BHS X 61-2

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
X
61

Handbuch für Kaufleute

oder

Ueberſicht der wichtigſten Gegenſtände

des

Handels und Manufakturweſens, der Schiffahrt und der Bankgeſchäfte, mit ſteter Beziehung auf National-Oekonomie und Finanzen.

Nach dem Engliſchen

des

Dictionary, practical, theoretical and historical, of Commerce and commercial Navigation,

by

J. R. MAC CULLOCH, Esq.

in alphabetiſcher Ordnung frei bearbeitet und mit den nöthigen Anmerkungen und Zuſätzen verſehen

von

C. F. E. Richter.

Zweiter Band.

Indianische Vogelnester — Zucker.

Nebſt einem lithographirten Plan der Stadt und Umgegend von Neu-York und einer Weltkarte nach Mercator's Projection.

Stuttgart und Tübingen.

Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1834.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort

zum zweiten Bande.

Wir übergeben unſern Subſcribenten hiebei die vierte Lieferung des Handbuches für Kaufleute, 37 Bogen betragend, womit daſſelbe geſchloſſen iſt. Es umfaßt nunmehr den geſammten Inhalt des Mac Culloch'ſchen Dictionary of Commerce, 1ſte Auflage, und enthält noch auſſerdem manche belehrende Zugabe und Verbeſſerung.

Von dem Originale erſchien inzwiſchen, während des Druckes unſers zweiten Bandes, in England eine 2te Auflage, dem Titel zufolge: corrected throughout and greatly enlarged, und mit Stereotypendruck ausgeführt. Der Verfaſſer traf alle Vorbereitungen dazu im ausgedehnteſten Maaßſtabe, und fand bei der Regierung, wie bei dem handel- und gewerbtreibenden Publikum ſeines Landes eine Unterſtützung, die nicht genug geprieſen werden kann, und ihres Gleichen nirgends ſonſt finden dürfte. Eine Reihe Fragen in Betreff der Ein- und Ausfuhr, der Handels- und Schifffahrts-Verordnungen, Abgaben u. ſ. w. wurden aufgezeichnet, und durch die Miniſterien des Handels und der auswärtigen Angelegenheiten, an die engl. Conſuln in den bedeutendſten Handelsplätzen der ganzen Erde überſandt. Die Beantwortung erfolgte beinahe durchaus genügend, und oft mit einem Grad von Scharfſinn und Geſchicklichkeit, der nichts zu wünſchen übrig läßt.

Die Manufakturiſten und Gewerbetreibenden Englands zeigten überall dieſelbe Bereitwilligkeit. Nach des Verfaſſers eigenen Worten „fragte er nie einen Geſchäftsmann um Auskunft, die ihm dieſer, wie überladen mit Arbeit er auch ſeyn mochte, nicht auf's Zuvorkommendſte ertheilt hätte; nirgends ſtieß er auf Geheimnißkrämerei oder kleinliche Zurückhaltung; jeder Einzelne ſchien geneigt, Alles offen zu ſagen, was er

wußte, ja Manche gaben ſich um einzelner Fragen willen einen Grad von Mühe, für den kein Dank ausreicht!“

Mit ſolchen unüberſehbar reichen authentiſchen Hülfsmitteln an der Hand, mußte es dem berühmten Verfaſſer gelingen, die wenigen Mängel ſeines Werkes zu verbeſſern, und demſelben Ausführlichkeit, Genauigkeit und Zuverläſſigkeit zu geben, wie ſie bis jeƶt nie erreicht wurden und ſobald nicht übertroffen werden dürften.

In dieſer zweiten Ausgabe erſcheint eine doppelt große Anzahl von Beſchreibungen der vorzüglichſten Seehäfen und Handelsplätze, viele der frühern ſind gänzlich umgearbeitet, die meiſten vermehrt und verbeſſert. Gleiche Sorgfalt wurde der Waarenkunde zu Theil. Die zahlreichen und wichtigen Geſetze, welche ſeit einigen Jahren dem ganzen Handelsſyſtem Englands eine neue Geſtalt gaben, ſind nachgetragen und gewürdigt. Das Aufhören des Handelsmonopols der Oſtindiſchen Compagnie, die Acte zu Erneuerung des Bankprivilegiums, das wichtige Statut in Betreff gänzlicher Aufhebung der Sklaverei, mannichfaltige Veränderungen im Tarif und Schifffahrts-Syſtem, veranlaßten die Umſchmelzung vieler hierauf Bezug habenden Artikel. Die Maſſe der Verbeſſerungen und des Neuen iſt auſſerordentlich.

Wir fühlen die Verpflichtung, unſere zahlreichen Subſcribenten ſo ſchnell und vollſtändig als möglich in den Beſitz deſſelben zu bringen, und werden daher den bereits angekündigten Supplementband ſobald wie möglich liefern, und darin alles Intereſſante, in alphabetiſcher Ordnung, nachtragen.

Die typographiſche Ausſtattung wird dieſelbe bleiben, und der Preis ſo billig als möglich geſtellt werden.

Stuttgart, im October 1834.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

J.

Indianische Vogelnester (Engl. Bird's nests, Franz. Nids de Tunkin, Ital. Nidi di Tunchino, Span. Nidos de la China, Ninhos da China, Holl. Indianische Vogelnestjes, Dän. Indianske fugle reder, Javaniſch Susu, Malayiſch Sarungburung), die Neſter einer dem indiſchen Archipelagus eigenthümlichen Schwalbengattung (Hirundo esculenta, *Linn.*), die als Leckerbiſſen von den Chineſen ſehr geſchätzt werden. Sie ſind aus einer klebrigen Subſtanz zuſammen getragen, und dem äuſſern Anſehen ſowohl als der ſonſtigen Beſchaffenheit nach gleicht der Stoff derſelben einer unvollkommen aufgelösten Hauſenblaſe und iſt voller Fibern. Die eßbaren und beſten Neſter werden auf der Inſel Java faſt ausſchließlich gefunden, und zwar in Höhlen, die dem Seeufer meiſtens, wenn auch nicht immer, ganz nahe liegen. Man hat viele ſich widerſprechende Meinungen über die Natur und Beſchaffenheit dieſer Neſter, indem Einige behaupten, ſolche bildeten ſich aus Meeresſchaum und den darin enthaltenen thieriſchen Stoffen, Andere, daß ſolche aus den Nahrungsmitteln der Vögel zuſammen geſetzt wären u. ſ. w. Doch iſt von allem dem nichts zuverläſſig.

Der geachtete engliſche Reiſende Crawfurd gibt in ſeinem Werke über Oſtindien (Eastern Archipelago, Vol. III., p. 432—447) folgende glaubhafte und merkwürdige Nachrichten über den Handel mit dieſem ungewöhnlichen Waarenartikel: — „Die beſten Vogelneſter ſind diejenigen, welche in dunkeln und feuchten Höhlen geſammelt werden, und zwar bevor die Vögel ihre Eyer hinein gelegt haben. Die weniger geſchätzten ſind die, welche erſt dann geſammelt werden, wenn die Jungen ausgeflogen ſind. Die Einſammlung geſchieht im Jahre zweimal, und vorausgeſetzt, daß nicht ungewöhnliche Störungen in den Felſenhöhlen vorgefallen ſind, bleibt der Erfolg der Sammlung faſt immer derſelbe, auch erhöht er ſich nicht beſonders, wenn eine Höhle während des Zeitraumes von einem oder zwei Jahren gar nicht beſucht wird. Der Zugang zu einigen dieſer Höhlen iſt auſſerordentlich unbequem, und nur Menſchen, die von Jugend auf mit dieſer Beſchäftigung vertraut wurden, können die Neſter ſammeln. Die merkwürdigſten und ergiebigſten Höhlen auf Java, von denen ich die Beaufſichtigung der Theilung nach der Einſammlung einige Jahre hindurch unter mir hatte, ſind die von Karang-bolang in der Provinz Baglen, an der Südküſte der Inſel. Zu den daſelbſt gelegenen Felſenhöhlen kann man nur dann gelangen, wenn man ſich einige hundert Fuß ſenkrecht am Meeresufer hinabläßt oder auf Leitern von Bambusrohr hinabſteigt, während ſich im Abgrund die See aufthürmt und an den Felſen bricht. Hat man endlich die Höhle ſelbſt erreicht, ſo können die Vogelneſter nicht ohne Gefahr und nur mit Fackellicht gefunden werden, und kann dem Sucher jeder Tritt todbringend werden, welcher nichts unter ſich erblickt, als die tobende Brandung, die ihren Weg in die Felſenſpalten ſucht.

„Die Vogelneſter ſind weiter keiner Zubereitung zum Gebrauch unterworfen, als daß ſolche getrocknet werden, ohne daß man ſie jedoch der Sonnenhitze unmittelbar ausſetzt; iſt dieſes geſchehen, ſo werden ſolche in kleine Kiſten von einem halben Pikul (67 ℔ circa) gepackt. Es gibt deren für den chineſiſchen Handel drei verſchiedene Sorten, welche durch beſte, mittlere und ord. oder dritte Sorte bezeichnet werden. Höhlen, welche regelmäßig bewirthſchaftet werden, liefern von 100 ℔ gewöhnlich $53^3/_{10}$ Theile erſter, 35 zweiter und $11^7/_{10}$ dritter Sorte.

„In Canton werden die Vogelneſter erſter Sorte mit 3500 ſpan. Dollars das Pikul (von 133 ℔ Handelsgewicht) oder das ℔ mit £ 5 18*s.* $1^1/_2$*d.* Sterling bezahlt; die zweite mit 2800 und die dritte mit 1600 ſpaniſchen Thalern, und man kann aus dieſen Preiſen erſehen, daß dieſe Waare ein Artikel des größten Luxus iſt. Nur die vornehmſten Claſſen der Chineſen conſumiren ſolche, und der Hof und die Hauptſtadt ſind die Hauptabnehmer. Der wollüſtige Chineſe hält ſie für ein kräftiges Reizmittel, doch iſt wahrſcheinlich ihre beſte Eigenſchaft, daß ſie vollkommen unſchuldig ſind. Die Japaneſen, die dem Chineſen in ſo Vielem gleichen, finden keinen Geſchmack daran, und woher Letztere ſolchen erworben haben, iſt ebenſowenig bekannt, als ihre Ausdauer dabei merkwürdig bleibt. Bei allen weſtwärts wohnenden Nationen gibt es dem nichts Aehnliches, und nur die Römer beſaßen einige Artikel, die wegen ihrer Seltenheit und wegen der anderen, auch an den indiſchen Vogelneſtern gerühmten Eigenſchaften geſucht wurden.“

Herr Crawford ſchätzt die ganze Ausfuhr von indianiſchen Vogelneſtern, welche in dem indiſchen Archipelagus geſammelt werden, auf etwa 242,000 ℔ und im Werth £ 284,290. „Der Werth,“ ſagt er, „dieſes großen Einkommens dieſer Länder, muß lediglich dem ſonderbaren Gelüſte eines einzigen Volkes zugeſchrieben werden. Es iſt daſſelbe ein Regale des Souverains und bildet überall einen wichtigen Zweig der Staatseinnahmen. Doch darf ſolches nicht ganz als unveränderlich betrachtet werden, indem die Höhlen, in denen die Neſter gefunden werden, Manchem ausgeſetzt ſind. Da ſolche öfters an abgelegenen Küſten, in Ländern liegen, wo weder Ordnung noch Geſetze herrſchen, ſo iſt ein ſo koſtbarer Gegenſtand ſtets dem Raube der Freibeuter ausgeſetzt, und nicht ſelten entſtehen darüber unter den kleineren Staaten blutige Händel. In Fällen dieſer Art verurſacht eine hinlängliche Bedeckung ſo viel Koſten, daß wenig dabei übrig bleibt. Bei örtlichen Lagen, zu denen Fremde ſchwer gelangen können, und wo die Ruhe des Landes hinlänglich geſichert iſt, ſo daß ſolche nicht beraubt werden, iſt der Werth des Eigenthums ſehr groß. Die Höhlen von Karanbolang ſind von dieſer Beſchaffenheit. Solche liefern jährlich 6810 ℔ Vogelneſter, welche zu Batavia in den drei Sorten mit 3200, 2500 und 1200 ſpaniſchen Thalern das Pikul bezahlt werden, welches alſo circa 139,000 ſpan. Thaler gibt; wogegen ſämmtliche Unkoſten des Einſammelns, Trocknens und Verpackens nicht mehr als 11 % betragen. Man ſieht hieraus, daß ſich dieſer Artikel dadurch zum Monopol erhoben hat, daß nur eine gewiſſe Quantität von der Natur hervorgebracht wird, ohne ſolche vermehren zu können. Die Gewinnungskoſten dieſer Waare ſind im Verhältniß unbedeutend gegen den Preis, den der üppige Chineſe dafür gerne bezahlt, und wodurch ſich jene Nation den Bewohnern der indiſchen Inſeln zinsbar gemacht hat. Es gibt wahrſcheinlich kein Erzeugniß menſchlichen Gewerbfleißes, bei dem die Gewinnungskoſten in Verhältniß zum Marktpreiſe ſo unerheblich ſind.

Zuſatz. In Hamburg iſt der Preis des Pfundes 120 Mark Courant im Einzelnen, oder 48 Thlr. Conv. Geld, und dieſe Waare iſt wahrſcheinlich von zweiter Qualität, indem der Preis der erſten Qualität zu Canton ſo hoch ſteht.

Indigo (wird in den meiſten Sprachen ebenſo genannt und geſchrieben, nur heißt derſelbe im Ital. Indaco, Span. und Port. Anil, Ruſſ. Krutik oder Bruskowaja Kraska, Poln. Indych, Sanskritaniſch Nili, Arab. Neel, Malayiſch Taroom), das Farbematerial, welches die bekannte ſchöne blaue Farbe liefert, und durch Auflöſung gewiſſer in den Tropenländern wachſender Pflanzen erhalten wird. Der im Handel vorkommende Indigo wird aber lediglich von der Pflanzengattung Indigofera gewonnen, und es gibt deren zwei Arten. Die in Indien wachſende iſt die Indigofera tinctoria, die in Amerika die Indigofera anil. Erſtere hat gefiederte Blätter und einen ſchlanken holzartigen Stengel, welcher, wenn die Pflanze gedeiht, bis 5 oder 6 Fuß in die Höhe ſchießt.

Es ſcheint ziemlich gewiß, daß der Anbau dieſer Pflanze in Indien, ſowie die Zubereitung der daraus gezogenen Farbe ſchon ſeit undenklichen Zeiten betrieben worden iſt. Man hat darüber Zweifel erhoben, ob das Indicum, welches Plinius (Hist. Nat. Libr. XXXV. c. 6) erwähnt, Indigo geweſen ſey, doch läßt ſich nicht viel dagegen anführen. Plinius ſagt, es wäre aus Indien gebracht worden, und habe aufgelöst eine wunderbare ſchöne Farbe zwiſchen Blau und Purpur gegeben (in diluendo misturam purpurae coeruleique mirabilem reddit); auch gibt er ſonſt Kennzeichen an, nach welchen der wirkliche Indigo hinlänglich genau beſchrieben erſcheint. Allerdings iſt Plinius wegen der Hervorbringung dieſes Farbeſtoffs durch falſche Nachrichten getäuſcht worden, doch iſt es zu allen Zeiten der Fall geweſen, daß man von in großen Entfernungen gewonnenen Produkten unzuverläſſige Nachrichten über deren Natur und Bereitungsart hinnehmen mußte. Beckmann, in ſeiner Geſchichte der Erfindungen 4. Theil unter Indigo, und Bancroft (Permanent Colours, Vol. 1. p. 241—252) haben dieſen Gegenſtand, jeder mit großer Gelehrſamkeit und ſeltenem Scharfſinne abgehandelt, und ſtimmen darin überein, daß das Indicum bei Plinius wirklicher Indigo geweſen ſey und keineswegs eine Bereitung aus Isatis oder Waid. Sicher bleibt es auf jeden Fall, daß der Indigo ſchon über Alexandria aus Indien in Europa eingeführt wurde, noch ehe die Straße um's Vorgebirge d. g. Hoffnung entdeckt war. Als ſolcher zuerſt eingeführt wurde, miſchte man dem Waid einen kleinen Theil bei, um deſſen Blau zu erhöhen und zu beleben: dieſer kleine Theil vergrößerte ſich fortwährend, bis der Waid gänzlich wegfiel. Dennoch hatte der Indigo, ehe er in allgemeinen Gebrauch kam, manchen Widerſpruch zu erdulden. Die Beſitzer der Waidpflanzungen wußten einige der Landesregierungen zu beſtimmen, dieſes Farbematerial zu verbieten. In Deutſchland wurde 1654 ein kaiſerl. Edikt publicirt, welches den Gebrauch des Indigo unterſagte; derſelbe hatte damals den Namen Teufelsauge, und wurde gegen heimliches Einbringen deſſelben große Fürſorge getragen, „indem,“ heißt es in jenem Edikte, „dadurch der Handel mit Waid beeinträchtigt wird, die Färberei leidet und das Geld aus dem Lande geht!“ Der Magiſtrat von Nürnberg ging noch weiter und veranlaßte die Färber dieſer Stadt, einen jährlich wiederholten Eid abzulegen, keinen Indigo zu verwenden, und dieſe Verfügung iſt lange Zeit beibehalten worden. Im Jahre 1598 wurde auf eine eindringende Vorſtellung der Behörden der Provinz Languedoc und auf die Bitten der Grundeigenthümer, welche Waid erbauten, der Gebrauch des Indigo in jener Provinz gänzlich unterſagt und erſt 1737 haben die Färber in Frankreich die Freiheit erworben, mit ſolchem Material zu färben, wie ſie es für gut finden. (Beckmann, IV. Bd.) Doch wollen wir keineswegs beim Leſen dieſer Nachrichten über die Unwiſſenheit unſerer Vorfahren lächeln; — „Mutato nomine de te fabula narratur!“ Wie viel Widerſtand findet nicht täglich ſo mancher wichtige Artikel bei ſeinem Einbringen, gegen welchen nur eben ſo Unzureichendes angeführt zu werden vermag, als im 16ten Jahrhunderte gegen die Einfuhr des Indigo! —

Indigo wird gegenwärtig in folgenden Ländern gebaut: In der Präſidentſchaft Bengalen und den von derſelben abhängigen Provinzen, vom 20. bis zum 30. Grade nördlicher Breite; in der Provinz Tinnevelly im Gouvernement von Madras; in Java; auf Manilla oder Luçon, der größten der Philippinen; ferner in Guatemala, Caraccas und in Mittelamerika. Bengalen bleibt aber für dieſe Waare der Hauptmarkt, und die an den andern genannten Orten hervorgebrachte Quantität iſt dagegen im Verhältniß nur gering.

Der Abbé Raynal war der Meinung, daß die Spanier den Indigobau in Amerika eingeführt haben, doch iſt er darüber unſtreitig im Irrthum. Einige Gattungen Indigofera gehören der neuen Welt eigenthümlich an, und die Spanier haben ſich deren bald nach der Entdeckung als Farbe bedient. (Humboldt Essai Politique sur la nouvelle Espagne, Tom. III. p. 54. 2. Edit.)

Die erſten zwanzig Jahre hindurch, nachdem die Engländer in den Beſitz von Bengalen gelangt waren, blieb der Anbau und die Bereitung des Indigo ein ſo unbedeutender Gegenſtand, daß man niemals gedacht haben würde, es werde daraus ſolch ein wichtiger Handelsartikel entſtehen, auch war damals die Ausfuhr unbedeutend. Die europäiſchen Handelsplätze wurden zu jener Zeit von Amerika aus verſorgt, und erſt 1783 richtete ſich die Aufmerkſamkeit der Engländer auf dieſen Artikel. Die Zubereitungsart war zwar dieſelbe, welche die Eingeborenen anzuwenden pflegten, da ſolche aber mit mehr Sachkenntniß, Geſchicklichkeit und hinlänglichem Kapital betrieben wurde, gewährte ſolche bald auſſerordentliche Vortheile. Die Cultur und Zubereitung des Indigo iſt dadurch zur höchſten Wichtigkeit gelangt, und macht in jenem Lande einen der erſten, wo nicht den erſten Handelsartikel aus. Der von den Eingeborenen zubereitete Indigo reicht für den innern Bedarf, ſo daß ſämmtliches Erzeugniß der Europäer ausgeführt wird.

In dem Delta, welches die Mündungen des Ganges bilden, wird der beſte und meiſte Indigo erbaut, doch dauert die Pflanze nur ein Jahr, indem die jährlichen Ueberſchwemmungen ſolche jedesmal zerſtören; in den höher gelegenen, innern und weſtlichen Provinzen werden von der Pflanze zweimal Ernten genommen, wodurch den erſtern Provinzen hinlänglicher Samen zugeführt werden kann.

Zu dem Beſtand einer Indigomanufaktur gehören zuerſt mehrere große, gut ausgemauerte Gruben oder Kufen, um die Indigopflanzen darin einzuweichen, wodurch dann der Niederſchlag des Farbeſtoffs hervorgebracht wird; ferner ein Siede- und ein Trockenhaus, und das Wohnhaus des Pflanzers. Eine Einrichtung dieſer Art von 10 Paar ſolcher Kufen, welche ungefähr 12,500 ℔ Indigo liefern, die an Ort und Stelle £ 2500 werth ſind, koſtet etwa £ 1500. Gebäude und Maſchinen, um einen eben ſo großen Werth Zucker und Rum zu erzeugen, koſten wenigſtens £ 4000, und dieſer Umſtand iſt es unſtreitig, welcher die engliſchen Pflanzer in Indien beſtimmt, ſich der Zuckerbereitung nicht hinzugeben, und es bedarf deßhalb keiner Hinweiſung auf die Regierungsverordnungen.

Während der letzten neun Jahre, die der 1814 erfolgten größern Befreiung des oſtindiſchen Handels vorausgingen, war der jährliche Ertrag der Indigo-Ernten in Bengalen für die Ausfuhr 5,600,000 ℔; doch war das in den letzten vier Jahren erzeugte Quantum dem in den erſten fünf nicht gleich. Seit die Häfen aber dem Welthandel geöffnet ſind, hat ſich die Erzeugung des Indigo um den dritten Theil vermehrt, und beträgt die Ausfuhr in den 16 Jahren, welche mit 1829 zu 1830 ſchließen, jährlich 7,400,000 ℔. Nachfolgende kurze Ueberſicht zeigt, in welcher Weiſe die Zunahme der Produktion und Ausfuhr Statt gefunden, und iſt von jedesmal vier Jahren das Durchſchnittsquantum angenommen:

1814, 1815, 1816, 1817	. . . 7,040,000 ℔.	1822, 1823, 1824, 1825	. . . 8,000,000 ℔.
1818, 1819, 1820, 1821	. . . 6,000,000 ℔.	1826, 1827, 1828, 1829	. . . 9,000,000 ℔.

Auch verdient erwähnt zu werden, daß unter den Eingeborenen ſich Kapitaliſten gefunden haben, die ſich jetzt der Indigobereitung nach europäiſcher verbeſſerter Methode widmen, und daß gegenwärtig wohl der fünfte Theil alles zubereiteten Indigo von ihnen herrührt.

Der Anbau des Indigo iſt übrigens ſehr unſicher zu nennen, nicht allein was Wachsthum der Pflanzen von Jahr zu Jahr betrifft, ſondern weil dieſelbe Maſſe Pflanzen nicht jedes Jahr dieſelbe Quantität und Qualität des Farbeſtoffs hergibt. So betrug z. B. das 1825—1826 erzeugte Quantum Indigo 10,750,000 ℔, während das Jahr darauf nur 6,700,000 ℔ gewonnen wurden; 1827 — 1828 wurden 11,000,000 ℔ circa erhalten und 1828—1829 nur 7,300,000 ℔. Das Durchſchnittsquantum dieſer letzgenannten Jahre iſt daher 9 Millionen ℔ und kann vorläufig als das Jahreserzeugniß der Provinz Bengalen betrachtet werden. Es bleibt eine merkwürdige Thatſache, daß der Preis des Indigo in Oſtindien in einem ſtärkern Verhältniſſe geſtiegen iſt, als die Erzeugung des Produktes ſelbſt. Im Jahre 1813—1814 war der wirkliche Werth des von Calcutta ausgeführten Indigo £ 1,461,000. Im Jahre 1827 — 1828 jedoch, obgleich die Quantität nur 20% zugenommen hatte, ſtieg der Werth derſelben bis zu £ 2,920,000, hatte ſich alſo beinahe verdoppelt. Der europäiſche Preis hat keine verhältnißmäßige Steigerung erfahren, vielmehr iſt ſolcher gewichen; dieſer Umſtand kann nichts Anderem zugeſchrieben werden, als den Beſchränkungen gegen Anlage von europäiſchem Kapital in Grund und Boden und zu Erzeugung von Colonialprodukten, die für die europäiſchen Märkte paſſen, der hieraus hervorgehenden Schwierigkeit, aus Indien Rimeſſen zu machen, und dem unnatürlichen Zuſtrömen des Geldes zu dieſem einzigen bedeutenden Produkte und Ausfuhrartikel, in welchem Kapital angelegt werden konnte.

Der bengaliſche Indigo wird hauptſächlich nach Großbrittanien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und den Ländern am perſiſchen Meerbuſen ausgeführt, von welchen letztern Gegenden aus ſolcher wieder nach den ſüdlichen Provinzen des ruſſiſchen Reichs gebracht wird. Es iſt ſonderbar genug, daß ſolcher nicht nach China geht, obgleich in dieſem Lande das Blau eine Lieblingsfarbe iſt. Die Wichtigkeit des Handels damit nach Großbrittanien iſt dadurch am meiſten erwieſen, daß bei deſſen billigem Preiſe und vorzüglicher Qualität beinahe aller andere Indigo dadurch verdrängt worden iſt; daß die Einfuhr, obgleich der Preis keineswegs in dem Verhältniß gefallen iſt, wie bei andern Colonialwaaren, ſich beinahe verdoppelt hat, und daß in den letzten zehn Jahren der Verbrauch in England wenigſtens um ¼ geſtiegen iſt, denn ſolcher betrug 1821 an Gewicht 1,740,000 ℔ und 1830 dagegen 2,310,000 ℔.

Der aus Bengalen eingeführte Indigo zerfällt in zwei Hauptſorten: der wirkliche Bengal und der Oude oder Audh-Indigo. Der erſtere iſt das Produkt der ſüdlicher gelegenen Provinzen Bengalen und Bahar, letzterer der der nördlicher gelegenen Gegenden; doch iſt erſterer, was die Güte betrifft, letzterm bei weitem vorzuziehen. Dieſes rührt ſowohl daher, daß die europäiſchen Pflanzer in den nördlichen Gegenden Indiens die eingeweichten Pflanzen von den Eingeborenen kaufen und bloß die Bereitung des Reinigens und Trocknens beſorgen. Doch iſt dieſer Gebrauch ſchon großentheils abgekommen, wodurch der Oude-Indigo ſehr an Güte gewonnen hat. Die ihm noch inwohnende Gering-

haltigkeit rührt daher wohl mehr vom Boden und Clima her, als von der Sorgfalt, mit welcher dieſelbe zubereitet wird.

Im Jahre 1826, ſeit welchem man keine neuern Angaben beſitzt, betrug die Ausfuhr aus dem Hafen von Madras an Gewicht 438,275 ℔; und ſolche hatte ſeit 1806, alſo in 20 Jahren, ſehr zugenommen, indem damals nur 100,000 ℔ ausgeführt wurden. Ungerechnet dieſes Quantums wird von franzöſiſcher Seite aus Pondichery eine anſehnliche Ausfuhr bewerkſtelligt, worüber ſich jedoch nichts Genaues angeben läßt. Im Jahre 1818 betrug die Ausfuhr aus der Inſel Manilla 3400 Quintals oder 367,200 ℔ Handelsgewicht; und dem Vernehmen nach hat auch dort der Handel ſich beträchtlich vergrößert. Von Batavia wurden 1829 an Gewicht 152,000 ℔ ausgeführt, und iſt ſolche ſeitdem in ſtarker Zunahme. Nach dieſen einzelnen Angaben wäre demnach die aus Aſien ausgeführte Maſſe von Indigo dem Gewicht nach folgende:

aus Bengalen . . .	9,000,000	℔
„ Madras . . .	438,275	„
„ Manilla . . .	367,200	„
„ Batavia . . .	152,000	„

Rechnet man nun für die letzten drei Poſten eine geringe Vermehrung, ſo kann die Ausfuhr nach fremden Handelsplätzen mit Gewißheit an Gewicht zu 10 Millionen Pfund angenommen werden. Nach den von Herrn von Humboldt gegebenen Nachrichten betrug die Ausfuhr des Indigo aus Guatemala im Jahre 1825 1,800,000 ℔. Auch in Weſtindien wird Indigo erzeugt, doch nur in geringer Quantität.

Guter Indigo unterſcheidet ſich durch ſeine Leichtigkeit oder geringe ſpecifiſche Schwere, welches die Abweſenheit aller erdigen Theile vorausſetzt; ferner dadurch, daß, wenn man mit einem Stück davon über eine weiße Fläche fährt, ſolches nicht willig abfärbt, am meiſten jedoch durch die Reinheit der Farbe. Die feinſte Sorte von ſchönſter Farbe heißt im Handel: feinſt Blau; die folgenden werden mit verſchiedenen Namen bezeichnet, wie z. B. ord. Blau, fein Purpur, Purpur und Violett, ord. Purpur und Violett, ſchwach blau, ord. Purpur und Violett; ſtark gefeuert (strong copper), und gut gefeuert (ord. copper). Doch beziehen ſich dieſe Benennungen bloß auf Bengal-Indigo, während ſich der Oude-Indigo nur in feine und ord. Waare theilt. Madras- und Manilla-Indigo werden ebenſo, wie der Bengal-Indigo bezeichnet; der von Java iſt aber von beſſerer Güte, als letztgenannte Sorten.

Von den 1829 in Großbrittanien eingeführten 6,748,281 ℔ Indigo kamen

aus Oſtindien	5,957,939	℔	
„ brittiſch Weſtindien . .	212,021	„	
„ Guatemala	166,139	„	
„ Columbien	76,214	„	u. ſ. w.

Von der ganzen eingeführten Quantität wurden 4,500,000 ℔ wieder ausgeführt.

Es ſtehe hier aus Herrn Cook's Abhandlung über den brittiſchen Handel im Jahre 1830 eine Tabelle, welche eine leichtfaßliche Ueberſicht gewährt, wieviel in Bengalen die Ernten des Indigo, die Einfuhr, Preiſe und der Verbrauch während der Jahre 18$^{11}/_{12}$ bis 18$^{29}/_{30}$ betrugen.

Betrag der Ernten in Bengalen.			Jahre.	Geſammteinfuhr aus Indien in Großbrittanien.	Ausfuhr und Verbrauch im Innern. *)	Vorrath in Großbrittanien am 31. Decbr.	Durchſchnittspreiſe in London.			
Jahre.	Maunds.	Kiſten.		Kiſten.	Kiſten.	Kiſten.		Fein Bengal. per Pfd. s. d. s. d.	Ord. Bengal. per Pfd. s. d. s. d.	Ord. Oude. per Pfd. s. d. s. d.
1811-1812	70,000	=19,500	1812	17,200	14,600	29,500	1812	8 0 bis 10 6	4 0 bis 5 3	3 0 bis 3 6
1812-1813	78,000	=22,000	1813	14,300	19,300	24,500	1813	10 0 — 14 0	6 3 — 8 3	4 6 — 6 0
1813-1814	74,500	=21,300	1814	24,200	23,800	24,900	1814	10 0 — 14 6	6 6 — 9 0	4 0 — 5 6
1814-1815	102,500	=27,000	1815	28,900	23,400	30,400	1815	8 0 — 11 0	5 0 — 7 0	3 0 — 4 6
1815-1816	115,000	=29,000	1816	15,500	20,200	25,700	1816	6 6 — 10 0	3 9 — 5 6	2 8 — 3 3
1816-1817	87,000	=23,500	1817	13,500	15,700	23,500	1817	7 6 — 10 0	5 6 — 7 6	4 0 — 6 0
1817-1818	72,800	=19,000	1818	16,600	16,100	24,000	1818	8 0 — 9 6	6 6 — 8 0	5 0 — 6 0
1818-1819	68,000	=17,000	1819	11,500	15,800	19,700	1819	7 6 — 9 0	5 0 — 6 0	3 3 — 4 3
1819-1820	72 000	=19,000	1820	16,500	21,600	14,500	1820	7 0 — 9 0	5 6 — 6 6	3 3 — 4 6
1820-1821	107,000	=25,500	1821	13,000	17,300	9,800	1821	7 6 — 9 6	5 6 — 7 0	4 0 — 5 9
1821-1822	72,400	=19,500	1822	13,500	15,100	8,200	1822	11 0 — 12 6	8 6 — 10 3	4 9 — 6 0
1822-1823	90,000	=24,000	1823	21,700	16,800	13,100	1823	9 6 — 11 0	5 9 — 8 6	3 6 — 4 6
1823-1824	113,000	=28,000	1824	16,300	17,200	12,200	1824	12 0 — 13 6	8 0 — 10 6	5 0 — 6 3
1824-1825	79,000	=22,000	1825	25,300	21,100	17,400	1825	13 0 — 15 0	8 6 — 10 6	4 3 — 5 9
1825-1826	144,000	=41,000	1826	27,800	21,900	22,300	1826	8 0 — 9 6	4 6 — 7 0	2 3 — 3 9
1826-1827	90,000	=25,000	1827	19,000	18,500	22,806	1827	11 6 — 13 6	7 0 — 9 6	3 0 — 4 6
1827-1828	149,000	=42,000	1828	35,820	27,500	31,100	1828	8 0 — 10 0	5 3 — 7 3	2 0 — 2 9
1828-1829	98,000	=26,500	1829	23,200	23,100	31,200	1829	7 6 — 8 6	3 9 — 6 6	2 6 — 3 6
1829-1830	141,000	=40,000	1830	32,120	25,000	37,600	1830	6 6 — 7 6	3 3 — 4 6	2 0 — 2 6

Die Preiſe der verſchiedenen Sorten Indigo waren am 1. Juli 1831 in London folgende:

Ungerechnet des Zolls (unter königl. Verſchluß), wenn ſolcher zum Verbrauch eingeführt wird, mit 3*d.* per ℔, wenn derſelbe aus brittiſchen Beſitzungen, und 4*d.* per ℔, wenn er aus fremden Beſitzungen eingebracht worden.

			s.	d.		s.	d.
Bengal,	blau und Purpur . . .	per ℔	6	9	à	7	6
	Purpur und Violett . .	„	6	0	„	6	9
	f. Violett	„	5	9	„	6	3
	ord. Mittel Violett . .	„	4	6	„	5	3
	f. Violett u. gefeuert . .	„	3	9	„	4	6
	gut u. f. gefeuert . . .	„	3	6	„	4	3
	Mittel u. wenig gefeuert .	„	3	0	„	3	9
	Geringe Sorten . . .	„	2	9	„	4	6
Oude,	gut u. fein	„	2	9	„	3	3
	ord. Mittel	„	1	9	„	2	9
Madras,	. . . .	„	2	0	„	4	0
Caraccas,	Flores	„	5	9	„	6	3
	Sobres	„	4	6	„	5	6
	Cortes	„	2	0	„	4	0
Guatemala,	Flores	„	5	6	„	6	0
	Sobres	„	4	3	„	5	6
	Cortes	„	1	9	„	4	0

*) Von dieſer ſind im Innern verbraucht worden:

1821	6,500	Kiſten	die Kiſte zu 254 ℔ Gewicht.
1822	6,500	„	
1823	6,800	„	
1824	6,900	„	
1825	7,200	„	
1826	5,000	„	
1827	7,200	„	
1828	9,800	„	
1829	7,700	„	
1830	8,250	„	

Mehr Nachrichten über den Handel und die Erzeugung des Indigo findet man in folgenden engliſchen Werken:

Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 154; Milburn's oriental Commerce; Bell's Review of Commerce of Bengal; Wilson Review of do.; Evidence of Gillian Maclaine, Esq., East-India Committee, 1830 et 1831, etc.

Indigo, rother, ſiehe Perſio.

Ingber oder Ingwer (Engl. Ginger, Franz. Gingembre, Ital. Zenzero, Span. Jenjibre, Agengibre, Port. Gengivre, Holl. Gember, Dän. Ingefaer, Schwed. Ingefära, Ruſſ. Inbir, Poln. Imbier, Perſiſch Zungebeel, Arab. Zingebeel) iſt die Wurzel einer in Oſtindien und China wachſenden Pflanze (Amomum Zingiber), welche von dort ſchon früh mit Glück nach Weſtindien verpflanzt worden iſt. Wenn die Wurzeln ausgegraben und gut von der Erde gereinigt und gewaſchen ſind, werden ſolche ausgeſucht und mit großer Aufmerkſamkeit an der Sonne getrocknet. Dieſe Wurzeln heißen ſodann weißer Ingber, während die geringern Wurzeln, die, ehe ſolche getrocknet werden, in kochendem Waſſer gebrüht werden, ſchwarzer Ingber heißen. Eingemacht wird der Ingber indem man die Wurzeln, ſo lange ſie noch jung, grün und voll Saft ſind, abbrüht, bis ſolche weich werden; dann werden ſie geſchält und in einem ſchwachen Syrup in Töpfen aufgehoben, in welchem Zuſtande man ſolche nach Europa bringt. Der getrocknete Ingber hat einen aromatiſchen Geruch und einen ſcharfen, beißenden Geſchmack. Er wird in Säcken von 1 Ctr. eingeführt, und wird der weiße am beſten, je nachdem er ſtark von Geſchmack und Geruch iſt, bezahlt. Guter Ingber muß feſt, ſchwer, trocken und frei von Wurmfraß ſeyn; iſt er in kleinen, leichten Stücken, faſerig und leicht zerreibbar, ſo taugt er nichts. Der beſte eingemachte Ingber iſt beinahe durchſcheinend und hochgelb; dunkelbrauner, faſeriger iſt von geringem Werthe.

Von 11,007 Centnern Ingber, welche 1829 in Großbrittanien eingeführt wurden, kamen 4911 Ctr. aus Oſtindien und 6081 Ctr. aus Weſtindien. Der Einfuhrzoll iſt vom Ctr. £ 2. 15*s.* 0*d.* und vom ℔ eingemachten 3*s.* 2*d.*, wenn er aus fremden Ländern eingeführt wird; bei der Einfuhr aus brittiſchen Beſitzungen iſt der Einfuhrzoll für den Ctr. 11*s.* 6*d.* und der Rückzoll 10*s.* für eingemachten 3*d.* für's ℔.

Insolvenz, ſiehe Zahlungsunfähigkeit.

Ipekakuana oder amerikaniſche Brechwurzel (Engl. und Franz. Ipecacuanha oder Ipecacuanna, Ital. Ipecoacanna, Span. Raiz de oro, Port. Cipo de camaras), die Wurzel einer perennirenden Pflanze (Cephaëlis ipecacuanha), welche in Braſilien und dem übrigen Südamerika wächst, und es gibt nach der Farbe verſchiedene Benennungen derſelben, weiße, graue oder aſchfarbene und braune; in den Apotheken findet man gewöhnlich die weiße. Die graue und braune werden in Ballen aus Rio Janeiro gebracht. Die graue zeigt beim Zerbrechen einen harzigen Bruch, und man findet ſolche meiſt von der Stärke einer Federpoſe, voller Knoten und Einſchnitte, die darum her und bis in die Mitte zu einem holzigen Mark laufen, welches ſich im Innern befindet; der äuſſerliche Theil iſt feſt, ſpröde und glänzend von Anſehen. Die braune iſt kleiner, hat noch mehr Runzeln, äuſſerlich ſchwarzbraun, innerlich aber weißlich; die weiße Ipekakuana hat keine Runzeln. Wenn die Wurzeln nicht gerieben ſind, findet man ſolche ohne Geruch, das Pulver aber riecht ſchwach und unangenehm. Der Geſchmack iſt bitter, ein wenig herb und höchſt ekelerregend. Die beſte Waare muß feſt ſeyn und beim Zerbrechen einen harzigen Bruch zeigen, weißlich grau und an der Schale etwas durchſcheinend ſeyn, und wenn ſolche blaßgelbe, markige Theile zeigen, iſt die Qualität beſonders gut. Geſtoßen liefert dieſe Wurzel das mildeſte und geſundeſte Brechmittel unter allen Arzneien. Solche iſt ſeit Alters in Amerika angewendet worden, in Europa aber wurde ſie erſt

unter Ludwig XIV. in Frankreich bekannt, wohin ein franzöſiſcher Kaufmann, Namens Grenier, 150 ℔ einführte, und womit die erſten Verſuche im Hôtel Dieu gemacht wurden. Helvetius wandte ſolche zuerſt bei der Ruhr an, wofür ihn Ludwig XIV. durch eine Gratification von 1000 Louis neuf belohnte.

Der Einfuhrzoll in Großbrittanien iſt davon 20% vom Werth.

J (Jod).

Jalappwurzel (Engl. Jalap or Jalop, Franz. Jalap, Ital. Sciarappa, Span. Jalapa, Port. Jalappa, Batata de purga, Holl. Jalappe, Dän. Jalaprod, Schwed. Jalaprot, Purgerrot, Ruſſ. Jalap. Poln. Jalapp). Die Wurzel einer Pflanze, die zum Geſchlecht der Winden gehört und aus Xalapa in Mexiko vornehmlich eingeführt wird, woher auch der Name entſtanden iſt. Man erhält dieſe Wurzel in dünnen, ſchiefgeſchnittenen Scheiben, welche feſt und hart ſind, und ins Gewicht fallen; äuſſerlich iſt die Farbe ſchwärzlich, inwendig aber dunkelgrau mit ſchwarzen cirkelrunden Strichen. Die härteſten und dunkelſten ſind die beſte Waare; welche aber leicht, ſchwammig und blaß von Farbe iſt, hat keinen Werth. Der Geruch dieſer Wurzel, zumal wenn ſolche klein geſtoßen, iſt ganz eigenthümlich. Der Geſchmack iſt bitter ſüß, dabei aber ſehr ekelerregend. Der Einfuhrzoll in Großbrittanien iſt 2*s.* vom ℔, der Rückzoll 1*s.* 4*d.*

Jamaika-Pfeffer, ſiehe Piment.

Japanholz, ſiehe Sapanholz.

Jaspis (Engl. Jasper, Franz. Jaspe, Ital. Diaspro, Span. u. Port. Jaspe, Holl., Dän. u. Schwed. Jaspis, Ruſſ. Jaschma, Poln. Jaspid Ramien) wird in dem Innern vieler Berge gefunden; zwar gewöhnlich in beträchtlichen großen aber geſtaltloſen Maſſen, die bald rund, bald eckig ſind, doch bricht er meiſt in runden Formen; deſſen ſpecifiſche Schwere iſt 2 bis 2·7. Die Farben des Jaspis ſind ſehr verſchieden, in der Hitze verpufft er nicht. Es gibt davon vier Hauptarten, Aegyptiſchen, Band-Jaspis, Porcellan-Jaspis und gemeinen Jaspis. Die Verwendung deſſelben iſt mannichfaltig, vorzüglich bei Moſaiken und Bauwerken.

Jersey, ſiehe Guernſey.

Juchten oder Juften (Engl. Russia leather, auch Juffs, Franz. Cuir de Russie, Ital. Cuojo di Russia, Span. und Port. Moscovia, Holl. Jucht, Jugt, Dän. Juchter, Ruslaeder, Schwed. Jufter, Juckter, Ryska hudar, Ruſſ. Juft, Pol. Juchta) ſind die in Rußland gegerbten Ochſen- und Rindshäute, der Name ſoll daher rühren, weil ſolche allemal paarweiſe zubereitet werden. Dieſes Gerbegeſchäft wird faſt in allen Städten Rußlands, vornehmlich aber in Moskau und Petersburg betrieben; dieſes ruſſiſche Ochſenleder iſt weich, fein genarbt und hat einen beſondern Glanz, wobei es ſich durch einen ſtarken, eigenthümlichen Geruch auszeichnet. Es gibt rothes und ſchwarzes, doch iſt erſteres das beſte und wird vorzüglich zum Einbinden koſtbarer Bücher gebraucht, wozu es ſehr brauchbar und dauerhaft iſt. Das ſchwarze iſt jedoch in Rußland ſehr begehrt, woraus man ſtarke Schuhe und Stiefeln fertigt. Die Bereitungsart der Ruſſen, wodurch ſie dieſe geſuchte Waare hervorbringen, iſt kein Geheimniß; dennoch und obgleich Fremde bloß nach Rußland gegangen ſind, um die Zubereitung daſelbſt zu erlernen, und ſich auch wirklich die dabei nöthigen Kenntniſſe verſchafft haben, iſt es in andern Ländern noch nicht gelungen, Juften auf ruſſiſche Art zuzubereiten. Das ſicherſte Kennzeichen der Aechtheit des ruſſiſchen Leders oder der Juchten iſt, daß, wenn man es reibt, daſſelbe einen ſtarken Geruch von verbranntem Leder von ſich gibt.

Nachſtehende Angaben ſind aus dem Werke des Herrn Borriſow über den Handel von St. Petersburg gezogen worden:

„Die Juchten oder das ruſſiſche Leder gehören zu den Hauptausfuhrartikeln Petersburgs; doch hat dieſer dadurch beträchtlich abgenommen, daß die Häfen des ſchwarzen Meeres geöffnet worden ſind, denn Italien, welches Land davon am meiſten gebraucht, bezieht dieſe Waare gegenwärtig von Odeſſa und Taganrog viel leichter, wohlfeiler und ſchneller als über Petersburg. Die Hauptausfuhr von letzterem Orte iſt daher nur nach Preußen, Deutſchland und England gerichtet. Frankfurt a. M. und Leipzig ſind für den Handel mit Juchten während ihrer Meſſen von großer Wichtigkeit.

Im Handel mit Juchten finden keine Lieferungen auf Contracte Statt, ſondern die Waare wird auf den Platz gebracht und ſogleich für baares Geld verkauft. Zuweilen zahlen Kommiſſionaire, um ſich eine Partie Waare zu ſichern, einen Vorſchuß und beſtimmen unter ſich dagegen, daß für die Waare die erſten Marktpreiſe dabei gelten, doch werden dieſe niemals in den Monaten Januar, Februar, März, und oft auch noch nicht im April beſtimmt.

Juchten werden ſortirt oder gebrakt, wenn ſolche abgeliefert werden; es gibt davon folgende Qualitäten, nämlich: Gave, Rosval, Malja, und Domaſchna. Die drei erſteren Sorten werden wieder in ſchwere und leichte Waare unterſchieden; Domaſchna iſt die geringſte, alſo auch die billigſte Sorte im Preiſe. Oefters werden Juchten unſortirt gekauft, wonach dann der Preis beſtimmt wird, wie viel oder wenig Domaſchna in einer ſolchen Partie Waaren enthalten iſt. Die mit dem Handel dieſes Artikels vertrauter ſind, ziehen dieſe Art zu kaufen vor.

Juchten werden nach Puds behandelt; ſo wie es gemeiniglich beſtimmt zu werden pflegt, enthält das Pud 4, 4¼, 4½, 5, 5¼ bis 5½ Häute, dieſes wird ſo verſtanden, daß ſoviel Häute auf ein Pud kommen, wenn die ganze Partie im Durchſchnitt berechnet wird, dabei iſt nicht zu überſehen, daß man die leichteſten Juchtenhäute für die beſten hält. Schwere zu 4 und 4½ per Pud, werden nach Italien verſchifft, während man in Deutſchland die leichtern Sorten vorzieht.

Die Juchten werden in Rollen, jede zu 10 Häuten, gepackt, 10—15 ſolcher Rollen werden dann wieder in einen großen Packen geſchnürt und gut in Matten eingepackt. Es gibt wie ſchon oben geſagt, rothe, weiße ſchwarze Juchten, doch ſind die rothen am meiſten begehrt. Die Güte derſelben wird dadurch bedingt, daß ſolche von ſchöner rother Farbe und egal ſind, und daß ſich keine kleinen Häute darunter befinden, auch dürfen keine Löcher darin vorkommen und die gute Seite muß glatt ſowie die Haut von gleicher Stärke ſeyn. In einer gut bearbeiteten Partie dürfen keine Theile vom Kopfe oder den Füßen des Thieres an den Häuten getroffen werden. Wenn auf der Rückſeite der rothen Juchtenhäute Flecken in der Geſtalt von Blumen angetroffen werden, ſo iſt dieſes ein Zeichen mehr, daß ſie von guter Qualität ſind, und werden ſolche geblümte Juchten genannt. Die rechte Seite muß völlig rein, auch ſanft und elaſtiſch anzufühlen ſeyn. Waarenkenner ſpüren ſchon am Geruch, ob die Waare gut ſey oder nicht. Bei Verſchiffung der Juchten muß ſehr vorſichtig zu Werke gegangen werden, denn Feuchtigkeit und naſſe Luft können ſie der Verderbniß ausſetzen. 60 Rollen Juchten machen eine Laſt; 88 Puds Netto-Gewicht machen bei dem Handel nach Italien ebenfalls eine Laſt, und 44 Puds ſind gleich einem engl. Ton oder 2000 ℔ gerechnet.

Der engliſche Einfuhrzoll iſt 30% vom Werth.

Judenpech, ſiehe Erdharz.

K.

Kabliau, **Kabeljau**, ſiehe Stockfiſch.

Kaffee (Engl. Coffee, Franz. und Span. Café, Holl. Koffy, Dän. Kaffe, Schwed. Kaffe, Ruſſ. Kofé, Poln. Kawa, Lat. Coffea, Caffea, Arab. Bun, Malaviſch Kawa, Perſiſch Tochem, Kéwéh, Türk. Chaube), der Name der Bohnen des Kaffeeſtrauches; ſolche ſind von der bekannten ovalen Form, kleiner oder größer nach dem Lande, aus welchem ſie kommen, dabei von einer dichten, feſten Textur; auf einer Seite iſt die Form halbrund, auf der andern flach mit einer tiefen Furche der Länge nach; dieſe Bohnen fallen ziemlich in's Gewicht, ſind von grauer und grünlicher Farbe, und haben einen bittern Geſchmack.

Geſchichte des Kaffees. Die Kaffeepflanze iſt in dem Theile der Länge nach von Arabien zu Hauſe, welcher Yemen heißt; gegenwärtig wird ſolche aber in größter Menge im ſüdlichen Indien, Weſtindien, Braſilien u. ſ. w., ſowie faſt in allen Tropenländern cultivirt. Genau weiß wohl Niemand, wann man angefangen hat, die Bohnen zu röſten und zu dem beliebten Tranke zuzubereiten; allein früher als zu Anfange des 15ten Jahrhundert iſt es in keinem Fall geweſen. Leonhart Rauwolf, ein deutſcher Arzt, iſt als der erſte Europäer zu betrachten, der auf den Kaffee aufmerkſam geworden iſt. Sein Buch, in dem darüber Erwähnung geſchiebt, iſt 1573 erſchienen und, was er darüber ſagt, in einiger Rückſicht nicht ganz richtig. Dagegen wurde der Kaffee zuerſt ganz genau von Proſper Albinus beſchrieben, welcher in Aegypten Arzt bei dem venetianiſchen Reſidenten war, und ſeine Bücher, die darüber handeln, führen den Titel: de Plantis Egypti und de Medicina Egyptiorum, und ſind 1591 und 1592 erſchienen.

Zum erſten Male wurde 1652 in London ein Kaffeehaus eröffnet, in dem ein nach der Levante handelnder Kaufmann, Namens Edward, von dort einige Säcke Kaffeebohnen mitgebracht hatte, ſowie auch einen griechiſchen Diener, um den Trank zu bereiten, weßhalb deſſen Haus ſtets voll Beſucher war, welche dieſes neue Stärkungsmittel ſehen und koſten wollten. Um ſeinen Freunden zu dienen und ſich das ſtarke Ueberlaufen zu erſparen, erlaubte er ſeinem Diener, Kaffee zu ſieden und öffentlich zu verkaufen, und in Folge der erhaltenen Erlaubniß eröffnete dieſer zu London ein Kaffeehaus, in St. Michaels Alley Cornhill, an demſelben Orte, wo gegenwärtig das Virginia-Kaffeehaus ſteht. Garraway hieß der Wirth, welcher nach dem großen Feuer 1666 das erſte Kaffeehaus auf's Neue eröffnete. (Mosely on Coffee, 5th Edit. pag. 15.) *)

In Frankreich ſoll nach den Angaben eines Herrn de la Roque der Gebrauch des Kaffees zuerſt zwiſchen 1640 und 1660 eingeführt worden ſeyn; auch gibt derſelbe an, daß das erſte Kaffeehaus, in welchem Kaffee geſchenkt worden, in Marſeille 1671 eröffnet worden ſey, und zu Paris erſt das darauf folgende Jahr. (Voyage de la Syrie, Tom. II., pag. 310 — 319.)

Kurze Zeit noch nach dem Jahr 1680 oder 1690 fingen die Holländer an, in der Nähe von Batavia Kaffeepflanzungen anzulegen, wozu ſich dieſelben den Samen von Mocha verſchafft hatten. 1690 konnten

---

*) Carl II. unternahm es durch eine 1675 erlaſſene Verfügung, die Kaffeehäuſer zu unterdrücken, und zwar aus dem Grunde, daß ſolche von übelgeſinnten Leuten errichtet würden, um die königl. Regierung zu verunglimpfen, und dadurch die Ruhe und den Frieden der Nation zu ſtören. Die Meinung der Rechtsgelehrten, welche wegen der Geſetzlichkeit des Verfahrens befragt worden waren, entſchieden: daß das Ausſchenken des Kaffees ein harmloſes Geſchäft ſey, es könne aber von allgemeinem Nachtheil werden, wenn es gemißbraucht werde, Aufwiegelungen zu befördern, lügenhafte Gerüchte zu verbreiten und angeſehene Perſonen zu läſtern.

dieſelben ſchon eine Pflanze davon nach Europa ſenden, und von dieſer Pflanze dienten die Bohnen dazu, die erſten Pflanzungen in Surinam und Weſtindien anzulegen.

Zunahme des Kaffee-Verbrauchs in Großbrittanien; welchen Einfluß die Abgaben darauf haben. Im Jahre 1660 beſtand eine Abgabe von 4*d.* per Gallon für den Kaffee, der gekocht und verſchenkt wurde. Kurz vor dem Jahre 1732 war die Abgabe auf Kaffee bis zu 2*s.* für das Pfund geſtiegen; es wurde zur ſelbigen Zeit aber eine Parliamentsacte auf Fürbitten der weſtindiſchen Pflanzer erlaſſen, wodurch dieſe Abgabe auf 1*s.* 6*d.* für's Pfund ermäßigt wurde; auf dieſem Stande blieb ſolche viele Jahre, und lieferte im Durchſchnitt jedes Jahr ungefähr £ 10,000. Dieſer Ertrag der Abgabe ſank jedoch im Jahre 1783 durch den mächtigen Einfluß des Schleichhandels bis auf nur £ 2,869 10*s.* 10½*d.* herab. Da man ſich dadurch überzeugt hatte, daß dem heimlichen Einbringen unmöglich geſteuert werden könne, erfolgte 1748 eine Herabſetzung des Einfuhrzolls bis auf 6*d.*, welche weiſe und nützliche Maaßregel die allerwohlthätigſten Folgen hervorbrachte. Anſtatt verringert zu werden, ſtieg das Einkommen dieſes Zolles ſogleich auf das Dreifache des letzten Betrags, nämlich auf £ 7,200. 15*s.* 9*d.*, woraus abzunehmen war, daß ſich der Verbrauch des geſetzlich eingeführten Kaffees verneunfacht haben mußte. „Ein ſchlagender und entſcheidender Beweis," wie der Schriftſteller Bryan Edwards in ſeiner History of the Westindies (vol. III., pag. 340. 8 Edit.) ſagt: „daß zu hohe Beſteuerung allemal ihren Zweck verfehle."

Die Geſchichte des Kaffeehandels Großbrittaniens iſt reich an ähnlichen und noch ſtärkern Beiſpielen, welche große Erfolge durch niedrige Einfuhrzölle hervorgebracht werden können. Im Jahr 1807 war der Zoll 1*s.* 8*d.* vom Pfunde Kaffee, und die zum innern Verbrauche des Landes verzollte Quantität Kaffee betrug 1,170,164 ℔, welche einen Ertrag von £ 161,245. 11*s.* 4*d.* lieferten. Das Jahr darauf, 1808, wurde derſelbe Zoll von 1*s.* 8*d.* auf 7*d.* reducirt, worauf 1809 nicht weniger denn 9,251,837 ℔ für den innern Verbrauch verzollt wurden, wovon der Ertrag des Einkommens £ 245,856. 8*s.* 4*d.* betrug. Im Jahre 1819 iſt derſelbe Zoll wieder auf 1*s.* für das Pfund Kaffee erhöht worden, und war die für den innern Gebrauch verzollte Quantität 7,993,041 ℔, von der das Einkommen £ 407,544. 4*s.* 3*d.* betrug. In dem Jahre 1824 wurde der Einfuhrzoll jedoch abermals von 1*s.* auf 6*d.* herabgeſetzt, wodurch der innere Verbrauch auf 10,766,112 ℔ ſtieg, und 1828 iſt er ſogar bis zu 16,522,422 ℔ angewachſen, und der Netto-Ertrag des Zolls betrug £ 425,389. 3*s.* 7*d.*! —

In dieſem Augenblicke (1831 und 1832) kann man den Kaffeeverbrauch des vereinigten Königreichs ſicherlich nicht zu hoch mit 22 Mill. Pfund annehmen, welche einer Abgabe von £ 580,000 unterliegen.

Folgendes iſt:

I. Ueberſicht der Kaffee-Einfuhr zum innern Verbrauch des vereinigten Königreichs von 1822 — 1830 (Parliaments-Papiere, Nro. 272, Seſſion 1830).

Jahre, endigend mit dem 5. Januar.	Aus brittiſchen Beſitzungen.	Aus fremden Beſitzungen.	Aus Oſtindien.	Geſammt-Betrag.
	℔	℔	℔	℔
1822	7,386,060	764	206,177	7,593,001
1823	7,494,218	3,416	171,717	7,669,351
1824	8,218,342	881	235,697	8,454,920
1825	7,947,890	1,540	313,513	8,262,943
1826	10,622,376	2,849	457,745	11,082,970
1827	12,409,000	2,753	791,570	13,203,323
1828	14,676,968	1,210	888,198	15,566,376
1829	16,151,239	2,984	973,410	17,127,633
1830	18,495,407	6,197	974,576	19,476,180

II. Ueberſicht des zum innern Verbrauch Groſsbrittaniens verzollten Kaffees, nebst jedesmaliger Angabe der verſchiedenen Zollansätze, ſowie des Zollertrages von jedem Jahre ſeit 1789.

(Parliaments-Papiere, Nro. 340, Seſſion 1829.)

Jahre.	Quantitäten zum innern Verbrauch.	Einfuhr-Zoll-Anſätze. Aus brittiſchen Beſitzungen.	Einfuhr-Zoll-Anſätze. Aus Oſtindien.		Netto-Betrag des Zolls und der Acciſe.		
	℔	per ℔ s. d.	per ℔ s. d.	% vom Werth £ s. d.	£	s.	d.
1789	930,141	0 10⅝	2 0⅛	Keiner.	46,286	17	11
1790	975,110	—	—	—	50,799	7	4
1791	1,047,276	—	—	—	57,659	5	11
1792	946,666	—	—	—	48,825	6	2
1793	1,070,438	—	—	—	67,357	11	9
1794	969,512	—	—	—	74,430	4	6
1795	1,054,588	1 5⅛	2 6⅝	—	65,788	3	7
1796	396,953	—	—	—	30,048	6	11
1797	637,001	1 5½	3 7	—	92,469	3	11
1798	697,487	1 5⅞	2 7⅜	—	78,966	6	9
1799	682,432	1 5⅞	2 7⅜	2 0 0	74,001	2	2
1800	826,590	—	—	—	142,867	11	5
1801	750,861	1 5½	2 7	2 0 0	106,076	2	7
1802	829,135	1 6	2 7½	2 0 0	72,183	2	3
1803	905,532	1 6¾	1 11⅝	2 16 3	72,093	15	8
1804	1,061,327	1 7¼	2 0¼	3 2 6	151,388	0	11
1805	1,201,736	1 7½	2 0⅜	3 3 9	120,172	18	7
1806	1,157,014	1 7⅞	2 0¾	3 7 11	152,759	6	9
1807	1,170,164	—	—	—	161,245	11	4
1808	1,069,691	0 7	0 10	3 7 11	229,738	16	8
1809	9,251,837	0 7	0 10	3 6 8	245,896	8	4
1810	5,308,096	—	—	—	175,567	1	4
1811	6,390,122	—	—	—	212,890	12	10
1812	8,118,734	—	—	—	255,184	7	1
1813	8,788,601	0 7¾	0 10¾	3 19 2	In dieſem Jahre ſind die Zollregiſter verbrannt.		
1814	6,324,267	0 7¾	0 11½	Keiner.	213,513	18	4
1815	6,117,311	—	—	—	258,762	18	3
1816	7,557,471	—	—	—	290,834	0	11
1817	8,688,726	—	—	—	298,540	5	1
1818	7,967,857	—	—	—	250,106	4	10
1819	7,429,352	1 0	1 6	—	292,154	8	10
1820	6,869,286	—	—	—	340,223	6	7
1821	7,327,283	—	—	—	371,252	5	6
1822	7,404,204	—	—	—	374,596	19	7
1823	8,209,245	—	—	—	416,324	3	9
1824	7,993,040	—	—	—	407,544	4	3
1825	10,766,112	0 6	0 9	—	307,204	14	2
1826	12,724,139	—	—	—	324,667	11	1
1827	14,974,378	—	—	—	384,994	13	2
1828	16,522,423	—	—	—	425,389	3	7

III. Uebersicht der Kaffee-Einfuhr in das vereinigte Königreich, sowohl aus den brittischen Colonien und Ostindien als aus fremden Ländern, in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, nach Verschiedenheit der Länder geordnet.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 379, Seſſion 1831.)

	Kaffee-Einfuhr in das vereinigte Königreich in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.			
	Aus brittiſchen Beſitzungen.	Aus Oſtindien u. Mauritius.	Aus fremden Colonien.	Geſammtbetrag d. Einfuhr.
	℔	℔	℔	℔
Aus dem brittiſchen Amerika, nämlich:				
Antigua	242	—	—	242
Barbadoes	334	—	—	334
Dominica	1,016,631	—	—	1,016,631
Granada	28,541	—	—	28,541
Jamaica	19,753,603	—	112	19,753,715
Nevis	1,362	—	—	1,362
St. Chriſtoph . . .	44	—	—	44
St. Lucia	113,517	—	—	113,517
St. Vincent . . .	124	—	—	124
Tortola	5	—	—	5
Trinidad	54,502	—	—	54,502
Bahama	195,637	—	31,432	227,069
Demerara	3,447,426	—	—	3,447,426
Berbice	2,816,909	—	—	2,816,909
Aus Aegypten . . .	—	—	16,939	16,939
Sierra Leone und der Weſtküſte von Afrika	267	—	16,624	16,891
Vorgebirge der guten Hoffnung	—	88	101	189
Mauritius	—	29,506	—	29,506
Gebiet der Oſtindiſchen Compagnie, exclusive Singapore . . .	—	2,359,229	—	2,359,229
Singapore	—	2,853,408	—	2,853,408
Ceylon	—	803,779	—	803,779
Java	—	973,450	—	973,450
Philippiniſchen Inſeln	—	6,427	—	6,427
China	—	113	—	113
Hayti	—	—	966,609	966,609
Fremdes Weſtindien:				
Cuba	—	—	1,598,528	1,598,528
Portorico	—	—	241,687	241,687
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika . .	—	—	33,545	33,545
Columbien	—	—	274,386	274,386
Braſilien	—	—	3,242,513	3,242,513
Europa	—	40,199	34,344	74,543
Summa	27,429,144	7,066,199	6,456,820	40,952,163

IV. Uebersicht der Kaffee=Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, nebst Angabe der Länder, wohin die Ausfuhr erfolgte.

(Nach Parliaments=Papieren, Nro. 579, Seſſion 1831.)

	Kaffee=Ausfuhr des vereinigten Königreichs in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.			
	Aus brittiſchen Beſitzungen.	Aus Oſtindien u. Mauritius.	Aus fremden Colonien.	Geſammt=Ausfuhr.
	℔	℔	℔	℔
Rußland	1,216,318	4,924	427,561	1,648,803
Schweden	118,978	6,252	115,597	240,827
Norwegen	17,818	—	250,617	268,435
Dänemark	79,547	196,507	623,194	899,248
Preußen	1,336,090	308,739	392,721	2,037,550
Deutſchland	2,491,614	1,158,654	2,727,363	6,377,631
Niederlande	333,882	2,432,343	1,579,237	4,345,462
Frankreich	451	12,818	43,219	56,488
Portugal, die Azoren und Madeira . .	325	—	364	689
Spanien und die Canariſchen Inſeln . .	382	218	40	640
Gibraltar	—	252	—	252
Italien	1,350,146	193,952	605,294	2,149,392
Malta	176	—	48,539	48,715
Joniſche Inſeln . .	—	25,909	105,330	131,239
Türkei	182	140,075	681,435	121,692
Guernſey, Jerſey, Alderney und Man .	24,365	1,115	499	25,979
	6,970,274	4,481,758	7,601,010	19,053,042
Oſtindien und China	20,921	9,323	5,223	35,467
Neu = Süd = Wales, Schwanenfluß und Van=Diemensland .	5,334	4,936	3,404	13,674
Vorgebirge der guten Hoffnung	10,263	2,300	765	13,328
Uebriges Afrika . .	59,021	1,694	16,884	77,599
Britt. Amerika. . .	134,562	14,982	19,963	169,207
Britt. Weſtindien. .	8,038	3,854	2,005	13,897
Fremdes Weſtindien .	1,652	—	9,914	11,566
Nordamer. V. Staaten	5,539	667,703	3,020	676,262
Merico	3,158	287	485	3,930
Columbien	665	—	—	665
Braſilien	6,760	741	4,336	11,837
Staaten von Rio de la la Plata	2,216	146	640	3,002
Chili	1,802	142	879	2,823
Peru	1,325	—	370	1,695
Summa	7,231,530	5,187,866	7,668,598	20,087,994

V. Ueberſicht der Zolleinnahmen von Kaffee in dem vereinigten Königreiche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, mit Unterſcheidung der verſchiedenen Länder, ſowie des wirklichen Nettobetrags des vom Kaffee erhobenen Einfuhrzolls.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 379, Seſſion 1831.)

Im Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.	Betrag der Brutto-Zoll-Einnahme für Kaffee. £	s.	d.
Von der Einfuhr aus den brittiſchen Colonien in Amerika	542,417	10	8
Aus Sierra Leone	56	2	0
Aus Oſtindien und Mauritius	37,123	3	0
Andere Sorten	248	3	11
Geſammtbetrag der Brutto-Einnahme	579,844	19	7
Netto-Ertrag	579,363	10	7

Die Einführung des Gebrauchs des Thee- und Kaffeetrinkens hat unbezweifelt die wunderbarſten Veränderungen in der Lebensweiſe der civiliſirten Völker, und zwar ebenſowohl in phyſiſcher als moraliſcher Hinſicht, hervorgebracht. Beide Getränke haben erregende Kräfte, ohne berauſchend zu ſeyn oder ſonſtige nachtheilige Folgen zu äußern. Wer gern Thee und Kaffee trinkt, iſt kein Freund der Völlerei, und hierin liegt der wohlthätige Einfluß beider Produkte auf Moralität und Sitten. Raynal behauptet, daß der Genuß des Thees Urſache der Abneigung des chineſiſchen Volks gegen Trunkſucht ſey, während weder Geſetze, noch die eindringendſten Reden und beſtgeſchriebenen Schriften moraliſchen Inhalts ſolche haben vermindern können, ehe der Gebrauch jenes Getränkes eingeführt wurde. (Scotsman, 17. Oct. 1827.)

Allgemeine Kaffee-Zufuhr und Conſumtion. Erwägt man, in welcher reißenden Progreſſion der Gebrauch des Kaffees in allen civiliſirten Ländern zugenommen hat, welche ungeheure Summe von Kapital und Handarbeit zu ſeiner Erzeugung aufgewendet wird, und von welcher Wichtigkeit deſſen Verführung für die Schifffahrt geworden iſt, ſo wird man einräumen, daß dieſer Artikel von der erſten merkantiliſchen Bedeutung ſey. Nicht weniger verdient derſelbe eine beſondere Aufmerkſamkeit deßhalb, als es nicht leicht einen andern gibt, der ſo vielem Wechſel unterliegt, ſowohl im Verbrauch als in Produktion und Preis. Dieſe werden theils beſtimmt durch Veränderungen in den Handels- und Zollverordnungen, ſodann aber auch durch den Umſtand, daß die Kaffeepflanzungen und Sträucher erſt ein fünfjähriges Alter erlangen müſſen, bevor ſolche tragen, und folglich bei ſtärkerer Nachfrage die Zufuhr ebenſowenig ſchnell vermehrt werden kann, als vermindert, wenn der Begehr nur gering iſt. St. Domingo, jetzt Haity, war ehemals eines der ergiebigſten Länder für die Kaffee-Erzeugung, und wurden im Jahre 1786 allein 35,000 Tons (à 2000 Pfund) ausgeführt, und wäre der Aufſtand der Neger nicht im Jahre 1792 erfolgt, ſo würde dieſes Quantum unbezweifelt auf 42,000 Tons geſtiegen ſeyn. Doch hörte alle Ausfuhr mehrere Jahre hindurch in Folge der großen Verwüſtungen des Landes gänzlich auf. Neuerdings iſt jedoch damit wieder ein Anfang gemacht worden, und dem Vernehmen nach werden von dort aus jedes Jahr 15 bis 16,000 Tons Kaffee ausgeführt. Die Ausfuhr der Inſel Cuba dagegen hat ſeit wenigen Jahren abgenommen, und iſt von 20 oder 25,000 auf 14,000 Tons geſunken, und kann man die Urſache nur darin finden, daß der eigene Verbrauch ſtark zugenommen habe, während viele Pflanzer beim Zuckerbau beſſere Rechnung zu finden glauben. Ebenſo hat die Ausfuhr des

Kaffees von der Inſel Java aus ſich vermindert, und die des Zuckers hat zugenommen; die ſteigenden Kaffeepreiſe, während die des Zuckers im Weichen ſind, werden aber bald wieder die Aufmerkſamkeit der Pflanzer auf den Kaffee-Anbau richten. In Jamaika und dem übrigen brittiſchen Weſt-Indien hat man bei den frühern hohen Preiſen den Kaffee Anbau unglaublich erweitert, jetzt hat derſelbe ſich ſchon wieder vermindert; dagegen hat derſelbe in Braſilien auf eine Art zugenommen, wie in keinem andern Lande. Bis zum Jahre 1821 überſtieg die Kaffee-Ausfuhr des Hafens von Rio-Janeiro kaum 7,500 Tons, und gegenwärtig beträgt ſolche 28,000 Tons! — Dieſe auſſerordentliche Zunahme iſt wahrſcheinlich der Fortdauer des Sklavenhandels zuzuſchreiben, und es ſteht zu erwarten, ob die Ausdehnung der Kaffee-Cultur nicht durch die Aufhebung dieſes grauſamen Verkehrs einen Stoß bekommen wird. (Vergl. Sklavenhandel.)

Nachſtehendes iſt eine der Wahrheit möglichſt nahe kommende jährliche Angabe der Ausfuhr aller derjenigen Länder, in welchen Kaffee hervorgebracht und gebaut wird, und des Verbrauchs der Gegenden, in die ſolche Waare von Auswärts eingebracht wird, beides nach den in der neueſten Zeit gemachten Berechnungen:

Ausfuhr des Kaffees.

	Tons.
Aus den arabiſchen Häfen Mocha, Hodeida u. ſ. w.	12,000
Aus Java	19,000
Aus Sumatra und andern indiſchen Ländern	6,000
Aus Braſilien und den ſpaniſchen Beſitzungen	32,000
Aus St. Domingo	15,000
Aus Cuba	14,000
Aus dem brittiſchen Weſtindien	12,500
Aus dem niederländiſchen Weſtindien	5,000
Aus dem franzöſiſchen Weſtindien und der Inſel Bourbon	8,000
	123,500

Verbrauch und Einfuhr des Kaffees in den andern Ländern u. ſ. w.

	Tons.
Großbrittanien	10,000
Niederlande und Holland	40,200 *)
Deutſchland und den Oſtſeeküſten	32,000
Frankreich, Spanien, Italien, die europäiſche Türkei, die Levante	28,500
Amerika	18,500
	129,200

Von dieſem Verbrauche kommt auf Großbrittanien und Amerika allein der vierte Theil, zu welcher Höhe derſelbe erſt ſeit dem Jahre 1807 geſtiegen iſt.

Von dem ſämmtlichen aus Arabien ausgeführten Kaffee gelangen übrigens höchſtens 7 bis 8000 Tons nach den genannten Ländern, woraus folgen würde, wenn obige Abſchätzungen überhaupt richtig ſind, daß die Kaffee-Zufuhr gegenwärtig nicht ausreichend ſey, und daß man eine Verminderung der in Europa lagernden Vorräthe, die im Januar 1830 50,000 Tons betrugen, annehmen könne. Dieſer Schluß ſoll jedoch nicht als unbedingt richtig angeführt werden, indem eigentlich alle Mittel zur genauern Abſchätzung der wahren Zufuhr und des

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Von dieſer Quantität wird gewiß ein großer Theil über Holland nach Deutſchland und Frankreich gebracht.

wirklichen Verbrauches des Kaffees fehlen. Seit dem Auguſt 1831 ſind die Preiſe fortwährend feſt oder im Steigen, in welchem Grade dieſes fortdauern werde, iſt unmöglich vorher zuſagen.

Der Kaffee Verbrauch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat ſich ſeit 1821 verdreifacht, und betrug ſolcher in dem eben genannten Jahre nur 6680 Tons. Theils iſt dieſe Vermehrung dem herabgeſetzten Einfuhrzolle von 5 auf 2 Cents für's Pfund, theils dem früher gewichenen Preiſe des Kaffees und vielleicht auch der Vervielfältigung der Mäßigkeitsvereine zuzuſchreiben.

Antwerpen, Hamburg, Amſterdam, Rotterdam u. ſ. w. ſind die größten europäiſchen Kaffeemärkte, und betrug die Einfuhr in dieſen Häfen:

Jahre.	Antwerpen.	Hamburg.	Amſterdam.	Rotterdam.	Bremen.
	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons
1829	20,950	17,460	9,500	6,000	5,600
1830	21,200	20,250	9,000	4,500	4,960

Die Preiſe des Domingo und Java Kaffees nach dem Centner, den Einfuhrzoll nicht gerechnet, ſind auf dem Londner Markte ſeit 1814 bis 1831 von folgendem wechſelnden Stande geweſen:

1814	St. Domingo	90 à 104	Shilling.
	Jamaika	81 à 105	„
1815	St. Domingo	72 à 80	„
	Jamaika	61 à 110	„
1816	St. Domingo	74 à 75	„
	Jamaika	68 à 102	„
1817	St. Domingo	93 à 98	„
	Jamaika	86 à 105	„
1818	St. Domingo	144 à 148	„
	Jamaika	134 à 155	„
1819	St. Domingo	128 à 134	„
	Jamaika	147 à 165	„
1820	St. Domingo	118 à 120	„
	Jamaika	112 à 135	„
1821	St. Domingo	98 à 102	„
	Jamaika	85 à 125	„
1822	St. Domingo	95 à 100	„
	Jamaika	85 à 135	„
1823	St. Domingo	75 à 79	„
	Jamaika	79 à 117	„
1824	St. Domingo	58 à 61	„
	Jamaika	50 à 102	„
1825	St. Domingo	55 à 56	„
	Jamaika	48 à 100	„
1826	St. Domingo	50 à 51	„
	Jamaika	42 à 95	„
1827	St. Domingo	37 à 39	„
	Jamaika	30 à 80	„
1828	St. Domingo	36 à 38	„
	Jamaika	28 à 80	„
1829	St. Domingo	32 à 34	„
	Jamaika	30 à 75	„
1830	St. Domingo	34 à 35	„
	Jamaika	32 à 78	„
1831	St. Domingo	45 à 46	„
	Jamaika	50 à 86	„

(Dieſe vorſtehenden Angaben ſind aus dem Werke des Hrn. Cook (of Mincing Lane), welches zu Anfange des Jahrs 1832 unter dem Titel: Commerce of Great-Britain, erſchienen iſt, genommen.)

Was aber nun folgt, iſt ein Auszug aus dem Preis-Courant eines der erſten Londoner Handelshäuſer in Kaffee, der Herrn Trueman und Cook, und erſieht man daraus den Stand der Preiſe, wie ſolche im Juni 1831 waren; im Auguſt ſtand beſter Jamaika ſchon auf 85*s.* und Prima Moccha war auf 100*s.* geſtiegen:

Kaffee-Preiſe (unter königlichem Verſchluß). Einfuhrzoll aus brittiſchen Beſitzungen 6*d.* p. Pfund, aus fremden 1*s.* 3*d.* p. Pfund.		Triage u. ordinär.	Gut und fein ordin.	Mittel u. gut mittel.	Fein mittel u. fein.
		s. *s.*	*s.* *s.*	*s.* *s.*	*s.* *s.*
Aus den brittiſchen Colonien.	Jamaika . . . . . / Demerara und Berbice	40 à 45	47 à 50	53 à 62	65 à 75
	Dominica, St. Lucia ꝛc. / Trinidad und Granada	38 à 44	46 à 48	fehlt	fehlt
Aus fremden Colonien.	St. Domingo	35 à 38	40 à 42	fehlt	fehlt
	Havannah u. Portorico	33 à 37	42 à 50	52	—
	Braſilien	32 à 36	39 à 42	—	—

Oſtindiſcher Kaffee (unter königl. Verſchluß).	Ceylon, Samarang u. Sumatra	Cheribon blaß und mit ſchwarz	Java: Gelber	Java: Brauner	Mocha
	29 à 34	36 à 39	42 à 44	fehlt	60 à 70

Ohngeachtet die Einfuhrzölle auf Kaffee ſeit dem Jahre 1824 in Großbrittanien ſo beträchtlich herabgeſetzt worden ſind, ſo wird der, welcher dieſen Gegenſtand genauer betrachtet, ſolche dennoch zu hoch finden, denn ſolche betragen bei guter Waare noch immer volle 100%, und bei der geringeren 150% vom Werthe. Würde der Zollanſatz für den aus brittiſchen Colonien kommenden Kaffee auf 3*d.*, und für den Mocha und oſtindiſchen Kaffee auf 6*d.* per ℔ beſtimmt, ſo würde dadurch der Handel und Verbrauch dieſer Waare eine größere Ausdehnung erlangen, und die Staatseinnahme würde, anſtatt dadurch zu verlieren, unfehlbar anſehnlich gewinnen. Die große Zunahme des innern Verbrauchs darf indeſſen keineswegs der Herabſetzung des Zolls allein beigemeſſen werden, vielmehr haben die geſunkenen Preiſe in gleichem Grade dazu beigetragen. Vor 1825, als der Einfuhrzoll 1*s.* vom Pfunde betrug, galt fein ord. Jamaika 60*s.* Jetzt, nachdem der Zoll auf 6*s.* per ℔ geſtellt wurde, iſt der Preis derſelben Sorte noch vor Kurzem 40*s.* geweſen. Das Fallen des Preiſes der ord. braunen Rohzucker (von wenigſtens $1\frac{1}{2}$*d.* per ℔), muß gleichfalls den Verbrauch des Kaffees vermehrt haben, indem der des erſtern mit dem des letztern Hand in Hand geht. Die neuere Beſſerung der Preiſe des weſtindiſchen Kaffees dürfte den Gebrauch vermindern, wenn der Zoll nicht ferner erniedrigt wird. Einige Sorten ſind von 32*s.* auf 60*s.* geſtiegen, welches auf's Pfund 3*d.* beträgt.

Verſchiedene Kaffeeſorten, deſſen Brennen u. ſ. w. Der Mocha Kaffee iſt anerkannt der beſte von allen; ihm folgen der Güte nach der von Jamaika, der Inſel Dominica, von Berbice, Bourbon, Java, Martinique und Hayti. Der Mocha oder Levantiſche Kaffee wächst in einem ſehr heißen, trockenen Klima, und zwar der beſte an Hügeln und Abhängen, ſowie auf ſandigem Boden. Fruchtbarer fetter Boden bringt keine gute Qualitat hervor. Bryan Edwards ſagt: — „ein fruchtbarer Boden und feuchte Witterung bringen üppige Kaffeepflanzen und reichliche Ernten hervor, die Bohnen ſind groß und von einer

dunkelgrünen Farbe, bleiben aber ſchal und ohne Kraft;“ — und auch Crawfurd bemerkt daſſelbe vom Java-Kaffee. — (East Indian Archipelago. Vol. I. pag. 487.) Durch langes Lagern verbeſſert ſich der Kaffee und erlangt eine hellere Farbe.

Der Mocha- oder Levantiſche Kaffee muß, wenn er gut iſt, eine blaßgrünliche Farbe haben, friſch und nicht dumpfig ſeyn, kleine reinliche Bohnen haben, welche in's Gewicht fallen, und dürfen keine Beimiſchungen oder Unrath darin ſeyn. Ein gutes Kennzeichen iſt, daß er gut gepackt ſey.

Der beſte weſtindiſche Kaffee muß eine grünliche Farbe haben, friſch und ohne einen widerlichen Geruch ſeyn, und kleine ganze Bohnen zeigen.

Dieſe Waare nimmt leicht die Ausdünſtung anderer Dinge an, und erhält dann einen fremdartigen unangenehmen Geruch. Zucker, welcher bei Kaffee lagert, theilt demſelben in Kurzem einen unreinen Geſchmack mit. Dr. Moſeley führt an, daß einige wenige Säcke Pfeffer, die ſich an Bord eines Oſtindienfahrers befanden, die ganze Kaffeeladung deſſelben verdorben haben.

„Das Brennen des Kaffees bis zum richtigen Verhältniß muß mit großer Vorſicht geſchehen; die Güte und Annehmlichkeit des daraus zubereiteten Getränkes hängt ganz allein davon ab, und durch die gewöhnliche Art dieſes Brennens verliert ſolcher ſehr oft ſeine guten Eigenſchaften. Bernier führt von ſeinem Aufenthalt in Cairo die Erfahrung an, daß nach dem Urtheile der beſten Sachkenner nur zwei Leute unter der ganzen ungeheuern Einwohnerſchaft die Zubereitung gehörig verſtünden. Wird er zu wenig gebrannt, ſo werden ſeine Vorzüge nicht gehörig entwickelt, und deſſen Genuß beſchwert den Magen; wird er zu ſtark geröſtet, ſo gewinnt er einen ſchalen, brenzlichen und bittern Geſchmack, ſeine Kraft wird vermindert und der Genuß zieht zuſammen und erhitzt.“ (Mosely, pag. 39.)

Brittiſche Verordnungen den Verkauf, die Einfuhr des Kaffees ꝛc. betreffend. Geröſtete Bohnen und Gerſte, gemahlen, ſind ſonſt häufig verwendet worden, um den Kaffee zu verfälſchen, und ehemals wurde der Beſitz dieſer Surrogate als ſtrafbares Vergehen und Verfälſchung in Großbrittanien mit £ 100 in Strafe genommen. Durch die Verordnung 3, Georg IV., C. 53, dürfen jedoch Leute, welche nicht mit Kaffee handeln, gegen Löſung eines Erlaubnißſcheines Getreide, Erbſen, Bohnen und Cichorien oder Paſtinakwurzeln röſten und unter dieſem Namen verkaufen, worüber beſondere Vorſchriften in der gedachten Verordnung enthalten ſind.

Wer Kaffee im Kleinen verkaufen will, muß dazu jährlich eine Licenz mit 11*s*. Sterl. löſen.

Kaffee darf in keinen Verpackungen unter 100 ℔ Nettogewicht eingeführt werden.

Havarirter Kaffee erlangt keine Art von Zoll-Nachlaß. Wenn Kaffee beim Zoll angegeben wird, der nicht ein Produkt des brittiſchen Amerika oder der Inſel Mauritius iſt, hat der Schiffskapitain beim Zollbeamten ein Urſprungscertificat einzureichen, und auſſerdem eidlich zu bekräftigen, daß ſolcher Kaffee wirklich in dem beſagten Lande erzeugt worden ſey. (6, Georg IV., C. 107, §. 35.)

Zum Schluſſe dieſes Artikels ſtehen hier zwei Verkaufsrechnungen: die erſtere von einer Partie von 150 Sack Braſil-Kaffee, welche fingirt iſt; die letztere aber von einem wirklichen öffentlichen Verkauf von 13 Tiercen Jamaika-Kaffee, und zwar in der Abſicht, um zu zeigen, welchen verſchiedenen Speſen und Unkoſten dieſer wichtige Waarenartikel in Großbrittanien unterworfen iſt.

Fingirte Verkaufrechnung über 100 Sack Brasil. Kaffee in London, für Rechnung C. D. & Comp.

		Ctr. Vrtl. Pf.		£ s. d.
1831 Juli 1.	Verkauft die Kavelinge EF 1—5			
	100 Sack	145 0 0		
		1 3 4	Gutgw.	
		143 0 24	à 40*s.*	286 8 7
	Disconto 2½ % . .			7 3 3
		£ *s.* *d.*		279 5 5
	Verſicherungskoſten nebſt Police	4 10 9		
	Commiſſion ½ %	1 5 0	5 15 9	
	Docksgebühren von 145 Ctr. à 1*s.* 2*d.* per Ctr.	8 9 2		
	Für Abtheilen ꝛc.	0 8 4	8 17 6	
	Declaration 5*s.*, Stempel 4*s.*		0 9 0	
	Verſicherung gegen Feuersgefahr		0 15 0	
	Fracht von 145 Ctr. à 3*s.* 3*d.* .	23 11 3		
	Primage od. Kapplaken 5% . .	1 3 6		
	Kaigeld für die Ton Bruttogew. 6*d.*	0 3 7	24 18 4	
	Maklergebühren 1%		2 15 10	
	Commiſſion 2½ %		6 19 7	50 11 0
	Wäre dieſer Kaffee vermittelſt Auction verkauft worden, ſo würden noch auſſerdem an Unkoſten dazu gekommen ſeyn:			228 14 5
	Zeitungsankündigungen, Katalogunkoſten ꝛc.		0 17 6	
	Für Zeigen und zum Verkauf eintheilen .		0 12 6	
	Auctionsgebühren ½%		1 8 6	

Verkaufrechnung über 13 Tierçen Kaffee, angekommen mit dem Schiffe: der Stern, Kapitain Maime, für Rechnung von Mount Pleasant Estate.

M. P.	Es verkauften C. u. A. Carlow und Comp. durch öffentliche Auction:	Brutto-Gew. Ctr. Vrtl. Pf.	Tara. Ctr. Vrtl. Pf.	Gutgewicht. Ctr. Vrtl. Pf.		£ s. d.
	Kaveling 6. 1 Faß Kaffee	7 2 19	0 3 14	0 0 5		
		3 19				
		6 3 0	netto		à 78*s.*	26 6 6
	„ 7 3 do.	23 0 1	2 1 23	0 0 15		
	„ 8 3 do.	21 0 25	2 1 10	0 0 15		
		44 0 26	4 3 5	0 1 2		
		5 0 7	0 1 2			
		39 0 19	netto		à 71*s.* 6*d.*	140 0 6
	„ 9 2 do.	15 2 20	1 2 23	0 0 10		
		1 3 5				
		13 3 15	netto		à 68*s.*	47 4 1
	„ 10 1 do.	7 0 7	3 0 8	0 0 5		
		0 3 13				
		6 0 22	netto		à 65*s.*	20 2 8
					Latus	233 13 9

M.P.		Brutto-Gew. Ctr. Vrtl. Pf.	Tara. Ctr. Vrtl. Pf.	Gutgewicht. Ctr. Vrtl. Pf.		£ s. d.
					Latus	233 13 9
	Kavel. 11. 1 Faß Kaffee	7 0 5	0 3 7	0 0 5		
		0 3 12				
		6 0 21	netto .... à 66*s.*			28 8 4
	„ 12 2 do.	13 1 10	1 2 23	0 0 10		
		1 3 5				
	13 Faß.	11 2 5	netto .... à 63*s.* 6*d.*			36 13 1
	Kav. 13. 1 Sack beſchädigter Zucker	0 1 14	0 0 3	0 0 2		
		0 0 5				
		0 1 9	netto .... à 58*s.*			0 19 1
	„ 14. 1 Faß Fegſel	7 3 11	0 3 16	0 0 5		
		0 3 21				
		6 3 18	netto .... à 17*s.*			5 17 6
						305 11 9
					1 % Disconto	3 1 1
						302 10 8
	An die Schiffsreder wegen eines Sacks beſchädigten Zuckers					0 4 7
						302 6 1
	Unkoſten.				£ s. *d.*	
	Verſicherungskoſten von £ 130. Die Tierce à 10 £ à 15*s.* % nebſt Police und Commiſſion				4 2 0	
	Zolldeclaration				0 5 0	
	Fracht von 91 Ctr. 2 Vrtl. 21 ℔ à 6*s.* p. Ctr.; nebſt Primage, Kaigeld ꝛc.				28 10 8	
*)	Dockgebühren zu 1*s.* 6*d.* per Ctr., 14 Faß nachzuſehen à 9*d.*, 1 Sack à 1*d.*, 1 Faß à 7*s.* 6*d.*				7 16 1	
	Ankündigungs- und Katalogkoſten 21*s.*, Muſter nehmen ꝛc., zum Verkauf zeigen..............				1 16 0	
	Quittungsſtempelgebühren..............................				0 4 6	
	Maklergebühren..				3 0 6	
	Commiſſion 2½% von £ 302. 10s. 8*d.*				7 11 3	
						53 6 0
	Irrthum vorbehalten.					249 0 1

Kai oder **Kaje**, iſt das deutſche Wort für Quay oder Uferdamm, in welchen in den Handelshäfen die Waaren gelandet zu werden pflegen, gewöhnlich von Quaderſteinen oder auch nur von Holz erbaut. Längs der Kai's legen die Schiffe oder Leichterſchiffe an, um bequemer ihre Ladungen zu löſſen oder einzunehmen. In England gibt es zweierlei Gattungen von Kai's oder Hafendämmen, nämlich diejenigen, an welchen nach dem Geſetze alle Waaren gelandet werden müſſen (legal wharfs), und ſolche, an denen die Regierung das Landen von Waaren durch ſpecielle Beſchlüſſe erlaubt hat (Sufferance wharfs). Die erſtere Art ſind gewiſſe Uferdämme in allen Seehäfen, an denen nach der Verordnung 1, Eliſabeth, C. 11, gelandet oder geladen werden muß; und die Lords der Schatzkammer haben dieſe durch Commiſſarien ſchon unter der Regierung Carls II., ſowie der der ſpäteren Souveraine beſtimmen laſſen. Viele dergleichen Kai's ſind auch durch Parliamentsacte beſtimmt worden. In

*) Der Kaffee in Säcken entrichtet vom Ctr. 1*s.* 2*d.*, und in Fäſſern 1*s.* 6*d.* Dockgebühren.

einigen Häfen, als z. B. Chepstow, Glouceſter u. ſ. w. ſind dergleichen ſeit undenklichen Zeiten in ſolchem Sinne benutzt worden, ohne Regaliſation durch die Commiſſarien der Schatzkammer oder Parliamentsacten.

Die zweite Gattung der Kai's (sufferance whorfs), durch ſpecielle Beſchlüſſe zugeſtanden, ſind vorzüglich zur Landung oder Verſchiffung gewiſſer angegebener Produkte beſtimmt, wie z. B. Hanf, Flachs, Steinkohlen u. ſ. w., ſowie anderer ſchwerer Artikel.

Kaigeld, iſt eine für die Benutzung eines Kai's zu bezahlende Gebühr; die Verordnung 22, Carl II., C. 11, enthält für Großbrittanien außer den andern Beſtimmungen über die Errichtung der Kai's und Uferdämme auch noch, daß Jedermann daran ſeine Waaren ausladen oder einnehmen ſolle, und dafür Kaigeld und Krahngeld zu entrichten habe, wie ſolches der König im geheimen Rathe feſtgeſetzt.

Kakao, ſiehe Cacao.

Kalmus (Engl. Acorus oder sweet flag, Franz. Acore odorant, Ital. Calamo odorato, aromatico, Span. Calamo, Calanis, Port. Calamo, Canna cheirosa, Holl. Kalmus, Dän. Kalmusrod, Schwed. Kalmusrot, Ruſſ. Ir, Poln. Tatarskie ziele), die rothe, knotige Wurzel einer Schilfart (Calamus aromaticus, *Linn.*), welche von der Stärke eines Fingers und etliche Zoll lang angetroffen wird. Der Geruch derſelben hat einen angenehmen, gewürzhaften Charakter, als wenn Zimmt mit neuer Würze vermiſcht wäre. Der Geſchmack iſt hitzig, bitter und beißend, doch dabei würzhaft. Dieſe in der Pharmacie häufig gebrauchte Wurzel wurde ehemals nur aus der Levante gebracht, gegenwärtig hat ſich dergleichen aber auch in den nördlichen Gegenden auffinden laſſen.

Der blaue Corallen-Kalmus ſoll eine äuſſerſt ſeltene Gattung dieſer Pflanze ſeyn, welchen man zuweilen an der afrikaniſchen Küſte findet, namentlich zwiſchen dem Fluſſe del Re bis zu dem Fluſſe Camarones. Er wächst in der Form eines Baumes auf ſteinigem Boden. Der engl. Einfuhrzoll von Kalmus iſt 10*d.* vom Pfund, der Rückzoll 6*d.*

Kameel (Engl. Camel, Franz. Chameau, Ital. und Span. Camelo, Port. Camello, Holl. Kamel, Dän. Kameel, Schwed. Kamel, Ruſſ. und Poln. Kamela). Dieſes große Laſtthier, deſſen eigentliches Vaterland Arabien iſt, kann hier nicht unerwähnt bleiben, wegen ſeiner Wichtigkeit für den Handel in den Südländern.

Dieſes Thier iſt unſtreitig das nützlichſte unter allen, über welche der zahlreiche Menſchenſtamm, der Aſien und Afrika bewohnt, ſeine Herrſchaft ausübt. Dieſe Erdtheile haben in ihrem Innern unermeßliche Sandwüſten, in denen die brennendſte Hitze eine ſo unerhörte Dürre und Oede hervorbringt, daß dem Anſcheine nach zwiſchen den Ländern, welche durch dieſe Sandmeere getrennt ſind, jede Möglichkeit des Verkehrs verſchwindet. „Aber gleichwie der Ocean, der auf den erſten Anblick eine unüberſteigliche Grenze zwiſchen den verſchiedenen Erdtheilen zu bilden ſchien, durch die Schifffahrt dem gegenſeitigen Verkehr dienſtbar geworden iſt, eben ſo werden durch das Kameel, welches der arabiſche Dichter „das Schiff der Wüſte“ nennt, die allerdürrſten Wüſten durchwandert, und die Nationen, welche durch ſolche getrennt waren, vermochten durch die Hülfe dieſes Thieres mit einander in Handelsverkehr zu treten. Die erſchöpfendſten Reiſen, auf denen faſt alle Thiere verſchmachten, werden von dem Kameel mit erſtaunenswürdiger Ausdauer vollbracht. Mit einer Laſt von 5, 7 bis 800 ℔ legen dieſe Thiere lange Strecken zurück, ohne viel Futter zu brauchen oder auszuruhen, und öfters ohne während acht oder neun Tagen auch nur einen Tropfen Waſſer zu genießen. Die Vorſehung ſcheint mit beſonderer Fürſorge jenen Ländern im Kameel ein Geſchenk

gemacht zu haben, deſſen die Bewohner ſo ſehr bedurften, und die Natur hat es auf's Vollkommenſte als Laſtthier dazu ausgeſtattet. Das Kameel findet ſich gerade am häufigſten in den Theilen Aſiens und Afrikas, in denen die größten und ausgedehnteſten Sandwüſten liegen; dort iſt es wahrhaft zu Hauſe, und es wird außerdem weniger angetroffen. Es ſcheut die Uebergänge und Extreme von Hitze und Kälte, und verträgt ſelbſt das mildere Clima unſrer gemäßigten Zone nicht. (Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 53.)

Der älteſte Handel mit indiſchen Waaren, von dem man weiß, wurde auf Kameelen betrieben (1 Buch Moſis, 37 Kap. 25 V.), und ebenſo noch heutzutage bedient man ſich deſſelben in der aſiatiſchen Türkei, in Perſien, Arabien, Aegypten, der Berberei und allen angrenzenden Ländern, als faſt des einzigen Laſtthieres, um Waaren von einem Orte zu dem andern zu ſchaffen und Handelsreiſen zu machen. Die Kaufleute jener Gegenden verſammeln ſich oft in großer Anzahl und bilden Reiſegeſellſchaften, die man Karavanen zu nennen pflegt (ſiehe den Artikel Karavanen), und iſt die Hauptabſicht ſolcher Vergeſellſchaftung, um ſich gegenſeitig vor den Anfällen der Räuber jener Gegenden zu ſchützen, und um ſich auf den langen Reiſen durch unwirthbare und wüſte Gegenden Beiſtand in Gefahr und Noth zu leiſten. Dergleichen Reiſegeſellſchaften ſind ſehr zahlreich und beſtehen meiſtens aus mehr Kameelen, als aus Menſchen. Die Ausdauer, welche das Kameel hat, und wie wenig es der Nahrung bedarf, iſt beinahe unglaublich. „Die gewöhnliche Laſt des Kameels," ſagt Volney, „iſt 750 ℔, und als Futter nimmt es alles, was ihm gegeben wird, Stroh, Diſteln, Dattelkerne, Bohnen, Gerſte u. ſ. w. Wenn es täglich nur ein Pfund Futter und ebenſoviel Waſſer erhält, dauert es viele Wochen auf der Reiſe aus. Auf dem Wege von Cairo nach Suez, zu welchem 40 bis 46 Stunden Zeit gehören, bekommen dieſe Thiere weder Futter noch Waſſer; doch ſind ihnen dieſe langen Faſten nachtheilig und reiben ſie auf. In der Regel gehen die Reiſen auf Kameelen langſam, und nur zwei engliſche Meilen werden in der Stunde zurückgelegt; die Thiere gehen ungeachtet des Treibens nicht ſchneller, wenn dieſelben aber gehörig ausruhen können, marſchiren ſie täglich 15 bis 18 Stunden."

Die Araber verehren das Kameel als ein geheiligtes Thier, als ein Geſchenk des Himmels, durch deſſen Beſitz ihr Daſeyn, ihr Handel und ihre Reiſen bedingt ſind. Kameelmilch iſt des Arabers tägliche Nahrung, auch das Fleiſch derſelben wird von ihnen gegeſſen; jedoch meiſtens nur das der jungen Thiere, welches von vortrefflichem Geſchmack ſeyn ſoll. Das Haar der Kameele, welches ſich jährlich gleich der Wolle der Schafe erneuert, wird von den Arabern ſelbſt zu allerhand Stoffen und Bedürfniſſen verarbeitet, außerdem gewährt es einen werthvollen Ausfuhrartikel, und ſogar deſſen Miſt wird als Feuerungsmaterial benutzt. Der Segen, durch welchen ſich der Araber im Beſitz des Kameeles beglückt fühlt, läßt ihn viele Bedürfniſſe nicht vermiſſen und keine Furcht vor etwas haben. In einem Tage kann er auf ſeinem Thiere eine Sandwüſte von 50 engl. Meilen durchziehen, und ſeinen Feinden verbirgt der ſpurloſe Sand, wohin es ihn getragen hat! — (Die ausgezeichnete Naturbeſchreibung des Kameels von Büffon gewährt Alles, was über dieſes Thier zu wiſſen verlangt werden kann.)

Kameelgarn, wird ungeachtet ſeines deutſchen Namens keineswegs aus den Haaren oder der Wolle der Kameele geſponnen; (darum heißt es richtiger im Engl. Mohairgarn, Franz. laine fillée de Chevron, Ital. Filo d'Angora, Moerro, Span. Mue, Muer oder Hilo d'Angora, Port. Fio d'Angora, Holl. Stam von Angora, Dän. Kameelgarn, Schwed. Kamelgarn, Ruſſ. Garuss), ſondern von einer Ziegengattung, welche ſich durch langes, weiches und ſilberfarbenes Haar auszeichnet; in der Nähe von Angora in Klein-Aſien werden dieſe Ziegen am meiſten getroffen,

und von dort wird das aus den Haaren derſelben ganz fertig geſponnene Garn nach Europa gebracht, um zu Kamlots und andern Stoffen verarbeitet zu werden, die zuweilen wieder nach den Ländern, aus denen das Garn kam, geführt werden. (Vergleiche den Artikel Mohr.) Der engliſche Einfuhrzoll iſt 1*d.* vom ℔.

Kameelhaar, Kamelhaar (Engl. Camels' hair, Franz. Poil de Chameau oder Laine de Chevron, Ital. Pelo de Camelo, Span. Lana de Camelo, Port. Lâa ou pello de Camello, Holl. Kemelshair, Dän. Kameelhaar, Schwed. Kamelhär, Ruſſ. Werbljuschä tscherst, Poln. Kamelar.)

In den ſüdlichen Ländern iſt das Kameelhaar ein bedeutender Handelsartikel und von mannichfaltiger Verwendung in den Künſten; in Europa iſt dieſes weniger der Fall; ſo z. B. wird es in England faſt bloß zu Verfertigung feiner Malerpinſel benutzt. Die Araber weben daraus einen groben Stoff zu ihren Zelten und Teppichen, auch verfertigen ſie daraus Bekleidungsgegenſtände; in Perſien und andern Ländern wird daraus eine Art Tuch gemacht. Das feinſte Haar kommt aus Perſien, wovon es drei Sorten gibt, das ſchwarze, das rothe und das graue. Das ſchwarze wird am beſten bezahlt, und das graue hat die Hälfte des Werthes des rothen. Aus Smyrna, Konſtantinopel und Alexandria findet von dieſem Artikel eine beträchtliche Ausfuhr Statt, indem die franzöſiſchen Hutfabriken ſich deſſen häufig bedienen.

In Großbrittanien gibt ſolches keinen Einfuhrzoll, wenn es aus brittiſchen Beſitzungen gebracht wird, und wenn aus fremden 1 Penny vom ℔.

Kamelot, auch Kamlot (Engl. Camlet oder Camblet, Franz. Camelot, Ital. Ciambellotto, Span. Camelote, Port. Camelao, Holl. Kamelot, Dän. Camelot, Schwed. Kamlot, Ruſſ. Kamlot, Poln. Czamlot oder Kamlot), ein glatter, wie Leinwand gewebter Stoff, der in verſchiedener Farbe und Feine gefertigt wird. Es gibt deren, welche bloß aus Kameelgarn (ſiehe d. Art.), andere, an denen der Aufzug von dieſem, der Einſchlag aber halb Garn halb Seide iſt; es gibt deren auch bloß von Wolle, ſowie halb Wolle und halb Kameelgarn; dabei iſt in dieſen Stoffen eine große Verſchiedenheit, denn es gibt deren geſtreifte, gewäſſerte und gemuſterte.

Kamillen (Engl. Camomile flowers, Franz. Camomilles, Ital. Camomille, Span. Manzanilla, Port. Macella, Lat. Chamomilla). Dieſe in der Heilkunde angewandte Blume iſt zu allgemein bekannt, um hier mehr darüber zu ſagen, als daß der Handel damit zu manchen Zeiten nicht unbedeutend geweſen. So ſoll man ſich derſelben eine Zeitlang als Surrogat in den engliſchen Bierbrauereien bedient haben, weßhalb in Deutſchland der Preis während der Jahre 1810 bis 1812 ſehr hoch ſtieg, und viel Geld daran verdient wurde. Auch in England wachſen dergleichen, namentlich in der Grafſchaft Surrey, und müſſen gegenwärtig den innern Bedürfniſſen der Bevölkerung entſprechen, indem ſonſt nicht der hohe Einfuhrzoll von 6*d.* für's ℔ beibehalten ſeyn würde. Der Rückzoll beträgt 4*d.* für's ℔.

Kammertuch (Engl. Cambric oder Cambrick, Franz. Cambray, Batiste, Ital. Cambraja, Span. Cambrai, Port. Cambraia, Holl. Kamerycksdoek, Dän. Kammerdug, Schwed. Kammarduk, Ruſſ. Kamertug, Poln. Kamertuch), eine der feinſten Gattungen weißer Leinwand, welches zuerſt in Cambrai im franzöſiſchen Flandern verfertigt wurde, wovon ſein Name ſtammt. Auch in Großbrittanien wird es gegenwärtig in gleicher Vollkommenheit verfertigt.

Kammholz oder afrikaniſches Rothholz (Engl. Camwood, Franz. Bois de Cam), ein Farbeholz, welches zuerſt aus Afrika nach Europa eingeführt worden iſt, und die Portugieſen fanden es zuerſt in der

Nähe der Sierra Leona; der färbende Stoff dieſes Holzes unterſcheidet ſich nur wenig von dem Nicaraguaholze (ſiehe dieſen Artikel, ſowie den Artikel Barwood), ſowohl was die Qualität, als was die Quantität anbetrifft, auch werden dieſelben Beizen dafür benutzt. (Bancroft on Colours, ſowie auch Dampier, vol. II., part. 11, pag. 58.) In London wurde das Kammholz in der neueſten Zeit mit 17 bis 18 Pf. Sterl. per Ton bezahlt (incl. des Einfuhrzolls von 15 Shilling per Ton). Im Jahre 1828 wurden davon 475 Tons eingeführt, im Jahre 1829 aber nur 119 Tons. (Nach offiziellen Parliaments-Papieren, Nro. 661, Seſſion 1830.)

Zuſatz. Kammholz und Barwood ſind weit wohlfeiler, als das indiſche Rothholz, weßhalb letzteres ganz verdrängt worden iſt.

Kampher oder **Kampfer** (Engl. Camphor oder Camphire, Franz. Camphre, Ital. Canfora, Span. und Port. Alcanfor, Holl. Kamfer, Dän. Kampher, Schwed. Kamfer, Ruſſ. und Poln. Kamfora, Arabiſch und Perſiſch Kafoor, Malayiſch Kaafur), ein vegetabiliſches Produkt, welches verſchiedene Pflanzengattungen liefern; der meiſte in Europa eingeführte Kampher kommt aus Sumatra und Borneo, und rührt von einer Pflanze her, welche Dryobalanops Camphora, *Linn.* bezeichnet wird. Dieſe Waare wird in Trommeln, Kiſten und Tobben oder Tubs, in kleinen körnigen und zerreiblichen Stücken von ſchmutzig weißer oder grauer Farbe eingeführt, und hat daher einige Aehnlichkeit mit halb raffinirtem Zucker. Wenn der Kampher friſch und rein iſt, hat er einen ſtarken, durchdringenden, eigenthümlichen Geruch, und ſein Geſchmack iſt bitter, beißend, aber gewürzig.

Der Kampher wird auf Sumatra aus dem Mark der Bäume in feſter Geſtalt gewonnen, aber oft findet man unter dreihundert Bäumen kaum einen, der dieſe immer ſeltner werdende Subſtanz enthält. In China und Japan erhält man Kampher, indem man die kleinern Zweige nebſt den Wurzeln des Baumes auskocht; nachdem ſolche in kleine Stücke geſchnitten werden, werden dieſe in Töpfen mit kegelförmigen Deckeln zum Feuer geſetzt, in denen letztern ſich die Maſſe ſodann durch Verflüchtigung anſetzt. „Der Kampher, der aus Sumatra und Borneo kommt, wird nach der Güte in drei Sorten getheilt, und man kann den Werth derſelben gleichwie 25, 14 und 4 beſtimmen; doch wird der Preis eigentlich durch die Chineſen mehr künſtlich geſteigert, ungerechnet, daß die Natur nur wenig davon hervorbringt. Das Pfund Handelsgewicht wird in China gewöhnlich zu dem übertriebenem Preiſe von $18^{75}/_{100}$ ſpaniſche Thaler oder £ 4. 4*s.* $4^1/_2$*d.* verkauft, während der Kampher in Japan, welcher dem Anſchein nach von gleichem Gehalte iſt, für den 78ſten Theil dieſes Preiſes, d. h. für nicht mehr, als für 1*s.* 1*d.* das Pfund zu haben iſt. Den beſten Kampher, den es gibt, erhält man zu Barus, auf Sumatra, welches ſtets der Hauptplatz für dieſes Produkt war, und wonach die gute Waare auch benannt wird; der Preis iſt daſelbſt 8 ſpaniſche Thaler für das Catty, oder 27*s.* Sterl. für's ℔.“ (Crawfurd Eastern Archipelago, vol. III., pag. 418.)

Wenn der Kampher gereinigt iſt, erſcheint er in hohlen Tafeln von der bewundernswürdigſten Weiße, und derſelbe verdunſtet gänzlich, wenn er der Luft Preis gegeben iſt. Bei der Verſendung und Verpackung iſt daher zur Vermeidung beträchtlichen Verluſtes die größte Sorgfalt anzuempfehlen.

Der Einfuhrzoll des rohen Kamphers iſt per ℔ 1*d.*
„ „ des raffinirten Kamphers iſt per ℔ 10*d.*

Bei der Wiederausfuhr des raffinirten Kamphers aus dem vereinigten Königreiche wird ein Rückzoll gewährt, es muß aber eidlich erhärtet werden, daß von dem unraffinirten Kampher bei der Einfuhr der Zoll entrichtet worden ſey. (6, Georg IV., C. III. §. 8.)

Zuſatz. Der Kampher wird häufig in Europa geläutert oder raffinirt; der meiſte geht jedoch nach China, wo er mit japaniſchem vermiſcht,

und dann nach Europa verführt wird. Dem in Holland raffinirten gibt man vor allem andern den Vorzug. Auch in Hamburg wird in neuerer Zeit viel Kampher geläutert, ſo daß man beinahe an der ſo gering angegebenen Produktion dieſes Erzeugniſſes zweifeln ſollte.

Kanäle, ſiehe Canäle.

Kanarienſame, ſiehe Saemereien.

Kanariſche Inſeln,*) darunter wird die unter ſpaniſcher Botmäßigkeit ſtehende Inſelgruppe verſtanden, welche weſtlich von der Küſte Mauritaniens in Afrika, zwiſchen dem 27° 29′ und dem 29° 26′ nördlicher Breite und zwiſchen dem 15° 40′ 30″ und 20° 30′ weſtlicher Länge von Paris liegt, und aus den Inſeln Tenerife oder Teneriffa, Kanaria, Palma, Gomera, Hierro, (Ferro, durch welches nach dem ältern geographiſchen Syſteme der erſte Meridian gezogen iſt), Fuertaventura, mit dem unbewohnten Robbeneilande (Isle de Lobos marinos) und Lanzarote, mit den ebenfalls unbewohnten Eilanden Alegranza, Graciosa und Montañaclara, beſteht. (Eine früher dazu gezählte Inſel, San Borondon, ſoll niemals exiſtirt haben.)

Flächeninhalt und Volksmenge. Ueber die erſtere gibt es einige abweichende Angaben; man ſehe daher hier ſowohl die, nach den Berechnungen Oltmanns in Humboldts Reiſen, Relation historique, Vol. I. als die des Don Francesco Escolar, welche letztere den übrigen ſtatiſtiſchen Nachrichten zum Grunde gelegt worden iſt.

	Nach Oltmanns.	Nach Escolar.
	Geographiſche Quadratmeilen.	
Tenerife	41	62
Kanaria	33	51
Fuertaventura	33	45
Lanzarote	14	25
Palma	15	24
Gomera	8	7
Hierro oder Ferro	3	4
	152	221

Nach der letzten Volkszählung 1802 iſt die Einwohnerzahl 194,570 Seelen ſtark, doch betrug ſie 1829 ſchon 232,000. Auf Palma, wo die Bevölkerung am gedrängteſten iſt, leben 1203 Menſchen auf der □Meile, auf Gomera 1131, auf Tenerife und Kanaria beinahe ebenſoviel, auf Hierro 801, auf Lanzarote 622, auf Fuertaventura aber nur 254.

Die Hauptſtadt ſämmtlicher Inſeln liegt auf Tenerife und heißt San Christoval de la Laguna, doch iſt es eigentlich die Hafenſtadt Santa Cruz, indem der Königl. General-Gouverneur, die Regierung und die Militär-Behörden daſelbſt reſidiren.

Das Klima iſt durch die Seewinde ſehr gemäßigt, ungeachtet der ſüdlichen Lage und der Nähe von Afrika; Wolkenbrüche und Orkane ſind ſehr ſelten, und der Winter zeichnet ſich dadurch aus, daß deſſen Monate zu den angenehmſten aller Jahreszeiten gehören. Der Boden, vulkaniſchen Urſprunges, iſt größtentheils ſehr fruchtbar, und ſind die Hauptprodukte des Landes Zucker, jetzt nur noch wenig, welcher aber zu den feinſten Gattungen gehört, welche es gibt; Wein, Waid und

*) Dieſer in dem engliſchen Original ganz übergangene Artikel iſt ein gedrängter Auszug deſſen, was vom Handel dieſer Inſelgruppe zu wiſſen wichtig iſt, aus dem Werke: Die Canariſchen Inſeln, nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande und mit beſonderer Beziehung auf Topographie und Statiſtik, Gewerbfleiß, Handel und Sitten, dargeſtellt von Francis Coleman Mac Gregor, Esq., vormaligen königlich Großbrittaniſchen Conſul auf den genannten Inſeln. Mit Karten, Kupfern und Tabellen. gr. 8. Hannover, 1831.

Weizen, welche ſämmtlich ausgeführt werden, ferner Barilla in guten Jahren 100,000 Etr.; der Einfuhrhandel aus fremden Ländern wird nur von den ſogenannten Puertos habilitados der Inſeln geführt, und ſind dieſe Häfen: Santa Cruz mit 2010 Feuerſtellen und 8620 Einwohnern, Ortava mit 1100 Feuerſtellen und 4600 Einwohnern, beide auf Teneriſe; Ciudad de las Palmas auf Kanaria; für die Ausfuhr der Produkte ſind dagegen mehrere Häfen vorhanden. Die Küſtenſchifffahrt iſt Schiffen fremder Nationen nicht erlaubt, auſſer denen der Franzoſen, welche ſich während der Occupation Spaniens im Jahre 1827 dieſes Vorrecht zu verſchaffen wußten. Die dazu gebrauchten Schiffe werden auf den Werften der Inſeln gebaut und wird bloß inländiſches Holz dazu verwendet; größere Schiffe zum weſtindiſchen Handel von 150 Tonnen und drüber, werden in Frankreich oder Nordamerika gebaut. Der Geſchmack an dem Malvaſierwein oder Kanarienſekt, der ehemals in Europa ſo allgemein war, hat ſich ſehr vermindert; ehemals wurden davon 12,000 Pipen ausgeführt, von denen 10,000 nach England gingen. Gegenwärtig beträgt die geſammte Ausfuhr höchſtens nur noch 3000 Pipen.

Der Einfuhrhandel der Kanariſchen Inſeln beſchränkt ſich lediglich auf europäiſche Manufakturen und Fabrikartikel, ſowie der andern Bedürfniſſe zum innern Verbrauch, jährlich bis zu einem Werthe von £ 150,000 bis 200,000. Die Ausfuhr dagegen beſteht in den Erzeugniſſen des Bodens, doch hat die Ungunſt der Verhältniſſe, ſowie der Umſtand, daß bei Weitem nicht mehr die Nachfrage nach den Artikeln, die von den Kanarien kommen, wie ehemals auf den europäiſchen Handelsplätzen Statt findet, zur Folge, daß die dortigen Handelshäuſer bedeutende baare Rimeſſen zur Ausgleichung ihrer Rechnungen machen müſſen.

Der Handelsverkehr mit Großbrittanien iſt der bedeutendſte, er beſchäftigt 80 bis 100 Schiffe, zu 100 Tonnen im Durchſchnitt anzunehmen, und ein Kapital von £ 100,000. Die für Rechnung engliſcher Häuſer eingeführte Waaren beſtehen hauptſächlich in Cognacbranntwein, Stabeiſen, ſowie Eiſen und Stahlwaaren, Flachs, Glaswaaren, Steingut, Droguerie- und Kramwaaren, Leder, Lichter, Seife, wollene und baumwollene Manufakturwaaren, irländiſche Leinwand, Lebensmittel, Stockfiſch ꝛc. Die Rückladungen beſtehen in Weinen, Barilla (jährlich gegen 100,000 Ctr.) und einigen anderen Produkten, doch muß der Saldo allemal durch Baarzahlungen ausgeglichen werden.

Aus den Häfen der Vereinigten Staaten treffen jährlich 15 bis 20 Schiffe von 120 bis 150 Tonnen mit Bauholz, Mehl, Lebensmittel, Tauwerk, Theer u. ſ. w., ein und laden dagegen Weine und Barilla.

Frankreich ſendet von Marſeille 4 bis 5 Schiffe zu 100 Tonnen mit Luxus-, Mode- und ſeidenen Waaren bis zum Werthe von £ 10,000, wogegen für ein Drittheil Barilla der Reſt baares Geld gegeben wird.

Aus Holland treffen jährlich nur einige Gallioten mit Butter, Käſe, Schinken, Genever, Leinwand, Flachs u. ſ. w. ein, doch iſt dieſe Handelsverbindung ihrer Auflöſung nahe. Bremen und Hamburg ſenden auf 4 bis 5 Schiffen zu 100 bis 120 Tonnen dieſelben Waaren wie Holland, im Betrage etwa für £ 10,000, und nehmen zur Ausgleichung Weine und Contanten; doch iſt auch der Verkehr mit dieſen Plätzen durch die zunehmende Verarmung der Einwohner der Inſeln geringer werdend. Aus Gibraltar, Genua und andern Häfen des Mittelmeeres laufen etwa 12 bis 15 Briggs zu 100 bis 120 Tonnen mit baumwollenen und andern Manufakturwaaren ein; man ſchlägt den Werth dieſer zum Theil ſehr wohlfeilen Waaren zu £ 20,000 an. Da die Eigenthümer dieſer Ladungen aber Manches einſchwärzen, und nur baares Geld, keine Produkte des Landes dagegen ausführen, ſo

iſt dieſer Verkehr den Kanariern ſehr nachtheilig. Am meiſten von allen iſt der Handel mit Spanien, dem Mutterlande, geſunken, zumal beide Länder beinahe dieſelben Produkte erzeugen. Die Inſeln beſchränken ſich nur auf das Nothwendigſte von dorther, welches in Cataloniſchem Branntwein, einigen Droguerie- und Kramwaaren, vorzüglich aber in Oel beſteht, von welchem jährlich 12,000 Arroben eingeführt werden. Dieſe Gegenſtände werden auf 12 bis 18 Miſtices zu 50 bis 75 Tonnen eingeführt und müſſen mit £ 15,000 bis 20,000 bezahlt werden, indem die kanariſchen Produkte in Spanien einem hohen Einfuhrzoll unterliegen.

Im Jahre 1826 kamen in Allem auf den Inſeln 167 Schiffe, zuſammen 18,300 Tonnen haltend, aus allen Ländern an, unter welchen vier kanariſche Weſtindienfahrer waren. Der einzige Activhandel, den dieſe Inſeln mit den Antillen führen, mag ſich bis zum Betrage von £ 10 à 12,000 erheben, auch werden nach dort Weine, kanariſche Branntweine und einige Manufakturen an ſeidenen Zeuchen, Bändern, Strümpfen u. ſ. w. verſchifft, wofür aus der Havannah Rückladungen von Zucker, Kaffee, Rum, Häuten, Tabak, Honig, Wachs u. ſ. w. gemacht werden. Die Fiſcherei der Inſulaner an der Küſte von Afrika iſt von der größten Wichtigkeit und bringt jährlich £ 40,000 ein.

Die Handelsabgaben fremder, nicht ſpaniſcher Schiffe betragen von den Ladungen 15 bis 16 % vom Werthe; wollene und baumwollene Manufakturwaaren, Eiſen-, Stahl- und Glaswaaren, Steingut u. ſ. w. ſind noch einem beſondern ziemlich hohen Einfuhrzoll unterworfen. Waaren, die aus Spanien und ſpaniſchen Beſitzungen kommen, genießen im Zoll eine Vergünſtigung von 2%; doch wird auch dieſer Nachlaß fremden Schiffen zugeſtanden, wenn dieſelben von dem ſpaniſchen Konſul des Abganghafens ein Certificat bringen, daß die geladenen Waaren Erzeugniſſe des Landes ſeyen, in welchem ſpaniſche Schiffe auf gleichem Fuß behandelt werden. Das in den Häfen der Kanarien zu entrichtende Tonnengeld beträgt für alle fremde Schiffe, mit Ausnahme der amerikaniſchen, 1 Real de Vellon oder $2\frac{1}{3}$ Pence Sterling, wogegen letztere 20 Reales de Vellon oder 5*s.* $2\frac{2}{3}$*d.* per Schiffstonne zahlen müſſen. Schiffe, die Erfriſchungen einnehmen, zahlen nichts; die übrigen Hafengelder ſtehen mit Obigem in Verhältniß, ſo daß ein dreimaſtiges oder Fregattſchiff von 200 Tonnen:

a) wenn es Waaren gebracht oder Ladung eingenommen hat, Reales de Vellon 1150 oder £ 12. 15*s.* $6\frac{1}{2}$*d.* Sterling;

b) wenn es bloß vor Anker gegangen, um Erfriſchungen einzunehmen, Reales de Vellon 397 oder £ 4. 8*s.* 2*d.* zu bezahlen hat. Zweimaſter zahlen in beiden Fällen 90 Reales de Vellon weniger.

Münzen, Maaße und Gewichte.

Die Rechnungen werden in Reales de Vellon und Maravedis geführt.

34 Maravedis = 1 Real de Vellon,
15 Reales de Vellon = 1 Peso corriente,
20 Reales de Vellon = 1 Peso fuerte oder Piaſter.

Im gemeinen Leben rechnet man nach Cuartos, Reales de plata und Pesos corrientes;

16 Cuartos = 1 Real de plata,
8 Reales de plata = 1 Peso corriente.

Vorſtehendes ſind ſämmtlich Rechnungsmünzen, mit Ausnahme des Cuarto und Peso fuerte oder Duro. Hieher gehört auch noch der Ducado von 11 Reales de Vellon, deſſen man ſich aber nur bei gerichtlichen Strafen bedient. An wirklich gangbaren Münzen gibt es: a) Kupferne: $\frac{1}{2}$ Cuartos von 2 Maravedis, der Cuarto von 4 Maravedis, und der Ochavo von 2 Cuartos; Silbermünzen: der Fisca oder $\frac{1}{16}$ Piaſter; die media Pezeta, $\frac{1}{10}$ Piaſter; der medio Toston, $\frac{1}{8}$ Piaſter; die Pezeta, $\frac{1}{5}$ Piaſter; der Toston, $\frac{1}{4}$ Piaſter und der medio duco oder halbe Piaſter; ſowie der ganze Piaſter.

Goldmünzen. Der Doblon de á Duro von 1 Piaſter.
de á Dos von 2 „
de á Cuatro von 4 „
die media Onza von 8 „
die Onza de oro von 16 „

Der Wechſelcours zwiſchen den Inſeln und London iſt 40*d.* Sterling mehr oder weniger für 15 Reales de Vellon. Das Wechſelpary rechnet man zu 90 Reales de Vellon per 1 £. Das Handelsgewicht beſteht in

24 Granos	=	1 Adarme;
16 Adarmes	=	1 Onza;
16 Onzas	=	1 Libra oder ℔;
25 Libras	=	1 Aroba;
4 Arobas	=	1 Quintal oder 100 ℔.

Libras 98·57 = 100 ℔ engliſch, oder 101·46 engliſches Handelsgewicht = 100 Libras.

Das Maaß für trockene und flüſſige Dinge, Getreide u. ſ. w. iſt der Cuartillo.

4 Cuartillos	=	1 Almud;
12 Almudes	=	1 Fanega.

Die Fanega iſt im Handel = 2½ Wincheſter Buſhels. Bloß flüſſige Dinge werden zu:

4 Cuartos	=	1 Cuartillo,
40 Cuartillos	=	1 Barril,
12 Barriles	=	1 Pipa

gerechnet, welche = 100 Gallons königl. Maaßes iſt. Für das Längemaaß, für Ellenwaaren u. ſ. w. iſt die Vara, = 33·10 Zoll engliſch, auch wird danach Zimmer- und Maurer-Arbeit bedungen.

Kanonen (Engl. Cannons, Franz. Canons, Ital. Cannoni, Span. Canones, Port. Canhoes, Holl. Kanonen, Dän. Kanoner, Schwed. Kanon, Ruſſ. Puschki, Pol. Dziata), ſind nicht nur als ein Gegenſtand des Handels, ſondern als eine zur Schifffahrt unentbehrliche Waffengattung zu betrachten. Es gibt deren bekanntlich von Eiſen, doch werden die aus einer Kompoſition von Kupfer, Zinn und Meſſing gegoſſenen vorgezogen. Der Guß derſelben geſchieht entweder dergeſtalt, daß der Lauf gegoſſen wird oder er wird nach dem Guſſe durch Bohren hervorgebracht. Es wollen einige behaupten daß metallene Kononen anhaltendes und ſchnelles Feuern nicht ſo gut aushalten könnten als eiſerne. Die Zuſammenſetzungen des Kanonenmetalls weichen in den verſchiedenen Ländern wenig von einander ab, obgleich ſie in jedem anders ſind. In Großbrittanien werden zu 240 ℔ Kanonenmetall gewöhnlich 68 ℔ Kupfer, 52 ℔ Meſſing und 12 ℔ Zinn gebraucht. In Deutſchland nimmt man zu 4,200 ℔ deſſelben, 3687³⁄₄₁ ℔ Kupfer, 204¹¹⁄₄₁ ℔ Meſſing und 307³⁶⁄₄₁ ℔ Zinn. Nach Andern 100 ℔ Kupfer, 6 ℔ Meſſing und 9 ℔ Zinn; oder 100 ℔ Kupfer, 10 ℔ Meſſing und 15 ℔ Zinn.

Es herrſcht die allgemeine Meinung, daß 1336 oder 1338 zuerſt Kanonen in Gebrauch gekommen ſeyen, allein es hat Don Antonio de Capmany einige Beweiſe aufgebracht, welche es faſt außer Zweifel ſetzen, daß eine Art von Geſchütz von den Mauren in Spanien ſchon 1312 gebraucht worden ſey. (Questiones Criticas pag. 181 etc.) Die Engländer hatten dergleichen 1347 bei der Belagerung von Calais, die Venetianer 1366 zu Chioggia, ſowie in ihren Kriegen mit den Genueſern 1379 und 1380, ebenſo hatten die Türken Geſchütze bei den Belagerungen von Konſtantinopel 1394 und 1453. Im Anfange waren ſie übertrieben ſchwer und unbeholfen und ſchoſſen Kugeln von einer enormen Größe, allein durch das öftere Zerſpringen waren ſolche denen, die ſich ihrer bedienten eben ſo gefährlich als deren Feinden. Gegenwärtig iſt die Geſchützkunſt auf eine Höhe gebracht, die wenig mehr zu wünſchen übrig läßt.

Kanten, ſiehe **Spitzen**.

Kaperschiffe ſind von Privatleuten ausgerüſtete Fahrzeuge, um den Feind des Landes während Kriegszeiten anzugreifen und zu plündern. Ehe ſolche aber in dieſer Abſicht auslaufen, müſſen ſie ſich mit Kaperbriefen (Franz. lettres de marques, Engl. letters of marque and reprisal) verſehen, durch welche ſie von ihrer Regierung ermächtigt werden, zwar Feindſeligkeiten zu begehen, jedoch nur unter Beobachtung und genauer Befolgung der deßhalb erlaſſenen Vorſchriften. Wer, ohne einen Kaperbrief zu beſitzen, Andere auf dem Meere angreift, wird als Seeräuber betrachtet, und diejenigen, welche er angreift, können ihn als ſolchen behandeln, oder es geſchieht dies von ſeiner eigenen Regierung.

1. Kaperei in ſtaatsrechtlicher Hinſicht. Solche bleibt unſtreitig ein Gegenſtand mannichfaltiger Betrachtungen. Sie iſt ein Ueberbleibſel früherer Zeiten, in denen ſich die Einzelnen bekriegten, und je weiter die Cultur und der geſellſchaftliche Zuſtand fortſchreiten, je mehr ſieht man ſolche verſchwinden. In den Landkriegen iſt das Eigenthum des friedlichen Bürgers, der an dem activen Kriege nicht Theil nimmt, allemal geſchützt, und es läßt ſich keine Urſache aufſtellen, warum zur See nicht derſelbe Grundſatz befolgt werden ſollte. Kaperſchiffe wagen ſich ſelten an Kriegsſchiffe und richten ihr Augenmerk vorzüglich darauf, Kauffahrteiſchiffe zu plündern und zu zerſtören. Sie verbreiten unſägliches Unglück und vermehren alle Leiden des Krieges, ohne daß durch ſie auch nur der geringſte Einfluß auf die Entſcheidung des Kampfes ſelbſt hervorgebracht würde. Auch hat die Erfahrung in vielen Fällen bewieſen, daß, welche Maaßregeln auch immer getroffen werden mögen, Mißbräuche der gröbſten Art von den Kaperſchiffen begangen werden. Der Wunſch, Beute zu machen, leitet dieſelben ganz allein, und daraus läßt ſich ſchließen, daß ſie niemals ſehr gewiſſenhaft ſind, wenn es darauf ankommt, dieſen Wunſch zu befriedigen. Nur bei denen Nationen, die keinen Handel haben, kann aus dem Kaperſyſtem einiger Nutzen für Einzelne erwachſen, indem ſolche während eines Krieges Gelegenheit finden, die Kauffahrer des Feindes zu berauben. Außerdem bringt Kaperei nur gegenſeitiges Unglück hervor, und je größer die Handelsſchifffahrt eines Staates iſt, je größer iſt der daher entſpringende Nachtheil. Die großen Mächte ſollten, anſtatt Kaperei zu befördern, mit Beachtung rechtlicher und menſchlicher Intereſſen ſich vielmehr vereinigen, um dieſen Mißbrauch der Vorzeit ganz aufzuheben, und ſind auch wirklich bereits einige Schritte geſchehen, um dieſes wünſchenswerthe Ziel zu erreichen. Schon 1675 wurde zwiſchen Schweden und den vereinigten Niederlanden durch einen Vertrag feſtgeſetzt, daß keiner von ihnen bei künftigen Kriegen Kaperbriefe gegen den Andern ausgeben wolle. 1767 erklärte ſich Rußland, ferner keine Kaperbriefe ausgeben zu wollen. In dem zwiſchen Preußen und den Vereinigten Staaten 1785 abgeſchloſſenen Vertrage findet ſich ein Paragraph über das Kaperweſen, welcher dem von Schweden und den vereinigten Niederlanden 1675 getroffenen Vertrag ähnlich iſt. Um das wünſchenswerthe Ziel der völligen Abſchaffung des Kaperweſens zu erreichen, wird es aber unter den großen Mächten noch vieles Ueberlegen geben, und Manches wird deßhalb vorausgehen müſſen. (Man ſehe darüber nach: Essay concernant les armateurs par Martens. 1794.)

2. Vorſchriften und Anordnungen in Betreff der Kaperſchiffe. Der Kapitain eines Kaperſchiffes wird von denen ernannt, die ſolches ausgerüſtet haben, und welche ihn nach Belieben auch wieder verabſchieden können. Die Vollmacht oder der Kaperbrief, welcher den Rhedern eines Kaperſchiffes verliehen worden, geſtattet denſelben, die Schiffe der darin angegebenen Macht oder Mächte anzugreifen und wegzunehmen, doch dürfen ſie ſolche nicht als ihr Eigenthum anſehen, oder ſich ganz oder zum Theil zueignen, bevor ſie ihnen nicht geſetzlich

zugeſprochen worden ſind. Auſſer der Hoffnung, Beute zu machen, hat die brittiſche Regierung 5 Pf. Sterling für jeden auf einem feindlichen Kriegsſchiffe genommenen Mann bewilligt, den der Kaper gefangen einbringt. (33, Georg III., C. 66.) Jedes mit Kaperbriefen verſehene Schiff, welches kreuzt, und während dem offizielle Nachricht erhält, daß ein Staat gegen den ſeinigen die Feindſeligkeiten begonnen habe, kann die feindlichen Schiffe mit völliger Berechtigung kapern. Der König hat in allen Fällen das Recht, jede gemachte Priſe vor deren Condemnation freizuſprechen, und iſt dieſes ein ſtillſchweigend vorbehaltenes Recht der Krone bei Zuerkennung der gemachten Priſen. — (Chitty on Commercial Law, Vol. I., c. 8.)

Bei einigen Kaperei-Unternehmungen wird die Mannſchaft unter der Bedingung in Dienſt genommen, daß, wenn keine Priſen gemacht werden, auch kein Sold bezahlt wird; in ſolchem Falle wird der Ertrag der alsdann gemachten Priſen oder Beute in zwei gleiche Theile getheilt; der eine kommt den Rhedern zu, der andere wird aber unter die Mannſchaft nach gewiſſen feſtgeſetzten Artikeln und verhältnißmäßig vertheilt; ſind aber die Mannſchaften eines Kaperſchiffes für einen gewiſſen Sold in Dienſt genommen, ſo gehört der Ertrag der gemachten Beute den Rhedern ganz allein, bis auf einen kleinen Antheil, welcher dem Schiffsvolke ein für allemal ausgeworfen wird, um ihren Eifer und Muth anzufeuern. Es findet aber allemal zwiſchen den Rhedern und der Mannſchaft auf eine oder die andere Weiſe eine Uebereinkunft deßhalb Statt.

Den Kaperſchiffen iſt Alles unterſagt, was gegen das Völkerrecht verſtößt, ſo z. B. ein feindliches Schiff in einem Hafen anzugreifen, der unter dem Schutze eines Fürſten oder einer Republik ſteht, der Freund, Alliirter oder neutral iſt; und muß die Ruhe und Sicherheit eines ſolchen Hafens ungefährdet bleiben. — (Molly, de Jure Maritimo, book I., c. 3.)

Sobald Kaperbriefe in einem Lande ausgegeben werden, ſo iſt es faſt allemal gebräuchlich, von den Empfängern derſelben Bürgſchaft ſtellen zu laſſen, auf daß die darin gegebenen Vorſchriften pünktlich erfüllt werden. In Großbrittanien muß ſolch eine Sicherheit von £ 1500 von einem Bürgen geſtellt werden, der bei dem Kaperſchiffe nicht mit intereſſirt iſt, wenn die Beſatzung nicht 150 Mann überſteigt; bei einer Beſatzung von mehr als 150 Mann muß auf gleiche Weiſe eine Sicherheit von £ 3000 geſtellt werden, und zwar für alle Schäden und alles Unrecht, die auf dem Meere, den erlaſſenen Vorſchriften, ſowie den Verpflichtungen der Kapers zuwider, von der Mannſchaft ausgeübt werden möchten.

Sobald Kaper irgend eine Gewaltthat, Beraubung oder ſonſtiges Unrecht an neutralen oder den Schiffen befreundeter Nationen, oder an denen ihrer eigenen Landsleute begangen, wird ein Verbrechen dieſer Art nach Beſchaffenheit der Sache entweder mit dem Tode oder ſonſt geſetzlich beſtraft und die Kaperſchiffe werden confiscirt.

Ob ein genommenes Schiff als Priſe zu condemniren ſey oder nicht, hat das Admiralitätsgericht eines Landes zu beſtimmen, und weder ein Schiff noch eine Ladung, noch ein Schiffsantheil oder ein Theil der Ladung darf verkauft werden, bis daß der Ausſpruch des Gerichts deßhalb erfolgt iſt.

Sobald zwei Kaperſchiffe zugleich bei einer Priſe zuſammen treffen, wenn auch nur das eine ſolche angreift und erobert, ſo ſoll das andere, welches im Geſicht geweſen iſt, einen gleichen Antheil an der Beute haben, wenn es auch zur Wegnahme des eroberten Schiffes nicht thätig mitgewirkt hat. Man nimmt hiebei an, daß deſſen Gegenwart dem Feinde Furcht eingeflößt und eher zur Uebergabe bewogen habe, welches vielleicht nicht der Fall geweſen ſeyn würde, wäre das erſtere Kaperſchiff nur allein erſchienen, und haben daher alle im Geſicht befindlichen Kaperſchiffe, auch wenn ſolche keinen thätigen Antheil an der Eroberung

haben, nach dem Gebrauch Anſprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an der gemachten Eroberung. (Beawes, Lex Mercatoria, art. Privateers.)

Sobald diejenigen, denen Kaperbriefe verliehen worden ſind, anſtatt bloß feindliche Schiffe und Eigenthum derjenigen Nation zu nehmen, die in den Kaperbriefen genannt ſind, auch vorſätzlich oder wiſſentlich Schiffe und Eigenthum freundſchaftlich geſinnter Staaten wegnehmen, ſo wird dieſes in Großbrittanien dem Seeraube gleich geachtet; und verfallen die Kaperſchiffe derer, die ſich deſſen ſchuldig gemacht, der Confiscation, und ſolche unterliegen den Strafen, ſowie dem Verluſte der geſtellten Sicherheit, nach den Bedingungen, wie ſolche bei Verleihung der Kaperbriefe feſtgeſetzt worden ſind. Wenn jedoch ſtarke Anzeigen vorhanden waren, daß das genommene Schiff wirklich dem Lande angehöre, gegen welches die Kaperbriefe erlaſſen worden ſind, ſo iſt der Kaper zwar keiner Strafe unterworfen, wohl aber zu Schadenerſatz verbunden. „Es iſt unmöglich,“ ſagt der Schriftſteller Beawes in ſeiner Lex Mercatoria, Artikel Privateers, „eine Sache dieſer Art auf dem Meere allemal genau zu unterſcheiden, und es iſt zu geſtatten, daß ein Schiff, welches zweifelhaften Beſitzes iſt, in einen Hafen aufgebracht werde, woſelbſt eine genauere Einſicht und Unterſuchung deßhalb vorgenommen werden kann; und würde ohne ein ſolches Verfahren feindliches Eigenthum ſehr oft durchſchlüpfen. Um jedoch widerrechtliches Wegnehmen ſo viel als möglich zu verhindern, hat die brittiſche Regierung wohlweislich die erwähnten Bürgſchaften, wegen ſtrenger Befolgung der erlaſſenen Vorſchriften, ſtellen laſſen, ehe die Kaperbriefe ausgegeben werden, und die Strafen ſind alſobald zu verhängen, wenn irgend ein Vergehen entdeckt worden.“

Verordnungen an die Behörden in Betreff der Kaper u. ſ. w. Folgendes wurde in Großbrittanien, in Betreff der Kaper, Kaperſchiffe u. ſ. w. durch Geheimen-Raths-Befehl zu Anfange des letzten Krieges unterm 16. Mai 1803 erlaſſen:

Art. 1. Gegen wen und wo vermittelſt der Kaperbriefe Feindſeligkeiten ausgeübt werden dürfen. Die Befehlshaber der Kriegsfahrzeuge und Kaper, welche gehörig mit Kaperbriefen verſehen ſind, ſollen berechtigt ſeyn, mit den Waffen in der Hand Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche der franzöſiſchen Republik, ſowie den Unterthanen oder Einwohnern, die im Gebiete derſelben wohnen, angehören, zu erobern und wegzunehmen; doch ſoll innerhalb der Häfen der mit Großbrittanien befreundeten Fürſten und Staaten oder in den Flüſſen und auf den Rheden derſelben, auf Kanonenſchußweite, ohne die Erlaubniß der gedachten Fürſten und Staaten, oder deren Obercommandanten und Oberbefehlshaber keine Feindſeligkeit begangen oder ein Schiff angegriffen und aufgebracht werden.

Art. 2. Aufgebrachte Schiffe ſind in einen Hafen zu führen. Die Befehlshaber der Kaperſchiffe ſollen alle Schiffe, Fahrzeuge und Waaren, welche dieſelben aufbringen und wegnehmen, in diejenigen engliſchen Häfen oder in ſolche, die in den Gebieten des vereinigten Königreichs liegen und ſich bei der Wegnahme am nächſten oder gelegenſten befinden, aufbringen, damit ihnen dieſelben nach dem Geſetze von dem oberſten Admiralitätsgericht oder einem andern dazu beſtellten Priſengericht zugeſprochen werden können.

Art. 3. Wie ſich die, welche Schiffe aufgebracht, nachdem ſie ſolche in den Hafen geführt, zu benehmen haben. Sobald Schiffe und Fahrzeuge oder Waaren genommen und in einen Hafen aufgebracht werden, ſoll derjenige, der ſolche genommen hat, oder einer ſeiner Oberoffiziere, oder Jemand, der bei der Wegnahme zugegen geweſen, verpflichtet ſeyn, ſobald als möglich drei oder vier Perſonen von jedem weggenommenen Schiffe (unter welchen der Kapitain, der Supercargo, der Schiffslieutenant oder der Hochbootsmann befindlich ſeyn müſſen) vor den Oberrichter des Admiralitätsgerichtes von England oder

deſſen Stellvertreter, oder vor den Präſidenten irgend eines Priſengerichts auf brittiſchem Gebiete, welcher auf die erwähnte Art eingeſetzt worden iſt, zu bringen, um eidlich vernommen und befragt zu werden, zur Ausmittlung der Wahrheit, was das Eigenthum eines ſolchen Schiffs oder ſolcher Schiffe, oder ſolcher Waaren, Kaufmannsgüter und anderer Effekten anbelangt; und ſoll der, welcher die Wegnahme bewirkt, auſſerdem verbunden ſeyn, zu der Zeit, wenn die von ihm Vorgeſtellten verhört werden, und ehe ſonſtige Mittheilungen gemacht worden ſind, zu Händen des Oberrichters des Admiralitätsgerichts von England oder deſſen Stellvertreter, oder des Präſidenten des eingeſetzten Priſengerichts, oder wer ſonſt dazu angeſtellt iſt, ſämmtliche Schiffspapiere, Päſſe, Seebriefe, Frachtcontracte, Connoſſemente, Zollſcheine, Briefe und andere Documente oder Schriften zu übergeben, ſowie ſolche an Bord des Schiffes befunden oder abgeliefert worden ſind; der Eroberer oder ſein erſter Offizier, oder ſonſt Jemand, der bei der Wegnahme gegenwärtig geweſen und von der Ablieferung der beſagten Papiere und Schriften Zeuge war, wie ſolche an Bord abgeliefert oder zur Zeit der Wegnahme befunden worden, hat durch einen Eid zu erhärten, daß dieſe Papiere und Schriften ebenſo beigebracht und übergeben worden ſeyen, wie ſolche gefunden worden, ohne daß dabei einiger Unterſchleif, Zuthat, Wegnahme oder Verheimlichung vorgefallen ſey; oder auch das Vorgefallene zu berichten und zu beſchwören, wie es der Gerichtshof verlangen würde.

Art. 4. Die Ladung ſoll nicht vor erfolgtem Richterſpruch gelöſſet werden. Die Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgut und ſonſtigen Gegenſtände, welche Kraft eines Kaperbriefes, wie ſchon geſagt, genommen worden ſind, ſollen wohl verwahrt und unberührt bleiben, und die Ladung ſoll nicht gelöſſet werden, bevor das oberſte Admiralitätsgericht von England oder ein anderes zu dem Ende eingeſetztes Priſengericht nicht den Spruch erlaſſen habe, daß das genommene Schiff und Ladung als Priſe condemnirt ſey.

Art. 5. Kaperſchiffe haben den ſich in Noth befindenden Schiffen beizuſtehen. Sobald ein engliſches Schiff oder ein engliſchen Unterthanen angehöriges Schiff in Noth gerathen ſollte und vom Feinde verfolgt oder genommen worden, oder durch ſonſt einen Zufall ſich in Gefahr befinden ſollte, ſoll einem ſolchen Schiffe oder ſolchen Schiffen und deren Befehlshabern, Offizieren und Mannſchaften nach allen möglichen Kräften Beiſtand und Hülfe geleiſtet werden, um ſolche vor den Verfolgungen des Feindes oder ſonſtiger Gefahr zu bewahren.

Art. 6. Anbringen wegen der Kaperbriefe bei der Admiralität. Die Befehlshaber und Rheder ſolcher Schiffe und Fahrzeuge, haben zur Erlangung der Kaperbriefe ſchriftliche Eingaben zu machen, welche eigenhändig unterzeichnet an den Erſten Admiral von Großbrittanien zu übergeben, oder auch an die dazu eingeſetzten Commiſſaire, oder den Lieutenant oder Richter des oberſten Admiralitätsgerichts, oder deren Stellvertreter einzureichen ſind. Darin iſt eine umſtändliche, getreue und genaue Beſchreibung des Schiffs zu geben, für welches der Kaperbrief nachgeſucht wird, mit Angabe des Tonnengehalts, der Zahl und des Calibers der Geſchütze, welche Kriegsgeräthe und Ammunition ſich an Bord befinden, welchem Hafen das Schiff angehöre, ſowie die Namen der Rheder und Theilhaber des Schiffes, und welche Zahl der Mannſchaft als Beſatzung darauf genommen und auf wie lange es verproviantirt werden ſolle; ferner die Namen der Befehlshaber und Offiziere.

Art. 7. Correſpondenz mit der Admiralität. Die Befehlshaber der Schiffe und Fahrzeuge, denen Kaperbriefe verliehen worden ſind, ſollen bei allen Ereigniſſen und vorkommenden Gelegenheiten dem Oberadmiral von Großbrittanien oder den zur Zeit angeſtellten oder eingeſetzten Commiſſarien oder deren Sekretaire briefliche oder ſchriftliche Mittheilungen machen und dazu verbindlich ſeyn, ſo wie ſich ſolche von Zeit

zu Zeit ergeben, und zwar nicht bloß in Betreff der von ihnen ausgeführten Wegnahmen und der damit in Verbindung ſtehenden Vorfälle, ſondern auch Alles deſſen, was gemeldet zu werden verdient, was dieſelben entdecken oder in Erfahrung bringen, es ſey nun durch Befragen oder durch die Mittheilungen anderer Seeleute oder Reiſender, oder durch die genommenen Schiffe oder Fahrzeuge, oder durch ſonſtige Mittel und Wege, zumal wenn es die Abſichten und Vorhaben des Feindes, deſſen Flotten, Schiffe, Fahrzeuge, ſowie die Poſten, Seehäfen und feſten Plätze betrifft; ob ferner die feindlichen Schiffe ausgelaufen ſind oder vor Anker liegen; oder in welchen Gewäſſern dieſelben dem Vernehmen nach kreuzen, kurz was nur irgend dergleichen zu ihrer Kenntniß komme, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen und Befehle gegeben werden können.

Art. 8. Welche Flagge ein Kaperſchiff zu führen habe. Kein Befehlshaber eines Schiffes, welches mit einem Kaperbriefe verſehen iſt, ſoll es ſich herausnehmen, es ſey denn auf ſeine eigene Gefahr, eine Göſch (kleine Schiffsflagge), einen Wimpel, ein Zeichen oder eine Flagge aufzuziehen, wie unſere Schiffe (Kriegsſchiffe) führen; auſſer der gewöhnlichen Flagge der Handelsſchiffe, ſoll er eine rothe Flagge, mit der engliſchen Nationalflagge, wie ſich ſolche im Wappenfelde befindet, in der obern Ecke beim Flaggenſtabe führen.

Art. 9. Weggenommene Schiffe können nicht ranzionirt werden. Kein Befehlshaber eines Kaperſchiffes ſoll ein genommenes Schiff oder Fahrzeug, oder deſſen Ladung gegen Löſegeld losgeben, loslaſſen oder in Freiheit ſetzen.

Art. 10. Die gefangenen Beſatzungen ſind an die dazu beſtimmten Commiſſarien auszuliefern. Alle Commandirenden und Befehlshaber der Kaperſchiffe ſollen die auf den genommenen Schiffen und Fahrzeugen gemachten Gefangenen an diejenigen Commiſſarien abgeben, welche mit der Auswechslung der Kriegsgefangenen beauftragt ſind und die für ſolche Sorge zu tragen haben; auch ſtehen dergleichen Kriegsgefangene lediglich unter den Befehlen, den Verfügungen und der Aufſicht gedachter Commiſſarien, und kein Befehlshaber oder anderer Offizier eines Kaperſchiffs ſoll aus irgend einem Grunde ſich das Recht anmaßen, einen Gefangenen loszugeben.

Art. 11. Verluſt des Kaperbriefes wegen zuwiderlaufender Handlungen. Auf den Fall, daß der Befehlshaber eines Kaperſchiffs gegen die erlaſſenen oder zukünftig zu erlaſſenden (ſobald er von letztern unterrichtet iſt) Vorſchriften handeln würde, ſo ſoll er ſeiner Rechte und Befugniſſe verluſtig ſeyn, zugleich mit ſeiner eingeſetzten Caution, und ſoll gegen ihn das Geſetz in Ausübung gebracht und er zu Erſatz der Koſten und des Schadens verurtheilt werden.

Art. 12. Abſchriften des Schiffsjournals. Alle Befehlshaber der Kaperſchiffe ſollen bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit genaue Abſchriften ihres Schiffjournals an den Sekretair der Admiralität einſchicken, ſowie die Condemnirung der Priſen ſo bald wie möglich veranlaſſen.

Art. 13. Befolgung der erhaltenen Befehle. Die Befehlshaber der Kaperſchiffe ſollen, ſobald ihnen Befehle zugekommen ſind, ſolchen ſtrenge nachkommen, und werden ihnen ſolche von Zeit zu Zeit zugefertigt werden, je nachdem Wir es zur beſſern Vollziehung des Dienſtes für nothwendig erachten werden.

Art. 14. Uebertretung oder Verletzung der Verfügungen. Jeder, welcher die von Uns erlaſſenen Verfügungen und Vorſchriften übertreten oder verletzen ſollte, wird nach der Strenge der

Geſetze beſtraft werden, und hat auch denjenigen, welchen er, Unſern Verfügungen zuwiderlaufend, Schaden zugefügt haben ſollte, völligen Erſatz zu gewähren, inſofern dergleichen durch Wegnahme, Verheimlichung, Aufenthalt oder auf ſonſtige Weiſe hervorgebracht ſeyn würde.

Art. 15. Zu leiſtende Bürgſchaft und Sicherheit. Ehe ein Kaperbrief bewilligt und beſiegelt wird, ſoll Bürgſchaft und Sicherheit bei dem Lieutenant und Richter des oberſten Admiralitätsgerichts von England oder deſſen Stellvertreter geleiſtet werden durch die Summe von £ 3000, wenn die Beſatzung des Fahrzeugs 150 Mann überſteigt, und £ 1500 bis 150 Mann Beſatzung und darunter; und ſoll der Bürgſchein folgendermaßen lauten:

„Es erſchienen an dem und dem Tage, an dem und dem Orte N. N. und N. N. und unterwarfen ſich der Gerichtsbarkeit des oberſten Admiralitätsgerichts von England, und verbürgen ſich ſelbſt, ihre Leibeserben, Teſtamentsexecutoren und Vermögensverwalter gegen unſern Souverain und Herrn, den König, für die Summe von . . . . Pfund St. geſetzmäßiges Geld von Großbrittanien; und iſt dieſes ſo zu verſtehen, daß wenn N. N. gehörig mit Kaperbriefen verſehen ſeyn wird, für das Schiff N. N. von . . . . . . Tonnen Gehalt, und welches unter den Befehlen des Kapitains N. N. ſteht, durch die Gewalt der Waffen alle Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren und Kaufmannsgut, die Habe und das Beſitzthum der franzöſiſchen Republik, den Unterthanen derſelben, ſowie den Einwohnern des Gebietes derſelben zugehörig, angreife, überfalle, wegnehme und aufbringe, jedoch keinesweges in Kanonenſchußweite der Häfen und Rheden, welche befreundeten Fürſten und Staaten angehören; und inſofern N. N. gewiſſe von ſeiner Majeſtät genehmigte und im Geheimen-Rathe beſchloſſene Inſtructionen, die darauf Bezug haben und das Weitere darüber beſagen, zugefertigt erhalten haben wird, und wenn nichts von N. N. und ſeinen Offizieren, ſeiner Mannſchaft und ſeinen Angehörigen Dawiderlaufendes gethan werden wird, wie ſolches in den genannten Inſtructionen gemeint iſt, ſowie in denjenigen neuern Inſtructionen, welche ihm gehörig mitgetheilt worden; ſo daß alles in dem Kaperbriefe und den deßhalb erlaſſenen Inſtructionen Enthaltene in allen Punkten gehörig und richtig beobachtet worden iſt, inſofern es auf das genannte Schiff, den Kapitain und ſeine Mannſchaft einigermaßen Bezug hat; und wenn ſolche völligen Erſatz für den Schaden gewähren, der einem Unterthanen Sr. brittiſchen Majeſtät durch ſie zugefügt werden könnte, oder dem eines mit Großbrittanien in Freundſchaft lebenden fremden Staates; und wenn ſie die Zahlung ſelbſt leiſten oder veranlaſſen, daß ſolche an Sr. Majeſtät Angeſtellte oder Beamte entrichtet werde, was Sr. Majeſtät herkömmlich gebührt für die aufgebrachten Schiffe und Waaren, wie ſolche zugeſprochen werden; und vorausgeſetzt, daß beſagter N. N. kein dem Feinde zugehöriges Schiff, oder Güter und Waaren, welche der Confiscation unterworfen ſind, durch Uebereinkommen oder heimlich, oder durch Einverſtändniß, oder unter Vorwand und durch Auslegung des Sinnes des Kaperbriefes wegnehme, ſoll dieſer Bürgſchein erledigt und von keiner Kraft ſeyn; und wenn ſie dieſem zuwider handeln, willigen Alle, Jeder für ſich, ein, daß das Verfahren gegen ſie, ihre Leibeserben, Teſtamentsvollſtrecker und Vermögensverwalter, und gegen ihr Beſitzthum und Habe ſofort beginnen ſolle, bis zur Erlangung des Betrags der Summe von . . . . Pfunden, wie oben angegeben; und zu mehrerer Bekräftigung der Wahrheit haben ſie dieſes eigenhändig unterzeichnet.

Auf Befehl Sr. Majeſtät.

(Gez.) Pelham.

Kapital heißt in der Staatswirthſchaft derjenige Theil des Ertrages eines Landes, welcher ohne weiteres Zuthun mit Nutzen angelegt werden kann, entweder zum Lebensunterhalt oder zur vermehrten Produktion. (Mac Culloch Principles of Political Economy, 2. Edit. p. 97.) Im Handel und in Beziehung auf den Einzelnen verſteht man darunter diejenige Summe Geld, welche der Kaufmann, Bankier oder Geſchäftsmann in irgend eine Unternehmung ſteckt, oder den er zu einer gemeinſchaftlichen Unternehmung als Theilnehmer beiträgt. Deßgleichen wird das Betriebskapital einer Handelsgeſellſchaft oder einer Körperſchaft darunter verſtanden, in welchem Fall man ſich des Wortes Fond bedient. Man ſagt, Bankfond u. ſ. w. Der Gewinn jeder Unternehmung pflegt nach dem Ertrage des darauf verwendeten Kapitals berechnet zu werden.

Kapplaken iſt eine Bonification, welche der Abſender oder der Empfänger von Gütern dem Kapitain und der Mannſchaft eines Schiffes reicht. In Großbrittanien iſt an einigen Plätzen 1*d.* vom ℔, anderwärts aber 6*d.* für jedes Collo zu entrichten.

In Deutſchland haben gegenwärtig die Rheder eines Schiffes ſich mit ihrer Schiffsmannſchaft darüber verſtanden, ſo daß Abſender und Empfänger nur an einigen Orten und in gewiſſen Fällen etwas damit zu thun haben. Der Urſprung dieſer Ausgabe rührt daher, daß in älteren Zeiten der Kapitain und ſeine Leute von den Handeltreibenden eine Gratification erhielten, um ſich Winterkleider dafür anzuſchaffen. Nach dem engliſchen Worte: Primage, heißt es im Deutſchen auch wohl Primgeld.

Kapstadt, der Hauptort der brittiſchen Beſitzungen im ſüdlichen Afrika, unter dem 33° 5⅔′ ſüdlicher Breite und unter dem 18° 23⅓′ öſtlicher Länge, an der Spitze der Tafelbai oder der weſtlichen Seite des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegen. Die Holländer gründeten die Stadt um's Jahr 1650 und blieben im Beſitz derſelben, ſowie des umliegenden Gebietes bis 1795, als die Engländer ſich deſſen bemächtigten. Durch den Frieden von Amiens wurde die Eroberung den Holländern zurückgegeben, doch 1806 von den Engländern abermals genommen und ihnen endlich 1815 gänzlich abgetreten. Die Straßen der Stadt ſind gerade und durchſchneiden ſich durchaus rechtwinklich, viele derſelben haben Canäle, an deren beiden Ufern Eichen gepflanzt ſind. Die Bevölkerung beſteht aus etwa 6000 weißen und farbigen Einwohnern und 10,000 Schwarzen.

Ein Fort von beträchtlicher Stärke vertheidigt die Stadt. In der Tafelbai kann faſt jede Anzahl von Schiffen liegen, doch iſt ſolche den Weſtwinden ſehr ausgeſetzt, welche in den Monaten Juni, Juli und Auguſt das Meer ſehr ſtark aufregen, ſo daß dadurch ſchon manches Unglück entſtanden iſt. Man kann dieſes als den einzigen Umſtand anſehen, welcher an dieſer ſonſt in jeder Hinſicht für den Handel ſo überaus glücklich liegenden Colonie auszuſetzen iſt. In der Jahreszeit, welche die beſte genannt werden muß, und in welcher die öſtlichen Paſſatwinde wehen, gewährt die Tafelbai einen vollkommen ſichern Ankerplatz; dazu gerechnet die Wohlfeilheit und der Ueberfluß der Lebensmittel, die geſunde Luft und vor Allem die geographiſche Lage ſelbſt, eignen den Hafen ganz beſonders zur Station für die Schiffe, welche nach Indien, China und Auſtralien ꝛc. beſtimmt ſind.

Der Diſtrikt Land, welcher der Kapſtadt untergeben, iſt von einem ſehr großen Umfange und bietet die größte Verſchiedenartigkeit des Bodens dar, denn es finden ſich darunter die fruchtbarſten Flächen und die wildeſten Gebirge und Landſtriche, welche ohne allen Pflanzenwuchs ſind. Das Klima wechſelt zwiſchen den beiden Extremen von Dürre und Regen. Im Ganzen ſcheinen Nachtheile und Vortheile ſo ziemlich gleich

zugewogen, und die Ausſichten, welche dem emſigen Einwanderer dargeboten werden, ſind, wenn auch nicht verführeriſch, doch nichts weniger als den Muth beraubend.

In der Nähe der Stadt werden große Quantitäten Getreide von einer guten Gattung erbaut, doch iſt die freie Ausfuhr deſſelben nicht erlaubt; und nur nachdem ſich die Regierung über das Ergebniß der Ernte unterrichtet hat, kann eine angegebene Quantität nach ihrer Beſtimmung verſchifft werden. „Dieſe Handelsbeſchränkung,“ erzählt Herr Thompſon in ſeinen Travels in Southern Africa, p. 395, „hat weder einen unveränderlichen Stand der Getreidepreiſe herbeigeführt, noch Theurung verhindert. Der Colonie iſt dieſelbe aber auf jeden Fall nachtheilig geworden, und es iſt wirklich kaum glaublich, daß Maaßregeln, welche im Haushalte des Mutterlandes als verdammenswerth erachtet werden, ihren ſchädlichen Einfluß auf irgend eine der Colonien ausüben dürfen. Das vom Kap ausgeführte Getreide hat ſeinen Hauptabſatz in Rio Janeiro und auf Mauritius.

Große Quantitäten Wein und eine Gattung Branntwein werden auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung erzeugt, doch mit Ausnahme des Conſtantiaweines ſind ſie ſehr mittelmäßig. Man hat es nicht gut geheißen, daß den Kapweinen neuerdings erhöhte Zölle aufgelegt worden ſind, doch ſcheint es, daß ſich dafür Etwas anführen laſſe. Die wirkliche Folge, wenn dieſe Weine gegen eine im Vergleich ſehr niedrige Abgabe in Großbrittanien eingeführt werden dürfen, wäre keineswegs, den unmittelbaren Verbrauch derſelben zu fördern, ſondern ein leichtes Mittel darzubieten, um andere Weine damit zu verfälſchen, ſo daß auf der einen Seite das Staatseinkommen durch ſolche betrügeriſche Manipulationen leiden, auf der andern aber das Publikum in ſeinen Genüſſen beeinträchtigt würde.

Es werden von hier aus ſehr beträchtliche Quantitäten Häute und Felle ausgeführt, und ſolche kommen hauptſächlich aus der Algoa-Bai, welche auf der öſtlichen Seite der Colonie gelegen iſt. Dieſer Handel hat ſeit dem Jahre 1829 ſehr zugenommen. Aloe wird häufig gefunden und ſehr ſtark ausgeführt; deßgleichen Weinſtein, getrocknete Früchte und mehrere andere Artikel.

Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung werden hauptſächlich verſchifft: wollene Tücher, baumwollene Waaren, kurze Waaren, Steingut, Mobilien, Galanterie und Modewaaren, Seife, Papier, Bücher, ſowie die meiſten Gegenſtände, die im Mutterlande verfertigt werden. Aus Oſtindien werden Stückgüter und Teckholz, Thee aus China, und aus Indien und Mauritius Zucker u. ſ. w. eingeführt.

Der Verkehr, der zwiſchen Coloniſten und den freien Eingeborenen beſteht, unterliegt Beſchränkungen, deren Grund kaum einzuſehen iſt. Der Verkauf von Schießpulver und Feuergewehren an die Eingeborenen iſt unterſagt worden, und möchte dazu wohl eine vernünftige Urſache vorhanden ſeyn, wenn dadurch nur der beabſichtigte Zweck erreicht würde. Die Amerikaner fingen aber einen Handel mit den Eingeborenen zu Natal an der öſtlichen Küſte an, und haben dieſelben auf's Reichlichſte mit dieſen verbotenen, ſowie mit andern Artikeln verſehen, ſo daß die engl. Regierung ohne Noth ihre Unterhanen durch ſolch ein Verbot von einem ſehr einträglichen Handel ausſchließt.

Zufolge der Zollregiſter betrug der wirkliche oder angegebene Werth der Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung in den beiden Jahren 1829 und 1830:

Brittiſche und irelándiſche Erzeugniſſe und Manufaktur-waaren.	1829.	1830.
	£	£
Baumwollene Waaren	82,017	123,541
Leinene Waaren	12,542	16,486
Baumwollene Stoffe	31,152	38,107
Andere Artikel, als: Kleidungsſtücke, Hopfen, Mobilien, Seife, Lichter, Eiſen, Leder u. ſ. w.	131,790	151,902
	257,501	330,036
Fremde und Colonialwaaren	36,424	77,968
Betrag der Ausfuhr	293,925	408,004

Der amtliche Werth der vom Vorgebirge der guten Hoffnung in das vereinigte Königreich gemachten Einfuhr betrug 1829 £ 238,124 und 1830 £ 171,498.

Während 1830 liefen 23 Schiffe von 4276 Tonnen vom Vorgebirge der guten Hoffnung in die brittiſchen Häfen ein; und 38 Schiffe von 7737 Tonnen legten nach dort aus.

Nach der officiellen Angabe beſtand die Bevölkerung des Vorgebirges der guten Hoffnung im Jahre 1829

Weiße.		Sklaven.	
Männl.	Weibl. Geſchlechts.	Männl.	Weibl. Geſchlechts.
45,087.	41,317.	18,312.	13,754.

In Allem 118,470 Einwohner.

Handelsverordnungen. Durch 6, Georg IV., 111, iſt feſtgeſetzt worden, daß alle Waaren, welche Erzeugniſſe des Bodens oder der Manufakturen des Vorgebirges der guten Hoffnung ſind, oder der dazu gehörigen Gebiete und Bezirke, bei ihrem Einbringen in Großbrittanien denſelben Zöllen unterworfen ſeyn ſollen, als kämen ſolche aus den Ländern der Oſtindiſchen Compagnie, ausgenommen wenn eine andere Abgabe ausdrücklich dafür feſtgeſetzt ſeyn ſollte. — §. 12.

Dieſelbe Verordnung beſtimmt ferner, C. 114, daß Se. Majeſtät berechtigt ſeyn ſolle, durch Geheimen-Raths-Befehle von Zeit zu Zeit ſolche Verfügungen für den Handel nach und von den brittiſchen Beſitzungen in Afrika zu erlaſſen, als es nach Sr. Maj. Berathung zweckmäßig und nützlich erachtet werde; und wenn Waaren den Geheimen-Raths-Befehlen Sr. Majeſtät zuwider ein- oder ausgeführt werden ſollten, ſo ſollen ſolche nebſt dem Schiffe, welches dieſelben ein- oder ausführt, confiſcirt werden. — §. 73.

Es ſoll Niemanden geſtattet ſeyn, aus irgend einer der auswärtigen Beſitzungen Sr. Majeſtät nach einem fremden Platze Steinkohlen, die das Produkt des vereinigten Königreichs ſind, auszuführen; auch ſollen dergleichen Steinkohlen aus keiner ſolchen Beſitzung nach einem brittiſchen Orte verſchifft werden, bevor derjenige, welcher ſolche ausführt, oder der Kapitain des ausführenden Schiffes nicht Sicherheit und hinlängliche Bürgſchaft ſtellt, und zwar bis zum doppelten Werthe der Steinkohlen, daß ſolche nicht an einem fremden Platze gelandet werden. — §. 85.

Es ſoll ein Jeder, der Wein verladet, welcher das Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung und der dazu gehörigen Diſtrikte iſt, wie ſolcher von dort ausgeführt wird, zuvor zu dem oberſten Zollbeamten gehen, und in Gegenwart deſſelben die Ausſage beſchwören und unterzeichnen, daß derſelbe Wein wirklich und der Wahrheit gemäß das Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung oder der dazu gehörigen Diſtrikte ſey; und iſt gedachter Beamte ermächtigt und angewieſen, ſolche beeidigte Ausſage anzunehmen, und dagegen ein Urſprungscertificat zu

gewähren, in welchem der Name des Schiffs, in dem der Wein ausgeführt werden ſoll, ſowie der Beſtimmungsort angegeben ſind. — §. 78.

Einfuhrzölle. Von allen Artikeln, welche Natur oder Kunſterzeugniſſe Großbrittaniens oder des brittiſchen Weſtindiens ſind, wird eine Zollabgabe von $3^1/_4$ % erhoben.

Eine Zollabgabe von 10 % wird bei der Einfuhr (auf brittiſchen Schiffen) von allen Artikeln, Produkten und Manufaktur-Erzeugniſſen des übrigen Europa's, Amerika's und der öſtlich vom Vorgebirge gelegenen Länder erhoben, nach dem vom einführenden Theile anzugebenden Werthe. Es iſt darauf weder ein Nachlaß noch Abzug geſtattet, auſſer dem Betrag der Zoll- und Landungskoſten, die bei der Einfuhr erlegt werden mußten.

Auf Arak, Rum, Wachholderbranntwein, Liquers, Kornbranntwein und andere gebrannte Waſſer wird eine auſſerordentliche Abgabe von 1*s.* 6*d.* auf's Gallon erhoben, und nur der Franzbranntwein iſt dabei ausgenommen.

Thee darf nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß des Agenten der Oſtindiſchen Compagnie dazu erlangt worden iſt.

Kriegsbedürfniſſe dürfen ebenſowenig gelandet oder verſchifft werden, wenn nicht die Erlaubniß der Regierung dazu ſich dabei befindet.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden entweder in Pfunden, Schillingen, Pence und Farthings, oder in Thalern, Reichsthalern, Schillingen und Stüvern geführt.

1 Stüver = $^5/_8$ eines Penny.
6 Stüver = $2^1/_4$ Pence oder 1 Schilling.
8 Schilling = 18 Pence oder 1 Reichsthaler.

Das Commiſſariat-Departement gibt Anweiſungen auf das Schatzamt ab mit $1^1/_2$ % Aufgeld.

Die auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung üblichen Gewichte ſind auf das Amſterdamer Pfund berechnet, und es gibt deren gerichtlich geſtempelte von 50 ℔ bis auf 1 Loth oder $^1/_{32}$ ℔ herab, welches als Einheit des Gewichts betrachtet wird.

Das Flüſſigkeitsmaaß iſt folgendes:

16 Flaſchen = 1 Anker.
4 Anker = 1 Ohm.
4 Ohm = 1 Legger.

Beim Körnermaaß machen

4 Scheffel = 1 Muid.
10 Muids = 1 Laſt.

107 ſolcher Scheffel = 82 Winchester Buſhel, oder 4 Scheffel = 3 Buſhel königl. Richtmaaß. Das Muid Waizen wiegt im Durchſchnitt 110 holländiſche Pfunde, welches etwas mehr ausmacht, als 196 engliſche Pfunde.

Die Flächenlängen und Ellenmaaße ſind folgende:

12 rheinländiſche Zoll = 1 rheinl. Fuß;
27 „ Zoll = 1 holländ. Elle;
144 „ □Zoll = 1 Quadratfuß;
144 „ □Fuß = 1 Ruthe;
600 „ □Ruthen = 1 Morgen Landes.

Die Colonialgewichte u. Maaße mit den engl. verglichen, ergeben, daß:

100 ℔ holländiſch Gewicht	= 109 ℔ engl. Handelsgewicht;			
100 ℔ engl. „	= 92 ℔ holländ. do.			
1 Flaſche	= $^{19}/_{32}$	alte Gallons	oder 4·946	königl. Gallons.
1 Anker	= $9^1/_2$	„	oder $7^9/_{10}$	„
1 Ohm	= 38	„	oder $31^2/_3$	„
1 Legger	= 152	„	oder $126^7/_{11}$	„
1 Pepi	= 110	„	oder $91^7/_{11}$	„

Die Hafengelder von allen Handelsſchiffen, die um ihre Ladungen zu löſſen oder um zu laden einlaufen, ſind $4^1/_2$*d.* per Tonne Gehalt; die, welche Erfriſchungen einnehmen, oder aus ſonſtigen Urſachen einlaufen, zahlen nur $2^1/_4$*d.* per Tonne.

Karavanen ſind förmlich organiſirte Geſellſchaften reiſender Kaufleute oder Pilgrime, oder auch aus beiden zuſammengeſetzt, wie ſich ſolche in vielen Ländern Aſiens und Afrika's bilden, in der Abſicht, um zuſammen mit mehr Sicherheit durch die Wüſten und andere von Räubern gefährlich gemachte Gegenden oder auf Wegen zu reiſen, welche ihrer Natur nach mit Schwierigkeit zu paſſiren ſind. Das Wort kommt aus dem Perſiſchen, in welcher Sprache Kervan oder Cârvân ſo viel als Handelsmann bedeutet. (Shaw's Travels in the Levant, pag. 9, 4. Edition.)

Eine jede Karavane wird von einem Oberbefehlshaber angeführt, welcher Aga oder Caravan-Bachi heißt, und der eine zur Vertheidigung hinlängliche Anzahl Bewaffneter unter ſeinem Befehle hat. Wo es angeht, ſchlagen die Karavanen ihre Lagerplätze an Quellen oder Bächen auf, und Alles wird nach dem Commando und mit Ordnung ausgeführt. Kameele werden beinahe ausſchließlich zum Transport gebraucht, wegen ihrer unermüdlichen Ausdauer, geringer Bedürfniſſe und dem Umſtand, daß ſolche drei bis vier Tage lang ohne Waſſer zubringen können. Bei den meiſten Karavanen ſind mehr Kameele als Menſchen. (Siehe den Art. Kameel.)

Der Handelsverkehr der ſüdlichen und afrikaniſchen Völker iſt von den älteſten Zeiten her faſt nur durch Karavanen betrieben worden. In alten Zeiten wurden die indiſchen und chineſiſchen Erzeugniſſe entweder von Suez nach Rhinoculura, oder von Balſora, nahe an der Mündung des perſiſchen Meerbuſens, auf dem Euphrat nach Babylon, von da nach Palmyra und durch die Wüſten Syriens nach den phöniciſchen Häfen am Mittelmeere gebracht, woſelbſt ſolche gegen europäiſche Produkte vertauſcht wurden, welche im Morgenlande Abnehmer fanden. Zuweilen kamen aber auch wohl Karavanen unmittelbar aus China, welche dann 250 Tage zubrachten, um ganz Aſien bis zu den Ufern der heutigen Levante zu durchziehen. (Gibbon, vol. VII., pag. 93.) Dieſe Reiſegeſellſchaften haben in der That das einzige Mittel gewährt, durch welches ein Handelsverkehr zwiſchen den im Innern liegenden Länder Aſiens und Afrika's möglich geworden iſt. Die in dieſen Erdtheilen beſtehenden Regierungen ſind nur ſelten im Stande geweſen, und haben es auch eben ſo ſelten ernſthaft unternommen, das Reiſen für Einzelne möglich und gefahrlos zu machen. Die wandernden Araber-Stämme haben von jeher die ungeheuern Wüſten eingenommen, durch welche jene Länder getrennt ſind, und nur wer hinlängliche Macht beſitzt, ſich ſelbſt zu beſchützen, oder reich genug iſt, ſich von den räuberiſchen Angriffen dieſer Horden loszukaufen, kann erwarten, deren Gebiete zu durchziehen, ohne der Gefahr von Raub und Mord ausgeſetzt zu ſeyn.

Seit der Verbreitung des muhamedaniſchen Glaubens haben vorzüglich religiöſe Motive, ſowie der exaltirte morgenländiſche Charakter dazu beigetragen, die Verbindungen der Morgenländer zu vervielfältigen, wodurch die Zahl und Größe der Karavanen vermehrt wurde. „Mohamed verpflichtete alle ſeine Glaubensgenoſſen, wenigſtens einmal in ihrem Leben die heilige Caaba oder das kleine viereckige Gebäude im Tempel zu Mekka zu beſuchen, und ſolche iſt fortwährend der Gegenſtand der Verehrung aller Muſelmänner geblieben; um aber den Gemüthern dieſe Pflicht gleichſam zu einem Glaubensartikel zu machen, gebot er, daß bei allen Geboten und Religionshandlungen, die ihnen vorgeſchrieben ſind, alle Rechtgläubigen ſich mit dem Geſicht nach dem heiligen Orte wenden ſollten.“ Um nun einem Gebote, ſo feierlich gegeben und ſo anhaltend eingeprägt, Folge zu leiſten, verſammeln ſich jährlich zahlreiche Karavanen frommer Pilgrime aus allen Ländern, in denen der Glaube Mohameds herrſcht, und wenn auch die Abnahme des Religionseifers, ſowie die fortwährend beſtehenden Schwierigkeiten ſolcher Reiſen in neuern Zeiten die Zahl dieſer Pilgrime ſehr vermindert haben, ſo ſind ſolche doch noch immer

ſehr häufig. Wenige dieſer Pilgrime ſind bloß durch Religionseifer zu ſolchen Wanderungen veranlaßt, vielmehr ſind Handelsſpekulationen und Handelsgeſchäfte mit den frommen Gedanken ſehr vermiſcht, und es entſpricht der Einſicht Muhameds, daß er die Erlaubniß ertheilte, auf der Pilgerfahrt nach Mekka Handel treiben zu dürfen, wodurch er eben ſo ſehr für das Zeitliche als ewige Wohl ſeiner Anhänger ſorgte. „Es ſoll auch nicht als ein Vergehen angerechnet werden, wenn ihr während eurer Pilgerfahrt Handel treibt, und von Gott eine Zunahme eures Vermögens erwartet.“ (Sale's Koran, c. 2, pag. 36. Edit. 1764.)

Die zahlreichen Kameele einer Karavane ſind mit den Waaren der verſchiedenen Länder beladen, welche am leichteſten fortgebracht und am ſchnellſten abgeſetzt werden können. Die heilige Stadt iſt während des Monats Dhalhajja, welches der Zeit von unſerm 15. Juni bis 15. Juli gleichkommt, nicht allein von Frommen, ſondern auch von Kaufleuten mit reichen Waarenlagern gedrängt voll, und ſowohl Mekka als die Nachbarſchaft bietet den Anblick einer großen Handelsmeſſe dar, ſo daß während der zwölf Tage, welche den Pilgern bewilligt ſind, in jener Stadt zu verweilen, dieſe einen der am meiſten beſuchten und wohl verſorgteſten Märkte zeigt.

„Nur wenige Pilgrime“ — ſagt Burkhardt — „die Bettler ausgenommen, kommen, ohne etwas aus ihrem Vaterlande zum Verkauf mitzubringen, und iſt dieſes nicht ſowohl bei denen, welchen Handelsgeſchäfte Hauptzwecke ſind, als auch dei denen, die in religiöſen Abſichten kommen, der Fall, und für die letztern, welche mit einigen wenigen Waaren in Mekka Handel treiben, werden dadurch wenigſtens die Koſten der langen Reiſe vermindert. Die Moggrebyns (ſo werden die Pilgrime, die aus Marokko und von der nordafrikaniſchen Küſte kommen, genannt) bringen ihre rothen Mützen und wollenen Röcke: die Türken aus Europa Schuhe, Pantoffeln, kurze Waaren, Stickereien, Zuckereingemachtes, Ambra, Schmuckwaaren, ſeidene geſtrickte Beutel u. ſ. w.; die Türken aus Klein-Aſien Teppiche, ſeidene Stoffe und Angora-Shawls, die Perſer Caſimir und große ſeidene Tücher; die Afghanen bringen Zahnbürſten, Mesouak Kattary genannt, welche aus den ſchwammigen Aeſten eines bei Buchara wachſenden Baumes gemacht werden, ſowie Perlen von einem gelben Speckſteine, und von ihren im Lande ſelbſt verfertigten groben einfarbigen Tüchern; die Indier bringen die vielen Erzeugniſſe ihrer reichen und zahlreichen Provinzen; das Volk aus Yemen liefert biegſame Pfeifenröhren für die perſiſchen Tabaksraucher, Sandalen und andere Lederwaaren, und die Einwohner des innern Afrika verſchiedene Gegenſtände, die beim Sklavenhandel gebraucht werden. Doch ſehr oft werden die Erwartungen eines zu hoffenden Gewinns, welchen die Pilgrime zu machen denken, getäuſcht, und Geldmangel läßt ſie ihre kleinen Waarenvorräthe eilig durch öffentliche Verkäufe zu ſehr niedrigen Preiſen losſchlagen.“ (Travels in Arabia, vol. II., pag 21.)

Die beiden Hauptkaravanen, welche jährlich in Mekka zuſammentreffen, ſind die von Damask und von Cairo. Die erſte iſt aus Reiſenden und Pilgrimen zuſammengeſetzt, welche aus Europa und dem weſtlichen Aſien kommen, die letztere beſteht aus den afrikaniſchen Muſelmännern. Die erſtere oder ſyriſche Karavane iſt nach Burkhardt ſehr gut organiſirt. Sie wird vom Paſcha von Damaskus begleitet oder von einem ſeiner erſten Offiziere, welcher das Zeichen, ſich zu lagern, allemal durch Abfeuern einer Muskete gibt. An der Spitze, wie im Nachzuge, befindet ſich ſtetsein Trupp Reiterei, letztere, um die Herumſtreicher zuſammen zu treiben. Die Pilgrime eines Landes oder einer Stadt pflegen ſich ſtets zu einander zu halten. In der Nacht werden Fackeln angezündet, und der tägliche Marſch wird gewöhnlich von 3 Uhr Nachmittags bis eine oder zwei Stunden nach Sonnenaufgang zurückgelegt. Die Beduinen und Araber, welche für die Bedeckung der Lebensmittel ſorgen, reiſen bloß am Tage und gehen der Karavane voraus. Der Lagerplatz,

welchen dieſelben des Morgens verlaſſen, wird von der Karavane die folgende Nacht erreicht, und dieſe ſchlägt ihr Lager daſelbſt auf. Die Reiſe mit dieſen Beduinen iſt nicht ſo ermüdend, als mit der großen Maſſe der Karavane, weil man dann die Nacht gehörig ruhen kann; doch werden die meiſten Pilgrime durch das ſchlechte Benehmen der Araber davon abgehalten, ſich denſelben anzuſchließen.

Bei jedem Waſſerplatze auf dem Wege, den die Karavanen einſchlagen, befindet ſich eine kleine Befeſtigung und eine große Ziſterne, an welcher die Kameele getränkt werden. Dieſe kleinen Befeſtigungen haben eine aus mehreren Perſonen beſtehende Beſatzung, welche das ganze Jahr über daſelbſt bleibt, um die dort aufgeſpeicherten Lebensmittel zu bewachen. An dieſen Waſſerplätzen, welche den Arabern gehören, erſcheinen dann die Scheiks, um von den Karavanen den üblichen Tribut oder das Geleite in Empfang zu nehmen. Auf dieſen Straßen findet ſich überall hinlänglicher Waſſervorrath, und von einem Lagerplatze bis zum andern dauert der Marſch nicht länger, als 11 bis 12 Stunden; im Winter trifft man auch auſſerdem überall Lachen, von Regenwaſſer zuſammen gelaufen. Diejenigen Reiſenden, welche in einer Sänfte oder auf einem bequemen Kameelſattel reitend die Reiſe zurücklegen, haben nicht eben viel Beſchwerden zu überſtehen: diejenigen aber, welche aus Armuth oder großer Sparſamkeit der Karavane zu Fuße zu folgen veranlaßt ſind, kommen durch die Strapazen des Weges häufig um. (Travels in Arabia, vol. II., pag. 3 — 9.)

Die von Cairo aus nach Mekka gehende Karavane iſt ſelten ſo zahlreich, als die von Damask; auch iſt der Weg derſelben längs den Küſten des rothen Meeres mit mehr Gefahren und Beſchwerden verbunden. Viele der afrikaniſchen und ägyptiſchen Pilgrime ſchiffen ſich zu Suez, Coſſeir und andern Häfen ein, und ſegeln bis Djidda, von wo aus nur ein kleiner, wenig beſchwerlicher Weg zurückzulegen bleibt. Die perſiſche Karavane verſammelt ſich in Bagdad, doch pflegen auch neuerdings viele perſiſche Pilgrime ſich in Balſora einzuſchiffen, um von dort ebenfalls Djidda zur See zu erreichen. Der Handelsverkehr der Karavanen mit dem Innern von Afrika iſt ſehr ausgedehnt und von nicht geringer Bedeutung. Auſſer der großen Karavane, welche aus Nubien in Cairo eintrifft, und die aus Muſelmännern aller Gegenden Afrika's zuſammengeſetzt iſt, gibt es auch noch andere Karavanen, deren einziger Zweck Handelsgeſchäfte ſind, welche ſich in den Uferſtaaten Fez, Algier, Tunis, Tripolis u. ſ. w. vereinigen, um in das Innere des Landes zu dringen. Einige derſelben bedürfen 50 und mehr Tage, um ihre Beſtimmungsorte zu erreichen, und die Entfernung derſelben läßt ſich daraus abnehmen, daß ſie im Durchſchnitt täglich 18 engliſche Meilen reiſen. Da die Zeit ihres Abganges und ihres Eintreffens auf den Lagerplätzen genau bekannt iſt, ſo kommen die Bewohner der Länder, die ſie durchziehen, um mit ihnen zu handeln. Die oſtindiſchen Waaren ſind ein Hauptabſatzartikel, und der Hauptgegenſatz, der dagegen angeboten wird, iſt Sklaven.

Es gibt drei regelmäßige Karavanen, welche aus dem innern Afrika Sklaven und einige andere Waaren nach Cairo bringen. Die erſte davon kommt geraden Weges von Murzuck aus Fezzaa, und durchwandert die lybiſche Wüſte; die zweite kommt aus Sennaar und die dritte aus Darfur, doch findet ihr Eintreffen nicht zu beſtimmten Perioden Staat, ſondern nach einem größeren oder geringeren Zeitraume, je nachdem es den Kaufleuten gelungen iſt, Sklaven, Elfenbein, Goldſtaub, Droguerien und die für den Haneel Aegyptens paſſenden Waaren zuſammen zu bringen. Die von Murzuck eintreffende Karavane ſoll die am regelmäßigſten organiſirte ſeyn, ihre Reiſe erfordert gewöhnlich 50 Tage, und ſie beſteht ſelten aus mehr als 100 bis 300 Reiſenden. Die aus Sennaar und Darfur kommenden Karavanen kamen früher ſehr unregelmäßig und wurden zuweilen zwei bis drei Jahre hindurch gar nicht geſehen; ſeitdem jedoch ihre Länder von den Truppen Mohamed Alis beſetzt worden

ſind, iſt der Verkehr derſelben mit Aegypten häufiger und mit mehr Ordnung unterhalten. Dieſe Karavanen pflegen jährlich etwa 10,000 Sklaven einzuführen. Die Abreiſe der Karavane von Darfur wird als eine wichtige Begebenheit betrachtet, die ganze Bevölkerung nimmt daran Theil, und pflegt von dem Zeitpunkt an zu rechnen. — (Browne Travels in Africa, 2. Edit., pag. 278.) Dieſe Darfur Karavanen beſtehen aus 2000 Kameelen und 1000 Sklaven, wenn ſolche zahlreich ſind. Viele der Pilgrime, welche aus dem Innern Afrika's kommen, ſchiffen ſich zu Souakin und Maſſouah ein, und laſſen ſich an die arabiſche Küſte überſetzen, von wo aus dieſelben Mekka zu Lande erreichen. Burkhardt behauptet, daß von allen den ärmern Pilgrimen, welche in Hedjaz eintreffen, ſich die aus dem innern Afrika durch Gewerbfleiß auszeichnen.

Karavanen werden in ſchwere und leichte eingetheilt. Wenn die Kameele Ladungen von 5 bis 600 ℔ tragen, rechnet man ſolche ſchon zu den ſchweren Karavanen, obgleich ſtarke Kameele 750 bis 1000 ℔ aufzuladen pflegen. Leichte Karavanen heißen ſolche, wenn die Kameele nur leichte oder halbe Ladung haben. Schwere reiſen täglich 18½ und leichte Karavanen 22 engliſche Meilen.

Um eine Handels-Karavane zu verſammeln, bedarf es keiner großen Umſtände, und jeder Handelsmann hat die Freiheit, eine ſolche zuſammen zu bringen. Derjenige, in deſſen Namen ſie errichtet wird, wird als der Führer derſelben betrachtet, und führt den Namen Caravan-Bachi, wenn er nicht einem Andern dieſen Rang einräumt. Wenn ſich eine Geſellſchaft Kaufleute vereinigen, um eine Karavanenreiſe zu unternehmen, ſo wählen ſie einen Anführer und ſtellen Beamte auf, welche die unterwegs etwa vorkommenden Streitigkeiten zu erledigen haben. Wenn man über dieſen Gegenſtand mehr Auskunft wünſcht, ſo ſehe man folgende Werke: Modern Part of the Universal History, vol. XIV., pag. 214 — 243; Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 54; Rees's Cyclopaedia, Art. Caravan, der jedoch faſt ganz aus Robertſon genommen worden iſt, ohne es nur irgendwo anzugeben; Burkhardts Reiſen in Arabien, vol. II.; vorzüglich iſt aber der Artikel von C. A. Fiſcher, für Erſch und Gruber's Encyclopädie, als Alles umfaſſend zu betrachten. Die zur Aufnahme der Reiſenden aus dem Handelsſtande beſtimmten großen Gebäude in der Nähe der meiſten Städte des Morgenlandes, oder auch an den Straßen durch die Wüſten, heißen nach derſelben Ableitung, die der Name Karavane aus dem Perſiſchen hat, Karavanſerai. Dieſe ſollen die zur Aufnahme von Reiſenden beſtimmten Wirthshäuſer vertreten, doch findet man daſelbſt nichts als Schutz für die Laſtthiere, denn Lebensmittel und andere Bedürfniſſe muß der Ankommende ſelbſt mitbringen. Obgleich oft in ganz trockenen, wüſten Gegenden erbaut, ſind ſolche doch allemal mit Waſſer, welches oft mit großen Koſten weit hergeleitet wird, verſehen, oder haben Quellen und Brunnen, indem Waſſer das unentbehrlichſte Bedürfniß iſt. Die in den Städten befindlichen Karavanſerais ſind auch zugleich Waaren-Magazine, und darin werden häufig Waaren und Geldgeſchäfte gemacht.

Kardamum oder **Kardamomi** (Engl. Cardamoms, Franz. Cardamomes, Ital. Cardamomi, Span. und Port. Cardamomos, Holl. Kardamomen, Dän. Cardamomer, Schwed. Kardemummor, Ruſſ. Kardamon, Poln. Kardamom, Lat. Cardamomum, Hinduaniſch Gujarati elachi), ſind die Samenkapſeln einer Pflanze, von welcher es drei verſchiedene Gattungen gibt, welche ſämmtlich in Oſtindien, Cochinchina, Siam und auf Ceylon wachſen. Nach erlangter Reife werden die Kapſeln geſammelt und an der Sonne getrocknet, wodurch ſolche zum Verkauf geſchickt werden. Die der kleinern Art oder die kleinen Kardamomen ſind die beſten, auch müſſen ſie ſtark, in's Gewicht fallend und ſchwer zu zerbrechen ſeyn, die Farbe muß hellgelb, der Geruch durchdringend und der Geſchmack bitterlich und ſcharf, doch nicht unangenehm ſeyn; es muß bei dieſer

Waare vorzüglich darauf geſehen werden, daß ſolche gehörig getrocknet iſt. Man hält dafür, daß ſolche ſich am beſten aufbewahren laſſen, wenn ſie zuſammengedrückt in großen Kiſten verſandt werden, deren Fugen verpicht ſind und überhaupt gut verwahrt bleiben. Feuchtigkeit iſt der Waare ſehr ſchädlich und verringert deren Werth beinahe gänzlich. Von der Küſte Malabar wird die beſte Gattung Kardamum gebracht. Solche wächst daſelbſt in den Schluchten der Gebirge häufig, wo man Bäume niederſchlägt und verbrennt, wodurch Aſche in die Felſenſpalten fällt, aus welcher dann dieſe Pflanze von ſelbſt aufſprießt. Die zu Soonda Balagat und an anderen Orten cultivirte Kardamum iſt bei weitem geringhaltiger als die, welche ſich auf erſtbenannte Art fortpflanzt. Die Malabariſche wird als ein Knollen = Gewächs von drei oder vier Fuß Höhe beſchrieben. Wer dergleichen anbaut, hat die Verbindlichkeit, Alles, was er erzeugt an die Beamten, zu Preiſen welche dieſe feſtſetzen, abzuliefern; dieſe Preiſe ſchwanken zwiſchen 550 und 700 Rupien für das Candi oder 600 ℔, Handelsgewicht, öfters wird von dem Käufer der Werth der Münzen noch beſonders erhöht und gibt derſelbe Tabak, Kleidungsſtücke, Salz, Oel, Betelnüſſe oder andere Lebensbedürfniſſe und zwar ohne Zweifel zu ſehr geſteigerten Preiſen. Solchem Verfahren ſollte nothwendig bald ein Ende gemacht werden. Nicht der hundertſte Theil der erzeugten Kardamum wird in Malabar ſelbſt verbraucht. Es werden davon große Quantitäten nach den Häfen des rothen Meeres und des perſiſchen Meerbuſens verſchifft, ſowie auch nach Sind, den Indus aufwärts, nach Bengalen, Bombay u. ſ. w. indem dieſes Gewürz zur Zubereitung der Pillau's und der Napouks unentbehrlich iſt. Der Marktpreis in den Häfen der Küſte Malabar ſteht zwiſchen 800 und 1200 Rupien das Candi. (Milburn's oriental Commerce und das wichtige Zeugniß von T. H. Baber, Esq. von der Committee des Oberhauſes, 1830.)

Auf dem Londoner Markte war der Verkaufpreis per ℔ (Mai 1831) 4*s*. 6*d*. à 5*s*., incl. des Zolls von 2*s*.

Ceylon-Kardamom unter Königl. Verſchluß das ℔ 2*s*.

In England werden unter dem Namen great Cardamoms die Paradieskörner verſtanden.

Karfunkel (Engl. Carbuncle, Franz. Escarboucle, Ital. Carbonchio, Span. Carbunculo, Port. Carpunculo, Holl. Karfonkel, Dän. u. Schwed. Karbunkel, Ruſſ. Karbunkel, Pol. Karbunkul, Lat. Carbunculus), ein dem Rubin ähnlicher Edelſtein von einer glänzend rothen Farbe, der mit dem Granat verwandt zu ſeyn ſcheint. Im Alterthum wurde er ſehr hochgeſchätzt, welches jetzt nicht mehr der Fall iſt.

Karmin (Engl. und Franz. Carmine, Ital. Carminio, Span. Carmin, Port. Carmim, Holl. Karmyn, Dän. und Schwed. Carmin, Ruſſ. und Pol. Karmin, Lat. Carminum), ein Pulver von der ſchönſten rothen Farbe, die mit dem Purpur verwandt iſt, und vorzüglich von Miniaturmalern verbraucht wird. Dieſelbe gehört zur Gattung der Lackfarbe, und wird, wie ſolches der Chemiker Ure beſchreibt, aus fein pulveriſirter Cochenille bereitet. Der Preis iſt fortdauernd ſehr hoch, obgleich die Unze in England nur 4*s*. Einfuhrzoll zahlt.

Karneol (Engl. Carnelian oder Cornelian, Franz. Cornaline oder Sarde, Ital. Cornalina, Span. Cornerina, Port. Corneirina oder Cornelina, Holl., Dän. und Schwed. Karneol, Ruſſ. Seredolik, Pol. Sardyk, Lat. Carneolus, Sardus), eine Untergattung des Calcedons; die Farbe iſt blutroth mit Uebergängen in's Fleiſchfarbige, röthlichweiß, gelb und rothbraun. Er iſt ziemlich hart und nimmt eine gute Politur an, und wird häufig in den meiſten Ländern, die Mineralreichthum beſitzen, gefunden.

Kartoffeln, (in einigen Gegenden Deutſchlands auch wohl Erdäpfel), Engl. Potatoes, Franz. Pommes de terre, Ital. Patate, Pomi di Terra,

Span. Patatas manchegas, Patatas inglezas, Port. Batatas o Pomos de terra, Holl. Aardappelen, Dän. Patates, Jordaebler, Schwed. Potatoes, Jordpåron, Ruſſ. Jabloki Semlenüe, Kartofilü), die Wurzelknollen der Pflanze Solanum tuberosum, von welcher es eine auſſerordentliche Menge verſchiedener Arten gibt, deren nähere Beſchreibung es nicht bedarf.

1. Geſchichtliche Nachrichten über die Kartoffeln. Dieſe überaus nützliche Frucht, welche jetzt überall in Europa und faſt in der ganzen Welt angetroffen wird, eines der vorzüglichen Nahrungsmittel für eine große Anzahl Menſchen, blieb der europäiſchen Bevölkerung bis zur letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts gänzlich unbekannt. Das Vaterland derſelben iſt Amerika, es iſt aber unentſchieden, ob von Nord- oder von Südamerika. (Humboldt Nouv. Espagne, Livre IV., cap. 9.) Einige Schriftſteller wollen anführen, daß die erſten Kartoffeln durch einen Engländer, Sir John Hawkins, 1545 in Europa bekannt geworden wären, andere aber, daß dies erſt 1573 durch Sir Francis Drake geſchehen ſey, noch andere behaupten daß es Sir Walter Raleigh geweſen, der dieſelben 1586 aus Virginien nach England gebracht. Die Verſchiedenheit dieſer Meinungen ſcheint aber daher entſtanden zu ſeyn, daß einige die gemeine Virginiſche Kartoffel (Solanum tuberosum, *Linn.*) andere die ſüße Kartoffel (Convolvulus battatas,) darunter verſtehen. Letztere kam früher nach Europa als die erſtere, und es ſcheint, daß dieſe Gattung von Hawkins aus Neu-Granada gebracht worden iſt. Dieſe Art verlangt ein warmes Klima, und kommt in den nördlicher gelegenen Ländern nicht gut fort; ſie wurde in England gegen Ende des 16ten Jahrhunderts aus Spanien und von den Kanariſchen Inſeln in Menge eingeführt auch ſchrieb man ihr beſondere gute Eigenſchaften zu. Fallſtaffs Zuckerplätzchen und ähnliche Leckereien wurden meiſtens daraus und aus Mannstreuwurzeln, (Eryngo-roots) verfertigt. Eigentlich hat aber unſtreitig Sir Walter Raleigh um deren Einführung, ſowie um die des Tabaks das Verdienſt, oder ſind es wenigſtens die von ihm angelegten Pflanzungen in Virginien, von woher beide Artikel zuerſt eingeführt wurden. Gerarde, ein älterer engliſcher botaniſcher Schriftſteller, gibt in ſeinem Herbal, 1597 gedruckt, an, er ſelbſt habe 1590 in ſeinem Garten zu London Kartoffeln gepflanzt, und ſie ſeyen daſelbſt ſo gut gediehen, wie in Virginien, woher er ſolche erhalten.

Zu jener Zeit befaßten ſich nur wenig Leute mit deren Cultur, und gehörten Kartoffeln unter die Leckerbiſſen. In einem geſchriebenen Haushaltungsbuch der Königin Anna, Gemahlin Jakobs I., welche 1618 ſtarb, iſt der Einkauf einer geringen Quantität Kartoffeln zu 2*s.* das ℔ aufgeführt. Die Königl. Societät empfahl 1663 die Verbreitung des Kartoffelbaues als ein geeignetes Mittel der Hungersnoth vorzubeugen; dennoch wurden ſolche noch ums Jahr 1683 und 84 nur in den Gärten des Adels und der Reichen gezogen. Doch gleich nachher fing man an, ſolche in Lancaſhire im Felde zu bauen, und dieſe Grafſchaft hat ſich lange durch die ausgebreitete Cultur derſelben ausgezeichnet.

In Ireland wurden ſie der allgemeinen Meinung nach nicht früher als 1610 eingeführt, indem Sir Walter Raleigh nach ſeiner dortigen Beſitzung Youghall ein kleines Quantum ſchickte. Dennoch verbreitete ſich der Anbau daſelbſt viel ſchneller als in England, und ſind ſolche lange Zeit hindurch das vorzüglichſte Nahrungsmittel für drei bis vier Fünftheile der Bevölkerung geweſen.

In Schottland wurden Kartoffeln bis 1728 nur in Gärten angebaut, erſt in dieſem Jahre unternahm es ein gewiſſer Prentice, ein Taglöhner zu Kylſyth, ſolche im freien Felde anzubauen. Dieſer Mann ſtarb erſt 1793.

Seit dem Jahre 1790 iſt die Verbreitung des Kartoffelbaues beſonders reißend vorwärts geſchritten. Das Quantum, welches gegenwärtig

in Schottland gewonnen wird, iſt 10 bis 12mal größer als ſolches in den Siebenziger Jahren, während des amerikaniſchen Krieges war; obgleich der Kartoffelbau in England verhältnißmäßig niemals ſo bedeutend war, wie in Schottland, ſo iſt er dennoch gegenwärtig ausgebreiteter als zu irgend einer frühern Zeit. Auf dem ganzen europäiſchen Continent iſt dieſes derſelbe Fall. In Frankreich, in Italien und in Deutſchland werden unglaublich viel Kartoffeln erbaut, auch ſollen nächſt den Irländern die Schweizer die größten Kartoffeleſſer ſeyn. Vom Vorgebirge der guten Hoffnung aus ſind die Kartoffeln erſt ums Jahr 1800 nach Indien eingeführt worden, worauf die Cultur derſelben ſich über ganz Bengalen verbreitet hat. Der engliſche Geſandte in Perſien, Malcolm, führte ſie vor etwa 10 Jahren in dieſem Lande ein, und werden ſie daſelbſt nach ihm Malcolm-Pflaumen genannt. Die Geſchichte aller Zeiten bietet kein Beiſpiel dar, daß eine ausländiſche Pflanze ſich eines ſo ſchnell verbreiteten Anbaues jemals hat rühmen können, und daß der Geſchmack für eine Frucht ſo allgemein geworden ſey; auch wird ſie ſtets von dem wichtigſten Einfluß auf das menſchliche Geſchlecht bleiben. (Mehr über die Geſchichte der Kartoffeln enthalten folgende Werke: F. M. Eden on the State of the Poor, Vol. I., p. 508; Humboldt Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome III. p. 460 — 465. Nouv. Edit.; Joseph Banks on the Introduction of the Potato; Philipps history of cultivated Vegetables, Vol. II. Potato.)

In Frankreich wurden ſie 1616*) bekannt, in Deutſchland jedoch erſt 1650, und, wie behauptet wird, zuerſt im ſächſiſchen Voigtlande angebaut, ganz allgemein aber ſoll es erſt im 18ten Jahrhundert der Fall geweſen ſeyn; in Holland und Norddeutſchland waren indeſſen die aus Südamerika eingeführten Battaten ſchon früher bekannt.

Folgende Nachrichten über die Verbreitung der Kartoffeln in Deutſchland dürften hier an ihrem Platze ſeyn. In ganz Deutſchland hat zuerſt Berlin und zwar ſchon vor 1651 Kartoffeln gezogen, aber nur allmählig wurden ſolche zur Volksnahrung im Großen benutzt. Friedrich Wilhelm I. von Preußen wendete ſie für den Unterhalt der Armen und der Kranken in der Charité an, und wollte ſie auch in Pommern einführen, wo er aber die Vorurtheile der Bewohner mit Gewalt unterdrücken mußte. Zu jener Zeit mußten die Geiſtlichen für die Kartoffeln predigen, wie einſt gegen die Perrücken und den Tabak. Selbſt als Friedrich II. im Jahre 1744 in jener Provinz unentgeldlich Saatkartoffeln vertheilen ließ, hatte ſolches keinen ſonderlichen Erfolg, wie man aus Nettelbecks Lebensbeſchreibung, Theil I., Seite 6—9 erſehen kann. In Schleſien mußte Graf Schlaberndorf, als dirigirender Miniſter dieſer Provinz, in den erſten Jahren des 7jährigen Krieges die Domainenbauern durch Execution zum Anbau der Kartoffeln nöthigen, und noch im Jahre 1763 befahl Friedrich II. den Kammern, durch Landdragoner darauf zu vigiliren, daß die Bauern Kartoffeln pflanzten. Schlaberndorfs Bemühungen wirkten aus Schleſien nach Böhmen. Noch ſpäter geſchah die Anpflanzung der Kartoffeln in Frankreich, wo Turgot im Jahre 1761 als Intendant von Limoges den erſten Anlaß dazu gab. Vierzehn Jahre ſpäter erachtete Adam Smith in ſeinem Werke: Urſachen des Nationalreichthums (Band I., S. 248 der deutſchen Ueberſetzung), die Empfehlung des Werthes der Kartoffeln gegen die des Weizens und des Reiſes, für Großbrittanien nicht für unnöthig. „Sollte“ — ſagt er — „dieſe Wurzel jemals in einem Theile Europas, ſowie Reis in einigen Ländern, das gemeinſte und beliebteſte vegetabiliſche Nahrungsmittel werden, ſo würde die Volksmenge wachſen und die Landrenten weit höher ſteigen, als ſie dermalen ſind. Ein größerer Aufſatz über das Vaterland der Kartoffeln und ihre Verbreitung in Europa findet ſich in dem erſten

*) Dieſe im engl. Original enthaltene Angabe beruht wohl auf einem Irrthum, es ſoll wohl 1761 heißen; ſiehe den Verfolg.

Jahrgange der „Monatsſchrift der Geſellſchaft des vaterländiſchen Muſeums in Böhmen" vom Grafen Kaspar Sternberg. (Nach dem Blatt für literariſche Unterhaltung, Jahrgang 1833. Nr. 209.)

Das umfaſſendſte Werk der deutſchen Literatur darüber iſt: R. W. Putſche's Verſuch einer Monographie der Kartoffeln nach ihrer Geſchichte, Kultur und Anwendung in Deutſchland, herausgegeben von Joſt. Fr. v. Bertuch, Weimar 1819 gr. 4. mit Kupfern.

2) Einfluß des Kartoffelbaues auf Bevölkerung und Wohlſtand. Es herſcht unter den Schriftſtellern eine ſehr große Abweichung in den Meinungen über die Frage, welche Anzahl Individuen ſich von einem Morgen Landes, der mit Kartoffeln bepflanzt wird, ernähren könne, in Vergleichung mit der, welche ein Morgen Weizenfeld ernährt, und einige geben das Verhältniß von 6 zu 1, andere von 2 zu 1 an. Nach Sir Arthour Young ſoll ein Pfund Weizen ebenſoviel Nahrungsſtoff als fünf Pfund Kartoffeln enthalten; doch nach der Angabe Newenhams, eines Mannes, der den Gegenſtand ſehr genau unterſucht zu haben ſcheint, ſollen drei Pfund gute mehlreiche Kartoffeln ebenſoviel Nahrungsſtoff enthalten als ein Pfund Brod (Newenham on the population of Ireland, pag. 340), und er trifft darin mit Herrn Wakefield zuſammen. Nehme man indeſſen an, daß ein Pfund gutes Weizenbrod vier Pfund Kartoffeln völlig gleich ſeye, ſo zeigt es ſich offenbar, daß auf derſelben Fläche Landes von leztern weit mehr Nahrungsſtoff gewonnen wird als von erſterm. Nach Youngs Angabe iſt der Durchſchnittsertrag eines iriſchen Morgen Landes 82 Barrel Kartoffeln; das Barrel zu 20 Stein gerechnet, gibt 22,960 ℔. Dieſe mit 4 dividirt, um den Nahrungsſtoff nach obigem Maaßſtabe und im Verhältniß zu Weizen herauszubringen, gibt 5,470 ℔. Derſelbe Schriftſteller gibt ferner an, daß der Durchſchnittsertrag des iriſchen Morgen Landes, mit Weizen beſtellt, vier Quarter betrage; der Quarter zu 480 ℔ angenommen, gibt 1,920 ℔, oder nur ungefähr den dritten Theil des wirklichen Nahrungsſtoffs, welchen das Produkt als Acker mit Kartoffeln bepflanzt gibt. (Tour in Ireland, Appendix pp. 12, pag. 24 etc. Edit. in 4.) Dieſe Schätzung muß jedoch in geringerem Verhältniſſe angenommen werden, wenn ſolche auf Großbrittanien ſelbſt angewendet werden ſoll, indem dort der Boden ſich für den Weizenbau beſſer eignet, während der von Ireland ſich beſſer zum Kartoffelbau ſchickt. So viel bleibt indeſſen gewiß, „daß derſelbe Acker mit Kartoffeln bepflanzt, noch einmal ſoviel menſchlichen Nahrungsſtoff liefert, als wenn ſolcher mit Weizen beſtellt iſt." (General Report of Scotland, vol. I., pag. 571.)

Die Kartoffeln gewähren daher ſelbſt bei dem mäßigſten Anſchlage einer zwei bis dreimal ſtärkern Bevölkerung Nahrung, als dieſes möglich ſeyn würde, wenn dieſelbe, unter übrigens gleichen Verhältniſſen, bloß Getreide bauete. Dennoch unterliegt es mannichfaltigen Zweifeln, ob es zu wünſchen ſey, daß durch die Einführung der Kartoffeln als Nahrungsmittel, anſtatt des Getreidebaus, die Bevölkerung zunehme und wachſe. Der Genuß der Kartoffeln, als der eines untergeordneten und zur Aushülfe dienenden Nahrungsmittels, kann nicht anders als gerühmt werden, indem dadurch eine wohlſchmeckende Speiſe und in der Noth eine Hülfe mehr gewährt wird. Es vereinigen ſich aber einige Umſtände, welche gegen dieſe Frucht als Hauptnahrung die triftigſten Einwendungen machen laſſen. Die Unterſuchung deßhalb kann in dieſem Werke vielleicht als ungehörig betrachtet werden, der Gegenſtand wird durch ſeine Wichtigkeit aber ſicherlich für das Nachfolgende Entſchuldigung erwerben.

Es iſt allgemein angenommen, daß der Arbeitslohn in einem Lande vorzüglich durch die Gattung der daſelbſt gebräuchlichen Lebensmittel beſtimmt werde. Da nun Kartoffeln dasjenige Nahrungsmittel ſind, welches am wohlfeilſten erzeugt werden kann, ſo iſt auch nichts anders zu

erwarten, als daß darnach die Arbeits= und Taglöhne da, wo Kartoffeln die Hauptnahrung der arbeitenden Klaſſen ausmachen, auf das Minimum gebracht werden; und Irland beweist die Richtigkeit dieſes Grundſatzes in der That. Mißräth die Kartoffelernte in einem Lande, wo ſolche die Hauptnahrung ausmachen, ſo muß die Lage der Einwohner deſſelben äuſſerſt unglücklich ſeyn. Während theurer Zeit kann der Menſch nicht von dem geringeren Nahrungsmittel zu dem theurern ſchreiten, vielmehr iſt umgekehrt das wohlfeilere Subſiſtenzmittel dem koſtbareren unterzuſchieben. Für diejenigen aber, welche von Kartoffeln leben, iſt dieſes nicht möglich, ſie haben bereits die unterſte Stufe erreicht. Ihr Arbeitslohn, der nach den Preiſen des wohlfeilſt möglichen Lebensmittels beſtimmt worden iſt, kann nicht ausreichen, um das, was theurer iſt, zu bezahlen, und ſo müſſen ſie nothwendig dem Hunger und Mangel als Opfer fallen.

Leider bietet die Geſchichte von Irland nur zu viele Belege zu dem Geſagten dar. Es iſt gar nichts Seltenes, daß in Dublin, Limerick und andern Orten die Kartoffeln auf einen fünf bis ſechsmal höhern Preis ſteigen, weil ſie nicht gerathen ſind, ſo daß der gemeine Mann in die allergrößte Noth geräth; und deſſenungeachtet bringt dieſes in der Regel weder auf die dortigen Getreidepreiſe eine weſentliche Steigerung hervor, noch vermindert ſich dadurch die gewöhnliche Ausfuhr nach England.

Es iſt vielleicht anzunehmen, daß, wenn die Kartoffeln nicht nach Europa gekommen wären, Weizen, Gerſte und Hafer die allergeringſten Nahrungsmittel geweſen wären, und daß, wenn Mißjahre im Getreidebau eingetreten, die Noth der Menſchen eben ſo groß geweſen ſeyn würde, als bei dem Nichtgerathen der Kartoffeln. Es darf aber hierbei nicht überſehen werden, daß die Preiſe des Weizens, ſowie der übrigen Getreidearten, ſich zu dem Preiſe des Fleiſches, des Thees, des Biers u. ſ. w. allemal in einem weit höhern Verhältniſſe zeigten, als der Preis der Kartoffeln, und hieraus folgt nothwendiger Weiſe, daß das Volk, welches Weizen oder andere Getreidearten zu ſeinem Hauptnahrungsmittel annahm, leichter und öfterer Fleiſchſpeiſen u. ſ. w. bezahlen kann, welches ſodann die Gewohnheit erzeugt, daß es den Gebrauch der Fleiſchſpeiſen u. ſ. w. unentbehrlicher zum Leben hält. Man kann hieraus den Schluß ziehen, daß die Bevölkerung eines Kornlandes ſich zum Theil von Fleiſch, mehr oder weniger aber auch von andern Artikeln erhalten werde, ſo daß es demſelben in einer theuern Zeit leichter möglich werden würde, Einſchränkungen zu machen, um die Noth leichter zu überſtehen. Aber wenn ſelbſt die Bevölkerung von der wohlfeilſten Getreideart, nicht bloß theilweiſe, ſondern einzig ihre Nahrung zöge, ſo wäre ihre Lage dennoch weniger unſicher als die eines Volkes, das einzig von Kartoffeln lebt.

Erſtens wegen der Unmöglichkeit, Kartoffeln aufzubewahren, wonach der Ueberfluß einer reichen Ernte nicht zu einem Magazin gebildet werden kann, um in der Zeit der Noth auszuhelfen. Die jedesmalige Ernte muß binnen Jahresfriſt verzehrt werden, und hieraus entſteht der ſehr üble Umſtand, daß in Kartoffel=Ländern bei Mißjahren der Theurung nicht kann vorgebaut werden, wie ſolches in den Kornländern möglich iſt, wo der Ueberſchuß des verfloſſenen Jahres für das nächſte aufgehoben und bei Theurung zu Markte gebracht wird. Iſt daher die Kartoffelernte ſehr ergiebig, ſo iſt dieſes kein auſſerordentlicher Vortheil, indem der Ueberfluß ohne wirklichen Nutzen verbraucht werden muß; und iſt ſie gering und unzureichend, ſo wird nothwendig Hungersnoth und Mangel entſtehen.

Zweitens iſt die allgemeine Meinung, daß der Kartoffelbau mehr Zufällen unterworfen iſt, was die Quantität betrifft, als der Bau des Weizens und anderer Getreidearten. Und ſchließlich darf wohl in Anſchlag gebracht werden, daß die Maſſe und das Gewicht der Kartoffeln,

mit den Schwierigkeiten, ſolche an Bord der Schiffe gut zu erhalten, nebſt Transport aus einem Lande in's andere ſo theuer macht, daß in einer theuren Zeit nicht leicht Kartoffeln von Auswärts eingeführt werden können. Es müſſen daher faſt alle Gegenden, deren Hauptnahrungsmittel Kartoffeln ſind, darauf verzichten, auf Handelswegen die Zufälligkeiten einer eigenen Mißernte durch den Ueberfluß anderer Gegenden ausgeglichen zu ſehen, und ſich vielmehr lediglich auf ihr eigenes Erzeugniß verlaſſen.

Auch ohne faktiſche Beweiſe führt dieſes nothwendig zu dem Schluß, daß bei dem Umſtande, daß dieſes Produkt weder magazinirt, noch, wenn ſolches mißräth, hinlänglich eingeführt oder bei Ueberfluß ausgeführt werden kann, die Preiſe deſſelben bei weitem größeren Schwankungen unterworfen ſeyn müſſen, als die des Weizens, Getreides u. ſ. w. So verhält es ſich auch wirklich. Höchſtens ſteigen die letztern auf's Doppelte, während die Kartoffelpreiſe auf das Sechsfache des Preiſes eines guten Jahres ſteigen! — (Minutes of Evidence, taken before the Agricultural Committee of 1821, pag. 212.) Und die vergleichungsweiſe häufige Wiederkehr von Theurung in Irland, ſowie der Mangel und das Elend, in welche das Volk dadurch gebracht wird, gebe nur zu überzeugende Beweiſe von der Richtigkeit jener Behauptungen.

Es iſt alſo für die Wohlfahrt eines jeden Landes ſehr wichtig, wegen möglicher Weiſe eintretender Mißjahre, den Unterhalt nicht bloß auf den Kartoffelbau zu beſchränken. In einem ſolchen Lande iſt dann der Ausweg nicht verſperrt, zu geringen Nahrungsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, wie Kartoffeln ſind; hätte es aber dieſe als gewöhnliche Nahrung, ſo wäre die Anwendung dieſes Hülfsmittels nicht möglich, Hungersnoth würde dann öfters eintreten und allgemeiner ſeyn, die arbeitenden Klaſſen würden weniger im Stande ſeyn, ſich Fleiſchſpeiſen oder andere Bedürfniſſe und Gemüſe anzugewöhnen und zu verſchaffen, und folglich ihre gegenwärtige Lage künftig einmal gegen eine beſſere zu vertauſchen.

Es hält ſchwer, eine genaue Vergleichung anzuſtellen, ob der Landmann beim Kartoffelbau, oder beim Bau des Getreides mehr Gewinn oder Verluſt habe, auch weichen die erfahrenſten Schriftſteller in ihren Angaben und Meinungen ſehr von einander ab. Loudon ſagt in ſeinen Schriften: „Kartoffeln fordern viele Düngemittel, während ſie zur Vermehrung dieſer Mittel nichts oder wenig beitragen; ſie ſind ſchwer, unbequem zu handhaben, und trifft deren mühſames Einthun gerade in die Zeit, in der der Landmann die Weizenfelder zu beſtellen hat, welches ein ſehr zu berückſichtigender Umſtand iſt. Auſſerdem iſt deren Abſatz nur in der Nähe großer Städte ſchnell zu bewirken, welches alles dieſelben zu einem nachtheiligen Produkte für den Erbauer macht. Zwar ſind ihm ſolche wieder als Viehfutter von Nutzen, doch auch in dieſer Hinſicht ſind Runkelrüben und Kohlraben (rutagaba) weit vorzuziehen.“

Es ſcheint ſchwer, dieſe Angabe mit der ſchnellen Zunahme des Kartoffelbaus zu vereinbaren, aber wer, nach Obigem, einſieht, wie hochwichtig es iſt, nicht die ganze Bevölkerung von Kartoffel-Nahrung abhängig zu machen, wird kein Bedauren empfinden, wenn ſie ſich im Verlauf der Zeiten als richtig erproben ſollte.

3) Preis und Werth der Kartoffeln. In Ländern wie in England, wo Kartoffeln nicht das hauptſächlichſte Nahrungsmittel ausmachen, bewegt ſich das Steigen und Fallen der Preiſe in vergleichungsweiſe engen Grenzen. Doch ſind ſolche Schwankungen dennoch nicht unbedeutend, wie dieſes aus nachſtehenden Angaben der Preiſe, zu welchen in London die Kartoffeln von den Schiffen auf der Themſe vom Jahr 1824 bis 1829 ſtanden, hervorgeht. (ſolches ſind die Angaben der Herrn Hooper und Moxon, Hays Lane Tooley street.)

			s.	
Im	December 1824 . . .	Rothe . . .	90	per Ton.
„	Januar 1825 . . .	Rothe . . .	100	„
„	Februar	Kidney (kleine)	120	„
„	April	Kidney . .	100	„
„	April	Rothe . . .	95	„
„	Januar	Weiße . . .	100	„
„	März	Weiße . . .	80	„
„	November	Weiße . . .	80	„
„	Januar 1826 . . .	Kidney . .	120	„
„	April	Kidney . .	140	„
„	März	Weiße . . .	85	„
„	November	Weiße . . .	70	„
„	April	Rothe . . .	110	„
„	Mai	Rothe . . .	105	„
„	Mai	Rothe . . .	120	„
„	Mai	Rothe . . .	140	„
„	November	Rothe . . .	85	„
„	December	Rothe . . .	100	„
„	Januar 1827 . . .	Weiße . . .	55	„
„	Mai	Weiße . . .	80	„
„	Januar	Kidney . .	100	„
„	October	Kidney . .	60	„
„	November	Kidney . .	80	„
„	December	Kidney . .	100	„
„	März 1828	Weiße . . .	40	„
„	April	Weiße . . .	40	„
„	März	Kidney . .	60	„
„	März	Rothe . . .	60	„
„	November	Kidney . .	100	„
„	Juni	Rothe . . .	45	„
„	December	Rothe . . .	80	„
„	Januar 1829 . . .	Rothe . . .	70	„
„	Februar	Weiße . . .	70	„
„	März	Kidney . .	100	„
„	März	Rothe . .	70 à 55	„
„	April	Rothe . .	65 à 50	„

Dr. Colquhoun ſchätzt den Werth ſämmtlicher in einem Jahre in Großbrittanien und Ireland verbrauchten Kartoffeln, in den letzten Kriegsjahren berechnet, auf £ 16,000,000. Doch bedarf es dabei keiner Bemerkung, daß es für ſolch eine Angabe keine ſichere Belege gibt, und dieſe ſcheint eben ſo übertrieben, als andere, welche dieſer Gelehrte aufgeſtellt hat. Hätte derſelbe das jährliche Erzeugniß von Kartoffeln in dem vereinigten Königreiche auf £ 12,000,000 angegeben, ſo möchte ſolches der Wahrheit näher kommen. Doch über einen Gegenſtand dieſer Art iſt es nicht möglich, mit irgend einiger Zuverſicht zu ſprechen.

Kaschu-Nüsse, ſiehe Acajou-Nüſſe.

Käse (Engl. Cheese, Franz. Fromage, Ital. Formaggio, Cacio, Span. Queso, Port. Queijo, Holl. Kaas, Dän. und Schwed. Ost, Ruſſ. Sür, Poln. Ser), wird aus geronnener Milch, von der die Molke abgelaufen iſt, verfertigt, nachdem ſolche rein ausgepreßt und getrocknet wird. Als Nahrungsmittel werden davon in allen Ländern große Quantitäten verfertigt und verzehrt. Es gibt unendlich verſchiedene Arten von Käſe, deſſen Güte vorzüglich von der Fettigkeit der Milch, dem Geſchmack derſelben, ſowie von der Zubereitung ſelbſt abhängt. England iſt vorzüglich berühmt wegen der Menge und Güte dieſes Erzeugniſſes. Die Grafſchaften Cheſter und Glouceſter ſind die, welche die berühmteſte Qualität hervorbringen, und man rechnet, daß in der erſtern jährlich 11,500 Tons

verfertigt werden (23 Millionen ℔). Von dem Glouceſterkäſe gibt es zwei Gattungen, doppelten und einfachen; erſtere Gattung wird aus nicht abgerahmter Milch bereitet, letztere aus Milch, von der die Hälfte des Rahms abgenommen iſt. Man hat Käſe zu 20, 70 und 80 ℔ an Gewicht, meiſtens halten ſolche aber 50 bis 60 ℔. Auch in dem Theile von Shropſhire, welches an die Grafſchaft Cheſter grenzt, ſowie in dem nördlichen Theile der von Wiltſhire wird viel Käſe gemacht. Erſterer paſſirt noch unter dem Namen Cheſter-, letzterer unter dem von Glouceſter-Käſe, eigentlich wird er aber nach ſeinem Geburtslande benannt. Eine andere, zu Chedder in der Grafſchaft Somerſet verfertigte, ſtark ſchmeckende Gattung iſt dem Parmeſankäſe ſehr ähnlich. Der berühmte fette Käs, welcher von Stilton in Leiceſterſhire gemacht wird, kommt von den Dörfern, die rings um Melton-Mowsray liegen. Man findet ſolchen nicht zum Verſpeiſen geſchickt, bevor er nicht zwei Jahre alt und blau iſt, und etwas Schimmel zeigt. Auch in der Grafſchaft Lancaſter wird zu Leigh ein guter Käſe gemacht. Die andern Gattungen engliſcher Käſe, die einigen Namen durch ihre Menge und Güte erworben haben, ſind die von Derby, Cottenham und Southam. Die letztern beiden ſind friſche Milchkäſe von beſonders gutem Geſchmack, und beide Orte liegen bei Cambridge. Bath und York ſind wegen ihrer Rahmkäſe berühmt, ebenſo die Grafſchaft Warwick, ſowie Banbury bei Orford. In der erſtern werden allein jährlich 20,000 Tons gemacht, die ſämmtlich nach London gebracht werden, ohne die anſehnliche Quantität, welche Birmingham erhält. Banburykäſe iſt wegen ſeines Fettes geſchätzt.

Schottland iſt wegen ſeiner Käſe weniger berühmt; der beſte heißt Dunlopkäſe, in dem Kirchſpiel gleiches Namens in der Grafſchaft Ayr gefertigt. Die Dunlopkäſe wiegen gewöhnlich 20 bis 60 ℔, und gleichen übrigens den Derbykäſe in Geſchmack und Güte.

Kurkumey, Butterblumen, Weißdornblüthen u. a. m. wurden ehemals gebraucht, um die Farbe des Käſes zu verbeſſern; doch iſt der Orlean unſtreitig das beſte Material dazu, und dieſer wird in den Grafſchaften Cheſter und Glouceſter allein dazu verwendet. Eine einzige Unze guten Orleans iſt hinreichend, um einem Centner Käſe ſeine rothgelbe Farbe zu geben.

In Holland wird vorzüglich viel und guter Käſe gefertigt; man rechnet den zu Goude gemachten für den beſten, und man bedient ſich bei der Zubereitung der Milch der Salzſäure, anſtatt des Labs. Der Käſe wird dadurch pikanter und iſt den Maden weniger ausgeſetzt.

Auch Holſtein liefert in neuern Zeiten große Quantitäten Käſe, der aber in der Güte noch weit zurückſteht.

Der nach Parma in Italien ſo benannte Parmeſankäſe iſt eigentlich von abgerahmter Milch zubereitet, die aber von beſonders gutem Geſchmack nach dem kräuterreichen Futter längs des Poſluſſes iſt. Der beſte muß drei bis vier Jahre alt ſeyn, und unter ſechs Monat alt wird keiner verkauft.

Der Schweizerkäſe iſt ſehr berühmt, und namentlich der von Gruyère, deutſch Greierz, im Kanton Freiburg. Solche werden zum Theil aus abgerahmter Milch bereitet und mit Kräutern gewürzt. (?) Die meiſten wiegen 40 bis 60 ℔ und werden in Fäſſern verſandt, deren jedes allemal 10 Käſe enthält.

Nach den Berechnungen des Herrn Marſhall liefert eine Kuh in England jährlich 3 bis 4 Centner Käſe im Durchſchnitt; alſo noch einmal ſoviel als Butter.

Mehr darüber enthält in Bezug auf England Loudon's Encyclopaedie of Agriculture; der Art. Dairy in den Supplementen zur Encyclopaedia brittannica, und Stevenson's Art.: on England in der Edinburgh Encyclopaedie.

Faſt alle andern Länder erzeugen verhältnißmäßig große Quantitäten Käſe zur eigenen Conſumtion, aber zum Handel und zur Ausfuhr

wie die oben genannten, daher hier keine weitere Erwähnung davon gemacht werden kann.

In Großbrittanien betrug die Einfuhr 1828, und zwar faſt bloß aus dem Königreich der Niederlande, 217,991 Centner. Die Wiederausfuhr war nur ſehr unbedeutend. Der Zoll, mit 10*s.* 6*d.* vom Centner, brachte im Jahre 1829 £ 87,115. 17*s.* 9*d.* ein, welches beweiſt, daß die zum eigenen Verbrauch eingeführte Quantität 166,000 Centner betragen haben müſſe. Die Contractpreiſe, zu welchen das Greenwichhoſpital Käſe geliefert bekam, betrugen 1730 das ℔ 3¼*d.*, und ſtiegen in einigen Perioden bis 8¾*d.*, 1823 wieder 4*d.* und 1828 5¼*d.* (nach officiellen Actenſtücken).

Es würde vergebens ſeyn, eine Schätzung des in Großbrittanien jährlich verbrauchten Käſes vornehmen zu wollen, obgleich Dr. Colquhoun annehmen will, daß ſich der Werth der Butters und des Käſes auf 5 Millionen Pf. Sterl. belaufe, ungerechnet der Milch, aus denen beide gemacht werden; *) doch hat er für ſeine Behauptung gar nichts anzuführen, und man möchte ſich veranlaßt fühlen, dieſe Summe für ſehr übertrieben zu halten.

Kaſtanien (Engl. Chesnuts, Franz. Châtaignes, Ital. Castagne, Span. Castanas, Port. Castanhas, Holl. Karstengen, Dän. und Schwed. Kastanier, Ruſſ. Kasthtanii, Poln. Kusztany), die Frucht des Kaſtanienbaumes, eines in den ſüdlichen Ländern wild wachſenden Waldbaumes. (Fagus Castanea, *Linn.*) Auch in England iſt er nicht ſelten, doch war er ehemals viel häufiger. Derſelbe wird ſehr alt, erlangt einen groſſen Umfang und zeigt ſich ſehr prachtvoll. Das Holz iſt dicht und feſt, und wenn es jung iſt, läßt es ſich ſehr gut biegen; alt bricht es leicht und bekommt Riſſe. Bei den Kaſtanienbäumen findet man nur wenig Splint, weßhalb die jüngern wegen ihrer Dauerhaftigkeit dem Eichenholz vorgezogen werden. Man iſt noch nicht ganz darüber einig, ob das Dachgebälke der Weſtmünſterhalle aus Eichenholz oder Kaſtanienholz gefertigt ſey, man kann bei ſolch einem hohen Alter beide Holzarten, die vordem bei großen Bauten ohne Unterſchied angewendet wurden, nicht unterſcheiden. In neuern Zeiten, und zwar in den letzten dreißig Jahren hat man in England ſehr viele Kaſtanienbäume angepflanzt. Nur die in den ſüdlichen Ländern gewonnenen Früchte des Kaſtanienbaums haben Vorzüge, ſo daß ſolche daſelbſt ein wichtiges Nahrungsmittel ſind,

---

*) Anm. d. d. Herausg. Es kann derſelbe eine Stelle wie dieſe am Schluſſe des vorſtehenden Artikels befindliche, unmöglich ſtillſchweigend wieder geben und paſſiren laſſen, ohne den darin mehrfach enthaltenen Widerſpruch, wenn nicht gar Unſinn, zu rügen, der von Dr. Colquhoun ausgegangen, und von Herrn J. R. Mac Culloch wenigſtens wieder gegeben worden iſt. Wie kann der Werth der in Großbrittanien verzehrten Butter und der verſpeiſeten Käſe 5 Millionen Pf. Sterl., exclusive der dazu verbrauchten Milch, möglich ſeyn, oder wie kann überhaupt von einem Werthe des Käſes oder der Butter geſprochen werden, ohne die Milch dabei in Anſchlag zu bringen? Dieſe Summe iſt übrigens gar nicht zu übertrieben, im Vergleich, daß in Großbritanien und Ireland jährlich für 12 oder 16 Millionen Pf. Sterl. Kartoffeln verzehrt werden ſollen. Bei 12 Millionen kommen auf den Kopf jährlich für 10 Schilling Kartoffeln, welches möglich ſeyn könnte, wenn die Preiſe hoch ſind; bei 5 Millionen Pf. Sterl. für Butter und Käſe würden aber auf den Kopf nur 6*s.* 2*d.* kommen, welches zu wenig und keineswegs der Wahrheit nahe kommend ſey, wie Herr Mac Culloch meint; wohl eher iſt es aber eine Angabe ebenfalls ohne alle Haltbarkeit. Der Werth des eingeführten holländiſchen Käſes (ſiehe oben), den Centner zu 36*s.* im Durchſchnitt niedrig angenommen, würde allein ja £ 450,000 für 217,991 Centner betragen; und man braucht ja nur die Artikel Butter und Milch damit zu vergleichen, um zu finden, daß 5 Millionen Pf. Sterl. für Butter und Käſe zu wenig iſt! —

und oft ſtatt Brod dienen. Letzteres iſt vornehmlich der Fall in Frankreich im Limouſin, wo die Einwohner die Bereitungsart beſonders verſtehen ſollen; auf Corſika, ſowie in mehreren Gegenden Spaniens und Italiens. Auch das ſüdliche Deutſchland liefert dieſe Frucht, doch nicht ausgezeichnet. Die aus Spanien und Italien in England eingeführten Kaſtanien ſind öfters auf dem Ofen getrocknet, um das Keimen derſelben zu verhindern. Sie werden in den nordiſchen Ländern bei Tafel als Deſert geröſtet genoſſen; 1829 bei einem Einfuhrzoll von 2*s.* für den Buſhel, brachten dieſelben einen Ertrag von £ 2,044. 14*s.*; es mußten demnach 20,447 Buſhel zum eigenen Verbrauch davon eingeführt worden ſeyn.

Kattun, auch wohl nach der engliſchen Benennung Calico (Engl. Calico, Franz. Coton, toile de Coton, Ital. Tela bambagina, osia depinta, Span. Tela de Algodon, Port. Pano de Algodao, Holl. Katoen, Dän. Kattun, Schwed. Cattun, Ruſſ. Wüboika, Poln. Bawelnika), ein einfaches baumwollenes Gewebe, welches ſeinen engliſchen Namen von der oſtindiſchen, auf der malabariſchen Küſte liegenden Stadt Calicut erhielt, von welcher ſolches zuerſt eingeführt wurde. In England pflegt man alle weißen, rohen Kattune Calico zu nennen, dagegen in den Vereinigten Staaten, und zum Theil auch im Innern Deutſchlands, verſteht man darunter nur gedruckte Kattune.

Geſchichte der Kunſt des Kattundrucks. Schon in ſehr frühen Zeitaltern hat man verſtanden, Stoffe zu drucken, ſo ſchwierig dieſe Kunſt auch wirklich iſt. Schon Herodot erwähnt (Lib. I., §. 202), daß eine Nation am kaspiſchen Meere die Kunſt verſtanden habe, auf die Stoffe zu ihren Kleidern Thierfiguren zu malen, und daß man dazu eine Farbe genommen habe, die aus zerquetſchten und in Waſſer aufgelösten Blättern eines Baumes gezogen worden; und dieſe Farbe ſey unauslöſchlich geweſen und erſt mit den Stoffen ſelbſt vergangen. Es iſt faſt nicht zu glauben, daß ohne Hülfe der Beizen eine ſo unvertilgbare Farbe ſollte hervorzubringen geweſen ſeyn, zumal wenn jene Nation nicht mit der Kunſt des Kattundruckens bekannt geweſen ſeyn ſollte. Es findet ſich aber in Plinius (Hist. nat., lib. 55, §. 11) eine Stelle, welche, obgleich etwas unverſtändlich, beweist, daß die alten Aegyptier mit den Kunſtgriffen des Kattundruckens völlig vertraut geweſen ſeyn müſſen. „Sie malen die Zeuche nicht mit Farben — ſagt er — ſondern mit einem Species, welches gar keine Farbe hat (sorbentibus medicamentis). Nachdem ſolches geſchehen, werden erſtere in Gefäße getaucht, welche voll von einer kochenden Farbe ſind, und eine kurze Zeit darinnen gelaſſen; und nachdem ſolche wieder herausgenommen, zeigen ſie ſich in verſchiedenen Farben. Es iſt wunderbar, dieſes zu ſehen, denn obgleich in dem Gefäß ſich nur eine Farbe befindet (unus in cortina color), bringt das darauf getragene Species dennoch verſchiedene Farben hervor.“ Auch beſtätigt derſelbe Autor, daß dieſe Farben ſo dauerhaft geweſen ſeyen, daß ſolche nicht hätten können ausgewaſchen werden. Daß ein ſolches Verfahren von jeher in Indien angewendet wurde, iſt genugſam bekannt; die in neuern Zeiten mannichfaltig erweiterten chemiſchen und mechaniſchen Wiſſenſchaften haben in dieſer ſinnreichen und wahrhaft ſchönen Kunſt noch große Verbeſſerungen und Erfindungen hervorgebracht. Die aus Plinius angezogene Stelle zeigt indeſſen, daß das gegenwärtige Zeitalter bloß das kunſtreiche Verfahren der Alten vervollkommnet und erweitert habe.

Kattundruck in Großbrittanien und Abgaben, welche auf Kattun- oder Calico-Manufaktur daſelbſt gelegt ſind. Der Kattundruck hat ſeit geraumer Zeit für Großbrittanien einen ſehr wichtigen und einträglichen Geſchäftszweig hervorgebracht, denn es iſt berechnet worden, daß nicht weniger als 230,000 Perſonen dabei Beſchäftigung finden, und dieſe erhalten an Arbeitslöhnen jährlich £ 2,400,000.

Man kann wohl ſagen, daß dieſer ſo ſehr wichtige und einträgliche Geſchäftszweig in Großbrittanien gleichſam zum Trotz der wiederholten Verſuche, ſolchen zu unterdrücken, ſo groß geworden ſey. Um die Einführung des Tragens der Kattune zu hindern, welche zum Nachtheil der Leinen- und Wollen-Manufakturen in Aufnahme kommen wollten, wurde 1721 ein Geſetz erlaſſen, das Jeden, der ein Stück Kattun weben, mit £5, und Jeden, der es verkaufen würde, mit £20 Strafe belegte! Fünfzehn Jahre ſpäter wurde dieſes unerhörte Geſetz inſoweit abgeändert, daß in Großbrittanien verfertigte Kattune getragen werden durften, „vorausgeſetzt, daß der Aufzug des Gewebes aus Leinengarn beſtünde.“ Dieſes Geſetz blieb in Anwendung bis die Erfindungen des Sir Richard Arkwright in der Geſchichte des Manufakturweſens der baumwollenen Waaren eine neue Aera hervorbrachte, und die Unklugheit des beobachteten Verfahrens Jedermann in die Augen fiel. 1774 ging ein anderes Geſetz durch, welches bloß aus Baumwolle verfertigte, gedruckte Waaren zu gebrauchen erlaubte, und zwar gegen eine Abgabe von 3*d.*, welche 1806 auf 3½*d.* erhöht wurde; wobei zugleich über die Bezeichnung der verſteuerten Stücke Waare durch an die Enden befeſtigte Zeichen u. ſ. w. verfügt wurde.

Dieſe Verordnung iſt bis jetzt in voller Kraft geblieben; doch obgleich das frühere Geſetz dadurch verbeſſert worden iſt, ſo unterliegt es doch vielem und gerechtem Tadel. In der vortrefflichen Rede, welche Herr Poulett Thomſon über Taxen und Beſteuerung gehalten hat, iſt die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit dieſer Verordnung auf's kräftigſte geſchildert.

„Es iſt ein Gegenſtand meiner höchſten Verwunderung — ſagt dieſer achtungswerthe Redner — „daß die Fortdauer dieſer unpolitiſchen Auflage beſchloſſen werden konnte, zumal nachdem die Committee von 1828 die Erklärung ausgeſtellt hatte, daß ſolche „parteiiſch und bedrückend“ ſey, und daß deren Widerruf höchſt wünſchenswerth erſcheine; — und wer kann dieſe Angelegenheit wohl prüfen, ohne von der Wahrheit dieſer Bemerkung ergriffen zu ſeyn? — Und iſt es wohl glaublich, daß, um das Staatseinkommen um £599,669 zu vermehren, eine Taxe bis zu dem Betrag von £2,019,737 auferlegt wurde? Und dennoch lautet ſo der Bericht vom Jahr 1828, welcher auf Ihrem Tiſche liegt. Und dieſe Zahlen zeigen nicht einmal den ganzen Umfang der Koſten, welchen die Einziehung der genannten Taxe verurſachte, und die auf die Brutto-Einnahme in Abzug zu bringen ſind; man kann für die Einziehung der Acciſe allerwenigſtens (es iſt mehr) 5% rechnen, wodurch auf die Netto-Einnahme noch 20% allein für dieſe Unkoſten hervorgehen. Auſſerdem beträgt die Vermehrung der Erzeugungskoſten für den Manufakturiſten noch volle 5%, ſo daß £100,000 dem Publikum zweimal auferlegt werden, damit eine Abgabe von £600,000 erhoben werden könne! Doch der Geldbetrag iſt abermals, in dieſem Falle, nicht der Maaßſtab, nach welchem die Ungerechtigkeit des Geſetzes bemeſſen werden muß. Die ungleichmäßige Vertheilung der Abgabe bleibt der Haupteinwurf dagegen. Es wird auf jedes Quadrat Yard 3½*d.* erhoben, ſo daß Waare, welche das Yard zu 6*d.* verkauft wird, derſelben Taxe unterworfen iſt, wie Waare, die 5*s.* koſtet; es wird folglich eine äuſſerſt drückende Abgabe von 100 bis 150% von den ärmern Klaſſen eingetrieben, indem dieſe bloß die wohlfeilen Kattune bezahlen können, während der Reiche, der die feinſten Gattungen kauft, nur 10 bis 15% beiträgt.“

Es muß dem Herrn Poulett Thomſon nachgerühmt werden, daß er ſich mit der Darſtellung der Unverhältnißmäßigkeit und Ungerechtigkeit dieſer Auflage nicht beruhigte, ſondern, ſowie er in's Amt kam, den Vorſchlag that, dieſe Taxe gänzlich aufzuheben.

Aus der nachſtehenden tabellariſchen Ueberſicht erſieht man, welche Zahl Stücke gedruckter Waare in Großbrittanien gefertigt wird, die davon gemachte Ausfuhr, den Betrag der darauf eingezogenen Abgaben, ſowie des Rückzolls, und zwar während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1831 ſchloſſen.

I. Bericht über die Zahl der Quadrat=Yards der Kattune, Mousseline, Leinwande und andern Zeuche aus Baumwollen= oder Leinengarn verfertigt, welche in Groſsbrittanien gedruckt, geschildert, und deren Farben ausgesetzt worden sind (ausgenommen dabei sind alle einfarbigen), nebst dem Betrage der darauf erhobenen Accise, wie solche in England und Schottland in den drei Jahren, die mit dem 5. Januar 1831 schlieſsen, entrichtet wurden, nebst der Zahl der Quadrat=Yards und der Einnahme in jedem Jahre besonders. (Nach Parliamentspapieren, Nro. 335, Seſſion 1830.)

	Zahl der Yards.			Summe der Abgabe.		
	Fremde Kattune	Leinwande und andere Zeuche.	Kattune und Mouſſeline.	£	s.	d.
England	37,397	1,376,779	115,598,924	1,706,986	8	3
Schottland	— —	31,965	22,863,883	333,897	15	8
Jahr 1828 bis 5. Januar	37,397	1,408,744	138,462,807	2,040,884	3	11
England	26,028	1,654,457	112,472,500	1,665,110	12	1
Schottland	— —	23,252	25,971,724	379,093	8	0
Jahr 1829 bis 5. Januar	26,028	1,677,709	138,444,224	2,044,204	0	1
England	22,338	1,704,761	102,234,454	1,516,431	14	10
Schottland	— —	8,755	26,105,550	380,833	12	3
Jahr 1830 bis 5. Januar	22,338	1,713,516	128,540,004	1,897,265	7	1

II. Bericht über sämmtliche, in England und Schottland während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 schlieſsen, ausgeführten gedruckten Kattune, Mousseline, Leinewand und andern Zeuge nach Quadrat=Yards; mit Angabe des darauf bezahlten Rückzolls; wobei von jedem Jahre besonders die Zahl der Yards, sowie die Summe des gezahlten Rückzolls für die nach fremden Ländern, und der durch den Küstenhandel nach Ireland ausgeführten Waaren, angegeben worden ist.

	Ausfuhr nach fremden Ländern.					Ausfuhr nach Ireland.			
	Zahl der Yards.		Betrag des Rückzolls.			Zahl der Yards.	Betrag des Rückzolls.		
	Fremde Kattune.	Leinene und baumw. Zeuche, Kattune u. Mouſſeline.	£	s.	d.	Leinene und baumw. Zeuche, Kattune u. Mouſſeline	£	s.	d.
England	20,707	81,173,155	1,184,379	2	7	3,268,707	47,668	12	10
Schottland . .	—	8,751,365	127,624	1	5	700,462	10,215	1	5
Jahr 1828 bis zum 5. Januar.	20,707	89,924,520	1,312,003	4	0	3,969,169	57,883	14	3
England	6,688	82,602,528	1,204,815	5	4	6,197,326	90,377	13	5
Schottland . . .	—	7,440,349	108,505	1	9	1,122,479	16,369	9	8
Jahr 1829 bis zum 5. Januar.	6,688	90,042,877	1,313,320	7	1	7,319,805	106,747	3	1
England	3,672	81,445,424	1,187,852	17	4	5,169,683	75,391	4	2
Schottland. . .	—	8,417,009	122,748	0	11	869,358	12,678	2	9
Jahr 1830 bis zum 5. Januar.	3,672	89,862,433	1,310,600	18	3	6,039,041	88,069	6	11

Durch die Verordnung 34, Georg III., Cap. 23, iſt feſtgeſetzt worden, daß der Erfinder einer Zeichnung oder der Drucker irgend eines neuen Muſters in Kattun, Leinewand und Mouſſelin das ausſchließliche Recht habe, beſagte Zeichnung oder Muſter allein zu benutzen und zu drucken, und zwar während der Dauer der drei Monate nach der erſten Bekanntmachung.

Ueber den franzöſiſchen, ſchweizer und deutſchen Kattun und deſſen Druck läßt ſich nichts anführen, als daß ſolcher in Farben, Muſtern u. ſ. w. den in England verfertigten übertrifft und ſehr geſchätzt wird, durch höheren Preis aber mit ſolchem nicht concurriren kann. In Böhmen und im Königreich Sachſen ſind bedeutende und ſehr vervollkommnete Kattunfabriken; die ehemals ſo ſehr wichtigen Druckereien in Augsburg und Hamburg ſind aber in der neueren Zeit beinahe gänzlich zurückgeblieben.

Katzenauge (Cat's eye), eine Art Opal, welcher aus Oſtindien und namentlich von der Inſel Ceylon eingeführt wird. Derſelbe iſt durchſichtig, und hat im Innern einen erhöheten Schein, der Bruch iſt unvollkommen conchoid (ſchneckenförmig). Er hat ſeinen Namen wegen der weißen Fäden oder Strahlen erhalten, welche ſich darin zeigen. Der Franzoſe nennt dieſe Eigenthümlichkeit: chatoyant. Man kann damit in Quarz ſchneiden, er bricht aber leicht, widerſteht jedoch dem Löthrohre. Die Juweliere rechnen ihn zu den Edelſteinen.

Kauris (Engl. Cowries, Franz. Coris, Bouges, Ital. Cori Porcellane, Span. Bucios, Sygueyes, Port. Bucios, Zimbos, Holl. Kauris, Slangenhoofdjes, Dän., Schwed. und Ruſſ. Kauris), eine kleine Muſchelart, von der Gattung der Cypraea, welche vorzüglich von den Maldiviſchen Inſeln eingeführt wird, ſolche gelten ſowohl in Oſtindien als auch im afrikaniſchen Sklavenhandel, als Scheidemünze. Nur die kleinen, reinen, welche weiß ſind, und einen ſchönen Glanz haben, ſind von Werth, man bringt ſolche vorzüglich von Bombay. Große Muſcheln dieſer Gattung haben keinen Münzwerth. In Calcutta werden deren 2,560 der Current Rupie gleich geſchätzt; ſiehe den Artikel Calcutta. Man berechnet die Fracht nach Tons zu 20 Ctr. und beträgt der Einfuhrzoll £ 20 für jedes hundert Pfund Sterling Werthes.

Kaviar (Engl. Caviare, Franz. Caviar, Cavial, Ital. Caviario, Caviale, Span. und Port. Caviario, Holl. Kavejaar, Dän. und Schwed. Caviar, Ruſſ. und Pol. Ikra), der geſalzene Laich oder Rogen mehrerer Fiſchgattungen, vorzüglich aber des Störs; es gibt auch getrockneten und zu Scheiben gepreßten, doch am beſten iſt er flüſſig in Fäſſern. In Rußland iſt er außerordentlich beliebt, wegen der daſelbſt im Jahr dreimal wiederkehrenden großen Faſtenzeiten. Der Stör wird an den Mündungen faſt aller großen Ströme gefunden, vorzüglich aber derjenigen, die in's kaspiſche Meer fallen. Die in der Wolga gefangenen ſind ſehr groß. Der Einfuhrzoll in England beträgt 12*s.* vom Centner. Man vergleiche hiermit den Artikel Botargo.

Kelp, ſiehe Soda und vergleiche Barilla.

Kentledge ſteht hier nur inſofern, als es eine engliſche Wortverſtümmlung (für Eiſenballaſt eines Schiffes) von dem franzöſiſchen Worte: Quintelage, oder Ballaſt iſt, und zuweilen vorkommt.

Kermes, auch **Kermeskörner** oder **Scharlachkörner** (Engl. Kermes, auch Grain or Scarlett berries, Franz. Kermes de Provence, Vermillon, Graines d'ècarlate, Ital. Grana, Chermes, Chermese, Vermiglione, Cocchi, Span. Grana Kermes, grana de coscoja, Vermellon. Port. Graa, Alquermes, Kermes, Holl. Grein, Scharlakenbessen, Dän. und Schwed. Kermesbär, Ruſſ. Berri, Pol. Szarlattne jagody), iſt ein Inſekt von der Gattung der in Mexiko einheimiſchen Cochenille, (Coccus ilicis, *Linn.*) und wird nach der Gattung Steineiche (Quercus ilex), auf der man dieſſelbe in Spanien, Frankreich und der Levante häufig

findet, ſo genannt. Vor der Entdeckung von Amerika lieferte ſolches die einzige geſchätzte Farbe, um Scharlach zu färben, und iſt daſſelbe ſchon von Alters her dazu verwendet worden. Beckmann iſt in ſeiner Geſchichte der Erfindungen ſogar geneigt zu glauben, daß dieſes Inſekt die von den Phöniciern ſo häufig gebrauchte, in Tyrus gefundene, Purpurſchnecke verdrängt habe. Von der Benennung des mit Kermes gefärbten Tuches, welches von den Römern Coccum oder Coccus genannt wurde, erhielt das Inſekt den Namen Coccinum, ſowie die, welche dergleichen Gewänder trugen Coccinati hießen. (Martial, Libr. I. Epig. 97, linea 6.)

Es iſt zu verwundern, daß, ungeachtet dieſes Inſekt von den Alten ſo häufig benutzt wurde, dieſelben dennoch nur ſehr wenig von deſſen Natur wußten, und glaubten Viele, daß ſolches Früchte oder Beeren der Quercus ilex ſeyen, woher denn auch der unpaſſende Name entſtand. Plinius theilte dieſen Irrthum; Andere nach ihm, nahmen es für einen Auswuchs, durch den Stich einer Fliegengattung hervorgebracht, wie die Galläpfel ſind. Erſt zu Anfange des vorigen Jahrhunderts iſt erkannt und ausgemacht worden, daß Kermes nichts anders als das Inſekt ſelbſt ſey, welches beim Trocknen das Anſehen einer kleinen Beere gewinnt. Der Name Kermes iſt perſiſchen Urſprungs; die Araber kannten es von den früheſten Zeiten her, und die Spanier ſollen es ſowohl zu ihrem eigenen Gebrauche, als auch um Handel damit zu treiben, eifrig cultivirt haben. Nachdem aber die Cochenille entdeckt wurde, iſt deſſen Werth bedeutend herabgekommen. In einigen Gegenden von Spanien bedient man ſich des Kermes noch immer; man kann dem Tuche damit eine tiefe, rothe Farbe geben. Obgleich die ächte mexikaniſche Cochenille den Kermes ſehr übertrifft, was Glanz und Schönheit der Farbe anbelangt, ſo iſt letzterer doch noch haltbarer und wird weniger leicht fleckig. Die alten, zu Brüſſel verfertigten, gewirkten Tapeten haben von ihrer Farbe kaum nach 200 Jahren etwas verloren, und wurden alle mit Kermes gefärbt. Die Geſchichte dieſes Erzeugniſſes iſt in Beckmanns Geſchichte der Erfindungen 1ſter Theil, ſowie in Bancroft's Permanent Colours, Vol. I. p. 393 — 409, erſchöpfend beſchrieben.

Kerzen, ſiehe Lichter.

Kienruſs (Engl. Lamp-black, Franz. Noir de fumée, Ital. Negro-fumo, Nero de fumo, Span. Negro de humo, Port. Ferrugam da chamminé, Holl. Zwartzel, Dän. Könrög, Ruſſ. Kimröck), erhält man am beſten indem man durch Verlängerung eines brennenden Lampendochtes den Rauch deſſelben vermehrt, ſo daß er dampft und wenn man die Flammen an ein Blech ſchlagen läßt ohne daß der Ruß verbrennt, indem man den Luftzug dabei verhindert. Für den Handel wird ſolcher aber auf einem billigern und leichtern Wege erlangt. Die Hefen, welche nach dem Sieden des Peches verbleiben, werden in Oefen, die dazu zweckmäßig erbaut ſind verbrannt, der daraus entſtehende Rauch wird durch eine lange horizontal liegende Röhre geleitet, die in ein dicht verſchlagenes Behältniß führt. Die Decke dieſes Behältniſſes beſteht aus grobem wollenem Tuche durch welches der Rauch dringt und den Ruß zurück läßt, der ſich daran anſetzt. (Ure's Wörterbuch.) Die Einfuhr deſſelben iſt in Großbrittanien gegen Entrichtung eines Zolls von £ 3 6*s.* 6*d.* per Centner geſtattet.

Kinoharz auch **Gambiagummi** (Engl. Kino, Franz. Gomme de Kino, Ital. Chino), iſt das Harz einer Baumart, welche in Oſt- und Weſtindien, in Afrika und Botanybay angetroffen wird. Nach dem Dafürhalten des Dr. A. T. Thomſon iſt diejenige Waare, welche aus Indien kommt und in den Kaufmannsläden gefunden wird, das Produkt eines Baumes, Namens Nauclea gambir, *Linn.* deſſen Zweige und Blätter, nachdem ſolche zerſtampft worden ſind, in ſiedendes Waſſer gelegt und aufgekocht werden. Nachdem der flüſſige Theil des Decokts

verflogen iſt, bleibt ein feſter Körper übrig, welcher Kino heißt. Die Einfuhr deſſelben geſchieht in Kiſten zu 1 à 2 Ctr. Schwere, und befindet ſich auf der innern Seite des Deckels einer jeden Kiſte ein Papier, auf welchem der Name John Brown ſteht, nebſt Tag und Monat der Ausfuhr; dieſes dient als Beleg, daß die Waare von Amboina ſtamme. Kinoharz iſt geruchlos, von herbem und anfänglich etwas bitterm Geſchmacke, wenn man es in den Mund nimmt, der ſich aber ſpäter in Süßigkeit umwandelt. Man trifft ſolches in gleichförmigen kleinen Stücken, von dunkelbrauner Farbe, im Bruche glänzend, leicht zerbrechlich und das Anſehen habend, als wenn der getrocknete Extrakt zerbrochen worden wäre. Es läßt ſich leicht in Pulver verwandeln, welches eine hellbraunere Farbe hat, als die Stücke. Bei allem dem bleibt es noch zweifelhaft, ob der aus dem Baume Nauclea gambir gewonnene Saft wirklich Kino ſey. Dr. Ainslie meint, daß das, was er auf den indiſchen Märkten geſehen habe, nur Kino von Botanybay geweſen ſey. Der Baum, welcher ſolches hervorbringt, wächſt ſehr hoch, und wenn Einſchnitte in deſſen Rinde gemacht werden, quillt das Harz heraus. (Thomson's Dispensatory, Ainslie Materia Indica.)

Kleber, ſiehe Gummi und Pflanzenharze.

Kleeſame, der Same der Kleepflanze, eines der wichtigſten Futterkräuter, iſt ein Gegenſtand des Produktenhandels, der in Deutſchland von nicht geringer Wichtigkeit iſt. Es gibt mehrere Gattungen des Klees, und wurde ſolcher ehemals vorzüglich zur Erlangung des Samens in Holland angebaut und von dort häufig nach England verführt, wo man ſolchen jetzt aber ſelbſt gewinnt, und der Meinung iſt, daß der Selbſterzeugte der vorzüglichere ſey. Es gibt Klee, welcher nur alle zwei und drei Jahre geſäet wird, und welcher, der jährlich angebaut werden muß. Es haben in den Preiſen des Kleeſamens oft ſchon große Schwankungen Statt gefunden, indem die Ernte davon ſehr unſicher iſt. Der Einfuhrzoll in England beträgt 20*s*. für den Centner.

Knochen oder Beine (Engl. Bones, Franz. Os, Ital. Ossa, Span. Huesos, Port. Ossos, Holl. u. Dän. Been, Schwed. Ben, Ruſſ. Kost, Pol. Kosc, Lat. Ossa), vom Rindvieh, ſowie von andern Thieren, werden in den Handwerken und Künſten zu Vielem gebraucht, und ſind namentlich die ungariſchen Knochen berühmt und werden z. B. zu Taſteninſtrumenten dem Elfenbeine vorgezogen, indem ſolche nicht, wie dieſes, gelb werden, ſondern ſich blendend weiß erhalten ſollen. Aus friſchen Knochen wird auf verſchiedenen Wegen ſehr kräftige Gallerte erlangt.

Hier iſt aber von ſolchen vorzüglich als Handelsartikel im Großen die Rede, indem man in neuerer Zeit alle möglichen Thierknochen und auch wohl Menſchenknochen vom Continente ſtark nach England ausgeführt hat, wo man ſich deren bedient, um den trockenen Ackerboden, namentlich in den Grafſchaften Lincoln und York, damit zu düngen. Man pflegt ſolche zu mahlen und das Knochenmehl in die Aecker einzueggen oder auch unter das Samenkorn zu miſchen. Dieſes Düngemittel gewinnt an Wirkſamkeit und Kraft, wenn die Knochen zuvor dem Gährungsprozeſſe unterworfen geweſen ſind. Man rechnet auf den Acker 25 Buſhel Knochenmehl oder 40 Buſhel grobe Knochen. Im Jahre 1800 wurden dergleichen zuerſt vom Continent zu Hull eingeführt, und zwar vorzüglich aus den Niederlanden und Deutſchland, ſo daß dieſe Länder mit der Einfuhr derſelben gegen 40,000 Tonnen kleinere Fahrzeuge beſchäftigen konnten. Hr. Huskiſſon berechnete, daß jährlich deren für £ 100,000 zu Dünger eingeführt würden, und er behauptete, daß es nicht zu viel ſeyn würde, wenn auch die Einfuhr derſelben £ 100,000 à 200,000 Unkoſten verurſache, indem dadurch 500,000 Quarter Getreide im Lande mehr erzeugt und auf die engl. Märkte gebracht werden würden. (Loudon's Encyclopaedia of Agriculture, 2. Edit., Nro. 4979, und Huskisson's Speech,

May 7. 1827.) Der engliſche Einfuhrzoll dieſes Artikels beträgt 1% vom Werthe.

Kobalt (Engl. Cobalt, Franz. Cobalt, Ital. Cobalto, Span. und Port. Cobalto, Holl. Kobald, Dän. Kobold, Schwed., Ruſſ. und Poln. Kobolt, Lat. Cobaltum), ein Mineral von grauem Anſehen mit einem röthlichen Schein, äuſſerlich ſehr unanſehnlich. Es hat weder einen Geſchmack noch Geruch, iſt nicht ſehr hart und beſitzt eine ſpecifiſche Schwere von ungefähr 8·6. Man benutzt daſſelbe vorzüglich, wenn es oxidirt iſt, indem es das dauerhafteſte Mineralblau gibt, welches man bis jetzt kennt. Wenn ſolches glasartigen Körpern mitgetheilt wird, ſo iſt die blau färbende Kraft ſtärker als von irgend einem Mineralkörper. Mit einem Gewichtsgran kann man 240 Gran Glas dunkelblau färben. (Thomson's Chemistry und Ure Dictionary.)

Zuſatz. Die aus dem Kobalt bereitete Mineralfarbe, Zaffra oder Zaffer genannt, wird am beſten aus den ſächſiſchen und böhmiſchen Blaufarbenwerken geliefert, und geht über Holland und England zu beträchtlichem Werthe nach China, wo man ſich deſſen mit dem größten Vortheil in den Porzellanfabriken bedient. Auch Norwegen und Schweden liefern etwas gute blaue Farbe, indem ihr Kobalt nach dem ſächſiſchen und böhmiſchen der beſte ſeyn ſoll. Die Ausfuhr deſſelben iſt bei ſchwerer Strafe in den erſtgenannten Ländern (Sachſen und Böhmen) verboten. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt 1*d.* für's Gewichtspfund.

Kockelskörner oder **Fischkörner**, ſiehe Brechnuß.

Kokosnüsse (Engl. Coco, Coker, richtiger Cocoanuts, Franz., Span. und Port. Cocos, Ital. Cocchi, Holl. Kokosnooten oder Kalappusnooten, Dän. Kokosnödder, Schwed. Kokosnötter, Ruſſ. und Poln. Kokos, Lat. Nuces indicae, Sanskritaniſch Narikela), die Frucht einer Palmenart, Cocos nucifera, *Linn.*, welche in allen tropiſchen Ländern gefunden wird, und vielleicht zu den werthvollſten Gegenſtänden der Pflanzenwelt gehört. Dieſe Palmbäume werden 40 bis 60 Fuß hoch, ſind ohne Zweige, aber die Blätter, 12 bis 14 Fuß lang, mit einem ſehr ſtarken Styl, der mitten durchläuft. Die Frucht iſt ungefähr von der Größe eines menſchlichen Kopfes, mit einer äuſſern dünnen, rothbraunen Rinde umgeben, unter welcher ſich ein ſehr dichtes Gewebe von Faſern befindet, welche in vielen ſüdlichen Ländern zur Verfertigung von Tauwerk und groben Segeltüchern benutzt wird; unter dieſen Faſern iſt die harte Schale der eigentlichen Nuß, beinahe rund, ſehr hart, welche bearbeitet eine ſehr ſchöne Politur annimmt, und zu mancherlei Kunſtarbeiten gebraucht wird. Der Kern iſt weiß, und im Geſchmack und feſtem Fleiſche der Haſelnuß gleich, doch iſt er hohl und mit einer milchartigen Flüſſigkeit angefüllt. Ehe die Nuß reif iſt, iſt der ganze Kern Milch, welche einen ſehr erfriſchenden und angenehmen, doch etwas ſüßlichen Geſchmack hat. Der feſte Kern, wenn er reif geworden, iſt ſehr nahrhaft, aber ſchwer verdaulich. Wird ſolcher gepreßt, ſo liefert er reichlich Oel, welches friſch dem ſüßen Mandelöle nicht unähnlich iſt; es wird aber leicht ranzig und kann dann nur zum Malen benutzt werden. Jeder Baum pflegt etwa hundert Nüſſe zu tragen, welche in Büſcheln zu zwölfen dicht unter den Blättern hängen. Der Stamm iſt ſehr brauchbar zu Booten, Flößen, zum Häuſerbau, ſowie zu Waſſerröhren. Die Blätter ſind eine gute Dachbedeckung, auch werden daraus Matten, Körbe und viele andere nützliche Dinge verfertigt, zu denen man ſich in Europa der Weidenzweige bedient. Jeder Theil dieſer Palmenart iſt ſonach nützlich zu verwenden. Wenn der Stamm angebohrt wird, gibt er einen weißen Saft von ſich, welcher Palmwein oder Toddy heißt. Dieſer Saft iſt friſch ſehr ſüß; hebt man ihn einige Zeit auf, ſo wird ſolcher piquant und ſchmackhaft, doch den Tag darauf iſt er ſchon ſauer und in 24 Stunden dem Eſſig gleich. Gebrannt erhält man daraus den beſten oſtindiſchen Arak und derſelbe enthält vielen Zuckerſtoff. Man gewinnt Toddy auch

von andern Palmenarten, doch iſt der von der Cocos nucifera der beſte.*) (Mehr darüber in Dr. Ainslie's Materia indica, Rees Cyclopaedia etc.) Es hat neuerdings eine Verbeſſerung in der Benutzung des Kokosnußöls Statt gefunden, indem man daraus nicht nur Lichter, ſondern auch vorzüglich ſchöne Seife bereitet. Damit darf aber das Palmenöl nicht verwechſelt werden, welches nicht von der Cocos nucifera, ſondern von einer Palmenart gewonnen wird, die man auf der Küſte von Guinea antrifft, von woher es auch eingeführt wird; ſiehe Palmenöl.

Auf Ceylon werden ungeheure Maſſen Kokosnüſſe eingeſammelt, wie denn dieſe Inſel an dem davon erhaltenen Oel, Arak und Coir die wichtigſten Ausfuhrartikel beſitzt. Das Kokosöl wird in ganz Indien auſſerordentlich ſtark gebraucht, und in Unterbengalen wird es in großen Quantitäten zubereitet. Es hat vor dem in Ceylon verfertigten den Vorzug.

Der Einfuhrzoll für Kokosnüſſe nach der Stückzahl iſt 5*s.* Sterl. für 120 Nüſſe; incl. des Einfuhrzolles war der Preis derſelben auf dem Londner Markte im Mai 1830 10 bis 30*s.* für 120 Stück.

Kokosstricke, ſiehe Coir.

Koloquinten (Engl. Colocynthis, Coloquintida, oder auch Bitter Cucumber, Franz. Coloquintes, Ital. Coloquintida, Span. Coloquintidas oder Calabacillas, Port. Coloquintidas oder Cacacinhas, Holl. Bitterappelen, auch Quintappelen, Dän. und Schwed. Coloquinter, Ruſſ. Kolozentii, Poln. Kolokwintida, Arab. und Perſiſch Hunzil), die Frucht einer jährigen Pflanze Cucumis colocynthis, *Linn.*), welche in der Türkei, in Nubien, Indien u. ſ. w. angetroffen wird, und den Blättern nach unſern Gurken ähnlich iſt. Nach erlangter Reife wird ſolche geſchält, in einem Ofen getrocknet und in dieſem getrockneten Zuſtande wird dieſelbe in den Handel gebracht. Geruch zeigt ſolche nicht, aber einen äuſſerſt ekelhaften und bittern Geſchmack. Sie dient zu einem der wirkſamſten Purgirmittel. Größer als eine kleine Orange und an den Enden ſchwärzlich, iſt die Waare nicht vorzüglich. (Ainslin mat. Indica.) Der engl. Einfuhrzoll beträgt 1*s.* 8*d.* vom ℔, der Rückzoll 1*s.* 1*d.*

Konstantinopel, die Hauptſtadt des türkiſchen Reiches, liegt an dem nördlichen Ufer des Bosphorus, zwiſchen dem ſchwarzen Meer und dem Meer von Marmora, im 41° nördl. Breite und 25° 56′ öſtlicher Länge. Die Bevölkerung wird ſehr verſchieden geſchätzt, bald auf 250,000, bald 600,000 Einw.; den glaubwürdigſten Autoritäten zufolge dürfte ſie unter 400,000 ſeyn.

Der Hafen von Konſtantinopel iſt einer der ſchönſten in der Welt, und zum Betriebe des ausgedehnteſten Handels bewundernswürdig gelegen. Auch lernen wir von Herrn Thornton (Present State of Turkey, vol. I, p. 82), daß in dem türkiſchen Reiche keinerlei Handelsbeſchränkung Statt findet, mit Ausnahme eines Verbotes der Ausfuhr von Getreide und andern Lebensmitteln, das jedoch nur in der Hauptſtadt ſelbſt ſtrenge gehandhabt wird. Aber die Erbärmlichkeit der türkiſchen Staatsverfaſſung in jeder andern Hinſicht, die Unterdrückungen und Erpreſſungen, denen die ackerbauende Claſſe ebenſo wie alle Gewerbe ausgeſetzt ſind, und das hieraus entſpringende Gefühl der Unſicherheit, machen Freiheit des Handels unnütz und erfolglos, und erhalten die ſchönſten Länder Aſiens und Europas unter dem Drucke der Armuth und Barbarei.

---

*) Der deutſche Bearbeiter wünſcht hierbei ein Urtheil Vieler zu berichtigen. Nach dem, was er darüber in Erfahrung gebracht, iſt der in Europa vorkommende Palmwein nicht Toddy oder Saft einer Palmenart, ſondern eine Weinſorte, die von der kanariſchen Inſel Palma eingeführt wird.

Die Einfuhr nach Konſtantinopel beſteht in Getreide, Eiſen, Bauholz, Talg, Pelzwaaren aus dem ſchwarzen Meere; ferner in Zinn, Zinngeſchirr, Wollen- und Baumwollenwaaren, baumwollenen Garnen, Seidenwaaren, Meſſerſchmied-, Uhrmacher- und Bijouterie-Arbeiten, Papier, Glas, Möbeln, Indigo, Cochenille u. ſ. w. aus den verſchiedenen Gegenden von Europa. Getreide und Kaffee werden von Alexandrien eingeführt, doch kommt auch ein anſehnliches Quantum braſilianiſchen und weſtindiſchen Kaffee, meiſt auf amerikaniſchen Schiffen. Zucker wird theils aus Oſtindien, hauptſächlich aber aus Weſtindien eingeführt.

Die Ausfuhr iſt höchſt unbedeutend, und beſteht aus Häuten, Wolle, Ziegenhaaren, Potaſche, Wachs und einigen wenigen andern Artikeln, hauptſächlich aber aus Diamanten und Gold- und Silberbarren. Die Schiffe, welche Güter nach Konſtantinopel führen, kehren entweder mit Ballaſt heim, oder holen Rückladungen in Smyrna, Odeſſa, Salonichi ꝛc., auf welche Plätze ſie ſich häufig in Konſtantinopel Wechſel verſchaffen. Der Verkehr iſt hauptſächlich in den Händen der Engländer, Franzoſen und anderer europäiſcher Kaufleute (hier Franken genannt), und der Armenier und Griechen. Die Geſchäfte werden für deren Rechnung durch jüdiſche Makler geſchloſſen, von denen viele ſehr reich ſind.

Münzen. Die Rechnungen werden in Piaſtern geführt, zu 40 Paras oder 120 Aſper. Das türkiſche Geld iſt ſo verſchlechtert worden, daß ein Piaſter, der wenige Jahre früher 2*s.* Sterl. werth war, jetzt nicht mehr als 4*d.* gilt. Ein Beutel Silber (Kefer) = 500 Piaſter, und ein Beutel Gold (Kitze) = 30,000 Piaſter.

Gewichte und Maaße. Das Handelsgewicht iſt:

176 Drams = 1 Rottolo.
$2^3/_{11}$ Rottoli = 1 Oka.
6 Oka's = 1 Batman.
$7^1/_3$ Batmans = 1 Centner oder Cantaro = 124·457 (beinahe $124^1/_2$ ℔ engl. Handelsgewicht, = 56·437 Kilogrammen = 116·527 ℔ in Hamburg. Der Centner Baumwolle iſt 45 Oka's = 1275 ℔ engl. Handelsgewicht.

Der Pik oder Pike iſt zweierlei, der große und kleine. Der große Halebi oder Arschim genannt, und als Maaß bei Seiden- und Wollenwaaren gebräuchlich, iſt beinahe = 28 Zoll engl. Maaß (27·9). Der kleinere, Endese genannt, und gewöhnlich beim Meſſen von Baumwollenwaaren, Teppichen u. ſ. w. angewendet, = 27 Zoll engl. Folglich 100 große Pik's = 77·498 engl. Yards und 100 kleine Pik's = 75·154 dergleichen. In gewöhnlichen Handelsgeſchäften wird der Pik für $^3/_4$ engl. Yards angenommen.

Das Getreidemaaß iſt das Kizloz oder Killow = 0·941 Wincheſter Buſhel; $8^1/_2$ Kizloz = 1 Quarter. Das Fortin = 4 Kizloz.

Oele und andere Flüſſigkeiten werden nach dem Alma oder Meter verkauft, das gleich 1 Gallon 3 Pinten engl. Weinmaaß iſt. Das Alma Oel ſoll 8 Okkas wägen. (Nelkenbrecher und Dr. Kelly.)

Kompaſs oder Seekompaſs (Engl. Compass oder Mariner's Compas, Franz. Boussole, Compas de Mer, Ital. Bussola, Span. Aguja de marear, Port. Compasso de Marear, Holl. Zee Kompass, Dän. Söekompass, Schwed. Sjöcompas, Ruſſ. Kompass Karabelnüi), iſt ein Inſtrument, welches aus einer kleinen Charte der Windroſe und einer beweglichen, in der Mitte auf einer Spitze ruhenden Magnetnadel beſteht. Da dieſe mit unbedeutenden Abweichungen immer nach Norden zeigt, ſo dient ſolche zum Anhalt, um danach den Lauf der Schiffe zu richten.

Der allgemeinen Meinung nach ſchreibt man die Erfindung des Kompaſſes einem Bürger der ehemals berühmten Republik Amalfi, Flavio Gioia, im Beginn des 14ten Jahrhunderts zu. Bei Anführung dieſes Umſtandes beklagt Dr. Robertſon in ſeiner Geſchichte von Amerika

(Vol. I. p. 47, 8. Edition), daß die gleichzeitigen Schriftſteller über das Leben eines Mannes, dem das menſchliche Geſchlecht eine ſo wichtige Entdeckung verdankt, ſo ſehr wenig aufgezeichnet haben. Es ſcheint indeſſen, daß Gioia wohl Verdienſte um die Verbeſſerung des Kompaſſes haben mag, nicht aber, daß er der erſte Erfinder geweſen ſey. Es gibt Stellen in den Schriften derer, die ein Jahrhundert früher lebten als er, aus denen die Kenntniß der Polarität der Magnetadel ſchon deutlich hervorgeht. Man hat lange vor dem 14ten Jahrhunderte dieſe merkwürdige Eigenſchaft der Magnetnadel nicht bloß entdeckt, ſondern auch auf die Schifffahrt anzuwenden verſtanden. Alte franzöſiſche Scribenten (nach Macpherson's Annals of Commerce und Rees Cyclopaedia) führen Mehreres an, wodurch dieſes vollkommen beſtätigt wird. Welche Einwürfe man aber auch deßhalb immer machen möge, ſo kann doch dem, was der gelehrte ſpaniſche Alterthumskenner Don Antonio de Capmany (Questiones Criticas, p. 73—132) aus dem Buche des berühmten Raymund Lully, vom Jahr 1272, betitelt: De contemplatione, anführt, nicht widerſprochen werden. An einer Stelle ſagt Lully unter anderm: „wie die Nadel, wenn ſolche vom Magnet berührt iſt, die Eigenſchaft habe, ſich nach Norden zu kehren," (sicut acus per naturam vertitur ad Septentrionem dum sit tacta a magnete). — Hieraus muß man auf des Verfaſſers Kenntniß der Magnetnadel ſchließen, und eine andere Stelle in demſelben Werke: „ſo dient die Meernadel den Seefahrern bei ihrer Schifffahrt" (Sicut acus nautica dirigit marinarios in sua navigatione etc.) zeigt deutlich, daß Schiffer ſich ſchon damals beim Steuern nach der Magnetnadel gerichtet haben.

Man kann zwar nicht enträthſeln, auf welche Weiſe die Nadel, von der Raymund Lully Erwähnung thut, angewendet worden ſey. Von allen Seiten iſt es indeſſen beſtätigt worden (man ſehe darüber noch auſſer dem hier Angeführten, was Azuni in ſeiner Dissertation sur l'Origine de la Boussole ſagt), daß es gebräuchlich geweſen, die Magnetnadel vermittelſt eines Strohhalmes auf einem Gefäß mit Waſſer ſchwimmen zu laſſen; und Capmany räumt ein, daß dem Gioia die Erfindung der Kompaßcharte, ſowie die Methode, ſolche darauf anzubringen, verdankt werden müſſe, und daß ſolches ſehr wichtige Verbeſſerungen dieſes nützlichen Inſtrumentes geweſen ſeyen. Doch iſt das, was er hierüber anführt, obgleich gelehrt und geiſtreich, bei weitem nicht ſo tief gedacht, als was er früher vorbrachte. Es iſt ſchwer zu begreifen, wie Seefahrer während des Segelns ſich nach einer ſchwimmenden Nadel haben richten können; wie dem aber auch ſey, ſo iſt zu glauben, daß Gioia die Einrichtung des Baues des Kompaſſes weſentlich verbeſſert habe, daß die Einwohner von Amalfi ſich deſſelben vor allen Andern zuerſt mit Erfolg bedient und ſolchen in Aufnahme gebracht haben, und iſt der Umſtand, daß man Gioia als den Erfinder betrachtete, denſelben höchſtens als ein Beweis zu entſchuldigender Parteilichkeit oder Eigenliebe auszulegen.

Der Leſer wird es nicht tadeln, in einem dem Zuſtande des Handels und der Schifffahrt gewidmeten Werke ſo viel über den Kompaß zu leſen. „Dieſe Erfindung," ſagt Macpherſon in dem oben genannten Werke (Vol. I, pag. 366) „gab Gelegenheit zu einem neuen Zeitabſchnitt in der Geſchichte des Handels und der Schifffahrt. Es ſind dadurch beide über alle Küſtenländer der Erde verbreitet und deren Wirkungen und Wohlthaten in einem Grade vermehrt und erhöhet worden, wovon alle, die in früheren Zeitaltern lebten, keinen Begriff haben konnten. Die Schifffahrt iſt namentlich dadurch nicht bloß zeiterſparend, ſondern auch viel zuverläſſiger geworden, indem der Schiffer dadurch im Stande iſt, die Wellen des Meeres durchſchneiden zu können, ohne Klippen und Sandbänke ſcheuen zu müſſen. Durch den Gebrauch dieſes koſtbaren Inſtruments iſt die ganze Welt ein unermeßlicher Handelsſtaat geworden, die entfernteſten Bewohner derſelben ſind dadurch in den Stand geſetzt worden, ſich zu gegenſeitigem Nutzen einander zu nähern, uralte

Vorurtheile verſchwanden und das Menſchengeſchlecht wurde geſittet und unterrichtet.“

Königsberg in Preußen, Hauptſtadt des öſtlichen Theiles dieſer Provinz, liegt unter dem 54° 43′ nördlicher Breite und 20° 31′ öſtlicher Länge, am Fluſſe Pregel, der eine Meile davon in das friſche Haf fällt, und hat eine Bevölkerung von 70,000 Einw.; da aber deſſen Hafen für Schiffe, die tiefer als 7 Fuß gehen, zu ſeicht iſt, ſo bedient es ſich des Städtchens Pillau, mit 4500 Einw., für die großen Schiffe als Vorhafen. Der Handel iſt beträchtlich, beſonders ſtark iſt die Ausfuhr von Getreide, Hanföl, Hanf- und Leinſamen, Wolle, Talg, Potaſche, Borſten, Schiffbauholz u. ſ. w. Der hieſige Weizen iſt nicht ganz ſo vorzüglich wie der Danziger, er hat ein größeres Korn aber auch eine ſtärkere Hülſe. Roggen und Gerſte ſind leichter als anderwärts, dagegen ſind die von hier ausgeführten Erbſen von beſonders ſchöner Qualität. Als Viehfutter wird hier ſo viel Hafer mit einer leichten Beimiſchung von Wicken verbraucht; da letztere einigermaßen dieſelben Dienſte thun wie Bohnen, ſo ſind die Preiſe des Hafers eher dadurch erhöht worden. Es werden von hier aus mehr Wicken verſchifft als von irgend einem andern Oſtſeehafen. Die Getreidepreiſe ſind in Königsberg gewöhnlich niedriger als in allen andern umliegenden Häfen Preußens. Im September 1830 galt daſelbſt der Weizen 33*s.* bis 47*s.* 2*d.* das Wincheſter Quarter. Die von hier ausgeführten Schweinsborſten ſind die beſte Gattung dieſer Waare. Eingeführt werden alle möglichen Colonial- und Manufakturwaaren, Kaffee, Zucker, baumwollene Zeuge und Garne, kurze Waaren, Farbehölzer, Gewürze, Tabak, Steinkohlen, Rum u. ſ. w. Der Salzhandel iſt bloß in den Händen der Regierung als Monopol, und Handelshäuſer, die dergl. einführen, müſſen es entweder der Regierung zu fixen Preiſen überlaſſen, oder es wieder ausführen.

Die Maaße, Münzen und Gewichte, ſiehe Danzig.

Die Berliner Bank und die Seehandlungsſocietät haben in Königsberg Hauptcomptoire.

Kopenhagen (Däniſch Kiöbenhavn), unterm 55° 41′ 4″ nördl. Br. und 30° 14′ 51″ weſtl. Länge, die große und wohlgebaute Hauptſtadt von Dänemark, mit einer Volksmenge von 110,000 Einwohnern, liegt am Sunde, auf beiden Seiten des ſchmalen Canals, welcher Seeland von der Inſel Amack trennt. Dieſer bildet den geräumigen und ſichern Hafen, in welchem 4 bis 500 Schiffe liegen können, und deſſen Tiefe innerhalb des Raumes bei niedrigem Waſſerſtande 17, bei hohem 18 Fuß beträgt. Dieſer Hafen, in Verbindung mit der vortheilhaften Lage der Stadt zwiſchen zwei Meeren, macht dieſelbe zum natürlichen Stapelplatze oſtſeeiſcher, ſo wie weſt- und ſüd-europäiſcher Erzeugniſſe, und zu einer der wichtigſten Handelsſtädte des Nordens. Auſſer den gewöhnlichen Handwerkern und Künſtlern hat die Stadt wichtige Fabriken, als Wollen- und Baumwollenwebereien, Tuchfabriken, Kattundruckereien, Tabaks-, Wachstuch-, Tapeten- und Segeltuch-Fabriken, Eiſengießereien u. ſ. w., und inſofern dieſelben zu einer Gilde oder Zunft gehörten, wurden im Jahre 1832 13,224 Menſchen mit dieſen Gewerbszweigen beſchäftigt. In demſelben Jahre betrug die Summe der daſelbſt geſtempelten inländiſchen Wollen- und Baumwollenwaaren 25,229½ Stück von 1,097,395¾ Ellen. Die gegenwärtig vorhandenen 9 Zuckerraffinerien verkochen jährlich 4 bis 5 Millionen Pfund Zucker zum Verbrauch im Lande. Die hieſigen Rhedereien beſitzen eine anſehnliche Anzahl Schiffe, die theils im auswärtigen und Küſtenhandel, theils in der Frachtfahrt im Mittelmeere Beſchäftigung finden. Auf den Wallroß- und Robbenfang ſind erſt ſeit 1831 jährlich mehrere Schiffe nach Spitzbergen ausgeſandt worden, ſo wie auch ſeit Kurzem einige Schiffe auf den Heringsfang nach der Südküſte von Island. Die Thätigkeit auf den hieſigen Schiffswerften hat in den letzten Jahren ſehr abgenommen. Zwiſchen Kopenhagen und Kiel, Lübeck und Friedrichsvärn in Norwegen fahren mehrere Dampfſchiffe und Paketboote.

Obgleich die übrigen Städte Dänemarks ſich in commercieller Hinſicht immer unabhängiger von der Hauptſtadt zu machen ſuchen, ſo kann man dieſe letztere doch ſtets mit Recht als den Mittelpunkt des däniſchen See- und Landhandels betrachten, zu deſſen Beförderung die ihr eigenen vorzüglichen Handelsanſtalten nicht wenig beitragen. Auſſer der königl. Aſiatiſchen oder Oſtindiſchen Compagnie und der königl. Grönländiſch-Faröiſchen Handels-Compagnie, von denen weiter unten gehandelt werden wird, verdienen die folgenden einer nähern Erwähnung.

Banken. — Die Däniſche Nationalbank, errichtet im Jahre 1818 mit königlichem Privilegio auf 90 Jahre, iſt das einzige Inſtitut im Königreiche, welches zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt worden. Sie nimmt Contanten in Depoſito, und hält den Eigenthümern unentgeldlich Rechnung über den Betrag, worüber dieſe durch Ab- und Zuſchreiben jederzeit verfügen können, doch vergütet ſie keine Zinſen. Sie leiſtet Vorſchüſſe auf Waaren und Hypotheken, und discontirt Wechſel, die nicht über 3 Monat zu laufen haben. Die von ihr in Umlauf geſetzte Zettelmaſſe beläuft ſich gegenwärtig auf ungefähr 17 Mill. Reichsbankthaler. (Siehe Banken.)

Zuſatz. Die Jahresberechnung der Nationalbank vom Auguſt 1832 bis 1833 iſt mit der Quittung der Repräſentanten (im Febr. 1834) durch den Druck bekannt gemacht worden. Aus derſelben und dem angehängten Status der Bank vom 31. Juli 1833 erſieht man, daß von den 1818 circulirenden Repräſentativen, zum Belaufe von 48,834,356 Rbthlr. 87 Schill., bereits die Summe von 31,622,437 Rbthlr. 94 Schill. eingezogen, und ſind alſo nur noch 17,211,918 Rbthlr. 89 Schill. an Bankzetteln und Zinſen in Circulation. Das Kapital der Bank beſteht aus 4,429,519 Rbthlr. 46 Schill., und die ſichernde Bankhaft beträgt 26,809,001 Rbthlr. 14 Schill.

Aſſecuranz-Compagnien. — Die beſtehenden Aſſecuranz-Compagnien ſind ſämmtlich mit Privilegien verſehen. Verſicherungen gegen Seegefahr geſchehen durch eine im Jahre 1726 auf Actien errichtete königl. octroirte See-Aſſecuranz-Compagnie, doch wird ein Theil des Riſikos durch eine Geſellſchaft von Privat-Verſicherern gedeckt. Das Monopol der Verſicherung auf Waaren und Effekten hat die königliche octroirte Brand-Aſſecuranz-Compagnie, errichtet im Jahre 1778, deren Kapital im Jahre 1831 580,000 Rbthlr. betrug. Die Verſicherung der Gebäude in der Stadt geſchieht bei der 1731 geſtifteten Brandkaſſe, deren Riſiko ſich im Jahre 1831 auf 49,200,000 Rbthlr. belief.

Ueberſicht des Handelsverkehrs. Der Handel Kopenhagens zerfällt in den Binnen-, Colonial- und auswärtigen Handel, welcher den Tranſit-Handel begreift. Es wird hier aber nur von den beiden letztern die Rede ſeyn.

Der Colonial-Handel umfaßt den Verkehr mit den däniſchen Colonien und Beſitzungen auf Grönland, Island, den Faröer Inſeln, der Küſte von Guinea und in Oſt- und Weſtindien.

Der Isländiſche Handel, früher ein Monopol der Krone, ward im Jahre 1786 mit einigen Einſchränkungen zu Gunſten däniſcher Unterthanen frei gegeben. Im Jahre 1816 wurde derſelbe noch mehr erweitert, und ſeitdem hat er ſich mit dem vermehrten Wohlſtande der Einwohner ſehr gehoben. Einfuhrartikel von daher ſind: Geſalzene und getrocknete Fiſche, die jetzt auch direct von dort nach den Häfen des Mittelmeeres verſandt werden können; ferner Thran, Wolle (deren Qualität ſich in den letzten Jahren auſſerordentlich verbeſſert hat), geſalzenes Lammfleiſch, Talg, Lammfelle, Robbenfelle, Eiderdunen und Bettfedern, gereinigter Schwefel und wollene Strickwaaren. Die Ausfuhr dahin beſteht in Getreide, Mehl, Grütze und Mundproviſion, Bier, Branntwein, Salz, Colonial-, Droguerie- und Gewürzwaaren, fabricirtem Tabak, Leinen- und Wollenwaaren, Seife, Papier, Glas, Eiſen- und Meſſingwaaren, Bauholz, Bretter u. ſ. w. Auſſer Kopenhagen

nimmt Flensburg den bedeutendſten Antheil an dieſem Handel. Der Grönländiſche Handel iſt ein Monopol der Krone, und wird ſeit 1781 von der königl. Direction des Grönländiſchen und Faröiſchen Handels betrieben. Der Kapitalfond für den Grönländiſchen Handel wurde 1789 auf 250,000 Rbthlr. beſtimmt, die der Staatskaſſe jährlich mit 4 % verzinſet werden. Die Einfuhrartikel von dort rühren zum Theil aus dem an den Küſten getriebenen Wallfiſch- und Robbenfange her, und die heimgeſandten Ladungen beſtanden während der letzten 5 Jahre im Durchſchnitte jährlich in 4966 Tonnen Thran, 2690 Stück Wallfiſchbarden, 35,259 Stück Robbenfelle, 8308 Stück Rennthierhäute, 1948 Fuchsbälge, 11,830 ℔ Eiderdunen, bis zum Werthe von 170,000 Rthlr. Conv. M. — Der Faröiſche Handel iſt ebenfalls Monopol der Krone, und die von daher eingeführten Gegenſtände waren während der letzten zehn Jahre im Durchſchnitte jährlich 700 Tonnen Thran, 236 Schtt. Fiſche, 143 Schiffspfund Talg, 61,744 Paar geſtrickte wollene Strümpfe und 36,679 geſtrickte wollene Jacken, die einen Werth von 60 bis 70,000 Rthlr. ergaben. Die Gegenſtände der Ausfuhr nach den Faröer Inſeln und Grönland ſind denen, die nach Island gehen, beinahe vollkommen gleich. Der Handel nach der weſtindiſchen Inſel St. Croix ſteht nach der neueſten Verordnung vom 6. Juni 1833 allen Nationen offen, doch müſſen die Retourladungen in Zucker, nach Dänemark beſtimmt, in Kopenhagen gelößt werden. Die Produktion der Inſel von 1822 bis 1824 wird im Durchſchnitt jährlich auf 20,957,614 ℔ Zucker und 1,164,450 Gallons Rum à 4 Quartier angegeben, und die Zucker-Einfuhr in Kopenhagen war während der letzten zehn Jahre wie folgt:

1823	5846	Fäſſer,	1828	8500	Fäſſer,
1824	7308	„	1829	7600	„
1825	3314	„	1830	9900	„
1826	9790	„	1831	8500	„
1827	7800	„	1832	5800	„

welches im Durchſchnitt 7436 Fäſſer à 1000 bis 1100 ℔ p. Jahr ergibt.

Die Inſeln St. Thomas und St. Jean wurden im Jahre 1815 zu Freihäfen erklärt.

Der Verkehr mit den däniſchen Niederlaſſungen auf der Küſte von Guinea iſt ſeit der Abſchaffung des Sklavenhandels nur von äuſſerſt geringer Bedeutung geweſen, und nach einer Reihe von Jahren wurden 1830 und 1832 zwei Schiffe dahin geſandt.

Die königl. Aſiatiſche oder Däniſch-Oſtindiſche-Compagnie (ſ. d. Art.), deren Privilegium im Jahr 1724 auf unbeſtimmte Zeit erneuert wurde, hatte bis zum Jahre 1772 das ausſchließliche Vorrecht des Handels nach den däniſchen Beſitzungen in Oſtindien. Gegenwärtig iſt derſelbe allen däniſchen Unterthanen unter gewiſſen Bedingungen geſtattet, und die Compagnie hat nur das Monopol des Handels nach China behalten, wohin ſie alle zwei Jahre ein Schiff zu ſenden pflegt, das mit einer Ladung Thee zurückkommt. Der oſtindiſche ſowohl wie der chineſiſche Handel haben indeſſen ſo ſehr abgenommen, daß ſeit den letzten ſieben Jahren von 1826 bis 1832 nur ſechs Schiffe von daher in Kopenhagen angekommen ſind.

Auswärtiger und Tranſit-Handel. Der Verkehr mit dem Auslande beſchäftigt theils den eigenen Handel Kopenhagens, theils deſſen Tranſithandel, und Gegenſtände des letztern ſind auf der einen Seite alle Arten von baltiſchen Produkten, als Eiſen, Hanf, Tauwerk, Potaſche, Theer u. ſ. w.; und auf der andern die Erzeugniſſe des amerikaniſchen Feſtlandes und der fremden Colonien in Oſt- und Weſtindien. Bei dem gänzlichen Mangel an genauen amtlichen Nachweiſen und Tabellen über dieſen Gegenſtand mag folgende Ueberſicht dazu dienen, von der Natur und Ausdehnung des Handels mit den vornehmſten Ländern einen ungefähren Begriff zu geben.

Der Handel mit Norwegen iſt von großer Bedeutung, weil beide Länder bei ſehr geringer Entfernung das gegenſeitige Bedürfniß haben, die Erzeugniſſe ihres Bodens und ihres Kunſtfleißes auszutauſchen, und ihre politiſche Trennung ſeit 1814, weit entfernt, eine Störung in ihren Handelsverhältniſſen zu verurſachen, hat nur dazu gedient, denſelben eine größere Ausdehnung zu geben. Gegenſtände der Einfuhr aus Norwegen ſind: Salz, Heringe und ſonſtige Fiſchwaaren, Thran, Flaſchen, Eiſen, Bau- und Brennholz, wogegen Kopenhagen daſſelbe mit Roggen, Gerſte, Malz, Grütze, Mundproviſion, Kornbranntwein, Rum, fabricirtem Tabak und Colonialwaaren verſieht. Aus ſämmtlichen däniſchen Staaten gehen jährlich an 40 bis 50,000 Laſt Getreide dahin, größtentheils in norwegiſchen Schiffen. — Schweden bezieht beſonders rohe Zucker, Schafwolle, Manufakturwaaren, Colonial-Produkte und mancherlei andere Gegenſtände des däniſchen Tranſithandels, und ſendet dagegen Eiſen, Stahl, Kupfer, Bauholz, Bretter, Dielen und Brennholz. Da Rußland auſſer vielen andern alle Produkte Dänemarks erzeugt, ſo iſt natürlich die Ausfuhr nach jenem Lande nur ſehr unbedeutend, und beſchränkt ſich auf einige Ladungen Heringe, Kreide und Mauerſteinen, obgleich der Kopenhagener Tranſithandel den Petersburger Markt jährlich mit mehreren Ladungen Südfrüchten, und die Häfen Finnlands, bei günſtiger Conjunctur, mit Salz und Colonialwaaren verſorgt. Dahingegen iſt die Einfuhr von dorther von ungleich größerer Wichtigkeit, und begreift den größten Theil der Erzeugniſſe Rußlands, vornehmlich Flachs, Hanf, Hanföl, Leinſaat, Potaſche, Segeltuch, Ravenstücher, Ukrainer Tabak, Kupfer, Schiffbauholz, Bretter und Dielen, Theer und Pech. Sowie auch ein bedeutendes Quantum gedörrten Roggens zur Verproviantirung von Island. Uebrigens hat der ruſſiſche Handel ſeit der Trennung Finnlands von Schweden bedeutend zugenommen. — Preußen bedarf von däniſchen Erzeugniſſen nur Heringe und andere Fiſchwaaren, isländiſche Wolle, aber beſonders Thran und St. Croix Zucker: alle übrigen Gegenſtände der Ausfuhr, namentlich nach Stettin, die in Reis, Farbholz und Colonialwaaren beſtehen, gehören größtentheils dem Tranſitohandel an. Preußen liefert dagegen Leinen, Manufaktur- und Fabrikwaaren, Glas, Schiffbauholz, eichene Planken, Bretter und Dielen, Eichenrinde und Leinſaat, und aus den kleinern Häfen Pommerns kommen anſehnliche Quantitäten Brennholz. — Der Verkehr mit den drei Hanſeſtädten iſt ſehr lebhaft und umfaßt eine große Mannichfaltigkeit von Handelsartikeln, ſowohl Gegenſtände des augenblicklichen Bedürfniſſes als der Spekulation, die es zu weitläufig ſeyn würde, hier alle namhaft zu machen. Von beſonderer Wichtigkeit iſt die Verbindung Kopenhagens mit Hamburg, wegen der beträchtlichen Wechſel-, Geld- und Aſſecuranz-Geſchäfte, die für Rechnung der erſtern daſelbſt betrieben werden, von wo aus zugleich auch ein anſehnlicher Theil der zur Ausfuhr jährlich übrig bleibenden däniſchen Landes Erzeugniſſe ſeinen Abzug in das Ausland findet. — Holland empfängt zum Behufe ſeiner Brennereien, Stärkefabriken und Oelmühlen anſehnliche Zufuhren von Getreide und Saat, beſonders in Jahren, wo die engliſchen Märkte geſchloſſen ſind; auſſerdem gehen dahin Häute, jütſche Wolle und isländiſche wollene Strickwaaren, wogegen Kopenhagen amerikaniſchen Blättertabak, Käſe, Leder, Tonnenreife, Zimmet, deutſche Manufaktur- und Eiſenwaaren wieder zurückerhält. — Die Verbindung mit Großbrittanien würde ungleich wichtiger ſeyn, wenn nicht auf der einen Seite die an ein Verbot gränzenden hohen Zölle auf Wollen- und Baumwollenwaaren, und auf der andern die Korngeſetze ſehr nachtheilig darauf einwirkten. Gegenſtände der Einfuhr von engliſchen Häfen ſind: Steinkohlen, Salz, Eiſen, Bleiweiß, Mennig, Glätte, Vitriol und Vitriolöl, Blech, irdenes Geſchirr, Glas-, Eiſen- und Stahlwaaren, Droguerie-, Gewürz- und Colonialwaaren. Manufakturwaaren werden wenig direct eingeführt, ſondern gehen größtentheils über Hamburg. Die Ausfuhr nach England, mit Ausnahme einiger Ladungen

finnländiſchen Theers, beſteht in Landesprodukten, als Getreide, Erbſen, Bohnen, Repsſaat, Oelkuchen, Butter, getrocknete und geſalzene Häute, Wolle und Knochen. — Auſſer Wein, welcher den bedeutendſten Einfuhr-Artikel aus Frankreich abgibt, kommen von daher Branntwein, Eſſig, getrocknete Früchte, Olivenöl, Salz, Quincaillerie- und Modewaaren, ſeidene Stoffe u. ſ. w. Es gehen nach den nordweſtlichen Häfen, wenn dieſe der Einfuhr offen ſind, Getreide, vornehmlich Weizen, und nach denen des Mittelmeeres Fiſchwaaren, Theer und Pech. — Ein wichtiger Zweig des Handels mit Portugal, Spanien und den Häfen des Mittelländiſchen Meeres iſt die Frachtfahrt in jenen Gewäſſern, die indeſſen viel von ihrer Bedeutung verloren hat, ſeitdem die meiſten andern Nationen daran Theil nehmen. Salz, Wein, Branntwein, Olivenöl und Südfrüchte, ſind die vornehmſten Einfuhrartikel aus jenen Ländern, wohin Getreide, Fiſchwaaren, Bretter und Theer wieder zurückgehen. — Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden eingeführt: Tabak, Reis, Baumwolle, Rum und Kolonialwaaren überhaupt, Alles in deren eigenen Schiffen, die hernach mehrentheils nach Schweden oder Rußland ſegeln, um dort Retourladungen einzunehmen. — Mit Braſilien, St. Domingo und Cuba beſtehen keine directe Handelsverbindungen, ſondern die Zucker- und Kaffeeladungen, die von dorther kommen, ſind entweder für engliſche oder amerikaniſche Rechnung.

Ueber den Umfang des geſammten Handelsverkehrs mit den genannten Ländern gibt folgende Tabelle der während der drei letzten Jahre in Kopenhagen angekommenen und abgegangenen Schiffe nähere Auskunft.

Angekommen.	1830.	1831.	1832.
Von Nordamerika	14	25	24
„ Südamerika	5	6	10
„ China und Oſtindien	1	1	—
„ Cuba und St. Domingo	9	5	4
„ Bremen	42	9	7
„ Frankreich	32	27	49
„ Faröer Inſeln	5	5	8
„ Großbrittanien und Ireland	215	165	136
„ Guernſey und Jerſey	13	6	13
„ Grönland	6	6	6
„ Holland und Belgien	30	18	32
„ Hamburg	9	9	5
„ Island	43	48	51
„ Italieniſche Häfen	13	14	14
„ Lübeck	30	39	64
„ Madeira	1	—	—
„ Meklenburg	9	12	19
„ Norwegen	201	213	178
„ Preußen	522	306	400
„ Portugal	14	14	11
„ Rußland	129	207	187
„ Schweden	218	352	328
„ Spanien	23	13	18
„ Smyrna	1	—	—
„ Spitzbergen	—	2	5
„ Weſtindien (däniſches)	23	23	15
Angekommen	1608	1524	1584
Abgegangen	—	1201	1341

Ueber die Einfuhr in Kopenhagen fehlen die amtlichen Nachweiſe, aber in Ermangelung derſelben folgt nachſtehend ein Verzeichniß der vornehmſten Artikel, welche Gegenſtände des Tranſitohandels ſind, nebſt Angabe der Quantitäten, die während der drei letzten Jahre daſelbſt eingeführt worden:

	1830.	1831.	1832.
Zucker, St. Croix ℔	10,500,000	9,500,000	6,800,000
„ fremde ℔	4,000,000	2,500,000	6,700,000
Kaffee ℔	2,400,000	3,000,000	5,300,000
Baumwolle Ballen	316	900	825
Reis, Caroliner Fäſſer	5,600	5,500	4,600
do. do. in Hülſen „	—	—	33,000
do. Patra „	—	200	230
Tabak, amerikan., in Blättern Fäſſer	900	950	900
Pfeffer Säcke	60	1,253	50
Indigo Kiſten	124	112	17
Rum, St. Croix Fäſſer	2,096	2,204	2,636
do. do. Tonnen	—	300	376
do. fremder Fäſſer	280	295	1,118
Campeche Holz ℔	1,060,000	1,113,000	602,000
Gelbholz ℔	72,000	32,000	28,000
Südfrüchte (Orangen u. Zitronen) Kiſt.	9,000	11,000	15,000
Salz Tonnen	68,000	61,000	48,000
Heringe, norwegiſche „	3,000	20,000	17,000
Thran „	10,600	14,600	12,500
Fiſche, geſalzene u. getrocknete Sch℔	10,600	7,400	7,250
Eiſen, ſchwed. u. norwegiſches „	10,500	14,000	18,000
Wolle, isländiſche „	2,100	2,700	3,000
Potaſche, ruſſiſche Fäſſer	150	120	220
do. finniſche Gebinde	3,500	3,300	3,000
Theer Tonnen	35,000	34,000	38,500
Roggen, oſtſeeiſcher Laſt	1,125	1,415	850

Ueber die Ausfuhr Kopenhagens findet ſich ebenſowenig eine genügende Auskunft. Die folgende Tabelle gewährt indeſſen eine Ueberſicht der aus dem ganzen Königreiche während der letzten drei Jahre ausgeführten Landes- und Colonialprodukte, nach den Angaben in der Kopenhagener „Handels og Induſtrie Tidende“ zuſammen getragen.

	1830.	1831.	1832.
1) Produkte des Ackerbaues.			
Weizen und Weizenmehl Tonnen	184,685	113,696	207,886
Roggen und Roggenmehl „	98,660	78,460	66,448
Gerſte, Mehl, Grütze „	550,610	584,384	629,603
Malz „	35,565	19,092	23,533
Hafer, Mehl u. Grütze „	436,210	351,340	388,769
Buchweizen, Mehl u. Grütze „	48,080	6,988	22,437
Erbſen „	13,056	15,995	16,228
Bohnen und Wicken „	25,952	31,133	35,149
Repsſaat „	108,840	148,154	256,827
Kornbranntwein Orhofte	3,532	2,319½	5,488
2) Produkte der Viehzucht.			
Pferde Stück	7,602	12,350	9,827
Ochſen „	24,831	23,013	25,694
Kühe „	7,622	8,461	8,669
Kälber „	5,074	5,056	5,767

	1830.	1831.	1832.
Butter .... Tonnen	51,565	47,658	4,667
Käſe .... Sch℔.	2,940	2,725	2,450
Schweinefleiſch, geſalzen u. geräuchert Schiffs℔	8,855	5,674	5,365
Ochſenfleiſch, Pökel= u. Rauch= „	2,795	2,209	2,358
Häute, Rinds= u. Pferde=..... „	4,760	5,450	5,515
Felle, Schaf= u. Lamm= .... „	4,037	3,476	2,991
Wolle, Schaf= u. Lamm= ..... „	2,741	2,436	3,462
3) Produkte der Fiſcherei.			
Heringe .... Tonnen	24,407	9,500¼	4,092
4) Produkte der Colonien.			
a) von Island, den Faröer u. Grönland.			
Eiderdunen .... ℔	Nicht angegeben.	4,069	Nicht angegeben.
Bettfedern .... ℔		272	
Schwanenfedern .... Stück		10,000	
Schwanenfelle .... „		137	
Fiſche, geſalzen u. getrocknet .. Sch℔		1,021	
Bocksfelle .... Stück		255	
Schaf= u. Lammfelle .... „		24,829	
Rennthierhäute .... „		8,685	
Fuchsbälge .... „		736	
Robbenfelle .... „		75,402	
Wallroßfelle .... „		217	
Thran, Wallfiſch= u. Robben= Tonnen		5,040	
Talg .... Sch℔		3½	
Wolle, Schaf= u. Lamm=......... Sch℔		2,104	
Strümpfe, wollene, geſtrickte.... Paar		85,641	
Fauſthandſchuhe, do. ..... „		17,296	
Jacken, do. ..... „		14,145	
b) von St. Croix.			
Zucker, roher .... ℔		3,394,715	
Rum .... Orhofte		688⅚	
	Werth.	Werth.	Werth.
Rbthlr.	11,728,116 Ohne die Produkte der Colonien.	11,511,206	11,039,313 Ohne die Produkte der Colonien.

Kopenhagen beſitzt gegenwärtig 280 Schiffe von 15,000 Commerzlaſten; die kleinern Fahrzeuge von weniger als 10 Laſten ungerechnet.

Zollverordnungen. Der Handelsverkehr Kopenhagens, ſowie Dänemarks überhaupt, wird von der königl. Verordnung vom 1. Febr. 1797 und dem dazu gehörigen, mehrmals revidirten Zolltarif geleitet. Demgemäß können alle fremden Handelswaaren in Dänemark und den beiden Herzogthümern eingeführt werden, gegen Erlegung des im Tarif beſtimmten Zolles, jedoch mit Ausnahme folgender Artikel, nämlich: raffinirter Zucker, Syrup, Spielkarten, gebrannter Kaffee und deſſen Surrogate, und Porzellan, welche im Lande verboten ſind. Alle Landesprodukte können gegen Erlegung des im Tarif beſtimmten Zolles ausgeführt werden, mit Ausnahme von wollenen und leinenen Lumpen, deren Ausfuhr aus Dänemark ſeit 1822 verboten iſt. Der Kornhandel iſt ſeit 1788 frei in ſämmtlichen däniſchen Staaten. Alle Arten von Getreide können in däniſchen Schiffen gegen Vergütung des angeſetzten Zolles eingeführt, und ſowohl in däniſchen als fremden Schiffen zollfrei ausgeführt werden. Was die beiden Herzogthümer anbetrifft, ſo können dieſe die Produkte ihres Bodens zwar zollfrei in Dänemark einführen, die Erzeugniſſe ihrer Induſtrie ſind aber, mit einigen Ausnahmen, dem

halben Einfuhrzolle unterworfen. Fremde Waaren, die den Einfuhrzoll in den Herzogthümern bezahlt haben, genießen eines verhältnißmäßigen Rückzolles bei der Einfuhr in das Königreich. Die Städte Altona und Glückſtadt als Freihäfen, werden in allen ihren Verhältniſſen mit dem Zollweſen als fremde Plätze behandelt. — Zu den beſondern Beſtimmungen gehören folgende: Thee, von der Aſiatiſchen Compagnie direct aus China eingeführt, wird gegen 2 % Zoll zugelaſſen, aber von irgend einem Hafen deiſſeits des Vorgebirges der guten Hoffnung abgeſandt, bezahlt derſelbe 25 bis 50 % nach Qualität. — Zucker von St. Croix muß in Kopenhagen gelößt werden, mit Ausnahme einer gewiſſen Quantität, welche der Stadt Flensburg zum Bedarf ihrer Zuckerfabriken geſtattet iſt, jährlich direct einzuführen. Fremde baumwollene und wollene Manufakturwaaren wurden nach den Beſtimmungen vom 2. April 1814 nur in Kopenhagen, gegen eine Abgabe von 30 % vom Brutto-Betrag der Auctionsſumme zugelaſſen, doch können dieſelben nach der Verordnung vom 16. März 1831, auch an mehreren Orten unter gleichen Bedingungen eingeführt werden. — Fremde Nationen werden von der Zollbehörde in zwei Claſſen getheilt, in die der privilegirten und der unprivilegirten, ein Unterſchied, der ſich auf beſtehende Handelstraktate gründet. Zu den erſtern gehören Frankreich, Großbrittanien, Genua, Hamburg, Holland und Belgien, Portugal, Preußen, Rußland, Spanien, Schweden und Norwegen, die beiden Sicilien, das türkiſche Reich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Braſilien. Waaren, in den Schiffen derſelben eingeführt, werden unter eben den Bedingungen zugelaſſen, als diejenigen in däniſchen Schiffen. Unter unprivilegirter Flagge angekommen, müſſen dieſelben Waaren eine Zulage von 50 % auf den im Tarife angeſetzten Einfuhrzoll entrichten. Der einzige Fall einer Begünſtigung der Landesprodukte im Zoll iſt der, nach welchem Zucker von den däniſch-weſtindiſchen Colonien zum Verbrauche im Lande nur Rbthlr. 1. 74 Schill., und zur Ausfuhr nur 40 Schill. per 100 ℔ bezahlen, wogegen fremde Rbthlr. 2. 33 Schill. bis 3. 62 Sch. zum Verbrauch, und 1 % bei der Ausfuhr zu entrichten haben.

An den Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, werden einkommende Waaren zur Auflage bei demſelben zugelaſſen, entweder zur Wieder-Ausfuhr unter königl. Verſchluß, oder auf Credit, in welchem letztern Falle der Eigenthümer freie Verfügung über die Waaren hat, die auf ſeinen Namen in den Zollregiſtern eingetragen worden. Am Ende eines jeden Quartals hat derſelbe über den vorhandenen Vorrath Rechnung abzulegen, mit genauer Angabe der Quantitäten, die entweder zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Lande verkauft worden, auf welche letztere er nun den Einfuhrzoll zu erlegen hat. Der Tranſitozoll auf fremde Waaren beträgt circa 1 %. Die Zollanſätze ſelbſt findet man in Johann Jakob Schmalfeldt's mit großer Genauigkeit ausgearbeitetem: „Combinirten Tarif des Einfuhr-, Tranſit- und Ausfuhrzolles in Dänemark, nach den beſtehenden Verordnungen und Beſtimmungen.“ Kopenhagen, im Verlage des Herausgebers, von welchem Werke von Zeit zu Zeit neue Ausgaben erſcheinen.

Schiffsabgaben und Hafengelder. Die Abgaben und Unkoſten auf Schiffe, welche in Kopenhagen löſſen oder Ladung einnehmen, ſind ſehr bedeutend, und der Betrag derſelben vermehrt oder vermindert ſich nach Umſtänden und iſt davon abhängig, ob das Schiff aus einem Hafen dieſſeits oder jenſeits des Caps Finisterre, oder aus dem indiſchen Ocean gekommen; ob es ganz oder nur zum Theil beladen iſt; ob es mit Waaren ausklarirt, die in Tranſito gelagert haben und größtentheils zollfrei ſind, oder ob es Landesprodukte geladen, die dem Ausfuhrzolle unterworfen.

Folgendes ſind die Unkoſten auf ein privilegirtes Schiff von 70 Laſt, welches mit einer Ladung angekommen, und mit einer ſolchen wieder abgegangen.

	Von und nach einem Hafen.				
	Dieſſeits Cap Finisterre			Jenſeits Cap Finisterre	
Klarirung einwärts mit Ladung.					
Laſtgeld à 7 Mark 4 Schill.	67	88	à 10 Mark	116	64
Feuergeld für das Schiff à 20 Schill., für die				29	16
Ladung à 20 Schill.	29	16			
Quarantainegebühren für 7 Mann, à 1 Rbtlr.	7	—	à 2 Rbtlr.	14	—
Zollgebühren à 7 1/5 Schill.	5	24		5	24
Canal-Zoll, 5 Laſt frei, 45 Laſt à 14 Schill., 20 Laſt à 16 Schill.	9	86		9	86
Dem Hafenmeiſter	2	—		2	—
Werftgebühren	18	—		18	—
Kleine Unkoſten	3	—		3	—
Makler-Courtage, 50 Laſt à 16 Schill., 20 Laſt à 12 Schill.	10	80		10	80
Rbthlr. Silber	153	6		208	78
Klarirung auswärts mit Ladung.					
Laſtgeld, wie oben	67	88	à 10 Mark	116	64
Feuergeld, wie oben	29	16		29	16
Zollgebühren, wie oben	5	24		5	24
Meßbrief, wenn das Schiff eines ſolchen bedarf	11	33		11	33
Lootſengebühr à 2 Schill.	1	44		1	44
Canal-Zoll, wie oben	9	86		9	86
Werft-Geld, wie oben	18	—		18	—
Muſterrolle	2	48		2	48
Kleine Unkoſten	3	—		3	—
Hafen-Unkoſten	2	—		2	—
Makler-Courtage, wie oben	10	80		10	80
Rbthlr. Silber	161	35		210	11
Unkoſten ein und aus	314	41		418	89

Haben Schiffe keine volle Ladung, ſo bezahlen ſie die Laſt- und Feuergelder nur für ſo viele Laſt als ſie geladen. Laſtgeld auswärts wird nicht bezahlt, wenn das Schiff Tranſito-Waaren, wie Theer, Pech, Eiſen und andere Artikel geladen hat, deren Werth unter Rbthlr. 400 per Laſt iſt.

Handels-Uſancen. Die Preiſe der verſchiedenen Artikel, welche Gegenſtände des Ein- und Ausfuhrhandels ſind, ſowie die Wechſelcourſe auf fremde Plätze, werden mehrentheils von denen der Hamburger Börſe beſtimmt. Da das Zahlungsmittel in Dänemark in Papier beſteht, welches häufigen Schwankungen ausgeſetzt iſt, ſo werden die Preiſe der Waaren in Partien, entweder in Rbthlr. Silber à 24 Schill. Hamb. Banko, oder auch in Hamburger Banko geſtellt. Die im Handel übliche Tara iſt auf Havanna Zuckerkiſten 12%, Braſil ditto 16%, St. Croix und Portorico Orhofte 17%, Caroliner Reisfäſſer 10%, Tabaksfäſſer 12%. Beim Verkaufe aller übrigen Waaren wird die wirkliche Tara angenommen und findet keine weitere Vergütung Statt. Der Verkauf der Waaren im Allgemeinen geſchieht auf 3 Monat Credit, gewöhnlich gegen 2 bis 3 Monat Wechſel auf Hamburg. Der Disconto für baare Zahlung iſt 4% bei der Bank, und 5% unter Privaten. Waaren- und Wechſel-Proviſion ſind wie in Hamburg; bei Havarie werden 2% vom

Werthe der gelößten Waaren, und 4% auf den Vorſchuß der Havarie-Gelder berechnet.

Rechnung und Münze. Im Jahr 1813 wurde eine Veränderung im däniſchen Münzweſen vorgenommen und ſeitdem rechnet man nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16ß. Der Zahlwerth iſt entweder der wirkliche Species, von denen $9\frac{1}{4}$ auf eine Mark fein Silber gehen; Courant Valuta, 25% geringer als Species à $11\frac{9}{16}$ Rbthlr. Courant die Mark fein, oder Reichsbanko à $18\frac{1}{2}$ Rbthlr auf die Mark fein, welches die neue Bank-Valuta iſt. Als Zahlungsmittel dient indeſſen überall das Papiergeld, welches von der Nationalbank in Umlauf geſetzt wird. Der Cours deſſelben gegen Silber wird alle Quartal beſtimmt, und hat ſich während der letzten 2 Jahre unverändert auf $206\frac{1}{4}$% erhalten.

Wechſel. Kopenhagen wechſelt mit Hamburg, und gibt 212 Rbthlr. m. o. m. für 300 Mark Banko. Die Courſe auf London, Paris und Amſterdam werden nach den Notirungen in Hamburg regulirt. Es iſt hier kein Uſo eingerichtet, ſondern Wechſel werden an einem beſtimmten Tage zahlbar gemacht. Acht Reſpekt-Tage werden zugeſtanden; wenn der Wechſel bei Ablauf dieſer Friſt aber nicht bezahlt iſt, muß der Inhaber proteſtiren. Verſäumt er dieſes innerhalb des zehnten Tages zu thun, ſo iſt er ſchuldig Schaden und Koſten ſelbſt zu tragen.

Maaß und Gewicht. Die däniſche Elle iſt gleich 2 rheiniſchen Fuß oder 6·277 Decimetres. Von dieſen Ellen ſind alſo 21 = 23 hamburger Ellen, 11 = 10 brabanter, 17 = 16 berliner, 51 = 35 engliſche Yards und 8 = 5 franzöſiſchen Metres. — Das Grundverhältniß zwiſchen dem däniſchen Maaß und Gewicht beſteht darin, daß ein Kubikfuß von 1728 Kubikzoll friſchen Waſſers, an Gewicht 62 ℔, und an Maaß 32 Potten halten ſoll, hiernach iſt der Inhalt eines Potts 54 Kubikzoll. Als Kornmaaß dient die Laſt von 12 Tonnen à 8 Skieppe. Die Tonne ſoll $4\frac{1}{2}$ Kubikfuß oder 144 Potten friſchen Waſſers enthalten und iſt = 13·911 franzöſiſchen Decalitres, 100 däniſche Tonnen ſind = $171\frac{3}{5}$ Sack in Amſterdam, = 132 Scheffel in Hamburg, = $77\frac{1}{2}$ Tſchetwert in Petersburg, und 60 däniſche Tonnen = 29 Imperial-Quarters in England. — Eine Laſt ſpaniſches Salz oder Steinkohlen hat 18 Tonnen à 8 Skieppen und 176 Polten, und ſoll $5\frac{1}{2}$ Kubikfuß enthalten. Mehl, Grütze und Fleiſch, ſowie ebenfalls Oel, Butter, Talg, Seife und andere fette Subſtanzen, werden nach der Biertonne von 136 Polten gemeſſen. 1 Laſt ſolcher Waaren enthält 12 Tonnen, von denen jede 16 Lies℔ brutto, und 14 Lies℔ netto, oder 224 ℔ wiegen ſollte. — Beim Meſſen flüſſiger Dinge wird der däniſche Polt als Einheit angenommen, welcher 54 däniſche Kubikzoll = 9·66 franzöſiſche Decalitres enthalten ſoll. Das Orhoft zu 30 Viertel oder Velts hält 240 Polten à 4 Pägel und = 50 Imperial-Gallons in England. 100 däniſche Polten = 81·166 Mingel in Amſterdam, = 84,368 berliner Maaß oder Quart, und = 106·739 hamburger Kannen. Das däniſche ℔ Handelsgewicht wiegt 10·392 holländiſche As, oder 499·308 franzöſiſche Grammes. 100 ℔ däniſch ſind = 103·099 ℔ in Hamburg, = 101·089 ℔ in Amſterdam, = 106·772 ℔ in Berlin, = 122·083 ℔ in Petersburg, = 110·09 ℔ avoir du poids in London; daher ein engl. Centner = $101\frac{1}{2}$ ℔ däniſch iſt. - 1 Schiffs℔ iſt 320 ℔, 1 Centner 100 ℔, 1 Lies℔ 16 ℔, 1 ℔ hat 16 Unzen à 2 Loth.

Das Apotheker-Gewicht iſt von eben der Schwere, auch wird es ebenſo eingetheilt als in Deutſchland, und das ℔ wiegt 7438 holländiſche As.

Das Gold- und Silber-Gewicht verhält ſich zum Handelsgewichte wie 17 zu 16, und demnach muß die Mark Gold- oder Silber-Gewicht 4890·3 holländiſche As wiegen, = 234·975 franzöſiſche Grammes. Dieſe Mark à 2 auf 1 ℔ wird zwar kölniſch Gewicht genannt, iſt aber

etwas ſchwerer, denn die eigentliche kölniſche Mark wiegt nur 4867·25 holländiſche As, ein Unterſchied der ungefähr $\frac{1}{2}\%$ beträgt.

(Dieſer Artikel iſt nicht nach dem Engliſchen, ſondern nach authentiſchen Quellen von Ort und Stelle bearbeitet.)

Korb, Körbe (Engl. Baskets, Franz. Corbeilles, Ital. Paniere, Span. Canastas, Canastos, Cestas, Costos, Port. Teigas, Cestas, Canastas, Holl. Bennen, Dän. Kurve, Schwed. Korgar, Ruſſ. Kersinii, Poln. Posze) werden aus Schilf, Baumrinde, Weidenzweigen und den Zweigen vieler andern Bäume, mit elaſtiſchen Körpern vermiſcht, ſowie aus Palmblättern geflochten, und ſind für einige Waaren ein eingeführtes Maaß, ſo daß z. B. der virginiſche Tabak nach dem Spaniſchen die Benennung Canaſter davon erhielt, und inſofern, daß andere getrocknete Waaren, wie Feigen, Früchte, Salz ꝛc. darin verführt werden, iſt der Preis öfters nach dem Korbe beſtimmt.

Korkholz, das Holz einer Eichengattung (Engl. Cork, Franz. Liège, Ital. Sughero, Suvero, Span. Corcho, Port. Cootica de Sovreiro, Holl. Kurk, Vlothout, Dän. Kork, Kerktraee, Schwed. Korkträ, Ruſſ. Korkowoe dorewo, Poln. Korek, Kora, Korkowa), die vorzüglich in Italien, Spanien, Portugal und in Frankreich in der Nähe der Pyrenäen wächst. Man bedient ſich deſſelben, um Pfropfe auf Flaſchen, ſowie an Fiſchernetzen die Boyen und aus deſſen Aſche das ſpaniſche Schwarz oder die Korkſchwärze zu machen. Franzöſiſches Korkholz iſt das beſte. Der engl. Einfuhrzoll beträgt 8*s.* vom Centner. Korkrinde vergl. auch Eichenrinde.

Korn (Engl. Corn, Franz. Bleds, Grains, Ital. Biade, Grani, Span. Granos, Port. Graos, Holl. Graanen, Koren, Dän. Säd, Schwed. Säd, Spanmal, Ruſſ. Chljeb, Poln. Zbozé), iſt der allgemeine Handelsname für Getreideſorten jeder Art, daher Korngeſetz, Kornhandel u. ſ. w.; in einigen Gegenden von Deutſchland verſteht man unter Korn aber lediglich Roggen. Mais wird noch zu den Kornfrüchten gezählt, aber Erbſen, Bohnen, Wicken, u. ſ. w. gehören zu den Hülſenfrüchten.

Kornbranntwein, ſiehe Gebrannte Waſſer.

Korngeſetze und Kornhandel. Daß unter Korn im allgemeinen Getreide, und alſo auch unter den Korngeſetzen und Kornhandel, die den Getreidehandel und zum Theil auch die Hülſenfrüchte betreffenden Geſetze verſtanden werden müſſen, iſt hier vorauszuſchicken; die Worte Korn und Getreide haben alſo einerlei Bedeutung. Korn oder Getreide iſt in allen Ländern, einige der Tropenländer ausgenommen, das Produkt, aus welchem Hauptnahrungsmittel für Menſchen und Thiere erhalten werden, weßhalb die Verordnungen und Geſetze, den Handel damit betreffend, zu den allerwichtigſten gehören. Doch nicht allein deßhalb verdient dieſer Gegenſtand, daß darauf mit beſonderer Ausführlichkeit eingegangen werde, ſondern weil es beſonders ſchwer iſt, die ſich dabei durchkreuzenden Intereſſen auszugleichen. Was darüber zu verſchiedenen Zeiten verfügt wurde, iſt ſo vielfältig widerſprechend befunden worden, und ſtimmen die Meinungen darüber ſo wenig überein, daß eine genaue Prüfung des Beſtehenden nothwendig wird, um dadurch wo möglich die Grundſätze feſt zu ſtellen, nach denen dieſer Theil der Handelsgeſetze für kommende Zeiten zu beſtimmen ſeyn möchte. Dieſer Artikel zerfällt daher in drei Abſchnitte:

I. Geſchichtliche Ueberſicht der Korngeſetze.
II. Grundſätze derſelben.
III. Zuſtand des Getreidehandels.

I. Geschichtliche Uebersicht der Korngesetze.

Einen langen Zeitraum hindurch liefen alle im Getreidehandel erlaſſenen Verordnungen hauptſächlich darauf hinaus, mäßige Preiſe

und Ueberfluß hervorzubringen. Dieſe Abſicht war zu loben, es wurden aber oft dafür Mittel erwählt, die dem Zwecke geradezu entgegen wirkten. Sobald ein Land Getreide ausführt, ſo ſcheint auf den erſten Blick nichts geeigneter, deſſen Vorräthe zu vergrößern, als die Ausfuhr zu verhindern, und ſelbſt in Ländern, die kein Getreide ausführen, ſcheint ein Ausfuhrverbot eine kluge Maaßregel zu ſeyn, und berechnet, die Vorräthe auf jeden Fall für das Bedürfniß hinreichend zu erhalten. Dieſes iſt der Schluß, welcher ſich über dieſen Gegenſtand im erſten Augenblick darbietet, und es erfordert eine nicht geringe Erfahrung, eine Berückſichtigung der vorhandenen Thatſachen und eine Gewohnheit, über ſolche Gegenſtände nachzudenken, um das Richtige davon einzuſehen. Dieſe Eigenſchaften mangelten jedoch gänzlich, als man anfing, in Großbrittanien ſowie in andern Ländern Geſetze zu erlaſſen, welche die Beſchränkung des Getreidehandels beabſichtigten. Es wurden dieſelben nach dem ſogenannten geſunden Menſchenverſtande gefaßt und hatten nur den Zweck, die Vorräthe der erſten Bedürfniſſe des Lebens zu vermehren, weßhalb man die Ausfuhr des Getreides entweder gänzlich verbot, oder ein ſolches Verbot eintreten ließ, ſobald die Preiſe einen gewiſſen hohen Stand erreicht hatten.

Der Grundſatz eines unbeſchränkten Ausfuhrverbotes des Getreides ſcheint, inſofern es die Verwirrung der damaligen Zeit zuließ, in England fortwährend beobachtet worden zu ſeyn, ſeit den Zeiten Wilhelms des Eroberers bis zum Jahre 1436, während der Regierung Heinrichs VI. Zu dieſem Zeitpunkte wurde ein Geſetz erlaſſen, welches die Ausfuhr des Weizens geſtattete, ſobald im Lande der Preis *6s. 8d.* für's Quarter (nach jetzigem Silberwerthe *12s. 10¾d.*), und bei der Gerſte *5s. 4d.* nicht überſteige. 1463 ſollte dem Ackerbau eine weitere Wohlthat zugewendet werden, indem die Getreide-Einfuhr nur dann geſtattet werden ſollte, wenn der Preis im Lande denjenigen überſteigen würde, mit welchem die Ausfuhr aufhören ſolle. Doch verhinderte der damalige Wechſel in der oberſten Gewalt, daß dieſe Verordnungen nicht gehörig in Kraft kommen konnten, vielmehr verloren ſolche allen beabſichtigten Einfluß.

Auſſerdem, daß man in vielen Ländern die Ausfuhr beſchränkte, verſuchte man es wohl, die Getreidevorräthe zu vermehren, nicht allein, daß man die Einfuhr ganz frei gab, ſondern daß man die, welche Getreide einführten, noch beſonders dazu ermunterte. Doch iſt dieſe Maaßregel in England nur ſelten ergriffen worden. Während des Zeitraumes von 500 Jahren nach der Eroberung Englands war die Getreide-Einfuhr zwar frei, aber ſelten oder niemals wurden künſtliche Mittel in Bewegung geſetzt, um ſolche zu vermehren, und während der letzten 150 Jahre jener Periode fanden ſogar häufige und ſtrenge Einfuhrbeſchränkungen Statt.

Auſſer dem Verſuche, durch Ausfuhrverbote niedrigere Preiſe hervorzubringen, unternahm man es frühe ſchon, dieſen Zweck dadurch zu erlangen, daß man das Geſchäft der Kornhändler niederzulegen ſuchte. Mit Argwohn betrachtete man einen Jeden, der zu dieſer nützlichen Klaſſe von Geſchäftsleuten gehörte. Die Landbauer ihrerſeits hegten die Meinung, daß ſie ihr Getreide an die Verbraucher zu höheren Preiſen abſetzen würden, wenn die Getreidehändler ihnen nicht im Wege ſtünden; die Verbraucher dagegen waren des Glaubens, daß der Nutzen, der in die Taſchen der Getreidehändler fiele, von ihnen getragen werden müſſe; dabei wurde Letzteren jede Theurung zugeſchrieben, indem durch ihre Aufkäufe und durch das Zurückhalten des Korns weniger davon zum Verkauf geſtellt werde. Dieſe Ideen, welche mehr oder minder Eingang fanden, waren Urſache, daß namentlich unter der Regierung Eduards des Sechsten Verfügungen erlaſſen wurden, welche die Freiheit des Getreidehandels im Innern beinahe gänzlich unterdrückten. Der Getreide-Aufkauf, um ſolches zu erhöhtem Preiſe wieder loszuſchlagen, wurde zu einem Verbrechen gemacht, welches mit Gefängniß und Schandpfahl beſtraft werden ſollte, und Niemanden war es erlaubt, Korn

von einem Orte zum andern zu ſchaffen, ohne dazu eine Licenz zu haben, und durch ein Geſetz der Königin Eliſabeth wurde das Recht, ſolche Licenzen zu ertheilen, dem Quartelgericht jeder Grafſchaft verliehen. Nachdem man jedoch zu aufgeklärteren Handlungsgrundſätzen kam, wurde man inne, wie unklug es geweſen, dergleichen Beſchränkungen einzuführen. Schon 1624 wurden dieſelben wichtigen Veränderungen unterworfen, und 1663 wurde ſogar bekannt gemacht, daß der Getreide-Aufkauf geſetzlich ſo lange geſtattet ſeyn ſolle, als der Preis 48*s*. das Quarter nicht überſteigen werde (15, Carl II., C. 7), und bemerkt Dr. Smith, daß dieſe Verordnung mehr dazu beigetragen habe, Getreideüberfluß herbeizuführen, als irgend ein anderes Geſetz; 1773 wurde die letzte Verordnung, welche den Getreidehandel beſchränkte, gänzlich und für immer aufgehoben. Der Getreide-Aufkauf blieb jedoch fortwährend in den bürgerlichen Geſetzen verboten, und noch im Jahre 1800 wurde ein Getreidehändler überführt, dieſes eingebildete Vergehen auf ſich geladen zu haben. Er wurde jedoch nicht verurtheilt, und iſt es nicht wahrſcheinlich, daß jemals wieder ein ähnlicher Fall die Aufmerkſamkeit der Gerichtshöfe auf ſich ziehen werde.

Die Geſetze von 1436 und 1463, welche Preiſe beſtimmten, bei deren Eintritt die Ausfuhr verboten, die Einfuhr geſtattet ſeyn ſollte, wurden wenigſtens dem Namen nach beibehalten und blieben bis 1562 in Ausübung; von da an wurde die Preisbeſtimmung, nach welcher die Ausfuhr erlaubt ſeyn ſolle, bei Weizen auf 10*s*. und bei Gerſte auf 6*s*. 8*d*. geändert. Dagegen wurde aber bald nachher eine neue Maaßregel in Ausübung gebracht, nämlich die, eine Ausfuhrabgabe zu erheben; und 1571 wurde feſtgeſetzt, daß Weizen gegen eine Abgabe von 2*s*. für das Quarter ausgeführt werden könne, und 1*s*. 4*d*. für Gerſte und anderes Getreide, vorausgeſetzt, daß der Preis des erſteren 20*s*. und der letzteren 12*s*. nicht überſteige. Bei der Reſtauration wurden die Bedingungen, unter welchen die Getreide-Ausfuhr geſtattet wurde, ſehr erweitert; da aber der Ausfuhrzoll zu gleicher Zeit ſo erhöht wurde, daß gleichſam ein Verbot darinnen lag, gereichte ſolches dem Landbauer zu keinem Vortheil. Dieſe Anſicht von der Sache ſcheint von der Regierung bald aufgefaßt worden zu ſeyn, denn 1663 wurde der hohe Ausfuhrzoll widerrufen, und dagegen eine Abgabe nach dem Werthe feſtgeſtellt, wodurch die Möglichkeit der Ausfuhr wieder hergeſtellt wurde. 1670 wurden Schritte gethan, welche den Ackerbau noch mehr begünſtigten, denn durch ein Geſetz wurde der Preis zur Ausfuhr auf 53*s*. 4*d*. für's Quarter Weizen und bei anderen Getreideſorten nach Verhältniß feſtgeſetzt, wobei zugleich die Einfuhr unterſagt wurde, bis der Preis auf 53*s*. 4*d*. geſtiegen, und zwiſchen dieſem Stande und dem von 80*s*. ein Einfuhrzoll von 8*s*. erhoben werden ſollte. Doch waren die Wirkungen nicht ſo bemerkbar, als man davon wohl hätte erwarten ſollen. Die erweiterte Erlaubniß zur Ausfuhr war gewiſſermaßen nur ſcheinbar, inſofern der Zoll der Geldbedürfniſſe wegen fordauerte, während der Mangel eines geeigneten Mittels zur Feſtſtellung der Preiſe die Einfuhrverbote unwirkſam machte.

Bei der Thronbeſteigung Wilhelms des Dritten wurde ein neues Syſtem angenommen. Die Intereſſen des Ackerbaues wurden von da an als von der erſten und höchſten Wichtigkeit betrachtet, und um ſolche noch mehr zu fördern, wurden die Ausfuhrzölle nicht nur gänzlich in Wegfall gebracht, ſondern es wurden ſogar noch Ausfuhrprämien zur Aufmunterung des Ackerbaues feſtgeſetzt, und zwar 5*s*. für jedes Quarter ausgeführten Weizens, ſo lange der Preis auf oder unter 48*s*. per Quarter ſtand, und 2*s*. 6*d*. für jedes Quarter Gerſte oder Malz, ſo lange die Preiſe derſelben 24*s*. nicht überſtiegen, und 3*s*. 6*d*. für jedes Quarter Roggen, ſo lange der Stand des Preiſes 32*s*. nicht überſtieg. (1, Wilhelm und Maria, C. 12.) — Nachmals wurde auch noch eine Ausfuhrprämie für Hafer und Hafermehl von 2*s*. 6*d*. für das Quarter hinzugefügt, ſo lange

ſich der Preis unter 15*s.* per Quarter hielt. Was die Einfuhr betraf, ſo blieb das Geſetz von 1670 fortwährend in Kraft.

Nicht leicht hat es über etwas verſchiedenere Anſichten gegeben, als über die Dienlichkeit der Ausfuhrprämien. Daß man durch ſolche den Zweck im Auge hatte, die Preiſe des Getreides zu heben, liegt am Tage, und um ſich davon zu überzeugen, braucht man nur auf die Worte des Geſetzes zu verweiſen, welches ſich ſo ausſpricht: „daß die Ausfuhr des Getreides in fremde Länder, ſobald die Preiſe niedrig ſtünden, nicht bloß für die Grundbeſitzer, ſondern auch für den Handel des Königreichs überhaupt Wichtigkeit habe, deßhalb ꝛc.“ —

Wenn man aber auch zugibt, daß dieſes der Zweck der erlaſſenen Verordnungen geweſen ſey, ſo wurde auf der andern Seite behauptet, daß die niedrigen Kornpreiſe der erſten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts bewieſen haben, daß die Veranſtaltungen der Regierung gerade die entgegengeſetzte Wirkung hervorbrachten, und daß ſie die Preiſe immer weiter herunter ſetzten, indem ſie den Getreidebau vermehrten. An einem anderen Orte ſoll gezeigt werden, daß dieſes eigentlich nicht der Fall hätte ſeyn müſſen, und das Sinken der Getreidepreiſe dem verbeſſerten Zuſtande des Feldbaues, der immer mehr zunehmenden Vereinigung kleiner Pachtungen zu größeren, der Verminderung der Schafzucht u.ſ.w., ſowie der zunehmenden Bevölkerung zuzuſchreiben ſey. In der That hatten die Getreidepreiſe ſchon dreißig Jahre früher, als Ausfuhrprämien bewilligt worden waren, angefangen zu ſinken, und in Frankreich war daſſelbe der Fall, ungeachtet daſelbſt nicht nur keine Ausfuhrprämie ertheilt, vielmehr die Getreide-Ausfuhr gänzlich verboten wurde; und gleiche Beiſpiele ſtellten ſich in mehreren Staaten des Feſtlandes auf. (Die Belege zu dieſen Angaben kann man in dem Artikel Corn laws, ſiehe Supplement der Encyclopaedia brittanica, finden.)

Aus den angefügten Tabellen iſt zu erſehen, welch eine bedeutende Getreide-Ausfuhr mit nur geringer Ausnahme während der erſten 66 Jahre des vorigen Jahrhunderts aus England Statt fand. Allein 1750 betrug der ausgeführte Weizen 947,000 Quarters, und die Summe, welche vom Jahr 1740—1751 für Ausfuhrprämien bezahlt worden war, belief ſich auf £ 1,515,000. Die nach dem Jahre 1760 reißend zunehmende Bevölkerung, ſowie der blühende Zuſtand der Fabriken und Manufakturen, welcher mit 1765 nach dem Pariſer Frieden in einem bis dahin nicht gekannten Grade eintrat, verminderte dieſe übertriebene Getreide-Ausfuhr und ſchien vielmehr das Gegentheil nothwendig zu machen. Deßhalb wurden mehrere Beſchränkungen der Getreide-Einfuhr aufgehoben und 1773 wurde ſogar ein neues Geſetz erlaſſen, wonach für das Quarter Weizen nur 6*d.* pro forma Einfuhrzoll zu zahlen waren, wogegen die Ausfuhrprämien ſämmtlich aufgehoben *) wurden, wenn der Preis bis auf oder über 44*s.* gekommen ſeyn würde. Daſſelbe Geſetz erlaubte zugleich, Getreide zu jedem Preiſe zollfrei zur Wiederausfuhr einzuführen, vorausgeſetzt, daß ſolches unter den vereinigten Verſchluß des Königs und deſſen, der ſolches einführt, genommen würde.

Die Preiſe bei welchen, nach dieſem Geſetze, die Ausfuhr verboten ſeyn ſollte, ſcheinen zu niedrig geſtellt worden zu ſeyn; und es ſcheint, wie Dr. Smith bemerkt, ſehr unzweckmäßig, die Ausfuhr in dem Augenblick ſchon zu verbieten, wenn die Preiſe den Standpunkt erreichten, wo die Prämie aufhörte, welche ſonſt Ausfuhr erzwingen ſollte. Dennoch und ungeachtet aller der ſchwachen Seiten dieſes Geſetzes von 1773 kann die dadurch eingetretene Verbeſſerung des alten Syſtemes nicht geläugnet werden, und hätte ſolches nur ſollen verlaſſen werden, um dem Handel noch größere Freiheit zu geben.

*) Die Ausfuhrprämie betrug damals 5*s.* für jedes Quarter Weizen; 2*s.* 6*d.* für Gerſte, 3*s.* 6*d.* für Roggen und 2*s.* 6*d.* für Hafer.

Die Meinung, daß dieſes Geſetz bei ſeinem Erſcheinen den ackerbautreibenden Grundbeſitzern habe zum Nachtheil gereichen müſſen, beruht auf einer ganz falſchen Anſicht; die Erlaubniß, fremdes Getreide einzubringen, ſobald in England der Preis eine mäßige Höhe erreicht hatte, verhinderte deren übertriebenen Gewinn in Mißjahren zum Nachtheil der andern Volksklaſſen; zu gleicher Zeit wurde ein richtiges Verhältniß hervorgebracht, damit im Lande ſelbſt nicht zu viel und zu großes Kapital auf den Ackerbau verwendet werde. Da jedoch der Preis, bei welchem die Einfuhr gegen eine pro forma Abgabe erlaubt wurde, bedeutend höher feſtgeſetzt war, als der Durchſchnittspreis während der Regierung Georgs II., ſo kann nicht behauptet werden, das Geſetz habe eine Erniedrigung früherer Preiſe beabſichtigt. Eine ſolche Erniedrigung wäre das Einzige geweſen, was die Ackerbauer hätte entmuthigen können, ſie fand aber in der That nicht Statt.

Es muß eingeräumt werden, daß zwiſchen 1773 und 1793 in Folge dieſes Geſetzes in England viel fremdes Getreide eingeführt worden iſt. Dieſes Einbringen hatte aber ſeinen Grund nicht in der Abnahme des Ackerbaues, denn es iſt erwieſen, daß alle Zweige der Landwirthſchaft in dieſem Zeitraume größere Verbeſſerungen erhielten, als während des Verlaufs des ganzen vorigen Jahrhunderts, ſondern die vermehrte Nachfrage nach Getreide iſt lediglich in der Zunahme der Bevölkerung und dem größern Antheil derſelben an den Manufaktur- und Fabrikarbeiten zu ſuchen.

Durch Hinweiſung auf die dieſem Artikel angehängten Tabellen wird es bemerkbar, daß 1772 die mehr eingeführte Quantität Weizen in England ſich auf 18,515 Quarter belief, und 1773, 1774 und 1775, obgleich es ſehr fruchtbare Jahre waren, nahm ſolche fortwährend zu. Der damalige Verluſt eines großen Theils der Colonien, die Handelsſtockungen und die Arbeitsloſigkeit, die der amerikaniſche Krieg hervorbrachte, verminderten jedoch den Getreideverbrauch; Umſtände, wodurch in den Jahren 1778, 1779 und 1780 bei auſſerordentlich ergiebigen Ernten ſich in der Ausfuhr wieder ein großes Uebergewicht zeigte. 1783 und 1784 waren Mißjahre, weßhalb eine ſtarke Einfuhr Statt fand, und mit 1788, als ſich das Land völlig von den Folgen des amerikaniſchen Krieges erholt hatte, und nachdem der Geiſt der Verbeſſerung in den Manufakturen ſo thätig geworden war, fing die Einfuhr an, fortwährend die Ausfuhr zu überbieten.

Der ſteigende Wohlſtand und die günſtige Lage des Handels Englands, welche die Bevölkerung vermehrten und ebenſo auch den Verbrauch jedes Einzelnen, verurſachte, daß die Vorräthe des ſelbſterzeugten Getreides der Nachfrage nicht entſprachen, es darf aber deßhalb nicht geſchloſſen werden, daß der Ackerbau nicht fortwährend auf's Höchſte verbeſſert worden ſey. „Der jährliche, durchſchnittliche Ertrag von Weizen," ſagt Cumber in ſeinem Buche: on National Subsistence, S. 180, „betrug beim Regierungsantritt Georgs des Dritten 1760, 3,800,000 Quarter, und davon 300,000 auf die Ausfuhr gerechnet, verblieben 3,500,000 zum innern Verbrauch. 1773 wurden nach den im Unterhauſe beigebrachten Belegen 4,500,000 erbaut, und dieſe, ſowie 100,000 Q., die eingeführt wurden, ſammtlich im Lande verbraucht. Im Jahre 1796 bewies Lord Hawkesbury, daß monatlich 500,000, alſo jährlich 6,000,000 Quarter verzehrt und dazu 180,000 Q. eingeführt würden, welches in 20 Jahren eine Vermehrung des Weizenbaues im Innern um 1,820,000 Quarter nachweiſt. Hieraus geht augenſcheinlich hervor, daß nicht eine Verminderung des Getreide-Ertrags die Aufhebung der Ausfuhr hervorgebracht habe, und daß viel mehr Einfuhr gelegentlich nothwendig geworden ſey, weil die Zunahme der Manufakturen und Fabriken die Urſachen dazu hervorgebracht." —

Dieſe Schätzungen ſind unbezweifelt unzuverläſſig und oberflächlich, daß aber die Getreideproduktion wirklich ſehr vermehrt worden ſey, liegt auſſer allem Zweifel. In einem Berichte, welchen eine Commiſſion des Unterhauſes 1797 über den Umfang des unangebauten Landes gemacht hat, findet man, wie viele Parliamentsacten zum Behuf von Befriedigungen der Ländereien, nach der Zahl der Acker erlaſſen worden ſind.

Unter der Regierung	Geſetze.	Zahl der Acker.
der Königin Anna	2	1,439
Georgs I.	16	17,960
Georgs II.	226	318,778
Georgs III. bis 1797 . .	1,532	2,804,197

Es verdient dabei bemerkt zu werden, daß während des Zeitraumes der Jahre 1771 bis 1791 incl., in welchem die größte Zahl dieſer Verbeſſerungen Statt fand, dadurch keine Erhöhung der Preiſe hervorgebracht wurde.

Die Ackerbau treibenden Grundbeſitzer konnten indeſſen die 1773 erlaubte freie Getreide-Einfuhr nicht anders, als für ſie nachtheilig betrachten, inſofern bei dieſen die Preiſe nicht ſteigen konnte, wie die Nachfrage zunahm. Es wurden deßhalb laute Beſchwerden gegen dieſes Geſetz erhoben, und dieſer Umſtand ſowohl, als die Beſorgniß, von der fremden Einfuhr abhängig zu werden, verfehlten ihren Einfluß nicht und erzeugten die allgemeine Billigung des Geſetzes von 1791. Die Beſtimmungen deſſelben lauteten dahin: daß die Einfuhr zu dem geringen Einfuhrzoll von 6*d.* nur dann geſtattet werden ſolle, wenn das Quarter auf den Preis von 55*s.* geſtiegen ſey; bei einem Preiſe von 50 bis 54 ſollte ein Einfuhrzoll von 2*s.* 6*d.*, und bei einem Preiſe unter 50*s.* ein dem Verbote gleichkommender Zoll von 24*s.* 3*d.* erhoben werden. Die Prämie ſolle unverändert bleiben, und die Ausfuhr ohne Prämie wurde bei dem Preis von 46*s.* erlaubt. Auch wurde zugleich feſtgeſetzt, daß fremder Weizen zollfrei eingeführt, unter königl. Verſchluß gelagert und dann wieder ausgeführt werden dürfe; würde ſolcher jedoch zum Verbrauch im Lande beſtimmt, ſo ſolle derſelbe einer beſondern Abgabe von 2*s.* 6*d.* (warehouse duty), außer den ordentlichen Abgaben ꝛc. zur Zeit des Verkaufs, unterworfen werden.

Im Jahre 1797 wurde der Bank bewilligt, der Zahlungen in baarem Gelde überhoben zu ſeyn, und die daher entſpringende Leichtigkeit, größeres Kapital und Geld zu bekommen, brachte in dem Ackerbau eine ſehr vermehrte Regſamkeit hervor. Durch die Theurung des Getreides und durch die 1800 und 1801 eingetretenen hohen Preiſe wurde der Eifer noch um Vieles erhöht. Eine Ackerbauwuth ergriff damals die Bevölkerung Englands, und als 1803 die Preiſe es nicht mehr geſtatteten, die magern Felder, welche in den theuren Jahren urbar gemacht worden waren, fortzubeſtellen, wurde 1804 ein neues Korngeſetz erlaſſen, im Sinne und Intereſſe der ſolches laut in Anſpruch nehmenden Ackerwirthe. Nach dieſem Geſetze wurde der einem Verbote gleiche Einfuhrzoll von 24*s.* 8*d.* auf allen fremden Weizen gelegt, ſo lange der Preis deſſelben nicht 63*s.* und darüber war; ſtand ſolcher zwiſchen 63*s.* und 66*s.*, ſo trat eine mittlere Abgabe von 2*s.* 6*d.* für's Quarter ein, und bei einem Preiſe über 66*s.* ſank der Einfuhrzoll auf 6*d.* per Quarter, welche gleichſam bloß pro forma erhoben wurden. Der Ausfuhrpreis mußte die Höhe von 50*s.* erlangt haben, um eine Prämie zu erhalten, bei 51*s.* wurde ſolche aber nicht mehr bezahlt. Durch das 1791 erlaſſene Geſetz fand eine Eintheilung derjenigen engliſchen Grafſchaften, welche an der Küſte liegen, in 12 Diſtrikte Statt, und Ein- und Ausfuhr wurden nach den beſondern Preiſen jedes Diſtrikts regulirt. Durch das neue Geſetz von 1804 wurden ſolche nach einem Geſammt-Durchſchnittspreiſe feſtgeſetzt; und in Schottland deßgleichen, nach den vier Küſtendiſtrikten, in die es

getheilt worden war. Dieſe Durchſchnittspreiſe wurden viermal im Jahre gezogen, ſo daß die Häfen niemals auf weniger als drei Monate geöffnet oder verſchloſſen werden konnten. In einer der erſten Seſſionen wurde jedoch dahin eine Abänderung getroffen, daß die Einfuhr ſowohl in England als in Schottland jedesmal nach dem Durchſchnittspreiſe in ſämmtlichen zwölf Küſtendiſtrikten von England beſtimmt werden ſolle.

Das Jahr 1805 hatte eine ſchlechte Ernte gegeben, und der Durchſchnittspreis ſtand ungefähr 22*s.* höher, als um welchen die Einfuhr durch das Geſetz von 1804 erlaubt war. Da zu dieſem Zeitpunkte Papier gegen Geld nur vier Procent verlor, ſo kann man die hohen Getreidepreiſe in dieſem Jahre hauptſächlich der damaligen neueſten Verordnung zuſchreiben, welche die fremde Einfuhr hinderte, bis der Preis im Innern geſtiegen war, und dadurch wurde, ſowie durch die Kriegsereigniſſe jener Zeit, die Einfuhr verwehrt. In den Jahren 1806, *) 1807 und 1808 betrug die Entwerthung des Papiers etwa drei Procent; und die Preiſe des Weizens bei nur geringer Einfuhr ſtanden 66*s.* bis 75*s.* Vom Herbſt 1808 bis zum Frühjahr 1814 verloren die engliſchen Papiere mehr als jemals; dieſes zu den verſchiedenen Mißjahren, welche eintraten, gerechnet, brachte zuſammen einen unerhört hohen Preis hervor. Damals durfte kein Schiff in irgend einem Hafen des Continents für England laden, ohne ſich ein Licenz zu löſen, und Fracht- und Verſicherungskoſten waren fünfmal ſo hoch, als in Friedenszeiten. Doch die Zerſtörung des handelvernichtenden Syſtems von Napoleon im Herbſt 1813 erleichterte die Einfuhr. England erhielt eine große Menge Getreide, und 1814 ſank der Werth in baarem Geld unter den vom Geſetz beſtimmten Einfuhrpreis.

Vor dieſem Weichen der Getreidepreiſe war eine Commiſſion vom Unterhauſe gebildet worden, um den Zuſtand der den Getreidehandel betreffenden Geſetze zu unterſuchen; dieſe empfahl in ihrem Berichte (vom 13. Mai 1813), die Preiſe, zu welchen die Ausfuhr erlaubt und die Einfuhr ganz frei geſtattet werden ſolle, bedeutend hinaufzuſetzen. Doch willfahrte das Unterhaus dieſem Antrage nicht. Die Thatſache jedoch, daß er gemacht wurde, als der einheimiſche Preis wenigſtens auf 112*s.* per Quarter ſtand, beweist einen außerordentlichen Eifer, die Fremden von aller Bewerbung mit den inländiſchen Erzeugern auszuſchließen. Die Commiſſion hatte, indem dieſelbe 1813 den Vorſchlag gethan, das Geſetz von 1804 zu modificiren, keine andere Abſicht gehabt, als das Land von fremden Getreidezufuhren nicht abhängig ſeyn zu laſſen. Nach dem Sinken der Getreidepreiſe im Herbſte 1813 und im Anfange 1814 wurde jedoch durch Vergleichung der frühern engliſchen Preiſe mit denen auf dem Feſtlande die Ueberzeugung gegeben, daß ohne Veränderung jenes Geſetzes die Abhängigkeit noch um Vieles vermehrt werden müſſe; daß ein großer Theil der unbenutzt geweſenen Ländereien, welche während der hohen Kornpreiſe unter den Pflug genommen worden waren, wieder in Weideland verwandelt und die Landrente einer anſehnlichen Ermäßigung unterworfen werden würden. Dieſe Ausſichten beunruhigten die Landwirthe und Grundherrn, und es erfolgten deßhalb ſchon zu Anfang 1814 eine Anzahl von Beſchlüſſen, die das Unterhaus faßte, wonach es als zweckmäßig erwieſen wurde, daß die Ausfuhr der Getreide bei jedem Preiſe geſtattet werden müſſe, der fremden Getreide-Einfuhr aber nach Verhältniß

---

*) Mehrere unvorſichtige Beſchränkungen waren eine lange Zeit hindurch für die Getreide-Ein- und Ausfuhr zwiſchen Irland und Großbrittanien in Kraft geblieben, und erſt 1806 wurden ſolche gänzlich in Wegfall gebracht; durch die Verordnung 46, Georg III., C. 97, wurde der Getreidehandel zwiſchen dieſen beiden Königreichen freigegeben, welches nicht allein eine kluge und nothwendige Maaßregel an ſich war, ſondern wodurch auch der Vortheil Aller mächtig gefördert worden iſt.

Schranken zu ſetzen ſeyen. Hiernach ſollte fremder Weizen mit einer Abgabe von 24*s*. einführbar ſeyn, ſobald der Preis im Lande 64*s*. nicht überſteige; wenn dieſer 65*s*. ſtehe, nur 23*s*. bezahlen, und ſo weiter bis der Landespreis 86*s*. erreichte; dann ſollte der Einfuhrzoll wieder auf 1*s*. beſtimmt und ſtehend werden. Das aus Canada oder den andern brittiſchen Colonien in Nordamerika eingebrachte Getreide hatte nur die Hälfte des Zolles zu bezahlen, den fremdes Getreide entrichtete. Sobald dieſe Beſchlüſſe erfolgt waren, wurden zwei Bills eingebracht, die erſte, um das Einbringen des fremden Getreides zu reguliren, die andere, damit die Prämie abgebracht und eine unbeſchränkte Ausfuhr geſtattet werden möge. Dem Gegenſtande der letzteren Bill wurde nur wenig Aufmerkſamkeit gewidmet; gegen die Maaßregel, der Getreide-Einfuhr neue Zölle entgegenzuſetzen, erhob ſich aber eine ſehr ſtarke Partei. Die Manufakturarbeiter und Beſitzer, ſowie alle Klaſſen, die nicht unmittelbar ſelbſt am Getreidebau Intereſſe haben, betrachteten es als einen künſtlichen Verſuch, den Preis der Lebensmittel zu erhöhen, um ſowohl den Grundeigenthümern als Pächtern übertriebene Einkünfte und großen Gewinn, auf Koſten der Conſumenten zuzuwenden. Es fanden Verſammlungen Statt, und wurden Beſchlüſſe genommen, die in ſehr ſtarken Ausdrücken abgefaßt waren, wobei gezeigt wurde, welche nachtheiligen Folgen es für Manufakturen und Gewerbe hervorbringen werde und müſſe, wenn die hohen Preiſe der Lebensmittel bleibend werden ſollten. Dieſer entſchiedene Widerſtand, nebſt der Unentſchiedenheit des Miniſteriums, und vielleicht auch die heimliche Hoffnung einiger Grundbeſitzer, daß ſich die Getreidepreiſe auch ohne das Einſchreiten der Regierung erhöhen könnten, ließen die eingebrachte Bill fallen. Die andere dagegen, wodurch die Ausfuhrprämien wegfielen und freie Ausfuhr geſtattet wurde, ging durch und wurde zum Geſetz erhoben.

Beide Häuſer des Parliaments hatten 1814 Commiſſionen ernannt, um den Zuſtand des Getreidehandels zu unterſuchen, und dafür die erforderlichen Belege beizubringen, zu welchem Ende eine ausgewählte Anzahl der unterrichtetſten Ackerwirthe befragt wurde. Die Ausſagen derſelben ſtimmten allein darin überein, daß der Schutz des Geſetzes von 1804 den Pachter nicht in den Stand ſetze, ſeine ſeitdem eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und ebenſowenig thunlich mache, das ſeitdem zur Urbarmachung unter den Pflug genommene wüſte Land ferner zu beſtellen. Einige derſelben waren der Meinung, daß 120*s*. die Preiſe ſeyn müſſen, bei deren Erreichung die zollfreie Weizeneinfuhr erſt geſtattet werden ſolle; Andere meinten 90 bis 100*s*., andere 80 bis 90*s*., nur ſehr wenige waren für den niedrigen Preis von 70 bis 80*s*. Doch ſchien die allgemeine oder Meinung der Meiſten ſich für 80*s*. zu beſtimmen, und da die Preiſe fortwährend fielen, wurde dem Unterhauſe durch Hrn. Robinſon, Mitglied des Handelsconſeils (Lord Goderich), eine Anzahl hiernach begründeter Beſchlüſſe zur Genehmigung vorgelegt. Die darauf Bezug habende Bill wurde heftig beſtritten, ging aber dennoch mit großer Majorität durch, und iſt in dem Geſetz 55, Georg III., C. 26, enthalten. Darnach dürfen alle Arten fremden Getreides, feines und geringes Mehl zollfrei in ſämmtlichen Häfen des Königreichs eingeführt werden, wenn ſolche unter königlichen Verſchluß gegeben werden; es darf aber fremdes Getreide zu innerem Verbrauch nur dann eingebracht werden, wenn die Durchſchnittspreiſe des in Großbrittanien ſelbſt erbauten Getreides die folgenden ſind, nämlich:

Weizen, das Quarter	80*s*.
Roggen, Erbſen und Bohnen, das Quarter .	53*s*.
Gerſte, Winter- oder Sommer-, das Quarter .	40*s*.
Hafer, das Quarter	26*s*.

und alle Einfuhr aus den engliſchen Colonien in Nordamerika ward verboten, ausgenommen, wenn im Lande die Durchſchnittspreiſe die folgenden waren:

Weizen, das Quarter	67*s.*
Roggen, Erbſen und Bohnen, das Quarter .	44*s.*
Gerſte, Winter- oder Sommer-, das Quarter	33*s.*
Hafer, das Quarter	22*s.*

Alle die, welche Getreide erbauten, hielten dafür, daß die Wirkung dieſes Geſetzes ſich unmittelbar und ſogleich dadurch zeigen werde, daß ein feſter Preis von 80*s.* eintrete. Aus Urſachen, welche weiterhin nachgewieſen werden ſollen, wurden dieſe Erwartungen aber gänzlich getäuſcht, und ſeit den letzten 16 Jahren hat ein ſtärkeres und nachtheiligeres Steigen und Fallen der Preiſe Statt gefunden, als irgend ſonſt in neuerer Zeit. Als 1821 die Preiſe ſehr tief geſunken waren, wurde eine Commiſſion ernannt, um den ſo ſehr gedrückten Zuſtand des Ackerbaues zu prüfen und darüber Bericht abzuſtatten. Nachdem dieſe Commiſſion eine große Anzahl von Ausſagen geſammelt hatte, verfaßte dieſelbe einen Bericht, der, obgleich er nicht ohne Irrthümer iſt, dennoch viel Werthvolles enthält. Es iſt darin eine eindringliche Darſtellung der ſchädlichen Folgen der 1815 erlaſſenen Geſetze gegeben, nebſt Vorſchlägen zu verſchiedenen Abänderungen derſelben. Solche wurden indeſſen vorzunehmen nicht für gut befunden, und da die niedrigen Preiſe ſammt der daraus entſpringenden mißlichen Lage der Ackerwirthe fortdauerten, wurde das Jahr darauf dieſer Gegenſtand auf's Neue dem Parliamente vorgelegt. Nach vielen deßhalb gepflogenen Debatten ging das Geſetz 3, Georg IV., C. 60, durch, in welchem feſtgeſetzt wurde, daß, nachdem die Preiſe des Getreides die Höhe erreicht haben würden, welche nach dem Geſetze von 1815 zur freien Einfuhr erforderlich ſeyen, jenes Geſetz abkommen und dafür ein neues erlaſſen werden ſolle. Dieſes neue Geſetz beſtimmt die Preiſe niedriger, die erforderlich ſind, eine zollfreie Einfuhr des Getreides zum eigenen Verbrauch zu geſtatten, und zwar auf folgende Weiſe, nämlich:

	Für fremdes Getreide.	Für Getreide aus dem brittiſchen Nord-Amerika.
Weizen, das Quarter	70*s.*	59*s.*
Roggen, Erbſen und Bohnen, das Quarter	46*s.*	39*s.*
Gerſte, Winter- und Sommer- das Quarter	35*s.*	30*s.*
Hafer, das Quarter	25*s.*	20*s.*

Um hierbei aber zu ſtarke Schwankungen in den Preiſen zu verhindern, ſowie, daß nicht auf einmal zu viel Vorräthe auf den Markt gebracht werden mögen, iſt zugleich mit feſtgeſetzt, daß während der erſten drei Monate nach Eröffnung der Häfen ein Einfuhrzoll von 17*s.* auf alles fremde Getreide erhoben werden ſolle, und ſpäter ein Zoll von nur 12*s.*, wenn ſich der Preis zwiſchen 70 und 80*s.* für's Quarter ſtelle; bei einem Preiſe von 80 bis 85*s.* ſolle dieſer Einfuhrzoll während der erſten drei Monate 10*s.* und dann 5*s.* ſeyn; und würde der Preis über 85*s.* ſteigen, ſolle ein ſtehender Zoll von 1*s.* für's Quarter eintreten; alle andern Getreide-Arten nach Verhältniß.

Dieſes Geſetz, welches die Einfuhr des Getreides verwehrte, bevor der Preis ſich auf 70*s.* gehoben, und die Einfuhr zwiſchen dieſem und dem Preiſe von 85*s.* mit ſtarken Abgaben belegte, war unſtreitig mehr nach den Wünſchen der Ackerwirthe, als das von 1815. Doch unglücklicher Weiſe für dieſelben waren die Preiſe, Gerſte allein ausgenommen, nie hoch genug, um deſſen Anwendung zu geſtatten.

Im Jahre 1825 wurden die erſten Schritte gethan, um ein beſſeres Syſtem dadurch einzuführen, daß die Weizeneinfuhr aus dem brittiſchen

Nordamerika bewilligt wurde, ohne Rückſicht auf den engliſchen Marktpreis und bloß mit einem Einfuhrzoll von 5*s.* für's Quarter. Doch nur mit großer Anfechtung ging dieſes Geſetz durch, und auch nur für ein Jahr.

Durch die im Sommer des Jahrs 1826 eingetretene große Dürre ließ ſich nichts anders, als in der Ernte ein großer Ausfall erwarten, und zur Abwehrung der möglicher Weiſe entſpringenden ſchädlichen Folgen, wenn man die Einfuhr ſo lange verboten, hätte bis die Jahrszeit nicht mehr geſtattete, Vorräthe aus den Getreidehäfen des europäiſchen Nordens einzubringen, wurde Sr. Majeſtät die Vollmacht ertheilt, die Einfuhr von 500,000 Quarters fremden Weizens gegen ſolche Abgaben zuzulaſſen, als durch Geheimerathsbeſchlüſſe beſtimmt werden würden. Nachdem man ſich die Gewißheit verſchafft hatte, daß Hafer, Erbſen ꝛc. weit unter dem Durchſchnitts-Ertrag gewonnen werden würden, erließen die Miniſter auf eigene Verantwortung unter dem 1. September den Befehl, daß ſofort Hafer gegen 2*s.* 2*d.* für's Boll (6 Scheffel), und Roggen, Erbſen und Bohnen gegen 3*s.* 6*d.* für's Quarter Einfuhrzoll, zugelaſſen werden ſollten. Dieſes brachte eine beträchtliche Hafereinfuhr zuwege, und daß ſolche ſo zeitig erfolgte, trug unſtreitig dazu bei, den Uebeln vorzubauen, welche durch den Mangel dieſer Getreidegattungen entſtanden ſeyn würden. Den Miniſtern wurde von dem darauf verſammelten Parliament wegen dieſer Verfügung eine ſicherſtellende Genehmigung zuerkannt.

Es konnte übrigens keine ſchlagendern Beweiſe für die Unzweckmäſſigkeit der 1815 und 1822 erlaſſenen Geſetze geben, als die Nothwendigkeit, in der ſich die Regierung befunden hatte, Abänderungen für kurze Zeit zu treffen und ſolche Geheimerathsbefehle zu erlaſſen. Die einſichtsvollern Landwirthe fingen endlich an einzuſehen, daß die Korngeſetze keinesweges im Stande ſeyen, die erwarteten Vortheile hervorzubringen, und die Ueberzeugung wurde allgemein, daß der Einfuhr des Getreides mehr Vorſchub geleiſtet werden müſſe. Auch das Unterhaus gewann immer mehr dieſelbe Ueberzeugung, und zwar in dem Grade, daß mehrere Mitglieder, welche die Maaßregeln von 1815 und 1822 unterſtützt hatten, ſich nun erklärten, man ſey dabei zu weit gegangen, und es müßten nach liberaleren Anſichten neue Beſchlüſſe gefaßt werden. Die Miniſter theilten dieſe Meinungen, und Canning brachte eine Anzahl neu zu faſſender Beſchlüſſe in Vorſchlag, als Grundlage zu einem neuen Korngeſetze (am 1. März 1827). Danach ſollte fremdes Getreide frei eingeführt werden können, um unter königlichen Verſchluß genommen zu werden; ſo daß es dann ſtets zum innern Verbrauch zugelaſſen werden ſolle, gegen Erlegung eines gewiſſen Einfuhrzolls. In Bezug auf den Weizen wurde beſtimmt, daß, wenn der Preis deſſelben 70*s.* und höher ſtünde, der Einfuhrzoll 1*s.* betragen ſolle, und bei jedem Fallen dieſes Preiſes um 1*s.* für's Quarter dieſer Einfuhrzoll 2*s.* mehr betragen ſolle; ſo daß, wenn der Preis 69*s.* für's Quarter wäre, der Zoll 2*s.* betragen würde; bei 68*s.* 4*s.* und ſo fort. Die Preisbeſtimmung, die bei Gerſte einen Einfuhrzoll von 1*s.* zuwege bringen ſollte, ward Anfangs mit 37*s.* angenommen, ſpäter aber auf 40*s.* gebracht; und beim Weichen des Preiſes um 1*s.* für's Quarter ſollte der Einfuhrzoll um jedesmal 1*s.* 6*d.* ſteigen. Bei dem Hafer war die Preisbeſtimmung in dieſem Falle, daß bei 28*s.* der Einfuhrzoll 1*s.* feſt bleiben ſolle; dieſe Preisbeſtimmung wurde nachmals jedoch auch auf 33*s.* erhöht, wobei der Einfuhrzoll beim Weichen des Preiſes um einen Shilling, ſtets um einen ſolchen erhöht werden ſollte. Die Zollabgabe für den aus brittiſchen Colonien eingebrachten Weizen wurde auf 6*s.* für's Quarter beſtimmt, ſobald der Marktpreis auf 65*s.* blieb; ſobald er aber unter 65*s.* fiel, ſollte eine bleibende Abgabe von 5*s.* für's Quarter eintreten; für andere Getreide-Arten wurden die Beſtimmungen nach Verhältniß eben ſo feſtgeſetzt. Eine große Majorität ſanktionirte dieſe Beſchlüſſe, und die dafür eingebrachte Bill ging im Unterhauſe durch. Wegen eines Miniſterwechſels, der zu derſelben Zeit Statt

fand, glaubten dagegen einige Pairs, die urſprünglich günſtig für die Bill geſtimmt waren, ja ſelbſt an deren Entwurf Theil gehabt hatten, zu deren heftigſten Gegnern übertreten zu müſſen. Eine Abänderung des Herzogs von Wellington, wonach alle Einfuhr fremden Weizens bis zum Stand des einheimiſchen Marktpreiſes à 66*s.* verboten werden ſollte, ging im Oberhauſe durch, und die Miniſter, welche mit Recht dieſe Klauſel als eine Verletzung des Grundſatzes der Bill anſahen, gaben das Geſetz auf.

Im Jahre 1828 drang Herr Charles Grant auf einen neuen Geſetz-Vorſchlag in Betreff des Kornhandels, und war ſolcher nach denſelben Grundſätzen aufgefaßt, welche in der vorhergehenden Seſſion verworfen worden waren. Doch ſollte nach dieſem der Einfuhrzoll nicht, wie Herr Canning vorgeſchlagen hatte, mit jeder Aenderung des Preiſes in gleichem Maaßſtabe veränderlich ſeyn. Bei einem Preiſe von 64*s.* für das Quarter, ſollte der Einfuhrzoll 23*s.* 8*d.* betragen; bei 69*s.* dagegen 16*s.* 8*d.* und erſt dann 1*s.*, wenn der Preis auf 73*s.* und darüber geſtiegen ſeyn würde. Nach vielem Debattiren wurden Herrn Grants Beſchlüſſe in beiden Häuſern vorgelegt, und das Geſetz, durch welches dieſelben in Kraft geſetzt wurden (9, Georg IV., C. 60) iſt dasjenige, nach welchem der gegenwärtige Kornhandel eingerichtet iſt. Ein Auszug deſſelben wird im Verfolge dieſes Artikels gegeben werden.

II. Grundsätze des Kornhandels.

1) Innerhalb des Landes. Es iſt wohl unnöthig, dem Leſer ſeine Zeit dadurch zu rauben, daß man demſelben darzuthun verſucht, welchen Nutzen es habe, daß die Provinzen eines Landes unter ſich einen freien Getreide-Verkehr ausüben. Ein Jeder wird einräumen, daß dadurch die Vorräthe des Landes gleichmäßig vertheilt werden, wie zugleich den Bewohnern des einen Diſtriktes, die beſonders geſchickt ſind, Vieh aller Art aufzubringen und zu mäſten, dadurch möglich wird, ſich ihrem Geſchäft oder jedem andern, das nicht gerade mit dem Getreidebau zuſammenhängt, beſſer zu widmen; deßhalb ſollen ſich die hier folgenden Bemerkungen über dieſen Gegenſtand vorzüglich auf die Unterſuchung beſchränken, inwiefern des Kornhändlers-Speculationen durch Ankauf, in der Erwartung, daß die Preiſe ſteigen ſollen, ihren Einfluß ausüben. Was in dieſer Hinſicht von denſelben vorgenommen worden iſt, obgleich zum größten Nutzen für das Allgemeine, hat denſelben eine lange Zeit hindurch den Haß zugezogen, welchem ſolche Preis gegeben ſind.

Blieben ſich alle Ernten jedes Jahr gleich, ſo wäre kein Gewinn dadurch zu machen, daß man Getreidevorräthe aufſchüttete, und bedürfte es während des Laufes eines Jahres nur einer gleichmäßigen Vertheilung des Eingeernteten durch ganze Land. Die Natur hat es aber anders angeordnet. Die Ausfälle, welche ſich in dem Geſammt-Ertrage eines Landes in dieſem oder jenem Jahre ereignen, wenn auch nicht allemal ſo bedeutend als angenommen wird, zeigen ſich dennoch öfters in ihren Folgen wichtig, und die Erfahrung hat bewieſen, daß nur ſelten zwei oder drei reiche Ernten einander folgen, oder daß, wenn dieſes wirklich der Fall iſt, meiſtens Mißjahre nachkommen. Alle Kornſpeculanten legen dieſes Faktum bei ihren Unternehmungen zu Grunde. Jedesmal, wenn in Folge einer beſonders ergiebigen Ernte die Kornpreiſe weichen, erwacht der Unternehmungsgeiſt, um Getreide aufzukaufen. Die wohlhabenden Landwirthe bewahren entweder einen Theil oder auch ihre ganze Ernte und bringen ſolche nicht zum Verkauf auf den Markt, und reiche Kornhändler machen große Einkäufe und ſpeichern ſolche auf, in der Erwartung, daß die Preiſe ſteigen werden. Und gerade hierdurch, indem ſolche bloß ihren eigenen Gewinn beabſichtigen, werden dieſelben wahre Wohlthäter des Menſchengeſchlechtes. Sie ſorgen für einen Vorrath zur Hülfe in der Noth, wenn die Mißjahre, die einmal nicht aus

bleiben können, eintreten und Mangel mitbringen, während dadurch, daß dieſelben einen Theil der vorhandenen Vorräthe durch Aufkauf auſſer Circulation ſetzen, der Nachtheil der für die Landwirthe zu niedrigen Getreidepreiſe dadurch vermindert und ein richtiges Verhältniß dabei erhalten wird, als ſonſt geſchehen wäre. Zugleich wird dem übertriebenen Verbrauche Einhalt gethan, welchen fruchtbare Jahre gemeiniglich mit ſich führen, und wodurch ſogar eine reichliche Ernte in kurzer Zeit aufgezehrt werden könnte.

Getreideſpeculationen ſind beſonders in den Jahren, in denen Mangel herrſcht, von allgemeinem Nutzen. Selbſt in den reichſten Ländern ſind viele derjenigen, welche ſich mit dem Ackerbau beſchäftigen, ohne Vermögen und gänzlich auſſer Stand, ihre Ernten zurückzuhalten, und auf das ſpätere Steigen der Preiſe zu warten. Deßhalb findet man immer, daß unmittelbar nach der Ernte die Märkte am meiſten überführt und mit Getreide ſtark verſehen ſind, und erfolgt dann in allen den Ländern, in denen es nicht Kaufleute gibt, welche auf dieſen Geſchäftszweig ſtarke Kapitale verwenden können, oder woſelbſt erſchwerende Einrichtungen und Handelsverbote gehandhabt werden, faſt jedesmal ein ſtarkes Fallen der Getreidepreiſe. Wie nun aber die allermeiſten Menſchen ihr Brod in kleinen Quantitäten oder nach dem täglichen Bedürfniß ankaufen, ſo wird ihr Verbrauch ſich nothwendig nach dem Steigen oder Fallen der Preiſe vermehren oder vermindern. Dabei denkt Keiner an die Zukunft und noch weniger macht ſich Einer Gedanken, ob die Ernte gut oder nicht gut ſeyn werde; der Menſch lebt, wie man zu ſagen pflegt, aus der Hand in den Mund und überläßt ſich keiner Sorge, ſolange er hinlänglich Brod für einen leidlichen Preis erhält. Jedermann muß aber einſehen, daß, wenn Niemand übernähme, dieſe Sorgloſigkeit durch Aufſicht zu verbeſſern, nur zu oft die traurigſten Folgen daraus entſpringen müßten. Was in einem Jahre geerntet wird, müßte der Bevölkerung zur Nahrung dienen, bis die Ernte des nächſtkommenden Jahres eingebracht worden wäre; ſollte dieſe nicht reichlich ausfallen, und z. B. anſtatt für zwölf Monate nur für neun oder zehn Monate hinreichend erſcheinen, ſo müßte nothwendiger Weiſe, wenn nicht unmittelbar nach der Ernte der Preis ſo ſtiege, daß dadurch Sparſamkeit im Verbrauche bedungen und das ganze Volk auf ſchmälere Portionen geſetzt wird, daraus eine beklagenswerthe Hungersnoth vor der nächſten Ernte entſtehen. Wer ſich die Mühe geben will, den Stand der Getreidepreiſe in England zu unterſuchen, wie ſolche der Biſchof Fleetwood und Sir F. M. Eden geſammelt haben, wird ſich leicht von der Wahrheit des ſo eben Angeführten überzeugen. Zu jener Zeit, als es den Landwirthen unmöglich war, ihre Ernten aufzuheben, und als der Kornhändler gleichſam noch vogelfrei war, herrſchte die größte Unvorſichtigkeit im Verbrauch von Getreide. Damals fehlte es ſelten, daß nicht vor der Ernte Mangel eintrat, und öfters wurde ſolcher zur wirklichen Hungersnoth. Die Preiſe unterlagen einem Steigen und Fallen, von dem man heut zu Tage gar keinen Begriff hat, denn im Juni und Juli war z. B. der Preis des Weizens vier oder fünfmal ſo hoch als im September und October. Dem vermehrten Wohlſtande der Landwirthe, und den größeren Kapitalen in den Händen der Kornhändler, haben wir es zu verdanken, daß dergleichen verderbliche Conjuncturen nicht mehr zu befürchten ſind. Sobald der Getreidehändler, der vermöge ſeiner Geſchäftskenntniß leicht beurtheilen kann, ob die Ernte ergiebig ausfallen werde oder nicht, Letzteres inne wird, erhöht er den Preis ſeines Vorrathes und richtet danach ſein Gebot ein, welches er dem feilbietenden Landwirthe für ſein Getreide thut. Durch die Erhöhung der Preiſe ſind alle Stände und Klaſſen zu vermehrter Sparſamkeit genöthigt, und die Aermeren, welche die ſtärkſten Brod-Conſumenten ſind, enthalten ſich vorzüglich jedes überflüſſigen Verbrauchs. Jedermann ſetzt ſich auf ſchmälere Portionen, und dadurch wird der Mangel auf das ganze Jahr gleichmäßig vertheilt; die

Speculationen der Getreidehändler dienen daher ſehr weſentlich dazu, die Menſchen vor der möglichen Gefahr der Hungersnoth und ihren Folgen zu warnen, ſo daß nicht, wie ehemals, in Mißjahren jede Art von Erſparniß unterbleibt, und ebenſo, wie in fruchtbaren Jahren mit den Vorräthen verſchwenderiſch umgegangen wird.

Man kann daher nicht wohl annehmen, daß das Verfahren der Getreidehändler für das Allgemeine je nachtheilig ſey. Die allgemein geltende Meinung, daß dieſelben ihre aufgeſpeicherten Vorräthe nicht eher losſchlagen, bis ſie einen übertrieben hohen Preis dafür machen können, daß durch deren Zurückhalten die Noth öfters geſteigert werde, iſt nicht erwieſen; berechnet man das große Kapital welches dazu gehört, eine anſehnliche Quantität Getreide aufzukaufen und zu halten, ſowie daß es dem Verderben ausgeſetzt iſt, ſo wird man es glaublich finden, daß die meiſten Kornſpeculanten gern losſchlagen, ſobald dieſelben nur einigermaßen einen guten Nutzen davon haben. In einem jeden großen Lande, in welchem der Kornhandel keiner Art von Beſchränkung unterworfen iſt, widmen ſich demſelben eine zu große Anzahl der verſchiedenſten Leute, als daß irgend ein Plan oder eine Vereinbarung unter denſelben gefaßt oder zur Ausführung gebracht werden könnte. Die meiſten Landwirthe und andere kleine Getreidehändler ſind immer um Geld verlegen, zumal wenn wider deren Erwartungen ein theures Jahr lange ausgeblieben iſt, und eilen ſie daher jederzeit, ſobald die Preiſe anziehen, ſich eines Theils ihrer Vorräthe zu entledigen. Es gibt allerdings dagegen andere, welche ihre Vorräthe zu lange Zeit hindurch halten, oder bis Umſtände eintreten, die ein Fallen der Preiſe vermuthen laſſen. Anſtatt aber gegen dieſe letztern zu eifern, muß Jeder, welcher dieſen Gegenſtand ohne leidenſchaftliches Vorurtheil betrachten will, einſehen, daß jede falſche Rechnung, die ſolche machen, ihnen ſelbſt den größten Schaden bringen muß; und liegt darin die beſte Sicherſtellung des Publikums, daß dieſe Art von Geſchäftsleuten auf Unkoſten der Conſumenten und zu deren Nachtheil nicht leicht zu weit gehen können. Dabei darf auch nicht vergeſſen werden, daß es ſelten oder gar nicht vorher zu beſtimmen ſey, wenn die theuern Preiſe in Folge der an den Markt kommenden Zufuhren fallen werden; hätten ſie aber länger angehalten, ſo wäre von den Eigenthümern auch kein Mißgriff begangen worden. In allen Fällen kann man als richtig annehmen, daß, wenn die Getreidehändler veranlaßt worden ſind, nicht zu verkaufen, ſie eine Hülfsquelle bewahrt hatten, die bei einer ſpäten oder fehlſchlagenden Ernte dem Publikum erhalten worden wäre; daher darf man ſie keineswegs tadeln, vielmehr bringen ſie Leben in den Verkehr und gewähren Schutz gegen möglichen Mangel. Das Land, welches weder in den Scheuern der Landwirthe noch in den Speichern der Kornhändler einen hinlänglichen Getreidevorrath beſitzt, bleibt allemal in einer der mißlichſten Lagen, die man ſich vorſtellen kann, indem es, wenn nicht von Hungersnoth, doch von großen Entbehrungen heimgeſucht werden kann. Niemals ſteht Letzteres aber zu erwarten, ſo lange die Einſicht der Kaufleute ebenſo, wie deren falſche Anſicht oder deren Geiz dafür ſorgt, daß ſtets ein hinlänglicher Getreidevorrath aufgeſpeichert iſt. Durch das hartnäckige Halten bis zu den höchſten Preiſen, ohne verkaufen zu wollen, thun die Händler jedem überflüſſigen Verbrauche Einhalt, und bewahren haushälteriſcher, was erhalten werden muß, als die es gethan haben würden, für die es eigentlich bewahrt wird.

Es wurde im Lauf dieſes Artikels ſchon erwähnt, daß mit 1773 der letzte Reſt der Hinderniſſe gehoben wurde, die durch geſetzliche Beſtimmungen dem innern freien Verkehr mit Getreide in England auferlegt geblieben waren. Es iſt zwar nach den bürgerlichen Geſetzen das Aufkaufen, Aufſpeichern und Verkaufen des Kornes zu ſtrafbaren Vergehungen gezählt worden, doch dürfte nicht leicht der Fall eintreten, daß jemals irgend Jemand deßhalb in Anſpruch genommen wird.

2. Getreide-Ausfuhr aus England nach fremden Ländern. Das Unhaltbare der ſo lange als richtig angenommenen Meinung, daß Ausfuhrverbote das ſicherſte Mittel ſeyen, im Innern eines Landes fortwährend Ueberfluß hervorzubringen, hat ſich Jedem, der dergleichen Dinge mit Aufmerkſamkeit geprüft hat, längſt aufgedrungen. Der Markt keines Landes vermag ſtets hinlänglich mit Getreide verſorgt zu werden, wenn der Kaufmann nicht die Freiheit hat, den überflüſſigen Vorrath, wie ſich ſolcher ergibt, auſſer Land führen zu dürfen. Sobald ein Land nicht die Mittel zur Ausfuhr beſitzt, häufen ſich deſſen Vorräthe, und verurſacht eine reiche Ernte durch zu große Ueberführung des Getreidemarktes ein Fallen der Preiſe, welches für den Landwirth ebenſo nachtheilig werden kann, als eine Theuerung. Leicht könnte die Meinung Statt finden, daß die niedrigen Getreidepreiſe durch die reichlicher geernteten Vorräthe vergütet würden, dem iſt aber keineswegesſo. Man wird allemal finden, daß Veränderungen der Menge des Getreides allemal einen weit größern Einfluß auf die Preiſe hervorbringt, als der Ueberfluß irgend eines andern Produktes, welches zum Verbrauch ausgeboten wird. Inſofern ſolches das erſte Lebensbedürfniß des Menſchen iſt, befleißigt ſich die große Maſſe des Volkes allemal ſich anderer, eher entbehrlicher Dinge zu entſchlagen, bloß um in dem Genuß des Brodes nicht beſchränkt zu ſeyn; darum ſteigt der Preis deſſelben allemal in einem ſtärkeren Verhältniſſe, als der Mangel eigentlich hervorbringen ſollte. Wenn dagegen ungewöhnlich große Getreidevorräthe vorhanden ſind, wird der Verbrauch davon keineswegs verhältnißmäßig vermehrt. In den gewöhnlichen Jahren pflegt die Maſſe des Volks allemal hinlängliche Nahrung zu ſich zu nehmen, und wenn auch der Verbrauch ſämmtlicher Klaſſen einer Bevölkerung in beſonders fruchtbaren Jahren etwas reichlicher ausfällt, ſo zeigt ſich dieſes doch nur am auffallendſten bei den geringeren Ständen, ſowie bei der Fütterung der Pferde; daher kommt es denn auch, daß vermehrte Getreide-Vorräthe in guten Jahren allemal Stocken in dem Verkaufe und dadurch ein verderbliches Fallen der Preiſe hervorbringen. Dieſe Wahrheit wird durch die allerausgedehnteſten Erfahrungen beſtätigt. Läßt ſich, aus was immer für einem Grunde, kein Getreide ausführen, ſo folgt einer guten Ernte ſtets ein ſtarkes Weichen der Getreidepreiſe und ein fühlbarer Nothſtand der Landwirthe; trifft es ſich, daß während zwei oder drei Jahren mehrere gute Ernten einander folgen, ſo gehen viele Individuen dieſes Standes gänzlich zu Grunde. Wäre damit alles Unglück, welches aus der verſagten Getreide-Ausfuhr entſpringt, erſchöpft, ſo möchte es, wie groß es auch immer ſey, noch zu ertragen ſeyn, allein es iſt dieſes noch keineswegs Alles. Man ſchließt ganz falſch, daß ein Syſtem, welches den Producenten Nachtheil bringt, nicht auch auf die Conſumenten einen nachtheiligen Einfluß ausüben könne. Eine Ueberführung der Getreidemärkte in Folge einer überreichen Ernte, ohne daß Ausfuhr geſtattet iſt, kann nicht von langer Dauer ſeyn, weil, ſo lange dieſes der Fall iſt, der Landwirth gedrängt und niedergedrückt, häufig gänzlich zu Grunde gerichtet wird, dieſes ein Zurückſchreiten aller Verbeſſerungen im Ackerbau hervorbringt, und ein großer Theil Land dadurch dem Pfluge entzogen wird. Tritt alsdann ein Mißjahr ein, ſo zeigt ſich die unheilbringende Wirkung erſt vollſtändig. Nicht allein durch das Mißjahr iſt der erworbene Vorrath verringert, ſondern auch weil weniger Land beſtellt worden iſt, ſo daß weit unter dem, was erforderlich iſt, geerntet wird, und wenn nicht wirkliche Hungersnoth, ſo folgt wenigſtens in den meiſten Fällen große Theuerung. Es kann daher ein Land durch nichts, ſowohl gegen Hungersnoth als gegen verderbliche Schwankungen der Kornpreiſe beſſer geſichert werden, als wenn in den Jahren ungewöhnlichen Ueberfluſſes nichts verabſäumt wird, um der Ausfuhr des Getreides jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Wird dieſes nicht beobachtet, ſo wird der Segen, den die Vorſehung über den Landmann verbreitet, zu deſſen Unglück ausfallen, denn zwei

oder drei reiche Ernten werden ſicherlich die Vorläufer von Theuerung und Hungersnoth werden.

3) Prämien für die Ausfuhr des Getreides bewilligt. In Großbrittanien iſt nach Vorſtehendem die Ausfuhr nicht nur ſeit einer langen Reihe von Jahren geſtattet, ſondern es ſind auch ſeit der großen Revolution bis zum Jahre 1815 fortdauernd Prämien für dieſe Ausfuhr noch obenein gezahlt worden, wenn nämlich die Marktpreiſe auf einen gewiſſen niedrigen Stand herabgekommen waren. Dieſe Begünſtigungen fehlten indeſſen auf der einen Seite ebenſo ſehr, als die Beſchränkungen und Ausfuhrverbote auf der andern. Es ward dadurch allerdings eine vermehrte Nachfrage nach Getreide hervorgebracht; doch war ſolche nicht aus natürlichen Urſachen hervorgegangen, ſondern durch künſtliche Mittel erzeugt. Nicht in Folge des fremden Bedürfniſſes beſtand Ausfuhr, ſondern deßhalb, weil die Prämie den Verkäufer in den Stand ſetzte, einheimiſches Getreide auswärts zu unnatürlich billigen Preiſen abzugeben. Wer hierin einen Nutzen für das Oeffentliche finden kann, muß den Grundſätzen beipflichten, nach denen der Detailhändler reich zu werden erwarten darf, wenn er ſeine Waare für weniger verkauft, als ihn ſolche gekoſtet hat. (Vergleiche den Artikel Handelsprämie.)

4) Einfuhr des fremden Getreides in Großbrittanien. In Ländern, wie Polen und Rußland, welche unausgeſetzt Getreide ausführen, würde ein Einfuhrverbot von gar keiner Wirkung ſeyn, indem fremdes Korn nicht anders in Häfen dieſer Länder eingebracht werden wird, als inſofern ſie ſich als Niederlagen zum Zwiſchenhandel eignen. Einfuhrverbote werden nur in den Ländern fühlbar, welche ſtärker bevölkert ſind, deren Ackerländereien nur einen beſtimmten Umfang haben, und in denen daher gelegentlich oder fortwährend Getreide-Einfuhr Statt findet. Daß eine gänzliche Mißernte in einem großen Lande ein Unglück ſey, welches glücklicher Weiſe nur ſelten zu befürchten iſt, wird Niemand in Abrede ſtellen, die Witterung welche der einen Gattung des Bodens nachtheilig wird, iſt für eine andere Gattung wieder vortheilbringend, ſo daß dadurch, ganz beſondere Ausnahmen nicht gerechnet, das geſammte Erzeugniß eines Landes nicht weſentlich verringert wird; was in dieſer Hinſicht von einem einzelnen Lande in der Regel wahr iſt, kann, von allen Ländern der Erde zuſammengenommen, um ſo ſicherer gelten. Die Geſchichte liefert nicht ein Beiſpiel, daß eine allgemeine Theuerung jemals Statt gefunden habe, dagegen weiſt ſolche überall nach, wie allemal in einem Lande ſehr ergiebige Ernten gewonnen wurden, während in andern Ländern Mißjahre eintraten. Es iſt klar, daß ein Land, in welchem Einfuhrverbote verhängt werden, ſich dieſer allgemein wohlthätigen Einrichtung ſelbſt entzieht, und lediglich auf ſich ſelbſt beſchränkt wird. Beim Eintreten ſolcher Verhältniſſe bleibt demſelben kein anderes Hülfsmittel, als die Vorräthe, die ſich in deſſen Speichern befinden, und ſollen dieſe nicht hinreichend ſeyn, um den Forderungen einer ſolchen Kriſis entſprechen zu können, ſo laſſen ſich keine andern Mittel auffinden, um allen den nachtheiligen Folgen einer großen Theuerung, wo nicht einer Hungersnoth auszuweichen. Ein Land, welches der Vortheile der Einfuhr beraubt iſt, kann durch den Ueberſchuß, welchen andere Länder durch reiche Ernten haben, ſeinem eigenen Mangel nicht abhelfen, und ſind die Einwohner deſſelben verdammt, mitten in dem größten Ueberfluſſe, welchen die Nachbarländer genießen, zu leiden, obgleich ſie deſſen theilhaftig ſeyn könnten, wären die Einfuhrverbote nicht ebenſo viele Hinderniſſe. Sind Einfuhrverbote nur bedingt und nicht völlig ausſchließend, und findet eine Zulaſſung fremden Getreides gegen einen Einfuhrzoll Statt, ſo wird der Einfluß dieſes Zolls auf Vermehrung der Theuerung und des Mangels durch ſeine Höhe bedingt. Iſt ſolch ein Einfuhrzoll mäßig und gleichbleibend,

ſo iſt derſelbe dem Einbringen des Getreides nicht beſonders hinderlich. Iſt die Abgabe aber ſchwer, und bald höher bald niedriger beſtimmt, ſo kann er Handelsunternehmungen in Getreide nur unſicher machen, und inſofern Nachtheil verurſachen, als das eingeführte Getreide dadurch vertheuert wird. In welchem Verhältniſſe auch fremdes Getreide in den Jahren des Mißwachſes von der Einfuhr ausgeſchloſſen ſey, in demſelben Verhältniſſe müſſen die Preiſe deſſelben künſtlich erhöht, und die Noth und der Mangel mehr fühlbar werden.

Dieſes ſind die beklagenswerthen Folgen der Einfuhrverbote in einem Lande, welches ohne dieſelben bald Getreide einführen, bald dergleichen ausführen würde. Doch müßte die Wirkung der Einfuhrverbote in einem Lande noch ungleich nachtheiliger ſeyn, welches bei völliger Freiheit des Getreidehandels regelmäßig einen Theil ſeines Bedürfniſſes einbringen würde. Hier würde das Verbot auf zweierlei Art ſeinen Einfluß zeigen; durch Verhinderung der Einfuhr von Auſſen her, und daraus hervorgehende Nöthigung der Bevölkerung, ſich bloß auf des eigenen Landes Getreide-Erzeugniſſe zu beſchränken, und folglich auch den weniger fruchtbaren Boden anzubauen, welches die Culturkoſten vermehrt, ſo daß der Produktionspreis gegen den Durchſchnittspreis, zu welchem das Getreide von andern Ländern eingethan werden könnte, im Verhältniß erhöht wird. Die Urſachen, welche das Steigen und Fallen der Preiſe veranlaſſen, nehmen dabei in einem geometriſchen Verhältniſſe zu; denn indem die verhinderte Einfuhr die Bevölkerung einerſeits in die Lage verſetzt, dem Mangel unterworfen zu ſeyn, wenn die Ernte unvorhergeſehen mißräth, ſo iſt es auf der andern Seite nur zu gewiß, daß die Ausfuhr in einem guten Jahre wegen des hohen Standes der Durchſchnittspreiſe ſo lange gehindert wird, bis die Marktpreiſe im Lande zum verderblichſten Sinken gelangen. Es iſt daher nur zu ſichtbar, daß Beſchränkungen ſolcher Art abwechſelnd dahin führen, das Intereſſe der Producenten, wie das der Conſumenten zu untergraben. Die Letzteren beeinträchtigt es, indem dieſelben ihre Lebensbedürfniſſe anſtatt zu einem Mittelpreiſe, zu einem künſtlich emporgeſchraubten bezahlen müſſen, wobei ſolche noch auſſerdem den Gefahren großen Mangels, wo nicht gar der Hungersnoth ausgeſetzt bleiben; die Erſteren werden dadurch gehindert, in den guten Jahren ihre Ueberflüſſe nach Auſſen zu verführen, und gezwungen, den Markt mit Produkten zu überführen, welche bei Freiheit des Handels vortheilhaften Abſatz im Auslande gefunden hätten.

Die hier auseinander geſetzten Grundſätze zeigen, daß es unmöglich iſt, die Preiſe im Innern des Landes dadurch fortwährend hoch zu erhalten, daß der Einfuhr Hinderniſſe in den Weg gelegt werden; zu gleicher Zeit geben ſie den Schlüſſel zu den Urſachen, welche den Ackerbau ſo herabbringen, wie ſolches in England ſeit dem Frieden der Fall geweſen. Der eigentliche Zweck des Korngeſetzes von 1815 war der, den Preis des Quarters Getreide auf 80*s*. zu erhalten; um dieſes aber zu können, wäre es nothwendig geweſen, nicht nur fremdes Getreide ſo lange völlig auszuſchließen, bis die Preiſe ſo hoch gingen, ſondern auch den Markt niemals durch ſelbſt erzeugtes Getreide überführen zu laſſen; denn es iſt nach den ſchon aufgeſtellten Grundſätzen ganz klar, daß, wenn der im Lande erzeugte Vorrath in gewöhnlichen Jahren hinreichend iſt, der Bevölkerung ausreichende Nahrung zu gewähren, in beſonders guten Jahren ein Ueberſchuß Statt finden müſſe, und daß, wenn dieſer Ueberſchuß zum Verkauf geſtellt worden, es nicht ausbleiben könne, daß der in England vorhandene Durchſchnittspreis, im Vergleich mit denen anderer Nachbarländer, herabgedrückt und eine verderbliche Rückwirkung dadurch hervorgebracht werden müſſe. Und dieſes war die wirkliche Lage Englands bei Beendigung des letzten Kriegs. Theils durch das 1804 erlaſſene

Geſetz, mehr noch aber durch die Schwierigkeiten, denen die Einfuhr unterworfen war, ſo wie die Entwerthung des Papiergeldes, ſtiegen die Preiſe zwiſchen 1809 und 1814 auf eine unerhörte Weiſe, und regten den Eifer für den Ackerbau dergeſtalt an, daß in den Jahren 1812 und 1813 für den eigenen Bedarf hinlängliches Getreide im Lande erzielt wurde. Und es iſt in dieſem Falle klar, daß, wenn auch die brittiſchen Häfen aller fremden Getreide-Einfuhr feſt verſchloſſen geweſen wären, die erſte reiche Ernte ein ſehr verderbliches Fallen der Preiſe zuwege bringen mußte. Die Abſperrung der Einfuhr, nicht das Zulaſſen des fremden Getreides iſt es, die auf den Ackerbau in England verderblich eingewirkt hat; erſtere hat die Getreidepreiſe in den Jahren geringen und mittelmäßigern Ertrags unnatürlich in die Höhe getrieben, wodurch die Ausfuhr in günſtiger Zeit unmöglich wird, ohne daß ein Fallen der Preiſe eintritt, welches den Ackerwirth zu Grunde richtet. Zum Beweis des eben Geſagten mag hier angeführt ſtehen, daß 1814 der Weizen in England und Wales im Durchſchnitt 74*s.* das Quarter galt, 1815 jedoch auf 64*s.* gefallen war. Da aber dieſer Preis diejenigen, welche wüſtes Land während der hohen Getreidepreiſe urbar gemacht hatten, nicht entſchädigen konnte, ſo gab man deſſen Anbau nach und nach wieder auf. Ein großer Theil davon wurde in Weideplätze verwandelt, Pachtzeit und Arbeitslöhne fielen, als die Regierung die Einfuhr fremden Getreides unterſagte, wodurch ſich der Preis des Jahres 1816 auf 75*s.* 10*d.* hob. Dieſe Erhöhung reichte indeſſen nicht hin, neue Verbeſſerungen in der Betreibung des Ackerbaues zu veranlaſſen; da ſonach das Einbringen fremden Getreides unterſagt war, während große Flächen neu bebauter Ländereien ſchon wieder dem Pfluge entzogen worden waren, wurden die Vorräthe dergeſtalt vermindert, daß 1817, woran zum Theil das vorhergehende Mißjahr mit Schuld hatte, der Preis auf 94*s.* 9*d.* und 1818 auf 84*s.* 1*d.* ſtieg. Dieſe Preiserhöhung übte auf's Neue ihre natürliche Wirkung aus; die Niedergeſchlagenheit der Landwirthe verſchwand und es entſtand bei ihnen der Glaube, daß die Korngeſetze endlich nicht mehr verfehlen würden, ſich in ihrer Kraft zu zeigen, daß die goldene Zeit von 1812 wiederkehren und der Preis des Weizens wie damals auf 125*s.* für das Quarter ſteigen werde. Doch dieſe Hoffnungen waren täuſchend, und ſtreueten vielmehr den Samen ſpätern Mißgeſchicks aus! — Die Erhöhung der Preiſe brachte ganz natürlich neue Anſtrengungen im Ackerbau hervor, neue Kapitale wurden auf die Verbeſſerung des Bodens verwendet; durch dieſen vermehrten Anbau, durch reiche Ernten und die Unmöglichkeit, Getreide auszuführen, kamen die Preiſe in ſolch einem Grade herunter, daß im Oct. 1822 Weizen zu 38*s.* 1*d.* zu haben war, und der Durchſchnittspreis dieſes Jahres mit 43*s.* 3*d.* angenommen werden kann.

Es bleibt daher augenſcheinlich gewiß, daß die Rückkehr von dergleichen Widerwärtigkeiten gleich denen, welchen die brittiſchen Landwirthe ſeit dem Frieden unterworfen geweſen ſind, niemals durch Handelsbeſchränkungen oder Einfuhrverbote abgewehrt werden könne. Freier Getreidehandel iſt das Einzige, was gegen die Schwankungen der Preiſe die ſo wünſchenswerthe Sicherheit darbieten kann. Eine vermehrte Einfuhr bei offenen Häfen würde jedesmal, wenn die Ernten einen Ausfall verurſachten, das übertriebene Steigen der Preiſe verhindern, während in fruchtbaren Jahren und bei außerordentlich reichen Ernten eine ſtärkere Ausfuhr den Ueberfluß an Getreide nach andern Ländern ableiten würde, ohne daß jemals ein ſtarkes Fallen der Preiſe dabei eintreten könnte. Es heißt Widerſprechendes und Thörichtes erwarten, will man von Beſchränkungen und Einfuhrverboten Feſtigkeit der Preiſe hoffen. Je höher in einem Lande wie England das Limitum des Einfuhrpreiſes des fremden Getreides geſtellt wird, je größer werden die Schwankungen der Preiſe ſeyn. Wenn die Regierung ihrem Lande Ueberfluß verſchaffen und ſtarkes

Steigen und Fallen der Getreidepreiſe verhüten will, muß dieſelbe allen Maaßregeln entſagen, die einer Abſperrung ähnlich ſehen, und für den Getreidehandel dieſelben billigen und freiſinnigen Grundſätze in Ausübung bringen, welche bei allen andern Gegenſtänden des Handels gelten ſollten.

Daß die dem fremden Getreidehandel auferlegten Beſchränkungen während der letzten zehn Jahre, 1822 bis 1832, nicht größere und verderblichere Nachtheile hervorgebracht haben, muß hauptſächlich der großen Zunahme der Getreidezufuhr aus Ireland beigemeſſen werden. Kurz vor 1806, in welchem Jahr zwiſchen Großbrittanien und Ireland ein ganz freier Verkehr mit Getreide in Ausführung gebracht wurde, betrug die Quantität des jährlich eingeführten Getreides 400,000 Quarter, während ſolche nun auf 2,400,000 Quarter geſtiegen iſt; und ein Jeder, welcher Ireland genau kennt und durch den Augenſchein von dem traurigen Zuſtande des dortigen Ackerbaues, zugleich aber auch von der außerordentlichen Fruchtbarkeit des dortigen Bodens Kenntniß gewonnen hat, wird einräumen, daß es nur ſehr geringer Verbeſſerungen bedürfe, um die Getreidezufuhr von daher um ſehr Vieles zu vermehren; und gut Unterrichtete wollen behaupten, daß, wenn daſelbſt Ruhe durch die Erledigung der katholiſchen Frage, ſowie durch die Abſchaffung der Berechtigungen der 40s. Freeholder und die Aufhebung des üblen Gebrauchs, die Pachtungen in's unendlich Kleine zu zerſchlagen, eingetreten ſeyn wird, daraus die allerweſentlichſten Verbeſſerungen des Zuſtandes des Landes erwachſen werden. Es läßt ſich ſogar annehmen, daß die wachſende Getreidezufuhr aus Ireland die Preiſe in England denen des Feſtlandes gleichſtellen werde, wodurch Großbrittanien dann unter die Länder gehören wird, welche theilweiſe Getreide ausführen können. Dieſe Erfolge ſind aber noch ferne und unſicher, und angenommen, daß ſolche wirklich einmal eintreten können, würden die Korngeſetze bis dahin noch großen Druck hervorbringen, und namentlich dazu beitragen, in ſchlechten Kornjahren die Uebel des Mißwachſes auf eine furchtbare Weiſe zu vermehren.

Nur die anerkannte Wichtigkeit des Gegenſtandes kann entſchuldigen, daß wir ſo lange bei etwas verweilen, was ſonnenklar iſt. Die Hauptmotive, welche die Erfindungskraft anſpornen, und den Menſchen zu Entdeckungen und Verbeſſerungen, ſowie zur Herſtellung von Maſchinen veranlaſſen, durch welche Arbeit und Geldkoſten erſpart werden können, ſind Erleichterung der Produktion, und leichtere, wohlfeilere Herſtellung aller Bedürfniſſe; und ein Syſtem der Handels-Geſetzgebung, welches hiezu nicht mitwirkt, verdient keine Unterſtützung. Jedes Einfuhrverbot von Getreide in einem Lande wie England, welches in Bevölkerung und Manufakturweſen auf ſolch einen hohen Standpunkt gelangt iſt, muß aber dieſen Grundſätzen ſchnurſtracks entgegengeſetzt erachtet werden. Die Ueberzahl der Bevölkerung Englands iſt ſo groß, daß, ſobald die Korneinfuhr aus fremden Ländern gehemmt iſt, eine Gattung Boden bebaut werden muß, welche, was die Fruchtbarkeit betrifft, weit unter dem der Nachbarländer ſteht, und deßhalb ſind unſere Durchſchnittspreiſe vergleichungsweiſe hoch. Schon früher iſt es entſchieden worden, daß es mit Nachtheil verknüpft ſeyn müſſe, wenn die engliſche Nation ihre Kapitale und ihren Fleiß auf Geſchäfts- und Gewerbszweige richte, die mit entſchiedenen Vortheilen von andern Ländern betrieben würden, und hierzu muß ebenfalls der erzwungene Anbau unfruchtbarer Felder gerechnet werden, die nur einen geringen Theil der gemachten Auslagen wieder einbringen. Wenn £ 1000 in kurze Waaren oder Baumwollenwaaren geſteckt werden, ſo würde dieſes einen Werth hervorbringen, für welchen 400 Quarter ruſſiſcher oder polniſcher Weizen bezogen werden kann, während dieſelbe Summe, im Lande auf die Bodencultur verwendet, kaum 300 Quarter bringen würde, und verurſacht daher die verhinderte Einfuhr eine Aufopferung von 100 Quartern auf jede 400 Quarter,

die im Lande verbraucht werden, oder, was daſſelbe iſt, es wird dadurch ein um 25 % erkünſtelt höherer Preis des Getreides zuwege gebracht. Sieht man auf das Intereſſe Aller, ſo iſt die Unzweckmäßigkeit ſolch eines Syſtems offenbar, aber es hat beim erſten Betrachten den Anſchein hat, als wenn der Nutzen der Landwirthe damit vereinigt ſey. Dieſes iſt aber nur mehr ſcheinbar, denn im Grunde genommen findet zwiſchen dem, was den Landwirthen Nutzen bringt und was der übrigen Bevölkerung heilſam iſt, kein wirklicher Unterſchied Statt. Die Behauptung, daß die Landwirthe durch ein Handelsſyſtem begünſtigt werden könnten, welches ſolch ein furchtbares Fallen und Steigen der Getreidepreiſe hervorbringen kann, das alſo dem Gedeihen des Ackerbaus geradezu entgegenſteht, kann nur lächerlich erſcheinen; doch ſelbſt auch dann, wenn dieſem Schwanken der Preiſe abgeholfen werden könnte, würde die Hauptſache doch immer dieſelbe bleiben. Sobald nicht alle Klaſſen der Bevölkerung und die Geſchäfte und Gewerbszweige im Allgemeinen gut beſtehen können, kann der Land- und Ackerwirth es ebenſowenig; wenn daher eine Maaßregel, wie die Korngeſetze, dem Manufaktur- und Handelsſtande Nachtheil zufügt, muß dieſes nothwendig auch auf den Landmann zurückwirken. Durch übertriebene Ppreiſe kann niemals allgemeine Wohlfahrt gefördert werden, ſondern bringen dieſelben ſtets das Gegentheil hervor; für je weniger Geld man ſich irgend eine Waare verſchaffen kann, um ſo beſſer; ſobald Unkoſten oder Arbeit, um hinlängliches Getreide zu erbauen oder anzukaufen, gering ſind, ſo liegt es klar am Tage, daß mehr Geld oder Zeit verbleibt, für welche andere Nothwendigkeiten, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des menſchlichen Lebens erworben werden können, und alſo Wohlhabenheit und Lebensgenuß nach Verhältniß vermehrt werden. Diejenigen, welche der Meinung ſind, daß der Zuſtand eines Landes durch hohen Stand der Preiſe verbeſſert werde, können eben ſo gut behaupten, daß es eine Verbeſſerung ſey, wenn die beſten Ländereien unbeſtellt blieben und die nützlichſten Maſchinen zerſtört würden. Leute, die ſo etwas aufſtellen, widerſprechen damit nicht nur den offenbar beurkundeten wiſſenſchaftlichen Grundſätzen, ſondern zugleich auch dem, was der geſunde Menſchenverſtand und die allgemeine Erfahrung anerkannt haben.

Die Spuren der verderblichen Folgen der Korngeſetze zeigen ſich in England ſo häufig, daß die eifrigſten Verfechter derſelben ſich bekehrt und freiſinnigere Anſichten gefaßt haben. Es würde jedoch ungerecht ſeyn, wenn hierbei nicht in Erinnerung gebracht würde, daß es unter den Landwirthen zu jeder Zeit eine beträchtliche, ehrenwerthe Anzahl gegeben habe, die ſich allen Beſchränkungen im Getreidehandel entgegen geſtemmt haben, und die ſtets der Meinung waren, daß ihr Beſtes mit dem des Publikums Hand in Hand ginge, und daß ſolches durch nichts mehr gefördert werden könne, als durch Aufhebung der Beſchränkungen und Einfuhrverbote im Kornhandel. Ein in dieſem Sinne abgefaßter Proteſt gegen alle Beſchränkungen im Getreidehandel, von zehn Pairs unterzeichnet, und namentlich gegen das Korngeſetz von 1815 gerichtet, wurde im Oberhauſe zu Protokoll genommen. Dieſes Document ſoll von Lord Grenville verfaßt worden ſeyn, welcher ſtets der Vertheidiger aufgeklärter und freiſinniger Handelsgrundſätze war. Die aufgeſtellten Behauptungen ſind ſo klar und eindringend, daß es den Leſern gewiß willkommen ſeyn wird, ſolche vorgelegt zu ſehen, indem ſie die weiter oben gemachten Angaben nur noch mehr beweiſen:

„Abweichender Meinung. — I. Weil wir aus Grundſatz gegen jede neue Handelsbeſchränkung ſind, und es für zuverläſſig halten, daß das öffentliche Wohl am ſicherſten dadurch befördert werde, wenn Handel und Gewerbfleiß ihren Weg ungehindert und frei gehen können; wir wünſchen, daß die Geſetzgebung des Handels lieber zu dem einfachen und geraden Wege der Klugheit zurückkehre, als die Abweichung davon noch

vermehre, indem ſie weitere wichtige Zweige einem neuen Syſtem künſtlicher und nachtheiliger Beſchränkung unterwirft.

II. „Weil wir glauben, daß die große und praktiſche Regel, den Handel ungefeſſelt zu laſſen, ſich aus triftigern Gründen, ſowohl des Rechts als der Klugheit, auf den Getreidehandel mehr als auf jeden andern Handelszweig anwenden laſſe. Die Nothwendigkeit, welche den Geſetzgeber berechtigen könnte, ſich mit der Sorge für die Lebensbedürfniſſe des Volkes zu befaſſen und zu verhindern, daß ein Artikel, von dem das Beſtehen des zahlreichſten Theiles der Bevölkerung abhängt, frei gekauft werde, müßte nach unſerem Urtheile erſt als unwiderſtehlich erwieſen werden.

III. „Weil wir glauben, daß die Erwartungen eines endlichen wohlthätigen Erfolgs dieſer Maaßregel auf eine trügeriſche Theorie gegründet ſind. Wir können uns nicht überreden, daß ein ſolches Geſetz jemals Ueberfluß, ſowie einen niedrigen und feſten Stand der Preiſe hervorbringen werde. So lange daſſelbe in Kraft ſeyn wird, müſſen deſſen Wirkungen geradezu entgegen geſetzt ſeyn. Alle Monopole ſind mit Mangel, Theurung und Unſicherheit in den Geſchäften ſtets ſehr nahe verwandt. Sobald eine einzige Quelle der Zufuhr geſtopft wird, ſo vermindert ſolches den Ueberfluß; uns ſelbſt den billigſten Markt für irgend eine Waare verſchließen, muß nothwendig den Preis ſteigern, zu welchem wir ſolche erkaufen; und den Conſumenten des Getreides bloß auf das im Lande erbaute Korn zu beſchränken, heißt uns ſelbſt den Genuß einer Wohlthat entziehen, für die durch die Vorſehung geſorgt worden iſt, um auszugleichen, was durch Klima und Jahreszeiten ungleich werden kann.

IV. „Welches aber auch immer die künftigen Folgen dieſes Geſetzes in einer fernen, unzubeſtimmenden Periode ſeyn mögen, ſo iſt nicht zu verkennen, daß ſolche nur mit großen, gegenwärtigen Nachtheilen erkauft werden müſſen. Die unmittelbare Wirkung dieſes Geſetzes iſt, daß der Conſument gezwungen wird, das im Lande erbaute Getreide zu viel höheren Preiſen zu bezahlen, als er es aus der Fremde einführen kann, und nur in dieſer Hinſicht wird das Geſetz eine Wirkung zeigen. Der Schutz, den es jetzt gewähren kann, die Vermehrung des Ackerbaues, welche es verſpricht, müßten dadurch erworben werden, daß die Getreidepreiſe auf einem künſtlichen feſten Stande erhalten werden. Dieſe dereinſtigen Wohlthaten werden aber erſt erwartet, und, wie wir zuverläſſig überzeugt ſind, irrthümlich erwartet, wenn man von dem Conſumenten eine Auflage erhebt, um dem Getreide-Erbauer eine Prämie zu reichen.

V. „Weil wir denken, daß der Einführung eines fortwährend bleibenden Geſetzes dieſer Art die erſchöpfendſten und emſigſten Unterſuchungen vorangehen müſſen. Selbſt wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines ungewiſſen Verſuches überzeugt wären, würden wir nicht hinlänglich befriedigt ſeyn. Eine weitere Unterſuchung müßte erſt beweiſen, daß der gegenwärtige Augenblick ſich zu ſolch einem Vornehmen eigne, auch müßten wir, um zufrieden geſtellt zu werden, die Mittel haben, um einzuſehen, welchen unmittelbaren Einfluß dies haben wird, zumal bei den verſchiedenen bedrängenden Umſtänden, die das Publikum beſchweren und entmuthigen, bei dem Zuſtande des Geldumlaufes und des Papiergeldes, dem der Manufakturen, des Ackerbaues, ſowie des Handels im Innern und nach Auſſen, und überhaupt bei der Lage und dem Verdienſte der gewerbetreibenden und arbeitenden Claſſe der Bevölkerung.

„Ueber Alles dieſes, inſofern die gegenwärtige Frage darauf Bezug hat, halten wir dafür, ſey das Parliament noch nicht erſchöpfend unterrichtet, und befürchten daher, daß das Geſetz die äuſſerſte Beſorgniß und Beunruhigung hervorbringen werde.

„Schließlich, wenn wir auch Grundſatz und Zweck dieſes Geſetzes genehmigen könnten, glauben wir, daß daſſelbe in ſeinen einzelnen Theilen nicht hinlänglich begründet worden ſey. So wenig befriedigend und hinreichend die vor uns liegenden Papiere ſind, ſo ſprechen ſie doch eher gegen als für die Zweckmäßigkeit des hohen Preiſes, zu welchem die Einfuhr geſtattet, ſowie der unſichern Art und Weiſe, mittelſt welcher dieſer Preis beſtimmt werden ſoll. Aus allen dieſen Gründen wollen wir ſorgfältig und förmlich unſere Nichtzuſtimmung zu dieſer Maaßregel eintragen, die ſo übereilt in Ausübung gebracht wird, und von welcher wir ſo verderbliche Folgen befürchten.“ —

Mehr als einmal hat man verſucht, eine Berechnung der pekuniären Koſten anzuſtellen, welche durch die Einfuhrverbote in gewöhnlichen Jahren dem Lande auferlegt werden, doch bleibt ſolches allemal eine Sache, über welche ganz genaue Data zu erhalten unmöglich iſt. Nimmt man jedoch an, daß das ſämmtliche in Großbrittanien und Irland jährlich gewonnene Getreide 52,000,000 Quarter betrage, ſo wird jeder Shilling, welcher dem Preiſe deſſelben durch die Korngeſetze hinzugeſetzt wird, einer Getreide-Abgabe von £ 2,600,000 gleich kommen; und wenn ſämmtliche Getreidearten im Durchſchnitt das Quarter um 7*s*. ſteigen, ſo iſt die dadurch mehr erhobene Summe £ 18,200,000. Von dieſem Quantum Getreide wird jedoch von den landwirthſchafttreibenden Claſſen zur eigenen Nahrung, Ausſaat, Pferdefutter u. ſ. w. ſelbſt ſo viel verbraucht, daß nur die Hälfte etwa zum Verkauf gebracht wird. Wenn dieſe Hypotheſe ſich der Wahrheit nur einigermaßen in ihren Schätzungen nähert, ſo geht daraus hervor, daß die Beſchränkungen des Kornhandels denjenigen Claſſen, die nicht ſelbſt damit beſchäftigt ſind, einen Mehr-Aufwand von nicht weniger als £ 9,100,000 — ohne was ſonſt dabei Beſchwerendes mit unterläuft, verurſachen. Von dieſer Summe wird etwa der fünfte Theil mit £ 1,800,000 den Grundbeſitzern von Landrenten zu gute kommen, doch iſt dieſes auch Alles, was dadurch im Ackerbau gewonnen wird, denn was der Erbauer ſelbſt, nachdem die Landrente davon getragen worden iſt, erhält, beträgt nicht mehr, als was ihm für ſeine Auslagen und ſeine Arbeit wird. Deſſen Gewinn wird durch dieſes Syſtem nicht vermehrt, ſondern vielmehr vermindert (Beweiſe für dieſe Behauptung finden ſich in der Note über Korngeſetze der Mac Culloch'ſchen Ausgabe von Wealth of Nations, Vol. IV, p. 358—361), und ungeachtet die Landrenten der Grundeigenthümer wenigſtens nominell etwas höher dadurch werden, ſo iſt es dennoch hinlänglich erwieſen, daß dieſes für ſolche keinen wahren Vortheil gewährt. Es bedürfte einer viel größern Entſchädigung als die ebengenannte iſt, um die durch das Steigen und Fallen der Preiſe ihren Pachtern verurſachten Verluſte zu erſetzen, und für den Schaden, der ihren Beſitzungen durch Erſchöpfung oder Ausſaugung des Bodens zugefügt wird, ſobald hohe Getreidepreiſe eintreten, und welche durch die Beſchränkungen der Getreide-Einfuhr niemals geleiſtet werden kann.

5) Einfuhrzölle. In zweierlei Rückſicht kann es angemeſſen und billig ſeyn, daß dem eingeführten Getreide ein Einfuhrzoll auferlegt werde; und geſchieht ſolches entweder, um das Staatseinkommen dadurch zu vermehren, oder den allenfallſigen zu hohen Stand der dem Landwirthe, gegenüber den andern Claſſen der Bevölkerung, auferlegten Abgaben auszugleichen. (In Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations, Vol. IV, p. 363—369, iſt dieſes weiter ausgeführt zu leſen.) Um das Staatseinkommen zu vermehren, möchte aber Getreide wohl nicht der geeignetſte Gegenſtand ſeyn, um ſolches einer Abgabe zu unterwerfen, und müßte auf jeden Fall ein darauf erhobener Einfuhrzoll nur ſehr niedrig geſtellt ſeyn, denn es bleibt allemal ſehr unzweckmäßig und widerwärtig, um das Einkommen des Staates zu vermehren, die erſten Lebensbedürfniſſe hoch zu beſteuern.

Wenn es wirklich gegründet iſt, daß die engliſchen Landwirthe höher in Abgaben angelegt ſind, als jedes andere Gewerbe, ſo hat dieſer Stand das Recht, einen Zoll auf die Einfuhr des fremden Getreides zu verlangen, welcher mit dem ihm an Abgaben zuviel Auferlegten im Verhältniſſe ſteht. Doch wollen Viele daran zweifeln, ob die Landwirthe Erſterem wirklich unterworfen ſeyen. Eine Entſcheidung über dieſen Gegenſtand bleibt zwar allemal mit Schwierigkeiten verbunden, doch muß man eher geneigt ſeyn, zu glauben, daß dem ſo ſey, indem es wirklich ſcheint, als wenn die Abgaben, denen der Landwirth unterworfen wurde, von ihm ſchwerer zu tragen ſind, als alle die, den andern Claſſen der Bevölkerung auferlegten. Noch ſchwieriger iſt es, wo nicht gänzlich unausführbar, mit nur einiger Richtigkeit das „Wie vielmehr“ der Abgaben, die der Landwirth entrichtet, in Vergleich mit den Abgaben der Manufakturiſten und Handelsleute, anzugeben. Es iſt ſchon anderwärts nachgewieſen worden, daß mit 5 oder 6*s.* auf das Quarter Weizen eine billige Ausgleichung wenigſtens erreicht ſeyn möchte. (Siehe Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations, Vol. IV, p. 369.) Bei Erörterungen dieſer Art bleibt es indeſſen allemal eine ſicherere Rechnung, wenn zu deſſen Nutzen, dem ein Schutz angedeihen ſoll, lieber etwas mehr, als zu wenig gerechnet wird, weßhalb wir nichts einwenden, wenn die Abgabe zur Ausgleichung auf 6 bis 7*s.* auf Weizen, und bei den übrigen Getreide-Arten verhältnißmäßig erhöht wird. Bei dieſem Syſtem wären die Häfen ſtets offen, denn der Einfuhrzoll wäre nicht groß genug, um der Einfuhr ein wirkliches oder großes Hinderniß in den Weg zu legen. Jedermann könnte dann im Voraus ſeine Maaßregeln ergreifen, wie er handeln wolle, und die Rechte und Intereſſen der Ackerwirthe würden ebenſo, wie die der andern Claſſen, unangetaſtet erhalten werden.

Wenn auf fremdes Getreide ein Einfuhrzoll in der billigen Abſicht gelegt wird, um die Abgaben, welche dem Ackerbau im Innern aufgelegt ſind, in Uebereinſtimmung mit andern Abgaben zu bringen, ſo müßte auch ein angemeſſener Rückzoll bewilligt werden. — „Durch Bewilligung ſolch eines Rückzolls,“ ſagt Ricardo, „erſtattet man dem Landmanne bloß eine von ihm bereits entrichtete Abgabe wieder, welche ihm zukommt, damit er im Stande ſey, auf fremden Märkten nicht allein mit dem auswärtigen Ackerwirthe, ſondern auch mit ſeinem Landsmanne, welcher andere Waaren und Erzeugniſſe hervorbringt, zu wetteifern. Solch ein Rückzoll iſt weſentlich verſchieden von einer Ausfuhrprämie, in dem Sinne, in welchem dieſes Wort gewöhnlich verſtanden wird; denn eine ſolche Prämie iſt eigentlich eine Abgabe, welche vom Volke erhoben wird, um Korn für den fremden Conſumenten unnatürlich wohlfeil zu machen; ich bringe dagegen in Vorſchlag, das eigene Getreide nur zu dem Produktionspreiſe zu verkaufen, und zu dieſem Preiſe nicht noch eine Abgabe hinzuzufügen, welche den Fremden beſtimmen würde, ſolches lieber in einem andern Lande einzukaufen, wodurch wir eines Handelszweiges beraubt werden, der bei freier Concurrenz ſich uns darbieten würde.“ (Ricardo, on Protection to Agriculture, p. 53.)

Einfuhrzoll, in Verbindung mit ſolch einem Rückzoll auferlegt, würde nicht allein eine der Billigkeit gemäße Verfügung ſeyn, ſondern auch von großem Nutzen für den Landwirth, ohne daß ſonſt irgend Jemanden daraus Nachtheil erwüchſe. Das Grundübel des ſeit 1815 bis jetzt befolgten Syſtemes, inſofern wenigſtens, als es den Ackerbau betrifft, beſteht darin, daß dadurch die Preiſe zum Steigen gezwungen werden, wenn die Ernte mangelhaft war, während es den Markt der Ueberführung anheimgibt, wenn ſolche reichlich war. Ein ſtehender Einfuhrzoll von 6*s.* würde den engliſchen Landwirthen geſtatten, die Wechſelfälle des Steigens der Kornpreiſe zu benutzen, ſoweit die nöthige Berückſichtigung der Intereſſen

Bayerische Staatsbibliothek München

Anderer dies erlauben kann, und ihnen zugleich den Vortheil gewähren, nach einer ungewöhnlich reichen Ernte ſein Getreide gegen Rückzoll auszuführen. Somit würde dieſes zur Folge haben, daß die Kornmärkte niemals überführt, und ebenſowenig die Kornpreiſe einem ſo verderblichen Sinken, wie ſeither, ausgeſetzt ſeyn würden. Durch einen Plan dieſer Art würde das Geſchäft des Getreidehändlers, ſowie das des Ackerbauers in gleichem Grade ſicher geſtellt, und daher zur Wohlfahrt Beider beigetragen. Man muß erſtaunen, daß der ackerbautreibende Landwirth noch nicht zu dieſer Anſicht der Sache gelangt iſt. Steht ihnen wirklich das Recht zu, auf das Einbringen des fremden Getreides einen Einfuhrzoll zu verlangen, und zwar aus dem Grunde, daß die von ihnen entrichteten Abgaben ſchwerer und größer ſind, als die ihrer übrigen Mitbürger, ſo kann ihnen auch nicht verweigert werden, auf einen entſprechenden Rückzoll Anſprüche zu machen. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, daß ihr Beſtes, wie hier dargethan wurde, ebenſo wie das der Uebrigen, bei weitem mehr durch ſolch einen Einfuhrzoll in Verbindung mit einem Rückzolle gefördert werden müßte, als durch jedes andere Syſtem, welches bloß einen Einfuhrzoll verfügt, möge ſolcher auch noch ſo hoch angeſetzt werden.

Der einzige gewichtige Einwurf, den man gegen dieſen Plan machen könnte, möchte der ſeyn, daß die Erhebung ſolch eines Einfuhrzolles dann nicht möglich ſeyn würde, wenn die Preiſe im Innern des Landes ſehr hoch ſtiegen, und derſelbe deßhalb von Zeit zu Zeit aufgehoben werden müßte. Dieſer Einwurf erſcheint jedoch nicht ſo ſehr zu fürchten, als man hin und wieder gedacht hat. Nach unſerer Meinung kann man unumſtößliche Gründe für die Behauptung aufſtellen, daß außerordentliche Schwankungen in den Kornpreiſen nur ſehr ſelten eintreten würden, ſobald die Häfen mit einem mäßigen Einfuhrzoll und einem verhältnißmäßigen Rückzolle für den Getreidehandel geöffnet würden. Man nehme an, es würde feſtgeſetzt, daß, ſobald auf den engliſchen Märkten der Preis eine Höhe von 80*s.* erreicht habe, der Einfuhrzoll aufhören ſolle, ſo ſteht zu erwarten, daß dieſer Vorbehalt nur ſehr ſelten in Anwendung kommen würde; und diejenigen, welche einwerfen, es ſey nicht billig, die Landwirthe des ganzen Vortheiles zu berauben, den dieſelben vom Steigen der Getreidepreiſe ziehen könnten, ſollten ſich nur erinnern, daß in Angelegenheiten dieſer Gattung es nicht allemal möglich, oder wenn es möglich, wenigſtens nicht klug ſey, auch das beſte der Syſteme in der Ausführung zu weit zu treiben, ſowie daß, allgemein geſprochen, es unſtreitig für die Intereſſen des Publikums beſſer ſey, gegen Mangel und Theurung zu verwahren, als einer einzigen Claſſe des Staats einen geringfügigen und vielleicht noch zweifelhaften, wenn auch übrigens gerechten Vortheil zuwenden zu wollen.

III. Zuſtand des Kornhandels.

Solcher kann am füglichſten in vierfacher Hinſicht betrachtet werden, nämlich: 1) Quantität des verbrauchten Getreides; 2) Verordnungen, nach welchen gegenwärtig der Kornhandel betrieben wird; 3) tabellariſche Ueberſichten, aus denen man die Preiſe der verſchiedenen Getreidearten, ſowie die ein- und ausgeführten Quantitäten erſehen kann. (Nämlich Alles in Bezug auf Großbrittanien.) 4) Getreidehandel anderer Länder, als Großbrittanien.

1) Quantität des (in Großbrittanien) verbrauchten Getreides. Man hat verſucht, die Maſſe des Getreides zu berechnen, welches in England erbaut wird, und hat dabei die Zahl der unter dem Pfluge befindlichen Acker oder Morgen Landes, ſowie den Durchſchnittsertrag eines Ackers zu Grunde gelegt; doch hat es ſich deutlich gezeigt, daß dieſes kein richtiges Facit gewährt, denn es läßt ſich nicht genau ausmitteln, welches Maaß und Fläche Ackerland jährlich unter dem Pfluge iſt.

und welches nicht. In jedem Jahre treten hierin fortwährend große Veränderungen ein, und der Ertrag wird nicht allein durch die Witterungsverhältniſſe, ſondern auch durch fortwährende Verbeſſerungen im Ackerbaue verändert. Dieſe Berechnungsart iſt daher ſchon längſt wieder aufgegeben und die Menge des gewonnenen Getreides nach dem Verbrauche berechnet worden. Die hieraus gezogenen Folgerungen können ebenfalls täuſchen, indem der Verbrauch je nach den Veränderungen im Preiſe des Korns ungleich erſcheint, und wegen der Höhe dieſer Preiſe andere Nahrungsmittel oft aushelfen müſſen. Wenn man aber annimmt, daß für das Getreide ein Durchſchnittspreis feſtgeſetzt würde, und man den Verbrauch einer beträchtlichen Anzahl von Leuten aus den verſchiedenſten Ständen und Klaſſen, ſowie von jedem Alter und Geſchlecht ſo genau wie möglich beſtimmte, ſo würde es möglich werden, bei einer richtigen Aufnahme der Volkszahl, einen der Wahrheit ſehr nahe gebrachten Anſchlag des geſammten Getreideverbrauchs im ganzen Lande zu bilden. Charles Smith, der wohl unterrichtete und ſcharfſinnige Verfaſſer der Schriften über den Getreidehandel, hat viele merkwürdige Unterſuchungen angeſtellt, in der Abſicht, die jährliche mittlere Kornconſumtion auszufinden, und indem er dabei den Weizen als Maaßſtab auswählte, hat er gefunden, daß auf jedes Individuum, alt oder jung, ein Quarter ungefähr zu rechnen ſey. Dieſe Annahme hat ſich durch viele ſpäter angeſtellte Unterſuchungen als richtig bewährt und unter Anderem auch dadurch, daß während der Theurung in den Jahren 1795 und 1796 in den 42 Gemeinden von Suffolk durch die Behörden Nachfragen angeſtellt wurden, durch welche der Durchſchnittsverbrauch jeder einzelnen Familie vergewiſſert wurde, und deren Reſultate mit Herrn Smith's Anſchlägen beinahe ganz genau übereinſtimmten. Auch verdient hierbei berührt zu werden, daß ein Hr. Paucton, der Verfaſſer der ſehr geſchätzten Metrologie, das geringſte jährliche Durchſchnittsquantum der Getreideconſumtion in Frankreich, auf Weizen reduzirt, zu 10 Buſhel für ein jedes Individuum annimmt; da nun die Bewohner Frankreichs weit mehr Brod und weniger Fleiſchſpeiſen genießen als die Bewohner Englands, ſo liegt hierin ein neuer ſtarker Beweis für die Richtigkeit deſſen, was Hr. Smith angegeben.

Nachdem derſelbe die Bevölkerung von England und Wales im Jahre 1765 mit 6,000,000 annimmt, berechnet er zuerſt die Conſumenten nach den Arten des Getreides, ſodann, wie viel Jeder davon verbrauche, und ſodann den Geſammtverbrauch, und zwar auf folgende Weiſe:

Berechnung der Bevölkerung von England und Wales.	Durchſchnitts-Verbrauch.	Menſchlicher Geſammt-Verbrauch.
3,750,000 Weizen-Conſumenten,	zu 1 Quarter angenommen	3,750,000
739,000 Gerſte-Conſumenten,	zu $1^3/_8$ „ „	1,016,125
888,000 Roggen-Conſumenten,	zu $1^1/_8$ „ „	999,000
623,000 Hafer-Conſumenten,	zu $2^7/_8$ „ „	1,791,225
Menſchlicher Geſammtverbrauch		7,556,350
Hierzu rechnet Herr Smith an Weizen zu den gebrannten Waſſern, zu Stärke u. ſ. w.		90,000
Gerſte zur Malzbereitung		3,417,000
Roggen zur Schweinefütterung ꝛc.		31,000
Hafer für Pferde ꝛc.		2,461,500
Summe des Verbrauchs im Lande		13,555,850
Hierzu das mehr ausgeführte als eingebrachte Getreide .		398,624
		13,954,474
Hierzu für Samenkorn ein Zehntheil		1,395,447
Totalertrag alles 1765 in England und Wales erbauten Getreides		15,349,921

Bayerische Staatsbibliothek München

Es muß bemerkt werden, daß dieſe Schätzung ſowohl Schottland als Ireland ausſchließt, auch haben ſpätere Unterſuchungen dargethan, daß Herr Smith die Bevölkerung von England und Wales um wenigſtens eine Mill. unterſchätzt habe, und die unterrichtetſten Ackerwirthe ſtimmen darin überein, daß zu Samenkorn ein Siebentheil angenommen werden müſſe.

Herr Chalmers ſchätzt, indem er, bei der Volkszahl die Zählung von 1800 zu Grunde legt, den Geſammtverbrauch Großbritaniens in allen Arten von Getreidegattungen um jene Zeit auf 27,185,300 Quarter, und von dieſen ſind 7,676,100 Quarter Weizen anzunehmen. Da die Ernten von 1800 und 1801 einen großen Ausfall zeigten, ſo war in dieſen Jahren die Einfuhr nach Verhältniß beträchtlich; dieſen eingetretenen Mangel aber nicht in Anſchlag gebracht, ſo betrug der Ueberſchuß alles aus Ireland und fremden Ländern eingebrachten Getreides, nach Abzug des wiederausgeführten, etwa 1 Million Quarter; dieſes Quantum von den 27,181,300 Quarter in Abzug gebracht, blieben 26,185,300 Quarter, und wenn wir hiezu ein Siebentheil für Saatkorn rechnen, ſo finden wir 29,925,057 Quarter als Erzeugniß der ungefähren Getreideproduktion Großbrittaniens im Jahr 1800.

Die Bevölkerung Irelands wird durch den Cenſus von 1821 auf 7,000,000 Menſchen beſtimmt, und beträgt in dieſem Augenblicke (1832) ſicherlich 8,000,000. Der bei weitem größte Theil derſelben ernährt ſich freilich von Kartoffeln, und nur ſelten ſchmeckt derſelbe einen Biſſen Brod; doch dürfte es nicht zu viel gerechnet ſeyn, wenn man die Zahl derer, die ſich von den verſchiedenen Getreide-Arten ernährten, auf 3,000,000 anſchlüge, und auf jedes Individuum davon 2 Quarter rechnete, und dieſes ergäbe für den geſammten Verbrauch Irelands 6,000,000 Quarter.

Die Bevölkerung Großbrittaniens hat ſich jedoch ſeit 1800 von 10,942,000 auf wahrſcheinlich 16,000,000 oder 16,500,000 gehoben; und ſowohl Weſtern als Dr. Colquhoun treffen, was die Getreide-Conſumtion im ganzen Reiche anbelangt, dahin überein, daß ſie ſolche 1812 und 1814 auf ungefähr 35 Millionen Quarters anſchlagen. Folgendes iſt Dr. Colquhoun's Schätzung:

Getreideart.	Zahl der Conſumenten in Großbrittanien und Ireland. *)	Auf den Kopf angenommen.	Zur Nahrung der Menſchen.	Zur Nahrung der Thiere.	Zum Brauen und Brennen.	Zu andern Zubereitungen.	Geſammtbetrag nach Quarter.
	von:	Quarter	Quarter	Quarter	Quarter	Quarter	
Weizen . . .	9,000,000	1	9,000,000	—	—	170,000	9,170,000
Gerſte . . .	1,500,000	1¼	1,875,000	210,000	4,250,000	—	6,335,000
Haſer . . .	4,500,500	1½	6,750,000	10,200,000	—	—	16,950,000
Roggen . . .	500,000	1¼	625,000	59,000	—	1,000	685,000
Bohnen u. Erbſen	500,000	1	500,000	1,360,000	—	—	1,860,000
Summa	16,000,000		18,750,000	11,829,000	4,250,000	171,000	35,000,000

*) Der deutſche Bearbeiter des Mac Culloch'ſchen Werkes wünſcht nicht, daß man ihn beſchuldige, die in dem engliſchen Original enthaltenen Angaben und Berechnungen mechaniſch und ohne Kritik nachgebetet zu haben, weßhalb er keine Gelegenheit vorbeigelaſſen hat, ſich gegen Behauptungen und Angaben abfällig zu erklären, wenn ſolche mit ſeiner Ueberzeugung im Widerſpruche ſtanden, oder Rechnungsfehler enthielten, wie es hier bei den eben gemachten Berechnungen iſt, die übrigens genau nach Wort und Zahl deutſch gegeben ſind, indem aber ein bedeutender Irrthum mit unterläuft. Es wird nämlich einmal geſagt, die Population Großbrittaniens ſey 1800 von 10,942,000 auf 16,000,000 geſtiegen, und dennoch iſt in der Tabelle dieſe letztere Volkszahl aufgenommen, ungeachtet die Ueberſchrift der Rubrik Ireland miterwähnt; dieſes kann aber nicht mitgerechnet ſeyn, und es iſt daher ein ſehr bedeutender Schreibfehler und Irrthum um 7 bis 8 Millionen Menſchen mehr oder weniger! Man leſe dieſe dem Original genau nachgebildete Stelle mit Aufmerkſamkeit durch; wird Ireland weggelaſſen, ſo iſt dieſe Tabelle wenigſtens nominell als richtig zu betrachten. —

Dr. Colquhoun hat nichts für Samenkorn in Anſchlag gebracht; auch läßt es keinen Zweifel zu, daß er den Verbrauch von Hafer um wenigſtens ein halbes Quarter per Kopf unterſchätzt habe, welches bei 4,500,000 Individuen einen Mehrbetrag von 2,250,000 Quarters gibt. Fügt man daher zu Dr. Colquhoun's Schätzung noch 5,500,000 Quarters zur Ausſaat benöthigtes Korn hinzu, und wegen Hafer 2,250,000 Quarter, ſo erhält man die Summe von 42,750,000 Quarters, und in Erwägung, in welchem Grade ſeit 1813 die Volkszahl zugenommen, ſo erſcheint es das richtigſte, daß der Geſammtverbrauch des vereinigten Königreiches wenigſtens 44 Mill., das Samenkorn nicht gerechnet, und mit dieſem auf 52 Mill. Quarter von allen Sorten Getreide angenommen werden muß. Vorausgeſetzt, daß die Schätzung eine richtige und das Verhältniß des verbrauchten Weizens zu 12 Mill. Quarter zu rechnen ſey, ſo würde folgende Ueberſicht bewährt ſeyn:

Verbrauch von Weizen und andern Getreidearten, nach dem ganzen, dem halben und Vierteljahre, nach dem Monat, nach Wochen und Tagen berechnet.

	Weizen. Quarter.	Div. Getreide. Quarter.	In Summa. Quarter.
In einem Jahre . .	12,000,000	40,000,000	52,000,000
In einem halben Jahre	6,000,000	20,000,000	26,000,000
In einem Vierteljahre	3,000,000	10,000,000	13,000,000
In ſechs Wochen . .	1,500,000	5,000,000	6,500,000
In einem Monate . .	1,000,000	3,333,333	4,333,333
In zwei Wochen . .	500,000	1,666,666	2,166,666
In einer Woche . .	250,000	833,333	1,083,333
In einem Tage . .	35,714	119,048	154,762

Die Geſammteinfuhr an Getreide betrug 1818 3,522,729 Quarters, und in keinem Jahre iſt in Großbrittanien jemals mehr eingebracht worden. Da jedoch dieſes Quantum nicht einmal den vierzehnten Theil des geſammten brittiſchen Getreide-Ertrages ausmacht, ſo ſcheint es, als wenn ſelbſt die ſtärkſte Einfuhr auf die Preiſe nur einen geringen Einfluß ausüben könne; doch iſt es ſchon erwähnt worden, daß ein ſehr großer Theil, vielleicht die Hälfte alles gewonnenen Getreides gar nicht zum Verkauf auf den Markt komme, indem dieſe Hälfte von den Producenten zum Theil ſelbſt verzehrt, zum Theil zur Nahrung für ihren Viehſtand und zur Ausſaat zurückbehalten wurde. Man möchte daher die Meinung haltbar finden, daß eine Einfuhr von 3,500,000 Quarters einem Siebentheil von dem Theil des Ertrags eines Jahres, der auf den Markt gebracht wird, gleich zu rechnen ſey, und nothwendig viel dazu beitragen müſſe, ebenſowohl den Ausfall eines Mißjahrs zu decken, als das Steigen der Preiſe zu hindern.

2. **Verordnungen, unter denen der Getreidehandel in Großbrittanien gegenwärtig betrieben werden darf.** Solche ſind in dem Geſetze 9, Georg IV., C. 60, enthalten, und hier folgt ein kurzer Auszug des Weſentlichſten und Wichtigſten daraus.

Durch die Sectionen 1 und 2 werden die Verordnungen 55, Georg III., C. 26; 3, Georg IV., C. 60 und 7 und 8, Georg IV., C. 58, widerrufen, und von der Verordnung 6, Georg IV., C. 111, derjenige Theil, welcher einen Einfuhrzoll auf Buchweizen und Mais verfügte.

3. **Fremdes Getreide darf gegen Entrichtung des angegebenen Einfuhrzolls eingebracht werden.** Da es dienlich erſcheint, daß Getreide, Körner, ordinäres und feines Mehl, welche in fremden Ländern oder den übrigen brittiſchen Beſitzungen in Europa erzeugt, hervorgebracht oder zubereitet worden ſind, zum eigenen Verbrauch des vereinigten Königreichs eingebracht werden, und zwar gegen Erhebung von Einfuhrzöllen, welche von Zeit zu Zeit

nach den Durchſchnitts-Getreidepreiſen des Landes, wie nachſtehend beſtimmt und bekannt gemacht werden ſollen; ſey hiermit verordnet, daß von Sr. Majeſtät und an ſolche erhoben und entrichtet werden ſolle, von allem Korn, Getreide, Mehl und feinem Mehl, welches zum Verbrauch in das vereinigte Königreich aus fremden Ländern eingebracht worden, die, in der dieſer Verordnung angehängten und beigegebenen Tabell enthaltenen verſchiedenen Zollabgaben; und dieſe Zölle ſollen eben ſo erhoben, geſammelt und entrichtet werden, wie alle übrigen, die in der Einfuhr-Zollabgabentabelle erwähnt ſind, die der Verordnung 6, Georg IV., C. 111. §. 3 angefügt worden iſt.

Folgende iſt die zuerſt erwähnte Tabelle:

Aus fremden Ländern eingeführt:

	£	s.	d.
Weizen. Nach dem Durchſchnittspreis des Weizens beſtimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, nämlich:			
— — Sobald der Preis 62*s.* und unter 63*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	1	4	8
— — Sobald der Preis 63*s.* und unter 64*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	1	3	8
— — Sobald der Preis 64*s.* und unter 65*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	1	2	8
— — Sobald der Preis 65*s.* und unter 66*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	1	1	8
— — Sobald der Preis 66*s.* und unter 67*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	1	0	8
— — Sobald der Preis 67*s.* und unter 68*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	18	8
— — Sobald der Preis 68*s.* und unter 69*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	16	8
— — Sobald der Preis 69*s.* und unter 70*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	13	8
— — Sobald der Preis 70*s.* und unter 71*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	10	8
— — Sobald der Preis 71*s.* und unter 72*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	6	8
— — Sobald der Preis 72*s.* und unter 73*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	2	8
— — Sobald der Preis 73*s.* und darüber ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 62*s.*, nicht aber unter 61*s.* ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	1	5	8
— — Und mit Rückſichtnahme auf jeden Shilling, um den ſich der von 61*s.* angerechnete Preis vermindern ſollte, wird der Zoll um einen Shilling erhöht.			
Gerſte: — Sobald der Durchſchnittspreis der Gerſte, beſtimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, 33*s.* und nicht über 34*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	12	4
— — Und mit Rückſichtnahme auf jeden Shilling, um den der Preis über 33*s.* ſteigen wird, ſoll der Zoll nur 1*s.* 6*d.* weniger ſeyn, bis der Preis 41*s.* ſeyn wird.			
— — Sobald der Preis 41*s.* und darüber ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 33*s.*, nicht aber unter 32*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	13	10
— — Und mit jedem Shilling, welchen der Preis unter 32*s.* fällt, ſoll der Zoll um 1*s.* 6*d.* erhöht werden.			

	£	s.	d.
Hafer: — Sobald der Durchſchnittspreis des Hafers beſtimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, 25*s.* und unter 26*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	9	3
— — Und mit Rückſichtnahme auf jeden Shilling, um den der Preis über 25*s.* ſteigen wird, ſoll der Zoll 1*s.* 6*d.* weniger ſeyn, bis der Preis 31*s.* ſeyn wird.			
— — Sobald der Preis 31*s.* und darüber ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Qarter ſeyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 25*s.*, nicht aber unter 24*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	10	9
— — Und mit Rückſicht auf jeden Shilling, um den ſich der Preis unter 24*s.* vermindern wird, ſoll der Zoll für's Quarter um 1*s.* 6*d.* erhöht werden.			
Roggen, Erbſen und Bohnen: — Sobald der Durchſchnittspreis des Roggens, der Erbſen und Bohnen beſtimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, 36*s.* und nicht über 37*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	15	6
— — Und mit Rückſicht auf jeden Shilling, um den der Preis über 36*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll um 1*s.* 6*d.* vermindert werden, bis der Preis 46*s.* ſeyn wird.			
— — Sobald der Preis 46*s.* und darüber ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 36*s.*, nicht aber unter 35*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	16	9
— — Und mit Rückſicht auf jeden Shilling oder Theil eines Shillings, um den der Preis unter 35*s.* ſeyn wird, ſoll der Zoll um 1*s.* 6*d.* erhöht werden.			
Weizen= und anderes Mehl; für jedes Faß von 196 ℔ ſoll ein Zoll gleich Abgabe der 38½ Gallon Weizen beſtimmt ſeyn.			
Hafermehl; für jedesmal 181½ ℔ ſoll derſelbe Zoll, wie für das Quarter Hafer zu entrichten ſeyn.			
Mais, oder türkiſcher Weizen, Buchweizen, Winter=Gerſte, ſoll der Zoll für's Quarter dem für Gerſte gleich ſeyn.			
Wenn das Getreide aus den brittiſchen Beſitzungen in Amerika, oder aus andern auſſereuropäiſchen Beſitzungen Großbrittaniens eingeführt wird, ſoll der Einfuhrzoll ſeyn:			
Weizen, für's Quarter	0	5	0
— — Bis der Preis des brittiſchen Weizens nach dem Geſetze zu 67*s.* für's Quarter beſtimmt und bekannt gemacht worden iſt.			
— — Sobald der Preis 67*s.* und darüber ſteht, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	0	6
Gerſte, für's Quarter	0	2	0
— — Sobald der Preis der brittiſchen Gerſte 34*s.* und darüber ſteht, und ſolcher nach dem Geſetze beſtimmt und bekannt gemacht worden iſt, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn .	0	0	6
Hafer, für's Quarter	0	2	6
— — Bis der Preis des brittiſchen Hafers, nach dem Geſetz beſtimmt bekannt gemacht, 25*s.* ſeyn wird			
— — Sobald ber Preis 25*s.* und darüber ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	0	6
Roggen, Erbſen und Bohnen, für's Quarter . . .	0	3	0
— — Bis der Preis des brittiſchen Roggens, der Erbſen und Bohnen, nach dem Geſetz beſtimmt und bekannt gemacht, 41*s.* ſeyn wird.			

	£	s.	d.
Roggen. Sobald der Preis 41*s.* und darüber ſeyn wird, ſoll der Zoll für's Quarter ſeyn	0	0	6

Weizen- und anderes Mehl, für's Faß 196 ℔ ſoll der Zoll derſelbe ſeyn, wie für 38½ Gallons Weizen.

Hafermehl, für jedesmal 181½ ℔ ſoll der Zoll dem für ein Quarter Hafer gleich ſeyn.

Mais, oder türkiſcher Weizen, Buchweizen und Wintergerſte, ſoll der Zoll eines Quarters dem Zoll für's Quarter Gerſte gleich ſeyn. *)

3. Tabellariſche Ueberſichten der Kornpreiſe in Großbrittanien, nach den verſchiedenen Gattungen, und den eingeführten und ausgeführten Quantitäten ꝛc.

I. Preise der Mittelgattungen Weizen, wie solche auf dem Getreidemarkte von Windsor bezahlt worden sind, bestätigt durch die zu Eton geführten und beglaubigten Register.

Jahr.	Preiſe des Weizens zu Windſor, das Buſhel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preiſe nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons jedes.			Zehnjährige Durchſchnittspreiſe des Wincheſter Buſhel.		
	L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.
1646	2	8	0	2	2	8			
1647	3	13	8	3	5	5¾			
1648	4	5	0	3	15	6¾			
1649	4	0	0	3	11	1¼			
1650	3	16	8	3	8	1¾			
1651	3	13	4	3	5	2¼			
1652	2	9	6	2	4	0			
1653	1	15	6	1	11	6¾			
1654	1	6	0	1	3	1¼			
1655	1	13	4	1	9	7½	2	11	7¾
1656	2	3	0	1	18	2¾			
1657	2	6	8	2	1	5¾			
1658	3	5	0	2	17	9¼			
1659	3	6	0	2	18	8			
1660	2	16	6	2	10	2¾			
1661	3	10	0	3	2	2¾			
1662	3	14	0	3	5	9¼			
1663	2	17	0	2	10	8			
1664	2	0	6	1	16	0			
1665	2	9	4	2	3	10¼	2	10	5¾
1666	1	15	0	1	12	0			
1667	1	16	0	1	12	0			
1668	2	0	0	1	15	6¾			
1669	2	4	4	1	19	5			
1670	2	1	8	1	17	0½			
1671	2	2	0	1	17	4			
1672	2	1	0	1	16	5¼			
1673	2	6	8	2	1	5¾			
1674	3	8	8	3	1	0½			
1675	3	4	8	2	17	5¾	2	1	4¼
1676	1	18	0	1	13	9¼			
1677	2	2	0	1	17	4			
1678	2	19	0	2	12	5¼			
1679	3	0	0	2	13	4			
1680	2	5	0	2	0	0			
1681	2	6	8	2	1	5¾			
1682	2	4	0	1	19	1¼			
1683	2	0	0	1	15	6¾			
1684	2	4	0	1	19	1¼			

Jahr.	Preiſe des Weizens zu Windſor, das Buſhel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preiſe nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons jedes.			Zehnjährige Durchſchnittspreiſe des Wincheſter Buſhel.		
	L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.
1685	2	6	8	2	1	5¾	2	1	4¼
1686	1	14	0	1	10	2¾			
1687	1	5	2	1	2	4½			
1688	2	6	0	2	0	10¾			
1689	1	10	0	1	6	8			
1690	1	14	8	1	10	9¾			
1691	1	14	0	1	10	2¾			
1692	2	6	8	2	1	5¾			
1693	3	7	8	3	0	1¼			
1694	3	4	0	2	16	10¾			
1695	2	13	0	2	7	1¼	1	19	6¾
1696	3	11	0	3	3	1¼			
1697	3	0	0	2	13	4			
1698	3	8	4	3	0	9			
1699	3	4	0	2	16	10¾			
1700	2	0	0	1	15	6¾			
1701	1	17	8	1	13	5¾			
1702	1	9	6	1	6	2¾			
1703	1	16	0	1	12	0			
1704	2	6	6	2	1	4			
1705	1	10	0	1	6	8	2	2	11
1706	1	6	0	1	3	1¼			
1707	1	8	6	1	5	4			
1708	2	1	6	1	16	10¾			
1709	3	18	6	3	9	9¼			
1710	3	18	0	3	9	4			
1711	2	14	0	2	8	0			
1712	2	6	4	2	1	2¼			
1713	2	11	0	2	5	4			
1714	2	10	4	2	4	9			
1715	2	3	0	1	18	2¾	2	4	2¼
1716	2	8	0	2	2	8			
1717	2	5	8	2	0	7¼			
1718	1	18	10	1	14	6¼			
1719	1	15	0	1	11	1¼			
1720	1	17	0	1	12	10¾			
1721	1	17	6	1	13	4			
1722	1	16	0	1	12	0			
1723	1	14	8	1	10	10¾			

Jahr.	Preiſe des Weizens zu Windſor, das Buſhel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preiſe nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons jedes			Zehnjährige Durchſchnittspreiſe des Wincheſter Buſhel.		
	L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.
1724	1	17	0	1	12	10¾			
1725	2	8	6	2	3	1¼	1	15	4¾
1726	2	6	0	2	0	10¾			
1727	2	2	0	1	17	4			
1728	2	14	6	2	8	5¼			
1729	2	6	10	2	1	7½			
1730	1	16	6	1	12	5¼			
1731	1	12	10	1	9	2¼			
1732	1	6	8	1	3	8½			
1733	1	8	4	1	5	2¼			
1734	1	18	10	1	14	6¼			
1735	2	3	0	1	18	2¾	1	15	2
1736	2	0	4	1	15	10¼			
1737	1	18	0	1	13	9¼			
1738	1	15	6	1	11	6¾			
1739	1	18	6	1	14	2¾			
1740	2	10	8	2	5	1½			
1741	2	6	8	2	1	5¾			
1742	1	14	0	1	10	2¾			
1743	1	4	10	1	2	1			
1744	1	4	10	1	2	1			
1745	1	7	6	1	4	5¼	1	12	1
1746	1	19	0	1	14	8			
1747	1	14	10	1	10	11½			
1748	1	17	0	1	12	10¾			
1749	1	17	0	1	12	10¾			
1750	1	12	6	1	8	10¾			
1751	1	18	6	1	14	2¾			
1752	2	1	10	1	17	2¼			
1753	2	4	8	1	19	8½			
1754	1	14	8	1	10	9¾			
1755	1	13	10	1	10	1	1	1	2¾
1756	2	5	2	2	0	1¾			
1757	3	0	0	2	13	4			
1758	2	10	0	2	4	5¼			
1759	1	19	8	1	15	3			
1760	1	16	6	1	12	5¼			
1761	1	10	2	1	6	9¾			
1762	1	19	0	1	14	8			

*) Die in dem engliſchen Originale hierauf folgenden ausführlichen Verordnungen ſind bloß für den in England wohnenden Getreidehändler wichtig; die darin enthaltenen Verpflichtungen, ſowie die Strafen u. ſ. w., wie ſolche das Geſetz angibt, können das Ausland weniger intereſſiren, weßhalb dieſe der Raumerſparniß halber hier weggelaſſen worden ſind.

Jahr.	Preiſe des Weizens zu Windſor, das Buſhel zu 9 Gallons gerechnet.	Reducirte Preiſe nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons jedes.	Zehnjährige Durchſchnittspreiſe des Wincheſter Buſhel.	Jahr.	Preiſe des Weizens zu Windſor, das Buſhel zu 9 Gallons gerechnet.	Reducirte Preiſe nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons jedes.	Zehnjährige Durchſchnittspreiſe des Wincheſter Buſhel.	Jahr.	Preiſe des Weizens zu Windſor, das Buſhel zu 9 Gallons gerechnet.	Reducirte Preiſe nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons jedes.	Zehnjährige Durchſchnittspreiſe des Wincheſter Buſhel.
	L s. d.	L s. d.	L s. d.		L s. d.	L s. d.	L s. d.		L s. d.	L s. d.	L s. d.
1763	2 0 8	1 16 1¾		1785	2 14 0	2 8 0	2 7 8½	1806		4 3 0	
1764	2 6 8	2 1 5¾		1786	2 7 6	2 2 2¾		1807		3 18 0	
1765	0 14 0	2 8 0	1 19 3¼	1787	2 11 6	2 5 9¾		1808		3 19 2	
1766	2 8 6	2 3 1¼		1788	2 15 6	2 9 4		1809		5 6 0	
1767	3 4 6	2 17 4		1789	3 3 2	2 16 1¾		1810		5 12 0	
1768	3 0 6	2 13 9¼		1790	3 3 2	2 16 1¾		1811		5 8 0	
1769	2 5 8	2 0 7		1791	2 15 6	2 9 4		1812		6 8 0	
1770	2 9 0	2 3 6¾		1792*		2 13 0		1813		6 0 0	
1771	2 17 0	2 10 8		1793		2 15 8		1814		4 5 0	
1772	3 6 0	2 18 8		1794		2 14 0		1815		3 16 0	4 17 6
1773	3 6 6	2 19 1¼		1795		4 1 6	2 14 3¾	1816		4 2 0	
1774	3 2 0	2 15 1¼		1796		4 0 2		1817		5 16 0	
1775	2 17 8	2 11 3¼	2 11 5¾	1797		3 2 0		1818		4 18 0	
1776	2 8 0	2 2 8		1798		2 14 0		1819		3 18 0	
1777	2 15 0	2 8 10¾		1799		3 15 8		1820		3 16 0	
1778	2 9 6	2 4 0		1800		6 7 0		1821		5 11 0	
1779	2 0 8	1 16 1¾		1801		6 8 6		1822		2 13 0	
1780	2 8 6	2 3 1¼		1802		3 7 2		1823		2 17 0	
1781	2 19 0	2 12 5¼		1803		3 0 0		1824		3 12 0	
1782	3 0 6	2 13 9¼		1804		3 9 6		1825		4 4 0	3 18 8½
1783	3 1 0	2 14 2¾		1805		4 8 0	4 1 2½	1826		3 13 0	
1784	3 0 6	2 13 9¼									

* Von dieſem Jahr an iſt das Regiſter zu Eton College nach dem Wincheſter Buſhel zu 8 Gallons fortgeſetzt worden, wie ſolches durch 31, Georg III., C. 30, §. 82, verändert worden war.

Die zu Eton geführten Regiſter über die Getreidepreiſe fangen mit dem Jahre 1595 an; indeſſen kann die Richtigkeit der frühern Jahre nicht ſo zuverläſſig verbürgt werden, als die der hier angeführten — Biſchof Fleedwood und Sir F. M. Eldon haben mit großem Fleiße Alles geſammelt, was zur Beſtimmung der Preiſe in England während der letzten ſechshundert Jahre beitragen kann.

II. Ueberſicht der Durchſchnittspreiſe des brittiſchen Getreides in England und Wales, vom Jahre 1792 an, beſtätigt durch den Einnehmer der Abgaben auf Getreide.

Jahre.	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Bohnen.	Erbſen.
	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
1792	2 2 11	1 10 8	1 6 9	0 17 10	1 11 7	1 12 8
1793	2 8 11	1 15 11	1 11 9	1 1 3	1 17 8	1 18 4
1794	2 11 8	1 17 9	1 12 10	1 2 0	2 2 6	2 6 8
1795	3 14 2	2 8 5	1 17 8	1 4 9	2 6 8	2 13 4
1796	3 17 1	2 7 0	1 15 7	1 1 9	1 18 10	2 3 6
1797	2 13 1	1 11 11	1 7 9	0 16 9	1 7 6	1 13 5
1798	2 10 3	1 10 11	1 9 1	0 19 10	1 10 1	1 13 11
1799	3 7 6	2 3 9	1 16 0	1 7 7	2 4 7	2 5 2
1800	5 13 7	3 16 11	3 0 0	1 19 10	3 9 3	3 7 5
1801	5 18 3	3 19 9	3 7 9	1 16 6	3 2 8	3 7 8
1802	3 7 5	2 3 3	1 13 1	1 0 7	1 16 4	1 19 6
1803	2 16 6	1 16 11	1 4 10	1 1 3	1 14 8	1 18 6
1804	3 0 1	1 17 1	1 10 4	1 3 9	1 18 7	2 0 10
1805	4 7 10	2 14 4	2 4 8	1 8 0	2 7 5	2 8 4
1806	3 19 0	2 7 4	1 18 6	1 5 8	2 3 9	2 3 6
1807	3 13 3	2 7 6	1 18 4	1 8 1	2 7 3	2 15 11
1808	3 19 0	2 12 4	2 2 1	1 13 8	3 0 8	3 6 7
1809	4 15 7	3 0 9	2 7 3	1 12 8	3 0 9	3 0 2
1810	5 6 2	2 19 0	2 7 11	1 9 4	2 13 7	2 15 9
1811	4 14 6	2 9 11	2 1 10	1 7 11	2 7 10	2 11 6
1812	6 5 5	3 15 11	3 6 6	2 4 0	3 12 8	3 13 7
1813	5 8 9	3 10 7	2 18 4	1 19 5	3 16 5	3 18 6
1814	3 14 0	2 4 6	1 17 4	1 6 6	2 6 7	2 10 0
1815	3 4 4	1 17 10	1 10 3	1 3 10	1 16 1	1 18 10
1816	3 15 10	2 3 2	1 13 5	1 3 6	1 18 4	1 18 4
1817	4 14 9	2 16 6	2 8 3	1 12 1	2 12 0	2 11 5
1818	4 4 1	2 14 10	2 13 6	1 12 11	3 3 1	2 19 11
1819	3 13 0	2 9 0	2 6 6	1 9 4	2 15 5	2 16 0

III. Uebersicht des Durchschnitts des brittischen Getreides nach dem Imperial-Quarter, wie solche in England und Wales während der 11 Jahre, welche mit dem Dec. 1830 endigten; jährig und fünfjährig berechnet.

Jahr.	Weizen.		Roggen.		Gerſte.		Hafer.		Bohnen.		Erbſen.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1820	67	11	42	0	33	10	24	9	43	4	45	11
1821	56	2	32	1	26	0	19	6	30	11	32	9
1822	44	7	20	11	21	11	18	2	24	6	26	5
1823	53	5	31	11	31	7	22	11	33	1	35	0
1824	64	0	41	5	36	5	24	10	40	1	40	8
Fünfjährige Durchſchnittspreiſe	57	2	33	8	29	11	22	0	34	4	36	1
1825	68	7	42	4	40	1	25	8	42	10	45	5
1826	58	9	41	2	34	5	26	9	44	3	47	8
1827	56	9	39	0	36	6	27	4	47	7	47	7
1828	60	5	34	2	32	10	22	6	38	4	40	6
1829	66	3	34	10	32	6	22	9	36	8	36	8
Fünfjährige Durchſchnittspreiſe	62	1	38	3	35	3	25	0	41	11	43	6
1830	64	3	33	10	32	7	24	5	36	1	39	2

NB. Das Wincheſter Buſhel enthält 2150·42 Kubikzoll, während das Imperial-Buſhel 2218·192 Kubikzoll enthält, folglich iſt letzteres um den zweiunddreißigſten Theil größer als das erſtere. Vergl. den Artikel Maaße und Gewichte.

Nachfolgende Preis-Courante aller Getreide-Sorten des Londoner Marktes am 22. Aug. 1831, gewähren inſofern Intereſſe, als man daraus deren verhältnißmäßigen Werth und ebenſo ihren damaligen Stand erſehen kann.

IV. Getreide Preise nach dem Imperial-Quarter, London 22. Aug. 1831.

	s. *s.*		*s.* *s.*		*s.* *s.*
Brittiſcher Weizen, Eſſer und Kent		rother	60 à 72	weißer	66 à 80
Norfolk und Suffolk		do.	59 à 68	do.	65 à 74
Lincolnſhire und Yorkſhire			57 à 64		62 à 68
Northumberland und Schottiſcher		weißer	—	feiner	—
Irländiſcher		rother	50 à 53	weißer	54 à 58
Roggen, neuer			36 à 38		
Buchweizen			34 à 36		
Gerſte, zum Mahlen	26 à 30	zum Brennen	30 à 32	zum Malzen	37 à 40
Malz, braunes	56 à 62	blaſſes	57 à 58	gelagertes	68 à 72
Bohnen, große, neue	38 à 41	alte	40 à 42	beſte	42 à 46
Erbſen, graue	37 à 42	Zucker- do.	38 à 44	weiße	41 à 44
Hafer, Lincolnſhire und Yorkſhire, zum Futter			23 à 28	Polniſcher	27 à 30
Schottiſcher, aus Angus			27 à 28	Kartoffelhafer	30 à 32
Iriſcher, weißer			23 à 24	ſchwarzer	25 à 27
Leinſaat Kuchen *L.* 10 à 11 für's 1000.					
Rapſaat do. *L.* 6 à 6. 6*s.* p. Ton.					

	p. Sack. *s.* *s.*		p. Sack. *s.* *s.*
Feines Mehl, in London gemahlen	52 à 60	Feines Mehl, aus Stokton und Yorkſhire	48 à 49
do. aus Eſſer u. Kent	50 à 54	do. aus den weſtlichen Provinzen	52 à 55
do. aus Norfolk u. Suffolk	49 à 52		

	Verzollt. *s.* *s.*	Unter k. Verſchluß *s.* *s.*
Fremder Weizen, Danzig, Königsberg u. ſ. w.	64 à 76	48 à 60
Von der Saale, aus der Mark, von Anhalt und aus Magdeburg	55 à 64	40 à 50
Schleſiſcher und Pommerſcher	56 à 67	42 à 48
Mecklenburg und Holſtein	54 à 60	—
Zeeland und Brabant	52 à 63	—
Däniſcher (ohne den Frieſiſchen)	50 à 53	—

			Verzollt.	Unter k. Verſchluß
			s. *s.*	*s.* *s.*
Fremder Weizen, Ruſſiſcher, harter . . .	52 à 56	weicher .	54 à 60	40 à 46
Spaniſcher u. ſ. w.	52 à 56	do.	54 à 63	40 à 50
Italieniſcher, rother	54 à 64	weißer . .	62 à 72	40 à 56
Odeſſa, harter	52 à 57	weicher . .	52 à 59	39 à 45
Amerikaniſcher, rother	57 à 61	hochbunter	62 à 68	—
Mais oder türk. Weizen, roth und gelb . .	33 à 35	weißer . .	35 à 37	—
Roggen, Oſtſee, gedörrter		ungedörrter	—	—
Gerſte, Sächſiſche und Böhmiſche			30 à 34	—
Danzig und Ruſſiſche, zum Mahlen			25 à 28	—
Pommerſche, Mecklenburgiſche und Däniſche			25 à 30	—
Bohnen, große			38 à 39	28 à 34
kleine			42 à 46	28 à 34
aus dem Mittelländiſchen Meere			36 à 38	26 à 28
Erbſen, zum Kochen			40 à 43	25 à 33
graue			36 à 40	—
Hafer, ſchwerer Brauhafer aus Holland			25 a 31	20 à 25
Ruſſ. und Preuß. Futterhafer			23 à 27	16 à 19
Mecklenburg., Däniſcher u. Friesländiſcher Futterhafer . .			22 à 26	15 à 18
Leinſaat Kuchen *L.* 7 à 7. 10*s.* p. Ton.				
Rapſaat do. *L.* 5. 10*s.* à 6. 0*s.* p. Ton.				
Mehl, feines, Danziger		für's Faß	31 à 34	—
Amerikaniſches		do.	32 à 36	23 à 25
aus Canada		do.	33 à 36	—

V. Ueberſicht des ausgeführten Weizens und Weizenmehles, ſowie des eingeführten fremden Weizens und Weizenmehles in den angegebenen Jahren (Alles nach dem Winchester Maaſſe).

Jahre.	Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl.	Einfuhr v. fremd. Weizen u. Weizen-Mehl.	Jahre.	Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl.	Einfuhr v. fremd. Weizen u. Weizen-Mehl.	Jahre.	Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl.	Einfuhr von fremd. Weizen u. Weizen-Mehl.
England.	Quarter.	Quarter.	England.	Quarter.	Quarter.	Großbrittan.	Quarter.	Quarter.
1697	14,699	400	1732	202,058	—	1766	164,939	11,020
1698	6,857	845	1733	427,199	7	1767	5,071	497,905
1699	557	486	1734	498,196	6	1768	7,433	349,268
1700	49,056	5	1735	153,343	9	1769	49,892	4,378
1701	98,324	1	1736	118,170	16	1770	75,449	34
1702	90,230	—	1737	461,602	32	1771	10.089	2,510
1703	166,615	50	1738	580,596	2	1772	6,959	25,474
1704	90,313	2	1739	279,542	5,423	1773	7,637	56,847
1705	96,185	—	1740	54,390	7,568	1774	15,928	289,149
1706	188,332	77	1741	45,417	40	1775	91,037	560,988
1707	74,155	—	1742	293,260	1	1776	210,664	20,578
1708	83,406	86	1743	371,431	2	1777	87,686	233,323
1709	169,680	1,552	1744	231,984	2	1778	141,070	106,394
1710	13,924	400	1745	324,839	6	1779	222,261	5,039
1711	76,949	—	1746	130,646	—	1780	224,059	3,915
1712	145,191	—	1747	266,907	—	1781	103,021	159,866
1713	176,227	—	1748	543,387	385	1782	145,152	80,695
1714	174,821	16	1749	629,049	382	1783	51,943	584,183
1715	166,490	—	1750	947,602	279	1784	89,288	216,947
1716	74,926	—	1751	661,416	3	1785	132,685	110,863
1717	22,954	—	1752	429,279	—	1786	205,466	51,463
1718	71,800	—	1753	299,609	—	1787	120,536	59,339
1719	127,762	20	1754	356,270	201	1788	82,971	148,710
1720	83,084	—	Großbritt.			1789	140,014	112,656
1721	81,635	—	1755	237,466	—	1790	30,892	222,557
1722	178,880	—	1756	102,752	5	1791	70,626	469,056
1723	157,720	—	1757	11,545	141,562	1792	300,278	22,417
1724	245,865	148	1758	9,234	20,353	1793	76,869	490,398
1725	204,413	12	1759	227,641	162	1794	155,048	327,902
1726	142,183	—	1760	393,614	3	1795	18,839	313,793
1727	30,315	—	1761	441,956	—	1796	24,679	879,200
1728	3,817	74,574	1762	295 385	56	1797	54,525	461,767
1729	18,993	40,315	1763	429,538	72	1798	59,782	396,721
1730	93,971	76	1764	396,857	1	1799	39,362	463,185
1731	130,025	4	1765	167,126	104,547	1800	22,013	1,264,520

NB. Vom Jahre 1755 iſt die Aus- und Einfuhr nicht bloß von England, ſondern von Großbrittanien angegeben.

VI. Ueberſicht der geſammten Getreide-Quantitäten, welche in Groſsbrittanien aus den angeführten fremden Ländern vom Jahre 1801 bis zum Jahre 1825 incl. eingebracht worden ſind; nebſt Angabe im Durchſchnitt der ganzen Quantität, ſowie der der verſchiedenen Getreidegattungen, als Weizen, Roggen, Gerſte u. ſ. w., Alles in Winchester Quarter, nach jedem Jahre und nach dem Lande, aus dem das Getreide eingeführt worden.

Jahre.	Rußland.	Schweden u. Norwegen.	Dänemark.	Preuſſen.	Deutſchland.	Die Niederlande.	Frankreich u. Süd-Europa.	Vereinigte Staaten.	Britt. Colonien in Nord-Amerika.	Andere fremde Länder und Priſen-Getreide.	Ireland.
1801	204,656	26,375	7,088	663,584	699,340	351,330	3,223	372,151	67,724	10,074	900
1802	12,870	10,961	3,882	377,984	151,363	103,194	2,032	80,820	75,172	856	467,067
1803	16,448	540	8,619	171,001	161,147	81,758	1,565	109,832	43,245	1,782	343,548
1804	8,215	19,931	31,029	531,364	138,810	170,977	168	4,351	21,214	4,576	316,958
1805	173,874	25,859	52,837	702,605	126,146	72,516	2,794	13,475	2,250	8,511	306,923
1806	57,416	—	10,284	90,040	108,581	29,949	3,790	79,906	9,801	5,613	466,947
1807	6,183	110	74,049	22,890	141,537	237,523	32,113	250,866	27,693	18,996	463,406
1808	3,664	195	1,800	—	29,998	18,137	11,736	13,206	21,506	12,236	656,770
1809	14,089	2,348	9,027	2,015	169,655	328,582	30,848	172,878	23,737	20,848	933,658
1810	66,869	87,961	132,287	316,224	255,475	436,286	241,345	98,361	25,938	28,465	632,849
1811	49,597	40,391	45,127	97,886	2,429	—	5,167	18,097	440	15,934	430,189
1812	128,437	14,919	52,302	9,063	619	2	454	11,524	23 774	17,970	600,268
1813	64,938	71,629	58,872	133,907	125,156	—	—	1,093	1	10,112	977,164
1814	9,760	30,926	18,356	186,241	116,861	420,009	170,596	2	3	7,476	812,805
1815	1,443	626	9,250	19,428	35,279	135,778	79,051	45,586	25	6,600	821,192
1816	24,198	660	14,874	94,791	54,157	118,048	1,189	7,209	3	4,077	873,865
1817	405,933	1,166	149,012	414,947	253,403	191,141	35,372	316 364	25,876	8,016	699,809
1818	676,793	2,455	342,213	829,646	571,864	761,874	92,891	187,576	56,617	8,740	1,207,851
1819	543,554	2,255	123,638	323,350	235,076	193,029	218,215	47,654	14,257	6,484	967,861
1820	372,169	13,492	147,595	356,288	218,711	78,813	12,917	91,098	40,898	9,869	1,417,120
1821	28,445	—	26,778	39,258	51,540	19,964	102	38,488	40,916	12,163	1,822.816
1822	22,040	—	15,045	28,745	21,528	3,024	741	6,242	23,439	5,000	1,063,089
1823	14,568	—	6,948	8,743	4,635	3,896	102	4,237	209	10,303	1,528,153
1824	14,500	2,858	106,998	76,780	231,430	132,160	1,395	33,872	891	9,154	1,634,024
1825	26,895	4,284	248,282	217,836	372,839	63,954	499	12,903	95,059	15,227	2,203,962
Jährlicher Durchſchnitt während dieſer 25 Jahre	117,902	14,397	67,847	228,584	171,103	158,078	37,932	80,712	25,627	10,363	865,968
do. von Weizen	53,377	9,576	16,324	157,359	58,103	56,817	24,649	74,024	24,863	4,836	187,438
do. von Roggen	9,968	960	1,123	5,689	5,189	1,690	293	2,431	—	1,438	253
do. von Gerſte	7,112	987	18,808	18,718	24,839	9,500	1,097	31	51	2,194	33,331
do. von Haſer	46,652	2,446	30,672	39,209	75,828	84,269	1,953	3	1	1,703	639,857
do. von Erbſen u. Bohnen . .	785	428	823	7,609	7,144	5,802	9,124	201	697	151	4,922
do. von Mais od. türk. Weizen	8	—	97	—	—	—	816	4,022	15	41	167

VII. Ueberſicht der Geſammt-Einfuhr aller Getreidegattungen, ſowie von ordin. und feinem Mehle in Groſsbrittanien (Ireland ausgenommen), und zwar während der sechs Jahre, welche mit dem 10. Oct. 1830 endigten.

Jahre, jedesmal mit dem 10. Oct. endigend	Geſammtbetrag des Getreides.						Geſammtbetrag des ord. u. feinen Mehles.								
	Aus britt. Beſitzungen in Europa.		Aus andern Ländern.		Geſammtbetrag der Einfuhr ohne Ireland.		Aus britt. Beſitzungen in Europa.			Aus andern Ländern.			Geſammtbetrag der Einfuhr ohne Ireland.		
	Quart.	Bſhl.	Quarter.	Bſhl.	Quarter.	Bſhl.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr	Vrtl.	Pf.
1825	64,718	5	811,017	7	875,736	4	3,135	2	20	83,878	0	17	87,013	3	9
1826	41,307	7	1,465,847	1	1,507,155	0	11,053	0	12	31,166	0	9	42 219	0	21
1827	63,202	4	3,377,107	1	3,440,309	5	12,657	3	24	115,664	1	20	128,322	1	16
1828	20,565	4	606,215	1	626,780	5	23,603	1	12	124,651	3	20	148,255	1	4
1829	9,842	3	3,153,267	6	3,163,110	1	6,159	1	10	459,137	0	3	465,296	1	13
1830	50,106	3	2,171,292	3	2,221,400	7	48,561	3	1	550,208	0	3	598,769	3	4

VIII. Uebersicht der Quantitäten Weizen, ordin. und feinen Weizenmehles, Gerste, Hafer und Hafermehles, sowie der übrigen Getreidearten, welche aus Ireland in Groſsbrittanien eingeführt worden, während der zehn Jahre, die mit dem 10. Oct. 1830 endigten, nach Imperial-Quarter u. Centner.

Jahre, jedesmal mit dem 10. Oct. endigend.	Weizen.	Gerſte.	Hafer.	Weizen- und anderes Mehl.	Hafermehl.	Geſammtbetrag des Getreides.	Geſammtbetrag des Mehles.
	Quart. Bſl.	Quart. Bſl.	Quart. Bſl.	Ctr. Vrtl. Pf.	Ctr. Vrtl. Pf.	Quart. Bſl.	Ctr. Vrtl. Pf.
1821	501,992 6	94,605 5	1,093,871 0	271,441 2 5	73 070 3 18	1,701,447 7	345,086 3 23
1822	378,417 3	27,982 6	668,772 7	306,987 0 0	20,950 1 20	1,082,225 6	327,937 1 20
1823	357,480 0	24,099 4	943 643 0	408,171 3 8	102,527 1 4	1,332,219 5	510,699 0 12
1824	178,792 4	29,703 0	1,027,533 3	240,703 0 24	98,719 0 16	1,241,987 0	339,422 1 12
1825	346,584 6	119,698 1	1,543,574 5	418,104 2 0	200,960 1 2	2,028,899 7	619,064 3 2
1826	205 150 6	85,766 4	1,101,655 2	298,756 2 0	177,615 3 6	1,407,831 2	476,372 1 6
1827	249,684 3	64,410 4	1,006,207 0	280,553 1 8	176,143 3 6	1,327,748 6	456,776 0 14
1828	474,977 5	94,996 3	1,917,933 3	631,427 1 12	445,201 1 16	2,507,226 3	1,076,851 1 0
1829	379,105 6	60,018 5	1,417,355 2	597,049 2 4	353,614 3 4	1,872,249 5	952,194 0 8
1830	347,686 4	157,197 4	1,299,714 1	705,575 2 11	390,552 0 2	1,834,032 1	1,096,381 0 13

IX. Uebersicht des zum Verbrauche im vereinigten Königreiche Groſsbrittanien und Ireland verzollten fremden Weizens nach Quartern, seitdem das Gesetz 9, Georg IV., C. 60, in Kraft gesetzt wurde, bis zum 1. Juli 1831, nebst Angabe des darauf eingegangenen Zollbetrags, sowie der Nachweisung der Zahl der Quarter und des eingegangenen Betrages der Zollabgabe, wie viel diese letztere für's Quarter betragen, im Durchschnitt, für den ganzen Zeitraum berechnet; zugleich auch die Uebersicht der Einfuhr der fremden Gerste, des Roggens, der Erbsen, Bohnen, des ordin. und feinen Weizenmehles, des Hafermehles, Mais oder türk. Weizens, Buchweizens, der Winter-Gerste, und ebenso auch der Einfuhr aus dem brittischen Amerika und der übrigen ausser-europäischen Länder.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 120, Seſſion 1831.)

Gattungen.	Fremdes Getreide und Mehl.				Getreide, ordin. und feines, aus den außer-europäiſchen Beſitzungen Großbrittaniens.			
	Einfuhr für den innern Verbrauch vom 15. Juli 1828 bis zum 31. Juli 1831.	Betrag des eingegangenen Zolls.	Durchſchnitts-Abgabe für den ſämmtlichen Verbrauch.		Einfuhr für den innern Verbrauch v. 15. Juli 1828 bis zum 31. Juli 1831.	Betrag des eingegangenen Zolls.	Durchſchnitts-Abgabe für den ſämmtlichen Verbrauch.	
	Quarter.	£	p. Quart. *s.*	*d.*	Quarter.	£	p. Quart. *s.*	*d.*
Weizen . . .	4,620,029	1,389,290	6	1	130,481	7,492	1	2
Gerſte	916,252	198,880	4	4	—	—	—	
Hafer	1,158,934	320,320	5	6	1,996	53	0	6
Roggen . . .	140,639	26,223	3	9	—	—	—	
Erbſen	145,089	54,893	7	7	4,910	507	2	1
Bohnen . . .	154,416	79,532	10	4	—	—	—	
Mais oder türk. Weizen . . .	93,791	17,523	3	9	11½	2	3	9
Buchweizen . .	34,034	10,290	6	1	—	—	—	
Summa des Getreidequantums und Zolls . .	7,263,184	2,096,951			137,398½	8,054		
	Ctr.		Ctr.		Ctr.		Ctr.	
Weizen u. anderes Mehl . . .	1,812,905	156,381	1	9	88,870	2,504	0	7
Hafermehl . .	2¼	1	7	6	521	9	0	4
Summa des Mehles und des Zolls dafür . . .	1,812,907½	156,382			89,391	2,513		

X. Ueberſicht der Einfuhr von fremdem Weizen, nach dem Quarter, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu dem das Geſetz 9, Georg IV., C. 60, erſchien, ſoweit dieſelbe fortgeſetzt werden konnte, nebst Angabe der darauf erhobenen Zolleinnahme und des für das Quarter entrichteten Durchſchnittszolles.
(Parliamentspapiere, Nro. 155, Seſſion 1832.)

Vierteljahrs-Perioden, ſchließend mit dem:	Quantität des eingeführten Weizens zum eigenen Verbrauch in dem vereinigten Königreiche.						Darauf entrichteter Einfuhrzoll						Durchſchnittszoll, der für jedes Quarter entrichtet wurde.			
	Einfuhr aus fremden Ländern.		Einfuhr des Erzeugniſſes brittiſcher Beſitzungen auſſerhalb Europa.		Summa der Einfuhr.		Zolleinnahme für eingeführten Weizen aus fremden Ländern.			Zolleinnahme für die Erzeugniſſe brittiſcher Beſitzungen auſſerhalb Europa.			Auf Weizen aus fremden Ländern.		Auf Weizen aus den brittiſchen Beſitzungen auſſerhalb Europa.	
	Q.	B.	Q.	B.	Q.	B.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	per Q. s.	d.	per Q. s.	d.
30. Sept. 1828	22,536	7	12,216	5	34,753	4	28,705	19	4	3,080	4	7	25	6	5	0
31. December	705,565	5	2,749	2	708,314	7	36,179	2	2	340	16	10	1	0	2	6
31. März 1829	562,530	0	29	2	562,559	0	43,589	12	1	7	5	0	1	7	5	0
30. Juni	105,473	7	4,057	6	109,531	5	62,765	18	4	101	10	0	11	11	0	6
30. Septemb.	640,517	2	1,907	5	642,424	7	453,971	18	7	48	3	2	14	2	0	6
31. December	30,066	4	1,183	7	31,250	3	31,820	3	11	295	9	11	21	2	5	0
31. März 1830	506	4	1,727	0	2,233	4	560	1	7	431	15	8	22	2	5	0
30. Juni	259,719	4	829	1	260,548	5	272,212	6	6	207	5	5	21	0	5	0
30. Septemb.	231,595	3	42,756	2	1,274,351	5	213,569	0	6	1,059	4	4	3	6	0	6
31. December	1, 9,238	2	1,763	0	11,001	2	7,058	14	5	416	14	6	15	3	4	9
31. März 1831	357,721	3	34,146	6	391,868	1	18,227	6	6	827	8	1	1	0	0	6
30. Juni	718,006	5	27,759	6	745,766	3	220,630	5	6	676	15	4	6	2	0	6
	4,643,477	6	131,126	0	4,774,603	6	1,389,290	9	5	7,492	12	10				
Abzug von der zuviel angegebenen Einfuhr	23,448	6	645	0	24,093	6										
Totaleinfuhr ſeit Erſcheinung des Geſetzes 9, Georg VI, C. 60 (16. Juli 1828 bis zum 30. Juni 1831).	4,620,029	0	130,481	0	4,750,510	0										

Durch die in dieſem Artikel bisher enthaltenen Angaben ſind hinreichende Beweiſe aufgeſtellt worden, wie unzweckmäßig es im Allgemeinen iſt, wenn der Korneinfuhr beengende Zölle auferlegt werden; aber auſſer den Einwürfen, welche gegen Abgaben dieſer Art zu erheben ſind, inſofern ſolche die Durchſchnittspreiſe ſteigern und in fruchtbaren Jahren die Ausfuhr unmöglich machen, unterliegt der in England jezt beſtehende Eingangszoll noch einem beſondern Tadel. So wie derſelbe regulirt iſt, verurſacht er auf's Neue Unſicherheit in Allem, was den Kornhandel betrifft, und bringt bei dem Handelsſtande eine Abneigung zur Einfuhr und bei Fremden zur Erzeugung, für den engliſchen Markt hervor. Man ſeze den Fall, daß ein Handelshaus Aufträge für Weizen gibt, wenn der Preis 71*s.* für's Quarter iſt, ſo ſteigt der Einfuhrzoll ſogleich von 6*s.* 8*d.* auf 16*s.* 8*d.*, ſobald dieſer Preis um 3*s.* auf 68*s.* für's Quarter fällt, wodurch, wenn ein ſolches Handelshaus das Getreide auf den Markt bringt, es für das Quarter 13*s.* 8*d.* weniger erhält, als es empfangen haben würde, wenn gar kein Einfuhrzoll vorhanden oder ein feſtſtehender beſtimmt geweſen wäre.

Es wird vielleicht hierauf erwidert, daß wenn auf der einen Seite die gegenwärtigen Zollanſäze für den Kaufmann nachtheilig würden, wenn die Preiſe fallen, und es folglich keiner Einfuhr bedürfe oder ſolche keinen Vortheil bringe, ſie für denſelben Nutzen bringend wären, ſobald ſich die Preiſe erhöhten, und es für das allgemeine Beſte erforderlich ſey, daß

daß das Einbringen des Getreides aufgemuntert würde; wenn aber ein Kaufmann Aufträge zum Einkauf von Getreide ertheilt, ſo ſind die Preiſe in der Regel ſolche, welche einen guten Gewinn verſprechen; ſteigen ſolche, ſo würden ſie bei einem feſtſtehenden Einfuhrzolle einen ſolchen Gewinn gewähren, daß er dadurch veranlaßt würde, die Einfuhr auf das Aeußerſte zu vermehren. Könnte man ein Syſtem ausfinden, die Verluſte der Kaufleute bei ihren nachtheiligen Speculationen zu vermindern, indem man einen verhältnißmäßigen Abzug von den auſſergewöhnlichen Profiten derjenigen machte, deren Speculationen ungewöhnlich glücklich ausfielen, ſo ließe ſich vielleicht Etwas zu deſſen Gunſten vorbringen. Aber das Syſtem, welches wir oben betrachtet haben, beruht auf ganz entgegengeſetzten Grundſätzen; die Gefahr, zu verlieren, wird dadurch nicht vermindert, ſondern vermehrt; den Verluſt einer unglücklichen Unternehmung vergrößert es, ſowie den Gewinn einer glücklichen!

Es dürfte daher, wenn überhaupt ein Einfuhrzoll auferlegt werden ſoll, ſcheinen, daß ein feſtbeſtimmter einem veränderlichen vorzuziehen ſey. Iſt ſolcher feſtbeſtimmt, ſo können alle Klaſſen, ſowohl Landwirthe als Kaufleute, von deſſen Betrag Kenntniß haben und deſſen Einfluß ſeinem ganzen Umfange nach berechnen. Wie ſich aber ein veränderlicher Einfuhrzoll durch die Schwankungen der Preiſe fühlbar machen wird, kann Niemand im Voraus berechnen. Ob er hoch oder niedrig ſey, wird durch ungewiſſe und zufällige Umſtände beſtimmt, und er muß daher ebenſowohl die Intereſſen des Landwirthes als des Kornhändlers beeinträchtigen.

Unter den vorher aufgeſtellten tabellariſchen Ueberſichten erſcheint es nach Nro. X, daß die ſämmtlichen Einfuhren von fremdem Weizen während der drei Jahre, die mit dem 1. Juli 1831 zu Ende gingen, ſich auf 4,620,029 Quarters belaufen haben, und daß, bei dem darauf erhobenen Einfuhrzolle, deſſen Betrag £ 1,389,290 war, das Quarter mit 6*s.* 1*d.* gerechnet werden muß. Wäre dieſer Einfuhrzoll feſt auf 6*s.* angeſetzt geweſen, ſo würden die Intereſſen aller Theile dabei gefördert worden ſeyn. Es iſt die Frage, ob das eingebrachte Quantum überhaupt viel größer würde geweſen ſeyn; denn obgleich bei den gegenwärtigen Einrichtungen des Einfuhrzolls die Getreide-Einfuhr oft auf eine längere Zeit verhindert bleibt, ſo wird dagegen, wenn die Preiſe ſteigen und der Zoll ſich vermindert, jedes unter königl. Verſchluß befindliche Buſhel ſogleich zum Verbrauch eingeführt und verzollt; und die Möglichkeit dann und wann Korn gegen den nominellen Einfuhrzoll von 1*s.* einzubringen, veranlaßt den Kaufmann, mit ſeinen Speculationen in's Größere zu gehen, obgleich er dabei mehr Riſiko hat, als er es bei andern Zolleinrichtungen haben würde. Ein mäßiger Einfuhrzoll, in Verbindung mit einem Rückzoll bei Wiederausfuhr des Getreides, müßte dem Getreidehandel eine größere Zuverläſſigkeit gewähren und auch dem Landwirth vermehrten Nutzen bringen. So wie jetzt die Umſtände ſind, iſt es nicht möglich, nur einigermaßen im Voraus anzugeben, welches der Stand der Preiſe in einer der nächſten Perioden ſeyn wird, und iſt die Landwirthſchaft, welches Geſchäft ſeiner Natur nach den wenigſten Schwankungen unterworfen iſt, dadurch beinahe zu einer Art von Glücksſpiel geworden. Bei Eröffnung der Häfen nach dem vorgezeichneten Plane, würden die Getreidepreiſe ſich nur in geringem Grade verändern, und das Geſchäft des Ackerbaues würde eine Sicherheit erhalten, die ihm gegenwärtig ganz abgeht, und die zu deſſen Gedeihen doch ſehr nothwendig iſt.

4. Auswärtiger Kornhandel. — Preiſe, zu welchen fremdes Getreide in England eingeführt werden kann. — Quantität, welche man erhalten könnte.

Polens Getreidehandel. Aus Danzig ſind nach Großbrittanien zu allen Zeiten die größten Kornzufuhren gemacht worden, und nach den von Herrn Jacob auf ſeinen Reiſen darüber eingezogenen Erkundigungen und Thatſachen, dürfte 28 bis 30*s.* für's Quarter der niedrigſte Preis ſeyn, um welchen irgend eine beträchtliche Quantität Weizen fortwährend

in den kornreichen Provinzen in der Nachbarſchaft von Warſchau erzeugt werden könnte, und der niedrigſte koſtende Preis nach London geſtellt, würde ebenfalls nach Herrn Jacobs Angaben der folgende ſeyn:

	s.	d.
Einkaufspreis des Weizens zu Warſchau, das Quarter . .	28	—
In die Boote zu bringen, einladen und das Getreide mit Matten zu bedecken	0	6
Fracht nach Danzig	5	0
Verluſt während der Reiſe durch Diebſtahl und Auswachſen des Getreides	3	0
Unkoſten in Danzig für Umwenden, Trocknen, Reinigen, in die Speicher nehmen und Verluſt beim Meſſen . .	2	0
Commiſſionsgebühren dem Danziger Spediteur	1	6
Fracht, Kapplacken, Aſſecuranz- und Verſchiffungs-Unkoſten von Danzig bis London	8	—
Koſtender Preis des Weizens in England	48	—

Doch darf hierbei nicht überſehen werden, daß bei der Aſſecuranz-Prämie der Schaden nicht mit eingerechnet iſt, welchen das Getreide durch Brandigwerden oder ſonſt während der Reiſe nehmen könne, und daß die Frachtpreiſe von Warſchau nach Danzig und von Danzig nach London auf das allerniedrigſte angeſetzt ſind. Herr Jacob nimmt an, daß eine auſſerordentliche Beſtellung auf Weizen, von dem Betrage wie er zum Verbrauch in ſechs Tagen in England nöthig iſt, alſo von 216,000 Quarters, die Frachtkoſten auf der Weichſel um 30 bis 40 % würde ſteigen machen; und da eine ſolche Beſtellung nicht leicht anders könnte ausgeführt werden, als wenn man ſeine Zuflucht zu den Provinzen nähme, welche ſüdlich von Warſchau gelegen ſind, ſo muß der mindeſtkoſtende Preis, zu dem der Weizen dem Londoner Kaufmanne zu ſtehen kommen könnte, auch wenn einige der gemachten Angaben übertrieben wären, zu 50, 53 bis 55*s.* für's Quarter wenigſtens angenommen werden.

Nach den von den Conſulaten eingegangenen Berichten war in Danzig während der Monate November und December 1830 der Preis für das Wincheſter Quarter 35*s.* 4*d.* Die Ausfuhr betrug aus jenem Hafen in demſelben Jahre:

	Geſammtausfuhr:		Davon gingen nach England.	
Weizen . . .	404,000	Quarter.	311,000	Quarter.
Roggen . . .	86,000	„	7,500	„
Gerſte . . .	7,500	„	2,700	„
Hafer . . .	21,500	„	21,000	„

(Parliamentspapiere, Nro. 72. Seſſion 1831.)

Es ſtehe hier eine von Herrn Jacob gelieferte Ueberſicht der Durchſchnitts-Quantitäten des von Danzig ausgeführten Weizens und Roggens, nach 25jährigen Zeiträumen, während der 166 Jahre, welche mit 1825 abliefen.

Jahre.	Weizen.	Roggen.	Summa.
	Quarter.	Quarter.	Quarter.
1651 — 1675	81,775	225,312	307,087
1676 — 1700	124,897	227,482	352,379
1701 — 1725	59,795	170,100	229,895
1726 — 1750	80,624	119,771	200,395
1751 — 1775	141,080	208,140	349,220
1776 — 1800	150,299	103,045	253,344
1801 — 1825	200,330	67,511	267,841

„— Während des ganzen Zeitraumes,“ bemerkt Herr Jacob, „ergibt ſich ein Durchſchnittsquantum der Ausfuhr von jährlich 279,794 Quarter; und kann dieſes als die der Wahrheit am nächſten kommende

Berechnung, ſoweit es die vorhandenen Materialien geſtatten, betrachtet werden, welcher Ueberſchuß nach Abzug des eigenen Bedarfs zur Nahrung vorhanden iſt, wenn nicht Zufälle auſſerordentlicher Art dazu treten.“ (Bericht, pag. 49.) Andere Männer, welche mit der Beſchaffenheit der Länder, durch welche die Weichſel ſtrömt, wohl bekannt ſind, wollen behaupten, daß, wenn in England die Einfuhr gegen einen Zoll von 6 oder 7*s*. geſtattet würde, die Ausfuhr aus Danzig ſich auf 350 bis 450,000 Quarter heben könne.

Es wurden der Committee von 1821 von Herr Grade in Danzig die in nachſtehender tabellariſchen Ueberſicht enthaltenen Angaben geliefert, nach welchen die angeführten Durchſchnitts-Getreidepreiſe jenes Handelsplatzes, frei an Bord geliefert, für zehnjährige Perioden berechnet, von 1770—1820 Statt gefunden haben.

Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreide-Arten, von zehn zu zehn Jahren, frei an Bord, nach dem Quarter und in engliſchem Gelde, wie ſolche in Danzig geſtanden.

	Weizen.		Roggen.		Gerſte.		Hafer.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Von 1770 — 1779	33	9	21	8	16	1	11	1
„ 1780 — 1789	33	10	22	1	17	11	12	4
„ 1790 — 1799	43	8	26	3	19	3	12	6
„ 1800 — 1809	60	0	34	10	25	1	13	1
„ 1810 — 1819	55	4	31	1	26	0	20	4
Durchſchnittspreis während d. 49 Jahre	45	4	27	2	20	10	13	10

Da in den Jahren 1823, 1824 und 1825 die Beſtellungen Englands ganz ausblieben, ſo wurden die Preiſe ſehr herunter gedrückt; doch in den Jahren 1829, 1830 und 1831 haben dieſelben beinahe den vorigen Stand wieder erreicht. Im Sept. 1830 galt der hochbunte Weizen, frei an Bord, 44 bis 48*s*., der geringere 34 bis 37*s*.

Die nachſtehende Berechnung zeigt die gewöhnlichen Unkoſten von 100 Quarters Weizen, von Danzig aus zur Conſignation verladen, und in London unter königl. Verſchluß geliefert.

(Nach Parliamentspapieren, Nro. 333. Seſſ. 1827, pag. 28.)

	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*
Hundert Quarter Weizen, angenommener Danziger Preis frei an Bord, 50*s*.		—		150	0	0
Fracht 5*s*. per Quarter, auſſer noch 10 %	27	10	0			
Meßgeld u. ſ. w. 6*s*. 6*d*. per Laſt	3	5	0			
Lichtergeld und Landen 9*d*. per Quarter . . .	3	15	0			
Aſſecuranz von £ 180 nebſt 10 %, angenommener Gewinn mit 80*s*.; Police 5*s*. %	7	14	0			
Kornſpeicher-Miethe und Feuerverſicherung für eine Woche	0	5	0			
Für Umwenden und Ausſchwingen	0	2	0			
Ablieferung aus dem Kornſpeicher 3*d*. per Quarter	1	5	0			
Für Zumeſſen dabei 2*s*. per Laſt	1	0	0			
Verkaufs-Commiſſionsgebühren 1*s*. per Quarter	5	0	0			
Del credere 1*s*. für angenommenen 40*s*. Preis	2	0	0	51	16	0
Sämmtliche Koſten unter Verſchluß verkauft				201	16	0
Angenommener Gewinn mit 10 %				20	3	6
				221	19	6
Das Quarter zu 44*s*. 4*d*. gerechnet iſt der Betrag . . . £				221	13	4

NB. Der Abgang beim nochmaligen Zumeſſen iſt nicht in Anſchlag gebracht.

Fracht und Aſſecuranz ſind in dieſer Berechnung zu einem Mittelpreiſe angenommen, indem ſolche bald höher, bald niedriger ſtehen.

Es geht übrigens daraus deutlich hervor, daß Weizen, ſelbſt wenn man ſolchen in Danzig mit 30*s*. frei an Bord annimmt, welches 5*s*. 4*d*. niedriger iſt, als ſolcher im December des vorigen Jahres (1830) ſtand, in London, bei einem Einfuhrzoll von 6*s*., nicht unter 50*s*. das Quarter verkauft werden könnte. Es zeigt dieſes, wie geringen Grund es hat, wenn man in England den Glauben hegt, daß zu einem ſehr niedrigen Preiſe von Danzig Weizen eingeführt werden könne, wenn freie Einfuhr oder nur ein ſehr mäßiger Einfuhrzoll beſtünde.

Getreidehandel auf der Elbe, Weſer u. ſ. w. Nächſt Danzig, iſt Hamburg in Nordeuropa der größte Kornmarkt, indem daſelbſt große Vorräthe aus der Oſtſee lagern, ſowie aus den deutſchen Ländern, durch welche die Elbe ſtrömt. Doch ſcheint das Quantum Getreide, welches von dort mehr aus= als eingeführt wird, geringer zu ſeyn, als man erwarten ſollte, und betrug im zehnjährigen Durchſchnitte in der Periode, welche mit 1825 endigte, nicht mehr als jährlich 48,263 Quarters. Der Mittelpreis des Weizens war daſelbſt im Lauf der ſechs Jahre 1817 bis 1822 — 47*s*. 4*d*. das Quarter. Böhmiſcher Weizen kommt ebenfalls auf den Hamburger Markt, die Unkoſten von Prag bis dahin betragen aber nach Herrn Jacobs Angaben 17*s*. für's Quarter, welches deſſen Zufuhr nur bei hohen Preiſen geſtattet. Es ſcheint jedoch, daß Herr Jacob die Quantitäten Getreide zu geringe angeſchlagen hat, welche Hamburg würde liefern können, ſobald die engliſchen Häfen dafür einen freien Handel darböten. Im Jahre 1830 wurden von Hamburg aus nach brittiſchen Häfen 271,700 Quarters Weizen, 1900 Q. Roggen, 18,200 Q. Gerſte und 2,800 Q. Hafer verſchifft. Die Preiſe waren in dieſem Jahre daſelbſt niedriger als in Danzig, aber die Güte des Getreides ſteht der des Danziger Getreides auch nach.

Nach deſſen Bericht (pag. 10) führt derſelbe an, daß in den ſechs Monaten, welche der reichen Ernte von 1824 folgten, die Ausfuhr Dänemarks 57,561 Quarters betragen haben ſoll; dagegen zweifelt er, daß in den Speichern dieſes Königreichs im October 1825 mehr als 20,000 Q. gelagert haben. Es würde aber von Dänemark ebenfalls eine größere Getreidezufuhr zu erlangen ſeyn, ſobald die brittiſchen Häfen freien Handel hätten, und es würden ſicherlich zu dem Mittelpreiſe von 50*s*., von dort aus 250,000 bis 300,000 Q. Weizen, ſowie von den Elbe= und Weſergegenden eingeführt werden können.

Amſterdam iſt nur ein großes Depot für fremdes Getreide, indem von dem im Lande erbaueten nur ein geringer Theil deſſen geliefert wird, was die eigene innere Conſumtion erfordert; die dortigen Preiſe reguliren ſich ſtets nach den Danziger Preiſen und denen der andern großen nordiſchen Handelsplätze.

Kurz vor der neueſten belgiſchen Revolution fand von Antwerpen aus ein beträchtlicher Kornhandel nach den engliſchen Häfen Statt, und der von da eingeführte Weizen, ſowohl der rothe als weiße, gehören zu den ſchönſten Gattungen, die vom Feſtlande überhaupt verſchifft werden; ſolche ſtehen im Preiſe aber auch allemal höher. Der Buchweizen aus Antwerpen iſt der beſte, den man in Europa findet. Nach Herrn Jacob's Berichten betragen die Unkoſten in Antwerpen für Bodenzins und Umſtechen des Getreides nicht mehr als höchſtens $1\frac{1}{2}$*d*. für's Quarter, oder die Hälfte von dem, was es in London koſtet.

Franzöſiſcher Getreide=Handel. Nach den Berechnungen, welche der Marquis Garnier in ſeiner neueſten Ueberſetzung von Adam Smith's Unterſuchungen über den Nationalreichthum gibt, wird der Pariſer Preis des Hectolitre Weizen, während der neunzehn Jahre, die mit 1801 beginnen, zu 20 Fr. 53 Centimes im Durchſchnitt angegeben, welches ſo viel iſt als 30 Fr. 80 Centimes das Septier, und das Pfund

Sterling zu 25 Fr. gerechnet, dem engliſchen Preiſe von 45*s*. 6*d*. für's Quarter gleich kommt. Graf Chaptal ſchätzt in ſeinem vorzüglichen Werke: Sur l'Industrie Française (Tom. I., pag. 226), welches 1819 erſchien, den gewöhnlichen Mittelpreis des Weizens durch ganz Frankreich 18 Francs den Hectolitre, welches dem von 42*s*. 10*d*. für's Quarter gleich kommt. Die Unkoſten bei der Einfuhr des franzöſiſchen Weizens in London können im Durchſchnitt mit 5*s*. für's Quarter angenommen werden. Doch hat Frankreich wenig Ueberſchuß abzugeben, und würde nach England keine beträchtliche Quantität von dorther einzuführen ſeyn, ohne eine große Preiserhöhung zu veranlaſſen, deßhalb iſt die Einfuhr von daher auch niemals von einigem Belange geweſen. Der Durchſchnitt, welcher aus den verſchiedenen Schätzungen eines Vauban, Quesnay, Expilly, Lavoiſier und Arthur Young über das Getreide-Erzeugniß Frankreichs anzunehmen iſt, ergibt im Ganzen den Ertrag von 61,519,672 Septiers oder 32,810,000 Quarters (Peuchet statistique élémentaire, pag. 290). Wir müſſen jedoch, nachdem wir Gelegenheit hatten, darüber Unterſuchungen anzuſtellen (ſiehe Encyclop. Britannica, Art. Cornlaws), bemerken, daß dieſe Abſchätzung um Vieles zu geringe ſey, und wird dieſes von neuern franzöſiſchen Statiſtikern auch vollſtändig beſtätigt. Danach ſoll der mittlere Ertrag der Ernten Frankreichs, nach den vier Jahren berechnet, welche mit 1828 endigen, 60,533,000 Hectolitres Weizen und 114,738,000 Hectolitres anderer Getreideſorten ſeyn, zuſammen alſo 175,271,000 Hectolitres oder 62,221,205 Winchester Quarters. Davon gehen ab 16 % zur Ausſaat, 19 % zur Fütterung des Viehſtandes und 2 % für Brauereien und Brennereien. (Bulletin des Sciences Géographiques, Tom. XXV, pag. 34.) Dieſe Angabe ſcheint eher die Wahrheit zu erreichen, wenn ſie nicht noch immer zu niedrig gerechnet iſt. *)

Seit einigen Jahren iſt in Frankreich dahin verfügt worden, daß alle Ausfuhr unterſagt iſt, ausgenommen, wenn der Preis auf einen gewiſſen Stand herabſinkt, und ebenſo iſt die Einfuhr ſtrenge verboten, ſolange nicht ein gewiſſer hoher Stand der Preiſe eingetreten iſt. Die hiebei feſtgeſetzten Ein- und Ausfuhrpreiſe weichen in den drei großen Diſtrikten von einander ab, in welche zu dem Ende das Reich eingetheilt worden iſt, und iſt nicht ſelten der Fall da geweſen, daß das in dem einen Hafen lagernde Getreide, in welchem die Einfuhr gar nicht oder nur gegen einen hohen Eingangszoll geſtattet war, frei in einen der andern Diſtrikte hat eingeführt werden dürfen. Durch eine Ordonnanz vom 2. Juni 1831 ſind jedoch einige Geſetzesbeſtimmungen verändert worden, und man erwartet, daß in einem deßhalb neu zu erlaſſenden Geſetze freie Einfuhr gegen einen gewiſſen Eingangszoll erlaubt werden wird.

Spaniſcher Getreide-Handel. Die Kornausfuhr war in Spanien früher unter den ſtrengſten Strafen verboten. Doch 1820 wurde es geſtattet, daß Getreide ſowie Mehl frei ausgeführt werden durften, und 1823 wurde dieſe Erlaubniß auf alle Früchte und Erzeugniſſe des Bodens (frutos) ausgedehnt. Es iſt jetzt in dieſem Lande kein anderes Hinderniß der Ausfuhr vorhanden, als der ſchwierige Transport aus dem Innern nach den Seehäfen und von da nach fremden Ländern. Da aber die Getreideprovinzen faſt alle im Innern liegen und die Landſtraßen zum Transport äuſſerſt ſchlecht ſind, ſo macht dieſes die Ausfuhr ſchwer und koſtſpielig, weßhalb ſolche nur ſehr gering iſt; und durch die Schlechtigkeit der Wege iſt die Verſchiedenheit der Getreidepreiſe daſelbſt oft ſehr hoch bei nur geringen Entfernungen im Lande ſelbſt.

Getreide-Handel des ſchwarzen Meeres. Dieſer wird vornehmlich von Odeſſa aus betrieben, dem einzigen Hafen des ſüdlichen Europa, von welchem ein beträchtliches Quantum Getreide ausgeführt wird. Doch

*) Allerdings iſt es dies bei der Bevölkerung Frankreichs, allein es führt in vielen Jahren beträchtlich ein.

ſcheint es, als wenn die Fruchtbarkeit des Bodens in der Umgegend dieſer Stadt ſehr übertrieben worden ſey; der meiſte daſelbſt verſchiffte Weizen kommt aus Volhynien und den polniſchen Provinzen, welche ſüdöſtlich von Krakau liegen; beides Länderſtriche, die als unerſchöpfliche Kornkammern zu betrachten ſind. Da der Dnieper und der Dnieſter durch Klippen und Untiefen wenig ſchiffbar ſind, ſo wird das Getreide meiſtens auf der Achſe nach Odeſſa gebracht, welches in jenem Lande nicht ſolche Unkoſten verurſacht, als man annehmen ſollte. Oefters fahren 150 Getreidekarren zuſammen, die Zugochſen weiden des Nachts da, wo Halt gemacht wird, und inſofern man zum Verführen gewöhnlich die Zeit nach der Ernte wählt, ſo iſt der Fuhrlohn im Ganzen nicht ſehr hoch. Es wird ſowohl beſſerer als geringerer Weizen von Odeſſa verſchifft, doch wird der erſtere, von dem es den meiſten gibt, beinahe ganz allein nach England verführt. Das Preisverhältniß des brittiſchen Weizens zu 60*s*. angenommen, gilt guter Odeſſaweizen 52*s*. auf dem Londner Markte; doch iſt es auffallend, daß im Mittelmeere dieſes gerade umgekehrt der Fall iſt, denn in Malta, Marſeille, Livorno u. ſ. w. wird für Odeſſaweizen ein höherer Preis gezahlt, als für brittiſchen Weizen. Der beſſere Weizen, der aus dem ſchwarzen Meer ausgeführt wird, kömmt vorzüglich von Taganrog, und dieſes iſt eine vorzüglich gute Gattung; er iſt volle 10 % ſchwerer als der brittiſche und liefert um die Hälfte weniger Kleien als dieſer. In Italien wird er zu Verfertigung der Maccaroni und Nudeln verwendet, ſowie ähnlicher feiner Bäckereien, nach England wird indeſſen nur ſelten welcher gebracht.

Die Fahrt von Odeſſa nach Großbrittanien iſt von ungewiſſer Dauer, doch allemal ſehr lang, weßhalb es nöthig iſt, daß die Zufuhr von daher zur beſſern Erhaltung des Weizens während der Wintermonate gemacht werde. Sobald eine Reiſe von dorther im Sommer vorgenommen wird, und der Weizen nicht von ausgezeichnet guter Qualität und gut aufbewahrt iſt, ſo kann man ſicher ſeyn, daß er gemeiniglich Schaden nimmt, indem er brandig wird, und hat es ſich ſchon zugetragen, daß derſelbe hat mit Hacken aus dem Schiffe müſſen gehauen werden. Wenn daher nicht Mittel ausgefunden werden, das Riſiko bei Einführung des Odeſſaweizens ſehr zu vermindern, ſo wird der Handel nach England damit niemals zu großer Bedeutung gelangen. (Man vergleiche damit die Belege, welche von J. H. Lander, Esq., und J. Schneider, Esq., bei der Committee des Oberhauſes von 1827 über auswärtige Kornpreiſe beigebracht worden ſind.) Aus dem erſten dieſer Belege iſt Nachfolgendes entnommen.

Uebersicht der mittleren Weizenpreise zu Odessa, nebst Angabe der Verschiffungskosten, in brittisches Maaſs verwandelt und nach brittischem Gelde, sowie mit Rücksicht auf den Cours (nach Vierteljahren, während des Zeitraumes von 1814 bis 1824 incl.) berechnet; nebst Angabe der jährlichen Ausfuhr.

Vierteljahre, endigend:	Preiſe für's Tſchetwert in ruſſiſcher Währung.	Verſchiffungs-Koſten.	Cours.	Preiſe an Bord das Quarter.	Ausfuhr.	Bemerkungen.
	R.	R.	R.	*s*. *d*.	Quarter.	
1814. März 31.	20·75	2·75	18·60	33 8		
Juni 30.	21·50	2·65	18·90	34 1	187,685	
Sept. 30.	17·50	2·50	19·55	27 3		
Dec. 31.	18	2·50	20·50	26 8		
1815. März 31.	24·30	3·55	20·30	36 6		
Juni 30.	21	2·75	20·10	31 6	372,309	
Sept. 30.	24·60	2·95	20·60	35 11		
Dec. 31.	23·50	3·75	21·20	34 3		
1816. März 31.	32	5·50	22·10	45 3		
Juni 30.	35·35	3·60	22·60	46 0	801,591	
Sept. 30.	35·80	3·65	23·10	45 7		
Dec. 31.	36·90	3·65	23	47 0		
1817. März 31.	44·75	4·40	22·40	58 6		
Juni 30.	34·60	3·60	22	46 4	870,893	
Sept. 30.	30	3·30	21·55	41 2		
Dec. 31.	33·60	3·75	20·80	47 11		

Vierteljahre, endigend:	Preiſe für's Tſchetwert in ruſſiſcher Währung.	Verſchiffungs-Koſten.	Cours.	Preiſe an Bord das Quarter.		Ausfuhr.	Bemerkungen.
	R.	R.	R.	s.	d.	Quarter.	
1818. März 31.	29·80	3·80	20·55	43	7		
Juni 30.	22·70	2·85	20·85	32	8	538,513	
Sept. 30.	23·80	2·90	20·40	34	11		
Dec. 31.	21·30	2·80	19·20	33	6		
1819. März 31.	17·20	2·60	19·80	26	8		
Juni 90.	17·30	2·60	20·85	25	5	627,926	
Sept. 30.	16·30	2·55	21·85	23	1		
Dec. 31.	14	2·45	23·70	18	6		
1820. März 31.	15.30	2·50	24·30	19	7		
Juni 30.	17	2·60	24·20	21	7	534,199	
Sept. 30.	19·30	2·65	24·40	24	0		
Dec. 31.	23·30	2·75	23·40	29	8		
1821. März 31.	24·50	2·80	23·70	30	9		
Juni 30.	23·50	2·75	24·15	29	0	435,305	
Sept. 30.	20·15	2·65	25·25	24	3		
Dec. 31.	19·80	2·65	24·90	24	2		
1822. März 31.	17·25	2·60	24·80	20	8		
Juni 30.	17·75	2·60	25	21	8	342,752	
Sept. 30.	17·45	2·60	24·65	21	7		
Dec. 31.	15·25	2·50	23·90	19	10		
1823. März 31.	15·20	2·50	24	19	8		
Juni 30.	15	2·50	24·50	19	2	443,035	Dieſer gegenwärtige Preis iſt ſo niedrig, daß er nicht die Koſten des Anbaues liefert. Magazinage beträgt in Odeſſa monatl. 2 *d.* f. Quarter.
Sept. 30.	12·25	2·35	24·75	15	7		
Dec. 31.	12·70	2·30	24·95	16	0		
1824. März 31.	12·90	2·30	25·40	16	1		
Juni 30.	13	2·30	25·10	16	3	427,767	
Sept. 30.	13	2·30	25·10	16	3		
Dec. 31.	13	2·30	24·50	16	7		

Die Preiſe von 1823 und 1824 waren ungewöhnlich heruntergedrückt. Nach dem engliſchen Conſulatberichte, vom 31. December 1830, haben die Weizenpreiſe während der letztern drei Monate zwiſchen 22*s.* 4*d.* und 34*s.* 6*d.* geſchwankt, und während des Sommer-Vierteljahrs waren 149,028 Quarters ausgeführt worden. Die Transportkoſten eines Quarters Weizen von Odeſſa bis London kann man mit 16 à 19*s.* annehmen. Es ſey hier aus den bereits erwähnten Belegen, die Herr J. Schneider vorlegte, eine Koſtenberechnung als Beiſpiel wieder gegeben:

Fingirte Fattura über 2000 Tſchetwert Weizen von Odessa nach London verſchifft.

	Rub.	Rubel.
2000 Tſchetwert Weizen zu 12 Rubel per Tſchetwert .		24,000
Unkoſten.		
Für's Meſſen beim Empfang zu 5 Kopeken per Tſchetwert	100	
Deßgleichen beim Verladen zu 9 Kopeken per Tſchetwert	180	
Zoll zu 77 Kopeken per Tſchetwert	1,540	
Nach dem Hafen zu bringen zu 18 Kopeken per Tſchetwert	360	
Lichtergeld zu 15 Kopeken per Tſchetwert . . .	300	
Miethe für Säcke zu 10 Kopeken per Tſchetwert .	200	
Maklergebühren ½ %	120	2,800
		26,800
Commiſſionsgebühren à 3 %		804
		27,604

			£ s. d.
Zu dem Cours von 24 Rubel per £ . .			1,150 3 4
Geben 1450 Imperial-Quarters zu dem koſtenden Preiſe			0 15 10
Unkoſten in London.	£ s. d.	£ s. d.	
Policen-Stempel von £ 1200 à 1/4 %	3 0 0		
Aſſecuranz von £ 1150 à £ 2. 2s. %	24 3 0	27 3 0	
Commiſſion 1/2 %			
Fracht von 1453 Quarters Weizen à 12s. per Quarter	871 10 0		
Primage oder Kapplaken 10 % . .	87 3 7		
Gratification	10 10 0	969 9 7	
Certepartie £ 1, Zollangabe 10s.		1 10 0	
Meßgeld auf dem Schiffe à 4s. 5 1/2d. per Laſt		31 3 7	
Laſtgeld		1 4 2	
Lichtergeld zu 1453 Quarters à 4d. . . .		24 4 4	
Landen, Kaigeld, Aufnehmen u. Abliefern à 6d.		54 9 8	
Lagermiethe vier Wochen zu 5s. für 100 Quarters per Woche		14 10 7	
Maaßgeld beim Abliefern		7 5 0	
		1,136 15 0	
oder für's Quarter			0 15 8
Für wahrſcheinliche Beſchädigungen während der Reiſe			1 11 6
angenommen			0 2 0
Commiſſion und Proviſion in London			0 1 6
Del Credere 1 %			1 14 0

Der Preis, frei an Bord geſtellt, iſt hierbei noch unter 16s. angenommen, welches nicht weniger als 12s. unter den Durchſchnittspreiſen iſt, die im October und December 1830 Statt fanden; deſſenungeachtet, wenn wir dazu den Eingangszoll mit 6s. zu der vorſtehenden Koſtenberechnung ſchlagen, ſowie wegen der Geringhaltigkeit der Waare gegen den engliſchen Weizen 7s. wieder zurückrechnen, ſo wird der Preis, nach London geſtellt, wenigſtens 47s. 6d. ſeyn. In dieſem Augenblicke (1. Auguſt 1831) wurde Odeſſa-Weizen zum innern Verbrauche eingeführt, mit 50 bis 58s. in London bezahlt, und unter königl. Verſchluß iſt deſſen Preis 42 bis 45s.

Amerikaniſcher Getreidehandel. Die Weizenpreiſe von New-York und Philadelphia können im Durchſchnitt mit 37 à 40s. das Quarter angenommen werden; und da die Unkoſten, wofür das Quarter aus den Vereinigten Staaten nach England gebracht werden kann, ſich auf 8 bis 12s. belaufen, ſo kann, ſobald ſich die engliſchen Preiſe auf 50 bis 52s. ſtellen, von dorther keine beträchtliche Zufuhr zu erwarten ſeyn. Auch ſind die amerikaniſchen Preiſe die meiſte Zeit höher wie die Oſtſeepreiſe geſtanden, und daher kann aus Amerika nur wenig Einfuhr erfolgen, auſſer, wenn die Nachfrage die billigern Weizengattungen der Oſtſee aufgeräumt hat. Der gewöhnliche Preis des Weizens in Canada iſt 40s., ſobald für England ſich einiger Bedarf zeigt; rechnet man ſolchen aber nur zu 35s. und 10s. Fracht und Unkoſten für's Quarter bis Liverpool, ſo koſtet derſelbe in Liverpool 45s., und da es Sommerweizen iſt, ſo iſt derſelbe noch 6s. weniger werth als engliſcher.

Es läßt ſich behaupten, daß, wenn alle Beſchränkungen der fremden Getreide-Einfuhr in England abgebracht wären, der Preis in gewöhnlichen Jahren nicht unter 48s. ſtehen, und 50 bis 55s. das Quarter nicht überſchreiten würde.

Nach den officiellen Berichten, die dem Unterhauſe vorgelegt worden ſind, erſcheint es nun, daß der Mittelpreis des Weizens während der

zehn Jahre, die mit 1829 zu Ende gegangen ſind, in England und Wales 58*s*. 4½*d*. geweſen iſt, und damit wir nicht beſchuldigt werden, daß wir den gewöhnlichen Einfuhrpreis des Weizens dagegen zu hoch annehmen, ſo ſoll dieſer nur zu dem niedrigen Stande von 46*s*. gerechnet ſeyn, ſo daß derſelbe, wenn er mit dem bereits vorgeſchlagenen Einfuhrzoll von 6*s*. belegt würde, mit 52*s*. im Mittelpreiſe verkauft werden könnte. Selbſt bei dieſer höchſt niedrigen Annahme iſt kein Grund, zu befürchten, daß durch Oeffnung der Häfen die Preiſe mehr als 6*s*. oder 6*s*. 6*d*. für's Quarter, unter dem Durchſchnitt der letzten 10 Jahre herabgedrückt werden könnten.

Den vorſtehenden Angaben kann man Vertrauen ſchenken und annehmen, daß dieſelben nicht leicht widerlegt werden können. Solche zeigen deutlich, wie irrig die Meinung iſt, daß Zurücknahme der jetzt beſtehenden Korngeſetze und Oeffnung der Häfen zum Zoll von 6*s*. für's Quarter einen großen Theil Ackerland in Weiden verwandeln und in den Kornpreiſen ein verderbliches Fallen hervorbringen würde. Der Mittelpreis des Weizens war in den Jahren 1802, 1803 und 1804, die in England und Wales große Verbeſſerungen im Ackerbau hervorbrachten, 61*s*. das Quarter, alſo bloß 8 bis 9*s*. höher als die Mittelpreiſe bei einer künftigen freien Korneinfuhr ſeyn würden; doch ſchon im Jahre 1804, bei geringerem Stande der Arbeitslöhne und vorgenommenen Verbeſſerungen im Feldbaue, zeigt es ſich, daß auf demſelben Boden wohlfeileres Getreide als früher erbaut werden konnte. Man darf nicht mit Recht behaupten, daß das Jahr 1823 für den Landmann gerade ein ungünſtiges Jahr zu nennen geweſen ſey, und der Mittelpreis war damals doch nur 51*s*. 9*d*., alſo 3*d*. weniger, als der niedrigſte Preis nach dem vorgeſchlagenen Syſteme des Getreidehandels der Wahrſcheinlichkeit nach ſeyn würde. Die Landwirthe können daher guten Muthes ſeyn, denn ihre Wohlfahrt hängt nicht von Verboten und Handelsbeſchränkungen ab, ſondern von der Fruchtbarkeit des angebauten Bodens, davon, daß kein grundherrlicher Druck auf ihrem Stande laſte, ſowie von der Menge und der Wohlhabenheit der Conſumenten. Ganz freier Getreidehandel würde nur die Nothwendigkeit erzeugen, den allerſchlechteſten Boden aufzugeben, der überhaupt nicht werth war, daß er vom Pfluge aufgeriſſen wurde, und daher würde der Grundpacht dadurch nicht verändert werden können, während der Vortheil der Landwirthe in aller andern Beziehung erhöht werden müßte, zumal ſolcher von dem Vortheile der andern Klaſſen niemals getrennt werden kann.

Krämpeln, ſiehe Kratzen.

Krapp oder Färberröthe (Engl. Madder, Franz. Garance, Alizari, Ital. Robbia, Span. Granza, Rubia, Port. Crança, Ruiva, Holl. Mee, Meekrap, Dän. Krap, Schwed. Krapp, Ruſſ. Mariona, Poln. Marzana, Hinduaniſch Munjith). Die Wurzel der Pflanze Rubia tinctorum, von welcher es verſchiedene Gattungen gibt. (Vergleiche den Artikel Munjeet.) Die Wurzeln ſind lang und dünn, und wechſeln von der Stärke einer Federpoſe bis zu der eines kleinen Fingers, halb durchſichtig und von röthlicher Farbe; die Schale daran iſt weich und ſie geben einen ſtarken Geruch von ſich. Im Rothfärben iſt Krapp einer der wichtigſten Farbeſtoffe, und obgleich deſſen Roth wenig glänzend und nicht ſo in die Augen fallend iſt als das der Cochenille, ſo vereinigt es dagegen die Vortheile größerer Wohlfeilheit und längerer Dauer. Das ſüdliche Europa, Kleinaſien und Indien ſind deſſen Vaterland, doch wird ſolcher ſeit langer Zeit mit Erfolg in Holland, dem Elſaß, der Provence u. ſ. w. gebaut. In England hat man damit ebenfalls Verſuche angeſtellt, doch ohne beſonderes Glück. Lange Zeit hindurch erhielt man den nach England eingeführten Krapp ausſchließlich aus der holländiſchen Provinz Zeeland, ſpäter aber fanden davon ſehr ſtarke Zufuhren aus Frankreich und der Türkei Statt.

Der holländiſche oder ſeeländiſche Krapp wird nur in einem zubereiteten oder manufakturirten Zuſtande ausgeführt, und ſolchen theilen die Handelsleute in vier verſchiedene Gattungen ein, für welche die Benennungen im Engliſchen nur Verſtümmlungen der holländiſchen Namen ſind. Solche heißen Mullmadder für Mullkrapp oder Staubkrapp, gamene für das holländiſche gemeene oder onberoofde Mull, crops für Krap, d. h. beraubter oder geſchälter Krapp, und ombro für unberaubter oder ungeſchälter Krapp.

Es kommt auſſerdem auch noch Straßburger und ſpaniſcher Krapp im Handel vor, und die Waare wird ſtets in Fäſſern oder in doppelten Säcken verführt. Die Wurzeln werden in Trocken-Oefen gedörrt, und geſtampft. Die ſchlechteſte Sorte oder Mullkrapp wird aus den kleinſten Wurzeln und den Schalen oder Rinden der größern gewonnen; ſie iſt vergleichungsweiſe ſehr billig, und wird nur zu wohlfeilen dunkeln Farben angewendet. Durch ein zweites Stampfen wird ungefähr ein Drittheil der ſtarken Wurzeln abgelöst, und das Mehl, nachdem es geſiebt und beſonders gepackt iſt, unter dem Namen gamene, gemeene (gemeine Krappen) verkauft. Zum dritten und letzten Stampfen kommt dann nur noch der farbreiche, reine, innere Theil der Wurzeln, und das Produkt erhält den Namen, Korkrap, Crops (beraubte Krappen). Oefters aber wird, nachdem der Mullkrapp ausgeſchieden iſt, der ganze Rückſtand zuſammengemahlen, geſiebt und verpackt, dieſe Sorte heißt dann onberoofde, ombro (unberaubte); ſie beſteht aus einem Drittheil gameene und zwei Drittheilen crop. Gemahlener Krapp muß ſehr trocken gehalten werden; er zieht die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre an, und leidet dadurch Schaden.

Der ſmyrniſche oder levantiſche Krapp, Alizari, neugriechiſch Lizari, kommt von der Pflanze Rubia peregrina, und wird in Böotien, an den Ufern des See's Copais und in der Ebene von Theben angebaut. Auch zu Kurdar bei Smyrna und auf Cypern findet ſich derſelbe reichlich vor. Der in der Provence erzeugte rührt von Samen her, der 1761 dahin aus der Levante gebracht wurde. Der türkiſche oder levantiſche Krapp liefert eine lebhaftere Farbe als der ſeeländiſche, wenn man ihn gehörig behandelt; er wird ſtets im natürlichen Zuſtande verführt, indem die Bewohner der Länder, in denen er hauptſächlich geſammelt wird, nicht Geſchick und Thätigkeit genug beſitzen, denſelben, wie in der Provinz Zeeland, zu zerſtoßen und gehörig zu ſortiren; man muß daher mit dem levantiſchen Krapp ein eigenes Verfahren vornehmen, um das geſchätzte, ſchöne türkiſche Roth, welches die größern Wurzeln liefern, nicht mit dem in den kleinern Wurzeln und Schalen enthaltenen geringern Farbeſtoff zu vermiſchen. (Man ſehe darüber nach: Thomson's Chemistry, Bancroft on Colours, Vol. II., pag. 221 — 278), und Beckmanns Geſchichte der Erfindungen, den Art. Krapp.

In Frankreich wird der Krapp auf dieſelbe Weiſe wie in Holland zubereitet. Nachſtehende Angaben über deſſen Anbau und Werth in der Provence verdanken wir einem Engländer, der mit dem Gegenſtande während ſeines Aufenthalts zu Avignon im Jahre 1829 höchſt vertraut wurde.

„Dieſe Stadt (Avignon) iſt der Mittelpunkt der Gegend, in der vorzüglich Krapp gebaut wird, und dieſe Pflanze wurde etwa um die Mitte des 18ten Jahrhundert daſelbſt einheimiſch gemacht, und auſſer im Elſaß wird in keinem andern Departement als in dieſem (Vaucluse) der Anbau betrieben. Es ſcheint, daß der hieſige Boden ſich beſſer dazu eigne, als irgend ſonſt wo, und lange Zeit haben Alle, die ſich mit der Krappkultur beſchäftigten, große Vortheile davon gezogen und ſind reich geworden. In den neuern Zeiten waren aber die Preiſe ſo veränderlich, daß viele Grundbeſitzer den Anbau des Krapps aufgegeben haben, oder

ſich nur gelegentlich deſſelben befleißigen, deßhalb ſollen jetzt nur 3 bis 400,000 Centner geerntet werden, während dieſes ehemals mit 500,000 Centner im Durchſchnitt jährlich der Fall war. Die Wurzel hat den Namen Alizari, und das daraus bereitete Pulver den von Krapp (Garance). Die Pflanze wird aus dem Samen gezogen und es bedarf dreier Jahre, ehe ſie völlige Reife erhält. Doch wird dieſelbe auch oft ſchon nach 18 Monaten geſtoßen; die Qualität der Waare iſt dann gleich, aber die Quantität geringer. Um die Krapp-Pflanze zu bauen, wird ein ſehr fruchtbarer Boden erfordert, und wenn er Alkali enthält, ſo bekommt die Wurzel eine rothe Farbe; auſſerdem iſt ſie gelb. In England zieht man den gelben Krapp vor, indem man zum Rothfärben ſich ſeit langer Zeit des holländiſchen Krapps bedient, welcher dieſe Farbe hat. In Frankreich iſt der rothe Krapp aber 2 Francs der Centner theurer, und damit färbt man das türkiſche Roth.

„Man hat berechnet, daß, wenn der Weizen der Hectolitre mit 20 Fr. bezahlt wird, der Krapp 35 Fr. der Centner (poids de table) gelten muß, wenn der Erbauer Nutzen davon haben ſoll. Das Verhältniß iſt daſſelbe, wie das Quarter Weizen 63*s*., und der Alizari 34*s*. per engliſchen Centner. Letzterer ging aber öfters ſchon auf 22 Fr. herab.

„Die Alizaripreiſe unterliegen alle 7 oder 8 Jahre einer Preiserhöhung und einem Fallen von 22 Fr. bis zu 100 Fr. Der hohe Preis bringt, wie in jedem ähnlichen Falle, einen vermehrten Anbau hervor, und dieſes pflegt jedesmal 4 bis 5 Jahre anzuhalten. Der im Elſaß erzeugte Alizari liefert weniger Krapp und von geringerer Güte, und wird ſämmtlich in Straßburg verkauft. In England verbraucht man die Wurzel, ſowie den Krapp zu verſchiedenen beſondern Zwecken. Der holländiſche Krapp wird mehr in den Wollen-Manufakturen, der franzöſiſche Krapp mehr in den Baumwollen-Manufakturen und zum Kattundruck verwendet.

„Wer Krapp einkaufen laſſen will, muß einen ſehr gewiſſenhaften Commiſſionair haben, indem die Qualität einzig von deſſen Sorgfalt und Ehrlichkeit abhängt. Der beſte wird aus den Wurzeln gewonnen, nachdem ſolche getrocknet und der äuſſern Haut entledigt worden ſind. Die darauf folgende Sorte, wenn die Wurzeln mit der Haut gemahlen werden; die dritte, wenn beim Mahlen die Haut der Wurzeln, die bei der erſten Procedur abgelöst wurde, beigemiſcht wird, und ſo herab bis zu jedem Grade von Verfälſchung.

„Der Preis des Alizari, welcher im Juli 1829 im Lande 25 Fr. ſtand, hat ſich jetzt auf 36 Fr. gehoben, und man erwartet ſolchen auf 40 Fr. Die Ernte iſt ſowohl in Frankreich als in Holland mißrathen, und die Vorausſicht, daß dieſes der Fall auch im kommenden Jahre ſeyn werde, bei den geringen Vorräthen in England, läßt erwarten, daß der Preis in wenig Monaten 60 Fr. ſeyn, und 1 Jahr oder 2 noch ſteigen werde.

„Die obenerwähnten Centner ſind 100 ℔ poids de table, wonach im ſüdlichen Frankreich, ſowie auch in Marſeille allgemein gerechnet wird. Dieſes Gewicht iſt in jeder Provinz anders, und von 22 bis 25 ℔ leichter als der metriſche Centner. Zu Avignon ſind 124 poids de table = 50 Kilogrammen, alſo 126 ℔ = dem engl. Centner. Bei dem Cours von 25½ Fr. das £ Sterling beträgt der Centner (incl. 11*s*. für Fracht Zoll und Speſen bis London oder Liverpool) 61 oder 60*s*. Der Verkaufpreis in England iſt deſſenungeachtet nur mit 62*s*. notirt.

Man rechnet, daß nur der ſechste oder ſiebente Theil der diesjährigen (1829) Ernte unverkauft bleiben werde.

Der Krapp verliert beim Aufbewahren nichts, ſobald er trocken lagert.

Fingirte Rechnung.

	Francs.	
Einkauf des Centners Alizari oder der Krappwurzeln im Lande	35	
Speſen darauf	2	
	37	
Dieſe Wurzeln geben 85 % Krapp, folglich koſtet der Centner	43	50
Für's Mahlen	2	—
Das Faß	1	—
Transport	2	50
	46	75
Der engliſche Centner koſtet demnach	58	85
Unkoſten an Bord zu Marſeille	3	—
	61	85

Commiſſionsgebühren nicht gerechnet.

Oſtindiſcher Krapp oder oſtindiſche Röthe, ſiehe den Art. Chajawurzel und vergleiche Munjeet. Einen beträchtlichen Zeitraum hindurch hat ſich in der Einfuhr des Krapps in England keine große Veränderung gezeigt. Von den 70,017 Centnern Krapp, welche 1829 eingeführt wurden, kamen aus Holland 38,579 Centner, und aus Frankreich 31,352 Centner. In demſelben Jahre wurden 33,541 Centner Wurzeln eingeführt, von denen 14,592 Centner aus Frankreich, 14,007 Centner aus der Levante, 2,376 Centner aus Holland, 2,135 Centner (oſtindiſche Röthe) aus Indien kamen. Die Ausfuhr war dagegen nur unbedeutend. Vom Krapp (dem Pulver) wird ein Eingangszoll von 6*s.* für den Centner, von Krappwurzeln nur 1*s.* 6*d.* erhoben; die Londoner Marktpreiſe waren incl. dieſes Zolls im October 1831:

		£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*	
Holländiſcher Krapp,	Crops . . .	4	0	0	bis	4	10	0	der Centner.
	Ombro . . .	3	5	0	„	3	15	0	„
	Gamene . .	2	3	0	„	3	12	0	„
	Mull . . .	1	0	0	„	2	2	0	„
Franzöſiſcher		4	0	0	„	4	5	0	„
Spaniſcher		2	16	0	„	3	9	0	„
Krappwurzeln,	levantiſche	2	10	0	„	2	12	0	„
„	franzöſiſche	2	8	0	„	2	9	0	„

Krapp kann zum eigenen Verbrauch nur in brittiſchen Schiffen eingeführt werden, oder in den Schiffen des Landes, wo ſolcher erbaut oder von woher er eingeführt wird, und zwar bei Strafe der Confiſcation und von £ 100, die der Kapitain zu bezahlen hat (6, Georg IV., C. 109; 7 und 8, Georg IV., C. 56).

Kratzen, Krämpeln, Kardätschen, Wollkratzen (Engl. Cards, Franz. Cardes, Ital. Cardi, Span. Cardas, Cardenchas, Port. Cardas, Holl. Kaarden, Wolkaarden, Dän. Karder, Uldkarder, Schwed. Kardor, Ullkardor, Ruſſ. Bardü, Schtschetki, Poln. Greply, Szczotki), aus Draht verfertigte bürſtenartige Inſtrumente, um Haare, Schafwolle und Baumwolle zum Spinnen vorzubereiten; dieſelben wurden ſonſt nur mit der Hand geführt, gegenwärtig ſind aber in vielen Manufakturen dazu Krämpelmaſchinen erfunden und eingeführt worden. Der häufige Gebrauch derſelben macht ſolche zu einem nicht unbedeutenden Handelsartikel.

Kraut, ſiehe Sauerkraut.

Krepp auch **Krausflohr**, ſiehe Flohr.

Kriegsbedarf, Munition (auch Ammunition), begreift Alles in ſich, was im Kriege gebraucht wird, und iſt der Handel damit zum Theil erlaubt, oder gewiſſen Beſchränkungen und Verboten unterworfen.

In Großbrittanien darf dergleichen auf Handelswegen nicht anders als mit Licenzen vom Könige, unter der Bedingung eingeführt werden, ſie unter Strafe der Wegnahme nur in die königl. Zeughäuſer zu liefern. (6, Georg IV. C., 107.) Ebenſo kann der König die Ausfuhr des Salpeters, des Schießpulvers, ſowie jeder andern Art von Kriegsbedarf durch Geheimenrathsbefehl unterſagen. Jeder Schiffskapitain, welcher Kriegsbedarf ausführt wenn ſolcher verboten iſt, ſoll jedesmal dafür mit £ 100 in Strafe genommen werden. (29, Georg II., C. 16.) Schießpulver zahlt übrigens einen Einfuhrzoll von £ 3 Sterling für den Centner, nach dem Zolltarif von 1831.

Kubeben (Engl. Cubebs, Franz. Cubebes, Ital. Cubebi, Span. Cubebas, Port. Cobebas, Holl. Koebeben, Dän. Cubeber, Schwed. Kobeber, Ruſſ. Kubebü, Pol. Kubeby, Arab. Kebaabeh, Malaiiſch Komoonkoos, Hinduaniſch Cubab-chinie), iſt die Frucht eines Baumes, Piper cubeba, *Linn.*, der vorzüglich in Java, doch auch in Nepaul wächst. Dieſelbe gleicht dem Pfefferkorne, wenn ſolches getrocknet iſt, iſt aber etwas länglicher. Der Geſchmack iſt ſcharf, beißend, bitter, gewürzig; der Geruch ſtark, aber angenehm. Wenn die Waare gut iſt, müſſen die Körner groß, von friſchem Anſehen und ſo ſchwer wie möglich ſeyn. In England wurde zum eigenen Verbrauch im Jahre 1830 18,540 ℔ eingeführt, die einen Zollertrag von £ 1,854 lieferten, wonach der Einfuhrzoll 2*s.* für's ℔ iſt. Der Preis dieſer Waare unter königl. Verſchluß war im Juli 1831 £ 4 à £ 4 4*s.* der Centner.

Kümmel, von dieſem Samen gibt es zwei Sorten, die im Handel vorkommen. Die erſtere iſt der ſogenannte Brodkümmel, oder kurze gemeine Kümmel (Engl. Carawayseed, Franz. Carvi, Cumin des près, Ital. Carvi, Span. Alcaravea, Port. Alcaravia, oder Alchirivia, Holl. Karway, Veldkomyn, Dän. Kummen, Kurve, dansk Kummen, Schwed. Kummin, Brodkumin oder Karf, Ruſſ. Dikii Timon, Pol. Karny, Kmin polny, Lat. Carvi), und iſt dieſer kleiner als der ſogenannte lange Kümmel. Wenn die Waare gut und friſch iſt, müſſen die Körner voll, von guter gleicher Farbe, nicht ſtaubig und von angenehmem Geruche ſeyn. In England wird ſolcher vorzüglich in Eſſex erbaut, in Süd-Deutſchland in großer Menge. Der engliſche Einfuhrzoll iſt £ 1 10*s.* per Centner.

Die zweite, von voriger zu unterſcheidende Sorte, oder der ſogenannte lange **Kümmel**, zuweilen im Deutſchen auch **Kummin** genannt (Engl. Cummin-seed, Franz. Cumin, Ital. Comino, Span. Comino, Port. Cuminho, Holl. Komyn, Dän. Hangekummen, Schwed. Spiskumin, Ruſſ. Kmin, Pol. Kmin kramny, Lat. Cyminum, Cuminum semino longiore), iſt der Samen einer einjährigen Pflanze, die in Aegypten einheimiſch iſt, und vorzüglich in Sicilien und auf Malta angebaut wird. Die Körner ſind lang und dünn, während die des europäiſchen Kümmels in der Mitte ſtärker ſind; der Geruch deſſelben iſt ſehr eigenthümlich und ſtark, der Geſchmack ſcharf, bitter und unangenehm. Der Einfuhrzoll in England iſt 20*s.* für den Centner.

Kunstfeuerwerke, welche in Deutſchland freie Verkaufsartikel ſind, und wahrſcheinlich ebenſo in andern Ländern, dürfen in England weder ausgeboten, noch verfertigt werden, weßhalb hier einige Erwähnung zu machen vielleicht an der Stelle iſt. Schon König Wilhelm III. erließ die Verordnungen 9 und 10 deßhalb, nach denen alle Arten Feuerwerke eine Schädlichkeit für's Publikum genannt werden; das Verfertigen, Beſtellen, Abliefern, der Verkauf oder das Anerbieten zum Kauf von Schwärmern, Raketen, Feuerröhren, ſowie jeder Art von Feuerwerken, deßgleichen Apparate und Inſtrumente, um dergleichen zu verfertigen, ziehen eine Strafe von £ 5 Sterling zu, ſobald vor einem Friedensgericht die Anſchuldigung erwieſen worden iſt. Das Werfen und Abbrennen ſolcher Feuerwerke, oder das Zulaſſen, daß

dergleichen geworfen oder abgebrannt werden, vor einem Hauſe, auf einem Platze, in einem Hauſe, in einem Laden, in einer Straße, an einem Wege oder auf einem Fluſſe, wird mit 20*s*. Strafe belegt, ſobald es auf obige Weiſe dargethan iſt; wird die Strafe nicht ſogleich erlegt, ſo wird der Verurtheilte eingeſteckt, oder zu harter Arbeit angehalten, doch nicht länger als auf einen Monat. Doch geſtattet das Geſetz, daß der kommandirende Lieutenant oder die Artillerie=Behörden Sr. Majeſtät, oder diejenigen, welche von dieſen dazu die Erlaubniß erhalten, Kunſtfeuerwerke machen laſſen, um den Befehlen gemäß gebraucht zu werden.

Kupfer (Engl. Copper, Franz. Cuivre, Ital. Rame, Span. und Port. Cobre, Holl. Koper, Dän. Kobber, Schwed. Koppar, Ruſſ. Mjed, Krasnoimied, Pol. Miedz, Lat. Cuprum, Arab. Nehas, Sanskrit. Tamra), das bekannte Metall, hat ſeinen Namen von der Inſel Cypern, woſelbſt es zuerſt gegraben, oder doch früher am meiſten verarbeitet wurde. Es iſt von einer ſchönen rothen Farbe und zeigt einen beträchtlichen Glanz. Der Geſchmack deſſelben iſt widerlich und zuſammenziehend, und wenn man ſolches eine Zeitlang mit der Hand reibt, erhält dieſelbe einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch. Kupfer iſt härter wie Silber, und die ſpecifiſche Schwere deſſelben iſt verſchieden, je nachdem es gut iſt; von ganz reinem iſt ſie beinahe 9·000. Seine Dehnbarkeit iſt ſehr bedeutend, es kann in ſo dünne Blätter geſchlagen werden, daß der geringſte Hauch ſolche bewegt. Auch iſt es ſonſt ſehr geſchmeidig. Kupferdraht hat ſolch eine Haltbarkeit, daß bei einer Stärke von 0·078 eines Zolls derſelbe 302·26 ℔ Gewicht tragen kann, ohne zu reißen. Deſſen größter Fehler iſt aber, daß es in der Luft und Feuchtigkeit der Auflöſung unterworfen iſt. Der Roſt, der ſolches dann bedeckt, iſt bekanntlich der Grünſpan, eines der wirkſamſten Gifte. (Thomson's Chemistry.)

Mit Ausnahme des Goldes und Silbers iſt Kupfer dasjenige Metall, welches dem Menſchengeſchlechte am früheſten bekannt worden iſt. In den erſten Weltaltern, ehe man Eiſen zu bearbeiten verſtand, beſtanden alle Geräthſchaften und Kriegswaffen aus Kupfer, und auch gegenwärtig noch wird ſolches nach dem Eiſen am meiſten verarbeitet. Beimiſchungen von Kupfer ſind ebenſo häufig angewendet als nützlich. Die wichtigſte iſt die aus Zinn und Kupfer. Durch das Zinn wird das Kupfer in der Hitze leichter flüſſig, Luft und Feuchtigkeit bringen weniger Roſt darauf hervor, es wird dadurch härter, dichter und bekommt einen hellern Klang. Solch eine Miſchung hat vor dem unvermiſchten Kupfer einen weſentlichen Vorzug; dagegen erhält es dadurch eine größere Brüchigkeit, ſelbſt bei einer kleinen Beimiſchung von Zinn; dieſes iſt um ſo merkwürdiger, da beide Metalle getrennt, ſich ſo leicht hämmern laſſen. Durch einen Zuſatz von 1 bis 5% Zinn wird das Kupfer härter als es im reinen Zuſtande iſt, ſeine Farbe wird gelb, mit einem röthlichen Scheine, und im Bruche erſcheint es gekörnt. Es ſcheint, daß die Werkzeuge und Waffen der Alten aus ſolch einer Miſchung beſtanden haben, ehe man die Kunſt erwarb, das Eiſen zu bearbeiten. Das Χαλκος der Griechen und das Aes der Römer war nichts Anderes. Auch enthielten die alten Kupfermünzen einen Zuſatz von Zinn, und beſaßen die ältern Völker keine andere Weiſe das Kupfer zu härten, als demſelben Zinn zuzuſetzen. Eine Kupfermiſchung mit einem Zinnzuſatze von $^1/_{10}$ oder $^1/_8$ iſt hart, ſpröde, nicht ſehr hämmerbar, von feinem Korne und gelblich weiß. Iſt der Zinnzuſatz $^1/_6$ des Ganzen, ſo iſt es ganz ſpröde und zerbrechlich, und nimmt bei vermehrtem Zuſatze dieſe Eigenſchaft immer mehr an. Die gelbe Farbe verliert ſich aber nicht eher, als bis der Zinnzuſatz $^7/_{23}$ beträgt.

Kupfererz (auch wenn ihm etwas Zink beigemiſcht wird), mit einem Zuſatz von $^1/_{10}$ à $^1/_6$ Zinn, gibt eine Miſchung, welche als Glockenſpeiſe, Kanonenmetall, zu erzenen Figuren und anderem Gebrauche dient; ſolches eignet ſich ganz beſonders zu dieſem Behufe, es führt den allgemeinen Namen Erz oder Bronze, und iſt ſehr hart, dicht, klingend und ſchmelzbar. Für Kanonenmetall pflegt man einen geringern Zuſatz von

Zinn zu nehmen. Bei der engliſchen Marine-Artillerie werden, nach Dr. Watſons Angabe, auf 100 ℔ Kupfer 8 bis 12 ℔ Zinn gerechnet; es behält dadurch etwas mehr Dehnbarkeit und iſt zäher, als wenn der Zuſatz von Zinn größer wäre. Dieſe Metallmiſchung iſt auch klangreicher als Eiſen, und die daraus gegoſſenen Kanonen haben einen ſtärkern Schlag als eiſerne. Das gewöhnliche Glockenmetall beſteht aus 80 ℔ Kupfer und 20 ℔ Zinn; einige Gießer miſchen dazu noch Zink, Spiesglas und etwas Silber, doch nur in ſehr geringem Verhältniſſe, und tragen alle etwas dazu bei, daß das Metall mehr Klang habe. (S. den Artikel Glockenmetall.)

Wenn in einer Miſchung dem Kupfer beinahe die Hälfte Zinn zugeſetzt wird, erhält man eine ſehr ſchöne und harte Compoſition, von der Farbe des Stahls, welche eine ziemlich hohe Politur annimmt. In der Optik laſſen ſich daraus Platten verfertigen, welche das Licht zurückwerfen, weßhalb man es Spiegelmetall oder Speculum Metal nennt. Auſſerdem wird ihm etwas Arſenik, Zink und Silber zugeſetzt. Die Verwendung einer ſolchen Metallmiſchung zu Spiegeln iſt ſchon im hohen Alterthume bekannt geweſen und Plinius thut davon Erwähnung, indem er ſagt: die beſten Spiegel wären die von Brunduſium, dem heutigen Brindiſi im Neapolitaniſchen, geweſen, und aus Kupfer und Zinn bereitet worden. (Hist. Nat. Libr. XXXIII. §. 9.)

Was die Metallmiſchungen von Kupfer und Zink anbetrifft, ſind die Artikel Meſſing und Pinchbeck zu vergleichen. (Auch geben noch mehr Auskunft Thomson's Chemistry, die Encyclopädien und Dr. Watſons chemical Essays, Vol. IV.)

Handel mit Kupfer in Großbrittanien. Das Land hat ſelbſt verſchiedene Kupferbergwerke und ſind die wichtigſten in Kornwallis, Wales, Derbyſhire und Devonſhire; doch wurden ſolche lange Zeit hindurch nur nachläſſig gebaut, bis zum vorigen Jahrhundert. Von 1726 bis 1735 gaben die Bergwerke von Cornwallis im Durchſchnitt ungefähr 700 Tons (à 2000 ℔) reines Kupfer; in den zehen Jahren von 1766 bis 1775 war die Ausbeute dagegen 2,650 Tons. Um 1773 wurden in Derbyſhire neue Kupferbergwerke angebrochen, und in demſelben Zeitpunkte die berühmten Gruben auf Angleſea entdeckt. In Folge dieſes großen Zuwachſes eigenen Kupfers kam England in den Fall, anſtatt wie früher von der Zufuhr fremden Kupfers abhängig zu ſeyn, ſchon von 1793 einer der vorzüglichſten Märkte für den Kupferhandel zu werden, und ſolches an Andere ablaſſen zu können. Zu der auſſerordentlich geſtiegenen Verwendung des Kupfers zu den Boden der Schiffe und zu den Kriegsbedürfniſſen der neueſten Zeit, haben ſich die Ausbeuten der eigenen Kupferbergwerke daher verhältnißmäßig vermehrt, und betrug die Einfuhr im Jahre 1811 bloß 20,000 Centner.

Die nachſtehenden Angaben über den brittiſchen Handel mit Kupfer danken wir Herrn Pascoe Grenfell, der ſelbſt darin große Geſchäfte macht und deſſen Genauigkeit in allen Punkten zu vertrauen iſt.

„Das Quantum Kupfer, welches in dem letzten Jahre in der Provinz Cornwallis gewonnen wurde, aus den daſelbſt zu Tag gebrachten Erzſtufen (Ores), beträgt mehr als 10,000 Tons reines Kupfer; dazu gerechnet, was Wales liefert, ſowie die andern Gegenden von England und Ireland, ſo kann die Maſſe feinen und reinen Kupfers, welche das vereinigte Königreich im Jahr 1829 lieferte, ſicher zu 12,000 Tons angenommen werden.

„Die Ausfuhr von brittiſchem feinem Kupfer betrug 1829 zufolge einer Berechnung, die dem Hauſe der Gemeinen kürzlich vorgelegt worden iſt, 7,976 Tons, das fremde Kupfer dazu genommen, beträgt die ganze Summe 8,817 Tons. Alles Kupfer, was eingeführt wird, iſt zur Wiederausfuhr beſtimmt, doch kann ich nicht angeben, wieviel davon reines Kupfer iſt, indem es als Erz eingeführt wird, und ich nicht weiß, wieviel dieſes Erz reines oder feines Kupfer ausgibt, das Quantum welches ich ſelbſt empfange, ausgenommen.

„Der Werth dieſer 12,000 Tons Kupfer, welche in dem vereinigten Königreiche gewonnen werden, wie ſchon erwähnt zu £ 90 per Ton, beträgt, £ 1,080,000, —

Ueberſicht der Kupfer=Ausbeute der Bergwerke von Cornwallis während der lezten 30 Jahre, mit Nachweiſung der Quantität der Erze, des daraus gezogenen reinen Kupfermetalls, des Geldwerths davon, des Ertrags der Kupfererze nach Procenten und des Preiſes, zu welchem die Gewerke das feine Kupfer rechnen. (Am Schluſſe des Monats Januar in jedem Jahre berechnet.)

Jahre.	Gewicht der Erze.	Gar=Kupfer.				Werth.			Ertrag der Erze nach %	Regulirter Durchſchnitts=Preis.		
		Tons.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	£	s.	d.		£	s.	d.
1800	55,981	5,187	0	3	7	550,925	1	0	$9\frac{1}{4}$	133	3	6
1801	56,611	5,267	18	3	10	476,313	1	0	$9\frac{1}{4}$	117	5	0
1802	53,937	5,228	15	3	5	445,094	4	0	$9\frac{5}{8}$	110	18	0
1803	60,566	5,616	16	0	21	533,910	16	0	$9\frac{1}{4}$	122	0	0
1804	64,637	5,374	18	1	20	507,840	11	0	$8\frac{3}{8}$	138	5	0
1805	78,452	6,234	5	0	6	862,410	16	0	$7\frac{7}{8}$	169	16	0
1806	79,269	6,863	10	2	13	730,845	6	6	$8\frac{5}{8}$	138	5	0
1807	71,694	6,716	12	1	26	609,002	13	0	$9\frac{3}{8}$	120	0	0
1808	67,867	6,795	13	2	25	495,303	1	6	10	100	7	0
1809	76,245	6,821	13	1	19	770,028	15	6	$8\frac{7}{8}$	143	12	0
1810	66,048	6,682	19	1	27	570,035	8	0	$8\frac{1}{2}$	132	5	0
1811	66,786	6,141	13	3	7	556,723	19	0	$9\frac{1}{8}$	120	12	0
1812	71,547	5,720	7	2	4	549,665	6	6	$9\frac{3}{8}$	111	0	0
1813	74,047	6,918	3	0	6	594,345	10	0	$9\frac{1}{4}$	115	7	0
1814	74,322	6,369	13	3	7	627,501	10	0	$8\frac{1}{2}$	150	12	0
1815	78,483	6,525	6	3	25	552,813	8	6	$8\frac{1}{4}$	117	16	0
1816	77,334	6,697	4	0	17	447,959	17	0	$8\frac{5}{8}$	98	13	0
1817	76,701	6,498	2	0	16	494,010	12	6	$8\frac{1}{2}$	108	10	0
1818	86,174	6,849	7	1	1	686,005	4	6	$7\frac{7}{8}$	134	15	0
1819	88,736	6,804	2	2	7	623,595	4	6	$7\frac{5}{8}$	127	10	0
1820	91,473	7,508	0	3	26	602,441	12	0	$8\frac{1}{8}$	113	15	0
1821	98,426	8,514	19	2	12	605,968	19	6	$8\frac{5}{8}$	105	0	0
1822	104,523	9,140	8	3	20	663,085	13	6	$8\frac{3}{4}$	104	0	0
1823	95,750	7,927	17	2	7	608,033	1	0	$8\frac{1}{4}$	109	18	0
1824	99,700	7,823	15	1	10	587,178	3	6	$7\frac{7}{8}$	110	0	0
1825	107,454	8,226	3	0	21	726,353	12	0	$7\frac{5}{8}$	124	4	0
1826	117,308	9,026	12	3	15	788,991	15	6	$7\frac{5}{8}$	123	3	0
1827	126,710	10,311	14	3	15	745,178	1	0	$8\frac{1}{8}$	106	1	0
1828	130,366	9,921	1	2	11	756,174	16	0	$7\frac{5}{8}$	112	7	0
1829	124,502	9,656	10	3	4	717,334	0	0	$7\frac{3}{4}$	109	14	0

Aus= und Einfuhr von brittiſchem und fremdem Kupfer in den 10 Jahren, die mit dem 5. Januar 1830 endigen.

Jahre, die mit dem 5. Januar endigen.	Ausfuhr von brittiſchem Kupfer.	Ausfuhr von fremdem Kupfer.	Einfuhr von fremdem Kupfer.
	Tons.	Tons.	Tons.
1821	6,096	71	72
1822	6,270	167	405
1823	5,680	680	634
1824	5,321	1,092	2,108
1825	5,301	1,240	142
1826	3,926	262	676
1827	4,799	1,061	890
1828	7,171	625	575
1229	6,206	220	398
1830	7,976	841	738

Sowohl in Schweden, Sachſen, Rußland u. ſ. w., als auch in Perſien, Sumatra und Japan wird viel Kupfer gefunden. Bei Fahlun in Schweden iſt eine der reichhaltigſten Kupferminen, und man berechnet, daß ſolche ſchon ſeit 1000 Jahren bearbeitet wird. (Coxe's Reiſen, Vol. 5.)

Altes Kupferblech und Geräthe, welche aus den brittiſchen Colonien kommen, nebſt dem alten Schiffskupfer, welches in den verſchiedenen Häfen des vereinigten Königreichs von alten Schiffen genommen wird, kann zollfrei unter folgenden Bedingungen eingeführt werden, nämlich:

1) Altes Kupferblech, eigentlich Schiffsblatt, mit dem die Boden der Schiffe beſchlagen waren, welches von brittiſchen Schiffen und brittiſchen Beſitzungen herrührt und in brittiſchen Schiffen eingeführt wird; doch hat der Kapitain für die Richtigkeit der Angabe zu ſtehen, daß das Kupfer in einem auswärtigen brittiſchen Hafen abgenommen worden ſey.

2) Altes Kupferblech, deßgleichen von brittiſchen Schiffen in den auswärtigen brittiſchen Häfen abgenommen, welches nicht in brittiſchen Schiffen eingeführt wird, muß mit Certificaten der oberſten Zollbeamten in den gedachten Häfen verſehen ſeyn, die deſſen Urſprung vergewiſſern.

3) Altes Kupferblech, welches von irgend einem Schiffe in einem Hafen des vereinigten Königreichs abgenommen wird, und mit einem Certificat der erſten Zollufer-Beamten (landing wailer) verſehen iſt.

In dieſen drei Fällen muß das Kupfer bloß an den Kupferſchmied geliefert werden, welcher das Schiff auf's Neue damit beſchlägt und dieſes zu beſcheinigen hat, und

4) Altes abgenutztes Kupfergeſchirr von brittiſchem Kupfer kann allemal, ſobald ſolches aus den auswärtigen brittiſchen Beſitzungen eingeführt und von dem Empfänger ein Atteſtat beigebracht wird, daß ſolches aus dem Hausſtande eines Privatmanns herrührt, und daß der Empfänger der Wahrheit gemäß glaube, es ſey brittiſche Arbeit, eingebracht werden. (Min. Com. Cus. 17. Dec. 1828.)

Es iſt nachmals auch auf diejenigen brittiſchen Schiffe ausgedehnt worden, von denen der Kupferbeſchlag in fremden Häfen abgenommen worden iſt, wenn ſolche zurückkommen, um ſich neu damit beſchlagen zu laſſen, und das alte Kupfer mitbringen. (Treasury Letter, 24 Juli 1829.)

Kupfererze können aus königl. Verſchluß genommen werden, um geſchmolzen zu werden, ſobald davon den Zollbeamten gehörige Nachricht gegeben und Sicherheit oder Bürgſchaft geleiſtet wird, das feine Kupfer wieder unter Verſchluß zu geben. (7 und 8, Georg IV., C. 58, §. 23.)

Ganz Indien verbraucht auſſerordentlich viel Kupfer, ſowohl auf den Schiffswerften, zu Geſchirren aller Art, und um es mit Zink, Zinn u. ſ. w zu verſetzen. Die Begräbnißfeierlichkeiten eines jeden Hindu, vermehren die Nachfrage nach dieſem Artikel, je nachdem ſolcher von Stande iſt, indem die Erben und Verwandten einem jeden Braminen, der bei der Ceremonie gegenwärtig iſt, einen meſſingenen Becher verehren, ſo daß dabei oft Tauſende ſolcher Becher bei einer Gelegenheit dieſer Art vertheilt werden. (Bell's Commerce of Bengal.)

Kupferstiche, Abdrücke mit Farbe auf Papier oder andere Stoffe von auf kupferne, ſtählerne ꝛc. Platten eingeſchnittenen oder geäzten Zeichnungen, Riſſen u. ſ. w., und dazu werden auch uneigentlich die Abdrücke der Lithographie und Holzſchnitte gerechnet. Der Verkehr damit erfordert viele Erfahrung und Kenntniſſe, weßhalb ſolchen nur Wenige mit gutem Erfolge zu treiben vermögen. Es kann hier aber vorzüglich nur von dem in neuerer Zeit ſo wichtig gewordenen Verlagsrechte der Künſtler oder Kunſtverleger die Rede ſeyn, und inwiefern die poſitiven Geſetze der Länder darüber etwas enthalten. In Großbrittanien iſt in den Verordnungen 8, Georg II., C. 13, 7, Georg III., C. 38 und 17, Georg III., C. 57, das darüber Verfügte enthalten. Darnach wird dem Kupferſtecher oder Eigenthümer das Verlagsrecht aller Arten von Kupferſtichen, Abdrücken, der Land- und Seecharten für den Zeitraum von 28 Jahren gewährt und geſichert. In dem zuletzt angegebenen Geſetze iſt

deßhalb beſonders ausgedrückt, daß: Ein Jeder, der während der bezeichneten 28 Jahre irgend einen Kupferſtich durch Nachſtechen, Radiren oder auf ſonſt eine Weiſe ganz oder zum Theil copiren wird, wenn auch dabei Veränderungen, Zuſätze oder Verminderungen ꝛc. Statt finden, dergleichen Drucken, Wiederdrucken oder zum Verkauf einführen, herausgeben, oder einen Abdruck davon abſetzen, der bereits gemacht oder geſtochen, radirt, gezeichnet oder in Großbrittanien abgezeichnet worden iſt, ohne daß er die ausdrückliche Zuſtimmung des wahren Eigenthümers, ſchriftlich und eigenhändig im Beiſeyn von zwei oder mehreren Zeugen unterfertigt, beizubringen vermag, kann von dem Eigenthümer belangt und zu Schaden-Erſatz angehalten werden, nach dem Ausſpruche der Geſchworenen und des Gerichtshofes, oder in Folge des Zuſammentretens der erſtern und nach angeſtelltem Verhör, und gegen Erlegung des Duplums der Gerichtskoſten. Bei Fällen des Nachſtichs der Kupferblätter, folgen die Gerichtshöfe denſelben Grundſätzen, wie beim Nachdruck der Bücher. (Siehe den Artikel: **Bücher**.

Kupferwasser, ſiehe **Vitriol**.

Kurkumei, auch **Gelbwurz**, auch **deutsher Ingber** (Engl. Turmeric, Franz. Curcuma oder Terre mérite, Ital. Curcuma, Span. Curcuma, Port. Açafrao da India, Holl. Kurkuma, Dän. Gurgumeye, Schwed. Gurkmäja, Ruſſ. Kurkuma, Poln. Szafranica, Ostrzyz indyysk). Die Wurzel der Curcuma longa, *Linn.* Aeuſſerlich grau, hat ſolche im Innern eine ſchön gelbe Saffranfarbe, iſt hart und ſowohl im Anſehen als der Beſchaffenheit dem Ingber nicht unähnlich. Wenn die Waare groß, friſch ausſehend, etwas harzig, ſchwer zu zerbrechen und in's Gewicht fallend iſt, verdient ſolche den Vorzug. Man bringt dieſe aus Bengalen, Java und China; doch erhält man auch Kurkumei von vorzüglicher Güte von der Inſel Tabago. Auch in England hat man eine Kleinigkeit davon gezogen. Der Geruch iſt etwas gewürzhaft, doch nicht ſonderlich angenehm, der Geſchmack bitter, etwas beißend und ſcharf. Ehemals wurde dieſe Wurzel in der Medicin häufig verordnet; gegenwärtig braucht man aber ſolche in Europa nur noch in den Färbereien. Man erhält daraus eine glänzende gelbe Farbe, welche aber ſehr leicht verbleicht und bis jetzt noch nicht hat feſtgemacht werden können; auch bedient man ſich derſelben zuweilen, um damit das Waugelb lebhafter zu machen, und um die Scharlachfarbe in's Orange ſpielen zu laſſen, doch verfliegt die damit gegebene Tinte ſehr bald. Die Indianer färben und würzen ihre Speiſen damit. (Lewis Mat. Med. und Bancroft on Colours, Vol. I., pag. 276.)

Die Einfuhr des Kurkumei aus Oſtindien betrug während der drei Jahre 1826 — 1828 im Durchſchnitt jährlich 621,506 ℔. Die Preiſe deſſelben waren unter königl. Verſchluß auf dem Londoner Markte, im Januar 1828 folgende: Der bengaliſche Kurkumei 10 bis 13*s.*, der Java 12 bis 18*s.* und der China 18 bis 24*s.* der Centner. Der Einfuhrzoll iſt 2*s.* 4*d.* per Centner, wenn ſolcher aus den brittiſchen Beſitzungen eingeführt wird, und 10*s.*, wenn er aus fremden Ländern kommt. Dieſer Anſatz hat keine andere Wirkung, als einer Waare von geringerer Qualität Eingang zu verſchaffen. Der engliſche Name iſt aus dem lateiniſchen Terra merita entſtanden, welches einen neuen Beweis liefert, was die Engländer im Corrumpiren fremder Sprachen gethan haben.

Kurze Waare oder **Kurze Waaren** (Engl. Hardware, Franz. Clinquaillerie, Quincaillerie, Ital. Chincaglie, Span. Quinquilleria, Port. Quincalharia, Holl. Yzerkramery, Dän. Isenkramvarer, Schwed. Järnkram, Ruſſ. Mjelotschnüe towarü, Poln. Drobiazyi), heißen alle aus Metall, Eiſen, Meſſing, Kupfer u. ſ. w. verfertigte kleinern Gegenſtände, und in England, Birmingham und Scheffield ſind die Hauptfabrikorte dafür, von wo aus unglaubliche Partien, z. B. Meſſer von jeder Beſchreibung, Scheeren, vergoldete und plattirte Gegenſtände aller Art, Feuergewehre u. ſ. w. geliefert werden, und von wo aus ſich ſowohl das In- als Ausland damit verſorgt.

Die Fabrikation der kurze Waaren iſt in Großbrittanien von der äuſſerſten Wichtigkeit, und der Ueberfluß, den das Land an Eiſen, Kupfer, Zinn u. ſ. w. hat, ſowie deſſen unerſchöpflicher Steinkohlenreichthum trägt dazu bei, daß dieſer Fabrikationszweig vorzugsweiſe geſichert bleibt. In der zu Edimburg 1815 erſchienenen brittiſchen Encyclopädie iſt von dem berühmten Stevenſon ein hierauf Bezug habender Artikel enthalten, und dieſer ſchlägt den Werth der verfertigten Eiſenwaaren auf 10 Millionen Pfund Sterl., und die dadurch beſchäftigten Arbeiter auf 200,000 Individuen an. Derſelbe Schriftſteller ſchätzt den Werth der Meſſing- und Kupferwaaren auf 3 Millionen Pfund Sterl., wobei 50,000 Menſchen Beſchäftigung finden, und auſſerdem werden für 4 Millionen Pfund Sterl. ſtählerne, plattirte und andere kurze Waaren verfertigt, durch 70,000 Arbeiter, ſo daß, wenn dieſe Angaben richtig ſind, der Werth der in England und Wales verfertigten Metallwaaren von jeder Gattung im Jahre 1815 17 Millionen Pfund Sterl. betrug, wobei 320,000 Menſchen Beſchäftigung und Unterhalt fanden. Es iſt hierbei zu bemerken, daß für jenes Jahr der Werth wohl zu hoch angegeben ſeyn mag, daß gegenwärtig ſolcher aber richtig ſeyn dürfte. In den letzten 15 Jahren hat ſich die Erzeugung des Stangen- und Roheiſens auſſerordentlich vermehrt; und die große Zunahme der Bevölkerung in Birmingham und Scheffield, ſowie der kleinern Orte, wo kurze Waaren fabricirt werden, zeigt eine verhältnißmäßige große Vermehrung dieſer Gewerbszweige an. Von denen, welche mit dem Handel in dieſem Artikel genau bekannt ſind, wird behauptet, daß, wenn zu dem Ertrage der Fabriken in England der der ſchottiſchen hinzugerechnet werden, dafür in Allem wenigſtens jährlich £ 17,500,000 angenommen werden kann, und daß die Zahl der unmittelbar angeſtellten Arbeiter 360,000 Individuen betrage. Folgendes iſt die Angabe des wirklichen oder angegebenen Werthes der verſchiedenen Gattungen von kurze Waaren, welche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1830 ſchließt, aus Großbrittanien nach fremden Ländern ausgeführt worden ſind:

	£	s.	d.
Meſſing- und Kupfer-Waaren	810,641	2	0
Meſſerſchmied-Waaren	1,389,514	19	0
Eiſen und Stahl, verarbeitet und roh . .	1,155,176	15	0
Mathematiſche und optiſche Inſtrumente .	21,612	5	7
Silbergeſchirr, plattirte Waaren, Geſchmeide und Taſchenuhren	177,242	1	0
Zinn und Zinngießer-Waaren (ohne das rohe Zinn)	235,021	19	1
Summe	3,789,209	1	8

Im Jahr 1820, welches mit dem 5. Januar endigte, betrug die Ausfuhr derſelben Waarengattungen:

	£	s.	d.
Meſſing- und Kupfer-Waaren . . .	653,859	13	5
Meſſerſchmied-Waaren	1,149,510	19	7
Eiſen- und Stahl-Waaren, und unverarbeitetes Eiſen (mathematiſche Inſtrumente ſind nicht beſonders ſpecificirt)	924,448	8	1
Zinn und Zinngießer-Waaren (ohne das rohe Zinn)	187,811	10	7
Summe	2,915,630	11	8
Mehrbetrag der Ausfuhr von 1829 zu 1830 gegen den von 1820 genommen . .	873,578	10	0

Die nordamerikaniſchen Vereinigten Staaten ſind bei weitem der wichtigſte Abſatzort für kurze und Meſſerſchmied-Waaren, und von dem Ausfuhrbetrage von 1826 gingen nach dort allein für £ 669,871 — (von £ 1,389,514).

Auch Oſt- und Weſtindien und das brittiſche Nordamerika ſind nebſt den Colonien ſtarke Abnehmer der Stahl- und Eiſen-Waaren.

Küſtenhandel, wird derjenige Verkehr genannt, der die Schifffahrt eines Landes zwiſchen zweien oder mehreren Häfen beſchäftigt. In den meiſten Ländern iſt es dahin gekommen, daß alle Fremden davon ausgeſchloſſen worden ſind. Dieſe Maaßregel wurde in England ſchon unter der Königin Eliſabeth genommen (5, Eliſabeth, C. 5), und vielleicht auch ſchon früher, und durch die Navigationsgeſetze, zwiſchen 1641 und 1660 erlaſſen, wurde alles dahin Gehörige geordnet. Die jetzt beſtehenden Geſetze, die um ein gutes Theil vereinfacht worden ſind, lauten folgendermaaßen.

Von dem Begriff des Küſtenhandels. Aller Seehandel, der von einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Theile deſſelben, oder von einem Hafen der Inſel Man nach einem andern Theile der Inſel geführt wird, heißt Küſtenhandel, und alle dazu verwendeten Schiffe werden Küſtenfahrer genannt; und kein Theil des vereinigten Königreichs, derſelbe mag einen Theil davon ausmachen, welchen er wolle, ſoll geſetzlich weder für ein fremdes Land noch für überſeeiſch betrachtet werden, was die Schifffahrt und Zollgeſetze des Reichs betrifft. — §. 100.

Die Lords der Schatzkammer ſollen beſtimmen, was nach dieſem Geſetz unter Seehandel verſtanden ſeyn ſoll und was nicht. Den Mitgliedern des königl. Schatzamtes ſoll es überlaſſen ſeyn, feſtzuſetzen, wie und in welchen Fällen der Handel zur See, von einem Küſtenplatze des vereinigten Königreiches zu dem andern, als Küſtenhandel erachtet werden ſolle oder nicht, im Sinne des Geſetzes und mit Berückſichtigung der Zollgeſetze. — §. 101.

Küſtenfahrzeuge ſind nur auf Küſtenfahrten beſchränkt. Es ſollen in keinem Küſtenfahrzeuge andere Waaren verſchifft werden, als ſolche, die geladen werden, um von einem Hafen des Landes nach einem andern gebracht zu werden, und zwar längs der Küſte hin, und ſind davon alle Waaren, welche aus überſeeiſchen Ländern herrühren, ausgeſchloſſen; und auf den Fall, daß von einem Küſtenfahrzeuge Waaren eingenommen oder abgegeben werden ſollten, die überſeeiſchen Urſprungs ſind, oder wenn ein ſolches Fahrzeug einen überſeeiſchen Hafen bei Abweichung von ſeiner Fahrt berühren ſollte, ohne von unwiderſtehlichen Urſachen dazu gezwungen zu ſeyn, und der Kapitain deſſelben dieſes nicht ſchriftlich dem Zolleinnehmer des Hafens, in dem er zuerſt anlegen würde, anzeigt, ſolcher ſoll mit £ 200 Strafe vernommen werden. — §. 102.

Ehe die Güter eingenommen oder gelößt werden, ſoll deren Beſtimmung oder Urſprung angezeigt und die dazu gehörigen Belege beigefügt werden. In keinem Hafen ſoll ein Schiff Waaren einnehmen, welche im Küſtenhandel verſchifft werden ſollen, und ebenſowenig dergleichen löſſen, welche im Küſtenhandel eingebracht worden, bevor nicht vom Kapitain, dem Eigenthümer, Kaimeiſter oder Agenten die ſchriftliche Anzeige davon dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten über die Beſtimmung der gedachten Waaren gemacht worden, oder von der Ankunft des Schiffes Anzeige gemacht worden, welches ſolche eingebracht hat, noch bevor die Papiere über das Einnehmen oder Löſſen der Waaren eingeliefert worden ſind; auch ſollen dergleichen Waaren weder verſchifft noch ausgeladen werden, auſſer zu der beſtimmten Zeit und an den beſtimmten Orten, und in ſolcher Weiſe und von ſolchen Leuten, und unter der Aufſicht von denen Beamten, wie es hiernach beſtimmt iſt, und alle Waaren, die nicht ſo verſchifft, ausgeladen oder verführt worden ſind, ſollen confiscirt werden. — §. 103. *)

*) Durch Zollverfügungen, welche zu verſchiedenen Zeiten erlaſſen wurden, ſind hiervon ausgenommen worden: lebendige Fiſche, Abgang von behauenem Granit, Kieſelſteine, Serpentinſteine, Kelp, Bruchſteine, geſammelte Feuerſteine, Flußkieſel, grober Sand, Kalk, Reisbündel und Reiswellen für Bäkker, Heu, Stroh, friſches Fleiſch, Seifenſiederaſche zur Düngung, Aſche, Eiſenſteine, Knochen zur Düngung und Ziegelſteine.

Inhalt der zu machenden Anzeige. In einer Anzeige ſoll der Name und die Tonnenzahl des Fahrzeuges, der Hafen, wohin es gehört, der Name des Kapitains, der Hafen nach welchem es beſtimmt iſt oder woher es kommt, der Name des Ladungsplatzes oder des Ortes, in welchem die Ladung eingenommen und gelößt werden ſoll, nach den begleitenden Umſtänden genannt ſeyn, und ſoll die Anzeige vom Kapitain, dem Eigenthümer, Kaimeiſter oder Agenten unterſchrieben ſeyn, und in das vom Zolleinnehmer geführte Buch verzeichnet werden; und muß eine ſolche Anzeige binnen der erſten vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft, bei Strafe von £ 20 übergeben ſeyn, in die ſonſt der Kapitain ꝛc. verfällt; auch ſoll in jeder ſolchen zu machenden Anzeige die letzte Fahrt des Schiffes und deſſen Ankunft erwähnt ſeyn; und wenn dieſe Fahrt von einem überſeeiſchen Hafen ausgegangen iſt, ſo ſoll zugleich ein Zeugniß der Löſſung ſämmtlicher Waaren von dem dazu angeſtellten Beamten beigefügt ſeyn, wenn das Schiff dergleichen eingebracht hat, und von der gehörigen Klarirung des eingelaufenen Schiffes nach ſolch einer Reiſe. — §. 104.

Aus und nach Ireland. Bei Ankunft eines jeden Küſtenfahrers in den Hafen von Großbrittanien aus Ireland, hat der Kapitain binnen vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft dem Zollbeamten eine ſolche Anzeige zu machen, die von ihm unterfertigt iſt, und im Fall ein ſolches Schiff einige zu verſteuernde Waaren an Bord hätte, oder Waaren, welche aus überſeeiſchen Ländern oder Häfen gebracht worden ſind, ſollen die näheren Umſtände, die Zeichen und Nummern der Verpackungen mit erwähnt werden; und befinden ſich keine dergleichen Waaren an Bord, ſo ſoll dieſes erwähnt werden; auch ſoll der Kapitain unter eidlicher Beſtärkung die an ihn von dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten geſtellten Fragen, die Reiſe betreffend, beantworten, und derjenige Kapitain, der ſolche Anzeige nicht macht oder ſolche Fragen nicht der Wahrheit gemäß beantworten wird, ſoll mit £ 100 in Strafe genommen werden. — §. 105.

Nach gegebener Anzeige kann der Zolleinnehmer die Erlaubniß zu Laden, Löſſen u. ſ. w. im Allgemeinen geſtatten. Nachdem die Anzeige dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten in dem Verſchiffungshafen gemacht worden iſt, daß an Bord eines Küſtenfahrzeugs Waaren eingenommen werden ſollen, und gedachter Zolleinnehmer oder Zollbeamter die Erlaubniß zu Laden im Allgemeinen ertheilt hat, daß die Waaren (ohne nähere Angabe derſelben) verladen werden können, an dem Ladungsplatze, der von ihm in dem Erlaubnißſcheine angegeben worden, ſolch eine Erlaubniß hinlänglich berechtigend ſeyn wird, jede Gattung Waaren, auſſer den auszuführen verbotenen, zu laden, ſo iſt dabei noch zu beobachten: daß jedesmal, bevor ſolch eine Erlaubniß dem Kapitain oder Schiffer ertheilt wird, um Waaren auszuführen, die verboten oder einem beſondern Ausfuhrzolle unterworfen ſind, der vom Werth erhoben wird, der Kapitain oder Schiffer eine Sicherheit oder Bürgſchaft über den dreifachen Werth der Waaren ſtellen ſoll, daß dieſe Waaren nur an dem Orte gelandet werden, auf welchen die Erlaubniß lautet, oder zur Zufriedenheit des Zollbeamten. — §. 106.

Der Kapitain eines Küſtenfahrzeugs ſoll ein Ladungs-Buch über ſeine Schiffsladung führen. Der Kapitain eines jeden Schiffes, welches Küſtenhandel treibt, ſoll verbunden ſeyn, ein Ladungsbuch zu führen, in welchem der Name des Schiffes, des Kapitains, des Hafens, wohin es gehört, ſowie des jedesmaligen Beſtimmungsortes der Reiſe verzeichnet ſtehen; auch ſoll in ſolches an dem Ladungsorte eingetragen werden, die Waaren nach deren Beſchaffenheit, Qualität und Quantität und ihrer Verpackungen, welche Waaren er loſe eingenommen hat, ſowie die Namen der Verſchiffer und der Empfänger; auch ſoll am Landungsorte in dem Buche bemerkt werden, an welchem Tage nach der Ankunft die Güter aus dem Schiffe

abgeliefert worden ſind, ſo wie die vorhergegangene Abfahrt aus dem Ladungsorte und die Ankunft an dem Beſtimmungsorte; der Kapitain hat ſolches Buch dem Küſtenaufſeher zur Einſicht vorzulegen, ſowie jedem Beamten, ſo oft dieſes verlangt wird, und ſoll es den letztern erlaubt ſeyn, ihre Bemerkungen hineinzuſchreiben; und wenn der Kapitain es unterlaſſen ſollte, ein ſolches Buch gehörig zu führen oder ſolches vorzuzeigen, oder wenn ſich an Bord Güter vorfinden ſollten, die in dem Buche nicht verzeichnet ſind, oder wenn darin Güter als verladen eingezeichnet wären, oder als abgeliefert, ohne es wirklich zu ſeyn, ein ſolcher Kapitain ſoll mit £ 50 in Strafe genommen werden; und wenn bei der Unterſuchung der Ladung an dem Landungsplatze eine in dem Buche eingezeichnete Verpackung als fremde Waare angegeben würde, ohne daß dieſes der Fall iſt, ſo ſoll dieſe Verpackung nebſt dem Inhalte confiscirt werden; und ſobald auf dem Landungsplatze gefunden werden ſollte, daß eine Verpackung fremde Waare enthalten würde, ohne daß es im Buche bemerkt wäre, ſo ſollen dieſe Waaren ebenfalls confiscirt werden. — §. 107.

Zu machende Angaben von fremden Waaren, von Waaren, welche dem Küſtenzoll und dem Ausfuhrzoll unterworfen ſind, die dem Zolleinnehmer einzuliefern ſind. Ehe ein Küſtenfahrzeug den Verladungsort verläßt, hat der Kapitain eine genau gemachte und von ihm unterſchriebene Angabe, nebſt einem Duplicate und Triplicate dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten zu übergeben, in der alle Umſtände, die in das vorbenannte Ladungsbuch gehören, wiederholt, und die fremden Güter, ſowie die, welche einen Küſtenzoll zu zahlen haben, und die, welche einen Ausgangszoll (nämlich einen andern als den vom Werthe) entrichten, angeführt ſind, ferner das geladene Getreide, ordin. und feines Mehl oder Malz, ſowie alle brittiſchen oder nicht brittiſchen Waaren, die an Bord ſind, oder ob ſolches Schiff bloß brittiſche Waaren, die unter den vorhergenannten Waaren nicht verſtanden ſind, geladen habe; und ſoll der Zolleinnehmer oder Zollbeamte von dieſen Angaben zwei Abſchriften behalten und die dritte zurückgeben, welche von ihm mit Datum und Unterſchrift zu verſehen iſt, ſowie die Klarirung des Schiffes darauf bemerken; und ſoll eine ſolche Abſchrift der Zollzettel des Schiffes für deſſen Fahrt, ſowie der Erlaubnißſchein zum Einbringen der darin verzeichneten Waaren ſeyn; der Zolleinnehmer oder Zollbeamte ſoll eine der Abſchriften dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten am Beſtimmungsort zufertigen, und wenn die Ladung damit nicht übereinſtimmen und eine Fälſchung Statt gefunden haben ſollte, ſo iſt der Kapitain mit £ 50 in Strafe zu nehmen. — §. 108.

Der Erlaubnißſchein iſt dem Zollbeamten vor Löſſung der geladenen Güter einzuhändigen. Ehe Waaren und Güter am Beſtimmungsorte von einem Küſtenfahrzeuge ausgeladen werden ſollen, hat der Kapitain, Eigenthümer, Kaimeiſter oder Agent den Erlaubnißſchein zum Einbringen der Waaren dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten einzuhändigen, worauf dieſer eine Ordre, um die Ladung an einem, in ſolcher Ordre beſtimmten Landungsplatze zu löſſen, zu erlaſſen hat; dabei iſt aber von denjenigen an Bord befindlichen Waaren, die verzollt werden müſſen, oder bei ihrem Einbringen einen Küſtenzoll zu entrichten haben, bei der Ankunft von dem Kapitain, Eigenthümer oder Kaimeiſter, Agenten oder Empfänger eine Zolldeclaration bei dem Zollbeamten des Hafens zu machen, mit der ausführlichen Beſchreibung der Waaren und zwar in zwei Abſchriften, in denen die Summen und Zahlen mit Worten ausgedrückt ſind, der darauf kommende Zoll ſelbſt zu entrichten, oder wegen der etwaigen Acciſe-Abgaben ein Paſſirzettel beizubringen, worauf der Zolleinnehmer oder Zollbeamte das Landen der Waaren in Gegenwart eines Küſtenaufſehers zu verfügen hat. — §. 109.

Zolleinnehmer dürfen in gewiſſen Fällen einen lange gültigen Einfuhrerlaubnißſchein für Küſtenfahrzeuge

ausgeben. Inſofern als es in den hier angegebenen Fällen den Zolleinnehmern und Zollbeamten geſetzlich geſtattet ſeyn ſoll, den Küſten-Fahrzeugen einen länger gültigen Einfuhrerlaubnißſchein auszuſtellen, ſo darf dieſes doch nur auf ein Jahr Statt finden, und zwar um Güter und Waaren einzunehmen und am Beſtimmungsorte auszuladen (mit Aufzählung der darin als ausgenommen verzeichneten Güter und Waaren), ſowie zur Verzollung der Waaren, und zwar ſollen dergleichen Einfuhrerlaubnißſcheine bewilligt ſeyn für:

Alle die Fahrzeuge, welche regelmäßig von einem zum andern Orte fahren, die in dem Fluſſe Severn, öſtlich von Holmes, gelegen ſind;

Deßgleichen im Humberfluſſe;

Deßgleichen im Meerbuſen von Forth (Firth of Forth);

Deßgleichen für die in dem Erlaubnißſcheine angegebenen Orte, um allein Dünger, Kalk, Kreide, Steine, Sand und Erde (nur nicht Walkererde) zu verführen.

Solch ein Einfuhrerlaubnißſchein muß in das Ladungsbuch des Schiffes eingetragen werden; auch ſoll derſelbe alſobald erledigt ſeyn und von dem Kapitain oder dem Eigenthümer dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten zurückgeſtellt werden, ſobald dieſe letzteren ſolchen widerrufen werden, und der Kapitain oder einer von der Schiffsmannſchaft davon in Kenntniß geſetzt worden ſeyn wird. — §. 110.

Die Zollbehörden haben in allen Häfen des vereinigten Königreichs verpflichtete Kohlenmeſſer anzuſtellen. Um der richtigern Entrichtung der Zollabgabe für Stein-, Kamin- und Schmiedekohlen vergewiſſert zu ſeyn, ſollen die Zollbehörden berechtigt ſeyn, in ihrem Dienſte Kohlenmeſſer anzuſtellen, um in jedem Hafen den Dienſt zu verſehen; und ſollen dieſe Kohlenmeſſer alle von den Küſtenfahrzeugen eingebrachten Steinkohlen, ſowohl Kamin- als Schmiede-Kohlen meſſen oder wägen, und dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten über die eingebrachte Quantität einen Angabeſchein einliefern, und ſobald ſolch ein Kohlenmeſſer einen gefälſchten Angabeſchein einreichen würde, ſoll er in eine Strafe von £ 100 vernommen werden; und ſobald Steinkohlen, ſowohl Kamin- als Schmiedekohlen an's Land gebracht werden, ohne die Erlaubniß oder Gegenwart des Kohlenmeſſers, ſollen dergleichen Kohlen mit allen darauf entrichteten Abgaben confiscirt werden. Es ſoll jedoch durch dieſe Verordnung kein Recht oder Freiheit der Kohlenmeſſer, welche bereits bei deren Erlaſſung bei Körperſchaften oder durch irgend ein Geſetz oder Vorrecht angeſtellt ſind, auf irgend eine Weiſe in Wegfall gebracht oder beeinträchtigt werden. — §. 111.

Küſtenaufſeher, Zollaufſeher oder Viſitatoren haben ſich an Bord der Küſtenfahrer zu begeben und die Ladung zu unterſuchen. Es ſoll nicht allein geſetzlich erlaubt ſeyn in allen vorkommenden Fällen und zu jeder durch das Geſetz beſtimmten Zeit, daß die Küſtenaufſeher, die Zollaufſeher und Viſitatoren in jeden Hafen an Bord der Küſtenfahrzeuge gehen können, oder zu jeder Zeit während der Fahrt derſelben, ſondern es können ſolche auch das Schiff und die darauf befindlichen Waaren und Güter unterſuchen, ſowie alle einzunehmenden Waaren, und die Schiffspapiere vorgelegt zu erhalten verlangen. — §. 112.

Zeiten und Orte zum Landen und zum Verſchiffen. Es ſollen keine Güter und Waaren von den Fahrzeugen, welche Küſtenhandel treiben, verſchifft oder an Bord befindliche an den Küſten verſchifft und verführt werden, als an gewöhnlichen Tagen, auſſer Sonn- und Feſttagen, und während es Tag iſt, das heißt vom 1. Septbr. bis zum letzten Mai zwiſchen ſieben Uhr Morgens und vier Uhr Nachmittags, und vom letzten Mai bis zum 1. September zwiſchen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang; auch ſollen die Waaren weder aus- noch eingeſchifft, noch verführt werden, ohne daß die Gegenwart eines Zollbeamten Statt finde oder derſelbe die Erlaubniß dazu gegeben habe, noch an

andern Orten, als die von ſolch einem Beamten beſtimmt worden ſind. — §. 113.

Waaren, welche verboten ſind oder unter gewiſſen Bedingungen verſchifft werden dürfen. Wenn durch Bekanntmachungen oder durch Geheimenraths-Befehl die Ausführung gewiſſer Waaren unterſagt worden iſt, ſo ſollen nach dem Geſetze auch von Küſtenfahrzeugen die verbotenen Waaren nicht verſchifft werden; und ſobald gebrannte Gewaſſer oder ähnliche Waaren durch die Küſtenfahrer dem Verbote oder der Beſchränkung ungeachtet verführt werden ſollten, ſo ſind dieſelben der Confiscation unterworfen. — §. 114.

Londoner ſtädtiſche Abgaben. Zum Behuf der Ausmittlung und Entrichtung der auf die von Küſtenfahrzeugen eingebrachten Waaren beſtimmten ſtädtiſchen Abgaben der Stadt London iſt verfügt, daß folgende Artikel, nämlich: Butter in Tonnen, Käſe in Fäſſern, Fiſche, Eyer, Salz, Früchte, eßbare Wurzeln und Zwiebeln, im Küſtenhandel eingeführt, in den Häfen der genannten Stadt anlangend, welche den ſtädtiſchen Abgaben unterworfen ſind, nicht eher gelandet und ausgeſchifft werden, bevor ein Schein über die darauf entrichteten Abgaben gelöst worden iſt, widrigenfalls ſolche Artikel durch einen dazu angeſtellten Zollbeamten weggenommen und confiscirt werden ſollen. (7 u. 8, Georg IV., C. 56, §. 15.)

L.

Laberdan, Labberdan, ſiehe Stockfiſch.

Lachs oder Salm (Engl. Salmon, Franz. Saumon, Ital. Sermone, Salamone, Span. Salmon, Port. Salmao, Holl. Zalm, Dän. u. Schwed. Lax, Ruſſ. Semga, Poln. Losos), iſt einer der wichtigſten Fiſche für die Fiſcherei in den nordiſchen Gewäſſern, während derſelbe in ſüdlichen und im Mittelmeere nicht angetroffen wird, und namentlich in Großbrittanien iſt ſolcher von beſonderem Werthe. „Der Lachs (bemerkt der Schriftſteller Marſhall) gehört zu den häufigſten und beſtändig vorhandenen Nahrungsmitteln der Menſchen, ſo daß man ſolchen mit dem Getreide vergleichen kann. Ein Vorzug dieſer Fiſchgattung vor jedem andern inländiſchen Nahrungsmittel iſt, daß durch dieſelbe kein anderes vermindert wird. Der Lachs verzehrt nichts, was vom Boden erzeugt wurde, noch erlangt er ſeine Größe und Reichthum an Nahrungsſtoff durch Zerſtörung der mit ihm verwandten Fiſchgattungen. Noch klein verläßt er die Gewäſſer, in denen er jung geworden, und kehrt groß und genährt zurück, ohne daß die Naturforſcher wiſſen, wo derſelbe geweſen iſt; er bringt, ſich jeder Gefahr bloß ſtellend, und dem Menſchen gleichſam ſich als eine nahrhafte Speiſe darbietend, in die kleinſten Flüſſe. In den früheſten Zeiten, ſowie in den neueſten iſt derſelbe ſtets für die Bevölkerung vieler Länder und namenlich Großbrittaniens eine Wohlthat geweſen. Da derſelbe faſt nur in Buchten und Flüſſen gefangen wird, ſo gehört derſelbe in vielen Gegenden des letzt genannten Reichs und auch in andern Ländern zu einem grundherrlichen Regale. London, woſelbſt auſſerordentlich viel Lachſe verzehrt werden, ſieht ſich damit vorzüglich von den ſchottiſchen Flüſſen aus verſorgt. Im ganzen Königreiche kann die Lachsfiſcherei in der Tweed als die ergiebigſte angeſehen werden; dieſer Fiſch iſt daſelbſt ſo häufig, daß zuweilen in einem einzigen Zuge mehrere Hundert gefangen worden ſind. Aus den Flüſſen Spey, Tay und Tweed werden ſolche in ſchnellſegelnden Fahrzeugen und in Eis gepackt nach London verführt, ſo daß ſolche ganz friſch erhalten daſelbſt ankommen. In der Jahreszeit, in der der Fang am ergiebigſten iſt, werden die Fiſche eingeſalzen, marinirt und getrocknet für den innern Verbrauch im Lande ſowohl, als auch zur Ausfuhr. In

frühern Zeiten wurden die in Schottland gefangenen Lachſe, die man daſelbſt nicht verzehren konnte, geſotten, eingeſalzen und in kleine Fäſſer verpackt, unter dem Namen Newcaſtler Lachs verſandt; doch iſt der Verbrauch dieſes Fiſches jetzt ſo ſehr vermehrt worden, daß nur der Wohlhabendere, ſelbſt da, wo derſelbe gefangen wird, denſelben bezahlen und genießen kann. Noch viele jetzt lebende Menſchen können ſich erinnern, daß eingeſalzene Lachſe in allen Landwirthſchaften der Tweed-Thäler einen weſentlichen Artikel der Hausmannskoſt ausmachten, und Dienſtleute, welche beköſtigt wurden, machten die Bedingung, daß ſie wöchentlich nur zweimal Lachs zu eſſen erhielten. Der damalige Preis war 2*s*. für ein Steingewicht von 19 Pfund, jetzt erhält man dieſes Gewicht niemals unter 12*s*. und oft koſtet es 36*s*. bis 42*s*. Das Steigen dieſes Preiſes hat im Ertrag des Pachtgeldes der Fiſchereien eine eben ſo große Steigerung hervorgebracht, und bilden einige derſelben ein ſehr großes Einkommen. Man ſchätzt den Werth der in Schottland im Laufe eines Jahres gefangenen Lachſe auf £ 150,000. Auch gibt es in einigen iriſchen und engliſchen Gewäſſern anſehnliche Lachsfänge, doch ſtehen ſolche denen Schottlands nach.

Abnahme der Lachsfiſcherei. Die Abnahme der Lachſe in den ſchottiſchen und engliſchen Flüſſen, namentlich in den letzten Jahren, iſt ein Ereigniß, welches gar nicht mehr in Zweifel gezogen werden darf. Ueber die Urſachen fand viel unnützer Streit Statt, wahrſcheinlich ſind ſie von ſehr verſchiedenem Charakter. Viele rechnen dieſe Verminderung der Lachſe den vielen Waſſerwerken und Maſchinen, die ſich an den Flußufern vermehrt haben, zu, doch läßt ſich ſolches kaum glauben, ausgenommen etwa bei den ganz kleinen Flüſſen. Auch ſollen Lachswehre und Lachsfänge nachtheilig wirken, doch verſichern Viele gerade das Gegentheil. Ein Hauptgrund der Abnahme dieſes werthvollen Fiſches mag aber wohl in der Verſuchung liegen, die Gewäſſer, der hohen Preiſe wegen, übermäßig auszufiſchen, deßgleichen in den Diebereien, und noch mehr als Alles in der zu kurzen Ruhezeit. Im Jahre 1828 fanden Unterſuchungen Statt, in Folge welcher ein Geſetz erlaſſen wurde (9, Georg IV., C. 39), welches den Mißbräuchen einige Abhülfe entgegenſetzte, wenigſtens was die ſchottiſchen Fiſchereien anbetrifft. Demnach ſollen die Flüſſe vom 14. September bis zum 1. Februar dem Fange verſchloſſen ſeyn, und Jeder, der während dieſer Zeit beim Lachsfange betroffen wird, ſoll um £ 1 bis £ 10 jedesmal geſtraft werden, auch ſollen die gefangenen Fiſche, die dabei gebrauchten Boote, Netze und Geräthſchaften weggenommen werden. Auch den Fiſchdieben ſind Geldſtrafen auferlegt, und ſind Anſtalten getroffen, daß die Gewäſſer bewacht werden. Dieß Geſetz ſoll bereits eine gute Wirkung hervorgebracht haben, doch glauben Andere, daß die Zeit, da die Flüſſe geſchloſſen ſind, vom 1. September bis zum 14. Februar mit Nutzen verlängert werden könnte.

Auch iſt durch das Geſetz 1, Georg I. u. II., C. 18, verfügt worden, daß zu keinem Fiſchhändler oder Verkäufer in England Lachſe unter 6 ℔ Gewicht gebracht werden dürfen, bei Strafe von £ 5. Durch 58, Georg III., C. 43, ſind die vierteljährigen Gerichtsſeſſionen befugt, Aufſeher über die Flüſſe zu beſtellen, welche den Anfang und Schluß der Lachsfiſcherei feſtſetzen. Die Strafe des Lachsdiebſtahls, ſowie des Fiſchens während die Fiſcherei geſchloſſen iſt, beträgt nicht über £ 10 und nicht unter £ 5, und werden die dazu gebrauchten Boote, Netze und Geräthſchaften auſſerdem confiscirt.

Auch in allen andern Ländern werden die Lachſe immer ſeltener, obgleich dergleichen im Innern Deutſchlands, ſelbſt in der Moldau bis Prag immer noch gefangen werden. Einige Naturforſcher wollen beobachtet haben, daß irgend eine andere Fiſchart, welche dem Rogen und der Brut

des Lachſes beſonders feindlich nachſtelle, ſich ſehr vermehrt habe, und ſomit die Verminderung der Lachſe veranlaſſe.

Lack oder (fälſchlich) **Gummi-Lack** (Engl. Lac, Gumlac, Franz. Gomme laque, Lacque, Ital. Lacca, Gommalacca, Span. Goma laca, Port. Laca, Holl. Gomlak, Lak, Dän. und Schwed. Gummilak, Ruſſ. Laka, Gummilak, Poln. Guma Laka, Arab. Laak, Hinduaniſch Lak'h, Sanſkrit Läkshä), eine Subſtanz, die fälſchlich zu den Harzen gezählt worden iſt; ſolche kommt aus Bengalen, Aſſam, Pegu, Siam u. ſ. w., und zeigt ſich an den Blättern und Zweigen einer Baumart, durch ein Inſect (Chermes lacca) hervorgebracht. Die Bäume, welche ſich dieſes Thier dazu ausſucht, ſind bekannt unter dem Namen Biharbaum (Croton lacciferum, *Linn.*), Pepel (Butea frondosa), Bott- und Cooſimbaum u. a. m. Wenn die Eier dieſes Inſects gelegt ſind, werden ſolche von demſelben mit einer beſondern Subſtanz oder Lack dick bedeckt, welcher von der Natur offenbar dazu beſtimmt iſt, für das Ei, ſowie für das junge Inſect bei ſeiner erſten Entſtehung als Neſt zu dienen, und als Nahrung für die Maden oder Larven bei deren Verwandlung. Es bilden ſich daraus Zellen wie in einem Bienenſtocke, nur mit etwas verſchiedener Einrichtung.

Dieſer Lack gibt eine ſchöne rothe Farbe, die, wenn auch nicht ſo glänzend wie die der ächten merikaniſchen Cochenille, für viel dauerhafter gehalten wird; der harzige Theil deſſelben wird vorzüglich gebraucht, um Siegellack daraus zu machen, und neuerdings in Hutfabriken, ſowie aufgelöst auch als Firniß.

Dieſer Lack, wenn er ſich in ſeinem natürlichen Zuſtande als Ueberzug der Blätter der genannten Bäume befindet, heißt Stocklack oder Stangenlack (Engl. Sticklac, Franz. Lacque en bâtons, Ital. Lacca in bastoncini, Span. Laca en palillos, Port. Laca em páos, Holl. Stocklak, Koutlak, Dän. und Schwed. Stocklack), derſelbe wird zweimal im Jahr eingeſammelt, und iſt dabei weiter keine Mühe, als daß die Blätter und Zweige abgebrochen und zu Markte gebracht werden. Sind die Zweige oder Aeſte ſtark und groß, oder nur zum Theil von dem Lack bedeckt, ſo wird ſolcher oft davon abgelöſt, welches bei der Verſchiffung nach Europa die Fracht ſehr vermindert. Der beſte Stangenlack iſt von einer dunkelrothen Farbe; gegen das Licht gehalten muß er glänzen und gebrochen gleich kleinen Diamanten glänzend erſcheinen. Wird derſelbe früher geſammelt, bevor die Inſecten die darin befindlichen Zellen verlaſſen haben, ſo bekommt er eine blaſſe Farbe und iſt äuſſerlich löcherig; zum Färben iſt er dann weniger brauchbar als zum Firniß. Die Lackfarbe (Engl. Lacdye, lac lake oder cake lac) kommt faſt nur im engliſch-oſtindiſchen Handel vor, und iſt der aus dem Stangenlack gezogene färbende Stoff (Franz. lacque colorante). *) Um ſolche zu gewinnen, hat man ſich ſchon verſchiedener Proceduren bedient. Sie wird in kleine viereckige Kuchen geformt, wie der Indigo. Im Bruch muß ſolche ein dunkelfarbiges, glänzendes, ſammtartiges und dichtes Ausſehen zeigen; geſchabt oder gerieben muß ſolche ebenfalls glänzend roth erſcheinen, beinahe dem Karmine gleich. Die, welche ſandig, hellfarbig und ſchwammig iſt, und zerrieben dem Ziegelmehl gleicht, iſt ohne Werth.

Ungeachtet des unausgeſetzten Fallens der Cochenille-Preiſe, iſt wenigſtens in England die Anwendung der Lackfarbe im Zunehmen geweſen. Die jährliche Einfuhr mag ſich auf 600,000 ℔ belaufen, und hat ſich ſeit 1818 verdreifacht. Die beſten Sorten davon kommen in Calcutta gar nicht auf den Markt, indem ſolche für Europa nur auf geſchloſſene Contracte zubereitet werden.

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Die ausländiſchen Benennungen der Lackfarbe hat ſich derſelbe nicht verſchaffen können; auch waren die fremden Benennungen der verſchiedenen Produkte des Gummilacks im engl. Original ſehr unvollſtändig und ſind berichtigt worden.

Nachdem der Stangenlack von den Zweigen, an denen er gemeiniglich klebt, abgelöst und grob geſtoßen worden iſt, ziehen die Seiden- und Baumwollenfärber daraus die Farbe, inſoweit dieſes durch bloßes Waſſer bewirkt werden kann. Der gelbe, harte, harzartige und körnige Rückſtand, als ein grobes Pulver, ſieht dem Senfſamen ähnlich und heißt dann *Körner-* oder *Samenlack* (Engl. Seadlac, Franz. lacque en graines, Ital. Lacca in grana, Span. Laco en granos, Port. Laca em graos, Holl. Zaadlak, Dän. Saedlack, Schwed. Sadeslack), und wenn dieſer durch Hitze geſchmolzen in Kuchen geformt worden, nennt man ihn Tafellack und Schellack (Engl. Lumplac und Shellac, Franz. Lacque plate et en feuilles, Ital. Lacca piana, Span. Laca en tabillas, Port. Laca em taboas e em folhas, Holl. Schellak, Dän. Fladtlack, Skällack, Schwed. Skällack). Die Indianer machen aus dem Tafellack Behänge und Ringe als Putz, welche die Weiber der niedrigen Volksklaſſen an den Armen tragen; der feinere *Schellack* wird zu Zierrathen und Putz für die höheren Klaſſen verarbeitet. Der *Schellack* wird aus dem Körner- oder Samenlack gewonnen, indem man ſolchen in Säcke von Kattun thut und über ein Kohlenfeuer hält; ſobald die Maſſe ſchmilzt und durch den Sack läuft, erhält man den harzigen Theil, der der ſchmelzbarſte iſt, in einem ſehr reinen Zuſtande, und wird ſolcher in dünne Blätter oder Tafeln geformt. Der beſte iſt der dünne, durchſichtige, bernſtein- oder ambrafarbige, der von dicken Blättern dunkelfarbige und fleckige taugt nicht viel; der Bruch muß ſtets ambrafarbig (wie Bernſtein) ausſehen, dagegen der dunkle, ſelbſt wenn er dünn von Blättern iſt, ausgeſchoſſen werden muß. Legt man Schellack auf eine heiße eiſerne Platte, ſo muß er, wenn er rein iſt, ſogleich brennen, und einen ſtarken, aber nicht unangenehmen Geruch verbreiten. Er wird hauptſächlich zur Verfertigung des Siegellacks und zu Firniſſen gebraucht; ſeit einigen Jahren bedient man ſich deſſen aber auch in England häufig bei Verfertigung der feinen Hüte. In den letzten drei oder vier Jahren iſt der Preis des Schellacks ſehr ſchnell geſtiegen, ein Umſtand, der ſehr dazu beigetragen hat, den Preis der Lackfarbe herunter zu bringen, denn die Erzeugung der letztern iſt ſehr vermehrt worden, um den ſo ſehr begehrten Schellack zu gewinnen.

In Bengalen wird der meiſte Gummilack in den Wäldern von Sylet und Burdwan gewonnen. Die feinſte Lackfarbe behauptet man aus dem Stangenlack gewinnen zu können, der aus Siam und Pegu kommt; doch der Schellack, der aus den letztgenannten Gattungen gezogen wird, iſt nicht ſo gut als der aus dem Sylet-Stangenlack. Man kann davon beinahe jede Quantität erhalten.

Ueberſicht der brittiſchen Einfuhr der Lackfarbe, des Schellacks, Samenlacks und Stangenlacks, ſeit dem Jahre 1814 bis 1828.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 22, Seſſion 1830. p. 86.)

Jahre.	Lackfarbe oder Lacdye.	Schellack und Samenlack.	Stangenlack.
	℔	℔	℔
1814	278,899	110,670	44,439
1815	598,592	575,629	32,677
1816	269,080	587,153	4,200
1817	384,909	653,256	254,005
1818	242,387	839,977	362,051
1819	178,068	531,549	40,478
1820	439,459	845,569	542,340
1821	640,864	718,063	58,680
1822	872,967	282,321	18,429
1823	525,231	366,321	15,317
1824	592,197	571,684	427
1825	535,505	708.687	13,521
1826	760,729	443,589	90,396
1827	729,242	499,813	8,835
1828	689,205	681,271	—

Ueberſicht des Abſatzes in Groſsbrittannien von Lackfarbe für den innern Verbrauch ſowie zur Ausfuhr, wie auch des Vorraths am 1. Januar jeden Jahres in London und Liverpool, vom Jahre 1818 bis 1830 incl.

Jahre.	Abſatz von Lackfarbe.				Vorrath am 1. Januar.	
	London.		Liverpool.		London.	Liverpool.
	Verbrauch.	Ausfuhr.	Verbrauch.	Ausfuhr.		
	℔	℔	℔	℔	Kiſten.	Kiſten.
1818	180,385	24,607				
1819	150,650	22,137				
1820	224,101	41,495				
1821	259,892	71,854				
1822	313,506	26,455	46,758	—	6462	
1823	333,277	13,106	75,472	—	5647	
1824	422,852	51,473	57,573	—	7413	
1825	310,519	63,111	57,867	—	7650	
1826	355,853	70,100	33,329	—	7690	170
1827	358,002	68,673	93,298	1020	8595	250
1828	360,694	49,642	67,015	6395	9397	380
1829	402,055	28,103	57,021	336	9778	350
1830	462,934	78,900	112,995	1167	9800	400
1831	—	—	—	—	8750	260

Die feinſte Lackfarbe hat das Zeichen D. T.; die darauf folgende J. Mc. R.; die dritte C. E. u. ſ. w. Im October 1831 waren folgende die Londoner Preiſe, wie ſolche (unter königl. Verſchluß) bezahlt wurden:

Lackfarbe (Lac dye) D. T.	2*s.* 6*d.*	bis	3*s.* 0*d.*	
„ „ J. Mc. R.	1*s.* 5*d.*	„	1*s.* 6*d.*	
„ „ C. E.	1*s.* 0*d.*	„	1*s.* 2*d.*	
„ geringe (low and middle)	0*s.* 9*d.*	„	1*s.* 0*d.*	
Samenlack	£ 3. 10*s.*	bis	4. 15	der Ctr.
Stangenlack	1. 15	„	2. 10	„
Schellack (Liver)	5. 0	„	5. 15	„
„ D. T.	6. 0	„	0. 0	„
„ Orange	6. 0	„	7. 0	„
„ Block	5. 10	„	5. 15	„

1823 hatte der Preis der Lackfarbe D. T. die Höhe von 8*s.* 5*d.* bis 8*s.* 6*d.* das Pfund erreicht. Der Zoll dafür, ſowie für Samen- und Stangenlack iſt 5 % und 20 % vom Schellack. Es iſt ſchwer einzuſehen, weßhalb der Schellack, der, wie oben gezeigt iſt, aus dem Abgange der Lackfarbe bereitet wird, viermal mehr Zoll bezahlen muß, als dieſe. (Nach Dr. Bancroft on permanent Colours, vol. II, pag. 1—60. Ainslie Mat. Medica. Milburn's Oriental Commerce, ſowie nach Privatmittheilungen.) Vergleiche dieſen Artikel mit Krapp. *)

Ladungsſchein, ſiehe Connoſſement.

Lakritzenſaft, ſiehe Süßholz.

Lammfelle oder **Lämmerpelze** (Eng. Lambskins, Franz. Peaux d'agneaux, Ital. Pelli angnelline, Span. Pieles de Corderos) ſtehen im Preiſe ſehr verſchieden, indem ſolcher durch die Feine, den Glanz und die

*) Das Lack, oder 100,000 Rupien, drückt im oſtindiſchen Verkehr (den feſten Cours der Rupie mit 2*s.* 6*d.* Sterling oder etwa 3 Francs, oder ¾ Thlr. Conv. Geld) eine Summe von £ 12,500 aus, und iſt vorzüglich bei Berechnungen der Staatseinkünfte und Anſetzung der Tribute der abhängigen indiſchen Fürſten üblich. (Damit ſind zu vergleichen die Artikel: Calcutta, Münzen ꝛc.)

Farbe der Wolle derſelben beſtimmt wird. Die ſchwarzen ſind die, welche vor allen andern am meiſten geſucht werden, doch hat man unter den engliſchen ſelten ſchön ſchwarze, und kamen dergl. ehemals vorzüglich aus der Lombardei. Seitdem die Merinoraçen in vielen Ländern und auch in England einheimiſch geworden ſind, findet man, wenigſtens was weiße Felle betrifft, in dieſem ſowie in andern Ländern eine ſchöne Auswahl, ſo daß die ſpaniſchen Felle bei weitem nicht mehr ſo geſucht ſind. Der engliſche Einfuhrzoll iſt übrigens nur 4*d.* für 100 Stück Lammfelle.

Lampen (Engl. Lamps, Franz. Lampes, Ital. Lucerne, Span. Lamparas, Port. Alampadas, Candeias, Holl. Lampen, Dän. Lamper, Schwed. Lampor, Ruſſ. Lampadü, Poln. Lampy), die auf ſehr mannichfaltige Weiſe eingerichteten Geräthe und Maſchinen, in denen flüſſige brennbare Körper verbrannt werden, um ein künſtliches Licht und dadurch Helligkeit bei einbrechender Dunkelheit und während der Nachtzeit, oder auch einen gewiſſen Hitzegrad hervorzubringen.

Die Verſchiedenheit des Baues der Lampen, ſowie der Umſtand, daß täglich neue Verbeſſerungen und Erfindungen daran bekannt gemacht werden, verbietet hier jede nähere Aufzählung und Beſchreibung derſelben; doch verdient die Sicherheitslampe, die Sir Humphry Davy erfunden hat, in welcher die Flamme durch ein Drahtnetz bedeckt iſt, einer Erwähnung, indem ſolche verhindert, daß die brennbare, vorzüglich in den Kohlenminen ſo häufig vorkommende, eingeſchloſſene Stickluft ſich entzünde und durch Exploſionen Menſchenleben gefährde. Nachſtehende kurze Beſchreibung rührt von einem gewiſſen Herrn Buddle her, welches einer der geſchickteſten und unterrichtetſten Bergmänner in England iſt, und zeigt den großen Nutzen der Davy'ſchen Erfindung auf's Anſchaulichſte.

„Auſſer der großen Bequemlichkeit, welche dieſe Lampe den Arbeitenden in den Kohlenbergwerken gewährt, welche ſtets von brennbaren Dünſten umgeben ſind, werden die Directoren und Oberaufſeher vermittelſt dieſer Erfindung in den Stand geſetzt, ſich auf das Genaueſte und Schnellſte von dem Daſeyn, der Menge und der Beſchaffenheit und Richtung des Gaſes eine gehörige Kenntniß zu verſchaffen. Anſtatt bei Unterſuchung des Zuſtandes eines Kohlenwerkes Zoll für Zoll in den Gängen hinzukriechen, wenn man daſelbſt Anhäufungen von Gas vermuthet, ſchreiten wir gegenwärtig getroſt mit unſern Sicherheitslampen darin vorwärts, ohne die geringſte Beſorgniß zu haben. Indem man die Flamme der Lampe mit Aufmerkſamkeit beobachtet, ob und wie ſich ſolche verändert, zeigen ſich ganz deutlich die Zuſtände der Luft, und durch Unterſuchungen dieſer Art werden Unglücksfälle, die ſonſt auch den erfahrenſten und vorſichtigſten Bergleuten begegnet ſind, vollſtändig erklärt, während man ſich früher mit bloßen Vermuthungen behelfen mußte.

„Es wird nicht nothwendig ſeyn, auf die großen Nationalvortheile aufmerkſam zu machen, welche eine Erfindung zur Folge haben muß, welche die ausdauernde Benutzung unſerer Kohlengruben ſichert, ſie ſind für Jedermann augenſcheinlich; es iſt mir aber unmöglich, meine Bewunderung des Talents zu unterdrücken, welches dieſe Eigenſchaften entdeckt und dadurch die Kräfte eines Elements gezähmt hat, welches bei den menſchlichen Unternehmungen unter der Oberfläche der Erde einer der gefährlichſten Gegner iſt."

Landstraſsen, ſiehe Wege.

Landwege nach Indien, ſiehe die in dem Vorworte erwähnten Nachträge zu dieſem Handbuche.

Lapis lazuli, ſiehe Ultramarin oder Bergblau.

Lärchenbaumrinde, ſiehe Eichenrinde.

Lärchenbaumſchwamm, ſiehe Blätterſchwamm.

Laſtträger und Trägerlohn (in London) verdient hier eine kurze Anführung, indem die darauf bezughabenden Verfügungen einerſeits muſterhaft, andernſeits höchſt abſurd ſind, und alſo nur in erſter Hinſicht zu Nachachtung empfohlen werden können. Den Laſtträgern in London (in mehrere Claſſen eingetheilt, durch die Verordnung 39, Georg III., C. 58) ſind folgende Taxen für das Fortſchaffen von Packen ꝛc. beſtimmt worden, die das Gewicht von 56 ℔ nicht überſteigen; auf den Straßen Londons und der Städte Weſtmünſter, Southwark und der Vorſtädte, nämlich:

				s.	d.
für jeden Weg, der unter	1/4	engl. Meile iſt	. .	0	3
„	unter u. bis 1/2	„	. .	0	4
„	nicht über 1	„	. .	0	6
„	nicht über 1 1/2	„	. .	0	8
„	nicht über 2	„	. .	0	10

und ſo fort ſteigend für jede halbe Meile um 3*d*.

In den Wirths- und Gaſthäuſern *) müſſen Zettel oder Adreſſen ausgefertigt werden, welche der Laſtträger erhält, um ſolche ſammt den erhaltenen Paketen u. ſ. w. wegzubringen, und wird ein jeder Wirth, welcher einen dergleichen Zettel ꝛc. nicht gehörig ausfertigt, mit nicht über 40*s*. und nicht unter 5*s*. in Strafe genommen; die Laſtträger, welche ſolche nicht abliefern oder verfälſchen, werden um 40*s*., und wenn ſich ſolche dabei eine Uebertheurung zu Schulden kommen laſſen, deßhalb beſonders noch mit 20*s*. geſtraft. Pakete, welche mit den Poſtkutſchen ankommen, müſſen binnen 6 Stunden abgegeben ſeyn, und tritt im Unterlaſſungsfall eine Strafe von wenigſtens 10*s*., doch nicht über 20*s*. ein. Pakete, welche durch Fuhrleute mitgebracht werden, ſind in 24 Stunden unter gleichen Strafen abzuliefern. Alle Pakete, deren Adreſſen dahin lauten, abgeholt zu werden, müſſen unter gleichen Strafbedingungen dem Empfänger gegen Entrichtung der Fracht und 2*d*. Lagermiethe per Woche abgeliefert werden, und ſteigt die Lagermiethe der nicht abgeholten Güter mit jeder Woche um 1*d*. Ungebührliches Benehmen der Laſtträger wird mit einer Strafe bis 20*s*., doch nicht unter 5*s*. gerügt. Die Londner Laſtträger haben das ausſchließliche Vorrecht, in der City allein Güter und Waaren aufzunehmen und fortzuſchaffen, und wer einen andern als einen ſolchen dazu verwendet, verfällt in eine Strafe.

Die Träger des Taklehouſe in London ſtehen unter der ſpeciellen Aufſicht der City-Behörden. Sie genießen das Vorrecht des Ausſchiffens, Landens, Wegbringens und auf's Lagerbringens der Waaren der Südſee-Compagnie und der Oſtindiſchen Compagnie, ſowie auch andere Waaren, mit Ausnahme der Oſtſee-Produkte (East Country); ferner der aus den brittiſchen Colonien und aus Irland, und durch den Küſtenhandel eingebrachten Waaren. Dieſe Träger müſſen £ 500 Caution ſtellen, um, wenn ſie Verluſt oder Schaden machen, ſolche zu erſetzen. Die Löhne derſelben werden durch ihre eigene Körperſchaft beſtimmt. Es gibt auſſerdem in London noch Ticket-Porters, welche von der Stadt ernannt ſind, und iſt dieſen durch Privilegium die ausſchließliche Beſorgung des Landens, des Fort- und auf's Lagerbringens des Pechs, Theers, der Seife, der Aſche, des Eichen- und Föhrenholzes, der Stangen, Maſten, Dielen, Ruder, der leeren Kiſten, der Tafeln, des Flachſes und Hanfes, die in London aus Rußland eingebracht werden; ebenſo auch des Eiſens, des Tauwerks, des Bauholzes, ſowie aller Erzeugniſſe, die aus dem brittiſchen Amerika und Irland ankommen, nebſt den auf den Küſtenfahrzeugen eingebrachten

*) Dieſes iſt von den daſelbſt einkehrenden oder ankommenden Poſt- und Landkutſchen zu verſtehen, für welche die Wirthe, oft auch Unternehmer derſelben, verbindlich gemacht werden.

Gütern, mit Ausnahme des Bleies, verliehen. Dieſe Leute ſind Freibürger Londons, ſtellen eine Caution von £ 100 und tragen ihre Nummern und Namen auf metallenen Schilden. Dieſelben ſtehen unter der Corporation des Taklehouſes, welche, indem ſie die Hafenarbeiten übernehmen, auch andere Arbeiter anſtellen können, ſobald nicht hinlängliche Tickettrăger zu haben ſind. (Montefiore Dictionary.)

In die Stadt von Auſſen herein iſt es einem Jeden geſtattet, Waaren, Laſten u. ſ. w. zu tragen, ſobald aber Jemand innerhalb der Stadt etwas aufnimmt oder fortträgt, ſo fällt derſelbe in eine Strafe. Es iſt wunderlich, daß der Londoner Kaufmann nicht eben ſo gut wie der von Mancheſter einen Jeden, der ihm beliebt, zum Fortſchaffen ſeiner Waaren verwenden darf! Glaubt man vielleicht, daß hierin nicht ebenfalls Mitbewerbung die allerheilſamſten Wirkungen hervorrufen würde? — Die vorhandenen Verordnungen dienen nur dazu, höchſt drückende Privilegien aufrecht zu erhalten, und nicht nur dem Allgemeinen, ſondern ſelbſt denen, zu deren Gunſten ſolche aufrecht erhalten werden, ſind ſolche Nachtheil bringend.

Last iſt das faſt bei der Schifffahrt eines jeden Landes größere oder geringere Gewicht für ſchwere Waaren; doch wird es in den meiſten Fällen zu 4000 ℔ angenommen, obgleich viele Abweichungen dabei Statt finden.

Folgende Quantitäten Waaren werden im Handel gemeiniglich einer Laſt gleich geachtet.

14 Faß Pech, Theer und Potaſche.

12 Dutzend rohe Häute oder 20 Dechend.

20 Cade Heringe, jeder zu 1000 Stück, das Tauſend 10 Hundert, und jedes Hundert fünf Stieg (score).

10½ Quarter Repsſaat.

10 Quarter Getreide.

21 Quarter Getreide werden nur in einigen Gegenden Englands auf die Laſt gerechnet.

12 Ballen Schafwolle.

20 Dechend Häute zu 12 Stück per Dechend.

18 Faß Heringe zum Umpacken.

10,000 Sardellen.

24 Faß Schießpulver (das Faß zu 100 ℔ gerechnet).

1700 ℔ Bettfedern oder Flachs.

Zuweilen wird die Größe der Schiffe nach Laſten zu 4000 ℔ gerechnet; zu vergl. die Artikel: Amſterdam und Hamburg.

Lastigkeit der Schiffe, ſiehe Tonnengehalt.

Latten (Engl. Lathwood, Laths, Franz. Lattes, Ital. Correnti, Span. Latas, Ripias, Port. Ripas, Holl. Latten, Dän. Legter, Schwed. Läckter, Ruſſ. Slegü, Poln. Taty), lange, dünne und ſchmale, meiſtens geſchnittene Holzſtreifen. Es gibt deren mehrere Sorten, welche nach den Holzarten, aus denen ſolche gemacht ſind, ſowie nach ihrer Beſtimmung benannt werden. Auch unterſcheidet man ſolche nach ihrem Maaß. Die Dicke derſelben iſt mindeſtens ¼ Zoll, die Breite 1 Zoll und darüber. In England werden ſolche nach Bunden verkauft, worunter man 100 Stück verſteht. Dreifüßige werden zu 7 Stieg oder 140 Stück, 4füßige zu 6 Stieg oder 120, und 5füßige zu 5 Stieg oder wirkliche 100 Stück verhandelt. Die Breite iſt meiſtens 1½ Zoll, die Stärke ½ Zoll, doch auch drüber. Der Einfuhrzoll derſelben iſt in England nach der Länge und nach Faden beſtimmt.

	£	s.	d.
5 Fuß lange gibt der Faden 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit	4	5	0
von 5 bis 8 Fuß Länge, der Faden	6	16	0
„ 8 bis 12 „ „ „	10	4	0
„ 12 Fuß Länge und darüber, der Faden	13	12	0

	£	s.	d.
Dieſes iſt aber nur zu verſtehen, wenn ſolche nicht aus britiſchen Beſitzungen kommen; aus dieſen:			
von 5 Fuß Länge, der Faden	0	15	0
„ 5 „ „ und darüber, der Faden . .	1	5	0

Laugensalze (der rein-chemiſche Artikel des engliſchen Originals iſt hier weggelaſſen worden, indem das, was den Kaufmann dabei intereſſiren kann, unter Barilla und Potaſche abgehandelt iſt).

Lazareth, ſiehe Quarantaine-Anſtalten.

Lebensversicherung und Lebensversicherungs-Anstalten; unter erſterem wird hier die Zuſicherung einer Geldſumme auf den Todesfall des Verſicherten oder der von ihm bezeichneten Perſon verſtanden, und ſodann die Grundſätze, nach denen dieſes Verſicherungs-Geſchäft durch die letzten benannten Anſtalten betrieben wird. Nicht damit zu vermengen iſt das Geſchäft der Leibrenten (ſiehe dieſen Artikel, welcher von denſelben Anſtalten zuweilen in Verbindung betrieben wird), zu vergleichen damit iſt auch die allgemeine Einleitung zu dem Artikel Verſicherungs-Anſtalten.

Man nehme an, daß irgend Jemand den Wunſch habe, ſich in einem gewiſſen Alter für £ 100 zu verſichern, welche bei ſeinem Tode auszuzahlen ſind, ſo iſt die jährlich zu zahlende Summe feſtzuſetzen, die der Verſicherungs-Anſtalt dafür entrichtet werden muß; ſolche heißt Prämie und wird durch die anzunehmende Lebensdauer des Verſicherten beſtimmt, ſowie durch die Vortheile, welche die Verſicherungs-Geſellſchaft dabei erlangen kann.

Was die anzunehmende Lebensdauer anbelangt, ſo wird ſolche nach den Berechnungen und Tabellen, welche man als Maaßſtab der beobachteten Sterblichkeit an verſchiedenen Orten gemacht und gebildet hat, berechnet, und ſind dabei die Tabellen, die ſich bei dem Artikel Leibrenten befinden, nachzuſehen und zu vergleichen. Obſchon nun ſowohl der Abgang der Bevölkerung, ſowie die anzunehmende Lebensdauer im Durchſchnitte für jedes Altersjahr genau berechnet werden können, ſo ſteht es dennoch im Zweifel, ob darauf eine ganz ſichere Grundlage für die Lebensverſicherungs-Geſellſchaften gebaut werden kann. Die allgemeine Meinung iſt, daß verſicherte Leben länger dauern, als die im Durchſchnitt angenommene Periode. Die Lebensverſicherungs-Anſtalten handeln ſämmtlich nach dem Grundſatze, ſich von leicht hinfälligen Perſonen eine höhere Prämie zahlen zu laſſen oder ſolche lieber nicht zu verſichern, und da man annehmen kann, daß beinahe alle diejenigen, welche ihr Leben verſichern, aus den höheren Ständen ſind, ſo führen ſolche auch keine Lebensart, welche durch ſchwere oder Handarbeiten dem Leben und der Geſundheit nachtheilig wird. Andererſeits iſt aber anzunehmen, daß die Angehörigen von hinfälligen Menſchen, ſowie ſolche ſelbſt, beſonders dafür beſorgt ſind, für ſich Lebensverſicherungen zu beſtellen. Es iſt daher nichts Ungewöhnliches, daß Manche ſolche Perſonen verſichern, von denen ſie es zu wiſſen glauben, oder die wirklich krank oder hinfällig ſind, und dann ſich die Police geſetzlich cediren laſſen, indem ſie ihrem Strohmann einen Antheil am Ertrag der Betrügerei einräumen. Es finden jedenfalls ſtets eine Menge Anträge zu Verſicherungen von dieſer Gattung Statt, und ein Jeder, der mit dieſem Geſchäft bekannt iſt, weiß recht gut, wie ungeachtet der größten Vorſicht dergleichen Anſchläge ſehr oft gelingen. Der Verfaſſer des Artikels Leibrenten in der brittiſchen Encyclopädie, Herr Milne, deſſen Urtheil man hierin vertrauen kann, ſagt: „alle Vorſicht und Sorgfalt in der Auswahl, welche die Verſicherungs-Geſellſchaften im Allgemeinen anwenden und treffen können, iſt erforderlich, um die verſicherten Leben auf demſelben Durchſchnitts-Verhältniß zu erhalten, das bei der Bevölkerung im Allgemeinen Statt findet.“ Seitdem ſich die Mitbewerbung der Lebensverſicherungs-

Geſellſchaften ſo ſehr vergrößert hat, wie dieſes in den letzten Jahren geſchah, wird es nur ſelten der Fall ſeyn, daß ein Leben, wenn auch das einer hinfälligen Perſon, nicht von einer oder der andern dieſer Geſellſchaften verſichert werden ſollte, und man ſollte faſt bezweifeln, wenn die Reſultate ihrer Erfahrungen bekannt gemacht werden ſollten, ob man die Meinung gegründet finden würde, daß die verſicherten Leben länger dauern.

In Rückſicht der Beſtimmung der Prämie oder der Taxation einer Verſicherung nach den Geldzinſen, iſt es unmöglich, zu einem richtigen Schluß zu kommen. Im Durchſchnitt kann zwar vielleicht angenommen werden, daß das einzelne Geſchäft einer Lebensverſicherung von da an, wo ſolche vorgenommen worden, ungefähr 30 Jahre dauern könne, doch wie Vieles mag ſich nicht in einem ſo langen Zeitraum ereignen, was allein den Zinsfuß und alſo auch den Gewinn anbelangt. Herr Finlaiſon, von der National Debt-Office, meint, daß $4\frac{1}{2}$ % für den richtigen Durchſchnitt des Zinsfußes in England angenommen werden könne, und daß bei $4\frac{1}{4}$ % noch kein Verluſt nothwendig zu befürchten ſey. (Parliamentspapiere Nro. 284, Seſſion 1829.) Doch iſt dieſes kein Punkt (wie Herr Finlaiſon zu glauben ſcheint), bei welchem vorausgegangene Erfahrungen einen ſichern Maaßſtab abgeben können, um danach für die Zukunft Verbindlichkeiten einzugehen; und wäre hier der Platz, um darüber Unterſuchungen anzuſtellen, ſo würden wir wohl zeigen können, daß für die Dauer des kommenden halben Jahrhunderts bei Anlegung von Kapitalien nicht mehr angenommen werden dürfte, als drei Procent.

Wir nehmen dieſes wenigſtens für das Höchſte an, was man rechnen kann, und möchten behaupten, daß jede Anſtalt, welche ſich darauf ſtützte, mit Sicherheit $4\frac{1}{4}$ % Intereſſen zu erlangen, ihrem Ruin entgegen ſehen kann. Dennoch iſt jede Behauptung dieſer Art nicht mit Hartnäckigkeit zu verfechten, und wir geſtehen zu, daß allen ſolchen Schlüſſen mehr Vermuthung als Gewißheit zu Grunde liegt.

Die erſten und richtigſten Grundſätze bei Errichtung einer jeden Verſicherungs-Anſtalt ſind, Sicherheit darzubieten, und es würde daher ſehr unklug ſeyn, die Prämien nicht höher zu rechnen, als es nach den Erfahrungen der letzten 30 oder 40 Jahre für nöthig zu erachten geweſen. Geſellſchaften, welche Verträge eingehen, die ſich über ein halbes Jahrhundert und länger hinaus erſtrecken, ſind dabei einer Menge nicht zu berechnender Dinge ausgeſetzt; dieſelben würden höchſt tadelnswerth und des öffentlichen Vertrauens unwürdig ſeyn, wenn ſie ihre Geſchäfte nach einem Grundſatze betreiben wollten, welcher ſie den Schwankungen des Zinsfußes ausſetzte, oder einer Zunahme des Krankheitszuſtandes oder andern Zufällen; der glückliche Erfolg, welcher bis jetzt die Geſchäfte der Equitable,*) ſowie einiger andern Compagnien begleitete, darf nicht als ein Maaßſtab betrachtet werden, um danach die Vorgänge der nächſten 100 Jahre beurtheilen zu wollen. Der erfahrene Bevollächtigte der Equitable, Herr Morgan, hat in ſeinem Berichte über die Zunahme und das Emporkommen dieſer Anſtalt zur Genüge bewieſen, daß ſolche ihr Gedeihen vorzüglich Umſtänden zu verdanken habe, welche nicht zweimal hintereinander erwartet werden können. So konnte dieſe Geſellſchaft bis zum Jahre 1771 für die Lebensverſicherung einer Perſon von 30 Jahren für £ 100 eine Prämie von £ 4. 1*s.* $5\frac{1}{2}$*d.* berechnen, während gegenwärtig dafür nicht mehr als £ 2. 13*s.* 4*d.* gezahlt werden, und bei den andern Lebensaltern fand eine verhältnißmäßig eben ſo vortheilhafte Prämie Statt. (S. 36.) Doch nicht allein die Höhe der Prämien verſchaffte dieſer Geſellſchaft ſolch einen außerordentlichen Gewinn, ſondern es traten auch noch andere günſtige Umſtände für ſolche ein. Nach denſelben unzubezweifelnden Angaben erfährt man,

---

*) Eine der ältern ſehr reſpectablen Lebensverſicherungs-Geſellſchaften in England.

daß die Hälfte der während der erſten 25 Jahre nach Errichtung der Geſellſchaft gemachten Lebensverſicherungen von den Verſicherern nicht fortgeſetzt wurden, obgleich dieſelben Prämien eine ziemliche Reihe Jahre hintereinander bezahlt hatten, ohne daß die Geſellſchaft dafür irgend einigen Erſatz von Bedeutung geleiſtet habe. (S. 58.) Solch auſſerordentliche Vortheile würden freilich jede Compagnie haben bereichern müſſen, aber dergleichen geſchieht heut zu Tage nicht mehr, und die Leute ſind gegenwärtig nur zu vertraut mit dem, was Lebensverſicherungen bedeuten, und wiſſen ihre Policen im Nothfall zu verkaufen, ſo daß auf dergleichen Wegen einer Lebensverſicherungs-Geſellſchaft wohl nicht leicht ein Vortheil zufließen wird. Darf man nach dem oben Angeführten ſich wohl verwundern, zumal wenn man die ſparſame und vorſichtige Verwaltung der Equitable damit in Verbindung bringt, daß dieſelbe ſo reich geworden ſey? und iſt es nicht thöricht, wenn man danach den Lebensverſicherungs-Geſellſchaften, die in den letzten Jahren emporgeſchoſſen ſind, die Nativität ſtellen will? Doch abgeſehen von den vorſtehenden Betrachtungen, gibt es noch einige andere Dinge, welche die ältern Lebensverſicherungen gedeihen ließen. Seit dem Eintritt des Friedens nach dem amerikaniſchen Kriege hat ſich (namentlich in Großbrittanien) die Sterblichkeit im Allgemeinen ſehr vermindert; der Friede des Landes iſt weder durch äuſſerliche Angriffe noch durch innere Unruhen geſtört worden, anſteckende Krankheiten haben ebenſowenig gewüthet, und die öffentlichen Fonds, ſonſt nur zu 50 und 60 zu begeben, ſtehen gegenwärtig fortwährend 80 à 90. Es ſoll dabei nicht geſagt ſeyn, daß Lebensverſicherungen in dem nächſten halben Jahrhunderte nicht ebenfalls Vortheile bringen könnten, doch könnte man von den Einſichten derer, die darauf hin ein großes Vertrauen ſetzen würden, gerade keine ganz große Meinung haben. Jedermann wird einräumen, daß es eine Zeit gab, in der die Prämien zu hoch angeſetzt waren, doch möchte man deren gegenwärtige Beſtimmung dagegen wieder für zu niedrig erachten. Was die Beſtimmungen bei der Auswahl der Verſicherten betrifft, ſo iſt ſelbſt bei den achtungswertheſten Compagnien ein zu ausgedehntes Syſtem angenommen worden. Die täglich in den Zeitungen erſcheinenden Bekanntmachungen und die Bemühungen, in allen Ländern Geſchäfte zu machen, möchten jedem Vorſichtigen das Gebot auferlegen, wohl zuzuſehen, welchen Credit die Compagnie genießt, mit der er in Verbindung tritt. Den erlaſſenen Ueberſichten des Zuſtandes der Verſicherungs-Geſellſchaften, wenn ſolche nicht von ganz zuverläſſigen Männern herrühren, darf nicht allemal unbedingt getraut werden; Lebensverſicherungs-Geſchäfte ſind von ſehr täuſchender Art, und gibt es Compagnien, die ungeachtet ſehr irriger Grundſätze dennoch einen langen Zeitraum hindurch mit allem Anſchein von Gedeihen gearbeitet haben. Wenn Jemand bei einer Aſſecuranz-Compagnie oder einem Aſſuradeur ein Schiff oder ein Haus verſichert, und der Credit der letzteren wird zweifelhaft, ſo vermag er ſogleich noch anderswo eine Verſicherung dafür zu beſtellen. Bei Lebensverſicherungen iſt der Fall aber ganz anders, denn der geſchloſſene Contrakt hat vielleicht eine Dauer von öfters 50 Jahren, und die Inſolvenz eines Lebensverſicherungs-Geſchäfts, wenn es ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen könnte, müßte ein beinahe unzuberechnendes Unglück hervorbringen.

Es gibt drei verſchiedene Klaſſen von Lebensverſicherungs-Geſellſchaften. Die erſte umfaßt diejenigen Geſellſchaften mit einem vereinigten Kapitale, die ein Geſchäft daraus machen, Individuen bei ihrem Abſterben gewiſſe, vorher zugeſicherte Summen zu entrichten. Der Gewinn ſolcher Geſellſchaften wird unter die Eigenthümer vertheilt. Zu dieſer Klaſſe gehören in England die Compagnie Royal Exchange, die Sun, der Globe u. a. m. Zu der zweiten Klaſſe gehören diejenigen Geſellſchaften, die zwar ebenfalls mit einem vereinigten Kapitale arbeiten, welche, ſtatt wie die erſten bei Todesfällen dem Abſterbenden gewiſſe Summen zu

bezahlen, den Verſicherern einen Antheil an dem zu machenden Gewinn einräumen, welche Vortheile nach gewiſſen Beſtimmungen Statt finden. Nicht bei allen dieſen gemiſchten Verſicherungs-Geſellſchaften findet die gleiche Vertheilungsweiſe Statt, und einige derſelben theilen den Grundſatz, nach welchem ſie dabei verfahren, gar nicht mit. Zu dieſer Klaſſe gehören in England die Geſellſchaften the Rock, Alliance, Guardian, Atlas etc., ſowie mehrere in Deutſchland und Frankreich entſtandene neuere Lebensverſicherungs-Geſellſchaften; die dritte Klaſſe der Lebensverſicherungs-Geſellſchaften iſt die, welche auf Gegenſeitigkeit oder auf gegenſeitige Verſicherung der Theilnehmer unter ſich gegründet iſt. Bei dieſen iſt kein eigenes Vermögen der Geſellſchaft bedingt, und die Mitglieder theilen den gemachten Gewinn unter ſich nach Abzug der Verwaltungskoſten und nach feſtgeſetzten Regeln und Geſetzen. Dahin gehören in England die Equitable Society, the Amicable, the Norwich Life Society etc., ſowie in Deutſchland die zu einer wichtigen Höhe gediehene Lebensverſicherungs-Bank in Gotha und die Leipziger Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, wenigſtens zum Theil.

Der Vortheil desjenigen, welcher ſich verſichern läßt, iſt nur danach zu berechnen, wenn er die Zugeſtändniſſe der einen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft gegen die der andern abwägt, und dabei nicht allein die Höhe der zu zahlenden Prämie und die in der Police enthaltenen Nebenbedingungen, ſondern hauptſächlich die Sicherheit und Zahlungsfähigkeit der Geſellſchaft in Anſchlag bringt. Es kann Einigen erſcheinen, als wenn die gegenſeitigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaften diejenigen wären, welche vor allen andern den Vorzug verdienten, indem keine Eigenthümer vorhanden ſind, welche von den Verſicherten großen Nutzen ziehen. Es bleibt jedoch noch unausgemacht, ob nicht andere Umſtände dieſen Vortheil wieder aufheben möchten. Da ein jeder Theilnehmer eines ſolchen Vereins nicht allein ſein eigenes Leben, ſondern auch das der andern Theilnehmer zugleich zu ſeinem Antheil mit verſichert hat, ſo kann er auf den Fall, daß die Angelegenheiten einer ſolchen Geſellſchaft in Unordnung oder Stockung gerathen ſollten, ſehr gewichtigen Anſprüchen ausgeſetzt werden. Die Geſchäftsführung einer ſolchen Anſtalt kann leicht möglicher Weiſe in die Hände eines kleinen Ausſchuſſes gerathen und verwaltet werden, ohne daß der größere Theil der dabei Intereſſirten davon genaue Einſicht und Kenntniß erhält. Bei der Einrichtung ſolcher Lebensverſicherungs-Geſellſchaften gehört es auch zu den bedeutendern Schwierigkeiten, die Rechte der neu hinzutretenden Mitglieder gegen die der älteren Mitglieder feſtzuſetzen, denn angenommen, daß die Anſtalt prosperirt habe, ſo ſcheint es angemeſſen zu ſeyn, daß die, welche länger dabei geweſen ſind, Vortheile vor den neu hinzutretenden genießen. Wenn nun aber eine ſolche Geſellſchaft bei Unterſcheidung der Anſprüche der älteren und jüngeren Theilnehmer eine Reihe Jahre hindurch gewiſſenhaft zu Werke gehen will, ſo iſt es nicht anders möglich, als daß die Geſchäftsführung derſelben äuſſerſt complicirt werden muß, und es iſt daher nicht unwahrſcheinlich, daß die ſich entgegenſtehenden Intereſſen der Theilnehmer ſolcher Geſellſchaften, zuletzt zu Proceſſen und dem Einſchreiten der Gerichte führen können.

Faſt erſcheinen diejenigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaften, welche den ganzen Gewinn für ſich behalten, als diejenigen, bei denen zu verſichern es am rathſamſten ſeyn möchte, vorausgeſetzt, daß deren Beſtimmung der Verſicherungs-Prämien nicht zu hoch angeſetzt worden. Das durch Unterſchriften geſicherte Kapital ſolcher Geſellſchaften, wie in England die der Royal Exchange, Sun, Globe, Scottish Union etc., nebſt dem Vermögen der Mitglieder (welche, ausgenommen bei den privilegirten, als Bürgſchaft für die Verſicherten dienen), gewähren jede mögliche Sicherheit, und wer mit denſelben in einer Verbindung ſteht, kann unbeſorgt ſeyn. Jedermann weiß genau, wie viel derſelbe als Prämie zu entrichten verbunden iſt, und ebenſo, welch eine Summe bei dem

Tode des Verſicherten ausgezahlt wird, und für letzteren fällt dabei jede weiter zu leiſtende Verbindlichkeit weg; und wenn nicht ganz unerhörte und ganz unvorhergeſehene Ereigniſſe das vereinigte Königreich betreffen würden, iſt die pünktlichſte Erfüllung der in der Police enthaltenen Beſtimmungen mit Zuverläſſigkeit zu erwarten.

Wie indeſſen ſchon früher bemerkt worden iſt, laſſen ſich Dinge dieſer Art nur dadurch genau würdigen, wenn man die Prämie und deren Höhe mit den dagegen zu erlangenden Vortheilen genau vergleicht; und in denjenigen Fällen, wo es den Anſchein haben möchte, daß die Prämien aus Unachtſamkeit oder aus Grundſatz zu Gunſten der Verſicherungs-Anſtalt zu hoch angeſetzt ſeyn ſollten, möchte es dann vielleicht gerathener ſeyn, mit einer der Geſellſchaften zu arbeiten, die man die gemiſchten zu nennen pflegt. Das durch Unterſchriften zuſammengebrachte Stammkapital, ſowie das erworbene Vermögen ſolch einer Geſellſchaft gewähren, vorausgeſetzt, daß ſolche eine der angeſehenen und ſoliden ſey, hinlängliche Sicherheit, zumal der Verſicherte dadurch, daß er einen Theil des gemachten Gewinns bezieht, bei dem Gedeihen der Geſellſchaft mitbetheiligt iſt, und deßhalb die Höhe der Prämie nicht ſo genau zu berechnen braucht.

Es läßt ſich hierbei indeſſen nicht bergen, daß ein Jeder, welcher eine Lebensverſicherung bei einer ſogenannten gemiſchten Lebensverſicherungs-Compagnie beſtellt, dadurch ein Mitglied derſelben wird, und ſolchergeſtalt auch den damit in Bezug ſtehenden Verbindlichkeiten unterworfen iſt. Bei den Einrichtungen der Alliance, Rock und einiger andern Compagnien kann dieſe Art von Verbindlichkeit kaum in Betracht gezogen werden. Es gibt aber gegenwärtig Anſtalten dieſer Klaſſe, die dem Unerfahrenen mehr als einen Köder vorhalten, um ſie zur Verſicherung zu verleiten, und der Verlauf der Zeiten wird ausweiſen, ob die dabei unterlaufende Verbindlichkeit wirklich ſo ohne alle Wichtigkeit ſey.

Eines der vorzüglichſten engliſchen Inſtitute der gemiſchten Klaſſe, welches mit einem großen Kapitale durch Unterſchriften verſehen iſt, heißt der Guardian und fügt ſolches allen ſeinen Policen folgende Clauſel bei, nämlich: „die Verbindlichkeit aller einzelnen Theilnehmer kann ſich nicht weiter, als auf ihre, auf ihren Namen geſchriebenen Antheile erſtrecken.“ Ob vor Gericht ſolch eine Beſtimmung gültig ſey, möge dahingeſtellt bleiben; iſt es ſolche aber, ſo beeinträchtigt ſie weſentlich die Sicherheit, welche die Anſtalt gewährt. Da Niemand verſuchen wird, ſich gegen ein Ereigniß ſicher zu ſtellen, von dem er gewiß glaubt, daß es niemals eintreten werde, ſo beweist das Vorhandenſeyn einer ſolchen Clauſel einigen Zweifel an der Solidität der Geſellſellſchaft, von Seiten der Theilhaber ſelbſt. Ein ſolcher Zweifel mag ſehr unbegründet ſeyn, aber das Publikum iſt allemal geneigt zu denken, daß die Eigenthümer einer ſolchen Anſtalt am beſten unterrichtet ſeyn müſſen.

Die Vertheilung des Gewinns an die Verſicherten, wie ſolche die gemiſchten Compagnien vornehmen, geſchieht entweder indem die zu zahlenden Prämien vermindert werden, oder daß dem Verſicherungsquantum in der Police etwas zugeſetzt wird; und wer mit ſolchen Geſellſchaften arbeitet, hat diejenigen derſelben zu wählen, welche nach den gehegten Wünſchen entweder die Prämie vermindern oder eine größere Summe additionell zeichnen.

Der nachſtehende Auszug aus Babbage's Werk über Lebensverſicherungen *) zeigt die verſchiedenen Bedingungen, unter welchen die

---

*) Das Werk Babbage's enthält viel Unterrichtendes, doch findet man darin zugleich eben ſo viele Irrthümer und unrichtige Angaben. In No. 90 des Edinburg Review hat es einen eben ſo einſichtsvollen als genauen Recenſenten gefunden.

gemiſchten Geſellſchaften verſichern, ſo wie die Bedingungen, zu welchen ſie den Verſicherten Antheil am Nutzen gewähren; ſolche ſind zum großen Theil ſehr allgemein und unbeſtimmt ausgedrückt. Es findet ſich darunter auch eine Aufzählung der Bedingungen in dieſer Beziehung, welche bei der Equitable die Neueintretenden genießen.

Alliance. — Zu den Zeitpunkten, wenn eine Vertheilung des Gewinns, der aus den Geſchäften der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft entſprungen iſt, vorgenommen werden ſoll, erhält jede eine lebenslängliche Verſicherung enthaltende Police, nachdem ſolche fünf Jahresprämien entrichtet haben wird, Antheil an der Vertheilung, welche darin beſteht, daß der Betrag der Prämie von Zeit zu Zeit vermindert wird; beſteht der Antheil aber in Erhöhung der Verſicherungsſumme, ſo ſoll dieſe ebenfalls von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

Ein jeder, der ſein Leben verſichert, hat die freie Wahl, ſobald er die Verſicherung beſtellt, ob er ſeine zu entrichtende Prämie vermindert oder die Verſicherungsſumme vermehrt zu haben wünſcht.

Atlas. — Perſonen (doch nur in Großbrittanien und Ireland lebende), die ihr Leben für deſſen ganze Dauer mit wenigſtens £ 100 und darüber verſichern, erlangen nach jedesmal zurückgelegten ſieben Jahren das Recht und den Anſpruch, an dem Ueberſchuß der Prämien Theil zu nehmen, und der wirkliche Werth wird durch Abſchätzung ausgemittelt.

Asylum. — Die Direktoren ſind ermächtigt, alle fünf Jahre ſolch eine Portion des Gewinns zu vertheilen, die nicht der Klugheit zuwider die Zunahme des Kapitals auf eine für die Verſicherten nachtheilige Weiſe hindern könnte.

Crown. — Zwei Drittheile des Gewinns, der von Zeit zu Zeit zur Vertheilung beſtimmt werden wird, ſollen alsdann denen, die ihr Leben für die ganze Dauer deſſelben verſichert haben, zu gute gerechnet und auf die künftig zu zahlenden Prämien vertheilt werden, oder der Verſicherungsſumme hinzugefügt, wie es jeder wünſchen wird.

Economic. — Es werden drei Viertheile der Erſparungen und Gewinne unter diejenigen Verſicherten vertheilt, die dazu berechtigt ſind, entweder durch Vermehrung der in den Policen enthaltenen Verſicherungsſummen, Verhältniß der Einzahlungen, und um ſogleich und unmittelbar Vortheile für ſolche Vermehrungen zu gewähren, werden die jährlich zu zahlenden Prämien durch die Zinſen daraus vermindert.

Equitable. — Es ſoll auf den Fall, daß irgend eine zukünftige Vergütung den Anſprüchen, welche auf die Policen dieſer Verſicherungs-Geſellſchaft gemacht werden können, hinzugefügt werden ſollte, eine ſolche Verfügung auf diejenigen Policen nicht anwendbar ſeyn, welche nach dem 31. Dec. 1816 ausgefertigt worden ſind, und zwar bis die Verſicherungen, welche von dieſer Geſellſchaft nach der Nummer und dem Datum der Policen früher gemacht worden, auf die Zahl von 5000 beſchränkt oder herabgekommen ſeyn werden. Sobald dieſe Beſchränkung oder der Stand 5000 aber erreicht und auf die benannte und erwähnte Weiſe erfolgt ſeyn wird, ſoll eine jede Police die Befugniß erwerben, auf ſolch eine Vergütung Anſpruch machen zu können; ſo, daß wenn ſolch eine Verfügung allgemein vom 1. Jan. 1820 in Kraft treten und für die nächſten zehn Jahre darin bleiben würde, eine Police, die 1817 beſtellt worden, nicht in der gedachten Verfügung mitbegriffen ſeyn würde, bevor nicht die Policen, welche derſelben nach Nummer und Datum vorausgingen, auf die Zahl von 5000 herabgebracht wären, eine ſolche Police ſoll jedoch nach der auf erwähnte Weiſe erfolgten Reduction zur Erhebung der Vergütungen befugt ſeyn, welches eben ſo auf alle andere Fälle anzuwenden iſt. Auch ſoll dieſes Reglement als zu jeder Verfügung gehörig zu betrachten ſeyn und in Kraft geſetzt werden, ohne daß darauf beſondere Beziehung genommen zu werden braucht.

Was ferner in Bezug auf irgend eine rückſtändige Vergütung auf Policen dieſer Verſicherungs-Geſellſchaft in Anregung gebracht werden könnte, iſt nach dieſer Verfügung auf keine Police anwendbar, die nach dem 31. Dec. 1816 gezeichnet worden, und bevor die von der Geſellſchaft früher nach Nummer und Datum (bei gleichem Datum beſtimmt die Nummer) gemachten Verſicherungen, nicht auf die Zahl von 5000 beſchränkt und herabgebracht wurden; iſt aber dieſer Stand auf die angegebene Weiſe erreicht worden, ſo ſoll eine ſolche Police der Vortheile, die aus jener Verfügung hervorgehen, theilhaftig werden, in Rückſicht einer jeden Zahlung, die nach Ausmittlung des erlangten Standes auf dieſelbe geleiſtet iſt. Tritt jene Verfügung im Allgemeinen und in Hinſicht der Zahlungen, die vor dem 1. Jan. 1820 Statt gefunden haben, in Kraft, ſo hat dieſelbe auf eine im Jahr 1817 gezeichnete Police keine Wirkung, wenn nicht das verſicherte Leben fortdauert und die Prämie dafür regelmäßig bis zu dem Zeitpunkte entrichtet iſt, an welchem die laufenden Verſicherungen der Geſellſchaft, welche der Nummer und dem Datum nach älter ſind als jene Police (bei gleichem Datum beſtimmt die Nummer), ſich, wie bereits erwähnt, auf Fünftauſend verringert haben. Sobald indeſſen dieſer Stand auf die unten näher beſtimmte Weiſe erreicht ſeyn wird, ſoll eine ſolche Police, rückſichtlich der verſchiedenen Zahlungen, die darauf geleiſtet wurden, alle die Vortheile genießen, die aus der erwähnten Verfügung hervorgehen.

Am 1. April eines jeden Jahres ſoll eine Unterſuchung angeſtellt werden, um die Zahl der von der Geſellſchaft übernommenen Verſicherungen auszumitteln, und wenn daraus hervorgeht, daß die Verſicherungen, welche vor dem 1. Jan. 1817 geſchloſſen wurden, am 31. Dec. des Jahres, welches der Unterſuchung vorherging, ſich auf weniger als fünftauſend vermindert haben, ſo ſoll der Bevollmächtigte den Direktoren die Angabe davon machen und ſind dieſe gehalten, ſolche bei der nächſtfolgenden vierteljährigen Generalverſammlung vorzulegen. Und von denjenigen Policen, die nach dem 31. Dec. 1816 gezeichnet worden, und die am 31. Dec. des Jahres, welches der Unterſuchung vorherging, nachließen, ſollen nach der Priorität ihres Datums und ihrer Nummern (bei gleichem Datum beſtimmt die Nummer) ſo viele den erſt erwähnten Policen hinzugefügt werden, als hinreichend ſind, um die Zahl von fünftauſend zu ergänzen, und die Inhaber dieſer hinzugefügten Policen ſollen zu denſelben Vergütungen auf die von ihnen verſicherten Summen berechtigt ſeyn, als ſpäterhin verfügt werden mögen, mit Bezugnahme auf alle geleiſteten Zahlungen nach dem ausgemittelten Stande; auch ſollen dieſe Inhaber des Vorzuges genießen, unter gleichen Bedingungen den Generalverſammlungen beizuwohnen und zur Stelle eines Direktors wählbar zu ſeyn.

Nachdem über die erledigten Nummern der am 1. Jan. 1817 noch laufenden Verſicherungen in der angeführten Ordnung verfügt worden, hat der Bevollmächtigte am 1. April jedes folgenden Jahres die Vacanzen auszumitteln, die in der Reihe der Policen während des vergangenen Jahres Statt gefunden haben, welche die in dem vorigen §. erwähnten fünftauſend ausmachen, und von ihm ſind ſolche den Direktoren aufzugeben, welche der nächſt zu haltenden vierteljährigen Generalverſammlung davon die Anzeige zu machen haben. Hierauf ſollen ſo viel Policen nach der Priorität ihres Datums und ihrer Nummern (bei gleichem Datum beſtimmt die Nummer) hinzugefügt werden, als hinreichend ſind, die Zahl der fünftauſend zu ergänzen und die Inhaber derſelben ſollen zu den Vergütungen auf die verſicherten Summen ihrer Policen berechtigt ſeyn, die ſpäterhin verfügt werden mögen, mit Rückſicht auf alle Zahlungen, die nach dem 31. des vorhergehenden Decembers geleiſtet worden; auch ſollen ſie des Vorrechts genießen, unter denſelben Bedingungen den Generalverſammlungen beizuwohnen und zur Stelle eines Direktors wählbar ſeyn.

Wohlverſtanden, nichts von dem, was in Vorſtehendem angeordnet, iſt dahin auszulegen, als wenn dadurch die Vergütung (oder Zulage) auf die verſicherte Summe einer Police gut geheißen würde, auf welche die Anzahl der Zahlungen, die zu dem Behufe von den beſtehenden Nebengeſetzen der Geſellſchaft erfordert werden, nicht geleiſtet ſind. NB. Jene Nebengeſetze erfordern, daß zum Wenigſten ſechs jährliche Zahlungen geleiſtet ſeyn müſſen, bevor die Vergütung oder Zulage Statt finden kann, und nur wenn ſolche Zahlungen wirklich gemacht worden ſind, eignet ſich der Betheiligte dazu (ſobald ihn die Reihe trifft) unter die Anzahl der Perſonen aufgenommen zu werden, die zum Genuſſe der erwähnten Vortheile berechtigt ſind.

European. — Der von dieſer Geſellſchaft erzielte Gewinn wird unter diejenigen Perſonen vertheilt, welche mit der Anſtalt in Verbindung ſtehen, ſowie es deren Antheil oder deren Kontrakt beſtimmt.

Diejenigen, die ihr Leben verſichert haben, erhalten ihren Antheil davon unmittelbar dadurch, daß alle Prämien ohne Unterſchied vermindert werden, mit der Ausſicht einer dereinſtigen liberalen Erhöhung der Verſicherungsſumme, oder daß nach Verlauf eines Zeitraumes von zehen Jahren eine weitere Verminderung der Prämie Statt finden werde.

Guardian. — Perſonen, die ihr Leben für deſſen ganze Dauer verſichert haben, erlangen das Recht, nach jedesmal ſieben Jahren an dem Gewinn der Geſellſchaft Antheil zu nehmen, nachdem von dieſem Gewinn eine gewiſſe Summe als Garantie für das eingeſchoſſene Kapital in Abzug gebracht worden, welches zu beſtimmen den Direktoren zukommt; das Maximum dieſer in Abzug zu bringenden Summe iſt jedoch durch die Stiftungsurkunde der Geſellſchaft genau beſtimmt.

Der Antheil des Gewinnes, welcher den Verſicherten zu Gute kommt, kann entweder der Verſicherungsſumme, die in den Policen enthalten iſt, zugeſchrieben, oder derſelbe Werth kann auf die Verminderung der Prämien angewendet werden; die Wahl und Erklärung deßhalb muß jedesmal nach Bekanntmachung der Dividende binnen drei Monaten ſchriftlich eingereicht werden; widrigenfalls wird der gedachte Gewinn-Antheil ohne Weiteres der Verſicherungsſumme hinzugefügt.

Hope. — Jeder der bei dieſer Geſellſchaft eine Verſicherung beſtellt, gelangt dadurch zu dem Rechte, an dem Gewinne mit den Eigenthümern der Geſellſchaft Theil zu nehmen, und findet bloß ein mäßiger Abzug für die Gewähr des Kapitals und die Verwaltungskoſten Statt.

Imperial. — Auf eine jede Police, die für die ganze Dauer des Lebens ausgeſtellt wird, genießt der Verſicherte eines Antheils an dem Gewinne der Geſellſchaft, indem von dem reinen Ertrage zwei Drittheile den Verſicherungsſummen von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden.

Law Life. — In feſtgeſetzten Zwiſchenräumen, wird der Ueberſchuß der durch den Ertrag der Prämien hervorgebracht wird, und nachdem zu dem Fond der erforderliche Theil davon geſchlagen worden, um den Anſprüchen, die an die Geſellſchaft gemacht werden können, Genüge zu leiſten, nach den Erſparniſſen abgemeſſen, wie ſolche zum Beſten der Anſtalt für hinreichend erachtet werden; das Uebrige aber zwiſchen die Mitglieder der Geſellſchaft und die Verſicherten auf folgende Weiſe vertheilt, nämlich: der fünfte Theil kommt zum Reſervefond der Geſellſchaft, die andern vier Fünftheile werden nach Maßgabe der Anwartſchaften auf diejenigen Policen vertheilt, welche auf die ganze Lebensdauer gerichtet ſind und bereits drei Jahre hindurch die Prämie geſteuert haben.

London Life Association. — Dieſe Geſellſchaft unterſcheidet ſich dadurch, daß der durch dieſelbe gemachte Gewinn unter die Theilnehmer während Lebenszeit vertheilt wird, ſo daß die Lebensverſicherungen dadurch ſo ſehr erleichtert werden, als es ſich nur immer mit dem Beſtehen der Geſellſchaft verträgt.

Medical and Clerical. — Alle die, welche bei dieſer Geſellſchaft ihr Leben für die ganze Dauer verſichert haben, nehmen mit den urſprünglichen Stiftern Antheil an dem von derſelben erzielten Gewinn, und zwar nach Verhältniß der beſtellten Verſicherungen.

Norwich Union. — Der geſammte Ueberſchuß, den die Prämien geben, wird in gemeſſenen Zeiträumen den Verſicherungsſummen der Policen zugeſchrieben, und zwar nach dem Verhältniß der geleiſteten Einzahlungen.

Palladium. — Alle ſieben Jahre werden die Angelegenheiten der Geſellſchaft unterſucht, und vier Fünftheile des Gewinnes in den Credit der Policen für die ganze Lebensdauer gebracht, und ſo auf die billigſte Weiſe vertheilt.

Rock. — Die Dividende ſoll wenigſtens £ 5000 weniger betragen als der eigentliche Netto-Gewinn der Geſellſchaft zur Zeit der Vertheilung.

Es ſoll der auf ſolche Weiſe zur Austheilung kommende Gewinn in drei gleiche Theile getheilt werden.

Es ſoll das eine Drittheil zu dem Stammkapital oder dem Fond, der den Stiftern gehört, geſchlagen werden.

Es ſollen die andern zwei Drittheile nach den Beſtimmungen der Stiftungsurkunde auf die Polizen vertheilt werden.

Es ſollen dieſe Summen einem Jeden, der ſein Leben bei der Geſellſchaft verſichert, nach den Beſtimmungen der Police ohne Zinſen ausgezahlt werden, aber nicht früher.

Union. — Die, welche ſich bei dieſer Geſellſchaft verſichert haben, nehmen an dem Gewinn der Mitglieder der Geſellſchaft Theil, und wird der ausgemittelte Gewinn, alle ſieben Jahre, den in den Policen enthaltenen Verſicherungsſummen, zugeſchrieben.

United Empire. — Diejenigen, welche ſich für die ganze Dauer ihres Lebens bei dieſer Geſellſchaft verſichern laſſen, genießen nach den erſten fünf Jahren, und ſo von fünf zu fünf Jahren, einen Antheil an dem reinen Gewinn, wie ſolcher von den Directoren zur Vertheilung angegeben werden wird.

Zwei Fünftheile dieſes Gewinnes werden unter die Verſicherten nach Verhältniß ihrer Prämien vertheilt, und nach der Wahl derſelben, entweder den Verſicherungsſummen zugeſchrieben, oder zur Verminderung der Prämien benutzt.

University. — Da dem Plane nach, das vorgeſchoſſene Kapital den Actionären mit einer Avance von £ 100% zurückgezahlt werden ſoll, ſo wird zu dieſem Ende alle fünf Jahre der zehnte Theil alles Gewinnes herausgezogen.

Die verbliebenen neun Zehntheile werden unter die Verſicherten und die Actionaire vertheilt, nach dem Verhältniſſe, daß die Erſteren acht und die Letztern einen Theil erhalten.

Dieſer Gewinn wird verwendet, entweder um die Prämien zu verringern, oder durch Vergrößerung und zuſchreiben zu der Verſicherungsſumme, nach der Wahl eines jeden Einzelnen.

Um der Vermehrung der Lebensverſicherungs-Geſchäfte in Großbritanien ſoviel als möglich Grenzen zu ſetzen, iſt ſehr zweckmäßig durch die Verordnung 14, Georg III., C. 48 verfügt worden:

„Es ſoll keine Verſicherung von einem oder mehreren, ebenſowenig von einer Geſellſchaft oder einem öffentlichen Vereine gemacht werden, über oder auf das Leben einer Perſon oder mehrerer Perſonen, oder auf irgend eine Begebenheit oder Begebenheiten, wie ſolcher immer Namen haben, wenn derjenige oder diejenigen, zu deſſen oder deren Vortheil oder Nutzen, oder für deſſen Rechnung eine Police oder Policen gemacht werden, dabei nicht einen Antheil genießen; oder wenn ſolche das Anſehen von Spiel oder Wetten haben; und jede Verſicherung, die dieſem Geſetze zuwider laufen wird, ſoll in jeder Beziehung hiermit als null und nichtig angeſehen werden. — § 1.

Es ſoll keine Police oder Policen auf das Leben oder die Leben irgend einer Perſon oder mehrerer Perſonen, oder auf eine andere Begebenheit

oder Begebenheiten ausgeſtellt werden, ohne daß in ſolch einer Police oder ſolchen Policen, der Name oder die Namen der dabei Betheiligten darin aufgenommen und der Zweck und der Vortheil ausgeſprochen und auch erwähnt ſey, für weſſen Rechnung ſolche beſtellt und unterzeichnet worden. — § 2.

In allen Fällen, in denen der Verſicherte an dem oder denen verſicherten Leben einen Antheil nimmt, oder an der Begebenheit oder den Begebenheiten, darf von dem Verſicherer oder den Verſicherern keine größere Summe erſetzt oder empfangen werden, als das Intereſſe oder der Antheil des Verſicherten an ſolchem Leben oder ſolchen Leben oder an ſolcher Begebenheit oder ſolchen Begebenheiten wirklich iſt. — § 3.

Ein jeder Gläubiger hat unſtreitig ein Intereſſe, das Leben ſeines Schuldners zu verſichern; dennoch wurde bei einem Rechtsſtreite, der ſich über eine Police erhob, die über das Leben des berühmten Pitt ausgefertigt worden war, dahin entſchieden, daß nach dem Tode eines Schuldners, deſſen Leben von ſeinem Gläubiger verſichert worden iſt, wenn die Schuld bezahlt worden, ehe eine Klage wegen der Police angebracht, ein Proceß nicht weiter angefangen werden könne.

Sämmtliche Verſicherungsanſtalten haben in ihren Policen entweder eine eigenhändig unterzeichnete Alterserklärung der Verſicherten aufgenommen, oder deuten auf das Alter desjenigen hin, der verſichert worden iſt; ſodann ob er die Blattern gehabt oder nicht gehabt habe, die Gicht u. ſ. w.; daß er keinem Krankheitszuſtande unterworfen ſey, der das Leben beſonders verkürzen könne; und daß dieſe Beſtimmungen und Erklärungen die Grundlage der geſchloſſenen Verſicherung ausmachen; und daß, wenn dabei fälſchliche Angaben gemacht werden, alle Einzahlungen zu Gunſten der Verſicherungsgeſellſchaft verfallen ſeyen. (S. weiterhin das Formular des Antrages zu einer Lebensverſicherung.)

Die gemachte Bedingung, daß derjenige, der ſein Leben verſichern will, angeben ſolle, er ſey von keiner Krankheit befallen, die ſein Leben verkürzen könne, iſt keineswegen haltbar, und hat ſchon zu manchem Streit Anlaß gegeben. Doch iſt man jetzt überein gekommen, daß dieſer Punkt dadurch erledigt ſey, wenn ſich der Verſicherte in einem guten Geſundheitszuſtande befinde; und wenn derſelbe eine Krankheit hat, von der aber nicht geradezu geſagt werden kann, daß ſolche das Leben verkürze, auch nicht unmittelbar die Urſache ſeines Todes war, kann der Verſicherer ſich deßhalb nicht für lädirt erachten. — „Solch eine Gewähr kann niemals dahin ausgelegt werden“ — ſagt Lord Mansfield — „daß der Menſch nicht irgend einen Keim zu einer Krankheit in ſich trage, denn wir ſind ſämmtlich mit dem Keim unſers Todes auf die Welt gekommen. Es iſt alſo hier bloß die Frage, ob der Verſicherte eines guten Geſundheitszuſtandes genoß und dadurch geeignet war, unter den gewöhnlichen Bedingungen verſichert zu werden.“ — (Marshall on Insurance, book II., Park on Insurance, p. 22.)

Alle Policen von Lebensverſicherungen müſſen in England geſtempelt werden, und zwar nach folgenden Anſätzen:

		£	*s.*	*d.*
Bei Verſicherungsſummen	bis und mit £ 500	1	0	0
	bei £ 500 bis £ 1000	2	0	0
	bei £ 1000 bis £ 3000	3	0	0
	bei £ 3000 bis £ 5000	4	0	0
	bei £ 5000 und darüber.	5	0	0

Es folgt hiernach eine Angabe der Bedingungen, zu welchem die Lebensverſicherungsgeſellſchaften Sun und Equitable ihre Geſchäfte betreiben, nebſt der Abſchrift einer Police der erſtern Geſellſchaft über eine Verſicherung einer Perſon von 30 Jahren, die ſich zu £ 1000 verſicherte. Die Bedingungen der meiſten andern Geſellſchaften weichen davon wenig ab, und kann man ſich darüber Kenntniß verſchaffen, wenn man ſich an ſolche oder ihre Agenten wendet. Die Prämien, wie ſolche von den Geſellſchaften beſtimmt ſind, findet man in der beigefügten Tabelle.

Sun Life. — Eine Verſicherung für eine Reihe von Jahren oder auch für die ganze Lebensdauer iſt ein Contrakt von Seiten der Geſellſchaft, welchen dieſelbe für die angegebene Zeit zu halten verbunden iſt, und zwar gegen Entrichtung einer gewiſſen, jedes Jahr zu erlegenden Prämie, die der Verſicherer nicht mehr zu erlegen hat, ſobald das Ende des Contraktes erreicht worden iſt.

Derjenige, deſſen Leben verſichert werden ſoll, hat ſich entweder vor den Geſchäftsführer der Anſtalt zu London zu ſtellen, oder vor deren auswärtigen Agenten; wird ſolches unterlaſſen, ſo hat ſolcher die beſtimmte Buße zu entrichten, im Fall die Verſicherung gemacht worden iſt; ſolche beträgt bei Verſicherungen auf ein Jahr von jedem hundert Pfund Sterl. 10*s.*; bei mehr als einem, doch unter ſieben Jahren für jedes hundert Pfund Sterl. 15*s.*, und wenn die Zeit der Verſicherung ſieben Jahre überſteigt, Ein Procent.

Um die Perſon des Erſcheinenden zu conſtatiren, ſind zwei namhafte Perſonen beizubringen.

Sobald die Prämie binnen des von der Police beſtimmten Zeitraums von 15 Tagen nicht eingezahlt worden iſt, ſo iſt die Verſicherung dadurch erledigt; bringt derjenige, der dieſe Zahlung unterlaſſen, binnen drei Monaten bei den Geſchäftsführern gültige Beweiſe vor, daß der Verſicherte ſich geſund befindet, zahlt zugleich die fällige Prämie und für jede £ 100 noch außerdem 10*s.*, ſo wird die Police nicht erledigt und behält ihre frühere Gültigkeit.

Verſchiedene Bedingungen bei Verſicherungen des eigenen Lebens. Die Verſicherung des Lebens einer Perſon wird erledigt, ſobald der Verſicherte Europa's Umkreis verläßt; deßgleichen, wenn derſelbe auf dem Meere ſein Leben endigt, ausgenommen bei Reiſen in einem, mit einem Verdeck verſehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboote, bei der Ueberfahrt aus einem Theil des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Ireland nach dem andern, inbegriffen die Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney und Sark, ſo wie eines jeden andern Theils davon; oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Feſtlandes von Europa, der zwiſchen Hamburg und Bordeaux incl. belegen iſt; oder wenn derſelbe in irgend einen Kriegs- oder Marine-Dienſt tritt, ohne daß die Geſellſchaft ſolches genehmigt; oder auf den Fall des Todes durch Selbſtmord, durch Zweikampf, oder durch die Hand der Gerechtigkeit; oder wenn derſelbe bei Beſtellung der Verſicherung nicht einen guten Geſundheitszuſtand genoſſen hat.

Bedingungen bei Verſicherung des Lebens dritter Perſonen. Derjenige, welcher die Verſicherung macht, muß an dem Leben des Verſicherten zu dem vollen Betrage der verſicherten Summen wirkliches Intereſſe haben.

Die Verſicherung wird erledigt, ſobald der Verſicherte Europa verläßt, ſobald er auf dem Meere ſein Leben endigt (ausgenommen bei Reiſen in einem mit einem Verdeck verſehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboot, bei der Ueberfahrt aus einem Theile des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Ireland nach dem andern, inbegriffen die Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney und Sark und andere Theile davon, oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Feſtlandes von Europa, der zwiſchen Hamburg und Bordeaux incl. belegen iſt), oder wenn derſelbe in irgend einen Kriegs- oder Marine-Dienſt tritt, ohne daß die Geſellſchaft ſolches genehmigt, oder auf den Fall des Todes durch Selbſtmord, durch Zweikampf oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder wenn derſelbe bei der Beſtellung der Verſicherung nicht einen guten Geſundheitszuſtand genoſſen hat.

Bei allen Lebensverſicherungen von Perſonen, die in der Armee oder auf der Flotte dienen, oder ſich außerhalb Europa aufhalten, finden beſondere Verträge Statt.

Alle Anforderungen an die Geſellſchaft werden drei Monate nach Einlieferung der Todtenſcheine bezahlt, und nachdem die Geſchäftsführer ſolche der vorgeſchriebenen Form gemäß richtig befunden haben.

Formular eines Antrags zu einer Lebensverſicherung.

Name, Stand und Geſchäft des zu Verſichernden ....
Gegenwärtiger Wohnort;
Geburtsort;
Geburtsjahr und Tag;
Nächſter Geburtstag und Alter;
Summe der Lebensverſicherung ...
Auf welchen Zeitraum;
Aerztliches Atteſt über den gegenwärtigen und gewöhnlichen Geſundheitszuſtand desjenigen, der ſein Leben verſichern laſſen will;
Hat derſelbe jemals an der Gicht, kurzem Athem oder Ohnmachten gelitten?
Hat derſelbe einen Bruch?
Hat derſelbe jemals Anlage zur Lungenſchwindſucht gehabt?
Hat derſelbe die natürlichen oder Schutzblattern gehabt?
Wird der zu Verſichernde ſich ſelbſt ſtellen?
In weſſen Namen oder Antrag ſoll die Verſicherung vorgenommen werden?
Zeitpunkt, in welchem der Antrag gemacht worden.
Einzuſendende jährliche Bemerkungen.

Declarations-Formular, wie ſolches gemacht und unterzeichnet werden muſs von demjenigen, der ſein Leben zu verſichern gedenkt.

Ich geboren in dem Kirchſpiel
in der Grafſchaft
den des Monats
gegenwärtig wohnhaft zu
in der Grafſchaft
habe den Wunſch, eine Verſicherung mit den Geſchäftsführern der Sun Life Assurance Society über die Summe von £
wegen und für die Dauer meines eigenen Lebens für den Zeitraum von abzuſchließen, und erkläre zu dem Ende, daß mein Alter Jahre nicht überſteige, daß ich (die natürlichen oder die Schutzblattern hatte oder nicht) von der Gicht, kurzem Athem, einer Bruchkrankheit oder Ohnmachten befallen bin oder nicht, und daß ich keine Krankheit habe, welche mein Leben abzukürzen droht, und dieſe Erklärung ſoll die Grundlage des mit der Geſellſchaft abzuſchließenden Contractes ſeyn, nach welcher ich derſelben mein Lebensalter, meinen Geſundheitszuſtand, mein Geſchäft angebe; und ſollte in der gemachten Angabe eine Unrichtigkeit enthalten ſeyn, ſo ſollen alle an die gedachte Geſellſchaft gemachten Einzahlungen, wegen der Verſicherung meines Lebens, als verfallen und verloren betrachtet werden. Gegeben den des Jahres 18

Declarations-Formular, wie ſolches abgefaſst und unterzeichnet ſeyn muſs, wenn eine Verſicherung über das Leben eines andern beſtellt werden ſoll.

Ich
gegenwärtig wohnhaft zu
in der Grafſchaft
der ich den Wunſch habe, bei der Sun Life Assurance Society die Summe von £ für den Zeitraum
von auf das Leben des
zu verſichern; welcher zu in der Grafſchaft
an dem im Jahre geboren worden, und
gegenwärtig zu in der Grafſchaft
wohnhaft iſt, erkläre hiemit, daß ich bei dem Leben des beſagten

für die volle Summe von £ intereſſirt bin, daß nach meinem beſten Kenntniß und Wiſſen deſſen Alter die Jahre nicht überſteigt, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern (hatte oder nicht (hatte, daß er von der Gicht, Aſthma, einer Bruchkrankheit, fallenden Sucht nicht befallen iſt, und ebenſowenig von einer Krankheit, welche ſein Leben abzukürzen droht, und dieſe Erklärung ſoll die Grundlage des zwiſchen mir und der Geſellſchaft abzuſchließenden Contraktes ſeyn; und wäre in ſolcher eine der Wahrheit zuwider laufende Angabe enthalten, ſo ſollen alle an die gedachte Geſellſchaft gemachten Einzahlungen wegen der fraglichen Verſicherung des Lebens verfallen und verloren ſeyn. Gegeben den des Jahres 18

Versicherungs=Police bei der Sun Life Assurance Society über £1000 auf das Leben des A. B., dreiſsig Jahre alt, von ihm selbst bestellt.

No. –

Sun Life Assurance Society.

Durch dieſe Verſicherungs=Police ſey hiermit kund und zu wiſſen, daß und nachdem A. B. Esq. – Square zu London den Wunſch zu erkennen gegeben hat, ſein eigenes Leben zu verſichern, und zwar für die ganze Dauer deſſelben, und nachdem er die ſelbſt unterzeichnete oder zu unterzeichnen veranlaßte Declaration über ſeinen gewöhnlichen und gegenwärtigen Geſundheitszuſtand übergeben hat, nach welcher das Alter des beſagten A. B. dreißig Jahre nicht überſteigt, und nachdem derſelbe den Geſchäftsführern der Sun Life Assurance Society und ihrem Comptoir zu London, Cornhill, die Summe von £ 24. 11*s.* 8*d.* Sterl. als die Jahresprämie der verſicherten unten erwähnten Summe als vom 20. Oct. 1831 an zu rechnen bezahlt hat.

Sey kund und zu wiſſen hierdurch für einen Jeden, daß auf den Fall, daß der genannte Verſicherte in dem Zeitraum von einem Jahre ſterben ſollte, wie es oben näher beſtimmt iſt, ſo ſoll die Geſellſchaft verbunden ſeyn, aus ihrem Stammkapital und Vermögen den Teſtamentsvollſtreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten des beſagten Verſicherten, und zwar drei Monat nachdem der Hintritt deſſelben gehörig beſtätigt und zur Kenntniß der Geſchäftsführer der Geſellſchaft gekommen ſeyn wird, Eintauſend Pfund Sterling in brittiſchem Gelde, wie es das Geſetz vorſchreibt, in dem ſchon erwähnten Comptoir auszuzahlen.

Hiebei iſt zugleich die Uebereinkunft getroffen worden, daß dieſe Police von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben ſolle, bis zu Ablauf des oben erwähnten Zeitpunktes, vorausgeſetzt, daß der Verſicherte an dem 19. Oct. eines jeden Jahres oder früher an die Geſchäftsführer der Geſellſchaft die Summe von £ 24. 11*s.* 8*d.* richtig bezahlen, und dieſe Zahlungen ſollen jederzeit als genügende Prämien für die beſtellte Verſicherung angenommen werden.

Auch iſt man auſſerdem übereingekommen, daß durch dieſe Police die Lebensverſicherung in Friedenszeiten dahin ausgedehnt werden ſoll, daß ſolche gültig bleibe, wenn der beſagte A. B. Esq. Gefahr laufen ſollte, auf einem mit einem Verdeck verſehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboote zu ſterben, und zwar bei der Ueberfahrt aus einem Theile des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Ireland nach dem andern, inbegriffen die Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney und Sark und andere Theile davon, oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Feſtlandes, der zwiſchen Hamburg und Bordeaux incl. belegen iſt.

Nichts deſto weniger iſt aber hierbei bedungen, daß, ſobald der beſagte Verſicherte ſich auſſerhalb Europa's Grenzen begeben und auf dem Meere (den vorſtehenden Beſtimmungen entgegen) ſterben ſollte, etwa in Kriegsdienſte oder in die Dienſte der Flotte treten würde, ſo lange als die Police in Kraft iſt, oder wenn die Verſicherung durch eine wahrheitswidrige Angabe des Alters, des Geſundheitszuſtandes oder der

Beſchreibung des Verſicherten erlangt worden ſey, oder derſelbe im Zweikampf, durch Selbſtmord oder durch die Hand der Gerechtigkeit um's Leben kommen ſollte; in allen vorbenannten Fällen iſt dieſe Police und alle darin enthaltenen Punkte als erloſchen, erledigt und ohne Kraft zu betrachten.

Zum Zeugniß haben wir drei Geſchäftsführer der genannten Geſellſchaft unſere Unterſchriften und Siegel hier unten hinzugefügt und beigedruckt, am 20. Oct. 1831.

Unterzeichnet, beſiegelt und abgeliefert, nachdem vorher die Stempelung gehörig vorgenommen worden. J. K.

C. D. (L. S.)
E. F. (L. S.)
G. H. (L. S.)

Aus folgenden tabellariſchen Ueberſichten kann man erſehen, welche Prämien die vorzüglichſten engliſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaften für verſicherte £ 100 bei einem Lebensalter von 15 bis 60 Jahren, ſobald die Verſicherungen für die ganze Lebensdauer gemacht worden, in Anſpruch nehmen.

1.

Lebensalter.	Alliance and Sun.	Amicable.	Asylum.	British Commer.	Crown.	Economic.	Equitable.	Eagle. Männer.	Eagle. Frauen.	European.	Guardian.
	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
15	1 12 8	1 15 6	1 6 10	1 10 0	1 15 9	1 10 8	1 18 7	1 18 9		1 13 7	1 16 2
16	1 13 6	1 16 6	1 7 6	1 11 0	1 16 7	1 11 5	1 19 8	1 19 7		1 14 5	1 17 2
17	1 14 3	1 17 6	1 8 3	1 12 0	1 17 5	1 12 3	2 0 8	2 0 5		1 15 4	1 18 2
18	1 15 1	1 18 6	1 9 0	1 13 0	1 18 3	1 13 0	2 1 8	2 1 4		1 16 2	1 19 2
19	1 16 0	1 19 6	1 9 9	1 14 0	1 19 1	1 13 10	2 2 8	2 2 3		1 17 1	2 0 1
20	1 16 11	2 0 6	1 10 7	1 15 0	1 19 11	1 14 7	2 3 7	2 3 2	1 12 7	1 18 1	2 1 0
21	1 17 11	2 1 6	1 11 5	1 16 0	2 0 10	1 15 5	2 4 6	2 4 2	1 13 5	1 19 0	2 1 10
22	1 18 11	2 2 6	1 12 3	1 17 0	2 1 9	1 16 3	2 5 4	2 5 3	1 14 4	1 19 11	2 2 8
23	2 0 1	2 3 6	1 13 2	1 18 0	2 2 9	1 17 2	2 6 3	2 6 4	1 15 4	2 0 10	2 3 6
24	2 1 3	2 4 6	1 14 1	1 19 0	2 3 9	1 18 1	2 7 1	2 7 5	1 16 5	2 1 10	2 4 5
25	2 2 6	2 5 6	1 15 1	2 0 0	2 4 10	1 19 0	2 18 1	2 8 7	1 17 6	2 2 9	2 5 4
26	2 3 9	2 6 6	1 16 1	2 1 0	2 5 10	2 0 0	2 9 1	2 9 9	1 18 8	2 3 9	2 6 4
27	2 5 2	2 7 6	1 17 1	2 2 0	2 6 11	2 1 0	2 0 1	2 11 0	1 19 9	2 4 10	2 7 4
28	2 6 7	2 8 6	1 18 2	2 3 0	2 8 1	2 2 0	2 11 1	2 12 3	2 0 9	2 5 10	2 8 4
29	2 7 11	2 9 6	1 19 3	2 4 0	2 9 2	2 3 1	2 12 3	2 13 7	2 1 8	2 6 11	2 9 6
30	2 9 2	2 10 6	2 0 5	2 5 0	2 10 4	2 4 3	2 13 5	2 15 0	2 2 6	2 8 1	2 10 7
31	2 10 6	2 11 6	2 1 7	2 6 0	2 11 6	2 5 5	2 14 7	2 16 6	2 3 4	2 9 3	2 11 10
32	2 11 10	2 12 6	2 2 10	2 7 0	2 12 9	2 6 8	2 15 9	2 18 0	2 3 10	2 10 6	2 13 0
33	2 13 4	2 14 0	2 4 2	2 8 0	2 14 0	2 8 0	2 17 1	2 19 9	2 4 4	2 11 10	2 14 4
34	2 14 11	2 15 6	2 5 7	2 9 6	2 15 4	2 9 5	2 18 5	3 1 6	2 4 10	2 13 2	2 15 8
35	2 16 8	2 17 0	2 7 1	2 11 0	2 16 9	2 10 11	2 19 10	3 3 4	2 5 6	2 14 7	2 17 0
36	2 18 5	2 18 6	2 8 8	2 13 6	2 18 2	2 12 6	3 1 4	3 5 5	2 6 2	2 16 0	2 18 6
37	3 0 4	3 0 0	2 10 4	2 15 0	2 19 10	2 14 2	3 2 10	3 7 7	2 7 0	2 17 6	3 0 0
38	3 2 4	3 1 6	2 12 1	2 16 6	3 1 2	2 15 11	3 4 6	3 9 10	2 7 10	2 19 1	3 1 7
39	3 4 5	3 3 0	2 13 11	2 18 0	3 2 10	2 17 9	3 6 2	3 12 4	2 8 10	3 0 9	3 3 3
40	3 6 6	3 3 0	2 15 10	3 0 0	3 4 7	2 19 9	3 7 11	3 15 0	2 9 10	3 2 6	3 5 0
41	3 8 7	3 7 0	2 17 10	3 2 0	3 6 5	3 1 10	3 9 9	3 17 9	2 10 11	3 4 3	3 6 9
42	3 10 9	3 9 0	2 19 11	3 4 0	3 8 4	3 4 1	3 11 8	4 1 0	2 12 0	3 6 3	3 8 8
43	3 12 11	3 11 0	3 2 1	3 6 0	3 10 6	3 6 6	3 13 8	4 4 4	2 13 3	3 8 3	3 10 8
44	3 15 3	3 13 0	3 4 4	3 8 0	3 12 8	3 9 0	3 15 9	4 7 11	2 14 7	3 10 5	3 12 8
45	3 17 8	3 15 0	3 6 10	3 10 0	3 15 0	3 11 9	3 17 11	4 11 8	2 16 0	3 12 7	3 14 11
46	4 0 5	3 17 6	3 9 7	3 12 0	3 17 6	3 14 7	4 0 2	4 15 9	2 17 6	3 15 0	3 17 3
47	4 3 3	4 0 0	3 12 7	3 14 6	4 0 1	3 17 8	4 2 7	5 0 0	2 19 1	3 17 5	3 19 8
48	4 6 6	4 2 6	3 16 1	3 17 0	4 2 11	4 0 11	4 5 11	5 4 6	3 0 9	4 0 0	4 2 4
49	4 10 2	4 5 0	3 19 10	3 19 6	4 5 10	4 4 4	4 7 0	5 9 6	3 2 6	4 2 8	4 5 1
50	4 14 2	4 8 0	4 3 10	4 6 0	4 8 11	4 8 0	4 10 8	5 14 7	3 4 4	4 5 6	4 8 0
51	4 18 9	4 11 0	4 8 0	4 10 0	4 12 1	4 11 11	4 13 6	6 0 3	3 6 3	4 8 6	4 11 0
52	5 3 6	4 14 0	4 12 4	4 13 2	4 15 3	4 16 1	4 16 5	6 6 4	3 8 4	4 11 7	4 14 2
53	5 8 7	4 17 0	4 16 10	4 15 6	4 18 6	5 0 6	4 19 7	6 12 9	3 10 8	4 15 0	4 17 5
54	5 14 1	5 0 0	5 1 7	5 1 0	5 1 11	5 5 3	5 2 10	6 19 9	3 13 0	4 18 7	5 0 11
55	5 19 11	5 3 6	5 6 5	5 5 0	5 5 7	5 10 3	5 6 4	7 7 2	3 15 8	5 2 6	5 4 8
56	6 6 4	5 7 6	5 11 5	5 9 6	5 9 6	5 15 7	5 10 1	7 15 1	3 18 6	5 6 8	5 8 7
57	6 13 2	5 11 6	5 16 7	5 13 2	5 13 6	6 1 3	5 14 0	8 3 6	4 1 7	5 11 2	5 12 10
58	7 6 5	5 15 6	6 1 11	5 18 0	5 18 0	6 7 4	5 18 2	8 12 7	4 5 0	5 15 8	5 17 4
59	7 7 9	6 0 0	6 7 5	6 2 4	6 2 4	6 13 9	6 2 8	9 2 4	4 8 7	6 0 7	6 2 2
60	7 14 11	6 5 0	6 13 0	6 7 2	6 7 2	7 0 7	6 7 4	9 13 0	4 12 4	6 5 8	6 7 2

2.

Lebensalter.	Loneon, Birchin Lane.	London Life for Members.	Norwich.	Pelican.	Promoter.	United Empire.	University.	West of England.	Schott. Wittwen-Fond.	Schottiſche Union.
	L. s. d.	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*	*L. s. d.*
15	1 16 8		1 14 9	1 11 11	1 7 11	1 14 10	1 16 8	1 14 9	1 16 5	1 11 6
16	1 17 9		1 15 9	1 12 9	1 8 8	1 15 9	1 17 9	1 15 9	1 17 6	1 12 5
17	1 18 9		1 16 9	1 13 6	1 9 5	1 16 9	1 18 8	1 16 8	1 18 6	1 13 6
18	1 19 8		1 17 8	1 14 4	1 10 1	1 17 8	1 19 7	1 17 6	1 19 7	1 14 7
19	2 0 7		1 18 6	1 15 3	1 10 11	1 18 7	2 0 7	1 18 6	2 0 7	1 15 8
20	2 1 4		1 19 6	1 16 1	1 11 8	1 19 6	2 1 5	1 19 3	2 1 6	1 16 9
21	2 2 2	2 4 6	2 0 6	1 16 10	1 12 6	2 0 5	2 2 4	2 0 0	2 2 5	1 17 9
22	2 3 0	2 5 6	2 1 3	1 17 7	1 13 5	2 1 3	2 3 1	2 0 10	2 3 3	1 18 10
23	2 3 11	2 6 6	2 2 0	1 18 4	1 14 4	2 2 1	2 4 0	2 1 3	2 4 1	1 19 10
24	2 4 8	2 7 0	2 2 9	1 19 2	1 15 5	2 3 0	2 4 9	2 2 6	2 4 11	2 0 10
25	2 5 7	2 8 0	2 3 8	2 0 1	1 16 5	2 3 11	2 5 9	2 3 3	2 5 10	2 1 10
26	2 6 6	2 9 0	2 4 8	2 1 3	1 17 6	2 4 11	2 6 8	2 4 0	2 6 10	2 2 10
27	2 7 6	2 10 0	2 5 8	2 2 7	1 18 8	2 5 11	2 7 7	2 5 0	2 7 10	2 3 10
28	2 8 6	2 11 0	2 6 8	2 3 11	1 19 11	2 7 0	2 8 7	2 6 0	2 8 11	2 4 11
29	2 9 8	2 12 6	2 7 9	2 5 2	2 1 1	2 8 1	2 9 8	2 7 0	2 10 0	2 6 1
30	2 10 7	2 13 6	2 8 10	2 6 4	2 2 2	2 9 2	2 10 9	2 8 0	2 11 1	2 7 3
31	2 11 9	2 14 6	2 10 0	2 7 7	2 3 3	2 10 4	2 11 11	2 9 0	2 12 3	2 8 5
32	2 13 0	2 16 0	2 11 1	2 8 10	2 4 5	2 11 6	2 13 0	2 10 3	2 13 6	2 9 9
33	2 14 2	2 17 0	2 12 3	2 10 3	2 5 8	2 12 9	2 14 3	2 11 3	2 14 9	2 11 1
34	2 15 7	2 18 6	2 13 6	2 11 9	2 7 1	2 14 1	2 15 6	2 12 9	2 16 1	2 12 5
35	2 16 9	3 0 0	2 14 10	2 13 5	2 8 7	2 15 6	2 16 11	2 13 10	2 17 6	2 13 10
36	2 18 2	3 1 6	2 16 2	2 15 1	2 10 1	2 16 11	2 18 4	2 15 3	2 19 0	2 15 4
37	2 19 8	3 3 0	2 17 6	2 16 10	2 11 8	2 18 4	2 19 9	2 16 8	3 0 6	2 16 11
38	3 1 3	3 4 6	2 19 0	2 18 9	2 13 6	2 19 11	3 1 4	2 18 0	3 2 7	2 18 6
39	3 3 0	3 6 0	3 0 6	3 0 6	2 15 2	3 1 6	3 2 11	2 19 6	3 3 9	3 0 2
40	3 4 7	3 8 0	3 2 0	3 2 8	2 17 0	3 3 2	3 4 7	3 1 3	3 5 6	3 1 11
41	3 6 0	3 10 0	3 3 6	3 5 2	2 18 10	3 4 10	3 6 4	3 2 10	3 7 3	3 3 9
42	3 10 0	3 12 0	3 5 2	3 7 8	3 0 8	3 6 8	3 8 1	3 4 6	3 9 3	3 5 8
43	3 12 0	3 14 0	3 7 0	3 10 4	3 2 6	3 8 8	3 10 0	3 6 4	3 11 3	3 7 8
44	3 13 11	3 16 0	3 9 0	3 13 1	3 4 6	3 10 8	3 12 0	3 8 3	3 13 4	3 9 8
45	3 16 1	3 18 0	3 11 0	3 16 1	3 6 7	3 12 10	3 14 1	3 10 3	3 15 6	3 11 10
46	3 18 3	4 0 0	3 13 8	3 18 8	3 8 11	3 15 3	3 16 2	3 12 2	3 17 9	3 14 1
47	4 0 5	4 2 6	3 16 3	4 1 6	3 11 5	3 17 9	3 8 6	3 14 6	4 0 3	3 16 6
48	4 2 10	4 5 0	3 19 6	4 4 8	3 14 2	4 0 7	4 1 4	3 16 9	4 2 9	3 19 0
49	4 5 6	4 8 0	4 2 9	4 8 2	3 17 3	4 3 6	4 4 4	3 19 3	4 5 6	4 1 7
50	4 8 6	4 11 0	4 6 0	4 12 2	4 0 8	4 6 6	4 7 6	4 1 8	4 8 4	4 4 3
51	4 13 6	4 14 0	4 9 8	4 16 7	4 4 7	4 9 9	4 10 9	4 4 3	4 11 2	4 8 1
52	4 16 6	4 17 0	4 13 3	5 1 3	4 8 8	4 13 0	4 14 1	4 6 9	4 14 2	4 12 2
53	4 19 6	5 0 6	4 17 0	5 6 4	4 13 1	4 16 5	4 17 8	4 9 9	4 17 4	4 16 5
54	5 2 9	5 5 0	5 1 0	5 11 7	4 17 10	5 0 6	5 1 4	4 12 9	5 0 8	5 0 11
55	5 6 3	5 9 6	5 5 3	5 17 4	5 2 9	5 4 6	5 5 4	4 15 9	5 4 2	5 5 9
56	5 10 0	5 14 0	5 9 6	6 3 7	5 8 4	5 8 6	5 9 7	4 19 0	5 7 11	5 10 9
57	5 14 0	5 19 0	5 13 6	6 10 4	5 14 2	5 12 6	5 14 0	5 2 6	5 11 11	5 16 1
58	5 18 3	6 4 0	5 17 6	6 17 5	6 0 4	5 17 0	5 18 2	5 6 6	5 16 1	6 1 9
59	6 2 9	6 9 6	6 2 6	7 4 6	6 6 7	6 1 9	6 2 8	5 10 6	6 0 7	6 7 10
60	6 7 3	6 15 0	6 7 3	7 11 7	6 12 10	6 7 0	6 7 4	5 14 9	6 5 4	6 14 3

Folgende mit Namen angegebene Verſicherungs=Anſtalten fordern dieſelben Prämien, welche der Equitable bedingt, nämlich: Albion, Atlas, Globe, Imperial, Law Life, London Life association (für Nichtmitglieder), Palladium Provident, Rock, Royal Exchange, Union und Westminster.

Folgendes ſind die Prämien, welche die Sun Life Assurance Society fordert, bei Verſicherungen auf jedesmal zwei Perſonen zuſammen, wo dann der Ueberlebende die Verſicherungsſumme ausgezahlt erhält.

Tabelle über die Jahresprämien bei vereinigter Verſicherung des Lebens zweier Perſonen, in welchem Falle £ 100 bezahlt werden, ſobald einer der Verſicherten ſtirbt.

Alter am nächſten Geburts-Tage.	Alter am nächſten Geburts-Tage.	Jährliche Prämie.			Alter am nächſten Geburts-Tage.	Alter am nächſten Geburts-Tage.	Jährliche Prämie.			Alter am nächſten Geburts-Tage.	Alter am nächſten Geburts-Tage.	Jährliche Prämie.		
		£	s.	d.			£	s.	d.			£	s.	d.
10	10	2	7	5	20	30	3	10	11	35	35	4	10	9
	15	2	11	0		35	3	17	3		40	4	18	6
	20	2	14	6		40	4	6	1		45	5	7	5
	25	2	19	4		45	4	16	1		50	6	1	11
	30	3	5	3		50	5	11	7		55	7	6	5
	35	3	11	11		55	6	16	8		60	9	0	6
	40	4	1	1		60	8	11	1	40	40	5	5	8
	45	4	11	5	25	25	3	9	6		45	5	13	10
	50	5	7	2		30	3	14	10		50	6	7	9
	55	6	12	5		35	4	0	11		55	7	11	8
	60	8	6	11		40	4	9	6		60	9	5	5
15	15	2	14	5		45	4	19	3	45	45	6	1	0
	20	2	17	9		50	5	14	7		50	6	13	11
	25	3	2	5		55	6	19	7		55	7	16	11
	30	3	8	3		60	8	13	11		60	9	9	8
	35	3	14	9	30	30	3	19	10	50	50	7	5	6
	40	4	3	10		35	4	5	6		55	8	7	4
	45	4	14	0		40	4	13	10		60	9	18	11
	50	5	9	8		45	5	3	2	55	55	9	8	2
	55	6	14	11		50	5	18	3		60	10	18	11
	60	8	9	6		55	7	3	1	60	60	12	8	10
20	20	3	0	11		60	8	17	5					
	25	3	5	4										

Auf den Fall des Ueberlebens (Survivorship).

Tabelle der Jahresprämien bei Verſicherung auf zwei Leben über £ 100, welche an die eine derſelben B bezahlt wird, wenn die andere A mit Tode abgeht; die beiden zu Verſichernden ſind in der Tabelle mit A und B bezeichnet.

A's Alter, deſſen Leben verſichert werden ſoll.	B's Alter, gegen welches die Verſicherung gemacht werden ſoll.	Prämie.			A's Alter, deſſ.n Leben verſichert werden ſoll.	B's Alter, gegen welches die Verſicherung gemacht werden ſoll.	Prämie.			A's Alter, deſſen Leben verſichert werden ſoll.	B's Alter, gegen welches die Verſicherung gemacht werden ſoll.	Prämie.		
		£	s.	d.			£	s.	d.			£	s.	d.
10	10	1	3	9	30	10	2	2	5	50	10	4	7	2
	20	1	4	7		20	2	2	1		20	4	7	0
	30	1	2	10		30	1	19	11		30	4	3	3
	40	1	1	6		40	1	18	6		40	4	1	7
	50	1	0	0		50	1	15	0		50	3	12	9
	60	0	18	5		60	1	12	2		60	3	1	6
	70	0	16	11		70	1	9	10		70	2	11	4
	80	0	15	7		80	1	7	4		80	2	3	2
20	10	1	9	11	40	10	2	19	7	60	10	7	8	6
	20	1	10	6		20	2	19	6		20	7	8	5
	30	1	8	10		30	2	15	4		30	7	5	3
	40	1	6	7		40	2	12	10		40	7	4	11
	50	1	4	7		50	2	6	2		50	6	17	5
	60	1	2	8		60	2	0	6		60	6	4	5
	70	1	0	9		70	1	16	5		70	5	8	8
	80	0	19	3		80	1	13	6		80	4	14	4

Durch die in dieſen vorſtehenden Tabellen gegebenen Beiſpiele der Prämien kann der Leſer leicht beurtheilen, welche Prämie auf die dazwiſchen liegenden Altersverhältniſſe anzuwenden ſeyn werde. Anſtatt der bei A's Tode zahlbaren ganzen Summe an B, kann demſelben auch bei deſſen Lebzeiten eine Anwartſchaft auf eine Leibrente durch eine Prämie geſichert werden, die, während A und B am Leben ſind, jährlich bezahlt wird; doch iſt die Größe dieſer Prämie nur durch Unterhandlungen mit der Verſicherungsgeſellſchaft auszumitteln.

Bei der Equitable Assurance Society iſt es erforderlich, daß nachfolgende Declaration gemacht werde, ſobald Jemand bei ſolcher ſein Leben verſichern will (wobei die am Fuße dieſes angeführten Clauſel angezogen wird).

Ich N. N.

Der oder die ich den Wunſch hege, als Mitglied in die Society For Equitable Assurances on Lives and Survivorships einzutreten, und die Abſicht habe, mich für die Summe von auf und für die Dauer meines Lebens verſichern zu laſſen, und da ich mich mit der (unten beigefügten) Clauſel, welche in der Stiftungsurkunde der Geſellſchaft aufgenommen iſt, gehörig bekannt gemacht habe, nach welcher eine ſchriftliche Declaration des Lebensalters, des Geſundheitszuſtandes, ſowie der übrigen, die Perſon, welche ihr Leben verſichern zu laſſen in Antrag zu bringen gedenkt, betreffenden Umſtände enthalten muß, ſo erkläre ich hiermit und thue dar: daß mein Alter Jahre nicht überſteigt; daß ich die natürlichen Blattern hatte (oder nicht hatte); daß ich die Gicht nicht habe (oder habe); und daß ich mit keiner Krankheit befallen bin, welche mein Leben abzukürzen droht; und komme ich dahin überein, daß dieſe meine Erklärung die Grundlage des zwiſchen mir und der Verſicherungsgeſellſchaft abzuſchließenden Contractes ſeyn ſoll; und daß, wenn ſich in dieſer Erklärung der Wahrheit zuwiderlaufende Angaben befinden, alle Einzahlungen, welche der Geſellſchaft gemacht worden ſeyn werden, auf Abſchlag der darnach vorgenommenen Lebensverſicherung, verloren ſeyn ſollen.

Gegeben den im Jahr unſers Herrn.

Formular eines Antrags, in der wöchentlichen Verſammlung der Directoren derſelben Geſellſchaft übergeben.

Name und Geſchäft des zu Verſichernden;
Geburtsort und Geburtsjahr;
Wohnort;
Alter; Verſicherungsſumme; Auf welchen Zeitraum;
Wer die Verſicherung beſtellt;
Zeugniß von zwei namhaften Männern, von welchen der eine wo möglich ein Arzt ſeyn ſoll, um den allgemeinen und gegenwärtigen Geſundheitszuſtand deſſen, der verſichert werden ſoll, zu beſcheinigen
Ob derſelbe die natürlichen oder die Schutzblattern hatte.
Ob derſelbe an der Gicht leidet oder an der Bruchkrankheit.

Clauſel, auf welche in obiger Erklärung Bezug genommen wird.

Eine jede Perſon, welche die Abſicht hat, bei der Geſellſchaft eine Verſicherung zu beſtellen, ſoll eine ſchriftliche Erklärung unterzeichnen und beibringen (in Begleitung eines glaubhaften Zeugens, welcher die Richtigkeit der Perſon des Anbringenden conſtatirt), in welcher anzuführen iſt, das Alter, der Geſundheitszuſtand, das Gewerbe, die Beſchäftigung oder die ſonſtigen Umſtände, welche die Perſon oder Perſonen betreffen, deren Leben verſichert werden ſoll; eine ſolche Erklärung ſoll als Grundlage des zwiſchen der Geſellſchaft und dem, der die Verſicherung

zu machen beabſichtigt, abzuſchlieſſenden Contractes betrachtet werden; und enthält dieſe Erklärung eine liſtige, falſche oder auf Betrug abzielende Angabe, und wird ſolche ſpäterhin entdeckt, ſo ſollen die bis dahin an die Geſellſchaft geleiſteten Einzahlungen, auf eine auf ſolche betriegeriſche Weiſe erlangte Verſicherung zum Beſten der Geſellſchaft verfallen und verloren ſeyn; alle deßfallſigen Anſprüche erlöſchen, verfallen und ſind erledigt, ſolche mögen herrühren, woher ſie wollen.

Perſonen, die vor der Verſammlung der Directoren nicht perſönlich erſcheinen, haben wegen ihres gegenwärtigen Geſundheitszuſtandes das Zeugniß von drei glaubwürdigen Perſonen beizubringen.

Tabelle über die Jahresprämien vereinigter Versicherungen des Lebens zweier Personen, auf welche £ 100 ausgezahlt werden, wenn eine der versicherten Personen mit Tode abgeht.

Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.
10	10	2	17	1	15	35	4	3	1	20	67	9	13	9	30	60	7	15	0	45	45	6	7	4
	15	3	1	1		40	4	10	4	25	25	4	0	10		67	9	18	1		50	6	17	9
	20	3	5	7		45	4	19	5		30	4	5	0	35	35	4	19	0		55	7	11	0
	25	3	9	3		50	5	11	3		35	4	10	3		40	5	5	6		60	8	9	6
	30	3	13	9		55	6	6	1		40	4	17	4		45	5	18	10		67	10	11	1
	35	3	19	6		60	7	6	0		45	5	6	2		50	6	5	0	50	50	7	7	8
	40	4	6	10		67	9	9	5		50	5	17	10		55	6	19	2		55	8	0	3
	45	4	15	11	20	20	3	13	11		55	6	12	6		60	7	18	6		60	8	18	2
	50	5	7	10		25	3	17	5		60	7	12	5		67	10	1	2		67	10	18	10
	55	6	2	8		30	4	1	9		67	9	15	9	40	40	5	11	9	55	55	8	12	2
	60	7	2	9		35	4	7	3	30	30	4	8	11		45	5	19	9		60	9	9	0
	67	9	6	3		40	4	14	6		35	4	14	1		50	6	10	8		67	11	8	5
15	15	3	5	0		45	5	3	6		40	5	0	11		55	7	4	5	60	60	10	4	9
	20	3	9	6		50	5	15	4		45	5	9	6		60	8	3	4		67	12	2	1
	25	3	13	1		55	6	10	2		50	6	1	0		67	10	5	6	67	67	13	15	8
	30	3	17	6		60	7	10	2		55	6	15	5										

Militärperſonen haben eine um 22 % höhere Prämie zu bezahlen; penſionirte Offiziere, ferner alle bei der Miliz, der Küſtenwache und zum Dienſt ausgehobene, ſowie die, welche die natürlichen Blattern nicht hatten oder mit der Gicht behaftet ſind, haben eine um 11 % höhere Prämie zu entrichten. Diejenigen, welche es vorziehen, bei Verſicherungen auf eine beſtimmte Zeit, anſtatt der jährlichen Prämie eine ungetheilte Summe zuſammen zu bezahlen, erhalten verhältnißmäßige Vortheile. Ein Jeder, der mit der Geſellſchaft eine Verſicherung abſchließt, bezahlt 5*s.* Eintrittsgeld; und beträgt die Summe der Verſicherung mehr als £ 100, ſo werden für jede £ 100 allemal 5*s.* entrichtet. Derjenige jedoch, der bei dem Antrage zur Verſicherung nicht perſönlich erſcheint, entrichtet für jede £ 100 an Eintrittsgeld ein Pfund Sterl.

Nachfolgende Prämie verlangt die Equitable Society gegen die Versicherungssumme von £ 100 oder gegen eine angemessene Jahresrente, auf den Fall, dass von zwei Versicherten einer den andern überlebt.

Lebensalter desjenigen, der verſichert werden ſoll.	Lebensalter desjenigen, gegen den die Verſicherung gemacht werden ſoll.	Prämie. £	s.	d.	Leibrente, als Ausgleichung für die *L.* 100, welche der Ueberlebende nach dem Tode des andern erhält. £	s.	d.	Lebensalter desjenigen, der verſichert werden ſoll.	Lebensalter desjenigen, gegen den die Verſicherung gemacht werden ſoll.	Prämie. £	s.	d.	Leibrente, als Ausgleichung für die *L.* 100, welche der Ueberlebende nach dem Tode des andern erhält. £	s.	d.
10	10	1	8	6	5	14	6	40	50	2	12	10	9	16	6
	20	1	9	1	6	14	10		60	2	9	4	12	14	3
	30	1	8	3	7	14	11		70	2	5	11	18	5	6
	40	1	7	8	9	5	6		80	2	1	10	29	19	10
	50	1	6	11	11	13	0	50	10	4	0	11	5	1	4
	60	1	6	0	15	13	5		20	4	1	10	5	16	2
	70	1	4	11	23	13	0		30	4	0	1	6	12	2
	80	1	3	4	40	10	8		40	3	17	10	7	16	9
20	10	1	16	6	5	6	11		50	3	13	10	9	12	8
	20	1	17	0	6	4	1		60	3	7	7	12	6	8
	30	1	15	9	7	0	6		70	3	1	6	17	11	5
	40	1	14	8	8	4	11		80	2	15	0	28	12	6
	50	1	13	6	10	1	9	60	10	5	16	9	4	19	3
	60	1	12	1	13	0	7		20	5	18	1	5	12	10
	70	1	10	6	18	12	8		30	5	16	3	6	7	7
	80	1	8	3	30	9	6		40	5	14	0	7	10	10
30	10	2	5	5	5	5	8		50	5	10	7	9	8	0
	20	2	6	0	6	2	9		60	5	2	4	12	5	6
	30	2	4	6	6	19	6		70	4	9	10	17	5	8
	40	2	2	9	8	3	8		80	3	17	11	27	19	10
	50	2	0	11	10	0	6	67	10	8	1	0	4	17	8
	60	1	18	10	13	0	0		20	8	2	9	5	10	5
	70	1	16	7	18	12	10		30	8	0	10	6	4	0
	80	1	13	9	30	9	3		40	7	18	7	7	5	5
40	10	2	19	2	5	3	6		50	7	15	6	9	0	6
	20	2	19	10	5	19	9		60	7	8	8	12	0	5
	30	2	18	2	6	16	8		70	6	10	8	17	1	8
	40	2	15	11	8	1	0		80	5	8	9	27	5	11

In dem bereits angeführten Bericht des Herrn Morgan, über die Geſchäfte der Equitable Society iſt es hinlänglich dargethan, daß die Zahl der Verſicherungen bei dieſer Anſtalt, bloß auf einzelne Jahre, kaum den hundertſten Theil von der Zahl derjenigen erreicht, die für die ganze Lebensdauer gemacht werden; deßgleichen, daß das Geſchäft dieſer Geſellſchaft ſich gegenwärtig faſt nur auf Verſicherungen des eigenen Lebens beſchränkt; die Verſicherungen über das Leben dritter Perſonen, ſowohl für Jahre als für die Lebensdauer, ſind wegen der den Agenten bewilligten Commiſſionsgebühren der neuern Verſicherungsanſtalten faſt allein dieſen zugewendet worden. (Account of the Equitable Society, pag. 53.)

Die Lebensverſicherungsanſtalten in Frankreich, Deutſchland, Italien und Amerika ſind faſt ganz nach den Erfahrungen und Grundſätzen der in dem gegenwärtigen Artikel abgehandelten engliſchen Geſellſchaften in der letztern Zeit conſtituirt worden, die faſt alle ohne Ausnahme proſperiren. Der Raum erlaubt es nicht, hier einen Bericht darüber zu geben, und ſolches bleibt für die in der Vorrede dieſes Handbuchs erwähnten Nachträge aufgeſpart.

Lebenswasser, ſiehe Aquavit.

Leckage, Leccage, Leccasie (Engl. Leakage) iſt im Handelsgebrauche der Ausdruck für die Nachläſſe auf den Einfuhrzoll des Weines, wegen des Verluſtes und Schadens, der durch die Gefäße, Fäſſer u. ſ. w. entſteht. (Das Mehrere darüber iſt noch zu ſehen unter dem Artikel: Verſchluß.)

Leder (Engl. Leather, Franz. Cuir, Ital. Cuojo, Span. Cuero, Port. Couro, Coiro, Holl. Leder, Leêr, Dän. Loeder, Schwed. Läder, Ruſſ. Kosha, Poln. Rzemien, Lat. Corium). Die auf verſchiedene Art zubereiteten und von den Haaren oder der Wolle gereinigten Häute und Felle, meiſtens größerer vierfüßiger Thiere, um ſolche in den Manufakturen zur Kleidung u. ſ. w. zu verwenden.

In Großbrittanien, ſowie auch in vielen andern Ländern gehören die Anſtalten zur Zubereitung des Leders im Großen zu den wichtigſten Gewerbzweigen, und ſtehen, was den Rang derſelben im Handelsbetriebe anbelangt, namentlich in dem zuerſt genannten Lande auf der 3ten oder 4ten Stufe, denn nur der Verkehr in Baumwolle, Schafwolle und Eiſen überſteigt den in Leder. In dem Werke des J. M. Eden (on Insurance) wird der Werth der im Jahre 1803 in England ꝛc. verfertigten Lederwaaren auf £ 12,000,000 angeſchlagen, und man kann annehmen, daß dieſe Angabe der Wahrheit ſehr nahe kommt. Das Quantum aller Lederarten, die gegenwärtig jährlich in Großbrittanien roth und weiß gegerbt und zubereitet werden, kann man auf 50 Millionen ℔ an Gewicht anſchlagen; dieſe zu 1*s.* 8*d.* per ℔ gerechnet, geben £ 4,166,060 als bloßer Werth des Leders. Nimmt man nun an, daß bei fertigen Lederartikeln der Werth des Leders gewöhnlich im Durchſchnitt ein Drittheil beträgt, ſo gibt dieſes eine Summe der fertigen Gegenſtände von £ 12,000,000. Da aber Andere behaupten, daß der Werth des Leders gar nur mit dem vierten Theil anzunehmen ſey, ſo überſteigt die Summe ſämmtlicher Leberarbeiten den Werth von 16,000,000. Um richtiger zu rechnen, ſcheint es aber beſſer, weniger und überhaupt 12,500,000 anzunehmen. Um die Zahl der dabei Beſchäftigung findenden Arbeiter auszumitteln, muß man davon zuerſt £ 4,000,000 für das Material in Abzug bringen, ſo daß £ 8,500,000 bleiben, welche als Erwerb, für Arbeitslöhne ꝛc. zu rechnen ſind; und zieht man davon noch 20 % als Handelsgewinn ab, für Ladenmiethe, Kapitalzinſen u. ſ. w., ſo bleiben für Arbeitslohn reine £ 6,800,000, und werden nur £ 30 durchſchnittlich für jeden Schuhmacher, Sattler, Handſchuhmacher u. ſ. w. gerechnet, ſo iſt die Zahl der damit beſchäftigten Perſonen 226,000. Doch iſt dieſes noch immer nicht die Zahl ſämmtlicher mit dem Lederhandel beſchäftigten Perſonen, da die Gerber, Lederbereiter u. ſ. w. dabei nicht gerechnet ſind. Nimmt man £ 1,000,000 als Werth der rohen Häute an, und 2,000,000 als Gewinn für Gerber und Lederbereiter, incl. des von ihnen aufzuwendenden Kalks, der Eichen- und Baumrinde, Unterhaltung der Gruben u. ſ. w., ſo bleibt £ 1,000,000 für Arbeitslohn. Dieſe ſind bei Gerbern, Leberbereitern u. ſ. w. mit £ 35 jährlich im Durchſchnitt anzunehmen, ſo daß wieder 28,300 Perſonen in dieſem Geſchäft ihren Unterhalt findend, gerechnet werden können. Und wird dieſe letzte Zahl zu der obigen der Lederarbeiter gezogen, ſo ſind für die geſammte Lederbereitung und Manufaktur 254,300 Perſonen als beſchäftigt zu betrachten.

Wenn Einige geneigt ſeyn ſollten, dieſe Schätzung für übertrieben zu halten, ſo werden ſolche wohl thun, nur allein den Werth der jährlich verfertigten Schuhmacherarbeiten zu erwägen. Man nimmt allgemein an, daß die Ausgabe der ſämmtlichen Bevölkerung Großbrittaniens für Schuhwerk im Durchſchnitt mit 10*s.* für jedes Individuum, jung oder alt, angenommen werden muß, welches bei einer Volkszahl von 16 Mill. 8 Mill. Pf. Sterl. gibt; rechnet man aber auf den Kopf nur 8*s.* 6*d.*, ſo iſt der Betrag £ 6,800,000. In der Edinburger Encyclopädie, unter dem

Artikel England, rechnet Herr Stevenſon, daß der Werth der Sattler-Arbeiten, der Pferdgeſchirre, der Handſchuhe u. ſ. w. dem der Schuhe wenigſtens gleich ſey, da uns dieſes zu hoch angenommen ſcheint, ſo möchte derſelbe um £ 1,100,000 unter den Werth des gefertigten Schuhwerkes herabzuſetzen ſeyn, wodurch die früher angenommene Summe von £ 12,500,000 mehr als erreicht wird.

Bei Gelegenheit der Betrachtungen, welche Dr. Campbell über die Ledermanufaktur angeſtellt, hat er folgende ſchlagende Bemerkungen eingewebt: „Erblicken wir die in der Haushaltung erforderlichen Gegenſtände ſowie derjenigen, die in den Gewerben und Künſten, und bei einer Menge Maſchinen und Vorrichtungen das Hinzuthun des Leders nothwendig machen; rechnen wir ferner, zu wie viel Bekleidungsgegenſtänden, als Beinkleidern, Schuhen, Stiefeln und Handſchuhen, zu unſern Möbeln, zu dem Einbande der Bücher in unſern Bibliotheken, den Geſchirren unſerer Pferde, bei dem Baue der Wagen und Fuhrwerke, Leder erforderlich iſt, ſo können wir urtheilen, wie ſehr der Gewerbfleiß ſeine Blicke auf dieſes Material richten muß. Wie ſehr iſt ſolches unentbehrliches Bedürfniß bei einer Menge Nothwendigkeiten für jeden Stand und in faſt jeder Lage des Lebens geworden? Ohne dieſes, ſelbſt ohne den gegenwärtigen Ueberfluß daran, welcher Menge von Entbehrungen müßte die menſchliche Geſellſchaft nicht ausgeſetzt ſeyn?“ (Political State of Great Britain, Vol. II., pag. 176.)

Von jeher hat Leder einer Abgabe unterlegen, und deſſen Manufaktur wurde deßhalb unter die Beaufſichtigung der Acciſe geordnet. 1812 wurde dieſe Abgabe, welche bis dahin 1½*d.* vom ℔ betragen hatte, verdoppelt, wobei es bis zum Juli 1822 blieb, nach welchem Zeitpunkte ſie wieder auf 1½*d.* herabgeſetzt wurde. Der Netto-Ertrag nach Herabſetzung derſelben betrug £ 360,000. Doch iſt es einleuchtend, daß dieſe Abgabe 1822 entweder gar nicht herabgeſetzt, oder gänzlich in Wegfall hätte kommen ſollen. Die fortgeſetzte Erhebung derſelben auch nur zum Theil, macht alle die verdrießlichen Verfügungen nothwendig, die mit derſelben verbunden ſeyn müſſen, während die Verminderung um 1½*d.* auf die Koſten der Lederbereitung unbedeutend und kaum fühlbar iſt. Es iſt beinahe überflüſſig, darzuthun, wie unzweckmäßig es ſey, auf einen ſo unentbehrlichen Artikel überhaupt eine Abgabe zu legen, wenn, wie in dieſem Falle, darunter die arbeitende Klaſſe leidet, ſowie auch der Betrieb der geſammten Manufakturen ſelbſt; und eben ſo einleuchtend iſt es, daß ſolch ein Gewerbzweig um £ 360,000 jährlich nicht ſolchen drückenden Acciſe-Verfügungen unterworfen ſeyn ſollte. Glücklicherweiſe gehören dieſe Thatſachen der Geſchichte an. Mit 1831 wurden alle Acciſe-Abgaben auf Leder aufgehoben, und da nun dieſer Gegenſtand jedem Zwange und jeder Beſchränkung entzogen worden iſt, ſo läßt ſich deſſen raſches Emporkommen mit Sicherheit erwarten. Auch darf die Hoffnung Statt finden, daß künftig die Nothwendigkeit nicht eintreten möge, daß ſolch eine Abgabe auf's Neue angelegt werde.

Folgendes Quantum Leder wurde nach dem Gewicht in England vom Jahr 1824 bis 1829 veracciſet:

1824 . . .	53,429,539 ℔	1827 . . .	47,616,316 ℔
1825 . . .	52,274,957 ℔	1828 . . .	50,233,689 ℔
1826 . . .	44,927,216 ℔	1829 . . .	46,200,843 ℔

In Schottland wurden in denſelben Jahren im Durchſchnitte jährlich 6 Mill. ℔ Leder veracciſet.

An verarbeitetem und unverarbeitetem Leber wurden im Jahre 1828 1,338,937 ℔ ausgeführt, deren angegebener Werth £ 268,580 Sterl. betrug. An Sattlerwaaren und Pferdegeſchirren wurde in demſelben Jahre ein Werth von £ 83,303 ausgeführt. Von dieſer Lederausfuhr gehen zwei Drittheile, namentlich zu Schuhen verarbeitet, nach dem brittiſchen Weſtindien und den nordamerikaniſchen Colonien.

Lehrlinge, man verſteht darunter vorzüglich junge Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche durch einen Lehrbrief angehalten ſind, irgend Jemanden in ſeinen Geſchäften zu dienen, oder eine gewiſſe Zeit bei einem Meiſter zu lernen, um ſich dadurch im Handel, einer Kunſt oder einem Handwerke die erforderlichen Kenntniſſe anzueignen.

In England herrſchte der Gebrauch, daß ein Jeder ſich einem ihm beliebigen Gewerbe widmen konnte; doch wurde dieſe gute Einrichtung ſchon im 5. Jahre der Regierung der Königin Eliſabeth durch eine Verordnung abgebracht, welche die Verordnung oder das Geſetz der Lehrzeit genannt wird. Nach ſolchem wurde feſtgeſetzt, daß Niemand ferner und künftighin ein Gewerbe, ein Handwerk oder eine Kunſt betreiben ſolle, ſowie dieſe zu jener Zeit in England und Wales betrieben wurden, ohne daß er zuvor wenigſtens ſieben Lehrjahre erſtanden habe, ſo daß, was früher nur ein Nebengeſetz für einige wenige Innungen geweſen war, zum Grundgeſetz für das Königreich erhoben wurde. Glücklicherweiſe waren die Gerichtshöfe geneigt, ſolch eine Verordnung nicht ſtrenge in Anwendung zu bringen, und die demſelben gegebenen Auslegungen trugen weſentlich dazu bei, deſſen Schädlichkeit zu vermindern. Für ſo ungeeignet aber auch ſolch eine Verordnung anerkannt wurde, blieb ſie dennoch bis zum Jahre 1814 beibehalten, zu welchem Zeitpunkt ſolche durch 54, Georg III., C. 96, in Wegfall kam. Dieſe Geſetzesverordnung enthielt ſich jeder Einmiſchung in die beſtehenden Rechte, Freiheiten und Reglements der verſchiedenen Innungen und Körperſchaften; überall jedoch, wo dieſe nicht entgegenſtehen, bleibt Alles, was die Lehrjahre und Lehrzeit betrifft, den dabei betheiligten Parteien unter ſich überlaſſen.

Was die Verordnungen über die Aufnahme der Schiffsjungen anbelangt, ſo iſt das, was hier angeführt zu werden verdient, in 4, Georg IV., C. 25, genügend enthalten. Es wird daſelbſt geſagt:

Vom 1. Januar 1824 an gerechnet, ſoll jeder Kapitain eines Kauffahrteiſchiffes, welches 80 Tonnen und darüber enthält, einen oder mehrere Schiffsjungen (oder Lehrlinge), und zwar in folgenden Verhältniſſen nach der Tonnenzahl oder dem Tonnengehalte laut dem Regiſterſcheine führen, nämlich:

Auf Schiffen von	80 bis 200 Tonnen,	Einen Schiffsjungen wenigſtens
„ „ „	200 „ 400 „	zwei
„ „ „	400 „ 500 „	drei
„ „ „	500 „ 700 „	vier
„ „ „	700 und darüber	fünf

an Bord haben, und keiner derſelben darf, wenn deſſen Lehrcontract unterzeichnet wird, älter ſeyn, als 17 Jahr; dabei iſt feſtgeſetzt, daß jeder ſolcher Schiffsjunge oder Schiffslehrling, der vorgedachtermaßen an Bord eines Schiffes genommen wird, wenigſtens vier Jahre lernen muß; und die Lehrbriefe ſollen bei dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten desjenigen Hafens, wohin das Schiff einheimiſch iſt, oder von welchen ſolches nach Ausſtellung derſelben zuerſt in See gehen wird, einregiſtrirt werden. §. 2.

Jeder auf ſolche Weiſe angenommene Lehrling oder Schiffsjunge wird dadurch von dem Dienſte auf Sr. Majeſtät Flotte bis zum 21 Jahre befreit; vorausgeſetzt, daß er bis zu dieſer Zeit bei ſeinem erſten Lehrherrn, oder bei einem andern Rheder oder Kapitain regelmäßig diene, an welchen der Lehrbrief cedirt worden iſt; und jeder Schiffsrheder oder Kapitain, welcher es vernachläßigt, dergleichen Lehrbriefe einregiſtriren zu laſſen, oder der geſtatten ſollte, daß ſolch ein Lehrling aus dem Dienſte entlauft (bei Deſertion, Tod, Krankheit oder andern unvermeidliche Zufällen iſt eine Ausnahme zu machen, und ſolches gehörig im Schiffstagebuch einzutragen), nachdem das Schiff bereits nach ſeiner Beſtimmung abgegangen ſeyn wird, ein ſolcher ſoll für jedesmalige

Unterlaſſung mit £ 10 in Strafe genommen werden, welche auf folgende Weiſe zu bezahlen ſind, d. h. die Hälfte durch die Eigenthümer des Schiffes, und die andere Hälfte durch den Kapitain deſſelben, und ſolche ſollen auf die hierbei angegebene Weiſe eingezogen werden. §. 4.

Jeder, dem ein ſolcher Lehrling oder Schiffsjunge übergeben worden iſt, kann dieſen auf jedem Schiffe, von welchem er Eigenthümer oder Kapitain iſt, zu jeder Zeit anſtellen; und mit deſſen Bewilligung, ſowie mit der ſeiner Eltern oder Angehörigen, und wenn er 17 Jahre und darunter alt iſt, kann er deſſen Lehrbrief durch bloßes Indoſſement an einen andern übertragen, ſobald ſolcher Eigenthümer oder Kapitain eines brittiſchen Regiſterſchiffes iſt. §. 5.

Wenn ſolch ein Indoſſement oder ſolch eine Ceſſion Statt findet, ſoll keine Stempelabgabe erhoben werden.

Auſſer dem iſt durch 6, Georg IV., C. 107, §. 158, feſtgeſetzt worden, daß keiner für einen Lehrling in dem Sinne der vorerwähnten Verordnung (4, Georg IV., C. 25) gelten ſolle, ohne daß deſſen Lehrbrief von dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten desjenigen Hafens einregiſtrirt worden ſey, von welchem aus beſagter Lehrling dem Datum des Lehrbriefs nach zuerſt in See gegangen ſeyn wird, oder bei Unterlaſſung ſolch einer Einregiſtrirung, bis daß der Lehrbrief in einem Hafen, aus welchem das Schiff ſpäter ausgelaufen ſeyn wird, einregiſtrirt worden iſt. Durch die Verordnung 7 und 8, Georg IV., C. 56, §. 7, iſt beſtimmt, daß von keinem Lehrbriefe eines Lehrlings oder Schiffsjungen, der auf einem Kauffahrteiſchiffe dient, eine höhere Abgabe als 2*s.* genommen werden ſolle.

Leibrenten und Interessen *) (oder Jahres-Zinſen). Intereſſen oder Zinſen ſind die von dem Erborger gezahlten Summen für ein erhaltenes Gelddarlehn oder ſonſt einen Werth, zu ſeiner Benutzung, die er dem Darleiher nach Recht und Uebereinkunft zu leiſten hat. Der Zinsfuß wird hauptſächlich mit Berückſichtigung der Sicherheit und des richtigen Zurückempfanges des Kapitals oder der geliehenen Summe feſtgeſetzt, ſowie dadurch, welch eine Anwendung ſolches Kapital in einer Nutzen bringenden Unternehmung findet, und wie ſich der dabei gemachte Gewinn geſtaltet. In Ländern, wo ein großer Gewinn mit einmaligem Umſatz des Geldes gemacht werden kann, wie in den Vereinigten Staaten, ſind auch die Zinſen hoch; und in den Ländern, in welchen dieſes nicht der Fall iſt, werden ſolche dagegen niedriger gerechnet, wie in Holland und England, wo im Vergleich der Zinsfuß niemals ſo hoch iſt. In der Wirklichkeit ſind Geld-Zinſen nichts als der reine Ertrag des Kapitals; wie viel der Erborger auch mehr erhalte, als der von ihm zuzahlende Zins beträgt, ſo gebührt ihm dieſer Ueberſchuß von Rechtswegen für ſeine gelaufene Gefahr, Sorge, Speculation, oder für die Vortheile, die durch ſeine perſönliche Lage oder durch ſeine Verbindungen hervorgebracht werden.

Doch ungerechnet der Schwankungen im Zinsfuße durch die größere oder geringere Ergiebigkeit des Gewerbfleißes, ſo iſt ſolcher bei einem jeden einzelnen Darlehngeſchäft durch die wirkliche oder angenommene Solidität des Erborgers bedingt, oder durch die Gefahr, welcher ſich der Darleiher ausſetzt, die Wiederbezahlung entweder niemals oder zu einer ſehr entfernten, unbeſtimmten Zeit wieder zu erlangen. Kein Menſch von nur einigermaßen richtigem Verſtande, wird Jemand auf

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Der engliſche Verfaſſer hat hierüber einen Collectivartikel zugleich mit Zinſen gegeben, welcher ohne gänzliche Umarbeitung und der Verwandtſchaft der Gegenſtände halber nicht getheilt werden konnte, deßhalb iſt auch der Artikel Zinſen und Zinsfuß auf Leibrenten und Intereſſen verwieſen worden.

ſein Wort einen Vorſchuß machen, wenn deſſen perſönlicher Charakter oder deſſen Zahlungsfähigkeit Verdacht erregend ſind, und am wenigſten zu Zinſen, wie ſolche nur bei einer ſichern Hypothek genommen werden. Allemal wo Gefahr des Verluſtes eintritt, muß dieſe Gefahr durch einen höheren Zinsfuß, der dem Darleiher zu Gute geht, ausgeglichen werden.

Und dennoch haben ſich die Regierungen in die Beſtimmungen der Zinſen bei Darleihen gemiſcht, ſo ſehr auch das zuletzt angeführte als Grundſatz und Wahrheit anerkannt worden iſt; in einigen Staaten wurde es ſogar ein für allemal verboten, Zinſen zu nehmen, und in andern wurden die Zinſen feſtgeſetzt, die man als berechtigt fordern konnte, und die zu überſteigen, gegen das Geſetz war. Das Vorurtheil überhaupt, keine Zinſen zu nehmen, ſchreibt ſich hauptſächlich, wenn auch nur mißverſtandener Weiſe, aus einigen Satzungen des moſaiſchen Geſetzes her (ſiehe Michaelis gründliche Erklärung des Mosaischen Rechtes. 6 Theile. 8. Frankfurt. 1775 — 1803, im zweiten Theile), und durch die Behauptung des Ariſtoteles iſt ſolches bekräftigt worden, welcher ſagt: „Geld erzeuge nicht wieder Geld, und der Darleiher könne gerechter Weiſe keinen Gewinn erwarten!“ — Woher aber dieſe falſche Meinung auch entſtanden ſeyn möge, ſo war ſie früher in der Chriſtenheit allgemein, und auch heut zu Tage noch wird nach dem muhamedaniſchen Glauben geboten, keinerlei Art Zins zu nehmen. Der berühmte Reformator Calvin war einer der erſten, welcher das Thörichte dieſes Lehrſatzes einſah und beſtritt (man ſehe den Auszug eines ſeiner Sendſchreiben, welcher in Mac Culloch's Political Economy, 2d Edit. p. 510, Original-Ausgabe, angeführt ſteht); und ſowohl die Nachtheile, welche aus den Verboten, Zinſen zu nehmen, hervorgingen, als auch die Ueberzeugung von der Ungereimtheit der Sache, trugen bald dazu bei, dieſe falſche Meinung in Wegfall zu bringen. In England erſchien 1554 ein Geſetz, welches zur Annahme von 10% Zinſen für geliehenes Geld berechtigte. Um's Jahr 1624 wurde der geſetzliche Zinsfuß auf 8% herabgeſetzt, und unter der Regierung der Königin Anna auf 5%, wobei es denn auch bis jetzt ſein Bewenden gehabt hat. In der Verordnung (12, Anna, C. 16), welche dieſe Herabſetzung befahl, heißt es, daß „Alle diejenigen, um das Dreifache des Werthes an Geld oder an anderen Dingen geſtraft werden ſollen, welche durch Anwendung eines ſtrafbaren Vertrags, eines Darlehns, eines Austauſches, oder der Zinſen von Waaren oder andern Dingen auf irgend eine betrügeriſche Weiſe oder durch ſtrafbare Hülfsmittel, oder durch eine Kabale, einen geſetzwidrigen Abſchluß oder verbotenen Contract, durch irgend einen Kunſtgriff oder eine täuſchende Abtretung oder Ueberlaſſung für die Geſtundung einer Zahlung, an jährlichen Zins mehr als 5 Pfund Sterl. von 100 Pfund Sterl. Geld oder Geldeswerth, ſo verliehen oder verhandelt worden, annehmen würden.“

Es hieße des Leſers Zeit verderben, wollte man ausführlich das Unzweckmäßige und Schädliche davon zeigen, wenn dergleichen geſetzliche Einmiſchungen Statt finden. Es iſt dieſes ſchon unzählige Male geſchehen. Ebenſowenig als man wünſchen kann, die Prämien-Beſtimmung bei irgend einem Verſicherungsgeſchäft beſchränkt zu ſehen, oder die Preiſe der Waaren, ebenſowenig ſollte auch der Zinsfuß beſchränkt ſeyn, und ſelbſt wenn dies wünſchenswerth wäre, kann es doch niemals vollſtändig ausgeführt werden, und alle geſetzlichen Verfügungen, die darauf hinarbeiten, tragen nur dazu bei, den Zinsfuß da zu erhöhen, wo ſie ihn herabbringen ſollen.

Wenn der geſetzliche Zinsfuß, den man auch landesüblichen Zins zu nennen pflegt, niedriger angeſetzt iſt als der, welchen der momentane Mangel an baarem Gelde hervorbringt, ſo ſind ſowohl der Darleiher als die, welche Geld aufnehmen müſſen, genöthigt, auf Mittel und Auskünfte zu denken, um das Geſetz zu umgehen, und inſofern dieſe Mittel und Wege mit mehr oder weniger Sorge und Gefahr verbunden ſind,

wird der Zins dadurch ganz natürlich noch mehr erhöht. Während der Revolutionskriege war es in England nichts ſeltenes, daß für Geldvorſchüſſe 10 bis 12% Zinſen bezahlt wurden, welche jährlich, wenn es nicht Wuchergeſetze gegeben hätte, leicht für 6 oder 7% Zinſen zu erlangen geweſen ſeyn würden. Auch iſt es keineswegs ungewöhnlich, daß, wenn der vom Geſetze beſtimmte Zinsfuß höher als der kaufmänniſche Disconto ſteht, diejenigen, welche Geld ſuchen, deſſenungeachtet höhere Zinſen bezahlen müſſen. Es bleibt daher unbegriflich wie eine Verfügung, welche den allereinleuchtendſten Grundſätzen entgegenſteht und ſchon mehr als einmal von deßhalb errichteten Geſetz-Commiſſionen verworfen worden iſt, ihren Platz dennoch in den Geſetzbüchern zu behaupten weiß.

Unterſchied zwiſchen einfachen Zinſen und den Zinſen von Zinſen. Wenn ein Darlehn gemacht worden iſt, ſo wird die Bedingung gewöhnlich hinzugefügt, daß die Zinſen am Ende des ganzen, halben oder viertel Jahrs vom Erborger entrichtet werden müſſen, und nennt man ſolch ein Darlehn zu gewöhnlichen oder landesüblichen Zinſen. Es iſt dabei der weſentliche Umſtand zu bemerken, daß kein Theil ſolchen Zinſes zum Stammkapital geſchlagen werden kann um neues Kapital zu bilden, ſo daß der künftige Zins dadurch erhöht würde; und angenommen, daß die Zinſen nicht zur rechten Zeit bezahlt würden, ſo hätte der Darleiher keine Befugniß von dieſen rückſtändigen Zinſen abermals Zinſen zu rechnen. Man nehme z. B. an, daß Jemand £ 100 dargeliehen habe mit landesüblichen Zinſen zu 5 %, die am Schluſſe eines jeden Jahres bezahlt werden ſollten, ſo würde der Darleiher nach drei oder vier Jahren, wenn ihm in der Zwiſchenzeit Zinſen nicht entrichtet worden wären, dafür 15 bis 20 Pfund und nicht mehr erhalten. Es wird dagegen zuweilen Geld ausgethan, ſo daß die Zinſen nicht zu den fälligen Terminen bezahlt, ſondern fortwährend zu dem Kapital geſchlagen werden, ſo daß daraus an jedem Termine ſich ein neues Kapital bildet, welches aus dem erſten Stamme und aus den ſich fortwährend anhäufenden Zinſen auf Zinſen beſteht. Gelder auf ſolche Weiſe untergebracht, nennt man Kapitale, worauf Zinſen auf Zinſen gerechnet werden (compound interest).

Es iſt keineswegees der Billigkeit und dem Rechte zuwider laufend, daß, wenn Jemand, der Geld erborgt hat, und die Zinſen dafür zur rechten Zeit nicht entrichtet, darauf abermals Zinſen zahlt u. ſ. w. Dieſes geſtatten jedoch die Geſetze in England nicht, und ebenſowenig ein Darleihegeſchäft, bei welchem Zinſen auf Zinſen gerechnet werden. Doch wird dieſe Vorſchrift oft umgangen, indem allemal, wenn die Zinſen fällig ſind, für dieſe und das Kapital eine neue Schuldverſchreibung ausgeſtellt wird, es ſind daher angelegte Kapitalien, für welche Zins auf Zinſen gerechnet werden, nichts Seltenes. Auch iſt es ganz daſſelbe, wenn einer Gelder in den öffentlichen Fonds anlegt, und für die eingegangenen Zinſen immer wieder dergleichen ankauft, wodurch denn neues Kapital durch Zinſen auf Zinſen entſteht.

Zinsberechnung. Intereſſen oder Zinſen werden vom Hundert und zwar jährlich berechnet, oder das Kapital wird in hundert Theile eingetheilt und beſtimmt, wie viele von dieſen Theilen jährlich für deſſen Benützung vergütet werden ſollen. Man ſagt daher 5%, welches ſoviel heißt als £ 5 für die Benutzung von £ 100 jährlich zu entrichten, £ 10 für £ 200, und £ 2. 10s. für die jährliche Benutzung von £ 50 u. ſ. w.*)

Anmerk. d. deutſchen Herausgebers. Im engliſchen Original findet ſich hier auch eine Anleitung die Zinſen zu berechnen, ſowie ſolche jedem Geſchäftsmanne und Kaufmanne bekannt und geläufig iſt, welche daher füglich wegblieb, zumal jedes kaufmänniſche Rechenbuch darüber hinreichende Auskunft gibt.

Bei Berechnung der Zinſen in einem kaufmänniſchen Conto Corrent, welches gewöhnlich den 30. Juni oder den 31. December vorgenommen wird, iſt die Hauptſache, ſogleich die Zahl der Tage zwiſchen jedem einzelnen Poſten und dem Tage des Abſchluſſes zu wiſſen. Ein beſonders dienliches Hülfsmittel dazu iſt nachſtehende, Manchem vielleicht nicht bekannt gewordene Tabelle. Aus derſelben überſieht man jene Zahl ſogleich. So ſind z. B. vom 1. Januar bis zum 14. Auguſt (dieſe beiden Tagen mit eingeſchloſſen) 226 Tage verfloſſen. Um dieſe Zahl 226 ſogleich zu finden, hat man bloß die erſte Rubrik der Tabelle, Januar überſchrieben, nachzuſehen, da wo das Datum 1 angegeben iſt, und unter der Rubrik Auguſt, da wo das Datum 14 ſteht, um ſogleich die Zahl der Tage 226 richtig zu erhalten, welche man wiſſen wollte. Wenn man eine Zahl von Tagen ſucht, die nach dem erſten Januar fällt, ſo braucht man nur folgendes zu beobachten. Um z. B. die Zahl der Tage zwiſchen dem 13. März und dem 19. Auguſt zu erhalten, ſo nehme man zuerſt die Zahl unterm 19. Auguſt, welche 231 iſt, von dieſer ziehe man die unterm 13. Mai angegebene 72 ab, und man erhält ſogleich die richtige Angabe von 159 Tagen, wobei der erſte und letzte Tag mit eingerechnet ſind.

Bei Schaltjahren muß beim Februar allemal ein Tag hinzu gerechnet werden.

Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	543
10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	43	71	102	132	163	163	224	255	285	316	346
13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29		88	119	149	180	210	241	272	302	333	363
30		89	120	150	181	211	242	273	303	334	364
31		90		151		212	243		304		365

Kaufmänniſcher Wechſeldisconto wird anders berechnet als Zinſen, weßhalb der Artikel Disconto nachzuſehen iſt.

Sobald nicht die gewöhnlichen Zinſen, ſondern Zinſen von Zinſen berechnet werden, ſo müſſen zuerſt die von dem erſten Jahre oder bis

zum erſten Termine fälligen, berechnet und zu dem Stamm des Kapitals geſchlagen werden, wodurch das für das zweite Jahr zu verintereſſirende Kapital entſteht, und werden die darauf zu berechnenden Zinſen abermals zu dem Kapital geſchlagen, ſo entſteht die Kapitalſumme für das dritte Jahr u. ſ. w. Iſt aber für eine Reihe Jahre Zinſen auf Zinſen zu berechnen, ſo wird dieſes Verfahren ebenſo beſchwerlich als langweilig, und hat man zu dieſem Ende Tabellen verfaßt, welche hier beigefügt ſind.

Die erſte dieſer Tabellen (I.) zeigt ein Pfund Sterl., welches durch Zinſen, gerechnet à 3, 3½, 4, 4½ u. 5 % jährlich, von 1 bis 70 Jahre berechnet, in Pfunde und Decimalpfunde zu Kapital angewachſen iſt. Angenommen, man will wiſſen, wie viel £ 500 in 7 Jahren á 4 % Zins zu Zins gerechnet betragen, ſo ſuche man in der Rubrik, mit 4 % bezeichnet, da, wo 7 Jahre angegeben ſind, und man findet gegenüber die Zahl 1·315,932 in 7 Jahren; folglich wird in dieſem Zeitraume ein Kapital von £ 500 × 1·315,932 £, oder 657·966 £, das iſt £ 657 19*s*. 4*d*. betragen.

Ebenfalls zur Erleichterung und Ueberhebung der eigenen Ausrechnung findet man in der Tabelle (II.) den gegenwärtigen Werth eines Pfundes Sterl., zahlbar in irgend einer Reihe Jahre (70 jedoch nicht überſteigend) zu 3, 3½, 4, 4½ und 5 % jährlicher Zinſen von Zinſen gerechnet. Der Gebrauch dieſer Tabelle iſt dem der vorhergehenden völlig ähnlich. Es ſoll z. B. ausgemittelt werden, welches der gegenwärtige wahre Werth von £ 500 in 7 Jahren zahlbar, bei einem Zinsfuße von 4 % Zinſen auf Zinſen gerechnet ſey; ſo ſehe man unter der Rubrik von 4 % bei 7 Jahren nach, und findet man gegenüber ·75991,781 £, welches der gegenwärtige wahre Werth von einem Pfund Sterl. iſt, und multiplicirt man dieſe Summe mit 500, ſo iſt das Produkt 379·9589 £, oder £ 379. 19*s*. 2*d*.

Vorſtehende Einleitung über Zinſen und Zinſenberechnung mußte dem, was nun über Leibrenten geſagt werden ſoll, nothwendig vorausgehen, indem deren genaue Beſtimmung allein auf der Berechnung der Zinſen von Zinſen baſirt iſt. Es gibt Leibrenten von verſchiedener Gattung, und zwar:

1) Leibrenten auf eine gewiſſe Reihe Jahre (certain annuities), welche darin beſtehen, daß jährlich eine Summe während einer gewiſſen Anzahl von Jahren, oder auf einen gewiſſen Zeitraum ausgezahlt wird; dieſe, nur auf eine ſolche beſtimmte Reihe Jahre zahlbaren Leibrenten (certain annuities) ſind von denen zu unterſcheiden, welche ſo lange bezahlt werden, als ein oder mehrere Individuen am Leben ſind, und deßhalb werden letztere contingent annuities genannt oder Leibrenten, die durch verhältnißmäßigen Beitrag entſtehen. (Siehe 2., lebenslängliche Leibrenten, Life annuities.)

Unter dem Ausdruck: Betrag einer Leibrente für eine feſtgeſetzte Zeit, verſteht man die Summe, bis zu welcher ſolche anwächst, wenn in der Zwiſchenzeit immer Zinſen zu Zinſen geſchlagen werden.

Unter jetzigem Werth einer Leibrente, während einer feſtgeſetzten Zeit ausgezahlt, verſteht man die Summe, welche, wenn jetzt erlegt, künftig durch Zuwachs von Zins aus Zins das Kapital ergeben wird, welches in den Stand ſetzt, eine ſolche jährliche Leibrente zu bezahlen.

III. und IV. der angeführten Tabellen geben ſowohl den Betrag, als den jetzigen Werth der Leibrenten von einem Pfund Sterl., Zinſen zu Zinſen gerechnet, an, auf 1 bis 70 Jahre zu 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 % Verzinſung. Dieſe, ſowie die vorhergehenden, ſind aus einem Werke entnommen, welches den Titel führt: Tables of Interest,

Discount and annuities, by John Smart, Gent. 4°. London 1726. Gedachte Tabellen ſind bis zu 8 Decimalſtellen berechnet, und wegen ihrer Genauigkeit und Vollſtändigkeit werden ſolche in ganz Europa geſchätzt und als vorzüglich anerkannt. Das Originalwerk gehört indeſſen zu den Seltenheiten.

Der Gebrauch ſolcher Tafeln iſt ſehr mannichfaltig, und eben ſo bequem als faßlich. Man frage z. B., welches der Betrag einer Leibrente von jährlich £ 50, während eines Zeitraums von 17 Jahren bei 4 % Zinſen auf Zinſen gerechnet ſey, und ſchlägt man die Tafel III. nach, ſo findet man gegenüber von 17 unter der Jahresrubrik die Zahl 25·69751,239 als der Betrag von £ 1; und dieſes mit 50 multiplicirt, gibt das Produkt von 1184·8756195 oder £ 1184. 17*s*. 6*d*. als geſuchte Summe.

Fragt man ferner, welche Summe Jemand baar erlegen muß, um während einer Reihe von 17 Jahren jährlich £ 50 ausgezahlt zu erhalten, wenn zu 4 % Zinſen von Zinſen gerechnet werden?

Man ſuche in der Tabelle IV. gegenüber von 17, unter der Rubrik der Jahre und unter 4 %, und man wird finden 12·16566,886, als jetzigen Werth einer Leibrente von einem Pfunde Sterl. zu dem gegebenen Zinsfuß; und dieſe Summe mit 50 multiplicirt, gibt das Produkt von 608·283445 oder £ 608 5*s*. 8*d*. als jetzigen geſuchten Werth.

Wird gefordert, den Zeitraum anzugeben, der verſtreichen muß, bis eine gewiſſe Summe nach angegebenen Zinſen von Zinſen zu einer beſtimmten höhern Summe angewachſen ſey, ſo braucht man nur die letztere mit der erſtern zu dividiren, und den Quotienten oder die ihm nächſte Zahl zu ſuchen, welche in der Tabelle I. und der fraglichen Zins-Rubrik ſteht, und die Jahreszahl, welche gegenüber ſteht, iſt die Antwort. Z. B.

In welcher Zeit werden £ 523 Zinſen zu Zinſen mit 5 % zu einem Capital von £ 1087. 5*s*. 7*d*. angewachſen ſeyn?

Man dividire zu dem Ende 1087·2794 ꝛc. mit 523, wodurch man den Quotienten 2·0789 ꝛc. erhält, welcher Zahl in der Tabelle I., unter der Rubrik 5 %, 15 Jahren gegenüber zu erſehen ſind.

Wenn verlangt wird, die Zeit anzugeben, in der eine Leibrente nach einem gewiſſen Zinsfuße mit Zinſen von Zinſen zu einer beſtimmten Summe angewachſen ſeyn werde, ſo kann man die Antwort erlangen, wie oben, indem man die gegebene Summe mit der Summe der Leibrente dividirt, und die erhaltenen Quotienten (nicht in der Tabelle I., ſondern in der Tabelle III., unter der angegebenen Zinsrubrik) aufſucht, um die geſuchte Antwort in der Linie, welche die Zeit angibt, aufzufinden. Z. B.

A ſchuldet £ 1000 und entſchließt ſich, jährlich £ 10 von ſeinem Einkommen zur Abzahlung zu beſtimmen; zu welcher Zeit wird die Schuld abgetragen ſeyn, wenn man zu 4 % Zinſen von Zinſen rechnet?

Tauſend dividirt mit 10, gibt die Summe 100; die dieſem Quotienten zunächſt ſtehende Zahl, in der Tabelle III., unter der Zinsrubrik von 4 %, iſt 99·0265, in der Zeitlinie aber 41 Jahren gegenüber, der geſuchten erforderlichen Tilgungszeit. Wären dabei 5 % Zinſen berechnet worden, ſo würde die Schuld ſchon mit etwas unter 37 Jahren abgezahlt. Dieſes Beiſpiel rührt von Dr. Price her (in ſeinem Annuities, 6. Edit., Vol. II., pag. 289), und findet dabei derſelbe arithmethiſche Grundſatz Statt, wie bei den ſinkenden Fonds. Ueber die Richtigkeit dieſes Grundſatzes an und für ſich findet nicht der geringſte Zweifel Statt. Es hängt aber Alles davon ab, daß die jährlich anwachſende Kapital-Summe immer wieder ſogleich und zu denſelben Bedingungen

angelegt werde, und dieſes iſt bei großen Summen und auf einen langen Zeitraum hinaus, beinahe gänzlich unausführbar.

Noch gibt es eine Art Leibrenten, welche erſt nach Verlauf einer gewiſſen Reihe von Jahren anfangen ausgezahlt zu werden, oder beim Eintritt gewiſſer Begebenheiten, bei dem Hintritt einer Perſon, und dergleichen (im Engliſchen reversionary annuities), und man kann den Begriff derſelben im Deutſchen etwa durch: Anwartſchaftliche Leibrenten, ausdrücken.

Der jetzige Werth einer der letztgenannten Leibrenten iſt dadurch auszumitteln, daß man von dem Werth einer ſolchen für den ganzen Zeitraum, den Werth derſelben für den gegebenen Zeitpunkt, oder bis daß die anwartſchaftliche Leibrente ausgezahlt wird, in Abzug bringt, z. B.

Welches iſt der jetzige Werth einer Leibrente von £ 50, auf 25 Jahre zu 4%, welche in 9 Jahren beginnt?

Zufolge der Tabelle IV. iſt der Werth des Pfundes Sterl. Leibrente für 25 Jahr, zu 4% gerechnet, 15·62207,995, und der von 7 Jahren, 6·00205,467; letztere Summe von der erſtern abgezogen, bleibt 9·62002,528, mit 50 multiplicirt, gibt £ 481 als die geſuchte Antwort.

Falls jedoch die zu 25 Jahren angenommene Leibrente eine immerwährende geweſen wäre, ſo würde ſolche £ 1250 werth ſeyn, davon in Abzug gebracht £ 300. 2*s*., als den Werth einer Leibrente für 7 Jahre zu 4%, ſo bleiben £ 949. 18*s*. als Werth der fraglichen anwartſchaftlichen Leibrente.

(In den erwähnten Smart Tables, pag. 92—100, findet ſich eine mannichfaltige Auswahl von Aufgaben, welche durch dieſe Tabellen gelöst werden können.)

2) Lebenslängliche Leibrente (Life annuities). Den allgemeinen Grundſatz, nach welchem und wie dieſe berechnet werden, findet man in dem Artikel Verſicherungen, I. Allgemeine Grundſätze, näher auseinander geſetzt. Es findet ein großer Unterſchied darin Statt, wie verſchiedene Sachkundige und ebenſo die verſchiedenen Lebensverſicherungs-Geſellſchaften bei Perſonen von ein und demſelben Alter den Werth einer lebenslänglichen Rente ſchätzen. Dieſes liegt nicht ſowohl in der Art und Weiſe ſelbſt, wie dergleichen Berechnungen gemacht werden, ſondern in der Verſchiedenheit, wie die Dauer des Lebens der Verſicherten dabei angenommen wird; oder mit andern Worten, wie lange ſie den Zeitraum ſchätzen, binnen welchem aus einer gegebenen Anzahl Menſchen von einem gewiſſen Alter die Hälfte ſtirbt. Auf dieſe Erwartung hin (deren Richtigkeit lediglich durch vielfältig angeſtellte, ſehr ſorgfältige Beobachtungen über Sterblichkeit ausgemittelt werden kann), werden alle Berechnungen der Lebensdauer in Bezug auf Leibrenten geſtellt, und in der Genauigkeit, womit ſolche Berechnungen mehr oder weniger abgefaßt werden, liegt das Wahre der Sache. Es iſt dabei ſehr zu bedauern, daß die Regierungen, welche allein die Mittel beſitzen, die Sterblichkeit des Menſchengeſchlechts im Großen zu beobachten und zu unterſuchen, ſich es ſo wenig angelegen ſeyn laſſen, dies zu thun. Und nur erſt bis vor wenigen Jahren, als Herr Finlaiſon angeſtellt wurde, um in Bezug auf die brittiſchen Staats-Tontinen, nach dem gegebenen Alter der dieſelben genießenden Perſonen die Lebensdauer der vom Staat zum Nießbrauch dieſer Tontinen Ernannten, ſowie auch derer, die vom Staat Leibrenten beziehen, genau zu berechnen, iſt Alles, was in England geſchah, um einen ſichern Grund zu legen, auf welchem Lebensverſicherungen feſt beruhen können, als das Werk einzelner Privaten anzuſehen, die natürlich nur eine beſchränkte Anzahl von Beobachtungen vor ſich haben konnten.

Der berühmte Mathematiker, Dr. Halley, war der erſte, der eine Sterblichkeitstabelle ausrechnete, eine Frucht ſeiner zu Breslau angeſtellten Beobachtungen, und 1724 machte de Moivre zuerſt eine Schrift über lebenslängliche Leibrenten bekannt. Um die Lebensdauer dabei leichter berechnen zu können, ſetzte der Letztere voraus, daß die jährliche Abnahme von Leben ſich gleich bliebe; d. h. er nahm an, daß von 86 (als die höchſte Grenze des Lebens nach ſeiner Hypotheſe) Perſonen, die an einem Tage geboren werden, jedes Jahr einer ſterben müſſe, bis ſämmtliche 86 todt wären. Dieſe Vorausſetzung bewährte ſich nach den Tabellen von Dr. Halley in dem Lebensalter zwiſchen 30 und 70 ziemlich richtig; aber in der frühern und ſpätern Lebensperiode bleibt ſolche ſehr hinter der Wirklichkeit zurück. Ein anderer engl. Schriftſteller, Thomas Simſon, gab zum Erſtenmal 1742 ein Werk in Druck, betitelt: On Annuities and Reversions (über Leibrenten und Anwartſchaft), welches eine Sterblichkeitstabelle nach den Londner Todtenliſten und darauf gegründete Tabellen über den Werth der Leibrenten enthält. Allein zu jener Zeit war die Sterblichkeit der Hauptſtadt um Vieles höher, als im Innern des Landes, ſo daß für den allgemeinen Gebrauch der Werth der Leibrenten viel zu niedrig gerechnet ſeyn mußte. 1746 gab Herr Deparcieux ſeinen Essai sur les Probalités de la durée de la vie humaine heraus; ein ausgezeichnetes Werk durch ſeine Klarheit und ſeine Schreibart, welches auch Sterblichkeitstabellen enthält, die nach Sterbeliſten verſchiedener Kirchen und den Todtenliſten der Mitglieder mehrerer franzöſiſchen Tontinen verfaßt ſind. In dieſem Buch ſind in den Sterblichkeitstabellen zum Erſtenmal die Geſchlechter getrennt worden, und die längere Lebensdauer der Frauen iſt danach mit großer Wahrſcheinlichkeit deducirt worden. Für dieſen Zweig des menſchlichen Wiſſens waren die Tabellen des Herrn Deparcieux ein neuer und großer Gewinn, und übertrafen alle, welche bis dahin in Gebrauch geweſen waren. Dr. Price's berühmtes Werk über Leibrenten, deſſen erſte Auflage 1770 erſchien, trug mächtig dazu bei, die Aufmerkſamkeit des Publikums auf Unterſuchungen dieſer Art zu lenken, und inſofern ſtiftete ſolches großen Nutzen. Von neuern Werken ſind die von Baily und Milne die beſten, und eines wie das andere von großem Werthe. Das letztere enthält auſſer dem Geſchichtlichen dieſer Wiſſenſchaft, nebſt der Theorie und der Anwendung derſelben, viel Neues und Intereſſantes, und alle Leſer dieſes Artikels, welche in die Materie ganz tief eindringen wollen, können nichts Beſſeres darüber finden.

Eine der Tabellen, auf welche Dr. Price den größten Werth gelegt hat, iſt nach den Begräbnißliſten verfaßt worden, welche in Northampton geführt werden, eingeſchloſſen einige benachbarte Kirchſpiele. Es kann indeſſen nicht bezweifelt werden, ſowohl wegen der fehlerhaften Einrichtung dieſer Tabelle, als weil ſeit jener Zeit eine ſehr günſtiger Wechſel in dem Geſundheitszuſtande der Menſchen eingetreten iſt, daß die in der Northampton-Tabelle nachgewieſene Sterblichkeit viel höher iſt, als ſolche dort ſelbſt ſpäter Statt fand, und als man im Durchſchnitt für England überhaupt annehmen kann. Herr Morgan, der ſehr unterrichtete Bevollmächtigte der Equitable Society behauptet zwar, daß Vorſtehendes nicht der Fall ſey, und daß die Northampton-Tabelle noch immer eine der richtigſten bleibe. Die Thatſachen jedoch, welche Herr Morgan in ſeiner Schrift: View of the Rise and Progress of the Equitable Society (pag. 42) ſelbſt bekannt gemacht hat, widerſprechen dieſer ſeiner Behauptung geradezu; denn er gibt dort zu, daß die Todesfälle der in der Equitable Society verſicherten Perſonen zwiſchen 50 und 60 Jahren, und zwar in dem Zeitraum von 12 Jahren, welcher mit 1828 endigte, 539 betragen, während ſolche nach der Northampton-Tabelle 545 hätten betragen müſſen! Und Milne hat (in

dem Artikel: Annuities (ſiehe die neue Auflage der Encyclopaedia Britannica), es nachzuweiſen verſucht, daß der Unterſchied noch größer ſey. Die auſſerdem am meiſten in England gebrauchte Sterblichkeitstabelle, zum Behufe der lebenslänglichen Leibrenten iſt die von Milne abgefaßte Carlisle-Tabelle, wobei die Beobachtungen des Dr. Heysham zu Grunde gelegt worden ſind. Unſtreitig iſt die Sterblichkeit geringer, als es die Northampton-Tabelle nachweist, und man hat gute Gründe anzunehmen, daß die Sterblichkeit, welche gegenwärtig in den meiſten Theilen Englands herrſcht, wirklich nur wenig abweiche, obgleich jene Tabelle auf eine zu kleine Baſis gegründet iſt, als daß ſolche für das ganze Königreich einen Durchſchnitt liefern könnte.

Um die Grundlagen zu zeigen, nach welchen Tabellen zur Berechnung lebenslänglicher Leibrenten und Verſicherungen ſowohl in England als in einigen andern Ländern angelegt worden ſind, findet ſich unter Nro. V. der nachſtehenden Tabellen eine Darſtellung des Sterblichkeits-Verhältniſſes, welches bei 1000 zugleich geborenen Kindern Statt findet, enthaltend die Angabe der Anzahl derjenigen, die am Schluſſe eines jeden Jahres davon noch am Leben waren, bis zum Tode Aller, und zwar in England, Frankreich, Schweden u. ſ. w. nach authentiſchen Quellen verfaßt. (Dieſe Tabelle befand ſich zuerſt in Baily's Werk: on Annuities, und wurde in dem zweiten Berichte der Committee des Unterhauſes on Friendly Societies wieder abgedruckt.)

Das Verhältniß der Sterblichkeit in der Carlisle-Tabelle iſt niedriger als das an irgend einem andern Orte beobachtete; nach ſolchen folgen die bereits angeführten Reſultate der Beobachtungen des Herrn Deparcieux, und die des Herrn Kerſeboom, letztere die Leibrenten-Inhaber in Holland betreffend.

Um nach dieſer Tabelle zu berechnen, welches mögliche Alter eine Perſon von einem angegebenen Geburtsjahre erreichen könne, braucht man bloß der Zahl der lebenden Perſonen von ſolch einem höheren Alter, die ſich in der Rubrik der Tabelle befindet, zur Entſcheidung obiger Frage, mit der Zahl der Perſonen des angegebenen Geburtsjahres zu dividiren, und der hiernach erlangte Bruch gibt das Geſuchte an.

Als Zugabe zu der Tabelle V. iſt Finlaiſon's Tabelle (unter VI.) von dem Verhältniſſe der Sterblichkeit bei 1000, zu gleicher Zeit geborenen Kindern hinzugefügt worden, nach den Beobachtungen über die Abnahme der Leben, unter den in den engliſchen Staatstontinen Ernannten, und denen, die vom Staate lebenslängliche Leibrenten bezogen haben, und ſind dabei die Geſchlechter getrennt worden. Die Sterblichkeit, welche dieſe Tabelle angibt, iſt entſchieden geringer, als die der Carlisle-Tabelle; bei letzterer iſt aber der Durchſchnitt von der geſammten Bevölkerung genommen, während bei der erſteren nur Ausgeleſene berückſichtigt worden ſind. Die in Tontinen eingeſchriebenen Perſonen pflegen gewöhnlich die geſundeſten zu ſeyn, denn wer ſein Leben nicht für von langer Dauer hält, kauft ſich ſchwerlich eine lebenslängliche Leibrente. Dennoch iſt dieſe Tabelle intereſſant, und zeigt beſonders, wie überlegen die Lebensdauer des weiblichen Geſchlechtes der Lebensdauer des männlichen iſt. Die Tabellen VII. und VIII. zeigen die menſchliche Lebensdauer, ſowie ſolche nach den Sterbefällen in Northampton und Carlisle von Dr. Price und Milne beobachtet worden iſt.

Die darauf folgende Tabelle IX., dem zweiten Berichte der Committee des Unterhauſes on Friendly Societies entnommen, gibt die Reſultate einer vergleichenden Prüfung mehrerer, rühmlich bekannter Sterblichkeits-Tabellen, mit Beziehung auf Lebensdauer, ſowie den Werth der Leibrenten u. ſ. w. an. Die Uebereinſtimmung der Tabelle des Herrn Deparcieux mit der von Carlisle iſt wirklich Erſtaunen erregend. Und um

endlich alles über dieſen Gegenſtand Wiſſenswürdige ſo vollſtändig, als es die Natur dieſes Handbuches erlaubt, vor die Augen des Leſers zu bringen, iſt in den Tabellen X—XV. der Werth einer Leibrente von einem Pfund Sterling, auf eine Perſon, von jedem Alter zu 3, 4, 5, 6, und 8 %, nach den Northampton- und Carlisle-Tabellen wiedergegeben; nach dieſen Tabellen iſt auch der Werth einer Leibrente von einem Pfund Sterling für zwei Perſonen gleichen Alters, deßgleichen auf zwei Perſonen, deren Lebensalter um fünf Jahre auseinander iſt, zu 3, 4, 5 und 6 % hinzugefügt worden. Es möchte ſich daher nicht leicht treffen, daß der Leſer genöthigt ſeyn wird, irgend eines andern Werks zu bedürfen, wenn er ſich die Fragen beantworten will, welche im praktiſchen Leben in Betreff der Leibrenten öfters aufgeworfen werden, und nirgends wird ſich eine ſolche ausreichende Zuſammenſtellung nützlicher und brauchbarer Tabellen vereinigt befinden. Zum Schluſſe folge hier noch eine Anzahl Beiſpiele, wie man ſich der Tabellen bei lebenslänglichen Leibrenten bedienen kann. *)

Wenn man die Frage ſtellt, wie viel eine Perſon von 45 Jahren mindeſtens zu erlegen habe, um eine lebenslängliche Leibrente von £ 50, bei 4% Zinſen, zufolge der Carlisle-Ttabelle zu genießen; ſo gibt die Tabelle XI. unter der Rubrik 4 %, der Zahl 45 gegenüber, 14·104 als Werth der Leibrente von 1 £; und dieſe mit 50 multiplicirt, bringt als Endreſultat die Antwort: 705·2, d. h. £ 705. 4*s*. Nach der Northampton-Tabelle würde eine ſolche Leibrente nur £ 555. 4*s*. werth ſeyn.

Der Werth einer Leibrente zweier Perſonen von gleichem Alter, oder zweier Perſonen, bei denen im Lebensalter ein Unterſchied von fünf Jahren Statt findet, kann auf gleiche Weiſe erhalten werden.

Viele Fragen in Betreff ſolcher Leibrenten, die anwartſchaftlich, auf gewiſſe Begebenheiten (reversionary annuities) beſtellt werden, ſind eben ſo leicht zu beantworten. Wenn z. B. zu wiſſen verlangt wird, welches der Werth desjenigen Antheils ſey, den A am Beſitz eines Gutes habe, welches £ 100 Einkommen gewährt, und nach dem Tode B's, der jetzt 40 Jahre zählt, Erſterem zufallen wird, zu 4 % gerechnet, nach der Carlisle-Tabelle, ſo iſt die Antwort folgende: der Werth eines jährlichen Einkommens von £ 100 à 4 % iſt £ 2500, und der Werth einer Leibrente von £ 100 für eine Perſon von 40 Jahren iſt zu 4 % £ 1507. 8*s*.; letztere Summe von der erſteren abgezogen, bringt die Zahl £ 992. 12*s*. als jetziger oder gegenwärtiger Werth jenes dereinſtigen Einkommens von £ 100. So wünſcht z. B. Jemand, der 30 Jahre zählt, für ſeine Frau, die 25 Jahre zählt, eine Leibrente von £ 50 zu ſichern, und zwar auf den Fall, daß ihn ſolche überleben werde; wieviel hat derſelbe nach der Carlisle-Tabelle, zu 4 % gerechnet, zu bezahlen?

Der Werth einer Leibrente von einem Pfund St. bei 30 Jahren iſt 16·852, nach Tab. XI.; von dieſer abgezogen den Werth einer Leibrente von einem Pfund St. von zwei vereinigten Leben, von 25 und 30 Jahren, mit 14·339, nach der Tab. XV., ergibt einen Unterſchied von 2·513 × 50 = 125·650 oder £ 125. 13*s*. als jetzt zu erlegende Summe.

Um ſchwierigere Fälle von dergleichen Verſicherung auf den Fall des Ueberlebens zu löſen, welche übrigens im Leben nicht ſehr häufig vorkommen, muß man ſich in Milne's und ähnlichen Werken Raths erholen. Deßhalb hier weiter zu gehen, würde mit dem Zwecke dieſes Handbuches in völligem Widerſpruche ſeyn.

*) Dieſe Tabellen, obgleich in Pfund Sterling, ſind leicht in jede andere Valuta zu transponiren.

Tabellen über Leibrenten und Zinſenertrag.

I. Tabelle, welche den Betrag eines Pfunds Sterling, Zinſen zu Zinſen gerechnet, mit 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 Procent, am Schlusse eines jeden Jahres, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

Jahre	2½ %.	3 %.	3½ %.	4 %.	4½ %.	5 %.	6 %.
1	1·02500,000	1·03000,000	1·03500,000	1·04000,00$_0$	1·04500,000	1·05000,000	1·06000,000
2	1·05062,500	1·06090,000	1·07122,500	1·08160,00$_0$	1·09202,500	1·10250,000	1·12360,000
3	1·07689,062	1·09272,700	1·10871,787	1·12486,40$_0$	1·14116,612	1·15762,500	1·19101,600
4	1·10381,289	1·12550,881	1·14752,300	1·16985,85$_6$	1·19251,860	1·21550,625	1·26247,696
5	1·13140,821	1·15927,407	1·18768,631	1·21665,29$_0$	1·24618,194	1·27528,156	1·33822,558
6	1·15969,342	1·19405,230	1·22925,533	1·26531,90$_2$	1·30226,012	1·34009,564	1·41851,911
7	1·18868,575	1·22987,387	1·27227,926	1·31593,17$_8$	1·36086,183	1·40710,042	1·50363,026
8	1·21840,290	1·26677,008	1·31680,904	1·36856,90$_5$	1·42210,061	1·47745,544	1·59384,807
9	1·24886,297	1·30477,318	1·36289,735	1·42331,18$_1$	1·48609,514	1·55132,822	1·68947,896
10	1·28008,454	1·34391,638	1·41059,876	1·48024,42$_8$	1·55296,942	1·62889,463	1·79084,770
11	1·31208,666	1·38423,387	1·45996,972	1·53945,406	1·62285,305	1·71033,936	1·89829,856
12	1·34488,882	1·42576,089	1·51106,866	1·60103,222	1·69588,143	1·79585,633	2·01219,647
13	1·37851,104	1·46853,371	1·56395,606	1·66507,351	1·77219,610	1·88564,914	2·13292,826
14	1·41297,382	1·51258,972	1·61869,452	1·73167,645	1·85194,492	1·97993,160	2·26090,396
15	1·44829,817	1·55796,742	1·67534,883	1·80094,351	1·93528,244	2·07892,818	2·39655,819
16	1·48450,562	1·60470,644	1·73398,604	1·87298,125	2·02237,015	2·18287,459	2·54035,168
17	1·52161,826	1·65284,763	1·79467,555	1·94790,050	2·11337,681	2·29201,832	2·69277,279
18	1·55965,872	1·70243,306	1·85748,920	2·02581,652	2·20847,877	2·40661,923	2·85433,915
19	1·59865,019	1·75350,605	1·92250,132	2·10684,918	2·30786,031	2·52695,020	3·02559,950
20	1·63861,644	1·80611,123	1·98978,886	2·19112,314	2·41171,402	2·65329,771	3·20713,547
21	1·67958,185	1·86029,457	2·05943,147	2·27876,807	2·52024,116	2·78596,259	3·39956,360
22	1·72157,140	1·91610,341	2·13151,158	2·36991,879	2·63365,201	2·92526,072	3·60353,742
23	1·76461,068	1·97358,651	2·20611,448	2·46471,555	2·75216,635	3·07152,376	3·81974,966
24	1·80872,595	2·03279,411	2·28332,849	2·56330,417	2·87601,383	3·22509,994	4·04893,464
25	1·85394,410	2·09377,793	2·36324,498	2·66583,633	3·00543,446	3·38635,494	4·29187,072
26	1·90029,270	2·15659,127	2·44595,856	2·77246,979	3·14067,901	3·55567,269	4·54938,296
27	1·94780,002	2·22128,901	2·53116,711	2·88336,858	3·28200,956	3·73345,632	4·82234,594
28	1·99649,502	2·28792,768	2·62017,696	2·99870,332	3·42969,999	3·92012,914	5·11168,670
29	2·04640,739	2·35656,551	2·71187,798	3·11865,145	3·58403,649	4·11613,560	5·41838,790
30	2·09756,758	2·42726,247	2·80679,370	3·24339,751	3·74531,813	4·32194,238	5·74349,117
31	2·15000,677	2·50008,035	2·90503,148	3·37313,341	3·91385,745	4·53803,949	6·08810,064
32	2·20375,694	2·57508,276	3·00670,759	3·50805,875	4·08998 104	4·76494,147	6·45338,668
33	2·25885,086	2·65233,524	3·11194,235	3·64838,110	4·27403,018	5·00318,854	6·84058,988
34	2·31532,213	2·73190,530	3·22086,033	3·79431,634	4·46636,154	5·25334,797	7·25102,528
35	2·37320,519	2·81386,245	3·33359,045	3·94608,899	4·66734,781	5·51601,537	7·68608,679
36	2·43253,532	2·89827,833	3·45026,611	4·10393,255	4·87737,846	5·79181,614	8·14725,200
37	2·49334,870	2·98522,668	3·57102,543	4·26808,986	5·09686,049	6·08140,694	8·63608,712
38	2·55568,242	3·07478,348	3·69601,132	4·43881,345	5·32621,921	6·38547,729	9·15425,235
39	2·61957,448	3·16702,698	3·82537,171	4·61636,599	5·56589,908	6·70475,115	9·70350,749
40	2·68506,384	3·26203,779	3·95925,972	4·80102,063	5·81636,454	7·03998,871	10·28571,794
41	2·75219,043	3·35989,893	4·09783,381	4·99306,145	6·07810,094	7·39198,815	10·90286,101
42	2·82099,520	3·46069,589	4·24125,799	5·19278,391	6·35161,548	7·76158,755	11·55703,267
43	2·89152,008	3·56451,677	4·38970,202	5·40049,527	6·63743,818	8·14966,693	12·25045,463
44	2·96382,808	3·67145,227	4·54334,160	5·61651,508	6·93612,290	8·15715,028	12·98548,191
45	3·03790,328	3·78159,584	4·70235,855	5·84117,568	7·24824,843	8·98500,779	13·76461,083
46	3·11385,086	3·89504,372	4·86694,110	6·07482,271	7·57441,961	9·43425,818	14·59048,748
47	3·19169,713	4·01189,503	5·03728,404	6·31781,562	7·91526,849	9·90597,109	15·46591,673
48	3·27148,956	4·13225,188	5·21358,898	6·57052,824	8·27145,557	10·40126,965	16·39387,173
49	3·35327,680	4·25621,944	5·39606,459	6·83334,937	8·64367,107	10·92133 313	17·37750,403
50	3·43710,872	4·38390,602	5·58492,686	7·10668,335	9·03263,627	10·46739,978	18·42015,427
51	3·52303,644	4·51542,320	5·78039,930	7·39095,068	9·43910,490	12·04076,977	19·52536,353
52	3·61111,235	4·65088,590	5·98271,327	7·68658,871	9·86386,463	12·64280,826	20·69688,534
53	3·70139,016	4·79041,247	6·19210,824	7·99405,226	10·30773,853	13·27494,868	21·93869,846
54	3·79392,491	4·93412,485	6·40883,202	8·31381,435	10·77158,677	13·93869,611	23·25502,037
55	3·88877,303	5·08214,859	6·63314,114	8·64636,692	11·25630,817	14·63563,092	24·65032,159
56	3·98599,236	5·23461,305	6·86530,108	8·99222,160	11·76284,204	15·36741,246	26·12934,089
57	4·08564,217	5·39165,144	7·10558,662	9·35191,046	12·29216,993	16·13578,308	27·69710,134
58	4·18778,322	5·55340,098	7·35428,215	9·72598,688	12·84531,758	16·94257,224	29·35892,742
59	4·29247,780	5·72000,301	7·61168,203	10·11502,636	13·42335,687	17·78970,085	31·12046,307
60	4·39978,975	5·89160,310	7·87809,090	10·51962,741	14·02740,793	18·67918,589	32·98769,085
61	4·50978,449	6·06835,120	8·15382,408	10·94041,251	14·65864,129	19·61314,519	34·96695,230
62	4·62252,910	6·25040,173	8·43920,793	11·37802,901	15·31828,014	20·59380,245	37·06496,944
63	4·73809,233	6·43791,379	8·73458,020	11·83315,017	16·00760,275	21·62349,257	39·28886,761
64	4·85654,464	6·63105,120	9·04029 051	12·30647,617	16·72794,487	22·70466,720	41·64619,967
65	4·97795,826	6·82998,273	9·35670,068	12·79873,522	17·48070,239	23·83990 056	44 14497,165
66	5·10240,721	7·03488,222	9·68418,520	13·31068,463	18·26733,400	25·03189,559	46·79366,994
67	5·22996,739	7·24592,868	10·02313,168	13·84311,201	19·08936,403	26·28349,036	49·60129,014
68	5·36071,658	7·46330,654	10·37394,129	14·39683,649	19·94838,541	27·59766,488	52·57736,755
69	5·49473,449	7·68720,574	10·73702,924	14·97270,995	20·84606,276	28·97754,813	55·73200,960
70	5.63210,286	7·91782,191	11·11282,526	15·57161,835	21·78413,558	30·42642,553	59·07593,018

II. Tabelle, welche den jetzigen Werth eines am Schlusse eines bestimmten Jahres zahlbaren Pfundes Sterling (als Leibrente), Zinsen zu Zinsen gerechnet, zu 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 u. 6%, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

Jahre.	2½ %.	3 %.	3½ %.	4 %.	4½ %.	5 %.	6 %.
1	0·97560,976	0·97087,379	0·96618,357	0·96153,846	0·95693,780	0·95238,095	0·94339,623
2	·95181,440	·94259,591	·93351,070	·92455,621	·91572,995	·90702,948	·88999,644
3	·92859,941	·91514,166	·90194,270	·88899,636	·87629,660	·86383,760	·83961,928
4	·90595,064	·88848,705	·87144,223	·85480,419	·83856,134	·82270,247	·79209,366
5	·88385,429	·86260,878	·84197,317	·82192,711	·80245,105	·78352,616	·74725,817
6	·86229,687	·83748,426	·81350,064	·79031,453	·76789,574	·74621,540	·70496,054
7	·84126,524	·81309,151	·78599,096	·75991,781	·73482,846	·71068,133	·66505,711
8	·82074,657	·78940,923	·75941,156	·73069,020	·70318,513	·67683,936	·62741,237
9	·80072,836	·76641,673	·73373,097	·70258,674	·67290,443	·64460,892	·59189,846
10	·78119,840	·74409,391	·70891,881	·67556,417	·64392,768	·61391,325	·55839,478
11	·76214,478	·72242,126	·68494,571	·64958,093	·61619,874	·58467,929	·52678,753
12	·74355,589	·70137,988	·66178,330	·62459,705	·58966,386	·55683,742	·49696,936
13	·72542,038	·68095,134	·63940,415	·60057,409	·56427,164	·53032,135	·46883,902
14	·70772,720	·66111,781	·61778,179	·57747,508	·53997,286	·50506,795	·44230,096
15	·69046,556	·64186,195	·59689,062	·55526,450	·51672,044	·48101,710	·41726,506
16	·67362,493	·62316,694	·57670,591	·53390,818	·49446,932	·45811,152	·39364,628
17	·65719,506	·60501,645	·55720,378	·51337,325	·47317,639	·43629,669	·37136,442
18	·64116,594	·58739,461	·53836,114	·49362,812	·45280,037	·41552,065	·35034,379
19	·62552,772	·57028,603	·52015,569	·47464,242	·43330,179	·39573,396	·33051,301
20	·61027,094	·55367,575	·50256,588	·45638,695	·41464,286	·37688,948	·31180,473
21	·59538,629	·53754,928	·48557,090	·43883,360	·39678,743	·35894,236	·29415,540
22	·58086,467	·52189,250	·46915,063	·42195,539	·37970,089	·34184,987	·27750,510
23	·56669,724	·50669,175	·45328,563	·40572,633	·36335,013	·32557,131	·26179,726
24	·55287,535	·49193,374	·43795,713	·39012,147	·34770,347	·31006,791	·24697,855
25	·53939,059	·47760,556	·42314,699	·37511,680	·33273,060	·29530,277	·23299,863
26	·52623,472	·46369,473	·40883,767	·36068,923	·31840,248	·28124,073	·21981,003
27	·51339,973	·45018,906	·39501,224	·34681,657	·30469,137	·26784,832	·20736,795
28	·50087,778	·43707,675	·38165,434	·33347,747	·29157,069	·25509,364	·19563,014
29	·48866,125	·42434,636	·36874,815	·32065,141	·27901,502	·24294,632	·18455,674
30	·47674,269	·41198,676	·35627,841	·30831,867	·26700,001	·23137,745	·17411,013
31	·46511,481	·39998,714	·34423,035	·29646,026	·25550,241	·22035,947	·16425,484
32	·45377,055	·38833,703	·33258,971	·28505,794	·24449,991	·20986,617	·15495,740
33	·44270,298	·37702,625	·32134,271	·27409,417	·23397,121	·19987,254	·14618,622
34	·43190,534	·36604,490	·31047,605	·26355,209	·22389,589	·19035,480	·13791,153
35	·42137,107	·35538,340	·29997,686	·25341,547	·21425,444	·18129,029	·13010,522
36	·41109,372	·34503,243	·28983,272	·24366,872	·20502,817	·17265,741	·12274,077
37	·40106,705	·33498,294	·28003,161	·23429,685	·19619,921	·16443,563	·11579,318
38	·39128,492	·32522,615	·27056,194	·22528,543	·18775,044	·15660,536	·10923,885
39	·38174,139	·31575,355	·26141,250	·21662,061	·17966,549	·14914,797	·10305,552
40	·37243,062	·30655,684	·25257,247	·20828,904	·17192,870	·14204,568	·09722,219
41	·36334,695	·29762,800	·24403,137	·20027,792	·16452,507	·13528,160	·09171,905
42	·35448,483	·28895,922	·23577,910	·19257,493	·15744,026	·12883,962	·08652,740
43	·34583,886	·28054,294	·22780,590	·18516,820	·15066,054	·12270,440	·08162,962
44	·33740,376	·27237,178	·22010,231	·17804,635	·14417,276	·11686,133	·07700,908
45	·32917,440	·26443,862	·21265,924	·17119,841	·13796,437	·11129,651	·07265,007
46	·32114,576	·25673,652	·20546,787	·16461,386	·13202,332	·10599,668	·06853,781
47	·31331,294	·24925,877	·19851,968	·15828,256	·12633,810	·10094,921	·06465,831
48	·30567,116	·24199,880	·19180,645	·15219,476	·12089,771	·09614,211	·06099,840
49	·29821,576	·23495,029	·18532,024	·14634,112	·11569,158	·09156,391	·05754,566
50	·29094,221	·22810,708	·17905,337	·14071,262	·11070,965	·08720,373	·05428,836
51	·28384,606	·22146,318	1·7299,843	·13530,059	·10594,225	·08305,117	·05121,544
52	·27692,298	·21501,280	·16714,824	·13009,672	·10138,014	·07909,635	·04831,645
53	·27016,876	·20875,029	·16149,589	·12509,300	·09701,449	·07532,986	·04558,156
54	·26357,928	·20267,019	·15603,467	·12028,173	·09283,683	·07174,272	·04300,147
55	·25715,052	·19676,717	·15075,814	·11565,551	·08883,907	·06832,640	·04056,742
56	·25087,855	·19103,609	·14566,004	·11120,722	·08501,347	·06507,276	·03827,115
57	·24475,957	·18547,193	·14073,433	·10693,002	·08135,260	·06197,406	·03610,486
58	·23878,982	·18006,984	·13597,520	·10281,733	·07784,938	·05902,291	·03406,119
59	·23296,568	·17482,508	·13137,701	·09886,282	·07449,701	·05621,230	·03213,320
60	·22728,359	·16973,309	·12693,431	·09506,040	·07128,901	·05353,552	·03031,434
61	·22174,009	·16478,941	·12264,184	·09140,423	·06821,915	·05098,621	·02859,843
62	·21633,179	·15998,972	·11849,453	·08788,868	·06528,148	·04855,830	·02697,965
63	·21105,541	·15532,982	·11448,747	·08450,835	·06247,032	·04624,600	·02545,250
64	·20590,771	·15080,565	·11061,591	·08125,803	·05978,021	·04404,381	·02401,179
65	·20088,557	·14641,325	·10687,528	·07813,272	·05720,594	·04194,648	·02265,264
66	·19598,593	·14214,879	·10326,114	·07512,760	·05474,253	·03994,903	·02137,041
67	·19120,578	·13800,853	·09976,922	·07225,809	·05238,519	·03804,670	·02016,077
68	·18654,223	·13398,887	·09639,538	·06945,970	·05012,937	·03623,495	·01901,959
69	·18199,242	·13008,628	·09313,563	·06678,818	·04797,069	·03450,948	·01794,301
70	·17755,358	·12629,736	·08998,612	·06421,940	·04590,497	·03286,617	·01692,737

III. Tabelle, welche den Betrag einer jährlichen Leibrente, Zinsen zu Zinsen gerechnet, zu 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 % am Ende eines jeden Jahres, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

Jahre.	2½ %.	3 %.	3½ %.	4 %.	4½ %.	5 %.	6 %.
1	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000
2	2·02500,000	2·03000,000	2·03500,000	1·04000,000	2·04500,000	2·05000,000	2·06000,000
3	3·07562,500	3·09090,000	3·10622,500	3·12160,000	3·13702,500	3·15250,000	3·18360,000
4	4·15251,562	4·18362,700	4·21494,287	4·24646,400	4·27819,112	4·31012,500	4·37461,600
5	5·25332,852	5·30913,581	5·36246,588	5·41632,256	5·47070,973	5·52563,125	5·63709,296
6	6·38773,673	6·46840,988	6·55015,218	6·63297,546	6·71689,166	6·80191,281	6·97531,854
7	7·54743,015	7·66246,218	7·77940,751	7·89829,448	8·01915,179	8·14200,845	8·39383,765
8	8·73611,590	8·89233,605	9·05168,677	9·21422,626	9·38001,362	9·54910,888	9·89746,791
9	9·95451,880	10·15910,613	10·36849,581	10·58279,531	10·80211,423	11·02656,432	11·49131,598
10	11·20338,177	11·46387,931	11·73139,316	12·00610,712	12·28820,937	12·57789,254	13·18079,494
11	12·48346,631	12·80779,569	13·14199,192	13·48635,141	13·84117,879	14·20678,716	14·97164,264
12	13·79555,297	14·19202,956	14·60196,164	15·02580,546	15·46403,184	15·91712,652	16·86994,120
13	15·14044,179	15·61779,045	16·11303,030	16·62683,768	17·15991,327	17·71298,285	18 88213,767
14	16·51895,284	17·08632,416	17·67698,636	18·29191,119	18·93210,937	19·59863,199	21·01506,593
15	17·93192,666	18·59891,389	19·29568,088	20·02358,764	20·78405,429	21·57856,359	23·27596,988
16	19·38022,483	20·15688,130	20·97102,971	21·82453,114	22·71933,673	23·65749,177	25·67252,808
17	20·86473,045	21·76158,774	22·70501,575	23·69751,239	24·74170,689	25·84036,636	28·21287,976
18	22·38634,871	23·41443,577	24·49969,130	25·64541,288	26·85508,370	28·13238,467	30·90565,255
19	23·94600,743	25·11686,844	26·35718,050	27·67122,940	29·06356,246	30·53900,391	33·75999,170
20	25·54465,761	26·87037,449	28·27968,181	29·77807,858	31·37142,277	33·06595,410	36·78559,120
21	27·18327,405	28·67648,572	30·26947,068	31·96920,172	33·78313,680	35·71925,181	39·99272,668
22	28·86285,590	30·53678,030	32·32890,215	34·24796,979	36·30337,795	38·50521,440	43·39229,028
23	30·58442,730	32·45288,370	34·46041,373	36·61788,858	38·93702,996	41·43047,512	46·99582,769
24	32·34903,798	34·42647,022	36·66652,821	39·08260,413	41·68919,631	44·50199,887	50·81557,735
25	34·15776,393	36·45926,432	38·94985,669	41·64590,830	44·56521,014	47·72709,882	54·86451,200
26	36·01170,803	38·55304,225	41·31310,168	44·31174,463	47·57064,460	51·11345,376	59·15638,272
27	37·91200,073	40·70963,352	43·75906,024	47·08421,441	50·71132,361	54·66912,645	63·70576,568
28	39·85980,075	42·93092,252	46·29062,734	49·96758,299	53·99333,317	58·40258,277	68·52811,162
29	41·85629,577	45·21885,020	48·91079,930	52·96628,631	57·42303,316	62·32271,191	73·63979,832
30	43·90270,316	47·57541,571	51·62267,728	56·08493,776	61·00706,966	66·43884,750	79·05818,622
31	46·00027,074	50·00267,818	54·42947,098	59·32833,527	64·75238,779	70·76078,988	84·80167,739
32	48·15027,751	52·50275,852	57·33450,247	62·70146,868	68·66624,524	75·29882,936	90·88977,803
33	50·35403,445	55·07784,128	60·34121,005	66·20952,743	72·75622,628	80·06377,083	97·34316,471
34	52·61288,531	57·73017,652	63·45315,240	69·85790,853	77·03025,646	85·06695,937	104·18375,460
35	54·92820,744	60·46208,181	66·67401,274	73·65222,487	81·49661,800	90·32030,734	111-43477,987
36	57·30141,263	63·27594,427	70·00760,318	77·59831,387	86·16396,581	95·83632,271	119-12086,666
37	59·73394,794	66·17422,259	73·45786,930	81·70224,642	91·04134,427	101·62813,884	127·26811,866
38	62·22729,664	69·15944,927	77·02889,472	85·97033,628	96·13820,476	107·70954,579	135-90420,578
39	64·78297,906	72·23423,275	80·72490,604	90·40914,973	101·46442,398	114·09502,308	145-05845,813
40	67·40255,354	75·40125,973	84·55027,775	95·02551,572	107·03032,306	120·79977,423	154·76196,562
41	70·08761,737	78·66329,753	88·50953,747	99·82653,635	112·84668,759	127·83976,294	165·04768,356
42	72·83980,781	82·02319,645	92·60737,128	104·81959,780	118·92478,854	135·23175,109	175·95054,457
43	75·66080,300	85·48389,234	96·84862,928	110·01238,471	125·27640,402	142·99333,864	187·50757,724
44	78·55232,308	89·04840,911	101·23833,130	115·41287,698	131·91384,220	151·14300,358	199·75803,188
45	81·51613,116	92·71986,139	105·78167,290	121·02939,206	138·84996,510	159·70015,586	212·74351,379
46	84·55403,443	96·50145,723	110·48403,145	126·87056,774	146·09821,353	168·68516,365	226·50812,462
47	87·66788,529	100·39650,095	115·35097,255	132·94539,045	153·67263,314	178·11942,183	241·09861,209
48	90·85958,243	104·40839,598	120·38825,659	139·26320,607	161·58790,163	188·02539,292	256·56452,882
49	94·13107,199	108·54064,785	125·60184,557	145·83373,431	169·85935,720	198·42666,257	272·95840,055
50	97·48434,879	112·79686,729	130·99791,016	152·66708,368	178·50302,828	209·34799,570	290·33590,458
51	100·92145,751	117·18077,331	136·58283,702	159·77376,703	187·53566,455	220·81539,548	308·75605,886
52	104·44449,395	121·69619,651	142·36323,631	167·16471,771	196·97476,946	232·85616,526	328·28142,239
53	108·05560,629	126·34708,240	148·34594,958	174·85130,642	206·83863,408	245·49897,352	348·97830,773
54	111·75699,645	131·13749,488	154·53805,782	182·84535,868	217·14637,261	258·77392,220	370·91700,620
55	115·55092,136	136·07161,972	160·94688,984	191·15917,302	227·91795,938	272·71261,831	394·17202,657
56	119·43969,440	141·15376,831	167·58003,099	199·80553,994	239·17426,755	287·34824,922	418·82234,816
57	123·42568,676	146·38838,136	174·44533,207	208·79776,154	250·93710,959	302·71566,168	444·95168,905
58	127·51132,893	151·78003,280	181·55091,869	218·14967,200	263·22927,953	318·85144,477	472·64879,039
59	131·69911,215	157·33343,379	188·90520,085	227·87565,888	276·07459,710	335·79401,700	502·00771,782
60	135·99158,995	163·05343,680	196·51688,288	237·99068,524	289·49795,397	353·58371,785	533·12818,089
61	140·39137,970	118·94503,991	204·39497,378	248·51031,265	303·52536 190	372·26290,375	566·11587,174
62	144·90116,419	175·01339,110	212·54879,786	259·45072,516	318·18400 319	391·87604,893	601·08282,404
63	149·52369,330	181·26379,284	220·98800,579	270·82875,416	333·50228,333	412·46985,138	638·14779,349
64	154·26178,563	187·70170,662	229·72258,599	282·66190,433	349·50988,608	434·09334,395	677·43666,110
65	159·11833,027	194·33275,782	238·76287,650	294·96838,050	366·23783,096	456·79801,115	719·08286,076
66	164·09628,853	201·16274,055	248·11957,718	307·76711,572	383·71853,335	480·63791,170	763·22783,241
67	169·19869,574	208·19762,277	257·80376,238	321·07780,035	401·98586,735	505·66980,729	810·02150,235
68	174·42866,313	215·44355,145	267·82689,406	334·92091,236	421·07523,138	531·95329,765	859·62279,249
69	179·78937,971	222·90685,800	278·20083,535	349·31774,886	441·02361,679	559·55096,254	912·20016,004
70	185·28411,421	230·59406,374	288·93786,459	364·29045,881	461·86967,955	588·52851,066	967·93216,964

IV. Tabelle, welche den jetzigen Werth einer Leibrente, bis zu einem bestimmten Jahre ausgezahlt, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, Zinsen zu Zinsen mit 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 % gerechnet, angibt.

Jahre	2½ %.	3 %.	3½ %.	4 %.	4½ %.	5 %.	6 %.
1	0·97560,976	0·97087,379	0·96618,357	0·96153,846	0·95693,780	0·95238,095	0·94339,623
2	1·92742,415	1·91346,969	1·89969,427	1·88609,467	1·87266,775	1·85941,043	1·83339,267
3	2·85602,356	2·82861,135	2·80163,698	2·77509,103	2·74896,435	2·72324,803	2·67301,195
4	3·76197,421	3·71709,840	3·67307,921	3·62989,522	3·58752,570	3·54595,050	3·46510,561
5	4·64582,849	4·57970,719	4·51505,237	4·45182,233	4·38997,674	4·32947,667	4·21236,378
6	5·50812,536	5·41719,144	5·32855,302	5·24213,686	5·15787,248	5·07569,207	4·91732,432
7	6·34939,060	6·23028,295	6·11454,398	6·00205,467	5·89270,094	5·78637,340	5·58238,144
8	7·17013,717	7·01969,219	6·87395,553	6·73274,488	6·59588,607	6·46321,276	6·20979,381
9	7·97086,553	7·78610,892	7·60768,651	7·43533,161	7·26879,049	7·10782,167	6·80169,227
10	8·75206,393	8·53020,284	8·31660,532	8·11089,578	7·91271,818	7·72173,493	7·36008,705
11	9·51420,871	9·25262,410	9·00155,103	8·76047,671	8·52891,692	8·30641,422	7·88687,457
12	10·25776,460	9·95400,398	9·66333,433	9·38507,376	9·11858,078	8·86325,164	8·38384,393
13	10·98318,497	10·63495,532	10·30273,848	9·98564,785	9·68285,242	9·39357,299	8·85268,295
14	11·69091,217	11·29607,312	10·92052,027	10·56312,293	10·22282,528	9·89864,094	9·29498,392
15	12·38137,773	11·93793,507	10·51741,089	11·11838,744	10·73954,573	10·37965,804	9·71224,898
16	13·05500,266	12·56110,201	12·09411,681	11·65229,561	11·23401,505	10·83776,956	10·10589,526
17	13·71219,772	13·16611,845	12·65132,058	12·16566,886	11·70719,143	11·27406,625	10·47725,968
18	14·35336,363	13·75351,306	13·18968,172	12·65929,698	12·15999,180	11·68958,690	10·82760,347
19	14·97889,134	14·32379,909	13·70983,741	13·13393,940	12·59329,359	12·08532,086	11·15811,648
20	15·58916,228	14·87747,484	14·21240,330	13·59032,635	13·00793,645	12·46221,034	11·46992,121
21	16·18454,857	15·41502,412	14·69797,420	14·02915,995	13·40472,388	12·82115,271	11·76407,661
22	16·76541,324	15·93691,662	15·16712,483	14·45111,534	13·78442,476	13·16300,258	12·04158,171
23	17·33211,048	16·44360,837	15·62041,047	14·85684,167	14·14777,489	13·48857,388	12·30337,897
24	17·88498,583	16·93554,210	16·05836,760	15·24696,314	14·49547,837	13·79864,179	12·55035,752
25	18·42437,642	17·41314,766	16·48151,459	15·62207,995	14·82820,896	14·09394,457	12·78335,615
26	18·95061,114	17·87684,239	16·89035,226	15·98276,918	15·14661,145	14·27518,530	13·00316,618
27	19·46401,087	18·32703,145	17·28536,450	16·32958,575	15·45130,282	14·64303,362	13·21053,413
28	19·96488,865	18·76410,820	17·66701,884	16·66306,322	15·74287,351	14·89812,726	13·40616,428
29	20·45354,991	19·18845,456	18·03576,700	16·98371,464	16·02188,853	15·14107,358	13·59072,101
30	20·93029,259	19·60044,132	18·39204,541	17·29203,330	16·28888,854	15·37245,103	13·76483,115
31	21·39540,741	20·00042,847	18·73627,576	17·58849,356	16·54439,095	15·59281,050	13·92908,599
32	21·84917,796	20·38876,550	19·06886,547	17·87355,150	16·78889,086	15·80267,667	14·08404,338
33	22·29188,093	20·76579,175	19·39020,818	18·14764,567	17·02286,207	16·00254,921	14·23022,961
34	22·72378,628	21·13183,665	19·70068,423	18·41119,776	17·24675,796	16·19290,401	14·36814,114
35	23·14515,734	21·48722,004	20·00066,109	18·66461,323	17·46101,240	16·37419,429	14·49824,636
36	23·55625,107	21·83225,247	20·29049,381	18·90828,199	17·66604,058	16·54685,171	14·62098,713
37	23·95731,811	22·16723,541	20·57052,542	19·14257,880	17·86223,979	16·71128,734	14·73678,031
38	24·34860,304	22·49246,156	20·84108,736	19·36786,424	18·04999,023	16·86789,271	14·84601,916
39	24·73034,443	22·80821,510	21·10249,987	19·58448,484	18·22965,572	17·01704,067	14·94907,468
40	25·19277,505	23·11477,195	21·35507,234	19·79277,389	18·40158,442	17·15908,636	15·04629,687
41	25·46612,200	23·41239,995	21·59910,371	19·99305,181	18·56610,949	17·29436,796	15·13801,591
42	25·82060,683	23·70135,917	21·83488,281	20·18562,674	18·72354,976	17·42320,758	15·22454,331
43	26·16644,569	23·98190,211	22·06268,870	20·37079,494	18·87421,029	17·54591,198	15·30617,294
44	26·50384,945	24·25427,389	22·28279,102	20·54884,129	19·01838,306	17·66277,331	15·38318,202
45	26·83302,386	24·51871,251	22·49545,026	20·72003,970	19·15634,742	17·77406,982	15·45583,209
46	27·15416,962	24·77544,904	22·70091,812	20·88465,356	19·28837,074	17·88006,650	15·52436,990
47	27·46748,255	25·02470,780	22·89943,780	21·04293,612	19·41470,884	17·98101,571	15·58902,821
48	27·77315,371	25·26670,660	23·09124,425	21·19513,088	19·53560,655	18·07715,782	15·65002,661
49	28·07136,947	25·50165,689	23·27656,449	21·34147,200	19·65129,813	18·16872,173	15·70757,227
50	28·36231,168	25·72976,397	23·45561,787	21·48218,462	19·76200,778	18·25592,546	15·76186,063
51	28·64615,774	25·95122,716	23·32861,630	21·61748,521	19·86795,003	18·33897,663	15·81307,607
52	28·92308,072	26·16623,996	23·79576,454	21·74758,193	19·96933,017	18·41807,298	15·86139,252
53	29·19324,948	26·37499,025	23·95726,043	21·87267,493	20·06634,466	18·49340,284	15·90697,407
54	29·45682,877	26·57766,043	24·11329,510	21·99295,667	20·15918,149	18·56514,556	15·94997,554
55	29·71397,928	26·77442,761	24·26405,323	22·10861,218	20·24802,057	18·63347,196	15·99054,296
56	29·96485,784	26·96540,370	24·40971,327	22·21981,940	20·33303,404	18·69854,473	16·02881,412
57	30·20961,740	27·15093,563	24·55044,760	22·32674,943	20·41438,664	18·76051,879	16·06491,898
58	30·44840,722	27·33100,546	24·68642,281	22·42956,676	20·49223,602	18·81954,170	16·09898,017
59	30·68137,290	27·50583,055	24·81779,981	22·52824,957	20·56673,303	18·87575,400	16·13111,336
60	30·90865,649	27·67556,364	24·94473,412	22·62348,997	20·63802,204	18·92928,953	16·16142,770
61	31·13039,657	27·84035,304	25·06737,596	22·71489,421	20·70624,119	18·98027,574	16·19002,613
62	31·34672,836	28·00034,276	25·18587,049	22·80278,289	20·77152,267	19·02883,404	16·21700,579
63	31·55778,377	28·15567,258	25·30035,796	22·88729,124	20·83399,298	19·07508,003	16·24245,829
64	31·76369,148	28·30647,823	25·41097,388	22·96854,927	20·89377,319	19·11912,384	16·26647,008
65	31·96457,706	28·45289,149	25·51784,916	23·04668,199	20·95097,913	19·16107,033	16·28912,272
66	32·16056,298	28·59504,028	25·62111,030	23·12180,959	21·00572,165	19·20101,936	16·31049,313
67	32·35176,876	28·73504,881	25·72087,951	23·19404,768	21·05810,685	19·23906,606	16·33065,390
68	32·53831,099	28·86703,768	25·81727,489	23·26350,739	21·10823,622	19·27530,104	16·34967,349
69	32·72030,341	28·99712,396	25·91041,053	23·33029,556	21·15620,691	19·30981,048	16·36761,650
70	32·89785,698	29·12342,132	26·00039,664	23·39451,497	21·20211,187	19·34267,665	16·38454,387

V. Tabelle über die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer, enthaltend die Angabe der Zahl der am Schlusse eines jeden Jahres lebenden Personen, von einem bis hundert Jahre Lebensalter, und zwar von jedesmal 1000 zugleich Geborenen, in den verschiedenen angegebenen Ländern und Orten.

Lebensalter.	England.			Frankreich.			Schweden.	Wien.	Berlin.	Schweiz	Schlesien.	Holland.
	Simpson. London.	Price. Northampton.	Heysham. Carlisle.	Deparcieux. Nach Leibrenten-Registern rc.	Buffon. Von einer getrennten Bevölkerung.	Duvillard. Von der Gesammt-Bevölkerung.	Wargentin. Von der Gesammt-Bevölkerung.	Susmilch.	Susmilch.	Muret. Waadland.	Halley. Breslau.	Kerseboom. Von Leibrenten-Inhabern in Holland.
1	680	743	846	745	731	768	780	542	633	811	769	804
2	548	625	778	709	632	672	730	471	528	765	638	768
3	492	582	725	682	591	625	695	430	485	735	614	736
4	452	553	700	662	557	599	671	400	434	715	585	709
5	426	536	680	647	540	583	656	377	403	701	563	689
6	410	521	668	634	523	573	644	357	387	688	546	676
7	397	509	659	624	511	566	634	344	376	677	532	664
8	388	499	654	615	501	560	625	337	367	667	523	652
9	380	492	649	607	494	556	618	331	361	659	515	646
10	373	487	646	600	489	551	611	327	356	653	508	639
11	367	483	643	595	486	547	606	322	353	648	502	633
12	361	478	640	590	482	543	602	318	350	643	497	627
13	356	474	637	585	479	538	597	314	347	639	492	621
14	351	470	634	581	476	534	594	310	344	635	488	616
15	347	465	630	578	472	529	590	306	341	631	483	611
16	343	461	626	574	468	524	586	302	338	626	479	606
17	338	457	622	570	464	519	582	299	335	622	474	601
18	334	452	618	565	459	514	578	295	332	618	470	596
19	329	446	613	561	455	508	574	291	328	614	465	590
20	325	441	609	556	449	502	570	288	324	610	461	584
21	321	434	605	551	445	496	565	284	320	606	456	577
22	316	428	601	545	438	490	560	280	315	602	451	571
23	310	421	596	540	432	484	555	276	310	597	446	566
24	305	415	592	534	430	478	531	273	305	592	441	559
25	299	409	588	529	419	471	546	269	297	587	436	551
26	294	402	584	523	414	465	541	265	293	582	431	543
27	288	396	579	517	408	458	535	261	287	577	426	535
28	283	389	575	512	402	452	530	256	281	572	421	596
29	278	383	570	506	398	445	525	251	275	567	415	517
30	272	376	564	500	388	438	519	247	269	563	409	508
31	266	370	559	495	384	432	513	243	264	558	403	499
32	260	364	553	490	377	425	507	239	259	553	397	490
33	254	357	547	484	371	418	501	235	254	548	391	482
34	248	351	542	479	366	411	495	231	249	544	384	474
35	242	344	536	474	355	404	488	226	243	539	377	467
36	236	338	531	464	344	397	482	221	237	533	370	460
37	230	331	525	460	339	390	477	216	230	527	363	453
38	224	325	519	459	331	383	471	211	223	520	356	446
39	218	318	514	454	330	376	465	205	216	513	349	439
40	212	312	508	449	314	369	459	199	209	506	342	432
41	207	305	501	444	310	362	453	194	203	500	335	425
42	201	299	499	439	302	355	445	189	197	494	328	419
43	194	292	487	434	297	348	437	185	192	488	321	413
44	187	285	480	429	292	341	430	181	187	482	314	407
45	180	279	473	424	279	334	422	176	182	476	307	400
46	174	272	466	419	273	327	414	171	177	469	299	393
47	167	265	459	413	269	320	407	165	172	461	291	386
48	159	259	456	408	262	312	400	159	167	451	283	378
49	153	252	452	402	258	305	392	153	162	441	275	370
50	147	245	440	396	242	297	385	147	157	431	267	362
51	141	238	434	390	239	289	376	142	152	422	259	354
52	135	231	428	384	233	282	367	137	147	414	250	345
53	130	224	421	378	229	274	358	133	142	406	241	336
54	125	217	414	371	224	265	349	128	137	397	232	327
55	120	210	407	363	212	258	340	123	132	388	224	318
56	116	203	400	355	207	249	331	117	127	377	216	309
57	111	196	392	346	202	240	322	111	121	364	209	300
58	106	189	384	338	194	232	312	106	115	348	201	291
59	101	182	375	329	190	223	303	101	109	331	193	282
60	96	175	364	319	168	214	293	96	103	314	186	273
61	92	168	352	309	165	204	282	91	97	299	178	264
62	87	161	340	299	157	195	271	87	92	286	170	255
63	83	154	327	288	150	186	259	82	88	274	163	245
64	78	147	314	278	144	176	247	77	84	262	155	235

Fortsetzung der Tabelle V.

Lebensalter.	England.			Frankreich.			Schweden.	Wien.	Berlin.	Schweiz	Schleſien.	Holland.
	Simpson. London.	Price. Northampton.	Heysham. Carliſle.	Deparcieux. Nach Leibrenten-Regiſtern ꝛc.	Buffon. Von einer getrennten Bevölkerung.	Duvillard. Von der Geſammt-Bevölkerung.	Wargentin. Von der Geſammt-Bevölkerung.	Susmilch.	Susmilch.	Muret. Waadland.	Halley. Breſlau.	Kerseboom. Von Leibrenten-Inhabern in Holland.
65	74	140	302	267	135	166	285	72	80	250	147	225
66	70	133	289	256	126	157	224	67	75	236	140	215
67	65	126	277	245	197	147	212	62	70	220	132	205
68	61	119	265	234	100	137	200	57	65	202	124	195
69	56	113	251	222	106	129	187	52	60	184	117	185
70	52	106	240	211	90	118	175	48	55	168	109	175
71	47	99	228	199	86	108	162	44	51	153	101	165
72	43	92	214	187	75	99	149	40	47	140	93	155
73	39	85	200	175	70	89	135	36	43	129	85	145
74	35	78	184	162	63	80	121	33	39	119	77	135
75	32	71	168	148	52	72	108	30	35	109	69	125
76	28	65	152	134	47	63	96	27	32	98	61	114
77	25	58	136	120	42	56	84	24	29	85	53	103
78	22	52	121	106	36	48	75	21	26	71	55	92
79	19	46	108	94	34	41	65	18	23	58	38	82
80	17	40	95	81	23	35	56	16	20	46	32	72
81	14	35	84	70	21	29	47	14	18	36	26	62
82	12	30	73	59	18	24	38	12	16	29	22	53
83	10	25	62	49	15	19	31	10	14	24	18	45
84	8	20	53	40	12	15	24	8	12	20	15	38
85	7	16	45	33	10	12	19	7	10	17	12	31
86	6	12	37	26	8	9	14	6	8	14	9	25
87	5	9	30	21	7	7	11	5	7	11	6	19
88	4	7	23	16	5	6	8	4	6	9	4	14
89	3	5	18	12	4	5	6	3	5	7	2	10
90	2	4	14	8	3	4	5	2	4	5	1	7
91	1	3	10	5	3	3	3	1	3	4		5
92		2	8	3	2	3	2		2	3		4
93		1	5	1	2	2	1		1	2		2
94		1	4	1	1	2				1		1
95			3		1	1						
96			2			1						
97			2			1						
98			1									
99			1									
100												

VI. Tabelle über die Zunahme der Sterblichkeit unter 1000 Kindern beiderlei Geschlechts, von gleichem Alter; nach Hrn. Finlaison's Untersuchungen und Beobachtungen der Sterblichkeit der zu dem Genuſs der Staats-Continen oder lebenslänglicher Leibrenten in Groſsbrittanien, ernannten.

Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.
0	1000	1000	17	860	870	34	696	748	51	552	616	68	322	443	85	56	117
1	981	981	18	854	863	35	687	740	52	542	608	69	305	428	86	44	103
2	963	967	19	846	856	36	679	732	53	531	601	70	288	412	87	34	89
3	949	955	20	837	848	37	670	724	54	520	593	71	270	395	88	24	76
4	937	945	21	827	841	38	662	716	55	508	585	72	253	377	89	17	64
5	927	935	22	816	834	39	653	708	56	495	576	73	235	358	90	11	52
6	919	926	23	804	827	40	644	700	57	482	568	74	218	339	91	7	41
7	912	919	24	793	820	41	636	693	58	468	559	75	202	319	92	4	30
8	906	913	25	782	813	42	627	685	59	454	549	76	185	298	93	3	21
9	901	908	26	771	805	43	619	677	60	440	539	77	171	277	94	1	14
10	896	903	27	761	798	44	610	669	61	426	529	78	156	255	95		8
11	891	899	28	751	791	45	602	661	62	413	519	79	141	233	96		5
12	886	895	29	742	784	46	594	654	63	399	508	80	125	210	97		2
13	881	892	30	732	777	47	586	646	64	385	496	81	110	189	98		1
14	876	887	31	723	770	48	578	638	65	370	484	82	95	168	99		
15	872	883	32	714	763	49	570	631	66	355	471	83	81	149	100		
16	866	876	33	705	755	50	561	623	67	339	457	84	68	132			

VII. Tabelle, welche angibt, wie ſich die Sterblichkeit oder Dauer des Lebens in jedem Alter nach den zu Northampton angeſtellten Beobachtungen verhält.

Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.
0	25·18	17	35·20	33	26·72	49	18·49	65	10·88	81	4·41
1	32·74	18	34·58	34	26·20	50	17·99	66	10·42	82	4·09
2	37·79	19	33·99	35	25·68	51	17·50	67	9·96	83	3·80
3	39·55	20	33·43	36	25·16	52	17·02	68	9·50	84	3·58
4	44 58	21	32·90	37	24·64	53	16·54	69	9·05	85	3·37
5	40·84	22	32·39	38	24·12	54	16·06	70	8·60	86	3·19
6	41·07	23	31·88	39	23·60	55	15·58	71	8·17	87	3·01
7	41·03	24	31·36	40	23·08	56	15·10	72	7·74	88	2·86
8	40·79	25	30·83	41	22·56	57	14·63	73	7·33	89	2·66
9	40·36	26	30·33	42	22 04	58	14·15	74	6·92	90	2·41
10	39·78	27	29·82	43	21·54	59	13·68	75	6·54	91	2·09
11	39·14	28	29·30	44	21·03	60	13·21	76	6·18	92	1·75
12	38·49	29	28·79	45	20·52	61	12·75	77	5·83	93	1·37
13	37·83	30	28·27	46	20·02	62	12·28	78	5·48	94	1·05
14	37·17	31	27·76	47	19·51	63	11·81	79	5·11	95	0·75
15	36·51	32	27·24	48	19·00	64	11·35	80	4·75	96	0·50
16	35·85										

VIII. Tabelle, welche angibt, wie ſich die Sterblichkeit oder Dauer des Lebens in jedem Alter, nach den zu Carlisle angeſtellten Beobachtungen, verhält.

Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.
0	38·72	18	42·87	36	30·32	53	18·97	70	9·18	87	3·71
1	44·68	19	42·17	37	29·64	54	18·28	71	8·65	88	3·59
2	47·55	20	41·46	38	28·96	55	17·58	72	8·16	89	3·47
3	49·82	21	40·75	39	28·28	56	16·89	73	7·72	90	3·28
4	50·76	22	40·04	40	27·61	57	16·21	74	7·33	91	3·26
5	51·25	23	39·31	41	26·97	58	15·55	75	7·01	92	3·37
6	51·17	24	38·59	42	26·34	59	14·92	76	6·69	93	3·48
7	50·80	25	37·86	43	25·71	60	14·34	77	6·40	94	3·53
8	50·24	26	37·14	44	25·09	61	13·82	78	6·12	95	3·53
9	49·57	27	36·41	45	24·46	62	13·31	79	5·80	96	3·46
10	48·82	28	35·69	46	23·82	63	12·81	80	5·51	97	3·28
11	48 04	29	35·00	47	23·17	64	12·30	81	5·21	98	3·07
12	47·27	30	34 34	48	22·50	65	11·79	82	4·93	99	2·77
13	46·51	31	33·68	49	21·81	66	11·27	83	4·65	100	2·28
14	45·75	32	33·03	50	21·11	67	10·75	84	4·39	101	1·79
15	45·00	33	32·36	51	20·39	68	10·23	85	4·12	102	1·30
16	44·27	34	31·68	52	19·68	69	9·70	86	3·90	103	0·83
17	43·57	35	31·00								

IX. Tabelle der Reſultate einer vergleichenden Prüfung der angegebenen Sterblichkeits-Tabellen und deren einzelnes Ergebniſs.

	Nach Dr. Price's Tabelle, auf die Geburts- u. Sterbeliſten von Northampton gegründet.	Nach den erſten ſchwediſchen, von Dr. Price bekannt gemachten Tabellen über beide Geſchlechter.	Nach de Parcieux Tabelle über die Liſten der Tontinen in Frankreich vor 1745.	Nach Milnes Tabelle auf die Sterbeliſten von Carlisle gegründet.	Nach Griffith Davies Erfahrungstabelle der Equitable Life Insurance office	Nach Finlaiſons Tabellen, auf Erfahrungen bei Staats-Leibrenten gegründet. Nach deſſen erſten Unterſuchungen in ſeinen Belegen von 1825 angeführt.	Nach deſſen zweiten Unterſuchungen in ſeinen Belegen von 1827 angeführt.
						Mittelz. d. Geſchlechter.	
Von 100,000 Perſonen, 25 J. alt, werden in dem Alter von 65 J. noch am Leben ſeyn. .	34;286	43,137	51,033	51,335	49,330	*L*53,470	53,950
Von 100,000 Perſonen, 55 J. alt, werden in dem Alter von 80 J. noch am Leben ſeyn. .	28,738	23,137	29,873	31,577	37,267	38,655	37,355
Lebensdauer bei 25 Jahren.	30·85	34·58	37·17	37·86	37·45	38·35	38·25
Lebensdauer bei 25 Jahren.	10·88	10·10	11·25	11·79	12·35	12·81	12·50
Werth einer Leibrente im 25ſten Jahre, zu 4% Zinſen. . . .	*L*15·438	*L*17·420	*L*16·839	*L*17·645	*L*8·635	*L*17·534	*L*17·634
Werth einer Leibrente im 65ſten Jahre, zu 4% Zinſen. . . .	*L*7·761	*L*7·328	*L*8·039	*L*8·307	*L*17·494	*L*8·896	*L*8·751
Werth einer übertragenen Leibrente von 65 J. an eine nur 25jährige Perſon, mit 4% Z.	*L*0·55424	*L*0·65842	*L*0·8545	*L*0·88823	*L*0·88723	*L*0·99078	*L*0·98334

Note. Bei ſämmtlichen vorſtehend angeführten Tabellen muß bemerkt werden, daß die Sterblichkeit von einer ganz, oder beinahe ganz gleichen Zahl Individuen beiderlei Geſchlechts gefolgert worden iſt, allein ausgenommen Davie's Tabelle, welche auf die Erfahrungen der Equitable Society gegründet und alſo aus praktiſchen Verſicherungsfällen im Leben beſteht; es konnte daher auch nicht anders kommen, als daß darin die Mehrzahl männlicher Sterbefälle ſehr überwiegend war. Da es jedoch ausgemacht iſt, daß die Lebensdauer des weiblichen Geſchlechtes die des männlichen überſteigt, ſo folgt daraus, daß die Reſultate der Tabelle des Hrn. Davies weſentlich nicht dieſelben geweſen ſeyn würden, wäre darin von jedem Geſchlechte dieſelbe Zahl enthalten. Auch ſind die Tabellen nicht durchgängig zu 4½ pCt. berechnet worden, welchen Zinsfuß [illegible] die Regierung annimmt.

X. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf ein einzelnes Leben angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.
1	16·021	13·465	11·563	33	16·343	14·347	12·740	65	8·304	7·761	7·276
2	18·599	15·633	13·420	34	16·142	14·195	12·623	66	7·994	7·488	7·034
3	19·575	16·462	14·135	35	15·938	14·039	12·502	67	7·682	7·211	6·787
4	20·210	17·010	14·613	36	15·729	13·880	12·377	68	7·367	6·930	6·536
5	20·473	17·248	14·827	37	15·515	13·716	12·249	69	7·051	6·647	6·281
6	20·727	17·482	15·041	38	15·298	13·548	12·116	70	6·734	6·361	6·023
7	20·853	17·611	15·166	39	15·075	13·375	11·979	71	6·418	6·075	5·764
8	20·885	17·662	15·226	40	14·848	13·197	11·837	72	6·103	5·790	5·504
9	20·812	17·625	15·210	41	14·620	13·018	11·695	73	5·794	5·507	5·245
10	20·663	17·523	15·139	42	14·391	12·838	11·551	74	5·491	5·230	4·990
11	20·480	17·393	15·043	43	14·162	12·657	11·407	75	5·199	4·962	4·744
12	20·283	17·251	14·937	44	13·929	12·472	11·258	76	4·925	4·710	4·511
13	20·081	17·103	14·826	45	13·692	12·383	11·105	77	4·652	4·457	4·277
14	19·872	16·950	14·710	46	13·450	12·089	10·947	78	4·372	4·197	4·035
15	19·657	16·791	14·588	47	13·203	11·890	10·784	79	4·077	3·921	3·776
16	19·435	16·625	14·460	48	12·951	11·685	10·616	80	3·718	3·643	3·515
17	19·218	16·462	14·334	49	11·693	11·475	10·443	81	3·499	3·377	3·263
18	19·013	16·309	14·217	50	12·436	11·264	10·269	82	3·229	3·122	3·020
19	18·820	16·167	14·108	51	12·183	11·057	10·097	83	2·982	2·887	2·797
20	18·638	16·033	14·007	52	11·930	10·849	9·925	84	2·793	2·708	2·627
21	18·470	15·912	13·917	53	11·674	10·637	9·748	85	2·620	2·543	2·471
22	18·311	15·797	13·833	54	11·414	10·421	9·567	86	2·461	2·393	2·328
23	18·148	15·680	13·746	55	11·150	10·201	9·382	87	2·312	2·251	2·193
24	17·983	15·560	13·658	56	10·882	9·977	9·193	88	2·185	2·131	2·080
25	17·814	15·438	13 567	57	10·611	9·749	8·999	89	2·015	1·967	1·924
26	17·642	15·312	13·473	58	10·337	9·516	8·801	90	1·794	1·758	1·723
27	17·467	15·184	13·377	59	10·058	9·280	8·599	91	1·501	1·474	1·447
28	17·289	15·053	13·278	60	9·777	9·039	8·392	92	1·190	1·171	1·153
29	17·107	14·918	13·177	61	9·493	8·795	8·181	93	0·839	0·827	0·816
30	16·922	14·781	13·072	62	9·205	8·547	7·966	94	0 536	0·530	0·524
31	16·732	14·639	12·965	63	8·910	8·291	7·742	95	0·242	0·240	0·238
32	16·540	14·495	12·854	64	8·611	8·030	7·514	96	0·000	0·000	0·000

XI. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf ein einzelnes Leben angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %
1	20·085	16·556	13·995	36	18·183	15·856	13·987	70	7·123	6·709	6·336
2	21·501	17·728	14·983	37	17·928	15·666	13·843	71	6·737	6·358	6·015
3	22·683	18·717	15·824	38	17·669	15·471	13·695	72	6·373	6·026	5·711
4	23·285	19·233	16·271	39	17·405	15·272	13·542	73	6·044	5·725	5·435
5	23·693	19·592	16·590	40	17·143	15·074	13·390	74	5·752	5·458	5·190
6	23·846	19·747	16·735	41	16·890	14 883	13·245	75	5·512	5·239	4·989
7	23·867	19·790	16·790	42	16·640	14·694	13·101	76	5·277	5·024	4·792
8	23·801	19·766	16·786	43	16·389	14·505	12·957	77	5·059	4·825	4·609
9	23·677	19·693	16·742	44	16·130	14·308	12·806	78	4·838	4·622	4·422
10	23·512	19·585	16·669	45	15·863	14·104	12·648	79	4·592	4·394	4·210
11	23·327	19·460	16·581	46	15·585	13·889	12·480	80	4·365	4·183	4·015
12	23·143	19·336	16·494	47	15·294	13·662	12·301	81	4·119	3·953	3·799
13	22·957	19·210	16·406	48	14·986	13·419	12·107	82	3·898	3·746	3·606
14	22·769	19·082	16·316	49	14·654	13·153	11·892	83	3·672	3·534	3·406
15	22·582	18·956	16·227	50	14·303	12·869	11·660	84	3·454	3·329	3·211
16	22·404	18·837	16·144	51	13·932	12·566	11·410	85	3·229	3·115	3·009
17	22·232	18·723	16·066	52	13·558	12·258	11·154	86	3·033	2·928	2·830
18	22·058	18·608	15·987	53	13·180	11·945	10·892	87	2·873	2·776	2·685
19	21·879	18·488	15·904	54	12·798	11·627	10·624	88	2·776	2·683	2·597
20	21·694	18·363	15·817	55	12·408	11·300	10·347	89	2·665	2·577	2·495
21	21·504	18·233	15·726	56	12·014	10·966	10·063	90	2·499	2·416	2·339
22	21·304	18·095	15 628	57	11·614	10·625	9·771	91	2·481	2·398	2·321
23	21·098	17·951	15·525	58	11·218	10·286	9·478	62	2·577	2·492	2·412
24	20·885	17·801	15·417	59	10·841	9·963	9·199	93	2·687	2·600	2·518
25	20·665	17·645	15·303	60	10·491	9·663	8·940	94	2·736	2·650	2·569
26	20·442	17·486	15·187	61	10·180	9·398	8·712	95	2·757	2·674	2·596
27	20·212	17·320	15·065	62	9·875	9·137	8·487	96	2·704	2·628	2·555
28	19·981	17·154	14·942	63	9·567	8·872	8·258	97	2·559	2·492	2·428
29	19·761	16·997	14·827	64	9 246	8·593	8·016	98	2·388	2·332	2·278
30	19·556	16·852	14·723	65	8·917	8·307	7·765	99	2·131	2·087	2·045
31	19·348	16·705	14·617	66	8·578	8·010	7·503	100	1·683	1·653	1·624
32	19 134	16·552	14·506	67	8·228	7·700	7·227	101	1·228	1·210	1·192
33	18·910	16·390	14·387	68	7·869	7·380	6·941	102	0·771	0·762	0·753
34	18·675	16·219	14·260	69	7·499	7·049	6·643	103	0·324	0·321	0·317
35	18·433	16·641	14·127								

XII. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben von gleichem Alter angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.
1 u. 1	9·490	8·252	7·287	33 u. 33	12·079	10·902	9·919	65 u. 65	5·471	5·201	4·960
2 — 2	12·789	11·107	9·793	34 — 34	11·902	10·759	9·801	66 — 66	5·231	4·982	4·759
3 — 3	14·191	12·325	10·862	35 — 35	11·722	10·612	9·680	67 — 67	4·989	4·760	4·555
4 — 4	15·181	13·185	11·621	36 — 36	11·539	10·462	9·555	68 — 68	4·747	4·537	4·348
5 — 5	15·638	13·591	11·984	37 — 37	11·351	10·307	9·427	69 — 69	4·504	4·312	4·140
6 — 6	16·099	14·005	12·358	38 — 38	11·160	10·149	9·294	70 — 70	4·261	4·087	3·930
7 — 7	16·375	14·224	12·596	39 — 39	10·964	9·986	9·158	71 — 71	4·020	3·862	3·719
8 — 8	16·510	14·399	12·731	40 — 40	10·764	9·820	9·016	72 — 72	3·781	3·639	3·510
9 — 9	16·483	14·396	12·744	41 — 41	10·565	9·654	8·876	73 — 73	3·548	3·421	3·304
10 — 10	16·339	14·277	12·669	42 — 42	10·369	9·491	8·737	74 — 74	3·324	3·211	3·105
11 — 11	16·142	14·133	12·546	43 — 43	10·175	9·326	8·599	75 — 75	3·114	3·015	2·917
12 — 12	15·926	13·966	12·411	44 — 44	9·977	9·161	8·457	76 — 76	2·926	2·833	2·750
13 — 13	15·702	13·789	12·268	45 — 45	9·776	8·990	8·312	77 — 77	2·741	2·656	2·583
14 — 14	15·470	13·604	12·118	46 — 46	9·571	8·815	8·162	78 — 78	2·550	2·470	2·410
15 — 15	15·229	13·411	11·960	47 — 47	9·362	8·637	8·008	79 — 79	2·338	2·271	2·217
16 — 16	14·979	13·212	11·793	48 — 48	9·149	8·453	7·849	80 — 80	2·122	2·068	2·018
17 — 17	14·737	13·019	11·630	49 — 49	8·930	8·266	7·686	81 — 81	1·917	1·869	1·827
18 — 18	14·516	12·841	11·483	50 — 50	8·714	8·080	7·522	82 — 82	1·719	1·681	1·642
19 — 19	14·316	12·679	11·351	51 — 51	8·507	7·900	7·366	83 — 83	1·538	1·510	1·472
20 — 20	14·133	12·535	11·232	52 — 52	8·304	7·723	7·213	84 — 84	1·416	1·387	1·357
21 — 21	13·974	12·409	11·131	53 — 53	8·098	7·544	7·056	85 — 85	1·309	1·339	1·256
22 — 22	13·830	12·293	11·042	54 — 54	7·891	7·362	6·897	86 — 86	1·218	1·195	1·171
23 — 23	13·683	12·179	10·951	55 — 55	7·681	7·179	6·735	87 — 87	1·141	1·124	1·098
24 — 24	13·534	12·062	10·858	56 — 56	7·470	6·993	6·571	88 — 88	1·103	1·030	1·063
25 — 25	13·383	11·944	10·764	57 — 57	7·256	6·805	6·404	89 — 89	1·036	1·015	1·001
26 — 26	13·230	11·822	10·667	58 — 58	7·041	6·614	6·234	90 — 90	0·938	0·922	0·909
27 — 27	13·074	11·699	10·567	59 — 59	6·826	6·421	6·062	91 — 91	0·769	0·756	0·748
28 — 28	12·915	11·573	10·466	60 — 60	6·606	6·226	5·888	92 — 92	0·591	0·583	0·576
29 — 29	12·754	11·445	10·362	61 — 61	6·386	6·030	5·712	93 — 93	0·369	0·365	0·361
30 — 30	12·589	11·313	10·255	62 — 62	6·166	5·831	5·533	94 — 94	0·203	0·201	0·199
31 — 31	12·422	11·179	10·146	63 — 63	5·938	5·626	5·347	95 — 95	0·060	0·060	0·059
32 — 32	12·252	11·042	10·034	64 — 64	5·709	5·417	5·158	96 — 96	0·000	0·000	0·000

XIII. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben von gleichem Alter angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.
1 u. 1	14·079	11·924	10·299	36 u. 36	14·477	12·919	11·627	70 u. 70	4·556	4·367	4·191
2 — 2	16·155	13·671	11·793	37 — 37	14·231	12·724	11·470	71 — 71	4·217	4·050	3·893
3 — 3	18·030	15·260	13·162	38 — 38	13·981	12·525	11·309	72 — 72	3·904	3·755	3·615
4 — 4	19·065	16·147	13·932	39 — 39	13·727	12·322	11·144	73 — 73	3·631	3·497	3·371
5 — 5	19·815	16·801	14· 07	40 — 40	13·481	12·125	10·984	74 — 74	3·400	3·279	3·165
6 — 6	20·156	17·112	14·789	41 — 41	13·254	11·945	10·839	75 — 75	3·231	3·119	3·015
7 — 7	20·280	17·242	14·917	42 — 42	13·036	11·772	10·701	76 — 76	2·068	2·966	2·870
8 — 8	20·261	17·251	14·942	43 — 43	12·822	11·602	10·566	77 — 77	2·927	2·833	2·744
9 — 9	20·146	17·179	14·898	44 — 44	12·600	11·426	10·425	78 — 78	2·784	1·698	2·617
10 — 10	19·963	17·049	14·803	45 — 45	12·371	11·243	10·278	79 — 79	2·610	2·533	2·460
11 — 11	19·748	16·891	14·684	46 — 46	12·128	11·047	10·119	80 — 80	2·459	2·390	2·324
12 — 12	19·538	16·737	14·568	47 — 47	11·870	10·837	9·947	81 — 81	2·283	2·222	2·163
13 — 13	19·327	16·582	14·450	48 — 48	11 591	10·607	9·756	82 — 82	2·135	2·079	2·027
14 — 14	19·115	16·425	14 331	49 — 49	11·279	10·345	9·535	83 — 83	1·978	1·929	1·882
15 — 15	18·908	16·272	14·215	50 — 50	10·942	10·059	9·291	84 — 84	1·825	1·782	1·741
16 — 16	18·719	16·134	14·112	51 — 51	10·579	9·748	9·023	85 — 85	1·657	1·619	1·583
17 — 17	18·542	16·007	14·018	52 — 52	10·215	9·434	8·751	86 — 86	1·509	1·476	1·444
18 — 18	18·365	15·880	13·925	53 — 53	9·849	9·117	8·474	87 — 87	1·389	1·359	1·331
19 — 19	18·182	15·748	13·827	54 — 54	9·480	8·796	8·192	88 — 88	1·328	1·301	1·275
20 — 20	17·993	15·610	13·724	55 — 55	9·103	8·465	7·900	89 — 89	1·248	1·223	1·199
21 — 21	17·797	15·466	13·616	56 — 56	8·721	8·128	7·600	90 — 90	1·088	1·066	1·045
22 — 22	17·586	15·310	13·497	57 — 57	8·334	7·783	7·293	91 — 91	1·050	1·028	1·007
23 — 23	17·372	15·148	13·372	58 — 58	7·954	7·444	6 988	92 — 92	1·120	1·096	1·073
24 — 24	17·148	14·978	13·240	59 — 59	7·605	7·131	6·705	93 — 93	1·226	1·199	1·173
25 — 25	16·916	14·800	13·101	60 — 60	7·295	6·854	6·456	94 — 94	1·302	1·273	1·245
26 — 26	16·681	14·620	12·960	61 — 61	7·044	6·630	6·257	95 — 95	1·383	1·353	1·323
27 — 27	16·437	14·431	12·811	62 — 62	6·804	6·417	6·067	96 — 96	1·424	1·394	1·364
28 — 28	16·196	14·244	12·663	63 — 63	6·563	6·202	5·875	97 — 97	1·395	1·366	1·339
29 — 29	15·975	14·075	12·530	64 — 64	6·308	5·974	5·669	98 — 98	1·375	1·349	1·323
30 — 30	15·784	13·930	12·419	65 — 65	6·047	5·738	5·456	99 — 99	1·294	1·272	1·251
31 — 31	15·591	13·784	12·308	66 — 66	5·774	5·490	5·230	100 — 100	0·991	0·976	0·962
32 — 32	15·392	13·652	12·191	67 — 67	5·486	5·228	4·990	101 — 101	0·687	0·679	0·670
33 — 33	15·180	13·469	12·064	68 — 68	5·188	4·954	4·737	102 — 102	0·387	0·383	0·379
34 — 34	14·954	13·294	11·926	69 — 69	4·877	4·666	4·471	103 — 103	0·108	0·107	0·106
35 — 35	14·720	13·111	11·780								

XIV. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben angibt, die fünf Jahre von einander abstehen; nach der Sterblichkeits-Tabelle von Northampton.

Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.
1 u. 6	12·346	10·741	9·479	32 u. 37	11·775	10·659	9·716	62 u. 67	5·503	5·285	4·986
2 — 7	14·461	12·581	11·100	33 — 38	11·591	10·508	9·591	63 — 68	5·265	5·017	4·786
3 — 8	15·300	13·319	11·755	34 — 39	11·404	10·354	9·463	64 — 69	5·025	4·798	4·585
4 — 9	15·809	13·775	12·165	35 — 40	11·213	10·196	9·331	65 — 70	4·782	4·573	4·378
5 — 10	15·974	13·933	12·315	36 — 41	11·021	10·037	9·198	66 — 71	4·540	4·349	4·169
6 — 11	16·110	14·068	12·447	37 — 42	10·828	9·877	9·062	67 — 72	4·298	4·124	3·960
7 — 12	16·137	14·111	12·498	38 — 43	10·634	9·716	8·927	68 — 73	4 059	3·901	3·752
8 — 13	16·089	14·089	12·492	39 — 44	10·437	9·550	8·787	69 — 74	3·825	3·683	3·547
9 — 14	15·957	13·992	12·421	40 — 45	10·235	9·381	8·643	70 — 75	3·599	3·471	3·347
10 — 15	15·762	13·841	12·302	41 — 46	10·033	9·210	8·497	71 — 76	3·386	3·270	3·159
11 — 16	15·538	13·664	12·158	42 — 47	9·829	9·037	8·350	72 — 77	3·175	3·070	2·971
12 — 17	15·368	13·480	12·009	43 — 48	9·623	8·862	8·200	73 — 78	2·963	2·869	2·780
13 — 18	15·086	13·303	11·864	44 — 49	9·414	8·683	8·046	74 — 79	2·743	2·659	2·580
14 — 19	14·870	13·130	11·723	45 — 50	9·204	8·503	7·891	75 — 80	2·526	2·448	2·381
15 — 20	14·660	12·961	11·585	46 — 51	8·997	8·326	7·737	76 — 81	2·325	2·258	2·195
16 — 21	14·457	12·799	11·452	47 — 52	8·790	8·147	7·582	77 — 82	2·131	2·077	2·013
17 — 22	14·265	12·646	11·327	48 — 53	8·579	7·965	7·424	78 — 83	1·947	1·899	1·838
18 — 23	14·082	12·500	11·209	49 — 54	8·366	7·780	7·262	79 — 84	1·792	1·751	1·750
19 — 24	13·908	12·361	11·096	50 — 55	8·151	7·593	7·098	80 — 85	1·645	1·608	1·573
20 — 25	13·741	12·229	10·989	51 — 56	7·940	7·409	6·936	81 — 86	1·510	1·478	1·447
21 — 26	13·584	12·105	10·890	52 — 57	7·730	7 225	6·774	82 — 87	1·385	1·356	1·329
22 — 27	13·433	11·987	10·796	53 — 58	7·518	7·039	6·609	83 — 88	1·284	1·259	1·235
23 — 28	13·280	11·866	10·699	54 — 59	7·304	6·850	6·442	84 — 89	1·187	1·164	1·145
24 — 29	13·124	11·743	10·600	55 60	7·088	6·659	6·272	85 — 90	1·074	1·054	1·038
25 — 30	12·966	11·618	10·499	56 — 61	6·870	6·465	6·100	86 — 91	0·921	0 902	0·892
26 — 31	12·805	11·489	10·396	57 — 62	6·651	6·270	5·925	87 — 92	0·755	0·738	0·734
27 — 32	12·641	11·359	10·289	58 — 63	6·427	6·070	5·744	88 — 93	0·561	0·554	0·547
28 — 33	12·474	11·225	10·181	59 — 64	6·201	5·867	5·561	89 — 94	0·377	0·373	0·369
29 — 34	12·304	11·088	10·069	60 — 65	5·970	5·658	5·372	90 — 95	0·179	0·177	0·175
30 — 35	12·131	10·948	9·954	61 — 66	5·737	5·447	5·180	91 — 96	0·000	0·000	0·000
31 — 36	11·955	10·805	9·837								

XV. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben angibt, die fünf Jahre von einander abstehen; nach der Sterblichkeits-Tabelle von Carlisle.

Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.
1 u. 6	16·828	14·269	12·331	34 u. 39	14·290	12·773	11·508	67 u. 72	4·580	4·386	4·207
2 — 7	18·087	15·341	13·258	35 — 40	14·048	12·581	11·354	68 — 73	4·297	4·123	3·961
3 — 8	19·100	16·214	14·019	36 — 41	13·812	12·394	11·204	69 — 74	4·035	3·878	3·731
4 — 9	19·584	16·644	14·402	37 — 42	13·579	12·209	11·056	70 — 75	3·804	3·661	3·528
5 — 10	19·874	16·913	14·649	38 — 43	13·346	12·024	10·907	71 — 76	3·568	3·439	3·319
6 — 11	19·935	16·989	14·731	39 — 44	13·107	11·833	10·753	72 — 77	3·353	3·237	3·127
7 — 12	19·889	16·975	14·736	40 — 45	12·868	11·641	10·598	73 — 78	3·152	3·047	2·948
8 — 13	19·771	16·900	14·689	41 — 46	12·630	11·450	10·444	74 — 79	2·952	2·857	2·767
9 — 14	19·606	16·785	14·606	42 — 47	12·389	11·256	10·287	75 — 80	2·790	2·704	2·623
10 — 15	19·410	16·643	14·500	43 — 48	12·139	11·053	10·121	76 — 81	2·618	2·540	2·467
11 — 16	19·208	16·495	14·389	44 — 49	11·868	10·830	9·937	77 — 82	2·471	2·400	2·333
12 — 17	19·014	16·354	14·284	45 — 50	11·580	10·591	9·737	78 — 83	2·318	2·255	2·194
13 — 18	18·820	16·213	14·178	46 — 51	11·271	10·332	9·519	79 — 84	2·155	2·099	2·045
14 — 19	18·622	16·068	14·069	47 — 52	10·955	10·065	9·292	80 — 85	1·993	1·943	1·895
15 — 20	18·423	15·922	13·959	48 — 53	10·628	9·787	9·054	81 — 86	1·834	1·790	1·747
16 — 21	18·230	15·781	13·853	49 — 54	10·284	9·492	8·799	82 — 87	1·704	1·664	1·626
17 — 22	18·036	15·639	13·746	50 — 55	9·924	9·181	8·528	83 — 88	1·606	1·569	1·535
18 — 23	17·838	15·493	13·636	51 — 56	9·550	8·855	8·242	84 — 89	1·396	1·464	1·433
19 — 24	17·633	15·341	13·520	52 — 57	9·172	8·524	7·950	85 — 90	1·835	1·307	1·279
20 — 25	17·421	15·182	13·398	53 — 58	8·797	8·194	7·657	86 — 91	1·255	1·229	1·203
21 — 26	17·204	15·019	13·272	54 — 59	8·439	7·876	7·375	87 — 92	1·245	1·218	1·192
22 — 27	16·977	14·846	13·137	55 — 60	8·098	7·574	7·106	88 — 93	1·272	1·245	1·219
23 — 28	16·747	14·670	13·000	56 — 61	7·788	7·299	6·860	89 — 94	1·266	1·240	1·214
24 — 29	16·524	14·500	12·867	57 — 62	7·480	7·025	6·615	90 — 95	1·217	1·191	1·167
25 — 30	16·311	14·339	12·742	58 — 63	7·175	6·752	6·370	91 — 96	1·210	1·185	1·161
26 — 31	16·097	14·176	12·615	59 — 64	6·875	6·482	6·127	92 — 97	1·230	1·205	1·181
27 — 32	15·875	14·006	12·482	60 — 65	6·589	6·225	5·895	93 — 98	1·262	1·238	1·215
28 — 33	15·648	13·830	12·344	61 — 66	6·323	5·986	5·678	94 — 99	1·234	1·212	1·191
29 — 34	15 424	13·657	12·206	62 — 67	6·054	5·743	5·458	95 — 100	1·072	1·055	1·038
30 — 35	15·209	13·491	12·078	63 — 68	5·779	5·493	5·230	96 — 101	0·851	0·839	0·828
31 — 36	14·989	13·321	11·944	64 — 69	5·490	5·229	4·988	97 — 102	0·568	0·562	0·553
32 — 37	14·764	13·146	11·806	65 — 70	5·193	4·956	4·737	98 — 103	0·254	0·252	0·249
33 — 38	14·551	12·964	11·661	66 — 71	4·882	4·667	4·469				

Die Northampton-Tabelle (Nr. VII.) hat dadurch, daß ſie die Lebensdauer weit unter der Wirklichkeit annahm, den Aſſecuranz-Geſellſchaften große Vortheile zugewendet, inſofern ſie Leben verſicherten; doch ſo groß auch in dieſer Hinſicht die Gewinne geweſen ſeyn mögen, ſo ſind die Verleihungen von lebenslänglichen Leibrenten nach dieſer Tabelle auf der andern Seite wieder Nachtheil bringend geworden. Es iſt beinahe unglaublich, daß Verſicherungsgeſellſchaften Leibrenten nach denſelben Grundſätzen verleihen, als dieſelben Leben verſichern, und daß ſolche nicht begreifen, daß ſie bei dem einen Geſchäfte nothwendig verlieren müſſen, wenn ſie bei dem andern gewinnen. Auch die Regierung verkaufte einen langen Zeitraum hindurch Leibrenten nach der Northampton-Tabelle und machte bei den Geſchlechtern nicht den geringſten Unterſchied. Ein einziger Blick auf die Tabellen des Herrn Deparcieur hätte die Belehrung gegeben, daß dabei nach ganz unrichtigen Grundſätzen verfahren wurde. Ungeachtet der Ermahnungen der ſcharfſinnigſten Rechner iſt dieſes Syſtem bis zu den letzten Jahren beibehalten worden. Man kann überzeugt ſeyn, daß der für das Publikum daraus entſtandene Schaden zu wenigſtens 2 Millionen Pfund Sterling anzuſchlagen iſt. Auch wird Niemand dieſe Summe zu groß erſcheinen, der ſich in's Gedächtniß ruft, daß bei 4% Zinſen der Unterſchied auf den Werth einer Leibrente von £ 50 für eine Perſon von 45 Jahren nicht weniger als £ 130 ausmacht, wenn man die Tabellen von Northampton und Carlisle gegen einander hält.

Leinen, Leinwand, Linnen (Engl. Linen, Franz. Toile, Ital. Panno lino, Span. Lienza, Tela de lino, Port. Panno de linho, Holl. Lynwaat, Dän. Laered, Schwed. Linneväf, Linne, Ruſſ. Polotno, Pol. Plotno, Lat. Linetum), das aus flächſenem und hänfenem Garne verfertigte Gewebe jeder Art.

Leineweberei iſt ſeit undenklichen Zeiten auch in England betrieben worden, doch obgleich deren Fortſchritte nicht unbeträchtlich waren, namentlich in neueren Zeiten, ſo blieben ſie doch geringer, als man hätte erwarten ſollen. Vielleicht rührt dieſes daher, daß man künſtliche Mittel, namentlich in Schottland und Irland, dafür in Bewegung ſetzte, mehr aber noch wegen des Umſtandes, daß die Baumwollen-Manufaktur, deren Erzeugniſſe die Leinwand in vielen Fällen erſetzen, zu ſolch einem großen Umſchwunge gelangte.

Im Jahre 1698 richteten beide Häuſer des Parliaments eine Vorſtellung an König Wilhelm III., welche zum Inhalt hatte, daß die Wollenmanufakturen in Irland denen in England Schaden bringen, und daß es zum allgemeinen Nutzen des Publikums ausfallen werde, wenn ſolche weniger, dagegen aber die Leinwand-Manufaktur in Irland mehr begünſtigt würden. Der König erwiderte darauf: „Ich werde Alles aufbieten, um die Wollen-Manufakturen in Irland zu beſchränken und dagegen die Leinen-Manufakturen daſelbſt in Aufnahme bringen, damit der engliſche Handel dadurch größere Ausbreitung erlange!“ — Nichts konnte wohl ein ſtärkeres Gepräge beſchränkter und irriger Anſichten tragen als dieſe Adreſſe und Antwort, welche allen guten Grundſätzen zur Beförderung des öffentlichen Beſten widerſprach. Welche Gedanken aber auch immerhin die Bevölkerung Irelands darüber haben mochte, daß ihr König vorſätzlich die beginnenden Fortſchritte ihres Gewerbfleißes zu hemmen verſprach, ſo fiel es der Regierung doch nicht ſchwer, den geſetzgebenden Körper jenes Landes zur Unterſtützung ihrer Abſichten zu bewegen; die Ausfuhr aller wollenen Waaren, auſſer nach England, wurde unterſagt, und in dieſem Theile des Königreichs waren ſchon früher Einfuhrzölle aufgeſtellt worden, die einem Verbote gleich kamen! Es muß jedoch hiebei anerkannt werden, daß das Parliament und ebenſo die Regierung nie irgend etwas that, um dem Leinwandhandel von Ireland zu ſchaden, welcher ſeit der Regierung Wilhelm III. vielmehr fortwährend ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit und der Ermunterung wurde. Ob die deßhalb erlaſſenen Verfügungen

allemal mit hinlänglicher Einſicht gefaßt und erlaſſen wurden, iſt wieder eine andere Frage, und ebenſo, ob Irland dadurch, daß die Leinen-Manufaktur gewaltſam in Aufnahme gebracht werden ſollte, wirklich gewonnen hat. Die beiden Schriftſteller Young und Wakefield, welche in allen Dingen, Irland betreffend, die erſten Autoritäten bilden, behaupten, daß die Verbreitung der Leinen-Manufakturen nicht wahrhaften Vortheil gebracht haben; jedenfalls ſcheint gewiß, daß, wenn man ſich weniger um dieſen Geſchäftszweig bekümmert hätte, er vielleicht nicht ſo weit verbreitet, aber ſicher kräftiger und blühender geworden wäre.

Folgendes ſind die Ausfuhrprämien auf irländiſche Leinen nach fremden Ländern, welche vom Jahr 1780 bis zum Jahr 1805 den 3. Juli betrugen:

	d.	
Für glatte weiße Leinen, von 25 Zoll und darüber Breite und dergleichen unter $4\frac{8}{13}$*d.* Werth das Yard . . .	$0\frac{6}{13}$	p. Yard.
— — von $4\frac{8}{13}$*d.* bis 6*d.* Werth „ . . .	$0\frac{12}{13}$	„
— — von 6*d.* bis 1*s.* 6*d.* „ . . .	$1\frac{5}{13}$	„
Bunte und geſtreifte, zu 1*s.* 6*d.* und nicht unter $6\frac{6}{13}$*d.* das Yard . . .	$0\frac{6}{13}$	„
Drelle, Bettleinwand und andere Leinen, über 1 Yard breit, das □Yard nicht über 1*s.* 6*d.* Werth	$1\frac{5}{13}$	„
Segeltuch, die Elle (ell) zu $1\frac{1}{4}$ Yard	2	per Elle.

Vom 5. Juli 1805 bis zum 5. Januar 1825:

Für glatte weiße Leinen von 25 Zoll und darüber Breite und dergleichen unter dem Werth von 5*d.* das Yard . .	$0\frac{1}{2}$	p. Yard.
— — im Werth von 5*d.* und unter 6*d.* das Yard . .	1	„
— — im Werth von 6*d.* bis 1*s.* 6*d.* das Yard . .	$1\frac{1}{2}$	„
Bunte und geſtreifte Leinen, von 1*s.* 6*d.* und nicht unter $6\frac{6}{13}$*d.* das Yard	$0\frac{1}{2}$	„
Drelle, Bettleinewand und andere Leinen, über 1 Yard breit das □Yard nicht über 1*s.* 6*d.* Werth	$1\frac{1}{2}$	„
Segeltuch, die Elle zu $1\frac{1}{4}$ Yard	2	per Elle.

Vom 5. Jan. 1825 bis 5. Jan. 1826 $\frac{9}{10}$ der vorhergehenden Sätze.
Vom 5. Jan. 1826 „ 5. Jan. 1827 $\frac{8}{10}$ „ „
Vom 5. Jan. 1827 „ 5. Jan. 1828 $\frac{7}{10}$ „ „
Vom 5. Jan. 1828 „ 5. Jan. 1829 $\frac{6}{10}$ „ „
Vom 5. Jan. 1829 „ 5. Jan. 1830 $\frac{5}{10}$ „ „

Hernach wurde die Ausfuhrprämie gänzlich aufgehoben.

Ueberſicht der Quantität und des Werthes der von 1790 — 1823 incluſive, aus Irland ausgeführten Leinen.

Jahre.	Nach Großbritanien.	Nach fremden Ländern.	Geſammt-Betrag.	Betrag der für irländiſche nach fremden Ländern ausgeführten Leinen bezahlten Ausfuhr-Prämien.		
	Yards.	Yards.	Yards.	£	*s.*	*d.*
1800	31,978,039	2,585,829	34,563,868			
1801	34,622,898	3,299,021	37,921,919			
1802	33,246,943	2,368,911	35,615,854			
1803	35,097,936	2,486,662	37,584,598	12,059	14	10
1804	39,837,101	3,303,528	43,140,629	10,545	2	2
1805	40,707,267	2,976,266	43,683,533	12,224	19	4
1806	35,245,280	3,880,961	39,126,241	15,668	4	6
1807	38,461,276	2,603,427	41,064,703	10,323	14	9
1808	41,958,719	2,033,367	43,992,086	6,740	16	0
1809	33,018,884	4,179,988	37,198,872	20,094	7	6
1810	32,584,545	4,313,725	36,898,270	16,448	19	9
1811	29,889,683	1,545,064	31,434,747	7,556	16	4
1812	33,320,767	2,524,686	35,845,453	11,548	3	4

Jahre.	Nach Großbrittanien.	Nach fremden Ländern.	Geſammt-Betrag.	Betrag der für ireländiſche nach fremden Ländern ausgeführten Leinen bezahlten Ausfuhr-Prämien.		
	Yards.	Yards.	Yards.	L.	s.	d.
1813	35,096,356	3,927,231	39,023,587	15,252	11	2
1814	39,539,443	3,463,783	43,003,226	17,231	14	11
1815	37,986,359	5,496,206	43,482,565	17,430	17	3
1816	42,330,118	3,399,511	45,729,629	12,082	6	4
1817	50,288,842	5,941,733	56,230,575	21,524	15	4¼
1818	44,746,354	6,178,954	50,925,308	28,848	6	2
1819	34,957,396	2,683,855	37,641,251	16,177	8	3½
1820	40,318,270	3,294,948	43,613,218	11,928	9	11
1821	45,519,509	4,011,630	49,531,139	18,218	19	2¾
1822	43,226,710	3,374,993	46,601,703	17,112	9	2
1823	48,066,591	3,169,006	51,235,597	17,765	5	10
1824	46,466,950	3,026,427	49,493,377	17,114	13	10½
1825	52,559,678	2,553,587	55,113,265	12,015	9	6½
1826	Die Ausfuhr nach Großbrittanien kann von hieran nicht mehr angegeben werden, indem von dieſer Zeit der Handel über den irel. Canal zum Küſtenhandel gerechnet worden iſt.	2,726,297	—	10,249	17	9
1827		4,284,566	—	12,114	0	8
1828		3,214,911	—	9,494	7	5
1829		2,386,223	—	6,886	1	11

Man erſieht aus vorſtehender Ueberſicht, daß 12/13 der ireländiſchen Leinenausfuhr nach Großbrittanien gebracht worden iſt. In den drei Jahren 1823 bis 1825 war die geſammte Durchſchnitts-Ausfuhr jährlich 51,947,413 Yards, wovon 49,031,073 allein auf England kamen, und nach allen andern Ländern nur 2,916,340 Yards. Nach dem letztgenannten Jahr iſt der Handel zwiſchen Ireland und Großbrittanien zum Küſtenhandel gerechnet worden, ſo daß ireländiſche Leinen nach dort aus und eingeführt werden, ohne daß die Zollhäuſer davon eine ſpecificirte Notiz nehmen.

Im Jahre 1797 wurde in Schottland eine Kommiſſion oder Verſammlung von Bevollmächtigten ernannt, welche die Verbeſſerung der dortigen Leinen-Manufaktur unter Aufſicht nehmen ſollte. Es war ſchwerlich zu erwarten, daß eine ſolche Commiſſion oder Verſammlung an ſich ſelbſt großen Nutzen bringen würde; da jedoch zu gleicher Zeit beträchtliche Prämien für die Verfertigung und Ausfuhr der Leinen feſtgeſetzt wurden, ſo hob ſich dieſer Gewerbzweig mit einem Male reiſſend. Doch war deſſen Steigen mit dem der Baumwollen-Manufaktur und einiger andern Manufakturzweige, welche keine Unterſtützung dieſer Art erhielten, nicht zu vergleichen, und iſt es daher noch zweifelhaft, ob die Bewilligung der vorgedachten Prämien ſolch einen Einfluß gehabt habe, als auf den erſten Blick ſcheint. Die wegen der Leinwand-Manufaktur erlaſſenen Verfügungen, nachdem die dabei Betheiligten deßhalb lange unterhandelt haben, ſind 1822 gänzlich aufgehoben und die feſtgeſetzten Prämien eingezogen worden.

Uebersicht der Quantität und des Werthes, der in Schottland, während der 10 Jahre, die mit 1822 schlossen, gefertigten und zum Verkauf gestempelten Leinwande, als längster Zeitraum worüber eine Angabe gemacht werden kann.

Jahre.	Zahl der Yards.	Werth.			Durchſchnitts-Preis per Yard.	Jahre.	Zahl der Yards.	Werth.			Durchſchnitts-Preis per Yard.
		L	s.	d.	d.			L	s.	d.	d.
1813	19,799,146½	977,382	1	7½	11 10/12	1818	31,283,100½	1,253,528	8	0½	9 7/12
1814	26,126,620¼	1,253,574	16	10½	11 6/12	1819	29,334,428¼	1,157,923	4	11	9 5/12
1815	32,056,015¼	1,403,766	15	2	10 6/12	1820	26,259,011¼	1,038,708	18	5¼	9 5/12
1816	26,112,045½	1,026,674	1	11¾	9 5/12	1821	30,473,461½	1,232,038	15	4¾	9 8/12
1817	28,784,967¼	1,092,689	2	8¼	9 1/12	1822	36,268,530½	1,396,295	19	11½	9 2/12

Die Leinen-Ausfuhr aus dem vereinigten Königreich ſcheint ungefähr von demſelben Betrage zu ſeyn, wie die aus Ireland nach Großbrittanien. In 1825, dem letzten Jahre, in welchem über den Leinen-Handel beider Länder etwas aufgenommen worden iſt, wurden aus dem vereinigten Königreich an brittiſchen Linnen 35,993,038 Yards, an reinem oder angegebenem Werthe £ 1,309,616, und von irländiſchen Leinen 16,087,146 Yards, von welchen letzteren der reine oder angegebene Werth £ 918,385 betrug, zuſammen demnach 52,080,184 Yards, Werth £ 2,228,001 ausgeführt. Die Ausfuhr-Prämien, welche in demſelben Jahre auf brittiſche Leinen vergütet wurden, betrugen £ 209,516. 6*s.* 11³/₇*d.*, alſo zwiſchen ein Sechstheil und ein Siebentheil der ganzen Ausfuhr! Die irländiſchen Leinen erhielten im gleichen Jahre Prämien bis zum Belauf von £ 87,549. 16*s.* 3³/₄*d.*, beinahe ein Zehntheil des Ausfuhr-Werthes! Dieß dürfte wohl eines der augenſcheinlichſten Beiſpiele von dem Mißbrauch ſeyn, der mit dem Prämien-Syſtem getrieben wurde. Beinahe ein Jahrhundert hindurch hat die Regierung darauf beſtanden, einen Leinwandhandel zu erzwingen, indem ſie die Kaufleute, welche mit Leinen handeln, in den Stand ſetzte, ihre Waare in der Fremde unter dem Preiſe zu verkaufen, den ſolche ſelbſt koſtete. Hätte man die auf dieſen Gewerbszweig verwendeten Summen geſammelt und zinsbar gelegt, ſo möchten die Zinſen davon leicht den Werth der geſammten gegenwärtigen Leinen-Ausfuhr erreichen. Während 1825 betrug die Einfuhr des irländiſchen Leines nach Großbrittanien 52,560,000 Yards, an Werth £ 2,893,018, von welchen zum innern eigenen Gebrauch 38,784,908 Yards im Lande blieben. Die Nachfrage nach fremden Leinen iſt in England nur unbedeutend. Im J. 1825 wurden davon, nach dem wirklichen oder angegebenen Werth für den innern Verbrauch nur für £ 2301 12*s.* 4*d.* eingeführt. (Alle dieſe Angaben ſind aus den Parliamentspapieren No. 413, Seſſion 1826, entlehnt.) 1829 betrug die Ausfuhr der Leinen aus dem vereinigten Königreich 57,698,372 Yards zu einem wirklichen oder angegebenen Werth von £ 1,953,607, wobei für £ 52,037 leinenes Garn und kleinere Artikel nicht mitgerechnet ſind, und die aus Ireland direkte nach fremden Ländern ausgeführten Leinen betrugen ein Siebentheil der ganzen Ausfuhr. Die Vereinigten Staaten, Weſtindien und Südamerika haben ſtets einen guten Markt für brittiſche Leinen abgegeben. Von dem ganzen 1829 ausgeführten Quantum gingen 18,367,599 Yards nach den Vereinigten Staaten, 11,854,207 Yards nach dem brittiſchen Weſtindien, 5,700,962 nach Braſilien und 6,822,697 nach Spanien u. ſ. w. Den Werth der ſämmtlichen in Großbrittanien und Ireland gefertigten Leinen auszumitteln, iſt nicht möglich, und wenn Dr. Colquhoun dafür £ 15,000,000 anführt, ſo hat er nichts für ſich, um dieſe übertriebene Angabe zu beweiſen. Vielleicht kann man £ 10,000,000 dafür zum Allerhöchſten ſchätzen. Rechnet man den dritten Theil dieſer Summe für den Ankauf des rohen Stoffs und 20 % als Gewinn beim Verkauf und Zinſen des Betriebskapitals, ſo bleiben £ 4,667,000 für den Arbeitslohn derjenigen, die bei der Leinen-Manufaktur angeſtellt ſind. Rechnet man wiederum, daß jedes der darin arbeitenden Individuen im Durchſchnitt £ 15 jährlich beziehe, ſo beträgt die Zahl derſelben 311,000. Man hält £ 15 für Arbeitslohn vielleicht für zu wenig, und möchte dem wohl auch ſo ſeyn, wenn Ireland nicht zugleich in dieſer Durchſchnittsſumme mitbegriffen wäre. Dort ſind die Arbeiter in den Leinen-Manufakturen aber ſehr ſchlecht bezahlt, ſo daß £ 15 nicht weit vom Durchſchnitt entfernt ſeyn dürfte.

In vorigen Zeiten ſpann man den Flachs auf der Kunkel (am Rocken), ſpäter auf dem Spinnrade, gegenwärtig bedient man ſich dazu aber der Maſchinen oder Flachsmühlen, welche durch Waſſer oder Dampf in Bewegung geſetzt werden. Dieſe neuere Art zu ſpinnen hat die ältere auf dem Spinnrade faſt gänzlich verdrängt, welche nur noch dazu angewendet wird, um das feinere und ganz feine Garn zu ſpinnen.

Ein Jeder, er ſey in Großbrittanien Eingeborner oder fremd, darf, ohne etwas abzugeben, an jedem Orte, dieſer ſey bevorrechtigt oder nicht, oder auch da, wo eine Innung exiſtirt, das Gewerbe der Leinen-Manufaktur betreiben, und alle Fremden, die ſich darauf etabliren, genießen, nachdem ſolche den engliſchen Huldigungseid geleiſtet haben, dieſelben Vorrechte wie die Eingeborenen. (15, Carl II., C. 15.)

Wer dem fremden Leinen einen Stempel anhängt, wie ſolchen irelándiſche oder ſchottiſche Leinen zu tragen pflegen, wird für ein jedesmaliges ſolches Vergehen mit £ 5 in Strafe genommen, und wer fremde Leinen für brittiſche oder irelándiſche verkauft oder mit gleicher Verpackung verſieht, dem ſoll nicht nur die Waare weggenommen werden, ſondern er ſoll auch noch für jedes ſo verpackte Stück £ 5 Strafe entrichten. (17, Georg II., C. 30.)

Wer leinene, wollene, ſeidene oder baumwollene Waaren bis zum Werthe von £ 10 ſtiehlt, während ſolche in oder bei einer Manufaktur oder einem Manufakturgebäude, auf dem Felde oder an ſonſt einer Stelle aufgehängt ſind, ſoll, nachdem derſelbe überführt worden iſt, nach dem Ausſpruche des Gerichtshofes lebenslänglich oder auf wenigſtens ſieben Jahre deportirt werden, oder Gefängnißſtrafe, doch nicht über vier Jahre, erleiden, und wenn derſelbe männlichen Geſchlechts iſt, ſo ſoll er nach Dafürhalten des Richters ein-, zwei- oder dreimal öffentlich oder bei verſchloſſenen Thüren mit Ruthen geſtrichen werden. (7 und 8, Georg IV., C. 29. §. 14.)

Zuſatz des deutſchen Herausgebers. Wenn ſich der engliſche Herr Verf. über den Leinenhandel anderer Länder als Großbrittanien und Ireland in ſeinem Dictionary faſt mit keinem Worte vernehmen läßt, ſo beſtätigt dieſes die in der Vorrede dieſes Handbuchs gemachte Erwähnung, wie ſehr Viel und Wichtiges von ihm gänzlich mit Stillſchweigen übergangen wurde, wenn es nicht England und ſeinen Handel unmittelbar betraf. In den dort verſprochenen, möglicher Weiſe zu gebenden Nachträgen und Zuſätzen wird auch über den Leinwandhandel und die Leinen-Manufakturen anderer Länder gegeben werden, was nur möglich iſt, welches hier aus den angeführten Gründen unterbleibt.

Die Beſtimmungen des Einfuhrzolls fremden Leinens und der leinenen Waaren in Großbrittanien ſind ſehr zuſammengeſetzt und waren nach dem Tarif von 1831 die folgenden.

Helle Leinen- und Baumwollenwaaren, nämlich:

	Einfuhrzölle.			Rückzölle.		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Cambrik und Linons, gemeiniglich franzöſiſch linon (lawn) genannt, das Stück zu 8 Yards Länge und ⅞ Breite, und ſo im Verhältniß für jede größere Breite und Länge.						
Glatte Linons	0	6	0			
Halstücher mit Kanten	0	5	0			
Linons, nicht franzöſ. und zwar ſolche, die unter 60 Fäden auf die Zollbreite des Gewebes enthalten, für das □Yard	0	0	9			
Drgl. wenn ſolche mehr als 60 Fäden enthalten	0	1	0			
Damaſte, leinene, und leinene Tafelzeuge, für das □Yard	0	3	0	0	1	0
do. do. vom 5. Januar 1834 an für das □Yard nur	0	2	0			
Ruſſ. Kalmanken, Bührenzeug (ticks) und geköperte Leinen für das □Yard . . .	0	0	11	0	0	3
do. do. vom 5. Jan. 1834 do.	0	0	8			
Segeltuch für das □Yard	0	0	7½			
Glatte Leinen, Drelle, div., entweder bunt oder geſtreift, ohne einzelne Angabe, nicht mehr als 20 Fäden auf den Zoll Gewebe, das □Yard .	0	0	3	0	0	¾
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	2¼			

	Einfuhrzölle. £	s.	d.	Rückzölle. £	s.	d.
Glatte Leinen ꝛc. zu 20 à 24 Fäden; das □Yard .	0	0	5½	0	0	0½
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	3			
Dßgl. zu 14 à 30 Fäden; das □Yard . . .	0	0	5	0	0	1
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	4			
Dßgl. von 30 à 40 Fäden; das □Yard . . .	0	0	6	0	0	1½
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	4½			
Dßgl. von 40 à 60 Fäden; das □Yard . . .	0	1	0	0	0	4
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	8			
Dßgl. von 60 à 80 Fäden; das □Yard . . .	0	1	2	0	0	4
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	10			
Deßgl. von 80 à 100 Fäden; das □Yard . .	0	1	4	0	0	4
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	1	0			
Deßgl. über 100 Fäden; das □Yard	0	2	0	0	0	6
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	1	6			
oder auch anſtatt des hier beſtimmten Einfuhrzolles nach der freien Wahl deſſen, der ſolche einbringt, auf alle Art Linnenwaaren 40 % vom Werthe.						

Nota. Keiner Gattung Linnen oder Linon wird da, wo unter 30 Fäden auf den Zoll gehen, wegen mehr als zwei Fäden ein höherer Einfuhrzoll aufgelegt; und ſo auch nicht wegen mehr als 5 Fäden bei den folgenden feineren Gattungen, bei welchen mehr als 30 Fäden auf den Zoll Gewebe gehen.

	£	s.	d.
Gedruckte Leinen zahlen auſſer den ſchon angeführten Einfuhrzöllen noch beſonders für jedes □Yard	0	0	3½
Segel, für jede £ 100 des Werthes	30	0	0
do. zum Gebrauch der engl. Schiffe und nach deren Bedürfniß zugerichtet		frei.	
do. wenn darüber anderweitig verfügt wird, von jeden £ 100 des Werthes	2	0	0
Leinene Waaren, halb mit Baumwolle oder Wolle vermiſcht und nicht beſonders angegeben oder ſchon mit einem Einfuhrzolle belegt, für jede £ 100 des Werthes	25	0	0
Deßgl. gedruckte, noch auſſerdem für jedes □Yard	0	0	3½
Manufaktur-Artikel bloß aus Leinen, oder aus leinenen und baumwollenen oder wollenen Garnen, welche nicht ſchon aufgeführt oder verzollt ſind, zahlen für jede £ 100 des Werthes	40	0	0

NB. Vom 6. Januar 1827 bis zum 5. Januar 1834 iſt von allen den vorſtehenden Einfuhrzöllen auf Leinen und Leinenwaaren ꝛc. ein Achtel der angegebenen Einfuhrzölle in Wegfall gekommen, und alſo um ſo viel vermindert worden.

Leinsaat oder **Leinsamen** (Engl. Flaxseed, Linseed, Franz. Lin, graine de Lin, Linette, Ital. Linseme, Span. Linaza, Port. Linhaca, Holl. Lynzaad, Dän. Hörr fröe, Schwed. Linfrö, Ruſſ. Semja Lenjanca, Poln. Siemieliniane, Lat. Lini semen) iſt daſſelbe mit Flachsſamen, doch unter oben ſtehender Benennung gewöhnlicher. Man erhält wegen des Oelreichthums dieſes Samens ein ſehr geſuchtes Oel daraus, weßhalb beinahe ebenſoviel für die Oelmühlen als für den Flachsbau ſelbſt erzeugt wird.

Da die Ernte dieſes Produktes beſonders von der Güte des ausgeſtreueten Samens abhängt, ſo muß ſolcher mit beſonderer Vorſicht gewählt werden. Wenn er gut iſt, erſcheint er glänzend, bräunlich von

Farbe und ölicht anzugreifen, in'ſ Gewicht fallend und darf nicht alt ſeyn. Zur Ausſaat wird der aus Holland kommende Leinſamen beinahe allen andern vorgezogen. Der davon erzeugte Flachs reift ſchneller, als von andern Samen, und für die Manufakturen liefert er den beſten Faden. Amerikaniſcher Leinſamen liefert ſehr feinen Flachs, aber die Ernte davon iſt nicht ſo reichlich, wie von dem holländiſchen. In England bedient man ſich zuweilen der eigenen, anſtatt der holländiſchen Leinſaat, doch iſt dabei die Gefahr, daß die Ernte mißrathe, um ſo größer, „ſo daß nur ſolche Landwirthe, die mit den Folgen davon nicht bekannt ſind, oder welche die Noth dazu zwingt, dieſer übel angewandten Oekonomie beſchuldigt werden können.“ (London's Encyclopaedie of Agriculture. Leinſamen, um Oel daraus zu preſſen, liefert vorzüglich Rußland, doch werden auch aus Italien und Aegypten beträchtliche Quantitäten in England eingeführt. Von den im Jahre 1829 daſelbſt eingebrachten 2,052,258 Buſhel Leinſaat lieferte Rußland 1,505,861 Buſhel, 79,611 Preußen, 35,123 die Niederlande, 199,607 Italien, 156,373 Aegypten, 68,710 die Vereinigten Staaten u. ſ. w. Der Einfuhrzoll iſt für's Quarter 1*s*. und im Aug. 1831 ſtand der Preis auf dem Londoner Markte zwiſchen 35 und 47*s*. das Quarter.

Leuchtthürme werden gewöhnlich auf Vorgebirgen oder an ſichtbar hervorſtehenden Punkten der Meeresufer, oder auch auf Felſen mitten in der See erbaut, um durch das darin angezündete Licht den Schiffen, vornehmlich in der Dunkelheit der langen Herbſt- und Winternächte, als Wegweiſer zu dienen. Es gibt auch ſogenannte Leuchtfeuer, die auf vor Anker liegenden, dazu beſtimmten Schiffen unterhalten werden, da, wo keine Leuchtthürme angebracht werden können (wie z. B. zu Curhaven, am Ausfluß der Elbe). Die Verordnung 8, Eliſabeth, C. 13 ermächtigte die Geſellſchaft des Trinityhouſe (ſ. dieſen Artikel) zu Anlegung von Feuerbecken, Leuchtfeuern und Feuerſignalen, um die ohne ſolche den Schiffen leicht zuſtoßenden Unglücksfälle zu verhindern, und obgleich das Geſetz darüber Leuchtthürme nicht wörtlich aufführt, ſo hat ſich ſolches doch auch mit darüber verbreitet. Es ſind, wenn auch nicht in den letztern Zeiten, doch früher, Privatperſonen durch Patente dazu vom Parliamente berechtigt worden, Leuchtthürme zu erbauen. Auf welche Weiſe die Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer u. ſ. w. nach engliſchen Geſetzen von den Schiffen entrichtet werden müſſen, iſt in 4 und 5, Anna, C. 20, und 8, Anna, C. 17 enthalten; danach dürfen die Zollhausbeamten keine Art Zollſcheine oder Erlaubnißſcheine ausſtellen, oder Schiffen ihre Papiere zur Abreiſe verificiren und ausfertigen, bevor nicht die Abgaben für die Leuchtthürme ꝛc. von dem Kapitain eines Schiffes gehörig berichtigt worden ſind, und dieſes von ihnen nicht mit den gehörigen Quittungen bewieſen worden iſt.

Alle von dem Trinityhouſe bevollmächtigten Perſonen können ſich auf jedes fremde Schiff begeben, um die Leuchtthurm-Gebühren einzuziehen, und wenn ſolche nicht bezahlt werden, das Takelwerk mit Beſchlag belegen; und im Fall, daß drei Tage nach der Beſchlagnahme die Bezahlung noch nicht erfolgt iſt, ſollen die Einnehmer der gedachten Leuchtthurm-Gebühren zum Verkauf des mit Beſchlag Belegten ſchreiten, nachdem davon vorher eine Taxation von zwei Perſonen vorgenommen worden iſt.

Sämmtliche Leuchtthürme, Leuchtſchiffe u. ſ. w. mit Ausnahme der Hafenlichter, von den an der Küſte von Northumberland liegenden Fern-Inſeln an gerechnet, rund herum bis zu Beachyzead und Landsend, an dem äusserſten Ende von Northwales, ſtehen unter der Aufſicht des Trinityhouſe, mit Ausnahme von etwa zwölf verſchiedenen Leuchtfeuern, nämlich die bei Tynemouth, Spurn (am Ufer), Winterton und Orford, Harwich, Forelands, Dungeneß, Longships, Smalls, Skerries ꝛc. Dieſe ſind theils von der Regierung, theils von Privatperſonen unterhalten,

doch werden die dafür zu entrichtenden Abgaben meiſtens durch die Einnehmer des Trinityhouſe eingezogen.

Das Trinityhouſe hat die Befugniß, mit Zuſtimmung des königlichen Geheimen-Raths die Vorſchriften und Einrichtungen, die Leuchtfeuer u. ſ. w. betreffend, zu verändern. Es ſtehe hier eine Abſchrift der Inſtruktion, wie ſolche gegenwärtig von dieſer Corporation an die Einnehmer der Gebühren erlaſſen worden iſt, ſowie was dieſelben an Gebühren ſowohl von brittiſchen als fremden Schiffen, welche bei den verſchiedenen Leuchtfeuern paſſiren, einzufordern berechtigt ſind, nebſt der nähern Angabe der Leuchtfeuer ſelbſt.

Trinityhouse, London.

Inſtruktionen für N. N. zu N. N. zur Einziehung der Gebühren und Abgaben, welche die Geſellſchaft des Trinityhouſe in dem Hafen von zu erheben berechtigt iſt.

1) Sie ſind hiermit beauftragt, von einem jeden Schiffe oder Fahrzeuge, welches bereits bei den verſchiedenen der Geſellſchaft zugehörenden Leuchtfeuer vorbeigekommen iſt, oder im Begriffe ſteht vorbeizukommen, in welcher Richtung es ſey, die Zölle und Gebühren einzuziehen, wie ſolche die angehängte Tabelle nachweist; dabei iſt aber zu bemerken, daß die im Art. 3 gemachte Vorſchrift nicht überſehen werde, ſowie auch, daß jedes brittiſche Schiff, und diejenigen fremden Schiffe, welche in Rückſicht der Abgaben den brittiſchen Schiffen gleichgeſtellt ſind, von allen Abgaben an die Geſellſchaft des Trinityhouſe befreit ſind, ſobald das Schiff mit nichts anders als Ballaſt ſegelt.

2) Sie haben darauf zu ſehen, daß alle brittiſchen Schiffe von jeder Größe und Beſchreibung, zu der vollen Zahl ihrer Regiſtertonnen gerechnet werden, mit Ausnahme bei denjenigen Leuchtfeuern, bei denen von den Kohlenſchiffen und Küſtenfahrern die Abgabe bloß von dem Fahrzeuge im Ganzen zu entrichten iſt. Fremde Schiffe haben die Gebühren von der ganzen Tonnenzahl zu entrichten, wie dieſe von den königlichen Zollbeamten beglaubigt und angegeben worden iſt.

3) Sie haben zu beobachten, daß weder ein brittiſches noch ein fremdes Schiff zur Entrichtung der beſagten gegenwärtigen oder zukünftigen Leuchtthurm-Gebühren angehalten werde, wenn ſolches von einem fremden Hafen nach einem andern fremden Hafen ſegelt, ohne daß es auf ſeiner Reiſe einen brittiſchen Hafen oder eine brittiſche Rhede wirklich berührt.

4) Von brittiſchen Schiffen ſind die Abgaben und Gebühren in denjenigen Häfen einzufordern, wo dieſelben landen, oder von wo dieſelben ihre Ladungen einnehmen; und ſolche ſind von keinem brittiſchen Fahrzeuge zu verlangen, welches Ihre Station auf ſeiner Reiſe bloß berühren wird. Sie haben aber hierbei darauf zu ſehen, daß dieſes nicht auf Schiffe angewendet werde, welche Ihre Station auf einer Fahrt nach auswärtigen Häfen berühren und anlegen.

5) Sie haben alle Schiffe, den nachbenannten Staaten und Ländern angehörig, auf dieſelbe Weiſe, wie brittiſche Schiffe, zu vernehmen: — Die Schiffe dieſer Staaten ſind, inſofern die Geſellſchaft des Trinityhouſe Abgaben anzuordnen hat, als brittiſche Schiffe zu betrachten, bis daß deßhalb andere Verfügungen eintreten; nämlich die Schiffe Portugals, Braſiliens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Königreiche der Niederlande, Hannover, Schweden, Norwegen, Dänemark, von Rußland, Hamburg, Bremen, Lübeck und Preußen; auſſer den Schiffen der Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg, des franzöſiſchen Reichs, welche die Rechte der Reciprocität genießen. Da den Schiffen der vorgenannten Staaten dieſe Rechte unter gewiſſen Beſchränkungen zugeſtanden worden ſind, ſo haben Sie ſorgfältig die in den deßhalb von dem Geheimenrathe

nach den beſtehenden Tractaten hierbei *) wiederholten Beſtimmungen zu beobachten, aus welchen Sie erſehen werden, daß die Fahrzeuge dieſer Staaten in gewiſſen Fällen die den fremden Schiffen auferlegten Gebühren und Abgaben zu entrichten haben.

6) Alle Schiffe, die dem vereinigten Königreiche angehören und den Handel zwiſchen Großbrittanien und Ireland betreiben, ſollen eben ſo vernommen werden wie Küſtenfahrer, was die Leuchtthurmgebühren betrifft, welche die Geſellſchaft des Trinityhouſe zu erheben berechtigt iſt.

7) Sie haben dem Schiffskapitain eines jeden Schiffes oder Fahrzeugs, der Ihnen nachverzeichnete Zölle und Abgaben entrichten wird, den Empfang in der Form eines Leuchtthurmſcheins (light bill) zu bekennen, wobei deutlich und ohne Abkürzungen der Name des Kapitains und des Schiffs, der Platz, wo letzteres zu Hauſe iſt, deſſen Fahrt und Tonnenzahl, die bezahlte Summe und der Tag der Bezahlung anzugeben ſind. Dieſelben Umſtände müſſen in einem Duplicate von dem Kapitain oder ſeinem Bevollmächtigten unterſchrieben werden, und dieſes iſt in das Buch einzutragen, welches an das Trinityhouſe jedesmal den überſchickt werden muß. Sie haben ferner darauf zu ſehen, daß keiner der unausgefüllten Leuchtthurmſcheine, der Ihnen in Verwahrung gegeben wird, in unrechte Hände komme oder verloren gehe. In allen Fällen haben Sie das Recht, den zuletzt abgemachten Leuchtthurmſchein zur Anſicht vorgelegt zu verlangen, und Sie haben es weder einzuräumen noch zu geſtatten, daß ein Schiffskapitain die Abgaben entrichtet habe, ohne daß Sie den Leuchtthurmſchein eingeſehen haben, der von dem gehörigen Einnehmer des Hafens, in dem ſolches zu leiſten geweſen, unterzeichnet ſey; und wenn Sie wahrnehmen ſollten, daß die Abgaben von einem Schiffe oder Fahrzeuge in einem andern Hafen oder Hafenplatze bezahlt worden ſind, ſo haben Sie ſolches in Ihrem Buche, ſowie auch in Ihren Rechnungen, in der dazu beſtimmten Rubrik des Leuchtthurmſcheins, zu bemerken, nebſt den verſchiedenen Umſtänden und

---

*) Oldenburgiſche Schiffe. — Auszug des Königs Geheimenraths-Befehl vom 29. October 1824. — Se. Majeſtät, nach der ihnen durch vorhandene Geſetze ertheilten Macht und Gewalt, und nach mit ſeinem Geheimenrathe gepflogener Berathung, geruht hierdurch zu befehlen, daß vom heutigen Tage an und ſpäter, die oldenburgiſchen Schiffe, die in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Ireland mit Ladungen oder unter Ballaſt directe von oldenburgiſchen Häfen einlaufen, oder aus den Häfen des ebengenannten vereinigten Königreichs mit Ladungen auslaufen, und wenn ſolche Ladungen geſetzlich ein- oder auszuführen erlaubt iſt, ſollen niemals einer andern oder höhern Abgabe unterworfen ſeyn, als welche von den brittiſchen Schiffen bei ihrem Ein- oder Auslaufen erhoben werden.

Mecklenburgiſche Schiffe. — Der Sinn des Geheimenraths-Befehls, welcher den oldenburgiſchen Schiffen die Rechte der Reciprocität einräumt, iſt gleichfalls auf alle mecklenburgiſchen Schiffe anzuwenden, und gedachter Geheimenraths-Befehl iſt unter dem 14. Juni 1825 erlaſſen worden.

Franzöſiſche Schiffe. — Auszug aus dem zwiſchen Sr. Majeſtät von Großbrittanien und dem König von Frankreich abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtstractate vom 26. Januar. 1826. — „Es ſollen die am und nach dem 5. April 1826 aus den franzöſiſchen Häfen kommenden und nach ſolchen ſegelnden Schiffe, oder, wenn verballaſtet, von einem jeden Platze kommend oder nach einem jeden Platze gehend, in den Häfen des vereinigten Königreichs, ſowohl bei der Ankunft als bei dem Abgange, denſelben und keinen andern Abgaben und Gebühren für Tonnen- oder Hafengelder, Leuchtthurmsgelder, Lootſengelder oder Quarantaine-Abgaben, ſowie ähnlichen dahin gehörenden Zöllen ꝛc., ſolche mögen Namen haben, wie ſie immer wollen, unterworfen ſeyn, als brittiſche Schiffe bei denſelben Fahrten und Reiſen bei der Ankunft oder bei dem Abgang in und aus den gedachten Häfen.“

der Angabe des Tags der Bezahlung. Bücher, die eine Anzahl unausgefüllter Leuchtthurmſcheine enthalten, ſollen Ihnen von dem Hauſe geliefert werden, ſobald Sie veranlaßt ſind, dergleichen zu gebrauchen. Ueber die von Zeit zu Zeit eingegangenen Gelder haben Sie genau Buch zu führen, und ehe Sie anfangen, die erhaltenen Leuchtthurmſcheine (light bills) auszufüllen, haben Sie ſolche in ein Buch einzutragen, welches Sie zu dieſem Ende anzulegen haben, und wo alle einzelnen Umſtände, auf welche im Eingang dieſer Inſtruktion aufmerkſam gemacht worden, ebenfalls einzutragen ſind; und Sie haben ſämmtlich, jedesmal 14 Tage nach dem 1. Januar, nach dem 1. April, nach dem 1. Juli und nach dem 1. October (zu welchen Zeitpunkten Sie Rechnung abzulegen verbunden ſind), eine Copie, nach dem Ihnen vom Hauſe eingeſandten Formulare, mit dem Saldo Ihrer Einnahme, nach Abzug von vom Pfunde Sterl., für Ihre Mühe, Beſorgung und gewöhnlichen Auslagen dem Sekretair der Geſellſchaft des Hauſes zu überſenden.

In Auftrag der Geſellſchaft

J. Herbert, Sekretair.

Verzeichniſs der Leuchtfeuer u. ſ. w., und der Gebühren und Abgaben, welche dafür an die Gesellschaft des Trinityhouse zu entrichten sind.

Benennungen der verſchiedenen Leuchtfeuer, Leuchtthürme u. ſ. w.	Gebühren und Abgaben.			
	Fremde Schiffe, welche nicht die Vorrechte der brittiſchen Schiffe, was die Abgaben betrifft, genießen, per Tonne.	Brittiſche Seefahrer u. fremde Schiffe, welche die Vorrechte brittiſcher Schiffe genießen, per Tonne.	Küſtenfahrer, per Tonne.	Kohlenſchiffe, die Küſtenhandel treiben, per Tonne.
Oſt-Küſte. Nro. 1.				
Ferns-Inſeln . 3 Leuchtthürme	3 Halfpenny	3 Farthing	3 Farthing	
Flambro' . . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Well . . . . . 1 Leuchtſchiff	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Spurn . . . . . 1 Leuchtſchiff	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Foulness . . . . 1 Leuchtthurm	1 Farthing	1 Farthing	1 Farthing	
Haisbro' . . . { 2 Leuchtthürme, 1 Leuchtſchiff }	3 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Gatt Buoys	½ Farthing	½ Farthing	½ Farthing	½ Farthing
Lowestoft . . { 2 Leuchtthürme, 1 Leuchtſchiff }	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	1 Farthing
Sunk. . . . . . 1 Leuchtſchiff	1 Penny	1 Halfpenny	1 Halfpenny	1 Halfpenny
Leuchtfeuer im Canal. No. 2.				
Goodwin . . . 1 Leuchtſchiff	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	½ Farthing per Tonne
Owers . . . . . 1 Leuchtſchiff	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Needles . . . { 1 Leuchtthurm, 2 Leuchtthürme bei Hurſt }	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Portland . . . . 2 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Caskets . . . . 3 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	6 Penny für's Schiff	6 Penny für's Schiff
Edystone . . . 1 Leuchtthurm	1 Penny	1 Halfpenny	2 Shilling für's Schiff	2 Shilling für's Schiff
Lizard . . . . . 2 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	2 Shilling für's Schiff	2 Shilling für's Schiff
Scilly . . . . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Briſtol und St. Georgs-Canal. Nro. 3.				
Flatholm . . . 1 Leuchtthurm	3 Halfpenny	3 Farthing	1 Farthing per Tonne	*) Nro. 3.
Caldy . . . . . 1 Leuchtthurm	2 Penny	1 Penny		*) Nro. 3.
Lundy . . . . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing per Tonne	1 Farthing per Tonne
Milford . . . . 2 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Bardsey . . . . 1 Leuchtthurm	1 Farthing	1 Farthing	1 Farthing per Tonne	1 Farthing per Tonne
South-Stack . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing per Tonne	1 Farthing per Tonne

Erklärende Nachweiſungen zu vorſtehender Tabelle.

1) Oſtküſte. Dieſe Abgaben (mit alleiniger Ausnahme für das Leuchtſchiff bei Spurn) ſind von allen Schiffen nur einmal für die Hin- und Herreiſe zu entrichten; doch haben ſolche auch bei einmaligem Vorbeiſegeln die ganze Abgabe zu entrichten.

Leuchtſchiff bei Spurn. Die Abgabe für dieſes Licht wird bloß von fremden Schiffen und ſolchen brittiſchen Seefahrern erhoben, welche wirklich in die Mündung des Humberfluſſes einlaufen, und iſt ſolche bei jedesmaligem Vorüberfahren zu entrichten.

Küſtenfahrer und Kohlenſchiffe haben ſolche bei jeder Küſtenfahrt zu entrichten, ausgenommen wenn ſolche keine Ladung führen.

2) Leuchtfeuer im Canal. Die Abgaben für ſolche, wie die Tabelle dieſelben anführt, ſind ſo oft zu entrichten als vorbeigefahren wird.

3) Briſtol- und St. Georgs-Canäle. Die Abgaben, welche in den Diſtrikten dieſer Gewäſſer zu zahlen ſind, müſſen bei jedesmaligem Vorbeifahren entrichtet werden, mit Ausnahme für den Leuchtthurm zu Bardſey; dagegen muß den hier angegebenen Vorſchriften nachgekommen werden, nämlich:

Flatholm Leuchtthurm. Küſtenfahrzeuge zahlen zwiſchen Landsend und David's Head 1*s*. für jedes Fahrzeug (nur Marktſchiffe und Fiſcherbarken ſind davon ausgenommen).

Caldy Leuchtthurm. Die daſelbſt zahlbaren Abgaben haben nur diejenigen Fahrzeuge zu entrichten, die einen Hafen oder eine Rhede berühren, welche zwiſchen dem Worm's Head und St. Gowen's Head gelegen iſt.

Lundy Leuchtthurm. Die für dieſes Licht zahlbaren Abgaben werden nur von denjenigen Fahrzeugen entrichtet, welche aus den Häfen im Briſtol Canal aus, von und nach den Häfen gehen, welche öſtlich von der Linie liegen, die man von Hartland bis St. Gowens Head ziehen kann.

Bardſey Leuchtthurm. Die für dieſes Licht zahlbaren Abgaben werden von fremden Schiffen und brittiſchen Seeſchiffen für jede Reiſe nur einmal entrichtet; Küſtenfahrer und Kohlenſchiffe, die Küſtenfahrt treiben, zahlen die Abgabe, ſo oft ſolche vorbeifahren, ausgenommen wenn ſie keine Ladung führen, ſondern Ballaſt.

South-Stack Leuchtthurm. Brittiſche und iriſche Schiffe und Fahrzeuge, die nach oder von Liverpool, Cheſter und aus den nach und von dieſen Orten nördlich von dem Calf of Man (welches an der ſüdlichen Spitze der Inſel Man liegt), oder öſtlich von Holyhead, ſo wie alle nach Liverpool und den dabei nahe liegenden Häfen beſtimmten oder von daher kommenden Schiffe, ſolche mögen ſegeln wohin ſie wollen, auch die nach oder durch den North Channel, nämlich: bei Fairhead an der irländiſchen Küſte, dem Mull von Cantire an der ſchottiſchen Küſte, beſtimmt ſind, — haben die an dieſen Leuchtthurm zu entrichtenden Abgaben nicht zu bezahlen. Dieſe Vergünſtigung betrifft aber nur ſolche Schiffe, welche in dem vereinigten Königreiche zu Hauſe ſind, und die oben beſchriebenen Gewäſſer nicht verlaſſen. —

Nach dem allgemeinen Urtheile möchte nichts gegen die Art und Weiſe einzuwenden ſeyn, auf welche das Trinityhouſe die ihm zukommenden wichtigen Abgaben erhebt; doch bleibt es immer ausgemacht, daß dieſe Abgaben für die Schiffahrt ſehr groß und läſtig ſind, und daß es ſehr wichtig ſeyn würde, wenn man ſolche herabſetzte. Schon in dem Artikel Docks, da, wo von den in London an der Themſe zu entrichtenden Abgaben für Leuchtthürme, Lootſengelder u. ſ. w. die Rede iſt, findet ſich eine Anführung, wie groß und ſchwer die Abgaben von einem amerikaniſchen Schiffe von 482 Tonnen Gehalt ſind, von da an zu entrichten, wo ſolches im engliſchen Canal einen Lootſen an Bord genommen, nebſt den Londoner Docksabgaben ſelbſt, und bis ſolches beim Wiederauslaufen den Lootſen entlaſſen hat. Der Geſammtbetrag davon war nicht weniger als £ 168. 9*s*. 6*d*., und davon machten die Abgaben für Leuchtthürme, Leuchtfeuer u. ſ. w. allein £ 58. 8*s*. 6*d*. aus!!

Dergleichen Unkoſten erſcheinen auſſer allem Verhältniß zu den übrigen Ausgaben (das Lootſengeld etwa ausgenommen), und ſind höchſt drückend für den Handel. Da dieſes Schiff den Vereinigten Nordamerikaniſchen Staaten, alſo einem Lande angehörte, mit welchem Großbritannien durch Handelsverträge in Reciprocität ſteht, ſo zahlte ſolches nicht mehr, als jedes brittiſche Schiff von gleicher Größe zu zahlen hat. Hätte ſolches gar einem Lande angehört, mit welchem keine dergleichen Handels- und Schifffahrtsverträge eingegangen worden, ſo hätte es beinahe noch einmal ſoviel zu bezahlen gehabt.

Aus den Berichten, welche das Parliament über den Steinkohlen-Handel erhalten hat, geht hervor, daß ein Kohlenſchiff von 204 Tonnen Gehalt, von Newcaſtle bis London für Leuchtfeuer £ 3. 2*s*. 6*d*. zu entrichten habe; angenommen, daß ein ſolches jährlich zwölf Fahrten mache, ſo iſt die demſelben auferlegte jährliche Abgabe £ 37. 10*s*. (Lord's Report, 1829. p. 64.)

Die Anſicht, daß eine ſtarke Reduction in dieſen Abgabenzweigen vorgenommen werden könnte, iſt allgemein, ohne daß jedoch die Zahl oder die Wirkſamkeit der vorhandenen Leuchtfeuer darunter leide, und daß dieſes geſchehen werde, iſt um ſo weniger zu bezweifeln, wenn man nachſtehende Berechnung betrachtet.

Berechnung der Brutto-Einnahme aller Abgaben von Schiffen, welche die Leuchtthürme bei Winterton und Orford vom 1. April 1826 bis zum 1. Januar 1829, so wie die Leuchtthürme bei Dungeness vom 28. Juni 1828 bis zum 1. Januar 1829, ferner die Leuchtthürme von Nord- und Süd-Forelands und bei Hunston Cliff in den Jahren 1827 und 1828 passirt; mit Angabe des Aufwandes zur Unterhaltung der genannten Leuchtthürme besonders angeführt, des Netto-Ertrags und dessen Verfügung.

(Parliamentspapiere, Nro. 164, Seſſion 1830.)

Namen der Leuchtthürme.	Jahre u. Tage.	Brutto-Einnahme.	Erhebungskoſten.	Unterhaltungskoſten.	Netto-Ertrag.	Verwendung.
		£ *s*. *d*.	£ *s*. *d*.	£ *s*. *d*.	£ *s*. *d*.	
Winterton	Vom 1. April 1826 bis zum 1. Januar 1827 . .	13,372 13 4	1,542 2 10	1,637 6 9	10,094 3 9	Von dieſem Ertrage erhielt die Krone die eine Hälfte, die andere Hälfte erhielten die Pächter der Leuchtthürme.
Orford	Vom 1. Jan. 1827 bis zum 1. Januar 1828 . .	16,389 12 1	1,883 7 1	844 17 5	13,661 7 7	
	Vom 1. Jan. 1828 bis zum 1. Juni 1828 . . .	6,322 14 11	1,705 14 6	363 4 1	11,915 17 8	
	Vom 1. Juni 1828 bis zum 1. Januar 1829 . .	8,225 12 4		565 11 0		
Dungeneß	Vom 28. Juni 1828 bis zum 1. Januar 1829 . .	5,286 0 0	667 12 7	443 4 7	4,175 2 10	
Nord- u. Süd-Forelands.	 1827	10,688 0 6	1,222 15 4	278 17 4½	8,186 7 9½	Dieſe Summe wurde an das Greenwich Hoſpital bezahlt.
	 1828	11,199 10 7½	1,301 15 3½	1,369 16 9½	8,527 18 6½	
Hunſton-Cliff	 1827	591 18 5	65 17 11	190 17 3	435 3 5	Dieſen Ertrag bezogen die Pächter der Leuchtthürme allein.
	 1828	654 4 11	73 11 8	81 11 9	499 1 6	
					57,493 2 11	

Man erſieht hieraus, daß nach Abzug der Unkoſten, und deſſen, was die Unterhaltung der Leuchtthürme gekoſtet hat, im Jahre nicht weniger als £ 28,500 reiner Ertrag übrig bleiben. Wäre dieſe große Summe zur Errichtung neuer Leuchtfeuer an weniger beſuchten Küſten des Landes verwendet worden, ſo möchte ſich vielleicht dagegen nichts Erhebliches einwenden laſſen. Abgerechnet jedoch, daß £ 8500 davon jährlich dem Greenwich-Hoſpital zu Gute

kommen, theilen ſich die Krone und Privatleute in die übrig bleibenden £ 20,000 zu beinahe gleichen Theilen. Jeder Leſer wird damit übereinſtimmen, daß unter allen Mitteln, die erdacht wurden, das Staatseinkommen zu vermehren, dieſes vermittelſt der Leuchtthürme unſtreitig das verwerflichſte iſt. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt ſollen durch dergleichen Anſtalten ſo wenig Abgaben als möglich erhoben werden, während die Zahl derſelben fortwährend vermehrt werden müßte. Es würde zu bedauern ſeyn, wenn eine ſo verehrungswürdige Stiftung, als die des Greenwich-Hoſpitals, dabei leiden ſollte; es gibt aber genug andere geeignetere Hülfsquellen, als Abgaben von Leuchtfeuern. Es iſt nicht bekannt, unter welchen Bedingungen die Pachtungen von Winterton und Orford, Dungeneß und anderer Leuchtfeuer mehr, den Pächtern überlaſſen worden ſind, doch hiernach beziehen ſolche ein größeres Einkommen, als ein Staatsſekretair genießt. Laufen die deßhalb geſchloſſenen Contracte nicht bald ab, oder kann man ſich derſelben nicht auf andere billige Weiſe erledigen, ſo ſollten ſolche zu einem werthſeyenden Preiſe erworben, und die Abgaben dann nur inſoweit erhoben werden, daß deren Unterhalt davon gehörig beſtritten werden könne, und wenn ein Ueberſchuß bliebe, ſollte derſelbe zur Errichtung anderer neuer Leuchtfeuer verwendet werden.

Die Erhebungskoſten gedachter Abgaben erſcheinen in der angeführten Berechnung unerhört und in einigen Fällen beinahe übertrieben, da wo ſolche noch einmal ſoviel betragen, als die Unterhaltungskoſten der Leuchtfeuer ſelbſt. Es ſcheint, daß die Vergütungen, welche das Trinityhouſe dafür erhält, ebenſo zu hoch ſind, indem auf einigen Stationen 25 % auf die erhobene Summe in Abzug gebracht werden. Dieſer Umſtand iſt ſchon längſt gerügt worden, und es iſt zu glauben, daß die drückenden Forderungen, denen vorzüglich fremde Schiffe unterworfen werden, deßhalb ſo häufig vorkommen. Es läßt ſich ſchwer erklären, warum die Unterhaltung der Leuchtfeuer und die Unkoſten der Erhebung der Abgaben dafür in England ſoviel größer ſeyn ſollen als in Schottland; man kann aber annehmen, daß in England drei- bis fünfmal mehr dafür erhoben wird. Bevor die Urſachen dieſes großen Unterſchiedes nicht hinreichend dargethan worden ſind, muß man annehmen, daß hiebei ſehr große Mißbräuche Statt finden. Es iſt, wie ſchon mehr erwähnt wurde, durchaus nothwendig, daß dieſer Gegenſtand von Grund aus unterſucht und geprüft werde. Die Verwaltung und Anordnung der Leuchtfeuer und des Lootſenweſens ſind Angelegenheiten, wobei Verſchwendung am wenigſten zu entſchuldigen iſt, und ſollte dabei nach den ſtrengſten Grundſätzen der Sparſamkeit verfahren werden. Was in dieſer Hinſicht das Trinityhouſe anbelangt, iſt der Artikel darüber nachzuleſen.

Die Abgaben für nachſtehende Leuchtfeuer ſind:

		Fremde Schiffe.		Brittiſche Schiffe.
Foreland *)	per Tonne	2*d.*	per Tonne	1*d.*
Harwich	„	2*d.*	„	1*d.*
Hunston	„	1*d.*	„	0½*d.*
Longships (von Land'send) .	„	1*d.*	„	0½*d.*
Mumbles (bei Swanſea). . .	„	0½*d.*	„	0¼*d.*
Skerries (im St. Georgs Canal)	„	2*d.*	„	1*d.*
Smalls (im St. Georgs Canal)	„	2*d.*	„	1*d.*
do. (für Küſtenfahrer) . .	„	2*d.*	„	0½*d.*
Spurn shore (Ausfluß des Humber)	„	1*d.*	„	0½*d.*
Tynemouth . . .	im Ganzen für's Schiff	3*s.*	für's Schiff	1*s.*
do.	auſſerdem noch per Tonne .	0¼*d.*	per Tonne	0⅛*d.*

*) Dieſe Abgabe iſt neuerdings auf Antrag des Präſidenten vom Greenwich-Hoſpital, Mr. Poulett Thompſon, gänzlich abgeſchafft worden.

Die Leuchtfeuer und Leuchtthürme in Schottland und nördlich gelegen, ſtehen unter einem Ausſchuſſe von Parliaments-Commiſſarien, die Abgaben an ſolche ſind folgende:

	Fremde Schiffe.	Brittiſche Schiffe.
Alle Schiffe, die längs der Küſte von Schottland hinſegeln, innerhalb der Linie, die man von Dunottar Castle im Norden bis nach St. Abb's Head im Süden ziehen kann	per Tonne 5*d.*	per Tonne 2½*d.*
Auſſerhalb dieſer Linie	„ 4*d.*	„ 2*d.*
Für den Leuchtthurm der Inſel Man	„ 0½*d.*	„ 0¼*d.*

Irländiſche Leuchtfeuer. Nach den Parliaments-Papieren Nro. 118, Seſſion 1831, betrugen die während des Jahrs 1830 erhobenen Abgaben für Leuchtfeuer in Allem £ 10,678, und betrugen ſolche für fremde Schiffe ½*d.* per Tonne an jedes Leuchtfeuer, bei welchem vorbeigeſchifft wurde; ausgenommen die zu einem Hafen gehörigen Lichter, für welche nur dann etwas entrichtet wurde, wenn das Schiff in den Hafen einlief, zu welchem ſolches gerechnet wird.

Brittiſche und iriſche Schiffe entrichten ¼*d.* per Tonne (und ⅛ wenn bloß verballaſtet) für jedes Leuchtfeuer, auſſerdem für die zu Häfen gehörigen Lichter wie oben.

Wenn ſolche von fremden Häfen kamen (ſonſt nicht) hatten ſie auſſerdem für jede Declaration, Zollſchein oder Atteſt 2*s.* zu entrichten.

Soweit die Nachrichten über die Einrichtung der Leuchtfeuer und Leuchtſchiffe in Großbrittanien und Ireland; was über ähnliche Anſtalten in andern Staaten und Ländern, für die Schifffahrt und den Handel ſo ſehr wichtig, bekannt geworden, iſt ſehr unzuverläſſig, mangelhaft und abweichend, und behält ſich der Herausgeber dieſes Handbuches vor, darüber in den, nach der Vorrede verſprochenen Nachträgen zu liefern, was möglich ſeyn wird, und iſt derſelbe ſchon jetzt im Beſitz mehrerer Materialien.

Unterm 30. Juli 1833 macht das Commerzcomptoir zu Hamburg, in Nro. 180 der Hamburger wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von demſelben Jahre bekannt, daß bei ſolchem zur Anſicht und Einſicht niedergelegt worden ſey: „Description sommaire des Phares et des Fanaux allumés sur les côtes de France, au 1er Avril 1833.“

Licenzen kommen auſſer in der Acciſeverwaltung Großbrittaniens und Anderen, auch bei mehreren Handelszweigen als Gewerbſcheine ꝛc. vorzüglich aber in der brittiſchen Handelsſchifffahrt in Betracht. Es ſind alle Schiffe genöthigt, damit verſehen zu ſeyn, und werden ihnen ſolche von den oberſten Zollbehörden ausgefertigt; nur gewiſſe Fahrzeuge ſind hiervon, wie nachſtehend erklärt wird, ausgenommen.

Die den Handelsfahrzeugen und Handelsſchiffen ertheilten Licenzen oder Erlaubnißſcheine ſollen, nach Georg IV., C. 108, §. 23, eine angemeſſene Beſchreibung des Schiffes ſelbſt, die Namen und Wohnorte der Eigenthümer oder Rheder, und die Beſtimmung und Verwendung deſſelben enthalten; ſodann ob es bewaffnet ſey, wie viel Kanonen es führe, welche Kriegsvorräthe, ſowie Alles, was die Zollbehörden anzugeben ſich veranlaßt finden. Durch den §. 24 iſt geboten, daß, ehe eine ſolche Licenz ausgeſtellt und ausgeliefert werde, oder Geltung erlange, die Eigenthümer eines jeden Schiffes Bürgſchaft, durch zwei vermögende anſäſſige Leute, für den dreifachen Werth des Schiffes ſtellen ſollen (in keinem Falle aber mehr als £ 3000 für ein Raaſegel führendes Schiff); damit ſolch ein Schiff nicht verwendet werde, um verbotene und von den Zöllen ausgeſchloſſene Waaren einzuführen, zu landen, zu verführen u. ſ. w., noch zur Ausfuhr derjenigen Waaren ꝛc., welche auszuführen unterſagt ſind, noch zur verbotenen Wiederlandung irgend

einer Waare, noch zu irgend einer andern Beſtimmung als in der Licenz angegeben worden iſt, nach deren ganzem Umfange. Sobald eine Licenz ertheilt worden iſt, hat der Zolleinnehmer oder der dazu angeſtellte Zollbeamte ſolche einzuregiſtriren, bevor das Schiff ſeine Fahrt antritt, und ohne dieſe Einzeichnung iſt die Licenz ungültig. Schiffskapitaine ſind verbunden, ihre Licenzen jedem Marine- oder Flottenoffizier, der im wirklichen Dienſte ſteht, ebenſo wie jedem Zoll- oder Acciſebeamten vorzuweiſen (§. 27). Das Nachmachen, Verfälſchen, Ausradiren ſolcher Licenzen wird mit £ 500 Sterl. Strafe belegt.

Eine ſolche Licenz iſt weder für ein Schiff von 200 Tonnen Gehalt, ausgenommen wenn ſich ſolches armiren will, noch für irgend ein Raaſegel führendes Schiff, oder ein Boot oder Fahrzeug, welches durch Dampf getrieben wird, und keine größere Länge hat als 5 Fuß 6 Zoll zu 1 Fuß Breite, erforderlich; auch ſoll keine höhere Bürgſchaft wegen irgend einer zufolge des erwähnten Geſetzes ausgegebenen Licenz gefordert werden, als über die Summe von £ 1000, oder über den einfachen Werth eines ſolchen Schiffes oder Fahrzeuges, für welches die Licenz geſucht worden iſt, wenn deſſen Werth unter £ 1000 iſt, auch nicht anders als durch die bloße Verſchreibung der Rheder oder Eigenthümer deſſelben (7, Georg IV., C. 48, §. 12).

Eine ſolche Licenz iſt ebenſowenig erforderlich für ein Schiff, Fahrzeug oder Lugger, welches der königl. Familie angehört oder für deren Dienſt beſtimmt iſt, zum Wallfiſchfange oder auch nur zum gewöhnlichen Fiſchfange beſtimmt, für ein Fahrzeug, das zu einem Raaſegel führenden Handelsſchiff gehört, noch für ein Rettungsboot, Ruderboot um Schiffe zu bugſiren, welches einem angeſtellten Lootſen zugehört, noch irgend einem Flußſchiffe, welches zur innern Schifffahrt verwendet wird, oder welches zu einem der erwähnten Schiffe, Fahrzeuge oder Lugger gehört, die einer Licenz nicht bedürfen. (6, Georg IV., C. 108, §. 22.)

Ebenſowenig bedürfen die in den Fiſchereien der nördlichen und öſtlichen Inſeln Schottlands verwendeten Schiffe dergleichen Licenzen; werden ſolche aber über Schleichhandel ertappt, ſo haben ſie eine Strafe gleich dem Werthe des Fahrzeuges zu erlegen, ungerechnet der auſſerdem noch zu verhängenden Strafen. (10, Georg IV., C. 43, §. 10.)

Licenzen oder eigentliche Gewerbſcheine, wie ſolche in Accisſachen ausgegeben werden, ſind zur Berechtigung in vielen Gewerben erforderlich, und folgt hier eine

Uebersicht und Aufzählung derjenigen Gewerbe und Geschäfte, welche in Groſsbrittanien ohne Accis-Licenzen oder Gewerbscheine nicht betrieben werden dürfen, der Unkosten solcher Licenzen, sowie die Zahl derselben, welche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1830 endigte, ertheilt worden, nebst der davon bezogenen Staatseinnahme.

Namen der Gewerbe, Künſte u. ſ. w.	Koſten einer Licenz, jährlich.			Anzahl der verliehenen Licenzen.	
				Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Für Auctionen und Verſteigerungen.	£	s.	d.		
Auctionatoren	5	0	0	3,773	575
Bierbrauer.					
Gemeine Brauer von ſtarkem Bier, zu 20 Faß jeder gerechnet	0	10	0	2,854	42
zu 20 bis 50 Faß jeder gerechnet	1	0	0	4,871	
„ 50 bis 100 „ „	1	10	0	6,997	
„ 100 bis 1000 „ „	2	0	0	11,526	123
„ 1000 bis 2000 „ „	3	0	0	297	1
„ 2000 bis 5000 „ „	7	10	0	249	
„ 5000 bis 7500 „ „	11	5	0	63	

Namen der Gewerbe, Künſte u. ſ. w.	Koſten einer Licenz, jährlich.			Anzahl der verliehenen Licenzen.	
	£	s.	d.	Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Gemeine Brauer von ſtarkem Bier,					
zu 7,500 bis 10,000 Faß jeder gerechnet	15	0	0	24	
„ 10,000 bis 20,000 „ „	30	0	0	32	
„ 20,000 bis 30,000 „ „	45	0	0	5	
„ 30,000 bis 40,000 „ „	60	0	0	2	
„ mehr als 40,000 „ „	75	0	0	12	
Dergleichen Anfänger	0	10	0	29	15
(Auſſer beſonderer Abgabe von der gebrauten Quantität Bier.)					
Brauer, bloß von einfachem Bier (Table Beer) zu 20 Faß jeder gerechnet	0	10	0	22	4
zu 20 bis 50 „ „	1	0	0	8	
„ 50 bis 100 „ „	1	10	0	13	
zu mehr als 100 „ „	2	0	0	111	
Hausbrauer von ſtarkem Bier . .	5	5	0	1,279	353
Verkäufer von ſtarkem Bier . . .	3	3	0	1,024	233
Kleinhändler und Verſchenker von Aepfel- und Birnenwein, deren Grundſtücke jährlich unter £ 20 Zins geben . .	1	1	0	52,688	3,345
Dergl. ſo mehr als jährlich £ 20 Zins geben *)	3	3	0	15,694	181
Branntwein ꝛc. betreffend.					
Branntweinbrenner	10	0	0	264	15
Deſtillateure, Liqueurfabrikanten . .	10	0	0	111	5
Händler damit im Ganzen . . .	10	0	0	3,522	624
Branntweinſchenken, Kleinhändler, deren Grundſtücke jährlich unter £ 10 Zins geben	2	2	0	23,464	2,847
die £ 10 bis 20 „ „	4	4	0	21,676	791
„ £ 20 bis 30 „ „	6	6	0	3,379	30
„ £ 25 bis 30 „ „	7	7	0	2,043	26
„ £ 30 bis 40 „ „	8	8	0	3,641	39
„ £ 40 bis 50 „ „	9	9	0	2,296	10
„ £ 50 und drüber „	10	10	0	4,176	138
Verfertiger von gebrannten Waſſern in Schottland	0	10	0	21	8
Perſonen, welche in Schottland Branntwein brennen oder deſtilliren, und eigene Blaſen haben	0	10	0	27	
Eſſigbrauer und Verfertiger von allerhand Säuern	5	0	0	54	4
Gewürz-Kleinhändler mit Kaffee, Cacao, Chocolade, Thee und Pfeffer . .	0	11	0	88,643	10,330
Glasfabrikanten.					
Für jede Glashütte	20	0	0	124	6
Kattun-Drucker, ſowie auch Färber von Leinen, baumw. und andern Zeuchen	20	0	0	197	8
Lichter- und Kerzenzieher.					
Von Wachs oder Wallrath	5	0	0	15	2
Von Talg (1831 in Wegfall gekommen)	2	0	0	2,706	136

*) Durch die Verordnung 1, Wilhelm IV., C. 51, §. 7, wurde feſtgeſetzt, daß vom 10. October 1830 angerechnet, Brauer ihre Licenz nach dem Verhältniſſe des verbrauchten Malzes löſen ſollten, wobei allemal auf zwei Buſhel ein Faß gebraueten Biers gerechnet wird.

Namen der Gewerbe, Künſte u. ſ. w.	Koſten einer Licenz, jährlich.			Anzahl der verliehenen Licenzen.	
	£	s.	d.	Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Limonadenmacher (Sweets and Mead).					
Verfertiger von Getränken, künſtlichen Weinen und Meth	2	2	0	18	5
Händler damit	1	1	0	741	86
Lederbereitung.					
Gerber, Roth-	5	0	0	1,533	34
do. Weiß-	2	0	0	678	30
Lederarbeiter in Oel (Dressers) . .	4	4	0	72	4
do. diverſe	4	0	0	2,011	156
Pergamentmacher	2	0	0	77	5
(letztere ſind ſeit dem 3. Juli 1830 in Wegfall.)					
Malzbereiter oder **Mälzer.**					
wenn ſolche 50 Quarter malzen	0	7	6	2,339	8
wenn ſolche 50 à 100 " "	0	15	0	1,285	
" " 100 à 150 " "	1	2	6	1,240	
" " 150 à 200 " "	1	0	0	1,055	
" " 200 à 250 " "	1	17	6	869	
" " 250 à 300 " "	2	5	0	749	
" " 300 à 350 " "	2	12	6	533	
" " 350 à 400 " "	3	0	0	396	
" " 400 à 450 " "	3	7	6	361	
" " 450 à 500 " "	3	15	0	275	
" " 500 à 550 " "	4	2	6	218	
" " 550 und drüber "	4	10	0	1,423	
Deßgl. Anfänger (auſſer beſonderer Abgabe von der bereiteten Quantität Malz) .	0	7	6	55	
Deßgl. bei weniger als fünf Quarter .	0	2	6	2,586	2
Papiermacher, Pappenmacher u. Leute die **Buchdrucker-Späne machen** .	4	0	0	627	37
Drucker, Färber und Maler auf Papier ꝛc.	4	0	0	81	21
Seifenſieder und **Fabrikanten** .	5	0	0	287	12
Stärkenmacher	5	0	0	29	3
Tabaksfabrikanten und **Händler.**					
Rauch- und Schupftabaks-Fabrikanten von 20,000 ℔	5	0	0	263	18
von 20 à 40,000 ℔	10	0	0	72	
" 40 à 60,000 ℔	15	0	0	30	
" 60 à 80,000 ℔	20	0	0	21	
" 80 à 100,000 ℔	25	0	0	7	
von 100,000 ℔ und drüber	30	0	0	46	
Deßgl. Anfänger (auſſer beſonderer Abgabe für die Quantität fabricirten Tabaks)					
Deßgl. Kleinhändler mit Rauch- u. Schnupf-Tabak	0	5	0	127005	10,667
Weinhändler.					
Kleinhändler von fremden Weinen, die eine Licenz auf Bier haben, aber keine, gebrannte Waſſer zu verkaufen	4	4	0	48	7
Deßgl. die Licenzen haben, ſowohl Bier als gebrannte Waſſer zu verkaufen . .	2	2	0	20,186	929
Großhändler mit fremden Weinen (ohne Kleinhandel)	10	0	0	1,824	510

Namen der Gewerbe, Künſte u. ſ. w.	Koſten einer Licenz, jährlich.	Anzahl der verliehenen Licenzen.	
		Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
	£ s. d.		
Marktſchiffe, an deren Bord Gegenſtände, die zu veracciſen ſind, verkauft werden, als gebrannte Waſſer, Tabak u. ſ. w., um davon an die Reiſenden zu liefern . . .	1 0 0	270	
Die geſammte Einnahme für Licenzen betrug in dem angegebenen Jahre £ 711,871. 4s.			
Folgende Licenzen werden vom Stempelamte ertheilt:			
Pfänderverleiher zu London und Weſtminſter, und zwar ſoweit als die Zwei-Pfennigpoſt geht	15 0 0	Die Zahl der ertheilten Licenzen iſt nicht bekannt.	
do. an allen andern Orten . . .	7 10 0		
Taxatoren (die nicht Auctionatoren ſind) .	0 10 0		
Bankiers	30 0 0		
Ausübende Aerzte	15 0 0		
Alle Händler mit goldenen und ſilbernen Waaren, die in Gold von zwei Penny an, zwei Unzen nicht überſteigen, und von Silber von fünf Penny Gewicht 30 Unzen per Stück nicht überſteigen	2 6 0		
Deßgl. die mit Stücken von größerem Gewichte handeln, ſolche auch in Verſatz nehmen, ſowie Gold- und Silberſcheider . .	5 15 0		
Goldene und ſilberne Treſſen werden hiezu nicht gerechnet.			

Lichter oder Kerzen (Engl. Candles, Franz. Chandelles, Ital. Candelle, Span. und Port. Velas, Holl. Kaarzen, Dän. Lys, Schwed. Ljus, Ruſſ. Swjetschi, Pol. Swiece) oder Talglichter, ſind eigentlich nicht mit Wachs- oder Wallrathlichtern zu vermengen, obgleich beide dieſelben Dienſte thun und der Form und Zubereitung nach ſich ähnlich ſind, indem ſolche ſämmtlich baumwollene gedrehte Dochte haben.

Dr. Ure gibt folgende Tabelle, als Reſultat verſchiedener zuverläſſiger Verſuche, um die Stärke des Lichts und die Dauer der verſchiedenen Gattungen Talglichter auszumitteln.

Zahl der Lichter auf ein Pfund.	Zeit wie lange ein ſolches Licht brannte.	Gewicht deſſelben nach Granen.	Wie viel Gran in jeder Stunde verbrannten.	Verhältniſſe des verſchiedenen Lichtſcheins.	Erſparniß an Licht.	Bedarf von Lichtern für eine Argandiſche Lampe.
bei 10 gegoſſenen	5 St. 9 M.	682	132	12¼	68	5·7
„ 10 gezogenen	4 „ 36 „	672	150	13	65½	5·25
„ 8 gegoſſenen	6 „ 31 „	856	132	10½	59½	6·6
„ 6 gegoſſenen	7 „ 2½ „	1160	163	14⅔	66	5·0
„ 3 gegoſſenen	9 „ 36 „	1787	186	20¼	80	3·5
Argandiſche Oel-Flamme.			512	69·4	100	

Dr. Ure behauptet ferner, daß ein ſchottiſches Maaß (Mutchkin) oder $\frac{1}{8}$ Gallon vom beſten Seehundsthran, = 6,010 Gran oder $13\frac{1}{10}$ Unze Handelsgewichts, in einer hellſtrahlenden Argandiſchen Lampe 11 Stunden und 44 Minuten brenne. Eine ſolche Lampe verbraucht in einer Stunde dem Gewichte nach viermal ſoviel als Talglichter, von denen 8 auf's Pfund gehen, und $3\frac{1}{4}$ mal ſoviel als Talglichter, von denen 6 auf's Pfund gehen. Da aber nach der Tabelle das Licht der Lampe dem von 5 Lichtern (6 per ℔) gleich iſt, ſo ſcheint es, daß 2 ℔ Oel, an Werth 9*d.*, in einer Argandiſchen Lampe ein eben ſo ſtarkes Licht geben als 3 ℔ Talglichter, welche ungefähr 2*s.* 3*d.* koſten. Je größer in den gewöhnlichen Lichtern die Flamme iſt, je größer iſt die Lichterſparniß.*)

Ueberſicht der Accis-Sätze, wie Talg-, Wachs- und Wallrath-Lichter vernommen wurden, mit Angabe der Anzahl der Gewichts-Pfunde jeder Gattung und der Netto-Ertrag davon, in jedem Jahre ſeit 1800.

(Parliamentspapiere. Nr. 468. Seſſion 1830.)

Jahre.	Zahl der Gewichts-Pfunde diverſer Lichter oder Kerzen.								
	Talg.	Accis-Abgabe per Pf.	Wachs.	Accis-Abgabe per Pf.	Wallrath.	Accis-Abgabe per Pf.	Netto-Ertrag.		
		d.		*d.*		*d.*	£	*s.*	*d.*
1800	65,618,885	1	533,900	$3\frac{1}{2}$	41,488	$3\frac{1}{2}$	269,593	10	5
1801	66,402,684	—	549,385	—	47,011	—	275,660	12	10
1802	66,721,071	—	501,594	—	42,987	—	285,909	11	4
1803	75,466,589	—	553,098	—	33,125	—	307,069	8	10
1804	72,504,879	—	537,351	—	33,817	—	303,475	8	9
1805	78,538,528	—	557,936	—	51,891	—	329,921	0	4
1806	75,595,585	—	602,474	—	81,971	—	317,384	15	8
1807	80,479,945	—	595,182	—	118,258	—	337,527	19	5
1808	77,824,853	—	590,159	—	111,956	—	328,607	13	6
1809	63,156,653	—	575,081	—	108,589	—	265,567	19	2
1810	75,789,441	—	633,660	—	104,208	—	317,811	16	10
1811	77,903,144	—	633,942	—	103,469	—	328,891	18	0
1812	79,746,767	—	653,064	—	119,269	—	336,103	5	6
1813	73,280,627	—	618,672	—	131,304	—	307,963	16	6
1814	78,060,469	—	668,280	—	159,375	—	324,534	17	0
1815	82,903,123	—	653,841	—	220,978	—	350,113	10	7
1816	84,106,963	—	591,263	—	250,611	—	353,985	10	1
1817	83,794,223	—	645,230	—	243,027	—	353,738	18	0
1818	82,646,964	—	693,194	—	164,395	—	349,540	5	8
1819	87,536,031	—	675,875	—	153,260	—	360,701	12	11
1820	88,352,461	—	692,705	—	193,463	—	373,455	14	5
1821	93,816,346	—	697,196	—	165,647	—	395,911	8	7
1822	98,311,801	—	682,241	—	179,208	—	415,609	15	3
1823	102,461,879	—	694,194	—	180,401	—	433,537	15	8
1824	109,810,900	—	759,751	—	179,454	—	466,042	16	1
1825	114,187,550	—	851,370	—	208,377	—	485,014	8	9
1826	110,102,643	—	705,615	—	201,790	—	467,069	12	1
1827	114,939,578	—	713,655	—	226,277	—	487,318	3	4
1828	117,342,157	—	748,293	—	270,263	—	497,770	2	9
1829	115,156,808	—	746,052	—	303,683	—	489,059	1	9

*) Der deutſche Herausgeber kann hier nicht unterlaſſen zu bemerken, daß ihm dieſes Citat aus Ure's Wörterbuch nicht ganz einleuchten will; auch differirt die deutſche Ueberſetzung von Ure's Werk, ſiehe 4te Abtheilung, (Artikel Kerzen) in der Weimarſchen Ueberſetzung für 1625 darin beträchtlich.

Bis zum Jahre 1831, lag auf Talg-, Wachs- und Wallrath-Lichtern eine Accis-Abgabe, die nun in Wegfall gekommen iſt, weßhalb man deren Verbrauch in Großbrittanien bis dahin mit Genauigkeit nachweiſen konnte.

Liegezeit, heißt in der Handelsſchifffahrt die Vergünſtigung, welche dem Kapitaine oder den Rhedern eines Schiffes von den Befrachtern deſſelben zugeſtanden wird, ſich in dem Hafen längere Zeit aufzuhalten, als zur Abfahrt eigentlich ausgemacht iſt. In Frachtcontracten und Ladungsſcheinen iſt gewöhnlich eine Anzahl Tage beſtimmt angegeben, Liegetage (running or working days) genannt, welche zum Einnehmen und Löſſen der Ladung beſtimmt ſind, und daß der Befrachter des Schiffes ſolches auſſerdem noch beliebige Zeit aufhalten könne, wogegen er für jeden Tag eine gewiſſe Summe per Tag zu vergüten hat. Steht in dem Frachtcontracte, daß ſo und ſo viele Tage zum Löſſen oder Einnehmen der Ladung bewilligt ſeyn ſollen, und eine Anzahl Tage noch darüber, ſo wird dieſes für eine auſſergewöhnliche Beſtimmung von Seiten des Befrachters gehalten, und daß das Schiff unter keiner Bedingung länger und anders liegen bleibe, als wenn ihm die Liegezeit vergütet werde. Dieſes gilt auch in allen Fällen, wenn der Aufenthalt nicht durch den Befrachter veranlaßt ſondern unvermeidlich wurde. Wenn z. B. ein Schiff während längerer Zeit als im Contract beſtimmt iſt, deßhalb abzuſegeln gehindert wird, weil der Hafen zu gedrängt voll iſt, ſo kann es auf Wartegeld Anſpruch machen; bei einer Klageſache wegen Wartegeldes gilt die Ausrede nicht, daß die Hafeneinrichtung und ſelbſt nicht das ungeſetzliche Benehmen eines Zollbeamten den Verzug hervorgebracht habe. Dagegen kann kein Schiff Wartegeld verlangen, wenn es durch feindliche Gewalt aufgehalten wird, oder durch feindliche Beſetzung des Beſtimmungshafens, ebenſo wenig wenn der Aufenthalt wiſſentlich und vorſetzlich von dem Kapitain, den Rhedern oder dem Schiffsvolke verurſacht wurde. Alle zu machenden Anſprüche erlöſchen übrigens, ſobald das Schiff ausklarirt hat und ſegelfertig iſt, wenn es auch durch widrige Winde oder ſtürmiſche Witterung aufgehalten werden ſollte. (Chitty's Commercial Law, Vol. III. p. 426 — 431.)

Lima, die Hauptſtadt von Peru an der Weſtküſte von Südamerika, unter dem 12° 2½′ ſüdl. Breite und 77° 7½′ weſtlicher Länge. Die Bevölkerung wird verſchieden angegeben, dürfte die Zahl von 50 bis 60,000 Einwohnern jedoch nicht überſteigen. Der dazu gehörige Hafen Callao iſt etwa 6 engliſche Meilen davon entfernt und liegt an der Nordſeite einer Landzunge, gegenüber der unbewohnten Inſel St. Lorenzo. Ehe ſich Peru und die andern ſpaniſchen Provinzen der neuen Welt frei machten, war Lima der wichtigſte Platz für den Zwiſchenhandel der ganzen Weſtküſte von Südamerika und deſſen Haupt-Waarendepot, gegenwärtig hat aber Buenos Ayres einen großen Theil des ehmaligen Handels von Lima an ſich geriſſen, und kommen die europäiſchen Waaren gegenwärtig mehr aus der zweiten Hand über Valparaiſo und die andern Häfen von Chili nach Lima. Die Ausfuhrartikel beſtehen vorzüglich in Kupfer, Silber, Zinn, Corduan, Seife, Vigognewolle, Chinarinde u. a. m., wogegen wollene und baumwollene Zeuche und kurze Waaren von England; ſeidene Waaren, Branntwein und Wein aus Spanien und Frankreich; Stockfiſche aus den Vereinigten Staaten; Indigo aus Merikо; aus Paraguay Thee, Gewürze und Queckſilber u. ſ. w. eingebracht werden. Bauholz zu Schiffen und Häuſern kommt von Guayaquil. Der amtlich angegebene Werth brittiſcher Waaren, welche im Jahr 1829 nach Peru ausgeführt wurden, betrug £ 376,552, ungerechnet noch auſſerdem für £ 13,176 fremde und Colonialwaaren. In Großbrittanien wurden in demſelben Jahre aus Peru eingeführt für £ 69,839.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind dieſelben wie in Spanien, weßhalb der Artikel Cadix nachzuſehen iſt.

Limonienſaft, ſiehe Zitronenſaft.

Linon, ſiehe Leinewand und Schleierleinwand.

Liſſabon, Hauptſtadt des Königreichs Portugal, an dem nördlichen Ufer des Tajo oder Tejo gelegen, unter dem 38^0 42$\frac{1}{3}$′ nördlicher Breite und 9^{0}8$\frac{1}{2}$′ weſtl. Länge, mit einer Bevölkerung von wenigſtens 240,000 Einwohner. Der Hafen oder beſſer die Rehde gehört zu den ſchönſten Ankerplätzen, welche es gibt, und die Kais ſind eben ſo gut eingerichtet als prachtvoll. Die Stadt betreibt wenigſtens drei Viertheile des geſammten portugieſiſchen Handels nach fremde Ländern. Leider iſt die Kraft der Nation unter einem zu harten Drucke, den Intoleranz und Despotismus derſelben auferlegt haben, als daß ſich der Gewerbfleiß aus dem kranken Zuſtande erheben könnte, in welchen derſelbe verſunken iſt; man kann nicht ſagen, daß irgend eine Manufaktur blühe und der Handel liegt ebenfalls gefeſſelt danieder. Ehemals war Liſſabon mit Fug und Recht der wichtigſte Abſatzort für alle die reichen Produkte, die Braſilien hervorbringt, doch gegenwärtig iſt kaum noch ein Schein davon übrig geblieben. Die Ausfuhren beſtehen in Wein, vorzüglich Lisboa und Calcavella Weine; ferner in Orangen, Zitronen und andern Südfrüchten, welche denen aus Spanien aber an Güte ſehr nachſtehen, auſſerdem auch in Korkholz und etwas Seide und Wolle. Dagegen werden aus England eingeführt wollene und baumwollene ſowie andere Manufakturwaaren; Uhren, Geſchmeide, kurze Waaren, Kupfer, Blei, und aus Ireland Lebensmittel. Nach Nord-Europa verſchifft Liſſabon auſſerdem Weine, Salz von vorzüglicher Güte, Südfrüchte und einige Colonialwaaren und bezieht dagegen Hanf, Flachs, Eiſen, Schiffbauholz und Dielen, getrocknete Fiſche, Pech, Theer, deutſche und ruſſiſche Leinen und Getreide. Nach Spanien wird auſſerdem beträchtlicher Schleichhandel mit Zucker, Tabak, Gewürzen u. ſ. w. getrieben.

Münzen. Alle Rechnungen werden in Rees oder Reis geführt, deren 1000 = 1 Milree. Bei der Abfaſſung einer Rechnung wird der Milree durch ein Zeichen ⊕ von den Rees getrennt, und die Milrees von Millionen durch ein Kolon; nämlich folgendermaßen:

Rs. 2: 700 ⊕ 500 = 2,700 Milrees und 500 Rees oder Reis. Eine Million reis heißt ein Condo de reis und hat folgenden Silberwerth.

2358·49 fl. in Conv. 20 fl. Fuß.	2867·92 niederl. Gulden.
2830·19 fl. im 24 fl. Fuß.	1650·28 preuß. Thaler.
1572·32 Rthlr. Conv. Geld.	1076·41 ſchwed. Species Thlr.
263·5 £ Sterling.	1140·84 ſpan. Peſos oder Piaſter.
6125·32 Franken	12122·64 Reales de Plata.
5272·4 Hamb. Bck.	1553·02 Silberrubel.

Die Wechſel-Cruſade oder alte Cruſade = 400 Rees; die neue Cruſade 480 Rees, der Teston = 100 Rees und der Vinten oder Vintem = 20 Rees oder Reis: = 49$\frac{1}{2}$ preuß. Silbergroſchen und ein Reis = $\frac{3}{5}$ Pfennig preuß. Courant.

Goldmünzen ſind:

Dobraes = 24,000 Reis.
$\frac{1}{2}$ Dobraos = 12,000.
$\frac{1}{5}$ oder Lesbonin = 4800.
$\frac{1}{10}$ oder Moedor = 2400.
$\frac{1}{20}$ oder Milreis = 1200.
Crusades novos = 480.

Nach den Proben, welche in der Londoner Münze im Jahre 1812 mit neuen Silber-Cruſaden gemacht worden ſind, ergab es ſich ebenfalls, daß der Werth eines Milree in Silber zu 60*d.* oder 5*s.* Sterling angenommen werden kann.

Maaße und Gewichte. Im Handel gelten folgende Gewichte; 8 Unzen = 1 Mark; 2 Mark = 1 ℔ oder Arratel; 22 ℔ = 1 Arroba; 4 Arrobas = 1 Quintal; 100 portugieſiſche ℔ oder Arratels = 101·19

engliſches Handelsgewicht, = 45·895 Kilogrammen = 94·761 Hamburger ℔, und = 92·918 Amſterdamer ℔.

Das eigentliche Getreidemaaß und Salzmaaß ꝛc. iſt der Moyo, der in 15 Fanegas, 60 Alquiéres, 240 Quartes, 460 Selemis ꝛc. zerfällt. Der Moyo = 23·03 Wicheſter Buſhels.

Das am meiſten übliche Flüſſigkeitsmaaß iſt die Almude, welcher in 2 Potes, 12 Canadas, 48 Quartellos getheilt wird. 18 Almudes = 1 Baril; 26 Almudes = 1 Pipe; 52 Almudes = 1 Tonelada. Die Almude enthält 4·37 engliſche Wein-Gallons und die Tonelada 227¼ Wein-Gallons. Die Liſſaboner Pipe Wein ꝛc. wird von dem Zollhauſe zu London 140 Gallons gleich geachtet; und wird angenommen, daß ſolch eine Pipe 31 Almudes enthalte; die Pipe von Oporto dagegen 138 Wein-Gallons, und 21 dortige Almudes.

Längenmaaße. 2 Pes = 3 Palmos = 1 Covado oder eine alte Elle (1½ Fuß); 1⅔ Covados = 1 Vara; 2 Varas = 1 Braça; der Pe oder Fuß = 12·944 engliſche Zoll; 100 Pes = 107⅗ engliſche Fuß; die Vara = 43⅕ engliſche Zoll.

Die Laſt wird gerechnet mit 4 Pipen Wein oder Oel, 4 Kiſten Zucker, 4,000 ℔ Tabak, 3600 ℔ Sumach. Bei dem innern portugieſiſchen Handel werden naſſe Waaren die Tonelade mit 52 Almudes, die trockenen mit 54 Almudes angenommen. Kaffee wird nach der Arroba behandelt; Baumwolle, Indigo und Pfeffer nach dem ℔.; Oel nach der Almude; Wein nach der Pipe; Getreide nach der Alquiére und Salz nach dem Moyo. Getreide, Sämereien, Fiſche, Wolle und Schiffbauholz werden ſtets an Bord der Schiffe verhandelt.

Durch ganz Potugal gibt es nur einerlei Gewichte und Längenmaaße; aber in den Inhaltsmaaßen findet eine ſehr große Verſchiedenheit Statt.

Die Almude und Alquiére ſind, auf engliſche Maaße reducirt, an den angegebenen Orten von folgendem Gehalt:

In Liſſabon	iſt die	Almude	=	4·37	Gallons	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	=	5·07	„	Wincheſtermaaß.
Oporto	„	Almude	=	6⅝	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	=	3⅞	„	Wincheſtermaaß.
Faro	„	Almude	=	4½	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	=	3¾	„	Wincheſtermaaß.
Figueras	„	Almude	=	5¾	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	=	3¼	„	Wincheſtermaaß.
Vianna	„	Almude	=	6½	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	=	3⅞	„	Wincheſtermaaß.

Die 1822 zu Liſſabon errichtete National-Bank hat ein Stammkapital von 5000 Millionen Reis, in Aktien zu 500 Milreis. Die von derſelben ausgegebenen Noten courſirten als baares Geld; die Bank diskontirte zu billigen Zinſen und trieb in Gold und Silber, ſowie in Staatspapieren, Handelsgeſchäfte; allein ſeit 1828 wurde dieſelbe durch die politiſchen Verhältniſſe genöthigt, ihre Zahlungen zu ſuspendiren, und obgleich ſolche fortbeſteht, ſo verlieren die Aktien bedeutend.

Literariſches Eigenthum, ſiehe Bücher.

Livorno, wichtiger Hafen und Handelsplatz im Großherzogthum Toscana; 43° 33′ nördl. Breite und 10° 16¾′ weſtl. Länge; mit einer Bevölkerung von wenigſtens 50,000 Einwohner. Die Rhede von Livorno iſt ſehr ſicher; der äuſſere Hafen iſt durch einen ſtarken Hafendamm von 600 Schritt Länge geſchützt, und iſt außerdem noch das innere Hafenbaſſin vorhanden. Der Auſſenhafen iſt geräumig, aber nicht ſehr tief, das Lazareth und die Quarantaine-Anſtalten werden zu den vorzüglichſten gerechnet. Der Schutz des Eigenthums und die Abweſenheit aller Handelsbeſchränkungen, haben Livorno noch mehr als ſeine glückliche Lage zu dem erſten Handelsplatz von Italien erhoben. Die Ausfuhrartikel daſelbſt ſind dieſelben wie in den andern italieniſchen Seehäfen, nämlich: rohe Seide und Seidenwaaren, Oel, Marmor, Hadern, Schwefel, Anchovis, Früchte,

Käſe, Wein u. ſ. w. Das von Livorno kommende Strohgeflechte zu Strohhüten iſt das feinſte, welches man finden kann, und werden davon nach allen Ländern Sendungen von ſehr beträchtlichem Werthe gemacht.*) Die Einfuhren aller möglichen fremden Waaren-Artikel ſind ebenfalls ſehr beträchtlich und beſtehen in Zucker, Kaffee, Taback, Baumwolle, Getreide, Gewürzen, getrockneten Fiſchen, Farbehölzern, Reis, Eiſen, Zinn u. ſ. w. Getreideſchiffen iſt es erlaubt, in dem Hafen diesſeits des Lazareths ihre Ladungen zu löſſen, ohne Quarantaine zu halten, und durch dieſen Umſtand iſt Livorno der Haupt-Niederlageplatz für den aus dem ſchwarzen Meere kommenden Weizen, geworden. Hier wie in andern italieniſchen Handelsplätzen wird der von Taganrog eingebrachte feine Weizen beſonders geſucht, indem er ſich am beſten zur Verfertigung der Maccaroni und Nudeln ꝛc. eignen ſoll.

Münzen, Maaße und Gewichte. Alle Rechnungen werden in Pezze da otto reali, (der Dollar zu 8 Reali) zu 20 Soldi oder 240 Denari geführt. Im gemeinen Leben rechnet man aber Alles nach der Lira zu 20 Soldi und 240 Denari, und auch beim Kleinhandel wird meiſtens nach ſolchen gehandelt.

Der Zahlwerth iſt entweder die moneta buona oder die moneta lunga; erſtere iſt die auf dem Platze wirklich courſirende Münze, die letztere die, wie ſolche in Rechnung geſtellt wird. Gewöhnlich werden die Geſchäfte in moneta buona gemacht, wenn die moneta lunga nicht beſonders ſtipulirt wird. In der moneta buona hat die Pezza (gegenwärtig nur noch Rechnungsmünze) den Werth von $5\frac{3}{4}$ Lire effettive (oder $8\frac{5}{8}$ Paoli oder Giuli à 8 gracie à $1\frac{2}{3}$ preußiſcher Silbergroſchen) und die Cölniſche Mark f. Silber folglich $64\frac{16}{32}$ Lire.

23 Pezze moneta buona = 24 Pezze moneta lunga. 25 Lire moneta lunga rechnet man im Verkehr gewöhnlich 21 Franken oder Lire d'Italia, und 7 Lire = 1 Ducato.

Alle Waarenpreiſe werden in Silber; Wechſel aber in Gold notirt und gekauft. Das Aufgeld zwiſchen Gold und Silber iſt ſeit 1809 von der Handelskammer zu 7% fixirt, die 100 Lire Gold = 107 Lire in toskaniſcher Silbermünze, wonach ſich die Cöln. Mark zu 57·94 Lire Wechſelzahlung rechnet. Spaniſche Piaſter und Conv. Speciesthaler ſind die gangbarſten Silberſorten, erſtere zu 6 Lire 8 Soldi, letztere zu 6 Lire 4 Soldi; und fünf Frankenſtück zu 6 Lire.

Gewichte und Maaße. Das ℔, mit welchem in Livorno Gold, Silber und Waaren gewogen werden = 12 Unzen, = 96 Drachmen, = 288 Denari und = 6,912 Gran. Es iſt ſolches = 339·542 franz. Grammen, oder 5,240 engliſchen Granen. Daher ſind hier 100 ℔ = 74·864 ℔ engl. Handelsgewicht; doch weichen die Angaben der Gewichte in den Preisliſten ſehr von den wirklichen ab, weßhalb

100 Amſterdamer ℔	= 140	Livorneſer ℔ anſtatt	$145\frac{1}{2}$
100 Hamburger ℔	= 136	" " "	142·6
100 ℔ Londoner Handelsgewicht	= $133\frac{1}{2}$	" " "	133·36
100 Wiener ℔	= 160	" " "	164.9
1 Ruſſ. Pud	= $45\frac{1}{2}$	" " "	48·2
die Ton engliſch	= 2900 hieſige ℔ und die		

Laſt Weizen = 40 Sack gerechnet werden.

Bei Schiffsbefrachtungen gehen 20 Kiſten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein und 5600 ℔ Alaun auf die Laſt. Getreide wird nach dem Staha verkauft = ·6913 Buſhels. Der Moggio = 24 Staja = 2 Quarters und $4\frac{3}{4}$ Buhſel.

Flüſſigkeitsmaaße ſind 2 Mezzette = 1 Boccale
2 Boccali = 1 Fiasco
20 Fiaschi = 1 Barile

das Barile = 12 engl. Wein-Gallons. Das Oel-Barile = 16 Fiaschi,

*) Daraus verfertigte Strohhüte für Frauen ſind ſchon mit 500 fl. Conv. 20 kr. bezahlt worden.

jedes zu 2 Boccali = $8\frac{1}{2}$ engl. Wein=Gallon, und wiegt ſolches 56 ℔ engl. Handelsgewicht. Der große Krug Oel enthält 30, der kleine 15 Wein=Gallons, und die Kiſte zu 30 Flaſchen = 4 Gallons.

Das Längenmaaß iſt der Braccio, welcher in 20 Soldi, 60 Quatrini oder 240 Denari zerfällt; = 22·98 engl. Zoll. 155 Bracci = 100 engl. Yards; die Canna von 4 Bracci = 92 engl. Zoll.

Auf alle gekaufte und verkaufte Waaren, wenn nicht in effektivem Silbergeld, findet allgemein ein Disconto von 3% Statt; auf baumwollene Manufakturwaaren 4%. Die Commiſſionsgebühren und andern Unkoſten bei Verkäufen ſind in der Regel 6 bis 8 %, auf getrocknete Fiſche 8 bis 10%. Reſpecttage für Wechſel gibt es nicht; aber eine Einrichtung oder Börſe, welche La stanza heißt, wonach alle Wechſel drei Tage in jeder Woche, Montag, Mittwoch und Freitag bis $2\frac{1}{2}$ Uhr bezahlt ſeyn müſſen.

Lootsen und Lootsenwesen. Lootſen ſind Steuermänner, welche entweder als Schiffsoffiziere am Bord eines Schiffes bloß zu einer Reiſe beſonders engagirt werden und mit der Führung des Steuerruders und der Aufſicht über den Lauf des Schiffes beauftragt ſind, oder auch diejenigen, die an irgend einem Platze an Bord genommen werden, um das Schiff einen Fluß hinauf oder herunter, durch die Rhede eines Hafens oder durch eine Meerenge, oder aus oder in einen Hafen zu ſteuern.

In dieſem letzten Sinne iſt gegenwärtig der Namen Lootſe allgemein zu verſtehen; in Großbrittanien ſind dergleichen Leute durch alte Geſetze und Privilegien und beſondere Verordnungen an den Orten, die ſich dazu eignen, angeſtellt. Die wichtigſte engliſche Corporation oder Lootſen=Geſellſchaft iſt die von Trinityhouſe, Deptford=Strand; ſodann die von Dover, Deal, der Inſel Thanet, welche letzte auch die Lootſen der fünf Häfen genannt werden; und die des Trinityhouſes zu Thull und Newcaſtle. Durch 5, Georg IV., C. 73 iſt eine Lootſen=Geſellſchaft für Liverpool geſtiftet worden.

Der Rechtsgrundſatz in Beziehung auf Lootſen ſcheint dahin auszulegen zu ſeyn, daß, wo der Kapitain durch eine Parliamentsacte verpflichtet iſt, auf ſein Schiff einen Lootſen zu nehmen, und wenn er dieſes gehörig thut, ein ſolches Schiff als nicht mehr von den Rhedern und deren Leuten geführt, betrachtet wird, und dieſe nicht mehr dafür verantwortlich ſind, wenn das Schiff durch unrichtiges Steuern Schaden nimmt, auſſer wenn es erwieſen werden könnte, daß dieſer durch die Nachläſſigkeit oder die Unachtſamkeit des Kapitains und ſeiner Leute herrührte; hat aber der Kapitain die freie Wahl eines Lootſen für ſich, und hält er es für angemeſſen, einen ſolchen einzunehmen, ſo wird der Pilot als zu der Schiffsmannſchaft gehörig angeſehen, und wegen ſeiner Führung des Schiffes bleiben die Rheder verbindlich. (Abbot on the Law of Shipping, p. II. c. 5.)

Das Geſetz 6, Georg IV., C. 125 hat die Verfügungen, was die Einſetzung und Ernennung, ſowie die Anſtellung ꝛc. der Lootſen betrifft, auf's Reine gebracht. Es iſt dieſe Geſetzesverordnung viel zu lang, um hier einen Platz zu finden, doch dürfte wegen des vielen Zweckmäßigen, das darin enthalten iſt, das Wichtigſte davon in den nachfolgenden Anführungen wiederzugeben ſeyn:

1. Anſtellung der Lootſen. Die Geſellſchaft oder Körperſchaft des Trinityhouſe von Deptford=Strand iſt ermächtigt, Lootſen anzuſtellen und zu ernennen, welches erfahrene und unterrichtete Leute ſind, um nämlich den Lootſendienſt zu verrichten und alle Schiffe und Fahrzeuge, welche die Themſe, den Medway und die verſchiedenen Waſſerſtraßen, Buchten und Landungsplätze dieſer Flüſſe beſuchen, und zwar zwiſchen Fordneß und der Londonbrücke, ebenſo von der Londonbrücke nach den Dünen, und von den Dünen weſtwärts bis zur Inſel Weight, und von der Inſel Weight bis zur Londonbrücke durch den engliſchen Canal; und alle Schiffe, welche daſelbſt ſegeln (mit

Ausnahme der ſpäter aufgezählten) ſollen in dieſem Bereich von dieſen Lootſen und von keinen andern geführt werden.

Es ſoll von derſelben Niemand als Lootſe angeſtellt und licencirt werden, wer nicht als Steuermann drei Jahre auf einem mit Raaſegeln verſehenen Schiffe gedient, oder ein Jahr ein ſolches wirklich geführt habe, und zwar eines von nicht weniger als 80 Tonnen Gehalt, zu einer Licenz den North-Channel aufwärts, oder von nicht weniger als 150 Tonnen Gehalt zu einer Licenz den North-Channel, den Queens-Channel und den South-Channel oder andere abwärts, oder der nicht ſieben Jahre in dem Dienſte der genannten Geſellſchaft beim Lootſenweſen und Bakendienſte (bouyage) angeſtellt geweſen und fünf Lehrjahre bei dem Steuermann eines mit Licenz verſehenen Schiffes gedient habe, wie ſolches in 52, Georg III. oder nach dem von ihm erlaſſenen Geſetze angeordnet worden, und ſoll kein Lootſe ein Schiff oder Fahrzeug, das mehr als 14 Fuß tief geht, zu führen übernehmen, um ſolches in die Themſe, den Medway oder die dahin führenden Waſſerſtraßen zu ſteuern, ohne daß derſelbe ſchon drei Jahre als Lootſe im Dienſte geſtanden, und nach Verfluß dieſer drei Jahre bei nochmaliger Prüfung wieder angenommen worden; und zwar bei jedesmaligem Dawiderhandeln iſt ein ſolcher mit £ 10 Strafe zu vernehmen; auch ſoll derjenige, der ſolch einen Lootſen annehmen und auf ſeinem Schiffe anſtellen wird, ebenfalls £ 10 entrichten. — §. 3.

Jeder von der Geſellſchaft des Trinityhouſe von Deptford-Stand angeſtellte Lootſe hat für die ertheilte Licenz jährlich £ 3. 3*s.* zu bezahlen, und von jedem Pfund Sterl., daß er Lootſengelder einnimmt, 6*d.*, und dieſes Geld iſt beſtimmt, zu dem Lootſenfond der genannten Geſellſchaft genommen zu werden. — §. 4.

Auſſerdem iſt die Geſellſchaft ermächtigt, erfahrene Leute in anderen dazu geeigneten Häfen und Plätzen anzuſtellen, doch nicht mehr als fünf und nicht weniger als drei (und mit Ausnahme der fünf Häfen, und ſolcher anderer Plätze, wo ſolche entweder durch das Parliament oder durch beſondere Freibriefe eingeſezt werden ſollen), welche als Unter-Commiſſäre des Lootſenweſens folgenden Eid zu leiſten haben:

„Ich A. B. ſchwöre, daß ich mit allem Fleiß und ganz unparteiiſch die Fähigkeit und Geſchicklichkeit von N. N. in der Steuermannskunſt unterſuchen will, um auf der Rhede nach dem Hafen oder dem Landungsplatze an der nachbenannten Küſte Schiffe zu ſteuern, nämlich: (hier werden die Gewäſſer angegeben, in denen der neue Lootſe ſeine Dienſte verrichten ſoll) und ich werde darüber ſchleunigſt und der Wahrheit gemäß an die Körperſchaft des Trinityhouſe von Deptford-Strand Bericht erſtatten, ohne Vorliebe, Begünſtigung und ohne andere Gebühr oder Geſchenk angenommen zu haben, als durch die Reglements und Nebengeſetze deßhalb anzunehmen erlaubt iſt. So wahr mir Gott helfe.“

Auf ſolche Empfehlung der Unter-Commiſſäre der Trinityhouſe-Geſellſchaft oder Körperſchaft können an Lootſen Licenzen ausgefertigt werden. — §. 5.

Bekanntmachungen über die Anſtellung der Lootſen ſind geſchrieben anzuheften in dem Trinityhouſe ſelbſt, im Zollhauſe in London und in den Zollhäuſern derjenigen Häfen, welche in deren Licenzen aufgeführt ſtehen, und in die London-Gazette einzurücken. — §. 7.

Es darf Niemand die Führung eines Schiffes oder Fahrzeuges als ein in die fünf Häfen gehöriger Lootſe übernehmen, bevor er nicht von dem Aelteſten und zwei Beiſitzern oder vier Vorſtehern der Lootſen-Innung von Dover, Deal, der Inſel Thanet und Zubehörungen geprüft, und durch den Lord Warden der fünf Häfen oder durch ſeinen Stellvertreter in beſagte Innung aufgenommen worden; und wer ſich unterſteht, als ein Lootſe beſagter Innung aufzutreten und zu handeln, ohne geprüft und tauglich befunden und zugelaſſen worden zu ſeyn, ſoll für das erſte Mal mit £ 10, das zweite Mal mit £ 20 und das dritte und alle folgende Male mit £ 40 in Strafe genommen werden. — §. 15.

Im Beſitze einer Licenz von der vorbenannten Innung oder Geſellſchaft darf dennoch Niemand die Führung eines Schiffes oder Fahrzeuges, welches tiefer als 11 Fuß geht, übernehmen, bevor er nicht drei Jahre hindurch als Lootſe gedient habe; und ebenſo keines Schiffes, welches über 14 Fuß tief geht, bevor er als Lootſe nicht fünf Jahre gedient habe; und keines Schiffes, das 17 Fuß und darüber tief geht, bevor er als Lootſe nicht wenigſtens ſieben Jahre gedient habe; wenn er hierauf neu geprüft und für tüchtig befunden und angeſtellt worden iſt, kann er Schiffe von jeder Größe zur Führung übernehmen. — §. 16.

Die Zahl der Lootſen der fünf Häfen iſt eigentlich auf 140 beſtimmt, während Friedenszeiten ſoll aber bei Vacanzen nur allemal ein erledigter Platz um den andern beſetzt werden, bis die Zahl auf 120 gebracht ſeyn wird. — §. 24.

Alle öffentlichen Behörden und Körperſchaften, ſowie alle Perſonen, die berechtigt ſind, Lootſen irgendwo in einem engliſchen Hafen anzuſtellen oder mit Licenzen zu verſehen, ſollen, ſobald ſolch eine Anſtellung erfolgt iſt, ſowohl das Trinityhouſe als die obern Zollbehörden zu London von dem Tauf- und Zunamen, dem Alter und dem Aufenthaltsorte des neuangeſtellten Lootſen in Kenntniß ſetzen, nebſt Beſtimmung, in welchen Gewäſſern er zu fungiren und wer ihn angeſtellt habe. Und die erwähnten öffentlichen Behörden u. ſ. w. haben jedesmal mit dem 31. Dec. eines jeden Jahres, oder doch binnen Monatsfriſt revidirte Verzeichniſſe der Lootſen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehen, mit deren Namen und Aufenthaltsort an das Trinityhouſe und die Ober-Zollbehörden einzuliefern; mit Bemerkung der in dem Anſatze des Lootſengeldes gemachten Veränderungen, oder was die Reglements und die Beaufſichtigung der Lootſen in jedem Diſtrikte anbetrifft. — §. 35.

Die Ober-Zollbehörde hat ihren erſten Beamten in den verſchiedenen Häfen die Namen und Aufenthaltsorte jedes in dem Bezirk angeſtellten Lootſen mitzutheilen, ſoweit als ſolches zu ihrer Kenntniß gekommen iſt; und jeder Lootſe iſt mit den Bekanntmachungen und Befehlen, die in Betreff der Quarantaine-Anſtalten erlaſſen werden, in Copie zu verſehen. — §. 36.

Auf die Rückſeite einer jeden Licenz wird die Perſonal-Beſchreibung eines jeden Lootſen geſetzt. Und Niemand darf die Führung eines Schiffes oder Fahrzeugs unternehmen, oder auf irgend eine Art als Lootſe auftreten, oder dafür eine Vergütung annehmen, bevor nicht ſeine Licenz bei den erſten Zollbeamten des Platzes oder des zunächſt liegenden Zollhauſes, wo ſolcher ſich aufhält (und zwar ſoll ſolches unentgeldlich geſchehen), einregiſtrirt worden iſt, noch ohne daß derſelbe, wenn er als Lootſe auftritt, gedachte Licenz in ſeinem Verwahrſam hat, und ſolche dem Kapitain eines jeden Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Perſon, welche Willens iſt, ihn als Lootſe zu benutzen, oder wenn er als ſolcher ſeine Dienſte anbietet, vorzeigt; und zwar bei einer Strafe von nicht über £ 30 und nicht unter £ 10 bei dem erſten Vergehen; und für das zweite und jedes folgende Vergehen nicht über £ 50 und nicht unter £ 30; und auſſerdem ſollen ſolche erwähnte Lootſen ihre Licenz einbüßen und abgeſezt werden, nach dem Dafürhalten der Behörde oder Körperſchaft, die ſolchen die Licenz ertheilt hat, entweder bei dem erſten, zweiten oder dritten oder einem ſpäteren Vergehen ſolcher Art. — §. 65. 66.

2. Beaufſichtigung der Lootſen. Alle als Lootſen von dem Trinityhouſe angeſtellten Perſonen ſtehen unter dem Befehle dieſer Körperſchaft, welche das Recht hat neue Reglements, Nebengeſetze u. ſ. w. ausgehen zu laſſen, auch die Beſtimmung gibt, was die Lootſen an die Unter-Commiſſaire des Lootſenweſens für die Prüfungen zu entrichten haben; ſo auch von Zeit zu Zeit Licenzen zu ertheilen, zu ernennen oder zu beſtätigen, und die angemeſſenen Strafen und Geldbußen wegen der Uebertretung der erlaſſenen Reglements- und Nebengeſetze zu beſtimmen. Alle dergleichen Reglements, Nebengeſetze u. ſ. w. ſollen erſt dann ihre

Kraft erhalten, nachdem ſolche von dem Lord = Oberrichter der Kings-Bench oder dem Lord-Oberrichter in bürgerlichen Sachen (common pleas) geprüft, für gültig erachtet und angenommen worden ſind. §. 11. (Dieſe dem engliſchen Originale beigefügten Geſetze u. ſ. w. ſind in dieſem deutſchen Handbuch als zu local weggeblieben.)

Drei Monate vorher, ehe dergleichen neue Beigeſetze und Reglements einem der genannten Lord-Oberrichter zur Sanction zugefertigt werden, ſind davon Abſchriften an des Königs Geheimenrath, ſowie an die Ober = Zollbehörden zu überſenden, und letztere haben die Obliegenheit, dieſe Abſchriften der vorgeſchlagenen neuen Geſetze in den verſchiedenen Zollhäuſern der Haupthäfen von Großbrittanien öffentlich auszuhängen, damit jede dabei betheiligte Partie ſolche einſehen kann. Und nachdem dergleichen Nebengeſetze ꝛc. angenommen worden ſind, ſollen davon Abſchriften in den verſchiedenen Zollhäuſern derjenigen Bezirke, auf welche und auf deren Lootſen ſolche Bezug haben, ausgehängt werden und ebenſo auch in dem Trinityhouſe zu London. — §. 12 und 13.

Die zu den fünf Häfen gehörigen Lootſen ſtehen unter den Befehlen und Verfügungen des Lord Warden der beſagten Häfen oder deſſen Stellvertretern, wobei die Majorität der Stimmen der Commiſſarien, der Steuermanns-Wiſſenſchaft und Kunde (des älteſten und der Aufſeher der Innung der Lootſen von Dover, Deal und der Inſel Thanet) entſcheidet. Des Königs Geheimerath kann jedoch dergleichen gefaßte Reglements oder Vorſchriften verbeſſern, mit Zuſätzen und Erweiterungen verſehen, wenn auf das Anbringen Jemands, der dabei Intereſſe hat, vorgeſtellt wird, daß weſentliche Punkte irrig, unzureichend oder mangelhaft ſind. — §§. 21. 22.

Die Körperſchaft oder Geſellſchaft des Trinityhouſe iſt berechtigt und zugleich beauftragt, von Zeit zu Zeit, wie es die Umſtände erheiſchen, die Lootſengelder und Gebühren, wie ſolche die angeſtellten Lootſen zu fordern angewieſen ſind, zu verändern, je nach der Größe der Schiffe, der Tiefe des Waſſers, der Strecke, welche ein Schiff gelootſet worden, des Aufenthalts darauf, oder wie ſolche es ſonſt für angemeſſen oder paſſend erachten wird. Tabellen über dieſe Lootſengelder und Gebühren ſollen in den Zollhäuſern der Häfen, die es angeht, ausgehangen werden, und niemals ſollen höhere oder niedrigere Lootſengelder und Gebühren oder andere Geſchenke und Vergütungen, unter was immer für einem Vorwande ſie ſeyen, verlangt, erbeten, bezahlt, empfangen oder angeboten werden, bei Strafe von £ 10 bei jedesmaliger Uebertretung der Vorſchrift, ſowohl von dem, der ſolche fordert, als dem, der ſolche anbietet, zu erlegen. Schiffe, welche durch ſtürmiſche Witterung, widrigen Wind oder ſonſt einen Unfall genöthigt ſind, in Häfen einzulaufen, welche in dem Diſtrikt der Inſel Weight, Plymouth oder Falmouth liegen, haben nur die Hälfte des Lootſengeldes in dieſen Häfen zu bezahlen. — §. 8.

Sobald die Mehrzahl irgend eines Hafens oder Platzes der vom Trinityhouſe mit Licenzen verſehenen Lootſen, oder die Eigenthümer oder Rheder eines Schiffes Urſache zu haben glauben, mit den Lootſengeldern und Gebühren nicht zufrieden ſeyn zu können, ſo ſteht es denſelben frei, ſich an des Königs Geheimenrath zu wenden, der darüber zu entſcheiden hat. — §. 9.

Ein Jeder, der um die Ertheilung einer Licenz als Lootſe einkömmt, ſoll, bevor ihm ſolche ertheilt wird, eine Verſchreibung über eine von dem Trinityhouſe oder von dem Lord Warden der fünf Häfen feſtgeſetzte Strafſumme vollziehen, welche jedoch £ 100 nicht überſteigen ſoll, welches zur Verbürgung für deſſen ſtrenge Beobachtung der Verordnungen, Reglements, Vorſchriften u. ſ. w. dient, wie ſolche von den Behörden erlaſſen werden. — §. 27.

Licenzen können als anullirt aufgehoben und als verwirkt erklärt werden, wie ſolches die erwähnte Korporation oder der Lord Warden für genehm erachten wird. Lootſen, deren Licenzen auf ſolche Weiſe anullirt,

aufgehoben u. ſ. w. ſind, können deßhalb an des Königs Geheimenrath appelliren, der die Befugniß hat, deßhalb zu entſcheiden. — §. 29. 30.

Licenzen für Lootſen-Boote. Die Körperſchaft des Trinityhouſe und der Lootſen-Innung der fünf Häfen kann Lootſen-Boote von ſolcher Bauart und Größe licenziren, als es ihnen für diejenigen Lootſen paſſend erſcheint, welche in der See damit fortwährend halten müſſen; und die Lootſen ſind berechtigt, mit Bewilligung der genannten Behörden unter ſich Geſellſchaften zu errichten, um ſolche Lootſen-Boote zu erbauen und zu unterhalten, und die Einrichtungen, ſowie die Boote ſind ſtets den Vorſchriften u. ſ. w. unterworfen, welche von den beſagten Körperſchaften von Zeit zu Zeit erlaſſen werden mögen. — §. 52.

Lootſen-Boote oder Fahrzeuge ſind daran zu erkennen, daß ſolche allemal ſchwarze Seitenbords haben, an welchen oben an der Kanonenlage ein weißer breiter Strich befindlich iſt, und daß ſie, während ſie das Meer halten, eine im Verhältniß zu dem Fahrzeuge große Flagge führen, entweder an dem Maſte, oder an einer Stange oder einem Stabe auf eine möglichſt ſichtbare Weiſe; und eine ſolche Flagge ſoll halb roth und halb weiß ſeyn, mit horizontalen Streifen, von denen die weißen die breiteſten ſeyn müſſen. Der Name der Lootſen ſoll mit großen weißen, 3 Zoll langen Buchſtaben auf den dunkeln Grund des Hintertheiles des Bootes gemalt ſeyn, ſowie an jedem Bug des Schiffes die Nummer ſeiner Licenz; Die Verheimlichung ſolch einer Nummer oder die Unterlaſſung einer der erwähnten Vorſchriften zieht unausbleiblich eine Strafe von £ 20 nach ſich, welche der am Bord befindliche älteſte Lootſe zu bezahlen hat, indem er für die Beobachtung der Vorſchriften verantwortlich iſt. Jeder Lootſe, der in einem andern als in einem Lootſen-Boote abgeholt wird, ſoll die ſo eben vorgeſchriebene Flagge aufziehen, und hat £ 20 Strafe zu bezahlen, wenn er im Unterſuchungsfall nicht gehörige Gründe deßhalb anführen kann. — §. 32.

Die Rheder oder die Kapitaine irgend eines Fahrzeuges, welches eine Lootſen-Flagge führen wird, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, werden für jedesmal, daß ſolche dabei betroffen werden, mit £ 100 beſtraft. — §. 32.

Die Korporation des Trinityhouſe, ſowie der Rath oder die Innung der Steuermänner (court of Loadmanage) von den fünf Häfen, ſowie alle Behörden und Einzelne, welche das Recht haben, in irgend einem Theil Englands Lootſen zu beaufſichtigen oder anzuſtellen, ſollen jedesmal am 1. Januar, oder doch binnen Monatsfriſt von da an gerechnet, dem Beamten im Londner Hafen, der die Sechs-Penny-Abgabe zu verſehen hat, ein Verzeichniß aller der Lootſen-Boote zufertigen, welche von den unter ihrer Aufſicht ſtehenden Lootſen zum Dienſte angewendet werden, nebſt Angabe der Mannſchaften und Schiffsjungen. — §. 37.

4. Pflichten der Lootſen. Um die pflichtgemäße Verrichtung des ſo ſehr wichtigen Dienſtes, den die Lootſen zu leiſten haben, gehörig in Schutz zu nehmen und zu ſichern, iſt feſtgeſetzt, daß jeder Lootſe, der, ohne einen hinreichenden Grund anzugeben, es unterläßt oder verſagt, ſich auf das gegebene Signal an Bord eines, einen Lootſen vorlangenden Schiffes zu begeben, oder wenn er von dem Kapitain eines Schiffes dazu aufgefordert worden iſt, oder von irgend Jemand dabei als Beſitzer oder Agent Betheiligten, oder von einem Beamten der Korporation, unter welcher derſelbe ſteht, oder auch von einem der Ober-Zollbeamten, oder der um eines nichtigen Vorwandes willen ein Schiff vernachläſſigt, oder das Lootſen des Schiffes verweigert, nachdem er auf einem ſolchen angenommen worden iſt, oder ſich, ohne Urlaub von dem Kapitain zu haben, entfernt; ein ſolcher ſoll für jedesmalige Uebertretung mit einer Strafe von nicht über £ 100 und nicht unter £ 10 vernommen werden. — §. 72.

Ein jeder mit Licenz verſehener Lootſe, welcher eine auf einem Schiffe angeſtellte Perſon anſtellt oder gebraucht, oder dazu nöthigt, oder ein Boot, einen Anker oder ein Tau ꝛc. eines Schiffes, ohne daß ſolches wirklich nothwendig iſt, gebraucht oder benuzt, ſoll für jedesmal, daß er ſolches thut, mit nicht mehr als £ 50 und nicht weniger als £ 10 in Strafe genommen werden, und ihm ſoll zu gleicher Zeit auch ſeine Licenz genommen werden, je nachdem es die, welche ihm ſolche ertheilt haben, für angemeſſen erachten. — §. 73.

Sobald ein mit Licenz verſehener Lootſe dieſelbe einem Nicht-licenzirten leihen ſollte, um Lootſendienſte zu verrichten oder um ihn dabei zu unterſtützen, oder Lootſendienſte zu ſuchen, und wenn ſolch ein Gehülfe durch Trunkenheit zur Führung eines Schiffes unfähig iſt, oder aus Nachläſſigkeit oder mit Willen ein Schiff in Gefahr bringt, oder ohne Noth ein Kabeltau oder Taue, die zum Schiffe gehören, kappt, oder wenn ein ſolcher mit Willen einen Umſtand entſtellt angibt, von dem die Sicherheit des Schiffes abhängt, oder aus dem etwas, was die Führung des Schiffes betrifft, hergeleitet oder geſchloſſen werden kann; dann und in jedem ſolchen Fall ſoll derjenige, der ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt, oder wer ihn dabei unterſtützt, hülfreiche Hand leiſtet, Vorſchub thut oder damit einverſtanden iſt, ohne damit des Erſatzes des dadurch irgend Jemanden zugefügten Schadens überhoben zu ſeyn, einer Strafe von nicht über £ 100 und nicht unter £ 20 unterliegen, und iſt der, der ſolch ein Vergehen begangen hat, ein Lootſe, ſo ſoll derſelbe nach Befinden der Umſtände ſeiner Licenz verluſtig werden, je nachdem es die, welche ihm ſolche ertheilt haben, für angemeſſen erachten werden. — §. 74.

Lootſen, welche Wirthshäuſer halten, Weine, gebrannte Waſſer, Tabak und Thee verkaufen (wozu ſolche von den dazu angeſtellten Behörden die Erlaubniß erwerben müſſen), und etwa bei irgend einem Vergehen oder einer Handlung gegen die Zollgeſetze oder irgend einer damit in Verbindung ſtehenden Abgabe gravirt werden, ſollen ihrer Licenzen verluſtig erklärt oder ſuſpendirt werden, je nachdem es die, welche ihnen ſolche ertheilt, für angemeſſen erachten werden. — §. 68.

Sobald ein Lootſe an Bord eines Schiffes genommen worden iſt, ſoll derſelbe ſeinen Namen in das Logbuch des Schiffes eintragen, welches in den Hafen von London nach den in dieſem Geſetze enthaltenen Bedingungen gelootſet zu werden verlangt; und wenn der Lootſe oder Jemand anderes einen falſchen Namen einträgt, fällt derſelbe in eine Strafe von £ 20. Auch ſoll der Name oder die Namen eines ſolchen Lootſen oder ſolcher Lootſen, welche in's Logbuch eingetragen und von denen das Schiff eingelootſet worden, in der Zolldeclaration des Schiffs mitbemerkt werden; und ſoll eine ſolche Erwähnung von dem dazu angeſtellten Zollbeamten (unentgeldlich) gemacht werden, und von dieſem darüber dem Trinityhouſe täglich und dem Lord Warden der fünf Häfen monatlich Bericht erſtattet werden. Der oberſte Güterbeſchauer oder erſte Zollbeamte zu Graveſand iſt beauftragt nach allen Namen der Lootſen auf den abgehenden Schiffen zu fragen und ſolche aufzuzeichnen und dem Trinityhouſe davon eine Monatsliſte einzureichen, und ein jeder der genannten Perſonen, der den vorbemerkten Vorſchriften entweder ganz oder theilweiſe nicht nachkommen wird, hat eine Strafe von nicht über £ 10 und nicht unter £ 5 zu entrichten. — §. 43.

Lootſen, welche Schiffe und Fahrzeuge in der Themſe oder dem Medway früher verlaſſen, ehe dieſe den Ort ihrer Beſtimmung erreicht haben werden, ſollen, wenn es gegen den Willen des Kapitains oder deſſen, der das Commando hat, geſchieht, und wenn nicht irgend ein anderer Lootſe an Bord kommt, um deſſen Führung zu übernehmen, aller ihrer zukommenden Lootſengelder oder Gebühren verluſtig gehen, und auſſerdem noch derjenigen Beſtrafung unterworfen ſeyn, die deßhalb in den Nebengeſetzen ꝛc. angegeben iſt. — §. 42.

Lootſen, welche den Befehlen der verſchiedenen Docksaufſeher in den Diſtrikten, in denen ſolche dienen, den Gehorſam verweigern, ſollen mit nicht mehr als £ 50 und nicht weniger als £ 20 für jedesmalige Vergehen in Strafe genommen und nach Befinden auſſer Thätigkeit geſetzt oder entlaſſen werden. — §. 75.

Lootſen, welche nicht licenzirt ſind, können von Lootſen, die Licenzen haben, weggeſchickt werden. Wenn einer der erſteren, nachdem ein mit Licenz verſehener Lootſe ſich erboten hat, an Bord zu gehen, dennoch die Führung eines Schiffes in denjenigen Gewäſſern übernimmt, in denen dieſer dazu angeſtellt iſt, ſoll der Lootſe ohne Licenz mit nicht über £ 50 und nicht unter £ 20 in Strafe genommen werden. — §. 70.

Unlicenzirte Lootſen dürfen jedoch ſo lange, als licenzirte Lootſen nicht anweſend ſind, die Führung eines Schiffes übernehmen, und deßhalb Signal machen, da und wo ſich ein Schiff in Gefahr befindet. — §. 71.

Licenzirte Lootſen, welche die obenerwähnte Verſchreibung ausgeſtellt haben, ſollen wegen Schäden, die aus Nachläſſigkeit oder Mangel an Geſchicklichkeit herrühren, nicht weiter belangt werden können von Seiten deſſen, der den Schaden erlitten hat, als für diejenige Summe und als Erſatz, zu der ſich der Lootſe in ſolch einer Verſchreibung verbunden hat, und auſſerdem des Lootſengeldes, welches demſelben für die Fahrt zukommt, auf welcher der aus Nachläſſigkeit oder Mangel an Geſchicklichkeit entſtandene Schaden verurſacht worden iſt. — §. 57.

5. Lootſengelder und Lootſengebühren. Die Lootſengelder und Lootſengebühren ſind nach Gebräuchen oder Geſetzen an jedem Platze beſonders feſtgeſetzt, und werden durch die Tiefe des Waſſers, welche das Schiff geht, größer. Die Körperſchaft von Trinityhouſe, ſowie der Lord Warden der fünf Häfen ſind, wie ſchon erwähnt, berechtigt, die Lootſengelder für die licenzirten Lootſen feſtzuſetzen. (Die ſolche enthaltenden Tabellen ſind wegen zu großer Ausführlichkeit und nur für wirkliche Schifffahrende in England wichtig, hier ebenfalls weggeblieben.)

Jeder Lootſe, der über die Grenzen des Bezirks der Gewäſſer, in denen er angeſtellt iſt, weiter mit hinausgeführt wird, als es ausdrücklich erforderlich iſt, hat auſſer ſeinem Lootſengelde für jeden Tag 10*s.* 6*d.* zu erhalten, von dem Tage und incl. deſſelben an zu rechnen, daß das Schiff die erwähnten Grenzen überſchritten, innerhalb welcher er das Schiff zu führen hatte, und bis zu der Zeit, bis derſelbe wieder in dem Ort oder dem Hafen hat anlangen können, in welchem derſelbe an Bord genommen worden, und ihm iſt deßhalb eine hinlänglich erforderliche Zeit zu bewilligen, um zurückkehren zu können. — §. 38.

Lootſen haben ſich auszuweiſen, daß ſolche Schiffe nach und aus dem Hafen vom Ramsgate, ſowie nach und aus denen von Dover, Sandwich und Morgate zu ſteuern verſtehen, und ſolche dürfen für die auf ſolche Weiſe gelootſeten Schiffe für jeden Fuß Waſſer 5*s.* verlangen. — §. 39. 40.

Schiffe, für die Themſe beſtimmt, welche zu Standgate Creek oder an andern Plätzen liegen müſſen, um den Quarantaine-Verordnungen nachzukommen, haben bis zu dieſen Plätzen das ganze Lootſengeld zu bezahlen, und auſſerdem 8*s.* für jeden Tag, daß der Lootſe mit denſelben unter Quarantaine bleiben mußte.

Der Lootſe eines jeden Boots oder Fahrzeugs, welches einem Schiffe voranſegelt, das keinen licenzirten Lootſen an Bord hat, und wenn nicht an Bord deſſelben zu kommen iſt, um deſſen Führung zu übernehmen, oder wenn ein ſolcher nicht darauf iſt, der das Commando habende, welcher auf Verlangen des Kapitains des Schiffes voranſegelt, ſoll das ganze Lootſengeld, das für den zurückgelegten Weg beſtimmt iſt, in Anſpruch nehmen können. — §. 34.

Alle zu entrichtenden Lootſengelder und Gebühren, die einem licenzirten Lootſen für das Einlootſen fremder Schiffe oder Fahrzeuge nach oder aus dem Londoner Hafen handelnd, zukommen, können von den Rhedern oder Eigenthümern, oder den Kapitainen dieſer Schiffe oder Fahrzeuge, oder von denen, an welche ſolche gehen, oder deren Agenten, welche bereits andere Abgaben bei Ankunft des Schiffes bezahlt haben, oder ſich zur Bezahlung des Einlootſens des Schiffes erboten haben, gefordert werden, und ſolche können auf dieſelbe Weiſe, je nach dem Umfang der Summe, wie Strafgelder nach dem Geſetz eingefordert und erhoben werden, wenn vorher wenigſtens 14 Tage das ſchriftliche Verlangen deßhalb an den Tag gelegt worden iſt. Und der Kapitain oder der, welcher die Beſorgung der Schiffe und Fahrzeuge auf ſich hat, die aber keine brittiſchen Regiſterſchiffe ſind, und die in dem Hafen von London anlangen oder aus ſolchem ſegeln, und die geſetzlich ſich der von dem Trinityhouſe aufgeſtellten licenzirten Lootſen bedienen müſſen, oder deren Agenten u. ſ. w., haben an das Trinityhouſe zu London das volle Lootſengeld aus- und einwärts zu entrichten; nämlich, was auswärts betrifft, für diejenige Entfernung, bis zu der das Schiff nach dem Geſetze gelootſet werden muß, und einwärts von da an, wo der Lootſe an Bord genommen worden, bis zu dem Punkte, zu welchem nach dem Geſetze gelootſet werden muß.

Die Lootſengebühren einwärts können von dem Kapitain oder dem, der das Schiff befehligt, erhoben werden, von dem Empfänger der Ladung oder von dem Agenten auf dieſelbe Weiſe, als wenn es ein brittiſches Regiſterſchiff wäre, wenn die Lootſengelder einwärts nicht 14 Tage nach der Anmeldung bezahlt worden ſind. — §§. 44. 46.

Das Lootſengeld fremder Schiffe, auswärts, wird nach dem Maaßſtabe oder dem Betrage des Tonnengehalts, nach welchem ein ſolches Schiff die Leuchtthurmgelder oder andere Hafengelder entrichtet, berechnet, oder wenn es das Trinityhouſe für geeigneter halten ſollte, auch nach dem Waſſerzuge, den das Schiff hat. — §. 49.

Um jedem Widerſpruche in Betreff des Waſſerzuges derjenigen Schiffe zu begegnen, welche nicht brittiſche Regiſterſchiffe ſind, ſo kann die Korporation des Trinityhouſe einen Beamten ernennen, welcher die Schiffe auszumeſſen hat, bei denen ſich etwa ein Zweifel erhoben, und dieſer Beamte empfängt dafür £ 1. 1*s.* für ſeine Mühe, wenn ſich das Schiff noch unterhalb der London-Docks befindet, und 10*s.* 6*d.*, wenn es ſich oberhalb der Docks befindet, welches von dem Theile zu entrichten iſt, gegen den der Beamte entſcheiden wird. Gelangt ein ſolches Schiff von außenher auf die Ankerplätze, ſo muß ſolches dem Beamten binnen 12 Stunden, und ehe das Schiff ausgeladen wird, angezeigt werden, oder bevor ſolches ſeinen Ankerplatz wieder verläßt, um auszulegen. — §. 50.

Das Trinityhouſe iſt außerdem ermächtigt, Maaßregeln zur Erleichterung fremder Schiffe, welche Fiſche, Getreide und andere Lebensmittel in den Hafen von London einführen, zu treffen, entweder überhaupt oder nur in Bezug eines Theils des Lootſengeldes, welches nach dem Geſetz von denſelben zu entrichten ſeyn würde. — §. 51.

Kein fremdes Schiff darf zur Abfahrt auslegen, ohne ein Zeugniß, von dem Angeſtellten des Trinityhouſe unterzeichnet, vorzeigen zu können, daß das Lootſengeld bezahlt worden ſey; und von dieſer Körperſchaft empfängt der Lootſe ſein Geld, nachdem beſcheinigt worden, daß er ſeinen Dienſt gehörig vollzogen habe, und nachdem die Sechs-Penny-Abgabe abgezogen worden. — §. 47.

Die Agenten oder diejenigen, an die ein ankommendes Schiff oder Fahrzeug addreſſirt iſt, haben das Recht und ſind ermächtigt, die in ihrer Verwahrung von dem für Rechnung ſolch eines Schiffes oder Fahrzeuges empfangenen oder künftig einzunehmenden Geldern, oder auch für Rechnung des oder der Rheder davon, ſo viel inne zu behalten, als hinreichend ſeyn wird, um das Lootſengeld und was darauf Bezug hat, zu bezahlen und abzumachen. — §. 45.

6. Verantwortlichkeit u. ſ. w. der Schiffskapitaine. — Schiffe, welche weſtwärts herkommen und für irgend einen Platz in der Themſe oder dem Medway beſtimmt ſind, und keine gehörigen Lootſen der fünf Häfen an Bord haben, ſollen, wenn ſolche zu Dungeneß angekommen ſeyn werden, und bevor ſolche die ſüdliche Bake von der Brake paſſirt haben, das übliche Signal geben, und einen Lootſen an Bord verlangen; und der Kapitain ſoll die Segel hiſſen und einige derſelben bergen, auf daß der Lootſe leichter an Bord gelangen könne. Diejenigen, welche das erwähnte übliche Signal u. ſ. w. nicht geben, ſollen für die doppelte Summe in Strafe genommen werden, als das Lootſengeld betragen würde. Auch ſollen alle Schiffskapitaine oder ihre Stellvertreter, die ihre Schiffe lootſen, oder Leute ohne Licenzen als Lootſen anſtellen, oder einen licenzirten Lootſen auſſerhalb ſeines Bezirks mit fortnehmen, nachdem ſich ein licenzirter und befugter Lootſe erboten, an Bord zu gehen, oder das dazu erforderliche Signal gegeben hat, doppelt für die Summe in Strafe genommen werden, die das geſetzliche Lootſengeld betragen haben würde, und auſſerdem noch mit einer auſſerordentlichen Strafe von allemal £ 5 für jede 50 Tonnen Gehalt, wenn das Trinityhouſe oder der Lord Warden der fünf Häfen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, es für angemeſſen erachten würden.

Dagegen ſteht es dem Kapitain der nachfolgend benannten Schiffe frei, ſein Schiff ſelbſt zu lootſen, ſo lange derſelbe zu ſeinem Beiſtande weder einen unlicenzirten Lootſen oder ſonſt Jemanden, als ſeine gewöhnliche Schiffsmannſchaft nöthig hat; nämlich dem Kapitain eines Kohlenſchiffs, oder eines Schiffs oder Fahrzeuges, welches nach Norwegen handelt, oder nach dem Cattegat oder der Oſtſee, oder um das Nordkap, nach dem weißen Meere, ſowohl bei deren Hin- als Herfahrten, oder von einem Frachtfahrer, der ununterbrochen aus den Häfen zwiſchen Boulogne und der Oſtſee ſchifft (welches nämlich alles brittiſche Regiſterſchiffe ſeyn müſſen, und durch den North Channel, nicht aber wo anders her kommen dürfen), oder irländiſche Frachtfahrer, welche gewohnt ſind, die Themſe und den Medway zu beſuchen, oder andere regelmäßige Küſtenfahrer des vereinigten Königreichs, oder die bloß mit Steinen geladenen Schiffe und Fahrzeuge, welche von Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark und Man kommen, und dortiges Produkt führen, oder alle Schiffe, die nicht über 60 Tonnen führen, und brittiſche Regiſterſchiffe ſind (oder alle Schiffe und Fahrzeuge unter 60 Tonnen Gehalt, die keine brittiſchen Regiſterſchiffe ſind, wozu dieſelben von des Königs Geheimenrathe beſonders berechtigt ſeyn müſſen), ſowie jedes andere Schiff, ſo lange es in dem Bereich und den Grenzen desjenigen Hafens bleibt, in welchen es gehört, und ſolches keiner von den Häfen iſt, in Bezug auf welchen vom Parliament oder durch von ſolchem erlaſſenen Acte eine Verfügung getroffen worden iſt, oder durch irgend einen Freibrief in Betreff der Anſtellung oder Einſetzung von Lootſen. — §§. 59. 60.

Der Kapitain, Unterſchiffer oder Steuermann eines Schiffes, welcher Eigenthümer oder Miteigenthümer deſſelben, und in Dover, Deal oder auf der Inſel Thanet wohnhaft iſt, ſoll dafür, daß er ſein Schiff auf den Flüſſen Themſe oder Medway, auf- oder abwärts, oder innerhalb der Jurisdiction der fünf Häfen und von einem Platze zum andern ſelbſt ſteuert, keiner Verantwortlichkeit oder Strafe unterworfen ſeyn. — §. 62.

Es ſoll ſich dieſes Geſetz nicht dahin erſtrecken, oder daß es ſich ſo weit erſtrecke, ausgelegt werden, den Kapitain oder Eigenthümer eines Schiffs oder Fahrzeugs, den darin genannten Strafen zu unterwerfen, wenn derſelbe irgend eine Perſon oder Perſonen, wer es immer ſey, als Lootſe oder Lootſen anwendet und zum Beiſtand nimmt, ſo lange das Schiff in Gefahr iſt oder ſeyn wird, oder unter dem Einfluß dieſer Gefahr geblieben iſt oder Umſtänden bloßgeſtellt, welche es ſolchem

Eigenthümer oder Kapitain unerläßlich machen, ſich des Beiſtandes zu bedienen, welchen er ſich eben verſchaffen konnte. — §. 61.

Kein Schiffseigenthümer oder Kapitain eines Schiffs oder Fahrzeugs, ſoll für einen Verluſt oder Schaden einzuſtehen haben, welcher einer Perſon oder Perſonen erwachſen könnten, durch oder wegen eines an Bord befindlichen nicht licenzirten Lootſen oder wegen eines nicht völlig fähigen Lootſen, wenn nicht erwieſen wird, daß der Mangel eines licenzirten oder völlig fähigen Lootſens durch unterlaſſene Aufnahme an Bord eines ſolchen herrührt, oder durch die vorſätzliche Vernachläßigung des Kapitains eines ſolchen Schiffs oder Fahrzeugs, indem er weder die dienlichen noch möglichen Mittel angewendet habe, die mit der Sicherheit des Schiffs vereinbar waren, um einen Lootſen an Bord zu nehmen, der bereitwillig ſich zur Führung des Schiffs angeboten hätte. — §. 53.

Es ſoll ſich dieſes Geſetz nicht dahin erſtrecken, oder daß es ſich ſo weit erſtrecke, ausgelegt werden, den Eigenthümer eines Schiffs in irgend einem Falle für einen Verluſt oder Schaden verbindlich zu machen, der den Werth des Schiffs und deſſen Zubehör, ſowie die fällige oder fällig werdende Schiffsfracht für die Fahrt, auf der ſolch ein Verluſt oder Schaden entſtanden, überſteige. — §. 54.

Weder der Eigenthümer noch der Kapitain eines Schiffs oder Fahrzeugs, ſoll für einen Verluſt oder Schaden verantwortlich ſeyn, der einer Perſon oder mehrern Perſonen zuſtoßen könnte, als ſey ſolcher durch die Vernachläßigung, das Verſehen, die Unfähigkeit oder die Ungeſchicklichkeit eines licenſirten Lootſen, während deſſen Führung eines Schiffs oder Fahrzeugs, und in Folge der in dieſem Geſetze etwa enthaltenen Verfügungen beizumeſſen, während und ſo lange der Lootſe als befähigt erachtet wird, das Schiff oder das Fahrzeug zu führen, oder während und bis kein anderer gehörig berechtigter Lootſe ſich erboten haben wird, das Schiff zu führen. — §. 55.

Kein Punkt dieſes Geſetzes ſoll dahin ausgelegt werden können, eine Perſon oder Perſonen irgend eines oder mehrerer Rechtsmittel wegen Schadenerſatz, in Bezug auf einen Verſicherungsvertrag, zu berauben, welches dieſelbe oder dieſelben als Anſpruch würden geltend machen können, wenn dieſes Geſetz nicht bekannt gemacht worden wäre, wegen einer Nachläßigkeit, eines Verſehens, einer Unfähigkeit oder wegen Ungeſchicklichkeit eines Lootſen, der auf dem Schiffe oder Fahrzeuge ſeiner Schuldigkeit nicht nachgekommen ſey, und in Folge der in dieſem Geſetze etwa enthaltenen Verfügungen, oder wegen gar keines Lootſen, oder eines nicht angemeſſenen Lootſen, der am Bord des Schiffs geweſen ſey, bis daß es bewieſen worden, daß der Mangel eines Lootſen daher entſtanden, daß der Kapitain es verweigert habe, ſolchen an Bord zu nehmen oder ſeinetwegen die Segel zu hiſſen. — §. 56.

Jeder Kapitain, ſowie ein Jeder, der ein Schiff zu befehligen hat, der von einem Schiffe wiſſentlich ſelbſt oder in Mitwiſſenſchaft davon den Waſſerzug fälſchlich angibt, ſoll auſſer dem vollen Lootſengelde den Werth davon nochmals doppelt erlegen; und jeder Kapitain, oder wer ſonſt einen Antheil, einen Schiffspart oder Eigenthumsrecht an einem Schiffe hat, und betrügeriſcher Weiſe die Zeichen an dem Vorder- oder Hintertheil des Schiffes abändern würde, wodurch der Waſſerzug des Schiffs niedriger angegeben wird, oder der auch davon nur einige Mitwiſſenſchaft hat, ſoll für jedes ſolches Vergehen eine Strafe von £ 500 erlegen.

7. Einziehung der in dieſem Geſetz aufgeführten Strafgelder. Die durch dieſes Geſetz verhängten Strafgelder ſind, wenn ſolche über £ 20 ſind, vor jedem Gerichtshofe binnen 6 Monaten klagbar einzutreiben; und wenn unter £ 20 durch eine Schuldklage vor einem der Kanzleigerichte von Weſtmünſter, vor Verlauf von 12 Monaten, anhängig zu machen. Sollte jedoch dargethan werden können, daß bald, nachdem der Fall eingetreten, Umſtände es nöthig gemacht haben, daß die Sache ſpäter vor Gericht gebracht worden, entweder wegen Abweſenheit

einer oder mehrern Parteien, und wenn dieſes durch ein Zeugenverhör beſtätigt worden iſt, welches vor irgend einem Richter, Gerichtsperſon eines der königlichen Kanzleigerichte von Weſtmünſter abgenommen worden, ſo kann jeder Richter verordnen oder dazu berechtigen, daß die Klagſache erſt in ſolch einem Zeitraume noch angebracht werden könne, als er es zu beſtimmen angemeſſen finden wird.

Nichts von Allem dem ſoll jedoch hierin vorgenommen werden, was die Gerichtsbarkeit der Verſammlung oder Innung der Steuermänner der fünf Häfen (Court of Loadmanage), noch die des Ober-Admiralitätsgerichts, noch die Rechte der Stadt London, noch ſonſt überhaupt irgend eine beſondere Gerichtbarkeit, die durch Parliamentsacten oder Freibriefe beſteht, beeinträchtigen kann. — §. 76, 77, 87, 88 und 89.

Lübeck, *) freie Hanſeſtadt, welche nicht weit von dem Ausfluß der Trave in die Oſtſee liegt. Dieſer kleine Fluß bildet die Rhede und den Auſſenhafen, der zu den bequemſten und ſicherſten der Oſtſee gehört, ſowie deſſen Beaufſichtigung muſterhaft genannt werden kann. Es können indeſſen nur Schiffe von 10 Fuß Waſſerzug an die Stadt gelangen, doch geht man damit um, den Hafen vermittelſt eines Dampfbaggers auszutiefen. Dieſe ehemals viel wichtigere und reichere Handelsſtadt, um das Jahr 1143 erbaut, war der Hauptſitz des ſo mächtigen Hanſebundes (ſiehe dieſen Artikel), und viel größer und bevölkerter als Hamburg. Durch die veränderte Richtung der Handelswege, und durch die direkten Handelsverbindungen der Länder, die das baltiſche Meer begrenzen, beſitzt Lübeck bei weitem nicht mehr den lebhaften Verkehr wie ehemals. Als Zeichen ſeiner ehemaligen Bedeutung zählt man daſelbſt 3284 zum Theil anſehnliche Häuſer; ſolche ſind aber nur von 25,600 Einwohnern bewohnt, die größtentheils von Handel und Schiffahrt, vom Vertrieb der an den nahe liegenden Küſten gefangenen Fiſchen, und zum kleinern Theil auch von Fabriken leben. Das übrige Stadtgebiet iſt von etwa 14,500 Einwohnern beſetzt.

Man kann rechnen, daß der Handel Lübecks ungefähr 200 Handelshäuſer beſchäftigt, welche en gros Geſchäfte treiben; und auſſer dieſen wird die Bevölkerung und Umgegend von 300 Detailliſten und Kleinhändlern mit den erforderlichen Bedürfniſſen verſehen. Das Hauptgeſchäft des Lübecker Handels macht der Commiſſions- und Speditionshandel aus; der Proprehandel verbreitet ſich daneben hauptſächlich auf nordiſche Produkte aller Art, namentlich ruſſiſcher, ſodann Getreide, und von jeher war der Weinhandel daſelbſt von Beträchtlichkeit, und iſt es auch noch gegenwärtig. Die Verbindung der Trave mit der Elbe, vermittelſt des älteſten deutſchen Canals, dem das Stecknitzflüßchen ſeine Bewäſſerung zu einer zuweilen ziemlich lebhaften Fahrt mit Barken gibt, bringt vorzüglich die nach dem Norden beſtimmten Speditionsgüter nach Lübeck. Auſſerdem beſitzt Lübeck viele rühmliche Anſtalten für die Förderung des Handels, der am Ausfluß der Trave gelegene Leuchtthurm iſt 192 Fuß hoch, wird durch ein wohl unterhaltenes Lampenfeuer erleuchtet, ohne daß von den Schiffen deßhalb ein Feuergeld erhoben wird; ebenſo iſt der Hafen mit Tonnen und Zeichen jeder Art hinlänglich zur Sicherheit für die ankommenden Schiffe verſehen, und das Lootſenweſen gehörig beaufſichtigt und verſorgt. Fünf Aſſecuranz-Geſellſchaften für Seegefahr, eine Feuer- und eine Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, eine Privatdisconto- und Darlehnkaſſe, ſowie eine Sparkaſſe mit einer Leihanſtalt verbunden, gewähren alle die Erleichterungen im Verkehr, wie bei den größten Handelsplätzen; auch werden jährlich drei Pferdemärkte und ein Wollmarkt abgehalten. Mit dem Jahre 1834 werden die Eingangszölle einer Ermäßigung unterworfen, welche für den Verkehr nicht anders als wohlthätig ſeyn wird, nachdem alle Ausfuhr ſchon jetzt völlig abgabenfrei beſteht.

---

*) Dieſer Artikel fehlt im engliſchen Original.

Die vorhandenen Fabriken ſind nicht unwichtig, ungeachtet Lübeck nicht zu den Fabrikſtädten gerechnet werden kann, und darunter zeichnen ſich einige Kupfermühlen, eine Golddrahtzieherei, eine Cichorienfabrik u. ſ. w. aus.

Bei Beginn des Jahrs 1833 beſaß Lübeck 66 eigene größere Seeſchiffe, welche ungefähr 4000 Commerzlaſten (à $2\frac{1}{2}$ Tons) führten; mehrere waren im Bau begriffen, und hier werden überhaupt oft Schiffe für fremde Rechnung erbaut, indem die Dauerhaftigkeit der Lübecker Schiffe in gutem Rufe ſteht. Zwei bequem eingerichtete Dampfboote, welche Eigenthum der St. Petersburg-Lübecker Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft ſind, fahren, ſo lange es die Jahreszeit erlaubt, ununterbrochen zwiſchen St. Petersburg und Lübeck, und ebenſo beſteht durch Dampfſchifffahrt gegenwärtig regelmäßige Verbindung mit Kopenhagen, Stockholm und Riga; auch beſteht auſſerdem eine Reiſefahrt mit Lübecker Schiffen nach St. Petersburg, in deren Folge jeden Sonnabend ein Schiff expedirt wird, und nach Kopenhagen und Stockholm gehen alle 14 Tage regelmäßig Paketboote.

Folgendes iſt die Liſte der in den Jahren 1831 und 1832 angekommenen und abgegangenen Schiffe, nach den Flaggen, welche dieſelben geführt haben.

Im Jahr 1831 ſind:			Im Jahr 1832 ſind:	
Angekommen.		Abgegangen.	Angekommen	Abgegangen.
Unter Lübecker Flagge	124 Schiffe	133 Schiffe	95 Schiffe	107 Schiffe
„ Bremer „	1 „	1 „	—	—
„ Däniſcher „	285 „	289 „	291 „	292 „
„ Engliſcher „	16 „	16 „	20 „	20 „
„ Franzöſiſcher Flagge	—	—	1 „	1 „
„ Hamburger „	3 „	1 „	—	3 „
„ Hannöver'ſcher „	12 „	11 „	10 „	11 „
„ Mecklenburger „	13 „	11 „	13 „	15 „
„ Niederländiſcher Flg.	23 „	23 „	13 „	13 „
„ Oldenburger Flagge	4 „	4 „	4 „	4 „
„ Preußiſcher „	15 „	18 „	17 „	16 „
„ Ruſſiſcher „	84 „	84 „	126 „	127 „
„ Schwediſcher „	133 „	132 „	118 „	121 „
„ Norwegiſcher „	—	—	3 „	3 „
	713 Schiffe	723 Schiffe	711 Schiffe	738 Schiffe

Lübeck führt ſeine Rechnungen in Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennig ſogenannten Lübiſchen Courants, und der Thaler à 3 Mark oder 48 Schillinge. Der Münzfuß iſt derſelbe, zu welchem die Courant-Valuta zu Hamburg, d. h. die Kölniſche Mark fein zu $11\frac{1}{3}$ Thaler oder 34 Mark Courant à 16 Schillingen ausgeprägt wird. Lübeck ſchlägt 10 Ducatenſtücke bis $\frac{1}{4}$ Ducaten, nach dem Reichsfuße, und in Silber 3, 2 und 1 Markſtücke, ſowie 8, 4, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schillingsſtücke, welche letztere Sechslinge und Dreilinge genannt werden. Bei dem großen Verkehr, den Lübeck mit Hamburg hat, werden viele Tratten auf Lübeck in Hamburger Banco geſtellt und daſelbſt domicilirt, wodurch der Lübecker Kaufmann die Vortheile, welche die Hamburger Bankeinrichtungen gewähren, genießen kann; die Wechſel genießen deßhalb aber nur 10 Reſpecttage, während in Hamburg deren 12 Statt finden.

Handelsgewichte, ſowie die meiſten Maaße ſtimmen mit den Hamburgiſchen überein, weßhalb dieſer Artikel nachzuſehen iſt, und hier ſollen nur die wichtigſten Ausnahmen, ſowie die andern eigenthümlichen Uſancen erwähnt werden, inſofern ſolche auf den Großhandel Bezug haben.

Das Holzmaaß iſt größer als in Hamburg, indem 14 hieſige Faden = 15 Faden in Hamburg ausmachen.

Vom Getreidemaaß wird die Laſt zu 8 Drömt, 24 Tonnen, 96 Scheffeln, 384 Fäſſern gerechnet; der Roggen und Weizenſcheffel hält

1684 franzöſiſche Kubikzoll, der Haferſcheffel aber 1998 franzöſiſche Kubikzoll. Demnach geben

100 Scheffel Roggen od. Weizen	100 Scheffel Hafer
60·778 Berliner Scheffel.	72·111 Berliner Scheffel.
24·012 Däniſche Tonnen.	28·489 Däniſche Tonnen.
33·404 Franzöſiſche Hektolitre.	39·633 Franzöſiſche Hektolitre.
31·701 Hamburger Scheffel.	37·612 Hamburger Scheffel.
11·491 Londoner Quarter.	13·634 Londoner Quarter.
33·404 Niederländiſche Sack.	39·633 Niederländiſche Sack.
11·264 Schwediſche Tonnen.	24·043 Schwediſche Tonnen.

Von zählenden Gütern kommen hier Kiepen-Schollen von 30 Stieg oder 600 Stück; Rollen, Stock- oder Rundfiſch zu 180 Stück, und Wall zu 80 Stück im Handel vor. Noch verdient bemerkt zu werden, daß Lübeck der Sitz eines Ober-Appellationsgerichts iſt, welches in letzter Inſtanz die rechtlichen Angelegenheiten der Bewohner der vier freien Städte Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg und Lübeck entſcheidet, und der Präſident ſowie die Mitglieder dieſes Tribunals werden von den Senaten gedachter Städte nach einem gewiſſen Uebereinkommen erwählt und eingeſetzt. Auch beſteht daſelbſt ſchon ſeit geraumer Zeit eine praktiſche Handelsakademie, welche den Zweck hat, junge, für den Handelsſtand beſtimmte Leute, ſowohl theoretiſch als praktiſch, auszubilden, und die guten Einrichtungen derſelben laſſen Alles erwarten, was dergleichen Anſtalten zu leiſten vermögen. (Wer noch ſpeciellere Nachrichten über Lübeck zu erlangen wünſcht, dem kann kein beſſeres Werk empfohlen werden als: Topographie und Statiſtik von Lübeck und dem mit Hamburg gemeinſchaftlichen Amte Bergedorf; von H. L. und C. G. Behrens, 1r. Th. gr. 8. Lübeck 1829.)

M.

Maaſse und Gewichte. Der Maaße bedient man ſich, um die Größe der Körper zu beſtimmen, oder den Raum, den ſolche einnehmen. Gewichte dienen dazu, die Schwere der Körper zu beſtimmen, eine Eigenſchaft, die ſowohl von dem Umfange derſelben, als von deren Dichtheit hervorgebracht wird. *)

Allgemeine Ueberſicht. Es kann weder die Größe noch die Schwere irgend eines Körpers beſtimmt angegeben werden, wenn nicht dazu ein genaues Grundrichtmaaß vorhanden iſt, und es iſt auch in der That ganz unmöglich, von einer Größe oder einer Schwere einen richtigen Begriff zu erhalten, auſſer durch Vergleichung mit einem beſtimmten Raum oder Gewicht, womit wir bekannt ſind. Man ſagt von einer Sache, daß dieſe ein Pfund, zwei Pfund, von einer andern, daß ſolche drei Pfund wiege u. ſ. w.; das heißt aber nicht bloß, daß ſolche ſich wie 1, 2 oder 3 verhalten, ſondern zugleich, daß das Gewicht oder die ſpecifiſche Schwere der erſten, zweiten oder dritten dem angenommenen Gewichtsmaaße, welches wir Pfund nennen, einmal, zweimal oder dreimal u. ſ. w. gleich ſey.

Grundmaaße und Gewichte. Schon in den früheſten Zeiten muß es Längenmaaße gegeben haben, deren Einheit man vorzüglich nach Theilen des menſchlichen Körpers beſtimmt hatte, wie z. B. ehemals das Ellenmaaß von 1½ Fuß, oder vom Ellenbogen bis zur Spitze des

*) Bei den verſchiedenen Hauptſtädten und Haupthandelsplätzen, wie Amſterdam, Augsburg, Cadix, Canton, Hamburg, Kopenhagen, Petersburg u. ſ. w. ſind die Maaße und Gewichte, wie ſolche in den verſchiedenen Ländern im Gebrauche ſind, abgehandelt worden, während hier die engliſchen Maaße und Gewichte betrachtet und Blicke auf Maaße und Gewichte im Allgemeinen und auf die der ältern Zeiten gerichtet werden.

Mittelfingers genommen; ferner der Fuß oder das Fußmaaß; die Ulna, der Arm (das Yard oder drei Fußlänge), die Spanne, der Daumenbreit oder 3/4 Zoll, der Faden oder das Klafter, oder der Raum von der Spitze des einen ausgeſtreckten Armes zu der des andern Armes, der Schritt u. ſ. w. Größere Maaße wurden aus den vorgenannten kleinern mehrmals genommenen, zuſammengeſetzt; auch rechnete man nach Tagereiſen, deren eine ſo viele Schritte enthielt, als ein Menſch in gehöriger Stätigkeit den Tag über machen konnte u. ſ. w.

Längenmaaße vermögen jedoch nur die Ausdehnung oder den Umfang feſter Körper anzugeben, dagegen die, welche ſich in einem flüſſigen oder loſen Zuſtande befinden, nur nach Inhaltsmaaßen beſtimmt werden können. Es iſt wahrſcheinlich, daß, als ſich das Menſchengeſchlecht noch im Zuſtande der Kindheit befand, Muſcheln oder andere hohle Dinge, wie ſolche die Natur darboten, zu Maaßen dienten, nach denen man ſich richtete. Die Ungleichheit derſelben bei der Benutzung muß jedoch ſchon frühzeitig als mangelhaft erkannt worden ſeyn, weßhalb man ſehr bald darauf verfiel, für flüſſige und loſe Körper ein genaues Maaß zu beſitzen, und dafür auch ein ſolches künſtlich erfand, deſſen Verhältniſſe und alſo auch deſſen Gehalt nach den ſchon angenommenen Längenmaaßen feſtgeſtellt wurden.

Um die Schwere oder das Gewicht der verſchiedenen Körper auszumitteln, war die Erfindung der Wage nöthig. Es iſt nichts darüber bekannt, zu welcher Zeit dieſes Inſtrument zuerſt in Aufnahme gekommen ſey; doch ſchon im höchſten Alterthume bediente man ſich derſelben. Man kann annehmen, daß im Anfange Würfel von einem gewiſſen Maaße, einen Fuß oder einen Theil eines Fußes lang, breit und hoch, aus Kupfer, Eiſen oder einem andern Metalle gefertigt, als Grundmaaße zur Beſtimmung der Schwere oder des Gewichtes eines Körpers gebraucht worden ſind. Nachdem ein ſolches Grundgeſetz beſtimmt worden war, durfte man es bloß in eine der Wagſchalen legen, um die ſpecifiſche Schwere oder das Gewicht einer jeden Sache zu ermitteln, und zwar nach ſo vielen dergleichen Würfeln oder Würfeltheilen als erforderlich waren, um ſolch einen Gegenſtand aufzuwägen.

Man findet, daß auch häufig die Gewichte nach Getreidekörnern beſtimmt worden ſind, weßhalb auch noch in vielen Ländern, namentlich in den europäiſchen, der kleinſte Gewichttheil Gran oder Korn heißt, und nach dem alten Geſetze, compositio mensurarum genannt, ſollen 32 Grän oder Korn das Pfenniggewicht ausmachen, von welchem ſpäter 20 auf eine Unze, und 12 Unzen auf ein Pfund u. ſ. w. gerechnet wurden.

In einem jeden Lande, in dem beträchtlicher Handel getrieben wird, iſt es, wie Jedermann zugeben muß, von hoher Wichtigkeit, daß alle gangbaren Maaße und Gewichte nach gewiſſen Grundmaaßen, Richt- oder Aichmaaßen beſtimmt ſeyen. Da die dem menſchlichen Körper abgenommenen Größen bei jedem Individuum anders ſind, ſo hat man für nöthig erachtet, einen unwandelbaren Gegenſtand zu ſtubſtituiren, z. B. einen metallenen Stab, der die Länge von 1½ Fuß oder einer alten Elle, oder bloß die Fußlänge u. ſ. w. hat, um ſolchen als Grund- oder Probemaaß anzunehmen, nach welchem alle andern Ellen- oder Fußmaaße, deren man ſich bedient, verglichen oder beſtimmt werden müſſen. Dieſe Grundmaaße wurden vordem ſtets mit der größten Fürſorge aufbewahrt; zu Rom in dem Tempel des Jupiter, und unter den Juden hatte der Stamm Aaron ſolche in Verwahrung. (Paucton Métrologie, pag. 223.)

Die vornehmſten Grundmaaße der alten Welt waren bei den Juden das Ellenmaaß (Cubitus), auf welches alle andern Längen- ſowie auch Inhaltsmaaße und Gewichte gegründet waren; bei den Griechen und Römern vertrat das Fußmaaß dieſe Stelle.

Die alten engliſchen Geſchichtſchreiber berichten, daß unter König Heinrich I. ein altes Grundmaaß für Längenmeſſungen erneuert oder hervorgeſucht worden ſey, indem dieſer König verordnete, daß die Ulna

oder die alte Elle, welche ſo viel als ein jetziges Yard beträgt, nach ſeinem eigenen Arme genau abgenommen, eingeführt und alle andern Maaße darauf gegründet werden ſollten, und dieſes Grundmaaß iſt auch ohne eine weſentliche Veränderung beibehalten worden. Im Jahr 1742 hat die königliche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften ein Yardmaaß verfertigt, wobei eine ſorgfältige Vergleichung aller Grundmaaße derjenigen Ellen Statt gefunden hat, die ſich von Heinrich VIII. und der Königin Eliſabeth Zeiten her in der Schatzkammer vorfanden. 1758 wurde von dieſem Yardmaaße der königlichen Geſellſchaft eine genaue Copie verfertigt, und nachdem dieſelbe von einer Committee des Unterhauſes geprüft, und ſolche mit dem beſtehenden Grundmaaße des Yards übereinſtimmend befunden worden war, als richtig bezeichnet; und dieſes Yard ward durch 5, Georg IV., C. 74, als das Grundlängenmaaß für Großbrittanien erklärt. Die Geſetzesclauſel deßhalb lautet folgendermaßen:

„Von und nach dem 1. Mai 1825 an gerechnet (dieſer Zeitpunkt wurde ſpäter auf den 1. Januar 1826 hinausgerückt), ſoll die gerade Linie oder der Raum zwiſchen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel, auf dem geraden, meſſingenen Stabe, der fortan in Verwahrſam des Sekretairs des Unterhauſes bleibt, auf dem die Worte eingegraben ſtehen: Standard-Yard 1760, das wahre und wirkliche Grundmaaß des Längenmaaßes, genannt Yard, ſeyn; und künftig ſoll die gerade Linie oder der Raum zwiſchen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel auf dem beſagten meſſingenen Stabe, wenn ſich deſſen Metall in einer Temperatur von 62° Fahrenheit befindet, das Imperial-Standard-Yard ſeyn und heißen, und daſſelbe wird hierdurch als Einheit des einzig beſtehenden Längenmaaßes erklärt, nach welchem alle andern Größen und Längenmaaße, wie ſolche immer Namen haben mögen, für Entfernungen, Oberflächen oder beſtimmte Größen feſtgeſetzt, berechnet und berichtigt werden ſollen; auch ſollen alle andern Längenmaaße darnach oder nach Theilen davon, oder nach gewiſſen Verhältniſſen abgenommen werden; und der dritte Theil des Yards ſoll ein Fuß heißen und ſeyn, und der zwölfte Theil eines ſolchen Fußes ein Zoll; und die Maaßruthe ſoll zu Längenmaaßen 5½ ſolcher Yards lang ſeyn, der Feldweg (Furlong) 220 und die Meile 1,760 ſolcher Yards." §. 1. Für Flächen ſind gleichfalls darnach in's Gevierte die Flächenmaaße berechnet worden, und deßhalb iſt beſtimmt:

„Die Ruthe Landes ſoll 1,210 □Yards nach dem Grundmaaße des Yards enthalten; und der Acker oder Morgen Landes ſoll 4,840 ſolcher □Yards oder 160 □Ruthen enthalten." — §. 2.

Uebereinſtimmung oder Gleichheit der Maaße und Gewichte. Die Verwirrungen und die Uebelſtände, welche von der Anwendung gleichnamiger Maaße und Gewichte herrühren, die aber von verſchiedener Größe ſind, ſind ſchon früher gefühlt worden, und es gibt faſt kein Land, in welchem nicht dahin getrachtet worden wäre, ſolche Ungleichheiten nach einem angenommenen Syſtem auf's Reine zu bringen. Für Großbrittanien ſind in dieſer Abſicht mannichfaltige Parliamentsacten erlaſſen worden, und die Anwendung ein und derſelben Maaße und Gewichte wurden unter hohen Strafen befohlen. Doch der verjährte Gebrauch des einmal Vorhandenen, ſowie die Schwierigkeit, neuen Verordnungen Eingang zu verſchaffen, geſtatteten nur in einem mäßigen Umfange die Handhabung der deßhalb erlaſſenen Verordnungen, und mit Ausnahme der Längenmaaße beſtand fortwährend eine große Ungleichheit, bis durch 5, Georg IV., C. 74, endlich bewirkt zu ſeyn ſcheint, was ſo lange unerreicht blieb. Die im Ganzen nur mäßig vorgenommenen Veränderungen ſind vielleicht mit Urſache geweſen, daß dieſes Vorhaben wenig Schwierigkeiten fand. Wie bereits angeführt worden iſt, haben die Längenmaaße keine ſonderlichen Veränderungen erlitten, und das Gewichtſyſtem iſt ebenfalls wenig geſtört worden, indem ſowohl das vorhandene Troy- als das Handelsgewicht (Avoir du poids) beibehalten wurden.

„Das Troy-Gewicht ſchien uns," ſagt David Gilbert, Präſident der königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, „den Commiſſarien der Committee zur Unterſuchung der Maaße und Gewichte, das alte und erſte Gewicht des Königreichs zu ſeyn, welches, wie wir Urſache haben zu glauben, ſchon ganz ebenſo zu den Zeiten Eduards des Bekenners beſtanden, und uns daher um ſo mehr beſtimmt zu glauben, daß das Wort Troy nicht von der Stadt Troyes in Frankreich herzuleiten ſey, ſondern vielmehr von dem alten Mönchsnamen der Stadt London, Troy Novant; wir beziehen uns dabei auf die Legende von Brute. Troy-Gewicht iſt daher in der Wirklichkeit und der Herleitung nach das alte Londoner Gewicht. Wir wurden um ſo mehr beſtimmt, dieſes Gewicht beizubehalten, weil das Münzweſen ganz darnach eingerichtet worden war, auch ebenſo alle Medicinal-Vorſchriften und Recepte nach gewiſſen Unterabtheilungen deſſelben abgewogen wurden, und deſſen Beibehaltung von den Aerzten ſehr dringend gewünſcht worden iſt.

Hiernach wurde reſolvirt, das Troy-Gewicht beizubehalten, und darauf, wegen der Genauigkeit deſſelben als Grundgewicht, das Handelsgewicht (Avoir du pois) zu gründen."

„Wir haben gefunden" — fährt Herr Dav. Gilbert fort — „daß das Handelsgewicht (Avoir du pois) oder das gemeine Gewicht, nach welchem alle ſchweren Waaren lange Zeit hindurch gewogen wurden (der Name iſt von Avoirs, eigentlich Averia, welches vor Alters gleiche Bedeutung mit Waare, Beſitzthum oder Gewicht hatte) im ganzen Königreich allgemein in Gebrauch war. Dieſes Gewicht ſcheint jedoch nicht mit derſelben Genauigkeit abgerichtet worden zu ſeyn, wie das Troy-Gewicht, mit welchem fortwährend alle koſtbareren Artikel und Gegenſtände abgewogen wurden; dennoch haben wir alle Urſache zu glauben, daß der Unterſchied zwiſchen einem Pfunde und 7000 Grän Troy-Gewicht nicht mehr als ein, zwei oder drei Grän ausmachen könne, manchmal mehr, manchmal weniger, doch niemals über dieſen angegebenen Unterſchied von ein, zwei oder drei Grän. Wir glaubten daher dieſes Gewichtſyſtem nicht weſentlich zu ändern, wenn wir erklärten, daß 7000 Grän Troy-Gewicht als ein Pfund Handelsgewicht (Avoir du pois) betrachtet werden ſollen."

In Uebereinſtimmung mit dieſen Anſichten wurde daher feſtgeſetzt, „daß von und mit dem 1. Mai 1825 das metallene Grundmaaßgewicht von einem Troy-Pfunde, welches im Jahr 1758 verfertigt und gegenwärtig in Verwahrung des Sekretairs des Unterhauſes befindlich ſey, ſeyn ſolle und hiemit dafür erklärt werde, das wirkliche und wahre Grundmaaß aller Gewichte, und daß ſolches metallene Gewicht das Imperial-Standard-Troy-Pfund heißen ſolle; und ſolle es ſeyn und hiermit erklärt werden als die Einheit des Grundgewichts, wonach alle anderen Gewichte beſtimmt, berechnet und berichtigt werden ſollen; auch ſolle der zwölfte Theil eines Troy-Pfundes die Unze ſeyn, und der zwanzigſte Theil der Unze das Pfenniggewicht, und der vierundzwanzigſte Theil des Pfenniggewichtes der Gran; wonach 5760 Grän ein Troy-Pfund ausmachen, und ſoll ſeyn und wird hiemit erklärt, daß 7000 Grän ein Pfund Handelsgewicht (Avoir du pois) ausmachen, und daß der ſechszehnte Theil einer ſolchen Unze ein Drachme ſeyn ſolle."

Die Inhaltsmaaße wurden zur Zeit der Erlaſſung der hier angeführten geſetzlichen Verordnung in der größten Unordnung befunden, und deßhalb iſt eine große Veränderung damit vorgenommen worden. Ehemals enthielt das Wein-Gallon 231 Kubikzoll, das Getreidegallon 268·8 und das Bier-Gallon 282 Kubikzoll. Dieſe ſind jedoch durch das Imperial-Gallon erſezt worden, welches 277·274 oder 277¼ Kubikzoll (bis auf eine Wenigkeit) enthält. Dieſes Maaß iſt folgendergeſtalt beſtimmt worden:

„Das Grund-Inhaltsmaaß oder Hohlmaaß, ſowohl für flüſſige als für trockene Gegenſtände, welche leztere nicht gehäuft, ſondern geſtrichen

werden, ſoll das Gallon ſeyn, welches 10 Pfund Handelsgewicht deſtillirtes Waſſer, in der Luft bei einer Temperatur von 62° Fahrenheit gewogen, halten muß, wenn der Barometer auf 30 Zoll ſteht, und ſoll demnächſt ein metallenes Maaß von ſolchem, wie vorbeſagten Inhalte gemacht werden, unter der Aufſicht des Lord Schatzmeiſters oder der Lords der Schatzkammer; und dieſes metallene Maaß wird dafür erklärt werden, daß ſolches das Imperial=Standard=Gallon (Inhalts=Grundmaaß) und die Einheit und das einzige Inhalts=Grundmaaß ſeyn ſolle, wonach alle andern Inhaltsmaaße, die gebraucht werden, ſowohl für Wein, Oel Bier, gebrannte Waſſer und alle Arten von Flüſſigkeiten, als auch für trockene Dinge, die beim Meſſen nicht gehäuft, ſondern geſtrichen werden, beſtimmt, berechnet und berichtigt werden ſollen; auch ſollen alle Maaße getheilt oder vermehrt, nach den gegebenen Verhältniſſen von dieſem Inhalts=Grundmaaße (Imperial=Standard=Gallon) abgenommen werden, ſo daß das Quart oder Viertelmaaß der vierte Theil eines ſolchen Gallons und die Pinte der achte Theil ſeyn ſoll. Und zwei ſolcher Gallon ſollen ein Viertel oder die große Metze Getreide (Peck), 8 ſolcher Gallon den Scheffel (Buſhel) und 8 dergleichen Buſhel das Quarter Getreide oder andere trockene Dinge, die nicht gehäuft, ſondern geſtrichen werden, ausmachen.

Vorstehende Tabelle zeigt das Inhalts=Verzeichniſs der verschiedenen Gallons. sowohl nach dem Maaſs als Gewicht.

	Kubikzolle.	Avoir du pois. Handelsgewicht.			Troy=Gewicht.			
		Pf.	Unze.	Quentch.	Pf.	Unze.	Pf.	Grän.
Imperial = Gallon oder Grundmaaß des Gallons	277·274	10	0	0	12	1	16	16
Getreide=Gallon . . .	268·8	9	10	1¾	11	9	7	12
Wein=Gallon	231	8	5	6¼	10	1	9	22
Bier=Gallon	282	10	2	11½	12	4	6	8

Maaße, die gehäuft und nicht geſtrichen werden. In dem erlaſſenen neuern Geſetz iſt es eine nicht geringe Schande, zu ſehen, daß der Gebrauch, nach gehäuftem Maaße zu verkaufen, fortzuſetzen geſtattet und ſogar gebilligt worden iſt, und man muß ſich mit Recht über ſolch einen barbariſchen Gebrauch verwundern. Alles, was nach gehäuftem Maaß verkauft wird, ſollte durchaus nach dem Gewicht verkauft werden. In Schottland war der Gebrauch ſolcher gehäuften Maaße ſchon vor 200 Jahren abgebracht worden, und in dieſem Lande wurde der unüberlegte Verſuch, ein ſolches Verfahren, das nur zu Betrügereien Anlaß gibt, wieder einzuführen, durchaus und allgemein zurückgewieſen. Die Stellen des Geſetzes wegen der gehäuften Maaße lauten folgendermaßen:

„Das Inhalts=Grundmaaß für Steinkohlen, Schmiedekohlen, Kalk, Fiſche, Kartoffeln, Obſt, ſowie alle andere Dinge, welche gewöhnlich nach dem gehäuften, ungeſtrichenen Maaße verkauft werden, ſoll das Buſhel oder der engl. Scheffel ſeyn, welcher 80 ℔ Waſſer nach dem Handelsgewicht, wie ſchon angegeben abzuwägen, enthält, rund von Form angefertigt, mit einem glatten und ebenen Boden und 19½ Zoll im ganzen Durchmeſſer haltend, ſeyn muß. — §. 7.

Bei dem Gebrauch ſolch eines Buſhels ſollen alle Steinkohlen, ſowie andere Dinge, welche gewöhnlich nach gehäuftem ungeſtrichenem Maaße verkauft werden, beim Meſſen gehörig gehäuft werden, in Form eines Kegels, der zum allerwenigſten 6 Zoll hoch ſeyn muß, und der äuſſere Rand des Buſhels ſoll die äuſſerſte Linie der Grundfläche ſolch eines Kegels bilden; drei Buſhel ſollen einen Sack ausmachen, und 12 ſolche Säcke einen Chaldron. — §. 8.

Es wurde zugleich durch 6, Georg IV. C. 12 feſtgeſetzt, daß mit und nach dem 1. Jan. 1826 alle ſolche gehäuften Maaße in Cylinderform

verfertigt werden ſollen, und der Durchmeſſer ſoll doppelt ſo groß ſeyn, und daß die Höhe des aufgehäuften Kegels ³/₄ der Tiefe des beſagten Maaßes haben ſolle, wobei die äuſſere Seite des Maaßes die äuſſerſte Linie der Grundfläche des kegelförmigen Haufens ſeyn ſolle. — §. 2.

Das Maaß des Gewichts oder das gehäufte Maaß beim Meſſen des Weizens zu gebrauchen. — Alle Contrakte, Verträge, Verkäufe und Geſchäfte über Stein- und Schmiedekohlen, Kalk, Fiſche, Kartoffeln oder Obſt, ſowie alle anderen Dinge, die gewöhnlich nach dem gehäuften Maaße verkauft zu werden pflegen, wirklich verkauft, ab- und ausgeliefert und zu einem Preis angenommen werden, oder alle andern Dinge, die ſonſt nach Maaß und Gewicht verkauft, geliefert und zu einem Preis angenommen werden, ſollen und dürfen entweder nach dem Grundgewicht oder nach dem Inhalts-Grundmaaße für gehäuftes Maaß gemacht werden. Alle Contrakte, Verträge, Verkäufe und Geſchäfte, welche in andern Waaren, Gütern und Kaufmannsgut gemacht ſind oder gemacht werden, oder über andere Dinge, welche um oder für einen Preis gekauft oder abgeliefert werden, oder gekauft, geliefert und für einen Preis nach Maaß und Gewicht abgelaſſen, ſollen auf die und zufolge des feſtgeſetzten Grundmaaßes des beſagten Gallons oder deſſen Theile, oder der darauf gebildeten größeren Maaße, je nach Verhältniß, geſchloſſen und gemacht werden; und wenn nach geſtrichenem Maaß verkauft wird, ſo ſoll das Abſtreichen mit einem geraden runden Steg oder einem Holze von einem Ende zum andern geſchehen, welches von der Länge des Durchmeſſers des Maaßes iſt. — (5, Georg IV. 74, §. 9.)

Muſtergewichte, Muſtermaaße u. ſ. w. Nach dem zwölften Abſchnitte des beſagten Geſetzes ſollen in den verſchiedenen Grafſchaften, Städten, Flecken u. ſ. w. zur Vergleichung Muſtergewichte, Muſtermaaße ꝛc. aufbewahrt werden, um die an den verſchiedenen Orten gebräuchlichen Maaße und Gewichte ꝛc. darnach zu berichtigen.

Verkaufcontrakte u. ſ. w. nach Maaß und Gewicht. Alle Contrakte, Verträge, Verkäufe und Geſchäfte, welche in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs gemacht werden oder gemacht werden ſollen, es ſey für gelieferte Arbeit, für Güter, Waaren oder Kaufmannsgut oder andere Dinge, welche verkauft, geliefert oder nach Maaß und Gewicht zu einem Preiſe abgelaſſen werden ſollen, wenn nicht für das Gegentheil eine beſondere Uebereinkunft getroffen iſt, ſollen abgefaßt und ausgedrückt werden nach denen in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Grundmaaßen und Grundgewichten; und in allen Fällen, wenn dabei auf irgend ein, an einem Orte gebräuchliches Maaß oder Gewicht beſondere Rückſicht genommen werden ſollte, iſt das Verhältniß ſolch eines Ortsmaaßes oder Ortsgewichtes zu dem beſagten Grundmaaße und Grundgewichte ausgedrückt, erklärt und ſpecificirt anzugeben, und wenn dieſes unterbleibt, ſoll eine ſolche Uebereinkunft null und nichtig ſeyn.—§. 15.

Vorhandene Maaße und Gewichte können im Gebrauch behalten werden, wenn ſolche das gehörige Zeichen erhalten. Es ſoll nach Erfordern der Umſtände erlaubt ſeyn, die im Beſitz habenden verſchiedenen Maaße und Gewichte, die mit den Grundmaaßen und Grundgewichten nicht übereinſtimmen, im Gebrauch zu behalten; zu dem Ende wird jedoch feſtgeſetzt, daß zwar Jedermann Güter und Waaren kaufen und verkaufen kann nach Maaßen und Gewichten, die an gewiſſen Orten beſonders im Gebrauche ſind, oder nach einer beſondern Uebereinkunft gelten, vorausgeſetzt jedoch, daß dabei der Unterſchied mit und das Verhältniß zu den, durch dieſes Geſetz beſtimmten Maaßen und Gewichten, welche zu Jedermanns Kenntniß gekommen ſeyn ſollen, auf die gedachten, durch den Gebrauch geſtatteten Maaße und Gewichte entweder gemalt oder eingeſchlagen werden ſolle; dieſes Vorſtehende ſoll aber nicht dahin ausgelegt werden, als wenn es einem Verfertiger von Maaßen und Gewichten erlaubt ſey, oder ſonſt irgend

Einem, oder Mehreren, irgend ein neues Maaß oder Gewicht, von dem Zeitpunkte nach dem 1. Mai 1825 an gerechnet, zu verfertigen, welches nicht mit denen, in dieſem Geſetze feſtbeſtimmten Maaßen und Gewichten völlig übereinſtimmt. — §. 16.

Falſche oder unrichtige Gewichte u. ſ. w. Der 21ſte Abſchnitt ſetzt feſt und beſtimmt, daß alle Gebote, Vorſchriften und Verordnungen, welche zufolge älterer Geſetze, falſche oder unrichtige Maaße und Gewichte betreffen und in Kraft ſind, auch in Kraft bleiben ſollen, wenn ſolche durch dieſes Geſetz nicht ausdrücklich widerrufen oder aufgehoben werden.

Unveränderliche oder Natur-Grund-Maaße. Da die in den meiſten Ländern eingeführten Grundmaaße oft nach ſehr willkührlichen Grundſätzen angenommen wurden, ſo waren die Gelehrten lange Zeit hindurch der Meinung, daß, um ein vollkommeneres Maaß- und Gewichtſyſtem einführen zu können, irgend eine natürliche, keiner Veränderung unterworfene Größe dabei zu Grunde gelegt werden müſſe. Paucton und Bailly haben wirklich behauptet, daß ſchon die Maaße der Alten auf ſolch' eine Weiſe beſtimmt worden ſeyen, und daß das Stadium einen beſtimmten Theil des Umfanges der Erde ausgemacht habe, obgleich verſchiedene Schriftſteller ſich darin ſehr widerſprechen. Niemand jedoch wird ſich durch Gelehrſamkeit oder Schrafſinn verführen laſſen, etwas zu glauben, was ſo wenig Glaubwürdigkeit in ſich trägt. Die alten Völker beſaßen nicht die Mittel, den Umfang der Erde auf irgend eine Weiſe hinreichend genau zu berechnen, um danach die Einheit für ein Maaß- und Gewichtsſyſtem aufzuſtellen, und was noch mehr dagegen ſpricht, iſt der Umſtand, daß auch nicht ein alter Schriftſteller die geringſte Erwähnung ſolch eines Grundmaaßes macht.

In ſpätern Zeiten iſt man jedoch glücklicher geweſen, den Gedanken auszuführen, eine natürliche, unveränderliche Größe als Einheit aller Maaße und Gewichte aufzufinden. Es iſt dazu vorgeſchlagen worden, daß man einen beſtimmten Theil des Quadranten des Erdmeridians nehme, oder die Länge eines Pendels, der in einer gegebenen Breite Secunden angebe, und hat man das Letztere bei Beſtimmung des Maaß- und Gewichtſyſtems von 1825 in ſo fern angenommen, als die Länge des Grundlängenmaaßes mit dem Pendel, der in der Breite von London Secunden angab, verglichen wurde, wie nachſteht:

„Nachdem es durch die von Sr. Maj. berufenen Commiſſion zur Beſtimmung der Maaße und Gewichte vergewiſſert worden iſt, daß das als Grundmaaß (Imperial-Standard-Yard) feſtgeſetzte Yard, verglichen mit dem Pendel, der in der Breite von London Secunden der mittleren Zeit durch ſeine Schwingungen angibt, und zwar in einem leeren Raume mit der Oberfläche des Meeres in gleicher Höhe, gibt ein Verhältniß von 36 Zoll zu 39 Zoll, und eintauſend dreihundert und drei und neunzig Zehntauſendtheilchen eines Zolles, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß, wenn jemals das Grundmaaß (Imperial-Standard-Yard) verloren gehen, oder auf irgend eine Weiſe zerſtört, entſtellt oder beſchädigt werden ſollte, ſo ſoll es unter der Aufſicht des Lord Schatzmeiſters oder der von Sr. Maj. Schatzamt des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Ireland berufenen Commiſſion, oder drei Mitgliedern derſelben, als Grundmaaß neu wiederhergeſtellt und verfertigt werden, mit Zugrundelegung der Schwingungen des beſagten Pendels und nach denſelben Verhältniſſen, die ſich daraus für ſolches Grundmaaß ergeben haben.“

Tabellen der engliſchen Maaſse und Gewichte nach dem neuen oder Imperial-Fuſs.

Längen-Maaße.

12 Zoll	=	1 Fuß	=	0·3048	franzöſiſche Meters.
3 Fuß	=	1 Yard	=	0·9144	„ „
5½ Yard	=	1 Meßruthe	=	5·0291	„ „
40 Meßruthen	=	1 Feldwegs (furlong)	=	201·1632	„ „
8 Feldwegs	=	1 engl. Meile (Mile)	=	1609·3059	„ „

6 Meilen . = 1 Seemeile (League) = 4827·9179 franzöſiſche Metres
50 geogr. M. oder 69⅑ engl. M. = 1 Grad = 11120·7442 „ „

Außer dieſen gibt es noch die Handbreite (palm) = 3 Zoll, die Hand = 4 Zoll, die Spanne 9 Zoll und der Faden oder die Klafter von 6 Fuß.

Flächen-Maaße.

					Franz. □Metres.
144	□Zoll	=	1 □Fuß	=	0·0929
9	□Fuß	=	1 □Yard	=	0·8361
30¼	□Yard	=	1 □Meßruthe . . .	=	25·2916
40	□Meßruthen . . .	=	¼ Acker (Rood) . .	=	1011·6662
4	Viertel Acker (Roods)	=	1 Acker oder Morgen	=	4046·6648

Der Zoll wird allgemein in Zehntheile oder Zwölftheile getheilt, doch bei den Maaßen der Künſtler und trigonometriſchen Berechnungen iſt das Duodecimalſyſtem im Gebrauche; der zwölftel Zoll oder die Linie enthält 12 Secunden und die Secunde 12 Terzien.

Das Land wird gewöhnlich mit der Maaßkette zu 4 Ruthen oder 22 Yards vermeſſen, und enthält ſolche 100 Glieder; 10 Maaßketten in die Länge und eine in die Breite ſind ſoviel als ein Acker, und dieſer iſt gleich 160 □Meßruthen oder 4,840 □Yard.

Kubik- oder Körper-Maaße.

					Franz. Kub.-Metres.
1,728	Kubik-Zoll	=	1 Kubik-Fuß . .	=	0·283
27	Kubik-Fuß	=	1 Kubik-Yard . .	=	0·7645
40	Fuß unbehauenes } Bauholz	=	1 Laſt oder Ton . .	=	1·1326
50	Fuß behauenes } Bauholz	=	1 Laſt oder Ton . .	=	1·4157
42	Kubik-Fuß	=	1 Schiffs-Tonne .	=	1·1892

Marmor, Steine, Bauholz, Maurerarbeit, ſowie alle Arbeiten der Künſtler, die Länge, Breite und Höhe haben, werden ebenſo wie die Inhalte der Körpermaaße, ſowohl für trockene als flüſſige Dinge, nach dem Kubikmaaße berechnet.

Inhaltsmaaße oder Hohlmaaße für flüſſige und trockene Dinge.

Nach dem Gallon (als Grundmaaß) von 10 ℔ deſtillirtes Waſſer an Gewicht haltend, Temperatur 62° Fahrenheit, Barometerſtand 30 Zoll:

Gewicht des Waſſers.	Kubikfuß.	Kubikzoll.	Gills.	Pinten.	Viertel.	Maaßflaſchen.	Gallons.	Viertel-Buſhel.	Buſhels.	Cooms.	Quarter.
5 Unz.		8·665	1								
℔ 1¼		34·659	4	1							
2½		69·318	8	2	1						
5		138·637	16	4	2	1					
10		277·274	32	8	4	2	1				
20		554·548	64	16	8	4	2	1			
80	1·2837	2218·191	256	64	32	16	8	4	1		
320	5·1347	8872·763	1,024	256	128	64	32	16	4	1	
640	10·2694	17745·526	2,048	512	256	128	64	32	8	2	1

Die Verhältniſſe des engliſchen Scheffels oder Buſhels, (als Grundmaaß) ſind folgende: der äuſſere Durchmeſſer hält 19½ Zoll, der innere 18½ Zoll in der Weite. Die Tiefe iſt 8¼, und bei gehäuftem Maaße die des Haufens 6 Zoll. Der Inhalt des gehäuften Buſhels (als Grundmaaß) beträgt 2815·4887 Kubik-Zoll, u. ſ. w. die untern Theile und Vermehrungen nach Verhältniß.

Aeltere Maaße, welche durch das neue Grundmaaß abgeſetzt worden ſind.

Ehemaliges Wein-Maaß.

		Kubikzolle.		Franz. Litres.
	1 Pinte.	28·875	=	0·4731
2 Pinten	1 Viertel oder Quart	57·75	=	0·9463
4 Viertel	1 Gallon	231·	=	3·3785
42 Gallons	1 Tierçon	5·614 Fuß	=	158·9673
2 Tierçen	1 Puncheon	11·228 „	=	317·9345
63 Gallons	1 Oxhoft	8·421 „	=	238·4509
2 Oxhoft	1 Pipe oder 1 Both . .	16·842 „	=	476·9018
2 Pipen	1 Tonne (Tun)	33·684 „	=	953·8036

Die Pinte zerfällt in halbe und viertel Pinten, und heißt die viertel Pinte ein Gill oder Quartier; der Anker enthält 9 Gallons, und zwei Anker machen circa den deutſchen Eimer (engl. Rundlet) aus.

Verwandlung des ältern Weinmaaßes in das jetzige neuere.

Das alte Wein-Gallon enthält 231 Kubikzoll und das neue Gallon (Grundmaaß), 277·274 oder 277¼ Kubikzoll; um daher Erſteres in Letzteres zu verwandeln, muß man mit $^{231}/_{277·274}$ oder ·83311 multipliciren; und um neue Wein-Gallons in ältere zu verwandeln, hat man mit $^{277.274}/_{231}$ oder 1·20032 zu multipliciren. Im gemeinen Leben pflegt man aber nur mit 5 zu multipliciren und mit 6 hinein zu dividiren, um das neue Gallon nach dem Grundmaaße (Imperial-Gallon) zu erhalten, und ſo auch umgekehrt. Getreide- und Bier- oder Ale-Gallons berechnet man ganz auf dieſelbe Weiſe.

Aus dem ſehr geſchätzten Buche des Herrn Buchanan in Edinburg über Maaße und Gewichte folgt nachſtehende

Tabelle über (alte) englische Wein-Gallons, von 1 bis 100, auf neue Gallons (Imperial-Gallons) berechnet.

Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.
1	0·83311	26	21·66088	51	42·48866	76	63·31643
2	1·66622	27	22·49399	52	43·32177	77	64·14954
3	2·49933	28	23·32711	53	44·15488	78	64·98265
4	3·33244	29	24·16022	54	44·98799	79	65·81576
5	4·16555	30	24·99333	55	45·82110	80	66·64887
6	4·99867	31	25·82644	56	46·65421	81	67·48198
7	5·83178	32	26·65955	57	47·48732	82	68·31509
8	6·66489	33	27·49266	58	48 32043	83	69·14820
9	7·49800	34	28·32577	59	49·15354	84	69·98132
10	8·33111	35	29·15888	60	49·98665	85	70·81443
11	9·16422	36	29·99199	61	50·11976	86	71·64754
12	9·99733	37	30·82510	62	51·65288	87	72·48065
13	10·83044	38	31·65821	63	52·48599	88	73·31376
14	11·66355	39	32·49133	64	53·31910	89	74·14687
15	12·49666	40	33·32444	65	54·15221	90	74·97998
16	13·42977	41	34·15755	66	54·98532	91	75·81309
17	14·16289	42	34·99066	67	55·81843	92	76·64620
18	14·99600	43	35·82377	68	56·65154	93	77·47931
19	15·82910	44	36·65688	69	57·48465	94	78·31242
20	16·66222	45	37·48999	70	58·31776	95	79·14554
21	17·49533	46	38·32310	71	59·15087	96	79·97865
22	18·32844	47	39·15626	72	59·98398	97	80·81176
23	19·86155	48	39·98932	73	60·81710	98	81·64487
24	19·99466	49	40·82243	74	61·65021	99	82·47798
25	20·82777	50	41·65555	75	62·48332	100	83·31109

Wenn man die alten Benennungen beibehält, ſo iſt 1 Tierçon oder Tierçe Wein = 35 neuen Gallons, bis auf wenig, ebenſo ein Puncheon = 70

neue Wein=Gallons; ebenſo 1 Orhoft = 52½ Gallons; die Pipe oder Both = 105 Gallons, die Tonne (Tun) oder Faß = 210 Wein=Gallons bis auf wenig.

Ehemaliges Ale= und Bier=Maaß.

		Kubikzoll.	Franz. Litres.
	1 Pinte . . .	35·25 .	= 0·5776
2 Pinten . .	1 Quart oder Viertel .	70·5 .	= 1·1552
4 Quart od. Viert.	1 Gallon . . .	282· .	= 4·6208
8 Gallons . .	1 Firkin (viertel Faß) Ale	1·305 Fuß	= 36·9669
9 do. . .	1 do. do. Bier	1·468 „	= 41·5872
2 Firkins . .	1 Kilderken (halbes Faß)	2·937 „	= 83·1744
2 Kilderkins .	1 Barrel (Faß) . .	5·875 „	= 166·3488
1½ Barrel .	1 Orhoft . . .	8·812 „	= 249·5232
2 Barrels . .	1 Puncheon . .	10·750 „	= 332·6876
2 Orhoft . .	1 Both . . .	17·624 „	= 499·0464
5 Both . .	1 Tonne (Tun) . .	35·248 „	= 998·0928

Verwandlung des ältern Ale= und Biermaaßes in das jetzige neue. Das alte Ale=Gallon enthält 282 Kubikzoll, und das neue 277·274; um erſteres in das letztere zu verwandeln, muß man 282 mit 277·274 multipliciren, oder durch 1·0170445; und umgekehrt, um neue (Imperial=) Gallons in Ale=Gallons zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenſeitige Bruchzahl, 277·274 mit 282 oder durch ·9832411. Wenn nicht die alleräuſſerſte Genauigkeit erfordert wird, reichen auch ſchon die erſten drei Decimalſtellen allein hin. Im gemeinen Leben pflegt man das Alemaaß nur mit 59 zu multipliciren und mit 60 hinein zu dividiren, um das neue Maaß hinlänglich genau zu erhalten, und ſo auch umgekehrt.

Tabelle über (alte) engliſche Ale=Gallons von 1 bis 100, auf neue Gallons (Imperial=Gallons) berechnet.

Ale=Gallons.	Inhalt nach Imperial=Gallons.	Ale=Gallons.	Inhalt nach Imperial=Gallons.	Ale=Gallons.	Inhalt nach Imperial=Gallons.	Ale=Gallons.	Inhalt nach Imperial=Gallons.
1	1·01704	26	26·44316	51	51·86927	76	77·29538
2	2·03409	27	27·46020	52	52·88631	77	78·31243
3	3·05113	28	28·47725	53	53·90336	78	79·32947
4	4·06818	29	29·49429	54	54·92040	79	80·34652
5	5·08522	30	30·51134	55	55·93745	80	81·36356
6	6·10227	31	31·52838	56	56·95449	81	82·38060
7	7·11931	32	32·54542	57	57·97154	82	83·39765
8	8·13636	33	33·56247	58	58·98858	83	84·41469
9	9·15340	34	34·57951	59	60·00563	84	85·43174
10	10·17045	35	35·59656	60	61·02267	85	86·44878
11	11·18749	36	36·61360	61	62·03971	86	87·46583
12	12·20453	37	37·63065	62	63·05676	87	88·48287
13	13·22158	38	38·64769	63	64·07380	88	89·49992
14	14·23862	39	39·66474	64	65·09085	89	90·51696
15	15·25567	40	40·68178	65	66·10789	90	91·53401
16	16·27271	41	41·69882	66	67·12494	91	92·55105
17	17·28976	42	42·71587	67	68·14198	92	93·56809
18	18·30680	43	43·73291	68	69·15903	93	94·58514
19	19·32385	44	44·74996	69	70·17607	94	95·60818
20	20·34089	45	45·76700	70	71·19312	95	96·61923
21	21·35793	46	46·78407	71	72·21016	96	97·63627
22	22·37498	47	47·80109	72	73·22720	97	98·65332
23	23·39202	48	48·81814	73	74·24425	98	99·67036
24	24·40907	49	49·83518	74	75·26129	99	100·68741
25	25·42611	50	50·85223	75	76·27834	100	101·70445

Altes Wincheſter Maaß für trockene Dinge.

		Kubikzoll.		Franz. Litres.
4 Gills od. Quartiere	1 Pinte	33·6	. =	0·55053
2 Pinten	1 Quart oder Viertel	67·2	. =	1·10107
2 Quart	1 Maaßflaſche (Pottle)	134·4	. =	2·20214
2 Maaßflaſchen (Pottles)	1 Gallon	268·8	. =	4·40428
2 Gallons	1 Viertel (Peck) . .	537·6	· =	8·80856
4 Viertel (Pecks) . .	1 Scheffel (Bushel) .	2150·42	. =	35·23430
4 Scheffel (Bushel) . .	1 Coom od. Coomb .	4·977 Fuß	=	140·93721
2 Cooms	1 Quarter	9·954 „	=	281·87443
5 Quarters	1 Wispel	49.770 „	=	1409·37216
2 Wispel	1 Laſt	99·540 „	=	2818·74433

Das Wincheſter Buſhel hält 18½ Zoll innerer Weite und 8 Zoll Tiefe oder Höhe. Getreide und Sämereien werden damit geſtrichen gemeſſen, und zwar über den oberen Rand, mit einem runden Stück weichen Holzes, von etwa zwei Zoll im Durchmeſſer, und von gleicher Stärke von dem einen Ende bis zum anderen. Alle anderen Dinge werden gehäuft gemeſſen.

Tabelle von 1 bis 100 Wincheſter Quarter, in neue (Imperial=Quarter) verwandelt.

Wincheſter Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.	Wincheſter Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.	Wincheſter Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.	Wincheſter Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.
1	0·96945	26	25·20562	51	49·44180	76	73·67797
2	1·93889	27	26·17507	52	50·41124	77	74·64742
3	2·90834	28	27·14452	53	51·38069	78	75·61687
4	3·87779	29	28·11396	54	52·35014	79	76·58631
5	4·84724	30	29·08341	55	53·31959	80	77·55676
6	5·81668	31	30·05286	56	54·28903	81	78·52521
7	6·78613	32	31·02230	57	55·25848	82	79·49465
8	7·75558	33	31·99175	58	56·22793	83	80·46410
9	8·72502	34	32·96120	59	57·19737	84	81·43355
10	9·69447	35	33·93035	60	58·16682	85	82·40300
11	10·66392	36	34·90009	61	59·13627	86	83·37244
12	11·63336	37	35·86954	62	60·10571	87	84·34189
13	12·60281	38	36·83899	63	61·07516	88	85·31134
14	13·57226	39	37·80843	64	62·04461	89	86·28078
15	14·54171	40	38·77788	65	63·01406	90	87·25023
16	15·51115	41	39·74733	66	63·98350	91	88·21968
17	16·48060	42	40·71677	67	64·95295	92	89·18912
18	17·45005	43	41·68622	68	65·92240	93	90·15857
19	18·41949	44	42·65567	69	66·89184	94	91·12802
20	19·38894	45	43·62512	70	67·86129	95	92·09747
21	20·35839	46	44·79456	71	68·83074	96	93·06691
22	21·32783	47	45·56401	72	69·80018	97	94·03637
23	22·29728	48	46·53346	73	70·76963	98	95·00581
24	23·26673	49	47·50290	74	71·73908	99	95·97525
25	24·23618	50	48·47235	75	72·70853	100	96·94470

Verwandlung des Wincheſter Buſhels in neue Buſhel (Imperial=Buſhel). Das Wincheſter Buſhel hält 2150·42 Kubikzoll, und das neue Buſhel nach dem Grundmaaße (Imperial Standard Bushel) 2218·192 Kubikzoll. Um erſteres in letzteres zu verwandeln, muß man 2150·42 mit 2218·192 oder durch ·969447 multipliciren; und um neue Buſhel in Wincheſter Buſhel zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenſeitige Bruchzahl 2218·192 mit 2150·42 oder durch 1·0315157. Im

gemeinen Leben multiplicirt man das Wincheſter Buſhel mit 31, und dividirt mit 32 hinein, und ſo auch umgekehrt.

Auf einigen großen Verkaufsplätzen wird das Getreide nach dem Gewicht verkauft, und iſt dieſes die ſicherſte, wenn auch nicht gerade die bequemſte Methode. Doch auch da, wo man nach dem Maaße verkauft, werden vorher gewiſſe Quantitäten zur Ausmittelung und Beſtimmung des Verhältniſſes der Preiſe gewogen. Weizen ſoll im Durchſchnitt ſtets 60 ℔ das Buſhel, Gerſte 47 ℔, Hafer 38 ℔, Erbſen 64 ℔, Bohnen 63 ℔, Roggen und Hanf 53 ℔, Repsſaat 48 ℔ ſchwer ſeyn. Auf einigen Plätzen wird die Ladung oder Tracht für einen Menſchen (load of corn for a man) zu 5 Buſhel, und die Karrenladung oder das Fuder mit 40 Buſhel angenommen.

Steinkohlen-Maaße.

Ehemals wurden die Steinkohlen nach dem Chaldron verkauft, welches mit dem Wincheſter Maaße in gewiſſer Beziehung ſteht:

4 Pecks oder Viertel	=	1 Buſhel.
3 Buſhel	=	1 Sack.
3 Sack	=	1 Vat (Tonne).
4 Vat (Tonnen) .	=	1 Chaldron.
21 Chaldron . . .	=	1 Stieg (Score).

Das Steinkohlen Buſhel hält ein Viertel mehr als das Wincheſter Buſhel, nämlich 2217·62 Kubikzoll. Deſſen innere Weite iſt $19\frac{1}{2}$ und 8 Zoll die Tiefe. Beim Meſſen wird daſſelbe vom Rande an nach der Mitte kegelförmig 6 Zoll aufgehäuft (nach den darüber 1806 in Guildhall gefaßten Beſchlüſſen); der Rand des Buſhels iſt die äuſſere Linie des aufgehäuften Kegels, ſo daß ein ſolches Buſhel zum wenigſten 2814·9 Kubikzoll enthalten ſoll, und daſſelbe dem neuen Buſhel (Imperial-Buſhel) bis auf ganz wenig gleich iſt. Hiernach muß alſo der Chaldron 58·64 Kubikfuß enthalten; da jedoch der Verkauf der Steinkohlen nach ſolchem Maaße zu allzu vielem Betruge Gelegenheit gab (ſiehe den Art. Steinkohlen), ſo iſt dadurch Abhülfe geſchehen, daß dieſe Waare nur nach dem Gewichte verkauft wird.

Engl. Maaße für Brennholz.

Brennholz iſt von Obrigkeitswegen in verſchiedene Klaftermaaße getheilt, die aber nur höchſt ſelten in Anwendung kommen, wenn zuweilen Schiffe Brennholz aus der Oſtſee oder andern Ländern bringen. Man pflegt das Brennholz gewöhnlich nach Faden oder Klaftern zu rechnen, oder auch, daß

1000 Scheite Holz	=	1 Faden,
oder 10 Ctr. „	=	1 „
oder 1 Faden „	=	½ Chaldron Steinkohlen,
und 100 ℔ . .	=	1 Ctr. Holz.

Gewichte.

Das eingeführte Troy-Gewicht (Imperial Troy weight).

Das Pfund dieſes Gewichts enthält 5,760 Grän.

	1 Grän	=	0·0648	franz. Grammen.
24 Grän	1 Pennygewicht	=	1·5552	„ „
20 Pennygewicht	1 Unze	=	31·1027	„ „
12 Unzen	1 Pfund	=	373·2330	„ „

Dieſes Gewichtes bedient man ſich zum Wägen von Gold, Silber, Edelſteinen u. ſ. w.; auch bei der Beſtimmung der Gradſtärke der gebrannten Waſſer kommt ſolches in Anwendung, bei phyſikaliſchen Verſuchen und bei Vergleichung verſchiedener Gewichte untereinander.

Apotheker=Gewicht.

	1 Grän	= 0·0648	franz. Grammen.
20 Grän	1 Scrupel . . .	= 1·296	„ „
3 Scrupel	1 Drachme od. Quentchen	= 3·888	„ „
8 Drachmen	1 Unze	= 31·102	„ „
12 Unzen	1 Pfund	= 373·233	„ „

Dieſes Gewicht iſt dem Troy=Gewicht völlig gleich, nur findet eine andere Eintheilung deſſelben Statt. Es wird hauptſächlich zur Beſtimmung der Arzneigaben gebraucht, obgleich die Droguerie=Waaren faſt ſämmtlich nach dem Handelsgewicht verkauft und gekauft werden.

Diamant=Gewicht.

Diamanten und edle Steine werden nach dem Karat gewogen; der Karat wird in 4 Grän, und das Grän in 16 Theile getheilt. Der Diamant=Karat hält $3^1/_5$ Grän Troy=Gewicht, nämlich:

Diamant=Gewicht.		Troy=Gewicht.	Decigrammen.
16 Sechzehntheile . .	1 Grän	. $0^8/_{10}$ Grän	= $51^1/_3$
4 Grän	1 Karat	. $3^1/_5$ Grän	= $205^1/_4$

Engl. Handelsgewicht (Imperial avoir du pois).

	1 Drachme . . .	= 1·771	franz. Grammen.
16 Drachmen	= 1 Unze	= 28·346	„ „
16 Unzen	= 1 Pfund	= 453·544	„ „
28 Pfund	= 1 Viertel Ctr. (quarter)	= 12·699	Kilogrammen.
4 Vrtl.Ctr.	= 1 Ctr. (Hundred weight)	= 50·796	„
20 Centner	= 1 Ton	= 1015·920	„

Die Drachme zerfällt in 3 Scrupel, und der Scrupel in 10 Grän; das Pfund von 7680 Grän Handelsgewicht ſind gleich 7000 Grän Troy=Gewicht, und daher iſt 1 Grän Troy = 1·097 Grän Handelsgewicht.

Und folglich ſind auch:

144 ℔ Handelsgew. = 175 ℔ Troy=Gewicht, und
192 Unzen do. = 175 Unzen do.

Der Stein iſt allgemein 14 ℔ Handelsgewicht, von Schlachtfleiſch und Fiſchen aber nur 8 ℔. Der Stein Glas iſt nur 5 ℔, und 24 Stein oder 120 ℔ = 1 Seam Glas.

Heu und Stroh werden verkauft nach dem Fuder (load), zu 36 Bunden (trusses). Das Bund Heu wiegt 56 ℔. Stroh 36 ℔. Friſches Heu muß das Bund bis zum 1. Septbr. 60 ℔ wiegen.

In verſchiedenen Gegenden des Reiches findet der ziemlich allgemeine Gebrauch Statt, daß das Pfund Butter mehr als 16 Unzen hält.

Schafwollen=Gewicht.

So wie alle andern ſchweren Waaren wird Wolle nach dem Handelsgewicht gewogen, bloß daß dabei nicht die gewöhnliche Eintheilung Statt findet, nämlich:

7 Pfund = 1 Viertel oder 1 Clove.
2 Viertel oder Cloves = 1 Stein.
2 Steine . . . . . = 1 Tod.
$6^1/_2$ Tods . . . . . = 1 Wey.
2 Weys . . . . . . = 1 Sack.
12 Sack . . . . . . = 1 Laſt.

Der Packen Schafwolle pflegt zu 240 ℔ gerechnet zu werden.

Käſe= und Butter=Gewichte.

8 ℔ = 1 Viertel oder Clove.
32 Cloves = 1 Wey (in Eſſex).
42 do. = 1 do. (in Suffolk).
56 ℔ = 1 Firkin oder $^1/_4$ Tonne Butter.

Franzöſiſches Maaß- und Gewichtſyſtem.

Das in Frankreich während der Revolution eingeführte neue metriſche Syſtem iſt auf die Meſſung des Quadranten des Erdmeridians, oder der Entfernung des Poles vom Aequator gegründet. Dieſe Entfernung iſt mit der allergrößten Genauigkeit beſtimmt worden, und als Einheit des Längenmaaßes wurde danach ein hunderttauſendſter Theil des neuen franzöſiſchen Grades von 51307·40 Toiſen oder 307844·4 alte Pariſer Fuß, oder der zehnmillionſte Theil des nördl. Meridian-Quadranten unſerer Erdkugel angenommen, welcher das Metre iſt, und alle andern Längenmaaße ſind entweder Vervielfältigungen oder Factoren davon, doch allemal in Decimalproportionen. Das Metre ſtimmt ziemlich mit der alten franzöſiſchen Elle oder dem Stabe überein, iſt gleich 3·07844 Pariſer Fuß oder 3·281 engl. Fuß oder 39·3708 engl. Zoll.

Die Einheit des Gewichts iſt die Gramme (iſt gleich dem Kubik-Centimetre, oder dem hundertſten Theile eines Metres deſtillirten Waſſers, von der Temperatur thauenden Eiſes); das Gewicht derſelben iſt 15·434 Grän Troy-Gewicht.

Um die Decimalverhältniſſe auszudrücken, hat man folgendes Verzeichniß von Benennungen angenommen, in welchem die Ausdrücke für die Vervielfältigungen Griechiſch, für die Theilungen Lateiniſch gewählt worden ſind.

Für die Vervielfältigungen drückt das vorausgeſetzte oder gebrauchte Wort Deca 10 malig oder 10 mal,
Hecto 100 malig „ „
Kilo 1000 malig „ „
Myria 10,000 malig „ „
aus. Im entgegengeſetzten Verhältniſſe, für die Theilungen drückt das Wort Deci den 10ten Theil,
Centi den 100ſten Theil, und
Milli den 1000ſten Theil aus.

Z. B. Decametre heißt ſoviel wie 10 Metres, und Decimetre heißt ſoviel als der 10te Theil eines Metre; Kilogramme bedeutet 1000 Grammen u. ſ. w.

Die Are iſt die Einheit des Quadratmaaßes und gleich einem Quadrat-Decametre = 3·955 Ruthen engl. Maaß.

Die Stère iſt die Einheit des Körper- oder Kubikmaaßes und 29·1739 Pariſer Kubikfuß und 35·317 engl. Kubikfuß.

Das Litre iſt die Einheit des Inhaltmaaßes zu trockenen und flüſſigen Dingen, und iſt ein Kubik-Decimetre = 50·4124992 alte Pariſer Kubikzoll und 2·1135 engliſche Pinten. 100 Litres machen den Hectolitre = 26·419 Wein-Gallons oder 2·238 Wincheſter Buſhel.

Système usuel oder gebräuchliche arithmetiſche Maaße und Gewichte. Es liegen demſelben zwar die Grundmaaße des metriſchen Syſtems zum Grunde, die Eintheilungen ſind aber nicht nach dem Decimalſyſtem, ſondern zufolge einer königl. Verordnung vom Jahr 1816 wurde ſolches eingeführt, indem durch das Decimalſyſtem ſowohl im Verkehr als auch für den gemeinen Mann mancherlei Verwirrungen hervorgebracht wurden; es iſt alſo namentlich für den kleinen Handel, und bedient man ſich für das Pfund, nämlich das halbe Kilogramm, der Benennung Livre usuel, und das doppelte Metre heißt: Toise usuelle.

Nachfolgende vergleichende Tabelle enthält die franzöſischen Maaſse und Gewichte nach dem metriſchen Syſteme, verglichen mit den engliſchen Maaſsen und Gewichten, ſowohl nach dem Decimalſyſteme als nach dem Syſteme usuel, ſowie der nach letzterem üblichen Benennungen.

Nach dem Decimalſyſtem.

Längenmaaße.

Millimetre ($^1/_{1000}$ Metre) . . . . . = 0·03937 Engl. Zoll.
(le trait, der Strich, die Linie des Zolles.)

		Engl. Zoll.
Centimetre ($^1/_{100}$ Metre) (Zoll, Zollbreite, doigt.)	=	0·39371
Decimetre ($^1/_{10}$ Metre) (le palme, die Handbreite.)	=	3·93710
Metre (Einheit aller Maaße und Gewichte)	=	39·37100
		Engl. Fuß.
Decametre (10 Metres) (perche, die Ruthe.)	=	32·80916
Hectometre (100 Metres)	=	328·09167
		Yards.
Kilometre (1000 Metres) (mille die Meile.)	=	1093·63890
Miriametre (10,000 Metres) (Lieue.)	=	10936·38900 oder 6 engl. Meilen, 1 Furlong, 28 Ruthen.

Körpermaaße.

Millitre ($^1/_{1000}$ Litre)	=	0·06103 engl. Kubikzolle.
Centilitre ($^1/_{100}$ Litre)	=	0·61028 „ „
Decilitre ($^1/_{10}$ Litre) (das Nöſel, la verre.)	=	6·10280 „ „
Litre (oder Kubik-Decimetre) (Pinte, die Kanne.)	=	61·28023 „ „ oder 2·1135 Wein-Pinten.
Decalitre (10 Decimetres) (Velte.)	=	610·28028 engl. Kubikzoll.
		Engl. Kubikfuß.
Hectolitre (100 Decimetres)	=	3·5317 oder 26·419 Wein- oder 22 Imperial-Gallons.
Kilolitre (1000 Decimetres)	=	35·3171 oder 1 Doppelpipe und 12 Wein-Gallons.
Mirialitre (10,000 Decimetres)	=	353·17146 Kubik Fuß.

Flächenmaaße.

Centiare (□Metre)	=	1·1960 □Yards.
Are (□Decametre oder 100 □Ruthen)	=	119·6046 „
Decare (1000 □Metres)	=	1196·0460 „
Hektare (10,000 □Metres)	=	11960·4604 „ oder 2$^1/_3$ engl. Acker und 35 □Maaßruthen.

Körper- oder Kubikmaaße.

		Engl. Kubikfuß.
Deciſtère ($^1/_{10}$ Stère)	=	3.5317
Stère (Kubikmetre)	=	35·3174
Decaſtère (100 Stères)	=	353·1714

Gewichte.

		Engl. Grän.
Milligramme ($^1/_{1000}$ Gramme)	=	0·0154
Centigramme ($^1/_{100}$ „)	=	0·1543
Decigramme ($^1/_{10}$ „)	=	1·5434
Gramme	=	15·4340
Decagramme (10 Grammen)	=	154·5402 oder 5·64 Drachmen engliſches Handelsgewicht.
Hektogramme (100 Grammen)	=	3·2154 Unzen Troy-Gew. od. 3·527 Unzen Handelsgew.
(Kilogramme 1000 Grammen) (livre métrique, das metriſche Pfund.)	=	2 ℔ 8 Unzen 3 Drachm. 2 Grän Troy oder 2 ℔ 3 Unz. 4·428 Quentchen Handelsge.
Miriagramme (10,000 Grammen)	=	26·795 ℔ Troy-Gew. od. 22·0485 ℔ Handelsgew.
Quintal (100 Livres)	=	1 Ctr. $^3/_4$ und 25 ℔.
Millier oder Bar *)	=	9 Tons 16 Ctr. $^3/_4$ u. 12 ℔.

*) Anm. d. d. Herausgebers. Dieſes Gewicht, Millier, poids du tonneau de mer, finde ich in einer andern Angabe nur mit 1000 ℔ angegeben (S. Jäckel neueſte Europ. Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, II. Theil. S. 198.)

Nach dem gebräuchlichen oder arithmetiſchen Syſteme
(Système usuel).

Vergleichung der engliſchen und franzöſiſchen Gewichte.

Grammen.			Troy-Gewicht.				Handelsgewicht.		
			℔	Unz.	Pennyg.	Grän.	℔	Unzen.	Qtchn.
Kilogramme	1000	=	2	8	3	2	2	3	$4\frac{1}{2}$
Gebräuchliches ℔ Livre usuelle.	500	=	1	4	1	13	1	1	$10\frac{1}{4}$
das halbe ℔	250	=	0	8	0	18·5	0	8	$13\frac{1}{8}$
das viertel ℔	125	=	0	4	0	9·25	0	4	$6\frac{1}{2}$
das achtel ℔	62·5	=	0	2	0	4·5	0	2	$3\frac{1}{4}$
die Unze	31·3	=	0	1	0	2·25	0	1	$1\frac{3}{4}$
die halbe Unze	15·6	=	0	0	10	1·125	0	0	$8\frac{7}{8}$
die viertel Unze	7·8	=	0	0	5	0·5	0	0	$4\frac{1}{2}$
der Gros	3·9	=	0	0	2	12·25	0	0	$2\frac{1}{4}$

Vergleichung der Längenmaaße.

Gebräuchliche Längenmaaße.				Engl. Maaße.		
				Fuß.	Zolle.	Linien.
Die Toiſe (usuel)	=	2 Metres	=	6	6	9
der Fuß "	=	$0\frac{1}{6}$	=	1	1	$1\frac{1}{2}$
der Zoll "	=	$0\frac{1}{72}$	=	0	1	$1\frac{1}{8}$
die Elle oder der Stab	=	$1\frac{1}{5}$	=	3	11	3
die halbe do. do.	=	$0\frac{3}{5}$	=	1	11	$7\frac{1}{2}$
die viertel do. do.	=	$0\frac{3}{10}$	=	0	11	$9\frac{3}{4}$
die achtel do. do.	=	$0\frac{3}{20}$	=	0	5	$10\frac{7}{8}$
die ſechszehntel do. do.	=	$0\frac{3}{40}$	=	0	2	$11\frac{1}{16}$
die drittel do. do.	=	$0\frac{2}{5}$	=	1	3	9
die ſechstel do. do.	=	$0\frac{1}{5}$	=	0	7	$10\frac{7}{2}$
die zwölftel do. do.	=	$0\frac{1}{10}$	=	0	3	$11\frac{1}{2}$

Vergleichung der Körpermaaße.

Boiſſeau (usuel) = 12·5 Litres = 0·35474 Engl. Wincheſter Buſhel.
Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.
Litron (usuel) = 1·074 Pariſer Pinte = $2\frac{1}{9}$ engl. Pinte.
Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.

Alte Gewichte und Maaße.

Es würde auſſer dem Zweck dieſer Blätter liegen und zu große Schwierigkeiten darbieten, ſollte auch dieſer Zweig des menſchlichen Wiſſens hier einer weitern als der gegebenen Unterſuchung unterliegen, die nicht einmal der Raum geſtattet. Folgende Angaben, nach den beſten Quellen zuſammengeſtellt, werden daher hinreichen, dem es zu wiſſen intereſſirt, eine hinlängliche Auskunft darüber zu geben, ſey es auch nur, um die in den Klaſſikern vorkommenden Stellen verſtehen zu können.

Tabelle über die verſchiedenen Gewichte der alten Völker nach verſchiedenen Schriftſtellern.

Die griechiſche Obole von Attika . .	8·2	nach Chriſtiani.
	9·1	nach Arbuthnot.
Die griechiſche Drachm von Attika .	51·9	nach Chriſtiani.
	54·6	nach Arbuthnot.
	69·	nach Paukton.
Die kleinere Mina	3,892·	nach Chriſtiani.
Die größere Mina	5,109·	nach Chriſtiani.
	5,464·	nach Arbuthnot.
	6,900·	nach Paukton.
Die Medicinal-Mina	6,994·	Grän nach Arbuthnot.

Das Talent = 60 Miná = $\frac{1}{2}$ engl. Centner.

Alt griechiſche Drachma { 146·5 engl. Troy-Grän. / 62·5 römiſche Denarius } nach Arbuthnot.

	Engl. Troy-Grän.	
Altgriechiſche Mina	6·425	nach Arbuthnot.
Aegyptiſche Mina	8·326	do.
Ptolomäiſche Mina der Kleopatra	8·985	do.
Alexandriniſche des Dioscorides	9·992	do.
Römiſcher Denarius	51·9 = 1/8 römiſche Unze,	nach Chriſtiani.
	62·5 = 1/7 do.	nach Arbuthnot.
Der Denarius des Nero	54·	nach Paukton.
do. des Papyrius	61·7	do.
Die Unze	415.1	nach Chriſtiani.
	437·2	nach Arbuthnot.
	431·2	nach Paukton
Das Pfund von 10 Unzen	4,150·	nach Chriſtiani.
do. von 12 Unzen	4,981·	nach Chriſtiani.
	5,246·	nach Arbuthnot.
	5,174·4	nach Paukton.

Römiſche Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton.)

	Engl. Zolle.
Digitus transversus	0·72525
Uncia (die Unze)	0·967
Palmus minor (die Handbreite)	2·901
Pes (der Fuß)	11·604
	Engl. Fuße.
Palmipes	1·20875
Cubitus (die Elle)	1·4505
Gradus	2·4175
	Schritte.
Passus (der Schritt)	0·967
Stadium	120·875
Milliare	967·0

In der heiligen Schrift vorkommende Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Zolle.
Der Finger	0·7425
Die Hand (Palus)	2·97
Die Spanne	8·91
	Engl. Fuß.
Der kleine Kubitus	1·485
Der heilige do.	1·7325
	Yards.
Der Faden oder die Klafter	2·31
Heſekiels Ruthe (reed)	3·465
Die arabiſche Meßruthe	4·62
Schoenus	46·2
Stadium	231·0
Die Sabbaths Tagreiſe	1155·0
	Engl. Meilen.
Morgenländiſche Meile	1·886
Paraſang	4·158
Tagreiſe	33·264

Griechiſche Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Zolle.
Dactylos	0·75546
Doron } Dochme }	3·02187
Dichas	7·55546
Orthodoron	8·31015

	Engl. Zoll.
Spithame	9·06562
Pous	12·0875
	Engl. Fuß.
Pous	1·00729
Pygme	1·13203
Pygon	1·25911
Pechys	1·51093
	Engl. Schritte.
Orgya	1·00729
Stadios } Dulos }	100·72916
Milion	805.8333

Römiſche Trockenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Pinten.
Hemina	0·5074
Sextarius	1·0148
	Engl. Pecks oder Viertel Buſhels.
Modius	1·0141

Trockenmaaße in Attika.

	Engl. Pinten.
Xeſtes	0·9903
Chenix	1·486
	Wincheſter Buſhel.
Medimnus	1·0906

Jüdiſche Trockenmaaße (nach Angabe des Joſephus).

	Engl. Pinten.
Gachal	0·1949
Cab	3·874
Gomer	7·0152
	Engl. Peck oder 1/4 Buſhel.
Seah	1·4615
	Wincheſter Buſhel.
Ephah	1·0961
Latech	5·4807
	Quarter.
Corom oder Chomer	1·3702

Römiſche Flüſſigkeitsmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Pinten.
Hemina	0·59759
Sextarius	1·19518
Congius	7·1712
	Wein-Gallons.
Urna	3·5857
Amphora	7·1712
	Oxhoſt.
Culeus	2·2766

Attiſche Flüſſigkeitsmaaße.

	Engl. Pinten.
Cotylus	0·5742
Xeſtes	1·1483
Chous	6·8900
	Wein-Gallons.
Meteotes	10·3350

Jüdiſche Flüſſigkeitsmaaße.

	Engl. Pinten.
Caph	0·8612
Log	1·1483
Cab	4·5933
	Wincheſter Gallons.
Hin	1·7225

Seah	. . . .	3·4450
Bath	. . . .	10·5350
		Oxhoft.
Coron	. . . .	1·6405

Die vorſtehend nicht berührten neueren Maaße und Gewichte bleiben, inſofern ſolche für den Handel Wichtigkeit haben können, für die Nachträge vorbehalten, wenn ſolche nicht unter den Hauptſtädten oder Haupthandelsplätzen angeführt wurden, ſiehe deßhalb: Amſterdam, Kopenhagen, Calcutta, Neu-York.

Macis, Muskaten oder Macisblüthe, (Engl. Mace, Franz. Macis Fleur de Muscade, Ital. Mace, Span. Macis, Port. Maxcis, Flor de noz moscada; Holl. Foelie, Foely, Muscatbloom, Dän. Muscatbloomer, Schw. Muscottblomma, Ruſſ. Muscatnoi zwet, Poln. Muskatowy Kwiat, Lat. Macis,) iſt die dünne weiche und hautige Hülle der Macis- oder Muskatnüſſe; deren Farbe iſt röthlich gelb, der Saffranfarbe nicht unähnlich, ſie haben einen angenehmen, gewürzhaften Geruch und einen bitterlichen, aber brennenden und ſcharfen Geſchmack. Friſch hat dieſe Waare den meiſten Werth, wobei ſolche zähe, ölicht, von ſtarkem Geruche, glänzend röthlich-gelb, je höher von Farbe je beſſer, ſeyn muß. Die kleineren Stücke hält man von erſter Güte. Die Verpackung der Waare findet in feſten Ballen Statt, um des Geruchs und der Haltbarkeit willen.

An der Küſte von Malabar findet ſich ein Erzeugniß, welches auf das erſte Anſehen den Macisblüthen ſehr ähnlich iſt, es fehlt ihm aber der Gewürzgeruch gänzlich und beim Kauen bemerkt man daran einen harzigen Geſchmack. Acht Centner Macisblüthen werden für eine engl. Ton gerechnet. (Milburn Oriental Commerce.)

Uebersicht der Macisblüthen, welche in dem vereinigten Königreiche zum eigenen Verbrauch eingebracht worden sind, nebst Angabe des Netto-Ertrages und des darauf erhobenen Einfuhr-Zolles, sowie der Zollabgabe selbst seit 1810.

Jahre.	Quantitäten der in dem vereinigten Königreiche eingeführten Macisblüthe.	Netto Ertrag des darauf erhobenen Einfuhr-Zolles.			Betrag oder Anſatz der darauf gelegten Zollabgaben.
					Aus Oſtindien kommend.
1810	5,156	2607	4	0	7*s.* 8*d.* per ℔ und £ 2. 1*s.* 4*d.* % vom Werthe.
1811	7,949	4057	1	10	ditto.
1812	11,907	5433	2	2	ditto.
1813	Die Regiſter von dieſem Jahr ſind mit verbrannt.				(vom 15. April 9*s.* 1¼*d.* per ℔ und 3 £ 3*s.* 4*d.* % vom Werthe.)
1814	5,490	3259	14	11	(vom 10. April 9*s.* 1*d.* vom ℔.)
1815	7,834	3592	14	7	ditto.
1816	6,499	2984	4	5	ditto.
1817	8,642	3960	15	9	ditto.
1818	10,846	4966	10	3	(vom 10. April 9*s.* 2*d.* per ℔.)
1819	15,352½	3526	14	5	(vom 5 Juli 3*s.* 6*d.* per ℔.)
1820	12,193	2174	7	0	ditto.
1821	11,572¼	1805	6	5	ditto.
1822	13,498	2361	0	10	ditto.
1823	14,318¾	2484	10	4	ditto.
1824	16,878¾	2967	3	1	ditto.
1825	14,851¾	2601	15	1	ditto.
1826	15,600¼	2719	17	6	ditto.
1827	16,760½	2962	18	9	ditto.
1828	16,094½	2829	10	4	ditto.
1829	14,254¼	2548	15	4	ditto.

Macis oder Muskatnüsse (Engl. Nutmeg, Franz. Muscades, Noix muscades, Ital. Noce muscada, Span. Moscada, Port. Noz moscada, Holl. Muskaatnooten, Nootemuskaat, Dän. Muscadnödder, Schwed. Muskot, Ruſſ. Muscatnüe oreschki, Pol. Muszatowa gatka, Lat. nux moschala, Arab. Jowzaltaib, Sanskritaniſch Jälephala, Malaiiſch Buahpala), die Frucht des Muskatnußbaumes, (Myristica Moschata, *Linn.*) der auf den Molukkiſchen Inſeln einheimiſch, von dort aus aber nach Batavia, Sumatra, Penang u. ſ. w. verpflanzt worden iſt. Auf Borneo wächst eine geringere Sorte länglicher Muskatnüſſe ziemlich häufig, auch trifft man den Baum in Neuholland und in Cochin China, doch nirgends gelangt die Frucht zu der Vollkommenheit wie auf den Gewürzinſeln oder Molukken. Unter den verſchiedenen Gattungen dieſes Baumes iſt der ſogenannte Königin Baum der, welcher die kleinen runden und vorzüglichſten Früchte liefert. Die Nuß ſelbſt iſt von einer ovalen, mehr runden Form, auf deren Auſſenſeite ſich gewundene Vertiefungen zeigen, das Innere iſt von fleiſchiger, mehlartiger Beſchaffenheit, weißlich und hellbraun geſtreift. Oefters werden die Nüſſe durchlöchert und abgebrüht, um das Oel herauszuziehen, und hierauf die Oeffnungen wieder verſtrichen; die Leichtigkeit der Waare verräth übrigens dieſen Betrug im Handel ſogleich.

Wenn dieſe Waare gut iſt, müſſen die Nüſſe groß rundlich, ſchwer in's Gewicht fallend und hart ſeyn, äuſſerlich hellgrau und innerlich ſchön marmorartig, der Geruch muß ſtark, der Geſchmack hitzig und gewürzhaft und die Beſchaffenheit ölig oder fettig ſeyn. Man findet häufig, daß ſolche vom Wurmfraße angegriffen werden. Am beſten werden ſie in trockenem Chunams, d. h. in dichten ſteinernen Krügen verpackt. *) Die längliche Gattung, ſo wie die zu kleinen Nüſſe, müſſen von der beſſern Waare abgeſondert werden. Die Ton wird mit 15 Centnern angenommen und gerechnet (Milburn). Das getrocknete Erzeugniß des Muskatnußbaumes iſt dreierlei, die Nüſſe, die Blüthen (ſ. Macis) und die Schalen. Wenn der Ertrag eines Baumes zu 100 Theilen angenommen wird, ſo ſind davon $13\frac{1}{3}$ % Macisblüthen, $33\frac{1}{3}$ Schaalen und $53\frac{1}{3}$ Nüſſe. In alten Zeiten und ehe ſich die Holländer den Alleinhandel dieſer Waare erwarben, wurden die Nüſſe ſtets in den äuſſern Schaalen verführt und verkauft. Die Eingebornen der Molukken thun, wenn ſie damit handeln, dieſes noch fortwährend, und Crawfurd empfiehlt dieſe Methode als vorzüglich (East. Indian Archipelago, Vol. III. p. 396). Die Eiferſucht und die erbärmliche Handelspolitik der Holländer hat den Handel mit dieſer Waare ſehr herabgebracht, und könnte ſolcher im Verhältniß viel wichtiger ſeyn. Sie haben ſogar die Bäume, ſoviel als es ihnen möglich war, vermindert und vertilgt, und nur auf Banda gibt es dergleichen. Durch Geſchenke bewegen ſie die eingeborenen Fürſten der benachbarten Inſeln, dieſe Bäume auszurotten und ſenden deßhalb jährlich eine Flotte hin, um nachzuſehen, ob die Ausrottung auch vorgenommen worden iſt, und daß ihre Beſtechungen nicht umſonſt angewendet worden ſind. Geringe Perſonen, die einen unerlaubten Handel mit Gewürzen treiben, verwirken das Leben und den Vornehmen ſteht Verbannung bevor; ungeachtet dieſer fürchterlichen Strafen werden dennoch jährlich 60,000 ℔ Muskatnüſſe und 15,000 ℔ Muskatblüthen heimlich ausgeführt. Faſt alle urſprünglichen Bewohner von Banda ſind ausgewieſen worden, und es gibt daſelbſt bloß holländiſche Nachkömmlinge unter dem unüberſetzlichen Namen Park Keepers (die den Wald bewachen). Dieſe Leute, welche um der geringſten Urſache willen aus ihren Pachtungen vertrieben werden können, halten 2000 Sklaven, mit denen ſie die Kultur der Muskatnüſſe betreiben. Der Preis, welcher denſelben für die Waare gezahlt wird, iſt ganz allein von der Regierung feſtgeſetzt, und es verdient erwähnt zu werden, als einer der augenſcheinlichſten

*) Anmerk. d. d. Herausg. Chunam iſt eine Art feinen Muſchelkalks, der in Oſtindien verfertigt und zur Zubereitung des Betels gebraucht wird.

Beweiſe von den verderblichen Wirkungen der Monopole, daß der feſtgeſetzte Preis, den die Regierung gegenwärtig für Muskatnüſſe bezahlen muß, fünfmal höher iſt, als ſie ſolchen bezahlte, als der Handel damit noch frei war. Von ſolch einem Charakter, iſt das widerſinnige Syſtem, welches dazu beitrug, den Handel mit einem der werthvollſten Artikel Indiens ſoweit herabzubringen, daß er das Vermögen eines einzigen reichen Handelsmannes nicht mehr hinreichend beſchäftigen würde. Es läßt ſich nicht begreifen, wie eine ſo aufgeklärte und freiſinnige Regierung, wie die niederländiſche, einen ſolchen Handel mit ſeinen Mißbräuchen kann fortbeſtehen laſſen, Mißbräuchen, die ebenſowohl alle Rechte der ihr unterworfenen indiſchen Völker mit Füßen treten, als auch das Beſte ihres eigenen Handels und die Wohlfahrt ihrer europäiſchen Unterthanen. (Modern Universal History, Vol. X, p. 457 — 467 und Crawford Eastern Archipelago, Vol. III., p. 394 — 413.)

Der Verfaſſer des letztgenannten Werkes, Crawfurd, ſchätzt den jährlichen Ertrag der Banda Inſeln auf 600,000 ℔ Muskatnüſſe und 150,000 ℔ Muskatblüthen.

Während des Zeitraums, daß die Engländer im Beſitze der Moluckiſchen oder Gewürzinſeln waren, wurden Setzlinge des Muskatnußbaumes nach Penang, Bencoolen und auf einige der Weſtindiſchen Inſeln verpflanzt. Auf letztern ſind ſolche nicht fortgekommen, wenigſtens nicht, um einigen Nutzen davon zu erwarten, dagegen bringen Penang und Bencoolen recht gute Muskatnüſſe und auch in nicht geringen Quantitäten hervor. Crawford führt jedoch an, daß die Unkoſten, ſolche zum Verkauf zu bringen, ſo beträchtlich ſind, daß dieſer unhaltbare und erkünſtelte Erwerbszweig ſogleich untergehen müßte, ſobald der Handel mit Muskatnüſſen mit dem Vaterlande derſelben freigegeben werden würde. (Eastern Archipelage, Vol. III. p. 409.)

Im Jahre 1809 wurde der engliſche Einfuhrzoll für Muskatnüſſe von 5*s.* 5*d.* auf 2*s.* 6*d.* für's Pfund herabgeſetzt, weßhalb ſeitdem die Einfuhr zum eigenen Gebrauch auſſerordentlich zugenommen hat, dieſes geht hervor aus nachfolgender

Uebersicht der Muskatnüsse, welche in dem vereinigten Königreich zum eigenen Gebrauch seit 1810 eingebracht worden sind; nebst Angabe des Netto-Ertrags des Einfuhrzolls, sowie die Berechnungen des darauf erhobenen Zolles.

Jahre.	Quantitäten der in dem vereinigten Königreich eingeführten Muskatnüſſe.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Einfuhrzolles.			Beſtimmungen der darauf erhobenen Zollabgaben.
	Pf.	*L*	*s.*	*d.*	
1810	39,127	11,166	11	1	4*s.* 8*d.* per Pf. und *L* 2. 13*s.* 4*d.* % von Werthe.
1811	50,860	14,462	14	4	do.
1812	47,186	11,205	2	9	do.
1813	Die Zollregiſter von dieſem J are ſind verbrannt.	—			vom 15. April 5*s.* 6½*d.* per Pf. und *L* 3. 3*s.* 4*d.* vom Werthe.
1814	43,160	14,710	8	3	Vom 10. April 5*s.* 5*d.* per Pf.
1815	59,839	16,209	11	1	do.
1816	54,677	14,808	2	8	do.
1817	65.747½	17,808	1	8	do.
1818	66,255½	17,944	8	6	Vom 10. April 5*s.* 5*d.* per Pf.
1819	107,575	17,805	18	5	Vom 5. Juli 2*s.* 6*d.* per Pf.
1820	90,771¼	11,212	8	9	do.
1821	94,589¼	11,721	2	5	do.
1822	112,096	14,000	10	6	do.
1823	117,767¾	14,723	7	9	do.
1824	129,702	16,176	19	7	do.
1825	99,214½	12,406	13	2	do.
1826	101,117¼	12,623	13	10	do.
1827	125,529	15,707	2	8	do.
1828	140,002½	17,514	6	4	do.
1829	113,273½	14,114	6	2	do.

Madera, ſiehe Weine und vergleiche Mahagoniholz.

Madras, der Haupthandelsplatz auf der Küſte Coromandel oder des weſtlichen Ufers des großen bengaliſchen Meerbuſens, unter 13° 5′ nördlicher Breite und 80° 21′ öſtlicher Länge. Es iſt daſelbſt der Sitz der zweiten Präſidentſchaft der brittiſchen Beſitzungen in Oſtindien, welche 154,000 engliſche Quadrat-Meilen umfaßt und nach der neueſten Zählung 15 Mill. Einwohner hat, die Brutto-Staatseinnahme beträgt ungefähr £ 5,000,000. Die Provinz, in der Madras liegt, trägt den Namen Karnatik, ein niedrig gelegenes, ſandiges und ziemlich unfruchtbares Land. Madras hat keinen Hafen, ſondern liegt dicht an einer freien Rhede, deren Ufer fortwährend von den Wellen einer heftigen Brandung beſpült werden. Dieſe Unbequemlichkeit ungerechnet, zeigt ſich eine reißende Strömung längs der Küſte hin, ſowie es im Bereich der Orkane und Wirbelwinde iſt, die ſich hier oft zeigen. Nach allem dieſem iſt der Platz nichts weniger als zu einer großen Handelsſtadt gut geeignet, weßhalb der Handel auch beträchtlich geringer iſt, als der von Calcutta und Bombai. Es iſt von den Engländern ſchon im Jahre 1639 gegründet worden und ununterbrochen in deren Beſitz geweſen. Im Jahr 1823 war die Häuſerzahl 26,786, und wenn man für jedes im Durchſchnitt 6 Einwohner rechnet, macht ſolches eine Bevölkerung von 160,000. Die in vielen Schriften angegebene große Bevölkerung iſt daher eine Fabel. Das Fort Sanct George iſt eine ſehr ſtarke und regelmäßige Feſtung, und liegt dicht am Meeresufer, der ſogenannte ſchwarze Stadttheil von Madras liegt nordöſtlich von der Feſtung und dazwiſchen befindet ſich ein geräumiger Glacis oder Esplanade. Unter den Einwohnern von Madras befinden ſich viele Armenier, Portugieſen, ſowie andere europäiſche Kaufleute, die unabhängig von der Regierung ſind. So wie die meiſten indiſchen Städte iſt Madras unregelmäßig und unordentlich gebaut und die Häuſer beſtehen zum Theil aus Bambusrohr, zum Theil aus Ziegelſteinen. Es gelten in Madras ebenſo wie in Calcutta und Bombai engliſche Geſetze, es hat einen oberſten Gerichtshof, deſſen Richter und Beiſitzer von der Krone ernannt werden, ſo daß ſolche völlig unabhängig von dem dortigen Gouverneur und der oſtindiſchen Compagnie ſind. Auf der Rhede von Madras können große Schiffe mit 7 bis 9 Faden Grund vor Anker gehen, wenn die Flagge des Forts WNW ſteht, bis zu einer Entfernung von zwei Meilen vom Ufer. Die Zeit vom October bis Januar wird als die gefährlichſte des ganzen Jahres betrachtet, weil während derſelben heftige Stürme wehen. Jedesmal den 15. Oct. wird die Flagge des Forts weggenommen und erſt den 15. Dec. wieder aufgerichtet; wenn in dieſem Zeitraum ein Schiff auf der Rhede ankommt oder überhaupt ſich innerhalb des Ankergrunds der Küſte von Coromandel erblicken läßt (die Ausdehnung derſelben wird von dem Vorgebirge Palmyras bis zur Inſel Ceylon gerechnet), wird es ſeiner Verſicherung verluſtig, indem alle Verſicherer gegen Seegefahr in Indien dieſes in den Policen bedingen. Auf der Feſtung befindet ſich ein Leuchtthurm, der 90 Fuß über die Meeresfläche erhoben iſt, weßhalb ſolcher von dem Verdeck eines großen Schiffes 17 Meilen weit geſehen werden kann und von der Maſtſpitze ſogar 26 Meilen weit. Die Boote, auf denen die Schiffe ihre Ladungen an's Land bringen laſſen, ſind groß und wegen der heftigen Brandung ſehr leicht, und haben den Namen Maſſula-Boote; ſolche ſind aus ganz dünnen Planken, die zuſammengenäht und die Fugen mit Stroh ausgeſtopft werden, anſtatt ſolche zu verpichen, indem die Seitenwände ſonſt ſteif ſeyn und nicht nachgeben würden. Sobald das Boot in den Bereich der Brandung gelangt, richtet ſich der Anführer deſſelben auf und gibt mit großer Lebhaftigkeit den Rudertakt ſowohl mit der Stimme, als durch Fußtritte an; die Ruderer halten dann ihre Ruder ſo, daß die zurückkehrenden Wellen das Boot nicht vom Lande abdrängen, bis eine ſtarke Woge kommt und das Fahrzeug

mit furchtbarer Heftigkeit vorwärts ſchleudert. Jedes Ruder iſt hierauf wieder ſo gerichtet, daß es dem Andrange, vom Ufer zurückgetrieben zu werden, widerſtehen kann, bis endlich, nachdem mehrere heftige Wogen einander gefolgt ſind, das Boot durch deren Gewalt hoch hinauf an das Sandufer geworfen wird, wo es auf's Trockene gelangt. Die Boote der Schiffe rudern bis in die Nähe der Brandung und erwarten daſelbſt die vom Ufer kommenden Maſſula-Boote. Jedesmal, wenn es beſonders gefährlich iſt, ſich der Küſte zu nähern, wird auf dem Unterhauſe, welches dicht am Landungsplatze liegt, eine Flagge als Warnungszeichen aufgeſteckt.

Fiſcher und geringe Uferbewohner bedienen ſich einer Art von Floß von ſehr einfacher Bauart, Catamaran genannt. Es iſt ſolches aus zwei oder drei ſtarken Hölzern von einer leichtern Gattung 8 bis 10 Fuß lang erbaut, welche durch kleinere Steven feſt verbunden ſind. Iſt ein ſolches vorgerichtet, ſo pflegen ſich meiſtens zwei Männer darauf zu ſetzen, welche den Floß mit ihren Schaufelrudern durch die Brandung treiben, um den Schiffen, die keine Boote auszuſetzen vermögen, kleine Quantitäten friſche Lebensmittel oder auch Briefe zu überbringen. Wegen der letztern tragen ſolche Männer ſpitzige, aus Baſt geflochtene Mützen, damit ſie darin ſicher ſind. Zwar werden ſolche Ruderer manchmal von einem Catamaran durch die Wellen heruntergewaſchen, ſie erreichen ſolchen aber allemal ſchwimmend wieder, wenn nicht gerade ein Haifiſch in der Nähe iſt. An die Führer ſolcher Flöße werden zuweilen Ehrenmedaillen dafür ertheilt, daß ſolche in Gefahr gerathene Meſchenleben gerettet haben.

Die Hafengelder und ſonſtige Ausgaben für fremde Schiffe ſind in dem Hafen von Madras folgende:

Leuchtthurm-Abgaben.

	Rs.	A.	P.
Alle brittiſchen, ſowie fremden Seeſchiffe	25	0	0
Inländiſche (oſtindiſche) Schiffe	14	0	0
Sniggen, Briggſchiffe, Kits oder Jachten und Schooner . .	7	0	0
Sloopſchiffe und Kutter	5	0	0
Große Dhonies	5	0	0
Kleine Dhonies	2	0	0

Anker-Gelder.

		Auf der ſüdl. Rhede. Rs.	A.	P.	Auf der nördl. Rhede. Rs.	A.	P.
Brittiſche Schiffe, ſowie alle unter europäiſcher oder amerikaniſcher Flagge fahrende Schiffe		38	0	0	0	0	0
Oſtindiſche Schiffe	von 900 bis 500 Tonnen	35	0	0	0	0	0
	von 500 bis 300 „	28	0	0	0	0	0
	von 300 bis 200 „	21	0	0	0	0	0
	von 200 bis 100 „	17	0	0	0	0	0
	von 100 bis 50 „	14	0	0	0	0	0
	von 50 bis 10 „	10	0	0	0	0	0
Frachtfahrer indiſche	von 400 bis 300 „	0	0	0	21	0	0
	von 300 bis 200 „	0	0	0	17	0	0
	von 200 bis 100 „	0	0	0	14	0	0
	von 100 bis 50 „	0	0	0	10	0	0
	von 50 bis 20 „	0	0	0	3	0	0
	von 20 bis 10 „	0	0	0	1	0	0

Boot-Miethe.

	Rs.	A.	P.	Rs.	A.	P.
Für eine gewöhnliche Fahrt	1	3	0	0	12	6
do. auf einem bequemem Boote	5	0	0	5	0	0
Ueberfahrten (Transshipments) jede	0	12	6	0	12	0
Rückfahrten	0	10	0	0	1	8

	Auf der ſüdl. Rhede. Rs.	A.	P.	Auf der nördl. Rhede. Rs.	A.	P.
Fahrten während der Paſſatwinde	2	3	0	0	1	8
do. auf bequemen Booten	10	0	0	10	0	0
do. im tiefen Waſſer	2	3	0	1	8	0
Sonntags extra	0	9	0	0	9	0
Friſches Waſſer die Bootladung	3	0	0	2	8	0
Sand-Ballaſt, ohne die Bootsmiethe	0	5	0	0	4	0
Perſenning (Tarpaulin) Miethe	0	4	0	0	4	0

Catamaran-Miethe

für kleine Catamarans nach vor Anker liegenden Schiffen . .	1	0	0
nach do. Sniggen, Brigs u. ſ. w.	0	12	0
nach do. Sloops und Kutter .	0	10	0
nach do. Dhonies	0	4	0
mit Päcken oder Lebensmitteln . . .	1	0	0
mit Briefen	0	4	0
Große Catamarans zum Landen und Löſſen von großen europäiſchen Schiffen für das Ankertau von 13 — 16 Zollen	25	0	0
do. do. 17 — 22 Zollen	38	0	0
do. für einen Anker von 16 — 29 Centner	25	0	0
do. für einen Anker von 30 — 35 Centner	38	0	0

Anmerk. Vorſtehende Abkürzungen der Geldſorten bedeuten Rupien, Annas und Pice. (Man vergleiche damit den Artikel Calcutta.)

Hafenordnung. Vom Hafenkapitain iſt eine von dem Zolleinnehmer erhaltene Anzeige an die Befehlshaber aller auf der Rhede ankommenden Schiffe zu machen, daß ſolche eine genaue und wahrhafte Declaration aller an Bord befindlichen Waaren und Güter eingeben, wie es das gedruckte Schema nachweiſt; nachdem ſolche an den Zolleinnehmer gelangt iſt, ſoll, wenn er es für nöthig findet, dafür eine eidliche Beſtärkung gefordert werden; iſt dieſe Formalität beobachtet, ſo können gültige Paſſirzettel für die Waaren, gehörig unterzeichnet, ausgegeben werden. Ohne ſolch einen Paſſirzettel dürfen keine Waaren oder Güter ausgeſchifft oder gelandet werden, ebenſowenig nach 6 Uhr Nachmittags. Alle Waaren, welche dieſer Verordnung zuwider zu landen verſucht werden, oder die nicht in der Declaration ſtehen, haben den Eingangszoll doppelt zn entrichten, und bei betrügeriſchen Abſichten werden ſolche weggenommen. Alle Waaren (ausgenommen die der Compagnie zugehörigen) ſollen an dem Ghaut oder dem Zollhauſe gegenüber ausgeſchifft werden, bei Strafe der doppelten Verzollung; ſowie ebenfalls alle Waaren (ausgenommen die der Compagnie zugehörigen) ſollen nach der Zollſtätte gebracht werden, und dem Zolleinnehmer iſt ein geſchriebenes Anbringen zu übergeben, wenn ſolche weggebracht werden dürfen, und zwar in vorſtehender Form und keiner andern. —

„An den Zolleinnehmer. Man erſucht um Erlaubniß, unten verzeichnete Güter und Waaren für Rechnung des Herrn N. N. paſſiren zu laſſen.
Ergebenſt N. N.“

Jahr und Tag.	Nummer u. Beſchreibung der Packen.	Name des Schiffs	Flagge.	Woher kommend.	Gattung der Waare.	Quantitäten.	Zollabgabe.	Totalwerth.
NB. Dieſe Rubriken bleiben weiß, und werden nach dem Zolltarif ausgefüllt.								

Waaren, die auf brittiſchen Schiffen ausgeführt werden, oder die Eingeborenen angehören, haben keine Abgaben zu entrichten, müſſen aber in den Zollregiſtern aufgeführt werden, mit Angabe des Werths derſelben nach den Preiſen des Tarifs.

Sind dergleichen Waaren eingeſchifft worden, oder wird deren Einſchiffung verſucht, ohne von dem Zolle dazu die Erlaubniß erlangt zu haben, welche in der nachſtehend angegebenen Form nachgeſucht werden muß, ſo müſſen ſolche 6 oder 8 % entrichten, und letzteres wird dadurch beſtimmt, welcher Nation das Schiff angehört. —

„An den Zolleinnehmer. Man erſucht um die Erlaubniß, unten verzeichnete Güter für Rechnung des Herrn N. N. paſſiren zu laſſen.
Ergebenſt N. N.“

Jahr und Tag.	Nummer u. Beſchreibung der Packe.	Name des Schiffs	Flagge.	Beſtimmung.	Gattung der Waaren.	Preiſe der Manufaktur-waaren oder Produkte.	Quantitäten.	Zollabgabe.
NB. Dieſe Rubriken werden nach dem Tarif ausgefüllt.								

Der Zolleinnehmer iſt berechtigt, 5 % von dem Betrage der Ein- oder Ausfuhrzölle, und von dem Werthe der Waaren, welche zollfrei eingebracht oder ausgeführt werden dürfen, zu erheben; und ſobald Waaren mit einer Extrazollabgabe vernommen werden, hat der Zolleinnehmer auch davon 5 % zu bekommen. Klarirungen können abgehenden Schiffen nicht früher ausgefertigt werden, bis der Zolleinnehmer die richtigen und vollſtändigen Declarationen beglaubigt hat, und bis eine Beſcheinung beigebracht worden, daß der Aufſeher über die Boote, welche vermiethet werden, nichts weiter zu fordern habe. Die Hafenabgaben beim Abgange eines Schiffs, mit Ausnahme der Koſten für das Boot (paddy boot) betragen 1 Pagode und 24 Fanams; für jedes ſolches Boot ſind 20 Fanams zu bezahlen. Auch muß für jeden Ballen, der eingeführt oder ausgeführt wird, von allen fremden Schiffen (ausgenommen von den amerikaniſchen) eine Pagode entrichtet werden.

Ohne Erlaubniß des Hafenkapitains darf Niemand ſein eigenes Boot zum Ausladen eines Schiffs verwenden, ebenſo darf auch Niemand ſein Boot einem andern Schiffe leihen, es ſey unter welchem Vorwande es immer wolle. Die Bootsmiethe wird nach der Entfernung vom Ufer beſtimmt, und Sonntags iſt dieſe Miethe doppelt zu bezahlen. Die Ladung Ballaſt wird zu 120 Körben Sand von einer beſtimmten Größe gerechnet, zum Durchſchnittspreiſe à $3\frac{1}{2}$ Fanams. Die Bootsladung Waſſer enhält vier große Fäſſer à 2 Oxthoft, wofür 55 Fanams und 40 Caſh bezahlt werden.

Zollabgaben. Die Zölle ſind in Madras dieſelben wie in Calcutta.

Münzen. In Madras ſowie in der Umgegend gibt es eine Menge gänzlich verſchiedener Münzen. Unter den Goldmünzen ſind die gewöhnlichſten Stern- oder Courant-Pagoden = 7*s.* $5\frac{1}{4}$*d.*, doch gibt man ſolche gewöhnlich zu 8*s.* aus. Die Goldrupie, neuen Gepräges, iſt nach dem engliſchen Münzpreiſe des Goldes £ 1. 9*s.* 2·42*d.* werth, oder 36·79 Francs. Die Silber-Rupie von Arcot hat beinahe denſelben Gehalt, wie die neue Rupie, nämlich 1*s.* $11\frac{1}{4}$*d.* Sterl. und 1*s.* $11\frac{3}{4}$*d.* Sterl. Die oſtindiſche Compagnie, ſowie alle europäiſchen Kaufleute ſtellen ihre Rechnungen in 12 Fanams = 1 Rupie, 80 Caſh = 1 Fanam und 42 Fanams = 1 Pagode. Kupfermünzen von 20 Caſh werden Pice, und dergleichen von 10 und 5 Caſh ganze und halbe Dodees genannt, und ſind ebenfalls im Umlaufe. Dieſe Münzen werden in England geprägt und der Werth iſt auf jeder bemerkt.

Handelsgewichte. Waaren werden nach dem Candy von 20 Maunds gewogen; das Maund zerfällt in 8 Vis, 320 Pollams oder 3,200 Pagoden; auch wird der Vis in 5 Seers abgetheilt. Der Candy von Madras wiegt 500 ℔ engliſch Handelsgewicht, und hiernach iſt die Pagode 2 Unzen 3 Grän ſchwer, und ſo die andern Gewichtsabtheilungen nach Verhältniß. Die Engländer in Oſtindien haben vorſtehende Gewichte

genehmigt, ſolche ſind aber von denen, die in Jaghire (Name des Gebiets der oſtindiſchen Compagnie, welches Madras umgibt), ſowie längs der Küſte Coromandel ſehr verſchieden, und dieſe werden malabariſche Gewichte genannt. Es ſind dieſes der Gurſay (von den Engländern Garce genannt) welcher 20 Baruays oder Candy enthält; der Baruay enthält 20 Manungus oder Maunds; der Maund 8 Viſay oder Vis, 320 Pollams oder 5,200 Varahuns. Der Varahun wiegt 52¾ engliſche Grän; hiernach iſt der Viſay 3 ℔ 3 Drahmen; der Maund 24 ℔ 2 Unzen; der Baruay 482¼ ℔, und der Gurſay 9,645½ ℔ Handelsgewicht oder circa 4 Tons 6 Centner.

Inhaltsmaaße. Der Garce (Getreide) enthält 80 Parahs oder 400 Marcals; der Marcal 8 Puddy oder 64 Ollucks. Der Marcal ſoll 750 Kubikzoll faſſen, und 27 ℔ 2 Unzen 2 Quentchen, friſches Quellwaſſer, Handelsgewicht wiegen. Hiernach betragen 43 Marcal ſoviel als 15 Wincheſter Buſhel; der Garce = 17½ engliſche Quarter circa. Wenn Getreide nach dem Gewicht verhandelt wird, rechnet man 9,256½ ℔ für 1 Garce oder 18 Candy 12⅘ Maunds.

Bankanſtalten. Es befindet ſich in Madras nur eine einzige Bank, welche gänzlich unter Aufſicht der Regierung ſteht, und die Directoren gehören zu den erſten Beamten, und die Bankbedienten werden von ihnen ſalarirt. Dieſe Bank gibt Noten aus, welche bei den öffentlichen Kaſſen Madras ſtatt baaren Gelds angenommen werden; auch nimmt ſolche Depoſita an und discontirt Wechſel. Der Gewinn des Bankfonds betrug (1832) £ 620,226, ſeit Errichtung deſſelben im Jahre 1806, welches auf's Jahr £ 51,000 ausmacht; da hierbei jedoch das indiſche Geld die Pagode mit 8*s*. gerechnet iſt, welches mehr als den Münz- und den Wechſelwerth ausmacht, ſo muß der wirkliche Gewinn viel niedriger angenommen werden.

Handelshäuſer. Es befinden ſich in Madras nur drei europäiſche Handelshäuſer oder Agenten vom erſten Range und ſieben andere von geringerm. Es gibt auch daſelbſt zwei amerikaniſche, ſowie ein Handlungshaus von einem Eingebornen, die ſehr große Geſchäfte machen. Die Daubaches oder einheimiſchen Makler zu Madras ſind gewandte Leute von vieler Sachkenntniß, zuweilen aber etwas betrügeriſch; unter den eingebornen Kaufleuten gibt es nur wenig Reiche, und der Unterſchied in dieſer Hinſicht mit Calcutta und Bombai iſt auffallend. Die von den Regierungen der verſchiedenen Präſidentſchaften ausgeübte Freiſinnigkeit und der Wohlſtand der meiſten Gegenden des brittiſchen Indiens muß nach dem Verhältniß der brittiſchen Einwanderer bemeſſen werden. In dieſer Hinſicht iſt aber der Bereich und die Gegend von Madras nicht begünſtigt worden, wie es folgende kurze Angabe beweiſen wird:

1813	Einwanderer in Bengalen	1,225;	in Madras 187;	in Bombai 469
1830	„ „ „	1,707;	„ „ 134;	„ „ 308

Verſicherungsgeſellſchaften. Es gibt deren hier nur eine unter dem Namen der India Insurance Society; es gibt aber noch Agenten der Verſicherungsgeſellſchaften von Calcutta, welche auf Schiffe für Seegefahr zeichnen.

Commiſſionshandel, Agenturen ꝛc. Die Proviſionen von Einkäufen und Verkäufen, ſowie Waarenlagermiethe u. ſ. w. ſind folgende:

1) Für Commiſſionsgebühren werden für Einkäufe oder Verkäufe von der ganzen Summe 1 % gerechnet, und bloß für die beſonders bezeichneten Poſten werden 5 % Commiſſionsgebühren angeſetzt.
2) Für das Einziehen von Rimeſſen oder für den Einkauf, Verkauf oder die Begebung derſelben, wird 1 % angeſetzt.
3) Für alle Geſchäfte mit Staatspapieren ½ %.
4) Für Cautionen und Auslieferung derſelben an die Behörden ½ %.

5) Für Privataufträge auf Wein, Schlachtvieh und ſonſtige Waaren 2½ %.
6) Für die Erhebung von Mieth und Pachtgeldern 2½ %.
7) Für Anſchaffung von Lotterieloofen und deren Gewinn 1 %.
8) Für den Abſatz von fremden Lotterieloofen 2½ %.
9) Für ertheilte Creditbriefe 2½ %.
10) Für die Verwaltung von Grundſtücken an Teſtamentsvollſtrecker, Vermögensverwalter oder Anwalte 5 %.
11) Von Schuldforderungen, ſobald ein Proceß oder ein Schiedsſpruch nöthig geworden iſt 2½ %, und wenn ſolche dadurch beigebracht werden 5 %.
12) Für Intervention nichtbezahlter Wechſel, ſo nicht Annahme gefunden 1 %.
13) Für Einziehung verfallener Auſſenſtände, für Abweſende 2½ %.
14) Für Bürgſchaften der Regierung geleiſtet 1 %.
15) Von allen Käufen und Verkäufen von Waaren 5 %, mit folgenden Ausnahmen:
Von Häuſern, Gütern und Schiffen nur 2½ %.
Von Diamanten, Perlen und Juwelen . . 2½ %.
Von Silber und Waaren . . . . 1 %.
Von allen abgenommenen, verladenen und abgelieferten Waaren und Gütern die halben Commiſſionsgebühren.
Von allen zum Verkauf beſtimmten Dingen, die zurückgenommen, oder worüber der Eigenthümer ſonſt verſagt hat, die halben Commiſſionsgebühren.
Von allen Waaren, in die Auction oder an gewiſſe Verkäufer abgeliefert, die halben Commiſſionsgebühren.
16) Im Detailverkauf 10 %.
17) Für Del Credere bei Verkäufen, Wechſeln, Verſchreibungen, Contracten oder bei andern Verbindlichkeiten 2½ %.
18) Wegen an Schiffe geleiſteten Vorſchüßen 2½ %.
19) Für Bekanntmachungen als Commiſſionaire oder Agenten, für Schiffseigenthümer, deren Kapitaine, wegen der Ueberfahrt von Reiſenden, wegen der Fracht und Frachtgelder, es ſey nun, daß ſolche durch die Hände des Commiſſionairs gehen oder nicht 5 %.
20) Für Beſtellung und Beſorgung von Verſicherungen, ſchriftlichen Aufgaben deßhalb u. ſ. w. ½ %.
21) Für Herausmachung der Havarien, es ſey große oder theilweiſe Havarie, und für Bezahlung der Prämien 2 %.
22) Für Herbeiſchiffung von Geld auf Bodmereibriefe, wo immer zahlbar, 2 %.
23) Für Uebernahme der Gefahr bei Vorſchüßen u. ſ. w. 10 %.
24) Für Aufträge, Waaren anzuſchaffen, wenn für den Verkauf oder die Verſchiffung nichts berechnet werden kann 2½ %.
25) Für Beſorgung und Ablieferung von Waaren auf Contracte 2 %.

Aus- und Einfuhr. Madras ſteht mit Großbrittanien und andern europäiſchen Ländern, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den ſüdamerikaniſchen Freiſtaaten, China, dem indiſchen Archipel mit Birmanien, Calcutta und Ceylon in directen Handelsverbindungen. Unter dem Handel von Madras pflegt man den größern Theil des der Küſte Coromandel zu verſtehen. Die Haupt-Einfuhrartikel ſind Reis und Getreide, welche meiſtens aus Bengalen gebracht werden; baumwollene Stückgüter, Eiſen, Kupfer, Zink und andere brittiſche Manufakturwaaren, rohe Seide aus Bengalen und China, nebſt Betel- und Areka-Nüſſen, Goldſtaub, Zinn und Pfeffer von der Halbinſel Malacca und der dort belegenen Inſeln; Reis und Pfeffer von der Küſte von Malabar, und Teckholz aus Pegu. Die Ausfuhr beſteht in ſowohl weißen als gedruckten Kattunen, Baumwolle, Indigo, Salz, Perlen von Ceylon, Chankumuſcheln, Tabak, Seife, Laugenſalzen, einigen Farbwaaren, etwas Kaffee, der in Myſore erbaut wird und deſſen Kultur im Zunehmen iſt. Dagegen Zucker, Reis, Opium, Salpeter und oſtindiſche Röthe (Lac-dye) oder Lackfarbe, welche

in Bengalen für den Handel von ſo großer Wichtigkeit ſind, hat man in Madras nicht zur Ausfuhr.

Nachfolgendes iſt die Ueberſicht des Ein= und Ausfuhrhandels von Madras, und der nahe dabei gelegenen Häfen, nach und von Europa und Amerika, in den Jahren 1813 und 1814, und 1828 und 1829.

	1813 bis 1814					
	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Waaren.	Gold und Silber.	In Summa.	Waaren.	Gold und Silber.	In Summa.
	Mad. Rup.	M. R.	Mad. Rup.	Mad. Rup.	Mad. R.	Mad. Rup.
Großbrittanien .	2,717,492		2,717,492	4,208,946	156,187	4,365,133
Vereinigte Staa=		—				
ten	—	—	—	—	—	—
Portugal . . .	71,128	—	73,753	98,462	—	98,462
Frankreich . .	—	2,625	—	—	—	—
Braſilien . . .	1,228		1,228	—	—	—
Südamerikaniſche		—				
Staaten . .	—	—	—	—	—	—
Summe	2,789,848	2,625	2,792,473	4,307,408	156,187	4,463,595

	1828 bis 1829					
	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Waare.	Gold und Silber.	In Summa.	Waaren.	Gold und Silber.	In Summa.
	Mad. Rup.	Mad. R.	Mad. Rup.	Mad. Rup.	Mad. R.	Mad. Rup.
Großbrittanien .	3,354,825	25,156	3,379,981	3,507,741	732,663	4,240,404
Vereinigte Staaten	3,819	7,055	10,874	20,953	—	20,953
Portugal . . .	—	—	—	—	—	—
Frankreich . .	388,593	1000	389,493	128,006	—	128,006
Braſilien . . .	—	—	—	—	—	—
Südamerikaniſche Staaten . .	—	—	—	62,906	—	62,906
Summe	3,747,137	32,211	3,780,348	3,719,606	732,665	3,452,269

Die Madras=Rupie zu dem brittiſchen Münzwerthe genommen, nämlich zu 1*s.* 11*d.*, betragen die Ausfuhren von 1813 zu 1814 £ 695,373 und die von 1828 zu 1829 £ 788,959, welches in 15 Jahren einen Zuwachs von nur £ 93,586 oder 13 % ergibt. Welch ein Unterſchied zwiſchen dieſer Zunahme des Handels und der von Calcutta und Bombai in demſelben Zeitraum? Die Ausfuhren, wie man aus obiger Tabelle erſehen kann, haben ſogar abgenommen. Die Urſachen, welche ſolch ein Ergebniß hervorbrachten, verdienen einige Auseinanderſetzungen. Rohe Seide, Kampfer, Nankins und chineſiſche Caſſien, welche rückſichtlich des Alleinhandels der oſtindiſchen Compagnie nicht unmittelbar nach Europa gebracht werden durften, gelangten ehemals durch inländiſche Schiffe nach Madras, und wurden von da wieder ausgeführt. Gegenwärtig iſt es bequemer, ſolche zu derſelben Abſicht in größeren Quantitäten nach Singapore zu bringen. Die Hauptveranlaſſung jedoch, welche den Ausfuhrhandel von Madras zurückgebracht hat, ſind die Hinderniſſe und die höhern Abgaben, welchen der Gewerbsfleiß in der Präſidentſchaft von Madras überhaupt gegen Calcutta und Bombai genommen, unterliegt. Die Grundſteuer anſtatt für immer feſtgeſetzt zu ſeyn, wie in Bombai, iſt zuweilen höher, zuweilen geringer; und deßhalb ſieht ſich der Britte ebenſowohl wie der Eingeborene gehindert, auf die Bodencultur den gehörigen Fleiß zu verwenden. Die Binnenzölle finden fortwährend

Anwendung und es werden noch beſondere Abgaben gefordert, wenn Güter aus einer Provinz in die andere verführt, und ſogar wenn ſolche aus den Städten auf's Land oder von Dorf zu Dorf gebracht werden. Zum Ueberfluß ſind dieſe Abgaben noch einer ſehr gewiſſenloſen Klaſſe von Leuten verpachtet.

Ueber den Handel zwiſchen China und Madras läßt ſich nichts Genaues angeben, man weiß nur ſoviel, daß die Tonnenzahl der Schiffe, die ſich mit dem Ausfuhrhandel von Madras nach dieſem Lande in den fünf Jahren, welche mit 1817 — 18 endigten, im Durchſchnitt jährlich auf 3677 belief, und in den fünf Jahren, die mit 1826 — 27 endigten, auf 3078. Die Tonnenzahl der Schiffe, die ſich mit dem Einfuhrhandel beſchäftigten, betrug in denſelben Jahren nur 683 und 2989. Den Grund der großen Ungleichheit in dieſem Handel will man darin finden, daß es neuerdings in den Gebrauch gekommen ſeyn ſoll, daß einheimiſche Schiffe, die mit Ballaſt aus China zurückkehren, Madras berühren, um daſelbſt Salzladungen einzunehmen, welches dieſelben unter dem Schutze des Monopols dann nach Bengalen verführen. Vor langen Jahren ſcheint es, daß zwiſchen Madras und den andern Häfen der Küſte Coromandel, ſowie der Halbinſel Malacca und den an der Straße von Malacca liegenden Gegenden, ſodann mit der Weſtküſte von Java und Sumatra beträchtlicher Handel getrieben worden ſey; auch jetzt noch immer beſchäftigt ſolcher 50 bis 60 indiſche Schiffe, meiſtens Briggs und Kits, welche zwar plump gebaut, übrigens aber auf europäiſche Art ausgerüſtet ſind und ebenſo geſteuert werden. Auch einige wenige brittiſche Fahrzeuge ſind dabei beſchäftigt, und werden auf dieſe Weiſe aus Madras nach den Nebenhäfen, vorzüglich baumwollene Stückgüter und Salz verladen. Der erſten Waarengattung haben ſchon länger die brittiſchen Manufakturen großen Abbruch gethan und ebenſo das ſiameſiſche Salz den letzteren, weßhalb dieſer Handel immer mehr abnimmt. Ehemals nahm auch der Haupthandel aus Pegu ſeinen Weg über Madras, ſeit den letzteren dreißig Jahren hat ſich ſolchen aber Calcutta in viel größerer Ausdehnung zugeeignet. Deſſenungeachtet findet noch ein ziemlicher Verkehr mit Pegu auf ſolchen Schiffen Statt, die zum Theil von europäiſchen und zum Theil von indiſchen Rhedern ausgerüſtet werden. Es werden nach dieſem Lande vorzüglich Stückgüter, Tabak und Kokosnüſſe verführt; zurückgebracht dagegen werden Teckholz, Pferde, Operment, Stangenlack, edle Metalle, Sapphire und Rubine. Der größte Verkehr, den jedoch Madras treibt, iſt der mit Calcutta. In dem Jahre 1813 zu 1814 betrug der Einfuhrwerth von Madras und der Küſte Coromandel nach Calcutta 1,874,941 Sicca Rupien und die Ausfuhr 2,377,934 Sicca Rupien oder zuſammen £ 425,287. — 1821 zu 1822, das letzte Jahr, von dem man darüber Angaben beſitzt, betrugen die Einfuhren 887,221 und die Ausfuhren 1,235,015 Sicca Rupien oder zuſammen £ 212,223, woraus ſich ergibt, daß der Handel zwiſchen beiden Orten auf die Hälfte herabgekommen iſt. Das Mißverhältniß zwiſchen der Ein- und Ausfuhr iſt dadurch hervorgebracht worden, daß alle Salzladungen, welche Monopol ſind, in den öffentlichen Ueberſichten weggelaſſen worden ſind, und ſolche ſind jährlich wenigſtens zu 10,000 Tons anzunehmen. Das große Hinderniß, welches den Verkehr von Madras und Bengalen ſtört, liegt in dem Salzmonopol, und inſofern das jährlich einzuführende Quantum Salz von bengaliſcher Regierung beſchränkt iſt. Der Verbrauch des Salzes wird in Bengalen dadurch vermindert, indem es daſelbſt nothwendig theuer iſt und ebenſo, daß die Bewohner der Gegend von Madras gezwungen werden, auf unwirthbarem Boden Getreide zu bauen, welches die Einfuhr des wohlfeilen bengaliſchen Reiſes verhindert. Die indiſchen Regierungen, anſtatt in einer ſo langen Reihe von Jahren liberalere Grundſätze angenommen zu haben, ſcheuen ſich nicht, die Feſſeln des Monopolhandels noch feſter zu ſchnüren. Welch eine Wirkung dadurch auf die Getreideausfuhr von Calcutta

nach Madras hervorgebracht worden, iſt äuſſerſt merkwürdig. 1806 zu 1807, als die Zufuhr des Salzes aus Madras ohne beſondere Abgaben erlaubt war, betrug die Ausfuhr nach der Küſte Coromandel 2,635,658 Maunds oder circa 470,000 Quarter; wogegen im Jahr 1823 und 1824, welches in Madras und ſeinen Umgebungen ein ſehr theures war, bloß 1,591,326 Maunds oder circa 284,000 Quarter ausgeführt wurden. Der Handel zwiſchen Calcutta und der Küſte Coromandel wird theils mit brittiſchen, theils mit Schiffen der Eingeborenen geführt. Letztere ſind von derſelben Bauart, aber nicht ſo gut ausgerüſtet wie die, welche nach der Straße von Malacca fahren. 1810 war die Zahl derſelben, welche von Calcutta aus nach der Küſte Coromandel ſchifften, nicht weniger als 367, deren Geſammt-Tonnengehalt auf 46,063 geſchätzt wurde. Doch hat ſeit jener Zeit die Zahl derſelben abgenommen, denn 1821 betrug ſolche nur noch 103 Schiffe von 11,991 Tonnen Gehalt. Die Zahl der europäiſchen Schiffe, welche in dieſem Handel beſchäftigt wird, bleibt ſich niemals lange gleich. In 1807, einem Jahr, in welchem in den bei Madras gelegenen Provinzen große Theurung herrſchte, enthielten die nach der Küſte Coromandel handelnden Regiſterſchiffe 93,236 Tonnen, welche 6,000,000 Quarter Reis ausführten. Das nächſte Jahr betrug der geſammte Gehalt der dahin handelnden Schiffe nur 6261 Tonnen. Dieſe Thatſachen zeigen, von welcher Wichtigkeit der Getreidehandel dieſer Gegenden ſeyn würde, unterläge ſolcher nicht drückenden Beſchränkungen. (Bei Vergleichung der vorigen Angaben ſind folgende Werke benutzt worden: Hamiltons Description of Hindostan; Hamilton East India Gazetteer, 2. Edition 1828; Phipp's Guide to the Commerce of Bengal; Papers relative to the trade with India and China, printed by order of the House of Commons and Evidence taken before the Parliamentary Committee, in 1829, 1830 and 1831; Madras Almanack for 1831; Kelly's Cambist 2. Edition; and Horsburgh's Directory; letzteres iſt ein ebenſo genaues als nützliches Werk.)

Magnesia, Engl. Magnesia, Frz. Magnesie, Ital. Magnesia, Lat. Magnesia alba, auch Bitterſalzerde oder Talkerde, iſt metalliſchen Urſprungs. Im natürlichen Zuſtande wird ſolche niemals unvermiſcht gefunden, kann aber leicht gereinigt und zubereitet werden. Dieſelbe hat weder Geruch noch Geſchmack und erſcheint gebrannt ſehr leicht, blendend weiß und ſehr weich, bei einer ſpecifiſchen Schwere von 2·3. Solche iſt unſchmelzbar und verwandelt die feinſten blauen Farbeſtoffe des Pflanzenreichs in Grün. Zur Auflöſung derſelben ſind 2000 Theile Waſſer zu 60° erforderlich. England liefert die beſte Magneſia. (Man vergleiche den Artikel Braunſtein.)

Magnet (Engl. Loadstone, Frz. Aimant, Ital. Calamita, Span. Iman, Port. Pedra de Cevar, Holl. Magneet, Zeilstein, Dän. Magneet, Schwed. Magnet, Ruſſ. Magnit, Poln. Magnet, Lat. Magnes). Der franzöſiſche Chemiker Haüy hat die Bemerkung gemacht, daß Eiſenerze, in denen das Eiſen am wenigſten Oxigen enthalte, auch ſonſt mit nichts vermiſcht ſey, natürliche Magnete bilden, und er nennt die im Handel vorkommenden Magnetſteine, welche Deutſchland, Schweden, Norwegen, Spanien, Italien, China, Siam, die philippiniſchen Inſeln, Corſika und Aethiopien häufig liefern, oxidulirtes Eiſen (oxidulate iron). Der Magnet hat folgende charakteriſtiſche Kennzeichen: ſeine ſpecifiſche Schwere iſt 4·2457, er iſt nicht hämmerbar oder dehnbar, von dunkelgrauer Farbe mit einem Metallglanze; natürliche Form ein Octaëder; er iſt in Salpeterſäure unauflösbar, und kommt auf Lagern im ältern Gebirg und loſe im Sande vor. Dieſes merkwürdige Mineral war ſchon den Alten bekannt, und deſſen Eigenſchaft, das Eiſen anzuziehen, war ihnen nicht entgangen; doch ſcheint es nicht, als wenn ſie ſeine bewundernswürdige Kraft gekannt hätten, ſich, wenn er aufgehängt wird, und ſich frei bewegen kann, gegen die Pole zu drehen. Auf dieſe merkwürdige Eigenſchaft iſt der Seekompas begründet, welches Inſtrument der jetzigen Welt ſo

unendliche Vortheile vor der alten Welt gewährt. Der Seemann vermag damit ſein Schiff durch grenzenloſe Meere zu ſteuern, ohne Land zu ſehen, und zwar in jeder verlangten Richtung, und ebenſo findet der Bergmann dadurch ſeinen Weg in den Eingeweiden der Erde und der Reiſende die Richtung in den wegloſeſten Sandwüſten. Der Magnetſtein theilt ſeine Eigenſchaften eiſernen oder ſtählernen Körpern mit, und pflegt man ſolche dazu eigends gefertigte ſtählerne Körper, die mit Magnetſtein beſtrichen wurden, künſtliche Magnete zu nennen. (Vergleiche den Artikel Kompas.)

Mahagoniholz (Engl. Mahogany Jamaicawood, Frz. Bois de mahagoni, d'acajou, Ital. Legno mogano, Span. Caoba, Caobana, Port. Paomagno, Holl. Mahoganihout, Dän. und Schwed. Mahagoni) kommt von einem Baume, der in Weſtindien und Mittelamerika zu großer Stärke gelangt (Swietenia Mahogani, *Linn.*). Es gibt davon zwei andere Gattungen, welche in Oſtindien gefunden, nach Europa aber nicht gebracht werden. Der Mahagonibaum iſt einer der ſchönſten und majeſtätiſchſten; der Stamm hat oft 40 Fuß Höhe bei 6 Fuß Durchmeſſer. Nach oben theilt er ſich in viele ſtarke Arme, mit ſeinem durchſichtigen grünen Laube beſchattet er einen weiten Umkreis mit ſolcher Pracht, daß in der Pflanzenwelt nicht viel gefunden wird, was jener Schönheit zu vergleichen wäre. Auf Cuba und Hayti wird er häufig getroffen und auf Jamaica war er ehemals in großem Ueberfluß vorhanden, doch ſind auf letzterer Inſel die meiſten erreichbaren ſtarken Stämme gefällt worden. Nach Großbrittanien geſchieht die Haupteinfuhr aus den Honduras- und Campechebaien. Das von den Inſeln kommende Holz pflegt man ſpaniſches Mahagoni zu nennen, und iſt ſolches nicht von der Stärke wie das, welches aus der Hondurasbai eingeführt wird, welches erſtere ſtets in Blöcken von 10 Fuß Länge und 20 bis 26 Zoll in's Gevierte gebracht wird, während letzteres allemal 2 bis 4 Fuß in's Gevierte, bei 14 Fuß Länge und auch wohl Blöcke von noch größerem Umfange liefert. Mahagoni iſt eine werthvolle und ſchöne Holzart, von rothbrauner Farbe, bald dunkler, bald heller ſchattirt und nimmt eine hohe Politur an. Auch findet man es hellbraun oder gelblich, vielfältig aber mit Adern und Figuren mit immer dunkleren Abſtufungen. Der Bau dieſes Holzes erſcheint ganz gleichförmig, ſo daß deſſen Jahresringe nicht ſehr wahrzunehmen ſind. Es hat weder Geruch noch Geſchmack, läuft ſehr wenig ein und wirft ſich und ſpringt weniger als irgend ein anderes Nutzholz. Im Trocknen iſt es ſehr dauerhaft, Feuchtigkeit läßt ſolches jedoch bald zu Grunde gehen, weßhalb es der Witterung nicht ausgeſetzt werden darf. Vom Wurmfraße wird es niemals angegriffen, und ebenſo wie beim Tannenholze iſt das auf trockenem ſteinigtem Boden gewachſene, bei einer hohen Lage, das beſte. Das Honduras-Mahagoniholz, welches gewöhnlich von daher gebracht wird, wächst auf feuchtem, niedrigem Boden, und iſt offenbar viel geringer, als das von Cuba und Hayti kommende, vorzüglich wegen ſeiner weichen, gröberen und löcherigen Beſchaffenheit; das von Cuba iſt dagegen dichter und härter, dunkler von Farbe und zuweilen ſchön gemuſtert. Dagegen hat das Hondurasholz die Eigenſchaft, den Leim beſonders gut anzunehmen, und wird deßhalb in vielen Fällen gebraucht, um daraus die feinſten Furnire zu ſchneiden. Die beſten Sorten dieſes Holzes werden ſehr theuer bezahlt, und es iſt noch nicht ſehr lange her (1831), daß die Fabrik der berühmten engliſchen Fortepianobauer der Herren Broadwood in London für drei Blöcke Mahagoni die ungeheure Summe von £ 3000 bezahlt hat. Dieſe von einem einzigen Baume erhaltenen Blöcke waren jeder circa 15 Fuß lang und 38 Zoll in's Gevierte, und von den Furniren wurden 8 auf einen Zoll geſchnitten. Das Holz derſelben war ganz beſonders ſchön und fähig die höchſte Politur anzunehmen, wodurch ein ſo blendender Schein hervorgebracht wurde, daß man glaubte die Oberfläche eines Kryſtalls zu ſehen, welcher nach jeder

Seite andere Farben abſpiegelte. Holzhändler pflegen zwar, bevor dieſelben Käufe ſchließen, die Blöcke zu unterſuchen, doch ſind ſolche ſelten im Stande, die Güte des Holzes vorher zu beſtimmen, und dieſer Handel gleicht daher viel einem Glücksſpiele. Die Blöcke, welche die Fabrik Broadwood ſo theuer kaufte, wurden nach England gebracht, mit voller Kenntniß von ihrem ausgezeichneten Werth. Schon 1597 wurde Mahagoniholz zur Ausbeſſerung der Schiffe des Sir Walter Raleigh auf Trinidad verwendet, doch zuerſt eingeführt wurde es in England um's Jahr 1724. Das Fällen dieſes Holzes in der Hondurasbai wird jährlich zweimal vorgenommen; gleich nach Weihnachten und mitten im Sommer. Die dabei angeſtellten Neger beſtehen aus Abtheilungen von 10 bis 50 Mann; der Schnitt geſchieht etwa 12 Fuß über dem Boden, und das Holz wird dann auf dem Waſſer geflößt. Von den 19,335 Tons Holz, welche 1829 in England eingeführt wurden, lieferte das brittiſche Weſtindien (mit Honduras) 13,285 Tons und Hayti 4939 Tons. Der Zoll für fremdes Mahagoniholz beträgt £ 7. 10*s*. per Ton, das von Honduras dagegen nur £ 2. 10*s*. und das aus Jamaica £ 4. Dieſes muß nothwendig zur Folge habe, daß die geringere Gattung der beſſern vorgezogen wird. Im Jahre 1810 trug die Abgabe davon £ 59,977 ein. (Nach Tredgold's Principles of Carpentry, p. 204; Library of Entertaining Knowledge, volume on Timber Trees and Fruits; und Edwards' West Indies, Vol. IV. p. 258. Edition 1819. u. ſ. w.)

Hondurasholz, wenn ſolches in einem freien Durchgangshafen der brittiſchen Beſitzungen von Weſtindien oder Amerika eingeführt wird, kann aus dem Verſchluß genommen und in das vereinigte Königreich eingebracht werden, als wenn es unmittelbar auf einem brittiſchen Fahrzeuge eingeführt worden wäre, vorausgeſetzt, daß es in dem Zollſcheine des Schiffes angegeben ſteht, daß ſolches Holz zur Ausfuhr unter Verſchluß gelegen. (9, Georg IV. c. 76. §. 13.) Als Erzeugniß brittiſcher Colonien darf es jedoch nur dann eingeführt werden, wenn der Kapitain ein Urſprungs-Certificat beibringt und eidlich beſtärkt, daß die Waare wirklich Erzeugniß ſolch einer Colonie ſey. — (Man vergleiche den Artikel Colonie, Colonialhandel.) Zuſatz. Die geringſte Sorte iſt Providenzia-Mahagoni und Baſtard-Mahagoni oder ſogenanntes Zuckerkiſtenholz. Das Neuholland-Mahagoni wird von dem Baume Eucalyptus robusta erhalten und iſt roth, dicht und hart. Das im weſtindiſchen Handel unter der Benennung Madeira-Mahogany vorkommende Produkt iſt das Holz der Cedrela odorata, und mit der Swietinia nahe verwandt, und es hat die Benennung aus dem Spaniſchen erhalten, in welcher Sprache Madera in Amerika der allgemeine Name dieſes Holzes iſt. (Nach Nemnich's Angaben.)

Mais (oder indiſches Korn, auch türkiſcher Weizen). Engl. Maize, Frz. Bled de Turquie, Ital. Grano Turco o Siciliano, Span. Trigo de Indias, Trigo de Turquia, Port. Maiz, Milho mayz ou de Turquia, Tuburro, Holl. Turkisch Koorn, Mays, spannsche tarw, Dän. Tyrkisch Korn, Schwed. Turkiskt hvete, Ruſſ. Turezkoi chljeb, Poln. Zyto tureckje albo indyyskie, Lat. Frumentum indicum.) Die einzige Getreideart, welche vor der Entdeckung von Amerika in dieſem Theile der Erde gebaut wurde. Die Aehre des türkiſchen Weizens oder des Mais iſt größer und enthält mehr als die Aehre irgend einer Getreideart, indem ſolche in 8, 10 oder 12 Reihen ungefähr 600 Körner enthält. In der Regel iſt die Farbe derſelben gelb, doch erſcheinen ſie zuweilen auch roth, bläulich, grünlich, olivenfarbig, bunt und geſtreift. In Amerika gibt es 3 bis 4 verſchiedene Gattungen Mais. Die Pflanzen der in Virginien einheimiſchen Gattung ſind hochſtämmig und ſtark, oft 7 bis 8 Fuß, die in Neu-England aber kleiner und niedriger, und die Indianer im Innern haben eine noch kleinere Gattung. Der Stiel oder Halm des Mais iſt wie das Zuckerrohr aus mehreren Theilen zuſammengeſetzt, weich, ſaftig und enthält einen ſüßen,

zuckerartigen Saft. Das davon erhaltene Stroh iſt ein ſehr gutes Viehfutter, und zum Brode iſt dieſe Getreideart ſehr beliebt. Da aber darin viel Schleimſtoff (mucilage) und wenig oder gar kein Kleber (gluten) enthalten iſt, ſo wird es vorgezogen, Weizen= oder Roggenbrod zu eſſen, wo man dergleichen haben kann. (Vergleiche den Artikel Korn, Kornhandel.) Im Morgenlande iſt der Mais ein Hauptnahrungsmittel, und das Maisbrod, welches im ſüdlichen Tyrol und in Italien halb mit Weizen gemiſcht genoſſen wird, ſoll von vorzüglicher Güte und Nahrhaftigkeit ſeyn.

Makler (vielleicht beſſer als Mäkler) ſind von der Regierung ernannte und angeſtellte, beeidigte Männer, welche als Vermittler Geſchäfte einleiten und Käufe abſchließen, die unter Kaufleuten und Geſchäftsmännern Statt finden. Dieſelben ſind gegenwärtig faſt in allen Ländern durch die Obrigkeit eingeſetzt, doch gibt es auch noch Orte, wo dieſes nicht Statt findet. Dieſelben werden nach ihren Geſchäften in verſchiedene Klaſſen getheilt; es gibt Wechſelmakler, Actien= oder Geldmakler, Schiffsmakler, Aſſecuranzmakler, und in England gibt es Makler, welche ſich damit beſchäftigen, die für rückſtändige Hausmiethe in Beſchlag genommenen Mobilien zu tariren und zu verkaufen. Auſſer den genannten pflegen ſich dergleichen bloß mit dem Abſatz gewiſſer Waaren ausſchließlich zu beſchäftigen, und darin ihre Dienſte dem Handelsſtande zu widmen. Dabei erwerben ſich dieſelben unausbleiblich eine ſolche Maſſe von Waarenkenntniſſen, als der Kaufmann ſelbſt nur ſelten beſitzen kann, und durch deren Vermittlung kauft man daher beſſer und wohlfeiler und bringt ſeine Waaren meiſtens zu einem beſſern Preis an den Mann, als dieſes auf andern Wegen möglich iſt. Dieſen Umſtänden iſt es dann auch zuzuſchreiben, daß man ſich derſelben in großer Ausdehnung auf allen großen Handelsplätzen bedient. In London iſt die Zahl derſelben nicht beſtimmt, doch durch die Verordnungen 8 und 9, Wilhelm III., C. 20 werden denſelben von dem Lordmajor und den Aldermen Licenzen unter ſolchen Bedingungen und Beſchränkungen ertheilt, als dieſe es für dienlich finden. Nach 57, Georg III. haben Makler, welche, ohne die gehörige Zulaſſung zu haben, Geſchäfte treiben, eine Strafe von £ 100 zu erlegen. Die Einzeichnungsgebühren betragen £ 5 und auſſerdem jährlich £ 5 als Gewerbſteuer.

Folgendes ſind in England einige der von dem Lordmajor und den Aldermen erlaſſenen Verfügungen in Folge der Verordnung Wilhelm III.: „Es ſoll Jedermann, der als Makler angeſtellt worden, einen wahrhaften und getreuen Eid leiſten, daß er die Pflichten eines Maklers zwiſchen den beiden Theilen verrichten und beſorgen will, ohne Betrug oder heimliches Verſtändniß, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen; — daß er in allen Fällen den Namen deſſen, für den er handelt, veroffenbaren, und daß er kein Geſchäft für eigene Rechnung machen wolle, ebenſowenig einigen Gewinn von den Waaren beziehen, als was ſein Maklerlohn beträgt, ſowie auch daß er von allen abgeſchloſſenen Käufen und Geſchäften ein genaues Regiſter zu führen gehalten ſeyn wolle.

Auſſerdem haben die Makler in London eine Verſchreibung über £ 500 auszuſtellen, um ſolche Strafe zu entrichten auf den Fall, daß dieſelben die bei Antritt ihres Amtes beſchworenen Pflichten nicht getreulich erfüllen ſollten.

Jedem Makler wird eine mit ſeinem Namen verſehene ſilberne Schaumünze eingehändigt, um ſolche auf Verlangen als Ausweis ſeiner Befugniß vorzeigen zu können.

Auch werden zwölf jüdiſche Makler ernannt und zu Maklergeſchäften innerhalb der Stadt unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen berechtigt, welchen ebenfalls ſolch eine Schaumünze eingehändigt wird. Dieſe Schaumünze kann abgetreten und verkauft werden, welches gemeiniglich für den Preis von £ 800 bis £ 1500, ungerechnet der Koſten

der Uebertragung, geſchieht. Wenn der Inhaber einer ſolchen Schaumünze ſtirbt, bevor er ſolche hat verkaufen und abtreten können, fällt ſie dem regierenden Lordmajor zu, und öfters iſt dafür £ 1500 gelöſt worden. (Montefiore, Commercial Dictionary. Art. Brokers.)

Auf den Fall, daß innerhalb London durch einen Makler Waaren verkauft werden, mit der Bedingung, daß dieſelben vermittelſt eines Wechſels bezahlt werden ſollen, ſo hat der Verkäufer das Recht, binnen einer angemeſſenen Zeit, wenn er über die Solvenz des Käufers nicht völlig beruhigt iſt, und ſobald er Gelegenheit gefunden, darüber Nachrichten einzuziehen, ſolch ein Geſchäft unter alsbaldiger Anzeige rückgängig zu machen. In einem ſolchem Falle war Lord Ellenborough Anfangs der Meinung, daß der durch einen Makler geſchloſſene Kauf unverbrüchlich gehalten werden müſſe, es müſſe denn dabei ein ſchriftlicher Vorbehalt Statt gefunden haben, welcher dem Käufer bekannt geweſen ſey. Doch ſprachen die deßhalb berufenen Geſchworenen: „daß, wofern nicht der Name des Käufers dem Verkäufer vorher mitgetheilt worden, wenn die Zahlung durch Wechſel gemacht werden ſolle, letzterer allemal ermächtigt ſey, die Solvenz des Käufers zu verwerfen und den Handel rückgängig zu machen.“ Lord Ellenborough beſtätigte ſolches als billig und geltend, doch fügte er ſehr einſichtsvoll hinzu, daß die Aufhebung des Vertrags ſogleich erfolgen müſſe, als der Verkäufer im Stande geweſen ſey, über den Käufer die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Die Geſchworenen fanden in dem vorliegenden Falle, daß fünf Tage ein nicht zu langer Zeitraum ſeyen, um deßhalb gehörige Nachfrage zu halten. *)

Wechſelmakler offeriren Briefe oder ſuchen dergleichen, und ſchließen darüber die Geſchäfte unter Kaufleuten ab. Es liegt ihnen ob, die Wechſelcourſe genau zu wiſſen, ſowie was dieſelben drücken oder höher bringen kann. Für diejenigen, welche auf fremde Länder Wechſel abzugeben haben, bringen ſie die Papiere unter, und für diejenigen, die dergleichen bedürfen, thun ſie ſolche ein. Dieſes ſetzt ſie denn auch in den Stand, gehörig unterrichtet zu ſeyn, welches das Bedürfniß der einen wie der andern Klaſſe iſt, und einige von denen, welche die meiſten Aufträge haben, können die Wechſelcourſe nach dem Durchſchnitte ziemlich genau abſchätzen, welches ganz unmöglich ſeyn würde, wenn der Kaufmann unmittelbar Geſchäfte machte. Als Maklerlohn berechnen dieſelben 2s. %, welches einem pro mille gleich kommt. (Nämlich 2s. Courtage für £ 100.)

„Alle diejenigen, welche Wechſel-Maklergeſchäfte treiben — ſagt ein engliſcher Schriftſteller (Mr. Windham Beaves) — müſſen geſchickte

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Es iſt nicht die Aufgabe dieſes Handbuches für Kaufleute, Dinge zu beleuchten oder gar zu kritiſiren, wie der vorliegende von Herrn Mac Culloch angeführte Fall; allein es iſt derſelbe nun entweder nicht vollſtändig berichtet, oder es ſey dem wie ihm wolle, der deutſche Herausgeber ſieht ſich gemüßigt, hier einige Bemerkungen einzuſchalten, welche ihn auf's Neue vor dem Verdachte ſchützen ſollen, daß er ſeinen Originaltext nicht blindlings nachbete. Ohne Juriſt zu ſeyn, glaubt er behaupten zu können, und ſicher werden ihm die meiſten wo nicht alle Kaufleute darin beiſtimmen, daß, wenn der Verkäufer durch den Makler einen Handel geſchloſſen hat, er die Bedingnngen des Käufers und den Käufer gekannt haben muß, und alſo auch, daß dieſer ihn nicht baar, ſondern durch Wechſel habe bezahlen wollen. Es war daher an ihm, vor dem Abſchluſſe zu ſagen, — „ich verkaufe nur für baares Geld oder behalte meine Waare.“ — Hat er aber den Handel durch den Makler einmal geſchloſſen, ſo kann er ſolchen auch nicht anders rückgängig machen, als wenn er ſich mit dem Käufer verträgt oder demſelben ein Abſtandsquantum zahlt; der Verdacht, daß der Käufer nicht ſolvent ſey, berechtigt keineswegs dazu, das Geſchäft nicht rückgängig zu machen, und inſofern ſcheint die Angabe des Herrn Mac Culloch als vorgekommener Rechtsfall nicht gehörig motivirt oder mangelhaft berichtet.

Leute und Männer von Ehre ſeyn, und dieſes um ſo mehr, als Credit und Vermögen derer, welche ihnen Aufträge ertheilen, gewiſſermaßen ihrer Discretion anvertraut und überlaſſen wird; deßhalb dürfen dieſelben weder Zuträger noch unachtſam in ihren Verrichtungen ſeyn, das heißt, ihr Wahlſpruch ſey: „Alles zu hören und Nichts wieder zu ſagen!“ — und dürfen ſolche daher niemals von dem, was durch ſie betrieben wird, irgend ein Wort fallen laſſen, und ebenſowenig wenn dieſelben etwas Nachtheiliges über ein Haus vernommen haben, dürfen ſie denen deſſen Tratten anbieten, die ſolch eine Aeuſſerung gethan haben.“ —

Die Makler in Staatspapieren (Stock-Brokers) oder im Actienhandel bilden in Großbrittanien eine beſondere getrennte Klaſſe, welches bei dem dortigen großen Betrag der Staats-Papiere und Actienhandels an ſeinem Orte ſeyn mag. In Frankreich iſt es ebenſo, während in Deutſchland ſelbſt auf den großen Handelsplätzen die Wechſelmakler ſich dieſer Geſchäfte annehmen, ohne den Wechſelnegoz darüber ganz aufzugeben. In England iſt die Obliegenheit der Makler für Staatspapiere und Actien durch beſondere Parliamentsacten geordnet, wobei unter andern vorkommt, daß Geſchäfte, die auf eine Wette hinauslaufen, oder Contracte, die ſcheinbar einen Kauf oder Verkauf von Staatspapieren enthalten, in der That aber dazu dienen, daß die Contrahenten dadurch auf die Schwankungen der Courſe ſpeculiren, ohne daß ein Staatspapier zum Grunde liege und in natura wirklich verkauft worden iſt, null und nichtig ſeyn ſollen, und über die dabei Intereſſirten eine Strafe von £ 500 zu verfügen iſt. (8, Georg II., C. 8, und für immerwährend in Kraft erklärt durch 10, Georg II., C. 8.) Auch iſt in derſelben geſetzlichen Verordnung beſtimmt, daß, wenn Jemand Staatspapiere verkauft, die er nicht wirklich beſitzt, oder zu denen er nicht berechtigt iſt, er ebenfalls in eine Strafe von £ 500 verfällt. Makler, welche in ihre Regiſter die von ihnen geſchloſſenen Käufe und Contracte nicht gehörig eintragen, werden für jede Auslaſſung mit £ 50 beſtraft, welche halb der König und halb derjenige erhält, der darüber Klage geführt hat. Der Maklerlohn bei dem Umſatz von ſämmtlichen Staatspapieren iſt in England, Schatzkammerſcheine und indiſche Bonds ausgenommen, 2½ s. %; von den genannten beiden Gattungen aber 1 s. %, welches gleich ½ per mille iſt. (Letzteres wie in Deutſchland.)

Alle Käufe, Verkäufe und Geſchäfte mit Staatspapieren können nur von licenzirten Maklern geſchloſſen werden, wenn Käufer und Verkäufer ſich nicht direct darüber vereinigen.

Schiffs- und Aſſecuranzmakler. Die Geſchäfte dieſer Klaſſe Makler beſteht darin, Schiffe zu kaufen und zu verkaufen, Ladungen zu verſchiffen und die Frachtcontracte darüber abzuſchließen, die Bedingungen mit dem Schiffskapitain wegen Salair und Auslagen zu beſtimmen u. ſ. w. Als Schiffsmakler berechnen dieſelben eine Gebühr von 2% von der Brutto-Einnahme. Bei Aſſecuranzgeſchäften berechnen dieſelben 5% von der Prämie, ungerechnet daß ſolche bei dem Aſſecuradeur einen Disconto genießen. Der Kaufmann oder Verſicherer verſieht ſich von dem Makler, daß ſolcher die Verſicherung gehörig beſorgt und bei der Auswahl der Aſſecuradeure vorſichtig ſey. Bei der Wichtigkeit ihrer Anſtellung müſſen Schiffs- und Aſſecuranz-Makler ſtets achtbare und ſolide Leute ſeyn, in die man volles Vertrauen ſetzen kann. In England ſtehen die Schiffsmakler nicht in derſelben Kategorie wie die andern Makler, was die deßhalb erlaſſenen Verordnungen anbelangt. (Gibbon's V. Rule, C. P. 27. Juny 1827.)

In London gibt es eine beſondere Klaſſe Makler, welche in andern Ländern wohl nicht exiſtiren, dieſes ſind die Zollmakler (Custom-house Brokers). Nach 6, Georg IV., C. 107, ſoll Niemand das Recht haben in dem Zollhauſe des Hafens von London Geſchäfte zu beſorgen, die auf die Verzollung und Klarirung der Schiffe Bezug haben als die, welche

durch die Zolldirection dazu licenzirt worden ſind, welche von dieſen Leuten eine ſchriftliche Verpflichtung und Bürgſchaft von £ 1000 bedingen, wogegen ſie ſowohl als ihre Commis oder Schreiber ihre Obliegenheiten pflichtmäßig beſorgen wollen. Doch wird durch dieſe Verfügung Niemand behindert, ſelbſt oder durch ſeinen eigenen Commis oder Ladendiener für ſich oder für ſeine eigene Rechnung die Geſchäfte beim Zollhauſe zu beſorgen. Die Zolldirectoren können übrigens gedachte Verfügung auch auf andere Häfen als London ausdehnen.

In England werden auſſerdem Makler diejenigen ſchlechtweg genannt, welche ſich damit beſchäftigen, Geſtände aller Art, Waaren ꝛc. zu taxiren und zu verkaufen, die wegen rückſtändiger Hausmiethe in Beſchlag genommen worden ſind, und wegen dieſer Klaſſe iſt durch 57, Georg III., C. 93 feſtgeſetzt, daß keiner derſelben, der wegen Miethe eine Beſchlagnahme vornimmt, bei der das Object £ 20 nicht überſteigt, dafür mehr anrechnen darf als:

	£	s.	d.
Für die Beſchlaglegung ſelbſt	0	3	0
Für einen Mann der darauf Acht hat, täglich . . .	0	2	0
Bekanntmachung, ſobald ſolche nothwendig iſt . . .	0	10	0
Für den Katalog, Verkaufs-Commiſſion u. ſ. w. vom £ Sterl. Netto-Ertrag	0	1	0
Stempel nach der Stempeltaxe.			

Taxationen, es ſey durch einen oder mehrere ſolcher Makler, werden mit 6*d.* vom £ Sterl. des Werthes der taxirten Sachen bezahlt, und wenn mehr genommen wird, iſt eine Strafe des dreifachen Erſatzes verhängt, die Unkoſten ungerechnet, weßhalb bei jedem Friedensgerichte die Sache ſummariſch eingebracht werden kann.

In Frankreich werden die Makler, welche ſich mit Geld- und Wechſel-Geſchäften, Waaren, Aſſecuranzen und Staatspapieren befaſſen, Wechſelagenten, agents de change, genannt, und ſind deren für Paris ſechszig ernannt. Dieſes Gremium wird von der chambre syndicale geleitet, deren Mitglieder ſie ſelbſt aus ihre Mitte jedes Jahr neu erwählen. Jeder derſelben iſt verbunden, eine Caution von 125,000 Francs wegen möglicher Mißbräuche zu ſtellen. Sie haben Regiſter zu führen über alle von ihnen geſchloſſenen Geſchäfte, und ſind auf einen Maklerlohn von 1/8 bis 1/4 % fixirt (welches letztere mehr iſt als in London, auf Waaren und Staatspapiere dagegen weniger). Es iſt denſelben auſſerdem unterſagt, eigene Geſchäfte zu machen oder an Geſchäften Antheil zu nehmen, ſowie an irgend einem Handels- oder Bankgeſchäft. (Siehe Code de Commerce, §. 74 etc.) *)

In den Vereinigten Staaten von Amerika ſind die Makler nicht licenzirt, noch haben ſolche irgend eine Sicherheit zu ſtellen.

Ueber die deutſchen Makler iſt bei dem Artikel Hamburg Einiges geſagt; was ſich ſonſt darüber wird anführen laſſen, bleibt den Nachträgen zu dieſem Handbuche, die in der Vorrede erwähnt ſind, vorbehalten. In den meiſten deutſchen Städten werden die Wechſel- oder Geldmakler Senſale, Wechſel- oder Waarenſenſale genannt, und die von ihnen berechneten Gebühren Senſarie. Es beſtehen überall ſtrenge Maklerordnungen, aber Caution iſt gar nicht oder nur in ſehr mäßigen Summen zu ſtellen.

Maklerlohn oder -Gebühr, vergl. den Art. Factor, die Tabellen.

Malaga, ſpaniſche Hafenſtadt in der Provinz Granada, am Ausfluſſe des Guadalmedina, unter dem 36° 43½′ nördl. Breite und 4° 25′ weſtliche Länge. Die Bevölkerung iſt 55,000 Einw. wenigſtens. Der

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Was hier über die franzöſiſchen Agenten geſagt iſt, bedarf wohl einer Berichtigung, welche aber ebenfalls für die Nachträge aufgehoben bleiben muß.

Hafen iſt gut, durch einen 700 Yard langen Damm geſchützt, und ſeit 1828 gegen eine Abgabe von 2% Depoſito-Zollgebühren zu einem Freihafen erklärt worden. Die Hauptausfuhrartikel ſind Wein (manches Jahr 45,000 Ohm), Oel, Roſinen, Mandeln, Südfrüchte, Cochenille und dergl. mehr. Malagaweine, wenn ſolche gehörig abgelagert ſind, werden theuer bezahlt: die von da kommenden Muskateller Pottroſinen (friſche Trauben in Krügen zu 25 ℔) ſind berühmt und werden weit verſchickt; ebenſo die an der Sonne getrockneten großen Traubenroſinen in 100 ℔ Fäſſern, in Körben von 112½ oder 56¼ ℔. Mandeln und Feigen werden weniger ausgeführt, indem die erſtern von Valencia und die letztern aus Smyrna beſſer ſind; auch ſind die Orangen von Sevilla und Cadix beſſer wie die hieſigen. Zitronen werden in Kiſten von 1000 Stück, Sumach in Säcken von 100 ℔ und Blei in Fäſſern von 20 Ctr. verſchickt. Die Haupteinfuhrartikel ſind deutſche Leinen, Dielen und Nägel aus Schweden, Käſe und Butter von Holland nnd Ireland, getrocknete Fiſche aus Neufoundland, und Getreide.

Münzen, Maaße und Gewichte. Man rechnet hier in Reales de Vellon zu 34 Maravedis Vellon; in allem Uebrigen iſt der Artikel Cadix nachzuſehen und zu vergleichen.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf eine Laſt 4 Both Sect, oder 5 Pipen Wein oder Oel, 4 Ballen Pomeranzenſchalen, 20 Kiſten Zitronen oder Orangen, 50 Körbe Roſinen, 20 Faß Mandeln oder Roſinen zu 6 Arrobas, 22 dergl. zu 6 Arrobas, 44 dergl. zu 4 Arrobas, oder 88 dergl. zu 2 Arobas; die kleine Laſt iſt 6200, die große 8800 ℔. (Nelkenbrechers Taſchenbuch. 15. Aufl.)

Malacca oder **Malakka**, eine auf der oſtindiſchen Halbinſel gleichen Namens gelegene Hafenſtadt, welche die Holländer der Brittiſch-Oſtindiſchen Compagnie gegen Bencoolen auf Sumatra tauſchweiſe überlaſſen haben. Die Einwohnerzahl war bei der letzten Zählung 12,000, doch iſt ſolche ſtark im Zunehmen. Die Ausfuhrartiktl ſind: ſehr vorzügliches Zinn, Gewürze, Sago, Sandelholz, Gummi und Elephantenzähne. Es wird der Hafen von vielen chineſiſchen Handelsfahrzeugen beſucht, und wie ehemals rechnet man in Geſchäften noch fortwährend wie Batavia (welchen Artikel man deßhalb vergleichen will was Münzen, Maaße und Gewichte anbelangt).

Malvasierwein (Engl. Malmsey), ſiehe Weine.

Malz (Engl. Malt, Franz. Bléd germé, Ital. Malto, orzo germinato e tallito, Span. Cebeda retonada ó entallecida, Port. Ceveda do môlho, Holl. Mout, Dän. u. Schwed. Malt, Ruſſ. Solod, Poln. Slod, Lat. Maltum). Man verſteht unter dieſer Benennung Getreide, mit Waſſer befeuchtet und dadurch zu einem gewiſſen Grad des Keimens gebracht, wo dann der keimenden Kraft durch ſtarke trockene Hitze Einhalt gethan wird. Es wird der in den Körnern enthaltene Zuckerſtoff dadurch entwickelt, der eigentlich den Grundbeſtandtheil des Malzes ausmacht. Das Verfahren dabei iſt ſehr einfach und ſind wenig Verbeſſerungen dafür angenommen worden, ſo daß das Malzen des Getreides noch immer ſo betrieben wird, wie vor Jahrhunderten. In England und Europa bedient man ſich faſt bloß der Gerſte dazu, während alle andern Getreidearten, auch Reis dazu brauchbar ſind, und auch in manchen Ländern dazu benutzt werden. Der alleinige Gebrauch des Malzes iſt der, um daraus Bier zu brauen, und hat man ſonſt keine Verwendung dafür.

Abgaben, welche in Großbrittanien auf Malz gelegt ſind, Verbrauch davon, Einfluß der verminderten Malztaxe ſowie des freien Handels damit.

Nachdem das Bier ſchon frühe ein Lieblingsgetränk des engliſchen Volkes geworden war, wurde auch das Geſchäft der Malzbereitung ſchon vor längerer Zeit zu einer großen Höhe gebracht. Doch anſtatt mit der

Bevölkerung und dem Wohlſtande der Nation gleichen Schritt zu halten, iſt es während der lezten hundert Jahre ohne Vermehrung geblieben. Dieſes dem Anſchein nach unbegreifliche Ergebniß iſt zum Theil allerdings dem mehr verbreiteten Gebrauche des Kaffee's und Thee's zuzuſchreiben, doch noch mehr wohl den ungeheuern Abgaben, welche auf Malz und das daraus bereitete Ale und Bier gelegt worden ſind. Die Wirkung dieſer drückenden Zölle und Verfügungen war, daß eine Abgabe von 7*s.* auf das aus einem Buſhel bereitete Malz und Bier kam, was, wenn man den Durchſchnittspreis der Gerſte mit 4 bis 5*s.* annimmt, eben ſo viel ausmacht, als eine vom Werthe erhobene Abgabe von 140 bis 175 %. Doch die Höhe der Auflage war nicht das einzig Verwerfliche. Man theilte nämlich die Abgabe, ſo daß ſolche halb von dem Malze und halb von dem gebrauten Biere entrichtet werden mußte; die Biertaxe hatten nur die öffentlichen Bierbrauer von dem zum Verkauf gebrauten Biere zu entrichten, von dem zum eigenen Privatgebrauch gebraueten Biere wurde ſolche nicht erhoben; und da nun reiche und wohlhabende Familien alles Bier, was dieſelben brauchten, ſelbſt brauten, ſo hat dieſes die Folge, daß die ganze Laſt der auf das Bierbrauen gelegten Abgaben von den ärmeren Klaſſen des Volks getragen werden mußte, die ſich nicht ſelbſt ihr Bier brauen konnten, oder mit andern Worten: der arme Mann war gezwungen, noch einmal ſoviel von dem genoſſenen Malzgetränke abzugeben als der Reiche! Daß man auf ſolch eine Weiſe verfuhr und zwar unausgeſetzt einen ziemlichen Zeitraum hindurch, muß wirklich Erſtaunen erregen. Im Anfange war dieſer Unterſchied nicht ſo wichtig und bedeutend, und nahm nur nach und nach zu, und die Macht der Gewohnheit verſöhnte Parliament und Land mit dem Druck und der ungleichen Vertheilung dieſer Abgabe. Endlich jedoch mußte die öffentliche Aufmerkſamkeit mit Gewalt erregt werden, und nachdem die Wirkung der übertriebenen Auflagen auf Malz und Bier gezeigt, und dargeſtellt worden war, wie ſehr dadurch der Gebrauch der gebrannten Waſſer in Aufnahme gekommen (in Nro. 98 des Edinburgh Review, Artikel 4), wurde im Jahre 1830 die Abgabe vom Bier abgeſchafft. Dieſe Maaßregel der Gerechtigkeit und wahrer Staatsweisheit iſt einer der Glanzpunkte des Wellington'ſchen Miniſteriums, dem man es gleichfalls verdankt, daß das Syſtem der Licenzen aufgehört hat und endlich ein wirklich freier Bierverkauf Statt findet.

Der Zeitraum, der ſeitdem, daß dieſe eben genannte Maaßregel eingeführt worden, verfloſſen, iſt zu kurz, um die Wirkung derſelben gehörig würdigen zu können. Dem Vernehmen nach hat der Malzverbrauch in dem gegenwärtigen Jahre 1831 ſehr zugenommen, und die Erwartungen derer, welche behaupteten, daß die Aufhebung der Biertaxe, wenn dann zugleich der frei Verkauf des Bieres eingeführt werde, für die Staatseinnahmen keinen Verluſt verurſachen werde, ſcheinen in Erfüllung gehen zu wollen. Die dagegen erhobenen Beſchwerden und die Behauptungen, daß dadurch Völlerei gefördert werden würde, haben nicht den mindeſten Grund. Da der vermehrte Verbrauch des Biers dadurch ſehr zugenommen hat, ſo muß der des Branntweins dagegen in gleichem Grade abgenommen haben, und bedarf es wohl keiner Erwähnung, daß ſolch eine Veränderung eine äuſſerſt wohlthätige iſt. Es iſt nicht zu läugnen, daß, nachdem die Verordnung deßhalb in Kraft getreten war, ſich augenblicklich eine große Menge neu eröffneter Bierhäuſer zeigte; dieſer Umſtand aber, der bei den geiſtlichen und weltlichen Behörden in einigen Gegenden des Landes ein nicht geringes Aufſehen hervorbrachte, hat keinen Nachtheil irgend einer Art erzeugt, auſſer daß manche der Unternehmer nicht beſtehen konnten. Wie alle neu entſtandenen Gewerbszweige iſt auch der des Bierverkaufs und des Bierſchenkens in England auf's höchſte überſezt worden, und eine große Anzahl der Bierhäuſer haben wieder geſchloſſen werden müſſen. Dr. Smith ſagt ſehr richtig: „Nicht

die Vermehrung der Bierhäuſer iſt es, welche unter den geringeren Volksklaſſen die Trunkſucht vermehrt, ſondern die Neigung zum Trunke, welche aus andern Urſachen entſpringt, veranlaßt das Entſtehen der vielen Bier- und Trinkhäuſer.“ (Nationalreichthum Vol. II. p. 146 des Originals.) Das einzige Mittel, dieſe Neigung auszurotten, iſt eine beſſere Volkserziehung und beſſere Armenſchulen, und daß den Menſchen der Geſchmack für gemeine Luſt mehr genommen werde. Obrigkeitliche oder polizeiliche Verordnungen, um Mäßigkeit und Nüchternheit zu befördern, haben das Uebel ſtets vermehrt, die unterſten Volksklaſſen haben ſich dadurch in ihren Rechten beleidigt gefunden, und ſind angeregt worden, was ihnen gefiel nur um ſo mehr zu treiben und ein nach ihrer Meinung ungerechtes Geſetz zu übertreten.

Aus den nachſtehenden Tabellen iſt der Verbrauch des Malzes in England und Wales ſeit 1787 bis 1831 und von 1821 in dem vereinigten Königreiche zu erſehen. Daraus geht hervor, daß der Verbrauch des Malzes beinahe ein Jahrhundert hindurch auf demſelben Stand blieb, obgleich die Volksmenge ſich um mehr als das Doppelte vergrößerte. Der ſehr unterrichtete Verfaſſer einer Schrift über den Getreidehandel, Charles Smith, gibt in der zweiten Auflage ſeines Buchs, Seite 199 an, daß die Quantität des verbrauchten Malzes während der zehn Jahre, die mit 1723 ſchloſſen, im Durchſchnitt jährlich 3,542,000 Quarter betragen habe. Die Abgaben von gebrautem Biere ſind ebenfalls als eine mittelbar auf das Malz gemachte Auflage zu betrachten, und müſſen Berechnungen über den Einfluß dieſer Abgabe allemal mit in Betracht gezogen werden. Der Artikel Bier iſt in dieſem Bezug wegen der darin enthaltenen Auskunft zu vergleichen, doch um die Ueberſicht zu erleichtern, iſt das Reſultat der letzten 10 Jahre in der Tabelle Nr. II. vereinigt gegeben worden.

I. Uebersicht der gesammten Quantität Malz, welche in England und Wales, von 1787 bis bis 1820 inclusive, bereitet worden, nebst Nachweisung des Betrages der Abgabe davon und des Total-Ertrages derselben.

Jahr jedesmal bis 5. Juli.	Malz.	Abgabe.	Ertrag der Abgabe.	Jahr jedesmal bis 5. Juli	Malz.	Abgabe.	Ertrag der Abgabe.
	Qrs. Bls.	*d. s.*	*L s. d.*		*Qrs. Bls.*	*s. d.*	*L s. d.*
1787	3,409,104 7	10 6	1,789,780 1 2	1804	2,602,724 7	34 8	5,772,412 9 0
1788	3,358,580 1	— —	1,764,264 11 3	1805	2,792,923 1	— —	4,841,066 15 0
1789	3,031,314 2	— —	1,591,439 19 7	1806	3,435,900 0	— —	5,955,716 0 0
1790	2,833,697 3	— —	1,487,691 2 5	1807	3,114,020 3	— —	5,397,635 6 4
1791	3,489,876 2	12 6	2,138,908 14 1	1808	2,800,787 3	— —	4,854,698 2 4
1792	3,582,671 6	{12 6 / 80 6}	2,143,950 12 10	1809	2,851 598 7	— —	4,942,771 7 8
				1810	3,035,401 4	— —	5,261,362 12 0
1793	3,056,604 5	— —	1,604,717 8 6	1811	3,349,760 5	— —	5,806,251 15 0
1794	3,194,768 7	— —	1,677,253 13 2	1812	2,332,336 5	— —	4,042,716 16 4
1795	3,086,695 7	— —	1,620,513 6 8	1813	2,797,741 7	— —	4,849'419 5 0
1796	3,517,758 4	— —	1,846,823 4 3	1814	3,263,785 5	— —	5,657,228 8 4
1797	3,865,427 3	— —	2,029,349 7 5	1815	3,384,004 0	— —	6,865,606 18 8
1798	3,370,431 6	— —	1,769,476 13 4	1816	3,281,929 3	— —	5,588,677 11 8
1799	3,698,955 5	— —	2,083,601 14 0	1817	2,142,002 4	— —	1,999,202 6 8
1800	1,810,089 3	— —	750,296 18 5	1818	3,307,866 5	— —	3,087,342 3 8
1801	2,320,868 2	— —	1,218,455 16 7	1819	2,793,282 3	— —	2,607,063 11 0
1802	3,792,297 6	— —	2,642,040 6 11	1810	3,066,893 3	— —	4,675,506 8 10
1803	3,809,900 2	— —	3,555,906 18 0				

II. Ueberſicht der Anzahl Quarter Malz, welche verſteuert werden, die Nachweiſung der Abgabe ſelbſt, für das Quarter in jedem Jahre, ſowie welche Quantität die Brauer, und welche die Wirthe verbraucht haben, die Zahl der Fäſſer von ſtarkem oder doppeltem, halbſtarkem und Tafelbier, die darauf entrichtete Abgabe in jedem Jahre, vom 5. Januar 1821 bis zum 5. Januar 1830; alles nach dem Imperial-Maaſſe gerechnet.

(Nach Parliamentspapieren, Nro. 223, Seſſion 1830.)

In England.

Jahr, jedesmal mit dem 5. Januar endigend.	Malz. Anzahl der verſteuerten Quarter.	Malz. Abgabe per Quarter.	Malz. Ertrag der Abgabe. L	s.	d.	Bier. Anzahl der v. Brauern u. Wirthen verbrauchten Quart.	Bier. Starkes od. Doppelbier zu 9*s.* 6*d.* p. Barrel. Barrels.	Bier. Tafelbier * zu 1*s.* $11\frac{1}{2}$*d.* p. Barrel. Barrels.	Bier. Halbſtarkes Bier * zu 4*s.* 11*d.* Barrel. Barrels.	Bier. Ertrag der Abgabe. L	s.	d.
1821	2,985,530	28*s.* $10\frac{1}{2}\ \frac{6}{21}$*d.*	4,311,446	2	6	Iſt von dieſen Jahren nicht bekannt.	5,666,817	1,518,695	—	2,838,149	1	1
1822	3,267,304	—	4,718,360	10	0		5,969,891	1,528,575	—	2,987,366	8	6
1823	3,336,064	vom 25. Febr. 1822, 20*s.* 8*d.*	3,624,242	8	0		6,306,981	1,570,043	—	3,153,661	5	7
1824	3,105,644	—	3,203,502	17	6		6,395,835	1,483,045	7,018	3,190,908	12	8
1825	3,451,922	—	3,560,693	0	0	2,704,514	6,660,968	1,544,048	15,660	3,326,277	14	2
1826	3,696,592	—	3,813,072	7	6	2,820,946	7,014,395	1,606,899	6,160	3,495,597	9	1
1827	3,416,996	—	3,586,084	19	8	2,629,626	6,697,133	1,603,653	7,707	3,268,655	9	9
1828	3,137,042	—	3,241,610	6	6	2,571,879	6,403,302	1,532,308	17,158	3,131,662	6	0
1829	3,814,727	—	3,941,884	19	1	2,640,621	6,570,310	1,530,419	62,617	3,222,807	2	11
1830	2,928,509	—	3,026,126	6	9	2,406,991	5,961,048	1,380,469	55,498	2,923,118	1	5

In Schottland.

Jahr	Anzahl der verſteuerten Quarter	Abgabe: von der Gerſte	Abgabe: vom Bier oder der Gerſte.	Ertrag L	s.	d.	Verbrauchte Quart.	Starkes Bier, Barrels	Tafelbier, Barrels	Halbſtarkes Bier, Barrels	Ertrag L	s.	d.
1821	147,776	28*s.* $10\frac{1}{2}\frac{6}{21}$*d.*	28*s.* $10\frac{1}{2}\frac{6}{21}$*d.* vom 5. Juli 1820, 24*s.* $9\frac{4}{21}$*d.*	212,282	6	6	iſt unbekannt.	123,114	207,983	—	80,972	6	0
1822	163,207	—	vom 5. Juli 1821, 22*s.* $8\frac{1}{4}\ \frac{3}{21}$*d.*	231,605	9	3	78,406	128,939	219,546	—	85,060	4	0
1823	175,396	vom 25. Febr. 1822, 20*s.* 8*d.*	vom 25. Febr. 1822, 14*s* $5\frac{20}{21}$*d.* vom 5 Juli, 1822, 15*s.* $9\frac{3}{4}\ \frac{5}{21}$*d.*	183,071	16	7	78,607	128,107	227,478	—	85,117	12	0
1824	202,073	—	—	198,695	15	10	75,100	119,292	226,332	—	80,532	8	0
1825	348,576	—	—	335,505	8	1	74,979	118,813	239,956	—	81,894	10	0
1826	490,730	—	—	462,144	6	6	85,430	133,903	264,035	—	91,731	2	2
1827	340,819	—	16*s.*	339,104	8	10	72,956	122,158	217,335	—	79,940	0	1
1828	339,259	—	—	335,488	18	11	79,481	112,067	241,293	—	72,877	0	10
1829	483,394	—	—	478,507	15	2	82,577	118,943	247,443	—	76,984	16	8
1830	464,120	—	—	457,587	12	4	75,305	111,071	229,384	—	71,786	19	5

In Ireland.

Jahr	Anzahl der verſteuerten Quarter	Abgabe per Quarter	Ertrag L	s.	d.	Verbrauchte Quart.
1821	224,208	28*s.* $10\frac{1}{2}\ \frac{6}{21}$*d.*	319,683	14	0	165,130
1822	243,664	vom 5. April. 1822, 20*s.* 8*d.*	347,424	0	0	150,640
1823	219,548	—	275,612	14	0	174,466
1824	213,364	—	216,725	2	6	187,268
1825	271,249	—	268,330	0	0	170.695
1826	349,656	—	344,600	10	0	167,124
1827	300,821	—	315,029	15	2	176,349
1828	225,849	—	232,899	12	10	189,076
1829	301,192	—	311,191	19	0	175,331
1830	251,579	—	259,869	17	2	167,175

Note. Von dem in Ireland gebrauten Bier kann keine Angabe gemacht werden, indem es nicht veraciſet wird.

* Im Jahr 1827 war die Abgabe vom Barrel ſtarkes Bier für die Brauer 9*s.* und für die Wirthe 9*s.* 10*d.*; vom Tafelbiere für die Brauer 1*s.* $9\frac{1}{2}$*d.*, für die Wirthe 1*s.* $11\frac{1}{2}$*d.* In Schottland ebenſo.

III. Ueberſicht der Quantität des vom 5. Januar 1830 bis zum 5. Januar 1831 bereiteten Malzes, Ertrag der davon erhobenen Abgaben oder Taxen, nach den Erhebungs- oder Accis-Bezirken in dem vereinigten Königreiche Groſsbrittanien und Ireland.

Namen der Erhebungs-Bezirke.	Zahl der Buſhel Malz.	Ertrag. L.	s.	d.
In England:				
Barnſtaple . . .	195,466	25,247	13	10
Bath	556,570	71,890	5	10
Bedford	1,254,223	162,003	16	1
Briſtol	365,860	47,256	18	4
Cambridge . . .	1,138,827	147,098	9	9
Canterbury . .	355,870	45,966	10	10
Cheſter	415,674	53,691	4	6
Cornwall . . .	202,876	26,204	16	4
Coventry	699,853	90,397	13	7
Cumberland . .	279,031	36,041	10	1
Derby	675,658	87,272	9	10
Dorſet	217,644	28,112	7	0
Durham	159,292	20,575	4	4
Eſſex	930,776	120,225	4	8
Exeter	148,509	19,182	8	3
Glouceſter . . .	312,376	40,348	11	4
Grantham . . .	928,621	119,946	17	7
Halifax	365,357	47,191	18	11
Hants	329,879	42,609	7	5
Hereford . . .	198.674	25,662	1	2
Hertford	1,031,356	133,216	16	4
Hull	156.011	20 151	8	5
Isle of Wight .	290,835	37,566	3	9
Lancaſter . . .	201,417	26,016	7	3
Leeds	1,319,067	170,379	9	9
Litchfield . . .	799,212	103,231	11	0
Lincoln	830,250	107,240	12	6
Liverpool . . .	9,198	1,188	1	6
Lyn	561,336	72,505	18	0
Mancheſter. . .	—	—		
Marlborough . .	354,465	45,785	1	3
Newcaſtle . . .	221,753	28,643	1	11
Northampton . .	536,887	69,347	18	1
Northumberland .	115,413	14,907	10	3
Noithwich . . .	58,269	7,526	8	3
Norwich . . .	1,085,570	140,219	9	2
Orford	447,586	57,813	3	10
Plymouth . . .	227,942	29,442	10	2
Reading	592,998	76,595	11	6
Rocheſter . . .	329,529	42,564	3	3
Sarum	492,971	63,675	8	5
Salop	522,097	67,437	10	7
Sheffield	555,536	71,756	14	8
Somerſet . . .	146,998	18,987	4	10
Stafford	381,715	49,304	17	1
Stourbridge . .	558,004	72,075	10	4
Suffolk	1,369,772	176,928	17	8
Surrey	1,075,879	138,967	14	1
Suſſex	389,357	50,291	18	11
Uxbridge . . .	439,109	56,718	4	11
Wales, Eaſt . .	275,820	35,626	15	0
„ Middle .	200,939	25,954	12	5
„ North .	180,146	23,268	17	2
„ Weſt .	154,978	20,017	19	10
Wellington . . .	180,049	23,256	6	7
Whitby	148,979	19,243	2	5
Wigan	162,822	21,031	3	6
Worceſter . . .	288,731	37,294	8	5
York	452,692	58,472	14	4
Ganz England .	26,876,724	3,471,576	17	0
London allein . .	24,179	3,123	2	5
Summa . .	26,900,903	3,474,699	19	5

Namen der Erhebungs-Bezirke.	Zahl der Buſhel Malz.	Ertrag. L.	s.	d.
In Schottland:				
Aberdeen	224,096	22,850	18	10
Ayr	235,109	29,771	18	3
Argyle, North . .	29,072	2,988	10	2
„ South .	305,781	30,774	3	0
Caithneß	67,430	6,745	12	6
Dumfries . . .	48,230	6,172	1	6
Elgin	193,354	22,183	19	11
Fife	200,321	25,874	15	11
Glasgow	616,963	77,652	6	9
Haddington . .	280,151	36,186	4	8
Inverneß . . .	135,206	17,291	13	9
Linlithgow . . .	203,222	25,885	10	3
Montroſe	112,277	14,365	5	6
Perth	245,291	31,592	12	1
Stirling	746,765	96,423	13	4
Edinburgh . . .	458,678	58,892	0	4
Summa . .	4,101,946	505,651	6	9
In Ireland:				
Armagh	94,616	11,836	11	8
Athlone	38,336	4,951	14	8
Clonmell . . .	74,111	9,572	13	5
Coleraine . . .	38,014	4,662	16	2
Cork	307,774	39,754	2	10
Drogheda . . .	65,227	8,425	3	1
Dundalk	124,358	16,055	19	11
Foxford	36,600	4,727	10	0
Galway	54,303	7,011	14	4
Kilkenny	206,587	26,684	3	1
Limerick . . .	76,263	9,850	12	9
Lisburn	91,252	11,623	10	0
Londonderry . .	44,872	5,369	10	15
Mallow	76,830	9,916	16	1
Maryborough . .	75,843	9,796	7	9
Naas	46,709	6,016	13	0
Sligo	36,715	4,659	5	2
Tralee	6,388	825	2	4
Waterford . . .	91,955	11,877	10	5
Wexford	277,301	35,818	0	11
Dublin	95,552	12,210	3	1
Summa . .	1,959,606	251,646	1	11
	In Summa:			
England . . .	26,900,903	3,474,699	19	5
Schottland . .	4,101,946	505,651	6	9
Ireland . . .	1,959,606	251,646	1	11
Im vereinigten Königreiche. .	32,962,455	4,231,997	8	1

IV. Malzpreiſe nach dem Wincheſter Quarter, wie ſolche ſeit dem Jahre 1730 bis 1828 im Greenwich=Hospital bezahlt worden ſind.
(Nach Parliaments=Papieren, Nro. 54, in Nr. 72, Seſſion 1831.)

Jahre.	Preiſe.	Jahre.	Preiſe.	Jahre.	Preiſe.
1730	20*s*. 6*d*.	1800	84*s*.	1823	59*s*. 11*d*.
1740	27*s*. 3½*d*.	1805	85*s*. 7*d*.	1824	62*s*. 1*d*.
1750	24*s*.	1810	84*s*. 5*d*.	1825	71*s*. 10¼*d*.
1760	24*s*. 9*d*.	1815	69*s*. 7¼*d*.	1826	65*s*. 1*d*.
1770	28*s*. 3*d*.	1820	68*s*. 8¼*d*.	1827	64*s*. 10*d*.
1780	31*s*. 1*d*.	1821	61*s*. 11*d*.	1828	61*s*. 7*d*.
1790	35*s*. 6*d*.	1822	52*s*. 8½*d*.		

Verordnungen, die Verfertigung des Malzes oder das Malzen betreffend. Solche ſind in dem Geſetze 7 und 8, Georg IV., C. 52, und 11, Georg IV., C. 17, enthalten. Das erſtere drückt ſich beſonders ausführlich darüber aus und beſteht aus nicht weniger als dreiunddachtzig Klauſeln, und die darin getroffenen Beſtimmungen, ungeachtet ſolche oft der geſunden Vernunft offenbar widerſtreben, ſind durch 106 verſchiedene Strafen geſchärft, welche ſich zuſammen auf die ungeheure Summe von £ 13,500 belaufen! — Bei ſolch einem Geſetze war es auch dem ehrlichſten und vorſichtigſten Mälzer unmöglich, nicht in irgend eine Strafe zu zerfallen. Der Charakter dieſes Geſetzes iſt von der Art, daß ein Jeder, der ſolches prüft, verſucht wird zu glauben, der Verfaſſer deſſelben habe keine andere Abſicht gekannt, als alles Widerſprechende und Unſinnige, was in den ältern *vierzig* Geſetzes=Verordnungen über die Abgaben vom Malze enthalten iſt, zu vereinigen und dadurch dieſen Gewerbzweig gänzlich zu unterdrücken. Der Natur der Sache nach konnte ein Geſetz ſolcher Art nur kurze Zeit in Anwendung kommen. Von ſämmtlichen Mälzern wurde es laut und einſtimmig verworfen und ebenſo von allen einſichtsvolleren Acciſe=Beamten. Es wurde deßhalb das Geſetz 11, Georg IV., C. 17, erlaſſen, welches alle mögliche Anerkennung verdient, indem es einen guten Theil der feſtgeſetzten Strafen abſchafft, ſowie mehrere der drückendſten Verfügungen der frühern Geſetze; und kann daher das Mälzergewerbe und der Malzhandel gegenwärtig zur völligen Genugthuung für den Staat und mit ungleich weniger Gefahr vor Verluſt und Beſchwerde, für diejenigen betrieben werden, die ſich demſelben widmen. Die noch beſtehenden Verordnungen beziehen ſich hauptſächlich auf das Meſſen der Malzgruben, das Einweichen des Getreides, das Ausleeren der Malzgruben, das Tariren des Malzes, wenn es auf der Darre liegt, die Entrichtung der Abgaben davon, und dergleichen mehr. Da jedoch Keiner ſich mit dem Geſchäfte des Malzens ſelbſt befaſſen wird, ohne die darauf bezughabenden Geſetze und Verordnungen zu beſitzen, ſo würde es ſelbſt, wenn es der Mangel an Raum nicht verböte, unnöthig ſeyn, hier noch mehr darüber zu ſagen. Unter dem Artikel *Licenzen* und *Acciſe* findet man die Anzahl derer angegeben, welche das Mälzergeſchäft 1829 betrieben haben, ſowie auch in welcher Ausdehnung nach den verſchiedenen Klaſſen derſelben.

Malz darf in dem vereinigten Königreiche nicht eingeführt werden, und im Fall es geſchieht, muß es zur Wiederausfuhr unter königl. Verſchluß gelegt werden. (6, Georg IV., C. 107, §. 52.)

Malta, eine Inſel im Mittelmeere, beinahe dem ſüdlichen Ende von Sicilien gegenüber gelegen und von dieſem 45 Meilen entfernt. Die Hauptſtadt *Valetta* liegt an der nördlichen Küſte, 35° 50′ nördlicher Breite und 14° 12′ öſtlicher Länge. Es iſt ungefähr 20 engliſche Meilen lang und 10 bis 12 breit. Die Inſel *Gozzo*, welche nur den vierten Theil ſo groß iſt wie Malta, liegt nordweſtlich von Malta in

einer Entfernung von 4 Meilen, und zwiſchen der Meerenge findet man die kleine Inſel Cumino. 1825 betrug die wirklich ſtehende Bevölkerung von Malta 99,623 Seelen, und incl. der Beſatzung und der Fremden iſt ſolche mit 102,853 anzunehmen. Die von Gozzo betrug in demſelben Jahre 16,883. Die geſammte Staats-Einnahme von Malta beläuft ſich jährlich auf £ 100,000, die Ausgabe dagegen, außer den Ausgaben, die in England wegen dieſer Inſel Statt finden, auf £ 120,000. Nachdem die Türken Rhodus erobert hatten, überließ Kaiſer Karl V. dieſe Inſel den Rittern des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem, welche in deren Beſitz bis zum Jahr 1798 blieben, wo ſie von den Franzoſen weggenommen wurde, dieſen nahmen es die Engländer 1800 wieder ab, und 1814 wurde ſie dieſen definitiv abgetreten.

Faſt die ganze Inſel beſteht aus einem Felſen, nur mit einer dünnen Erddecke verſehen, welche größtentheils mit großen Unkoſten aus Sicilien herbeigebracht worden iſt. Da man aber großen Fleiß auf den Anbau derſelben verwendet hat, ſo bringt ſie vorzüglich ſchöne Früchte hervor, und ſind die Orangen von Malta berühmt; auſſerdem gewinnt man daſelbſt Getreide, Baumwolle, etwas Indigo, Safran und Zucker. Die Einwohner leben faſt ganz von ihrem Baumwollen-Erzeugniß, woraus ſie eine große Menge verſchiedener Stoffe verfertigen, die zum Theil ſehr geſucht ſind. Das erbaute Getreide reicht nicht länger zur Nahrung der Bevölkerung hin, als fünf bis ſechs Monate. Der Getreidehandel war früher Monopol der Regierung; obgleich dieſes nun aufgehoben worden iſt, ſo wechſeln die Einfuhrzölle des Getreides gerade wie in England nach den Preiſen dieſes Artikels, und zwar in der Abſicht, theils den Getreidebau dadurch zu beſchützen, theils der Zoll-Einnahme halber! Die Inſel hat ſehr gutes Quellwaſſer, und wird Valetta theils durch eine ſechs Meilen lange Waſſerleitung, theils durch das in Ciſternen geſammelte Regenwaſſer verſorgt. Dieſer Hauptort liegt auf einer ſchmalen Landzunge, zwiſchen zwei der ſchönſten Häfen, welche durch Werke geſchützt werden, die kaum zu nehmen ſind. Der auf der Südoſt-Seite heißt der große Hafen und iſt auch der weiteſte, er erſtreckt ſich beinahe zwei Meilen weit in das Innere der Inſel, und da derſelbe tief und ſehr geſchützt iſt, ſo finden die größten Schiffe daſelbſt den beſten Ankerplatz. — Dieſes ſchöne Hafenbaſſin beſteht in fünf getrennten Hafenabtheilungen, die alle gleich ſicher ſind und unzählbare Schiffe aufnehmen können. Der Eingang des Hafens iſt kaum eine Viertelmeile breit, und von beiden Seiten von Batterien beſtrichen, die jedes Schiff in Stücken zertrümmern würden, bevor es vor Anker gehen könnte. Der andere Hafen an der Nordweſt-Seite der Stadt führt den Namen Marſamusceit, iſt zwar nur für Fiſcherbarken und für Quarantaine-Anſtalten beſtimmt, würde aber in jedem andern Theile der Welt als unſchätzbar betrachtet werden. Auch dieſer iſt von ſtarken Werken geſchützt, und befindet ſich in demſelben auf einer ſcheinbaren Inſel, die aber mit dem Lande zuſammenhängt, ein feſtes Schloß und das Lazareth. Die Befeſtigungen von Malta ſind ungeheuer und einzig in ihrer Art. Alle die gerühmten unterirdiſchen Gewölbe von Rom und Neapel ſind, gegen die auf dieſer kleinen Inſel gemachten Aushöhlungen genommen, unbedeutend. Die Wallgraben ſind in einem großen Umfange in den feſten Felſen gearbeitet; ſolche nehmen eine Länge von mehreren Meilen ein und es iſt Erſtaunen erregend, wenn man bedenkt, wie klein der Staat war, der ſolche Arbeiten ins Werk ſetzte. (Brydone's Reiſen durch Sicilien und Malta, 15r Brief.) Seitdem die Engländer in den Beſitz Malta's kamen, ſind die Befeſtigungen noch beträchtlich verſtärkt worden.

Die Hafen-Abgaben ſind folgende:

	Schiffe unter:					
	brittiſcher und joniſcher Flagge.			fremder Flagge.		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Ankergeld und Leuchtthurmgebühren, für jede 5 Schiffstonnen, oder einen Theil davon, bei Schiffen von wenigſtens 300 Tonnen. . . .	0	1	0	0	1	6
Für jede 5 Tonnen darüber oder für jeden Theil davon.	0	0	6	0	0	9
Waſſer, für jeden Reiſenden oder jeden Kopf der Schiffsmannſchaften	0	0	5	0	0	5
Lootſengeld, für jedes Fahrzeug von mehr als 60 Tonnen-Gehalt.	0	2	1	0	2	1
Hoſpital, für jedes Individuum der Schiffsmannſchaft.	0	4	2			
Ballaſt, für jede 5 Tonnen oder für jeden Theil davon	0	0	4	0	0	4
Geſundheitspäſſe, für den Kapitain einer Speronara.	0	0	8	0	0	8
Für jede Perſon des Schiffsvolks.	0	0	5	0	0	5
Für den Kapitain eines jeden andern Schiffs.	0	0	10	0	0	10
Für jede Perſon des Schiffsvolks	0	0	7	0	0	7
Pulvermagazin, den Schiffen zugehöriges Schießpulver aufzunehmen, für jedes Faß monatlich.	0	0	10	0	0	10
Für dergleichen eingebrachtes und zur Durchfuhr aufgehobenes, für die erſten drei Monate von £ 100 Werth.	1	0	0	1	0	0
Für jeden folgenden Monat	0	5	0	0	5	0

Ausnahmen.

1) Kauffahrer, welche in den Hafen einlaufen, können fünf Tage daſelbſt verweilen, ohne andere Koſten zu entrichten als für friſches Waſſer; doch wird dabei vorausgeſetzt daß dieſelben weder Waaren landen, noch an Bord nehmen, und ebenſowenig Reiſende mit ihrem Gepäck.

2) Abziehende Schiffe, die zur Ausfuhr behauene Steine von der Inſel mitnehmen, und zwar nicht unter 10% ihrer Regiſter-Tonnenzahl, ſind von allen Abgaben wegen Ballaſt frei.

3) Lootſengeld wird nicht öfters als einmal während ſechs Wochen bezahlt, und ebenſo wenig Hoſpitalgelder mehr als einmal in derſelben Zeit, und zwar in dem Falle, wenn Schiffe in dieſem Zeitraume mehr als eine Fahrt zurücklegen.

4) Malteſer und Joniſche Schiffe haben keine Hoſpitalgelder zu entrichten.

Unkoſten der Schiffe, welche auf Malta Quarantaine halten müſſen.

	£	s.	d.
Jedes Schiff, welches mit einem richtigen Geſundheitspaſſe verſehen ankommt und unter 50 Tonnen hält, zahlt Eingangsgebühren	0	16	8
bei 50 „ bis 100 Tonnen haltend	1	5	0
„ 100 „ „ 150 „ „	1	13	4
„ 150 „ „ 200 „ „	2	1	8
bei mehr als 200 „ „	2	10	0
Auſſerdem noch für Wachen und Wachboote, täglich	0	4	2
Jedes Schiff, welches mit einem verdächtigen Geſundheitspaſſe ankommt, zahlt vorſtehende Abgabe doppelt.			
Jedes Schiff, das auf Ordre oder Convoy wartet, entrichtet auſſer den obigen Abgaben noch beſonders täglich	0	8	4

Die Lage, der vortreffliche Hafen und die auſſerordentlichen Befeſtigungen machen Malta zu einer ganz vorzüglichen Station, ſowohl zur Ausbeſſerung und Verpflegung der Kauffahrer, als auch der Kriegsſchiffe, welche das Mittelmeer beſuchen, und für Großbrittanien iſt es eine der wichtigſten Beſitzungen. Während eines Krieges wird es dadurch noch ganz beſonders werthvoll, daß es für den Handel einen ſehr ſichern Waaren-Depot darbietet, woſelbſt die Waaren ſolange lagern können, bis ſich eine ſichere Gelegenheit zeigt, um dieſelben nach den umliegenden Küſten zu verſchiffen; es bietet in dieſer Hinſicht größere Vortheile dar als Gibraltar. Die Einfuhrzölle ſind ſehr mäßig, und mit Ausnahme des Getreides betragen ſolche nicht mehr als 1% vom Werthe von allen brittiſchen Manufakturwaaren und von 2% von den fremden. Zur Wiederausfuhr eingebrachte Waaren haben keinen Zoll zu entrichten, ſondern bloß eine Speichermiethe von $\frac{1}{2}$% für die erſten drei Monate, und von $\frac{1}{4}$% für jedesmal folgende drei Monate; die Miethe wird von allen in Regierungs-Speichern aufgenommenen Waaren nach deren Werthe entrichtet. Der amtliche Werth der nach Malta ausgeführten Waaren betrug 1829 £ 458,179, dazu kommen für £ 47,180 Colonial- und fremde Waaren, im Ganzen demnach £ 505,359. Die Einfuhr aus Malta betrug dagegen in demſelben Jahre bloß £ 20,784.

Münzen. Im Jahre 1825 iſt brittiſches Silbergeld auf Malta eingeführt worden, und iſt der ſpaniſche Dollar die geſetzliche Valuta zu dem Courſe von 4*s.* 4*d.*, der ſiciliſche Dollar iſt nur 4*s.* 2*d.* werth, und der malteſiſche Scudo 1*s.* 8*d.*

Maaße und Gewichte. Das Pfund oder Rottolo Handelsgewicht = 30 Oncia = 12,216 engliſche Grän. Hiernach ſind 100 Rottoli oder der Cantaro = $174\frac{1}{2}$ ℔ engliſches Handelsgewicht oder 79·14 Kilogrammen, Kaufleute pflegen den Cantaro zu 175 ℔ anzunehmen.

Die Salma Getreide, geſtrichenes Maaß = 8·221 Wincheſter Buſhel, gehäuftes Maaß wird ſolche 16% höher gerechnet. Der Caffiso, das Maaß für Oel, enthält $5\frac{1}{2}$ engliſche Gallons = 20·818 Litres. Das Barrel enthält 2 Caffisi. Der malteſer Fuß = $11\frac{1}{6}$ engliſche Zoll = ·2836 Metre. Die Canna = 8 Palmi = 81·9 engliſche Zoll = 2·079 Metres. Im Handel reducirt man das malteſiſche Längenmaaß gewöhnlich ſo, daß $3\frac{1}{2}$ Palmi dem Yard gleich ſind, und $2\frac{2}{7}$ Yard machen 1 Canna.

Wechſel auf London werden von hier aus 30 oder 60 Tage Sicht gezogen. Der Gouverneur (deputy commissary general) iſt angewieſen, gegen ihm entrichtetes Silber zu jeder Zeit Wechſel auf das Schatzamt abzugeben, und zwar £ 100 für £ 103 Silber, wobei er ſpaniſche Thaler zu dem laufenden Cours anzunehmen hat.

Der König von Großbrittanien hat das Recht, durch 6, Georg IV., C. 114, § 74, in Hinſicht des Handels der brittiſchen Beſitzungen im Mittelmeere ſolche Verordnungen zu erlaſſen, als er für angemeſſen halten wird, und ſollen alle Waaren, die ſolchen Verordnungen zuwider ein- oder ausgeführt werden, confiscirt und weggenommen werden, und ebenſo auch das Schiff, welches ſolche ein- und ausführt. (Vergleiche Brydone's Reiſe durch Sicilien und Malta, Papers laid before the Finance Committee; Kelly's Cambist etc.

Man, die Inſel zwiſchen England, Schottland und Ireland in faſt gleicher Entfernung, im iriſchen oder ireländiſchen Meere gelegen, iſt etwa 30 engliſche Meilen lang und 10 bis 12 Meilen breit. Das Innere des Landes iſt bergig und der Boden nicht ſehr fruchtbar; für die Heringsfiſcherei war ſolche ein ſehr wichtiger Punkt. Eine geraume Zeit hindurch ſind die Küſten dieſer Inſel von den Zügen der Heringe vermieden worden, welcher Umſtand gerade kein ſo großes Unglück iſt, indem das Gewerbe des Fanges dieſer Fiſche die Einwohner allen Sinn für Ackerbau und Manufaktur verlieren ließ, und ſie ſich lieber dieſem ungewiſſen Gewerbe, das häufig auf Glück beruht, hingaben, welches für

dieſe Inſelbewohner im Ganzen nur Nachtheil herbeiführte. Die Dampfboote, welche zwiſchen Glasgow und Liverpool fahren, ſowie die aus andern Gegenden kommenden, pflegen die Inſel Man zu berühren, und wird ſolche daher von Fremden ſehr häufig beſucht, welches dazu beigetragen hat, daß Douglas und andere Städte der Inſel ſich erhoben haben.

Die Lehnsherrſchaft der Inſel Man war in frühern Zeiten den Grafen von Derby und ſpäter den Herzogen von Athol verliehen, und durch dieſen Umſtand wurden die auf der Inſel eingeführten und verbrauchten Waaren lange Zeit zu einem viel geringern Anſatze verzollt, als in Großbrittanien. Da dieſer Unterſchied noch immer fortwährt, ſo iſt dadurch der Schleichhandel ſehr befördert worden, und die Zolleinnahme des vereinigten Königreichs litt darunter in einem ſehr beträchtlichen Grade. Während des gegenwärtigen Jahrhunderts hat man dieſen verbotenen Geſchäften der Inſel Man ſehr viel engere Grenzen gezogen; um dieſes aber bewerkſtelligen zu können, iſt eine ſehr beträchtliche Zahl von Zollbeamten und Küſtenwächtern noch auſſer den vorhandenen erforderlich, und daher mußten auch den mit dieſer Inſel unterhaltenen Verbindungen mancherlei Beſchränkungen auferlegt werden. Es kann indeſſen nicht leicht etwas Widerſinnigeres geben, als ſolch ein Verhältniß. Die Nation hat von der Familie Athol für große Summen die lehnsherrlichen Rechte auf die Inſel erworben, und nachdem dieſes geſchehen, iſt es an der Zeit, daß die große Ungereimtheit aufhöre, eine ſo große Inſel zu beſitzen, die, gleichſam im Herzen des Reichs, auf den Verbindungslinien mehrerer der anſehnlichſten Handelsſtädte gelegen, für die meiſten wichtigſten Artikel ein ganz abweichendes Zollſyſtem beſitzt! Es würde vielleicht billig ſeyn, den Bewohnern der Inſel eine Entſchädigung zu gewähren, wenn deßhalb eine Veränderung vorgenommen wird, und ſolches kann geſchehen, ohne daß für den Staat dadurch ein beſonderer Aufwand nöthig iſt. Es bedarf deßhalb nur, daß die innere Verfaſſung der Inſel verändert und verbeſſert werde, indem ſolche eine Verbeſſerung gar ſehr nöthig hat. Es läßt ſich nicht einſehen, wie die gedachte Inſel dabei wirklich einen weſentlichen Verluſt haben ſollte; gegenwärtig veranlaßt das vorhandene Zollſyſtem einen Theil der Einwohner, ſich mit dem Schleichhandel zu beſchäftigen, was ſie allem regelmäßigen Gewerbfleiße entfremdet, und dieſes Gewerbe, mit dem Glücksſpiele in der Heringsfiſcherei in Verbindung, ſind die Haupturſachen von der anerkannten Arbeitsſcheu der Bewohner der Inſel Man.

Die Verhältniſſe der Inſel zu Großbrittanien ſind vielleicht nur Wenigen bekannt, und verdienen daher hier ſo kurz wie möglich angeführt zu werden, theils der Eigenthümlichkeit halber, theils als Beweis, wie ſehr in dem vereinigten Königreiche das Legitimitäts-Princip beachtet wird.

Auszug aus 6, Georg IV., C. 150, in welchem die Handelsverhältniſſe mit der Inſel Man feſtgeſtellt werden.

Dieſes Geſetz trat mit dem 5. Januar 1826 in Kraft.

Eingangszölle von den auf der Inſel Man eingeführten Waaren. Es ſollen bei Einfuhr der nachfolgend ſpecificirten Waaren auf der Inſel Man die nachbenannten Zölle erhoben werden. — §. 2.

Verzeichniſs der Einfuhrzölle, welche beim Einbringen auf die Insel Man von Gütern, Waaren und Kaufmannsgut zu entrichten sind:

	£	s.	d.
Steinkohlen aus dem vereinigten Königreich, für den Chaldron, Wincheſter Maaß	0	0	3
Kaffee, für das Pfund	0	0	4
Hanf aus fremden Ländern, für jede £ 100 Werth . . .	10	0	0
Hopfen aus dem vereinigten Königreiche, für das Pfund .	0	0	1¼
Eiſen aus fremden Ländern, für jede £ 100 Werth . .	10	0	0

		£	s.	d.
Gebrannte Waſſer:	Fremder Branntwein für das Gallon	0	4	6
	Fremder Wachholder-Branntwein, für das Gallon	0	4	6
	Rum aus brittiſchen Beſitzungen, für das Gallon	0	5	0
Roher Zucker, vom Centner		0	1	0
Thee, nämlich: Bohea, vom Pfund		0	0	6
grüner, „ „		0	1	0
Tabak, vom Pfund		0	1	0
Wein, franzöſiſcher, das Faß von 252 Gallons		16	0	0
„ andere Gattungen von 252 Gallons		12	0	0
Holz aus fremden Ländern, Dielen und Planken, für jede £ 100 Werth		10	0	0
„ Schiffbauholz, für jede £ 1000 Werth		10	0	0
Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche aus dem vereinigten Königreiche eingeführt werden, und einen Rückzoll oder Acciſe-Erſtattung bei der Ausfuhr erhalten und hier nicht aufgeführt ſind, entrichten einen Eingangszoll auf jede £ 100 Werth		5	0	0
Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche der vorſtehenden Zollabgabe nicht unterliegen		2	10	0
Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, von ſolchen Plätzen eingeführt, von denen das Einbringen geſetzlich erlaubt iſt, und die unter den vorhergehenden nicht enthalten ſind, je von £ 100 Werth		15	0	0

Ausgenommen ſind folgende Güter, Waaren u. ſ. w., und ſolche können zollfrei auf der Inſel Man eingeführt werden: Flachs, Leinſaat, rohes oder ungebleichtes Leinegarn, Holz-Aſche, Haidaſche, alle Arten Schlachtfleiſch, Getreide und Mehl aller Gattungen; vorſtehende Artikel können woher und auf was immer für Schiffen eingebracht werden. Ferner:

Alle Gattungen gebleichter und ungebleichter Leinwand und hänfene Tücher, Hanfſamen, Pferde, Hornvieh, Schafe; alle Manufakturgeräthe, ſowie alle bei der Fiſcherei und dem Ackerbau nöthigen Werkzeuge; Mauerſteine, Dachziegel, junge Bäume, Seemuſcheln, Kalk, Seifenſiederabgang, Segel- und Netzgarn; Salz, Dielen, Bauholz, Hopfen, wenn ſolche das Erzeugniß des vereinigten Königreichs ſind und auf brittiſchen Schiffen eingeführt werden.

Eiſen in Stangen, Baumwolle, Indigo, Schiffsbedürfniſſe und hölzerne Waaren jeder Art, wenn ſolche das Erzeugniß des vereinigten Königreichs oder der brittiſchen Colonien in Amerika und Weſtindien ſind, und auf brittiſchen Schiffen oder aus dem vereinigten Königreiche eingebracht werden.

Brittiſche Waaren müſſen auf den Zollſcheinen angegeben ſeyn. Es dürfen auf der Inſel Man keine Güter, Waaren oder Kaufmannsgut als Erzeugniß des Bodens oder der Manufakturen des vereinigten Königreichs eingebracht werden, wenn deßhalb auf dem Zollſcheine nicht eine ausführliche Angabe Statt gefunden, und zwar aus einem Hafen des vereinigten Königreichs mit der Beſtimmung nach der Inſel Man verſehen. — §. 3.

Waaren, welche nur mit Licenzen eingeführt werden können. Die verſchiedenen Gattungen von Waaren, welche in nachſtehendem Verhältniſſe begriffen ſind, und unter dem Namen „Schedule of Licence Goods“ — ſollen weder in die Inſel Man eingeführt, noch von irgend einem Platze nach ſolcher ausgeführt werden, bevor die Zolldirectoren dazu nicht eine Licenz ertheilt haben; auch in Allem während eines Jahrs nicht mehr davon, als die in dem Verzeichniß bemerkten Quantitäten betragen; auch ſollen ſolche weder eingeführt noch

von andern Plätzen ausgeführt werden, als welche letztere in dem mehrerwähnten Verzeichniſſe angegeben ſtehen, und zugleich nach den beigefügten Vorſchriften, das heißt:

Verzeichniſs der licenzirten Waaren (Schedule of Licence Goods).

Wein, 110 Faß.
Fremder Branntwein, 10,000 Gallons.
Fremder Wachholder-Branntwein, 10,000 Gallons.

Dieſe müſſen entweder aus dem vereinigten Königreiche oder von irgend einem Platze eingeführt werden, von welchem ſolche auch in das vereinigte Königreich zum Gebrauch eingebracht werden dürfen.

Rum, aus den brittiſchen Colonien 60,000 Gallons; aus Großbrittanien.

Bohea-Thee	50,000 ℔	aus England.
Grüner Theee	5,000 ℔	
Kaffee	8,000 ℔	
Tabak	60,000 ℔	
Roher Zucker	6,000 Ctr.	
Spielkarten	4,000 Pakete	

Raffinirte Zucker 400 Centner aus dem Hafen von Liverpool.

Auſſerdem noch alle diejenigen Waaren und Güter, welche die Mitglieder des königlichen Schatzamtes von Zeit zu Zeit den Umſtänden gemäß einzubringen erlauben werden.

Die Regeln und Vorbehalte, unter denen dieſe Waaren noch auſſerdem eingeführt werden müſſen, ſind in dem §. 4 ausführlich angegeben. §. 5 bis 17 enthalten die übrigen ſpeciellen Verfügungen, Beſtimmungen und Beſchränkungen, ſowie die verhängten Strafen für diejenigen, die dawider handeln, und §. 13 enthält namentlich das Verzeichniß der Verbote. Es iſt darnach unterſagt, einzubringen:

Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, von den Plätzen herrührend, die in dem Freiheitsbriefe der oſtindiſchen Compagnie begriffen ſind, ausgenommen, wenn ſolche aus bem vereinigten Königreiche gebracht werden.

Baumwollenes Garn, rohe Kattune, Glas- und Wollenwaaren, wenn ſolche nicht angegeben und aus dem vereinigten Königreiche eingebracht werden.

Brittiſche gebrannte Waſſer.

Alle Waaren, deren Einfuhr und Verbrauch auch in dem vereinigten Königreiche verboten iſt, wie ſolche beſchrieben und angegeben ſind.

Mandeln (Engl. Almonds, Franz. Amandes, Ital. Mandorle, Span. Almendras, Port. Amendoas, Holl. Amandelen, Dän. Mandler, Schwed. Mandlar, Ruſſ. Mindal, Poln. Migdat, Lat. Amigdalus communis), eine Art heilkräftiger Frucht, welche innerlich von einer harten Schale und äuſſerlich von einer faſerigen Haut umgeben iſt. Der Baum, von welchem ſolche herrühren, iſt dem Pfirſichbaume, was die Blüthen und Blätter betrifft, ſehr ähnlich; wild wächst ſolcher nur in warmen Ländern, wie in Spanien und der Berberei. Früh im Jahre tritt dieſer in die Blüthe, und im Auguſt trägt er reife Früchte. Es gibt deren ſüße und bittere, welche ſich nicht durch's Anſehen, ſondern bloß durch den Geſchmack unterſcheiden laſſen.

„Die von Valencia kommenden Mandeln ſind ſüß, groß, abgeſtumpft und in der Mitte flach. Die Jordan-Mandeln kommen von Malaga und ſind die beſten, welche man hat. Solche ſind länger, dünner und an dem einen Ende weniger ſpitzig, am andern weniger abgerundet, und die Haut derſelben iſt von einer bläſſern Farbe als die der andern. Die ſüßen Mandeln werden in Matten, Fäſſern und Kiſten eingebracht, während die bittern, aus Mogadore kommenden nur in Kiſten eingebracht werden.“ (Thomson's Dispensatory.) Dieſer Waarenartikel gehört zu denen, welche in dem engliſchen Zolltarif am allermeiſten überſetzt worden ſind, denn der Einfuhrzoll der Jordan-Mandeln beträgt

95*s*. für den Centner; ſüße Mandeln 47*s*. 6*d*., und ſelbſt für bittere Mandeln, deren Preis zur Wiederausfuhr unter königlichem Verſchluß unter 30*s*. ſteht, müſſen mit 31*s*. 8*d*. der Centner verzollt werden. Ungeachtet ſolcher übertrieben großen Abgaben, welche nur deßhalb angeſetzt zu ſeyn ſcheinen, um den Verbrauch und Genuß der Mandeln gänzlich zu unterdrücken, werden von den Jordan-Mandeln gewöhnlich 1900 Centner, und von andern Gattungen 11,000 Centner in das vereinigte Königreich eingebracht. Im Jahr 1830 betrug die Netto-Zolleinnahme für Mandeln £ 18,610, alſo etwas mehr als 1807, zu welcher Zeit der Zoll um Vieles niedriger feſtgeſetzt war. Würde der Eingangszoll für die Jordan-Mandel auf 20*s*. herabgeſetzt, und für die andern Sorten nach Verhältniß, ſo könnte man ſich verſichert halten, daß die Staatseinnahme, ſtatt ſich vermindern, in einer kurzen Zeit ſicherlich auf £ 100,000 ſteigen würde.

Nachfolgend iſt die Einfuhr der im Jahr 1830 eingebrachten Mandeln angegeben, nach den verſchiedenen Gattungen derſelben, ſowie nach den Ländern, woher ſolche gebracht wurden, mit Angabe des Ertrags der davon erhobenen Einfuhrzölle.

Einfuhr der Mandeln 1830 in dem vereinigten Königreiche.

	Bittere Mandeln.			Jordan-Mandeln.			Diverſe Sorten Mandeln.			Summa nach Centnern.		
	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.
Aus dem Königr. der Niederlande	35	1	4	—			—			35	1	4
Frankreich	86	0	7	0	0	10	760	0	21½	846	1	10½
Portugal	—			0	0	7	95	2	24	95	3	3
Spanien	3	0	8	1,880	0	16	1,149	1	17	3,032	2	13
Canariſchen Inſeln	—			—			3	1	11	3	1	11
Gibraltar	—			58	2	17	15	3	15	74	2	4
Italien, Sardinien	8	0	18	0	0	17	—			8	1	7
— Neapel und Sicilien ...	12	2	18	5	1	2	118	2	15	136	2	7
Malta	—			0	1	2¼	0	0	10	0	1	12½
Türkei	—			—			—	—	7	—	—	7
Afrika, Marokko	3,407	3	20	—			5,249	1	23	8,657	1	15
— Vorg. der guten Hoffnung .	—			—			0	1	3	0	1	3
Gebiet der oſtindiſchen Comp. .	—			—	1	1	—			0	1	1
Guernſey, Jerſey, Alderney	0	3	19	—			27	3	24	28	3	15
Summa	3,554	0	10	1,944	3	16½	7,421	0	2½	12,920	0	1
Zollbetrag:	£ s. d.			£ s. d.			£ s. d.					
Aus brit. Beſitzungen	0 15 10 p. C.			2 7 6 p. C.			2 7 6 p. Ctr.					
Von fremden Plätzen	1 11 8 „			4 15 0 „			2 7 6 „					
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Ertrag der Zolleinnahme ...	2246	8	9	9470	5	0	6893	14	7	18,610	8	4

Mandelöl, ſiehe Oele.

Mangold, ſiehe Runkelrübe.

Manilla oder **Manila**, Hauptſtadt der größten der philippiniſchen Inſeln, Namens Luçon, und Hauptniederlaſſung der Spanier in Oſtindien; nördliche Breite 14° 38′, öſtliche Länge 120° 50′. Die Bevölkerung iſt 40,000 Einwohner ſtark, von denen aber nur 1200 bis 1500 Europäer ſind. Die Stadt liegt an einem geräumigen Meerbuſen gleichen Namens und einem Strome, der die Schifffahrt kleinerer Fahrzeuge in's Innere befördert. Die Schiffe mittlerer Größe ankern auf der Rhede vor Manilla bei 5 Faden Grund, doch große Schiffe werfen ihre Anker 3 Meilen ſüdlicher bei Cavita, mit 6000 Einwohnern, wo ein guter Hafen iſt, der vorzüglich vor den Weſt- und Südweſtwinden Schutz gewährt. Dieſer Ort, bei welchem ſich das Arſenal befindet, iſt von dem ſtärkſten Fort, St. Philipp, geſchützt. Die Stadt Manilla ſelbſt iſt von einer Mauer mit Thürmen umgeben, und die Bollwerke zum Theil ſtark mit Artillerie beſetzt.

Ungeachtet der Lage der philippiniſchen Inſeln zwiſchen den Wendekreiſen iſt das dortige Klima dennoch ziemlich gemäßigt, und die einzige Unannehmlichkeit von Bedeutung iſt, daß beinahe die ganze Gruppe den Verheerungen der fürchterlichen Typhon's (Gewitterſtürme) ausgeſetzt iſt.

Der Boden iſt von ſehr verſchiedener Güte, der größere Theil jedoch ganz auſſerordentlich fruchtbar; und überhaupt ſind dieſe Inſeln eben ſo reich an mineraliſchen Produkten als an Erzeugniſſen des Pflanzen- und Thierreichs. Nach einer Statiſtik von Manilla, welche in dem Jahre 1818 und 1819 daſelbſt gedruckt worden, iſt die Bevölkerung ſämmtlicher Inſeln 2,249,852 Einwohner, von denen allein 1,376,222 auf die Inſel Luçon kommen. In dem angegebenen Zeitraum befanden ſich nicht mehr als 2837 Europäer auf den Inſeln und etwas über 6000 Chineſen. Die Ureinwohner ſollen zu den fleißigſten, muthigſten und kräftigſten Inſulanern des indiſchen Archipels gehören. „Dieſes Volk“ — ſagt ein ſehr unterrichteter Reiſebeſchreiber — „ſteht auf keine Weiſe den Europäern nach. Sie treiben den Ackerbau mit vieler Einſicht, und haben unter ſich Zimmerleute, Maurer, Tiſchler, Schmiede, Goldarbeiter, Weber u. ſ. w. Ich bin durch ihre Dörfer gekommen, und habe die Bewohner derſelben gutmüthig, gaſtfrei und mittheilend gefunden; und obgleich die Spanier von ihnen mit Verachtung ſprachen und ſie auch verächtlich behandelten, ſo ſah ich wohl ein, daß die Laſter, welche ſie den Indiern zuſchrieben, mehr der Regierung angerechnet werden mußten, welche dieſelben unter ihnen verbreitet hatte.“ (La Peyrouse Reisen, Cap. 15.)

Die Hauptausfuhrartikel der Philippinen beſtehen in Indigo, Zucker, Sapan- oder rothes Sandalholz, indianiſchen Vogelneſtern, Tripang oder Biche do mer, gedörrtem Ochſenfleiſch, Häuten, Ebenholz, Goldſtaub u. ſ. w. Die Haupteinfuhrartikel dagegen ſind Manufakturwaaren und Stoffe aller Art, Eiſen, kurze Waaren, Hausrath, Feuergewehre und Schießbedarf ꝛc. In der Singapore Chronicle vom 13. März 1828 befindet ſich eine Ueberſicht der Ein- und Ausfuhr des Jahrs 1827, und daraus geht hervor, daß erſtere in 938,283 Dollars an Waaren und 110,399 Dollars an Silberbarren beſtand, die letztere dagegen in 937,701 an Waaren und 156,078 an Silberbarren. Aus der nachſtehenden kleinen Tabelle kann man die ſo eben gemachten Angaben zum Theil genau betrachten:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Dollar.	Dollar.
Werth der Ladung der ſpaniſchen Schiffe . . .	250,501	385,080
„ „ der engliſchen „ . .	106,011	90,993
„ „ der franzöſiſchen „ . .	49,752	132,928
„ „ der amerikaniſchen Schiffe .	127,372	196,657
„ „ der braſilianiſchen „ .	26,645	5,051
„ „ der hamburgiſchen „ .	33,765	8,150
„ „ der däniſchen „ . .	—	10,106
„ „ der niederländiſchen „ .	5,132	21,711

In demſelben Jahre (1827) liefen in den Häfen von **Manilla** 34 ſpaniſche, 7 engliſche, 7 franzöſiſche, 13 amerikaniſche, 1 braſilianiſches, 2 niederländiſche Schiffe u. ſ. w. ein. Aus derſelben Quelle entlehnt iſt die folgende Angabe der in dieſem Jahre ausgeführten verſchiedenen Waaren-Artikel:

Indigo, 1ſte Qualität	169,878	285,684	Pikul.
2te „	79,677		
3te „	36,132		
Naſſer (wet), 1ſte Qualität	1,106	5,066	„
2te „	2,816		
3te „	1,144		
Raffinaden	68	28,259	„
Rohzucker 1ſte Qualität	25,400		
2te „	2,800		
3te „	91		
Hanf, roher	5,062	5,365	„
in Tauen	303		
Baumwolle, gereinigte		1,785	„
Schwefel, gereinigter		1,087	„
Hayfiſch-Floſſen		13,765	Catties.
Biche de mer, 1ſte Qualität	74,455	248,778	Pikul.
2te „	95,169		
3te „	78,804		
4te „	650		
Rohr		250	„
Damar (Art indiſches Pech)		174	Centner.
Schildpatt, 1ſte Qualität	2,515	7,484	Catties.
2te „	3,844		
3te „	1,125		
Kaffee		2,336	Pikul.
Wachs, rohes	110	1,310	℔.
in Kerzen	1,200		
Häute, Kuh- und Ochſenfelle	3,252	24,325	Häute.
Büffelhäute	21,052		
Hirſchhäute	20		
Gegerbte Felle		6,300	Stück.
Büffelhörner		3,808	Catties.
Tücher (ſo im Lande verfertigt)		24,983	Stück.
Seife do.		1,043	Pikul.
Segeltuch do.		111	Stück.
Honig		2,145	Catties.
Vogelneſter, feine, 1ſte Qualität	263	855	„
2te „	402		
3te „	490		
„ geringere, 1ſte Qual.	173	6,319	„
2te „	3,669		
3te „	2,477		
Paradiesvögel		40	„
Pfeffer		13,464	„
Matten		16,031	Stück.
Hüte von Stroh	976	6,653	„
von Rohr	5,677		
Talg		2,190	Catties.
Sapan oder rothes Sandelholz		48,535	Pikul.
Cigarren (Cheroots), indiſche		1,889	Arolees.
Gedörrtes Fleiſch von Hirſchen	7,595	39,724	Catties.
Kühen	2,325		
Büffeln	29,804		

Hauſenblaſe		519	Pikul.
Reis, gereinigter	8,512	14,359	„
in Aehren	5,847		
Cocosnußöl		1,875	Tinagas.
Schnecken, gedörrte		4,659	Cavanes.
Cocosnüſſe		161	„
Ebenholz, 2te Qualität	4,015	13,341	Pikul.
(Twisted)	9,326		

Seit 1827 hat der Handel von Manilla um die Hälfte zugenommen. Nachdem zu Manilla gedruckten Registro Mercantil betrug die Einfuhr des Jahrs 1830 1,562,522 Dollar an Waaren, und 178,063 Dollar in Silberbarren; die Ausfuhr derſelben Jahre betrug 1,497,621 Dollar an Waaren und 81,952 Dollar Silberbarren. Die Zolleinnahme belief ſich auf 228,061 Dollar, und von fremden Schiffen liefen in den dortigen Hafen ein, 29 amerikaniſche, 22 engliſche, 8 franzöſiſche, 4 niederländiſche, 3 portugieſiſche Schiffe ein, die übrigen waren indiſche Kauffahrer.

Betrachtet man die große Fruchtbarkeit des Bodens und die mannichfaltigen Produkte der philippiniſchen Inſeln, und beſonders die günſtige Lage derſelben, ſo muß man erſtaunen, daß der Handel derſelben dennoch ſo beſchränkt iſt. Doch kann dieſes lediglich den widerſinnigen Verfügungen der ſpaniſchen Regierung beigemeſſen werden, welche vor noch nicht ſehr langer Zeit den Handel von Manilla mit Südamerika auf ein einziges Schiff beſchränkten. Ebenſo waren die Schiffe wie auch die Einwanderer aus China lange abgewieſen. La Perouſe ſagt: „Auf den philippiniſchen Inſeln ſind die Lebensbedürfniſſe im größten Ueberfluſſe vorhanden und auſſerordentlich wohlfeil. Europäiſche Kleidungsſtücke und kurze Waaren, ſowie Hausrath iſt dagegen ſehr theuer. Der Mangel an Gewerbfleiß, bei den Verboten und Beſchränkungen, denen der Handel in jeder Beziehung ausgeſetzt iſt, laſſen die Erzeugniſſe Indiens und Chinas wenigſtens eben ſo hoch zu ſtehen kommen wie in Europa!“ — Dieſe von Herrn de la Perouſe ſo treffend geſchilderte erbärmliche Regierungs-Verwaltung hat ſich in den letztern Jahren weſentlich verändert. Die Ereigniſſe der letzten Kriege haben das alte ſpaniſche Colonialſyſtem gänzlich zerſtört, und die Schiffe aller Nationen haben nunmehr freien Zutritt in Manilla und auf den andern Häfen der Philippinen. Es iſt dadurch eine früher unbekannte Regſamkeit in alle Gewerbe gekommen, und je mehr die Bewohner mit Fremden in Verbindung treten und die großen Mißbräuche kennen lernen werden, welchen ſie ſeit ſo langer Zeit unterworfen waren, je mehr werden dieſelben die Vortheile eines freien Handels kennen und benutzen lernen.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind faſt ganz die, deren man ſich in Spanien bedient (ſiehe den Artikel Cadix), und bloß der Unterſchied findet Statt, daß das Gewicht nach Piaſtern regulirt wird. 16 Piaſter werden angenommen, daß ſolche = 1 ℔ ſpaniſchen Gewichts ſind, obgleich ſolche nicht völlig ſoviel ausmachen. 11 Unzen oder Piaſter = 1 Tale Seide; 22 Unzen = 1 Catty, 8 Unzen = der Mark Silber, und 10 Unzen = dem Tale Gold. 16 Piaſter oder Unzen = $15\frac{1}{4}$ Unzen engliſchen Handelsgewichts; und 100 Catties = 1 Pikul = $133\frac{1}{3}$ ℔ engliſchen Handelsgewichts.

Manna (auch Eſchenmanna), heißt faſt in allen Sprachen ebenſo, auſſer im Franz. Manne, und im Span. Mana, Mangla oder Almangre; es iſt der verdichtete Saft einer Eſchenart, die in dem ſüdlichen Europa angetroffen wird (Fraxinus ornus, *Linn.*). Dieſer Saft quillt von ſelbſt bei warmer und trockener Witterung aus dem Baume und gerinnt zu weißen Tropfen; der meiſte im Handel vorkommende Manna wird aber erlangt, indem in die Rinde des Baumes Einſchnitte gemacht werden, worauf man den ausſtrömenden Saft in Körben auffängt, in denen er

ſich zur röthlichen und braunen Maſſe bildet, aber viele Unreinigkeiten enthält. Die aus Sicilien und Calabrien eingeführte Manna iſt meiſtens in Kiſten verpackt. Die beſte Waare beſteht aus länglichen Stücken oder Scheiben, beinahe ganz trocken, zerreibbar, leicht an Gewicht, von weißlicher oder gelblicher Farbe und etwas durchſichtig; die geringern Sorten dagegen ſind feucht, fettig und von brauner Farbe. Der Geruch dieſes Erzeugniſſes iſt nicht ſtark, aber beſonderer Art, der Geſchmack bitter und ſüß, ekel erregend und auf der Zunge unleidlich.

Der brittiſche Einfuhrzoll iſt 1*s.* 3*d.*, und der Rückzoll 10*d.* vom ℔. (Nicht damit zu verwechſeln iſt die unter demſelben Namen in D utſchland vorkommende Getreideart, auch polniſche Grütze oder Mannaſchwaden genannt (Engl. Fescue, Franz. Fétuque, Ital., Span. und Port. Festuca, Holl. Mannagras, Dravik, Dän. Mannagraes, Schwed. Svinsvingel, Poln. Manna).

Mark, Name eines Gewichts, welches in den meiſten europäiſchen Ländern, vorzüglich beim Wägen des Goldes und Silbers, im Gebrauch iſt. In Frankreich war die Mark oder Marc eingetheilt in 8 Unzen = 64 Drachmen = 192 Denaren, Deniers oder Pfenniggewicht = 4608 Grän. Wenn Gold und Silber gewogen wird, um nach der Mark verkauft zu werden, theilt man dieſe in 24 Karate Gold und 12 Deniers Silber alte franz. Probe, oder 24 Karate Gold und 16 Loth Silber Cölniſche Probe, ferner $^{9}/_{10}$, $^{90}/_{100}$, $^{900}/_{1000}$ mit 21 Karaten 19$^{1}/_{6}$, 32 Th. Gold und 10 Deniers 19$^{1}/_{5}$ Grän Silber alte franz. Probe, oder 21 Karate 7$^{1}/_{5}$ Grän Gold, und 14 Loth 7$^{1}/_{5}$ Grän Silber Cölniſche Probe, und ſo nach Verhältniß bis $^{1}/_{1000}$ verglichen. Das ehemalige Livre oder Pfund, poids de marc, welches im Handel und Wandel als Gewicht für Waaren jeder Gattung bis zur Revolution in Frankreich gebraucht ward, war gleich 2 Marcs oder Mark = 16 Unzen, 128 Deniers oder Pfenniggewichte = 9·216 Grän. Das Kilogramm iſt 2 Pfund poids de marc, beinahe ganz gleich, wie die hier unten bemerkte kurze Tabelle, in welcher 1 — 10 Pfund in Kilogrammen reducirt ſind, beweiſt:

Pfund.		Kilogr.	Pfund.		Kilogr.	Pfund.		Kilogramm.
1	=	0·4895	5	=	2·4475	8	=	3·9160
2	=	0·9790	6	=	2·9370	9	=	4·4056
3	=	1·4685	7	=	3·4265	10	=	4·8951.
4	=	1·9580						

In Holland iſt neben dem 1816 eingeführten neuen Decimalgewichte nach franzöſiſchem Muſter noch für Gold, Silber und Geld die Troy-Mark = 8 Unzen = 160 Engel = 640 Vierling = 1280 Troisken = 2560 Deursken oder 5120 holländiſche As im Gebrauch. Sie wiegt genau 246·084 Grammen oder 3798 engl. Grän Troy, oder 19 Mark Troygewicht = 20 Mark Cölniſch. Beim Probiren des Goldes und Silbers wird aber die feine Mark zu 1000 Theilen gerechnet.

In England kommt Mark zuweilen in der Bedeutung einer Rechnungsmünze von 13*s.* 4*d.* Sterling vor, oder $^{2}/_{3}$ eines £ Sterl.; in Schottland iſt die Mark $^{2}/_{3}$ des ſchottiſchen Pfundes. In Hamburg und Lübeck iſt die Mark ſowohl Rechnungs- als ausgeprägte Münze (ſiehe dieſen Artikel).

Die Cölniſche Mark für das deutſche Gold- und Silbergewicht wird gerechnet zu 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennigen, 912 Heller, 4020 As, 4352 Aeschen und 65,536 Richtpfennigstheilen, und gilt als allgemeines Ausmünzungsgewicht für Deutſchland. Sie enthält nach Chelius 3608 engliſche oder 4400 franz. Grains, oder 4864 (früher 4867·28) holländiſche As und iſt = 233·75 franz. Grammes. Das Probirgewicht dieſer Mark, welches faſt in ganz Deutſchland gilt, iſt für fein Gold zu 24 Karat à 12 Grän, für fein Silber zu 16 Loth à 18 Grän gerechnet. Die Mark verarbeitetes Silber hält 12 Loth fein.

Markt. Dieſes Wort, welches jeden öffentlichen Platz bedeutet, auf dem irgend ein Verkauf von Produkten oder Waaren Statt findet, wird auch allegoriſch gebraucht, um dadurch Handel auszudrücken, denn man ſagt: dieſe oder jene Waare iſt auf dem europäiſchen oder engliſchen Markt ſeit Kurzem eingeführt worden; oder man ſpricht von Marktpreiſen, welches die in dem großen Handel vorkommenden Preiſe mehr als die im kleineren Handel ausdrücken ſoll. In Verbindung mit Marktgerechtigkeit iſt es zu verſtehen, daß eine Stadt, die ſolche hat, in einem gewiſſen Umkreiſe keinen zweiten Markt oder Verkaufsplatz neben ſich zu dulden verbunden iſt. So darf innerhalb eines Umkreiſes von 7 Meilen von London kein Markt gehalten werden, welches von einem gewöhnlichen Verkaufsplatze, auf welchem Jedermann etwas feilbieten kann, zu verſtehen iſt. Es darf aber jeder Schlachter, Victualienhändler u. ſ. w. auf den Fleiſchmärkten Buden oder Stände miethen, und daſelbſt Fleiſch und andere Lebensmittel feilbieten. Alle Berechtigten können von den ihnen gehörigen Verkaufsmärkten eine Abgabe erheben, die auf die Verkaufsgegenſtände gelegt wird, und alten Gerechtſamen zufolge auch für Dinge, die nicht abgeſetzt werden. Wer ſolches aber auf ungeſetzliche Weiſe zu thun beliebt, oder Abgaben und Gebühren erhebt, zu deren Erhebung er nicht berechtigt iſt, wird derſelben ſowie ſeines Rechtes verluſtig. (Vergl. den Art. Meſſe.)

Marmor (Engl. Marble, Franz. Marbre, Ital. Marmo, Span. Marmol, Port. Marmore, Holl. Marmer, Dän., Schwed. und Ruſſ. Marmor, Poln. Marmur), ein Foſſil, deſſen Hauptbeſtandtheile Kalkſteinarten ſind, welches wegen ſeines Anſehens, ſeiner Färbung und Brauchbarkeit ſehr geſchätzt wird. Als Stein iſt der Marmor nicht ſehr hart, durch den Stahl erlangt man von ſolchem keine Funken; ſtarke Säuern löſen ihn auf und im Feuer verkalkt er. Die Gattungen und Spielarten des Marmors ſind beinahe unzählbar. Es gibt ganz ſchwarzen und ebenſo welchen, der mit der Weiße des Schnees wetteifert; es gibt grünlichen, grauen, bläulichen, röthlichen und gelblichen, während andere Arten wieder alle oder die meiſten Farben in Adern, Streifen, großen und kleinen runden Flecken u. ſ. w. in ſich vereinigen. Die ſchönſten und feſteſten Marmorarten findet man in Italien, in Deutſchland, in Blankenburg am Harze, im Baireuthiſchen, in Frankreich und Flandern. Auch in Großbrittanien ſind große Marmorbrüche entdeckt worden, namentlich in Banffſhire und bei Tirce, und an einigen andern Orten auf den weſtlichen Inſeln. Der aus Kilkenny in Ireland kommende Marmor, ſchwarz mit weißen Flecken, iſt ziemlich begehrt; in Derbyſhire gibt es viel davon, und bei Kemlyn-Bai auf Angleſea findet man einen Marmor, der den Namen Verde di Corsica führt, weil genau dieſelbe Gattung auf der letztgenannten Inſel gleichfalls angetroffen wird. Dieſer Marmor enthält eine Miſchung von grünen, ſchwarzen, weißen und purpurfarbenen Adern. Unter allen Ländern bringt aber Italien den ſchönſten Marmor hervor, ſo daß damit ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Im Lüttichſchen ſoll es Marmorbrüche geben, die an Weiße dem italieniſchen Marmor wenig nachgeben. Der aus den Fürſtenthümern Maſſa und Carrara bezogene ſchwarze und milchweiße Marmor wird beſonders gut bezahlt.

Die aus Deutſchland, Norwegen und Schweden kommenden Marmorarten haben den Fehler, daß darin häufig Stellen angetroffen werden, die aus blättrigem Kalkſtein beſtehen.

Wenn Marmor gut iſt, hat er hinlängliche Härte, um leicht eine hohe Politur anzunehmen. Die Bildhauer ſchätzen den aus Griechenland von der Inſel Paros am allerhöchſten, und aus dieſem ſind die berühmteſten Werke des Alterthums gefertigt, wie die Mediceiſche Venus, die Arundelianiſchen Basreliefs u. ſ. w., und nur der Carrariſche wird demſelben gleich geſchätzt. Die ſpecifiſche Schwere des Marmors iſt

2·700 bis 2·800. Der ſchwarze Marmor hat ſeine Färbung von den den darin enthaltenen eiſenartigen Subſtanzen erhalten.

In Großbrittanien iſt der Einfuhrzoll von Marmorblöcken für den Kubikfuß 1*s.*; Marmor, auf irgend eine Weiſe bearbeitet (ausgenommen Grabſteine und Fußbodenſteine, die nicht mehr als 2 Fuß im Quadrat enthalten), zahlen für den Centner 3*s.* Zoll. Polirte Marmorplatten, nicht über 2 □Fuß haltend, zahlen 10*d.*, unpolirte zahlen für den □Fuß 6*d.*

Marokkaniſcher Handel, ſiehe Mogadore.

Marſeille, große Handels- und Seeſtadt im ſüdlichen Frankreich am Mittelmeere, unterm 43° 17¾′ nördl. Breite und 5° 22⅕′ öſtlicher Länge, mit einer Bevölkerung von 116,000 bis 124,000 Einwohner, wurde ſeit 1815 zum Freihafen erklärt und iſt der wichtigſte Stapelplatz für levantiſche und nordafrikaniſche Produkte. Das Hafenbaſſin liegt in der Mitte der Stadt, und können die Schiffe in ſolchem, geſchützt vor allen Winden, liegen; doch iſt es für die größte Gattung derſelben nicht tief genug. Das Lazareth und die Quarantaine-Anſtalten ſind ſehr großartig und bequem eingerichtet. Das Alter dieſes Handelsplatzes läßt ſich ſehr weit zurückdatiren, und fortdauernd wurde ſolcher von dem wichtigſten Verkehr belebt. Die Ausfuhr beſteht auſſer Colonialwaaren vorzüglich in leichten wollenen Tüchern für das Morgenland, in Seidenwaaren u. ſ. w.; auch nach Italien werden viele wollene und leinene Stoffe, Liqueure, Oel, kurze Waaren und Blei ausgeführt. Großbrittanien bezieht von da hauptſächlich Branntwein, Schwefel, Krapp, Weine, Grünſpan, Seife, Oel, eingemachte Früchte, Handſchuhe, ſeidene Waaren und Bänder, Shawls, Kapern, Anchovis, Eſſenzen und Parfümeriewaaren ꝛc. Die Einfuhr beſteht in Weizen von dem ſchwarzen Meere und den afrikaniſchen Küſten, ſowie in allen Gattungen von Colonialwaaren. Münzen, Maaße und Gewichte ſind dieſelben wie in Frankreich (ſiehe Bordeaux).

Im Jahre 1827 liefen in den Hafen von Marſeille 874 franzöſiſche Schiffe ein, welche 87,886 Tonnen führten, und in demſelben Jahre betrug die Zahl der fremden Schiffe 1174 von 102,487 Tonnen Gehalt.

Im Oelhandel wiegt das Hectolitre oder 1½ Millerole zu 3360 franz. Kubikzoll circa 91 Kilogramme, oder 174 Berliner Pfund. 9½ Hectolitres = der engl. Oeltonne zu 236 Gallons. Millerole iſt ein Maaß, deſſen man ſich daſelbſt für Oel und Wein bedient, und wird ſolche zu 60 Pots à 50 franz. Kubikzoll angegeben. Man rechnet auch 3½ Milleroles auf ein Bordeaux Orhoft. Nach Kelly hält die Millerole 4 Escandeaux, 60 Pots oder 240 Quart = 64·33 Litres oder 3243 franz. Kubikzoll. Bei Befrachtung der Schiffe wird die Laſt zu 28 Milleroles Wein oder Oel und zu 5000 ℔ anderer Waaren gerechnet. Waaren zur Wiederausfuhr eingebracht, haben keine Abgaben zu entrichten.

Marthensholz, ſiehe Nicaragua.

Maſchinen und Werkzeug. Hierunter werden alle Inſtrumente und Vorrichtungen verſtanden, deren man ſich zur Verfertigung und Vollendung irgend einer Sache, ſie ſey im roheſten oder vollendeteren Zuſtande, in den Künſten, Manufakturen, Handwerken u. ſ. w. bedient, und ſoll an dieſem Platze bloß inſofern davon geſprochen werden, als der Handel damit und deren Ein- und Ausfuhr in Großbrittanien erlaubt iſt oder nicht.

Ein- und Ausfuhr von Maſchinen und Werkzeug. Maſchinen und Werkzeug ſind unentbehrlich, um andere Dinge damit hervorzubringen und zu verfertigen, weßhalb es erforderlich iſt, daß ſolche ſoviel als möglich verbeſſert werden, und ſollte deßhalb deren freie Einfuhr nicht gehindert ſeyn. Das Verbot der Einfuhr davon, oder

derjenigen Theile und Stoffe, aus welchen ſolche gemacht werden, muß bei jeder Nation demjenigen Gewerbszweig, in dem dieſelbe noch nicht weit gekommen, die größten Nachtheile zufügen. Und angenommen, daß eine Nation ſolche Hülfsmittel beſitze, die zu der Zeit, als das Einfuhrverbot erlaſſen wurde, denen der fremden Länder vorzuziehen waren, ſo wird die Ausſchließung und Entfernung des fremden Wetteifers in vielleicht kurzer Zeit den Erfolg haben, daß die errungene Ueberlegenheit wieder verloren geht. Der Schade, der aus dem Verbote anderer Einfuhrartikel entſpringt, hat ſeine Grenzen und trifft bloß den, der dergleichen verfertigte, ſowie diejenigen, denn der Genuß davon entzogen wird. Ein Verbot, welches aber den Gebrauch und die Benutzung verbeſſerter Maſchinen betrifft, trifft die Wurzel einer jeden Art des Gewerbfleißes, nicht bloß Einzelne und ebenſowenig einzelne Gewerbszweige leiden darunter, ſondern das Ganze.

Die Frage, ob die Ausfuhr von Maſchinen zu geſtatten ſey, iſt weniger leicht zu beantworten. Jede Nation iſt es ſich ſelbſt ſchuldig, jedes erlaubte Mittel zu benutzen, um weiter zu kommen, und angenommen, daß das Maſchinenweſen eines Volks dem ſeiner Nachbarn entſchieden überlegen ſey, und es ſtünde in deſſen Macht, ſolchen Vortheil für ſich allein zu bewahren, ſo würde es unſtreitig gegen die Vernunft ſeyn, wollte daſſelbe ſeine verbeſſerten Maſchinen zu einem Gemeingut Anderer machen. Es läßt ſich aber ſehr bezweifeln, daß es irgend einer Nation möglich ſeyn möchte, welche Mittel deßhalb auch immer ergriffen werden, dem eigenen Lande ein ſolches Uebergewicht im Maſchinenweſen und in den mechaniſchen Künſten zu erhalten und ausſchließlich zu bewahren, und aus dieſem Grunde möchte es vortheilhafter ſeyn, die Ausfuhr der Maſchinen nicht zu beſchränken, ſondern deren Beſchränkung vielmehr abzuſchaffen. Abbildungen und Modelle der in Glasgow, Mancheſter und Birmingham angewandten Maſchinen ſind faſt in allen Ländern des Continents anzutreffen, und in Rouen, Paris und anderwärts ſind die beſten engliſchen Maſchinenbauer angeſtellt, um Maſchinen zu verfertigen, deren Ausfuhr verboten iſt. Es erſcheint daher in der Wirklichkeit lächerlich, daß in Großbrittanien die Ausfuhr gewiſſer Maſchinen verboten bleibt, während dem (was in keinem Falle zu verhindern ſeyn wird) die freie Auswanderung der Meiſter, die ſolche zu machen verſtehen, geſtattet bleibt! Der Erfolg davon iſt nicht der, daß die verbeſſerten engliſchen Maſchinen den eigenen Manufakturen und Fabriken im Lande bleiben, ſondern daß die Künſtler, die ſolche zu machen verſtehen, ihre Werkſtätten für dergleichen in fremden Ländern errichten. Der Schade, der hieraus für die Intereſſen Englands entſpringen muß, leuchtet zu ſehr ein, um noch beſonders dargethan zu werden. Es ſollte vielmehr die Ausfuhr aller engliſchen Maſchinen, gegen Erlegung eines mäßigen Ausgangszolles, erlaubt ſeyn. Eine Maxime dieſer Art würde den Manufakturen einen größern Vortheil gewähren, als ſich deſſen die engliſchen Manufakturunternehmer zu erfreuen haben, indem dann die Künſtler und Verfertiger derſelben im Lande feſtgehalten würden, und England würde alsdann der Sitz für die Anfertigung aller Maſchinen werden, wie er es gegenwärtig für die Baumwollenmanufaktur iſt.

Welche Gattungen von Maſchinen, Maſchinentheilen und Werkzeug aus Großbrittanien auszuführen unterſagt iſt, findet man in dem Artikel Ein- und Ausfuhr genauer angegeben.

Ueberſicht des Werthes der aus Großbrittanien während der ſechs Jahre, die mit 1829 endigen, ausgeführten Maſchinen.
(Parliaments-Papiere, Nro. 373. Seſſion 1830.)

Jahre.	Dampfmaſchinen und einzelne Theile davon.	Mühlwerke allerhand, ſowie ſolche auszuführen erlaubt ſind.	Div. Maſchinen, ſowie ſolche auszuführen erlaubt ſind.	Maſchinen, welche gegen Licenzen d. Schatzamtes oder Geheimenraths ausgeführt werden dürfen.	Total.
	£	£	£	£	£
1824	28,123	22,996	33,575	44,958	129,652
1825	78,027	25,654	104,263	4,472	212,416
1826	128,826	25,724	66,247	13,158	233,955
1827	111,930	24,538	60,507	17,154	214,129
1828	123,969	65,372	56,413	19,614	265,368
1829	133,573	47,543	52,019	23,404	256,539

Maſtix (Engl. Mastich od. Mastic, Franz. mastic, Ital. Mastice, Span. Almastica, Almaciga, Port. Almacega, Holl. Mastik, Dän. und Schwed. Mastix, Ruſſ. Mastika, Poln. Mastyks, Lat. Resina lentiscina, Arabiſch Aräh). Dieſe harzige Subſtanz kommt von einer Strauch- oder Baumgattung, Pistacia lentiscus, *Linn.*, welche in der Levante und namentlich auf Chios einheimiſch iſt. Dieſes Harz wird durch Einſchnitte, in die Rinde des Stammes der genannten Bäume gewonnen, durch welche der Saft herausdringt und ſich verdickt. Der beſte iſt trocken und ſpröde, gelblich und durchſichtig, in der Form von Tropfen, ohne Geruch, ausgenommen wenn er erwärmt wird, wonach ſich ein angenehmer Duft entwickelt. Auf der Zunge bemerkt man keinen beſondern Geſchmack, er iſt Anfangs ſandig, dann aber mürbe; deſſen Heilkräfte ſind wenig bedeutend. Es werden auf Chios jährlich ungefähr 1500 Centner geſammelt und ausgeführt. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 1*s.* 4*d.* und der Rückzoll 10*d.* für's Pfund.

Matroſe, ſiehe Seemann.

Matroſenpreſſe heißt in Großbrittanien die gewaltſame Anwerbung der Seeleute für den königlichen Dienſt der Flotte, auch gegen deren Willen und demnach gezwungen; der Preßgang iſt die Handlung ſelbſt. Nachſtehender Artikel wird die im Auslande zum Theil noch ganz irrigen Begriffe darüber berichtigen.

I. Geſetzliche Verfügungen und Vorſchriften, das Preſſen der Matroſen betreffend. Dieſes Verfahren iſt durch keine Parliamentsakte wirklich zum Geſetz erhoben, ſondern nur indirekte durch eine Menge Verordnungen, welche ſolches jedesmal geſtattet und gutgeheißen haben. „Nach Lord Mansfield iſt das Preſſen der Matroſen eine Ermächtigung oder Befugniß (power), welche ſeit undenklichen Zeiten ausgeübt wurde,“ weßhalb ſolche nun zum wirklichen Herkommen und geſetzlichen Gebrauche gezählt werden muß. Alle Seefahrer ſind der Preſſe unterworfen, wenn ſolche nicht durch beſondere Rechte oder Bevorzugungen davon ausgenommen ſind. Seemänner, die beſondere Anſtellungen bei der Regierung genießen, werden ſehr oft dabei eximirt und erhalten von der Admiralität ſelbſt oder dem Collegio der Admiralitätsbeamten u. ſ. w. Befreiungen. Durch nur an einigen Orten geltende Vorrechte ſind wieder andere geſchützt, und ſind dieſes namentlich alle Fährleute; die Verordnungen, durch welche Ausnahmen gemacht werden, ſind ſehr zahlreich.

1) Jedes Kohlenſchiff hat zwei Perſonen ſeiner Mannſchaft, die ausgenommen ſind, d. h. zwei geſchickte Seeleute, nach der Beſtimmung des Kapitains für jedes Schiff von 100 Tonnen, und für jede 50 Tonnen

drüber jedesmal einen Mann mehr; und ſoll der Beamte, der von ſolchen Leuten einen zum Dienſt preſſen würde, für jeden mit £ 10 in Strafe genommen werden, welche der Kapitain oder Rheder des Schiffes erhält; auch ſoll erſterer unfähig ſeyn, irgend eine Stelle oder einen Dienſt auf Sr. Majeſtät Kriegsſchiffen einzunehmen. (6 und 7, Wilhelm III., C. 18, §. 19.) Auf daß die hier ſolchergeſtalt geſchützten Männer ausgenommen bleiben, iſt es erforderlich, daß der Kapitain deren Namen anzeige, ehe ſolche gepreßt werden; zu dem Ende muß er ſich zu dem Maire oder der erſten Gerichtsperſon begeben, welcher dem Kapitain ein Zeugniß auszuſtellen hat, welches die Namen der Angezeigten enthält, und ſolch ein Zeugniß gewährt den erforderlichen Schutz.

2) Es ſoll kein Parish Apprentice, d. h. ein wegen ſeiner Armuth von den Kirchſpielsgeſchworenen aufgedrungener Lehrling auf einem Schiffe, gezwungen oder zugelaſſen werden, in den Seedienſt Sr. Majeſtät zu treten, bevor er nicht das 18. Jahr erreicht. (2 und 3 Anna, C. 6, §. 4.)

3) Diejenigen, welche freiwillig ſich in den Seedienſt begeben, um die Lehrjahre zu beſtehen, ſollen drei Jahre hindurch, von ihrer Einzeichnung angerechnet, vor dem Preßgange geſchützt bleiben; es ſoll aber Keiner dieſe Ausnahme von dem Dienſte Sr. Majeſtät genießen, wenn derſelbe ſchon zur See geweſen iſt, ehe er ſich als Lehrling einzeichnen ließ. (2 und 3 Anna, C. 6, §. 45; 4 Anna, C. 19, §. 17, und 15, Georg II., C. 17, §. 2.)

4) Lehrlinge oder Schiffsjungen. — Nach 4, Georg IV., C. 25 ſind neue Beſtimmungen über die Zahl der Lehrlinge oder Schiffsjungen erlaſſen worden, und wie viele derſelben die Schiffe nach dem Tonnengehalt haben können, es wird denſelben auch Schutz gewährt, bis ſie das 21ſte Jahr erreicht haben. (Vergleiche den Artikel Lehrlinge.)

5) Von den bei den Fiſchereien angeſtellten Leuten ſind nach 50, Georg III., C. 108, folgende von der Matroſenpreſſe ausgenommen:

1° Alle Kapitaine oder Befehlshaber von Schifferbarken oder Fahrzeugen ſollen, wenn ſie ſelbſt oder die Rheder derſelben 6 Monate vorher deßhalb eingekommen ſind, einen oder mehrere Lehrlinge unter 16 Jahren auf 5 Jahre behalten dürfen, um beim Fiſchfange zu dienen.

2° Alle dergleichen Lehrlinge, deren ein Kapitain oder Rheder bei 60 Tonnen und drüber doch nicht mehr als acht haben darf, und bei einem Fahrzeuge von 35 Tonnen nur ſieben, bei einem Fahrzeuge unter 30 Tonnen nur vier, ſind während der Zeit, daß ſolche bloß beim Fiſchfange gebraucht werden, bis zum 20ſten Jahre befreit.

3° Ebenſo iſt ein Matroſe ſolch einem Fahrzeuge als frei geſtattet, um auſſer dem Kapitain und den Lehrlingen beim Fiſchfange an der Küſte zu dienen.

4° Iſt auch auf einem jeden ſolchen zum Fiſchfange beſtimmten Fahrzeuge ein jeder Nichtſeemann, der älter als 18 Jahre iſt, auf zwei Jahre, nachdem er zuerſt zu Schiffe gegangen iſt, zugelaſſen und befreit, und zwar bis zu Ende der Zeit, daß er auf ſolch einem Fahrzeuge angenommen worden iſt.

Es iſt der Admiralität wegen ſolch' eines Matroſen oder eines Nichtſeemanns, und des Zeitpunktes, daß letzterer zuerſt zur See gegangen, eine beſchworene Ausſage, die vor einem Friedensrichter abgehalten worden, zu übergeben, in der zugleich der Tonnengehalt des Fiſcherfahrzeugs oder Bootes, der Hafen, in welchen ſolches gehört, der Name und Beſchreibung des Kapitains, das Alter jedes Lehrlings, die Zeit, wie lange jeder noch zu lernen hat, der Tag ſeiner Einzeichnung, ſowie auch die Namen und Perſonalbeſchreibungen des Matroſen und des Nichtſeemannes enthalten ſind; und wenn ſolche Angaben richtig befunden werden, erfolgt für jedes Individuum eine beſondere Befreiung. Auf den Fall jedoch, daß in das vereinigte Königreich ein feindlicher Einfall

erfolgen oder eine dringende Beſorgniß deßhalb Statt finden ſollte, können ſolche Perſonen ebenfalls gepreßt werden; ſolchen Fall jedoch unberückſichtiget, verfällt jeder Beamte in eine Strafe von £ 20; wenn eine unter ſolchen Schutz geſtellte Perſon gepreßt wird, ſo hat dieſe Strafe der Gepreßte oder der Kapitain des Lehrlings, wenn es ein ſolcher war, zu erhalten. §§. 2, 3, 4.

6) Allgemeine Ausnahmen. Alle Perſonen, die älter als 55 Jahre ſind, und die, ſo noch nicht 18 Jahre erreicht haben, ſind frei; desgleichen alle Fremde, die auf Kauffahrern dienen, oder zu einem Fahrzeuge oder Kaperſchiffe gehören, welches einem Unterthanen der Krone von Großbrittanien gehört; ſowie alle Perſonen von jedem Alter, welche die See befahren, ſollen zwei Jahre hindurch befreit ſeyn, von der Zeit an zu rechnen, daß ſolche dieſelbe zuerſt befahren haben. (13, Georg II., C. 17.)

7) Harpunirer ſind frei, desgleichen die das Loth führen (Linne managers) und Unterbootsleute, nämlich von denen, welche bei dem Wallfiſchfange in der Südſee angeſtellt ſind. (26, Georg III., C. 50.)

8) Matroſen, die bei dem Heringsfange dienen, ſo lange als ſolche dabei angeſtellt ſind. (48, Georg III., C. 110.)

II. Nutzen und Zweckmäßigkeit des Matroſenpreſſens. Dieſes Verfahren, welches allen Grundſätzen von Recht ſo geradezu widerſpricht, wird allein aus dem Grunde vertheidigt, weil darin das Mittel liege, eine Flotte zu bemannen, und ſey daher unerläßlich. Dieſer Satz, ungeachtet der Zuverſicht, mit welcher er aufgeſtellt worden iſt, hat jedoch nicht ſo viel für ſich, als es ſcheinen könnte. Die Schwierigkeiten, welche man ſchon erfahren hat, beim Ausbruche eines Krieges die Flotte mit Matroſen zu verſehen, beruhen nicht auf natürlichen, ſondern unnatürlich hervorgebrachten Urſachen, welche durch ein ſehr leichtes Mittel gehoben werden könnten. Sobald Friede iſt, bleibt etwa der vierte oder fünfte Theil der vorhandenen Anzahl Seeleute im königlichen Dienſte, die für ſolchen während eines Krieges erfordert werden; und wenn nur einige Jahre Frieden iſt, vermindert ſich die Zahl der Seeleute ſowohl im Dienſte des Königs, als in dem der Handelsfahrzeuge, ſo daß dieſelbe nur gerade hinreicht, den geringen Begehr für erſteren und was für den Handel nothwendig iſt, zu befriedigen. Wenn daher ein Krieg ausbricht, und es werden 30 bis 40,000 Seeleute für die Flotte mehr erfordert, ſo iſt es nicht möglich, ſolcher habhaft zu werden, ohne daß man dieſelben aus dem Dienſte der Handelsfahrzeuge wegnimmt, obgleich ſolche nur eben hinreichend bemannt ſind. Es würde unmöglich ſeyn, dies dadurch zu bewirken, daß den Seeleuten eine höhere Löhnung angeboten würde, und ſelbſt angenommen, man könnte es thun, ſo würde dadurch der Nation ein Opfer aufgebürdet, welches dieſelbe kaum ertragen könnte. Man findet daher keinen andern Ausweg, als die Matroſen zu preſſen, und es iſt unmöglich, dafür einen andern Rechtsgrund als den aufzuſtellen, daß ſolches Verfahren zum Beſten der Nation unerläßlich ſey.

Einer Nothwendigkeit dieſer Art kann indeſſen ſehr leicht etwas Gültiges entgegen geſetzt werden. Würden im königl. Dienſte während des Friedens ſolch eine Anzahl Matroſen nebſt den andern Schiffsleuten und Schiffsjungen beibehalten, als es erforderlich iſt, die Flotte zu bemannen, ſo würde beim Ausbruch eines Krieges es nicht nothwendig ſeyn, zum Matroſenpreſſen ſeine Zuflucht zu nehmen, ſolches brauchte keiner Beſchönigung und es verſchwände aller Schein von Grauſamkeit und Ungerechtigkeit, wenn das Verfahren ganz abkäme.

So wünſchenswerth man dieſes auch findet, ſo behauptet man, daß der damit verknüpfte Aufwand es unthulich mache. Genau genommen möchte jedoch eine Einrichtung wohlfeil und weniger koſtſpielig ſeyn, um welche der jährliche Etat der Flotte vermehrt würde, und würde ſolches weniger eine vermehrte Ausgabe, als ein vermehrter Vorſchuß ſeyn. Die Gewaltſamkeit und die Ungerechtigkeit, denen die

Seeleute durch die Matroſenpreſſe ausgeſetzt werden, bringt zu allen Zeiten eine Erhöhung des Soldes derſelben hervor, ſowie einen Widerwillen vieler jungen Leute überhaupt, ſich dem Dienſte der Flotte zu widmen, und dieſe Abneigung wird noch viel mehr in Kriegszeiten erhöht, wenn die Matroſenlöhne vier- bis fünfmal höher ſind, als früher; die dem Handel des Landes dadurch auferlegte Steuer iſt, andere Uebelſtände nicht in Anſchlag zu bringen, eine weit größere Abgabe, als erforderlich ſeyn würde, um auch in Friedenszeiten die Bemannung der Flotte in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen. Es gehört daher zu den größten Irrthümern, daß durch das Preſſen der Mannſchaften für die Flotte irgend eine Erſparniß Statt finde, und wenn es auch der Fall wäre, würde ſolche dennoch von keinem achtbaren Manne vertheidigt werden können, und ebenſowenig, daß in der Nothwendigkeit der einzige oder der Hauptgrund dafür zu ſuchen ſey. In der Wirklichkeit iſt das Verfahren aber eben ſo koſtſpielig, als tyranniſch und ungerecht. (Wenn der Leſer mit dieſer Auseinanderſetzung noch nicht befriedigt iſt, wird er genügende weitere Auskunft in dem vierten Theil von Smith über Nationalreichthum finden.)

Mauritius, Insel, ſiehe Port Louis.

Meerſchwämme (Schwämme) (Engl. Sponge, Franz. Eponge, Ital. Spugna, Span. Esponja, Port. Esponga, Holl. Spongie, Spons, Dän. und Schwed. Svamp, Ruſſ. Guba grezkaja, Poln. Gebka, Lat. Spongia), eine weiche, leichte, poröſe und elaſtiſche Subſtanz, die das Waſſer ſogleich einſaugt und bei einem Druck eben ſo ſchnell wieder herausläßt. Man findet ſolche an den Felſen, vorzüglich im Mittelmeere, namentlich zwiſchen den griechiſchen Inſeln. Ehemals hielt man ſolche für ein Erzeugniß des Pflanzenreichs, neuerdings weiß man aber gewiß, daß ſolche von einer Gattung Pflanzenthieren herrühren und bei der Zerſetzung findet man, daß es eine wirklich animaliſche Subſtanz iſt. Die Einwohner des griechiſchen Archipels beſchäftigen ſich ſchon in der Kindheit damit, danach unterzutauchen, um ſolche heraufzuholen; ſie halten am Grunde des Meeres feſt und können nicht ohne Mühe losgebracht werden, und nur die dortige Klarheit des Waſſers macht es den Tauchern möglich, ſie zu erreichen. Smyrna iſt der Hauptmarkt für dieſen Artikel, und der Preis ſteht für die Oka 6 bis 16 Piaſter für ordinäre und unreine Waare, und 80 bis 100 Piaſter für die Oka feine und gereinigte Schwämme. Auch im rothen Meere werden dergleichen aus dem Grunde heraufgebracht.

Man bedient ſich derſelben zu verſchiedenen Kunſtarbeiten und in der Wundarzneikunſt. Der engliſche Einfuhrzoll lieferte 1829 einen Ertrag von £ 3650. Die Abgabe dafür iſt 2*s.* und 1/4*d.* Rückzoll für's Pfund, ſobald die Waare aus fremden Ländern gebracht wird; bei dem Einbringen aus brittiſchen Beſitzungen nur 6*d.*, doch kommt aus letztern nur wenig dergleichen. Wegen des darin enthaltenen Sandes oder Unrathes bewilligt das Zollhaus keine Art von Vergütung, es müßte denn 7 % überſteigen, und nur wegen des Mehrbetrags über 7 %.

Mehl, als Handels-Artikel iſt unter dem Artikel Korngeſetze und Kornhandel nachzuſehen und das dort Angeführte zu vergleichen. Das feine, weiße Weizenmehl wird von dem geringern unterſchieden, und es gibt davon drei Gattungen. Die feinen Gattungen kommen unter den folgenden ausländiſchen Benennungen vor: Engl. Flour, Frz. Fleur de farine, Ital. Fiore, Span. Flor, Port. Flor de Farinha, Holl. Bloem, Dän. Sigtet meel, Schwed. Siktadt mjöl. Das geringere Weizenmehl oder das Mehl aus andern Getreidearten kommt weniger im Großhandel vor. (Engl. Meal, Frz. Farine, Ital. Farina, Span. Harina, Port. Farinha, Holl. und Dän. Meel, Schwed. Mjöl, Ruſſ. Muka, Poln. Maka, Lat. Farina.) Das in Deutſchland ſo vortreffliche Mehl aus Dinkel oder Spelt, welches namentlich in Bayern und Anſpach in ſo vorzüglicher Qualität zu haben iſt, ſcheint in andern Ländern gar nicht bekannt zu ſeyn! —

Meile, die engliſche, ſiehe den Art. Maaße und Gewichte. Meilenmaaße bleibt für die Nachträge zu dieſem Handbuche (ſ. d. Vorwort) aufbewahrt.

Mekkabalsam, ſiehe Balſam.

Memel, preußiſche Hafenſtadt im Reg. Bezirk Königsberg, da, wo ſich der Fluß Drage in das Kuriſche Haff ergießt, unter dem 55° 44′ nördlicher Breite und 21° $5^1/_3$′ öſtlicher Länge (von Greenwich), mit einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen. Der Handel, den Memel für Oſtpreußen betreibt, iſt beträchtlich, und es ſind einige Artikel, die von hieraus beſonders gut bezogen werden können, vom Ausland geſucht. Der Hafen ſelbſt iſt groß und ſicher, die Einfahrt aber dergeſtalt mit Untiefen und Sandbänken umgeben, daß Schiffe, die einen Waſſerzug von mehr als 18 Fuß haben, auf der Rhede wenigſtens zum Theil laden und löſſen müſſen. Das von hier verführte Schiffbauholz iſt zwar nicht ganz ſo gut, wie das Danziger, allein bedeutend billiger im Preiſe und immer vorräthig. Die Beſitzungen der Familie Radzivil liefern das meiſte, welches in Flößen herbeigebracht wird. Faſt alle Waaren-Artikel werden in der beſten Qualität mit dem Zuſatz Kron (wie Kron-Flachs, -Hanf ꝛc.) bezeichnet. Von Hanf und Flachs, ſodann von Schweinsborſten, Häuten, Leinſaat (die zum Oelpreſſen geſuchteſte geht ſtark nach England), Wachs, Pech und Theer ꝛc. findet eine ſehr ſtarke Ausfuhr Statt. (Man vergleiche die Artikel Flachs und Hanf.) Getreide wird zuweilen ſehr beträchtlich verſchifft, und man zählt den aus Litthauen kommenden Weizen mit zu den beſten Gattungen. Aller Flachs und Hanf, der von Memel kommt, iſt gebrackt, d. h. von geſchworenen Leuten ſortirt. Die vornehmſten Einfuhr-Artikel ſind Kaffee, Zucker, Gewürze, Farbehölzer, Tabak, Rum, Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, kurze Waaren u. ſ. w. Seit 1829 beſitzt Memel zur Verminderung des hohen Zinsfußes eine eigene Disconto-Kaſſe und ein Lombard; hieſige Häuſer pflegen indeſſen ihre Effekten in Königsberg begeben zu laſſen, wofür ſie einer Proviſion von 1% unterliegen. Vom December bis zum März, und zuweilen auch noch länger, iſt alle Verſchiffung gehindert

Ueberſicht der zwiſchen den Jahren 1814 bis 1825 abgegangenen Schiffe, mit Angabe der Ladungen derſelben.

Jahre.	Mit Getreide.		Mit Holz ꝛc.		Brittiſche Schiffe.	Preußiſche Schiffe.	Schiffe anderer Nationen.	In Summa.	
	Schiffe.	Laſten.	Schiffe.	Laſten.				Schiffe.	Laſten.
1814	101	5,050	424	52,740	—	—	—	525	57,790
1815	29	1,490	411	46,510	132	205	103	440	48,000
1816	100	5,500	348	39,893	132	134	182	448	45,393
1817	141	11,303	475	62,404	300	101	215	616	73,707
1818	141	8,491	665	85,985	413	141	252	806	94,476
1819	129	5,989	546	66,836	268	153	254	675	72,825
1820	125	8,607	523	60,189	267	152	229	648	68,796
1821	23	997	509	62,892	325	97	110	532	63,889
1822	2	82	686	84,829	421	146	121	688	84,911
1823	6	305	644	79,344	332	185	133	650	79,649
1824	10	545	866	104,250	420	327	129	876	104,795
1825 Bis zum 1. Sept.	—	—	—	—	508	181			

Die Zahl der Schiffslaſten, welche brittiſche, preußiſche und andere Schiffe führten, ſowie die von jeder Nation beſonders ausgeführte Quantität Weizen, Roggen und andere Körner ꝛc. konnte nicht ausgemittelt werden. Eine Schiffs- oder Getreidelaſt beträgt ſo viel als $1^1/_2$

Ton (30 Ctr.) engliſch Gewicht. (Append. No. 7. zu Jacob's First Report on the Agriculture of North-Europe.) Auſſerdem rechnet Memel wie Königsberg und Danzig, ſ. d. A.

Mennige (Engl. Minium oder red lead, Franz. Minium, Plomb rouge mat, Ital. Minio, Span. Minium, Azarcon, Port. Minio, Azarcao, Holl. Menie, Dän. Minie, Schwed. Mönja, Ruſſ. Surik, Poln. Minia, Lat. Minium), iſt ein mineraliſches, künſtlich zubereitetes, völlig geſchmackloſes Pulver von einer hochrothen Farbe, beinahe Orangegelb, und ſehr in's Gewicht fallend. Die ſpecifiſche Schwere deſſelben iſt 8·94. Es wird in England, ſowie in andern Ländern, in welchen man Blei findet, in Menge verfertigt, und das in Derbyſhire erhaltene Fabrikat iſt das beſte und theuerſte. Auch in Newcaſtle wird eine, doch geringere Sorte verfertigt. Die Verwendung in vielen Kunſtarbeiten iſt ſehr beträchtlich. Es wird per Tonne verſendet. Der Einfuhrzoll iſt 6*s*. Sterl. per Centner.

Mercurius, ſiehe Queckſilber.

Meſse, Handelsmeſse (der Artikel Markt iſt damit zu vergleichen), iſt dem Begriffe nach ein größerer ausgedehnterer Markt, der nicht wöchentlich oder ſo oft wie letzterer wiederkehrt, und zum Verkauf von Waaren in größerem Maaßſtabe beſtimmt iſt, und pflegen ſich auf den Meſſen eine größere Anzahl Handelsleute aus fremden Gegenden einzufinden. Durch einen ſolchen Zuſammenfluß von Menſchen werden auf den Meſſen auch öfters große Geldgeſchäfte, Pachte, Contracte u. ſ. w. abgeſchloſſen, und kleinere Speculanten verſuchen durch Schaubühnen und Sehenswürdigkeiten den Anweſenden das Geld aus der Taſche zu locken.

1. Urſprung und Entſtehung der Meſſen. Ehemals waren die Meſſen für den Handel von größerem Vortheil, als in den neuern Zeiten, in denen die bürgerliche Geſellſchaft unter manchen Umwandlungen auch hierin Veränderungen erfahren hat. Dennoch behaupten ſich mehrere derſelben mit abwechſelndem Glücke (ſiehe am Schluß dieſes Artikels). In früheren Zeiten war auf den Meſſen die Anzahl der Verkaufsbuden oder Läden beſtimmt, und zwar aus der Urſache, damit Händler und Verkäufer ſolche mit Vortheil beſuchen konnten. Aus gleichem Grunde wurden den Meſſen auch gewiſſe Freiheiten und Privilegien bewilligt, ſowie Allem aufgeboten ward, um Erleichterungen jeder Art zu gewähren; und um denſelben eine größere Bedeutung zu geben, waren ſowohl in älteren als neueren Zeiten gewiſſe religiöſe Feierlichkeiten damit verknüpft. Auf den meiſten Plätzen werden ſolche noch immer an dem Tage begonnen, welchem das Feſt desjenigen Heiligen gewidmet iſt, von dem die Meſſe den Namen trägt, oder welcher der Patron der zunächſt gelegenen Kirche iſt, und ehemals, bis daß ſolches abkam, ſtanden die Verkäufer mit ihren ausgelegten Waaren in den äuſſern Gängen der Kirchen ſelbſt oder auf den Kirchhöfen! Nachdem die Städte immer mehr erweitert wurden, und der gewöhnliche Verkauf ſowohl an den Wochenmarkttagen, als auch fortwährend ununterbrochen Gelegenheit darbot, ſich ſeine Bedürfniſſe zu verſchaffen, ging der eigentliche Zweck der Meſſen größtentheils verloren und ihr alter Gang iſt ziemlich verblichen. Es würde ſogar gut ſeyn, wenn einige derſelben lieber gänzlich eingingen; andere werden dagegen noch zahlreich beſucht und ſind wirklich von Nutzen.

2. Einrichtung der Meſſen (in Großbrittannien und zum Theil auch in andern Ländern). Es kann nirgends eine Meſſe neu errichtet werden ohne Erlaubniß der Landesregierung oder einer erlaſſenen Verordnung zufolge. Ehe eine ſolche Erlaubniß ausgefertigt wird, pflegt ein Reſcript erlaſſen und ein Bericht eingefordert zu werden, ob keiner andern beſtehenden Meſſe dadurch ein Schaden oder Nachtheil zugefügt werde. Solch eine Erlaubniß enthält unter andern gemeiniglich die Clauſel, daß dadurch einer andern Meſſe oder andern Markte kein

Nachtheil erwachſe; iſt dieſes ausgelaſſen, ſo wird ſolches dennoch aus den Geſetzen gefolgert. Wird dadurch für den König oder irgend Jemanden ein Nachtheil herbeigeführt, ſo kann die ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden, und weſſen ältern Rechte dadurch beeinträchtigt wurden, kann verlangen, daß der Widerruf in des Königs Namen erfolge. Gewährt der König (nämlich in England) das Halten einer Meſſe an einem beſondern Orte, ſo kann ſolch eine Verleihung auf keinen andern übertragen werden, ſelbſt wenn es Nachtheil verurſachte. Iſt aber der Ort nicht beſtimmt angegeben, ſo können die damit Beliehenen die Meſſe halten, wo es für ſolche am gelegenſten iſt.

3. Beſtimmung der Zeit, wenn Meſſen und Märkte abzuhalten ſind. Dieſe ſind entweder bei der ertheilten Erlaubniß mit angegeben oder werden durch das Bedürfniß beſtimmt. Die Verordnung 2, Eduard III., C. 15, ſetzt feſt, daß zu Anfang einer Meſſe deren Dauer angegeben werden und dieſelbe nicht über dieſe Zeit hinaus dauern dürfe. Und nach 5, Eduard III., hat jeder Kaufmann, der nach dieſer Zeit noch Waaren verkauft, doppelt ſoviel Strafe zu entrichten, als die verkauften Waaren an Werth ausmachen. Aehnliche Verfügungen beſtehen auch in andern Ländern.

4. Zweck und Wirkung des Meß- und Markthandels. Ein Verkauf auf's bloße Wort während einer Meſſe oder eines angefangenen Marktes gemacht, verſetzt den Käufer in das völlige Eigenthumsrecht der verkauften Waare, und des Verkäufers Recht möge ſo mangelhaft und geſetzwidrig ſeyn, wie es immer wolle, ſo bleibt der Kauf in Kraft und kann nicht angefochten werden, ausgenommen vom Könige. Der Kauf muß jedoch, um gültig zu ſeyn, an einem Markttage und auf dem zum Marktverkaufe beſtimmten Platze geſchloſſen worden ſeyn. Die Stadt London führt den Namen eines Marktes, der jeden Tag in der Woche gehalten wird, ausgenommen des Sonntags; und jeder Laden wird als ein offener Markt-Verkaufsort (market overt) betrachtet, zum Verkauf derjenigen Waaren eröffnet, die der Krämer verkaufen darf. Das Eigenthumsrecht der Waaren kann übrigens wechſeln und auf den Käufer wirklich übertragen werden, und zwar bloß durch einen Verkauf auf's Wort in einem Londner Kramladen vorgenommen, und mag der Inhaber des Ladens Käufer oder Verkäufer ſeyn, vorausgeſetzt, daß ſolcher Waaren betrifft, die zu ſeinem Handel gehören. Ein Kai in London gehört nicht dahin und iſt kein Markt-Verkaufsort (market overt) für die dahin gebrachten Waaren. Ein Handel auf einem Markte oder einer Meſſe iſt jedoch nicht bindend, wenn ſich dabei annehmen läßt, daß ein Betrug beabſichtigt ſey, z. B. wenn ſolche in einem Hinterzimmer oder an einem verborgenen Orte vollzogen wird; wenn der Verkauf geheimnißvoll geſchieht, und in der Abſicht, den Eigenthümer zu lädiren; oder wenn der Käufer weiß, daß der Verkäufer nicht der wahre Eigenthümer der Waaren iſt u. ſ. w. Es iſt ſehr ſchwierig, das Eigenthum von Pferden zu übertragen, ſelbſt wenn ſolche während einer Meſſe oder eines angegangenen Marktes verkauft werden, wenn nicht die Zuſtimmung des wirklichen Eigenthümers beigebracht iſt. *) (Siehe Pferde u. ſ. w.)

5. Markt- oder Meßgericht. (Court of Pié Poudre oder Pie-powder-court.) Während einer jeden Meſſe oder während eines Marktes findet in Großbrittanien gewöhnlich, wenn es in der Erlaubniß, eine ſolche zu halten, auch nicht ausgedrückt iſt, ein Gericht („das der beſtäubten Füße,“ wörtlich überſetzt als Anſpielung auf die, welche mit beſtäubten Schuhen vor dieſe Behörde treten) Statt, bei dem die erſte Magiſtratsperſon den Vorſitz führt. Solches hat über alle ſich ereignenden Fälle bei Verkäufen und Käufen, die während der Meſſe oder

---

*) Vorſtehende Gebräuche ſind zwar nur auf England bezüglich, werden aber zum Theil auch auf deutſchen Meſſen in Anwendung gebracht.

während des Marktes vollzogen werden, zu erkennen. Gegenwärtig ſind dieſe nur für eine Meſſe geltenden Gerichte ganz abgekommen.

6. Marktmeiſter. (Clerk of the market.) Die Eigenthümer oder erſten Beamten der Plätze, wo Meſſen und Märkte gehalten werden, ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß richtiges Maaß und Gewicht geführt werde. Zu dieſem Ende können ſie Marktmeiſter berufen, welche auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte ſehen und ſolche zeichnen müſſen. Es darf für Stempelung eines Buſhels 1*d*., für den halben Buſhel ½*d*. und ¼*d*. für Stempelung eines jeden Gallons, jeder Maaßflaſche, Quarts oder jeder Pinte berechnen, bei Strafe von £ 5, wenn er mehr fordert. (22, Carl II., C. 8.)

7. Abgaben. Dieſe fallen in den Privat-Nutzen derjenigen, die Meſſen und Märkte halten laſſen dürfen, doch ohne beſonders erhaltene Bewilligung darf eigentlich Niemand dergleichen erheben, wenn er nicht dazu vom König ermächtigt iſt, ſolches auf eine billige Weiſe zu thun. Würde die Erhebung übertrieben werden, ſo würde die Meß- oder Marktgerechtigkeit ſofort verloren gehen. Es iſt eine allgemein angenommene Regel, daß von allen auf eine Meſſe oder auf einen Markt gebrachten Waaren keine Abgaben erhoben werden ſollen, bevor der Verkauf nicht Statt gefunden, und daß dann der Käufer ſolche zu entrichten habe; durch die Zeit haben auch hierin Abänderungen Statt gefunden.

Der Eigenthümer eines Hauſes, welches nicht weit entfernt von einer Meſſe oder einem Markte liegt, darf, während ſolche abgehalten wird, ſeinen Laden nicht anders eröffnen, als wenn er eine Abgabe oder eine Marktgebühr für ſolchen Laden entrichtet; weil er von dem Markte Vortheil zieht, hat er auch zu den Koſten beizutragen. Solche Verfügungen haben jedoch zu vielen Unzufriedenheiten Veranlaſſung gegeben.

Die Eigenthümer von Meßplätzen oder Märkten ſind durch die Verordnung 2 und 3, Ph. und M., C. 7, verbunden, Leute an dazu eröffneten Orten einzuſetzen, um dergleichen Meß- oder Marktzölle einzunehmen. Eine der Hauptobliegenheiten ſolch einer Perſon iſt das Eintragen der zum Verkauf eingebrachten Pferde, nach deren beſondern Abzeichen, ſowie der Namen aller derjenigen, die ſolche verkaufen und kaufen. (Siehe den Artikel Pferde.)

Wer den feſtgeſetzten Zoll zu entrichten ſich weigert, wird ſogleich in Anklageſtand verſetzt.

Was das übrige Wiſſenswürdige über Meß- und Markteinrichtungen in Großbrittanien anbetrifft, gibt das Werk Chitty on Commercial Law, Vol. II., c. 9, vollkommene Auskunft.

In Deutſchland gelten faſt an jedem Orte, wo Meſſen gehalten werden, verſchiedene Rechte, und darüber ſind in den lokalen Ortsbeſchreibungen, ſowie in Nelkenbrechers Taſchenbuch, 15te Aufl., Berlin 1832, die erforderlichen Angaben enthalten.

Folgende Orte zeichnen ſich durch die Wichtigkeit der an ſolchen jährlich ein-, zwei- oder höchſtens dreimal gehaltenen Meſſen aus.

In Großbrittanien ſind anzuführen: Stourbridge bei Cambridge; Briſtol mit zwei Meſſen, Weſt-Cheſter, Edinburgh, Weyhill und Burford, beide bloß für den Schafverkauf; Exeter, Pancras in Staffordſhire bloß für Sattelpferde; die Bartholomäus-Meſſe, in London gehalten; St. Faiths in Norfolk für ſchottiſches Hornvieh, Yarmouth's Fiſcher-Meſſe für Heringe, die einzige ihrer Art in England, welche ſehr in Abnahme gekommen iſt; der Buttermarkt von Ipswich, Woodboroughill Meſſe in Dorletſhire, für Manufakturwaaren aus Weſt-England wie Kerſey's, Druggets u. ſ. w.; zwei Käſe-Meſſen zu Chipping Norton, eine dergleichen zu Nottingham; die Meſſen zu Howden und Boroughbridge für Kühe aus Holderneß und Pferde aus Yorkſhire; Horncaſtle für Pferde aller Art; Harborough in Leiceſterſhire für ſchottiſches Vieh, welches dann auf den

fetten Weiden von Eſſex und Norfolk gemäſtet und für die Wintermärkte in London eingeführt wird; Falkirk für Vieh und Schafe allein.

In Frankreich: St. Germain, Lyon, Rheims, Chartres, Rouen, Bordeaux, Troyes, Montpellier, Bayonne, Dieppe und vor Allem Beaucaire an der Rhone, drei Meilen von Nismes, an welchem Orte ſehr viele Handelsleute zuſammen kommen, obgleich dieſe Meſſe in Allem nur drei Tage dauert und auf offenem Felde gehalten wird.

In Italien iſt als Hauptmeſſe die von Sinigaglia im Kirchenſtaate zu bemerken; die zu Aleſſandria, im ſardiniſchen Herzogthum Montferrat, gehaltenen beiden Meſſen in jedem Jahre; die zu Bergamo im Mailändiſchen, welche wichtige Vorrechte genießt; die zu Mantua in der Lombardei; zu Padua, im ehemaligen Gebiet von Venedig.

In Polen iſt neuerdings eine Meſſe eingerichtet worden, und in Ungarn ſind nach Dr. Bright (Travels in Hungary), S. 201 — 223, große Meſſen in Debretzin und Peſth.

In der Schweiz ſind die Meſſen von Baſel und Zurzach die beiden wichtigſten.

Deutſchland ſcheint durch ſeine Lage im Mittelpunkte von Europa die meiſten wichtigſten Meſſen aufzeigen zu können, und die nachverzeichneten Städte halten deren gewöhnlich zwei auch drei; nämlich Botzen, Braunſchweig, Breslau, Heſſencaſſel, Danzig, Frankfurt a. M. und Frankfurt a. d. Oder, Kiel, Leipzig, München, Naumburg a. d. Saale, Trieſt und Wien. Die von Frankfurt a. M. und Leipzig ſind die wichtigſten, letztere namentlich auch wegen des daſigen großen Verkehrs der deutſchen und ſelbſt europäiſchen Buchhändler.

Im ruſſiſchen Reiche wird zu Niſchnei Novogorod, da wo die Oka in die Wolga fällt, 56° 16′ nördlicher Breite, 44° 18′ öſtlicher Länge, 150 deutſche Meilen ſüdöſtlich von St. Petersburg (ehemals zu Makariew) vielleicht die wichtigſte Meſſe in der Welt gehalten, doch iſt dieſer Ort auſſerdem von keiner Bedeutung. Im Juli eines jeden Jahrs verſammeln ſich daſelbſt in den dazu errichteten Zelten 120 bis 150,000 Handelsleute aus Europa und Aſien, um in 1 bis 2 Monaten ihre Handelsgeſchäfte, die häufig nur im Tauſchhandel beſtehen, abzumachen. Nach Dr. Lyall's Nachrichten ſollen die Anſtalten vorzüglich ſeyn, nach andern Nachrichten müſſen aber die meiſten Waaren unter freiem Himmel liegen bleiben, und dieſes ſoll der Fall mit 30,000 und mehr Kiſten Thee ſeyn. Aus faſt allen Theilen Nord- und Mittel-Aſiens treffen um dieſe Zeit zahlreiche Karavanen ein, welche von den europäiſchen Kaufleuten Manufakturwaaren und Kunſtprodukte einhandeln. Der Verkauf an Eiſenwaaren ſoll allein in 10,000,000 Rubel, Pelzwerk 36,000,000 Rubel, Heiligenbilder 1,300,000 Rubel ꝛc. beſtehen. Der Reiſende Cochrane ſchätzt den geſammten Waarenumſatz auf 200 Millionen Rubel (?) Bankaſſignation, welches über 50 Millionen Thalern Cour. Geld gleichkommen würde. Die Waſſerverbindungen im Innern Rußlands durch die vielen ſchiffbaren Ströme und Canäle bringen die Oſtſee mit dem ſchwarzen und dem caspiſchen Meere in Verbindung. Auſſer der Meſſe ſoll die Bevölkerung des Orts kaum 15,000 Einwohner betragen. (Das engliſche Werk Modern Traveller, Artikel Rußland, S. 305, gibt darüber noch manche intereſſante Auskunft.)

In Südamerika wurden ehemals wichtige Meſſen zu Portobello und Veracruz gehalten; auch zu Havannah fand eine ſolche Statt, doch haben die Ereigniſſe der neueſten Zeit ſolche alle in Abnahme gebracht. Noch verdient die Ankunft der großen Karavanen in Mekka als eine Art von Meſſe erwähnt zu werden, indem faſt die meiſten Pilgrime, ſo weit der muhamedaniſche Glaube verbreitet iſt, ihre Wallfahrten mit Handels-Unternehmungen in Verbindung bringen. In Oſtindien iſt dieſes ungefähr derſelbe Fall, denn bei dem Eintreffen der vielen Tauſende Wallfahrer, die den Ganges beſuchen, wird in Benares ein Zuſammenfluß

von Handelsleuten aus allen Theilen Aſiens hervorgebracht, wobei dieſelben ihre Waaren daſelbſt zum Verkauf ausſtellen.

Meſser (Engl. Knives, Franz. Couteaux, Ital. Coltelli, Span. Cuchillos, Port. Facas, Holl. Messen, Däniſch Knive, Schwed. Knifvar, Ruſſ. Noshi, Poln. Noze) ſind ein ſehr wichtiger Handelsartikel, der zu den kurzen Waaren gezählt wird, und hat ſich namentlich England berühmt gemacht durch die vorzügliche Güte ſeiner Meſſer jeder Gattung und zu jedem Gebrauche, obgleich auch in den meiſten Ländern, in denen Eiſen- und Stahlwaaren verfertigt werden, brauchbare und zweckmäßig verfertigte Meſſer zu haben ſind. In England ſollen deren erſt ſeit 1563 verfertigt worden ſeyn (welches wohl nur ſagen will, von vorzüglicher Vollkommenheit oder als Gegenſtand der Ausfuhr). Die Einfuhr von Meſſern iſt in Großbrittanien unter keiner Bedingung geſtattet. (Vergleiche den Artikel kurze Waare.)

Meſsing (Engl. Brass, Franz. Laiton, Cuivre jaune, Ital. Ottone, Span. Laton, Azofar, Port. Latâo, Holl. Missing, Geelkoper, Dän. und Schwed. Messing, Ruſſ. Selenoimjed, Poln. Mosiadz, Lat. Orichalcum oder Aurichalcum), iſt eine künſtliche Metallmiſchung aus gewiſſen Theilen Kupfer und Zink, von einer ſchönen gelben Farbe und ſchmelzbarer als Kupfer allein, auch nicht ſo leicht dem Blindwerden oder Anlaufen ausgeſetzt. Meſſing läßt ſich leichter mit dem Hammer bearbeiten und Draht daraus verfertigen als Kupfer, indem es viel zäher und deſſen Dichtigkeit größer iſt als die jedes andern gemiſchten Metalls, beſonders genommen. Berechnet ſollte dieſelbe (die Dichtigkeit) beinahe 7·65 ſeyn, wirklich iſt ſolche aber 8·39, alſo um den zehnten Theil mehr. Die Alten ſcheinen den wahren Unterſchied zwiſchen Kupfer, Meſſing und Glockenmetall oder Erz nicht gekannt zu haben. Meſſing war bei ihnen eine werthvollere Art Kupfer, und ſie bezeichneten ſolches mit dem Worte Erz (Aes). Kupfer nannten ſie Aes cyprium und ſpäter bloß cyprium, welches Wort ſich durch den Gebrauch und die Zeit in Cuprum, Kupfer, umwandelte. Dr. Watſon hat bewieſen, daß ſie Meſſing Orichalcum nannten. Das Meſſing läßt ſich kalt unter dem Hammer treiben, wenn ſolches nicht zu viel Zink enthält; in der Hitze iſt es aber ſpröde und brüchig. Auf der Drehbank iſt es gut und beſſer zu bearbeiten, als irgend ein anderes Metall. Die Meſſinggattungen, welche im Handel und dem Fabrikweſen vorkommen und gebraucht werden, ſind von den allerverſchiedenartigſten Miſchungen, und es bleibt noch unentſchieden, ob die Güte des Meſſings bloß von dem Verhältniß der gemiſchten Metalle beſtimmt werde. Im Allgemeinen werden 12 bis 25 Theile Zink auf 100 Theile Kupfer zugeſetzt, und in einigen brittiſchen Fabriken beträgt der Zuſatz des Zinks den dritten Theil des Gewichts. In Deutſchland und Schweden wird der vierte oder fünfte Theil Zink zugeſetzt. Auch bei dem ſtärkſten Zuſatz von Zink bleibt das Meſſing immer leicht zu hämmern. Am meiſten wird es gebraucht von den Uhrenmachern zu Rädern und Stoßwerken (échappements) u. ſ. w. Daher wird gutes Stückmeſſing ſehr hoch im Preiſe gehalten.

Die Verfertigung des Meſſings iſt ſchon von Alters her bekannt. Viele alte Kunſtwerke beſtehen aus Meſſing verſchiedener Miſchung, mit Zinn und andern Metallen verſetzt, und müſſen daher vielmehr Erz oder Glockenmetall (Bronze) genannt werden. Für den Guß der Kanonen iſt die beſte Metallmiſchung die folgende: eilf bis zwölf Centner Gewicht müſſen enthalten 1000 ℔ Kupfer, 990 ℔ Zinn und 600 ℔ Meſſing. *)

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. So ſteht wörtlich im engliſchen Originale, es ſoll aber wahrſcheinlich heißen: daß auf 1000 ℔ Kupfer 990 ℔ Zinn und 600 ℔ Meſſing genommen werden ſollen, obgleich dieſe Angabe immer unbefriedigend bleibt. Der Artikel Kanonen erläutert und berichtigt dieſe zweifelhafte Angabe hinlänglich.

Die beſten Kanonen ſind die, deren Metall hämmerbar iſt und nicht bloß aus Kupfer und Zink. Das ſchlechte Metall hat die Eigenſchaft, daß es zäher und ununterbrochen beim Schmelzen fließt, als mit Blei beſchicktes Salzkupfer (pot metal). (Thomson's Chemistry, Ency. Britannica etc.)

Metalle, edle. Unter den zu vergleichenden Artikeln Gold, Silber, Platina *) iſt über den innern Werth, die ſpecifiſche Schwere, Natur u. ſ. w. dieſer Metalle das Betreffende aufgeführt worden, hier ſollen dagegen dem Leſer bloß die zuverläßigſten Nachrichten gegeben werden, die über Hervorbringung und Gewinnung derſelben, ſowie was über deren Verbrauch als Münzen und zu Kunſtarbeiten, Luxusgegenſtänden u. ſ. w. bekannt geworden iſt.

Um dieſen wichtigen Gegenſtand ganz zu erſchöpfen, würde viel Zeit und Mühe erfordert, und es könnten ganze Bände mit den Unterſuchungen darüber angefüllt werden. Der engl. Schriftſteller Jacob hat es neuerdings in ſeinem Werke: Historical Inquiry into the Introduction and Consumption of the Precious Metals, verſucht; er geht bis auf die früheſten Zeiten zurück und verbreitet ſich zugleich auch über die gegenwärtige Epoche. Dieſes Buch hat zwar den davon gehegten Erwartungen bei weitem nicht entſprochen, dennoch enthält ſolches manche wichtige Nachrichten und verdient die Aufmerkſamkeit aller, die dem Gegenſtande Intereſſe abgewonnen haben. Sicherlich aber ſind viele der gemachten Angaben des gelehrten Verfaſſers von der Wahrheit noch ziemlich weit entfernt. In Nachfolgendem werden dieſelben einigemal bezeichnet werden.

Zufuhr und Hervorbringung der edlen Metalle. Seit der Entdeckung von Amerika haben bei weitem die meiſten und größten Zufuhren der edlen Metalle aus dieſem neuen Continent Statt gefunden. Schon vor der Erſcheinung des Humboldt'ſchen großen Werkes, Essai politique sur la Nouvelle Espagne, hatte man mehr als eine Schätzung über die Quantitäten Gold und Silber, die aus Amerika gebracht worden waren, und dieſe Berechnungen rührten von Männern her, die man für unterrichtet und einſichtsvoll anerkennen mußte. Doch wichen ſolche in ihren Angaben ſehr weit von einander ab, indem faſt alle aus Quellen geſchöpft worden waren, die wenig reichhaltig und unzuverläſſig zu nennen ſind.

Herr von Humboldt hat dieſe Angaben, was die Hervorbringung des Werths der edlen Metalle in der neuen Welt betrifft, ſelbſt zuſammengeſtellt, und dieſelben lauten folgendermaßen:

Namen der Verfaſſer.		Zeitraum.		Dollars.
Nach Uſtariz	lieferte Amerika von	1492 — 1724	am Werth	3,536,000,000
„ Solorzano	„ „ „	1492 — 1628	„ „	1,500,000,000
„ Moncada	„ „ „	1492 — 1595	„ „	2,000,000,000
„ Navarete	„ „ „	1519 — 1617	„ „	1,536,000,000
„ Raynal	„ „ „	1492 — 1780	„ „	5,154,000,000
„ Robertſon	„ „ „	1492 — 1775	„ „	8,800,000,000
„ Necker	„ „ „	1763 — 1777	„ „	304,000,000
„ Gerbour	„ „ „	1724 — 1800	„ „	1,600,000,000
Der Verfaſſer des Buches: Recherches sur le Commerce, Amsterdam 1779		1492 — 1775	„ „	5,072,000,000

(Essai sur la Nouvelle Espagne, Tom. III., pag. 412.)

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Von dieſem, unbezweifelt zu den edlen gehörenden Metalle iſt in dem Original-Werke keine Erwähnung geſchehen.

Alle dieſe Angaben ſind jedoch durch die viel gründlicheren und ausgedehnteren Unterſuchungen, die der Herr von Humboldt ſelbſt veranſtaltete, in Schatten geſtellt worden. Dieſer hochberühmte Reiſende, der von Allem, was es darüber Geſchriebenes gab, vollſtändige Kenntniß hatte, und dem die Benutzung authentiſcher Quellen frei ſtand, von deren Vorhandenſeyn die obengenannten Verfaſſer nicht einmal geahnet hatten, war zugleich theoretiſch und praktiſch mit dem Bergbaue auf's innigſte vertraut und hatte die berühmteſten Gruben und Schachte perſönlich und genau unterſucht. Dieſes mußte ihn nothwendig in den Stand verſetzen, die vergangene und gegenwärtige Ergiebigkeit jener Bergwerke zu ſchätzen und beſſer beurtheilen zu können, als irgend einer ſeiner Vorgänger, die ihre Aufmerkſamkeit ebenfalls auf dieſen Gegenſtand gerichtet hatten. Man will zwar die Humboldt'ſchen Angaben als übertrieben bezeichnen, und wir ſollten auch faſt glauben, daß dazu wirklich einiger Grund vorhanden ſey, vorzüglich was die Angabe des Nutzens betrifft, der von den Bergwerken bezogen worden iſt, und bis zu welcher Höhe die Ausbeute künftig noch geſteigert werden könne. Dieſe Erinnerungen betreffen jedoch überhaupt das nur in geringem Grade, was derſelbe über den wirklichen Ertrag der Bergwerke der neuen Welt und die Ausfuhr der edlen Metalle nach Europa gegeben hat. Und wenn man dabei in Anſchlag bringt, daß allemal bei dergleichen Unterſuchungen Unvollkommenheiten ganz unvermeidlich ſind, ſo wird es ſich ergeben, daß ſeine Forſchungen zu den vorzüglichſten gehören, die jemals in der Staatenkunde unternommen worden ſind.

Nach Herrn von Humboldts Berechnung betrugen die aus den amerikaniſchen Bergwerken gezogenen edlen Metalle:

		Dollars.
Vom Jahre 1492 — 1500	im Durchſchnitt jährlich . .	250,000
„ „ 1500 — 1545	„ „ „ . .	3,000,000
„ „ 1545 — 1600	„ „ „ . .	11,000,000
„ „ 1600 — 1700	„ „ „ . .	16,000,000
„ „ 1700 — 1750	„ „ „ . .	22,500,000
„ „ 1750 — 1803	„ „ „ . .	35,300,000

(Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome. III., pag. 428, seconde Edit.)

Nach demſelben Reiſenden betrug die Ausbeute der Bergwerke der neuen Welt zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts folgende nach Dollars berechnete Summen.

Jährlicher Ertrag der amerikanischen Bergwerke zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Provinzen.	Gold.		Silber.		Werth in Dollars.
	Caſtiliſche Mark.	Kilogramm.	Caſtiliſche Mark.	Kilogramm.	
Vicekönigr. Neu-Spanien	7,000	1,609	2,338,220	537,512	23,000,000
„ Peru	3,400	782	611,090	140,478	6,240,000
Kapitainſchaft Chili . . .	12,212	2,807	29,700	6,827	2,060,000
Vicekönigr. Buenos Ayres	2,200	506	481,830	110,764	4,850,000
„ Neu-Granada	20,505	4,714	—	—	2,990,000
Braſilien	29,900	6,873	—	—	4,360,000
In Summa	75,217	17,291	3,460,840	795,581	43,500,000

Rechnet man den Dollar zu 4*s*. 3*d*., ſo gibt dieſes £ 9,243,750 oder 64,700,000 Thlr. preuß. Cour. als jährlicher Ertrag der amerikaniſchen Bergwerke. Herr von Humboldt nimmt ferner an, daß der jährliche Ertrag der europäiſchen Bergwerke in Ungarn und Sachſen, ſowie im nördlichen Aſien eine Million (Dollar ?) mehr (in demſelben Zeitraume 1800 und der folgenden Jahre) betragen habe.

Die Quantität Goldausbeute in Amerika zu Anfang des 19. Jahrh. verhielt ſich zu der des Silbers wie 1 zu 46, in Europa wie 1 zu 40. Der Werth gleich großer Quantitäten Gold und Silber ſtand in dem Verhältniſſe von 15 oder 15½ zu 1. Neuerdings hat ſich aber die Goldausbeute gegen die Silberausbeute ſehr gehoben. Von 1800 bis 1810 wurde der Ertrag der amerikaniſchen Bergwerke ſehr beträchtlich vermehrt; in dem letztgenannten Jahr begann aber der innere Krieg in jenem Erdtheile, welcher ſich damit endigte, daß die ſüdamerikaniſchen Colonien von Spanien abfielen. Die Erſchütterungen und die Unſicherheit, welche dieſes Ereigniß begleiteten, die Vertreibung vieler alten ſpaniſchen Familien, denen die Bergwerke größtentheils eigenthümlich zugehörten, und die ſich mit den Trümmern ihres Reichthums theils nach Cuba, einige nach Spanien, andere nach Bordeaux und dem ſüdlichen Frankreich zurückzogen, waren Urſachen, daß viele Bergwerke gänzlich verlaſſen wurden, wodurch ein auſſerordentlicher Abfall in der Ausbeute der edlen Metalle entſtand. Es gibt keine Materialien, um den Verfall dieſes Bergbaues genau zu berechnen; Herr Jacob jedoch, welcher Alles geſammelt und verglichen hat, was darüber in Erfahrung zu bringen war, gibt an, daß der Geſammtbetrag der Ausbeute der amerikaniſchen Bergwerke, Braſilien mit einbegriffen, während der zwanzig Jahre, die mit 1829 ſchließen, zu £ 80,736,768 oder zu £ 4,036,838 jährlich zu rechnen ſey; welches weit unter der Hälfte von dem Ertrage iſt, den ſolche zu Anfang des Jahrhunderts gegeben haben. (Jacob, Vol. II. p. 267.) Auch die europäiſchen Bergwerke haben in den letzten zwanzig Jahren eine verringerte Ausbeute gebracht; dagegen fällt aber der reißend zunehmende Ertrag der ruſſiſchen Goldbergwerke und Goldwäſchen in dieſen Zeitraum, welcher nach Herrn v. Humboldts Angabe ſich jährlich auf £ 1,250,000 oder 8,750,000 Rthlr. preuß. Cour. belaufen ſoll. *) Das Ereigniß der neuerworbenen, ſo reichen Goldausbeute Rußlands iſt zu merkwürdig, um nicht hier einige zuverläſſige und neue Nachrichten und Angaben **) einzuſchalten, die von dem Herrn A. v. Humboldt herrühren, wie er ſolche nach ſeiner Rückkehr von einer Reiſe in das aſiatiſche Rußland unternommen und zur Berichtigung voreiliger Urtheile in der preuß. Staatszeitung vom Jahre 1830 bekannt gemacht hat:

„In der Beſorgniß, daß mehrere ſeit meiner Rückkehr aus dem „aſiatiſchen Rußland durch deutſche Journale verbreitete Angaben über „den jetzigen Zuſtand der Metallproduktion am Ural und Altai mir zu„geſchrieben werden könnten, halte ich folgende numeriſche Berichtigungen „einer öffentlichen Bekanntmachung werth. — Das ruſſiſche Reich liefert „nicht, wie in No. 46 der Berliner Nachrichten (von 1830) behauptet „wird, jährlich 52,548 Mark Gold (750 Pud) und 240,000 Silber (3429 „Pud); ſondern nach offiziellen Documenten etwas über 22,000 Cöln. „Mark Gold und gegen 77,000 Mark Silber. Im Jahr 1828 war die „Ausbeute 1) an Gold im ganzen ruſſiſchen Reiche 318 Pud (22 256 „Mark), nämlich auf kaiſerlichen Werken 115 Pud und auf Privatwerken „203 Pud; 2) an Silber 1093 Pud (76,498 Mark); 3) an Platina 94 „Pud (6570 Mark). Der Werth dieſer jährlichen Metallproduktion war „demnach an Gold 4,896,000 Thaler und an Silber 1,071,000 Thaler, „zuſammen 5,967,000 Thaler preuß. Courant.

„Der Ural allein gab 1826 . . . 232 Pud
1827 . . . 282 „
1828 . . . 291 „

„Die erſten 6 Monate des Jahres 1829 lieferten im Ural, wo neuer„lich im Norden wichtige Gold-Alluvionen entdeckt worden ſind, und wo

*) Die weiter unten nach A. von Humboldts neuern Angaben angeführte Tabelle berichtigt dieſe Summen.

**) Die in dem engliſchen Originale nicht enthalten ſeyn konnten.
Anm. d. d. Herausgebers.

„unter der oberſten Leitung des Finanzminiſters, Grafen v. Cancrin, „der techniſche Betrieb ſich mit jedem Jahre einer zunehmenden Vervoll- „kommnung erfreut: 1) an Gold: 142 Pud 2 ℔ (die Kronwerke 46 Pud „8 ℔, die Privatwerke 95 Pud 34 ℔); 2) an Platina: 43 Pud 31 ℔; „die ganze Goldausbeute des uraliſchen Berggürtels iſt von 1814 bis „1828 geweſen: 1551 Pud (108,553 Mark), an Werth über 23,881,000 „Thaler; aber die letzten 5 Jahre haben allein von dieſen 1551 Pud „etwas über 1247 Pud geliefert. Aus dieſen numeriſchen Elementen „ergibt ſich nun folgende Zuſammenſtellung für den jetzigen Zeitpunkt. „(Anfang 1830.)

Länder.	Wirkliche Aus- beute.	Irrige Angaben neuerer Zeitſchrif- ten.
Europa und das aſiatiſche Rußland.		
Gold	26,500 Mark	57,387 Mark
Silber	292,000 „	457,942 „
Das ruſſiſche Reich.		
Gold	22,200 Mark	52,387 Mark
Silber	76,500 „	240,000 „

„Sollten nicht Rechnungsfehler und falſche Reduktionen der ruſſi- „ſchen Gewichte zu dieſen Irrthümern geleitet haben? Zehn große „Goldgeſchiebe (Stücken Goldes), welche von 1824 bis 1826 in der Allu- „vion Izarewo Alexandrowski bei Miask, im ſüdlichen Ural, auf „einem engen Raume gefunden wurden, wogen 2 Pud 34 ℔ (199½ „Mark), worunter eins zu 24 ℔ 69 Solotnik (43¼ Mark) war. Mit „dem letztern wird in der kaiſerl. Mineralien-Sammlung zu Petersburg „ein Platinageſchiebe aufbewahrt, deſſen Gewicht 10 ℔ 54 Solotnik (nach „preuß. Gewichte 9 ℔ 7¾ Loth oder 16½ Mark) beträgt. Auch unter „den vielen Seltenheiten, die gegenwärtig ſowohl von Platina als von „Osmium-Iridium die Königl. Mineralien-Sammlung in Berlin beſitzt, „wiegt ein Platinageſchiebe, welches die Herren Paul und Anatol von „Demidoff, Beſitzer der reichen Gold- und Platinawäſchen von Niſchne- „Tagilsk am Ural, Sr. Majeſtät dem Könige verehrten, 3 ℔ 6½ Loth „preuß. Gewicht.

„Ohne eine genaue Kenntniß der Gold- und Silberproduktionen zu „verſchiedenen Epochen des europäiſchen Handelsverkehrs, ſind die meiſten „Diskuſſionen über Geldumlauf und Staatshaushalt grundlos. Die „ſpaniſchen Colonien in Amerika haben, wie ich an einem andern Orte „entwickelt, ſeit ihrer Entdeckung bis 1803, alſo in einem Zeitraum von „311 Jahren, 3,625,000 Mark Gold und 512,700,000 Mark Silber ge- „liefert. Während dieſer Zeit iſt die Goldproduktion von Braſilien „wenigſtens zweimal ſo groß geweſen, als die des ſpaniſchen Amerika. „Man ſchlägt ſie mit einiger Wahrſcheinlichkeit auf 6,300,000 Mark an. „Aber die reiche Goldausbeute Braſiliens dauerte nur von 1752 bis „1761, wo ſie jährlich nach der Angabe des Freiherrn v. Eſchwege „(den Schleichhandel mitgerechnet) über 48,000 Mark betrug. Wie tief „dieſe Goldausbeute ſeit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts geſunken „iſt (bis unter 25,000 Mark) und wie der Flor des Bergbaues vom „Ural, der gegenwärtige Zuſtand der Bergwerke in Amerika, die Rich- „tung des ſüdaſiatiſchen Handels und die verminderte Ausfuhr der edlen „Metalle nach Aſien, auf das Verhältniß zwiſchen Gold und Silber und „die relative Menge der edlen Metalle gewirkt haben, iſt in der zweiten „Ausgabe meines Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Es- „pagne, 1827, Vol. IV, p. 447 — 476, umſtändlich unterſucht worden. „Als ich die ſpaniſchen Colonien verließ, war die jährliche Ausbeute an „Silber 3,460,000 Mark (in Mexiko allein 2,340,000 Mark), an Gold „45,000 Mark (in Neu-Granada, dem weſtlichen Theil der jetzigen Re- „publik Columbia, allein 20,500 Mark).“

Nach einem Schreiben aus Petersburg vom Februar 1833, an deſſen Wahrheit nicht zu zweifeln iſt, indem es von einem der Correſpondenten des Stuttgarter Morgenblatts (in No. 61 vom 12. März 1833) herrührt, werden die neueſten Nachrichten über die Gold= und Silberausbeute Rußlands folgendermaßen mitgetheilt: „Im Ural= und den andern Gebirgen Sibiriens werden fortwährend ſehr bedeutende neue Gold= und Silbererzlager aufgefunden. So ſind die im Jahre 1831 unternommenen Bergexpeditionen zur Aufſuchung neuer goldhaltiger Gerölle und Silbererze im Bezirk der Kolywanowoskreſenskiſchen Hüttenwerke in Sibirien von dem ſchönſten Erfolge gekrönt worden. Zu dieſem Zwecke wurden in dem genannten Bezirke vom Mai bis zum November zwölf Expeditionen unternommen. Man fand in mehreren Bergflüſſen Goldſand, von welchem 4000 Pf. 4, 5, ja ſelbſt ſtellenweiſe 30 Solotnik Gold lieferten; an einigen Stellen fand man nur, eine bis zwei Ellen unter der Oberfläche liegende, goldhaltige Lager, die aus zertrümmerten Gängen von Golderzſtufen entſtanden zu ſeyn ſchienen, daher deren Entdeckung zur eigentlichen Auffindung der Goldſtufen führen kann. Eben ſo befriedigend ſind die Reſultate der Expeditionen ausgefallen, die zum Auffinden der urſprünglichen Lager von Silbererzen ausgeſchickt wurden. Man entdeckte an mehreren Orten bedeutende Silbererzlager, von denen 40 Pf. Erz von 10 bis 15 Solotnik Silber, 2 bis 6¼ Pf. Blei und 1 bis 4¼ Pf. Kupfer gaben. An einigen Stellen hat man zwar keine Lager von Silbererz entdeckt, jedoch höchſt beachtenswerthe Anzeigen derſelben, die in der Folge zu näheren Nachſuchungen benuzt werden ſollen. Neue Spuren von Platina hat man dagegen bei dieſer Gelegenheit nicht gefunden. Bis vor 10 Jahren rühmte ſich bekanntlich die neue Welt des alleinigen Beſitzes der Platina; im Jahr 1822 entdeckte man im Ural bei Gelegenheit des dort neu aufgefundenen, ſo ungemein ergiebigen Goldſandes die erſte Platina in den Bergwerken der Gräfin Stroganow und des Herrn v. Jacowlew. Zwei Jahre ſpäter fand man mehrere reiche Platinaſchichten in den der Krone zugehörigen Minen von Nertſchinsk und Gocoblagodat. Dieſe ruſſiſche Platina gibt der amerikaniſchen durchaus nichts nach, und man findet ſie in Sibirien ebenſo, wie in Amerika, in größeren und kleineren Stücken in Geſtalt von Bleichen oder Körnern, welche ſelten mehr als ein Quentchen wiegen. Bis jezt wurden in Amerika nur zwei ſehr große Stücke dieſes Metalls gefunden, von denen das eine, 15 Quentchen ſchwer, ſich im Berliner Muſeum, das zweite, 1⅓ Pf. ſchwer, ſich im Königl. Muſeum zu Madrid befindet. Gleich zu Anfang, da ſich in Sibirien die erſten Gold= und Platinaſpuren zeigten, war die Menge der dort gefundenen gediegenen Goldkörner bei weitem bedeutender, als in Amerika; daſſelbe gilt nun auch von den jezt von dort bezogenen Platinaſtücken, die zugleich noch viel größer ſind, als die aus Amerika kommenden. Zwei vor einigen Jahren in Sibirien aufgefundene Platinaſtücke ſind beſonders merkwürdig. Eines derſelben wiegt, was im Ausland beinahe unglaublich erſcheinen möchte, 10½ Pf. Es iſt eine dichte Maſſe von unregelmäßig ſphäriſcher Figur, mit vielen Erhöhungen und Narben, vier Zoll lang, drei Zoll breit und zwei und einen halben Zoll dick; die Farbe kommt hell glänzendem Blei gleich, ſpielt jedoch in's Silberfarbene. Man fand es am Ufer eines Fluſſes in Lehmerde, welche die Arbeiter zur Zubereitung von Ziegeln aufgruben. Der Arbeiter, der die Maſſe aufwarf, hielt ſie im erſten Augenblick für einen Sandſtein und wollte ſie bei Seite werfen. Das zweite gediegene Platinaſtück wiegt 14⅜ Loth und iſt ganz flach geformt. Da nun die jährliche Ausbeute von Platina ſo ſehr bedeutend iſt, ſo hat die Regierung bekanntlich bereits ſeit mehreren Jahren aus dieſem Metalle Münzen zum Werthe von 3 und 5 Silberrubel prägen laſſen. (S. Münzen.)

Neuerer Zuſatz zu Obigem.

In den reichen Goldlagern am Ural, wo oft Stücke von beträchtlicher Größe gefunden werden, iſt es ſehr vortheilhaft, die Erde, welche in einer ungeheuern Strecke goldhaltig ſeyn ſoll, zu ſchlämmen, und hat man den Durchſchnitts=Ertrag von zwei Solotnik Gold auf 100 Pud (3500 Pf.) Erde gefunden. Das Solotnik Gold iſt = 4 Rthlr. preuß. Courant. Koſtet das Schlämmen der 100 Pud mehr als 8 Rthlr., ſo iſt Verluſt, und nur dann

Gewinn, wenn die Operation weniger koſtet. Nach offiziellen Nachrichten, welche in No. 232 des Hamb. unparth. Correſpondenten vom 1. Oct. 1833 aus St. Petersburg mitgetheilt worden, kommt man dem Muttergeſtein des ruſſiſchen Gold- und Platinaſandes immer näher. Man hat nun Gerölle von Serpentinſtein gefunden, worin Chromeiſenerz und gediegenes Platin eingewachſen ſind. Uebrigens werden die größern Stücke der edlen Metalle ſchon weniger ſelten. Die von Platina liegen mehr auf dem öſtlichen Abfall des Urals, im obern Theil des eingeſchwemmten Landes, und namentlich im Moraſt, etwa 3 Ellen tief. Man hat mehrere Stücke davon, jedes 18 bis 21 Pf. im Gewicht, erreicht. Gold kommt mehr auf dem europäiſchen Abfalle des Urals vor und meiſt etwas tiefer im Schutt und Sande. Dieſes mag wohl im Ganzen ſehr arm ſeyn, allein man findet doch auch Stücke, wovon jedes einige Pfund wiegt. Der bis jetzt ſchwerſte Klumpen Gold ward zu Bogulawsk im Gouv. Perm gefunden und wiegt 27 Pf. Man kann rechnen, daß in dieſem Jahre (1833) in Sibirien an edlen Metallen 1000 Pud (à 40 Pf. ungefähr) Silber, 200 bis 240 Pud Gold und 110 bis 130 Pud Platin ausgebracht werden dürften. Es iſt alſo begreiflich, daß und wie durch ein ſolches Ausbringen die ruſſiſchen Finanzen gehoben werden müſſen, wenn man namentlich erwägt, daß die Privatwerke von den edlen Metallen 15 % Brutto dem Kaiſerlichen Schatze abgeben müſſen, und daß ſehr wichtige Werke Eigenthum der Krone ſind.

Vieles Gold, deſſen Daſeyn bekannt iſt, z. B. in dem bei der Arſenikbereitung übrig bleibenden rothen Pulver, welches man umſonſt erhalten könnte, erfordert im Verhältniß zum Gewinn einen zu koſtſpieligen Scheidungsprozeß, und es liegt für ſpeculative Scheidekünſtler hierin eine Aufgabe von Wichtigkeit, um eine Procedur von wenig Aufwand zu Erhaltung dieſes Goldes zu finden. —

Der Ertrag der preußiſchen Bergwerke beträgt nicht mehr als 250,000 Rthlr. an aus andern Metallen geſchiedenem Silber; Gold wird gar nicht gefunden und dieſer Staat muß alles zum Umlauf benöthigte Gold und Silber kaufen.

Großbrittanien, Frankreich, die Niederlande, Schweden, Dänemark und die italieniſchen Staaten müſſen alle edlen Metalle ebenſo wie Colonialwaaren einführen, und auch ſelbſt Oeſterreich hat nicht genug Silber.

Folgende Nachrichten über das aus den Bergwerken der nordamerikaniſchen Freiſtaaten ausgebeutete Gold verdienen hier noch angeführt zu werden.

Einer von Herrn Marde der franzöſiſchen Akademie der Wiſſenſchaften vorgelegten Denkſchrift zufolge belief ſich der Werth der im Jahre 1832 von den Vereinigten Staaten von Nordamerika geſchlagenen Münzen auf 3,401,055 Dollars, und zwar 798,435 Dollars in Gold, 2,579,000 in Silber und 23,620 in Kupfer; von den 678,000 Dollars in Gold, welche die Vereinigten Staaten aus ihren eigenen Bergwerken zur Münze lieferten, trug Virginien 34,000 Dollar, Süd-Carolina 45,000, Georgien 140,000 und Teneſſe 1000 bei. Folgendes gibt eine Ueberſicht des ſeit dem Jahre 1824 in der Goldregion der Vereinigten Staaten ausgebeuteten Goldes:

Jahre.	Virginien.	Nord-Carolina.	Süd-Carolina.	Georgien.	Alabama und Teneſſe.	Dollars. Totalſumme.
1824	—	5,000	—	—	—	5,000
1825	—	17,000	—	—	—	17,000
1826	—	20,000	—	—	—	20,000
1827	—	21,000	—	—	—	21,000
1828	—	46,000	—	—	—	46,000
1829	2,500	134,000	3,500	—	—	140,000
1830	24,000	204,000	26,000	212,000	—	466,000
1831	26,000	294,000	22,000	176,000	3000	520,000
1832	34,000	458,000	45,000	140,000	1000	678,000
	86,500	1,199,000	96,500	528,000	4000	1,913,000

(Aus Nro. 137 der Zeitſchrift: das Ausland 1833, gezogen.)

2) Verbrauch der edlen Metalle. Auſſerdem daß daraus goldene und ſilberne Münzen geprägt werden, verarbeitet man ſolche zu Kunſt- und Luxusartikeln. Es gibt indeſſen keine Quellen, um das dabei vorhandene Verhältniß herauszubringen, in welchem ſie in einer gegebenen Zeit zu dieſen Zwecken verwendet werden mögen, auch verändert ſich der Verbrauch in jedem Lande nach Zeit und Umſtänden. Die gröſſere oder geringere Maſſe des circulirenden Papiergeldes, die ausgedehnteren Bankgeſchäfte, der Grad inwiefern ſonach die geprägten Münzen weniger abgenutzt werden oder verloren gehen, ſind eben ſo ſehr in Anſchlag zu bringen, als die Wohlhabenheit einer oder der andern Nation, die Mode in Beziehung auf ſilberne und goldene Geräthe, ſowie die Ueberzeugung des ſichern oder des gefährdeten Beſitzes — Alles dieſes, ſowie die darin vorkommenden ſchnellen Veränderungen können kaum berechnet werden. Nach Herr Jacob iſt der Werth aller edlen Metalle, welche jährlich zu Geſchmeiden, Luxusartikeln und Zierrathen verarbeitet werden, in Europa etwa folgendermaßen anzuſchlagen:

In Großbrittanien	£ 2,457,221
„ Frankreich	„ 1,200,000
„ der Schweiz	„ 350,000
„ dem übrigen Europa . . .	„ 1,605,000
	£ 5,612,711.

Fügt man den Verbrauch zu ähnlichen Zwecken mit £ 300,000 in Amerika hinzu, ſo ſteigt das Ganze auf die Summe von £ 5,900,000.

Die Grundlagen dieſer Annahmen ſind jedoch ebenſo unhaltbar als ungenügend, und ſolche ſind als nicht viel mehr als eine bloße Vermuthung zu betrachten, und ſelbſt als eine ſolche kann man dieſelbe nicht glücklich heißen. Herr Chabrol (deſſen Unterſuchungen weit gewichtiger ſind, als die des Herrn Chaptal, auf welche Herr Jacob baut) berechnet, daß in Paris durch Kunſtarbeiten an Gold und Silber jährlich für 14,552,000 Franken verbraucht würden (Recherches statistiques sur la ville de Paris, 1823. Tab. No. 85), und trifft dieſes mit dem gründlichen Werke des Herrn Benoiſton de Chateauneuf (in deſſen Recherches sur les Consommations de Paris en 1817, 2. Partie, pag. 78) zuſammen. Dieſe beiden Schriftſteller ſtimmen darin überein, daß in Paris doppelt ſoviel edle Metalle verarbeitet werden, als im ganzen übrigen Frankreich; dieſes beträgt für das ganze Land 21,828,000 Francs oder £ 866,190, mithin £ 333,810 weniger, als Hr. Jacob annimmt.

Nach der Meinung derer, die in Sachen dieſer Art ein Recht zu urtheilen haben, iſt es auch ſicher, daß die von Herrn Jacob für Großbrittanien angenommene Summe, wie die für Frankreich angegebene, um den vierten Theil zu hoch iſt. Es iſt zwar ausgemacht, daß in den letzten Jahren bedeutend mehr in Silber und Gold gearbeitet worden iſt, doch müßten gültigere Beweiſe beigebracht werden, daß zu ſolchen Artikeln eine ſo große Summe wie £ 2,457,000 erforderlich geweſen ſey. Der Verbrauch von Gold und Silber in der Schweiz, wie Herr Jacob ſolchen angibt, iſt dem Anſchein nach der Wahrheit näher kommend, die für das übrige Europa dagegen ebenſo übertrieben, als der für Frankreich und England angenommene.

In Folge dieſer Anſicht der Sache würde der Geſammtverbrauch ſeyn:

In Großbrittanien	£ 1,842,916
Frankreich	866,190
In der Schweiz	350,000
Im übrigen Europa	1,204,118
	£ 4,263,224

Hierzu gerechnet das, was in Amerika an edlen Metallen verarbeitet wird, mit £ 300,000, beträgt das Ganze £ 4,563,224.

Auch dieſe Schätzung bleibt vielleicht noch zu hoch. Nach Herrn von Humboldt (Essai etc. 2de Edition, Tom. III. p. 464) iſt der geſammte Verbrauch edler Metalle, auſſer dem, was gemünzt wird, nur 87,182,800 Francs, welche Summe, den Cours zu 25·20 angenommen, £ 3,760,000 beträgt; alſo £ 803,000 weniger als die hier gemachte Berechnung, und nicht weniger als £ 2,140,000 unter dem, was Herr Jacob annimmt!

Es muß hier aber auch bei der Quantität Gold und Silber, welche zu Kunſtarbeiten u. ſ. w. verbraucht wird, abgerechnet werden, was durch das Einſchmelzen alter Gefäße, durch Ausbrennen des geſponnenen Goldes und Silbers, von Bilderrahmen u. ſ. w. mit dabei benutzt wird. Doch iſt hier abermals die Unzulänglichkeit aller Berechnungen, in welchem Verhältniſſe ſolches Statt findet, zu beklagen. Herr Jacob nimmt dafür bloß $^1/_{40}$ oder $2^1/_2$ % an; doch eine ſo geringe Summe kann durchaus nicht als richtig angenommen werden. Ein beträchtlicher Theil der zu Silbergeſchirr, zum Plattiren und Vergolden verwendeten edlen Metalle geht zwar ganz verloren; doch iſt die Quantität Metall, welche auf dieſe Weiſe verbraucht wird, nach der Meinung Aller bei weitem geringer als jene, die zu Verfertigung von Geſchirren, Uhrgehäuſen ꝛc. Anwendung findet. Und werden dieſe, aus der Mode gekommen, zerbrochen oder beſchädigt, allemal für den Schmelztiegel genommen. Nach Neckers Berechnung, welche auch Humboldt für richtig anerkennt, beſteht die Hälfte des Goldes und Silbers, das Goldſchmiede und andere Künſtler verarbeiten, aus dem durch das Einſchmelzen alter Geſchirre ꝛc. Gewonnenen. (Nouvelle Espagne, Tom. III. p. 467.) *)

So achtungswerth nun auch dieſe Autorität immer ſeyn mag, ſo läßt ſich doch behaupten, daß ſie eben ſo weit über der Wahrheit ſteht, als die des Herrn Jacob unter derſelben. Es dürfte daher am beſten ſeyn, anzunehmen, daß im Durchſchnitt 20 % oder $^1/_5$ durch das Einſchmelzen alten Goldes und Silbers erhalten werde, und wenn in dieſem Verhältniſſe von den £ 4,563,000, welche in Europa und Amerika zu Kunſtarbeiten verbraucht werden, ein Abzug gemacht wird, ſo bleiben £ 3,650,000 als Verbrauch zu dieſen Zwecken von dem aus den Bergwerken kommenden jährlichen Zufluſſe an edlen Metallen, und verbleiben hiernach zum Münzen noch £ 2,000,000 für jedes Jahr.

Es läßt ſich ebenſo ſchwer beſtimmen, was von den edlen Metallen an gemünztem Golde und Silber verloren geht, als bei den Gold- und Silberarbeiten. Herr Jacob hat einige merkwürdige Berechnungen zum Beſten gegeben, um herauszubringen, welcher Verluſt auf die gemünzten Metalle durch Abnutzung gerechnet werden könne, und glaubt

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. So großen Nutzen die Rechnungen unterrichteter und ſcharfſichtiger Männer, Gegenſtände der vorliegenden Art betreffend, auch immer gewähren können, ſo oberflächlich und unzuverläſſig ſind ſolche und müſſen ſie meiſtens ſeyn. In Großbrittanien möchte ſich noch am erſten ein Anſchlag ſolcher Art mit einigem Anſcheine von Gewißheit formiren laſſen, indem es in keinem andern Lande ſo leicht iſt, von der Regierung, von Fabrikbeſitzern, und nach den Angaben, die über die verfertigten Kunſt- und Gewerbsgegenſtände zu erlangen ſind, mitgetheilt zu erhalten; es darf dann aber auch nichts überſehen, nichts unberechnet bleiben und muß Alles genau unterſucht werden. In Deutſchland wird faſt alles Blattgold, welches die Goldſchläger verfertigen, aus holländiſchen, wichtigen Randdukaten geſchlagen, weil ſich auf dieſe Weiſe dieſe Gewerbsleute am beſten darüber berechnen können. Dieſes hätte berückſichtigt werden ſollen; deßgleichen welche bedeutende Quantität gemünzten Goldes und Silbers (wegen mangelhaften Gewichtes und ſeiner Feine wegen) von den Fabrikanten al marco gekauft und eingeſchmolzen wird, iſt ebenſowenig angeführt.

er, daß $1/600$ auf Goldmünzen und $1/200$ auf Silbermünzen anzunehmen ſey. Doch kann damit der Verluſt und Abgang auf gemünzte edle Metalle noch nicht erſchöpft ſeyn. Um dieſen Gegenſtand ſoviel als möglich zu ergründen, müſſen auch die Summen in die Rechnung gezogen werden, die durch Feuersbrünſte, Schiffbrüche und andere Unglücksfälle verloren gehen. Es kann darüber zwar nur nach der Wahrſcheinlichkeit etwas angenommen werden, mit dem Verluſt durch Abnützung und Abgreifen der Münzen iſt dieſes aber, ohne Uebertreibung, im Ganzen gewiß mit Einem Procent zu berechnen.

Faſt muß es auffallend erſcheinen, daß Herr Jacob bei Berechnung des Verbrauches und Abganges von Gold und Silber nicht die mindeſte Erwähnung von dem Einfluſſe des Gebrauches gemacht hat, dergleichen zu vergraben, welcher in faſt allen Ländern, die durch innere Unruhen oder feindliche Einfälle bedroht werden, Statt findet. Von den ſo verwahrten Schätzen iſt ein beträchtlicher Theil gänzlich verloren gegangen, und man kann glauben, daß darin ein Grund mehr enthalten iſt, daß die Maſſe der edlen Metalle, die gegenwärtig vorhanden, nicht noch viel bedeutender iſt. Es weiß jeder, daß im Mittelalter gehobene Schätze oder ausgegrabenes Geld, durch Schatzgräber aus der Erde geholt, halb der Krone zufielen, wodurch faſt in allen Ländern für dieſe eine nicht unbeträchtliche Staatseinnahme entſtand. In Oſtindien wurde dieſer Gebrauch, Geld zu vergraben, zu allen Zeiten häufig angewendet. (Bernier, Voyage de Mogol. Amsterd. 1710. Tom I. p. 209; Scrafton on the Government of Hindostan, p. 16 etc.) Aber nicht auf jenen Erdtheil allein iſt das Graben von Schätzen beſchränkt, überall, wo für baares Vermögen keine Sicherheit vorhanden iſt, nimmt man ſeine Zuflucht zu dieſem Mittel. Nach Wakefields account of Ireland iſt es in Ireland äuſſerſt gewöhnlich. Auch in Rußland und Frankreich hat man häufig ſein baares Vermögen vergraben, und im letztern Lande ſind während der durch die Revolution herbeigeführten Anarchie unermeßliche Summen verſcharrt worden, von welchen es nur zu gewiß iſt, daß der größte Theil niemals wieder an's Tageslicht gekommen. Die Kriegsbegebenheiten und Erſchütterungen, durch die Europa 20 Jahre hindurch verwüſtet wurde, bewogen viele Menſchen, ihre Zuflucht zum Vergraben ihres Vermögens zu nehmen, und iſt dadurch dem Geldumlaufe ein ſehr beträchtlicher Theil der edlen Metalle für immer entzogen worden. (Storch Economie politique, Tom I. p. 221. Paris 1823.)

3) Ausfuhr der edlen Metalle nach Oſtindien. Allen Kaufleuten wird es bekannt ſeyn, daß ſeit undenklichen Zeiten bis zu einer nicht ſehr weit zurückliegenden Vergangenheit, edle Metalle ſtets am beſten in dem Handel mit Oſtindien rendirten, und daher den wichtigſten und hauptſächlichſten Ausfuhrartikel nach jenen Ländern abgaben. Humboldt nimmt an, daß von dem ganzen Ertrage der amerikaniſchen Bergwerke zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, der, wie wir bereits wiſſen, 43,500,000 Dollars betrug, nicht weniger als 25,500,000 Dollars allein nach Aſien gewandert ſind; nämlich 17,500,000 über das Vorgebirge der guten Hoffnung, 4,000,000 nach der Levante, und 4,000,000 über die ruſſiſchen Grenzen. (Nouv. Espagne, Tom III. p. 343.) Neuerdings hat aber dieſer ſtarke Abzug gänzlich nachgelaſſen. Die Ausfuhr des Opiums von Indien nach China, und die ſo auſſerordentlich vermehrte Ausfuhr der brittiſchen baumwollenen und andern Waaren nach Indien und China, ſeitdem im Jahre 1814 der Handel damit freigegeben wurde, reichen hin, nicht nur für Großbrittanien, ſondern auch noch für andere Nationen die aus jenen Ländern bezogenen Waaren zu bezahlen, ohne daß auch nur eine einzige Unze Gold oder Silber dafür ausgeführt werden darf. Es ſcheint auch, als wenn der Zufluß der edlen Metalle aus Rußland nach China aufgehört habe, und daß dergleichen viel eher in umgekehrter Richtung verführt werden. (Jacob, vol. II., p. 320.) Sollten auch wirklich noch Summen baaren

Geldes nach der Levante ausgeführt werden, ſo können dieſelben nur ſehr wenig beträchtlich ſeyn.

4) Ueber den Einfluß des verminderten Ertrages der Bergwerke auf die Preiſe der Waaren. Faſt Jedermann, und namentlich in Großbrittanien, iſt der Meinung, daß das Fallen faſt aller Waarenpreiſe ſeit dem Wiedereintritt des Friedens, der verminderten Zufuhr und Ausbeute der edlen Metalle zugeſchrieben werden müſſe. Doch iſt es noch ſehr die Frage, ob dieſes Ereigniß nicht auf andere Weiſe ausgeglichen worden iſt, und ob ihm wirklich der angedeutete Einfluß ſo ganz zuzuſchreiben ſey. Das Aufhören des Abzugs der edlen Metalle nach Oſtindien, ſelbſt wenn man zugibt, daß Herr v. Humboldt offenbar ſolchen etwas überſchätzt hat, würde allein ſchon die verminderte Ausbeute der Bergwerke decken. Nächſtdem mußte die wiedereingetretene größere Sicherheit des Eigenthums auf dem Continente das ſo gewöhnlich gewordene Vergraben des Geldes in Wegfall bringen und zur Folge haben, daß viele in der Erde verborgene Schätze wieder an's Tageslicht gebracht wurden. Die Errichtung der Sparbanken, die überall ſo allgemein geworden iſt, hat unbezweifelt dem Vergraben von Geld ebenfalls Einhalt gethan, und iſt dadurch eine nicht geringe Summe in Umlauf gekommen, die ohne dieſen Umſtand eingeſchloſſen gelegen haben würde. Dieſes alles, verbunden mit noch andern erheblichen Ereigniſſen, wie z. B. das Aufhören der Nothwendigkeit, Geld in den Kriegskaſſen zu bedürfen ꝛc., laſſen faſt keinen Grund zu zweifeln übrig, daß gegenwärtig die Maſſe der edlen Metalle, die Jahr aus Jahr ein im Umlaufe iſt, jetzt eben ſo groß und beträchtlich ſey, als 1809 und 1810. Es wird behauptet, daß das Fallen der Preiſe faſt von allen Waaren während der letzten zwölf Jahre (bis 1832) den verhältnißmäßig geſteigerten Werth des Geldes darthue. Doch obgleich das Fallen der Preiſe ſich ziemlich weit verbreitete, ſo war es darum noch keineswegs ganz allgemein, und es läßt ſich behaupten, daß es, ohne alle Ausnahme, unter den Waarenartikeln, die ſeit 1814 im Preiſe gewichen ſind, nicht einen einzigen gibt, deſſen Preisverminderung nicht irgend etwas anderem als einer Veränderung in der Zufuhr oder der Menge der edlen Metalle zugeſchrieben werden kann. (Man vergleiche hiermit den Art. Bank von England, Seite 72.)

5) Muthmaßlich zukünftige Vermehrung der edlen Metalle. Es läßt ſich hierüber freilich gar nichts Sicheres behaupten, doch iſt zu erwarten, daß Gold und Silber in größerer Menge als ſeither ausgebeutet werden wird. Die Anarchie, in der die Staaten von Südamerika ſeither verwickelt waren, wird bald ihre Endſchaft erreicht haben, und bei vermehrter Bevölkerung und hinreichendem Betriebskapital wird bald eine erneuerte Aufmerkſamkeit auf die Bergwerke jener Länder verwendet werden. Auch kann man füglich annehmen, daß der Ertrag der ruſſiſchen und nordamerikaniſchen Bergwerke ſich fortwährend ſteigend zeigen werde.

Mexikos Handel und Schifffahrt, ſiehe Vera Cruz.

Milch kann zwar nicht als Gegenſtand des Großhandels betrachtet werden, wenn dieſes mit den daraus verfertigten Artikeln, wie Butter und Käſe, der Fall iſt; dennoch dürften folgende Angaben darüber einiges Intereſſe gewähren. Daß die Milch eine verdichtete Flüſſigkeit ſey, welche von den weiblichen Säugethieren jeder Gattung in den von der Natur dazu verliehenen Organen des Körpers zur erſten Nahrung der Nachkommenſchaft hervorgebracht wird, mag als allgemeine Erklärung genügen. Daß bei den verſchiedenen Thiergattungen die Milch auch verſchiedene Eigenſchaften haben muß, bedarf keiner Erwähnung. Unter allen Thieren iſt aber die Kuh dasjenige, deſſen Milch ſich die Menſchen am meiſten bedienen. Alle Milch iſt eine weiße,

undurchſichtige Flüſſigkeit von ſüßlichem Geſchmacke, und ſpeciſiſch etwas ſchwerer als Waſſer. Wenn ſie ruhig ſteht, ſondert ſich ſolche in zwei Theile, deſſen dickerer oder weniger flüſſiger Theil, Rahm genannt (provinzielle Namen gibt es ſehr viele), ſich auf der Oberfläche ſammelt, wobei ſich eine dünne Haut bildet, während der mehr wäſſerige, dünnere Reſt untenbleibt. Die Milch, von welcher der Rahm abgenommen iſt, wird nach einiger Zeit längeren Stehens geronnen und ſäuerlich. Wenn die ſo geronnene Milch leicht ausgepreßt wird, erhält man nach dem Abfluß eines wäſſerigen Molkens die käſige Milch oder den reinen Käſe. Butter iſt eines der geſchätzteſten animaliſchen Produkte und beſteht aus dem durch ſchütteln oder buttern feſt gewordenen Rahm.

Milch war von jeher ein beliebtes Nahrungsmittel der geſammten Bevölkerung Europas, und ſtehen die Britten in der Liebhaberei dafür mit oben an. Schon Cäſar ſagt von deren Vorfahren, daß ihre Hauptnahrung in Milch und Fleiſch beſtünde (Lacte et carne vivunt), und noch heutzutage iſt der Hauptbeſtandtheil der Nahrung der brittiſchen Bevölkerung daraus gezogen. Middleton, der Verfaſſer einer Agricultural Survey of Middlesex, führt in der zweiten Auflage dieſes Buches, S. 419 an, daß 1806 nicht weniger als 8500 Milchkühe in den Umgebungen Londons die Milch- und Rahmbedürfniſſe der Einwohner lieferten, und im Durchſchnitt nimmt derſelbe an, daß jede Kuh täglich 9 Quart, und jährlich 3285 Quart Milch liefere, von welcher Quantität, nach Abrechnung alles Nöthigen, 3200 Quart zum Verkaufe kämen.

Wenn Herrn Middletons Anſchlag begründet iſt, ſo kann man füglich annehmen, daß gegenwärtig in den Umgebungen Londons 9000 Milchkühe gehalten werden, und 28,800,000 Quart Milch liefern. Da nun von den Milchhökern dieſes Nahrungsmittel zu 4*d.* das Quart verkauft wird, nachdem der Rahm davon genommen, und dieſer gewöhnlich das Quart zu 3*s.* verkauft wird, und es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß ein guter Theil Waſſer der Milch beigemiſcht wird, ſo kann man mit Sicherheit annehmen, daß die Milch, wie ſolche von der Kuh kommt, nicht unter 6*d.* das Quart realiſirt werde, welches einen Ertrag gibt von £ 720,000, für welche Summe in London und deſſen nächſter Umgebung Milch verbraucht wird. Rechnet man dazu, was auſſerdem die conſumirte Butter und Käſe ausmachen, ſo iſt der geſammte Werth deſſen, was aus der Milch gelöst wird, in der That Erſtaunen erregend. *)
Es wird hier eine kurze Angabe deſſen, was man über dieſen Gegenſtand, Paris betreffend, in Erfahrung brachte, am Orte ſeyn. Aus den Berichten der Conseil de Salubrité vom Jahre 1828 geht hervor, daß der Milchverbrauch der Hauptſtadt Frankreichs ſich in wenig Jahren vervierfacht habe, während doch nicht einmal ganz das Doppelte, vielweniger das Vierfache der früher verbrauchten Milch hervorgebracht werde. Was alſo nicht von den Kühen kommt, müſſen die Milchverkäufer ſelbſt fabriciren. In den Annales d'Hygiène publique (Juli 1829) findet man über das Verfahren der Milchfabrikanten (Laitiers), intereſſante Bemerkungen. Soviel iſt allgemein bekannt, daß dieſe Klaſſe Gewerbsleute in den Dörfern um Paris, wenn ſie ihr Geſchäft auch mit gar nichts angefangen, in kurzer Zeit die wohlhabendſten Leute werden. In Hamburg, woſelbſt eine ſehr ſtarke Milchconſumtion Statt findet, liefert die Umgegend dennoch nicht ſoviel Milch, daß nicht ebenfalls ſtarke Verwäſſerungen vorgenommen würden, und hat man daſelbſt des Auskunftsmittels, die ſo verdünnte Milch zu verbeſſern, nicht ſonderlich hehl, indem man unter dem Namen: Milchcouleur, ein Präparat verkauft, welches die Milch dem Rahm ähnlich macht.

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Sollte der hieraus hervorgehende Ertrag einer Milchkuh, der ſich auf £ 80 jährlich beläuft, nicht etwas zu hoch ſeyn?

Mocha oder **Mokka**, der von den Europäern am meiſten beſuchte Handelsplatz und Hafen am rothen Meere, in der arabiſchen Provinz Yemen; unter 13° 49′ nördlicher Breite und 43° 20′ öſtlicher Länge, etwa 40 Meilen nördlich von der Straße Bab-el-Mandeb gelegen. Die Bevölkerung wird verſchieden angegeben, und ſoll die Zahl von 5 bis 7000 Einwohner nicht überſteigen. Der Ort iſt mit Mauern umgeben und zum Theil befeſtigt, und gewährt von der Seite her einen intereſſanten Anblick.

Mocha, an dem Rande einer dürren, ſandigen Ebene liegend, iſt dicht am Meeresufer zwiſchen zwei hervortretenden Landſpitzen erbaut, welche einen Buſen bilden. Schiffe, welche 10 bis 12 Fuß Waſſer ziehen, können innerhalb der Bai, in der Entfernung einer Meile von der Stadt, Anker werfen; große Schiffe dagegen auf der äuſſern Rhede bei 5 bis 7 Faden Waſſer. Die große Moſchee liegt oſtſüdoſtwärts und das Fort ſüdoſtwärts, beinahe zwei Meilen von der Küſte. Der Hauptausfuhrartikel iſt der nach dem Namen des Orts benannte Kaffee, welcher allgemein als der feinſte und wohlſchmeckendſte anerkannt iſt. Es iſt nicht möglich, die Quantität der ausgeführten Waare mit einiger Genauigkeit anzugeben, doch laſſen ſich 10,000 Tons (à 2000 ℔) dafür annehmen, eher mehr als weniger. Der größere Theil davon geht nach Djidda und Suez. Doch wird auch beträchtlich davon nach Bombai und andern indiſchen Plätzen ausgeführt, von wo derſelbe nach Europa gelangt; auch ſind die direkten europäiſchen Ausfuhren von Mocha und Hodeida ziemlich beträchtlich. Auſſer Kaffee werden vorzüglich noch Datteln, der aus Datteln in Körben getrocknete Teig (Adjoue genannt), Myrrhen, Gummi arabicum, Olibanum, Sennesblätter (dieſe doch von geringer Qualität), Haifloſſen, Tragant, Nashörner und Häute von dieſem Thiere, Mekkabalſam, Elfenbein, Goldſtaub, Zibeth, Aloeſaft, Sagapangummi ꝛc. ausgeführt. Haupteinfuhrartikel ſind Reis, Stückgüter, Eiſen, kurze Waaren u. a. m. Das Elfenbein, der Goldſtaub und der Zibeth von Mocha kommen aus dem gegenüberliegenden Abyſſinien dorthin, von wo auch Sklaven, Butter (Ghee) für Arabien und andere Erzeugniſſe gebracht werden.

Der wichtigere Handel von Mocha iſt in den Händen indiſcher Kaufleute, und läßt ſich mit denſelben weit ſicherer Handel treiben als mit den Türken und Arabern. Von europäiſchen Waaren wird ein Zoll von 3 % vom Werthe erhoben, ſowie auch von denen, die aus Indien und China eingebracht werden, doch nur nach dem Betrage der öffentlichen Verkäufe. Der Käufer entrichtet auſſerdem den Maklerlohn, Trägerlohn für die Cooley's und die Miethe für die Boote. Alle fremden Waaren werden auf Zeit verkauft, und die Zahlung wird in drei Friſten geleiſtet, oder auf einen gewiſſen Tag nach Uebereinkunft. Der Kaffee wird aber jederzeit baar bezahlt. Bei dem Verkauf anderer Landesprodukte wird Credit gegeben, oder bei baarer Zahlung ein Disconto von 9 %. Wenn Güter ausgeladen werden ſollen, hat der Kapitain dem Zolleinnehmer eine Declaration zu übergeben, welche die Zeichen, Nummern und den Inhalt der Ballen u. ſ. w. enthält. Dieſer öffnet ſodann mehrere derſelben, wie ſolche gerade kommen, und wenn dieſe mit der gemachten Declaration nicht übereinſtimmen, werden dieſelben ſämmtlich geöffnet und der Zoll doppelt von denen entrichtet, wo keine richtige Angabe des Inhalts gefunden wurde. Man überzeugt ſich dadurch von der Quantität der Waaren und nach dem Bericht, den der Verkäufer über die gemachten Verkäufe einliefert, wird der Eingangszoll erhoben. Hiergegen läßt ſich nichts einwenden, dagegen findet aber manche Erpreſſung bei den Hafenabgaben Statt, wo man Geſchenke u. ſ. w. verlangt, doch kann man ſich auch dieſer überheben, wenn man mit Feſtigkeit zu Werke geht. Die Hafenabgaben eines dreimaſtigen Schiffes belaufen ſich wohl auf 400

Mocha-Dollars, und bei Briggſchiffen halb ſo viel. Lebensmittel kann man in Menge und zu billigen Preiſen haben, nur das Trinkwaſſer iſt theuer, das in der Nähe iſt übelſchmeckend und ungeſund, und wird bloß von den Aermſten getrunken, das gute wird 20 engliſche Meilen weit von Moſa hergebracht. Fiſche gibt es viele, aber von geringer Güte.

Münzen. Das courſirende Geld beſteht aus Carats und Comaſſees; *) 7 Carat = 1 Comaſſee, und 60 Comaſſees ſind ſoviel als ein ſpaniſcher Thaler. 100 ſpaniſche Thaler = 12½ Mocha-Thalern.

Maaße und Gewichte. Die Handelsgewichte ſind:

15 Vakias	= 1 Rottolo	= 1 ℔ 2 Unzen	engl. Handelsgewicht.
40 Vakias	= 1 Maund	= 3 ℔	engl. Handelsgewicht.
10 Maund	= 1 Frazel	= 30 ℔	do.
15 Frazel	= 1 Bahar	= 450 ℔	do.

Es gibt auſſerdem auch noch ein kleineres Maund von bloß 30 Vakias; 1 Mocha-Bahar = 16½ Bombai-Maunds und daſſelbe = 13 Surate-Maunds = 15·123 Seers.

Getreide wird nach dem Kellah gemeſſen, deren 40 = 1 Tomand oder Tenvan, oder 170 ℔ Handelsgewicht circa. Das Flüſſigkeitsmaaß iſt 1 Nuſſeah = 16 Vakias; 8 Nuſſeah's = 1 Cuda, nach Nelkenbrechers Gudda, welches ſoviel iſt als ungefähr 2 engl. Wein-Gallons. Das Längenmaaß iſt der Guz = 25 engl. Zoll; ferner der Hand-Covid = 18 Zoll, und der lange eiſerne Covid = 27 Zoll.

Zur Abfaſſung der vorſtehenden Nachrichten iſt Milburns oriental Commerce und Elmore's Directory benutzt worden. Niebuhr hat in ſeinen Reiſen einen Plan des Hafens von Mocha gegeben (Voyage en Arabie, tome I., pag. 341, Amsterdam 1776). Desgleichen findet ſich Einiges über Mocha in ſeiner Description de l'Arabie, pag. 191. Das Beſte, was über Mocha geliefert worden iſt, befindet ſich aber in Hamiltons Account of the East-Indies, Vol. I., pag. 40 — 52, ein ſehr zuverläſſiges und gehaltvolles Werk. Burckhardt hat Mocha niemals beſucht, welches ſehr zu bedauern iſt.

Zuſatz. Zu Beitel Fakik oder Betelfagui, einer eben ſo wichtigen Handelsſtadt Arabiens, woſelbſt beträchtlicher Großhandel getrieben und viel Mocha-Kaffee verhandelt wird, rechnet man den Ballen Kaffee zu 14 Farzel oder Frazel, und bewilligt darauf 8 Maunds für Tara. Zwei Ballen machen eine Kameel-Ladung aus.

Mogadore, Handelsſtadt und Hafen an der weſtlichen Küſte von Marokko, unter 31° 50′ nördlicher Breite und 9° 20′ weſtlicher Länge, mit etwa 10,000 Einwohnern. Die Feſtungswerke ſind von keiner großen Wichtigkeit und die Umgegend iſt flach und niedrig, ſandig und unfruchtbar. Trinkwaſſer iſt ſelten und theuer, denn es gibt kein anderes als das in Ziſternen geſammelte Regenwaſſer, oder das aus einem 1½ Meile entlegenen Fluſſe herbeigebrachte. Der Hafen wird durch eine kleine Inſel gebildet, die ſüdlich von demſelben gelegen iſt, da aber bei der Ebbe nur 10 bis 12 Fuß Waſſer iſt, können größere Schiffe auch bloß bei der großen öſtlich gelegenen Batterie, 1½ Meile entfernt, Anker werfen.

---

*) Nelkenbrechers Taſchenbuch, 15te Auflage 1832, gibt an, daß Mocha nach Piaſtern zu 80 Cavers à 5¼ Careets rechnen, welches ganz von obiger Angabe abweicht, doch ſcheint die von Mac Culloch aus einer ſichern Quelle geſchöpft zu ſeyn.

Die Stadt Marokko bezieht die meiſten Zufuhren europäiſcher Waaren über Mogadore, von wo aus die Karavanen vier Tagreiſen unterwegs bleiben, deßhalb befindet ſich am Schluß dieſes Artikels eine kurze Nachricht über den geſammten marokkaniſchen Handel. Beſonders ſtark werden engliſche wollene Tücher und baumwollene Zeuche, kurze Waaren, deutſche Leinen, Zinn, Kupfer, Steingut, Spiegel, Glaswaaren, Zucker, Pfeffer, Papier und verſchiedene andere Artikel eingeführt. Die Ausfuhr dagegen beſteht in ſüßen und bittern Mandeln, Gummi arabicum, ſowie andern Harzen, Wachs, Kuh- und Kälberhäuten, Elfenbein, Straußfedern, Olivenöl, Goldſtaub und Datteln u. ſ. w.

Münzen. Man rechnet nach Nutkeel's von 10 Unzen, und die Unze enthält wieder 4 Blankeel's, und die Blankeel = 24 Fluce. Nach dem ſpaniſchen Thaler gerechnet, iſt der Blankeel ſo viel als 1 Penny engl. Geld, die Unze 4*d.* und der Nutkeel oder Dukaten 3*s.* 4*d.* (Das Wort Blankeel iſt das im Engliſchen verdorbene ſpaniſche: Blanquillos; mit Nutkeel wird es wohl eine ähnliche Bewandtniß haben; in Nelkenbrechers Taſchenbuch, 25te Auflage, Berlin 1832 findet man ſtatt Nutkeel das Wort: Metikal, es frägt ſich, ob nicht das eine oder das andere durch falſche Schreibart entſtanden ſey.)

Maaße und Gewichte. Im Handel wird das Gewichtspfund gewöhnlich 20 ſpaniſchen Thalern gleich gerechnet, und daher ſind 100 ℔ Mogadore-Gewicht = 119 ℔ engl. Handelsgewicht. Das Marktgewichtspfund für Lebensmittel iſt 50% ſchwerer, oder hält 1 ℔ 12½ Unze Handelsgewicht.

Die Getreidemaaße ſind zwar denen in Spanien ziemlich gleich, doch gibt es dabei Abweichungen und Verſchiedenheiten.

Die beſten Nachrichten über den Handel mit Marokko und Mogadore findet man in Jackson's Account of Marocco, c. 6, 7 und 13, ſowie in Kelly's Cambist. Ferner: Das Sultanat Moghrib-ul-Acsä oder Kaiſerreich Marokko; in Bezug auf Landes-, Volks- und Staatenkunde beſchrieben von J. Graberg von Hemſö, vormals königlich ſchwediſcher Conſul zu Tanger, aus der italieniſchen Handſchrift überſetzt von Alfred Reumont, Stuttgart 1833, aus welchem letztern hier folgende Stelle über den europäiſchen Handel Marokkos im Auszuge angeführt ſtehe: — „Die in den marokkaniſchen Häfen anlangenden europäiſchen Schiffe erlegen 5 Piaſter für das Recht zu ankern und 1 dem Hafenkapitain bei der Abfahrt. Die Conſulatsabgaben ſind verſchieden, gemäß den Flaggen können ſie aber im Durchſchnitt auf 1 Piaſter für jede 5 Tonnen Ladung angeſchlagen werden. Im Laufe des Jahrs 1832 landeten in den verſchiedenen Häfen Marokkos, unter mehrern Flaggen, 64 Fahrzeuge, die 3870 Schiffslaſten von 20 Centner viſirten; und es liefen dagegen 98 Schiffe aus, die 5819 Schiffslaſten trugen. Die eingeführten Waaren wurden zu 3,960,000 Francs geſchätzt; die ausgeführten zu 3,034,000 Francs, von welchen Frankreich allein für 124,700 Francs einführte und für 129,700 Francs ausführte.“ —

Mohr oder **Moor** (Engl. Mohair oder Moreen, Franz. Moire, Ital. Moerro, Span. Mue, Muer, Port. Chamalote, Meiania, Holl. und Dän. Moor, Schwed. Moire, Ruſſ. Obür, Poln. Mora), ein dem Kamelot ähnlicher Zeuch, der zum Theil aus Schafwolle, zum Theil aber auch aus Haaren einer Ziegengattung verfertigt wird, die wegen der Silberweiße und Weichheit berühmt ſind. Dergleichen Haare kommen ſchon geſponnen aus der Levante nach Europa, um daſelbſt verarbeitet zu werden, und die daraus verfertigten Zeuche werden wieder häufig nach dem Vaterlande des rohen Materials ausgeführt.

Monopol, der Ausdruck für den priviligirten oder Alleinhandel, unter welchem man das von der Krone, oder der dazu berechtigten

Behörde, einem Einzelnen oder einer Geſellſchaft ertheilte Recht verſteht, gewiſſe Waaren allein einzukaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, einzuführen oder auszuführen u. ſ. w. Dergleichen vorrechtliche Bewilligungen wurden, bevor das Haus Stuart auf den engliſchen Thron gelangte, in Großbrittanien ſehr häufig ertheilt, und während der Regierungszeit der Königin Eliſabeth war dieſer Gebrauch zu einer höchſt drückenden Ausdehnung gelangt. Das dadurch zugefügte große Unrecht wurde am Ende ſo unerträglich, daß ungeachtet des Widerſtrebens der Regierung, welche in der Macht, Monopole, Bevorrechtungen und Privilegien im Handel u. ſ. w. zu ertheilen, einen wichtigen Theil der Rechte der Krone bewahrte, dennoch dieſe Befugniß dergleichen zu ertheilen, durch die berühmte Parliamentsacte von 1624, 21, Jakob I., C. 3, gänzlich abgebracht wurde. Dieſe Verordnung beſtimmt, daß alle Monopole, Verleihungen, Patente und Privilegien für das alleinige Einkaufen, Verkaufen und Verfertigen von Waaren und Manufakturerzeugniſſen, aufgehoben und null und nichtig ſeyn ſollen. Ausgenommen ſind dabei Erfindungspatente auf 14 Jahre, für das alleinige Verfertigen irgend eines neuen Artikels innerhalb des Reichs, aber nur dem erſten und wirklichen Erfinder davon zu ertheilen, und vorausgeſetzt, daß ſolches nicht dem Geſetze zuwider oder nachtheilig für den Staat ſey. Auch ſind ausgenommen die durch Parliamentsacten gewiſſen Korporationen, Geſellſchaften oder Compagnien gemachten Bewilligungen zu größerer Ausbreitung des Handelsverkehrs, und Patente zur Ausfertigung von Schießpulver u. ſ. w. Durch dieſe höchſt wichtige Verordnung iſt dem Gewerbfleiße in Großbrittanien der weiteſte Wirkungskreis eröffnet worden, und kein einziges aller vorhandenen Geſetze hat ſo ſehr beigetragen als dieſes, den Wohlſtand der Nation ſo reißend zu erheben.

Montreal, ſiehe Quebeck.

Moosbeeren (Preiſelbeeren), ſiehe Heidelbeeren, rothe.

Moſchus (Engl. Musk, Franz. Musc, Ital. Muschio, Span. Almiscle, Port. Almiscar, Holl. Muskus, Dän. Desmer, Schwed. Desman, Ruſſ. Muscus, Poln. Pizmo, Lat. Moschus, Arabiſch und Perſiſch Mishk oder Bisam), wird von einer Thiergattung erhalten, welche in den Gebirgsgegenden des öſtlichen Aſiens angetroffen wird (Moscus Moschiferous). Der Biſam oder Moſchus befindet ſich in einem kleinen Sacke am Bauche des Thieres, und ſolcher beſteht in abgeſonderten Körnern, die beiſammen befindlich trocken, ziemlich leicht, etwas fettig, doch frei von allem ſandigen Weſen ſind, wenn man ſie zwiſchen die Finger nimmt oder kauet. Der Geruch iſt eigenthümlich ſtark, würzig und ebenſo durchdringend als unvergänglich; der Geſchmack iſt bitterlich und fällt ſtark auf die Zunge; die Farbe dunkelbraun und in's Röthliche fallend. Nach England wird derſelbe aus China in kleinen Kiſten (Caddies) zu 60 bis 100 Unzen jede eingebracht; eine weniger gute Qualität kommt aus Bengalen und eine noch geringere aus Rußland. Der beſte iſt der, der ſich noch in dem urſprünglichen häutigen Sacke des Thieres befindet. Bei dem hohen Preiſe, welchen der Moſchus gilt, wird er häufig verfälſcht; derjenige, welcher mit dem Blute des Thieres vermiſcht iſt, iſt am leichteſten zu erkennen, an der Größe der Stücke oder Klumpen. Zuweilen iſt er auch mit einer dunkelfarbigen, bröcklichen Erde vermiſcht; doch erkennt man dieſe Verfälſchung ſogleich durch's Gefühl an der Schwere und Härte, die zu groß iſt, ſowie an der krümmelnden Beſchaffenheit. Man rechnet 20 Centner auf die Tonne bei Verſchiffungen. Moſchus darf nicht von den Chinaſchiffen der oſtindiſchen Compagnie geladen werden (wahrſcheinlich wegen des Geruchs), ſondern wird von andern eingeführt.

Der Einfuhrzoll in England iſt 5*s*. per Unze, und der Rückzoll 3*s*. 2*d*.

Mühlsteine (Engl. Mill-stones, Franz. Meulières, Meules de moulin, Ital. Mole, Macine, Span. Muelas de molino, Port. Mos do moinho, Holl. Moolensteenen, Dän. Mölostene, Schwed. Quarnstenar, Ruſſ. Schernowoi kamen, Poln. Mlinski kamien). Die bekannten großen runden Steine, zwiſchen denen das Getreide gemahlen wird, oder auch einige andere Dinge zermalmt werden. Der Durchmeſſer derſelben pflegt gemeiniglich 5 bis 7 Fuß zu halten, und deren Stärke wechſelt zwiſchen 12 und 18 Zollen. In England führt man dieſelben am meiſten aus Frankreich und zwar von Rouen ein, und meiſt im rohbehauenen Zuſtande, indem man keine von ſolcher Härte im Lande hat, denn die bei Conway in Nordwales und in einigen Gegenden Schottlands gebrochenen ſind bei weitem nicht ſo gut. Der Handel damit iſt demnach von Bedeutung; doch dauert ein guter Mühlſtein 30 bis 40 Jahre.

Der Einfuhrzoll dafür iſt in England hoch, denn das Paar von 4 Fuß Durchmeſſer und 12 Zoll Stärke hat £ 11 8, oder beinahe Rthlr. 80 zu entrichten. Auch aus den Rheingegenden werden über Holland dergleichen in England eingeführt.

Munition, ſiehe Kriegsbedarf.

Munjet, iſt die im oſtindiſchen Handel vorkommende Benennung der indiſchen Gattung Krapp oder Färberröthe, die namentlich in Nepaul, ſowie auch in anderen Gegenden Vorderindiens wächſt. Die nach England eingeführte Waare kommt aus Calcutta, und wird in den hochgelegenen Landſchaften Natpore in Purneah erbaut. Die Wurzeln ſind lang und dünn, ſo daß die rothe Farbe gleich im Bruche ſichtbar wird. Es wird dieſes Material ebenfalls zum Färben gebraucht; und obgleich das davon erlangte Roth dem des europäiſchen Krapps ziemlich ähnlich iſt, ſo zeichnet es ſich doch etwas dagegen aus. Dr. Bancroft behauptet, daß die davon erhaltene Farbe nicht ſo gut auf Baumwolle und Leinen ſtehe, wie die vom einheimiſchen Krapp; dagegen ſey ſolche auf Wolle und wollenen Tüchern glänzender und lebhafter, und bei Anwendung der gehörigen Beizen wenigſtens ebenſo dauerhaft. (Bancroft on permanent Colours, Vol. II. p. 279.) Die beſte Munjetwurzel hat die Stärke etwa einer Federpoſe, iſt rein und feſt, bricht kurz und iſt weder hohl noch ſtrohartig, und der Geruch ähnelt dem der Süßholzwurzel in etwas. Da dieſe Waare im Verhältniß ihrer Schwere billig im Preiſe ſteht, ſo wird dieſelbe durch die Fracht ſehr vertheuert, und daher in Großbrittanien und Europa wenig eingeführt; das Quantum welches in England 1826 — 1828 eingebracht wurde, betrug nicht mehr als 3,962 Centner. Im Jahre 1824 wurden 4,023 Ctr. eingebracht, dieſe Zunahme der Einfuhr war aber nur den damals ſehr niedrig ſtehenden Frachtpreiſen zuzuſchreiben. (Parliamentspapiere, Nro. 22, Seſſion 1830.) Die engl. Waarenmakler nehmen an, daß £ 4 Fracht per Ton gleich ſey 11*s.* 1*d.* per Centner auf den Werth der Waare gerechnet, und £ 5 per Ton ſey gleich 13*s.* 10*d.*; £ 6 ſey gleich 16*s.* 7*d* und £ 7 ſey gleich 19*s.* 4*d.* Da nun der Preis der Munjets unter Verſchluß (in bond) der Centner 20 bis 25*s.* ſteht, ſo iſt klar, daß ſich die Einfuhr davon nicht heben kann, auſſer wenn die Fracht äuſſerſt niedrig zu bedingen iſt. Die Einfuhr findet meiſtens in kleinen Paketen oder Bunden Statt, deren 600 bis 800 auf das Ton gehen; zuweilen kommt er aber auch in Ballen, wie Baumwolle gepackt, vor (zu vergleichen mit dem Artikel Krapp und Krappwurzeln).

Münzen, ſind die geprägten Stücke der edlen Metalle (des Goldes, Silbers, Kupfers, und neuerdings in Rußland auch der Platina), welche dadurch zur Landesmünze, geſetzlichen Währung, oder das durch die

Geſetze angeordnete Geld werden, und zu Zahlungen im Handel und Wandel, öfters nach beſondern Verordnungen, dienen.*)

1) **Beweggründe, welche den Münzen ihre Einführung verſchafft haben.** Als man begann, edle Metalle als Geld einzuführen, oder als Mittel, nach welchem der Werth der Dinge beſtimmt wurde, ſowie aller Gegenſtände des Tauſches oder Handels, beſtanden ſolche zuerſt in rohen Stücken, in Stangen oder Klumpen. Man kam zuerſt überein, eine gewiſſe Quantität edler Metalle für eine Waare zu geben, und die erſtere wurde durch ein Gewicht beſtimmt. Es läßt ſich jedoch begreifen, daß dabei manche Schwierigkeit und Unbequemlichkeit Statt finden mußte. Ebenſo iſt es außer Zweifel, daß bei dem Gebrauch ſolch ungeprägten Metalles der Werth und der Gehalt deſſelben nicht genau beſtimmt werden konnte. Um Metalle zu unterſuchen und zu probiren, wird Genauigkeit erfordert, die oft nur mit vieler Mühe beobachtet werden kann, und zumal in frühern Zeiten verfuhr man dabei auf eine ungeſchickte, mit Nachtheil verbundene Weiſe, die aller Richtigkeit ermangelte. Wahrſcheinlich wurde der Werth der edlen Metalle damals, als man anfing ſich derſelben als Geldmittel zu bedienen, nur nach Gewicht und Farbe gewürdigt. Es bedurfte indeſſen nur einer kurzen Erfahrung, um ſich zu überzeugen, wie wenig dabei Genauigkeit möglich war, und fühlte man ſchon zeitig die Nothwendigkeit eines Auskunftmittels, um die Feine der Metalle genau und richtig zu beſtimmen, wenn man ſich deren als Zahlungsmittel bedienen wollte. Der richtige Weg blieb nicht lange verborgen; man entdeckte das Mittel, die Reinheit der Metalle genau anzugeben, ſowie die Schwierigkeit des Wägens derſelben zu erſparen, und war dazu weiter nichts erforderlich, als je das Stück mit einem Münzzeichen oder Stempel zu verſehen, wodurch der Feingehalt und die Schwere angegeben wurden. Die Erfindung, ſolches zu bewerkſtelligen, iſt ſehr alt. Nach Herodotus waren die Lydier die erſten, welche Münzen ſchlugen. (Lib. I. c. 94.) Andere alte Schriftſteller führen an, daß die Kunſt Münzen zu prägen während der Regierung des Saturn und des Janus über Italien erfunden worden ſey, welches lange vor jedem uns bekannten hiſtoriſchen Zeitraume ſeyn muß. (Goguet de l'origine des Loix etc. Tome I. p. 267.)

2) **Von dem zu Münzen verwendeten Metalle.** Bevor die Kunſt, die Metalle zu bearbeiten, erfunden ward, dienten häufig auch die geringern Metalle dazu, um daraus Geld zu machen. Die Lacädemonier bedienten ſich dabei des Eiſens und die Römer zuerſt des Kupfers. Beide Metalle verloren jedoch durch den Gebrauch, und dieſen Nachtheil abgerechnet, verminderte ſich der Werth derſelben zu ſehr durch das Aufblühen der Künſte und Gewerbe, durch ihre Schwere wurden ſolche als Geld zu unbequem, als daß man ſolche als Münzmetall hätte ſpäterhin beibehalten können. Kupfer iſt zwar noch gegenwärtig im Gebrauche: doch nur als Münzzeichen oder Scheidemünze, die bei größern Zahlungen nur in ſehr geringem Verhältniſſe ausgegeben werden kann. In Großbrittanien ſind kupferne ganze und

---

*) Anm. d. d. **Herausgebers.** Dieſer Artikel ſchweigt über alle Münzgeſetze, auſſer die in Großbrittanien erlaſſenen und geltenden Verordnungen, und nur durch die beigefügten Münztabellen (die im Originalwerke ſind ſämmtlich bei Seite gelegt worden, indem ſolche nur für England Werth haben können) iſt ſolcher für den allgemeinen Gebrauch vervollſtändigt worden. Leſer welche hierdurch nicht befriedigt ſeyn ſollten, werden auf folgendes gründliche Buch verwieſen: **Das Münzweſen in Deutſchland nach ſeinem jetzigen Zuſtande, mit Grundzügen** zu einem Münzvereine deutſcher Bundesſtaaten, von J. L. Klüber. Stuttgart, 1828. gr. 8. Der Inhalt erſtreckt ſich über weit mehr als der Titel beſagt, und verdient die größte Beachtung wegen ſeiner Reichhaltigkeit.

halbe Pence zu 72 % höher ausgeprägt, als der wahre Werth derſelben iſt; nur die Regierung kann ſolche in dieſem Werth ausmünzen laſſen und als legales Geld kann nur für einen Shilling Kupfergeld auf eine Zahlung beigegeben werden, weßhalb die Ueberwerthung keinen Nachtheil hervorbringt. Auch in faſt allen andern Ländern unterliegt das Kupfergeld ähnlichen Beſchränkungen, und ſind daher gegenwärtig Gold und Silber die eigentlichen Metalle, welche ausgemünzt werden.

3) Vom Münzfuße. Unter Münzfuß verſteht man das Maaß des Gewichtes und des Feingehaltes des geprägten Geldes, oder wie viel der Feingehalt und der Zuſatz einer Münze beträgt. Die hier nachſtehenden am Schluſſe angefügten Münztabellen der europäiſchen und auſſereuropäiſchen Gold- und Silbermünzen, nach den Staaten und Ländern geordnet, die ſolche ſchlagen laſſen und ausgeben, weiſen genau nach die Stückzahl auf die cölniſche Brutto und feine Mark, den Feingehalt und Werth, namentlich für Deutſchland und für die mit ſolchem in näherer Verbindung ſtehenden Staaten nach den beigefügten Beſtimmungen. Dieſe Tabellen ſind nach den in der neueſten 15. Auflage des Nelkenbrecher'ſchen Taſchenbuches, Berlin 1832, enthaltenen redigirt worden, und dabei nicht nur die vorhandenen in- und ausländiſchen Hülfsmittel, ſondern auch ſchriftliche Materialien benutzt. Die genaue Abfaſſung der zu Grunde gelegten Tabellen verdient alle mögliche Anerkennung, deſſenungeachtet wird derjenige, der ſolche in der hier wiedergegebenen Geſtalt mit der Grundlage vergleichen will, einige Zuſätze, Vervollſtändigungen und Berichtigungen finden, die nicht ohne einiges Verdienſt ſeyn mögten, welche aber bei ſolch einem Muſter und Schema leichter zu liefern wurden, als ohne ſolches. Was das Mac Culloch-ſche Original in dieſer Hinſicht gegeben hat, war entweder bloß für Großbrittanien brauchbar, oder bezog ſich auf deſſen ältere Münzeinrichtungen und auf ganz auſſer Cours geſetzte Geldſorten, und erſchien für die Anforderung Deutſchlands, ſowie aller andern Länder außer Großbrittanien, völlig unzureichend und ungenügend.

4) Abweichungen des Münzfußes oder des Werthes der gemünzten Valuten. Nachdem der Werth jeder Art von Beſitzthum abgeſchätzt worden, und die Beſtimmungen bei Käufen, Verkäufen, Pachten oder Miethen in Geld oder nach dem Münzwerth angenommen ſind, kann mit letzterem keine Veränderung vorgenommen werden, ohne das Weſen der Kauf- oder Verkaufcontracte in ſeinem Grunde zu erſchüttern, und ohne den Vortheil der einen Partei zu befördern, oder den Nachtheil der andern hervor zu bringen. Inſofern die Koſten der Erzeugung aller Waaren ſich nach den Verbeſſerungen in den Künſten und Gewerben richten müſſen, oder durch die Erſchöpfung der Vorräthe des Materials oder durch die Eröffnung neuer Quellen der Zufuhr motivirt werden, ſo kann keine Waare als Geld- oder Zahlmittel dienen, die in ihrem Werthe ganz unverändert bleibt. Es iſt nun aber beinahe als gewiß anzuſehen, daß edle Metalle weniger als irgend etwas, das denſelben als Surrogat dienen könnte, einer Veränderung unterworfen ſind, und abgerechnet, daß durch die Entdeckung der amerikaniſchen Gold- und Silbergruben deren Preis herabkam, hat ſich der Werth derſelben auf eine bemerkenswerthe Weiſe feſtgeſtellt erhalten.

Abgeſehen aber von den unvermeidlichen Schwankungen der Preiſe, welche die edlen Metalle durch die veränderten Herſtellungs-Koſten unterworfen waren, iſt der Münzwerth oft geändert worden. Obgleich geprägtes Gold oder Münzen bei weitem die wichtigſten aller Maaße ſind, deren ſich die bürgerliche Geſellſchaft bedient, inſofern ſie allgemein als Maaßſtab dienen, nach welchem der Werth aller Waaren bemeſſen wird, und als Ausgleichungsmittel, gegen das ſie gewöhnlich eingetauſcht werden, obgleich ſolche deßhalb ſo unveränderlich als möglich erhalten werden ſollten, ſo haben ſie doch größern Wechſel erfahren als alle andern.

Das Bedürfniß ſowie übertriebene Ausgaben haben die Regierungen gezwungen, Geld aufzunehmen, und um ſich der dagegen eingegangenen Verbindlichkeiten zu überheben, haben dieſelben faſt ſämmtlich ihre Zuflucht zu dem verderblichen Mittel genommen, das Geld zu verſchlechtern, oder mit andern Worten, diejenigen zu betrügen, die ihnen Vorſchüſſe gemacht hatten, und wurde ſolches bis zur gänzlichen Verrufung des geſchlagenen Geldes getrieben, wodurch jeder in ihrem Gebiete wohnende Schuldner ermächtigt wurde, ein Gleiches gegen ſeinen Gläubiger zu thun.

In früherer Zeit wurde dieſe Art von Betrug durch die Unkenntniß des Publikums gefördert. Wären die Namen der Münzen verändert worden, ſo oft das Gewicht der Münzen ſelbſt verringert wurde, ſo würde dieſes zu keinen Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben haben; aber, obgleich das Gewicht beſtändige, der Gehalt gelegentliche Verringerungen erlitt, ſo blieb doch der Name unverändert und die Menge erblickte äußerlich daſſelbe, ohngeachtet der innere Werth vermindert worden war. Sie ſah Münzen von gegebenem Gewicht und Feingehalt unter demſelben Namen couſiren, und beobachtete den fortdauernden Umlauf derſelben, nachdem ſowohl die Schwere als die Feine abgenommen hatten, und mußte deßhalb auf den Gedanken kommen, daß ſie ihren Werth mehr von dem aufgeſchlagenen Münzſtempel der Regierung herſchrieben, als von dem Verhältniß des darin enthaltenen edlen Metalles, und wirklich hat eine Meinung dieſer Art geraume Zeit hindurch ihre Herrſchaft behauptet. Das Steigen der Waarenpreiſe, welches jedoch einer Münzentwerthung allemal unmittelbar auf dem Fuße folgte, und die daraus für alle Geldverhältniſſe entſpringenden Unordnungen, enttäuſchte die Menge, und belehrte ſie ebenſo wie die Volksregierer, wie unerläßlich es ſey, daß Münzwerth und Münzfuß ſtets unvermindert bleiben.

Der Werth des Geldes kann einfach dadurch vermindert werden, wenn die Benennung oder Geltung der Münzen erhöht wird; wenn z. B. der Befehl erlaſſen würde, daß ein halber Souverain für einen ganzen, und ein ganzer für einen doppelten genommen werde müſſe u. ſ. w. Soll Ungerechtigkeit einmal ihre Macht ausüben, ſo würde dieſes noch der am wenigſten nachtheilige Weg, unter den einzuſchlagenden ſeyn, denn die Mühe und Koſten der Umprägung würden dabei wenigſtens erſpart. Selten hat man aber zu ſolch einem Mittel ſeine Zuflucht genommen, indem der Betrug zu klar und in die Augen ſpringend geweſen ſeyn würde; Dagegen hat man es allemal vorgezogen, das Gewicht der Münzen ſelbſt zu vermindern, oder die Legierung zu vermehren, oder auch beides zugleich.

Es ſcheint, als wenn die Namen der Münzen faſt aller Länder von den in denſelben enthaltenen Gewichten entlehnt worden ſeyen, und als wenn ſolche urſprünglich diejenige Quantität edlen Metalls enthalten hätten, die der Name angibt. So war das Talent, ein Gewicht, welches die Griechen in den früheſten Zeiten anwandten, das As oder Pondo ebenſo bei den Römern, das Livre bei den Franzoſen, und das Pfund bei den Deutſchen, Engländern und Schottländern; weßhalb denn auch die Münzen ſelbſt, die urſprünglich in Griechenland, Italien, Frankreich und England ebenſo benannt wurden, auch ebenſoviel an Gewicht enthielten. Der Münzwerth oder Münzfuß iſt ebenſowenig in ältern als in neuern Zeiten unangefochten geblieben. In England iſt dieſes mit der Herabſetzung indeß weniger der Fall geweſen als in irgend einem Lande, aber ſelbſt hier iſt die Quantität Silber eines Pfundes Sterling weniger als der dritte Theil eines Pfundes, während vor dem Jahre 1300 das Pfund Sterling gerade das volle Silbergewicht hatte. In Frankreich, enthielt 1789 der Livre, Courantgeld, weniger als 1/66 der Quantität Silber, welche denſelben Namen führte, und welche derſelbe kurz vor dem Jahre 1103 wirklich enthalten hatte.*)

*) Mehreres über dieſen Gegenſtand, ſowohl ältere als neuere Münzen

Von dem Jahre 1296 — 1355 waren die Münzen Englands und Schottlands ganz von gleichem Gewicht und gleichem Feingehalt; hierauf fiel der Werth des ſchottiſchen Geldes zuerſt unter den des engliſchen, und durch ſpäter vorgenommene Reduktionen betrug er bei der Union beider Reiche 1600, nur ein Zwölftheil, d. h. das Pfund Schottiſch war nur ſoviel als der zwölfte Theil des Pfundes Sterling. Mit der Vereinigung beider Kronen hörte aber der ſchottiſche Münzfuß gänzlich auf.

In Ireland haben ſchon ſeit lange dieſelben Münzverhältniſſe wie in Großbrittanien beſtanden, doch vor 1825 wurde die Valuta des letzteren 8½ % höher gerechnet. Dieſer Unterſchied, welcher viele Uebelſtände mit ſich führte, hob ſich durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 79, indem dadurch das Courantgeld durch das geſammte vereinigte Königreich gleich geſtellt wurde.*)

5) Beſtimmung des Werthes der Gold- und Silbermünzen (in Großbrittanien). Sobald Gold- und Silbermünzen zu legalem Gelde erhoben werden, iſt es durchaus erforderlich, daß ihr Werth gegen einander oder unter ſich durch das Geſetz genau beſtimmt ſey, oder daß Jedermann öffentlich ermächtigt werde, die zu leiſtenden Zahlungen in der einen oder der andern Sorte nach einem geordneten Verhältniſſe zu entrichten. Der Gebrauch, daß man ſowohl in Gold als in Silber zahlen kann, iſt in England längſt angenommen worden. Vom Jahr 1257 bis 1664 wurde der Werth der Goldmünzen durch öffentliche Bekanntmachungen geordnet, oder was daſſelbe iſt, es wurde damals befohlen, daß Goldmünzen, wie ſolche damals im Umlaufe waren, für gewiſſe Summen in Silber genommen werden ſollten. (Liverpool on Coins, p. 128.) Von 1664 bis 1717 beſtimmte die Regierung das Verhältniß zwiſchen Gold und Silber nicht ferner, und war zu dieſer Zeit das Silbergeld allein legales Geld oder legale Valuta, der Preis des Goldes war ſchwankend nach den Marktpreiſen und dem Werthe der Metalle. Mit 1717 nahm man aber den alten Grundſatz wieder auf, und es wurde feſtgeſetzt, daß die Guinee für 21 Shilling und umgekehrt genommen und gegeben werden ſolle.

Bei alle dem iſt aber der Preis der edeln Metalle fortwährend dem Steigen und Fallen ausgeſetzt, und die Münzverordnungen mögen die Verhältniſſe zwiſchen Gold- und Silbermünzen noch ſo genau beſtimmen, wie ſolche wirklich beſtehen ſollen, ſo kann man dennoch mit Zuverſicht annehmen, daß ſie ſich oft ſchnell und unvorhergeſehen verändern. In dem Augenblicke, daß ſolch eine Veränderung eintritt, wird es der Vortheil eines Jeden mit ſich bringen, in dem Metalle ſeine Zahlungen zu machen, welches überſchätzt und am höchſten im Werthe ſteht, und ſolches wird dadurch das einzige oder häufigſte Zahlungsmittel im Lande. Hierin iſt die Urſache zu ſuchen, weßhalb die Münzen eines Landes faſt bloß aus Silber andre mehr aus Gold beſtehen.

---

betreffend, findet man in dem Supplement zu der Encyclopaedia Britannica; Artikel: Money.

Anmerkung d. d. Herausgebers. Ob die Benennung gewiſſer Münzen, wie Pound oder Livre (Pfund) bloß und allein daher komme, daß ſolche früher wirklich ein Pfund Silber enthalten, verdiente wohl noch einer nähern Unterſuchung, indem ſich Manches dagegen einwenden läßt; im alten Deutſchland wurden ältere Münzen, wie z. B. Heller, nach Pfunden gewogen, ohne ein Pfund Silber zu enthalten.

*) Die Tabellen über das Gewicht und den Feingehalt der ältern engliſchen Gold- und Silbermünzen, die für den gegenwärtigen Handel nur ein entferntes hiſtoriſches Intereſſe haben, ſind in dieſer deutſchen Bearbeitung nicht mit aufgenommen worden.

Es wird behauptet, daß, als in England 1717 beſtimmt wurde, daß die Guinee für 21*s*. Silber genommen werden ſollte, dieſelbe im Vergleich mit Silber damals um $1^{19}/_{31}$ % überſchätzt worden ſey (Liverpool on Coins, pag. 85), und da der Preis und Werth des Silbers im Vergleich mit dem des Golds fortfuhr, ſich während des größern Theils des letztern Jahrhunderts höher zu ſtellen, ſo gab man den Zahlungen mit Gold um des Vortheils willen den Vorzug, und bei allen großen Zahlungen wurde ſolches überwiegend, während alle vollwichtigen Silberſorten eingeſchmolzen und ausgeführt wurden. (Liverpool an demſelben Orte.)

In Frankreich hat eine andere Beſtimmung des Werthes des Golds und Silbers Statt gefunden und einen verſchiedenen Erfolg hervorgebracht. Vor der daſelbſt vorgenommenen Umprägung im Jahr 1785 war der Werth des Louisd'or wirklich 25 Livres 10 Sols, obgleich derſelbe nur 24 Livres galt. Die, welche Zahlungen in Gold ſtatt Silber zu leiſten eingegangen hatten, verloren ſonach auf jedesmal 24 Livre offenbar 1 Livre 10 Sols. Es wurden auf dieſe Art nur wenige Zahlungen geleiſtet, Goldmünzen blieben faſt ganz auſſer Circulation, und Silber war in Frankreich faſt das einzige Zahlmittel. (Say Traité d'Economie publique, Tom. I., pag. 393.)

Es wurde aber auch in England mit dem Jahr 1816 ein verändertes Syſtem angenommen, indem durch 56, Georg III., C. 68, beſtimmt ward, daß Goldmünzen bloß bei allen Zahlungen von mehr als 40*s*. legales Geld oder geſetzliche Valuta ſeyn ſollten. Das Pfund Silber, welches bis dahin zu 62*s*. ausgeprägt worden war, wurde fortan zu 66*s*. ausgemünzt, und dieſer Mehrbetrag von 4*s*. wurde von der Regierung als ein Schlägelſchatz oder eine Abgabe von $6\,^{14}/_{31}$ %, wegen der Ausprägung innebehalten. Um zu verhindern, daß das Silbergeld nicht zu häufig werden möge, hat die Regierung ſich vorbehalteu, ſolches allein auszugeben. Hierdurch hörte das Silber auf, als Werthbeſtimmung zu gelten, und bildet jetzt mehr ein Hülfsmittel untergeordneter Art im Geldumlaufe, und nimmt im Verhältniß zum Gold denſelben Platz ein, den das Kupfer im Verhältniſſe zum Silber einnimmt. Dieſe Einrichtung hat den Abſichten, die man dabei hegte, ganz beſonders entſprochen. Die Meinungen, ob ſich Gold beſſer zum legalen Gelde eigne wie Silber, ſind eine Zeit hindurch nicht zu vereinigen geweſen, doch ſcheint es nicht, als wenn das eine vor dem andern einen entſchiedenen Vorzug verdiene, zumal, da nun eine geraume Zeit einmal die Wahl getroffen und darnach gehandelt worden iſt.

Schon nach 1626 wurde in Großbrittanien ein Schlägelſchatz oder eine Abgabe für die Münzen des Golds und Silbers eingeführt, und es ſcheint, daß ſolch eine Anordnung vortheilhaft iſt, wenn dabei nicht zu weit gegangen wird. Ein Stück gemünztes Metall iſt nützlicher, als ein ungemünztes von demſelben Gehalt und derſelben Schwere, und das Münzen deſſelben macht es brauchbar zu Geld und nicht zu anderweitiger Verwendung. Wird daher für das Ausprägen oder Schlagen ein Schlägelſchatz oder eine Abgabe erhoben, die den Münzkoſten gleich iſt, ſo kommt das Geld nach ſeinem wahren Werthe in Umlauf; würden dieſe Unkoſten von dem Publikum getragen, ſo würde es für weniger, als es wirklich werth iſt, in Umlauf geſetzt ſeyn, und eingeſchmolzen und ausgeführt werden, ſobald nach feinhaltigem Silber Nachfrage entſtände, zur Verarbeitung in den Künſten oder nach dem veränderten Wechſelcours. Es bleibt ausgemacht, daß, wenn auf Goldmünzen ein Schlägelſchatz erhoben werden ſollte, ſo müßte, zu Verhütung der Steigerung des Courantgeldes, das Gewicht der erſtern verhältnißmäßig um etwas vermindert werden, und daher möchte es räthlich ſeyn, das Vorhandene beſtehen zu laſſen. Als man aber 1816 den Schlägelſchatz auf das Silbergeld anordnete, war es nicht nöthig dieſen Umſtand in Ueberlegung zu ziehen; da daſſelbe dem Golde untergeordnet bleiben ſollte, vorzüglich um zur Auseinanderſetzung zu dienen, hatte deſſen Einführung nicht den Zweck, den Werth des Silbergelds

zu erhöhen, ſondern die Abſicht deſſen Einſchmelzung zu verhindern und der Regierung zugleich ein, wenn auch nur kleines Einkommen mehr zu ſichern. Nach den genauen amtlichen Nachrichten, wie ſolche in öffentlichen Blättern wiederholt worden ſind, wurden in Großbrittanien von dem königlichen Münzamte 1816 — 1827 folgende Summen ausgeprägt: 1,294,170 cölniſche Mark fein Gold, 4,042,025 cölniſche Mark fein Silber.

6) Die Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen war ehemals in England verboten; dieſes Verbot iſt aber, wie faſt in allen Ländern gegenwärtig, zurückgenommen nach 59, Georg III., C. 49, ſo daß die freie Aus- und Einfuhr geſtattet iſt, ohne daß irgend eine Abgabe deßhalb erhoben wird, und Ein- und Wiederausfuhr kann ebenfalls Statt finden, ohne daß dem Zollhauſe deßhalb eine Anzeige zu machen iſt. Es iſt dadurch aber völlig unmöglich geworden, die wirkliche Einfuhr der rohen edlen Metalle angeben zu können.

7) Falſches Geld; Verbreitung deſſelben. Das Falſchmünzen iſt ein Verbrechen, welches zu allen Zeiten mehr oder weniger begangen worden iſt. Das mächtigſte Mittel, um demſelben abzuhelfen, iſt, wenn man die Prägung ſo viel als möglich zu vervollkommnen ſucht, die Stempel ſo ſchön und fein wie möglich ſchneiden läßt, und in der äußerlichen Form zuweilen zweckmäßige Verbeſſerungen anbringt. In dem langen Zeitraum von 1770 bis 1816 waren in Großbrittanien die Silbermünzen ſo abgenutzt und abgegriffen, daß man ſolche nur mit größter Mühe von den falſchen unterſcheiden konnte, und ungeachtet der härteſten Strafen waren von letztern eine große Menge in Umlauf geſetzt worden. Seitdem jedoch in dem letztgenannten Jahre für die engliſchen Münzen die neuen Stempel eingeführt worden ſind, gibt es nur wenig falſches Geld, und hierbei haben die in der Mechanik des Münzweſens eingeführten Verbeſſerungen mehr gewirkt als ein Dutzend Geſetze gegen die Falſchmünzer.

Das Verbrechen des Falſchmünzens oder der Nachbildung der Münzen, die die Könige ſchlagen laſſen, iſt nach den engliſchen Geſetzen Eduard III. und der Eliſabeth dem Hochverrathe gleich. Die geſetzliche Verordnung 8 und 9, Wilhelm III., C. 26, iſt durch 7, Anna, C. 25, für permanent erklärt und dem Hochverrathe gleich, wenn das Bezeichnen einer Münze mit Buchſtaben und ſonſtigen Figuren oder mit einem Rande, denen ähnlich iſt, welche die Münzen tragen, die in der königlichen Münze geprägt worden ſind. Die Verordnung 15, Georg II., erklärt gleichfalls als Hochverrath, irgend eine Silbermünze des Reichs zu ſieden, zu vergolden oder zu färben, um ſolcher das Anſehen der ganzen oder halben Guineen zu geben u. ſ. w.

Das Falſchmünzen fremder Gold- oder Silbermünzen, welche in Großbrittanien Cours haben, iſt mit dem Tode zu beſtrafen. (Maria II., C. 6, §. 2.)

Das Falſchmünzen fremder Gold- oder Silbermünzen, welche in Großbrittanien keinen Cours haben, wird mit Deportation, doch nicht über ſieben Jahre, beſtraft (27, Georg III., C. 126), und dieſelbe Geſetzes-Verordnung beſtimmt eine gleiche Strafe für die Einführung falſchen Gelds mit fremdem Stempel, wenn es in der Abſicht geſchieht, ſolches in Umlauf zu ſetzen. — §. 3.

Es iſt ein Jeder des Hochverraths ſchuldig, der, ohne bei dem königlichen Münzamte angeſtellt zu ſeyn, oder dazu die Berechtigung von den Lords der Schatzkammer erworben zu haben, um die Verfertigung oder Ausbeſſerung der Inſtrumente weiß oder dabei gegenwärtig iſt, wie ſolche im königlichen Münzamte gebraucht werden, und in der Verordnung 8 und 9, Wilhelm III., C. 36, aufgeführt ſind, oder wer ſolche eigenthümlich beſitzt oder aus der Münzſtätte entfremdet.

„Das Ausgeben und in Umlaufſetzen falſchen Geldes, mit der Kenntniß, daß es ſolches ſey“ — zieht dem, der deſſen überwieſen wird, bei

dem erſten Betreffen 6 Monat Gefängnißſtrafe zu, und der Verbrecher muß wegen ſeines Betragens für 2 Jahre Bürgſchaft ſtellen; beim zweiten Betreffen werden 2 Jahre Gefängnißſtrafe zuerkannt, und auſſerdem iſt wegen des künftigen Betragens auf anderweitige 2 Jahre Bürgſchaft zu ſtellen; beim dritten Mal wird auf Todesſtrafe erkannt, ohne geiſtlichen Zuſpruch. (15, Georg II., C. 28.) Die Verordnung 37, Georg III., C. 126, verfügt ähnliche Strafen für diejenigen, welche fremdes, falſches oder nachgemachtes Geld in Umlauf ſetzen.

Der bloße Beſitz falſchen Geldes, in der muthmaßlichen Abſicht, ſolches für gutes auszugeben, wird noch nicht für ſtrafbar erachtet, ſo lange eine verbrecheriſche Handlung in Bezug darauf nicht begangen worden iſt. Die Handlung, ſich ſolches Geld zu verſchaffen, um es auszugeben, iſt aber ein ſtrafbares Vergehen (misdemeanour); und der bloße Beſitz einer großen Summe dergleichen falſchen Geldes wird als Beweis genommen, ſich ſolches in der Abſicht verſchafft zu haben, um es auszugeben, es ſey denn, daß andere Merkmale den Verdacht hervorbrächten, der Beſitzer ſey auch der, der es verfertigt habe. (Chitty's Blackstone, Vol. IV., pag. 99, Note 6.)

In Betreff des Nachmachuns der Kpferemünzen ſind die engliſchen Geſetze nicht ganz deutlich. (S. Chitty's Ausgabe von Burn's justice, vol. I. p. 726.)

Es ſtehe hier noch eine kürze Ueberſicht der Münzen der alten Völker, indem die wenigſten Leſer und Münzliebhaber Gelegenheit und Muße haben möchten, ſich in diejenigen Werke einzuſtudiren, die von dem Gelde der alten Juden, Griechen und Römer handeln. Im Engliſchen gibt es darüber das vorzügliche Werk des Dr. Arbuthnot, Tables of ancient Coins, Weight etc. London, 4. Edition 1754, welches in vielen Punkten mit Paucton Metrologie, 4. Paris 1780, übereinſtimmt, welch letztere mit großem Fleiße und vieler Sorgfalt die alten Münzen, Maaße und Gewichte, abhandelt. Die deutſche Literatur beſitzt in dieſer Hinſicht ebenfalls gründliche Werke, wie Groſſe's, G., metrologiſche Tafeln über die alten Maaße, Gewichte und Münzen Roms und Griechenlands, nebſt den Verhältniſſen derſelben gegen bekannte franzöſiſche und deutſche; zur Erklärung alter Schriftſteller, nach Hrn. Romé de l'Isle, mit Berichtigungen von Abr. Ghf. Käſtner, gr. 8. Braunſchweig 1792, und Oſtertag, J. Ph., über die Verhältniſſe der Maaße der Alten zu den heutigen Maaßen und ein bei allen Nationen einzuführendes allgemeines Eichmaaß. Mit erläuternden Anmerkungen. 4. Regensburg 1791; Wurm, J. F., de ponderum, numorum, mensurarum, ac de anni ordinandi rationibus apud Graecos et Romanos. Stuttgart, 1821. Schlichtegroll's Annalen der allgemeinen Numismatik, 1ſter und 2ter Band, 4. Leipzig u. Gotha 1806, und Schmieders Handwörterbuch der geſammten Münzkunde, 2 Bände gr. 8. Halle, 1811 und 1815. Auch enthalten die Encyclopaedia Britannica, Supplement, unter Money viel über dieſen Gegenſtand, ſowie das Brockhauſiſche Converſations-Lexikon ſich über den Münzfuß der Neuern mit Ausführlichkeit und Gründlichkeit verbreitet.

Jüdische Münzen.

Namen und Verhältniſſe					Werth in engl. Währung. £	s.	d.
Gerah					0	0	$1\frac{59}{160}$
10	Bekah				0	1	$1\frac{11}{16}$
20	2	Schekel			0	2	$3\frac{3}{8}$
1200	120	50	Maneh / Mina hebraica		5	14	$0\frac{3}{4}$
60,000	6,000	3,000	60	Talent	342	3	9
Solidus aureus oder Sextula, Werth					0	12	$0\frac{1}{2}$
Siclus aureus, „					1	16	6
Das Talent Gold, „					5,475	0	0

Alt-Griechiſche Münzen.

											£	s.	d.
										Lepton	0	0	0 31/336
7										Chalcus	0	0	0 31/48
14	2									Dichalcus	0	0	1 7/24
28	4	2								Hemiobolum	0	0	2 7/12
56	8	4	2							Obolus	0	1	1 1/6
112	16	8	4	2						Diobolum	0	2	2 1/3
224	32	16	6	4	2					Tetrobolum	0	5	0 2/3
336	48	24	8	6	3	1½				Drachma	0	7	3
662	86	48	12	12	6	3	2			Didrachma	1	3	2
1,324	112	96	24	24	12	6	4	2		Tetradrachma	2	7	0
1,660	384	120	36	30	15	7½	5	2½	1¼	Pentadrachma	3	2	3

Von dieſen Münzen beſtanden die Drachma und Didrachma aus Silber, die übrigen größtentheils aus Erz.

Die Drachma wird hier, nach der Uebereinſtimmung der meiſten Schriftſteller, dem Denarius gleich geachtet; doch dürfte ſolche etwas gewichtiger geweſen ſeyn.

	Werth in Pfund Sterling. £	s.	d.
Die griechiſche Goldmünze, der Stater aureus, wog 2 attiſche Drachmen, oder die Hälfte des Stater argenteus, und wurden dafür gewöhnlich 25 attiſche Silberdrachmen gewährt.	0	16	1¾
Nach dem gegenwärtigen Verhältniſſe des Goldes zum Silber war ſie werth	1	0	9
Für den Stater Cycicenus wurden 28 attiſche Drachmen gewährt.	0	18	1
Der Stater Philippicus und der Stater Alexandrinus waren vom Werth des vorigen.			
Der Stater Daricus zufolge des Josephus war werth 50 Drachmen oder	1	12	3½
Der Stater Croesius hatte denſelben Werth.			

Werth und Verhältniſs der alt-römiſchen Münzen.

					£	s.	d.
				Teruncius	0	0	0 775/1000
2				Sembella	0	0	1 55/100
4	2			Libella / As	0	0	3 1/10
10	5	2½		Sestertius	0	1	3¾
20	10	5	2	Quinarius / Victoriatus	0	3	3½
40	20	10	4	2 Denarius	0	7	3

	£	s.	d.
Die römiſche Goldmünze, der Aureus, wog im Allgemeinen das Doppelte des Denarius, und war deſſen Werth, nach dem von Plinius angegebenen Verhältniſſe des Goldes zum Silber	1	4	3¾
Nach den gegenwärtigen Verhältniſſen	1	0	9
Nach dem zehnfältigem (decuple) Verhältniſſe, wie Livius und Julius Pollux es angaben	0	12	11
Nach dem von Tacitus angegebenen Verhältniſſe, wonach für den Aureus 25 Denarii gewährt wurden, iſt deſſen Werth	0	16	1¾

Tabellariſche Ueberſicht der neuern und neueſten gangbaren Gold- und Silber-Münzen, welche im Handel und Verkehr vorkommen. Nach Nelkenbrecher, Kelly, Jäckel und handſchriftlichen Materialien alphabetiſch nach den Ländern und Staaten geordnet, mit Angabe der Stückzahl auf die Cölniſche Mark brutto und die Mark fein, des Feingehaltes und des Werthes.

I. Goldmünzen.

Bei der Beſtimmung des Werthes derſelben iſt die Paſſirpiſtole (nach Nelkenbrecher) zu $55\frac{3}{5}$ Stück aus der Brutto-Mark à 21 Karat 8 Grän fein angenommen, wonach auf die feine Mark Gold 39·433864 Stück oder 197·169230 Thaler kommen. Von dem geſetzmäßigen Friedrichsd'or gehen 38·769231 Stück ($38\frac{10}{11}$) oder 193·846154 Thaler ($193\frac{11}{13}$) auf eine Cölniſche Mark fein Gold. Die Paſſirpiſtole iſt hiernach in geſetzmäßigem Friedrichsd'or 4·91574 Thaler werth.

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſir-Piſtolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Europa.							
Großherzogthum Baden.							
10 Guldenſtücke	34	143·06	21	8	37·6615	5·23529	5·14706
5 Guldenſtücke . . . . . (von 1819 — 1827 geſetzmäßig)	68	171·53	21	8	75·323	2·61765	2·57353
10 Thalerſtücke, doppelte Ludwigsd'or à 1000 Kreuzer	20·4	238·43	21	8	22·597	8·72545	8·57840
5 Thalerſtücke, Ludwigsd'or à 500 Kr.	40·8	119·21	21	8	45·194	4·36272	4·28920
Seit 1832 und in früherer Zeit Rheingold-Ducaten	63·6972	76·36	22	6	67·944	2·90193	2·85303
Königreich Bayern.							
Karolin à 11 fl. geſetzmäßig . .	24	202·66	18	6	31·135	6·33272	6·22599
Halbe Karolin à $5\frac{1}{2}$ fl. geſetzmäßig	48	101·33	18	6	62·270	3·16636	3·11299
Doppelte Maxd'or à 7 fl. do.	36	270·22	18	6	23·3514	8·44353	8·30127
Maxd'or à $7\frac{1}{3}$ fl. do.	36	135·11	18	6	46·703	4·22177	4·15061
Ducaten à $5\frac{2}{3}$ fl. do.	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Belgien, ſiehe Niederlande.							
Herzogthum Braunschweig.							
Doppelte Carld'or, geſetzmäßig .	17·5	277·94	21	7	19·4594	10·13231	9·96157
11,500 Stück doppelte Carld'or, von verſchiedenen Jahren, nach einer 1831 vorgenommenen Valvation befunden	17·6211	276·03	21	5	19·7466	9·98497	9·81666
Eine doppelte Wilhelmd'or von 1831, befunden	17·563	276·95	21	$5\frac{1}{2}$	19·643	10·03763	9·86846
Carld'or, geſetzmäßig . . .	35	138·97	21	7	38·919	5·06615	4·98078
Einzelne Piſtolen von 1822, 1824 bef.	35·199	138·19	21	6	39·292	5·01805	4·93348
Königreich Dänemark.							
Courant-Ducaten, ſeit 1671 geſetzm.	75	64·85	21	—	85·714	2·30031	2·26155
Chriſtiand'or, ſeit 1775 geſetzmäßig	35	138·97	21	8	38·769	5·08572	5·00000
Doppelte Fredrikd'or, do.	$17\frac{29}{48}$	276·30	21	6	19·6512	10·03347	9·86434
Einfache do. do.	$35\frac{5}{24}$	138·15	21	6	39·3023	5·01674	4·93218
Freie Stadt Frankfurt a. M.							
Ducaten, geſetzmäßig . . .	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Königreich Frankreich.							
Louisd'or:							
Von 1640 bis 1790, alte gewöhnlich	35	138.97	21	9	38·6207	5·10527	5·01923
Von 1665 bis 1709, alte franz. Probe	34·946	139·19	21	8	38·709	5·09363	5·00778
Von 1709 bis 1716 Sonnen-Louisd'or incl. franz. Probe	28·775	169·04	21	$7\frac{3}{4}$	31·905	6·17988	6·07573
Von 1716 bis 1718, Noeilles mit vier Wappen, franz. Probe . . .	19·227	252·98	21	$7\frac{3}{4}$	21·318	9·24896	9·09307
Von 1718 bis 1720, Maltheſerkreuz, franz. Probe	23·926	203·29	21	8	26·503	7·43951	7·31412
Von 1720 bis 1723, JL. franz. Probe	23·926	203·29	21	5	26·812	7·35377	7·21983
Von 1723 bis 1726, Mirlitons, do.	36·089	134·78	21	6	40·285	4·89437	4·82187

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſir-Piſtolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Von 1726 bis 1785, Schild-Louisd'or, geſetzlich mit Benutzung des Kornremediums	28·664	169·69	21	8¼	31·720	6·21593	6·11116
Nach franzöſiſchen Proben . .	28·775	169·04	21	6	32·121	6·13833	6·03487
Seit 1785, geſetzlich mit Benutzung des Kornremediums . . .	30·575	159·08	21	8¼	33·835	5·82737	5·72917
Nach franzöſiſchen Proben . .	30·575	159·08	21	7¼	33·966	5·80490	5·70706
Ein Stück von 1788, befunden .	31	156·90	21	7	34·471	5·71986	5·62346
Doppelte und halbe nach Verhältniß							
40 Francsſtücke, geſetzm. . .	18·124	268·37	21	7·2	20·1376	9·79112	9·62610
20 Francsſtücke, do. . . .	36·248	134·18	21	7·2	40·2751	4·89556	4·81305
Ein 20 Francsſtück v. 1815, befunden	36·328	133·89	21	6½	40·474	4·87150	4·78940
Drei Stück von verſchied. Jahren, do.	36·265	134·12	21	6¾	40·364	4·88478	4·80245
Ein 20 Francsſtück von 1831, befund.	36·665	132·7	21	6¼	40·877	4·82347	4·74218
K. Groſsbrittanien und Ireland.							
Guineen zu 21*s.* Sterling, geſetzm.	27·884	174·44	22	—	30·419	6·48178	6·37254
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	28·500	170·67	22	—	31·091	6·34168	6·23480
Dergl. nach franz. Probe . . .	28·044	173·44	21	11½	30·651	6·43272	6·32430
Fünffache, doppelte, halbe, viertel und drittel nach Verhältniß.							
Guineen vom J. 1790, befunden .	27·983	173·82	21	11¼	30·614	6·44049	6·33194
Seit 1816.							
Fünffache Sovereigns zu 100*s.* Sterl. geſetzmäßig	5·8537	830·63	22	—	6·3880	30·86556	30·34536
Doppelte Sovereigns zu 40*s.*, geſetzm.	14·639	332·26	22	—	15·9700	12·34622	12·13814
Sovereigns, Pfundſtücke zu 20*s.*, do.	39·278	166·13	22	—	31·9400	6·17311	6·06907
Halbe Sovereigns zu 10*s.*, geſetzm.	58·557	83·06	22	—	63·880	3·08655	3·03454
Sovereigns, Pfundſtücke, geringſtes Ausbringen bei Benutzung des ganzen Schrot- und Kornremediums .	29·339	165·79	21	11¼	32·097	6·14292	6·03939
Ein Sovereign von 1824, befunden	29·278	166·13	21	11½	32·000	6·16154	6·05769
Freie Stadt Hamburg.							
Ducaten, geſetzm.	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Fünf- und zehnfache nach Verhältniß.							
Königreich Hannover.							
Ducaten, geſetzmäßig . . .	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Georgd'or (alte), geſetzm. . .	35	138·97	21	8	38·769	5·08572	5·00000
Dergl. neue, doppelte, nach einer 1831 vorgenommenen Valvation: 10,500 Stück von 1825, befunden . .	17·6073	276·25	21	2¾	19·9054	9·90531	9·73837
17,500 Stück von verſchiedenen Jahren mit Ausnahme des Jahrs 1824, bef.	17·6007	276·35	21	5	19·7237	9·99656	9·82808
Einzelne Stücke vom J. 1825, befund.	17·6077	276·24	21	4	19·8087	9·95367	9·78591
Einfache und halbe nach Verhältniß.							
Kurfürstenthum Hessen=Cassel.							
Wilhelmd'or, geſetzmäßig. . .	35·1	138·57	21	7	39·030	5·05172	4·96659
Groſsherz. Hessen=Darmstadt.							
Zehn Guldenſtücke, geſetzmäßig .	34·650	140·37	21	7·2	38·500	5·12128	5·03496
Kirchenstaat.							
Seit Clemens XIII.							
Zechinen, tarifmäßig . . .	68·223	71·30	23	8	69·184	2·84992	2·80189
Dergl. nach franz. Probe . .	68·801	70·70	23	8	69·184	2·85583	2·80770
Dergl. ſeit 1760 nach engl. Probe .	68·748	70·75	23	10	69·229	2·84807	2·80007
10fache und 5fache, doppelte und halbe nach Verhältniß.							
Doppien, tarifmäßig . . .	42·750	113·78	22	—	46·636	4·22783	4·15658
Dergl. von Pius VI., franz. Probe	42·744	113·79	21	9	47·166	4·18032	4·10987
Dergl. vom Jahre 1802, engl. Probe	42·462	114·55	21	7½	47·125	4·18396	4·11345
4fache, doppelte und halbe nach Verhältniß.							
Seit 1818:							
Doppien, geſetzmäßig . . .	42·761	113·75	22	—	46·148	4·22674	4·15551
Halbe nach Verhältniß.							
Zechinen, geſetzmäßig . . .	68·2794	71·24	24	—	68·2794	2·68768	2·63901
Halbe nach Verhältniß.							

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſir-Piſtolen zu 5 Thlr	Werth eines Stücks in geſetzmaßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Lombard.=Venetianisches Königr.							
Seit 1823.							
Souvraind'or zu 40 Lire austr. geſetzm.	20·638	235·68	21	7·2	22·9310	8·59837	8·45345
Halbe dergl. zu 20 Lire austr. geſetzm.	41·276	117·84	21	7·2	45·862	4·29918	4·29918
Aeltere Münzen für das Königreich Italien unter Napoleon.							
Stücke von 40 Lire italiane, geſetzm.	18·124	268·37	21	7·2	20·1376	9·79112	9·62610
Dergl. von 20 Lire italiane, geſetzm.	36·248	134·18	21	7·2	40·2751	4·89556	4·81305
Dergl. für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich.							
Zechinen nach franz. Proben . .	67·745	71·80	23	9	68·458	2·88015	2·83161
Doppien oder Piſtolen, geſetzmäßig.	57·002	131·45	21	9	40·830	4·82903	4·74764
Freie Stadt Lübeck.							
Doppelte Ducaten, geſetzmäßig .	33·5	56·3	23	6	34·213	5·76299	5·66586
Einfache Ducaten, geſetzmäßig .	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Malta (engliſche Inſel).							
Neue Doppien oder Piſtolen der letzten Großmeiſter	28·45	170·97	20	6	33·307	5·91975	5·81998
Dergl. nach engliſchen Proben .	28·179	172·61	20	3	33·397	5·90380	5·80430
Groſsherz. Mecklenburg=Schwerin.							
Doppelte Friedr. Franzd'or, geſetzm.	$17\frac{67}{120}$	277·02	21	6	19·600	10·05965	9·89011
Friedr. Franzd'or, desgl. . .	$35\frac{7}{60}$	138·51	21	6	39·200	5·02983	4·94505
Mecklenburg = Strelitz.							
Piſtolen aus früherer Zeit . .	35	138·97	21	8	38·769	5·08572	5·00000
Herzogthum Nassau.							
Ducaten, geſetzmäßig	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Neapel, ſiehe Sicilien.							
Königreich der Niederlande.							
Aeltere Münzen.							
Brabanter Souveraind'or . .	$21\frac{1}{4}$	228·90	22	—	23·182	8·50528	8·36193
Dergl. nach franz. Proben . .	21·066	230·89	21	$11\frac{1}{2}$	23·025	8·56327	8·41894
Halbe Brabanter Souveraind'or .	$42\frac{1}{2}$	114·45	22	—	46·364	4·25264	4·18096
Brabanter Ducaten	$67\frac{5}{9}$	72	23	8	68·507	2·87809	2·82958
Löwen der belgiſchen Staaten von 1790 à 14 fl., befunden	$28\frac{1}{4}$	172·18	22	—	30·818	6·39786	6·29003
Holländiſche Ruyder zu 14 fl. geſetzm.	$23\frac{1}{2}$	207	22	—	25·636	7·29111	7·56148
Dergl. nach franz. Proben . .	23·543	206·60	22	—	25·683	7·67703	7·54764
Halbe dergl. nach franz. Proben .	47·349	102·73	22	—	51·653	3·81719	3·75285
Holländiſche Ducaten	67	72·6	23	7	68·184	2·89172	2·84299
Dergl. befunden	$67\frac{1}{2}$	72·06	23	6	68·936	2·86018	2·81197
Dergl. nach franz. Proben . .	67·745	71·80	23	6	69·186	2·84984	2·80181
Neuere Münzen ſeit 1816.							
Zehn=Guldenſtücke, geſetzmäßig .	34·753	139·96	21	7·2	38·6149	5·10604	5·01998
Ein Stück vom Jahr 1819, befunden	34·80	139·77	21	7	38·696	5·09534	5·00946
Ein Stück vom Jahr 1824, befunden	34·745	139·99	21	7	38·635	5·10338	5·01737
Fünf=Guldenſtücke ſeit 1825, geſetzm.	69·507	69·98	21	7·2	77·2298	2·55302	2·50999
Ducaten, geſetzmäßig	66·931	72·67	23	7	68·1134	2·89472	2·84593
Dergl. befunden	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Kaiſerthum Oesterreich.							
Reichsducaten, geſetzmäßig . .	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Dergl. befunden	67·75	71·88	23	$7\frac{1}{2}$	68·825	2·86479	2·81651
Ungariſche Ducaten, geſetzmäßig .	67	72·6	23	9	67·705	2·91218	2·86310
Souveraind'or	$21\frac{1}{4}$	228·90	22	—	23·182	8·50528	8·36193
Halbe nach Verhältniß							
Königr. Polen.							
Aeltere Münzen.							
Ducaten ſeit 1766, geſetzmäßig .	67	72·6	23	7	68·184	2·89172	2·84299
Ducaten vom J. 1812, ältere Probe	67	72·6	23	5	68·669	2·87130	2·82291

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Paſſir-Piſtolen zu 5 Thlr.	in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Neuere Münzen.							
50 Guldenſtücke (50 Zlot), geſetzm.	23⅚	204·08	22	—	26·000	7·58343	7·45562
Ein Stück vom Jahr 1819, befunden	23·866	203·80	22	—	26·036	7·57294	7·44531
25 Guldenſtücke (25 Zlot), geſetzm.	47⅔	102·04	22	—	52·000	3·79172	3·72781
Ein Stück vom Jahr 1817, befunden	47·68	102·01	22	—	52·015	3·79062	3·72674
Ducaten mit holl. Gepräge aus der Revolution vom Jahr 1831, befunden	67	72·6	23	6½	68·304	2·88679	2·83799
Königr. Portugal.							
Dobrãos zu 24,000 Reis, geſetzmäßig	4·3483	1118·60	22	—	4·7436	41·56531	40·86478
do. do. engl. Probe	4·359	1115·85	22	—	4·755	41·46566	40·76680
do. vom Jahr 1725, befunden.	4·357	1116·36	21	11	4·771	41·32660	40·63009
Halbe Dobr. zu 12,000 Reis, geſetzm.	8·6966	559·30	22	—	9·4872	20·78265	20·43239
do. do. do. franz. Probe	8·718	557·93	22	—	9·510	20·73283	20·38340
Lisbonnine, Moido'r zu 4800 Reis, geſetzmäßig	21·742	223·71	22	—	23·718	8·31306	8·17296
Halbe nach Verhältniß.							
Lisbonnine zu 4800 Reis, franz. Probe.	21·794	223·18	22	—	23·775	8·29313	8·15336
Halbe zu 2400 desgl.	43·597	111·57	21	11½	47·651	4·13778	4·06804
Milreis oder Viertel-Lisbonninen zu 1200, geſetzmäßig	86·966	55·93	22	—	94·872	2·07826	2·04324
— engliſche Probe	89·671	54·24	21	10⅞	98·241	2·00699	1·97317
Crusade zu 480 Reis, geſetzmäßig .	217·416	22·37	22	—	237·181	0·83131	0·81730
— engliſche Probe	222·109	21·90	21	10⅛	244·034	0·80796	0·79434
Dobra zu 12,800, jetzt zu 15,000 Reis geſetzmäßig	8·1531	596·58	22	—	8·8943	22·16804	21·79442
— — franz. Probe	8·168	595·49	21	11½	8·927	22·08684	21·71459
— — von 1730, befunden . .	8·167	595·57	21	10½	8·960	22·00549	21·63461
½ Dobra zu 6400, jetzt zu 7500 Reis, geſetzmäßig	16·3062	298·29	22	—	17·7886	11·08402	10·89721
— — franz. Probe	16·367	297·18	21	11¼	17·906	11·01135	10·82576
¼ Dobra zu 3200 Reis, jetzt zu 3750 Reis, geſetzmäßig	32·6124	149·15	22	—	35·5772	5·54201	5·44860
— — franz. Probe	32·859	148·03	21	11¼	35·948	5·48485	5·39240
(Dieſe heißen auch Johannes: dieſe beiden letzten Stücke, von den Portugieſen Peças und Meias Peças genannt (Stücke und halbe Stücke), ſind die einzigen noch im Umlaufe befindlichen Goldmünzen; die übrigen ſind ſehr ſelten und werden nur nach dem Gewicht verkauft.)							
Escudo zu 1600 Reis, geſetzmäßig .	65·225	74·57	22	—	71·155	2·77100	2·72430
Halbe nach Verhältniß.							
Escudo zu 1600 Reis, franz. Probe.	65·708	74·02	21	11¼	71·886	2·74280	2·69658
½ Escudo zu 800 Reis desgl. . .	163·403	36·46	21	11	146·084	1·34970	1·32695
Alte Crusade zu 400 Reis, geſetzm.	260·90	18·64	22	—	284·618	0·69275	0·68107
Von Don Miguel:							
½ Droba vom Jahr 1830 zu 7500 Reis, nach hydroſtatiſcher Unterſuchung .	16·361	297·29	22	—	17·848	11·04713	10·86094
¼ Dobra zu 3750 Reis, nach Verhältniß							
Königreich Preuſsen.							
Alte Friedrichsd'or, geſetzmäßig .	35	138·97	21	9	38·6207	5·10527	5·01923
Friedrichsd'or, doppelte, zu 10 fl., geſetzm.	17·5	277·94	21	8	19·3846	10·17144	10·00000
do. einfache, zu 5 fl. do.	35	138·97	21	8	38·7692	5·08572	5·00000
do. halbe, zu 2½ fl. do.	70	69·48	21	8	77·5384	2·54286	2·50000
Kaiſerthum Ruſsland.							
Species-Ducaten ſeit 1700 . .	67·429	72·13	23	3	69·604	2·83273	2·78498
do. v. Paul I. 1797, geſetzmäßig	67·143	72·44	23	8	68·089	2·89576	2·84695
Andreas-Ducaten zu 2 Rubel von Peter I. 1718	57·143	85·12	18	9	73·143	2·69567	2·65023
Imperial-Ducaten von 1798 geſetzm.	38·470	126·43	23	8	39·012	5·05406	4·96888
do. von 1801, engl. Probe .	39	124·72	23	6¾	39·724	4·96348	4·87982
Goldrubel, doppelte, v. J. 1756, befunden	72·576	67·02	22	—	79·173	2·49036	2·44839
do. einfache v. J. 1756 frz. Probe	146·802	33·13	22	—	160·148	1·23117	1·21042
Halbe nach Verhältniß.							
Imperialen zu 10 Rubel 1755 — 62	14·118	344·52	22	—	15·402	12·80153	12·58578
Halbe nach Verhältniß.							
Imperialen zu 10 Rubel ſeit 1763	17·879	272·05	22	—	19·5048	10·10877	9·93838
Dergl. nach der gewöhnl. Annahme	18	270·22	22	—	19·636	10·04121	9·87198
Dergl. vom Jahr 1768, befunden	18·054	269·41	21	11	19·770	9·97315	9·80507
Halbe Imperialen zu 5 Rubel ſeit 1763, geſetzmäßig	35·759	136·02	22	—	39·0095	5·05439	4·96920

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſir-Piſtolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As.	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Ein Stück vom Jahr 1823, befunden	35·695	136·27	22	—	38·940	5·06341	4·97807
Ein Stück vom Jahr 1830, do.	36·117	134·67	22	—	39·400	5·00429	4·91995
40 Stück (1817—1830), im Durchſchnitt befunden	35·715	136·19	22	—	38·962	5·06055	4·97526
Platina: Münzen zu 3 und 5 Rubel Silber		Richtpf. 2902·	—	—	$22\frac{73}{100}$	$2\frac{5}{6}$	—
Königreich Sachſen.							
Doppelte Auguſtd'or oder Piſtolen zu 10 Thaler, geſetzmäßig . .	17·5	As. 277·94	21	8	19·3846	10·17144	10·00000
Auguſtd'or oder Piſtolen desgl. .	35	138·97	21	8	38·7692	5·08572	5·00000
Halbe nach Verhältniß.							
Nach einer Valvation im Jahr 1831 von 14,500 Stück doppelten Auguſtd'or älterer und neuerer Zei: .	17·6198	276·05	21	6	19·6686	10·02457	9·85562
Ducaten, ältere, geſetzmäßig. .	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Ein dergl. v. J. 1830, befunden .	67·283	72·29	23	6	68·715	2·86938	2·82102
Königreich Sardinien.							
Aeltere Münzen.							
Savoyen und Piemont ſeit 1786.							
Carolin oder 5 Doppien, geſetzmäßig $2\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Doppienſtücke nach Verhältniß.	5·125	949·07	21	9	5·655	34·86636	34·27872
Carolin v. J. 1786, franz. Probe	5·1375	946·76	21	8·4	5·682	34·70067	34·11583
Halber do. desgl. .	10·287	472·83	21	8·4	11·377	17·33051	17·03842
Doppien oder Piſtolen von 1786 und 1797, franz. Probe . . .	25·746	188·92	21	8·6	28·453	6·92965	6·81285
Halbe desgl.	51·807	93·89	21	8·4	57·298	3·44112	3·38312
Genueſiſche.							
Zechinen	67·500	72·06	23	$10\frac{1}{2}$	67·853	2·90583	2·85685
Genovine zu 100 Lire, 1758, frz. Probe.	8·307	585·53	21	9	9·166	21·51093	21·14839
$\frac{1}{2}$ dergl. zu 50 Lire, 1753, desgl.	16·614	292·76	21	$11\frac{1}{4}$	18·176	10·84778	10·66495
$\frac{1}{4}$ dergl. zu 25 Lire, 1758, desgl. .	33·105	147·23	21	9	36·530	5·39746	5·30649
Genovine zu 96 Lire 1793, und 1795, franz. Probe	9·288	523·69	21	$9\frac{1}{2}$	10·229	19·27551	18·95065
$\frac{1}{2}$ dergl. zu 48 Lire, 1792, desgl. .	18·577	261·83	21	$10\frac{1}{2}$	20·382	9·67369	9·51065
$\frac{1}{2}$ dergl. zu 48 Lire, 1794, desgl. .	18·577	261·83	21	$11\frac{1}{4}$	20·324	9·70130	9·53779
$\frac{1}{4}$ dergl. zu 24 Lire, 1792, desgl. .	37·315	130·35	21	$10\frac{1}{2}$	40·940	4·81605	4·73488
96 Lireſtücke oder 4 Piſtolen der Liguriſchen Republik, von 1798, franz. Probe.	9·288	523·69	21	$9\frac{1}{2}$	10·229	19·27551	18·95065
Halbe nach Verhältniß.							
Sardiniſche.							
Carolin vom Jahr 1773, franz. Probe	14·579	333·63	21	$4\frac{1}{4}$	16·385	12·03352	11·83071
Doppiette v. Jahr 1773, desgl.	73·378	66·29	21	4 /4	82·470	2·39080	2·35050
Neuere Münzen.							
4fache Doppien zu 80 Lire nuove, geſetzmäßig	9·062	536·73	21	7·2	10·0688	19·58224	19·25220
Doppien zu 40 Lire nuove (Marengos) geſetzmäßig. . .	36·248	134·18	21	7·2	40·275	4·89556	4·81305
Königreich Schweden.							
Ducaten ſeit 1777, geſetzmäßig .	$67\frac{1}{8}$	72·46	23	5	68·797	2·86596	2·81765
Schweiz im Allgemeinen als helvetische Republik.							
Doppelpiſtole zu 32 Franken vom Jahr 1800, franz. Probe . . .	15·341	317·06	21	$7\frac{1}{2}$	17·026	11·58048	11·38530
Piſtole zu 16 Franken, franz. Probe	30·791	157·97	21	7	34·239	5·75861	5·66156
Baſel.							
Alte Goldgulden, ohne Jahreszahl, frz. Probe	73·378	66·29	16	8	105·664	1·86600	1·83455
do. Ducaten, ohne Jahreszahl do.	73·378	69·29	21	$11\frac{1}{2}$	80·200	2·45847	2·41703
Piſtole zu 16 Schweizer Franken vom Jahr 1795, franz. Probe . .	30·573	159·09	21	$4\frac{1}{2}$	34·827	5·74385	5·64705

Namen der Länder und Staaten, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſir-Piſtolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As.	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Neue Piſtolen zu 16 Schweizer Franken, geſetzmäßig	$30\frac{2}{3}$	158·61	21	8	33·969	5·80439	5·70656
Neue Ducaten, geſetzmäßig . .	$67\frac{5}{9}$	72	23	8	68·507	2·87809	2·82958
Bern.							
8fache Ducaten von 1796, franz. Probe	8·467	574·46	23	$5\frac{1}{2}$	8·662	22·76255	22·37891
6 und 4fache nach Verhältniß.							
Doppelducaten von 1796, franz. Probe	34·129	142·52	23	$5\frac{1}{2}$	34·917	5·64680	5·55163
Ducaten, franz. Probe . .	67·745	71·80	23	$5\frac{1}{2}$	69·309	2·84478	2·79684
Neue Ducaten, geſetzmäßig . .	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Doppelte Piſtolen von 1795 und 1798, franz. Probe	15·341	317·06	21	$7\frac{1}{2}$	17·026	11·58048	11·38530
Piſtolen v. J. 1796, franz. Probe	30·791	157·97	21	$7\frac{1}{2}$	34·172	5·46995	5·67266
Neue Piſtolen zu 16 Schweizer Franken, geſetzmäßig	$30\frac{2}{3}$	158·61	21	8	33·969	5·80439	5·70656
Genf.							
3fache Piſtolen von 1771, franz. Probe	13·673	355·74	21	11	14·972	13·16920	12·94724
Piſtolen v. J. 1762, desgl.	41·150	118·20	21	10	45·234	4·35887	4·28541
Luzern.							
Piſtolen v. J. 1794, desgl. . .							
do. doppelte nach Verhältniß .	30·791	157·97	21	$7\frac{1}{4}$	34·206	5·76417	5·66702
St. Gallen.							
Ducaten	67	72·6	23	8	68·426	2·88149	2·83293
Alter Ducaten v. J. 1781, frz. Probe	68·801	70·70	22	$9\frac{1}{2}$	72·448	2·72153	2·67566
Schwyz.							
Ducaten v. J. 1781, franz. Probe	67·745	71·80	22	6	72·261	2·72857	2·68258
Solothurn.							
Ducaten v. J. 1768 . . .	67·745	71·80	23	6	68·761	2·86761	2·81913
Piſtolen, franz. Probe . . .	30·573	159·09	21	$6\frac{1}{4}$	34·029	5·79415	5·69650
Doppelte und halbe nach Verhältniß.							
Zürich.							
Ducaten v. J. 1775 und 1776, nach mehreren Proben	67·745	71·80	23	6	68·761	2·86746	2·81913
Doppelte und halbe nach Verhältniß							
Königreich beider Sicilien.							
Aeltere Münzen von Neapel.							
6 Ducatenſtücke v. 1767, franz. Probe	26·520	183·41	20	$3\frac{1}{2}$	31·366	6·28608	6·18014
do. v. 1768 und 1772, desgl.	26·684	182·28	20	4	31·496	6·26013	6·15463
do. v. 1783, desgl.	26·520	183·41	21	$5\frac{1}{4}$	29·690	6·64093	6·52900
4 dergl. v. 1767 und 1770, desgl.	39·670	122·61	20	4	46·824	4·21086	4·13989
2 dergl. v. 1762, desgl.	81·540	59·65	20	$3\frac{3}{4}$	96·343	2·04653	2·01204
(Unter König Joachim, 1809 — 13.)							
40 Lire-Stücke, geſetzmäßig . .	18·124	268·37	21	7·2	20·1376	9·79112	9·62610
20 Lire-Stücke, desgl.	36·248	134·18	21	7·2	40·275	4·89556	4·81305
Aeltere Münzen von Sicilien.							
Doppel-Onica von 1753, franz. Probe	26·362	184·51	20	6	30·863	6·38853	6·28086
do. von 1758 engl. Probe .	26·346	184·62	20	6	30·844	6·39246	6·28473
Onica v. 1734 und 1741, franz. Probe	53·052	91·68	21	5	59·451	3·31650	3·26060
do. 1751 desgl.	53·052	91·68	20	$7\frac{1}{2}$	61·733	3·19390	3·14007
Neuere Münzen ſeit 1818.							
10 Oncette-Stücke zu 30 Ducati, geſetzmäßig	6·1756	787·62	23	10·85	6·2004	31·79944	31·26349
5 Oncette-Stück zu 15 Ducati, geſetz.	12·351	393·81	23	10·85	12·401	15·89972	15·63174
Oncette zu 3 Ducati, geſetzm. .	61·756	78·76	23	10·85	62·004	3·17994	3·12635
do. vom Jahre 1818, engl. Probe	61·962	78·50	23	$10\frac{1}{2}$	62·286	3·16555	3·11219
Königreich Spanien.							
Aeltere Münzen von 1730—1772.							
Vierfache Piſtolen, Quadruples, geſetzmäßig	8·6409	562·90	22	—	9·4264	20·91670	20·56418
Zweifache nach Verhältniß.							
Quadruples von 1756 u. 1762, franz. Probe	8·6671	561·20	22	—	9·4550	20·85343	20·50197
do. von 1740, 51, 61, u. 67 do.	8·6671	561·20	21	$9\frac{3}{4}$	9·5363	20·67565	20·32719
do. vor 1772, engl. Angabe do.	8·6657	561·29	21	$7\frac{1}{2}$	9·6174	20·50130	20·15577
Doppelte und einfache Piſtolen nach Verhältniß.							
Piſtolen, geſetzmäßig . . .	34·564	140·72	22	—	37·7056	5·22917	5·14104
do. nach gewöhnlicher Annahme.	34·667	140·31	21	9	38·253	5·15434	5·06748
Halbe nach Verhältniß.							

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſir. Piſtolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück.	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Escudillo de oro, Goldpiaſter, franz. Probe	133·40	36·46	21	6	148·91	1·32408	1·30177
Aeltere Münzen von 1772—1786.							
Vierfache Piſtolen, Quadruples, geſetzm.	8·6409	562·90	21	6	9·6457	20·44115	20·09664
Doppelte Piſtolen nach Verhältniß.							
Piſtolen, geſetzmäßig	34·564	140·72	21	6	38·583	5·11026	5·02413
Halbe Piſtolen nach Verhältniß.							
Quadruples v. J. 1785, franz. Probe	8·6671	561·20	21	5¼	9·7031	20·32023	19·97775
do. v. J. 1772, engl. Probe	8·6657	561·29	21	5¼	9·7015	20·32358	19·98105
Doppelte und einfache Piſtolen nach Verhältniß.							
Escudillo de oro, v. 1772, engl. Probe	133·68	36·38	21	3	150·980	1·30593	1·28392
Neuere Münzen v. 1786 bis 1832.							
Onza de oro, Quadruple, geſetzm. .	8·6409	562·90	21	—	9·8753	19·96590	19·62939
½ Onza, Doblon de a ocha, geſetzm.	17·282	281·45	21	—	19·7506	9·98295	9·81470
¼ Onza, Doblon, Piſtole, geſetzm. .	34·564	140·72	21	—	39·501	4·99147	4·90735
⅛ Onza, Escudo de oro, do. .	69·127	70·36	21	—	79·003	2·49572	2·45366
Escudillo de oro, coronilla, Goldpiaſter, geſetzm.	133·84	36·34	20	4½	157·652	1·25700	1·22958
Quadruples von 1790, 91, 92, franz. Probe	8·6671	561·20	20	10	9·9845	19·74753	19·41471
Ein Quadruple vom Jahr 1793 desgl.	8·6671	561·20	20	6	10·1468	19·43167	19·10417
do. do. v. J. 1801, engl. Probe	8·6552	561·97	20	9	10·0108	19·69565	19·36370
Groſsherzogthum Toscana.							
Ruspone zu 40 Lire, 60 Paoli oder 24 Fiorini, geſetzmäßig	22·350	217·63	24	—	22·350	8·82189	8·67321
Zecchini zu 13⅓ Lire, 20 Paoli oder 8 Fiorini, geſetzm.	67·050	72·54	24	—	67·050	2·94063	2·89107
Ruspone v. 1746, 54, 60, 98, franz. Probe	22·462	216·54	23	11	22·540	8·74753	8·60010
engl. Probe	22·383	217·31	23	11¼	22·441	8·78612	8·63804
Zecchini von verſchiedenen Jahren, franz. Probe	67·745	71·80	23	11½	67·915	2·90318	2·85425
Zecchini, engl. Probe	67·149	72·43	23	11¼	67·324	2·92866	2·87930
Ruspone, des Königr. Etrurien, engl. Probe	22·383	217·31	23	11½	22·422	8·79356	8·64536
Türkisches Reich, incl. Aegypten.							
Fonduk-Zecchine, v. J. 1773, engl. Probe	67·149	72·43	19	4½	83·178	2·37045	2·33050
do. v. J. 1789 do.	67·149	72·43	19	2½	83·991	2·34750	2·30794
do.	68·100	71·42	19	3	84·904	2·32226	2·28312
½ Fonduk-Zecchine v. J. 1789, fr. Pr.	141·989	34·25	19	3	177·025	1·11379	1·09502
Rebia, ¼ Fonduk-Zecchine, do.	288·742	16·84	19	2¼	361·162	0·54593	0·53645
Einige Repias, befunden	292·571	16·62	19	2	366·350	0·53820	0·52913
Zermahbub-Zecchine, Stambul, von 1789, engl. Probe	100·258	48·51	19	3	124·997	1·57739	1·55081
franz. Probe.	100·067	48·60	19	3	124·759	1·58040	1·55376
Zermahbub-Zecchine von Cairo, Misri v. J. 1789, engl. Probe . .	91·956	52·89	16	4½	134·775	1·46295	1·43829
Halber Misri, Cairo 1818, engl. Probe	197·769	24·59	16	1½	297·117	0·66361	0·65242
Jermibeshlek, engl. Probe . .	48·939	99·39	22	10½	51·346	3·84001	3·77529
Ehemalige Republik Venedig.							
Scudo d'oro, Goldkrone, franz. Probe.	5·5802	871·65	23	10	5·6192	35·08849	34·49711
Halber Scudo d'oro do.	11·1465	436·78	23	11¼	11·1756	17·64283	17·34548
Osella d'oro v. J. 1783 do.	16·741	290·54	23	10½	16·829	11·71604	11·51858
Zecchinen do.	67·745	71·80	23	11½	67·922	2·90288	2·85395
½ Zecchinen do.	137·562	35·36	23	10¾	138·162	1·42709	1·40304
¼ Zecchinen nach Verhältniß.							
Ducato d'oro, Goldducat, franz. Probe	107·372	45·30	23	10¾	107·840	1·82835	1·79753
Doppia oder Piſtole	34·671	140·29	21	9	38·258	5·15367	5·06681
Uebrigens ſiehe Lombard. Venetianiſches Königreich.							
Ehemaliges Königreich Weſtphalen.							
Zehnthalerſtücke, doppelte Hieronymusd'or, in einer Valvation von 6000 Stück, befunden	17·6179	276·08	21	5¾	19·6855	10·01596	9·84715
Fünfthalerſtück nach Verhältniß.							

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Paſſerpiſtolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in geſetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Zwanzigfrancsſtück, geſetzmäßig . .	36·248	134·18	21	7·2	40·275	4·89556	4·81305
Zehnfrancsſtück v. Jahr 1713, geſetzm.	72·496	67·09	21	7·2	80·550	2·44778	2·40652
Fünffrancsſtück v. J. 1813, geſetzm.	144·992	33·54	21	7·2	161·100	1·22389	1·20326
Königr. Würtemberg.							
Carolinen, geſetzm.	24	202·67	18	6	31·135	6·33272	6·22599
Halbe nach Verhältniß.							
Caroline, befunden	24·453	198·91	18	6	31·723	6·21534	6·11040
Ducaten, geſetzm.	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Ausserhalb Europa.							
Aegypten, ſ. türkiſches Reich.							
Afrika u. Asien ſ. türkiſches Reich und Oſtindien.							
Kaiserthum Brasilien.							
Dobla zu 12,800 Reis, geſetzm. .	8·1531	596·58	22	—	8·8943	22·16804	21·79442
Meça Dobla, Peça, zu 6400 Reis, geſetzm.	16·3062	298·29	22	—	17·7886	11·08402	10·89721
Ein Stück v. J. 1823, befunden .	16·3298	297·86	—	—	—	—	—
(In Rio Janeiro zu 8830 Reis berechnet.)							
Modia zu 4000 Reis, geſetzm. . .	26·090	186·43	22	—	28·462	6·92746	6·81070
Ein Stück v. J. 1823, befunden .	29·122	167·02	—	—	—	—	—
(In Rio Janeiro zu 4600 Reis berechnet.)							
Kaiserthum Marokko.							
Nutkeel oder Ducaten . . .	$119^1/_2$	40·72	18	8	153·667	1·28309	1·26147
Bendiky (nach Kelly) zu 27 onces = 2 ſpan. Piaſtern	—	—	—	—	76·981	2·56126	2·51810
Freistaat Mexiko.							
Onza de Oro, Quadruple zu 8 Escudos de oro oder 16 Pesos, geſetzm.	8·6409	562·90	21	—	9·8753	19·96590	19·62939
Von Kaiſer Auguſtinus, 1823, befunden	8·652	562·18	20	$9^1/_4$	9·9971	19·72284	19·39024
Von der Republik, 1827, beſucht .	8·650	562·31	20	9	10·005	19·70707	19·37493
¼ Onza de oro, Piſtole, 1825 do.	34·595	140·60	20	9	40·013	4·92763	4·84458
Doppelte und Halbe im Verhältniß.							
Nordamerik. Vereinigte Staaten.							
Adler oder Eagles zu 10 Dollars, geſetzm	13·368	363·85	22	—	14·583	13·52048	13·29261
Im Durchſchnitt von 2 Jahren, engl. Pr.	13·367	363·88	21	$10^1/_2$	14·666	13·44397	13·21738
Halbe Adler oder Eagles zu 5 Dollars, geſ.	26·736	181·92	22	—	29·166	6·76024	6·64631
Viertel Adler zu $2^1/_2$ Dollars, geſetzm.	53·472	90·96	22	—	58·332	3·38012	3·32315
Oſtindien.							
Rupien oder Mohurs.							
Batavia (holl. oſtindiſche Compagnie)							
Mohur v. Jahr 1783 engl. Probe .	14·914	326·14	18	$2^1/_4$	19·681	10·01825	9·84941
do. v. Jahr 1797 desgl.	15·293	318·05	17	9	20·678	9·53522	9·37451
Halber v. Jahr 1801 desgl.	29·225	166·43	18	$8^1/_4$	37·533	5·25322	5·16468
Bengalen, alte Sicca-Rupien desgl.	18·896	257·41	23	10	19·028	10·36206	10·18742
neue do. engl. Angabe	17·631	275·87	22	—	19·234	10·25108	10·07851
Bombai, alte Rupien, engl. Probe .	20·239	240·33	22	$10^1/_2$	21·234	9·28554	9·12905
do. neue ſeit 1818, engl. Angabe	20·160	241·27	22	1	21·909	8·99946	8·84779
do. alte des Mogol	21·056	231·00	23	9	21·278	9·26634	9·11017
do. alte Sicca im Durchſchnitt	21·218	229·24	23	—	22·141	8·90516	8·75508
Madras, neue, ſeit 1818, engl. Angabe	20·051	242·58	22	—	21·874	9·01386	8·86194
½ und ¼ nach Verhältniß.							
Pagoden.							
Stern-Pagoden, geſetzm. engl. Angabe.	68·670	70·83	19	2·4	85·837	2·29702	2·25831
dergl. nach engl. Proben .	68·422	71·09	19	—	86·428	2·28131	2·24286
Pagode mit drei Figuren und Halbmond, engl. Probe. . . .	67·780	71·76	20	$2^1/_4$	80·580	2·44687	2·40564
Pagode mit einer Figur und einem Halbmond engl. Probe, . .	69·409	70·08	19	$6^3/_4$	85·154	2·31544	2·27642
Neuere Arcot-Pagode, engl. Probe	68·748	70·75	14	9	111·861	1·76263	1·73292
Pagode von Mangalore, desgl.	68·748	70·75	20	$4^1/_2$	80·979	2·43482	2·39378
do. do. Pondichery, desgl.	68·748	70·75	17	—	97·056	2·03150	1·99726
do. do. Porto novo, desgl.	68·510	71·00	17	9	92·633	2·12849	2·09262
do. do. Tutecorin, v. Jahr 1767	68·640	70·83	18	$5^1/_2$	89·247	2·20925	2·17202
Südamerikanische Freistaaten.							
(Peru) Columbien.							
Onza de oro, 8 Escudos de oro (Bogota), v. J. 1822, befunden. .	8·6425	562·80	20	$8^3/_4$	10·0062	19·70471	19·37260
Ein Stück v. J. 1826, desgl.	8·6848	560·06	—	—	—	—	—
(Siehe Mexiko und Spanien.)							

II. Silbermünzen.

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen.	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Europa.								
Anhalt=Bernburg.								
Speciesthaler im Conventionsfuß .	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
Halbe Thaler oder Gulden à 16 gGr.	16 2/3	13	6	20	0·66666	—	21	—
Viertel do. oder 8 Groſchenſtücke .	33 1/3	13	6	40	0·33333	—	10	6
4 Gr. Stücke	43 1/3	8	12	80	0·16666	—	5	3
2 Gr. do.	70	7	—	160	0·08333	—	9	7·5
1 Gr. do.	117 7/9	5	16	320	0·04166	—	1	3·7
Baden.								
Von 1819 bis 1827 geſetzmäßig:								
Zwei Guldenſtücke	9 3/16	12	16	12·25	1·08844	1	4	3·4
Ein Guldenſtücke	18 3/8	12	—	24·50	0·54422	—	17	1·7
Sechs Kreuzerſtücke	105	6	—	280	0·04762	—	1	6
Drei do.	187 1/2	5	—	600	0·02222	—	—	8·4
Seit 1828 geſetzmäßig:								
Ein Thalerſtücke zu 100 kr. . .	12 39/44	14	—	14·7273	0·90535	—	28	6·2
Halbe do. zu 50 kr. . .	25 34/44	14	—	29·4545	0·45267	—	14	3
Viertel do. zn 25 kr. . .	51 24/44	14	—	58·909	0·22634	—	7	1·5
Zehntel do. zu 10 kr. . .	84	8	—	168	0·07936	—	2	6
Zwanzigſtel Thlr. Stücke zu 5 kr. .	126	6	—	336	0·03968	—	1	3
3/100 do. Dreier zu 3 kr. .	210	6	—	560	0·02381	—	—	9
Im Jahr 1831 und vor 1819.								
Kronenthaler, geſetzmäßig . .	7 731/792	13	17	9 1/11	1 46667	1	16	2·4
Bayern.								
Conv. Speciesthaler zu 2 2/5 fl. geſetzm.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
Dergl. halbe zu 1 1/5 fl., geſetzmäßig	16 2/3	13	6	20	0·66666	—	21	—
Dergl. viertel zu 3/5 fl. do.	33 1/3	13	4	40	0·33335	—	10	6
Kopfſtücke zu 24 kr. do.	70	9	6	120	0·11111	—	3	6
Neue halbe Kopfſtücke zu 12 kr. do.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
Dergl. alte zu 12 kr. do.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
Neue viertel Kopfſtücke zu 6 kr. do.	140	9	6	240	0·05555	—	1	9
Dergl. alte . . . . do.	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. do.	7·97	13	16	9·181	1·45220	1	15	8·9
do. halbe zu 1 fl. 21 kr. do.	15·94	13	16	18·363	0·72610	—	22	10·5
do. viertel zu 40 1/2 kr. do.	31·88	13	16	36·726	0·36305	—	11	5·2
Braunſchweig.								
Speciesthaler, geſetzmäßig . .	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
2/3 Stücke nach Leipziger Fuß, geſetzm.	13 1/3	12	—	18	0·74074	—	23	4
1/2 Speciesthaler od. Gulden zu 16 gGr. oder 24 Mariengroſchen, geſetzmäßig	16 2/3	13	6	20	0·66667	—	21	—
1/4 Speciesthaler, 8 gGr. od. 12 Mariengroſchen, geſetzm. . . .	33 1/3	13	6	40	0·33333	—	10	6
4 gGr. Stücke od. 6 Mariengr. geſetzm.	45	9	—	80	0·16667	—	5	3
2 gGr. Stücke od. 3 Mariengr. do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
1 gGr. Stücke . . . do.	120	6	—	320	0·04166	—	1	3·7
Dänemark.								
Von den ältern Münzen courſiren noch:								
2/3 Species od. 40 Schilling Courant.	12 9/64	14	—	13·875	0·96096	1	—	3·3
1/2 dergl. oder 30 do. do.	16 3/16	14	—	18·5	0·72072	—	22	8·4
1/3 dergl. oder 20 do. do.	24 9/32	14	—	27·750	0·48048	—	15	1·6
5 Stücke einen Rthlr. Species oder 4 Stück einen Rthlr. Courant. .	31 31/64	11	—	46·250	0·28829	—	9	1
24 Schillinge Däniſch do. .	25 1/2	9	—	45·333	0·29412	—	9	3·2
16 do. do. do. reducirt auf 15 Schillinge Courant . .	45	10	—	72	0·18518	—	5	10
12 Schillinge Däniſch Courant, reducirt auf 10 Schillinge Courant .	60	9	—	106·667	0·12500	—	3	11·25
1/6 Thaler Däniſch oder 1 Markſtück	46 5/16	6	9	114	0·11696	—	3	8·2
8 Schill. Dän. Courant von verſchiedenem Gehalt	—	—	—	136	0·09804	—	3	1
2 Schill. Däniſch Courant . .	156	4	—	624	0·02137	—	—	8

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neuere Münzen.								
Ein Reichsthaler-Species, geſetzmäß.	$8\frac{5}{32}$	14	—	9·250	1·44144	1	15	4·9
½ Species oder Reichsbankthaler, do.	$16\frac{3}{16}$	14	—	18·5	0·72072	—	22	8·4
⅙ Species od. 32 Reichsbankſchillinge, geſetzmäßig	$38\frac{5}{32}$	11	—	55·5	0·24024	—	7	6·8
$\frac{1}{12}$ Sp. od. 16 Reichsbankſch., geſetzm.	$55\frac{1}{2}$	8	—	111	0·12012	—	3	9·4
$\frac{1}{24}$ Sp. od. 8 Rbankſchill., geſetzm.	$83\frac{1}{4}$	6	—	222	0·06006	—	1	10
Für Lauenburg.								
⅔ Thaler nach dem Leipziger Fuß, ſeit 1830 geſetzmäßig . . .	$13\frac{1}{3}$	12	—	18	0·74074	—	23	4
Frankfurt a. M.								
Conv. Speciesthaler, geſetzmäßig .	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
½ dergl. od. Gulden do.	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
¼ dergl., 30 kr. im 20 fl. Fuß, oder 36 kr. im 24 fl. Fuß, geſetzmäßig	$33\frac{1}{3}$	13	6	40	0·33333	—	10	6
Kopfſtücke zu 20 od. 24 kr. do.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
½ dergl. zu 10 od. 12 kr. do.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
5 kr. im 20 fl. Fuß od. 6 kr. im 24 fl. Fuß, geſetzm.	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
Frankreich.								
Alte Ecus, Louis blancs, von 1641 bis 1709	9	14	11	9·855	1·135295	1	12	7·42
Dergl. mit 8 LL.	9	14	10	9·893	1·34775	1	12	5·45
Alte ¼ Ecus oder Louis blancs, im Durchſchnitt befunden . . .	38·709	14	12	42·228	0·31575	—	9	11·35
Alte Ecus de Flandre, caramboles, von 1686 bis 1705, franz. Probe	6·272	13	13	7·313	1·82324	1	27	5·18
Alte Ecus, Kronenthaler von 1709 bis 1718	7·7	14	9	8·497	1·56918	1	19	5·15
Dergl. Navarrathaler, von 1718 bis 1724	9·593	14	10	10·545	1·26442	1	9	9·95
Dergl. Bidetneuf oder JL Thaler, von 1724 bis 1726 . . .	9·967	14	9	10·998	1·21234	1	8	2·26
Laubthaler oder Sechs-Livres-Thaler, ſeit 1726 geſetzmäßig . . .	7·930	14	12	8·651	1·54125	1	18	6·59
Dergl. mit Benutzung des ganzen Remediums	7·991	14	9	8·818	1·51206	1	17	7·56
Dergl. ältere nach mehreren Proben	8·1	14	9	8·938	1·49176	1	16	11·88
Dergl. neuere, im Durchſchnitt nach mehreren Proben . . .	8·06	14	7	8·962	1·48776	1	16	10·37
Dergl. einzelne Stücke, ſeit 1794, dgl.	8	14	6	8·930	1·49309	1	17	0·49
Königl. ½, ⅕, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Thaler nach Verhältniß.								
Republikaniſche 30 Solsſtücke, ſ. 1791	23·057	10	10	34·950	0·38150	—	12	0·21
Dergl. 15 Solsſtücke, ſeit 1791 .	46·114	10	10	69·900	0·19075	—	6	0·10
Neuere Münzen ſeit 1795.								
5 Francsſtücke, geſetzmäßig . .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
Dergl. von 1830, befunden . .	9·375	14	$6\frac{1}{2}$	10·445	1·27653	1	10	2·53
Dergl. von 1830 und 1831, befunden	9·365	14	6	10·454	1·27543	1	10	2·11
2 Francsſtücke, geſetzmäßig . .	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
Dergl. kaiſerliche, befunden . .	23·572	14	7	26·211	0·50869	—	16	0·29
1 Francsſtücke, geſetzmäßig . .	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Dergl. Kaiſerliche, befunden . .	47·407	14	$6\frac{1}{2}$	52·817	0·25244	—	7	11·42
½ Francsſtücke, 50 Centimes, geſetzm.	93·542	14	7·2	103·936	0·12828	—	4	0·49
¼ Francsſtücke, 25 Centimes, do.	187·084	14	7·2	207·871	0·06414	—	2	0·24
10 Centimesſtücke (Billon), do.	116·928	3	3·6	584·639	0·02281	—	—	8·62
Griechenland.								
Seit 1828.								
Phönix zu 100 Lepten, geſetzmäßig	52·242	14	7·2	58·046	0·22970	—	7	2·83
Groſsbrittanien und Ireland.								
Kronen zu 5 Shilling St. geſetzmäßig	7·770	14	14·4	8·400	1·58730	1	20	—
Dergl. nach franz. Proben . .	7·795	14	13	8·475	1·57325	1	19	6·69
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	7·8	14	12	8·509	1·56696	1	19	4·31
Halbe Kronen, zu $2\frac{1}{2}$ Sh. St. geſetzm.	15·540	14	14·4	16·8	0·79365	—	25	—
Shillingsſtücke zu 12 Pence St. do.	38·650	14	14·4	42	0·31746	—	10	—

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	39	14	12	42·545	0·31339	—	9	10·46
1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/12 Shillinge nach Verhältniß.								
5 Shillingsſtücke, Bank token von 1812 und 1813, befunden . .	15·947	14	5 1/2	17·836	0·74755	—	23	6·57
Halbe 3 Shillingsſtücke, Bank token, nach Verhältniß.								
Bankthaler v. J. 1804, zu 5 Sh. bef.	8·70	14	6	9·712	1·37287	1	13	2·95
Neuere Münzen ſeit 1816.								
Kronen zu 5 Sh. Sterl., geſetzmäßig	8·271	14	14·4	8·949	1·48999	1	16	11·22
Halbe do. zu 2 Sh. 6 Pence St. do.	16·542	14	14·4	17·897	0·74500	—	23	5·61
Shillinge zu 12 Pence Sterl. do.	41·356	14	14·4	44·743	0·29800	—	9	4·64
Halbe od. 6 Pence-Stücke, geſetzmäß.	82·713	14	14·4	89·486	0·14900	—	4	8·32
Groats zu 4 Pence Sterl. do.	124·069	14	14·4	134·229	0·09933	—	3	1·55
Stücke von 3 Pence St. do.	165·425	14	14·4	178·972	0·07450	—	2	4·16
do. von 2 do. do.	248·276	14	14·4	268·459	0·04967	—	1	6·77
do. von 1 do. do.	496·276	14	14·4	536·917	0·02483	—	—	9·39
Hamburg.								
Doppelte Markſtücke zu 32 Schillinge Lübiſch Courant, geſetzmäßig .	12·75	12	—	17	0·78431	—	24	8·47
Markſtücke zu 16 Schill., geſetzmäßig	25·5	12	—	34	0·39216	—	12	4·23
Halbe Markſtücke zu 8 Schill. do.	42·5	10	—	68	0·19608	—	6	2·12
Viertel Markſtücke zu 4 Sch. do.	76·5	9	—	136	0·09804	—	3	1·06
Achtel Markſtücke zu 2 Schill. do.	119	7	—	272	0·04902	—	1	6·53
Ein Schillingsſtücke	216	6	—	576	0·02315	—	—	8·75
Halbe und viertel Schillingsſtücke nach Verhältniß.								
Hannover.								
Nach dem Reichsfuß vom Jahr 1738.								
Alte Kur-Hannövriſche Speciesthaler, geſetzmäßig	8	14	4	9	1·48148	1	16	8
Feine 2/3 Stücke oder Gulden do.	17 7/8	15	16	18	0·74074	—	23	4
Dergl. befunden	17·868	15	16	17·992	0·74107	—	23	4.12
2/3 Stücke oder Gulden, geſetzmäßig	13·5	12	—	18	0·74074	—	23	4
Nach dem Conventionsfuße, ſ. 1816.								
Feine 2/3 Stücke oder Gulden zu 16 ggr. geſetzmäßig	19·861	15	16	20	0·66667	—	21	—
Dergl. befunden	19·9	15	16	20·039	0·66537	—	20	11·51
1/6 Thalerſtücke, 4 gGr. oder 6 Mariengroſchen, geſetzmäßig . .	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
1/12 Thalerſtücke, 2 gGr. od. 3 Mariengroſchen, geſetzmäßig . .	72 3/16	7	—	165	0·08081	—	2	6·55
1/24 Thalerſtücke, Scheidemünze, geſetzm.	120	5	—	384	0·03472	—	1	1·13
Hessen = Cassel.								
Aeltere Landgräfliche Münzen und Thaler kommen nicht mehr häufig vor.								
Neuere Conv. Speciesthaler, geſetzm.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
Dergl. Gulden . . . do.	16 2/3	13	6	20	0·66667	—	21	—
Halbe Gulden . . . do.	33 1/3	13	6	40	0·33333	—	10	6
1/6 Thalerſtücke, Landgräfliche do.	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
1/12 do. do. do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
Neuere Münzſorten ſeit 1819.								
Thaler, . . . geſetzmäßig	10 1/2	12	—	14	0·95238	1	—	—
Halbe Thaler . . do.	21	12	—	28	0·47619	—	15	—
1/3 Thalerſtücke von 1822 bis 1828, befund.	27·526	10	—	44·042	0·30274	—	9	6·42
1/6 do. von 1823 bis 1831 do.	44·444	8	—	88·888	0·15000	—	4	8·70
Hessen = Darmstadt.								
Altere Münzen, geſetzmäßig:								
Conv. Speciesthaler im 24 fl. Fuß zu 144 kr.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
Halbe Speciesthaler, Gulden im 24 fl. Fuß zu 72 kr.	16 2/3	13	6	20	0·66667	—	21	—
Kopfſtücke im 24 fl. Fuß zu 24 kr.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
Halbe do. im 24 fl. Fuß zu 12 kr.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
6 Kreuzerſtücke im 24 fl. Fuß . .	105	7	—	240	0·05555	—	1	9

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neuere Münzen, geſetzmäßig.								
Kronenthaler	7·927	13	17	9·096	1·46585	1	16	2·09
6 Kreuzerſtücke	96·237	5	9	280·053	0·04761	—	1	6
3 Kreuzerſtücke	168·727	4	9	599·918	0·02223	—	—	8·40
1 Kreuzerſtücke	393·696	3	9	1799·753	0·00741	—	—	2·80
Kirchenstaat.								
Scudo romano zu 100 Bajocchi, geſ.	8·849	14	12	9·653	1·38125	1	13	6·11
do. nach franz. Proben	8·871	14	11	9·714	1·37259	1	13	2·84
do. nach andern Proben	8·730	14	9	9·633	1·38413	1	13	7·20
Dergl. halbe zu 50 Bajocchi, geſetzm.	17·697	14	12	19·306	1·69062	—	21	9·05
Testone zu 30 Bajocchi, do.	29·496	14	12	32·177	0·41437	—	13	0·63
Papetto zu 20 Bajocchi, do.	44·496	14	12	48·265	0·27625	—	8	8·42
Paolo zu 10 Bajocchi, do.	88·487	14	12	96·531	0·13812	—	4	4·21
½ Paolo oder Grosso zu 5 Bajocchi, geſetzmäßig	176·975	14	12	193·063	0·06906	—	2	2·10
Lombard.=Venetianisches Königr.								
Seit 1823.								
Scudo zu 6 Lire austriache gleich 2 Conventionsgulden, geſetzmäßig .	9	14	7·2	10	1·33333	1	12	—
Halber Scudo zu 3 Lire austriache gleich 1 Conventionsgulden, geſetzmäßig	18	14	7·2	20	0·66667	—	21	—
Lira austriaca zu 100 Centesimi gleich 20 Conventionskreuzer geſetzmäßig	54	14	7·2	60	0·22222	—	7	—
½ Lira austriaca zu 50 Centesimi gleich 10 Conventionskreuzer geſetzmäßig	108	14	7·2	120	0·11111	—	3	6
¼ Lira austriaca zu 25 Centesimi gleich 5 Conventionskreuzer, geſetzmäßig	144	9	10·8	240	0·05555	—	1	9
Aeltere Münzen für das Königreich Italien, unter Napoleon.								
Stücke von 5 Lire italiane, geſetzm.	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
do. von 2 Lire italiane, do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
do. von 1 Lira italiana, do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Stücke von ½ und ¼ Lira nach Verhältniß.								
Für die Ciſalpiniſche Republik.								
Scudo vom Jahr VIII., franz. Probe	10·098	14	6	11·272	1·18287	1	7	5·13
30 Soldi v. Jahr IX., desgl.	31·904	10	17	46·641	0·28587	—	9	0·06
5 Francs=Stücke v. J. X. Schw. Probe	9·368	14	7	10·417	1·27996	1	10	3·82
Für das Herzogthum Mailand, unter Oeſterreich.								
Scudi zu 6 Lire v. J. 1778 und 1785, franz. Probe	10·121	14	6	11·298	1·18015	1	7	2·10
½ Scudi v. J. 1778 und 84, frz. Probe	20·289	14	6	22·648	0·58872	—	18	6·54
Lira nuova v. J. 1780 desgl.	37·634	8	14	68·598	0·19437	—	6	1·47
30 Soldi v. J. 1800 desgl.	31·904	10	17	46·641	0·28587	—	9	0·06
Lucca.								
Scudo zu 7½ Lire, engl. Probe	8·846	14	11	9·687	1·37641	1	13	4·28
½ Scudo zu 3¾ Lire desgl.	18·509	14	11	20·268	0·65785	—	20	8·67
⅓ Scudo zu 2½ Lire desgl.	25·966	14	11	28·434	0·46892	—	14	9·25
⅕ Scudo zu 1½ Lire desgl.	46·874	14	11	51·330	0·25976	—	8	2·19
Barbone zu 12 Soldi desgl.	81·565	10	10½	123·311	0·10813	—	3	4·87
Aus den Jahren 1807 und 1808.								
5 Franchi-Stücke, geſetzmäßig .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
1 Franco-Stücke, desgl.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Lübeck.								
Speciesthaler . . . geſetzmäßig	8	14	4	9	1·48148	1	16	8
Courant=Thaler zu 3 Mark desgl.	8·5	12	—	11⅓	1·17647	1	7	0·71
2 Markſtücke . . . . . . desgl.	12·75	12	—	17	0·78431	—	24	8·47
1 Markſtück zu 16 Schilling desgl.	25·5	12	—	34	0·39216	—	12	4·23
8 Schillingſtücke . . . desgl.	42·5	10	—	68	0·19608	—	6	2·12
4 Schillingſtücke . . . desgl.	76·5	9	—	136	0·09804	—	3	1·06
2 Schillingſtücke . . . desgl.	119	7	—	272	0·04902	—	1	6·53
1 Schillingſtücke . . . desgl.	216	9	—	576	0·02315	—	—	8·75

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Malta.								
Onica zu 30 Tari, geſetzmäßig .	7·879	13	6	9·455	1·41019	1	14	5·05
Oncia von Emanuel Pinto (1759), engl. Probe	7·884	11	14	10·710	1·24494	1	9	2·59
Oncia von Emanuel von Rohan (1781), engl. Probe	7·884	13	5	9·500	1·40351	1	14	2·53
Oncia von Ferdinand Hompeſch (1798), engl. Probe	7·884	13	6	9·461	1·40929	1	14	4·71
Scudi von 12 Tari, engliſche Probe	19·288	11	14	26·202	0·50887	—	16	0·35
Dergl. nach franz. Proben . .	19·311	11	14	26·234	0·50824	—	16	0·12
24, 6, 4, 2, 1 Tari-Stücke nach Verhältniß.								
2 Tari-Stücke, nach engliſcher Probe	138·729	10	16	203·846	0·06541	—	2	0·72
Mecklenburg=Schwerin.								
Aeltere Münzen.								
2 Markſtücke zu 32 Schilling geſetzm.	12·75	12	—	17	0·78431	—	24	8·47
1 Markſtücke zu 16 Schilling desgl.	25·5	12	—	34	0·39216	—	12	4·23
12 Schillingſtücke ſeit 1774, desgl.	26·6	9	—	47·25	0·28219	—	8	10·67
8 Schillingſtücke . . . . desgl.	42·5	10	—	68	0·19608	—	6	2·12
4 Schillingſtücke . . . . desgl.	76·5	9	—	136	0·09804	—	3	1·06
2 Schillingſtücke . . . . desgl.	119	7	—	272	0·04902	—	1	6·53
Neuere Münzen.								
Neue 2/3 Thalerſtücke oder Gulden, ſeit 1789, geſetzmäßig . . .	13·5	12	—	18	0·74074	—	23	4
Scheidemünzen ſeit 1828.								
Schillingſtücke, geſetzmäßig .	76·5	8	—	153	0·08715	—	2	8·94
1/4 Schillingſtücke desgl.	210	5	—	672	0·01984	—	—	7·5
Mecklenburg=Strelitz.								
1/6 Thalerſtücke oder 4 gGr.=Stücke, geſetzmäßig	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
1/12 Thalerſtücke oder 2 gGr.=Stücke, geſetzmäßig	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
Naſſau.								
Kronenthaler, geſetzmäßig . .	7·92	13	17	9 088	1·46714	1	16	2·57
Conventions=Species=Thaler desgl.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
24 Kreuzerſtücke, desgl. . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
12 Kreuzerſtücke, desgl. . .	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
Scheidemünze.								
6 Kreuzerſtücke, geſetzmäßig .	105	6	—	280	0·04762	—	1	6
3 Kreuzerſtücke, desgl. . .	169	4	9	600	0·02222	—	—	6·4
1 Kreuzerſtücke, desgl. . . .	440	3	12	1920	0·00694	—	—	2·62
Niederlande.								
Aeltere Münzen für die Oeſterreichiſchen Niederlande oder Brabant.								
Ducatons ſeit 1749, nach franz. Probe	7·022	13	16	8·089	1·64834	1	21	11·07
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	7·10	13	16	8·179	1·63019	1	21	4·21
1/2, 1/4 und 1/8 nach Verhältniß.								
Kronenthaler ſeit 1775, geſetzmäßig	7·917	13	17	9·084	1·46778	1	16	2·92
Dergl. nach ältern Proben . .	7·969	13	16	9·180	1·45243	1	15	9·02
Dergl. befunden	7·990	13	16	9·204	1·44865	1	15	7·59
1/2 und 1/4 nach Verhältniß.								
Doppelte Schillinge oder Escalins ſeit 1749, franz. Probe . . .	23·670	9	4	41·066	0·32468	—	10	2·72
Schillinge, Escalins ſeit 1749, engl. Pr.	47·335	9	3 1/2	82·371	0·16187	—	5	1·18
Halbe Schillinge, Plaquets, engl. Probe	85·935	7	11	180·652	0·07378	—	3	5·72
Halbe nach Verhältniß.								
Belgiſche Löwen zu 3 1/2 Gulden vom Jahr 1790, franz. Probe . .	7·125	13	17	8·175	1·63099	1	21	4·51
Belgiſche Gulden zu 20 Stüver vom Jahr 1790, franz. Probe . .	25·157	13	16	28·981	0·46007	—	14	5·91
Belgiſche halbe Gulden, franz. Probe	50·607	13	16	58·299	0·22870	—	7	2·45
Für Holland.								
Alte Thaler zu 1 1/2 Gulden aus dem 17teu Jahrh., im Durchſchnitt bef.	15·128	14	6 1/2	16·854	0·79111	—	24	11·04

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
3 Guldenſtücke aus dem 18ten Jahrhundert	7·409	14	12	8·083	1·64956	1	21	11·53
5 Guldenſtücke aus dem 18ten Jahrhundert, einzelne befunden . .	7·120	14	11	8·125	1·64102	1	21	8·31
Dergl. im Durchſchnitt, befunden .	7·430	14	10	8·167	1·63259	1	21	8·12
1 Guldenſtück	22·217	14	$10\frac{1}{2}$	24·375	0·54701	—	17	2·77
Dergl. ohne Rand, befunden . .	22·576	14	$9\frac{1}{2}$	24·864	0·53625	—	16	10·70
Dergl. mit Rand do. . .	22·349	14	$9\frac{1}{2}$	24·614	0·54170	—	17	0·76
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.								
Ducatons, ſilberne Runder . .	7·170	15	—	7·648	1·74337	1	24	11
Dergl. nach franz. Proben . .	7·191	14	17	7·699	1·73180	1	24	6·63
Halbe nach Verhältniß.								
Thaler nach dem Fuß der Albertus-Thaler	8·326	13	16	9·592	1·39005	1	13	9·44
Dergl. nach franz. Proben . .	8·323	13	14	9·665	1·37955	1	13	5,47
Dergl. im Durchſchnitt, befunden .	8·300	13	$15\frac{1}{2}$	9·673	1·37841	1	13	5·04
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.								
Thaler zu 50 Stüber, unter Louis Napoleon vom J. 1808, befunden .	8·888	14	10	9·770	1·36472	1	12	11·87
Schillinge zu 6 Stüver, ältere Angabe	46·875	9	$2\frac{1}{2}$	82·067	0·16247	—	5	1·41
Geſtempelte Schillinge zu 6 Stüver aus dem 17ten Jahrhundert, befunden .	52·5	9	—	93·333	0·14286	—	4	6
Sesthalfs zu $5\frac{1}{2}$ Stüver, ältere Angabe	50·156	9	—	89·167	0·14953	—	4	8·52
Dubbeltjes zu 2 Stüver, ältere Angabe.	290·07	9	2	509·40	0·02617	—	—	9·89
Neuere Münzen ſeit 1816.								
a) Reichsmünzen.								
3 Guldenſtücke, geſetzmäßig . .	7·2413	14	5·18	8·109	1·64426	1	21	9·53
Gulden zu 100 Cents, do. . .	21·724	14	5·18	24·327	0·54809	—	17	3·18
Halbe zu 50 Cents do. . .	43·448	14	5·18	48·654	0·27404	—	8	7·59
Viertel zu 25 Cents do. . .	55·37	9	1·87	97·31	0·13702	—	4	3·79
$\frac{1}{10}$ Gulden zu 10 Cents do. . .	138·42	9	1·87	243·27	0·05481	—	1	8·72
$\frac{1}{20}$ Gulden zu 5 do. do. . .	276·85	9	1·85	486·55	0·02740	—	—	10·36
b) Handelsmünzen.								
Silber-Ducat oder Thaler, geſetzmäßig	8·3288	13	16	9·5948	1·38964	1	13	9·28
Silber-Ruyder oder Ducaton desgl.	7·1792	14	$17\frac{3}{4}$	7·6649	1·73953	1	24	9·54
Norwegen.								
Seit 1818.								
Speciesthaler, geſetzmäßig.	$8\frac{3}{32}$	14	—	9·250	1·44144	1	15	4·86
Halbe do. do. . .	$16\frac{3}{16}$	14	—	18·500	0·72072	—	22	8·43
$\frac{1}{5}$ do. do. . .	$31\frac{51}{64}$	11	—	46·250	0·28829	—	9	0·93
$\frac{1}{15}$ do. do. . .	$69\frac{3}{8}$	8	—	138·750	0·09609	—	3	0·31
4 Schillingſtücke do. . .	$76\frac{1}{2}$	4	—	306	0·04357	—	1	4·47
2 Schillingſtücke do. . .	153	4	—	612	0·02179	—	—	8·23
Oeſterreich.								
Speciesthaler zu 2 Gulden, geſetzm.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
Halbe do. oder Gulden do.	$76\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
20 Kreuzerſtücke do.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
10 do. do.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
5 do. do.	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
3 do. do.	$137\frac{1}{2}$	5	9	400	0·03333	—	1	0·6
Oldenburg.								
Seit 1816.								
24 Grote, $\frac{1}{3}$ Thaler, geſetzmäßig .	30	10	—	48	0·27778	—	8	9
12 do. $\frac{1}{6}$ do. do. .	48	8	—	96	0·13889	—	4	4·5
6 do. $\frac{1}{12}$ do. do. .	$65\frac{1}{3}$	5	8	192	0·06944	—	2	2·45
4 do. do. .	98	5	8	288	0·04630	—	1	5·5
2 do. do. .	168	4	12	576	0·02315	—	—	8·75
1 do. do. .	240	3	6	115·2	0·01157	—	—	4·37
Parma und Piacenza.								
Ducati, tarifmäßig . . .	9·117	14	6	10·177	1·31014	1	11	2·23
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ nach Verhältniß.								
3 Lire-Stücke, tarifmäßig . .	65·875	13	4	79·714	0·16726	—	5	3·23
Seit 1815.								
Stücke von 5 Lire ital., geſetzmäßig.	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
do. von 2 do. do. do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
do. von 1 do. do. do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.								

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Polen.								
Aeltere Münzen.								
Speciesthaler zu 8 fl. von 1766 — 1787, geſetzmäßig	8¹/₃	13	6	10	1·33333	1	12	—
¹/₂ nach Verhältniß.								
2 Guldenſtücke von 1766 — 1787, desgl.	25	10	—	40	0·33333	—	10	3
1 Guldenſtücke von 1766 — 1787 do.	43¹/₃	8	12	80	0·16667	—	5	3
Halbe Guldenſtücke do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
Viertel dergl	117⁷/₉	5	16	320	0·04167	—	1	3·75
Speciesthaler zu 8 fl. von 1787 — 94, befunden	8¹/₂	13	—	10·462	1·27445	1	10	1·74
Halbe Speciesthaler zu 4 fl. von 1787 bis, 94 desgl.	17	13	—	20·924	0·63723	—	20	0·87
2 Guldenſtücke von 1787 — 1794, desgl.	25·475	9	9	42·905	0·31076	—	9	9·47
1 do. von 1787 — 1794 do.	45·073	8	7	85·967	0·15510	—	4	10·63
10 Groſchenſtücke von 1787 — 1794 desgl. ältere Probe	88¹/₃	5	11¹/₂	250·64	0·05320	—	1	8·11
Thaler zu 6 fl. vom Jahr 1794 und 95, befunden	9·756	11	1	14·119	0·94435	—	29	8·96
¹/₃ Thaler zu 2 fl. vom Jahr 1794, ältere Probe	25·285	9	10	42·338	0·31492	—	9	11·04
¹/₆ Thaler zu 1 fl. vom J. 1794, befunden	44	8	4	85·622	0·15572	—	4	10·86
Für das Herzogthum Warschau.								
Seit 1807.								
Thlr. zu 6 fl. v. J. 1811 und 1812, befund.	10·200	11	9	14·191	0·93956	—	29	7·15
¹/₃ Thlr. zu 2 fl. v. 1811—1814 do.	27·250	10	1	43·359	0·30751	—	9	8·24
¹/₆ do. zu 1 fl. v. 1811—1814 do.	46·920	8	10¹/₂	87·462	0·15245	—	4	9·62
10 Groſchenſtücke nach Warſchauer Probe	80·500	3	2	414	0·03221	—	1	0·17
5 do. do.	122·917	3	5	600	0·02222	—	—	8·40
2 Guldenſtücke v. 1813 (Zamoscia), bef.	29·84	10	4	46·706	0·28547	—	8	11·91
Neuere Münzen ſeit 1815.								
10 Guldenſtücke, geſetzmäßig . .	7·525	13	16	8·669	1·53805	1	18	5·38
5 do. do. . .	10·050	13	16	17·338	0·76902	—	24	2·69
Dergl. von 1816 — 1818, befunden .	15·093	13	16	17·387	0·76686	—	24	1·87
2 Guldenſtücke, geſetzmäßig . .	25·735	9	9	43·344	0·30761	—	9	8·28
1 do. do. . .	51·471	9	9	66·688	0·15381	—	4	10·14
Dergl. von 1816 — 1818, befunden .	51·588	9	9	86·885	0·15346	—	4	10·14
10 Groſchenſtücke, geſetzmäßig .	80·500	3	2	414	0·03221	—	1	0·17
5 do. do. . .	161	3	2	828	0·01610	—	24	6·09
Portugal.								
Neue Cruſaden zu 480 Reis, geſetzm.	15·973	14	12	17·425	0·76518	—	—	1·24
Dergl. nach Gerhard . . .	16·296	14	9	17·982	0·74148	—	23	4·28
¹/₂, ¹/₄, ¹/₈ nach Verhältniß.								
Neue Cruſade vom J. 1802, engl. Probe.	16·041	14	3·6	18·074	0·73771	—	23	2·85
Dergl. vom Jahr 1809 do.	16·481	14	9·6	18·144	0·73486	—	23	1·78
Dergl. vom Jahr 1802, franz. Probe.	15·952	14	5¹/₂	17·842	0·74730	—	23	6·48
Halbe Cruſade zu 240 Reis von Don Miguel (1830), befunden . .	32·520	—	—	— —	— —	—	—	—
6 Vintems zu 120 Reis, franz. Probe.	68·801	14	6·9	76·531	0·17422	—	5	5·85
6 do. zu 120 do. v. 1802, engl. do.	68·748	14	3·6	77·462	0·17213	—	5	5·06
3 do. nach Verhältniß.								
Teston vom Jahr 1802, engl. Probe.	75·193	14	3·6	84·724	0·15737	—	4	11·49
Halbe dergl. do.	156·925	14	3·6	176·847	0·07541	—	2	4·50
Preuſsen.								
Seit 1764.								
Reichsthlr. zu 24 gGr. od. 30 Sgr., geſ.	10¹/₂	12	—	14	0·95238	1	—	—
¹/₂ Thlr. unter Friedrich II. zu 12 gGr. od. zu 15 Sgr. ausgemünzt, geſetzmäßig	21	12	—	28	0·47619	—	15	—
¹/₄ Thlr. zu 6 gGr. od. 7¹/₂ Sgr. do.	42	12	—	28	0·47619	—	7	6
¹/₃ do. zu 8 gGr. od. 10 Sgr. bis zum Jahr 1810 ausgemünzt, geſetzmäßig.	28	10	12	42	0·31746	—	10	—
¹/₆ Thlr. zu 4 gGr. od. 5 Sgr. do.	43¹/₄	8	6	84	0·15873	—	5	—
¹/₁₂ do. zu 2 gGr. od. 2¹/₂ Sgr. unter Friedrich II. ausgemünzt, geſetzmäßig.	63	6	—	168	0·07936	—	2	6
Scheidemünze ſeit 1821.								
Silbergroſchen zu 12 Pfennigen, geſetzm.	106¹/₃	3	10	480	0·02778	—	—	10·50
Halbe Sgr. zu 6 do do.	213¹/₃	3	10	960	0·01389	—	—	5·52
Anm. Die übrigen ſeit 1764 geprägten, hier nicht angeführten Münzſorten ſind aus dem Cours zurückgenommen.								

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Colniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ruſsland.								
Rubel von 1704 — 1718 (mon dobraja)	8·293	13	14	9·631	1·38442	1	13	7·31
do. von 1718 — 1731 (mon novaja)	8·228	11	12	11·285	1·18151	1	7	2·61
do. von 1731 — 1762 . . .	9·052	12	15	11·285	1·18151	1	7	2·61
do. von 1762 — 1797 zu 100 Kopeken	9·750	12	—	13	1·02564	—	2	3·69
Halbe zu 50 Kopeken . . .	19·500	12	—	26	0·51282	—	16	1·85
Viertel zu 25 do. . . .	39·208	12	—	52·277	0·25505	—	8	0·41
Fünftel zu 20 do. . . .	49·017	12	—	65·356	0·20401	—	6	5·12
$\frac{3}{20}$ zu 15 do. . . .	65·750	12	—	87·667	0·15209	—	4	9·49
$\frac{1}{10}$ zu 10 do. (Griwen) .	98·625	12	—	131·500	0·10139	—	3	2·32
Rubel von 1797 und 1798, geſetzm. .	8	13	16	9·216	1·44676	1	15	6·87
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.								
10 Kopekenſtücke v. 1797, geſetzm. .	80	13	16	92·16	0·14468	—	4	6·69
5 Kopekenſtücke do. . .	160	13	16	184·32	0·07234	—	2	3·34
Rubel vom Jahr 1798 do. . .	11·285	13	16	13	1·02564	1	2	3·69
do. do. 1802 engl. Probe	11·513	13	16·8	13·220	1·00857	1	1	9·24
Halbe do. 1804 do.	22·916	13	15·6	26·441	0·50427	—	15	10·61
Rubel do. 1805 do.	11·139	13	13·2	12·977	1·02746	1	2	4·58
Seit 1810:								
Rubel zu 100 Kopeken geſetzm. .	11·2875	13	16	13·0032	1·02539	1	2	3·60
$\frac{1}{2}$ zu 50 do. do. . .	22·575	13	16	26·0064	0·51269	—	16	1·80
$\frac{1}{4}$ zu 25 do. do. . .	45·150	13	16	52·013	0·25635	—	8	0·90
$\frac{1}{5}$ zu 20 do. do. . .	56·437	13	16	65·016	0·20508	—	6	5·52
$\frac{3}{20}$ zu 15 do. do. . .	75·250	13	16	86·688	0·15381	—	4	10·14
$\frac{1}{10}$ zu 10 do. do. . .	112·875	13	16	130·032	0·10254	—	3	2·76
$\frac{1}{20}$ zu 5 do. do. . .	225·750	13	16	260·064	0·05127	—	1	7·38
Neue Rubel, befunden . . .	11·364	13	16	13·091	1·01851	1	2	1
Königr. Sachſen.								
Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler, geſetzm.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Thaler do.	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
Halbe oder $\frac{1}{3}$ Thaler v. 1827 do.	$33\frac{1}{3}$	13	6	40	0·33333	—	10	6
Dergl. unter König Anton ſeit 1827, geſetzm.	$28\frac{1}{3}$	11	6	40	0·33333	—	10	6
$\frac{1}{6}$ Thaler oder 4 gGr. do.	$43\frac{1}{3}$	8	12	80	0·16667	—	5	3
$\frac{1}{12}$ do. 2 gGr. do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
$\frac{1}{24}$ do. 1 gGr. do.	$117\frac{7}{9}$	5	16	320	0·04167	—	1	3·75
$\frac{1}{36}$ do. 8 Pf. Scheidem. do.	180	4	—	720	0·01852	—	—	7
$\frac{1}{48}$ do. 6 Pf. do. do.	240	4	—	960	0·01389	—	—	5·25
Sächſiſche Herzogthümer.								
Sachſen = Coburg und Gotha.								
a) Für Coburg.								
Speciesthaler geſetzm. . .	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
20 Kreuzerſtücke do. . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
10 Kreuzerſtücke do. . .	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
Kronenthaler do. . .	7·961	13	17	9·1345	1·45967	1	15	11·75
b) Für Gotha.								
Speciesthaler, geſetzm.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.								
$\frac{1}{6}$ Thaler oder 4 gGr., geſetzm.	$43\frac{1}{3}$	8	12	80	0·16667	—	5	3
$\frac{1}{12}$ do. 2 gGr. do. . .	70	7	—	160	0·22222	—	7	—
$\frac{1}{24}$ do. 1 gGr. ältere, geſetzm.	96	5	6	288	0·04630	—	1	5·5
Sachſen = Meiningen und Hildburghauſen.								
Aeltere Münzen.								
Speciesthaler, geſetzm.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
20 Kreuzerſtücke, do. . . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
6 do. do. . . .	96	5	6	288	0·04630	—	1	5·5
Neuere Münzen.								
Saalfelder Ausbeute-Gulden von 1829, geſetzm.	$19\frac{19}{24}$	15	15	20	0·66667	—	21	—
Gulden ſeit 1830, geſetzm. . .	18·225	12	—	24·5	0·54870	—	17	3·41
6 Kreuzerſtücke do. . .	95·486	5	10	275	0·04848	—	1	6·33
3 do. do. . .	$171\frac{1}{9}$	4	16	560	0·02381	—	—	9
1 do. do. . .	320	2	12	19·20	0·00694	—	—	2·63

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sachsen=Weimar und Eisenach.								
Speciesthaler, geſetzmäßig . .	8⅓	13	6	10	1·33333	1	12	—
Gulden zu 16 gGr. do. . .	16⅔	13	6	20	0·66667	—	21	—
Scheidemünze.								
Groſchen zu 12 Pf., geſetzmäßig	110	3	12	480	0·02778	—	—	10·50
Halbe nach Verhältniß.								
Sardinien.								
Aeltere Münzen.								
Piemonteſiſcher Scudo v. 1755, fr. Pr.	6·661	14	8	7·378	1·80717	1	26	11·11
Dergl. von 1773, franz. Probe .	6·661	14	9	7·350	1·81406	1	27	1·71
Dergl. halbe, von 1770, franz. Probe	13·342	14	8	14·779	0·90218	—	28	5·02
do. von 1800 do.	13·302	14	8	14·735	0·90488	—	28	6·04
Piemonteſiſche 20 Soldiſtücke von 1794 bis 1796, befunden . . .	44·713	4	10	157·041	0·08490	—	2	8·09
Dergl. 10 Soldiſtücke nach Verhältniß								
Genueſiſche Scudi von 8 Lire, vom Jahr 1792 u. 1796, franz. Probe	7·044	14	4	7·925	1·68244	1	22	11·96
Liguriſche Republik. Scudo v. 1798, fr. Probe (halbe nach Verhältniß)	7·033	14	3	7·943	1·67863	1	22	10·52
Sardiniſcher Scudo v. 1773, fr. Probe	9·961	14	6	11·119	1·19915	1	7	9·28
Dergl. halbe, von 1774, do.	19·921	14	7	22·152	0·60190	—	18	11·52
Neuere Münzen ſeit 1816.								
Neue Scudi zu 5 ital. Lire, geſetzm.	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
do. 2 Lireſtücke . . do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
do. 1 do. . . do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Halbe und viertel nach Verhältniß.								
Schweden.								
Aeltere Münzen ſeit 1777.								
Speciesthaler zu 48 Schill. geſetzm.	7·988	14	1	9·093	1·46633	1	16	2·27
⅔ do. zu 32 do. do.	11·982	14	1	13·640	0·97755	1	—	9·50
⅓ do. zu 16 do. do.	23·964	14	1	27·280	0·48878	—	15	4·75
⅙ do. zu 8 do. do.	37·725	11	1	54·597	0·24421	—	7	8·31
1/12 do. zu 4 do. do.	55·475	8	2	109·430	0·12184	—	3	10·06
1/24 do. zu 2 do. do.	84·325	6	2	220·778	0·06039	—	1	10·83
Neuere Münzen ſeit dem 25. Juni 1830.								
Speciesthaler zu 48 Schill., geſetzm.	6·872	12	—	9·162	1·45528	1	15	10·10
½ do. zu 24 do. do.	13·743	12	—	18·324	0·72764	—	22	11·05
¼ do. zu 12 do. do.	27·486	12	—	36·648	0·36382	—	11	5·52
⅛ do. zu 6 do. do.	54·973	12	—	73·297	0·18191	—	5	8·76
1/12 do. zu 4 do. do.	82.459	12	—	109·945	0·12127	—	3	9·84
Schweiz.								
Im Allgemeinen als Helvetiſche Republik.								
40 Batzenſtücke v. J. 1798, fr. Probe; 4 Frankenſtücke, v. J. 1799 und 1801, franz. Probe	7·980	14	7	8·873	1·50269	1	17	4·01
20 Batzenſtücke, von 1799 do.	15·895	14	7	17·675	0·75436	—	23	9·15
10 do. von 1799 do.	29·349	13	4	35·515	0·37543	—	11	9·91
5 do. do. do.	48·924	10	12	73·386	0·18169	—	5	8·68
Nach dem Geſetz v. J. 1803.								
4 Frankenſtücke zu 40 Batzen . .	7·781	14	7·2	8·646	1·54214	1	18	6·93
2 do. zu 20 do. . .	15·563	14	7·2	17·292	0·77107	—	24	3·46
1 do. zu 10 do. . .	31·125	14	7·2	34·583	0·38554	—	12	1·73
5 Batzenſtücke	51·590	10	12	77·385	0·17230	—	5	5·13
1 do.	76·438	2	12	458·628	0·02907	—	—	10·99
Nach dem Münz=Concordat der Kantone Aargau, Baſel, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Waadt vom Jahre 1825; Schweizerfranken .	—	—	—	35·0787	0·38010	—	11	11·68
Aargau.								
20 Batzenſtücke v. 1809, ſchw. Probe	16·070	14	8	17·800	0·74906	—	23	7·15
5 do. v. 1811, befunden .	56·437	10	11	85·099	0·15668	—	4	11·22

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt		Auf eine Colniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stucks in Conv. Geld.	Werth eines Stucks in Preuß. Conrant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Appenzell.								
Halber Frank vom Jahr 1809, bef.	51·447	10	13	76·771	0·17368	—	5	5·65
Baſel.								
Thaler vom Jahr 1756, franz. Probe	9·059	13	9	10·788	1·23594	1	8	11·18
Thaler vom Jahr 1765, do.	10·683	13	6	12·100	1·10193	1	4	8·53
Halbe nach Verhältniß.								
Neue Thaler v. J. 1795, franz. Probe	9·059	13	8	10·781	1·23674	1	8	11·49
$\frac{1}{3}$ Thaler u 10 Batzen vom J. 1766, franz. Probe.	27·010	12	—	36·013	0·37024	—	11	7·95
5 Batzenſtücke, ältere Angabe .	45	10	—	72	0·18518	—	3	10
3 Batzenſtücke, desgl.	56	7	—	128	0·10416	—	3	3·37
5 Batzenſtücke vom J. 1809, befunden	58·824	7	$3\frac{1}{2}$	130·821	0·10192	—	5	2·52
Bern.								
Neue Thaler (4 Schweizer Franken) v. J. 1795 und 1798, franz. Probe	7·947	14	8	8·803	1·51463	1	17	8·53
Halbe nach Verhältniß.								
10 Batzen oder 1 Frank vom J. 1797 franz. Probe	29·349	13	6	35·219	0·37858	—	11	11·10
5 Batzen oder $\frac{1}{2}$ Frank vom J. 1798, franz. Probe	57·177	12	—	76·236	0·17490	—	5	6·11
5 Batzenſtücke vom Jahr 1810, befunden	51·282	10	13	76 524	0·17424	—	5	5·86
$2\frac{1}{2}$ Batzen oder $\frac{1}{4}$ Frank vom Jahr 1797, franz. Probe . . .	104·821	12	—	139·761	0·09540	—	3	0·06
Freiburg.								
$\frac{1}{4}$ Thaler vom Jahr 1797, frz. Probe	21·902	10	16	32·182	0·41431	—	13	0·61
$\frac{1}{8}$ do. do. 1798, do.	47 862	10	14	71·053	0·18765	—	5	10·93
$\frac{1}{16}$ do. do. 1787, do.	93 692	11	8	130·987	0·10179	—	1	2·48
$\frac{1}{32}$ do. do. 1795, do.	176·096	10	9	268·337	0·04969	—	3	6·78
Genf.								
Patagons oder 3 Livres-Thaler vom Jahr 1723, franz. Probe . .	8·650	13	8	10·294	1·29525	1	10	9·60
Halbe Livres zu 21 Sols, frz. Probe	49	11	16	65·944	0·20219	—	6	4·43
Große Thaler vom Jahr 1794 und 96, franz. Probe	7·697	13	16	8·867	1·50370	1	17	4·40
Halbe Thaler vom Jahr 1795, franz. Probe	15·502	13	16	17·858	0·74663	—	23	6·23
15 Sols-Stücke, franz. Probe .	73·378	11	15	99·215	0·13439	—	4	2·80
6 Sols-Stücke, do.	84·67	3	14	358·60	0·03718	—	1	2·05
Glarus.								
Ein 15 Schilling- oder 45 Rappen-Stück vom Jahr 1814, befunden	60·037	10	6	146·724	0·09087	—	2	10·35
Graubündten.								
Ein 5 Schweizer-Batzenſtück vom J. 1807, befunden	48·781	10	12	73·172	0·18222	—	5	8·88
Luzern.								
Neue Thaler zu 40 Batzen vom Jahr 1796, ſchweizer Probe . . .	7·976	14	7	8·869	1·50336	1	17	4·27
Halber Thaler zu 20 Batzen, vom J. 1795, franz. Probe . . .	15·288	13	6	18·346	0·72677	—	22	10·72
Gulden zu 40 Schilling v. J. 1793, engl. Probe	30·587	13	$2\frac{1}{2}$	37·247	0·35797	—	11	3·31
Neue Thaler zu 4 Franken v. J. 1814, ſchweizer Probe	8·320	14	8	9·216	1·44676	1	15	6·87
5 Batzenſtücke v. Jahr 1813, befunden	54 795	10	13	81·767	0·16306	—	5	1·64
Neuenburg oder Neufchatel.								
20 Batzenſtücke vom Jahr 1796 und 1799, franz. Probe . . .	15·288	12	13	19·227	0·69347	—	21	10·13
Halbe nach Verhältniß.								
St. Gallen.								
Conv. Speciesthaler, geſetzm. . .	$8\frac{1}{3}$	13	13	19	1·33333	1	12	—
do. do. v. J. 1780, franz. Pr.	8·418	13	13	10·101	1·32000	1	11	6·96

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen auspragen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
½ Speciesthaler, geſetzm. . .	$16^2/_3$	13	6	20	0·66667	—	21	—
do. do. v. J. 1782, franz. Pr.	16·677	13	6	20·012	0·66627	—	20	11·81
¼ do. nach Verhältniß.								
24 Kreuzerſtücke, geſetzm. . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
6 do. do. . .	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
Schwyz.								
4 Batzenſtücke v. J. 1811, befunden	46·921	7	16½	94·830	0·14060	—	4	5·15
Solothurn.								
4 Frankenſtücke v. J. 1813, befunden	7·877	14	8½	8·709	1·53098	1	18	2·71
20 Batzenſtücke v. J. 1798, franz. Probe	15·448	13	6	18·539	0·71920	—	22	7·86
do. v. J. 1798, ſchw. Probe	15·395	13	8	18·321	0·72776	—	22	11·09
Halbe nach Verhältniß.								
5 Batzenſtücke, ältere Angabe . .	55	12	—	73·333	0·18182	—	5	8·73
Halbe nach Verhältniß.								
Teſſin.								
Ein Franco v. J. 1813, befunden	31·250	14	8½	34·549	0·38593	—	12	1·88
Wallis.								
Fünf Batzenſtücke v. J. 1776 . .	$53^1/_5$	12	—	71	0·18779	—	5	11
12 Kreuzerſtücke v. J. 1776 . .	$35^1/_3$	3	4½	174	0·07663	—	2	4·97
6 do. do. . .	$70^2/_3$	3	4½	348	0·03831	—	1	2·48
Batzen zu 4 Kreuzer nach Verhältniß.								
Zürich.								
Thaler v. J. 1773 u. 1776, franz. Pr.	8·805	13	10	10·363	1·28291	1	10	4·94
Halbe nach Verhältniß.								
Thaler v. J. 1790 u. 94. franz. Pr.	9·250	13	9	10·963	1·21621	1	8	3·73
Halbe Thaler od. Gulden, v. J. 1786, franz. Pr.	18·344	13	8	21·831	0·61075	—	19	2·86
Halbe Gulden, 20 Schilling v. J. 1780, franz. Pr.	31·500	12	—	42	0·31746	—	10	—
do. do. v. J. 1798, franz. Pr.	31·449	11	9	43·755	0·30473	—	9	7·18
4 Batzenſtücke	47	8	—	94	0·14184	—	4	5·62
Sicilien (Königr. beider).								
Aeltere Münzen von Neapel.								
Ducato zu 100 Grani v. 1784 fr. Pr.	10·287	13	8	12·242	1·09815	1	4	3·70
½ Ducato zu 50 Grani v. 1784 do.	20·669	13	8	24·598	0·54205	—	17	0·89
12 Carlini-Stücke zu 120 Grani v. J. 1786, 1796, 1799 und 1807, fr. Pr.	8·500	13	6	10·200	1·30719	1	11	2·12
Halbe nach Verhältniß.								
12 Carlini-Stücke v. J. 1791 fr. Pr.	9·627	13	8	11·457	1·16377	1	6	7·91
do. v. J. 1805, engl. Pr.	8·467	13	6	10·160	1·31234	1	11	4·06
do. v. J. 1807. ſchw. Probe	8·500	13	6	10·200	1·30719	1	11	2·12
Unter König Joachim (1809 — 1813).								
5 Lire-Stücke, geſetzm. . . .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
1 Lira-Stücke, do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Doppelte u. halbe nach Verhältniß.								
Aeltere Münzen der Inſel Sicilien.								
12 Tari-Stücke v. J. 1785 u. 98, fr. Pr.	8·566	13	4	10·365	1·28638	1	10	6·25
6 do. do . . do.	17·198	13	5	20·724	0·64338	—	20	3·19
40 Grani-Stücke v. J. 1785. do.	25·597	13	6	30·716	0·43408	—	13	8·08
Neue Münzen des Königreichs ſ. 1818.								
Scudi oder Piaſter zu 12 Carlini oder 120 Grani, geſetzm. . . .	8·494	13	6	10·193	1·30809	1	11	2·46
Ducati zu 10 Carlini od. 100 Grani, geſ.	10·193	13	6	12·231	1·09013	1	4	4·07
do. do. do. v. 1818, engl. Pr.	10·196	13	6	12·235	1·08977	1	4	3·93
½ Scudi zu 6 Carlini od. 60 Grani, geſ.	16·988	13	6	20·386	0·65404	—	20	7·23
2 Carlini zu 20 Grani, geſetzm.	50·963	13	6	61·156	0·21802	—	6	10·41
1 Carlino zu 10 do. do.	101·926	13	6	122·311	0·10901	—	3	5·20

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spanien.								
Münzen von 1728 bis 1772.								
Piaſter zu 8 Reales de Plata mex., geſetzmäßig	8·641	14	12	9·427	1·41438	1	14	6·63
1/2, 1/4, 1/8 u. 1/16 nach Verhältniß.								
Piaſter mit 2 Globen v. 1748, fr. Pr.	8·644	14	8	9·575	1·39251	1	13	10·37
do. do. v. 1740 u. 65, do.	8·667	14	9	9·565	1·39397	1	13	10·92
Halbe nach Verhältniß.								
Peruaniſche Piaſter vom Jahr 1744	8·713	14	8	9·651	1·38155	1	13	6·23
1/8 Piaſter oder 1 Real, franz. Probe	69·891	14	9	77·121	0·17289	—	5	5·35
2 Realen nach Verhältniß.								
Provinzialmünzen ſeit 1707.								
Peseta prov. zu 4 Reales de Vellon, geſetzmäßig	38·121	13	6	45·745	0·29147	—	9	2·17
Peseta provincial (1770), fr. Probe	40·030	13	—	49·268	0·27063	—	8	6·30
1/2 Peseta prov. Real de Plata nueva zu 2 Reales de Vellon, geſetzmäßig	76·242	13	6	91·490	0·14574	—	4	7·09
1/4 Peseta od. 1 Real de Vellon, do.	152·484	13	6	182·980	0·07287	—	2	3·54
Neuere Münzen von 1772 — 1831.								
Piaſter, Peso duro zu 8 Reales de Plata mex. od. 20 Reales de Vellon, geſetzmäßig	8·641	14	8	9·5715	1·39302	1	13	10·56
1/2 Piaſter od. Escudo zu 10 Reales de Vellon, geſetzmäßig . .	17·282	14	8	19·143	0·69651	—	21	11·28
1/4 Piaſter od. Peseta columnaria zu 5 Reales de Vellon, geſetzmäßig	34·564	14	8	38·286	0·34826	—	10	11·64
1/8 Piaſter oder 1/2 Peseta columnaria zu 2 1/2 Real. de Vellon, geſetzmäßig	69·128	14	8	76·572	0·17413	—	5	5·82
1/16 Piaſter od. 1/4 Peseto columnario, geſetzmäßig	138·256	14	8	153·145	0·08706	—	2	8·91
Piaſter, im Durchſchnitt großer eingeſchmolzener Summen, befunden .	8 2/3	14	6	9·6744	1·37821	1	13	4·96
Piaſter von den Jahren 1778, 88, 98, 1800 u. 1801, franz. Probe . .	8·667	14	6	9·6748	1·37815	1	13	4·94
Piaſter der neuern Zeit, engl. Probe	8·676	14	4.8	9·730	1·37033	1	13	1·98
Halbe nach Verhältniß.								
1/4 Piaſter od. Peseta mex. von 1774, franz. Probe	34·671	14	5	38·853	0·34318	—	10	9·72
1/8 do. Real de Plata mex. von 1775, franz. Probe . .	69·891	14	5	78·321	0·17024	—	5	4·35
Provinzialmünzen.								
Peseta prov. zu 4 Reales de Vellon, geſetzmäßig	39·646	13	—	48·795	0·27325	—	8	7·29
Dergl. nach franz. Probe . .	40·770	12	16	50·611	0·26345	—	8	3·58
1/2 Peseta prov. Real de Plata nueva od. 2 Reales de Vellon, geſetzmäß.	79·293	13	—	97·591	0·13663	—	4	3·64
Dergl. nach franz. Proben . .	80·060	12	16	99·385	0·13416	—	4	2·71
1/4 Peseta prov. od. 1 Real de Vellon, geſetzmäßig	158·586	13	—	195·183	0·06831	—	2	1·82
Dergl. nach franz. Probe . .	163·991	12	16	203·575	0·06550	—	2	0·76
Toscana.								
Francescone zu 6 2/3 Lire od. 4 Fiorini od. 10 Paoli, geſetzmäßig . .	8·501	14	12	9·274	1·43771	1	15	3·45
Franceschino zu 3 1/3 Lire od. 2 Fiorini od. 5 Paoli, geſetzmäßig .	17·002	14	12	18·548	0·71885	—	22	7·73
Doppel-Paolo od. 1 1/3 Lira, geſetzm.	42·505	14	12	46·369	0·28755	—	9	0·70
Lira od. 1 1/2 Paolo, do.	56·673	14	12	61·825	0·21566	—	6	9·52
Paolo od. 2/3 Lira, do.	85·010	14	12	92·738	0·14377	—	4	6·35
Fiorino zu 100 Quattrini, do.	34·004	14	12	37·095	0·35943	—	11	3·86
Francesconi von 1747, 63, 67 u. 1770, franz. Probe	8·562	14	11	9·376	1·42207	1	14	9·54
Halbe nach Verhältniß.								
Francesconi von 1769, 80, 84, 86, 90 u. 1795, franz. Probe . . .	8·533	14	11	9·344	1·42694	1	14	11·38
Francescone zu 10 Paoli od. 4 Fiorini vom J. 1826, befunden . .	8·556	—	—	—	—	—	—	—
1/2 Francescone v. J. 1820, befunden	17·185	—	—	—	—	—	—	—
1 Lira v. J. 1823 . . do.	59·259	—	—	—	—	—	—	—
Fiorino zu 100 Quattrini v. 1826, bef.	43·261	—	—	—	—	—	—	—

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ehemaliges Königr. Etrurien.								
10 Paoli-Stücke vom J. 1801, fr. Pr.	8·562	14	10	9·412	1·41663	1	14	7·48
Dergl. vom J. 1803, franz. Probe	8·562	14	11	9·376	1·42207	1	14	9·54
10 Lire-Stücke vom J. 1803, do.	5·950	15	5	6·231	2·13984	2	7	4·86
5 Lire-Stücke nach Verhältniß.								
1 Lira-Stück v. J. 1803, frnz. Probe	59·520	15	4½	62·447	0·21351	—	6	8·71
Türkisches Reich.								
2½ Piaſter von 100 Paras, Juzlik od. Juspara v. J. 1789, engl. Probe	7·400	7	9·6	15·717	0·84834	—	26	8·67
2 Piaſter v. 80 Paras, Ikilik v. 1789, engl. Probe	8·873	7	6	19·359	0·68874	—	21	8·34
Piaſter von 40 Paras, v. 1801, do.	18·229	7	13	37·769	0·35302	—	11	1·44
Halbe Piaſter, Jerimischlik, do.	37·209	5	16·8	100·339	0·13288	—	4	2·23
Piaſter, Grusch, v. J. 1818, do.	23·982	7	3·5	53·334	0·25000	—	7	10·50
10 Paraſtücke, engl. Probe . .	215·48	7	3·5	479·21	0·02782	—	—	10·52
Beschlie, do. . .	9·586	11	13·2	13·072	0·01999	1	2	1·56
Seit 1818 haben ſich die Münzen ſehr verſchlechtert; neuere Piaſter werden angegeben zu	—	—	—	114	0·11696	—	3	8·21
Ehemalige Republik Venedig.								
Scudo della croce zu 12⅖ Lire, fr. Pr.	7·449	15	2½	7·873	1·69355	1	23	4·16
Ducatone oder Giustina zu 11 Lire, engl. Probe	8·593	15	3	9·065	1·47085	1	16	5·98
Halbe nach Verhältniß.								
Osella zu 3⁹⁄₁₀ Lire, franz. Probe	25·926	15	2	25·333	0·52623	—	16	6·95
Ducati d'argento zu 8 Lire, im Durchſchnitt nach franz. Proben .	10·335	13	2	12·612	1·05719	1	3	3·62
Halbe und viertel nach Verhältniß.								
Talari zu 10 Lire, franz. Probe .	8·153	13	5	9·824	1·35722	1	12	9·03
Halbe, viertel u. achtel nach Verhältn.								
10 Lire-Stücke von 1797, frz. Probe	8·153	13	4	9·866	1·35144	1	12	6·84
Lirazza zu 30 Soldi, 1778, do.	31·449	6	8	80·869	0·16488	—	5	2·32
Provinzialmünzen unter Oeſterreich.								
24 Kreuzerſtücke zu 2 Lire, von 1800, franz. Probe	26	3	15	108·52	0·12286	—	3	10·44
12 u. 6 kr. von 1795 nach Verhältniß.								
1 Lira-Stücke v. J. 1800, fr. Probe	49	3	14	207·53	0·06425	—	2	0·30
2 Lire-Stücke do. 1801, do.	27·7	3	17	112·36	0·11867	—	3	8·86
1½ do. do. 1802, do.	19·4	3	16	79·81	0·16706	—	5	3·15
1 Lira-Stücke do. do. do.	28·6	3	17	116	0·11494	—	3	7·45
Die neueren Münzen kommen unter dem Lombardiſch-Venetianiſchen Königreich vor.								
Ehemaliges Königr. Westphalen.								
Conv. Speciesthaler, geſetzmäßig	8⅓	13	6	10	1·33333	1	12	—
⅔ Thalerſtücke, Leipziger Fuß, geſetzm.	13½	12	—	18	0·74074	—	23	4
Dergl. von feinem Silber, geſetzmäßig	17⅞	15	16	18	0·74074	—	23	4
⅙ Thalerſtücke, befunden . .	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
5 Francsſtücke, geſetzmäßig . .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
2 do. do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
1 do. do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Halbe nach Verhältniß.								
Würtemberg.								
Conv. Speciesthaler, geſetzmäßig .	8⅓	13	6	10	1·33333	1	12	—
20 Kreuzerſtücke zu 24 kr., geſetzmäßig	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
10 do. zu 12 kr., do.	60	8	-	120	1·11111	—	3	6
Kronenthaler, geſetzmäßig . .	7·946	13	16½	9·136	1·45943	1	15	11·66
Dergl. vom Jahr 1825, befunden	7·972	13	16	9·184	1·45180	1	15	1·71
2 Guldenſtücke (ſeit 1824), geſetzmäßig	9·1875	12	—	12·250	1·08843	1	4	8·78
1 do. do. do.	18·375	12	—	24·500	0·54422	—	17	3·43

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausserhalb Europa.								
Aegypten, ſiehe Türkiſches Reich.								
Algier.								
Piaſter oder Pataca gurda von 24 Tomins oder 696 Aſpern . .	$13^4/_5$	14	5	$15^7/_{15}$	0·86207	—	27	2
Bolivia, ſiehe unten Südamerikaniſche Freiſtaaten.								
Braſilien.								
Piaſter, neue Doppel-Cruſaden zu 960 Reis	$8^2/_3$	14	6	9·674	1·37821	1	13	4·96
(Umgeprägte ſpaniſche und amerikaniſche Piaſter.)								
Doppel-Pataca zu 640 Reis, alte frz. Probe	12·328	14	12	13·449	0·99139	1	1	2·7
Doppel-Pataca zu 600 Reis v. J. 1755, franz. Probe	13·302	14	10	14·622	0·91187	—	28	8·7
Doppel-Pataca zu 640 Reis vom Jahr 1768, franz. Probe . . .	13·182	14	9	14·546	0·91663	—	28	10·5
Doppel-Pataca zu 640 Reis vom Jahr 1801, franz. Probe . . .	12·333	14	6	13·767	0·96850	1	—	6·1
Neue Cruſaden zu 480 Reis, frz. Pr.	16·127	14	6	18·002	0·74066	—	23	4
do. zu 480 Reis, do.	15·952	14	$5^1/_2$	17·841	0·74734	—	23	6·5
Pataca zu 320 Reis, do.	24·646	14	6	27·534	0·48425	—	15	3
Halbe Cruſaden zu 240 Reis, do.	32·376	14	6	36·141	0·36893	—	11	7·5
160 und 80 Reisſtücke nach Verhältniß.								
Chili und Columbien, ſiehe unten Südamerikaniſche Freiſtaaten.								
Marokko.								
Stücke von 6 Blankeels (Blanquillos) 9 gleich 1 ſpaniſchen Piaſter .	—	—	—	87·070	0·15313	—	4	9·88
Onces oder Dirhems, $13^1/_2$ gleich 1 ſpaniſchen Piaſter . . .	—	—	—	130·604	0·10209	—	3	2·59
Blankeels, 54 gleich 1 ſpan. Piaſter	—	—	—	522·417	0·02552	—	—	9·65
Mexiko.								
Peſos, Piaſter auch Dollars, zu 8 Reales de Plata mexicana, geſetzm.	8·641	14	8	9·5715	1·39302	1	13	10·56
In großen Summen, befunden .	$8^2/_3$	14	6	9·674	1·37821	1	13	4·9
Piaſter von Kaiſer Auguſtin vom J. 1823, befunden	8·625	14	5	9·665	1·37955	1	13	5·47
Piaſter der Republik vom Jahr 1826, befunden	8·672	14	6	9·680	1·37741	1	13	4·66
$^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ nach Verhältniß. (Vergleiche Spanien.)								
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.								
Dollars (Piaſter) zu 100 Cents, geſ.	8·673	14	5	9·720	1·37174	1	13	2·52
do. im Durchſchnitt von 8 Jahren, engl. Probe	8·677	14	$4^1/_4$	9·752	1·36724	1	13	0·82
Dollars vom Jahr 1798, engl. Probe	8·624	14	6	9·627	1·38499	1	13	7·53
Halbe Dollars zu 50 Cents, geſetzmäßig	17·347	14	5	19·440	0·68587	—	21	7·26
Ein Stück vom Jahr 1819, befunden	17·316	14	$4^1/_2$	19·443	0·68576	—	21	7·22
Viertel Dollars zu 25 Cents, geſetzm.	34·694	14	5	38·880	0·34294	—	10	9·63
Dimes zu 10 Cents do.	86·735	14	5	97·200	0·13713	—	4	3·85
Halbe Dimes zu 5 Cents do.	173·470	14	5	194·400	0·06859	—	2	1·92
Oſtindien.								
Rupien.								
Batavia, alte, vom Jahr 1766 .	20·267	15	9	20·920	0·63735	—	20	0·92
do. v. J. 1782	17·883	13	6	21·460	0·62131	—	19	6·86
Calcutta Sicca-Rupien	20·057	15	12	20·483	0·65094	—	20	6·06
do. neue, ſeit 1818, engl. Angabe	18·806	14	12	20·516	0·64990	—	20	5·66

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölniſche Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölniſche Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Benares ſeit 1818, engl. Angabe .	20·624	15	7·9	21·372	0·62387	—	19	7·82
Furrukabad ſeit 1818, engl. Angabe	20·863	15	5	21·845	0·61036	—	19	2·72
Bombay und Surate, alte . .	20·093	15	2	21·275	0·62671	—	19	8·90
Alte Sicca des Mogol . . .	20·016	15	16	20·156	0·66151	—	20	10·05
Neue ſeit 1818, engl. Angabe .	20·160	14	13	21·909	0·60858	—	19	2·04
Broach, neue, engl. Probe . .	20·277	14	2·4	22·955	0·58085	—	18	3·56
Brodera, neue, do. . .	20·220	14	2·1	22·918	0·58178	—	18	3·91
Camboya, alte, do. . . .	20·277	13	10·2	23·914	0·55755	—	17	6·75
Madras, Arkot-Rupien, alte .	20·350	15	2	21·547	0·61880	—	19	5·90
do. Arkot-Rupien des letzten Schlags, engl. Angabe . .	20·461	15	1·8	21·680	0·61501	—	19	4·47
Maſulipatam, alte . . .	20·350	15	9	21·006	0·63474	—	19	11·93
Pondichery, alte	20·350	15	7	21·158	0·63018	—	19	10·21
Sultanine, engl. Probe . .	20·391	15	0·6	21·702	0·61438	—	19	4·24
Fanams.								
Däniſche, geſetzmäßig . . .	164·875	14	5	184·762	0·07216	—	2	3·28
Doppelte nach Verhältniß.								
Bombay, alte, engl. Probe .	100·959	15	12	103·107	0·12931	—	4	0·88
Cananor, do. . . .	100·959	14	13	109·721	0·12152	—	3	9·93
Pondichery, doppelte, engl. Probe	84·427	14	10·8	92·523	0·14411	—	4	6·47
do. einfache, do.	147·317	15	3	155·411	0·08579	—	2	8·43
Larins, ...	48·447	15	9	50·009	0·26662	—	8	4·78
Ticals von Siam, gewöhnliche Annahme	16	15	—	17·067	0·78123	—	24	7·31
Neuere Gulden der holländiſch-oſtindiſchen Compagnie, ſiehe Niederlande.								
Perſien.								
Rupien.								
Doppelte von Schah Rokh, frz. Pr.	10·145	15	9	10·472	1·27324	1	10	1·28
Einfache von Ismael, do.	20·767	14	16	22·316	0·59748	—	18	9·85
Einfache von Iman Riza, do.	20·383	15	12	20·817	0·64050	—	20	2·11
Einfache vom Jahr 1789, engl. Probe	20·277	15	11·4	20·753	0·64248	—	20	2·86
Südamerikanische Republiken.								
Bolivia, Chili, Columbien, Peru, Rio de la Plata.								
Peso, Piaſter zu 8 Reales mex., geſ.	8·641	14	8	9·5715	1·39302	1	13	10·56
1/2, 1/4 und 1/8 nach Verhältniß.								
Peso zu 8 Reales mex. nach gewöhnl. Annahme	8 2/3	14	6	9·6744	1·37821	1	13	4·96
Peso der Republik Bolivia v. J. 1827, befunden	8·662	14	6 1/2	9·651	1·38155	1	13	6·23
Peso der Republik Chili v. J. 1823, bef.	8·667	14	8 1/2	9·582	1·39150	1	13	9·98
Peso der Republik Mittelamerika vom Jahr 1826, befunden . .	8·672	14	7	9·643	1·38269	1	13	6·66
Peso der Republik Peru v. Jahr 1828, befunden	8·667	14	6	9·675	1·37812	1	13	4·93
Peso der Republik Rio de la Plata v. J. 1813, befunden . .	8·691	14	6	9·701	1·37443	1	13	3·53
Republik Columbien (Carracas).								
Peso von 8 Reales de Plata, (auf dem Avers den Kopf eines Amerikaners) vom Jahre 1821, befunden . .	9·679	12	1	12·846	1·05794	1	2	8·34
Stücke von 2 Reales de Plata nach Verhältniß.								
(Damit zu vergleichen Mexiko und Spanien.)								

Muscatblüthen, Muscatnüsse, ſiehe Macis und Macisnüſſe.

Muslin oder Musselin, ehemals fälſchlich auch unter dem Namen Neſſeltuch bekannt (Engl. Muslin, Franz. Mousseline, Ital. Mussolina, Span. Moselina, Port. Caça, Cassa, Musselina, Holl. Neteldoek, Dän. Netteldug, Schwed. Nätteldük, Ruſſ. Kissea, Poln. Muslin). Dieſes feine baumwollene Gewebe, welches auf der obern Seite mit einem zarten wolligen Flaume bedeckt iſt, ſoll ſeinen Namen von dem indiſchen Worte mousale oder mouseln herleiten. Der Herausgeber dieſes Handbuches tritt aber der Meinung bei, daß dieſes Gewebe früher in der Stadt Moſſul am Tigris, die wegen ihres ausgebreiteten Handels ſehr berühmt war und noch iſt, zuerſt gefertigt oder aus Indien, woſelbſt zu allen Zeiten große Quantitäten dieſer Waare gemacht werden, über Moſſul nach Europa gelangt iſt. In früherer Zeit hatte man nur indiſchen Muslin, gegenwärtig werden davon aber ungeheure Quantitäten in Mancheſter, Glasgow und andern Orten verfertigt, die faſt eben ſo fein, und um Vieles billiger als die indiſchen Musline ſind. Auch in Frankreich, der Schweiz und in Deutſchland iſt die Manufaktur davon nicht ohne glücklichen Erfolg betrieben worden, und wird täglich mehr vervollkommnet.

Muster, Waarenmuster, ſiehe Proben.

Mutterharz (Engl. und Franz. Galbanum, Ital. Galbano, Lat. Galbanum, Arabiſch Barzud), iſt eine Art von Harz, welches von einer perennirenden Pflanze gewonnen wird, die in der Nähe des Vorgebirgs der guten Hoffnung, in Perſien und Syrien fortkommt. Die aus der Levante eingeführte Waare erhält man in Kiſten von 100 bis 300 ℔ Gewicht; ſolche muß zähe ſeyn, und aus weißlichen, und zwar deutlich zu unterſcheidenden Tropfen beſtehen, welche durch eine blaßbraune oder gelbliche Subſtanz aneinander hängen. Man findet dieſer Art häufig Stiele, Samenkörner und andere fremdartige Dinge beigemiſcht. Die einzelnen Tropfen hält man für von vorzüglicher Güte, doch darf die deren Farbe nicht dunkelbraun und noch weniger ſchwärzlich ſeyn. Der Geruch iſt eigenthümlich und ſtark, der Geſchmack bitter, beißend und zuſammenziehend. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt vom ℔ 1*s.* 4*d.*; der Rückzoll 10*d.*

Myrobolanen, kommen im Handel in allen Sprachen unter dieſem Namen vor, doch pflegt man ſolche im Deutſchen auch wohl Brechpflaumen zu nennen, indem ſolche zur der Fruchtgattung der Pflaumen gehören, und man führt ſie getrocknet aus Bengalen und andern indiſchen Ländern ein. Es ſoll davon fünf verſchiedene Arten geben, die die Größe der Oliven oder Galläpfel haben. Der Geſchmack derſelben iſt widerlich bitter und herbe. Mit Eiſen vermiſcht, gibt der Saft eine dauerhafte ſchwarze Farbe, und mit Alaun ein geſättigtes dunkles Braungelb. Beim Kattundruck findet dieſe Waare Anwendung, und die Hindus gebrauchen ſolche auch als Arzneimittel. Auch in Europa hat man ſolche zu beiden Zwecken, doch nur ſparſam verwendet, und in der Pharmacie ſind ſie jetzt gänzlich auſſer Gebrauch gekommen.

Myrrhen (Engl. Myrrh, Franz. Mirrhes, Ital., Span. und Port. Mirra, Holl. Mirrhe, Dän. Myrre, Schwed. Myrha, Ruſſ. und Poln. Mirra, Lat. Myrrha, Arabiſch Murr), eine harzige Subſtanz, die von einem wenig bekannten Baume aus Arabien und Abyſſinien kommt und in Kiſten von 1 à 2 Centner eingeführt wird. Die aus Abyſſinien kommenden Myrrhen werden über Oſtindien, die aus Arabien über die Türkei eingebracht, und die Waare beſteht aus kleinen unregelmäßigen Stücken, die man nicht als Tropfen betrachten kann. Wenn die Qualität gut iſt, ſind die Stücke durchſcheinend, von rothgelber Farbe und leicht zu zerbrechen, wobei der Bruch harzig erſcheint, und ſolche kann man leicht klein zu Pulver ſtoßen. Die ſpecifiſche Schwere

iſt 1·36. Iſt die Waare undurchſichtig, unrein und entweder weiß oder von dunkler, beinahe ſchwärzlicher Farbe und von ſchlechtem Geruch, ſo hat ſie keinen Werth. Der engliſche Einfuhrzoll iſt für's Pfund 1*s*. 8*d*.; der Rückzoll 1*s*. 1*d*.

N.

Nachdeclaration (Post-Entry), ſiehe Zoll.

Nadelhölzer, unter den dazu gerechneten Bäumen werden die Fichte, die Tanne u. ſ. w. beſonders hoch geſchätzt und kommen an Werth und Brauchbarkeit gleich nach der Eiche. Es gibt davon wenigſtens zwanzig Gattungen. Die meiſten Nadelhölzer, mit geringer Ausnahme, ſind immer grün, und deren Anſehen ſowohl, als der Werth ihres Holzes wechſelt je nach Gattung und Boden, wo dieſelben wachſen. Im Allgemeinen iſt das Holz, welches in kalten Ländern und langſam (auf ſteinigem Boden) gewachſen iſt, das werthvollſte. Es ſollen hier diejenigen Gattungen aufgezählt werden, die im Handel mit Bauholz (namentlich im Engliſchen) am meiſten vorkommen.

1) Die gemeine, auch ſchottiſche Fichte (Pinus sylvestris) wird faſt in allen nordeuropäiſchen Ländern, am meiſten aber in Rußland, Dänemark, Schweden, Lappland, Norwegen und Schottland angetroffen. Dieſelbe iſt gerade aufgeſchoſſen, hat einzelne Zweige und erreicht in einer günſtigen Lage 80 bis 90 Fuß Höhe, bei einem Durchmeſſer von 3 bis 4 Fuß, und ſchon mit dem 70ſten oder 80ſten Jahre hat ſolche ihren vollen Wuchs erreicht. Die Farbe des Holzes iſt ſehr abweichend; in der Regel aber röthlichgelb, oder auch honiggelb nach verſchiedenen Abſtufungen. Der Geruch iſt ebenſo wie der Geſchmack ſehr ſtark harzig. Bei den beſten Gattungen ſind die Jahresringe im Holze dünn, etwa nur $^1/_{10}$ Zoll dick, und die dunkeln Stellen ſind von einem höhern Roth; anzufühlen iſt das Holz feſt und trocken, und wenn es geſchnitten worden, iſt die Auſſenfläche weder wolligrauh, noch findet man in den Zähnen der Säge einiges Harz. Das beſte Fichtenholz kommt aus Norwegen, doch gibt ihm das aus Riga und Memel kommende wenig nach. Je geringer es iſt, je breiter ſind die Jahresringe, und bei einigen derſelben findet man, daß die dunkeln Stellen darin blaß oder hellgelb, das Holz übrigens ſchwer, ſehr harzig, zähe und ſchwer zu ſchneiden iſt; ſolches iſt nicht dauerhaft und hält wenig aus. Bei einigen ganz geringen Gattungen iſt das Holz ſogar ſchwammartig, wenig vom Harze durchdrungen, und zeigt ſich im Schnitte rauh; namentlich bei dem aus Schweden gebrachten iſt dieſes oft der Fall.

Das Holz der ſchottiſchen Fichte iſt eines der dauerhafteſten. Nach dem Urtheile eines Sachkenners (des Herrn Brindley) ſollen die von Riga kommenden rothfichtenen Dielen bei jeder Verwendung eben ſo lange dauern wie eichene. Die Leichtigkeit und Härte des Fichtenholzes eignen daſſelbe vorzüglich zu Balken, Bändern, Riegeln, Sparrenhölzern u. ſ. w. Für Tiſchlerarbeiten wird es ſehr häufig verbraucht, indem es ſich leicht bearbeiten läßt, ſich nicht ſo leicht wirft, wohlfeiler und in vielen Verwendungen eben ſo dauerhaft iſt wie Eichenholz. Die ſchottiſche Fichte kommt aus Norwegen und Schweden unter dem Namen der Rothfichte oder Rothholz. Aus Norwegen hält dieſes Holz nicht mehr als 18″ im Durchmeſſer, folglich viel Splint; das Kernholz iſt dagegen härter und dauerhafter als das, welches aus andern Gegenden gebracht wird. Von Riga kommen anſehnliche Zufuhren davon nach England unter der Benennung von Maſtbäumen und Sparrenhölzern; was darunter 18 bis 25 Zoll im Durchmeſſer hat, wird zu den Maſtbäumen von gewöhnlich 70 bis 80 Fuß Länge gezählt, und was weniger als 18 Zoll im Durchmeſſer hat,

gehört unter die Sparren. (Vergleiche den Artikel Riga.) Gelbe Dielen und Planken (yellow deals and planks) werden vorzüglich aus den norwegiſchen, ſchwediſchen, preußiſchen, ruſſiſchen Häfen u. ſ. w. ausgeführt. Dieſe (die gemeine oder ſchottiſche) Gattung Fichten liefert zugleich Pech, Theer und Terpentin (dieſe Artikel ſind deßhalb zu vergleichen). Sobald der Baum das gehörige Alter erreicht hat, ſchadet es ihm nichts mehr, wenn die eben genannten Produkte aus demſelben gezogen werden.

2) Die Tanne oder Pechtanne; deren gibt es drei Gattungen: die norwegiſche Tanne (Pinus abies), die weiße Tanne (Pinus alba), und die Schwarztanne (Pinus nigra), edle Bäume, welche eine Höhe von 150 bis 200 Fuß erreichen. Alle drei geben das weiße Tannenholz, welches in Dielen und Planken verführt wird.

Die von Chriſtiania eingebrachten Dielen werden namentlich in England ſehr vorgezogen (vergl. den Artikel Chriſtiania). Es werden die Bäume zuerſt in drei Theile, jeder zu 12 Fuß Länge, vom Stamm-Ende gerechnet, zerlegt, und dann in den Mühlen zu 12fußigen Dielen geſchnitten. In Großbrittanien kommen Bäume, welche ſolche liefern, ebenfalls ſehr gut fort, und das davon erhaltene Bauholz iſt beinahe ſo gut als das fremde; es iſt gemeiniglich etwas weicher, hat aber ſehr harte Aeſte. Die weiße Tanne (Pinus alba) kommt aus dem brittiſchen Nordamerika; das Holz derſelben iſt nicht ſo harzig wie das der norwegiſchen, dagegen zäher und leichter; beim Trocknen pflegt es aber Riſſe zu bekommen. Die Schwarztanne (Pinus nigra) iſt ebenfalls amerikaniſcher Herkunft, wird aber wenig nach Europa ausgeführt. Die Namen der beiden zuletzt genannten Gattungen ſchreiben ſich von der Farbe der äuſſern Rinde her, das Holz der einen iſt aber von derſelben Farbe, wie das der andern.

Die Farbe des Pechtannenholzes (Pinus abies oder der gemeinen Tanne) iſt mehr gelb- oder bräunlichweiß, und die Jahresringe ſind nur um ſehr Weniges dunkler; häufig hat daſſelbe einen atlasartigen Glanz, und man trifft dieſe Eigenſchaft namentlich bei den in Amerika und Großbrittanien gewachſenen Bäumen. Jeder Jahresring beſteht aus einem weichen und einem harten Theile, die Aeſte ſind aber ſtets ſehr feſt. Die reinen Gattungen Tannenholz ſind zuweilen überaus zäh, dennoch aber gut zu bearbeiten, und gehörig ausgetrocknet, ſtehen ſolche ſehr gut, ohne ſich zu werfen. Man nimmt an, daß friſch eingeführtes Tannenholz nur den ſiebenzigſten Theil eintrocknet.

3) Die Weymouth-Kiefer (Pinus strobus) iſt in Amerika einheimiſch und wird in ſtarken Blöcken von 2 Fuß in's Gevierte und 30 Fuß Länge verſchifft. Solche iſt nicht nur einer der größten, ſondern auch nützlichſten amerikaniſchen Waldbäume, und gibt vorzüglich gute Maſten; zu Balken iſt dieſelbe aber nicht dauerhaft genug im Holz, und der trockenen Fäulniß ſehr ausgeſetzt. Der Geruch iſt eigenthümlich.

4) Die Silbertanne (Pinus picea) wird in den Gebirgen Siberiens, Deutſchlands und der Schweiz häufig angetroffen; man findet ſolche aber auch in den brittiſchen Gärten. Dieſer Baum wird groß und liefert den ſogenannten Straßburger Terpentin (Terebinthina argentoratensis seu abiegna) und ein dauerhaftes Holz, welches in Deutſchland zum Bau der Häuſer und Schiffe viel verbraucht wird. Die härtern Theile deſſelben ſind gelblich, dicht und harzreich; die weichern mehr weißlich. Ebenſo wie die andern Tannen- und Föhrengattungen iſt deren Holz ein leichtes und feſtes, und nur eine ſehr beträchtliche Laſt kann ſolches krumm biegen; man pflegt die Fußböden damit zu dielen, indem es ſich dazu beſonders gut eignet, allein es iſt dem Wurmfraße ausgeſetzt; doch ſagt man, daß es ſich in der Luft länger als im Waſſer halte, weßhalb man es mehr zu dem obern Theil der Brücken, als zu Pfählen und Brückenpfeilern verwendet.

5) Der Lärchenbaum oder die Lärchentanne (Pinus larix). Von dieſem ſehr geſchätzten Baume gibt es drei verſchiedene Gattungen, von denen die eine in Europa, die beiden andern in Amerika wachſen. Die Varietät, die aus den italieniſchen Alpen abſtammt, wird am meiſten geſchätzt und in Großbrittanien hat man davon große Pflanzungen angelegt. Es iſt ein gerader, ſtattlicher Baum von ſehr ſchnellem Wuchſe. Im Jahr 1817 wurde in England zu Blair Athol ein Lärchenbaum von 79 Jahren gefällt, welcher 252 Kubikfuß Holz lieferte; ein anderer von 80 Jahren, zu Dunkeld geſchlagen, gab ſogar 300 Fuß. Das mittlere Maaß der Lärchenſtämme iſt mit 45 Fuß Höhe auf 33 Zoll Durchmeſſer anzunehmen; bei den europäiſchen hat das Holz faſt durchgängig eine honiggelbe Farbe, wobei die Jahresringe etwas röthlich erſcheinen, zuweilen aber auch hellbraun; und wie bei allen Fichten- und Tannen-Arten beſtehen dieſelben jedesmal aus einem härtern und weichern Theil. Dieſes Holz hat faſt immer einen Atlas-Glanz, doch iſt deſſen Farbe dunkler wie die des Holzes der gemeinen oder ſchottiſchen Fichte, auch iſt es härter und ſchwerer zu bearbeiten, als das der andern Nadelhölzer, erlangt aber auch eine ſchönere Auſſenſeite. Das Eintreiben von Nägeln und Bolzen erträgt es beſſer als irgend ein anderes Nadelholz. Iſt es gehörig ausgetrocknet, ſo ſteht es gut, vorher pflegt es ſich aber leicht zu werfen. Zu was immer dieſes Holz verarbeitet wird, zeigt es große Dauerhaftigkeit, und es kann beim Bauen mit Nutzen ſowohl äuſſerlich angebracht, als im Innern verwendet werden, und beim Schiffbau iſt es ganz beſonders geſchätzt, um Maſte, Boote, Pfoſten, Regelingen, Leiſten, ſowie andere Ausrüſtungsſtücke daraus zu verfertigen. Auch bedient man ſich deſſelben, um Fußboden und Treppenſtufen daraus zu machen, welche einer ſtarken Benutzung ausgeſetzt ſind. Wenn es geölt wird, erhält es eine ſchöne braune Farbe und iſt den eichenen, ſchwarz gewordenen Treppenſtufen, die man in alten Häuſern antrifft, vorzuziehen. Auch zu Thüren, Läden und ähnlichen Dingen benutzt man es gern, indem es durch's Firniſſen eine ſo ſchöne Farbe bekommt, daß man es nicht anzuſtreichen braucht.

Nägel oder Spiker (Engl. Nails, Spikes, Franz. Clous, Ital. Chiodi, Chiovi, Aguti, Span. Clavos, Port. Cravos, Pregos, Holl. Spikers, Dän. Spiger, Söm, Schwed. Spikar, Ruſſ. Gwosdi, Poln. Gozdzie). Dieſe bekannten nützlichen Werkzeuge, von jeder Größe aus Metall oder Holz verfertigt, bilden einen wichtigen Handelszweig, und ſolche werden in allen Ländern im Großen vermittelſt Maſchinen oder durch einzelne Schmiede gefertigt und gegoſſen. Schweden und Großbrittanien bringen die größten Quantitäten davon hervor, wie ſolche dem ungeheuern Verbrauch angemeſſen ſind. Im Handel ſind immer 120 für 100, 1200 für 1000 gerechnet, oder dieſelben werden nach dem Gewicht verkauft, und man findet die Benennungen der verſchiedenen Gattungen ſehr mannichfaltig. Zum Schiffbau ſind ſolche meiſtens gegoſſen, und man hat in Großbrittanien 4 bis 40 Penny Nails. Die hölzernen Nägel beim Schiffbau, welche auch im Handel vorkommen, heißen: Engl. Trunnels, Treenails, Franz. Chevilles, Gournables, Ital. Caviglie, Span. Cabillas, Port. Cavilhas de pao, Holl. Nagels, Dän. Traenagler, Schwed. Tränaglar.

Näglein, ſiehe Gewürznelken.

Nankin (Engl. Nankeen, Nanqueen oder Nanking, Franz. Toile de Nankin, Ital. Nanquino, Span. Nanquina, Port. Nanquim, Holl. Nankings linnen, Dän. und Schwed. Nanking), iſt das bekannte, dichte baumwollene Tuch, welches ſeinen Namen von Nankin in China führt, woſelbſt das röthliche ächte Garn, aus dem es verfertigt iſt, dazu geſponnen wird. In Oſtindien iſt man ebenfalls dahin gelangt, dieſe Waare in guter Vollkommenheit von weißer und gelber Farbe, ſowie fleiſchfarben zu verfertigen. Auch in England, namentlich in Mancheſter,

verfertigt man ſehr gute nachgemachte Nankins, doch bleiben letztere allemal hinter den indiſchen zurück, welche nicht allein viel dauerhafter ſind, ſondern auch viel länger die Farbe behalten. Die von der Oſtindiſchen Compagnie in England eingeführten Nankins kommen unter den Stückgütern; es gibt davon verſchiedene Gattungen, und dieſe Waare iſt ſtets in großem Vorrathe vorhanden. In Europa werden bekanntlich daraus Sommerbekleidungen für beide Geſchlechte verfertigt; in den wärmeren Ländern von Aſien, Afrika und Amerika beſteht der weſentlichſte Theil der Bekleidung für alle Stände daraus.

Nantes, eine der wichtigſten franzöſiſchen Handelsplätze, mit einem Seehafen, an der Loire, etwa 28 engl. Meilen vor deren Mündung gelegen, wo es den Hafen von Paimboeuf hat; 47° 13′ nördl. Breite, und 1° 22¾′ weſtlicher Länge; mit einer Bevölkerung von 72,000 Einwohner (nach andern 78,000). Nantes iſt durch ſeine Lage zwiſchen Havre und Bordeaux ein wichtiger Stapelplatz für den Salzhandel, wozu die Bretagne das Salz liefert, ſowie auch für Colonialwaaren, indem es eine ausgebreitete Binnenſchifffahrt beſitzt; und es hat deßhalb viele direkte Verbindungen mit Weſtindien. Die Hauptausfuhrartikel beſtehen in Branntwein, Wein und Weineſſig, Seiden- und Wollenwaaren, etwas Leinwand; ferner in Weizen, Roggen und anderen Bodenerzeugniſſen. Sehr wichtig iſt der hieſige Sardellenfang; 1826 beſchäftigte derſelbe 702 Barken von 3590 Tonnen und 2982 Mann Equipage, und wurden 300 Millionen Sardellen gefangen. Waaren, deren Tranſit zu Lande von den franzöſiſchen Landgrenzen nach den Häfen durch §. 5 des Geſetzes vom 21. April 1818 erlaubt wurde, dürfen hier in wirkliches Entrepot aufgenommen werden. Es werden hauptſächlich Zucker und Kaffee, ſowie alle andern Colonialwaaren, Baumwolle, Indigo, Bauholz, Hanf u. ſ. w. in Menge eingeführt. Im Jahre 1828 betrug die Salzeinfuhr allein 22,676,922 Kilogramme. Doch finden ſich hier auch häufiger als an andern franzöſiſchen Häfen Unternehmer zu Ausrüſtung von Schiffen für den Sklavenhandel, welches ſich aber nun wohl legen wird, indem Frankreich zu deſſen Ausrottung ſich nächſtens mit England vereinigen wird, wenn es in dieſem Augenblicke nicht ſchon geſchehen iſt.*)

Münzen, Maaße und Gewichte, ſiehe Bordeaux.

Taren; 2½% auf Kaffee in Säcken; auf Kaffee in Orhoften die richtige Tara, auf Baumwolle 6%, auf Indigo die richtige Tara, auf Braſilianiſchen Rohzucker 17 %, auf Martinique und Quadaloupe 19%, und auf Puderzucker 13%. Von zählenden Gütern werden ſchwediſche und norwegiſche Dielen nach 100, das Hundert zu 124 Stück, Pipen-, Orhoft und Tonnen-Stäbe aber nach 1000, das Tauſend zu 1200 bis 1275 Stückve, rhandelt.

Neapel, Engl. und Franz. Naples, Ital. Napoli, ſehr große Seeſtadt im untern Italien, und Hauptſtadt des Königreichs beider Sizilien, in der Provinz Terra di Lavoro liegend; 40° 50¼′ nördl. Breite und 14° 15¾′ öſtlicher Länge; man zählt 40,000 Häuſer und mehr als 350,000 Einwohner. Die Handelslage iſt vortrefflich, allein die Regierung war ſeither zu müßig und ſchwerfällig zur wahren Beförderung des großen Verkehrs, wozu ſich hier ſo viele Gelegenheit darbietet. Der Meerbuſen von Neapel iſt wegen ſeiner maleriſchen Umgebungen ſehr gefeiert, ſowie es überhaupt nicht leicht einen ſchönern Aufenthalt geben kann, als den, welchen dieſe Stadt und Gegend darbieten. Der Handelshafen iſt nur klein, und durch Kunſt vermittelſt eines langen Hafendamms geſchützt, der ſich in's Meer hinaus erſtreckt. Ausfuhrartikel ſind die Erzeugniſſe der benachbarten Provinzen, und beſtehen in Seide, Oel, Wein, Wolle, Roſinen, Feigen, Schwefel u. ſ. w. Darunter iſt Oel, und zwar das von Gallipoli, welcher Ort, in dem Herzogthum Otranto liegend, große Quantitäten liefert, der wichtigſte. Zahlreiche Sorten Weine

*) Iſt bereits erfolgt; ſiehe den Artikel Sklavenhandel.

werden ebenfalls von hier ausgeführt, und darunter am meiſten derjenige von Pozzuoli. Der Preis des Weins wird allemal von dem geringeren oder reichlichern Ertrage beſtimmt, doch wird er nicht weit verführt und nach Norden und Großbrittanien gelangt nur wenig. Ebenſo wird eichenes und Kaſtanien-Stabholz ausgeführt, ſowie rother und weißer Weinſtein, letzterer doch nur von geringer Qualität. Die Oel-Einfuhr in Großbrittanien aus Neapel und den italieniſchen Inſeln betrug im Jahre 1828 1,858,033 Gallons. Eingeführt werden dagegen hauptſächlich Colonialwaaren, und ſowohl ungefärbte als zubereitete Manufakturwaaren aus dem nördlichen Europa, aus England, Frankreich u. ſ. w. Sehr groß iſt die Quantität von Stockfiſchen und die Neapolitaner nehmen es mit der Güte deſſelben nicht ſo genau, wie die Einwohner von Toskana und einiger andern italieniſchen Länder.

Münzen, Maaße und Gewichte.

Die Rechnungen werden zu Neapel in Reichsducaten zu 100 Gran oder Ducati di Regno à 10 Carlini à 10 Grani geführt. Seit 1818 hat man die Münzen beider Königreiche Neapel und Sizilien vereinigt, und was in Neapel Grani ſind, heißen in Sizilien Bajocchi; der Neapolitaniſche Grano zerfällt in 10 Cavali, der Bajoccho in 10 Piccioli. Letztere kommen aber nur im kleinen Verkehr vor. Früher war der Zahlwerth der Ducati di Regno nach der Cölniſchen Mark fein Silber und dieſe zu 12·328 Stück beſtimmt, gegenwärtig aber ſowohl in Neapel als in Sizilien zu 12·225 Stück à 5/6 Gehalt oder 13 1/3 Loth fein. Hiernach iſt der Ducato in Silberwerth:

98 kr. im 20 fl. Fuß,	34 1/3 Preuß. Silbergroſchen,
117 3/4 kr. im 24 fl. Fuß,	78·9 Bajocchi in Rom,
3*s.* 8*d.* Sterling,	106 1/3 ruſſ. Kopeken,
4 1/4 Francs,	35 5/6 Schill. Spec. in Schweden,
36 1/3 Schill. Hamburger Banko,	15·8 Reales de Vellon.
199 Cents niederländiſch,	

Goldmünzen gibt es 6, 4, 2 und einfache Ducati zu 60, 40, 20 und 10 Carlini oder Siziliantiſche Tari; ſeit 1818 prägt man Once zu 3 Ducati, auch Stücke zu 2, 5 und 10 Once; die Oncia oder Oncetta wiegt 85 Acini oder 78·8 holländiſche As, enthält 996/1000 fein Gold, welches auf die Cölniſche Mark Brutto, 61·726 und auf die feine Mark 61·974 Once beträgt; Werth circa 10*s.* 3 1/2*d.* Sterl. oder circa 3 Rthlr. 13 gGr. preuß. Courant. In Silber gibt es Stücke zu 12, 10, 6, 5, 4, 3, 2 u. 1 Carlino. Neu ausgeprägt ſind Stücke von 12 Carlini (ſoviel als der in Sizilien gebräuchliche Scudo), 6 Carlini (ein halber Scudo oder Fiorino) und einfache und doppelte Carlini. Der Ducato in Silber von 10 Carlini wiegt 515 Neap. Grani oder 477·4 holl. As, und hat 5/6 Gehalt; es gehen 10·188 auf die Cöln. Mark Brutto und 12·225 auf die feine Cöln. Mark. In Kupfer gibt es Publicas, Grani und Quattrini, die nicht im Handel vorkommen. Für ausländiſche Gold- und Silbermünzen iſt den 28. Mai 1818 ein Tarif erſchienen, um den Handelsſtand bei deren Annahme ſicher zu ſtellen, da ſolcher ziemlich weitläuftig iſt, auch nur an Ort und Stelle von Nutzen ſeyn kann, ſo iſt ſolcher hier der Raumerſparniß halber, weggelaſſen worden.

Die Elle, Canna, von 8 Palmi à 12 Once hält 2·10936 Mètres oder 935·07 franz. Linien oder =

2·5322 Bayeriſche Ellen	3·6813 Hamburger Ellen
3·1627 Berliner „	3·7313 Leipziger „
3·6469 Bremer „	2·3071 Londner Yards
3·3605 Däniſche „	2·1093 Niederländ. Ellen
3·6144 Florentiner Braccia	2·9647 Ruſſ. Arſchinen
3·8540 Frankfurt a. M. Ellen	2·7072 Wiener Ellen.

Auſſerdem wird nach 1 Canna zu 8 Passi, 60 Palmi, 720 Once, 3600 Minuti bei größeren Entfernungen gemeſſen. Der Palmo = 0·26365 Mètres oder 116·866 franz. Linien.

100 Palmi =

92·020	Hamburger Fuß	81·156	Pariſer Fuß
86·503	Londner „	83·997	Rheinl. „
263·630	Niederl. Palmen	83.400	Wiener „

Neapolitaniſche Meilen gehen 57·71 auf 1 Grad des Aequators.

Als Flächenmaaß bedient man ſich der Moggia = 900 □Passi à $7^1/_2$ Palmi oder 4209 engl. □Yard = 35·1847 franz. Aren oder 1·37805 Preuß. Morgen. In der Provinz Apulien rechnet man zu 1 Caro = Versure = 120 Catane = 1200 Passi = 8400 Palmi.

Getreidemaaß iſt der Carro zu 36 Tomoli à 24 Maaß. Der Tomolo = 1·45 Wincheſter Buſhel, und hält 2 Mezzeti, 4 Quarti, 8 Stopelli à 3 Misure = 55·234 Libbre oder 2784·5 franz. Kubikzoll.

Flüſſigkeitsmaaß für Wein iſt in Neapel ſelbſt der Carro von 2 Botti, 24 Barili, 1440 Caraffe; auf dem Lande 1584 Caraffe. Der Wein- und Branntwein-Barile hält 2199 franz. Kubikzoll, danach die Caraffa 36·65 franz. Kubikzolle oder 72·7027 Centilitres. 100 Caraffe =

68·006	Bayeriſche Maaß	40·549	Frankfurt a. M. Aichmaaß
63·492	Berliner Quart	80·528	Hamburger Quartier
16·006	Engliſche Gallons	51·378	Wiener Maaß.

Die Oel-Salma wird zu 16 Staja, 256 Quarti, 1536 Misurelle gerechnet, ſie wiegt 263 Wiener, oder 315 Berliner Pfunde, ſoll aber im Durchſchnitt 350, die von Bari 312, und die von Gallipoli 291 ℔ in Hamburg halten. Das Quarto-Oelmaaß mißt 31·232 franz. Kubikzoll oder 61·953 Centilitres. 11 Salme Oel werden in Fracht für eine Laſt gerechnet.

Gewichte. Im Handel hat der Cantaro 100 Rotoli, der Rotolo aber $33^1/_3$ Once. Die Oncia iſt ſich im ganzen Reiche gleich, der Rotolo aber iſt verſchieden und richtet ſich nach der Waarengattung, die damit gewogen wird. Der gewöhnlichſte iſt der der Hauptſtadt; 1 Rotolo von $33^1/_3$ Unzen = 0·891004 franz. Kilogramm, oder 18,541 holl. As; die Oncia alſo = 556·23 holl. As.

Für Gold, Silber, Seide und Baumwolle und viele andere Waaren iſt die Libbra von 12 Once, 360 Trappesi, 7200 Acini oder 4950 engl. Grän; oder 0·32076 franz. Kilogramm = 6674·76 holl. As. Die Oncia wird bei koſtbaren Metallen in 30 Trappesi zu 20 Acini eingetheilt; bei Edelſteinen in Centi und Grani; und als Apothekergewicht in 10 Drachmen zu 3 Skrupeln zu 20 Acini.

100 Libbre =	64·929	Amſterdamer . .	℔.
„	57·279	Bayeriſche	„
„	68·613	Berliner	„
„	64·335	Bremer	„
„	63·481	Frankfurt a. M. ſchwere	„
„	68·560	„ „ leichte .	„
„	66·217	Hamburger leichte .	„
„	64·227	Kopenhagner	„
„	68·607	Leipziger	„
„	70·723	Londner avoir du poids	„
„	85·948	„ Troy	„
„	32·077	Niederländiſche . . .	„
„	78·415	Ruſſiſche	„
„	75·735	Schwediſche . . .	„
„	57·267	Wiener	„

Außerdem ſind 100 Libbre = 137·227 Cölniſche, oder 137·177 Hamburger, oder 114·291 Wiener Mark.

Die Oncia fein Gold von 24 Karat = 21 Ducati, verarbeitetes Gold von 22 Karat = 18 Ducati, und das von 18 Karat = 15 Ducati. Das Pfund fein Silber von 12 Denari, Argento di copella genannt = $17^1/_2$ Ducati, verarbeitetes Silber hält 10 Denari = (ohne Arbeitslohn) $13^3/_5$ Ducati.

Handelsuſanzen. Der Uſo der auf Neapel gezogenen italieniſchen Wechſelbriefe iſt 22 Tage nach der Acceptation, von denen aber, die aus dem Königreiche ſelbſt auf die Hauptſtadt gezogen ſind, 15 Tage. Die aus Frankreich, Holland und Deutſchland gezogenen Wechſel 2 Monate, und aus England, Portugal und Rußland 3 Monate nach Dato des Wechſels. Die Acceptationen geſchehen den nächſt folgenden Sonnabend nach Ankunft der Poſt, welche den Brief mitbringt; der Inhaber eines avista geſtellten Wechſels iſt aber nicht verbunden bis zu dem nächſten Sonnabend nach Ankunft der Poſt, ſondern nur 24 Stunden zu warten. Wechſel, auf einige Tage nach Sicht geſtellt, müſſen am Tage ihrer Präſentation acceptirt, und in der Regel am Verfalltage bezahlt werden. Reſpektage ſind eigentlich keine feſtgeſetzt, man geſtattet deren aber gewöhnlich drei.

Die meiſten Ausfuhr-Artikel werden gegen Caſſa gekauft, bei Einfuhrartikeln wird aber ein Credit von zwei und vier Monaten gewährt, und zuweilen auch noch mehr. Bei öffentlichen Verkäufen betragen die Koſten, Commiſſionsgebühren mit einbegriffen, gewöhnlich 6 bis 8 %.

Auf Braſilianiſchen Zucker in großen Kiſten werden 20 % für Tara gerechnet, bei kleineren Kiſten 18%, und auf Havannahkiſten bloß 14 %, auf Havannahfäſſer 12 %, auf Alaun in Fäſſern 10 %, auf Cacao wird die richtige Tara und 6 % Rabatt vergütet, auf Pfeffer in Säcken 2 Rotoli per Sack, auf Indigo in Seronen 32 ℔ per Serone, auf Kaffee in Säcken 3 Rotoli per Sack; in Fäſſern die richtige Tara, ſowie auch von allen andern Artikeln die richtige Tara.

Nelken, ſiehe Gewürznelken.

Nelkenöl (Engl. Oil of cloves, franz. Huile de girofle, Ital. Olio de garofano, Span. Accite de caroffoli, Port. Oleo ou Azeite de Craves dirofes, Holl. Kruidnagelen Oly, Dän. Nelliker Ölje, Schwed. Kryddeneglikor Olja, Ruſſ. Gwasdika Masslo, Poln. Olei Gozdziki), ſiehe Gewürznäglein oder Gewürznelken.

Nelkenpfeffer, ſiehe Piment.

Neu-Orleans, Hauptſtadt von Louiſiana in den Nordamerikaniſchen Vereinigten Staaten, am öſtlichen Geſtade des Miſſiſippi erbaut, der ſich ungefähr 150 engl. Meilen von der Stadt in's Meer ergießt; unter dem 29° 57′ nördl. Breite, und 90° 8′ weſtl. Länge. Die Bevölkerung kann mit etwa 60,000 Einwohner angenommen werden. Die neuerbauten Stadttheile ſind mit breiten Straßen verſehen, welche ſich rechtwinklig durchſchneiden, und die Häuſer wurden neuerdings meiſtens von Backſteinen erbaut. Neu-Orleans iſt der Haupt-Niederlagsort und Stapelplatz für die Zufuhren aller der ungemeſſenen Gegenden, die der Miſſiſippi durchſtrömt, und zugleich auch derer, die zu den Flußgebieten des Miſſouri und aller Flüſſe, welche in dieſe beiden Hauptſtröme münden, gehören, wodurch eine Flußſchifffahrt vereinigt wird, wie an keinem Orte weder der neuen noch der alten Welt. Die Cultur hat ſich bis jetzt landeinwärts nur in einen kleinen Theil der Gegenden verbreitet, für welche Neu-Orleans der Abſatzort und Seehafen iſt; und doch betrug nach den officiellen Berichten, welche der Congreß über das Jahr 1829 bis zum 30. Sept. durch den Druck bekannt gemacht hat, die Ausfuhr der amerikaniſchen Erzeugniſſe aus Neu-Orleans allein ſchon 10,898,183 Dollars, während in demſelben Zeitraume Neu-York nicht mehr als für 12,036,561 Dollars einheimiſche Erzeugniſſe ausführte. Was indeß die Einfuhr anbelangt, ſo zeigt ſich darin eine ſehr große Verſchiedenheit, indem der Werth derſelben in dem gedachten Jahre nur 6,857,209 Dollars, alſo etwa ein Fünftheil der Einfuhr von Neu-York betrug. Es findet faſt allgemein der Glaube Statt, daß bei den zahlreichen Anſiedlungen in den weſtlich liegenden Staaten Neu-Orleans nach einem nicht ſehr langen Zeitraume

jeden andern amerikaniſchen Handelsplatz, in Einfuhr und Ausfuhr überflügeln werde. Betrachtet man die unermeßliche Ausdehnung und große Fruchtbarkeit der noch unangebauten und unbewohnten Thäler des Miſſiſippi= und Miſſouri=Gebietes, ſo ſcheint es in der That nicht unmöglich, daß dieſe Stadt ſich nicht bloß zu dem größten Handelsplatz von Amerika, ſondern ſelbſt der Erde erheben werde. Die Dampfſchifffahrt hat dem daſigen Verkehr unzuberechnende Vortheile gebracht, ſowie überhaupt allen im Innern gelegenen Ländern Amerikas. Die Fahrten auf dem Miſſiſippi, welche früher mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden waren, werden gegenwärtig auf das allerbequemſte in Dampfböten ebenſo leicht als ſchnell zurückgelegt. „Man hat mehr als einmal 1500 flache Flußſchiffe in dem Hafen von Neu=Orleans beiſammen geſehen,“ (ſagt Flint in ſeiner Geography and History of the Western States, Vol. I. p. 557) „jede Stunde kommen Dampfſchiffe an und gehen dergleichen wieder ab, und es iſt nichts Ungewöhnliches deren 50 nebeneinander im Hafen liegen zu ſehen.“ Vom Jahre 1811, als das erſte Dampfboot den Miſſiſippi befuhr, bis gegenwärtig zum Jahre 1830, ſind nicht weniger als 336 Dampfboote für die Schifffahrt des Miſſiſippi, des Miſſouri, des Ohio und der andern Ströme erbaut worden, und waren deren kürzlich wirklich 213 in Thätigkeit. Die größten Schiffe können den Strom mehrere 100 Meilen oberhalb der Stadt befahren. — Unter den zu Neu=Orleans beſtehenden Banken hat die Bank von Louiſiana ein Kapital von 4 Mill. Dollars, während die Staatsbank nur ein Kapital von 2 Mill. Dollars beſitzt; außer dieſen beiden, ſowie noch einigen andern dergleichen Anſtalten, hält die Bank der Vereinigten Staaten ebenfalls eine Tochterbank daſelbſt. — Ein großer Theil des Ausfuhrhandels von Neu=Orleans wird durch fremde Schiffe betrieben, und was den Beſitz eigener Schiffe anbetrifft, wird es von verſchiedenen andern Plätzen der Vereinigten Staaten weit zurückgelaſſen. Die Tonnenzahl ſowohl ſämmtlicher mit Regiſter als der mit Licenzen verſehenen Schiffe, welche dem Handelsſtande von Neu=Orleans im Jahre 1828 eigenthümlich zugehörten, belief ſich auf 51,105 Tonnen, von welcher Zahl 27,598 Küſtenhandel betrieben, und 20,360 Tonnen auf Dampfboote zu rechnen waren. Die Tiefe des Waſſers an dem der Stadt gegenüber belegenen Ufer des Stromes iſt im Durchſchnitt etwa 70 Fuß, und bleibt ſolche bis etwa eine Meile vor dem Ausfluß in's Meer durchgängig 30 Fuß tief. Der Strom hat vier Hauptmündungen und außerdem drei oder vier geringere Nebenmündungen, von denen die ſüdöſtliche bei Balize, gewöhnlicher Flut nicht mehr als 12 Fuß Tiefe hat, und da das Steigen der Flut in dem Meerbuſen von Merico nicht über 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß beträgt, ſo können Schiffe, welche einen ſtarken Waſſerzug haben, nicht aus dem offenen Meer nach Neu=Orleans gelangen. (Darby View of the United States, p. 467.)

Das ungeſunde Klima von Neu=Orleans iſt indeſſen ein Uebel, welches dem Gedeihen und dem Wachsthume der Stadt ſehr hinderlich iſt. Die Haupturſache iſt wahrſcheinlich die niedrige Lage derſelben, da ſie von Moräſten umgeben wird, die ſämmtlich unter dem Waſſerſpiegel des Miſſiſippi liegen, gegen deſſen Ueberſchwemmungen ſie bloß durch einen künſtlichen Damm oder Aufwurf geſchützt iſt, der am Ufer etwa in einer Länge von 100 engl. Meilen angebracht worden. Der ungeſundeſte Zeitpunkt des Jahres fällt in die Monate Juli, Auguſt und September, während welchen das gelbe Fieber unter der Bevölkerung oft ſchauderhaft wüthet, und zwar namentlich unter den ärmeren Klaſſen und den aus dem nördlichen Europa Eingewanderten. Es ſind neuerdings große Anſtrengungen gemacht worden, um den Geſundheitszuſtand der Stadt zu verbeſſern, namentlich dadurch, daß gutes Trinkwaſſer herbeigeleitet und die Straßen gepflaſtert, ſowie daß anſtatt der hölzernen Kloaken dergleichen von Steinen eingerichtet

worden ſind und dergleichen mehr. Viele Stellen, wo ſtehendes Waſſer war, ſind jetzt ausgefüllt und große ſumpfige Flächen in der Nähe der Stadt trocken gelegt worden. Da ſich nun erwarten läßt, daß dergleichen Verbeſſerungen fortgeſetzt und erweitert werden, ſowie es der zunehmende Handel und Wohlſtand der Stadt geſtatten, ſo iſt auch die Hoffnung vorhanden, daß den Verwüſtungen, die das gelbe Fieber ſeither anrichtete, immer engere Grenzen vorgezeichnet werden, obgleich die örtliche Lage der Stadt ſchwerlich erwarten läßt, daß ſolche von dieſer Geißel gänzlich befreit werden wird.

Es folgt hier eine Ueberſicht der Hauptartikel und Waaren, welche aus dem Innern des Landes zur Ausfuhr nach Neu-Orleans gebracht worden ſind, und zwar während der ſechs Jahre, die mit 1829 ſchließen, und aus denen folglich die Hauptausfuhrgeſchäfte beſtanden haben.

Benennung der Artikel	1824	1825	1826	1827	1828	1829
Schinken . . Oxhoft	349	1,210	470	1,533	3,097	2,868
Packtuch . . Stück	4,562	6,191	5,299	2,795	5,972	13,472
Butter . . . . Faß	1,868	2,130	2,926	4,561	3,860	3,995
Ochſenfleiſch . Fäſſer	732	1,242	1,203	1,792	5,622	5,405
Wachs . . . do.	295	530	560	603	770	795
Büffelhäute . ℔	12,609	18,411	7,740	13,412	19,987	15,210
Baumwolle . Ballen	142,575	206,993	251,983	337,934	298,042	269,571
Lagerbeſtand davon	1,501	3,737	3,030	11,171	4,365	5,557
Mais Mehl . Fäſſer	4,727	3,420	729	1,827	498	6,849
Mais in Kolben do.	57,351	72,563	143,373	79,973	89,876	91,882
Weizenmehl . do.	100,929	140,546	129,094	131,096	152,593	157,323
Schweineſchmeer Faß	18,210	34,373	51,053	85,865	115,535	110,206
Blei in Blöcken Blöcke	45,454	58,479	86,242	106,405	183,712	146,203
Leinöl . . . Fäſſer	191	622	708	1,723	2,637	2,940
Wildhäute . . Packen	3,863	4,820	11,693	4,169	3,160	6,215
Bärenfelle . . do.	163	396	161	253	155	159
Tabak . . . Oxhoft	2,573	18,409	19,385	21,704	30,224	29,432
Lagerbeſtand davon do.	647	1,332	1,862	6,442	648	4,239

Baumwollen-Ausfuhr in Ballen aus Neu-Orleans, Savannah, Charleston und Mobile, während der neun Monate October 1829 bis Juni 1830.

Jahre	Neu-Orleans	Savannah	Charleston	Mobile
1829	207,868	205,959	108,752	58,780
1830	302,852	199,803	186,067	71,518
	510,720	405,762	294,819	120,298

Münzen, Maaße und Gewichte von Neu-Orleans ſind ganz dieſelben wie zu Neu-York, worüber dieſer Artikel nachzuſehen iſt.

Neu-York oder **New-York**, Hauptſtadt des nordamerikaniſchen Freiſtaats gleichen Namens und erſter Handelsplatz der Vereinigten Staaten, wo nicht von ganz Amerika, 40° 42⅔′ nördlicher Breite und 72° 59¾′ weſtlicher Länge. Dieſe Stadt iſt an der ſüdlichen Spitze der Manhattan-Inſel erbaut, da wo der Grenzfluß von New-Yerſey, der Hudſon, und der von Long-Island, der Eaſt-River, ſich vereinigen. Die Bai von Neu-York, ſowie der innere Hafen gehören zu den geräumigſten und ſchönſten Landungsplätzen, die es gibt, indem die Hügel ringsum Schutz gewähren und der Ankergrund vortrefflich iſt; dabei bietet die Einfahrt des Hafens (the narrows) einen ſehr maleriſchen Anblick dar. Die Ufer ſind zu beiden Seiten nicht nur reich mit Holzungen beſetzt, ſondern auch mit Bauernhäuſern, Dörfern und Landhäuſern überſäet, während ſich im Grunde die Thürme der Stadt und in einiger Entfernung die ſteilen

Ufer des Hudſonfluſſes zeigen. Von der Stadt bis zur äuſſern Einfahrt der Bai, zwiſchen Schryers-Inſel und Sandyhook (da wo die Grenze zwiſchen ſolcher und dem Weltmeere angenommen wird), iſt eine Entfernung von etwa 18 engliſchen Meilen. An der Einfahrt befinden ſich ſtarke Befeſtigungen, wie Governor's Island und andere Werke, ſämmtlich zur Vertheidigung der Stadt, und um deren Schifffahrt zu ſichern, angelegt.

Der Hudſonfluß wurde zuerſt von dem berühmten engliſchen Seefahrer gleichen Namens im Jahre 1609 unterſucht, der ſich zu jener Zeit in den Dienſten der Holländiſch-Weſtindiſchen Compagnie befand, und 1612 wurde Neu-Amſterdam, das jetzige Neu-York, von den Holländern angelegt, die die günſtige Handelslage dieſer Stadt ſehr richtig auffaßten. 1664 eroberten ſolches die Engländer, doch gelangten die Holländer 1673 wieder in deſſen Beſitz; ſchon das Jahr darauf nahmen es die Engländer wieder und behielten es bis zum amerikaniſchen Freiheitskriege.

Die Größe und Volksmenge Neu-Yorks nahm ſchneller zu, als die irgend einer Stadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im Jahr 1699 enthielt es bloß 6000 Einwohner; 1774, kurz vor Beginn des amerikaniſchen Freiheitskriegs, war die Zahl der Einwohner bereits auf 22,750 geſtiegen, während des Kriegs ſelbſt blieb ſolche unverändert; vom Jahr 1783 an nahm die Volksmenge Neu-Yorks aber reiſſend zu, denn 1790 betrug dieſelbe 33,131; 1800 ſchon 60,489; 1810 war ſie auf 96,373; 1820 auf 123,706, und 1830 auf ungefähr 213,000 und nach andern Angaben noch höher geſtiegen. — Urſprünglich wurden die Häuſer faſt durchgängig aus Holz erbaut, und die Straßen enge und dicht aneinander angelegt; jetzt ſind aber die meiſten alten Häuſer weggeriſſen und durch ſteinerne erſetzt worden. Die neuen breitern Straßen durchſchneiden ſich ſämmtlich in rechten Winkeln und ſind gut gepflaſtert und gehörig erleuchtet. Viele der öffentlichen Gebäude bieten einen bequemen Raum dar und vereinigen damit ein edles Aeuſſeres. Die ehemals in der Nachbarſchaft der Stadt gelegenen Sümpfe ſind jetzt ſämmtlich ausgefüllt, eine Maaßregel, welche viel dazu beigetragen hat, den Geſundheitszuſtand zu verbeſſern und dadurch die Bevölkerung zu vermehren; was aber die Reinlichkeit der Straßen u. ſ. w. im Ganzen anbelangt, iſt Neu-York weder mit den brittiſchen, noch mit andern Städten der alten Welt zu vergleichen. In der ganzen Stadt findet man nichts, das den Namen einer Schleuſe oder den eines Abzuggrabens verdient, in allen Häuſern befinden ſich Gruben, in welche jede Art von Unrath des Nachts geſammelt und des Morgens zum nächſten Ufer gebracht wird. Da die Uferwände aber von Holz ſind und hervorragende Theile haben, ſo hängt ſich viel dergleichen Unrath an ſolche an, und dieſes verurſacht dann bei heißem Wetter den unausſtehlichſten Geruch. Das gelbe Fieber, von dem Neu-York zuweilen heimgeſucht wird, pflegt nur in den niedrigen und unreinen Vierteln der Stadt auszubrechen, und verbreitet ſich ſelten in die neuern, höher gelegenen Straßen und Stadttheile. Dieſe Krankheit iſt überhaupt gegenwärtig nicht mehr ſo vorherrſchend wie ehemals, und nach der allgemeinen Meinung behauptet man, daß, wenn die Uferwände anſtatt von Holz von Steinen erbaut, überall Abzugsgräben und Schleuſen angelegt, und ſtrenge Verordnungen in Betreff des Reinhaltens der Straßen, der Höfe u. ſ. w. erlaſſen und auch ſtrenge gehandhabt würden, dieſe Geißel der Menſchheit gänzlich vertilgt werden würde.

Neu-York verdankt ſein Emporblühen ohne Beiſpiel der ausgezeichnet günſtigen Lage, durch welche es zu dem erſten Handelsplatz der neuen Welt erhoben worden iſt. Während der Ebbe iſt der niedrigſte Waſſerſtand der äuſſern Rhede noch immer 21 Fuß, und an den ſämmtlichen Landungsplätzen, ſowie im Fluſſe ſelbſt können die größten Schiffe dicht an's Ufer legen und überhaupt den Strom ſelbſt zu einer beträchtlichen Höhe befahren. Nur äuſſerſt ſelten iſt die daſige Schifffahrt durch die

Härte des Winters unterbrochen oder durch Eis gehemmt, indem die ſtarke Bewegung der Flut und die Nähe des Oceans das Zufrieren nicht geſtatten, ſelbſt wenn die Cheſapeake-Bai und der Delaware mit Eis belegt ſind. Den Einfluß von Ebbe und Flut ſpürt man in dem Hudſonſtrome bis nach Troy, welches 160 Meilen von Neu-York entfernt liegt, und die Schifffahrt beſitzt dadurch einen ſehr ſeltenen Vorzug. Alle dieſe natürlichen Vortheile ſind aber noch auſſerdem durch ein Canaliſationsſyſtem vermehrt worden, durch welches jetzt ſchon der Hudſonfluß mit dem Ontario- und dem Erieſee in Verbindung gekommen iſt, und ſobald der große Plan dieſer Canalverbindung ganz zu Stande gekommen ſeyn wird, werden durch den Ohio und den Miſſiſippi Verbindungen mit dem mexikaniſchen Meerbuſen hergeſtellt! Keine einzige Stadt iſt im Beſitze einer ſolchen Canal-Schifffahrt, als etwa Neu-Orleans; allein der Hafen von Neu-York iſt weit leichter zugänglich, als der von Neu-Orleans, und die geſundere Lage des erſtern Platzes, wird demſelben ſtets einen Vorzug verſchaffen, ungerechnet des großen Uebergewichts, daß es mit dem Theile der Vereinigten Staaten enger verbunden iſt, in welchem die Abſchaffung der Sklaverei einen vermehrten Aufſchwung aller Gewerbthätigkeit hervorgebracht hat, welchen die ſüdlichen Staaten ſobald noch nicht nehmen werden.

Neu-Yorks Handel iſt ſehr ausgebreitet, und man berechnet den Werth der jährlich in dem daſigen Hafen ein- und ausgeführten Waaren auf 80 bis 110 Millionen Dollars. Die Zahl der Schiffe im Hafen während der guten Jahreszeit wird auf 500 bis 750 angeſchlagen, ungerechnet der 50 Dampfſchiffe, welche ab- und zugehen. Die Zahl der aus fremden Häfen eintreffenden Fahrzeuge rechnet man jährlich zu 1500, und Küſten-Fahrzeuge treffen in demſelben Zeitraume 4000 bis 5000 ein. Der Betrag ſämmtlicher Einfuhren in den Vereinigten Staaten war in dem Jahr, welches bis zum 29. September 1829 ablief, 74,492,527 Dollars, und davon kamen nicht weniger als allein 34,743,307 Dollars, alſo beinahe die Hälfte des Ganzen, auf den Hafen von Neu-York! — Die Zolleinnahme von den zu verzollenden Gegenſtänden, betrug in dieſer Stadt allein 13 Millionen Dollars, während die geſammten Zolleinnahmen der Vereinigten Staaten überhaupt nur 22 Millionen Dollars lieferten. Die Einfuhrartikel ſind unendlich mannichfaltig, doch ſind die hauptſächlichſten baumwollene und wollene Waaren, Leinen, kurze Waaren, Steingut, Meſſing- und Kupferwaaren u. ſ. w., welche ſämmtlich aus Großbrittanien gebracht werden. Frankreich und Spanien liefern Seidenwaaren, Wein, Branntwein u. ſ. w.; Havannah und Braſilien Zucker und Kaffee; Indien und China Thee, Gewürze, Indigo und Farbwaaren u. ſ. w. Der Werth der Ausfuhr von Neu-York betrug in dem Jahre, welches mit dem 29. September 1829 endigte, 20,119,011 Dollars, welches eben ſo viel iſt, als der dritte oder vierte Theil der Geſammtausfuhr der Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt. Es beſteht ſolche hauptſächlich in Weizen, feinem Mehl und Holzwaaren aller Art; ferner in Ochſenfleiſch, Schweinefleiſch, Butter, Stockfiſch, ſowie in andern Lebensmitteln; ferner Pelzwerk, Baumwolle, Tabak, grobe Manufakturwaaren u. ſ. w. Daß in dem Handel von Neu-York die Einfuhr gegen die Ausfuhr ſolch ein großes Plus darbietet, iſt in dem Umſtande zu ſuchen, daß faſt alle Produkte der weſtlichen Staaten über Neu-Orleans verſchifft werden; der größte und werthvollſte Theil der Waaren, die aus fremden Häfen kommen und in den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, ſogar Kentucky verbraucht werden, gelangen aber über Neu-York dahin.

Die Tonnenzahl der New-York zugehörigen Schiffe iſt größer als die von Liverpool oder irgend einer andern Stadt, mit einziger Ausnahme von London. Die in dem Hafen von Neu-York ſelbſt mit Regiſter

verſehenen Schiffe hielten im Jahre 1829 gegen 158,237 Tonnen, ungerechnet der mit Licenzen verſehenen und eingetragenen, welche 181,167 Tonnen betrugen, welches zuſammen die große Summe von 339,404 Tonnen ausmacht und dem Fünftel oder Sechstel der geſammten Schiffstonnenzahl der Vereinigten Staaten gleich kommt.

Im Jahr 1830 iſt in Neu-York folgende Anzahl fremder Schiffe eingetroffen:

Im Januar	54	Mai	141	September	184
„ Februar	63	Juni	162	October	142
„ März	98	Juli	153	November	137
„ April	127	Auguſt	130	December	119

zuſammen 1510; darunter ſind 332 große Schiffe, 28 Barken, 714 Briggſchiffe, 376 Schooner, 8 Jachten, 1 Kits und 1 Feluke; davon waren 1,366 amerikaniſche, 92 brittiſche, 7 ſpaniſche, 12 ſchwediſche, 2 hamburgiſche, 5 franzöſiſche, 8 bremer, 6 von Hayti, 9 däniſche, 2 braſilianiſche, 2 holländiſche Schiffe und 1 portugieſiſches Schiff. Die Zahl der Reiſenden, welche mit dieſen Schiffen eintraf, belief ſich auf 30,224. Im Jahre 1829 kamen in Neu-York an, 1310 Schiffe mit 16,064 Reiſenden; im Jahre 1830 demnach 200 Schiffe und 14,160 Reiſende mehr.

Im Jahr 1830 iſt im Hafen von Neu-York folgende Tonnenzahl angegeben worden:

	Tonnen.
Von Schiffen der Vereinigten Staaten, welche nach Auswärts Handel trieben, mit Regiſter	284,169
Fahrzeuge, die ſich mit dem Küſtenhandel beſchäftigten, mit Regiſter	39,600
Mit Licenzen verſehene Fahrzeuge, welche Küſten- und Flußſchifffahrt treiben	90,264
Mit Licenzen verſehene Fiſcherboote	457
Geſammt-Tonnenzahl amerikaniſcher Schiffe	414,490
Nichtamerikaniſche Schiffe führten	36,348
Summa	450,838

Vorſtehende Angabe rührt aus offiziellen Aktenſtücken her, ausgenommen, was die mit Regiſter verſehenen licenzirten Fahrzeuge betrifft, die im Küſtenhandel während des letzten Vierteljahrs von 1830 beſchäftigt waren, die man hat ungefähr ſchätzen müſſen, weßhalb die ganz genaue Angabe nicht verbürgt werden kann.

Unter den im Jahr 1830 von Neu-York ausgeführten Waaren befanden ſich folgende Gattungen mit Angabe der Quantitäten:

Feines Weizenmehl	Fäſſer	304,352
Roggenmehl	Orhoft	9,222
Deßgleichen	Fäſſer	9,192
Getreide	Buſhel	174,182
Flachsſamen	Tierçon	12,099
Hopfen	Ballen	1,084
Pot- und Perlaſche	Barrels	23,765
Lichter und Talg	Kiſten	10,112
Wallrathlichter	Kiſten	11,403
Butter	Firkins	6,761
Ochſenfleiſch	Fäſſer	15,022
Schweinefleiſch	Fäſſer	13,085
Schweineſchmeer	(Kegs) kleine Fäſſer	14,136
Käſe	Fäſſer und Kiſten	3,626
Seife	Kiſten	66,446

Jahr.	Zolleinnahme zu Neu-York.		Sämmtliche Zolleinnahmen der Vereinigten Staaten.	
	Dollars.	Cents.	Dollars.	Cents.
1825	15,752,100	41	20,098,713	45
1826	11,525,864	22	23,241,331	77
1827	13,217,695	89	19,712,283	89
1828	15,745,147	21	21,500,600	00
1829	13,052,676	36	22,681,965	91
1830 von dem letztern Jahre bloß geſchätzt.	13,000,000	00	21,756,707	37

Verordnungen, die in Neu-York ankommenden Fremdlinge betreffend.

Bei der Ankunft von Fremden iſt bei dem Zollhauſe eine Angabe einzureichen, welche deren Namen, ihre mit ſich führenden Kleider und Habſeligkeiten, ſowie zu was für einem Stande oder zu welcher Profeſſion dieſelben gehören, enthalten muß (ſolche haben keine Art von Abgabe zu entrichten); die Ankommenden haben einen Eid abzulegen; das Formular deſſelben, ſowie das der einzureichenden Angabe iſt in der Zollexpedition gratis zu haben. Reiſende, welche als Kajüten-Paſſagiere eintreffen, müſſen letztere ſelbſt abfaſſen, und entrichtet jeder 20 Cents für einen Erlaubnißſchein; gegen dieſen können ſolche ihre Baggage vom Schiffe nehmen, nachdem ſolche unterſucht worden iſt. Es iſt für jede Familie nur ein Erlaubnißſchein nöthig, und dafür wird auch nur einmal 20 Cents entrichtet, es mag ſolche aus noch ſo viel Individuen beſtehen. Die Reſte der für die Reiſe mitgenommenen Lebensmittel, wie Thee, Zucker, fremde Weine oder Branntwein, unterliegen den Zollabgaben, wenn ſie beträchtlich ſind, auſſerdem paſſiren ſolche frei.

Die Angabe für das Zollamt wird gewöhnlich vom Kapitain des Schiffes aufgeſetzt, wenn es bloß gemeine Paſſagiere und deren Baggage (Steerage passengers) betrifft, und zahlt jeder für den Erlaubnißſchein ebenfalls 20 Cents. Wird eine ſolche Angabe nicht vom Kapitain oder dem Rheder des Schiffes gemacht, ſo iſt wegen des etwa zu entrichtenden Zolls ein Bürge zu ſtellen, und wenn die Angabe auf dem Zollamte gemacht worden und der Eid abgelegt iſt, und irgend etwas dem Paſſagiere Zugehöriges gefunden wird, was nicht darin ſteht und hätte verzollt werden ſollen, ſo wird es confiscirt, und auſſerdem hat der Betroffene als Strafe noch den dreifachen Werth davon zu bezahlen. Auſſer der zu machenden Angabe beim Zollhauſe iſt durch ein Geſetz des Staats verordnet, daß jeder Schiffskapitain, der aus einem fremden Lande kommt, oder aus einem andern Hafen der Vereinigten Staaten, binnen 24 Stunden, nachdem er dem Zollhauſe Anzeige von ſeiner Ankunft gemacht, dem Maire der Stadt, einen im Nothfall durch einen Eid zu bekräftigenden Bericht einreiche, und wenn erſterer abweſend oder krank ſeyn ſollte, an den Stadtſchreiber, welcher die Namen, Alter und Beſchäftigungen der Perſonen, die er als Reiſende in ſeinem Schiffe auf der letzten Herreiſe mitgebracht hat, enthalten muß, und zwar bei Strafe von 75 Dollars im Unterlaſſungsfalle und 50 Dollars für jeden nicht angegebenen Reiſenden, wie ſolche vorbeſchrieben anzuzeigen iſt. Auch ſoll der Kapitain ſich verbürgen, daß keiner ſeiner Paſſagiere binnen der erſten zwei Jahre der Armenanſtalt der Stadt zur Laſt falle, und wenn er zuläßt, daß ein Fremder früher das Land betritt, ehe er ſolche Bürgſchaft ausgeſtellt, verwirkt erſterer eine Strafe von 500 Dollars.

Bankanſtalten. Es ſind in Neu-York 15 verſchiedene Banken, welche mit einem Fond von 18 Millionen Dollars arbeiten ſollen, und man gibt darüber folgende nähere Umſtände an;

	Dollars.
Das Stammkapital derſelben betrage	17,830,000
Depoſita	6,890,937
Circulation (Papiere im Umlauf ?)	5,547,321
Baares Geld in deren Kaſſen	1,517,004
Gewinn ſämmtlicher Bankanſtalten im Jahr 1828	1,193,000
Deren Discontogeſchäfte, angenommen zu 6 % und mit 60 Tagen Zeit (im Durchſchnitt), haben ſich belaufen auf	119,310,100
Laufende Wechſel (running discounts) . . .	19,885,017

Aſſecuranz- und Verſicherungs-Geſellſchaften. Für Verſicherungen gegen Seegefahr gibt es in Neu-York 8 Geſellſchaften mit vereinigten Fonds (joint stock), welche, in 68,000 Actien vertheilt, ein Stammkapital von 3,050,000 Dollars beſitzen. Auſſer dieſen gibt es 20 Verſicherungs-Geſellſchaften gegen Feuersgefahr mit 178,000 Actien und einem vereinigten Fond von 7,800,000 Dollars; auch ſind 1 oder 2 Lebensverſicherungs-Geſellſchaften errichtet worden. Die Abgaben ſämmtlicher, in dem Staate von Neu-York im Jahr 1827 in Wirkſamkeit befindlicher Actiengeſellſchaften betrugen 137,798 Dollars, welche nach dem Betrag des Kapitals gerechnet wurden.

Paketboote oder Poſtſchiffe. Die Einrichtung des regelmäſſigen Abganges der Poſtſchiffe, ſowohl nach fremden als nach einheimiſchen Häfen in den Vereinigten Staaten, hat den Handel von Neu-York auſſerordentlich gehoben, und die Unternehmer derſelben haben großen Vortheil davon gezogen, während zugleich das öffentliche Intereſſe nicht weniger gefördert wurde. Mit Großbrittanien findet der lebhafteſte Verkehr über Liverpool Statt, und ungefähr 20 Poſtſchiffe ſind beſtimmt, um zwiſchen beiden Städten in vier verſchiedenen Richtungen ihre Fahrten zu vollbringen. Die hier darüber mitgetheilten Nachrichten ſind Herrn Hugh Mure in Liverpool zu verdanken.

Ueberſicht der von verſchiedenen Schiffen und Kapitainen auf dem gewöhnlichen ältern Cours (old Line) während der Jahre von 1818 bis 1827, alſo in einem Zeitraume von 10 Jahren, vollbrachten Fahrten.

Die Ueberfahrt von Neu-York nach Liverpool, während dieſes Zeitraums, erforderte im Durchſchnitt, jede . . .	24 Tage
Die von Liverpool nach Neu-York dagegen, jede	38 „
Die kürzeſte, welche das Schiff Neu-York, Kapitain Maxwell, von Neu-York nach Liverpool im December 1823 zurücklegte, erforderte bloß	16 „
Die längſte von Neu-York nach Liverpool, vom Schiffe Neſtor, Kapitain S.G. Macy, im Dec. 1820 und Jan. 1821 betrug	37 „
Die kürzeſte Ueberfahrt von Liverpool nach Neu-York wurde durch das Schiff Amity, Kapitain Georg Maxwell, im April 1819, und durch das Schiff Columbia, Kapitain Rogers, im Febr. 1824 zurückgelegte, jede in . .	22 „
Die längſte Reiſe von Liverpool nach Neu-York legte das Schiff Pacific, Kapitain Crocker, im Dec. 1827 und Jan. und Febr. 1828 zurück, nämlich in	71 „

Dieſe Ueberfahrten werden nicht gerechnet von Land zu Land, ſondern von einer Stadt zur andern.

Die Poſtſchiffe oder Paketboote ſegeln von Liverpool jedesmal den 1., den 8., den 16. und 24. eines Monats nach Neu-York, und von letzterm Orte ebenſo nach Liverpool an denſelben Tagen ab. Für einen Platz in der Kajüte wird von Liverpool nach Neu-York 35 Guineen, und von Neu-York nach Liverpool 30 Guineen bezahlt, in welchem Preiſe Beköſtigung, Wein und Betten mit inbegriffen ſind, ſo daß der Reiſende für nichts zu ſorgen hat, als für ſeine Kleidung. Im Ganzen ſind 16 verſchiedene

Schiffe, von 500 bis 580 Tonnen zwiſchen Liverpool und Neu=York beſchäftigt, um die regelmäßigen Fahrten zu bewerkſtelligen; ſolche ſind amerikaniſches Eigenthum und faſt ſämmtlich in Neu=York gebaut, von vorzüglich ſchöner Conſtruktion und für Reiſende mit allen Bequemlichkeiten verſehen, ſo daß ſolche nicht bloß mit allem Erforderlichen, ſondern auch mit allen Luxusgegenſtänden ausgeſtattet ſind. Jedes derſelben hat eine beſondere Kajüte für Damen, jede Abtheilung in einer der Kajüten iſt für zwei Paſſagiere eingerichtet; wer aber eine ſolche Abtheilung für ſich allein zu haben wünſcht, muß den Preis für 1½ Reiſe mit 52½ Guineen bezahlen.

Es ſegeln von Liverpool auch Poſtſchiffe nach Philadelphia, und zwar jedesmal den 8. und 20. jedes Monats ab, und 4 andere Schiffe ſind beſtimmt, um allemal den 20. eines jeden Monats von Philadelphia nach Liverpool zu ſegeln; die erſtern fahren nicht direkte wieder nach Liverpool zurück, ſondern pflegen auf der Rückkehr Charleston, Savannah und andere Orte zu berühren, um daſelbſt Güter für Liverpool einzunehmen. In der Kajüte iſt für Reiſende der Preis der Ueberfahrt derſelbe wie nach Neu=York. Die hiezu beſtimmten neuen Schiffe ſind ebenfalls in Amerika gebaut und ausgerüſtet, und 300 bis 500 Tonnen laſtig; einige derſelben ſind eben ſo elegant, wie die, welche nach Neu=York fahren, und im Ganzen iſt keines darunter, welches nicht die erforderlichen Bequemlichkeiten enthielte.

Auch nach **Boſton** ſegeln zu gewiſſen beſtimmten Zeiten Poſtſchiffe von Liverpool, und zwar im Januar, Februar und März, ſodann im Juni, Juli und Auguſt; dieſelben kehren aber nur ſelten directe nach Liverpool zurück; die Koſten der Ueberfahrt ſind dieſelben wie nach Neu=York.

Der Preis der Ueberfahrt im Raume (Steerage passage) verändert ſich, jenachdem viel Schiffe in Ladung liegen, oder die Anzahl derer, welche die Reiſe machen wollen, mehr oder minder beträchtlich iſt. Bei den Poſtſchiffen iſt derſelbe zuweilen 5 bis 6 Guineen für einen Erwachſenen, und für Kinder unter 14 Jahren die Hälfte. Kauffahrer dagegen fordern oft nur £ 1. 10*s.* bis £ 5, und der Preis wird ſogar durch große Concurrenz zuweilen auf 30*s.* herabgedrückt; im Durchſchnitt kann ſolcher aber mit 4 Guineen angenommen werden. Für ſolchen Preis wird bloß Raum, Feuerung und Waſſer gewährt, und der Reiſende muß für ſeine Beköſtigung, für Betten u. ſ. w. ſelbſt ſorgen. Für einen Unbemittelten, der ſich ſo ökonomiſch wie möglich einzurichten trachtet, mag die Beköſtigung während einer Reiſe nach den Vereinigten Staaten wohl auf 40 bis 50*s.* Sterl. anzuſchlagen ſeyn. Der Platz in der Kajüte für einen Reiſenden, der mit einem Kauffahrer zu gehen gedenkt (und manche derſelben ſind, was Einrichtung und Sicherheit anbelangt, den Poſtſchiffen ganz gleich), koſtet 15 bis 25 Pfund Sterl.; dafür wird aber kein Wein gereicht, allein Betten, Beköſtigung, Bier und Branntwein.

Frachtpreiſe von **England** nach Neu=York ſtehen:

	Auf Poſtſchiffen.			Auf Handelsſchiffen.		
	£ s. d.		£ s. d.	£ s. d.		£ s. d.
Feinere Waaren, auf die Tonne 40 Kubikfuß gerechnet . . .	2 0 0	bis	— — —	1 5 0	bis	1 10 0
Kurze Waaren	1 10 0	„	— — —	0 17 6	„	1 2 6
Grobe Waaren von geringem Werthe	1 0 0	„	1 5 0	0 12 6	„	0 17 6
Eiſen, das Ton von 20 Centnern	0 10 0	„	0 12 0	0 9 0	„	0 12 6
Steinkohlen „ von 20 „	1 0 0	„	1 5 0	0 12 6	„	0 15 0
Steingut in Körben, auf die Tonne 40 Kubikfuß	0 10 0	„	0 12 6	0 8 0	„	0 12 6
Salz, auf das Ton 40 Buſhel .	0 17 6	„	1 5 0	0 12 6	„	0 15 0

Poſtſchiffe von **Neu=York** nach **London**. Für dieſe Fahrt ſind neun Schiffe in Thätigkeit; ſolche ſind ebenſo, wie die zwiſchen

Liverpool und Neu=York fahrenden, ausgerüſtet, und ſolche berühren zugleich den Hafen von Cowes.

Poſtſchiffe zwiſchen Neu=York und Havre de Grace. Für die Fahrten zwiſchen dieſen beiden Orten ſind 12 Schiffe beſchäftigt, welche ſämmtlich mit aller Bequemlichkeit und der größten Eleganz ausgerüſtet ſind. Der Preis eines Platzes in der Kajüte iſt 140 Piaſter, wobei Bett, Wein und jede Art von Beköſtigung mit inbegriffen ſind.

Oeffentliche Verſteigerungen. Der Gebrauch, Waaren, und namentlich die von Auswärts eingebrachten, in Auction zu verkaufen, iſt in Neu=York ſchon ſehr lange eingeführt, und daher zu einer großen Bedeutung geſchritten. Die Auctionatoren ſind von Seiten des Staats eingeſetzt, und der Gouverneur hat dieſe vorzuſchlagen oder zu ernennen.

Uebersicht der öffentlichen Versteigerungen zu Neu=York von Jahre 1810 bis 1830 inclusive; nach den Berichten der Auctionatoren an den Oberaufseher (Comptroller).

Jahre.	Ertrag der Verſteigerungsabgaben.		Betrag der Verſteigerungen, ſo Abgaben entrichten.		Betrag der Verſteigerungen, ſo keine Abgaben entrichten.		In Summa.	
	Dollars	Cents	Dollars	Cents	Dollars	Cents	Dollars	Cents
1810	126,404	62	5,602,662	59	510,760	28	6,113,422	87
1811	110,220	76	4,393,987	51	342,155	24	4,736,142	75
1812	124,236	92	5,203,566	67	425,451	30	5,629,017	97
1813	156,481	05	6,001,162	40	1,051,646	40	7,052,808	80
*1814	86,067	76	3,527,155	88	387,631	12	3,914,787	00
1815	182,936	57	12,124,054	76	1,037,695	01	13,161,749	77
1816	171,907	40	11,349,826	07	765,889	76	12,115,715	83
1817	199,123	38	12,472,446	92	726,165	73	13,198,612	65
1818	176,032	24	11,873,658	42	1,614,418	83	13,488,077	25
1819	141,570	96	9,538,202	51	1,727,356	31	11,265,558	82
1820	153,999	86	10,182,967	00	1,833,229	75	12,016,196	75
1821	154,543	92	10,525,791	05	1,819,484	72	12,345,275	77
1822	180,761	68	12,340,127	54	1,798,880	88	14,139,008	42
1823	208,254	01	13,754,821	57	3,117,128	86	16,871,950	43
1824	226,218	13	15,716,432	88	3,587,586	48	19,304,019	36
1825	285,037	62	19,713,686	67	4,530,600	69	24,244,287	36
1826	242,810	06	16,328,198	52	4,722,154	73	21,050,353	25
1827	247,808	24	16,401,643	68	3,063,576	64	19,465,220	32
1828	257,180	40	17,491,544	64	8,590,116	29	26,039,660	93
†1829	242,552	54	16,536,906	60	8,685,802	29	25,222,708	89
1830	218,513	66	15,465,405	99	10,300,705	79	25,766,111	78
	3,892,661	78	246,502,249	87	60,638,437	10	307,140,686	97

Auszug der geſetzlichen Abgaben, die von öffentlichen Verſteigerungen erhoben werden. Dieſe Abgaben beſtehen:

1) von Weinen und gebrannten Waſſern, ſolche ſeyen fremde oder einheimiſche 2%;

*) Die Berichte über Verſteigerungen vom Jahr 1814 waren in der Expedition des Oberauſſehers verlegt worden, und deßhalb iſt ein Ertrag angenommen nach dem Durchſchnitte der 4 vorhergegangenen Jahre und nach Verhältniß der entrichteten Abgaben, wie ſolche als richtig anerkannt worden ſind.

†) Der Betrag der verkauften Grundſtücke im Jahre 1829 (in der Rubrik der keiner Abgabe unterworfenen Gegenſtände) betrug 2,131,390 Dollars 62 Cents.

2) von Waaren, die, von jenſeits des Vorgebirges der guten Hoffnung gebracht, und in den Original-Verpackungen, ſowie ſolche eingeführt worden ſind, verſteigert werden 1 %;
3) von allen andern dem Zolle unterworfenen Waaren $1\frac{1}{2}$%;

Alle nachverzeichneten Gegenſtände ſind keiner Verſteigerungsabgabe unterworfen;

1) Schiffe und Fahrzeuge;
2) Wirthſchaftsgeräthe, Pferde, Rinder und Kühe, Schweine und Schafe;
3) alle Arten eigener Landeserzeugniſſe, mit Ausnahme der gebrannten und abgezogenen Waſſer;
4) alle baumwollenen, wollenen, hänfenen und flächſenen Manufakturwaaren, die innerhalb der Vereinigten Staaten verfertigt worden ſind.

Waaren werden von Entrichtung der Abgaben bei der Verſteigerung ausgenommen:

1) wenn ſolche der Regierung der Vereinigten Staaten, oder der eines Staates zugehören;
2) wenn ſolche auf Antrag eines Gerichtshofes verkauft werden, oder wenn ſolche von einem Beamten in der Abſicht weggenommen worden, um eine Strafe dadurch einzuziehen, oder wegen reſtirender Abgaben;
3) bei den Habſeligkeiten eines Verſtorbenen, welche der Teſtamentsvollſtrecker oder deſſen Stellvertreter verkaufen läßt;
4) bei den zu einer Concurs-Maſſe gehörigen Gegenſtänden, welche die dazu geſetzlich ernannten Curatoren, oder nach ſtattgefundenem Zuſammentritt der Gläubiger zu deren Befriedigung, verkauft werden;
5) durch Seegefahr beſchädigte Waaren, wenn ſolche binnen 20 Tagen nach der Landung für Rechnung der Eigenthümer oder Verſicherer verkauft werden.

Es ſteht jedem Bürger des Staats von Neu-York frei, Waaren, die bei Auctionen keinen beſondern Abgaben unterworfen ſind, überall, ausgenommen in der Stadt Neu-York, ſelbſt öffentlich zu verſteigern.

In der Stadt aber ſowohl als an allen Orten, an denen Abgaben zu entrichten ſind, muß ſolch eine Verſteigerung durch den Auctionator, deſſen Compagnon oder Gehülfen bewirkt werden; jeder Dawiderhandelnde fällt in die Strafe der Veruntreuung.

Sobald ein Auctionator durch Krankheit, durch ſeine Anſtellung bei den Löſchanſtalten oder durch bürgerlichen Kriegsdienſt, oder wegen unvermeidlichen Erſcheinens vor einem Gerichtshofe, oder wenn er zufällig an dem Orte, wo derſelbe angeſtellt, entfernt iſt, verhindert werden ſollte, eine Verſteigerung zu beſorgen, ſo iſt ihm erlaubt einen Compagnon für ſich zu ſtellen. Er muß durch zwei anſäßige Bürgen Sicherheit wegen der zu entrichtenden geſetzlichen Abgaben für die Verſteigerungen mit 5000 Dollars ſtellen, und für jeden Artikel, den er verſteigern ſollte, ohne die Abgaben davon zu entrichten, hat er eine Strafe von 125 Dollars zu erlegen.

Es ſoll ein Auctionator in keiner Stadt mehr als ein Haus oder ein Auctionslocal haben, in welchem er die Verſteigerungen abhält, und derſelbe hat vor dem Antritte ſeines Amts dem Stadtſchreiber des Orts in einer Schrift anzuzeigen, welches Haus oder Local er zu dem Ende dazu beſtimmt, und wer ſeine Compagnons ſind oder ſein Compagnon iſt.

Indeſſen iſt es nicht nothwendig, daß ſchwere Waaren, Mobilien, welche gewöhnlich in den Waaren-Magazinen oder auf den Straßen, oder auf den Kajen verkauft werden, auch in dem Hauſe oder Auctionslocale verſteigert werden, von welchem eine ſchriftliche Aufgabe gemacht worden iſt, und deßhalb bedarf es bloß einer zwei Tage vorher erlaſſenen Ankündigung in einer oder in etlichen Zeitungen.

Auctionatoren haben von dem Ertrage aller öffentlichen Verkäufe oder Verſteigerungen 2½ % zu erheben, wenn darüber vorher nicht ein beſonderes ſchriftliches Uebereinkommen getroffen worden; und dafür, daß einer eine ungeſetzliche Proviſion verlangt oder nimmt, ſoll er in eine Strafe von 250 Dollars verfallen, und auſſerdem das zuviel erhaltene Geld zurückzahlen.

Kein Auctionator darf an demſelben Tage und an demſelben Orte, wo ſeine Verſteigerung abgehalten wird, (noch ſoll dieſes von irgend Jemand anderm zu derſelben Zeit und an demſelben Orte geſchehen:) Waaren, für welche Auctionsgebühren zu entrichten ſind, privatim verkaufen, und zwar bei Strafe, deren Werth erſetzen zu müſſen.

Es hat jeder Auctionator und zwar unter dem 1. April, Juni, October und Januar eines jeden Jahrs, in welchem er in Funktion iſt, einen ſchriftlichen Vierteljahrs-Bericht zu liefern, welcher genau enthalten muß:

1) Für welchen Betrag an Gelde in jeder von ihm abgehaltenen Verſteigerung und durch ihn Waaren verkauft worden ſind, entweder von der Zeit an, daß er darüber zuletzt berichtet oder Bürgſchaft geſtellt hat.
2) Die Verſteigerungstage und den Erlös eines jeden Tages einzeln, mit Angabe, ob er die Verſteigerungen ſelbſt abgehalten, oder ob ſolche durch ſeinen Compagnon oder Gehülfen in ſeiner Gegenwart oder Abweſenheit abgehalten worden ſind, ſowie die Gründe ſeiner Abweſenheit.
5) Der Ertrag aller von ihm oder ſeinen Compagnons gemachten Verſteigerungen für Privatrechnung.
4) Der Ertrag der von den abgehaltenen Verſteigerungen erhobenen Abgaben.

Es muß jeder ſolche Bericht binnen 20 Tagen nach Dato von den Auctionatoren einer Stadt bei dem Maire oder Stadtſchreiber eingereicht werden; und iſt der Auctionator für einen Diſtrikt beſtellt bei dem Diſtriktsrichter, und obiger Bericht muß eidlich beſtärkt werden.

Jeder Compagnon eines Auctionatoren oder deſſen Gehülfe hat ſolch einen Bericht zu beſchwören, daß er ihn für richtig halte. Die darauf fallenden Staatsabgaben (mit Hinzureihung der zu erhebenden 2½ %) ſind binnen 10 Tagen nach Einreichung ſolch eines Berichts zu erlegen.

Jede Täuſchung oder Betrügerei, durch welche die für die Auctionatoren gemachten Vorſchriften in Bezug auf zu entrichtende Abgaben geſchmälert werden, ſollen als Veruntreuungen beſtraft werden, und zwar dadurch, daß der Benachtheiligte zur Erhebung eines dreifachen Schadenerſatzes berechtigt wird.

Folgende fremde Münzſorten haben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dortigem Münzfuße den dabei bemerkten Geldwerth:

	Dollars.	Cents.	M.
Das Sechzehntheil eines Dollars, von	0	06	2½
Der halbe Piſtareen (eine ältere Münze)	0	09	0
Die ſpaniſche Reale de la plata	0	10	0
Der engliſche ſechs Pence	0	11	1
Der achtel Dollar	0	12	5
Der Livre tournois de France	0	18	5
Der Franc	0	18	7½
Der ganze Piſtareen	0	18	5
Der Shilling Sterling	0	22	2
Die hamburger Mark Banko	0	25	0
Der viertel Dollar	0	25	0
Der holländiſche Gulden oder niederländiſche Guilder	0	40	0
Der halbe Dollar	0	50	0
Die Rupie von Bengalen	0	50	0

	Dollars.	Cents.	M.
Der däniſche Speciesthaler	1	00	0
Der ſchwediſche do.	1	00	0
Der ſpaniſche Thaler	1	00	0
Der ruſſiſche Silberrubel	1	00	0
Die engliſche und franzöſiſche Krone	1	09	0
Der Milrees von Portugal	1	24	0
Chineſiſcher Tale	1	48	0
Die indiſche Pagode	1	84	0
Die franzöſiſche Piſtole	3	66	7
Die ſpaniſche Piſtole	3	77	3
Das irelandiſche Pfund (?)	4	10	0
Das Pfund Sterling	4	44	0
Der franzöſiſche Schildlouisd'or	4	60	0
Die Guinee	4	65	7
Der Moyd'or	6	00	8
Der halbe Johannes	8	00	0
Die Doublone	14	93	4
Der ganze Johannes	16	00	0
Die ſpaniſche Reale de Vellon	0	05	0
Die von Gibraltar	0	08	5
Der bremiſche Thaler (?)	0	75	0
Die livorneſiſche Pezza	0	90	0
Der neapolitaniſche Ducato	0	80	0
Die ſiciliſche Silberunze	2	50	0

Gold- und Silbermünzen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geſchlagen worden ſind.

Goldmünzen.

Goldene Adler oder Stücke zu 10 Dollars, an Gewicht 270 Grän fein Gold . . . . = £ 2 s. 3 d. 8 Sterl.

oder Rthlr. 13·29261 in Ld'or. à 5 fl.

Halbe und viertel nach Verhältniß.

Das Münzgold enthält 11 Theile fein und 1 Theil Legirung; es gehen daher auf die Bruttomark 13·368 Stück, jedes zu 363·85 holländ. As.

Silbermünzen.

Dollars zu 10 Dimes, an Gewicht 416 Grän fein Silber £ 0 s. 4 d. 3·75 Sterl.

oder 1 Rthlr. 13 Sgr. 2½ Pf. Preuß. Courant.

Halbe, viertel, zehntel und zwanzigſtel Dollars (oder Dimes) nach Verhältniß.

Das feine Probeſilber hält 1,485 Theile reines Metall bei 179 Theilen Zuſatz.

Das Pfundgewicht reinen Geldes wird 15 ℔ reinem Silber gleich gerechnet.

Alle Münzen der Vereinigten Staaten ſind auf Decimaltheile reducirt und ausgeprägt. Zehn Mills = 1 Cent, 10 Cent = 1 Dime, 10 Dimes = 1 Dollar, 10 Dollars = 1 Eagle (Adler).

Regeln und Vorſchriften um die verſchiedenen Valuten und das Papiergeld der verſchiedenen Staaten zu reduciren.

Um das Papiergeld von Neu-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien in das von Neu-York und Nord-Carolina zu reduciren, muß zu der gegebenen Summe ein Drittheil derſelben hinzugerechnet werden. Zu dem von Penſylvanien, New-Jerſey, Delaware

und Maryland dagegen nur das Viertheil. Von dem von Süd-Carolina, und Georgien ſind von der gegebenen Summe $^2/_9$ in Abzug zu bringen.

Um das Papiergeld von Neu-York und Nord-Corolina in das von New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Viertheil in Abzug gebracht werden. Um daſſelbe in Papiergeld von Penſylvanien, New-Jerſey, Delaware und Maryland zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Sechstheil abgezogen werden. Um nun dieſes in den Werth des Papiergeldes von Süd-Carolina zu verwandeln, iſt ein Sechzehntheil zu der gegebenen Summe hinzuzurechnen, und dann vom Ganzen die Hälfte abzuziehen.

Um das Papiergeld von Penſylvanien, New-Jerſey, Delaware und Maryland in das von Neu-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Fünftheil abgezogen werden. Und um ſolches in das von Süd-Carolina und Georgien zu verwandeln, muß die gegebene Summe mit $3^1/_9$ multiplicirt, und das Produkt mit 5 dividirt oder mit 28 multiplicirt und mit 45 hinein dividirt werden.

Um das Papiergeld von Süd-Corolina und Georgien in das von New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, müſſen von der gegebenen Summe $^2/_7$ hinzugerechnet werden. Um daſſelbe in das von Penſylvanien, New-Jerſey, Delaware und Maryland zu verwandeln, muß die gegebene Summe mit 45 multiplicirt und mit 28 hinein dividirt werden. Und um ſolches in das von Neu-York und Nord-Carolina zu verwandeln, hat man von der gegebenen Summa ein Siebentheil abzuziehen, und den Reſt alsdann doppelt zu nehmen.

Commiſſions-Gebühren, wie ſolche von der Handels-Kammer von Neu-York zur allgemeinen Berechnung anempfohlen worden, wenn nicht beſonderes Uebereinkommen deßhalb Statt gefunden.

Bei auswärtigen Geſchäften. Vom Commiſſions-Verkauf von Waaren 5%. — Vom Verkauf und Einkauf von Staatspapieren 1%. — Vom Einthun von Contanten ½%. — Vom Einkauf und Verſchiffung von Waaren, gegen dazu gemachte Anſchaffungen vom Betrag der Fakturen 2½%. — Von Aufträgen zum Traſſiren oder der Begebung von Tratten höchſtens 2½%. — Für beſorgte Verladungen 5%. Für den Einkauf oder Verkauf von Schiffen 2½%. — Für Einziehung oder Beſorgung von Frachten im Durchſchnitt 2½%. — Für Abmachungen oder Zahlungen mit Uebermachung der dazu erforderlichen Gelder 2½%. Für Beſorgung der Verſicherungen gegen Seegefahr, in allen vorkommenden Fällen, wenn die Verſicherungs-Prämie 10% nicht überſteigt, von der verſicherten Summe ½%. — Wenn die Prämie 10% überſteigt, von dem Betrag der Prämie 5%. — Für Einkaſſirung alter oder ſtreitiger Schuldpoſten 5%. — Für Erhebung und Einziehung von Verſicherungsgeldern 2½%. — Für Erhebung und Wiederauszahlung von Geldern, für welche keine anderweitigen Proviſionen berechnet werden, 1%. — Für Uebermachung von Geldern in allen Fällen bloß ½%. — Für das Löſſen und Wiederverſchiffen der Ladungen, wenn Fahrzeuge havarirt worden ſind, 2½% vom Werthe. — Für das Empfangen und Lagern von verzollten Gütern und Waaren, 1% vom Werthe, und 2½% für die für dieſelben übernommene Verantwortlichkeit.

Bei inländiſchen Geſchäften. Vom Commiſſions-Verkauf von Waaren 2½%. Vom Einkauf und Verſchiffung, oder von der Annahme zum Verkauf beſtimmter Waaren, ohne mit den dazu erforderlichen Anſchaffungen verſehen zu ſeyn, 2½%. — Vom Einkauf und Verkauf von Staatspapieren 1%. — Vom Einthun oder Umſatz von baaren Valuten ½%. — Von Begebung oder Einthun gemachter guter Wechſel ½%. Von Verwechslung von Banknoten oder Papieren auf Nebenplätze ½%.

Für Ziehungen, für die Begebung von Tratten und deßhalb geleiſtetem Indoſſement 2½ %. — Für den Kauf oder Verkauf von Schiffen 2½%. Für den Abſchluß von Fracht-Contracten oder Certe-parties nach andern Häfen 2½%. — Für Verſchiffung oder Beſorgung der Verladungen 2½%. — Für Abmachungen oder Auslagen 2½ %. — Für Einziehung der Havarie-Gelder 2½%. — Für Beſorgung von Verſicherungen für jede Art von Seegefahr, ſobald die Prämie 10% nicht überſteigt, von der Verſicherungsſumme ½%; ſobald die Prämie 10% überſteigt, 5% von dem Betrag der Prämie. — Für Einziehung und Erhebung von Verſicherungsgeldern 2½%. — Für Einziehung von Dividenden und Zinſen von Staatspapieren ½%. — Für Einkaſſirung von Wechſeln, Auszahlungen, ſowie überhaupt von eingezogenen und gemachten Zahlungen, auf welche andere Proviſionen nicht berechnet worden, ½%. — Von Empfangnahme und Lagern von Waaren ½% vom Werthe, und wenn ſolche zu verzollen ſind oder Rückzoll zu erheben iſt, 1%. — Für zu machende Rimeſſen jedesmal ½%. — Bei allen vorſtehenden Geſchäften iſt nicht gerechnet das del Credere bei Käufen und Verkäufen, eben ſo wenig Lagermiethe, Maklerlohn, ſowie alle andern wirklichen Unkoſten. Die Gefahr für Verluſt durch Feuer, wenn nicht die Verſicherung ausdrücklich aufgegeben worden iſt, ſowie durch gewaltſamen Einbruch, Diebſtahl und andere unvorhergeſehene Zufälle, vorausgeſetzt, daß die gehörige Vorſicht beobachtet worden, trägt der Eigenthümer der Waaren und Güter in allen Fällen. Sobald Wechſel zum Incasso eingeſchickt wurden, und wegen nicht Annahme oder Nichtzahlung unter Proteſt zurückgehen, wird dieſelbe Proviſion berechnet, als wenn ſolche bezahlt worden wären. Bei Conſignation von Waaren, die zurückgenommen oder zurückverſchifft werden, wird für die gemachten Auslagen und für die gewährleiſtete Verantwortlichkeit die volle, für den Werth derſelben aber nur die Hälfte der üblichen Proviſion berechnet. *)

Ankergelder. Dieſe werden nach der Stärke der Ankertaue gerechnet, und zwar auf folgende Weiſe:

		s.	*d.*
Für ein Ankertau von 5 und 7 Zoll Umfang		5	0
„ ein ſolches von der Hälfte des Umfanges		2	6
„ den Umfang von 7 bis 10 Zoll Umfang		12	0
„ ein ſolches von der Hälfte des vorſtehenden Umfanges		6	0
„ „	von 10 bis 12 Zoll im Umfange	14	0
„ „	von 12 bis 14 Zoll im Umfange	20	0
„ „	von der Hälfte des Umfanges der beiden letztern Maaße	10	0
„ „	von 14 bis 15 Zoll im Umfange	24	0
„ „	bei der Hälfte des vorſtehenden Maaßes	12	0
„ „	von 15 Zoll Umfang	32	0
„ „	bei der Hälfte des vorſtehenden Maaßes	16	0

Für alle andern Güter und Waaren, ſowie für nicht beſonders genannte Artikel wird für die Laſt entrichtet 2*s.* 0*d.*

Hafenmeiſter. Das Amt eines Hafenmeiſters iſt ſeit 1808 geſetzlich errichtet worden, und hat derſelbe die Stellung und Lage der Schiffe im Hafen anzuordnen, oder wie ſich ſolche an die Kajen zu legen haben, wenn ſolche ihre Ladungen löſſen wollen: auch kommt dem Hafenmeiſter zu, zu entſcheiden, wenn ſich Zwiſtigkeiten erheben, was die Lage der Schiffe anbelangt. Wer ſich deſſen Anordnungen widerſetzt, verfällt in eine Strafe von 50 Dollars, und hat die Unkoſten zu bezahlen, welch erſtere zum Vortheil des Hospitals von Neu-York erhoben wird.

---

*) Die hier im Original von den verſchiedenen Waarengattungen üblichen Lagermiethen ſind als zu lokal in Wegfall gekommen, und ebenſo auch die Unkoſten für den Transport der Waaren und Colli innerhalb der Stadt durch Laſtträger und Karrenſchieber.

Hafengelder und Abgaben. Jedes Schiff, welches ſeine Ladung löſſet, entrichtet per Tonne ein und einen halben Cent; fremde Schiffe zahlen dieſe Abgaben doppelt und zwar binnen 48 Stunden nach ihrer Ankunft. Schooner, ſowie Küſtenfahrer entrichten 2 Dollars in Allem. Für Beilegung einer Streitigkeit wegen der Lage im Hafen 2 Dollars.

Die Lootſen haben die von ihnen geführten Schiffe nach Namen und Herkunft im Lootſen-Büreau anzuzeigen, und ſind verbunden, in See zu ſtechen, ſobald es von ihnen gefordert wird. Im Weigerungsfall haben ſolche 5 Dollars Strafe zu entrichten und verlieren ihre Licenz.

Lootſen und Lootſengelder. Es gibt neun wirklich angeſtellte Lootſen und neun Stellvertreter mit ebenſoviel Lootſenbooten.

Die Lootſengelder ſind folgendermaßen beſtimmt. Es iſt ein jeder Lootſe, welcher die Führung eines Schiffes oſtwärts oder ſüdwärts von der weißen Tonne auf dem öſtlichen Riff des Hafeneinganges übernimmt und ſolches gehörig und ſicher auf den Ankerplatz führt oder an die Stelle, wo es landen muß, oder vom Hafen ſüdwärts oder oſtwärts bis zur benannten weißen Tonne, zu folgenden Forderungen berechtigt, nämlich: Von den Schiffen aus den Vereinigten Staaten oder denen, die durch Verträge Anſpruch machen können, auf denſelben Fuß wie einheimiſche Schiffe behandelt zu werden, a) bei einem Waſſerzug bis 14 Fuß und weniger, 1 Dollar und 50 Cents per Fuß; b) bei 14 Fuß und nicht über 18 Fuß, 1 Dollar und 75 Cents per Fuß; c) bei 18 Fuß und drüber 2 Dollars und 25 Cents per Fuß. Dieſelben Lootſengelder werden von den Schiffen erlegt, deren Kapitaine nicht verlangen, an die Kajen des Hafens der Stadt gelootſet zu werden, ſondern bloß bis innerhalb des Hooks (Name eines Platzes innerhalb der Rhede). Das halbe Lootſengeld kann dann nur gefordert werden, wenn die Führung eines Schiffes weſtwärts von der weißen Tonne übernommen wird. Es iſt keinem Lootſen das Lootſengeld zu verabreichen, der die Führung des Schiffes nicht bis ſüdwärts von Middle ground übernommen, wenn das Schiff nicht wenigſtens 70 Tonnen hält, oder der Lootſe nicht durch das übliche Signal an Bord gerufen, in welchen Fällen das halbe Lootſengeld zu entrichten iſt. Zwiſchen dem 1. Nov. und dem 1. April incl. ſind von allen Schiffen, welche 10 Fuß Waſſer und darüber ziehen, noch auſſerdem extra 4 Dollars zu entrichten; bei weniger als 10 Fuß Waſſerzug nur 2 Dollars. Auſſerdem ein Viertheil mehr demjenigen Lootſen, der die Führung eines Schiffes auſſerhalb der Anſicht des Leuchtthurmes übernehmen wird. Für jeden Tag, den der Lootſe an Bord eines Schiffes bleiben muß, erhält derſelbe 3 Dollars. Fremde Schiffe, welche durch Verträge nicht Anſpruch machen können, eben ſo wie die Schiffe der Vereinigten Staaten behandelt zu werden, zahlen den Lootſen ein Viertheil der Lootſengelder mehr, ſowie noch auſſerdem 5 Dollars beſonders, alle vorbenannten Lootſengelder ungerechnet.

Aufſicht und Verwaltung des Hafens. Schiffe und Ladungen, welche von der See beſchädigt einlaufen, und bei denen die Nothwendigkeit eintritt, daß ſolche für Rechnung der auswärtigen Aſſecuradeurs öffentlich verkauft werden, ſind unter der beſondern Aufſicht der dazu angeſtellten Hafenbeamten (wardens) zu verauctioniren, welche zu dem Ende aufzufordern ſind, den beſchädigten Zuſtand zu verificiren, ſowie den Ertrag des Verkaufs und den Belauf der Unkoſten. Die Koſten dafür betragen 1½ % von dem Brutto-Ertrag der Verkäufe, ſowie für jede Beſichtigung an Bord eines Schiffes, welches an einem Speicher oder längs der Kajen des Hafens liegt, 3 Dollars für die beſchädigten Waaren; für jede Beſichtigung des Schiffrumpfs, der Sparren, des Takelwerks u. ſ. w. 5 Dollars; für jede Beſcheinigung 1 Dollar 25 Cents; deßgleichen für die Inbeſchlagnahme ſolch eines Schiffs 2 Dollars 50 Cents;

alle vorſtehenden Unkoſten ſind ebenſo, wie die Abgaben und das Tonnengeld, von fremden Schiffen zwiefach zu erheben.

Amtliche Unkoſten, ſo an den Einnehmer und Marine-Beamten zu entrichten ſind. Für Zoll-Declaration eines Schiffes von 100 Tonnen und darüber 2 Dollars 50 Cents; für Ausklarirung eines Schiffes von derſelben Größe 2 Dollars und 50 Cents; für Zolldeclaration eines Schiffes unter 100 Tonnen 1 Dollar 50 Cents; für Ausklarirung eines Schiffes von derſelben Größe 1 Dollar 50 Cents; für jede Nachdeclaration 2 Dollars; Paſſier- oder Zollzettel zum Landen von Gütern 20 Cents; jede amtliche Inverſchlußnahme von Waaren 40 Cents; Paſſier- oder Erlaubnißſcheine um Güter an Bord zu bringen, und für die Erhebung des Rückzolls 30 Cents; Rückzollſcheine und andere amtliche Atteſte (mit Ausnahme der Schiffsregiſter), welche von irgend Jemanden verlangt werden, 20 Cents. Vorſtehende Angaben ſind zum Theil aus dem New-York Annual-Register for 1831 und zum Theil aus der Picture of New-York entlehnt, welche Quellen beide den Ruf der Genauigkeit haben.

Ueberſicht des Handels und der Schifffahrt der Vereinigten Staaten in dem Jahre, welches mit dem 30. Sept. 1829 ſchließt.

(Aus den offiziellen auf Befehl des Congreſſes gedruckten Actenſtücken.)

I. Summarische Uebersicht des Werthes der Ausfuhr der Boden- und Manufaktur-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, während des Jahres, welches mit dem 30. Sept. 1829 schliesst.

	Dollars	Dollars	Dollars
Produkte des Meeres.			
Fiſchereien.			
Getrocknete Fiſche, Stockfiſche u. ſ. w.	—	747,541	
Geſalzene Fiſche, ſowohl aus den Strömen, als Heringe, Aloſen, Lachſe und Makreelen ꝛc.	—	220,527	
Wallfiſchthran und Fiſchbein	—	495,163	
Wallrath, Oel und Lichter	—	353,869	
			1,817,100
Produkte der Wälder.			
Pelzwerk und Felle	—	526,507	
Ginſeng (Kraftwurzel)	—	114,396	
Holz und Holzprodukte:			
Stabholz, Schindeln, Bretter und Holzwaaren	1,680,403		
Eichenrinde und andere Färberrinde	165,406		
Schiffsbedürfniſſe, Theer, Pech, Harz und Terpentin	377,613		
Pot- und Perlaſche ꝛc.	817,434		
		3,040,856	
			3,681,759
Produkte der Landwirthſchaft, des Ackerbaues und der Viehzucht.			
Aus dem Thierreiche:			
Ochſenfleiſch, Talg, Häute, Hornvieh	674,955		

	Dollars	Dollars	Dollars
Butter und Käſe	176,205		
Gepökeltes Schweinefleiſch, Speck, Schweineſchmeer und Schweine .	1,493,629		
Pferde und Maulthiere . . .	207,858		
Schafe	10,644		
		2,563,291	
Aus dem Pflanzenreiche:			
Weizen, Weizenmehl und Zwieback	5,972,920		
Mais und Maismehl . . .	974,535		
Roggenmehl	127,004		
Roggen, Hafer, Körner- und Hülſenfrüchte	74,896		
Kartoffeln	30,079		
Aepfel	15,958		
Reis	2,514,370		
		9,709,762	
			12,273,053
Tabaksblätter	—	—	4,982,974
Baumwolle	—	—	26,575,311
Andere Bodenerzeugniſſe . .	—	—	123,246
Manufaktur-Erzeugniſſe.			
Seife und Talglichter . . .	—	692,691	
Leder, Stiefeln und Schuhe . .	—	356,658	
Sattlerwaaren	—	35,765	
Hüte	—	270,780	
Wachs	—	132,939	
Kornbranntwein, Bier, Ale und Porter	—	215,494	
Stellmacherarbeit, Wagen u. Fuhrwerke	—	501,946	
Schnupftabak und fabricirte Rauchtabacke	—	202,396	
Blei	—	8,417	
Leinöl und Terpentinſpiritus . .	—	30,442	
Tauwerk	—	7,984	
Eiſen	—	223,705	
Aus Rohzucker gebrannte Waſſer .	—	166,740	
Raffinaden	—	50,759	
Chocolade	—	1,759	
Schießpulver	—	171,924	
Kupfer und Meſſing . . .	—	129,647	
Medicinalwaaren	—	101,524	
			3,301,330
Baumwollene Waaren . . .	—	1,259,457	
Alle übrigen Manufakturwaaren .	—	542,857	
Geprägtes Gold und Silbergeld .	—	612,886	
			2,415,200
Andere nicht genau angegebene Artikel:			
Manufakturirte Waaren . .	—	309,100	
Rohe Produkte	—	221,544	
			530,644
			55,700,837

II. Statiſtiſche Ueberſicht des Handels der Vereinigten Staaten, mit Angabe sowohl des Werthes der Geſammteinfuhr von fremden Ländern, als der Ausfuhr der einheimiſchen Erzeugniſſe nach fremden Ländern; sowie des Tonnengehalts der angekommenen amerikaniſchen und fremden Schiffe; Alles während des Jahres, welches mit dem 30. Sept. 1829 ſchließt.

Namen der Länder.	Handel.				Schifffahrt.			
	Werth der Einfuhr.	Werth der Ausfuhr.			Tonnengehalt der Schiffe.			
					Amerikaniſche Schiffe.		Fremde Schiffe.	
		Einheimiſche Erzeugniſſe.	Fremde Erzeugniſſe.	In Summa.	Angek. Schiffe.	Abgeg. Schiffe.	Angek. Schiffe.	Abgeg. Schiffe.
	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Tons	Tons	Tons	Tons
Rußland	2,218,995	51,684	334,542	386,226	16,420	2,943	1,015	
Preußen	22,935	14,411	—	14,411	389	188		
Schweden u. Norwegen	1,020,910	122,663	126,971	249,634	13,453	2,255	2,000	1,114
Schwediſches Weſtindien	283,049	684,523	23,791	708,314	17,969	28,246	815	328
Dänemark	32,911	73,597	13,166	86,763	—	1,043	—	1,070
Däniſches Weſtindien	2,053,266	1,942,010	282,401	2,224,411	43,463	56,738	482	1,299
Niederlande	1,057,854	3,095,857	889,330	3,985,187	24,453	38,372	1,649	4,951
Holländiſches Oſtindien	121,348	62,074	176,318	238,392	907	1,985		
Weſtindien	438,132	379,874	18,667	398,541	13,325	12,217	241	363
England	23,892,763	21,281,334	1,767,457	23,048,791	169,207	179,843	61,011	60,722
Schottland	1,024,215	895,315	19,493	914,808	2,275	2,609	9,908	7,699
Ireland	362,511	327,728	366	328,094	6,113	4,833	6,185	2,502
Gibraltar	247,471	301,132	160,130	461,262	5,718	8,701		
Brittiſch Afrikaniſche Häfen	7,787	—	—	—	116			
Oſtindien	1,229,569	69,070	477,629	546,699	3,173	3,050	676	
Weſtindien	240,224	1,463	5,058	6,521	32,777	5,418	317	
Amerikaniſche Colonien	577,542	2,724,104	40,805	2,764,909	88,492	93,645	4,409	10,569
Neufundland	—	—	—	—	125	179		
Hanſe-Städte	2,274,375	1,998,176	1,278,984	3,277,160	12,862	21,962	7,290	10,894
Nördl. Frankreich	8,248,921	8,008,923	2,105,573	10,114,496	54,425	73,862	4,429	7,735
Südl. do.	590,057	886,122	748,777	1,634,899	9,458	18,843		
Franz. Weſtindien	777,992	1,056,639	15,768	1,072,407	40,516	65,019	9,344	4,317
Bourbon	—	10,502	—	10,502				
Hayti	1,799,809	814,987	160,171	975,148	21,370	18,164	3,205	2,988
Nördl. Spanien	327,409	545,753	139,732	685,485	7,806	12,719	167	1,550
Südl. Spanien	474,120	185,952	45,700	231,652	8,270	4,516	179	
Teneriffa und die Canariſchen Inſeln.	25,283	42,839	23,317	66,156	448	1,714		
Manilla u. Philippiniſche Inſeln	209,206	10,802	66,430	77,232	2,137	594		
Cuba	4,866,524	3,719,263	1,859,626	5,578,889	99,779	114,599	11,848	8,120
Uebriges ſpaniſches Weſtindien	898,832	209,780	38,900	248,680	19,179	11,051	337	216
Portugal	237,351	42,088	628	42,716	23,570	2,397	562	
Madera	403,056	175,074	15,089	190,163	3,130	6,091	669	669
Inſel Fayal u. die übrigen Azoren	21,302	7,949	78	8,027	731	672	137	137
Inſeln des grünen Vorgebirges	26,460	68,528	13,477	82,005	1,310	3,268	—	83
Italien und Malta	1,409,588	289,755	611,257	901,012	13,311	7,031	171	
Sardinien	—	—	—	—	345			
Trieſt u. die Häfen des adriat. Meers	191,896	409,288	280,200	689,488	4,432	6,384	—	129
Türkei Levante und Aegypten	293,237	27,600	47,384	74,984	2,797	687		
Marokko und Barbarei	10,710	—	—	—	137			
Mexiko	5,026,761	495,626	1,835,525	2,331,151	20,352	21,682	3,415	4,719
Central-Amerika	311,931	123,631	116,223	239,854	3,435	3,320		
Honduras und Campechebai	64,847	12,693	8,229	20,922				
Columbien	1,255,310	525,783	241,565	767,348	13,614	8,490	282	138
Braſilien	2,535,467	1,510,260	419,767	1,929,927	32,482	40,978	—	136
Cisplatiniſche Republik	3,076							
Argentiniſche do.	912,114	444,716	181,336	626,052	5,860	7,422	—	109
Chili	416,118	890,356	530,778	1,421,134	2,018	9,079		
Peru	1,004,458	91,542	119,615	211,157	5,242	749		
Südamerika überhaupt	56,552	147,670	6,175	153,845	310	2,447		
Vorgebirge der guten Hoffnung	—	—	—	—	—	165		
China	4,680,847	260,759	1,094,103	1,354,862	8,052	6,351		
Weſtindien überhaupt	3,314	359,496	10,123	369,619	725	10,926	—	91
Aſien do.	66,191	40,721	232,768	273,489	1,170	3,751		
Europa do.	300	102,364	250	102,614	2,392	920		
Afrika do.	211,735	108,837	49,516	158,353	2,865	2,369	—	358
Südſee do.	20,235	45,969	20,991	66,960	10,044	14,312		
Nordweſtküſte v. Amerika	—	2,911	4,399	7,310				
Unbeſtimmte Länder	5,961							
In Summa	74,492,527	55,700,193	16,658,478	72,358,671	872,949	944,799	130,743	133,006

III. Uebersicht des Handelsverkehrs jedes einzelnen Staates und Gebiets während des Jahres vom 1. Oct. 1828 bis zum 29. Septbr. 1829.

Namen der Staaten und Gebiete.	Werth der Einfuhr.			Werth der Ausfuhr.						
				Einheimiſche Erzeugniſſe.			Fremde Erzeugniſſe.			Geſammt-Werth ſämmtlicher einheimiſchen und fremden Erzeugniſſe.
	In amerikan. Schiffen.	In fremden Schiffen.	Summa.	In amerikan. Schiffen.	In fremden Schiffen.	Summa.	In amerikan. Schiffen.	In fremden Schiffen.	Summa.	
	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars
Maine	730,473	12,308	742,781	728,106	—	729,106	8,726	—	8,726	737,832
Neu-Hampſhire .	179,889	—	179,889	98,264	—	98,264	7,476	—	7,476	105,740
Vermont . . .	205,392	—	205,392	808,079	—	808,079	—	—	—	808,079
Maſſachuſetts .	12,289,308	231,436	12,520,744	3,896,376	53,375	3,949,751	4,276,423	28,763	4,305,186	8,254,937
Rhode-Island .	423,811	—	423,811	337,468	—	337,468	52,913	—	52,913	390,381
Connecticut . .	309,482	56	309,538	450,985	—	450,985	6,985	—	6,985	457,970
Neu-York . . .	32,771,500	1,971,807	34,743,307	11,125,777	910,784	12,036,561	6,888,900	1,193,550	8,082,450	20,119,011
Neu-Jerſey . .	785,816	431	786,247	8,022	—	8,022	—	—	—	8,022
Penſylvanien .	9,855,715	244,437	10,100,152	2,480,243	136,909	2,617,152	1,384,643	88,140	1,472,873	4,089,955
Delaware . . .	24,179	—	24,179	7,195	—	7,195	—	—	—	7,195
Maryland . .	4,492,391	311,744	4,804,155	3,237,668	424,605	3,662,273	1,069,590	72,602	1,142,192	4,804,465
Diſtrict von Columbien . .	205,921	—	205,921	891,185	23,100	914,285	13,812	—	13,812	928,097
Virginien . .	349,610	45,742	395,352	3,476,797	306,696	3,783,493	3,782	156	3,938	3,787,431
Nord-Carolina .	266,550	16,797	283,347	528,595	35,911	564,506	—	—	—	564,506
Süd-Carolina .	778,602	361,016	1,139,618	5,784,789	2,349,887	8,134,676	19,774	21,136	40,910	8,175,586
Georgien . . .	273,014	107,279	380,293	4,054,235	926,407	4,980,642	734	—	734	4,981,376
Alabama . . .	129,322	104,398	233,720	1,044,969	634,416	1,679,385	14,573	—	14,573	1,693,958
Louiſiana . . .	5,167,968	1,689,241	6,857,209	7,992,349	2,905,834	10,898,183	1,353,403	134,474	1,487,877	12,386,060
Ohio	46	247	293	2,004	—	2,004	—	—	—	2,004
Michigan-Gebiet	2,957	—	2,957							
Florida . . .	83,606	70,036	153,642	20,448	17,715	38,163	13,153	4,770	17,923	56,086
Summa	69,325,552	5,166,975	74,492,527	46,974,554	8,725,639	55,700,193	15,114,887	1,543,591	16,658,478	72,358,671

IV. **Uebersicht des Tonnengehalts sämmtlicher Schiffe, welche in den ansehnlichsten Häfen der Verein. Staaten am 31. Dez. 1828 versammelt waren.**

Bezirksname.	Tonnenzahl der mit Regiſter verſehenen Schiffe.		Tonnenzahl der mit Licenzen verſehenen Schiffe.		Summa der Tonnenzahl jedes Bezirks.	
	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.
Paſſamaquoddy, Maine .	13,032	67	3,821	52	16,854	23
Machias	181	08	5,951	17	6,132	25
Frenchman's Bay . . .	3,226	79	9,428	53	12,655	37
Penobscot	6,364	91	21,634	42	27,999	38
Belfaſt	3,423	37	12,921	16	16,344	53
Waldoborough . . .	3,407	65	29,488	32	32,896	02
Wiscaſſet	2,661	73	9,549	82	12,211	60
Bath	19,619	11	16,672	53	36,291	64
Portland	37,060	84	19,889	00	56,949	84
Portsmouth, Neu-Hampſhire .	19,722	02	6,531	16	26,253	18
Newburyport, Maſſachuſetts	12,280	62	14,707	49	26,988	16
Glouceſter.	4,219	03	11,890	02	16,109	05
Salem	34,425	09	13,785	82	48,210	91
Marblehead	2,742	84	9,076	11	11,819	00
Boſton	119,467	59	56,694	59	176,162	23
Plymouth	12,121	82	16,244	47	28,366	34
New-Bedford	36,843	31	13,614	60	50,457	91
Barnſtaple	1,728	14	28,480	45	30,208	59
Nantucket	20,704	48	5,642	83	26,347	36
Providence, Rhode Island .	12,289	53	7,962	88	20,252	46
Briſtol	8,330	85	3,259	10	11,590	00
Newport	6,732	41	4,831	69	11,564	15
Middletown, Connecticut .	5,880	45	13,286	36	19,166	81
New-London	6,150	75	9,808	34	15,959	14
New-Haven	4,416	86	9,024	61	13,441	52
Fairfield	366	28	11,925	77	12,292	10
Neu-York	158,237	70	181,167	09	339,404	79
Perth Amboy, Neu-Jerſey .	1,101	51	12,051	41	13,152	92
Bridgetown	312	39	18,339	36	18,651	75
Great Egg Harbour . .	28	61	10,108	91	10,137	57
Philadelphia, Pennſylvanien	66,664	14	37,416	50	104,080	64
Baltimore.	65,419	00	40,884	27	106,303	27
Oxford	231	69	20,428	53	20,660	27
Vienna	464	38	26,247	93	26,712	36
Alexandria	5,907	91	10,137	85	16,045	81
Norfolk, Virginien . . .	6,691	00	17,478	93	24,169	93
Tappahannock	1,802	53	11,794	11	13,596	64
Wilmington, Nord-Carolina .	12,334	53	1,717	30	14,051	83
Edenton	2,668	06	7,527	73	10,195	79
Camden	4,589	83	6,022	07	10,641	90
Charleston, Süd-Carolina .	12,871	44	19,573	52	32,445	01
Savannah, Georgien . .	6,016	65	4,686	83	10,703	53
Mobile, Alabama . . .	3,526	07	6,946	90	10,473	02
Neu-Orleans	19,397	76	31,708	22	51,105	03
Summa der Tonnenzahl der Schiffe der Verein. Staaten	812,619	37	928,772	50	1,741,391	87

V. **Vergleichende Uebersicht der Register-Schiffe und der mit Licenzen versehenen (enrolled and licensed) Schiffe der Vereinigten Staaten, nach dem Tonnengehalte, während der Jahre 1815 bis 1828 incl.**

Jahre.	Tonnenzahl der Schiffe mit Regiſter verſehen.		Tonnenzahl der Schiffe mit Licenzen verſehen.		Summa der Tonnenzahl.	
	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.
1815	854,294	74	513,833	04	1,368,127	78
1816	800,759	63	571,458	85	1,372,218	53
1817	809,724	70	590,186	66	1,399,911	41
1818	606,088	64	609,095	51	1,225,184	20
1819	612,930	44	647,821	17	1,260,751	61
1820	619,047	53	661,118	66	1,280,166	24
1821	619,096	40	679,062	30	1,298,958	70
1822	628,150	41	696,548	71	1,324,699	17
1823	639,920	76	696,644	37	1,336,565	68
1824	669,972	60	719,190	87	1,389,163	02
1825	700,787	08	722,323	69	1,423,111	77
1826	737,978	15	796,212	68	1,534,190	83
1827	747,170	44	873,437	34	1,620,607	78
1828	812,619	37	928,772	50	1,741,391	87

Anmerk. des deutſchen Bearbeiters. Alle Schiffe, die nach fremden Häfen handeln, müſſen mit Regiſter verſehen ſeyn; die nur nach inländiſchen Häfen und auf Flüſſen Schifffahrt treiben, bloß mit Licenzen.

Zolltarif der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nota. In dem engliſchen Originale, welches dieſem Handbuche für Kaufleute ꝛc. zu Grunde gelegt iſt, befindet ſich der ältere Zoll-Tarif abgedruckt. Anſtatt deſſen folgt hier der neueſte, welcher durch eine Congreß-Acte vom 14. Juli 1832 beſchloſſen wurde, und den 3. März 1833 in Wirkſamkeit getreten iſt. Demſelben beigegeben ward die, unter dem Namen der Clay'ſchen Neuen-Tarif-Bill (Mr. Clay's New Tariff Bill) zur Erklärung der mit dem ältern Tarif vorgenommenen Veränderungen und Ermäßigungen (es ſind für den Augenblick deren nur wenige, ſie treten aber einige Jahre ſpäter in Kraft), die in den 17 Abſchnitten der Tarif-Bill näher beſtimmt ſind. Daß der deutſche Bearbeiter dieſen Tarif, auch um mancher Eigenthümlichkeiten willen, in der Originalſprache wiedergegeben, wird Jedermann hoffentlich billigen, indem anzunehmen iſt, daß ein Jeder, den die Zollanſätze näher intereſſiren, der engliſchen Sprache hinlänglich mächtig iſt, um die Artikel aufzuſuchen, welche denſelben intereſſiren können. — Die von Hrn. Mac Culloch gegebenen Schluß-Bemerkungen: „Einfluß des Zolltarifs ꝛc." überſchrieben, ſind auf den neuen Tarif eben ſo anwendbar wie auf den ältern, und erſcheinen die in der Clay'ſchen Bill gefaßten Beſchlüſſe denſelben Grundſätzen gemäß genommen worden zu ſeyn, welche von Hrn. Mac Culloch in ſeinen erwähnten Bemerkungen ausgeſprochen worden ſind. Man vergleiche Einfluß des Zolltarifs auf den Handel Amerikas, am Schluſſe des Artikels Neu-York hierunten.

Zolltarif oder Zollansätze der in den Vereinigten Staaten einzuführenden Waaren, nach dem 3. März 1833, zufolge der Congreſs-Acte vom 14. Juni 1832.

A.

Acetate of lead, 5 cents a lb.
Acids, muriatic and tartaric, 12½ per cent.
Adzes, 30 per cent. Provided, that said article shall not be imported at a less rate of duty than would have been chargeable on the material constituting its chief value if imported in an unmanufactured state.
Alcornoque, free.
Ale. See Beer.
Almonds, and Oil of, free.
Alum, dolls. 2,50 for 112 lbs.
Amber, free.
Amber beads, 15 per cent.
Ambergris, free.
Aloes, free.
Anatomical preparations, free.
Anchors, 2 cents a lb.
Angora goat's wool or hair, free.
Animals, imported for breed, free.
Do. not do. 15 per cents.
Anise seed, and Oil of, free.
Annotto, free.
Antimony, regulus of, free.
Antiquities, all collections of, specially imported, free.
Do. not do., according to the material.
Anvils, 2 cents per lb.
Apparatus, philosophical, specially imported by order, for societies, colleges, shools, etc., free.
Apparel, wearing, and other personal baggage in actual use, free.
Apples, pine, free.
Aquafortis, 12½ per cent.
Arabic. gum, free.
Argol, free
Arrowroot, free.
Articles, not free, and not subject to any other rates of duty, 15 per cent.
Articles, all composed wholly, or chiefly of gold, silver, pearl, and precious stones, 12½ per cent.
Articles, imported for the use of the United States, free.
Articles, used principally for dyeing, not otherwise specified, free. See Drugs.
Artificial flowers, 25 per cent.
Assafœtida, free.
Ava root, free.
Axes, same as adzes.

B.

Bacon, 3 cents per lb.
Baggage. See Apparel.
Bagging, cotton, 3½ cents a square yard.
Baizes. See Wool.
Balsams, 15 Per cent.
Balsam Tolu, free.
Bandanas. See Silk.
Barilla, free.
Bark of cork tree, unmanufactured, free.
Barley, 15 per cent.
Baskets, grass or straw, 15 per cent. Wood or osier, 25 per cent.
Beads, composition, wax, or amber, and all others not otherwise specified, 15 per cent; of gold, silver, or precious stones, 12½ per cent.
Beam knives, 30 per cent.
Beans, vanilla, free.
Beef, 2 cents per lb.
Beer, ale, and porter, imported in bottles, 20 cents a gal.; otherwise imported, 15 cents a gallon.
Bed ticking, flax or cotton, 25 per cent.
Bellows, 25 per cent.
Bells, 25 per cent.
Berries, used in dyeing, and juniper, free.
Bindings, of wool and worsted, 25 per cent.
Birds, 15 per cent.

Black, ivory and lamp, 15 per cent.
Black lead pencils, 25 per cent.
Black lead, unmanufactured, 15 per cent.
Bladders. 15 per cent.
Blankets, wollen. See Wool.
Blue vitriol, 4 cents per lb.
Boards and plank, 25 per cent.
Bobbin wire. See Wire.
Bole ammoniac, free.
Bolting cloths, 25 per cent.
Bombazines, 10 per cent.
Bone, whale, not of American fisheries, $12\frac{1}{2}$ per cent.
Bonnets, chip, grass, Leghorn or straw; and braids, flats, and plaits, 30 p. cent. Wire for. See Wire.
Books, specially imported, free.
Books, all printed previous to the year 1775, and also all books printed in other languages, than the English, except Latin and Greek, 4 cents per vol.
Do., Latin and Greek when bound, 15 cents a lb.
Do. do. do., not bound, 13 cents a lb.
Do., all others when bound, 30 cents a lb.
Do. do., in sheets or boards, 26 do.
Do. blank, 30 per cent.
Boots or bootees, dolls. 1,50 a pair.
Borax, free.
Botany, specimens in, free.
Bottles. See Glass.
Box boards, paper, 3 cents a lb.
Boxes, shell or paper, 15 per cent.
Do., Japan dressing, 25 do.
Braces, cotton, 25 per cent, leather 30 per cent.
Bracelets, hair, 15 per cent.
Brandy, 1st and 2d proof, 53 cents a gallon.
Do. 3d proof, 57 cents a gallon.
Do. 4th proof, 63 cents a gallon.
Brandy, comfits and sweetmeats preserved in, 25 per cent.
Brass, all manufactures of, not otherwise specified, or of which it is a component material, 25 per cent.
Brass, in pigs, bars, plates, or old, fit only to be manufactured, free.
Brass, wire, nails, and handles, 25 p. cent.
Brazil paste, free.
Bricks, 15 per cent.
Bridles, 30 per cent. Bitts, 25 do.
Brimstone or sulphur, free.
Bristles, 3 cents a lb.
Brooms, of hair or palm leaf, 15 per cent.
Brown sugar and syrup of sugar cane in casks, $2\frac{1}{2}$ cents a lb.
Brushes, of all kinds, 25 per cent.
Buckram, 25 per cent.
Bullion, free.
Burgundy pitch, free.
Burlaps, 15 per cent.
Burr stones, not manufactured, free.
Busts, of marble, metal, or plaster, free.
Butter, 5 cents a lb.
Buttons, of gold, silver, and precious stones, $12\frac{1}{2}$ per cent.; of iron, steel, pewter, brass, and tin, 25 do.

C.

Cabinet wares, 30 per cent.
Cabinets of coins, free.
Cables and cordage, tarred, 4 cents a lb.; untarred, 5 do.
Cables, made of grass or bark, 5 cents a lb.; of iron, 3 cents a lb.
Calomel, 15 per cent.
Camphor, free.
Candles, tallow, 5 cents a lb.; spermaceti, 8 do.; wax, 6 do.
Canella alba, free.
Canes or walking stiks, 25 per cent.
Cantharides, free.
Cap wire. See Wire.
Capers, free.
Caps, of fur, leather, or wool, 30 per cent. See Hats.
Caps, for women, 25 per cent.
Cards, playing, 30 cents a pack; visiting, 15 cents a lb.
Cards, wool and cotton, 25 per cent.
Carpets and Carpeting. See Wool and Matting.
Carpeting of oil cloth, 43 cents a square yard.
Carriages, and parts of, 30 per cent.; furniture for, same as adzes.
Cascarilla, free.
Casement rods, slit or rolled, 3 cents a lb.
Cashmere of Thibet, 15 per cent.
Cassia, free.
Castanas, free.
Cast iron vessels not otherwise specified, $1\frac{1}{2}$ cents a lb.
Castings of iron, all other not specified, 1 cent a lb.
Castor oil, 40 cents a gallon.
Casts of bronze or plaster, free.
Caulking mallets, 30 per cent.
Chains or cables, iron, 3 cents a lb.
Chairs, 30 per cent.
Chalk, free.
Champaigne wine. See Wine.
Charts, specially imported, free.
Cheese, 9 cents a lb.
Chemical preparations, 15 per cent.
China ware, 20 per cent.
Chip hats and bonnets, 30 per cent.
Chisels (socket), same as adzes.
Chloride of lime, 15 per cent.
Chocolate, 4 cents a lb.
Cider, same as Beer.
Cigars, dolls. 2,50 a 1000.
Cinnamon, free.
Clay, unmanufactured, free.
Clocks, 25 per cent.
Cloth, rags of, any kind, free.
Clothing, ready made, 50 per cent.
Cloves, and Oil of, free.
Coach laces, 35 per cent.
Coaches. See Carriages.
Coal, 6 cents a bushel.
Coal hods, 25 per cent.
Cochineal, free.
Cocoa, cocoa nuts and shells, free.
Codfish, dry, dolls. 1,00 a quintal.
Coffee, free.
Coffee mills, 25 per cent.
Cocolus Indicus, free.
Cologne water, 15 per cent.
Colombo root, free.
Colors, water, 15 per cent.
Combs, horn and shell, 15 per cent; iron, lead, copper, and brass, 25 do.; wood, 30 do.
Comfits and sweetmeats of all kinds preserved in sugar or brandy, 25 per cent.
Coney, wool of, free.
Copper, bars, cakes, pig, for sheathing ships, free; braziers, 15 per cent; copper vessels, and all manufactures of copper not otherwise specified, 25 per cent.
Copperas, dolls. 2,00 per 112 lbs.
Coral, free.
Cordage. See Cables.
Cordials, 53 cents a gallon.
Coriander seed, free.
Corks, 12 cents a lb.; bark, free.
Corrosive sublimate, 15 per cent.
Cotton, 3 cents a lb.
Cotton bagging, $3\frac{1}{2}$ cents a square yard.

Cotton, all manufactures of, or of which cotton shall be a component part, 25 per cent; excepting cotton twist, yarn, and thread, (which see). Provided, that all manufactures of cotton, or of which cotton shall be a component part, not dyed, colored, printed, or stained, not exceeding in value 30 cents a square yard, shall be valued at 30 cents a square yard, and if dyed, colored, printed, or stained, in whole or in part, not exceeding in value 35 cents a square yard, shall be valued at 35 cents a square yard. Nankeens imported direct from China, 20 per cent.
Cotton yarn, twist, and thread, unbleached and uncolored, 25 per cent. All unbleached and uncoloured cotton yarn, twist and thread, the original cost of which shall be less than 60 cents a lb., shall be deemed and taken to have cost 60 cents a lb., and shall be charged with duty accordingly, 25 per cent.
Cotton yarn, twist, or thread, bleached or colored, 25 per cent. All bleached or colored cotton yarn, twist, or thread, the original cost of which shall be less than 75 cents a lb., shall be deemed and taken to have cost 75 cents a lb. and be charged accordingly 25 per cent.
Crapes, silk. See Silk.
Cummin seed, free.
Currants, free.
Cutting knives, same as adzes.
Cutlery, 25 per cent.

D.

Dates, free.
Demijohns, 25 cents each.
Diamonds, 12½ per cent.
Diaper, linen and hemp, 25 per cent.
Down of all kinds, 15 per cent.
Drawings and paintings, free.
Drawing knives, same as adzes.
Duck, sail, 15 per cent.
Drugs, dyeing, not otherwise specified, free, except bichromate of potash, prussiate of potash, chromate of potash, nitrate of lead, aqua fortis, and tartaric acid.
Drugs, medicinal, not otherwise specified, free.
Dye woods, free.

E.

Earth, brown, red, blue, and yellow, being considered as ochre, 1 cent a lb., in oil 1½ cents a lb.
Earthen ware, 20 per cent.
Elephants' teeth. See Ivory.
Embroidery done with a needle with thread of gold or silver, 12½ per cent.
Emery, 15 per cent.
Engravings, 15 per cent.
Epaulettes of gold or silver, free.
Epsom salts, 4 cents a lb.

F.

Fans, 25 per cent.
Feathers, ornamental, 25 per cent, bed, 15 do.
Felts, or hat bodies made wholly or in part of wool, 18 cents each.
Fiddles, 30 per cent.
Figs, and Filberts, free.
Filtering stones, free.
Fire arms not enumerated, 30 per cent.
Fish, foreign caught, dolls. 1 per quint, Makerel, dolls. 1,50 per bbl.; Salmon dolls. 2 per bbl.; all other pikled, dolls. 1 do. Dry or smoked, dolls. 1 per 112 lbs.; pikled in kegs, 15 per cent.
Flannels, 16 cents per sq. yard. See Wool.
Flax unmanufactured, free.
Flax and hemp, manufactures of, not otherwise specified, except yarn, and cordage tarred or untarred, ticklenburgs, osnaburgs, and burlaps, 25 per cent.
Flints, free.
Floor cloths, patent, stamped, printed or paiuted, 43 cents per square yard.
Flour, wheat, 50 cents per cwt.
Flowers, artifical, 25 per cent. Chamomile, free.
Fossil and crude mineral salt, 15 per cent.
Frames or stiks for umbrellas and parasols, 24 per cent.
Frankincense, free.
Furs, dressed, 12½ per cent; undressed, free.
Fur hats. See Hats.

G.

Gamboge, free.
Gilt ware, 25 per cent.
Gin, 1st proof, 57: 2d 60: 3d 63: 4th 67: 5th 75: adove 5th 90 cents a gallon.
Ginger, free.
Glass, window, not above 8 by 10 inches, dolls. 3,00 per 100 sq. feet; not above 10 by 12, dolls. 3,50 per do.; above 10 by 12, dolls. 4,00 per do.; — window glass imported in plates uncut is charged with the highest rates of duty; apothecaries' vials and bottles exceeding the capacity of 6 oz. and not above 16 oz. each, dolls. 2,25 per gross; perfumery and fancy vials and bottles not above the capacity of 4 oz. each, dolls. 2,50 per gross; above 4 oz. and not above 16 oz. each, dolls. 3,25 per gross.
Do. bottles, black, not above 1 quart each, dolls. 2,00 per gross; above 1 qt. dolls. 2,50; demijohns, 25 cents each.
Do. all wares of cut glass not specified, 3 cents a lb., and 30 per cent ad. val.
Do. all other articles of glass not specified, 2 cents a lb. and 20 per cent ad val.
Glauber salts, 2 cents a lb.
Gloves, woollen and worsted, 25 per cent.
Glue, 5 cents a lb.
Goat's hair, wool, or raw skins, free.
Gold dust and coin, free.
Grapes, free.
Grindstones, 15 per cent.
Gum, arabic and senegal, free.

H.

Hair, not made up for head dresses, 15 per cent.
Hair, unmanufactured, and hair pencils, free.
Hair cloth and seating, 15 per cent.
Hair powder, 15 per cent.
Hammers, blacksmiths, 2½ cents a lb.; all others, 25 per cent.
Hams, 3 cents a lb.
Harlem oil and hartshorn, free.
Harness, 30 per cent; furniture for, same as adzes.
Hatchets, same as adzes.
Hats, fur, leather and wool, 30 per cent.
Hats or bonnets. See Bonnets.
Head dresses, ornaments for, 25 per cent.
Hemp, unmanufactured, dolls. 40 a ton, all manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.

Henbane, free.
Hides, raw, free.
Hoes, 25 per cent.
Honey, 15 per cent.
Hooks, reaping, iron or steel, same as adzes.
Horn plates, for lanthorns, free.
Horns, ox, other horns and tips, free.
Hosiery, woollen and worsted, 25 p. cent; cotton, 25 per cent; silk. See Silk.

I.

Implements of trade, of persons arriving in the United States, free.
India rubber, free.
Indigo, 15 per cent.
Ink and ink powder, 15 per cent.
Ipecacuanha, free.
Iris or orris root, free.
Iron, anvils and anchors and parts of, 2 cents a lb.; in bars or bolts not manufactured in whole or in part by rolling, 90 cents per 112 lbs.
Do. bar or bolt iron made wholly or in part by rolling, dolls. 30 a ton. Provided, that all iron in slabs, blooms, and loops, or other form, les finished than iron in bars or bolts and more advanced than pig iron, except castings, shall be rated as iron in bars or bolts, and pay duty accordingly.
Do. cables or chains, or parts of, 3 cents a lb.
Do. cannon, 20 per cent.
Do. cast iron vessels not otherwise specified, $1^1/_2$ cents a lb.
Do. all other castings of iron, not otherwise specified, 1 cents a lb.
Do. mill cranks and mill irons, of wrought iron, 4 cents a lb.
Do. round iron or braziers' rods of 3-16 to 8-16 of an inch diametre inclusive, nail or spike rods, nail plates, slit, rolled or hammered, and iron in sheets, hoop iron, and iron slit, rolled, or hammered for band iron, scroll iron, or casement rods, 3 cents a lb.
Do. square wire used in the manufacture of stretchers for umbrellas, 12 per cent.
Do. in pigs, 50 cents per 112 lb.
Do. old iron, dolls. 12,50 a ton.
Do. wire. See wire.
Do. all manufactures of, not otherwise specified, or of which iron is a component material, 25 per cent.
Do. all articles of which any particular kind of iron constitutes the whole or the greater part of the weight, and not otherwise specified, pay the same duty per lb. as such kind of iron, — these rates of duty not to be less than 25 per cent.
Isinglass, 15 per cent.
Ivory, unmanufactured, free; manufactures of, 15 per cent.
Japanned wares of all kinds, 25 per cent.
Jewelry; gold, set or not set, $12^1/_2$ per cent; false or gilt, 25 per cent.
Juniper berries, and oil of, free.

K.

Kermes and kelp, free.
Knobs, iron, brass, steel, or copper, 25 per cent.

L.

Lac dye, free.
Lace of thread, silk, gold, or silver, $12^1/_2$ per cent.
Lampblack, 15 per cent.
Lamps, excepting glass, 25 per cent.
Lard, 3 cents a lb.
Laudanum, free.
Lead, old and scrap, 2 cents a lb.; pigs bars, or sheet, 3 cents a lb, red and white, 5 cents do.
Do. manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.
Leather and all manufactures of, not otherwise specified, 30 per cent.
Leghorn hats and bonnets. See Bonnets.
Lemons and Limes, free.
Lime, 15 per cent.
Linens, bleached and unbleached, *free after December* 31, 1833.
Lines, fishing, 25 per cent.
Liquors or cordials, 53 cents per gallon.
Loaf sugar, 12 cents a lb.
Locks, 25 per cent.
Logwood, free.
Looking glasses, not silvered, 2 cents a lb, and 20 per cent ad. val.; silvered, 20 per cent; frames of gilt on wood, 30 per cent.
Lump sugar, 10 cents a lb.

M.

Mace, free.
Machinerie of iron and brass, 25 per cent.
Madder and madder root, free.
Mahogany wood, free.
Malt, 15 per cent.
Manganese, 15 per cent.
Manna, free.
Manufactured tobacco, other than snuff and cigars, 10 cents a lb.
Manufactures of the United Slaates and its Territories, free.
Maps, specially imported, free.
Marble, unmanufactured and busts of, free; manufactures of, 30 per cent.
Materials for composing dyes, not otherwise enumerated, free.
Matting, floor, made of flags or other materials, 5 per cent.
Medical preparations of anatomy, free.
Mercury or quicksilver, free.
Mits, woollen or worsted, 25 per cent.
Mill cranks and mill irons of wrought iron, 4 cents a lb., mill saws, dolls. 1 each.
Millinery of all kinds, 25 per cent.
Mineralogy, specimens in, free.
Mohair, manufactured, 15 per cent.
Molasses, 5 cents a gallon.
Morocco skins, 30 per cent.
Mother of Pearl, free.
Musk, free.
Muskets, dolls. 1,50 a stand.
Musical instruments of brass or copper, 25 per cent; of wood, 30 per cent.
Mustard, 15 per cent.

N.

Nail rods. See Iron.
Nails, iron, cut or wrought, 5 cents a lb.; brass, 25 per cent; copper, 4 cents a lb.
Nankeens, 20 per cent.
Natural history, specimens in, free.
Needles, free.
Nitrate of potash, 3 cents a lb.
Nitrate of Lead, $12^1/_2$ per cent.
Noyeau, 53 cents a gallon.
Nuts used in dyeing, free.
Nutmegs, free.
Nuts of all kinds, free.
Nux vomica, free.

O.

Oakum and junk, 15 per cent.
Oats, 10 cents a bushel.
Ochere. See Earths.
Oil cloths of all kinds, other than those usually denominated patent floor cloths, 12½ cents a sq. yard.
Oil of vitriol, 3 cents a pound.
Oil, sperm, 25, whale and other not sperm, of foreign fisheries, 15 cents a gallon; oil, olive, in casks, 20 cents a gallon; Juniper do., free, linseed, 25 cents a gallon.
Olives, free.
Onions, 15 per cent.
Opium, free.
Oranges, 15 per cent.
Osnaburgs, 15 per cent.

P.

Packthread, 5 cents a lb.
Paint brushes, 25 per cent.
Paintings, free.
Paints, red and white lead dry or ground in oil, 5 cents a lb.
Paper, antiquarian, demy, drawing, foolscap, imperial, medium, pot, pith, royal, and writing, 17 cents a lb.; bank post, folio and quarto posts of all kinds, 20 do.; blotting, cartridge, copying, fancy colored, fuller's boards, glass, gold leaf, paper maker's boards, morocco, pasteboards, pressing do., sand or tissue, 15 do.; binders' boards, box boards, mill boards, sheathing or wrapping, 3 do.
Paper hangings, 40 per cent.
Parasols of all kinds, and frames for, 25 per cent.
Parchment, 25 per cent.
Paste, imitations of precious stones, 15 per cent.
Pastel, free.
Pencils, black lead, 25 per cent; hair do. free.
Penknives. See Cutlery.
Pens of metal, 25 per cent.
Pepper, black, free; Cayenne, 15 per cent.
Perfumery, 15 per cent.
Perry, 53 cents a gallon.
Persons arriving in the United States, their wearing apparel, tools and implements of trade, free.
Peruvian bark, free.
Pewter, all manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.
Piano fortes, 30 per cent.
Pickles, 15 per cent.
Pimento, free.
Pine Apples, free.
Pins, free.
Pipes, clay, for smoking, 15 per cent.
Pistols, 30 per cent.
Plaids, Scotch, 10 per cent.
Plains and paddings. See Wool.
Plaster, busts of, free. Plaster of Paris, free.
Plated wares of all kinds, 25 per cent.
Platina, free.
Plane irons, 25 per cent.
Planks, 25 per cent.
Plats for hats or bonnets. See Bonnets.
Ploughs, 25 per cent.
Pocket books, leather, 30 per cent.
Porcelain, 20 per cent.
Porter. See Beer.
Potash, bichromate of, prussiate of, chromate of, 12½ per cent.
Patatoes, 10 cents a bushel.
Powder, gun, 8 cents a lb.
Precious stones, set or not, and all articles composed wholly or chiefly of, 12½ per cent; glass imitation of, 2 cents a lb., and 20 per cent ad. val.; other imitations of, 15 per cent.
Preserves. See Comfits.
Printing types, 25 per cent.
Prunes, free.
Prussiate of potash, 12½ per cent.

Q.

Quadrants, 25 per cent.
Quicksilver, free.
Quills, prepared, 25 per cent; unprepared, free.

R.

Rags of cloth, free.
Railroads, iron for, if actually employed for the purpose, there is a drawback equivalent to the duty.
Raisins of all kinds, free.
Rattans, unmanufactured, free.
Raw Silk, 12½ per cent.
Razors, 25 per cent.
Reaping books, same as adzes.
Red lead, 4 cents a lb.
Reeds, unmanufactured, free.
Rhubarb, free.
Rice, 15 per cent.
Rifles, dolls. 2,50 each.
Rochelle salts, 15 per cent.
Roots, bulbous, free.
Ropes, grass or bark, 5 cents a lb.
Rotten stone, free.
Rum, 1st and 2d proof, 53; 3d, 57; 4th, 63 cents per gallon.

S.

Saddlery, plated, brass, and polished steel, same as adzes; common tinned and japanned of all descriptions, 10 per cent.
Saddles, 30 per cent.
Saffron, free.
Sago, free.
Sail duck, 15 per cent.
Salt, 10 cents for 56 lbs.
Saltpetre, crude free; refined, 3 cents a pound.
Salt, Rochelle, 15 per cent.; glauber, 2 cents a pound.
Sandal wood, free.
Sarsaparilla, free.
Saws, mill, dolls. 1 each, all other, 25 per cent
Scale beams, same as adzes.
Screws, wood, (so called but of iron) same as adzes.
Sculpture, specimens of, specially imported, free.
Scythes, same as adzes.
Segars, dolls. 2,50 for 1000.
Senna, free.
Sheeting, Russia, 25 per cent.
Sheetings. See Cotton.
Shoes, of silk, 30 cents a pair; nankeen, prunella stuff, and leather, 25 do.; for children, 15 do.
Shellac, free.
Shells, tortoise, free.
Shovels, of iron or steel, same as adzes.
Shovels and tongs, 25 per cent.
Sickles, same as adzes.
Silk, all manufactures of, or of which silk shall be a component part, coming from beyond the Cape of Good Hope,

10 per cent.; all other *free after December* 31, 1833, except sewing silk, which is 40 per cent.
Silk, raw, 12½ per cent.
Skins, undressed, free.
Slates of all kinds, 25 per cent.
Sledges, blacksmith's, 2½ cents a lb.
Slippers, silk 30, leather 25, and children's do., 15 cents a pair.
Snuff, 12 cents a pound.
Soap, 4 cents a lb., perfumed, 15 p. cent.
Spades, iron or steel, same as adzes.
Spectacles, gold or silver mounted, 12½; shell, 15; metal 25 per cent.
Spikes, 4 cents a lb.
Spoons, not silver, 25 per cent.
Spirits, distilled from grain, 1st proof 57; 2d, 60; 3d, 63; 5th, 67; 5th, 75; above 5th, 90 cents a gallon.
Spirits, distilled from other materials than grain, 1st and 2d proof, 53; 3d, 57; 4th 63; 5th, 72; above 5th, 85 cents a gal.
Sponges, free.
Squares of iron or steel, same as adzes.
Starch, 15 per cent.
Steel, dolls. 1,50 for 112 lbs.; all manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.
Steelyards, same as adzes.
Strings, for musical instruments, free.
Stone, load, 15 per cent.
Stone-ware, 20 per cent.
Stones, precious, 12½ per cent.
Stuff goods, worsted, 10 per cent.
Sugar, brown, and syrup of sugar cane, in casks, 2½ cents a lb.; white clayed, 3⅓ do.; lump, 10 do.; loaf and candy, 12 do.
Sugar of lead, 5 cents a pound.
Sulphur or brimstone, free.
Sulphuric acid, 3 cents a pound.
Sumach, free.
Sweetmeats preserved in sugar or brandy, 25 per cent.
Swords and swordblades, 30 per cent.

T.

Table knives and forks, 25 per cent.
Tacks, brads, and sprigs, not exceeding 16 oz. to the 1000, 5 cents a 1000; exceeding 16 oz. 5cents a lb.
Tallow, 1 cent a lb.
Tamarinds, free.
Tapioca, free.
Tartar emetic, 15 per cent; crude, free.
Teas, of all kinds imported from China or other places east of the Cape of Good Hope, and in vessels of the United States, free; Teas, of all kinds imported from places this side of the Cape of Good Hope, or in vessels other than those of the United States, 10 cents a lb.
Thread, sewing, floss, cotton and shoe, 25 per cent.; pack, 5 cents a lb.
Ticklenburgs, 15 per cent.
Tiles, paving, 15 per cent.
Tin, in foil, plates, sheet, bars, pigs, or blocks, free.
Tin, all manufactures of, or of which tin is a component material, not otherwise specified, 25 per cent.
Tobacco, manufactured, other than snuff and cigars, 10 cents a lb.; unmanufactured, 15 do.
Tongues and sounds, 15 per cent.
Tortoise shell, free.
Toys, paper, 15; brass, iron, steel, tin, lead, pewter, or copper, 25; wood, 30 per cent.
Turmeric, free.
Turtles, 15 per cent.
Twine, tarred, 4; untared, 5 cents a lb.
Twist, cotton. See Cotton, manufacturers of.
Types, printing, 25 per cent.

U.

Umbrellas, of whatever material, 25 per cent, Frames or stiks for, 25 per cent.

V.

Vanilla beans, free.
Varnishes, 15 per cent.
Vegetables, used for dyeing and in composing dyes, not otherwise specified, free; others, 15 per cent.
Veils, lace, 12½ per cent.
Vellum, 25 per cent.
Vessels, copper, 25 per cent; cast iron, not otherwise specified, 1½ cents a lb.
Vices and screws of iron, called wood, screws, same as adzes.
Vinegar, 8 cents a gallon.
Vitriol, blue, 4 cents a lb.

W.

Wafers, 25 per cent.
Walking stiks or canes, 25 per cent.
Watches, and parts of, 12½ per cent.
Water colors, 15 per cent.
Wax, bees', 15 per cent.
Wearing apparel in actual use of persons arriving in the United States, free.
Webbing, worsted, 10; silk; 5; all other kinds, 25 per cent.
Weld, free.
Whalebone, product of foreign fisheries, 12½ per cent.
Wheat, 25 cents a bushel; flour, 50 cents a cwt.
Whetstones, 15 per cent.
Whips, 30 per cent.
White lead, dry or ground in oil, 5 cents a lb.
Window gass. See Glass.
Wine lees, free.
Wines, of France, in casks, red, 6 cents, and white, 10 cents a gallon; in bottles, 22 cents a gallon. Madeira and Sherry, in casks, cases, or bottles, 50 cents a gallon; wines of France, Germany, Spain, and Mediterranean, not specially enumerated, in casks, 15 cents a gallon; red wines of Spain and Austria, in casks, 10 cents a gallon. Wines of all countries in bottles or cases, unless specially enumerated, and all wines not enumerated, 30 cents a gallon. These rates will continue till March 3d, 1834; afterwards one half of these rates whill be the duties.
Wire, silver or plated, 5 per cent; cap or bonnet covered with silk, cotton or flaxen yarn or thread, manufactured abroad, 12 cents a lb.; iron or steel, exceeding No. 14, 9 cents a lb.; not exceeding No. 14, 5 cents a lb.
Woad, free.
Wood, unmanufactured, and for dyeing, free; manufactures of wood unless otherwise specified, 25 per cent.
Wool, Angora goats' or camels', free.
Wool, unmanufactured, the value whereof a the place of exportation not above 8 cents a lb., free; exceeding 8 cents a lb., 4 cents a lb., and 40 per cent. ad valorem. Wool imported on skins is estimated, as to weight and value, as other wool.

Wool, manufactures of, all milled and fulled cloth, known by the name of plain kerseys or Kendal cottons, of which wool is the only material, 50 per cent.; worsted stuff goods, shawls, and other manufactures of silk and worsted, free; worsted yarn 20 per cent; woollen yarn, 4 cents a pound, and 50 per cent ad valorem; mits, gloves, bindings, blankets, hosiery, carpets and carpetings, 25 per cent. exceept Brussels, Wilton, and treble in grained carpeting, which is at 63 cents a square yard; all other in grained and Venetian carpeting, 35 cents a square yard, and exceept blankets the value wherof at the place of exportation shall not exceed 75 cents each, the duty levied upon which is 5 per cent; flannels, bockings, and baizes, 16 cents a square yard; coach laces, 35 per cent; merino shawls made of wool, all other manufactures of wool, or of which wool is a componend part, and on ready made clothing, 50 per cent.

Y.

Yams, 15 per cent.

Yarn, cotton. See manufactures of cotton; worsted, 20 per cent.; wollen, 4 cent a pound; and 50 per cent. ad valorem.

Z.

Zink, unmanufactured, free; in sheets, or nails, 15 per cent.

Note I. Bei der Berechnung der Zollabgaben iſt das Pfund Sterling zu einem Werthe von vier Dollars und achtzig Cents angenommen worden, hiernach iſt folglich der Cent genau ſoviel als der engliſche halbe Penny.

Note II. Nach dem jetzt laufenden Jahre (1833), finden in den Zollanſätzen mehrere Veränderungen Statt, welche in der angehangenen Congreß-Acte, unter dem Namen: „Hrn. Clay's Bill", bekannt, näher auseinander geſetzt ſind.

Mr. Clay's neue Tarif-Bill, enthaltend die näheren Beſtimmungen zu der Congreſs-Acte vom 14. Juli 1832, ſowie zu allen denjenigen Akten, welche die Einfuhr-Zollabgaben betreffen.

Abſchnitt I. Von dem Senate und dem Hauſe der Repräſentanten der Vereinigten Staaten von Amerika iſt während des verſammelten Congreſſes beſchloſſen worden, daß von und nach dem 31. December des Jahres 1833 an zu rechnen, in allen den Fällen, in welchen Zölle auf fremde Einfuhrartikel, durch die vom 14. Juli 1832 erlaſſene Acte, genannt: „Acte, welche die verſchiedenen Acten über Einfuhrzölle verändern und verbeſſern ſoll," — ſowie die durch andere frühere Acten, — verhängt wurden, und zwanzig Procent von dem Werth der Waaren üb rſteigen, das Zehntheil eines ſolchen Ueberſchuſſes in Wegfall kommen ſoll; von und nach dem 31. December 1835 ſoll ein zweites Zehntheil in Wegfall gebracht werden; 1837 abermals; von und nach dem 31. December 1839 ſoll deßgleichen ein Zehntheil in Wegfall kommen; von und nach dem 31. December 1841 ſoll die eine Hälfte des dann noch verbliebenen Reſtes der Zollabgabe, und den 30. Juni 1842 die andere Hälfte in Wegfall kommen.

Abſchnitt II. Auch iſt ferner beſchloſſen worden: daß, ſoviel als der zweite Abſchnitt der vorerwähnten Acte vom 14. Juli, Zollabgaben für gewalkte Tücher, bekannt unter den Benennungen Halbtuch, Kirſey oder Kendals (kendal cottons), die bloß aus Wolle gemacht ſind, und deren Werth per Quadrat-Yard 35 Cents nicht überſteigt, mit 5 Procent vom Werthe beſtimmt, hiermit widerrufen iſt und widerrufen ſeyn ſoll. Und ſollen die beſagten Artikel demſelben Zolle von 50 Procent, wie für andere wollene Manufakturwaaren in dem zweiten Abſchnitte beſtimmt iſt, erhoben werden, welcher Zoll jedoch in derſelben Weiſe in Wegfall gebracht werden ſoll, wie es im vorſtehenden erſten Abſchnitt vorgeſchrieben iſt.

Abſchnitt III. Auch iſt ferner beſchloſſen worden, daß bis zum 30. September 1842 die durch vorhandene Geſetze beſtehenden Zölle, inſofern ſolche durch dieſe Acte nicht verändert worden ſind, in Kraft bleiben und fortwährend erhoben werden ſollen. Und von und nach dem zuletzt genannten Tage angerechnet, ſollen alle Zölle in baarem Gelde eingezahlt werden, und alle jetzt durch das Geſetz bewilligten Zahlungsfriſten ſollen abgeſchafft ſeyn und ſind hierdurch abgeſchafft, und ſollen die Zölle zu dem Zwecke erhoben werden, als die Verwaltungskoſten der Regierung ſolches erforderlich machen werden, und von und nach dem zuletzt genannten Tage ſollen die geſetzlich zu erhebenden Zollabgaben von den Gütern, Waaren und Kaufmannsgut nach dem Werthe derſelben in dem Hafen, in welchen ſolche eingeführt, vernommen werden, nach den geſetzlich vorgeſchriebenen Verordnungen.

Abſchnitt IV. Auch iſt ferner beſchloſſen worden, daß zuſatzweiſe, auſſer den Artikeln, die durch die Akte vom 14. Juli 1832 und die vorhandenen Geſetze von der Entrichtung der Zölle befreit ſind, die nachbenannten Einfuhrartikel vom 31. Dec. 1833 bis zum 30. Juni 1842 ebenfalls zollfrei zugelaſſen werden ſollen, zu verſtehen: Gebleichte und ungebleichte Leinen, Tiſchzeug, leinene Schnupftücher und leinenes Kammertuch, wollene Waaren (worsted staff goods), Shawls und andere aus Seide und Wolle gefertigte Waaren, oder in denen Seide der Haupttheil iſt, und welche aus Orten dieſſeits des Vorgebirgs der guten Hoffnung kommen, Nähſeide ausgenommen.

Abſchnitt V. Auch iſt ferner beſchloſſen worden, daß von und nach dem beſagten 30. Juni 1842 die nachbenannten Artikel zollfrei zugelaſſen werden ſollen, zu verſtehen: Indigo, Queckſilber, Schwefel, roher Salpeter, Schleifſteine, raffinirter Borar, Schmergel, Opium, Zinn in Platten und Blättern, Gummi arabicum, Senegal-Gummi, Lackfarbe, Krapp und Krappwurzeln, Nüſſe und Beeren, ſo in der Färberei gebraucht werden, Saffran, Kurkumei, Waid, Aloe, Ambra, Burgunder Pech, Cochenille, Kamillen, Coriander, Ketchup (Catsup), Kreide, Krähenaugen (Coculus indicus), Laternenhorn, Ochſenhörner, Hornſpitzen, Gummi elaſticum, rohes Elfenbein, Wachholderbeeren, Biſam, alle Gattungen von Nüſſen, Wachholderöl, rohes unverarbeitetes Rohr und Stuhlrohr, Schildpatt, Staniol, Schellack,

alle Farbekräuter, zum Färben und zur Farbebereitung dienlich, Wau und alle andern Farbematериale, ausgenommen Alaun, Vitriol, Bichromate, Chromate und Pruſſiate von Potaſche, und Nitrate von Blei, Scheidewaſſer und Weinſteinſäure (tartaric acid.). Und alle Einfuhr, auf welche der erſte Abſchnitt dieſer Akte Anwendung findet, ſowie alle Artikel, welche zollfrei einzubringen, ſomit zugeſtanden wird, oder die weniger als 20% Zoll vom Werthe bis zum 30. Juni 1842 entrichten, ſollen von und nach dieſem Tage einem Zolle, der 20% vom Werthe nicht überſteigt, unterworfen ſeyn, wie es vom Geſetz beſtimmt werden wird.

Abſchnitt VI. Auch iſt ferner beſchloſſen worden, daß dasjenige, was in der Akte vom 14. Juli 1832 oder in irgend einer früheren Akte mit der gegenwärtigen unverträglich iſt, hierdurch widerrufen ſeyn ſoll; doch bleibt dabei vorausgeſetzt, daß von dem hierin Enthaltenen nichts dahin ausgelegt werden könne, welches das Einbringen irgend einer oder mehrerer Akten, von Zeit zu Zeit vor oder nach dem beſagten 30. Juni 1842 hindern ſolle, wie ſolche zur Entdeckung, Verhütung oder Umgehung der geſetzlich angeordneten Einfuhrzölle für nothwendig erachtet werden, und ebenſowenig das Einbringen einer Akte vor dem 30. Juni 1842, auf den möglichen Fall, daß wegen des Uebermaaßes oder des Ausfalls der Zolleinnahme, der Zollanſatz der durch die beſagte Akte vom 14. Juli 1832 auf unter 20% vom Werth ermäßigten Artikel zu verändern wäre, ohne denſelben zu überſteigen, um auf ſolche Weiſe der Einnahme die erforderliche Gleichmäßigkeit mitzutheilen.

Einfluß des Zolltarifs auf den Handel Amerikas. — Ungeachtet des beiſpielloſen Fortſchreitens der Vereinigten Staaten in Reichthum und Zunahme an Volksmenge, hat ſich der Handel derſelben mit dem Auslande während der letztern 10 Jahre (1822 bis 1831) nicht beſonders gehoben. Betrachtet man den Geiſt für Handelsunternehmungen, der in den Staaten von Neu-England und Neu-York namentlich, deren Einwohnerſchaft belebt, zumal bei ihrer großen Vervollkommnung der Schifffahrt, ſo hätte man voraus ſagen mögen, daß derſelbe wenigſtens Schritt mit der Entwicklung der innern Hülfsquellen des Landes gehalten haben würde. Daß dem nicht ſo geweſen, iſt lediglich dem Verfahren der Regierung beizumeſſen; denn nicht zufrieden mit dem Wachsthum ihres Vermögens und ihrer Volkszahl, ſcheint der Congreß in dem Wahne geſtanden zu haben, die allgemeine Wohlfahrt durch Zollverordnungen erhöhen zu können, indem derſelbe einem Theile des Kapitals und des Gewerbfleißes der Nation eine erkünſtelte Richtung gab, und ihr Bahnen eröffnete, die zu betreten gegen deren Natur war.

Keiner, der nur einigermaßen mit dem Zuſtand der Vereinigten Staaten bekannt iſt, und weiß, daß dieſelben zwar im Beſitze grenzenloſer Flächen des fruchtbarſten aber unangebauten Bodens, jedoch im Ganzen nur dürftig bevölkert ſind, und der Arbeitslohn folglich hoch iſt, wird nur einen Augenblick daran zweifeln, daß der Ackerbau, und zwar noch für eine beträchtliche Reihe von Jahren, als das einträglichſte Gewerbe betrachtet werden muß, welches die Bewohner jenes Landes betreiben können. Es kann zwar nicht in Frage geſtellt werden, daß Manufakturen, die der beſondern Lage angemeſſen ſind, nach und nach in Amerika aufblühen werden, ohne daß dazu eine beſondere Anregung Statt zu finden braucht, zumal wenn die Bevölkerung zunimmt, und die Vortheile, welche gegenwärtig der Ackerbau gewährt, ſich verringern werden. Durch Zölle und Einfuhrverbote die Manufakturen aber zeitigen zu wollen, heißt ebenſoviel, als einen Theil des Kapitals und Gewerbfleißes des Landes zu einem Geſchäft zwingen, welches das allerunvortheilhafteſte iſt.

Und dennoch hat die amerikaniſche Regierung dahin gearbeitet, dieſes zu thun. Die längſt verworfenen Scheingründe eines Handelsſyſtems, welches alle europäiſchen Staatsmänner aufgegeben haben, wußten ſich in den Congreß einzubürgern und wurden mit einer Zuverſicht aufgeſtellt, als wenn ſolche nicht angefochten worden wären oder angefochten werden könnten. Vom Jahr 1816 bis neuerdings iſt der Zweck der amerikaniſchen Geſetzgebung der geweſen, das Intereſſe der inländiſchen Manufakturen zu begünſtigen, indem ſolche auf die meiſten eingebrachten Manufakturwaaren drückende Zölle verfügte. Wenn durch ein ſolches Verfahren die in Amerika

verfertigten Waaren zu ebenſo billigen Preiſen hätten können geliefert werden, als die von auswärts, ſo wäre dabei nichts gewonnen worden; die Einfuhr fremder Artikel möchte dadurch auch noch ſo ſehr vermindert worden ſeyn, ſo mußte ſich daraus allemal eine gleiche Verminderung der Ausfuhr amerikaniſcher Produkte ergeben, ſo daß der Schutz der Manufakturen des Landes für nichts anders erachtet werden kann, als eine Begünſtigung des einen Gewerbzweigs auf Unkoſten des andern, ungeachtet einer wie der andere auf gleichen Schutz Anſpruch machen durfte. Doch hat ſich das in Amerika angenommene Syſtem nichts weniger als auf ſolch eine unſchädliche Weiſe geäuſſert. Anſtatt daß die in den Vereinigten Staaten producirten Waaren ebenſo wohlfeil als die von gleicher Gattung in Europa erzeugten geliefert wurden, waren ſolche ſämmtlich im Durchſchnitt um 30 bis 100 % theurer! Das dadurch dem Staatenvereine aufgebürdete Geldopfer iſt von den amerikaniſchen Schriftſtellern ſehr verſchieden angeſchlagen worden, und Leute, welche darüber am allerbeſten unterrichtet ſeyn konnten, haben daſſelbe auf 50 bis 60 Millionen Dollars oder 11 bis 13 Millionen Pfund Sterl. geſchätzt! Und dieſe große Laſt, welche beinahe das dreifache von den geſammten öffentlichen Ausgaben der Republick ausmacht, iſt getragen worden, ohne daß dem Ganzen irgend ein wirklicher Nutzen daraus entſprungen wäre, und hat nur Unheil verurſacht. Die einzige dadurch hervorgebrachte Wirkung iſt, daß ein Theil des Betriebs-Kapitals der Nation der Kultur der Baumwollen-Pflanzungen, der Erzeugung des Weizens, des Reiſes und des Tabaks u. ſ. w. entzogen worden iſt (alles Gegenſtände, mit denen die manufakturirten Waaren des Auslandes bezahlt und gehoben wurden), um damit dieſe Waaren ſelbſt zu erzeugen. Und inſofern dieſe Gattung des Gewerbfleißes für Amerika auf keine Weiſe geeignet iſt, ſo iſt deſſen Bevölkerung eine Abgabe von 13 Mill. Pf. Sterl. jährlich auferlegt worden, bloß damit die Landesmanufakturen ihr mit Verluſten verknüpftes Geſchäft fortſetzen konnten. Es mag dem allgemeinen Urtheile überlaſſen bleiben, zu entſcheiden, ob die Thorheit oder die Koſtſpieligkeit eines ſolchen Syſtems das dabei am meiſten in die Augen Fallende ſey.

Doch ſind die Geldopfer, welche durch die Verordnungen ſolcher Art für den Staat hervorgebracht wurden, noch nicht das größte Unheil. Auſſerdem, daß dadurch ein großer Theil des National-Kapitals und Gewerb-Fleißes gewiſſermaßen auf Abwege, die keinen Gewinn bringen können, geleitet wird, werden zugleich manche ſich widerſtrebende Anſprüche erregt und ſolch ein Zwieſpalt der Intereſſen hervorgebracht, daß nicht nur die öffentliche Ruhe gefährdet, ſondern ſogar die Einigkeit und Dauer der Union bedroht werden kann. Daß der Einfluß des Manufakturſyſtems ſich nicht noch viel nachtheiliger geäuſſert, als es der Fall geweſen, iſt einzig und allein dem Schleichhandel beizumeſſen! Bei einer Ausdehnung der Grenzen, wie die der Vereinigten Staaten, und bei einer Bevölkerung, von der die Hälfte den Tarif haßt, müßte man mehr als unklug ſeyn, um zu glauben, daß dieſer in ſeiner ganzen Kraft hätte gehandhabt werden können, demnach bringt er der Nachtheile genug hervor; — viele ſehr wichtige Artikel werden durch ſolche im Preiſe geſteigert, der Handel und die Schifffahrt des Landes gelähmt, und Fremde bemächtigen ſich eines großen Theils dieſer beiden Geſchäftszweige, indem ſie ſolche dem Geſetze zum Trotz betreiben!

Die Amerikaner ſtehen in einem zu guten Rufe, als daß man nicht mit Gewißheit annehmen ſollte, daß ſolch ein Syſtem keinen langen Beſtand haben werde, denn es iſt gegen die Wünſche Aller, lediglich durch eine Majorität der Stimmen im Congreß in's Leben getreten; in den ſüdlichen Staaten iſt es vorzüglich verhaßt, nicht weniger aber auch in allen andern Ländern durchgängig ganz unpopulär, und von mehr als einer Regierungs-Commiſſion iſt ſolches ſchon verworfen worden. In

dem ſehr gut abgefaßten Bericht einer Commiſſion des Hauſes der Repräſentanten vom 8. Februar 1830 wird geſagt: — „Wir hatten die Ausſichten zu einem dauerhaften Friedenszuſtande vor uns, und dem gemäß hätten auch unſere Beſchlüſſe gefaßt werden ſollen. Unſere Einnahmgeſetze ſollten nach und nach, aber nach feſten Grundſätzen, dem vor dem Kriege ähnlichen Zuſtande wieder nahe gebracht werden; doch unglücklicherweiſe erhielt unſer Verwaltungsſyſtem eine andere Richtung. Der Tarif von 1816 war die Quelle aller nachfolgenden Mißgriffe, und während eines Zeitraums von 15 Jahren ſind wir Nachtheilen Preis gegeben geweſen, wie ſolche durch Embargos, unterbrochene Einfuhr, Handelsſtockungen und Krieg nur immer hervorgebracht werden können. Wir haben verſucht, lediglich in Folge der Congreßbeſchlüſſe, der naturgemäßen und heilſamen Tendenz unſers Handels und unſers Ackerbaues zu widerſtreben, wir haben fortwährend den Verkehr, die Schifffahrt und das Vermögen von Neu-England aufgeopfert, lediglich um diejenigen, welche ſich der Betreibung des Manufakturweſens hingaben, zu unterſtützen, und unſere alten und geſchickten Gewerbsleute ſind dadurch dem Untergange preisgegeben worden. Von einer Congreßſitzung zur andern hat ſich der Handel in ſolch einer Ungewißheit befunden, daß vor der Vertagung derſelben der Werth des Beſitzthums ſtets zweifelhaft war, und dies haben wir Ermunterung und Schutz des Gewerbfleißes genannt! Aus ſchwärmeriſcher Sucht, unſern Wohlſtand zu verbeſſern, haben wir Millionen verſchwendet, die unſer ehemaliger Handel uns hatte erwerben laſſen, und der von der Geſetzgebung gutgeheißene Verſuch, uns von andern Nationen gänzlich unabhängig zu machen, hat die Kräfte unſers Seeweſens untergraben, welches doch nur allein im Stande iſt, unſer Land vor irgend einem Angriffe von Auſſen zu beſchützen."

In dieſer Vorſtellung iſt nichts übertrieben zu nennen, und wir trauen daher den Amerikanern keineswegs zu, daß ſie blindlings ein Syſtem aufrecht erhalten werden, welches auf den irrigſten Grundſätzen beruht und nur die verderblichſten Folgen haben könnte.

Zuſatz. Der dieſem Handbuche für Kaufleute vom deutſchen Herausgeber beigegebene Tarif von 1833, ſowie die ſolchen begleitende Tarif-Bill des Herrn Clay (welche das engliſche Original nicht liefern konnte), rechtfertigen die Bemerkungen und Vorausſagungen des engliſchen Verfaſſers vollkommen, und ſtellen ein Beiſpiel auf, welche Mißgriffe ſelbſt in den aufgeklärteſten conſtitutionellen und repräſentativen Staaten möglich ſind.

Mehr über dieſen intereſſanten Gegenſtand, Amerika und deſſen Handel betreffend, findet man in dem oben citirten Bericht der Comiſſion für Handel und Schifffahrt vom 8. Februar 1830; ſodann in: Papers as to American Tariff, printed by order of the House of Commons, 25th of July 1828; Report by a Committee of the Citizens of Boston and its Vicinity, 1827; Art. 4. in the Edinburgh Review, Nr. 96 etc.

Nicaragua, ſiehe Blutholz.

Nickel, ein nicht ſehr häufig vorkommendes Metall, welches niemals oder äuſſerſt ſelten gediegen gefunden wird, und ſchwer von andern Subſtanzen getrennt werden kann. Wenn der Nickel ganz rein iſt, gleicht er durch ſeine Farbe dem Silber; er iſt weicher als Eiſen, und beträgt deſſen ſpecifiſche Schwere, wenn er geſchmolzen worden, 8·279; wenn er geſchmiedet worden, ebenfalls 8·279. Es läßt ſich dieſes Metall ſchlagen und kann dadurch ohne Schwierigkeit zu Blech geſtreckt werden, welches in der Stärke den hundertſten Theil eines Zolles nicht überſteigt. Der Magnet zieht den Nickel an, der Luft ausgeſetzt, wird er von ſolcher nicht angegriffen und eben ſo wenig, wenn derſelbe in's Waſſer gelegt wird, vom Waſſer. Verwendung dafür findet ſich ſowohl in der Töpferglaſur, als bei Verfertigung des Porzellans.

Niederlags-System (Warehousing-System), ſiehe Verſchluß oder Unterverſchlußnahme.

Niſchnei Novogrod, ſiehe Meſſen.

Nitrum, ſiehe Salpeter.

Nordamerikaniſche vereinigte Staaten, deren Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Schifffahrt und Tarif, ſiehe Boſton, Neu-York, Philadelphia u. a. m.

Novogrod, ſiehe Hanſa.

Nudeln, Fadennudeln, welche nicht mit den dicken Nudeln (Maccaroni) zu verwechſeln ſind, aber auch urſprünglich, wie letztere, aus Italien ſtammen, (Engl. Vermicelli, Franz. Vermicelles, Vermicelli, Ital. Vermicelli, Lasagne, Tagliolini etc., Span. Aletrias, Bermelletas, Fideos etc., Port. Aletrias, Fideas, Maccaróes, Talharins etc., Holl. Meelreepen, Dän. und Schwed. Nudler, Vermicelli, Ruſſ. Lapscha, Pol. Makarony), wo man dieſelben am beſten aus dem feinſten Weizenmehle, (nach einigen Nachrichten nimmt man auch Maismehl dazu, wenigſtens unter die Maſſe, aus der die dicken Nudeln [Maccaroni] geformt werden) verfertigt und weit verführt. Auſſer dem feinſten Mehle ſollen dazu Eidotter, Zucker und Käſe, vielleicht auch Rahm, genommen werden. Statt der Eidotter bedient man ſich, wenigſtens bei den in Nürnberg fabricirten, häufig des Saffrans zur Färbung. Vermittelſt eines Stempels werden ſolche in einer Art Sprütze oder Pumpe verfertigt, indem der verdünnte Teig durch die darin angebrachten kleinen Oeffnungen gezwungen und dann getrocknet wird; faſt in allen Provinzen und Städten Italiens werden ſolche im Großen verfertigt und in kleinen und großen Kiſten ausgeführt.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 8*d.* für's ℔.

Nüsse ſind ein nicht unbedeutender Handelsartikel, wie aus nachſtehenden Angaben zu erſehen iſt, obgleich ſich ſolche nur ſpecieller über die kleinern, unter dem allgemeinen Namen Haſelnüſſe begriffenen Gattungen, nicht auch über die Wallnüſſe verbreiten (Engl. Small-nuts, Hazelnuts, Franz. Noisettes, Avelines, Ital. Nocciuole, Avellane, Span. Avellanas, Port. Avellaas, Holl. Hazelnooten, Dän. Hasselnödder, Schwed. Hasselnötter, Ruſſ. Orechi, Pol. Laskowy orzech). Die Kerne der kleinen Nüſſe haben einen lieblichen, ölichten, oft etwas mehligen Geſchmack, der den Gaumen reizt. Man hat ſchon verſucht, Chocolade daraus zu verfertigen, und auch wirklich Brod davon gebacken, und das aus den beſſeren Gattungen gepreßte Oel gibt dem der Mandeln wenig nach. Man hat auſſer der gemeinen oder Haſelnuß noch rothe und weiße Lambertsnüſſe, große gelbe Zellernüſſe, welche ſämmtlich am vorzüglichſten in den wärmeren Climaten gedeihen und vollkommen werden, ſo daß man dergleichen in großen Quantitäten aus Barcelona, Neapel und Sicilien, ſowie aus Dalmatien nach dem Norden verſchifft.

In Großbrittanien ſchätzt man die aus Barcelona gebrachten am meiſten, die aus Oporto kommenden ſind jedoch eben ſo vorzüglich. Der Einfuhrzoll betrug zu 2*s.* vom Buſhel, in den letzten Jahren im Durchſchnitte £ 11,000, welches eine Einfuhr von 110,000 Buſhel vorausſetzt. Die Wallnüſſe oder wälſchen Nüſſe, welche auf dem feſten Lande eine wichtigere Rolle als die kleinen Nüſſe ſpielen, ſcheinen in Großbrittanien weniger verbraucht zu werden, doch führt man deren aus Frankreich und Spanien ein; die Zollabgabe iſt dieſelbe wie von den kleinen, 2*s.* für den Buſhel. (Engl. Walnuts, Franz. Noix, Ital. Noci, Span. Nueces, Port. Nozes, Holl. Okernooten, Walnooten, Dän. Valnödder, Velsknödder, Schwed. Valnötter, Ruſſ. Grezkiü orechi, Pol. Orzechy wloskie; Lat. Juglandis nuces.)

Nutria, Newtre, ſiehe Otterfelle, amerikaniſche.

O.

Obſtwein, ſiehe Wein.

Ochſenfleiſch, von dieſem kann hier nur als Handelsartikel im geſalzenen, getrockneten und geräucherten Zuſtande die Rede ſeyn, und nur im brittiſchen, nordamerikaniſchen und ruſſiſchen Verkehre kommt es als ſolcher in Betrachtung; nächſtdem iſt Hamburg der Ort welcher in geräuchertem Ochſenfleiſche oder Rauchfleiſche einen ſehr beträchtlichen Ausfuhrartikel beſitzt, deſſen Zubereitung dieſem Handelsplatze vorzugsweiſe gelingt und alſo zu deſſen eigenthümlichen Erzeugniſſen gerechnet werden kann, ohngeachtet Jütland und Holſtein das Schlachtvieh dazu liefern. Das in Ireland in großen Quantitäten eingeſalzene Ochſenfleiſch wird nach Oſt- und Weſtindien ausgeführt, und kommt in den Preis-Couranten unter India Beef vor, welche von Navy Beef, d. h. von dem für die königl. Flotte beſtimmten unterſchieden werden muß. Es gibt auch geſalzenes und an der freien Luft getrocknetes Ochſenfleiſch, welches namentlich im nordamerikaniſchen Handel mit Weſtindien vorkommt.

Geſalzenes Fleiſch (salted beef, not being corned), als nicht das wirkliche für längere Dauer eingepökelte (pickled meat), zahlt 12*s.* für den Centner engl. Einfuhrzoll. Mehr hierüber kommt unter dem Artikel Schlachtvieh vor.

Ochſenzunge, ſiehe Orkanette.

Odeſſa, der blühendſte Handelsplatz und Seehafen von Süd-Rußland am nordweſtlichen Ufer des ſchwarzen Meeres, zwiſchen den Mündungen des Dnieſters und des Bugs; 46° 29½′ nördlicher Breite und 36° 57¾′ öſtlicher Länge; mit einer Bevölkerung von 40,000 Seelen. Die Gründung der Stadt erfolgte um's Jahr 1792, und wurde ſolche nach dem Frieden zu Jaſſy auf Befehl der Kaiſerin Katharina vorgenommen. Der Zweck dabei war hauptſächlich, für den innern ruſſiſchen Verkehr zwiſchen dem ſchwarzen und aſowſchen Meere einen Niederlagsort zu errichten, und iſt derſelbe auch vollkommen erlangt worden. Durch einen Ukas vom 7. Feb. 1817 iſt Odeſſa auf 30 Jahre für einen Freihafen erklärt, und den Einwohnern ſind gewiſſe Steuern erlaſſen worden, wodurch ſich der Handel ſeitdem ſehr gehoben hat. Die Rhede oder Bai von Odeſſa iſt nicht nur geräumig, ſondern hat bei gutem, fein ſandigen und kieſigen Ankergrunde einen ſtets hohen Waſſerſtand; nur iſt ſolche den Südweſtwinden ausgeſetzt, welche im Winter den Schiffen zuweilen Gefahr bringen. Der künſtlich gebaute Hafen wird durch einen ziemlich weit in die See reichenden Steindamm geſchützt, und iſt zur Aufnahme von 300 Schiffen berechnet. Auch er hat tiefes Waſſer. An dem ſüdlichen Ufer der Bai iſt ein Leuchtthurm errichtet und befindet ſich daſelbſt eine gut eingerichtete Quarantaine-Anſtalt nach dem Muſter der von Marſeille. Mangel an gutem Quellwaſſer iſt das Einzige, womit Odeſſa zu kämpfen hat; in der Nähe der Stadt findet man wenig oder gar keine Bäume, welches der Gegend ein einförmiges und unfruchtbares Anſehen gibt.

Gleich nachdem Odeſſa erbaut worden war, zog ſich der Getreidehandel dahin und in dieſem Augenblicke iſt Weizen deſſen Hauptausfuhrartikel. (Der Artikel Kornhandel iſt hiermit zu vergleichen.) Es werden aber auch ſehr beträchtliche Partien Talg, Wolle, Eiſen, Häute, Kupfer, Wachs, Caviar, Potaſche, geſalzenes Fleiſch, Rauchwaaren, Tauwerk, Segeltuch, Butter, Hauſenblaſe u. ſ. w. ausgeführt. Der Odeſſa-Talg hat eine ſtrohgelbe Farbe und wird dem Petersburger vorgezogen. Aus nachfolgender Ueberſicht erſieht man die Wichtigkeit der Talgausfuhr von Odeſſa während der Jahre 1814 bis 1826, und geht daraus die Zunahme des Handels von dieſem Hafen zu gleicher Zeit hervor:

Jahre.	Werth des ausgeführten Talgs.	Jahre.	Werth des ausgeführten Talgs.	Quantität nach Puds.
	Rubel.		Rubel.	
1814	84,554	1821	1,591,540	
1815	72,175	1822	991,523	
1816	105,397	1823	2,184,762	
1817	90,318	1824	1,674,566	209,118
1818	185,110	1825	2,687,334	316,157
1819	368,792	1826	2,800,000	331,873
1820	1,137,461			

Aus dieſer Ueberſicht, ſagt das Journal d'Odessa (1827, Nr. 16), geht hervor, welche Mittel das ſüdliche Rußland beſitzt, um dem Handel von Odeſſa Nahrung zu geben. Binnen 10 Jahren hat ſich die dortige Talg-Ausfuhr verzwanzigfacht; der Werth der Viehheerden, der Reichthum der großen Länderſtrecken iſt dadurch ſehr erhöht worden, während er ſonſt nur von geringem Belange geblieben ſeyn würde, hätte ſich dieſer Abſatzort dafür nicht gebildet.

Eben ſo anſehnlich iſt auch die Ausfuhr der Schafwolle geworden; im Verlauf der letzten 20 Jahre wurden überall zahlreiche Merino-Stämme gezogen, namentlich in den Gouvernements Taurien, Cherſon und Ekatarinoslaw, und haben die Heerden ſowohl in der Zahl als Feinheit ſehr zugenommen.

Das von Odeſſa verſchiffte Eiſen wird meiſt aus Sibirien gebracht, entweder auf der Wolga oder auf dem Don bis Taganrog, von wo es denn nach Odeſſa gelangt. Vieles davon wird in den großen Eiſen-Fabriken von Tula verarbeitet und ſo nach Odeſſa geführt. Von Taganrog kommt auch viel Schiffbauholz, Theer und Pech. Inſofern Odeſſa ſelbſt nicht an dem Ausfluſſe eines großen Stromes liegt, ſollte man es nicht für einen Ausfuhrplatz der Erzeugniſſe des Innern des Landes betrachten; ſeine glückliche Lage, verbunden mit den Vorrechten eines Freihafens, haben es aber zum Stapelplatz für die meiſten ruſſiſchen Produkte erhoben, die in's Ausland verkauft und zur Ausfuhr dort aufgehäuft, wie auch alle zum Verbrauch im Innern beſtimmten fremden Waaren dort zuerſt eingeführt werden. Die Seichtigkeit des Waſſers bei Taganrog, ſowie der Umſtand, daß das Aſowſche Meer nur während einer kurzen Zeit im Jahre zu beſchiffen iſt, verhindern daſelbſt die Ankunft aller Schiffe von einiger Größe, und beſchäftigt der Handel der Wolga und des Dons eine Menge kleinerer Fahrzeuge, welche die Produkte des Landes nach dem Hafen von Kaffa und vorzüglich nach Odeſſa bringen. Doch iſt die direkte Ausfuhr von Taganrog nach dem Mittelmeere nichts weniger als ganz unbedeutend. Alle Güter, die auf dem Dnieſter, dem Bug und dem Dnieper herabkommen, werden in Odeſſa weiter verladen; bei den Hinderniſſen, denen die Flußſchifffahrt auf den beiden zuerſt genannten Strömen unterliegt, verfährt man aus Podolien, der Ukraine u. ſ. w. viel Getreide auf mit Ochſen beſpannten Wagen (ſ. d. Artikel Kornhandel). Odeſſa hat auch einen beträchtlichen, im Zunehmen begriffenen Handel mit dem Hafen von Redout Kale, am Ausfluſſe des Phaſis, ſowie mit den andern Plätzen des ſchwarzen Meeres. Georgiſche und Armeniſche Einkäufer beſuchen die Leipziger Meſſen, und verladen ihre Einkäufe über Brody nach Odeſſa, eine Folge des zunehmenden Culturſtandes der weiten Landſchaften, die zwiſchen dem ſchwarzen und kaspiſchen Meere liegen. Es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß nach einem kurzen Zeitraume die Mündung des Phaſis von brittiſchen Schiffen beſucht werden wird, ſo daß engliſche Kaufleute ohne Hülfe einer Zauberin, bloß durch die Güte und Wohlfeilheit ihrer Waaren, in dem alten Colchis freundliche Aufnahme finden und größere Schätze hinwegführen werden, als Jaſon mit ſeinen Argonauten in dem goldnen Vließ! —

Haupthandelsverbindungen unterhält Odeſſa mit Conſtantinopel, Smyrna und den andern levantiſchen Häfen; mit Neapel, Livorno, Genua,

Marſeille u. a. m. „Es iſt allgemein bekannt,“ — ſagt Jakob in ſeinem Memoir on the Trade of the Black Sea, im Anhange dazu über den Getreidehandel des ſchwarzen Meeres (ſ. die Octav-Ausgabe) — „daß Conſtantinopel jährlich aus dem ſchwarzen Meere eine Zufuhr von 100,000 Quarter Weizen erhält. Die griechiſchen Inſeln erbauen im Durchſchnitt von dieſer Getreideart kaum ſo viel, als ſie für ſich das Jahr hindurch ſelbſt gebrauchen, und in manchen Jahren müſſen dieſelben beträchtliche Quantitäten davon, entweder von dem benachbarten Feſtlande oder aus dem ſchwarzen Meere einführen. Die Küſten des türkiſchen Reiches in Aſien, namentlich die von Klein-Aſien, befinden ſich beinahe in derſelben Nothwendigkeit, weßhalb der Getreidemarkt von Smyrna dem ruſſiſchen Weizen zuweilen ſehr günſtigen Abſatz gewährt. Die Inſeln Malta und Gozzo erzeugen gleichfalls nur die Hälfte von dem, was deren Bevölkerung von 120,000 Einwohner verbraucht.

„Sicilien, obgleich deſſen alter Kornreichthum bedeutend abgenommen hat, behält dennoch in den meiſten Jahren einen Ueberſchuß, mit dem es den weniger fruchtbaren Gegenden Italiens aushilft, ſo daß deſſen Weizenausfuhr wenigſtens in den Häfen von Neapel, Genua und Livorno, mit der aus dem ſchwarzen Meere rivaliſiren kann.

„In Toskana wird nur ſelten ſoviel Weizen erbaut als gebraucht wird, und deſſen Haupthafen, Livorno, der einzige, in welchen Getreideladungen abgeſetzt werden können, ohne daß die Quarantaine-Anſtalten Hinderniſſe in den Weg legen, bewahrt zu allen Zeiten große Vorräthe von Weizen, der meiſtens aus dem ſchwarzen Meere kommt. Es gibt daſelbſt immer Käufer die ſich auf die Unſicherheit der Ernten in den benachbarten Ländern verlaſſen, denen das Getreide dann in kurzer Zeit mit anſehnlichem Gewinne zugeführt werden kann.

„In Genua können, wie zu Livorno, die Getreideladungen im Bezirk der Quarantaine-Anſtalten gefäſſert werden, ohne Aufenthalt zu verurſachen; in der Umgegend der Stadt wird nur wenig Weizen gebaut, zu manchen Zeiten iſt dergleichen jedoch von dort ſogar nach der Schweiz verführt worden. Der eigene Bedarf, ſowie die Ausſicht auf eine vortheilhafte Wiederausfuhr, belebt daher den daſigen Getreidehandel, und es wird behauptet, daß die Vorräthe in den beiden genannten Häfen ſelten unter 100,000 Quarters und oft beträchtlich mehr betragen ſollen.

„Nizza, welches in Hinſicht der Quarantaine-Anſtalten nicht ſolche vortheilhafte Einrichtungen wie dieſe Häfen hat, und alſo auch nicht ſo leicht Getreide aufſpeichern kann, bedarf zum eigenen Gebrauch und für die es umgebenden unfruchtbaren Gegenden jedes Jahr eine beträchtliche Weizenzufuhr. Sowohl Sicilien als Odeſſa wetteifern, dieſen Hafen damit zu verſorgen, und die Landesregierung erhebt einen hohen einträglichen Einfuhrzoll darauf.

„Nach den franzöſiſchen Korngeſetzen waren ſeither alle Häfen der Getreide-Einfuhr verſchloſſen, wenn ſolches zum eigenen Verbrauche eingebracht werden ſollte; gegenwärtig kann ſolches aber zur Wiederausfuhr unter Verſchluß eingeführt werden. Da nun im ſüdlichen Spanien entweder durch örtliche Urſachen oder durch momentane Ereigniſſe Kornmangel entſteht, wornach die Weizen-Einfuhr daſelbſt geſtattet wird und auch während des Verbotes der Schleichhandel damit keinen großen Schwierigkeiten unterliegt, ſo iſt Marſeille ſtets mit großen Getreidelagern aus dem ſchwarzen Meere verſehen. Von da aus, ſowie von Gibraltar, wo ebenfalls Vorräthe gehalten werden, läßt es ſich leicht nach Spanien, Sardinien, Corſika, Tunis und Tripolis bringen, welche Orte wegen des dortigen Mangels, meiſtens einen guten Markt geben.

„Die Küſte der Berberei, obgleich ſolche zuweilen Ueberfluß an Weizen hat, der dann gewöhnlich nach Portugal gebracht wird, hat dennoch mehrere Jahre hintereinander ſchlechte Ernten gehabt, und zeigte ſich dieſes neuerdings auf eine merkwürdige Weiſe. In Tripolis und Tunis war die Ernte 1820 auſſerordentlich ſchlecht, ſo daß aus andern Ländern Zufuhren nöthig wurden.“ —

Dieſe Anführungen zeigen, welche großen Auswege Odeſſa für ſeine Weizen-Ausfuhr beſitzt, doch finden auch deſſen übrige Produkte in den meiſten Häfen des Mittelmeeres einen raſchen Abſatz. So werden für die Türkei beträchtliche Verſchiffungen von Eiſen, Talg, Segeltuch, Tauwerk, großen Schiffsankern, Butter u. ſ. w. bewerkſtelligt, deßgleichen nach Italien und andern europäiſchen Häfen.

Ueber Odeſſa findet die Einfuhr von allen fremden Waaren nach den ruſſiſchen Ländern, welche das ſchwarze Meer umgeben, Statt, und vermittelſt dieſes Hafens wieder in die des Aſowſchen Meeres, namentlich nach Theodoſia oder Kaffa und Tangarog. Doch bleibt der Einfuhrhandel gegen den Ausfuhrhandel genommen, ſehr weit zurück. Am meiſten werden eingeführt: Kaffee, Zucker, Wein, Branntwein, Farbehölzer, baumwollene Zeuche, Gewürze, Meſſerſchmiedarbeiten, Orangen und Zitronen, Zitronenſaft, Oel, Zinn und verzinnte Bleche, getrocknete Früchte, Papier, Seide und edle Metalle, ſämmtlich als Retouren, für ausgeführtes Getreide u. ſ. w.

Ueberſicht des Werthes der in dem Hafen von Odeſſa eingeführten Waaren während der Jahre 1824 — 1827.

	1824.	1825.	1826.	1827.
Einfuhr zur See Rubel	6,946,714	5,801,012	6,879,504	10,185,367
Durchgehende Waaren „	2,413,528	2,256,596	2,487,125	2,344,157
In Summa	9,360,242	8,057,608	9,366,629	12,529,524
Ausfuhr in Summa . .	13,039,573	20,029,370	14,711,834	18,479,652

Ueberſicht der Haupteinfuhrartikel im Hafen von Odeſſa, der Quantität nach angegeben:

	1824.	1825.	1826.	1827.
	℔	℔	℔	
Kaffee . . . Pud	2,882 33	2,615 12½	2,747 12¾	8,125
Zucker, vorzüglich Raffinaden Pud	9,443 12	5,099 4¼	4,691 24½	7,983
Oel . . . . „	27,017 19¼	27,649 17¾	25,797 5¼	18,227
Rohe Baumwolle „	6,410 36½	3,801 26	6,478 22	3,436
Baumw. Garne „	11,916 7¼	8,831 38½	6,650 9½	8,005
Rohe Seide . . „	747 6¼	543 1½	2,973 31¼	3,785
Thee . . . . „	76	337 3¾	486 27½	873
Weine . Orhofte	2,485	2,498	2,214	13,424
Bouteillen	630	—	7,084	23,187
Champagner „	6,315	8,136	5,166	7,868
Gewürze, Pfeffer, Werth, Rubel	99,398	128,414	122,732	128,301
Obſt . . . . „	1,175,015	1,217,024	1,168,905	946,102
Baumw. Waaren „	568,146	630,752	1,303,566	1,389,936
Wollene Waaren „	1,093,272	836,892	960,492	1,348,886
Seidene Waaren „	695,764	927,920	534,621	913,513
Leinene Waaren „	137,887	201,395	87,935	122,736
In dem vorſtehenden ſind die von Radziviloff zum Durchgang empfangenen Waaren enthalten:				
Kaffee . . . Pud	—	—	—	101
Zucker . . . „	7,259 32	2,352 30½	4,938 16½	1,239
Thee . . . „	76	337 3¾	486 27½	528
Weine . . Orhofte	—	—	19	—
Bouteillen	604	—	255	—
Bmw. Waaren Rubel	501,986	512,138	944,120	778,517
Wollene Waaren „	1,050,625	701,956	828,399	695,852
Seidewaaren „	427,810	590,653	275,880	419,085
Leinene Waaren „	137,887	201,505	87,935	122,736

Uebersicht der von Odessa in den Jahren 1824 — 1827 ausgeführten Waaren der Quantität nach:

	1824.	1825.	1826.	1827.
Weizen . . . Tſchetwerts	561,465 ½	712,378	804,763 ½	1,200,826
Roggen . . . . . „	—	2,200	8,680	39,940
Gerſte . . . . . . „	32	5,305	9,055	6,852
Hafer . . . . . . „	—	1,506	1,710	5
Talg . . . . Pud	209,118	316,157	331,852 33½	195,425
Rohe Häute . . . . . „	—	44,635	40,209 21	30,996
Potaſche . . . . . . „	7,514 27	9,390	1,611 10	3,118
Tauwerk . . . . . „	41,248 38	49,132	60,484 27	71,320
Wachs . . . . „	5,456 26	8,401	8,178 36½	4,152
Flachs . . . . „	—	82	—	1,488
Hanf . . . . „	—	3	—	13,040
Kupfer . . . . „	7,890 31	8,996	10,011 23½	2,865
Eiſen . . . . „	40,059 31	86,380	78,364 9	73,515
Leinſamen . . Tſchetwerts	—	58	80	931
Segeltuch . . . . Stück	880	1,353	712	929
Ravenstuch . . . . . „	382	228	410	1,843
Flämiſcher Leinen . . „	100	2	—	—
Rauchwaaren, Werth nach Rubeln	360,855	255,632	168,403	102,470

Das Journal d'Odessa vom 9. Februar 1827 gibt folgende Uebersicht der in den genannten Jahren im Hafen von Odessa angekommenen Schiffe.

Unter der Flagge von:	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.
Rußland	61	121	142	116	163
Oeſterreich	144	198	154	212	288
Großbrittanien	52	66	80	96	104
Frankreich	22	6	3	3	1
Schweden	12	18	—	—	—
Sardinien	19	1	21	57	116
Verſchiedener Länder . .	10	—	—	—	—
Der ottomanniſchen Pforte .	4	6	16	8	10

Während des letzten Kriegs zwiſchen Rußland und der Pforte war der Handel von Odeſſa mannichfaltig geſtört, doch hat er in Kurzem ſeinen vorigen Stand erreicht, und wird ohne Zweifel in demſelben Verhältniſſe noch zunehmen, als die umliegenden Provinzen von denen Odeſſa den Zwiſchenhandel treibt, im Kulturſtand fortſchreiten. Auch ſind im Jahre 1831 ſchon verſchiedene amerikaniſche Schiffe im ſchwarzen Meere erſchienen.

Seit 1824 iſt in Odeſſa ein Handelsgericht eingeſetzt, welches über alle Handelsangelegenheiten Urtheil ſpricht, und von ſolchem findet keine andere Appellation Statt, als an den kaiſerlichen Senat. Dieſe Einrichtung hat für die Handelsgeſchäfte offenbar großen Vortheil hervorgebracht. Daſſelbe hat 12 vereidigte Makler ernannt, welche wieder Gehülfen haben, für welche ſie ſtehen müſſen. Die Courtage beträgt ½ %, welches ſowohl der Käufer als Verkäufer zu bezahlen hat, und die Makler ſind verpflichtet, über die geſchloſſenen Geſchäfte genau Buch zu führen.

Es iſt auch eine Disconto-Bank vorhanden, welche Wechſel discontirt, die nicht länger als 9 Monate zu laufen haben, und zwar mit 6 % Zinſen; auch gewährt ſolche Vorſchüſſe auf Waaren. Außerdem gibt es zwei Geſellſchaften, welche gegen Seegefahr, und eine, die gegen Feuersgefahr Verſicherungen ſchließen, doch ſind ſolche erſt ſeit 1825 oder 1826 in Wirkſamkeit getreten.

Die meiſten Gattungen der Lebensmittel ſind ſehr wohlfeil, denn man kann Ochſenfleiſch das Pfund für $\frac{1}{2}$ bis 1 Penny kaufen; ein Lammsviertel koſtet 5 Pence, und Federvieh iſt verhältnißmäßig billig zu haben. Fiſche ſind beinahe umſonſt zu haben und dabei vortrefflich. Dagegen iſt Trinkwaſſer theuer, und ebenſo kann man auch Brennholz nur für vieles Geld und oft gar nicht haben. Seit einiger Zeit haben die Einwohner aber angefangen, Steinkohlen von Bakhmoute im Gouvernement Ekatharinoslaw zu beziehen. Beträchtliche Transporte engliſcher Steinkohlen ſind als Ballaſt eingefühet worden, und man hat dafür hohe Preiſe gemacht. (Morton's Travels in Russia, pag. 262 u. ſ. w.)

Münzen, Maaße und Gewichte, ſiehe den Artikel St. Petersburg, indem ſolche ganz dieſelben ſind.

Geſchichte des Handels auf dem ſchwarzen Meere; Tiefe des Waſſers; beſchwerliche Schifffahrt darauf ꝛc. Der Handel auf dem ſchwarzen Meere, deſſen früherer Name Pontus Euxinus war, iſt ſchon in alten Zeiten von Wichtigkeit geweſen. Die Ufer der Krim oder des tauriſchen Cherſoneſes wurden von mileſiſchen Anſiedlern bewohnt, welche die Städte Panticapaeum und Theodoſia (Kaffa) gründeten. Schon damals wurden nach Athen Waaren ausgeführt, die den Produkten ganz gleich kamen, wie ſolche von Odeſſa und Taganrog nach Konſtantinopel, Livorno u. ſ. w. verſchifft werden, als Getreide, Bauholz und Schiffsbedürfniſſe, Leder, Wachs, Honig, eingeſalzene Fiſche, Kaviar u. ſ. w., ſowie eine große Anzahl Sklaven, welche man für die beſten und brauchbarſten hielt, die man finden konnte. Die Athenienſer legten den Handelsverbindungen nach dieſen Gegenden großen Werth bei, und von daher wurden allein jährlich gegen 400,000 Medimni Getreide eingeführt, und um dieſen Handel zu bewahren, wurden die Verbindungen mit den thraziſchen Fürſten nicht allein mit Aufmerkſamkeit gepflegt, ſondern auch zu Seſtus und im Hellespont Beſatzungen unterhalten. (Man ſehe hierüber nach Anacharſis Reiſen, C. 55, und Clarke's Connexion of the Saxon and English Coins, pag. 54 — 64.) Während des Mittelalters erlangten die Genueſer ein Uebergewicht auf dieſem Meere und benutzten dieſes ziemlich geſchickt, um ſich den Alleinhandel darauf zuzueignen. Ihre Hauptbeſitzung war Kaffa, und von da aus wurde ein ziemlich ausgebreiteter Handel betrieben. Nach der Eroberung von Konſtantinopel durch die Türken im Jahr 1453 erfolgte auch bald die von Kaffa; dadurch wurde allen europäiſchen Schiffen das ſchwarze Meer gänzlich verſchloſſen, ſo daß ſolches gewiſſermaßen ganz in Vergeſſenheit kam. Dieſe Ausſchließung von dem dortigen Handel dauerte beinahe 300 Jahre, als ſolches im Jahr 1774 den ruſſiſchen Schiffen in Folge des Friedensſchluſſes von Kainardgi auf's Neue wieder eröffnet wurde. Den öſterreichiſchen Schiffen wurden im Jahre 1784 gleiche Vergünſtigungen; und durch den Frieden von Amiens erhielten auch brittiſche, franzöſiſche und andere Schiffe freien Zutritt in jene Gewäſſer. Es fanden zwar noch immer einige Beſchränkungen Statt, ſolche ſind aber durch den neueſten Friedensſchluß von Adrianopel 1829 gänzlich in Wegfall gekommen, und für den Handel iſt jetzt das ſchwarze Meer ebenſo frei und zugänglich wie das Mittelmeer.

Ungeachtet der beträchtlichen Zahl engliſcher und anderer europäiſcher Schiffe, welche das ſchwarze Meer in den letztern 20 Jahren befahren haben, iſt die geographiſche Kunde deſſelben noch immer ſehr beſchränkt und unvollkommen. Lange Zeit iſt es in dem Rufe geweſen, daß es äuſſerſt ſtürmiſch zu befahren und voller Untiefen ſey. Polybius hat die Meinung aufgeſtellt, daß durch die großen Anſchwemmungen der Donau und der andern großen Ströme, die in ſolches fallen, daſſelbe nach und nach ganz ausgefüllt und in einer keineswegs allzu entlegenen Zeit zu einem großen Sumpf werden müſſe. Dr. Clarke ſelbſt ſcheint dieſe Anſicht richtig gefunden zu haben; doch ſo groß auch dafür

die Wahrſcheinlichkeit geweſen ſeyn mag, ſo iſt von den Vorherſagungen des Polybius ſo gut wie Nichts in Erfüllung gegangen. Anſtatt daß in dieſem Meere Untiefen ſeyn ſollen, iſt es faſt überall ganz auſſerordentlich tief, und bei der Unterſuchung des Grundes mit dem Senkblei hat man überall Sand, Kies und Muſcheln angetroffen. Eine reißende Strömung richtet ſich aus demſelben durch den Bosphorus oder die Meerenge bei Konſtantinopel in das Mare di marmora u. ſ. w. durch die Dardanellen, und nur bei einem friſchen Winde iſt man im Stande, ſolcher entgegen zu gehen. Man ſoll dieſelbe ſchon in einer Entfernung von 10 bis 12 engliſchen Meilen vom Bosphorus ſpüren, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſie den Schlamm, welchen die Ströme in das Meer entleeren, wieder wegnimmt. (Man ſehe Tournefort voyage du Levant, Lettre 15, 16, und den Artikel 9 in Nro. 1 des Journal of the Geographical Society; und Macgill's Travels in Turkey, Vol. 1, p. 245 etc.)

Die Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere iſt ſowohl von vielen neuern, als allen ältern Schriftſtellern als äuſſerſt gefährlich geſchildert worden, doch darf man annehmen, daß ſich dabei die Meiſten große Uebertreibungen haben zu Schulden kommen laſſen. So wird geſagt, daß auf den Gewäſſern fortwährend dichte Nebel ſchwebten, daß Meerſtrömungen vorhanden ſeyen u. ſ. w. Erſtere zeigen ſich aber nur in gewiſſen Jahrszeiten, und was die letztern betrifft, ſo ſind ſolches dieſelben wie in allen andern Meeren. Tournefort, einer der zuverläſſigſten und ausgezeichnetſten Reiſenden, behauptet, daß die Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere ebenſo ſicher ſey wie die auf dem Mittelmeere: „Il n'a rien de noir, pour ainsi dire, que le nom; les vents n'y soufflent pas avec plus de furie et les orages ne sont guères plus fréquens que sur les autres mers.“ (Tome II., pag. 164, 4. Edition.) „Den griechiſchen und türkiſchen Seefahrern würde jedes Meer gefährlich ſeyn, und dieſe ſind es, welche das ſchwarze Meer am meiſten verſchrien haben. Wollte man die Fortſchritte der Steuermanns-Wiſſenſchaft nach ihren Kenntniſſen davon beurtheilen, ſo ließe ſich behaupten, daß darin gar keine gemacht worden, und daß man noch nicht weiter gekommen ſey, als zur Zeit des Argonautenzugs. Nur ſelten getrauen ſich dieſe Schiffer ſo weit, daß ſie die Ufer aus dem Geſicht verlieren; ſie haben weder Seecharten noch Quadranten, und wiſſen kaum, daß die eine Spitze der Magnetnadel ſich nach Norden richtet.“ (Tournefort an demſelben Orte.) Bei Fahrzeugen, die von ſolchen Schiffern und auf dieſe Weiſe geſteuert werden, darf man ſich wohl nicht wundern, wenn häufig Schiffbrüche vorfallen. Beim Segeln aus dem ſchwarzen Meere bietet die Einfahrt in den Bosphorus die meiſte Schwierigkeit dar. „Die Berge ringsumher,“ ſagt Herr Macgill in ſeinen citirten Reiſen, „ſind ſich alle in ihren Formationen ſo ähnlich, daß es ſchwer wird, die Einfahrt früher zu bemerken, als bis man von der Küſte nur noch einige Meilen entfernt iſt; mit einem friſchen Winde iſt dann das ſich darbietende Ufer bald erreicht, ſo daß leicht ein Unglück geſchehen kann, wenn die Richtung irrthümlich genommen worden iſt. Die Türken haben zwar zwei Leuchtthürme an der Einfahrt errichtet; erblickt man ſolche aber nicht vor Sonnenuntergang, ſo leiſten dieſelben faſt gar keine Dienſte; in den Wäldern, die an dieſen Ufern liegen, werden nämlich ſehr häufig Holzkohlen gebrannt, und die Flammen der Meiler führen den Seefahrer, der ſich danach richten will, irre und bringen ihm Verderben.“ (Vol. I., pag. 245.)

Durch die große Menge des in das ſchwarze Meer einſtrömenden Flußwaſſers wird deſſen Salzgehalt ſehr verdünnt, ſo daß bei einem geringen Froſte ſich bald eine Eisdecke darauf zeigt, wodurch, während eines beträchtlichen Theils des Jahrs die Schifffahrt gehindert wird. Schiffe, die für den Hafen von Odeſſa beſtimmt ſind, können ſelten vor Ende Mai daſelbſt anlangen, und diejenigen, die ihre Ladungen nicht vor Ablauf des Monats October haben einnehmen können, ſind gezwungen,

daſelbſt zu überwintern, indem die Gefahren einer Herbſt- oder Winterreiſe zu groß ſind.

Zu Tangarog tritt der Winter noch zeitiger ein und hält länger an, als zu Odeſſa, ſo daß man daſelbſt kaum 4 oder 5 Monate im Jahr rechnet, in denen das Aſowſche Meer mit Sicherheit befahren werden kann.

Oel (Engl. Oil, Franz. Huile, Ital. Olio, Span. Aceite, Port. Oleo, Holl. Oli, Olie, Dän. Olje, Schwed. Olja, Ruſſ. Maslo, Poln. Oley, Lat. Oleum). Dieſe Benennung iſt der allgemeine Name zahlreicher flüſſiger und fettiger Subſtanzen, die, wenn man davon einen Tropfen auf Papier fallen läßt, daſſelbe dem Anſcheine nach halb durchſichtig machen, während ein fettiger Fleck zurückbleibt. Es gibt ſehr viele verſchiedenartige Oelgattungen, und ſeit den früheſten Zeiten ſchon ſind dieſelben im Gebrauch geweſen. Die Chemiker haben zwei Klaſſen beſtimmt und zählen zu der erſten die flüchtigen oder geiſtigen, auch ätheriſchen, zur zweiten aber die feſten, fixirten oder fixen Oele.

Folgende kurze Definition beider Klaſſen iſt aus Herrn Thomſons Chemie entlehnt, und wird jedem Handeltreibenden nicht überflüſſig erſcheinen.

I. Flüchtige, geiſtige oder ätheriſche Oele. Dieſe beſitzen mehr oder weniger nachfolgende charakteriſtiſche Eigenthümlichkeiten: 1) ſind ſolche flüſſig, öfters dem Waſſer nicht unähnlich, zuweilen aber auch zähe und klebrig; 2) leicht verbrennbar; 3) von ſcharfem Geſchmack und einem ſtarken durchdringenden Geruche; 4) verfliegen dieſelben ſchon bei einer Temperatur von 212°; 5) in Weingeiſt löſen ſich ſolche auf, in Waſſer aber nur in geringem Grade; 6) dieſelben verdunſten, ohne auf dem Papiere irgend einen Fleck zu hinterlaſſen.

Die letzte Eigenſchaft trägt viel dazu bei, um zu erkennen, ob ſie durch feſte Oele verfälſcht ſind. Die flüchtigen Oele werden faſt ſämmtlich aus dem Pflanzenreiche gewonnen und finden ſich in jedem Theile der Pflanzen: in den Wurzeln, der äuſſeren Haut oder Rinde, den Blättern, den Blüthen und ſelbſt in den Früchten, obgleich ſie niemals in den Cotyletons (Samenlappen) angetroffen werden; wogegen die feſten Oelſubſtanzen gerade und immer auch in dieſen enthalten ſind.

Sind die flüchtigen Oele in einer Pflanzengattung reichlich enthalten, ſo gewinnt man dieſelben durch bloßes Auspreſſen. Auf dieſe Weiſe verfährt man mit den Orangen, Zitronen und Bergamotten; auſſerdem kann man ſolche aber nur durch Abziehen gewinnen. Die Pflanzentheile, welche die meiſte Oelſubſtanz enthalten, werden auf Waſſer in einem Deſtillirkolben geſetzt und bei mäßiger Hitze wird die Deſtillation bewirkt. Wenn das Oel gewonnen iſt, ſchwimmt es auf der Oberfläche des Waſſers in den Recipienten. Durch ein ſolches Verfahren erhält man das Pfeffermünzöl, das Thymian- und Lavendelöl, ſowie viele andere Oele, welche als Wohlgerüche verbraucht und benutzt werden; andere dagegen werden gewonnen, indem ſolche auf harzige Körper abgezogen werden. Dieſes iſt namentlich der Fall mit dem Terpentinöl, welches auf eine Art harziger Materie abgezogen wird, die aus dem Wachholderſtrauche ſchwitzt. Es gibt eine ſehr große Anzahl flüchtiger oder ätheriſcher Oele, und man kennt ſolche ſeit langer Zeit; da aber nur ein geringer Theil derſelben in der Chemie Anwendung findet, ſo ſind ſolche wiſſenſchaftlich noch nicht ganz genau unterſucht worden. Was die Eigenſchaften derſelben betrifft, ſo ſind dieſe ſehr verſchieden und daher kann eine erſchöpfende Aufzählung derſelben nicht Statt finden.

1) Die Mehrzahl der flüchtigen Oele iſt flüſſig, und viele derſelben ſind ebenſo klar und durchſichtig wie Waſſer, ohne irgend das Anſehen zu haben, welches die Oele gewöhnlich zeigen. Zu dieſer Gattung ſind zu zählen: das Terpentinöl, das Orangen- oder Pomeranzenöl, das Zitronen- und Bergamottöl; andere dagegen haben die den Oelen eigene klebrige Fettigkeit, ſind aber dennoch unter ſich ſehr verſchiedenartig.

Dieſes iſt der Fall mit den Oelen, die aus Muskatblüthen, Cardamomen, Saſſafraß, Gewürznelken und Zimmet gezogen ſind. Andere haben wieder die Eigenſchaft zu gerinnen, wie z. B. die aus Steinbrech (Pimpinella saxifraga), aus Fenchel, Anis und Meliſſe gezogenen Oele. Noch andere ſchießen Cryſtalle an und verdunſten langſam, wie die Oele, welche aus Thymian, Pfeffermünze und Mayoran gezogen werden. Das Muscatnußöl hat gewöhnlich eine butterartige Geſtalt, und dieſes iſt auch der Fall mit den aus Hopfen und Pfeffer gezogenen Oelen.

2) Auf gleiche Weiſe wie vorbenannte Eigenſchaften ſind auch die Farben der flüchtigen Oele ſehr verſchieden. Eine beträchtliche Anzahl derſelben iſt völlig farblos und klar, wie Terpentinöl, Lavendelöl, Rosmarinöl, Sodabaum- und Anisöl; einige ſind gelblich, wie das Nardenöl (Andropogon nardus) und das Bergamottöl; andere braun, wie die Oele aus Thymian, Saturey und Wermuth; noch andere blau, wie das Kamillenöl, das Mutterkrautöl (Cardiaca); andere ſind grün wie die aus Schafgarbe, Pfeffer, Hopfen, Steinbrech, Cajaput, Wachholder, Salbei und Baldrian; andere, welche anfänglich keine Farbe haben, werden gelb oder durch's Alter ſogar braun, wie dieſes der Fall iſt mit Nelken-, Zimmet- und Saſſafraßöl.

3) Der Geruch der flüchtigen Oele iſt ſo mannichfaltig, daß eine Beſchreibung davon gar nicht zu geben iſt. Es wird hinreichen zu bemerken, daß dieſelben alle Wohlgerüche des geſammten Pflanzenreichs enthalten. Der Geſchmack derſelben iſt ſcharf, hitzig und unangenehm.

4) Die ſpecifiſche Schwere iſt ebenfalls ſehr verſchieden, und zwar nicht bloß der Oelgattungen ſelbſt, ſondern auch ein und deſſelben Oels unter abweichenden Umſtänden. Nachfolgende Angaben rühren von Dr. Lewis her:

Saſſafraßöl	1·094	Wurmkrautöl	·946
Zimmetöl	1·035	Feldkümmelöl . . .	·940
Nelkenöl	1·034	Doſtenöl (Origanum) .	·940
Fenchelöl	·997	Spiköl	·936
Dillöl	·994	Rosmarinöl	·934
Flöhkrautöl	·978	Wachholderbeeröl . . .	·611
Kümmelöl	·975	Pomeranzenöl . . .	·888
Münzöl	·975	Terpentinöl	·792
Muscatnußöl . . .	·948		

Werden flüchtige Oele in freier Luft erhitzt, ſo verdunſten dieſelben ſogleich und verbreiten allemal ihren eigenthümlichen Geruch, doch findet bei den verſchiedenen Gattungen der Oele hierbei ein beträchtlicher Unterſchied Statt. Sind ſolche in verſchloſſenen Gefäßen abgezogen worden, ſo zeigen ſich ſolche nicht in der Geſtalt des Dunſtes, ſondern verlieren dann gewöhnlich ihren Geruch, erſcheinen dunkler von Farbe und zerſetzen ſich. Oele ſcheinen nicht ſehr fähig, ſich in Gasform zu verwandeln, wofern nicht ein anderer Stoff als Waſſer darin enthalten iſt.

II. Feſte, fixirte oder fixe Oele haben folgende Eigenſchaften, wodurch ſich ſolche unterſcheiden: 1) ſind dieſelben flüſſig oder werden es, ſobald ſolche einer mäßigen Wärme ausgeſetzt ſind; 2) dieſelben fühlen ſich fettig an; 3) ſie ſind ſehr brennbar; 4) haben einen milden Geſchmack; 5) kommen nur bei 600° Hitze zum Kochen; 6) in Waſſer laſſen ſich dieſe nicht auflöſen und faſt ebenſowenig in Weingeiſt; 7) auf Papier hinterlaſſen ſolche eine fettige Spur.

Dieſe Subſtanzen, welche fette oder ausgepreßte Oele genannt werden, ſind ebenſo mannichfaltig und werden bloß durch Auspreſſen zum Theil aus thieriſchen, zum Theil aus vegetabiliſchen Körpern gezogen. Davon ſind hier anzuführen: der Wallfiſchthran, der Fiſchthran, auch bloß Thran, der aus dem Specke der Kabeljau, der Robben u. ſ. w. gewonnen wird; das Olivenöl aus der Frucht des Oel- oder Olivenbaumes; das Leinöl aus Leinſamen, Mandelöl aus Mandelkernen. Dergleichen

werden auch aus Mohnarten, Hanf, Buchecker und vielen andern Pflanzenfrüchten und vegetabiliſchen Körpern gezogen.

Dieſe Oelarten, obwohl, wie geſagt, unter ſich ſehr verſchieden, ſind in vieler Hinſicht ſich doch wieder ſehr ähnlich.

1) Feſte Oele ſind zwar in der Regel flüſſig, haben aber eine klebrige Eigenſchaft, ſo daß ſich ſolche in den Gefäßen, Gläſern u. ſ. w. anhängen und eine Spur hinterlaſſen. Ganz klar iſt keines derſelben, und allemal findet ſich darin ein farbiger Schein, gemeiniglich gelblich oder grünlich; oft iſt der Geſchmack ſüß, meiſtens jedoch ſchal. Wenn ſolche friſch ſind, ſpürt man keinen oder bloß einen geringen Geruch.

Es gibt im Pflanzenreiche auch viele Körper, welche bei der gewöhnlichen Temperatur der Luft zwar feſt ſind, dennoch aber zu dieſer Klaſſe der Oele gezählt werden. Die mancherlei Subſtanzen, die in Indien und Afrika die Butter erſetzen müſſen und gleich Salbe erſcheinen, gehören dahin; als Beiſpiel davon ſey das Palmöl erwähnt.

2) Alle bisher unterſuchten Oele ſind nicht ſo ſchwer als Waſſer, unter ſich haben ſolche aber eine ſehr abweichende ſpecifiſche Schwere, und ein und daſſelbe Oel zeigt ſich unter beſondern Umſtänden auch hierbei wieder abweichend. Nachfolgende kleine Ueberſicht zeigt die ſpezifiſche Schwere der bis jetzt unterſuchten Oelgattungen:

Oel von	Palmen	·968
„	Haſelnüſſen	·940
„	Mohn	·939
„	Leinſamen	·932
„	Mandeln	·932
„	Welſchen Nüſſen	·923 bis 947
„	Buchekern	·923
„	Beheno Benzoe (Guilandina moringia)	·917
„	Oliven	·913
„	Reps	·913
„	Cacao	·892

Feſte Oele fangen, wenn ſich ſolche in einem Zuſtand der Verdunſtung oder Erhitzung (state of vapeur) befinden, Feuer, ſobald denſelben ein angezündeter Körper zu nahe kommt, und brennen mit einer gelb-weißen Flamme; ſie dienen den Lampen zur Nahrung, und Lichter brennen nach demſelben Grundſatze. Der Fetttalg oder das Oel werden vermittelſt des Dochtes in einen leicht entzündlichen Zuſtand verſetzt, entflammen ſich und löſen ſich dadurch in Rauch auf, bis daß nach einiger Zeit das Oel verzehrt iſt. Der Docht iſt erforderlich, um dem Feuer nur eine verhältnißmäßige Quantität Oel auf einmal zu liefern. Wäre eine Hitze von 600° vorhanden, welche das Oel ergriffe, ſo wäre der Docht überflüſſig, und man hat das Oel Feuer fangen und brennen ſehen, wenn es ſolch einen Hitzgrad erlangt hatte.

Eingeſottene Oele werden zu Bereitung der Malerfarben und Firniſſe benutzt, und namentlich verwendet man dazu Lein-, Nuß-, Mohn- und Hanföl, indem ſich ſolche vorzüglich dazu eignen und, wenn auch nur unvollkommen, die Eigenſchaft beſitzen, leicht einzutrocknen, welches durch das Einkochen oder Sieden noch vermehrt wird. Dieſes geſchieht in eiſernen oder kupfernen verſchloſſenen Blaſen oder Keſſeln, ſo lange bis daß ſich ſolche hinlänglich verdickt haben. Auch benimmt man ihnen durch Abbrennen die fettigen Theile, welches aber mit Vorſicht und nach gewiſſen Handgriffen vorgenommen werden muß. Die Firniſſe, ſowie die Buchdrucker- und Malerfarben müſſen beinahe gänzlich von allen fettigen Theilen befreit werden. Man hat gefunden, daß zur Buchdruckerfarbe das Oel von Wallnüſſen ſich am Beſten eigene, doch macht der dunkle, braune Schein, den es beim Sieden annimmt, daß man es bloß zur ſchwarzen Druckerfarbe anwenden kann; zur rothen und blauen ꝛc. dagegen wird Leinöl genommen. Andere Oele ſind dazu deßhalb nicht zu gebrauchen, weil ſolche von den fettigen Theilen nicht ſo leicht befreit

werden können. Die daraus zubereitete Farbe würde nicht feſt halten und der Druck unter den Händen des Buchbinders abfärben, oder würden die gedruckten Lettern einen ölfettigen Rand zeigen und das Papier vergelben.

Was die Einfuhr und Ausfuhr der Oele in Großbrittanien betrifft, ſo ſind die Artikel **Fiſchthran**, **Wallfiſchfang Olivenöl**, ꝛc. zu vergleichen.

Oelbaumharz, ſiehe **Gummi Elemi**.

Olibanum, ſiehe **Weihrauch**.

Oliven, (Engl. Olives, Franz. Olives, Ital. Ulive, Olive, Span. Aceitunas, Port. Azeitonas, Holl. Oliven, Dän. und Schwed. Oliver, Ruſſ. Oliwkü, Pol. Oliwki, Lat. Olivae). Die Frucht der Olea oder des Oelbaumes, welche auſſerordentlich viel Oel hergibt. Wild trifft man den Baum in Syrien, Griechenland und in Afrika, namentlich an den niedrigen Abhängen des **Atlasgebirges**. In cultivirtem Zuſtande findet er ſich auſſer dieſen Ländern häufig in Italien, Spanien und dem ſüdlichen Frankreich. Man hat die Cultur auch in England verſucht, doch ſollen die Früchte nicht zur Reife gelangt ſeyn. Die Früchte beſtehen in glatten, ovalen Pflaumen, etwa $^3/_4$ Zoll lang und $^1/_2$ Zoll im Durchmeſſer; im reifen Zuſtande hat die Olive eine dunkel violette Farbe, innerlich weißlich, iſt fleiſchig, bitterlich und ekelerregend, und durchdrungen von einem milden Oele und in der Mitte ſie enthält einen länglichen, zugeſpitzten rauhen Kern. Will man ſolche lange aufbewahren und einlegen, ſo müſſen ſie unreif abgenommen und eingeſalzen werden. Dazu bedient man ſich eines gewürzten Seeſalzes, deſſen Lake beſtimmt iſt, ihnen die Bitterkeit zu benehmen und ſie friſch und grün zu erhalten. Das Holz des Olivenbaumes iſt mit ſchönen Adern durchzogen und gibt einen angenehmen Geruch von ſich. Die Kunſttiſchler ſchätzen daſſelbe ſehr hoch, wegen der feinen Politur, die es annimmt.

Olivenöl oder **Baumöl** (Engl. Olive Oil, Franz. Huile d'Olives, Ital. Olio d'uliva, Span. Aceite de aceitunas, Port. Oleo de Azeitonas, Holl. Oli van Oliven, Dän. und Schwed. Olje oder Olja af Oliver, Ruſſ. Masslo Oliwkü, Poln. Oley oliwki, Lat. Oleum Olivanum). Der Oliven = oder Oelbaum wird faſt nur wegen des aus ſeinen Früchten gewonnenen Oeles gebaut. Solches iſt ohne eigentlichen Geſchmack und Geruch, hat eine blaſſe, grün = gelbliche Farbe, und iſt ſowohl dicklich als fettig für's Gefühl; es iſt brennbar, vereinigt ſich nicht mit dem Waſſer und löst ſich in Weingeiſt kaum auf. Von allen feſten Oelen iſt es ſpecifiſch das leichteſte und findet davon ein ſtarker Verbrauch Statt, namentlich in Griechenland, Italien, Spanien und Frankreich, nämlich bei der Zubereitung vieler Speiſen, als Heilmittel und in den Künſten und Manufakturen. Die reifen Oliven werden im November eingeſammelt, und ſogleich zur Oelmühle gebracht, wo ſolche zwiſchen Steinen ausgepreßt werden, welch letztere ſoweit auseinander geſtellt ſind, daß die harten Kerne nicht mit zerquetſcht werden. Das Fleiſch wird nur wenig gepreßt, und dadurch das Beſte oder ſogenannte Jungfern = Oel erlangt, zu welchem Ende die Oliven in leicht geflochtenen Binſenſäcken gehalten ſind, durch welche es abläuft; hierauf werden die Früchte ein zweites und dann ein drittes Mal auf die Mühle genommen, wobei durch verſtärkten Druck die Oele zweiter und dritter Qualität erlangt werden. Iſt die Frucht nicht hinlänglich reif, ſo hat das Oel einen bittern Geſchmack, und ſind ſolche überreif, ſo wird es ſchmeerig. Sobald das Oel ausgepreßt worden iſt, zeigt ſich in ſolchem ein weißlicher faſeriger Bodenſatz; nachdem dieſes erfolgt und das Oel auf reine Glasflaſchen gebracht worden, wiederholt ſich ſolches nicht. Das gewöhnliche Oel kann in Fäſſern nicht wohl länger als ein bis zwei Jahre aufbewahrt werden; es finden auch zuweilen Verfälſchungen durch Mohnöl u. ſ. w. Statt. (Thomson Disp.)

Das beſte Olivenöl ſoll die Gegend von Aix in der Provence hervorbringen. Das, welches von Livorno nach England in Kiſten zu 30 Flaſchen

4 Gallons enthaltend, kommt, iſt eben ſo ausgezeichnet ſchön, und es wird im Handel mit dem Namen **Florentiner** oder **Luccheſer Oel** bezeichnet, auch bloß für die Zubereitung der Speiſen verwendet. Für das Königreich beider Sizilien iſt Olivenöl der Hauptausfuhr-Artikel, von wo es vorzüglich aus Gallipoli verſchifft wird, ſo daß es daher ſeinen Beinamen erhalten. Die Provinzen Apulien und Unter-Calabrien bringen davon viel hervor; das der erſtgenannten Provinz iſt das beſſere, und wird vorzüglich von den Wollenmanufakturen geſucht. Von dem nach England gelangenden Olivenöle wird bei weitem der größte Theil aus Italien eingeführt, und hauptſächlich aus Gallipoli; auch Spanien liefert eine beträchtliche Quantität nach dort und einige Tauſend Gallons werden von den Joniſchen Inſeln gebracht.*)

Die Preiſe des Olivenöls, incl. des Einfuhrzolls, waren im Oktober 1831 auf dem Londner Markte, die folgenden:

	£	s.	d.		£	s.	d.
Florentiner 1/2 Kiſte	1	1	0	bis	1	3	0
Lucca in Krügen zu 24 Gallons . . .	6	10	0	—	0	0	0
Gallipoli für 252 Gallons	46	0	0	—	47	0	0
Sizilien deßgleichen	44	0	0	—	45	0	0
Spaniſch das Faß	44	0	0	—	0	0	0

Der engliſche Einfuhrzoll von £ 8. 8*s*. für das Faß von 252 Gallons beträgt ſoviel als 20 % vom Werth oder 1/5 des Preiſes. Es erſcheint ſolch eine Abgabe jedoch ſehr drückend, wenn man bedenkt, wie unentbehrlich dieſe Waare für den ökonomiſchen Verbrauch in den Künſten und namentlich in den Wollen-Manufakturen iſt. Würde der Zoll auf £ 2. 2*s*. herabgeſetzt, ſo würde die Einnahme davon nicht nur nicht geringer, ſondern wenigſtens eben ſo hoch ausfallen, und der verminderte Preis würde ſehr heilſame Folgen nach ſich ziehen. Es kann nichts thörichter ſeyn, als Zölle ſo lange zu erhöhen, bis ſolche weniger eintragen, als dieſelben eingetragen haben würden, wären ſie ermäßigt worden; und wenn Waaren, die ſo ſehr beſchwert wurden, von einer allgemein nützlichen Verwendung ſind, ſo wird eine ſolche Thorheit noch von der Schädlichkeit der Verfügung überboten.

Ueberſicht der Oel-Einfuhr in Groſsbrittanien zum eigenen Verbrauch ſeit 1820 nach den Jahren, mit Angabe des Anſatzes des Einfuhrzolls und deſsen Ertrages in jedem Jahre.

Jahre	Quantität des zum innern Verbrauch eingeführten Oels.	Ertrag des Einfuhrzolles.			Zollanſätze für das Faß von 252 Gallons.
	Faß zu 252 Gallons.	£	s.	d.	£ s. d.
1821	2373	44,706	17	7	18 15 7 in brittiſchen Schiffen 19 19 7 in fremden do.
1822	3162	59,164	10	5	— —
1823	2699	50,852	12	10	— —
1824	3529	66,295	2	11	— —
1825	3996	44,288	4	9	8 8 0 in was immer für einem Schiffe, vom 5. Juli an.
1826	3376	28,366	9	6	— —
1827	4249	35,877	18	10	8 8 0 in was immer für einem Schiffe, vom 5. Juli an.
1828	6959	58,580	5	1	9 9 0 in neapolitaniſchen u. ſizilianiſchen Schiffen 8 8 0 in andern Schiffen
1829	3299	45,250	12	0	10 10 0 in neapolitaniſchen u. ſizilianiſchen Schiffen 8 8 0 in andern Schiffen
1830	8524	71,878	11	9	— —

*) **Zuſatz des deutſchen Herausgebers.** In der Beſchreibung von Ithaka von Sir W. Gell findet ſich angeführt, daß das dort gewonnene Olivenöl das vorzüglichſte und in London am meiſten begehrte ſey.

Olivenöl, welches europäiſchen Urſprunges iſt, darf zum eigenen Verbrauch in dem vereinigten Königreich nicht eingeführt werden, auſſer in brittiſchen Schiffen oder in den Schiffen des Landes, wo ſolches erbaut worden iſt, oder in denen des Landes, woher es eingeführt wird (6, Georg IV., C. 109).

Olivenöl, in fremden Schiffen eingeführt, wird den ausländiſchen Gütern und Waaren gleich geachtet und hat die Stadt- und Hafenabgaben zu entrichten, wie ſolche in 6, Georg IV., C. 3, beſtimmt ſind.

Durch eine Zollverordnung vom 23. Juli 1828 iſt befohlen worden, daß wenn die wirkliche Tara nicht gerechnet werden kann, $\frac{1}{5}$ Tara bei den Oelkrügen und $\frac{1}{7}$ wegen des dicken Bodenſatzes angenommen und in Abzug gebracht werden ſoll.

Omnium iſt ein Ausdruck, der von der Londner Stock-Börſe angenommen worden iſt, um dadurch den Geſammt-Werth der Stocks oder Staatspapiere auszudrücken, in welchen die engliſchen Anleihen abgeſchloſſen zu werden pflegen. Als im Jahr 1815 eine Anleihe von £ 36,000,000 contrahirt wurde, beſtand das Omnium in £ 130 dreiprocentigen reducirten Annuitäten oder Renten; £ 44 dreiprocentigen Conſols und £ 10 vierprocentigen Renten, für jedesmal unterzeichnete £ 100.

Die Anleihe wurde unter dem 14. Juni abgeſchloſſen, als die Preiſe der obenerwähnten Stocks folgende waren; für dreiprocentige reducirte 54; für dreiprocentige Conſols 55; die vierprocentigen Renten ſtanden 70; ſo daß alſo für jede eingezahlten £ 100 folgender Werth geliefert wurde:

	£	s.	d.
£ 130 reducirte Stocks zu 54 . . .	70	4	0
£ 44 Conſols zu 55	24	4	0
£ 10 vierprocentige zu 70 . . .	7	0	0
Zuſammen £	101	8	0

welches den Werth des Omnium ausmachen würde, oder eine Prämie von £ 1. 8*s*. Procent, ungerechnet des vergüteten Disconto für zeitige Einzahlung.

Onyx, heißt faſt in allen Sprachen ebenſo, ausgenommen im Spaniſchen Onique. Man verſteht darunter jede Art Steine, in denen mehrere Abſtufungen oder Lagen von abweichenden Farben enthalten ſind, wie man dieſes im Band Jaspis, Chalcedon u. a. m. antrifft; vorzüglich aber die letztere Steinart, wenn dunkle mit weißen Lagen darin abwechſeln, ſowie mit halbdurchſichtigen Streifen und Linien. Der orientaliſche Onyx wird als diejenige Gattung betrachtet, in deren Exemplaren zwei oder mehrere Abſtufungen oder Lagen von verſchiedener Farbe am deutlichſten und beſtimmteſten angetroffen werden. Ein Sarder, der eine weiße Lage hat, kann daher auch ein Onyx oder Sardonyx genannt werden, und unterſcheidet man dergleichen Steine nach der Anzahl der Lagen, der Bänder oder Abſtufungen von verſchiedenen Farben. Es gibt antike geſchnittene Steine, welche vier Farben haben.“ (**Mawe's Treatise on Diamonds, etc.**)

Opal (Spaniſch auch Pietra iris, hat mit geringen Abweichungen in der Endung faſt in allen Sprachen denſelben Namen) iſt ein Halbedelſtein, von dem es verſchiedene Spielarten gibt, die nach den Ländern benannt werden, in denen der Stein ſelbſt angetroffen wird; man findet in verſchiedenen Gegenden Europas dergleichen, vorzüglich aber in Ungarn; auſſerdem auch in Oſtindien u. ſ. w. Wenn derſelbe ausgegraben wird, pflegt er Anfangs weich zu ſeyn, ſobald aber die Luft zu ihm dringt, wird er hart, ſchwindet aber auch zuſammen. Die Opale ſind ſtets mißförmig, zeigen conchoiden Bruch und ſind wenig durchſichtig. Die ſpeciſiſche Schwere derſelben wird zwiſchen 1·958 und 2·54 beſtimmt. Der

geringe Grad dieſes Gewichts wird bei den gewogenen Exemplaren zufälligen inneren Aushöhlungen zugerechnet, welche in den Steinen enthalten ſind. Man trifft es, daß ſolche Aushöhlungen Waſſertropfen enthalten; auch gibt es Opale, die verſchiedene farbige Strahlen von ſich ausgehen laſſen, und zwar mit ganz beſonderem Glanze, wenn man den Stein gegen das Licht hält, und werden ſolche von den Kunſtverſtändigen orientaliſche Opale genannt, und erhalten von Mineralogen ſogar die Benennung edel, nobilis. Dieſe glänzende Eigenſchaft verſchaffte dieſen Steinen im Alterthum einen großen Werth (Thomson Chemistry); Plinius gibt in ſeiner Hist. Nat. Libr. 37, 6, mehrere merkwürdige Nachrichten über Opale. Mawe führt in ſeinem Werke (Treatise on Diamonds etc. 2de Edition, p. 123 — 125, deutſche Ueberſetzung mit Kupfern, Leipzig gr. 8. Baumgärtner) folgendes über den ſogenannten edlen Opal an. „Die Farbe des Opals iſt weißlich oder perlfarben, und blaßroth, wenn derſelbe gegen das Licht gehalten wird, oder weingelb zwiſchen welchem milchweiß durchſchimmert. Bei gebrochenen Lichtſtrahlen, ſowie man deſſen Lage verändert, ſendet er äuſſerſt glänzende Regenbogenfarben ſtrahlend aus, in denen man das Grün des Smaragdes, den Glanz des Goldes, das Funkeln und die Röthe des Feuers mit Violett, Purpur und Himmelblau abwechſelnd wahrnimmt, wodurch das Auge auf eine zauberiſche Weiſe gefeſſelt und die Bewunderung auf's höchſte erregt wird.

„Man nennt diejenigen Steine Harlekin-Opale, bei denen die Farben in dünnen Streifen nebeneinander erſcheinen. Es gibt auch dergleichen Steine, die nur eine einzige Farbe haben, und von dieſen ſind der Smaragdgrüne und der hochorangengelbe die geſchätzteſten, und man pflegt die letzteren Gold-Opale zu nennen.

„Der echte Opal iſt nicht ganz ſo hart wie Bergkryſtall; man trifft in ſolchem allemal viele Federn, wodurch deſſen Schönheit um Vieles erhöht wird, indem dadurch die Regenbogenfarben, die der Stein entwickelt, noch mehr gebrochen werden. Derſelbe wird niemals mit Façetten, ſondern halbrund geſchliffen man trifft ihn ſelten größer als eine Haſelnuß oder einen Mandelkern, doch ſind mir einige Exemplare von der Größe einer kleinen welſchen Nuß vorgekommen, für welche mehrere hundert Pfund Sterling verlangt wurden. Von hinlänglicher Größe für einen Ring oder eine Zitternadel kann man Steine zu 1, 2 bis 5 Guineen haben. Um den Opal zu ſchneiden, gehört Geſchick und Aufmerkſamkeit dazu, indem ſolcher zerbrechlich iſt und leicht verdorben werden kann.

„Die Opale ſind zu allen Zeiten geſchätzt worden; die Erzählung von dem römiſchen Senator, welcher lieber das Leben verlieren als ſeinen Opalring dem Kaiſer Nero ausliefern wollte, iſt bekannt; im Morgenlande wird derſelbe jedoch höher geſchätzt, als in Europa.

„Eine falſche Steinart wird zuweilen für ſchwarze und grüne Opale untergeſchoben und in Geſchmeide aufgenommen, oft von der Größe eines Mandelkerns, gewöhnlich aber nur ſo groß als eine Linſe oder Erbſe. Dergleichen Edelſteine beſtehen in nichts anderem, als in dem Knorpel, der ſich in dem Gelenke einer großen Muſchel befunden hat. Glas und ſogar Glasſchlacken haben zuweilen die Eigenſchaft, Regenbogenfarben zu ſpielen, und ſind ſchon manchmal für Opale verkauft worden.“

Operment, ſiehe Auripigmentum.

Opium oder **Mohnsaft** (Engl. und Franz. Opium, Ital. Oppio, Span. und Port. Opio, Holl., Dän., Schwed., Ruſſ., Poln. und Lat. Opium, Arabiſch Ufyoon, Hinduaniſch Ufeem, Türkiſch Madjoon), der verdickte Saft des weißen Mohns (Papaver somniferum), welcher urſprünglich in Aſien wächst, aber auch im ſüdlichen Europa und ſogar in England wildwachſend angetroffen wird. Das Opium wird namentlich

in Indien, in der Türkei und in Perſien zubereitet; dagegen wird der in Frankreich und andern Ländern Europas erbaute weiße Mohn zur Erlangung des Mohnöles, aus deſſen Samen und Samenkapſeln, benutzt, welches ſehr mild iſt. Auch in England hat man welchen erbaut, um daraus Opium zuzubereiten, doch ſcheint es nicht, daß man es damit zu einiger Bedeutung gebracht habe.

Der Mohn muß jedes Frühjahr eingeſäet werden und erreicht einen Stengel von 3 bis 4 Fuß Höhe; die Blätter gleichen den Salatblättern, und die Blume hat einige Aehnlichkeit mit der Tulipane. Iſt derſelbe ausgewachſen, ſo wird in den Kopf der Pflanze ein Einſchnitt angebracht, aus dieſem ſchwitzt ein weißer dicker Saft, der leicht hart und, von den Pflanzen abgenommen, in Tafeln geknetet wird. In Indien werden zwiſchen dieſe Tafeln oder Scheiben die Blumenblätter der Pflanze gelegt, um zu verhindern, daß erſtere nicht zuſammenbacken, und in dieſem Zuſtande trocknet man ihn; hierauf thut man ihn in Kiſten, welche mit Häuten beſchlagen und mit Packleinen überzogen werden; in jeder ſolchen Kiſte befinden ſich 40 Scheiben oder Tafeln, und ſolche wiegt 2 Maunds oder 149⅓ ℔. In dieſem Zuſtande geſchieht die Ausfuhr nach den Ländern, in denen ſolcher genoſſen wird. Die Scheiben des türkiſchen Opiums ſind ſehr flach, und mit Blättern und den röthlichen Samenkapſeln einer Gattung Rumer, bedeckt; letzteres wird als ein Zeichen der beſſern Qualität des Opiums angeſehen, indem die geringern Gattungen nicht mit dergleichen daran hängenden Samenkapſeln verſehen ſind.

Nach der Angabe des Dr. A. T. Thomſon hat das türkiſche Opium einen eigenthümlichen, ſtarken, kräftigen, Schlaf verurſachenden Geruch, einen bittern Geſchmack, der von einer hitzigen Schärfe oder einem Beiſſen begleitet iſt, welches letztere man auf der Zunge und den Lippen ſpürt, wenn er gekauet wird. Gute Waare ſieht rothbraun aus oder auch nur hellbraun, und deſſen Maſſe muß feſt und gleichartig ſeyn. Die ſpecifiſche Schwere beträgt 1·336. Iſt derſelbe erweicht, ſo iſt er klebrig; der Luft lange ausgeſetzt, wird er ganz hart, im Bruche zeigt er eine egale glänzende Farbe, läßt ſich in Pulver verwandeln und erſcheint dann gelb.

Das oſtindiſche Opium hat einen ſtark brenzlichen Geſchmack, deſſen Geruch iſt aber weder ſo ſtark, noch ſo Schlaf erregend, als vom türkiſchen Opium. Der Geſchmack iſt mehr bitter, etwas widerlich, aber nicht ſo beißend. Uebrigens hat es mit dem türkiſchen die andern Eigenſchaften gemein, auſſer daß ſeine Farbe ſchwärzlicher, ſeine Beſchaffenheit weniger feſt, dabei aber eben ſo klebrig iſt. Man nimmt an, daß beſtes türkiſches Opium beinahe dreimal ſoviel Morphia oder eigentlichen Grundſtoff enthalte als das oſtindiſche Opium.

Man achtet es als Waare gering, wenn es ſehr weich, ſchmierig, leicht und bröckelig, oder ganz dunkelſchwarz und mit fremden Theilen vermiſcht erſcheint. Ebenſo ſind es Kennzeichen geringer Güte, wenn das Opium ſchwach oder ſehr brenzlich riecht, im Geſchmack wenig bitter oder ſcharf und mehr ſüßlich iſt, oder wenn es über Papier gewiſcht, eine braune oder ſchwarze, ununterbrochene Spur hinterläßt. (Dispensatory.)

Die Bereitung des Opiums iſt vielen Zufälligkeiten unterworfen, denn der Mohn iſt eine ſehr zarte Pflanze, die ebenſo leicht durch Inſekten, als durch Wind, Hagel und Regengüſſe verloren gehen kann. Für das gewonnene Opium läßt ſich kein Durchſchnittsquantum annehmen, vielmehr finden dabei immer Extreme Statt, und während in dem einen Jahre der Arbeitslohn nicht gewonnen wird, trifft es ſich, daß in einem andern beſonders begünſtigte Erbauer mit einem Male reich werden. Dieſe Umſtände eignen ſich dazu, daß Leute, die gern dem Glück vertrauen, verleitet werden, ſich damit zu befaſſen. (Colebrooke's Husbandry of Bengal, pag. 119.)

In Europa wird das Opium, auſſer in den Apotheken, wenig verbraucht, und der Verbrauch in England ſteigt nicht über 20 bis 25,000 ℔ jährlich. 1829 wurden 48,634 ℔ eingeführt, von denen 42,804 ℔ direct aus der Türkei gebracht wurden, und in demſelben Jahre wurden wieder 25,000 ℔ ausgeführt. Türkiſches Opium, zur Wiederausfuhr unter Verſchluß, wurde im November 1831 zu London mit 17 à 18*s.* das ℔ bezahlt; der Einfuhrzoll davon beträgt 4*s.* per ℔.

Verbrauch des Opiums in, und Handel damit nach China. Opium wird in Indien und in der Türkei ſowohl zum Kauen als Rauchen ſehr häufig verbraucht; nirgends iſt aber größere Frage darnach, als in China und in den damit verbundenen Ländern, in welchen ſolches beim Rauchen allgemein genoſſen wird. Die Chineſen kochen oder ſieden das rohe Opium, und trennen dadurch die in ſolchem enthaltenen Unreinigkeiten, ſowie die harzigen und gummiartigen Theile, ſo daß nur das Uebrigbleibende verbraucht wird. Dadurch erhält dieſe Eſſenz den ſtarken und angreifenden gewürzigen Geruch, und erlangt ſelbſt einen angenehm duftenden Wohlgeruch. Eine kleine Kugel in einer großen hölzernen Tabakspfeife angebracht, mit einer Zugabe eines brennbaren Stoffs, und der Raucher braucht ſolchen nur anzuzünden und 4 oder 5 Züge zu thun, ſo fühlt er ſich hingeriſſen und einem träumeriſchen Zuſtande überliefert, von dem man behauptet, daß er ſehr große Aehnlichkeit mit dem habe, wenn der Menſch Sauerſtoff enthaltende Stickluft eingeſogen hat (Oxide of azote). Diejenigen, welche den Gebrauch des Opiums auf ſolche Weiſe nicht übertreiben, ſollen davon weiter keine übeln Wirkungen verſpüren.

Die Zufuhren für China werden aus Indien und der Türkei, doch überwiegend aus dem erſten Lande bewirkt. Von Seiten der chineſiſchen Regierung iſt ein Edikt nach dem andern erſchienen, um die Einfuhr und den Verbrauch dieſes Produkts zu verhindern, ohne daß es jedoch den geringſten Erfolg hervorbrachte. Die meiſten Beamten ſind mit den Unternehmungen der Schleichhändler, die das Opium bringen, einverſtanden, ſo daß die Wenigen, welche die dagegen erlaſſenen Geſetze aufrecht erhalten wollen, dazu nicht die Macht haben, und daher der Handel mit dieſer verbotenen Waare nicht nur ohne alle Hinderniſſe, ſondern ſogar mit der größten Sicherheit geführt werden kann. Zuerſt wurde derſelbe hauptſächlich zu Whampoa, 15 engliſche Meilen unterhalb Canton gelegen, geführt; hierauf zu Macao, allein von dort iſt er durch die Erpreſſungen der Portugieſen vertrieben worden, ſo daß gegenwärtig der Hauptniederlagsort dafür Lintin iſt. Das Opium wird an Bord von Schiffen aufbewahrt, welche man im dortigen Handel receivingships nennt, d. h. wahrſcheinlich ſolche, die zur Aufbewahrung deſſelben eine Einrichtung haben; dieſer Schiffe liegen oft 10 bis 12 in einer Reihe vor Anker. Die Verkäufe werden meiſtens durch engliſche und amerikaniſche Commiſſionaire geſchloſſen, die ſich in Canton aufhalten und Anweiſungen auf die Auslieferung des Opiums ausſtellen; gegen dergleichen Anweiſungen wird die Waare dem chineſiſchen Schleichhändler ausgeliefert, der ſich des Nachts an die Seite des Schiffs legt und dieſelbe in Empfang nimmt. Häufig kauft der Schleichhändler die Waare auch für ſeine eigene Rechnung und bezahlt ſie bei Empfang baar in Silber; denn in dieſem Handel iſt der Gebrauch eingeführt, von dem nicht abgegangen wird, daß vor Ablieferung das Opium bezahlt ſeyn muß. Nachdem daſſelbe gelandet worden, wird durch deſſen Weiterverſendung durch's ganze Land den Geſetzen auf gleiche Weiſe Trotz geboten, und es ſoll an allen Orten öffentliche Häuſer geben, in denen Opium geraucht wird!

Der Verbrauch des Opiums hat ſich in China reißend vermehrt. Während den erſten 10 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts betrug die Ausfuhr aus Indien nach China jährlich 2500 Kiſten, jede an Gewicht 149½ ℔. In dem Jahre 1821 und 1822, nachdem auf den Märkten von Bombay und Calcutta das Malvaopium Eingang gefunden, wurden nach

China bis zu 4628 Kiſten ausgeführt, und es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß bei dem niedrigern Preiſe und der vermehrten Zufuhr der Waare die jetzige Ausfuhr jährlich 12 bis 13,000 Kiſten betragen mag, welche einen Werth von £ 2,500,000 haben. (Vergleiche den Artikel Bombay und Canton.) Dieſer große Handel iſt lediglich in den Händen von Privatperſonen, indem die Oſtindiſche Compagnie keine von der chineſiſchen Regierung verbotene Waare einführen will. Die Einfuhr des türkiſchen Opiums nach China ſchlägt man nicht über 1500 Kiſten, an Werth etwa £ 212,000, an, und Smyrna iſt (ſiehe dieſen Artikel) der Hauptplatz dafür.

Anbau und Zubereitung des Opiums in Indien, und Monopol darauf. Die Cultur des Opiums in Indien iſt Monopol der Regierung und auf die Provinzen Bahar und Benares, und in Mittel-Indien auf die Provinz Malwa beſchränkt (das aus Bahar kommende Opium wird mit dem Namen Patna-Opium bezeichnet). Es kann in den genannten Provinzen ein Jeder den Mohn, aus welchem Opium bereitet wird, anbauen und ſolchen auch zubereiten, das Produkt ſelbſt aber muß er zu feſtgeſetztem Preiſe an die Beamten der Oſtindiſchen Compagnie abliefern. Dieſer Preis ſteht weit unter dem, zu welchem das Opium nachmals zur Ausfuhr verhandelt wird, und der Umſtand, daß der Preis auf ſolche Art feſtgeſetzt iſt, beraubt diejenigen, die ſich mit der Bereitung des Opiums abgeben, gänzlich der einträglichen Conjuncturen, die nach der angeführten Nachricht des Herrn Colebrooke ſich dabei ereignen können. Derſelbe ſagt ausdrücklich in ſeinem Buche: Husbandry of Bengal, S. 118, daß, mit wenig einzelnen Ausnahmen, die, welche Opium zubereiten, davon keinen Vortheil haben. Die Landleute gehen mit Abneigung daran, und werden bloß durch die Vorſchüſſe dazu verführt, die die Agenten der Oſtindiſchen Compagnie ihnen geben, um ſie zu bewegen, ſich mit dieſem Gewerbe zu befaſſen. Dieſes Monopol hat in manchem Jahre einen reinen Gewinn von einer Million Pfund Sterling abgeworfen, doch neuerdings hat ſich derſelbe ſehr verringert, und zwar theils durch die Eroberung der Provinz Malwa, in welcher ein monopoliſtiſches Syſtem, wie das in Bahar und Benares herrſchende, nicht eingeführt werden kann; theils dadurch, daß amerikaniſche Schiffe türkiſchen Opium auf den chineſiſchen Markt gebracht haben.

Das Syſtem, nach welchem der Handel mit oſtindiſchem Opium geführt worden, hat Stoff zu vielen Lobeserhebungen gegeben, indem man in dieſem Monopole das einzige hat erkennen wollen, welches unverwerflich erſcheine! Dadurch, daß der Anbau der Mohnpflanze auf gewiſſe Diſtrikte beſchränkt worden iſt, und man das daraus gewonnene Produkt faſt ohne Ausnahme auſſer Landes verführt, ſoll bewirkt worden ſeyn, daß in Indien der verderbliche Genuß deſſelben nicht eingeführt wird, während zugleich die Compagnie durch die dafür erhaltenen hohen Preiſe einen großen Gewinn macht. Es iſt ſogar nachgewieſen worden, daß dabei auf die Chineſen Rückſicht genommen werde, indem dieſelben die Zubereitung in einem ſehr reinen Zuſtande erhielten, während das Opium ſonſt verfälſcht werden würde; ferner, daß der hohe Preis, den dieſelben dafür zu bezahlen genöthigt ſeyen, ſie gewiſſermaßen abhalte, ſich der Leidenſchaft des Genuſſes deſſelben, zu dem ſie ſo geneigt ſind, noch mehr hinzugeben, und ſich dadurch alſo weniger ſchadeten. Lobpreiſungen der vorſtehenden Art ſcheinen indeſſen nicht gerade aus der reinſten Quelle entſprungen zu ſeyn. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß Opium ſich beſonders dazu eignet, mit Abgaben belegt zu werden, und daß, je höher man dergleichen Abgaben anſetzen kann, je beſſer es iſt; nur darf dem Schleichhandel dabei nicht Vorſchub geleiſtet werden. Es iſt aber deßhalb noch keineswegs erwieſen, daß Monopole und ein darauf gegründetes Syſtem die richtigen Mittel ſind, um die angeführten

Zwecke zu erlangen; wäre aber gedachtes Syſtem auch wirklich das beſte Mittel, ſo wird es darum dennoch nicht länger aufrecht zu erhalten ſeyn. Es iſt völlig unglaublich, daß die unerlaubte Zubereitung des Opiums und der geſetzwidrige Handel damit, nachdem ſolches faſt in allen Gegenden der weitläufigen Provinz Malwa erzeugt wird, unterbleiben ſollte. Was die angerühmte Reinheit der Waare, als durch das Monopol hervorgebracht, anbetrifft, wird es hinreichen, zu bemerken, daß das Malwa-Opium, das in Vergleich unter weit weniger ſtrenger Aufſicht verfertigt wird, ſich in ſeiner Güte ſo reißend verbeſſert hat, daß es ſchon jetzt öfters zu höheren Preiſen bezahlt iſt, als das in Bahar und Benares gewonnene, in welchen Provinzen die allerſtrengſte Aufſicht gehandhabt wird. Das Opium aus Benares iſt ſehr oft völlig unverkäuflich geweſen, indem man es ſehr nachläſſig zubereitet und ſogar verfälſcht fand. (Crawfurd on the Monopolies of the East India Company, p. 55.) Es würde übrigens überflüſſig ſeyn, über dieſe Angelegenheit mehr zu ſagen, als daß der türkiſche Opium in Rückſicht ſeiner Reinheit und der ſorgfältigen Zubereitung deſſelben entſchieden und offenbar vor dem oſtindiſchen Opium den Vorzug verdient. (Thomsons Dispensatorium.)

Es unterliegt im Uebrigen manchem Zweifel, ob der mäßige Genuß des Opiums wirklich ſo ſchädlich ſey, als von vielen Seiten behauptet wird. Daß darin eben ſolche Ausſchweifungen Statt finden, wie im Genuſſe des Branntweins und Weins, iſt allerdings wahr; es iſt aber nirgends ein Beweis vorhanden, daß ſich Opium mehr als Branntwein und Wein eigne, übermäßig genoſſen zu werden. Niemand wird dem widerſprechen, daß die Chineſen, welche die Hauptconſumenten deſſelben ſind, übrigens ein gewerbfleißiges, mäßiges und an einfache Genüſſe gewöhntes Volk ſind; wäre dem aber auch nicht ſo, ſo läßt ſich vernünftiger Weiſe kein Grund auffinden, der die Oſtindiſche Compagnie bewegen ſollte, bloß deßhalb einen ſo großen vortheilbringenden Artikel unter den Produkten Indiens durch ein Monopol zu beengen, um die Sitten der chineſiſchen Nation zu bewahren. Die Sache von dieſer Seite beleuchten zu wollen, würde wohl ganz überflüſſig ſeyn. Die Türken und Nordamerikaner haben in dieſer Hinſicht kein ſo zartes Gewiſſen, und die übertriebene Steigerung der Opiumpreiſe zu der gegenwärtigen Höhe wird die Folge haben, den Mitbewerbern an dieſem Geſchäftszweige einen vermehrten Antheil zu verſchaffen, welches den indiſchen Erbauern nicht geringen Schaden verurſachen wird. Die Intereſſen der letztern ſollten nie aus den Augen verloren werden, indem dieſe, ſo wie gegenwärtig verfahren wird, offenbar leiden müſſen, denn die denſelben gemachten Bewilligungen ſind bei weitem zu niedrig geſtellt.

Es läßt ſich daher Alles erwogen vernünftiger Weiſe nicht annehmen, daß das Monopol, den Opiumhandel betreffend, von einer andern Art ſey, als alle übrigen Monopole, und es würde weit beſſer ſeyn, wenn dafür derſelbe Weg eingeſchlagen würde, den man in Großbrittanien beim Handel mit gebrannten Waſſern eingeſchlagen hat; es dürfte dann ein Jeder Opium erzeugen und verkaufen, der ein Licenz gelöst und ſich einer gewiſſen Acciſabgabe für den präparirten Artikel unterworfen hat. Dadurch würde mit einem Mal allen ungerechten Beſchränkungen ein Ende gemacht, diejenigen, die ſich mit der Verfertigung des Opiums befaſſen würden, blieben nicht ohne entſprechenden Gewinn und die Einkünfte der Regierung würden einen beträchtlichen Zuwachs erwerben.

Auſſer den ſchon vorſtehend angeführten Werken ſind dabei auch noch verglichen worden: Ainslie's Materia Indica; Milburn's Oriental Commerce, Bell's Review of the Commerce of Bengal; Evidence on East-Indian Affairs, before the Parliamentary Committee in 1830 et 1831 etc.

Opobalsam, ſiehe Balſam.

Opoponax, ſiehe Panargummi.

Oporto, im Deutſchen auch bloß Porto, franzöſiſch Port-à-Port, iſt die wichtigſte Stadt in Portugal nach Liſſabon, mit einem Seehafen, kaum 2 Meilen von der Mündung des Douro gelegen; unter 41° 11¼′ nördlicher Breite und 8° 39½′ weſtlicher Länge; die Bevölkerung beträgt 70 bis 80,000 Einwohner. Der Hafen ſelbſt iſt zwar gut, allein der Eingang, zumal wenn die Barre nur niedriges Waſſer hat, gefährlich zu paſſiren. Durch den beträchtlichen Handel, den Oporto mit dem Auslande führt, hat es ſich zu dem Stapelplatz für den nördlichen Theil des Königreichs gehoben. Der geſchätzte rothe Wein, Portwein genannt, wird ſehr ſtark ausgeführt, und man rechnet, daß dieſes im Jahr der Fall mit 40,000 bis 60,000 Pipen ſey, von welchem Quantum der bei weitem größere Theil nach Großbrittanien gebracht wird, und dieſe Begünſtigung hat die Waare den beſtehenden Handelsverträgen zwiſchen Großbrittanien und Portugal und den in Folge der letzteren den franzöſiſchen Weinen auferlegten hohen Einfuhrzöllen zu verdanken, obgleich dieſe letztgenannten Weinſorten den portugieſiſchen in vieler Hinſicht vorzuziehen ſeyn möchten, und erſtere auf ſo großen Beifall nicht Anſpruch zu machen haben. Einen nicht geringen Theil an dem vermehrten Abſatz des Portweins trägt die Vorliebe der Britten für ſtarke, erhitzende Getränke, weßhalb den für England beſtimmten Sorten allemal ein ziemlicher Zuſatz von Weingeiſt gemacht wird. Auſſer der erwähnten Weinausfuhr werden Oel, Südfrüchte, Wolle, Weinſtein, Sumach, Leder u. ſ. w. ſtark verſchifft. Die Haupteinfuhrartikel ſind dagegen Lebensmittel aller Art, darunter Getreide, Pöckelfleiſch, Reis u. ſ. w., baumwollene und wollene Waaren, kurze Waaren, Droguериewaaren, Stockfiſch, Hanf, Flachs u. ſ. w.

Ueberſicht der Quantitäten und des Werthes der in den vier Jahren, die mit 1819 endigen, ausgeführten Portweine.

Jahre.	Nach Braſilien und nach den portugieſiſchen Beſitzungen	Nach fremden Ländern.	Geſammtzahl der Pipen.	Werth in Cruſaden.
1816	14,656	21,538	40,764	12,149,000
1817	16,271	29,888	46,159	14,548,000
1818	15,921	35,423	51,344	16,829,000
1819	21,088	21,526	42,614	13,728,000

(Balbi, Essai Statistique sur le Royaume de Portugal, Tome I., pag. 152.)

Seit dem Jahre 1819 hat ſich die Ausfuhr ſehr gehoben, und die vorſtehenden Angaben erſcheinen in einiger Hinſicht wohl zu niedrig, und dieſes ſcheint ſowohl aus den Weinvorräthen hervorzugehen, deren in der Kriegsgeſchichte Oportos vom Jahre 1833 Erwähnung geſchieht, als wenn man den geringen Verbrauch des franzöſiſchen Weines in Großbrittanien berechnet. Welche Maſſe Portwein in Großbrittanien aus den geringen Sorten Kapwein und andern Ingredienzen gebraut werden mag, dieſes läßt ſich freilich ſchwerlich darthun; nach obiger Ausfuhrtabelle, wenn man annehmen wollte, daß die ganze Quantität Portwein, die nach fremden Ländern ausgeführt worden ſeyn ſoll, bloß nach England gebracht werde, würden dadurch für die brittiſchen Conſumenten, man nehme das ſtärkſte Jahr 1818 an, circa 21 Millionen Flaſchen (572 Flaſchen per Pipe) für das genannte Jahr disponibel ſeyn. Nun trinkt zwar nur der kleinere Theil der Nation Portwein, und wollen wir, um ganz ſicher zu gehen, nur 1 Million Britten rechnen, die Portwein trinken; um alſo auszukommen, muß jedes Individuum dieſer Million Menſchen ſich auf den Genuß von 21 Flaſchen das Jahr hindurch beſchränken, welches der Wahrſcheinlichkeit nicht ſehr nahe kommt!

Die Münzen, Maaße und Gewichte ſind denen von Liſſabon ganz gleich, mit Ausnahme der folgenden Längen-, Inhalts- oder Hohlmaaße.

Gegen Liſſabon genommen hält der hieſige Covado nur 294 franzöſiſche Linien, danach geben 100 Covados:

94·655	Amſterd. Brabanter-Ellen.	115·748	Hamburger Ellen.
99·441	Berliner Ellen.	72·538	Engliſche Yards.
114·664	Bremer Ellen.	93·215	Ruſſiſche Arſchinen.
66·321	Franzöſiſche Meter.	85·118	Wiener Ellen.

Bei Flüſſigkeitsmaaßen hält die hieſige Canada etwas mehr als die Liſſaboner, nämlich 71·636 Kubikzoll oder 1·421 franzöſiſche Litres.

Beim Salzmaaß hält der Moyo 336 Rasas zu 2222 franzöſiſchen Kubikzoll, welche in Hamburg 26 Tonnen und in Amſterdam 241 Maaten liefern.

Beim Getreidemaaß hält der Oporto Alqueire 830 franzöſiſche Kubikzoll = 16·465 Litres. Man rechnet aber die Laſt von Hamburg 184 à 186 Alqueires; von Amſterdam 164 à 168; von St. Petersburg und Riga 180 à 182; von Wismar 204 à 206; von Bremen 160 à 162; von Danzig 168; und die pommerſche Laſt = 216 à 220 Alpueires. Hiernach iſt der hieſige Alqueire größer als 830 franzöſiſche Kubikzoll, und man kann ihn beſtimmt zu 860 und noch höher rechnen.

Der hieſige Quintal oder Centner hat 4 Arrobas à 32 Pfund oder Libras; die Aroba = 31 7/16 Berliner oder 30 1/3 Hamburger Pfund.

Die Pipe hält 21 Almudes; das Almud Oel wiegt circa 50 Libras oder 49 Berliner oder 47 1/3 Hamburger Pfunde.

Taren. Von Kaffee und Cacao in baumwollenen Säcken iſt die Tara 1 Pfund; in leinenen aber 2 Pfund per Sack. Die halbe Kiſte Pomeranzen oder Zitronen wird circa zu 460 Stück gerechnet.

Orangen, ſiehe Pomeranzen.

Orkanette, rothe Ochsenzunge, auch Alkannawurzel (Engl. Alkanet, Franz. Orcanette, Ital. Ancusa, Span. Arcaneta, Palomilla de tinte, Port. Alcanna bastarda, Orcaneta, Holl. Ossetong, Orkanette, Dän. Oxetunge, Orkanette, Schwed. Röd oxtungerot, Ruſſ. Wolowoj jasük, Pol. Cerwieniec, Lat. Alcanna spuria, seu vulgaris oder Anchusa tinctoria.) In Deutſchland und Frankreich, namentlich in der Gegend von Montpellier, wird dieſe Waare am meiſten erzeugt; von woher die Wurzeln eingeführt werden. Die in England erbaute hat keinen ſonderlichen Werth. Man zieht aus ſolcher eine dunkelrothe Farbe, die ſich gut mit Weingeiſt, mit öligen und fetten Subſtanzen, und mit Wachs verbindet, auch erhöht man dadurch die Farbe des Mahagonyholzes. Der Einfuhrzoll davon beträgt in England 10*d.* für's ℔, der Rückzoll 6*d.*

Orlean (Engl. Annatto oder Annotto, auch Rocou, Franz. Roucou, auch Bichet, Ital. Oriana, Urianna, Urucu, Span. Achiote, Achote, Cochehue, Orellana, Port. Urucu, Oriana, Holl. Orleaan, Rokoc, Dän. Orlean, Schwed. Orleana, Ruſſ. und Pol. Orlean, Roku, Lat. Orellana, Orleana, *Bixa*), ein hochrothgelber Farbeſtoff, der vorzüglich in Weſtindien aus den Samen und Samenkapſeln eines ſüdamerikaniſchen Baumes, Bixa Orellana, *Linn.* zubereitet wird. Die Samenkörner ſelbſt ſind in einer Frucht enthalten, in Größe und Form den Kaſtanien nicht unähnlich, und ſitzen ſolche in dem Fleiſche derſelben, welches von unangenehmem Geruch, aber ſchönrother Farbe iſt. Man bedient ſich in England und Holland des Orlean, um dem Käſe und der Butter eine beſſere Farbe zu geben, auſſerdem wird derſelbe aber in Färbereien und zu Malerfarben häufig benutzt. Die Ureinwohner von Amerika bedienen ſich deſſen als Heilmittel.

Der engliſche Einfuhrzoll dieſer Waare iſt zweierlei, der ſpaniſche oder flag annatto (Orlean in Baſten) gibt vom ℔ 2*d.*, der beſſere oder roll annatto dagegen 1*s.* per ℔.

Orleans, ſiehe Neu-Orleans.

Orseille (Engl. Orchilla weed, Orchella, auch Archil, auch Canary-weed, Cape de verd- oder Madeira-weed, nachdem ſolche von dem einen oder dem andern Ort eingeführt wird; Franz. Orseille, Ital. Oricella, Orcella, Recella, Raspa, Rospo, Respio, Span. Orchilla, Port. Orsella, Orzella, Holl. Orcel, Orchillie, Dän. Farvemos, Orselje, Schwed. Orsilja, Ruſſ. Arsel, Pol. Mech fabierski), ein weißes Moos, (Lichen Orcella, *Linn.*) welches man auf der brittiſchen Inſel Portland und anderwärts antrifft; das im Handel vorkommende wird aber vorzüglich von den Kanariſchen und Capverdiſchen Inſeln eingeführt, ſowie aus der Berberei und der Levante. Es wird daraus der im Handel unter dem Namen Orſeille bekannte Färbeſtoff bereitet, der zwar nicht feſt iſt, aber die ſchönſte und blendendſte Purpurfarbe liefert. Die Zubereitung blieb lange ein Geheimniß, bloß den Florentinern und Holländern bekannt, gegenwärtig wird aber in Großbrittanien und auch in andern Ländern viel davon verfertigt. Dieſe Farbe wird gewöhnlich in Scheiben oder Kuchen, oft aber auch in einem feuchten Zuſtande verhandelt; da ſolche von den Färbern ſtark verbraucht wird, ſo iſt ſie, wenn daran Mangel war, oft mit £ 1000 per Ton bezahlt worden. (Thomson's Dispensatory.) Gegenwärtig (im Juni 1831, wird beſte Orſeille von den Kanariſchen Inſeln zu London mit £ 270 bis £ 290 per Ton bezahlt, während die von Madera eingeführte bloß £ 140 und die aus der Berberei gar nur £ 30 bis 45 gilt. Im Jahre 1829 wurden in Allem 1813 Centner oder $90\frac{1}{2}$ Tons in England eingeführt, der Einfuhrzoll beträgt 3*s.* per Centner.

Osterluzei, Hohlwurz, auch **Virginische Schlangenwurzel,** *) (Engl. Birthwort oder Virginia snake-root, Franz. Serpentaire ou colouvrine de Virginie, Ital. Serpentaria di Virginia, Span. Serpentaria ó contra-yerba de Virginia, Port. Serpentaria de Virginia), die getrocknete Wurzel der Aristolochia serpentaria, *Linn.*) welche in dünnen, leichten und faſerigen Exemplaren nach Europa gebracht wird, und laufen die Fibern derſelben in ein Ende zuſammen; die Farbe iſt äuſſerlich braun, innerlich blaßgelb. Der Geruch hat einige Aehnlichkeit mit dem des Baldrians doch iſt derſelbe angenehmer, der Geſchmack, der dem des Kamphers gleich, iſt hitzig, bitter und beißend.

Unter Aristolochia iſt im neueſten engl. Zolltarif von 1832 der Einfuhrzoll auf 10*d.* per ℔, der Rückzoll auf 6*d.* per ℔ angegeben.

Ostindiſche Compagnien oder Handelsgesellſchaften. Einleitung. Unmittelbar nachdem die Türken nach Europa vorgedrungen waren, und auſſer Konſtantinopel auch Alexandrien ſammt Aegypten erobert hatten, wurde der Handel mit Indien über Italien ſehr erſchwert und drohte ganz aufzuhören. Dieſer Umſtand hat die Plane der zum Range der erſten Seefahrer jenes Jahrhunderts gelangten Nation, der Portugieſen, vielleicht früher reifen laſſen, als es ſonſt der Fall geweſen ſeyn möchte, und bereits 1498 entdeckte Vasco de Gama den neuen Weg nach Indien, um die Südſpitze von Afrika. Der mit Europa dadurch unmittelbar angeknüpfte oſtindiſche Handel blieb beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch in den Händen der Portugieſen und gab dieſes Veranlaſſung, daß ſich unter ihnen die älteſte und erſte oſtindiſche Handelsgeſellſchaft bildete; doch war die damalige kriegeriſche Zeit nicht

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Soll mit der oſtindiſchen Schlangenwurzel oder Mungoswurzel, (Engl. Indian snake-root, Franz. Racine de Serpent, Ital. Radice di Serpe, Span. Raiz de serpiente, Port. Colubrina, Holl. Oostindische Slangenwortel, Dän. Indiansk Slangerod, Schwed. Indiansk ormerot, Lat. orphiorrhiza mungos) nicht verwechſelt werden. Der Unterſchied dieſer mit der oben beſchriebenen iſt in dem engliſchen Originale des Herrn Mac Culloch nicht angegeben worden, und eben ſo wenig Natterwurzel, (Engl. Bistort Snakeweed, Polygonum bistorta, *Linn.*)

geeignet, zumal nachdem Portugal unter ſpaniſche Botmäßigkeit gekommen war, eine Verbindung ſolcher Art ſehr zu begünſtigen, und ungeachtet ſich dieſelbe 1587 auf's Neue conſtituirte, ging ſie theils in den Kriegen mit Holland und England nach und nach unter, theils unterlagen ihre Anſiedlungen in Indien den erbitterten Hindus, welche das portugieſiſche Joch ſchwer genug getragen hatten. Alles dieſes hatte zur Folge, daß die Geſellſchaft 1640 vom Könige Johann IV. aufgehoben wurde, und keine ſpätern Verſuche, ſolche wieder ins Leben zu bringen, haben gelingen wollen.

Die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie, welche von ungleich größerer Wichtigkeit für den Welthandel geworden iſt, entſtand bald nachdem die Portugieſiſch-Oſtindiſche Compagnie ſich conſtituirt hatte, und begründete ihre Exiſtenz vorzüglich durch den raſchen Verfall der letztern; doch auch dieſe ging im Jahr 1796 zu Grunde, und geſtattet der Raum nicht, die wichtigen und einflußreichen Data aus der weitläuftigen Geſchichte derſelben hier aufzuzählen, indem ſolche nur noch hiſtoriſch exiſtirt; es findet ſich in dem Brockhauſiſchen Converſations-Lexicon, im 8ten Bande der 7ten Auflage, ein gedrängter Auszug davon.

Die Franzöſiſch-Oſtindiſche Compagnie wurde 1664 errichtet, konnte jedoch wegen der Rivalität mit der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie niemals zu einigem Gedeihen kommen, und erloſch nach und nach, zumal da der Handel 1766 freigegeben worden war. Die neuere Franzöſiſch-Oſtindiſche Compagnie, 1785 errichtet, wurde ſchon 1791 wieder aufgehoben.

Die Schwediſch-Oſtindiſche Compagnie wurde im Jahre 1731 oder 1732 von einer Anzahl Gothenburger Handlungshäuſer auf Actien geſtiftet, und iſt 1766 und 1786 erneuert worden. Bei ihrer Errichtung vermochte dieſelbe, der Regierung einen verzinslichen Vorſchuß von 3 Millionen Thaler Silbergeld zu machen, von welchem Kapital jedoch eine Million lange unverzinslich als Garantie ſtehen geblieben ſeyn ſoll. Auſſerdem entrichtete dieſelbe der Regierung früher, dem Vernehmen nach für jede Reiſe, 75,000 Rbthlr. Silbergeld. In den Umwälzungen des 19ten Jahrhunderts erreichte auch dieſe Handelsgeſellſchaft ihr Ende, indem ſolche ums Jahr 1817 ihre Zahlungen einſtellen mußte, wozu wohl nicht minder ſchlechte Adminiſtration, als die im Laufe der Dinge entſtehenden Verluſte beigetragen haben mögen. Ein großer Theil der Actien war in Händen holländiſcher und niederländiſcher Kapitaliſten.

Es bleiben hiernach nur noch zwei Oſtindiſche Handelsgeſellſchaften oder Compagnien zu betrachten übrig, nämlich:

I. Die Engliſch-Oſtindiſche.
II. Die Däniſch-Oſtindiſche.

I. Engliſch-Oſtindiſche Compagnie.

Dieſe weltberühmte Handelsgeſellſchaft, welche urſprünglich errichtet wurde, um zwiſchen England und Indien den Handel empor zu bringen, bemächtigte ſich des Rechts, ſolchen ausſchließlich zu betreiben. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts jedoch hat ſich deren politiſche Wichtigkeit und Macht in Aſien über die merkantiliſche erhoben. In den folgenden Abſchnitten

I. Hiſtoriſche Ueberſicht der Entſtehung und des Beſtandes der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie.
II. Handel derſelben mit Indien.
III. Größe, Bevölkerung, Staatseinkünfte u. ſ. w. des brittiſchen Indiens.

iſt alles dieſelbe Betreffende zuſammen gedrängt, bis zur letzten Zeit.

I. Hiſtoriſche Ueberſicht der Entſtehung und des Beſtandes der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie.

Die beharrlichen Anſtrengungen der Portugieſen, einen neuen Weg nach Indien durch Umſchiffung der Südſpitze von Afrika zu entdecken,

waren im Jahre 1497 mit glücklichem Erfolge gekrönt worden; und es erſcheint beinahe ſonderbar, daß ungeachtet der übertriebenen und in Europa ſeit undenklichen Zeiten verbreiteten Gerüchte über den Reichthum Indiens und über die Wichtigkeit des ſchon von den Phöniciern und Aegyptern im Alterthume betriebenen Handels, ſich die Venetianer während des Mittelalters, und ſpäter die Portugieſen, wenigſtens ein ganzes Jahrhundert hindurch in deſſen Alleinbeſitz zu erhalten wußten, ehe ſich der indiſche Handel für die andern Nationen eröffnete. Betrachtet man jedoch die Vorurtheile, welche im 16ten Jahrhundert faſt bei allen Nationen herrſchten, ſowie die beſondern politiſchen Verhältniſſe, in denen ſich die meiſten derſelben befangen ſahen, ſo kann man ſich wohl erklären, daß es ſo ſchwer hielt, und wie dergleichen neu entdeckte Handelsſtraßen nicht mit der Thätigkeit und dem Eifer verfolgt wurden, als in ſpätern Zeiten. Bald nachdem die Portugieſen ihre Entdeckungen längs der Küſte von Afrika zu verfolgen begannen, gingen dieſelben den heiligen Vater zu Rom an, eine Bulle zu erlaſſen, durch welche ihnen das ausſchließliche Recht des Beſitzes aller von den Ungläubigen bewohnten Länder verliehen ſeyn ſolle, die ſüdlich vom Vorgebirge Non, an der Weſtküſte von Afrika, unter dem 27° 54′ nördlicher Breite, von ihnen entdeckt werden würden; und der Pabſt, um denſelben zu willfahren und ſeiner eigenen Macht zugleich eine größere Ausdehnung zu geben, erließ ſogleich die begehrte Bulle. So übertrieben anmaßend in gegenwärtiger Zeit ein Verfahren ſolcher Art erſcheinen würde, ſo wenig zweifelte man damals daran, daß der Pabſt das Recht dazu beſitze und daß alle Staaten und Länder der päbſtlichen Bulle Folge zu leiſten hätten. Ohne daß daher irgend eine europäiſche Macht verſucht hätte, an den portugieſiſchen Eroberungen in Indien Antheil zu nehmen, verfolgten erſtere einen langen Zeitraum hindurch die begonnenen Unternehmungen. Auch verſuchten die niederländiſchen Seefahrer nicht früher, ihre Flaggen auf den indiſchen Meeren wehen zu laſſen, und ihr nachmaliges Reich in jenem Erdtheile zu begründen, als nachdem ſchon lange der Krieg ſeinen Anfang genommen, welchen der fanatiſche und brutale König von Spanien, Philipp II., in den Niederlanden entzündet hatte.

Der Wunſch, rückſichtlich des Inhalts der päbſtlichen Bulle, anfänglich nicht mit den Portugieſen, und nachdem deren Land 1580 von den Spaniern erobert worden war, ebenſowenig mit letztern in unangenehme Berührungen zu gerathen, ſcheint unter der Regierung Heinrich VIII., Eduard VI., und während der erſten Jahre der Regierung der Königin Eliſabeth die engliſchen Seefahrer zu den wiederholt verſuchten Unternehmungen veranlaßt zu haben, nordweſtlich oder nordöſtlich einen Weg nach Indien aufzufinden, Wege, gegen deren Benutzung die Portugieſen ihre Prätenſionen nicht würden haben geltend machen können. Da dieſe Unternehmungen jedoch ohne Erfolg blieben, und nachdem in England der Einfluß des Pabſtes ſeine Endſchaft erreicht hatte, entſchloſſen ſich die engliſchen Kaufleute und Seefahrer, durch die eingebildeten Vorrechte der Portugieſen nicht länger abgeſchreckt, ohne Anſtand einen Handel zu betreiben, welcher zu der damaligen Zeit für den allereinträglichſten und vortheilhafteſten gehalten wurde. Kapitain Stephens war der erſte Engländer, der im Jahr 1582 rund um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Indien ſegelte. Die Fahrt des berühmten Sir Francis Drake erregte den Eifer zu neuen Unternehmungen zur See in einem hohen Grade, und machte die Engländer genauer mit dem neuen Wege nach Indien bekannt. Vor Allem trug aber die Reiſe des berühmten Thomas Cavendiſh dazu bei, die Kunde der indiſchen Gewäſſer zu vermehren, und ſolche wurde als höchſt wichtig betrachtet. Cavendiſh verließ England mit einem kleinen Geſchwader, welches er im Juli 1586 auf ſeine eigenen Koſten ausgerüſtet hatte; und nachdem er den größten Theil des indiſchen Oceans bis zu den philippiniſchen Inſeln unterſucht hatte, und die wichtigſten und weſentlichſten Umſtände, betreffend die

Länder und ihre Bewohner, die er berührt, von ihm beobachtet worden waren, kehrte er im Sept. 1588 nach einer äuſſerſt glücklichen Fahrt wieder nach England zurück. Nichts vermochte jedoch mehr, die Engländer zu veranlaſſen, ſich dem Handel nach Indien zu widmen, als die in jener Zeit den Spaniern abgenommenen reichen Priſen. Ein von Sir Francis Drake bei einem Kreuzzuge an der ſpaniſchen Küſte genommener portugieſiſcher Oſtindienfahrer ſteigerte die Begierde der engliſchen Kaufleute auf's äuſſerſte, nicht ſowohl durch den großen Reichthum der Ladung, als durch die darauf befindlichen ſchriftlichen genauern Nachrichten über den mit jenen entfernten Gegenden unterhaltenen Handelsverkehr. Eine noch wichtigere Priſe von derſelben Gattung wurde hierauf im Jahre 1593 gemacht. Die von Sir Walter Raleigh für Oſtindien ausgerüſtete, von Sir John Borrough's commandirte Escadron bemächtigte ſich in der Nähe der azoriſchen Inſeln eines der größten portugieſiſchen Oſtindienfahrers, von 1600 Tonnen Laſtigkeit, mit einer Beſatzung von 700 Mann und 36 metallenen Kanonen, und brachte ſolchen nach einem hitzigen Gefechte in Dartmouth auf. Man hatte in England noch kein ſo großes Schiff geſehen, und deſſen Ladung beſtand in Geld, Gewürzen, Calicos, Seidenwaaren, Perlen, Materialwaaren, Porcellan, Elfenbein u. ſ. w., und erregte dadurch die Begierde des engliſchen Kaufmanns, ſolch einen reichen Handel zu betreiben, auf's höchſte.

Dieſe Umſtände, ſowie andere dahin wirkende Urſachen brachten im Jahr 1599 zu London einen Verein von Kaufleuten zu Stande, deſſen Vorſatz es war, ſich dem indiſchen Handel beſonders zu widmen. Die Unternehmer wandten ſich an die Königin mit dem Geſuch, ihnen einen Freibrief oder ein Privilegium zu verleihen, nach welchem Andere an dieſem Handel nicht Theil nehmen ſollten, wenn ſolche von ihnen nicht eine Licenz erworben, um nämlich nach den Ländern öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung und weſtlich von der magelhaniſchen Straße Handel zu treiben. Da man nun in jenen Zeiten Handelsgeſellſchaften, mit ausſchließenden Privilegien verſehen, für die geeignetſten Mittel betrachtete, um die meiſten Zweige des Handels und des Gewerbfleißes in Aufnahme zu bringen, ſo ſcheint es den genannten Unternehmern nicht ſchwer geworden zu ſeyn, den ihnen hiernach verliehenen Freibrief zu erwerben, welcher vom 31. December 1600 datirt iſt.

Dieſe Geſellſchaft nannte ſich zuerſt: Der Gouverneur und die Compagnie Londoner Kaufleute, welche nach Oſtindien Handel treiben; und in dem Freibriefe ſelbſt wurde der erſte Gouverneur (oder Präſident), Thomas Smythe, Esqr. und die 24 Directoren aufgeführt. Auch hatte die Geſellſchaft das Recht, einen Vice-Gouverneur zu ernennen, um für die Folge ihren Gouverneur, ſowie ihre Directoren und die übrigen Angeſtellten nach Gutbefinden ſelbſt zu wählen und zu ernennen. Es wurde ihnen dabei bewilligt, Nebengeſetze zu machen, ſowohl körperliche als Geldſtrafen zu verhängen, vorausgeſetzt, daß dabei die engliſche Geſetzgebung zu Grunde liege; ferner konnten dieſelben in den nächſtfolgenden 4 Jahren alle Waaren zollfrei ausführen; zugleich wurde ihnen geſtattet, jährlich für £ 30,000 fremde Münzen oder ungemünztes Gold und Silber, von denen £ 6000 in der engliſchen Münze geprägt ſeyn ſollten, auszuführen; dagegen aber waren ſie auch verbunden, jedesmal 6 Monat nach der Beendigung einer Fahrt, die allererſte ausgenommen, eine gleiche Summe Golds und Silbers oder fremder Münzen wieder einzuführen. Die Dauer dieſes Freibriefs war auf 15 Jahre feſtgeſetzt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß und ſobald das öffentliche Beſte darunter leiden werde, mit einer 2 Jahre vorausgegangenen Kündigung derſelbe aufgehoben werden ſolle. Und dieſes war als die Entſtehung der berühmten Engliſch-Oſtindiſchen Geſellſchaft, des berühmteſten Handelsvereins aller Zeiten, der

ſeiner Herrſchaft das Reich des großen Moguls unterthänig machte, zu betrachten.

Man iſt vielleicht der Meinung, daß, nachdem der Freibrief ertheilt worden, eine eifrige Mitbewerbung, um bei dieſem Handel zugelaſſen zu werden, ſich eingeſtellt habe; es war dem aber keineswegs ſo. Ungeachtet der ernſtlichen Aufforderungen und ſogar der Drohungen der Directoren konnten viele von denen, die darauf eingegangen waren, nicht dahin gebracht werden, denſelben die Summe einzuzahlen, die ſie als Theilnehmer zu den Ausrüſtungskoſten der erſten Handelsunternehmung zu leiſten verbunden waren. Die Directoren hielten es daher dem Anſchein nach für beſſer, die ihnen zuſtehenden Mittel nicht zu gebrauchen, wenn ſie dergleichen überhaupt beſaßen, und zogen bei ſo bewandten Umſtänden vor, den Zuſammentritt einer Auswahl von Mitgliedern der Geſellſchaft zu veranlaſſen, welche ſich bereitwillig zeigten, die Laſten der erſten Reiſe zu tragen, alle Gefahr und alle Verluſte zu übernehmen, dagegen aber auch allen Gewinn, der daher entſpringen werde, zu genieſſen. Und durch dieſen zweiten Verein der Mitglieder unter ſich wurden, während der erſten 13 Jahre, daß die Geſellſchaft beſtand, ſämmtliche Unternehmungen derſelben geleitet und ausgeführt.

Die Unkoſten der erſten Handelsunternehmung nach Indien, beſtehend aus 5 Schiffen, deren größtes 600 und deren kleinſtes 300 Tonnen hielt, betrug, Schiffe und Ladungen zuſammengerechnet, £ 69,091. Die verſchifften Güter beſtanden auſſer Gold und Silber in Barren, in Eiſen, Zinn, feinen wollenen Tüchern, kurzen Waaren, Glas u. ſ. w. Als Oberbefehlshaber wurde Kapitain James Lancaſter ernannt, der bereits in Indien geweſen war, und lichtete das Geſchwader die Anker den 13. Februar 1601. Bei der großen Unbekanntſchaft mit den Gewäſſern und Ländern, die beſucht werden ſollten, erreichte die Expedition den Beſtimmungsort Acheen auf Sumatra erſt am 5. Juni 1602. So beſchwerlich dieſe Reiſe indeſſen war, als ſo vortheilbringend konnte dieſelbe erachtet werden. Kapitain Lancaſter ſchloß Handelsverträge mit den Königen von Acheen und Bantam ab, und nachdem er eine werthvolle Ladung Pfeffer und andere dortige Produkte eingenommen hatte, war er noch ſo glücklich, auf ſeinem Heimwege, in Vereinigung mit einem holländiſchen Schiffe, ein reichbeladenes portugieſiſches Schiff von 900 Tonnen aufzubringen. Am 11. September 1603 traf er wohlbehalten in den Dünen ein. (Modern Universal History, Vol. X., p. 16, Macpherson's Commerce of the European Powers with India, p. 81.)

Obſchon nun der Erfolg dieſer erſten Reiſe nach Oſtindien ſo auſſerordentlich glücklich geweſen, brachte dieſes für die ſpätern Unternehmungen im Durchſchnitt keine andere Vergrößerung hervor, als daß man ſich dabei ſtärkerer und größerer Schiffe bediente. Im Jahr 1612 gelang es dem Kapitain Beſt, vom Hofe zu Delhi verſchiedene wichtige Freiheiten zugeſtanden zu erhalten, unter welche die Erlaubniß zu rechnen war, zu Surate ein Handelscomptoir zu errichten, und bis zur Erwerbung Bombays war dieſe Stadt als die brittiſche Hauptbeſitzung in dem weſtlichen Indien zu betrachten. Bei der Errichtung ſolcher Handlungs-Comptoire und Faktoreien folgten die Engländer ganz dem Beiſpiele der Portugieſen und Holländer.

Man hatte ſich von dem Nutzen und der Nothwendigkeit überzeugt, ſowohl um in ſolchen Niederlaſſungen die dortigen Landesprodukte zur Verſchiffung nach Europa aufzuſpeichern, als auch die auf den in Indien anlangenden Schiffen eingeführten Waaren nicht ſogleich nach der Ankunft losſchlagen zu müſſen. Daß dergleichen Niederlaſſungen in polizirten Ländern nicht nöthig ſind, bedarf keiner Erwähnung; der ganz eigenthümliche ungeordnete Zuſtand Indiens erforderte deren Einrichtung jedoch unwiderſprechlich. Wie man es nun übrigens auch immer betrachten möge, ſo war es einleuchtend, daß dergleichen Handelsniederlaſſungen oder

Faktoreien ſich bald in befeſtigte Plätze umwandeln mußten. Die Sicherſtellung des zum Theil beträchtlichen Werthes, der daſelbſt niedergelegt wurde, gab den triftigſten Vorwand, ſie gegen einen Ueberfall oder Angriff zu befeſtigen, während das darin befindliche Handelsperſonal gewiſſermaßen die Beſatzung bildete. Nachdem auf ſolche Weiſe feſter Fuß gefaßt worden, wurden die Europäer bald veranlaßt, ſich auf eine Kaufleuten keineswegs zukommende Weiſe zu zeigen, denn es dauerte gar nicht lange, daß dieſelben anfingen, ſich den Alleinhandel gewiſſer Landesdiſtrikte zuzueignen, ſowie auch den Grundbeſitz von Ländereien.

Während die Compagnie in der erſten Periode des Handels mit Indien mehrere ſchwere Verluſte erleiden mußte, die zum Theil von Schiffbrüchen und andern Zufälligkeiten, noch mehr aber durch die Feindſeligkeit der Holländer hervorgebracht wurden, blieb ihr im Ganzen dennoch ein ſchöner Nutzen, ungeachtet es ausgemacht iſt, daß dieſer Nutzen weit über die Wahrheit geſchätzt wurde. Man ſagt, daß während der erſten 13 Jahre ſich der Gewinn auf 132 % belaufen habe; es darf dabei aber nicht überſehen werden, wie Herr Grant ſolches auch richtig nachgewieſen hat, daß man eine Reiſe ſelten in 30 Monaten beendigte und ſogar zuweilen 3 bis 4 Jahre dazu gebraucht wurden; daß, wenn die Schiffe zurückgekommen waren, die mitgebrachten Ladungen auf 18 bis 24 Monat Zeit verkauft werden mußten, und daß ſich daher eine Unternehmung nach Indien oft erſt in 6 bis 7 Jahren wirklich realiſirte. (Sketch of the history of the Company, pag. 13.) Wenn man alle dieſe angegebenen Umſtände nicht aus den Augen verlieren will, wird man ſich leicht überzeugen, daß der Gewinn der Compagnie keineswegs von der Größe war, wie man ſich ſolchen vorſtellte. Es gewährt aber beſondere Belehrung, wie die Hauptbeſchwerde, die damals gegen den Freibrief der Compagnie erhoben wurde, nicht ſowohl dahin ging, daß das große Publikum von dem Antheil an einem ſo einträglichen Handel ausgeſchloſſen ſey, als gege die Vergünſtigung, daß die Compagnie zur Ausfuhr von jährlich £ 30,000 in Gold und Silber ermächtigt worden war. Der Freibrief ſetzte zwar feſt, daß die Compagnie 6 Monate nach Beendigung einer jeden Reiſe nach Indien eine gleiche baare Summe wieder einzuführen habe. Die Gegner der Compagnie gaben jedoch vor, daß dieſe Bedingung nicht erfüllt werde, daß folglich dadurch das allgemeine Beſte auf's höchſte benachtheiligt ſey, und daß es allen richtigen Staatsgrundſätzen zuwiderlaufe, Gold und Silber aus dem Königreiche zu ſenden. Die Kaufleute, ſowie andere, die an dem Gedeihen der Compagnie Antheil nahmen, vermochten es nicht, dergleichen Stimmen zu beſchwichtigen, ohne das beſtehende Geſetz, welches die Ausfuhr des Goldes und Silbers unterſagte, dabei augenſcheinlich anzufechten. Auch wagten ſie nicht zu behaupten, ſelbſt wenn ihnen der Gedanke dazu angekommen wäre, daß die Ausfuhr edler Metalle nach Indien Vortheil bringe, indem das Quantum der dafür eingekauften Waaren in England von einem viel höhern Werthe ſey. Nur inſofern ſuchten ſie die Vortheile nachzuweiſen, als die für baares Geld in Indien eingekauften Waaren über England wieder ausgeführt und dafür eine viel größere Summe edler Metalle in's Land gebracht werde, als dafür in Indien ausgegeben worden ſey.

Einer der damaligen Directoren der Compagnie, mit Namen Thomas Mun, war der geſchickteſte Vertheidiger derſelben und verglich die Geſchäfte des Kaufmanns, der ſeinen Handel durch die Ausfuhr des Goldes und Silbers belebe, mit der Zeit der Ausſaat und der Ernte im Feldbaue. „Man braucht," ſagte derſelbe, „nur das Verfahren des Ackerwirthes in der Zeit der Ausſaat zu beobachten, wenn er das viele ſchöne Korn in die Furchen wirft, da könnte man ihn dann eher für einen Verrückten, als für einen guten Wirth halten. Unterſucht man jedoch, was ihm bis zur Ernte gelang, welche das Ziel ſeiner Arbeiten iſt,

ſo erblicken wir den Werth und den ſegensreichen Erfolg ſeines Thuns.“ (Treasure by foreign Trade, pag. 50, Edit. 1664.)

Wir bemerken hier, daß das ſogenannte Merkantilſyſtem oder dasjenige Syſtem der Staatswirthſchaft, bei welchem die Zunahme des Reichthums eines Landes danach berechnet wurde, daß ſich die Handelsbilanz allemal zu deſſen Gunſten geſtaltete, d. h., daß andere Länder demſelben einen baaren Saldo heraus zu zahlen hatten, wobei die Ausfuhr der eigenen Produkte die Einfuhr der fremden überwiegen mußte, die Vertheidigungs-Gründe geliefert hat, die man damals für die Ausfuhr der edlen Metalle aufſtellte. Vormals war die Ausfuhr der edlen Metalle durchgängig verboten, und nur nach und nach überzeugte man ſich, daß durch dieſelbe Vortheile erlangt werden könnten, vorausgeſetzt, daß dadurch eine ſtärkere Ausfuhr roher oder verarbeiteter Landesprodukte nach anderen Staaten veranlaßt werde, aus denen man edle Metalle zu empfangen pflegte. Vergleicht man dieſen Umſtand mit den Vorurtheilen, welche früher beſtanden, — die ſchwerlich den Namen eines Syſtems verdienten — und welche die Ausfuhr von Gold und Silber gänzlich unterſagten, ſo muß man geſtehen, daß ein großer Schritt in der Ausübung vernünftiger Handelsgrundſätze gethan wurde. Das Sprüchwort: „man braucht nur den erſten Schritt zu thun!“ bewahrheitete ſich dabei auf eine auffallende Weiſe. Die Vertheidiger der Oſtindiſchen Compagnie ermangelten nicht, einen höheren Ton anzuſtimmen und es dauerte nicht ſehr lange, daß dieſelben kühn zu behaupten wagten, Gold und Silber ſey nichts als Waare, und dürfe deren Ausfuhr ebenſo wenig gehindert werden als die Ausfuhr jeder andern Waare. Auch wurde dieſer Grundſatz nicht bloß von den Mitgliedern der Oſtindiſchen Compagnie vertheidigt, vielmehr wurden auch andere damit vertraut, und viele der ausgezeichnetſten Kaufleute betrachteten die hergebrachten Lehren des Handels mit Mißtrauen, und fühlten ſich veranlaßt, richtigere und umfaſſendere Anſichten zu erwerben. Die neuen Ideen verfehlten nicht in dem Hauſe der Gemeinen Eingang zu finden, ſo daß im Jahr 1663 das Geſetz, welches die Ausfuhr fremden Geldes, ſowie der ungemünzten edlen Metalle unterſagt hatte, zurückgenommen wurde, und ſowohl die Oſtindiſche Compagnie als jeder einzelne Kaufmann ſomit volle Freiheit erhielt, jede Summe und jedes Quantum davon auszuführen.

Die der Oſtindiſchen Compagnie oder vielmehr die gegen den Handelsverkehr mit Oſtindien gemachten Einwürfe, wegen der Ausfuhr des Goldes und des Silbers, geſtatteten jedoch noch eine andere, bündigere, wo nicht ſcharfſinnigere Erwiderung. Die Verbindung Europas auf dem alten Handelswege nach Indien, vermittelſt des rothen Meeres und des Mittelmeeres, war zwar die kürzeſte, der Waaren-Transport war aber mit großen Unkoſten verknüpft. Die Erzeugniſſe der allerentfernteſten Länder Aſiens, von den Bewohnern derſelben nach Ceylon oder den Häfen der Küſte Malabar gebracht, wurden von da aus nach dem Arabiſchen Meerbuſen verſchifft. In Berenice wurden ſolche gelandet, und durch Kameele nach den Ufern des Nils transportirt; man verlud ſolche auf Flußſchiffen nach Alexandrien, von wo aus dieſelben die verſchiedenen europäiſchen Märkte erreichten. Wie ſehr durch dieſe verſchiedenen Verladungen u. ſ. w. die Preiſe der Waaren erhöht werden mußten, kann man leicht berechnen, zumal die Beſtimmung derſelben von Handelsleuten abhing, die von keiner Seite eine Mitbewerbung oder Einſchränkung zu befürchten hatten. Sobald der Weg nach Indien um die Südſpitze von Afrika entdeckt war und die verſchiedenen Waaren an Ort und Stelle aus der erſten Hand bezogen werden konnten, wurde der Preis derſelben ſehr herabgebracht. Der ſchon angeführte Schriftſteller, Thomas Mun, gibt in einer 1621 herausgegebenen Schrift eine Vergleichung von ein und derſelben Quantität indiſcher Waaren, mit den Einkaufspreiſen zu Aleppo und denen in Indien.

Hiernach betrugen dieſe Waaren, in Aleppo oder Alexandrien, für den europäiſchen Verbrauch eingekauft:

					£	s.	d.
6,000,000	℔	Pfeffer mit Unkoſten in Aleppo	2*s.* 0*d.*	per ℔	600,000	0	0
450,000	„	Gewürznäglein . . .	4*s.* 9*d.*	„	106,875	10	0
150,000	„	Muskatblüthen oder Macis .	4*s.* 9*d.*	„	35,626	0	0
400,000	„	Muskatnüſſe . . .	2*s.* 4*d.*	„	46,666	2	4
350,000	„	Indigo	4*s.* 4*d.*	„	75,833	6	8
1,000,000	„	perſiſche rohe Seide . .	12*s.* 0*d.*	„	600,000	0	0
					£ 1,465,000	19	0

Und dieſelben Waaren nach denſelben Quantitäten koſteten, in Oſt-Indien angekauft, nach Herrn Th. Muns Bericht wie folgt:

					£	s.	d.
6,000,000	℔	Pfeffer à	2½*d.*	per ℔	62,500	0	0
450,000	„	Gewürznäglein . . .	9*d.*	„	16,875	0	0
150,000	„	Muskatblüthen oder Macis	8*d.*	„	5,000	0	0
400,000	„	Muskatnüſſe . . .	4*d.*	„	6,666	13	4
350,000	„	Indigo	1*s.* 2*d.*	„	20,416	12	4
1,000,000	„	rohe Seide	8*s.* 0*d.*	„	400,000	0	0
					£ 511,458	5	8

Zieht man die letztere Summe von der erſteren ab, ſo bleibt ein Ueberſchuß von £ 953,542 13*s.* 4*d.*, und angenommen, daß die von Hrn. Mun gemachten Angaben richtig ſind, und wenn, was die Fracht von Aleppo und die aus Indien anbelangt, eine Ausgleichungsſumme angenommen worden iſt, ſo würde ſich das Erſparte, beim Beziehen der obigen Artikel auf dem Wege über das Vorgebirge der guten Hoffnung genau nachweiſen laſſen. — (A Discourse of Trade from England to the East Indies by T. M. Originalausgabe p. 10.) Dieſe Schrift, welche ſich ſehr ſelten gemacht, iſt in Purchas's Pilgrims wieder abgedruckt worden.

Aus derſelben Schrift, S. 37, erfahren wir von Hrn. Mun, daß die Oſtindiſche Compagnie von der Zeit der Eröffnung ihres Handelsverkehrs bis zum Juli 1620, in Allem 79 Schiffe nach Indien ausgerüſtet habe; davon kehrten 34 mit reichen Ladungen glücklich nach den engliſchen Häfen zurück, 4 waren durch den Dienſt abgenutzt worden, 2 waren beim Kalfatern und 6 durch Stürme verloren gegangen, und 12 waren von den Holländern weggenommen worden. So gibt auch Hr. Mun ferner an, daß ſich die Ausfuhr durch die Oſtindiſche Compagnie ſeit ihrer Entſtehung auf £ 840,376 belaufen habe; daß auf die aus Indien gebrachten Produkte und Waaren zum Ankaufe £ 356,288 verwendet worden, und dafür die ungeheure Summe von £ 1,914,600 wieder eingenommen worden ſey, daß durch die Zwiſtigkeiten mit den Holländern ein Verluſt von £ 84,088 entſtanden, und daß zu dem genannten Zeitpunkte (1620) das Beſitzthum der Compagnie in Indien an Schiffen und Waaren ſich auf £ 400,000 belaufen habe.

Die Feindſeligkeiten der Holländer, von denen Hr. Mun Erwähnung thut, blieben lange eines der mächtigſten Hinderniſſe, welches ſich dem Gedeihen der Compagnie entgegenſtellte. Schon in den früheſten Zeiten trachtete dieſe Nation dahin, den Gewürzhandel allein und ausſchließlich zu beſitzen, und war in der Wahl der Mittel, dieſen Zweck zu erreichen, eben nicht ſehr gewiſſenhaft. Die Engländer dagegen ihrerſeits bemühten ſich natürlich ebenfalls, an dieſem wichtigen Geſchäftszweige Theil zu nehmen; und da hieraus erfolgte, daß keiner des andern Anſichten und Anſprüchen geneigt ſeyn konnte, ſo gab dieſes Gelegenheit, daß zwiſchen beiden die allerheftigſten Reibungen Statt fanden. Bei ſolch einer Lage der Dinge würde es eine Thorheit ſeyn, anzunehmen, daß nicht ebenſowohl von dem einen wie von dem andern Theile Handlungen begangen

worden ſeyen, die nicht gerechtfertigt werden können. Die ſchlimmſte Handlung, welche die Engländer aber immer begangen haben, erſcheint verzeihlich, verglichen mit dem Blutbade, welches die Holländer im J. 1622 auf Amboyna anrichteten. Die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie hatte dabei den Vortheil, von ihrer Regierung kräftig unterſtützt zu werden, während die Engliſch-Oſtindiſche Compagnie durch die kraftloſen und ſchwankenden Maaßregeln, welche die Könige Jakob und Carl entwickelten, nur ſehr geringe Unterſtützung genoß. Dabei verſtanden es die Holländer, die erhobenen Beſchwerden als nichtig darzuſtellen oder auch eine ſcheinbare Willfährigkeit zu heucheln, ſo daß ſie für ihre begangenen Freventhaten keinen wirklichen Erſatz leiſteten. Während der bürgerlichen Unruhen in England und Schottland traten die indiſchen Angelegenheiten noch mehr in den Hintergrund, und bis zu dem Zeitpunkte, wo die republikaniſche Partei die Oberhand erhielt und auch in Indien ſiegreiche Erfolge hatte, war der dortige engliſche Handel als beinahe auf Nichts herabgeſunken zu betrachten.

Dieſes Zuſtandes der Bedrückung ungeachtet, waren die Beamten der Compagnie im Stande, Niederlaſſungen in Madras und Bengalen zu begründen. Sie erhielten von der dortigen Regierung die Erlaubniß, im Jahre 1640 das Fort St. George anzulegen. Im Jahre 1658 wurde Madras zum Sitze der Präſidentſchaft erhoben, nachdem ſeit 1645 die Compagnie in Bengalen überall Handelscomptoire errichtet hatte, deren wichtigſtes zu Hooghly beſtand, und wurden ſolche ſpäter lange Zeit hindurch der Präſidentſchaft von Madras untergeordnet.

Kaum daß die bürgerlichen Unruhen in England geſtillt waren, als die Waffen und Rathſchläge Cromwells die indiſchen Angelegenheiten wieder emporbrachten. Der Krieg, welcher 1652 zwiſchen dem Langen-Parliamente und den Holländern ausbrach, war für die letzteren ſehr unglücklich. In dem Friedensſchluſſe von 1654 wurde unter Anderem beſtimmt, daß die Holländer den engliſchen Kaufleuten und Handelsagenten in Indien, wegen der zugefügten Ungebühr und Verluſte, Schadenerſatz gewähren ſollten, und beſtimmt darüber der 27. Artikel folgendermaßen: „daß die hochmögenden Generalſtaaten der vereinigten Niederlande dafür Sorge zu tragen hätten, daß die, welche an dem Blutbade und der Niedermetzlung der Engländer zu Amboyna Theil genommen oder ſolches veranlaßt, ſo gerichtet und beſtraft werden ſollten, als es die Republik von England dem Rechte nach für gut finden werde, wenn dieſelben noch am Leben ſeyen.“ — Durch einen andern Artikel deſſelben Friedensſchluſſes wurde eine Commiſſion ernannt, welche die gegenſeitigen Forderungen und Beſchwerden der Unterthanen der einen Nation an die der andern unterſuchen ſollte, und namentlich wegen der in Indien, Braſilien u. ſ. w. zugefügten Verluſte und Schäden. Die Entſcheidung dieſer Commiſſion fiel dahin aus, daß die Holländer der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie £ 85,000 und den Hinterlaſſenen der Umgekommenen und den Betheiligten bei den Vorfällen zu Amboyna £ 3,615 bezahlen mußten. — (Bruce Annals, Vol. I, p. 489.)

Der Freibrief, unter deſſen Schutze die Oſtindiſche Compagnie den Alleinhandel mit Indien betrieb, war eigentlich nur eine Verleihung der Krone, ohne daß eines der Häuſer des Parliaments durch irgend eine Akte denſelben ratifizirt hatte, und betrachtete der Handelsſtand dieſen Freibrief daher als abgelaufen, nachdem Carl I. Thron und Leben verloren hatte. Dabei kam denſelben der Umſtand zu Statten, daß Carl I. noch auſſerdem im Jahre 1635 einem gewiſſen Sir W. Courten und deſſen Freunden ebenfalls einen Freibrief ertheilt hatte, vermöge welches derſelbe nach den Ländern Indiens handeln durfte, mit denen die Compagnie keine regelmäßige Verbindung angeknüpft habe. Die Gründe, welche für dieſes Verfahren von der Krone aufgeſtellt wurden, beſtanden in dem Vorgeben, „die Oſtindiſche Compagnie habe es vernachläſſigt,

zur Sicherheit der königlichen Unterthanen die Handelscomptoire zu befeſtigen und überhaupt hinlängliche Niederlaſſungen für den Handel anzulegen, und habe ſolche dabei bloß ihr eigenes Intereſſe, nicht aber das des Staats-Einkommens im Auge behalten, auch überhaupt die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ſolcher Alleinhandel mit Indien und ausſchließliche Freiheiten bewilligt worden ſeyen." — (Rym. Foedera, Vol. XX., p. 146.)

Courten's Handelsgeſellſchaft, für deren Errichtung ſolche genügende Gründe aufgeſtellt worden waren, fuhr fort, während der Regierung Carls, Handel nach Indien zu treiben; doch kaum, daß die Waffen der Republik die Holländer gezwungen hatten, von ihren gewaltſamen Räubereien abzuſtehen, und für das den engliſchen Unterthanen in Indien zugefügte Unrecht Schadenerſatz zu gewähren, als eine Menge Privatunternehmer ſich mit Eifer, Sparſamkeit und glücklichem Erfolg dem Handel nach Indien hingaben, wie ſie von dem mit dem Alleinhandel Begünſtigten nie erreicht werden. In einem kleinen Werke, betitelt: Brittania languens v. J. 1680, hat der wohlunterrichtete und kenntnißreiche Verfaſſer unwiderleglich bewieſen, daß während der Jahre 1653—1656, als der Handel nach Indien für Jedermann offen war, durch Privatleute ſolch eine große Quantität indiſcher Waaren eingeführt worden, daß man dieſelben zu ſehr niedrigen Preiſen habe kaufen können, daß damit nicht nur allein der engliſche Markt angefüllt geweſen, ſondern auch die Preiſe des Amſterdamer Marktes gedrückt worden — „und ſeyen dadurch die Aktien der Holländiſch-Oſtindiſchen Compagnie beträchtlich im Preiſe geſunken." — (S. 132.) Dieſer Umſtand mußte die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie natürlich mit den größten Beſorgniſſen erfüllen, und zwar inſofern dieſelbe in Gefahr gerieth, durch die große Thätigkeit der engliſchen Handelshäuſer einen Theil des betriebenen Handels zu verlieren, ſowie ſie nicht erwarten durfte, den Handel mit Indien ferner ausſchließlich zu beſitzen, wenn ſolcher in England völlig frei gegeben werden ſollte. Es findet ſich für das ſo eben Angeführte ein ſchlagender Beweis in einem Briefe, welcher in dem III. Theile von Thurlow's State-Papers abgedruckt, und vom 15. Jan. 1654 aus dem Haag datirt iſt, in welchem ſich die Stelle befindet: „Der Handelsſtand von Amſterdam ſey in Kenntniß gekommen, daß der Lord Protektor von England die Abſicht habe, die Engliſch-Oſtindiſche Compagnie aufzulöſen, und Handel und Schifffahrt nach Oſtindien für frei und offen zu erklären; dieſes errege große Eiferſucht in Amſterdam, indem daraus für die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie groſſer Nachtheil entſpringen werde."

Die Engliſch-Oſtindiſche Compagnie fühlte indeſſen, daß ſie nicht im Stande ſey, bei freiem Handel nach Indien mit den Handelshäuſern, die für eigene Rechnung nach Indien handeln würden, in die Schranken zu treten, und ſie betrieb daher die Erneuerung ihres Freibriefes gleich nachdem der Friedensvertrag mit Holland ratificirt worden war. Es wurde aber dagegen Einſpruch gethan, nicht allein von denen, die ſich mit dem freien Handel nach Indien befaßt hatten, ſondern von einem Theil ihrer eigenen Mitglieder. Um dieſes zu verſtehen muß zuvor erwähnt werden, daß von der Handelsgeſellſchaft des Sir W. Courten, welcher bereits gedacht worden iſt, und die ſich im Jahre 1648 gebildet hatte, eine Niederlaſſung auf der Inſel Aſſuda bei Madagascar gegründet worden war. Die Oſtindiſche Compagnie, durch dieſe Unternehmung aufmerkſam gemacht, kam bei dem Geheimen Rathe ein, um derſelben entgegen zu arbeiten, und ohne daß dieſes Tribunal die Rechte beider Theile genau unterſuchte, empfahl es dem einen wie dem andern, ſich zu vereinigen, welches auch im Jahre 1649 wirklich zu Stande kam. Dieſe Vereinigung konnte aber eine Zeitlang mehr für ſcheinbar als für wirklich betrachtet werden, und nachdem der Krieg mit Holland ſeine Endſchaft erreicht hatte, trugen viele Mitglieder der Oſtindiſchen Compagnie, welche

früher zu Courtens Handelsgeſellſchaft gehört hatten, bei dem Geheimen Rathe darauf an, daß der Handel künftig nicht bloß mit vereinigten Fonds, ſondern durch eine conſtituirte Handelscompagnie (regulated Company) betrieben werden möge; ſo daß jeder Einzelne, der Mitglied derſelben ſey, ſeine eigenen Unternehmungen machen und dabei ſeine eigenen Leute und Schiffe verwenden könne, wie er es am angemeſſenſten halte. (Petition of Adventurers, 17th Nov. 1656; Bruce Annals, Vol. I. p. 518.)

Dieſer Antrag war unverkennbar auf Billigkeit gegründet. Die Anſprüche der Oſtindiſchen Compagnie auf den ausſchließlichen Handel mit Indien beruhten allezeit darauf, daß dieſelbe den Grund anführte, es ſey unerläßlich, daß in Indien befeſtigte Plätze, Handelscomptoire und Kriegsſchiffe unterhalten werden müßten, und wenn die Regierung dieſes nicht übernähme, es nur durch das Beſtehen der Compagnie allein bewirkt werden könne. Sobald nun aber die nach Indien frei handelnden Kaufleute ſich in eine conſtituirte Handelsgeſellſchaft (regulated Company) vereinigt hätten, ſo konnte man ihnen beliebige Regeln und Vorſchriften machen, nach welchen auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren hinlängliche Zollabgaben feſtgeſetzt worden, ſo daß davon die zur Beſchützung dieſes Handels aufzuwendenden Koſten gedeckt und zu gleicher Zeit die unſchätzbaren Vortheile freier Concurrenz erhalten würden; dabei wäre es jedem Einzelnen überlaſſen geblieben, ſeine Unternehmungen zu machen, wie er es immer für gut fände, wobei er nur allgemeinen Vorſchriften unterworfen, und nicht verhindert worden wäre, ſeinen eigenen Weg nach Gefallen zu gehen. (Man vergl. hiermit den Artikel Handelsgeſellſchaften.)

Doch ungeachtet aller Bemühungen der Bittſteller, und ſelbſt ungeachtet der günſtigen Erfolge und Vortheile, die durch die Unternehmungen der nach Indien für eigene Rechnung handelnden Häuſer hervorgebracht worden waren, erreichte die Oſtindiſche Compagnie ihren Zweck, und es erneuerte Cromwell den Freibrief derſelben im Jahre 1657, welche Handlung im Jahre 1661 von Carl II. auch beſtätigt ward. Dabei erhielt die Compagnie zu gleicher Zeit Macht und Gewalt, mit einem jeden Volke und einer jeden Macht, welche ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekenne, nach Gutdünken Krieg zu führen und Frieden zu ſchließen; Feſtungen mit Beſatzungen und Niederlaſſungen anzulegen; Kriegsbedürfniſſe und Vorräthe zollfrei nach ſolchen auszuführen; diejenigen brittiſchen Unterthanen, welche ohne deren Bewilligung nach Indien Handel treiben würden, zu ergreifen und nach England zu bringen, ſowie das Recht, in ihren Niederlaſſungen die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nach engliſchen Geſetzen auszuüben. Doch auch dieſer ſo erneuerte Freibrief der Compagnie ward noch immer durch keine Parliamentsakte hinreichend confirmirt, ſo daß dadurch die Privatleute und Pfuſcher nur inſofern beſchränkt wurden, als ſich ſolche nicht auf das Gebiet wagen durften, welches die Compagnie inne hatte. Das Privathandelsintereſſe „hat für ſeinen Betrieb jedoch Falkenaugen“ (wie ſich Orme ausdrückt); es bildeten ſich daher neue Vereinigungen, welche die Vorſchriften des Geſetzes zu ihren Vortheilen auszulegen wußten, indem nach ſolchem während der Fahrt die Compagnie kein Schiff anhalten durfte, bis daß ſolches wirklich verſuchen würde, den unterſagten Handel zu treiben. Das Privilegium und der Handel der Compagnie war daher noch immer den Bewerbungen Anderer bloßgeſtellt, und durch einen ſonderbaren Widerſpruch nur erſt nach der Revolution, nachdem in England die freie Conſtitution durchgedrungen war, fühlte ſich das Parliament bewogen, die Compagnie in den Stand zu ſetzen, ſich des Handels mit Indien allein und gänzlich zu bemächtigen.

Auſſer den Nachtheilen, denen die Compagnie durch den Handel Anderer unterlegen, litt dieſelbe beträchtlichen Schaden durch die Feindſeligkeiten, die ſich unter der Regieruug Carls II. mit den Holländern

entſpannen, und ebenfalls auch durch die Unruhen und Kriege, die unter den Fürſten Indiens herrſchten. Im Jahre 1668 machte die Compagnie aber die ſehr werthvolle Erwerbung der Inſel **Bombay**. Carl II. erlangte deren Eigenthum als einen Theil der Mitgift ſeiner Gemahlin, Catharina von Portugal, und trat ſolche wieder der Oſtindiſchen Compagnie, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung ab, ſolche weder zu veräuſſern, noch zu verkaufen, als an eine Perſon oder Perſonen, welche Unterthanen der engliſchen Krone ſeyen. Die Compagnie wurde zugleich ermächtigt, für die neue Beſitzung Geſetze zu erlaſſen, jedoch mit dem Hinzufügen, daß dieſe Geſetze nach verſtändigen Grundſätzen, und „ſoviel als möglich“ nach dem Herkommen des engliſchen Rechtsgebrauches abgefaßt ſeyn ſollten. Auch wurde die Compagnie berechtigt, den Beſitz mit bewaffneter Hand zu vertheidigen, und es wurde beſtimmt, daß die Einwohner von Bombay dieſelben Freiheiten genießen ſollten, welche die Unterthanen Englands genöſſen. Bald darauf ward der Sitz der weſtlichen Präſidentſchaft von Surate nach Bombay verlegt.

Im Jahre 1664 bildete ſich die Franzöſiſch-Oſtindiſche Compagnie, und zehn Jahre ſpäter legte ſie den Grund zu ihrer bekannten Niederlaſſung zu Pondicherry.

Vorzüglich bemerkenswerth haben ſich die Regierungsjahre Carls II. in den Jahrbüchern der Oſtindiſchen Compagnie gemacht, denn von da an ſchreibt ſich der Anfang des **Theehandels**. Die erſte Erwähnung des Thees findet ſich in den Papieren der Compagnie in einer Zuſchrift an deren Agenten zu Bantam, vom 24. Jan. 1667 oder 1668, in welcher von ihm verlangt wird, 100 ℔ Thee nach England zu ſenden, „vom beſten, den er erhalten könne.“ (Bruce's Annals, Vol. II. p. 210.) Und dieſes war der ziemlich ſpäte und unbedeutende Anfang des Theehandels, eines Handelszweiges, der ſeitdem für Großbrittanien zu ſo großer Wichtigkeit gelangt iſt, und ohne welchen die Oſtindiſche Compagnie, wenigſtens als eine Handelsgeſellſchaft, nicht würde haben fortbeſtehen können.

Im Jahre 1677 erlangte die Compagnie eine abermalige Erneuerung ihres Freibriefes; auſſerdem wurde ihr eine Entſchädigung für alle früheren Beeinträchtigungen ihrer Privilegien bewilligt, ſowie das Recht, zu Bombay eine eigene Münzſtätte zu errichten.

Während des größten Theils der Regierungszeit Carls II. und Jakobs II. wurden die einheimiſchen Angelegenheiten der Geſellſchaft hauptſächlich durch den berühmt gewordenen Sir **Joſiah Child** verwaltet, der ſich als der einſichtsvollſte Schriftſteller ſeiner Zeit über Gegenſtände des Handels gezeigt hat, während ſein Bruder Sir John Child, die Angelegenheiten in Indien beaufſichtigte. 1681 gab der Erſtere für die Compagnie eine Vertheidigungsſchrift heraus, unter der Chiffer: Φιλοπατρις „A Treatise wherein is demonstrated, that the East-India Trade is the most National of all foreign Trades, oder: Abhandlung und Beweis, daß der Handel mit Oſtindien vor allen andern der der engl. Nation am meiſten entſprechende ſey.“ In dieſer Schrift gibt er eine Ueberſicht des damaligen Zuſtandes der Compagnie, nachdem er vorher verſucht hat, dieſelbe wegen der Beſchuldigungen zu rechtfertigen, welche gegen ſolche erhoben worden waren. Nach dieſer Ueberſicht beſtand ſolche damals aus 556 Mitgliedern oder Theilhabern; ſie beſaß 35 oder 36 Schiffe, von 775 bis 100 Tonnen, welche zwiſchen Indien und England den Handel betrieben, ſowie zwiſchen den Häfen in Indien ſelbſt (S. 23). Die Zollabgaben des Handels der Compagnie brachten etwa jährlich £ 60,000 ein; der Werth der Ausfuhr an Blei, Zinn, wollenem Tuch und anderen Stoffen, ſowie der übrigen Waaren, die engliſches Erzeugniß waren, belief ſich jährlich auf £ 60 à 70,000. Sir Joſiah ſcheint jedoch von der Unbeträchtlichkeit dieſes Umſatzes ſelbſt betroffen geweſen zu ſeyn, weßhalb er ſich bemüht, bei den Gegenſtänden zu verweilen, die indirekt große Vortheile gewähren, und er erwähnt dabei, daß rohe Seide,

Pfeffer u. a. m. zu ſo niedrigen Preiſen erlangt worden, als früher niemals. Dieſes beweist aber für die Compagnie nur ſehr wenig, denn es iſt erwieſen, daß dieſelben Artikel durch Privatleute und Zwiſchenhändler zu noch billigern Preiſen geliefert worden waren.

Sir Joſiah Child war der erſte, der den Vorſchlag und Plan machte, Grundgebiet zu erwerben und ein Reich zu begründen. Die deßhalb um's Jahr 1686 ausgerüſtete Unternehmung mißlang jedoch; und die Compagnie ſchätzte ſich glücklich, Friedensbedingungen zu erlangen, wie ihr ſolche von dem Groß-Mogul angeboten wurden. Da Sir John Child während der darüber gepflogenen Verhandlungen mit Tode abgegangen war, ſo folgte ihm in der Verwaltung der Angelegenheiten der Compagnie in Indien Herr Vaux. Bei der Anſtellung deſſelben ermahnte ihn Sir Joſiah Child, welchem er ſolche zu verdanken hatte, mit Nachdruck und Kraft zu handeln, und jede Weiſung, welche er immer von England aus erhalten werde, ſogleich und ohne Verzug auszuführen. Herr Vaux erwiderte hierauf, daß er nicht ermangeln werde, ſeine Verpflichtungen redlich und nach Recht und Gewiſſen zu erfüllen und die Geſetze Englands zu ſeiner Richtſchnur zu nehmen. Die hierauf ertheilte Antwort des Sir Joſiah Child erſcheint merkwürdig genug, indem er unverholen erwiderte: „Er habe von Herrn Vaux erwartet und erwarte, daß ſeine Befehle, nicht aber die engliſchen Geſetze, ihm zur Richtſchnur dienen würden, denn letztere wären eine Maſſe von Unvernunft, von einigen wenigen unwiſſenden Landedelleuten zuſammengebracht, welche kaum im Stande wären, ihren Familien Geſetze zu geben, vielweniger verſtünden, was eine Handelsgeſellſchaft und auswärtiger Handel zu bedeuten haben.“ (Hamilton's New Account of the East-Indies, Vol. I. p. 232.)

Gegen das Ende der Regierung Carls II. und während der ſeines Nachfolgers vermehrte ſich die Zahl der nach Indien für ſich handelnden Kaufleute und Schleichhändler auf eine ungewöhnliche Weiſe. Die Compagnie übte zwar kräftig die Handhabung der ihr verliehenen Rechte aus, und die Gültigkeit der Gerechtſame derſelben in dieſer Hinſicht wurde endlich ernſtlich in Frage geſtellt, nachdem ſolche gegen Th. Sandys, wegen nach Indien ohne ihre Bewilligung getriebenen Handels, Klage erhob. Der Urtheilsſpruch erfolgte 1685 zu Gunſten der Compagnie, doch ſchrieb man dieſen Erfolg gewiſſen Beſtechungen zu und, anſtatt zu beſchwichtigen, wurden die erhobenen Beſchwerden dadurch nur vermehrt. Das Zuſammentreten des ſogenannten Convention-Parliament, 1660 (welches Carl II. Regierung wieder herſtellte) erweckte die Hoffnungen der Gegner der Compagnie, ihre Verſuche vielleicht glücklicher wieder aufnehmen zu können, und hätten dieſelben vereinigt gehandelt, ſo iſt wahrſcheinlich, daß ſie ihren Zweck erreicht haben würden. Man war aber in der Wahl der Maaßregeln und in den Meinungen abweichend, denn der eine Theil verlangte völlig freien Handel, während der andere auf die Errichtung einer neuen Handelsgeſellſchaft nach freiſinnigern Grundſätzen antrug. Alle, welche der letzteren Meinung waren, hatten ſich enge verbunden, und handelten auch vereinigt, ſo daß dieſelben die hauptſächlichſten Gegner der Compagnie waren. Die Schritte, die bei dieſer Gelegenheit von allen Seiten gethan wurden, gereichen der Geſchichte des Landes zu ſehr geringer Ehre, indem alle Theile Beſtechungen und jedes Mittel zur Erreichung ihres Zweckes anwendeten, ohne zu erröthen. — „Es war in der That ein Verſuch, welche Partei die oberſte Gewalt durch die unwiderſtehliche Macht des Geldes verführen werde.“ (Modern Universal History, Vol. X. p. 127.) Doch ſcheint es, als wenn die Regierung ſich ſtets auf die Seite der Compagnie geneigt habe, und erhielt die letztere von der Krone im Jahre 1697 die Erneuerung ihres Freibriefes. Das Jahr darauf jedoch wurde der freie Handel nach Oſtindien durch eine Abſtimmung des Unterhauſes

bewilligt, wonach beſtimmt wurde, „daß alle engliſchen Unterthanen das Recht hätten, nach Oſtindien Handel zu treiben, wenn es nicht durch eine Parliamentsakte unterſagt werde,“ — und bis zum Jahre 1698 blieb der Stand dieſer Angelegenheit ohne Aenderung. Die Geldverlegenheiten, in denen ſich die Regierung um dieſe Zeit befand, nöthigten dieſelbe, bei der Compagnie auf ein Darlehen von £ 2,000,000 anzutragen, wofür ſie 8 Procent Zinſen anbot. Die Compagnie erbot ſich zu einem Vorſchuſſe von £ 700,000 zu 4 Procent; doch war damals der Credit der Regierung ſo ſchwach, daß ſie es vorzog, von dem Theile des Handelsſtandes, der früher der Compagnie entgegen geweſen war, ein Anlehn von 2 Millionen zu 8 Procent Zinſen zu nehmen, wogegen demſelben geſtattet ſeyn ſolle, eine neue mit ausſchließlichen Privilegien verſehene Handelsgeſellſchaft zu errichten. Während dieſes betrieben wurde, waren die Vertheidiger des freien Handels nicht müßig, und bemühten ſich zu beweiſen, daß, anſtatt eine neue Handelsgeſellſchaft zu errichten, die alte beſtehende Compagnie vielmehr aufgehoben werden müſſe. Doch ſo bündig und unwiderleglich die Gründe dafür waren, ſo konnten dieſelben dennoch nicht durchdringen, indem ſolche von keiner klingenden Empfehlung begleitet waren. Die neue Handelsgeſellſchaft ward von der Legislatur errichtet, und da der Freibrief der älteren Compagnie noch nicht abgelaufen war, ſo zeigte ſich das unerhörte Schauſpiel, zwei durch das Geſetz beſtätigte Handelsgeſellſchaften incorporirt zu ſehen, von denen eine jede das ausſchließliche Recht in Anſpruch nahm, einen und denſelben Handel in einem und demſelben Lande zu treiben!

Ungeachtet aller Vorſpiegelungen während des Kampfes gegen die alte beſtehende Compagnie, zeigte es ſich doch unmittelbar danach, daß die neue Handelsgeſellſchaft nicht weniger als die alte die Freiheit des Handels zu unterdrücken beabſichtigte. Dieſelbe hatte, und lehrte dieſes der Augenſchein, keineswegs liberalere Anſichten, ſondern wurde lediglich von dem Wunſche beſeelt, nach dem Alleinhandel zu haſchen, um dadurch das eigene perſönliche Intereſſe zu fördern.

Das große Publikum war daher gegen die beiden Parteien in gleichem Grade, und wenn dabei ja ein Unterſchied wahrgenommen werden konnte, ſo war es der, daß man die neue Compagnie mit dem größten Widerwillen betrachtete, inſofern Jedermann von Natur allemal geneigt iſt, das eher zu verachten, was durch Achſelträgerei und Untreue erlangt wird, als das, was durch offene und kühne Feindſeligkeit erworben wurde.

Im Anfange kannte der gegenſeitige Haß der beiden rivaliſirenden Compagnien weder Maaß noch Ziel. Bald jedoch nahmen beide wahr, daß ſolch ein Zuſtand mit nichts Anderm endigen könne, als mit dem Untergange ſowohl der einen als der andern, und dieſes um ſo mehr, als die Beſchützer des freien Handels einſchreiten und die Auflöſung der einen wie der andern Compagnie befördern könnten. Dieſes gab die Veranlaſſung, daß ſich beide einander nach und nach näherten, und nachdem dieſelben wegen der beſtehenden Differenzen ſich verglichen hatten, wurde beſchloſſen, daß zwiſchen beiden Körperſchaften eine Vereinigung Statt finden ſolle, ſo daß ferner nur eine Compagnie unter dem Namen: The United Company of Merchants of England, trading to the East-Indies beſtünde.

Bald darauf genehmigte auch das Parliament dieſes Abkommen, und die nun ſolchergeſtalt vereinigte Oſtindiſche Compagnie machte ſich verbindlich, der Regierung noch anderweitig £ 1,200,000 unverzinslich vorzuſchießen, wodurch nebſt den bereits vorgeſchoſſenen £ 2,000,000 zu 8 Procent Zinſen die ganze Forderung an die Regierung £ 3,200,000 ausmachte, welche 5 Procent Zinſen trugen; dagegen genehmigte die Regierung nicht nur die Bedingungen des Vertrags der vereinigten Compagnie, ſondern verlängerte deren Freibrief auf's Neue bis zum 26. März 1726, mit dreijähriger Kündigung.

In der Zwiſchenzeit, daß in England dieſe wichtigen Verhandlungen Statt fanden, hatte die Compagnie in Indien auf's Neue Landgebiet erworben. Im Jahr 1692 war die Regierung von Bengalen von Hooghly nach Calcutta überſiedelt worden. 1698 erwarb die Compagnie eine Belehnung von einem der Enkel des Aurengzeb, von Calcutta ſelbſt und den beiden verbundenen Ortſchaften, mit der Erlaubniß Befeſtigungen anzulegen und die Gerichtsbarkeit über die Einwohner ausüben zu dürfen. Die Befeſtigungen ſtiegen bald empor und erhielten zu Ehren Wilhelms III., damaligen Königs von Großbrittanien, den Namen Fort-William. Die Regierungsbehörde über Bengalen, welche ſeither untergeordnet geweſen, wurde hierauf zur Präſidentſchaft erhoben.

Die kräftige Mitbewerbung, welche der Vereinigung der alten und neuen Oſtindiſchen Compagnie vorhergegangen war, ſowie die Unternehmungen von Privatleuten, waren Veranlaſſung, daß eine ſehr ſtarke Einfuhr von indiſchen Seidenwaaren, Stückgütern ſowie andern indiſchen Erzeugniſſen Statt gefunden, und die Preiſe derſelben ſehr gewichen waren. Dieſes brachte die allerheftigſten Beſchwerden der inländiſchen Manufakturiſten hervor, welche zu allen Gemeinplätzen ihre Zuflucht nahmen, die in der Regel von denjenigen hervorgeſucht werden, die fremde Concurrenz ausſchließen wollen, dahin gehörte: daß die indiſchen Manufakturerzeugniſſe faſt allgemein anſtatt der engliſchen verbraucht würden; daß die engliſchen Manufakturiſten in die grauſame Nothwendigkeit verſetzt ſeyen, entweder gar nichts abzuſetzen oder zu Preiſen, die denſelben keinen Gewinn gewähren; daß viele ihrer Arbeiter deßhalb hätten entlaſſen werden müſſen, und zuletzt, daß die indiſchen Waaren nicht gegen brittiſche, ſondern nur für Gold und Silber erworben würden, deſſen Ausfuhr eine allgemeine Verarmung des Königreichs hervorzubringen drohe! — Die Handelshäuſer, welche den Handel mit indiſchen Waaren betrieben, vermochten nicht, wie früher in dem Streit wegen Ausfuhr der edlen Metalle, dieſen gegen ſie eingebrachten Beſchwerden zu widerſprechen, ohne die Grundſätze, auf den ſie beruheten, anzugreifen; ſie ſtellten daher ihrer Seits die Behauptung auf, daß es allemal der Nation zum Vortheil und Gewinn gereiche, wenn dieſelbe ihre benöthigte Waaren und Bedürfniſſe auf dem billigſten Markte bezöge. Dieſer haltbare und vernünftige Grund war fortwährend das Thema mehrerer Eingaben an das Parliament, welche die Handelsleute mit indiſchen Waaren einreichten, auch erſchienen darüber mehrere Druckſchriften, welche dieſelben Grundſätze vertheidigten. Doch ſo einleuchtend ſolche auch immer jetzt erſcheinen mögen, ſo wurden ſie damals nur wenig beachtet; und im Jahr 1701 ging eine Akte durch, welche die Einfuhr der oſtindiſchen Manufakturwaaren zum innern Verbrauch verbot.

Der Umfang der Handelsunternehmungen der Compagnie erweiterte ſich indeſſen nach deren Wiederherſtellung immer mehr, und es wurden von deren Mitgliedern keine Anſtrengungen geſcheut, deren Zuſtand immer mehr zu befeſtigen. Der Entſchluß derſelben, an allen paſſenden Plätzen des Reiches des großen Moguls Handelscomptoire anzulegen, ſowie der ungeregelte Zuſtand dieſes großen Landes, brachte für ſolche unaufhörliche Veränderungen des Zuſtandes der Dinge hervor. Im Jahr 1715 wurde beſchloſſen, eine Geſandtſchaft nach Delhi abgehen zu laſſen, und von Furuckſur, einem nichtswürdigen Nachkommen Aurengzeb's, eine vermehrte Ausdehnung des Gebiets der Compagnie, ſowie die Beſtätigung dieſes Beſitzes und anderer Privilegien nachzuſuchen. Geſchickte Maaßnahmen, der Zufall und gut angebrachte Geſchenke unterſtützten das Gelingen der Plane, die man hatte. Die Zahl der Verleihungen und Zugeſtändniſſe, um welche ſich die Compagnie bewarb, betrug vierunddreißig und wurden ſolche ſämmtlich im Jahre 1717 gewährt. Das Weſentlichſte, was dieſelben an Privilegien enthielten, war, daß fernerhin Schiffe, welche an den Küſten des Reiches ſtrandeten, nicht

mehr den gebräuchlichen Plünderungen und Räubereien unterworfen ſeyn ſollten; daß, gegen die Entrichtung eines gewiſſen Jahrgeldes an die Regierung von Surate, der engliſche Handel aller Zölle und Plackereien überhoben ſeyn ſolle; daß die um Madras gelegenen Dorfſchaften, die früher abgetreten und nachmals von der Regierung von Arcot nicht mehr verliehen worden, der Compagnie auf's Neue überlaſſen werden; daß die Inſel Diu, dicht bei dem Hafen von Maſulipatnam gelegen, der Compagnie zu eigen angehören ſolle, wogegen dieſe eine beſtimmte Rente zu zahlen ſich erbiete; daß in Bengalen alle diejenigen, ſowohl Europäer als Eingeborene, welche der Compagnie zinsbar oder deren Schuldner ſeyen, auf Begehren an die Präſidentſchaft ausgeliefert werden ſollten; daß alle von engliſchen Unterthanen eingeführte oder ausgeführte Waaren und Güter, vermittelſt eines Duſtuck oder Paſſirſcheines, von der Präſidentſchaft von Calcutta ausgeſtellt, zollfrei durch die Provinzen von Bengalen verführt werden könnten; und daß die Engländer nach Gefallen 37 Ortſchaften, welche in der Nachbarſchaft von Calcutta lagen, mit den oberherrlichen Rechten käuflich erwerben könnten, durch welche die Ufer des Stromes, 10 Meilen ſüdwärts von der Stadt beherrſcht wurden, u. ſ. w. (Grant's Sketch of the Hist. of the East India Company, p. 128.)

Dieſe wichtigen Privilegien und Freiheiten, in dem vorgenannten Umfang verliehen, ſind lange Zeit als die wahre Begründung der brittiſchen Herrſchaft in Indien betrachtet worden. Einige derſelben wurden jedoch nicht ihrem ganzen Umfange nach erfüllt, oder wurden doch wenigſtens durch des Großmoguls Statthalter oder Soubahdars zum Theil wieder eingezogen oder geſchwächt.

Im Jahr 1717 gerieth die Compagnie wegen einer neuen Mitbewerbung im indiſchen Handel in einige Gefahr, da in dem genannten Jahre in Indien einige Schiffe erſchienen, welche von Privatleuten zu Oſtende ausgerüſtet worden waren. Das Gelingen dieſer Unternehmung ermuthigte noch mehrere andere, daſſelbe zu verſuchen, und 1722 hatten ſich dieſe Handelshäuſer durch ein Kaiſerliches Privilegium zu einer eigenen Handelsgeſellſchaft conſtituirt. Die Engliſche, ſowie die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie, welche ſich fortwährend mit neidiſch-feindſeligen Augen betrachtet hatten, vergaßen ſofort ihren gegenſeitigen Haß, und vereinigten ſich bereitwillg, um dieſe neuen Mitbewerber ihres Handels zu verderben. Da alle Vorſtellungen keinen Eingang fanden, ſo wurde darauf gedacht, Gewalt anzuwenden, und die Schiffe der Compagnie von Oſtende wurden unter den nichtswürdigſten Vorwänden ſowohl in offener See als an der Küſte von Braſilien weggenommen und gekapert. Die brittiſche ſowie die holländiſche Regierung ermangelten nicht, den eigennützigen Gewaltthätigkeiten, welche ihre Handelsgeſellſchaften begingen, noch Vorſchub zu thun, und der Kaiſer war am Ende noch froh, den Beitritt Großbrittaniens und Hollands zur pragmatiſchen Sanktion dadurch zu erkaufen, daß er die Oſtender Emp agnie aufopferte.

Ungeachtet der Handel der Compagnie fortdauernd zugenommen hatte, war derſelbe doch noch immer von geringer Bedeutung; und es iſt in der That ſehr ſchwer zu begreifen, wie nach den Berichten, welche die Compagnie von Zeit zu Zeit über ihre Handelsunternehmungen bekannt machte, die Idee fortbeſtehen konnte, daß die Geſchäfte beträchtlich oder gar von der höchſten Wichtigkeit ſeyen. Im Lauf der zehn Jahre, welche mit 1724 ſchließen, belief ſich im Durchſchnitt der Werth an brittiſchen Manufaktur- und andern Erzeugniſſen, welche die Compagnie jährlich nach Indien ausgeführt hatte, auf nicht mehr als £ 92,410 12*s*. 6*d*. Ebenſo belief ſich während deſſelben Zeitraumes die Ausfuhr der edlen Metalle im Durchſchnitt jährlich auf £ 518,102. 11*s*. 0*d*., ſo daß jedes Jahr die Geſammtausfuhr im Durchſchnitt £ 617,513. 3*s*. 6*d*.

betrug; eine in der That erbärmliche Summe, betrachtet man den Reichthum, die Volksmenge und den Gewerbfleiß der Länder, deren Handelsverkehr die Compagnie vermittelnd beſorgte, und liegt in der Unbedeutſamkeit und dem geringen Belange dieſes Handelsverkehrs ein überwiegender Beweis, wie hinderlich alle Monopole für das Wachsthum des Handels von jeher geweſen ſind.

Der Freibrief der Compagnie war im Jahr 1730 nicht ſo bald abgelaufen, als ein neuer kräftiger Verſuch einer Anzahl Handelshäuſer zu London, Briſtol und Liverpool gemacht wurde, die Erneuerung deſſelben zu verhindern. Es iſt geſagt worden, daß der Gewinn, welchen die Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen gemacht, den Neid dieſer Handelshäuſer keineswegs erregt haben könnte, wäre derſelbe veröffentlicht worden; da man ſolchen aber verheimlichte, ſo wurde er darum als übermäßig betrachtet, und da die Großſprechereien der Compagnie über die Wichtigkeit und Größe ihrer Geſchäfte den Glauben verbreitete, daß ſie dabei ungeheure Reichthümer erwerbe, ſo vermehrte dieſes nothwendiger Weiſe die Anſtrengungen ihrer Gegner. Angenommen indeſſen, der wahre Zuſtand der Sache wäre bekannt geworden, ſo würden dadurch die Verſuche von Seiten der, der Compagnie entgegenſtehenden Handelshäuſer noch immer zu rechtfertigen geweſen ſeyen, indem der mittelmäßige Gewinn, den die Compagnie erweislich, ungeachtet ihres Monopols, gemacht hatte, den Beweis lieferte, welche Mißbräuche ſich die Agenten derſelben zu Schulden kommen ließen, die ſie umſonſt verſuchte zu bemeiſtern, und ebenſo, welche unvermeidliche Verluſte bei der Unbehülflichkeit der Verwaltung hervorgebracht worden waren.

Die gedachten Handelshäuſer ahmten hiebei dem Beiſpiele nach, welches ihnen von den Bittſtellern für den freien Handel im Jahr 1656 war aufgeſtellt worden. Zuerſt boten dieſelben die Summe von £ 3,200,000, welche die Compagnie der Regierung vorgeſchoſſen hatte, zu vortheilhafteren Bedingungen an, und fügten dieſem Anerbieten den Vorſchlag bei, daß diejenigen, welche dieſe Summe unter ſich aufbringen würden, ſich zu einer conſtituirten (regulated) Handelsgeſellſchaft bilden ſollten, um freien Handel zu treiben, ſo daß alle ihre Landsleute unter den vortheilhafteſten Bedingungen daran Theil nehmen könnten.

Es wurde dabei nicht beabſichtigt, daß die Geſellſchaft mit einem vereinigten Actien-Fond handeln, oder als eine Korporation auftreten ſolle, ſondern jeder Einzelne könne für ſeine eigene Rechnung Handels-Unternehmungen nach ſeinem Gefallen machen. Dabei ſolle es der Geſellſchaft zuſtehen, in fremden Ländern feſte Plätze und Niederlaſſungen zu errichten, und dafür, ſowie für andere Unkoſten, welche zur größern Ausbreitung und Sicherſtellung der Handelsunternehmungen erforderlich ſeyn würden, ſolle eine Ausfuhr-Abgabe von 1% von allen nach Indien ausgeführten einheimiſchen Erzeugniſſen entrichtet werden; und ebenſo eine Einfuhr-Abgabe von 5% von allen aus Indien eingeführten Erzeugniſſen und Waaren. Um dieſen und anderen Vorſchriften Gehorſam zu verſchaffen, wolle man feſtſetzen, daß Niemand nach Indien Handel treiben dürfe, ohne von der Geſellſchaft eine Licenz gelöſet zu haben; auch wurde vorgeſchlagen, daß derſelben auf 31 Jahre ein eigenes Privilegium mit 3 Jahre vorhergehender Kündigung verliehen werden ſolle.

„Aus all dieſem“ — führt Mill (in ſeinem Buche: India, vol. III. p. 37) darüber an — „geht hervor, daß der Zweck dieſer Geſellſchaft bei ihrer Vereinigung war, die zur Förderung des indiſchen Handels errichteten oder zu errichtenden feſten Plätze, Gebäude und andern feſten Niederlaſſungen zu erhalten. Die Geſellſchaft machte ſich beſonders anheiſchig, dem Verlangen zu entſprechen, welches ſtets beſonders an den Handel mit Indien geſtellt wurde, als das große und ſchwere Bedürfniß, das den Verkehr mit Indien von jedem andern unterſcheide, und in dieſem beſondern Falle das Monopol höchſt vortheilhaft mache, ſo nachtheilig ein ſolches auch in allen übrigen ſeyn möge.

Während dieſem wirklichen oder nur vorgeblichen Bedürfniſſe abgeholfen wurde, wären dem Handel alle die Vortheile des Unternehmungs-Geiſtes, der Vorſicht, der Erfahrungen und Sparſamkeit der Einzelnen erhalten worden, — Tugenden, durch welche der Kaufmann zum Wohlſtande gelangt und Nationen glücklich werden. Auch wäre es der eigene Vortheil der Geſellſchaft geweſen, ſich ihrer eingegangenen Verpflichtungen mit Sorgfalt zu entledigen, da ihr Vortheil ſich vergrößerte in demſelben Verhältniß mit dem Wachsthum des Handels, und folglich mit den Vortheilen und Erleichterungen, durch die der Handel befördert wurde.

„Drei verſchiedene Bittſchriften wurden dem Unterhauſe in Betreff dieſer neu zu errichtenden Handelsgeſellſchaft übergeben, nämlich von den Kaufleuten aus London, Briſtol und Liverpool. Es wurde darin angeführt, daß dieſelbe durch den von ihr erweckten Wetteifer den Handel um Vieles ausbreiten werde; daß von inländiſchen Erzeugniſſen und Manufakturwaaren eine viel beträchtlichere Quantität nach Indien ausgeführt, und das Inland die indiſchen Waaren und Produkte zu viel niedrigern Preiſen erlangen werde; daß neueröffnete Handelswege, den Verkehr ſowohl in Europa als in Aſien und Amerika beleben würden; daß die Zoll- und Accis-Einnahmen vermehrt und daß der durch den Monopolhandel verurſachte Nachtheil und alle Uebertheuerung gänzlich in Wegfall kommen werde.“

Dennoch drangen dieſe angeführten Gründe nicht durch; die Oſtindiſche Compagnie verſtand es, ihren Handel in ein glänzendes Licht zu ſtellen, und that dar, daß es unklug ſeyn würde, bereits errungene Vortheile für etwas aufzugeben, was noch entfernt liege und Wechſelfällen ausgeſetzt ſey. Dieſelbe führte an, daß, wenn der Handel nach Indien frei gegeben werde, die Einkaufspreiſe der Waaren in Indien durch die Aufkäufe der vielen Handeltreibenden dergeſtalt ſteigen, die Verkaufpreiſe in Europa dagegen ſo herabſinken würden, daß ſolch ein Freigeben des Handels damit endigen werde, den Ruin aller derjenigen herbeizuführen, die ſo thöricht geweſen ſeyn würden, ſich damit zu befaſſen.

Es iſt überflüſſig, ſich über dieſe Trugſchlüſſe weiter auszulaſſen. Es iſt einleuchtend, daß dabei nichts hätte aufs Spiel geſetzt werden, können, vielmehr daß nur Gewinn und Vortheil abzuſehen geweſen, wenn der Handel auf die vorgeſchlagene Weiſe frei gegeben worden wäre. Denn wäre es eine ausgemachte Wahrheit, daß der Handel nach Indien nicht anders durch Monopol geführt werde könne, weil auſſerdem die frei dahin Handelnden durch den entſtehenden Wetteifer ſich gegenſeitig ruiniren würden, ſo folgte daraus, daß der Handel mit Amerika, — und nicht allein dieſer, ſondern Handel nach fremden Ländern, im Innern — lediglich bloß bevorrechteten Handelsgeſellſchaften anzuvertrauen ſey. Wie die von der Compagnie angeführten Gründe aber auch immer beſchaffen waren, ſie ſchienen dem Parliamente genügend. Indeſſen willigte die Compagnie ein, die Zinſen von dem Kapitale, welche dieſelbe der Regierung vorgeſchoſſen, von 5 auf 4% zu reduciren, auch entrichtete dieſelbe auſſerdem einen Beitrag zu den Bedürfniſſen des Staates von £ 200,000. Unter dieſen Bedingungen wurde beſchloſſen, das ausſchließliche Privilegium des Freibriefes der Compagnie bis zum Marientag 1766 zu verlängern, mit der hergebrachten dreijährigen Kündigung.

Während eines Zeitraumes von beinahe 15 Jahren, von dieſem Zeitpunkte an gerechnet, beſtanden die Angelegenheiten der Compagnie, ohne daß ſehr wichtige Ereigniſſe Statt gefunden hätten. Mit Ausnahme der vermehrten Einfuhr des Thees, deſſen Gebrauch ſich um dieſe Zeit ſehr ausbreitete, blieb der Handelsverkehr im Verhältniß noch immer unbedeutend. Während der 8 Jahre, von 1734 bis 1741 betrug der Werth der brittiſchen Waaren und Erzeugniſſe, welche im Durchſchnitt jedes

Jahr von der Compagnie nach Indien ausgeführt wurden, nicht mehr als £ 157,944 4*s.* 7*d.*! und während der ſieben Jahre von 1742 — 1748 erhob ſich derſelbe im Durchſchnitt für jedes Jahr nur auf £ 188,176 16*s.* 4*d.* Und wenn man nicht vergeſſen will, daß in dieſen Ausfuhren auch die Kriegsbedürfniſſe mitgerechnet ſind, mit denen die Compagnie ihre Niederlaſſung in Indien und auf St. Helena verſah, ein Gegenſtand, der zu allen Zeiten ſehr beträchtlich war, ſo iſt ſehr daran zu zweifeln, daß die wirkliche Ausfuhr der Compagnie vom Jahr 1730 bis zum Jahr 1748 an brittiſchen Erzeugniſſen £ 150,000 Werth gehabt. Der Haupthandel wurde lediglich mit Gold und Silber in Barren gemacht, und betrug die jährliche Durchſchnittsausfuhr davon, in den Jahren 1742 bis 1748 £ 548,711 19*s.* 2*d.* Faſt ſcheint es, als wenn die Compagnie durch die im Jahr 1717 von dem großen Mogul gemachten wichtigen Bewilligungen gerade keine ſichtbaren Vortheile davon getragen habe. Das Wahre der Sache iſt jedoch, daß dieſe Bewilligungen nichts weniger als von geringer Bedeutung waren; allein der lähmende Einfluß, welchen der Beſitz und das Bewußtſeyn des Alleinhandels auf die Compagnie ausübte, ließ ſolche dieſelben nicht gehörig benutzen; und ohne Mitbewerber, bei Abnehmern, die nach blühenden Königreichen gezählt werden konnten, war deren Handelsverkehr nicht viel bedeutender, als ſolchen mancher einzelne Kaufmann führte. *)

Im Jahre 1732 ſahe ſich die Compagnie genöthigt, ihre Dividenden von 8 auf 7% herabzuſetzen, auf welchem Stande dieſelben bis zum Jahr 1744 ſtehen blieben.

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Es iſt unmöglich dieſe Stelle wiederzugeben, ohne dieſelbe mit einer Bemerkung zu begleiten, zu der man ſich bei dieſer übrigens ſehr intereſſanteu und gedrängten Geſchichte der Oſtindiſchen Compagnie wohl mehr als einmal verſucht fühlt. Jeder vernünſtige Leſer wird mit dem engliſchen Verfaſſer darin übereinſtimmen, daß alle Monopole dem Ganzen allemal Nachtheile gebracht haben, und inſofern hat er durch die Erzählung der Geſchichte, der Entſtehung und des Fortganges der Oſtindiſchen Compagnie mehr als einen Beleg zu ſeinen, in dieſer Hinſicht ſo oft ausgeſprochenen Grundſätzen geliefert. Es führt ihn ſeine Abneigung gegen den Alleinhandel nach Indien aber ſoweit, den Verkehr der Compagnie, als nachtheilige Folge des Monopolweſens, wohl noch geringer anzunehmen, als er wirklich geweſen; denn kann man nicht fragen: ſind die von der Compagnie bekannt gemachten Data denn auch allemal mit der Wahrheit genau übereinſtimmend gegeben worden? und wäre es den Verwaltern der Compagnie-Geſchäfte wohl zu verdenken geweſen, wenn dieſelben nach den immer wiederkehrenden Anfechtungen ihren Reichthum und das Gedeihen ihrer Unternehmungen verheimlicht hätten? und welches einzelne Handelshaus in Großbrittanien hätte ſich wohl zu Darleben und zu Opfern verſtehen können, wie letztere die Compagnie zu bringen ſich genöthigt ſahe? Bei einer jährlichen Ausfuhr einheimiſcher Waaren von £ 150.000 und einer gleichzeitigen Ausfuhr von jährlich £ 548.711 19*s.* 2*d.* von Gold und Silber in Barren, alſo im Ganzen etwa £ 700,010, welche Summe doch kaum einmal im Jahre umgeſetzt werden konnte, würde die Compagnie daran ſchwerlich das zu erwerben im Stande geweſen ſeyn, was ihre Beamten in Indien koſteten und defraudirten, ihre Kriegsmacht zu erhalten, und andere beträchtliche Ausgaben zu beſtreiten. Man möchte daher faſt glauben, daß die Compagnie ebenſo klug verfuhr, wie die Directoren der Bank von England es bei einem dringenden Falle thaten, indem letztere nämlich ihr Vermögen, ihre Hülfsmittel und Kräfte weit unter dem wahren Beſtande anſchlugen und angaben. Und faſt ſollte man glauben, daß die Compagnie ihren wahren Etat nicht zu allen Zeiten veröffentlicht habe, wie es auch in Verfolg dieſes Artikels durch einige Anführungen einzuleuchten ſcheint.

Die Feinde und Gegner der Compagnie hatten ihr zu der Zeit, als ſich die andern Kaufleute der Erneuerung ihrer Privilegien im Jahr 1730 entgegen ſetzten, die Erfahrung verſchafft, daß es wünſchenswerth ſey, die bevorſtehende Verlängerung ihres Freibriefes auf eine ſo wenig als möglich unruhige Weiſe zu erlangen. Die Compagnie erbot ſich daher 1743, nach dem Verlauf von 23 Jahren, als die Zeit herannahete, wo der Freibrief ablaufen ſollte, der Regierung eine Million Pf. Sterl. zu 3% darzuleihen, vorausgeſetzt, daß das ausſchließliche Privilegium auf's Neue bis zum Jahr 1780 mit der üblichen Kündigung gewährt werde.*) Da ein Anerbieten von dieſem Umfange Niemand erwartet hatte und keine Art von Widerſtand ſich hatte bilden können, ſo bewilligte die Regierung das Begehrte ohne alle Schwierigkeiten.

Und nun war der Zeitpunkt eingetreten, in welchem der kaufmänniſche Charakter der Oſtindiſchen Compagnie — wenn man annehmen will, wo dieſelbe einen ſolchen überhaupt zu irgend einer Zeit entwickelte — durch ihre Thaten als kriegeriſche Macht und durch den großen Umfang ihrer gemachten Eroberungen in den Hintergrund geſtellt werden ſollte. Etwa zweihundert Jahre früher, bevor die Mächte Europa's mit Indien in Berührung und Verbindung getreten waren, betrachtete man die Fürſten, welche auf dem Throne des Groß-Moguls ſaßen, als die reichſten und mächtigſten der Erde. Ein fremdes Geſchlecht, welches von Tamerlan oder Timur Bec ſeine Herkunft ableitete, und Indien um's Jahr 1400 überſchwemmte, ſich zu einer andern Religion bekannte als die war, welcher die Einwohner Indiens anhingen, wußte in einem großen Theile des unermeßlichen Landes ſich feſtzuſetzen. Die Verwaltung der verſchiedenen Provinzen ward Beamten anvertraut, welche Soubahdars oder Nabobs genannt, in ihren Statthalterſchaften mit einer Macht bekleidet waren, die ſich mit der der Prätoren des alt-römiſchen Reiches vergleichen ließ. So lange die mogoliſchen Kaiſer die Kraft und Tapferkeit ihrer kühnen Vorfahren beſaßen, vermochten ſie auch die verſchiedenen Theile des großen Reiches in Unterwürfigkeit zu erhalten und die Soubahdars leiſteten den von Delhi aus ergehenden Befehlen den ſchuldigen Gehorſam. Die Kaiſer wurden aber nach und nach durch die ſcheinbar günſtige Lage des Reiches unthätig und verweichlicht. Anſtatt daß die Prinzen einer ſo unermeßlichen Macht ſich in der Mitte ihrer Räthe oder im Kriegslager ausbildeten, vergeudeten dieſelben ihre Kräfte in den Schwelgereien des Harems, die öffentlichen Angelegenheiten blieben ihnen fremd, und ſie ſanken zur größten Indolenz herab; die Schmeicheleien ihrer Weiber, Eunuchen und Sklaven erniedrigte ihre Geſinnungen; ihre Vergnügungen und Gelüſte verſchlechterten ihre Sitten wie ihren Charakter, und der Gang der Regierung war ein Abbild von Laſterhaftigkeit und Wortbrüchigkeit, da die Beamten ebenſo ſchlecht waren wie die Fürſten. Zu der Zeit, als der berüchtigte Kuli Chan ſich des perſiſchen Thrones mit Gewalt bemächtigt hatte und auch in Indien einfiel, war der damalige verweichlichte Nachfolger Tamerlans und Aurengzeb's völlig unvorbereitet, ſich ihm zu widerſetzen, und viel zu feige, um den Angriff zu rächen. Dieſes gab das Signal zum Verfall des Reichs. Kuli Chan war nicht ſobald wieder abgezogen, als die Soubahdars, einer wie der andere, dem Kaiſer die Lehnspflichtigkeit aufkündigten, oder ſeine Befehle nur ſcheinbar und verſtellt befolgten. Dieſer ſelbſt verliehenen Unabhängigkeit der Soubahdars folgten ſehr bald Kriege des einen gegen

*) Anmerkung d. d. Herausgebers. Iſt ein Anerbieten dieſer Art nicht ein neuer Beweis für die in der vorhergehenden Anmerkung aufgeſtellte Behauptung, und wären die wohlberechnenden Directoren der Compagnie dergleichen Opfer zu bringen im Stande geweſen, wenn deren Geſchäfte, ohne ſchwunghaft zu gehen, nur ein ſieches Daſeyn hingebracht hätten?

den andern, und da dieſelben die Ueberlegenheit der europäiſchen Kriegskunſt kannten, bemühten ſie ſich mit großem Eifer, mit der Engliſch-Oſtindiſchen und der Franzöſiſch-Oſtindiſchen Compagnie Allianzen zu ſchließen und Hülfe geleiſtet zu bekommen. Dieſe letzteren, welche ſich bald auf die Seite des einen, bald auf die des andern wandten, je nachdem ihrem Intereſſe oder ihren Abſichten dadurch gedient wurde, verfehlten nicht, ſobald als möglich aus den Zwiſtigkeiten der Soubahdars Nutzen zu ziehen. Nicht mehr zufrieden, wie ſeither Handelscomptoire und Städte mit Handelsniederlaſſungen zu beſitzen, trachteten dieſelben nach dem Beſitze ganzer Provinzen, und es entſpann ſich ſehr bald ein Kampf nicht darum, welchem der eingeborenen Fürſten die Oberhand gebühre, ſondern ob die Engländer oder die Franzoſen die Herren der indiſchen Königreiche ſeyn ſollten.

Es würde zu weit führen, das, was hieraus entſprang, in dieſem Werke abzuhandeln, auch iſt es deſſen Inhalte zu wenig verwandt, und verdient eine umſtändlichere Auseinanderſetzung als hier möglich wäre. Es ſey daher bloß erwähnt, daß die franzöſiſchen Angelegenheiten auf eine ſehr geſchickte Weiſe durch die La Bourdonnais, Dupleix und Lally beſorgt wurden, Offiziere von großem Verdienſte und durch ihre tapfern Thaten eben ſo berühmt als durch die niedrige Undankbarkeit, deren Opfer ſie geworden ſind. Doch ungeachtet im Anfange der Sieg den Franzoſen und ihren Alliirten treu zu bleiben ſchien, ſo hoben ſich die Angelegenheiten der Engländer dennoch ſehr bald und zwar allein durch die ſeltenen Eigenſchaften und Fähigkeiten eines einzigen Mannes. Der Obriſt und nachmalige Lord Clive war in gleichem Grade tapfer und vorſichtig, als unternehmend, dabei nicht gewiſſenhaft in der Wahl der Mittel; ſinnreich einen Ausweg zu finden, mit wunderbarem Scharfblick und großer Entſchoſſenheit begabt, ſo, daß es ihm oft gelang, einen ſcheinbar ganz widerwärtigen Umſtand in Vortheil zu verwandeln. Nachdem es ihm gelungen war, die franzöſiſche Macht in der Nähe von Madras zu demüthigen, landete Clive im Jahre 1757 zu Calcutta in der Abſicht, den Soubahdar Surajah ul Dowlah zu züchtigen, welcher kurz zuvor die an dieſem Platze befindliche engliſche Faktorei überfallen und 146 Engländer auf unmenſchliche Weiſe in ein Gefängniß eingekerkert hatte, in welchem durch große Hitze und Waſſermangel in einer einzigen Nacht 123 umkamen. Clive hatte, als er landete, unter ſeinen Befehlen nicht mehr als 700 Engländer und 1400 Sepoys; mit dieſen und 570 Matroſen, welche die Flotte hergab, ſtand er keinen Augenblick an, die große Heeresmacht, welche der Soubahdar befehligte, anzugreifen und in der berühmten Schlacht bei Plaſſey total zu vernichten. Nach dieſem Siege fielen die Provinzen Bengalen, Bahar und Oriſſa in ſeine Hände, und wurden den Britten durch den Frieden von 1765 gänzlich abgetreten.

Lange Zeit waren die Meinungen darüber im Widerſpruche, ob es der Staatsklugheit angemeſſen geweſen, die Eroberungen in Indien über die Grenzen von Bengalen hinaus auszudehnen, und dieſes iſt von Mehrern bezweifelt worden. Es ſcheint, daß die Regierung dieſelbe Anſicht gehabt, inſofern das Unterhaus im Jahr 1782 die Erklärung von ſich gab: „Der Verfolg der Eroberungen und des Ländererwerbs in Indien vertrügen ſich nicht mit den Abſichten, der Ehre der Nation und der Staatsklugheit.“ Dagegen führten aber Andere, und wahrſcheinlich durch triftige Gründe unterſtützt, an, daß Großbrittanien gezwungen wäre, in ſeinen Eroberungen nicht ſtehen zu bleiben. Die indiſchen Fürſten, welche bei jeder Vergrößerung der brittiſchen Gewalt erzittern mußten, verſuchten es, aber freilich zu ſpät, ſich derſelben zu widerſetzen. In dieſer Abſicht vereinigten ſie ſich, um die Engländer zu bekriegen; da letztere aber immer ſiegreich aus allen Kämpfen hervorgingen, ſo mußte ſich ihr Reich nothwendig

vergrößern, bis endlich ſämmtliche indiſche Mächte in den großen Umfang deſſelben einverleibt worden waren.

Die große Wichtigkeit der Erwerbungen an Länderbeſitz durch Lord Clive zog die Aufmerkſamkeit der engliſchen Nation mächtig auf ſich, zumal der Werth derſelben übertrieben hoch angeſchlagen wurde. Man nahm allgemein an, daß die Compagnie keine rechtlichen Anſprüche auf die Eroberungen habe, welche während der ganzen Dauer ihres Freibriefes gemacht worden, und zu denen ſowohl die brittiſche Armee, als auch die brittiſche Flotte ſo weſentlich mitgewirkt hatten. Dieſe Angelegenheit kam im Jahr 1767 vor's Unterhaus, und wurde eine Commiſſion ernannt, die die Umſtände genau zu unterſuchen beauftragt ward, wobei der von der Nation für Rechnung der Compagnie gemachte Aufwand berechnet werden ſollte. Während dieſer Gegenſtand zur Unterſuchung vorlag, wurde die Befugniß der Compagnie, weitere Eroberungen zu machen, von einer Anzahl der Mitglieder des Hauſes gänzlich in Abrede geſtellt. Das Ende von Allem lief jedoch darauf hinaus, daß die Compagnie einwilligte, für zwei Jahre je £ 400,000 zu entrichten, und 1769 wurde auſſer dieſer Zahlung noch anderweitig für fünf Jahre ein ebenſo großes Jahrgeld zu entrichten bedungen. Um dieſe Zeit erhöhete die Compagnie die bis dahin auf 10 % feſtgeſetzt geweſenen Dividenden auf 12½ %.

Die Erwartungen der Compagnie, ihr Einkommen ſteigen zu ſehen, wurden aber nur zu ſehr getäuſcht. Die reißenden Fortſchritte ihrer Eroberungen in Indien, die große Entfernung der oberſten Verwaltung von Ort und Stelle, und die Mißbräuche in den Regierungsformen der einheimiſchen Fürſten, welche die Compagnie beibehielt; dieſes Alles vereinigte ſich, um die dortigen Beamten zu verleiten, jede Art von Unterſchleif zu treiben, und die Unordnungen ſtiegen in dieſer Hinſicht auf eine unüberſehbare Höhe. Es war den Engländern gelungen, oder hatten ſie es vielmehr mit Gewalt erzwungen, von den hohen Zollabgaben befreit zu werden, denen alle indiſchen Handelsleute unterworfen waren, und ſie hatte ſich dadurch des ganzen innern Handels bemächtigt. Sie gingen aber in ihren Anmaßungen ſoweit, zu beſtimmen, zu welcher Quantität und zu welchem Preiſe die inländiſchen Verfertiger ihnen die Waaren liefern ſollten. Es muß den Direktoren der Oſtindiſchen Compagnie nachgerühmt werden, daß dieſelben Alles aufboten, um ſolchem Unrechte zu ſteuern; allein die in Indien angeſtellten Beamten befolgten die erlaſſenen Befehle gar nicht, noch wurden dieſelben von den Mitgliedern der Compagnie gehörig beſtätigt, ſo daß die Mißbräuche, anſtatt dadurch unterdrückt zu werden, neue Nahrung erhielten und um ſo dreiſter ausgeübt wurden. Die Hülfsquellen des Landes wurden daher nur zu ſchnell erſtickt, und während die meiſten Angeſtellten der Compagnie nach Europa mit unermeßlichen Reichthümern zurückkehrten, wurde die Compagnie ſelbſt in Verlegenheiten und Schulden verwickelt, ſo daß ſolche nicht nur auſſer Stande war, die der Regierung jährlich zu zahlenden £ 400,000 entrichten zu können, ſondern 1772 ſogar gezwungen wurde, bei dem Staatsſchatze auf ein Anlehen anzutragen!

Bei ſo bewandten Umſtänden ſah ſich die Regierung veranlaßt, vermittelnd einzutreten, und fand eine wichtige Umänderung in der Grundverfaſſung der Compagnie Statt. Die Dividende ward auf 6 % herabgeſetzt, bis daß die von dem Staatsſchatze vorgeſchoſſene Summe von £ 1,400,000 wieder getilgt ſeyn werde. Sodann wurde feſtgeſetzt, daß das Direktorium der Angelegenheiten der Compagnie allemal auf vier Jahre erwählt werden, und daß jährlich ſechs Mitglieder deſſelben austreten ſollten, und keines länger als vier Jahre hintereinander fungire; daß bei den Generalverſammlungen der Compagnie nur diejenigen ſtimmfähig ſeyn ſollten, welche wenigſtens ein Jahr hindurch Fondsbeſitzer der Geſellſchaft geweſen; auch wurde beſtimmt, daß der Fondsbeſitz, der zu einer

Stimme befähigte, von £ 500 auf £ 1000 erhöht werden ſollte. Die Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Gerichtshofs zu Calcutta blieb für die Zukunft bloß für kleinere Handelsangelegenheiten und Streitigkeiten competent, dagegen wurde von Seiten der Regierung ein neuer höherer Gerichtshof eingeſetzt, welchem ein Oberrichter und drei Unterrichter, die von der Krone beſoldet wurden, vorſtanden. Die Präſidentſchaft von Bengalen wurde als die oberſte erklärt, und Warren Haſtings geſetzlich zum Generalgouverneur von Indien ernannt. Sowohl dieſer, als deſſen Räthe und Richter durften keine Art von Handelsgeſchäfte treiben, und in allen Niederlaſſungen der Compagnie durfte Niemand mehr wie 12 % Zinſen jährlich vom Gelde nehmen. Obgleich allen dieſen Maaßnahmen auf's Heftigſte widerſprochen wurde, ſo blieben ſolche dennoch mit einer großen Mehrheit der Stimmen beſchloſſen.

Die Geſammtzahl derjenigen, welche damals indiſche Stocks beſaßen, und zwar ſo, wie jeder Einzelne in den Büchern der Compagnie aufgeführt ſtand, war im Jahr 1773 folgende:

	Zahl der Theilnehmer.	Deren Kapitalantheil. £	s.	d.
Engliſche Unterthanen deren jeder £ 1000 und darüber beſaß	487	1,018,398	19	11
Fremde, deren jeder £ 1000 und darüber beſaß	325	890,940	17	0
Engliſche Unterthanen, deren jeder £ 500 und darüber beſaß	1246	634,464	1	8
Fremde, deren jeder £ 500 und darüber beſaß	95	50,226	0	0
In Summa	2153	£ 2,594,029	18	7

So groß auch die Ausdehnung des Gebiets der Compagnie geworden war, ſo blieb deſſenungeachtet der Handelsverkehr derſelben im Verhältniß noch immer unbedeutend. In den Jahren 1771 — 73 betrug der Geſammtwerth der ausgeführten engliſchen Produkte und Manufakturwaaren, und zwar miteingerechnet die nach China und Indien verſchifften Kriegsbedürfniſſe, £ 1,469,411, ſo daß auf jedes Jahr £ 489,803 zu rechnen waren, und an edlen Metallen wurden in demſelben Zeitraume jährlich nicht mehr als £ 84,935 ausgeführt, dabei wurden jedes Jahr 23 Schiffe nach Indien expedirt. Es ſcheint wirklich der Fall geweſen zu ſeyn, daß ohne die ſo ſehr vermehrte Theeconſumtion in Großbrittanien die Compagnie jeden Handel mit Indien aufgegeben hätte, ſo daß Großbrittanien durch das Monopol ebenſo von den Märkten von China und Indien ausgeſchloſſen worden wäre, als wenn der Handel ſeinen alten Weg aus Indien wieder aufgenommen hätte, und die Fahrt um die ſüdliche Spitze von Afrika aufgegeben worden wäre.

Im Jahre 1780 betrug der Werth der durch die Compagnie nach China und Indien verſchifften engliſchen Erzeugniſſe und Manufakturwaaren nicht mehr als £ 386,152, und an Gold und Silber ward nur £ 15,014 ausgeführt. Da der Werth der brittiſchen Geſammtausfuhr in demſelben Jahre £ 12,648,616 betrug, ſo zeigt es ſich, daß der oſtindiſche Handel nicht mehr als Ein Zwei-und-Dreißigſtel des ganzen brittiſchen Handels betrug!

Die Verwaltungsjahre des Hrn. Warren-Haſtings boten das Gemälde eines ununterbrochenen Kriegszuſtandes dar, der nur von Unterhandlungen und von Umtrieben unterbrochen wurde. Die Lage des Landes, anſtatt verbeſſert zu werden, ging dem Verfalle immer mehr entgegen und erreichte ſolches einen ſo hohen Grad, daß das Protokoll einer Rathsver-

ſammlung, abgehalten durch den Marquis Cornwallis unterm 18. Sept. 1789, unumwunden erklärt: „Das Drittheil des Gebiets der Compagnie wäre gegenwärtig bloß ein Tummelplatz für wilde Thiere!“ — Es wurden allerdings manche unter den Beamten eingeſchlichene Mißbräuche verbeſſert, aber nichts deſtoweniger ſank das Einkommen der Provinzen Bengalen, Bahar und Oriſſa, welches im Jahre 1772 ſich auf £ 2,126,766 belaufen, ſchon im Jahre 1785 auf £ 2,072,963 herab. Dieſe Erſchöpfung des Landes, wozu die großen Koſten des gegen Hyder Aly und Frankreichs Truppen geführten Krieges das Ihre beitrugen, verſetzte die Compagnie in neue Geldverlegenheiten. Auſſer Stande, dieſen Verlegenheiten wirkſam entgegen zu treten, ſahe ſich dieſelbe 1783 genöthigt, bei dem Parliament eine Bittſchrift einzureichen, in welcher ſie die Unmöglichkeit auseinander ſetzte, das Jahrgeld von £ 400,000 fortzubezahlen, und um den Erlaß deſſelben nachſuchend, begehrte dieſelbe zugleich ein Darlehen von £ 900,000.

Man wurde nun völlig überzeugt, daß in der Verfaſſung der Compagnie unerläßlich weitere Veränderungen vorgenommen werden müßten. In dieſer Kriſis brachte Fox ſeine berühmte indiſche Bill in's Unterhaus, deren Hauptzweck war, die Verſammlung der Direktoren und Mitglieder und deren Einfluß ganz zu vernichten, dagegen die Regierungs-Angelegenheiten Indiens in die Hände von ſieben durch das Parliament angeſtellten Beamteten zu legen. Durch die Vereinigung Lord North's mit Herrn Fox war das damalige Miniſterium bei der Nation ſehr unbeliebt geworden, ſo daß ſchon aus dieſem Umſtand gegen die eingebrachte Bill ein allgemeines Geſchrei erhoben wurde. Die Oſtindiſche Compagnie verſchrie die Bill als einen Eingriff in die ihr durch ihren Freibrief zuſtehenden Rechte, obgleich dieſelbe ihre Unfähigkeit gezeigt hatte, die Bedingungen erfüllen zu können, unter welchen ſie ihr verliehen worden waren, und ſolche daher nothwendig an die Nation zurückfielen, das Parliament alſo darüber ebenſo wie über andere Angelegenheiten geſetzlich zu entſcheiden hatte. Die öffentlichen Gegner der Regierung ermangelten nicht, den Vorſchlag, das Recht zur Ernennung von Commiſſarien in den Beſitz der Legisladur zu bringen, als einen frechen Eingriff in die Prärogative der Krone darzuſtellen, und als einen hinterliſtigen Verſuch des Miniſters, auſſer der ſchon erlangten Obergewalt auch die über Oſtindien an ſich zu reißen, und ſo vollends allmächtig zu werden. Trotz dem ging die Bill glücklich durch das Unterhaus, allein durch die hervorgebrachte allgemeine Aufregung und durch den offenen Widerſtand von Seiten des Königs wurde ſie im Hauſe der Lords verworfen, ſo daß dieſer Vorfall den verbündeten Miniſtern zum Verderben wurde. Ein neues Miniſterium wurde gebildet, an deſſen Spitze Herr Pitt ſtand, das Parliament wurde bald nachher aufgelöst und das neue Miniſterium erlangte eine entſchiedene Majorität, ſowohl im Unter- als Oberhauſe. Vermittelſt des Beiſtandes von Seiten des Parliaments gelang es Herrn Pitt, ſeiner indiſchen Bill Eingang zu verſchaffen, und ging dieſelbe glücklich gegen alle Anfechtungen durch. Zufolge derſelben wurde ein Board of Control oder Rath für die indiſchen Angelegenheiten errichtet, welcher aus ſechs Mitgliedern des königlichen Geheimenraths beſtand, denen aufgegeben ward, alle Handlungen und Unternehmungen, ſowie Alles, was auf irgend eine Weiſe mit den bürgerlichen und militäriſchen Angelegenheiten, den Einkünften des Gebietes und den Beſitzungen der Oſtindiſchen Compagnie in Verbindung ſtand, zu beaufſichtigen, zu controlliren und zu unterſuchen.

Alle Mittheilungen und Nachrichten, die aus Indien anlangten oder nach dort zu ertheilen waren, welche auf die ſo eben genannten Gegenſtände Bezug hatten, waren dieſer Behörde vorzulegen; den Directoren der Compagnie wurde der Befehl ertheilt, denſelben in Allem Gehorſam zu leiſten, und alle nach Indien zu erlaſſenden Vorſchriften nach erhaltener

Weiſung zu ändern oder zu verbeſſern. Drei der Direktoren bildeten einen geheimen Ausſchuß, mit dem der Board of Control alle Geſchäfte vornehmen ſolle, die Letzterer nicht dem Direktorium der Compagnie zu überlaſſen belieben werde. Alle aus Indien zurückkehrenden Perſonen wurden unter ſehr ſchweren Strafen verpflichtet, den Betrag ihres Vermögens anzugeben, und ein beſonderer Gerichtshof wurde eingeſetzt, um die Beſchuldigungen zu unterſuchen, welche den in Indien angeſtellt Geweſenen wegen ihres Betragens gemacht werden konnten, und dieſes Tribunal war zuſammengeſetzt aus einem Mitgliede der King's Bench, des Obergerichts in bürgerlichen Sachen (common pleas) und des Schatzkammergerichts; aus fünf Mitgliedern des Oberhauſes und ſieben des Unterhauſes, von denen die letztern zu Anfang jeder Parliamentsſitzung durch's Loos erwählt werden ſollten. Die Verwaltung und Beaufſichtigung aller Handelsgeſchäfte verblieben wie früher den Direktoren der Compagnie untergeordnet.

Während der Adminiſtration des Marquis *Cornwallis*, welcher der Nachfolger des Herrn *Haſtings* war, wurde dem Sohne *Hyder Alys*, *Tippo Saib*, die Hälfte ſeiner Beſitzungen abgenommen, wodurch die Einkünfte auſſerordentlich vermehrt wurden; auch fällt es in dieſe Zeit, daß, auſſer anderen wichtigen Veränderungen, die Herrſchaft in Bengalen für immer befeſtigt wurde. Man iſt lange darüber nicht einig geweſen, welchen Einfluß dieſe großen Veränderungen ausgeübt, doch kann man, wenn man das Ganze betrachtet, dieſelben nur für vortheilhaft halten. Es kann übrigens nicht bezweifelt werden, daß Lord *Cornwallis* es mit dem indiſchen Volke redlich meinte und er deſſen Freund war; er ließ es ſich angelegen ſeyn, deſſen Zuſtand zu verbeſſern, zumal das Wohl der brittiſchen Nation damit Hand in Hand ging; daß er nicht immer darin glücklich war, iſt ihm nicht anzurechnen.

In den drei Jahren 1791 — 1793 ſchwankte der Werth der Ausfuhr der Compagnie von brittiſchen Erzeugniſſen und Manufakturwaaren zwiſchen £ 928,783 und £ 1,031,262. Dieſe Zunahme war aber lediglich dem Umſtande zuzuſchreiben, daß der Eingangszoll für Thee im Jahre 1784 herabgeſetzt worden war, ſo daß der Verbrauch deſſelben ſehr zugenommen hatte. (Man vergleiche den Artikel: *Thee*.) Wäre der Theeverbrauch ſtehend geblieben, ſo läßt ſich mit Grund annehmen, daß die Ausfuhr der Compagnie im Jahr 1793 nicht größer geweſen ſeyn würde, als im Jahr 1780, wenn nicht vielleicht in der Ausfuhr der Kriegsbedürfniſſe eine bedeutende Zunahme Statt gefunden hätte. Im Jahr 1793 wurde der Freibrief der Compagnie bis zum 1. März 1814 verlängert. In der deßhalb erlaſſenen geſetzlichen Verordnung iſt ein Vorbehalt befindlich, um den Handel nach Indien auch Privatperſonen zu bewilligen. Nach ſolchem ward es allen großbrittaniſchen, in Europa wohnenden Unterthanen geſtattet, jedes Erzeugniß des Landes nach Indien auszuführen, mit Ausnahme von Kriegsbedürfniſſen aller Art, Munition, Maſten, Sparren, Tauwerk, Pech, Theer und Kupfer; und die in Indien angeſtellten bürgerlichen Beamten, ſowie die dortigen freien Handelshäuſer durften für ihre eigene Rechnung und Gefahr alle indiſchen Waaren verſchiffen, von denen bloß ausgenommen waren: Calico, Dimities, Mouſſeline und andere Stückgüter. Dabei war jedoch die Bedingung, daß ſowohl die in Indien angeſtellten Beamten, als auch die dortigen Kaufleute, ſowie die engliſchen Kaufleute in Europa die Ein- und Ausfuhr lediglich in den Schiffen der Compagnie bewerkſtelligen durften. Und damit dieſes letztere gehörig gehalten werden konnte, wurde feſtgeſetzt, daß die Compagnie 3000 Tonnen Schiffsraum für Privatleute beſtimmen ſolle; dabei wurde noch auſſerdem ausgemacht, daß die Schiffsfracht in Friedenszeiten nach Indien mit £ 5 und von Indien zurück mit £ 15 per Tonne in den Compagnieſchiffen bezahlt werden ſolle; bei eingetretenem Kriegszuſtande ſolle dieſe Fracht mit Zuſtimmung des Board of Control erhöht werden.

Es iſt wahrſcheinlich, daß man wirklich vorausgeſehen hat, daß nur ſehr wenig brittiſche Handlungshäuſer oder Manufakturiſten ſich geneigt zeigen würden, von der Freiheit Gebrauch zu machen, ihre Waaren in den Compagnieſchiffen zu verſenden, und ſich überhaupt in Handelsunternehmungen einzulaſſen, welche von allen Seiten von der Eiferſucht ſo mächtiger Monopoliſten bewacht waren, wodurch nothwendigerweiſe gutberechnete Speculationen und ſorgfältige Erſparung alles überflüſſigen Aufwandes nur geringe Früchte tragen konnten. Inſofern war daher dieſe Erweiterung des Handels mehr eine ſcheinbare als eine wahre, und hatte faſt gar keine nützlichen Folgen.*) In Indien dagegen machten die dortigen Kaufleute beträchtlichen Gebrauch davon und ebenſo auch die aus Indien zurückkehrenden Beamten der Compagnie, welche oft einen Theil und oft ihr ganzes Vermögen in indiſchen Produkten anlegten, die ſich für die europäiſchen Märkte ſchickten.

Es waren die finanziellen Verlegenheiten der Oſtindiſchen Compagnie allein, welche in deren Verfaſſung die große Umwälzung vom Jahre 1784 hervorbrachten; deſſenungeachtet vermochte die Oberaufſicht des Board of Control keineswegs, darin eine beſonders glückliche Veränderung hervorzubringen, denn der Zuſtand der Compagnie verbeſſerte ſich um ſoviel als nichts. Man wurde von Zeit zu Zeit mit den glänzendſten Berichten über die unmittelbaren Einkünfte, welche Indien brachte, erfreut, und es ſind unzählige Parliamentsakten über die Einziehung der großen Ueberſchüſſe aus dem Einkommen jener Länder erlaſſen worden, dieſe exiſtirten aber nur in der Einbildung derer, welche die Berichte gemacht hatten. Die Verhandlungen, welche der Erneuerung des Freibriefes der Compagnie im Jahre 1793 vorausgingen, ſtellten dafür einen ſchlagenden Beweis auf. Lord Cornwallis hatte den Krieg mit Tippo Saib beendigt, und dieſem Fürſten die Hälfte ſeiner Beſitzungen genommen; in Bengalen hatte die Compagnie feſten Fuß gefaßt und man erwartete davon große Erfolge; die Einkünfte der Compagnie waren auſſerdem gewachſen durch andere Gebietserweiterungen und durch die Tributzahlungen der indiſchen Fürſten ꝛc. ꝛc. und zwar bis zur Summe von Acht Millionen Pfund Sterling jährlich, und berechnete man, daß nach Abzug jeder Art von Unkoſten und Ausgaben ein jährlicher Ueberſchuß von £ 1,240,000 verbleiben ſolle. Herr Dundas (nachmaliger Lord Melville), zu jener Zeit Präſident des Board of Control, fühlte ſich durch dieſe äuſſerſt vortheilhaften Ausſichten bewogen, von den Angelegenheiten der Oſtindiſchen Compagnie das ſchmeichelhafteſte Gemälde zu entwerfen.

Wie er ſagte, könne keine Frage mehr ſeyn, daß ſich der Ueberſchuß des Einkommens der Compagnie nicht fortwährend heben ſolle, und verſicherte er dem Parliamente, daß ſämmtliche Berechnungen mit der größten Sorgfalt gemacht worden ſeyen; daß die indiſchen Beſitzungen ſich in einem Zuſtande befänden, der bis jetzt dort unbekannt geweſen ſey; daß die Mißbräuche, welche ſich in mehreren Zweigen der Regierungs-Verwaltung eingeſchlichen, abgebracht worden wären, und daß nun endlich die Zeit eingetreten ſey, in welcher Indien ſeine Schätze in den Schooß Englands ausſchütten werde! Das Parliament nahm großen Antheil an dieſen glänzenden Vorherſagungen, und in jener Verordnung,

---

*) Lord Melville ſagt in ſeinem Briefe vom 21. März 1812, welchen derſelbe an die Oſtindiſche Compagnie geſchrieben: „Es kann nicht geläugnet werden, daß die Erleichterungen, welche durch die geſetzliche Verordnung vom Jahr 1793 gewährt worden, nicht den beabſichtigten Nutzen hervorgebracht haben, wenigſtens nicht für die in Indien oder England anſäſſigen Kaufleute. Es ſind daraus fortwährende Streitigkeiten entſtanden, und haben ſolche der Compagnie ſchwere Ausgaben verurſacht, ohne daß daraus für das Allgemeine ein verhältnißmäßiger Vortheil erwachſen wäre.“ (Papers published by the East India Company, 1813, pag. 84.)

durch welche der Freibrief aufs Neue gewährt worden iſt, wurde zugleich beſtimmt: 1) daß von dem Ueberſchuſſe des Einkommens der Compagnie jährlich £ 500,000 verwendet werden ſollten, um die Schulden derſelben, welche ſolche in Indien contrahirt habe, bis auf £ 2,000,000 herabzubringen; 2) daß andere £ 500,000 jährlich an die Schatzkammer von demſelben Ueberſchuſſe entrichtet werden ſollten, um nach Gutdünken des Parliaments für das öffentliche Beſte verwendet zu werden; 3) Nachdem die in Indien contrahirten Schulden bis auf £ 2,000,000 abgezahlt ſeyn würden, und ebenſo auch die ausgeſtellten Scheine (Bond debt) bis auf £ 1,500,000, ſo ſolle der ſechste Theil des Ueberſchuſſes verwendet werden, um die Dividenden der Compagnie zu erhöhen; die andern fünf Sechstheile ſollten aber in die Bank von England eingezahlt werden, im Namen der Verwalter der Nationalſchuld, um daraus einen Reſervefond zu bilden, bis zur Summe von £ 12,000,000, und ſobald dieſe Summe voll ſeyn werde, ſollten die Zinſen davon verwendet werden, um die Dividenden vom Kapital der Compagnie auf 10% zu erhöhen, wenn nämlich die dazu beſtimmten Mittel je nicht ausreichend befunden werden würden, u. ſ. w.

Doch von allen vorſtehenden Erwartungen wurde auch nicht eine einzige erfüllt. Anſtatt daß die Schulden der Compagnie hätten vermindert werden ſollen, wuchſen dieſelben fortwährend an. Im Jahre 1795 wurde dieſelbe ermächtigt, ihre laufende Schuld zu vergrößern, und 1796 mußte auf neue Hülfsmittel geſonnen werden, Geld herbei zu ſchaffen. Herr Dundas machte die Vorſtellung, daß, nachdem in Folge des ausgebrochenen Kriegs alle Mitbewerbung im Handelsverkehr der Compagnie weggefallen ſey, ſich derſelbe mächtig gehoben, dadurch aber deren Betriebskapital für den Umfang der Geſchäfte unzureichend geworden ſey. In Berückſichtigung dieſer Vorſtellung wurde der Compagnie bewilligt, 20,000 neue Actien auszugeben, um ihr Kapital um 2 Mill. Pf. Sterling zu vermehren; dieſe Actien wurden jedoch eine jede mit £ 173 % verkauft und brachten daher einen Zuwachs von £ 3,460,000. Im Jahre 1797 gab die Compagnie abermals Scheine aus, bis zum Belauf von £ 1,417,000, deſſenungeachtet erklärte Herr Dundas am 13. März 1799 im Unterhauſe, daß das vorhergehende Jahr ein Deficit von £ 1,319,000 ergeben habe.

Während der Verwaltung des Marquis Wellesley, welche mit 1797 bis 1798 begann und bis 1806 dauerte, wurde das brittiſche Reich in Indien durch die Eroberung von Seringepatnam und den übrigen Theil der Länder des Tippo Saib ſehr vergrößert, ſodann durch beträchtliche Abtretungen der Maratten-Fürſten, durch die Wegnahme von Delhi, der alten Hauptſtadt des Reichs des großen Moguls, und verſchiedene andere Erwerbungen, wodurch das im Jahr 1797 auf £ 8,059,000 gerechnete Einkommen der Compagnie im Jahre 1805 bis auf £ 15,403,000 ſtieg. Der Aufwand der Regierung, die Zinſen der Schuld hatten ſich aber in einem beinahe noch größern Maaßſtabe vermehrt als das Einkommen, denn im Jahre 1805 betrugen dieſelben £ 17,672,000, und ließen folglich ein Deficit von £ 2,269,000. Im darauf folgenden Jahre verminderte ſich das Einkommen um eine Million Pf. Sterl., während die Ausgaben unverändert blieben. Und ſo that ſich, bis zum Jahre 1811 und 12, ein Jahr ums andere gerechnet, fortwährend eine größere Ausgabe kund, ſo daß, die im Handel eingerechneten Unkoſten mit angeſchlagen, die Schulden ſich fortwährend vermehrten.

Bei allen Gebietserweiterungen der Compagnie blieb der Handel derſelben fortwährend unbedeutend, denn in den fünf Jahren 1807 bis 1811 belief ſich der Werth der Ausfuhr der Compagnie nach Indien, ungerechnet der Verſchiffungen der Privaten in den Schiffen der Compagnie:

1807	£ 952,416	1810	£ 1,010,815
1808	£ 919,544	1811	£ 1,033,816
1809	£ 866,153		

Der Werth der Ausfuhr durch Privatleute, inclusive desjenigen Handelverkehrs, den die Befehlshaber und Offiziere der Schiffe der Compagnie für ſich ſelbſt betrieben (Privilege Trade), belief ſich während der vorgenannten Jahre auf beinahe eben ſo viel, denn während der Jahre 1807 und 1808 führten allein Privatleute in Indien für £ 505,491 Waaren ein. (Papers published by the East India Company in 1813, p. 56.)

In den Angaben über die Ausfuhr der Oſtindiſchen Compagnie nach Indien iſt ſtets der Werth der Kriegsbedürfniſſe mit eingerechnet; die Anzahl der Schiffe, welche während des beſagten Zeitraumes im Handel mit Indien und China beſchäftigt waren, betrug zuweilen 44, zuweilen 53, von 36,671 bis 45,342 Tonnengehalt.

Wenige Jahre vorher, ehe der Freibrief der Compagnie 1813 ablief, war man faſt allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Handel nach Indien um Vieles erweitert werden könne, und daß er bloß darum ſich in ſo engen Grenzen halte, weil aller Unternehmungsgeiſt und Wetteifer durch das Monopolweſen erſtickt werde. Es wurden daher ſehr energiſche Verſuche von allen denen gemacht, welche im Handel und Manufakturweſen intereſſirt waren, um dieſen Alleinhandel abzubringen, ſo daß der Verkehr mit Indien ganz frei werde. Die Compagnie leiſtete jedoch kräftigen Widerſtand, und ſie hatte Gönner genug, eine Verlängerung des Vorrechts zu erlangen, mit dreijähriger Kündigung, bis zum 10. April 1831, den Alleinhandel mit China zu betreiben, während die Regierung Indiens für denſelben Zeitraum ihr ebenfalls verblieb. Doch glücklicherweiſe ward der indiſche Handel unter gewiſſen Bedingungen der Nation freigegeben. Die weſentlichſte darunter war die, daß Privatleute bloß nach den Präſidentſchaften Calcutta, Madras und Bombay, ſowie nach dem Hafen von Penang directe Handel treiben ſollten; daß die von ihnen ausgerüſteten Schiffe wenigſtens 350 Tonnen Gehalt haben müßten, und daß ſich dieſelben des Handels nach den andern Plätzen in Indien und nach denen zwiſchen Indien und China gelegenen, zu enthalten hätten, wofern ihnen derſelbe nicht ausdrücklich von der Compagnie oder dem Board of Control verwilligt ſey. Der Nachtheile, die dieſe Bedingungen aufſtellen, ungeachtet, hat ſich die Kraft des Unternehmungsgeiſtes der einzelnen Handelshäuſer, verglichen mit dem, was durch den Monopolhandel geleiſtet, in ſolch einem Grade kund gethan, daß die Geſchäfte derſelben mit Indien ſchon in kurzer Zeit dreimal ſoviel betragen haben, als die der Oſtindiſchen Compagnie ſelbſt.

In einem von der Commiſſion des Oberhauſes im Mai 1821 abgeſtatteten Berichte über den auswärtigen Handel findet ſich die Stelle: „Der ſo auſſerordentlich vermehrte Verbrauch brittiſcher Waaren in Oſtindien, ſeitdem der Handel freigegeben wurde, iſt nicht durch die daſelbſt anſäſſigen Europäer hervorgebracht worden, deren Zahl ſich nicht ſehr verändert, vielmehr iſt es wahrſcheinlich, daß die meiſten Artikel für den Verbrauch der Eingebornen eingeführt worden ſind. Der Handel mit baumwollenen Waaren hat ſich ſogleich bei der Freigebung des Handels vom Vierfachen aufs Fünffache (jetzt auf's Fünfzig- und Sechzigfache) gehoben. Der Werth der Waaren, von Großbrittanien nach Indien ausgeführt, der ſich im Jahre 1814 auf £ 870,177 belief, *) betrug 1819 bereits £ 3,052,741, und obgleich damals der dortige Markt überführt worden war, ſo daß das Jahr darauf die Ausfuhr nur halb ſoviel betrug, ſo ſcheint ſich dieſe Verminderung der Ausfuhr mehr auf die für die dortigen Europäer beſtimmten Artikel, als auf die von den Eingeborenen verbrauchten erſtreckt zu haben; auch

*) Dieſes iſt der Ausfuhrbetrag der Compagnie allein, doch, wie ſich aus weiteren Angaben ergibt, nicht ganz genau; man leſe darüber den Verfolg dieſes Artikels nach.

hat ſich dieſer Handel, nach den Mittheilungen der am beſten unterrichteten Kaufleute an die Commiſſion, bereits wieder erholt. Betrachtet man die Größe der Volksmenge und die Ausdehnung der Länder, welche an dieſem Waaren-Verbrauch Theil nehmen, ſo leuchtet es ein, daß den Privatunternehmern jede Erleichterung für ihre Ausfuhrgeſchäfte gemacht werden muß, die ſich mit der politiſchen Lage und den Intereſſen der Compagnie verträgt; dahin gehört, daß die Zahl der Häfen, welche dieſelben berühren dürfen, vermehrt werde, um neue Abſatzplätze zu ſuchen, welches eine verbreitetere und dringendere Nachfrage hervorbringen wird."

II. Handel mit Indien.

1) Vorſchriften, unter welchen derſelbe gegenwärtig betrieben werden darf. In Folge des ſo eben angeführten Berichts iſt die Verordnung 4, Georg IV., C. 80, durchgegangen, wodurch bei der Erneuerung des Freibriefes in 53, Georg III., C. 155, gewiſſe Modifikationen eintraten. In der frühern geſetzlichen Verordnung war der Handel, direct oder indirect, für alle Artikel, auſſer für Thee, gänzlich freigegeben worden, und ebenſo auch mit allen Ländern, auſſer mit China, und zwar einem Jeden, der ſich mit einer Licenz der Oſtindiſchen Compagnie oder des Board of Control verſehen hatte. Nachſtehend folgen nun die hauptſächlichſten Vorſchriften und Anweiſungen, welche in den beiden erwähnten geſetzlichen Verordnungen enthalten ſind, inſofern ſich ſolche auf den Handel ſelbſt beziehen.

Nach 53, Georg III., C. 155, iſt feſtgeſetzt, daß, von und nach dem 10. April 1814 an gerechnet, das Recht, Handel zu treiben, zu tauſchen und Handelsunternehmungen in, nach und von allen Häfen und Plätzen zu machen, welche in den Gebieten liegen, die durch den Freibrief der Compagnie benannt ſind, ſämmtlichen Unterthanen ſeiner Großbrittaniſchen Majeſtät zuſtehe, in Gemeinſchaft mit der vereinigten Oſtindiſchen Compagnie, doch mit Ausnahme der Länder des Kaiſers von China, und ebenſo unter gewiſſen Vorſchriften und Vorbehalten u. ſ. w., und zwar während des hier weiterhin beſtimmten Zeitraumes, weßhalb zugleich beſchloſſen worden, daß die Gebietserwerbungen, die in der beſagten Acte des Parliaments von Großbrittanien, 53, Georg III., erwähnt ſind, nebſt jenen, die ſeitdem auf dem feſten Lande Aſiens gemacht worden, oder auf irgend einer der Inſeln, die nördlich vom Aequator gelegen, ferner im Beſitz und unter der Regierung der Oſtindiſchen Compagnie ſeyn und verbleiben, und derjenigen Gewalt und denjenigen Behörden, ſo die oberſte Verwaltung, Leitung und Beaufſichtigung haben, unterworfen ſeyn ſollen, und zwar in jeder Beziehung, inſofern ſolche unter der bürgerlichen, militäriſchen und finanziellen Regierung der beſagten Gebiete ſtehen; ebenſo auch in Beziehung derjenigen Vollmachten, Vorſchriften und Verbote, die ſchon beſtehen oder deßhalb durch irgend eine Parliamentsacte beſtimmt oder in dieſer gegenwärtigen für die Zukunft feſtgeſetzt ſind; Alles vom 10. April 1814 an zu rechnen und bis kraft Vorbehaltes hierin anderweitige Beſtimmungen erlaſſen werden. §. 1.

Ausſchließlicher Handel mit China ꝛc. Das alleinige und ausſchließliche Recht, in, nach und aus dem Gebiete des Kaiſers von China zu handeln und mit ſolchem Handelsverkehr zu treiben, ſowie das unumſchränkte alleinige und ausſchließliche Recht des Theehandels, in, nach und aus allen Inſeln, Häfen und Plätzen, welche zwiſchen dem Vorgebirge der guten Hoffnung und der Magelhaniſchen Straße gelegen ſind, ſteht allein der beſagten vereinigten Compagnie zu, und zwar auf ſolche Weiſe und nach ſolchen Befugniſſen, wie dieſelbe kraft ihres Freibriefs und der vorhandenen Geſetze anzuwenden gegenwärtig berechtigt iſt, und ſofern als dieſe Geſetze oder eines derſelben nicht widerrufen worden oder dieſer Acte entgegenſtehen, ſoll während der für den

Freibrief hierdurch bewilligten Verlängerung alles bleiben, und nur den Veränderungen unterworfen ſeyn, welche in den hierin gegebenen Beſchlüſſen oder Beſtimmungen u. ſ. w. enthalten ſtehen. §. 2.

Dieſer ausſchließliche Handel ſoll aber ſobald aufhören, als nach dem 10. April 1831 vom Parliamente eine dreijährige Kündigung erfolgt iſt, und nach Entrichtung einer Summe oder Summen Geldes an die Compagnie, die nach Ablauf der dreijährigen Kündigungszeit, an die beſagte Compagnie zahlbar ſeyn möchten. §. 3.

Die Compagnie ſoll nicht beſchränkt werden ꝛc. In dem ſo eben angeführten Vorbehalte, oder in irgend einer Verordnung oder Urkunde, ſoll nirgends dahin verfügt werden, die vereinigte Oſtindiſche Compagnie, oder deren Nachfolger als Körperſchaft, zu hindern, vorbeſagten ausſchließlichen Handel, nach Aufhebung des an dem freien Handel in, nach und aus Oſtindien, mit dem geſammten oder einem Theile ihres vereinigten Kapitalfonds Theil zu nehmen; es ſey beim Kauf oder Verkauf von Waaren, Gütern, Beſitzungen, Stocks, in Gemeinſchaft mit den andern handeltreibenden Unterthanen Sr. Großbritaniſchen Majeſtät, in, nach und aus den benannten Ländern. §. 4.

Die im Privathandel beſchäftigten Schiffe dürfen ohne Licenz der Directoren gewiſſe Grenzen nicht berühren. Kein Schiff, welches in dem Privathandel nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung gebraucht wird, darf nach einem Platze des aſiatiſchen Feſtlandes gehen, auf welchen ſich der Freibrief der Compagnie noch erſtreckt und vom Fluſſe Indus bis zur Stadt Malacca inclusive gelegen iſt, oder nach irgend einer Inſel, die unter der Regierung der Compagnie im Norden des Aequators gelegen iſt, oder nach der der Compagnie gehörigen Factorei Bencoolen und deren Umgebungen, ohne dazu durch eine Licenz von den Directoren der Compagnie berechtigt zu ſeyn; und kein Schiff darf, ohne beſonders nach den deßhalb hierin weiter enthaltenen Beſtimmungen dazu berechtigt ſeyn, nach irgend einem Platze zwiſchen den angegebenen Punkten gehen, auſſer nach den Haupt-Niederlaſſungen von Fort William (Calcutta), Fort St. George (Madras) und Bombay, ſowie nach der Prinz Wales Inſel, und ſobald die Directoren der Compagnie um eine Licenz für ein Schiff, welches aus dem vereinigten Königreiche nach den Haupt-Niederlaſſungen von Fort William, Fort St. George, Bombay und der Prinz Wales Inſel zu gehen beſtimmt iſt, angegangen werden, ſollen ſolche eine Lincenz zu dieſem Behufe ertheilen und zwar in der Abfaſſung, wie es durch die Directoren weiter unten beſtimmt iſt, ſowie unter Genehmigung des Board of Control für die indiſchen Angelegenheiten; und wenn bei den Directoren eine Eingabe zur Erlangung einer ſpeciellen Erlaubniß für ein Schiff gemacht wird, um nach irgend einem Platze des feſten Landes von Aſien zu gehen, der zwiſchen dem Indus und der Stadt Malacca inclusive, oder nach einer Inſel, die unter der Regierung der Compagnie ſteht und nördlich vom Aequator gelegen iſt, auſſer den Haupt-Niederlaſſungen, oder nach der Faktorei Bencoolen und deren Umgebungen, ſo ſollen die Directoren binnen vierzehn Tagen nach Empfang derſelben, vorausgeſetzt, daß ſie nichts dawider einzuwenden haben, gedachte Eingabe dem Rath der Directoren der indiſchen Angelegenheiten (Board of Commissioners for the affairs of India) zufertigen, mit Hinzufügung derjenigen Bemerkungen, welche dieſelben für erforderlich finden werden; und im Fall der Board of Commissioners dagegen nichts zu erinnern und die Ertheilung einer Licenz durch die Directoren angemeſſen findet, ſollen letztere ſolche ohne Anſtand unter denjenigen Bedingungen ausfertigen, wie ſolche die Directoren mit Zuſtimmung des Board of Commissioners der Zeit gemäß halten werden; und iſt in allen Fällen, in welchen der Board of Commissioners die Directoren anweiſen wird, irgend ſolch eine Licenz zu ertheilen, welche letztere ohne

deren Auftrag abgelehnt haben würden, die beſondere Veranlaſſung zu dieſem Befehl in den Büchern des Boards genau einzutragen. §. 11.

Zollabgaben. Alle Güter, Waaren, ſowie alles Kaufmannsgut, welche der beſagten Compagnie zugehören, welche aus oder in irgend einem der Häfen oder der Plätze, die unter der Regierung in Indien oder innerhalb der in dem Freibriefe angegebenen Grenzen liegenden Orte ſtehen, aus- oder eingeführt werden, ſind der Entrichtung derſelben Anſätze, Zölle und Abgaben unterworfen, wie die Güter, Waaren und alles Kaufmannsgut, die in dem Handel der Privaten, in Folge dieſer Verordnung zu verſteuern ſind, und wie dieſelben bereits damit belegt ſind oder damit belegt werden dürften. §. 24.

Zollabgaben in Indien. Es ſollen weder neue noch erhöhte Zollabgaben oder Taxen auf die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr von Gütern, Waaren oder Kaufmannsgut, es mag Namen haben wie es wolle, von dem General-Gouverneur, oder dem oberſten Rath (Governor in Council), oder von einer der Präſidentſchaften oder Niederlaſſungen in Oſtindien oder in einem der vorbenannten Länder auferlegt werden, oder ſoll eine ſolche gelten und in Wirkſamkeit treten, bevor ſolche nicht von den Directoren genehmigt und von dem Board of Commissioners die Zuſtimmung erhalten hat. §. 25.

Verweigerung der Directoren, irgend Jemanden die Erlaubniß zu ertheilen, nach Indien zu gehen. Sobald die Directoren angegangen werden, und eine Perſon oder mehrere Perſonen ihr Verlangen an den Tag legen, eine Erlaubniß zu erlangen, um nach Oſtindien zu gehen, ſo ſollen Erſtere, vorausgeſetzt, daß dieſelben dagegen nichts einzuwenden haben, ein jedes dergleichen Anbringen einen Monat nach Empfang deſſelben dem Board of Commissioners for the affairs in India übergeben; und auf den Fall, daß letzterer keine hinreichenden Einwendungen dagegen zu machen für gut findet, ſo ſoll es geſtattet ſeyn, einer dergleichen Perſon oder dergleichen Perſonen, auf ihre oder deren eigene Koſten nach den Haupt-Niederlaſſungen der Compagnie zu gehen, und ſollen ſolch eine Perſon oder ſolche Perſonen von den Directoren mit Certifikaten verſehen werden, in welchen geſagt wird, daß dieſelben mit Wiſſen und Genehmigung der Directoren nach Indien gehen oder gehen wollen. §. 33.

Doch ſoll hierin nichts enthalten ſeyn, was die Directoren verhindern könne, dem Board of Commissioners ſolche Vorſtellungen zu machen gegen diejenigen, welche ſich vorgenommen haben, nach Indien zu gehen, wie ſie die Directoren zu übergeben für gut finden; und ſoll ein Jeder, der nach Indien gehet, bei ſeiner Ankunft an irgend einem Orte in dem Gebiete der Oſtindiſchen Compagnie den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften, ſowie denen, die ſpäter für das gedachte Gebiet erlaſſen werden dürften, unterworfen ſeyn. §§. 34. 35.

Die Regierung in Indien iſt berechtigt, Certificate und Licenzen für erloſchen zu erklären. Sobald Jemand, der von den Directoren der Compagnie ein Certificat oder eine Licenz erhalten, die ſolchen berechtigt, nach Oſtindien zu gehen, ſich dergeſtalt betragen ſollte, daß er nach dem Urtheile des General-Gouverneurs oder des Gouverneurs einer Präſidentſchaft, in der er ſich aufhält, der Vergünſtigung des Aufenthalts und Schutzes des Gouverneurs verluſtig geworden: ſo ſoll es dem Geſetze gemäß ſeyn, daß der General-Gouverneur oder der Gouverneur einen Befehl erlaſſe, durch welchen das Certificat oder die Licenz der gedachten Perſon für erloſchen erklärt werde, und von dem Tage an, da ſolcher Befehl erlaſſen, ſoll eine dergleichen Perſon ohne Aufenthalt nach dem vereinigten Königreiche zurückgeſchafft werden; doch iſt hierbei ausdrücklich zu bemerken, daß Keiner, deſſen Certificat oder Licenz auf ſolche Weiſe annullirt worden, irgend einer Verfolgung wegen ſeines Aufenthaltes, oder wenn er in Oſtindien angetroffen

worden, ausgeſetzt ſeyn ſolle, bevor ihm nicht zwei Monate vorher ſolch ein Befehl abſchriftlich zugefertigt, oder bei ſeinem Abgang vom Orte ſeines Aufenthaltes, oder vermittelſt der Zeitungen der Präſidentſchaft, in welcher der Befehl erlaſſen, bekannt gemacht worden iſt. §. 36.

Perſonen, welche ohne Erlaubniß Handel treiben. Sobald ein Unterthan Sr. Großbrittaniſchen Majeſtät, aus den Gebieten Sr. Maj., die auſſerhalb Oſtindien und der Grenzen der in dem Freibriefe der Oſtindiſchen Compagnie liegenden Länder gebürtig iſt, anders, als mit Licenz der vereinigten Oſtindiſchen Compagnie, oder auf andere Weiſe dazu geſetzlich berechtigt, zu irgend einer Zeit vor Ablauf des hierdurch der beſagten Compagnie beſtimmt verliehenen Termins, directe oder indirecte nach, in oder aus Oſtindien, oder den vorerwähnten Ländern, ſchiffen, gehen, ſich nach ſolchen verfügen oder daſelbſt angetroffen werden, daſelbſt ſich aufhalten, herumtreiben, ab und zugehen, handeln, tauſchen und Handel treiben wird, und dieſes zwar auf eine andere Weiſe, als es in dieſer deßhalb erlaſſenen Verordnung vorgeſchrieben iſt, und ohne daß die Vorſchriften und Bedingungen eines verliehenen Certificats oder einer Licenz dabei in Ausübung gebracht worden ſind: alle dergleichen Perſonen ſollen als für daſelbſt unrechtmäßig Handel- und Geſchäftetreibende erklärt werden, und ſie, nebſt ſämmtlichen Schiffen und Fahrzeugen, welche denſelben zugehören, oder welche dieſelben in ihrer Verwahrung haben, und in ſolchem ungeſetzlichen Handel und Verkehr begriffen ſind, deren Eigenthümer, Rheder, Kapitaine und ihr Schiffsvolk, ſammt allen Gütern, Waaren, baarem Gelde und Effekten, die darauf befindlich oder verladen ſind, oder aus ſolchen ausgeſchifft, oder in ihrer Verwahrung gefunden werden, ſollen Alle den Geld oder andern Strafen, Confiscationen, ſowie dem gerichtlichen Verfahren, wie ſolches in den in Kraft ſtehenden Geſetzen, zur Sicherung der Rechte der beſagten Compagnie und ihres alleinigen und ausſchließlichen Handels nach Oſtindien, und der in ihrem Freibriefe bezeichneten Länder, feſtgeſetzt iſt, unterworfen ſeyn, zur Verhütung alles heimlichen und ungeſetzlichen Handelsverkehrs nach, in und aus Oſtindien und den vorbenannten Ländern. §. 40.

In 4, Georg IV., C. 80, wie bereits angeführt, iſt feſtgeſetzt, daß es allen Unterthanen Sr. Maj. geſetzlich erlaubt ſeyn ſolle, in Schiffen und Fahrzeugen, welche gehörig ausgerüſtet und mit Regiſter verſehen ſind, Handel und Geſchäfte zu treiben, mit jeder Gattung von Gütern, Waaren oder Kaufmannsgütern, ausgenommen mit Thee; und zwar ſowohl directe als indirecte, und zwar zwiſchen und mit allen Häfen und Plätzen, die Sr. Maj. oder irgend einem Fürſten, Staate oder Lande angehören, welche mit Sr. Maj. in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehen, ſowie nach allen Häfen und Plätzen, die in dem Umfange der Grenzen liegen, welche der Freibrief der Oſtindiſchen Compagnie angibt, ausgenommen nach ſämmtlichen Häfen im Gebiete des Kaiſers von China; und ebenſo auch von Hafen zu Hafen innerhalb der erwähnten Grenzen, ausgenommen derer in China; auch ſind dabei die Regeln und Vorſchriften zu beobachten, wie ſolche nachſtehend angegeben ſind. §. 2.

Handel und Geſchäfte der Compagnie. Und ſoll es der Compagnie geſetzlich erlaubt ſeyn, jede Art von Handel und Geſchäften zu treiben, wie dieſelben Sr. Maj. andere Unterthanen unter dem Schutze dieſes Geſetzes zu betreiben berechtigt ſind. §. 3.

Handelsplätze, welche auſſerhalb der in dem Freibriefe bezeichneten Grenzen liegen ꝛc. Es ſoll von Nachſtehendem nichts dahin ausgelegt werden, als wenn die Einfuhr in das vereinigte Königreich oder in eine Colonie oder Beſitzung Sr. Maj., auſſerhalb der in dem Freibriefe der Oſtindiſchen Compagnie bezeichneten Grenzen gelegen, erlaubt ſey, von Gütern, Waaren und Kaufsmannsgut, die Erzeugniſſe

von Ländern ſind, die nicht innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, und welche nach dem Geſetze nicht eingeführt werden dürfen; oder die Ausfuhr von Waaren und Gütern irgend einer Gattung aus dem vereinigten Königreiche, oder aus denjenigen Colonien und Beſitzungen nach denjenigen Ländern. die nicht innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, oder wohin die Ausſuhr vom Geſetz unterſagt iſt. §. 4.

Ausfuhr-Verbot der Kriegsbedürfniſſe. Es iſt Jedermann unterſagt, Kriegsbedürfniſſe nach irgend einem Platze des Feſtlandes von Aſien zu verſchiffen, der zwiſchen dem Indusfluſſe und der Stadt Malacca inclusive, gelegen iſt, oder zu der Faktorei der Compagnie Bencoolen gehört, und iſt dieſes ausſchließlich der Oſtindiſchen Compagnie geſtattet, oder denjenigen, welchen dazu von derſelben eine geſchriebene Licenz ertheilt worden iſt. § 5.

Schiffe, welche auſſerhalb der bezeichneten Grenzen angetroffen werden, müſſen angezeigt werden. Es iſt geſetzlich keinem Schiffe oder Fahrzeuge erlaubt, auſſer den Schiffen der Oſtindiſchen Compagnie, von irgend einem Hafen oder Platze, welcher nicht innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen liegt, nach irgend einem Hafen oder Platze zwiſchen dem Indusfluſſe und der Stadt Malacca inclusive zu gehen, auſſer nach den Haupt-Niederlaſſungen von Fort William (Calcutta), Fort St. George (Madras), Bombay und der Prinz Wales Inſel, bevor daß ein ſolches Schiff oder Fahrzeug eine der genannten Haupt-Niederlaſſungen berührt hat, und ohne eine von den Directoren der Compagnie ausgeſtellte beſondere Licenz. §. 6.

Anſuchen um ſolch eine Licenz. Sobald eine Licenz bei den Directoren der Oſtindiſchen Compagnie nachgeſucht wird, vorzüglich um ein Schiff oder Fahrzeug dadurch in den Stand zu ſetzen, nach andern Plätzen des feſten Landes von Aſien zu gehen, die auſſer den genannten vier Haupt-Niederlaſſungen zwiſchen dem Indusfluſſe und der ſchon erwähnten Stadt Malacca inclusive liegen, haben gedachte Directoren, binnen vierzehn Tagen, vorausgeſetzt, daß dieſelben das Anſuchen angemeſſen finden, ſolches dem Board of Commissioners für die indiſchen Angelegenheiten zuzufertigen, mit Hinzufügung derjenigen Bemerkungen, welche dieſelben für nöthig finden werden; und auf den Fall, daß der Board of Commissioners den Directoren die Weiſung gibt, ſolch eine Licenz zu ertheilen, haben die Directoren dieſes ohne Anſtand zu vollziehen; wohl zu bemerken, daß in allen vorkommenden Fällen, wo der Board of Commissioners den Directoren dieſe Weiſung gibt, ſolch eine Licenz auszufertigen, welche dieſe ohne ſolch eine Weiſung verweigert haben würden, ſo ſollen die beſondern veranlaſſenden Umſtände der Weiſung in den Büchern des Boards angeführt werden. §. 7.

Die auſſerdem noch als Niederlaſſungen zu betrachtenden Häfen. Es ſoll den Directoren der Oſtindiſchen Compagnie, mit Zuſtimmung des Board of Commissioners der indiſchen Angelegenheiten, geſetzlich erlaubt ſeyn, darüber zu beſtimmen, welche andere Häfen und Plätze, die zwiſchen dem Indusfluſſe und der Stadt Malacca incl. auf dem feſten Lande von Indien liegen, oder auf irgend einer Inſel, welche unter der Botmäßigkeit der Regierung von Indien ſteht, ſie als ſolche erklären will, die, wie es dieſe Verordnung beſtimmt, für Haupt-Niederlaſſungen der Oſtindiſchen Compagnie gelten können. § 8.

Theehandel. Es ſoll nichts hierin Enthaltene dahin gedeutet werden, als geſtatte es einem Unterthanen Sr. Maj., auſſer der Oſtindiſchen Compagnie oder den von derſelben mit Licenzen verſehenen Perſonen, einen Handel oder Geſchäfte innerhalb des Gebiets des Kaiſers von China zu treiben, oder nach oder von irgend einem Hafen, der innerhalb oder auſſer der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten

Grenzen gelegen, Thee ein= oder auszuführen, oder ſich auf irgend eine Weiſe mit dem Theehandel zu befaſſen. §. 9.

Häfen zum Einbringen der Waaren aus Indien. Es ſoll nicht erlaubt ſeyn, Güter, Waaren oder Kaufmannsgut irgend einer Gattung aus den vorbemerkten Häfen und Plätzen nach einem der Häfen des vereinigten Königreichs einzuführen, ausgenommen nach ſolchen, die gehörig mit Magazinen, Schiffsdocken, oder Hafenbaſſins, oder denjenigen Sicherheitsanſtalten verſehen ſind, welche nach dem Urtheile der Commissioners of the Treasury (dem Schatzamte) die gehörigen Einrichtungen haben, dergleichen Waaren aufzunehmen und die darauf gelegten Einfuhrzölle zu erheben, und dieſe Häfen ſollen auf Befehl Sr. Maj. geheimen Raths, oder auf Befehl des Lord Lieutenants von Ireland als ſolche erklärt werden; wohl zu bemerken, daß alle dergleichen Befehle dreimal durch die Londoner und Dubliner Zeitung bekannt gemacht werden, und ſollen Abſchriften derſelben beiden Häuſern des Parliaments bei der nächſten Sitzung mitgetheilt werden. §. 10.*)

Verzeichniſſe der Schiffsmannſchaften und Waffen, welche anzufertigen ſind. Es ſoll keinem Schiffe oder Fahrzeuge, ausgenommen denen der Oſtindiſchen Compagnie, geſtattet ſeyn, von irgend einem Hafen oder Platze Sr. Maj. abzuſegeln, oder aus den Häfen und Plätzen, welche den Fürſten, Staaten und Ländern, die mit Sr. Maj. in Freundſchaft leben, angehören, und woſelbſt ein General=Conſul oder ein Vice=Conſul anweſend iſt, nach irgend einem Hafen oder Platze, der unter der Botmäßigkeit Sr. Maj. oder der erwähnten Compagnie ſteht, und nordwärts vom 11° der ſüdlichen Breite, ſowie zwiſchen dem 64° und 150° der öſtlichen Länge, Meridian von London, liegt, wenn nicht vorher deſſen Kapitain ein genaues Verzeichniß, in der durch frühere Verordnungen vorgeſchriebenen Form, oder wie ſolche von Zeit zu Zeit von den Directoren mit Zuſtimmung des Board of Commissioners für die Angelegenheiten Indiens verändert werden, abgefaßt und dem Zoll=Einnehmer, oder Sr. Maj. General= oder Vice=Conſul, nach Befinden der Umſtände übergeben hat; in welchem die Namen, der Stand und die Perſonalbeſchreibung ſämmtlicher Perſonen, welche ſich eingeſchifft haben oder einzuſchiffen gedenken, ſowie die Angabe der Waffen, genau enthalten iſt; und nachdem einem dergleichen Schiff ſeine Zolldeclaration zu machen geſtattet iſt, hat der Kapitain ebenfalls ein Verzeichniß abzufaſſen und dem oberſten Zollbeamten in der vorgeſchriebenen Form zu übergeben, in welchem die Namen, der Stand und die Perſonalbeſchreibungen aller an Bord befindlichen Mannſchaften genau angegeben ſind, oder wer während der Zeit, daß das Schiff ausgeſegelt und bis es angekommen, ſich an Bord befunden, ſowie eine Angabe der auf dem Schiffe befindlichen Waffen, oder welche während der Zeit der Reiſe an Bord befindlich geweſen; ſodann die Zeit und der Ort, in welcher und an welchem Perſonen von der Mannſchaft das Schiff verlaſſen haben oder geſtorben ſind, ſowie welche der disponiblen Waffen verwendet oder verbraucht worden ſind. §. 11.

Für den Wallfiſchfang beſtimmte Schiffe. Schiffe und Fahrzeuge, für den ſüdlichen Wallfiſchfang beſtimmt, ſind als ſolche denſelben Beſchränkungen und Verboten unterworfen, wie die Schiffe und Fahrzeuge Sr. Maj. übriger Unterthanen, die den in dieſer Verordnung bezeichneten Handel treiben. §. 12.

Handel mit Malta u. ſ. w. Alle Güter und Waaren, welche in Folge dieſer Verordnung auf der Inſel Malta, und was zu derſelben gerechnet wird, eingeführt werden, oder in den Hafen von Gibraltar, und welche aus den Häfen und Plätzen gebracht werden, die innerhalb

*) Folgendes ſind die Häfen, welche für die Einfuhr der Waaren und Güter aus Indien als geeignet erklärt worden ſind: London, Liverpool, Briſtol, Hull, Dublin, Cork, Belfaſt, Leith, Greenock und Port Glasgow.

der in dem Freibriefe der Oſtindiſchen Compagnie bezeichneten Grenzen liegen, dürfen aus den beſagten Häfen wieder ausgeführt und nach irgend einem Hafen des vereinigten Königreichs eingebracht werden, welcher geſetzlich dazu erklärt iſt, und zwar ganz auf gleiche Weiſe, als wenn dergleichen eingebrachte Güter und Waaren unmittelbar von ihrem Erzeugungsort oder wo ſolche hervorgebracht oder verfertigt worden, eingeführt würden; und alles in 3, Georg IV., C. 43. Enthaltene, dieſem Zuwiderlaufende, wird hierdurch für nichtig und ungültig erklärt. §. 15.

Einfuhrzölle in Amerika. Nach Erlaſſung dieſer Verordnung ſollen fernerhin von allen in die amerikaniſchen und weſtindiſchen Beſitzungen Sr. Maj. eingeführten Güter und Waaren, welche Erzeugniſſe des Bodens oder der Manufakturen der Länder ſind, die innerhalb der in dem Freibriefe der Oſtindiſchen Compagnie bezeichneten Grenzen liegen, und aus irgend einem Hafen oder Platze, der nicht in dem vereinigten Königreiche liegt, kommen, gleiche Zölle und Abgaben entrichtet werden, als wenn dieſelben in das vereinigte Königreich ſelbſt eingebracht würden; und ſollen ſolche unter der Verwaltung der Commiſſaire des Zollweſens in England angeſetzt, erhoben, eingezogen und angenommen werden, und verwendet wie es in 3, Georg IV., C. 45, beſtimmt iſt. §. 14.

Verfälſchte Verzeichniſſe der Paſſagiere ꝛc. Sobald der Befehlshaber oder ein anderer Offizier eines Schiffes oder Fahrzeugs, welches den unter dieſer Verordnung ſtehenden Handelsverkehr betreibt, vorſätzlich und wiſſentlich Perſonen an Bord nimmt, oder einverſtanden iſt, daß ſolche an Bord genommen werden, und falſche oder unvollſtändige Verzeichniſſe der eingeſchifften, oder die Abſicht ſich einzuſchiffen habenden, Perſonen abfaßt, die der Verordnung 53, Georg III., oder der gegenwärtigen zuwider laufen: ein jeder ſolcher Befehlshaber oder Offizier ſoll für ein jedesmaliges Vergehen mit £ 100 in Strafe genommen werden, welche Strafe auf gleiche Weiſe eingetrieben wird, wie es in 53, Georg III., beſtimmt iſt; die Hälfte des Strafgeldes ſoll derjenige erhalten, welcher deßhalb Anzeige machen wird, und die andere Hälfte erhält die Compagnie, und erhält letztere die ganze Strafſumme, ſobald ſolche die Anzeige deßhalb ſelbſt macht und einberichtet. §. 18.

Lascars werden den brittiſchen Matroſen nicht gleich gerechnet. Kein aſiatiſcher Matroſe, Lascar, oder Eingeborner irgend eines Landes, welches innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen liegt, wenn gleich er in einem Lande, das unter der Botmäßigkeit Sr. Maj. oder der Oſtindiſchen Compagnie ſteht, geboren iſt, ſoll unter irgend einer Bedingung als brittiſcher Matroſe betrachtet werden, inſofern es ein die brittiſche Schifffahrt betreffendes Geſetz anbelangt, oder um ein Schiff den nach engliſchen Geſetzen ausgerüſteten Schiffen gleich zu ſtellen, welchen die Vorrechte und Vortheile derjenigen brittiſchen Schiffe zuſtehen, deren Kapitain und Bemannung zu drei Viertheilen brittiſche Unterthanen ſind; wobei jedoch zu bemerken, daß es Sr. Maj. geſetzlich zuſtehen ſolle, durch öffentliche Bekanntmachung, beim Beginne oder nach dem Ausbruche von etwanigen Feindſeligkeiten, den Kauffahrteiſchiffen und Handels-Fahrzeugen, ſowie allen Kaperſchiffen, zu erlauben, ſich vollſtändig, oder nach dem in einer ſolchen Bekanntmachung angegebenen Verhältniſſe, mit dergleichen aſiatiſchen Matroſen, Lascars oder Eingebornen, bis nach Ablauf des in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Zeitraumes, zu verſehen. §. 20.

Bemannung mit brittiſchen Matroſen nach Verhältniß der Tonnenzahl eines Schiffes. Und — inſoferne Lascars und andere indiſche Eingeborne, was Körperkräfte und Brauchbarkeit anbetrifft, den europäiſchen und andern Seeleuten nicht gleich geachtet werden können, und die Forderung, daß ein Schiff zu drei Viertheilen mit brittiſchen Matroſen bemannt ſeyn ſolle, diejenigen Schiffe, deren Schiffsvolk zum Theil aus Lascaren oder indiſchen Eingebornen beſteht, nöthigen

würde, eine verhältnißmäßig größere Zahl brittiſcher Matroſen anzuſtellen als andere Schiffe, oder eine geringere Zahl Lascaren oder indiſche Eingeborene als hinreichend ſeyn dürfte, ſo iſt beſtimmt worden, — „daß alle Regiſterſchiffe, die theilweiſe mit Lascaren oder indiſchen Eingebornen bemannt ſind, und die ein brittiſcher Kapitain befehligt, für jede 100 Tonnen, die das Schiff Regiſter hält, Vier brittiſche Matroſen als Schiffsmannſchaft haben müſſen, und ſoll ein ſolches, was die Bemannung betrifft, als geſetzmäßig ausgerüſtet erachtet werden, obgleich die Zahl der brittiſchen Seeleute drei Viertheile der geſammten Mannſchaft alsdann nicht ausmachen wird.“ §. 21.

Schiffe mit Licenzen, welche nicht die geſetzlich vorgeſchriebene Mannſchaft haben. Und — „inſofern es nicht zu allen Zeiten möglich ſeyn wird, ſich in den indiſchen Häfen die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl brittiſcher Matroſen zu verſchaffen, um die aus Indien abſegelnden Schiffe geſetzmäßig zu bemannen,“ iſt ferner beſtimmt worden, daß es den indiſchen Regierungsbehörden geſtattet ſeyn ſolle, ſowie jedem Befehlshaber oder Unterbefehlshaber einer jeden Niederlaſſung oder eines Gebietes Sr. Majeſtät innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen, auf Anſuchen des Rheders oder Kapitains eines Schiffes, und nachdem es unterſucht und vergewiſſert worden iſt, daß die erforderliche Anzahl brittiſcher Matroſen für ein ſolches aus Indien abgehendes Schiff, binnen 10 Tagen nach erfolgtem Anſuchen, nicht zu erlangen iſt, ſolches demſelben zu atteſtiren und durch Licenz zu geſtatten, mit einer geringern Zahl brittiſcher Matroſen abzuſegeln, als das Geſetz es vorſchreibt; und ſoll ein jedes derartige Schiff, welches mit ſolch einer Licenz verſehen und das Verhältniß der brittiſchen Mannſchaft darin angegeben iſt, als geſetzlich ausgerüſtet gelten, ungeachtet daß die Zahl der brittiſchen Matroſen unvollſtändig ſey. §. 22.

Brittiſche Matroſen ſind zum innern Handel nicht erforderlich. Kein Punkt dieſer noch irgend einer andern Verordnung ſoll dahin auszulegen ſeyn, als ſeyen die Schiffe, welche im innern Handel von einem indiſchen Hafen zum andern beſchäftigt ſind, verpflichtet, eine gewiſſe Anzahl brittiſcher Matroſen an Bord zu haben, mit eingeſchloſſen die Fahrten bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung. §. 23.

Verfügungen wegen der Lascaren. Der General-Gouverneur von Fort William in Bengalen ſoll geſetzlich gehalten ſeyn, nach erfolgter Berathſchlagung und ohne Verzug, und zwar von Zeit zu Zeit nach Erforderniß, neue Regeln und Verfügungen in Betreff der Bemannung der unter dem Schutze dieſes Geſetzes handeltreibenden Schiffe, durch Lascaren oder Eingeborene, zu erlaſſen und bekannt zu machen, und nach Befinden von Zeit zu Zeit zu widerrufen oder abzuändern, zur Nachachtung der Kapitaine, Befehlshaber und Rheder der beſagten Schiffe, damit ſolche gehörig mit Beköſtigung, Kleidung, und was denſelben ſonſt zukömmt, verſehen werden, während ſich ſolche an Bord der Schiffe und abweſend von ihrer Heimath befinden; auch ſollen dieſelben dahin, wohin ſolche gehören, zurückgebracht werden, und iſt, was die Rückſendung ſolcher aſiatiſchen Matroſen, Lascaren oder Eingeborenen betrifft, eine angemeſſene Zeit nach feſtzuſetzenden Regeln und Verordnungen einzuhalten. — §. 25.

Verzeichniſſe, welche von den Lascaren zu machen ſind. Jeder Kapitain, der unter dem Schutze dieſer geſetzlichen Verordnung Schifffahrt treibt, welcher, nachdem ſolche in Wirkſamkeit getreten ſeyn wird, in irgend einem Hafen des vereinigten Königreichs angekommen ſeyn wird, und der an Bord hat, oder während der Zeit der Reiſe als Theil ſeiner Schiffsmannſchaft Lascaren oder Eingeborene der Plätze, die innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen liegen, an Bord gehabt hat, ſoll, bevor er ſeine Declaration eingibt, ein richtiges und aufrichtiges Verzeichniß und Beſchreibung von den an Bord habenden aſiatiſchen Matroſen, Lascaren oder Eingeborenen machen,

welche bei ihm ſind, oder welche er während eines Theiles ſeiner Reiſe an Bord ſeines Schiffs gehabt hat, nebſt einem wahrhaften Bericht, was aus einem jeden ſolcher aſiatiſchen Matroſen, Lascaren oder Indier geworden iſt, der dann nicht mehr an Bord oder länger an ſolchem geweſen iſt. §. 27.

Geſetzliche Strafen wegen der Lascaren. Für jede Uebertretung und Nichtbeachtung irgend einer Regel oder Vorſchrift, welche in dieſer Verordnung enthalten ſind, ſowie für jede Unterlaſſung der Eingabe eines Verzeichniſſes, der Perſonalbeſchreibung, des Berichtes oder der Angabe des Kapitains oder der Schiffs-Rheder wegen eines ſolchen aſiatiſchen Matroſen, Lascaren oder Eingeborenen, welche vorgefallen, ſoll eine Strafe von £ 10 für jeden aſiatiſchen Matroſen zu erlegen ſeyn, in Betreff deſſen ſolch eine Uebertretung, Nichtbeobachtung, Vergeſſenheit oder Unterlaſſung ſich zugetragen hat. §. 28.

Umherſtreifen der Lascaren. Wenn ein aſiatiſcher Matroſe, Lascar oder Indier zu irgend einer Zeit wegen Herumſtreifen, gegen die in Kraft ſtehenden Geſetze betroffen wird, wegen eines ſolchen ſoll der Richter, vor welchem deßhalb die Unterſuchung Statt gefunden, befugt ſeyn, zu verordnen, daß derſelbe nach dem Orte wohin er zu Hauſe gehört, an Bord eines nach dort beſtimmten Schiffes gebracht werde, vorausgeſetzt, daß der Befehlshaber des Schiffes bereit ſey, ſolchen zu befördern, wofür diejenigen, die dazu verbunden ſind, die Unkoſten zu tragen haben, oder wer dieſelben zu übernehmen ſich bereitwillig erklärt; und ſoll in dieſem Falle der Befehlshaber eines Schiffes gehalten ſeyn, denſelben während der Fahrt des Schiffes an Bord zu nehmen und zu behalten. §. 31.

Verarmte Lascaren zu unterſtützen. Sobald ein aſiatiſcher Matroſe, Lascar oder Indier nach dem vereinigten Königreiche auf irgend einem Schiffe, welches kein Kriegsſchiff oder im Dienſte Sr. Majeſtät ſtehend iſt, gebracht wurde, nachdem dieſe Verordnung erlaſſen worden, und der Nahrung, Kleidung und ſonſtiger Hülfsmittel bedürftig angetroffen wird, für einen ſolchen zu ſorgen und ihm die erforderliche Unterſtützung zu reichen, ſoll die Compagnie verpflichtet ſeyn, und ſolche hat demſelben Unterhalt zu reichen, bis derſelbe auf einem Schiffe, welches nach irgend einem Platze innerhalb der bezeichneten Grenzen des Gebietes der Compagnie ſegelt, zurück befördert werden kann; auch ſoll dergleichen Perſonen von der Compagnie das erforderliche und zureichende Geld zu ihrer Ueberfahrt vorgeſchoſſen werden, und alle dieſe Summen welche die Compagnie auf ſolche Weiſe vorſchießt, ſollen als deren rechtmäßige und geſetzliche Forderung angeſehen werden, an die Befehlshaber und Eigenthümer derjenigen Schiffe, auf welchen eine ſolche Perſon in das vereinigte Königreich gelangt iſt, und ſoll ſolches Geld als Auslage für und zum Nutzen der gedachten Rheder und Eigenthümer betrachtet und Erſatz vor den Gerichtshöfen gefordert werden können, oder wenn der Rheder in Indien wohnt, in dieſem Lande; und in allen Fällen, daß die Compagnie Erſatz verlangt, ſoll dieſelbe ſammt allen Unkoſten entſchädigt werden. §. 34.

Was auſſerdem die Vorſchriften wegen Zolldeklarationen, Zoll-Angaben u. ſ. w. betrifft, iſt in Bezug auf oſtindiſche Waaren der Artikel Einfuhr nachzuſehen.

2) Kapital oder Stocks der Compagnie, Generalverſammlungen der Actionaire; Directoren; Commiſſionen u. ſ. w.

Kapital oder Stocks der Compagnie. Dieſes beſteht in einem Fond von 6 Millionen Pfund Sterling, an welchem Jedermann, er ſey ein Eingeborner oder Fremder, Mann oder Frau, eine Staatsbehörde oder bürgerliche Korporation ohne Beſchränkung der Summe Theil nehmen kann, mit alleiniger Ausnahme des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England. Seit 1793 ſind die Dividenden auf 10½ % fixirt geweſen und durch die 1813 erlaſſene Akte ſind ſolche darauf beſchränkt worden.

Generalverſammlungen. Die Beſitzer oſtindiſcher Stocks, welche zu den Generalverſammlungen berufen worden, ſind ermächtigt, Beigeſetze zu verfaſſen, die Dividenden zu beſtimmen und ebenſo auch in anderer Rückſicht Unterſuchungen, Anordnungen, ſowie Reviſionen jedes Geſchäftszweiges der Compagnie vorzunehmen; jedoch, um bei den Geſchäften jeden Aufenthalt zu vermeiden, ſind die Directoren mit der Ausführung des Einzelnen beauftragt. Die Generalverſammlungen werden jedesmal im Monat März, Juni, September und December eines Jahres gehalten. Es hat zu ſolchen Niemand Zutritt, der nicht wenigſtens £ 500 Antheil am Fond der Compagnie hat, und gehört der zwölfmonatliche Beſitz von £ 1000 dazu, um über irgend einen Gegenſtand mit abſtimmen zu können, es ſey denn, daß ein ſolcher Beſitz durch Heirath oder Erbſchaft erworben worden. Perſonen, die im Beſitz von £ 1000 Stocks ſind, haben nur eine Stimme, dagegen die, welche £ 3000 beſitzen, haben deren zwei, die £ 6000 beſitzen, drei, und die £ 10,000 und darüber beſitzen, vier. Die Zahl der Mitglieder oder Theilnehmer der Compagnie betrug im Jahr 1825 nach den Büchern derſelben in Allem 2003. Von dieſen beſaßen 1494 das Recht, einfach zu ſtimmen, 392 konnten zwei, 69 drei und 48 vier Stimmen abgeben. Neun Mitglieder oder Theilnehmer, deren ein jeder mit £ 1000 gehörig Antheil hat, können bei auſſerordentlichen Gelegenheiten bei den Directoren eine ſchriftliche Eingabe machen und eine Generalverſammlung fordern; die Directoren ſind verpflichtet, ſolche binnen 10 Tagen zuſammen zu berufen, und im Unterlaſſungsfalle können es die Theilnehmer ſelbſt durch einen Anſchlag auf der Londner Börſe bewirken. In allen dergleichen Verſammlungen werden die fraglichen Gegenſtände durch Stimmenmehrheit entſchieden, und auf den Fall einer gleichen Anzahl von Abſtimmenden wird durch's Loos entſchieden, welches der Schatzmeiſter der Compagnie zieht. Ebenſo können neun Mitglieder oder Theilnehmer der Compagnie durch eine ſchriftliche Eingabe die Abſtimmung über irgend einen fraglichen Gegenſtand verlangen, über welchen nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach einer Generalverſammlung ein Entſchluß gefaßt worden iſt.

Das Directorium oder der Rath der Directoren beſteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, aus der Mitte der Theilnehmer der Compagnie erwählt, deren ein jeder wenigſtens £ 2000 Antheil am Fond beſitzen muß; auch kann keiner die Stelle eines Directors länger beſitzen, als er dieſen Antheil beſitzt. Von dieſen werden ſechs jeden zweiten Dienſtag des April eines jeden Jahres erwählt, um vier Jahre zu fungiren, an die Stelle von ſechs andern, die abtreten. Nach Verlauf von zwölf Monaten ſind die Ausgetretenen auf's Neue wählbar, um abermals vier Jahre angeſtellt zu ſeyn. Keiner, der in Civil- oder Militair-Anſtellungen der Oſtindiſchen Compagnie in Indien geſtanden, kann als Director gewählt werden, bevor er ſich nicht zwei Jahr wenigſtens nach Austritt aus ſeinem Dienſte wieder in England aufgehalten hat. Die Directoren wählen untereinander für jedes Jahr einen Präſidenten und einen Vice-Präſidenten, und ſind ſolche durch eine Nebenverordnung verpflichtet, ſich einmal wenigſtens in jeder Woche zu verſammeln; doch ſind dieſelben dieſes zu thun durch Ereigniſſe zuweilen öfter veranlaßt. Es iſt keine Verſammlung der Directoren gültig, die nicht wenigſtens aus 13 derſelben beſteht, und ſind deren Beſchlüſſe ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt, und bei einer gleichen Zahl der Abſtimmungen wird vom Schatzmeiſter deßhalb geloost. In allen wichtigen Angelegenheiten wird lediglich durch Abſtimmung entſchieden. Die Beamten der Compagnie, ſowohl die in dem vereinigten Königreiche als auswärts, empfangen ihren Gehalt unmittelbar von den Directoren; gegen dieſe ſind dieſelben verantwortlich, was die treue Erfüllung ihrer Verpflichtungen anbetrifft. Es wird keine Stelle beſetzt, ohne daß nicht ein jeder der Directoren dabei ſeine Stimme hätte.

Angabe der verſchiedenen Commiſſionen, in welche der Rath der Directoren zerfällt, wieviel eine jede derſelben Mitglieder zählt, und welches die Functionen einer jeden ſind.

Name jeder Commiſſion.	Wie ſolche zuſammengeſetzt iſt.	Functionen einer jeden Commiſſion in London.
Die geheime.	Aus drei Mitgliedern, dem Präſidenten und Vicepräſidenten.	Dieſelbe hat alle Privatmittheilungen von beſonderem oder delikatem Inhalte anzunehmen und zu prüfen, namentlich in politiſcher Rückſicht, und ſind dieſelben gemeinſchaftlich ſowohl mit den Miniſtern Sr. Majeſtät, mit der Regierung von Indien und mit dem Board of Control, wenigſtens in letzter Inſtanz, zu unterſuchen, bevor ſolche zur allgemeinen Berathung vorgelegt werden. Dieſe Commiſſion kann füglich als der geheime Cabinets-Rath der Compagnie betrachtet werden. Deren Geſchäfte ſind beſonders durch eine Parliamentsacte beſtimmt worden; die Zuſammenkünfte werden durch die Wichtigkeit der Gegenſtände veranlaßt, ohne feſtgeſetzt oder auf gewiſſe Zeiten beſtimmt zu ſeyn.
Die berathende oder vermittelnde.*)	Aus dem Präſidenten und Vicepräſidenten, und den neun älteſten Directoren.	Mit Ausnahme einiger wenigen Sachen, welche beſonderer Gründe halber der vorgenannten Commiſſion anvertraut ſind, werden von dieſer das politiſche Syſtem und die Anordnungen für das Reich in Indien, zuſammen genommen mit einigen merkantiliſchen Verhandlungen, ſodann alle Mittheilungen an und von Sr. Majeſtät Miniſter, von dem Board of Control, ſowie die verſchiedenen Zweige der vollziehenden Gewalt in Indien beſorgt; ferner der Vortrag, die Prüfung oder die veränderte Maaßnahme in politiſcher Hinſicht, und namentlich die Reviſion aller Civil- und militairiſchen Verhandlungen, zuſammengenommen mit den Verfügungen über die inländiſchen und im Auslande errichteten Anſtalten, die Beſtimmung der Fahrten, welche die Schiffe zu machen haben; welcher letztere Gegenſtand von dieſer Commiſſion zur Entſcheidung durch die Directoren vorbereitet wird.
Des Schatzes.	Dieſelben elf Mitglieder, welche die vorige Commiſſion bilden.	Alle Kaſſenangelegenheiten, ſowie Einnahme und Ausgabe der Compagnie innerhalb des vereinigten Königreichs.
Der Truppen und Kriegs-Vorräthe der Regierung.	Dieſelben.	Die Regulirung aller Sachen und Angelegenheiten, die die Compagnie innerhalb des Landes betrifft (innerhalb des vereinigten Königreichs).

*) Anm. d. d. Herausgebers. Im Engliſchen ſteht: Correspondence; und ſollte hier wohl eigentlich durch „Mittheilung“ oder vertrauliche Mittheilung und Berathung oder Conferenz wiedergegeben ſeyn, weil dieſes wohl eigentlich die Aufgabe dieſer Commiſſion iſt.

Name der Commiſſion.	Wie ſolche zuſammengeſetzt iſt.	Function einer jeden Commiſſion in London.
Der Prozeſſe.	Dieſelben elf Mitglieder, welche die vorige Commiſſion bilden.	Die Beſorgung aller Prozeßſachen der Compagnie, unter Beiſtand der Rechtsgelehrten, doch der Reviſion der Directoren unterworfen.
Der Militairverwaltung.	Dieſelben elf Mitglieder, mit Zuziehung drei jüngerer Directoren.	Die Durchſicht und Prüfung aller Liquidationen und Rechnungen, Eingaben und Anbringen, von invaliden oder dienſtunfähigen Offizieren der Compagnie, ſowie der nach Lord Clive benannten Stiftung, und Berichterſtattung darüber an die Verſammlung der Directoren.
Rechnungsweſen.	Aus acht Mitgliedern, dem Präſidenten und dem Vicepräſidenten u. den erſten ſechs jüngern Directoren.	Die Durchſicht und Prüfung aller Rechnungs-Eingaben, die Vergleichung und Reviſion aller an die Compagnie geſtellten Geldforderungen, als von Wechſeln, ſowie überhaupt darauf zu ſehen, daß alle Zahlungen gehörig beſcheinigt und geleiſtet werden.
Einkäufe.	Dieſelben.	Die Beſorgung und Aufſicht über die Preiſe, Güte und den Zuſtand der verſchiedenen Artikel, welche die Compagnie anſchafft, namentlich der wollenen Tücher.
Des oſtindiſchen Hauſes (House Comittee).	Dieſelben.	Die Aufſicht und Verwaltung des East India House und was dazu gehört, ſowie die an den Gebäuden vorkommenden Reparaturen, Veränderungen u. ſ. w.
Der Waarenvorräthe und Magazine.	Dieſelben.	Sämmtliche Einkäufe und Anlegung von Geld, ſowie überhaupt die Handelsangelegenheiten der Compagnie, ſowohl innerhalb des Landes als auſſerhalb deſſelben, werden von der Commiſſion berathen und vorbereitet und der Verſammlung der Directoren zur endlichen Entſcheidung vorgelegt.
Des Privathandels.	Aus neun Mitgliedern, mit Einſchluß des Präſidenten und des Vicepräſidenten, u. den ſieben letztern jüng. Directoren.	Dieſe Commiſſion hat den durch die Hände der Compagnie gehenden Privathandel zu unterſuchen und zu beaufſichtigen, die Frachtrechnungen dafür zu entwerfen und heraus zu machen, die Schiffs-Tagebücher zu prüfen, ſowie den Zuſtand der Fahrzeuge im Dienſte der Compagnie zu beaufſichtigen.
Der Verſchiffungen.	Dieſelben neun Mitglieder.	Die Miethe der Schiffe und Prüfung der Schiffsoffiziere, die Verfügungen wegen der Truppen, ſowie anderer Perſonen, die nach Oſtindien gehen, das Geſchäft der Verladung der Kriegsbedürfniſſe, ſowie alles, was Certepartie anbetrifft.
Civil-Collegium.	Aus zwölf Mitgliedern, mit Einſchluß der beiden Präſidenten, ſechs ältern u. vier jüngern Directoren.	Die Beaufſichtigung aller dieſe Stiftung betreffenden Angelegenheiten.
Militair-Zöglings-Anſtalt.	Aus dreizehn Mitgliedern, mit Einſchluß der beiden Präſidenten und fünf der ältern Directoren.	desgl. desgl.

NB. Der Präſident und der Vicepräſident ſind, kraft ihrer Anſtellung, Mitglieder ſämmtlicher Commiſſionen. Alle Briefe und Papiere, welche die Angelegenheiten der Compagnie betreffen, werden in den Verſammlungen vorgeleſen und nach ihrem Inhalt zur Unterſuchung an die betr. Commiſſion verwieſen. Gewöhnlich bleibt es bei Sachen von geringerer Wichtigkeit der Commiſſion überlaſſen, ſolche nach eigenem Dafürhalten zu erledigen; bei wichtigern Gegenſtänden hat dieſelbe die Umſtände zu unterſuchen und in einem Bericht ihr Gutachten abzuſtatten, damit die Verſammlung der Directoren darüber finaliter entſcheiden könne.

5) Vergütungen (wie Rabatt, für Gutgewicht u. ſ. w.) auf Waaren, welche die Oſtindiſche Compagnie verkauft. Die Vergütung auf gewogene Waaren, die aus den Magazinen der Compagnie verkauft werden, ſind hauptſächlich die wegen Abgang (draft) und Supertara (supertare).

Für die erſtere wird für jeden Packen oder jedes Quantum von 28 ℔ und darüber ein Gewichtspfund vergütet, zu welchem Ende ein Zwei-Unzengewicht in die Wagſchaale zu den andern Gewichten zum Vortheil des Käufers geſtellt wird. Wenn der Wagebalken gleich ſteht, d. h. ſobald die Wagſchaale, welche die Waare enthält, nicht überſchlägt, wird von den Gewichten ein ℔ weggenommen; auch vom Zoll und der Acciſe wird dieſes ℔ gutgethan, nicht aber das Zwei-Unzengewicht, ausgenommen bei der Acciſe, aber nur auf Thee.

Bei Tarirung der Waaren oder Annahme der richtigen Tara iſt es geſtattet, daß die Wagſchaale, in welche die Gewichte geſtellt ſind, überſchlage.

Bei Beſtimmung einer Durchſchnitts-Tara, ſobald die Mitelzahl einen Bruch gibt, wird ſolcher für voll gerechnet. Wenn daher die mittlere oder Durchſchnitts-Tara 28¼ ℔ beträgt, ſo wird dafür 29 angenommen, und ſowie bei der Compagnie, wird auch beim Zoll und der Acciſe ebenfalls auf dieſe Weiſe gerechnet.

Auf alle Waaren, mit Ausnahme von Thee, vergütet die Compagnie, welches beim Zoll und der Acciſe aber nicht der Fall iſt, 1 ℔ auf Packen von wenigſtens 28 ℔ Tara, und ſolche im Durchſchnitt gerechnet, wird da, wo ſich eine Bruchzahl ergibt, der Bruch allemal für voll, oder was unter einem Pfunde iſt, für ein Ganzes genommen, z. B.

Wirkliche Durchſchnitts-Tara . . .	28¾ ℔
Vollzählig gemachter Bruch . . .	¼ „
	29 ℔
Super Tara	1 „
Bewilligte Tara	30 ℔.

Auf Viertel Kiſten Thee. Bei der Durchſchnittsberechnung, wenn die Pfunde allemal für voll gerechnet werden, wird weiter keine Vergütung gewährt, ausgenommen wenn das Gewicht der Kiſte 84 ℔ und darüber beträgt; in dieſem Falle wird auf jede Verpackung eine Supertara von 1 ℔ bewilligt; findet ſich aber ein Bruch vor, ſo wird nur das, was daran fehlt, angenommen, d. h. wenn die Durchſchnitts-Tara 22 ℔ beträgt, wird 23 ℔ gerechnet, und ebenſo auch, wenn ſolche 22¾ ℔ beträgt.

Auf halbe Kiſten Thee. Bei der Durchſchnittsberechnung, wenn die Pfunde allemal für voll gerechnet werden, wird 1 ℔ für Supertara auf jede Verpackung vergütet; findet ſich aber ein Bruch vor, ſo

*) Anm. d. d. Herausgebers. Während Nachſtehendes von dem engl. Herrn Verfaſſer angeführt iſt, ſagt er unter dem Artikel Allovance S. 24., daß in dem Oſtindiſchen Hauſe, was man Trett und Clough oder Cloff nenne, ganz abgeſchafft ſey. Vergl. den Artikel: Tara.

wird wie oben ein Pfund dafür gerechnet, d. h. wenn die Durchſchnitts-Tara 36 ℔ beträgt, werden 37 ℔ gerechnet, und wenn erſtere 36¼ ℔ beträgt, werden 38 ℔ angenommen.

Auf ganze Kiſten Thee. Bei der Durchſchnittsberechnung, wenn die Pfunde allemal für voll gerechnet werden, werden 2 ℔ für Supertara auf jede Verpackung vergütet, wenn ſich aber ein Bruch ergibt, nur 1 ℔ und die Ergänzung des Bruchs, ſo daß, wenn die Durchſchnitts-Tara 66 ℔ beträgt, 68 ℔ gerechnet werden, und wenn erſtere 66¾ ℔ beträgt, ebenſo.

Anmerkung hiezu. Die Acciſe gewährt ebenfalls die vorſtehenden Vortheile, doch rechnet die Zollbehörde jeden Bruch nur für voll und nichts weiter.

Auf Seide u. ſ. w. Die bengaliſche und chineſiſche Rohſeide wird in neuen Leinen Säcken (Hessen bags) auf folgende Art gewogen: auf den großen bengaliſchen Sack, welcher ungefähr 300 ℔ faßt, wird im Durchſchnitt 6 ℔ Tara gerechnet, und auſſerdem 2 ℔ für Supertara. Der kleinere bengaliſche Sack, der 150 ℔ faßt, wird im Durchſchnitt zu 3 ℔ tarirt und 1 ℔ für Supertara gerechnet. Der Sack mit chineſiſcher Seide hält ungefähr 100 ℔ und wird im Durchſchnitt zu 2 ℔ tarirt, mit 1 ℔ Supertara; folglich iſt die Tara auf den großen bengaliſchen Sack 8 ℔, auf den kleineren 4 ℔ und auf den chineſiſchen 3 ℔. Das zwei Unzengewicht wird unverändert in die Wagſchale gelegt, und 1 ℔ Abzug iſt ebenfalls geſtattet; da letzteres ℔ von dem Zolle nicht vergütet wird, ſo berechnet die Compagnie ſolches den Käufern. — (Aus Kelly's Cambist, Vol. I, p. 235.)

4) Unterſchied der indiſchen Kaſten. — Unrichtige Vorſtellungen, als wenn die Hindus unveränderlich ihren veralteten Gewohnheiten und Gebräuchen anhingen. — Ausgebreitete und immer zunehmende Frage nach engliſchen Waaren in Indien. — Hinderniſſe, den Handel noch mehr auszudehnen; wie ſolche beſeitigt werden können. — Welche große Verluſte die Compagnie bei ihrem Handel zu tragen habe. — In der hier gegebenen kurzen Geſchichte der Oſtindiſchen Compagnie iſt wiederholt die geringe Bedeutung des durch ſie betriebenen Handelsverkehrs vermittelſt ihrer Faktore in Indien erwähnt worden, und man hat zu behaupten geſucht, daß ſolches nicht dem ſchädlichen Einfluſſe des Alleinhandels, ſondern vielmehr der eigenthümlichen Beſchaffenheit der indiſchen Bevölkerung beizumeſſen ſey. In Europa hat eine lange Zeit hindurch die Meinung feſtbeſtanden, daß der Hindu für jede Veränderung oder Verbeſſerung gänzlich unempfänglich wäre, daß in jenem Lande der Sohn ſtets den Stand des Vaters ergreifen müſſe, und ſich keinem andern widmen dürfe; und daß, vermöge der Einfachheit und Unveränderlichkeit ihrer Gewohnheiten, jene Völkerſchaften niemals Käufer fremder Waaren abgeben könnten, wenigſtens nicht bis zu einem beträchtlichen Umfange. — „Wie es gegenwärtig in Indien iſt, war es immer und wird es ferner immer ſeyn.“ (Robertson's Disquisition, p. 202.) — Der jetzige Hindu ſoll derſelbe Menſch ſeyn, der er zu den Zeiten Alexanders des Großen geweſen, und die von Arcian gegebene Schilderung deſſelben betrachtet man, als auf ſeine gegenwärtige Eigenthümlichkeit noch ganz paſſend. Es wird behauptet, daß derſelbe weder fortgeſchritten noch zurückgegangen ſey, und man zeigt auf Indien als auf ein Land hin, deſſen Gebräuche und Sitten nach Verlauf von dreitauſend Jahren noch in unveränderter und urſprünglicher Reinheit gefunden werden! Der Präſident de Goguet behauptet ausdrücklich in ſeinem gelehrten und unſchätzbaren Werke über den Urſprung der Geſetze, der Künſte und Wiſſenſchaften: „In Indien iſt jedes Gewerbe einer beſondern Kaſte eigen, und ein ſolches kann nur von dem betrieben werden, deſſen Eltern es ſchon betrieben haben.“ (Origin of Laws, etc. English Transl. Vol. III. p. 24.) — Dr. Robertſon führt an,

„daß der Stand eines jeden Hindus unabänderlich beſtimmt und ſeine Beſtimmung unwiderruflich, ſowie deſſen Lebensweg vorgezeichnet ſey, und könne er von ſolchem nicht abweichen.“ (Disquisition on India, p. 199.) — Dr. Tennant ſagt: „Die geſammte Indiſche Bevölkerung zerfällt in vier große Klaſſen, und jede iſt von der andern durch gewiſſe Scheidewände getrennt, welche zu überſteigen weder die geläutertſte Tugend, noch das größte Verdienſt im Stande iſt.“ (Angeführt durch Herrn Rickards, p. 6.) — Dieſe unveränderliche Beſtimmung der Individuen iſt wiederholt in den Staatsſchriften und officiellen Papieren, die die Oſtindiſche Compagnie bekannt gemacht hat, angeführt, und bei jeder Gelegenheit von derſelben, ſowie von deren Angeſtellten nachgewieſen worden, daß die gedrückte und traurige Lage der Hindus keineswegs der Regierung oder den denſelben von ihr auferlegten Laſten zuzuſchreiben ſey; daß es vergebens ſey, darauf zu denken, wie dieſe Lage verbeſſert werden oder wie man die Hindus mit neuen Künſten oder andern Gewohnheiten vertraut machen könne, bevor nicht der Unterſchied des Kaſtenweſens in Wegfall gebracht worden ſey, und ſo lange die damit verbundenen Vorurtheile durch ihr Uebergewicht jede Verbeſſerung hinderten.

Obgleich nun die hier angeführten Meinungen als unwiderleglich gegolten haben und von den glaubwürdigſten Zeugniſſen beſtätigt worden ſind, ſo iſt doch das Weſentliche der Sache ganz ungegründet. Die Bücher und Schriften der Hindus ſelbſt, ſowie die genauen und ſorgfältigen Beobachtungen, welche neuerdings über den geſellſchaftlichen Zuſtand Indiens gemacht worden ſind, haben bewieſen, daß der Einfluß des aus dem Alterthum übergegangenen Kaſtenweſens in einem hohen Grade übertrieben worden ſey, welches mehrere der neueſten Reiſebeſchreiber auch beſtätigen. In dem erſten Theile des vortrefflichen Werkes über Indien von Rickards hat der Verfaſſer, theils durch Nachweiſungen auf die bewährteſten Schriften der Hindus, theils durch ſeine eigenen Beobachtungen dargethan, und die Werke von Colebrook, und Dr. Heber haben es beſtätigt, daß die große Mehrheit der indiſch n Bevölkerung ſich in der That in aller und jeder Beſchäftigung verſucht habe. Rickards hat auſſerdem dargethan, daß in den geſelligen Verhältniſſen der Hindus keine wirklichen Hinderniſſe lägen, um neue Künſte oder Verbeſſerungen einzuführen, und daß der Grund der Armuth und des elenden Zuſtandes des Volks anderwärts zu ſuchen ſey, als in dem Kaſtenweſen und dem Aberglauben deſſelben.

Die frühere Theilung der Bevölkerung in die vier großen Klaſſen, nämlich in die der Prieſter (Brahminen), der Kriegsleute (Cshatryas) der Handwerker und Künſtler (Vaisyas) und Sklaven (Sudras) blieb nur eine kurze Zeit geltend. Nach den Ueberlieferungen der Hindus fand eine Vermiſchung dieſer Klaſſen ſchon in früheren Zeiten Statt, und die Nachkommenſchaft dieſer Miſchlinge wurde in eine Unzahl von Stämmen eingetheilt, die auch Kaſten genannt werden, und dieſen iſt im Allgemeinen nicht unterſagt, jedes beliebige Gewerbe zu treiben.

„Dieſe vermiſchten oder unreinen Kaſten widmen ſich irgend einem Geſchäft oder Gewerbe,“ — ſagt Rickards — „es ſey welches es wolle, wofür ſich in der menſchlichen Geſellſchaft ein Bedürfniß zeigt. Obgleich viele derſelben nach ihrer geringen Beſchäftigung oder nach ihrem Handwerke den Namen erhalten und einige niedrige und ekelhafte Beſchäftigungen übernehmen, zu denen ſich Niemand verſteht, wenn nicht die äuſſerſte Noth dazu antreibt: ſo iſt im Allgemeinen dieſen Miſchlingen doch kein Gewerbe unterſagt, mit Ausnahme von dreien, welche der Geiſtlichkeit ausſchließend zuſtehen, nämlich: nach den heiligen Büchern der Vedas zu lehren, den Opferdienſt zu verrichten und Geſchenke aus reinen Händen anzunehmen, indem dieſes drei Befugniſſe der Brahminen ſind.“

Colebrook, welcher in jeder Rückſicht das gültigſte Zeugniß abzulegen vermag, was nur irgend Gegenſtände über Indien betrifft, lieferte in dem 5ten Theil der Asiatic Researches einen Beleg, in Betreff der indiſchen Kaſten. Nach ſolchem führt er an, daß die Jatimala, ein hinduaniſches Buch, zweiundvierzig verſchiedene vermiſchte Klaſſen aufzählt, welche aus dem Umgange der Männer der niedrigern Klaſſen, mit Frauen höherer Klaſſen entſprungen ſind, oder auch aus dem umgekehrten Verhältniſſe; fügt man dazu die Zahl derjenigen, welche aus dem Umgang der einander gleichſtehenden oder verſchiedenen Klaſſen abgeſtammt ſind, und eben ſo die Schaar derjenigen, die wieder aus den Vereinigungen der Miſchlinge unter ſich entſprungen ſind, ſo kann man unmöglich den Behauptungen des Herrn Colebrook entgegen ſeyn, „daß aus den weitern Abſtammungen dieſer Klaſſen eine unendliche Mannichfaltigkeit der verſchiedenſten Spielarten entſtanden ſeyn müſſe.“

Herr Colebrook hat nachfolgende beſtimmte und genaue Beſchreibung der verſchiedenen Gewerbe und Geſchäfte der verſchiedenen Klaſſen, wie ſolche gegenwärtig beſtehen, gegeben. Derſelbe liefert einen merkwürdigen Commentar zu Dr. Robertſons „unabänderlicher Beſtimmung“ und zu Dr. Tennants „unüberſteiglichen Scheidewänden“.

„Einem Brahminen, welcher als ein ſolcher nicht beſtehen und auskommen kann, ſteht es frei, ſich auch als Soldat zu verdingen, und gelingt ihm beides nicht, ſo kann er ſich dem Landbau oder dem Viehtreiben widmen oder durch Kauf und Verkauf ſein Leben friſten, wobei er ſich bloß mit gewiſſen Handelsartikeln nicht befaſſen darf. Ein Eſhatrya, der ſich in Armuth befindet, kann zu allen denſelben Mitteln greifen, nur muß er nicht nach den höchſten Stellen trachten. In der Zeit der Noth ſind noch andere Mittel erlaubt; dann kann ſowohl der Eſhatrya als der Brahmine die Heilkunde, oder was einer ſonſt erlernt hat, die Malerkunſt, ſowie andere Künſte, das Tagelöhnern oder Handarbeiten, Betteln oder Wuchern, ungehindert betreiben. Ein Vaisja, der nicht im Stande iſt durch ſeine eigenthümlichen Geſchäfte zu exiſtiren, kann recht gut die Dienſte eines Sudra verrichten, und der Sudra, wenn er nicht das Glück hat, bei einem Manne von höherem Range als Dienender angeſtellt zu werden, muß ſich durch eine Handthierung nähren. Dieſelben ergreifen gemeiniglich irgend ein Handwerk oder eine mechaniſche Kunſt, werden Schreiner oder Maurer, oder üben ſonſt eine Kunſt, wie Malen oder Schreiben, wodurch ſolche Andern Dienſte leiſten können, und ungeachtet die untern Klaſſen im Allgemeinen von den höhern Klaſſen ausgeſchloſſen ſind, ſo bleibt es dennoch dem Sudra ausdrücklich geſtattet, den Handel oder ein Handwerk zu betreiben.

„Auſſer der etwanigen Beſchäftigung, die einer jeden der gemiſchten Klaſſe angewieſen iſt, ſteht es denſelben noch frei, auch dem Gewerbe zu folgen, welches allemal der Klaſſe eigenthümlich iſt, zu welcher ein jeder von der Mutterſeite gehört, wenigſtens ſteht ſolches denen frei, die ihre Abkunft unmittelbar herleiten können. Die gemiſchten Klaſſen können ſich auch dadurch ihren Unterhalt verſchaffen, daß ſolche die Pflichten eines Sudra übernehmen, das heißt, daß ſie dienſtbar werden, oder Handwerke, Handel und Ackerbau treiben. Es geht hieraus hervor, daß beinahe eine jede Beſchäftigung, wenn ſolche auch von einer der Klaſſen beſonders getrieben wird, den übrigen nicht verwehrt iſt zu ergreifen; und daß die Beſchränkungen deßhalb, anſtatt ſtrenge gehalten zu werden, faſt nur in der Wirklichkeit auf den beſondern Stand der Brahminen zu beziehen ſind, die die Veda zu erklären haben, und denen die Verrichtung der religiöſen Gebräuche obliegt.

„Wir beſitzen daher“ — ſagt Herr Rickards, durch den dieſe Stelle angeführt worden iſt — „die möglichſt gültige Autorität, um die Lehre als nichtig zu betrachten, daß die hinduaniſche geſellſchaftliche Einrichtung vier verſchiedene Kaſten beſitze, deren ausſchließlichen Vorrechte durch

unüberſteigliche Scheidewände als unantaſtbar zu betrachten ſeyen, und ebenſo iſt klar, daß ſich die Vermiſchung der Kaſten ſchon zu der Zeit in's Unendliche bewerkſtelligt habe, als die Dherma Sastra verfaßt worden, für welches Ereigniß Sir William Jones das Jahr 880 vor Chriſti Geburt annimmt; denn die vermiſchten Klaſſen ſind in dieſem Werke einzeln angeführt, und an vielen Stellen deutet daſſelbe auf frühere Zeitpunkte und Begebenheiten hin, durch welche nur nach und nach eine ſolche Vermiſchung bewerkſtelligt werden konnte. Der Urſprung derſelben verliert ſich daher in das entlegenſte, graueſte Alterthum, und da ſolche ſchon einen ſo langen Zeitraum hindurch Statt gefunden, kann ſich uns in dieſer neuern Zeit nichts anderes, als überall eine ungleichartige Volksmaſſe zeigen, ohne daß auch nur in irgend einem Staate oder Königreiche eine ſcharf getrennte Abtheilung beſtünde von der Art wie die vier Kaſten, deren Daſeyn mit ſo viel Zuverſicht behauptet worden iſt.

„Ich ſelbſt habe Zimmerleute beiſammen geſehen, die aus fünf oder ſechs verſchiedenen Kaſten abſtammten, und eben ſo viele Maurer, ſämmtlich an ein und demſelben Baue beſchäftigt. Dieſelbe Kaſtenverſchiedenheit zeigt ſich ebenfalls bei den Arbeitern in den Schiffswerften, ſowie überall, wo viele Menſchen zur Arbeit angeſtellt ſind; und wer eine Zeitlang an den Haupthandelsorten Oſtindiens gelebt hat, muß ſich überzeugt haben, daß jede zunehmende Nachfrage nach Menſchenhänden in allen verſchiedenen Zweigen und Verſchiedenheiten älterer und neuerer Kunſtarbeiten ſtets und ſogleich befriedigt worden ſey, ungeachtet der fürchterlichen Satzungen des Kaſtenweſens, welches man uns ſtets ſo dargeſtellt hat, als bilde es ein unüberwindliches Hinderniß für die induſtriellen Fortſchritte der Hindus.“ —

Es iſt ſchwerlich anzunehmen, daß die Directoren der Oſtindiſchen Compagnie ſich nicht ſchon lange Zeit von den Irrthümern in den Meinungen über die Hindus, was die Beharrlichkeit derſelben in ihren Gewohnheiten betrifft, ſollten überzeugt haben. Soviel wir wiſſen, haben ſie jedoch in dieſer Beziehung nicht die geringſte Kenntniß von dem an den Tag gelegt, was ihre Angeſtellten darüber beobachten konnten; vielmehr behaupteten dieſelben bei allen Verhandlungen, welche im Jahr 1814 bei der Freigebung des Handels nach Oſtindien gepflogen wurden, unwandelbar, daß eine Ausdehnung des Handels nicht zu erwarten ſtehe. In einem Briefe, welchen Präſident und Vicepräſident unterm 13. Januar 1809 an Robert Dundas ſchrieben, ſteht angeführt, daß die Urſache der geringen Frage nach fremden Waaren in Indien „in der Natur der indiſchen Bevölkerung und deren Gewohnheiten zu ſuchen ſey. Die erſten Bedürfniſſe des Lebens würden vom eigenen Lande geliefert, und zwar in größerem Ueberfluſſe und zu billigern Preiſen, als Europa dieſelben jemals liefern könne. Die Arbeitſamkeit der großen Maſſe des gemeinen Volkes wäre von der Art, daß daſſelbe dadurch bloß Reis zur Nahrung und eine leichte Bedeckung von baumwollenem Zeuche als Kleidung erwerben könne; daſſelbe könne daher die von England zugeführten Gegenſtände des Ueberfluſſes nicht bezahlen. Die geringe Anzahl der Hindus, die ſich in beſſern Umſtänden befänden, wären, ſowie alle übrigen, in einer Menge von religiöſen und bürgerlichen Gewohnheiten befangen, an denen dieſelben äuſſerſt beharrlich hingen und daher an wenigen europäiſchen Waaren Geſchmack fänden; auch ſey deren Klima von dem engliſchen ſo verſchieden, daß viele derſelben daſelbſt nicht brauchbar ſeyen, und ſey daher kein Handel zwiſchen ihnen und England nach den Grundſätzen des Austauſches der gegenſeitigen Bedürfniſſe möglich. Auſſer wollenen Tüchern, welche, jedoch nur in einem beſchränkten Grade, zu Mänteln während der kalten Jahreszeit geſucht würden, und rohen Metallen, die auch nur in geringer Quantität von den eigenen Handwerkern in Indien zu der geringen Zahl ihrer unentbehrlichen Geräthſchaften

verarbeitet würden, werde von den engliſchen Haupterzeugniſſen keines ſo leicht unter den Hindus zum Abſatz gelangen; was Europa übrigens nach Oſtindien ſende, werde hauptſächlich von den daſelbſt wohnenden Europäern verbraucht, ſowie von den Nachkommen der früher angeſiedelten Portugieſen: doch alle die Letztern bildeten zuſammen genommen eine zu geringe Zahl, als daß dadurch ein großer Handelsverkehr hervorgebracht werden könne.“ (Papers published by Authority of the East-India Company, 1813, p. 21.)

Die Schrift, aus welcher vorſtehende Stelle genommen worden iſt, enthält eine Anzahl anderer, in demſelben Sinne verfaßt. Die Compagnie war wirklich ſo überzeugt, den Handel mit Oſtindien zur größtmöglichſten Ausdehnung gebracht zu haben, daß in einem Beſchluſſe, der in der Generalverſammlung, welche den 26. Januar 1813 im Oſtindiſchen Hauſe gehalten worden, die Behauptung ausdrücklich niedergelegt iſt: „daß der Betrag der brittiſchen Ausfuhr nach Indien und China ſobald nicht zunehmen könne noch werde; daß die Compagnie bei den Verſuchen, dieſen Zweig ihrer Geſchäfte noch mehr auszubreiten, nur Verluſte erlitten habe; daß ihre Speicher im Lande mit oſtindiſchen Waaren überladen wären, ohne daß ſich Nachfrage dafür zeige, und daß die Eröffnung der Ausfuhrhäfen für den Handel nach Indien zu nichts Anderem führen könne, als zu verderblicher Ableitung deſſelben in neue Canäle und eben damit zu Vernichtung großer und koſtbarer Etabliſſements und Verarmung vieler Tauſende fleißiger Menſchen.“

Glücklicher Weiſe vermochten jedoch dergleichen Vorſtellungen nicht, die Freigebung des Handels zu verhindern, und der Erfolg hat hinlänglich dargethan, wie unrichtig die aufgeſtellten Schlüſſe waren. Der Unternehmungsgeiſt und die Anſtrengungen der Einzelnen haben den Ausfuhr-Handel Großbrittaniens nach Indien in einem ſehr großen Umfange erweitert, nach demſelben Lande, welches, zufolge der mit großer Zuverſicht ausgeſprochenen Erklärung der Compagnie, nicht im Stande ſeyn ſolle, jemals einen größern Abſatz für brittiſche Erzeugniſſe zu gewähren.

Unglücklicher Weiſe ſind die Papiere, den Handel von 1812 und 1813 betreffend, durch das Feuer, welches das Londner Zollhaus zerſtörte, verloren gegangen. Der freie Handel nach Indien wurde den 10. April 1814 eröffnet, und betrug in demſelben Jahre der angegebene oder wirkliche Werth der Waaren aus Großbrittanien nach den Ländern, jenſeits des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegen, welche die Oſtindiſche Compagnie ausführte (die nach China jedoch nicht mitgerechnet), £ 826,558, und die durch Privatleute ausgeführten £ 1,048,132. Im Jahr 1827 war die Ausfuhr der Compagnie auf £ 638,382 herabgeſunken, die der Privatleute hatte ſich dagegen auf £ 2,750,333 gehoben; und 1828, wo erſtere nur £ 488,601 betrug, hatte ſich letztere bis zu £ 3,979,072 vergrößert, und war demnach mehr als noch einmal ſo hoch geſtiegen, als im Jahre 1814 die Geſammt-Ausfuhr nach Oſtindien, ſowohl die der Compagnie als der Privatleute zuſammen genommen! — Die Compagnie gibt an, und es mag auch wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß dieſelbe eine ſehr große Summe Geldes bei den Verſuchen, dem Handel mit brittiſchen Wolltüchern größere Ausbreitung zu geben, verloren habe, und der Abſatz iſt auch wirklich bis jetzt ohne große Bedeutung geblieben. Bei ihren Anſtrengungen, dieſen Abſatzartikel zu heben, ſcheint dieſelbe aber gänzlich vergeſſen zu haben, welche hohe Vollkommenheit Großbrittanien in der Verfertigung baumwollener Zeuche erreicht hat, einer Waare, die in Indien als der allgemeinſte Bekleidungsſtoff verbraucht wird; und daß, ungeachtet der geringen Arbeitslöhne in Indien, das Uebergewicht, welches Großbrittanien durch ſein Maſchinenweſen beſitzt, es in den Stand geſetzt hat, den Hindus ſeine baumwollenen Waaren zu niedrigern

Preiſen zu liefern, als zu welchen ſich jene dergleichen ſelbſt zu erzeugen vermögen. Der Verkehr mit Oſtindien war daher nicht ſobald für Privatunternehmer freigegeben worden, als der Vertrieb dieſer Waaren Gegenſtand des brittiſchen Handels wurde, und ſowie man früher baumwollene Stoffe aus Indien nach England verführte, ſind dieſelben gegenwärtig einer der wichtigſten und geſuchteſten Artikel geworden, den England nach Oſtindien verſchifft.

Schwerlich findet ſich in der Geſchichte des Handels irgend ein ähnliches Beiſpiel, welch mächtigen Einfluß die freie Mitbewerbung auf den Verkehr haben kann, und welche grenzenloſen Gebiete dadurch für die erfolgreichſten Handelsunternehmungen eröffnet werden können.

Im Jahr 1814, dem erſten in welchem der Handel nach Oſtindien freigegeben worden war, betrug die Ausfuhr der baumwollenen Waaren 817,000 Yards, von welcher Zahl jedoch nur 170,000 Yards durch die Compagnie ausgeführt wurden! Die Zunahme dieſes Handels zeigt ſich am richtigſten durch nachſtehende Tabelle:

Uebersicht der gedruckten und weiſsen baumwollenen Waaren, welche seit dem Jahre 1814 nach allen Ländern Ostindiens (mit Ausnahme von China), sowohl durch die Compagnie als im Privathandel ausgeführt wurden, mit Angabe der Quantität und des angegebenen Werthes.

Quantität der ausgeführten brittiſchen Manufakturwaaren.			Werth der ausgeführten brittiſchen Manufakturwaaren.		
Jahre.	Gedruckte Waare.	Weiße Waare.	Durch die Compagnie.	Im Privathandel.	In Summa.
	Yards	Yards	£	£	£
1814	604,800	213,408	17,778	91,702	109,480
1815	866,077	489,399	4,948	137,462	142,410
1816	991,147	714,611	372	160,162	160,534
1817	2,848,705	2,468,024	35	422,779	422,814
1818	4,227,665	4,614,381	349	700,543	700,892
1819	3,713,601	3,414,060	181	461,087	461,268
1820	7,602,245	6,724,031	1,605	832,513	834,118
1821	9,979,866	9,940,736	6,108	1,078,332	1,084,440
1822	9,670,651	13,830,016	5,281	1,139,776	1,145,057
1823	9,867,523	15,133,862	—	1,128,468	1,128,468
1824	9,153,550	14,551,876	13,092	1,100,385	1,113,477
1825	10,682,307	16,487,422	2,798	1,034,073	1,038,871
1826	14,985,370	28,840,788	2,960	991,059	994,019
1827	12,969,365	32,047,485	786	1,613,731	1,624,517

Dieſe Ausfuhr hat während der darauf folgenden drei Jahre noch ſehr beträchtlich zugenommen.

Ebenſo iſt auch in der letzten Zeit ſehr beträchtliche Nachfrage nach einigen andern brittiſchen Erzeugniſſen laut geworden, obgleich nicht in einem ſolchen Maaße, wie die nach baumwollenen Manufakturwaaren, und was daher immer über die Beharrlichkeit der Hindus bei ihren alten Gebräuchen geſagt worden, ſo iſt doch keineswegs zu läugnen, daß der Geſchmack an europäiſchen Waaren und europäiſchen Einrichtungen ſich fortwährend immer mehr über Indien verbreitet. Man kann daher keck annehmen, daß dies immer mehr der Fall ſeyn werde, ſowie der Zuſtand der Schulen und der Erziehung ſich daſelbſt immer mehr verbeſſert, die Hindus eine größere Kenntniß der engliſchen Sprache erwerben und engliſche Künſte und Gewohnheiten annehmen. Die Gründlichkeit und Wahrheit alles deſſen, was von Dr. Heber darüber berichtet worden iſt, kann nicht in Zweifel gezogen werden; mehr als eine Stelle ſeines Reiſeberichts kann für das hier Angeführte als Beleg dienen, und

ſtehen daraus hier nur einige wenige Auszüge, ſoweit ſolche der Raum geſtattet:

„Eben ſo ſind die religiöſen Vorurtheile und die Unwandelbarkeit der Gebräuche der Hindus nicht weniger übertrieben worden. Einige von denſelben, die ſehr gut unterrichtet waren, mit denen ich mich darüber unterhielt, verſicherten mich, daß die Hälfte der wichtigſten Gebräuche des geſellſchaftlichen und häuslichen Lebens von ihrem muhamedaniſchen Beſieger angenommen worden wären, und zeige ſich gegenwärtig ebenſo augenſcheinlich eine zunehmende Neigung, Alles, was engliſch ſey, nachzuahmen, ſo daß dadurch ſchon jetzt merkwürdige Veränderungen hervorgebracht würden, und ſolche aller Wahrſcheinlichkeit nach noch eine größere Wichtigkeit erreichen dürften. Die reichen Hindus ſetzten ſchon jetzt ihren Stolz darin, ihre Häuſer mit Korinthiſchen Säulen zu zieren und auf engliſche Weiſe reich zu meubliren; zu Calcutta fahren dieſelben mit den ſchönſten Pferden und eleganteſten Wägen; mehrere derſelben ſprechen geläufig engliſch und ſind in der Literatur unſerer Sprache ziemlich bewandert, und ich ſelbſt ſah die Kinder eines meiner Freunde einsmals mit kurzen Jacken und langen Beinkleidern, mit runden Hüten, Schuhen und Strümpfen. Die in bengaliſcher Sprache erſcheinenden Zeitungen, deren es zwei oder drei gibt, enthalten die politiſchen Nachrichten auf eine Art und Weiſe, die, wie mir verſichert worden, ſich entſchieden zu freiſinnigen Anſichten (Whiggism) hinneigen, und es iſt nicht ſehr lange her, daß einer ihrer Wortführer ein großes Diner zu Ehren der ſpaniſchen Revolution gab. Unter den mittlern und niedrigern Klaſſen übt daſſelbe Gefühl einen wohlthätigen Einfluß auf die immer mehr zunehmende Gleichgültigkeit gegen das Kaſtenweſen aus.“ (Vol. II. p. 306.)

„Niemand, der nur eine kurze Zeit hindurch mit den Hindus und Muſelmännern umgegangen iſt, wird behaupten, daß dieſelben nicht gültige Anſprüche darauf hätten, unter die civiliſirten Völker gezählt zu werden; ihre Sitten ſind wenigſtens eben ſo gefällig und zierlich, als bei gleichem Stande unter uns angetroffen werden; ihre Wohngebäude ſind geräumiger und wie es ihr Klima und ihre Bedürfniſſe fordern, wenigſtens eben ſo gemächlich als die unſrigen; ihre Bauart iſt, um nicht mehr zu ſagen, eben ſo zierlich, und es iſt keineswegs gegründet, daß dieſelben den Europäern in den mechaniſchen Künſten im Allgemeinen nachſtünden. Im Ackerbau und den Künſten des bürgerlichen Lebens ſtehen ſie den Engländern zwar unbedingt nach, doch ſind ihnen nach meiner Meinung weder die Italiener noch die Bewohner Süd-Frankreichs darin ſehr überlegen. Ihre Goldſchmiede und Weber verfertigen eben ſo kunſtreiche Arbeiten wie die unſrigen, und es iſt keineswegs gegründet, daß dieſelben eigenſinnig an ihren alten Muſtern hängen, vielmehr beeifern ſie ſich, unſere Arbeiten nachzuahmen und ſind in ihren Beſtrebungen keineswegs unglücklich. Die zu Bombay erbauten Schiffe ſind erwieſen eben ſo gut wie irgend eines, welches aus den Häfen von London oder Liverpool hervorgeht; die zu Calcutta gebauten Wagen und Gigs ſind von geſchickter Form, doch nicht ſo dauerhaft als die zu Long-Acre verfertigten. In der kleinen Stadt Monghyr, 300 Meilen von Calcutta, brachte man mir in mein Boot Piſtolen, Doppelflinten und verſchiedene künſtliche Tiſchlerarbeiten zum Verkauf, an deren äuſſerlicher Beſchaffenheit vielleicht Niemand als Herr M— erkannt haben würde, daß dieſe Gegenſtände von Hindus verfertigt worden; zu Delhi fand ich in dem Laden eines reichen Hindu Juweliers Schmuckſachen, Ohrringe, Tabatieren ꝛc. nach den neueſten Modellen (ſo weit ich ſolches beurtheilen konnte), mit franzöſiſchen Deviſen und Denkſprüchen verſehen. (Vol. II. pag. 382.)

Als Biſchof Heber weiter in das Innere des Landes gelangte, fand er beinahe dieſelbe Lage der Dinge, wie zu Calcutta, und denſelben Geſchmack für europäiſche Luxusartikel unter den Eingeborenen.

Er meldet in dieſer Hinſicht über Benares Folgendes:

„Was mich jedoch noch mehr in Erſtaunen ſetzte, je weiter ich reiste, waren die geräumigen, hohen und anſehnlichen Wohngebäude, die Schönheit und der Reichthum der auf den Bazars ausgeſtellten Waaren, und die Belebtheit der Geſchäfte. Benares iſt nicht allein ein heiliger Ort, ſondern zugleich eine reiche und gewerbfleißige Stadt. Sie bildet den Hauptmarkt für die aus dem Norden kommenden Shawls, die aus dem Süden gebrachten Diamanten, für die Mouſſeline, welche aus den öſtlichen Gegenden und dem Innern des Landes eingeführt werden; ſo findet man auf dem Platze ſelbſt ſehr beträchtliche Manufakturen für ſeidene, baumwollene und feine wollene Waaren; auſſerdem engliſche kurze Waaren, ſo wie Schwerter, Schilde und Speere aus Lucknow und Monghyr, und alle europäiſchen Luxuswaaren und Zierrathen, die von Tag zu Tag in Indien immer beliebter werden, und welche von Benares weiter nach Bundlecund, Gorruckpur, Nepal, ſowie nach den übrigen Ländern verführt werden, für welche der Ganges den Haupthandelsweg bildet.“ — (Vol. I. pag. 289.)

Bei noch weiterem Vordringen ins Innere des Landes und zwar von Nuſſirabad, 1000 Meilen oberhalb Calcutta, fährt der Biſchof in ſeinem Tagebuche auf folgende Weiſe fort:

„Zu Nuſſirabad (welches bei Ajmere im Herzen des Landes der Rajeputten liegt,) waren die europäiſchen Waaren, wie ſolches nicht anders zu erwarten ſtand, ſehr theuer; die Läden wurden von einem Griechen und zwei Parſen aus Bombay gehalten, und waren mit allen Gegenſtänden verſehen, die in einem Laden von Culcutta angetroffen werden, als: engliſche baumwollene gedruckte und weiße Waaren, deren ſich die dortigen Einwohner zu ihrer Tracht bedienen, und welche zu meiner nicht geringen Verwunderung gut und billig geliefert wurden, ſowie alle Arten kurze Waaren, Steingut, Schreibpulte und dergleichen. Bis Palli, einer großen Stadt und einem berühmten Handelsplatze in Marwar, an der Grenze der Wüſte, etliche Tagreiſen weſtlich von Joudpurr gelegen, war bis vor kurzem kein Europäer vorgedrungen.“ (Vol. II. pag. 36.

Was den Charakter der Hindus, ihre Fähigkeiten, ſowie ihr eifriges Beſtreben, ſich zu vervollkommen, anbelangt, ſo iſt das, was der Biſchof Heber darüber ausſagt, gleichfalls ebenſo klar als beſtimmt; inſofern dieſes ein vorzüglich wichtiger Gegenſtand iſt, wird der Leſer erſucht, die nachſtehenden Angaben nicht zu überſehen:

„In den Schulanſtalten, welche in dieſem Theile des Reiches neuerdings errichtet worden ſind, und deren es gegenwärtig neun, durch die Miſſionaren der Kirche (Church Missionary), und elf durch die Geſellſchaften zur Verbreitung des chriſtlichen Glaubens (Christian knowledge Societies) gibt, haben ſich einige unerwartete Thatſachen ergeben. Da alle unmittelbaren Verſuche, die Kinder zu bekehren, unterlaſſen werden, ſo ſchicken die Eltern ſolche, ohne ſich ein Gewiſſen daraus zu machen, von ſelbſt. Es iſt aber ebenſo wunderbar als wahr, daß gegen das alte und neue Teſtament als Schulbuch keine Einwendung gemacht worden iſt; ſo lange die Lehrer nichts erwähnten von denjenigen Speiſen, welche den verſchiedenen Kaſten unterſagt ſind, oder daß ſie ſich ſollten taufen laſſen, oder ihren Gottheiten entſagen, bequemen ſich ſolche, Alles anzuhören; und nicht allein Muſelmänner, ſondern auch Brahminen hören mit ſcheinbarer Ruhe, Antheil und Vergnügen zu, wenn die Schüler die Geſchichten der Schöpfung und von Jeſus Chriſtus vorleſen.“ (Vol. II. pag. 290.)

„Nach Allem, was ich von den Vorurtheilen der Hindus und Muſelmänner gehört hatte, erwartete ich ſicher nicht, daß die geringeren Klaſſen nicht nur ohne Widerſpruch, ſondern mit der größten Anerkennung ihre Kinder in die Schulen ſchickten, die nach der Bell'ſchen Methode errichtet worden waren, und es ſcheint, daß dieſelben

vollkommen die Vortheile anerkennen, die ihnen durch Unterricht in Schreiben und Rechnen, und vor allem Andern in der Kenntniß der engliſchen Sprache zu Theil werden. In Calcutta und den nahe liegenden Dörfern ſind gegenwärtig zwanzig Schulen für Knaben, zu 60 bis 120 Schülern, und dreiundzwanzig Mädchenſchulen zu 25 bis 30 Schülerinnen.“ (Vol. II. pag. 300.)

„In der heiligen Stadt Benares beſuchte ich eine andere Schulanſtalt, welche kurz vorher ein reicher Hindu=Wechsler gegründet, und ſolche unter die Aufſicht der Geſellſchaft zur Verbreitung chriſtlicher Kenntniſſe geſtellt hatte. In derſelben wurde auſſer der Hindu=Sprache das Perſiſche und Arabiſche gelehrt, und die größeren Knaben beſtanden eine Prüfung über die engliſche Grammatik recht gut, wobei Hume's Geſchichte von England, Joyce scientifie Dialogues, der Gebrauch der Erd= und Himmelsgloben, ſowie die wichtigſten Gegenſtände des Evangeliums zur Sprache kamen; die meiſten derſelben ſchreiben das Perſiſche ſehr ſchön und das Engliſche ziemlich gut, auch traf ich welche unter den Knaben, die genau und ſchnell rechneten.“ (Vol. II. p. 388.)

„Die verſchiedenen Völkerſchaften, die ich in Indien angetroffen habe, (denn es iſt ein großer Irrthum, dieſes große Land von ein und demſelben Stamme bevölkert zu glauben, oder daß nicht ein himmelweiter Unterſchied zwiſchen den Bewohnern von Guzurate, Bengalen, Duab und Deccan, in Sprache, Sitten und Geſichtsbildung ebenſo, wie zwiſchen vier verſchiedenen europäiſchen Nationen anzutreffen ſey) ſind natürlich mehr oder weniger von Laſtern beherrſcht, welche bei einer willkührlichen Regierungsform, einer unſittlichen und ſinnloſen Religion und (wie in allen unabhängigen und einigen den Britten nur zum Theil unterworfenen Staaten) einer Schlaffheit der Geſetze, ſowie der faſt überall vorherrſchenden inneren Parteiungen und der Plünderungsſucht, nicht anders erwartet werden können. Der Charakter der Nation hat aber für mich viel Liebenswürdiges; der Hindu iſt tapfer, rechtſchaffen, zuvorkommend, gelehrig und wißbegierig, mit beſondern Fähigkeiten für Geometrie, Aſtronomie u. ſ. w. begabt, ſowie mit Anlagen für Malerei und Bildhauerkunſt. In allem dieſen ſich zu belehren, ſtanden denſelben ſeither große Hinderniſſe entgegen, denn es fehlten ihnen nicht nur Vorbilder und Inſtrumente, ſondern auch der Elementar=Unterricht; dazu kam die Abneigung oder vielmehr der Abſcheu vieler ihrer europäiſchen Herren, ihnen Unterricht zu ertheilen, und auſſerdem die wirklich vorhandene Schwierigkeit, wiſſenſchaftliche Werke in ihre Sprache zu übertragen, welche faſt aller angemeſſenen Ausdrücke für die Gegenſtände ermangelt.“ (Vol. II. p. 409.)

Selbſt dann, wenn es der Raum erlaubte, würde es überflüſſig ſeyn, dieſen Auszügen noch mehreren beizufügen. Die hier erwähnten Thatſachen und Umſtände werden ſicher einen jeden darüber befriedigen, daß in der Natur des geſellſchaftlichen Zuſtandes der Hindus, in ihrem Kaſtenweſen, wie ſolches heutzutage beſteht, oder in ihren Gebräuchen und Gewohnheiten nichts vorhanden ſey, was dieſelben hindern könnte in der Cultur, im Handel und Wohlſtande vorwärts zu ſchreiten. „Es kann mit Zuverſicht behauptet werden“ — ſagt Hamilton — „daß bei ſolch einem großen, fruchtbaren Lande, von ſolch einer gelehrigen und gewerbfleißigen Bevölkerung bewohnt, Indien im Stande wäre, die ganze Erde mit einem jeden Erzeugniſſe der Tropenländer zu verſorgen, indem ſich das Erzeugniß daſelbſt lediglich nach der Nachfrage erweitern würde.“

Es folgt hier eine

Uebersicht des Werths der Einfuhr und Ausfuhr zwiſchen Groſsbrittanien und allen vom Vorgebirge der guten Hoffnung östlich gelegenen Plätzen (China ausgenommen), mit Unterscheidung des Handels der Privaten und dem der Ostindischen Compagnie, vom Jahr 1813 bis zu dem letzten Jahre, von welchem darüber Angaben gemacht werden können.

Werth der Einfuhr in Grosbrittanien, von den öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegenen Plätzen (China ausgenommen), nach den öffentlichen Verkauf=Preiſen der Oſtindiſchen Compagnie.				Werth der Ausfuhr von Großbrittanien nach allen öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegenen Plätzen, (China ausgenommen), nach den Angaben der Ausführenden.		
Jahre.	Von der Compagnie.	Im Privat=handel.	Geſammte Einfuhr.	Von der Compagnie.	Im Privat=handel.	Geſammte Ausfuhr.
1814	4,208,079	4,455,196	8,643,275	826,558	1,048,132	1,874,690
1815	3,016,556	5,119,611	8,136,167	996,248	1,569,513	2,565,761
1816	2,027,703	4,402,082	6,429,785	633,546	1,955,909	2,589,455
1817	2,323,630	4,541,956	6,865,586	638,382	2,750,333	3,388,715
1818	2,305,003	6,901,144	9,206,147	553,385	3,018,779	3,572,164
1819	1,932,401	4,683,367	6,615,768	760,508	1,586,575	2,347,083
1820	1,757,137	4,201,389	5,958,526	971,096	2,066,815	3,037,911
1821	1,743,733	3,031,413	4,775,146	887,619	2,656,776	3,544,395
1822	1,092,329	2,621,334	3,713,663	606,089	2,838,354	3,444,443
1823	1,587,078	4,344,973	5,932,051	458,550	2,957,705	3,416,255
1824	1,194,753	4,410,347	5,605,100	654,783	2,841,795	3,496,578
1825	1,462,692	4,716,083	6,178,775	598,553	2,574,660	3,173,213
1826	1,520,060	5,210,866	6,730,926	990,964	2,480,588	3,471,552
1827	1,612,480	4,068,537	5,681,017	805,610	3,830,580	4,636,190
1828	1,930,107	5,135,073	7,065,180	488,601	3,979,072	4,467,673

NB. Die Regiſter vom Jahr 1813 ſind verbrannt.

Das wichtigſte Hinderniß bei der Ausbreitung des oſtindiſchen Handels liegt keineswegs in der Abgeneigtheit der Hindus, die engliſchen Waaren zu kaufen, ſondern in der Schwierigkeit für dieſelben, den Gegenſatz dafür zu liefern, obgleich ſolche mehr eine erkünſtelte als eine wirkliche iſt. Dieſelbe entſpringt mehr aus den drückenden Zöllen, welche auf den indiſchen Erzeugniſſen laſten, als darin, daß ſolche für den engliſchen Markt nicht paſſend ſind. Anſtatt ſämmtliche Erzeugniſſe jener Reiche für den innern Verbrauch des vereinigten Königreichs unter gleichen Abgaben zuzulaſſen, haben wir uns gewöhnt, allen denen, die Weſtindien erzeugt, einen entſchiedenen Vorzug zu gewähren, und dennoch kann Niemand in England irgend einen triftigen Grund auffinden, um ſolch eine Bevorzugung zu rechtfertigen. Der Schutz, welchen jede gerechte Regierung ihren ſämmtlichen Unterthanen angedeihen laſſen muß, kann durch die Grade der Länge und Breite nicht vermindert oder vermehrt werden, unter denen dieſelben durch den Zufall zu leben genöthigt wurden. Und inſofern Niemand läugnen wird, daß ſowohl die Einwohner Bengalens wie die von Demerary oder Jamaika Lehnsleute der brittiſchen Krone ſind, ſo liegt darin ein Widerſpruch gegen die geſunde Vernunft, die erſtern geringer zu ſchätzen, als die Weſtindier, und ihre Erzeugniſſe, ſobald dieſelben in England eingeführt werden, mit erhöhten Zöllen zu belegen.

Die Begünſtigung der weſtindiſchen Waaren war zwar früher noch viel beträchtlicher als gegenwärtig, doch zeigt die nachſtehende Tabelle I., daß auch jetzt noch der Unterſchied nicht gering iſt.

I. Tabellarische Uebersicht aller Artikel, welche aus den brittischen Besitzungen ostwärts vom Vorgebirge der guten Hoffnung unter einer höhern Zollabgabe im vereinigten Königreiche eingeführt werden müssen, als von denselben Artikeln erhoben wird, sobald solche aus brittischen Besitzungen in andern Theilen der Erde eingeführt werden; dargestellt in drei nebeneinander stehenden Rubriken, welche die verschiedenen Zollansätze, sowie was auf jeden Artikel mehr erhoben wird, angeben; zugleich mit der Angabe des von einem jeden solchen Artikel erhobenen Mehrbetrags und der eingeführten Quantität, das Jahr 1829 begreifend.

Namen der verſchiedenen Waaren-Artikel.	Zollanſätze.			Quantitäten der Waaren, von denen im Jahr 1829 Zoll erhoben wurde.		Ertrag der im Jahr 1829 erhobenen Zollabgaben.	
	Von der Einfuhr der aus den brittiſchen, durch den Freibrief der Oſtindiſchen Comp. bezeichneten Beſitzungen (mit Ausnahme der Jnſel Mauritius).	Von der Einfuhr aus andern brittiſchen Beſitzungen.	Mehrbetrag der, aus den brittiſchen durch den Freibrief der Oſtindiſchen Compagnie bezeichneten Beſitzungen (mit Ausnahme der Jnſel Mauritius).	Einfuhr aus den brittiſchen, durch den Freibrief der Oſtindiſchen Compagnie bezeichneten Beſitzungen (mit Ausnahme der Jnſel Mauritius).	Einfuhr aus andern brittiſchen Beſitzungen zu niedrigen Zollanſätzen.	Von den, aus den brittiſchen Beſitzungen, in dem Freibrief der Oſtindiſchen Comp. bezeichnet, (ausgenommen die Jnſel Mauritius).	Von den andern brittiſchen Beſitzungen zu niedrigen Zollanſätzen.
				Pf.	Pf.	L. s. d.	L. s. d.
Kaffee.	9*d.* per Pf.	6*d.*, wenn ſolcher Erzeugniß der Jnſel Mauritius und von da oder irgend einer andern brittiſchen Beſitzung in Amerika eingeführt iſt.	3*d.* per Pf.	974,869	18,499,350	36,557 11 9	462,389 6 11
Gebrannte Waſſer, verſüßt oder gemiſcht.	30*s.* per Gallon.	20*s.* per Gallon, wenn ſolche Erzeugniß der Jnſel Mauritius oder irgend einer brittiſchen Beſitzung in Amerika ſind.	10*s.* per Gallon.	Gallons 26⅚	Gallons 220⅛	40 5 8	220 2 6
Dergl. nicht verſüßt od. gemiſcht.	15*s.* per Gallon.	8*s.* 6*d.* per Gallon, wenn ſolche Erzeugniß der Jnſel Mauritius oder irgend einer brittiſchen Beſitzung in Amerika ſind.	2*s.* 5*d.* per Gallon.	619⅚	3,379,845$^{1}/_{12}$	464 11 5	1,436,459 5 2
Citronat.	6*d.* per Pf.	3*d.* per Pf., wenn ſolches Erzeugniß der Jnſel Mauritius und von da oder einer brittiſchen Beſitzung in Amerika eingeführt iſt.	3*d.* per Pf.	Pf. 5,843½	Pf. 44,305	96 1 9	553 16 3
Rohzucker.	37*s.* per Ctr.	27*s.* per Ctr., wenn ſolcher Erzeugniß der Jnſel Mauritius oder irgend einer brittiſchen Beſitzung in Amerika iſt.	10*s.* per Ctr.	Ctr. B. Pf. 118,425 0 12	Ctr. B. Pf. 4,196,337 2 9	219,083 8 9	Ctr. s. d. 5,665,155 9 6
Tamarinden.	6*d.* per Pf.	2*d.* per Pf., wenn ſolche Erzeugniß der Jnſel Mauritius und von da oder aus einer andern brittiſchen Beſitzung in Amerika oder von der Weſtküſte von Afrika eingeführt ſind.	4*d.* per Pf.	Pf. 983	Pf. 164,380	24 11 6	1,309 16 8
Tabak in Blättern.	3*s.* per Pf.	2*s.* 9*d.* per Pf., wenn ſolcher Erzeugniß der Jnſel Mauritius und von da oder irgend einer andern brittiſchen Beſitzung in Amerika eingeführt iſt.	3*d.* per Pf.	Pf. 36	Pf. 28,401	5 8 0	3,905 2 9
Teckholz, unter 8 Zoll in's Gevierte ſtark *),	30*s.* per Laſt.	10*s.* per Laſt, wenn ſolches aus einer brittiſchen Beſitzung in Afrika herrührt.	*L* 1 per Laſt.	Laſten. Fuß. 117 48$^{8}/_{12}$	Laſten. Fuß. 16,437 46	176 19 4	8,218 18 2
do. unverarbeitet nicht beſonders angezogen.	20% vom Werthe.	5% vom Werth, wenn ſolches Erzeugniß der Jnſel Mauritius oder einer brittiſchen Beſitzung in Amerika iſt.	15% vom Werthe.	Angegebener Werth 883 7 4	Angegebener Werth 6,763 19 5	176 13 5	538 6 5

*) Anmerkung des deutſchen Bearbeiters. Hier iſt das Original nicht deutlich, doch iſt auf jeden Fall hier auch Teckholz zu verſtehen.

Seitdem, daß vorſtehende Tabelle gedruckt ward, ſind die Einfuhrzölle, ſowohl des oſtindiſchen als des weſtindiſchen Zuckers, der erſtere auf 32*s.*, der letztere auf 24*s.* herabgeſetzt worden. Wenn aber der Zoll des erſtern auf gleichen Stand mit dem letztern gebracht, und den Engländern zu gleicher Zeit geſtattet wäre, in Oſtindien den Zucker ebenſo anzubauen, wie denſelben die Erzeugung des Indigo geſtattet worden iſt, ſo läßt ſich mit der größten Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß die Einfuhr des oſtindiſchen Zuckers nach Verlauf einiger wenigen Jahre ſehr ſteigen und derſelbe ein Artikel von großer Wichtigkeit werden würde.

Auſſerdem, daß einige Artikel unbillig tarirt ſind, ſind die Zölle auf verſchiedene der wichtigſten oſtindiſchen Erzeugniſſe durch ihren Betrag äuſſerſt drückend. Vom ſchwarzen Pfeffer z. B., von dem der Preis nur zu 3—4*d.* für's ℔ anzunehmen iſt, beträgt der Einfuhrzoll nicht weniger als 1*s.* per ℔, welches 3—400% ausmacht! — (Vergl. den Artikel Pfeffer.) Rhabarbar, deren Preis zwiſchen 6*d.* und 4*s.* wechſelt, iſt mit einer gleichbleibenden Zollabgabe von 2*s.* 6*d.* belegt. Borax (unraffinirter), ein Artikel, welcher ſehr häufig in den Töpferwerkſtätten, ſowie beim Schmelzen der Metalle verbraucht wird, muß einen Zoll von nicht weniger als 50% entrichten; das Schellack, ein Abgang der Lackfarbe, entrichtet 20% vom Werthe, während die Lackfarbe ſelbſt nicht mehr als 5% abgibt.

Die nachſtehende Tabelle II. liefert eine Ueberſicht der wichtigſten oſtindiſchen Produkte mit den Preiſen unter Verſchluß zur Wiederausfuhr, wie ſolche am 1. Januar 1831 ſtanden, nebſt dem Einfuhrzoll darauf und der Procentberechnung deſſelben.

II.

Waarenartikel.	Preiſe		Für oder per.	Engliſcher Einfuhrzoll.	Betrag des Zolls nach %.	
	von	bis zu			von	bis zu
	£. *s.* *d.*	£. *s.* *d.*	Ctr.			
Aloe . . .	2 10 0	10 0 0	„	1*s.* 3*d.* per ℔	70	280
Assa foetida	0 15 0	2 0 0	„	10*d.* per ℔	233	622
Barilla . .	0 5 0	0 6 0	„	£ 2 per Ton.	33	40
Baumwolle,						
Bengal .	0 0 4½	0 0 5	℔	1*d.* per Ctr.	5*s.* 6*d.*	5*s.* 7*d.*
Madras .	0 0 4½	0 0 5¾	„	1*d.* per Ctr.	5*s.* 6*d.*	5*s.* 8*d.*
Surate . .	—	—	„	—	—	—
Benzoe,						
erſte Qualität	keiner	keiner				
zweite „	15 0 0	20 0 0	Ctr.	2*s.* per ℔	56	74
dritte „	3 0 0	6 0 0	„	2*s.* per ℔	186	373
Borax,						
raffinirter .	2 15 0	2 16 0	„	6*d.* per ℔	100	102
roher o. Tinkal	2 16 0	2 18 0	„	3*d.* per ℔	48	50
Brechnuß (nux vomica) .	0 7 0	0 8 0	„	2*s.* per ℔	235	266
Caſſienblüthen	—	4 0 0	„	1*s.* per ℔	—	93
„ Holz od. Rinde	3 0 0	3 10 0	„	6*d.* per ℔	80	140
Coculus indicus	0 0 0	1 0 0	„	2*s.* 6*d.* per ℔	—	1,400
Cochenille .	0 1 1	0 1 2	℔	4*d.* per ℔	28	30
Drachenblut	2 0 0	15 0 0	„	1*s.* 8*d.* per ℔	62	465
Ebenholz .	0 4 0	0 5 0	„	15*s.* per Ton.	15	19
Elephnt.-Zähne	19 0 0	23 0 0	„	20*s.* per Ctr.	4	5
Galläpfel . .	2 10 0	3 5 0	„	5*s.* per Ctr.	7	10

Waarenartikel.	Preiſe						Für oder per.	Engliſcher Einfuhrzoll.	Betrag des Zolles nach %	
	von			bis zu					von	bis zu
	£.	s.	d.	£.	s.	d.				
Gewürznelken,										
Bourbon .	0	0	10	0	1	2	℔	2s. per ℔	171	240
Amboyna .	0	1	6	0	2	2	"	2s. per ℔	92	133
Gummi										
Ammoniac .	1	10	0	5	0	0	Ctr.	1s. 3d. per ℔	140	466
Animi . .	6	0	0	12	0	0	"	6d. per ℔	23	46
Arabicum .	2	10	0	2	15	0	"	6s. per Ctr.	10	12
Camboja (Gamboge)	5	0	0	16	0	0	"	1s. 8d. per ℔	58	187
Lack- und Lackfarbe, F.D.T.	0	0	0	0	3	0	℔			
and. Zeich. gut	0	1	6	0	2	0	"			5
" mittel	0	1	0	0	1	6	"			
" ordin.	0	0	6	0	1	0	"			
Shellack,										
dunkles .	4	0	0	5	0	0	Ctr.			20
orange .	6	0	0	7	0	0	"			
Hanf . . .	0	0	0	20	0	0	Ton.	frei		
Häute, Büffel-	0	0	3	0	0	5	℔	1s. 2d. geſalzen	4	5
trockne Ochſen-	0	0	3	0	0	4	"	2s. 4d. trocken	6	8
Ingber, bengal.	1	0	0	1	4	0	Ctr.	11s. 6d. p. Ctr.	47	57
Indigo . .	0	0	0	0	4	0	℔	3d. per ℔		6
Kaffee, Mocca	3	5	0	4	0	0	"	9d. per ℔	105	128
Java, ordinär braun . .	keiner			keiner				1s. per ℔	—	—
Cheribon .	1	11	0	1	18	0	Ctr.	1s. per ℔	295	361
Sumatra .	1	10	0	1	15	0	"		320	373
Kampher .	4	10	0	4	15	0	"	1d. per ℔	9	10
Kardamome,										
Ceylon . .	0	0	9	0	1	4	"	2d. per ℔	150	266
Malabar .	0	3	0	0	4	6	"		44	66
Kubeben . .	3	10	0	4	0	0	"	2s. per ℔	280	520
Kurkumey,										
Bengal . .	0	12	0	0	14	0	"	2s. 4d. per Ctr.	16	19
Java . .	0	12	0	0	15	0	"	10s. per ℔	66	83
chineſiſche .	0	18	0	1	2	0	"			
Macis . .	0	4	0	0	5	6	℔	3s. 6d. per ℔	63	87
Nüſſe, beſte	0	3	6	0	4	0	"	2s. 6d. per ℔	62	88
ord.	0	2	10	0	3	2	"			
Moſchus und Biſam . .	1	0	0	2	10	0	Unze	5s. per Unze	19	25
Myrrhen .	5	0	0	12	0	0	Ctr.	1s. 8d. per ℔	77	187
Oele, Anisöl	0	0	4	0	0	4	Unze	4s. per ℔	60	75
Caſſienöl .	0	0	3½	0	12	0	"	1s. per Unze	300	343
Zimmtöl .	0	10	0	0	0	8	"	1s. per Unze	8	10
Nelkenöl .	0	0	6	0	0	5	"	2s. per Unze	500	400
Macisöl .	0	0	1	0	0	2	"	2s. 6d. p. Unze	1,200	3,000
Muscatnußöl	0	1	0	0	1	8	"	2s. 6d. p. Unze	150	250
Olibanum .	0	10	0	2	6	0	Ctr.	£ 2 per Ctr.	87	400
Perlmutter,										
China . .	4	5	0	4	10	0	"	—	—	5
Bombai .	2	10	0	3	0	0	"	—	—	5

Waarenartikel.	Preiſe von £.	s.	d.	bis zu £.	s.	d.	Für oder per.	Engliſcher Einfuhrzoll.	Betrag des Zolles nach %. von	bis zu
Pfeffer,										
ſchwarzer .	0	0	3	0	0	4½	℔	1s. per ℔	266	400
weißer . .	0	0	4½	0	0	8	„		150	266
Reis, Patna	0	15	0	1	0	0	Ctr.			
Bengal, weißer	0	14	0	0	18	0	„	1s. per Ctr.	5	10
„ gelber	0	10	0	0	12	0	„			
Java . .	—			0	10	0	„	15s. per Ctr.	—	150
Rhabarber, ord.	0	0	6	0	3	6	℔	2s. 6d. per ℔	83	300
fein holländ.	0	2	6	0	4	0	„		92	100
Rum, bengal.	—			0	1	9	Gallon	£ 1 p. Gallon	—	1,142
Saflor . .	2	0	0	9	0	0	Ctr.	2s. 6d. p. Ctr.	1	150
Sago, ordin.	0	6	0	0	12	0	„	1s. per Ctr.	8	6
Perl . . .	2	10	0	1	10	0	„	10s. per Ctr.	33	10
Salmiak . .	2	15	0	3	10	0	„	3d. per ℔	40	100
Salpeter . .	1	15	0	1	17	0	„	6d. per Ctr.	1	1½
Sandalholz,										
rothes . .	0	12	0	0	15	0	„	12s. per Ton.	4	5
Sapanholz .	0	5	0	0	10	0	„	15s. per Ton.	7	15
Schildpatt .	1	10	0	2	5	0	℔	6d. per ℔	1	1½
Seide, bengal.	0	12	9	0	14	6	„			2/3
chineſiſche .	0	11	6	0	17	6	„	1d. per ℔	10/13	10/21
perſiſche .	0	12	0	0	12	6	„			11/21
Sternanis .	—			4	0	0	Ctr.	30s. per Ctr.	—	37
Terra japonica	1	5	0	1	15	0	„	3s. per Ctr.	4	5
Vermilion,										
Scharlach .	0	2	6	0	3	0	℔	6d. per ℔	1	1½
Zimmet . .	0	8	0	0	9	6	„	6d. per ℔	5	6
Zucker, Bengal,										
weißer . .	1	7	0	1	14	0	Ctr.		94	118
mittelweißer	1	5	0	1	7	0	„	£ 1. per Ctr.	118	128
geringer und										
brauner .	1	1	0	1	3	0	„		139	152
China und										
Siam, weißer	1	2	0	1	5	0	„	£ 3. 3s. p. Ctr.	250	286
gelber . .	0	16	0	1	3	0	„		270	393
Mauritius,										
feiner . .	2	11	6	2	14	0	„		80	90
gelber . .	2	6	0	2	10	0	„	£ 1. 4s. p. Ctr.	84	100
brauner .	2	0	0	2	4	0	„		120	141

Es gibt aber noch ein anderes Uebel, welches den oſtindiſchen Handel hemmt, und um deſſen Abhülfe laute Mahnungen vernommen werden. Amerikaniſche und weſtindiſche Produkte und Waaren, ſowie auch Waaren noch anderen Urſprungs, nur nicht die oſtindiſchen Erzeugniſſe, dürfen von einem Hafen mit Niederlagen zur Unterverſchlußnahme (warehousing port) zum andern verführt werden, ohne Abgaben zu entrichten; was jedoch die oſtindiſchen Waaren betrifft, ſo hat man ganz beſondere Vorſchriften deßhalb feſtgeſetzt. Es gibt in dem vereinigten Königreiche nur zwölf Häfen, in denen oſtindiſche Waaren gelandet und unter Verſchluß zur Wiederausfuhr genommen werden, *) und wenn der Fall eintritt, daß dergleichen Waaren von einem Orte nach einem andern verſandt werden müſſen, der nicht das Recht hat, dergleichen Waaren zu

*) Dieſelben ſind weiter oben namentlich aufgeführt.

landen, muß der ganze Zoll entrichtet werden. Hiernach hat ein Kaufmann zu London oder Hull, der es angemeſſen findet, nach Newcaſtle, Portsmouth oder einem andern Hafen für £ 1000 Pfeffer zu verſchiffen, vorher £ 4000 Zoll zu entrichten! Jedermann muß das Drückende ſolch einer Maaßregel einſehen. Es gibt keinen Grund und gab auch niemals einen ſolchen, zu verbieten, daß oſtindiſche Waaren unter Verſchluß von einem mit Niederlagen zur Unterverſchlußnahme verſehenen Hafen nach einem andern transportirt werden, um daſelbſt wieder unter Verſchluß genommen zu werden, und die Geſtattung davon würde mehr als einen beträchtlichen Vortheil gewähren. Der Abſatz der oſtindiſchen Produkte würde im Lande mehr verbreitet werden, und inländiſche Kaufleute würden im Stande ſeyn, hinlängliche Lager davon zu halten, ohne dazu ſolch ein beträchtliches Kapital, wie gegenwärtig nöthig iſt, zu bedürfen. Würde ſolch eine Einrichtung getroffen, und zu gleicher Zeit eine verhältnißmäßige Reduktion der Einfuhrzölle auf dieſe Waaren überhaupt vorgenommen, ſo müßte dieſes allen inländiſchen Verbrauchern weſentliche Vortheile bringen.

Zufolge der gedruckten Angaben über das Einkommen Oſtindiens, welche immer in der nächſten Parliamentsſitzung abgedruckt erſchienen, will es das Anſehen haben, als wenn ſolches ſtets unzureichend zur Deckung der gehabten Unkoſten geweſen, und daß die Schuld der Compagnie gemacht worden ſey, um dieſes Deficit zu decken. Dieſer Schluß iſt jedoch von einigen ſehr gewichtigen Männern*) beſtritten worden, indem dieſelben behaupten, daß das Einkommen Indiens, im Ganzen genommen, zu allen Zeiten hinreichend geweſen ſey, die Unkoſten zu decken, die demſelben gerechter Weiſe zugemuthet werden durften; ſowie daß die Schuld der Oſtindiſchen Compagnie lediglich Folge ihrer Handelsunternehmungen ſey, welche im Ganzen und ungeachtet des derſelben ertheilten Theemonopols, zum größten Theile mit Verluſt verknüpft geweſen ſeyen. Die Compagnie hat dieſe Folgerung mit Eifer widerſprochen, und geſchah dieſes ebenſo auch von ihren Dienern, die von den verſchiedenen Commiſſionen für die indiſchen Angelegenheiten deßhalb verhört worden ſind; und wenn auſſer der bloßen Durchſicht der Bücher der Compagnie irgend etwas nöthig iſt, die irrigen Grundſätze zu beweiſen, nach denen ſolche geführt worden ſind, ſo iſt es die Thatſache, daß einige angeſehene Männer, die anerkannt große Erfahrungen im Rechnungsweſen beſitzen, in dem, was dieſelben aus den vorhandenen Angaben entnommen haben, um mehrere Millionen differiren! Die Wahrheit iſt jedoch, wie ſolches Herr Rickard auch vor der Commiſſion des Oberhauſes ausgeſprochen, daß die Compagnie dem Publikum niemals eine nach richtigen, kaufmänniſchen Grundſätzen gezogene Abrechnung vorgelegt hat; was von ihr in dieſer Hinſicht gegeben worden, kann keinen Kaufmann überzeugen, daß dieſelbe bei ihren Handelsunternehmungen wirklichen Gewinn gemacht habe. — (Lord's Report of 1830, p. 331.)

Ohne eine beſtimmte Behauptung zu wagen, wer von beiden Theilen in dieſem Streite Recht oder Unrecht habe, ſcheint es dennoch, als wenn Alles gegen die Compagnie ſpräche. Wir ſind überzeugt, daß dieſelbe ihre Geſchäfte eben ſo gut betrieben hat, wie jede andere Handelsgeſellſchaft unter gleichen Umſtänden es vermocht haben würde. Doch, welches auch immer die Verdienſte derſelben ſeyn mögen, ſo müſſen ihre Geſchäfte nothwendig eben ſo betrieben worden ſeyn, wie die aller großen Handelsgeſellſchaften, nach dem hergebrachten Schlendrian, verbunden mit hinlänglicher Sorgloſigkeit und Mißbräuchen jeder Art. Es iſt höchſt trügeriſch, glauben zu wollen, daß die Diener von dergleichen Anſtalten ſich eben ſo mächtig zur Anwendung aller ihrer Kräfte

---

*) Namentlich von Rickards, deſſen Meinung hierüber, vermöge der hohen Stellung, die er in Indien einnahm, ſowie wegen ſeiner Einſichten, ſeiner Rechtſchaffenheit und ſeiner Erfahrungen in Handelsſachen ſehr viel Geltung hat.

aufgefordert fühlen, oder die ihnen anvertrauten Geſchäfte auf eine ſolch ſparſame und anſpruchsloſe Weiſe verwalten ſollten, als dieſes von Privatperſonen geſchieht, die für eigene Rechnung Handel treiben, welche alle die Vortheile zu benutzen verſtehen, die erhöhter Gewerbfleiß, Sparſamkeit und Unternehmungsgeiſt gewähren. Die Handelszweige, die, von der Compagnie betrieben, nur Schaden und Verluſt hervorbrachten, ſind in unzähligen Fällen von dem Augenblicke an ergiebig und gewinnreich geworden, als deren Betrieb Privatleuten offen ſtand, und alle Monopole erzeugten von jeher und fortwährend läſſigen Betrieb der Geſchäfte und unnützen Aufwand. Dr. Smith ſagt in ſeinem Werke über Nationalreichthum (Wealth of Nations, vol. III., p. 257 des Originals): — „Durch die Begründung des Alleinhandels der Oſtindiſchen Compagnie ſind die übrigen Bürger des Staates auf eine höchſt abgeſchmackte Weiſe, und zwar doppelt beſteuert worden: zuerſt, durch die hohen Preiſe der Waaren, welche dieſelben bei einem freien Handelsſyſtem um Vieles billiger würden haben erlangen können, und zweitens, durch deren gänzliche Ausſchließung von einem Geſchäftszweige, der von den Meiſten eben ſo paſſend als mit Nutzen hätte betrieben werden können. Zugleich wurde dieſe Art von Beſteuerung dem unwürdigſten aller Zwecke zu Liebe auferlegt. Die Compagnie wurde dadurch nur bewogen, die Nachläſſigkeit, die Verſchwendung und den Unterſchleif ihrer Diener nicht zu beſchränken, und durch deren ordnungswidrige Aufführung geſchah es, daß die Dividenden ſelten höher ſtiegen, als der Gewinn freier Geſchäfte beträgt, öfters aber auch unter ſolchen herab ſanken.“

Die Directoren räumen die Richtigkeit dieſer Behauptungen keineswegs ein. Sie ſagen: — „Daß die Größe der von ihnen gebrachten Geldopfer daher rühre, daß ſie einen vermehrten Abſatz brittiſcher Produkte und Waaren hätten hervorbringen wollen.“ (Fourth Report of 1817. Appendix.) — Herr Tucker, einer der Directoren, gibt in ſeinem 1825 herausgegebenen Werke über den Finanzzuſtand Indiens an, „daß die Ausfuhr nach Indien und China im Allgemeinen und auf die Dauer niemals einen Gewinn gewährt habe.“ (p. 191.) — Und hiernach unternimmt er es, zu erzählen: „es ſey lange eine dem Zweifel unterworfene Sache geweſen, ob der Handel der Compagnie mit indiſchen Produkten von Gewinn begleitet worden ſey?“ (p. 192.) — Doch ſteht zu glauben, daß darüber jetzt nicht der geringſte Zweifel mehr obwaltet, und wenn Alles gehörig berechnet wird, es ausgemacht iſt, daß die Handelsgeſchäfte der Compagnie ſtets mit einem großen Verluſte betrieben worden ſind. Der Handelsverkehr derſelben iſt zu gleicher Zeit unbeträchtlich und gewinnlos geweſen. Das Monopol, welches dieſelbe für den Theehandel beſitzt, ſowie die andern ihr zugeſtandenen Vortheile, würden in der Hand des Einzelnen einen Gewinn von 100 % geliefert haben, während daß dieſelbe bei einer Dividende von 10½ % mit Schulden überladen worden iſt! — Kann es einen überzeugendern Beweis geben, welchen lähmenden Einfluß monopoliſtiſche Bevorrechtungen nach ſich ziehen, und daß ſolche die gewinnreichſten Handelszweige, die es geben kann, unfruchtbar machen und die wohlthätigen Verbindungen, zu welchen die Natur zwiſchen der einen und der andern Nation ſo viele Veranlaſſung gegeben, hindern und in Feſſeln halten?

Zufolge der Berichte, welche dem Parliament neuerdings vorgelegt ſind (gedruckt unterm 30. Juni 1831), unterlag die Compagnie bei ihrem Handel mit Oſtindien während des Jahrs 1829 — 1830 einem Verluſte von nicht weniger als £ 585,940. Dieſelbe behauptet jedoch, daß ein großer Theil dieſes Verluſtes nur ſcheinbar ſey, und daher rühre, daß dieſe Berechnungen von einem willkührlichen Anſatze des Wechſelcourſes von dem Board of Control herrühren und daß, wären ſolche nach dem kaufmänniſchen oder wirklichen Courſe gemacht worden,

der Verluſt nur £ 234,164 betragen würde. Zufolge derſelben, auf ſolche Weiſe berichtigten, Rechnung führt die Compagnie an, bei dem Handel mit China £ 924,517 gewonnen zu haben. Wird hievon die für die Dividenden erforderliche Summe von £ 650,000 für den Handelsfond abgezogen, und der ſelbſt angegebene Verluſt von £ 234,164, ſo bleibt derſelben nur der geringe Ueberſchuß von £ 40,353!

Nach der eigenen Angabe der Compagnie iſt dieſes ihr Gewinn in dem genannten Jahre, obgleich ſie zugibt, in demſelben Zeitraum durch das Meer keinen Verluſt gehabt zu haben. Kann nun wohl irgend ein Menſch, vor deſſen Augen eine Auseinanderſetzung wie die obige gelegt wird, und der in Kenntniß iſt, daß ein großer Theil der Waarenverſendungen der Compagnie, die ſolche nach China gemacht, in indiſchen Erzeugniſſen beſtehe, — von welchen letzteren einige von den Hindus zu Preiſen eingethan worden, die von den Angeſtellten der Compagnie beſtimmt werden, — ſowie daß der nach England eingeführte Thee mit einem ungeheueren Vortheil, gegen die Theepreiſe von Hamburg und Neu-York genommen (ſiehe den Artikel Thee), abgeſetzt wird, an deren entſchiedener Ungeſchicklichkeit, die Handels-Geſchäfte zu betreiben, noch im geringſten zweifeln? — Es iſt wirklich noch höchſt zweifelhaft, ob der Gewinn der Compagnie in dem gedachten Jahre dieſelbe wirklich in den Stand ſetzte, ihre Dividenden zu bezahlen; dagegen liegt es auſſer aller Frage, daß Privatleute, welche im Genuſſe gleicher Begünſtigungen geweſen wären, den ungeheuerſten Gewinn gemacht haben würden.

III. Umfang, Bevölkerung, Einkommen etc. des Brittiſch-Indiſchen Reichs.

1) Umfang und Flächeninhalt, Bevölkerung ꝛc. des brittiſchen Reichs in Indien, ſowie der tributpflichtigen und unabhängigen Reiche. — Die nachfolgende Tabelle iſt aus Hamilton's Gazetteer genommen. Man kann die Richtigkeit derſelben nur als approximativ betrachten, indem es kein Mittel gibt, zu einem ganz richtigen Reſultate zu gelangen, doch aber bürgen die Fähigkeiten dieſes Schriftſtellers und ſeine ſo vollkommene Kenntniß des Gegenſtandes hinlänglich dafür, daß die Angaben ſo genau ſind, als dieſelben bei den unzureichenden Mitteln, ſich zu unterrichten, nur immer erwartet werden können.

Tabelle über den Flächenraum und die Bevölkerung der Staaten des jetzigen Oſtindiens.

	Engl. □Meil.	Bevölkerung.
Bengalen, Bahar und Benares	162,000	30,900,000
Vergrößerungen ſeit dem Jahre 1765	148,000	18.000,000
Gurwal, Kumaon und das Land zwiſchen den Flüſſen Sutulege und Jumma	18,000	500,000
Geſammtgröße und Bevölkerung der Präſidentſchaft Bengalen	328,000	57,500,000
Präſidentſchaft Madras	154,000	15,000,000
Präſidentſchaft Bombai	11,000	2,500,000
Das Gebiet von Deccan u. ſ. w. ſeit 1815 erworben, beſtehend aus den Ländern des Peiſchwa, und ſeitdem größtentheils zur Präſidentſchaft Bombai gezogen	60,000	8,000,000
Geſammtbetrag der unter der brittiſchen Regierung ſtehenden Länder	553,000	83,000,000

	Engl. □Meil.	Bevölkerung.
Uebertrag	553,000	83,000,000
Brittiſche Allirte und tributzahlende Länder.		
Der Nizam	96,000	10,000,000
Länder des Rajah von Negapour	70,000	3,000,000
Königreich Oude oder Auhd	20,000	3,000,000
Der Guicowar	18,000	2,000,000
Kotah mit 6500, Bundie mit 2500 u. Bophal mit 5000 □Meilen	14,000	1,500,000
Länder des Rajah von Myſore	27,000	3,000,000
Länder des Rajah von Satara	14,000	1,500,000
Travancore mit 6000 u. Cochin mit 2000 □Meilen . . .	8,000	1,000,000
Länder der Rajahs von Joudpour, Jeyrour, Odeypour, Bicancere, Jeſſelmere, ſowie anderer Radſchputen-Oberhäupter, Holkar, Amir-Khan, der Row von Cutch, Bhurtpour, Machery und vieler anderer kleinen Fürſten, welche ſämmtlich unter brittiſchem Schutze ſtehen	283,000	15,000,000
Summa aller Länder der brittiſchen Regierung u. ihrer Alliirten	1,103,000	123,000,000
Unabhängige Staaten.		
Länder des Rajah von Nepaul	53,000	2,000,000
Länder des Rajah von Lahor (Runjit Singh)	50,000	3,000,000
Länder des Amirs von Sind	24,000	1,000,000
Das Gebiet Scindias	40,000	4,000,000
Cabul, öſtlich vom Indus	10,000	1,000,000
Summa des Flächenraums und der Bevölkerung Indiens	1,280,000	134,000,000

Indien jenſeits des Ganges, brittiſche Erwerbungen im Jahre 1824 und 1825.

	Engliſche □Meilen.	Bevölkerung.
Die Länder ſüdwärts von Ranguhn, beſtehend in der Hälfte der Provinz Martaban und den Provinzen Tavoy, Ye, Tenaſſerim mit den Mergui Inſeln	21,000	51,000
Die Provinz Araccan	11,000	100,000
Länder, aus denen die Birmanen vertrieben wurden, beſtehend aus Aſſam mit denen in der Nähe liegenden Staaten, ungefähr	54,000	150,000
In Allem	77,000	301,000

Im Jahre 1805 betrug nach den eingegangenen offiziellen Berichten die Geſammtzahl aller in Oſtindien lebenden gebornen Britten 31,000, von welchen ſich 22,000 als Offiziere und Soldaten unter der Armee befanden, 2000 von verſchiedenem Range und Anſtellung befanden ſich in den Civildienſten der Compagnie; der vertragsmäßig daſelbſt wohnenden freien Kaufleute und Seeleute ſind ungefähr 5000, in den Gerichtshöfen ſammt den prakticirenden Rechtsgelehrten befinden ſich deren 300, und die übrigen 1700 beſtehen aus Leuten, die ſich aus allerlei Vorwänden einzuſchleichen wußten. Seit dem oben angegebenen Zeitpunkte ſind deßhalb keine weitern Berichte eingegangen, es iſt aber wahrſcheinlich zu glauben, daß im Jahre 1828 alle in Indien wohnenden brittiſchen Unterthanen nicht über 40,000 betrugen; die Wegräumung der Hinderniſſe, welche den Handel ſeither beſchränkten, haben gegen alle Erwartungen die frühere Zahl nur wenig vermehrt.

Das Kriegsheer, welches erforderlich iſt, die weitläufigen Länderſtriche zu bewachen und ſolche in gehöriger Unterwürfigkeit zu erhalten, ungeachtet ſolches gegenwärtig eine furchtbare Macht bildet, beträgt wahrſcheinlich nicht ein Fünftel von der Zahl von Kriegern, welche der große Mogul und ſeine Vaſallen zu der Zeit unterhielten, als deſſen Reich ſeine höchſte Macht erreicht hatte; dennoch hörten ſelbſt unter der Regierung der umſichtigſten dieſer Kaiſer die Unruhen in irgend einem Theile ſeines nur unvollkommen beherrſchten Gebietes nicht auf. Nach dem brittiſchen für Indien angenommenen Syſteme hält man die Truppen ſtets in einem ſchlagfertigen Zuſtande, ohne daß ſolche jedoch Feindſeligkeiten eröffnen, wenn ſie nicht dazu gezwungen werden, oder ſich

in Streitigkeiten verwickelt ſehen, wo es auf Selbſterhaltung ankommt. In dieſem Augenblicke iſt das brittiſche ſtehende Heer, mit Ausnahme des ruſſiſchen, ſicherlich das größte in der Welt. Im Jahre 1796 zählte es 55,000 Krieger; im Oktober 1826 überſtieg deren Zahl 300,000, nämlich Artillerie 15,782, indiſche Cavallerie 26,094, Infanterie 234,412, Ingenieurcorps 4575, königliche Truppen (Kings Troops) 21,934 Mann, in Allem 302,797 Mann. Von dieſen betragen die irregulären Truppen aller Waffengattungen allein 82,937 Mann.

Dieſes furchtbare Heer iſt durch ganz Indien verbreitet, nach den Befehlen der höchſten Regierung, wie ſolche von ihren politiſchen Agenten ausgetheilt werden. Fängt man von der Hauptſtation zu zählen an, ſo ſteht im Doab des Ganges zu Aimeer ein Corps, ein zweites zu Neemutch, ein drittes zu Mow, welche ſämmtlich von dem bengaliſchen Heere oder von Bengalen aus ergänzt werden; an dieſe ſchließen ſich die Hülfstruppen von Guſerat, das Feldcorps bei Mulligaum, und die Poonah oder Pichah Diviſion, welche hauptſächlich von dem Heere von Bombay verſtärkt werden. Die Linie wird weiter von den Cantonirungen im ſüdlichen Maratten-Staate gebildet; die Hülfscorps zu Hyderabad und Nagpur, aus Madras-Truppen zuſammengeſetzt, und die von der Regierung in Bengalen detachirten Corps bilden die Nerbudda- und Saugur-Diviſionen, von welchen Poſten aus der Truppencordon ſich bei Bundlecund endigt. Dieſes iſt die äuſſerſte Linie, welche natürlich von Zeit zu Zeit Veränderungen unterworfen iſt, ſowie gelegentlichem Wechſel der Stationen. In dieſem Augenblicke (1831) iſt, mit Ausnahme eines Strichs von 35 Meilen Breite, an jeder Seite von Aſeeghur eine ununterbrochene Verbindung der Corps bewerkſtelligt, die von Bombay bis Calcutta reicht.

Keiner der früheren indiſchen Herrſcher, weder Patan noch Mogul, beſaß ein Gebiet, wie es die brittiſche Regierung gegenwärtig unabhängig unter ihrer Botmäßigkeit hat; die letztgenannten Fürſten, ſo lange ſie ſich der Religionsverfolgungen enthielten, hatten von den Hindus nichts zu fürchten, und die Geſchichte beweiſt, daß die Unruhen, welche die muhamedaniſchen Monarchien bewegten, von ihren innern Zwiſtigkeiten, herrührten. Es ſcheint auch ebenſowenig, daß die früheren Eroberer zur Vertheidigung ihrer Oberherrſchaft Truppen, aus ihren eigenen Landsleuten gebildet, gebraucht hätten, obgleich ſie es mit einem ſehr zahlreichen Volksſtamme, dem der Hindus, zu thun hatten; die Britten ſind dagegen in einer vortheilhafteren Lage, indem dieſelben zwei Bevölkerungen gegeneinander aufregen können und mit der Zeit vielleicht noch eine dritte. Ein jeder fremde Eroberer hat ſicherlich ſeine Landsleute allemal begünſtigt; dieſes geſchah aber ſtets durch Verleihung von wichtigen Aemtern und hohen Beſoldungen, welches bloß Mißgunſt hervorbrachte, ohne die Herrſchaft weſentlich zu kräftigen. Die brittiſche Regierung, auſſer daß ſich dieſelbe jeder Art von Religionsverfolgung enthält, beſitzt durch eine dem Kerne nach bloß aus Europäern beſtehende Kriegsmacht, die ſich durch Farbe, Sprache und Sitten von den Landesbewohnern gänzlich unterſcheidet, mehr Feſtigkeit und einen ſicherern Beſtand, als irgend eine der früheren muhamedaniſchen Dynaſtien beſeſſen hat. (Hamilton East-India Gazeteer, 2d Edition, Vol. p. 656 — 659.)

2) Einkünfte und Ausgaben der Oſtindiſchen Compagnie. Der bei weitem größte Theil der Einkünfte Indiens rührt gegenwärtig wie früher und ſtets vom Bodenzins her. Der Grund iſt an die erſten Bebauer faſt durchgängig zu kleinen Theilen vergeben geweſen, welche in Erblehen von Einem auf den Andern übertragen werden konnten. Dagegen mußte aber der Regierung eine jährliche Abgabe zugeſichert werden, nach Verhältniß des Ertrages, und es ſtand dem Oberherrn des Landes frei, dieſe Abgabe zu erhöhen oder herabzuſetzen; auch war faſt in allen Fällen der Bodenzins ſo groß, daß dem Bebauer nur ſoviel blieb, um

mit Mühe ſein Leben zu friſten. Während der muhamedaniſchen Herrſchaft wurde der Brutto-Ertrag des Bodens immer zu gleichen oder beinahe gleichen Theilen zwiſchen den Landbauern und der ehemaligen Regierung getheilt. Man muß beklagen, daß die brittiſche Regierung nichts gethan hat, um dieſe ungeheure Beſteuerung zu mildern. Der daher rührende Druck hat mehr als irgend ein anderer Umſtand die Ausbreitung der brittiſchen Herrſchaft verzögert, doch ſind gegenwärtig Ruhe und gute Ordnung befeſtigt worden, und laſſen nun die wohlthätigſten Folgen und die beſten Erwartungen hegen. Der Landbauer durch ganz Indien iſt anerkannt arm, und bevor nicht die Beſteuerung, wie ſolche jetzt erhoben wird, einer wirkſamen Verminderung unterliegt, bleibt derſelbe in einer elenden Lage. Gewöhnlich ſind dieſe armen Leute gezwungen, ſich Geld zu borgen, um das Samenkorn zu kaufen und um arbeiten zu können; dafür entrichten ſie hohe Zinſen und verpfänden gleichſam die zukünftige Ernte. Alles, was ihnen wird, iſt, daß ſie ihr Leben friſten, doch nur, um in demſelben armſeligen Zuſtande wie ihre Voreltern zu leben. Erlangen ſie dieſes, ſo ſind ſie zufrieden. Colebrook, deſſen Anführungen über Alles, was Oſtindien betrifft, ſo überaus ſchätzbar ſind, berichtet, daß die Fläche Landes, welche ein Ryot oder Landbauer in Bengalen beſitze, ſoviel als ungefähr ſechs engliſche Acker betrage, und nur ſehr ſelten bis zu 24 Ackern ſteige; und es iſt nicht anders möglich, als daß der Ertrag ſolcher geringen Feldwirthſchaften, von welchen ſie noch die Hälfte abgeben müſſen, nur gerade ſoviel gewähren, daß ſie mit ihren Familien nothdürftig leben können. Derſelbe Berichterſtatter meldet noch, daß die Lage ſolch eines Landbauers wegen der zu entrichtenden Abgaben viel ſchlechter ſey, als die eines Tagelöhners, der für den Tag zwei Annas oder 3 Pence Sterling Arbeitslohn erhält.

Auſſer den Bodenzinſen *) werden in Indien noch ſehr beträchtliche Einkünfte vom Salzhandel, dem Verkauf des Opiums und der gebrannten Waſſer, welches ſämmtlich Monopole der Compagnie ſind, von den Zöllen, dem Poſtweſen u. ſ. w. bezogen. Unter allen Monopolen iſt das des Salzes unſtreitig das gehäſſigſte, und es gibt nur wenige Dinge, die mehr dazu beitragen würden, das Wohl Indiens zu befördern, als die Abſchaffung dieſes Monopols. Ein freier Salzhandel mit geringen Abgaben belegt, würde unbezweifelt die größten Vortheile gewähren und das Einkommen der Regierung zugleich ganz auſſerordentlich erhöhen. Das Opium-Monopol, obgleich ſich dagegen weniger als gegen das vorerwähnte einwenden läßt, iſt nichts deſtoweniger äuſſerſt drückend. Es widerſtrebt offenbar der Gewerbthätigkeit der Einwohner, denn die, welche ſich mit der Hervorbringung des Opiums beſchäftigen, ſind gezwungen, daſſelbe zu willkürlichen, von den Agenten der Compagnie feſtgeſetzten Preiſen abzulaſſen. Es würde des Leſers Zeit verderben heißen, wollte man die nachtheiligen Wirkungen ſolch eines Verfahrens auseinander ſetzen, und ſpringen dieſelben von ſelbſt in Jedermanns Augen. In der nachfolgenden Tabelle, welche mit großer Sorgfalt aus Originalberichten zuſammengetragen worden iſt, zeigt ſich der Ertrag der Beſteuerung Indiens nach den verſchiedenen Zweigen derſelben.

*) Was die Berechnung des Bodenzinſes in Indien anbetrifft, ſowie über die verſchiedenen Arten der Bodenbeſteuerung und deren Einfluß auf den Zuſtand der Bevölkerung, iſt das Werk des Herrn Rickards über Indien nachzuleſen. Die verſchiedenen wichtigen und ſchwierigen Fragen über das Abgabeſyſtem in Indien findet man daſelbſt mit großer Sachkenntniß und großem Scharfſinn unterſucht und in's hellſte Licht geſtellt.

Uebersicht der Gebiets=Einkünfte der Ostindischen Compagnie während des amtlichen Jahres 1827 — 1828.

Benennung der verſchiedenen Einkünfte.	Bengalen.	Madras.	Bombay.	Penang.	Malacca.	Singapore.	St. Helena.	London.	Summa.
	L	L	L	L	L	L	L	L	L
Vom Bodenzins . . .	8,252,797	3,519,845	1,965,093	21,893	4881	18,559	1064	—	15,784,032
Von gebrannten Waſſer (Monopol)	485,422	257,638	—	—	—	—	—	—	743,060
Von Opium do.	2,051,620	—	—	—	—	—	—	—	2,051,620
Von Tabak do.	—	85,482	—	—	—	—	—	—	85,482
Von Salz (zum Theil) do.	2,389,600	346,192	19,936	—	—	—	—	—	2,755,728
Von Verpachtungen . . .	—	56,252	225,650	—	—	—	66	—	281,968
Von der Münze . . .	38,139	4,332	5,440	—	—	—	—	—	47,911
Vom Poſtweſen . . .	91,833	32,043	12,584	—	—	—	—	—	136,460
Stempelabgaben . . .	327,709	56,261	5,161	—	—	—	—	—	389,131
Gewinn der Bank zu Madras .	—	9,162	—	—	—	—	—	—	9,162
Zolleinnahme ſeewärts . .	—	126,859	65,698	—	—	—	2216	—	194,773
do. im Innern . .	—	439,870	109,209	—	—	—	—	—	549,079
do. vermiſchter Art .	831,734	—	219,784	—	—	—	—	—	1,051,518
Insgemein	308,355	392,355	—	—	—	—	—	—	700,710
Einkünfte .	14,777,209	5,326,191	2,628 555	21,893	4881	18,559	3346	—	22,780,634
Rückzahlungen des Obergerichts (?)	—	—	—	3,617	—	—	—	—	3,617
Seeweſen (Lootſengelder) . .	38,486	7,802	18,383	367	—	—	—	—	65,038
Gerichtsgebühren, Geldbußen und Lehnsgelder	106,287	13,845	17,890	5,039	—	—	52	—	143,113
Summa der bürgerlichen Einkünfte	14,921,982	5,347,838	2,664,825	30,916	4881	18,559	3398	—	22,992,402
Kriegsweſen (Rückzahlungen) .	—	—	—	373	—	—	—	—	373
Von Gebäuden do. . .	—	—	—	49	—	—	—	—	49
Summa des ſämmtlichen Einkommens	14,921,982	5,347,838	2,664,835	31,338	4881	18,559	3398	—	22,992,821
Kapital=Zinſen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto=Einnahme . . .	14,921,982	5,347,838	2,664,825	31,338	4881	18,559	3398	—	22,992,821
Netto=Ueberſchuß der Einnahme gegen die Ausgabe genommen.	1,479,273	—	—	—	—	—	—	—	—

Uebersicht der Ausgaben, in Gegensatz der vorstehenden Gebiets=Einnahmen, während des amtlichen Jahres 1827 — 1828.

Benennung der verſchiedenen Ausgaben.	Bengalen.	Madras.	Bombay.	Penang.	Malacca.	Singapore.	St. Helena.	London.	Summa.
	L	L	L	L	L	L	L	L	L
Unkoſten wegen Einziehung des Bodenzinſes, Jahrgeldes u. ſ. w.	1,608,480	702,677	642,551	3,000	500	1,500	—	—	2,958,708
Unkoſten der Abgaben für gebr. Waſſer ſind nicht angegeben worden.									
do. wegen Opium .	658,254	—	—	—	—	—	—	—	658,254
do. wegen Taback . .	—	31,843	—	—	—	—	—	—	31,843
do. wegen Salz . .	808,322	74,419	—	—	—	—	—	—	882,741
do. wegen Verpachtungen und Licenzen ſind nicht angegeben worden.									
do. bei der Münze .	51,786	20 406	3,637	—	—	—	—	—	75,829
do. beim Poſtweſen .	89,075	29,339	18,848	—	—	—	—	—	137,262
do. .	81,690	9,437	—	—	—	—	—	—	91,127
do. bei der Bank ſind nicht angegeben worden.									
do. beim Zollweſen ſeewärts	—	23,445	14,867	—	—	—	—	—	38,312
do. do. im Innern	—	28,587	3,037	—	—	—	—	—	31,624
do. do. vermiſchte	126,808	—	2 ,605	—	—	—	—	—	152,413
Insgemein . . .	140,849	363,854	136,944	—	—	—	—	—	641,647
Ausgaben beim Finanzweſen	3,565,264	1,284,007	845,489	3,000	500	1,500	—	—	5,699,760
do. beim General Board	1,102,824	353,659	474,781	100,014	12,825	36,637	46,808	—	2,127,548
do. beim Seeweſen .	117,744	18,781	212,862	6,000	1,000	3,000	—	—	359,388
do. für das Juſtizweſen	1,150,394	371,751	305,446	12,000	2,000	6,000	—	—	1,847,591
Brutto Betrag der Civil=Ausgaben . . .	5,936,227	2,028,198	1,838,578	121,014	16,325	47,137	46,808	—	10,034,287
Militair=Etat . . .	5,245,737	3,897,520	2,051,810	49,255	8,030	11,341	75,172	—	11,338,865
Für bürgerliche und Feſtungsbauten ꝛc. . . .	548,492	81,877	163,088	4,833	1,186	4,606	1,989	—	786,071
Ausgaben in Indien . .	11,730,456	6,007,595	4,033,476	175,102	25,541	63,084	123,969	—	22,159,223
Zinſen der Schuld . .	1,712,253	179,025	27,230	2,024	—	—	—	—	1,920,532
Unſpezifizirte Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	—	2,060,141	2,060,141
Brutto=Ausgabe . .	13,442,709	6,186,620	4,060,706	177,126	25,541	63,084	123,969	2,060,141	26,139,896
Netto=Ausgaben, oder Ueberſchuß der Ausgaben über die Einnahmen . .	—	838,782	1,595,881	145,788	20,660	44,525	120,571	2,060,141	3,147,975

Die Gebiets=Einkünfte, welche der Oſtindiſchen Compagnie zu Gebote ſtanden, haben einen Zeitraum hindurch die der allermächtigſten

Monarchien überſtiegen, und noch in dieſem Augenblicke überſteigen ſolche ſowohl die von Rußland, als die von Oeſterreich, und nur die Einkünfte Frankreichs und Großbrittaniens betragen mehr. So groß nun aber auch die Einkünfte der Oſtindiſchen Geſellſchaft ſind, ſo iſt die finanzielle Lage derſelben nichts weniger als günſtig zu nennen, da die Ausgaben größer ſind als die Einnahmen, ſo daß es dieſelbe bis jetzt zu einer Kapitalſchuld von £ 54,973,452 gebracht hat.

Der nachſtehende Auszug iſt einem Berichte entlehnt, welcher verfaßt worden war, um über die Angelegenheiten der Compagnie, wie ſolche am 1. Januar 1813 ſtanden, die erforderlichen Angaben zu machen.

Vermögen, welches die Oſtindiſche Compagnie am 1. Januar 1813 beſaß.

	£	£
Vorräthige Waaren jeder Art, ſowie auſſenſtehende Handlungsſchulden in Indien	25,821,587	36,691,719
Unbewegliche Güter, beſtehend in Gebäuden, Feſtungswerken u. ſ. w. in Indien	10,870,132	
Auſſenſtehende Handlungsſchulden, ſowie anderes bewegliches Vermögen in England	11,164,955	12,372,975
Gebäude ebendaſelbſt, Schiffe u. ſ. w. . . .	1,208,020	
Geſammtes Vermögen		49,064,694

Schulden der Oſtindiſchen Compagnie am 1. Januar 1813.

Schulden in Indien		32,213,759
Dergleichen in England, ſo Zinſen tragen . . .	6,595,900	13,916,431
Dergleichen an die Bank von England . . .	800,000	
Nichtfällige Wechſel, rückſtändiger Zoll u. ſ. w.	6,520,531	
Geſammte Schulden		46,130,190

Aus dieſen Angaben geht hervor, daß die Activa der Compagnie, die an ſolche zu machenden Forderungen um etwa drei Millionen überſtiegen; es iſt jedoch klar, daß dieſem Status ebenſowenig Vertrauen zu ſchenken iſt, wie jedem ähnlichen; denn erſtlich ſind darin Schulden, welche die Compagnie zu fordern hat, und rückſtändige Tribute begriffen, von denen ein großer Theil niemals eingehen wird; zweitens können die Feſtungswerke, Gebäude, Magazine u. ſ. w., die die Compagnie in Indien und England beſitzt, allerdings zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen werden, wollte man aber den Verſuch machen, dieſelben zu verkaufen, wo wäre ein Käufer zu finden, der dieſelben auch nur für den dritten Theil des Preiſes, wie ſolche angeſchlagen ſind, kaufen würde? Alles, was dieſer Auszug daher darthut, iſt, daß ſich die Schulden der Compagnie 1813 auf 46,000,000 £ Sterl. beliefen; doch daß es auſſerordentlich ungewiß ſey, ob deren dagegen aufzuführendes, wirkliches Eigenthum ſich auf £ 25,000,000 belaufe.*) Nachfolgendes iſt eine Angabe, wie die Compagnie am 1. Mai 1828 ſtand, auf welche jedoch die obigen Bemerkungen gleichfalls anwendbar ſind.

		£
Sämmtliche Schulden auf Grund-Eigenthum und politiſcher Natur (in England und Indien)		54,973,452
Sämmtliches Guthaben derſelben Art, abgezogen . . .		26,934,663
Minus der Grundabgaben und Forderungen politiſcher Natur		28,038,789
Sämmtliche Handelsausſtände in England und Indien £	23,442,327	
Sämmtliche Handelsſchulden do.	1,710,458	21,731,869
Minus		6,306,920
Hierzu gerechnet das ſchuldige in England aufgenommene Actien-Kapital		3,795,892
Minus, inclusive des Actien-Kapitals		10,102,812

*) Die Commiſſion des Unterhauſes, welche im J. 1810 ernannt worden, reducirte die in dieſem Jahre von der Compagnie geſtellte Angabe von deren Auſſenſtänden auf die Hälfte.

Nachfolgende Ueberſicht zeigt den Stand des Einkommens und der Ausgaben des brittiſchen Gebiets in Indien, und zwar von $18^{09}/_{10}$ bis $18^{27}/_{28}$.

Uebersicht des sämmtlichen jährlichen Einkommens, sowie der Ausgaben des brittischen Gebiets in Indien, vom Jahr $18^{09}/_{10}$ — $18^{27}/_{28}$; zugleich mit dem Aufwande für Bencoolen, Prinz Wales Insel und St. Helena, die Zinſen der in Indien contrahirten Schulden, sowie der in England von Grund und Boden entrichteten Abgaben.

Jahre.	Total-Summe der indiſchen Brutto Einnahme.	Summe ſämmtlicher Ausgaben in Indien.	Netto-Ausgaben für die Beſitzungen von Bencoolen, Prinz Wales Inſel und St. Helena.	Zinſen der Kapital-Schulden.	Gebietsabgaben, welche in England bezahlt wurden.			Allgemeines Reſultat.	
					Ausgaben für Staats-bedürfniſſe.	Jahrgelder, ſowie andere Staats-abgaben ꝛc.	Summa.	Ueberſchuß der Einnahmen.	Ueberſchuß der Ausgaben.
	L	L	L	L	L	L	L	L	L
1809-10	16,464,391	13,775,577	203,361	2,159,019	190,128	867,097	1,057,225	—	730,791
1810-11	16,679,198	13,909,983	199,663	2,196,691	217,703	901,688	1,119,391	—	736,530
1811-12	16,605,616	13,220,967	168,288	1,457,077	154,998	922,770	1,077,768	681,516	
1812-13	16,459,774	13,659,429	201,349	1,491,870	193,784	1,184,976	1,378,768	—	271,634
1813-14	17,228,711	13,617,725	209,957	1,537,434	64,257	1,148,156	1,212,413	651,182	
1814-15	17,231,191	14,182,454	204,250	1,502,217	129,873	1,064,223	1,194,596	147,677	
1815-16	17,168,195	15,081,587	225,558	1,584,157	81,903	1,199,952	1,281,885	—	1,004,992
1816-17	18,010,135	15,129,839	205,372	1,719,470	194,374	1,071,176	1,265,550	—	310,096
1817-18	18,305,265	15,844,964	219,793	1,753,018	81,941	1,094,701	1,176,642	—	689,152
1818-19	19,392,002	17,558,615	210,224	1,665,928	130,162	1,150,378	1,280,540	—	1,323,305
1819-20	19,172,506	17,040,848	142,049	1,940,327	265,055	1,150,391	1,415,446	—	1,466,164
1820-21	21,292,036	17,520,612	220,043	1,902,585	228,058	1,072,106	1,300,164	348,632	
1821-22	21,753,271	17,555,668	207,816	1,932,835	202,735	1,175,149	1,377,884	679,068	
1822-23	23,120,934	18,083,482	154,761	1,694,731	204,147	1,354,960	1,559,107	1,528,853	
1823 24	21,238,623	18,902,511	257,276	1,652,449	395,276	758,590	1,153,866	—	727,479
1824-25	20,705,152	20,410,929	279,277	1,460,433	414,181	1,166,078	1,580,259	—	3,025,746
1825-26	21,096,960	22,346,365	214,285	1,575,941	740,728	1,076,504	1,817,232	—	4,856,857
1826-27	23,327,753	21,424,894	207,973	1,749,068	1,111,792	1,318,102	2,429,894	—	2,484,076
Anſchlag von 1827-28	22,819,229	21,088,051	312,983	1,912,725	805,016	1,255,125	2,060,141	—	2,554,671

(Auszug aus Parliaments-Papieren, Nr. 22, Seſſion 1830.)

So ſehr nun auch immer die vorſtehende Berechnung des Finanzzuſtandes des brittiſchen Reiches in Indien, die überſpannten Ideen, welche darüber in Umlauf geſetzt werden, ſowohl bei einem großen Theile der Bevölkerung Englands, als bei andern Nationen herabbringen müſſen, ſo wenig kann den, der über den Gegenſtand mit Beſonnenheit nachgedacht hat, die Lage der Sachen in Erſtaunen ſetzen. Man muß zur Rechtfertigung der Directoren zugeben, daß, obgleich dieſelben bei mehr als einer Gelegenheit nach ſehr falſchen Grundſätzen verfahren ſeyn mögen, dieſelben ſich dennoch ſtets bemüht haben, in jedem Zweige der Ausgaben Sparſamkeit einzuführen, und daß bei Beſtimmung der Einkünfte, ſowie in der Art und Weiſe, dieſelben einzuziehen, immer auf die richtigſten und wohlfeilſten Mittel geſehen worden iſt. Doch ſoviel dieſelben auch Mißbräuche unterdrückten, ſo würde es dennoch ein thörichter Wahn bleiben, erwarten zu wollen, daß ſolche von ihnen gänzlich ſollten ausgerottet werden können. Wie darf man von Fremden, die man nach Indien ſendet, ausgerüſtet mit aller erdenklichen Regierungsgewalt, ohne aber unter eine wirkliche Verantwortlichkeit geſtellt zu ſeyn, und ohne daß die öffentliche Stimme durch das Medium einer freien Preſſe auf deren Betragen einen Einfluß haben kann, wohl erwarten, daß ſie ihren Einfluß nicht mißbrauchen ſollten, zumal keiner anders hingeht, als um reich zu werden? Ebenſowenig verwalten dieſelben die verwickelten und ſchwierigen Angelegenheiten eines ſo großen Gebietes, bewohnt von einem Volke, deſſen Sprache, Sitten und Gebräuche denſelben beinahe gänzlich unbekannt ſind, mit der Einſicht, Sparſamkeit

und Aufmerkſamkeit, die unerläßlich ſind, will man einen nur einigermaßen bedeutenden Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe hervorbringen.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Auskunftmittels der Oſtindiſchen Compagnie, alle Handelsunternehmungen zu unterſagen. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß während einer der nächſten Parliamentsſitzungen Maaßregeln ergriffen werden, um auch den Handel nach China frei zu geben, ſo daß, wie nach Indien, von Privatunternehmern auch nach dort gehandelt werden darf. *) Doch faſt ſollte man glauben, daß dieſes nicht hinreiche, daß darin weiter gegangen werden müſſe, und daß es höchſt nothwendig ſey, den Handel nach allen Plätzen, öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegen, für den Handelsverkehr der Privaten freizugeben, und der Compagnie zu unterſagen, ſich als ſolche, weder directe noch indirecte, mit kaufmänniſchen Unternehmungen zu befaſſen.

Dieſer Vorſchlag rührt keinesweges von irgend einer feindſeligen Stimmung des Verfaſſers gegen die Compagnie her, und obgleich derſelbe jede Geſellſchaft derſelben Gattung für ganz ungeſchickt hält, um irgend einige kaufmänniſche Unternehmungen mit Gewinn und Vortheil zu machen, ſo iſt er dennoch weit entfernt, auf Abſchaffung der grundherrlichen Rechte und Privilegien der Compagnie anzutragen. Man kann wirklich, um gerecht zu ſeyn, nicht anders als die Aeuſſerung Hrn. Mills unterſchreiben: — „daß es keine Regierung, wie die der Oſtindiſchen Compagnie gebe, welche bei allen Gelegenheiten ſich ſo geneigt gezeigt, gegen ihr eigenes, dem Intereſſe ihrer Unterthanen viele und wichtige Opfer zu bringen und deren auch wirklich gebracht habe.“ — Dagegen kann man zu gleicher Zeit völlig überzeugt ſeyn, daß der Umſtand, daß die Compagnie Handelsunternehmungen betrieb, auf ihr Verfahren als Beherrſcherin von Indien den ungünſtigſten Einfluß übte; und es würde nichts mehr dazu beitragen, eine beſſere Regierungsweiſe ihrer Unterthanen, ſowie deren finanzielle Wohlfahrt hervorzurufen, als wenn ſich dieſelbe fernerhin aller Handelsunternehmungen enthalten würde. **) Eine Handelsgeſellſchaft, die in der einen Hand das Schwert in der andern das Hauptbuch hält, welche Armeen beſoldet und Thee verkauft, iſt ein offenbarer Widerſpruch, und es müßte ein Wunder ſeyn, wenn dieſelbe mit Erfolg Handel triebe. Die Bedienten einer ſolchen Korporation müſſen ganz anders betrachtet werden, als diejenigen, welche für ihre eigene Rechnung Handel treiben. Der Kaufmann, der für ſich ſelbſt Handelsunternehmungen macht, iſt genöthigt, zuvorkommend zu ſeyn, er muß ſich nach den Gebräuchen und Wünſchen derjenigen richten, mit denen er Geſchäfte machen will, und gibt ſich Mühe, deren Gunſt und Achtung zu gewinnen. Weder von einer äuſſerlichen Gewalt und ebenſowenig von drohenden Geſchwadern begleitet, alſo lediglich in Handelsabſichten erſcheinend, erregt er weder Eiferſucht noch Beſorgniſſe, und verſchaffen die Vortheile, die man von dem Verkehr mit ihm erwartet, demſelben eine geneigte und gaſtfreie Aufnahme. Es ſind zwar wohl zuweilen von Privatleuten gewaltſame Handlungen und Angriffe ausgeübt worden, doch iſt dieſes nur ſehr ſelten der Fall geweſen, und können ſolche ferner nicht oft vorkommen, indem Einer Bürgſchaft für das friedfertige Benehmen des Andern gewährt. In ſeinem eigenen Intereſſe darf keiner derſelben, um der Handelsunternehmungen ſelbſt Willen, Gewalt oder ſchlechtes Betragen zeigen, und bieten dieſelben auch Alles auf, was in ihren Kräften ſteht, um dergleichen zu vermindern. Dagegen treten die Angeſtellten und Bedienten einer ſolchen großen und reichen Handelsgeſellſchaft

*) **) Man leſe darüber die wichtigen, von Sir Charles Forbes der Commiſſion des Unterhauſes unterm 18. April 1831 vorgelegten Aktenſtücke nach.

wie die Oſtindiſche Compagnie iſt, mit ganz andern Anſprüchen und Intereſſen auf. Sie erſcheinen zwar als Kaufleute, zugleich aber auch als bewaffnete Macht, und glauben ſich dadurch der Nothwendigkeit überhoben, die Hindus auf eine liebreiche und vertrauliche Weiſe zu behandeln. In dem Bewußtſeyn ihrer Macht müßten dieſelben die menſchlichen Gefühle verläugnen, wenn ſie ſich nicht in manchen vorkommenden Fällen eher auf ihr Stärke verlaſſen wollten, als auf gewandtes Benehmen. Anſtatt nach und nach Vermögen zu ſammeln, und dabei auf eine ſchickliche und ehrliche Weiſe ihren Fleiß geltend zu machen, ergreifen dergleichen Dienſtleute der Monopole nur zu oft bequemere Mittel, und was noch viel ſchlimmer iſt, ſie ermangeln nie, ihre willkührlichen und ungerechten Handlungen als eng verbunden mit der Ehre und den Vortheilen der Nation darzuſtellen, und ſcheuen ſich nicht, die in ihre Hände gelegte Gewalt nach ihrer Weiſe zu Erreichung ihrer Abſichten anzuwenden. Ihr Charakter als Kaufmann iſt ſtets in den eines Soldaten übergegangen, und dieſelben verfolgen im Allgemeinen ſtets den Zweck mit mehr oder weniger Glück, ſich durch Erpreſſungen anſtatt auf geſetzliche Weiſe zu bereichern.

In jeder beträchtlichen indiſchen Stadt wird ein Handelsagent mit einer beträchtlichen Anzahl unter ihm ſtehenden Perſonals angetroffen, von welchem letzteren ein Theil beſtimmt iſt, Zwangsmaaßregeln auszuüben, und iſt es durch das Zeugniß des Marquis Wellesley erwieſen worden, daß die indiſchen Manufakturiſten und Producenten den Wunſch, welchen ein ſolcher Angeſtellter äuſſert, ſtets als einen Befehl betrachten. Wie iſt es nun aber möglich, daß Privatunternehmer ſolchen mit Gewalt verſehenen Männern bei irgend einem Einkaufe oder bei einer Handelsunternehmung gleichgeſtellt werden, oder gar mit ihnen wetteifern können? — Nach den Verſicherungen des Herrn Tucker ſind die Einkäufe der Compagnie während der letzten zehn Jahre in mehr als einem Falle gezwungene geweſen; das heißt, die gekauften Waaren wurden den Hindus durch Drohungen abgenöthigt, und dabei dennoch öfters theuerer bezahlt, als wenn ſolche auf einen öffentlichen Verkaufsplatz gebracht worden wären, welchen gewöhnliche Kaufleute beſuchen. Es iſt aber ausgemacht, daß der Natur nach die Einkäufe der Compagnie niemals billig ſeyn können; die Hindus ſind nicht im Stande, mit den Angeſtellten der Compagnie auf dieſelbe Art Geſchäfte zu machen, wie mit Privatleuten; es würde thöricht ſeyn, zu glauben, daß dergleichen Angeſtellte der Compagnie, die für Rechnung der Regierung Einkäufe machen und zur Bezahlung derſelben auf den Schatz anweiſen, dabei immer diejenige Klugheit und Vorſicht ausüben werden, welche Perſonen anwenden, die mit ihrem eigenen Vermögen dabei betheiligt ſind.

Rickards, der ſchon ſo oft angeführte Gewährsmann für indiſche Sachen, drückt ſich darüber folgendermaßen aus: — „Durch die Einwirkungen des Agenten der Compagnie auf der einen Seite, und durch den fortwährenden Geldmangel der Manufakturiſten auf der andern, werden die letzteren von den Dienern der erſten in einer ununterbrochenen Abhängigkeit gehalten. Erblickt man ſolchergeſtalt die Gewerbthätigkeit des Landes unter der alleinigen Leitung der regierenden Macht, und meiſtens, doch ſehr unregelmäßig, durch Vorſchüſſe aus den öffentlichen Einkünften unterſtützt, dabei alle Concurrenz, welche die Seele und der wahre Hebel des Handels iſt, abgewehrt, als müßte deren bloße Berührung Verderben bringen; wer, und wäre er von allen erdenklichen Vorurtheilen beherrſcht, kann bei ſolch einem Verwaltungsſyſtem noch Gedeihen erwarten? Ein ſolches Verfahren vernichtet geradezu Alles, worauf nach Erfahrung und Theorie ein Gebäude des öffentlichen Wohls begründet werden könnte.“

Durch das Dazwiſchentreten und die Einmiſchung der Agenten der Compagnie, und zwar bloß dadurch, iſt der Oſtindiſche Handel mehr als

gewöhnlichem Riſiko bloßgeſtellt. Sobald es bekannt wird, daß ſich dieſelben als Käufer zeigen, ſo ſteigen die Waaren, es ſey nun Indigo, Baumwolle, Seide, Pfeffer oder Salpeter, ſogleich um 10, 20 bis 30%, ſo daß alle Berechnungen der Privatleute augenblicklich zu nichte gemacht werden. Um dieſes richtig zu begreifen, muß erwähnt werden, daß vor wenig Jahren, nachdem die Compagnie große Aufträge zum Einkauf von bengaliſchem Indigo hatte ergehen laſſen, die Regierung, überzeugt, daß die Preiſe ſehr hoch gehen würden, ſobald man erführe, welche Einkäufe die Compagnie beabſichtige, Herrn Palmer (von der ehemaligen berühmten Firma Palmer und Compagnie), gebrauchte, um ingeheim für die Compagnie einzukaufen. Die von Herrn Palmer gemachten Einkäufe erſchienen bald für ſein Bedürfniß zu groß, und nachdem man Anfangs nur die Vermuthung davon gehegt, überzeugte man ſich bald, daß derſelbe für die Compagnie einkaufe, worauf die Preiſe ſofort für das Maund von 190 bis zu 230 und 240 Rupien ſtiegen. Diejenigen Häuſer, welche von Privatleuten Aufträge erhalten hatten, Indigo einzukaufen, wurden dadurch genöthigt, dieſelben hohen Preiſe zu bezahlen. Kaum aber war der Indigo in England angekommen, als deſſen Preis auf ſeinen natürlichen Stand zurückging, und große Verluſte beim Verkauf deſſelben getragen werden mußten.

Das einzige Argument, welches die Oſtindiſche Compagnie zur Rechtfertigung ihres Handels aufſtellen konnte, iſt, daß dieſelbe ſonſt ganz auſſer Stand ſeyn würde, den Ueberſchuß ihres Einkommens in England zu realiſiren. Wenn man aber die Rechnungsabſchüſſe derſelben betrachtet, ſo hat ein Ueberſchuß ihres Einkommens nur ſelten ſich ergeben, und könnte es deßhalb auch nicht ſchwer halten, ſolchen zu realiſiren! Derſelbe dürfte jedoch zehnmal größer geweſen ſeyn, als er wirklich war, und würde die Compagnie denſelben ohne die mindeſte Schwierigkeit ausgezahlt erhalten haben können, hätte ſich ſolche nicht mit Handelsunternehmungen befaßt. Wer hindert ſie, ſich Wechſel auf London zu kaufen? Dieſes würde jeder Privatmann in Calcutta thun, der nach England Rimeſſen zu machen wünſchte; und wenn die Compagnie daſſelbe thäte, würde dieſelbe bei der Uebermachung von einer Million Pfund Sterling weniger Mühe und Sorge haben, als wenn ſie jetzt £ 10,000 übermacht. Ein jeder wohlunterrichtete Kaufmann zu London weiß, daß die Compagnie in dieſem Augenblicke (1831) Indigo verkauft, und zwar für den Preis von 1*s.* 2*d.*, der ihr ſelbſt 2*s.* koſtet; ſie verliert alſo daran (bei dieſer Uebermachung ihrer Einkünfte) vierzig Procent!

Betrachten wir nun aber auch, wie leicht dieſer ſchwere Verluſt hätte vermieden werden können. Im September 1829 machte die Regierung von Bengalen bekannt, daß dieſelbe auf Ladungen nach England bis zu zwei Drittheilen des wirklichen Werthes Vorſchüſſe zu machen erbötig ſey, und zwar gegen gute Wechſel an die Ordre des Board of Trade, ſechs Monat nach Sicht, und zum Cours 1*s.* 11*d.* für die Rupie, und ſollte die Ladung, in die Hände der Compagnie geſtellt, bis zur Bezahlung der Wechſel als Sicherheit dienen. Nun iſt es Thatſache, daß viele dieſer Wechſel ſogleich bei Sicht bezahlt worden ſind, alſo ſechs Monate früher als ſolche fällig waren, und ſogar einige Monate vor Ankunft der Waaren in England, auf welche der Vorſchuß gemacht worden war. Auf dieſe Weiſe erhielt die Compagnie eine große Rimeſſe und zwar auf die allerleichteſte Weiſe und ohne dabei auch nur den geringſten Verluſt zu haben, oder auch nur davon bedroht zu werden; dieſes beweist ſomit offenbar, daß der gleichzeitige Verſuch der Compagnie, durch die Einfuhr von Indigo ihre Fonds nach England zu remittiren, derſelben einen Verluſt von einigen hunderttauſend Pf. Sterl. zuzog, ungerechnet, daß ſie durch die Ueberführung des Marktes den andern Handelshäuſern eben ſo beträchtlichen Schaden verurſachte. Bedarf es nun wohl noch mehr der Worte, um die unbegreifliche Thorheit einer

ſolchen Handlungsweiſe deutlicher zu bezeichnen? und kann es für alle Theile größere Vortheile geben, als wenn die Wiederholung eines ſolchen Verfahrens gehindert wird? (Das Westminster Review, Nr. XXXIII, enthält einen Aufſatz: Constitution and Government of India, der in dieſer Beziehung von Wichtigkeit iſt.)

II. Däniſch-Oſtindiſche Compagnie.

Die Geſchichte der Aſiatiſchen oder Däniſch-Oſtindiſchen Compagnie zu Kopenhagen, von ihrem erſten Entſtehen bis gegen das Ende des vergangenen Jahrhunderts, iſt mit derjenigen der däniſchen Beſitzungen in Oſtindien innig verſchmolzen, und ihre Organiſation, ihre Privilegien und ihre Schickſale haben im Laufe der Zeiten große Veränderungen erlitten. König Chriſtian IV. war der erſte, welcher im Jahre 1616 einer Geſellſchaft von Kaufleuten zu Kopenhagen ausſchließendes Privilegium zum Handel nach Indien, China und Japan ertheilte, und eine mittelbare Folge davon war die Erwerbung von Tranquebar auf der Küſte Koromandel, im Jahre 1620.

Die Compagnie, welche unter der obigen Benennung gegenwärtig beſteht, iſt eine Actien-Geſellſchaft, die im Jahre 1732 geſtiftet wurde, und ihr Freibrief iſt zu verſchiedenen Zeiten erneuert worden, obgleich mit manchen Veränderungen. Das letzte ihr im Jahr 1792 ertheilte Privilegium auf 20 Jahre wurde mehrmals, und zuletzt im Jahre 1824 auf unbeſtimmte Zeit verlängert. Die Anzahl der Actien war im Jahr 1772 auf 4800 zu 500 Rthlr. Courant beſtimmt worden, und hierbei iſt es auch ſeitdem geblieben. Sie genießt das ausſchließende Vorrecht des Handels nach China, deſſen Erzeugniſſe und Manufakturen ſie allein berechtigt iſt, ſowohl von China wie von Oſtindien aus, in das Königreich einzuführen. Der Handel nach Oſtindien war ebenfalls ein Monopol der Compagnie bis zur Erneuerung des Freibriefes von 1772, wo derſelbe gegen Recognition freigegeben wurde, jedoch mußte die Ausrehdung aus däniſchen Häfen und in däniſchen Schiffen geſchehen. Zwei Jahre ſpäter wurde dieſe Erlaubniß auch auf die in den indiſchen Beſitzungen der Compagnie anſäſſigen Kaufleute ausgedehnt, denen es unter gleichen Bedingungen wie den Einheimiſchen geſtattet wird, ihre nach Kopenhagen geſandten Waaren in den Auctionen der Compagnie verkaufen zu laſſen. Unter dieſen Vergünſtigungen kam der Privathandel zuerſt in Gang, und das Jahr 1775 wird durch den Abgang der zwei erſten Privatſchiffe nach Indien bezeichnet. Die damalige Regierung, ohne Zweifel wünſchend, den Handel ganz von den Feſſeln zu befreien, in denen er von der Compagnie, kraft ihres Freibriefs, gehalten wurde, trat bald darauf mit derſelben in Unterhandlungen, die ſich im J. 1777 mit der Abtretung ſämmtlicher Niederlaſſungen und Factorien an die Krone endigten. Aber erſt bei Erneuerung der Oktroi von 1792 wurde der Compagnie das Recht entzogen, eine Rekognition vom Privathandel zu erheben.

Die folgende Tabelle zeigt den Umfang des Handels mit Oſtindien und China im Laufe der 60 Jahre, vom Anfange der Compagnie bis zum Jahr 1792.

Perioden.	In welchen Schiffen der Handel betrieben.	Zahl der Schiffe, ausgehend		Werth der ausgeſandten Ladungen, von denen 9/10 in Contanten.	Zahl der Schiffe, zurückgekomen		Wer.h der Retour-Ladungen.
		nach China.	nach Oſtindien.		von China.	von Oſtindien.	
				Rthlr.			Rthlr.
1732 bis 1745	Comp. Schiffe	17	20	3,714,535	13	8	9,161,012
1746 bis 1771	do. do.	49	28	15,693,597	45	28	30,539,807
1772 bis 1792	do. do.	40	41	21,467,148	43	50	71,659,205
„ „	Privatſchiffe	„	78		„	64	

Hiernach ergibt ſich, im Vergleich mit den beiden früheren Perioden, eine bedeutende Zunahme des Handels während der letzten zwanzig Jahre, und obgleich Denkſchriften vom Jahre 1770 geſtehen, daß die Compagnie große Verluſte erlitten, und ihr Verkehr nach Tranquebar und Bengalen beinahe vernichtet ſey: ſo ſcheint es doch, daß ſie ſich nach Erneuerung des Freibriefes von 1772 wieder erholt habe, ungeachtet der neuen Mitbewerber, und eines im Jahr 1783 entdeckten Caſſendefects von 600,000 Rthlr. Wenigſtens wird die Ausbeute um dieſe Zeit im Durchſchnitte auf 20 % angegeben. Von 1784 – 92 hatte ſich der Gewinn aber in ſolchem Grade vermindert, daß die Dividende keine 50 Rthlr. per Actie betrug.

Im Jahre 1797 erſchienen neue Verordnungen wegen des Handels zwiſchen Dänemark und ſeinen Beſitzungen in Indien, nach welchen alle früheren allgemeinen Beſtimmungen aufgehoben, die Zölle herabgeſetzt und die Grenzen des Handels beträchtlich erweitert wurden. Demgemäß war derſelbe, ſowohl von däniſchen als fremden europäiſchen und auſſereuropäiſchen Häfen aus, unter gewiſſen Bedingungen geſtattet, auch wurden Fremde dabei zugelaſſen, die auch während des franzöſiſchen Revolutionskrieges einen bedeutenden Antheil, ſowohl an dem Handel mit Oſtindien, als mit China nahmen. Ueber die Anzahl der Schiffe, welche von 1795 — 1807 dahin geſandt wurden, findet ſich keine Nachweiſung, indeſſen wird der Werth der Retour-Ladungen folgendermaßen angegeben:

aus China, von 1797 — 99 . . .	2,446,000	Rthlr.
aus Oſtindien do.	12,275,000	„
aus China und Indien, von 1700 — 1807	27,000,000	„

worin die Einfuhr des Privathandels mitbegriffen iſt. Der Geſammtbetrag der Dividenden, welche während der 15 Jahre von 1793 bis 1807 declarirt wurden, war Rthlr. 3,141,000, alſo im Durchſchnitt Rthlr. 209,400 per Jahr, oder Rthlr. $43\frac{5}{8}$ per Actie. In den erſten Jahren war die Ausbeute Rthlr. 10, 15, 24 und 30; 1798 war ſie Rthlr. 60; 1799 Rthlr. 50; 1800 Rthlr. 60; 1801 Rthlr. 80; 1802 Rthlr. 90. Hiernach fiel ſie auf Rthlr. 50, 45 und 30. – Der Zuſtand der Compagnie während der letzten Jahre dieſer Periode war ſchon nichts weniger als glänzend; aber der Kampf auf Tod und Leben zwiſchen England und Frankreich, aus dem das Continental-Syſtem hervorging, und in welchen Dänemark mit verwickelt wurde, gab der Compagnie den Gnadenſtoß, indem ihr Handel nach Indien und China gänzlich dadurch zerſtört wurde. Theils durch die Folgen des Krieges, theils durch Fehler und Mißgriffe in der Verwaltung, geriethen ihre Angelegenheiten in ſolche Verwirrung, daß ihre Actien unverkäuflich waren. Der allgemeine Friede fand ihre Finanzen in einer ſo zerrütteten Lage, daß ſie ſich vor der Hand nicht im Stande zu neuen Unternehmungen ſah, weßhalb in den Jahren 1816 und 1817 zwei Privatexpeditionen mit königlicher Bewilligung, und gegen eine Recognition von 10 % an die Regierung, nach China abgeſandt wurden. Erſt im folgenden Jahre ſandte die Compagnie ein Schiff nach Oſtindien; da indeſſen dieſe Unternehmung nicht den gewünſchten Erfolg hatte, ſo ſcheint ſie ſeitdem ihr Hauptaugenmerk auf den Handel mit China gerichtet zu haben, wohin im J. 1820 eines ihrer Schiffe abging, welches das Jahr darauf mit einer Ladung Thee zurückkam, der erſten ſeit dem Frieden, die von ihr eingeführt wurde.

Obgleich die Compagnie das Monopol dieſes Handels behalten hat, obgleich ſie nur 2 % vom Werthe des von ihr eingeführten Thees entrichtet, während der Zoll aus Ländern dieſſeits des Vorgebirges der guten Hoffnung ſo hoch iſt, daß er einem Verbote gleich kommt: ſo muß ſie ſich doch bei ihrer Einfuhr gänzlich auf das Bedürfniß im Lande beſchränken, da ſie auſſer Stande iſt, mit Hamburg und Amerika zu wetteifern, deren Kaufleute, von keinen Monopolen gefeſſelt, die Continental-Märkte zu weit wohlfeilern Preiſen verſorgen können. Wenn man nun erwägt, daß der Verbrauch von Thee in Dänemark höchſtens 140,000

bis 150,000 ℔ beträgt, ſo darf es nicht befremden, daß die Compagnie mit geringen Mitteln und einem beſchränkten Wirkungskreiſe ſo ſelten Veranlaſſung findet, ihre Unternehmungen zu wiederholen. Zu gleicher Zeit muß aber erwähnt werden, daß ſie den Actionairen ſeit einer Reihe von Jahren keine Dividende ausgekehrt hat, und daß ihre Actien, welche urſprünglich 500 Rthlr. werth waren, und zu ihrer glänzendſten Periode mit 2 à 3000 Rthlr. bezahlt wurden, jetzt kaum mit 90 % Verluſt zu verſilbern ſind. Kurz, die Compagnie ſcheint ſich ſelbſt überlebt zu haben, und nur beibehalten zu werden, um den dabei Angeſtellten als Verſorgungsanſtalt zu dienen, ohne Rückſicht auf das Intereſſe der Actieninhaber und auf die öffentliche Meinung.

Otterfelle, eigentlich amerikaniſche Otterfelle, die im Rauchwaarenhandel vorkommenden Nutria, Neutrea zum Unterſchied von See- oder Fiſch-Otterfelle, zuweilen auch Monkey skins, welche von dem Myopotamus Bonapiensis (Commerson), oder Coypou des Molina, und Quoiya des d'Azara, herrühren. In Frankreich wurden dieſe Felle ehemals, und werden es auch vielleicht noch unter dem Namen Racoonda, in England aber unter obiger Benennung eingeführt, und ſie tragen dieſen Namen, weil das Thier, von dem ſolche kommen, durch ſein Anſehen, ſeine Gewohnheiten Aehnlichkeit mit dem Seeotter hat, welcher im Spaniſchen Nutria heißt. Molina führt den Coypou als eine Art großer Waſſerratte auf, in Form und Farbe dem Otter ähnlich.

Dieſe Felle werden in den Manufakturen viel verwendet, und ſind in den letzteren 15 bis 20 Jahren ein im Handel wichtiger Artikel geworden, ſo daß gegenwärtig davon 5 bis 600,000 Felle jährlich aus Rio de la Plata in England eingeführt werden, die auch auf dem feſten Lande eine geſuchte Waare ſind. Geoffroy erwähnt (in den Annales du Musée, vol. IV, p. 82, iſt die Abbildung ziemlich gut gegeben, der Schweif nur zu rauh, welches der Beſchreibung widerſpricht), daß ein einziger franzöſiſcher Kürſchner 15 bis 20,000 ſolcher Felle erhalten habe.

Dieſes Thier, Coypou oder Quoiya, iſt in Südamerika einheimiſch, und in den Provinzen Chili, Buenos Ayres und Tukuman ſehr häufig, ſeltener aber in Paraguay. Es iſt kleiner als der Biber, welchem es in Vielem ähnlich iſt. Der Kopf iſt groß und flach, die Ohren klein und abgerundet, der Hals kurz und ſtark, die Schnauze mehr zugeſpitzt als die des Bibers, und der Bart lang und ſteif. Das Thier hat, wie der Biber, zwei Schneidezähne oben und acht Backenzähne oben und unten, in Allem zwanzig. Die Glieder ſind unterſetzt, die Vorderfüße mit fünf Zehen ohne Häute, von denen der Daumen ſehr klein iſt; die Hinterfüße haben dieſelbe Anzahl Zehen, und iſt daran die große mit den drei nächſten bis nach vorn durch eine Haut verbunden, doch iſt die kleinſte Zehe getrennt, nach innen aber ebenfalls mit einer Haut verſehen. Die Klauen ſind lang, krumm und ſcharf. Der Schweif iſt dem des Bibers ganz unähnlich, vielmehr lang, rund und bewachſen, doch dieſes nur ſparſam, ſo daß man die ſchuppige Haut erblicken kann. Der Rücken iſt braunroth, nach den Seiten zu noch röthlicher, der Bauch iſt aber von einer ſchmutzig rothen Farbe. Die Ränder der Lippen und die Spitze der Schnautze ſind weiß.

Ebenſo wie der Biber iſt der Coypou mit zweierlei Fellen oder Haaren verſehen, nämlich das lange blaßrothe Haar, welches dem Thiere die Farbe gibt, und die bräunlichen und aſchfarbigen Grundhaare, welche den weichen Biberhaaren ähnlich, für den Hutmacher äuſſerſt brauchbar ſind, und durch dieſen Theil der Felle erhält der Artikel ſeine Wichtigkeit im Handel.

Die Gewohnheiten dieſes Thieres gleichen denen, welche bei den andern das Waſſer bewohnenden angetroffen werden; deſſen Nahrungsmittel ſind Pflanzen; ſein Aufenthalt iſt ſtets am Waſſer, es ſchwimmt

und tauchte vortrefflich. Das Weibchen wirft fünf bis ſieben Junge, welche die Mutter niemals verlaſſen. Leicht zu zähmen, zeigt ſich dieſes Thier in ſeinem Betragen ſehr ſanft.

Dieſe Nachrichten, vielleicht die erſten genauen, über dieſes Thier gegebenen, erhielt der engliſche Verfaſſer von der Gefälligkeit des Herrn W. J. Broderip, Esq., Mitglied der königl. Societät.

Oxhoft iſt das im Handel faſt aller Länder vorkommende Maaß für flüſſige Dinge; in England hält ſolches 63 Gallons und wird der halben Pipe gleich geſchätzt. In dem Weinhandel, den Nordeuropa mit Frankreich treibt, iſt es vorzüglich üblich, danach zu rechnen, und hat das Faß (Tonneau) vier Oxhoft (Barriques) oder 6 Tiercen (Tierçons.) Genau genommen hält das Oxhoft 229·93 franzöſiſche Litres (265 Maaß-flaſchen) oder 6 Anker.

P.

Packen oder Verpackungen wird im Waarenhandel allgemein ſowohl für kleinere als größere Colli jeder Waare gebraucht; im engliſchen Großhandel verſteht man unter Parcel jedoch auch ganze Partien Waaren, die zuſammen, ungetrennt verkauft werden, wie z. B. für 20 Oxhoft Zucker u. ſ. w.

Paketboote, ſiehe Neu-York, Paſſagiere und Poſtweſen.

Palmöl (Engl. Palmoil, Franz. Huile de Palme, Huile de Sénégal, Pumicin, Ital. Olio di Palma, Span. Aceite de palma, Port. Oleo de palma, Holl. Palme-olie, Dän. Palmeolie, Schwed. Palmolja, Ruſſ. Maslo de Palma, Poln. Oleo de palma, Lat. Oleum palmae verum, Elais (das unächte führt den Namen Ricinus-Oel) wird von den Früchten verſchiedener Palmen-Gattungen gewonnen, vorzüglich aber von denen, die an der Weſtküſte von Afrika, ſüdlich von Fernando Po und in Braſilien wachſen. Wenn es eingeführt wird, iſt es von gelber Farbe und der Butter ähnlich, und hat keinen eigenthümlichen Geſchmack; durch längeres Aufbewahren wird es ranzig, und die Farbe deſſelben verwandelt ſich in ein ſchmutziges Weiß, in welchem Zuſtand es unbrauchbar iſt. Unächtes wird aus Schweinfett, mit Kurkumei gefärbt und mit der Wurzel der Florentiner Iris gewürzt, verfertigt. Die Bewohner der Küſte von Guinea bedienen ſich deſſelben anſtatt der Butter. Faſt alles in England eingeführte Palmöl kommt von der Weſtküſte von Afrika, ſüdlich vom Fluſſe Volta.

Uebersicht der Quantitäten Palmöls, welche in dem vereinigten Königreiche zum eigenen Gebrauche eingeführt worden, mit Angabe des Zolls davon und dessen Ertrages seit 1821.

Jahre	Einfuhr zum eigenen Verbrauche.	Ertrag des Zolls.			Zollanſatz.	Jahre	Einfuhr zum eigenen Verbrauche.	Ertrag des Zolls.			Zollanſatz.
	Ctr.	£	s.	d.	p. Ctr.		Ctr.	£	s.	d.	p. Ctr.
1821	100,059	12,289	11	6	2*s.* 6*d.*	1826	94,268	11,783	10	3	2*s.* 6*d.*
1822	69,857	8,429	9	8		1827	98,070	12,356	10	4	
1823	73,666	9,045	5	1		1828	120,599	15,084	15	8	
1824	74,614	9,373	2	0		1829	175,393	21,952	0	5	
1825	84,996	10,632	17	4		1830	179,658	22,468	5	1	

Der Preis dieſer Waare (incl. des Zolls) ſteht 30 und 31 Pf. Sterl. per Ton.

Pamphlet, ſiehe Flugſchriften.

Panaxgummi, auch **Heilwurzſaft** (Engl. und Franz. Opoponax, Ital. Opoponasso, Span. Opoponaca, Arab. Jawesheer) ein Gummi,

der von der Pflanze Pastinaca Opoponax, zum Geſchlecht der Paſtinaken gehörig, gewonnen wird, und vorzüglich im ſüdlichen Europa und Klein-Aſien angetroffen. Der Stengel derſelben wird 4—5 Fuß hoch, und hat eine dicke, mit vielen Aeſten verſehene, rothgelbe Wurzel. Wenn in ſolche Einſchnitte gemacht werden, fließt ein milchartiger Saft heraus, welcher, an der Sonne getrocknet, den Opoponaxgummi gibt, den man im Handel antrifft, und zwar in röthlich-gelben Stücken, innerlich weiß. Der Geruch iſt eigenthümlich, der Geſchmack bitter und ſcharf, und das ſpecifiſche Gewicht 1·622. Aus der Türkei wird er beſonders eingebracht. Da derſelbe in der Heilkunde nur ſelten gebraucht wird, iſt der Verbrauch nicht ſtark. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt für's ℔ 3*s.* 6*d.*, der Rückzoll 2*s.* 4*d.*

Papier (Engl. Paper, Franz. Papier, Ital. Carta, Span. und Port. Papel, Holl. Papier, Dän. Papir, Schwed. Papper, Ruſſ. Bumaga, Poln. Papier). Dieſes ſo unentbehrliche und nützliche Fabrikat iſt, wie Jedermann weiß, dünn, biegſam, zwar von allen Farben, doch gemeiniglich weiß, und beſtimmt, um darauf zu ſchreiben und zu drucken, doch auch ſonſt noch zu mannichfaltigem Gebrauch. Es wird aus vegetabiliſchen Stoffen gemacht, nachdem dieſelben zu einem Teige bereitet worden ſind. Der Name deſſelben ſtammt aus dem griechiſchen παπυρος (papyrus), welches die Blätter eines Staudengewächſes bezeichnet, auf die die alten Völker ſchrieben. Man pflegt das Papier in Bogen zu haben, die in Buche, Rieße und Ballen gezählt, gegeben werden; das Buch hält 24 Bogen, das Rieß 20 Buch, der Ballen 10 Rieß.

Geſchichte des Papiers. — Verſchiedenheit des ehemaligen und gegenwärtigen Papiers. Oft ſchon hat man ſich mit gelehrten und einſichtsvollen Männern, welche über die alte Geſchichte und namentlich über die der Griechen und Römer Bücher verfaßt haben, verwundert, daß ſolche, ungeachtet unter ihnen ſo viele Schriftſteller aufſtanden, und ungeachtet ſie ſich der Kunſt, Worte durch Typen abzudrucken, ſehr genähert haben, nicht auf die Kunſt des Buchdruckens ſelbſt verfallen ſind. Die erſten rohen Verſuche darin lagen ſehr nahe, obgleich viel Zeit und Erfindungskraft dazu gehörte, um dieſe Kunſt auf die Stufe zu bringen, auf welcher ſich ſolche gegenwärtig befindet. Doch weit mehr ſollte man ſich darüber verwundern, daß die civiliſirteren Nationen des Alterthums nicht vielmehr die Verfertigung des Papiers erfanden, welche Erfindung aus leicht zu begreifenden Gründen der der Buchdruckerkunſt vorausgehen mußte. Felſenwände und Pfeiler von Stein und Marmor, zumal die Mauern der Gebäude, bieten Flächen dar, auf denen ſich manche inſchriftliche Nachrichten aufbewahren ließen, wären wir weniger mit Mitteln verſehen, die ſich beſſer dazu eignen; und würden alle unſere öffentlichen und Privatgebäude dicht mit Inſchriften zur Erhaltung hiſtoriſcher Begebenheiten bedeckt, ſo würden ſolche ebenfalls der Nachwelt überliefert werden. Unſere erſten Voreltern zeichneten auf dieſe Weiſe die Geſchichte auf, und dieſer Gebrauch iſt, wenigſtens in Kirchen und auf Begräbnißplätzen, noch nicht ganz abgekommen. Auch leſen wir in der Geſchichte, daß in ganz frühen Zeiten auf verſchiedenen, leicht zu handhabenden ebenen und flachen Gegenſtänden verſchiedener Art geſchrieben wurde, und wäre es möglich, daß wir des Mittels verluſtig gingen, welches wir beſitzen, um unſere Gedanken und Mittheilungen aufzuzeichnen, ſo würden durch den Standpunkt, auf welchem ſich gegenwärtig die Erfindungskraft der Menſchen befindet, ſehr bald andere, zahlreiche Hülfsmittel angewendet werden, die längſt wieder bei Seite geſetzt ſind; man würde dazu auf's Neue Metallplatten oder Blätter von jeder Größe und Stärke, Holzſtreifen ſo leicht und weich als die, aus welchen die Putzſchachteln verfertigt werden, oder Leinwand, Leder u. a. m. gebrauchen und dazu geſchickt zu verwenden wiſſen. Dergleichen Dinge wurden ehemals auch ebenſo wie das Malertuch

zubereitet, um die Tinte oder Farbe leichter anzunehmen und beſſer zu zeigen, was darauf getragen worden. Man kann ſich denken, daß auf ſolche Weiſe ſich große Bibliotheken ſammeln ließen, und das ſo aufbewahrte menſchliche Wiſſen beträchtlich genug bliebe. Die genannten Materialien ſind jedoch ſämmtlich koſtbar, und es entſtand daher das Bedürfniß, wohlfeilere auszumitteln, weßhalb ſchon zeitig das Augenmerk der Menſchen auf dasjenige gefallen iſt, was noch heutzutage in einigen Morgenländern gebraucht wird, — wir meinen die Baumblätter. Einige Palmengattungen, ſowie auch andere Pflanzen, welche in jenen heißen Erdſtrichen wachſen, dienen den Bewohnern jener Gegenden, um daraus ziemlich bequem Bücher auszufertigen; die Blätter der Pflanzen der Abend- und Nordländer ſind dazu keineswegs ſo geſchickt, wollte man ſich aber Mühe geben, die geeignetſten aufzuſuchen, ſo würden ſich gewiß darunter welche finden, auf die geſchrieben werden könnte. Wenn Blätter trocken ſind, pflegen dieſelben gern da, wo die Faſern hinlaufen, zu reißen, man hatte es daher zweckmäßig gefunden, auf deren Rückſeite andere aufzuleimen, ſo daß die Faſern ſich rechtwinkelig kreuzten, wodurch deren Haltbarkeit vermehrt ward; ſolche Blätter, gepreßt und geglättet, gewährten weniger unpaſſende und unbequeme Bogen, als man glauben ſollte, und hierin beſtand das Papier, deſſen man ſich in der Vorzeit hauptſächlich bediente. In Sicilien und in andern Ländern an den Ufern des Mittelmeers, hauptſächlich jedoch in Aegypten und am Nile, oder eigentlich in den Teichen und in den Gräben, die mit letzterem Strome in Verbindung ſtehen, wächst in dem gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte nach dem Tode des letzten der Ptolemäer ſo gut wie vor Zeiten unter der Regierung dieſes erlauchten Geſchlechts, wie auch ſchon unter den Pharaonen, welche Aegypten noch früher beherrſchten, ein hohes, prächtiges Rohr oder Schilfgewächs, welches die Neuern unter dem Namen Cyperus Papyrus klaſſificirt haben. In mehreren botaniſchen Gärten findet man ſolches in den warmen Häuſern, in denen es ſich durch ſeine langen, hängenden und zierlichen Blätter auszeichnet. Es würde einen ganzen Band anfüllen, wollte man beſchreiben, zu wie vielerlei die Alten dieſe Pflanze zu benützen verſtanden, und daher ſoll hier nur das angeführt werden, wodurch dieſelbe einen unſterblichen Namen erworben hat. Vermittelſt eines ſpitzen Inſtruments wurde die innere Rinde derſelben in ſehr dünne Häute zerlegt, dieſe wurden mit ihren langen Seiten aneinander geleimt, und eine gleiche Lage ſolcher dünnen Häute auf der hintern Seite querüberlaufend rechtwinkelig ebenfalls darauf geleimt, ſo daß dem auf ſolche Weiſe geſpaltenen Blatte die erforderliche Feſtigkeit und Haltbarkeit gegeben ward; hierauf wurden dergleichen Blätter oder Bogen gepreßt, getrocknet, geglättet und überhaupt für den Gebrauch zugerichtet. In alten Schriftſtellern findet man das Verfahren beſchrieben, und namentlich in Plinii Hist. Nat. Lib. XIII. c. 11, 12 und 13. Aus den Schriften dieſes Naturforſchers, verſehen mit den Anmerkungen des gelehrten Hardouin und Anderer, kann man ſich vollkommen darüber unterrichten, und auch von dem Reiſebeſchreiber Bruce ſind darüber Nachrichten geſammelt, und mit ſeinen darüber gemachten Bemerkungen im 7. Bande der achten Ausgabe ſeiner Reiſen enthalten. Dieſer merkwürdige Mann hat es ſogar unternommen, aus der Papierſtaude wirkliches Papier zu verfertigen, doch iſt er darin nicht glücklich geweſen. Er gibt den Nichterfolg ſeines Unternehmens der mangelhaften Beſchreibung des Plinius Schuld, und es fällt ihm nicht ein, daß er wohl eben ſo unglücklich in ſeinen Bemühungen geweſen ſeyn dürfte, hätte er ſich nach geſchriebenen Anleitungen, ohne eigene Erfahrungen und die erforderlichen Handgriffe, damit abgeben wollen, das jetzige Papier oder nur ein Paar Schuhe zu verfertigen. Alexandrien war der Hauptort des einträglichen Gewerbes, das Papyrus der Alten zuzubereiten, doch wurde in ſpätern Zeiten auch zu Rom dergleichen viel gefertigt,

und an letzterem Orte zumal brachte man es dahin, vorzüglich ſchönes Papier zu liefern. Plinius zählt die verſchiedenen Gattungen deſſelben einzeln auf, vom gröbſten und ſtärkſten, deſſen man ſich bediente, ähnlich dem gegenwärtig gebräuchlichen braunen Packpapiere, bis zum koſtbarſten und feinſten. Es wurde ſchon damals viel davon verbraucht und ſcheint ziemlich billig im Preiſe geſtanden zu haben; zu der Zeit, als Alexandrien daſſelbe faſt ausſchließlich hervorbrachte, bildete ſich für dieſe Stadt dadurch ein wichtiger Ausfuhrhandel, ſo daß viele Menſchenhände beſchäftigt wurden und viel Geld in Umlauf kam. Flavius Vopiscus berichtet, daß im dritten Jahrhunderte der Tyrann Firmus behauptet habe, es befinde ſich zu Alexandrien dem Werthe nach ſoviel Papier und ſolch ein Vorrath des zur Verfertigung deſſelben erforderlichen Leimes und Kleiſters, daß er davon ein Kriegsheer unterhalten wolle. — „Tantum habuisse de chartis, ut publice saepe diceret, exercitum se alere posse papyro et glutino.“ — Es muß faſt bezweifelt werden, daß mit dem Werth des Papiers, welchen gegenwärtig eine einzige Stadt enthalten möchte, etwas Aehnliches zu bewerkſtelligen ſeyn würde. Viele Gelehrte haben ſich über das Alterthum der Papyrusbereitung geſtritten, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſolche ſchon früher, als man gewöhnlich annimmt, ausgeübt worden ſey. Es läßt ſich nicht ſchließen, daß dieſes nicht der Fall geweſen, bloß weil in einem Gedicht jener frühern Zeit gar keine Erwähnung davon geſchieht, denn der Sänger feierte wohl die Thaten der Götter und Helden, wollte aber keine Encyclopädie der Künſte und Wiſſenſchaften ſchreiben! Das Papier der Alten war weiß, weich, dauerhaft, und eignete ſich ſehr gut zum Schreiben, für den Druck würde es aber nicht brauchbar geweſen ſeyn; wegen der Beſchaffenheit ſeiner Narben würde daſſelbe die Farbe ebenſowenig angenommen haben, als dies ein Holzſpan gethan haben würde, auch waren deſſen Beſtandtheile ſo ſpröde, daß ſolches unter dem Druck der Preſſe in Stücken gegangen wäre. Auch in anderer Hinſicht war ſolches dem neuen Papiere ganz unähnlich, und beſtand eigentlich aus einem Naturkörper, aus Blättern oder vielmehr Streifen einer Rinde, die zuſammengeleimt („viscera nivea virentium herbarum“) und auf deren Rückſeite ähnliche Streifen in die Quere aufgekleiſtert waren; unſer heutiges Papier darf dagegen mit Fug und Recht als eine der ſinnreichſten und auſſerordentlichſten Erfindungen des menſchlichen Geiſtes genannt werden. Füllt man einen Waſſerkaſten oder ein anderes großes Gefäß mit Waſſer an, welches durch Kalk oder Lehm verdickt worden iſt, und läßt die erdigen Theile ſich ſetzen, ſo daß das Waſſer langſam verdunſten oder gelinde ablaufen kann, ſo gibt der kalkige oder thonige Satz, nachdem er trocken gelegt worden, eine genaue Vorſtellung, wie die Papiermaſſe ausſieht; ſolche wird durchaus geläutert und iſt von gleicher Dicke, wie ſich die Erdtheile gleichmäßig im Waſſer verbreiten, und in dem getrübten Waſſer endlich den Niederſchlag oder Bodenſatz bilden.

Bei der Papierbereitung wird das Waſſer mit einem aus zerſtampften Hadern zubereiteten Teige geſchwängert, ohne ſolchem jedoch zu geſtatten, daß er ſich ſetze oder einen Niederſchlag bilde; vermittelſt einer, aus feinem Draht gewebten Bogenform wird von der bewegten Papiermaſſe ſoviel auf einmal geſchöpft, als zu einem Bogen erforderlich iſt, und durch die vorgenommene Bewegung verbreitet ſich ſolche über die Form, während das Waſſer durch das Drahtgeflecht abläuft, ſo daß die Papiermaſſe als Bogen auf der Form zurückbleibt. Ein ſolcher Bogen wird alsdann zwiſchen zwei Filze gelegt und gepreßt, ſo daß das darin zurückgebliebene Waſſer ganz abläuft, damit derſelbe mehr Feſtigkeit erlange; dann wird er getrocknet und geleimt, und durch verſchiedene Verrichtungen fertig gemacht, welche näher zu beſchreiben hier nicht die Abſicht iſt, indem bloß angedeutet werden ſoll, daß das Ergebniß dieſer wunderbaren Erfindung einem erdigen Niederſchlag auf dem

Boden eines Waſſerbehälters nicht unähnlich ſey, obgleich ſolches ſchneller hervorgebracht wird. Das gegenwärtig verfertigte Papier hat demnach mit dem Papiere der Alten keine andere Aehnlichkeit, als daß die Hauptbeſtandtheile beider aus dem Pflanzenreiche herrühren. Die Anwendung der Kreisbewegung (rotary motion) hat ſchon in vielen Künſten höchſt wunderbare Wirkungen hervorgebracht, und die neuerfundenen Papiermühlen haben dazu neue, erſtaunungswürdige Belege geliefert. Anſtatt daß Papierformen mit Rahmen in die mit Papiermaſſe gefüllten Kaſten oder Butten zum Schöpfen getaucht werden, dreht ſich in denſelben ein cirkelförmiges Gewebe oder ein radförmig aufgeſpanntes Tuch, aus feinem Draht geflochten, nimmt von der beſagten Maſſe einen Theil an und führt ſolchen hinweg, worauf dieſer durch eine wunderbare Vorrichtung, ohne beſchädigt zu werden, und ſo zart wie ein naſſes Spinnengewebe auf einen ebenfalls radförmig aufgeſpannten Filz verſetzt wird, und auf dieſe Weiſe wird ein ſolches Papiergewebe ohne Ende angefertigt, ſo lange als die Maſchine ſich bewegt und der Vorrath des flüſſigen Papierteiges ausreicht. Es iſt nicht möglich, das Verfahren hier weiter zu beſchreiben, ſo viel es auch Intereſſe gewähren würde; es ſoll nur oberflächlich angezeigt werden, welche Grundſätze neuerdings bei der Papierverfertigung angewendet werden.

Der ſchätzbaren und wunderbaren Erfindung des Papiers verdanken wir die der Buchdruckerkunſt, die ohne ſolche nicht denkbar war; der weiche und ſchwammige Körper deſſelben nimmt die Buchdruckerfarbe leicht an und hält ſolche feſt, während deſſen Feſtigkeit dem ſtärkſten Drucke widerſteht; die Dauer des Papiers in einem gut eingebundenen Buche iſt unendlich und daſſelbe zur ewigen Benutzung brauchbar zu nennen! Es werden zwar zuweilen wichtige, geſetzliche Urkunden auf Pergament gedruckt, welche noch weniger zerriſſen und abgeſcheuert werden können, und der typographiſche Luxus fordert, daß zuweilen einzelne Exemplare auf feines Kalbspergament gedruckt werden, welche beide Materiale den alten Völkern nicht unbekannt waren. Dieſelben ſind aber koſtbar, und der Aufwand dafür überſteigt den Preis des kunſtreichſten Manuſcripts; es würde daher keinen Vortheil gewähren, Lettern zu gießen, Druckerpreſſen zu bauen und den beträchtlichen Unkoſten, die eine Druckerei verurſacht, unterworfen zu ſeyn, wenn uns nicht ein wohlfeileres Material zu Gebote ſtünde.

Die Einführung des Papiers in Europa haben wir den Arabern oder Mauren zu danken. Es iſt nicht gewiß, zu welchem Zeitpunkt ſolches zuerſt bekannt wurde, und die Nachrichten fehlen, den Urſprung deſſelben nachzuweiſen oder nur anzugeben, durch was die Menſchen zu deſſen Erfindung veranlaßt wurden. Es läßt ſich auch wirklich ſchwer begreifen, wie Jemand darauf verfiel, feuchte Hadern in einem Mörſer zu ſtampfen, die dadurch erhaltene Maſſe mit einer großen Menge Waſſer aufzulöſen, ſolche in einer Art von Sieb aufzufangen, und das Aufgefangene zu preſſen und zu trocknen. Das Stampfen der Hadern zu einem Brei vermittelſt menſchlicher Arme wäre eben ſo fruchtlos als mühſam und anſtrengend. Wahr iſt es, daß das erſte Papier aus Baumwolle gefertigt wurde, ein Stoff, der leichter zu bearbeiten iſt, als leinene Hadern, deren man ſich gegenwärtig allgemein dazu bedient. Man hat jetzt kräftige Maſchinenwerke, um die Hadern zu zerreißen, und ehemals ließ man ſolche in Fäulniß übergehen, zu welchem Ende dieſelben in großen Haufen erhitzt wurden, ſo daß ein Gährungsproceß Statt fand; ſolche blieben in dieſem Zuſtande, bis Schwämme darauf entſtanden, wodurch das Zerſtampfen derſelben in einem ſolchergeſtalt halb verweſeten Zuſtande viel leichter war. Die Chineſen ſind im Beſitz der Papierfabrikation, ſowie der Buchdruckerkunſt, doch ſeit wie lange, iſt unbekannt, und ebenſowenig, ob die Araber und Mauren die erſtere Fertigkeit von ihnen erlernten. Die unciviliſirten

Völker einiger Inſeln der Südſee verſtanden es, eine Gattung Papier aus Baumrinde zu verfertigen, welches dieſelben zu Bekleidungen bei gutem Wetter benutzten. Inſofern der Grundſtoff alles Papiers aus Pflanzenfaſern beſteht, hat man ſolches auch ſchon aus mehreren Subſtanzen, wie z. B. aus Stroh eben ſo gut wie aus Hadern verfertigt. *)

Papiermanufaktur in England. Die Verwendung des Papiers zum Schreiben und zum Bedrucken, zu welch Letzterm es namentlich unentbehrlich iſt, haben deſſen Verfertigung zu einem Gegenſtand der größten Wichtigkeit und von großem Nutzen gemacht; auch iſt deſſen Werth in merkantiliſcher Hinſicht ſehr beträchtlich. Frankreich, Holland und Genua beſaßen darin einen langen Zeitraum hindurch entſchiedene Ueberlegenheit. Das feinſte und beſte Papier wird aus leinenen Hadern verfertigt, und ſcheint es, daß deſſen Güte vorzüglich von der Gattung Leinwand beſtimmt werde, die in jedem Lande, woſelbſt es gefertigt wird, getragen wird. Man ſchreibt es dieſem Umſtande zu, daß die niederländiſchen Papiere weißer von Farbe angetroffen werden, als die in Frankreich und Italien fabricirten, und noch mehr als die in Deutſchland gefertigten. Die Hadern, welche in Großbrittanien zu den Schreibpapieren benutzt werden, ſammelt man im Lande ſelbſt, dagegen die zu den Druckpapierſorten vorzüglich aus Hamburg und Italien eingeführt werden. (Siehe Hadern.) Es ſcheint indeſſen wahrſcheinlich, daß man die Papierfabrikation früher in England nicht ſo gut verſtanden als gegenwärtig, und daß es darum keinesweges an der geringen Güte der im Lande geſammelten Hadern gelegen habe. Während des 17. Jahrhunderts wurde in England ein großer Theil des für den Bedarf erforderlichen Papiers aus fremden Ländern eingeführt, und namentlich aus Frankreich. Man behauptet, daß die Papierfabrikation in England große Verbeſſerungen durch die franzöſiſchen Flüchtlinge erhalten habe, welche ihr Vaterland im Jahr 1685 mit England vertauſchten. In dem Werke: The British Merchant, vol. II, p. 266, findet man darüber deutlich angegeben, daß vor der Revolution in England, auſſer dem braunen Packpapier, nur wenig Papierſorten verfertigt worden ſind. Im Jahr 1690 wurde die Verfertigung weißer Papiere unternommen, und ſchon nach wenig Jahren war dieſer Gewerbszweig ſehr verbeſſert worden. Um 1721 nimmt man an, daß in Großbrittanien jährlich 300,000 Rieß Papier gemacht wurden, welches Quantum zwei Drittheilen des Landesverbrauchs etwa gleich kommen mochte. Im Jahr 1783 wurde der Werth des jährlich gefertigten Papiers auf £ 780,000 angeſchlagen, und gegenwärtig, auſſerdem daß die für den eigenen Gebrauch erforderliche Quantität Papier im Lande verfertigt wird, werden als Bücher davon jährlich noch für £ 100,000 ausgeführt. **) Es werden indeſſen aus Frankreich noch immer die zum Kupferdruck geeigneten Papierſorten, und ebenſo auch Papiertapeten eingeführt, welche jährlich zuſammen einen Einfuhrzoll von ungefähr £ 2800 abwerfen.

Dr. Colquhoun ſchätzt den Werth des jährlich in Großbrittanien producirten Papiers auf £ 2,000,000; dagegen ſchlägt Herr Stevenſon, deſſen Zeugniß in Sachen ſolcher Art viel gültiger iſt, ſolchen nur auf die Hälfte der genannten Summe an. Nach erhaltener Auskunft von Leuten, die damit Handel treiben, läßt ſich annehmen, daß der geſammte

*) Dieſer ſchätzbare hiſtoriſche Abriß der Geſchichte des Papiers rührt von einem kenntnißreichen Freunde, dem Rechtsgelehrten T. J. Hogg, Esq., her. Leſer, die mehr darüber zu wiſſen wünſchen, werden erſucht, darüber die Artikel in den vorhandenen Encyclopädien, namentlich der von Rees, nachzuſehen.

**) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Die Geſammtausfuhr iſt auf jeden Fall beträchtlicher.

Betrag des in Großbrittanien fabricirten Papiers ſich auf £ 1,100,000 bis £ 1,200,000 belaufe. In England ſelbſt gibt es 700 bis 800 Papiermühlen, in Schottland 70 bis 80, in Ireland aber nur wenige. *) Es läßt ſich indeſſen annehmen, daß der dritte bis vierte Theil dieſer Anzahl von Papiermühlen neuerdings ſtill geſtanden habe. Man nimmt an, daß ungefähr 25,000 Arbeiter unmittelbar in dieſem Geſchäft gearbeitet haben, doch auſſer dieſen ſind noch eine beträchtliche Zahl von Handwerksleuten und Künſtlern dabei angeſtellt, als Mühlen- und Maſchinenbauer, Schmiede, Zimmerleute, Eiſen- und Gelbgießer, Drahtzieher, Wollmanufakturiſten u. a. m., welche das Maſchinenweſen der Mühlen in Ordnung zu halten haben. Dergleichen Maſchinen ſind zum Theil von großer Kraft und erfordern eine große Haltbarkeit, andere dagegen ſind ſehr zuſammengeſetzt und leicht zerbrechlich, ſo daß ſolche einer immerwährenden Reparatur unterworfen ſind. In dieſer Hinſicht iſt der Fabrikationszweig die Quelle reichlicher Beſchäftigung, und dieſes mehr als man vermuthen ſollte, oder als es die Regierung begreift, denn ſonſt würde letztere ſolchen nicht mit Accisabgaben belaſtet haben, welche ſich auf dreimal ſo hoch belaufen, als der Arbeitslohn, welchen die dabei angeſtellten Arbeiter beziehen!

In dem laufenden Jahrhunderte, welches ſich ſo auſſerordentlich durch Verbeſſerungen jeder Art in den Künſten auszeichnet, iſt das Papierfabrik-Geſchäft in England, ungeachtet der Accisverordnungen, ſehr gehoben worden, namentlich durch die Anwendung derjenigen Maſchinen, wodurch die Hadern in Papiermaſſe verwandelt werden. Die erſte Idee dazu hatte ihren Urſprung in Frankreich; ein Maſchinenmodell wurde von Herrn Didot in England einführt, welches, obgleich es noch lange nicht vollkommen genug war, um den Erfolg der Ausführung im Großen zu ſichern, dennoch hinreichte, um engliſche Kapitaliſten und Maſchinenbauer zu veranlaſſen, unter denen ſich Hrn. Donkin vorzüglich hervorthat, ſolches zu benutzen, und es gehörten nur wenige Jahre dazu, um die Procedur zu hoher Vollkommenheit zu bringen. Ein gewiſſer Dickinſon, ein geſchickter Mechaniker und großer Papierfabrikant in England, hat zu gleichem Zweck eine ganz abweichende Maſchine erfunden, und auch auſſerdem verſchiedene, ſehr weſentliche Verbeſſerungen beim Papiermachen eingeführt, ſo daß der Erfolg davon beinahe an's Wunderbare grenzt. Vermittelſt der Wirkung vereinigter Maſchinerien, die ſo geſchickt in Verbindung gebracht worden ſind, daß ſolche ohne den geringſten Mißgriff arbeiten, iſt ein Verfahren möglich geworden, durch welches in wenig Minuten eben ſo viel Papier fertig wird, als nach der ehemaligen alten Methode in drei Wochen! In der genannten kurzen Zeit und in der geringen Entfernung von etwa 30 Fuß, wird aus einem ununterbrochenen Strome flüſſiger Papiermaſſe eine Quantität Papier nicht allein roh erzeugt, ſondern auch wirklich getrocknet, geglättet, und jeder Bogen beſchnitten und ſogleich zum Gebrauch fertig hergeſtellt! Das Papier, welches durch eine ſo wunderbare Vereinigung des Verſtandes mit der Kraft verfertigt wird, gewährt einen billigern Preis und zugleich eine höhere Vollkommenheit der Qualität als jenes, welches auf die frühere Weiſe durch menſchliche Hände bereitet wurde. Wißbegierigen Leſern wird es nicht an Gelegenheit fehlen, ſich durch den Augenſchein von der Wahrheit des Geſagten hinreichend zu überzeugen. (Das engl. Original des Dictionary by Mac Culloch, ſowie dieſe deutſche Bearbeitung ſind auf dergleichen Papier gedruckt.)

Abgaben, die in England die Papierfabrikation beläſtigen und Accisverordnungen deßhalb. Es iſt ſchwer

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Dieſes würde auf jede Papiermühle im Durchſchnitt ja nur £ 1500 ausmachen?!

anzugeben, ob die der Papierfabrikation aufgelegten Abgaben, oder die Vorſchriften, nach welchen dieſelben erhoben werden, verwerflicher genannt werden müſſen. Alle farbigen und zu Umſchlägen beſtimmten bunten, ſowie alle Schreibpapiere, Kartenpapiere und Pappendeckel werden zur erſten Klaſſe des Papiers gerechnet, und haben vom Pfunde 3*d.* oder 28*s.* vom Centner Accisabgaben zu entrichten, ausgenommen wenn ſolche ganz aus getheerten Tauen gefertigt worden und ohne daß der Theer vorher herausgezogen worden iſt, in welchem Falle das Papier zur zweiten Klaſſe gezählt und davon nur 1½*d.* vom Pfund oder 14*s.* vom Centner erhoben wird. Starke Pappen- und Buchdruckerſpäne (scale boards oder Reglets), welche aus der Papiermaſſe der zweiten Klaſſe gefertigt ſind, zahlen 2¼*d.* für's Pfund oder 21*s.* vom Centner Acciſe.

Die Abgabe von den verſchiedenen Papierſorten, die zur erſten Klaſſe gezählt werden, beträgt 25 bis 30 % von dem feinen und 200 % von dem gröbſten! Eine ſolche drückende Abgabe konnte zu nichts anderem als zu den allergrößten Veruntreuungen führen, welche weder durch die Wachſamkeit der Beamten noch durch Vervielfältigung der Geldbußen und Strafen verhindert wurden, und wirken dergleichen erbärmliche Behelfe zu nichts Anderem, als die rechtſchaffenen Fabrikanten zu beeinträchtigen und denen von zweideutigem Charakter Veranlaſſung zu geben, deſto größeren Unterſchleif zu treiben. Doch ſetzen wir einen Augenblick das Drückende der Abgabe bei Seite, und ſtellen wir dagegen die Frage: kann es wohl etwas Unvernünftigeres geben, als dem Papierfabrikanten zu unterſagen (wie ſolches die Verordnung angibt), aus anderem Material, als aus getheerten Schiffstauen, buntes Umſchlagpapier zu verfertigen? Wenn denn einmal eine Abgabe von der Papierfabrikation erhoben werden ſoll, ſo mag ſolches vom fertigen Fabrikat nach Procenten geſchehen; man verfüge aber nichts, was den Planen und Abſichten der Fabrikanten geradezu hinderlich ſeyn kann. Stünde die gegenwärtige Verordnung dem nicht entgegen, ſo würden Papiere zu Umſchlägen von gleicher Güte und beſſerem Anſehen als die, welche jetzt verfertigt werden, aus einem viel weniger koſtbaren Material fabricirt werden. Seit dem Frieden und ſeit der Einführung der Ankerketten iſt der Preis der getheerten Schiffstaue beträchtlich geſtiegen, da aber die Verwendung eines jeden andern Stoffs eine Erhöhung der Abgabe um 14*s.* hervorbringen würde, kann der Vortheil, ſich deſſelben zu bedienen, nicht benutzt werden, und ohne daß die Accisverordnung die Einnahme der Regierung auch nur um Sechs Pence verbeſſerte, iſt das Publikum durch dieſelbe gezwungen, für einen geringen Artikel einen im Verhältniß ſehr hohen Preis zu bezahlen! Und dieſes iſt nicht die alleinige Wirkung davon; ein guter Theil des Ausſchuſſes, der beim Sortiren der Hadern übrig bleibt, würde ſehr zweckmäßig zu groben Umſchlagpapieren verarbeitet werden können, während der Fabrikant gegenwärtig genöthigt iſt, den Centner mit 3*s.* zu verkaufen, und ein nicht weniger geringer Theil ſolchen Ausſchuſſes, der gar nicht abgeſetzt werden kann, iſt gänzlich verloren. Es geht hieraus hervor, daß dieſe Verordnung doppelten Nachtheil bringt; einmal, durch die Erhöhung des Preiſes aller Umſchlagpapiere, inſofern der Zwang Statt findet, daß dazu ein im Verhältniß zu ſehr vertheuerter Stoff verarbeitet werden muß; und zweitens, inſofern das feine Papier dadurch ebenfalls vertheuert wird, weil der Ausſchuß beim Sortiren der dazu erforderlichen Hadern, nicht mit Nutzen mehr verwendet werden kann.

Die andern das Papier betreffenden Accisverordnungen (34, Georg III., 20 und 42, Georg III., C. 94) ſind mit der dem Leſer ſo eben mitgetheilten, von ganz gleichem Charakter. Jeder Fortſchritt, der in der Kunſt, Papier zu machen, geſchieht, iſt von dem Accisbeamten bewacht, und die Vorſchriften, wie die Declarationen gemacht werden ſollen, wie der Bogen gebrochen, gewogen, ſortirt, überſchrieben, und das Papier

von einem Orte zum andern gebracht werden muß, ſind nicht nur ſehr mannichfaltig, ſondern auch ſehr verdrießlich, und wegen der dagegen begangenen Fehler ſchwere Strafen verhängt. Um zu zeigen, wie wenig dieſe Behauptungen übertrieben, folgen hier einige Auszüge aus der Darſtellung über den Zuſtand der Papierfabrikation, wie ſolcher angegeben ward in der ausgezeichneten Rede, die Herr Poulett Thomſon am 26. März 1830 über das Abgabeſyſtem des vereinigten Königreichs hielt.

„Wir ſind verpflichtet,“ — ſagt ein Papierfabrikant, deſſen Wahr heitsliebe und Ehrgefühl ich (Poulett Thomſon) verbürgen kann, — „jedesmal 24 oder 48 Stunden vorher Anzeige zu machen, je nachdem die Entfernung groß oder gering iſt, in welcher der Accisbeamte lebt, bevor wir Papier verkaufen dürfen, und müſſen wir ſolches vor der Abſendung noch 24 Stunden in unſern Mühlen behalten, obgleich der Aufſeher ſolches bereits nachgewogen hat; die verſchiedenen Behältniſſe in unſern Fabriken müſſen mit Nummern verſehen ſeyn, und ebenſo auch unſere Maſchinen, Bütten, unſere Werkzeuge und Preſſen; auf jedem Rieß Papier muß eine Etiquette aufgeklebt ſeyn, und ſollte eine ſolche abgehen und verloren werden, ſteht eine Strafe von £ 200 darauf. Gewöhnlich pflege ich auf einmal ein Schreiben an die Acciſe um 500 dergleichen Etiquetten (Zettel mit Aufſchriften) zu machen; und ſollte ſich irgend Jemand in meine Fabrik ſchleichen und ſolche ſtehlen oder vernichten, ſo würde dieſes mir eine Strafe von £ 100,000 zuziehen. Es gibt meines Wiſſens keine Papierſorte, von der per Ries mehr wie 20*s.* Acciſe erhoben wird, wäre die Strafe daher auf 40*s.* angeſetzt, ſo würde dadurch die Acciseinnahme vor jeder Beeinträchtigung hinlänglich ſicher geſtellt werden. Wir ſind auſſerdem verbunden, jährlich eine Licenz (einen Gewerbſchein) zu löſen, und entrichtet eine Papiermühle mit einer Bütte eben ſo viel wie die, welche 10 Bütten beſitzt.“

„Ein Anderer erklärte: das Uebel iſt dadurch nicht wenig vergrößert, daß die Geſetze ſo zerſtreut erlaſſen und ſo wenig geordnet ſind, und wird es dadurch beinahe für einen Jeden unmöglich, ſich hinlänglich daraus zu unterrichten; es trifft häufig den rechtſchaffenen Mann der große Verdruß, für einen Defraudenten zu gelten. Es muß eingeräumt werden, daß die Accisgeſetze ſelten oder niemals in ihrer vollen Strenge gehandhabt werden: ſo lange indeſſen deren ſtrenge Handhabung in den Händen derjenigen liegt, denen die Gewalt anvertraut worden iſt, ſo ſind dieſe Herrn des Vermögens aller derer, die ihnen untergeben ſind, und bin ich überzeugt, daß ſolche niemals erlaſſen worden wären, hätten ſie nicht eine einzelne Gewerbsklaſſe, ſondern das geſammte Publikum betroffen.“ —

Unbegreiflich erſcheint es, daß noch nicht das Geringſte erfolgt iſt, um ſolche mit Recht getadelten Verordnungen abzuändern, denn dieſelben haben keine andere Folge, als dem Gewerbe hinderlich zu ſeyn. Es iſt durch nichts erwieſen, daß deren Beibehaltung nothwendig ſey, um überhaupt die Abgabe zu erheben und einzuziehen; doch wäre ſolches der Fall wirklich, ſo läge darin ein Grund mehr, die Abgabe ſelbſt ganz abzubringen. Großbrittanien iſt glücklicherweiſe nicht in einer Lage, welche es nöthig macht, daß einer der wichtigſten Fabrikzweige des Reichs einem drückenden Accisſyſtem unterworfen bliebe, um eines jährlichen Einnahme-Objects willen von £ 700,000.

Wenn es indeſſen auch ausführbar wäre, die Abgabe vom Papier zu erheben und einzuziehen, ſo daß kein Unterſchleif möglich wäre, und ohne dem Geſchäft ſchädliche Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſo blieb es noch immer eine wichtige Frage, ob es bei den verſchiedenen Verwendungen des Papiers wohlgethan ſey, demſelben überhaupt eine Abgabe aufzubürden. Durch eine ſolche ſind alle Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, Schriftgießer, Künſtler, Kupfer- und Steindrucker, Kartenmacher, Papierfärber und Tapetenfabrikanten u. ſ. w.

ſämmtlich in ihrem Erwerbe beeinträchtigt. Das ärgſte Uebel, welches die Abgaben hervorbringen, iſt jedoch, daß ſolche den Preis des Papiers ungebührlich erhöhen, und dadurch zum Hinderniß der Herausgabe vieler gedruckten Bücher werden. „Es werden dadurch die Fortſchritte der Wiſſenſchaft und die Verbreitung nützlicher und unentbehrlicher Belehrung gehemmt, ſowie die Einführung geſunder und gewerblicher Begriffe. Durch die Bücher gelangen die Erzeugniſſe des menſchlichen Geiſtes in jeden Theil der Erdkugel, und kann man ſolche ſehr richtig die rohen Materialien jeder Wiſſenſchaft und Kunſt, ſowie aller Vervollkommnung der menſchlichen Geſellſchaft nennen.“ (Dieſe Stelle findet ſich in dem gehaltvollen Werke: On Financial Reform by Sir H. Parnell, 3de Edition, p. 30.)

Daß die gegenwärtig in Kraft befindlichen Accisabgaben auf Papier ſich auf 30 bis 200 % vom Werthe belaufen, bleibt ein höchſt übertriebener Anſatz, und kann man wohl mit Gewißheit annehmen, daß der Ertrag der Abgabe höher ſteigen müßte, würde letztere ermäßigt und nach vernünftigen Grundſätzen umgelegt. Wie es aber ſchon in dem Artikel Bücher gezeigt worden iſt, bleibt es allemal höchſt ungerecht, wenn diejenigen Papierſorten beſteuert werden, welche zum Bücherdruck verfertigt werden. Niemand iſt im Stande voraus zu berechnen und zu wiſſen, ob ein ganz neues Werk, oder die neue Auflage eines Werkes, abgeſetzt werden wird, und bleibt es ausgemacht, daß der dritte Theil der erſchienenen Bücher und neunzehn-zwanzig Theile der erſchienenen Flugſchriften den Verlegern nicht die Koſten wiederbringen. Kann es nun wohl in dieſer Beziehung eine größere Ungerechtigkeit geben, und gibt es wohl irgend etwas, das der Billigkeit ſo widerſtrebt, als eine ſo ſchwere Beſteuerung, welcher alle Druckſchriften ohne Unterſchied unterworfen ſind, gleichviel ob ſolche verkauft werden und Abſatz finden oder nicht? Bei einem Werke, das eine gute Abnahme findet, kann man dieſe Papierabgabe als einen verhältnißmäßigen Abzug von dem Gewinne anſehen, welchen ein Verfaſſer oder Verleger bezieht; wenn aber (wie ſolches nach obiger Aufführung unter 3 Büchern mit einem, und unter 20 Flugſchriften mit 19 der Fall iſt) ein Buch keinen Abſatz findet, gibt es auch keinen ſolchen Gewinn, der die Abgabe zu tragen vermochte, und muß dieſelbe daher ganz und gar aus dem Vermögen des Verfaſſers oder Verlegers zugeſchoſſen werden! Solcher Art ſind die Aufmunterungen, welche die Volksregierung Großbrittaniens der Literatur, ſowie den Mitteln zur Verbreitung einer nützlichen Belehrung, angedeihen läßt. Es gibt faſt keinen Geſchäftszweig, der einer gleichen Behandlung ausgeſetzt wäre, denn z. B. diejenigen, die mit Branntwein oder gebrannten Waſſern Handel treiben, können ihre Waaren unter königl. Verſchluß geben, und brauchen keinen Zoll davon zu entrichten, bevor ſie dieſelben nicht zum Verbrauch im Lande verkaufen; dem Buchhändler iſt aber ein Vorrecht ſolcher Art verſagt, obgleich der Gegenſtand ſeines Geſchäfts tauſendmal ſchwieriger zu berechnen iſt, als die meiſten andern. Ehe er ein einziges Exemplar einer Auflage zum Verkauf bringen kann, iſt er genöthigt, die Abgabe von jedem Bande zu entrichten, und häufig muß er ſolche für 1000 Exemplare bezahlen, obgleich er davon kaum 150 oder 200 anders als zu dem Makulaturpreiſe zu verkaufen vermag! Und iſt dieſes noch nicht der ganze Umpfang des zugefügten Unrechtes, denn er iſt auch genöthigt, wenn er eine Flugſchrift für 6 Pence ankündigt, für die betreffende Ankündigung ebenſoviel an die Regierung als Abgabe zu entrichten, als für die Ankündigung eines Gutsverkaufs von £ 100,000 Werth.

Es gibt nur zwei Wege, um dieſem ſchimpflichen Unrechte Einhalt zu thun, und zwar entweder durch gänzliche Abſchaffung der Abgabe das Papier betreffend, oder indem die Verleger unter Aufſicht der Accisbeamten geſtellt werden, ſo daß nur von den zum bekanntgemachten

Preiſe verkauften Exemplaren die Abgabe erhoben wird. Erſteres würde das einfachſte Mittel ſeyn; wenn jedoch der Finanz-Etat die Einnahme der Papierabgabe nicht miſſen will, ſo iſt das letztere ohne große Schwierigkeit zu erreichen. Würde dieſes in's Werk geſetzt, und die Abgabe vermindert und vereinfacht, ſo würde den Schriftſtellern wie den Verlegern nicht nur Gerechtigkeit gewährt, ſondern auch der Papierfabrikation eine auſſerordentliche Aufmunterung gegeben, ohne daß die Staatseinnahme ein Opfer zu bringen hätte.

Uebersicht des Papier-Quantums, von welchem während des Jahres 1829 in England, Schottland und Ireland die Accisabgabe erhoben worden ist.

Papiergattungen.	In England.	Schottland.	Ireland.	Summe.
Erſte Klaſſe .	38,619,721 ℔	6,085,995 ℔	1,501,462 ℔	46,207,178 ℔
Zweite „ .	11,555,311 ℔	1,079,800 ℔	557,734 ℔	13,212,845 ℔
Pappdeckel ꝛc.	25,895 Ctr.	4,185 Ctr.	2,54 Ctr.	30,234 Ctr.

Die Brutto-Einnahme, welche während deſſelben Jahres gemacht wurde, betrug in Großbrittanien und Ireland 728,864 £ 19*s*. 9¾*d*. Die Ausgabe für die Rückzölle auf ausgeführtes Papier, ſo wie die Erhebungskoſten beliefen ſich auf £ 47,667. 4*s*. 1*d*., ſo daß an reinem Ertrage £ 681,197. 15*s*. 8¾*d*. verblieben. Der Einfuhrzoll in England iſt für braunes Packpapier, aus getheerten Schiffstauen verfertigt, 3*d*. für's ℔, für bunte Papiertapeten 1*s*. für das □Yard, Makulatur und anderes hier nicht bezeichnetes Papier zahlt 9*d*. für's ℔.

Paſſagiere pflegt man auch im Deutſchen Perſonen zu nennen, welche namentlich zu Schiffe Reiſen machen. Ehemals waren nicht alle Kauffartheiſchiffe zur Aufnahme und Bequemlichkeit von dergleichen Reiſenden eingerichtet, gegenwärtig findet man es aber ſehr häufig, daß auch bei Schiffen, die keine Packetboote oder Dampfſchiffe ſind, dies der Fall iſt.

In Großbrittanien ſind, die Aufnahme ſolcher Reiſenden betreffend, folgende Verordnungen in Kraft. In Rückſicht der Reiſenden zu Schiffe oder der Paſſagiere, welche aus Großbrittanien nach Ireland überſetzen, iſt durch 4, Georg IV., C. 88, vorgeſchrieben: daß kein Schiff, welches ſich damit befaſſen will, weniger als 200 Tonnen halten und ebenſo auch nicht mehr als 20 Paſſagiere einnehmen darf, es ſey denn, daß daſſelbe eine beſondere Licenz vom Zollhauſe erlangt habe. Ein ſolchergeſtalt mit Licenz verſehenes Schiff darf außer der Schiffsmannſchaft nicht mehr als fünf Erwachſene und zehn Kinder unter 14, oder fünfzehn unter 7 Jahren, auf jedesmal vier Tonnen Laſtigkeit gerechnet, einnehmen, und hat das Schiff eine Waarenladung eingenommen, ſo darf es nur die genannte Zahl Paſſagiere auf die noch übrige Tonnenzahl einnehmen. Schiffe, die nur überhaupt 20 Paſſagiere einnehmen dürfen, zahlen £ 50 Strafe für jeden mehr eingenommenen, und Schiffe, die mit Licenzen verſehen ſind, zahlen £ 5 Strafe für jeden über das angegebene Verhältniß auf jedesmal vier Tonnen mehr eingenommenen Paſſagier. Kauffahrer von 100 Tonnen und weniger dürfen nur zehn Paſſagiere aufnehmen, und bei 200 Tonnen nicht mehr als deren zwanzig, widrigenfalls dieſelben für jede Perſon £ 5 Strafe zu entrichten haben.

Die Ueberfahrt von Reiſenden nach Nordamerika iſt durch 9, Georg IV., C. 24, genau beſtimmt, und ſolche enthält unter anderm, daß kein Schiff aus den Häfen des vereinigten Königreiches nach dem feſten Lande oder den Inſeln Nordamerika's ſegeln ſolle mit mehr als drei Perſonen auf allemal vier Tonnen eines Regiſterſchiffes, den Kapitain und die Schiffsmannſchaft miteingerechnet, und kein Schiff darf Paſſagiere einnehmen, wenn deſſen Räume und Zwiſchendecke nicht wenigſtens

$5\frac{1}{2}$ Fuß Höhe haben, dabei ſind zwei Kinder unter 14, drei Kinder unter 9 und ein Kind unter einem Jahre mit der Mutter für eine Perſon zu zählen. Es muß für geſunde und zuträgliche Lebensmittel Sorge getragen ſeyn, und auf jede an Bord befindliche Perſon ſind 50 Gallons reines Waſſer und 50 ℔ Brod, Zwieback, Hafermehl oder Brodſtoff zu rechnen. Schiffe, welche ihre volle Zahl Paſſagiere eingenommen haben, dürfen keine Ladungen weiter in die Räume nehmen. Bevor das Schiff auslegt, hat der Kapitain dem Zolleinnehmer ein genaues Verzeichniß der Paſſagiere einzuhändigen, welches deren Namen, Alter, Geſchäft oder Gewerbe genau angeben muß, ſo wie auch den Namen des Hafens oder Platzes, wo er mit ihnen zu landen die Uebereinkunft getroffen hat. Wenn Schiffskapitaine die Paſſagiere nöthigen, anderswo, als es in der Uebereinkunft beſtimmt iſt, an's Land zu gehen, verfallen ſie in eine Strafe von £ 20 für jeden auf ſolche Weiſe an's Land geſetzten Paſſagier. Kapitaine, welche eine größere Anzahl Paſſagiere aufnehmen, als das Geſetz geſtattet, oder welche nicht für die vorgeſchriebene Quantität Waſſer und Brod die gehörige Sorge tragen, oder in die Schiffsräume eine unerlaubte Fracht einnehmen, oder dem Zolleinnehmer wohl gar falſche Schiffsliſten einreichen, ſollen als der Uebertretung der Geſetze ſchuldig erklärt werden (Misdemeanour). Eine Handſchrift über £ 1000 mit einem ſoliden Bürgen dafür ſoll von jedem Kapitain, der zwiſchen Großbritannien und Nordamerika Paſſagiere einnimmt, gegeben werden, und derſelbe macht ſich verbindlich, daß ſein Schiff in gutem Zuſtande ſey, ſowie auch, daß er allen und jeden Vorſchriften, die dieſes Geſetz enthält, treulich und richtig nachkommen wolle. Doch braucht ſolch eine Handſchrift nicht geſtempelt zu werden, und dieſe Verordnung erſtreckt ſich keineswegs auf die zwiſchen Großbrittanien und Weſtindien und den Bahama-Inſeln fahrenden Poſtſchiffe oder Packetboote.

Durch 9, Georg IV., C. 47, iſt feſtgeſetzt worden, daß der Kapitain eines jeden Schiffes oder Packetbootes, welches Paſſagiere aus einem Theile des vereinigten Königreichs nach dem andern bringt, von den Accisbeamten mit einer Licenz zu verſehen ſey, um fremde Weine, Doppelbier, Aepfel- oder Birnenwein, gebrannte Waſſer und Tabak im Kleinen zu verkaufen. Eine ſolche Licenz muß jedes Jahr erneuert und kann durch Indoſſement an einen andern cedirt werden. Die Unkoſten einer ſolchen Licenz betragen £ 1, welches Geld von den Schiffseigenthümern zu bezahlen iſt; wer ohne eine ſolche Licenz Wein u. ſ. w. einzeln verkauft, wird in jedem Betretungsfall um £ 10 geſtraft.

Durch 9, Georg IV., C. 76, iſt feſtgeſetzt, daß jedes Dampfboot, welches 140 Tonnen Regiſter hält, einem andern Fahrzeuge von 200 Tonnen wenigſtens gleichgeachtet werden ſoll.

Die Verordnung 6, Georg IV., C. 116, welche die Ueberſchiffung der Paſſagiere nach fremden Ländern beſtimmte, iſt vermittelſt 7 und 8, Georg IV., C. 19, widerrufen worden.

In einiger Hinſicht können Paſſagiere als zur Schiffsmannſchaft gehörig betrachtet werden. Der Kapitain kann dieſelben auffordern, bei außerordentlicher Gefahr, entweder durch Sturm oder durch einen feindlichen Angriff, Beiſtand zur allgemeinen Sicherheit zu leiſten, und wenn dieſelben ſich dazu nicht bereitwillig zeigen, kann er ſie wegen Ungehorſam ſtrafen. Man hat dieſen Grundſatz in mehr als einem Fall für richtig anerkannt; da eine ſolche Aufforderung jedoch nur durch die äuſſerſte Nothwendigkeit bedingt wird, ſo darf ſolche auch nur dann, wenn letztere eintritt, an die Paſſagiere ergehen. (Boyce, v. Bacliffe, 1 Campbell, 58.) Es iſt indeſſen kein Paſſagier genöthigt, während der Zeit der Gefahr an Bord zu bleiben, und er kann ſolches verlaſſen, wenn ſich für ihn dazu eine Gelegenheit zeigt; auch iſt er ſeiner Seits keineswegs verbunden, zur Steurung und Führung des Schiffes mitzuwirken. Sobald

er mit Gefahr ſeines Lebens dem in Noth befindlichen Schiffe außerordentliche Hülfe leiſtet, kann er Anſprüche auf einen verhältnißmäßigen Erſatz oder auf einen Bergelohn machen. Die Effekten der Paſſagiere tragen zur Havarie grosse bei. — (Abbot on the Law of shipping, part. III. c. 10.)

Angabe der Anzahl der Personen, welche aus dem vereinigten Königreiche nach irgend einer der brittischen Colonien ausgewandert sind, vom Jahr 1821 bis 1829 gerechnet.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 650, Seſſion 1830.)

Jahre	Nach den brittiſchen Colonien in Nordamerika.	Nach den Colonien im Brittiſch-Weſtindien.	Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung.	Nach Neu-Süd-Wales, van Diemensland und dem Schwanenfluſſe.	Geſammtzahl ſämmtlicher Auswanderer.
	Zahl d. Perſonen.	Zahl d. Perſonen.	Zahl d. Perſonen.	Zahl d. Perſonen.	
1821	12,470	1,772	404	320	14,966
1822	11,282	1,423	192	875	13,772
1823	8,133	1,911	184	543	10,771
1824	7,311	1,353	119	780	9,563
1825	8,741	1,082	114	485	10,422
1826	12,818	1,911	116	903	15,750
1827	12,648	1,156	114	715	14,633
1828	12,084	1,211	135	1,056	14,486
1829	13,907	1,251	197	2,016	17,371

Die vorſtehende tabellariſche Angabe beruht auf den verſchiedenen, beſonders aus den Häfen des vereinigten Königreichs eingeforderten und von den Zollbeamten verfaßten Berichten, welche die Zahl aller Individuen beiderlei Geſchlechts, ſowie von jedem Alter, angeben, die nach den Colonien in jedem der letzten zehn Jahre ausgewandert ſind. Die Zollbeamten bemerken dabei, daß es nicht möglich geweſen ſey, in den gedachten Berichten die Perſonen nach Geſchlecht und Alter zu trennen, auch geben ſolche an, daß in einigen Fällen die wirklichen Auswanderer von Paſſagieren nicht wohl zu unterſcheiden geweſen ſeyen.

Was die Vorſchriften der Ausſchiffung der Paſſagiere in Neu-York anbelangt, iſt der Artikel Neu-York nachzuleſen.

Passirzettel, ſiehe Zoll.

Patente, ſiehe Erfindungs-Patente.

Patras, auch **Petrasso**, Seehafen an dem nordweſtlichen Ende von Morea, an der Einfahrt in den Meerbuſen von Lepanto, unter dem 38° 33′ nördlicher Breite und 21° 43′ öſtlicher Länge; die Bevölkerung wird zwiſchen 5000—10,000 Seelen geſchätzt. Dieſer Ort hat unter allen griechiſchen Häfen den belebteſten Handel, und die Ausfuhr beſteht vorzüglich in Korinthen, Faßdauben, Baumwolle, Oel, Eicheldoppen u. ſ. w., von denen die Korinthen von vorzüglich guter Qualität ſind. Dieſe Früchte, die von hier aus verführt werden, ſind nicht nur größer, ſondern auch weniger mit Sand und Schmutz vermengt, als die von den joniſchen Inſeln. Sie werden in Fäſſer von verſchiedener Größe gepackt, und inſofern dieſe allemal mit der Waare zugleich gewogen werden, findet man ſolche ſtärker im Holze und ſchwerer, als nöthig iſt. Faſt in allen Ländern gibt man den Korinthen aus Morea den Vorzug, nur in England nicht, in welchem Lande man die von der Inſel Zante kommenden vorzieht. Von Patras werden große Quantitäten Faßdauben verſchifft. Die daher und aus Morea kommende Baumwolle iſt von geringer Güte, wie alle levantiſche, deſſenungeachtet iſt immer Nachfrage darnach. Die Eichel- oder Ackerdoppen bilden dagegen einen beträchtlichen Ausfuhrartikel. — Außerdem werden noch getrocknete Früchte von verſchiedener Gattung,

Mandeln, kleine Nüſſe, Galläpfel und verſchiedene Drogueriewaaren ausgeführt, ſo wie aus den andern moreotiſchen Häfen. Eingeführt werden dagegen vornämlich Baumwollenwaaren und Tücher, Eiſenwaaren und kurze Waaren, getrocknete Fiſche, Kaffee, Zucker u. ſ. w.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden in Piaſtern zu 80 Aſpern geführt, und ſind hier die türkiſchen Münzen im Umlaufe, wegen welcher der Artikel Konſtantinopel nachzuleſen iſt.

Der Centner wird in 44 Okas getheilt und hält 132 ℔, daher geben 100 ℔ zu Patras 88 ℔ engliſches Handelsgewicht. Das Gewicht der rohen Seide iſt um 1/5 ſchwerer. Im Handel mit dem Auslande bedient man ſich häufig des Killow zu 22 Okas à 3 ℔, circa 56¼ Berliner ℔.

Flächenmaaß iſt der Stremo von 25 □Schritt à 5 Fuß oder 125 □Fuß = 133·9 rheinländ. □Fuß.

Der Getreide-Staro hält 4,140, der Bachel aber 1,509 franz. Kubikzoll = 82·123 und 29·933 franz. Litres oder 2⅓ Winchester Buſhel.

100 Stari =		100 Bachel =	
149·420	Berliner Scheffeln,	54·462	Berliner Scheffeln,
77·936	Hamburger Scheffeln,	28·407	Hamburger Scheffeln,
28·251	Londoner Quarters,	10·297	Londoner Quarters,
82·122	Niederländ. Sack,	29·933	Niederländ. Sack,
133·548	Wiener Metzen.	48·677	Wiener Metzen.

Flüſſigkeitsmaaß iſt für Wein und Branntwein der Barile = 24 Boccali oder 32 Cannate à 4 ℔ à 4 Unzen, oder 1948 franz. Kubikzollen.

Olivenöl wird zu Bariles à 19 Libbre à 1⅓ Boccali oder 7⅔ ℔ engl. Handelsgewicht verhandelt; 1 Barile wiegt demnach 145⅔ ℔ Handelsgewicht, = 120·16 Hamburger oder 124·51 Berliner oder 128·34 ℔ engl. Handelsgewicht.

Längenmaaß iſt der Pic oder lange Pick für leinene und wollene Waaren von 27 engl. Zollen oder 304·1 franz. Linien; für ſeidene Waaren aber nur von 25 engl. Zollen oder 281⅗ franz. Linien.

Pech (Engl. Pitch, Franz. Poix, Ital. Pece, Span. Pez, Port. Brea, Holl. Pek, Dän. Beg, Schwed. Beek, Ruſſ. Smola gustaja, Poln. Smoka, Lat. Pix) iſt der Bodenſatz, der beim Theerkochen übrig bleibt und eintrocknet. Daſſelbe wird in großer Menge beim Schiffsbau verwendet, ſo wie auch zu manchem anderen Gebrauche. In Großbritannien werden große Quantitäten davon zubereitet. Der engliſche Einfuhrzoll von Pech, der 10*d.* vom Centner iſt, brachte im Jahr 1829 eine Einnahme von £ 448, wonach 10,752 Centner eingeführt werden mußten, die bloß im Innern verbraucht wurden.

Wegen der Tara werden im engliſchen Handel auf jedes Archangel Faß Pech 93 ℔, auf jedes ſchwediſche Faß 56 ℔ und auf jedes amerikaniſche Faß 56 ℔ gutgethan.

Pechurinnüſſe (Engl. Brazil nuts oder Chesnuts of Brazil, Franz. Noix pechurins) ſind die Früchte der Juvia (Bertholletia excelsa) eines majeſtätiſchen Baumes, der eine Höhe von 100—120 Fuß erreicht, und im nördlichen Braſilien, ſowie auch an den Ufern des Orinoko angetroffen wird. Dieſe Nüſſe haben eine dreieckige Form, einem Keile nicht unähnlich, mit Nähten auf den Kanten; die Schale iſt uneben und hart, und von einer bräunlichen Aſchenfarbe. Der Kern iſt wie ein Mandelkern geſtaltet, nur größer, und hat den Geſchmack der gemeinen Haſelnuß, dabei iſt derſelbe ſehr ölreich, und man erhält das darin befindliche Oel durch Auspreſſen. Die Nüſſe wachſen weder einzeln noch in Büſcheln, ſondern es befinden ſich deren gemeiniglich 15—50*) in einer Art großer

*) Humboldt gibt an, er habe meiſtens 15—22 Nüſſe in jedem Samengehäuſe angetroffen, dagegen De Laet, welcher die erſte und genaueſte

holziger Samengehäuſe oder einer äußern Schale, gewöhnlich von der Größe eines Kinderkopfes. Doch iſt dieſe Schale von ſolcher Härte und Stärke, daß man die Nüſſe, welche in Zellen ſitzen, nur mit Mühe erhalten kann. Die Eingebornen des Landes ſchätzen dieſe Frucht ſehr hoch und feiern die Erntezeit der Juvia mit Gelagen; auch in Europa iſt ſolche ſehr beliebt. Die nach Europa und England verführten Nüſſe kommen meiſtens aus Para und der Handel damit iſt nicht ohne Wichtigkeit. (Humboldt's Narrative etc. Vol. V. p. 520 der engliſchen Ueberſetzung.)

Pechkohle, ſiehe Gagat.

Peck, ein engliſches Trockenmaaß für Getreide und Hülſenfrüchte u. ſ. w., welches dem königlichen Richtmaaße zufolge 2 Gallons oder 554·55 Kubikzoll enthalten muß. Aus vier Pecks beſteht das Buſhel und vier Buſhel machen eine Comb oder Coom. (Man vergleiche hiemit den Artikel Maaße und Gewichte.)

Pecul oder **Pikul**, ſiehe Maaße und Gewichte.

Pelzhandel, ſiehe Rauchwaarenhandel.

Penny iſt die engliſche, ehemals ſilberne, jetzt kupferne Scheidemünze, deren 12 auf den Shilling St. gerechnet werden. Unter gleichem Namen wurde in England die erſte ſilberne Münze von den Angelſachſen geſchlagen, an Gehalt $^1/_{240}$ des damaligen Pfundes und $22^1/_2$ Gran Troygewicht ſchwer.

Pennypost ſiehe Poſtweſen.

Pergament (Engl. Parchment, Franz. Parchemin, Ital. Carta pecora, Span. Pergamino, Port. Pergaminho, Holl. Perkement, Dän. und Schwed. Pergament, Ruſſ. und Poln. Pergamin, Lat. Pergamena, Membrana) wird aus den Häuten der Schafe oder Ziegen bereitet und in einen ſolchen Zuſtand gebracht, daß man darauf ſchreiben und drucken kann; auch benutzt man es zu Bücher-Einbänden. Der Handel, den Frankreich damit führt, iſt nicht unbeträchtlich, und außerdem, daß davon viel ausgeführt wird, iſt auch der Verbrauch im Innern anſehnlich. Man leitet den Namen von Pergamus her, einer Stadt in Kleinaſien, in welcher dergleichen zuerſt in Vollkommenheit zubereitet worden ſeyn ſoll. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt 10*s.* für das Dutzend Häute.

Perlasche, ſiehe Potaſche.

Perlen (Engl. Pearls, Franz. Perles, Ital. Perle, Span. Perlas, Port. Perolas, Holl. Paarlen, Dän. Perler, Schwed. Pärlor, Ruſſ. Shemtschug, Perlü, Poln. Perly, Lat. Margaritae, Arab. Looloo, Cingaleſiſch Motoo, Hind. Mootie) ſind die bekannten, runden Körper, welche ſich in verſchiedenen Gattungen der Muſcheln erzeugen oder darin gefunden werden, vorzüglich aber in der Concha margaritifera, *Linn.* Zu einer vollkommen ſchönen Perle iſt erforderlich, daß ſolche zirkelrund ſey, die eigenthümlich glänzende und durchſcheinende Silberfarbe beſitze, und nirgends Flecken oder unebene Stellen zeige. Dieſe Eigenſchaften vorausgeſetzt, iſt es alsdann noch die Größe, die deren Werth beſtimmt. Unter den größern Perlen findet man öfters birnenförmige, und ſolche ſind zu Ohrgehängen ſehr begehrt, wenn ſie ſonſt keine Fehler haben. In England ſchätzt man vorzüglich die aus Ceylon kommenden Perlen.

Werth u. ſ. w. der Perlen. Im alten Rom ſtanden die Perlen in dem möglichſt hohen Werthe, und es wurden unerhörte Preiſe dafür bezahlt. Principium culmenque omnium rerum pretii, margaritae tenent. Plin. Hist. Nat., lib. IX. c. 35.) In neuern Zeiten iſt der Preis dieſes

Beſchreibung von dieſer Frucht gab, ſagt, daß die Samenkapſel 6 Scheidewände enthalte, und zwiſchen jeder derſelben finde man 8—12 Nüſſe. (Humboldt an derſelben Stelle).

Schmuckes ſehr gefallen, eines Theils durch die veränderten Sitten und Moden, andern Theils dadurch, daß man wunderſchöne Nachbildungen der ächten Perlen für wenig Geld haben kann. Nach der Angabe des Herrn Milburn iſt der Preis eines ſchönen Halsbandes auf der Inſel Ceylon, die Perlen etwas kleiner als große Erbſen, £ 170 bis £ 100, dagegen kann man eine dergleichen, mit Perlen ſo groß wie die Pfefferkörner, für £ 15 erwerben; während der Preis der erſteren eine Guinee für das Stück beträgt, koſten letztere nur 1*s.* 6*d.* Sobald die Perlen die Größe des kleinen Schrootes haben, heißen ſolche Perlſamen oder Samen-Perlen (Seed pearls, Franz. Semence de perles, Ital. Seme de perle, Span. Aljofar, Rostrillo, Port. Aljofar oder Aljofre, Holl. Paarlzaad, Paerel gruis; Dän. Perlsaed, Schwed. Pärlfrö, Pärlgruss) und haben nur einen geringen Werth. Am häufigſten gehen ſolche nach China. Eine der merkwürdigſten Perlen, über welche authentiſche Nachrichten vorhanden ſind, iſt die, welche Tavernier zu Catifa in Arabien (einer Perlen-Fiſcherei, die ſchon zu Plinius Zeiten berühmt war) um die außerordentliche Summe von £ 110,000 erkaufte. Solche iſt birnenförmig, von untadelhafter Form und ohne den geringſten Flecken. Der Durchmeſſer beträgt, wo ſolche am ſtärkſten iſt, .63 Zoll, und die Länge ſteht zwiſchen 2 und 3 Zollen.

Ueber die Entſtehung der Perle in der Muſchel ſind die Meinungen der Naturkundigen ſtets ſehr abweichend geweſen; doch ſcheint es, als wenn jetzt der Glaube die Oberhand behalten wolle, daß dieſelbe eine Krankheit des Schalthieres ſelbſt iſt, zumal der Bau derſelben mit dem Bezoar Aehnlichkeit hat (man vergleiche dieſen Artikel); denn beide Körper beſtehen aus Häuten oder Schaalen, die ſich völlig gleichförmig um einen fremdartigen Kern gerundet haben. Die Chineſen thun in die Schalen eines gewiſſen Schalthieres (mytilus cygneus oder die Schwanenmuſchel) 5 oder 6 kleine Kügelchen, aus Perlmutter geformt und angereiht, und nach Verlauf eines Jahres findet man ſolche mit einer Perlenhaut oder Kruſte überzogen, wodurch ſolche den echten Perlen ähnlich ſehen. (Milburn's Oriental Commerce; Ainslie Materia Indica, etc.)

Perlmuſcheln. — Perlmuſcheln werden in verſchiedenen Gegenden der Erde gefiſcht, vorzüglich aber an der Weſtküſte der Inſel Ceylon, zu Tuticoreen, in der Provinz Tinnevelly, auf der Küſte Coromandel, in der Nähe der Bahreen-Inſeln im perſiſchen Meerbuſen, bei den Sooloo-Inſeln, an der Küſte von Algier, bei der Inſel St. Margarita oder der Perleninſel in Weſtindien, an verſchiedenen Orten der Columbiſchen Küſten, in der Bai von Panama in der Südſee. Man hat auch ſchon Perlen an den Küſten Schottlands gefunden und an verſchiedenen andern Plätzen.*)

Die Perlfiſcherei zu Tuticoreen iſt ein Monopol der Oſtindiſchen Compagnie und die bei Ceylon gehört der Krone. Doch ſind beide von keinem Werthe, denn die aus den gewonnenen Perlen gezogene Summe wird durch die Koſten, welche auf Bewachung, Beaufſichtigung und Verwaltung der Perlenbänke verwendet werden, wieder aufgezehrt. Es iſt entſchieden wahr und einleuchtend, daß das gegenwärtig beobachtete Syſtem nachtheilig iſt und es beſſer wäre, daß einem Jeden erlaubt würde, gegen eine beſtimmte Abgabe Perlenfiſcherei treiben zu dürfen; die Furcht, daß dadurch die Perlenbänke erſchöpft werden könnten, iſt eine völlig nichtige. Die Fiſcherei würde, als keinen Gewinn gebend, früher, und ehe die Brut des Muſchelthiers nachtheiliger Weiſe vermindert werden würde, aufgegeben werden, und nach wenig Jahren würde ſolche wieder eben ſo ergiebig ſeyn, wie jemals. Auſſerdem, daß dieſem Gewerbszweige

*) Anmerkung d. d. Bearbeiters. Derſelbe hat ſehr ſchöne und theuer bezahlte Perlen geſehen, welche in Muſcheln des Fluſſes Moldau oder anderer Flüſſe in Böhmen gefunden worden waren.

durch Aufhebung des Monopals neue Lebenskraft gegeben werden würde, fielen dann verſchiedene darauf Bezug habende Verordnungen weg, die die Holländer vor länger als einem Jahrhundert erlaſſen haben.

Die Perlenfiſcherei an den Bahreen-Inſeln iſt die ergiebigſte in der ganzen Welt, und beträgt der Ertrag derſelben jährlich ohngefähr 60,000 Baſſora Tomans, welches ſoviel iſt als £ 90,000, und auch wohl manches Jahr noch mehr. Solche beginnt gewöhnlich im Juni und wird zwei Monate hindurch fortgeſetzt. Sie wird hauptſächlich von den Perſern betrieben und die Taucher ſind ſämmtlich von dieſer Nation. Es kann dieſelbe ein Jeder betreiben, und die Regierung erhält nur eine gewiſſe Abgabe davon, welches ein viel vernünftigeres Verfahren iſt, als das auf Ceylon beobachtete.

Die Perlenfiſcherei bei Algier wurde im Jahr 1826 von einer engliſchen Compagnie gepachtet, der Erfolg iſt aber nicht bekannt worden. Die an der Küſte von Columbien hat zu manchen Zeiten eine ſehr beträchtliche Ausbeute geliefert. Im Jahre 1587 wurden mehr als 697 ℔ Perlen zu Sevilla von daher eingeführt, und Philipp II. beſaß eine Perle von der Inſel Margarita, welche 250 Karat wog und auf 150,000 Dollars geſchätzt wurde. Doch während eines langen Zeitraumes iſt die columbiſche Perlenfiſcherei nur von ganz geringer Wichtigkeit geweſen. Als im Jahr 1825 die Sucht entſtand, Actiengeſellſchaften zu begründen, wurden deren auch zwei errichtet, die erſte mit großen Mitteln, um die Perlenfiſcherei an den Küſten von Columbia zu betreiben, und eine zweite von geringerem Umfange, um ein Gleiches in der Bai von Panama im ſtillen Meere zu unternehmen. Doch beide wurden ſchon 1826 wieder aufgelöst.

Man hält die Tiefe von 6 bis 8 Faden für die beſte, welche ein Grund zum Perlenfiſchen haben kann. Die Taucher bleiben 1, 1½ und höchſtens 2 Minuten unter dem Waſſer; ſolche ſind mit einem Sack oder Ranzen verſehen, der ihnen um den Hals gehangen iſt, in welchem dieſelben die Perlmuſcheln herauf bringen. Die Anſtrengung dabei iſt ſehr groß, und dergleichen Taucher ſind ungeſund und ſterben bald.

Perlmutter (Engl. Mother of pearl-shell, Franz. Nâcre de perle, Mère perle, Ital. Madre perla, Span. Madre de perlas, Concha de nacar, Port. Madre perole, Holl. Paarlemoer, Dän. Perlemor, Perlamoder, Schwed. Perlmo, Ruſſ. Shemtshushnaja rakowina, Pol. Macica perlowa, Lat. Mater Perlarum). Perlmutter-Muſcheln werden aus Oſtindien eingeführt, und der Perſiſche Meerbuſen liefert die meiſten, doch findet man ſolche auch anderwärts, und es gibt dergleichen überall von vorzüglicher Schönheit. Im Innern ſind dieſe Muſcheln von der ſchönſten Politur und haben dieſelbe Weiße und daſſelbe Waſſer wie die ächten Perlen, auch die äuſſere Seite der Schaale hat denſelben Glanz, wenn die äuſſern rauhen Blätter abgelöst worden ſind. Perlmutter wird zu vielen Kunſtarbeiten verwendet, vorzüglich zu Muſiv-Arbeiten, auch werden viele Griffe für Meſſer und Inſtrumente, ſowie Knöpfe, Spielwaaren, Doſen u. ſ. w. daraus verfertigt. Die Chineſen verarbeiten die Perlmutter zu Perlen, Fiſchen, Spielmarken, Löffeln u. ſ. w. und beſitzen darin eine Geſchicklichkeit, in der ihnen die Europäer noch nicht gleich gekommen ſind. Die für den europäiſchen Handel tauglichen Perlmutter-Muſcheln müſſen von der größten Gattung, von dem ſchönſten Perlenglanz, dick, eben und ohne Flecken ſeyn. Die kleinen, zerbrochenen und beſchädigten ſind Ausſchuß. Wenn ſolche zum Ausfüllen des leeren Raumes bei einer Schiffsladung mitgenommen werden, erhält man ſolche unverpackt zuweilen frachtfrei.

Die in England eingeführte Perlmutter belief ſich während der drei Jahre 1826 — 1828 im Durchſchnitt jährlich auf 289,834 ℔; der Einfuhrzoll beträgt 5% vom Werthe. (Milburn's Oriental Commerce.)

Persio, (Engl. Cudbear, Franz. Orseille d'Eisenach) ein purpurrothes oder violettes Pulver, deſſen man ſich beim Violett-, Purpurroth- und Carmoiſin-Färben bedient, welches aus einer Gattung Moos bereitet wird (Lichen tartareus, *Linn.*), das man auf Kalkſteinfelſen in Schweden, Schottland, im nördlichen England, in Deutſchland u. ſ. w. findet. Aus Schweden werden jährlich von dieſem Mooſe ungefähr 130 Tons zu 2000 ℔ ausgeführt; der Preis, wie ſolches in London verkauft wird, iſt £ 20 per Ton. Um ſolches für den techniſchen Gebrauch benutzen zu können, muß es gewaſchen, getrocknet u. ſ. w. werden, wodurch es die Hälfte am Gewicht verliert, ſo daß der Preis dadurch verdoppelt wird. Dieſes Material liefert die lebhafteſte und vom ſchönſten Glanz begleitete Farbe, ſolche iſt aber ſo wenig haltbar, daß ſie nur allemal in Verbindung mit einem andern, dauerhafteren Farbeſtoffe angewendet werden kann, und dieſer erhält dann in der Regel mehr Feuer dadurch. In Großbrittanien bedient man ſich des Perſio vorzüglich, um den mit Indigo gefärbten wollenen Tüchern eine erhöhte und ſchönere blaue Farbe zu verleihen, und zugleich den erſtgenannten Artikel zu ſparen; auch wenn mit Krapp rothgefärbt wird, iſt der Perſio zum Grundiren nützlich, denn der erſtere Farbeſtoff neigt ſich ſehr zum Gelb hin und wird durch dieſe Methode roſenrother. Der engliſche Name Cudbear wurde dieſem Pulver nach dem Dr. Cudbert Gordon mitgetheilt, welcher für dieſe Bereitung ein Patent erworben hatte und dadurch veranlaßt wurde es nach ſeinem eigenen Namen zu benennen. (Bancroft, Philosophy of Permanent Colours, Vol. I. p. 300 — 304.)

Peruvianische Rinde, ſiehe Chinarinde.

Petersburg oder **St. Petersburg**, Reſidenz der Czaare von Rußland und Hauptſtadt des nördlichen Theils des Reiches, an der Mündung der Newa in dem Finniſchen Meerbuſen gelegen; unter 59° 56⅖ nördlicher Breite, 30° 18¾ M. öſtlicher Länge, mit 45,000 Häuſern und 425,000 bis 440,000 Einwohnern, das Militair eingeſchloſſen. Dieſer ſehr blühende Handelsplatz wurde von Peter dem Großen, nach welchem es auch benannt worden, im Jahre 1703 gegründet, und in dieſem Jahr traf daſelbſt das erſte Handelsfahrzeug ein, welches jemals in die Newa lief, ein Holländiſches, und wodurch der Czaar veranlaßt wurde, um einen Beweis zu geben, wie hoch er dergleichen Fremdlinge und deren Beſuch ſchätze, den Kapitain ſowie die Schiffsmannſchaft mit der größten Gaſtfreundſchaft zu bewirthen und mit Geſchenken zu überhäufen: Im Jahre 1714 kamen in Petersburg 16 Schiffe an, welche Zahl im Jahre 1750 bereits bis zu 180 Fahrzeugen anwuchs. Die Zunahme des Handels und der Civiliſation machte hierauf ſolche reiſſende Schritte, daß gegenwärtig jährlich zu Petersburg 12 bis 1500 große Schiffe ankommen und abgehen.

Es iſt ſehr zu bedauern, daß die Lage dieſer großen Stadt, ſo vortheilhaft ſolche auch immer für den Handel genannt werden muß, in anderer Hinſicht ſehr zu tadeln iſt. Der Boden, auf den dieſelbe erbaut wurde, iſt niedrig und moraſtig, und Ueberſchwemmungen haben ſchon mehr als einmal großen Schaden verurſacht; die Umgebungen beſtehen faſt bloß aus Wäldern und Sümpfen, ſo daß faſt alle Lebensbedürfniſſe weit herbeigebracht werden müſſen. Nur die Kühnheit und der Muth eines Fürſten, wie Peter der Große war, konnten den Gedanken faſſen, ſolch einen Platz zur Begründung einer Hauptſtadt des Reiches auszuwählen, und nur der Macht und Entſchloſſenheit deſſelben Mannes konnte es gelingen die faſt unüberſteiglichen Schwierigkeiten zu beſiegen, welche die Natur und Beſchaffenheit des Bodens ſeinen Rieſenplanen entgegengeſtellt hatte.

Kronſtadt, mit 40 bis 50,000 Einwohnern liegt auf einer kleinen Inſel, etwa 20 engliſche Meilen unterhalb Petersburg, und kann in gewiſſer Hinſicht als deſſen Seehafen betrachtet werden, auch legen alle

für Petersburg beſtimmten Schiffe daſelbſt an, und diejenigen, welche mehr wie 8 Fuß Waſſerzug haben, laden oder löſſen daſelbſt, zu welchem Ende Lichterſchiffe die Verbindung mit Petersburg unterhalten, und richten ſich die Unkoſten dafür nach der Jahreszeit und dem Geſchäftsbetriebe. Der Handelshafen Kronſtadts iſt geräumig genug, um 600 Schiffe aufnehmen zu können, doch iſt er den Weſtwinden ziemlich ausgeſetzt. Die Befeſtigungen ſind ſehr ſtark und es iſt in dieſem Theile des Reichs der Hauptkriegshafen und Sammelplatz der Flotte. Alle nach Petersburg beſtimmten Schiffe müſſen die enge Durchfahrt an der Südſpitze der Inſel paſſiren, welche von den Batterien beherrſcht wird; auf der andern Seite der Inſel liegt das Fort Kronſchloß.

Der Handel Petersburgs mit dem Auslande iſt der wichtigſte und ausgedehnteſte, den irgend eine Stadt des nördlichen Europas betreibt; durch die Lage deſſelben an der Mündung des Finniſchen Meerbuſens, ſowie durch die in deſſen Rücken liegenden weitläufigen und fruchtbaren Provinzen des Reiches, unterhält der Platz die wichtigſten Verbindungen. Es gibt wenig Länder, die ſolch eine ausgezeichnete Binnenſchifffahrt darbieten. Theils durch die großen Ströme des Landes, theils durch Canalverbindungen ſteht Petersburg mit dem Caſpiſchen Meere in direkter Verbindung. Aus ſolchem werden Waaren aus einer Entfernung von 1434 engliſchen Meilen nach der Hauptſtadt gebracht, ohne daß ſolche einmal gelandet zu werden brauchen. Das Eiſen und das Pelzwerk Siberiens und der chineſiſche Thee werden auf gleichen Wegen nach Petersburg befördert, doch brauchen dergleichen Transporte bei der großen Weitläufigkeit des Reiches und der kurzen Zeit, während welcher die Flüſſe der Schifffahrt offen ſtehen, öfters 3 Jahre um anzukommen. (?) Während dem, daß die Gewäſſer mit Eis bedeckt ſind, werden große Quantitäten Waaren auf Schlitten nach den verſchiedenen Häfen gebracht, um, ſobald es die Jahreszeit erlaubt, zur Verſchiffung ſogleich vorräthig zu ſeyn.

Hauptartikel der Ausfuhr und Einfuhr. — Die Hauptausfuhr-Artikel ſind Talg, Hanf und Flachs, Eiſen, Kupfer, Getreide und namentlich Weizen; ſodann Dielen und Maſte, Potaſche, Schweinsborſten, Leinſaat und Hanfſaat, Leinöl und Hanföl, Leder, Rauchwaaren, darunter vorzüglich Fuchs-, Haſen- und Eichhörnchenfelle; Segeltuch und grobe Leinwand, Taue, Kaviar, Wachs, Hauſenblaſe, Theer u. ſ. w. Talg zu Lichtern und Saiſe wird in größerer Menge von Petersburg ausgeführt, als aus irgend einem Hafen der Oſtſee, und bildet ſomit einen Artikel von großer Handelswichtigkeit. (Man vergleiche den Artikel Talg.) Der Petersburger Hanf iſt zwar gut, nicht aber ſo vorzüglich wie der Rigaſche; er wird in drei verſchiedenen Sorten ausgeführt. (Siehe den Artikel Hanf.) Der ruſſiſche Flachs iſt wegen der Länge ſeines Fadens geſchätzt; ſeine natürliche Farbe iſt bräunlich, durch die Bleiche wird derſelbe aber ſchön weiß. (Vergleiche den Artikel: Flachs.) Das hieſige Stangen-Eiſen iſt von beſonderer Güte und dem vorzuziehen, welches aus andern ruſſiſchen Häfen verführt wird; es gibt davon zwei Sorten, unter den Benennungen altes und neues Zobeleiſen, und es gibt von jedem wieder zwei Qualitäten. Leder wird in großer Menge ausgeführt, ſowie in verſchiedenen Sorten. (Siehe den Artikel Leder.) Der Getreidehandel Petersburgs, namentlich mit Großbrittanien, iſt hauptſächlich in den Jahren 1828 — 1831 wichtig geworden, und es ſcheint, als wolle Rußland für die Folge eine Kornkammer für England werden. Der ruſſiſche Weizen, zum Unterſchiede ſo genannt von dem weichen Weizen, Azemaia, und dem harten Weizen, Kubank, iſt die geringſte der von dort aus verſchifften Gattungen. Derſelbe iſt kleinkörnig, von dunkler, aber bunter Farbe, und obgleich gut, nicht von ſo feinem Mehle, wie es das weißeſte Brod erfordert. Azemaia iſt von gröberem, doch nicht großem Korne, von beſſerer Farbe und deßhalb in neuerer Zeit nach England ſtark

eingeführt worden. Der Kubanka-Weizen dagegen hat ein großes, halb durchſichtiges Korn, und deſſen Härte beſitzt keineswegs die ſteinigte Eigenſchaft, durch welche ſich der ſpaniſche harte Weizen auszeichnet, obgleich er ſolchem ſehr ähnlich iſt. Als Kubanka-Weizen zuerſt nach England gebracht wurde, ſetzten die Müller an demſelben aus, daß er ſo ſchwer zu mahlen ſey, gegenwärtig ſchätzt man ſolchen aber ſehr hoch. Alle ruſſiſchen Weizengattungen laſſen ſich ſehr gut aufbewahren, ſowohl im Korn, als zu Brod verbacken; der Kubanka beſitzt dieſen Vorzug jedoch ganz beſonders, und es findet deßhalb darnach große Nachfrage Statt, indem man andern verlegenen und ſchlechtgewordenen Weizen durch Beimiſchung deſſelben verbeſſern kann. Eine Ladung von 100 Tſchetwert Weizen zu Petersburg wird, in London abgeliefert, 72 Imperial-Quarters gleich gerechnet. Die wichtigſten Einfuhrartikel Petersburgs ſind Zucker und namentlich Havanna-Zucker (die Einfuhr der Raffinaden iſt ſeit 1822 verboten), Kaffee, doch nicht in ſo großer Menge, Krapp, Indigo, Cochenille und Farbehölzer, baumwollene Waaren und Garne, — letzteres iſt vorzüglich ein bedeutender Artikel, den England Rußland zuführt, — wollene Tücher, Oele, Gewürze, Salz, Wein, Blei, Zinn, Steinkohlen, und aus Holland und Schleſien feine Leinen.

So reißend auch Rußlands Handel zugenommen hat, ſo iſt dieſe Zunahme doch weſentlich durch Einfuhr-Verbote gehemmt worden. Betrachtet man den großen Reichthum roher Produkte, den Rußland beſitzt, deſſen verhältnißmäßig ſchwache Bevölkerung, die Leibeigenſchaft und Unwiſſenheit, welcher der größere Theil derſelben noch unterworfen iſt, ſo iſt es als ein thörichtes Beginnen anzuſehen, durch Zoll-Reglements ſich Ländern wie England und Deutſchland, was den Gewerbfleiß betrifft, gleichſtellen zu wollen! Man muß indeſſen zugeben, daß die ruſſiſche Regierung dabei nach Grundſätzen verfahren, die England noch immer nicht ganz aufgegeben, ungeachtet beide Länder dabei nur gelitten haben. Es entſtand die Hoffnung, daß vernünftigere Handelsgrundſätze das Petersburger Cabinet leiten würden, nachdem durch den Ukas vom 26. März 1830 verſchiedene der erlaſſenen Handelsbeſchränkungen gemildert worden waren. Doch erſchien neuerdings abermals ein Ukas, welcher auf mehrere Artikel höhere Zölle verfügte. Es entſteht hieraus nur zu ſehr die Beſorgniß, daß die ruſſiſche Regierung aus dem vortrefflichen Werke des Hrn. Storch (Cours d'Economie politique) nur wenig gelernt habe, ungeachtet dieſes Werk beſonders für den Gebrauch des regierenden Kaiſers und ſeines Bruders, des Großfürſten Michael, geſchrieben worden iſt, und auch auf kaiſerlichen Befehl gedruckt erſchien.

Beſondere Beaufſichtigung der ruſſiſchen Produkte. Sobald nach Petersburg, Riga und andern Häfen der Oſtſee Güter und Waaren aus dem Innern des Landes gebracht worden ſind, werden ſolche unterſucht und nach der Qualität ſortirt, und zwar durch Beamte (Brackers), die die Regierung zu dieſem Zwecke beſoldet; dieſe Leute ſind beeidigt, um ihre Schuldigkeit zu thun. Alle Sorten Bauholz, Leinwand und Segeltuch, Flachs und Hanf, Leinſamen und Hanfſamen, Potaſche und Wachs u. ſ. w. ſind der Beaufſichtigung derſelben unterworfen. In der Regel werden die Waaren in drei verſchiedene Gattungen nach deren Güte getheilt, deren erſte den Namen Kron oder Kronen (Flachs, Hanf ꝛc.) erhält, die zweite wird durch Brack als Mittelgattung, und die dritte durch Bracks Brack als letzte Qualität bezeichnet. Dieſe Sortirung ſoll dem Vernehmen nach in den meiſten Fällen mit beſonderer Treue vorgenommen werden. Ein Geſchäftsführer oder Commiſſionär in Rußland, der von ſeinem Correſpondenten in England oder Holland beauftragt wird, eine Quantität einer Waarengattung einzukaufen, die unter der öffentlichen Beaufſichtigung ſteht, hat keine Verantwortlichkeit, wenn die Güte der Waare bei der Ablieferung geringer befunden wird, vorausgeſetzt, daß er ein Zeugniß beibringt, daß ſolche amtlich beaufſichtigt oder gebracket worden ſey. Dagegen iſt ſolch ein

Beauftragter ermächtigt, wenn ihm eine Partie Waaren von offenbar zu geringer Qualität geliefert wird, einen oder zwei ſogenannte Brackers zu requiriren, welche zu entſcheiden haben, ob der Artikel von der Güte ſey oder nicht, welche bedungen worden.

Einheimiſche und fremde Kaufleute ꝛc. Ein jeder Ruſſe, der Handel treibt, muß Bürger (burgher?) und ſein Name in die Liſte der Bürger eingetragen ſeyn, wodurch er berechtigt iſt, jede Art von Handelsgeſchäften zu betreiben. Alle, deren Namen auf ſolche Weiſe in das Regiſter oder Bürgerbuch eingetragen wurden, ſind entweder Anſäſſige, welche in der Stadt ein Eigenthum beſitzen, oder Mitglieder einer Gilde, und gibt es drei ſolcher Gilden. Die, welche zur erſten Gilde gehören, müſſen ein Vermögen von 10,000 bis 50,000 Rubel nachweiſen, dieſe können ausländiſchen Handel treiben, ſind von körperlichen Strafen befreit, und können innerhalb der Stadt in Wagen mit zwei Pferden beſpannt, fahren. Die zur zweiten Gilde gehören, haben ein Vermögen von 5000 bis 10,000 Rubel nachzuweiſen, und ſind bloß auf den Handel im Lande beſchränkt. Ein Kapital von 1000 bis 5000 Rubel berechtigt den Beſitzer, um in die dritte Gilde eingeſchrieben zu werden, welche kleine Krämer und Kleinhändler in ſich begreift. Die Abgaben, welche die Mitglieder einer jeden Gilde zu entrichten haben, betragen Ein Procent von dem angegebenen Kapitalvermögen eines Jeden und iſt die Angabe dem Gewiſſen eines Jeden anheim geſtellt. — Bürger ſind nicht militairpflichtig, doch müſſen ſolche einen Stellvertreter liefern oder eine Summe Geldes bezahlen. Fremde Kaufleute (oder Gäſte, guests nach Mac Culloch), welche ſich wegen zu betreibender Handelsgeſchäfte in die Stadtbücher einſchreiben laſſen, genießen ungefähr dieſelben Vorrechte, die die Mitglieder der erſten Gilde beſitzen.

Nur Eingeborne dürfen ſich mit dem innern oder Landeshandel beſchäftigen; wenn daher ein Fremder in Rußland Waaren einführt, ſo muß er dieſelben an dem Ankunftsorte an ruſſiſche Kaufleute abſetzen. Eine geringe Anzahl Fremder jedoch, welche in Rußland anſäſſig ſind und mit Eingebornen in Verbindung ſtehen, betreiben auch Handelsgeſchäfte nach dem Innern des Landes; doch iſt ſolches nicht geſetzlich und ſind die Waaren der Confiscation ausgeſetzt.

Faſt alle Handelshäuſer, welche ſich mit auswärtigem Handel befaſſen, werden von Fremden geführt, und die meiſten darunter ſind Engländer. Die ehemals von denſelben genoſſenen Bevorrechtungen ſind nun faſt gänzlich verjährt, und deren Rechte ſind wie auch die anderer Fremden nur bloß gaſtfreundſchaftlicher Art. Die engliſche Faktorie zu St. Petersburg iſt heutzutage nichts weiter als eine Vereinigung der erſten engliſchen Handelshäuſer (einige derſelben ſtehen aber nicht mit ſolcher in Verbindung), und befaßt ſich ſolche bloß mit der Verwaltung einiger Fonds, die unter deren Aufſicht ſtehen.

Einkauf und Verkauf der Waaren ꝛc. Inſofern es im Innern Rußlands an hinreichendem Betriebskapitale mangelt, wird auf die Landesprodukte beim Einkauf derſelben häufig Geld vorgeſchoſſen, und ebenſo werden auch fremde Waaren häufig auf Credit verkauft. Vom Monat November an bis zum Monat Mai, in welchem letzteren die Verſchiffungen beginnen, treffen die ruſſiſchen Kaufleute, welche mit Flachs, Hanf, Talg, Schweinsborſten, Eiſen u. ſ. w. Handel treiben, zu Petersburg ein, oder ſchicken Geſchäftsführer dorthin, und verhandeln ihre Waaren an Fremde, abzuliefern im Mai, Juni, Juli oder Auguſt. Die Zahlungen dafür werden nach dem Vermögen der Käufer und Verkäufer feſtgeſetzt; erſtere bezahlen zuweilen die ganze Kaufſumme ſchon in den Wintermonaten für diejenigen Waaren, die ihnen erſt im Sommer abgeliefert werden; zuweilen aber auch nur einen Theil bei Abſchluß des Handels und den Reſt bei der Ablieferung. Die Manufakturbeſitzer oder Händler mit Leinen kommen gewöhnlich im Monat März

nach Petersburg und verkaufen dann gegen baare Zahlung. Fremde Waaren wurden früher nicht anders als mit 12monatlichem Credit verkauft, und einige derſelben mit noch längerem Ziele. Es ſind in den letzten Jahren verſchiedene Artikel, wie Zucker und Kaffee, auch für baares Geld verkauft worden; doch findet für den größeren Abſatz nach dem Innern des Landes immer der erwähnte Credit Statt. Viele Ruſſen, welche von fremden Waaren Einkäufe für das Innere des Landes machen, haben keine weitere Verbindung oder ſonſt einen Verkehr mit Petersburg, als daß ſolche jährlich ein- oder zweimal nach dort kommen, um dieſe Einkäufe zu bewerkſtelligen; ſind ſie damit zu Stande, ſo verſchwinden ſie und der fremde Verkäufer hört und ſieht von ihm nichts, bis die Wechſel zahlbar werden.

Es geht aus Vorſtehendem hervor, daß Erfahrung und Klugheit für den Kaufmann faſt nirgends nothwendiger ſind, als hier. Er hat in der That nichts, auf was er vertrauen kann, als ſeine eigene Bekanntſchaft mit dem inländiſchen Kaufmann, und gereicht es den Ruſſen zum beſondern Ruhm, daß Fremde keinen Anſtand nehmen, ihnen die größten Summen auf ſolche Weiſe zu vertrauen. Ein fremder Kaufmann, der in Rußland Handel zu treiben beabſichtigt, muß vor Allem mit den üblichen Gebräuchen bekannt ſeyn, welche im Geſchäftsverkehr und bei Contracten beobachtet werden, ferner mit der Art und Weiſe, wie man Zahlungen leiſtet; mit den vielen Formalitäten, durch welche der Rechtsweg verwickelt wird und zuweilen verkürzt werden kann; mit dem Geiſte des Zolltarifs und zwar nicht bloß nach dem Buchſtaben deſſelben; mit den Privilegien der Krone und deren Verordnungen, und mit einer Menge anderer Dinge, die ein geſchickter und einſichtsvoller Mann ſich nur an Ort und Stelle zu eigen machen kann.

„Eine andere örtliche Eigenthümlichkeit, welche den Handel der daſelbſt anſäſſigen brittiſchen Kaufleute betrifft, iſt zu merkwürdig, um nicht eine Erwähnung zu verdienen. Jedes Handelshaus in Petersburg ſtellt gewiſſe Leute an, welche Artelschicks geheißen und als Comptoirbediente von faſt jedem Kaufmanne dazu verwendet werden, die Wechſel einzuziehen, Geld einzukaſſiren und ebenſo auch in vielen Fällen beträchtliche Zahlungen zu machen, und wird denſelben daher großes Vertrauen geſchenkt. Es gibt in Rußland keine Bankiers wie in andern Ländern, und jedes Haus leiſtet und empfängt ſeine Zahlungen ſelbſt, und da alle im Handel vorkommenden Zahlungen bloß in Bank-Aſſignationen abgemacht werden, deren es keine höheren gibt als zu 200 Rubel (nämlich zu 5, 10, 25, 50, 100 und 200 Rubel), auch viele derſelben in einem ſehr zerriſſenen, ſchlechten Zuſtande ſind, ſo erfordert es zuweilen einige Stunden, um eine Summe von £ 2 à 3000 zu zählen, ein Geſchäft, welches die Artelschicks auf ſich haben; nur ſehr ſelten ſind durch deren Verſehen Verluſte entſtanden, weder durch Verzählen noch durch die Annahme falſcher Aſſignationen, oder, wenn ſolche zu ſehr abgenutzt ſind, durch Empfang verſchiedener Stücke.

„Dergleichen Artelschicks werden gleichfalls gebraucht, um die Waarenlager zu beaufſichtigen; ſie empfangen die werthvollſten Dinge, und die Speicher, in denen ſolche liegen, werden ihrer Obhut anvertraut; obgleich darin nicht nur Waaren, ſondern zuweilen große Summen Dollars u. ſ. w. ſich befinden. Dieſe Ruſſen ſind häufig aus Archangel und der Umgegend gebürtig, dabei von niedriger Herkunft, oft auch Leibeigene oder Kronbauern, und beſteht die alleinige Sicherheit, die der Kaufmann dabei hat, bloß in einem, jedem Ruſſen anhängenden Widerwillen, ein in ihn geſetztes Vertrauen zu täuſchen, und tragen die Vereine derſelben unter ſich, welche Artel heißen, ebenfalls zu allem dem viel bei.

„Ein Artel iſt eine gewiſſe Anzahl ſolcher Arbeiter, welche ſich aus eigenen Antriebe verbindlich erklären, und zwar alle für einen, für

deſſen Rechtlichkeit und Treue zu ſtehen. Was ein Jeder verdient, wird zu einer allgemeinen Kaſſe geſteuert, und nur ein monatliches Koſtgeld davon inne behalten, und am Ende eines jeden Jahres wird der Ueberſchuß zu gleichen Theilen vertheilt. Es gibt Vereine oder Geſellſchaften dieſer Art, welche aus 50 bis 100 Mitgliedern beſtehen, und man betrachtet es für Jeden als einen Vortheil, an einer ſolchen Theil nehmen zu dürfen, ſo daß für die Erlaubniß dazu 500 bis 1000 Rubel beſonders bezahlt werden. Solche Vereine ſind durch kein Geſetz beſtätigt und ebenſowenig durch ſchriftliche Verträge, auch hat kein Kaufmann nöthig, ſich wegen derſelben an die Gerichtshöfe zu wenden, denn noch niemals haben ſolche Vereine einem gerechten Anſpruch Genugthuung verſagt oder ſich eines ihrer Mitglieder angenommen, deſſen Betragen eine Forderung an dieſelbe veranlaßt hatte. (Coxe's Travels in Russia. Vol. III. p. 315.)

Nur wenig ruſſiſche Kaufleute treiben auswärtigen Handel, auch wird derſelbe faſt lediglich von fremden Schiffen und am meiſten von engliſchen geführt. Die Verſicherungen gegen Seegefahr werden meiſtens in London oder Amſterdam beſtellt, indem keine Verſicherungs-Geſellſchaften in Rußland exiſtiren. Eine Verſicherungs-Anſtalt gegen Feuersgefahr iſt dagegen mit dem Genuß einiger Privilegien vor wenig Jahren in St. Petersburg errichtet worden. Solche iſt durch einen vereinigten Actienfond begründet und hat ſehr prosperirt, ſo daß deren Actien hohe Zinſen tragen. Verſicherungen von Häuſern und Waaren gegen Feuersgefahr dürfen auſſer Landes nicht gemacht werden, und werden zu dem Ende die Atteſtate wegen eines Brandſchadens nicht ausgefertigt.

Münzen. In Petersburg und ganz Rußland werden alle Rechnungen in Bankrubeln zu 100 Kopeken geführt; vormals wurden die Rechnungen in Silberrubeln geſtellt, durch einen Regierungsbefehl iſt aber ſeit 1811 feſtgeſetzt worden, daß alle Rechnungen nur in Bankrubeln oder Papiergeld, mit Ausſchluß des Silbergeldes, geführt werden müſſen.*) Der Silberrubel hat einen Werth von:

$92\frac{1}{4}$ Kreuzer im Conv. 20 fl. Fuß,	187 Cents der Niederlande,
$110\frac{3}{4}$ „ im 24 fl. Fuß,	85 Schill. Species in Norwegen,
$24\frac{7}{12}$ gGr. Conv.Geld,	652 Reis in Portugal,
41·2 Pence Sterling,	4·62 Lire im Oeſterr. Italien,
3·99 Francs,	$32\frac{1}{4}$ Preuß. Silbergroſchen,
$34\frac{1}{6}$ Schilling Hamb. Banko,	74·2 Bajocchi in Rom,
$41\frac{5}{6}$ „ Hamb. Courant,	3·99 Lire nuovo in Sardinien,
$44\frac{1}{3}$ „ in Mecklenburg,	$33\frac{2}{3}$ Schill. Species in Schweden,
94 Grani in Neapel,	14·9 Reales de Vellon in Spanien.

Von Goldmünzen werden geprägt: Ducaten zu $94\frac{2}{3}$ Solotniks oder $23\frac{2}{3}$ Karat fein, und ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubeln, auſſerdem auch ſeit 1829 und 1830 Platinamünzen zu 3, 6 und 12 Rubeln; die erſtern halten 2 Solotnik, 41 Theile reiner Platina (215·2 Holl. As) und haben das Gewicht eines halben Rubels, die andern nach Verhältniß.

Silbermünzen gibt es ganze, halbe und Viertel-Rubel, ſowie 20, 10 und 5 Kopekenſtücke. In Kupfer 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Kopekenſtücke.

Papiergeld gibt es in Rußland zweierlei: Bankaſſignationen, deren am 1. Januar 1829 $595\frac{3}{4}$ Millionen Rubel im Umlauf geweſen ſeyn ſollen; im Jahr 1832 wurden dieſelben beim Zoll zu 360 Kopeken Papier für den Silberrubel angenommen, wodurch der Papierrubel einem Werth von $10\frac{5}{12}$ preuß. Silbergroſchen gleichgeſtellt wurde, ſodann die ſeit dem Auguſt 1831 ausgegebenen 30 Millionen Rubel Neue Reichsſchatz-Billets, welche 1834 wieder eingelöst werden ſollen.**)

*) Von hier an ſind andere Quellen als das engliſche Original für Münzen, Maaße und Gewichte benützt worden.

**) Anmerkung des Bearbeiters. Zu Anfang des Jahrs 1834 wurde

Die Ausfuhr der ruſſiſchen Gold-, Silber- und Platinamünzen iſt ſeit 1831 erlaubt.

Im Handel ſchwankt der Cours des Silberrubels gegen Bankaſſignationen, je nachdem die Courſe auf's Ausland ſich heben oder gedrückt ſind; die Wechſelzahlungen geſchehen aber allemal in Banko-Rubeln, wobei (mehr oder weniger) der Rubel Gold zu 383½ Kopeken und der Rubel Silber zu 372 Kopeken gerechnet wird.

Einen Wechſel-Uſo gibt es in St. Petersburg und Rußland nicht, indem alle Papiere auf beſtimmte Tage gezogen werden. Wechſel nach dato geſtellt haben zehn, und auf Sicht geſtellt drei Reſpecttage, und dazu werden alle Sonn- und Feſttage, ſowie die Verfalltage gezählt.

Maaße und Gewichte. Vom Getreidemaaß hat der Tſchetwert 2 Osmin, 4 Pajok, 8 Tſchetwerik, 64 Garnetz oder 9808 Franz. Kubikzoll, und ein Tſchetwert iſt demnach ſoviel als:

2·3316	Amſterdamer Sack,	7·9856	Livorner Staja,
2·4630	Antwerpner Viertel,	0·6693	Londner Quarter,
3·5399	Berliner Scheffel,	1·9455	Niederländ. Sack,
2·6266	Bremer Scheffel,	2·9856	Rigaer Lof,
5·8660	Killow in Konſtantinopel,	5·0028	Roſtocker Scheffel,
1·3985	Däniſche Tonnen,	1·1802	Schwed. Tonnen,
1·9455	Franz. Hektolitres,	3·4043	Span. Fanegas,
1·8463	Hamburger Scheffel,	2·6259	Trieſter Stari,
1·6199	Krakauer Korzel,	1·5199	Warſchauer Korzel,
3·6005	Liſſaboner Fanegas,	3·1638	Wiener Metzen.

Flüſſigkeitsmaaß iſt der Wedro oder Eimer zu 4 Tſchetwerki à 2 Osmuſchki. Die Osmuſchka oder Kruſchka hält 80 franz. Kubikzolle, und 100 ruſſiſche Kruſchki betragen:

133·333	Amſterdamer Mingel,	164·271	Kopenhagner Pott.
138·593	Berliner Quart,	34·938	Londner Gallons,
158.691	Franz. Litres,	86·067	Rheinſche Maaß,
175·342	Hamb. Quartier,	112·148	Wiener Maaß.

Das Sarokowaja Botſchka oder das Faß = 40 Wedra, Branntwein, Lein oder Hanföl.

Das Handelsgewicht iſt der Berkowitz zu 10 Pud oder 400 ℔. Das ℔ hat 32 Loth zu 3 Solotniks, welches auch zugleich als Gold- und Silbergewicht dient. 100 ℔ ruſſiſches Gewicht ſind gleich:

82·801	Amſterdamer ℔,	120·464	Livorner ℔,
87·500	Berliner ℔,	90·190	Londner Handelsgewichts ℔,
82·043	Bremer ℔,	109·606	„ Troygewichts ℔,
175·000	Cöln. Mark,	84·394	Lübecker ℔,
72·467	Konſtantinop. Rottel,	40·906	Niederländ. ℔,
127·539	„ Scheki,	97·827	Rigaer ℔,
81·906	Däniſche ℔,	84·444	Roſtocker ℔,
40·906	Franz. Kilogramme,	96·582	Schwed. Victual ℔,
84·444	Hamburger ℔,	120·260	„ Eiſen ℔,
87·491	Leipziger ℔,	88·907	Spaniſche ℔,
97·373	Lemberger ℔,	100·877	Warſchauer ℔,
89·112	Liſſaboner ℔,	73·030	Wiener ℔.

Bei Verſchiffungen rechnet man von zählenden Gütern auf die Brutto-Laſt:

120 Pud Potaſche, Talg, Schweinsborſten, Hanf und Leinöl, getheertes Tauwerk, Eiſen und Caviar.

100 Pud Wachs, Seife oder Kolophonium.

88 Pud Juchten nach Italien; 80 Pud Cabelgarn, Anis und Kümmel,

70 Pud Elenthierhäute.

---

eine neue Ausfertigung von vier Serien dergleichen Billets, jede zu 10 Mill. Rubel, durch einen Ukas beſtimmt, wahrſcheinlich zur Einlöſung dieſer 30 Millionen (laut öffentl. Nachrichten).

60 Pud Hauſenblaſe, ruſſiſches Garn, Flachs, Hanf, Pferdemähnen und Schwänze.

6 Faß Waidaſche, 60 Rollen Juchten, 120 Stück geſalzene und trockene Häute, 400 Stück Bockfelle, 400 Stück große und 600 Stück kleine oder Sackmatten, 6 Pack oder 500 Arſchinen Laken und 16 Tſchetwert Roggen oder Leinſamen.

Die ruſſiſche Elle, Arſchin, hält 16 Werſchock, und iſt ſeit 1826 im ganzen Reiche gleichförmig eingeführt worden; 100 Arſchinen betragen:

103·443	Amſterdamer Ellen,	125·857	Leipziger Ellen,
102·710	Antwerpner Ellen,	103·784	„ Brabanter-Ellen,
106·680	Berliner Ellen,	119·796	Liſſaboner Varas,
123·011	Bremer Ellen,	77·818	Londner Yards,
100·413	große Pick } in Konſtantinopel.	71·148	Niederländ. Ellen,
103·545	kleine Pick }	124·173	Roſtocker Ellen,
113·351	Däniſche Ellen,	119·832	Schwed. Ellen,
71·148	Franz. Metres,	83·905	Spaniſche Varas,
59·291	„ Aunes,	123·521	Warſchauer Ellen,
124·173	Hamburger Ellen,	91·314	Wiener Ellen.

Als Fußmaaß bedient man ſich des Rheinländiſchen Fußes zu $139\frac{1}{8}$ Franz. Linien.

Die Saſchén iſt der ruſſiſche Faden, ſie hält 3 Arſchinen zu 16 Werſchock = 7 Engliſchen oder $6\frac{4}{5}$ Rheinländ. Fuß oder 946·2 Franz. Linien = 2·134 Franz. Metres.

Der Werſt oder ruſſiſche Meile hält 500 Paſchén; auf den Grad des Aequators werden $104\frac{1}{4}$ Werſte gerechnet, folglich machen 7 Werſte eine deutſche Meile aus, 3 = 2 engliſchen und $48\frac{1}{4}$ □Werſte = 1 geograph. □Meile. (Nach Kellys Cambiſt und Nelkenbrecher's Taſchenbuch.)

Der Petersburger Handelsſtand hat nachfolgende Proviſionen und Unkoſten angenommen:

Commiſſionsgebühren bei Käufen und Verkäufen . . .	2	Procent.
Extra-Unkoſten auf Waaren	1	„
Commiſſionsgebühren und Extra-Unkoſten für abgelieferte Waaren	2	„
Maklerlohn für Einkäufe und Verkäufe	$\frac{1}{2}$	„
Wechſelcourtage	$\frac{1}{4}$	„
Maklerlohn für Frachten, per Ton 60 Kopeken.		
Stempel-Unkoſten	$\frac{3}{8}$	„
Zollabgaben für eingehende Güter	4	„
„ für ausgehende Güter	3	„
Commiſſionsgebühren für Erhebung der Frachten oder Havarien von ankommenden Waaren	3	„
Frachtbeſorgungen für abgehende Güter	2	„
Für Ausklarirungen	40	Rubel.
Abgaben an die Kirchen per Schiff	10	„
Verzollung von einem Schiff von oder unter 25 Laſten .	40	„
„ „ „ „ „ 25 bis 50 Laſten . .	60	„
„ „ „ „ „ 50 bis 75 „ . .	80	„
„ „ „ „ „ 75 bis 100 „ . .	100	„
„ „ „ „ „ 100 bis 150 „ . .	150	„
„ „ „ „ „ 150 und darüber . .	200	„

Beſtimmungen des Zollhauſes wegen der Tara von ausgehenden Waaren. Trockene Waaren: In Fäſſern und Kiſten 10%, in Säcken 2%, in Matten oder aus Matten verfertigten Säcken 3%; nur auf Juchten findet eine Ausnahme Statt, indem bei ſolchen 5% Tara gerechnet wird. Naſſe Waaren: Gepreßter Caviar 15%, Seife 3%, geſalzenes Fleiſch und Fiſche 20%, Talg 10%, Honig 17%, Theriak 10% und alle übrigen naſſen Waaren 17%.

Tara auf eingeführte Güter und Waaren.

Trockene Waaren. In Fäſſern und Kiſten 10%, in Gefäßen von Glas oder Steingut 20%, in Säcken 2%, in doppelten Säcken 4%, in Matten 3%, in Säcken und Matten zuſammen 5%, in Körben 5%.

Naſſe Waaren. Von nachfolgenden ſind einige auch im Zolltarif beſtimmt: Olivenöl in Fäſſern 17%, do. in überflochtenen Flaſchen aus Italien 20%, do. in ſteinernen Krügen aus Frankreich 40%, geſalzene Fiſche in Tonnen 36%, alle naſſen Waaren in Fäſſern im Allgemeinen 17%, in Glasflaſchen und irdenen Krügen 20%.

Diverſe Waaren. Baumwollenes Garn in Ballen 6%, do. in Kiſten oder Fäſſern 15%, Cochenille muß, nachdem ſolche aus den Fäſſern genommen, in den Säcken gewogen werden, und wird für den Sack von 4 bis 7 Pud 2 ℔ Tara gerechnet, und für den Sack von 2 bis 3½ Pud 1 ℔, Indigo in Seronen, für jede Serone von 5½ bis 7 Pud werden 34 ℔ Tara gerechnet, für die halbe Serone von 2½ bis 4 Pud 20 ℔, auf Quatimala-Indigo 20%.

Nachfolgende Tabellen geben eine Ueberſicht des Handels von St. Petersburg während der Jahre 1826 — 1829.

I. Tabelle der wichtigsten fremden Einfuhrartikel.

Name der Waare.	1826	1827	1828	1829
Alaun .... Pud	31,867	96,524	52,125	52,754
Bänder, ſeidene .... Stück	126,735	165,677	116,387	60,020
Baumwollen-Waaren:				
Calicos, Cambricks, Muſſelin,				
Velvetins u. Velvets ꝛc. Stück	267,229	237,347	194,352	195,622
Blei in Mulden .... Pud	98,283	235,378	251,184	149,108
in Tafeln .... „	11,137	20,514	8,115	18,826
Bleiſtifte .... Dutzend	48,521	41,170	38,139	28,658
Handſchuhe, lederne ..... „	3,851	14,871	13,885	11,391
Heringe .... Tonnen	24,538	28,985	39,776	20,770
Holz, Mahagony .... Pud	140,631	48,882	110,058	14,080
Nicaragua .... „	45,744	98,997	69,666	57,753
Indigo .... „	16,980	19,649	17,682	18,435
Käſe .... „	5,757	7,730	4,415	6,900
Krapp .... „	55,855	67,490	69,182	46,039
Mandeln .... „	14,055	17,020	21,096	26,181
Oele, Salat- und ordinäre „	124,560	91,607	198,151	251,794
Papier .... Ries	13,548	9,655	11,150	2,924
Quercitron .... Pud	42,798	20,389	53,728	30,254
Reis .... „	12,611	20,757	42,224	23,669
Salz .... „	182,763	443,721	320,820	901,167
Seidenwaaren aller Art, Atlas,				
Levantin, Sammt ꝛc. Stück	17,508	30,744	17,320	15,335
Senſen .... Pud	—	15,910	2,006	17,858
Sumach .... „	7,745	31,537	3,517	4,596
Steinkohlen .... „	766,279	776,462	613,492	992,813
Strohhüte .... Stück	2,314	3,050	415	784
Tabak in Blättern .... Pud	14,652	23,433	18,113	30,850
Twiſte, baumwollene Garne „	346,349	360,780	433,848	524,111
Gebrannte Waſſer, als:				
Rum, Franzbranntw., Arak,				
Shrub ꝛc .... Anker	1,233	4,822	9,896	11,261
Weine, ſpan. u. portug. Pipen	5,168	4,297	3,725	1,123
franzöſiſche ...... Orhoft	8,271	12,789	10,503	7,835
Rhein- .... Ohm	570	826	558	642
in Bouteillen ... Bout.	87,310	100,241	87,132	58,070
Champagner ..... „	230,400	409,174	288,898	234,465

Name der Waare.	1826	1827	1828	1829
Werkzeuge, eiſerne .... Pud	6,346	8,860	8,421	10,639
Wollene Waaren, als:				
Flanelle, Chelons, Toilinets,				
Boi, Berkan ꝛc. .... Stück	5,839	8,779	20,133	10,572
Tücher .... „	5,745	7,396	6,055	5,336
Kaſimir .... „	1,067	990	665	243
Fußteppiche .... „	356	589	224	420
Shawls .... „	8,688	7,950	8,909	10,375
Strümpfe .... Dutz.	1,114	1,096	1,361 ½	1,143
Camlots .... Stück	29,039	29,778	24,289	28,480
Decken .... „	5,346	989	1,828	4,156
Wolle, rohe .... Pud	1,617	854	705	992
Wollen-Garn .... „	2,418	1,069	1,305	1,078
Zink .... „	556	21,493	22,119	11,422
Zinn in Stangen .... „	12,618	25,079	26,781	26,905
Folie .... „	159	168	231	255
in Blättern zu 450				
Blatt in der Kiſte „	400	324	1,900	2,740
Zucker, roher .... Pud	704,268	767,226	1,049,374	1,384,607
Zitronen und Orangen, Kiſten	42,461	28,828	44,505	36,073

II. Officielle Angabe der Einfuhr und Ausfuhr nach dem Werthe in dem Hafen von Petersburg, so wie der darauf erhobenen Zölle, vom Jahr 1800—1830.

Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zolleinnahme.	Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zolleinnahme.
1800	20,070,935	32,255,354	4,931,506	1816	90,204,829	77,766,729	13,908,416
1801	27,074,118	31,110,996	5,684,229	1817	118,743,838	100,704,113	20,986,305
1802	24,735,783	30,695,561	6,312,509	1818	154,258,904	100,675,732	23,163,291
1803	22,846,472	31,893,082	7,079,395	1819	111,106,315	84,998,642	20,623,839
1804	21,008,478	29,565,661	6,972,520	1820	168,256,897	105,085,920	29,747,994
1805	20,478,047	30,151,653	6,085,222	1821	135,420,718	100,631,673	25,707,705
1806	18,710,234	28,997,388	5,230,300	1822	104,166,738	97,932,490	21,656,056
1807	18,114,443	28,945,545	4,982,461	1823	105,969,720	104,070,326	22,386,579
1808	1,452,223	5,875,896	918,056	1824	120,423,890	97,729,518	27,012,661
1809	5,159,798	20,314,406	2,277,908	1825	115,164,068	121,174,898	30,056,764
1810	10,058,485	25,798,279	3,204,847	1826	120,188,634	91,591,514	31,633,413
1811	25,472,332	39,838,862	5,562,332	1827	126,666,415	116,794,217	34,503,722
1812	41,739,114	59,626,165	10,023,966	1828	131,480,572	107,207,647	36,658,514
1813	80,613,958	55,173,681	15,475,972	1829	149,135,403	107,428,928	41,184,831
1814	75,169,453	92,768,886	11,905,177	1830	144,899,905	111,255,171	
1815	65,961,238	107,989,493	10,684,924				

III. Uebersicht der Waaren, welche während der Jahre 1827—1830 beim Zollhause zu St. Petersburg zur Ausfuhr ausgegeben worden sind.

Benennung der Waaren.	1827	1828	1829	1830
Caviar .... Pud	459	5,572	2,672	608
Dunen und Federn:				
Eiderdunen .... ℔	14	15	46	—
Flaumfedern .... Pud	58	110	123	183
Feine Ziegenhaare ...... „	593	2,950	1,810	5,414
Bettfedern .... „	6,467	11,969	10,500	9,281
Eichhörnchen-Schwänze Stück	51,665	610,118	771,140	1,705,380
Eiſen in Stangen ...... Pud	921,282	829,035	1,062,459	658,785
in Blöcken .... „	8,595	15,875	6,996	2,223
in Blechen ...... „	13,453	33,096	2,599	1,856
altes .... „	27,620	32,242	40,199	22,133
Flachs, zwölfköpfig ..... „	570,243	486,091	103,470	126,519
neunköpfig ...... „	84,922	108,344	158,701	252,265
ſechsköpfig ...... „			73,596	120,149
Codille, Heede... „	40,036	73,140	82,223	94,653
geſponnen ...... „	23,857	16,770	17,250	18,266

Benennung der Waaren.		1827	1828	1829	1830
Galläpfel	Pud	23	25	424	496
Getreide, Gerſte	Tſchw.	4,108	¼	6,638	1,513
Hafer	„	65,567	10,092	12,216	8,609
Roggen	„	14,711	53,310	99,909	126,094
Weizen	„	1,825	37,756	300,630	243,556
Gummi, Ammoniac	Pud	23	134	49	61
Galbanum	„	78	15	3	42
Haare von Ochſen u. Kühen	„	1,891	140	691	2,176
Ziegenhaare	„	—	—	1,016	1,038
Hanf, Reinhanf	„	1,418,093	1,287,429	416,846	533,363
Ausſchuß	„	191,144	303,480	414,258	522,731
Halbreinhanf	„	313,129	244,658	209,677	303,716
Codille, Heede	„	16,020	7,674	3,549	26,032
Hänfenes Garn	„	1,185	743	998	191
Hauſenblaſe	„	4,833	3,634	4,473	3,175
Samovy	„	1,903	1,854	2,075	1,041
Häute, rohe:					
Kuhhäute	„	39,579	72,573	57,341	71,965
Pferdehäute	„	121	4,194	24,385	39,742
Ochſenhäute	„	21,146	33,982	23,993	27,044
rothe	„	32,250	31,081	33,117	22,908
weiße	„	231	1,060	928	1,390
zubereitete	Stück	—	73	52	285
Holz, Bretter	„	15,060	34,905	32,846	32,820
Maſten	„	139	30	877	11
Dielen	„	931,793	815,798	996,034	669,000
Lattenholz	„	118,098	89,150	105,120	83,987
Kupfer	Pud	152,671	85,359	207,959	180,581
Lakritzenſaft	Stück	1,119	2,111	2,224	1,923
Leim	„	537	2,908	2,908	1,690
Manufakturwaaren:					
Flemiſch Tuch	„	75,654	71,363	39,712	65,327
Ravenstuch	„	79,108	55,577	30,096	43,506
Segeltücher	„	62,117	62,130	38,408	40,868
Drell, breiter	Arſchin	686,656	1,725,068	1,565,161	1,465,229
ſchmaler	„	129,689	27,549	8,326	57,650
Leinwand, breite	„	9,780	640	26,091	60
ſchmale	„	5,000	10,315	60,087	—
Kalmanke	„	192,478	263,765	227,455	338,487
Hanflinnen	„	588,005	707,758	834,288	1,111,301
Mehl, Roggen	Tſchw.	10,943	366	403	10,007
Oele, Anisöl	Pud	78	131	110	57¾
Hanföl	„	197,354	238,247	410,512	490,527
Leinöl	„	74	66	47	582
Pferdemähnen	„	10,743	14,668	13,495	10,901
Schwänze	„	7,354	10,526	10,810	8,596
Poſen	per 1000	6,854	21,713	20,851	19,507
Potaſche	Pud	505,369	380,455	445,627	639,287
Rauchwaaren und Felle:					
Hermelinfelle	Stück	21,360	29,492	26,202	54,592
Eichhörnchenfelle	„	167,309	420,297	232,259	150,199
Dachsfelle	„	—	383	634	1,655
Katzenfelle	„	—	150	816	953
Haſenfelle, graue	„	131,593	175,220	43,653	108,589
weiße	„			25,800	60,840
Zobelfelle	„	110	40	302	255
Kalbsfelle, rohe	„	2,148	2,754	2,837	5,003
zubereitete	„	14,509	1,697	591	688

Benennung der Waaren.	1827	1828	1829	1830
Rhabarber ... Pud	396	145	1,006	482
Sämereien:				
Anisſamen ... „	1,216	870	5,460	8,662
Kümmelſamen ... „	3	85	1,737	2,295
Hanfſaat ... Tſchw.	—	197	119	727
Leinſaat ... „	92,630	146,050	163,610	181,232
Wurmſamen ... Pud	281	1,105	969	587
Schweinsborſten:				
geſchnittene ... „	—	—	—	855
Okatka ... „	—	—	25	3,776
erſte Sorte ... „	37,473	33,037	31,033	26,925
zweite Sorte ... „	26,974	29,219	21,065	16,886
Suchoi ... „	—	—	—	13,074
Seife ... „	8,167	8,468	7,966	8,936
Sohlenleder ... „	563	884	670	2,978
Spaniſche Fliegen ... „	526	841	371	608
Talg ... „	3,574,017	3,646,814	3,975,758	3,579,229
in Lichtern ... „	21,438	28,229	38,047	36,545
Tauwerk, neu ... „	96,063	120,682	81,403	55,951
alt ... „	31,294	49,224	66,554	56,036
Wachs, weißes ... „	1,863	2,107	1,766	6,514
gelbes ... „	5,345	6,832	12,724	6,894
in Lichtern ... „	251	412	364	379
Wolle ... „	21,764	15,172	3,994	8,864
Wollenes Garn ... „	255	201	445	732
Diverſe Waaren, die in dem Vorſtehenden nicht mitbegriffen ſind, nach dem Werthe zu Rubeln ...	1,252,968	1,280,695	1,466,251	1,477,851

Zuſatz. Da es dem Herausgeber und Bearbeiter dieſes Handbuchs nicht möglich war, die Ueberſicht der Einfuhr und Ausfuhr des St. Petersburger Hafens während der Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 bis zum Abdruck in derſelben Ausführlichkeit zu geben, wie in den vorſtehenden Tabellen I., II. und III., ſo folgt hier eine allgemeine Ueberſicht des Jahrs 1833, beſonders mit Bezugnahme auf das Vorhergehende. Danach wurden im Laufe von 1833 im Petersburger Zollamte für den Werth von 169,148,853 Rubel importirte ausländiſche Erzeugniſſe verzollt. Darunter betrug eingeführtes Gold und Silber 27,581,954 Rubel, geſponnene Baumwolle 39,235,804 Rubel, roher Zucker 29,914,482 Rubel, aus Trauben gekelterte Weine 8,050,249 Rubel. An dieſem Import-Handel hatten ruſſiſche Kaufleute den Antheil von 129,565,131 Rubeln, ausländiſche ſich hier aufhaltende Kaufleute den von 39,172,525 Rubeln, Paſſagiere und Schiffer den von 411,198 Rubeln. Der im gedachten Jahre bewirkte Export betrug 116,934,950 Rubel, wovon der Antheil der ruſſiſchen Kaufleute 71,385,445 Rubel, der der ausländiſchen ſich hier aufhaltenden Kaufleute 45,083,813 Rubel, und der der Paſſagiere und Schiffer 485,692 Rubel betrug. Die bedeutendſten Ausfuhrartikel waren: Hanf für 16,067,003 Rubel, Talg 41,761,031 Rubel, Talglichter 498,957 Rubel, rohe Häute 2,003,279 Rubel, Eiſen 5,481,721 Rubel, Kupfer 8,386,879 Rubel, Weizen 5,926,665 Rubel. Am 1. Januar 1834 lagen in den Packhäuſern noch für 52,552,851 Rubel unverzollte Waaren. Die vorjährige Einfuhr überſtieg die von 1832 um 12,172,196 Rubel, die Ausfuhr dagegen war nur um 3,411,126 Rubel geſtiegen. Die Zoll-Einkünfte des Zollamtes betrugen im vorigen Jahre 50,098,914 Rubel. Sie haben ſich demnach, ſeitdem Graf v. Cancrin, der im April 1823 eintrat und die Verwaltung der Finanzen übernahm, um beinahe 28 Millionen Rubel vermehrt. (Hamb. Correſp. 1834, Nro. 26.)

IV. Ueberſicht der von St. Petersburg abgeſegelten Schiffe von 1825 — 1830.

Jahre.	1825	1826	1827	1828	1829	1830
Flaggen:						
Brittiſche	801	483	753	749	831	753
Amerikaniſche	76	57	64	66	62	46
die anderer Nationen	411	405	415	475	605	684
in Allem	1,288	945	1,232	1,290	1,498	1,483

Nachſtehende Verordnungen, die Einfuhr fremder Waaren betreffend, werden ſtrenge befolgt:

Alle eingeführten Waaren müſſen mit den nachbemerkten Documenten verſehen ſeyn:

1) der Angabe oder dem Manifeſte des Schiffskapitains, in der Form, wie ſolche vom Zoll-Departement vorgeſchrieben worden iſt.

2) Einem Zeugniſſe von dem ruſſiſchen Conſul, und wo ein ſolcher nicht angeſtellt iſt, von der daſigen Zollbehörde, über die Quantität und Qualität der Waaren und Güter, nebſt einem Atteſt, daß ſolche weder das Erzeugniß noch das Eigenthum eines Landes ſeyen, welches mit Rußland nicht in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſteht.

3) Mit Connoſſementen für alle Waaren, in denen das Gewicht, Maaß oder die Quantität einer jeden Verpackung oder Ladung vorſchriftmäßig angegeben iſt, und auf den Fall, daß ſolche Connoſſemente nicht ſo abgefaßt ſind, iſt von ſolchen als Strafe ein doppelter Zoll zu erheben. Findet ſich mehr vor, als in dem Connoſſement angegeben iſt, ſo wird der Mehrbetrag confiscirt, findet ſich weniger vor, ſo wird der Zoll nach der Angabe entrichtet. Bei Weinen iſt es nicht hinreichend, daß die Zahl und Nummer der Pipen, Orhofte u. ſ. w. ſpecificirt ſey, ſondern es muß auch der Inhalt nach Gallons u. ſ. w. angegeben werden. Bei Zitronen ꝛc. muß die Stückzahl, welche ſich in jeder Kiſte befindet, bemerkt ſeyn. Bei Manufakturwaaren wird erfordert, daß das Ellenmaaß eines jeden Stücks und die Zahl der Stücke in jedem Ballen angegeben werden. Ob das Brutto- oder das Netto-Gewicht dabei angegeben ſtehe, darauf kommt es nicht an. Sobald die Packen von ein und demſelben Gewicht, Maaß oder Inhalt ſind, bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, z. B. 1000 Faß Alaun, jedes zu 17 Liespfund. Bei Farbehölzern braucht bloß das Gewicht im Ganzen angegeben zu werden. Bei Waaren, die von geringerem Umfange ſind, als Pfeffer und dergl., braucht bloß das Gewicht von jedesmal 5 oder 10 Ballen angegeben zu werden, jedoch die ganze Anzahl derſelben. In den Connoſſementen darf nichts radirt oder ausgeſtrichen ſeyn. Alle Waaren, welche von den erwähnten Papieren nicht begleitet ſind, müſſen zurück verladen werden. Connoſſemente können entweder auf ein Handlungshaus oder auch bloß an Ordre geſtellt ſeyn.

(Der vorſtehende Artikel iſt theils nach den vorhandenen beſten gedruckten Quellen, theils nach Original-Mittheilungen angeſehener Handelshäuſer verfaßt worden.)

Petroleum, ſiehe Erdharz.

Pfandgeſchäfte und Pfandverleiher.*) Im Großen iſt das Geſchäft auf verzinsliche Waaren, u. ſ. w. als Unterpfand Vorſchüſſe zu machen eine Art Bankiergeſchäft, und dabei wird das Recht eingeräumt, das eingeſetzte Unterpfand zu verkaufen, wenn der Vorſchuß in der geſetzten Zeit nicht wieder erſtattet worden iſt.

*) Dieſer Artikel iſt zwar in vieler Hinſicht nur auf Großbrittanien bezüglich, doch dient derſelbe als Beiſpiel für andere Länder, da die dortigen Einrichtungen und Geſetze wenigſtens in einiger Hinſicht lobenswerth ſind, ſowie durch die eingeſtreuten Bemerkungen des d. Ueberſetzers.

1) **Vortheile und Nachtheile der Darlehen auf Pfänder.** Der Gebrauch, Waaren u. ſ. w. als Unterpfand einzuſetzen oder zu verſetzen, und darauf eine Summe anzuleihen, iſt in civiliſirten Staaten nothwendig, und gewährt in vielen Fällen beiden Theilen Nutzen, doch gibt derſelbe zugleich Gelegenheit zu manchen Mißbräuchen. Die bei weitem größere Zahl derjenigen, die auf Pfänder Geld erborgen, gehört zu den geringeren, ärmeren Klaſſen, und würden die Pfandverleiher nicht gewiſſen Verordnungen unterworfen, ſo würde dieſes Veranlaſſung geben (und ſolches geſchieht, ungeachtet aller deßhalb genommenen Vorſichtsmaaßregeln), daß die Geldbedürftigen den allergrößten Bevortheilungen unterliegen müßten. Auſſer denen, welche genöthigt ſind, ſich an Pfandverleiher zu wenden, gibt es eine Klaſſe Leute, welche ſich dieſes Mittels bedienen, um Sachen anzubringen, welche ſie auf eine ungeſetzliche Weiſe erworben haben. Diejenigen, welche auf Pfänder leihen, dienen daher nicht bloß dazu, dem Drange und der Noth armer Leute abzuhelfen, ſondern dieſelbe ſind auch die willkommenſte Zuflucht aller Diebe und Schwindler, indem letztere dadurch im Stande ſind, über ihre Beute auf dem leichteſten und kürzeſten Wege zu disponiren. Es iſt deßhalb von Vielen behauptet worden, daß einem Erwerbszweige wie das auf Pfänder Leihen, welcher zur ſo vielen Mißbräuchen Veranlaſſung geben kann, nicht der geſetzliche Schutz gewährt werden ſolle. Wenn aber auch die Geſetze einen ſolchen Erwerbszweig zu unterdrücken verſuchten, er würde nichts deſto weniger fortbeſtehen. Ein Jeder, der etwas beſitzt, welches zu verkaufen oder loszuſchlagen er nicht gemeint iſt, kann in den Zuſtand großer Geldverlegenheit gerathen, und in ſolch einem Falle kann es für denſelben nichts Paſſenderes und Bequemeres geben, als auf ſein Beſitzthum eine Summe Geldes zu erborgen, unter der Bedingung, daß, wenn er dieſe erborgte Summe nebſt Zinſen in einer gewiſſen Zeit wieder bezahlt, das eingeſetzte Beſitzthum an ihn zurück falle. Es wird behauptet, daß die Leichtigkeit, auf ſolche Weiſe Geld zu bekommen, zu unklugem Verfahren Veranlaſſung gebe, daß, wenn Einer einmal zum Verſetzen ſeine Zuflucht genommen, er es öfter thue, und daß es unmöglich ſey, den Unwiſſenden und Geldbedürftigen zu ſchützen, daß er nicht ausgeplündert und betrogen werde. Es kann nicht geläugnet werden, daß dieſe Behauptungen Grund haben, obgleich ſolche oft übertrieben worden ſind. Auf der andern Seite beugt die Möglichkeit, gegen irgend ein Beſitzthum baare Mittel zu erhalten, um dringenden Forderungen zu genügen, manchem andern Vergehen vor, und ſichert das Eigenthum; und der Gewerbsthätigkeit kann der Ausweg, Eigenthum zu verſetzen, um ſich dadurch zu helfen, zum großen Nutzen gereichen. Zugleich darf aber nicht vergeſſen werden, daß man thue was man wolle, ſo werden Bedürftige und Ununterrichtete es nie unterlaſſen, zu borgen ſowie es nicht zu verhindern iſt, daß dieſelben das erborgte Geld nur mit großen Aufopferungen erhalten können und ſtets Betrügereien ausgeſetzt ſind. Man kann aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß dieſelben weit weniger durch einen, der auf Pfänder zu leihen von der Obrigkeit berechtigt iſt, übernommen werden, als durch Einen, der ein ſolches Gewerbe heimlich und ohne Verantwortlichkeit betreibt. Dieſes Geſchäft mag nun aber Alles wider ſich haben, ſo würde man deſſen Aufhebung doch umſonſt verſuchen. Man täuſcht ſich, wenn man glaubt, daß Jemand, der noch etwas beſitzt, ſich der größten Noth ausſetzen würde, ohne den Verſuch zu machen, auf ein Pfand etwas vorgeſchoſſen zu erhalten.

Wollte man das Geſchäft derer, die auf Pfänder leihen, unterdrücken, ſo würde mancher brave Mann dieſes Gewerbe aufgeben müſſen, und daſſelbe käme in die Hände von ſolchen, die weder Eigenthum noch guten Namen daran zu ſetzen haben. Und zeigt ſich der Beruf einer weiſen Obrigkeit hier am meiſten, denn ſolche muß keinen Gebrauch

unterdrücken, der unentbehrlich iſt, wohl aber dahin arbeiten, Verfügungen zu erlaſſen, um den Mißbrauch, der darin Statt findet, abzuſchaffen, den Unwiſſenden und Unvorſichtigen nicht zur Beute der Schwindler werden zu laſſen und nebenbei ein Mittel zu finden, um geſtohlenes Gut zu entdecken.

2) **Verbindlichkeiten, welche diejenigen einzugehen verpflichtet ſeyn ſollten, die ein Geſchäft daraus machen, auf Unterpfand zu leihen.** Es ſcheint vor allem unerläßlich, daß der Zinsfuß, zu welchem dergleichen Anlehen verzinſet werden müſſen, beſtimmt ſeyn ſollte; daß ein Pfandverleiher über das Unterpfand einen Schein ausſtelle, und daß er ſolches bis zu dem Einlöſungstermin gehörig aufbewahre; daß der Verkauf der Unterpfänder, wenn ſolcher Statt findet, durch öffentliche Verſteigerung geſchehe, weil dieſes die beſte Gelegenheit iſt, dafür den höchſten Preis zu erlangen; und daß der Ueberſchuß dieſes Preiſes, wenn ſich ein ſolcher ergibt, nach Abzug des Pfandgeldes und der Zinſen und Auctionsunkoſten, dem Beſitzer des Pfandes eingehändigt oder aufbewahrt werde. Um zu verhindern, daß Pfänderverleiher geſtohlene Sachen annehmen, ſollten dieſelben gewiſſen Strafen unterworfen werden, wenn dieſelben ſich von Leuten verſetzen laſſen, die nicht genügend angeben können, wie ſie zum Beſitz des Objectes gelangt ſind; Polizeibeamte ſollten daher ſtets freien Zutritt bei dergleichen Pfandverleihern haben, und dieſe ſollten verpflichtet ſeyn, die Gegenſtände, welche dieſelben zum Verkauf ausbieten, umſtändlich zu beſchreiben.

3) **Engliſche Geſetze, die Pfandverleiher betreffend.** Es wird gewiß Verwunderung erregen, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts des Gewerbes der Pfandverleiher in keinen geſetzlichen Verordnungen erwähnt iſt. Durch 30, Georg II., C. 24 wurde beſtimmt, daß für jedes verſetzte Pfand ein Pfandſchein ausgeſtellt werden ſolle, und daß erſteres, wenn ſolches für weniger als 10 Pfund Sterling verſetzt worden, binnen zwei Jahren zu jeder Zeit einlösbar bleibe gegen Erlegung des Kapitals und der Zinſen; der Zinsfuß war aber dabei nicht beſtimmt angegeben. Dieſem Mangel wurde durch 25, Georg III., C. 48 abgeholfen, doch ſind in 39 und 40, Georg III., C. 99 die neueſten und vollſtändigſten Vorſchriften darüber enthalten. Es heißt darin:

Ein Jeder, der das Geſchäft eines Pfandverleihers treiben will, iſt verbunden eine Licenz zu nehmen, welche jedes Jahr vor Ablauf derſelben erneuert werden muß, und er ſoll innerhalb des Bezirks von London und Weſtmünſter, ſoweit als die Zweipfennigspoſt geht, 15 Pf. Sterling, und ſonſtwo 7 Pfund 10 Shilling Sterling dafür entrichten. Mehrere, ein Geſchäft in Gemeinſchaft Betreibende, haben aber nur eine Licenz zu nehmen. Alle diejenigen, welche Waaren ꝛc. als Unterpfand oder in Verſatz nehmen, gegen darauf geliehenes Geld, und die mehr als 5 % Intereſſen nehmen, ſollen als Pfandverleiher betrachtet werden.

Für ein jedes Pfand, auf welches nicht mehr als 2*s.* 6*d.* gegeben wird, ſoll ½ Penny monatliche Zinſen genommen werden.

	£	s.	d.		£	s.	d.		£	s.	d.		£	s.	d.
bei	0	5	0	–	0	0	1	bei	0	17	6	–	0	0	8½
„	0	7	6	–	0	0	1½	„	1	0	0	–	0	0	4
„	0	10	0	–	0	0	2	„	2	0	0	und nicht über.			
„	0	12	6	–	0	0	2½	„	2	2	0	–	0	0	8
„	0	15	0	–	0	0	3								

Für jeden Vorſchuß von 40*s.* und nicht über £ 10 für den Kalendermonat 3*d.* für's Pf. Sterling den laufenden Monat eingeſchloſſen, und ſo nach Verhältuiß bei jeder gebrochenen Summe.

Die Pfandverleiher ſind gehalten, auch die Farthings herauszugeben.

Perſonen, welche die verſetzten Pfänder binnen ſieben Tagen nach Ablauf des erſten Kalendermonats wieder einlöſen, haben für die erſten 7 Tage keine Zinſen zu entrichten; thun dieſelben ſolches vor Ablauf der erſten 14 Tage des zweiten Kalendermonats, ſo iſt der Pfandverleiher berechtigt, für den zweiten Monat die Zinſen für voll zu rechnen, und dieſes gilt nach Verhältniß bei allen folgenden Monaten.

Sobald Sachen für mehr als 5*s*. verſetzt werden, ſoll der Pfandverleiher, bevor er den Vorſchuß leiſtet, unmittelbar vorher eine Beſchreibung des Pfandes eintragen, mit Angabe der darauf geliehenen Summe, den Tag des Monats, des Jahrs, den Namen der Perſonen, der Straßen- und Hausnummer, wenn eine ſolche vorhanden, und ſoll derſelbe ein L. dazu ſetzen, wenn derſelbe ein Miethsmann (Lodger) iſt, und HK., wenn er ein Hausbeſitzer (Housekeeper) iſt, ſowie auch den Namen und die Wohnung desjenigen, der Eigenthümer des Pfandes iſt. Beträgt der Vorſchuß aber weniger als 5*s*. ſo ſoll die Eintragung wenigſtens binnen vier Stunden, nachdem der Verſatz Statt gefunden, geſchehen. Und der Pfandverleiher ſoll demjenigen, der etwas verſetzt, einen Pfandſchein geben, der die in das Buch eingetragene Notirung enthält, welchen dieſer in allen Fällen anzunehmen hat, und der Pfandverleiher ſoll kein Pfand annehmen, ohne daß der, welcher daſſelbe verſetzt, ſolch einen Pfandſchein erhalte.

Unkoſten für die Pfandſcheine.

	£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*
Bei Pfändern unter 5*s*.	gratis.			bei 20*s*. bis zu £ 5.	0	0	2
bei 5 — 10*s*.	0	0	½	bei Pfändern darüber	0	0	4
bei 10 — 20*s*.	0	0	1				

Der Pfandſchein muß vorgezeigt werden, ehe der Pfandverleiher die verſetzten Sachen ausliefert, gewiſſe weiter unten beſtimmten Ausnahmen ausgenommen.

Bei eingelöſeten Pfändern ſoll der Betrag des Zinſes auf dem Pfandſcheine hinzugefügt werden, und der Pfandverleiher (pawnbroker) gehalten ſeyn, denſelben ein Jahr lang aufzubewahren. (?)

Leute, die das Eigenthum anderer ohne deren Einwilligung verpfänden oder verſetzen, ſollen vermittelſt eines gerichtlichen Verhaftsbefehls eingeſteckt und, wenn ſolche der That überführt, mit höchſtens £ 5 bis 20*s*. in Strafe genommen werden, wenn ſolche völligen Erſatz des Verſetzten leiſten; und wenn dieſelben die zuerkannte Strafe nicht ſofort bezahlen, ſollen ſie vom Richter zu Zuchthaus und harter Arbeit auf drei Monate verurtheilt werden; und iſt drei Tage vor Ablauf der Strafzeit die Geldbuße nicht entrichtet, ſo ſoll der Richter über dieſelben verhängen, öffentlich mit Ruthen geſtrichen zu werden; die Geldbuße ſoll aber dazu verwendet werden, dem Betheiligten Schadenerſatz zu gewähren, ſowie die Gerichtskoſten; träte jedoch der Fall ein, daß der Betheiligte den Schadenerſatz nicht annehmen wollte, oder ein Ueberſchuß dabei Statt fände, ſo ſoll der Schadenerſatz ſowohl als der Ueberſchuß den Armen des Kirchſpiels anheimfallen.

Diejenigen, welche Pfandſcheine nachmachen oder verfälſchen, können ergriffen und dem Conſtabel überliefert werden, um vor Gericht gebracht zu werden, und ſolche ſollen nach überführter That auf höchſtens drei Kalendermonate in's Zuchthaus gebracht werden.

Leute, welche Pfänder bringen, ohne ſich gehörig ausweiſen oder die Mittel angeben zu können, durch welche ſie in Beſitz der beſagten Pfänder gekommen ſind, oder die vorſätzlich eine falſche Erklärung abgeben, oder, ſobald Veranlaſſung vorhanden iſt, die Sachen für geſtohlenes oder unrechtmäßig erworbenes Gut zu halten, oder wenn Einer, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, verſuchen ſollte, ein ihm nicht gehöriges Pfand einzulöſen; alle dieſe ſollen ebenfalls vor den Richter gezogen werden: und wenn ein zweites Verhör erforderlich ſeyn ſollte, ſoll er ſolche nach dem öffentlichen Gefängniſſe oder nach dem Zuchthauſe

gebracht werden, damit nach dem Geſetz mit ihm verfahren werde; oder wenn ſolche Behandlung nicht durch die Natur des Vergehens gerechtfertigt ſeyn ſollte, ſollen ſolche doch nicht über drei Kalendermonate eingeſteckt werden.

Perſonen, welche Sachen, die nicht fertig gemacht ſind, wie Wäſche oder Kleider, oder die Andern zum Waſchen oder Ausbeſſern anvertraut wurden, kaufen oder in Verſatz nehmen, ſollen die darauf vorgeſchoſſene Summe doppelt als Strafe entrichten, und die Sachen herausgeben. Die Gerichtsbeamten ſind angewieſen und ermächtigt, nach nicht fertigen Sachen Nachſuchungen anzuſtellen, auf welche ungeſetzlich Geld vorgeſchoſſen worden iſt.

Sobald Sachen ungeſetzlich verpfändet werden, haben die Pfandverleiher ſolche wieder herauszugeben, und durch einen gerichtlichen Befehl ſollen ihre Häuſer während der Geſchäftszeit unterſucht werden, um dergleichen Sachen aufzufinden.

Sobald ein Pfandſchein verloren gegangen, ſoll der Pfandverleiher nachdem der Eigenthümer ſolches vor Gericht eidlich beſtärkt hat, ſolchen nochmals ausſtellen.

Verpfändete Sachen verfallen nach Verlauf eines Jahres; diejenigen jedoch, welche ſolche im Verſatz haben, haben noch drei Monate länger zur Einlöſung Zeit zu gewähren; es muß aber deßhalb vor Ablauf des Jahres darüber Rückſprache gepflogen werden.

Nach Verlauf eines vollen Jahres können die Pfänder verkauft werden, und ſollen alle verfallenen Sachen, auf die mehr als 10*s*. bis zu 10 Pf. Sterling geliehen worden iſt, durch öffentliche Verſteigerung verkauft, auch ſoll der Verkauf zweimal in einer öffentlichen Zeitung angezeigt werden, und zwar wenigſtens drei Tage bevor derſelbe vorgenommen wird, bei Strafe Unterlaſſens von 5 Pf. Sterl. bis 2 Pf. Sterl.

Alle Gemälde, Kupferſtiche, Bücher, Bronzen, Statuen, Bildhauerarbeiten in Elfenbein oder Marmor, Kameen, geſchnittene Steine, muſikaliſche, phyſikaliſche und mathematiſche Inſtrumente, ſowie Porzellain, ſollen allein und nicht mit andern Dingen verkauft werden, und zwar viermal im Jahre, nämlich allemal den erſten Montag im Januar, April, Juli und Oktober.

Pfandverleiher ſollen Sachen, ſo lange ſolche in ihrer Verwahrung ſind, nicht an ſich kaufen, noch Pfänder von Perſonen, die unter 12 Jahre alt oder betrunken ſind, in Verſatz nehmen, weder vor 8 Uhr des Morgens noch nach 8 Uhr des Abends, noch überhaupt von Michaelistag bis zum Marientag irgend ein Pfand früh vor 7 Uhr und Abends nach 9 Uhr annehmen, die übrige Zeit des Jahres, ausgenommen Sonnabends, bis 11 Uhr Abends, ſowie an dem heiligen Abend, der dem Charfreitage oder dem Weihnachtstage, ſowie andern Feſttagen vorausgeht.

Der Verkauf von Pfändern, die ſich über 10*s*. belaufen, iſt von dem Pfandverleiher in ein Buch einzutragen, und wenn ſich ein Ueberſchuß ergibt, iſt ſolcher dem, der das Pfand verſetzt hat, während dreier Jahre hindurch aufzubewahren, und zwar unter Strafe von £ 10 und des dreifachen Betrags der dargeliehenen Summe.

Pfandverleiher haben ihre Zinsanſätze öffentlich auszuhängen und Name und Gewerbe iſt über den Eingang ihrer Wohnung zu ſetzen, bei einer Strafe von £ 10.

Pfandverleiher, welche die verſetzten Sachen beſchädigen oder vor der beſtimmten Zeit verkaufen, ſollen auf Meldung deßhalb zum Erſatz verurtheilt werden, und wenn dieſer Erſatz ebenſoviel oder mehr geſchätzt wird, als das Kapital und der Zins beträgt, ſoll der Pfandverleiher dem Eigenthümer das Verſetzte ausliefern, ohne daß ihm dafür irgend eine Zahlung werde.

Pfandverleiher ſollen den Gerichtsperſonen auf Begehren jederzeit Einſicht in ihre Bücher zugeſtehen, im Weigerungsfalle aber in eine Strafe von nicht über £ 10 und nicht unter £ 5 genommen werden.

Pfandverleiher, welche überhaupt ſich gegen dieſes ſie betreffende

Geſetz vergehen, ſollen in keinem Falle unter 10*s.* und über £ 10 als Strafe entrichten.

Das Gericht der Kings-Bench hat dafür gehalten, daß ein Pfandverleiher das Recht nicht beſitze, Pfänder, die von den Eigenthümern nicht eingelöst werden, nach Verlauf eines ganzen Jahres, von der Zeit an gerechnet, wo der Verſatz Statt gefunden, zu verkaufen, und zwar deßhalb, weil der Eigenthümer ſolche gegen Kapital und Zinſen zurückfordern könne; ſo lange ſolche im Beſitz des Erſteren ſind. — (Walter v. Smith, 22th Jan. 1820.) Nachdem eine Eingabe gemacht worden, dieſen Satz zu prüfen und zu unterſuchen, ſagte Lord Tenterden: „Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Pfand nicht nach einem Jahre und einem Tage wieder eingelöst und keine Art Anzeige gegeben worden, daß daſſelbe noch drei weitere Monate zur Einlöſung verbleiben ſolle, der Pfandverleiher das Recht habe, ſolches ſobald zum Verkauf zu bringen, als das Geſetz erlaubt; doch auf den Fall, daß, ehe der Verkauf Statt gefunden, der Eigenthümer des Pfandes zu irgend einer Zeit Kapital, Zinſen und aufgelaufene Koſten entrichtet, er ſolches in Anſpruch nehmen kann, indem der Pfandverleiher auf ſolche Weiſe keinen Schaden leidet; denn die Befugniß zum Verkauf iſt ihm nur deßhalb eingeräumt, um ſein vorgeſchoſſenes Geld und die hohen Zinſen, wie ſolche ihm das Geſetz als Pfandverleiher geſtattet, zu ſichern.“

Aus Vorſtehendem erſieht man, unter welcher geſetzlichen Aufſicht das Geſchäft des Verleihens auf Pfänder in England gegenwärtig ſteht; doch ſcheint es, als wenn der Zinsfuß für die kleineren Pfänder mit Nutzen herabgeſetzt werden könnte. Nach dem Geſetze ſind Zinſen von ½ Penny per Monat auf Darlehen von 2*s.* 6*d.* geſtattet, welches 20 % jährlich beträgt, und da ebenſoviel auf die vielfältig vorkommenden kleineren Darlehen von 1*s.* 6*d.* genommen werden darf, ſo iſt ſolch ein Zins auſſerordentlich drückend. Man muß einräumen, daß das Geſchäft auf Pfänder zu leihen, mit großer Unruhe verknüpft iſt, berechnet man jedoch die große Anzahl von Verpfändungen, die unter 2*s.* 6*d.* betragen, ſo könnte der davon genommene Zins wohl um etwas ermäßigt werden. Vielleicht dürfte es auch nützlich ſeyn, damit die Vorſchriften des Geſetzes gehörig erfüllt würden, wenn jeder Pfandverleiher eine gewiſſe Bürgſchaft zu leiſten hätte, und daß er der verbürgten Summe ſofort verluſtig würde, wenn er wiſſentlich oder vorſetzlich einen Punkt des Geſetzes überträte oder umginge. Es würden dadurch, welches nach Dr. Colquhoun nicht ſelten der Fall iſt, Schwindler verhindert werden, Pfandverleiher zu werden, bloß um dadurch in den Stand zu kommen, geſtohlenes Gut zu verkaufen. — (Treatise on the Police of the Metropolis, 2de Edit. p. 156.) Auch würde es eine ſehr nützliche Verordnung ſeyn, die Pfandverleiher anzuhalten, gegen Feuersgefahr zu verſichern, indem die Vernachläſſigung dieſer Vorſicht ſchon vieles Unheil hervorgebracht hat.

Uebersicht der Zahl der gesetzlichen Pfandverleiher in London und im Lande, mit Angabe der Unkosten ihrer Licenzen, sowie des Ertrages davon während eines jeden Jahres, vom 5. Januar 1826 bis 5. Januar 1830.
(Nach Parliaments-Papieren, Nr. 681. Seſſion 1830.)

	Licenzen, bei dem Hauptbureau in London gelöst.			Licenzen im Lande genommen.		
	Unkoſten der Licenz.	Zahl.	Ertrag.	Unkoſten der Licenz.	Zahl.	Ertrag.
	L. *s.*		*L.* *s.*	*L.* *s.*		*L.* *s.*
5. Januar 1826	15 0	261	3915 0	15 0	. .	7,040 0
	7 10	8	60 0	7 10		
— 1827	15 0	267	4005 0	15 0	. .	7,223 0
	7 10	5	37 10	7 10		
— 1828	15 0	274	4110 0	15 0	. .	7,904 10
	7 10	7	52 10	7 10		
— 1829	15 0	411	6165 0	15 0	16	240 0
	7 10	6	75 0	7 10	1596	11,970 0
— 1830	15 0	295	4425 0	15 0	47	705 0
	7 10	7	52 10	7 10	1038	7,785 0

4) Nachrichten, das Leihen auf Pfänder in Italien und Frankreich u. ſ. w. betreffend. Schon im Alterthum hatte man die Einrichtung, Arme durch verzinsliche oder unverzinsliche Vorſchüſſe zu unterſtützen, und ſolches wird von Beckmann in ſeiner Geſchichte der Erfindungen ausdrücklich erwähnt. Die älteſte öffentliche Anſtalt ſolcher Art wurd ein Italien unter dem Namen Monte di Pietà errichtet, welches um das 14te oder 15te Jahrhundert Statt fand. Doch fand man bald, daß es unmöglich ſey, ſolch eine Anſtalt bloß durch freiwillige Beiträge zu unterhalten, und daher erließ Papſt Leo X. 1521 eine Bulle, wodurch es geſtattet, wurde von den den Armen gemachten Vorſchüſſen gewiſſe Zinſen zu nehmen. Alle dergleichen Anſtalten, ſo verſchieden ſolche auch in ihren Einrichtungen ſenn mögen, haben ſtets den Zweck, den Bedürftigen Schutz vor der Gefahr zu gewähren, von Leuten ohne Verantwortlichkeit ausgeplündert zu werden, zu welchen ſie in der Noth ihre Zuflucht nehmen, um ihnen unter billigen Bedingungen kleine Vorſchüſſe zu machen. Und wenn auch die Geſchäftsführung derſelben nicht in jeder Hinſicht ihrem Zweck entſprochen haben ſollte, ſo iſt es dennoch ausgemacht, daß ſolche im Allgemeinen für die Armen weſentlichen Nutzen gehabt haben.

Von Italien verbreiteten ſich Anſtalten dieſer Art unter dem Namen der Leihhäuſer und Lombards weiter über Europa. Durch eine königl. Ordonanz wurde 1777 zu Paris der Mont de Piété errichtet, und als derſelbe in den Revolutionsunruhen untergegangen, wurde derſelbe 1797 neu errichtet, und 1804 erhielt die genannte Anſtalt ein ausſchließliches Privilegium, in der Hauptſtadt allein auf Pfänder zu leihen. Dieſelbe macht nur auf ſolche Sachen und Waaren Vorſchüſſe, die dem Verderben nicht ausgeſetzt ſind, und zwar nur zu zwei Drittheilen des Tax-Werthes auf Gegenſtände, die nicht von Gold oder Silber ſind; und vier Fünftheile auf die letztgenannten. Unter 3 Francs wird kein Geld verliehen, der Vorſchuß wird auf ein Jahr gemacht, welchen der Erborger aber verlängern kann, wobei die Zinſen auf Ein Procent monatlich beſtimmt ſind.

Der Mont de Piété zu Paris erhält jährlich ungefähr 1,200,000 Artikel im Verſatz, auf welche der Vorſchuß 20 bis 21 Millionen Francs beträgt, und 600,000 bis 650,000 Artikel ſind gewöhnlich im Verſatze. Die Verwaltungskoſten für eine jede Verſatznumer betragen 60 bis 65 Centimes, ſo daß ein Darlehen von 3 Francs dieſe Koſten nicht deckt, und der ganze Gewinn von denen kommen muß, auf die 5 Francs und darüber vorgeſchoſſen wird. Der Gewinn der Anſtalt beträgt im Ganzen nur 280,000 Francs von denen aber nur 155,000 Francs durch Vorſchüſſe auf Unterpfänder erworben werden, der Reſt aber aus andern Fonds der Anſtalt entſpringt. Das Verhältniß, nach welchem die verſetzten Sachen wieder eingelöst werden, iſt folgendes:

$18/22$	nach der Zahl der Pfänder	$17/23$	nach dem Werthe derſelben.
$3/22$	bleiben durch Prolongation im Verſatze der Zahl nach; u.	$5/23$	dem Werthe nach
$21/22$	der Zahl nach und . . . werden daher den Eigenthümern erhalten, und:	$22/23$	dem Werthe nach
$1/22$	der Zahl nach ſowie . . . werden verkauft, der etwaige Ueberſchuß aber für den Beſitzer (ſowie in England) drei Jahre lang zur Dispoſition bereit gehalten.	$1/23$	dem Werthe nach
$22/22$		$23/23$	

(Aus dem Bulletin des Sciences Géographiques, Avril 1830.)

Um ähnliche Angaben über London zu machen, ſind die Mittel nicht vorhanden, wäre dieſes aber der Fall, ſo würde es ſich wohl zeigen, daß das Verhältniß verfallener Pfänder an letzterem Orte weit größer ſey. Der Mont de Piété hat, ſowohl wegen der Niedrigkeit der Zinſen auf kleine Pfänder, als auch wegen der größern Aufmerkſamkeit, die dort auf geſtohlenes Gut verwendet wird, vor den in England vorhandenen Privatleihanſtalten unſtreitig den Vorzug, wenn ſich auch nichts deſto weniger annehmen läßt, daß der vorgeſetzte Zweck noch lange nicht erreicht werde. Die Beſchränkung, nur Pfänder zu drei Francs anzunehmen, würde in England als ein großer Nachtheil betrachtet werden, und es iſt ſolches in Frankreich gewiß auch derſelbe Fall, und es iſt noch die Frage zu ſtellen, ob die in einer großen, öffentlichen Anſtalt beſoldeten Angeſtellten gegen Arme, die nur ſo geringe Gegenſtände zum Verſatz darzubieten haben, ebenſo bereitwillig und dienſtfertig ſind als Privatperſonen, die dabei ihren Nutzen haben. Und dieſes iſt auch wirklich der Fall in Paris, ſowie an allen Orten, an denen das Geſchäft, auf Pfänder zu leihen, bloß einzelnen Anſtalten verliehen iſt, und deßhalb würde mit den angedeuteten Verbeſſerungen in dieſer Hinſicht das in England angenommene Syſtem unſtreitig das vorzüglichſte ſeyn.

Zuſatz. Der engliſche Verfaſſer ſchweigt über andere Länder, als die vorbenannten, obgleich in Hinſicht auf Leihhäuſer manches Rühmliche und von Deutſchland mehr als von England und Frankreich darüber zu ſagen iſt. Nicht nur, daß ſchon lange vor Errichtung des Mont de Piété in Deutſchlands Hauptorten beaufſichtigte Leihhäuſer beſtanden, wie z. B. in Hamburg (errichtet 1651), Dresden, Halle u. a. Orten, ſondern kann von ſolchen gerühmt werden, daß dieſelben nicht bloß die Vorzüge der Einrichtungen, die in andern Ländern getroffen werden, haben, ſondern auch wenig mehr als 6 oder 7% per annum von den gemachten Vorſchüſſen Zinſen erheben. Unter den neuern Anſtalten dieſer Art zeichnen ſich die in Berlin und Leipzig rühmlichſt aus, und iſt ſolche am letzteren Orte ſehr zweckmäßig mit einer Sparkaſſe verbunden worden. Es iſt nur zu wünſchen, daß an Orten, wo ſolche nützliche Anſtalten beſtehen, alle kleinen Privat-Leihanſtalten mit Strenge unterdrückt werden möchten, indem erſtere allen Bedürfniſſen Genüge leiſten, die letzteren aber immer noch von Mißbräuchen, höherer Verzinſung u. ſ. w., nicht frei ſind.

Pfeffer (Engl. Pepper, Franz. Poivre, Ital. Pevere, Pepe, Span. Pimienta, Port. Pimenta, Holl. Peper, Dän. Peber, Schwed. Peppar, Ruſſ. Perez, Pol. Pieprz, Hind. Col-mirch, Mal. Lado, Jav. Maritia, Lat. Piper) iſt die Beere oder Frucht verſchiedener Pflanzengattungen, die bei ihrem aromatiſchen, hitzigen und ſcharfen Geſchmack eines der gebräuchlichſten Gewürze abgibt.

Es kommen im Handel folgende verſchiedene Gattungen Pfeffer vor:

1) Der ſchwarze Pfeffer. Die Frucht einer Pflanze, welche den Namen Piper nigrum führt und vorzüglich von Indien und den Inſeln des indiſchen Meeres geliefert wird. Dieſelbe wird in der Nähe anderer Bäume angetroffen, an denen ſie ſich in die Höhe rankt, oft 20 Fuß hoch, doch hält man ſolche am tragbarſten wenn ſie nicht höher als 12 Fuß läuft. Erſt im dritten Jahre wird die Pflanze fruchttragend und im ſiebenten erreicht ſie ihr volles Wachsthum, in welchem Zuſtande ſie ſich drei bis vier Jahre erhält; hierauf geht ſolche zurück, und bringt keinen hinlänglichen Ertrag mehr. Man findet die Frucht an allen Zweigen, in Büſcheln von 20 bis 50 Körnern, und zur Zeit der Reife hat dieſelbe eine hellrothe Farbe. Nachdem man die Körner eingeſammelt werden ſolche auf Matten an der Sonne getrocknet, dabei verlieren ſie die rothe Farbe, und werden ſchwarz und runzlich. Die Körner trennt man von den Stielen bloß durch Reiben mit den Händen. Der zur rechten Zeit geerntete Pfeffer iſt am wenigſten runzlich, wird ſolcher aber zu früh abgenommen ſo bröckelt derſelbe und gibt vielen Staub,

wenn er transportirt wird. Jeder Stock bringt jährlich zwei Ernten, doch treten dieſe nicht regelmäßig ein.

Guter Pfeffer muß einen ſtarken, gewürzigen Geruch haben, von auſſerordentlich ſcharfem und brennendem Geſchmack ſeyn und wenig Runzeln haben, obgleich er deren einige allemal zeigt. Der kleinkörnige, zuſammengeſchrumpfte und der ſich leicht zerreiben läßt, iſt von geringer Güte.

Der Qualität nach iſt der von der Küſte Malabar kommende der beſte, doch findet zwiſchen dieſem und dem, welcher von Sumatra und einigen andern Inſeln gebracht wird, kein großer Unterſchied Statt. Auf dem bengaliſchen Markte wird der von der Küſte Malabar ſtets um 2% höher bezahlt als anderer, und auch in Europa iſt der letztere immer um ¼ Penny das ℔ beſſer bezahlt, doch macht man in China deßhalb keinen Unterſchied. Der gemahlene Pfeffer ſoll öfters mit geröſteter und geriebener Brodrinde verfälſcht ſeyn.

2) Weißer Pfeffer, von dieſem gibt es zwei verſchiedene Sorten, gemeinen und ächten, der erſtere wird dadurch erhalten, daß man den ſchwarzen Pfeffer bleicht, zu welchem Ende derſelbe mit Waſſer angefeuchtet und durch ſanftes Reiben ſeiner äuſſern dunklen Rinde beraubt wird. Derſelbe iſt nicht ſo ſcharf wie der andere, von den Chineſen zwar hochgeſchätzt, in Großbrittanien aber nur wenig eingeführt. Der ächte oder urſprünglich weiſſe Pfeffer beſteht bloß in den unreifen Körnern, die aus dem ſchwarzen Pfeffer herausgeleſen werden, und alſo ohne ſonderlichen Werth ſind.

3) Cayenne, Guiana oder ſpaniſcher Pfeffer, auch Pimento und Jamaika-Pfeffer genannt, wird von verſchiedenen Gattungen des Capsicum erhalten, einer einjährigen Pflanze, welche in beiden Indien wächst. Der beſte, welcher aus Weſtindien gleich zubereitet eingeführt wird, kommt von dem Capsicum baccatum (bird pepper). Der Geſchmack deſſelben iſt ebenfalls gewürzreich, aber überaus ſcharf und beißend, ſo daß lange nach deſſen Genuß Gaumen und Lippen ein brennendes Gefühl behalten. Er wird zuweilen mit Salzgeiſt verfälſcht und öfters auch mit einer ſehr giftigen Subſtanz, nämlich rothem Bleioxyd. Doch kann man den Betrug ſogleich durch das ſchwerere Gewicht oder chemiſche Proben erkennen.

4) Langer Pfeffer. Auſſer in der Geſtalt, unterſcheidet ſich dieſes Gewürz nicht im Geringſten von dem gemeinen ſchwarzen Pfeffer, und wird ſolcher von einer perennirenden Pflanze erhalten, die ebenfalls auf der Küſte von Malabar und in Bengalen angetroffen wird. Im unreifen Zuſtande iſt ſolcher am beiſſendſten von Geſchmack, weßhalb er grün eingeſammelt und an der Sonne gedörrt wird. Er pflegt in den Aehren eingeführt zu werden, welche ungefähr 1½ Zoll lang ſind. Der Geruch deſſelben iſt ſchwächer, bei einem ſchärferen Geſchmack und einer dunkelgrauen Farbe. Bei den Hindus gilt die Wurzel des langen Pfeffers als ein vorzügliches Heilmittel.

Was von den letzten drei Sorten im Vergleich zu dem ſchwarzen Pfeffer in Europa eingeführt wird, iſt im Ganzen nur unbeträchtlich.

Der Handel mit Pfeffer, Verbrauch und Einfuhrzoll davon in England. Der Verbrauch des Pfeffers als Gewürz iſt ſowohl in Europa als in Indien auſſerordentlich ſtark. Nach England wurde er zuerſt über die Levante eingeführt. (Vergl. den Artikel Oſtindiſche Compagnie.) Während einer langen Reihe von Jahren, nachdem die Oſtindiſche Compagnie ihre Handelsunternehmungen begonnen hatte, bildete ſolcher den Haupteinfuhr-Artikel. Der neuerdings nach Indien freigegebene Handel hat in nichts unzweideutigere Wirkungen gehabt, als in Betreff des Pfeffers. Die Privathandelsleute haben neue Einkaufsplätze ins Leben gerufen, und Quellen für deſſen Zufuhr entdeckt, die bisher ganz unbekannt geblieben waren; und iſt dadurch die Zufuhr nach Europa nicht nur ausnehmend vermehrt worden, ſondern

der Preis deſſelben iſt auch ganz auſſerordentlich gewichen, ſo daß der Pfeffer gegenwärtig nur den dritten Theil von dem koſtet, was er im Jahr 1814 koſtete!

Die nachſtehende Tabelle iſt aus S. 186 der Parliaments-Papiere, Nr. 22, Seſſion 1830, entlehnt, und die Waarenpreiſe aus Cook's werthvollem Buche, über den Handel Großbrittaniens im Jahr 1830.

Ueberſicht des geſammten in Groſsbrittanien aus Oſtindien eingeführten Pfeffers, mit den Preiſen unter königl. Verſchluſs; vom Jahr 1814 bis 1830 inclusive.

Jahre.	Pfeffer.	Preis.			Jahre.	Pfeffer.	Preis.		
	℔	℔				℔	℔		
1814	5,762,649	11*d.*	bis	13*d.*	1823	5,955,326	5*d.*	bis	6½*d.*
1815	12,719,858	9½*d.*	„	9⅞*d.*	1824	8,801,634	5⅛*d.*	„	6*d.*
1816	11,985,014	7*d.*	„	7½*d.*	1825	5,396,217	4⅞*d.*	„	5⅜*d.*
1817	4,087,062	8*d.*	„	8½*d.*	1826	13,103,416	4*d.*	„	4½*d.*
1818	6,134,721	7½*d.*	„	7¾*d.*	1827	9,067,766	3¼*d.*	„	3¾*d.*
1819	5,390,643	6⅛*d.*	„	6¼*d.*	1828	4,978,102	3¼*d.*	„	3⅞*d.*
1820	787,947	6⅝*d.*	„	6¾*d.*	1829	—	2⅞*d.*	„	3½*d.*
1821	845,100	7¼*d.*	„	7½*d.*	1830	—	2¾*d.*	„	4*d.*
1822	7,211,376	5*d.*	„	6¼*d.*					

Der Pfeffer iſt einer von denjenigen Artikeln, die am meiſten durch den brittiſchen Einfuhrzoll belaſtet ſind. Bis zum Jahre 1823 betrug derſelbe 2*s.* 6*d.* für's ℔, eine ſo ungeheure Abgabe, daß man nicht anders annehmen konnte, als daß der Handel mit Pfeffer ganz unterdrückt werden ſolle. In demſelben Jahre wurde der aus brittiſchen Beſitzungen eingeführte Pfeffer auf 1*s.* für's ℔ Einfuhrzoll herabgeſetzt, doch auch dieſe Abgabe gehört zu den übermäßigſten, indem der Preis der Waare zu 3¾ à 4*d.* für's ℔ dadurch um 420 à 300% geſteigert wurde. Aus der nachfolgenden Tabelle kann man erſehen, daß in Folge der im Jahr 1823 vorgenommenen Ermäßigung des Einfuhrzolles, der Verbrauch ſich von 1,400,000 ℔ auf 1,940,000 ℔ gehoben hat, und würde derſelbe, wie es ſich gehörte, auf 2*d.*, höchſtens 3*d.* herabgebracht, ſo daß auch die geringeren Klaſſen davon Gebrauch machen könnten, denen der freie Genuß von unendlicher Wichtigkeit ſeyn würde, ſo läßt ſich nicht im geringſten daran zweifeln, daß der Verbrauch in keiner allzulangen Zeit auf 5 bis 6 Millionen ℔ ſteigen würde. Durch ſolch eine Maaßregel würde der Staat nichts verlieren, das der Rede werth wäre; die Nation bliebe aber nicht, wie gegenwärtig, eines ſehr unentbehrlichen Bedürfniſſes beraubt, der Handel damit würde nicht länger beläſtigt, dadurch daß ſolche drückende Zölle beibehalten werden, welche zu nichts nützen, als um einen Beweis von der Unwiſſenheit und der Habſucht derjenigen aufzuſtellen, die ſolche angeordnet haben. In dem Artikel Oſtindiſche Compagnie iſt gezeigt, mit welcher Schwierigkeit die Kaufleute zu kämpfen haben, die mit Pfeffer handeln; Schwierigkeiten die lediglich durch die abgeſchmackten Verordnungen in Betreff der Unterverſchlußnahme der aus Indien kommenden Waaren erzeugt werden.

Ueberſicht der verſchiedenen Sorten Pfeffer der Quantität nach, welche in dem vereinigten Königreiche zum Verbrauch behalten worden ſind, mit den Zollanſätzen und dem jährlichen Zollertrage davon von 1810 bis 1829.

(Nach Parliaments-Papieren, Nr. 604, Seſſion 1830.)

Jahre.	Quantität des zum innern Verbrauch behaltenen Pfeffers.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Einfuhr-Zolls.			Betrag der Zollanſätze für Pfeffer.				
					Gemeiner ſchwarzer Pfeffer. Aus Oſtindien.	Cayenne-Pfeffer. Aus Oſtindien.	Div.	Langer Pfeffer.	Guinea-Pfeffer.
	Pfd.	*L*	*s.*	*d.*			p. Pf.	p. Pf.	p. Pf.
1810	1,117,982	88,293	8	4	1*s.* 8*d.* für's Pf. und 2 *L.* 13*s.* 4*d.* % vom Werthe.	4*s.* für's Pf. u. 2 *L.* 13*s.* 4*d.* % vom Werthe.	4*s.*	8*s.*	1*s.* 4*d.*
1811	1,132,086	90,547	1	6	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1812	1,184,489	101,209	10	6	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1813	verbrannten die Zollhaus-Regiſter.				vom 15. April 1*s.* 11¾*d.* p. Pf., u. 3 *L.* 3*s.* 4*d.* % v. Werthe.	4*s.* 9*d.* p. Pf. und 3 *L.* 3*s.* 4*d.* % vom Werthe.	4*s.* 9*d.*	9½*d.*	1*s.* 7*d.*
1814	941,569	96,668	4	10	vom 10. April 1*s.* 10½*d.* p. Pfund.	5*s.* p. Pfd.	ditto	10*d.*	ditto
1815	1,099,423	103,025	11	10	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1816	1,065,702½	99,390	19	1	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1817	1,218,750¾	113,887	6	7	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1818	1,457,383	125,093	15	6	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1819	1,302,027	119,271	7	1	vom 5. Juli an, 2*s.* 6*d.* für das Pfund.	2*s.* 6*d.* p. Pfund.	2*s.* 6*d.*	2*s.*	2*s.* 6*d.*
1820	1,404,021¼	174,063	2	9	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1821	1,256,532¼	156,208	2	3	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1822	1,446,400¼	179,586	11	4	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1823	1,368,983	170,627	6	8	vom 10. October, 2*s.* 6*d.* p. Pfund von allen Sorten.				
1824	1,447,030½	180,816	3	5	ditto	ditto			
1825	850,087¼	106,221	15	0	ditto	ditto			
1826	2,529,027	126,517	4	8	vom 5. Jan., 1*s.* p. Pf. aus brittiſchen Beſitzungen kommend.				
1827	1,949,931½	97,496	5	11	ditto	ditto			
1828	1,927,718½	96,476	12	5	ditto	ditto			
1829	1,933,641	96,725	19	2	ditto	ditto			

Pfeffer-Zufuhr. Die folgenden ausführlichen Nachrichten in Betreff der Pfeffer-Zufuhren ſind aus dem Singapore Chronicle entlehnt, und rühren ſolche wahrſcheinlich aus der Feder des Herrn John Crawfurd, Eſq. her, indem Wenige auſſer ihm ſo Zuverläſſiges zu geben im Stande ſind.

Von allen Erzeugniſſen der Inſeln des indiſchen Meeres, ſowie der denſelben zunächſt liegenden Länder, iſt unter den von Fremden begehrten Artikeln, der ſchwarze Pfeffer der wichtigſte, ſowohl in Werth als Quantität. Die Länder in denen der Pfeffer einheimiſch iſt, erſtrecken ſich vom 96° bis zum 115° öſtlicher Länge; weiterhin wird er nicht angetroffen. Innerhalb dieſer Punkte liegen Sumatra, Borneo, die Halbinſel Malacca, ſowie einige an der Oſtküſte des Meerbuſens von Siam gelegene Gegenden.

Der geſammte Ertrag der Inſel Sumatra iſt auf ungefähr 168,000 Pikul, zu 133½ ℔ engl. Handelsgewicht, anzunehmen; davon rechnet man, daß die Südweſtküſte 150,000 Pikul, die Nordoſtküſte aber nur 18,000 Pikul hervorbringe.

Die vorzüglichſten Häfen für die Pfefferausfuhr ſind an der Nordoſtküſte von Sumatra, Lankat, Delli und Sardang, die beiden erſteren liefern jährlich 15,000 Pikul, der letztere 3000 Pikul. Es iſt die Nation der Batta im Innern, die ſich vorzüglich mit dem Anbau des Pfeffers beſchäftigt.

An der Südweſtküſte ſind die wichtigſten Ausfuhrhäfen folgende, und iſt nach einer neueren Schätzung deren Erzeugniß folgendes: Trumah,

liefert mit dem Diſtrikte gleiches Namens 40,000; der Diſtrikt von Pulo Dua 4000, der von Elnat 30,000, die Küſte von Tampat Tuan bis Suſu 33,000, der Hafen von Suſu 1000, Kualla Batta 20,000, Analabu 2000, der Diſtrikt im Norden von Analabu 20,000, zuſammen 150,000 Pikuls.

Es iſt dabei bemerkenswerth, daß der Anbau und die Erzeugung des Pfeffers ſehr den Zufällen der Jahreszeiten unterworfen ſind.

Während der letzten Periode nahmen an der Weſtküſte 27 amerikaniſche, 6 inländiſche, 4 große franzöſiſche Schiffe, die der Compagnie ungerechnet, welche gewöhnlich 500 Tons (à 2000 ℔) laden, Pfeffer ein. Der Handel iſt ganz allein in den Händen der Europäer und Amerikaner und wird dieſe Waare in großer Menge nach Europa und Amerika, doch nur wenig nach China ausgeführt. Die Nordoſtküſte von Sumatra, von Pedièr abwärts bis nach Carimons, liefert, wie ſchon bemerkt wurde, etwa 18,000 Pikul. Solche werden faſt ſämmtlich nach der Prinz Wales Inſel gebracht, und von dort wird der größte Theil wieder nach Indien und China verführt. Auf der Prinz Wales Inſel ſelbſt werden etwa 15,000 Pikul gewonnen.

Die Inſeln, welche am Ausgange der Meerenge von Malacca und Singapore liegen, darunter Bingtanz, auf welcher der Hafen Rhio liegt, ſowie die benachbarten Inſeln, erzeugen 10,000 Pikul, und Lingga etwa 2000; von dieſen wird der meiſte Pfeffer nach Singapore gebracht, von wo aus jährlich etwa 21,000 Pikul ausgeführt werden, ein Theil nach Bengalen, der andere direct nach Europa durch Privathandelsleute.

Die Weſtküſte der Halbinſel Malacca bringt keinen Pfeffer hervor, ausgenommen etwa 4000 Pikul, welche das Gebiet von Malacca ſelbſt liefert. Dagegen wird an der Oſtküſte eine ſehr beträchtliche Quantität erzeugt. Die Häfen von Patmi und Calantan, hauptſächlich letzterer, liefern jährlich 16,000 Pikul, und Tringanu ebenfalls 8000 Pikul. Davon gelangt ein Theil nach Singapore und Penang, muthmaßlich wird aber der größte Theil direct in großen Junken nach China, deren jährlich drei nach Tringanu und eine nach Calantan kommen, verſchifft. Zuweilen kommen auch amerikaniſche Schiffe nach dieſen Häfen, und im Jahre 1821 waren deren drei von beträchtlicher Größe daſelbſt, welche Ladungen einnahmen.

Die Oſtküſte des Meerbuſens von Siam von $10\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}^0$ nördlicher Breite, liefert ſehr viel Pfeffer. Dieſe Küſte iſt den europäiſchen Kaufleuten kaum dem Namen nach bekannt, und heißen die Haupthäfen Chantibun, Fungvai, Pongſom und Kampot; die beiden erſten ſtehen unter der Herrſchaft von Siam, die beiden letztern unter der von Camboja. Man rechnet, daß auf dieſer Küſte 60,000 Pikul Pfeffer erzeugt werden, von denen 40,000 auf Einmal an den König von Siam als Tribut geliefert werden, und wird das ganze Quantum auf Junken nach China gebracht. Es bleibt jetzt bloß noch eine Schätzung von dem Ertrage der Inſel Borneo zu machen übrig, und wird ſolcher in Allem auf 20,000 Pikul berechnet, davon wird ein großer Theil auf Junken directe nach China verſchifft, ſowie Einiges auf portugieſiſchen Schiffen; 7000 Pikul werden durch die Fahrzeuge der Eingeborenen nach Singapore gebracht, welche Niederlaſſung, ſeitdem der Handel freigegeben iſt, außerordentlich aufblüht.

Vorſtehende Angaben laſſen das geſammte Pfeffer-Erzeugniß der Malayiſchen Inſelgruppen, die Halbinſel Malacca mit eingeſchloſſen und der Oſtküſte des Meerbuſens von Siam, auf 308,000 Pikul anſchlagen; und inſofern kein anderes Land der Erde Pfeffer hervorbringt, ausgenommen die Weſtküſte der indiſchen Halbinſel, die etwa 30,000 Pikul

liefert, welches nur ein Zehntheil von dem Quantum beträgt, welches die ſoeben aufgeführten Länder hervorbringen, ſcheint es als ausgemacht anzunehmen, daß überhaupt das Pfeffer-Erzeugniß der ganzen Erde ſich auf 338,000 Pikul oder 45,066,666 ℔ engl. Handelsgewicht beläuft. Im Durchſchnitt iſt das Pikul neuerdings mit 9 ſpaniſchen Thalern oder Dollars bezahlt worden, man kann daher rechnen, daß für dieſen einzigen Artikel aus Europa, China und Amerika, allein 3,042,000 Dollars nach Indien gezogen werden. Vielleicht erſcheinen vorſtehende Angaben Manchem ungeheuer, berechnet man jedoch die Bevölkerung der Erde zu Tauſend Millionen Menſchen, ſo ergibt ſich, daß im Durchſchnitt ein jedes Individuum jährlich nicht mehr als 323 Grän davon verbrauche.

Zuſatz. Dieſer Grän gehen nach der neueſten Beſtimmung 7000 auf's ℔, folglich iſt die Pfefferconſumtion auf den Kopf etwa 1½ Loth; doch beweist dieſe Durchſchnittsrechnung, daß eine große Menge Individuen ſich den Gebrauch dieſes Gewürzes gänzlich verſagen müſſen.

Pfeilwurz, ſiehe Arrow-root.

Pfennig, ſiehe Münzen.

Pferd (Engl. Horse, Franz. Cheval, Ital. Cavallo, Span. Caballo, Port. Cavallo, Holl. Paard, Dän. Hest, Schwed. Häst, Ruſſ. Loschad, Pol. Kon, Lat. Equus), dieſes allgemein bekannte Hausthier iſt für den Menſchen von überaus großer Nützlichkeit. Es gibt davon ſehr verſchiedene und zahlreiche Gattungen, und in Großbrittanien iſt durch die Einführung fremder Raçen und durch eine wohlüberlegte Vermiſchung derſelben, der Stamm der Pferde ſehr veredelt worden, und ſind die engliſchen Rennpferde die flüchtigſten und ſchnellſten, die es gibt, ſowie man in England unter den Wagen- und Cavallerie-Pferden ebenfalls ſehr ausgezeichnete Thiere findet; auch trifft man daſelbſt eine Gattung großer Zugpferde, welche auſſerordentlich ſtark und ſchön gebaut und dabei äuſſerſt gelehrig ſind.

Zahl und Werth der Pferde in Großbrittanien. Die Zahl der Pferde, die in Großbrittanien zu Zwecken aller Art gebraucht werden, iſt ſehr beträchtlich, beläuft ſich aber doch wohl ſo hoch nicht, als man allgemein angenommen hat. Middleton ſchätzt in ſeinem Survey of Middlesex, 2d Edition p. 639, die Geſammtzahl der Pferde in England und Wales auf 1,200,000, die in der Land- und Hauswirthſchaft gebraucht werden, und 600,000, ſo zu andern Zwecken beſtimmt. Dr. Colquhoun gibt wider ſeine Gewohnheit für Großbrittanien nur die Zahl von 1,500,000 an, und ſcheint es, als wenn die letztere Schätzung der Wahrheit näher käme als die erſtere. In der Tabelle weiter unten, aus den Parliaments-Papieren, Nr. 688, Seſſion 1830, findet man eine Angabe der verſchiedenen Pferde, von welchen in England und Wales im Jahre 1814 die Abgabe entrichtet wurde, und betrug die Anzahl der in der Haus- und Landwirthſchaft benutzten 1,204,307; darin ſind aber alle Poſtpferde nicht mitbegriffen, nur die Pferde der Mieth- und Landkutſchen. Arme Leute, die nur ein Pferd halten, ſind ebenfalls von der Abgabe befreit, ſowie alle Cavallerie- und Artillerie-Pferde, auch die Pferde der berittenen Freiwilligen. Nach Middletons bereits angeführter Schätzung iſt die Zahl der Poſtpferde und deren, welche die Land- und Poſtkutſchen, ſowie die Miethkutſchen ziehen, 100,000; doch iſt dieſes Letztere auſſerordentlich übertrieben, und zeigt, wie wenig man Angaben vertrauen kann, die bloß auf approximative Schlüſſe gegründet werden, und nicht auf etwas Sicherem beruhen. Zufolge einer von der Behörde erhaltenen Angabe, betrug im Jahre 1828 die Zahl dieſer Pferde, welche Abgaben entrichteten:

An den Poſt- und Landkutſchen	16,006
Miethkutſchen (inſoferne ſie Tax-Befreiung anſprachen)	706*)
Pferde der berittenen Freiwilligen	20,253

Im Jahre 1829 wurde die Zahl der Letzteren auf 10,241 beſchränkt.

Alle Tax-Abgaben für Pferde beginnen, ſobald dieſelben zum Reiten und Fahren gebraucht werden können.

Im Ganzen ſind aber 1,500,000 Pferde für Großbrittanien, wenn man die Arbeitspferde, ſowie die Luxuspferde dazu rechnet, in keinem Fall zu viel gerechnet, und wenn man den Werth derſelben per Stück zu 12 bis 15 Pfund Sterling rechnet, ſo mag deren Werth, die jungen Pferde nicht mitgerechnet, auf 18 bis 22 Millionen Pfund Sterling anzuſchlagen ſeyn.

Die für Pferde im Jahre 1831 zu entrichtenden Tax-Abgaben ſind dieſelben, welche in der nachfolgenden Tabelle für 1825 und 1828 ſpecificirt angegeben ſind. Ein einzelnes Pferd, welches der Angabe nach lediglich für den Hausgebrauch in einer Wirthſchaft, die für's Jahr zu £ 200 Rente angeſchlagen wird, vorhanden, iſt ganz frei, ſelbſt wenn es zuweilen als Reitpferd gebraucht wird. Ebenſo können Wirthſchaftspferde, von welchem Werthe das Gut, auf dem ſolche gehalten werden, auch immer ſey, ohne eine Abgabe zu entrichten, als Reitpferde benutzt werden, um irgend einen Transport damit zu bewerkſtelligen, um mediciniſchen Beiſtand zu leiſten, um auf Märkte oder in die Kirche zu reiten, ſowie um Wahlen, Verhören oder öffentlichen Verſammlungen beizuwohnen.

Zuchtſtuten, die bloß zur Zucht gehalten werden, ſind frei von Abgaben.

Es können auch Pferde zu Feldarbeiten erborgt oder geliehen werden, ohne daß ſolches die Abgabe vermehrt.

Maulthiere, die zum Transport in Bergwerken und Kohlengruben gebraucht werden, ſind frei von Abgaben.

Da es ſo leicht iſt, Pferde zu ſtehlen, ſo iſt wegen des Verkaufs ein Geſetz mit verſchiedenen Clauſeln erſchienen, und ohne die ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers kann kein Pferd verkauft werden. Wer daher ein Pferd bonafide kauft, und ſolches iſt geſtohlen worden, wird dadurch nicht der Eigenthümer, außer wenn er es auf einer Meſſe oder einem öffentlichen Markte gekauft hätte. Deßhalb iſt verordnet, daß derjenige, der eine Meſſe halten zu laſſen berechtigt iſt, von früh 10 Uhr bis zu Abend einen offenen Platz zum Pferdverkauf halten ſoll, auf welchem eine oder mehrere Perſonen den Zoll erheben. Das Eigenthumsrecht an ein Pferd wird durch den Verkauf auf der Meſſe keineswegs aufgehoben, wenn daſſelbe nicht frank und frei auf den Markt gebracht, geführt oder geleitet, und eine Stunde wenigſtens ausgeſtanden und eingeſchrieben worden iſt, wofür der Käufer 1*d.* zu entrichten hat. Die Verkäufer von Pferden auf Meſſen und Märkten müſſen von dem Zoll-Einnehmer oder von ſonſt bekannten, anſäßigen Leuten, welch letztere ihre Erklärung an den Zoll-Einnehmer abgeben, perſönlich gekannt ſeyn, der daſſelbe in ſein Buch einträgt, und jeder Verkauf iſt ohne dieſe Formalitäten null und nichtig. Der Eigenthümer kann das geſtohlene Pferd, ungeachtet des geſetzlichen Verkaufs, während der erſten ſechs Monate, daß ſolches geſtohlen iſt, zu jeder Zeit gegen Entrichtung des Kaufpreiſes reclamiren. (Burn's Justice of Peace, Chitty's Edit. Vol. III. p. 264.)

Um zu verhindern, daß man nicht leicht geſtohlene Pferde zum Abdecker bringe, wurde 1786 (26, Georg III. C. 71) verordnet, daß alle diejenigen, welche Häuſer zu halten beabſichtigen, um Pferde, Schafe, Schweine oder andere Thiere, deren Fleiſch nicht zur Speiſe gebraucht werden kann, todtzuſtechen, von den Grafſchafts-Gerichten eine Licenz

---

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Sollte dieſes nicht ein Irrthum ſeyn? London hat allein beinahe 2000 Miethwagen.

erhalten ſollten, wenn ſie Zeugniſſe von dem Prediger und Kirchenvorſteher oder vom Prediger und zwei namhaften Hausbeſitzern beigebracht haben würden, daß ihnen die Einrichtung und Führung ſolch eines Gewerbes anzuvertrauen ſey. Perſonen, welche Pferde und Rindvieh ſtechen und abdecken, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, begehen das Verbrechen der Untreue (felony) und können nach Befinden mit Ruthen geſtrichen, eingeſteckt oder transportirt werden. Diejenigen, welche Licenzen erhalten, ſind gehalten, über der Thüre oder dem Thorwege des Hauſes, in welchem ſolche ihr Gewerbe treiben, mit lesbaren Buchſtaben zu ſetzen: Licensed for slaughtering Horses, pursuant to an Act, passed in the 26th Year of his Majesty King George III., (d. i. befugt, Pferde zu ſtechen, nach dem Geſetze des 26. Jahres Sr. Maj. Georg III.) Die Gemeindevorſteher ſind angewieſen, jährlich oder öfters Aufſeher anzuſtellen, welche die Obliegenheit haben, eine Liſte und Beſchreibung der Pferde anzulegen, welche lebendig nach ſolch einem Hauſe gebracht wurden, um todtgeſtochen zu werden, ſowie von jedem todten Pferde, welches zum Abdecken gebracht wird. Perſonen, welche Rindvieh bringen, müſſen deßhalb Rede ſtehen, und wird deren Ausſage für verdächtig gehalten, können ſolche vor den Richter gebracht werden. Dieſes Geſetz bezieht ſich aber nicht auf Lederbereiter, Kürſchner oder Gerber, noch auf Perſonen, welche altes Hornvieh ſchlachten, um die Häute davon in ihrem Gewerbe zu benutzen; doch ſollen ſowohl dieſe, ſowie Jedermann, der wiſſentlich oder vorſätzlich ein geſundes und brauchbares Pferd tödtet u. ſ. w., für jedes Vergehen mit nicht über 20 Pf. und nicht unter 10 Pf. Sterling in Strafe genommen werden. Der Pferdediebſtahl und der Rinderdiebſtahl gehören zu den Kapitalverbrechen, auf welchen Todesſtrafe ſteht. Das heimtückiſche Beſchädigen, Tödten oder Verſtümmeln der Pferde oder andern Viehes wird nach dem Ermeſſen des Gerichts entweder mit Deportation auf Lebenszeit oder auf nicht weniger als ſieben Jahre beſtraft, oder auch durch Gefängniß, doch nicht auf längere Dauer als vier Jahre, und iſt der Verbrecher männlichen Geſchlechts, ſo kann derſelbe ein-, zwei- oder dreimal öffentlich oder nicht öffentlich mit Ruthen geſtrichen werden, nach dem Ermeſſen des Gerichtshofs, (7 u. 8, Georg IV. C. 29. §. 25. und 7 u. 8, Georg IV. C. 30. §. 16).

Ueberſicht der Zahl der Pferde, welche in Groſsbrittanien während der Jahre 1814, 1825 und 1828 die Tax-Abgabe entrichteten, ſowie des Anſatzes als auch des Ertrags der Taxe.

(Parliaments-Papiere Nro. 688, Seſſion 1830.)

Reitpferde und Kutſchpferde, in ſteigendem Verhältniß taxirt.	1814.			1825.			1828.		
	Zahl der Pferde.	Anſatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	Zahl der Pferde.	Anſatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	Zahl der Pferde.	Anſatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.
		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.			L. s. d.
Perſonen, die 1 Pferd halten	161,123	2 17 6	463,228 12 6	116,229	1 8 9	167,510 8 9	121,263	wie	174,315 11 3
„ die 2 Pferde halten	31,842	4 14 6	150,453 9 0	27,418	2 17 3	64,775 0 6	29,551	im J.	69,914 4 9
„ „ 3 „ „	12,774	5 4 6	66,744 3 0	10,281	2 12 3	26,859 2 3	10 613	1825	27,726 9 3
„ „ 4 „ „	7,612	5 10 0	41,866 0 0	5,748	2 15 0	15,807 0 0	5,913	ditto	16,260 15 0
„ „ 5 „ „	3,670	5 11 6	20,460 5 0	3,190	2 15 9	8,892 2 6	3,088	ditto	8,607 16 0
„ „ 6 „ „	3,060	5 16 0	17,748 0 0	2,172	2 18 0	6,298 16 0	2,351	ditto	6,817 18 0
„ „ 7à8 „ „	3,372	5 19 6	20,147 14 0	2,279	2 19 9	6,808 10 3	2,225	ditto	6,647 3 9
„ „ 9 „ „	720	6 1 6	4,374 0 0	585	3 0 9	1,776 18 9	558	ditto	1,694 18 6
„ „ 10à12 „ „	2,069	6 7 0	13,201 13 0	1,486	3 3 6	4,718 1 0	1,308	ditto	4,152 18 0
„ „ 13à16 „ „	746	6 7 6	4,755 15 0	520	3 3 9	1,675 10 0	601	ditto	1,915 13 9
„ „ 17 „ „	51	6 8 0	326 8 0	34	3 4 0	108 16 0	17	ditto	54 8 0
„ „ 18 „ „	144	6 9 0	928 16 0	54	3 4 6	174 3 0	126	ditto	406 7 0
„ „ 19 „ „	38	6 10 0	247 0 0	133	3 5 0	432 5 0	128	ditto	416 0 0
„ „ 20 und mehr Pferde halten	1,348	6 12 0	8,896 16 0	1,018	3 6 0	3,359 8 0	1,099	ditto	3,626 14 0
Summe	228,579	—	813,378 11 6	171,447	—	309,178 2 0	178,841	—	322,456 17 3

Reitpferde und Kutſchpferde, in ſteigendem Verhältniß taxirt.	1814.			1825.			1828.		
	Zahl der Pferde.	Anſatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	Zahl der Pferde.	Anſatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	Zahl der Pferde.	Anſatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.
		L. s. d.	*L. s. d.*		*L. s. d.*	*L. s. d.*			*L. s. d.*
Miethpferde	1,454	2 17 6	4,180 5 0	1,702	1 8 9	2,446 12 6	2,001	wie im J. 1825	2,876 8 9
Rennpferde	560	2 17 6	1,610 0 0	711	1 8 9	1,022 1 3	780		1,121 5 0
Andere Pferde und Maulthiere, welche nicht allein in der Wirthſchaft gebraucht werden . .	177,025	1 1 0	185,876 5 0	—	—	—	—	—	—
Pferde, die als Arbeitspferde angegeben worden, 13 Fauſt hoch und höher	722,863	0 17 6	632,505 2 6	—	—	—	—	—	—
Deßgleichen Wirthſchaftspferde und andere Arbeitspferde, unter 13 Fauſt hoch	35,816	0 5 0	5,372 8 0	—	—	—	—	—	—
Pferde kleiner Pachter, die unter *L.* 20 Pacht geben und nur zwei Pferde halten	38,010	0 5 0	5,701 10 0	—	—	—	—	—	—
Pferde, die zum Reiten und Fahren gebraucht werden, unter 13 Fauſt hoch	—	—	—	19,121	1 1 0	20,077 1 0	21,923	ditto	23,028 12 0
Pferde, welche von Einnehmern geritten werden	—	—	—	1,251	1 5 0	1,563 15 0	1,391	ditto	1,738 15 0
Pferde von Schlachtern, die nur eins halten .	—	—	—	2,089	1 8 9	4,296 13 9	3,404	ditto	4,893 5 0
Deßgleichen, wenn ſolche zwei bloß für ihr Gewerbe halten . . .	—	—	—	1,085	0 10 6 für das zweite	569 12 6	1,084	ditto	569 2 0
Pferde, welche zu keiner der vorhergehenden Klaſſen gehören, doch aber nicht ausgenommen ſind	—	—	—	112,989	0 10 6	59,319 4 6	117,609	ditto	61,744 14 6
Maulthiere	—	—	—	410	0 10 6	215 5 0	481	ditto	252 10 6

F r a n k r e i ch s P f e r d e z u ch t u n d H a n d e l. — Die franzöſiſchen Pferde können ſich in keiner Hinſicht mit den engliſchen (und ebenſowenig mit den deutſchen und den im nordöſtlichen und öſtlichen Europa einheimiſchen Pferden meſſen, ungeachtet man nicht verfehlt hat, der Pferdezucht große Aufmunterung zu ſchenken. Um die Raçen zu verbeſſern, hat man aus England beträchtliche Quantitäten Pferde eingeführt, (wie unter dem Artikel H a v r e bereits angeführt worden).

Nachſtehende Tabelle iſt aus dem Bulletin des Sciences géographiques XIX. p. 5 entlehnt und gibt eine Ueberſicht der

Pferde-Einfuhr und Ausfuhr in Frankreich während der Jahre 1823 — 1827.

Jahre.		Hengſte.	Stuten und Wallachen.	Füllen.	Summe.	Mehr eingeführt.
1823	Ausfuhr	1	960	897	1,858	5,583
	Einfuhr	1,097	2,193	4,151	7,441	
1824	Ausfuhr	37	1,001	207	1,245	16,881
	Einfuhr	2,578	8,921	6,627	18,126	
1825	Ausfuhr	69	2,935	350	3,354	20,823
	Einfuhr	2,234	17,027	4,916	24,177	
1826	Ausfuhr	keine	3,799	624	4,433	11,355
	Einfuhr	1,181	10,352	4,255	15,788	
1827	Ausfuhr	3	3,294	921	4,218	11,354
	Einfuhr	939	9,197	5,438	15,572	
Während der 5 Jahre zuſ. genommen	Ausfuhr	110	11,929	3,009	15,108	65,996
	Einfuhr	8,029	47,690	25,387	81,104	

Pferdehändler (in Großbrittanien). Ein Jeder, der dieſes Geſchäft betreibt, iſt verpflichtet, ein beſonderes Buch zu führen, in welchem derſelbe alle Pferde verzeichnet, die er zum Handel oder zu ſeinem eigenen Gebrauch hält, und die Tax-Abgaben ſind dabei zu bemerken, die derſelbe zu entrichten hat; dieſes Buch muß zu jeder ſchicklichen Zeit zur Einſicht der Beamten bereit ſeyn, und der Pferdehändler, den ſolches angeht, hat davon jedes Vierteljahr dem Steuerrath oder Beamten ſeines Kirchſpiels eine Abſchrift einzureichen; im Unterlaſſungsfalle hat derſelbe eine Strafe von £ 50 zu entrichten (43, Georg III. C. 164). Die Pferdehändler entrichten, wenn ſolche in der Stadt London ſelbſt ihr Geſchäft treiben, jährlich £ 25, außerhalb London im Lande £ 12. 10s.

Uebersicht der Zahl der Pferdehändler innerhalb der Städte London und Westmünster, der Kirchspiele St. Mary-le-bone und St. Pancratius, sämmtlich in der Grafschaft Middlesex, sowie in dem Marktflecken Southwark in der Grafschaft Surrey, nebst dem Ertrag der ertheilten Licenzen während der Jahre 1828, 1829 und 1830, sowie eine Angabe der übrigen in Grossbrittanien mit Licenzen *) versehenen Pferdehändler während derselben drei Jahre, soweit solches bekannt gemacht worden war.

	Jahr bis zum 5. April 1828.				Jahr bis zum 5. April 1829.				Jahr bis zum 5. April 1830.			
	Zahl der Pferdehändler.	Ertrag der Abgabe.			Zahl der Pferdehändler.	Ertrag der Abgabe.			Zahl der Pferdehändler.	Ertrag der Abgabe.		
		£	s.	d.		£	s.	d.		£	s.	d.
Die Städte und Umgebungen v. London u. Weſtmünſter . . Kirchſpiele St. Mary-le-bone und St. Pancratius . . Der Marktflecken von Southwark	47	1,175	0	0	46	1,137	10	0	45	1,125	0	0
Im übrig. Großbrittanien .	1,085	13,925	0	0	1,106	14,187	10	0	1,095	14,087	10	0
Summe . .	1,132	15,100	0	0	1,152	15,325	0	0	1,140	15,212	10	0

Pfirsichholz, ſiehe Nicaraguaholz.

Pflanzenharze, ſiehe Harze und Gummi.

Pflaumen, ſiehe Zwetſchgen.

Pfosten, ſiehe Planken.

Pfund, ſiehe Maaße, Münzen und Gewichte.

Philadelphia, große Stadt und Seehafen in den Vereinigten Staaten, und zwar Hauptort des Staates von Penſylvanien, da, wo der Schuylkill in den Delaware fällt, 39° 57′ nördlicher Breite, 75° 10′ weſtlicher Länge, mit einer Bevölkerung von 168,000 Einwohnern. Die größten Schiffe können dicht bei der Stadt vor Anker gehen. Haupt-Ausfuhrartikel ſind Weizen und feines Mehl, Mais und andere landwirthſchaftliche Erzeugniſſe, ſodann Bauholz und Holzwaaren, Steinkohlen, Eiſen und verſchiedene Manufakturwaaren. Dagegen werden

*) Pferdehändler löſen eigentlich keine Licenzen; dieſelben ſind verpflichtet, über ihr Gewerbe die geſetzlichen Angaben zu machen, und ſind, wie vorerwähnt, abgeſchätzt.

vorzüglich baumwollene, wollene und ſeidene Waaren eingeführt, und außer dieſen Zucker, Kaffee, Thee, Weine, Branntwein, Gewürze u. ſ. w. Die Manufakturanſtalten von Philadelphia ſind ebenſo beträchtlich als mannichfaltig. Im Januar 1831 zählte man daſelbſt 10 Banken, deren Geſammtkapital 6,803,933 Dollars betragen ſollte, ſowie deren Noten im Umlauf 2,537,053 auf 1,184,240 Dollars klingende Münze. Die Dividenden der Bankactien ſtanden zwiſchen 5 und 10 Procent. Der Wichtigkeit ſeiner Schifffahrt nach iſt Philadelphia der vierte Hafen der Vereinigten Staaten, und ſteht in dieſer Hinſicht nur unter Neu-York, Boſton und Baltimore, obgleich ſolches dem letzteren Platze ziemlich die Wage hält. An regiſtrirten und mit Licenzen verſehenen Schiffen beſaß Philadelphia im Jahr 1828 zu 104,080 Tonnengehalt, und von dieſen betrieben 33,446 Tonnen den Küſtenhandel. Die ſämmtliche Einfuhr Penſylvaniens betrug in dem Jahre, welches mit dem 29. September 1829 ſchloß, 10,100,152 Dollars, und es wurden in derſelben Zeit für 4,089,935 Landesprodukte ausgeführt. In Penſylvanien erhält man für den Dollar 7*s.* 6*d.* Papiergeld, wonach das Pfund Sterling = 1 Pfund 13*s.* 4*d.* Papier. (Man vergl. übrigens damit den Artikel Neu-York, auch was Maaße, Münzen und Gewichte betrifft.)

Philippinische Inseln, ſiehe Manilla.

Piaster oder Dollar, die allgemeine bekannte ſpaniſche und amerikaniſche Silbermünze, die den ausgebreitetſten Cours in allen Theilen der Erde hat. Man ſehe darüber den Artikel Münzen, wo der Werth u. ſ. w. davon angegeben iſt.

Pikul, ſiehe Maaße und Gewichte.

Piment, welche Benennung eigentlich aus dem Spaniſchen genommen iſt; Nelkenpfeffer oder auch neue Würze, nach einigen auch Allerleigewürz ſind die gebräuchlichen deutſchen Namen, für den ſpaniſchen Guinea- oder Jamaika-Pfeffer wird Piment nur von Wenigen gebraucht, weßhalb auch in andern Sprachen Verwechslungen vorfallen, (Engl. Allspice, Franz. Poivre de Tabasco ou de Jamaique, Ital. Pepe di Tabasco, Span. Pimienta de Tabasco ó de Chapa oder Malagueta de Tabasco, Port. Pimento do Tabasco, Holl. Spaansch Piment, Dän. Spansk Piment, Schwed. Spanisk Kryddpeppar) iſt die Frucht des Myrtus pimenta, eines prachtvollen Baumes, welcher in großer Menge auf den Hügeln des nördlichen Theiles der Inſel Jamaika wächst. Die Beeren deſſelben haben eine breitrunde Form, und ſind, wenn ſolche reif ſind, von ſchwarzer oder dunkler Purpurfarbe. Da aber das Fleiſch derſelben alsdann äußerſt ſaftig und klebrig iſt, ſo ſammelt man ſolche, wenn ſie noch grün ſind, und ſie erlangen dann, der Sonne ausgeſetzt und getrocknet, eine rothbraune Farbe, worauf man ſie in Säcke und Orhofte zur Ausfuhr nach Europa verpackt. Man ſchätzt dieſe Waare am meiſten, wenn ſie von dem ſtärkſten Geruch und klein von Körper iſt. Dieſer Geruch iſt äußerſt angenehm und würzig, und vereinigt die Düfte des Zimmts, der Nelken und Muskatnüſſe in ſich, wobei der ſcharfe beißende Geſchmack der Nelken vorherrſchend iſt. Auch in der Arzneikunde bedient man ſich des Piments zuweilen; der häufigſte Gebrauch iſt aber, um Speiſen aller Art damit zu würzen. Bryan Edwards ſagt in ſeiner Beſchreibung von Weſtindien (Original-Edition von 1819, Vol. II. p. 372): „Der Ertrag von einer Reihe Pimentobäume bei glücklicher Ernte iſt außerordentlich. Von einem einzelnen Baume hat man mitunter 150 ℔ friſche Früchte erhalten, welche im getrockneten Zuſtand um den dritten Theil verringert werden; doch iſt die Gewinnung dieſes, ſowie manches andern Artikels äußerſt unzuverläſſig, und nur alle fünf Jahre kann man eine reichliche Ernte erwarten. Der Preis iſt daher im brittiſchen Handel niemals ſehr feſt, ſondern ſchwankend. Soviel ich weiß, war derſelbe vor einigen Jahren

nicht ganz 7*d.* für's ℔, den Eingangszoll von 5*d.* nicht mitgerechnet.“ Gegenwärtig (im November 1831) wurde dafür auf dem Londner Markt, unter Verſchluß zur Ausfuhr, abwechſelnd 4 bis 5½*d.* für's ℔ bezahlt.

Als Bryan Edwards ſein Werk über Weſtindien heraus gab, wurden jährlich aus Jamaika circa 672,000 ℔ Piment eingeführt, doch war dieſe Einfuhr im Abnehmen. Es hat ſich ſolche aber ſeitdem wieder auſſerordentlich gehoben. Im Jahr 1829 betrug die Einfuhr in England 5,599,268 ℔ von welchen 3,585,694 allein aus dem brittiſchen Weſtindien und faſt bloß aus Jamaika kamen. — (Parliaments-Papiere, Nr. 153 Seſſion 1831.) Davon dienen jährlich ungefähr 350,000 ℔ dem innern Verbrauche. Der Einfuhrzoll beträgt gegenwärtig 5*d.* für's ℔, welches mehr als hundert % Aufſchlag iſt; der Ertrag war davon £ 7250; doch würde die Aufhebung auch dieſes Zolls großen Vortheil gewähren. (Man vergl. damit Pfeffer.)

Pinchbeck, ſiehe Tomback.

Pinte, ein Maaß, welches am meiſten für flüſſige Dinge gebraucht wird; der Name ſtammt aus dem holländiſchen oder hochniederländiſchen Dialekte her, und drückt ein kleines Weinmaaß aus. In England hat man eine doppelte Anwendung dieſes Maaßes, einmal für Wein und ſodann für Bier und Ale. Zwei Pinten machen ein Quart, zwei Quarts ein Pottle, (große Flaſche die drei Maaßflaſchen enthält) und zwei Pottles ein Gallon u. ſ. w. Die Pinte, als geſetzliches engliſches Maaß für flüſſige Dinge, ſoll 34·659 Kubikzoll enthalten.

In Paris rechnet man ebenfalls 2 Pinten auf das Quart oder den Pot; dieſe 2 Pinten halten 4 Setiers, 8 Chopines, 16 Poissons, 64 Roquilles. Dieſe Pinte hält 0·931318 Litres oder 46·95 Pariſer Kubikzoll, iſt daher beträchtlich größer als die engliſche.

Piſtazien, (Engl. Pistachia oder Pistachio nuts, Franz. Pistaches, Ital. Pistachi, Fastacchi, Span. Alfocigos, Port. Pistacas, Fisticos, Holl. Pistasjes; Dän. Pistacier, Schwed. Pistaeier, Poln. Pistacye), ſind die Früchte einer Gattung des Terpentinbaumes, Pistachia vera, der in Arabien, Perſien und Syrien einheimiſch iſt, doch auch in Sizilien angetroffen wird, von woher die Nüſſe jedes Jahr nach England und andern Ländern verſchifft werden. Solche ſind lang und ſpitzig zugehend, den Lambertsnüſſen nicht unähnlich; doch der Kern iſt von blaßgrünem Fleiſche, bei einer gelblichen oder röthlichen Schale. Der Geſchmack iſt angenehm, lieblich ſüß, fettig, dem der ſüßen Mandeln ähnlich, nur unterſcheiden ſich die Piſtazien durch verhältnißmäßig mehr Oeligkeit, und dabei größere Süſſigkeit verbunden mit einem angenehmen Geruche. Die aus dem Morgenlande eingeführten Piſtazien ſind den europäiſchen weit vorzuziehen. Der engliſche Einfuhrzoll für's ℔ beträgt nicht weniger als 10*d.*

Planken, (Engl. Planks, Franz. Planches, Bordages, Ital. Tavole, Span. Tablas, Port. Pranchas, Taboas, Holl. Planken, Dän. Planker, Schwed. Plankor, Ruſſ. Tolstüe doskü,) dicke und ſtarke Pfoſten oder Bretter, die aus verſchiedenen Holzarten geſchnitten werden, vorzüglich aber aus Eichen, Fichten und Tannen, und man findet ſolche gewöhnlich von 1 bis 4 Zoll Stärke. Aus Nord-Europa werden ſolche in großer Menge nach andern Ländern verführt, und die Hauptverſchiffungen finden in den Häfen von Chriſtiania, Danzig, Archangel, Petersburg, Narwa, Rewal, Riga und Memel Statt; nach Großbrittanien werden zu gleicher Zeit deren ſehr viele aus Nordamerika eingeführt. Vergl. den Art. Holz.

Platina und Platina-Münzen. Das Platinametall, welches in Rückſicht ſeiner Seltenheit, Schönheit, Dehnbarkeit und Unzerſtörbarkeit dem Golde nur wenig nachſteht, war früher ganz unbekannt, und

iſt erſt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Kenntniß der civiliſirten Menſchheit gelangt, um welche Zeit ſolches aus Süd-Amerika eingeführt wurde. Später entdeckte man dergleichen in Spanien in der Provinz Eſtremadura.

Die Platina iſt weiß von Farbe, wie Silber, doch hat es nicht deſſen Glanz und ebenſowenig Geruch noch Geſchmack. Die ſpecifiſche Schwere beträgt ungefähr 21·5, während die des Geldes 19·3, und die des Silbers ungefähr 10·474 iſt, es iſt daher der ſchwerſte Körper, der bis jetzt bekannt wurde. Platina iſt auſſerordentlich dehnbar und hämmerbar, und kann nicht nur erſtaunlich dünn geſchlagen, ſondern auch zu feinem Drahte gezogen werden, der nur $1/_{1940}$ Zoll Stärke hat. In letzteren Eigenſchaften ſteht es zwar dem Golde nach, dagegen aber über allen andern Metallen, und es beſitzt ſolch einen Grad von Feſtigkeit, daß ein Platinadraht von 0·078 Zoll Durchmeſſer im Stande iſt, ein Gewicht von 274·31 ℔ Handelsgewicht zu tragen, ohne zu reißen. Dabei iſt ſolches unter allen Metallen am ſchwerſten zu ſchmelzen, doch können Stücke in der Weißglühhitze ohne Schwierigkeit zuſammen geſchweißt werden. Durch Luft und Waſſer wird die Platina auch nicht im geringſten angegriffen. (Soweit das engliſche Original.) In keinem Lande wird gegenwärtig mehr Platina und in größern Stücken gefunden als in Rußland, woſelbſt es eine Zugabe der reichen Gold- und Silber-Ausbeute am Ural und in Sibirien iſt (man vergleiche deßhalb den Artikel *edle Metalle*), und dieſer Staat iſt der erſte, welcher Münzen daraus hat ſchlagen laſſen, obſchon ſolche noch nicht in die große Geldcirkulation gekommen zu ſeyn ſcheinen. (Man vergleiche die Artikel *Münzen* und *St. Petersburg*.) Ohngeachtet dieſes Metall gleich nach dem Golde, ſeines Werthes halber geſtellt wird, ſoll es ſich doch nicht gut zur Ausmünzung eignen, indem ſich die Prägungskoſten (nach einer Abhandlung des Prof. Hagen in Pölitz Jahrbüchern, 1830 Jan.) auf 37% belaufen. Im Jahre 1830 war die Platina fünfmal wohlfeiler als Gold, doch theurer als Silber.

Pockholz, Franzoſenholz oder Lignum Sanctum, (Engl. Pockwood or Guiacum, or Lignum vitae; Franz. Gayac ou Bois saint, Ital. Guajaco, Span. Cuajaco, Palo santo, Port. Guaiaco, Pao sancto, Holl. Pockhout, Dän. Pockentrae, Franzosentrae, Schw. Pockenholts, Ruſſ. Bakaut, Pol. Cwaiak, Lat. Guaicum,) kommt von einem Baume der auf Jamaika, Hayti und in den wärmern Ländern Amerikas wächſt. Derſelbe iſt dunkelfarbig und immer grün, wird 40 bis 50 Fuß hoch und hält 14 bis 18 Zoll im Durchmeſſer. Die Rinde iſt hart, glatt und ſpröde, das Holz äußerlich gelblich nach innen aber von ſchwarzbrauner Farbe. Es iſt das gewichtigſte bekannte Holz, indem es eine ſpezifiſche Schwere von 1·333 hat, und dabei iſt es überaus hart und ſehr ſchwer zu bearbeiten. Geſpalten kann es gar nicht werden, ſondern es bricht in Stücken wie ein Stein oder verglaſtes Metall. Es enthält ſoviel Harz, daß Waſſer und Oel darauf nicht einwirken können, wodurch es ſehr dauerhaft iſt. Deſſen Gewicht und Härte eignet ſolches vorzüglich zu Schlägeln und Mörſerkeulen, auch wird es vortrefflich zu Scheiben und Rollen, ſowie zu Walzen in Preſſen und Maſchinen und endlich zu mancherlei Drechslerarbeiten verwendet.

Der Guayacgummi dringt häufig aus dieſem Baume und bildet ſich zu ganz reinen Tropfen; ſolcher wird in Fäſſern und Matten eingeführt, deren erſtere gewöhnlich 1 — 4 Centner, letztere kaum einen Centner halten. Die Farbe dieſer Waare iſt ſehr verſchieden, bald bräunlich, bald röthlich und zum Theil auch grünlich; wenn ſolche der Luft ausgeſetzt iſt, nimmt ſie aber ſtets eine grüne Farbe an, dabei iſt ſolche etwas durchſcheinend und bricht gleich einem glasartigen Körper. Geſtoßen, verbreitet dieſelbe einen balſamiſchen Geruch, iſt jedoch ohne Geſchmack, obgleich ſolche in der Kehle ein Brennen hervorbringt. In der Hitze ſchmilzt

ſie und verbreitet zugleich einen angenehmen, durchdringenden Geruch. Deren ſpezifiſche Schwere iſt 1·229.

Der engliſche Einfuhrzoll iſt für's ℔ 1*s*. 10*d*. der Rückzoll 1*s*. 2*d*., aus den brittiſchen Beſitzungen kommend nur 5*d*. für's ℔.

Police, ſiehe Verſicherungsanſtalten.

Pomeranzen oder ſüße und bittere Orangen oder Apfelſinen (Engl. Oranges, Franz. Oranges, Ital. Melarance, Span. Naranjas, Port. Laranjas, Holl. Oranjen, Dän. Pomerantser; Schwed. Pommeranser, Ruſſ. Pomerānczü, Pol. Pomeranczy, Lat. Aurantia mala,) kommen von dem Baume Citrus aurantium, der in Indien und Perſien und auf den Inſeln des indiſchen Meeres zu Hauſe iſt; gegenwärtig wird ſolcher aber in großer Zahl im ſüdlichen Europa, ſowie in Weſtindien angetroffen, auch in allen Gewächshäuſern des Nordens gezogen. Die Einfuhr der Pomeranzen geſchieht in größern und kleinern Kiſten, und ſolche müſſen zu dem Ende einzeln in Papier gewickelt werden. Die beſten kommen von den Azoriſchen Inſeln und aus Spanien, doch bringt man auch dergleichen aus Portugal, Sicilien, Malta, dem übrigen Italien und der Barbarei, eine kleinere Gattung, Michaelis Apfelſinen, wird von der Azoriſchen Inſel St. Michael zu unglaublich billigen Preiſen in Norddeutſchland eingeführt.

Der Handel mit Pomeranzen iſt ſehr beträchtlich und groß der Werth der in den nordiſchen Ländern eingeführt werdenden. Der Preis derſelben iſt zuweilen wenig höher als der des inländiſchen feineren Obſtes, und es gibt nicht leicht eine erfriſchendere geſündere Baumfrucht als dieſe, das Erzeugniß der warmen Länder. Der Einfuhrzoll betrug in Großbritanien während des Jahres 1829 für Zitronen, Orangen und Apfelſinen zuſammengenommen £ 53,184. Er iſt mit 2*s*. 6*d*. für jede Kiſte oder jeden Korb, der 5000 Kubikzoll nicht überſteigt, feſtgeſetzt, und wenn man jede Frucht im Durchſchnitt zu 10 Kubikzoll berechnet, ſo dürfte ſolch eine Verpackung nur 500 Stück enthalten, wonach 212,756,000 ſolcher Früchte in Großbrittanien eingeführt wurden, welches auf jedes Individuum der Bevölkerung im Durchſchnitt ohngefähr 13 Stück beträgt. Es wird aber behauptet, daß der dritte Theil des eingeführten Quantums allein in London und in der Umgegend verſpeist wird, ſo daß alſo auf jeden einzelnen Bewohner der Hauptſtadt 53 Pomeranzen und Zitronen, von erſteren 50 von letzteren 3 gerechnet werden können. Es läßt ſich nicht angeben, wie viel Perſonen mit der Einfnhr und dem Handel dieſer Waare beſchäftigt ſind, die Zahl derſelben muß aber ſehr beträchtlich ſeyn. Ob darauf überhaupt irgend ein Zoll Statt finden ſollte, ſcheint ſehr zweifelhaft; die Waare iſt ſehr der Beſchädigung unterworfen, und da auf beſchädigte Waare kein Nachlaß irgend einer Art gewährt wird, ſo hat dieſer Umſtand bedeutenden Einfluß auf den Preis, und zwar in einem größeren Verhältniß als man glauben ſollte. Auch in St. Petersburg iſt die Einfuhr derſelben ſehr groß, ſowie in Hamburg, u. a. m. (Wegen St. Petersburg vergleiche man die dieſem Artikel beigefügte Tabelle.)

Porzellan (Engl. China oder China-Ware, Franz. Porcelaine, Ital. Porzellana, Span. Loza ó barro de la China, Porcelanas, Port. Louca da India ou do Japao, Holl. Porcelein, Dän. Porcelin, Schwed. Porcellän oder Porcellin, Ruſſ. Farfor, Poln. Farfura, das feinſte irdene Geräth. Das erſte Porzellan wurde aus China und Japan nach Europa gebracht, in welchen Ländern man ſolches in hoher Vollkommenheit verfertigt und zwar lange Zeit vorher ehe man in Europa noch daran dachte, dergleichen zu machen. Es iſt von einer feinen Maſſe, weiß, halb durchſichtig, und nimmt die ſchönſte Malerei und Vergoldung an, es iſt unverbrennlich und leidet, wenn es ächt iſt, weder durch Hitze noch durch Kälte. Im Chineſiſchen heißt es tse-ki; durch die Portugieſen, welche

es zuerſt nach Europa verſetzten, erhielt es ſeinen Namen von dem Worte **Porcella**, welches einen Becher ausdrückt. Die Schönheit dieſer Waare brachte bald allgemeinen Begehr danach hervor, ungeachtet der Preis derſelben ſehr hoch war, und alle Tiſche und Häuſer der Reichen und Großen mußten damit geſchmückt ſeyn. Dieſes erregte nothwendiger Weiſe den Nachahmungstrieb europäiſcher Kunſtarbeiter. Man wußte indeß nur wenig Näheres über die Verfertigung deſſelben, bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein franzöſiſcher Jeſuit zurückkehrte, welcher Mittel und Wege gefunden hatte, ſich darüber zu unterrichten. Was damals davon verlautbarte, ſowie die Unterſuchungen Reaumur's und anderer Chemiker, eröffnete die Bahn, ſo daß ſolches auch in Europa zu Stande gebracht werden konnte. Das ſchönſte und erſte wurde zu Dresden verfertigt, und ſolches iſt wegen ſeiner ſchönen Maſſe und Feſtigkeit im Feuer vor allen andern berühmt geblieben; ſpäter wurde zu Sèvres in Frankreich darin Kunſtarbeiten geliefert, die bei großem Geſchmack und durch die Unterſtützung des Hofes ſich zu dem Aufferordentlichen erhoben. Faſt zu gleicher Zeit entſtanden in den meiſten Ländern zahlreiche Porzellanfabriken, die ſich von Zeit zu Zeit bald durch geſchmackvolle Form, Malerei und Vergoldung eine über die andere erhoben, und gegenwärtig kommt aus China und Japan, woſelbſt man die urſprünglichen Muſter faſt unverändert beibehalten, wenig oder nichts mehr nach Europa.

Brittiſches Porzellan. Obgleich ſich ſolches, was die kunſtreiche Vollendung und Pracht der Malerei betrifft, mit den Erzeugniſſen von Sèvres, Dresden und auch Berlin nicht meſſen kann, ſo iſt es dennoch von größerer Wichtigkeit für die Nation. Anſtatt, daß man ſich in England wie anderwärts, faſt bloß mit der Verfertigung von Luxusgegenſtänden, die nur der Reiche bezahlen kann, beſchäftigt, iſt man daſelbſt ſehr weit darin gekommen, Waaren für die Mittel-Klaſſen zu liefern, welche ſchön von Form, ſehr dauerhaft und dabei aufferordentlich wohlfeil ſind. Den Aufſchwung, welchen die engliſche Porzellan-Manufaktur genommen hat, verdankt das Land allein dem Genie und Unternehmungsgeiſte des berühmten Joſiah Wedgewood. Dieſer aufſerordentliche Mann wurde in Nichts von glücklichen Zufällen begünſtigt. Derſelbe widmete ſich ruhig ſeinen Unterſuchungen, und ſcheute weder Mühe noch Aufopferungen, um ſeinen Zweck zu erreichen, zu welchem Ende er geſchickte Künſtler aus allen Ländern um ſich her verſammelte, und alle Fundgruben des Wiſſens aufſchloß, um ſeine preiswürdigen Beſtrebungen zu unterſtützen. Der frühe und ausgezeichnete Wohlſtand, die Frucht ſeiner Arbeiten, diente dazu, ihn auf's Neue anzufeuern, immer weiter zu gehen, und Alles aufzubieten, um die Talente Anderer anzuregen, und dabei ſtets das Beſte und das Wohl ſeines Vaterlandes zu berückſichtigen. Kurz vor ſeinem Auftreten verfertigte man in Staffordſhire nur geringe irdene Waaren, ebenſo geringhaltig wie die Maſſe, aus der ſolche beſtehen, und ohne allen Geſchmack in der äuſſeren Form und den Zierrathen; die beſten Arbeiten zeigten bloß ſchlechte Nachahmungen der ungeſchlachten und unſinnigen Darſtellungen und Figuren, welche auf dem chineſiſchen Porzellan gefunden werden. Doch brachte es dieſer einzige Mann durch ſeine Bemühungen und ſein Beiſpiel dahin, daß die in der genannten Provinz verfertigten Gefäße und Waaren nicht nur im Innern des Landes jedem Gebrauche entſprachen, ſondern auch alle ausländiſchen Waaren, deren Zufuhr ehemals ſehr beträchtlich war, verdrängten. Die ehemaligen einfachen, jetzt kunſtreichen Töpferwerkſtätten Englands liefern gegenwärtg der ganzen civiliſirten Welt ihre Erzeugniſſe, und man findet ſolche ſelbſt an Orten, wo dergleichen urſprünglich zuerſt und früher verfertigt worden ſind. Ein ſehr unterrichteter Ausländer, Faujas de St. Fond, der darüber geſchrieben hat, drückt ſich folgendermaßen aus: „Die Vortrefflicheit der engliſchen Porzellanarbeiten, deren Dauer-

haftigkeit und Eigenſchaft den Wirkungen des Feuers lange zu widerſtehen vermögen, die feine, allen Säuern undurchdringliche Glaſur, die Schönheit und Bequemlichkeit der Form, und bei alle dem, die auſſerordentliche Wohlfeilheit, haben damit einen Handelsverkehr in's Leben gerufen, der ebenſo lebhaft als ausgebreitet iſt, ſo daß man von Paris nach Petersburg, von Amſterdam nach dem fernſten Schweden, und von Dünkirchen nach dem ſüdlichſten Frankreich reiſen kann, und wohin man auch komme, wird man auf engliſchem Geſchirr bedient werden. Spanien, Portugal und Italien werden damit verſorgt, und man ſieht ganze Schiffsladungen davon nach beiden Indien und dem feſten Lande von Amerika abgehen.“ (Man vergleiche hiermit was Lardner in ſeiner Cyclopädie darüber anführt; die ſtatiſtiſchen Angaben finden ſich unter dem Artikel: Steingut.) Die brittiſchen Porzellanfabriken findet man in Staffordshire und zu Worceſter, Derby, Colebrook Dale und mehreren andern Orten.

Port-au-Prince, Hauptſtadt von Hayti, dem ehemaligen Domingo; 18° 55′ nördl. Breite, 73° 10′ weſtl. Länge. Die Bevölkerung wird verſchieden, doch nicht über 8000 Einwohner gerechnet. Es iſt an der weſtlichen Küſte der Inſel im Hintergrunde eines tiefen und breiten Meerbuſens erbaut, und die erſten Anlagen der Stadt fallen in's Jahr 1749; ſeitdem iſt ſolche faſt ununterbrochen der Sitz der ehemaligen franzöſiſchen Regierung und Hauptſtadt des franzöſiſchen Theils der Inſel Domingo geweſen, ſowie es ſolche nun von der ganzen Inſel iſt. Es hat einige Befeſtigungen, und der Hafen wird durch eine Batterie beſchützt, die ſich auf einem kleinen Eilande nahe am Strande befindet. Die Umgegend iſt niedrig und ſumpfig, ſo daß das Klima während der auſſerordentlichen Sommerhitze äußerſt ungeſund iſt. Die Häuſer ſind ſämmtlich von Holz und nur wenige haben mehr als zwei Stockwerke.

Nach Cuba iſt Hayti die größte weſtindiſche Inſel, und ſolche wurde von Columbus den 5. Dez. 1492 entdeckt. Die ausgedehnteſte Länge derſelben wird auf 160 Stunden angegeben und die Breite beträgt etwa 40 Stunden, ſo daß man ſolche von einem Flächenraume von 2430 franz. □Meilen annehmen kann. Die Hauptgebirgszüge erſtrecken ſich aus dem Innern mit verſchiedenen Nebenzweigen von Cibao aus, durch die ganze Inſel. Dieſe Berge ſind im Ganzen als fruchtbar und des Anbaus fähig beſchrieben, ſelbſt bis auf die höheren Punkte, und das Klima darauf iſt dem in den Niederungen ganz entgegengeſetzt, beſonders geſund. Der Boden in den ebenen Gegenden beſteht aus einem fruchtbaren Grunde für jeden Anbau, der vorzüglich gut bewäſſert iſt. Man findet auſſer einigen beträchtlicheren Strömen, eine große Menge kleiner Flüſſe, die zum Theil in Verbindung ſtehen, zum Theil aber auch ſich einſam in's Meer ergießen, dabei ſind die Häfen ſehr zahlreich und ſämmtlich gut. Der vom Vorgebirge St. Nikolas, deſſen Befeſtigungen gegenwärtig nur Ruinen ſind, iſt einer der ſchönſten von ganz Weſtindien, der nur dem von Havannah nachſteht. Das beſte Bauholz zu Schiffen findet man überall in großem Ueberfluß; die Gruben, welche Gold, Silber, Kupfer, Eiſen und Steinſalz liefern, ſollen nicht unwichtig ſeyn, außerdem bringt das Land aber viele andere Produkte hervor, und die Franzoſen hatten vollkommen Recht, daß ſie dieſer Inſel den Namen Königin der Antillen beilegten. Auſſer Porte-au-Prince ſind Cap Hayti, ehemals Cap Français an der Nordküſte, St. Domingo, les Cayes und Jacmel an der Südküſte die wichtigſten Hafenorte.

Vor dem Negeraufſtande war Hayti in zwei ungleiche Theile zwiſchen Frankreich und Spanien getheilt; erſteres beſaß den weſtlichen, letzteres den öſtlichen und beträchtlicheren Theil der Inſel. Dieſer Aufſtand fällt in's Jahr 1789. Nach den grauſamſten Niedermetzelungen und der Zerſtörung faſt alles Eigenthums wurde die Sklaverei ganz aufgehoben, und

es entſtand der gegenwärtige Freiſtaat der Neger. Der ſpaniſche Antheil wurde mit dem franzöſiſchen im Jahr 1822 förmlich vereinigt.

Bevölkerung. Im Jahr 1789 war der franzöſiſche Antheil die reichſte und blühendſte Colonie in ganz Weſtindien, und enthielt eine Volksmenge von 524,000 Einwohner, nämlich 31,000 Weiße, 27,000 Farbige und 465,600 Negerſklaven. Der ſpaniſche Teil war bei weitem weniger bevölkert, im Jahr 1789 ſchätzte man die Einwohnerzahl auf 152,640, von denen 122,640 freie Leute von allen Farben, der Reſt Negerſklaven waren. Humboldt gibt die Bevölkerung der ganzen Inſel im Jahr 1827 auf 820,000 Einwohner, von denen nur 30,000 Weiſſe waren, an.

Ausfuhrartikel. Es hat ſich ſeit 1789 in der Ausfuhr der Produkte, dem Werth und der Menge nach, eine auſſerordentliche Abnahme gezeigt. Zucker, von dem ehemals 141,000,000 ℔ ausgeführt wurden, iſt faſt auf nichts herabgekommen; von Kaffee betrug die Ausfuhr ſonſt 77,000,000 ℔, gegenwärtig wenig mehr als 32,000,000 ℔; die Baumwollenausfuhr ſank von 7,000,000 auf 620,000 ℔; die des Indigo von 758,000 ℔ auf nichts, u. ſ. w. Der einzige Artikel, deſſen Ausfuhr ſich in neuerer Zeit gehoben hat, iſt Mahagoniholz. Die nachſtehende Tabelle zeigt die Wahrheit der eben gemachten Angabe.

General=Uebersicht der Ausfuhr der Insel Hayti während der Jahre 1789 und 1801, und von 1818 bis 1826 inclusive.

Jahre	Puder-Zucker.	Roher Zucker.	Kaffee.	Baumwolle.	Cacao.	Indigo.	Syrup.	Farbehölzer.	Tabak.	Ricinus-Oel.	Mahagony-Holz.	Cigarren
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Gall.	Fuß.	
1789	47,516,531	93,573,300	76,835,219	7,004,274	—	758,628	25,749					
1801	16,540	18,518,572	43,420,270	2,480,340	648,518	804	99,419	6,768,634	—	—	5,217	
1818	198	5,443,567	26,065,200	474,118	434,368	—	—	6,819,300	19,140	121	129,962	
1819	157	3,790,143	29,240,919	216,103	370,439	—	—	3,094,409	39,698	711	141,577	
1820	2,787	2,514,502	35,137,759	346,839	556,424	—	—	1,919,748	97,600	157	129,509	
1821	—	600,934	29,925,951	820,563	264,792	—	—	3,728,186	76,400	—	55,005	
1822	—	200,454	24,235,372	592,368	464,154	—	211,927	8,295,080	588,957	—	2,622,277	279,000
1823	—	14,920	33,802,837	332,256	335,540	1,240	—	6,607,308	387,014	—	2,369,047	393,800
1824	—	5,106	44,269,084	1,028,045	461,694	—	—	3,858,151	718,679	—	2,181,747	175,000
1825	—	2,020	36,034,300	815,697	339,937	—	—	3,948,190	503,425	—	2,986,469	
1826	—	32,864	32,189,784	620,972	457,592	—	—	5,307,745	340,588	—	2,136,984	179,500

Von Guajacgummi wurde 1822 7,338 ℔, 1823 13,056 ℔ und 1824 68,692 ℔ ausgeführt.

Die Kaffeeausfuhr hat ſich während der letzten 4 oder 5 Jahr dem Vernehmen nach wieder beträchtlich vermehrt.

Die Verwüſtungen, hervorgebracht durch die beklagenswerthen Gewaltthaten von denen der Negeraufſtand begleitet war, erklären eines Theils die auſſerordentliche Verminderung der Ausfuhr; die bei weitem triftigern Veranlaſſungen dazu, liegen jedoch in dem Wechſel, welchem der Zuſtand der ganzen Bevölkerung ausgeſetzt wurde. Es war vernünftiger Weiſe nicht zu erwarten, daß die Schwarzen in einem unabhängigen Zuſtande ebenſo arbeitſam ſeyn würden, wie früher, wo noch die Peitſche dieſelben zu Anſtrengungen vermochte, die beinahe über ihre Kräfte gingen. Es läßt ſich jedoch zuverſichtlich erwarten daß Alles gewerbthätiger werde, ſowie die Bevölkerung zunimmt, Aufklärung mehr verbreitet wird und der Geſchmack für Bequemlichkeit und Luxus mehr überhand nimmt. Bis jetzt findet aber in Hayti noch keine Freiheit der Gewerbe Statt. Die in dem Code rural enthaltenen Beſtimmungen ſchreiben vor, wie der Anbau betrieben werden ſoll, und darf Niemand das Land ohne beſondere Erlaubniß verlaſſen. Die Verfügungen gegen

Landſtreicher ſind ſehr ſtrenge. Eines der größten Hinderniſſe, welches dem Wohlſtande des Landes aber im Wege ſteht, ſind die hohen Abgaben, welche auferlegt ſind, um die Entſchädigung an Frankreich aufzubringen. Letztere überſteigt die Kräfte der Haytier bei weitem; ſchon jetzt finden ſich ſolche im Rückſtande, und es wird wohl gänzlich darauf verzichtet werden müſſen.

Auſſer den in der vorſtehenden Tabelle angegebenen Waarenartikeln werden noch Häute, Schildpatt, Wachs, Ingber und Ochſenhörner in beträchtlicher Quantität ausgeführt; Häute namentlich aus dem öſtlichen, ehemals ſpaniſchen Antheile, und ſind ſolche ein ſehr werthvolles Produkt.

Uebersicht der auf Hayti im Jahr 1825 und während der ersten drei Viertel von 1826 eingelaufenen Schiffe, nach Zahl, Tonnengehalt und Ladungswerth.

1825.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Ladungswerth in Dollars.	1826.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Bemerkungen.
Amerikaniſche .	374	39,199	1,958,921	Amerikaniſche .	250	25,559	Eine Angabe des Ladungswerthes der Schiffe v. Jahre 1826 iſt nicht gemacht worden.
Brittiſche . . .	78	11,952	1,457,281	Brittiſche . . .	37	6,376	
Columbiſche . .	16	1,195	46,127	Columbiſche . .	11	740	
Däniſche. . . .	2	133	4,687	Däniſche . . .	8	412	
Franzöſiſche . .	65	11,136	763,404	Franzöſiſche . .	66	12,025	
Deutſche . . .	17	3,185	429,754	Deutſche . . .	4	747	
				Holländiſche . .	11	645	
				Haytiſche . . .	5	319	
				Portugieſiſche .	1	92	
				Ruſſiſche . . .	1	81	
				Spaniſche . . .	1	5	
in Summa	552	66,800	4,660,174	In Summa	395	47,101	

Einfuhr. Die Haupteinfuhrartikel ſind Lebensmittel, nämlich feines Mehl, Reis, geſalzenes Ochſenfleiſch, Fiſche und Bauholz aus den Vereinigten Staaten u. ſ. w.; alle Arten Baumwollen-Waaren, irländiſche und ſchottiſche Leinwand, Steingut, Meſſerſchmiedwaaren, Pulver, Blei u. ſ. w. kommen aus England; Weine, ſeidene Zeuche, Branntwein, Quincaillerie- und Schmuckwaaren, ſowie Putzwaaren, aus Frankreich; Leinwand, Segeltuch und Wachholderbranntwein u. ſ. w. aus Holland und Deutſchland. Die Hälfte des Handels iſt in den Händen der Amerikaner.

Handelsverordnungen. Es iſt verordnet, daß ein Jeder, der Handel oder irgend ein Gewerbe treibt, mit Ausnahme der Bodenkultur, mit einem Gewerbſcheine oder einer Licenz verſehen ſeyn muß, durch welche derſelbe zur Betreibung berechtigt wird. Alle Fremde, welche ſich in der Republik als Kaufleute niederlaſſen wollen, müſſen zuerſt mit Erlaubniß des Präſidenten einen Gewerbsſchein oder ein Patent löſen, welch letzteres, wenn ſie ſolches erhalten, ihnen dazu allein das Recht gewährt; unter ſchweren Strafen dürfen ſolche nicht unter ſich, ſondern nur mit Haytiern in den offnen Häfen, zu welchen Port-au-Prince, Gonaives, Cap Hayti, Port-à-Plata, Santo Domingo, Jacmel, Cayes und Jeremie gezählt werden, einen En-gros-Handel treiben. Durch das Geſetz iſt beſtimmt, welches die kleinſte Quantität Waare iſt, die ein ſolcher verkaufen darf. Der Haytiſche Commiſſionair kann, wenn er ein ſolches Patent löst, zugleich auch im Kleinen Handel treiben.

Jeder Fremde hat für das Patent, wenn er ſich in Port-au-Prince niederläßt, 2000, in Cayes, Cap Hayti und Jacmel 1800, und 1600 Dollars, wenn er einen der übrigen Häfen zu ſeinem Aufenthalt wählt, zu entrichten.

Durch einen Beſchluß des letzten Präſidenten, Pethion, wurde der Zoll für engliſche Waaren auf 7% herabgeſetzt, während alle andern Waaren 10% entrichten mußten. Dieſe Ausnahme zu Gunſten Großbrittaniens wurde durch ein Dekret, vom 3. April 1819, beſtätigt, als

die Zölle auf alle andern fremden Waaren auf 12% erhöht wurden, und auf 9% wenn die Einfuhr auf Haytiſchen Schiffen Statt fand.

Nach den allgemeinen Zollgeſetzen beträgt der Zoll von allen auf fremden Schiffen eingeführten Waaren 18%, und iſt deßhalb ein Tarif ausgegeben; eine ſpätere Verordnung hat aber feſtgeſetzt, daß der Zoll von denſelben Waaren auf Haytiſchen Schiffen und für Haytiſche Rechnung noch weniger betrage als derjenige der am meiſten begünſtigten Nationen. Das allgemeine Geſetz iſt aber theilweiſe aufgehoben worden durch Anerkennung vom 11. Juli 1825, der Ordonnanz, die der König von Frankreich am 17. April vorher erlaſſen, daß alle franzöſiſche Schiffe und Waaren den Zoll bloß halb entrichten.

Folgende Artikel können ganz zollfrei, gleichviel auf was für Fahrzeugen, eingeführt werden, nämlich: Schrot von jeder Gattung, Granaten, Haubitzkugeln, Bomben und anderes Wurfzeug; eiſerne und metallene Geſchütze, Mörſer, Musketen und Bajonnete, Karabiner, Piſtolen, Cavalleriesäbel und Infanterie-Pallaſche; alle Maſchinen und Inſtrumente zur Vereinfachung ländlicher Arbeiten, und zur Zurichtung der Bodenerzeugniſſe; Pferde und Rindvieh, Maulthiere und Eſel, Gold- und Silbermünzen; Schul- und Elementarbücher, entweder in Pappe oder in Pergament gebunden, für den Unterricht der Jugend.

Nachſtehende Waaren ſind ein für allemal gänzlich einzuführen verboten, abgeſehen davon, woher ſolche immer gebracht werden mögen, als: Mahagoniholz, Blau-, Guajac- und Gelbholz, Kaffee, Baumwolle, roher und Puderzucker, Rum, Taſia, Syrup, Stöcke, Reitpeitſchen und Sonnenſchirme, in denen Degen, Dolche und andere Waffen enthalten ſind, gedruckte Bücher, welche unſittlichen und unmoraliſchen Inhalts ſind.

Die ausgeführten Erzeugniſſe und Waaren auf Haytiſchen Schiffen oder für Haytiſche Rechnung entrichten ein Zehntheil weniger Ausgangszoll als die der am meiſten begünſtigten Nationen.

Auſſer dem Ausgangszolle wird auch noch von den Erzeugniſſen des Bodens eine Landesabgabe erhoben, ſolche mögen auf einheimiſchen oder fremden Schiffen ausgeführt werden.

Von folgenden Gegenſtänden iſt die Ausfuhr auf das ſtrengſte verboten: Gold- und Silbermünzen im Lande geprägt, Waffen jeder Art, Munition und andere Kriegsbedürfniſſe, altes und neues Eiſen oder Kupfer, Pferde, Zuchtſtuten, Maulthiere, Eſel und Schiffbauholz.

Der Küſtenhandel iſt lediglich in den Händen der Einwohner des Landes. Es werden Hafen-, Tonnen-, Kaigelder und Gelder für Trinkwaſſer erhoben.

Haytiſche Schiffe bezahlen kein Tonnengeld, ſobald ſolche die Gebühren für die Licenz bezahlt haben.

Das Syſtem, Waaren zur Wiederausfuhr unter Verſchluß zu legen, iſt theilweiſe angenommen worden. Durch eine geſetzliche Verordnung vom 25. April 1826 iſt beſtimmt, daß zu Port-au-Prince, aux Cayes, Cap Hayti, St. Domingo und Jacmel, Waarendepots Statt finden ſollen, und zwar nach ungefähr folgenden Beſtimmungen: Schiffe, welche aus fremden Ländern kommen, müſſen bei ihrer Ankunft angeben, was ſolche für Waaren für den Verkauf im Lande führen, und was von der Ladung in Verſchluß genommen werden ſoll. An Bord der Schiffe dürfen keine Waaren zurückbleiben.

Gewiſſe Colonialwaaren, deren Einfuhr gänzlich verboten iſt, können auch nicht in Verſchluß gegeben werden, wie z. B. Kaffee, Zucker und dergleichen mehr.

Die unter Verſchluß genommenen Güter und Waaren dürfen unter ſolchem ein ganzes Jahr verbleiben, gegen Erlegung von 1% Miethe; zu jeder Zeit können ſolche aber gegen Erlegung der Unkoſten weggenommen werden, die auſſer der Miethe für Wägen und Kaigeld zu entrichten ſind.

Die zu Port-au-Prince Handeltreibenden werden in verſchiedene Klaſſen getheilt. Die Einfuhrgeſchäfte aus Europa und Amerika werden hauptſächlich von den europäiſchen und amerikaniſchen Häuſern, die Commiſſionshandel treiben, und nur wenig von einheimiſchen Kaufleuten beſorgt. Die Hauptſtadt iſt einer der Häfen, auf welche die fremden Kaufleute durch das Patentgeſetz beſchränkt ſind; ſolche ſind aber und waren, (wenigſtens ſo lange Schreiber dieſes ſich daſelbſt aufhielt) unter den ſchwerſten Strafen nur auf den En-gros-Handel beſchränkt; deßhalb können ſolche nicht directe mit den Einwohnern Geſchäfte machen, ſondern vermittelſt der Kleinhändler, größtentheils Frauen unter dem Namen „Marchandes", welche wieder Herumträger, ebenfalls weiblichen Geſchlechts anſtellen, die das Land durchwandern, Märkte beſuchen, und ihren Herrinnen Rechnung ablegen, entweder jeden Abend, jede Woche oder jeden Monat, je nachdem ſie Vertrauen genießen.

Inſofern alle Zahlungen für Einfuhr-Artikel mit Geld gemacht werden müſſen, und der einzig wichtige Ausfuhrartikel Kaffee iſt, ſo können darin Einkäufe zu Retouren nur nach der erfolgten Ernte gemacht und zwar durch Makler bewerkſtelligt werden, welche zuweilen mit einer Klaſſe Einwohner handeln, die Kaffeeſpeculanten genannt werden, mit welchen zu handeln es öfters aber vortheilhafter iſt, als mit den Pflanzern ſelbſt. Unter den Marchandes gibt es ſehr ſolide, doch mit dem großen Haufen der Abnehmer hat man Urſache ſehr vorſichtig zu ſeyn.

Sämmtliche Handwerker, wie Schneider, Schuhmacher und ſogar ein Hutmacher, welcher waſſerdichte Hüte verfertigt, ſind in Port-au-Prince zu finden, und ich war erſtaunt über die Reichhaltigkeit einiger Buchladen, indem ich dergleichen weder in Barbados noch Antigua angetroffen hatte. Man fand daſelbſt meiſtens Lehr- und Schulbücher, franzöſiſche Literatur und Romane. Ueberall erblickte man die Werke von Voltaire, Rouſſeau und ähnlicher Schriftſteller.

Auch ſind in der genannten Stadt zwei Buchdruckereien; in der erſten wird die Regierungszeitung, Le Telegraphe, gedruckt, und in der zweiten La feuille de Commerce. Das erſte Blatt enthält ſelten mehr, als was die Regierung bekannt macht und verfügt. Letzteres enthält dagegen zuweilen geiſtreiche Aufſätze, und wird von einem Herrn Courtois redigirt, der vorher eine kurze Zeit Poſtdirector war.

Apotheken gibt es ſehr viele, wie es bei einem ſo ungeſunden Klima ſehr nothwendig iſt, und ſind ſolche nach der Pharmacopée de France gut verſehen. Auch findet man einige Gerbereien, in denen man ſich der Rinde des Mangelbaumes (Rhizophora, Engl. Mangrove Tree), als Gerbeſtoff bedient. Soviel ich bemerkt habe, beſteht die Mehrzahl der Küſtenbewohner aus der Klaſſe der Europäer, welche zur Zeit des franzöſiſchen Beſitzes Petits Blancs geheißen wurden, ſowie aus Farbigen; die Arbeiter in den Städten und auf dem Lande ſind lauter Neger.

Münzen, Maaße und Gewichte. Früher wurden in dem ehemaligen franzöſiſchen Antheile der Inſel die Rechnungen in Livres und Sous geführt, doch neuerdings in Dollars und Cents, wie in den Vereinigten Staaten. Der Dollar wird zu 4*s.* 6*d.* Sterl. gerechnet, halbe und viertel im Verhältniß. Die Maaße und Gewichte ſind die, welche kurz vor der Revolution in Frankreich eingeführt waren. (S. **Maaße und Gewichte.**)

Die meiſten der vorſtehenden Angaben über Hayti ſind aus den Notes on Hayti, by Charles Mackenzie, Esq., late Consul general in that island, entlehnt worden.

Port-Louis oder **Nordwesthafen**, der Hauptort auf der Inſel Mauritius, unter dem 20° 10′ ſüdlicher Breite und 57° 32′ öſtlicher Länge, liegt im Hintergrunde eines dreiſeitigen Meerbuſens, deſſen Einfahrt mit einigen Schwierigkeiten verbunden iſt. Jedes Schiff, welches ſich dem

Hafen nähert, muß ſeine Flagge aufziehen und zwei Schüſſe thun, und bei Nachtzeit muß ein Leuchtfeuer ausgehangen werden; worauf ein Lootſe erſcheint und das Schiff in den Hafen ſteuert. Zur Ausbeſſerung und zum Kalfatern der Schiffe bietet dieſer Hafen viele Bequemlichkeit dar; die Lebensmittel ſind daſelbſt aber ſehr theuer und während der Zeit, daß die Orkane wüthen, iſt der Ankerplatz von Port-Louis nicht ſicher, dann können in ſolchem nur wenig Schiffe liegen. Die Häuſer ſind niedrig gebaut und faſt durchgängig von Holz, doch iſt die Stadt und der Hafen ziemlich gut befeſtigt. Der ſämmtliche Handel der Inſel iſt bloß auf die Stadt beſchränkt.

Dieſe Inſel erhielt ihren Namen von den Holländern zu Ehren des Prinzen Moritz von Naſſau, coloniſirt wurde ſolche aber zuerſt von den Franzoſen um's Jahr 1720, und verdankt ihren guten Zuſtand vorzüglich der geſchickten Verwaltung ihres Gouverneurs, des berühmten Herrn de la Bourdonnais. Die Engländer eroberten ſolche 1810, und ſie wurde 1814 an dieſelben förmlich abgetreten.

Ausfuhr, Einfuhr u. ſ. w. Die Inſel Mauritius iſt nicht ſehr geſchickt zum Anbaue, indem ein großer Theil derſelben bergig iſt; ihre Form iſt rund, und ſolche mag einen Umfang von 140 engliſchen Meilen haben. Das Klima iſt zwar geſund, doch häufig Orkanen ausgeſetzt. Das Haupterzeugniß iſt Zucker, welcher vorzugsweiſe vor allen andern Produkten gebaut wird, doch wird auch daſelbſt vorzüglich guter Kaffee, Indigo und Baumwolle gebaut. Schwarzes Ebenholz gibt es daſelbſt in großer Menge und von beſonderer Güte. Der Getreide-Ertrag der Inſel iſt ſehr unbedeutend, und die meiſten Lebensmittel müſſen eingeführt werden. Kurz vor 1825 mußte der von Mauritius nach Großbrittanien ausgeführte Zucker, ſowie andere Artikel, ebenſo wie die aus Oſtindien kommenden Waaren verzollt werden; doch wurde in dem genannten Jahre ſolches aufgehoben und durch 6, Georg IV., C. 111, §. 44 feſtgeſetzt, daß alle daſelbſt erzeugten und hervorgebrachten Güter und Waaren in den Hafen des vereinigten Königreichs ebenſo vernommen werden ſollten, wie die Erzeugniſſe des brittiſchen Weſtindiens, und daß der Verkehr mit Mauritius auf ebendemſelben Fuß betrieben werden ſolle, wie der mit Weſtindien. Dieſer Vortheil war für die Inſel ſehr groß, und die Ausfuhr des Zuckers hat ſich ſeit dieſem Zeitpunkte reißend vermehrt. Nach Milburn's Oriental Commerce, Vol. II. p. 568, wurden von dort im Jahr 1812 ungefähr 5 Millionen ℔ Zucker ausgeführt, 1818 betrug die Ausfuhr 8 Millionen, und 1824 nicht weniger als 23,334,553 ℔; während der drei Jahre 1826 bis 1828 war die Ausfuhr folgende:

1826	42,489,416 ℔.
1827	40,616,254 „
1828	48,638,780 „

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 354, Seſſion 1830.)

Im Jahr 1830 betrug die Zuckerausfuhr nach Großbrittanien 485,326 Centner oder 54,356,512 ℔.

Man hat den Zuckeranbau vortheilhafter gefunden, als den des Kaffees, und die Ausfuhr des letztern, obgleich ſolcher von vorzüglicher Güte iſt, iſt ſoweit geſunken, daß im Jahr 1830 in Allem nur 29,506 ℔ ausgeführt wurden. Ebenſo unbeträchtlich iſt die Baumwollen-Ausfuhr. Ebenholz wurden 2,002,783 ℔ verſchifft, deren Werth auf £ 9,017 angeſchlagen wurde. Schildpatt führte man in demſelben Jahre für £ 9000 aus, dagegen wurden aber anſehnliche Quantitäten von indiſchen Stückgütern verführt. Die vorzüglichſten Einfuhrartikel ſind Lebensmittel, hauptſächlich Getreide und Waizenmehl, und dieſe Bedürfniſſe werden der Inſel größtentheils vom Vorgebirge der guten Hoffnung, von Madagascar, aus Oſtindien und von der Inſel Bourbon zugeführt. Steingut, Maſchinen, Möbeln, kurze Waaren, Manufakturwaaren, Wein u. ſ. w. werden ebenfalls ſtark eingeführt. Im Jahr 1826 rechnete man den Werth ſämmtlicher Einfuhr auf £ 657,107, wogegen der

Werth der Ausfuhr in demſelben Jahre £ 572,553 betragen haben ſoll. 1826 ſegelten 330 Schiffe mit einer Tonnenzahl von 63,123 ab; darunter befanden ſich 47 brittiſche, welche 15,297 Tonnen hielten.

Im Jahr 1826 betrug die geſammte Einwohnerzahl von Mauritius 94,624 Seelen, 8,111 weiße (ungerechnet die königlichen Truppen), 15,444 freie Neger, 69,076 Sklaven, 1736 Mann Beſatzung und 257 daſelbſt wohnende Fremde. Die Bevölkerung der Sechellen, einer kleinen zu Mauritius gehörenden Inſelgruppe, betrug zu derſelben Zeit 7665, wovon 6525 Sklaven waren.

Münzen, Maaße und Gewichte. Nach den Regierungs-Verordnungen wird der Franc zu 10*d.* und der Dollar zu 4*s.* 4*d.* gerechnet; die Rechnungen der Regierung werden aber in Pfund Sterling geführt. Kaufleute, Krämer u. ſ. w. führen ihre Bücher in Dollars und Cents, oder in Dollars, Livres und Sous.

Die Maaße und Gewichte ſind die, welche vor der Revolution in Frankreich eingeführt waren, 100 ℔ franz. Gewicht = 108 ℔ engliſch; das franz. Fußmaaß verhält ſich zu dem engl. wie 100 zu 93·89, im gewöhnlichen Leben rechnet man aber, 16 für 15. Das Velte = 1 Gallon 7⅕ Pinte engl.; im Handel rechnet man es aber ſtets zu zwei Gallons.

Zölle. Es wird ein Zoll von 6% vom Werthe von allen zum Verbrauch beſtimmten Einfuhrartikeln erhoben, die auf engliſchen Schiffen eingebracht werden, ſolche ſeyen woher ſie immer wollen. Die Waaren die auf fremden Schiffen gebracht werden, entrichten größtentheils auch nicht mehr als 6%. Es iſt eine Abgabe von 25% oder 1*s.* 1*d.* auf jeden Centner Zucker gelegt, der in brittiſchen Schiffen nach allen Häfen ausgeführt wird, ausgenommen wenn ſolches nach der Inſel Bourbon iſt, und für fremde Schiffe die Waaren ausführen, ſind noch 8% mehr feſtgeſetzt. Lootſengelder, Kaigeld u. ſ. w. ſind von der Regierung beſtimmt, und im Zollhauſe bekannt gemacht, und ſind ſolche ſehr mäßig angeſetzt.

Für die Finanzen des vereinigten Königreichs ſcheint Mauritius gerade nicht von beſonderer Wichtigkeit zu ſeyn. Während der 15 Jahre, welche mit 1825 ſchließen, überſtiegen die Ausgaben der Regierung die Einnahmen der Colonie um nicht weniger als £ 1,026,208. Zufolge der Abſchätzung, welche von der deßhalb ernannten Unterſuchungs-Commiſſion gemacht worden iſt, wird das künftige Einkommen von Mauritius £ 184,233 betragen; zugleich gibt gedachte Commiſſion zu, daß im Jahr 1828 die Ausgaben der Colonie ſich auf £ 166,509, an Ort und Stelle, und ſolche in Großbrittanien ebenfalls £ 77,857 betrugen, welche zuſammen £ 244,368 machen. (Parliaments-Papiere, Nr. 194, Seſſion 1831.) Es läßt ſich indeſſen mit Gewißheit annehmen, daß dieſe beträchtliche Ausgabe vermieden werden könnte, wenn eine nachſichtsloſe Sparſamkeit eingeführt würde, denn gegenwärtig iſt die Zahl der Angeſtellten und deren Gehalt viel zu groß. (Die vorſtehenden Angaben ſind größtentheils aus amtlichen Berichten genommen worden.)

Portugals Handel, vergleiche die Artikel Handel im Allgemeinen, ſowie Liſſabon und Oporto.

Portwein, ſiehe Weine.

Posen, ſiehe Federpoſen.

Postwesen und Postporto. Letzteres iſt die dem Publikum für die Beförderung der Briefe und Pakete durch die Poſtanſtalten abgeforderte Gebühr; unter Poſtweſen verſteht man aber die Verwaltung und Beaufſichtigung der Poſt-Anſtalten im Großen, wozu in vielen Ländern auch noch die für Reiſende mit Poſt- und Eilwagen getroffenen Einrichtungen kommen, welche alle zuſammen genommen für den Handel wie für den Staat von großer Wichtigkeit ſind.

1) Errichtung der Poſtanſtalten oder des Poſtweſens. Schon ziemlich früh wurde darauf geſehen, regelmäßige Boten und

Poſtenträger anzuſtellen, um dadurch auf eine ſchnelle, regelmäßige und ſichere Weiſe communiciren zu können. Herodotus belehrt uns darüber (L. VIII. c. 98), daß in Perſien von den Königen zu ihrem Dienſte berittene Männer in gewiſſen Entfernungen auf den öffentlichen Straßen, die durch jenes Land gehen, angeſtellt geweſen ſind, und daß die dem erſten derſelben übergebenen Briefſchaften von dieſem dem zweiten und ſo weiter befördert wurden, ohne daß dieſes durch Regen, Schnee, Hitze oder Dunkelheit unterbrochen worden wäre. Eine ähnliche Einrichtung wurde zu Rom vom Kaiſer Auguſtus unter dem Namen Cursus publicus in's Leben gerufen, die deſſen Nachfolger in der Regierung erweiterten und verbeſſerten. Pferde und Wagen wurden längs der Landſtraßen bereit gehalten, nicht bloß für die Beförderung der Briefſchaften, ſondern auch für die Fortſchaffung angeſtellter Regierungs-Beamten oder derer, die ſich die Erlaubniß zu verſchaffen gewußt hatten, ſich dieſer Poſtanſtalten zu bedienen. Die Regierung wurde auf ſolchem Wege ſehr ſchnell von allen Vorfällen unterrichtet, die ſich in den entlegenſten Theilen des Reiches ereigneten, und man konnte den entfernt Angeſtellten mit der größten Geſchwindigkeit Befehle zugehen laſſen oder Nachrichten von denſelben erhalten, wie es kaum heutzutage ſchneller geſchehen kann. (Bergier, Histoire des Grands Chemins, Liv. IV. c. 4; Bouchaud, sur la Police des Romains, p. 136 — 151.)

Im neuern Europa ſind die früheſten Poſtanſtalten wohl zuerſt unter Ludwig XI., um's Jahr 1477, in Frankreich eingerichtet worden. Der Zweck derſelben war damals hauptſächlich, wie im alten Rom, die Beförderung der Briefſchaften der Regierung und der Regierungs-Beamten im Auftrage der erſtern, doch wurde es ſpäter auch Privatleuten geſtattet, ſich derſelben Einrichtungen zum eigenen Nutzen zu bedienen, und inſoferne die Regierung das Poſtporto für Briefe und Pakete höher anſetzte, als ſich die Unkoſten dafür beliefen, ſo wurde das Poſtweſen in faſt allen Ländern ſchon ſehr zeitig eine ſehr ergiebige Quelle der Staats-Einnahme. Auch iſt gegen die Auferlegung des Poſtporto nichts einzuwenden, ſo lange der Anſatz deſſelben die natürlichen Grenzen nicht überſchreitet, oder die Koſten ſo hoch gerechnet ſind, daß dem Briefwechſel dadurch wirkliche Hinderniſſe in den Weg gelegt werden.

Brittiſches Poſtweſen. In England wurden erſt im ſiebzehnten Jahrhunderte Poſten angelegt, doch gab es ſchon früher Poſtmeiſter, deren Amt aber nur darin beſtand, denjenigen Perſonen Poſtpferde zu liefern, die die Abſicht hatten, ſchneller zu reiſen oder außerordentliche Verſendungen zu beſorgen. Im Jahr 1635 errichtete Carl I. eine Brief-Poſtanſtalt für England und Schottland, doch gingen die dadurch beförderten Briefe nur auf den Hauptſtraßen; deren Abgang war ungewiß, und die Poſtmeiſter auf den vorhandenen Poſtrouten waren gehalten, für die Weiterbeförderung der Briefſchaften Pferde zu liefern, und zwar zu dem Preiſe von 2½ Pence für jede Meile. Dieſe Unternehmung hatte keinen Fortgang, und als hernach die bürgerlichen Kriege ausbrachen, fehlte es faſt gänzlich an Mitteln, Briefe ſicher zu befördern. Doch wurde endlich 1649 eine Poſtanſtalt von einem gewiſſen Edmund Prideaux, Generalfiscal der Republik, eingerichtet, die wöchentlich Briefe nach allen Gegenden des Reiches beſorgte; dadurch wurde für das Allgemeine eine Erſparniß von £ 7000 gemacht, welche die Poſtmeiſter gekoſtet hatten. Um's Jahr 1657 wurde das Poſtweſen auf beinahe denſelben Fuß, wie ſolches noch gegenwärtig beſteht, eingerichtet, und die zu jener Zeit feſtgeſetzten Poſtporto's blieben ohne Erhöhung bis zur Regierung der Königin Anna. (Blackwood Comm. Book I. c. 8.)

Seit der Errichtung der Poſten unter Cromwell bis zum Jahr 1784 wurden die Brieffelleiſen entweder reitend oder in einſpännigen Karren befördert; doch anſtatt daß auf ſolche Weiſe die ſchnellſte und ſicherſte Briefverbindung hätte Statt finden ſollen, wurde dieſelbe immer langſamer und auf der Straße auch häufig beraubt. Im Jahr 1784 war es gewöhnlich, daß

die Poſtwagen zwiſchen London und Bath 17 Stunden brauchten, um dieſen Weg zurückzulegen, während die Reitpoſt dazu 40 Stunden brauchte, und auch auf andern Straßen trat daſſelbe Verhältniß ein. Dieſes hatte zur natürlichen Folge, daß eine große Menge Briefe durch Gelegenheiten, wie die erſtgenannte, befördert wurden; das Geſetz war dabei ſehr leicht zu umgehen, indem man ſolche in der Form kleiner Pakete aufgab.

Unter ſolchen Umſtänden erſchien es dem General-Controleur der Poſt zu Bath, Herrn John Palmer, einleuchtend, daß für die ſchnellere Briefbeſorgung eine weſentliche Verbeſſerung dadurch eintreten müſſe, daß man die Briefe durch die Poſtkutſchen verſende, zumal dabei Erſparniß, Sicherheit und ſchnelleres Ankommen erreicht würde, indem die Eigenthümer der Poſtkutſchen den Weg in einer gegebenen Zeit zurückzulegen und zur Sicherheit eine Bedeckung mitzunehmen verbindlich gemacht waren. Der Vorſchlag des Herrn Palmer fand Anfangs großen Widerſpruch, doch wurde ſolcher ſpäterhin gutgeheißen. Der Erfolg hat das Wohlthätige dieſer Einrichtung gezeigt; Poſtkutſchen gehen gegenwärtig nach jedem Theile des Landes, und da ſolche ihren Weg in der Hälfte der Zeit zurücklegen, welche während der ältern Poſteinrichtung dazu erfordert wurde, ſo ſind ſolche, was regelmäßiges Abfahren und Eintreffen betrifft, das geeignetſte Mittel, zu reiſen. Derſelbe Herr Palmer brachte auch in andern Zweigen der Poſt-Verwaltung verſchiedene Erſparungen hervor, und ihm hat das brittiſche Poſtweſen mehr zu verdanken, als irgend Jemanden. (Macpherson's history of Commerce, Anno 1784.)

In der Wirklichkeit ſcheint es nicht, ungeachtet das Gegentheil zuweilen behauptet worden iſt, daß die Verwaltung des Poſtweſens von irgend Jemand beſſer übernommen werden könne, als von der Regierung ſelbſt; die letztere kann in allen damit verbundenen Zweigen eine unerläßliche Ordnung in Ausübung bringen, und dieſe bis in's kleinſte Dorf an der entlegenſten Grenze handhaben; die einzelnen Theile ſolcher Anſtalten vermag dieſelbe beſſer zu vereinigen, um darauf eine Geſchäftsführung zu begründen, die dem Einzelnen Vertrauen und dem Ganzen Sicherheit gewährt. Die Zahl der Briefe und Zeitungsnummern, die durch das brittiſche Poſtweſen befördert werden, iſt ungeheuer, und man kann annehmen, daß allein von London aus im Durchſchnitt täglich 40,000 Briefe abgehen! (Man vergleiche damit den Appendix to 18th Report of Revenue Commissioners, p. 299.)

Poſtgeſetze in England. Der General-Poſtmeiſter iſt nicht mit Fuhrleuten oder Frachtfahrern zu verwechſeln, indem er gegen die Abſender keine Verbindlichkeiten eingeht, auch keine Fracht erhält, und das Briefporto vielmehr eine Staatsabgabe iſt, und keineswegs bloß eine Entſchädigung für die Beförderung. Derſelbe iſt daher auch nicht wegen zuzurechnender Verſehen verantwortlich.

Dagegen iſt die richtige Beſtellung der Briefe durch viele geſetzliche Verordnungen geſichert, und die geringern Veruntreuungen der untern Poſtoffizianten, welche nicht offenbar zu den Verbrechen zu zählen ſind, werden mit Dienſtentſetzung beſtraft, wenn beim General-Poſtmeiſter oder ſeinen Stellvertretern deßhalb Beſchwerden angebracht werden, und zwar nach den deßhalb erlaſſenen Vorſchriften.

Die ehemaligen geſetzlichen Verordnungen zur Sicherſtellung der Briefſchaften, bevor Poſtkutſchen dazu verwendet wurden, ſind noch auf diejenigen Poſtcourſe anzuwenden, auf denen dergleichen Poſtkutſchen nicht gehen. Die deßhalb zuerſt zu erwähnende Verordnung, 5, Georg II., C. 25 ſetzt feſt, daß wenn Poſtillione, die das Brieffelleiſen befördern ſollen, ſolches verlaſſen oder geſtatten, daß Jemand Anderes ſich auf das Poſtpferd oder den Poſtkarren ſetzt, oder die den vorgeſchriebenen Weg verlaſſen, oder die, wenn es irgend möglich iſt, in der Stunde nicht 6 Meilen zurücklegen, nach Ueberführung vor Gericht und nachdem das Faktum durch Zeugen beſchworen iſt, auf höchſtens einen Monat und nicht weniger als vierzehn Tage in ein Zuchthaus geſetzt werden ſollen.

Unerlaubtes Einſammeln von Briefen, um ſolche zu befördern, wenn es erwieſen iſt, ſoll dem Uebertreter für jeden ſo eingeſammelten Brief eine Strafe von 10s. zuziehen, und derſelbe ſoll zwei oder einen Monat Arreſt erhalten. Auch ſollen alle diejenigen, deren Amt es iſt, Briefe und Poſtporto anzunehmen, wenn ſolche letzteres unterſchlagen oder zu eigenem Nutzen verwenden, oder wenn ſolche Briefe verbrennen oder vernichten, oder das Poſtporto eigenmächtig erhöhen, ohne es zu verrechnen, der Todesſtrafe verfallen ſeyen.

Nach 7, Georg III., C. 5, ſind alle Perſonen, die beim Poſtweſen angeſtellt ſind und ſich vorſtehender Vergehungen ſchuldig machen, oder die aus einem Briefe Wechſel, Banknoten oder andere Documente entwenden, der Todesſtrafe ohne geiſtlichen Zuſpruch verfallen. Das Geſetz erſtreckt ſich nicht auf die Veruntreuung des Geldes ſelbſt, der Documente oder einzelner Theile der letztern (parts of securities).

Nach 42, Georg III., C. 81, iſt die Todesſtrafe ohne geiſtlichen Zuſpruch nicht allein über diejenigen verhängt, die aus Briefen, ganz oder zum Theil, Wechſel, Banknoten oder Documente (securities) entwenden, ſondern auch über die, welche das Geſtohlene kaufen oder an ſich bringen; die Mitſchuldigen ſind deßhalb vor Gericht zu ſtellen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher ergriffen ſey oder nicht, und das Verbrechen iſt da zu unterſuchen, wo es begangen oder der Verbrecher ergriffen worden.

Auch beſtimmt dieſelbe Verordnung, daß, wenn Jemand vorſätzlich einen Brief oder ein Briefpaket, welche für die Poſtbeförderung beſtimmt ſind, oder welche er gefunden oder aufgeleſen, und die durch Zufall oder Irrthum von einer andern Perſon verlaſſen worden ſind, auf die von einem Beamten oder Poſtoffizianten ergangene Einforderung verheimlicht, behält oder einzuliefern ſich weigert, er der Veruntreuung angeklagt und zu Geld- und Gefängnißſtrafen verurtheilt werde.

Durch 52, Georg III., iſt beſtimmt, daß wenn ein Poſt-Verwalter Commis, Agent, Briefträger, Poſtillon oder Poſtreiter oder irgend ein im Poſtweſen Angeſtellter bei der Empfangnahme, Stempelung, Ausgabe, Abgabe, Weiterbeförderung oder Auslieferung der Briefe oder Briefpakete, die durch das Poſtamt gehen, dergleichen verheimlicht, entfremdet oder vernichtet, es ſey nun ein einzelner Brief, ein Briefpaket oder ein Brieffelleiſen, welches ihm in Verfolg ſeiner Amts-Verrichtungen zu Händen gekommen iſt, und worin das Ganze oder der Theil einer Banknote, eines Bankſcheines, eines Wechſelbriefes oder Schatzkammerſcheines, einer Actie der Südſee oder der Oſtindiſchen Compagnie, oder eines Zinsſcheines derſelben, oder die Actie einer andern Handelsgeſellſchaft oder Korporation, eines Admiralitäts-Amtsſcheines, eines Transportamts- oder Proviantſcheines, eines Artillerie-Amtsſcheines, eines Matroſenſcheines (Seamans-ticket), eines Lotterielooſes, eines Rückzollſcheines, einer Bankquittung für ein Depoſitum, eine Anweiſung auf Staatspapiere, Vollmachten zur Empfangnahme von Zinſen oder zur Veräußerung von Staatspapieren, oder Geſellſchafts-Actien, amerikaniſche Provinzial-Creditſcheine, Creditbriefe von Bankiers, oder Papiere, die auf Auszahlungen Bezug haben, enthalten ſind, ſowie alle andern Scheine, Bürgſchaften, Ziehungen, Wechſel oder Obligationen irgend einer Art, um Zahlungen darauf zu empfangen, oder wenn ein ſolcher aus einem ihm anvertrauten oder aus einem, durch ſeine Hände gegangenen Briefe das Ganze oder einen Theil ſolch einer Banknote, eines Bankſcheines u. ſ. w. ſtehlen und herausnehmen würde, ſoll der Todesſtrafe ohne geiſtlichen Zuſpruch verfallen ſeyn.

Derjenige, welcher von einem Wagen oder aus der Verwahrung einer Perſon, welche von der Poſt angeſtellt iſt, Briefe zu befördern, oder von einer Poſterpedition oder Briefaufgabe, oder aus einem Briefbeutel oder einem Brieffelleiſen, welches abgeſandt worden oder abgeſendet werden ſoll, Briefe ſtiehlt oder entwendet, es ſey ein Brief, Briefpaket,

Briefbeutel oder Brieffelleiſen, ſoll die Todesſtrafe ohne geiſtlichen Zuſpruch erleiden.

Auch ſollen alle diejenigen, welche dazu rathen, es heißen, einen dingen oder überreden, durch Verſprechungen beſtimmen, dazu beitragen oder veranlaſſen, und in betrügeriſcher Abſicht dergleichen entwendete Dokumente kaufen oder an ſich nehmen u. ſ. w., ebenſo wie die Mitſchuldigen, vor der Einziehung der Thäter ergriffen und zur Unterſuchung gezogen werden, auch ſollen die Unterſuchungen in derjenigen Grafſchaft vorgenommen werden, in welcher die Verbrecher ergriffen werden.

Befreiung vom Poſtporto, Frankatur u. ſ. w. Die Verordnungen des Poſtporto und die Befreiung davon, von 9, Anna bis zu 53, Georg III., ſind zu zahlreich, um angeführt werden zu können, doch iſt in folgendem Auszuge das Wichtigſte enthalten:

Vom Briefporto gänzlich befreit ſind der König, die oberſten Staatsdiener, die Collegien, ſowie das Oberpoſtamt, es ſey für empfangene oder abgehende Briefe, ferner alle Mitglieder des Ober- und Unterhauſes während der Seſſionszeit, ſowie 40 Tage vor der Zuſammenberufung und 40 Tage nach der Vertagung, doch nur für Briefe nicht über eine Unze an Gewicht, und es müſſen die Namen des Parliamentsgliedes, der Aufgabeort, der Tag der Abſendung ausführlich, ſowie das Jahr außen auf dem Couvert bemerkt werden, und der Brief an dem Tage oder den Tag vorher auf die Poſt gegeben werden muß, an welchem ſich das aufgebende Parliamentsglied in einer Entfernung von 20 Meilen vom Poſtamte oder in der Stadt ſelbſt befindet; ein ſolches Parliamentsglied kann täglich nicht mehr als 10 Briefe aufgeben oder 15 Briefe empfangen.

Gedruckte Wahlſtimmen bei Parliamentswahlen, ſowie Zeitungen unter Kreuzband ſind portofrei, doch haben die Poſtmeiſter darüber zu wachen, daß in den Briefcouverten ſich nichts Unerlaubtes befinde, indem ſonſt darauf das dreifache Porto erhoben wird.

Diejenigen, welche die Adreſſen der frankirten Briefe verändern, oder zur Erſparung des Porto ſich fälſchlich der Handzeichnung eines Parliamentsgliedes bedienen, werden auf ſieben Jahre deportirt.

Dabei iſt es aber Parliamentsgliedern, die krank oder unfähig zu ſchreiben ſind, geſtattet, Jemanden zu bevollmächtigen, um für ſie zu frankiren, doch iſt deßhalb dem General-Poſtmeiſter ein unterzeichneter, beſiegelter und beglaubigter Atteſt einzuſenden.

Wechſelbriefe, Fakturen, Verkaufsrechnungen u. ſ. w., die auf demſelben Bogen, auf dem der Brief geſchrieben iſt, ſtehen, ſowie zwei Briefe an verſchiedene Perſonen auf ein und demſelben Bogen zahlen nur einfaches Briefporto (7 und 8, Georg IV., C. 21), ebenſo auch Klagen und andere gerichtliche Schriften.

Sendungen von Proben und Waarenmuſtern unter Kreuzband, ohne daß ein Brief darin liegt, entrichten nur einfaches Briefporto. Nach 52, Georg III., zahlen ſolche aber beſonders 2*d.*, wenn ſie nicht unter Kreuzband ſind und eine Unze wiegen, ſind ſolche an der Seite offen und wiegen unter einer Unze, zahlen ſolche nur 1*d.* mehr als einfaches Briefporto.

Fremde Briefe, in denen man irgend etwas Verbotenes vermuthet, ſollen im Beyſeyn eines Richters oder einer Gerichtsperſon des Ortes oder einer beeidigten Perſon eröffnet werden. Befinden ſich darin verbotene Waaren, ſo werden ſolche vernichtet, der Brief aber an die Zoll-Commiſſion eingeſchickt, findet ſich nichts darin, ſo wird der Brief mit einer Beſcheinigung der Umſtände von dem Richter oder der Magiſtratsperſon verſehen und weiter befördert.

Nach 9, Anna, C. 10, ſoll Niemand als die Poſtmeiſter und die von ihnen angeſtellten Leute irgend einen Brief weiter befördern oder verſenden, bei Strafe von jedesmal £ 5 für den Brief und außerdem £ 100 wöchentlich, welche Strafe das Obergericht (court of record) einzutreiben

hat. Und nach 5, Georg IV., C. 20 ſoll Niemand Briefe oder Pakete verſenden oder zu verſenden verſuchen und zur Verſendung hergeben, als durch Poſtmeiſter und deren Stellvertreter oder durch das zunächſt liegende Poſtamt, bei Strafe von £ 5 für jeden anders geſandten Brief oder Paket, welche Strafe durchdas Gericht von Weſtmünſter einzutreiben iſt.

Ausgenommen ſind Briefe, die zu Waarenſendungen gehören, die durch einen Frachtfuhrmann gehen, ſowie Briefe von Kaufleuten, die der Schiffsrheder mit den Schiffsladungen abzuliefern hat, ebenſo Briefe, die Jemand befördert, ohne ſich dafür etwas bezahlen zu laſſen, ferner die darauf erfolgende Beſorgung oder Erwiderung, der Bericht oder die Antwort darauf an oder von einem Gericht, ſowie jeder Brief, der durch einen Freund geſendet wird, um ſolchen während der Reiſe abzugeben oder durch einen expreſſen Boten in eigenen Angelegenheiten verſandt.

Die Poſtmeiſter können mit Privatleuten, die an Orten wohnen, wo ſich kein Poſtamt befindet, übereinkommen, wie und auf welche Weiſe die Briefe von und nach dem Poſtamte befördert werden, doch dürfen erſtere nichts für die Ablieferung der Briefe innerhalb des Bezirks des Poſtamtes fordern.

Poſt-Taxe. Briefe, die nur einen Beiſchluß enthalten, entrichten bloß die doppelte Brieftaxe; Briefe, die mehr enthalten, ohne dennoch eine Unze zu wiegen, zahlen die dreifache Brieftaxe; Briefe die eine Unze wiegen, was auch immer darin enthalten ſeyn möge, zahlen die vierfache Brieftaxe; und für jede viertel Unze mehr wird allemal das Porto für einen einzelnen Brief angeſetzt.

Briefe an Kriegs- und Seeleute bezahlen, wenn ſie einfach ſind, nur 1 Penny, in Folge einer Parliamentsakte.

In Großbrittanien.

	Briefporto für den einfachen Brief. Pence
Von jedem Poſtamte nach einem Orte, der nicht entfernter liegt, als 15 Meilen	4
bei 15 bis 20 Meilen Entfernung . .	5
„ 20 „ 30 „ „ . .	6
„ 30 „ 50 „ „ . .	7
„ 50 „ 80 „ „ . .	8
„ 80 „ 120 „ „ . .	9
„ 120 „ 170 „ „ . .	10
„ 170 „ 230 „ „ . .	11
„ 230 „ 300 „ „ . .	12

und ſo nach Verhältniß weiter; das Poſtporto ſteigt für den einfachen Brief um 1*d.*, ſo oft die Entfernung 100 Meilen überſteigt.

In Ireland.

	Briefporto für den einfachen Brief. Pence
Von jedem Poſtamte in Ireland nach einem jeden im Lande gelegenen Orte, der nicht entfernter liegt als 7 irländiſche Meilen . . .	2
bei 7 bis 15 Meilen Entfernung . .	3
„ 15 „ 25 „ „ . .	4
„ 25 „ 35 „ „ . .	6
„ 35 „ 45 „ „ . .	7
„ 45 „ 55 „ „ . .	8
„ 55 „ 65 „ „ . .	9
„ 65 „ 95 „ „ . .	10
„ 95 „ 120 „ „ . .	11
„ 120 „ 150 „ „ . .	12
„ 150 „ 200 „ „ . .	13
„ 200 „ 250 „ „ . .	14
„ 250 „ 300 „ „ . .	15

und ſo für jede 100 ireländiſche Meilen, über dreihundert 1*d.* mehr. Doppelte und dreifache Briefe zahlen wie in England ein erhöhetes Porto.

Poſtverbindungen zwiſchen Großbrittanien und Ireland.

Nachfolgendes iſt die Poſttaxe, welche im vereinigten Königreiche für die nach Ireland beſorgten Briefe und Pakete, und von Ireland nach den Plätzen in Großbrittanien erhoben werden.

Entfernung.	Für den einfachen Brief.		Für den doppelten Brief.		Für den dreifachen Brief.		Für jede Unze Gewicht, und für jedes Paket, das nicht über eine Unze wiegt.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Wenn die Entfernung des Platzes nicht über 15 engl. Meilen beträgt . . .	0	4	0	8	1	0	1	4
Bei einer Entfernung von 15 bis 20 engl. M.	0	5	0	10	1	3	1	8
„ 20 — 30 „ „	0	6	1	0	1	6	2	0
„ 20 — 50 „ „	0	7	1	2	1	9	2	4
„ 30 — 80 „ „	0	8	1	4	2	0	2	8
„ 80 — 120 „ „	0	9	1	6	2	3	3	0
„ 120 — 170 „ „	0	10	1	8	2	6	3	4
„ 170 — 230 „ „	0	11	1	10	2	9	3	8
„ 230 — 300 „ „	1	0	2	0	3	0	4	0
„ 300 — 400 „ „	1	1	2	2	3	3	4	4
„ 400 — 500 „ „	1	2	2	4	3	6	4	8
„ 500 — 600 „ „	1	3	2	6	3	9	5	0
„ 600 — 700 „ „	1	4	2	8	4	0	5	4
„ 700 engl. Meilen .	1	5	2	10	4	3	5	8
Briefe und Pakete, durch Paketboote zwiſchen den Häfen von Portpatrick und Donaghadee befördert, ein- für allemal oder im Ganzen	0	4	0	8	1	0	1	4
Briefe und Pakete, durch Paketboote zwiſchen den Häfen von oder nach Holyhead- oder Milford-Hafen, oder von oder nach einem ireländiſchen Hafen, beträgt das Porto im Ganzen	0	2	0	4	0	6	0	8
Briefe und Pakete, welche mit Paketbooten nach oder von Liverpool abgehen, nach oder von Dublin, oder nach irgend einem ireländiſchen Hafen, zahlt das Paket im Ganzen ein- für allemal	0	8	1	4	2	0	2	8
Dabei iſt zu bemerken, daß kein über Liverpool geſandter Brief mit einem höhern Poſtporto zu belegen ſey, als wenn er über Holyhead geſandt wird.								
Briefe und Pakete nach und aus irgend einem Theile Großbrittaniens oder Irelands zahlen, über Dublin und Holyhead geſandt, auſſerdem noch 1*d.* (der Menai-Brücke halber)	0	1	0	2	0	3	0	4
Briefe und Pakete nach oder aus irgend einem Theile Großbrittaniens oder Irelands, über Conway und Cheſter geſandt, zahlen auſſerdem noch (der Conway Brücke halber) . .	0	1	0	2	0	3	0	4
Und ſo nach Verhältniß bei allen vorſtehend angeführten Fällen, für jeden Brief oder jedes Paket, wenn ſolches über eine Unze wiegt.								

Nach fremden Ländern iſt das Porto für jeden einfachen Brief bis und von London ausgerechnet.

	s.	d.		s.	d.
Frankreich	1	2	Malta und das Mittelmeer .	3	2
Italien, Joniſche Inſeln und Türkei über Frankreich .	1	11	Madeira		
Deutſchland . . .			Die Azoriſchen Inſeln .	2	7
Schweiz . . .			Die Kanariſchen Inſeln		
Rußland . . .			Portugal	2	6
Preußen . . .	1	8	Braſilien	3	6
Dänemark . . .			Buenos-Ayres		
Schweden . . .			Chili	3	6
Norwegen . . .			Peru		
Spanien	2	2	Columbien		
Holland und Niederlande .	1	4	La Guayra		
Amerika			Honduras	3	0
Weſtindiſche Inſeln . .	2	2	Mexico		
St. Domingo . . .			Tampico		
Gibraltar	2	10	Cuba	3	0

Nach allen vorſtehenden Plätzen und Ländern können die Briefe nur dann angenommen werden, wenn das Porto dafür voraus bezahlt wird (nach den weſtindiſchen Inſeln und dem brittiſchen Amerika ausgenommen).

Briefbeförderung durch Schiffsgelegenheit. Bei Briefen, welche durch die dazu beſtimmte Expedition (Ship Letter Office) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Neu-Süd-Wallis, Isle de France, Bombai, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz Wales Inſel befördert werden, koſtet ein jeder das volle Poſtgeld an dem Orte, wo ſolch ein Brief aufgegeben wird, ſowie noch auſſerdem 2*d.* für jeden Brief, für Porto über's Meer (Sea-postage), ſobald er nicht über drei Unzen wiegt, für eine jede Unze Mehrgewicht wird 1*s.* entrichtet.

Briefe nach jenen Ländern aus dem Innern des Landes werden mit dem vollen Poſtgelde zu London vernommen, und auſſerdem 2*d.* für das Briefporto über's Meer, wenn ein ſolcher nicht über drei Unzen wiegt; für eine jede Unze Mehrgewicht wird ebenfalls 1*s.* entrichtet.

Zeitungen und Preisliſten, welche den Stempel tragen, für Indien beſtimmt und unter Kreuzband, zahlen für jedes Paket von einer Unze 1 Penny, und für jedes Uebergewicht die Unze 1 Penny.

Dagegen zahlen Briefe, Zeitungen und Preisliſten nach der Afrikaniſchen Küſte, St. Helena, Batavia und nach allen Orten, wohin eine regelmäßige Paketfahrt nicht Statt findet, die Hälfte mehr als das Porto der Briefe durch Paketboote zum Höchſten tarirt iſt.

Von allen Briefen, welche aus fremden Ländern kommen, ausgenommen vom Vorgebirge der guten Hoffnung, von Isle de France, Neu-Süd-Wales, Bombai, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz Wales Inſel, kann ein Porto über das Meer, von 8*d.* für den einfachen Brief, und 1*s.* 4*d.* für den doppelten u. ſ. w., auſſer dem inländiſchen Briefporto erhoben werden. Die Briefe vom Vorgebirge der guten Hoffnung, Isle de France, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz Wales Inſel ſind verpflichtet, auſſer dem inländiſchen Briefporto noch ein Porto über's Meer von 4*d.* für jeden Brief, der nicht über drei Unzen wiegt, zu entrichten; für jede Unze Mehr- oder Uebergewicht wird 1*s.* bezahlt.

Zeitungen, welche in den Colonien Sr. Majeſtät gedruckt ſind, und welche nach dem vereinigten Königreiche durch Schiffe, ſo nicht Paketboote ſind, unter Kreuzband gelangen, und keine andern Beiſchlüſſe oder Briefe enthalten, wird eine jede mit 3*d.* beſchwert.

NB. Alle Briefe, welche zur Beförderung durch Schiffsgelegenheiten an die dafür errichtete Expedition, Ship Letter Office) zur Beförderung eingeliefert

werden, müſſen das Porto ſogleich entrichten. Briefe an Seeleute und die untern Militärperſonen und von ſolchen erlangen einen bedeutenden Nachlaß des Briefportos; doch muß das Atteſt des commandirenden Offiziers darauf bemerkt ſeyn.

Zeitungsbeförderung nach den Colonien Sr. Majeſtät ſowie nach den überſeeiſchen Ländern, u. ſ. w. Jedes Zeitungsblatt oder jedes gedruckte, dem Stempel unterworfene Papier, für deſſen Beförderung ein Poſtgeld zu bezahlen iſt, muß binnen der erſten ſieben Tage nach der Herausgabe auf dem großbrittaniſchen oder irelándiſchen Poſtamte abgegeben werden, und der Tag der Erſcheinung muß darauf gedruckt ſtehen, widrigenfalls ſolches als ein einfacher Brief bezahlen muß. Gedruckte Wahlzettel für's Parliament und ſolche, welche aus Großbrittanien und Ireland nach einer der Colonien Sr. Majeſtät geſandt werden, entrichten 1½ Pence für die Unze Gewicht, und ſo im Verhältniß; und tritt dieſe Taxe in die Stelle einer früher beſtimmt geweſenen; das Porto iſt jedoch ſogleich bei der Aufgabe zu bezahlen.

NB. Wenn dergleichen gedruckte Sachen, Zeitungen, Flugſchriften, Journale u. ſ. w. nicht unter Kreuzband oder offen an den Seiten verſchickt werden, oder wenn ſich darin etwas anderes Geſchriebenes als die Adreſſe befindet, haben ſolche das volle Briefporto zu entrichten.

Banknoten und Tratten. Wer es beabſichtigt, Banknoten und Tratten durch die Poſt zu ſenden, dem wird gerathen, ſolche in Hälften zerſchnitten zu verſchiedenen Zeiten, und bis nach der Empfangsanzeige der einen Hälfte erſt die andere zu ſenden.

Gold, Ringe, Geſchmeide u. ſ. w. — Bei der Verſendung von Gold, Ringen, Geſchmeide und dergl. muß beſonders dafür Sorge getragen werden, ſolche der Beamte des Generalpoſtamtes am Fenſter in Empfang nimmt; und bei Verſendungen auſſer Landes iſt es zweckmäßig, ſolche in die Hände des Poſtmeiſters ſelbſt niederzulegen; wohl zu merken, ſteht das Generalpoſtamt nicht für den Verluſt derſelben ein.

Zwei=Pfennig=Poſt. (Twopenny Post-office.) Auſſer dem Generalpoſtamte, deſſen Geſchäft es iſt, Briefe aus einem Theile des Königreichs nach dem andern zu beſorgen, werden auch in der Hauptſtadt und den andern großen Städten dergleichen zu Beförderung innerhalb derſelben angenommen. In London koſten dergleichen Briefe 2*d.*, in den andern Städten aber nur 1*d.* Der Bezirk dieſer Poſt erſtreckt ſich etwa über 7 bis 8 Meilen im Umkreiſe von London, die Briefe werden täglich zweimal befördert und das Ganze dient zur großen Bequemlichkeit des Publikums.

Die Pfennigpoſt=Expedition ſteht unter dem Generalpoſtamte, iſt aber gewiſſermaßen auch wieder von ſolchem getrennt; es ſind dafür zwei Hauptbureaux vorhanden, das eine im Generalpoſtamte ſelbſt, das andere Gerard-Street, Soho; es gibt aber eine große Menge Häuſer in der Stadt und deren Umgebung, in welchen Briefe zur Beſorgung aufgegeben werden können.

Die Brutto=Einnahme der Twopenny-Poſt zu London, ſowie des Nettc=Ertrags, nach Abzug der Ausgaben iſt aus der nachſtehenden kleinen Ueberſicht zu erſehen:

Jahre.	Brutto=Einnahme.			Netto=Einnahme.			Unkoſten des Briefeinſammelns ꝛc. nach Procenten.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1826	118,743	15	3	78,942	12	0	33	10	4½
1827	115,800	8	11½	75,866	17	7½	34	9	8¼
1828	117,205	8	2½	77,317	7	9½	34	0	7¾

Folgende Anzahl Briefe iſt während des Zeitraumes von ſechs Tagen angenommen worden, wonach man auf den Verkehr im Ganzen ſchließen kann:

Im Comptoir des General-Poſtamtes . . 73,427 Briefe.
„ „ in Gerard Street . . . 69,157 do.

Die Anzahl der abgegebenen Briefe in demſelben Zeitraume beträgt:
Durch das Comptoir des General-Poſtamtes . 68,693 Briefe.
„ „ „ in Gerard Street . . 80,578 do.

Der Austauſch der von jedem Comptoir vom anderen übernommenen Anzahl Briefe zur Beſorgung oder Abgabe ergibt folgende Zahlen:
Vom General-Poſtamte empfing das Comptoir in Gerard Street 40,896 Briefe.
Vom Comptoir in Gerard Street empfing das Comptoir des Generalpoſtamts 25,906 do.

(Aus dem 21st Report of Revenue Commissioners.)

(Das weitläufige Reglement für die Twopenny Post-Office iſt als zu local und der Raumerſparniß halber weggeblieben.)

Einnahmen vom Poſtweſen. Das Steigen der aus dem Poſtweſen Großbrittaniens hervorgegangenen Einnahmen iſt ſehr merkwürdig. Der größere Theil des gegenwärtigen hohen Ertrages iſt ohne Zweifel der angewachſenen Bevölkerung des Landes beizumeſſen, ſowie der Zunahme des Geſchäftsverkehrs zwiſchen allen Volksklaſſen; ein nicht geringer Theil dieſer Zunahme iſt aber auch den, in dem erſten Regierungsjahre Georg III. getroffenen Vorkehrungen zuzuſchreiben, allen Mißbräuchen zu ſteuern, welche aus den Bevorrechtungen, Briefe poſtfrei zu verſenden und zu empfangen, entſtanden waren, ſowie denen von Zeit zu Zeit vorgenommenen Erhöhungen der Poſttaxen. Was das Letztere anbelangt, ſo ſcheint man darin viel zu weit gegangen zu ſeyn, und bei der großen Wichtigkeit, die eine weniger koſtſpielige Briefbeförderung für den Handel hat, wird es ſich augenblicklich zeigen, daß dieſer Gegenſtand eine ſehr ernſthafte Betrachtung verdient. Der Poſt-Ertrag iſt ſeit dem Jahre 1814 nicht im Zunehmen geweſen; doch iſt es augenſcheinlich der Fall, daß bei der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs in der gedachten Periode die Einnahme, aus dem Poſtweſen herrührend, viel beträchtlicher geweſen ſeyn müßte, hätte die Höhe der Poſttaxen nicht Jedermann genöthigt, zu Auswegen ſeine Zuflucht zu nehmen. Wäre die Brief- oder Poſttaxe niedriger, ſo würde die Schnelligkeit und Sicherheit der Poſtanſtalten Jedermann veranlaſſen, ſich derſelben anſtatt anderer Gelegenheiten zu bedienen. Nach dem Dafürhalten ſehr Vieler werden die ebengenannten Vorzüge der Poſtanſtalten durch die Höhe der jetzigen Poſttaxen zu ſehr aufgewogen; und bei der Menge der Landkutſchen, welche jetzt von einem Orte des Landes zum andern fahren, und bei dem Umſtande, daß man das Geſetz leicht dadurch umgehen kann, daß man durch dieſelben mehrere Briefe, zu Paketen vereinigt, verſendet, hat die Staatseinnahme einen ebenſo großen Verluſt, als der Einzelne gegenwärtig durch die theuern Poſteinrichtungen erleidet.

Die Brutto-Einnahme des General-Poſtamtes von Großbrittanien betrug in den nachbenannten Jahren:

Jahre.	Poſtgeld.	Jahre.	Poſtgeld.	Jahre.	Poſtgeld.	Jahre.	Poſtgeld.
	£		£		£		£
1722	201,804	1795	745,238	1814	2,005,987	1828	2,048,042
1755	210,663	1800	1,083,950	1820	1,993,885	1829	2,024,418
1775	345,321	1810	1,675,076	1825	2,160,590	1830	2,053,720

Die Unkoſten des Einſammelns der Briefe u. ſ. w. betragen im Durchſchnitt 24 bis 30 % auf die Brutto-Einnahme. Im Jahre 1829 beliefen ſich die Unkoſten auf £ 594,349, welches beinahe 29 % beträgt, und nach Abzug ſämmtlicher Unkoſten, Zuzahlungen, Rückzölle u. ſ. w. kann man die im Schatzkammer-Amte eingegangenen Erträge des General-Poſtamtes im Jahr auf ungefähr £ 1,350,000 anſchlagen.

Daß die brittiſchen Poſteinrichtungen ganz vorzüglich und mit vieler Einſicht verwaltet ſind, wird allgemein verſichert, nichts deſtoweniger gibt es einige Geſchäftszweige derſelben, für welche eine beträchtliche Erſparniß gemacht werden könnte. Die Paketboote koſten jährlich £ 106,000. Das an Landkutſchen gezahlte Meilengeld (mileage), die Zahlungen für Poſt-Bedeckungen, Wachtgelder u. ſ. w. betragen £ 84,000, auch iſt es ein gleicher Fall bei den Briefpoſtkutſchen in Canada, Nova Scotia und Jamaika mit ungefähr £ 12,500.

Man nimmt an, daß in Großbrittanien allein gegen 3000 Perſonen für die Beförderung und Beſorgung der Briefe angeſtellt ſind, ſowie 180 Poſtwagen und 4 bis 5000 Pferde.*)

Irländiſches Poſtweſen. In ſolchem haben während einer geraumen Zeit große und ſehr verwerfliche Mißbräuche geherrſcht. Die Commiſſion für die Staatseinnahmen hat ſich bemüht, deren Nachtheile zu heben, doch nach den Zeugniſſen des Herzogs von Richmond, der Commiſſion des Unterhauſes zur Unterſuchung der Staatsgehalte vorgelegt, ohne großen Erfolg. Seine Durchlaucht hat aber mit lobenswerthem Eifer und großer Thätigkeit fortgefahren, Rechtlichkeit, Ordnung und Verantwortlichkeit in dieſen Geſchäftszweig zu bringen.

Die Brutto-Einnahme des Irländiſchen Poſtweſens betrug im Jahr 1830 £ 247,712. Die Verwaltungskoſten £ 99,905, ſo daß an die Schatzkammer £ 108,000 eingezahlt wurden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Zahl der Poſtämter, die Ausdehnung der Poſtſtraßen und die Poſt-Taxen in den Vereinigten Staaten ſind folgende:

Poſtämter und Poſt-Taxen.

Im Jahr	1790	gab es daſelbſt	Poſtämter		75
	1800	„	„	„	803
	1810	„	„	„	2,300
	1820	„	„	„	4,500
	1829	„	„	„	8,004
	1833	„	„	„	10,127

Im Jahr	1790	betrug	die Länge	der	Poſtſtraßen	1,875	Meilen.
	1800	„	„	„	„	20,817	„
	1810	„	„	„	„	115,000	„
	1820	„	„	„	„	36,406	„
	1829	„	„	„	„	72,492	„

Für den einfachen Brief auf einem Bogen geſchrieben betrug das Porto

	bei 30	Meilen	6	Cents.
deßgleichen	bei 30 bis 80	„	10	„
„	„ 80 — 150	„	12½	„
„	„ 150 — 400	„	18¾	„
„	„ 400 . .	.	25	„

Doppelte oder aus zwei Blättern Papier beſtehende Briefe zahlen das doppelte, und dreifache oder aus drei Blättern beſtehende Briefe, das dreifache angegebene Porto, und vierfache oder aus vier Blättern beſtehende Briefe das vierfache Porto.

Alle Briefe, welche eine Unze oder drüber wiegen, bezahlen für jede Viertel Unze ein einfaches Briefporto mehr, nach dem Gewicht derſelben, und kann kein Brief höher angeſetzt werden, wenn er nicht über eine Unze Gewicht hat. Das Porto für Briefe, welche durch Schiffsgelegenheiten befördert werden, beträgt 6 Cents, die an dem Orte der Ankunft zu bezahlen ſind, und kommt er durch ein Poſtamt, noch auſſerdem 2 Cents mehr.

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Dieſes ſtimmt nicht mit dem Artikel Pferde, wo für die Poſtwagen u. ſ. w. 16,006 Stück angegeben werden. Fünftauſend iſt zu wenig.

Poſtporto für Zeitungen. Für jede Zeitung, die innerhalb des Bundes-Staates, in welchem ſolche erſcheint, verſandt wird, oder wenn ſolche auſſerhalb des Staats doch nicht über 100 Meilen weit geht, iſt 1 Cent zu entrichten. Bei mehr als 100 Meilen über die Grenze eines Staats 1¼ Cent.

Zeit- und Flugſchriften. Bei periodiſcher Erſcheinung, ohne weiter als 100 Meilen verſandt zu werden, 1½ Cent für den Bogen, bei mehr als 100 Meilen Verſendung, 2½ Cent für den Bogen. Kleine Flugſchriften, die nicht mehr als ½ Bogen in groß Octav enthalten, zahlen von den ebengenannten Taxen nur die Hälfte; 8 Seiten in Quart werden für einen Bogen gerechnet, und andere Formate nach Verhältniß.

Die Bogenzahl der durch die Poſtwagen verſandten Flugſchriften muß auf die Auſſenſeite geſchrieben oder gedruckt werden, und wird, wenn ſolche nicht richtig angegeben, das doppelte Porto erhoben. Alle Schriften, die nicht zu Zeitungen oder Flugſchriften gezählt werden können, werden nach der Brieftaxe angenommen.

(In dem Jahre, welches mit dem 30. Juni 1833 ſchloß, beliefen ſich die Ausgaben des Poſtweſens in den Vereinigten Staaten auf 1,894,688 Dollars; die Brutto-Einnahme auf 2,616,538 Dollars; zufällige Ausgaben 87,701 Dollars. (Hamb. Correſp. 1834, Nr. 19, officielle Angabe aus Neu-York.)

Zuſatz. Auſſer dem Vorſtehenden über das Poſtweſen in Großbritanien und Ireland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika enthält das engl. Original nicht das mindeſte über die Poſteinrichtungen anderer Länder, obgleich es eben ſo belehrend als von Intereſſe für den Handelsſtand ſeyn würde, darüber das Wichtigſte und Weſentlichſte zu erfahren. Allein die Quellen, um daraus das, was neu iſt, zu ſchöpfen, ſind entweder gar nicht vorhanden oder liefern mangelhafte und veraltete Nachrichten. Der deutſche Bearbeiter ſieht ſich daher veranlaßt, die Leſer, die ſich darüber unterrichten wollen, auf folgende Schrift aufmerkſam zu machen und ihnen ſolche zu empfehlen: „Ueber Poſten und Poſt-Regale mit Hinſicht auf Volksgeſchichte, Statiſtik, Archäologie und Erd-Kunde, von Wilh. Heinr. Matthias, Königl. Preuß. Hofrath, Geheimer Archivar bei dem Königl. Poſtdepartement, Ritter ꝛc. ꝛc. 2 Bände, gr. 8., Berlin, 1832.“ Dieſes Buch enthält unſtreitig das meiſte, wo nicht alles Hiſtoriſche und Beſtehende über Poſtweſen und Poſtanſtalten aller ältern und neuern Staaten; die darin enthaltenen Abſchweifungen aller Art wiederholen ſich aber faſt zu oft, und obgleich darin manche Wahrheiten enthalten ſind, ſo fehlt es dennoch auch nicht an Uebertreibungen.

Potaſche (Engl. Potash, Franz. Potasse, Ital. Potassa, oder allume catina, Span. Potassa oder Alumbre catino, Port. Potassa, Holl. Potäs, Dän. Pottaske, Schwed. Potaska, Ruſſ. Potasch, Pol. Potasz, Latein. Cineres clavellati). Sobald dazu geeignete Pflanzen in Aſche und Laugenſalz verwandelt, hierauf bis zum Eintrocknen in eiſernen Keſſeln gekocht werden, erhält man die im Handel vorkommende Potaſche, oder die ungereinigte Kohlenſäure der Potaſche der Chemiker. Solche iſt im hohen Grade alkaliſch, feſt und durch das Vorhandenſeyn eines kleinen Theils Brennſtoff bräunlich von Farbe, welcher letztere leicht Feuchtigkeit annimmt. Sobald Potaſche in einem Reverberirofen verkalkt wird und deren Farbeſtoff zerſtört, nimmt ſolche einen ſchwammigen Charakter an, und einen Perlengrauen Schein, weßhalb ſolche dann Perlaſche genannt wird. In ſolchem Zuſtande iſt darin 60 bis 83 oder 84 % Kohlenſäure enthalten.

Man pflegt nur Pflanzen, welche vom Meere entfernt wachſen, zur Bereitung der Potaſche zu verwenden. Krautartige Pflanzen liefern am meiſten, und Sträucher mehr als Bäume. In Nordamerika, Rußland und Polen wird die meiſte gewonnen, und die großen Waldungen liefern unerſchöpfliches Material dazu.

Daß die brittiſchen Poſteinrichtungen ganz vorzüglich und mit vieler Einſicht verwaltet ſind, wird allgemein verſichert, nichts deſtoweniger gibt es einige Geſchäftszweige derſelben, für welche eine beträchtliche Erſparniß gemacht werden könnte. Die Paketboote koſten jährlich £ 106,000. Das an Landkutſchen gezahlte Meilengeld (mileage), die Zahlungen für Poſt-Bedeckungen, Wachtgelder u. ſ. w. betragen £ 84,000, auch iſt es ein gleicher Fall bei den Briefpoſtkutſchen in Canada, Nova Scotia und Jamaika mit ungefähr £ 12,500.

Man nimmt an, daß in Großbrittanien allein gegen 3000 Perſonen für die Beförderung und Beſorgung der Briefe angeſtellt ſind, ſowie 180 Poſtwagen und 4 bis 5000 Pferde. *)

Irländiſches Poſtweſen. In ſolchem haben während einer geraumen Zeit große und ſehr verwerfliche Mißbräuche geherrſcht. Die Commiſſion für die Staatseinnahmen hat ſich bemüht, deren Nachtheile zu heben, doch nach den Zeugniſſen des Herzogs von Richmond, der Commiſſion des Unterhauſes zur Unterſuchung der Staatsgehalte vorgelegt, ohne großen Erfolg. Seine Durchlaucht hat aber mit lobenswerthem Eifer und großer Thätigkeit fortgefahren, Rechtlichkeit, Ordnung und Verantwortlichkeit in dieſen Geſchäftszweig zu bringen.

Die Brutto-Einnahme des Irländiſchen Poſtweſens betrug im Jahr 1830 £ 247,712. Die Verwaltungskoſten £ 99,905, ſo daß an die Schatzkammer £ 108,000 eingezahlt wurden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Zahl der Poſtämter, die Ausdehnung der Poſtſtraßen und die Poſt-Taxen in den Vereinigten Staaten ſind folgende:

Poſtämter und Poſt-Taxen.

Im Jahr	1790 gab es daſelbſt Poſtämter	75
	1800 „ „ „	803
	1810 „ „ „	2,300
	1820 „ „ „	4,500
	1829 „ „ „	8,004
	1833 „ „ „	10,127

Im Jahr	1790 betrug die Länge der Poſtſtraßen	1,875	Meilen.
	1800 „ „ „ „	20,817	„
	1810 „ „ „ „	115,000	„
	1820 „ „ „ „	36,406	„
	1829 „ „ „ „	72,492	„

Für den einfachen Brief auf einem Bogen geſchrieben betrug das Porto

	bei 30	Meilen	6 Cents.
deßgleichen bei	30 bis 80	„	10 „
„ „	80 — 150	„	12½ „
„ „	150 — 400	„	18¾ „
„ „	400 . . .		25 „

Doppelte oder aus zwei Blättern Papier beſtehende Briefe zahlen das doppelte, und dreifache oder aus drei Blättern beſtehende Briefe, das dreifache angegebene Porto, und vierfache oder aus vier Blättern beſtehende Briefe das vierfache Porto.

Alle Briefe, welche eine Unze oder drüber wiegen, bezahlen für jede Viertel Unze ein einfaches Briefporto mehr, nach dem Gewicht derſelben und kann kein Brief höher angeſetzt werden, wenn er nicht üb[illegible] eine Unze Gewicht hat. Das Porto für Briefe, welche durch Sch[illegible] gelegenheiten befördert werden, beträgt 6 Cents, die an dem Ort[illegible] Ankunft zu bezahlen ſind, und kommt er durch ein Poſtamt, noch [illegible] dem 2 Cents mehr.

*) Anmerkung des deutſchen Herausge[illegible] mit dem Artikel Pferde, wo für die Poſtwa[illegible] geben werden. Fünftauſend iſt zu wenig[illegible]

Poſtporto für Zeitungen. [illegible]
des Bundes-Staates, in welchem ſolche erſcheint, [illegible]
wenn ſolche auſſerhalb des Staats doch nicht über [illegible]
iſt 1 Cent zu entrichten. Bei mehr als 100 Meilen [illegible]
eines Staats 1¼ Cent.

Zeit- und Flugſchriften. [illegible]
weiter als 100 Meilen verſandt zu werden, [illegible]
bei mehr als 100 Meilen Verſendung, [illegible]
Flugſchriften, die nicht mehr als [illegible]
zahlen von den ebengenannten [illegible]
werden für einen Bogen gerechnet, [illegible]

Die Bogenzahl der durch die [illegible]
muß auf die Auſſenſeite geſchrieben [illegible]
ſolche nicht richtig angegeben, das [illegible]
die nicht zu Zeitungen oder Flugſchriften [illegible]
nach der Brieftaxe angenommen.

(In dem Jahre, welches mit dem [illegible]
ſich die Ausgaben des Poſtweſens in den [illegible]
1,894,688 Dollars; die [illegible]
Ausgaben 87,701 Dollars. (Hamb. Corresp. [illegible]
Angabe aus Neu-York.)

Zuſatz. Auſſer dem Verſichernden über [illegible]
tanien und Ireland und in den Vereinigten Staaten [illegible]
enthält das engl. Original nicht das [illegible]
anderer Länder, obgleich es eben ſo [illegible]
Handelsſtand ſeyn würde, darüber das [illegible]
fahren. Allein die Quellen, um daraus [illegible]
ſind entweder gar nicht vorhanden oder [illegible]
Nachrichten. Der deutſche Bearbeiter [illegible]
die ſich darüber unterrichten wollen, [illegible]
zu machen und ihnen ſolche zu empfehlen: [illegible]
gale mit Hinſicht auf Volksgeſchichte, [illegible]
Kunde, von Wilh. Heinr. Matthias, [illegible]
heimer Archivar bei dem Königl. Poſtdepartement. [illegible]
gr. 8., Berlin, 1832." Dieſes Buch [illegible]
nicht alles Hiſtoriſche und Beſtehende über [illegible]
aller ältern und neuern Staaten; [illegible]
aller Art wiederholen ſich aber faſt zu oft, [illegible]
Wahrheiten enthalten ſind, ſo fehlt es [illegible]
treibungen.

Potaſche (Engl. Potash, Franz. Potasse, [illegible]
catina, Span. Potassa oder Alumbre [illegible]
Dan. Pottaske, Schwed. Potaska, [illegible]
Cineres clavellati). Sobald dazu [illegible]
ſalz verwandelt, hierauf bis zum [illegible]
werden, erhält man die im Handel [illegible]
gereinigte Kohlenſäure der Potaſche [illegible]
Grade alkaliſch, feſt und durch das [illegible]
Brennſtoff bräunlich von Farbe, [illegible]
nimmt. Sobald Potaſche in einem [illegible]
deren Farbeſtoff zerſtört, nimmt [illegible]
und einen Perlengrauen Schein, [illegible]
wird. In ſolchem Zuſtande iſt [illegible]
enthalten.

Man [illegible]
Bereitu[illegible]
meiſte[illegible]
und [illegible]

en
nd
das
ein-
ann
im
doch
das
ge-
bracht
en iſt,
läſti-
ergie-
en und
che den

den vor-
eren Pro-
weder ein
Recht des
hängen die
ab, welches
ſolch einem
r gar nicht
en eintreten.
großer Meiſter,
Natur nur we-
nd zu denen zu
ol beſteht; ſolche
rgebracht werden,
werbung derer be-
n die Produktions-
n.
andel mit gewiſſen
eſetz verleiht; in ſol-
n einzuführen, einem
, ohne daß dabei der
wird. Hienach ſind die
m Stande, die höchſten
Käufer erlauben werden,
nem noch ſo hohen Grade
r Königin Eliſabeth waren
enes, und die Zahl derſelben
he Verordnung 21, Jakob I.,
Gewerben des Landes eine freie
durch die größten Vortheile her-
Monopol), beſchränkt.
rittanien, wenigſtens zum Theil,
der Ackerwirthe hervor, da aber in

Potaſche iſt ein ſehr wichtiger Artikel für Manufakturen, indem ſolche zur Bereitung des Kryſtallglaſes, der feinen Seife, zur Rectification gebrannter Waſſer, zum Bleichen, zur Alaunbereitung, zur Reinigung der Schafwolle und zu andern Dingen mehr unentbehrlich iſt. Im Jahr 1829 wurden in Großbrittanien 162,256 Ctr. Pot- und Perlaſche eingeführt, wovon 145,730 Ctr. aus dem brittiſchen Amerika, der Reſt faſt bloß aus Rußland. Die aus den Vereinigten Staaten kommende Potaſche iſt die reinſte und wird am beſten bezahlt.

Die Preiſe der Pot- und Perlaſche ſtanden zu London im October 1831 folgendermaßen:

	£ s. d.		£ s. d.	
Canada-Potaſche, beſte	1 11 6	bis	1 12 0	der Centner.
Perlaſche, beſte	1 13 6	bis	1 16 0	„
Vereinigte Staaten, Potaſche .	1 16 6			unter Verſchluß zur Wieder-Ausfuhr.
Perlaſche .	1 16 0			
Ruſſiſche Potaſche	1 3 6			

Die aus Canada kommende Potaſche iſt zollfrei, wogegen die aus den Vereinigten Staaten und Rußland 6*s.* für den Centner Eingangszoll entrichtet. Im Jahr 1830 brachte der Eingangszoll £ 4,930 ein, woraus hervorgeht, daß zum Verbrauch 16,466 Centner aus Rußland und den Vereinigten Staaten eingeführt worden ſind.

Pottloth, ſiehe Waſſerblei.

Prämie, ſiehe Verſicherungs-Anſtalten und Ein- und Ausfuhr.

Preise. Unter dem Preis einer Waare verſteht man, was eine ſolche in Geld werth iſt oder wie viel Geld dafür gegeben wird. Jeder Waarenpreis ſteigt, wenn die Waare im Werth iſt, und fällt, wenn ſolche weniger gilt.

1) Preis der ohne Beſchränkung producirten Waaren. Die Verkäuflichkeit einer Waare, d. h. deren Eigenſchaft, ſich gegen andere Waaren umſetzen zu laſſen oder ſolche dafür zu kaufen, hängt in jeder gegebenen Periode davon ab, ob dieſelbe leicht hervorzubringen ſey oder auch leicht herbeigeſchafft werden kann, und ob Nachfrage dafür iſt. Wenn zwei oder mehrere Waarenartikel denſelben Aufwand an Kapital und Arbeit erforderten, um ihn auf den Markt zu bringen, und es würde von jedem gerade ſoviel geliefert, als wirklich verlangt würde, oder wäre hinlänglicher Vorrath von einem jeden vorhanden, doch aber nicht mehr, als um die, welche ſolchen verlangten und bereit wären, die dafür gemachten Auslagen und den gehörigen Gewinn zu bezahlen, damit zu befriedigen, ſo würde einer ſoviel werth ſeyn, wie der andere, oder gegen dieſelbe Quantität einer andern Waare ausgetauſcht werden können. Träfe es ſich aber, daß eine gewiſſe Waare weniger Auslage und Arbeit erforderte, während alle andern unveränderten Aufwand davon erforderten, ſo würde der Werth der erſtern in ſolch einem Falle ſinken und der der letztern ſteigen, und angenommen, daß die Produktionskoſten unverändert blieben, ſo könnte der Werth derſelben ebenſo durch Mangel an Zufuhr oder bei zunehmender Nachfrage ſteigen oder umgekehrt.

Es iſt aber von Wichtigkeit, nicht zu überſehen, daß alle Preisveränderungen von Waaren, die ohne Beſchränkung hervorgebracht werden können, welche aus dem Mißverhältniß der Zufuhr und der Nachfrage entſpringen, nur vorübergehend ſind, während die Preisveränderungen, welche durch Wechſel in den Produktionskoſten hervorgebracht werden, dauernd ſind, ſo lange wenigſtens, als die Urſache nicht gehoben iſt, welche ſie veranlaßte. Eine Landestrauer bringt ein vorübergehendes Steigen in dem Preiſe des ſchwarzen Tuches hervor, nimmt man aber an, daß die Mode ſich ſchwarz zu kleiden bliebe, ſo würde ſolcher nicht ſo hoch bleiben: denn alle die, welche ſeither blaue, braune u. ſ. w. Tücher

fabricirt hätten, würden ſich auf die Verfertigung ſchwarzer Tücher legen, und da deren dann ebenſoviel hervorgebracht werden würden, als die Nachfrage erforderte, ſo müßte der Preis derſelben auf ſeinen alten Stand zurückgehen. Deßhalb iſt es wichtig, diejenigen Preis-Veränderungen, welche durch eine Mode oder einen zufälligen Umſtand entſtehen, wie z. B. bei einer Mißernte, von denjenigen zu unterſcheiden, welche daher entſpringen, daß ſich die Koſten der Hervorbringung der Waare verändert haben. Im erſtern Falle werden die Preiſe nach nicht langer Zeit ihren alten Stand wieder erreichen, während im letztern die Veränderung bleibend ſeyn muß.

Sobald der Preis einer frei und ohne Beſchränkung hervorgebrachten Waare ſteigt oder fällt, ſo kann dieſes augenſcheinlich entweder durch irgend etwas entſtehen, das auf dieſe Waare Einfluß hat, oder durch etwas, das auf den Preis des Geldes wirkt. Wenn aber anſtatt bloß eines einzigen Waarenpreiſes die Preiſe aller Waaren ſteigen oder fallen, ſo kann man annehmen, daß die Veränderung nicht in den Waaren, ſondern im Verhältniß des Geldes zu ſolchen zu ſuchen iſt. Dieſer Schluß iſt jedoch nicht in allen Fällen anwendbar, es iſt vielmehr anzunehmen, daß das Fallen der Waarenpreiſe, welches ſeit dem Frieden von 1814 Statt gefunden, und welches allgemein dem geſtiegenen Geldwerthe, hervorgebracht durch die verminderte Ausbeute der Bergwerke, zugeſchrieben worden iſt, vielmehr in der vermehrten Gewerbsthätigkeit und der Abſchaffung läſtiger Handelsbeſchränkungen, ſowie in der Auffindung neuer und ergiebigerer Quellen der Zufuhr, in den vielen neuen Erfindungen und der verbeſſerten Culturmethode geſucht werden muß. (Vergleiche den Artikel: Edle Metalle.)

2) Preis der monopoliſirten Waaren. Außer den vorbezeichneten Waaren, gibt es noch eine beträchtliche Zahl, deren Producenten oder diejenigen, die damit handeln, für ſolche entweder ein ganz ausſchließliches oder doch zum Theil ausſchließliches Recht des Alleinhandels beſitzen. Wenn ſolches der Fall iſt, ſo hängen die Preiſe lediglich oder doch hauptſächlich von dem Verhältniſſe ab, welches zwiſchen der Menge des Erzeugten und der Frage nach ſolch einem Artikel vorhanden iſt, und dieſelben werden wenig oder gar nicht berührt, wenn in den Produktions-Koſten Veränderungen eintreten. Antike Bildſäulen und geſchnittene Steine, die Gemälde großer Meiſter, Weine von ausgezeichnetem Geſchmacke, von welchen die Natur nur wenig hervorbringt, ſowie einige wenige andere Artikel ſind zu denen zu zählen, für welche ein in ſich ſelbſt begründetes Monopol beſteht; ſolche können nicht in größerer oder beliebiger Menge hervorgebracht werden, und der Preis derſelben wird lediglich durch die Bewerbung derer beſtimmt, die ſolche zu kaufen trachten, folglich haben die Produktions-Koſten derſelben nicht den entfernteſten Antheil daran.

Es gibt Monopole oder Rechte zum Alleinhandel mit gewiſſen Waaren oder nach gewiſſen Ländern, welche das Geſetz verleiht; in ſolchem Falle iſt die Gewalt, irgend eine Waare allein einzuführen, einem Einzelnen oder einer Handelsgeſellſchaft verliehen, ohne daß dabei der Verkaufspreis auf irgend eine Weiſe beſchränkt wird. Hienach ſind die Verkäufer, die ein ſolches Monopol beſitzen, im Stande, die höchſten Preiſe zu fordern, welche die Nachfragen der Käufer erlauben werden, wenn ſie auch die Koſten der Produktion in einem noch ſo hohen Grade überſchreiten mögen. Unter der Regierung der Königin Eliſabeth waren dergleichen Monopole in England nichts Seltenes, und die Zahl derſelben wurde endlich durch die berühmte geſetzliche Verordnung 21, Jakob I., C. 3, eine Verordnung, welche in allen Gewerben des Landes eine freie Mitbewerbung wieder herſtellte und dadurch die größten Vortheile hervorbrachte (man vergleiche den Artikel Monopol), beſchränkt.

Die Korngeſetze bringen in Großbrittanien, wenigſtens zum Theil, ebenfalls ein Monopol zu Gunſten der Ackerwirthe hervor, da aber in

dieſem Gewerbe eine größere Concurrenz als in irgend einem andern Statt findet, ſo vermögen ſolche keinen höhern Preis für das Getreide zu erlangen, als durch den die Produktionskoſten bezahlt werden, obgleich bei den in England vorherrſchenden beſonderen Umſtänden dieſer Preis höher iſt, als in den benachbarten Ländern. Und hierin liegt der Nachtheil, der auf der Nation laſtet, ohne daß dadurch denen, die den Ackerbau betreiben, ein Vortheil erwüchſe, noch kann für die Land-Eigenthümer ein wirklicher Vortheil darin gefunden werden. (Man vergleiche hiemit den Artikel Korngeſetze und Kornhandel.)

Durch Patente werden in England zuweilen Berechtigungen zu ſehr nützlichen Monopolen ertheilt, indem ſolche den Erfinder verbeſſerter Methoden für eine gewiſſe Zeit in den Stand ſetzen, einen höhern Preis zu erlangen, als ſolcher von einem ſo bevorrechteten Artikel unter den gewöhnlichen Umſtänden würde erhalten können. Hieraus entſteht jedoch für das große Publikum ein wirklicher Nutzen, denn der Erfindungsgeiſt wird angeregt und geſchärft, es wird ihm ſein gebührender Lohn, ohne daß Jemand darunter auf eine ungerechte Weiſe leide. (Vergleiche den Artikel Erfindungspatente.)

Es gibt nun auch noch theilweiſe Monopole, welche durch örtliche Lage, zufällige Verbindungen, durch die Mode u. ſ. w. hervorgebracht werden. Dieſe und andere nicht zu berechnende Umſtände bringen zuweilen einen Unterſchied von 30 und mehr Procenten in den Preiſen hervor, der ſich oft bei ganz geringer Entfernung zeigt.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß Preisveränderungen bei monopoliſirten Waaren in geringerem Grade Statt finden, als bei Waaren, deren Produktion unbeſchränkt und frei iſt, und die Preiſe der erſteren ſtellen ſich feſter. Dennoch finden ſich aber auch hier Ausnahmen, und in Bezug auf das engliſche Kornmonopol iſt eine ſolche vorhanden. Der große Wechſel in den Ernten der verſchiedenen Länder, und deren Gleichförmigkeit im Durchſchnitt auf der ganzen Erde eintritt, ſetzt eine Nation, welche die Einfuhr fremden Getreides durch Verbote aufhebt, den nachtheiligſten Preisſchwankungen aus, die beinahe gänzlich unterbleiben würden, wären die Häfen der Zufuhr nicht verſchloſſen. (Siehe und vergl. den Artikel Korngeſetze und Kornhandel.) Zuweilen iſt durch Aufhebung eines Monopols, — eines Erfindungspatents zum Beiſpiel — ein Waarenartikel ſchnell und unerwartet ſehr überführt worden, welches ein verhältnißmäßiges Fallen des Preiſes allemal zur Folge gehabt hat, und es mußte daraus denjenigen, die große Vorräthe der bevorrechteten Waare liegen hatten, ein großer Verluſt erwachſen.

3) Neu eröffnete Quellen der Zufuhr. Die Einwirkungen auf die Waarenpreiſe, die dadurch entſtehen, daß ſich neue Quellen der Zufuhr oder neue Abſatzplätze zeigen, finden bei allen Artikeln Statt. Die Preisverminderung, welche den Pfeffer, ſowie alle aus Oſtindien eingeführten Waaren betroffen hat, ſeitdem 1814 der Handel dorthin freigegeben worden (mit Ausnahme des Thees), iſt ein augenſcheinlicher Beweis des vorher Angeführten.

4) Einfluß des Krieges auf Waarenpreiſe. Es iſt bekannt, welchen Einfluß der Krieg auf die Handelsverbindungen der Länder hat, und wie dadurch außerordentliches Steigen und Fallen der Preiſe und Mangel oder Ueberfluß der Waaren hervorgebracht werden. Doch muß dem letzten Kriege, der mit 1814 ſein Ende erreichte, nachgeſagt werden, daß er ſich hierin vor allen andern beſonders auszeichnete. Großbrittanien hatte es mit einem Feinde zu thun, welcher ſeine Macht beinahe über das ganze feſte Land ausbreitete, und der jedes ihm zu Gebote ſtehende Mittel aufbot, erſterem die dortigen Märkte zu verſchließen. Der Verfaſſer des Buches: High and Low Prices, 2d Edit., Herr Tooke, führt in dieſem ausgezeichneten Werke, S. 212 u. ſ. w., an, welchen ganz auſſerordentlichen Einfluß die damals von den kriegführenden Mächten ergriffenen Maaßregeln auf die Waarenpreiſe hatten.

„Unter den Mitteln, — ſagt Herr Tooke, — die der Unternehmungsgeiſt und Scharfſinn der Handelsleute ergriff, um die Hinderniſſe zu bekämpfen, die durch die Dekrete des feindlichen Machthabers hervorgebracht worden waren, verdient folgendes nicht überſehen zu werden, welches im großen Maaßſtabe angewendet wurde, und als ein ſchlagendes Beiſpiel dienen kann, in welchem Grade jene Hinderniſſe die Auslagen der Conſumenten erhöhten. Es wurden mehrere Schiffe mit Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle, Garn und andern Waaren von Werth befrachtet, und ſolche ſchifften unter hohen Fracht- und Verſicherungs-Koſten nach Salonichi, wo die Güter gelandet und auf Maulthieren und Pferden durch Serbien und Ungarn nach Wien gebracht wurden, um von dort aus Deutſchland und wo möglich auch Frankreich damit zu verſehen. Auf ſolche Weiſe konnte ein Theil des feſten Landes, der Großbrittanien ſo nahe liegt, von dort die Waaren nicht erlangen, ohne darauf Fracht-Unkoſten zu verwenden, die eben ſo hoch waren, als wenn ſolche zweimal um die Erde geſchifft worden wären, ohne fiscaliſchen und politiſchen Hemmungen unterworfen zu ſeyn.“ — Und in Folge dieſer und ähnlicher Urſachen, führt Hr. Tooke an, ſey der Preis des Zuckers in Frankreich und andern Ländern des feſten Landes während der letzten Kriegsjahre auf 5 und 6*s.* per ℔, der des Kaffees auf 7*s.*, des Indigos auf 18*s.* u. ſ. w. geſtiegen. (Man vergl. den Schluß des Artikels: Hamburg.)

Zu dieſer Zeit waren die Fracht- und Verſicherungskoſten von der auſſerordentlichſten Höhe, und Herr Tooke erwähnt, daß die Licenz, die Fracht und andere Unkoſten eines einzigen Schiffes von 100 Tonnen Laſtigkeit auf einer Reiſe von London nach Calais und wieder zurück die unerhörte Summe von £ 50,000 betragen habe! Ein anderes Schiff, deſſen ganzer Werth und Ausrüſtung nur £ 4000 betrug, bezog während des letzten Theils der Kriegsperiode eine Brutto-Fracht von £ 80,000 von London nach Bordeaux und wieder zurück! Die Frachtkoſten für Indigo von London nach dem feſten Lande betragen gegenwärtig kaum 1*d.* für das ℔, während des genannten Zeitraums beliefen ſich ſolche auf ungefähr 4*s.* 6*d.*

5) Einfluß der Abgaben auf Waarenpreiſe. Ueber einen Gegenſtand, der ſo allgemein bekannt iſt, dürfte jede Anführung faſt überflüſſig erſcheinen. Wenn auf eine Waare Abgaben gelegt werden, ſo muß der Preis derſelben nothwendig im Verhältniß ſteigen, denn ſonſt würde der Handel mit ſolchen den gebührenden Gewinn nicht bringen, und man würde ſich damit nicht befaſſen. Das Steigen der Waarenpreiſe, wie ſolches in der angehängten Tabelle verzeichnet iſt, wurde hauptſächlich durch Vermehrung der Abgaben hervorgebracht.

Vorſtehende Angaben werden hoffentlich hinreichen, dem Leſer eine Anſicht der Grundurſachen zu geben, durch welche der Werth und Preis der Waaren beſtimmt wird. Sich weiter darauf einzulaſſen, würde in die Grenzen der Nationalökonomie und zu den ſchwierigſten Unterſuchungen dieſer Wiſſenſchaft führen. Der Einfluß, den der Speculationsgeiſt auf Waarenpreiſe hat, darf dagegen in einem Werke dieſes Inhalts um ſo weniger unberührt bleiben.

6) Einfluß des Speculationsgeiſtes auf Waarenpreiſe. Es trifft ſich nur ſelten, daß die wirkliche Zufuhr von einer Waare, die die umfaſſende Nachfrage genießt oder der mögliche Umfang ſolcher Nachfrage genau berechnet werden können. Jedes Geſchäft, welches der Einzelne durch den Ankauf einer Waare unternimmt, um ſolche wieder zu verkaufen, iſt im Grunde eine Speculation. Der Käufer nimmt an, daß die Nachfrage nach der eingethanen Waare von ſolch einem Umfange ſeyn werde, daß er ſolche nach einem gewiſſen Zeitraume, der bald kürzer, bald länger iſt, mit Vortheil wieder abſetzen könne, und der Erfolg ſolch eines Unternehmens hängt offenbar von der Einſicht ab, mit welcher die Umſtände berechnet wurden, die den künftigen Preis der Waare beſtimmen

können. Es folgt hieraus, daß in allen Ländern, die zu den Handelsſtaaten gezählt werden müſſen und in welchen es Kaufleute gibt, welche über große Kapitale gebieten können, deren Anlegung bloß ihrer eigenen Vorſicht und Klugheit überlaſſen iſt, die Waarenpreiſe öfters Einwirkungen erleiden werden, nicht bloß dadurch, daß ſich in der Zufuhr oder Nachfrage wirkliche Veränderungen einſtellen, ſondern durch bloße Vorausſicht ſolcher Veränderungen. Es iſt ein Haupterforderniß, daß ſich der Kaufmann mit einem jeden Umſtande genau bekannt mache, der auf den Preis der Waaren, mit welchen er handelt, einen beſondern Einfluß haben könne. Durch ausgebreitete Verbindungen ſucht er deßhalb ſich authentiſch über Alles zu unterrichten, was auf deren Zufuhr und Nachfrage, oder die Erzeugungskoſten, Einfluß haben kann, und hat er in Erfahrung gebracht, daß an einem Waarenartikel Mangel eintreten, oder daß zufolge des veränderten Geſchmacks oder durch Eröffnung neuer Quellen für Zufuhr oder Abſatz die Nachfrage zunehmen könne: ſo wird er ſich geneigt fühlen, darin Ankäufe zu machen, in der Hoffnung, durch geſteigerte Preiſe dabei zu gewinnen, welches unter den vorhandenen Umſtänden nicht leicht fehlſchlagen kann; und hat er von ſolch einer Waare bereits Vorrath, ſo wird er es vermeiden, davon abzugeben, bis der höhere Preis dafür eingetreten ſeyn wird. Sind dagegen dem Kaufmanne Nachrichten entgegengeſetzten Inhalts zugekommen, wenn man ihm z. B. gemeldet, daß dieſer oder jener Artikel gegenwärtig leichter angefertigt werden könne, oder daß die Nachfrage darnach entweder durch veränderten Geſchmack oder weil einer der ſeither dafür geöffneten Abzugswege nicht mehr offen ſey, ſich verringere, ſo wird er auch ſein Verfahren danach einrichten; er wird dann annehmen, daß die Preiſe der fraglichen Waaren ſinken müſſen, und von dem Ankauf derſelben abſtehen, wenn er ſolche nicht zu einem niedrigern Preiſe erwerben kann, oder ſich ſeiner Vorräthe darin entledigen, indem er ſolche wohlfeiler losſchlägt. Durch dergleichen Handels-Operationen werden die Preiſe verhältnißmäßig an allen Orten und zu verſchiedenen Zeiten auf einem beinahe gleichen Stand erhalten. Alle plötzlichen Uebergänge, vom Mangel zum Ueberfluß oder vom Ueberfluß zum Mangel einer Waare, werden dadurch vermieden; das Uebermaaß in einem Falle wird in einem andern durch Mangel ausgeglichen, und die Zufuhr richtet ſich dadurch ſo beſtändig und regelmäßig ein, als ſolches kaum erwartet werden konnte.

Auch iſt es einleuchtend, daß nach dem hier Angeführten alle diejenigen, welche kaufmänniſche Speculationen ohne Unterſchied verdammen, niemals überlegten, welche Umſtände ein jedes Unternehmen zu begleiten pflegen. In der Wahrheit und Wirklichkeit ſind alle Unternehmungen Speculationen. Diejenigen, die ſich damit befaſſen, müſſen mehr oder weniger in die Zukunft zu ſchauen ſuchen, und der Erfolg des Unternommenen hängt lediglich von ihrem Scharfſinne ab, mit der ſie die Wahrſcheinlichkeit gewiſſer Ereigniſſe erwogen und welchen Einfluß ſie den letztern zugetraut haben. Speculation iſt daher nichts Anderes, als eine Art Vorausſehung oder Vorausberechnung, und wenn auch zuweilen bloß durch einen Glücksfall Gewinn gemacht worden iſt, ſo bleibt doch in den meiſten Fällen nur der ein glücklicher Speculant, der mit Einſicht ſeinen Zweck verfolgt, die Mittel gehörig berechnet und ſeine Mitbewerber in jener Einſicht übertrifft, mit der er in die Zukunft blickte, und das Ergebniß von Urſachen würdigte, deren Folgen erſt ſpäter hervortraten. Gerade in den Gewerben des Ackerbaues und des Manufakturweſens, die dem Anſcheine nach dergleichen Veränderungen weniger ausgeſetzt ſind, beſteht ein wichtiger Theil der Erfolge im richtigen Speculiren. Die im Ackerbau Beſchäftigten haben die verſchiedenen Jahreszeiten zu betrachten, während die letztern dem Einfluſſe der Mode unterworfen ſind, auſſerdem, daß ein Jeder

gurch neue Verordnungen, ſowie durch neue Erfindungen und Entdeckunden in den Künſten beeinträchtigt werden kann, und zugleich einer Unzahl von verſchiedenen Umſtänden ausgeſetzt bleibt, welche man entweder gar nicht oder doch nur ſehr ſchwer und unzuverläſſig vorausſehen kann. In der Wirklichkeit und That ſind die Vortheile, welche den Speculanten werden, ſo abgemeſſen, daß ſie im Durchſchnitte wenig mehr als die gewöhnliche Gewinn-Rate erwerben. Die Verſchiedenheit im Gewinne Einzelner zeigt ſich aber zuweilen in ſehr hohem Grade, und während der richtigere Sinn, der Gewerbfleiß und das gute Glück Einige dahin führen, großes Vermögen zu erlangen, werden Andere aus dem Beſitz eines großen Vermögens durch Mangel an Einſicht, Unachtſamkeit und ungünſtige Ereigniſſe in den Stand verſetzt, ihr Brod durch Handarbeit verdienen zu müſſen.

Das Riſico, welchem Kaufleute ausgeſetzt ſind, wenn ſie in der Meinung, daß eine Waare im Preiſe fallen werde, ſolche verkaufen, oder eine andere Waare kaufen, in der Vorausſetzung, daß der Preis derſelben ſteigen werde, iſt in der Schwierigkeit begründet, die Wahrheit auszumitteln, ob ein Artikel reichlich oder nicht reichlich vorhanden ſey, oder ob ſich dafür mehr oder weniger Nachfrage einfinden werde. — Regeln und Vorſchriften können deßhalb nicht ertheilt werden, und Alles hängt von dem Talente, dem richtigen Takt und den Einſichten des Handelnden ab. Die zu löſenden Fragen ſind ſämmtlich praktiſche; keine iſt der andern ähnlich, und es bethätigt ſich die Geſchicklichkeit des Kaufmanns ſowohl in der Art und Weiſe, wie er ſeine Geſchäfte zu betreiben weiß, als in der Berechnung der Umſtände, in ſeiner Vorausſicht der Ereigniſſe und der Erwägung, welchen Einfluß dieſes alles haben könne. Frühzeitige und vor allem genaue Nachrichten ſind dabei von der höchſten Wichtigkeit. Ohne ſich über das Fragliche genau unterrichtet zu haben, muß jeder Schritt zu Mißgriffen leiten. Die Urſachen, durch welche Speculationen, die mit der größten Einſicht aufgefaßt waren, zur Quelle von Falliments und Verderben wurden, wurden lediglich durch den ebenerwähnten Mangel an gehörigem Unterricht hervorgebracht, und Fälle dieſer Art ſind ſo häufig eingetreten, daß Niemand damit unbekannt ſeyn kann. Daher iſt es von der größten Wichtigkeit, unterrichtete und genaue Correſpondenten auszuwählen, ſowie daß man deren Berichte mit reiflicher Ueberlegung erwäge, und ſich durch jedes mögliche und zuverläſſige Mittel auf allen Seiten vergewiſſere, in wie weit man denſelben trauen kann.

Die großen Baumwollen-Speculationen von 1825 nahmen ihren Urſprung theils und wohl hauptſächlich durch die Meinung, daß die Waare mangle, theils durch den Glauben, daß die Nachfrage auf dem feſten Lande für rohe Baumwolle ſehr im Zunehmen ſey, ſowie, daß die Vorräthe nur ganz unbedeutend ſeyen. Nun iſt augenſcheinlich, daß der Erfolg derjenigen, die ſich auf dieſe Speculationen einließen, lediglich von zwei Umſtänden abhängig war; erſtens, daß die Grund-Idee, auf der die ganze Unternehmung beruhte, richtig war, daß nämlich die Zufuhr mit der Nachfrage in keinem Verhältniſſe ſtehe, und zweitens, daß die Speculation den Preis nicht ſo ſehr erhöhe, daß die Manufakturiſten ihren Verbrauch ſo weit einſchränken müſſen, daß ſie nicht einmal die wirklich zum Verkauf kommende Quantität übernehmen können. Die Speculation würde unſtreitig glücklich ausgefallen ſeyn, wären die Vorausſetzungen der Kaufleute begründet geweſen, und hätte ihre Concurrenz den Preis nicht zu hoch geſteigert. So aber waren deren Vorausſetzungen reine Trugbilder. Es fehlte nicht an Zufuhr der Baumwolle, vielmehr zeigte ſich darin großer Ueberfluß, und wäre auch wirklich der angenommene Mangel entſtanden, ſo würde der übertriebene Preis dennoch ſolch einen Ausfall im Verbrauch hervorgebracht haben,

daß dadurch ein Fallen der Baumwollenpreiſe unausbleiblich hätte eintreten müſſen. Es ſcheint, als wenn das Ausbleiben der Baumwollen-Zufuhr aus Amerika im Jahr 1824 die Veranlaſſung zu dieſer Täuſchung gegeben habe. Man hielt ſolches nicht für Zufall, ſondern betrachtete es als eine Folge des Umſtandes, daß die Preiſe der Baumwolle eine Reihe Jahre hindurch ſo niedrig geweſen, daß dadurch die Productionskoſten nicht gedeckt werden konnten. Doch zeigte es ſich, daß man in dieſer Meinung ſehr geirrt habe. Auch hatte man überſehen, Ländern wie Aegypten und Italien die gebührende Aufmerkſamkeit zu ſchenken, aus denen i. J. 1824 zwar nur 1,400,000 ℔ Baumwolle in England eingeführt worden waren, i. J. 1825 dagegen aber 23,800,000 ℔! Dieſe nicht berechnete Einfuhr war allein hinreichend, die Erwartungen der Speculanten zunichte zu machen, und mußte nebſt der vermehrten Baumwollen-Einfuhr aus Amerika und andern Ländern den Markt mit einem Male überladen.

Wenn einige Kaufleute von Einfluß und Namen in der Erwartung, daß eine Waare ſteigen werde, Einkauf machen, oder ihre Waare losſchlagen, in der Meinung, daß die Preiſe derſelben fallen könnten, wird die Speculation zuweilen über alle vernünftige Grenzen hinaus getrieben, indem ſich andere zu gleichem Verfahren bloß als Nachahmer aufgefordert fühlen, ohne jemals oder höchſtens mehr als einen Augenblick über den wahren Grund des Steigens oder Fallens der Preiſe nachgedacht zu haben. Bei Spekulationen wie bei vielen andern Gelegenheiten macht Einer dem Andern Vertrauen. Dergleichen Leute kaufen und verkaufen, nicht weil ſich ſolche über den wirklichen Stand der Waarenvorräthe und der Frage danach unterrichtet haben, ſondern weil es ein Anderer vor ihnen auch gethan hat. Der erſte Trieb zur Speculation erhält dann eine allgemeine Anregung und verbreitet ſich weiter, und ſelbſt diejenigen, die ſich überzeugt halten, daß eine Speculation auf höhere Preiſe unſicher ſey, und daß dieſelben weichen müſſen, laſſen ſich nicht ſelten darauf ein, indem ſolche das Vertrauen zu ſich haben, ſich von der Unternehmung wieder zurückziehen zu können, ehe noch das Fallen der Preiſe eingetreten ſeyn werde.

Es möchte wohl im Allgemeinen ein guter Grundſatz ſeyn, ſich auf keine Speculation einzulaſſen, welcher ſich bereits Viele hingegeben haben. Der Drang und Wetteifer der Speculanten unterlaſſen es ſelten, ein Unternehmen, das von Haus aus richtig und gut war, äußerſt gefährlich zu machen. Trifft es ſich, daß eine Waare auf irgend einem Platze zu einem ungewöhnlich billigen Preiſe zu haben iſt, ſo ſteigt ſolche bei dem Auftreten mehrerer Käufer ſogleich; angenommen nun andererſeits, daß ſolche zu einem ungewöhnlich hohen Preis geſteigert wird, ſo wird ſie vielleicht weit unter den Produktionspreis fallen, ſobald mehrere Häuſer dieſelbe ſtark einführen. Welchen Nutzen daher auch die, welche ſich zuerſt darauf einließen, gezogen haben mögen, die welche ſpäter noch ſpeculiren, können ſich allemal auf einen gewiſſen Verluſt gefaßt machen. Es ſollte in ſolchen Sachen kein Vertrauen geben, ſich von Andern vorausgegangen zu ſehen, im Gegentheil muß ein jeder Vorſichtige ſich davon zurückziehen, ſobald nicht ein ganz beſonderes Bewenden dabei Statt findet.

Der aufrecht erhaltene freie Verkehr zwiſchen verſchiedenen Ländern, ſowie die allgemeinere Verbreitung richtiger Sachkenntniß, ſcheinen die einzigen Mittel zu ſeyn, durch die ſolche mißverſtandene Unternehmungen, die öfters für ganze Nationen wie für Einzelne große Verluſte hervorbringen, entweder ganz vermieden oder doch ſehr vermindert werden können. Die Wirkungen, die dergleichen unvorſichtigen Handelsſpeculationen folgen, ſind für die Einen darin Befangenen bei weitem nachtheiliger als für alle andern Klaſſen, weßhalb ſich annehmen läßt, daß ſie an Umfang und Anzahl abnehmen werden, ſobald richtigere Handelsgrundſätze immer mehr Eingang finden und angewendet werden.

Doch was auch immer Nachtheiliges gelegentlich daraus hervorgehe, ſo iſt dennoch ſo viel gewiß, daß dieſes noch in viel reichlicherem Maaße der Fall ſeyn würde, ſobald Beſchränkungen gegen die Freiheit der Speculation erlaſſen würden. Iſt die Aufmerkſamkeit Vieler auf dieſelben Gegenſtände der Speculation gerichtet und machen ſolche ein Geſchäft daraus, ſo werden ſie mit ihrem eigenen Vermögen für die dabei begangenen Mißgriffe verantwortlich, und erlangen eine hinlängliche Kenntniß der Umſtände, die auf die Waarenpreiſe einwirken, und geben ihnen durch ihre Berechnungen eine Sicherheit, die, wie man leicht einſehen muß, nicht leicht durch etwas Anderes erworben werden konnte. Dabei iſt es weſentlich, ſich zu vergegenwärtigen, wie bereits früher angeführt worden iſt, daß Viele, und vielleicht die Meiſten, die ſich ſo eifrig auf den Markt drängen, ſobald irgend ein neuer Handelsweg geöffnet worden iſt, oder wenn das Steigen irgend eines Preiſes zu erwarten ſteht, keine Kaufleute, ſondern Leute ſind, die entweder andere Geſchäfte haben oder von einem gewiſſen Einkommen leben, und die Hoffnung hegen, ihr Vermögen dadurch ſchnell zu vermehren. Es unterbleibt ſelten, daß ſich der Wunſch, zu gewinnen, bei ſolchen Gelegenheiten nicht zeigen ſollte; glücklicherweiſe treten ſolche nur ſelten ein. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge werden kaufmänniſche Speculationen denen überlaſſen, die mit dem Handel vertraut ſind und ſich fortwährend beſtreben, die Veränderungen in den Waarenpreiſen auszugleichen, wie dieſe durch Witterung und Jahreszeiten veranlaßt werden; welche die Zufuhr der Waaren dem wirklichen Bedürfniß und der Nachfrage anzupaſſen wiſſen, mit ſoviel Vorſicht, daß der Vorrath nie und zu keiner Zeit ganz erſchöpft werden kann, und deren Geſchäftigkeit eben ſo kräftig als wohlthätig einwirkt. Der Kaufmann wird zwar im Grunde nur von dem Wunſche beſeelt, ſein Vermögen zu vergrößern, ſeine Anſtrengungen ſind darum aber nichts deſtoweniger eben ſo nützlich als die des Landwirthes, der den Boden zur Fruchtbarkeit bringt, oder des Mechanikers, der neue und eine größere Kraft entwickelnde Maſchinen erfindet.

Es iſt vielleicht überflüſſig, zu bemerken, daß die edlen Metalle allen den angeführten Veränderungen im Werthe ebenfalls unterworfen ſind. Die Preiſe werden daher, wie ſchon geſagt, nicht allein durch Menge und Produktionskoſten der Waaren ſelbſt beſtimmt, ſondern auch durch Veränderungen in Menge und Erzeugungskoſten der edlen Metalle, ſey es nun, daß dieſe veranlaßt werden durch die Erſchöpfung lange Zeit hindurch bearbeiteter Gruben oder die Entdeckung neuer Bergwerke, ſowie durch die dabei angewandten Verbeſſerungen in dem Betriebe derſelben, die erforderlichen Maſchinen, die Veränderung der Moden, u. ſ. w. Der wahre Werth einer jeden Waare wird eigentlich durch die Maſſe der Arbeit beſtimmt, die zu ihrer Hervorbringung erforderlich iſt; doch geſetzt wir wollten dieſen wahren Werth daraus folgern, oder den höchſten Preis nach den dafür gemachten Aufopferungen beſtimmen, ſo könnte es ſich treffen (vorausgeſetzt, daß ſich der Aufwand von Arbeit, ſolche Waare zu erzeugen, in einem geringeren Grade vermindert habe, als der, um denſelben Werth an Gold und Silber hervorzubringen), daß der Werth derſelben erhöht zu werden ſcheine, obgleich ſolcher in der Wirklichkeit verringert worden. Wenn daher der Preis des Arbeitslohnes ebenſowohl wie der Preis der Waaren nach authentiſchen Quellen gegeben wird, ſo haben Preistabellen Werth, inſofern ſie zeigen, in welcher Ausdehnung die Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten des Lebens von der Maſſe des Volkes, in einer gegebenen Periode, genoſſen wurden.

Nachfolgende Ueberſicht gehört zu den merkwürdigſten der neuern Handelsgeſchichte, und wird allen Kaufleuten, welche die Epoche zwiſchen 1806 — 1814 in der Erinnerung behielten, von großem Intereſſe ſeyn.

Vergleichende Ueberſicht der Waarenpreise, wie solche zu Hamburg am 24. Juni 1808 standen, als der Krieg zwischen Frankreich und England, sowie die Continentalsperre solche auf's Höchste gesteigert, und deren Stand am 21. Juni 1833.

Benennung der Waarenartikel.		Stand der Preiſe am 24. Juni 1808.	Vorſtehende Preiſe würden nach jetziger Norm betragen:	Stand der Preiſe am 21. Juni 1833.
Kaffee, Batavia und Java	per Pf.	35¼ à 35¾ ß. Bo.	35¼ à 35¾ ß. Bo.	6¼ à 6⅜ ß.
St. Domingo	"	34¾ à 39½ "	34¾ à 39½ ß. Bo.	6³⁄₁₆ à 6⅛
Pfeffer	"	55 à 57 Pf. Bo.	27½ à 28½ ß. Bo.	3¾ à 4¼
Fernambukholz in Stücken	per 100 Pf.	195 M. Bo.	195 M. Bo.	30 à 70 M.
Zucker, Raffinaden	per Pf.	61 à 73 Pf. mit 4⅔ % Rab.	61 à 73 Pf.	7¾ à 9¼ Pf.
Melis	"	55 à 63 Pf. " "	55 à 63 Pf.	6½ à 7⅝ Pf.
f. braun Candis	"	54 à 56 Pf. " "	54 à 56 Pf.	7 à 7¼ Pf.
Syrup	per 100 Pf.	64 M. 8 ß. Cour.	64 M. 8 ß. Cour.	9¾ à 10¾ M.
rohe Braſil. weiße	per Pf.	47 à 53 Pf. mit 8⅔ % Rab.	47 à 53 Pf.	5 à 6½ Pf.
" " braune	"	39½ à 42½ Pf. " "	39½ à 42½ Pf.	4½ à 5¼ Pf.
" St. Croix u. St. Thomas	"	39 à 41 Pf. " "	39 à 41 Pf.	5 à 5¼ Pf.
Baumwolle, Fernambuk	"	250 à 260 Pf. " "	115 à 119½ ß. Bo.	9¾ ß.
Georgia und Neu Orleans	"	140 à 160 Pf. " "	65 à 73½ ß. Bo.	7½ à 8¾ ß.
Surate und Bengal	"	90 à 105 Pf. " "	41⁷⁄₁₆ à 48⁵⁄₁₆ ß. Bo.	6⅛ à 6⅞ ß.
Cochenille	"	140 à 150 Schill. vläm.	48 M. 5 à 51 M. 12 ß. Bo.	5 à 6¾ M.
Indigo, Caraccas und Guatemala	"	100 à 105 " "	34½ à 36 M. 4 ß. Bo.	2½ à 4 M.
Oſtindiſche	"	52 à 105 " "	17 M. 15 à 36 M. 3½ ß. Bo.	2½ à 5½ M.
Manilla	"	56 " "	19 M. 5 ß. Bo.	2 à 2½ M.
Ingber, Oſtindiſcher	"	42 Pf.	19⁵⁄₁₆ ß. Bo.	3¾ ß.
Macis	"	80 à 115 Schill. vläm.	27 M. 10 à 39 M. 11 ß. Bo.	4 à 4½ M.
Muskatnüſſe	"	22 à 34 M. Bo.	20 M. 4 à 31 M. 5 Bo.	3 M. 1 à 3 ß.
Nelken	"	4½ à 7 M. Bo.	4 M. 2½ à 6 M. 7 ß. Bo.	10½ à 11 ß.
Gallen (Galläpfel)	per 100 Pf.	170 à 200 M. Bo.	156 M. 7 à 184 M. 1 ß. Bo.	45 à 60 M.
Oel, Puglia	per 820 Pf.	225 à 235 Rthlr. Bo.	82 M. 6 à 86 M.	29 M.
Caneel	per Pf.	18 M. Cour. mit 8⅔ % Rab.	12 M. 15 ß.	5 à 6 M. 8
Korinthen, Zante	per 100 Pf.	54 à 56 M. Cour. mit 20 und 8⅔ %	41 M. 7 à 42 M. 15 ß.	13 M.
Mandeln, Valencia	"	125 à 135 M. Cour. " " "	95 M. 14 à 103 M. 8 ß.	53 M.
Reis, Carolina	"	54 à 60 M. Cour. " " "	41 M. 7 à 46 M.	12 M. 4 ß. à 15 M.
Gummi, Senegal	"	195 à 210 M. Cour. mit 20 % Rab.	162½ à 175 M.	40 à 42 M.
Blauholz	"	118 à 120 M. Cour. " " "	98 M. 5 ß. à 100 M.	4 M. 4 ß. à 5 M. 8 ß.
Gelbholz	"	70 M. Cour. " " "	58 M. 5 ß.	5 M. 4 ß. à 6 M. 8 ß.

Benennung der Waarenartikel.	Stand der Preiſe am 24. Juni 1808.	Vorſtehende Preiſe würden nach jetziger Norm betragen:	Stand der Preiſe am 24. Juni 1833.
Cortex Cascarillae per Pf.	300 M. Cour.	240 M.	14 à 30 M.
Curcumei „	120 M. à 140 M. Cour.	96 M. à 112 M.	10 à 24 M.
Roſinen, Smyrna „	100 M. Cour.	80 M.	12 à 13½ M.
Lakrizenſaft „	100 à 112 M. „	80 à 89 M. 12 ß.	32 M. 8 à 42 M.
Sternanis per Pf.	112 ß. „	90 ß. Bo.	8½ ß. Cour.
Balsam Copaivae „	60 ß. „	48 ß. Bo.	10 ß.
Borax raffinirter „	36 ß. „	29 ß. Bo.	9 à 9½ ß.
Cacao, braſil. „	35 à 36 ß. „	28 à 29 ß. Bo.	2¼ à 2½ ß.
Cassia lignea „	80 à 88 ß. „	64 à 70 ß. Bo.	9 à 9¼ ß.
Chinarinde „	20 à 24 M. „	16 à 19 M. 3 ß. Bo.	8 à 40 ß.
Kampfer „	14 M. „	11 M. 3 ß. Bo.	13 ß.
Schellack in Tafeln „	36 à 56 ß. „	29 à 45 ß. Bo.	12 à 17¾ ß.
Jalappawurzeln „	84 ß. „	67 ß. Bo.	19 à 21 ß.
Sago, weißer „	15 à 18 ß. „	12 à 14½ ß. Bo.	3½ à 5 ß.
Salpeter, roher oſtindiſcher per 112 Pf.	72 Rthlr. „ per 100 Pf.	154 M. 8 ß. Bo.	17 à 24 M.
raffinirter per Pf.	32 ß. „ „ „	160 M. Bo.	29 à 31 M.
Zink „	13 ß. „ „ „	65 M. Bo.	6⅝ M.
Thee, Congo „	35 à 60 ß. „	28 à 48 ß. Bo.	15 à 20 ß.
Hayſanchin „	74 à 80 ß. „	59 à 64 ß. Bo.	17½ à 29 ß.
Tabak, Maryland „	20 à 23 ß. „	16 à 18½ ß. Bo.	4 à 10 ß.
Virginia „	16 à 22 ß. „	13 à 18 ß. Bo.	2⅜ à 3 ß.
Canaſter „	64 à 96 ß. „	51 à 77 ß. Bo.	14½ à 24 ß.
Steinkohlen per Hamb. Tonne, ½ Laſt *)	20 M. „	20 M. Cour.	1⅞ à 3½ M.
Wein franz. ord. weißer per Orh.	60 Rthlr. „	60 Rthlr. Cour.	15 à 24 Rthlr.
ord. rother „	65 à 70 Rthlr. „	65 à 70 Rthlr. Cour.	18 à 27 Rthlr.
Rum per 30/4	113 à 140 Rthlr. „	115 à 140 Rthlr. „	30 à 65 Rthlr.

*) Nicht mit dem engliſchen Tongewicht zu verwechſeln.

(Die im Originale gegebenen Tabellen über die dem Greenwich-Hoſpital ſeit 100 Jahren gelieferten Bedürfniſſe ſind als local und für Kaufleute auſſerhalb England von geringem Intereſſe der Raumerſparniß halber weggelaſſen worden.)

Preiselbeeren, ſiehe Heidelbeeren.

Primgeld, ſiehe Kapplacken.

Proben, ſiehe Waarenmuſter.

Proviantschein (Bill of store) iſt in Großbrittanien ein vom Zollhauſe bewilligter Schein oder eine Art Licenz, welche Kaufleute zu dem Zweck erhalten, um die zu einer Seereiſe erforderlichen Vorräthe und Lebensmittel zollfrei zu erhalten.

Durch 6, Georg IV., C. 107, können wieder eingeführte oder mitgebrachte Güter durch den Proviantſchein declarirt werden, weßhalb es heißt: „Vom 5. Jan. 1826 gerechnet ſoll es geſetzlich erlaubt ſeyn, daß in jedem Schiffe von irgendwoher alle Güter in das vereinigte Königreich wieder eingeführt werden können (mit Ausnahme der weiterhin angegebenen), welche aus ſolchem rechtmäßig ausgeführt worden ſind, und ſolches iſt durch den Proviantſchein mit Bezugnahme auf den Ausgang und die Ausfuhr derſelben zu belegen, doch iſt dabei vorausgeſetzt, daß ſolche im Beſitz desjenigen oder derjenigen geblieben ſind, der oder die ſolche ausgeführt haben; wenn die auf ſolche Weiſe wieder eingebrachten Güter fremden Urſprungs, und vorher geſetzmäßig in das vereinigte Königreich eingeführt worden ſind, ſo ſollen darauf bei der Wiedereinfuhr dieſelben Zollabgaben entrichtet werden, welche bei deren erſten Einfuhr zu bezahlen waren, oder können ſolche bei dem erſten Einbringen unter Verſchluß zur Wiederausfuhr genommen werden, wobei jedoch zu bemerken, daß die verſchiedenen Waarengattungen, die in der nachſtehenden Liſte enthalten ſind, nicht wieder in das vereinigte Königreich zum Verbrauch im Innern eingeführt werden dürfen, aus dem Grunde, daß ſolche von da auszuführen geſetzlich geſtattet werden, daß ſie aber für fremde Waare betrachtet werden, ſowie ſolches bei dem erſten Einbringen in das vereinigte Königreich der Fall geweſen, nämlich:

Ausgeführte Güter und Waaren, die zum Gebrauch im Innern nicht wieder eingebracht werden dürfen:

„Korn, Getreide, grobes und feines Mehl und Malz, Hopfen, Tabak und Thee.

„Alle Waaren und Güter, für die bei der Ausfuhr eine Prämie oder irgend ein Rückzoll gewährt worden, es ſey denn, daß das Zollamt dazu eine beſondere Erlaubniß ertheilte und die Ausfuhrprämie oder der Rückzoll wieder erſtattet würden.

„Alle Waaren, für die ein Proviantſchein auf die hier angegebene Weiſe nicht ertheilt werden darf, mit Ausnahme jedoch von kleinen Reſten brittiſcher Erzeugniſſe, die mit beſonderer Erlaubniß des Zollamtes und bei einem zur Zufriedenheit deſſelben gelieferten Beweiſe, daß ſolche brittiſchen Urſprunges und nicht verkauft geweſen ſind, wieder eingebracht werden dürfen. §. 31.

„Derjenige, unter deſſen Namen dergleichen wieder eingebrachte Güter und Waaren zur Ausfuhr angegeben werden, ſoll dem Viſitator des Ausgangshafens eine genaue, eigenhändig unterzeichnete Anzeige über das Nähere dieſer Güter und Waaren, mit Bezug auf die Angabe und Klarirung derſelben auswärts, ſowie über die Rückkunft und Wiedereinfuhr mit den Zeichen und Nummern der Verpackungen, ſowohl einwärts als auswärts, einhändigen, hierauf ſoll der Viſitator, wenn er gefunden hat, daß die Güter geſetzmäßig ausgeführt werden, einen Proviantſchein darüber geben, der auf ſolche lautet, und wenn derjenige, auf deſſen Namen ſolche Waaren und Güter geſetzlich ausgeführt wurden, nicht deren Beſitzer war, ſondern bloß in Vollmacht handelte, ſoll derſelbe auf ſolchen Proviantſchein den Namen desjenigen eidlich angeben, in deſſen Nutzen ſolche Güter ihm anvertraut worden ſind, und der ſo ausgemittelte Eigenthümer ſoll auf den Proviantſchein ebenfalls die

Richtigkeit der darauf bemerkten Güter beſchwören, wie ſolche ausgeführt und wieder eingebracht worden ſind, und daß er zur Zeit der Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Beſitzer derſelben geweſen ſey, und daß während der Abweſenheit dieſelben weder verkauft noch an Jemanden überlaſſen geweſen; dieſe Eidesleiſtungen ſollen vor dem Einnehmer und Controleur des Ausfuhrhafens und des Einfuhrhafens abgelegt werden, worauf der Einnehmer und Controleur das Einbringen ſolcher Güter vermittelſt eines Proviantſcheines geſtatten, und demgemäß die Erlaubniß dazu ertheilen ſolle.“ §. 32.

Purgirpflaume (heißt auch Myrobolane und zwar im Engliſchen, Franzöſiſchen und faſt allen Sprachen) iſt eine Gattung getrockneter Früchte, die aus Bengalen und andern Theilen Indiens in fünf verſchiedenen Sorten gebracht werden, von der Größe der Oliven oder der Galläpfel; der Geſchmack derſelben iſt unangenehm bitter und herbe; mit Eiſenfeilſpänen vermiſcht, erhält man davon eine dauerhafte ſchwarze Farbe zum Färben des Leders, mit Alaun gemiſcht dagegen ein ſattes, doch dunkles Braungelb. Dieſelben dienen in Oſtindien hauptſächlich zum Fixiren der Farben, beim Calicodruck u. ſ. w. und werden von den Hinduanern auch als Arzneimittel gebraucht, woher deren Namen entſtanden iſt. In Europa wurden ſolche ehemals verſuchsweiſe in der Arzneikunde gebraucht, ſind aber längſt aus den Diſpenſatorien verſchwunden. In Weſtindien ſoll es wohlſchmeckende Früchte unter dieſem Namen geben, aus denen man auf Martinique Liqueurs bereitet.

Purgirnüsse, ſiehe Ricinusöl oder Ricinuskörner.

Purgirwinde, ſiehe Scammonium.

Q.

Quarantaine-Anstalten ſind Staats-Anſtalten und beſtimmt, die nahe Berührung aller Individuen, Schiffe und Waaren zu beaufſichtigen, welche von Orten kommen, an denen die Peſt oder ſonſt eine anſteckende Krankheit herrſcht, deren Weiterverbreitung möglich iſt und daher jede Verbindung für eine gewiſſe Zeit aufzuheben. Das Wort rührt von dem italieniſchen quaranta her, indem angenommen wurde, daß 40 Tage oder 6 Wochen hinreichend ſeyn würden, die verdächtigen Reiſenden, ihre Schiffe und Waaren ſo lange unter Aufſicht zu nehmen. Während ſolch eines Zeitraums ſind alle Kleidungsſtücke, Waaren u. ſ. w. einer Reinigung durch Räucherungen unterworfen, welche wichtige Handlung entweder an Bord der Schiffe oder in beſonders dazu errichteten Gebäuden vorgenommen wird, die man urſprünglich Lazarettos, auch Peſt- oder Contumazhäuſer nannte.

Errichtung der Quarantaine- oder Geſundheits-Anſtalten. Die deßhalb erlaſſenen Vorſchriften ſind lediglich Vorſichts-Maaßregeln, und beruhen auf dem Glauben, daß manche Krankheiten, und namentlich die Peſt, anſteckend ſeyen; und vorausgeſetzt, daß dieſes wirklich der Fall iſt, ſo erſcheint die Beaufſichtigung alles aus angeſteckten oder verdächtigen Plätzen Kommenden als augenſcheinlich zweckmäßig. Es kann in der That keine Regierung davon abweichen, ſolche Vorſichts-Maaßregeln anzuordnen, bis ſich jener Glauben als ungegründet erwieſen hat, widrigenfalls ſie ſich die große Schuld aufbürdet, eine der wichtigſten Pflichten vernachläſſigt und nicht jedes Mittel aufgeboten zu haben, für den guten Geſundheitszuſtand ihrer Untergebenen zu ſorgen. In neuern Zeiten iſt jedoch behauptet worden, daß die Peſt nicht eingebracht werde, ſondern daß ſolche immer erſt an Ort und Stelle entſtehe, entweder durch einen beſondern Zuſtand der Atmoſphäre oder durch eine Diſpoſition der Menſchen zur Krankheit ſelbſt, weßhalb Quarantaine-Anſtalten mehr als eine große Beſchwerde für den Handel zu betrachten

ſeyen, als ein wirkliches Schutzmittel gegen anſteckende Krankheiten. — Ungeachtet es nun gar keinem Zweifel unterliegt, daß anſteckende Krankheiten auf die angegebene Weiſe entſtehen, ſo iſt es doch auch häufig der Fall geweſen, daß ſolche von einem Orte zu einem andern naheliegenden verſchleppt worden ſind. Selbſt wenn die Ueberzeugung, daß dem ſo ſey, weniger gewiß wäre, oder die Meinungen der Aerzte noch getheilter, ſo würde der Verkehr mit Häfen, welche der Anſteckung verdächtig ſind, niemals zu rathen ſeyn, und hierin dürften am wenigſten Neuerungen Statt finden, denn wo etwas zweifelhaft iſt, bleibt es ſtets angemeſſener, den ſicherſten Weg einzuſchlagen. In manchen Fällen iſt man bei Quarantaine-Anſtalten zu ſtrenge geweſen, ebenſo häufig und noch häufiger hat man ſolche aber zu ſehr vernachläſſigt, und die Meinung, daß die Peſt aus Oſten nach Europa gekommen ſey, iſt zu allen Zeiten die herrſchende geweſen. Die Venetianer, ſcheint es, waren die erſten, die verſucht haben, ſich vor derſelben zu ſchützen, indem ſolche ſowohl Reiſende als Schiffe, die aus verdächtigen Plätzen ankamen, nöthigten, ſich der Quarantaine zu unterwerfen. Nach Beckmanns Geſchichte der Erfindungen, 2. Band, war es um's Jahr 1484, daß darüber die erſten Verordnungen erlaſſen wurden. Seitdem ſind alle andern Länder dieſem Beiſpiele, England erſt ziemlich ſpät, nachgefolgt. Einige ſchützende Maaßregeln ſind allerdings ſchon früher angeordnet geweſen, allein wirkliche, ſyſtematiſche Quarantaine-Anſtalten entſtanden in England erſt 1720, nachdem in Marſeille die große Peſt gewüthet hatte. Die deßhalb erlaſſenen Verordnungen beruhten auf den Vorſchlägen, die der berühmte Dr. Mead in ſeinem Buche Discours concerning Pestilential Contagion niedergelegt hat.

Lazarettos oder Peſthäuſer ſind Gebäude, in welchen Quarantaine abgehalten und vorzüglich die Reinigung der Waaren vorgenommen werden kann. Solche liegen gewöhnlich in der Nähe der Auſſenhäfen, ſo daß Schiffe, welche von verdächtigen Plätzen kommen, dabei ankern können; die beſſern ſind mit Logirhäuſern für das Schiffsvolk und die Reiſenden verſehen, in denen die Kranken von den Geſunden getrennt werden können; es ſind zugleich Magazine vorhanden, in denen die Waaren niedergelegt werden, und die Einrichtung iſt dann ſo, daß alle Verbindung der Lazarettos mit der umliegenden Gegend verhindert und nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit geſtattet wird. Genua, Livorno und Marſeille beſitzen die vorzüglichſten Anſtalten dieſer Art, welche in Europa vorhanden ſind, indem ſolche für die Schiffe alle möglichen Erleichterungen gewähren und dieſe nicht länger aufgehalten werden, als es die Quarantaine-Ordnung vorſchreibt. Die Waaren, die daſelbſt ausgeſchifft werden, ſtehen unter der Aufſicht beſonderer Beamten, die ſolche reinigen, worauf ſie in Handel kommen.

Mit dieſen Anſtalten verglichen ſind die in England ſehr mangelhaft, ſowie auch die anderer Länder. In der Themſe gibt es kein Lazaretto, bei welchem ein Schiff anlegen, ſeine Ladung lüften und ſich wieder ſegelfertig machen könnte, ſo daß ein ſolches während der ganzen Quarantaine-Zeit große Ausgaben hat, und befinden ſich an Bord Waaren, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, ſo kann damit großer Schaden verknüpft ſeyn. Es iſt zu verwundern, daß noch nichts gethan worden, um dieſem Uebelſtand abzuhelfen. Die Klagen über das Drückende der gegenwärtigen Quarantaine-Geſetze beſtehen hauptſächlich darin, daß es eigentlich an allen Mitteln fehlt, ſolche zu befolgen. Wären dieſe bei der Hand, ſo würde das Läſtige dabei ungleich leichter zu tragen ſeyn, und man ſollte kaum glauben, daß dem Handel des Landes ein wichtigerer Dienſt geleiſtet werden könnte, als wenn die Themſe mit einer eigenen Quarantaine-Anſtalt verſehen würde.

Geſundheits-Päſſe oder Scheine. Die Dauer der Quarantaine iſt verſchieden, nach Beſchaffenheit der Geſundheitspäſſe der Schiffe und mit Bezugnahme auf die Plätze, woher dieſelben kommen. Dieſe

Geſundheits-Päſſe oder Scheine ſind Documente oder Zeugniſſe, welche der reſpective Conſul oder eine andere anerkannte Behörde desjenigen Ortes unterzeichnet, den das Schiff zuletzt verlaſſen hat, und in welchem der Geſundheits-Zuſtand bei deſſen Abfahrt angegeben iſt. Ein reiner Geſundheits-Paß erfordert, daß zur Zeit der Abfahrt keine Art anſteckender Krankheit wiſſentlich daſelbſt bemerkt worden ſey. Ein verdächtiger Paß (suspected or touched bill) heißt ein ſolcher, der Beſorgniſſe wegen eines möglichen Ausbruches irgend einer Seuche oder dergleichen enthält. Ein unreiner (foul) Paß, oder der Mangel eines ſolchen oder die Beſtimmungen eines denſelben erſetzenden Documents, veranlaſſen die Quarantaine und deren Dauer anzuordnen. (Man vergleiche den Artikel Geſundheits-Päſſe. Die erſten Papiere der Art hat man angefangen, im Mittelmeere um's Jahr 1665 auszuſtellen, und ſolche haben eine nicht geringe Wichtigkeit.

Quarantaine-Verordnungen und Vorſchriften. Die in Großbrittanien beſtehenden ſind in 6, Georg IV., C. 78, und in einigen Geheimenraths-Befehlen, die in Folge des erſtern Geſetzes erlaſſen wurden, enthalten. Es ſind alle diejenigen Schiffe darin angegeben, die der Quarantaine zu unterwerfen ſind, ſowie die Orte, wo ſolches geſchehen ſoll, und die dabei vorzunehmenden Förmlichkeiten und Beobachtungen. Eine Bekanntmachung irgend eines Geheimenraths-Befehls in den Zeitungen iſt in Quarantaineſachen als hinreichend erachtet, und eine Entſchuldigung des Nichtwiſſens oder des davon Nicht-Unterrichtetſeyns ſchützt im Uebertretungsfalle keineswegs vor Strafe. Um ſoviel als möglich zu keiner gegründeten Klage Veranlaſſung zu geben, iſt ebenfalls verordnet worden, daß alle Schiffe, die nach fremden Plätzen und Häfen auslegen, auf welche letztere Bezug habend zur Zeit des Abgangs irgend ein Geheimeraths-Befehl erlaſſen worden ſey, mit einem Auszug der Quarantainegeſetze verſehen werden ſollen, und dieſelben haben ſich ſelbſt mit den Quarantaine-Signalflaggen und Laternen und den nothwendigen Geräthen zu verſehen, um die Waare durchzuräuchern und reinigen zu können. Was die zu machenden Signale betrifft, ſo enthält das Geſetz darüber folgende Beſtimmungen:

Jeder Befehlshaber, Kapitain oder derjenige, der auf einem Schiffe den Befehl hat, welches unter Quarantaine zu ſtellen iſt, ſoll zu allen Zeiten, wenn ſein Schiff mit einem andern Schiffe auf der hohen See zuſammentreffen wird, oder in der Entfernung von zwei Seemeilen von den Küſten des vereinigten Königreichs oder der Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark oder Man durch ein Signal zu erkennen geben, daß ſein Schiff der Quarantaine unterworfen ſey; dieſes Signal ſoll, während es Tag iſt, und wenn das Schiff einen reinen Geſundheits-Paß beſitzt, in einer großen gelben Flagge beſtehen, welche ſechs Breiten des Flaggentuchs hat und an der großen Stange angebracht iſt, und wenn das Schiff keinen reinen Geſundheits-Paß führt, ſoll eine gleiche gelbe Flagge mit einem runden Zeichen oder einer Kugel von ſchwarzer Farbe, in der Mitte derſelben angebracht, aufgezogen werden, welche Kugel zwei Breiten des Flaggentuchs im Durchmeſſer hat, und bei Nachtzeit ſoll in beiden Fällen eine große Signallaterne mit Licht darin (wie ſolche die Kriegsſchiffe Sr. Majeſtät führen) an derſelben großen Stange ausgeſteckt werden, und der Befehlshaber oder Kapitain hat dieſe Signale aufgeſteckt zu laſſen, ſo lange das Schiff ſich im Geſicht des andern Schiffs oder zwei Meilen von der beſagten Küſte des vereinigten Königreichs oder den Küſten der beſagten Inſeln befindet, und während der Zeit oder der Entfernung, daß ein ſolches Schiff in dem Hafen angekommen ſeyn wird, wo es ſeine Quarantaine halten und bis es derſelben geſetzlich entlaſſen ſeyn wird; bei Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift iſt der Befehlshaber, Kapitain oder ſonſt wer einer Strafe von £ 100 unterworfen. §. 8.

Jeder Befehlshaber, Kapitain oder wer ſonſt das Commando eines Schiffes hat, an deſſen Bord die Peſt oder eine anſteckende Krankheit iſt, die den Unterthanen Sr. Majeſtät wirklich gefährlich werden kann, ſoll zu allen Zeiten, wenn ein ſolches Schiff mit einem andern auf der Fahrt zuſammentrifft, oder in der Entfernung von zwei Meilen von der Küſte des vereinigten Königreichs oder der Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark oder Man ein Signal geben, daß ſich am Bord deſſelben die Peſt oder eine andere anſteckende Krankheit befinde, und dieſes Signal ſoll am Tage in einer gelben und ſchwarzen Flagge von acht Breiten des Flaggentuches beſtehen, aus Vierecken zuſammengeſetzt, welche an der großen Stange angebracht iſt, und bei Nacht ſollen zwei große Signallaternen, wie ſolche auf Kriegsſchiffen üblich ſind, eine über der andern, an demſelben Maſte ausgeſteckt werden, und ein ſolcher Befehlshaber, Kapitain oder der ſonſtige Commandant hat dafür zu ſorgen, daß dieſe Signale ſo lange aufgeſteckt bleiben, als das Schiff ſich im Geſicht des andern Schiffes oder ſo lange es ſich zwei Meilen von der Küſte des vereinigten Königreichs oder den Küſten der beſagten Inſeln befindet, und während der Zeit oder der Entfernung, daß ein ſolches Schiff in dem Hafen angekommen ſeyn wird, wo es ſeine Quarantaine abhalten und bis es derſelben geſetzlich entlaſſen ſeyn wird; bei Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift iſt der Befehlshaber, Kapitain oder ſonſt wer einer Strafe von £ 100 unterworfen. §. 9.

Sobald irgend ein Befehlshaber, Kapitain oder ſonſt wer, ohne daß derſelbe der Quarantaine unterworfen iſt, ein ſolches Signal machen ſollte, es ſey bei Tag oder Nacht, ſoll er einer Strafe von £ 50 unterworfen ſeyn.

Anſtatt jedoch hier die Verordnung und die verſchiedenen Geheimenraths-Befehle deßhalb abdrucken zu laſſen, wird es hinreichend ſeyn, dem Leſer folgenden Auszug daraus vorzulegen. Dieſer Auszug iſt vom Custom-house ſelbſt ausgegangen, und enthält alle Vorſchriften u. ſ. w., welche zu beobachten ſind.

Auszug aus der engliſchen Quarantaine-Ordnung.

Es wird vorausgeſetzt, daß Jedermann weiß und die Verbindlichkeit kennt, ſich mit der Quarantaine-Ordnung, wie ſolche durch Parliamentsacte erlaſſen, ſowie mit jedem andern Geſetze bekannt zu machen, wie auch mit den Geheimenraths-Befehlen, die in Bezug darauf erlaſſen worden und in der Zeitung abgedruckt ſind; inſofern es nicht ſchwer fällt, ſich mit der gedachten Ordnung bekannt zu machen, und da man zumal der Verbreitung der Kenntniß davon ſich hiedurch, ſowie durch andere Mittel beſonders befleißigt hat, diejenigen Vorſchriften bekannt zu machen, die vorausgehen, ehe man wirklich unter Quarantaine kommt, und man von den Quarantaine-Beamten auch deßhalb die gehörigen Weiſungen erhalten kann, ſo wird keine Ausrede der Nichtkenntniß als Entſchuldigung für irgend eine Vernachläſſigung, Uebertretung oder Mißbrauch angenommen, ſondern ſowohl des Beiſpiels halber, als wegen der allgemeinen Sicherheit des öffentlichen Geſundheits-Zuſtandes, die Bußen und Strafen, wie ſolche vom Geſetz vorgeſchrieben ſind, mit nachſichtsloſer Strenge eingetrieben werden.

Verpflichtungen der Befehlshaber und Kapitaine der Schiffe.

Bei Ankunft an der Küſte des vereinigten Königreichs und den Küſten der Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark und Man iſt dem Lootſen, welcher an Bord kommen wird, eine Schrift zuzuſtellen, welche eine wahre Angabe des Orts, wo das Schiff ſeine Ladung eingenommen hat, ſowie alle Namen der Orte enthält, bei denen es auf der Heimfahrt angelegt hat. Die Vernachläſſigung oder Weigerung, ſolch eine Schrift zu geben, das Verfälſchen oder Auslaſſen der Umſtände mit Vorſatz zieht eine Strafe von £ 500 nach ſich.

Nach Ankunft oder beabſichtigter Ankunft in einem Hafen, und nachdem ein Quarantaine-Beamter an Bord geweſen, iſt eine getreue ſchriftliche Antwort oder ſonſtige Auskunft, eidlich erhärtet oder nicht, je nachdem es verlangt werden wird, auf die vom Parliamente vorgeſchriebenen und vom Quarantaine-Beamten vorgelegten Fragen zu ertheilen, wonach beſtimmt wird, ob das Schiff Quarantaine abzuhalten habe oder nicht. Jede Vernachläſſigung oder Weigerung, das Schiff, ſobald es ohne Gefahr geſchehen kann, unter den Gehorſam und Aufſicht der Quarantaine-Beamten zu bringen, zieht eine Strafe von £ 200 nach ſich.

Die Verweigerung der Auskunft auf geſtellte Fragen oder unrichtige Antworten (wenn ſolche nicht eidlich zu erhärten ſind) ziehen ebenfalls eine Strafe von £ 200 nach ſich.

Bei eidlicher Erhärtung unwahrer Antworten erfolgt die Strafe, die auf wiſſentlichem und verbrecheriſchem Meineid ſteht.

Sobald am Bord eines Schiffes eine anſteckende Krankheit bemerkt wird, hat ſich der Kapitain nach demjenigen Ort zu legen, den Se. Majeſtät beſtimmen werden, welches er den Zollbeamten anzuzeigen hat; an ſolchem Orte hat er zu bleiben, bis ihm vom Geheimenrath andere Weiſungen geworden ſind. Weder dem Schiffsvolke noch den Reiſenden iſt es geſtattet, an's Land zu gehen, und der Kapitain, das Schiffsvolk und die Reiſenden haben den Befehlen nachzukommen, die ſie vom Geheimenrathe erhalten werden.

Bei Nichtbefolgung der gegebenen Vorſchriften oder bei Ungehorſam gegen die vom Geheimenrathe erhaltenen Weiſungen wird eine Strafe von £ 100 verhängt.

Bei dem Zuſammentreffen mit irgend einem Schiffe in der See oder in der Entfernung von zwei Meilen von der Küſte des vereinigten Königreichs oder den Küſten der beſagten Inſeln ſind die hier vorgeſchriebenen Signale zu geben, und dieſe ſo lange ausgeſteckt zu laſſen, als ein anderes Schiff im Geſicht iſt, oder in der vorgeſchriebenen Entfernung von der Küſte, oder bis die Quarantaine aufgehoben worden; jede ſolche Vernachläſſigung oder Vergeſſenheit zieht eine Strafe von £ 100 nach ſich.

Deßgleichen, wenn der Kapitain vom Lootſen unterrichtet wurde, daß deſſen Schiff den Quarantaine-Geſetzen unterworfen ſey, und zwar in Folge irgend einer nach ſeiner Abreiſe erſchienenen Bekanntmachung, und er zieht die Signale nicht auf oder läßt ſolche nicht aufgezogen, verfällt derſelbe in eine Strafe von £ 100.

Dem an Bord kommenden Lootſen iſt ein Verzeichniß von den Beſtandtheilen der Ladung der Wahrheit gemäß zu übergeben; wird ſolches vernachläſſigt oder gar verweigert, oder wird ſolches unrichtig gemacht und ſind darin vorſätzliche Auslaſſungen, ſo zieht dieſes eine Strafe von £ 50 nach ſich.

Die Schiffskapitaine, welche der Quarantaine unterworfen ſind, andere an Bord befindliche Perſonen oder die mit ſolchen in Berührung ſtehen, ſind angewieſen, ſich an den für die Quarantaine beſtimmten Platz zu begeben, und können dazu mit Gewalt angehalten werden.

Der Kapitain eines jeden Schiffes, an deſſen Bord eine anſteckende Krankheit herrſcht, hat, wenn ſolches mit einem andern Schiffe auf dem Meere zuſammentrifft, oder in der Entfernung von zwei Meilen von der Küſte des vereinigten Königreichs oder den Küſten der Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark und Man iſt, die Quarantaine-Signale aufzuziehen, und ſolche ſo lange aufgezogen zu behalten, als derſelbe im Geſicht des Schiffes oder in der Entfernung von zwei Meilen von den beſagten Küſten bleibt, und zwar ſo lange, bis deſſen Schiff in demjenigen Hafen ankommen wird, in welchem es ſeine Quarantaine abzuhalten hat und derſelben entlaſſen ſeyn wird; im Unterlaſſungsfalle wird derſelbe mit £ 100 geſtraft.

Wenn derſelbe unterlaſſen oder es vergeſſen ſollte, in Antwort auf die von dem Quarantaine-Beamten an ihn geſtellten vorläufigen Fragen, die eine ſolche Anſteckung betreffenden Umſtände auseinanderzuſetzen, den Ort betreffend, wo er hergekommen oder geweſen iſt, oder wenn er vorſätzlich unterlaſſen ſollte, durch die Quarantaine-Signale ſein Schiff als ein der Quarantaine unterworfenes zu bezeichnen, verfällt er in eine Strafe von £ 300.

Bei dem Verſuche, in einen Hafen einzulaufen, welcher ihm nicht angewieſen iſt, um ſeine Quarantaine abzuhalten, kann er mit Gewalt davon abgehalten werden, ſo daß er nach dem ihm angewieſenen Hafen ſteuert, entweder durch auf ihn gerichtete Kanonenſchüſſe oder durch jedes andere Zwangsmittel, welches deßfalls anzuwenden für nöthig erachtet wird.

Sobald er es weiß oder geſtattet, daß ein Matroſe oder Reiſender ſein Schiff verläßt und an's Land geht, bevor dieſes der Quarantaine entlaſſen iſt, oder wenn ſich ein ſolcher nicht in der gehörigen Zeit an den Quarantaine-Ort begibt, zieht ſolches eine Strafe von £ 100 nach ſich.

In allen Fällen hat ſich das Schiff an den Quarantaine-Platz zu begeben, wie es in dem beigefügten Anhange angegeben iſt, daß demſelben ein reiner Geſundheitspaß gegeben werde und, dem Beſtimmungshafen deſſelben angemeſſen, Alles nach Vorſchrift.

Hat ein Schiff jedoch aus Unkenntniß oder wegen übler Witterung, wegen erlittenen Schadens oder gehabter Verluſte und anderer Unfälle zur See den eigentlichen Quarantainehafen verfehlt (hat ſolches einen reinen Geſundheitspaß, wird es eidlich beſtärkt oder beſchwört der Lootſe, wenn einer an Bord iſt, daß ſolches nicht vorſätzlich geſchehen ſey), ſo kann von dem Quarantaine-Beamten die Erlaubniß gegeben werden, nach einem andern Quarantainehafen zu ſegeln, wobei die Quarantaine-Signale fortwährend aufgezogen bleiben müſſen.

Bei Ankunft in dem angewieſenen Quarantainehafen ſind die vorgelegten Quarantaine-Fragen an Eidesſtatt zu beantworten, auch das Schiffs-Tagebuch, ſowie die Zeit, in welcher ſolches geführt worden iſt, zu beſchwören; wer dagegen fehlt, verwirkt die Strafe eines vorſätzlichen, verbrecheriſchen Meineids.

Auch muß der von dem Quarantaine-Beamten angewieſene Liegeplatz von dem Schiffe oder Fahrzeuge eingenommen werden. Vorſätzliche Weigerung oder Vernachläſſigung zieht unausbleiblich eine Strafe von £ 100 nach ſich.

Wenn ein Schiff nicht nach einem Hafen des vereinigten Königreichs oder der beſagten Inſeln beſtimmt iſt, und der Kapitain deſſelben verſucht es, in einen der daſelbſt gelegenen Häfen einzulaufen (es ſey denn, um Verhaltungs-Befehle abzuwarten, oder durch üble Witterung oder Unfälle zur See veranlaßt), ſo hat derſelbe dem Quarantaine-Beamten deßhalb gültige Beweiſe vorzulegen und den von demſelben ertheilten Weiſungen ſtrenge nachzukommen, welche ihm derſelbe in Betreff ſeines Aufenthalts in ſolch einem Hafen, oder wegen der Abfahrt, oder wegen des Hinbegebens nach einem andern ertheilen wird; auſſerdem iſt das Schiff durch jedes gewaltſame Mittel, welches für nöthig erachtet werden wird, zu zwingen, in See zu gehen. Hat ein Schiff in einem fremden Häfen in Quarantaine gelegen, ſo ſoll daſſelbe in einem der unten verzeichneten Häfen unter Quarantaine genommen werden, bis deſſen Kapitain dem Quarantaine-Beamten die erforderlichen Beweis-Documente deßhalb vorgelegt haben wird, in welchem Fall ein ſolches Schiff zwar nicht gehalten ſeyn ſoll, nochmals Quarantaine zu halten, aber liegen zu bleiben, bis ſolches durch einen Geheimenrathsbefehl entlaſſen werden wird.

Jede Art der Ausladung von Waaren vom Borde eines Schiffes, welches der Quarantaine unterworfen iſt, zieht eine Strafe von £ 500 nach ſich.

Heimliche Beförderung oder Verheimlichung und Verſchweigung eines Briefes, einer Waare oder eines Gegenſtandes von einem Schiffe, welches der Quarantaine wirklich unterliegt, verwirkt eine Strafe von £ 100.

Bemerkung. Jeder Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffes, welches nach einem Hafen oder Platze des Mittelmeeres oder der Weſtküſte der Berberei am atlantiſchen Ocean oder nach ſonſt einem Hafen oder Platze beſtimmt iſt, in deſſen Betreff ein Geheimenraths-Befehl erlaſſen worden, daß die von dort kommenden Schiffe der Quarantaine unterworfen werden ſollen, hat von dem oberſten Zollbeamten des Hafens, von wo er ausſegelt, dieſen gedruckten Auszug der Quarantaine-Ordnung zu erhalten, um ſolchen auf ſeinem Schiffe an einem paſſenden Orte, wo ihn Jedermann einſehen kann, anzuheften, und ſolcher ſoll daſelbſt bis zur Rückkehr des Schiffes in irgend einen Hafen des vereinigten Königreichs und der beſagten Inſeln angeheftet bleiben.

Auch hat jeder ſolche Kapitain dafür zu ſorgen, daß ſich an Bord ſeines Schiffes wenigſtens eine der Signalflaggen und Laternen befinde, ebenſo Räucherungs- und Reinigungs-Apparate, um bei der Rückkehr nach dem vereinigten Königreiche oder den beſagten Inſeln gebraucht zu werden.

Verpflichtungen der Lootſen.

Lootſen haben folgende Vorſchriften genau zu befolgen:

Solche haben von jedem Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffs, welches aus fremden Häfen kommt, einen geſchriebenen Bericht entgegen zu nehmen, wo ſolches geladen und wo es auf der Rückreiſe angelegt habe.

Solche haben die Befehlshaber und Kapitaine der Schiffe von den Bekanntmachungen oder Geheimenraths-Befehlen zu unterrichten, welche nach deren Abfahrt aus den Häfen des vereinigten Königreichs und der beſagten Inſeln erlaſſen worden und in Kraft geſetzt ſind, und durch welche die Schiffe, die von den bezeichneten Plätzen kommen, der Quarantaine unterworfen werden. Vernachläſſigung dieſer Obliegenheit verwirkt eine Strafe von £ 100.

Solche haben ferner diejenigen alsdann in Kraft getretenen Bekanntmachungen mitzutheilen, in welchen die Waarenartikel bezeichnet ſind, die ſich in dem Waarenverzeichniß des Kapitains als der Quarantaine unterworfen befinden. Die Vernachläſſigung oder das Vergeſſen hievon zieht eine Strafe von £ 100 nach ſich.

Dieſelben haben auf gleiche Weiſe an Bord des Schiffes auszuhalten, wie die Offiziere, Mannſchaften oder Reiſenden, und ſolches nicht zu verlaſſen, weder vor noch nach der Ankunft deſſelben, auch ebenſowenig an Bord eines andern Schiffes oder Bootes zu gehen, mit der Abſicht, das Land zu betreten, bis daß die Quarantaine regelmäßig abgehalten iſt, und ſolche ſind durch Jedermann und jede Gewalt, die für nöthig erachtet werden wird, zu zwingen, wieder an Bord des Schiffes zu gehen. Bei Uebertretung dieſer Vorſchriften verfallen ſolche in eine Strafe von £ 300 oder 6 Monate Gefängniß.

Solche haben kein ſolches Schiff oder Fahrzeug nach einem Hafen oder Platz zu führen, der nicht beſtimmt iſt, der Quarantaine unterworfene Schiffe aufzunehmen (welche in dem Anhang verzeichnet ſind), es ſey denn wegen übler Witterung, widriger Winde oder anderer Unfälle zur See, über welche der Lootſe, ſowie der Befehlshaber oder Kapitain gültige Beweiſe beizubringen hat, welche eidlich zu erhärten ſind. Im Uebertretungsfalle iſt eine Strafe von £ 200 verhängt.

Das Schiff iſt, ſobald es mit Sicherheit geſchehen kann und ſo ſchnell als möglich, unter den Befehl und die Aufſicht eines Quarantaine-Beamten zu bringen; im Unterlaſſungsfalle iſt die Strafe deßhalb £ 100.

Verpflichtungen anderer Perſonen.

Sobald an Bord eines Schiffes eine anſteckende Krankheit wirklich ausgebrochen iſt, haben alle auf ſolchem befindliche Perſonen den Befehlen des Geheimenraths Folge zu leiſten, unter Strafe von £ 100.

Niemand darf das Schiff verlaſſen, es ſey, um an's Land zu gehen, oder ein anderes Schiff oder Boot in der Abſicht zu betreten, um gleichfalls das Land zu erreichen, und zwar nicht eher, als bis das Schiff aus der Quarantaine entlaſſen iſt, und verläßt Jemand das Schiff, ſo kann derſelbe durch Jedermann und durch jedes gewaltſame Mittel, das nöthig ſeyn wird, gezwungen werden, ſich an Bord des Schiffes zurückzubegeben, auſſerdem iſt der Uebertreter einer Strafe von £ 300 oder ſechsmonatlichem Gefängniß unterworfen.

Alle dergleichen Perſonen ſind gehalten, den Befehlen des Quarantaine-Beamten Folge zu leiſten, ſey es nun, daß ſolche der Quarantaine unterworfen oder im Abhalten derſelben begriffen ſind, oder mit den der Quarantaine Unterworfenen oder ſolche Abhaltenden in Berührung ſtehen, und ſolche haben ſich nach dem Lazareth oder dem Schiffe nach einem zum Abhalten der Quarantaine beſtimmten Orte zu begeben. Vorſätzliche Weigerungen oder Vernachläſſigungen, dieſem ſogleich Folge zu leiſten, wenn es von dem Beamten verlangt wird, oder das Entweichen aus oder von ſolch einem Lazarethe, Schiffe oder Quarantaineplatze zieht gewaltſame Maaßregeln, wie ſolche für nöthig erachtet werden, nach ſich, um ſolche Perſonen zur Rückkehr zu zwingen, und auſſerdem eine Strafe von £ 200.

Das Landen, Ausſchiffen oder Fortſchaffen von Gütern, Paketen, Verpackungen, Reiſegeräthen, Kleidungsſtücken, Büchern, Briefen oder was irgend für Artikel von in Quarantaine liegenden Schiffen wird mit £ 500 Strafe vernommen.

Heimliches Fortſchaffen oder Verheimlichung und Verſchweigung der Beabſichtigung, etwaige Waaren, Briefe oder andere der vorbenannten Artikel von einem unter Quarantaine liegenden Schiffe oder aus dem Lazareth oder von ſonſt einem Platze, an welchem ſolche Waaren und andere Artikel Quarantaine halten ſollen, an's Land zu bringen, zieht eine Strafe von £ 100 nach ſich.

Wenn Jemand das unter Quarantaine liegende Schiff verlaſſen hat und an's Ufer gegangen iſt, oder aus einem Lazareth oder von einem zur Abhaltung der Quarantaine beſtimmten Platze entwiſcht iſt, kann derſelbe durch einen Conſtabel, Gerichtsbeamten oder jeden Andern ergriffen und feſtgenommen und vor einen Friedensrichter gebracht werden, der den Befehl zu erlaſſen hat, daß ſolch eine Perſon nach dem Schiffe, Lazareth oder dem Platze, von welchem ſolche entwiſcht ſeyn wird, zurückgeſchifft oder an irgend einen Ort unter ſichern Gewahrſam (nicht aber in's Gefängniß) gebracht werde, bis daß vom Geheimenrathe die Weiſungen deßhalb erfolgt ſind.

Das vorſätzliche oder wiſſentliche Nachmachen, Verfälſchen, Hinzuſchreiben, Ausradiren oder Verändern, oder das Behülflichſeyn um irgend eine Fälſchung eines Certificats, welches vom Geheimenrath in Quarantaineſachen erlaſſen worden und deſſen Benutzung, oder die Abänderung ſolch eines Certificats in der Abſicht, ſich deſſen zu bedienen, mit der Kenntniß, daß es verfälſcht ſey, zieht die Todesſtrafe nach ſich.

Welche Schiffe Quarantaine abzuhalten verbunden ſind.

Alle Schiffe (ſowohl Kriegsſchiffe als andere), welche mit oder ohne reine Geſundheitspäſſe kommen, von:

Allen Orten des Mittelmeeres, der weſtlichen Küſte der Berberei am Atlantiſchen Ocean, oder wenn ſie einen von den vorgenannten Plätzen berührt haben.

Von irgend einem andern Platze, von welchem Se. Maj. es als wahrſcheinlich annehmen wird (und ſolches durch eine Bekanntmachung oder

einen Geheimenraths-Befehl verlautbart), daß die Peſt, oder eine andere anſteckende Krankheit oder ein Krankheitszuſtand, der für die Geſundheit Sr. königl. Maj. Unterthanen Gefahr bringen könnte, eingeſchleppt werden könne.

Bemerkung. Solche Schiffe werden ſämmtlich für verbunden geachtet, Quarantaine zu halten von der Zeit an, daß ſolche einen der gedachten Plätze verlaſſen haben.

Alle Schiffe, welche mit einem der vorerwähnten Schiffe oder Fahrzeuge in Verbindung geweſen ſind, oder welche aus oder von ſolch einem Schiffe, die von den genannten Plätzen kommen, irgend Jemanden aufgenommen haben, es ſey nun derſelbe von einem der benannten Plätze ſelbſt oder bloß von einem ſolchen Schiffe, und ſey er während der Reiſe oder bei der Ankunft des Schiffes an der Küſte des vereinigten Königreichs übergegangen, oder:

Welche aus einem ſolchen Schiffe Güter, Waaren oder Handelsgegenſtände, Pakete, Verpackungen, Reiſegeräthe, Kleider und Habſeligkeiten, Briefe oder ſonſt einen Artikel eingenommen haben.

Bemerkung. Solche ſind der Quarantaine unterworfen von dem Zeitpunkte an, daß dieſelben dergleichen Waaren oder Perſonen aufgenommen haben.

Alle Schiffe, welche von einem europäiſchen Hafen oder Platze jenſeits der Meerenge von Gibraltar, oder vom afrikaniſchen Feſtlande kommen, und von den vorſtehenden oder in dem Anhange aufgezählten Artikeln an Bord haben, und welche nicht eine eidlich beſtärkte Erklärung des Rheders, Eigenthümers, Verladers oder Empfängers beibringen, daß ein ſolcher Artikel nicht türkiſches Erzeugniß oder in der Türkei entſprungen oder verfertigt, oder das Erzeugniß eines Platzes der afrikaniſchen Küſte jenſeits der Meerenge von Gibraltar oder Weſtküſte der Berberei am Atlantiſchen Ocean ſey, und Auskunft über den Urſprung der Ladung enthalte.

Deßgleichen alle Schiffe und Bote, die Waaren wie die vorbeſchriebenen aufgenommen haben.

Signale

für Schiffe, an deren Bord die Peſt oder eine andere wirklich anſteckende Krankheit herrſcht:

Bei Tage, — eine Flagge aus gelben und ſchwarzen Vierecken beſtehend, von acht Breiten des Flaggentuchs an der Spitze der großen Stange (des Vordermaſtes).

Bei Nacht, — zwei große Signallaternen, mit Licht darin, wie ſolche auf den königlichen Kriegsſchiffen üblich ſind, eine über die andere an demſelben Maſtbaume.

Für Schiffe mit reinen Geſundheitspäſſen:

Bei Tage, — eine große gelbe Flagge, von ſechs Breiten des Flaggentuchs an demſelben Maſtbaume.

Bei Nacht, — eine große Signallaterne, mit Licht darin, wie ſolche auf den königlichen Kriegsſchiffen üblich ſind, an demſelben Maſtbaume.

Für Schiffe ohne reine Geſundheitspäſſe:

Bei Tage, — eine große gelbe Flagge, mit einer runden Figur oder Kugel, von durchaus ſchwarzer Farbe in deren Mitte, deren Durchmeſſer von der Größe zweier Breiten des Flaggentuchs ſeyn muß, an demſelben Maſtbaume aufgezogen.

Bei Nacht, — daſſelbe Signal, welches Schiffe mit reinen Geſundheitspäſſen zu machen haben.

Bemerkung. Jeder Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffes, welches nach einem Hafen oder Platze des Mittelmeeres oder der Weſtküſte der Berberei am Atlantiſchen Ocean beſtimmt iſt, oder nach ſonſt einem Hafen oder Platze, in deſſen Betreff ein Geheimerrathsbefehl erlaſſen worden, daß die von dort kommenden Schiffe der Quarantaine

unterworfen werden ſollen, hat dergleichen Signale an Bord zu nehmen, um ſolche bei der Rückfahrt anwenden zu können.

Jeder Befehlshaber und Kapitain eines Schiffes, der ein ſolches Signal bei Tage oder Nacht macht, und welcher weiß, daß ſein Schiff der Quarantaine nicht unterworfen iſt, verfällt in eine Strafe von £ 50.

Anhang. Verzeichniß derjenigen Waaren, welche als ſolche betrachtet werden, durch welche die Anſteckung fortgepflanzt werden könne:

Kleidungsſtücke aller Art.
Blumen, künſtliche.
Baſt und daraus verfertigte Artikel.
Halsbänder und Schnüre künſtlicher Perlen.
Betten und Bett-Kiſſen.
Bücher.
Beſen aller Art.
Bürſten aller Art.
Burdets (ein türkiſcher Stoff).
Kammlot.
Segeltuch.
Caramaniſche od. Kirmaniſche Wolle.
Fußteppiche.
Ungetheertes Tauwerk.
Baumwolle, baumwollene Garne aller Art.
Alle, ganz oder zum Theil aus Baumwolle, Seide, Wolle, Zwirn oder Garn verfertigte Waaren.
Federdunen und Federn.
Flachs.
Leimleder.
Ziegenhaare.
Auf Zwirn, Baumwolle, Haare, Wolle, Seide oder andere Fäden ꝛc. geſponnenes Gold und Silber.
Grober grüner Kammlot.
Hüte, Mützen und Kappen von Stroh, Span. Rohr oder einem andern Stoffe geflochten.
Hanf.
Thierhufe.
Ochſenhörner und Hornſpitzen.
Leder.
Leinwand.
Darmſaiten aller Art.
Landkarten.
Matratzen.
Matten und Mattentuch.
Kameelgarn.
Netze, ſowohl alte als neue.
Papier.
Bindfaden.
Pergament.
Ungegerbte Schaf- u. Ziegenfelle.
Spatterie und geflochtenes Band aus Baſt, Span. Rohr, Stroh oder Pferdehaaren.
Federpoſen.
Hadern und Lumpen.
Fertige Segel.
Seidene Waaren, nämlich Krepp und Spiegelflohr; Seidencocons, rohe Seide, geſponnene und gedrehte Nähſeide, ſeidene Bänder und Abfall von Seide ꝛc.
Häute, Felle und Pelzwerk oder Stücke von dergleichen, ſowohl ungegerbt als gegerbt oder zubereitet.
Meerſchwämme.
Stroh- und Strohwaaren von jeder Beſchreibung.
Strümpfe aller Art.
Zwirn, Werg oder Heede, Kalbspergament, Reißbeſen, Wolle, ſowohl rohe als auf irgend eine Weiſe verarbeitete.
Alle Arten Garne.
So wie alle andere Waaren, wenn ſolche ganz oder zum Theil in irgend einem Stoffe verpackt ſind, aus welchen obige Artikel verfertigt werden.

Schlußbemerkung des deutſchen Bearbeiters. Nicht hier angeführt ſind: 1) das Verzeichniß der Quarantaine-Häfen in Großbrittanien; 2) die von den Quarantainebeamten vorzulegenden Fragen, beides als zu lokal.

Quarter, ſiehe Scheffel.

Quassia, Bitterholz oder **Quassienholz** (Engl. Quassia or Quassi wood, Quasha wood, Franz. Bois de quassie, Ital. Legno di quassia, Span. Leno de quassia, Port. Páo de quassia, Holl. Kwassiehout, Dän. Qvassebark, Schwed. Qvassiæträd, Lat. Lignum quassia). Das Holz eines ſehr ſchönen Baumes, der in Süd- und Nordamerika

und in Weſtindien wächst, von welchem es verſchiedene Gattungen gibt. Dieſes Holz hat eine blaßgelbe Farbe und iſt geruchlos; es wird daſſelbe, gleichwie die Rinde, als Arzneimittel gebraucht, und gehört ſolches zu den bitterſten Mitteln, die es gibt. Man hat behauptet, daß ſolches in England deßhalb häufig als Hopfenſurrogat von den Bierbrauern verwendet worden ſey, obgleich ſchwere Strafen auf ſolchen Gebrauch gelegt ſind, wie ſchon in dem Artikel Bier erwähnt worden iſt. Der Preis des Quaſſienholzes unter Verſchluß zur Wiederausfuhr iſt zwiſchen £ 1 4*s.* bis £ 1 6*s.* für den Centner; der Einfuhrzoll iſt £ 8. 17*s.* 6*d.*, welches einem Verbote völlig gleich kommt, und iſt dieſes einer der wenigen Artikel, bei denen eine ſo hohe Beſteuerung nicht zu verwerfen iſt.

Quebeck, Hauptſtadt von Canada und dem brittiſchen Nordamerika, am nordweſtlichen Ufer des Lorenzoſtromes, etwa 340 engliſche oder 68 deutſche Meilen von ſeiner Mündung; unterm 46° 50′ nördl. Breite und 71° 16½′ weſtl. Länge; mit einer Bevölkerung von 30,000 Einw. Die Stadt liegt auf einem Vorgebirge, an deſſen Süd- und Weſtſeite der Lorenzoſtrom, und in Oſten der St. Charlesſtrom vorbeifließen. Das äusserſte Ende dieſes Vorgebirges hat den Namen Cape Diamond, auf welchem in einer Höhe von 345 Fuß über dem Waſſerſpiegel die Citadelle erbaut iſt. Von dieſer erſtreckt ſich die Stadt hauptſächlich gegen Nord-Oſten, und ſenkt ſich bedeutend nach dem Strome zu, wodurch die Benennung der obern und untern Stadt entſtanden iſt. Befeſtigungen, welche von Bedeutung ſind, umgeben die Halbinſel, und erſtreckt ſich die Linie derſelben auf beinahe 2¾ (engl.) Meilen weit. Durch die Oertlichkeit ſind manche Straßen ſteil, zum Theil gibt es auch viele die eng ſind, doch ſind alle gut gepflaſtert oder macadamiſirt. Die meiſten Häuſer ſind von Stein, doch mit Schindeldächern; einige öffentliche Gebäude können ſchön genannt werden, und ſind dabei ſehr zweckmäßig eingerichtet. Das Hafenbaſſin liegt zwiſchen der Stadt und der Inſel Orleans; die Ankerplätze ſind ſicher und bequem; bei einer Tiefe von etwa 28 Faden, erhebt ſich die Flut gewöhnlich 17 bis 18 Fuß, bei Springfluten 23 bis 25. Der erſte Grund von Quebeck iſt von den Franzoſen im Jahre 1608 gelegt worden; 1629 eroberten es die Engländer, gaben es jedoch 1632 wieder zurück. Nachmals wurde es abermals vom General Wolf, 1759, erobert, der davor ſeinen Tod fand; und durch den Frieden von Paris, 1763, wurde es gänzlich an England abgetreten.

Die reiſſende Vermehrung der Bevölkerung von Obercanada hat den Verkehr von Quebeck, Montreal u. ſ. w. ſehr erhöht. Im Jahre 1812 erblickte man auf dem Lorenzoſtrom das erſte Dampfboot, im Jahr 1829 beſchifften deren bereits 10 dieſes Gewäſſer, von denen das eine, welches zwiſchen Quebeck und Montreal fuhr, 600 Tonnen Trächtigkeit hatte, und im Jahre 1831 wurde ein ſolches Boot von 7—800 Tonnen vom Stapel gelaſſen, welches zwiſchen Quebeck und Hallifax in Neu-Schottland hin- und herfährt. Auf ſolche Weiſe erſtreckt ſich die dortige Dampfſchifffahrt in einer Ausdehnung von 1500 Meilen vom Weltmeere bis nach Amherſtburg, einer der entlegenſten Niederlaſſungen in Ober-Canada; bald wird ſolche auch den Huronſee mit einſchlieſſen und das weſtliche Ende des obern Sees, welcher noch 700 Meilen von Amherſtburg entfernt liegt, und iſt die Flußſchifffahrt von Quebeck alsdann beinahe ebenſo ausgedehnt wie die von Neu-Orleans. Mit Ende Novembers oder Anfang Decembers hört die Schifffahrt zu Quebeck auf, und beginnt mit Anfang Aprils auf's Neue. Unterhalb Quebeck friert der Strom ſelten zu; durch die große Menge Treibeis, welches durch die Ebbe und Flut in ſteter Bewegung iſt, wird die Schifffahrt aber unterbrochen. Das Waſſer des Stromes ſelbſt iſt ſehr rein, und ſeine Größe und Tiefe erheben denſelben zu einem der edelſten Ströme, die es gibt. (**Bouchette British Dominions in America**, Vol. I, p. 272.)

Quebeck iſt einer von den Häfen, in welchen Waaren zur Wiederausfuhr unter Verſchluß genommen werden. In dem Artikel Colonien ꝛc. befindet ſich bereits eine Angabe über den Handel und die Schifffahrt von Canada und der andern brittiſchen Beſitzungen von Nordamerika, während der drei Zeitabſchnitte von 1806, 1825 und 1829. Durch 6, Georg IV., C. 114, und 1, Wilhelm IV., C. 24, iſt der Handel nach den amerikaniſchen Colonien geordnet, und die Einfuhrzölle auf die verſchiedenen Waaren ſind beſonders feſtgeſetzt, ſiehe den Artikel Colonien. Deßhalb ſoll hier bloß der Handel ꝛc. von Quebeck allein, ſowie der auf dem Lorenzoſtrom angegeben werden, nämlich incl. der Orte Gaspé und New-Carlisle.

Im Jahre 1829 kamen zu Quebeck an:

	Schiffe mit Ladung.	Schiffe mit Ballaſt.	Tonnenzahl von beiden.	Mannſchaften.
Aus Großbrittanien .	219	320	163,430	7,134
Ireland . . .	54	111	44,426	1,999
Jerſey . . .	1	—	88	5
Gibraltar . . .	1	—	105	8
Frankreich . . .	—	2	471	18
Holland . . .	—	4	1,358	61
Spanien . . .	2	—	572	25
Portugal . . .	8	—	1,290	61
Sicilien . . .	2	—	231	18
Schweden . . .	1	—	316	16
Teneriffa . . .	1	—	104	8
den brit.-nordam. Colonien	72	32	12,898	606
dem britt. Weſtindien	57	4	8,996	495
den Vereinigten Staaten	5	4	2,271	113
In Summa	423	477	236,565	10,567

Während derſelben Zeit liefen ein:

zu Gaspé

34 Schiffe von 4616 Tonnengehalt mit 257 Mann;

zu Neu-Carlisle:

33 Schiffe von 13,701 Tonnengehalt mit 352 Mann.

Von dieſen beiden Orten ſegelten in dem genannten Jahre ab:

	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mannſchaft.
Von Gaspé	33	4587	253
Von Neu-Carlisle, bis 10. Oct. .	31	5925	303

Von Quebeck ſegelten in demſelben Jahre ab:

	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mannſchaft.
Nach Großbrittanien . . .	537	162,883	7089
Ireland	34	63,053	2794
Portugal.	1	209	6
Fayal	1	105	10
dem Vorgebirge der guten Hoffnung	1	170	10
den brittiſch-nordam. Colonien	96	7,132	408
dem brittiſchen Weſtindien .	58	8,043	457
den Vereinigten Staaten .	5	769	52

Während der letztern Jahre hat die Einwanderung aus England in Canada eine auſſerordentliche Höhe erreicht. Zufolge der Berichte, welche die Commiſſion des Handels zu Quebeck (Committee of Trade), gegeben hat, trafen daſelbſt folgende Auswanderer aus Großbrittanien ein: 1827 — 16,862, 1828 — 13,694, 1829 — 13,357, 1830 — 24,391, 1831 — 49,082. Die Berechnung des letzten Jahres reicht nur bis zum 25. November. Viele derſelben, oder die meiſten begeben ſich nach Ober-Canada. In dem Artikel Colonien findet ſich angegeben, welches die beſten Mittel ſind, über Quebeck nach Ober-Canada zu gelangen.

Die Lootſengelder, welche die Schiffe auf dem Lorenzoſtrome und oberhalb Quebeck zu entrichten haben, ſind durch eine Lootſengelder-Ordnung genau beſtimmt,*) ſowie auch die Hafengelder von Quebeck.

Ein- und Ausfuhr. Nachfolgender Auszug der zu Quebeck und den andern Häfen von Unter-Canada im Jahre 1826 ein- und ausgeführten Waaren, mit Angabe der Quantitäten, ſind aus den Papieren der Finanz-Commiſſion gezogen, und umfaſſen die geſammte Ein- und Ausfuhr, ſowohl von Ober- als Unter-Canada.

Einfuhr zu Quebeck 1826.

Auf 714 Schiffen von 179,949 Tonnen, mit 8263 Mann.

16,269	Gallons	Maderawein.
41,058	„	Portwein.
31,642	„	Teneriffawein.
116,270	„	Spaniſche Weine.
65,389	„	Sizilianiſche Weine.
8,580	„	Italieniſche Weine.
8,476	„	Franzweine.
241	„	Kornbranntwein.
37,650	„	Franzbranntwein.
25,330	„	Genever.
550,885	„	Jamaika Rum.
79,349	„	Leeward (Weſtind. Rum).
870	„	Shrub.
213	„	Arzeneimittel (Cordials).
100,975	Pfund	Syrup.
229,542	„	Raffinaden.
2,371,308	„	Rohzucker.
75,636	„	Kaffee.
77,601	„	Blättertabak.
11,219	„	fabrizirter Tabak.
19,952	Spiele	Spielkarten.
209,783	Minots	Salz.
32,074	Pfund	Heyſan-Thee (von London).
1,012,318	„	div. Theeſorten (v. London).

Von allen vorſtehenden Artikeln ſind (ausgenommen von den Spielkarten) 5 % in Abzug gebracht worden.

Werth der vorſtehenden Waaren, welche 2½ % zahlen . . .	*L.* 715,856 9*s.* 8*d.*
Werth der frei einzuführenden Waaren .	*L.* 15,086 3*s.* 3*d.*
	L. 730,942 12*s.* 11*d.*

Aus China eingeführter Thee.

	Kiſten u. Doſen.
Im Jahre 1825	15,480
Nach dem davon entrichteten Zolle ſind davon verkauft worden . .	12,651
Verblieben	2,829
1826 eingeführt	17,377
	20,206
do. verkauft	144
Verblieben	20,062
Ausgeführt . .	1,014
1825 — 1827 verkauft	11,781
	12,795
Reſtirender Beſtand .	7,267
	20,062 Kiſten.

Einfuhr zu Neu-Carlisle,

vom 10. Oct. 1825 — 10. Oct. 1826. Auf 29 Schiffen von 5307 Tonnen, mit 295 Mann.

138	Gallons	Wein.
878	„	Branntwein.
3122	„	Rum.
3099	„	Syrup.
2138	Pfund	Raffinaden.
7814	„	Rohzucker.
157	„	Kaffee.
54	„	Blättertabak.
472	„	geſponnener Tabak.
39	„	Thee.

Von vorſtehenden Artikeln ſind 3% in Abzug gebracht worden.

37,280 Buſhel Salz, welches frei iſt.

Werth der Waaren, welche 2½% zahlen *L.* 8994 5*s.* 2*d.*

NB. in dortigem Papiergelde.

Einfuhr zu Gaspé,

vom 10. Oct. 1825 bis zum 10. Oct. 1826. Auf 9 Schiffen von 837 Tonnen, mit 55 Mann.

107	Gallons	Branntwein.
868	„	Rum.
630	„	Syrup.
1358	Pfund	Rohzucker.
54	„	fabrizirter Tabak.

Von vorſtehenden Artikeln ſind 5% in Abzug gebracht worden.

256 Tons Salz und

6000 Buſhel do. ſind frei.

Werth der Waaren, welche 2½ % zahlen *L.* 2526 14*s.* 1*d.*, in dortigem Papiergelde.

*) Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Bleiben beide der Raumerſparniß halber weg.

Ausfuhr von Quebeck im Jahr 1826.

Auf 801 Schiffen von 198,848 Tonnen, mit 9057 Mann. 59 Schiffe von 17,823 Tonnen ſind in demſelben Jahre neu gebaut worden.

751	Maſten und Bugſpriete.
2,892	Sparren.
23,822	Tons Eichenbauholz.
22	Fuß do.
129,151	Tons Fichtenbauholz.
34	Fuß do.
2,337	Tons Eſchenbauholz.
32	Fuß do.
10,718	Tons Rüſternbauholz.
12	Fuß do.
1,420	Tons Ahornbauholz.
17	Fuß do.
1,067,934	Stück Stab- und Bodenholz.
3,096,754	„ Pipenſtäbe und Bodenholz.
61,191	„ Stab Enden.
742,797	„ dreizöllige Dielen.
80,225	„ Bretter und Planken.
50,951	„ dergleichen kurze od. Enden.
20,317	„ Fichten- und Tannenbretter.
4,382	„ dergl. kurze od. Enden.
58,590	„ Ruderhölzer.
20,049	„ Handſpaken und Bardunen.
1,301	Faden Lattenholz.
1	Ton kurzes Bauholz.
37	Faden Eichen Scheitholz.
500	Stück dergl.
98,888	„ Holzreifen.
695	„ Puncheon-Stabholz.
208	Packen Oxhoft-Stabholz.
100	„ Tonnen-Stäbe.
50	„ Klappholz.
36,570	Stück hölzerne Nägel.
24	„ Kniehölzer.
9	„ Ankerhölzer.
150	„ Schiffswinden.
221,700	„ Schindeln.
65,632	Centner Perlaſche.
90,817	„ Potaſche.
286,635	Buſhel Weizen.
2,590	„ Gerſte.
3,907	„ Hafer.
26,082	„ Erbſen.
30	„ Mais.
552	„ Malz.
5,724	„ Leinſamen.
85	„ Roggen.
53,448	Faß Weizenmehl.
366	halbe Faß do.
35	Säcke do.
12,412	Centner Schiffszwieback.
1,670	Pfund Commisbrod.
2,132	Buſhel Kartoffeln.
48	„ gelbe Wurzeln u. Erdrüben.
27	„ Zwiebeln.
9,228	Faß Schweinefleiſch.
537	halbe do.
5,173	Faß Pökelfleiſch.
1,364	halbe do.
14,749	Pfund Lendenſtücke (Rounds).
6,066	„ Schinken.
6,717	„ Zungen.
636	„ getrocknetes Rindfleiſch.
1,250	„ friſches do.
1,680	„ Würſte.
1,450	„ Kutteln oder Kaldaunen.
500	„ Hammelfleiſch.
249	„ Speck.
23,817	„ Schweineſchmalz.
98,046	„ Butter.
1,163	„ Käſe.
18,020	Centner Stockfiſch.
242	Tierçen Lachs.
659	Faß Lachs.
18	Tönchen (kids) Lachs.
550	Faß Makrelen.
89	Faß Aloſen (Shad-fish).
39	Fäßchen Forellen.
573	Faß Heringe.
120	Kiſten do.
25	Pfund Kabeljau Blaſen (cod sounds.)
21,849	Gallons Oel.
270	Krüge do.
88	Fäßchen do.
205	Centner Oelkuchen.
51,674	Pfund Seife.
15,018	„ Lichter.
12,079	Gallons Ale.
2	Kiſten Spruce-Eſſenz.
9	Faß do.
264	Gallons Obſtwein.
12	Dutzend Flaſchen do.
35	Gallons Pfeffermünze.
10	Faß Canadiſchen Balſam.
2	Fäßchen do.
929	Faß Aepfel.
1	Faß Birnen.
6	Puncheon Moosbeeren.
5	Faß do.
5	Tönchen do.
49	Packen Bäume und Pflanzen.
277	Pfund Honig.
3	Faß Bienenwachs.
1	Sack Wolle.
1	Kiſte Knochen.
15	Oxhoft Ochſenhörner.
3	Faß do.
1	Korb do.
987	Paar Moccaſins (Schuhe von Wildleder).
1,452	Pfund Leder.
9	Kiſten dergl.
174	Häute.
1	Oxhoft Blättertabak.
7,735	Pfund Kaulen od. Kau-Tabak.
1,358	Pfund geſchnittener Tabak.
7	Faß Cigarren.
1,482	Pfund Schnupftabak.
4	Canoes von Baumrinden.
20	Holzuhren.
12	Packen indianiſche Seltenheiten.
6	Kiſten von aus Baumrinde verfertigten Gegenſtände.
5	Pferde.
3	Fäſſer Nüſſe.
2	Fäßchen do.
9	Kiſtchen Ahornzucker
105	Oefen.
150	Paar eiſerne Haken.

Rauchwaaren und Pelzwerk.

39,619	Marderfelle.
600	Haſenfelle.
7,510	Biberfelle.
940	amerikaniſche Zobelfelle (fisher-skins).
6,433	Schuppen (Raccoons).
3,782	Bären- und junge Bärenfelle.
1,698	Otterfelle.
15,028	Biſamrattenfelle.
4,218	Wieſelfelle.
362	Luchsfelle.
3,292	Fuchsbälge.
187	Katzenfelle.
5,459	Felle von Hirſchen u. ſ. w.
4	Wolfshäute.
17	Vielfraßfelle.
14	Büffelhäute.
2	Pfund Bärenfelle (?) (Bear coating).
383	„ Bibergail.

Wieder ausgeführte Waaren ꝛc.

677 Gallons Wein.
6 Kiſten Wein in Flaſchen.
859 Gallons Rum.
242 Gallons Syrup.
1,904 Pfund Rohzucker.
28 „ Kaffee.
32,432 „ Thee.
6 Kiſtchen Chocolade.
28 Faß Roſinen.
289 Kiſtchen Roſinen.
123 „ Pflaumen.
9 „ Feigen.
4 Säcke Mandeln.
1 Faß Kandiszucker.
1 Schachtel Pfeffer.
3 Faß „
2 Tierçen Reis.
2 Puncheons Zitronenſaft.
2 Tons Blauholz.
1 Puncheon Farbe.
253 Fäßchen „
846 Stangen Eiſen.
5 Bund „
39 Tons „
3 Kiſten Eiſenbleche.
146 Bund eiſerne Reife.
3 eiſerne Roſte.
2 eiſerne Töpfe.
150 Kupferbleche.
2 Kiſten Aerte.
1 Centner Stahl.
34 große Flaſchen.
1 Ankertau.
12 Gewinde Tauwerk.
1 Ballen Baumwolle.
10 „ Segeltuch.
10 Bolts (à 48 Yards) oder Stück deßgl.
20,000 Mauerſteine.
20 Tons Steinkohlen.
2 Tonnen Pech.
3 „ Theer.
8 „ Terpentin-Spiritus.
10 Kiſten Glas.
5 Puncheons zerbrochenes Glas.
1 Orhoft „ „
600 Minots Salz.
4 Centner Schrot.
295 Faß Schießpulver.
56 Fäßchen „
158 Packen Kaufmannsgut.

Ausfuhr von Gaspé.
(In 13 Schiffen, von 1701 Tonnen mit 81 Mann.)

14,356 Centner Stockfiſch.
3 Faß Aale.
10 „ Lachs.
3 „ Oel.
20 Stück Eichenbauholz.
155 „ Fichtenbauholz.
61 „ Rüſtern- und Eſchenbauholz.
11 Spieren.
4,008 Stück Stabholz.
7,971 „ Dielen.
271 „ Dielen-Enden.
8 Faden Lattenholz.

Ausfuhr von New-Carlisle.
(In 30 Schiffen, von 4787 Tonnen mit 261 Mann.)

19,661 Centner Stockfiſch.
4 Fäſſer Lachs.
9 „ Alſen.
204 „ Heringe.
2 „ Oel
12 „ Schweinefleiſch.
36 „ Weizenmehl.
5,899 Tons fichtenes Bauholz.
89 „ Birkenes u. ſ. w. Bauholz.
125 Spieren.
318 Stück Planken.
2,484 Fuß Bretter.
40 Stück Ruder.
5,330 hölzerne Nägel.
2,300 Minots Salz.

Münzen. Ueberſicht der courſirenden Münzen.

Engliſche, portugieſiſche, amerikaniſche, ſpaniſche und franzöſiſche Münzen.	Gewicht.		In der Papiervaluta v. Halifar.			Alte Valuta.	
	Pfge.	Grän.	L.	s.	d.	Livres.	Sols.
Goldene Münzen.							
Eine Guinee	5	6	1	3	4	28	0
Ein Sovreign	5	3	1	2	3	26	14
Eine halbe Guinee	2	15	0	11	8	14	0
Eine drittel Guinee	1	18	0	7	9 1/3	9	6 2/3
Ein Johannes	18	0	4	0	0	96	0
Ein halber do.	9	0	2	0	0	48	0
Ein Moid'or	6	18	1	10	0	36	0
Der Adler (Eagle)	11	6	2	10	0	60	0
Der halbe do.	5	15	1	5	0	30	0
Die Dublone	17	0	3	14	6	89	8
Die halbe do.	8	12	1	17	3	44	14
Der Louisd'or von 1793 . . .	5	4	1	2	8	27	4
Die Piſtole do.	4	4	0	18	3	21	18
Vierzig Francs Stück ſeit 1792 .	8	6	1	16	2		
Zwanzig Francs Stück do. . .	4	3	0	18	1		
Silbermünzen.							
Die engliſche Krone	—		0	5	6	6	12
Der engliſche Shilling	—		0	1	1	1	6
Der ſpan. und amerik. Dollar . .	—		0	5	0	6	0
Piſtareen	—		0	1	0	1	4
Frz. Th. v. 4 Livres 10 Sols Tournois	—		0	4	2	5	0
Franz. Thaler von 6 Francs ſeit 1792	—		0	5	6		
Franz. Thaler von 5 Francs do.	—		0	4	8		

Wenn man von dem dortigen Papiergeld ein Zehntheil abzieht, erhält man deſſen Werth in Pfund Sterling.

Papiergeld. Von Seiten der Regierung iſt in dieſer Provinz keine Bank errichtet worden, es gibt aber privilegirte Privat-Banken, welche folgende Summen Papiergeld in Umlauf geſetzt haben, nämlich:

	£	s.	d.
Die Bank zu Quebeck	28,393	0	0
Die Bank zu Montreal	88,543	5	0
Die Canada-Bank	8,432	10	0
	125,368	15	0

Zu bemerken iſt, daß auſſerdem kein anderes Papiergeld von Seiten der Provinz in Umlauf geſetzt iſt. Die Rechnungen werden in der Papier-Valuta von Halifax geführt.

Gewichte ſind denen in England völlig gleich.

Maaße. Das allgemeine Maaß für Flüſſigkeiten iſt das engliſche Weingallon. Der canadiſche Minot iſt jedoch für alle Getreidearten und Körner ausnahmweiſe eingeführt, und hält ſolcher ein Achtel mehr als das Wincheſter Buſhel. In manchen Fällen bedient man ſich auch des Wincheſter Buſhels. Vor der Eroberung des Landes war der Pariſer Fuß als Längenmaaß eingeführt und gilt noch fortwährend, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgemacht worden iſt, in welchem Fall denn der engliſche Fuß bei Landvermeſſungen gebraucht wird. Das geſetzliche engliſche Yard wird beim Abmeſſen des Tuches und andern Stoffen gebraucht und danach Alles verkauft, und nur bei beſondern Fällen bedient man ſich der engliſchen Elle. — Die zweite Stadt in Canada iſt Montreal, auf dem ſüdlichen Ufer einer Inſel im St. Lorenzo-Strome, etwa 180 engliſche Meilen oberhalb Quebeck, 45° 31′ nördlicher Breite, 73° 35′ weſtlicher Länge, mit 30,000 Einwohnern, der Hafen dieſer Stadt iſt nicht groß, aber ſicher und bequem, und die Schifffahrt wird durch dieſen ſchönen Strom ſehr erleichert, indem Schiffe von 600 Tonnen bis dahin ohne Schwierigkeit gelangen können. Montreal iſt hauptſächlich der Mittelpunkt des amerikaniſchen Pelzhandels, und wird von dort aus mit den Vereinigten Staaten ein lebhafter Verkehr getrieben. Montreal iſt im ſchnelleren Aufblühen als Quebeck und als irgend eine Stadt im brittiſchen Nordamerika. Die Ein- und Ausfuhr dieſes Platzes iſt in der von Quebeck mitbegriffen.

Queckſilber (Engl. Mercury or Quicksilver, Fr. Argent vif, Ital. Argento vivo, Span. Azogue, Port. Azougue, mercurio, Holl. Kwikzilver, Dän. Qveksölv, Schwed. Quicksilfver, Ruſſ. Rtut, Poln. Zywe Srebro, Rtec, Trtecz, Lat. Mercurius, Hydrargyrium, Argentum vivum, Arab. Zibäkh, Hind. Parah, Sanſcrit. Parada). Dieſes Metall war ſchon in den allerälteſten Zeiten bekannt, und ſcheinen ſich die Alten deſſelben zum Vergolden und zum Ausſcheiden des Goldes von andern Mineralkörpern bedient zu haben, wie es noch gegenwärtig geſchieht. Es iſt weiß von Farbe und dem Silber ähnlich, weßhalb ihm auch der lateiniſche Name, ſowie der in andern Sprachen geworden ſeyn mag. Es hat weder Geſchmack noch Geruch, beſitzt aber einen ziemlich ſtarken Glanz, und wenn deſſen Oberfläche nicht beſchmutzt iſt, kann man ſich ziemlich gut darin ſpiegeln. Die ſpecifiſche Schwere iſt 13·568. Es unterſcheidet ſich von andern Metallen weſentlich dadurch, daß es immerwährend flüſſig iſt, und daß es nur bei 39° Kälte gerinnt; es wurde dieſe Eigenſchaft zuerſt im Jahre 1759 beobachtet.

Man trifft daſſelbe in verſchiedenen Ländern an; die wichtigſten Gruben, aus denen es zu Tage gefördert wird, ſind die von Almaden bei Cordova in Spanien; die von Idria im Herzogthum Krain; die zu Wolfſtein und Morsfeld in der Pfalz; und die zu Guancavelica in Peru ꝛc. „Die meiſten Queckſilbererze ſind ſehr leicht von denen eines jeden andern

Metalles zu unterſcheiden. In der erſten Art findet man es ſo, daß ſich kleine Kügelchen davon auf der Oberfläche zeigen oder heraustreten, welches ein Kennzeichen iſt, welches es mit keinem andern gemein hat; dann unterſcheidet es ſich auch durch ſeine ſchöne weiße Farbe, und daß es ſich vor dem Löthrohre ſublimirt und das Silber zurückläßt; bei der zweiten Art zeigt es eine ſchöne dunkelrothe Farbe, die zwiſchen der Cochenille und dem Scharlache ſteht, ausgenommen in dem ſogenannten, leberartigen Zinnober, der in der Regel bleifarben iſt; bei einer Spielart zeigt es eine graue Farbe. Es iſt zum Theil in Waſſer auflösbar, und verfliegt in der Hitze mit Hinterlaſſung eines arſenikaliſchen Geruches. Vor dem Löthrohre brennen dieſe verſchiedenen Varietäten Queckſilber in einer blauen Flamme und mit ſchwefeligem Geruch, und Hinterlaſſung von mehr oder weniger Reſiduum, welches in erdigen Theilen beſteht, wie Kieſel oder Alaunerde, vermiſcht mit oxydirtem Eiſen und Kupfer. (Joyce's chem. Mineralogy.)

Das Queckſilber wird öfters durch Beimiſchung von Blei, Bismuth, Zink oder Zinn verfälſcht, und kann man ſolch einen Zuſtand deſſelben vermuthen, wenn es ſeinen Glanz leicht verliert, mit einer Haut überzogen ſcheint, weniger als gewöhnlich flüſſig und beweglich iſt, und ſich nicht in kleine runde Kügelchen theilt.

Dr. A. F. Thomſon hat in ſeinem Dispenſatorium nachgewieſen, — einem ſonſt durch ſeine Genauigkeit ausgezeichneten Werk, — daß faſt alles in England gebrauchte Queckſilber aus Deutſchland gebracht wird; doch wenn dieſes auch ehemals Statt fand, neuerdings war dem nicht ſo. Im Gegentheil wurden von dem im Jahre 1829 in Großbrittanien eingeführten 635,905 ℔ Queckſilber bloß 5505 ℔ aus Deutſchland, 574,136 ℔ directe aus Spanien und 56,137 ℔ von Gibraltar gebracht. Von dem letzteren Quantum rührt zwar ein Theil aus Krain und ein anderer aus Spanien her. Von dieſem ganzen Quantum verblieben nur zum Verbrauch im Lande 162,816 ℔. — (Parliaments-Papiere, Nr. 135, Seſſion 1831.)

Es gibt zwei Präparate von Queckſilber und Schwefel; das ſchwarze unter dem Namen ethiops mineral, Mineralſchwarz oder Mineralmohr, und das rothe oder der Zinnober. Wenn Queckſilber und Schwefel zuſammen in einem Mörſer geſtoßen werden, verſchwindet das erſtere nach und nach, und entſteht ein ſchwarzes Pulver, welches wie angeführt benannt wird. Wird dieſes Pulver zur Glühhitze gebracht, ſo ſublimirt es ſich, und man erhält dadurch einen Kuchen von ſchöner rother Farbe, der Zinnober genannt wird; und pulveriſirt man dieſen Kuchen, ſo erhält man die im Handel bekannte Farbe. Uebrigens wird Zinnober auch auf andere Art bereitet.

Calomel oder Mercurius dulcis iſt das nützlichſte aller aus Queckſilber bereiteten Präparate. Solches zeigt ſich in einer Maſſe von matt weißer Farbe, halb durchſichtig, und an ſpecifiſcher Schwere zu 7·176. Daſſelbe wird allgemeiner und mit beſſerer Wirkung angewandt, als faſt irgend ein Mittel in der ganzen Materia medica.

Auſſer dem Gebrauche in der Arzneikunde wird Queckſilber mit großem Nutzen zur Amalgamation der edlen Metalle verwendet, ferner zum Vergolden auf naſſem Wege, zur Bereitung des Zinnober, zum Belegen der Spiegelgläſer, zur Verfertigung der Barometer und Thermometer, u. ſ. w.

Querzitron, eine Baumrinde von einer Eichengattung, die häufig in Nordamerika wächst und zum Gelbfärben angewendet wird, ſiehe den Artikel: Baumrinde.

Quittung, iſt ein ſchriftliches Bekenntniß des Empfanges einer Summe Geldes oder eines andern Gegenſtandes von Werth, und dient entweder als Beweis für die Abtragung einer Schuld oder daß der Ausſteller eine dergleichen eingegangen habe.

Nach 35, Georg III., C. 55 iſt es beſtimmt, daß jede Note, Schrift oder was immer für ein Papier, welches eine Perſon der andern für eine geleiſtete Zahlung ausſtellt und ſolche beſcheinigt, es ſey mit einer Namensunterſchrift verſehen oder nicht, als eine Quittung zu betrachten und der Stempelabgabe unterworfen ſeyn ſolle. Und ein Jeder, der eine ſolche Quittung ſchreibt oder zu ſchreiben veranlaßt, und dazu (die Ausnahmen folgen angegeben) nicht geſtempeltes Papier verwendet, wie es die Vorſchriften deßhalb beſtimmen, ſoll für jede Summe unter 100 Pf. Sterling 10 Pf. Sterling Strafe und für jede höhere Summe 20 Pf. Sterling Strafe entrichten.

Wer eine Quittung auf weniger, als wirklich bezahlt worden iſt, ausſtellt, oder das Geſetz auf andere Weiſe umgeht, zahlt eine Strafe von £ 50, doch können Quittungen binnen 14 Tagen nach Vollziehung, gegen eine Buße von £ 5 auſſer der Stempeltaxe, nachgeſtempelt werden; und gegen £ 10, wenn ſolche binnen einem Calendermonate beigebracht werden.

Ein Jeder, welcher ſich weigert, auf Verlangen eine Quittung zu geben oder den Stempelbetrag zu entrichten, verfällt in eine Strafe von £ 10.

Stempelabgaben nach 35, Georg III., C. 184.

	£	s.	d.
Für eine Quittung oder einen Empfangſchein über eine Zahlung von 2 Pf. und unter 5 Pf. St. . . .	0	0	2
„ 5 „ „ 10 „	0	0	3
„ 10 „ „ 20 „	0	0	6
„ 20 „ „ 50 „	0	1	—
„ 50 „ „ 100 „	0	1	6
„ 100 „ „ 200 „	0	2	6
„ 200 „ „ 300 „	0	4	0
„ 300 „ „ 500 „	0	5	0
„ 500 „ „ 1000 „	0	7	6
„ 1000 und darüber	0	10	0

Und muß eine jede Note, Schrift oder ein Papier, welches von Jemanden für eine Geldzahlung, für die Entrichtung einer Schuld, einer Forderung oder des Theiles einer Schuld oder Forderung, die ausgedrückt iſt, von 2 Pf. Sterling und darüber gegeben, worin enthalten iſt, daß eine Zahlung, Abmachung oder Ausgleichung gemacht worden, welche einen Empfangſchein bedeuten oder abgeben wird, ſolche ſey mit einer Namensunterſchrift des Empfängers verſehen oder nicht, für eine Quittung der darin angegebenen Summe betrachtet werden, welche dagegen bezahlt, abgerechnet, ausgeglichen oder auf irgend eine Weiſe abgemacht worden, und der Stempelabgabe unterworfen iſt.

Ausnahmen. — Folgende Quittungen ſind durch deßhalb erlaſſene Verordnung von der Entrichtung der feſtgeſetzten Stempelabgaben ausgenommen. Alle vom Schatzmeiſter der Marine ausgeſtellten über Zahlungen beim Kriegs- und Geſchützweſen. Alle Quittungen der Offiziere, Seeleute, Matroſen oder Soldaten oder ihrer Stellvertreter. Alle Empfangſcheine über Anzahlungen beim Ankauf von Staatspapieren und öffentlichen Fonds oder über die darauf bezahlten Dividenden. Alle Quittungen über Schatzkammerſcheine und für in der Bank von England niedergelegte Summen, oder wenn ſich ſolche in den Händen von Banquiers befinden, um abgerechnet zu werden; wobei jedoch zu berückſichtigen, daß in ſolchen nichts enthalten ſey, daß ſich ſolche in dritter Hand befinden. Die auf Schuldſcheinen, Wechſeln, Tratten oder Anweiſungen bemerkten Acquits, ſo wie auf Wechſeln oder Noten der Bank von England. Empfangſcheine über die durch das Generalpoſtamt empfangenen Briefe, worin Schuld- oder andere Scheine, oder

irgend eine Zuſendung. Empfangſcheine über Documente, die gehörig geſtempelt ſind; Quittungen über zurückerhaltene Zollabgaben; der auf Marineſcheinen ausgedrückte Empfang, ſowie Quittungen an das Proviant- oder das Transportamt ausgeſtellt, Empfangſcheine über die wegen Feuerverſicherungen entrichteten Zahlungen.

Im Jahr 1830 betrug der Netto-Ertrag des Quittungs-Stempels in Großbrittanien £ 205,640, 16*s.* 9¼*d.* und in Ireland £ 18,019, 9*s.* 5½*d.*

R.

Rabatt, auch die Refactie, iſt der Nachlaß, der bei dem Verkaufe gewiſſer Waarenartikel im Großen vom Verkäufer bewilligt wird, um dadurch dem Käufer eine angemeſſene Vergütung zukommen zu laſſen, inſofern auf das Waarenquantum einiger Abgang durch Bruch, ungleiche Verpackung und unzureichendes Gewicht angenommen werden kann. Gewiſſen Artikeln wird auch auf dem Zoll- und der Acciſe ein Nachlaß geſtattet, indem es der Billigkeit gemäß befunden worden iſt, ſolches zu thun; doch gibt es auch wieder viele Waaren, die dem Verderben ſehr ausgeſetzt ſind, ohne daß bei der Verzollung auf etwas Anderes, als auf das urſprüngliche volle Quantum Rückſicht genommen wird. Dieſe Rabatt-Vergütungen der Kaufleute untereinander ſind faſt auf jedem Handelsplatze anders, und bei den meiſten in dieſem Handbuche beſchriebenen angeführt; auch bedient man ſich für ſolche verſchiedener verwandter Ausdrücke, wie Rabatt, Tara, Supertara, Gutgewicht u. ſ. w.

Es gibt einen dergleichen Abzug auf das urſprüngliche Brutto-Gewicht der Waaren, welcher noch vor Berechnung der Tara Statt findet.

Sodann kommt die Tara, eine Vergütung wegen des Gewichtes der verſchiedenen Verpackungen, der Säcke, kleineren oder größeren Kiſten, Fäſſer u. ſ. w. in denen die Waare gewogen wird, in Berückſichtigung.

Die wirkliche oder richtige Tara iſt, daß man die verpackte Waare erſt mit der Verpackung zuſammen, und dann die Verpackung allein davon getrennt wiegt, und das Gewicht der letzteren in Abzug bringt.

Die übliche Tara iſt, wie es der Name bezeichnet, diejenige, welche während des Laufs der Zeit im Handel auf gewiſſe Waarenartikel beſtimmt angenommen worden iſt.

Die übereingekommene (compested) Tara iſt die, über welche man bei einem Geſchäft beſonders übereingekommen iſt.

Durchſchnitt-Tara heißt diejenige, die durchſchnittlich für eine Waarenpartie ausgemittelt und angenommen wird, nachdem man einige der Packen oder Colli richtig gewogen hat, und danach die Tara der übrigen nach einer gewiſſen Beſtimmung feſtſtellt.

Super-Tara iſt eine beſondere oder auſſerordentliche Vergütung wegen des ſich zeigenden Mehr-Gewichtes der Waaren. Sobald Tara bei Waaren angenommen wird, ergibt ſich danach das Netto-Gewicht derſelben, welches beides auf den meiſten Plätzen verſchieden, und eben ſo verſchieden benannt wird, weßhalb bei ſolchen das Erforderliche darüber ſoviel als möglich angeführt worden iſt; unter der Benennung Trett wird in Großbrittanien auf gewiſſe Waaren 4 ℔ auf jedesmal, 104 ℔ auf die Waare ſelbſt gutgethan, und unter der Benennung Clough oder Cloff 2 ℔ auf die Verpackung. Die erſtere Vergütung rechnet man für den Staub und Sand, der ſich in manchen Waaren vorfindet, oder daß die Waare einer kleinen Verderbniß ausgeſetzt ſey, und wurde ſolche früherhin in England auf die Waarengattungen gewährt, die nach dem Handelsgewicht verkauft wurden. Gegenwärtig iſt der Gebrauch faſt gänzlich abgekommen und wird Alles durch den Preis

einer Waare beſtimmt. In den Verkaufshäuſern der Oſtindiſchen Compagnie wird ſchon ſeit geraumer Zeit nichts mehr für Rabatt oder Gutgewicht gerechnet. Unter dem Artikel Tara iſt das für London deßhalb Beſtehende beſonders angeführt. (Auch iſt hiermit zu vergleichen, was unter dem Artikel Oſtindiſche Compagnie, unter Vergütungen, Rabatt u. ſ. w. angegeben ſteht.)

Rack, ſiehe Arack.

Rauchwaaren, oder **Pelzhandel**. Die nachſtehenden Angaben ſind aus der Feder eines Londner Kaufmanns gefloſſen, deſſen ausgebreitete Kenntniſſe in dieſem Handelszweige als ausgezeichnet anerkannt ſind.

— „Obgleich ich mich praktiſch dem Rauchwaarenhandel gewidmet habe, ſo muß ich doch fürchten, Ihnen nicht viel darüber ſagen zu können, was Ihnen nicht ſchon bekannt geworden wäre; doch möchte ich, da Sie mich veranlaſſen, etwas darüber zu ſchreiben, dieſen Geſchäftszweig zuerſt in zwei oder lieber in drei verſchiedene Klaſſen eintheilen:

„1) Zur erſten Klaſſe iſt der Handel mit unentbehrlichen Rauchwaaren zu zählen, und unter ſolchen zeigt ſich zuerſt die große Menge und unendliche Verſchiedenheit der Lammfelle, welche nach Größe, Güte, Farbe und Werth in ſolch einer auſſerordentlichen Mannichfaltigkeit vorhanden ſind, daß bei Vielen der Glaube entſtehen möchte, ſolche rührten von ebenſoviel verſchiedenen Thiergattungen her. Lammfelle werden in allen Theilen der Erde erzeugt und finden überall Abnehmer; in den untern Ständen gewähren ſolche für viele Tauſende einen Bekleidungsſtoff, namentlich in Rußland, Polen, Oſtpreußen, Ungarn, Böhmen und Sachſen. In Rußland und andern kalten Zonen ſind die Pelze der verſchiedenen Thiere überhaupt zu den wirklich unentbehrlichen Gegenſtänden zu zählen.

„2) Die zu der zweiten Klaſſe gehörenden Rauchwaaren ſind in gewiſſer Rückſicht eigentlich ebenfalls zur erſten zu rechnen, indem Gewohnheit und Mode daraus Nothwendigkeiten erſchaffen haben. Hieher ſind alle diejenigen Rauchwaaren-Gattungen aufzuzählen, die man unter dem Namen (batting furs) Hutmacher-Felle oder Waare verſteht. Wer nicht in dem Handel ſelbſt beſchäftigt iſt, kann ſich kaum einen Begriff davon machen, bis zu welcher Ausdehnung dergleichen Waare verwendet wird. Die von den Hutmachern verbrauchten ſind die Biber-, Biſamratten-, Fiſchotter- und Otter-Felle (Nutria), ſowie die Haſen- und Kaninchenfelle; von jeder Art gibt es wieder zwanzig und mehr verſchiedene Sorten.

„Die Nutria- oder Otterfelle ſind ein gewiſſermaßen erſt neuerdings in Gebrauch gekommener Artikel; denn erſt ſeit dem Jahr 1810 hat man ſolche in Menge einzuführen angefangen, und zwar aus dem ſpaniſchen Südamerika. (Vergl. den Artikel: Otterfelle oder Nutria.) Man benutzt letztere auf verſchiedene Weiſe, ſowohl als Pelzbeſatz, als auch für Hutmacher, wo dann die Haare abgeſchoren werden; und erſetzen ſolche bei guter Behandlung und Bearbeitung beinahe die Biberhaare, die man zu feinen Hüten verbraucht.

„3) Zur dritten Klaſſe endlich möchte ich diejenigen Rauchwaaren und die Gattung Pelzwerk zählen, welche, ohngeachtet dieſelbe fortwährend in großen Quantitäten gekauft und getragen wird, mehr zu den Modeartikeln gerechnet werden muß, und deren Werth nach der Laune und dem Geſchmack der Nation bald ſteigt, bald fällt. Doch findet man auch darunter Ausnahmen und bleiben gewiſſe Gattungen des Pelzwerks unausgeſetzt in einer feſten, ſtehenden Nachfrage, wenn auch, je nachdem die Mode mehr oder weniger Geſuch hervorbringt, die Preiſe davon verändert werden.

„Es gehört hieher eine unendliche Zahl von Fellen, und man kann

dazu die von faſt allen vorhandenen Thieren rechnen, indem von Zeit zu Zeit faſt alle im Handel vorzukommen pflegen.

Pelze ſind lediglich ein Naturprodukt, welches weder verbeſſert noch vervielfältigt werden kann, daher hängt nicht allein von der Mode, ſondern auch von der größeren oder geringeren Zufuhr deren Werth ab. Die Jahreszeiten und das Clima haben großen Einfluß auf die Beſchaffenheit und Menge dieſer aus allen Theilen des Erdbodens gebrachten Waare, und wird der Handel damit hiedurch vielleicht ſchwieriger und gefährlicher als jeder andere. Viele Rauchwaaren wachſen jedes Jahr in Güte und folglich auch in den Preiſen, weßhalb es ein Ding der Unmöglichkeit ſeyn würde, über dieſe letztern etwas Feſtes beſtimmen zu wollen, indem ſich dieſelben jedes Jahr anders ſtellen, mehr als bei irgend einem Artikel.

„Ich habe mehr als einmal erfahren, daß eine Waare in Jahresfriſt um 100, 200 und 300 % geſtiegen und gefallen iſt, ja in einigen auſſerordentlichen Fällen ſogar im Laufe eines Monats.“

„Unter den Rauchwaaren, die man zu den koſtbarſten zählt, obgleich ſolche ebenfalls großen Veränderungen im Preiſe unterliegen, verdienen vor allen genannt zu werden der ſibiriſche Zobel, ſowie der ſchwarze und der Silberfuchs. Dieſe Artikel ſind nicht nur faſt zu allen Zeiten rar, ſondern erhalten ſich fortwährend in hohen Preiſen.

„Die Hauptzufuhren von Pelzwerk erhält man aus Rußland (namentlich aus dem aſiatiſchen) und aus Nordamerika, doch bringen auch andere Länder recht ſchönes und nützliches Pelzwerk hervor; Afrika und Auſtralien ſind in dieſer Hinſicht von geringer Bedeutung, liefern wenig und verbrauchen auch wenig; dagegen erhalten wir aus Aſien und Amerika verſchiedene ſchöne Gattungen, und auch Europa bringt eine nicht geringe Quantität hervor. Der erſtgenannte Erdtheil liefert, auſſer den Leoparden, die ſchönſten Tigerfelle; aus Auſtralien erhält man weiter nichts als Kängurufelle; als Pelzwerk ſelbſt benutzt man dieſe aber gar nicht, und dieſelben werden nur von Lederbereitern und Gerbern geſucht.

„Auſſer vielen Privathandlungshäuſern beſtehen mehrere Pelzhändler-Compagnien, die ſchon ſeit langer Zeit feſtbegründet ſind, in verſchiedenen Ländern Niederlaſſungen haben und ſehr große Geſchäfte machen. Die Londner Hudſonsbai-Compagnie verdient darunter zuerſt genannt zu werden, nicht allein wegen des großen Verkehrs derſelben, ſondern als der älteſten privilegirten Handelsgeſellſchaft in England.

„Nach dieſer kommt die Geſellſchaft der Amerikaniſchen Pelzhändler, die zu Neu-York ihren Sitz hat; auch dieſe betreibt ihren Handel hauptſächlich mit London, wohin ſolche Sendungen aus den Vereinigten Staaten und aus anderen amerikaniſchen Ländern macht.

„Eine dritte iſt die Ruſſiſch-Amerikaniſche Pelzhändlergeſellſchaft zu Moskau. Der Handel derſelben beſteht in Waaren, die von der Nordweſtküſte von Amerika bezogen und faſt bloß in Rußland verbraucht werden.

„Die vierte anzuführende Pelzhändlergeſellſchaft iſt die Däniſch-Grönländiſche zu Kopenhagen; doch ſind die Geſchäfte derſelben beſchränkt, und ſolche ſtellt nur jährlich einmal einen öffentlichen Verkauf an.

„Der Hauptverbrauch der Rauchwaaren, die zur dritten Klaſſe zu zählen ſind, findet in China, Rußland, der Türkei und in den kultivirteſten Ländern Europa's Statt, von denen England und Deutſchland den meiſten Abſatz gewähren. Amerika verbraucht nur wenig; in Afrika ſind es bloß die Aegypter, die Pelzwerk tragen, und in Auſtralien findet gar keine Nachfrage Statt. Das für die Hutmacher geeignete Pelzwerk wird in allen europäiſchen Ländern gekauft, ausgenommen in der Türkei und in Griechenland, doch bei weitem der größte Abſatz findet in London und Neu-York Statt.

„Die meiſten Verkäufe des Pelzwerks geſchehen durch öffentliche Auktionen, und zu Kiachta an der chineſiſchen Grenze iſt eine der wichtigſten Meſſen dafür; ebenſo iſt zweimal im Jahre zu Leipzig davon ein bedeutender Umſatz.

„Es iſt bei dem Rauchwaarenhandel beſonders zu bemerken, daß jedes Land und jeder Handelsplatz, welche Pelzwerk erzeugen und ausführen, dergleichen Waaren aus andern meiſtens ſehr entfernt liegenden Ländern zum eigenen Verbrauche wieder einführt. Nur ſelten wird das eigene Erzeugniß an Ort und Stelle verbraucht, das Bedürfniß davon ſey auch noch ſo groß.“

Die nun folgenden Angaben über den amerikaniſchen Rauchwaarenhandel werden für Jedermann von Intereſſe ſeyn:

Zuerſt waren es die zu Quebeck und Montreal eingewanderten Franzoſen, die dieſen Handel betrieben, und ſolcher beſtand damals wie noch gegenwärtig, in einem Tauſchhandel, vermittelſt deſſen die Biber- und andern Felle gegen Feuergewehre, Pulver und Blei, Tuche und gebrannte Waſſer von den indiſchen Eingeborenen eingetauſcht wurden. Im Jahre 1670 errichtete Carl II. die Hudſonsbay-Compagnie, und verlieh ihr ein ausgedehntes Privilegium, um mit den Indianern in jenen weitläufigen Ländern, von denen die Hudſonsbay umgeben iſt, Handel zu treiben. Dieſe Handelsgeſellſchaft begründete Niederlaſſungen zu Fort Churchill und Albany, am Nelſonfluſſe und an andern Stellen der weſtlichen Küſte dieſes großen Meerbuſens. Doch blieb der Handelsverkehr, ungeachtet er großen Vortheil brachte, von geringem Umfange; das Benehmen der Geſellſchaft bewies bei mehr als einer Gelegenheit, „wie ſehr ſolche dem Geiſte der Eiferſucht und Mißgunſt ergeben ſey, Eigenſchaften, welche gewiſſermaßen alle Verbindungen und Geſellſchaften beherrſchen, die ſich beſonderer Vorrechte zu rühmen haben.“ (European Settlements, Vol. II, p. 268.) Burke hat ſich darüber bei Gelegenheit freimüthig ausgeſprochen und verwundert, daß dieſer Handel noch nicht freigegeben worden ſey. Inſofern der Freibrief der Geſellſchaft durch keine Parliamentsakte beſtätigt worden iſt, ſo kann geſetzlich ein jeder brittiſche Unterthan dieſen Handel betreiben; da aber dieſes Geſchäft von vielen Schwierigkeiten begleitet iſt, und die Geſellſchaft ſich unverholen gegen einzelne Unternehmer durch ihre dortigen Agenten ſehr feindſelig bewieſen hat, ſo iſt es derſelben gelungen, ſich den Alleinhandel ohne ſonderlichen Widerſpruch anzueignen. Im Jahre 1783 und 1784 bildeten die vornehmſten Theilhaber an dem Rauchwaarenhandel von Canada eine neue Vereinigung, bekannt unter dem Namen der Nordweſt-Compagnie, die ihren Hauptſitz zu Montreal aufgeſchlagen hat. Dieſe neue Handelsgeſellſchaft betrieb ihre Unternehmung mit großer Emſigkeit und vielem Erfolge. Der Fortgang ihres Verfahrens und ihrer gewagten Unternehmungen, iſt von Herrn Mackenzie mit vieler Genauigkeit aufgezeichnet worden, der einer ihrer Agenten war, und ſeine Reiſe von Montreal durch das Feſtland von Amerika beſchreibt alles Dahingehörige. Von ihm haben wir erfahren, daß einige von denen, die dieſen Handel betreiben, in der erſtaunenerregenden Entfernung von 4000 engl. Meilen nordweſtlich von Montreal angeſtellt ſind! Eine zahlreiche Karavane, wenn man dieſen Ausdruck gebrauchen will, geht jährlich nach Le grand Portage am Obern See ab, wo ſie mit denen zuſammentrifft, welche in den entfernteren Niederlaſſungen den Winter zugebracht haben, und von denen ſie die während der ſtrengen Jahreszeit eingeſammelten Rauchwaaren in Empfang nimmt, und dieſelben dagegen mit alle dem verſorgt, was ſie zur ferneren Betreibung des Handels gebrauchen. Das Fort Chepeywan, am See der Hügel, unter 110° 26′ weſtlicher Länge, wird als die entlegenſte Station der Nordweſt-Compagnie betrachtet; doch kamen ſchon viele der Indianer, die mit den Einwohnern dieſes Forts Geſchäfte machten, aus der Nähe der Rocky Mountains und aus noch weiter entlegenen Gegenden.

Die Mitbewerbung und der glückliche Geſchäftsbetrieb der Nordweſt=Compagnie ſcheint die ſchlummernden Kräfte der Hudſonsbai=Compagnie neu belebt zu haben. Die ſich berührenden Intereſſen und gegenſeitigen Zumuthungen dieſer beiden Handelsvereine verurſachten lange Zeit viel Eiferſucht und Abneigung gegen einander. Unter dem Schutze des Grafen von Selkirk, welcher während eines beträchtlichen Zeitraums an der Spitze der Hudſonsbai=Compagnie ſtand, wurde am Rothen Fluſſe, der ſich in den Winnipec=See ergießt, eine Niederlaſſung angelegt und begründet. Die Nordweſt=Compagnie betrachtete ſolches als eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtſame, und brachte dieſes von Seiten ihrer Diener und Leute Streitigkeiten hervor, welche von den gewaltthätigſten Handlungen begleitet waren. Im Lauf der Zeit ſahen aber die ruhigern Individuen einer jeden Partei ein, daß ihre Intereſſen Hand in Hand gehen könnten, und beide Geſellſchaften vereinigten ſich am Ende, durch die gegenſeitigen Anfeindungen erſchöpft und benachtheiligt, unter dem Namen Hudson's Bay Fur Company zu einer einzigen Geſellſchaft, welche ſich denn auch des größten Theils des brittiſch=amerikaniſchen Pelzhandels bemächtigt hat. Der wichtigſte Verkehr findet, wie es Herr Mackenzie beſchrieben hat, von Montreal aus Statt.

Die Nordamerikaniſche Pelzhandel=Compagnie, deren Directoren ihren Sitz in New=York aufſchlugen, haben ſeit langer Zeit den Handel mit den Indianern der großen Seen des Miſſiſippi inne gehabt; aber mit Ausnahme der Biſamratten ſind die meiſten Thiere, welche Pelze liefern, in der Nähe jener Seen gänzlich ausgerottet, die Felle der Waſchbären (Raccoon's) oder die Schuppen ſind von geringem Werthe, und der Biber gibt es dieſſeits der Rocky=Mountains faſt gar keine mehr. Je weiter man aus dem Norden die Felle holt, je vorzüglicher ſind ſolche von Güte.

Genaue Angaben über den Umfang und den Belauf des amerikaniſchen Rauchwaarenhandels ſind nicht zu erlangen; aus dem Nachſtehenden läßt ſich indeſſen eines und das andere denſelben Betreffende abnehmen. In Gray's Letters from Canada findet ſich folgende Angabe, welche Quantitäten und welcher Werth an Rauchwaaren und Pelzwerk 1808 von Quebeck aus verführt worden ſind.

	Stückzahl.	Preis per Stück. £	s.	d.	£	s.	d.
Biberfelle	126,927	à 0	18	9	118,994	1	5
Marderfelle	9,530	à 0	3	4	1,588	6	8
Otterfelle	7,230	à 1	0	0	7,230	0	0
Wieſelfelle	9,108	à 0	2	0	910	16	0
Amerikan. Zobelfelle	3,866	à 0	4	0	773	4	0
Fuchsbälge	1,038	à 0	5	0	259	10	0
Bärenfelle u. die junger Bären	1,268	à 1	5	0	1,622	10	0
Reh= und Hirſchhäute	103,875	à 0	3	4	17,312	10	0
Unaufgeſchnittene, runde und offene (cased and opened) Katzenfelle	5,718	à 0	3	4	953	0	0
Waſchbärenfelle	123,307	à 0	2	0	12,330	14	0
Biſamrattenfelle	6,513	à 0	1	6	488	9	6
Wolfspelze	18	à 0	7	6	6	15	0
Elenthierfelle	662	à 0	15	0	496	10	0
Vielfraßfelle	39	à 0	5	0	9	15	0
Seehundfelle	10	à 0	4	0	2	0	0
Büffelfelle		à 1	0	0	1	0	0
				Geſammtwerth	£ 162,979	1 s.	5 d.

Im Jahre 1826 belief ſich die Ausfuhr des Pelzwerks zu Quebeck auf 7510 Biberfelle, 39,619 Marderfelle, 600 Haſenfelle, 940 amerikan. Zobelfelle, 6433 Waſchbären und 3782 Bärenfelle (alte und junge), 1698 Otterfelle, 15,028 Biſamrattenfelle, 4218 Wieſelfelle, 362 Luchsfelle, 3292 Fuchsbälge, 187 Katzenfelle, 5489 Reh- und Hirſchhäute, 4 Wolfspelze, 17 Vielfraßfelle und 14 Büffelhäute. Doch iſt der Werth derſelben nicht nachgewieſen worden. Die nachfolgende Tabelle enthält:

Angabe der Einfuhr von Pelzwerk in Grossbrittanien während 1829, nach den verschiedenen Ländern und wieviel jedes Land geliefert hat.

	Bärenfelle.	Biberfelle.	Iltisfelle.	Marderfelle.	Wieſelfelle.	Biſamrattenfelle.	Nutriafelle.	Otterfelle.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück,	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Aus Preußen	—	—	5,351	—	—	—	—	—
Deutſchland	—	28	219,738	13,461	1,159	—	1,578	39
Niederlande	—	—	37,378	471	—	—	2,365	—
Frankreich	—	—	16,272	6,782	—	—	—	—
dem brittiſchen Nordamerika	2,377	72,199	—	84,779	23,026	1,068,903	—	13,104
den Vereinigten Staaten	10,166	4,200	—	46,415	53,173	1,101	73,822	1,707
Buenos-Ayres	—	—	—	—	—	—	540,422	2
Von verſchiedenen andern Plätzen	40	—	1	29	3	12	—	49
	12,583	76,427	278,740	151,937	77,361	1,070,016	618,187	14,901

Von dieſer Einfuhr wurden die Biber-, Iltis-, Marder- und Nutriafelle faſt ſämmtlich im Innern verbraucht; die Bären- und Otterfelle wurden faſt allein nach Deutſchland und den Niederlanden ausgeführt(?) und beinahe 300,000 Biſamrattenfelle wurden wieder ausgeführt und gingen hauptſächlich nach den Vereinigten Staaten.

(Nach Parliaments-Papieren, Nr. 153. Seſſion 1831.)

Der amtliche Werth der im Jahre 1829 eingeführten Rauchwaaren belief ſich auf £ 389,909, und der in demſelben Jahre darauf erhobene Einfuhrzoll betrug £ 32,641, derjenige von Fellen, die nicht als Pelzwerk dienten, £ 16,827.

China iſt eines derjenigen Länder, in welchen Rauchwaaren am beſten abzuſetzen ſind. Die Amerikaner unternahmen es mit ihrer bekannten Thätigkeit, ſogleich, nachdem in den indiſchen Gewäſſern um's Jahr 1784 ihre Schiffe zuerſt erſchienen waren, Pelzwerk und Rauchwaaren nach Canton zu verſchiffen, und ſie betreiben dieſen Handelsverkehr in ziemlichem Umfange, ungeachtet in den letzten drei oder vier Jahren der Abſatz gefallen iſt. Die Amerikaner liefern dem chineſiſchen Markte dieſe Waaren theils von der Amerikaniſchen Pelzhändler-Compagnie, theils aus Canada; doch unternahmen es dieſelben auch ſchon, Schiffe nach der Nordweſtküſte von Amerika zu ſenden, welche die von den Eingebornen erkauften großen Quantitäten Felle unmittelbar nach Canton brachten. Doch hat ſich dieſer Handel neuerdings beträchtlich vermindert und zwar aus dem Grunde, wie man ſagt, weil die ruſſiſche Regierung den amerikaniſchen Kauffahrern nicht geſtattet, ſo weit nördlich zu ſteuern, als dieſelben es früher unternahmen. —

Reale, deren gibt es in dem ſpaniſchen Münzſyſteme zweierlei; nämlich die von la Plata und die von Vellon. Die erſtere iſt eine Silbermünze, deren Werth zwiſchen $6\frac{1}{2}$ und 5*d.* Sterling beträgt, während letztere nur eine Rechnungsmünze iſt, im Werthe $2\frac{1}{2}$*d.* (Vergleiche den Artikel Münzen.)

Rechnungsabschluſs, als zu Buchhalten gehörig, iſt weggeblieben.

Refactie, ſiehe Rabatt.

Register; man verſteht unter Regiſterſchiffen in der Handelsſchifffahrt alle diejenigen Fahrzeuge, welche in Großbrittanien beim Zollhauſe nach Größe und Tonnengehalt eingezeichnet oder einregiſtrirt ſind, wodurch dieſelben gewiſſer Vorzüge und Berechtigungen als brittiſche oder

in Großbrittanien erbaute Schiffe theilhaftig werden (namentlich nach dem Auslande zu handeln).

Es ſcheint, daß dieſe Einrichtung, Schiffe einzuregiſtriren oder mit Regiſter zu verſehen (welches unter verſchiedenenen Benennungen in andern Ländern ebenfalls eingeführt iſt), zuerſt durch die Navigations- oder Schifffahrtsacte (12, Carl II, C. 18, Anno 1660) eingeführt worden ſey. Durch 7 und 8, Wilhelm III, wurden damit verſchiedene Veränderungen vorgenommen, doch wurde das jetzt beſtehende Syſtem durch 27, Georg III, C. 19, geordnet und feſtgeſtellt. (Vergleiche den Artikel Schifffahrtsgeſetze.)

Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß ein jedes Schiff, welches mit Regiſter verſehen werden ſoll, um ſich der Vorrechte und Vortheile zu verſichern, welche engliſche Schiffe ausſchließlich beſitzen, einem Unterthanen Sr. Großbrittaniſchen Majeſtät angehöre, welcher in dem vereinigten Königreiche oder den dazu gerechneten Ländern wohnt; daß ein ſolches ferner in dem vereinigten Königreiche erbaut ſeyn müſſe u. ſ. w., oder daß es eine Priſe ſey, welche dem Kriegs-Geſetz gemäß condemnirt worden iſt, oder in Folge der übertretenen Geſetze, den Sklavenhandel betreffend.

Die Hauptabſicht bei Regiſtrirung der Schiffe, und vielleicht die einzige, betraf urſprünglich die um ſo leichtere Ausſchließung aller fremden Schiffe, denjenigen Verkehr zu treiben, der durch die Schifffahrtsgeſetze denſelben unterſagt ward, und um für die wirklichen brittiſchen Schiffe ein untrügliches Unterſcheidungszeichen zu haben. Auch hat man gefunden, daß für diejenigen dadurch ein Vortheil erſtanden ſey, die an Schiffen einen Antheil beſitzen, der nun um ſo weniger auf eine betrügeriſche Weiſe cedirt werden kann; über dieſen letzten Punkt hat jedoch Lord Tenterden die Bemerkung gemacht, daß dieſer Vortheil wohl ſo ganz zuverläſſig nicht ſey, und „daß es Fälle gebe, in welchen eine wahre und ehrliche Verhandlung durch eine ſorgloſe Nichtbeachtung der Formalitäten, welche dieſes und andere Geſetze in Betreff des erforderlichen Regiſters, um Schifffahrt zu treiben, vorſchrieben, erfolglos werden könne, und wäre die Zweckmäßigkeit aller ſolchen Verordnungen, mit bloßem Bezug auf den Nutzen des Einzelnen, ein Gegenſtand, der Zweifeln und Widerſprüchen unterworfen ſey.“ — (Law of Shipping, part. 1, c. 2.)

In 6, Georg IV., ſind alle vorhandenen Verordnungen, was die Regiſtrirung brittiſcher Schiffe anbelangt, enthalten; ſolche ſind jedoch ſehr weitläufig und nur für Eingeborene des Landes, welche Schiffseigenthümer ſind oder Schifffahrt treiben, von Wichtigkeit, und bleiben daher in dieſer deutſchen Bearbeitung der Raumerſparniß halber zurückgelegt.

— Nach dem Regiſter eines Schiffes — im Deutſchen hat man dafür auch wohl Meßbrief oder auch Matrikel — werden in den meiſten Fällen die Abgaben, Hafen- und Lootſengelder u. ſ. w. erhoben, indem ein ſolches Dokument die Größe und Trächtigkeit des Schiffes genau zuverläſſig angibt. Die Einrichtungen der verſchiedenen Länder weichen mehr oder weniger darüber ab, werden aber nirgends ſo ſtrenge gehandhabt wie in Großbrittanien.

Reis (Engl. Rice, Franz. Ris, Rys, Ital. Riso, Span. Arroz, Port. Arros, Holl. Ryst, Dän. Rüs, Schwed. Ris, Ruſſ. Pscheno saruzinskoe, Poln. Ryz, Lat. Ryzum, Arab. Aruz, Hinduaniſch Chawl), eine der allernützlichſten Getreidearten, welche von der Oryza sativa, *Linn.*, erhalten wird. Derſelbe wird in Oſtindien, in China und faſt allen warmen Ländern mit großem Erfolge angebaut; ebenſo in Weſtindien und in vielen Gegenden des feſten Landes von Amerika. Auch bringt das ſüdliche Europa nicht unbeträchtliche Quantitäten davon hervor. Ungeſchält oder mit der Hülſe hat der Reis im engliſchen Handel den Namen Paddy, eine aus dem Hinduaniſchen entlehnte Benennung, während der ausgehülſete in jener Sprache Brass oder Bray geheißen wird. Der Verbrauch dieſer Körnerfrucht iſt viel größer

als der des Weizens oder irgend einer Getreideart, und die zwiſchen den Wendezirkeln wohnenden Nationen beſitzen darin ihre Hauptnahrung; dieſe iſt eben ſo leicht wie zuträglich, nur gibt der Reis geringeren Nahrungsſtoff als der Weizen. Der bengaliſche Reis pflegtim Handel unter der Benennung Cargo Rice vorzukommen, und ſolcher zeichnet ſich durch ein grobes, röthliches Anſehen aus, er iſt ſüß und von großem Korn, auch ſchwer zu ſchälen, wird aber von den Eingeborenen allen andern Reisgattungen vorgezogen. In Europa ſchätzt man den Patna-Reis höher, und ſolcher iſt unſtreitig von vorzüglicher Güte; deſſen Korn iſt klein, länglich und dünn, dabei auſſerordentlich weiß. Bergreis, das heißt der nicht in Niederungen, die überſchwemmt werden, erbaute, wird von Bengalen ausgeführt, auch trifft man dergleichen auf den indiſchen Inſeln.

Noch vor wenig Jahren wurde England hauptſächlich mit ausgehülſetem Reiſe aus Carolina verſorgt, welcher vorzüglich an den ſumpfigen Flußufern dieſes Staates gedeiht. In neuerer Zeit hat ſich dieſe Einfuhr aus Carolina jedoch ſehr vermindert. Eine ſehr verbeſſerte Methode, die man anwendet, um den Reis von ſeiner Hülſe zu befreien, wodurch das Korn völlig rein und ganz erhalten wird, iſt in England angenommen worden, und da man gefunden hat, daß der ungeſchälte Reis durch die lange Seereiſe weniger von ſeiner Süßigkeit und ſeinem guten Geſchmacke verliert, ſo wird ſolcher gegenwärtig allgemein mit der Hülſe, ſowohl aus Bengalen als aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Nicht weniger hat die ſtarke Zollabgabe vom amerikaniſchen geſchälten Reiſe dazu beigetragen, daß davon gegenwärtig ſo ſehr viel in den Hülſen eingeführt wird.

Der Verbrauch des Reiſes ſcheint ſich von Tag zu Tag zu vermehren, namentlich in Großbrittanien; im Jahre 1829 zu 1830 betrug ſolcher im Innern des Landes 100,000 Sack, während einige Jahre früher davon kaum 20 bis 25,000 Sack angenommen werden konnten. Dieſe Zunahme muß man zuerſt der Herabſetzung des Zolles für oſtindiſchen Reis von 5 auf 1*s.* für den Centner beimeſſen, doch hat ebenſo auch der hohe Getreidepreis der beiden letztern Jahre das Seinige beigetragen. Sowohl die mittleren als auch die untern Stände haben indeſſen ziemlich allgemein mehr Geſchmack an dem Reiſe gefunden, und man darf daher nicht beſorgt ſeyn, daß dieſes vortreffliche und ſo äuſſerſt wohlfeile Nahrungsmittel immer mehr in Anwendung kommen werde; es läßt ſich ſogar erwarten, daß dieſe Waare künftig ein ſehr bedeutender Artikel des oſtindiſchen Handels werden wird. — (Milburn, Orient. Commerce; Ainslie's Mat. Indica; Cook's Comm. of Great Britain in 1830 etc.)

Die Reispreiſe waren auf dem Londner Platze im Jahr 1831 den 23. Juni die folgenden:

		£	s.	d.		£	s.	d.
Amerikaniſcher, Carolina, neuer, verzollt per Ctr. / alter, do. „		1	11	0	bis	1	13	0

Der Zoll auf Reis in Hülſen iſt 1*d.* per Quarter, wenn ſolches Erzeugniß der brittiſchen Beſitzungen oder aus denſelben eingeführt worden.

		£	s.	d.		£	s.	d.
Oſtindiſcher	Bengaliſcher, gelber, unter Verſchluß	0	11	6	bis	0	12	6
	weißer, do.	0	13	0	bis	0	14	6
	Cargo, do.	0	10	0	bis	0	10	6
	Patna	0	16	0	bis	0	18	0
	Java und Madagaskar	0	9	0	bis	0	10	0

Der Zoll des von Amerika und von andern fremden Plätzen gebrachten Reiſes iſt 2*s.* 6*d.* für das Buſhel, auf ungeſchälten oder in Hülſen; auf geſchälten von eben daher 15*s.* für den Centner. — Bengaliſcher und anderer oſtindiſcher zahlt nur 1*s.* Einfuhrzoll für den Centner.

Von allem fremden ungeſchälten Reiſe (Paddy), der den Einfuhrzoll entrichtet hat und im Innern des Landes gereinigt wird, erfolgt bei der Ausfuhr ein Rückzoll, und zwar für den Centner ebenſoviel als für vier Buſhel rohen Reiſes vor der Reinigung gezahlt worden iſt. — (6, Georg IV, C. 111, §. 6.) — Dieſer Rückzoll wird aber nur auf ſolchen gereinigten Reis bewilligt, der binnen einem Monat, nachdem der Einfuhrzoll entrichtet worden iſt, zur Wiederausfuhr in irgend einen Verkaufsſpeicher geliefert wird (in welchem Reis zur Wiederausfuhr beim Einbringen ohne Entrichtung des Einfuhrzolls niedergelegt werden kann), und ſoll derſelbe dort lagern, bis er gehörig aus ſolchem Verkaufsſpeicher verſchifft und ausgeführt wird. Auch hat derjenige, der ſolchen Reis auszuführen beabſichtigt, eidlich vor dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur zu erhärten, daß der zur Wiederausfuhr niedergelegte Reis wirklich nach darauf erlegten Abgaben gereinigt oder geſchält worden ſey. — §. 7.

Reiſende, ſiehe Paſſagiere.

Reisblei, ſiehe Waſſerblei.

Renten, ſiehe Staatsſchulden.

Repreſſalien. Sobald die Unterthanen eines Landes auf ungeſetzmäßige Weiſe das Eigenthum der Unterthanen eines anderen Staates oder Landes genommen und behalten haben (welches zu Waſſer leichter auszuführen iſt, als zu Lande), werden die letzteren durch das Völkerrecht als ermächtigt betrachet, ſich dadurch zu entſchädigen, daß ſich dieſelben wiederum des Eigenthums der Unterthanen des andern Staates, von dem der Angriff ausgegangen iſt, zu bemächtigen ſuchen. Man pflegt ſich des Ausdrucks Repreſſalien für dergleichen Verfahren zu bedienen, und werden in England und auch wohl in andern Ländern von der Admiralität dazu Berechtigungen ertheilt. Es hängt ſolches mit dem Kaperweſen zuſammen, weßhalb dieſer Artikel mit dem Artikel Kaper zu vergleichen iſt, und kann Obiges ohnehin nur in einem Kriegszuſtande der Fall ſeyn (welches das engliſche Original nicht erwähnt).

Reſina oder **Federharz** (Engl. Caoutchouc oder India rubber, Franz. Résine élastique oder Caoutchou, Ital. Gomma elastica, Span. Resina elastica, Ule, Ulce, Port. Barracha, Resina elastica das borrachinchas, Holl. Veerkragtig hars, Dän. Feergummi, elastik gummi, Schwed. Elastik Kåda, Lat. Gummi elasticum). — „Dieſe Subſtanz, welcher, wiewohl uneigentlich, die Namen Gummi elasticum, und im Engliſchen wegen deren Eigenſchaft, das mit Bleiſtift Geſchriebene damit wieder ausreiben zu können, India rubber (indiſcher Ausreiber) beigelegt werden, entſteht aus dem Milchſafte, den mehrere Pflanzengattungen in den heißen Climaten von ſich geben. Diejenigen dieſer Pflanzengattungen, die in dieſer Hinſicht zuerſt angeführt zu werden verdienen, ſind die Jatropha elastica und die Urceola elastica.

Man ſammelt den Saft, indem man denſelben über eine thönerne Form laufen läßt, worauf derſelbe am Feuer oder an der Sonne getrocknet wird, und hat der Ueberzug der Form die gehörige Stärke erlangt, ſo zerbricht man letztere und ſchüttelt die Scherben heraus. Durch Säuern läßt ſich der dickere Theil dieſes Harzes von dem flüſſigern ohne Schwierigkeit trennen, indem erſterer leicht gerinnt. Der Saft der ältern Pflanzen enthält beinahe zwei Drittheile des Gewichtes davon, bei jüngern iſt das Verhältniß geringer. Friſch iſt deſſen Farbe gelb oder weißlich, doch durch den Einfluß der Luft wird ſolche ganz dunkel. Die Spann- oder Federkraft dieſer Subſtanz iſt eine ganz bemerkenswerthe Eigenſchaft derſelben; erwärmt man die Reſina, z. B. durch den Einfluß von heißem Waſſer, ſo kann man Stücke derſelben ſieben bis achtmal weiter ausdehnen, als deren urſprüngliche Länge beträgt, doch nimmt ſolche die frühere Form beinahe ganz wieder an. In der Kälte wird die Maſſe ſteif und hart, und erhält nur durch Wärme die vorherige Spannkraft wieder. Angezündet ſchmilzt die Reſina, ſchwillt auf und zeigt eine

helle Flamme, weßhalb man ſich derſelben in Cayenne auch zu Kerzen bedient.“ (Nach Ure.)

Wenn Reſina eingeführt wird, hat ſolche meiſtens die Form von kleinen Flaſchen, indem den thönernen Formen eine denſelben ähnliche Geſtalt gegeben wird. Man ſchneidet ſolche ab und durch Hitze werden die Faden wieder zuſammengeſchmolzen.

Der engliſche Einfuhrzoll iſt 5*d*. für das Pfund.

Respondentia, ſiehe Bodmerei.

Rhabarber (Engl. Rhubarb, Franz. Rhubarbe, Ital. Rabarbaro, Span. u. Port. Ruibarbo, Holl., Dän. u. Schwed. Rhabarber, Ruſſ. Rewen, Poln. Reubarbarum, Rum tureckie, Lat. Rhabarbarum), die Wurzel einer Pflanze (Rheum palmatum), welche eigentlich in China und der Tatarei einheimiſch iſt. Im Handel kommen gewöhnlich drei verſchiedene Gattungen davon vor, die ruſſiſche, die türkiſche und die oſtindiſche oder chineſiſche Rhabarber, von denen die beiden erſtgenannten ſich in jeder Hinſicht ſehr ähnlich ſind, denn beide werden aus der Tatarei eingeführt; die für Petersburg beſtimmte wird zu Kiachta ſortirt und ausgeſucht und erhält dann den Namen der ruſſiſchen, während türkiſche aus der Tatarei über Smyrna eingeführt und deßhalb ebenſo benannt wird. Die beſte gelangt über Petersburg nach Europa, und zufolge des von der Regierung eingegangenen Contrakts, für deren Rechnung dieſelbe eingekauft wird, muß die ausgeſchoſſene verbrannt werden, worauf die zur Verſendung nach Petersburg für gut befundene einer abermaligen Reinigung unterworfen wird. Die beſten Stücke der ruſſiſchen und türkiſchen Rhabarber ſind rund von Form, in der Mitte hohl, äuſſerlich röthlich oder gelb von Farbe, und zeigen, wenn geſchnitten oder gebrochen, eine bunte Beſchaffenheit mit rothen und grauen Streifen. Der Geruch der Rhabarber iſt ganz eigenthümlich, der Geſchmack ekelerregend, bitter und zuſammenziehend. Poroſität iſt keine beſonders gute Eigenſchaft derſelben, vielmehr muß ſolche feſt und ſchwer ſeyn. Die oſtindiſche oder chineſiſche wird in länglichen, flachen Stücken eingeführt, ohne daß ſolche hohl wären; deren Geruch iſt ſtärker, ſowie der Geſchmack noch ekelerregender; dieſelbe iſt ſchwerer, dichter, bricht leichter und liefert ein Pulver, deſſen Farbe mehr roth iſt. — (Nach Thomson's Dispensatorium und Ainslie's Mat. Indica, etc.) Das Quantum, welches in England während des Jahres 1829 eingeführt wurde, belief ſich auf 146,881 ℔, davon kamen aus Rußland 10,659 ℔, 127,443 ℔ aus Oſtindien und 8,074 ℔ vom Vorgebirge der guten Hoffnung. Von dieſer Einfuhr wurden für den eigenen inländiſchen Gebrauch zurückbehalten 33,673 ℔; und ſtand der Preis dieſer Waare (unter Verſchluß zur Wiederausfuhr) für die geringhaltigere oſtindiſche 2*s*., und 9*s*. für die beſte ruſſiſche Rhabarber für's ℔. Der engl. Einfuhrzoll iſt 2*s*. 8*d*. für's ℔, wenn dieſelbe aber aus brittiſchen Beſitzungen eingebracht wird, 2*s*. 6*d*.

Rheder, Schiffsrheder. Der Beſitz von Schiffen wird, ſowie jeder andere, entweder durch die Erbauung derſelben oder durch Erbſchaft, Kauf u. ſ. w. erworben. Es kann kein Schiff irgend eines der Vorrechte theilhaftig ſeyn, welche brittiſche Schiffe genießen, bevor ſolches nicht eingeſchrieben, d. h. beim Zollhauſe in die dazu angelegte Liſte eingetragen, und mit Regiſter oder einem Regiſterſcheine (deutſch: Meßbrief oder Matrikel) verſehen worden ſey. (6, Georg IV., C. 110.) Man vergleiche deßhalb den Artikel Regiſter, oder die daſelbſt angegebenen Nachweiſungen.

In Großbrittanien kann ein Schiff von Einem oder von Mehreren beſeſſen werden. Durch die eben angeführte geſetzliche Verordnung iſt beſtimmt, daß jedes Schiff, welches mehr als einen Eigenthümer hat, in 64 Antheile zerfallen ſolle, und daß nur der eingezeichnet und aufgeführt werden kann, der wenigſtens ein ſolches Vierundſechzigtheil erworben hat. Durch daſſelbe Geſetz iſt zugleich vorgeſchrieben, daß mehr als

32 Perſonen ein Schiff gemeinſchaftlich nicht beſitzen können. Vereinigungen oder Geſellſchaften, welche Schiffe als Eigenthum beſitzen, haben aus ihrer Mitte deren drei zu wählen, um als Bevollmächtigte für die Andern aufzutreten.

Weder der Beſitz eines Schiffes allein noch der des Antheils an einem ſolchen, kann von einer Perſon an eine andere übertragen werden, wenn nicht ein Verkaufbrief oder ein anderes ſchriftliches Document dabei zu Grunde liegt; und ehe der Verkauf ſeine Gültigkeit erlangt, muß das Document dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur vorgelegt werden, damit einer derſelben die Namen, den Wohnort u. ſ. w. des Verkäufers und des Käufers, ſowie den Betrag des Antheils am Schiffe u. ſ. w. in das Buch, welches die Schiffsregiſter enthält, eintrage, und die einzelnen Umſtände auf dem Regiſterſcheine beglaubigt bemerke. (Die Verordnungen über Schiffsregiſter handeln darüber umſtändlicher.)

Ohne die Vorſchriften und Weiſungen beobachtet zu haben, die das Geſetz in Betreff der Uebertragung des Beſitzrechtes angibt, und ſobald die Verhandlung an ſich ſelbſt geſetzwidrig ſeyn ſollte, gewährt eine ſolche an ſich unzuverläſſige Ceſſion keine Art von Sicherheit. Der Käufer hat in allen Fällen dahin zu ſehen, daß er von dem Schiffe oder ſeinem erworbenen Antheile daran Beſitz ergreife, ſobald er durch Eintragung der einzelnen Umſtände des Verkaufbriefes dazu berechtigt iſt; denn, wenn auch alle Förmlichkeiten des Verkaufs beobachtet worden ſind, die Verkäufer aber fortfahren, ſcheinbar Beſitzer des Schiffes zu ſeyn, ſo können deren Gläubiger, im Fall eines ausgebrochenen Bankerotts, ſich daran ein Pfandrecht verſchaffen, wobei die Käufer ausgeſchloſſen bleiben. Wenn bloß ein Schiffsantheil allein verkauft wird, iſt es hinlänglich, daß, wenn der Kauf vollzogen worden iſt, der Verkäufer als Antheilhaber nicht mehr auftritt. — (Lord Tenterden on the Law of Shipping, part. I, c. 1.)

Durch Wegnahme (Kaperei) wird in manchen Fällen ebenfalls das Eigenthumsrecht an einem Schiffe erworben. In Kriegszeiten haben ſowohl die Schiffe Sr. Majeſtät als die Schiffe der Privaten, die mit Kaperbriefen verſehen ſind, das Recht, Priſen zu machen. Bevor diejenigen jedoch, welche eine Priſe gemacht haben, zum rechtlichen Beſitz derſelben gelangen können, iſt erforderlich, daß eine ſolche denſelben von der Admiralität oder einem anderen dazu geeigneten Priſengerichte zugeſprochen werde. Iſt die Condemnation erfolgt, ſo ſind diejenigen, welche die Priſe gemacht haben, in Bezug auf ſolche ebenſo als Eigenthümer zu betrachten, als wenn ſie das Schiff erbaut oder erkauft hätten.

Durch 6, Georg IV., C. 110, iſt es eingeführt, daß Keiner, dem ein Schiff oder ein Schiffsantheil als Sicherheit für eine Schuld eingeſetzt worden, dadurch Eigenthümer oder Mitbeſitzer ſolch eines Schiffes werde. Iſt ſolche eine Uebertragung nach den im Geſetz enthaltenen Vorſchriften gehörig in's Schiffsregiſter eingetragen worden, ſo kann das hypothekariſche Anrecht auf Kapital und Zinſen durch den Bankerutt des Schuldners nicht benachtheiligt werden, vorausgeſetzt, daß dieſer wirklicher Eigenthümer oder Theilhaber des Schiffes geweſen ſey.

In dem Artikel Schiffskapitain ſind die Verbindlichkeiten genau angegeben, welchen Schiffsrheder und Schiffseigenthümer für die Handlungen der Kapitaine unterworfen ſind. Doch hat man beabſichtigt, der Schifffahrt dadurch Vorſchub zu leiſten, daß die Verbindlichkeiten der Rheder beſchränkt worden ſind, ohne dadurch die Schiffsbefrachter derjenigen Sicherheit zu berauben, die denſelben wegen der pünktlichen Erfüllung der Frachtcontrakte zuſteht. Deßhalb iſt zugleich beſtimmt worden, daß der Rheder oder die Schiffseigenthümer für keinerlei Verluſt oder Schaden, der ohne ihr Verſchulden oder ihre Mitwiſſenſchaft an den Gütern und Waaren entſteht, die ihr Schiff geladen hat, verbindlich gemacht werden können, wenn ſich ſolcher höher als bis auf den Werth des Schiffes oder Fahrzeuges mit allem Zubehör, ſammt der fälligen oder der hinzukommenden Schiffsfracht, während der Dauer der Fahrt

entſtanden, beläuft, und zwar zu dem Zeitpunkte, wann der Schaden entſtanden iſt. (53, Georg III, C. 159.)

Dieſe vorſtehenden Punkte wurden den engliſchen Geſetzen zuerſt durch 7, Georg II, C. 15, einverleibt, doch haben die Geſetze Hollands dieſelben Grundſätze ſchon früher aufgeſtellt, und ebenſo auch die rühmlich zu erwähnende franzöſiſche Verordnung vom Jahr 1681. In der zu Rotterdam 1721 deßhalb erlaſſenen Verordnung iſt ausdrücklich erklärt, „— es ſoll kein Rheder oder Schiffseigenthümer für die Handlungen des Kapitains, die er ohne deren Befehl vollführt, weiter verbindlich ſeyn, als deſſen Antheil am Werthe des Schiffes austrägt.“ — Abgeſehen jedoch, daß ſolches allgemein angenommen worden iſt, ſo erſcheint die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Beſchränkung, zufolge der bereits angeführten Gründe, in jedem Fall höchſt angemeſſen.

So iſt es im Jahr 1786 auch feſtgeſetzt worden (26, Georg III., C. 60), daß weder der Kapitain noch der Rheder irgend verantwortlich oder zum Erſatz verbunden ſeyn ſolle für während einer Reiſe verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Gold, Silber, Juwelen, Diamanten, Taſchenuhren und ſonſtige Koſtbarkeiten, es ſey denn, daß darüber in einem Connoſſemente Erwähnung geſchehe oder ein ſchriftlicher Empfangſchein vom Kapitain oder Rheder mit der Beſtimmung der wirklichen Beſchaffenheit, der Güte und des Werthes der Sache darüber ausgeſtellt worden ſey.

Die Verantwortlichkeit eines Kapitains oder Seemanns, der derſelben nach den bürgerlichen Rechten unterliegt, iſt dadurch nicht aufgehoben, ebenſowenig, wenn ſolch ein Kapitain oder Seemann zugleich Eigenthümer oder Theilhaber des Schiffes iſt; derſelbe Vorbehalt kann nicht auf den Führer eines Leichterſchiffs, einer Barke oder eines Fahrzeugs u. ſ. w. angewendet werden, das ſich mit Fluß- oder innerer Schifffahrt beſchäftigt, und ebenſowenig auf Schiffe, die nicht mit gehörigem und geſetzlichem Regiſter verſehen ſind.

Werden die Schiffsbefrachter von Verluſten betroffen, die ſich höher belaufen, als der geſammte Werth des Schiffes und der Fracht iſt, ſo erhalten ſie daraus Entſchädigung nach Verhältniß ihrer erlittenen Verluſte, und es ſteht einem jeden Befrachter für ſich und ſeine Mitbefrachter, ſowie Jedem, der an einem Schiffe Theil hat, für ſich und ſeine Mit-Theilhaber frei, bei einem Canzlei-Gerichte eine Eingabe zu machen, um den Geſammtbetrag der Verluſte, ſowie den Werth des Schiffes und die gleichmäßige Vertheilung deſſelben auszumitteln. Betrifft eine ſolche Eingabe das Intereſſe der Rheder oder Schiffs-Theilhaber, ſo hat derjenige, der ſolche einreicht, einen Eid abzulegen, daß er mit den Beklagten in keiner Art von Verbindung ſtehe, und ſich zu erklären, daß der Werth des Schiffes und der Schiffsfracht erlegt werden ſolle, wie es das Gericht beſtimmen werde.

In den meiſten Ländern findet der Gebrauch Statt, daß da, wo die Beſitzer kleinerer Theile eines Schiffs über deſſen Beſtimmung oder Verwendung nicht vereinigte Anſichten haben, die, welche den größern Theil daran beſitzen, bevollmächtigen, darüber abzuſchließen und Contrakte einzugehen. In Großbrittanien, wo die Mehrheit der Theilnehmer, dem Werthe nach, das Recht hat, dem Schiffe eine beliebige Beſtimmung zu geben, wird das Intereſſe der kleinern Theilhaber durch dieſes Verfahren bewahrt, welches dieſelben in einer Unternehmung haben, deren Leitung ſie vielleicht nicht billigen. Deßhalb hat das Admiralitäts-Gericht den Gebrauch eingeführt, daß von denen, die ein Schiff zu einer gewiſſen Beſtimmung verwenden wollen, für die, welche derſelben abgeneigt ſind, eine Summe feſtgeſetzt werde, welche dem Antheil derjenigen gleichkommt, die mit dieſer Beſtimmung nicht einverſtanden ſind, und letztern iſt dennoch das Schiff zurückzuliefern oder widrigenfalls ihr Antheil zu vergüten. Iſt ſolches ausgemacht, ſo hat der abgeneigte Theil der Schiffseigner nichts zur Ausrüſtung des Schiffes beizutragen, ebenſowenig

erhalten ſolche aber auch einen Antheil an dem erzielten Nutzen der Reiſe, und die Fahrt wird lediglich für Rechnung und Gefahr der Andern unternommen. (Abbol, part. 1, c. 3.)

Riegelwege, ſiehe Eiſenbahnen.

Ries wird ein Quantum Papier genannt, welches von den geleimten Schreibpapieren 20 Buch zu 24 Bogen, von den Druckpapieren (wenigſtens in Deutſchland und einigen andern Ländern) 20 Buch à 25 Bogen enthält, ſ. Papier. In England enthält das Buchdrucker-Ries 21½ Buch oder 516 Bogen, und man benennt daſelbſt zwei Ries mit dem Namen eines Bundes oder Bunds Papier.

Riga, Hauptort des ruſſiſchen Gouvernements Lievland oder Liefland, an der Düna, ungefähr 2 deutſche Meilen von der Mündung derſelben in die Oſtſee, unter 56° 5′ nördlicher Breite und 24° 7¾′ öſtlicher Länge mit etwa 40,000 Einwohnern. Durch Riga's Lage, an dem Ufer eines großen ſchiffbaren Stromes, beſitzt es einen ausgebreiteten Handel, und nach Petersburg iſt es der wichtigſte ruſſiſche Handelsplatz der Oſtſee. Die Geſchäfte werden meiſtens durch fremde und zwar hauptſächlich durch engliſche Handelshäuſer betrieben. Hauptausfuhrartikel ſind Getreide, Hanf, Flachs, Leinſaat, Eiſen, Bauholz, Maſten, Leder, Talg u. a. m. Eingeführt wird dagegen hauptſächlich Salz, Tücher, baumwollene Waaren, Seidenwaaren, Wein, Zucker, Kaffee, Gewürze aller Art, Indigo, Farbehölzer und Heringe, ſowie alle andern ausländiſchen Waaren. Riga liefert vorzüglich ſchöne Maſtbäume; die rigaiſchen Holzhändler ſenden Leute in das Innere des Landes, welche Maſtenmakler genannt werden; dieſe zeichnen die Bäume aus, welche auf dem Stamme eingehandelt werden. Es werden dergleichen Stämme häufig an den Ufern des Dniepers angetroffen, die auf dieſem Strome bis zu einem Landungsplatze geflößt werden, welcher noch etwa 30 Werſt von der Düna abliegt, und auf dieſem Strome richtet man Flöße von 50 — 200 Stämmen zu, die dann ſtromabwärts nach Riga gelangen. Der Baum, der die ſchönſten Maſten liefert, iſt die Kiefer (Pinus sylvestris), auch ſchottiſche Föhre genannt. Nur die, welche am dicken Ende 18–25 Zoll Durchmeſſer halten, heißen Maſte; die von geringerem Durchmeſſer nennt man Sparren oder in England norwegiſche Maſte, weil aus Norwegen keine ſtärkeren ausgeführt werden. Es gehört Erfahrung und Kenntniß dazu, ſolche Stämme zu wählen, welche ganz geſund ſind, indem viele wenigſtens im Innern angegangen getroffen werden. Ihre Länge iſt gewöhnlich 70 bis 80 Fuß. — Der rigaiſche Hanf wird aus der Ukraine und Polen gebracht, und iſt oft zwei Jahre bis dahin unterwegs. Die Fahrzeuge, in denen ſolcher verſchifft wird, halten 250 bis 300 Tonnen, ſind mit Matten bedeckt, die ein nach beiden Seiten ablaufendes Wetterdach bilden, und mit einem Fehlboden verſehen ſind. Dieſelben befahren den Dnieper ſtromaufwärts und dann die Düna ſtromabwärts, letztern Strom wegen der vielen Untiefen aber nur im Frühjahr, wenn ſolcher vom Schneewaſſer angelaufen iſt; wird dieſe Zeit verſäumt, ſo müſſen ſolche bis zum Herbſte liegen bleiben. Der von Riga verſchiffte wird für den vorzüglichſten gehalten, den es in Europa gibt, und ſolcher iſt immer 30 Procent theurer wie der Petersburger. Es werden aus ſolchem namentlich die Wandtaue und Stagtaue für die Kriegsſchiffe angefertigt. Die vorzüglichſte Sorte des Flachſes, der von Riga aus verſchifft wird, kommt aus Weiß-Rußland und heißt Druania rakitzer (d. h. Flachs aus Druania). Derſelbe iſt von ſehr weißer Farbe, hat lange feine und weiche Fäden, zuweilen zeigen ſich daran aber auch ſchwarze Stellen; die zweite Qualität wird aus der Provinz Trockic (?) in Litthauen eingeführt, heißt Litthauer rakitzer, und iſt beinahe von eben ſo guter Qualität wie der Druania, nur etwas braun von Farbe, zwiſchen beide Sorten ſetzt man den Thieſenhauſen rakitzer. Der beſte kurländiſche Flachs, der von Riga verſchifft wird, kommt von Marienburg; der in Lievland erzeugte iſt von geringem Werthe. Von Leinſaat gibt es zwei

verſchiedene Gattungen; die von der letzten Ernte gewonnene wird zur Ausſaat gebraucht, die mehrere Jahre alte zum Oele. Um jedem Betrug vorzubeugen, werden die Fäſſer mit der Jahreszahl ihres Alters von beeidigten Maklern (Brackern) mit einem Stempel verſehen. Nach Holland wird gelegentlich auch viel Hanfſaat verſchifft. Der Rigaiſche Weizen iſt weit geringer, als der Danziger, und man unterſcheidet davon zwei Gattungen, nämlich den ruſſiſchen und den kurländiſchen; letzterer iſt bei weitem der beſſere, ſowohl von Korn als Farbe, gibt aber dennoch nur ein mittelfeines Mehl. Der hieſige Hafer iſt dagegen ſehr gut und wird ſtark ausgeführt. Die Ladungen von Maſten werden gewöhnlich durch Dielen und Wagenſchoßblöcke vervollſtändigt; letztere ſind vorzüglich und werden meiſtens nach England ausgeführt. Die Preiſe des Talgs ſtehen in Riga höher wie in Petersburg.

Münzen wie in Petersburg (ſiehe dieſen Artikel). Auſſerdem wird der rigaiſche Courant- oder ehemalige Albertusthaler zu 90 Groſchen gerechnet, und deren gehen $9^3/_5$ auf die cölniſche Mark fein Silber. Holländiſche Randdukaten ſind wegen des Handels mit Polen hier ſtets ſehr geſucht und ſtehen daher fortwährend in hohem Courſe.

Maaße und Gewichte ſind eigentlich die in Rußland allgemein geltenden, doch kommen wegen des Verkehrs mit dem Auslande noch folgende hinzu: Es gibt hier eine Elle, welche 243 franz. Linien oder 0·54816 Meter hält, 13 dergleichen Ellen ſind = 10 Arſchinen.

Als Getreidemaaß bedient man ſich für Roggen der Laſt zu $22^1/_2$ Tonnen oder 15 Tſchetwert, für Weizen und Gerſte zu 24 Tonnen oder 16 Tſchetwert, für Hafer, Erbſen und Malz zu 30 Tonnen oder 20 Tſchetwert. Die Tonne hält 2 Lof, das Tſchetwert 3 Lof zu 6 Külmet, 3 gehäufte Külmet = 4 geſtrichenen. Der Lof à 6 Külmet iſt = 3285 franz. Kubikzollen oder 65·163 franz. Litres; 100 Rigaiſche Lof ſind ſoviel als:

78·093 Amſterdamer Sack,	22·416 Londoner Quarter,
118·562 Berliner Scheffel,	33·493 Tſchetwert,
46·841 Däniſche Tonnen,	39·530 Schwediſche Tonnen,
61·841 Hamburger Scheffel,	105·967 Wiener Metzen.

Für Flüſſigkeiten rechnet man das Fuder zu 6 Ohm = 24 Anker = 72 Wedra = 120 Viertel = 720 Stof. Der Stof hält 61 franz. Kubikzoll = 1·21 Litre oder 1·0567 Berliner Quart.

Das Handelsgewicht iſt die Laſt von 12 Schiffpfund = 48 Lof = 240 Liespfund à 20 ℔. Daſſelbe Pfund wird auch als Gold- und Silbergewicht gebraucht und hält 2 Mark = 16 Unzen = 32 Loth à 4 Quentchen und wiegt 8701 holländiſche As oder 6452 engliſche Grän = 0·41814 Kilogramm oder 1·0222 ruſſiſche Pfund. 100 rigaiſche Pfund werden gewöhnlich $2^1/_2$ Pud gleichgerechnet. Der rigaiſche Fuß hält 12 Zoll, 6 Fuß = 1 Faden, derſelbe hält $121^1/_2$ franz. Linien = 0·27048 Meter oder 0·87328 rheinl. Fuß.

Die Petersburger Zeitung enthält folgende Angaben über den Handel Riga's in den Jahren

	1827.		1828.	
Angekommene Schiffe	1,396		1,162	
Abgegangene „	1,378		1,180	
Werth der Einfuhr	16,410,875	Rubel.	15,599,556	Rubel.
Werth der Ausfuhr	40,668,678	„	38,826,850	„

Rinde, ſiehe Baumrinde.

Rindfleiſch, ſiehe Ochſenfleiſch.

Rio de Janeiro, die Hauptſtadt Braſiliens, unter dem 22° 56′ ſüdlicher Breite und 42° 44′ weſtlicher Länge, mit einer Bevölkerung von etwa 110,000 Einwohnern, anderen Nachrichten zufolge 200,000. Der Hafen iſt einer der ſchönſten, den man finden kann, ſowohl wegen deſſen Geräumigkeit, als wegen der Sicherheit, die er auch den größten Schiffen gewährt. Wenn man von Nordoſten kommt, hat man das Cap Frio zu

umſegeln, welches unter 23° 1′ ſüdlicher Breite und 41° 50′ weſtlicher Länge in einer Entfernung von 18 Seemeilen von Rio liegt. Der Eingang in den Hafen macht ſich durch einen ausgezeichneten Hügel in der Form eines Zuckerhutes bemerkbar, der an der Weſtſeite der Bai zu ſehen iſt. Auf der öſtlichſten Spitze oder auf der rechten Seite des Schiffes, wenn man in den Hafen fährt, liegt das Fort Santa Cruz. Die Einfahrt ſelbſt iſt enge, der Seewind, der täglich von 10 oder 12 Uhr bis zu Sonnen-Untergang weht, erleichtert das Einlaufen aber ſehr; die Bai wird, je näher man der Stadt kommt, immer weiter, und letzterer gegenüber kann die größte Flotte liegen. Der Handel von Rio de Janeiro iſt ausgebreitet und hat in den letztern Jahren ſehr zugenommen. Die Hauptausfuhr-Artikel ſind Zucker, Kaffee, Baumwolle, Rum, Häute, Talg, Indigo, grobes baumwollenes Zeuch, Gold, Diamanten, Edelſteine, Tabak, Kunſt- und Farbehölzer, Reis u. a. m. Dagegen beſteht die Einfuhr vornehmlich in Weizenmehl, getrockneten Fiſchen, wollenen und baumwollenen Waaren, kurzen Waaren, Seife, Lichtern, Weinen, Oel u. ſ. w. Bis zum Jahre 1830 waren Sklaven ein wichtiger Einfuhrartikel ſowohl zu Rio als in den andern Häfen Braſiliens, ſo daß jährlich zuſammen deren 45,000 eingeführt wurden, von welcher Zahl der größte Theil auf Rio kam; allein zufolge der mit Großbrittanien geſchloſſenen Verträge mußte dieſer haſſenswerthe Handel mit dem Jahr 1830 ſeine Endſchaft erreichen.

Von der Zunahme der Ausfuhr des Zuckers und Kaffees aus Braſilien iſt kein früheres ähnliches Beiſpiel vorhanden. Im Jahr 1822 betrug die Zuckerausfuhr in Allem 40,000 Tons (à 2000 ℔) und 1830 war ſolche bereits auf 70,000 Tons geſtiegen; davon ſind auf Rio etwa 15,000, auf Bahia 44,000 und 11,000 Tons auf Pernambuco zu rechnen. Im Jahr 1821 überſtieg die Kaffeeausfuhr nicht 7500 Tons, dagegen war ſolche im Jahr 1830 auf das Vierfache, auf 28,000 Tons geſtiegen! Auch die Baumwollenausfuhr hat zugenommen, doch nicht in gleichem Verhältniſſe. Es wurden von dieſem Erzeugniſſe im Jahr 1828 nach England 29,143,279 ℔ ausgeführt, welches ſoviel als ein Siebentheil bis ein Achtel der geſammten Einfuhr dieſes Jahres ausmachte.

Eine Haupturſache der Zunahme des Zucker- und Kaffee-Anbaues iſt in der Leichtigkeit zu ſuchen, mit welcher in der letztern Zeit daſelbſt die Sklaven eingeführt werden konnten, und es iſt möglich, nachdem die Zufuhr derſelben vermöge des Vertrags mit England aufhören muß, daß wenigſtens für einige Zeit die ausgedehnte Cultur dieſer Erzeugniſſe in Braſilien vermindert werden wird.

Die Ausfuhr brittiſcher Erzeugniſſe nach Braſilien beläuft ſich auf einen Werth von jährlich ungefähr £ 5,000,000, welches weit mehr iſt, als der Werth aller von dorther geholten Produkte. Zur Ausgleichung werden meiſtens Tratten auf Europa, namentlich auf Hamburg, Amſterdam und Antwerpen gegeben, welche Orte beträchtliche Ausfuhren aus Braſilien machen.

Uebersicht des Handels Groſsbrittaniens mit Brasilien während der Jahre 1826 bis 1830, nach officiellen Actenstücken, mit Angabe des Werthes.

Jahre.	Ausfuhr.		Summe der Einfuhr aus Großbrittanien.	Summe der Einfuhr aus Braſilien.
	Brittiſche und irländiſche Manufakturwaaren.	Fremde und Colonial-Waaren.		
	£	£	£	£
1826	4,116,130	80,743	4,196,873	1,818,281
1827	2,556,140	37,591	2,593,731	767,918
1828	3,757,014	65,473	3,822,487	1,382,818
1829	6,055,902	99,819	6,155,721	1,488,271
1830	4,566,010	76,314	4,642,324	1,469,015
			21,411,136	6,926,303

Die Zahl der 1826 in Rio angekommenen Schiffe war folgende:

Aus Großbrittanien	62	
Frankreich	19	
Spanien	4	ſpaniſche,
	15	fremde.
Portugal	51	portugieſiſche,
	10	brittiſche.
Holland	14	holländiſche,
	5	fremde.
den Hanſeſtädten	15	
den vereinigten Staaten	53	amerikaniſche,
	6	fremde.
Nord-Europa	37	
Vom Vorgebirge der guten Hoffnung und	12	brittiſche,
den Capverdiſchen Inſeln	3	franzöſiſche.
Im Sklavenhandel	53	portugieſ. u. braſilianiſche.
Aus Südamerika	81	
	440	

Im Jahr 1828 liefen allein zu Rio de Janeiro 212 brittiſche Schiffe ein, welche 44,000 Tonnen hielten.

Neuere briefliche, zuverläſſige Nachrichten vom 29. Januar 1833 ſchildern die Zunahme des Handels und der Schifffahrt als auſſerordentlich bedeutend, und verdienen, aus achtbarer Quelle kommend, allen Glauben. Im December 1832 lagen im Hafen 41 fremde Schiffe, worunter 16 engliſche, ein hamburgiſches und ein belgiſches waren. Die Zahl der braſiliſchen Schiffe belief ſich auf 130, von denen jedoch der größere Theil zur Küſtenfahrt verwendet wurde. Im Jahr 1830 waren 1600 Schiffe unter Nationalflagge von da abgegangen, im Jahr 1831 wuchs dieſe Zahl auf 1761 und im Jahr 1832 hat ſolche 1994 betragen. (Hamb. Correſpondent 1833, Nro. 79 vom 3. April.)

Die Frachten vom europäiſchen Continent nach Braſilien können mit 2 £ St. für die Tonne angenommen werden, die Rückfrachten dagegen mit 3 £ 10s. Wollene Waaren, Leinwand und Eiſenwaaren ſind in Braſilien $12\frac{1}{2}$—15 % wohlfeiler, als in Weſtindien. Für Rechnung der Pflanzer wird nur ſehr wenig Zucker verſchifft, und ſolcher wird lediglich von europäiſchen Handelsleuten aufgekauft. (Parliaments-Papiere, Nro. 120, Seſſion 1831.)

Der Kaffee entrichtet bei der Ausfuhr eine Abgabe von 80 Reis für die Aroba de consulado und 8 bis 9 Procent Zehent-Abgabe. Zucker entrichtet 160 Reis für die Kiſte und 40 Reis per Feixo (ſo das Original, ſoll wohl heißen Ferro). Häute bezahlen 20 Reis, wenn ſolche trocken ſind, und 10 Reis, wenn ſolche roh oder grün ſind. Tabak entrichtet 40 Reis per rollo und auſſerdem noch zwei Procent. Die meiſten andern Artikel zahlen bei der Ausfuhr 2 Procent Abgabe.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind zu Rio de Janeiro nicht ganz dieſelben wie zu Liſſabon,*) und es ſind daher folgende Angaben mit dem Artikel Liſſabon zu vergleichen.

Der Münzfuß iſt zwar eigentlich der portugieſiſche, doch prägt die braſiliſche Regierung Peças oder Patacas-Stücke zu 960 Reis, die den ſpaniſchen Piaſtern gleichen; davon gehen $9\frac{29}{43}$ Stücke auf die cölniſche Mark Silber à 14 Loth 6 Grän fein, oder ſie bezeichnet die ſpaniſchen und mexikaniſchen Piaſter mit einem Stempel, wonach 9287·4 Reis auf die cölniſche Mark fein Silber gehen. Ein Milreis hat hienach einen Werth von

---

*) Anmerkung des d. Bearbeiters. Obgleich dieſes im engliſchen Original behauptet wird.

2·15345	fl. im 20 fl. Fuß,	2·61860	Niederländiſche Gulden,
2·58414	fl. im 24 fl. Fuß,	6·46036	Oeſterreichiſche Lire,
1·43563	Rthlr. Conv.-Geld,	1·50741	Thlr. preußiſch Courant,
4·81189	Shilling Sterl.,	1·39974	Silberrubel,
5·59300	Francs,	0·98283	Schwediſche Species,
2·98792	Hamb. Banco Mark,	20·8346	Reales de Vellon.

Landesmünzen ſind:

Goldene Dobraos zu	40	Patacas oder	12,800	Reis =	80 Francs.
Dergleichen halbe zu	20	„ „	6,400	„ =	40 „
Peças zu . . .	12½	„ „	4,000	„ =	25 „
Silberne Peças zu	3	„ „	960	„ =	6 „
Dergleichen zu .	2	„ „	640	„ =	4 „
Patacas zu			320	„ =	2 „
Dergleichen halbe zu			160	„ =	1 „
Teſtones zu			100	„ =	62½ Centimes.

Kupfergeld gibt es 4, 2, 1, ½ und ¼ Vintem-Stücke; die vier Vintem-Stücke = 80 Reis oder 50 Centimen gewinnen gegen Papiergeld 28 bis 38%, die andern Geldſorten nach Verhältniß.

Das Papiergeld beſteht in Bankſcheinen, die aber ſehr bedeutend gegen klingende Münze verlieren.

Alle großen Geſchäfte werden in Cruzados zu 1¼ Patacas = 400 Reis abgeſchloſſen.

Von fremden Münzſorten curſiren mexikaniſche Piaſter zu 11 à 1200 Reis und ſpaniſche Dublonen zu 17,000 bis 19,000 Reis.

Das Längenmaaß iſt die Braça; ſolche hält 2 Varas, 3⅓ Covados, 10 Palmos oder 963·7 franz. Linien und iſt = 2·174 Meter.

100 Varas ſind gleich:		100 Covados ſind gleich:	
155·135	Amſterdamer Brab. Ellen,	93·077	Amſterdamer Brab. Ellen,
162·979	Berliner Ellen,	97·784	Berliner Ellen,
118·887	Engl. Yards,	71·329	Engl. Yards,
108·697	Franz. Metres,	65·216	Franz. Metres,
90·581	„ Aunes,	64·347	„ Aunes,
139·504	Wiener Ellen.	83·700	Wiener Ellen.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 3 Varas = 6 Yards oder 8 Brabanter Ellen und 4 Covados = 3 Yards (eigentlich aber nur 2·85).

Der Fuß (Pé) von 12 Zoll à 12 Linien = 134·7 franz. Linien = 0·96815 rheinl. Fuß. 1 Palmo hält 8 Zoll 7 Linien. Die Meile (Legoa) hält 2842 Braças 8 Palmos oder 6180 franz. Metres = 1640·8 preuß. Ruthen. 1⅓ Legoas = 1 geogr. Meile. Das Körnermaaß, nach welchem auch Reis und in manchen Orten im Innern auch Kaffee verkauft wird, iſt der Mojo von 15 Fanegas oder 830·40 franz. Litres; die Fanega hat 4 Alqueires, 8 Meios, 16 Quartos, 32 Oitavos, 64 Selamis oder 55·36 franz. Litres = 2790 franz. Kubikzoll. Der Alqueire hält demnach 697·5 franz. Kubikzoll, während derſelbe in Liſſabon 681 franz. Kubikzoll hält. Daher ſind in Braſilien 100 Fanegas = 19,038 engl. Quarters oder 100·696 Berliner Scheffeln oder 90 Wiener Metzen.

Das Maaß zu flüſſigen Dingen heißt Tonel, hat 2 Pipas, 52 Almudes, 104 Potes, 624 Canadas à 4 Quartilhos = 870·412 franz. Kubikzoll.

100 Canadas geben:			
121·788	Berliner Quart,	139·499	Franz. Litres,
43·288	Bremer Stübcher,	154·082	Hamburg. Quartier,
30·702	Engl. Gallons,	98·550	Wiener Maaß.

13 Almudes ſind circa 30 Viertel in Hamburg.

Vom Handelsgewicht hat der Centner oder Quintal 4 Arrobas à 32 Arratels, 1 Arratel (Libra oder Pfund) hat 16 Onças à 8 Oitavas à 72 Granos und wiegt 9549·6 holl. As.

100 braſilianiſche ℔ ſind demnach:	Die Arobe iſt gleich:
92·894 Amſterdamer ℔,	29·726 Amſterdamer ℔,
98·166 Berliner ℔,	31·413 Berliner ℔,
92·044 Bremer ℔,	29·454 Bremer ℔,
45·892 Kilogramm,	14·685 Kilogramm,
94·738 Hamburger ℔,	30·316 Hamburger ℔,
101·184 Londner Handelsgew. ℔,	32·370 Londner Handelsgew. ℔,
112·198 ruſſiſche ℔.	35·900 ruſſiſche ℔,
	26·218 Wiener ℔.

Vom Gold- und Silbergewicht hält ein Arratel 2 Marcos à 8 Oncas à 8 Oitavas à 3 Escrupulos à 24 Granos. 1 Marco wiegt 3541½ engl. Grän oder 4774·8 holländiſche Aß, und 100 Marcos = 61·483 engl. Troypfund = 22·946 franz. Kilogrammen oder 98·166 cöln. Mark.

Diamanten, Smaragden, Rubine, Saphire und Perlen werden nach Quilates, Topaſen nach Oitavas berechnet. Die Eintheilung des Gewichts für Edelſteine iſt 1 Onça zu 8 Oitavas zu 3 Escrupulos zu 3 Quilates à 4 Granos.

Schlußbemerkung. Die vorſtehende Angabe der Münzen, Maaße und Gewichte iſt mit geringer Ausnahme aus der 15. Auflage des Nelkenbrecher'ſchen Taſchenbuches, Berlin 1832, entlehnt, einem in vielen Fällen zuverläſſigen Buche. Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß darin unter Braſilien die daſelbſt gemachten Angaben von denen unter Rio de Janeiro in vielen Punkten abweichen; die im engliſchen Original bei Rio de Janeiro auf Liſſabon gegebene Verweiſung war aber in mehr als einer Hinſicht als unzureichend zu betrachten.

Die folgenden Nachrichten über den Handel Braſiliens ſind aus Caldcleugh's Travels in South Amerika entlehnt:

„Das Colonialſyſtem, welches bei der Ankunft des Hofes ſtrenge beobachtet worden war, hatte die Bevölkerung Braſiliens in Unbekanntſchaft mit vielen der ſchönſten engliſchen Manufaktur-Artikel erhalten, welche gegenwärtig von Jedermann mit großer Begierde gekauft werden. Man kann annehmen, daß der Handel des Landes jetzt gänzlich in den Händen der Engländer iſt, gleichſam, als wenn zu deren Gunſten ein ausſchließendes Handelsmonopol beſtünde. Durch den Handelsvertrag von 1818 — ein Vertrag, welcher, da man von beiden Seiten ſolchen geſchmähet hat, als ein unparteiiſcher, billiger Vertrag erſcheint — ſind brittiſche Erzeugniſſe gegen eine Abgabe von 15% vom Werthe zugelaſſen, während die Waaren anderer Nationen 24% entrichten müſſen. Doch bin ich überzeugt, daß, wenn auch dieſe Bevorzugung nicht beſtünde, und ſelbſt wenn unſere Manufakturwaaren einen höhern Eingangszoll als andere bezahlen müßten, dieſelben dennoch den Markt beherrſchen würden. Man würde dieſelben allemal zu billigeren Preiſen erhalten können, welches in einem Lande von ſolch einer neuen Exiſtenz mit einer Sklaven-Bevölkerung ein Haupterforderniß iſt. Braſilien bezieht von uns jede Sache und jede Kleinigkeit, deren es benöthigt iſt, mit Ausnahme der Weine, die es aus Portugal erhält, und man wird einſehen, von welcher Wichtigkeit dieſe Handelsverbindung für England iſt, wenn angeführt wird, daß nach Oſt- und Weſtindien und nach den Vereinigten Staaten dieſes Land den größten Abſatz für die engliſchen Manufakturwaaren gewährt, ein Abſatz, der fortwährend im Zunehmen iſt.

„Im Jahr 1820 betrug die Ausfuhr der brittiſchen Manufakturen £ 1,860,000 und im Jahr 1821 £ 2,230,000. Eingeführt wurde 1820 aus Braſilien für £ 950,000 und 1821 ſchon für £ 1,300,000, welches beweiſt, wie der Handel im Zunehmen war.

„Drei Fünftheile der brittiſchen Ausfuhr erhält allein die Hauptſtadt, indem ſolche durch die Nähe der Minendiſtrikte, die unter den innern Provinzen am meiſten bevölkert ſind, am meiſten verbraucht.

„Die Retouren für dieſen großen Betrag beſtanden in Diamanten und Edelſteinen, in Gold, Kaffee, Baumwolle, Zucker, Tabak, der aus einer beträchtlichen Entfernung aus des Landes Innerem herbeigeführt wird, einigen Spécereien und Farbehölzern. Aus den nördlicher gelegenen Häfen — Bahia, Pernambuco und Maranham — werden die meiſten Retouren erhalten, indem dort die Waaren durch eine Menge zuſammentreffender Umſtände viel wohlfeiler ſind, als in Rio, und der Unterſchied der Zuckerpreiſe zwiſchen dieſen und den nördlicheren Häfen beträgt öfters 25%.

„Die andern Nationen, welche mit Braſilien Handel treiben, machen neben Großbrittanien eine armſelige Figur. Die unter allen bei weitem am thätigſten ſind, die Nordamerikaner der Vereinigten Staaten, führen bloß für £ 320,000 Weizenmehl, Fiſche und einige Nebenartikel ein. Man kann nicht in die Zukunft ſchauen, allein ſo, wie die Umſtände gegenwärtig beſchaffen ſind, ſcheint es nicht, daß England in dieſem Theile der Erde für ſeinen Handel eine Concurrenz zu fürchten habe. Das große Kapitalvermögen der engliſchen Handelshäuſer bringt bei allen Fremden Erſtaunen hervor, und zwingt dieſelben, jeden Verſuch, es denſelben gleich zu thun, aufzugeben. Der von der übrigen Welt zuſammen betriebene Handelsverkehr beträgt nur ſehr wenig; der von Frankreich beſchränkt ſich bloß auf Artikel der Mode und äuſſern Bekleidung, und Schweden ſchickt jährlich einige Schiffsladungen Eiſen.

„Der Küſtenhandel Braſiliens, ebenſo wie der afrikaniſche, wird allein von eigenen Schiffen betrieben. Der letztgenannte iſt, wie bekannt, neuerdings durch einen Vertrag auf den Theil Afrika's beſchränkt, der ſüdlich vom Aequator liegt, und ſomit ſämmtliche portugieſiſche Beſitzungen in dieſem Theile der Erde umfaßt. Die Zahl der eingeführten Negerſklaven iſt ſehr abweichend, doch kann man ſolche während der letztern Jahre im Durchſchnitt jährlich zu 21,000 bloß für Rio annehmen. Um dieſen Handel aufzugeben, muß zu beträchtlichem Gewinne entſagt werden, zumal wenn — wie ſonderbar es auch klingen mag — ſich dabei Rückſichten auf das Wohl des Landes mit Ausſichten auf zu machenden Gewinn verbinden, und von dem Augenblicke an, daß dieſer Handel unterſagt werden wird, muß auch die Wohlfahrt des Landes aufgehalten werden. Erwägt man, daß auſſer der Sklavenzufuhr in Rio eine gleich große in den drei andern Haupthäfen Statt finde, und daß nur der dritte Theil der Negerſklaven die Ueberfahrt zu überleben vermag, ſo kann man ſich eine Vorſtellung von der großen Anzahl dieſer Unglücklichen machen, die allein auf dieſen Wegen ihrem Vaterlande entführt werden.

„Seit einer Reihe von Jahren ſind von Rio aus beträchtliche Kapitale auf den Wallfiſchfang verwendet worden. In der Nähe des Hafens zeigte ſich der ſchwarze Wallfiſch ehemals häufig, allein der zunehmende Handel hat denſelben mehr ſüdwärts getrieben, und es gibt dafür gegenwärtig kein Geſchäfts-Etabliſſement, als in der Provinz St. Katharina, welches zu den Regalien der Krone gehört, und 1820 von einigen Franzoſen gepachtet wurde. Aller andere Handel auf braſiliſchen Schiffen iſt faſt bloß auf den Küſtenhandel beſchränkt, ſowie auf Madera und die Beſitzungen in Afrika und in Oſtindien. Der chineſiſche Handel hat zwar noch nicht ganz aufgehört, allein er dauert auf eine Weiſe fort, daß dadurch keineswegs, wie in frühern Zeiten, der Neid der andern Nationen erregt werden kann.

„Der Handel mit dem Innern beſchränkt ſich faſt bloß darauf, was die Minen- oder Bergwerks-Diſtrikte liefern, und ſolcher wird vermittelſt zahlreicher Maulthiere betrieben, die zuweilen vier Monate unterwegs ſind, wenn ſolche aus den weſtlichen Provinzen von Gozaz und Matto Groſſo kommen. Der Ertrag der Diamant-Diſtrikte läßt ſich nur ſchwer ausmitteln, indem letztere von der Regierung bearbeitet und beaufſichtigt

werden, und als ein ganz ausſchließendes Monopol beſtehen; deſſenungeachtet wird daſelbſt großer Schleichhandel betrieben. Einige Jahre ſoll das Diamanten-Quantum, welches die Regierung ausgebeutet, 4000 Oitavas (ſiehe die dortigen Münzen, Maaße und Gewichte) betragen haben, doch ſind dieſes nur ganz auſſerordentlich reiche Jahre; nimmt man den Durchſchnitt einer Reihe Jahre an, ſo wird auf ein jedes etwa 1200 Oitavas kommen. Darunter ſind auch die mitverſtanden, welche bei ausgezeichneter Größe von ſehr hohem Werthe ſind. Man rechnet, daß ein gleiches Quantum auf Schleichwegen entfremdet wird, und man kann wohl mit Zuverſicht annehmen, daß wenn bei der Leichtigkeit, mit welcher dergleichen Edelſteine aufgefunden werden können, nicht zugleich große Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, die Nachfrage durch die braſilianiſchen Diamanten, die eben ſo fein ſind wie die orientaliſchen, unbezweifelt beſtimmt werden würde.

„Was die Summe Goldes anbetrifft, die von den Bergwerken geliefert wird, ſo iſt ſolche ebenfalls in Dunkel gehüllt. Der Umſtand, daß an die Regierung der fünfte Theil abgegeben werden muß, war Urſache, daß ich mich in keiner einzigen Grube, die ich beſucht habe, genau über deren Ausbeute unterrichten konnte. An einem andern Orte werde ich auf dieſen Gegenſtand zurückkommen und erklären, warum die Goldausbeute im Abnehmen iſt, welches man mit Gewißheit annehmen kann. Bekannt mit dem Ertrag der Grubenarbeiten zu Anfang dieſes Jahrhunderts, und durch Nachrichten, die ich zu Rio Janeiro und in den Bergwerken ſelbſt geſammelt habe, ſchätze ich, daß, die Unterſchleife miteingerechnet, nicht mehr als jährlich £ 900,000 gewonnen werden.

„Braſilien bringt kein Silber hervor. Da es daſelbſt Blei gibt, ſo kann man nicht wohl annehmen, daß das erſtere nicht vorhanden ſey, jedenfalls aber iſt das Gefundene von geringem Belange. Die dortigen Silbermünzen beſtehen aus ſpaniſchen Thalern, die durch einen zweiten Stempel in Drei-Patac-Stücke umgewandelt ſind, wobei auf jedes Stück ein beträchtlicher Gewinn gemacht wird.

„Die Quantität der in's Ausland verſchifften Edelſteine iſt gegenwärtig ſehr beträchtlich. Oft werden ſolche in Paris und London mit Verluſt und zu niedrigen Preiſen verkauft, während ſolche in Braſilien ſelbſt mehr werth ſind. Aquamarins (ſiehe den Artikel Beryll) werden von beträchtlicher Größe angetroffen. Im Januar 1811 wurde ein ſolcher in Riberao das Americanas, nicht weit vom Diamanten-Diſtrikte, gefunden, 15 ℔ an Gewicht, und an demſelben Orte im darauf folgenden October ein anderer, der 4 ℔ wog. Feine Topaſen, die aber ſelten groß ſind, Amethyſten und Chryſolithen werden ebenfalls ausgeführt, und man trifft zuweilen in den Juwelen-Handlungen ausgeſuchte und ſeltene Edelſteine an.

„Auſſer einer Aſſecuranz-Compagnie gegen Seegefahr gibt es in Rio de Janeiro eigentlich keine Handelsgeſellſchaft.

„Die Bank von Braſilien genießt auſſerordentliche Vorrechte und Privilegien, und ſollte eigentlich in einem höchſt blühenden Zuſtande ſeyn. Dieſelbe kann Noten ausgeben, und alle ſtreitigen Summen, ſowie das Vermögen abweſender Verſtorbenen (mortes e auzentes) müſſen bei ihr niedergelegt werden, wofür ſolche 2 % Depoſitengelder jährlich für die dabei aufgewendete Sorge und Mühe anrechnet. In einem Handelsſtaate würde dieſes ſammt den davon zu beziehenden Zinſen ſchon allein einen beträchtlichen Gewinn abwerfen. Gemünztes Gold iſt unterſagt auszuführen, und daher ſind die Kaufleute, welche ſich vornehmen, in den nördlichen Häfen Einkäufe zu machen, genöthigt, Handwechſel zu machen, für welche 3 bis 5 % Aufgeld gezahlt werden muß.

„Einige Leute ſind zwar reich geworden, im Ganzen werden aber die Handelsſpeculationen der inländiſchen Kaufleute nur in einem mäßigen Umfange betrieben.

„Obgleich die landesüblichen Zinſen auf 6% beſtimmt ſind, kann man Geld doch ſelten anders als zu 12 % erhalten.“ (Aus Caldcleugh's Travels in South America, vol. I. p. 53 — 59.)

Ricinus-Oel (Engl. Castor-oil, Franz. Huile de Ricin, Ital. Olio di Ricino), iſt aus den Samenkörnern des Ricinus communis gepreßt, die auch Purgirkörner genannt werden. Dieſe Pflanze iſt auf den Weſtindiſchen Inſeln und Südamerika einheimiſch, und ebenfalls in einigen Ländern Aſiens und Afrikas. In Weſtindien erhält man das Oel auch zuweilen, indem man die ihrer äuſſeren Schalen beraubten Samenkörner abkocht; alsdann iſt es von einer dunkleren Farbe, ſchärfer von Geſchmack, wird leichter ranzig, und pflegt dann auch mehr als ein Abführungsmittel zu wirken; das ausgepreßte wird vorgezogen und kommt auch unter dem Namen Palmöl (wiewohl unrichtig) und Caſtoröl vor. In England iſt der Einfuhrzoll 1*s.* für's Pfund; doch nur 3*d.* wenn es aus brittiſchen Beſitzungen eingebracht wird.

Roggen, in einigen Gegenden Deutſchlands auch bloß Korn (Engl. Rye, Franz. Seigle, Ital. *Segale*, Segala, Span. Centeno, Port. Senteio, Centeiò, Holl. Rog, Rogge, Dän. Rug, Schwed. Råg, Ruſſ. Rosch, Sel, Jar, Poln. Rez, *Zito*, Lat. Secale), iſt eine Getreideart, die nach Einigen urſprünglich auf der Inſel Kreta einheimiſch geweſen ſeyn ſoll; doch unterliegt es vielen Zweifeln, ob ſolcher jemals irgendwo wild gewachſen iſt. Seit undenklichen Zeiten iſt ſolcher angebaut, und ſcheint derſelbe dem Weizen unter allen Getreidegattungen am nächſten verwandt zu ſeyn. In vielen Ländern Europas iſt derſelbe gemeiner als der Weizen, indem deſſen Ertrag ſicherer iſt und der Anbau weniger Arbeit und Düngung erfordert. In Deutſchland und Rußland wird das meiſte Brod daraus gebacken. In Großbrittanien wird derſelbe weniger angebaut, indem man ſolchen dort weniger zu Brod verbraucht, und deßhalb dem Landbauer nicht ſoviel werth iſt als Gerſte, Hafer und Erbſen. Unter dem Artikel Korngeſetze und Kornhandel iſt mehr darüber angeführt. Das daraus gebrannte Waſſer iſt vorzüglich.

Rohr, ſpaniſches oder Stuhlrohr (Engl. Rattan, Cane, Franz. Canne du Bengale, Ital. Canna, Canetta d'India, Span. Cana de Indias, Port. Bengala, Holl. Spaansch riet, Dän. Spansk rör, Schwed. Spanskt rör). Die langen, ſchlanken Triebe eines dornigen Buſches (Calamus Rolang, *Linn.*), und eines der nützlichſten Produkte der Halbinſel Malacca ſowie anderer indiſchen Inſeln. Von Bengalen wird das Rohr nach Europa verführt, vorzüglich aber auch nach China in ſehr großen Quantitäten. Zu Rohrgeflechten müſſen die Rohre lang, von hellgelber Farbe, glänzend und dünn, und nicht zerbrechlich, ſondern biegſam ſeyn. Im Handel wird das Bund zu 100 Stück gerechnet, deren Enden zuſammengebogen und in der Mitte gebunden ſind. In China werden ſolche nach dem Pikul verkauft, auf welchen 9 bis 13 Bund gehen. Die dunkelfarbigen, braunen, die kurz abbrechen und von denen die glänzende Rinde abſpringt, ſind auszuſchießen. Wenn ſolches zur Stauung der Ladungen beigepackt werden kann, pflegt man keine Fracht dafür zu rechnen. In England wird davon wie auch in andern Ländern ſehr viel eingeführt; im Jahre 1827 betrug die eingebrachte Stückzahl 3,158,641, und im Jahr 1828 ſogar 6,891,321.

„Das Rohr — ſagt Crawfurd — iſt das freiwillige Erzeugniß aller Waldungen des indiſchen Archipels; das vollkommenſte liefern aber die Inſeln Borneo, Sumatra und die Halbinſel Malacca. Das ſchönſte von Anſehen wächst in dem Diſtrikte der Bataks oder Battah's auf Sumatra. Der Rohrſchneider, welcher dergleichen zu ſammeln unternimmt, begibt ſich in den Wald, ohne ein anderes Inſtrument als ſeinen Parang oder ſein Hackmeſſer, und ſchneidet davon und ſchält ſoviel als er fortbringen kann. Er bewerkſtelligt dieſes im Uebrigen auf folgende Weiſe: In den Baum, auf welchem ſolches wächst, macht er einen Einſchnitt

oder eine Art Kerbe an der Wurzel, und nachdem er das Rohr geſchnitten und einen kleinen Theil der äuſſern Schale abgelöst, zieht er das Rohr durch die Kerbe oder den Einſchnitt, welcher nicht zu weit ſeyn darf, bis das hineinpaſſende Rohr von ſeiner äuſſern Schale befreit iſt. Hat derſelbe 3 bis 400 Rohre, oder ſoviel er fortbringen kann, auf ſolche Weiſe geſchält, ſo macht er daraus Bündel, nachdem vorher jedes Stück an den Enden zuſammen gebunden worden iſt, allemal von 100 Rohren. Nachdem ſolche getrocknet worden, wird zum Verkauf weiter nichts daran gethan, und wegen der dabei gehabten geringen Arbeit kann er den Bündel zu wohlfeilem Preiſe laſſen. Die chineſiſchen Junken kaufen das Rohr auf Borneo die 100 Bund für 5 Dollars, welches ſoviel iſt als 5 Cents oder 4 Pence für 100 Stück. Die Eingebornen verkaufen es allgemein nach der Stückzahl, die europäiſchen Kaufleute und Chineſen nach dem Gewicht, wobei ſolche nach Pikuls rechnen. Je nachdem die Waare häufig iſt, oder mehr oder weniger Nachfrage, wird von den europäiſchen Häuſern 1½ bis 2½ Dollars für den Pikul gezahlt. In China iſt der Preis gewöhnlich 3½ Dollar per Pikul oder 75 % über den koſtenden Preis. In Bengalen werden ſolche nach der Stückzahl, das Bund von 100 Stück zu 2½ Pence circa bezahlt. (Crawford Indian Archipelago, Vol. III., p. 423.)

Unter indianiſchem Rohr verſteht man Bambusrohr. Der Einfuhrzoll beträgt in England vom dünnen Rohr oder Stuhlrohr £ 1 für 1000 Stück; von ſtarkem, zu Stöcken ꝛc. £ 30 per 1000 Stück, wenn ſolche bereits zugerichtet, beſchlagen und verziert ſind.

Rosenholz, auch **Rhodiserholz** (Engl. Rosewood, Franz. Bois de Rose, de Rhode, Ital Legno rodie, Span. Leno di Rosa, Port. Páo de rosado, Holl. Roozenhout, Dän. Rosentræe, Schwed. Rosenträ, Lat. Lignum roseum), kommt aus Braſilien, von den Canariſchen Inſeln, ſowie aus andern Ländern. Als Holz für Kunſttiſchler zu Modearbeiten wird es ſehr geſucht. Die in England eingeführten Blöcke haben gewöhnlich 22 Zoll in's Gevierte, ſo daß die Bäume, von denen es kommt, ſehr groß ſeyn müſſen. Daſſelbe hat einen bitterlichen, ein wenig beiſſenden, doch balſamiſchen Geſchmack, dabei einen durchdringenden Geruch, von dem es ſeinen Namen erhalten hat. Gutes Roſenholz ohne Fehler muß ſchwer, von dunkler Farbe und wo möglich in ganz großen Blöcken gewählt werden, wobei es durch und durch äſtig ſeyn muß. Die kleineren Stücke von heller Farbe mit großen Splittern ſind von geringem Werthe. Jemehr ſich die dunkeln Theile vor dem purpurrothen Grunde hervorheben, je höher ſteht es im Preiſe. Gewöhnlich werden aus der Stärke eines Zolles 9 Fourniere geſchnitten. Das Roſenholz iſt eines von den theuerſten, aber auch ſchönſten Hölzern zu feinen Kunſtarbeiten. Der Preis in England unter Verſchluß zur Wiederausfuhr ſteht zu £ 120 bis 125 per Ton; der Einfuhrzoll iſt £ 10 per Ton, und ſolcher brachte im Jahre 1830 £ 10,491. 19*s*. ein, welches einen Verbrauch von 1049 Tons nachweist.

Rosinen (Engl. Raisins, Franz. Raisins secs ou passés, Ital. Uve passe, Span. Pasas, Port. Passas, Passa de Uvas, Holl. Rozynen, Dän. Rosiner, Schwed. Russin, Ruſſ. Issum, Poln. Rozyinki, Lat. Uvæ passæ), ſind an der Sonne getrocknete Weintrauben, und unterſcheidet man dieſelben nach den Orten, wo ſolche gewachſen ſind, als Smyrna-, Valencia- und Malaga-Roſinen ꝛc., ſowie auſſerdem ein Unterſchied zwiſchen Muskateller-, Pott- und Sultana-Roſinen und mehreren anderen Sorten Statt findet. Die Güte derſelben wird indeſſen weit mehr durch die Bereitungsart als durch ſonſt etwas beſtimmt. Die beſten Sorten werden auf folgende Weiſe getrocknet: indem man entweder den Stiel jeder Traube halb durchſchneidet, wenn ſich ſolche ihrer Reife nähert, wobei ſie am Weinſtocke hängen bleibt, bis die Waſſertheile verflogen ſind und der trockene Zuſtand eintritt, wo ſich äuſſerlich candirte Stellen zeigen; oder indem man die Trauben einſammelt,

wenn ſolche völlig gereift ſind und in eine Lauge taucht, die aus den zu Aſche verbrannten Weinſproſſen bereitet worden, worauf man dieſelben an die Sonne zum Trocknen aufhängt. Die auf die erſte Weiſe bereiteten werden vorgezogen, und daher als Sonnen-Roſinen (Sun raisins or Solis) unterſchieden. Geringe Sorten werden auch wohl in Trockenöfen gedörrt.

Die Einfuhr dieſer Waare geſchieht in Fäſſern, Tonnen, Kiſten und Töpfen. Die beſten kommen in Töpfen oder in viertel Kiſten zu 25 Pfund. Geringere Sorten ſind auch wohl in Matten verpackt.

Von 145,750 Centner, die in England im Jahre 1829 eingeführt wurden, kamen 81,370 Ctr. aus Spanien, 58,660 Ctr. aus der Türkei und 5273 Ctr. aus Italien. Die Malaga-Roſinen ſind die geſchätzteſten, und wird für die daher kommenden Muskateller-Roſinen noch einmal ſoviel als für alle andern Gattungen bezahlt. Die ſchwarzen Smyrna-Roſinen ſind die wohlfeilſten, und koſten in England, den Zoll mit einbegriffen, 34 bis 35*s.* per Ctr. Die Muskateller ſtehen oft zwiſchen 80 und 130*s.* per Ctr., den Zoll mitbegriffen. Doch wird der Preis allemal durch den Geſchmack der Trauben, ſowie durch die Zeit im Jahre beſtimmt.

Der engl. Einfuhrzoll iſt nach der verſchiedenen Qualität der Waare beſtimmt, von 21*s.* bis zu 42*s.* 6*d.* der Centner, welches ſoviel heißt, derſelbe wird auf die wohlfeilſten Gattungen mit 130 %, und auf die theuerern mit 50 bis zu 35 % erhoben! Man kann kein zu ſtarkes Verdammungsurtheil über dergleichen unmäßige Beſteuerungen fällen. Roſinen ſind in England gegenwärtig ein Luxusgegenſtand, den ſich nur Reiche erzeugen können; würde aber, wie es ſich eigentlich gehörte, davon ein Eingangszoll von 5*s.* für die wohlfeilſten, und 10*s.* bis 12*s.* per Ctr. für die theuren Sorten erhoben, ſo würde der Mittelſtand viel davon verbrauchen, und auch die geringeren Leute könnten ſolche genießen. Lediglich die hohen Zollabgaben verhindern es, daß dadurch ein neuer und wichtiger Nahrungsartikel erlangt werde, und bleibt es höchſt widernatürlich, das Volk eines ſo wünſchenswerthen Genuſſes bloß deßhalb zu berauben, weil die abgenutzte und unſinnige Behauptung aufgeſtellt wird, die Zolleinnahme müſſe durch ſolche unverhältnißmäſſige und drückende Anſätze vermehrt werden. Es wird Niemand dagegen ſeyn, die Staatseinnahme zu heben; ſoll es aber vermittelſt ungebührlicher Beſteuerung geſchehen, ſo wird dadurch faſt allemal das Entgegengeſetzte hervorgebracht. Der Verbrauch wird entweder gehemmt oder nur den Reichſten vorbehalten, oder das heimliche Einbringen veranlaßt; bei ermäßigten Zollanſätzen bringt aber der vermehrte Verbrauch leicht die Ausgleichung hervor. Doch es iſt völlig überflüſſig, über ſo etwas nochmals Betrachtungen anſtellen zu wollen. Man hat in Großbrittanien ja geſehen, wie ſich die Zolleinnahme dadurch gehoben hat, daß man die Abgabe von 5*s.* 6*d.* für's Gallon gebrannte Waſſer auf 2*s.* 6*d.* herabſetzte; der Eingangszoll auf Kaffee hat ſich durch daſſelbe Verfahren verdreifacht, indem die Abgabe von 1*s.* 7*d.* für's Pfund auf 6*d.* vermindert ward. Inſofern nun keiner der vorgenannten Artikel in gleichem Grade übernommen iſt als Roſinen, ſo läßt ſich dieſelbe Wirkung auf deren Verbrauch mit Recht erwarten, ſobald eine verhältnißmäſſige Herabſetzung des darauf gelegten Einfuhrzolls erfolgen würde.

Die Roſinen ungerechnet, werden in England jährlich noch eine beträchtliche Menge Weintrauben aus Spanien und Portugal eingeführt, die in Töpfen mit Sägeſpänen verpackt ſind. Der davon erhobene Eingangszoll zu 20 % vom Werthe betrug im Jahr 1830 allein £ 1641.

Die in Europa erzeugten Roſinen dürfen in Großbrittanien zum Verbrauch im Lande nur in brittiſchen Schiffen eingeführt werden, oder in Schiffen des Landes, in welchem ſolche gewachſen und von wo ſolche direct eingeführt werden. Bei beſchädigter Waare bewilligt das Zollhaus keine Art von Nachlaß auf die Eingangsabgaben (6, Georg IV., C. 107,

§. 30). Die auf fremden Schiffen eingeführten Roſinen werden als ausländiſche Waaren betrachtet, und entrichten daher Stadt- und Hafen-Abgaben (6, Georg IV., C. 5, §. 26).

Röthe, ostindische, ſiehe Chaya-Wurzel und Aal oder Acol.

Rothholz, ſiehe Kammholz (Camwood).

Rotterdam, an dem nördlichen Ufer der Maas, ohnweit des Ausfluſſes derſelben in's Meer; unterm 51° 55⅓′ nördl. Breite 40° 29⅓′ öſtl. Länge, mit einer Bevölkerung von mehr als 60,000 Einwohnern. Dem Range nach iſt dieſe Stadt in Holland der zweite Handelsplatz, und eigentlich von einer viel vortheilhaftern Lage als Amſterdam. Bei der Nähe des Meeres und der tiefen Canäle, die die Stadt durchkreuzen, können ſich die größten Schiffe dicht vor die Speicher der Handelshäuſer legen. Der Handel von Rotterdam hat in den letzten 15 Jahren (1816 bis 1831) in größerem Verhältniß zugenommen, als der irgend eines anderen holländiſchen Handelsplatzes, und beläuft ſich die Ein- und Ausfuhr beinahe auf eben ſo viel, wie die von Amſterdam. Der weiße ſeeländiſche Weizen, der von hieraus verführt wird, iſt von beſonderer Schönheit, ſowie auch Rotterdam der erſte Platz für den Handel mit Krapp und Genever iſt. (Schiedam, der Ort, wo der letztere am vorzüglichſten gebrannt wird, mit einer Bevölkerung von 10,000 Einw., liegt nördlich in geringer Entfernung davon.) Im Jahre 1829 wurden daſelbſt nach Großbrittanien 41,000 Ctr. Krapp verladen. Der Genever wird nach Ahm oder Ohm verhandelt, zum Einſchwärzen nach England aber auch in ganzen und halben Ankerfäßchen. Auf geſetzlichem Wege betrug die Einfuhr von Genever in England 1828 335,424 Gallons.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind dieſelben wie in Amſterdam. Ehemals bediente man ſich im Handel daſelbſt zweier verſchiedenen Pfunde; 100 Amſterdamer ℔ ſind = 108·93 engl. Handelsgewicht; das andere, nur im Kleinhandel gebräuchliche, welches um 5 % leichter iſt, ſind 100 ℔ = 103·48 engl. Handelsgewicht.

Die Rotterdamer Getreidelaſt hält 16·48 Wincheſter Buſhels, oder 29 Sakken zu 3 Achtendeelen; der Hoedt hält 10⅔ Sakken; der Sack = 1 Hectolitre circa.

Die Ahm = 40 engl. Weingallons.

Das Orhoft Leinſamen = 7½ bis 8 Wincheſter Buſhels. Das Steinſalz wird nach dem großen Hundert von 404 Maaten verkauft, welches ſoviel iſt als 21 bis 22 Tons (à 2000 ℔).

Die Wein- und Flüſſigkeitsmaaße ſind wie in Amſterdam eingetheilt, nur größer; 100 Stoopen Rotterdamer Maaß = 67¾ engl. Wein-Gallons; der Stoop = 2 Kannen oder Pinten und hält 129 franz. Kubikzoll, oder 2·5588 franz. Litres, welche = 2·2348 Berliner Quart ſind.

Branntwein wird nach 30 Vierteln, Fiſchthran nach 90 Stoopen, und Baumöl die Tonne zu 340 Stoopen à 5 ℔ leicht Gewicht verkauft.

Die Elle iſt die Amſterdamer Elle; 100 Fuß in Rotterdam ſind gleich 109½ Amſterdamer und 102 engl. Fuß.

Zu Rotterdam ſind folgende Taren und Rabatte üblich:

	Tara.	Gutgewicht.	Rabatt.
Kaffee, Surinam . . / St. Domingo	6 %.	1 %.	1 %.
Bourbon . . .	10 ℔ per Ballen.	1 %.	0
Mocca	24 ℔ per Ballen.	1 %.	1 %.
Java	14 ℔ für den Ballen von 270 ℔.	1 %.	3 %.
Zucker, Jamaika . . .	18 %.	1 %.	1 %.
Surinam . . .	20 %.		
Oſtind. in Säcken	10 %.		

	Tara.	Gutgewicht.	Rabatt.
Zucker, Havre, in Kiſten unter 454 ℔ .	80 für die Kiſte.	1 %.	1 %.
Ueber dieſes Gew.	13 %.	1 %.	1 %.
Martinique . St. Domingo	18 %.		
Baumwolle	6 %.	1 %.	1 %.
Buenos=Ayres=Häute .	2 ℔ per Stück.	2 %.	1 %.
Virginiſcher Tabak . .	3 %.	2 %.	3 %.
Blauholz	3 %.	1 %.	1 %.
Piment	Die richtige Tara.	1 %.	1 %.
Indigo	3 %.	0	2 %.
Pfeffer	5 ℔ per Ballen.	1 %.	2 %.
Fiſchthran	1 %.	0	1 %.
Krapp	Die richtige Tara.	0	1 %.

Die Zahl der Schiffe, welche in die Maas und bei der Inſel Gorée während der fünf Jahre 1824 bis 1828, für Rotterdam beſtimmt, einliefen, iſt folgende:

Jahre.	Schiffszahl.
1824	1373.
1825	1396.
1826	1587.
1827	1731.
1828	2085.

Rubin, ein Edelſtein von großem Werthe, doch ſind unter demſelben Namen viele Mineralien in Umlauf gekommen, die von ganz verſchiedenem Charakter und Preiſen ſind.

Der orientaliſche Rubin iſt eigentlich eine Sapphir=Gattung, deſſen Farbe bei vollkommener Reinheit die Cochenill=Röthe und damit zugleich einen Schimmer vereinigt, der ungewöhnlich und äuſſerſt prächtig iſt. Doch öfters iſt die Farbe blaß, oder in's Blaue ſpielend, und daher kommen die Rubine, welche roſenroth, pfirſichblüthen und lila in den Amethyſt übergehen. Auſſer dem Diamant iſt der Rubin der härteſte Edelſtein, doch leicht zerbrechlich, und dabei vor dem Löthrohre ſchmelzbar. Specifiſche Schwere 3·916 – 4·283. Orientaliſche Rubine von 10 Karat ſind auſſerordentlich ſelten und von hohem Werthe; einer von 22 Grän iſt in England für £ 160 verkauft worden. Kleine Rubine, die in Indien geſchliffen worden und in Partien von verſchiedener Qualität vorkommen, ſind überflüſſig zu dem Preiſe von 15*s.* bis 65*s.* den Karat in England zu haben; dagegen werden reine Steine von einem Karat oder 6 Grän wegen ihrer Seltenheit um wenig geringer als Diamanten bezahlt, ja, die von 2, 3 und 4 Karat ſind noch ſeltener, und werden, wenn ſolche völlig rein ſind, noch faſt höher geſchätzt als Diamanten von demſelben Gewichte. Der ſchönſte Rubin vielleicht in ganz Europa iſt im Beſitze des Herrn Hope in England, Verfaſſer des Romans: Anaſtaſius.

Es gibt auſſer dem wirklichen Rubin noch zwei Gattungen, den Spinell und den Balais. Erſterer iſt völlig rein, ſehr ſelten und daher hoch im Preiſe ſtehend; man findet ihn von dunkelcarmin oder roſenrother Farbe. Nicht ſo ſelten als der Rubin Spinell, doch keineswegs gemein, iſt der Rubin Balais, den man wegen ſeiner ſchönen blaß oder gelblichrothen Farbe allgemein bewundert und bei vollkommener Reinheit ſehr theuer bezahlt, wenn auch nicht ſo wie die vorgenannten Gattungen.

Pegu und die Inſel Ceylon liefern die ſchönſten Rubine.

Rübsen, Raps, Rübsaat, iſt die Benennung einer zweijährigen Pflanze, die zu dem Rübengeſchlechte gehört (Brassica Napus, *Linn.*), deren Wurzel aber, wegen ihrer holzigen Beſchaffenheit, nicht zur Nahrung taugt. Man baut den Rübſen in allen nördlichen Ländern,

folglich auch in England, namentlich in den Grafſchaften Lincoln und Cambridge, doch überall nur ſeines Samens wegen, der zu Oel gepreßt wird, während die Blätter den Schafen zur Nahrung dienen. Der Anbau iſt von Vielen, als für den Boden ſehr erſchöpfend und nachtheilig erachtet worden; doch führt Loudon in ſeiner Encyclopædia of Agriculture an, daß da, wo der Boden ſich dazu eigene oder zugerichtet werden könne, der Anbau für den Landwirth ſehr räthlich und von Vortheil ſey, indem die Felder damit nach der Ernte beſtellt werden könnten und wäre das Stroh und der Abgang, anſtatt daß man ſolche wie gewöhnlich verbrenne, ſehr nützlich als Futter und Streu für das Rindvieh zu gebrauchen. In England liefert der Acker, wenn die Ernte vortheilhaft iſt, 40 bis 50 Buſhel Rübſamen, welcher nach der Laſt von 10 Quartres verkauft wird, um in eigens dazu eingerichteten Mühlen zu Oel gepreßt zu werden.

In England werden noch auſſerdem beträchtliche Quantitäten, vorzüglich aus Dänemark eingeführt. Im Jahr 1829 betrug die Einfuhr 378,304 Buſhel, von welchen 266,596 aus Dänemark, 83,522 aus Deutſchland, 12,489 aus Frankreich, 7544 aus den Niederlanden, 6931 aus Oſtindien und 1222 aus Preußen eingebracht wurden. Im Jahr 1831 war deſſen Preis £ 26 à 27 per Laſt, und der Einfuhrzoll dafür 10*s.*

Europäiſcher Rübſen darf in Großbrittanien nur in brittiſchen Schiffen oder in den Schiffen des Landes, in welchem derſelbe erbaut worden, eingeführt werden (6, Georg IV., C. 109, und 7 und 8, Georg IV., C. 56).

Aus den Hülſen des Rübſamens, wenn das Oel herausgepreßt iſt, werden Rapsſaatkuchen gemacht; durch eine Mühle oder eine andere Maſchinenvorrichtung werden ſolche wieder zu Pulver verwandelt, und entweder zur obern Düngung verſchiedener Saaten benützt, oder um mit dem Runkelrübenſamen eingeſäet zu werden.

Im November 1831 war der Werth derſelben in England £ 5 à 6 per Ton von 2000 ℔. Der des Rüböls £ 1. 15*s.* bis £ 1. 17*s.* per Centner. In demſelben Jahre wurden ungefähr 330,000 Centner Oel und Rapsſaatkuchen nach England eingeführt. Der Zoll dafür iſt 2*d.* für den Centner, und war daher die Einnahme dafür £ 2731.

Rückzoll, man verſteht unter dieſem Ausdrucke die Vergütung oder Wiedererſtattung eines Theils der auf Waaren und Fabrikate entrichteten Einfuhrzölle und Acciſabgaben (welch Letzteres namentlich in Großbrittanien häufig der Fall bei der Ausfuhr verarbeiteter, hoch veracciſter roher Produkte iſt), während die Rückerſtattung des erſteren bei der Wiederausfuhr nach fremden Ländern auf Handelswegen erfolgt.

Der Rückzoll iſt das Hülfsmittel, um die (namentlich in Großbrittanien) hoch zu verſteuernden Waaren aller Art auch für fremde Länder und Märkte verkäuflich zu machen, wodurch für jene die darauf gelegte Steuer oder Abgabe wegfällt. Derſelbe unterſcheidet ſich von den Ausfuhrprämien inſofern, als die letzteren in den Stand ſetzen, manche Waaren auswärts unter dem Preiſe zu verkaufen, den ſolche gekoſtet haben, während der Rückzoll dagegen den Vortheil gewährt, ſolche zu dem wirklich koſtenden Preiſe anzubringen. Dr. Smith hat in ſeinem Werke über Nationalreichthum, Band II, p. 352 bemerkt, daß Rückzölle keine größere Ausfuhr hervorbringen, als wenn auf die Waaren gar keine Zölle gelegt worden wären. Sie verurſachen keineswegs, daß mehr Kapital des Landes auf gewiſſe Geſchäftszweige verwendet werde, als ohnehin darauf verwendet worden ſeyn würde, verhindern aber dagegen, daß die Zollabgaben in keiner Art dem Geſchäft hinderlich werden. Sie verurſachen keine Störung des Gleichgewichts, welches ſich naturgemäß zwiſchen den verſchiedenen Geſchäftszweigen herſtellt, ſondern ſie hindern vielmehr eine ſolche durch den Zoll. Daher iſt die Abſicht bei deren Einführung, zu erhalten, nicht aber zu ſchaden und zu beeinträchtigen, und

was in vielen Fällen daſſelbe iſt, die Arbeiten im geſellſchaftlichen Zuſtande gleichmäßig zu vertheilen.“ —

Gäbe es kein Rückzollſyſtem, ſo würde es, wenn ein Land nicht ganz beſondere Produktionsvortheile vorzugsweiſe beſizt, unmöglich ſeyn, ſolche Waaren, die im Lande höher verſteuert werden müſſen als im Ausland, auf dem Wege des geſetzlichen Handels ausführen zu können. Allein durch den Rückzoll wird dieſes Hinderniß beſeitigt, und der Kaufmann kann Waaren ausführen, die in ſeinem Lande hoch beſteuert ſind, ſo daß dieſelben auf fremden Plätzen zu Preiſen abgeſetzt werden können, als wenn ſie keinen ſolchen Abgaben und Taxen unterworfen wären.

In England werden viele Waaren unter königl. Verſchluß zur Wiederausfuhr gelegt, in welchem Fall ſolche gar keinen Einfuhrzoll entrichten; bei der Wiederausfuhr wird darauf folglich auch kein Rückzoll gewährt. In einigen Fällen iſt der Rückzoll höher als der Einfuhrzoll, und der daher entſpringende Ueberſchuß bildet eine Art Ausfuhrprämie und muß als ſolche betrachtet werden.

In Großbrittanien iſt durch 6, Georg IV., C. 107, feſtgeſetzt, daß von Acciſe-Abgaben kein Rückzoll gewährt werden ſoll, ohne daß derjenige, der ſolchen in Anſpruch nimmt, dem Acciſe-Beamten davon gehörige Anzeige gemacht und ein gehöriges Zeugniß, von erſterem unterzeichnet, erhalten habe, welches er dem Waarenbeſchauer vorlegt, wenn die fraglichen Waaren ausgeführt werden ſollen; und wenn die Waaren ſelbſt gehörig verſchifft und ausgeführt werden, muß die in dem Zeugniß enthaltene Angabe in allen Punkten damit übereinſtimmen; und hat der Waarenbeſchauer auf Verlangen zu beſcheinigen, daß die Verſchiffung vor ſich gegangen, welche Beſcheinigung dem Acciſe-Beamten einzuhändigen iſt. — §. 69.

Waaren und Güter, die gegen einen Rückzoll oder eine Ausfuhrprämie verſchifft werden ſollen, und nicht mit der Verſchiffungsliſte (shipping bill) oder dem ſchriftlichen Atteſte auf dem Zollſcheine übereinſtimmen, unterliegen der Confiscation. — §. 70.

Es darf keine Art von Rückzoll auf die Ausfuhr von Waaren bewilligt werden, wenn ſolche erſt drei Jahre nach Entrichtung des Einfuhrzolls verſchifft werden ſollen, und kein Schein über Rückzoll oder eine Ausfuhrprämie ſoll wegen der Ausfuhr von Waaren ertheilt oder bezahlt werden, wenn zwei Jahre nach der Ausfuhr derſelben verfloſſen ſind; ebenſowenig wird ein Rückzoll auf Waaren gewährt, die beſchädigt oder verdorben ſind und weniger Werth haben, als der Rückzoll austrägt, vielmehr ſollen alle Waaren, die verdorben ſind, und, um Rückzoll zu erhalten, zur Ausfuhr angegeben werden, der Confiscation unterliegen; und derjenige, der ſolch eine Angabe zur Ausfuhr veranlaſſen würde, ſoll um £ 200 geſtraft werden, oder um den dreifachen Betrag des Rückzolls, nach der Wahl der Zollcommiſſion. — §. 85.

Es wird weder Rückzoll noch Ausfuhr auf Güter und Waaren bewilligt, die unter der Preſſe gepackt ſind, wenn deren Qualität und Quantität nicht von dem Packmeiſter eidlich beſtärkt werden, oder bei deſſen unvermeidlicher Abweſenheit durch deſſen Gehülfen. — §. 88.

Keine Waaren, auf welche bei der Ausfuhr Rückzoll oder eine Prämie erhoben werden ſoll, dürfen aus dem Speicher weg und an Bord des Schiffes gebracht werden, wenn nicht eine von der Zollcommiſſion ernannte und mit Licenz verſehene Perſon dabei zugegen iſt. — §. 89. (Vergleiche den Artikel Ausfuhr und Einfuhr.)

Rückzollscheine, auch in manchen Fällen **Ausfuhr-Prämienschein** (wohl das einzig richtige Wort für Debentures), ſind Certifikate der Zollhäuſer in Großbrittanien, welche demjenigen ausgeſtellt werden, der Waaren auszuführen hat, auf welche eine Prämie oder Rückzoll bewilligt iſt, und wird durch ſolche beſcheinigt, daß deren Inhaber die geſetzlichen

Forderungen erfüllt habe und zur Erhebung der Prämie oder des Rückzolls berechtigt ſey.

Durch 6, Georg IV., C. 107, §. 81, iſt feſtgeſetzt, daß auf keine auszuführenden Waaren Rückzoll oder Ausfuhrprämien gewährt werden ſollen, wenn ſolche nicht auf den Namen des wirklichen Eigenthümers oder desjenigen angegeben wurden, der ſolche wirklich gekauft und verſchifft hat, und zwar in ſeinem eigenen Namen und für eigene Rechnung oder in Auftrag.

Ein ſolcher Eigenthümer oder Commiſſionair ſoll auf den Rückzollſchein beſchwören, daß die Waaren wirklich ausgeführt und in keinem Theile des vereinigten Königreiches wieder gelandet werden ſollen u. ſ. w.; und wenn ein ſolcher Eigenthümer oder Commiſſionair den Anſpruch auf den Rückzoll oder die Ausfuhrprämie ſelbſt erworben haben wird, hat er ſchriftlich auf der Angabe zu erklären und auf den Rückzollſchein zu beſchwören, wer ihn dazu beauftragt; und ſoll der Name, den er angegeben, dem Zollſcheine (Cocket) einverleibt werden, und ebenſo auch dem Rückzollſcheine (Debenture), und die vollzogene Quittung auf letzteren ſoll die Erledigung des Rückzolls oder der Ausfuhrprämie nach ſich ziehen.

Das Mehrere iſt unter dem Artikel Ausfuhr und Einfuhr nachzuſehen.

Die Rückzollſcheine müſſen folgendermaßen geſtempelt ſeyn:

	£	s.	d.
Wenn der zu empfangende Betrag £ 100 nicht überſteigt	0	5	0
Bei £ 100 bis 200	0	10	0
Bei £ 200 bis 500	1	0	0
Bei mehr als £ 500	2	0	0

Rückzollſcheine und Certificate über Ausfuhrprämien wegen Leinwand und Segeltuch ſind ſtempelfrei.

Rum (Engl. Rum, Franz. Rum ou Gueldive, Ital. Rum, Taſſia, Span. Ron, Rom, Tafia, Holl. Rum, Keelduivel, Dän. Rom, Geldyvel, Schwed. Rom, Rum, Ruſſ. u. Poln. Rom), das allgemein bekannte und ſehr hoch geſchätzte gebrannte Waſſer, eines der Hauptausfuhrprodukte Weſtindiens. Derſelbe wird durch Gährung und Abziehen erhalten, wobei der Zuckerſatz und die Stücke Zuckerrohr, nachdem der Zucker herausgezogen worden, die Ingredienzien liefern. Der dieſem Produkte eigenthümliche Geruch und Geſchmack wird dem geiſtigen Oele zugeſchrieben, welches durch das Abziehen auf der Blaſe erhalten wird. Sobald die Deſtillation mit geringerer Sorgfalt vorgenommen worden, bleiben in dem abgezogenen Waſſer ſo viele grobe und körperliche Theile dieſes Oeles, daß der Rum nur dann erſt gebraucht werden kann, nachdem er eine Zeitlang auf dem Faſſe gelagert hat. Iſt der Rum aber ſorgfältig abgezogen, ſo wird er früher gut. Deſſen Farbe iſt klar bräunlich, ſein Geſchmack voll und ölig, und er wird immer vorzüglicher, wenn er älter wird und auf dem Faſſe gut gehalten wird. Derjenige, welcher hell von Anſehen, unſcheinbar von Farbe und von einem brennenden oder beißenden Geſchmacke iſt, hat entweder andere gebrannte Waſſer beigemiſcht oder iſt zu jung. Unter allem Rum iſt der von Jamaika kommende der vorzüglichſte an Güte; der Leeward-Rum, der von den Leewardinſeln eingeführt wird, iſt an Güte, Stärke und Geſchmack unter den erſteren zu ſtellen, und ſteht auch gewöhnlich im Preiſe um 20 % niedriger. In Großbrittanien wird aller Rum in Puncheons zu 84 bis 90 Gallons enthaltend, eingeführt. Auf einigen weſtindiſchen Inſeln pflegt man in Scheiben geſchnittene Ananasfrüchte in den Rum zu thun, wodurch dieſer den Geſchmack davon annimmt und den Namen Ananas-Rum erhalten hat. Am beſten läßt ſich der Rum im rectificirten Zuſtande verführen und aufbewahren, indem derſelbe dann nur halb ſoviel

Raum einnimmt, als es ſonſt der Fall ſeyn würde, und man kann demſelben nachmals den beliebigen Grad von Stärke geben, indem man ſolchem reines Quellwaſſer zuſetzt.

Beim einzelnen Verkauf wird ſolcher in allen Ländern mehr oder weniger verfälſcht, am meiſten aber wohl in Großbrittanien; oft geſchieht ſolches mit Kornbranntwein, wird aber Melaſſeſpiritus beigemiſcht, ſo vereinigt ſich der Geſchmack des einen mit dem andern ſo ganz, daß nur genaue Waarenkenner den Betrug zu entdecken vermögen.

Verbrauch und Verzollung des Rums in Großbrittanien ꝛc. Aus den nachſtehenden Tabellen I, II, III und IV kann man erſehen, wieviel Rum in Großbrittanien und Ireland von 1800 bis 1829 wirklich verbraucht worden iſt, welche Abgaben davon erhoben worden, und was ſolche eingebracht; welche Quantitäten Rum aus den brittiſchen Colonien und einigen andern Gegenden eingeführt wurden, und welche Ausfuhr nach andern Ländern zu den angegebenen Zeiten Statt gefunden habe u. ſ. w.

I. Uebersicht, nach probemäſsigen Imperial-Gallons, des in dem vereinigten Königreich jedes Jahr zum eigenen Verbrauch eingeführten Rums von 1800 bis 1829, und zwar sowohl in England, als Schottland und Ireland von einander getrennt; des Zollansatzes davon, des Ertrages der Zollabgabe, sowie der Rumpreise unter Verschluſs zur Wiederausfuhr seit dem Jahre 1814.

Jahr.	Quantitäten, ſo zum eigenen Verbrauch eingeführt wurden.				Zoll- und Accise-Anſätze.		Reiner Zollertrag.						Preiſe des Jamaika-Rums unter Verſchluß zur Wiederausfuhr.
	England.	Schottland.	Ireland.	Vereinigtes Königreich.	In England und Schottland.	Ireland.	In Großbrittanien.			In Ireland.			
	Gallons.	Gallons.	Gallons.	Gallons.	Per Gall. s. d.	Per Gall. s. d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	Per Gallon.
1800	1,945,266	239,913	864,411	3,049,590	9 0½	6 8¾	920,827	6	4	263,355	0	0	
1801	1,687,839	349,237	1,057,316	3,094,392	8 10¼	—	955,177	1	5	347,455	7	9	
1802	2,204,897	468,163	637,005	3,310,065	9 0¾	6 11¼	1,222,989	11	2	206,861	2	10	
1803	2,573,602	379,043	259,966	3,212,611	13 4¼	8 6¼	1,368,870	13	4	88·140	7	8	
1804	1,508,899	124,548	180,289	1,813,736	13 5¼	9 2¾	1,054,625	1	6	69,292	8	3	
1805	1,696,384	153,635	123,049	1,973,068	13 5½	—	1,223,770	0	9	56,401	2	4	
1806	1,857,321	188,811	160,148	2,206,280	13 6½	—	1,373,986	5	0	72,615	16	0	
1807	1,999,783	226,296	210,822	2,436,901	—	—	1,496,814	1	8	69·776	13	3	
1808	2,174,751	239,263	343,333	2,757,347	—	10 3½	1,637,475	16	2	161·789	3	9	
1809	2,260,625	289,325	1,063,661	3,613,611	13 7¾	—	1,738,074	5	8	546·747	1	7	
1810	2,703,718	330,560	336,658	3,370,936	—	—	2,059,170	0	7	172·424	11	8	
1811	2,711,945	300,306	150,290	3,162,541	—	—	2,055,161	4	0	77·378	3	11	
1812	3,205,465	286,569	283,135	3,775,169	—	—	2,366,338	12	10	149·817	9	1	
1813	3,044,680	241,686	463,008	3,749,374	13 10½	12 10¼	2,278,636	10	0	251·639	9	2	s. d. s. d.
1814	3,332,188	280,493	91,154	3,703,835	—	12 8¾	2,513,578	2	7	58,060	6	6	4 6 bis 6 6
1815	3,019,204	281,748	64,833	3,365,785	—	—	2,240,472	17	10	41,295	5	10	3 2 — 4 6
1816	2,221,533	185,874	21,543	2,468,950	—	—	1,636,386	13	10	12,171	5	0	3 7 — 4 8
1817	2,179,213	198,412	30,686	2,408,311	—	—	1,619,425	16	5	19,423	6	2	3 9 — 5 0
1818	2,409,266	203,951	21,366	2,631,583	—	—	1,775,714	12	2	13,587	15	4	3 5 — 4 6
1819	2,390,193	148,955	25,735	2,564,883	13 11½	—	1,730,446	14	9	16,289	14	6	2 6 — 3 9
1820	2,325,733	142,997	20,390	2,489,120	—	—	1,684,425	7	8	12,981	5	2	2 8 — 4 0
1821	2,166,441	138,189	19,685	2,324,315	—	—	1,576,377	1	4	12,538	6	0	1 6 — 2 9
1822	2,100,925	130,879	15,035	2,246,839	—	—	1,516,645	11	6	9,557	6	8	1 8 — 2 8
1823	2,222,923	108,562	18,175	2,349,660	—	13 11½	1,590,666	18	6	11,534	6	5	1 8 — 2 4
1824	2,407,207	134,986	9,453	2,551,646	12 7¼	12 7¼	1,600,827	6	6	6,097	7	1	1 7 — 2 6
1825	1,980,807	104,752	10,128	2,095,687	—	—	1,278,313	19	1	6,313	19	4	2 6 — 3 4
1826	3,982,053	295,505	27,758	4,305,316	8 6	8 6	1,817,108	2	3	11,770	6	6	3 0 — 4 0
1827	3,080,152	185,214	23,240	3,288,606	—	—	1,386,726	1	1	9,850	7	10	3 4 — 4 4
1828	3,064,856	188,089	24,708	3,277,653	—	—	1,382,624	19	5	10,528	17	9	3 3 — 4 3
1829	3,202,143	152,461	21,262	3,375,866	—	—	1,425,746	18	8	9,035	14	5	2 3 — 3 3

Dieſe Ueberſicht iſt aus zum Theil bekannt gemachten, zum Theil nicht veröffentlichten offiziellen Papieren zuſammengetragen; die Rubrik der Rumpreiſe iſt aus Cook's Buche: Commerce of Great-Britain 1830, entlehnt worden.

II. Ueberſicht des im Jahre 1830 zum eigenen Verbrauch des vereinigten Königreichs eingeführten Rums, ſowie der darauf erhobenen Zollabgaben.

Quantität, 3,658,958 probemäßige Gallons.
Zolleinnahme dafür £ 1,599,941 16*s*.
Preis unter Verſchluß zur Wiederausfuhr 2*s*. 1*d*. bis 3*s*. 3*d*.

III. Ueberſicht der Rum=Einfuhr in das vereinigte Königreich nach den verſchiedenen Colonien und Ländern, aus denen ſolche erfolgte, während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.

Brittiſche Colonien und Pflanzungen in Amerika, nämlich:	Probemäßige Gallons.	Brittiſche Colonien und Pflanzungen in Amerika, fortgeſetzt:	Probemäßige Gallons.
Antigua	155,514	Transport	6,504,238
Barbados	2,357	Trinidad	12,941
Dominica	36,521	Berbice	234,618
Granada	298,933	Honduras	2
Jamaika	3,213,503	Brittiſches Nordamerika	11,316
Montſerrat	49,075	Fremde Colonien und Weſtindien, nämlich:	
Nevis	51,243	Cuba	224
St. Katharine (od. Chriſtoph)	219,706	Portorico	12,854
St. Vincent	173,262	St. Thomas	21,511
Tabago	428,810	Vereinigte Staaten von Nordamerika . . .	9,443
Die Bermuden . . .	2,987	Philippiniſche Inſeln .	4,625
Demerara	1,859,710	Andere Länder . . .	1,101
St. Lucia	12,817		
Transport	6,504,238	Summa	6,812,873

IV. Ueberſicht der Rum=Ausfuhr des vereinigten Königreiches nach den Ländern, in die ſolche erfolgte, in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.

Nach:	Probemäßige Gallons.		Probemäßige Gallons.
Rußland	66,698	Transport	1,048,615
Schweden	12,341	Oſtindien und China .	8,480
Norwegen	4,527	Neu=Süd=Wales, dem Schwanenfluſſe u. Vandiemensland . . .	133,304
Dänemark	19,342	Vorgeb. d. gut. Hoffnung	3,948
Preußen	214,105	Dem übrigen Afrika .	158,418
Deutſchland	413,479	Brittiſchen Nordamerika	167,198
Niederlande	92,256	Brittiſchen Weſtindien	24,147
Frankreich	730	Dem fremden Weſtindien	3,589
Portugal, die Azoren u. Madera	861	Verein. Staaten v. Nordamerika	7,835
Spanien und die Canariſchen Inſeln . . .	3,024	Mexiko	211
Gibraltar	19,481	Columbien	196
Italien	86,463	Braſilien	1,656
Malta	12,854	Rio della Plata . . .	2,898
Den Joniſchen Inſeln .	12,654	Chili	2,497
Der Türkei	7,785	Peru	8,562
Guernſey, Jerſey, Alderney und Man . . .	82,015	Für den Wallfiſchfang .	7,027
Transport	1,048,615	Summa	1,578,581

Ungeachtet der Rum niemals auf ſolch eine übertriebene Weiſe in Großbrittanien hat verzollt werden müſſen, wie Branntwein, Wein und Genever, ſo waren die Zollanſätze dafür doch auf jeden Fall viel zu hoch angenommen worden. Während der Jahre 1800, 1801 und 1802, als der Einfuhrzoll ꝛc. in Großbrittanien für's Gallon ungefähr 9*s.* und in Ireland 6*s.* 8¾*d.* betrug, belief ſich der Verbrauch des vereinigten Königreichs im Jahr auf 3,150,000 Gallons; während, ungeachtet der großen Vermehrung der Bevölkerung in den Jahren 1821, 1822 und 1823, als die Abgaben davon in Großbrittanien 13*s.* 11½*d.* und in Ireland 12*s.* 8¾*d.* betrugen, der jährliche Verbrauch ſich nur auf 2,307,000 Gallons belief! — Die Herabſetzung des Zolles im Jahr 1826 auf 8*s.* 6*d.* brachte den Verbrauch von 2,500,000 Gallons auf circa 3,600,000 jährlich, und die Zolleinnahme iſt gegenwärtig viel beträchtlicher, als vor der Herabſetzung des Zolles. Die außerordentliche Nachfrage nach Rum während der Jahre 1811 bis 1815 wurde hauptſächlich dadurch hervorgebracht, daß die in Großbrittanien zu jener Zeit verfertigten gebrannten Waſſer von ſchlechter Beſchaffenheit bei hohen Preiſen waren.

Die Abnahme des Rum-Verbrauches in Ireland iſt äußerſt auffallend, doch iſt ſolches nicht die einzige unglückliche Folge, welcher dieſes Schweſterland durch zu hohe Abgaben unterworfen worden iſt. Die übertriebenen Erhöhungen der Abgaben auf Branntwein, Wein, Zucker u. ſ. w., welche ſeit 1805 Statt fanden, brachten dieſelbe Wirkung hervor, und iſt das Quantum dieſer in Ireland verbrauchten Waaren vor 30 Jahren bedeutend größer geweſen! — (Man vergleiche die Artikel Branntwein, Zucker u. ſ. w.) Unerſchwingliche Abgaben haben die Irländer gezwungen, ſich faſt jedes Genuſſes zu enthalten, und fehlen denſelſelben dadurch faſt alle Anregungen zum Gewerbfleiße und einer guten Aufführung. Die dortige Armuth hat die Berechnungen der engliſchen Miniſter als nichtig erwieſen, denn jede Erhöhung der Abgaben in Ireland hat die Zolleinnahme vermindert, die Verbrechen dagegen vervielfältigt! Es iſt gewiß die höchſte Zeit, ein ſolches verhaßtes Syſtem aufzugeben, zumal nachdem ſich die Wirkungen ſo wohlthätig bewieſen haben, die durch die Herabſetzung der Abgaben auf gebrannte Waſſer überhaupt hervorgebracht worden ſind. Um das Staatseinkommen zu heben, iſt jede Erhöhung der Taxen in Ireland unzweckmäßig und könnte der menſchliche Witz kein geſchickteres Mittel erſinnen, um Barbarei und Mißvergnügen gegen die Regierung hervorzubringen.

Der in den brittiſch-amerikaniſchen Beſitzungen erzeugte Rum unterliegt den Abgaben nicht, welche auf ſüße Likörs angeſetzt ſind, wenn deſſen wirkliche Stärke die nach Syke's Hydrometer beſtimmte Stärke nicht um 10 % überſteigt; und anſtatt jener Abgabe ſoll für jeden Grad Stärke von drei Grad bis zehn Grad über die auf Syke's Hydrometer angegebene Stärke 9*s.* 6*d.* erhoben werden.

Wenn der, welcher den Rum einführt, keine vollſtändige Angabe von deſſen Stärke zur Entrichtung der Abgaben machen kann, ſoll er ſchriftlich auf der Zolldeclaration die Probirung der Gradſtärke, auf ſeine Koſten angeſtellt, verlangen, anſtatt dergleichen Rum zur Verzollung nach irgend einer Anzahl Grade von Stärke anzugeben; auch ſoll die Unterſuchung des Rums durch eine unterrichtete Perſon, die an der Zollcommiſſion angeſtellt iſt, deßhalb vorgenommen werden. (7, Georg IV., C. 48, §. 31.)

Rum, der aus den brittiſchen Colonien eingeführt wird, muß in Fäſſer von wenigſtens 20 Gallons gefaßt ſeyn, oder in Kiſten, die mindeſtens drei Dutzend Quartflaſchen enthalten, und zwar bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 107.)

Unter Verſchluß befindlicher Rum kann auf Fäſſer von wenigſtens 20 Gallons abgezogen werden, und unter Aufſicht des Waarenbeſchauers

können ſolche als Schiffsproviſion auf Schiffe gebracht werden, ohne Zolldeclaration oder Verzollung, doch müſſen ſolche auf dem Proviantſchein des Schiffes gehörig angemerkt ſeyn. (6, Georg IV., C. 116.)

Ebenſo darf der unter Verſchluß lagernde Rum nur in richtige Quartflaſchen oder Pinten abgezogen und nicht in Kiſten unter drei Dutzend Quart- oder ſechs Dutzend Pintenflaſchen gepackt werden, wenn ſolche auſſerhalb des Speichers gebracht werden ſollen. (6, Georg IV., C. 112.)

Auf Anhalten und mit Beziehung auf eine frühere Verfügung, durch welche die Vermiſchung mehrerer Gattungen Rum von verſchiedener Stärke zur Ausfuhr zugelaſſen worden, und vorſtellend, daß der Rum, nach vorgenommenem Abziehen zum innern Verbrauche zugelaſſen werde, iſt dem Verlangen in ſoweit nachgegeben worden, daß ſich ſolches wenigſtens auf ein Quantum von 20 Gallons erſtrecken muß, als das zur Ausfuhr geſtattete, und daß die Abgabe davon nach der Gradſtärke des Rums, bei der Ablieferungszeit, zu entrichten ſey. — (Min. Com. Cus. 27. Sept. 1827.)

Bevor Rum als Erzeugniß einer brittiſchen Colonie in Amerika, oder von der Inſel Mauritius kommend, verzollt werden kann, hat der Schiffskapitain des Schiffes, welcher ſolchen eingebracht, dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur ein Urſprungs-Certifikat zu behändigen, und deſſen Wahrheit eidlich zu beſtärken. — 6, Georg IV., C. 107, §. 35. (Vergl. den Artikel Ausfuhr und Einfuhr.)

Runkelrübe, auch **Mangel-** oder **Mangoldwurzel** (Engl. Field Beet, Franz. Betterave, Ital. Biettola), eine Zwittergattung der weißen und rothen Rübe, welche in Frankreich, Deutſchland und der Schweiz häufig angebaut worden iſt, theils zur Fütterung des Viehes, theils um Branntwein und Zucker daraus zu bereiten. In Großbrittanien iſt ſolche erſt ſpäter eingeführt worden, und nach Loudon's Meinung hat ſolche offenbar Vorzüge vor andern Rübengattungen. Der Boden braucht keiner beſondern Vorbereitung, und ein guter Lehmboden gibt ſehr reichliche Ernten, und wird ebenſoviel davon gewonnen, wie von der ſchwediſchen Rübe; das Vieh und namentlich die Milchkühe erhalten dadurch eine ſehr zuträgliche Nahrung.

Rüster, ſiehe Ulme.

Russische Handelsgesellschaft, ſiehe Engliſch-Ruſſiſche Compagnie.

Ruſslands Handel, ſiehe die Artikel St. Petersburg, Riga und Odeſſa.

S.

Safflor oder **wilder Saffran** (Engl. Safflower or Bastard Saffron, Franz. Cartame ou Saffran bâtard, Ital. Zaffrone, Span. Alazor, Azafran bastardo, Port. Acafroa, Holl. Basterd Saffran, Dän. Saflor, Uegte Saffran, Schwed. Safflor, Oagt Saffran, Ruſſ. Polewoi, prostoi schefran, Poln. Szafran polny, Krokos, Lat. Carthamus tinctorius). Die Blume einer einjährigen Pflanze, welche in Indien, Egypten, Amerika und auch in einigen andern, warm gelegenen Ländern Europas wächſt. Im Anſehen iſt Safflor vom Saffran nur wenig unterſchieden, deſto mehr aber im Geruche und Geſchmacke.

Nur die Blüthen oder Blumen können zum Färben gebraucht werden und verkauft man ſolche zuweilen als echten Saffran. Es ſind darin zweierlei Farbeſtoffe enthalten, der eine, im Waſſer auflösbar, gibt ein Gelb, welches nicht ſehr lebhaft iſt, der zweite, mehr harziger Natur, läßt ſich am beſten durch fixirte Laugenſalze auflöſen, und nur der

letztere gibt dem Safflor für die Färbekunſt Wichtigkeit, indem deſſen rothe Farbe auſſerordentlich zart und ſchön iſt, ſelbſt ſchöner und dabei viel billiger als die der Cochenille, obgleich ſolche der letzteren in Haltbarkeit weit nachſteht. Die Safflor-Farbe verträgt die Seife nicht, und ebenſo wenig, daß ſolche der Sonne und Luft lange ausgeſetzt wird; und da ſolche koſtbar iſt, ſo verwendet man ſie vorzüglich, indem man in ſeidenen Stoffen das Ponceau und das Roſenroth nachahmt, welches durch die Cochenille auf wollenen Stoffen hervorgebracht wird.

Das feine Safflor-Roth, durch kryſtalliſirte Soda gereinigt, durch Zitronen-Säure zum Niederſchlag verwandelt und dann mit der geläutertſten Talkerde vermiſcht, liefert das bekannte rouge végétale oder die feinſte Schminke.

Wenn der Safflor gut iſt, muß derſelbe in Stücken von einer lebhaften Fleiſchfarbe ausgeſucht worden ſeyn, und beinahe einen Geruch wie Tabak von ſich geben. Der ſtaubige, dunkelfarbige und fettige taugt nichts. (Hasselquist's Voyages, Engl. Edit. p. 252 und Bancrofts Permanent Colours, Vol. I. pp. 286 — 289, Milburn's Orient. commerce.)

Von 4623 Ctr. Safflor, welche im Jahr 1829 in Großbrittanien eingeführt wurden, kamen 2689 Ctr. aus Oſtindien, 1778 Ctr. aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und 155 Ctr. aus Egypten; der Preis dieſer Waare unter Verſchluß ſteht zwiſchen £ 5 bis 10 das Ton, der Einfuhrzoll in England iſt £ 2. 10*s.* per Ton.

Saffran (Engl. Saffron, Franz. Safran, Ital. Zafferano, Gruogo, Span. Azafran, Port. Açafrao, Holl. Saffraan, Dän. u. Schwed. Saffran, Ruſſ. Schafran, Poln. Szafran, Lat. Crocus), eine Art Teig aus den Staubfäden und einem Theil des Stieles eines perennirenden Knollengewächſes (Crocus sativus) bereitet, welches vorzüglich in Sizilien, in Frankreich und Spanien fortkommt und auch in einem kleinen Bezirke der Grafſchaft Cambridge in England erbaut wird. Der engliſche, welcher friſcher und beſſer gereinigt iſt, wird in England dem aus den genannten Ländern erhaltenen vorgezogen. Iſt derſelbe von guter Qualität, ſo beſitzt der Saffran einen ſüßlichen durchdringenden Geruch, der ſich weit verbreitet; der Geſchmack iſt hitzig, beißend und etwas bitterlich, die Farbe ein lebhaftes dunkeles Orangenroth. Im friſchen Zuſtande beſteht ſolcher in dichten und feſten Scheiben, die ziemlich trocken ſind und alle die eben angeführten Eigenſchaften und Kennzeichen in ſich vereinigen. Wenn ſolcher beim Angreifen die Finger nicht färbt, ſondern fettig macht, überhaupt eine weißgelbliche oder ſchwärzliche Farbe zeigt, iſt er nicht gut oder ſehr alt. Er wird in der Heilkunde gebraucht, ſowie in den Künſten, doch ſcheint es, als wenn er nicht mehr ſoviel verwendet werde, wie ehemals, wenigſtens in Großbrittanien. Man bedient ſich deſſen auch, um Butter und Käſe damit zu färben, ſowie ihn auch Maler und Färber benutzen. Der Einfuhrzoll beträgt in England 1*s.* für's ℔.

Sagapengummi (Engl. Sagapenum, Franz. Gomme sagapin ou Seraphin, Ital. Sagapeno, Span. und Port. Sagapeno, Serapino, Holl., Dän. und Schwed. Sagapen, Arab. Sugbenuj), ein feſtes Pflanzenharz, von einer völlig unbekannten Pflanze, die in Perſien wächſt. Es wird aus Alexandrien und Smyrna eingeführt, hat den Geruch wie Knoblauch und einen ſcharfen, zuſammenziehenden, bitterlichen Geſchmack. Man erhält dieſe Waare in zuſammengebackenen Tropfen oder Maſſen von Olivenfarbe oder braungelblich, ein wenig durchſichtig und beim Zerbrechen wie Horn ſpringend. Zwiſchen den Fingern wird ſolches erweicht und klebrig, ſchmilzt bei geringer Hitze, brennt mit einer weißen Flamme praſſelnd, wobei ein ſtarker Rauch entſteht und eine leichte ſchwammige Kohle zurückbleibt. Es iſt kein anderer Gebrauch davon bekannt, als in der Heilkunde. Der engliſche Einfuhrzoll davon beträgt 10*d.* für's ℔, der Rückzoll 6*d.*

Sago, brauner (Engl. Sago, Franz. Sagou, Ital., Span. und Port. Sago, Holl. Sagoc, Dän. und Schwed. Sago oder Sagogryn), iſt eine mehlartige Subſtanz, die man von einer Palmgattung (Metroxylon sagu), welche auf den Inſeln des indiſchen Archipels überall angetroffen wird, erhält, und iſt der Klaſſenname nach dem Malaviſchen und Javaniſchen gebildet worden, denn dort heißt der Sago ebenfalls Sagu. Der Bevölkerung Indiens liefert dieſe Palmenart ein Hauptnahrungsmittel. Der Baum pflegt eine Höhe von 30 Fuß und eine Dicke von 18 bis 22 Zoll zu erlangen, wenn er völlig ausgewachſen iſt. Ehe ſich das, was man deſſen Frucht nennen kann, ausbildet, beſteht der Stamm bloß in einer 2 Zoll ſtarken Auſſenwand, während der ganze innere Raum mit einer weichen markartigen Maſſe angefüllt iſt. Nachdem ein ſolcher Baum zur rechten Zeit gefällt worden, wird dieſe Maſſe heraus genommen und zu einem Pulver, ohngefähr wie Sägeſpäne, verwandelt, indem die Faſern durch Waſchen davon getrennt werden. Das dadurch erhaltene Mehl wird zum Trockenwerden ausgebreitet, dann zu Kuchen geformt und gebacken genoſſen.

Zur Ausfuhr wird das feinſte Sagomehl mit Waſſer vermiſcht und der dadurch erhaltene Teig wird in kleine Körner von der Größe des Coriander-Saamens zerrieben. In dieſem Zuſtande kommt der Sago nach Europa; er hat dann eine bräunliche Farbe und löst ſich in heißem Waſſer leicht gallertartig auf. In der neuern Zeit haben die Chineſen ein Mittel angewandt, um demſelben ein ſchönes Anſehen zu geben, wodurch die Körner gleich kleinen Perlen glänzen, und wird dieſe Gattung unter dem Namen Perlſago vorzüglich geſucht und gut bezahlt. Derſelbe hat den Ruf einer leichten, geſunden und nahrhaften Speiſe.

Während der Jahre 1826 bis 1828 wurden in England jährlich etwa 8000 Centner davon eingeführt. Der Eingangszoll für den Verbrauch im Innern des Landes brachte im Jahre 1830 £ 1623. 15*s*.; es läßt ſich danach aber Nichts genau beſtimen, indem die Abgabe davon ſich nicht gleich iſt, doch kann man dafür 200 Centner annehmen. Der Preis des gemeinen Sago iſt unter Verſchluß zur Wiederausfuhr 14*s*. bis £ 1; während der Perlſago mit 15*s*. bis £ 1. 1*s*. per Ctr. bezahlt wird, und wechſelt der Preis davon ſehr oft. Von den Inſeln des indiſchen Archipels wird er in großen Quantitäten nach Bengalen und China ausgeführt, und man ſagt, daß die beſte Sorte aus Siak, auf der Nordküſte von Sumatra, komme. (Ainslie's Mat. Indica, Crawfurd Eastern Archipelago. Vol. I. pp. 383 — 393, und Vol. III. p. 348; Bell's Review of the Commerce of Bengal etc.)

Zuſatz. Irriger Weiſe legt man einer aus Amerika kommenden Waare den Namen weißer Sago bei, der nach der portugieſiſchen Benennung auch unter dem Namen Tapioca im Handel vorkommt. Dieſe mehlartige Subſtanz wird von der Pflanze Jatropha manihot erhalten. Die Wurzeln werden geſchält und in einem Geflecht von Binſen gepreßt. Der herausgedrückte Saft iſt ein tödtliches Gift und von den Indianern benutzt, ihre Pfeile damit zu vergiften; doch der erhaltene ſtärkenartige Niederſchlag iſt ganz unſchädlich, wenn er rein gewaſchen iſt. Er wird dann im Feuer getrocknet und durchſiebt. Das Caſſavabrod wird daraus gebacken, und das von Liſſabon unter dem Namen weißer Sago erhaltene Mehl iſt eine ſehr nahrhafte Speiſe. Der Einfuhrzoll vom Sago iſt in Großbrittanien verſchieden: gemeiner 5*s*., Perlſago 15*s*. und Sagomehl 15*s*. per Centner, und wenn aus brittiſchen Beſitzungen eingeführt; gemeiner 1*s*., Perlſago 10*s*. und Sagomehl 10*s*. per Centner. Tapiocamehl zahlt 10*s*. per Centner.

Salep, Salapwurzel (Engl. Salep or Salap, Franz. Salep, Ital. und Span. Salapo, Port. Salopo, Salep, Holl. Salapwortel, Dän. Salaprod, Schwed. Salaprot, Ruſſ. und Poln. Salep), eine Art Mehl oder

Pulver, welches von getrockneten Wurzeln einer Orchisart (Orchis Mascula, *Linn.*) erhalten wird. Der aus Indien eingeführte Salep beſteht aus weißen, länglich runden Stücken, welche hart, rein und durchſichtig, ohne Geruch, aber wie Tragant ſchmeckend ſind. Man ſagt, daß derſelbe als Koſt ein leichtes, mildes, aber nährendes Mittel liefere. Auch in Europa und England wird ſolcher erzeugt, doch nur in geringer Menge; auch findet keine große Einfuhr davon Statt. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 1*s.* 3*d.* für's ℔, der Rückzoll 10*d.*

Salm, ſiehe Lachs.

Salonichi, der neuere Name der alten Stadt Theſſalonica, oder Theſſalonichi, iſt ein großer alter Ort der europäiſchen Türkei in Macedonien, am Ausgange und an der Nordoſtküſte des Theſſaliſchen Meerbuſens, 40° 41′ nördlicher Breite, 23° 8′ öſtlicher Länge, mit einer Bevölkerung von 70,000 Einwohnern und einem ſichern Hafen, der 300 Schiffe faſſen kann. Während der Revolutionskriege, als Napoleon's Macht am höchſten ſtand, wurde dieſer Platz ein wichtiger Niederlagsort für engliſche Waaren, die von dort aus nach Rußland, Deutſchland und noch weiter zu Lande verführt wurden; doch auch ohne dieſen Umſtand war es ſchon früher ein wichtiger Handelsplatz. Die Ausfuhr beſteht hauptſächlich in Weizen, Gerſte, Mais, Baumwolle, Wolle, Tabak und Bauholz, ſowie in den türkiſchroth gefärbten Garnen und vielen andern levantiſchen Artikeln. Baumwolle werden von dort jährlich 110,000 Ballen circa und 50,000 Ballen Tabaksblätter à 275 ℔ ausgeführt. Auch von Wolle ſollen jährlich 1 Million ℔ verſchifft werden. Eingeführt dagegen werden Zucker, Kaffee, Farbehölzer, Indigo, Muſſeline, Kattune, Eiſen, Blei, Zinn, Uhren und andern Waaren mehr.

Die Rechnungen wurden ſtets in Piaſtern zu 40 Paras oder 120 Aspern geführt, im Uebrigen wird der Handel, was Maaße und Gewichte betrifft, wie zu Conſtantinopel und Smyrna betrieben; ausgenommen, daß die Getreide Killow daſelbſt 85 Okas wiegt, in erſtgenannten Orten aber nur 22 Okas.*) (Nach Nelkenbrecher, 15te Auflage.)

Salpeter, Salnitter (Engl. Nitrate of Potash, Saltpeter, Franz. Nitre, Salpêtre, Ital. Nitro, Salnitro, Span. Nitro, Salitre, Port. Salitre, Holl., Dän. und Schwed. Salpeter, Ruſſ. Senitra, Poln. Seletra, Salnitra, Lat. Nitrum, Arab. Ubkir), ein im Handel allgemein bekanntes Salz und ein ſehr wichtiger Artikel. Man kann dieſe Waare ebenſowohl ein Natur- als Kunſtprodukt nennen, denn wenn der Salpeter in mehreren Gegenden Indiens, Aegyptens, Italiens u. ſ. w. auf der Oberfläche der Erde gefunden wird, ſo bringt man ſolchen in andern künſtlich hervor, indem man in zubereiteten Erdlagern Laugenſalze erzeugt. Der in Großbrittanien eingeführte Salpeter, kommt aus Bengalen in rohem, ungereinigtem Zuſtande, aber in Kryſtallen; der Sack pflegt gemeiniglich zu 164 ℔ gerechnet zu ſeyn. Auſſerdem, daß derſelbe bei der Verfertigung des Schießpulvers ein Hauptbeſtandtheil iſt, wird er auch noch ſonſt zu manchen Kunſtarbeiten gebraucht, und derſelbe beſitzt eine große Kraft, der Fäulniß zu widerſtehen. Der beſte raffinirte ſtellt ſich in länglichen, durchſichtigen Kryſtallen dar, ſein Geſchmack iſt ſcharf, bitterlich und kältend; auf glühende Kohlen gebracht flammt er auf. Dabei iſt er leicht zu zerreiben, und ſeine ſpezifiſche Schwere beträgt 1·933, der Luft ausgeſetzt verändert er ſich nicht.

Beckmann thut in einer gelehrten Abhandlung (im IV. Bande ſeiner Geſchichte der Erfindungen) dar, daß die Alten den Salpeter nicht gekannt haben ſollen, und daß ihr Nitrum ein wirkliches alkaliniſches Salz geweſen ſey. Da derſelbe aber in Egypten von der Natur in Menge

---

*) Anm. d. d. Herausgebers. Nach Mac Culloch hält der hieſige Killow 3·78 Smyrna Killow; eigentlich mißt man aber in Smyrna nicht immer nach Killow.

hervorgebracht wird, ſo läßt ſich nicht annehmen, daß ihn dieſelben mit andern Dingen verwechſelt haben. In Oſtindien iſt derſelbe ſeit undenklichen Zeiten etwas Bekanntes; deßhalb ſtimmt Beckmann dafür, daß das Schießpulver in Indien erfunden und von den Sarazenen über Afrika den Europäern zugeführt worden ſey; dieſe verbeſſerten ſolches und benutzten es zuerſt zum Kriegführen. (Geſchichte der Erfindungen 4ter Band.)

Der Salpeterverbrauch iſt während Kriegsperioden auſſerordentlich ſtark, und der Preis deſſelben dadurch ganz natürlich dem Steigen und Fallen ſehr ausgeſetzt. In England hat ein Herr Tooke über letzteres folgende Bemerkungen geſammelt und bekannt gemacht: „Den höchſten Preis erreichte der Salpeter 1795, zu welchem Zeitpunkte der Centner mit 175*s.* Sterling bezahlt wurde; 1796 fiel derſelbe auf 45*s.*, ſtieg hierauf aber wieder auf 96*s.*, welches beſonders durch die auf dem Feſtlande ſtattfindenden Feindſeligkeiten hervorgebracht ward. Durch die in der Chemie gemachten Entdeckungen zur Salpetererzeugung, durch welche den Franzoſen fremde Zufuhr unnöthig wurde, ſowie durch die vermehrte Einfuhr aus Oſtindien in England zu geringeren Preiſen, fielen die europäiſchen Preiſe beträchtlich, nachdem ſolche in den Jahren 1798 und 1799 die Höhe von 145*s.* behauptet hatten, und erhoben ſich ſolche nicht eher wieder bis zu 100*s.*, als bei dem Wiederausbruch der Feindſeligkeiten im Jahre 1814, denen die Schlacht bei Waterloo ein Ziel ſetzte.“ Der gegenwärtige Preis des Salpeters ſchwankte im Oktober 1831 zwiſchen 38 und 42*s.* der Centner. Im Jahre 1829 wurden davon überhaupt eingeführt 176,489 Centner, von den 155,095 Centner im Lande blieben. Der Zoll von 6*d.* für den Centner brachte im Jahr 1830 einen Ertrag von £ 3690. 1*s.*, welcher eine Einfuhr von 147,636 Centnern zum eigenen Verbrauch vorausſetzt.

St. Salvador, ſiehe Bahia.

Salz (Engl. Salt, Franz. Sel, Ital. Sale, Span. Sal, Port. Sal, Holl. Zout, Dän. und Schwed. Salt, Ruſſ. und Poln. Sol, Lat. Sal, Arab. Melh, Chin. Yen, Hind. Nimmuck), nach der neuern chemiſchen Terminologie, Chlorid von Sodium, iſt als Würze und Erhaltungsmittel vieler Lebens-Bedürfniſſe ſchon im höchſten Alterthum bekannt geweſen. Es gibt davon in vielen Ländern ungeheure Lager und Adern, ſo daß es nur zu Tage gefördert und zum Gebrauch klein geſtoßen zu werden braucht, dieſes heißt dann Steinſalz. Das Meerwaſſer iſt bekanntlich ſtark von Salze geſchwängert, welches theils durch den Geſchmack, aber auch durch deſſen Eigenſchaft dargethan iſt, nur bei 28 Grad 5 Linien Kälte zu frieren. Sind die Waſſertheile deſſelben verflogen, ſo ſetzen ſich Salzkryſtalle an, und in vielen Ländern iſt dieſes der Prozeß, durch welchen man Salz erhält. Doch gibt es auch andere künſtliche Verfahren, durch die man Salz aus den Salzquellen gewinnt. Die Kryſtalle des gemeinen Salzes ſind allemal kubiſch. Deſſen Geſchmack iſt allgemein bekannt und iſt genau was man ſalzig heißt. Specifiſche Schwere 2·125. Um es aufzulöſen, gehören 2·82mal deſſen Gewicht kalten, und 2·76 kochenden Waſſers dazu. (Nach Thomſon's Chemie.)

Auſſer dem häufigen Gebrauch und dem großen Nutzen des Salzes, um den Speiſen Schmackhaftigkeit zu geben, und namentlich Fleiſch ꝛc. zur Aufbewahrung in den Haushaltungen und auf Reiſen zuzurichten, und inſofern man aus ſolchem Salzſäure und Soda zieht, dient ſolches auch zur Glaſur des Töpfergeſchirrs, wenn letzteres in den Brennofen kommt; die Glasmaſſe erhält durch das Salz mehr Weiße und Reinheit; die Seife wird dadurch feſt; beim Schmelzen der Metalle verhindert es die Verkalkung auf der Oberfläche, indem es den Einfluß der Luft abhält, und bei der Wardirung edler Metalle wird es mit Nutzen verwendet; auch wird es gebraucht, um die Feſtigkeit mancher Farben zu

erproben, ſowie in manchen andern Künſten und techniſchen Arbeiten. In der Landwirthſchaft wird das unreine, geringe Salz als Düngemittel und in der Heilkunde zu Bädern u. ſ. w. angewendet.

Salzgruben und Salzquellen. Die größten und wichtigſten Salzgruben oder Salzbergwerke ſind die von Wieliczka im öſterreichiſchen Gallizien, in Catalonien, zu Altemonte in Calabrien, zu Loowur in Ungarn, in der großbrittaniſchen Grafſchaft Cheſhire, ſowie auch noch an andern Orten, in Aſien und Afrika. Die von Wieliczka werden in einem großen Maaßſtabe betrieben, obgleich die ältern Beſchreibungen davon viel Fabelhaftes liefern; doch werden dieſe Gruben ſchon ſeit länger als 600 Jahren bearbeitet. Die Salzlagen in der Nachbarſchaft von Northwich in Cheſhire ſind ſehr beträchtlich und werden ſeit 1670 bearbeitet, die Ausbeute der daſigen Gruben iſt vielleicht die bedeutendſte, welche es überhaupt gibt. Doch ſind die Kryſtalle, wenn ſolche zu Tag gefördert werden, nicht völlig rein, um ſogleich gebraucht werden zu können. Zur Reinigung löst man ſie mit Seewaſſer auf, und wird dieſes dann durch Verdunſtung davon getrennt, ſo daß ſich die Kryſtalle wieder neu bilden können; dieſes Salz wird meiſtens ausgeführt.

Salzquellen werden in verſchiedenen Ländern gefunden, und einige derſelben, wie Deutſchland, ſind damit ſehr reichlich verſehen. In Großbrittanien ſind die von Cheſhire und Worceſterſhire ebenfalls ſehr reichhaltig und liefern dem Lande viel Salz. Die Sole wird, nachdem ſolche aus einer beträchtlichen Tiefe heraufgepumpt worden, in Pfannen von Schmiedeeiſen, 20 bis 30 Fuß in's Gevierte und 12 Zoll tief, über dem Feuer zum Verdunſten gebracht.

Die Salzwerke, in welchen ehemals in Schottland das Meerwaſſer auf ähnliche Weiſe behandelt wurde, ſind faſt ſämmtlich eingegangen.

In warmen Ländern wird das Salz aus dem durch die Sonnenhitze verdunſteten Seewaſſer erhalten, und da ſolches in einem längern Zeitraume bewerkſtelligt wird, ſo ſind die erhaltenen Kryſtalle vollkommener und reiner, weßhalb das in Frankreich erzeugte Salz ſtets in England und andern Ländern geſucht worden iſt; doch wird in Großbrittanien gegenwärtig das meiſte fremde Salz aus Portugal eingeführt.

Ueberſicht des Salzes, welches in Groſsbrittanien während der Jahre 1829 und 1830 eingeführt worden ist.

Namen der Länder, aus welchen das Salz eingeführt wurde.	Quantitäten des fremden in Großbrittanien und Irland eingeführten Salzes.	
	1829.	1830.
	Buſhel.	Buſhel.
Frankreich	81,128	25,760
Portugal	284,225	331,244
Spanien	18,205	6,205
Neapel und Sizilien	11,630	9,910
Joniſche Inſeln	4,000	—
Gebiet der Oſtindiſchen Compagnie . . .	—	8
	399,188	373,127

Salzverbrauch in Großbrittanien. Dieſer kann wirklich ungeheuer genannt werden. Der Miniſter Necker ſchätzte den Salz-Verbrauch der franzöſiſchen Provinzen, welche von der Gabelle (droit de gabelle) ausgenommen waren, auf 19½ ℔ engliſch auf den Kopf. (Administration de France, Tom. II., pag. 12.) Nach den Erkundigungen, welche darüber einzuziehen möglich waren, kann man den Verbrauch in Großbrittanien auf den Kopf 22 ℔ annehmen, und ſpricht eine Vergleichung der engliſchen und franzöſiſchen Nahrungsmittel und Gewohnheiten für dieſe Annahme. Iſt ſolche nicht falſch, und rechnet man die

Bevölkerung Großbrittaniens zu 16 Millionen Menſchen, ſo werden jährlich überhaupt 352 Millionen Pfund, oder 144,200 Tons verbraucht, ungerechnet daß 10 Millionen Buſhel ausgeführt werden, der Buſhel à 56 ℔, welches ſoviel als 250,000 Tons iſt. Das meiſte brittiſche Salz wird von den Nordamerikanern verbraucht, und wurden 1829 bloß nach den Vereinigten Staaten 3,515,924 Buſhel davon ausgeführt. In demſelben Jahre gingen nach den Niederlanden 1,583,517 Buſhel, nach dem brittiſchen Nordamerika 1,472,000 Buſhel, nach Rußland 1,388,000 Buſhel, nach Preußen 949,834 Buſhel, u. ſ. w.

Die große Wohlfeilheit dieſes Artikels iſt Urſache von der Verbreitung deſſelben, und in dieſem Augenblick iſt der Preis 14 bis 16*s.* als der mittlere, per Ton (à 2000 ℔) anzunehmen.

Abgaben auf Salz. Im alten Rom unterlag das Salz einer Staatsabgabe (vectigal salinarum, man leſe darüber Burman Diss. de Vectigalibus Pop. Rom. C. 6) und auch in allen neuern Staaten iſt daſſelbe hoch beſteuert worden. Das in Frankreich ehemals geltende Droit de gabelle war beſonders drückend. Wegen der dagegen begangenen Uebertretung wurden dem Vernehmen nach jährlich 4000 bis 5000 Menſchen in's Gefängniß oder auf die Galeeren gebracht, und trug dieſes tyranniſche Verfahren nicht wenig dazu bei, die Revolution vorzubereiten. (Young's Travels in France, Vol. I. pag. 598.)

In Großbrittanien ward unter der Regierung Wilhelm III. ebenfalls eine Salzſteuer feſtgeſetzt. Im Jahr 1798 betrug ſolche 5*s.* für den Buſhel, und wurde hierauf bis auf 15*s.* für den Buſhel erhöht, welches 40mal ſoviel iſt, als das Salz urſprünglich koſtete. Eine ſolche unmäſſige Auflage mußte die traurigſten Folgen hervorbringen, und inſoferne für die Fiſchereien das Salz abgabenfrei geliefert wurde, fanden die allergrößten Unterſchleiſe dabei Statt, und da ſich die Urtheile des Publikums, ſowie viele Stimmen im Unterhauſe dagegen erhoben, wurde die Abgabe 1823 widerrufen.

Daß der Widerruf ſolch einer drückenden Verordnung die allergrößten Vortheile hervorbringen mußte, wird Niemand in Zweifel ziehen, doch da auf eine große Accis- und Zolleinnahme Bedacht genommen werden muß, ſo fragt es ſich, ob die Regierung weiſe handelte, die Auflage mit einem Male ganz in Wegfall zu bringen. Wäre eine ſolche mit 2*s.* oder 2*s.* 6*d.* für den Buſhel geblieben, ohne die Fiſchereien von deren Entrichtung auszunehmen, dagegen ein Rückzoll auf die geſalzenen Fiſche bei deren Ausfuhr bewilligt worden, ſo würde man die Zolleinnahme um eine Million ohne wirklichen Nachtheil haben vermehren können. Nicht daß man eine Salzabgabe aufgelegt hatte, war zu tadeln, wohl aber daß man ſolche zu einer Höhe geſteigert, wodurch ſolche verhaßt werden mußte. Das Höchſte, was deren Ertrag geweſen iſt, war circa £ 1,500,000.

Zuſatz. Es wäre zu wünſchen, daß von andern Staaten ähnliche genaue und detaillirte neue Ueberſichten der Abgaben, Ausfuhr und des Verbrauchs des Salzes und anderer Erzeugniſſe gegeben werden könnten; allein es ſind dazu weder zuverläſſige Hülfsmittel, noch officielle Mittheilungen vorhanden, und oft kaum unvollkommene und unzuverläſſige. Bloß vom preußiſchen Staate iſt ſolches thunlich, in welchem in neuerer Zeit eine liberale Publicität bei einer ſehr ordnungsmäßigen Verwaltung angenommen worden iſt, und inſofern ſolcher unter den europäiſchen Staaten einer von denen iſt, der in Verhältniß ſeiner Größe und Bevölkerung auſſerordentlich viel Salz producirt, ſo werden nachſtehende Angaben nicht ohne Intereſſe ſeyn. Die Salzerzeugung iſt in fortwährender Zunahme, und im Jahre 1830 war ſolche ſtärker als jemals, nämlich 169,931,200 ℔, oder 1,544,829 Centner, das graue und ſchwarze Salz ungerechnet.

Das Salz iſt Monopol des Staates (und zwar auſſer den Spielkarten das einzige), und ſchafft derſelbe das ihm noch fehlende, namentlich

dasjenige zur Heringsfiſcherei allein brauchbare St. Ubes = Salz, ſelbſt herbei. Die Salz = Ein = und Ausfuhr betrug in den Jahren 1829—1831:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
1829	—	Tonnen *)	29,127	Tonnen
1830	258,090	Tonnen	28,773	Tonnen
1831	25,815	Tonnen	214,050	Tonnen
In Summa	283,950	Tonnen	271,950	Tonnen,

die Tonne à 400 ℔ gerechnet.

(Dieſe Angaben ſind aus dem verdienſtvollen Werke: „Neue Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der preußiſchen Monarchie. Nach amtlichen Quellen von C. W. Ferber. Berlin, 1832, p. 139, entlehnt.)

Sämisches Leder, (Engl. Shamois Leather, Shammy, Franz. Chamois, Ital. Camoscio, Span. Gamuza, Port. Camurça, Holl. Zeem, Zeemleer, Dän. Semslaeder, Schwed. Sämskläder, Ruſſ. Samschanlü koshi, Pol. Zamesz, Lesz), ein mit Oel zubereitetes oder gegerbtes Leder, welches wegen ſeiner Weichheit, Geſchmeidigkeit und der Eigenſchaft, mit Seife gewaſchen werden zu können, ohne zu verderben, ſehr beliebt iſt. Echt ſämiſch Leder wird eigentlich nur von den Gemſenfellen bereitet, in Ermanglung derſelben bedient man ſich aber auch der Felle der gemeinen Ziegen, Schafe und deren Lämmer. Alle daraus gefertigten Gegenſtände, wie überhaupt alle Artikel, die hauptſächlich aus Leder verfertigt ſind, zahlen in England einen Einfuhrzoll von 50 % vom Werthe.

Sandarac, oder **Sandarac-Harz**, auch **Wachholder-Harz** oder **trockner Firniſs** (Engl. Sandarach, Gum Sandarach, Franz. Sandaraque des Arabes, Ital. Sandaraca, Span. Jenoli, Jenuli, Sandaraca, Port. Genolim, Gomma gracha, Holl. Sandrak, Dän. Enebaergummi, Schwed. Enkäda, Lat. Sandaracha Arabum). Nach den neuern Unterſuchungen eines däniſchen Botanikers, ſoll dieſes Harz von einer Thuia herkommen, alſo uneigentlich Wachholder-Harz heißen, indem es keine Wachholder-Gattung iſt, von der man ſolches erhält. Man gewinnt daſſelbe in der Regel in kleinen, loſen Stücken von Erbſengröße, die weißgelb, ſpröde und leicht brennbar ſind, dabei einen harzigen Geruch und einen ſcharfen aromatiſchen Geſchmack haben. Durch Weingeiſt aufgelöst liefert dieſes Harz einen guten Firniß. Der engl. Einfuhrzoll iſt 19*s.* per Centner, und 12*s.* 8*d.* der Rückzoll.

Zuſatz. Der gleichnamige Artikel, mineraliſcher Natur, natürlicher Hüttenrauch (Mineral Sandarac) genannt, wird in den ſächſiſchen und böhmiſchen Kupfer- und Silberbergwerken angetroffen; von ſolchem erhält man eine ſchöne Orange-Scharlach-Farbe, die in der Malerei ſehr geſchätzt iſt; dem rothen Arſenik iſt der Name Sandarac fälſchlich beigelegt worden.

Sandelholz. Es gibt davon zwei Hauptgattungen; die erſtere, weißes oder gelbes (Sandal wood, white or yellow Saunders), davon iſt das gelbe das Kernholz und das geſchätzteſte, und das weiße das zwiſchen der Rinde und dem Kernholze befindliche, wogegen das gelbe viermal mehr werth iſt. (Franz. Sandal, Ital., Span. und Port. Sandalo, Holl. Sandelhout, Dän. Sandelholt, Schwed. Sandel, Ruſſ. Sandal, Poln. Cyndal.) Der Baum, von welchem es erhalten wird, gleicht einer Myrthe und führt den Linnéiſchen Namen: Santalum album. Je dunkler deſſen

*) Die hier fehlende Angabe läßt ſich vielleicht durch die des engliſchen Verfaſſers ergänzen, welcher anführt, daß im Jahre 1829 nach Preußen aus Großbrittanien 949,834 Buſhel ausgeführt worden wären; der Buſhel à 56 Pfd. engl. gerechnet, gibt circa 132,977 Tonnen à 400 Pfd. Gewicht, welches nicht auſſer Verhältniß wäre!

Farbe und je näher es der Wurzel entnommen, je ſtärker iſt der Wohlgeruch, den es verbreitet, wenn es bei den Begräbnißfeierlichkeiten der Hindus angezündet wird. Das beſte findet man an der Küſte von Malabar, von wo es beträchtlich nach Bengalen und China ausgeführt wird. Nach Europa gelangt es ſelten, wenn es nicht Einer und der Andere zum Geſchenk für ſeine Freunde mitbringt. Der Einfuhrzoll in England iſt 10*d.* für's ℔; die zweite Hauptgattung iſt das rothe Sandelholz (red Saunders), auch Barwood im engliſchen Handel, welches von einem ganz andern Baume, Pterocarpus santalina, auf der Küſte Coromandel herrührt. (Arab. Sundal-ahmer, Hind. Ruckut-chundum.) Es muß davon aber noch beſonders zwei verſchiedene Untergattungen geben, indem für red saunders, rothes Sandelholz, in dem brittiſchen Tarif von 1832 der Einfuhrzoll 12*s.* per Ton, für Barwood dagegen nur 7*s.* per Ton angegeben iſt. (Zu vergleichen hierüber iſt der Artikel Barwood.) Das rothe Sandelholz wird aus verſchiedenen Gegenden Indiens, von den Inſeln Timor und Ceylon nach Großbrittanien gebracht, und zwar in großen Stücken, die im Waſſer unterſinken. Es iſt auſſerordentlich hart und hat eine feine Textur und eine ſchöne granatrothe Farbe, die an der Luft noch glänzender wird. Deſſen Farbeſtoff kann nicht durch Waſſer, ſondern nur durch Schwefelſäure und Weingeiſt (Aether) aufgelöst werden. Die Einfuhr des rothen Sandelholzes iſt nicht ſehr beträchtlich; der Preis deſſelben war im October 1831 (unter Verſchluß) £ 15 bis 16 das Ton.

Sapan- auch Japanholz (Engl. Sapan wood, Franz. Bois de Sapan, Ital. Legno di Sapan, Span. und Port. Sapan, Holl. Sapanhout, Dän. Sapanholt, Schwed. Sappan, Lat. Lignum Sappan), wird von derſelben Gattung Bäume erhalten, die das Braſilienholz liefern, und zwar von der Caesalpinia Sapan, *Linn.*, eines Baumes von mittlerer Größe, der in Siam, Pegu, auf der Küſte Coromandel und auf den indiſchen Inſeln angetroffen wird. In Aſien hat man ſich dieſes Holzes während einer Reihe von Jahrhunderten zum Färben bedient, und kurz vor der Entdeckung von Amerika fand dieſe Waare ihren Weg nach Europa; gegenwärtig wird davon aber nur wenig eingeführt. Deſſen Eigenſchaften als Färbeholz ſind denen des Braſilienholzes ganz ähnlich, doch bedarf es noch einmal ſoviel Sapanholz, als man vom erſtern zum Färben braucht, und die davon erhaltene Farbe hat dennoch nicht gleiches Leben. (Bancroft on Colours, Vol. II. pag. 329.) In London pflegt der Preis zwiſchen £ 8 à 14 das Ton zu ſtehen; der Einfuhrzoll iſt 15*s.* per Ton.

Sapphir (Engl. Sapphire, Franz. Saphir, Ital. Zaffiro, Span. Safir, Safiro, Port. Safira, Holl. Saffiersteen, Dän. und Schwed. Saphir, Ruſſ. Jachant, Pol. Szafir, Lat. Sapphirus), ein Edelſtein, der ganz vorzüglich hochgeſchätzt wird. Deſſen Farbe iſt entweder blau oder roth, auch gibt es graue, weiße, grünliche und gelbe. Man findet ſolchen als abgerundeten oder ſtumpfkantigen Kieſel, doch auch kryſtalliſirt. Es gibt deren, welche ganz durchſichtig ſind, andere ſind es nur halb; ſeine Strahlenbrechung erſcheint ſtets doppelt, auſſerdem iſt derſelbe einer der härteſten Edelſteine nach dem Diamanten. Die blaue Gattung iſt indeſſen allemal härter wie die rothe, welche leichter zerbrochen werden kann. Die ſpecifiſche Schwere iſt 4 bis 4·2.

Man findet in Böhmen, bei Hohenſtein in Sachſen, bei Expailly in Frankreich Sapphire; die ſchönſten aber in den Capelan-Gebirgen von Pegu. Im Werthe kommt er nach dem Diamant. Die weißen und blaß blauen Steine erhalten im Feuer die reinſte Weiße, zeigen geſchliffen einen ſehr hohen Glanz und werden daher oft ſtatt der Diamanten verwendet. Die koſtbarſten ſind die von Carmoiſin- und carminrother Farbe, und ſind dieſes die orientaliſchen Rubine der Juweliere; dann folgt der wirkliche Sapphir und dann der gelbe oder orientaliſche Topas dem Werthe nach. Die Aſterias oder Sternſteine, eine beſonders ſchöne

Sapphirgattung, deren Farbe roth violett iſt, die rautenförmig und ge⸗ſtrahlt den ſchönſten Glanz von ſich gibt. Ein Sapphir von 10 Karat iſt 350 Thlr. Conv. Geld, von 20 Karat aber 1400 Thlr. werth.

Sardellen (Engl. Sardinias, Sardines, Franz. Sardines, Ital. Sardine, Span. Sardinias, Port. Sardinhas, Holl. Sardynen, Dän. und Schwed. Sardeller, Ruſſ. Sardelü, Pol. Sardely, Lat. Sardinae), eine Fiſchgattung, die zu dem Geſchlechte der Heringe gehört, aber um Vieles kleiner iſt. Dieſelben werden häufig an den engliſchen, in beſonders großer Menge aber an den Küſten von Algarbien in Portugal, Andaluſien und Granada in Spanien, gefangen, und ebenſo auch an den italieniſchen Küſten. Die kleinere Gattung, welche an den Ufern der Provence gefangen wird, hält man für die beſten. (Vergl. den Artikel Anchovis.) Es ſind 1000 bis 1200 Fiſcherbarken, die ſich mit dieſem Fiſchfange an der Küſte der Bretagne beſchäftigen, und damit vom Juni bis Mitte October zubringen. Die Franzoſen legen dieſe Fiſche zuweilen in eine röthliche Salzlacke, und ſuchen denſelben dadurch das Anſehen und den Werth der echten Anchovis zu geben. Man ſalzt ſolche häufig in Fäſſer ein, auf die früher Wein gezogen war, und werden dieſe Fiſche darin nach allen Ländern, namentlich auch nach der Levante, ſehr weit verführt. Die in den nördlichen Meeren gefangenen ſind faſt immer größer, als die des mittelländiſchen Meeres; und nennt man ſolche auch deßhalb brabanter Sardellen, Strömlinge, norwegiſche Kränler, Anchovis, u. ſ. w.; friſch und nicht über ein Jahr alt, gewähren ſie eine vorzügliche ſchmackhafte und beliebte Speiſe; alte Waare iſt ohne Kraft und widerlich.

Sarcocolla oder **Fleiſchleim** (Engl. Gum sarcocol, Franz. Sarcocolle, Ital. Sarcocolla, Span. und Port. Sacocola, Holl. Vleeschlym, Dän. Kiödliim, Schwed. Köttlim, Lat. Sarcocolla). Ein etwas klebriger, wohlriechender, dabei aber widerlich ſchmeckender Saft oder Harz, der aus Arabien und Perſien auch getrocknet und in kleinen blaßgelben Körnern eingeführt wird; je weißer und friſcher dieſe Waare iſt, deſto mehr verdient ſie den Vorzug; übrigens wird dieſelbe nur in mäßiger Quantität verbraucht. Der engl. Einfuhrzoll beträgt 10*d.* für's Pfund.

Sardonix, Sarder, ein edler Stein, zum Geſchlecht des Chalcedons gehörend. Er wird wegen ſeiner Eigenſchaft, ſich gut graviren zu laſſen, geſchätzt, und wurde es vorzüglich von den Künſtlern des Alterthums, inſofern er fähig iſt, die feinſten Eingrabungen aufzunehmen, und vermöge ſeiner Härte und Haltbarkeit weder zu ſplittern noch auszuſprengen vermag, ſo daß der Künſtler im Stande iſt, ſeine höchſte Geſchicklichkeit und Kunſt daran zu üben.

Sassafras (faſt in allen Sprachen wird dieſer Name ebenſo geſchrieben). Man verſteht darunter die verſchiedenen Theile eines in dem ſüdlichen Nordamerika und in Cochinchina wachſenden Baumes (Laurus sassafras, *Linn.*) vom Geſchlechte der Lorbeerbäume. Das Holz, die Wurzel und die Rinde deſſelben haben einen ſtarken Geruch und einen ſüßlichen gewürzhaften Geſchmack. Das Holz iſt von braunweißer Farbe, die Rinde hat innerlich das Anſehen wie roſtiges Eiſen, iſt ſchwammig, und läßt ſich in Schichten theilen. Der Werth des Saſſafras beſteht hauptſächlich in dem geiſtigen Oele, welches daraus erhalten wird, ſobald die Rinde in Waſſer deſtillirt wird. Daſſelbe iſt ſehr beißend, hitzig und durchdringend auf der Zunge, von blaßgelber Farbe, und ſchwerer als Waſſer. In der Heilkunde wird es verwendet, allein nur wenig davon eingeführt. Engliſcher Einfuhrzoll per Centner 6*s.* 4*d.*

Sassaparille (Engl. Sarsaparilla, Franz. Salsepareille, Ital. Salsaparilla, Span. Zarzaparilla, Port. Salsaparilha, Holl. Sarzaparille, Dän. Sarsaparille, Schwed. Sarsaparilla), die Wurzel einer in Süd⸗Amerika und Weſtindien wachſenden Pflanze, Smilax sarsaparilla. Solche wird in Ballen eingeführt, und man unterſcheidet auf dem Londoner

Markte dieſe Waare nach Lisboa=, Honduras= und Veracruz=Saſſaparille, doch wird dergleichen auch aus Jamaika gebracht. Die Liſſabon= oder Lisboa=Saſſaparillen=Wurzel, welche aus Braſilien ſtammt, hat eine rothe oder dunkelbraune äuſſere Haut, iſt im Innern mehlartig und enthält weniger Faſern, wie die andern Gattungen; die Honduras=Saſſaparille iſt äuſſerlich ſchmutzigbraun und zuweilen weißlich, dabei faſerig und holziger, als die von Liſſabon und von Veracruz gebrachten Gattungen. Letztere wird in langen dünnen Aeſten gebracht, die eine braune, runzliche Haut haben, wobei der Kern klein und ſalzig iſt. Die Jamaika=Saſſaparille unterſcheidet ſich durch eine dunkelrothe, dichte Oberſchale, und auch das Holzige der Wurzeln iſt von dieſer rothen Farbe durchdrungen. Geruch hat ſolche nicht, wohl aber einen ſchleimigen, bitterlichen Geſchmack; von der Pflanze iſt nur die Rinde zu gebrauchen, indem der holzige Theil ohne Geſchmack und Gehalt aus lauter Faſern beſteht. (Thomson's Dispensatorium.) Im Jahr 1828 wurden davon in Großbrittanien 169,518 ℔ eingeführt, von welchem Quantum zum eigenen Verbrauch 85,520 ℔ im Lande bleiben. Der Ertrag des Einfuhrzolls betrug 1829 £ 6,133 2*s*. 6*d*., und dieſe Waare entrichtet, aus brittiſchen Beſitzungen eingeführt, 1*s*. für's Pfund, aus fremden 1*s*. 6*d*. Zoll für's Pfund.

Sauerkraut (Engl. Sour croute, salted Cabbage, Franz. Choux salés, choux-croute, Ital. Cavolo salato, Crauti, Span. Berza salada, Port. Couve salgada, Holl. Zuurkool, Dän. Surkaal, Schwed. Surkål, Syltkål, Ruſſ. Kislaja Kapusta, Poln. Kwa'sna Kapusta) verdient nicht bloß als ein Lieblingseſſen der Deutſchen, wie andere Nationen behaupten, ſondern vielmehr als eine geſunde, ſich gut haltende Schiffsproviſion hier nach den Namen in den verſchiedenen europäiſchen Sprachen aufgeführt zu werden. Im nördlichen Europa und Deutſchland wird damit beträchtlicher Handel getrieben.

Scammonium, das Harz der Purgirwinde (Engl. Scammony, Franz. Scammonée, Ital. Scammonea, Span. und Port. Escammonea, Holl. Skammoneum, Dän. Skammonium, Schwed. Scammonium, Ruſſ., Poln. und Lat. Scammonium), welche Pflanze in Syrien häufig gefunden wird. Wenn in die Wurzeln Einſchnitte angebracht werden, erhält man einen Milchſaft, welcher ſich verhärtet und unter dieſer Geſtalt im Handel vorkommt. Die Waare wird aus Aleppo in einer Art von Trommeln eingeführt, welche 75 bis 125 ℔ Pfund halten, und von Smyrna in Kuchen, die den Wachstafeln gleichen und in Kiſten gepackt ſind. Die erſtere, beſſere Gattung iſt leicht und läßt ſich zerreiben, die zweite iſt feſter, ſchwerer, läßt ſich nicht leicht zerreiben, und enthält fremdartige Theile. Der Geruch iſt ſtark, wie der von altem Käſe, und der Geſchmack bitterlich und ein wenig ſcharf. Die Farbe iſt ſchwärzlich oder blaugrau, und geht oft in ein ſchmutziges Weiß über, wenn man ſolche mit naßgemachten Fingern reibt. Specifiſche Schwere 1·235. Scammonium wird häufig verfälſcht, und die dann verwerfliche Waare hat eine dunkle Farbe, iſt ſehr ſchwer, und es ſpringen leicht Stücke davon ab. Solches wird nur als Arzneimittel gebraucht. Der hohe engliſche Einfuhrzoll beträgt 6*s*. 4*d*. für's ℔, und deſſen Ertrag betrug 1829 £ 1,856 9*s*. 8*d*., wonach 5,890 ℔ zum eigenen Gebrauche behalten wurden.

Schafe, das **Schaf** (Engl. Sheep, Franz. Brébis, Bêtes à laine, Moutons, Ital. Pecore, Span. Pecora, Ovejas, Ganado lana, Port. Gado ovelhum, Ovelhas, Holl. Schaapen, Dän. Faar, Schwed. Får, Ruſſ. Owzü, Poln. Owce, Statek, Lat. Ovis, Pecus). Dieſes bekannte und ſehr nützliche Thier, welches für die menſchliche Geſellſchaft und den Handel von großer Wichtigkeit iſt, liefert Wolle, Felle, Leder, Fleiſch und ſogar die Eingeweide ſind von Nutzen und Werth. In Großbrittanien iſt die Einfuhr der Schafe aus fremden Ländern bei Strafe der Confiscation durch 6, Georg IV., C. 107, §. 52, unterſagt. (Vergleiche die Artikel: Vieh, Viehhandel, Viehzucht und Wolle.)

Schagrin, **Zapfenleder** (Engl. Shagreen, Franz. Chagrin, Ital. Zigrino, Sagrino, Sagri, Span. Zapa, Port. Lixa, Holl. Segryn, Dän. Chagrain, Schwed. Chagrin, Ruſſ. Schagrin, Schagren, Poln. Capa), eine Art narbiges Leder zu mancherlei Gebräuchen in den Künſten, welches vorzüglich zu Aſtrachan zubereitet wird. In Großbrittanien zahlt es 40% Einfuhrzoll vom Werthe.

Zuſatz. Der echte Schagrin wird von den Tartaren und Ruſſen aus der Haut der bucharischen Waldeſel bereitet, und die beſte Bereitungsart iſt den Bewohnern der Ufer des ſchwarzen Meeres noch immer ein ausſchließliches Eigenthum geblieben. Auch die Nordküſte Afrika's liefert eine, wiewohl geringere Sorte. Wenn man unter Schagrin „Fiſchhaut“ bezeichnet, ſo werden dazu die mit härtern und ſchärfern Körnern verſehenen Häute der Fiſchottern, Seehunde und Meerkatzen genommen.

Scharlachbeere, ſiehe Alkermes.

Schatzkammerscheine (engliſche), Exchequerbills, ſiehe Staatsſchulden.

Scheffel, **Scheffelmaaſs**. Die Verhältniſſe derſelben finden ſich ſowohl in dem Artikel Maaße und Gewichte, als auch bei den Haupthandelsplätzen oder Hauptſtädten der Länder in dieſem Buche angeführt; was den engliſchen Scheffel anbetrifft, ſiehe den Artikel: Buſhel.

Scheidewasser (Engl. Aqua fortis, Franz. Eau forte, Ital. Acqua forte, Span. Agua fuerte, Port. Agua forte, Holl. Sterkwater, Dän. Skedevand, Skevand, Schwed. Sketvatten, Ruſſ. Wodka Krebkaja, Poln. Serwaser, Stychwaser, Lat. Aqua fortis) iſt eine der nützlichſten Säuren, welche wir der Chemie zu danken haben, und ſolche wird durch die Wirkungen von Vitriolöl auf Salpeter erzeugt, wobei ein Verhältniß von drei Gewichtstheilen Salpeter auf zwei Gewichtstheile Vitriolöl Statt findet, oder 100 Theile Salpeter und 60 Theile Vitriolöl, vorher mit 20 Theilen Waſſer verdünnt, bringen eine vorzügliche Qualität Scheidewaſſer hervor. Wird dann das Scheidewaſſer in gebrannten oder gläſernen Gefäßen deſtillirt, ſo verdunſtet es und hinterläßt in letztern eine biſulphate Potaſche (Salmixum).

Das im Handel vorkommende Scheidewaſſer beſitzt gewöhnlich eine dunkle Orangefarbe, iſt ſtark rauchend, und hat eine ſpecifiſche Schwere von 150, wenn das Waſſer zu 100 angenommen iſt. Höchſt ſauer und von ſtärkſter Aetzkraft wird ſolches, nachdem es zum zweiten Male abgezogen worden, wobei ein beträchtlicher Theil abgeht. In den Künſten findet es häufige Verwendung beim Aetzen der Platten der Kupferſtecher, ſowie auch bei der Scheidung des Goldes vom Silber und bei der Reinigung dieſer Metalle. In der Pharmacie und Chirurgie findet es ebenfalls vielfältige Anwendung zur Zerſtörung anſteckender Ausſtrömungen. Mit Salzſäure verbunden, erhält man das Königswaſſer, wodurch Gold, Platina u. ſ. w. aufgelöst werden kann. Es wird oft mit Salzſäure und Schwefelſäure verſetzt, doch läßt ſich ſolches auf folgende Weiſe entdecken: Man verdünne ein Quantum mit drei- oder viermal ſoviel deſtillirtem Waſſer und theile es in zwei gläſerne Gefäße, zu dem einen ſetze man Nitrat von Silber (Höllenſtein), und zu dem andern Nitrat von Schwererde (Schwerſpath), iſt Salzſäure darin, ſo wird ſich in erſterem ein geronnener, dicker Niederſchlag zeigen, iſt Schwefelſäure darin, ſo wird der Niederſchlag weiß gekörnt erſcheinen.

Schiefer, **Schieferstein** (Engl. Slate, Franz. Ardoise, Ital. Lavagna, Lastra, Span. Pizarra, Port. Piçarra, Ardosia, Holl. Arduin, Dän. Skifer, Schwed. Skifver, Ruſſ. Tesannoi kamen, Tscherpiza, Poln. tupny Kamien', Lat. Sehistus, Ardesia) iſt ein ziemlich feſter Stein, der ſich leicht zu dünnen Platten ſpalten läßt. Es gibt von dieſem Foſſil

mehrere Gattungen, die ſich der Farbe nach unterſcheiden, welche gewöhnlich grau mit blauen, grünen und dunklen Adern, zuweilen purpurfarben, gelblich, braun, meiſtens ſchwarzblau mit dunkleren Stellen erſcheint. In faſt allen gebirgigen Ländern trifft man Schieferbrüche, und der Schieferſtein dient hauptſächlich zur Bedachung der Häuſer und iſt dabei allen andern Bedachungen vorzuziehen, obgleich in der erſten Anlage koſtſpieliger. In Großbrittanien wurde bis zum Jahr 1831 von allem Schiefer, der zu Waſſer längs den Küſten transportirt oder eingeführt wurde, eine Abgabe nach der Größe der Tafeln erhoben, die jährlich circa £ 35,000 einbrachte, während dieſes bei dem zu Lande transportirten nicht der Fall war, doch wurde ſolche mit der Abgabe auf Steinkohlen zugleich aufgehoben.

Zuſatz. Die Ausfuhr der in Holz gefaßten Schiefertafeln mit Griffeln iſt namentlich in Deutſchland nicht ganz ohne Bedeutung.

Schienenwege, ſiehe Eiſenbahnen.

Schieſspulver (Engl. Gun powder, Franz. Poudre à Canon, Ital. Polvere, Span. und Port. Polvora, Holl. Buskruid, Dän. Krudt, Pulver, Schwed. Krut, Ruſſ. Poroch, Poln. Proch, Lat. Pulvis pyrius); auch bloß Pulver (oder Kraut im Gegenſatz von Loth oder Blei). Dieſes allgemein bekannte, leicht entzündbare Pulver iſt aus Salpeter, Schwefel und Holzkohle, die im gehörigen Verhältniß miteinander vermiſcht ſind, verfertigt. Das Verhältniß der genannten Beſtandtheile wird ſehr verſchieden angenommen, doch iſt das folgende wohl das richtigſte und am allgemeinſten angenommene, nämlich: 76 Theile Salpeter auf 15 Theile Holzkohle bei 9 Theilen Schwefel. Dieſe werden zuerſt, jedes für ſich, zu Pulver gerieben, dann untereinander gemiſcht, zuletzt mit Waſſer angefeuchtet und ein dicker Teig davon gemacht. Iſt derſelbe ein wenig trocken geworden, ſo kommt er in eine Art Sieb, durch welches er getrieben wird, ſo daß Körner entſtehen, die ſich nach der Größe derjenigen Löcher richten, durch die der Teig getrieben wurde. Nachdem dieſe Körner völlig trocken geworden, thut man ſie in Tonnen, die anhaltend um ihre Achſe gedreht werden. Dadurch reiben ſich ſolch an einander ab, die rauhen Stellen verſchwinden und runden ſich ab. Iſt dieſes geſchehen, ſo ſagt man, daß das Pulver zugerichtet, fertig gemacht oder polirt worden iſt. (Tomſon's Chemie.) Dr. Thomſon, deſſen Erfahrungen ebenſo ausgebreitet wie ſeine Gelehrſamkeit ſind, bemerkt über den Gebrauch des Schießpulvers im Kriege Folgendes: „Der Name des Erfinders dieſer Maſſe, ſowie desjenigen, der dieſelbe zuerſt beim Kriegführen anwendete, iſt völlig unbekannt, doch bleibt es ausgemacht, daß dieſes im vierzehnten Jahrhundert der Fall war. Wiegleb fand in Archiven, daß in Deutſchland ſchon im Jahr 1372 Kanonen vorgekommen zu ſeyn ſcheinen. In keinem europäiſchen Schriftſteller findet man frühere Nachrichten, als aus dem dreizehnten Jahrhundert, doch mögen die Chineſen ſchon lange vorher im Beſitz der Erfindung geweſen ſeyn. Es iſt wahrſcheinlich, daß in der Schlacht von Creſſy, die 1346 geſchlagen wurde, Kanonen geführt worden ſind. Auch ſchon drei Jahre früher, bei der Belagerung von Algeſiras, will man dergleichen gehabt haben, doch noch viel früher hat Deutſchland dergleichen beſeſſen, denn in Amberg iſt eine Kanone mit der Jahrzahl 1303 gefunden worden. Roger Bacon, der 1292 ſtarb, kannte die Eigenſchaften des Schießpulvers, doch beweiſt dieſes nicht, daß er auch von dem Gebrauche der Feuergewehre etwas gewußt habe.“ (Thomſon's Chemie.) Mehreres darüber enthält der Artikel: Kanone.

In Großbrittanien iſt die Verfertigung und der Verkauf durch mehrere Verordnungen und Geſetze beſtimmt. Nach 12, Georg III., C. 61, darf Niemand Mühlen oder Maſchinen zur Verfertigung des Schießpulvers benutzen, oder dergleichen auf irgend eine Weiſe fertigen, ausgenommen diejenigen, welche bei Erlaſſung der Verordnung wirklich in

Thätigkeit waren, oder zu deren Errichtung nachmals eine Licenz ertheilt worden, bei Strafe der Confiscation des Schießpulvers und Entrichtung von 2*s*. für's Pfund. So iſt auch auſſerdem beſtimmt, daß in keiner ſogenannten Stampf- oder Walkmühle (Pestlemill) Pulver gemacht werden ſolle, bei Verwirkung der ebengenannten Strafe; auch ſollen nicht mehr als 40 ℔ Pulver oder ſoviel dazu erforderliches Material auf einmal unter ein Paar Mühlſteine gebracht werden dürfen, bei Confiscation derſelben und bei einer Strafe von 2*s*. für jedes Pfund; ebenſo dürfen nicht mehr auf einmal als 40 ℔ auf einem Trockenofen oder ſonſt einem Platze getrocknet werden, und zwar unter Verwirkung derſelben angeführten Strafe. Die Pulvermühlen zu Battle, Crowhurſt, Seddlescombe und Brede, kurz vor 1772 in Suſſex errichtet, ſind hievon, was die Verfertigung des feinen Jagd- oder Pürſchpulvers betrifft, ausgenommen.

Kein Händler darf mehr als 200 ℔ und keiner, der nicht damit handelt, mehr als 50 ℔ Pulver in den Städten London und Weſtminſter bei ſich oder innerhalb weniger als drei Meilen Entfernung haben, ebenſowenig in einer andern Stadt, einem Flecken, Marktflecken, als eine Meile davon und zwei Meilen von des Königs Paläſten oder königlichen Magazinen, noch näher als eine halbe Meile von einer Pfarrkirche, bei Confiscation und 2*s*. Strafe für jedes Pfund. Ausgenommen hievon ſind die licenzirten Mühlen, ſowie zum Gebrauch der Kohlenbergwerke 300 ℔ erlaubt ſind, wenn ſolche 200 Yards davon entfernt aufbewahrt werden.

Zu Lande dürfen nicht mehr als 25 Fäſſer auf einmal transportirt werden, und zu Waſſer nicht mehr als 200 Fäſſer, es ſey denn zur See oder durch Küſtenfahrer, auch darf kein Faß mehr wie 100 ℔ enthalten.

Alle Schiffe, ausgenommen die königlichen, ſind verpflichtet, alles Schießpulver, was dieſelben über 25 ℔ führen, unterhalb oder zu Blackwall ſelbſt an's Land zu legen. Abgehende haben, bevor dieſelben Blackwall erreichen, nicht mehr als 25 ℔ einzunehmen. Das Trinity house iſt berechtigt, die Schiffe deßhalb zu inſpiciren und nach Schießpulver zu ſuchen; alle Pulvervorräthe über 25 ℔, die ſich an Bord eines Schiffes vorfinden, werden ſammt den Fäſſern confiscirt und mit einer Strafe von 2*s*. für jedes Pfund belegt. Wer einen Beamten verhindert, nach Schießpulver zu ſuchen, wird um £ 10 geſtraft. Die Gelegenheiten, wo das Schießpulver zum Aufbewahren niedergelegt werden kann, ſind durch 54, Georg III., C. 159, beſtimmt worden.

Die Ausfuhr des Schießpulvers kann durch einen Geheimenraths-Befehl verboten werden; die Einfuhr iſt bei Strafe der Confiscation unterſagt, wenn es nicht auf eine vom Könige ertheilte Licenz geſchieht, doch wird ſolche nur zur Ablieferung in die königlichen Magazine ertheilt. (6, Georg IV., C. 107.)

Durch 1, Wilhelm IV., C. 44, iſt die Verfertigung und Aufbewahrung des Schießpulvers auch in Ireland verboten, wenn der Lord-Lieutenant nicht deßhalb eine Licenz ertheilt hat; dergleichen Licenzen können von dem General-Secretair nach geſchehener Anzeige auſſer Kraft geſetzt werden, und während der Zeit, daß ſolches der Fall iſt, darf Niemand Schießpulver bei £ 500 Strafe verkaufen. Pulverfabrikanten ſind gehalten, monatliche Angaben ihrer Vorräthe u. ſ. w. zu machen, welche der General-Secretair annimmt. Dieſe geſetzliche Verordnung enthält eine Menge Beſchränkungen, und war auf eine Jahresdauer erlaſſen worden.

Schiffbruch, ſiehe Strandung.

Schiffe, Seeleute verſtehen darunter nur dreimaſtige, mit dem Fockmaſt, Mittel- oder großen und dem Beſanmaſt verſehene; gewöhnlich nennt man aber jedes große Fahrzeug ein Schiff, wie es immer bemaſtet ſey, und werden darunter alle mit Segeln verſehene Fahrzeuge verſtanden, und ſo ſoll es auch hier der Fall ſeyn.

Kauffahrteiſchiffe, Kauffahrer. Solche in Klaſſen eintheilen zu wollen, zumal mit Genauigkeit, iſt beinahe nicht möglich. Die

Größe, die Bauart, das Takelwerk u. ſ. w. derſelben wird nicht bloß dadurch beſtimmt, welcher Handel damit betrieben und welche Reiſen damit gemacht werden ſollen, ſondern auch durch den abwechſelnden Geſchmack oder Laune ihrer Eigenthümer. Die für den Chinahandel der Oſtindiſchen Compagnie beſtimmten Schiffe ſind die größten Handelsſchiffe, welche es in Großbrittanien gibt; die anderen Kaufleute, die nach Oſt- und Weſtindien Handel treiben, kommen in der Größe zunächſt, dann folgen die zum Wallfiſchfang beſtimmten, dann die, welche nach der Oſtſee und nach Canada fahren, die das Mittelländiſche Meer beſuchen, auſſer welchen es dann noch eine Menge von jeder Größe und Bauart gibt.

Der Leſer wird unter den Artikeln: Seegeſetze und Regiſter oder Schiffsregiſter finden, welche beſondere Vorrechte brittiſche Schiffe genießen, und welche Bedingungen und Formen zu erfüllen ſind, um dieſe Vorrechte zu erwerben und zu beſitzen, ſowie auf welche Weiſe das Eigenthum an Schiffen abgetreten werden kann ꝛc. Unter den Artikeln Certepartie, Fracht, Schiffskapitain, Rheder, Matroſe u. ſ. w. findet derſelbe umſtändlich die geſetzlichen Beſtimmungen in Bezug auf Schiffe, Schiffseigenthümer und Rheder, inſofern ſolche Frachtführern oder der Nation verpflichtet ſind, ſowie die gegenſeitigen Pflichten und Verbindlichkeiten der Schiffskapitaine und des Schiffsvolks. Es wird daher hier nur davon die Rede ſeyn, die wichtigſten officiellen Angaben und Nachrichten über das Wachsthum und die gegenwärtige Größe der großbrittaniſchen Handelsmarine zuſammen zu ſtellen.

Zunahme der Schifffahrt in England. — Selbſt wenn es der Platz erlaubte, würde es zu keinem Reſultate führen, wollte man in Bezug auf die Schifffahrt Englands in deſſen Geſchichte bis zu der Zeit zurückgehen, welche kurz vor der engliſchen Revolution liegt. Diejenigen, welche darüber mehr zu wiſſen wünſchen, finden in Anderson's Chronological History of Commerce alle darüber handelnden, gleichzeitigen Schriftſteller angeführt. Erſt unter der Regierung der Königin Eliſabeth erhielt die engliſche Handelsmarine Wichtigkeit und wuchs nach und nach unter deren Thronfolgern Jakob I. und Carl I. Bei der Reſtauration betrug die Tonnenzahl der Schiffe, die auswärtigen Handel trieben, 95,266 Tonnen; die Zunahme und das Wachsthum derſelben unter den Regierungen Carls II. und Jakobs II. war ſo groß, daß bei Ausbruch der Revolution darin Schiffe bis zu 190,533 Tonnen Trächtigkeit beſchäftigt waren. Der Krieg, welcher 1697 durch den Ryswicker Frieden ſein Ende erreichte, hielt das Gedeihen der engliſchen Handelsſchifffahrt ſehr auf, wenn auch mit ſolchem der Verkehr fortwährend Hand in Hand zunahm, und wurde dieſe Zunahme im vorigen Jahrhunderte nur zweimal ernſtlich unterbrochen, nämlich 1739 und während des amerikaniſchen Krieges.

Die erſte offizielle Nachricht über die Größe und den Umfang der engliſchen Handelsſchifffahrt erhielt man im Jahre 1701 und 2, durch die eingegangenen Berichte auf die von den Commiſſarien des Zollweſens im Januar des erſtgenannten Jahres erlaſſenen Rundſchreiben. Es geht daraus hervor, daß zu der fraglichen Periode England in ſeinen ſämmtlichen Häfen und denen von Wales 5281 Schiffe beſaß, welche 261,222 Tonnen haltend tarirt oder geſchätzt wurden; dieſe Schiffszahl führte 27,160 Mann Beſatzung und 5660 Kanonen. Es gehörten davon eigenthümlich an:

	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mannſchaft.		Schiffe.	Tonnenzahl.	Mannſchaft.
London . .	560	84,882	10,065	Hull	115	7564	187
Briſtol . .	165	17,338	2,359	Whitby . .	110	8292	571
Yarmouth	143	9,914	668	Liverpool .	102	8619	1101
Exeter. . .	121	7,107	978	Scarborough	100	6860	606

Keiner der übrigen Häfen beſaß 100 Fahrzeuge, und was die Berichte über Newcaſtle und Ipswich anbetrifft, ſo findet dabei ein Irrthum Statt. Von den Huller Schiffen lagen damals 80 abgetakelt, weßhalb die Zahl der Mannſchaft ſo geringe iſt. (Macpherson's Annals of Commerce. Anno 1701.)

In der nachſtehenden Tabelle, welche die Tonnenzahl der brittiſchen wie der fremden Schiffe, die aus den brittiſchen Häfen ausgelaufen und beim Zollhauſe frei gemacht worden ſind, angibt, und zwar vom Jahre 1663 bis 1811, das erſte und letzte Jahr mit eingeſchloſſen, iſt entlehnt aus Chalmer's Comparative Estimate. Man kann daraus die Zunahme der Schifffahrt des Landes vollſtändig überſehen, und läßt ſich erwarten, daß die darin enthaltenen Angaben genau ſind, inſofern der Verfaſſer dafür bekannt iſt, dergleichen Gegenſtänden viel Aufmerkſamkeit geſchenkt zu haben; auch erhielt er von der Handelskammer (Board of Trade) alle Auskunft, um ſich darüber authentiſch zu unterrichten.

I. Tabelle über alle ſeit 1663 bis 1811 auswärts verzollten Schiffe.

Jahre.	Engl. Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Summa.	Jahre	Britt. Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Summa.
1663	95,266	47,634	142,900	1773	874,421	57,994	932,415
1669				1774	901,016	68,402	969,418
1688	190,533	95,267	285,800	1775	882,579	68,034	950,613
1697	144,264	100,524	244,788	1776	872,108	74,323	946,431
1700				1777	827,067	102,638	929,705
1701	273,693	43,635	317,328	1778	732,558	93,778	826,336
1702				1779	642,981	149,040	791,021
1709	243,693	45,625	289,318	1780	731,286	154,111	885,397
1712	326,620	29,115	355,735	1781	608,219	170,775	778,994
1713				1782	615,150	225,456	840,606
1714	421,431	26,573	448,004	1783	865,967	170,938	1,037,905
1715				1784	932,219	118,268	1,050,487
1726				1785	1,074,862	107,484	1,182,346
1727	432,832	23,651	456,483	1786	1,115,024	121,197	1,236,221
1728				1787	1,279,033	138,220	1,417,253
1736				1788	1,411,689	128,997	1,540,686
1737	476,941	26,627	503,568	1789	1,515,021	103,722	1,618,743
1738				1790	1,424,912	148,919	1,573,831
1739				1791	1,511,246	184,729	1,695,975
1740	384,191	87,260	471,451	1792	1,561,158	175,405	1,736,563
1741				1793	1,240,202	187,032	1,427,234
1749				1794	1,382,166	218,077	1,600,243
1750	609,798	51,386	661,184	1795	1,145,450	382,567	1,528,017
1751				1796	1,254,624	478,356	1,732,980
1755	Brittiſch.			1797	1,103,781	396,271	1,500,052
1756	496,254	76,456	572,710	1798	1,319,151	365,719	1,684,870
1757				1799	1,302,551	414,774	1,717,325
1760	540,241	107,237	647,478	1800	1,445,271	685,051	2,130,322
1761	582,020	122,735	704,755	1801	1,345,621	804,880	2,150,501
1762	543,444	124,926	668,370	1802	1,626,966	461,723	2,088,689
1763	631,724	91,593	723,317	1803	1,453,066	574,542	2,027,608
1764	662,434	79,800	742,234	1804	1,463,286	587,849	2,051,135
1765	726,402	72,215	798,617	1805	1,495,209	605,821	2,101,030
1766	758,081	66,153	824,234	1806	1,486,302	568,170	2,054,472
1767	725,835	68,006	793,841	1807	1,424,103	631,910	2,056,013
1768	761,786	77,984	839,770	1808	1,372,810	282,145	1,654,955
1769	805,305	68,420	873,725	1809	1,531,152	699,750	2,230,902
1770	806,495	63,176	869,671	1810	1,624,274	1,138,527	2,762,801
1771	877,004	66,898	943,902	1811	1,507,353	696,232	2,203,585
1772	923,456	72,931	996,387				

II. Ueberſicht ſämmtlicher in dem auswärtigen Handel des vereinigten Königreichs beſchäftigten Schiffe nach ihrer Tonnenzahl und Bemannung, welche aus allen Ländern der Erde als ankommend verzollt wurden, während der Jahre 1814 bis 1830, wobei die brittiſchen von den fremden Schiffen genau getrennt worden ſind.

Jahre.	Brittiſche und iriſche Schiffe.			Fremde Schiffe.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaft.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaft.
1814	8,975	1,209,248	83,793	5286	599,287	37,375
18.5	8,880	1,372,108	86,390	5411	764,562	44,000
1816	9,744	1,415,723	90,119	3116	379,465	25,345
1817	11,255	1,625,121	97,273	3396	445,011	27,047
1818	13,006	1,886,394	111,880	6230	762,457	43,936
1819	11,974	1,809,128	107,556	4215	542,684	32,632
1820	11,285	1,668,060	100,325	3472	447,611	27,633
1821	10,805	1,599,423	97,485	3261	296,107	26,043
1822	11,087	1,663,627	98,980	3389	469,151	28,421
1823	11,271	1,740,839	112,244	4069	582,996	33,828
1824	11,731	1,797,089	108,686	5655	759,672	42,126
1825	13,503	2,143,317	123,028	6981	959,312	52,722
1826	12,473	1,950,630	113,093	5729	694,116	39,838
1827	13,133	2,086,898	118,686	6046	751,864	43,536
1828	13,436	2,094,357	119,141	4955	634,620	36,733
1829	13,659	2,184,535	122,185	5218	710,303	39,342
1830	13,548	2,180,042	122,103	5359	758,828	41,670

III. Angabe der Zahl der Schiffe und Fahrzeuge, welche den verſchiedenen Plätzen des brittiſchen Reichs im Jahre 1829 eigenthümlich angehörten, nach der Reihenfolge aufgeführt, welche die Zahl und den Tonnengehalt der Schiffe eines jeden Ortes angab.

England.	Schiffszahl.	Tonnengehalt.		Schiffszahl.	Tonnengehalt.
London	2,663	572,835	Transport	11,466	1,608,250
Newcaſtle . . .	987	202,379	Colcheſter . . .	235	6,745
Liverpool	805	161,780	Falmouth	78	6,614
Sunderland . . .	624	107,628	Aberyſtwith . . .	120	6,423
Whitehaven . . .	496	72,967	Bridlington . . .	40	6,290
Hull	579	72,248	Cowes	151	6,015
Briſtol	316	49,535	Chepſtow	72	5,805
Yarmouth . . .	585	44,134	St. Ives . . .	87	5,570
Whitby	258	41,576	Dover	120	5,525
Scarborough . . .	169	28,070	Harwich . . .	96	5,513
Plymouth	502	24,838	Fowey	81	5,470
Dartmouth . . .	349	24,114	Penzance . . .	92	4,981
Beaumaris . . .	389	22,076	Cheſter	74	4,816
Poole	168	17,860	Berwick	57	4,784
Exeter	196	17,166	Ramsgate	70	4,397
Lynn	118	14,659	Ilfracombe . . .	64	4,095
Cardigan	281	14,643	Wells	66	3,962
Glouceſter . . .	247	13,026	Newport . . .	50	3,824
Rocheſter	255	10,816	Rye	68	3,704
Bideford	116	10,182	Goole	50	3,625
Lancaſter	107	9,410	Padſtow	68	3,587
Ipswich	138	8,532	Blackney und Klay .	50	3,380
Portsmouth . . .	184	8,485	Lyme	39	3,335
Southhampton . .	178	8,120	Llanelly	69	3,264
Milford	116	8,104	Bridgewater . . .	46	2,921
Boſton	152	8,059	Carlisle	40	2,886
Swanſea	122	7,772	Chicheſter	62	2,805
Faversham . . .	217	7,392	Cardiff	38	2,742
Maldon	190	7,373	Arundel	25	2,711
Stockton	74	7,296	Aldborough . . .	49	2,698
Weymouth . . .	85	7,175	Woodbridge . . .	38	2,659
	11,466	1,608,250		13,661	1,739,096.

	Schiffs-zahl.	Tonnen-gehalt.
Tranſport	13,661	130,846
Southwold	37	2,638
Wisbech	43	2,487
Shoreham	42	2,272
Barnſtaple	40	2,087
Truro	25	1,727
Grimsby	39	1,390
Newhaven	21	1,205
Minehead	20	957
Scilly	22	792
Deal	19	557
Sweek	8	557
Summa	13,977	1,758,065
Schottland.		
Aberdeen	350	46,201
Glasgow	235	41,121
Greenock	371	36,241
Dundee	299	31,986
Leith	263	26,362
Grangemouth	204	24,327
Montroſe	173	16,179
Kirkaldy	192	14,802
Irvine	135	13,379
Dumfries	183	12,192
Bowneſſ	123	9,108
Inverneſſ	136	7,338
Portglasgow	46	6,807
Banff	133	5,818
Lerwick	94	3,314
Kirkwall	68	3,312
Stornoway	74	3,093
Campbeltown	68	2,779
Troon	39	2,441
Stranraer	42	1,497
Summa	3,228	308,297

	Schiffs-zahl.	Tonnen-gehalt.
Ireland.		
Belfaſt	247	24,989
Dublin	289	23,904
Cork	256	17,093
Newry	161	8,281
Waterford	26	6,942
Wexford	135	6,701
Londonderry	32	4,306
Baltimore	86	2,478
Drogheda	30	2,387
Limerick	39	1,874
Sligo	20	1,219
Galway	19	864
Coleraine	10	409
Dundalk	6	339
Weſtport	7	208
Summa	1,413	101,994
Inſel Jerſey	200	18,217
„ Guernſey	75	7,672
„ Man	217	5,714
Im ganzen vereinigten Königreiche und den Inſeln	19,110	2,199,959
In den Colonien	4,343	317,041
Hauptſumma	23,403	2,517,100

Die Schiffe des vereinigten Königreichs und der dazu gehörigen Inſeln führten an Mannſchaft 134,516
Die der Colonien 20,292
Die ſämmtlichen Handelsſchiffe hatten hiernach 1829 154,808
Menſchen als Bemannung.

Im Jahre 1830 betrugen obige Summen:
Das brittiſche Reich ſammt den Colonien 23,721 Schiffe
von 2,531,819 Tonnengehalt,
mit 154,812 Mann beſetzt.

IV. Zahl, Tonnengehalt und Bemannung aller Schiffe, welche aus allen Ländern der Erde, in Groſsbrittanien ankommend, verzollt worden sind.

Jahre, mit dem 5. Jan. endigend	Brittiſche u. iriſche Schiffe.			Fremde Schiffe.			Geſammtzahl.		
	Zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann-ſchaften.	Zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann-ſchaft.	Zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann-ſchaften.
1829	23,356	3,005,819	181,723	4771	604,097	34,958	28,127	3,609,916	216,681
1830	23,536	3,096,759	186,719	5028	682,048	37,639	28,564	3,778,807	224,358
1831	23,086	3,088,498	188,538	5212	736,297	40,262	28,298	3,824,795	228,800

V. Zahl, Tonnengehalt und Bemannung aller Schiffe, welche aus allen Ländern der Erde in Ireland ankommend, verzollt worden sind.

Jahre, mit dem 5. Jan. endigend	Brittiſche u. iriſche Schiffe.			Fremde Schiffe.			Geſammtzahl.		
	Zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann-ſchaften.	Zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann-ſchaft.	Zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann-ſchaften.
1829	13,107	1,278,050	75,848	184	30,523	1775	13,291	1,308,573	77,623
1830	14,781	1,442,722	86,045	190	28,255	1703	14,977	1,470,977	87,748
1831	14,160	1,385,452	85,544	147	22,531	1408	14,307	1,407,983	86,952

VI. Ueberſicht der während der Jahre 1821 bis 1829 incluſive in Groſsbrittanien angekommenen Schiffe, ſowohl der eigenen als der fremden, nach der Zahl, dem Tonnengehalte und nach den Ländern geordnet, woher ſolche kamen.

	1821.				1822.				1823.				1824.				1825.			
	Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.	
	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.
Europa, nördliches,*) .	3,138	432,090	1229	178,572	3,498	518,432	1653	252,657	3,228	481,825	2252	350,496	3,400	504,710	3884	535,604	5,016	775,487	4943	675,898
ſüdliches,**) .	2,982	267,528	1580	76,701	2,829	255,137	1235	60,340	2,837	269,500	1299	65,372	2,854	265,647	1298	68,473	2,994	297,200	1407	81,404
Aſien	119	77,246	—	—	103	68,169	—	—	123	81,855	1	198	150	86,758	1	350	132	77,311	—	—
Afrika	92	19,447	—	—	75	12,394	—	—	97	18,066	1	102	106	21,916	—	—	139	34,621	—	—
Amerika, Brittiſch-Nord-Amerikaniſche Colonien	1,403	337,446	—	—	1,416	356,448	—	—	1,579	401,669	—	—	1,683	427,832	—	—	1,858	489,844	—	—
Brit. Weſtindien	884	245,321	—	—	839	232,426	—	—	861	233,790	—	—	899	244,971	—	—	872	232,357	—	—
Fremd. "	79	15,204	1	57	62	11,825	—	—	64	12,522	1	380	52	9,566	4	847	75	12,901	8	1,848
Ver. St. v. Nord-Amerika . .	103	28,411	450	140,776	138	37,385	500	156,054	237	63,606	509	165,699	157	44,994	460	153,475	133	58,943	599	196,863
Colonien d. Amerikaniſchen Feſtlandes . .	204	37,154	—	—	213	38,902	—	—	223	40,274	3	682	251	46,787	1	200	314	57,553	7	1,576
Im Wallfiſchfang beſchäft.	197	60,257	—	—	157	48,204	—	—	170	51,796	—	—	148	45,925	—	—	138	42,736	—	—
Perlenfiſcherei . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Inſeln Guernſey, Jerſey und Man . .	1,609	79,170	1	150	1,757	84,863	100	100	1,852	85,956	3	367	2,033	98,214	5	492	1,845	85,645	4	543
	10,810	1,599,274	3261	396,256	11,087	1,664,186	3389	469,151	11,271	1,740,859	4069	582,996	11,733	1,797,320	5653	759,441	13,516	2,144,598	6968	958,132

	1826.				1827.				1828.				1829.			
	Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.		Brittiſche.		Fremde.	
	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.
Europa, nördliches,*) .	4,102	604,838	3930	468,446	4,992	770,738	3733	449,211	4,728	691,273	3291	410,215	4,857	744,563	3510	465,138
ſüdliches,**) .	2,858	273,720	1338	71,597	3,160	318,712	1659	83,175	3,040	311,444	1267	82,356	3,001	311,489	1234	78,256
Aſien	196	101,683	—	—	191	103,436	1	300	200	101,467	—	—	223	111,359	—	—
Afrika	133	33,192	—	—	136	35,464	—	—	151	38,181	—	—	191	50,378	—	—
Amerika, Brittiſch-Nord-Amerikaniſche Colonien	1,770	472,588	—	—	1,357	359,793	—	—	1,526	400,841	—	—	1,611	431,901	1	89
Brit. Weſtindien .	891	243,448	—	—	872	243,721	—	—	1,013	272,800	—	—	958	263,338	—	—
Fremd. " .	52	9,649	7	1,362	51	10,338	5	6,250	45	8,899	3	683	57	19,530	8	2,190
Ver. Staaten v. Nord-Amerika . .	158	47,711	443	151,765	258	73,204	646	217,536	256	80,158	372	138,174	192	61,343	450	162,327
Col. d. Am. Feſtlandes	157	27,947	3	675	203	40,551	1	293	251	51,784	5	976	271	55,325	5	910
Im Wallfiſchfang beſchäft.	125	59,394	—	—	118	37,741	—	—	106	34,029	—	—	113	45,982	—	—
Perlenfiſcherei . .	—	—	—	—	1	261	—	—	—	—	—	—	1	259	—	—
Grönland (1 Schiffsl. Eis)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	166	—	—	—	—	—	—
Die Inſeln Guernſey, Jerſey und Man . .	2,031	96,460	3	271	1,814	92,959	1	100	2,119	103,681	17	2,216	2,184	108,068	10	1,393
	12,473	1,950,630	5729	694,116	13,133	2,086,898	6046	751,864	13,436	2,094,357	4955	634,620	13,659	2,184,535	5218	710,303

*) Unter dem nördlichen Europa iſt verſtanden: Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Preußen, Deutſchland und die Niederlande.
**) Unter dem ſüdlichen Europa iſt verſtanden: Frankreich, Portugal, Spanien, Gibraltar, Italien, Malta, Joniſche Inſeln, Türkei und die Levante.

VII. General=Uebersicht der in der Schifffahrt des vereinigten Königreichs beschäftigten Schiffe während des Jahrs 1850, mit Angabe der Zahl der Schiffe, des Tonnengehalts, der angekommenen und abgegangenen Schiffe (die wiederholten Fahrten mit eingerechnet), und die Zahl der Schiffsmannschaften; wobei die brittischen und fremden Schiffe besonders nach dem mit jedem Lande geführten Handelsverkehr aufgeführt sind. (Parliaments=Papiere, Nr. 350, Seſſion 1851.)

Ländernamen u. ſ. w.	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	Brittiſche.			Fremde.			Brittiſche.			Fremde.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.
Rußland	1,661	321,126	14,698	90	26,905	1,280	1,231	240,638	11,253	88	22,858	1,036
Schweden	82	32,116	583	127	23,158	1,175	55	8,020	412	67	9,624	526
Norwegen	66	6,459	395	556	84,585	4,570	53	5,148	326	582	93,176	4,780
Dänemark	111	12,210	608	655	51,420	3,175	540	85,981	4,133	926	98,694	5,377
Preußen	666	102,758	4,920	720	139,646	6,132	341	50,931	2,539	380	73,133	3,251
Deutſchland	986	150,997	7,516	616	54,869	3,018	876	133,847	6,724	612	52,118	2,824
Niederlande	1,156	120,301	7,030	863	92,811	5,096	887	87,559	5,301	783	82,557	4,657
Frankreich	1,367	110,766	10,029	933	47,940	6,369	1,330	111,779	9,968	642	53,955	3,847
Portugal	395	43,336	2,542	78	8,394	705	339	36,930	2,313	99	14,724	894
Die Azoren	161	12,906	836	2	185	18	105	8,332	571	4	489	28
Madera	8	1,339	75	—	—	—	7	1,327	90	1	194	11
Spanien und die Baleariſchen Inſeln	428	46,508	2,645	61	5,369	450	353	37,412	2,230	58	6,751	485
Die Canariſchen Inſeln	42	4,793	258	—	—	—	46	5,590	324	2	641	40
Gibraltar	30	4,196	239	—	—	—	83	10,677	606	8	968	64
Italien und ital. Inſeln	353	51,512	2,848	13	2,253	157	418	58,307	3,347	14	2,407	159
Malta	17	2,162	118	1	225	10	58	9,306	512	1	160	8
Joniſche Inſeln	32	4,304	240	—	—	—	38	3,513	292			
Türkei und griechiſches Feſtland	95	13,610	780	—	—	—	95	13,424	783			
Morea und die griechiſchen Inſeln	7	1,055	55	—	—	—	11	1,607	98			
Tripolis, die Berberei und Marokko	11	1,127	63	—	—	—	3	331	19			
Afrikaniſche Küſte von Marokko bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung	126	34,763	1,852	—	—	—	137	38,661	2,192			
Aegypten und Mittelländiſches Meer	14	3,853	188	—	—	—	22	4,281	236	1	1,613	110
Vorgebirge der guten Hoffnung	23	4,267	230	—	—	—	38	7,737	463			
Capverdiſche Inſeln	—	—	—	—	—	—	2	307	19	1	85	11
St. Helena und Aſcenſion	1	142	13	—	—	—	3	615	33			
Inſel Bourbon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	407	28
Mauritius	55	17,189	893	—	—	—	33	8,036	481			
Gebiet der Oſtindiſchen Compagnie und Ceylon	148	65,498	4,525	—	—	—	141	59,605	4,043			
	8,041	1,169,293	64,177	4715	537,760	23,165	7,225	1,029,991	59,508	4260	494,534	28,136

Ländernamen u. ſ. w.	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	Brittiſche.			Fremde.			Brittiſche.			Fremde.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannſchaften.
Transport	8,041	1,169,293	64,177	4715	537,760	23,165	7,225	1,029,991	59,308	4260	494,534	28,136
China	22	27,782	2,700	—	—	—	16	21,033	2,169	2	789	41
Sumatra und Java	3	1,189	59	1	370	20	2	577	53	1	459	22
Philippiniſche Inſeln	6	2,486	121	—	—	—	1	237	16	2	393	52
Andere oſtindiſche Inſeln	—	—	—	—	—	—	1	369	31			
Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland	26	8,668	502	—	—	—	65	22,587	1,633			
Schwanenfluß-Colonie	—	—	—	—	—	—	2	764	42			
Neu-Guinea	—	—	—	—	—	—	1	405	30			
Neu-Seeland und Südſee-Inſeln	2	431	26	—	—	—	3	728	71			
Britt. Nord-Amerikaniſche Colonien	1,709	452,397	21,338	—	—	—	1,714	450,987	22,045			
Britt. Weſtindien	911	253,872	13,782	—	—	—	868	240,664	13,647			
Haity	21	3,719	198	—	—	—	46	7,642	472			
Cuba und fremdes Weſtindien	125	4,637	238	12	3,111	130	67	12,584	741	16	4,636	214
Vereinigte Nordamerikaniſche Staaten	97	65,130	2,948	609	214,166	9,189	281	91,551	4,344	611	211,714	9,439
Mexiko	35	6,236	351	—	—	—	51	8,574	503	2	483	22
Columbien	17	3,268	186	—	—	—	16	3,108	178			
Braſilien	168	38,322	1,968	1	270	9	254	57,682	3,044			
Staaten von Rio de la Plata	51	9,784	531	1	320	21	36	6,294	373	3	569	41
Chili	7	1,242	78	—	—	—	14	2,510	152			
Peru	11	2,085	116	—	—	—	10	1,899	118			
Durch den Wallfiſchfang beſchäftigt	97	31,897	3,835	—	—	—	123	40,166	5,044			
Von den Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney und Man	2,199	117,298	8,949	20	2,561	141	1,897	95,547	7,829			
Andere nicht beſonders genannte fremde Länder	—	—	—	—	—	—	34	4,338	202	250	44,771	1,822
Hauptſumme aller Länder	13,548	2,180,042	122,103	5359	758,828	41,670	12,747	2,102,147	122,025	5158	758,368	39,769

VIII. Dampfboote, welche im Jahre 1829 Groſsbrittanien und 1828 Ireland zugehörten.

	Dampfboote.	Tonnengehalt.
England . . .	241	20,611.
Schottland . . .	75	5,953.
Ireland . . .	26	4,791.

Schifffahrts - Geſetze. Dieſe machen einen wichtigen Zweig des Seerechtes aus. In England verſteht man darunter die Sammlung der verſchiedenen Parliaments-Acten, in denen erklärt wird, was brittiſche Schiffe ſind; wie ſie bemannt ſeyn müſſen, welche beſonderen Vorrechte ſie genießen, und unter welchen Bedingungen fremde Schiffe an dem Handel des Landes Theil nehmen können, entweder um Waaren ein- oder auszuführen, oder dieſelben von einem Theile des Landes nach dem andern zu bringen.

Abriß der Geſchichte und der Prinzipien der Schifffahrts-Geſetze. Der Urſprung der engliſchen Schifffahrts-Geſetze läßt ſich bis zur Regierung Richard II., und vielleicht noch bis zu einer entferntern Periode nachſpüren. Bei der Unmöglichkeit indeſſen, alle die wechſelnden und ſich widerſprechenden, in einer ſo fernen Zeit erlaſſenen Verordnungen in eine kurze und deutliche Ueberſicht zuſammen zu drängen, wird es hinreichend ſeyn, anzuführen, daß unter der Regierung Heinrich VII. zwei Grundprinzipien der ſeitherigen Schifffahrts-Geſetze auf das Beſtimmteſte anerkannt waren, nämlich das Einfuhrverbot gewiſſer Handelsartikel, wenn dieſelben nicht in Schiffen eingebracht worden, welche 1) engliſchen Rhedern gehörten, und 2) mit engliſchen Matroſen bemannt waren. Durch eine Parliaments-Acte im fünften Regierungsjahre der Königin Eliſabeth, wurden fremde Schiffe zuerſt von den engliſchen Fiſchereien und vom Küſtenhandel ausgeſchloſſen. Das republikaniſche Parliament gab den Schifffahrts-Geſetzen eine größere Ausdehnung durch die Acte von 1650, welche den Schiffen fremder Nationen ohne Ausnahme unterſagte, mit den engliſchen Colonien in Amerika Handel zu treiben, ohne vorher eine beſondere Bewilligung dazu erhalten zu haben. Dieſe Acten waren indeſſen mehr darauf berechnet, den Handel zwiſchen den verſchiedenen Häfen und Beſitzungen des Reiches zu reguliren, als den Verkehr mit fremden Nationen. Aber im folgenden Jahre (9. Oct. 1651) erließ das Parliament die berühmte Navigations-Acte, die einen doppelten Zweck hatte. Sie ſollte nicht allein die Schifffahrt des eigenen Landes befördern, ſondern auch dazu dienen, der Seemacht der Holländer, die faſt den ganzen Frachthandel der Welt an ſich geriſſen hatten, und auf welche die Engländer aus mehreren Urſachen ſehr erbittert waren, einen entſcheidenden Schlag beizubringen. Jene Acte gebot, daß Waaren oder Güter ohne Ausnahme, die in Aſien, Afrika oder Amerika erzeugt oder verfertigt worden, weder in England und Ireland, noch in den Colonien in andern Schiffen eingeführt werden ſollten, als in denen, engliſchen Unterthanen gehörig, von einem engliſchen Kapitain befehligt, und ganz oder doch größtentheils von engliſchen Matroſen bemannt. Nachdem die Acte den engliſchen Schiffsrhedern den Einfuhrhandel von Aſien, Afrika und Amerika auf dieſe Weiſe geſichert hatte, ſuchte ſie ihnen ebenfalls den von Europa zuzuwenden, inſoweit dieſes möglich war. In dieſer Abſicht wurde ferner verordnet, daß keine in irgend einem Lande Europens erzeugte oder verfertigte Waaren in das Königreich eingeführt werden ſollten, auſſer in brittiſchen Schiffen, oder in ſolchen, die wirkliches Eigenthum des Volkes, Landes oder Ortes wären, wo die Waaren erzeugt worden, oder von woher dieſelben allein ausgeführt werden könnten oder gewöhnlich ausgeführt würden. Dieſer letzte Vorbehalt war ganz gegen die Holländer gerichtet, deren Ausfuhr eigner Produkte unbedeutend war, und die ihre Schiffe größtentheils dazu benutzten, die Erzeugniſſe anderer Länder nach fremden Märkten zu verführen. Dies waren die Hauptbeſtimmungen jener berühmten Acte; ſie wurden auch von der königl. Regierung, die dem Protektorate folgte, angenommen und bildeten die Grundlage der Acte 12, Carl II., C. 18, die noch bis vor Kurzem beim Schifffahrtsverkehr mit andern Ländern zur Richtſchnur diente, und die man, etwas hochtrabend, die Charta maritima von England genannt hat.

In dem obigen Statut war der Vorbehalt gegen die Einfuhr fremder Handelswaaren auſſer in brittiſchen oder in Schiffen derjenigen Nationen, in deren Ländern ſolche Waaren erzeugt, oder aus deren Häfen ſie ausgeführt wurden, dahin gemildert, daß das Verbot nur auf Waaren aus Rußland und der Türkei, ſowie auf gewiſſe Artikel anwendbar gemacht wurde, die in der Handelswelt unter der Benennung der verzeichneten Artikel, oder der „enumerated articles" bekannt ſind, während es zu gleicher Zeit geſtattet war, alle andere Waaren, ohne Rückſicht auf die Nationalität der Schiffe, einzuführen. Aber dieſe Ermäßigung war nur von geringer Wichtigkeit, weil jene verzeichneten Artikel alle diejenigen einſchloſſen, die im Handel am meiſten in's Gewicht fielen, als Bauholz, Korn, Theer, Hanf, Flachs, Potaſche, Wein, Branntwein, Zucker u. ſ. w. Das Parliament ſcheint indeſſen bald zu der Meinung gekommen zu ſeyn, daß man auf dem Wege der Mäßigung zu weit gegangen ſey; denn im vierzehnten Regierungsjahre Carl II. wurde nachträglich eine Acte erlaſſen, ſcheinbar in der Abſicht, einigen Umgehungen des vorjährigen Geſetzes vorzubeugen, welche, wie behauptet wurde, die Holländer und Deutſchen ſich hatten zu Schulden kommen laſſen. Dies ſcheint indeſſen nur ein nichtiger Vorwand geweſen zu ſeyn, um das Verlangen zu bemänteln, den gegen die Frachtfahrt Hollands gerichteten Schlag, noch fühlbarer zu machen. So groß war damals die Eiferſucht der Engländer auf Hollands Handels- und Seemacht, daß, um dieſelben zu lähmen, erſtere keinen Anſtand nahmen, alle Verbindung mit dieſem Lande gänzlich zu unterſagen; ja, um der Möglichkeit eines Betruges durch heimlichen oder indirekten Verkehr mit Holland vorzubeugen, gingen ſie ſo weit, den Handel mit den Niederlanden und Deutſchland in dieſelbe Proſcription einzuſchließen. Das Landesgeſetz 14, Carl II., unterſagte die Einfuhr aus jenen Ländern von einer großen Menge verzeichneter Artikel, unter allen Umſtänden, in allen Schiffen, ſowohl brittiſchen als fremden, bei Strafe der Wegnahme und Confiscation von Schiff und Ladung. Holland, die Niederlande und Deutſchland waren alſo, ſoweit dieſes von England abhing, wirklich von dem Kreiſe ausgeſchloſſen, in welchem ſich der Handel bewegte, und obgleich die übermäßige Strenge dieſes Geſetzes weiterhin gemildert wurde: ſo blieben doch die Hauptbeſtimmungen in voller Kraft bis zu den neuerlich erfolgten Veränderungen.

Die Politik dieſer Geſetze, wenn auch nicht die Beweggründe dazu, hat in England allgemeinen Beifall gefunden. Adam Smith in ſeinem Werke über den Nationalreichthum ſtellt folgende Betrachtungen über dieſen Gegenſtand an: „Zur Zeit als die Schifffahrts-Acte erlaſſen wurde, befanden ſich England und Holland zwar nicht in offenbarem Kriege miteinander, aber ein feindſeliger Haß trennte beide Nationen. Er begann unter der Regierung des langen Parliaments, das den Grund zu jener Acte gelegt hatte, und machte ſich Luft in den Kriegen, die unter der Regierung des Protektors und Carl II. geführt wurden. Es iſt daher wohl möglich, daß einige Beſtimmungen jener berühmten Acte dem Nationalhaſſe ihren Urſprung verdanken. Sie ſind aber ſo weiſe, als ob ſie ſämmtlich von der berechnendſten Staatsklugheit erdacht worden wären. Nationaleiferſucht zielte zu derſelben Zeit nach demſelben Gegenſtande, den die Politik empfohlen haben würde, nach Schwächung der Seemacht Hollands, der einzigen Macht, die der Sicherheit Englands Gefahr bringen konnte. Die Schifffahrts-Acte iſt dem auswärtigen Handel, und der Vermehrung des Wohlſtandes, der daraus entſpringt, nicht günſtig. Das wahre Intereſſe eines Volks in ſeinen Handelsverhältniſſen zu andern Nationen iſt gleich dem eines Kaufmannes zu den verſchiedenen Perſonen, mit denen er in Geſchäftsverbindungen ſteht, nämlich: ſo wohlfeil als möglich zu kaufen, und ſo theuer als möglich zu verkaufen. Aber die Schifffahrts-Acte, indem ſie die Zahl der Verkäufer verminderte, mußte auch

nothwendig die Zahl der Käufer beſchränken, und daher kommen wir in den Fall, nicht allein unſere fremden Waaren theurer zu kaufen, ſondern auch unſere eigenen wohlfeiler loszuſchlagen, als bei vollkommener Freiheit des Handels geſchehen ſeyn würde; da die Sicherheit eines Landes indeſſen von ungleich größerer Wichtigkeit iſt, als Reichthum: ſo iſt die Schiffahrts-Acte vielleicht die weiſeſte von allen Verfügungen Englands zu nennen.“

Inzwiſchen iſt es immer noch nicht ausgemacht, ob die Schifffahrts-Acte wirklich die Wirkung gehabt habe, die man ihr zugeſchrieben: die Seemacht Hollands geſchwächt und dagegen die engliſche vermehrt zu haben. Die Holländer waren noch ſehr mächtig zur See, lange nachdem jene Acte erlaſſen worden war, und es ſcheint daher natürlicher, zu ſchließen, daß der Verfall ihres Uebergewichtes auf der See mehr der allmähligen Zunahme des Handels und der Schifffahrt in andern Ländern, ſowie dem Elende und dem Aufwande der verderblichen Kriege zugeſchrieben werden müſſe, welche die Republik mit Cromwell, Carl II. und Ludwig XIV. zu führen hatte, als allein der Ausſchließung ihrer Schiffe von engliſchen Häfen. Doch iſt damit nicht gemeint, daß dieſe Ausſchließung ganz und gar keine Wirkung hervorgebracht habe. Die Bemühungen der Holländer, eine Zurücknahme der Schifffahrts-Acte zu erlangen, zeigen hinlänglich, daß dieſelbe nach ihrer Meinung einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Handel äusserte. *) Nichts deſto weniger iſt es gewiß, daß man dieſen Einfluß in England viel zu hoch angeſchlagen hat. Uebermäßige Auflagen, und nicht die Schifffahrts-Acte, waren die Haupturſache der Verringerung des Gewinnes und des Verfalles der Fabriken, des Handels und der Schifffahrt Hollands. „Die Kriege,“ ſagt der wohlunterrichtete Verfaſſer des Commerce de la Hollande, „welche durch die Traktaten von Nimwegen, Ryswick, Utrecht und Aachen beendigt wurden, nöthigten die Republik, mehrmals von ihrem ganzen Kredite Gebrauch zu machen und ungeheure Summen anzuleihen, um die Ausgaben beſtreiten zu können. Dieſe Schulden belaſteten den Staat mit einer bedeutenden Summe an jährlichen Zinſen, die nur mittelſt einer übermäßigen Vermehrung von Abgaben aufgebracht werden konnten, von denen der größte Theil auf den innern Verbrauch und folglich auf den Gewerbfleiß fallen mußte, und zwar in einem Lande deſſen Flächenraum nur ſehr beſchränkt iſt. Dies mußte natürlich den Arbeitslohn ſehr vertheuern. Die Erhöhung deſſelben hatte nicht allein die Folge, die Erzeugniſſe der Fabriken und Manufakturen des Landes lediglich auf den innern Verbrauch einzuſchränken, ſondern ſie verſetzte überdies dem Frachthandel, dieſem wichtigen Zubehör der Handels-Oekonomie, einen ſehr empfindlichen Stoß, indem der Schiffbau dadurch vertheuert und zugleich die Preiſe aller dahin einſchlagenden Arbeiten, ja ſelbſt die in den Häfen und Magazinen bedeutend vermehrt wurden. Trotz der Bemühungen der holländiſchen Sparſamkeit mußte jene Erhöhung des Arbeitslohnes allen Nationen, die ſich mit dem Waarenhandel und der Frachtfahrt abgaben, zum weſentlichen Vortheil gereichen.“

Der vorſtehende Auszug, deſſen Inhalt mit den Zeugniſſen der übrigen holländiſchen Schriftſteller über dieſen Gegenſtand leicht in Einklang zu bringen wäre, zeigt genugſam, daß weder der Schifffahrts-Acte, noch den beſchränkenden Verordnungen anderer Nationen, ſondern allein dem Mißbrauche des Anleiheſyſtems und dem Uebermaaße der Abgaben dieſes Verfallen der Handelsgröße und der Seemacht Hollands beizumeſſen war. Ebenſowenig ſcheint die von Adam Smith und Andern aufgeſtellte

*) In dem Traktate von Breda von 1667 zwiſchen den General-Staaten und Carl II. hatte letzterer ſich anheiſchig gemacht, die Zurücknahme der Navigations-Acte zu veranlaſſen. Aber der Gegenſtand wurde nie im Parliamente in Anregung gebracht.

Meinung, als ob die Schifffahrts-Acte vorzüglich zur Vermehrung der Seemacht Englands beigetragen habe, auf einem ſicherern Grunde zu beruhen. Die Neigung der Nation für Seeunternehmungen hatte ſich bereits entſchieden ausgeſprochen; ihre Marine war ſchon furchtbar angewachſen, und Blake's Siege waren ſchon erkämpft, ehe jene berühmte Acte zu wirken begonnen hatte. Der Einfluß, der ihr gewöhnlich zugeſchrieben wird, iſt ſelbſt ſo wenig erwieſen, daß man mit eben ſo gutem Grunde annehmen kann, ſie habe eigentlich mehr dazu beigetragen, die Handelsmarine Englands zu vermindern, als dieſelbe zu vermehren. Roger Coke in ſeiner Abhandlung vom Handel, welche 1671 herauskam, ſagt (S. 36), daß jene Acte, indem ſie den Andrang der Fremden nach den Häfen Englands verminderte, einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf deſſen Handel ausübte, und er fügt hinzu, daß zwei Jahre nach Erſcheinung der Acte von 1650 der Oſtſee- und der Grönlandhandel bereits verloren waren. Sir Joſiah Child, deſſen Abhandlung 1691 an's Licht trat, beſtätigt Coke's Angaben: denn während er die Schifffahrts-Acte auf's entſchiedenſte in Schutz nimmt, räumt er zugleich ein, daß die Zahl der im Oſtſeehandel und dem mit allen öſtlich gelegenen Ländern gebrauchten engliſchen Schiffe ſich ſeit deren Erſcheinen um zwei Drittheile vermindert, dagegen die fremde Schifffahrt in jenem Handel im Verhältniſſe zugenommen habe. (S. Child's Abhandl. vom Handel. Glasg. Edit. S. 89.) Auſſer dieſen Zeugniſſen gleichzeitiger Schriftſteller verdient angeführt zu werden, daß Sir Mathew Decker, ein angeſehener und wohlunterrichteter Kaufmann, das ganze Prinzip der Schifffahrts-Acte geradezu verdammt, indem er behauptet, daß ſie, anſtatt die engliſche Handelsmarine und die Anzahl der Seeleute zu vermehren, vielmehr dazu gedient habe, beide zu vermindern; daß die dadurch verurſachte Erhöhung der Schiffsfrachten dem Publikum eine ſchwere Laſt aufgebürdet habe und eine der vornehmſten Urſachen geweſen ſey, wodurch die Engländer verhindert werden, die große Fiſcherei mit ſolchem Erfolge zu betreiben, als die Holländer. (Verſ. über die Urſachen vom Verfalle des ausw. Handels. Edit. 1756, S. 60.)

Wir haben keine gegründete Urſache, die Richtigkeit jener Angaben zu bezweifeln; auf jeden Fall ſind ſie hinreichend, darzuthun, daß die Behauptung derer, welche den Schifffahrts-Geſetzen einen auſſerordentlichen Einfluß auf die Vermehrung der Handelsmarine Englands zugeſchrieben, nur mit ſehr großen Einſchränkungen angenommen werden müſſe. Aber angenommen, daß Alles, was von den Vertheidigern jener Geſetze angeführt worden, buchſtäblich wahr ſey; zugegeben, daß die Schifffahrts-Geſetze zur Zeit ihres erſten Entſtehens äuſſerſt ſtaatsklug und den Umſtänden angemeſſen geweſen ſeyen: ſo würde alles dieſes doch nur eine ſehr geringe Empfehlung für die Politik abgeben, dieſelben noch in unſern Tagen fortbeſtehen zu laſſen. Die menſchlichen Einrichtungen ſind nicht für die ewige Dauer gemacht, ſie müſſen den abwechſelnden Umſtänden und den Bedürfniſſen der Geſellſchaft angepaßt werden. Die Verhältniſſe Großbrittaniens und der andern Länder Europens haben ſich ſeit 1650 ganz und gar verändert. Der beneidete Reichthum und die Handelsgröße Hollands ſind verſchwunden; England hat nichts mehr von dieſer Seite zu befürchten, und man muß wirklich ſehr in veralteten Vorurtheilen und vorübergegangenen Beſorgniſſen befangen ſeyn, um noch etwas von jener Eiferſucht zu fühlen, aus welcher die Härte jener Geſetze vornehmlich entſprang. London iſt geworden, was Amſterdam früher war: der große Markt der Welt — universi orbis terrarum emporium. Die Frage, die wir jetzt zu erledigen haben, iſt nicht, was die beſten Mittel ſind, um zur Herrſchaft auf dem Meere zu gelangen, ſondern wie der unbeſtrittene Vorrang im Seeweſen, den man erlangt hat, zu bewahren iſt.

Nun ſcheint es wahrlich keine ſehr ſchwierige Aufgabe, dieſe Frage zu löſen. Schifffahrt und Seemacht ſind die Kinder, und nicht die

Eltern, ſind die Wirkungen, und nicht die Urſachen des Handels. Wenn der letztere vermehrt wird, folgt die Zunahme der erſtern als eine Sache, die ſich von ſelbſt verſteht. Mehr Schiffe und mehr Matroſen werden erfordert, wo der Handel mit verſchiedenen und entfernt liegenden Ländern erweitert wird. In einem Lande, beſchaffen wie Großbrittanien unter der Regierung Carl II., da deſſen Handelsmarine verhältnißmäßig beſchränkt war, läßt ſich der Verſuch, den Belauf derſelben durch Ausſchließung fremder Schiffe aus ſeinen Häfen zu vermehren, allenfalls rechtfertigen. Aber es ſcheint überflüſſig, hinzuzuſetzen, daß nicht durch ſolche Verfügungen, ſondern nur vermittelſt eines blühenden und weitverbreiteten Handels die ungeheure Handelsmarine, die England gegenwärtig beſitzt, unterhalten werden kann.

Dagegen iſt es ſehr leicht, zu zeigen, daß das Beſtehen auf Fortdauer der alten Schifffahrts-Geſetze in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen eins von den wirkſamſten Mitteln geweſen ſeyn würde, die man hätte erſinnen können, um unſern Handel zu vernichten. Der Reichthum und die Macht, welche Großbrittanien erlangte, hat die andern Nationen mit eben dem Neide erfüllt, den der Wohlſtand Hollands einſt in uns erregte. Anſtatt unſere Ueberlegenheit im Handel und im Fabrikweſen ihren wahren Urſachen, nämlich der Freiheit unſerer Verfaſſung, der Abweſenheit aller drückenden Feudalprivilegien, der Sicherheit des Eigenthums, der Vernünftigkeit unſeres Abgabeſyſtems zuzuſchreiben, behaupten unſere Nachbarn, daß die Urſache davon einzig in unſerm Ausſchließungsſyſtem zu ſuchen ſey; ſie berufen ſich auf unſer Beiſpiel, indem ſie ihre reſpectiven Regierungen dadurch anzuſpornen ſuchen, Retorſions-Maaßregeln zu ergreifen, um ſie gegen brittiſche Mitbewerbung ſicher zu ſtellen. Dieſe Vorſtellungen haben die ſchädlichſte Wirkung hervorgebracht. Im Jahr 1787 erließ der Congreß der Vereinigten Staaten ein Geſetz (eine buchſtäbliche Abſchrift unſerer Schifffahrts-Acte) in der augenſcheinlichen Abſicht, damit daſſelbe als Retorſion gegen England wirken ſollte. Die nordiſchen Mächte droheten, nach denſelben Grundſätzen zu verfahren, und ſie würden dieſe Drohungen unfehlbar ausgeführt haben, wenn wir nicht zeitig nachgegeben hätten. Dieſelben Hebel, mit denen wir uns bemüheten, den Handel Hollands zu vernichten, ſollten jetzt gegen uns ſelbſt angewandt werden, ohne daß wir dies eben eine ungerechte Wiedervergeltung hätten nennen können. Auch iſt nicht zu bezweifeln, daß, wenn wir bei unſerm engherzigen und ausſchließenden Syſtem beharrt hätten, ohne Andere durch ein beſſeres Beiſpiel auf die Vortheile aufmerkſam zu machen, zu geſundern Prinzipien zurückzukehren, wir in der Gefahr geſchwebt hätten, ein Opfer des Rachegeiſtes zu werden, den eine kurzſichtige und eigennützige Politik hervorgerufen haben würde.

Aus den angeführten Urſachen läßt ſich die Politik der neuerlich in den Schifffahrts-Geſetzen gemachten Veränderungen, theils durch die von Herrn (nachmaligen Lord) Wallace im Jahr 1821, und von Herrn Huskiſſon im Jahr 1825 eingebrachten Bills, und theils durch die Annahme des ſogenannten Gegenſeitigkeitsſyſtems ſchwerlich verkennen. Nach dem jetzt beſtehenden Geſetze (urſprünglich 6, Georg IV., C. 9, verbeſſert durch die 3 und 4, Wilhelm IV., C. 54, u. ſ. w.) iſt der Verkehr mit allen europäiſchen Ländern, die mit Großbrittanien befreundet ſind, auf gleichen Fuß geſtellt. Die Denkmäler früherer Feindſchaft und Eiferſucht auf den Wohlſtand verſchiedener unſerer Nachbarn ſind auf dieſe Weiſe vernichtet worden, und ein und daſſelbe Geſetz wird künftig unſerm Handel mit dem Continente zur Richtſchnur dienen. Dieſe Uebereinſtimmung, indem ſie den kaufmänniſchen Operationen mehr Spielraum und unſerm Verkehr mit einigen unſerer wohlhabendſten Nachbarn eine größere Ausdehnung gibt, entfernt die Veranlaſſung vieler Verlegenheiten und Zänkereien, während ſie zugleich den eigenſüchtigen Charakter unſeres Handelsſyſtems mildert, der bisher auf dem Continente, vielleicht nicht ohne Grund, als ein vorherrſchendes Prinzip deſſelben betrachtet wurde.

Der Unterſchied zwiſchen verzeichneten und nicht verzeichneten Artikeln iſt zwar in den neuern Verordnungen beibehalten; aber anſtatt die Einfuhr der erſtern in das vereinigte Königreich, entweder auf brittiſche Schiffe oder auf Schiffe des Landes, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher ſie urſprünglich ausgeführt worden, zu beſchränken, geſtatten die neuen Verfügungen, daß ſie in brittiſchen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo die Waaren erzeugt ſind, oder in Schiffen des Landes oder Ortes, wo die Waaren verſchifft worden, in England eingeführt werden können. Dieſes iſt eine ſehr wichtige Veränderung. Wenn nämlich Vorräthe gewiſſer Waaren, das Erzeugniß verſchiedener Länder, aber alle zur Einfuhr in England geeignet, in einem fremden Hafen aufgehäuft lagen, konnten dieſelben nach den frühern Geſetzen nicht anders eingeführt werden, als im Ganzen mit einem engliſchen Schiffe, oder theilweiſe in Schiffen der verſchiedenen Länder, wo jene Waaren reſpektive erzeugt worden waren. Dies war wirklich eine große Härte gegen den Fremden, ohne daß unſere Schiffsrheder den geringſten Vortheil daraus gezogen hätten. War der fremde Kaufmann ſelbſt Schiffsrheder, ſo ließ er ſein eignes Schiff gewiß nicht müßig liegen, um ein brittiſches zu befrachten, und auf der andern Seite gab es wohl wenig Häfen von einiger Wichtigkeit, wo nicht diejenigen fremden Schiffe zu finden geweſen wären, in denen jene Artikel geſetzlich eingeführt werden konnten. Das alte Geſetz bewirkte daher keinesweges eine größere Benutzung brittiſcher Schiffe, ſondern diente nur dazu, die Fremden zu zwingen, ihre Ladungen auf eine minder vortheilhafte Weiſe zu aſſortiren, als ſie ſonſt gethan haben würden, wodurch ihr Handelsverkehr mit unſern Märkten nothwendig beeinträchtigt werden mußte. Das neue Geſetz hat dieſer Unbequemlichkeit vorgebeugt, während durch die Beſchränkung der Einfuhr europäiſcher Waaren „auf Schiffe, erbaut in Ländern, in welchen die Waaren erzeugt werden oder von welchen die Waaren verſchifft werden, und welche Fahrzeuge das alleinige Eigenthum von Rhedern in ſolchen Ländern oder Häfen ſind,“ es den Einwohnern irgend eines beſondern Landes ſehr erſchwert wird, die Erzeugniſſe anderer Länder in ihren Schiffen nach unſern Märkten zu bringen.

Eine andere Beſtimmung iſt von ſo unläugbarem Nutzen, daß man wirklich erſtaunen muß, daß man nicht ſchon längſt darauf gefallen iſt. Nach dem alten Geſetze konnten die Produkte von Aſien, Afrika und Amerika in einem brittiſchen Schiffe nur direkt von dem Orte, wo dieſelben erzeugt worden, eingeführt werden. Dies Geſetz war zwar zurückgenommen, inſoweit die Vereinigten Staaten dabei betheiligt waren, deren Schiffen geſtattet wurde, ihre Produkte direct in England einzuführen; aber es beſtand noch fortwährend in Bezug auf Aſien, Afrika und Südamerika. Ein brittiſcher Schiffer mochte daher in irgend einem Hafen von Südamerika, Afrika oder Aſien noch ſo viele Erzeugniſſe anderer Welttheile vorfinden, die für den engliſchen Markt vollkommen geeignet und ihm zur Kompletirung ſeiner Ladung ſehr erwünſcht geweſen wären: ſo durfte er dieſelben doch nicht an Bord nehmen, ohne Schiff und Ladung der Confiscation auszuſetzen. Jetzt iſt dieſes Geſetz gänzlich abgeſchafft, und brittiſche Schiffe können in den Häfen der genannten Welttheile alle Waaren ohne Unterſchied einnehmen, deren Einfuhr im Königreiche nicht durchaus verboten iſt. Lord Wallace wollte dieſen Grundſatz zuerſt auf alle europäiſchen Häfen ausgedehnt, und brittiſche Schiffe ermächtigt wiſſen, alle nicht verbotenen Artikel ohne Unterſchied, und aus allen Ländern, wo dieſelben anzutreffen wären, einzuführen. Aber man war zum Theil der Meinung, daß fremde Schiffe wohlfeiler ausgerüſtet werden könnten, als die unſrigen, und befürchtete, daß Fremde, aus dieſem Umſtande Vortheil ziehend, die zu unſerm Verbrauche erforderlichen Erzeugniſſe der andern Welttheile leicht in die nächſtgelegenen Continentalhäfen einführen könnten, wodurch die Benutzung

brittiſcher Schiffe großentheils auf das Ueberführen von daher beſchränkt werden würde; doch ſcheinen uns dieſe Beſorgniſſe übertrieben. Das Geſetz iſt jetzt ſo abgefaßt, daß ſelbſt die Möglichkeit einer Gefahr von dieſer Seite vermieden wird, da diejenigen Erzeugniſſe der andern Welttheile, die zu unſerm Verbrauche erforderlich ſind, mit einigen unbedeutenden Ausnahmen, von Europa aus nicht zugelaſſen werden; und da ſie nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie in brittiſchen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo die Waaren erzeugt, oder desjenigen, woher die Waaren ausgeführt werden, verladen ſind. Die einzigen Ausnahmen von dieſer Regel ſind Erzeugniſſe der aſiatiſchen und afrikaniſchen Türkei, aus der Levante eingeführt, und Contanten.

Auſſer den beſchränkenden Verfügungen, deren bereits erwähnt worden, hatte ein Theil unſerer Handelspolitik darin beſtanden, zur Benutzung unſerer Schiffe dadurch aufzumuntern, daß ein höherer Zoll auf dieſelben Waaren in fremden Schiffen gelegt worden war, als dieſe in brittiſchen Schiffen zu entrichten hatten; ebenſo war es gebräuchlich, fremden Schiffen höhere Hafen- und Leuchtgelder zu berechnen. — Dieſes Syſtem war von jeher Gegenſtand gerechter Klagen von Seiten der Fremden; aber es war nicht ſchwer, daſſelbe aufrecht zu halten, ſo lange der Zuſtand unſerer Fabriken uns erlaubte, die Retorſion anderer Staaten mit gleichgültigen Augen zu betrachten. Aber die auſſerordentliche Zunahme des Abſatzes unſerer Fabrikate nach dem Auslande ſeit dem letzten Kriege, und die Nothwendigkeit, in die wir folglich geſtellt waren, uns das Wohlwollen unſerer auswärtigen Kunden zu erhalten, führte uns zur Annahme des Reciprocität-Syſtems, welches zuerſt bei unſern Handelsverhältniſſen mit den Vereinigten Staaten in Anwendung gebracht wurde. Nachdem es den vormaligen nordamerikaniſchen Colonien gelungen war, ihre Unabhängigkeit zu erlangen, machten ſie ſich, wie bereits erwähnt worden, ſogleich daran, einen Schifffahrts-Codex nach dem Vorbilde des unſrigen zu entwerfen. Unter andern Beſtimmungen beſchränkender Art wurde verordnet, daß alle fremden, nach den Vereinigten Staaten handeltreibenden Schiffe ½ Piaſter mehr per Schiffstonne entrichten ſollten, als amerikaniſche, welches Tonnengeld ſpäterhin auf 1 Piaſter erhöht wurde, und ferner, daß Waaren, in fremden Schiffen eingeführt, 10% mehr an Zoll entrichten ſollten, als wenn dieſelben Waaren in einem amerikaniſchen Schiffe angebracht worden wären.

Dieſes Geſetz war augenſcheinlich gegen die Schifffahrt Englands gerichtet, obgleich wir eben kein Recht hatten, uns über die Wirkungen deſſelben zu beklagen, da es auf derſelben Grundlage erbaut war, als unſere eigenen Schifffahrts-Geſetze. Unter dieſen Umſtänden würde eine geſunde Politik geſucht haben, eine Vereinbarung zu treffen; anſtatt einer Retorſion mit der andern zu begegnen, würde ſie ſich zu einer Milderung unſerer Geſetze erboten haben, inſoweit Amerika dabei betheiligt war, unter der Bedingung, daß die Amerikaner gleiche Modificationen zu unſern Gunſten eintreten ließen. Inzwiſchen wurde ein ganz entgegengeſetzter Weg eingeſchlagen. Man nahm ſeine Zuflucht zu verſchiedenen Kunſtgriffen, um dem amerikaniſchen Schifffahrts-Syſteme entgegenzuwirken, ohne von der Strenge der unſrigen nachzulaſſen. Aber ſie verfehlten ſämmtlich ihren Zweck, und am Ende ward es Allen klar, daß wir uns in einen ungleichen Kampf eingelaſſen hatten, und daß die wahre Wirkung der befolgten Politik keine geringere war, als ein Bonus auf die Einfuhr fremder Fabrikate in die Vereinigten Staaten, und der allmählige Ausſchluß der unſrigen, ſowie unſerer Flagge, aus den Häfen der Republik. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Bewilligungen zu machen, gewann daher immer mehr die Oberhand, und ſo ward denn zuletzt in dem Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten im Jahr 1815 feſtgeſetzt, daß künftighin gleichmäßige Abgaben von den Schiffen eines jeden der beiden Länder in den gegenſeitigen Häfen derſelben erhoben werden ſollten, ſowie gleichmäßige Zölle von allen

Handelswaaren, die in dem einen Lande erzeugt und in das andere eingeführt werden würden, gleichviel, ob die Einfuhr in den Schiffen der einen oder der andern Nation Statt finde.

Es mußte den neuen Staaten von Südamerika ſehr daran gelegen ſeyn, einen Handelsverein zu bilden, und um dieſe Abſicht zu befördern, waren ſie darauf bedacht, Schifffahrts-Geſetze zu erlaſſen. Aber dieſes Vorhaben ward durch die zeitige Dazwiſchenkunft der engliſchen Regierung vereitelt, welche, ohne ſich die geringſten Vortheile auszubedingen, ſich mit weiſer Mäßigung erbot, die Schiffe jener Republiken auf den billigen Fuß der Gegenſeitigkeit in die brittiſchen Häfen zuzulaſſen, unter der Bedingung, daß brittiſche Schiffe auf gleichen Fuß in den Häfen der Republiken behandelt würden. Handelsverträge, auf dieſes geſunde und freiſinnige Princip gegründet, ſind ſeitdem mit den meiſten dieſer Staaten abgeſchloſſen worden.

Da der Grundſatz der Gegenſeitigkeit in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten (deren Handelsmarine nur der engliſchen an Größe weicht) einmal aufgeſtellt war, konnten wir uns füglich nicht weigern, nach denſelben Grundſätzen zu handeln, in Rückſicht ſolcher europäiſchen Staaten, die geneigt ſeyn würden, unſere Schiffe auf den Fuß der Gegenſeitigkeit in ihre Häfen zuzulaſſen, und die Krone wurde in der Parliaments-Acte 6, Georg IV., C. 1, ausdrücklich dazu ermächtigt. Das erſte Verlangen nach dieſen Vortheilen äuſſerte die preußiſche Regierung durch die Erlaſſung der Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf die Schiffe aller Nationen, welche die preußiſchen Schiffe nicht auf dem Fuß der Gegenſeitigkeit in ihren Häfen behandelten, bedeutend erhöht wurden. Die augenblickliche Wirkung jener Kabinets-Ordre auf die engliſche Schifffahrt in den preußiſchen Häfen war äuſſerſt nachtheilig, und veranlaßte bittere Beſchwerden von Seiten der engliſchen Kaufleute und Schiffsrheder. Dies führte zu Unterhandlungen mit der preußiſchen Regierung, die ſich mit der Vereinbarung endigten, daß nach den, in unſerm Traktate mit den Vereinigten Staaten aufgeſtellten Grundſätzen von beiden Seiten alle bisher beſtandenen unterſcheidenden Zölle auf Schiffen und Waaren in den Häfen der beiden reſp. Länder aufhören ſollten.

Nachdem auf dieſe Grundlagen am 2. April 1824 ein Vertrag mit Preußen abgeſchloſſen worden war, ſah man bald die Nothwendigkeit ein, mit andern nordiſchen Mächten ein Gleiches zu thun. Aehnliche Conventionen wurden daher mit Dänemark, Schweden, den Hanſeſtädten, Hannover und andern Staaten abgeſchloſſen. Gegenſeitigkeit iſt die Baſis aller derſelben, aber ſie enthalten auch andere Stipulationen zur Erleichterung des Verkehrs, aus denen dem Handel am Ende bedeutende Vortheile erwachſen müſſen.

Dieſe klare Darſtellung zeigt auf die entſcheidendſte Weiſe, daß die Einführung des Syſtems der Gegenſeitigkeit, welches Anfangs ſo viel Geſchrei erregte, keine Maaßregel einer freien Wahl, ſondern der Nothwendigkeit war. Bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſerer Fabriken konnten wir es nicht auf die Gefahr der Ausſchließung vom Handel eines Landes ankommen laſſen, welches jährlich ein ſo bedeutendes Quantum von unſern Erzeugniſſen verbraucht. So lange die Preußen, Schweden, Dänen und Andere ſich unſere Handelsbeſchränkungen gefallen ließen, ohne Wiedervergeltung zu üben, war es nicht unſere Sache, ihnen zu ſagen, daß unſer Syſtem illiberal und drückend ſey. Aber als ſie dieſes ohne unſer Zuthun ausgefunden hatten, als ſie von Retorſion gegen unſern Handel ſprachen, und unſere Waaren entweder ganz von ihren Märkten auszuſchließen oder diejenigen, die in brittiſchen Schiffen eingeführt wurden, mit übermäßigen Zöllen zu belaſten drohten, wenn wir unſere Beſchränkungen nicht modificirten, wäre es da zu verzeihen geweſen, wenn wir uns geweigert hätten, uns mit ihnen zu

verſtändigen? Sollten wir etwa das Weſen einem Schatten aufopfern? Einige von unſern wertheſten Kunden abweiſen, weil ſie es zur Bedingung machten, daß der Verkehr zwiſchen ihnen und uns entweder in ihren oder in unſern Schiffen Statt finden ſollte, wie dieſes dem Handelſtande am beſten conveniren würde? Der engliſchen Regierung war nur eine ſchwierige Wahl gelaſſen, und ſie handelte weiſe, indem ſie ein Syſtem vorzog, welches ihren Manufakturen den freien Eingang in Preußen ſicherte, während es dem engliſchen Schiffsrheder eine gleiche Chance mit dem preußiſchen ließ, im Verkehr zwiſchen den beiden Ländern beſchäftigt zu werden; im Gegenſatze eines Verfahrens, welches am Ende und zu keiner ſehr entfernten Periode allen Verkehr zwiſchen beiden Ländern gänzlich aufgehoben haben würde, und das denſelben ſchon äuſſerſt ſchwierig gemacht hatte.

Wie bereits angeführt worden, wurden die neuen Schifffahrtsgeſetze zuerſt der Parliaments-Acte 6, Georg IV., C. 109, einverleibt; durch eine ſpätere, 7 und 8, Georg IV., C. 56, wurden einige Abänderungen darin gemacht. Alle Veränderungen, welche ſeit dem Jahr 1826 darin vorgenommen worden, ſind jetzt in der Acte 3 und 4, Wilh. IV., C. 54, enthalten, betitelt: eine Acte zur Aufmunterung der brittiſchen Rhederei und Schifffahrt, von welcher Nachſtehendes ein Auszug iſt:

§. 1. Der gegenwärtigen Parliaments-Acte iſt die Acte 6, Georg IV., C. 109, nebſt allen durch verſchiedene andere Acten angeordneten Verbeſſerungen der Schifffahrts-Geſetze einverleibt worden. Dieſelbe ſoll am 1. September 1833 in Kraft treten und den Schifffahrts-Kodex des brittiſchen Reiches ausmachen.

§. 2. Einfuhr verzeichneter Waaren für den innern Verbrauch. Die verſchiedenen, nachſtehend verzeichneten Artikel, Erzeugniſſe Europa's, nämlich: Schiffsmaſten, Bauholz, Bretter oder Dielen, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Korinthen, Roſinen, Feigen, Pflaumen, Olivenöl, Korn oder Getreide, Wein, Branntwein, Tabak, Wolle, Sumach, Krapp, Krappwurzeln, Barilla, Schwefel, Eichenrinde, Korkholz, Orangen, Citronen, Leinſaat, Rapsſaat und Kleeſaat, ſollen nicht anders in das vereinigte Königreich zum innern Verbrauch eingeführt werden, als in brittiſchen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo ſolche Waaren erzeugt, oder in Schiffen des Landes, von woher dieſelben eingebracht werden.

§. 3. Erzeugniſſe von Aſien, Afrika und Amerika. Waaren, welche das Erzeugniß von Aſien, Afrika und Amerika ſind, ſollen nicht von Europa aus in das vereinigte Königreich zum innern Verbrauche eingeführt werden, mit Ausnahme der folgenden Artikel:

a) Waaren, die Produkte von Ländern in Aſien oder Afrika, innerhalb der Straße von Gibraltar oder den Staaten des Kaiſers von Marokko, eingeführt aus europäiſchen Häfen innerhalb der Straße von Gibraltar;

b) Waaren, das Erzeugniß von Orten innerhalb der der Oſtindiſchen Compagnie in ihrem Freibriefe bezeichneten Grenzen gelegen, welche, nachdem ſie in Gibraltar und Malta in brittiſchen Schiffen eingebracht worden, von Gibraltar und Malta eingeführt werden können;

c) Waaren, welche von brittiſchen Schiffen vermittelſt des Wieder-Vergeltungsrechts genommen worden;

d) Contanten, Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden und andere Juwelen oder Edelſteine.

§. 4. Waaren, das Erzeugniß von Aſien, Afrika und Amerika, ſollen nicht in das Königreich zum innern Verbrauche mit fremden Schiffen eingeführt werden, wenn ſolches nicht Schiffe des Landes in Aſien, Afrika und Amerika ſind, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher ſie eingebracht worden, mit Ausnahme folgender Artikel:

a) Waaren, das Erzeugniß der Staaten des Großherrn in Aſien und Afrika, die von ſeinen Beſitzungen in Europa in Schiffen ſeiner Unterthanen eingeführt werden können;

b) rohe Seide und Kämelgarn, das Erzeugniß von Aſien, welche beide Artikel aus den Beſitzungen des Großherrn in der Levante in Schiffen ſeiner Unterthanen eingeführt werden können;

c) Contanten.

§. 5. Es verſteht ſich, daß Manufakturwaaren jeder Art als Erzeugniß des Landes betrachtet werden, wo dieſelben verarbeitet werden.

§. 6. Keine Waaren ſollen von den Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark oder Man in das vereinigte Königreich eingeführt werden, wenn ſie nicht in brittiſchen Schiffen verladen ſind.

§. 7. Ausfuhr. Keine Waaren ſollen von dem vereinigten Königreiche nach irgend einer brittiſchen Beſitzung in Aſien, Afrika und Amerika, oder nach den Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark oder Man ausgeführt werden, auſſer in brittiſchen Schiffen.

§. 8. Küſtenhandel. Keine Waaren ſollen längs der Küſte, von einem Theile des Königreichs nach dem andern, verführt werden, auſſer in brittiſchen Schiffen.

§. 9. Keine Waaren ſollen von irgend einer der Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark und Man nach irgend einer andern der genannten Inſeln, noch von dem einen Theile ſolcher Inſeln nach einem andern Theile derſelben Inſel gebracht werden, auſſer in brittiſchen Schiffen.

§. 10. Handel zwiſchen den brittiſchen Beſitzungen. Keine Waaren ſollen von irgend einer brittiſchen Beſitzung in Aſien, Afrika oder Amerika nach irgend einer andern ſolchen Beſitzung, noch von einem Theile ſolcher Beſitzungen nach einem andern Theile derſelben gebracht werden, auſſer in brittiſchen Schiffen.

§. 11. Keine Waaren ſollen in irgend eine der brittiſchen Beſitzungen in Aſien, Afrika oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn ſolche nicht Schiffe des Landes ſind, wo die Waaren erzeugt, oder von woher dieſelben eingebracht worden.

§. 12. Brittiſche Schiffe im Seehandel. Kein Schiff ſoll als ein brittiſches behandelt werden, wenn daſſelbe nicht mit einem Regiſter verſehen und den Geſetzen gemäß bemannt iſt. Jedes brittiſche Regiſter-Schiff ſoll während der Dauer einer jeden Seereiſe, es mag geladen ſeyn oder nicht, in allen Welttheilen von einem brittiſchen Unterthanen als Schiffsführer befehligt, und mit Schiffsvolk bemannt ſeyn, von dem zum wenigſten drei Viertheile brittiſche Seeleute ſind. Und wenn ein ſolches Schiff in der Küſtenfahrt von einem Theile des Königreichs nach dem andern, oder in einer Fahrt zwiſchen dem vereinigten Königreiche und den Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark oder Man, oder von einer jener Inſeln nach der andern, oder von einem Theile irgend einer derſelben nach einem andern Theile ſolcher Inſel, oder auch in der Fiſcherei an den Küſten des Reiches gebraucht wird, ſo ſoll die ganze Beſatzung aus brittiſchen Seeleuten beſtehen.

§. 13. Küſten- und Flußfahrt. Alle innerhalb des Reiches gebauten Boote und Fahrzeuge unter 15 Tonnen Trächtigkeit, welche gänzlich brittiſchen Unterthanen gehören und von dieſen gefahren werden, ſollen (obgleich ſolche nicht als brittiſche Schiffe einregiſtrirt ſind) in der Küſten- und Flußfahrt des Königreichs und deſſen auswärtigen Beſitzungen als brittiſche Fahrzeuge zugelaſſen werden; doch dürfen dieſelben nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Grenzen der verſchiedenen Regierungsbezirke in den Colonien, in denen die Hauptrheder ſolcher Fahrzeuge anſäßig ſind. Alle im Reiche gebauten Boote und Fahrzeuge, welche die Trächtigkeit von 30 Tonnen nicht überſteigen, kein ganzes oder feſtes Verdeck haben, und einzig in der Fiſcherei auf den Bänken und Küſten von New-Foundland und den angrenzenden Gegenden, oder auf den Bänken und Küſten von Canada,

Nova-Scotia, New-Brunswick und am Lorenzoſtrome, oder im Norden des Kap Canſo, oder auf den dort gelegenen Inſeln, oder auch im Küſtenhandel innerhalb jener Grenzen gebraucht werden, ſollen (obgleich ſie kein Regiſter haben) ebenfalls als brittiſche Boote und Fahrzeuge betrachtet werden, ſo lange ſie ausſchließlich alſo beſchäftigt ſind.

§. 14. Schiffe von Honduras. Alle Schiffe, welche in den brittiſchen Niederlaſſungen zu Honduras gebaut ſind, brittiſchen Unterthanen gehören und den Geſetzen gemäß bemannt ſind, ſollen die Vorrechte brittiſcher Regiſter-Schiffe in dem directen Handel mit dem vereinigten Königreiche oder deſſen Beſitzungen in Amerika genießen; doch muß der Schiffsführer eine Beſcheinigung des Intendanten in jenen Niederlaſſungen beibringen, daß das in Frage ſtehende Schiff daſelbſt gebaut und das alleinige Eigenthum engliſcher Unterthanen ſey, auch muß die Zeit der Ausklarirung eines ſolchen Schiffes vom Orte der Niederlaſſung bei jeder Reiſe von dem Intendanten auf ſolcher Beſcheinigung bemerkt werden.

§. 15. Fremde Schiffe. Ein Schiff ſoll nur als das Schiff eines beſondern Landes angeſehen werden, wenn es entweder in ſolchem Lande gebaut iſt, oder als Priſe von ſolchem Lande im Kriege genommen worden, oder ſolchem Lande, nach den beſtehenden Geſetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels, verfallen iſt, und in beiden Fällen von einem competenten Gerichtshofe ſolchen Landes condemnirt worden, oder wenn es im engliſchen Reiche gebaut wird, ohne jedoch brittiſchen Unterthanen in einem Kriege als Priſe abgenommen worden zu ſeyn. Ferner müſſen ſowohl der Schiffsführer eines ſolchen Schiffes, als auch wenigſtens drei Viertheile der Schiffsmannſchaft Unterthanen eines ſolchen Landes ſeyn, auch muß es das alleinige Eigenthum von Unterthanen ſeyn, die gewöhnlich in ſolchem Lande oder unter der Herrſchaft deſſelben wohnhaft ſind. Es verſteht ſich, daß das Land eines jeden Schiffes alle Orte in ſich begreift, die unter derſelben Herrſchaft ſtehen, als der Ort, wo das Schiff zu Hauſe gehört.

§. 16. Schiffsführer und Matroſen. Zu Befehlshabern brittiſcher Schiffe und zu brittiſchen Seeleuten, im Sinne dieſer Akte, eignen ſich nur diejenigen Perſonen, die geborene Landesunterthanen ſind, oder durch eine Parliamentsakte naturaliſirt, oder durch einen Freibrief (Act of Denization) das Bürgerrecht gewonnen haben, oder ſolche, die kraft der Eroberung oder Abtretung irgend eines neuerworbenen Landes brittiſche Unterthanen geworden ſind und den erforderlichen Eid der Treue geleiſtet haben, oder ſolche, die in Kriegszeiten während eines Zeitraumes von drei Jahren auf brittiſchen Kriegsſchiffen gedient haben. Ausgenommen hievon ſind die Eingeborenen von Orten innerhalb des Gebietes der Oſtindiſchen Compagnie, die nicht als brittiſche Seeleute angeſehen werden ſollen. Ein jedes Schiff (mit Ausnahme derjenigen, die ganz mit brittiſchen Matroſen bemannt ſeyn müſſen), welches auf jede 20 Tonnen ſeiner Trächtigkeit mit einem brittiſchen Matroſen beſetzt iſt, wenn das Schiff brittiſch iſt, oder mit einem Matroſen aus dem Lande eines ſolchen Schiffes, wenn es ein fremdes iſt, ſoll als gehörig bemannt betrachtet werden, wenn auch die Anzahl der übrigen Matroſen ein Viertheil der ganzen Beſatzung überſteigen ſollte.

§. 17. Es bleibt der Krone vorbehalten, in Kriegszeiten durch eine Verordnung zu erklären, daß fremde Matroſen, welche zwei Jahre während eines ſolchen Krieges auf brittiſchen Kriegsſchiffen gedient haben, als brittiſche Seeleute im Sinne dieſer Acte angeſehen werden ſollen.

§. 18. Es ſoll keinem brittiſchen Regiſter-Schiffe, ſey es beladen oder in Ballaſt, geſtattet ſeyn, einen Hafen des Königreichs oder eine brittiſche Beſitzung in irgend einem Welttheile zu verlaſſen, wenn es nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe bemannt iſt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß brittiſche Schiffe, die zwiſchen den Häfen von Amerika Handel

treiben, mit brittiſchen Negern, und daß Schiffe, welche öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung im Gebiete der Oſtindiſchen Compagnie gebraucht werden, mit Laskars oder andern Eingebornen jenes Gebietes bemannt ſeyn dürfen.

§. 19. Sollte ſich an Bord eines brittiſchen Regiſter-Schiffes zu irgend einer Zeit und in irgend einem Welttheile ein größeres Verhältniß von fremden Seeleuten finden, als geſetzlich geſtattet iſt, ſo ſoll der Schiffer oder ſeine Rhederei für einen jeden überzähligen fremden Matroſen £ 10 Sterl. als Strafe erlegen; mit dem Vorbehalte indeſſen, daß in Fällen, wo in einem auswärtigen Hafen die erforderliche Anzahl brittiſcher Matroſen nicht zu erlangen geweſen, oder das richtige Verhältniß in der Zahl der Mannſchaft durch unvermeidliche Zufälle während der Reiſe zerſtört worden, ein ſolches Schiff als gehörig bemannt angeſehen werden ſoll, wenn der Kapitain bei ſeiner Ankunft in irgend einem Hafen des Reiches eine Beſcheinigung über dieſe Thatſachen, nach Umſtänden von dem brittiſchen Conſul oder einer ſonſtigen brittiſchen Ortsbehörde oder von zwei brittiſchen Kaufleuten ausgeſtellt, beibringt, oder in Ermangelung einer ſolchen Beſcheinigung den Zoll- oder andern königlichen Ortsbehörden die Wahrheit ſolcher Thatſachen auf eine befriedigende Weiſe darthun kann.

§. 20. Es bleibt der Krone vorbehalten, das durch gegenwärtige Acte beſtimmte Zahlenverhältniß brittiſcher zu fremden Matroſen an Bord brittiſcher Schiffe zu verringern, wenn die Umſtände dieſes zu irgend einer Zeit nothwendig machen ſollten.

§. 21. Waaren, die nur durch die Schifffahrts-Geſetze verboten ſind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Waaren irgend einer Art oder Erzeugniſſe irgend eines Landes, wenn dieſelben nicht anderweitig als durch die vorſtehenden Schifffahrts-Geſetze verboten ſind, können von allen Orten ohne Ausnahme in brittiſchen Schiffen, und von allen Orten, die keine brittiſche Beſitzung ſind, in fremden Schiffen irgend eines Landes in das vereinigte Königreich eingeführt werden, unter K. Verſchluß, jedoch nur zur Wiederausfuhr, nach den Beſtimmungen der zur Zeit beſtehenden Geſetze „über die Aufſpeicherung von Waaren“, ohne bei ihrem erſten Eingange der Entrichtung von Zollabgaben unterworfen zu ſeyn.

§. 22. Waaren, welche den Schifffahrts-Geſetzen zuwider eingeführt werden. Wenn Waaren oder Güter den obigen Beſtimmungen der Schifffahrts-Geſetze zuwider entweder ein- oder ausgeführt, oder längs der Küſte verſandt werden, ſo ſollen ſolche Waaren dem Fiskus verfallen ſeyn, und der Führer eines ſolchen Schiffs ſoll £ 100 Strafe bezahlen.

Schiffsbauholz, ſiehe Holzhandel.

Schiffsfracht, ſiehe Connoſſement und Frachtcontract.

Schiffskapitain, man verſteht darunter vor Allem diejenige Perſon, der die Sorge und Führung eines Kauffahrteiſchiffes anvertraut worden iſt. Der Beruf eines Schiffskapitains iſt ſehr wichtig, und in einigen Ländern kann zu ſolchem Keiner berechtigt werden, der nicht vorher von Sachverſtändigen geprüft worden iſt, welche ihn geſchickt erklären, ſeinen Pflichten gehörig nachkommen zu können. (Man ſehe deßhalb die berühmte franzöſiſche Ordonnanz vom Jahr 1681 nach, Tit. II., Art. 1, ſowie die Ordonnanz vom 7. Auguſt 1825. In der letztern ſind die Gegenſtände angegeben, über welche der Candidat examinirt werden ſoll und auf welche Art und Weiſe.) In Großbrittanien dagegen iſt es den Rhedern und Eigenthümern von Schiffen überlaſſen, die Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit ihrer Schiffskapitaine zu beurtheilen; und wenn ein ſolcher auch verbunden iſt, für den Schaden und Verluſt aufzukommen, welchen er durch ſeine Nachläſſigkeit und Ungeſchicklichkeit verurſacht, ſo kann er doch wegen Untauglichkeit niemals criminell belangt werden.

Es kann Niemand Kapitain eines brittiſchen Schiffs werden, der nicht geborner brittiſcher Unterthan iſt, oder durch Parliamentsacte naturaliſirt oder eingebürgert durch einen Bürgerſchein (letter of denization), oder der durch Eroberung, Abtretung u. ſ. w. Unterthan Sr. Majeſtät geworden iſt und den Verfaſſungseid geleiſtet hat; auch können fremde Seeleute, welche in Kriegszeiten drei Jahre auf einem königl. Kriegsſchiffe gedient haben, Schiffskapitaine werden.

„Der Kapitain iſt der vertraute Diener und Agent der Eigenthümer eines Schiffes, und nach den Regeln und Grundſätzen der engliſchen Geſetze ſind letztere verpflichtet, jeden geſetzlich eingegangenen Contract, den der Kapitain in ſeiner Anſtellung auf dem Schiffe abgeſchloſſen hat, zu erfüllen und zu vollziehen.“ (Abbot [nachmaliger Lord Tenterden] on the Law of shipping, part II, c. 2.)

Nach dieſer Vorſchrift des Geſetzes ergibt ſich gleichfalls, daß der Schiffseigenthümer für einen Contractbruch einzuſtehen habe, ſelbſt wenn ſolcher von dem Kapitain oder von der Mannſchaft ohne ihren Vorſatz und Verſchulden erfolgt iſt. — An der Zweckmäßigkeit dieſes Geſetzes kann nichts ausgeſetzt werden, denn, wenn die Eigenthümer eines Schiffes den Kapitain erwählen, halten ſie ihn des öffentlichen Vertrauens für würdig. Und damit ſie ſolch eine Wahl mit gehöriger Vorſicht machen, und damit auch aller Betrug und alles heimliche Einverſtändniß vermieden werde, iſt es erforderlich, daß die Rheder für die Handlungen des Kapitains verantwortlich ſeyen.

Ein Schiffskapitain iſt berechtigt und ermächtigt, das Schiff und die Ladung wegen nothwendigen Ausbeſſerungen zu verhypotheciren und ſolche als Unterpfand einzuſetzen, wenn es in fremden Häfen geſchieht, und während der Dauer einer Reiſe; für in der Heimath vorgenommene Ausbeſſerungen kann aber weder Schiff noch Ladung verhypothecirt werden.

Der Kapitain hat auf das Schiff weder wegen ſeiner Beſoldung, noch wegen von ihm gemachter Auslagen für Ausbeſſerungen oder Verproviantirungen irgend ein Unterpfandsrecht. Bei einem vorkommenden Falle ſolcher Art erklärte ſich Lord Mansfield folgendermaßen:

„Was die Beſoldung anbelangt, ſo beſteht kein beſonderer Contract, welcher das Schiff dafür zum Unterpfande machen ſollte, und es iſt ſolches im Handel nicht Gebrauch, geht auch aus dem Geſchäft an und für ſich nicht hervor, vielmehr hat das Geſetz es ſtets ſo genommen, als wenn der Kapitain mit dem Eigenthümer bloß einen perſönlichen Vertrag geſchloſſen, und der erſtere iſt in dieſer Hinſicht von allen andern dem Schiffe gehörigen Perſonen verſchieden geſtellt. Dieſer Gebrauch mag ſeinen Urſprung daher leiten, daß das Beſte der Schifffahrt dabei berückſichtigt worden iſt; denn inſofern Schiffe jeden Tag Nutzen und Vortheil bringen können, würde es einen großen Nachtheil verurſacht haben, wenn ein Kapitain wegen übler Aufführung oder aus ſonſt einer Urſache abzugehen genöthigt würde, und er könnte ſich an das Schiff halten, bis er bezahlt wäre. Wenn in England für ein Schiff Arbeit geliefert worden iſt, ſo betrachtet man ſolche als dem perſönlichen Credite des Committenten geliefert; in fremden Häfen kann der Kapitain das Schiff verhypotheciren. Der Beklagte (Kapitain) konnte dem, der die Arbeit geliefert, einwenden, daß er nur als Beauftragter gehandelt, und daß er ſich an den Rheder zu halten habe.“

Der Kapitain iſt verpflichtet, ſeine Zeit und Kräfte allein dem Dienſte ſeiner Committenten zu widmen, und darf ſich derſelbe in keine Verbindungen einlaſſen, durch welche er einen Theil ſeiner Zeit auf andere Gegenſtände verwenden würde; und wenn er es dennoch thut, und der Ertrag dafür in die Hände der Eigenthümer ſeines Schiffes gelegt wird, haben ſolche das Recht, das empfangene Geld zu behalten, ohne daß er Anſprüche darauf machen kann. (Abbot, part II, c. 4.)

In Kriegszeiten hat der Kapitain eines Schiffes vorzüglich darauf ſeine Aufmerkſamkeit zu wenden, daß er immer unter Convoi ſegelt;

und auſſer der Verbindlichkeit, die er dafür gegen ſeine Rheder oder Befrachter hat, kann er erforderlichen Falls von dem Admiralitätsgericht mit einer Strafe, doch nicht über £ 500, belegt und auſſerdem auf ein Jahr in's Gefängniß geſetzt werden wenn, er vorſätzlich den gegebenen Signalen, den Vorſchriften oder den geſetzlichen Befehlen des Befehlshabers einer Convoi nicht Folge leiſtet, oder ohne Erlaubniß wegſegelt. (43, Georg III, C. 160.)

Ein Schiff vorſetzlich zerſtören oder ſtranden zu laſſen, oder dazu beizutragen, daß ſolches vom Kapitain oder den Matroſen zum Nachtheile der Rheder, Eigenthümer, Befrachter oder Verſicherer geſchehe; das Durchgehen mit der Ladung, Seeraub treiben, ſind Hauptverbrechen, die mit dem Tode beſtraft werden. (7 und 8, Georg IV., C. 29, und die vorerwähnten geſetzlichen Verordnungen.)

Nach begonnener Fahrt oder Reiſe hat der Kapitain dieſelbe nach dem Beſtimmungsorte fortzuſetzen, ohne in irgend einem Zwiſchenhafen mehr als erforderlich iſt liegen zu bleiben, oder die directe Richtung zu verlaſſen. Kein Abweichen von derſelben wird gut geheißen werden, es ſey denn, daß widrige Winde und ſchlechtes Wetter Urſache davon ſind, oder die Nothwendigkeit einer Ausbeſſerung, oder dem Feinde oder den Seeräubern aus dem Wege zu gehen, ein an Schiffbrüchige geleiſteter Beiſtand; ferner, wenn der Kapitain oder die Matroſen krank ſind, oder wenn das Schiffsvolk etwa Meutereien angeſtiftet hat. (Marshall on Insurance, book I, c. 6, §. 3.)

Um eine Ablenkung von dem eigentlichen Wege zu rechtfertigen, muß die Nothwendigkeit wirklich vorhanden, unvermeidlich und gebieteriſch, und die Dauer nicht länger ſeyn, als es die Nothwendigkeit bedingt. Wird ein Schiff weggenommen, während es ſeinen Cours verlaſſen hat, ſo erlöſchen alle Verbindlichkeiten der Verſicherer, ſowohl auf das Schiff als auf die Ladung, und werden die Rheder den Anſprüchen der Befrachter Preis gegeben. Wird ein Schiff weggenommen, während es ſeine wirkliche Fahrſtraße verlaſſen hat, ſo kann auch der Kaufmann die Rheder wegen des Einkaufspreiſes der Ladung und der Verladungskoſten in Anſpruch nehmen; zu mehr iſt er aber nicht berechtigt, es ſey denn, daß er nachweiſen könne, daß der Preis der Waare geſtiegen und ſich über den erſten Einkaufswerth erhoben habe.

Sobald ein Schiff ſo unglücklich iſt, vom Feinde oder von Seeräubern angegriffen zu werden, ſo iſt der Kapitain verpflichtet, als ein Mann von Muth und Tüchtigkeit ſeine Pflicht zu erfüllen, und ſolch einen Widerſtand zu leiſten, wie er der Stärke des Schiffs und der Mannſchaft angemeſſen iſt.

Nach dem Geſetz hat der Kapitain das Recht, allen an Bord befindlichen Seeleuten Befehle zu geben, und deren Pflicht iſt es, dieſen Befehlen zu gehorchen, inſoferne ſolche auf die Erhaltung guter Ordnung und diejenigen Dinge Bezug haben, die mit der Führung des Schiffes zuſammenhängen. Doch hat derſelbe dieſes ſein Recht ſtets mit Mäßigung zu gebrauchen und ſein Schiffsvolk als Vater, nicht aber als Despot zu behandeln. Nach erfolgter Rückkehr kann er gerichtlich gezwungen werden, einem Seemanne gerecht zu werden, wenn er denſelben während der Fahrt geſchlagen oder eingekerkert haben ſollte; und wenn er nicht nachweiſen kann, daß die von ihm angewandte Züchtigung nicht zur Mißhandlung ausgeartet ſey, wird er deßhalb zu einer Strafe verurtheilt. Sollte ein Kapitain einen Seemann oder Matroſen ohne Urſache ſchlagen oder mit einer tödtlichen Waffe oder etwas Anderem verletzen, ſo daß der Tod erfolgte, ſo ſoll er in Anklageſtand verſetzt werden, entweder wegen unvorſätzlichen Todtſchlags oder wegen Mords. (Abbot, part. II, c. 4.)

Jeder Kapitain ſoll durch Gewalt das Begehen großer Verbrechen verhindern, über den Verbrecher ſelbſt ſteht ihm aber nicht die Verurtheilung zu. Er hat denſelben feſtzunehmen und an das Gericht

abzuliefern, wenn er in ſein Vaterland zurückgekommen ſeyn wird. (Siehe den Art. Seemann.)

Sobald durch Schiffbrüche, Wegnahme von Schiffen, oder andere unvermeidliche Ereigniſſe, Seeleute und Unterthanen Sr. Großbrittaniſchen Majeſtät in fremde Länder verſchlagen werden, ſo ſollen die Befehlshaber, Miniſter, Conſuln, oder zwei oder mehrere brittiſche Kaufleute, die ſich in ſolchen Ländern aufhalten, gedachte Seeleute nach Hauſe befördern, entweder auf Kriegsſchiffen oder auf Kauffahrteiſchiffen, die nach Hauſe ſegeln und nicht vollſtändig bemannt ſind; und ſind dergleichen Schiffe nicht vorhanden, ſo ſollen ſolche auf Kauffahrteiſchiffen untergebracht werden, die ihre volle Bemannung haben, ohne daß ein ſolches Schiff verbunden ſeyn ſoll, mehr als vier Mann auf jedesmal 100 Tonnen Gehalt, aufzunehmen; und der Kapitain erhält bei ſeiner Ankunft, und auf Vorzeigen eines Atteſtes von dem Befehlshaber, Miniſter, Conſul u. ſ. w. Sr. Maj., da, wo derſelbe die Leute an Bord genommen hat, und nachdem er es beſchworen, wann er ſolche aufgenommen, täglich 1*s.* 6*d.* für jeden ſolchen Mann, den er auſſer ſeiner vollſtändigen Bemannung an Bord gehabt, bei der Admiralität ausgezahlt. (53, Georg III., C. 85.) Durch eine ſpäter erlaſſene geſetzliche Verordnung (58, Georg III., C. 38) verwirkt jeder Kapitain eines Kauffahrteiſchiffes eine Strafe von £ 100, welcher ſich weigern ſollte, einen ſolchen Seefahrer, der brittiſcher Unterthan iſt, an Bord zu nehmen und mit nach Hauſe zu bringen, wenn er von den dazu angeſtellten Behörden aufgefordert worden iſt.

Wenn ein Schiffskapitain einen Menſchen zwingen ſollte, in der Fremde an's Land zu gehen, oder ſich weigern, ihn wieder mit zurückzunehmen, nachdem er es ſolchem verſprochen, ſo ſoll derſelbe, wenn das Vergehen erwieſen worden, mit einer Gefängnißſtrafe belegt werden, dauernd nach dem Urtheile des Gerichtshofes. — (9, Georg IV., C. 31.)

Jeder Schiffskapitain ſoll einer Strafe von £ 20 unterworfen ſeyn, der wegen Krankheit einen Seemann an irgend einem fremden Orte oder Hafen zurück laſſen wird, und aus Nachläſſigkeit oder Vorſatz es unterläßt, ihm von ſeiner Beſoldung etwas oder ſolche ganz auszubezahlen. — (58, Georg III, C. 58.)

Das Geſetz macht keinen Unterſchied zwiſchen Frachtfahrern zu Lande und Frachtfahrern zu Waſſer. Der Kapitain eines Kauffahrteiſchiffes iſt in den Augen des Geſetzes ein Frachtfahrer, und als ſolcher verbunden, von Rechtswegen Sorge für die ihm übergebenen Waaren zu tragen und ſolche an den Ort ihrer Beſtimmung abzuliefern, und dabei nur der Macht Gottes und den Feinden des Königs zu weichen. Alles dasjenige, was derſelbe durch die gewöhnliche Sorge verhindern kann, hat derſelbe zu vertreten. So kann er z. B. nicht dafür verantwortlich ſeyn, wenn das Schiff in Folge eines heftigen Sturmes oder eines andern Zufalls einen Leck bekommt und die an Bord befindlichen Waaren dadurch beſchädigt werden; wird aber ſolch ein Leck durch Ratten hervorgebracht, ſo kann er deßhalb in Anſpruch genommen werden, inſofern es ſeine Sorge ſeyn mußte, ſolche zu vertilgen, als durch an Bord genommene Katzen u. ſ. w. Nach gleichem Grundſatze iſt der Kapitain verantwortlich, wenn er bei ſchönem und ruhigem Wetter gegen einen Felſen ſegelt oder auf eine Sandbank geräth, die einem umſichtigen Seefahrer nicht unbekannt ſeyn darf. Ebenſo auch, wenn der Ladung durch unrichtige und ſorgloſe Stauung der Waaren Schaden zugefügt wird.

Der Kapitain darf keine Art verbotener Waaren an Bord nehmen, durch die das Schiff und die übrige Ladung der Gefahr der Confiscation oder der Beſchlagnahme ausgeſetzt werden könnten. Ebenſowenig darf er mit falſchen oder zweideutigen Papieren und Documenten verſehen ſeyn, auf welche die Wegnahme oder Anhaltung des Schiffes erfolgen könnte. Es iſt vielmehr ſeine Pflicht, alle Papiere und Schiffsdocumente beiſammen zu haben, welche erforderlich ſind, um das Schiff und die

Ladung, nach den Geſetzen der Länder, ſowohl zufolge der beſtehenden Verträge als nach dem Völkerrechte, wie dieſe das Schiff berühren werden, gehörig declariren zu können. Dergleichen Schiffspapiere und Documente ſind unentbehrlich und für neutrale Schiffe in Kriegszeiten von der allergrößten Wichtigkeit. — (Siehe den Artikel *Schiffspapiere und Documente*.)

Man pflegt den Connoſſementen einen Satz einzuverleiben, der die Verbindlichkeiten der Schiffskapitaine und Rheder vermindert oder begrenzt, nämlich: „die Macht Gottes, die der Feinde des Königs, der Feuersgefahr, ſowie alle Gefahren und Zufälle des Meeres, in Strömen und während der Fahrt, von welcher Art und Beſchaffenheit ſolche immer ſeyn mögen, mit Vorbehalt der Gefahr auf Booten, inſofern Schiffe deßhalb verbindlich ſeyn können, ausgenommen.“ Wenn ein Connoſſement nicht vorhanden iſt, können der Kapitain und die Rheder nur nach den bürgerlichen Geſetzen angehalten werden.

Der bei weitem ſchwierigſte Theil der Verpflichtungen eines Schiffskapitains iſt, wenn er verhindert wird, den Beſtimmungsort oder das Ziel ſeiner Reiſe zu erreichen, entweder durch Gefahren zur See, durch Angriffe des Feindes oder der Seeräuber, oder durch andere unvorhergeſehene Zufälle. Hat ſein Schiff vom Sturme ſo viel gelitten, daß es ſobald nicht wieder hergeſtellt werden kann, und iſt die Ladung verderblicher Natur, ſo hat er die Freiheit, ein anderes Schiff zu miethen, um die Ladung an den Beſtimmungsort zu bringen. Daſſelbe kann er auch thun, wenn ſein Schiff geſcheitert und die Ladung gerettet iſt, oder wenn ſein Schiff in Gefahr iſt, zu ſinken, und er vermag die Ladung auf ein anderes zu bringen; *) und bei auſſerordentlichen Fällen hat er über die Ladung zum Beſten der Eigenthümer derſelben zu verfügen. Um aber hier die eigenen Worte des Lord-Oberrichters *Tenterden* in Anwendung zu bringen: — „die Verfügung über die Ladung durch den Kapitain erfordert von deſſen Seite die allergrößte Vorſicht. Er ſollte dabei nie vergeſſen, *daß es ſeine Pflicht iſt, ſolche an den Beſtimmungsort zu bringen*. Zu dieſem Endzweck iſt ihm dieſelbe anvertraut worden, und er iſt verpflichtet, auf jede angemeſſene und ausführbare Weiſe

*) Die berühmteſten Geſetzſammlungen und die Meinungen der erfahrenſten Schriftſteller über Seerechte ſind über dieſen Gegenſtand abweichend. Nach dem rhodiſchen Geſetze (Pand. I. 10. §. 1) iſt ein Kapitain ſeiner Verbindlichkeiten überhoben, ſobald das Schiff durch die Seegefahren und ohne ſeine Verſchuldung auſſer Stand geſetzt iſt, die Fahrt fortſetzen zu können. Die Geſetze von Oleron (Art. 4) und die von Wisby (Art. 16, 37, 55) geben an, daß *der Kapitain ein anderes Schiff miethen könne*; und dieſes ſtimmt mit den engliſchen Geſetzen überein. Die berühmte franzöſiſche Ordonnanz vom Jahr 1681 (Paragr. Du Frèt, Art. 11, von der Fracht) und der Code de Commerce (Art. 296) *befehlen dem Kapitain, ein anderes Schiff zu miethen*; und iſt er ſolches zu thun auſſer Stande, ſo iſt die Fracht nur für den zurückgelegten Theil des Weges zu entrichten (pro rata itineris peracti). *Valin* hat dem entgegengeſetzt und führt an: daß bei der Anwendung des Mittels, daß der Kapitain ein anderes Schiff miethe, er es nur thue, um die volle Fracht zu erhalten. *Ermigon* (Tom. I, p. 428) hält dafür, daß der Kapitain nicht bloß als Agent der Rheder des Schiffes, ſondern auch der Verlader der an Bord befindlichen Waaren, und verbunden ſey, in beider Abweſenheit Alles zu verſuchen, die letzteren zu retten, und nach den Umſtänden Allem aufzubieten, was er für alle Theile am vortheilhafteſten halte, oder was ſeinem Dafürhalten die Verlader verfügt haben würden, wären ſolche anweſend. Dieſe Maaßregeln, welche die angemeſſenſten zu ſeyn ſcheinen, wurden von den Lords Mansfield und Tenterden anerkannt, wie auch oben geſagt iſt, und können als das darüber in England geſetzlich Geltende betrachtet werden.

erſteren zu erreichen. Was hat derſelbe zu thun, wenn er durch einen Unglücksfall während der Fahrt auſſer Stand geſetzt wird, die Waare an den Beſtimmungsort zu bringen und daſelbſt abzuliefern? — Auf ſolch eine allgemein geſtellte Frage gibt es keine Antwort, indem bei jedem beſondern Falle die dabei obwaltenden Umſtände in Erwägung gezogen werden müſſen. Das Verfahren, angewendet bei Gütern, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, iſt auf eine Ladung, die dem Verderben nicht ausgeſetzt iſt, nicht anwendbar; was bei Fiſchen oder Früchten zu verfügen iſt, paßt nicht auf Holz oder Eiſen; in entfernten Gegenden kann etwas zu thun paſſend ſeyn, was in der Nähe des Kaufmanns, dem die Ladung gehört, unpaſſend iſt; anders an einer häufig beſuchten Küſte, anders an einſamen Ufern. Ein Schiffbruch iſt nicht nothwendig von der Unmöglichkeit begleitet, die Waaren weiter zu befördern, und bedingt ſolcher den Verkauf derſelben nicht allemal als durchaus unumgänglich; noch weniger kann das Verfehlen der günſtigen Jahrszeit oder des richtigen Schiffscourſes immer dazu nöthigen. Ein unerwartetes Handelsverbot, ein ſchnell ausgebrochener Krieg können einer Handelsunternehmung hinderlich ſeyn und zur Unterbrechung der Reiſe zwingen; allein durch keinen dieſer Zufälle an ſich muß gerade die Nothwendigkeit entſtehen, die Ladung an dem Orte zu verkaufen, welcher für das Schiff geeignet iſt, eine Zuflucht zu ſuchen. In dieſem und vielen andern Fällen kann der Kapitain ſeiner Verpflichtung, die Ladung am Beſtimmungsort abzuliefern, als überhoben betrachtet werden; daraus folgt aber keineswegs, daß er ſolche verkaufe oder ſolches zu thun verpflichtet ſey. Was hat er aber eigentlich zu thun? Im Allgemeinen, kann man ſagen, hat er ſo zu verfahren, wie es ein verſtändiger und kluger Mann als am zweckmäßigſten hält, und wobei der Vortheil aller dabei Betheiligten berückſichtigt werde. Verfährt er ſo, ſo kann er annehmen, ſich ſicher geſtellt zu haben, indem er dann dem Kaufmann keine Veranlaſſung gibt, unzufrieden zu ſeyn; welchen Weg er aber dabei einſchlagen müſſe, darüber laſſen ſich niemals allgemein geltende Regeln aufſtellen. Es muß allerdings Rückſicht auf das Beſte des Schiffes und der Rheder genommen, nicht aber die Intereſſen der Ladung darüber aufgeopfert werden. Umladung und Ueberſchiffung an den Beſtimmungsort, wenn ſolche möglich ſind, iſt zuerſt im Auge zu haben, weil dadurch die urſprüngliche Abſicht erreicht wird; iſt ſolches unmöglich, ſo ſind Umkehr oder ſichere Aufbewahrung zweckmäßig. Ein mit Nachtheil verknüpfter Verkauf (und iſt ſolches faſt jeder durch den Schiffskapitain unternommener), iſt, was zuletzt geſchehen muß, indem ſolcher nur durch die Noth, welche in allen menſchlichen Dingen das ſtärkſte Gebot iſt, entſchuldigt werden kann.“ (Law of shipping, part. III. c. 3.)

Der Kapitain iſt für die Waaren verantwortlich, welche von dem Schiffe theilweiſe geſtohlen oder geraubt werden, und zwar, nach Lord Mansfield, „damit heimliches Einverſtändniß nicht Statt finde und der Kapitain ſich ſelbſt könne beſtehlen laſſen, um daran einen Antheil zu nehmen. Dagegen iſt er berechtigt, ſich an die Beſoldungen der Matroſen u. ſ. w. zu halten, wenn durch deren Vernachläſſigungen Schaden und Verluſte hervorgebracht werden.

Sobald an Bord des Schiffes ein Reiſender mit Tode abgeht, iſt der Kapitain verpflichtet, von deſſen Hinterlaſſenſchaft ein Inventarium aufzunehmen; und wenn deßhalb binnen Jahr und Tag keine Anſprüche erfolgt ſind, wird er der Erbe; bleibt aber den Inteſtaterben des Verblichenen verantwortlich. Betten und Mobilien erhält der Kapitain und ſein Lieutenant; die Kleider werden jedoch an den Maſtbaum gehangen, gewürdet und unter das Schiffsvolk vertheilt.

Wenn an Bord eines Schiffes der Kapitain ſtirbt und baares Geld hinterläßt, der Lieutenant, welcher Kapitain wird, aber dieſes Geld umtreibt, ſo ſoll demſelben für die gehabte Mühe eine Vergütung werden, er jedoch wegen Zinſen und Gewinn Rechnung ablegen.

Es ſoll kein Kapitain eine weite Reiſe nach fremden Küſten antreten, bevor er mit ſeinen Leuten nicht einen ſchriftlichen Vertrag, ihre Beſoldungen betreffend, eingegangen hat. Thut er ſolches nicht, ſo ſoll er wegen eines jeden Matroſen u. ſ. w., bei welchem dieſes nicht Statt gefunden, mit £ 5 in Strafe genommen werden. — (2, Georg II., C. 36, §. 1.)

Der Kapitain eines jeden Schiffs hat nach 2, Georg II., C. 36, ein Verzeichniß der Bußen und Geldſtrafen zu machen, welche wegen Ungehorſam den Seeleuten zum Beſten des Greenwich-Hoſpitals von ihren Beſoldungen in Abzug gebracht worden, und ſind ſolche von demſelben an den Einnehmer des gedachten Hoſpitals zu zahlen, binnen drei Monaten nach der erfolgten Einziehung, und zwar bei Strafe des dreifachen Erſatzes ſolcher Gelder zum Beſten deſſelben Hoſpitals.

Die Kapitaine der Kohlenſchiffe mit Ladungen ſind gehalten, nach 6, Georg IV., C. 107, §. 120, jedem Zollbeamten auf deſſen Verlangen eine Abſchrift des ihnen von den Ausrüſtern oder Verkäufern ertheilten Certificates zu geben, und das Original-Certifikat dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur des Hafens, für welchen die Ladung beſtimmt iſt, auszuliefern.

(Was die Verpflichtungen des Kapitains in Bezug auf die Zollhäuſer anbelangt, ſo iſt das Erforderliche in den Artikeln Einfuhr und Ausfuhr, Quarantaine, Schleichhandel u. ſ. w. enthalten; über das Weitere iſt das vortreffliche Werk des Lord Tenterden (Abbot) On the Law of Shipping, p. III, c. 3 etc., Chitty on Commercial Law, vol. III., cap. 8 etc. und die Artikel Frachtcontrakt, Fracht u. ſ. w. in dieſem Handbuche nachzuſehen.

Schiffsklarirer nennt man in einigen Oſtſeehäfen diejenigen Perſonen, welche mehr oder weniger alle den Schiffsmäklern obliegenden Geſchäfte verrichten. In Helſingör iſt ein Schiffsklarirer ein ſolcher, der ſich ausſchließlich damit befaßt, die daſelbſt anlegenden Schiffe zu klariren, d. h. die Zollabgaben für dieſelben zu berichtigen und dagegen den nöthigen Klarirungsſchein für den Schiffer, nämlich den Sundzollpaß, von der Zollkammer zu erlangen. Dieſe letztere hat bei Erhebung des Sundzolles (ſ. d. A.) eigentlich nur mit dem Schiffer zu thun, dem es obliegt, auf ſeiner Fahrt durch den Sund ſein Schiff und deſſen Ladung zu verzollen. Da ſolches indeſſen mit großem Aufenthalte und mancher Unbequemlichkeit für den Schiffer verknüpft ſeyn würde, ſo bedient er ſich der Vermittlung des Schiffsklarirers, welcher der däniſchen Regierung Bürgſchaft geſtellt hat, und wegen der fälligen Zollgelder am 24. jeden Monats mit der Zollkammer abrechnet, ausgenommen bei engliſchen und franzöſiſchen Schiffen, welche, wenn ſie in die Oſtſee eingehen, jedesmal Credit bis zu ihrer Zurückkunft oder für drei Monate genießen. Das Verfahren bei dieſem Geſchäfte iſt folgendes: So wie ein Schiffer an's Land kommt und durch die Quarantaine paſſirt iſt, begibt er ſich unmittelbar nach der Zollkammer, überliefert dort ſeine Schiffspapiere und erklärt, welchem unter den zwanzig etablirten Klarirungshäuſern er ſeine Geſchäfte übertrage. Nach den, von ihm beigebrachten Documenten werden nunmehr auf dem Zollamte die Abgaben von Schiff und Ladung geordnet, nach dem Tarif berechnet und darüber eine Generalrechnung aufgemacht, welche mit ſämmtlichen Papieren und dem Sundzollpaſſe dem betreffenden Schiffsklarirer zugeſandt wird. Im Beſitz derſelben, iſt es nun ſeine Sache, zu ſorgen, wie er den darin aufgeführten Zollbetrag, den er zu erlegen ſich verpflichtet, zurück erhalte. Die Abgaben des Schiffes berechnet er natürlich dem Schiffer oder deſſen Rheder; die Zollrechnung über die Ladung nebſt den Connoſſementen läßt er aber bei den übrigen Klarirern umlaufen, und ein jeder von ihnen notirt und berichtigt den Antheil, den er für die Waaren ſeiner Committenten zu bezahlen hat, von denen der Betrag mit Hinzufügung einer Proviſion von 2 bis 3 % nun eingezogen wird. Für das Klariren des Schiffes

ſelbſt wird, nach Maaßgabe der Trächtigkeit in folgendem Verhältniſſe von demſelben berechnet:

	Auf Ballaſtſchiffe.	Auf beladene Schiffe.
	Species-Thlr.	Species-Thlr.
Zu 10 Laſt	3 à $3\frac{1}{2}$	4 à $4\frac{3}{4}$
„ 20 „	$3\frac{1}{2}$ à 4	$4\frac{1}{2}$ à $5\frac{3}{8}$
„ 30 „	$4\frac{1}{2}$ à $5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$ à 7
„ 60 „	$4\frac{3}{4}$ à $6\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$ à $8\frac{1}{2}$
„ 150 „	6 à 8	$8\frac{1}{2}$ à 11
darüber	8 à $10\frac{3}{4}$	11 à 14

Dem nach der Oſtſee handelnden Kaufmanne muß es eben ſo wichtig ſeyn als dem Schiffsrheder oder dem Verſicherer, das Klarirungsgeſchäft zu Helſingör auf eine eben ſo ſchnelle als wohlfeile Weiſe bewerkſtelligt zu ſehen, deßhalb ſtehen hier ſchließlich folgende Winke gewiß nicht am unrechten Orte.

1) Ein jeder Schiffer hat beim Unterzeichnen der Connoſſemente im Abgangshafen dahin zu ſehen, daß deutlich in denſelben angegeben ſey, wer den Sundzoll bezahlen ſolle und für weſſen Rechnung.

2) Bei ſeiner Ankunft in Helſingör muß er, auſſer den übrigen Schiffspapieren, das Document, das ſeine Nationalität beurkundet, und beſonders ſeine Klarirung aus dem Abgangshafen an's Land bringen.

3) Ein jeder Ablader hat darüber zu wachen, daß ſeine Connoſſemente mit der Ausklarirung der Zollbehörde ſeines Platzes genau übereinſtimmen.

4) Daß beſonders bei ſolchen Artikeln, die nicht im Tarif enthalten ſind, der Werth derſelben in den Schiffspapieren gehörig angegeben ſey, und daß dieſer Werth auf keinen Fall ein größeres Quantum Waaren umfaſſe, als in den Zollſcheinen (Cockets) ſpecificirt und wirklich verſchifft worden iſt.

5) Jedem Kaufmanne, welcher Waaren durch den Sund bezieht, iſt es zu empfehlen, einen Schiffsklarirer in Helſingör zu beſtellen, der den Zoll für ihn entrichte.

6) Bei bedeutenden Umſätzen iſt es räthlich, dem Sunder-Commiſſionair für ſeine Auslagen einen Credit in Kopenhagen zu eröffnen, da die fremde Valuta in Helſingör jederzeit mehrere Procente niedriger ſteht, als an der Kopenhagner Börſe.

Schiffslieutenant, Unterschiffer (Engl. Mate) iſt auf Kauffahrtei-Schiffen ein Jeder, der nach dem Schiffskapitaine den Befehl hat oder übernimmt, wenn erſterer ſtirbt oder zum Commando unfähig iſt. Derſelbe hat ebenfalls Rechnung über alle an Bord gebrachten Güter zu führen, und pflegt vor Ausfertigung der Connoſſemente darüber einen Empfangſchein auszuſtellen, ebenſo führt er Buch und Rechnung über die beim Landen abgelieferten Güter und Waaren. In Abweſenheit des Schiffskapitains hat er das Commando und auf der See theilt er mit ſolchem die Aufſicht über das Schiff. Die Schiffslieutenants, der erſte, zweite ꝛc. werden in den meiſten Fällen vom Kapitain angeſtellt und beſoldet, und die Anzahl derſelben wird allemal durch die Größe des Schiffes beſtimmt. Linienſchiffe haben deren ſechs, Oſtindienfahrer ebenſoviel, Fregatten von zwanzig Kanonen und kleine Kauffahrer bloß einen, und die der Größe nach dazwiſchen liegenden Schiffe nach Verhältniß. Auf Kriegsſchiffen ſind die Anſtellung der Schiffswachten, die Führung des Schiffstagebuchs, die Aufſuchung der Mittagslinie und Beaufſichtigung der Stundengläſer (Sanduhren), das Stellen der Segel und die Aufſicht über die Taue, die Ladung, den Ballaſt und den Mundvorrath ſämmtlich den Lieutenants zukommende Geſchäfte. Im Allgemeinen führen alle den Namen Mate oder Lieutenant, welche den Beamteten des Schiffes, die dem Oberbefehlshaber zur Seite ſtehen, als dem Schiffs-

Chirurgen, dem Conſtabler, dem Schiffszimmermanne, dem Steuermanne, dem Koche u. ſ. w. als Stellvertreter und Gehülfen beigegeben ſind, z. B. Unterchirurgus, zweiter Conſtabler, Unterſteuermann u. ſ. w.

Schiffsmannschaft, man verſteht darunter die zu einem Schiffe gehörigen Matroſen und Seeleute. Es wird kein brittiſches Schiff für ein ſolches anerkannt, wenn es nicht mit einem Regiſterſcheine (Matrikel) verſehen und danach gehörig bemannt iſt, ſo daß ¾ brittiſche Unterthanen ſind. (6, Georg IV., C. 109, §. 12.) Der Kapitain oder die Rheder eines brittiſchen Schiffs, welches einen fremden Seemann an Bord haben würde, ohne daß ſolches geſetzlich erlaubt wäre, verfallen in eine Strafe von £ 10, es wäre denn, daß ſie durch den Atteſt eines brittiſchen Conſuls oder zweier brittiſchen Kaufleute oder durch andere Beweiſe darthun könnten, daß an dem Orte, wo ſolche ihre Mannſchaft angenommen, die volle Zahl brittiſcher Matroſen nicht zu erlangen geweſen ſey. Auch iſt verordnet, daß jeder in England ankommende Weſtindienfahrer binnen zehn Tagen nach ſeiner Ankunft im Zollhauſe ein Verzeichniß ſeiner Schiffsmannſchaft einreichen ſolle, die ſich beim Abgang und bei der Ankunft in dem vereinigten Königreiche an Bord befunden hat, mit Angabe eines jeden Matroſen, der deſertirt oder mit Tod abgegangen iſt, während das Schiff in See war, ſowie was jeder Verſtorbene an Sold gut behalten habe, Alles bei Strafe von £ 50. (6, Georg IV., C. 107; 7, Georg IV., C. 148.)

Schiffspapiere, man verſteht darunter die Documente und ſchriftlichen Beweismittel, um das Eigenthumsrecht und den Beſitz eines Schiffes, ſeiner Ladung u. ſ. w. darthun zu können. Man kann annehmen, daß deren zweierlei ſind, nämlich erſtens: dergleichen, wie ſolche nach den Geſetzen eines Landes beſonders verlangt werden, als der Regiſterſchein, die Licenz, der Frachtcontract, Connoſſemente oder Ladungsſcheine, der Geſundheitspaß u. ſ. w. (ſiehe nachſtehend); und nach engliſchen Geſetzen müſſen ſich ſolche an Bord eines jeden Schiffes befinden; ſodann zweitens: die, welche nach dem Völkerrechte an Bord neutraler Schiffe ſeyn müſſen, um denſelben ihre Rechte als ſolche zu bewahren. Serjeant Marſhall macht darüber folgende Angaben, indem er dabei das Werk: M. Hübner, de la Saisie des Bâtiments Neutres, Tome I. pp. 241 — 252, anzieht.

1) Der Schiffspaß oder Seebrief. Dieſes iſt der vom neutralen Staate dem Kapitain ausgefertigte Erlaubnißſchein zur unternommenen Reiſe ſelbſt, und pflegt ſolcher gewöhnlich deſſen Namen und Wohnort zu enthalten; den Namen, den Beſitzer, die Beſchreibung, den Tonnengehalt und die Beſtimmung des Schiffes; ferner die Art und Beſchaffenheit der Ladung, den Ort, wo ſolche eingenommen worden und für welchen ſolche beſtimmt iſt, ſowie die übrigen Dinge, die nach dem Platz-Gebrauche angeführt werden müſſen. Ein Document dieſer Art iſt für die Sicherheit eines neutralen Schiffs unerläßlich nothwendig. Hübner ſagt, daß ein ſolches das einzige Papier ſey, auf deſſen Vorlegung die Corſaren der afrikaniſchen Raubſtaaten beſtünden, und daß es ihre Freunde allein gegen ihre Angriffe beſchütze.

2) Belege über den Beſitz oder das Eigenthum des Schiffes ſelbſt. Dieſe bezwecken darzuthun, daß das Schiff wirklich dem Unterthan eines neutralen Staates angehöre. Wenn eine der kriegführenden Mächte wahrnehmen würde, daß das Schiff in Feindes Lande gebaut worden, ſo muß der Beleg darüber vorhanden ſeyn, daß der Unterthan des neutralen Staats es vor der Kriegserklärung gekauft habe, ob es ein aufgebrachtes, gehörig condemnirtes und nachmals geſetzlich erworbenes ſey; in dieſem letzten Falle muß der Verkaufcontract gehörig legaliſirt dabei ſeyn, um vorgezeigt werden zu können. M. Hübner führt ſehr richtig an, daß jedem neutralen Schiffe dieſe Beweismittel

unentbehrlich ſeyen, um ſich gegen Beraubung zu ſchützen, und daß Diejenigen, welche ſich ohne ſolche auf die Fahrt begaben, nicht zu klagen hatten, wenn ſie aufgehalten und ihre Neutralität beſtritten wurde.

3) Die Muſterrolle, von den Franzoſen Rôle d'équipage genannt, enthält die Namen, das Alter, den Stand, den Wohnort und vor Allen den Geburtsort eines Jeden, der ſich an Bord befindet. Dieſes Document iſt unerläßlich, um die Neutralität des Schiffes darzuthun. Es entſteht nothwendig ein gegründeter Verdacht, wenn die Mehrheit der Schiffsmannſchaft aus Fremden beſteht, und noch vermehrt wird ſolcher, wenn es Eingeborene aus Feindes Lande ſind. (Siehe den Artikel Seemann.)

4) Der Frachtcontract oder die Certepartie. Sobald das Schiff vermiethet iſt, gibt dieſer eine Menge Gründe für deſſen Neutralität an, die auf Wahrheit beruhen müſſen, weßhalb ſolcher niemals auf dem Schiffe fehlen darf.

5) Die Connoſſemente oder Ladungsſcheine. — Vermittelſt ſolcher beſcheinigt der Kapitain den Empfang der geladenen Güter und verſpricht, ſolche an dem Beſtimmungsort abzuliefern, und zwar an den Ablader oder an Ordre. Solche beſtehen allemal in mehreren Duplicaten, von denen das eine der Kapitain erhält, das zweite in den Händen des Verladers bleibt, und das dritte an den Ablader eingeſchickt wird. Es liegt in dieſem Documente der einzige Beweis des Privat-Vertrags zwiſchen dem Eigenthümer der Waare und dem Kapitain, hat jedoch keine ſo hohe Geltung wie der Frachtcontrakt.

6) Die Facturen oder Waarenrechnungen. Darin iſt die nähere Beſchreibung und der Preis eines jeden Collo enthalten, mit der Angabe der Fracht, des Zolls dafür, welche gewöhnlich von den Verladern für die Commiſſionaire oder Ablader mitgegeben werden. Doch betrachtet man ſolche nicht als beſonders wichtige Documente, indem ſie leicht anzufertigen ſind, wenn irgend ein Betrug vorgenommen werden ſoll.

7) Das Schiffstagebuch oder Logbuch. In ſolchem iſt Lauf und Fahrt des Schiffes genau aufgezeichnet, nebſt Erwähnung eines jeden Vorfalls während der Reiſe. Solches muß getreulich geführt werden, und kann über die Neutralität großes Licht verbreiten; finden ſich darin Unrichtigkeiten, ſo iſt dieſes in der Regel nicht ſchwer zu entdecken.

8) Der Geſundheitspaß. Dieſes Document muß ganz beſonders beglaubigt ſeyn, daß das Schiff von einem Orte komme, wo keine anſteckende Krankheit herrſcht, ſowie daß bei der Abfahrt von der Mannſchaft an ſolcher Krankheit keiner danieder gelegen. Die aus der Levante kommenden Schiffe, ſowie die, welche die Küſten der Berberei beſucht haben, wo die Peſt ſo häufig herrſcht, ſind faſt ſämmtlich damit verſehen.

Jedes Schiff, welches falſche oder nachgemachte Papiere führt, iſt in England der Confiscation unterworfen.

Schiffspässe, ſiehe Barbareskenpäſſe.

Schiffsregister, ſiehe Regiſter.

Schiffsrheder, ſiehe Rheder.

Schiffstaue, ſiehe Tauwerk.

Schildpad, **Schildkrötenschale** (Engl. Tortoise-shell, Franz. Ecaille de Tortue, Caret, Ital. Scaglia de Tartaruga, Span. Carey, Concha, Port. Tartaruga, Concha, Holl. Schildpad, Dän. Skildpaddeskal, Schwed. Sköldpadda, Ruſſ. Kost tscherepachowaja, Poln. Skorupa zolwia, Lat. Testudinis testa, Malayiſch Sisik kurakura), heißen die harten Schilder der großen Schildkröte Testudo imbricata, welche in den tropiſchen Meeren einheimiſch iſt. Dieſe Maſſe wird zu ſehr vielen Gegenſtänden des Luxus und der Zierde verarbeitet, zu Kämmen,

Schnupftabakdoſen, Etuis, Meſſerheften, und ſogar werden größere Meubles damit überlegt.

Das beſte Schildpad wird aus dem indiſchen Archipelagus gebracht und unter dieſem iſt das von den Gewürzinſeln und von Neu-Guinea das feinſte. Wenn der Preis des beſten weſtindiſchen Schildpad auf dem Londner Markte 46*s.* ſteht, wird das oſtindiſche mit 60*s.* bezahlt. Unter dem Namen des letztern wird aber eine große Menge aus den verſchiedenſten Gegenden Indiens eingeführt. Die Güte deſſelben beſteht hauptſächlich in der Stärke der Schalen ſelbſt und in deren Größe, und auſſerdem müſſen ſie eine durchſichtige Klarheit beſitzen bei feuriger Farbe. Ehe Großbrittanien ſeine jetzigen Verbindungen mit Indien erlangte, brachte man alles Schildpad zuerſt nach Canton, von wo aus ſolches ſeinen Weg nach Europa fand, und dieſer Ort war der Hauptmarkt dafür. Auch heut zu Tage wird von dort noch viel ausgeführt, obgleich der Haupthandel davon ſich gegenwärtig zu Singapore befindet. Im Jahre 1825 wurden von dort etwa 21,500 ℔ ausgeführt, die damals 150,000 Dollars werth waren. Die Quantität hat ſeitdem ſehr zugenommen, und der Preis für das Pikul iſt von 750 und 900 Dollars auf 1000 bis 1600 geſtiegen, je nach der Güte der Waare.

Der engliſche Einfuhrzoll iſt 2*s.* vom ℔ für Schildpad aus fremden Ländern und 1*s.* für aus brittiſchen Beſitzungen eingeführte. Im Jahre 1829 trug derſelbe £ 732. 4*s.* 11*d.* ein.

Schinz, ſiehe Calico.

Schlachtvieh iſt der allgemeine Namen für die zahmen vierfüßigen Thiere, welche dem Menſchen zur Nahrung dienen, und iſt unter ſolchem das Hornvieh, Ochſen und Kühe wieder als der weſentliche Theil zu betrachten, von welchem hier auch vorzugsweiſe die Rede ſeyn wird. Die Zucht und Wartung deſſelben, und die Benutzung der davon erhaltenen verſchiedenen Stoffe, liefern in allen Ländern, welche dem rohen Zuſtande entrückt ſind, den Gewerben nicht geringe Beſchäftigung; es würde aber mit dem Umfange und der Aufgabe dieſes Handbuches ganz unverträglich ſeyn, auf Alles einzugehen, was ſich darüber in Bezug auf alle die verſchiedenen Länder etwa anführen läßt, zumal darüber ſo viel Abweichendes vorhanden iſt. Es ſey daher nur von den wenigen Staaten und Reichen die Rede, über die richtige und gültige Nachweiſungen zu erlangen waren.

Die Zucht des Hornviehs iſt ſehr verbeſſert worden, und hat ſich das Gewicht der Thiere, die Güte des Fleiſches, der Reichthum an Milch durch die darauf gewendete Aufmerkſamkeit und die Vermiſchung der verſchiedenen Raçen ausgezeichnet vermehrt. Schon um die Mitte oder gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war letztere ein Gegenſtand, dem man vielen Fleiß widmete, und zwei Männer haben ſich durch ihre Erfahrungen und durch ihren Unternehmungsgeiſt dabei große Verdienſte erworben; dieſes ſind Bakewell zu Dishley und Culley in der Grafſchaft Northumberland. Die Erfolge, welche von Beiden erreicht wurden, erweckten einen Geiſt der Nacheiferung unter ſehr Vielen, und da durch den Wachsthum des Handels ſeit 1760 der Verbrauch des Fleiſches ſehr zunahm, wurde die veredelte Zucht nach einem verbeſſerten Syſtem allgemein eingeführt.

Doch ſind es nicht allein die ſo eben angeführten Umſtände, welche die Raçe und den Stand des Hornviehs verbeſſerten, ſondern die Haupturſache iſt in der Vervollkommnung der Fütterung zu ſuchen. Der allgemein eingeführte und überall verbreitete Anbau der Runkelrübe und des Klees hat ſich dabei von einem Erſtaunen erregenden Einfluſſe gezeigt und inſofern dadurch jedem künftigen Futtermangel vorgebeugt worden iſt, konnte es auch niemals an friſchem Fleiſche fehlen.

In dem erſten Bericht der auserwählten Commiſſion des Unterhauſes, über wüſte Ländereien (gedruckt 1795), iſt dargethan, daß gegen

1732 genommen, das Hornvieh und die Schafe im Durchſchnitt an Größe und Gewicht um den vierten Theil zugenommen haben; es ſind jedoch ſtarke Gründe vorhanden, anzunehmen, daß dieſe Zunahme die Angaben gedachter Commiſſion noch weit übertreffe. Zufolge einer Schätzung um das Jahr 1710 von Herr Davenant angeſtellt, war das Durchſchnittsgewicht eines Stücks Hornvieh damals nur 370 ℔, eines Kalbes nur 50 ℔ und eines Schafes 28 ℔. Nach den Angaben ſowohl des Sir F. M. Eden (History of the Poor, Vol. III. App. p. 88) und nach denen Middleton's, Agriculture of Middlesex, 2[d] Edition, p. 541) iſt das Gewicht eines Schlachtochſen, wie er in London jetzt gefunden wird, im Durchſchnitt 800 ℔, das der Kälber 140 ℔ das der Schafe 80 ℔ und der Lämmer 50 ℔ den Abfall mitgerechnet; und dieſen abgerechnet hat das Gewicht der Thiere beinahe um die Hälfte an Gewicht zugenommen, während Davenant nur ein Viertel dafür zugibt.

Verbrauch des friſchen Fleiſches in London. Die Stückzahl des auf dem Markte zu Smithfields jährlich ſeit 1732 verkauften Hornviehs (exclusive der Kälber) und der Schafe iſt folgende:

Jahr.	Hornvieh.	Schafe.	Jahr.	Hornvieh.	Schafe.	Jahr.	Hornvieh.	Schafe.
1732	76,210	514,700	1765	81,630	537,000	1798	107,470	755,010
1733	80,169	555,050	1766	75,534	574,780	1799	122,986	834,400
1734	78,810	566,910	1767	77,324	574,050	1800	125,073	842,210
1735	83,894	590,970	1768	79,660	626,170	1801	134,546	760,560
1736	87,606	587,420	1769	82,131	642,910	1802	126,389	743,470
1737	89,862	607,330	1770	86,890	649,090	1803	117,551	787,430
1738	87,010	589,470	1771	93,573	631,860	1804	113,019	903,940
1739	86,787	568,980	1772	89,503	609,540	1805	125,043	912,410
1740	84,610	501,020	1773	90,193	609,740	1806	120,250	858,570
1741	77,714	536,180	1774	90,419	585,290	1807	134,326	924,030
1742	79,601	503,260	1775	93,581	623,950	1808	144,042	1,015,280
1743	76,475	468,120	1776	98,372	671,700	1809	137,600	989,250
1744	76,648	490,620	1777	93,714	714,870	1810	132,155	962,750
1745	74,188	563,990	1778	97,360	658,540	1811	125,012	966,400
1746	71,582	620,790	1779	97,352	676,540	1812	133,854	953,630
1747	71,150	622,780	1780	102,383	706,850	1813	137,770	891,240
1748	67,681	610,060	1781	102,543	743,330	1814	135,071	870,880
1749	72,706	724,220	1782	101,176	728,970	1815	124,948	962,840
1750	70,765	656,340	1783	101,840	701,610	1816	120,439	968,560
1751	69,589	631,890	1784	98,143	616,110	1817	129,888	1,044,710
1752	73,708	642,100	1785	99,047	641,470	1818	138,047	963,250
1753	75,252	648,440	1786	92,270	665,910	1819	135,226	949,900
1754	70,437	631,350	1787	94,946	668,570	1820	132,933	947,990
1755	74,290	647,100	1788	92,829	679,100	1821	129,125	1,107,230
1756	77,257	624,710	1789	93,269	693,700	1822	142,043	1,340,160
1757	82,612	574,960	1790	103,708	749,660	1823	149,552	1,264,920
1758	84,252	550,930	1791	101,164	740,360	1824	163,615	1,239,720
1759	86,439	582,260	1792	107,348	760,850	1825	156,985	1,130,310
1760	88,594	622,210	1793	116,848	728,480	1826	143,460	1,270,530
1761	82,514	666,010	1794	109,448	719,420	1827	138,363	1,335,100
1762	102,831	772,160	1795	131,092	745,640	1828	147,698	1,288,400
1763	80,851	653,110	1796	117,152	750,840	1829	158,313	1,240,300
1764	75,168	556,360	1797	108,377	693,510	1830	159,907	1,287,070

Vorſtehende Angaben ſind bis zum Jahre 1820 aus Papieren gezogen worden, welche dem Parliamente vorgelegt worden ſind; vom Jahre 1820 an ſind ſolche eigens aus den Berichten entlehnt worden, welche

das Rentamt oder die Stadtkämmerei (chamberlains Office) erhalten hat.

Die Zahl der gemäſteten Kälber, die Milchkälber ungerechnet, welche ſeit 1821 in Smithfields jährlich verkauft wurden, iſt nach der von dem Marktſchreiber den 17. Mai 1831 mitgetheilten Angabe:

1821 . .	21,768 Stück	1826 . .	22,118 Stück
1822 . .	24,255 „	1827 . .	20,729 „
1823 . .	22,739 „	1828 . .	20,832 „
1824 . .	21,949 „	1829 . .	20,879 „
1825 . .	20,958 „	1830 . .	20,500 „

Die Contractpreiſe des Centners friſchen Fleiſches, welches dem Greenwich-Hoſpital ſeit 1820 geliefert worden, ſind folgende:

	£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*
1820 . .	3	10	4¼	1825 . .	2	19	6½
1821 . .	2	18	10	1826 . .	2	17	8
1822 . .	1	19	5½	1827 . .	2	15	4½
1823 . .	2	2	7¼	1828 . .	2	10	7¼
1824 . .	2	2	8¼				

(Parliaments-Papiere, Nro. 72, Seſſion 1830.)

Nach dem, was Leute von großer praktiſcher Erfahrung geäuſſert haben, iſt das von Sir F. M. Eden und Herrn Middleton angegebene Durchſchnittsgewicht des in Smithfields verkauften Hornviehs etwas Weniges zu hoch angenommen, als es wirklich befunden worden. Es darf, wie ſchon erwähnt worden, dabei nicht überſehen werden, daß es das Bruttogewicht der Stücke Vieh, wovon das Gewicht des Blutes und des ſonſtigen Abfalls abzuziehen iſt, nach welchem Abzug des letztern, der Häute des Schmeers, der Eingeweide, Hufe u. ſ. w. erſt das Nettogewicht erlangt wird. Es ſollen dem Vernehmen nach folgende Gewichts-Quantitäten in Abzug zu bringen ſeyn: von jedem Stück Hornvieh 250 ℔, von Kälbern 35 ℔, von jedem Schafe 24 ℔ und von jedem Lamme 12 ℔. Wenn ſich dieſe Angaben der Wahrheit nähern, läßt ſich die Quantität des für London von dem Viehmarkte zu Smithfields gelieferten friſchen Fleiſches nach der gegebenen Stückzahl des Viehes berechnen, mit Ausnahme der Schweine und Ferkel. In den Berichten iſt die Zahl der Schafe und Lämmer nicht beſonders angegeben, doch iſt das Verhältniß der erſteren zu den letzteren bekannt und beträgt etwa 3 zu 1, wonach ſich das Durchſchnitts-Brutto-Gewicht der Schafe und Lämmer mit 70 ℔, das Netto-Gewicht mit 50 ℔ annehmen läßt. Hiernach würde die Conſumtion von 1830 folgendes Reſultat geben:

Zahl und Benennung des Viehes.	Brutto-Gewicht.	Abfall.	Netto-Ertrag.	Gewicht des friſchen Fleiſches.
	℔	℔	℔	℔
159,907 Stück Hornvieh .	800	250	550	87,948,850
1,287,070 „ Schafe u. Lämmer	70	20	50	64,353,500
20,300 „ Kälber . .	140	35	105	2,131,500
			Summa	154,434,850

Dieſes Quantum, zum Mittelpreiſe von 6*d.* geſchätzt, würde einen Koſtenaufwand von £ 3,860,871, und zu 8*d.* von £ 5,147,828 ausmachen.

Ein Theil des zu Smithfields verkauften Schlachtviehes geht zwar in die benachbarten Städte, dagegen wird aber aus dieſen Städten viel friſches Fleiſch eingebracht, welches für den Gebrauch der Hauptſtadt eingeſchlachtet worden iſt, ſo daß ſich annehmen läßt, daß letzteres das erſte in Qantität noch übertreffe; wenn dieſes aber auch nicht der Fall iſt, ſondern bloß eine Ausgleichung dabei Statt findet, ſo kann man doch

das Bedürfniß des friſchen oder Schlachtfleiſches, welches London das Jahr hindurch erfordert, mit 154,434,840 ℔ ſicher annehmen und ſind dabei die Schweine und Ferkel nicht gerechnet; eben ſo wenig Speck, Schinken und Pökelfleiſch, welches aus einiger Entfernung eingeführt wird. Das Quantum, welches in ſolcher Art nicht in Rechnung kommt, iſt ſehr beträchtlich, und ebenſowenig läßt ſich bezweifeln, daß mit den Theilen des Abfalles, welche als Nahrungsmittel gebraucht werden können, die Verproviantirung der Schiffe mit friſchem Feiſche als ebenfalls ausgeglichen betrachtet werden könne. Dieſes alles ſo angenommen, folgt, daß bei einer Bevölkerung der Hauptſtadt von 1,450,000 Einwohner auf jedes Individuum an friſchem Fleiſche gerechnet werden kann, jung und alt und durchſchnittsweiſe, nicht viel unter 107 ℔.

Obgleich dieſes zwar ſoviel nicht iſt, als Einige haben berechnen wollen,*) ſo bleibt dennoch der Verbrauch der animaliſchen Nahrungsmittel größer, als an irgend einem Orte bei gleichen Verhältniſſen der Bevölkerung. Nach Herrn Chabrol's Angaben rechnet man in Paris auf jeden Menſchen jährlich 85 bis 86 ℔ friſches Fleiſch; zu Brüſſel iſt der Verbrauch etwas ſtärker, denn dort rechnet man im Durchſchnitt 89 ℔ auf den Menſchen.

Beſtand des Hornviehes in Großbrittanien nach der Stückzahl. Es würde in mehr als einer Hinſicht ſehr wünſchenswerth ſeyn, eine genaue Angabe des Beſtandes, der Stückzahl und des Werthes des Hornviehes in Großbrittanien angeben zu können, zuſammengenommen mit deſſen Benutzung durch das jährliche Einſchlachten; bei der mangelhaften Aufſicht aber, die im Innern des Landes Statt findet, und bei der geringen Bedeutung aller ſtatiſtiſchen Studien, läßt ſich darüber durchaus zu keinem richtigen Reſultate gelangen. Die nachfolgenden Angaben ſind indeſſen der Wahrheit ſich nähernd.

Arthar Young hat auf ſeinen Reiſen durch die nördlichen und öſtlichen Theile Englands verſchiedene Schätzungen der Zahl, des Werthes und der Beſchaffenheit des Viehſtandes gegeben. Man findet aber in ſolchen eine große Menge von Widerſprüchen, die von keiner einzigen Erläuterung begleitet ſind; doch läßt ſich annehmen, daß nachſtehende Angaben auf ſeiner öſtlichen Reiſe (Eastern Tour, Vol. IV. p. 456) wahrſcheinlich nicht übertrieben und bei weitem glaublicher ſeyen, als die andern, noch einmal ſo großen.

Stückzahl	der Zugochſen	684,491
	der Kühe	741,532
	des Maſtviehes	513,369
	des jungen Viehes . . .	912,656
	In Summa	2,852,048

Nimmt man für dieſe Angabe die runde Summe von 3,000,000 an, und rechnet den dritten Theil für die Vermehrung ſeit 1770 hinzu, und 1,100,000 für das auf Schottland kommende (General Report of Scotland, 111 Addenda, pag. 6), ſo werden ſich für Großbrittanien 5,100,000 Stück vorfinden. Nach allgemeinem Dafürhalten wird jährlich der vierte Theil davon geſchlachtet, wodurch nach vorſtehender Zahl

*) Middleton ſchätzt in ſeinem Buche (Agriculture of Middlesex, p. 643), daß in London von animaliſchen Speiſen, Federvieh und Fiſche nicht gerechnet, auf den Kopf jährlich 234 ℔ kämen! Ebenſo auch, daß die Ausgaben eines jeden Individuums der Londner Bevölkerung für ſämmtliche Nahrungsmittel aus dem Thierreiche zu £ 8. 8s. anzunehmen ſeyen! Zu dergleichen Behauptungen noch etwas hinzufügen zu wollen, würde ſchlimmer als unnütz ſeyn; daß aber dergleichen Angaben ſich in einem Werke vorfinden, welches auſſerdem unzubezweifelnde Verdienſte vereinigt, mag zu einem abermaligen Beweiſe dienen, wie es ſich ſo oft zeigt, daß die ſtatiſtiſchen Wiſſenſchaften in Großbrittanien noch auf einer ſehr niedern Stufe ſtehen.

1,275,000 Stück für das Königreich erfordert würden; welches nach allem darüber Bekanntgewordenen der Wahrheit ſehr nahe zu kommen ſcheint.

Dr. Colquehoun berechnet den Viehſtand von England und Wales allein auf 5,500,000 Stück, wie ſolcher im Jahr 1812 geweſen ſeyn ſoll, da er aber für ſeine Angabe nicht den geringſten Beleg aufſtellt, ſo verdient ſolche keine Beachtung.

Zufolge deſſen, was die amtlichen Aufſeher über die Häute und Felle angegeben, iſt in den Städten Liverpool, Mancheſter, Leeds und Scheffield in dem Zeitraume von 1815 bis zum Jahr 1820 folgende Stückzahl von Hornvieh, Kälbern und Schafen wirklich geſchlachtet worden:

	Hornvieh.	Kälber.	Schafe.
Liverpool . . .	74,671	100,329	457,268
Mancheſter . . .	95,054	96,574	489,557
Leeds	22,976	34,598	317,642
Sheffield . . .	30,097	28,455	184,859
In Summa	222,798	259,956	1,443,326

(Append. to Agric. Report of 1821, p. 267.)

Was das Gewicht der Thiere anbetrifft, welche in den vorgenannten Städten geſchlachtet worden ſind, ſo muß ſolches im Durchſchnitt niedriger angenommen werden, als für das in London geſchlachtete; erſtens, weil die größten und fetteſten Thiere nach der Hauptſtadt gebracht werden, zweitens, weil ein großer Theil der Kälber noch Milch- oder Säugekälber ſind, die in den Berechnungen für London ganz wegblieben; es ſcheint dieſes in obigen Angaben nicht hinlänglich berückſichtigt worden zu ſeyn, auch ſind unter den Schafen unbezweifelt auch die Lämmer mitbegriffen.

Es folge hier noch eine in dem Bulletin des Sciences géographiques, Vol. XXIII, p. 12, enthaltene Angabe über die Anzahl des Hornviehs in den verſchiedenen angeführten Ländern, doch wird man ſich auf die Genauigkeit derſelben, auſſer etwa bei Preußen und den andern deutſchen Ländern, nicht ſehr verlaſſen können:

Frankreich	6,681,000	Oeſterreich	4,689,000
Niederlande . . .	1,893,000	Der deutſche Bund	12,000,000
Preußen	4,355,000	Spanien	1,000,000
Ungarn	2,395,000		

Zuſatz. Ob Angaben, wie die vorſtehenden, aus dem Bulletin des Sciences géographiques, welche der engliſche Verfaſſer ſelbſt verdächtigt, angeführt zu werden verdienten, wird jeder Leſer von Einſicht ſogleich richtig beurtheilen, denn die größte Unbeſtimmtheit iſt darin vorherrſchend. Nach den ſehr genauen Angaben des K. pr. Geh. Ober-Finanzraths C. W. Ferber, in ſeinen: Neuen Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der preußiſchen Monarchie (aus amtlichen Quellen), iſt der Stand von 1831 der eßbaren Thiere im preußiſchen Staate bei einer Bevölkerung von 13 Millionen auf 6,182,367 angegeben (137,189 mehr als 1828), nämlich 62,261 Stiere, 695,780 Ochſen, 2,515,919 Kühe, 1,172,403 junges Vieh, 1,736,004 Schweine. In demſelben Jahr wurden in die preußiſchen Staaten 520,304 Stücke Vieh aus dem Auslande eingeführt, welches in allen Ständen eine reichliche Fleiſchnahrung vorausſetzt.

Die engliſchen Geſetze, das Hornvieh betreffend, verordnen, daß kein Viehhändler, Viehmakler oder ein mit dem Einkaufe dazu von andern Beauftragter innerhalb des Londoner Bezirks für ſich Vieh einkaufen ſolle, bei Erlegung einer Strafe bis zu doppeltem Betrag des gekauften und verkauften Viehes. (31, Georg II., C. 40.)

Es darf Sonntags kein Vieh getrieben werden, bei einer Strafe von 20s. (3, Carl I., C. 1.)

Ein Jeder, der Vieh ungeſetzlich oder grauſam umbringt, verwundet oder verſtümmelt, ſoll der Todesſtrafe würdig ſeyn, und nach dem Ausſpruche des Gerichts auf Lebenszeit oder auf eine Zeit, nicht unter ſieben Jahren, deportirt werden, oder bei harter Arbeit, doch nicht über vier Jahre, in's Gefängniß geſetzt werden, und wenn es ein Mann iſt, kann ſolcher ein-, zwei- oder dreimal öffentlich oder bei verſchloſſenen Thüren ausgepeitſcht werden, Alles nach dem Urtheile des Gerichts. (7 und 8, Georg IV., C. 30.)

Perſonen, welche muthwillig oder grauſamer Weiſe Rindvieh ſchlagen oder mißhandeln, ſollen, nachdem vor Gericht die Sache erwieſen iſt, mit einer Strafe von 10s. wenigſtens bis £ 5 höchſtens belegt werden, und erlegen ſolche die Strafe nicht, ſo ſollen ſie in's Zuchthaus auf höchſtens drei Monate eingeſperrt werden.

Klagen deßhalb müſſen binnen zehn Tagen nach geſchehener That angebracht werden. Die Richter ſind angewieſen, in Fällen, wo dergleichen Anſchuldigungen unter dem Anſcheine der Geſetzlichkeit fälſchlich gemacht wurden, einen Schadenerſatz von höchſtens 20s. zu verhängen.

Schlangenwurzel, ſiehe Oſterluzei.

Schleichhandel, Paschhandel iſt der verbotene Handel, welcher getrieben wird, um die auf Waaren gelegten Zölle zu umgehen, und ſomit den Staat um die Zolleinnahmen zu betrügen; es kann dabei ebenſowohl auf die Acciſe-Abgaben, als auf die Einfuhrzölle abgeſehen ſeyn.

Urſprung und Mittel zur Verhinderung des Schleichhandels. Das Verbrechen des Schleichhandels nimmt in den Criminal-Geſetzgebungen aller neuern Staaten eine ſehr wichtige Stelle ein; dieſer verbotene Handel hat aber ſeine Entſtehung lediglich in der fehlerhaften Handels- und Finanzgeſetzgebung zu ſuchen, und iſt alſo entweder Folge ſtrenger Einfuhrverbote oder des Drucks hoher Zoll- und Acciſeabgaben. Es geht keineswegs aus der natürlichen Bosheit des Menſchen hervor, vielmehr wird es durch die Thorheit und Unkenntniß derer hervorgebracht, welche die Geſetze verfaßt haben. Das Verbot einer Waare kann den Geſchmack an derſelben nicht aufheben, und ein hoher Zoll darauf gelegt, bringt nur den allgemeineren Wunſch hervor, ſich des Zolls zu überheben und deſſen Entrichtung zu umgehen; daher iſt das Geſchäft der Schleichhändler entſtanden. Die Gefahr der Entdeckung beim heimlichen Einbringen einer Waare und die darauf geſetzten Strafen werden allemal durch einen verhältnißmäßig hohen Gewinn ausgeglichen, und ſobald die Zölle ſehr hoch angelegt ſind, findet der Schleichhandel ſofort Eingang. Um ſolchen zu verhindern, gibt es augenſcheinlich zwei Mittel; die Lockung, beim Schleichhandel zu gewinnen, muß entweder dadurch wegfallen, daß die Zollabgaben herabgeſetzt werden, oder die Aufſicht auf das Einbringen muß geſchärft werden. Das erſte iſt das natürlichſte und wirkſamſte in jeder Hinſicht; doch iſt das zweite am meiſten angewendet worden, ſelbſt in den Fällen, wo die Zölle als höchſt übertrieben betrachtet werden konnten. Die Regierungen haben ſämmtlich die bei den Zöllen angeſtellten Beamten um ihre Meinung befragt, auf welche Weiſe die Zolleinnahmen am beſten geſichert werden könnten; obgleich es einleuchten muß, daß die Intereſſen und die angenommenen Vorurtheile und Gewohnheiten dieſer Leute ſolche gänzlich unfähig machen, darüber ein richtiges Urtheil zu fällen. Dieſelben werden die Herabſetzung der Zölle niemals als ein Mittel empfehlen, den Schleichhandel zu unterdrücken und zugleich die Einnahmen zu vermehren, denn dadurch müßten ſie ja ihre Unfähigkeit, verbotenen Handelsverkehr zu entdecken, ſelbſt einräumen, und anſtatt die wahren Urſachen der Zunahme des Schleichhandels anzugeben, haben dieſelben immer die Mangelhaftigkeit

der Geſetze oder der Art der Verwaltung vorgeſchoben, und es ſind die Acciſe- und Zollbeamten, welche neue Verordnungen und die Vermehrung der Maaßregeln gegen den Schleichhandel und die Verhängung neuer und ſtrengerer Strafen vorgeſchlagen haben. Wie es zu erwarten war, haben ſich alle dergleichen Vorſchläge in der Mehrzahl der Fälle als erfolglos bewieſen. Dabei hat man in Erfahrung gebracht, daß weder die Wachſamkeit der Beamten, noch die Strenge der Strafen den Schleichhandel mit allen den Waaren hat verhindern können, die verboten oder mit drückenden Zöllen belegt waren. Der Schleichhändler iſt allemal eine beim Volke beliebte Perſon, und wie das Geſetz ſolchen auch immer herabſetzen mag, ſo wird ihn der große Haufen doch niemals gering ſchätzen, wenn er das Volk mit wohlfeilem Branntwein, Genever, Tabak u. ſ. w. verſorgt, oder wird glauben, daß er ein verabſcheuungswürdiges Verbrechen begehe.

Adam Smith ſagt im dritten Bande ſeines Werks über National-Reichthum (Original, S. 491): „Sich ein Gewiſſen daraus zu machen, durch den Schleichhandel eingebrachte Waaren zu kaufen, obgleich dadurch eine Verletzung der Zollgeſetze an den Tag gelegt wird und damit allemal eine meineidige Handlung verbunden iſt, würde in den meiſten Ländern als eine pedantiſche Heuchelei ausgelegt werden, und anſtatt damit bei Jedermann Ehre einzulegen, würde ſich durch ſolch ein Verfahren Jeder den Verdacht zuziehen, ein größerer Spitzbube zu ſeyn, als die meiſten ſeiner Mitbürger. Die Nachſicht des Publikums ermuthigt daher den Schleichhändler nicht ſelten, ſein Gewerbe fortzuſetzen, und er fühlt ſich dabei gewiſſermaßen gerechtfertigt; tritt der Fall ein, daß er der Strenge der Zollgeſetze verfällt, ſo iſt er nur zu oft bereit, dasjenige mit Nachdruck zu vertheidigen, was er als ſein rechtmäßiges Eigenthum zu betrachten gewohnt iſt, und während er zu Anfang meiſtens unbeſonnene, nicht aber verbrecheriſche Handlungen begeht, wird er ſpäter öfters der entſchiedenſte Uebertreter aller Geſetze der Geſellſchaft."

Zuerſt durch den Reiz hoher Zölle die Menſchen in Verſuchung zu führen, ein Verbrechen zu begehen, und nachmals den Menſchen dafür zu beſtrafen, daß er ſich hat verleiten laſſen, iſt ein Verfahren, welches jedem Grundſatze der Gerechtigkeit geradezu widerſpricht. Das Gefühl eines Volks wird dadurch empört, und führt es dazu, für die allerverworfenſten Menſchen Partei zu ergreifen, welches die Schleichhändler allgemein genommen ſind, ihre Sache zur eigenen zu machen und ihre Unthaten zu vertheidigen und zu rächen. Eine Strafe, die mit dem Vergehen auſſer Verhältniß betrachtet wird und welche die öffentliche Meinung nicht für ſich hat, kann auf die Gemüther niemals eine gute Wirkung hervorbringen. Um den Schleichhandel mit Nachdruck auszurotten, muß der Gewinn, der bei ſolchem gemacht werden kann, herabgebracht werden, dieſes wird die Verſuchung vermindern, ſich ihm hinzugeben; doch iſt ſolches nicht dadurch zu erlangen, daß man die Küſten des Landes mit Zoll-Linien und Wachen beſetzt, oder durch Vermehrung der Vereidigungen und Strafgeſetze, wodurch das Land zu einem Schauplatze mörderiſcher und blutiger Gefechte und die Gerichtshöfe mit Meineiden und Ränken überhäuft werden, ſondern dadurch, daß die Einfuhrverbote aufgehoben und die hohen Zölle herabgeſetzt werden, welches die Beamten in den Stand ſetzt, mit einer minder ſtrengen Wachſamkeit die Einnahmen zu beſorgen, und daß die Confiscation der Waare für den Schleichhändler die hinreichende Strafe ſey. Hiedurch und zwar nur hiedurch kann dieſer unerlaubte Verkehr allein verhindert werden. Sobald der Schleichhändler nicht mehr zu gewinnen vermag, als der ordentliche Kaufmann bei dem regelmäßigen Handel gewinnt, ſo iſt der erſtere gezwungen, ſein unſicheres Gewerbe aufzugeben. So lange aber Handelsverbote und drückende, hohe Zollabgaben in Wirkung geſetzt werden, ſo iſt ſolches daſſelbe, als wenn dem Tollkühnen, dem Bedürftigen und dem Verworfenen

hohe Prämien geboten würden, ſich mit dem Schleichhandel zu befaſſen, und man kann zuverläſſig annehmen, daß ganze Heere von Acciſe- und Zollbeamten, mit den ſtrengſten Vollmachten und Geſetzen verſehen, nicht im Stande ſeyn werden, ſolchen zu verhindern.

Die Strafen, welche darauf geſetzt ſind, wenn in England beim Handel mit Gegenſtänden, die der Acciſe unterworfen ſind, Unterſchleif Statt findet, ſind ſchon bei den betreffenden Artikeln mitangegeben worden; gegen den Schleichhandel iſt aber in Großbrittanien 6, Georg IV., C. 108, eines der allerſtrengſten Geſetze, mit unzähligen Beſtimmungen und Strafen ausgeſtattet, erlaſſen worden, welches ſich lediglich auf Zoll-Defraudationen bezieht. Durch ſpätere Verordnungen ſind damit mehrere Veränderungen vorgenommen worden, und ſolches kann einzig in ſeiner Art genannt werden, indem wohl kein Land etwas Aehnliches aufweiſen kann. Es iſt mit dem 5. Januar 1826 in Wirkſamkeit getreten, würde aber hier in ſeiner ganzen Ausdehnung wenigſtens einige dreißig Seiten einnehmen, welches den Raum muthwillig anfüllen hieße, indem keiner der geehrten Leſer etwas Anderes daraus erſehen kann, als mit welcher Vorſicht und Strenge dieſer Gegenſtand von der großbrittaniſchen Regierung betrachtet wird, und daß dabei die Vernunftgrundſätze von dieſer, wie ſolches Herr Mac Culloch in dem Vorhergehenden angegeben hat, wie faſt von allen andern Regierungen in ähnlichen Fällen, gänzlich unberückſichtigt gelaſſen worden ſind.

Schleierleinwand (Engl. Lawn, Franz. Linon, Ital. Linòne, Rensa, Span. Cambrai, Clarin, Port. Cambraetas transparentes, Holl. Klaardoek, Kloosterdoek, Dän. Skierdug, Schwed. Skirduk, Poln. Rabek), eine Gattung ganz klarer und offener Leinwand oder Kammertuchs, welche lange Zeit nur in Frankreich und Flandern verfertigt wurde. Gegenwärtig wird ſolche in faſt allen Ländern, namentlich aber in Schottland und dem nördlichen Ireland, gewebt, und zwar in höherer Vollendung, als ſolche jemals in Frankreich und Flandern hervorgebracht worden iſt. Man verwendet dafür ein feineres Flachsgeſpinnſt, als zu dem Kammertuche.

Schleimharz, ſiehe Euphorbiengummi.

Schmack, ſiehe Sumach.

Schmalte (Engl. Smalt or Smaltz, Franz. Smalte, Ital. Smaltino, Smaelto azzurro, Span. Esmalte, Azul azur, Port. Esmalte, Holl., Dän. und Schwed. Smalt, Ruſſ. Lasor, Poln. Lazur, Lat. Smaltum), ein aus Kobalt erhaltenes Farbmaterial, durch Schmelzung des erſtern mit Kieſelerde und Potaſche in der Geſtalt eines glasartigen Körpers vom ſchönſten Dunkelblau hervorgebracht, der fein gemahlen als blaues Pulver weit und breit bekannt iſt. Die Farbe der Schmalte wird durch das Feuer nicht verändert, und daher braucht man ſolche allgemein zur Färbung irdener Waaren, des Porzelans u. ſ. w. Doch auch in andern Kunſtzweigen wird davon Anwendung gemacht. Nach Beckmann, Geſchichte der Erfindungen, Artikel Kobalt, ſoll die Zubereitung der Schmalte zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts zuerſt Statt gefunden haben, und die Farbe des blauen Glaſes der Alten ſey nicht aus Kobalt, ſondern aus Eiſen gezogen worden. Schmalte wird faſt nur in Deutſchland, doch auch in Norwegen hervorgebracht; Sachſen liefert die meiſte, Böhmen und die Rheingegenden weniger. Von 496,160 ℔, welche 1828 in Großbrittanien eingeführt wurden, kamen 281,231 ℔ directe aus Deutſchland, 59,440 ℔ aus den Niederlanden (ſicherlich ebenfalls aus Deutſchland) und 155,487 ℔ aus Norwegen. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 6*d*. für's Pfund.

Schmaragd oder **Smaragd** (Engl. Emerald, Franz. Emeraude, Ital. Smeraldo, Span. und Port. Esmeralda, Ruſſ. Isumrud, Lat. Smaragdus), der ſchönſte dunkle oder auch hellgrüne Edelſtein, der am ausgezeichnetſten in Oſtindien und Peru gefunden wird. Es gibt Schmaragden von verſchiedener

Größe, meiſtentheils ſind ſolche jedoch nur klein, am häufigſten ſind die von $\frac{1}{16}$ Zoll im Durchmeſſer, doch hat man deren auch einige von der Größe einer welſchen Nuß gefunden; für die geringere Gattung derſelben paſſiren zuweilen grüngefärbte Kryſtalle. Die ſpecifiſche Schwere dieſes Edelſteins iſt 2·6 bis 2·77.

Schmirgel, auch **Schmergel** (Engl. Emery, Franz. Emeril, Emeri, Ital. Smerglio, Smeregio, Span. und Port. Esmeril, Holl. Ameril, Smergel, Dän. Smergel, Schwed. Smirgel, Ruſſ. Nashdak, Poln. Szmergiel, Lat. Smiris), ein Mineral, welches nach England von der Inſel Naxos eingeführt wird, wo es häufig vorkommt. Man findet ſolches in unförmlichen Maſſen mit andern Foſſilien vermiſcht. Derſelbe iſt von grauſchwarzer oder blaugrauer Farbe, und hat eine ſpecifiſche Schwere von ungefähr 4. Der Schmirgel glänzt wie Diamantſpath und dient zum Poliren und Schleifen harter Körper. Durch Stampfen wird ſolcher in ein ſehr feines Pulver verwandelt. Der engl. Einfuhrzoll iſt 20 % vom Werthe.

Schnupftabak (Engl. Snuff, Franz. Tabac en poudre, Ital. Tabaco da naso, Span. Tabaco de polvo, Port. Tabaco em pó, Holl. Snuiftabak, Dän. und Schwed. Snus, Snustobak, Ruſſ. Nosowoi tabak, Poln. Proszek), ein Pulver, deſſen man ſich allgemein zum Schnupfen bedient; es wird aus Tabaksblättern als Hauptingredienz bereitet, zu welchem Beimiſchungen von einigen andern Dingen genommen werden, um deſſen Kraft, Geruch und Geſchmack zu erhöhen. Obgleich dieſe Waare ſich im Weſentlichen immer gleich bleibt, gibt es davon dennoch eine unzählbare Menge Gattungen und Benennungen, welche ſich fortwährend verändern. Doch laſſen ſich drei Hauptſorten aufzählen, zuerſt der gröbere, ſodann der ganz feine und drittens die Kleien, die beim Durchſieben der zweiten Sorte übrig bleiben. Nur beim übermäſſigen Verbrauche kann ſolcher ſchädlich werden.

Der unerlaubte (nicht licenzirte) Verkauf und deſſen Verfälſchung durch Gelbholz, gelbes Ebenholz, Holzzunder, Sand, Unrath oder andere Blätter ꝛc. wird ſehr hart beſtraft. Als verfälſcht betrachtet man in England allen Schnupftabak, der vier Procent eines Beſtandtheiles, welcher kein Tabak iſt, enthält, oder der mit etwas Anderem als Waſſer allein, oder mit einem farbigen Waſſer angefeuchtet iſt, um ihm einen Geſchmack zu geben, und unterliegt ſolcher der Confiscation.

Schnupftabakdosen gibt es von unendlicher Form und faſt von jedem erdenklichen Material; doch verdienen die zuerſt zu Laurencekirk in Cumnock in England verfertigten ausgezeichneten Holzdoſen, wegen ihrer Vollendung, ihrer Malerei und ihres Lacks eine Anführung, indem ſolche zu hohen Preiſen durch die ganze Welt verführt worden ſind.

Vor ungefähr 40 Jahren begann man, dieſe ausgezeichnet ſchönen hölzernen Doſen zu Laurencekirk in Kinkardineſhire zu verfertigen, und deren Erfinder war ein verkrüppelter Menſch, der ſich kaum von der Stelle bewegen konnte. Er ſtarb indeſſen arm, während ein Tiſchler ſeines Dorfes durch die Mittheilung der Kunſt, ſolche zu verfertigen, reich wurde. Der Vorzug derſelben liegt in einem hölzernen Charnier, ſo fein, daß man es kaum wahrnehmen kann. Zu Anfang dieſes Jahrhunderts begann jedoch ein gewiſſer Crawford im Dorfe Cumnock in Ayrſhire, unter dem Beiſtande eines Uhrmachers dergleichen Doſen eben ſo gut und viel ſchneller zu fertigen, ſo daß er im Stande war, deren 20 zu liefern, während man zu Laurencekirk eine einzige vollenden konnte. Der Handel damit ſtieg zu einem jährlichen Betrage von £ 7 bis 8000, und da das Hauptmaterial nur Ahornholz und etwas Lack iſt, ſo war der Gewinn daran ſehr bedeutend.

Die Fabrikation der Schnupftabakdoſen geſtattet ebenſo wie die der Stecknadeln, daß die Arbeit dafür ſehr vertheilt werden kann, und konnten daher in allen Werkſtätten von einigem Umfange dreierlei Arbeiter

angeſtellt werden; Holzarbeiter oder Tiſchler, Lakirer oder Maler und Polirer. In der Periode, wo dieſe Doſen großen Abſatz fanden, verdiente ein fleißiger Tiſchler wöchentlich 30 bis 40*s.*, ein geſchickter Maler oder Lakirer wöchentlich 45*s.* bis £ 3, ein Polirer indeſſen beträchtlich weniger. Als Herr Crawford ſein Geſchäft anfing, konnte er jeden Preis fordern, und wurden ganz gewöhnliche Doſen mit £ 2. 12*s.* 6*d.*, und Arbeitskäſtchen für Damen mit £ 25 Sterl. bezahlt. Bei vermehrten Beſtellungen mußte er Lehrlinge annehmen, welche ſpäter Geſellen und endlich Meiſter wurden, wodurch eine ſolche Mitbewerbung und Erweiterung des Gewerbes entſtanden iſt, daß die oben angeführten Artikel auf einen Preis von 6 und 25*s.* herabgekommen ſind. Während die Holzarbeit daran beinahe dieſelbe geblieben, iſt die des Malers ſehr viel weiter getrieben worden. Durch ein Inſtrument, eine Art Storchſchnabel (Pentagraph), vermag man die größten Kupferſtiche in ein verkleinertes Format zu bringen, ohne daß die Abdrücke im geringſten beſchädigt werden, und kann man daher auf die Doſen Wappen, ſowie andere Gegenſtände mit Leichtigkeit übertragen. Maler von Talent liefern daher Doſendeckel, welche wirklich die Bewunderung aller deren erregen, die ſolche ſehen und welche aufbewahrt zu werden verdienen. Im Anfange wurden nur Sujets aus engliſchen Nationaldichtern gewählt, ſpäter iſt man aber immer weiter gegangen, und alle nur einigermaßen merkwürdige Gegenden des Vaterlandes ſind wiedergegeben worden. Einige Zeit hindurch wurde das Geſchäft ſehr gedrückt, gegenwärtig findet man aber auſſer zu Cumnock an vielen Orten Arbeiter, die die Verfertigung der Doſen fabrikmäßig betreiben, und der Abſatz nach allen großen Städten und nach dem Auslande iſt ſehr beträchtlich, namentlich nach Süd-Amerika; auch wanderten zu einer Zeit mehrere geſchickte Arbeiter nach Canada aus. Indeſſen iſt Cumnock noch immer der blühende Hauptort für dieſe Manufaktur, über welche ein neuerer Schriftſteller folgende Aeuſſerung thut: — „Nichts fördert die Bevölkerung mehr, als wenn arbeitſame und in ihren Lebensgenüſſen mäßige Menſchen es verſtehen, die Bedürfniſſe ihrer reichen Nachbarn zu befriedigen; denn bei ihrer Lage beziehen ſie alle Vortheile, die der Luxus gewährt, und unterliegen demnach nicht den Uebeln, welche ſolchen begleiten, verbreitet er ſich über ein Land. Unter den verſchiedenen Arten des Luxus bleibt der allemal der am wenigſten ſchädliche, welcher die größte Anzahl von Künſtlern und Arbeitern beſchäftigt, oder wobei im Verhältniß zum rohen Stoff der größte Gewinn gemacht wird.“ — Die Cumnock-Doſen ſind in mehreren Gegenden Englands nachgemacht worden, doch ſtehen ſolche den erſtern an Vollendung und Sauberkeit des Charniers weit nach. (Dieſe Angaben rühren von dem Freunde des engl. Verfaſſers, Herrn John Mac Diarmid her, dem Herausgeber des Dumfries Courier, einer der beſten Provinzialzeitungen.)

Zuſatz. Auch in Deutſchland, namentlich in Sachſen, verfertigt man dergleichen Schnupftabaksdoſen, die den engliſchen wenig nachſtehen und viel wohlfeiler ſind. Was die Malerei deutſcher Doſen aber überhaupt betrifft, ſteht ſolche über allen ähnlichen Arbeiten des Auslandes durch Schönheit und Billigkeit der Preiſe. Auch in Moskau ſoll man den engliſchen ähnliche Doſen verfertigen.

Schreibfedern (Engl. Pens, Franz. Plumes à écrire, Ital. Penne da scrivere, Span. Plumas ó canones para escribir, Port. Pennas ou canas para escrever, Holl. Pennen, Dän. Penne, Schwed. Pennor, Ruſſ. Pera, Stwoli, Poln. Piora, Pipy, Pipky). Das bekannte Hülfsmittel oder Werkzeug zum Schreiben, zu welchem man die Spulen oder Poſen aus den Flügeln der Gänſe, Schwäne und noch anderer Vögel benutzt. Es gibt deren auch künſtliche aus Gold, Silber, Stahl und Metallcompoſitionen, welche neuerdings in großer Vollkommenheit verfertigt worden; dennoch behalten die natürlichen Spulen unter allen

ſtänden den Vorzug, und werden ſchwerlich durch künſtliche Schreibfedern jemals ganz verdrängt werden. Hamburg namentlich iſt berühmt, vorzüglich gut gezogene Federpoſen zu liefern, und ſcheint ſeinen darin errungenen Ruhm bewahren zu wollen. (Vergl. den Art. Federpoſen.)

Schuhe (Engl. Schoes, Franz. Souliers, Ital. Scarpe, Span. Zapatos, Port. Sapatos, Holl. Schoenen, Dän. Skoe, Schwed. Skor, Ruſſ. Baschmaki, Poln. Trzewki), ſind auch als Handelsartikel von nicht geringer Wichtigkeit, und hat man es in neuern Zeiten in den cultivirten Ländern in deren Verfertigung zur großen Vollkommenheit gebracht. Auſſer London und Paris ſind Straßburg, Hamburg, Wien und andere Städte mehr, wegen der Sauberkeit der Schuhmacherarbeiten berühmt, und werden davon große Sendungen in's Ausland gemacht. (In Bezug auf England ſiehe den Art. Leder.)

Schwämme, ſiehe Meerſchwämme.

Schwanenbalken, ſiehe Stockfiſch.

Schwedens Handel, Einfuhr und Ausfuhr, ſiehe die Artikel Stockholm und Gothenburg.

Schwefel (Engl. Sulphur oder Brimstone, Franz. Soufre, Ital. Zolfo, Solfo, Span. Azufre, Port. Enxofre, Holl. Zwavel, Zolfer, Dän. Svovel, Schwed. Svafvel, Ruſſ. Sjera, Pol. Siarka, Lat. Sulphur, Arab. Kibreet), ein kryſtallartiger, harter und ſpröder Körper aus dem Mineralreiche, von gelbgrüner Farbe, ohne Geruch und nur geringem Geſchmacke; deſſen ſpecifiſche Schwere iſt 1·9 bis 2·1. Angezündet entwickelt ſolcher eine blaßblaue Flamme und verbreitet dann einen durchdringend riechenden, erſtickenden Qualm. In einigen Gegenden Italiens und Siciliens gräbt man ſolchen beinahe ganz gediegen aus der Erde. Der in Großbrittanien erhaltene künſtliche, wird durch Röſten aus Schwefelkieſen gezogen. Man nennt ſolchen gewöhnlich rohen oder Stangenſchwefel, indem er in längliche Formen gegoſſen iſt und pflegt 7% Operment zu enthalten. Der italieniſche Stangenſchwefel enthält nur 3% erdige Theile, und verdient daher den Vorzug vor erſterem. Wenn ſolcher gereinigt wird erhält er den Namen Schwefelblumen oder ſublimirter Schwefel, und iſt dann ein feines Pulver von hochgelber Farbe.

Der Schwefel iſt in den Künſten von großer Wichtigkeit, denn er iſt nicht allein zur Verfertigung des Schießpulvers unentbehrlich, ſondern dient auch zur Bereitung der Schwefelſäure oder des Vitriolöls. Im Jahr 1829 wurden in Großbrittanien 302,038 Centner roher oder Stangenſchwefel eingeführt, von welchen nicht weniger als 285,108 Ctr. allein aus Italien oder vielmehr aus Sicilien gebracht wurden. Der Einfuhrzoll iſt 6*d.* vom Centner, und da die Zolleinnahme für ſolchen £ 6,628 6*s.* betrug, ſo ergibt ſich, daß zum eigenen Gebrauche 265,152 Ctr. behalten wurden. *)

Schwefelsäure, ſiehe Vitriolöl.

Schweinefleiſch iſt eingeſalzen und auch geräuchert ein ſehr bedeutender Handelsartikel; man kann die Wichtigkeit des Verkehrs damit am beſten erſehen, wenn man die Quantitäten betrachtet, die allein aus Irland in den nachſtehend angegebenen Jahren nach Weſtindien und andern Ländern ausgeführt worden ſind.

---

*) Der Unterſchied zwiſchen Brimstone und Sulphur ſcheint der folgende zu ſeyn; erſteres iſt der gediegene Schwefel, wie er aus Sicilien und andern Ländern eingeführt wird; der Sulphur iſt aber der durch die Kunſt aus den Schwefelkieſen gezogene, und von geringerem Werthe.

Schweinefleiſch und Speck wurden aus Ireland ausgeführt.

Jahre.	Schweinefleiſch.		Speck.	
	Quantität.	Amtlicher Werth.	Quantität.	Amtlicher Werth.
	Ctr.	£	Ctr.	£
1815	154,719	214,226	236,349	327,252
1816	103,585	143,425	227,668	315,205
1817	133,095	184,285	191,025	264,496
1818	118,345	163,862	214,956	297,631
1819	120,334	166,616	224,131	310,340
1820	142,431	197,212	262,736	363,797
1821	141,211	195,559	366,209	507,059
1822	115,936	160,527	241,865	334,890
1823	120,046	166,218	343,675	475,858
1824	106,543	147,521	313,788	434,475
1825	108,141	149,734	362,278	501,615

Ein beträchtlicher Theil des ausgeführten Specks geht nach England, (man vergleiche damit den Artikel Speck) ſowie auch ein Theil des Schweinefleiſches. Da nach 1825 der Handel zwiſchen Ireland und England unter die Kategorie des Küſtenhandels gekommen iſt, ſo ließen ſich obige Angaben nicht weiter fortführen.

Schweinsborſten (Engl. Bristles, Franz. Soies, Ital. Setole, Span. Cerdas, Setas, Port. Sedas, Cerdas, Holl. Borstels, Dän. Börster, Schwed. Borst, Ruſſ. Schtschetina, Pol. Szczeeiny, Lat. Setae) ſind die langen und ſtruppigen Haare, welche die Schweine, vorzüglich die Eber, auf dem Rücken tragen; da ſolche von den Bürſtenmachern, Schuhmachern, Sattlern u. ſ. w. ſehr vielfältig gebraucht werden, ſo bilden ſie einen ſehr anſehnlichen Handels=Artikel. Rußland liefert die allermeiſten, und die aus der Ukraine kommenden werden am höchſten geſchätzt. Von dem im Jahre 1828 in Großbrittanien eingeführten Quantum, welches 1,748,921 ℔ betrug, lieferte Rußland allein 1,483,404 ℔; Preußen, (Königsberg) 209,182 ℔. Der Einfuhrzoll beträgt nach der Sorte $2\frac{1}{3}$ und $3\frac{1}{2}$*d.* für's ℔, und trug in dem gedachten Jahre £ 26,822 16*s.* 8*d.* netto ein. Die ſüdlichen Länder verbrauchen von dieſem Artikel ſehr viel, indem in ſolchen die Schweine gar keine oder unbrauchbare Borſten liefern.

Seefund, ſynonym mit **Strandgut**, **Wrackgut**, (die beim Sturme, um das Schiff vielleicht zu retten, über Bord geworfenen, oder auch nach der Strandung ans Ufer getriebenen Güter und Waaren.) Um eine Strandung oder einen Schiffbruch geſetzlich darthun zu können, iſt es erforderlich, daß die Waaren ꝛc. ans Land kommen. Treiben ſolche auf dem Meere oder in der See, ſo werden ſolche nach engliſchen Geſetzen mit folgenden verkehrten und barbariſchen Namen bezeichnet. Strandgut (Flotsam) iſt der Name für die Waaren und Güter, ſo lange ſolche auf der Oberfläche des Waſſers treiben; Wrackgut (Jetsam) nennt man die Güter, nachdem ſolche unter die Oberfläche des Waſſers geſunken ſind, und Seefund (Lagan) werden verſunkene Güter und Waaren genannt, wenn man ſolche durch ein daran befeſtigtes Tau mit einem Stück Kork oder einer Boje bezeichnete, damit man ſolche wieder auffinden könne. (Blackstone, book 1. c. 5,)

Seehaltend (Engl. Seaworthy), bezeichnet den Zuſtand oder die Fähigkeit eines Schiffes oder Fahrzeuges, eine Fahrt oder Reiſe unternehmen zu können, und dazu in jeder Hinſicht tüchtig zu ſeyn. In allen Fracht=Contracten iſt bei gemietheten Schiffen ausdrücklich angeführt, daß ein Schiff dicht von Boden, feſt und ſtark, mit

allem Geräthe gut verſehen, gehörig bemannt, ſowie mit Takelwerk, Mundvorrath u. ſ. w. hinlänglich verſorgt ſey. Sobald ein Schiff in Rückſicht eines dieſer Gegenſtände nicht gehörig ausgerüſtet iſt, ſo ſind die Rheder, gleichviel ob ſolche davon in Kenntniß waren oder nicht, verbunden für jeden Schaden zu ſtehen, der dadurch für die Ladung oder den Befrachter entſtehen kann; und iſt ſolch ein Schiff verſichert, ſo wird die Verſicherung durch einen Mangel der genannten Art, annullirt.

Die Bedingung, daß ein Schiff ſeehaltend (richtiger vielleicht in ſegelfertigem Stande) ſey, mag in einem Fracht-Contract enthalten ſeyn oder nicht, ſo iſt deſſen tüchtiger Zuſtand und daß es mit Allem wohl verſehen ſey, eine ſtillſchweigende Verpflichtung der Rheder. Der berühmte Lord Ellenborough äuſſert ſich deßhalb: — „In einem jeden Contracte zwiſchen dem, der ſich als der Eigenthümer eines Lichterſchiffes oder eines Frachtſchiffes angibt, und dem, der ſeine Güter an deſſen Bord gibt, oder das Lichterſchiff oder Frachtſchiff zum Transport miethet, iſt der Punkt des Contracts von Seiten des Frachtfahrers durch das Geſetz vorgeſchrieben, daß das Schiff dauerhaft genug und zu dem Gebrauch, zu welchem er ſolches dem Publikum anbietet, tüchtig und in gehörigem Stande ſey. Bei der Feſtſtellung und Vorſchrift zu dem Contracte heißt es in den engliſchen Geſetzen: „Es wird zu dem Ende vom Geſetze von Seiten des Frachtfahrers eine Verpflichtung hiezu vorausgeſetzt, ohne daß dazu ein weiterer Beweis gehöre“ — und nach der geſunden Vernunft und dem Herkommen iſt dieſes auch als unerläßlich anzuſehen.

Es iſt dabei nicht genug, daß ein Schiff zur Reiſe hinlänglich mit Allem verſehen und vollſtändig ausgerüſtet ſey, ſondern es muß auch die richtige Bemannung mit Leuten haben, die geſchickt und unterrichtet ſind, es zu regieren. Wenn Flüſſe hinab- oder aus den Häfen herausgeſegelt wird, auf Rheden u. ſ. w., und da, wo es Gebrauch oder vom Geſetze vorgeſchrieben iſt, einen Lootſen an Bord zu nehmen, muß ein ſolcher an Bord genommen werden. Nur dann können Rheder und Kapitaine um Verluſt oder Schaden wegen Abweſenheit eines Lootſen in Anſpruch genommen werden, wenn es erwieſen iſt, daß die Anſtellung eines Lootſen unterlaſſen, oder daß einen ſolchen Bord zu nehmen verweigert worden, oder daß der Kapitain die Nachläſſigkeit begangen habe, das Schiff nicht beigelegt zu haben, um einen Lootſen an Bord zu nehmen, wenn dieſer bereit geweſen und ſich erboten habe, die Führung des Schiffes zu übernehmen. (48, Georg III., C. 164.)

Es wird ein Schiff nicht als ſeehaltend angeſehen (in welchem Fall der Ausdruck nicht ſegelfertig vielleicht ebenfalls anzunehmen wäre,) wenn es nicht mit allen Schiffspapieren und Documenten verſehen iſt, um ſich und die Ladung ausweiſen zu können. In Kriegszeiten ebenſowenig, wenn ſolches nicht mit den erforderlichen Segeln verſehen iſt, um dem Feinde entkommen zu können.

Nur allein dadurch, daß ein Schiff bei der Abfahrt ſeehaltend iſt, werden die Rheder gegen die Verlader der Verantwortlichkeit des Verluſtes enthoben, und wenn auch ſchon wenige Stunden nach der Abfahrt das Schiff nicht mehr als ſeehaltend betrachtet werden kann, ſo iſt die Verbindlichkeit der Rheder nichts deſto weniger gehörig erfüllt. Wenn darüber eine Frage zu entſcheiden vorliegt, ſo iſt es allemal die, ob das Schiff vor der Abfahrt defekt geweſen, oder ob eine Urſache vorhanden, durch welche das Schiff nach der Abfahrt es geworden iſt. Wird indeſſen ein Schiff ein oder zwei Tage nach der Abfahrt leck und dringt das Waſſer in ſolches, und iſt es dadurch zum Umkehren genöthigt, ohne daß eine ſichtbare oder erklärliche Urſache deßhalb angegeben werden kann, wie das Aufreiſſen einer Planke oder ſonſt ein Zufall, welchem das beſte Schiff unterworfen ſeyn und der durch menſchliche Klugheit nicht vermieden werden kann, ſo läßt ſich annehmen, daß es nicht ſeehaltend

geweſen ſey zur Zeit ſeines Abganges, und liegt das Gegentheil zu beweiſen den Rhedern ob. Dieſelben ſind für jeden Schaden verantwortlich, der durch einen im Schiffe urſprünglich vorhanden geweſenen Fehler verurſacht wurde, ſowie durch mangelhafte Stauung der Güter; nicht aber ſind es dieſelben wegen eines von göttlicher Schickung hervorgebrachten Schadens, oder der durch die Feinde des Königs, oder die Gefahren der See verurſacht worden iſt.

Es muß hier auch noch bemerkt werden, daß, ſo vollkommen ein Schiff auch immer ſey, wenn es vermöge ſeiner Beſchaffenheit, ſowie ſeines Baues, nicht im Stande iſt, mit der an Bord genommenen Ladung die vorgeſetzte Reiſe zurückzulegen, ſolches auch nicht als wirklich ſeehaltend betrachten werden kann. Es muß in jeder Rückſicht ſo ausgerüſtet ſeyn, wie es der Handel erfordert, welchen es betreiben ſoll; und iſt es daher eine ſehr wohlthätige Vorſchrift, daß die Rheder gehalten ſind, dafür einen hinlänglich gültigen Beweis zu führen.

Es iſt zu Eingang erwähnt worden, daß ſobald ein Schiff nicht im ſeehaltenden Zuſtande ſey, die darauf gemachten Verſicherungen null und nichtig ſind. Es iſt deßhalb in einer jeden Polize nicht bloß ein ausdrücklicher, ſondern auch ſtillſchweigender Vorbehalt, daß das Schiff „dicht, feſt und ſtark ꝛc.“ ſeyn ſolle, und bedarf es dafür keines beſondern Grundes. Der Verſicherer macht ſich anheiſchig, den Verſicherten wegen außerordentlicher und unvorherzuſehender Seegefahren zu entſchädigen; es würde aber einer Thorheit gleich kommen, wenn Jemand Verſicherungen übernehmen wollte, ohne daß ein Schiff in dem Zuſtande wäre, den gewöhnlichen Gefahren zur See, widerſtehen und ſolche vermeiden zu können, welchen es ohnehin während der Dauer einer jeden Fahrt ausgeſetzt iſt.

Nach den alt-franzöſiſchen Geſetzen war es verordnet, daß ein jedes Kauffahrteiſchiff, bevor es den Hafen, in welchem es ausgerüſtet worden, verließ, von gewiſſen dazu beſonders verordneten Marine-Beamten unterſucht, und für ſeehaltend erachtet werden ſolle „en bon état de navigation“ — und daß kurz vor deſſen Heimkehr, ehe es eine Rückladung einnehme, dieſe Beſichtigung zu wiederholen ſey. Valin hat dargethan (Tit. Fret, Art. 12.), daß in dieſe Unterſuchungen und Beſichtigungen wenig Vertrauen zu ſetzen geweſen ſey, und daß ſich ſolche bloß auf die äuſſern Theile erſtreckt haben, da wo das Schiff nicht beſchlagen geweſen, und daß deßhalb die innern und verborgenen Fehler niemals haben entdeckt werden können.

Es ſcheint, als wenn man dieſes Verfahren zu befolgen in Frankreich aufgegeben habe, in dem Code de Commerce findet man wenigſtens nicht die geringſte Bezugnahme darauf. Auch ſcheint es zweckmäſſiger zu ſeyn, daß man, wie dieſes in England der Fall iſt, nach einem ſich zugetragenen Verluſte durch eine Unterſuchung deſſen wahre Urſache ausmittele, als daß eine ſo wichtige Frage von Beamten entſchieden werde, die in ihrer Stellung wenig Intereſſe, haben eine ſorgfältige Beſichtigung vorzunehmen. Es kann ein Schiff das Anſehen haben, als wenn es ſeine Fahrt zurückzulegen völlig fähig ſey, und erſt nach erlittenem Schaden können die mangelhaften Theile deſſelben entdeckt und dadurch deſſen wahrer Zuſtand ausgemittelt werden, in welchem es ſich zur Zeit ſeiner Abreiſe befunden haben mag. Die nach franzöſiſchem Rechte eingeführte Gewohnheit, ein Schiff zu unterſuchen, konnte keinen entſchiedenen Beweis liefern, daß ein Schiff bei deſſen Abfahrt wirklich ſeehaltend geweſen, und war ſolches mehr ein Dafürhalten, daß es ſo ſey, und blieb es dem Befrachter ebenſo wie dem Verſicherer überlaſſen, das Gegentheil davon zu beweiſen.

Um über dieſen Gegenſtand nachzuforſchen, wird der Leſer auf die inhaltreichen und vortrefflichen Schriften des Oberrichters Abbot (Lord

Tenterden) On the Law of Shipping (part. III. c. 3), und auf Serjeant Marshall on Insurance (book 1. c. 5. §. 1.) verweiſen.

Seekarten (Engl. Charts, Sea-charts, Franz. Cartes marines, Ital. Carte marine, Span. und Port. Cartas de marear, Holl. Seekarten, Dän. Söekarter, Schwed. Sjökartor). Solche erſtrecken ſich gewöhnlich nur über eine einzelne Meeresgegend, einen Küſtenſtrich u. ſ. w. ſind deßhalb keine Landkarten zu nennen. Der Name hydrographiſche Karten, der denſelben zuweilen beigelegt wird, iſt wohl nicht ganz richtig. Es ſind dergleichen in den verſchiedenſten Projektionen entworfen, als Globen, nach Merkator's Methode und in gewöhnlicher Art.

Seeleute, ſind alle diejenigen, die angenommen werden zu Steuerung und Bemannung der Schiffe, Fahrzeuge u. ſ. w. welche das Meer befahren und in die hohe See ſtechen. Dagegen werden die, ſo nur auf Flußſchiffen, Canälen, Landſeen u. ſ. w. Dienſte thun, Schiffer oder Bootsmänner (im Engl. Waterman anſtatt Seaman), in Norddeutſchland Foerführer, Fährleute genannt.

In Großbrittanien muß jeder Seemann entweder ein geborner Unterthan Sr. Majeſtät, oder durch eine Parliamentsacte naturaliſirt, oder ihm als Fremden das Bürgerrecht durch einen Freibrief (letter of denization) geworden ſeyn, oder er brittiſcher Unterthan durch die Eroberung oder Abtretung eines neuerdings erworbenen Gebietes, oder auch wenn er ein Fremder iſt, und als ſolcher während Kriegszeiten an Bord eines königlichen Kriegsſchiffes wenigſtens drei Jahre Dienſte gethan haben (6, Georg IV., C. 109, §. 16). Auch ſteht es Sr. Majeſtät frei, während eines Krieges eine Proclamation zu erlaſſen, daß alle die, welche zwei Jahre hindurch auf der Flotte in gegenwärtigem Kriege gedient, die Rechte brittiſcher Seeleute genießen ſollen. — §. 17.

In Betreff des in Dienſtnehmens und Miethens der Seeleute ſind viele Vorſchriften erlaſſen worden, welche ſich über deren Betragen an Bord der Schiffe, über deren Lohn u. ſ. w. verbreiten, es ſind ſolche in allen Ländern ſehr von einander abweichend, aber in allen iſt deren Beſtimmung und Zweck, die Mißhelligkeiten abzubringen, die zwiſchen denſelben und den Schiffskapitainen über die Beſoldungen und Miethbedingungen entſtehen können, und den Befehlen des Kapitains eine ſtrenge Befolgung zu ſichern; zugleich aber auch das Intereſſe der Seeleute ſelbſt von der Beendigung einer Reiſe abhängig zu machen, inſofern ihre Einnahme durch glückliche Zurücklegung derſelben bedingt wird.

1) Miethe (das in Dienſtnehmen) der Seeleute. Zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten, welche häufig dadurch entſtanden ſind, daß es an einer genauen Beſtimmung der Bedingungen fehlte, nach welcher die Seeleute auf den Kauffahrteiſchiffen gemiethet wurden, iſt (durch 2, Georg II., C. 36) Folgendes feſtgeſetzt: „Es ſoll dem Kapitain oder Befehlshaber eines Kauffahrteiſchiffes, welches nach entfernten Ländern beſtimmt iſt, nicht geſetzlich erlaubt ſeyn, auſſer ſeinem oder ſeinen Schiffsjungen oder Lehrlingen, einen Seemann oder Matroſen mitzunehmen von dem Orte oder Hafen, wo er vor Anker gelegen oder geladen hat, um eine Fahrt über's Meer zu machen, ohne mit einem jeden ſolchen Seemanne oder Matroſen ſich zuvor wegen des Lohnes oder Soldes mittelſt eines Contractes verſtändigt zu haben; was Beide darüber ausmachen, ſoll niedergeſchrieben werden und beſtimmt, daß der Seemann oder Matroſe während der ganzen Reiſe, oder ſo lange als er an Bord bleibt, Lohn erhalten ſolle; auch ſoll dabei die Fahrt genau angegeben ſeyn, für welche ein Seemann oder Matroſe angenommen worden;“ — und für jeden Seemann, der ohne ſolch eine ſchriftliche Uebereinkunft an Bord genommen wird, ſoll der Schiffskapitain zum Beſten des Greenwich-Hoſpitals mit einer Strafe von £ 5 vernommen werden. Die Uebereinkunft hat jeder Seemann binnen drei Tagen, daß er an Bord des

Schiffes gegangen, zu unterzeichnen, wodurch er für beide Theile verbindend wird. Ein ſpäterer Zuſatz zu dem Geſetz hat dieſe Vorſchrift auch auf alle Fahrzeuge die Küſtenhandel treiben, welche 100 Tonnen und darüber Laſtigkeit haben, ausgedehnt. — (31, Georg III., C. 39.)

Beim Handel nach Weſtindien ſind (37, Georg III., C. 73) ganz beſonders ausführliche und beſtimmte Verordnungen erlaſſen, und zugleich das Schema zu einer contractlichen Uebereinkunft zwiſchen einem Kapitain und einem Matroſen gegeben worden. *)

Mündliche Contracte über Miethe u. ſ. w. ſind zwar nicht ungültig, der Kapitain unterliegt aber jedesmal einer Strafe, wenn ſolche nicht ſchriftlich gemacht worden ſind, und iſt etwas Schriftliches vorhanden, ſo wird danach allemal vorzugsweiſe gerichtet; auch kann kein Seemann, Matroſe und dergleichen irgend eine Forderung für geleiſtete Dienſte machen, wenn darüber nichts angegeben ſteht.

Derjenige Seemann, der ſich anheiſchig gemacht hat, an Bord eines Schiffes Dienſte zu thun, hat dabei und in ſolchem Dienſte ſein Aeuſſerſtes zu leiſten, weßhalb die Verſprechungen, die der Kapitain eines Schiffes, welches in Gefahr iſt unterzugehen, macht, ſeinen Leuten für beſondere Anſtrengungen eine Summe beſonders zu gewähren, im Weſentlichen und um dieſes Umſtandes willen nicht gehalten zu werden brauchen.

2) Betragen der Seeleute. In dem Gewerbe und Betriebe der Schifffahrt iſt es vornehmlich nöthig, daß jedem Befehle alsbaldige und die prompteſte Folge geleiſtet werde. Zu dem Ende iſt man übereingekommen, in den Miethbedingungen zu beſtimmen: „daß allen und jeden geſetzlichen Befehlen, die ein Schiffskapitain unerläßlich nothwendig erachten wird, während er das Schiff commandirt, um unerlaubte oder laſterhafte Handlungen jeder Art zu verhindern, unausgeſetzte Folge geleiſtet werde, bei Beſtrafung desjenigen oder derjenigen, ſo nicht Gehorſam zeigen, durch Einziehung von deren Beſoldung oder Miethgeld, oder deſſen, was ſie ſonſt an Bord des Schiffes von Eigenthum haben."

Bei Ungehorſam oder ordnungswidrigem Benehmen ſteht es dem Kapitain zu, die Seeleute auf eine angemeſſene Weiſe zu beſtrafen. Die dafür ertheilte Gewalt iſt für die Sicherheit des Schiffes, ſowie derer, die an Bord ſind, unerläßlich nothwendig; es liegt aber dem Kapitain ob, dieſelbe mit großer Ueberlegung auszuüben, und nicht zum Nachtheile des Ganzen zu gebrauchen oder zu grauſamen oder rachgierigen Zwecken. Kapitaine, welche die Grenzen ihrer Macht überſchreiten, können durch das Geſetz wegen ihrer Handlungen und der Folgen in Anſpruch genommen werden. Tritt der Fall ein, daß ſich das Schiffsvolk ganz oder zum Theil offen empört, ſo wird die Handlungsweiſe des Kapitains als Selbſtvertheidigung angeſehen, und mit allen ihren Folgen als ſolche betrachtet. Nach den Seegeſetzen von Oleron und Wisby ſoll der Seemann oder Matroſe, der ſeinen Kapitain geſchlagen hat, entweder eine Geldſtrafe erlegen oder ſeine rechte Hand verlieren; ein Geſetz, welches in ſeiner Alternative ebenſo ſonderbar als grauſam iſt, und wovon die neuere Rechtslehre keine Kenntniß hat.

Obſchon der Kapitain durch Gewalt das Begehen grober Verbrechen verhindern ſoll, hat er über den Verbrecher ſelbſt doch keine richterliche Macht, ſondern iſt gehalten, deſſen Perſon in Gewahrſam zu nehmen und vor ein befugtes Gericht zu ſtellen. Alle Friedensrichter ſind ermächtigt, die Anzeigen, ſo einen Mord betreffen, anzunehmen, ſowie die wegen Seeräuberei, Felonie oder Raub auf Schiffen begangen, und die Verbrecher deßhalb vor Gericht zu ziehen. — (43, Georg III., C. 160.)

Deſertion oder Weggang vom Schiffe ohne Abſchied oder Urlaub während einer Reiſe nach fremden Ländern, da ſolche mit vielen Nachtheilen für das Schiff verknüpft iſt, wird nach allen Seegeſetzen beſtraft, und finden ſich die Beſtimmungen deßhalb für Großbrittanien in 11 u. 12,

*) Dieſes weitläufige Schema iſt hier weggeblieben.

Wilhelm III., C. 7, angegeben. (Hier ſind ſolche nicht angeführt, in 2, Georg II., C. 36, und 31, Georg III., C. 39, iſt darüber noch mehr beſtimmt worden.)

Um Deſertion von Schiffen zu verhindern, iſt durch 37, Georg III., C. 73, jedem Kapitain oder Befehlshaber eines brittiſchen Kauffahrteiſchiffes eine Strafe von £ 100 für jeden Fall zuerkannt, daß ſolcher einen Seemann, oder wer an Bord eines Schiffes gedient zu haben überführt worden, in Dienſt genommen hat, wenn derſelbe von irgend einem andern Schiffe oder Fahrzeuge davon gelaufen iſt.

Unter dem Artikel Schiffskapitain ſind die Strafen angegeben, welchen derſelbe unterworfen iſt, wenn er einen Seemann in fremden Ländern zurückläßt oder ſich weigert, ſolchen wieder mit zurück zu nehmen.

Vernachläſſigungen, Ungehorſam, Trunkſucht, ſowie jede andere Veranlaſſung die einen Kapitain berechtigen, einen Seemann während der Reiſe zu entlaſſen, berauben letztern zugleich ſeines Lohnes.

Sobald die Ladung eines Schiffes durch Dieberei oder Nachläſſigkeit der Mannſchaften darauf angegriffen oder beſchädigt wird, ſo daß der Eigenthümer derſelben das Recht hat, den Kapitain oder die Rheder in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt es der Gebrauch, daß der Werth des Schadens von dem Lohne der Seeleute abgezogen werde, die ſolchen verurſacht haben. Auch iſt deßhalb in dem Miethcontract gewöhnlich ein Punkt aufgeführt, um dieſes Gebot zu ſchärfen, die Veruntreuung betreffe die Ladung oder die Schiffsvorräthe. Es kann dieſes indeſſen allemal nur Einzelne treffen, und zwar diejenigen, die ſich einer Veruntreuung ſchuldig gemacht haben, niemals aber die ganze Mannſchaft eines Schiffes, und hat folglich der Unſchuldige niemals einen Theil ſeiner Beſoldung beizuſteuern, um den von Andern verurſachten Verluſt zu erſetzen.

Das Vergehen, ein Schiff wegzuführen, daſſelbe dem Feinde zu überliefern oder einen Aufſtand anzuſtiften, wird mit dem Tode beſtraft, und drückt ſich die Verordnung 11 und 12, Wilhelm III., C. 7, darüber folgendermaßen aus:

„Sobald der Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffes, oder ein Seemann oder ein Seeſoldat, an irgend einem Orte der unter der Jurisdiction des Admirals ſteht, ſeine Treue verletzt und Seeräuber, Ueberläufer oder Rebell wird, und auf räuberiſche und landesverrätheriſche Weiſe mit ſeinem Schiffe oder mehreren Schiffen, mit einem Fahrzeuge oder Boote, mit Geſchütz, Munition, Gütern oder Waaren übergeht, oder ſolche einem Seeräuber freiwillig überliefert, oder von einem Seeräuber, Feinde oder Rebellen verführeriſche Anerbietungen überbringt, oder ſich mit einem Befehlshaber, Kapitain, Offizier oder Seemanne berathſchlagen, Ueberlegungen pflegen, oder ſich verbinden oder verſuchen wird, die Genannten zu Seeräubern zu machen, oder zu ſolchen überzugehen, oder auch wenn einer an ſeinen Befehlshaber Hand legen ſollte, es ſey, um ihn in der Vertheidigung ſeines Schiffes und der ihm anvertrauten Güter zu hindern, oder wenn er ſeinen Befehlshaber feſtnehmen würde, oder auf dem Schiffe einen Aufſtand anzuſtiften verſuchen, — ein ſolcher ſoll gerichtet, verurtheilt und für einen Seeräuber, Landesverräther und Räuber gehalten werden, und bei Ueberführung, wie es in dieſem Geſetz vorgeſchrieben iſt, ſoll er vom Leben zum Tode gebracht werden, mit Einziehung ſeiner liegenden und fahrenden Habe, wie die Strafe Seeräubern, Landesverräthern und Räubern auf dem Meere zuerkannt wird.“

Die vorſätzliche Zerſtörung oder der muthwillige Verluſt eines Schiffes wird in allen Ländern mit dem Tode beſtraft. Da ſich darüber Zweifel erhoben, ob die Zerſtörung eines Schiffes, welches verſichert ſey, in dem Bereiche der darüber vorhandenen Geſetze gehöre, ſo ſind ſolche widerrufen worden durch 43, Georg III., C. 113, und dagegen nachfolgende Beſtimmung gegeben:

„Wenn einer allein oder mit mehreren, von und nach dem 16. Juli 1803 anzurechnen, ein Schiff oder Fahrzeug vorſätzlich ſtranden läßt, verbrennt oder ſonſt auf eine Art zerſtört, oder auf irgend eine Weiſe dazu räth, Anleitung gibt oder Vorſchub leiſtet, und ſolches vollführt wird, in der Abſicht und mit dem Vorſatze, dadurch den Eigenthümer oder die Rheder, oder die Beſitzer der Ladung willentlich und böslich in Schaden zu bringen, oder diejenigen, oder eine Corporation, die auf das Schiff oder Fahrzeug eine Police oder Policen zur Verſicherung unterzeichnet haben oder unterzeichnen werden, oder auf die Fracht, oder die geladenen Güter; — ſolcher oder ſolche, welche ſich auf gedachte Weiſe vergehen, ſollen nach der erfolgten Ueberführung als Hauptverbrecher oder Verräther erklärt und gerichtet, und als ſolche mit dem Tode, ohne den Genuß des geiſtlichen Zuſpruches, beſtraft werden.

3) Entrichtung des Miethlohnes der Seeleute u. ſ. w. In der Abſicht, um den Eifer und die Achtſamkeit der Seeleute zu erhöhen, haben es alle Seeſtaaten der Klugheit angemeſſen erachtet, die Entrichtung und Auszahlung der Löhne und Beſoldungen der Seeleute von der glücklichen Beendigung der Seereiſen abhängig zu machen. „Fracht iſt die Mutter des Miethlohnes, und ohne daß das Schiff ſicher anlangt, kann es auch keine Fracht geben.“ Nach dieſem Grundſatze verlieren die Seeleute ihren Lohn oder Sold, wenn die Rheder und Eigenthümer durch irgend einen Unglücksfall während der Reiſe, oder durch Wegnahme, das Schiff und folglich auch die Fracht verlieren.

Wenn ein Schiff zu einer Hin- und Zurückfahrt beſtimmt iſt, die Hinladung abliefert, auf der Rückfahrt aber verloren geht, ſo muß die Hinfracht bezahlt werden; und in dieſem Falle ſind die Seeleute berechtigt ihren Lohn für die Zeit der Hinfahrt und bis zur Ablieferung der Ladung zu erhalten, wenn auch die Bedingungen für die Hin- und Zurückfracht zuſammengeſtellt worden ſind. Berührt ein Schiff mehr als einen Platz, ſo iſt der Lohn bei Ablieferung der letzten Ladung zahlbar. Sobald die Rheder bei der Hinfahrt auf die Fracht einen Vorſchuß bekommen haben, und das Schiff iſt vor der Ankunft und Ablieferung der Ladung verloren gegangen, ſo iſt nach demſelben Grundſatze die Mannſchaft berechtigt, nach Verhältniß des Vorſchuſſes ihren Lohn zu bekommen.

Wenn, nachdem die Seeleute bereits in Miethe genommen worden ſind, die Rheder es nicht für gerathen halten, die beabſichtigte Reiſe anzutreten, ſo können erſtere für diejenige Zeit Bezahlung verlangen, während welcher ſolche würden angeſtellt geweſen ſeyn; und ſollten dieſelben dadurch, daß ihnen der abgeſchloſſene Contract nicht gehalten worden einen beſondern Nachtheil erleiden, ſo gebührt ihnen dafür eine billige Schadloshaltung.

Bei einem Schiffbruche iſt es die Pflicht eines jeden Seemannes ſein Aeuſſerſtes zur Rettung des Schiffes und der Ladung aufzubieten; wird die Ladung gerettet und vom Verlader der Fracht nach Verhältniß bezahlt, ſo ſcheint es angemeſſen zu ſeyn, daß der Seemann in Verhältniß der bezahlten Fracht ſeinen Lohn empfange. Auſſerdem ſind dieſelben aber ebenſo wie ein jeder Anderer berechtigt, für die gemachten Anſtrengungen zur Rettung der Ladung oder des Schiffes auf eine Erkenntlichkeit für Bergelohn zu rechnen. Die Geſetze von Oleron verordnen, daß bei einem Schiffbruche „wenn die Seeleute einen Theil des Schiffes und der Ladung retten, der Kapitain denſelben eine angemeſſene Entſchädigung verabreichen ſolle, um in ihre Heimath gelangen zu können, und wenn dieſelben ſoviel bergen, daß der Kapitain im Stande iſt, ſolches zu thun, ſoll er auf geſetzliche Weiſe das Gerettete bei rechtlichen Leuten verpfänden, um dazu die nöthigen Mittel zu erhalten.“

Nach den Geſetzen von Wisby „ſind die Seeleute gehalten und verbunden, die Waaren nach ihren beſten Kräften zu retten, und wenn ſie ſolches thun — ce faisant — ſoll ihnen ihr Lohn gereicht werden, ſonſt aber nicht.“ Nach einem hanſeatiſchen Geſetze, ſind die Seeleute bei einem Schiffbruche verbunden, ſoviel zu retten als ihnen möglich iſt, und der Kapitain hat dieſelben zu ihrer Zufriedenheit für ihre Anſtrengungen zu belohnen, und er iſt verbunden, dieſelben nach ihren Wohnorten zurückzubringen; weigern ſich dieſelben aber, ihrem Kapitain Beiſtand zu leiſten, ſo hat er ihnen weder ihren Lohn noch irgend eine Belohnung zu verabreichen. — Nach den Ausdrücken in dieſen alten Geſetzesverordnungen iſt es nicht ganz deutlich, ob die bei ſolchen unglücklichen Vorfällen den Seeleuten zugedachte Bezahlung bloß eine Belohnung für ihre bei der Bergung angewandte Mühe oder für ihre dem Schiffe früher geleiſteten Dienſte ſey, für welche dieſelben nach allgemeinen Grundſätzen etwas zu fordern kein Recht haben, wenn die Fracht nicht entrichtet wird. Clairac führt in ſeinem Commentar der Geſetze von Oleron jedoch an, daß durch eine Ordonnanz Philipp II., Königs von Spanien, vom Jahre 1563 beſtimmt worden, daß die Seeleute aus einem Schiffbruche ſo viel retten ſollen, als ihnen möglich ſey, und der Kapitain ſoll gehalten ſeyn, ihnen ihren Lohn und auſſerdem für ihre Arbeit eine weitere Belohnung zu reichen, die er von den Waaren entnimmt. Auch befiehlt die hanſeatiſche Verordnung vom Jahre 1614 ausdrücklich, daß, wenn von dem Schiffe ſo viel gerettet wird, als der Lohn der Seeleute ausmacht, dieſer ihnen voll bezahlt werden ſolle. Auf gleiche Weiſe beſagen die Verordnungen von Rotterdam und von Frankreich ausdrücklich, daß den Seeleuten ihr Lohn von dem, was von dem Schiffe an Materialien gerettet wird, bezahlt werden ſolle. — (Abbot, on the Law of Shipping, part. IV. c. 2.)

„Ich bin nicht im Stande geweſen“ — ſagt derſelbe Schriftſteller (Part. IV. c. 2.) — „die Entſcheidung irgend eines engliſchen Gerichtshofes über dieſen Punkt zu finden, und die Geſetzgeber haben in Bezug darauf nichts verordnet. Als Aufmunterung, daß die Seeleute in der Zeit der Noth und Gefahr ſich anſtrengen, mag es nicht unpaſſend erſcheinen, denſelben die Ausſicht zu eröffnen, ihren Lohn zu erhalten, wenn ſie von dem Schiffe ſo viel retten als zu ihrer Bezahlung erforderlich iſt; ihre Anſprüche an das Schiff ſcheinen aber nicht in dem Falle zu gelten, wenn nach den Grundſätzen, die das Geſetz aufſtellt, denſelben kein Lohn entrichtet werden ſoll.“

Die Verordnungen von Oleron, Wisby und den Hanſeſtädten ſetzen feſt, daß, wenn ein Seemann während der Fahrt oder Reiſe mit Tod abgeht, ſein Lohnen deſſen Erben bezahlt werden ſolle; es iſt aber nicht deutlich angegeben, ob die Summe, welche auf ſolche Weiſe bezahlt werden ſoll, im Verhältniß ſeiner Dienſte berechnet werde, oder ob der ganze Lohn, wie er beim Schluſſe der Reiſe an den Verſtorbenen bezahlt worden wäre, darunter verſtanden iſt. Man hat dieſen Zweifel in England gerichtlich nicht zu löſen vermocht; durch 37, Georg III., C. 78 iſt jedoch befohlen, daß der Lohn, welchen ein Seemann zu fordern habe, der an Bord eines nach Weſtindien handelnden Schiffes geſtorben ſey, binnen drei Monaten nach Ankunft des Schiffes in Großbrittanien bezahlt werden ſolle, und zwar an den Einnehmer der Sechspfennig-Abgabe, zur Verfügung für des Verſtorbenen Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter. Alle Schiffskapitaine, welche dieſes aus Nachläſſigkeit oder vorſätzlich unterlaſſen, entrichten auſſer einer Strafe von £ 50 den doppelten Betrag des Lohnes.

Seeleute, die von Handelsſchiffen durch Preſſen in königl. Dienſte treten müſſen, können zur Zeit, daß ſolches geſchieht, den ihnen zukommenden Lohn verlangen, vorausgeſetzt, daß das Schiff im Beſtimmungshafen wohlbehalten ankomme.

Vorſicht und Klugheit erfordern, daß den Seeleuten ihre Löhne nich in fremden Ländern ausbezahlt werden, theils zur Verhinderung der

Deſertion, theils zum Beſten ihrer Familien, indem ſonſt Manches durchgebracht und verſchwendet werden möchte. In Bezug hierauf iſt feſtgeſetzt worden:

„Kein Kapitain oder Rheder eines Handelsſchiffes ſoll einem Seemanne oder Matroſen, während daß ſolche in einem auswärtigen Hafen ſind, mehr Geld oder Geldeswerth auf ihren Lohn auszahlen und vorſchießen, oder veranlaſſen, daß demſelben dergleichen ausgezahlt oder vorgeſchoſſen werde, als die Hälfte ihres zur Zeit der Auszahlung fälligen Lohnes, und zwar nicht eher als bis das Schiff oder Fahrzeug in Großbrittanien und Ireland, in den Colonien oder ſonſt einer Beſitzung Sr. Majeſtät angelangt ſeyn wird, von wo die Ausrüſtung Statt fand und wohin die Empfänger gehören; ſollte indeſſen ein Kapitain oder Rheder eines Handelsſchiffes oder Fahrzeugs einem Seemanne oder Matroſen mehr als die angegebene Hälfte ſeines Lohnes auszahlen oder vorſchießen, oder veranlaſſen, daß ihm mehr ausgezahlt oder vorgeſchoſſen würde, ſolcher Kapitain oder Rheder ſoll den doppelten Betrag das auf ſolche Weiſe ausgezahlten Geldes als Strafe an das oberſte Admiralitätsgericht bezahlen, zu Gunſten derjenigen Perſon, welche die Nachweiſung und Entdeckung deßhalb machte.“ — (8, Georg I., C. 24.)

Der Zeitpunkt, an welchem die Löhne bezahlt werden ſollen, war ebenfalls ein Gegenſtand der Beſchlüſſe des Parliaments. Es iſt deßhalb feſtgeſetzt, daß der Kapitain oder Befehlshaber eines Schiffes, welches Reiſen nach fremden Ländern macht, bei ſeiner Rückkehr nach Großbritanien aus überſeeiſchen Ländern verbunden ſeyn ſoll, dem Seemanne ſeinen zukommenden Lohn, wenn es verlangt wird, binnen 30 Tagen, nachdem das Schiff zur Verzollung declarirt worden, auszahlen ſolle; oder im Fall der Seemann entlaſſen wird, auf deſſen Verlangen bei der Entlaſſung, nach Abzug der Geldſtrafen und der eingezogenen Gelder, wie es das Geſetz beſagt und zwar unter der Verwirkung einer Strafe von 20*s*., die an einen jeden Seemann über ſeinen Lohn zu entrichten ſind, wenn demſelben, nach dem Worte und Sinne dieſes Geſetzes, letzterer nicht gehörig bezahlt worden iſt, und iſt letzteres Geld auf gleiche Weiſe, wie der Lohn ſelbſt, einzutreiben; und die Bezahlung dieſer Löhne ſoll ſicher und geſetzlich gültig ſeyn, ohne durch eine Klage, einen Verkauf, Beſchlagnahme oder irgend eine Verkümmerung, verkürzt werden zu können.“ — (2, Georg II., C. 36.)

Was die küſtenhandeltreibenden Schiffe in vorerwähnter Hinſicht anbelangt, ſo iſt feſtgeſetzt, daß der Kapitain, Befehlshaber, oder wer auf dem Schiffe das Commando führt, verbunden ſeyn ſolle, den Seeleuten ihren Lohn drei Tage nachdem das Schiff verzollt oder die Ladung abgeliefert worden, oder wenn der Seemann entlaſſen wird, wie eines oder das andere zuerſt Statt findet, und wenn nicht eine beſondere Uebereinkunft deßhalb getroffen worden iſt, ausgezahlt werden ſolle. Iſt Letzteres der Fall, ſo ſind allemal die verwirkten Geldſtrafen in Abzug zu bringen, unter gleicher Geldbuße von 20*s*., als wenn das Schiff aus der Fremde käme, welche auf dieſelbe Weiſe einzuziehen ſind; und iſt ſolche Zahlung geſetzlich, ohne durch eine Klage, einen Verkauf, Beſchlagnahme, oder irgend eine Verkümmerung, inne behalten oder verkürzt werden zu können.“ (31, Georg III., C. 39.)

Seeleute ſind auf dreifache Weiſe wegen des Empfanges ihres Lohnes ſicher geſtellt, indem ſolche ſich zuerſt an das Schiff, ſodann an den Rheder und zuletzt an den Kapitain halten können; es mögen ſolche bei der Admiralität oder bei einem bürgerlichen Gerichtshofe klagen, ſo werden ſolche im erſteren Falle, und wenn ſie vereinigt auftreten, aus dem Werthe des Schiffes bezahlt. Der ſchriftliche Contract bleibt zwar in den Händen des Kapitains oder Rheders, dieſe ſind aber verbunden, denſelben auf Verlangen vorzuzeigen, und dient ſolcher zum unwiderleglichen Beweiſe des unter beiden Parteien beſtehenden Verhältniſſes.

Nach 59, Georg III., C. 58, ſollen die Friedensrichter bei Klagen

von Seeleuten ſummariſch verfahren dürfen, ſobald es die Vorenthaltung von Lohn bis zum Belauf von £ 20 betrifft; finden ſolche die Klage rechtsgültig, ſo können ſie, wenn die Bezahlung nicht binnen zwei Tagen erfolgt iſt, einen Befehl erlaſſen, ſolche durch Pfändung zu erheben; beiden Theilen verbleibt es, ſich mit Appellation an das Admiralitätsgericht zu wenden.

4) *Zahlungen, ſo an das Hoſpital von Greenwich zu entrichten ſind.* Während der Regierung Georg II. wurde dem Greewich Hoſpital eine Anſtalt zur Seite errichtet (20, Georg II. C. 38.) „*Zur Unterſtützung und Hülfe der verſtümmelten oder dienſtunfähigen Seeleute des Handelſtandes, und deren hinterlaſſenen Wittwen und Kinder, wenn ſolche erſchlagen, umgekommen oder ertrunken ſeyn würden.*“ Um dieſer barmherzigen Stiftung einen Fond zu verſchaffen, wurden alle Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs, auf Handelsſchiffen, auf Privatſchiffen und Fahrzeuge Dienſte thuend (ausgenommen ſind die Schiffsjungen unter 16 Jahren, die auf Booten an den Ufern Fiſche fangen und ſolche friſch an's Land bringen, die auf Flußbooten, auf Küſtenbooten dienen, und die Lootſen, ſowie auch die bei der Oſtindiſchen Compagnie Dienſte thuenden Seeleute nicht darin begriffen ſeyn ſollen, indem von der Compagnie für ſolche eine beſondere Anſtalt begründet iſt;) verpflichtet, monatlich 6 Pence von ihrem Lohne zu entrichten, die ihnen von dem Kapitain darauf abgezogen werden und an diejenigen bezahlt werden ſollen, die in jedem Hafen, in welchem das Schiff zu Hauſe iſt, dem Geſetze gemäß zum Empfange angeſtellt ſind, und zwar jedesmal, ehe ein angekommenes Schiff ausklarirt hat. Zur Verwaltung und Vertheilung dieſes Fonds wurde eine Corporation aus angeſehenen Kaufleuten ernannt, mit der Ermächtigung, Grund und Boden zu erwerben und ein Hoſpital zu erbauen, beſtimmt für Seeleute, dienſtunfähig durch Krankheit, Wunden oder andere unglückliche Zufälle, ſchwach oder hinfällig durch's Alter oder zur Verabreichung von Jahrgeldern geeignet; ferner zur Unterſtützung der Wittwen und Kinder der Seeleute, die im Dienſte der Handelsſchiffe geblieben oder ertrunken waren, wenn die Kinder nicht ein Alter von 14 Jahren erreicht haben würden; oder wenn ſie zwar dieſes Alter, erreicht und älter, doch unfähig ſind, ſich ihren Unterhalt wegen Lähmung, Blindheit oder andern Gebrechen zu erwerben und Gegenſtände des Mitleids wären; um ferner denen angemeſſene Unterſtützungen zu reichen, die ein Auge, ein Glied verloren oder ſonſt beſchädigt und verſtümmelt werden, in der Vertheidigung, in Gefechten oder bei den Arbeiten oder irgend einer Dienſtverrichtung auf ihrem Schiffe; jedesmal nach Verhältniß und inſoweit es die Einnahme der Hülfsanſtalt zulaſſen werde. Doch ſolle keiner als ein Dienſtunfähiger gelten, der nicht wenigſtens 5 Jahre auf einem Handelsſchiffe in Dienſten geſtanden und während der Zeit den Beitrag entrichtet habe; auch ſolle denen ein Vorzug zu Gute kommen, welche am längſten gedient und am meiſten beigeſteuert haben würden.

Um die Dienſtjahre und die Beiſteuerung ausmitteln zu können, ſoll jeder Schiffskapitain eine Muſterrolle der auf ſeinem Schiffe Dienſte thuenden anlegen, und vor ſeiner Abreiſe dem dazu beſtellten Einnehmer jedes Hafens eine Abſchrift davon einhändigen, und während der Reiſe ſoll er die Zeit und den Ort der jedesmaligen Dienſtentlaſſung, des Wegganges oder der Entweichung, ſowie der Annahme anderer Leute an Bord des Schiffes, ſo wie die jedesmalige Verletzung, Beſchädigung, den Tod oder das Ertrinken derſelben, gehörig eintragen; davon bei ſeiner Zurückkunft ebenfalls eine Abſchrift, bei Strafe von £ 20 im Unterlaſſungsfalle, einreichen und auf Verlangen des Einnehmers die Wahrheit der Angaben eidlich erhärten. Und wenn ein an Bord befindlicher, Seemann, der ſeinen Dienſt zu Waſſer wie am Ufer gehörig verrichtet, einen Arm oder ein Bein bricht, oder auf andere Weiſe Schaden nimmt oder

verſtümmelt wird, ſoll derſelbe eine angemeſſene Unterſtützung erhalten, bis ſolcher an den Ort, wohin das Schiff gehört, gebracht werden kann. —

So rühmlich und lobenswerth nun aber auch immer die Grundſätze ſeyn mögen, nach welchen dieſe Hülfsanſtalt errichtet worden, ſo ſind dennoch Beweiſe und hinlängliche vorhanden, daß die Leiſtungen, gegen welche die Seeleute der Handelsfahrzeuge die daher kommenden Unterſtützungen zu genießen berechtigt werden, für dieſe zu läſtig ſind; daß die davon gezogenen Vortheile mit den dafür dargebrachten Opfern nicht im Verhältniſſe ſtehen, und daß die Unkoſten für die Einziehung der Beiträge viel zu koſtſpielig ſind.

Der Beweis für dieſe Angabe iſt aus dem untenſtehenden erſten Aktenſtücke zu erſehen; es iſt klar, daß die ſeitherigen Unkoſten der Einziehung auf die Hälfte herabgebracht werden müſſen, und die Meinung iſt vorhanden, daß dieſe Ermäßigung noch weiter getrieben werden könne.

Das zweite Aktenſtück, welches hier beigefügt iſt, zeigt, daß ſich im Greenwich Hoſpital nicht ein einziger Seemann befinde, der nicht auf der königlichen Flotte gedient habe; ein Umſtand der in Erwägung der großen Anzahl derer, die auf den Handelsſchiffen dienen, und der großen Summe, welche dieſelben jährlich dem Greenwich Hoſpitale entrichten (£ 26,000), und des langen Zeitraumes, ſeitdem der Kriegszuſtand vorüber, höchſt auffallend iſt. Auf jeden Fall erfordert die Sache eine ganz erſchöpfende Unterſuchung, und müßten die Seeleute der Handelsſchiffe, die ſolch einen reichen Beitrag ſteuern, zu denſelben Anſprüchen in einer ſolchen Anſtalt berechtigt ſeyn, wie die, welche in des Königs Dienſte geſtanden haben.

I. Berechnung der Gelder, welche von dem Lohne der Seeleute, die auf groſs-brittanischen Handelsfahrzeugen Dienste thun, in den Jahren 1828 und 1829 gesteuert worden sind; sowohl nach der Brutto-Einnahme als nach dem an das Greenwich Hospital bezahlten Netto-Betrage; nebst den Gebühren für diese Gelder nach Procenten in jedem Jahre, sowie der Verwendung dieser Gebühren.

	1828.			1829.		
	L.	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*
Brutto-Einnahme der geſteuerten Gelder . . .	23,683	1	1	26,137—	2	3½
Zahlung an das Greenwich Hoſpital geleiſtet . .	18,845	19	8	21,412	17	5½
Einziehungs-Gebühren	4,837	1	5	4,724	4	10¼
Einzelne Verwendung der Einziehungs-Gebühren:						
Den Unter-Einnehmern in Großbrittanien, Ireland, Amerika, Guernſey, Jerſey uud Neufundland 12½% ausgenommen im Hafen von Liverpool 7½% Proviſion	2,081	3	6	2,843	4	1
Den Haupt-Einnehmern in Schottland und Ireland, jedem einen Jahrgehalt von *L.* 50	100	0	0	100	0	0
Dem Zollbeamten, der die Einziehung in den amerikaniſchen Colonien beſorgte, 10% vom Betrage . . .	78	4	5	77	2	10
Dem Haupt-Einnehmer in Neufundland 7½% von der Einnahme	—	—	—	81	8	1¼
Gehalte für den Haupt-Einnehmer, den Controleur, die Schreiber, Zollbeamten, Boten und Hausknechte im Hafen von London	1,635	0	0	1,655	0	0
Wiedererſtattungen (Repairs)	437	11	8			
Nachträgliche Zuſchüſſe	36	5	0	36	5	0
Porto, Schreibmaterialien, Taxen und kleine Ausgaben	468	16	10	431	4	10
	4,837	1	5	4,724	4	10¼

Die an das Greenwich Hoſpital gezahlten Gelder ſind zu dem allgemeinen Beſten der Stiftung verwendet worden.

P. C. Le Geyt, clerk of the Cheque.

Die ſämmtlichen Unkoſten der Einziehungsgebühren betrugen im Jahre 1828 $20\frac{1}{2}$, und 1829 18% von der Brutto-Einnahme; es ſind aber Veranſtaltungen getroffen worden, wodurch ſolche auf ungefähr 10% herunter gebracht werden.

Königl. Hoſpital, Greenwich, 10. Mai 1830.

W. H. Hooper, Sekretair.

II. Uebersicht der Seeleute von Handelsſchiffen, welche sich gegenwärtig im Königl. Hoſpital für Seeleute zu Greenwich befinden, zugleich mit der vergleichenden Uebersicht der auf der königl. Flotte und auf Handelsfahrzeugen gedienten.

Zahl derjenigen die niemals auf der königlichen Flotte gedient haben.	Zahl derjenigen die ſowohl auf der königlichen Flotte als auch auf Handelsſchiffen gedient haben.	Zahl der Jahre, daß ſolche auf der königlichen Flotte gedient haben.	Zahl der Jahre, daß ſolche auf Handelsſchiffen gedient haben.	Durchſchnittszahl der auf der königlichen Flotte geleiſteten Dienſtjahre.	Durchſchnittszahl der auf Handelsſchiffen geleiſteten Dienſtjahre.
Keine.	1121	18,915	14,485	$16\frac{1}{4}$	13

Der Beſtand des Greenwich Hoſpitals iſt	2710
Davon ſind der Zahl nach:	
Seeleute ſo auf Handelsſchiffen gedient haben . . .	1121
Seeleute ſo bloß auf der königl. Flotte gedient haben . .	1118
Königl. Seeſoldaten	424
Verrückte	32
Abweſende	9
Offene Stellen	16

III. Zahl der Kinder, deren Väter auf Handelsschiffen dienten, und welche in der Schule des Greenwich Hoſpitals Unterricht erhalten.

Zahl derer, deren Väter niemals auf der königl. Flotte dienten.	Zahl derer, deren Väter auch auf der königl. Flotte dienten.	Bemerkungen.
89	25	Die für das Greenwich Hoſpital urſprünglich Schule hatte 200 Stellen für die Kinder der Seeleute von Handelsſchiffen; dieſe Stellen ſind aber ſeit 1829 auf auf 300 vermehrt.

Königl. Hoſpital, Greenwich, 9. April 1831.

R. G. Keats, Gouverneur.

Mehr über dieſen wichtigen Gegenſtand enthält das ſchon oft angeführte Werk Abbots (jetzigen Lord Tenterdens) On the Law of Shipping.

Seemeilen ſind faſt in allen Ländern verſchieden, kommen aber der franzöſiſchen Meile gewöhnlich am nächſten (Vergl. Maaße und Gewichte, ſowie was bei einigen Orten darüber angegeben iſt).

Seemuscheln, eine Gattung derſelben (Engl. Chanks oder Chankshells), die von kleinen Seeſchnecken herrühren ſoll, werden in Oſtindien in dem Meerbuſen von Manar, der Jaffnapatam auf Ceylon gegenüber liegt, bei einer Tiefe von etwa zwei Faden gefiſcht, deßgleichen zu Travancore, Tuticoreen und auch an einigen andern Plätzen. Sie ſind von einer gewundenen Geſtalt, man findet davon auch beträchtliche foſſile Lager, und dieſelben geben in Indien einen bedeutenden Handelsartikel ab, nach welchem viel Frage iſt. Man ſchneidet ſolche zu ſchmalen Ringen und Armbändern, welche zur Zierrath an den Fingern, an Armen und Beinen getragen werden, und ſolche ſind bei den indiſchen Frauen ſehr beliebt. Reiche oder wohlhabende Perſonen laſſen ſich mit denſelben begraben. Am meiſten geſchätzt ſind die Muſcheln, welche man mit dem Thiere findet, und ſolche heißen grüne Chanks. Die weiße Muſchel, die bei hohem Waſſer gefangen wird, und weder glänzend noch feſt iſt, iſt kaum die Fracht nach Calcutta werth. Der Werth der grünen hängt

von der Größe ab. Eine Muſchel, die rechts die Oeffnung hat (right-handed shell) wird in Calcutta hochgeſchätzt und zuweilen mit 400, 500 bis 1000 Rupien das Stück bezahlt. (Aus Bell's Commerce of Bengal, ſowie aus Privat-Mittheilungen.) Der Fang dieſer Muſcheln iſt ein Monopol der Regierung, welche dafür jährlich £ 4000 Pacht zu erhalten pflegt. Zuweilen betreiben die Diener der Regierung den Fang auch wohl ſelbſt. Da aber die Fiſcher an der Küſte, ſowie auch die Bewohner der kleinen Inſeln nicht verhindert werden können, ſolche Muſcheln zu fiſchen, ſo ſcheint es, daß man beſſer thäte, einem Jeden dieſes Gewerbe zu geſtatten, und dagegen einen höhern Ausfuhrzoll darauf zu legen. Glaubwürdige Leute wollen verſichern, daß dieſes für alle Theile vortheilhafter ſeyn würde, namentlich aber für die Regierung.

Seeräuberei, **Seeraub**. Man verſteht darunter allen gewaltſamen Raub an Schiffen auf dem Meere, und ſolcher zieht, wie der auf dem Lande, die Todesſtrafe nach ſich.

Seeräuber ſind von keinem Souverain oder Staate ermächtigt, Andere anzugreifen, und werden daher bloß als Räuber betrachtet. Sie ſind, wie Cicero ſchon ſagt, Jedermanns Feinde (communes hostes omnium), und nach dem Völkerrechte iſt einem Jedem geſtattet, ſolche zu verfolgen und zu vertilgen, indeſſen dürfen ſie nur im Gefecht und Streite getödtet werden. Diejenigen, welche ſich ergeben, ſind Gefangene, und müſſen vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, daß man ſie verurtheile. Nach altengliſchen Geſetzen wird der von einem Unterthanen begangene Seeraub für eine Art von Verrath ausgelegt, der natürlichen Unterthanenpflicht zuwider, und nur von einem Fremden begangen für ein todeswürdiges Vergehen; ſeit Erlaſſung des Geſetzes wegen Verrath (25, Eduard III., C. 2) iſt ſolcher auch bei Unterthanen des Landes bloß das Letztere. Ehemals wurde ein Vergehen dieſer Art in England nur vor das Admiralitäts-Gericht gebracht, welches dabei nach den bürgerlichen Geſetzen verfuhr, da es ſich aber nicht mit den Freiheiten der Nation vertrug, daß einem das Leben genommen werden konnte, ohne von ſeines Gleichen gerichtet worden zu ſeyn, wurde durch 28, Heinrich VIII., C. 15, zu dem Ende ein anderes Gerichtsverfahren angeordnet, und dabei der Gebrauch, wie er jetzt beſteht, eingeführt.

Man hat früher die Frage aufgeworfen, ob die Algierer und die andern afrikaniſchen Raubſtaaten als Seeräuber zu betrachten ſeyen; ſo verwerflich ihr Benehmen indeſſen bei vielen Gelegenheiten geweſen iſt, und ſo feindlich ſich ſolche gegen die Menſchheit bewieſen haben, ſo hat man dieſelben, als unter einer wirklichen Regierung ſtehend, doch nicht als Seeräuber betrachtet, und einige Mächte haben mit denſelben Verträge abgeſchloſſen.

Seeräuber haben kein Recht, zu erobern oder etwas zu nehmen, was Andern gehört, und durch eine Wegnahme durch dieſelben wird kein Eigenthümer ſeines Eigenthumsrechts verluſtig. In einer frühern Zeit war es in England geſetzlich, daß das durch Seeräuber Geraubte zurückgegeben werden mußte, wenn es ſich innerhalb des Reiches fand, und mochten Engländer oder Fremde die Beſitzer deſſelben ſeyn. Jeder Fremde, der ſich aber auf dieſes Geſetz bezog, mußte nachweiſen, daß zur Zeit der Wegnahme ſein Souverain und der des Räubers in gegenſeitiger guter Freundſchaft zuſammen ſtanden, und es wurde angenommen, daß zwiſchen den Unterthanen zweier Länder, die im Kriege begriffen waren, kein Seeraub begangen werden könne.

In dem heroiſchen Zeitalter ward der Seeraub allgemein getrieben, und anſtatt denſelben für unehrlich zu erklären, achtete man ihn für ehrenvoll. (Latrocinium maris gloriae habeatur. Justin. XIV. c. 3.) In der Odyſſee ſcheut ſich Menelaus keineswegs, ſeinen Gäſten, die ſeine Koſtbarkeiten bewunderten, zu ſagen, daß er ſolche auf ſeinen Seezügen geraubt habe (Lib. IV. v. 90.), und die griechiſchen Fürſten erwarben ſich auf dieſe Weiſe große Reichthümer. (Goguet, Orig. of Laws, Vol. I. p. 383. Engliſche Ausgabe.)

Das Vorwiegen der Seeräuberei in jenen frühern Zeitaltern läßt ſich vielleicht durch die vielen kleinen Potentaten erklären, welche damals die Länder beherrſchten, und durch die unter denſelben fortdauernden Kriege. Es wurden dadurch nothwendig ungezähmte und räuberiſche Gewohnheiten verbreitet und erhalten, und man kann füglich annehmen, daß Menſchen, welche ſtets gerüſtet und vorbereitet ſeyn mußten, ſich vor den Angriffen Anderer zu ſichern, die Gründe nicht immer ſehr ſtrenge erwogen haben, nach welchen ſie ſelbſt gegen Andere Angriffe unternahmen. Je mehr indeſſen die Griechen geläuterte Regierungs-Grundſätze erwarben, wie ſolches zuerſt in Athen, Korinth u. a. O. der Fall war, und dieſe Staaten durch eine Seemacht unterſtützt wurden, deſto mehr wurde der Seeraub als ein Hauptverbrechen betrachtet, obgleich aber demſelben Einhalt gethan wurde, konnte er dennoch niemals gänzlich unterdrückt werden. Cilicien war zu allen Zeiten der ſichere Schlupfwinkel der Seeräuber der alten Welt, und nachdem die Kriegsmacht zu Waſſer in Athen, Rhodus u. ſ. w. in Verfall kam, welche ſie noch im Zaume gehalten hatte, nahmen dieſelben dergeſtalt an Anzahl und Kühnheit zu, daß ſie ſelbſt Rom anzugreifen ſich nicht ſcheuten; es wurde daher nothwendig, daß Pompejus mit einer großen Flotte und Armee gegen ſie auszog, mit Vollmachten, wie ſolche noch keinem römiſchen Heerführer verliehen worden waren.

In den Zeiten des unruhigen Mittelalters, als ſich jeder Edelmann für einen unabhängigen Fürſten hielt, der Jeden mit Krieg überziehen konnte, wurde das Handwerk der Seeräuber ungeſcheut getrieben. Die Hanſa oder der ſo berühmt gewordene Städtebund erhielt ihre Entſtehung hauptſächlich in der Abſicht, die Handelsſchiffe auf der Oſtſee zu beſchützen, welches Meer zu jener Zeit von Seeräubern wimmelte. Doch konnte der Mißbrauch in Europa niemals gänzlich und früher als mit Aufhebung des Fauſtrechts und Feudalweſens vertilgt werden. In etwas ſpäterer Zeit waren einige kleine Inſeln Weſtindiens der Zufluchtsort der Seeräuber, doch ſind ſolche faſt aus allen ihren Verſtecken vertrieben worden. In den Gewäſſern der Inſel Sumatra und auch in andern Theilen der indiſchen Meere gehören Seeräuber jetzt noch nicht zu den Seltenheiten.

Man rechnet zum Seeraube oder zum Raub auf dem Meere, wie ſolche geſetzlich benannt werden, auch noch andere Vergehen, die dahin gehören. So verſteht man in Großbrittanien, nach 11 u. 12, Wilhelm III., C. 7, unter jeder Handlung Seeraub, wenn ein eingeborener engliſcher Unterthan gegen einen andern engliſchen Unterthan auf dem offenen Meere eine Feindſeligkeit unter fremder Flagge oder unter dem Vorwande, von einer andern Macht dazu beauftragt zu ſeyn, begeht, während es, gegen einen Fremden vollführt, nur für eine kriegeriſche Handlung gelten würde, deßgleichen, wenn ein Befehlshaber zur See oder ein anderer Seemann ſeine Treue bricht und mit einem Schiffe oder Boote, mit Geſchütz, Munition oder Gütern auf und davon geht, oder ſolche freiwillig einem Seeräuber in die Hände ſpielt, oder Jemand, der den Befehlshaber eines Schiffes angreift, um ihn an der Vertheidigung deſſelben und am Fechten zu verhindern, oder ihn in Gewahrſam zu bringen ſucht, oder Veranlaſſung gibt oder zu geben verſucht, um an Bord eines Schiffes einen Aufſtand zu erregen, — und ſoll ein Jeder für eines der vorerwähnten Vergehen als Seeräuber, Verräther und Räuber gerichtet werden, und die Todesſtrafe erleiden, er ſey nun entweder der Anſtifter oder bloß der Mitſchuldige, der die Seeräuber ausgeſchickt, vor der Handlung ſelbſt dazu angetrieben, ſie nach dem Raube bei ſich geſehen, und ſowohl ſie als ihre Sachen verborgen hat; auch iſt durch 4, Georg I., C. 2, ausdrücklich befohlen, den Anſtiftern und Rädelsführern den Genuß des geiſtlichen Zuſpruches zu verweigern. Durch 8, Georg I., C. 24, iſt der Verkehr und Handel mit anerkannten Seeräubern, ſowie die Lieferung von

Mundvorrath oder Munition an ſolche, das Ausrüſten eines Schiffes zu ſolchem Behufe, ſowie alles Berathen, Zuſammentreten, in Verbindung ſtehen oder mit ſolchen zu unterhandeln verboten, ebenſo auch gewaltſam ein Kauffahrteiſchiff zu beſteigen, ſelbſt ohne ſolches zu nehmen oder wegzuführen, das Vernichten oder unnöthige über Bord werfen von Waaren ſollen für Seeraub erklärt werden; auch ſind Mitſchuldige beim Seeraube, wie es in den Verordnungen des Königs Wilhelm angegeben iſt, als Anſtifter und Rädelsführer zu betrachten, und alle überführten Seeräuber ſollen die Todesſtrafe ohne Genuß des geiſtlichen Zuſpruchs erleiden. Um den Muth bei der Vertheidigung eines Handelsſchiffes gegen Seeräuber anzufeuern, iſt verordnet, daß die verwundeten Offiziere und Seeleute und die Wittwen derjenigen, die in einem Gefecht mit Seeräubern geblieben ſind, eine unter dieſelben zu vertheilende Belohnung oder Prämie erhalten ſollen, bis zu dem Betrag eines Fünfzigtheiles des geretteten Werthes der Schiffsladung; die verwundeten Seeleute haben Anſpruch auf ein Jahrgeld in dem Greenwich-Hoſpital. (11 und 12, Wilhelm III., C. 7 und 8, Georg I., C. 24.) Die erſte der vorſtehenden Verordnungen beſtimmt zugleich, daß, wenn ein Seeſoldat oder ein Subaltern-Offizier ſich zu fechten weigern würde, wenn es ihm vom Kapitain befohlen wird, oder durch ſeine Aeußerungen die andern, bei der Vertheidigung des Schiffes Angeſtellten entmuthigen, ein ſolcher ſoll ſeines ſämmtlichen Soldes oder Lohnes verluſtig ſeyn, ſowie was derſelbe ſonſt auf dem Schiffe beſaß, auch ſoll er feſtgenommen werden und ſechs Monate Gefängnißſtrafe bei harter Arbeit erleiden. Nach 6, Georg IV., C. 49, ſoll den Offizieren und dem Schiffsvolke eines königlichen Kriegsſchiffes, welches dazu beiträgt, daß ein mit Seeräubern bemanntes Schiff oder Boot genommen, verſenkt, verbrannt, oder ſonſt auf eine Weiſe zerſtört wurde, für einen jeden während des Angriffs erlegten oder gefangenen Seeräuber £ 20, und für jeden Mann, der nicht gefangen oder getödtet worden, und ſich nach der Wegnahme und nach dem Angriffe auf dem Raubſchiffe noch am Leben befindet, £ 5 bezahlt werden.

In derſelben Verordnung (§. 2) iſt beſtimmt, daß Schiffe und anderes von Seeräubern genommenes Eigenthum, von welchem erwieſen wird, daß es den Unterthanen Sr. Großbrittaniſchen Majeſtät angehört, denſelben gegen eine Vergütung als eine Art Bergelohn wieder ausgeliefert werde, und ſolche ſoll an Geld in dem achten Theile des wahren Werthes beſtehen.

Seerecht. Unter Seerecht werden diejenigen Geſetze verſtanden, die ſich auf Häfen, Schiffe und Seeleute beziehen. Es iſt ein wichtiger Zweig der Handelsgeſetze ſchifffahrttreibender Völker, und zerfällt in mehrere Abtheilungen, z. B. in Bezug auf Häfen, Rhederei, Rechte und Pflichten der Kapitaine und Matroſen, Frachten, Contracte, Havarie, Bergelohn u. a. m., die der Leſer an den gehörigen Orten abgehandelt finden wird.

Geſchichtliche Ueberſicht der Fortſchritte des Seerechtes. Die Rhodiſer waren die erſten, welche mehrere Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung eine Sammlung von Seegeſetzen veranſtalteten. Die berühmteſten Schriftſteller des Alterthums haben des rhodiſchen Seerechts mit großem Lobe erwähnt; zum Glück haben wir indeſſen nicht nöthig, unſere Meinung hierüber gänzlich auf die unbeſtimmten, wenn auch günſtigen Angaben Ciceros und Strabos zu ſtützen. (Cicero pro lege manilia; Strab. lib. 14.) Die Geſetze von Rhodus wurden vom Auguſtus der römiſchen Geſetzgebung einverleibt und in ſo hohen Ehren gehalten, daß der Kaiſer Antoninus, als man ihn aufforderte, einen ſtreitigen Punkt in Bezug auf Schiffsſachen zu entſcheiden, geantwortet haben ſoll: daß die Geſetze von Rhodus darüber entſcheiden müßten, als die höchſte

Autorität in allen Fällen, wo ſie nicht mit den Beſtimmungen des römiſchen Rechts offenbar in Widerſpruch ſtünden. Die im rhodiſchen Seerechte enthaltene Lehre vom Seewurfe (de Jactu) zur Erhaltung von Schiff und Ladung iſt ausdrücklich in die Pandekten aufgenommen (Lib. 14, tit. 2), und man darf alſo mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß die meiſten Beſtimmungen in Bezug auf das Seeweſen, die der Sammlung Juſtinians einverleibt ſind, aus derſelben Quelle gefloſſen ſind. Die Verordnungen in Rückſicht auf Havarie, die von allen neuern Völkern angenommen worden, ſind faſt ohne die geringſte Veränderung von dem römiſchen, oder beſſer geſagt, von dem rhodiſchen Geſetze entlehnt, ein entſcheidender Beweis für die Weisheit derer, welche ſie urſprünglich verfaßt hatten. Die einzigen authentiſchen Bruchſtücke dieſes Seerechts finden ſich in den Pandekten. Die Sammlung unter dem Titel Jus Navale Rhodiorum, welches 1561 in Baſel erſchien, wird jetzt von allen Kritikern für untergeſchoben erklärt.

Der erſte neuere Codex des Seerechts wurde wahrſcheinlich zu Amalfi in Italien zuſammengetragen, einer Stadt, die jetzt zwar in Trümmern liegt, die aber außer ihrem frühern Handelsruhme durch die Auffindung der Pandekten und durch die wahrſcheinliche Erfindung des See-Kompaſſes ſtets berühmt bleiben wird. Dieſer Codex ſoll unter dem Namen der Tabula amalphitana bekannt geweſen ſeyn. Wenn indeſſen eine ſolche Sammlung wirklich beſtanden hat, ſo iſt es allerdings ſonderbar, daß ſie nie herausgegeben wurde, ſelbſt nicht einmal Bruchſtücke aus derſelben. Herr Pardeſſus hat erwieſen, daß alle Autoren, die ſich auf den Amalfiſchen Codex bezogen und deſſen Daſeyn behaupteten, ihre Angaben dem Freccia aus ſeinem Buche de Subſeudis nachgeſchrieben haben. (Collection des lois maritimes, Tom. I. p. 145.) Und da Freccia uns verſichert, daß der Amalfiſche Codex zur Zeit, als er ſchrieb (1570), noch fortwährend in Neapel im Gebrauch war, iſt es ſchwer zu glauben, daß derſelbe ganz verſchwunden ſeyn ſollte, vielmehr iſt es wahrſcheinlicher, da nichts Beſonderes weiter darüber bekannt geworden, daß er größtentheils aus den Anordnungen beſtanden habe, die von dem römiſchen Geſetze aufgenommen waren, das bekanntlich ſeinen Einfluß in Unter-Italien länger behauptet hat als irgendwo anders.

Aber außer Amalfi machten ſich Venedig, Marſeille, Piſa, Genua, Barcelona, Valencia und andere Städte am mittelländiſchen Meere früh berühmt durch den ausgebreiteten Flor ihres Handels und ihrer Schifffahrt. Bei dem Mangel aller gewiſſen Nachrichten über dieſen Gegenſtand iſt es am vernünftigſten, zu glauben, daß ihre Seegeſetze von denen der Römer entlehnt waren, jedoch mit ſolchen Veränderungen und Beſtimmungen, die den beſondern Verhältniſſen und Abſichten eines jeden Staates am meiſten zuſagten. Ob es nun auf dieſe oder auf jene Weiſe geſchah, laſſen wir dahingeſtellt ſeyn; gewiß iſt es indeſſen, daß mehrere wider einander ſtreitende Anordnungen gemacht wurden, die eine große Verwirrung und Ungewißheit hervorbrachten, und die Unannehmlichkeiten, die hieraus entſtehen mußten, trugen wahrſcheinlich nicht wenig zur allgemeinen Annahme des Consolato del mare als Handelsgeſetzbuch bei. Ueber den Urſprung dieſes Codex iſt nichts Gewiſſes bekannt. Azuni (Droit maritime de l'Europe, 1. Theil, S. 418 — 439), oder vielmehr Jorio (Codice Ferdinando, aus deſſen Werk ein großer Theil Azuni's wörtlich überſetzt iſt,) behauptet in einer ſehr gründlichen Abhandlung, daß den Piſanern der Ruhm gebühre, wenn nicht das Ganze, doch wenigſtens den größten Theil des Consolato del mare geſammelt zu haben. Auf der andern Seite hat Dr. Antonio Capmany in ſeinem gelehrten und vortrefflichen Werke über den Handel von Barcelona (Antiguo Comercio de Barcelona, 1. Theil, S. 170 — 183) zu beweiſen geſucht, daß das Consolato in Barcelona zuſammengetragen ſey, um den von dieſer Stadt ſchon ſeit 1268 angeſtellten Handelsconſuln bei ihren Entſcheidungen zur Richtſchnur zu dienen. Gewiß iſt es indeſſen, daß das Consolato

in Barcelona zuerſt im Jahr 1502 gedruckt wurde, und daß die früheren italieniſchen und franzöſiſchen Ausgaben Ueberſetzungen aus dem Cataloniſchen waren. Azuni hat hinlänglich bewieſen, daß die Piſaner bereits in einer ſehr entfernten Periode eine Sammlung von Seegeſetzen hatten, und daß verſchiedene Anordnungen darin weſentlich dieſelben mit denen im Consolato ſind. Es ſcheint aber nicht, daß die Barceloneſer von den Anordnungen der Piſaner Kenntniſſe hatten, noch daß die Aehnlichkeit zwiſchen beiden Geſetzen mehr als bloßer Zufall ſey.

Herr Pardeſſus, im zweiten Theile ſeiner oben angeführten Schrift, ſcheint ſehr geneigt, wenn ſich nur hinlängliche Gründe dazu gefunden hätten, den Ruhm, die Wiege des Consolato geweſen zu ſeyn, der Stadt Marſeille zuzuwenden; doch geſteht er offenherzig, daß ſolch ein Anſpruch ſich nicht vertheidigen laſſe, und ſchließt ſich, obgleich ungern, der Meinung Capmany's an. „Obgleich Franzoſe," ſagt er, „obgleich von Geſinnungen der Dankbarkeit angetrieben, Alles geltend zu machen, was ſich zu Gunſten von Marſeille anführen läßt, muß ich doch freimüthig geſtehen, daß die Wahrſcheinlichkeit für Barcelona iſt." (2. Th., S. 24.)

Aber welchem Orte auch die Ehre, das Consolato hervorgebracht zu haben, gebühren möge, ſo unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man das Alter deſſelben ſehr übertrieben habe. Es wird in der Vorrede zu den verſchiedenen Ausgaben behauptet, daß es als eine Sammlung von Seegeſetzen zuerſt vom heiligen Stuhle in 1705, und dann von den Königen von Frankreich und andern Potentaten zu verſchiedenen Zeiten zwiſchen 1075 und 1270 angenommen, unterſchrieben und bekannt gemacht worden. Aber Capmany, Azüni und Pardeſſus haben auf die klarſte und überzeugendſte Weiſe dargethan, daß die Umſtände, deren in jener Vorrede gedacht iſt, unmöglich Statt finden konnten, und daß ſie daher nicht die geringſte Aufmerkſamkeit verdienen. Das wahrſcheinlichſte an der Sache iſt wohl, daß jene Geſetze gegen das Ende des dreizehnten oder zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zuſammengetragen und allmählig eingeführt wurden. Und ungeachtet ihrer Weitſchweifigkeit, ihres Mangels an Beſtimmtheit und Klarheit, wirkte die Uebereinſtimmung der meiſten ihrer Regeln mit den anerkannten Grundſätzen der Gerechtigkeit, ſowie ihre Brauchbarkeit, ohne irgend eine vorherige Uebereinkunft doch allmählig dahin, daß ſie von allen Völkern, welche die Länder des Mittelmeeres bewohnten, angenommen wurden. Noch gegenwärtig ſteht das Consolato del mare in hohem Anſehen. Caſaregis ſagt von demſelben, obgleich etwas zu ſtark: Consulatus maris, in materiis maritimis tanquam universalis consuetudo habens vim legis inviolabiliter attenda est apud omnes provincias et nationes. (Disc. 213. n. 12.)

Als eine Sammlung von Seegeſetzen, die nächſtdem am berühmteſten, aber vielleicht von größerem Alterthum iſt, verdient zuförderſt die ſogenannte Rôle des Jugements d'Oleron Erwähnung. Die Meinung über den Urſprung derſelben iſt ebenſo getheilt, als über den Urſprung des Consolato. Die herrſchende Meinung in England war früher, daß dieſelbe auf Befehl der Königin Eleonore, Gemahlin Heinrichs II., in ihrer Eigenſchaft als Herzogin von Guienne, geſammelt, und ſpäterhin von ihrem Sohne Richard I., bei ſeiner Zurückkunft aus dem heiligen Lande, erweitert und verbeſſert worden; aber man räumt jetzt ein, daß dieſe Angabe auf keinem ſichern Grunde beruhe. Die wahrſcheinlichſte Theorie iſt dieſe, daß ſie eine Sammlung von Regeln oder Uſancen ſind, die in den vornehmſten franzöſiſchen Häfen am Atlantiſchen Meere, als Bordeaux, Rochelle, St. Malo u. a. befolgt wurden. Sie enthalten wirklich Regeln, die bei allen Verhandlungen über Schifffahrts-Angelegenheiten, ſie mögen Statt finden, wo ſie wollen, weſentlich nothwendig ſind. Allein die Beziehungen in der Rolle beweiſen hinlänglich, daß ſie franzöſiſchen Urſprungs iſt. Der Umſtand, daß zur Zeit, als die Sammlung von Oleron veranſtaltet wurde, die Könige von England große Beſitzungen in Frankreich hatten, mußte die Einführung dieſer Geſetze

in England natürlich ſehr erleichtern, und ſie haben lange Zeit einen hohen Grad von Anſehen daſelbſt genoſſen. „Ich nenne ſie die Geſetze von Oleron“, ſagte ein großer Rechtsgelehrter, (Sir Leollne Jenkins, in einer Addreſſe an die fünf Häfen) „nicht, als ob ſie nicht engliſch genug wären, da ſie längſt den Uſancen und Statuten unſerer Admiralität einverleibt worden; ſondern ihrer großen Unparteilichkeit, ihrer Gründlichkeit, und ihrer allgemeinen Anwendbarkeit wegen, wodurch ſie unter dieſem mehr als unter einem andern Namen überall angenommen worden und bekannt ſind.“ Molloy hat ſich indeſſen vielleicht richtiger über die Geſetze von Oleron ausgedrückt, wenn er ſagt, daß ſie niemals eine andere oder größere Wirkſamkeit erlangten, als früher die von Rhodus; das heißt, daß ſie wegen ihrer Richtigkeit und Billigkeit geachtet, und in dringenden Fällen in Anwendung gebracht wurden. (De Jure maritimo et navali, Introd.)

Eine Sammlung von Seegeſetzen, zu Wisby auf der Inſel Gothland im baltiſchen Meere herausgegeben, hat lange im Norden in großem Ruf geſtanden. Der Zeitpunkt, wann ſie veranſtaltet, läßt ſich nicht beſtimmen. Doch iſt ſie, in Vergleich mit den vorigen, neuern Urſprungs. Einige Juriſten des Nordens haben allerdings behauptet, das Seerecht von Wisby ſey älter als die Rolle von Oleron, und letzteres nur dem erſtern nachgeſchrieben, es iſt aber wiederholt bewieſen worden, daß kein Schatten von Wahrſcheinlichkeit für dieſer Angabe vorhanden ſey. (Siehe Pardessus, Collect etc., 1 Thl., Seite 425 — 462. For. Quart. Review Nr. 13, Art. Hanseatic League.) Die Geſetze von Wisby ſind ſchwerlich älter, als das Ende des 14ten oder der Anfang des 15ten Jahrhunderts, und offenbar aus dem Consolato del mare, der Rolle von Oleron und andern Geſetzbüchern zuſammengetragen, die damals in Gebrauch waren. Grotius hat dieſes Geſetzes mit großem Lobe erwähnt: „Quae de maritimis negotiis“ ſagt er — „insulae Gothlandiae habitatoribus placuerunt, tantum in se habent, tum equitatis, tum prudentiae, ut omnes oceani accolae eo, non tanquam proprio, sed velut gentium jure, utantur.“ (Prolegom. ad Procopium. p. 64.)

Aber das vollkommenſte Lehrgebäude des Seerechts, das je erſchienen, iſt das in den berühmten Ordonnances de la marine enthaltene, welches unter Ludwig XIV., im Jahr 1681 ans Licht trat. Dieſer vortreffliche Koder wurde unter der Leitung Colberts durch Männer von Talent und großer Gelehrſamkeit ausgearbeitet, und zwar nach ſorgfältiger Prüfung der alten Seegeſetze Frankreichs und anderer Länder, und unter Berathung mit dem Parliament, der Admiralität und den Handelskammern der verſchiedenen Städte. Es vereinigt alles, was nur irgend Erfahrung und die Weisheit von Jahrhunderten, ſowohl im römiſchen Rechte als in den Inſtitutionen der neuern ſeehandeltreibenden Völker Europens, als das Vorzüglichſte anerkannt hatten. In der Vorrede zu ſeiner Abhandlung über die Schifffahrts-Geſetze, ſagt der verſtorbene Lord Tenterden: „Wenn dem Leſer die öftere Verweiſung auf dieſe Ordonnanz mißfallen ſollte, ſey es mir erlaubt, ihn daran zu erinnern, daß es Beziehungen auf den Marine-Koder eines großen handeltreibenden Volkes ſind, das jenen Geſetzen einen bedeutenden Theil ſeines öffentlichen Wohlſtandes zuſchreibt, eine Sammlung, veranſtaltet unter der Regierung eines ſtaatsklugen Fürſten, unter dem Einfluſſe eines einſichtsvollen und aufgeklärten Miniſters, von fleiſſigen und gelehrten Männern, welche die anerkannteſten Grundſätze der damals beſtehenden Seegeſetze auswählten: kurz, eine Sammlung, die in Rückſicht auf Stoff, Lehrweiſe und Schreibart eine der vollendetſten Sammlungen der Geſetzgebung iſt, die jemals erſchienen.“

Die Ordonnanz von 1681 wurde 1760 mit einem umſtändlichen, mit Fleiß und Mühe ausgearbeiteten Commentar von Valin in 2 Thln. 4. herausgegeben. Man weiß nicht, was man an dieſem Commentar mehr bewundern ſoll, die Gelehrſamkeit oder das geſunde Urtheil des

Verfaſſers. Lord Mansfield verdankte dem ſorgfältigen Studium des Valinſchen Werkes keinen geringen Theil ſeiner vorzüglichen Kenntniß der Grundſätze des Seerechts. Derjenige Theil des Code de Commerce, welcher vom Seeweſen, Aſſecuranz u. ſ. w. handelt, iſt der Ordonnanz von 1681 nachgeſchrieben; und die wenigen Veränderungen, die darin gemacht worden, ſind nicht immer gerade Verbeſſerungen zu nennen.

Auſſer den bereits erwähnten Sammlungen, haben die Lübecker, Hamburger und Bremer eigne ſtatutariſche Seegeſetze, worunter das hamburgiſche das merkwürdigſte, und in neuern Zeiten am mehrſten beachtete geblieben iſt. Ueberdies beſtand das revidirte hanſeatiſche Seerecht, welches 1614 in einer Verſammlung der Hanſeſtädte in Lübeck erlaſſen wurde. Einen Commentar darüber liefert Kuricke in ſeinem Jure maritimo Hanseatica. Das Seerecht in den

Oeſterreichiſchen Häfen des adriatiſchen Meeres wurde, Hrn. Azuni zufolge, nach einer Verordnung der Kaiſerin Maria Thereſia, vom 25. April 1774 über die Kauffahrtei Schifffahrt, gehandhabt, doch galt in Venedig: Il Codice per la Veneta mercantile Marina. Venezia 1786. 4to.

Das Preußiſche Seerecht iſt im 8ten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts für die preußiſchen Staaten, welches 1794 kund gemacht wurde, enthalten. Es iſt eins der umſtändlichſten Seerechte, die vorhanden ſind, und wird auch in Rußland, ſoweit das ruſſiſche Seerecht nicht ausreicht, benutzt. Es ſtammt größtentheils aus dem alten preuſſiſchen Seerechte von 1727.

Das jetzige ruſſiſche Seerecht, welches weit unvollſtändiger iſt, als die oben angeführten Seerechte, führt den Titel: Ruſſiſch-kaiſerliche Ordnung der Handels-Schifffahrt auf Flüſſen, Seen und Meeren, und wurde 1781 zu St. Petersburg in einer deutſchen Ueberſetzung von C. G. Arndt herausgegeben.

Das ſchwediſche Seerecht iſt von Karl XI. 1767 erlaſſen. Es zeichnet ſich durch Deutlichkeit, und was das Strandrecht und andere Punkte betrifft, durch Billigkeit aus. Herr Flintberg hat einen Commentar darüber geliefert, in welchem er alle ſpätern ſchwediſchen See-Verordnungen aufführt; eine Ueberſetzung davon von Hrn. Dr. Hagemeiſter iſt 1796 in Greifswalde erſchienen.

Das jetzt geltende däniſche Seerecht iſt von 1683, und im 4ten Buche der Geſetze Chriſtian V. enthalten. Einen, in hiſtoriſcher und juriſtiſcher Hinſicht ſehr gründlichen Commentar, hat Herrn Brorſon, Advokat bei dem höchſten Gerichte in Kopenhagen, 1797 geliefert.

In Holland beachtet man auſſer den Geſetzen der ſpaniſchen Könige für die Niederlande das Wisbyſche Seerecht, deſſen bereits erwähnt worden. Man findet umſtändlichere Auskunft über dieſes und die andern alten ſpaniſchen und ſtatutariſchen Seegeſetze der Niederländer in Verwers Neederlandsche Zeerechten. Amsterdam 1730.

In Spanien gilt für Catalonien das oben angeführte Consolato und die andern Seegeſetze, die im Codice von Capmany enthalten ſind. In dem nördlichen Theile herrſcht die Ordenanza de Bilbao, eins der klarſten und deutlichſten Geſetzbücher, die vorhanden ſind. In dem ſüdlichen Theile Spaniens gilt die Ordenanza de Sevilla, die auf den Handel nach Indien Bezug hat.

In Portugal gibt es keine amtliche Sammlung von Seegeſetzen, ſondern alle ſind in den Sammlungen der andern Geſetze zerſtreut. Das vorzüglichſte Werk über dieſen Gegenſtand iſt das zu Liſſabon 1812 in 7 Theilen erſchienene: Principios de dereito mercantil e leys de marinha por Posè da Silva Lisboa, deſſen 6ter Theil vom eigentlichen Seerechte handelt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fehlt es noch an einem Geſetzbuche über das Seerecht. Geſetze über die Regiſtrirung, die Päſſe, das Strandrecht und das Priſenverfahren, ſind

enthalten in den Laws of the United States of America, zu Philadelphia in 3 Theilen herausgekommen.

Von Seiten Englands iſt ebenſowenig ein Koder des Seerechtes amtlich erſchienen. Die Geſetze und Gebräuche in Bezug auf das See- und Schifffahrtsweſen, welche daſelbſt herrſchen, ſind hauptſächlich auf das Herkommen, auf die Prinzipien, die in den bürgerlichen Geſetzen, den Sammlungen von Oleron und Wisby, und in den Werken ausgezeichneter Rechtsgelehrten aufgeſtellt ſind, ſo wie auf Präjudikate begründet. Ein Geſetz, auf dieſe Art gebildet, muß ſich ſtets in einem Zuſtande fortſchreitender Vervollkommnung befunden haben; und obgleich noch weſentlicher Verbeſſerungen fähig, ſtimmt es doch gegenwärtig, vielleicht genauer als irgend ein anderes Syſtem, mit jenen überall anerkannten Grundſätzen der Gerechtigkeit und allgemeinen Bequemlichkeit überein, nach welchen die Angelegenheiten der Handel- und Schifffahrttreibenden Klaſſe geordnet werden ſollten.

Die Entſcheidungen des Lord Mansfield trugen viel dazu bei, die Grundſätze des engliſchen Seerechts feſtzuſtellen, und daſſelbe der Vollkommenheit näher zu bringen, ſowie es dem Lord Stowell (Sir William Scott) ebenfalls viel in dieſer Hinſicht zu verdanken hat. Die Entſcheidungen des letztern betreffen meiſtens Fragen in Priſenſachen, die während des letzten Krieges aus den ſtreitenden Anſprüchen der kriegführenden und Neutralen entſtanden. Aber die Grundſätze und Lehren, die er im Laufe dieſer Unterſuchungen entwickelte, werfen ein helles und beſtimmtes Licht auf die meiſten Zweige des Seerechtes. Man hat zuweilen behauptet — und bis zu einem gewiſſen Grade nicht ohne Grund — daß Lord Stollwell den Forderungen der Kriegführenden allzuſehr nachgegeben habe. Wenn man indeſſen dieſe verzeihliche Neigung ausnimmt, ſo müſſen ſeine Ausſprüche als die edelſten Denkmäler richterlicher Weisheit betrachtet werden, auf die ein jedes Land ſtolz ſeyn kann. „Man wird ſie mit Beifall und Ehrfurcht betrachten, ſo lange tiefe Gelehrſamkeit, geſundes Urtheil, aufgeklärte Weisheit und ächte Beredſamkeit in der Meinung der Menſchen noch einigen Werth behalten.“ (Marshall on Insurance. Einleitung.)

Die Abhandlung von den Geſetzen in Bezug auf Kauffahrteiſchiffe und Seeleute von Lord Tenterden (Charles Abbot), vormaligem erſten Richter der Kings Bench, gereicht den Talenten, der Gelehrſamkeit und Freiſinnigkeit des edeln Verfaſſers zur höchſten Ehre. Sie gibt in einer kurzen Darſtellung eine klare und deutliche Ueberſicht der wichtigſten Zweige des engliſchen Seerechtes, und kann mit gleicher Leichtigkeit und gleichem Vortheil vom Kaufmann wie vom Rechtsgelehrten benutzt werden. Herr Marſhall, in ſeinem Werke über Verſicherung, hat einige Theile des Seerechtes ausführlich abgehandelt, aber die meiſten derſelben berührt, und mit großer Gelehrſamkeit und Scharfſinnigkeit unterſucht. Die Werke des Richters Park, des Herrn Holt und einiger Andern, ſind ebenfalls ſchätzbar. Von den frühern Werken über dieſen Gegenſtand, iſt das Lex Mercatoria von Malynes bei weitem das vorzüglichſte, und wenn man die Zeit ſeiner Erſcheinung erwägt (1622), eine auſſerordentliche Leiſtung.

Geſetzliche Verordnungen in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr, u. ſ. w. Die vorhergehenden Bemerkungen beziehen ſich vornehmlich auf die Grundſätze oder Hauptlehren des engliſchen Seerechtes. Dieſe ſind indeſſen durch geſetzliche Verordnungen bedeutend modificirt worden, und die übermäſſige Vermehrung von Parliaments-Acten, wodurch andere Acten zum Theil ausgeſetzt, widerrufen, oder verändert wurden, ſtürzte das Handels- und Seerecht in England oft in eine unauflösliche Verwirrung, zum großen Nachtheil des öffentlichen Beſten. Keiner, der nicht mit dem Gegenſtande vertraut iſt, kann einen Begriff davon haben, bis zu welchem Umfange dieſer Mißbrauch getrieben wurde. Von der Revolution bis zum Jahre 1786 wurden einige hundert Acten

erlaſſen, die entweder eine Verminderung oder Vermehrung, oder ſonſtige Veränderung in denjenigen Zöllen, Rückzöllen und Prämien geboten, die früher beſtanden hatten. Hiedurch wurden die Zollgeſetze ſo verworren und undeutlich gemacht, daß unter fünfzig Kaufleuten kaum einer angeben konnte, wieviel irgend ein Artikel an Zoll zu entrichten habe, oder auf welche Weiſe die Ein= oder Ausklarirung eines Schiffes bewerkſtelligt werden müſſe, und ſie waren daher genöthigt, es ganz den Zollbedienten zu überlaſſen, den Belauf des Zolles auszumitteln, und Anweiſung zu geben, wie zu verfahren ſey, um einer Verwirkung von Schiff und Ladung vorzubeugen. Und doch war die Macht der Gewohnheit ſo groß, daß dieſer ungeheure Mißbrauch ſich noch 50 Jahre durchſchleppen konnte, nachdem er bereits als unerträglich verſchrieen worden war. Herr Pitt hatte das Verdienſt, zuerſt einige Ordnung in dieſes Chaos zu bringen. Auf ſeine Vorſtellung wurden alle die verſchiedenen Zölle, die 1787 beſtanden, zurückgenommen und neue an deren Stelle geſetzt, die in den meiſten Fällen Aequivalente der alten waren. Das Haus der Gemeinen, indem es dieſe Maaßregel ausführte, hatte nicht weniger als dreitauſend Reſolutionen zu erlaſſen. Die Verordnungen wegen Ein= und Ausklarirung wurden ebenfalls vereinfacht.

Die Vortheile die aus dieſer Maaßregel erwuchſen, waren von Bedeutung; aber während des Krieges entſtanden ſo viele neue Zölle und Verordnungen, daß eine neue Conſolidirung derſelben dringend nothwendig, und im Jahre 1819 bewerkſtelligt wurde. Es war indeſſen nicht im Zollweſen oder den beſondern Zollanſätzen allein, daß der Kaufmann und Schiffsrheder, durch die große Menge geſetzlicher Verordnungen in Verwirrung gebracht wurde. Es gab faſt keinen einzigen Handelszweig, welcher der Wuth, Geſetze zu machen, entgangen wäre. Vor dem Jahre 1822 waren nicht weniger als 113 Geſetze in Bezug auf die Fiſcherei erlaſſen worden, und den Käufern wie den Verfertigern von Segeltuch und Tauwerk wurde zugemuthet, mit verſchiedenen dunkeln und ſich widerſprechenden Verordnungen bekannt zu ſeyn, die in drei und zwanzig Parliaments=Acten über dieſen Artikel enthalten waren. Solcher Geſetze, deren manche vorübergehenden Umſtänden ihr Daſeyn verdankten, gab es, nach dem Berichte des Ausſchuſſes für den fremden Handel, über zweitauſend, von denen im Jahre 1815 nicht weniger als elfhundert in Kraft waren, wozu ſpäterhin noch andere kamen. Hiedurch ward nicht allein der engliſche Kaufmann auſſerordentlich in ſeinen Unternehmungen behindert, ſondern die Schwierigkeiten, die ſich dem Auswärtigen in den Geſchäften mit England entgegenthürmten, wurden wo möglich noch vermehrt durch ſeine gänzliche Unbekanntſchaft mit allen dieſen Geſetzen. Seitdem aber jener Bericht im Druck erſchienen, ſind bedeutende Fortſchritte gemacht worden, die Landesgeſetze nach den angenommenen Grundſätzen aufzuklären und zu vereinfachen. Die Schifffahrts=Geſetze (m. ſ. d. A.) ſind beſonders verbeſſert worden. Die in den berühmten Navigations=Acten von 1650 und 1660 aufgeſtellten Grundſätze waren zwar deutlich und beſtimmt genug; aber als ſie erlaſſen wurden, beſtanden über zweihundert Statute, unter denen manche veraltete oder mit einander in Widerſpruch ſtehende, und die nicht widerrufen waren, inſofern ſie nicht als ganz unverträglich mit der neuen Schifffahrts=Ordnung erſchienen. Auſſerdem wurden ſeit 1660 faſt in jeder Sitzung mehrere Statute erlaſſen, wodurch die Verordnungen in der Schifffahrts=Acte entweder erklärt, beſchränkt, erweitert, oder auf irgend eine andere Weiſe modificirt wurden, ſo daß ſich zuletzt die Fälle häuften, wo es ſchwierig war, das beſtimmte Geſetz herauszufinden. Bei ſolchen Gelegenheiten wandte man ſich oft an die Gerichtshöfe, und das geſunde Urtheil und die Billigkeit, wodurch ſich gewöhnlich ihre Entſcheidungen auszeichneten, milderten die nachtheiligen Folgen, die aus der Ungewißheit der Landesgeſetze entſtanden, und gaben denſelben ſelbſt einen Anſtrich von Folgerechtigkeit. Seit kurzem iſt dieſem ſchwankenden

Zuſtande ein Ende gemacht worden. In einer von den Bills, welche Hr. Wallace zur Verbeſſerung der Schifffahrts-Geſetze einbrachte, wurden über 200 Statute widerrufen, und die neuen Parliaments-Acten welche an die Stelle der Alten erſchienen, waren mit lobenswerther Kürze und Klarheit abgefaßt. Die vornehmſten ſind gegenwärtig (1833) die Parliaments-Acten 3 und 4, Wilh. IV., C. 54, „zur Aufmunterung der brittiſchen Schifffahrt und Rehderei,“ die man das jetzige brittiſche Schifffahrts-Geſetz nennen kann, (vergleiche den Artikel); idem, C. 55, betreffend die Regiſtrirung der brittiſchen Schiffe; (Siehe Regiſter) idem, C. 52, welche die Anordnungen in Hinſicht von Ein- und Ausfuhr enthält; (ſiehe den Artikel) und die Acte idem, C. 59, welche den Handel mit den brittiſchen Niederlaſſungen ordnet. (Siehe d. A. Colonien und Colonial-Handel.) Aber wir fallen allmählich wider in die Verwirrung zurück, der wir eben entgangen waren. Eine jede Sitzung ruft mehr oder weniger Acten ins Leben, welche gewiſſe Veränderungen oder Modificationen in denen machen, deren wir oben erwähnten. Wo jene Veränderungen nur bei dringenden Veranlaſſungen Statt finden, ohne die aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze oder Regeln anzugreifen, da leidet es keinen Zweifel, daß ſie beſondern Acten einverleibt werden müßten; wo aber irgend eine Veränderung oder Modification in den Prinzipien des Geſetzes gemacht wird, da erſcheint es unfehlbar am beſten, dieſelben geradezu in der Haupt-Acte über den betreffenden Gegenſtand aufzunehmen, und dieſelbe dann in erneuerter und verbeſſerter Geſtalt erſcheinen zu laſſen. Es iſt auf keine andere Weiſe möglich, diejenige Uebereinſtimmung und Deutlichkeit zu bewahren, die ſo äuſſerſt nothwendig ſind. Die Vervielfältigung der Landesgeſetze iſt ein großes Uebel, nicht allein wegen der Schwierigkeit, ſich genau zu unterrichten, in welchem Grade eines durch das andere bedingt wird, ſondern weil dadurch ſo leicht zur Verordnung widerſprechender Vorbehalte geführt wird. Das Eigenthum und die Angelegenheiten des Handelſtandes ſollten nicht von den Spitzfindigkeiten geſchraubter Auslegungen abhängig ſeyn, ſondern nur von einfachen Regeln, die nicht mißverſtanden werden können. Es würde indeſſen vergebens ſeyn, zu erwarten, daß ſolche Regeln aus der Maſſe ſtreitender Verordnungen in einer großen Anzahl von Geſetzen hergeleitet werden können, da nicht einmal diejenigen in einem und demſelben Geſetze immer mit einander in Einklang ſtehen.

Seeſchnecke, ſiehe Tripang.

Seetonnen, ſiehe Baaken ꝛc.

Segel, heißen die Stücke ſtarker Leinewand oder Segeltuches, in verſchiedener, abgemeſſener Form, an den Maſten und Raaen eines Schiffes oder Fahrzeuges befeſtigt, um den Wind aufzufangen, durch welchen die Bewegung des Schiffes hervorgebracht wird.

Nach engliſchen Zollgeſetzen ſind die fertigen, zum wirklichen Gebrauch der brittiſchen Schiffe eingerichteten Segel zollfrei einzuführen, ohne dieſe Beſtimmung entrichtet das Tuch zu ſolchen aber 20% vom Werthe Eingangszoll. — (9, Georg IV., C. 76, §. 12.)

Segel und Tauwerk, in Großbrittanien verfertigt, von da nach den Colonien ausgeführt, und wieder ins vereinigte Königreich eingebracht, werden in allen Fällen als fremde Waare betrachtet, wenn ſolche nicht von einem Proviantſcheine (Bill of Store) begleitet ſind; und obgleich ſolche keiner Abgabe unterworfen ſind, ſo lange ſie unausgeſetzt einem Schiffe angehören, welches Eigenthum der Colonie iſt, ſo werden ſolche dennoch den Abgaben dieſer Gegenſtände unterworfen, ſobald das Schiff Eigenthum von Perſonen wird, die ſich im Lande aufhalten. (Treasury order, 29. Jan. 1828.)

Segeltuch (Engl. Canvas, Sail-cloth, Franz. Toile à voile, Ital. Canevazza, Lona, Span. und Port. Lona, Holl. Zeildoek, Dän. Sejldug, Schwed. Segelduk, Ruſſ. Parussnoe polotno, Parussina), ungebleichtes Tuch aus Hanf oder Flachs gewebt, aus welchem die Segel der Schiffe, ſowie auch andere Dinge zugerichtet werden.

Schiffskapitaine, die nach England kommen, ſind gehalten, anzugeben und eidlich zu beſtärken, was für auswärts verfertigte Segel dieſelben führen, und haben ſie ſolche zu verzollen, gleichviel ob ſie dieſelben gebrauchen oder nicht, widrigenfalls werden ſolche confiscirt. Man hat in England lange Zeit hindurch Prämien auf die Ausfuhr von Segeltuch gewährt, mit dem 1. Januar 1832 hat dieſe Bewilligung aber ihre Endſchaft erreicht. Durch eine Verordnung unter der Regierung Georg II. mußten fremde Segel mit des Verfertigers Namen und dem ſeines Wohnorts geſtempelt ſeyn; durch 10, Georg IV., C. 43, §. 9, wurde ſolches aber wieder aufgehoben.

Seide (Engl. Silk, Franz. Soie, Ital. Seta, Span. und Port. Seda, Holl. Zyde, Zy, Dän. und Schwed. Silke, Ruſſ. Schelk, Pol. Jedwab, Lat. Sericum, von Seres, welches der alte Name von China ſeyn ſoll); die feinen Fäden oder das glänzende Geſpinnſt einiger Gattungen Raupen, die zu dem Geſchlechte der Nachtvögel gezählt werden. Die Raupe der Phalaena Atlas bringt die größte Quantität Seide hervor, in Europa wird aber die Raupe der Phalaena Bombyx allgemein gezogen. Der Seidenwurm in ſeinem Raupenſtande, welches ſeine erſte Exiſtenz zu nennen iſt, ſpinnt ſich nach erlangter, völliger Größe von 3 Zoll in einen länglich runden Ball ein, auch Cocon genannt, der aus einem Gewirre auſſerordentlich dünner Fäden von 10 bis 12 Yards oder 15 bis 18 Ellen Länge gelblicher Seide, die aus dem Magen des Inſekts hervorgegangen ſind, wenn es ſich dazu vorbereitet in zweiter Verwandlung als Puppe zu erſcheinen. Nachdem es ſich als Schmetterling auch aus dieſem Kerker frei gemacht, erfolgt die Begattung mit dem Weibchen, und wenn es nach 2 oder 3 Tagen 300 bis 500 Eier gelegt hat, hört das Leben dieſer Thiere auf. Nach Reaumurs Beobachtungen bringen auſſer dem Seidenwurme auch einige Gattungen der Spinnen Seide hervor, in welche dieſelben ihre Eier einhüllen.

Um die rohe Seide zu erhalten, werden die Seidenpuppen in heißes Waſſer gethan, um ſolche von dem Gummiartigen zu befreien, durch welches Verfahren das Aufwickeln und Aufwinden auf eine gewöhnliche Haſpel ſehr erleichtert, und ein gleicher, glatter Faden erlangt wird. Sobald das Aufgewundene getrocknet iſt, wird es von dem Haſpel genommen und zu Strängen gewunden. Bevor man aber die Seide zum Weben zurichtet, und um ſolche färben zu können, ohne daß die feinen Fäden rauch oder getrennt werden, unterliegt ſolche einer Zurichtung auf dreifach verſchiedene Weiſe, wodurch Rohe, oder Eindrähtige, Tram oder zweidrähtige und Organſin-Seide erhalten wird.

Rohe oder eindrähtige Seide (Engl. raw Silk, Singles, Franz. Soies gréses, Ital. Sete greze), iſt nur einfach gezwirnt oder geſponnen, um die gehörige Feſtigkeit und Stärke zu erlangen.

Tramſeide, Einſchlagſeide (Engl. Tram, Franz. Soie trème; Seta trama), aus mehreren Fäden geſponnen oder gezwirnt, welche ihrem Namen nach beim Weben zum Einſchlag gebraucht wird.

Organſin- oder Kettſeide (Engl. Thrown Silk, Organzined thrown Silk, Franz. Soie ouvrée on moulinée, Ital. Seta torta e ritorta, aus zwei, drei oder mehr Fäden nach Erforderniß geſponnen, und in entgegengeſetzter Richtung gedreht, welches Verfahren Organsining heißt. Das Geheimniß, Seide zu ſpinnen, beſaß Italien zuerſt und wurde von dieſem Lande lange Zeit hindurch bewahrt. In England

wurde ſolches erſt im fünften Regierungs-Jahre der Königin Eliſabeth, durch Fremde bekannt, und 1562 waren die Seidenſpinner von London ſchon zu einer Genoſſenſchaft gelangt. Im Jahre 1629 wurde ſolche förmlich inkorporirt und beſtand, wiewohl ſehr unvollkommen, bis zum Jahre 1719. (Man ſehe darüber im Verfolg dieſes Artikels das Mehrere nach.)

1) Kurze Geſchichte des Seidenbaues u. ſ. w. Die Kunſt, den Seidenwurm zu ziehen, die von demſelben geſponnenen Fäden abzuwikkeln und zu den verſchiedenen Gegenſtänden zu verarbeiten, die man daraus verfertigt, ſcheint zuerſt von den Chineſen getrieben worden zu ſeyn. Virgil iſt der erſte der römiſchen Schriftſteller, der dem Anſcheine nach auf die Erzeugung der Seide in China anſpielt, und die dabei gebrauchten Ausdrücke beweiſen, wie wenig zu der Zeit über die wahre Beſchaffenheit der Seide, zu Rom bekannt geworden war.

Velleraque ut foliis depectant tenuia Seres. — (Georg, Buch 11, Z. 121.) Doch wird man durch dieſe Zeile in Zweifel verſetzt, ob Virgil darin von Seide, oder nicht vielmehr von Baumwolle geſprochen habe. Plinius hat dagegen eine deutliche Beſchreibung gegeben, wie der Seidenwurm die Seide hervorbringe. — (Hist. Nat. lib. XI., cap. 17.) Die Zeit, wann Rom zuerſt mit dieſem Erzeugniſſe bekannt geworden, läßt ſich nicht genau angeben, doch iſt anzunehmen, daß ſolches in den Zeiten des Pompejus und Julius Cäſar geſchehen ſey; der letztere zeigte ſogar ſchon einen Ueberfluß von ſeidenen Gewändern in einem der prächtigen Schauſpiele, die er veranſtaltete, um das römiſche Volk eines Theils zu verſöhnen, andern Theils zu beluſtigen. Der Preis der Seide, nach Rom geſtellt, muß Anfangs außerordentlich hoch geweſen ſeyn, erwägt man die große Entfernung und die Schwierigkeit der Verbindung mit China, daß der Weg, den die Karavanen nehmen mußten, durch Perſien ging und der Einkaufspreis in China ſelbſt ſehr hoch geſtellt wurde; man kann annehmen, daß das Pfund Seide zuweilen mit einem Pfunde Goldes aufgewogen werden mußte! — Im Anfang trugen nur wenige Frauen von Anſehen, höchſtem Range und großem Reichthume Seide; beim Antritt der Regierung des Kaiſers Tiberius wurde ein Geſetz erlaſſen, — ne vestis Serica viros foedaret — „daß kein Mann ſich durch das Tragen ſeidener Kleider herabwürdigen ſolle.“ — (Tacitus Annal. lib. 11, c. 33.) doch der üppige Heliogabalus verwarf das Geſetz, und war der erſte der römiſchen Kaiſer, welcher einen Anzug bloß von Seide trug (holosericum). Nachdem das Beiſpiel einmal gegeben worden, wurde das Tragen ſeidener Kleider unter reichen römiſchen Bürgern allgemein und verbreitete ſich auch in die Provinzen. Sowie ſich die Nachfrage vermehrte, wurden Anſtalten getroffen, mehr Seide einzuführen, und es ſcheint, als wenn der Preis der Seide von der Regierungszeit Aurelians an gerechnet, nach und nach gefallen ſey. Daß letzteres wirklich der Fall geweſen ſeyn muß, geht aus den Angaben des Ammianus Marcellinus hervor, denn zu deſſen Zeiten (im Jahr 370), wurde Seide allgemein getragen, ſelbſt von den unterſten Volksklaſſen Roms. Sericum ad usum antehac nobilium, nunc etiam infimorum sine ulla discretione proficiens. (Lib. 18. c. 6.)

China fuhr fort, für Seide ſehr beträchtliche Geldſummen aus Rom zu beziehen, denn dieſes Erzeugniß war der weſtlichen Welt unentbehrlich geworden, was bis zum ſechsten Jahrhunderte fortdauerte. Ungefähr um's Jahr 550, wurden zwei perſiſche Mönche, die ſich lange in China aufgehalten und ſich mit der Seidenwürmerzucht bekannt gemacht hatten, vom Kaiſer Juſtinian durch Geſchenke und Verſprechungen aufgemuntert, Eier oder Cocons von Seidenwürmern nach Konſtantinopel zu bringen. Letztere wurden unter deren Aufſicht ausgebrütet und die Brut genährt, und obgleich in ein fremdes Klima verſetzt, kamen ſie fort und arbeiteten auch. Eine hinreichende Anzahl Schmetterlinge kroch

aus, um das Geſchlecht fortzupflanzen, Maulbeerbäume wurden angepflanzt, um für die Vermehrung der Würmer hinreichende Nahrung zu haben. Europa erhielt dadurch einen neuen Gewerbszweig von großer Wichtigkeit. Durch gemachte Erfahrungen und Nachdenken verbeſſerte man nach und nach die mit jedem neuen Verſuche verbundenen Irrthümer, und die Abgeſandten aus Sogdiana mußten bekennen, daß ſchon unter der nachfolgenden Regierung die Römer, was den Seidenbau und die Seidenweberei anbetreffe, den Chineſen keineswegs nachſtünden. — (Gibbon, Decline and Fall etc. Vol. VII., pag. 99.)

Griechenland, und in ſolchem beſonders der Pelopones (das heutige Morea) zeichneten ſich ſchon in frühen Zeiten durch die Zucht der Seidenwürmer, durch die Geſchicklichkeit und den guten Erfolg aus, mit welchen die Einwohner von Theben, Korinth und Argos die Seide zu verarbeiten verſtanden. Bis zum 12ten Jahrhunderte war Griechenland das einzige europäiſche Land, in welchem beide Künſte betrieben wurden. Nachdem Roger, König von Sicilien, 1147 mit ſeinem Heere Korinth, Athen und Theben erobert hatte, brachte er eine große Anzahl griechiſcher Einwohner nach Palermo und durch dieſe wurden Seidenbau und Seidenweberei in Sicilien eingeführt. Von dieſer Inſel verbreiteten ſich hierauf dieſe Künſte über Italien Venedig, Mailand, Florenz, Lucca u. a. m. zeichneten ſich bald darauf durch ihre Seidenzucht, die Wichtigkeit und den Umfang ihrer Seidenmanufakturen aus. (Gibbon, Vol. X. pag. 110., und Biographie Universelle, Art. Roger II.)

In Frankreich wurden 1480 Seidenmanufakturen angelegt; Ludwig XI. hatte Arbeiter aus Italien kommen laſſen, welche ſich in Tours niederließen. In Lyon erfolgte erſt 1520 die Einführung der Seidenmanufakturen; nachdem Franz I. Mailand beſetzt hatte, veranlaßte er mehrere Seidenarbeiter, ſich unter ſeinem Schutze in der erſtgedachten Stadt niederzulaſſen. Ungefähr zu derſelben Zeit fing man an, in der Provence die Seidenwürmerzucht zu beginnen, und ſie wurde ſowohl dort als in andern Provinzen des ſüdlichen Frankreichs mit Glück fortgeſetzt. Heinrich IV. belohnte die früheren Seiden-Fabrikanten, die das Gewerbe beſonders emſig betrieben und ſich deſſen 12 Jahre hindurch mit Fleiß angenommen hatten, mit Adelsdiplomen.

Seidenwebereien in England. Dem Anſcheine nach hat es deren im 15ten Jahrhundert zuerſt in England gegeben, doch ſchon zwei Jahrhunderte früher ſind daſelbſt ſeidene Kleider von angeſehenen Perſonen getragen worden. Vor der Zeit der Königin Eliſabeth ſcheinen aber die Seidenmanufakturen daſelbſt keinen beſondern Fortgang gehabt zu haben; doch trug die lange, friedliche Regierung derſelben, und die Einwanderung von Flamändern, die durch die Unruhen in den Niederlanden vertrieben wurden, viel dazu bei, daß ſich auch in England das Gewerbe der Seidenweber hob. Die Londoner Seidenſpinner vereinigten ſich, wie ſchon erwähnt, 1562 zu einer Genoſſenſchaft, welche 1692 inkorporirt wurde. Obgleich durch die bürgerlichen Kriege geſtört, wurde deren Zuſtand doch ſo blühend, daß die Einleitung zu dem 1666 (13 u. 14, Karl II., C. 15) erlaſſenen Geſetze angibt, daß nicht weniger als 40,000 Perſonen damals damit beſchäftigt geweſen. Es iſt jedoch hierbei wichtig, zu bemerken, daß, obgleich die Einfuhr franzöſiſcher und anderer fremden Seidenwaaren von Zeit zu Zeit verboten wurde, namentlich während der Regierungen Jakobs I. und Carls I., während des Protektorats und während der Regierung Carls II., man doch das Verbot nicht ſtrenge hielt, und im Allgemeinen genommen die Einfuhr ſo gut wie frei war.

Eine ſehr ſtarke Anregung, wenn auch nicht ſo bedeutend, als man ſolche gemeiniglich geſchildert hat, erhielt die engliſche Seidenmanufaktur 1685 durch den Widerruf des Edikts von Nantes. Durch dieſe rückſichtsloſe Maaßregel vertrieb Ludwig XIV. mehrere hunderttauſende ſeiner geſchickteſten und fleißigſten Unterthanen, und nöthigte dieſelben, in

fremden Ländern einen Zufluchtsort zu ſuchen, und 50,000 derſelben kamen nach England. Die, welche Seidenweber geweſen waren, fingen ihr Gewerbe zu Spitalfield bei London wieder an und führten mehrere neue Zweige ihrer Kunſt ein. Zu der Zeit, als die franzöſiſchen Flüchtlinge nach England kamen, war die Einfuhr fremder Seidewaaren frei, und nach den Regiſtern des Zollhauſes, wurden in dem Zeitraume von 1685 bis 1692, als gerade die brittiſchen Seidenmanufakturen am meiſten aufblühten, jährlich für 600,000 bis 700,000 £ fremde Seidenwaaren eingeführt. Doch blieb dieſer Zuſtand nicht lange derſelbe. Die franzöſiſchen Flüchtlinge, welche mit den Künſten des Monopolismus ebenſo bekannt geweſen zu ſeyn ſcheinen, wie mit denen der Seidenſpinnerei und Seidenweberei, erlangten ein Patent, welches dieſelben berechtigte, gewiſſe ſeidene Zeuche, Lustrin und à la Mode genannt, die damals in großem Begehr ſtanden, allein verfertigen zu dürfen. Doch waren ſie damit noch nicht zufrieden, denn 1697 wurde ihrem Anliegen gemäß, durch Parliaments-Acte die Einfuhr aller franzöſiſchen und fremden Seidenwaaren unterſagt, und 1701 wurde das Verbot auch auf oſtindiſche und chineſiſche Seidenwaaren ausgedehnt.

Dieſe Thatſachen beweiſen die Grundloſigkeit der ſo allgemein verbreiteten Meinung, daß England die Einführung und Errichtung ſeiner Seidenmanufakturen der Maaßregel der Einfuhrverbote zu danken habe. So wenig iſt dieſes der Fall, daß vielmehr zahlreiche Parliaments-Acten und andere offizielle Actenſtücke beweiſen, daß die Seidenmanufaktur alle vorkommenden Schwierigkeiten überwunden und ſich befeſtigt hatte, zu einem großen Umfange und großer Wichtigkeit gelangt war, lange ehe die Behelfe des Monopolismus für ſolche in Bewegung geſetzt worden, d. h. ehe die Seidenmanufakturiſten glaubten, Zollverordnungen und Bemühungen von Zollbeamten für den Abſatz ihrer Waaren mehr vertrauen zu mſſüen, als der eigenen Geſchicklichkeit und ihrem Kunſtgenie.

Das Jahr 1719 brachte in der Geſchichte der brittiſchen Seidenmanufaktur einen wichtigen Zeitabſchnitt hervor. Einem Herrn Lombe (nachmals Sir Thomas Lombe) und ſeinem Bruder wurde ein Patent verliehen, für die von ihm zu Derby errichtete Seiden-Mühle oder Spinnmaſchine, für welche derſelbe die Modelle ſich heimlich aus Italien verſchafft hatte. Nach Ablauf des Patents verweigerte das Parliament deſſen, von Sir Th. Lombe nachgeſuchte, Erneuerung, vergütete aber demſelben wegen der dem Lande durch Einführung dieſer Maſchine geleiſteten Dienſte £ 14,000, denn man war der Meinung, durch dieſe Maſchine der Einfuhr der geſponnenen Seide überhoben zu ſeyn, welche man früher ſtets aus Italien einzubringen pflegte. Anſtatt aber dadurch die gehofften Vortheile zu erlangen, iſt es nur zu gewiß, daß die Einführung von Seidenmühlen oder Spinnmaſchinen für Seide ſich als eines der allergrößten Hinderniſſe zur Ausbreitung der Seidenmanufaktur in England gezeigt hat. Dieſe Maſchinen würden nämlich nicht haben erbaut werden können, ohne daß eine drückende Abgabe auf Organſin- oder Kettſeide gelegt wurde; der Umſtand, daß ſolche nun einmal vorhanden und mit einem großen Aufwande von Kapital erbaut worden waren, wurde als ein triftiger Beweggrund, länger als ein Jahrhundert hindurch, angeſehen, mit hohen Abgaben auf die Seide fortzufahren! —

Von dieſem Zeitpunkte an bis 1824, bietet die Geſchichte der Seidenmanufaktur in England wenig mehr zu betrachten dar, als eine Reihe von Beſchwerden der Seidenweber wegen der Einfuhr fremder Seidenwaaren, ſowie unmächtige Verſuche von Seiten des Parliaments, letztere zu verbieten; ferner Zuſammenrottirungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiter u. ſ. w. Aus der Menge geſetzlicher Verordnungen welche von 1697 bis zur Zeit des Herrn Huskiſſon in Bezug auf die Seidenmanufaktur erlaſſen worden ſind, würde es ſchwer halten, eine

einzige herauszufinden, die auf etwas beruhete, das einem vernünftigen Grundſatze ähnlich wäre, oder die etwas anderes als unglückliche Folgen gehabt hätte. Franzöſiſche Schriftſteller ſchlagen die Durchſchnittsausfuhr franzöſiſcher Seidenwaaren nach England ſeit 1688 bis 1741 auf ungefähr 12½ Millionen Francs oder £ 500,000 jedes Jahr an. Im Jahre 1763 wurden Maaßregeln ergriffen, um dem übertriebenen Schleichhandel zu ſteuern, und die Seidenkrämer der Hauptſtadt, um zu zeigen, daß dieſelben dieſe Maaßregel unterſtützen wollten, ſollen damals ihre Beſtellungen auf fremde Seidenwaaren widerrufen haben. Dieſer patriotiſche Eifer hat ſich nun aber entweder ſehr ſchnell abgekühlt, oder es haben ſich Andere gefunden, die ein weniger enges Gewiſſen hatten, denn nach dem Berichte einer Commiſſion des Geheimenraths, zur Unterſuchung des Schleichhandels im Jahre 1766 ernannt, wurde ſolcher um jene Zeit in der größten Ausdehnung betrieben, und 7,072 Seidenwebſtühle ſtanden im Lande unbeſchäftigt. Dieſelbe Commiſſion fügte ihrem Berichte bei, daß, obgleich es die Franzoſen in einigen Zweigen der Seidenmanufaktur unbezweifelt weiter gebracht hätten, als die Britten, ſo kämen die letzteren den erſteren in andern Zweigen ganz gleich und in einigen überträfen ſie dieſelben ſogar; — anſtatt daß dieſelbe Commiſſion nun aber den Vorſchlag gemacht hätte, wie es deren Unterſuchung mit ſich brachte, franzöſiſche Seidenwaaren gegen einen angemeſſenen Eingangszoll zuzulaſſen, eine Maaßregel, welche für die Zweige der Seidenmanufaktur ſehr wohlthätig geweſen ſeyn würde, in denen die Britten den Franzoſen überlegen oder wenigſtens gleich erachtet waren, ohne daß ſie den andern Zweigen mehr Nachtheil gebracht hätte, die ſich ſchon in einem bedrängten Zuſtande befanden; — anſtatt demnach ſolche Vorſchläge zu thun, empfahl die Commiſſion die Beibehaltung des alten Syſtems, nur mit dem Unterſchiede, daß anſtatt der ſeitherigen hohen, einem Verbote gleichkommenden Einfuhrzolle, nun wirkliche Verbote erlaſſen werden ſollen. Was auch die Seidenmanufakturen für den Augenblick dadurch an unmittelbarem Vortheile erworben hätten, ſo mußte ſich am Ende ſicher ein ſchädlicher Einfluß daraus geſtalten; aber ſelbſt erſtere wurden durch die beunruhigenden Schritte der Seidenarbeiter aufgewogen, die 1773 von der Regierung eine Verordnung erlangten, die ganz dazu geeignet war, ſelbſt das allergedeihlichſte Gewerbe zu zerſtören. Dieſe geſetzliche Verordnung, gewöhnlich die Spitalfields-Acte genannt, (indem die Londoner Gemeine, die dieſes Viertel bewohnt, faſt bloß aus Seidenwebern beſteht,) berechtigte die Seidenweber von Middleſſex, für ihre Arbeit einen feſten Preis zu verlangen, der durch die Obrigkeit beſtimmt werden ſolle; während ſomit die Meiſter wie die Arbeiter gebunden ſeyn ſollten, nicht mehr oder weniger zu nehmen, als der gedachte feſte Preis beſagte, ſo wurden die Manufaktur-Beſitzer ſchweren Strafen unterworfen, wenn ſie auſſerhalb ihres Bezirks durch Seidenweber arbeiten ließen! Das Monopol, deſſen ſich die Seidenmanufakturiſten bis dahin erfreut hatten, obgleich unvollſtändig, hatte dennoch hingereicht, Verbeſſerungen und Entdeckungen in den Seidenfabriken zu ſeltenen Erſcheinnngen zu machen; durch die Spitalfields-Acte wurde aber auch jeder Keim einer ferneren möglichen Verbeſſerung erſtickt. Da das Parliament, in ſeiner Weisheit für angemeſſen gehalten hatte, zu verordnen, daß jeder Manufaktur-Beſitzer für die Leiſtungen der ſinnreichſten Maſchine ebenſoviel bezahlen ſolle, als wären ſolche durch Handarbeiter hervorgebracht worden, ſo würde es thörigt geweſen ſeyn, auf irgend eine Verbeſſerung oder Erfindung zu denken! Es muß übrigens zugeſtanden werden, daß die Städte Macclesfield, Mancheſter, Norwich, Paisley u. a. m., durch dieſes Geſetz ſehr verbunden ſind. Hätte daſſelbe für das ganze Land gegolten, ſo würde die Seidenweberei dadurch gänzlich ausgerottet worden ſeyn; allein bloß auf die Grafſchaft Middleſſex beſchränkt, wurden nach und nach gerade die am meiſten lohnenden Arbeitszweige

von Spitalfields nach Orten vertrieben, an denen der Arbeitslohn nur durch das Intereſſe und den Wetteifer der Parteien beſtimmt wurde, nach den Grundſätzen gegenſeitigen Vortheils. Erſt nachdem unzuberechnender Nachtheil durch dieſes Geſetz entſtanden war, wurde ſolches 1824 widerrufen. Hätte daſſelbe bis jetzt fortgedauert, ſo würde in London nicht ein einziger Seidenweber mehr Arbeit gefunden haben.

Bevor ſich die Wirkungen dieſes Geſetzes ganz veroffenbarten, zollte man demſelben von allen Seiten Beifall. Doch ſchon um's Jahr 1785 erhielten die Seidenmanufakturen einen harten Stoß durch das Aufkommen der Baumwollenſtoffe an die Stelle der ſeidenen, und zu dieſer Zeit wurden die Seidenweber die wahre Bedeutung der Spitalfields-Acte erſt recht inne. Da es verboten war, zu erniedrigteren Preiſen und zu geringerem Lohne zu arbeiten, ſo verloren ſolche ſämmtlich ihre Anſtellungen, und 1793 ſtanden mehr als 4000 Seidenwirkerſtühle in Spitalfields ganz ſtill. 1798 lebte das Gewerbe wieder etwas auf und beſtand bis zu 1815 oder 1816 ohne ſonderlichen Aufſchwung, als die Seidenwirker von Spitalfields auf's Neue in Leiden verwickelt wurden, die ausgebreiteter und härter waren, als zu irgend einer frühern Zeit.

Aus dieſem kurzgefaßten Abriß der Geſchichte der Fortſchritte der engliſchen Seidenmanufaktur ſcheint zu erhellen, daß vom Jahr 1695 bis auf die neueſten Zeiten dieſes Geſchäft dem ſchrecklichſten Wechſel ausgeſetzt geweſen war, und der Grund davon liegt ganz nahe. Das Monopol, welches die Manufakturiſten genoſſen, und die Spitalfields-Acte brachten einen wirklichen Stillſtand aller Verbeſſerungen und Erfindungen darin hervor, ſo daß in England das Gewerbe auf ein und demſelben Punkte ſtehen blieb, während ſolches auf dem Feſtlande reißende Fortſchritte machte. Trat der Umſtand ein, daß durch falſche Berechnungen der engliſchen Manufaktur-Unternehmer oder durch den Wechſel der Moden die Seidenwaaren-Vorräthe überhäuft waren, ſo gab es kein Mittel, ſich derſelben nach auswärts mit Nutzen zu entſchlagen, und die Noth nahm auf's Aeußerſte zu. Ungeachtet England, was andere Manufakturgebiete anbelangte, ſich mehr wie irgend ein Land hob, ſo wurde doch 1826 durch das Parliamentsglied für Coventry (Herrn Ellice) im Unterhauſe angeführt, daß ſich in der genannten Stadt 9700 Seidenweberſtühle befänden, von denen 7500 den Seidenarbeitern ſelbſt zugehörten, die darauf ſowohl durch Handarbeit als mechaniſche Vorrichtungen Seidenband verfertigten. Dieſe Webeſtühle ſeyen aber von der allerungeſchickteſten Bauart, und es ſey kaum glaublich, daß mittelſt des franzöſiſchen verbeſſerten Seidenwirkerſtuhles fünfmal mehr Waare gefertigt werden könne, als in England auf dem gewöhnlichen Stuhle mit Handarbeit! Auch könne er nachweiſen, daß in Deutſchland eine dergeſtalt verbeſſerte Seidenwirkerei beſtehe, daß in derſelben gegebenen Zeit ein Mann dort achtundvierzigmal mehr Sammet zu verfertigen vermöge, als der engliſche Arbeiter auf ſeiner Maſchine. Es bliebe daher nicht die geringſte Hoffnung, daß der engliſche Seidenwirker bei ſolch einer Rivalität beſtehen könne.

Vorſtehende Angaben ſind vielleicht etwas übertrieben, es iſt aber nur zu gewiß, daß ſie in der Hauptſache ſehr begründet ſind. Es wird indeſſen ein Jeder die Ueberzeugung haben, daß die Unbrauchbarkeit der engliſchen Seidenwirkerſtühle nichts Anderem zuzuſchreiben ſey, als dem Umſtand, daß durch ein dem Gewerbe gewährtes Monopol alle Verbeſſerungen an erſterem hintertrieben wurden. Niemand glaubt, daß die Franzoſen und Deutſchen den Engländern im Maſchinenbaue überlegen ſeyn ſollten, im Gegentheil ſtehen ſie den letztern darin ebenſo nach, wie alle andern Nationen. Daß der Geiſt der Erfindung, der in der Baumwollen-Manufaktur ſolche Wunder hervorgebracht, in der Seiden-Manufaktur ſo ganz unthätig geblieben iſt, kann allein der Thatſache zugeſchrieben werden, daß die erſtere niemals von den Geſetzen

begünſtigt worden ſind. Die Baumwollenarbeiter wurden nicht verleitet, ſich einem Schlendrian hinzugeben oder bei der Mittelmäßigkeit ihrer Arbeiten beruhigt zu ſeyn; dadurch, daß dieſelben ihren Geiſt auf's Aeußerſte anſtrengten, und dabei alle Hülfsmittel, welche die Künſte und Wiſſenſchaften darboten, in Bewegung ſetzten, gelang es denſelben, die brittiſche Baumwollen-Manufaktur in einer kurzen Reihe von Jahren aus einer untergeordneten Lage über alle Manufakturen ihres Landes, ja über alle Manufakturen in der Welt zu erheben.

Veränderungen in dem Monopolſyſtem im Jahr 1826. Die Unzweckmäßigkeit des für die Seiden-Manufakturen Englands angenommenen Verfahrens leuchtete endlich ein, nachdem dieſelben ſoviel gelitten hatten, und ein Jeder, der von der Sache Kenntniß nahm, mußte ſolches begreifen. Die vornehmſten Seidenfabrikanten in und um London unterzeichneten 1824 eine Bittſchrift an das Unterhaus, in welcher dieſelben anführten: „daß ihr ſo beträchtliches Gewerbe, obgleich daſſelbe ſich neuerdings wieder mehr gehoben, noch immer unnatürlich daniederliege, weil es unter Geſetzen ſeufze, die daſſelbe hinderten, den Grad von Aufſchwung zu erlangen, welchen es unter günſtigeren Umſtänden erlangen könne." Unterſtützt ſowohl durch dieſe Anführung, ſowie durch die 130 Jahre hindurch gemachten Erfahrungen, während welcher Zeit die Handelsverbote die Kräfte der Seidenweber von allem Wetteifer ausgeſchloſſen hatten, und empfohlen durch Commiſſionen des Parliaments, trug Herr Huskiſſon unter dem 8. März 1824 darauf an, daß mit dem 5. Juli 1826 das Einfuhrverbot fremder Seidenwaaren aufhören, und daß dieſen Waaren von da an der Eingang gegen eine Zollabgabe von 30 % vom Werthe geſtattet ſeyn ſolle. Bei dieſer Gelegenheit bemerkte Hr. Huskiſſon: „Das Monopol hat die gewöhnliche Wirkung aller Monopole gehabt, welche allemal eine Gleichgültigkeit in dem Beſtreben, Verbeſſerungen hervorzubringen, zu erzeugen pflegen. Der nützliche Wetteifer, welcher dem Gewerbfleiße Leben verſchafft, welcher das Genie erzeugt, und der die Manufakturiſten unaufhörlich veranlaßt, ihre Erzeugniſſe auf das Zweckmäßigſte zu liefern, iſt gewiſſermaßen unterdrückt worden. Dem Einfuhr-Verbotsſyſteme iſt es zuzuſchreiben, daß in der Reihe der Manufakturgattungen unſere Seidenweberei allein hinter der unſerer Nachbarn weit zurückgeblieben iſt! Wir haben dadurch den Beweis erhalten, welche entmuthigende und lähmende Wirkung allemal dann hervorgebracht wird, wenn in einer Sache ohne Geiſt gehandelt, und wenn mit Gleichgültigkeit anſtatt mit Eifer verfahren wird, indem man ſich durch Verbots-Maaßregeln ſicher geſtellt zu betrachten ſchwachſinnig genug iſt. Ich bin der ſichern Meinung, daß, wenn daſſelbe Syſtem in Bezug auf Baumwollen-Manufakturen befolgt worden wäre, ſo würden dieſe den Wollen-Manufakturen dem Betrage nach ebenſoweit untergeordnet ſeyn, als dieſelben im Verhältniß ſpäter im Lande eingeführt worden ſind." (Speeches, Vol. II. p. 249.)

Es iſt ſchon Erwähnung der ſo ſehr übertriebenen, im Jahr 1719 auf fremde Organſin-Seide auferlegten Abgaben geſchehen, als Sir Thomas Lombe in Derby ſeine Mühle oder Maſchine anlegte, um Seide zu ſpinnen. Obgleich dieſe Abgaben ſpäterhin herabgeſetzt wurden, betrugen ſolche im Jahre 1824 immer noch nicht weniger als 14*s.* 7½*d.* für's Pfund Seide! — Zu gleicher Zeit beſtand ein Einfuhrzoll von 4*s.* für das Pfund rohe Seide, die aus Bengalen, und von 5*s.* 7½*d.* für ſolche, die aus andern Ländern gebracht wurde. Selbſt wenn die Seidenwirkerei ſich in einem blühenden Zuſtande befunden hätte, würden Abgaben ſolcher Art, auf das rohe Arbeits-Material gelegt, hingereicht haben, dieſelbe zu vernichten. Deßhalb ſchlug Hr. Huskiſſon vor, um die Manufakturiſten auf die Veränderungen vorzubereiten, welche bald in dem Handelsſyſtem vorgenommen werden ſollten, daß der Zoll auf fremde geſponnene Seide

ſogleich auf 7*s.* 6*d.* für's Pfund herabgeſetzt werden ſolle (im Jahr 1826 ſogar auf 5*s.* für's Pfund) und der von roher Seide auf 3*d.* für's Pfund. Dieſe Vorſchläge wurden angenommen, und zu gleicher Zeit fanden ebenſo beträchtliche Zollverminderungen auf Färbeſtoffe Statt, die bei der Seiden-Manufaktur Verwendung fanden.

Es bleibt zu beklagen, daß die Vorſchläge des Herrn Huskiſſon nicht ſo geſtellt waren, daß die Zollverminderung auf rohe und geſponnene Seide nicht zugleich unmittelbar von der Erlaubniß begleitet wurde, fremde Seidenwaaren geſetzlich einführen zu dürfen. In der Zwiſchenzeit, die den engliſchen Seiden-Manufakturen bewilligt worden war, auf den bevorſtehenden Wechſel ſich vorzubereiten, hatten die Franzoſen eine beträchtliche Maſſe Seidenwaaren zuſammengebracht, um ſolche auf die engliſchen Märkte zu werfen. Um den Beſorgniſſen zu begegnen, die dadurch entſtanden, fiel man auf ein ganz beſonderes Mittel. — Die Franzoſen waren ſeit langer Zeit gewohnt, ihre Waaren von einer gewiſſen Länge nach dem Ellenmaaße zu verfertigen, um nun deren Waarenvorräthe für den engliſchen Markt unbrauchbar zu machen, wurde im Jahr 1826 eine geſetzliche Verordnung erlaſſen, welche beſtimmt, daß alle Seidenwaaren einzuführen unterſagt ſeyn ſollen, wenn ſolche nicht eine ganz verſchiedene Länge der Stücke haben, als die der von den Franzoſen verfertigten Waaren. Niemand darf es bedauern, daß dieſer erbärmliche Kniff, denn einen beſſeren Namen verdient ſolch ein Mittel wohl nicht, ſeinen Zweck gänzlich verfehlte. Die franzöſiſchen Manufakturen befleißigten ſich ſofort mit großem Eifer, Waaren von geſetzmäßigem Ellenmaaße zu liefern, während die unverkäuflich gewordenen Seidenwaaren zu billigen Preiſen von den Schleichhändlern aufgekauft und faſt ſämmtlich in Großbrittanien eingeſchwärzt wurden.

Der dadurch hervorgebrachte Nachtheil war indeſſen nicht bleibend, und die Wirkungen des freigegebenen Handels waren der Art, um die Vorherſagungen der Vertheidiger dieſer Maaßregel durch den Erfolg zu rechtfertigen.

Folgen der im Jahr 1826 vorgenommenen Veränderungen. Es iſt keineswegs eine Uebertreibung, und es werden bloß Thatſachen angeführt, wenn behauptet wird, daß in den verfloſſenen fünf Jahren (von 1826 — 1831) ſeit Abſchaffung des Verbotſyſtems die engliſche Seidenmanufaktur reißendere Fortſchritte gemacht habe, als in dem ganzen vorhergehenden Jahrhunderte. Dieſe Fortſchritte haben alle Erwartungen dergeſtalt übertroffen, „daß die ehemalige Verſchiedenheit zwiſchen den engliſchen und franzöſiſchen Seidenwaaren bis auf einige wenige unbedeutende Ausnahmen nicht allein verſchwunden iſt, ſondern daß der engliſche Arbeiter ſogar noch einen Vorrang errungen hat.“

Faſt ſämmtliche auf dem Feſtlande in Anwendung gekommenen Maſchinen ſind in England eingeführt worden, und viele derſelben haben weſentliche Verbeſſerungen erhalten. Nach dem, was ſich hiebei ereignet hat, kann Niemand mehr glauben, daß, wenn den engliſchen Seidenwebern vor 50 Jahren dieſelben Freiheiten verliehen worden wären, die man denſelben 1826 verliehen hat, die Seiden-Manufaktur nicht zu derſelben hohen Wichtigkeit gelangt ſeyn würde, welche andere Gewerbe erreicht haben, und daß die Einfuhr fremder Seidenwaaren ohne alle Beſorgniß hätte freigegeben werden können. Nach der Meinung derer, welche in dem Seidenhandel die umfaſſendſten Erfahrungen beſitzen, ſollte der Zoll auf fremde Seidenwaaren ſobald als möglich von 30 auf 20 % und dann jedes Jahr nur um 1 % vermindert werden, bis ſolcher auf 15 — 12 % herabgebracht wäre; auf dieſem Stande könne er dann bleiben, nicht als eine das Gewerbe beſchützende Abgabe, ſondern als Gegenſtand des Staatseinkommens. Durch ſolch eine Maaßregel würde dann ein nützlicher Wetteifer entſtehen, der die welcher Seidenmanufaktur gewordene Anregung aufrecht

erhalten, und fortgeſetzte Anſtrengungen, Verbeſſerungen und Erfindungen hervorbringen würde. Es läßt ſich erwarten, daß bei ſolch einem Syſteme in wenigen, vielleicht ſchon in 5–6 Jahren England in einigen der wichtigſten Zweigen der Seiden-Manufaktur Frankreich überflügeln würde, wie dieſes in der Baumwollen-Manufaktur ſchon der Fall iſt.

„Ich behaupte,“ — ſagt Herr Poulett Thomſon in ſeiner ausgezeichneten Rede vom 14. April 1829, die Seidenmanufaktur betreffend, eine Rede, welche gleich vorzüglich iſt durch ihre Wahrheit wie durch die ſchöne Auseinanderſetzung des darin Geſagten, — „ich behaupte, unbeſorgt, auf einen Widerſpruch zu ſtoßen, daß das wahre Weſen des Handels und Gewerbfleißes in der Abweſenheit jeder Einmiſchung von Oben und jedes geſetzlichen Schutzes liegt. Jeder Verſuch, dem Gang derſelben durch geſetzliche Verordnungen beizuſtehen und dafür zu ſorgen, wird ſolche aufhalten und deren Kräfte zerſtören. Man löſe beiden die Feſſeln, welche ihnen eine thörigte Fürſorge angelegt hat, laſſe dieſelben den ſelbſt gewählten Weg gehen, gebe ſie einem zuträglichen Wetteifer Preis, und beide werden neues Leben und verlorene Kräfte wieder erlangen. Gewerbfleiß iſt ſehr paſſend mit der wilden Alpenpflanze verglichen worden; am Abhange des Gebirges ſelbſt erzeugt, allen Stürmen der Jahreszeiten bloßgeſtellt, befeſtigt ſich ſolche in ihrem Kampfe um das eigene Daſeyn, und gedeiht zu Kraft und Schönheit. Verpflanzt in den üppigen Boden eines Gartenbeetes, und durch die hülfreiche Hand eines Gärtners abgewartet, oder in der künſtlichen Atmoſphäre des Treibhauſes aufbewahrt, wächſt ſolche nur kränkelnd und ohne Kraft, ihre Schößlinge ſind welk und ihre Blüthe ohne Geruch. Die Seele alles Gewerbfleißes wird am beſten durch ein einziges Wort bezeichnet, und dieſes Wort iſt — Wetteifer. Als einſt ein König einen Staatsmann und einen Landwirth fragte, was er thun könne, um dem Gewerbfleiße ſeines Landes aufhelfen zu können, war die Antwort: „Man überlaſſe ſolchen ſich ſelbſt.“ Mein Gebet iſt: Befreie uns von den Feſſeln, in welche uns unſere eigene Zärtlichkeit geſchlagen hat, und nimm von uns jeden drückenden Schutz, gib uns freie Bahn und mehr brauchen wir nicht. Die Talente, das Genie, der Unternehmungsgeiſt, das Kapital und der Fleiß unſerer großen Nation wird das Uebrige thun, und England wird nicht bloß den errungenen Platz behaupten, ſondern nach der Natur der Dinge und ſeiner Beſtimmung den Wettlauf mit allen Nationen beſtehen, um Reichthum und jede Stufe der Entwickelung zu erreichen. Verſetzen wir uns in dieſe Lage aber nicht durch einen ſchnellen Wechſel, ſondern durch einen langſamen und ruhigen Uebergang, ſo werden wir darin Sicherheit für unſere Unternehmungen und Belohnung für unſere Anſtrengungen finden.

Hic patet ingeniis campus: certusque merenti stat favor; ornatur propriis industria donis.“

Man darf jedoch nicht glauben, daß alle Zweige der Seidenmanufaktur durch das neu angenommene Syſtem gleichmäßig gut bedacht ſeyen, — denn es iſt nicht immer zugleich Alles möglich. Wahrſcheinlich wird der Handel mit Seidenwaaren ſich künftig zwiſchen England und Frankreich theilen. Im Punkte der innern Güte der glatten ſeidenen Zeuge verdienen die in England gemachten vor denen der Franzoſen den Vorzug, und was die Vollendung anbetrifft, ſo ſieht man, wie ſich der Unterſchied täglich vermindert; in allen halbſeidenen Artikeln, in denen Seide mit Wolle, Baumwolle, Leinen u. ſ. w. vermiſcht iſt, geſtehen die Franzoſen den Engländern ſelbſt den Vorzug zu. Dagegen ſind die franzöſiſchen ſeidenen Bänder, gemuſterten Gaze, ſowie alle leichteren Modewaaren den engliſchen unbezweifelt vorzuziehen. Doch auch in den letztgenannten Artikeln hat England neuerdings Fortſchritte gemacht, und es werden jetzt in Spitalfields ſowie zu Coventry

und andern Orten Modewaaren geliefert, die, was Geſchmack und Schönheit betrifft, gegen die vor Einführung des neuen Syſtems gelieferten große Vorzüge haben. Man darf indeſſen die Erwartungen für England, was den jetzigen Wetteifer mit Frankreich in Betreff der letztgenannten Artikel betrifft, nicht zu hoch ſpannen. Die viel größere Aufmerkſamkeit, die man in Lyon darauf verwendet, was die Muſter betrifft, verbeſſert den Geſchmack der Künſtler nothwendig, ebenſo ſind die Farben, die man daſelbſt hervorbringt, feuriger und glänzender, und dieſes gibt den dortigen Seidenwaaren ſchwer zu überbietende Vorzüge.

Nehme man aber an, daß ſich der Seidenhandel in dieſer Weiſe unter England und Frankreich vertheile, ſo iſt leicht einzuſehen, daß erſteres den beſten Theil davon haben werde, und daß derſelbe bei weitem mehr Werth ſeyn werde, als das ganze Seidengeſchäft, wie ſolches früher beſtand. Die Gründe dafür liegen ſehr nahe. Ungeachtet des Verfalls der Seidenbandweberei zu Conventry und einigen andern Plätzen, iſt dieſer Gewerbszweig im Ganzen ſehr ſtark im Zunehmen. — Die ſtärkſte Einfuhr roher und geſponnener Seide, die früher jemals in England Statt fand, rechnete man auf's Jahr 1823, in welchem 2,432,286 ℔ eingebracht wurden. Doch 1830, ungeachtet aller beſorglichen Vorherſagungen über den Verfall der Seidenmanufaktur, ſtieg die Einfuhr der rohen und geſponnenen Seide auf 4,693,517 ℔, und betrug alſo noch einmal ſoviel als zu der Zeit, in der das Monopol in Wirkung geweſen war!

Noch mehr und entſchiedener beweist die Ausfuhr der ſeidenen Waaren, welche außerordentliche Verbeſſerung und Ausbreitung die Manufaktur in England erlangt hat. Anſtatt daß ſolches wegen Frankreich durch deſſen Mitbewerbung im eigenen Lande beſorgt zu ſeyn brauchte, iſt es ſchon dahin gekommen, daß erſteres auf allen fremden Märkten, auf denen es ebenfalls freien Zutritt hat, die ſchwereren und wichtigeren Gattungen Waare billiger verkauft. Die Ausfuhr der franzöſiſchen Waaren hat abgenommen,*) während die der engliſchen im Zunehmen iſt. Im Jahr 1823 wurden aus England für £ 140,320 ſeidene Waaren ausgeführt, im Jahr 1830 dagegen für £ 437,880, welches eine Zunahme von mehr als 300% iſt. Alles, was man über den Ruin der engliſchen Seidenmanufakturen vorgebracht, hat daher nicht nur nicht den geringſten Grund, vielmehr ſind die Hoffnungen derjenigen in ihrem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen, die von der Zurücknahme aller Beſchränkungen und Verbote, welche das Geſchäft hinderten, einen neuen Zeitabſchnitt für Verbeſſerungen und Erfindungen jeder Art erwartet haben.

Aus den vorſtehenden Angaben geht ſomit hervor, daß, wenn auch die Manufakturiſten, die ſich mit der Anfertigung von Modewaaren beſchäftigen, ihre Arbeiten vielleicht ändern müſſen, denſelben doch ein neues, ausgebreiteteres, aber auch lohnenderes Feld für ihre Induſtrie aufgeſchloſſen wurde. Die bei einem Uebergange von einem Zweige zum andern in demſelben Gewerbe allemal verbundenen Beſchwerlichkeiten ſind freilich zu beklagen, doch wird das Uebel ſchnell vorübergehen, und iſt der Uebergang einmal geſchehen, ſo wird der Seidenweber mit neubelebten Kräften ein neues Ziel verfolgen, welches demſelben nur beträchtliche Vortheile gewähren kann.

Freilich laſſen ſich alte Gewohnheitsſyſteme niemals durch neue verbeſſerte Methoden erſetzen, ohne daß Einzelne dabei leiden. Da

*) Anmerkung des d. Bearbeiters. Die Abnahme der franzöſiſchen Seidenwaaren-Ausfuhr liegt hauptſächlich in dem größern Aufſchwung der Seidenmanufakturen in Italien, der Schweiz, Rheinpreußen und auch wohl Oeſterreich, welches der engliſche Verfaſſer nicht anführt. Die Zunahme der engliſchen Seidenwaaren wird wohl mehr durch ihre Colonialverhältniſſe bedingt!

dieſes aber nicht zu vermeiden iſt, und eine neue Brücke, die man erbaut, den Fährmann um ſein Fährgeld bringt, der Pflug das Grabſcheid verdrängt, ſowie der fremde Wein die Bier- und Aletrinker vermindert, ſo darf deßhalb keine neue Verbeſſerung verdammt werden, oder ſollen wir uns vielleicht die Wohlthaten ſelbſt verſagen, die wir erreichen können? — Niemand wird ſolches verlangen, denn es würde offenbar abgeſchmackt ſeyn und ebenſoviel heißen, als zu behaupten, daß das allgemeine Wohl nur gefördert werden könne, wenn Armuth, Unwiſſenheit und Barbarei erhalten würden. Der Schaden, welcher durch die Annahme einer verbeſſerten Methode, die Arbeit zu befördern, oder die Eröffnung neuer Bezugsquellen hervorgebracht wird, durch welche man jeden Artikel zu wohlfeileren Preiſen zu erlangen vermag, iſt nur vorübergehend fühlbar, und trifft nur einen geringen Theil der Geſellſchaft; die dabei errungenen Vortheile und Wohlthaten für Alle ſind aber bleibend, auch ſelbſt für diejenigen, die zu Anfang gezwungen werden, ſich einen neuen Wirkungskreis zu wählen.

Wer mit der Geſchichte der Seidenmanufaktur und des Seidenhandels in England nicht bekannt iſt, und die Flugſchriften und Reden geleſen hat, in denen man ſich den neueſten vorgenommenen Veränderungen widerſetzt, glaubt vielleicht, daß, obgleich die Zahl der in erſterer angeſtellten Arbeiter vor dem Jahre 1825 beſchränkter war, deren Lage beſſer geweſen ſey als gegenwärtig. Allein diejenigen, welche die darauf Bezug habenden Ereigniſſe auch nur oberflächlich betrachtet haben, werden wiſſen, daß dieſes keineswegs der Fall iſt, und daß ſich die Seidenarbeiter ſeit 1825 im Allgemeinen viel beſſer befinden. Der Zuſtand des Gewerbes von 1793 und 1816 iſt bereits erwähnt worden. In dem letzten Jahre, alſo 7 Jahre früher, ehe an irgend eine Aufhebung des Monopols gedacht wurde, war die Seidenmanufaktur in einer viel beklagenswertheren Lage, als je nach Einführung des neuen Standes der Dinge. Als Beweis für das Geſagte diene, daß in einer öffentlichen Verſammlung, welche zur Abhülfe der Noth der Seidenweber in Spitalfields in Manſionhouſe den 16. November 1816 gehalten wurde, der Sekretär nachwies, daß zwei Drittheile der Weber ohne Arbeit ſeyen, und auch ohne Lebensunterhalt, „daß einige ihre Wohnungen aus Verzweiflung verlaſſen hätten, unvermögend, das Verhungern der Ihrigen mit anzuſehen, und daß viele aus Mangel an Kleidung und Nahrung langſam dahin ſchmachteten.“

In derſelben Verſammlung zeigte ein Parliamentsglied, Fowel Bourton, ſogar an, daß die Noth unter den Seidenwebern ſo groß ſey, „daß ſich unter ihnen eine peſtartige Krankheit zeige, die ſich anſteckend verbreiten und den ganzen Bezirk entvölkern könne.“ — Und dieſes war der Zuſtand der Arbeiter unter demſelben Monopolſyſtem, welches ein ſo höchſt unwürdiger Gegenſtand ſo vieler neuerlichen Lobreden war. Glücklicherweiſe läßt ſich ſagen, daß die gegenwärtige Lage der früheren in nichts ähnlich iſt. Die Arbeiter ſind jetzt vorzüglich mit der Verfertigung ſolcher Waaren beſchäftigt, in denen Englands Seidenmanufaktur den Vorzug verdient, und darf daher wegen künftiger Rückſchritte keine Beſorgniß aufkommen; es würde auch thöricht ſeyn, zu glauben, daß dieſelben Maaßregeln, die den Stand der Manufaktur auf mehr als das Doppelte gebracht haben, den Lohn der Arbeiter vermindert oder denſelben ſonſt Uebles zugefügt haben ſollte.

Es iſt ſchon des Schleichhandels Erwähnung gethan worden, wie ſolcher zu Anfang und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben wurde, und auch ſpäter iſt dieſem Uebel niemals ganz geſteuert worden. Die Wachſamkeit der Zollbeamten vermochte mit dem Scharfſinne der Schwärzer keinen Wettkampf zu beſtehen, und zu derſelben Zeit, als die kräftigſten Anſtrengungen gemacht worden, fremde Seidenwaaren auszuſchließen, wurden franzöſiſche und oſtindiſche Stoffe ungeſcheut in den Geſellſchaftszimmern von St. James getragen und ebenſo

in den Verſammlungen des Unterhauſes, gleichſam den Verordnungen zum Hohne, welche zu ſchwach waren, dergleichen verbotene Waaren zu verbannen. Es läßt ſich in der That nicht mit Gewißheit ſagen, ob der Zoll von 30% vom Werthe, der nach dem alten Syſtem der Einfuhrverbote angenommen worden, das Einbringen fremder Seidenwaaren befördert habe. — „Ich habe kürzlich“ — ſagte Herr Huskiſſon in ſeiner berühmten Rede, welche er zur Vertheidigung ſeiner Maaßregeln zu Gunſten des Seidenhandels hielt — „mir Mühe gegeben, herauszubringen, wieviel eingepaſchte Seidenwaaren weggenommen worden ſind, und habe gefunden, daß im ganzen vereinigten Königreiche deren Betrag während der letzten zehn Jahre nicht mehr als etwa für £ 5000 jährlich betragen habe. Auf der andern Seite habe ich verſucht, zu erfahren, für welchen Betrag fremde Seidenwaaren durch den Schleichhandel wirklich in's Land gekommen ſind. Hierüber muß jede Schätzung ſehr unſicher ſeyn. Man hat mich verſichern wollen, daß der Betrag der für England beſtimmten Seidenwaaren, welcher in den franzöſiſchen Zollbureaux angegeben werde, £ 100,000 bis 150,000 jährlich ausmache, und iſt dieſes alſo ungerechnet der viel größern Maſſe, die ganz auf Schleichwegen, ohne irgend einen Zoll zu zahlen, Statt findet. Das Umſichgreifen dieſes ungeſetzlichen Verkehrs iſt ſo allgemein geworden, daß nicht leicht der kleinſte Kramladen in dem unbedeutendſten Dorfe des Königreiches gefunden wird, in dem die verbotenen fremden Seidenwaaren nicht zu haben wären, und zwar am hellen Tage und bis zu einem nicht geringen Belaufe.

„Das geehrte Parliamentsglied für Coventry (Herr Ellice) hat der indiſchen Seidenwaaren erwähnt, als gegen die nur durch Einfuhrverbote ein wirklicher Schutz gewährt werden könne. Nun gibt es aber nach meiner Meinung nichts, wie gerade dieſe Seidenwaaren, was einen ſtärkeren Beweis gegen des achtbaren Herrn eigene Behauptung aufſtellen könnte. Ich glaube, daß Jedermann bekannt iſt, wie jedes Jahr eine beträchtliche Quantität Bandanoes-Tücher von der Oſtindiſchen Compagnie zur Ausfuhr verkauft werden; glaubt aber einer der Herren, daß ſolche nach dem feſten Lande verſchifft werden, um daſelbſt zu bleiben? Keineswegs! Solche werden in den Auctionen der Compagnie verſteigert, bis zu circa einer Million Stück jedes Jahr, für etwa 4*s*. das Stück; hierauf werden ſolche direct nach Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Oſtende oder Guernſey verſandt, und von dort kommen ſolche faſt ſämmtlich auf unerlaubten Wegen wieder in's Land.

„Bemerken Sie nun wohl, welchen Erfolg ſolch ein lobenswerthes Syſtem hat. — Die Bandanoes-Tücher, die zur Ausfuhr für 4*s*. das Stück bezahlt worden ſind, werden ſpäter an die Bevölkerung von England einzeln zu 8*s*. das Stück verkauft, und als Wirkung des Verbotes haben die Verbraucher eine Abgabe zu bezahlen, die denen, welche von der Uebertretung des Geſetzes leben, einen Gewinn von 4*s*. für jedes im Lande verkaufte indiſche Taſchentuch zuwendet!“ (Speeches Vol. II. p. 510.)

Sonach iſt gegen den jetzt auf fremde Seidenwaaren erhobenen Zoll von 30% der Haupteinwurf nicht unrichtig, daß dieſer Zoll noch hoch genug ſey, um zu dem noch immer betriebenen Schleichhandel zu ermuntern, während die Leichtigkeit, Waaren heimlich einzuſchwärzen, noch durch Vermehrung der geſetzlichen Einfuhr erhöht worden iſt. Bei einem Einfuhrzolle von 12 bis 15% würde ſich Niemand für das mit dem heimlichen Einbringen der Waaren verbundene Riſiko entſchädigt halten, der engliſche Seidenmanufakturiſt würde dadurch eines wirkſameren Schutzes genießen, als durch die jetzt feſtgeſetzte Abgabe, und ſämmtliche Seidenhändler würden dadurch gleichgeſtellt werden, während gegenwärtig nur diejenigen davon Nutzen ziehen, die ſich unerlaubter und betrügeriſcher Mittel und Wege bedienen.

Verordnungen wegen der Einfuhr von Seidenwaaren. — Seidene Manufakturwaaren dürfen in keinem Schiffe unter 70 Tonnen Laſtigkeit eingeführt werden, es ſey denn mit beſonderer, von den Zoll-Commiſſarien ertheilter Licenz für die nach Dover gehörigen Schiffe, welche die Waaren von Calais bringen, welche Schiffe auch nur 60 Tonnen halten können. Seidenwaaren, in Europa verfertigt, können nur im Hafen von London eingeführt werden, oder in dem von Dublin, und nur direct von Bordeaux, oder in den Hafen von Dover direct von Calais aus. (10, Georg IV., C. 22, §§. 2, 3.)

Bei der Declaration von Seidenwaaren, welche eine Abgabe nach dem Gewichte oder nach dem Werthe zu entrichten haben, wie es die Zollbeamten für gut finden, muß ſowohl das Gewicht als der Werth angegeben werden, und iſt letzterer in derſelben Art zu beweiſen, wie bei andern Waaren, die nach dem Werthe zu verſteuern ſind, wie es die Verordnungen deßhalb (6, Georg IV., C. 107, §. 19) beſagen. (Vergl. den Artikel Ein- und Ausfuhr.)

Die Zollbeamten ſind geſetzlich angewieſen, diejenigen Waaren anzuhalten und für den Gebrauch der Krone zu nehmen, auf dieſelbe Weiſe und unter denſelben Bedingungen, als ſolche Beamten, nach den Beſtimmungen der erwähnten Verordnung, jede Waare, die verzollt werden ſoll für den Werth, der angegeben worden, mit Zuſatz von 10 % ſelbſt behalten dürfen. §. 4.

Wenn bloß die Kette oder der Einſchlag von Seide ſind, wird die Waare für nicht mehr als halb von Seide erachtet, und entrichtet nicht mehr als 30% vom Werthe, iſt aber die Kette oder der Einſchlag ganz von Seide und in dem andern ein Theil Seide, ſo wird ſolch eine Waare mehr als die Hälfte Seide haltend erachtet und der Abgabe nach dem Pfund unterworfen, oder auch nach dem Werth, nach der Wahl des Zollbeamten. (Min. Com. Curt. 14. of Aug. 1829.)

Verarbeitete Seide (Seidenwaaren) ſoll nicht anders als in Verpackungen, deren jede wenigſtens 100 Pfund ſolcher verarbeiteten Seide enthalten muß, oder (wie Krepp, Flor, Spitzen, Filet oder Tülle, modiſche Netze, Strumpfgewebe, Putzwaaren und Kleider) in Verpackungen, deren jede wenigſtens 9 Kubikfuß haben und nichts anders als die genannten Waaren enthalten darf.

Sind es breite Ellenwaaren oder Bänder (ausgenommen Tücher, Shawls, Schärpen, Filet oder Tülle, modiſche Netze oder Strumpfgewebe, und ſolche Seidenwaaren, die Erzeugniß oder Einfuhrartikel aus Orten ſind, die im Gebiete der Oſtindiſchen Compagnie liegen), ſo dürfen ſolche für den Verbrauch des Landes nicht anders als in Stücken oder halben Stücken eingeführt werden, als hiernach angegeben ſteht, d. h.:

Breite (Ellenwaaren) ſeidene Zeuche von nicht unter 60 und nicht über 65 Yards Länge, oder wenn es Sammet, oder Stoffe von Seide und andern Materialien verfertigt, ſind, in halben Stücken von nicht unter 29 und nicht über 32 Yards Länge.

Bänder, in Stücken von nicht unter 35 und nicht über 37 Yards Länge, oder in halben Stücken von nicht unter 17 und nicht über 19 Yards Länge.

Alle Stücke und halbe Stücke Waare müſſen einzeln, getrennt und von einer und derſelben Form und Güte ſeyn, und wenn es breite ſeidene Zeuche ſind, müſſen ſolche an jedem Ende ein Seelband oder eingewirktes Zeichen führen.

Verarbeitete Seide (Seidenwaaren) in Stücken, aufgewunden oder aufgerollt auf Hölzer oder Rollen, auch ohne letztere aufgerollt, dürfen für den Verbrauch im Lande nicht eingeführt werden, ausgenommen:

wenn ſolches Erzeugniſſe oder Einfuhrartikel aus Orten ſind, die im Gebiete der Oſtindiſchen Compagnie liegen.

Nachſtehende Artikel, obgleich größtentheils aus Seide verfertigt, ſollen den Verordnungen und Beſchränkungen, welche hier angegeben

worden, nicht unterworfen ſeyn, nämlich: Künſtliche Blumen und ähnliche Arbeiten, Sonnenſchirme, Regenſchirme, Fächer, Schirme, ſowie andere Artikel, die weder zum Anzug noch zum Ameublement gehören; Waaren, die nicht von Seide ſind, mit ſolcher aber verziert, oder zu welcher Seide mit der Nadel oder zur Stickerei verwendet iſt; Stoffe oder Gegenſtände, an welchen Seide nur ein Zehntheil ausmacht.

Seidenwaaren von Reiſenden eingebracht. Es ſoll nichts in dieſer Verordnung Enthaltene dahin auszulegen ſeyn, als verwehre ſolche das Einbringen von verarbeiteter Seide (oder Seidewaaren), die vor dem 15. Mai 1826 unter königl. Verſchluß gegeben worden, und durch Reiſende, die in das vereinigte Königreich kommen und in irgend einem Hafen Seidenwaaren einbringen, es ſey in Stücken, welche geſetzlich zum Verbrauch im Innern des Landes eingeführt werden können, oder aus Seide verfertigte Gegenſtände, gleichviel ob getragen oder nicht, obſchon nicht in Gewichtsverpackungen, von der Länge oder Größe wie vorerwähnt, vorausgeſetzt, daß dergleichen Stücke oder Gegenſtände auf Treu und Glauben zum eigenen Gebrauche und nicht zum Handel angegeben, das Quantum auch nicht mehr wie 10 ℔ betrage; auch muß der Zoll für dergleichen Artikel, getragen oder nicht getragen, entrichtet werden, und zwar in allen Fällen nach dem ermittelten Werthe. — (7, Georg IV., C. 53, §§. 2, 3.)

Nota. Die im Tarif einzeln aufgeführten Zollabgaben ſind, als zu complicirt, hier des Raumes wegen weggelaſſen worden, und ſtehen ſolche immer zwiſchen 25 und 30 % vom Werthe, oder nach dem Gewichte; ſo gibt z. B. Atlas entweder 25 % oder 11*d.* vom ℔, glatter Sammt 30 % oder 1*s.* 2*d.* vom ℔ u. ſ. w. Dagegen Seidencocons vom ℔ 1*s.*, rohe Seide und Wirrſeide oder Strazze (waste) der Centner 1*d.*

Ungefärbte Seide geſponnen oder gedreht:

Eindrähtige 1*s.* 6*d.*, Tram 2*s.* 6*d.*, Organſin 3*s.* 6*d.* für's ℔.

Gefärbte Seide geſponnen oder gedreht:

Eindrähtige und Tram 3*s.*, Organſin und Kreppſeide 5*s.* 2*d.* p. ℔.

Oſtindiſche Seidenwaaren zahlen nur 20 % vom Werthe Zoll. Dagegen genießen die in England verfertigten Seidenwaaren bei der Ausfuhr einen ſehr beträchtlichen Rückzoll:

	£	*s.*	*d.*
Für jedes ℔ Seidenwaare, Band, bloß aus Seide verfertigt, und wenn der Werth eines ℔ wenigſtens 14*s.* beträgt .	0	3	6
Für jedes ℔ Waare, Zeuche oder Bänder, wenigſtens zur Hälfte von Seide verfertigt und mit Baumwolle, wenn der Werth des ℔ wenigſtens 4*s.* 8*d.* iſt	0	1	2
Für jedes ℔ Waare, Zeuche oder Bänder, wenigſtens zur Hälfte von Seide verfertigt, mit Kameelhaar oder Wolle (worsted) gemiſcht, wenn der Werth des ℔ wenigſtens 2*s.* 4*d.* iſt	0	0	7

I. Uebersicht der 1830 in das vereinigte Königreich zum Verbrauch im Lande eingeführten rohen Seide, der Wirr= (Strazze), gesponnenen oder gedrehten Seide, nach den verschiedenen Sorten und Quantitäten, und mit Angabe der Länder, woher solche eingebracht wurden.

Diverſe Sorten Seide.	Namen der Länder, woher ſolche eingebracht, und Quantitäten.								Eingeführtes Quantum überhaupt.	Ertrag des Einfuhrzolls.
	Aus den Niederlanden	Aus Frankreich.	Aus Spanien und Gibraltar.	Aus Italien.	Aus der Türkei.	Aus Oſtindien, China, St. Helena u. dem Vorgebirge d. g. Hoffnung.	Aus den Vereinigten Staaten.	Aus andern Ländern.		
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	£ s. d.
Rohe . . .	71,142	852,788	2585	269,939	491,752	2,047,723	35,060	980	3,771,969	15,776 2 6
Wirrſeide (Strazze) und Cocons . .	12,481	255,574	1368	210,793	91	1,176	—	3530	485,013	216 17 3
Ungefärbte, geſponnene Organſin und Krepp	38,576	354,065	—	5,993	—	—	—	—	398,634	69,769 10 10
Tramſeide . .	3,838	33,695	—	—	—	—	—	37	37,570	3,698 18 0
Gefärbte, geſponnene oder gedrehte Seide	—	137	—	188	—	3	—	3	331	82 11 10
Summa	126,037	1,496,259	3953	486,913	491,843	2,048,902	35,060	4550	4,693,517	89,544 0 5

II. Seidenwaaren, so aus Ostindien zum eigenen Verbrauch im Lande eingeführt worden sind, während des Jahrs 1830.

Benennung der Waaren.		Quantität.	Ertrag des Einfuhrzolls. £ s. d.
Bandanas und andere ſeidene Tücher in Stücken . . .	Stück	77,953	14,986 4 6
Seidenwaaren und Krepp in Stücken	do.	2,978	4,812 8 3
Kreppſhawls, Schärpen und Tücher	Anzahl	17,620	
Seidenwaaren, oder aus Seide und anderem Material, nicht beſonders angegeben, und aus Seide verfertigte Gegenſtände	Werth	L. 4790 11 3	1,343 2 7
Summa des für oſtindiſche Seidenwaaren erhobenen Einfuhrzolls			21,141 15 4

III. **Fremde (nicht ostindische) Seidenwaaren zum eigenen Verbrauch im Innern des Landes während des Jahrs 1830 verzollt, nach den aus jedem Lande eingeführten Quantitäten.**

Waarengattungen (dem Geſetze 10, Georg IV., C. 23, welches deren Verzollung regulirt, gemäß angegeben).	Namen der Länder, aus welchen ſolche gekommen, und Quantitäten davon.										Ertrag des erhobenen Einfuhrzolls.		
	Aus den Hanſe-Städten.		Aus den Niederlanden.		Aus Frankreich.		Aus andern Ländern.		Summa der Quantitäten.				
	℔	Unzen.	℔	Unzen.	℔	Unzen.	℔	Unzen.	℔	Unzen.	£	s.	d.
Glatte Seidenwaaren, Atlas, glatt	15	14	36	5	35,908	2½	23	8	35,983	13½	19,806	7	7
do. gemuſterte oder Brocat	29	7	1	11	15,363	10	38	13	15,433	9	11,587	15	10
Gazeflor, glatter	—		0	4	2,314	0	—		2,314	4	1,970	11	7
do. geſtreift, gemuſtert oder mit Brocat	20	1	0	4	27,906	6	0	4	27,926	15	38,450	12	9
Krepp, glatter	—		1	15	25,203	13	5	6	25,211	2	20,188	12	0
do. gemuſterter	4	0	0	6	5,657	15	6	13	5,669	2	5 311	15	11
Sammet, glatter	13	0	9510	3	3,648	5	303	8	13,475	0	14,825	17	8
do. gemuſterter	—		38	7	1,330	14	3	1	1,372	6	1,886	15	9
Bänder, mit Sammet verziert	—		516	6	12	13	—		529	3	453	2	0
Modeneße und Tricot	—		—		42	11	—		42	11	51	4	6
Seidenſtoffe mit Gold und Silber durchwirkt.													
Atlas, glatter	—		—		126	13	—		126	13	133	3	5
do. gemuſterter	—		—		99	0	—		99	0	123	17	1
Gazeflor, glatter	—		—		53	15	0	4	54	3	73	3	2
do. geſtreift, gemuſtert, mit Brocat	—		—		103	2	—		103	2	493	6	11
Kreppflor, glatter	—		—		2	0	—		2	0	2	12	0
do. gemuſterter	—		—		3	11	—		3	11	3	3	4
Sammet, glatter	—		—		23	10	—		23	10	44	6	0
In Allem nach dem Gewichte verzollt	82	6	10,105	13	115,800	12½	381	9	126,370	8½	—		
Glatter Spitzengrund oder Tülle, □ Yards	1		—		114,380¼		—		114,381¼		7,637	12	2
Putzwaaren, nämlich:													
Turbane, Aufſätze, Stückzahl	2		—		363		3		368		276	3	0
Hüte und Hauben do.	1		2		531		1		535		658	18	5
Kleider, Stückzahl	1		8		285		4		298		738	12	0
	L. s.	d.	L. s.	d.	L. s.	d.	L. s.	d.	L. s.	d.			
Nach dem Werthe verzollt	27 15	0	14 0	0	61 4	0	51 5	0	154 4	0	61	13	7
Seidene Manufakturwaaren mit anderen Stoffen vermiſcht und nicht beſonders aufgeführt, od. Seide enthaltend für	1354 7	6	5287 3	6	37,578 8	10	703 16	0	44,923 15	10	13,506	15	6
Summa des Zollertrags für fremde (nicht oſtindiſche) Seidenwaaren	—		—		—		—		—		135,988	2	2

IV. Uebersicht der 1830 aus dem vereinigten Königreiche ausgeführten brittischen Seidenwaaren (mit Ausnahme der im Lande gesponnenen oder gedrehten Seide), nach dem angegebenen Werth, nach den Gattungen, Quantitäten und mit Aufführung der Länder, wohin solche gegangen sind.

Namen der Länder, wohin solche gegangen sind.	Quantum der ausgeführten Seidenwaaren.						Angegebener Werth derselben.		
	Ganz seidene Waaren.				Halbseidene.				
	Angabe nach dem Gewicht.	Angabe nach dem Yard.	Nach dem Werthe.	Strümpfe.	Angabe nach dem Gewicht	Strümpfe.	Ganz seidene Waaren.	Halbseidene Waaren.	Summa.
	℔ Unz.	Yards.	£ s. d.	Dutz. Paar.	℔ Unz.	Dutz. Paar.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Rußland	44 0	—	—	120 0	175 0	—	301 0 0	208 0 0	509 0 0
Schweden	—	—	—	—	20 0	—	—	15 0 0	15 0 0
Norwegen	142 0	—	—	—	273 0	—	198 10 0	263 10 0	462 0 0
Dänemark	30 0	—	—	—	—	—	61 0 0	—	61 0 0
Deutschland	3,620 12	2342	—	78 0	18,310 7	—	6,683 10 0	8,643 16 0	15,327 6 0
Niederlande	3,324 3	993	86 0 0	14 0	9,414 0	—	6,807 15 0	3,419 12 0	10,227 7 0
Frankreich	25,674 12	—	10 0 0	—	639 0	—	33,939 10 0	536 10 0	34,476 0 0
Portugal, Azoren, Madera	257 1	120	—	—	5,437 4	—	852 0 0	3,852 15 0	4,704 15 0
Spanien u. Canarische Inseln	8,882 12	220	—	742 0	16,267 11	90 0	15,397 0 0	15,293 12 0	30,690 12 0
Gibraltar	1,309 10	—	—	—	3,373 0	—	2,734 0 0	2,253 0 0	4,987 0 0
Italien	6,246 10	2042	—	4 0	2,300 0	—	10,429 0 0	1,629 0 0	12,058 0 0
Malta	113 0	—	—	—	156 0	—	206 0 0	103 10 0	309 10 0
Jonische Inseln	43 0	—	—	5 0	76 0	—	107 0 0	42 3 0	149 3 0
Türkei	100 8	700	—	1 0	1,460 0	—	276 0 0	1,056 0 0	1,332 0 0
Ostindien und China	1,273 10	—	—	434 8	4,700 14	—	4,069 10 0	3,202 0 0	7,271 10 0
Neu-Südwales u. Vandiemensl.	3,340 7	—	—	50 0	1,244 4	—	7,676 17 0	900 10 0	8,577 7 0
Vorgeb. der guten Hoffnung	2,475 12	—	—	97 0	1,868 13	—	5,624 0 0	1,124 0 0	6,748 0 0
Uebriges Afrika	706 0	—	—	90 0	3,153 0	—	1,278 0 0	1,816 12 0	3,094 12 0
Brittisches Nordamerika	29,497 9	—	140 0 0	201 6	16,652 13	—	62,302 7 8	9,310 17 6	71,613 5 2
Brittisches Westindien	7,421 12	—	—	338 6	20,085 13	21 0	17,218 6 0	11,510 5 6	28,728 11 6
Fremdes Westindien	1,671 2	—	—	1,706 0	10,625 12	—	6,097 15 6	6,288 0 2	12,385 15 8
Ver. Staaten v. N.-Amerika	75,129 14	2000	490 0 0	3,335 0	142,841 6	—	120,035 0 0	75,791 18 6	195,826 18 6
Mexiko	1,498 8	700	255 0 0	4,592 0	3,746 0	—	14,396 10 0	2,575 0 0	16,971 10 0
Columbien	31 0	—	—	—	2,342 0	—	65 0 0	1,805 4 0	1,870 4 0
Brasilien	1,756 0	8416	82 0 0	1,730 0	9,051 0	—	8,687 0 0	5,061 0 0	13,748 0 0
Staaten von Rio de la Plata	2,366 0	—	—	1,450 0	4,604 0	—	7,479 0 0	2,886 0 0	10,365 0 0
Chili	397 0	—	—	605 0	3,829 0	—	2,834 0 0	1,960 0 0	4,794 0 0
Peru	109 0	575	—	2,329 0	3,405 0	—	6,991 0 0	1,889 0 0	8,880 0 0
Guernsey, Jersey, Alderney u. Man	5,532 13	—	—	6 0	3,295 1	—	7,700 16 0	1,783 0 0	9,483 16 0
In Summa	182,994 11	18,108	1063 0 0	17,928 8	289,346 2	111 0	350,447 7 2	165,219 15 8	515,667 2 10

V. Uebersicht des Rückzolls, der bei der Ausfuhr brittischer Seidenmanufaktur-Waaren in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 schliesst, bezahlt, worden ist, seidene Stoffe, seidenes Band, halbseidene Stoffe und halbseidenes Band, sowie seidene Stoffe und seidenes Band mit Kameelhaaren, jedes besonders angegeben.

Namen der Artikel.	Betrag des Rückzolls auf britt. ſeidene Manufakturwaaren, vom 5. Januar 1830 bis zum 5. Jan. 1831, bezahlt. £	s.	d.
Für ganz ſeidene Stoffe und Bänder	24,973	4	0¾
Für halbſeidene Stoffe und Bänder, mit Baumwolle	9,296	10	11¾
do. do. do. mit Kameelgarn (worsted) .	2,420	13	6½
Summa	36,690	8	7

VI. Uebersicht der gesammten Einfuhr in Grossbrittanien und Ireland von roher und Wirrseide oder Strazze (waste Silk), zum eigenen Verbrauch im Lande, vom Jahr 1814 bis zum Jahre 1828 incl., sowie der Cocons, jede Gattung besonders angegeben, nebst Berechnung des Durchschnittverbrauchs von fünf zu fünf Jahren von jeder Gattung, und Angabe des von jeder bezahlten Einfuhrzolls.

	Quantität der rohen und Wirrſeide, zum eigenen Verbrauch im vereinigten Königreiche eingeführt.			Zollabgabe für's Pfund.				
				Rohe Seide.			Wirrſeide.	
	Rohſeide.	Wirrſeide und Cocons.	Summa beider Gattungen.	Aus Bengalen.	Aus China.	Andere Gattungen.	Oſtind. u. Chineſiſche.	Andere Gattungen.
	℔	℔	℔					
1814	1,504,235	29,234	1,533,469	3s. 9d.	5s. 7½d.	5s. 6d.	3s. 9d.	3s. 4d.
1815	1,069,596	27,971	1,097,567					
1816	873,414	4,162	877,576					
1817	1,343,051	49,055	1,392,106					
1818	1,444,881	86,940	1,531,821					
Jährlicher Durchſchnittsverbrauch in den vorſtehenden 5 Jahren . .	1,247,035	39,473	1,286,508					
1819	1,446,097	71,331	1,517,428	s.	5s. 6d.	5s. 6d.	3s. 9d.	4s.
1820	1,622,799	94,883	1,717,682					
1821	1,864,513	105,047	1,969,560					
1822	1,993,764	64,921	2,058,685					
1823	2,051,895	52,362	2,104,257					
Jährlicher Durchſchnittsverbrauch in den vorſtehenden 5 Jahren . .	1,795,813	77,709	1,873,522					
				Für alle Sorten rohe und Wirrſeide:				
1824	3,414,520	133,257	3,547,777	. . . . 3d.				
1825	2,848,506	195,910	3,044,416					
1826	Während dieſer Jahre iſt die rohe Seide von der Wirrſeide oder Strazze (waste Silk) in den Zollregiſtern nicht unterſchieden worden.		1,964,188	. . . . 1d.				
1827			3,759,138					
1828			4,162,550					
Jährlicher Durchſchnittsverbrauch in den vorſtehenden 5 Jahren . .	—	—	3,295,614					

VII. Uebersicht der Quantität von roher und Wirrseide (Strazze), welche im Jahre 1829 in Grossbrittanien und Ireland zum eigenen Verbrauch im Lande nebst den Cocons eingeführt worden ist, rohe von der andern besonders angegeben.

	Quantität, zum eigenen Verbrauch eingeführt.		
	Rohe Seide.	Wirrſeide oder Strazze und Cocons.	In Summa
	℔	℔	℔
Vom 5. Januar bis zum 5. Juli	Während dieſes Zeitraums waren rohe Seide, Wirrſeide oder Strazze bei den Zollregiſtern nicht getrennt.		1,102,833
Vom 5. Juli bis zum 5. Januar 1830 . .	1,469,950	156,179	1,617,129
In dem mit dem 5. Jan. 1830 ſchließenden Jahre	—	—	2,719,962

Schlußbemerkung. Das Westminster Review, No. XXXIII., enthält einen ſehr werthvollen Aufſatz über den neueſten Zuſtand der Seidenmanufakturen in Großbrittanien.

Zuſatz. Als Beweis der vom deutſchen Herausgeber geſtellten Behauptung, daß, wenn die Ausfuhr der franzöſiſchen Seidenwaaren abgenommen habe, ſolches vorzüglich durch das Aufblühen der Schweizer und italieniſchen Seidenmanufakturen, ſowie der in den rheiniſchen Provinzen des Königreichs Preußen bewirkt ſeyn könne, folge hier ein kurzer Auszug *) über den neueſten Zuſtand der Seidenfabriken in den letztgenannten Ländern von den Jahren 1829 bis 1831, da über die in den erſtgenannten zuverläſſige Nachrichten nicht vorhanden ſind.

Es wurden in das Königreich Preußen

a) Rohe und ungefärbte Seide:

	eingeführt.	ausgeführt.
1829	3,079 Centner	100 Centner
1830	6,668 „	123 „
1831	6,142 „	66 „
in Summa	15,889 Centner	289 Centner
im Durchſchnitt jährl.	5,296 „	96 „

b) Gefärbte und weiß gemachte Seide:

	eingeführt.	ausgeführt.
1829	649 Centner.	74 Centner.
1830	717 „	95 „
1831	596 „	209 „
in Summa	1962 Centner	378 Centner
im Durchſchnitt jährlich	654 „	126 „

c) Seidene Stuhlwaaren, Strumpfwaaren, Gold- und Silberſtoffe, Blonden, Borten ꝛc.:

	eingeführt.	ausgeführt.
1829	1,185 Centner	4,314 Centner
1830	1,019 „	4,261 „
1831	868 „	4,120 „
in Summa	3,082 „	12,695 Centner
im Durchſchnitt jährl.	1,024 „	4,231 „

*) Aus dem ſchon einigemal angeführten Werke: Ferber, C. W., Neue Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der Preuß. Monarchie. Aus amtlichen Quellen. Mit 13 Tabellen. Berlin, 1832. Seite 74.

d) Halbſeidene Waaren, deßgleichen Geſpinnſte und Treſſen auf Seide und Floretſeide.

	Eingeführt.	Ausgeführt.
1829	284 Centner	2006 Centner
1830	294 „	2218 „
1831	232 „	2221 „
In Summa	810 Centner	6445 Centner
Im Durchſchnitt jährlich	270 „	2148 „

Wenn man, nach den obigen Angaben, den von der preußiſchen Seidenfabrikation in den Jahren 1826 bis mit 1828 gemachten Gewinn mit dem in den Jahren 1829 bis mit 1831 gehabten, nach den Sätzen vergleicht, welche in den Beiträgen vom Jahre 1829, S. 119, angenommen ſind, ſo erhält man folgendes Reſultat im Durchſchnitt.

A. In jedem der Jahre 1826, 1827 und 1828 kaufte der preußiſche Staat und behielt zur Verarbeitung zurück: 5898 Centner Seide, davon, den Centner zu 700 Thlr. gerechnet, 4,128,600 Thlr. an das Ausland bezahlt werden mußten. Es wurden dagegen vom Auslande gezogen:

6,198,000 Thlr., als:
5,424,000 Thlr. für 2712 Ctr. ganz ſeidene Waaren à 2000 Thlr. den Centner.
774,000 Thlr. für 1290 Ctr. halbſeidene Waaren à 600 Thlr. für den Centner.
6,198,000 Thlr.

Es blieb alſo in jedem jener drei Jahre dem preußiſchen Staate bei der Seidenfabrikation ein Gewinn von 2,069,400 Thlr.

B. In jedem der drei Jahre 1829, 1830 und 1831 kaufte der preuſſiſche Staat im Durchſchnitt, und behielt zur eigenen Verarbeitung im Lande zurück, jährlich: 5728 Centner rohe gefärbte und ungefärbte Seide, wofür, den Centner zu 700 Thlr. gerechnet, 4,009,600 Thlr. an das Ausland bezahlt werden mußten. Dagegen wurden vom Auslande von der preußiſchen Seidenfabrikation gezogen:

7,340,800 Thlr., als:
6,414,000 Thlr. für 3027 Ctr. ganz ſeidene, mehr aus- als eingeführte Waaren, den Ctr. zu 2000 Thlr., und
1,126,800 Thlr. für 1878 Ctr. halbſeidene, mehr aus- als eingeführte Waaren, den Ctr. zu 600 Thlr. gerechnet.
7,340,800 Thlr.

Der preußiſche Staat behielt ſonach in jedem der letzten drei Jahre, ſtatt der früheren 2,069,400 Thlr., 3,531,200 Thlr. als reinen, aus der Seidenfabrikation von dem Auslande gezogenen Gewinn übrig, nachdem er:

1) ſeinen ganzen eigenen Bedarf in Seidenwaaren aller Art befriedigt;
2) das ganze koſtbare Farbenmaterial bezahlt;
3) alle die tauſende ſeiner Einwohner, die in der Seidenfabrikation beſchäftigt ſind, bezahlt hatte.

Die Rheinprovinzen und Weſtphalen waren abermals, wie gewöhnlich, die Hauptexportanten der Seidenwaaren. Im Jahr 1831 z. B. führten die Rheinprovinzen 2385 Centner ganz ſeidene nud 813 Centner halbſeidene, Weſtphalen 1035 Centner ganz ſeidene und 657 Centner halbſeidene, und Sachſen 627 Centner ganz ſeidene und 595 Centner halbſeidene Waaren aus, wobei wohl nicht erſt weitläufig bemerkt werden darf, daß die Berliner Fabrikation ihren Hauptweg durch die Provinz

Sachſen in's Ausland hat, und dadurch die Exportation aus Sachſen ſo hoch ſteigt, als in den Rechnungen angegeben iſt.

Noch iſt unter der obigen Berechnung nicht der Gewinn befindlich, den der preußiſche Staat aus ſeiner eigenen Seidenzucht und deren Verarbeitung erhielt. Da aber darüber zuverläſſige amtliche Notizen nicht zu erhalten waren, ſo ſchien es angemeſſener, hier gar nicht darauf einzugehen, wenn man auch den Gegenſtand für ſo wichtig fand, als er verdient, und gewünſcht hätte, recht umſtändliche Nachrichten darüber mittheilen zu können.

Seife (Engl. Soap, Franz. Savon, Ital. Sapone, Span. Jabon, Port. Sabao, Holl. Zeep, Dän. Saebe, Schwed. Tval, Sapa, Ruſſ. Mülo, Poln. Mydlo, Lat. Sapo). Die im Handel vorkommende Seife pflegt in zwei Hauptſorten unterſchieden zu werden, harte und weiche oder Schmierſeife. Erſtere beſteht aus Soda, Talg und Oel, letztere aus Potaſche und geringeren Oelſubſtanzen, wie Thran, Reps u. ſ. w. und viel Salz. Die erſte hat wegen ihrer Farbe zuweilen auch den Namen weiße Seife; in England vermiſchen die Seifenfabrikanten erſtere mit Pech, und liefern dadurch die gemeine Seife, gelbe genannt. Wenn Potaſche dazu genommen wird, iſt ſolche nicht feſt und gleicht dann in der Härte dem Schweinefett oder Schmeer. Die reinigenden Eigenſchaften der harten wie der weichen Seife ſind ſich ziemlich gleich. Das von den alten Galliern und Deutſchen zur Verfertigung der Seife verwendete Laugenſalz war Potaſche, und bezeichneten die Römer ſie deßhalb als eine Salbe. Zur weichen Seife wird vorzüglich Thran verwendet, nur wenig Talg wird dazu genommen und bringt ſolches die weißen Streifen darin hervor. Die in Frankreich, Italien und Spanien verfertigte Oelſeife hat vor der in England und andern Ländern aus Fett und Talg gemachten große Vorzüge. (Thomson's Chemie.)

Der Gebrauch der Seife als Mittel zum Reinigen beim Waſchen iſt Jedermann bekannt, und man kann ſolche zu den nothwendigſten Bedürfniſſen zählen. In civiliſirten Staaten geht der Verbrauch derſelben in's Unglaubliche.

Plinius erwähnt, daß die Seife zuerſt von den Galliern erfunden worden, und daß die von den Deutſchen verfertigte die beſte geweſen ſey. (Libr. XVIII. c. 51.)

Vorſchriften, was die Verfertigung der Seife in England anbelangt. — Von der Seife wird eine Acciſe-Abgabe erhoben, weßhalb verſchiedene Vorſchriften und Verordnungen wegen der Seifenfabrikation erlaſſen worden ſind. Es iſt Niemanden innerhalb des Haupt-Acciſe-Diſtrictes von London erlaubt, Seife zu machen, wenn er nicht eine Miethe von wenigſtens £ 10 bezahlt, und Mitglied eines Kirchſpiels iſt, oder wenn er nicht anderwärts ſteuert und zu Kirchſpiel- und Armentaxen beiträgt; auch iſt jeder Seifenmacher gehalten, ſeine Licenz als ſolcher jährlich mit £ 4 zu erneuern; mehrere in Compagnie haben aber nur eine Licenz nöthig. Dieſelben ſind beſonders gehalten, alle kupferne Keſſel oder andere Gefäße, in denen ſie harte Seife kochen, mit hölzernen Deckeln zu verſehen, und werden ſolche Deckel von den Beamten nachgeſehen und verſiegelt, wenn in den Keſſeln ꝛc. Seife gelaſſen worden iſt, oder ſolange ſolche nicht im Gebrauche ſind. Außerdem beſtehen Verordnungen, daß Niemand unbefugt Seife ſiede; es ſind die Acciſebeamten deßhalb ermächtigt, jede Art von Nachſuchung anzuſtellen; finden ſolche aber nichts, ſo müſſen dieſelben Alles auf eigene Koſten wieder in vorigen Stand ſetzen. Wenn die Seife geſchäumt oder aus den Siedekeſſeln genommen wird, haben die Seifenmacher die Verpflichtung, davon Anzeige zu machen; es wird denſelben dazu eine gewiſſe Zeit verwilligt, ſolches zu vollbringen, ſowie es jede beſondere Gattung der Seife erfordert, und nach der Zahl der Formen,

welche voll gegoſſen werden ſollen. Die Keſſel, ſowie alle andern Geräthſchaften, müſſen alle Monate gereinigt werden. Die Formen, in denen die harte Seife gegoſſen wird, müſſen viereckig oder länglich ſeyn, 45 Zoll lang und 2 Zoll tief, bei 15 Zoll Breite, auch müſſen ſolche auf Koſten des Seifenſieders gezeichnet und numerirt ſeyn. Die Verfertigung der gelben und bunten Seife iſt in der Verordnung 59, Georg III., C. 90, vorgeſchrieben. Hiernach iſt jeder Seifenſieder angewieſen, ſobald die Seife gereinigt und aus dem Keſſel genommen worden iſt, in denſelben Keſſel die davon genommenen Unreinigkeiten und das Abgeſchäumte nebſt Fett, in Verhältniß von wenigſtens 100 Centner für jedes Ton (à 2000 ℔) gelbe oder bunte Seife, die in dem Keſſel nach Schätzung des Beamten geſotten werden könne, zu thun und das Kochen oder Schmelzen ſofort in Gegenwart des Acciſe-Beamten vorzunehmen. Zur Verfertigung der Seife dienliche Häfen (lees) dürfen nicht zum Verkauf gemacht werden, ebenſowenig Barilla oder Soda klein gemacht oder geſtoßen, und wenn geſtoßene oder klein gemachte Barilla verkauft wird, darf es auf einmal nur mit dem Gewichte von 28 ℔ geſchehen. Sobald Seife von einem Ort zum andern verführt wird, muß bei einem Quantum von mehr als 28 ℔ das Wort Seife mit wenigſtens 2 Zoll langen Buchſtaben auf der Kiſte, dem Korbe, dem Faſſe oder der Verpackung, in der ſolche enthalten iſt, geſchrieben ſtehen. Auch muß daſſelbe Wort mit wenigſtens 3 Zoll langen Buchſtaben auf jedem Wagen, Karren oder andern Fuhrwerke, wenn ſolches mehr als 28 ℔ führt, ausgeſchrieben ſtehen, ſo daß es für Jedermann öffentlich zu leſen iſt; es ſey denn, daß es ein regulärer Fuhrmann geladen habe, der zwiſchen zwei Orten hin und her zu fahren pflegt; Acciſe-Beamten können dergleichen Seifenverſendungen ſowie die ſolche begleitenden Atteſte unterſuchen. Auch ſind die Seifenſieder gehalten, Buch und Rechnung zu führen, und jeden Verkauf von mehr als 28 ℔ Seife zu notiren. Ein Faß Seife muß 256 ℔ Handelsgewicht halten, das halbe Faß 128 ℔ und das viertel Faß 64 ℔, ſowie das Achtel 32 ℔ und zwar netto, ohne das Gewicht des Faſſes zu rechnen. Auch müſſen die Seifenſieder mit Waage und Gewicht verſehen ſeyn, den Acciſe-Beamten im Gebrauch derſelben unterſtützen, damit die Zuthaten zur Seife vor deren Verfertigung von dieſen gewogen werden können, bei Strafe von £ 50. — (Chitty's Com. Law. Vol. 11. pag. 418 — 420.)

Ausfuhr der Seife und Lichter. — Es werden jährlich 10 bis 12,000,000 ℔ Seife und Lichter aus England ausgeführt, die £ 250,000 bis £ 300,000 werth ſind. Zwei Drittheile gehen davon nach dem brittiſchen Weſtindien und Nordamerika, doch auch nach Braſilien wird viel verſchifft.

Die Größe und das Drückende der Abgaben auf Seife. — Die von der harten Seife zu erlegende directe Abgabe iſt 5*d.* für's Pfund, oder 28*s.* für den Centner, ſie beträgt volle 100%, indem der Preis dieſer Waare ſelten höher ſteht als 6*d.* für's ℔ oder 56*s.* für den Centner! Doch ungerechnet dieſer übermäßig hohen Abgabe ſind die Beſtandtheile, aus denen ſie verfertigt wird, nämlich Talg, Barilla, und Terpentin oder Harz, jeder beſonders noch mit 3*s.* 4*d.*, 2*s.* und 4*s.* 4*d.* der Centner belegt; werden dieſe indirecten Abgaben noch mit gerechnet, ſo kann man annehmen, daß dem Werthe nach die ganze Abgabe 120 bis 130% betrage! Der Anſatz einer ſo übermäßigen Abgabe für einen allen Gewerben unentbehrlichen Artikel, welcher zugleich bei allen Ständen zur Reinlichkeit und ſelbſt zur Geſundheitspflege Bedürfniß iſt, kann nicht anders als höchſt unrathſam genannt werden!

Man kann dabei vernünftigerweiſe annehmen, daß ſolch eine übertriebene Taxe dem heimlichen Einbringen und dem Betruge genugſame

Aufmunterung gewähre, und daß die Staats-Einnahme darum weniger Nutzen davon ziehe, als wenn die Abgabe auf die Hälfte ermäßigt wäre. In den letzten fünf Jahren hat ſich der Verbrauch der veracciſten Seife nicht verändert, bei der Zunahme aller Gewerbe und der Volksmenge, iſt derſelbe nicht geſtiegen, und man darf als Grund dafür das Einbringen auf dem Wege des Schleichhandels annehmen. Dieſer verwerfliche Handel wird dadurch, daß Ireland von dieſer Abgabe gänzlich befreit iſt, noch mehr gefördert, es tritt der Fall häufig ein, daß im Lande verfertigte Seife gegen erhobenen Rückzoll nach Ireland aus- und von dort nach Großbrittanien wieder heimlich eingeführt wird. Es iſt beinahe überflüſſig, zu bemerken, daß nur die Herabſetzung der Abgabe auf Seife den jetzt ſo allgemein betriebenen heimlichen Handel unterdrücken könne. So lange durch die Uebertretung des Geſetzes ein Gewinn von 120 bis 130 % gemacht werdeu kann, ſo lange wird dieſelbe Statt finden, die Zollbeamten mögen noch ſo thätig und wachſam ſeyn, und die Strafen deßhalb noch ſo ſehr vermehrt werden. Würde dieſe Abgabe auf die Hälfte herabgeſetzt, ſo würde der beim Schleichhandel mit dieſer Waare gemachte Gewinn zu geringe ſeyn, um ſolchen in einer großen Ausdehnung zu betreiben. Dagegen läßt ſich erwarten, daß der dann eintretende viel größere Verbrauch von Seife in wenig Jahren ſo bedeutend werden würde, daß dadurch die Verminderung des Anſatzes mehr als überwogen würde; ſomit würde der damit getriebene Schleichhandel, ſowie aller andere Betrug, auf eine ſehr vortheilhafte Weiſe unterdrückt, dem Gewerbe des Seifenſiedens erwüchſen daraus große Erleichterungen, und unter den niedrigen Volksklaſſen würde die Reinlichkeit befördert werden, ohne daß für die Einnahme irgend ein Verluſt, vielmehr ein Gewinn entſtünde.

Die gänzliche Aufhebung der Abgabe auf Seife würde eine für's Ganze äuſſerſt wohlthätige Maaßregel genannt werden können, da aber auf einen hohen Ertrag der Zollabgaben geſehen werden muß, und nur diejenigen, welche alle Stände treffen, ſolchen hervorbringen können, ſo dürfte die Abſchaffung der Seifenabgabe nicht zu empfehlen ſeyn; auch kann eine Steuer darauf wohl erhoben werden, nur muß ſie nicht ſo unmäßig ſeyn, daß ſie dadurch verwerflich werde. Auf eine angemeſſene Weiſe vermindert, und die Erhebung derſelben vereinfacht, wird kein Menſch mit Recht etwas dagegen einwenden können.

I. Uebersicht der in Grossbrittanien während der Jahre 1822 bis 1831 veraccisten harten und weichen Seife, der Accisansätze darauf, sowie die daher entsprungene Brutto- und Netto-Einnahme.

(Aus verſchiedenen Parliamentspapieren zuſammengetragen.)

Jahre.	Seife nach dem Pfund.		Abgaben-Satz.		Bruttoeinnahme der Abgabe.			Netto-Ertrag der Abgabe.		
	Harte Seife.	Weiche Seife.	Harte p. Pfund.	Weiche p. Pfund						
			d.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1822	89,168,934	7,583,938	3	1¾						
1823	92,901,382	8,073,803	—	—						
1824	97,071,456	8,226,922	—	—						
1825	100,261,353	9,297,485	—	—						
1826	102,623,165	8,910,504	—	—	1,347,761	19	10	1,179,612	2	4
1827	96,859,694	7,278 446	—	—	1,263,818	3	8	1,147,060	7	10½
1828	104,372,807	9,646,477	—	—	1,374,998	19	7	1,199,409	18	0¼
1829	108,110,198	10,024,665	—	—	1,425,516	11	9	1,210,754	11	1½
1830	103,041,961	9,068,918	—	—	1,354,152	0	9	1,151,909	15	4½
1831	117,324,320	10,209,519	—	—	1,513,149	19	9½	1,249,684	13	10¾

II. Ueberſicht der Seifenausfuhr nach Ireland und fremden Ländern, und des vergüteten Rükzolls darauf, während der Jahre 1824 bis zum 5. Jan. 1831.
(Parliaments-Papiere, Nro. 31, Seſſion 1831.)

Jahre.	Nach Ireland. Gewicht der ausgeführten Seife nach Pfund. Harte.	Weiche.	Darauf erſtatteter Rückzoll. £	s.	d.	Nach fremden Ländern. Gewicht der ausgeführten Seife nach Pfund. Harte.	Weiche.	Darauf erſtatteter Rückzoll. £	s.	d.
1824	116,401	72,814	1,985	18	11½	4,993,694	3,729	62,448	7	3¾
1825	146,855	83,041	2,441	3	10¾	5,764,070	3,526	72,076	11	8½
1826	210,912	88,890	3,284	11	1½	4,073,973	2,773	50,944	17	7¾
1827	301,642	89,280	4,421	10	6	7,445,467	6,491	93,115	13	4¼
1828	947,326	90,875	12,504	4	1¼	7,936,569	12 734	99,299	19	3½
1829	2,751,558	140,673	35,420	4	3¾	6,884,061	4,467	86,083	6	8¼
1830	6,559,461	120,992	82,875	9	11	8,098,205	10,324	101,302	16	10

Nota. Nach Nemnich's Angabe iſt die früheſte Londoner Seifenfabrik erſt um's Jahr 1524 errichtet worden.

Seile, ſiehe Tauwerk.

Seneca-Oel, ſiehe Erdharz.

Senf oder Senfkörner (Engl. Mustard or Mustard Seed, Franz. Moutarde, Ital. Mostarda, Span. Mostaza, Port. Mostarda, Holl. Mosterd, Dän. Senep, Schwed. Senap, Ruſſ. Cortschiza, Poln. Gorrozyka). Die Frucht und der Same einiger Pflanzengattungen, unter denen die Körner der Sinapis arvensis am meiſten angebaut und benutzt werden. In faſt allen Ländern, wenn auch in verſchiedener Güte erzielt, bereitet man daraus ein Mehl oder eine Eſſenz, die ſowohl als Würze der Nahrungsmittel als auch in der Heilkunde beliebt ſind, und an einigen Orten wird damit ein ziemlich beträchtlicher Handel getrieben. In England ſind York und Durham, in Frankreich Paris, Straßburg und Dijon, in Deutſchland Düſſeldorf und Frankfurt a. M., in Dänemark Friedrichsſtadt, und noch andere Orte wegen der Bereitungsart des Senfes berühmt.

Shawls (Engl. Shawls, Franz. Châls, Châles, Ital. Savali, Span. Schavalos, Panuelo grande, Port. Chales, Xales), iſt der Name der großen viereckigen oder länglich viereckigen, urſprünglich bloß aus feiner Wolle gewirkten Tücher, die in Europa von dem vornehmen weiblichen Geſchlecht zur Hülle von Schultern und Buſen benutzt, im Morgenlande aber auch von den Männern gebraucht werden, um daraus den Turban oder einen Bund um den Unterleib zu bilden. Die feinſten Shawls kommen über Oſtindien, Konſtantinopel und Perſien aus dem Innern Aſiens, namentlich aus Thibet und Caſchemir, und werden zu hohen Preiſen, bis zu 1000 Stück holländiſchen Dukaten und mehr noch bezahlt. Man hat ſolche in England, namentlich in Edimburg, Norwich und Paisley, in Frankreich zu Lyon und in Deutſchland in Wien in einer ziemlichen Vollkommenheit nachgeahmt; wer aber behauptet, daß ſolche nur wenig den aus dem Morgenlande eingeführten nachſtünden, muß mit deren Qualität ganz unbekannt ſeyn, und ſo beträchtlich auch der Preis und der Umſatz der engliſchen und franzöſiſchen Manufakturen ganz wollener, halbſeidener und dergleichen Shawls geſtiegen iſt, ſo haben ſolche die Feinheit, Dauerhaftigkeit und Schönheit des Stoffes und der Farben ächter Shawls noch lange nicht erreicht. *)

---

*) Anmerk. d. d. Herausgebers. Dieſer Artikel iſt von dem im engliſchen Original ganz abweichend, und wurde dort geſagt, daß die in England verfertigten Shawls den ächten nur wenig nachſtünden und letztere aus Oſtindien kämen, während ſolche nur über Oſtindien nach Europa gelangen.

Siegellack (Engl. Sealing-wax, Franz. Cire d'Espagne, Cire à cacheter, Ital. Cera lacca, Cera di Spagna, Span. und Port. Lacre, Holl. Brieflak, Zegellak, Dän. Sejgllak, Schwed. Sigillvax, Ruſſ. Surgutsch, Poln. Lak) heißt die aus Schellack und einigen Harzſtoffen durch Schmelzen bereitete und mit Zinnober, Erdgrün, Beinſchwarz ꝛc. gefärbte Subſtanz, deren man ſich bedient, um Briefe zu ſiegeln u. ſ. w. Der Zoll davon in England beträgt 30 % vom Werthe.

Sherry, richtiger Xereswein, ſiehe Weine.

Sicherstellung iſt im Handel bei beſondern Vorfällen gebräuchlich. Es iſt hiezu eine Verſicherungspolice zu zählen, indem ſolche einen Contract wegen der Schadloshaltung abgibt, die Einer dem Andern auf den möglichen Fall eines Verluſtes verſpricht. Wird Einer für den Andern Bürge (welches namentlich in Großbrittanien ſehr häufig vorkommt), ſo erhält er dafür einen Revers (bill of indemnity). Bei dem Verlorengehen eines Wechſels wird der Bezogene ſehr wohl thun, die Zahlung nur gegen Revers zu leiſten, welcher ihn gegen alle anderweitigen Anſprüche ſicher ſtellt.

Sierra leona, Name einer brittiſchen Niederlaſſung in dem ſüdweſtlichen Afrika an einem Strome gleiches Namens, unter dem 8° 30′ nördlicher Breite und 13° 15′ weſtlicher Länge.

Beſtimmung dieſer Niederlaſſung. — Dieſe Colonie wurde eines Theils zum Behuf beabſichtigter Handelsunternehmungen, weit mehr aber aus menſchenfreundlichen Abſichten begründet. Es ſollte dieſelbe hauptſächlich aus freien Schwarzen beſtehen, welche chriſtlich unterrichtet und im Beſitz europäiſcher Bildung und Cultur den Weg bahnen ſollten, um unter den benachbarten Negerſtämmen Civiliſation zu verbreiten.

Ungefähr 1200 freie Neger, welche im amerikaniſchen Kriege unter den engliſchen Fahnen gedient hatten und nachher nach Neu-Schottland gebracht worden waren, wurden 1792 hieher verſetzt, wozu ſpäter die Maron-Neger von Jamaika kamen, ſowie diejenigen Neger, die, nachdem der Sklavenhandel aufgehoben worden, auf den genommenen Sklavenſchiffen freigemacht und freigeſprochen wurden. Die Zahl derſelben, die unter der Gerichtsbarkeit der Colonie ſtanden, betrug am 21. December 1829 in Allem 21,205.

Erfolg der Bemühungen, unter den Schwarzen Cultur zu verbreiten. — Man hat große Mühe aufgewendet, unter den Schwarzen Ordnung und Gewerbfleiß einzuführen; doch muß es beklagt werden, daß alle Anſtrengungen und ein großer Aufwand, mit vielen Menſchenopfern verknüpft, durchaus keinen Erfolg hervorbringen konnten. In den erhaltenen Berichten haben ſich, was die Fortſchritte der Schwarzen anbetrifft, häufige Widerſprüche gezeigt, doch kann man als wahr annehmen, daß nicht viel von der Unternehmung zu erwarten iſt. Die Trägheit der Schwarzen iſt laut getadelt worden, aber mit Unrecht. Ohne Antrieb beſitzt kein Menſch einigen Gewerbfleiß, und erſterer fehlt in ſolch einer brennenden Zone ganz, welche den Körper erſchlafft, bei ſo geringem Bedürfniß für Kleidung hinlängliche Nahrung gegen wenig Arbeit darbietet und die Bequemlichkeiten und Bedürfniſſe des Europäers ſehr läſtig erſcheinen läßt, während in kälteren Zonen Alles zur Arbeit und zum Verdienſt auffordert. Und auch ohne dieſe vereinigten Umſtände ließen ſich von einer ſolchen Colonie keine großen Erwartungen hegen, wenn man bedenkt, daß jedes Jahr Tauſende von befreieten Negern hinzukamen, die faſt alle auf der niedrigſten Stufe der Menſchheit ſtanden!

Einfluß der Colonie auf den geſetzwidrigen Sklavenhandel. — Als ein Mittel, die Betreibung des Sklavenhandels zu unterdrücken, iſt die Niederlaſſung zu Sierra leona ebenfalls ohne allen Nutzen geblieben. Der eigentliche Ankauf der Sklaven findet, mehrere hundert Meilen von der Niederlaſſung entfernt, in Ländern Statt, die um die Buchten von Biafra und Benin herum liegen, und die Sterblichkeit iſt auf den weggenommenen Sklavenſchiffen während der Fahrt bis Sierra leona meiſtens ſehr groß. Um dieſen ſchändlichen Handel ganz zu vernichten, gibt es nur ein wirkſames Mittel, und dieſes iſt, daß ihn die großen Mächte vereint dem Seeraube völlig gleich erklären und ihn auch denſelben Strafen unterwerfen, und daß Sklavenhändler, wer ſolche immer ſeyen und wo ſolche angetroffen werden mögen, als Seeräuber mit dem Tode beſtraft werden. Ein Beſchluß dieſer Art würde im Geiſte der Erklärung gefaßt erſcheinen, welche 1814 von dem Congreß zu Wien erlaſſen worden iſt. — (Vergleiche den Artikel Sklavenhandel.) Würden England, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Rußland u. ſ. w. einen ſolchen unterzeichnen, ſo wären die Spanier und Portugieſen gezwungen, den Sklavenhandel aufzugeben; ſo lange aber nichts dieſer Art geſchieht, ſo muß man fortwährend die Beſorgniß hegen, daß die Menſchheit ſobald noch nicht von einem Handel befreit werde, der nur von Verbrechen und Leiden begleitet ſeyn kann.

Boden und Clima der Colonie. — Der Boden in der Nähe von Sierra leona ſcheint nur eine mäßige Fruchtbarkeit zu beſitzen, wozu das zerſtörendſte Clima kömmt, welches man ſich nur denken kann. Die Sterblichkeit der hieher gebrachten Afrikaner ſcheint ungewöhnlich, unter den Weißen richtet ſolches aber die allergrößten Niederlagen an. So ſehr wir wünſchen, daß etwas zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Negerſtämme geſchehen möge, ſo ſehr ſprechen wir uns dagegen aus, daß der Verſuch auf Koſten unſerer Landsleute gemacht werde, welche in dieſem ungeſundeſten aller Orte faſt alle einem gewiſſen Tode entgegen gehen. Dieſe Opfer zu liefern, ſcheint auch gar nicht mehr nothwendig, indem gut unterrichtete Schwarze mit Vortheil zu den Aemtern und Stellen der Colonie verwendet werden können. Und wäre dieſes letztere nicht auszuführen, ſo ſollte die Niederlaſſung ohne alle weitere Rückſicht ihrem Schickſale überlaſſen werden.

Gehabter Aufwand für die Colonie. — Der große Aufwand, den man nach und nach für dieſe Niederlaſſung gemacht, hat die Anſtrengungen Großbrittaniens, den fremden Sklavenhandel zu unterdrücken, nur ſehr wenig oder gar nicht unterſtützt. Nach den Angaben des Herrn Keith Douglas, Parliamentsglied, welche er als ſolches im Juli 1831 mittheilte, betrugen bis zum Jahre 1824 die bürgerlichen und Verwaltungs-Ausgaben für die Colonie £ 2,268,000, und von 1824 bis 1830 noch £ 1,082,000; der Aufwand für Schiffe, Häfen, Transportmittel ꝛc. belief ſich ſeit 1807 bis 1824 auf £ 1,630,000. An Spanien und Portugal wurden Zahlungen bis zu dem Betrage von £ 1,230,000 geleiſtet, um dieſe Staaten zu beſtimmen, den Sklavenhandel aufzugeben. Die Unkoſten wegen der aufgebrachten Negerſklaven betrugen noch beſonders £ 533,092; dazu die Unkoſten und Ausgaben für die zuſammengeſetzten Ausſchüſſe zur Beſorgung der Colonialangelegenheiten mit £ 198,000, — ſo daß die Niederlaſſung dem Staate die ungeheure Summe von 8 Mill. Pfund Sterling gekoſtet hat!

Die Verſchwendung, die hiebei an den Tag gelegt worden iſt, kann mit nichts verglichen werden, als mit ihrer völligen Zweckloſigkeit. Faſt möchte man bezweifeln, ob dadurch ein einziger Afrikaner geſchützt worden ſey, nicht in die Feſſeln der Sklaverei zu fallen, oder ob dem Erdtheile Afrika daraus auch nur ein geringer Nutzen

erwachſen ſey. Die Könige von Spanien und Portugal haben bei dieſer Gelegenheit ihre übrigens ziemlich verdächtige Menſchenliebe gut bezahlt bekommen. Hoffentlich iſt aber nun die Zeit vorüber, in der man Beſtechungen bei ſolchen Monarchen verſucht, damit dieſelben die Rechte der Menſchen achten und ihre eingegangenen Verträge erfüllen.

Handelsverkehr von Sierra leona, ſowie überhaupt der Weſtküſte von Afrika. In Rückſicht der beabſichtigten Handelsvortheile leiſtet die Colonie eben ſo wenig, als in jeder andern. Von dort werden nach Großbrittanien eingeführt: Teckholz, Kammholz, Elfenbein, Palmöl, Häute, Gummi, und noch einige andere Artikel von weniger Bedeutung; doch iſt der Geſammtwerth derſelben jährlich nur £ 40 bis 60,000. Der wichtigſte Artikel darunter iſt das Palmöl, von welchem 50mal mehr von der Südküſte von Rio Volta, einige 100 Meilen entfernt gelegen, als von Sierra leona eingeführt wird. Der Handel mit der Weſtküſte von Afrika bleibt immer ſehr untergeordnet, und muß ſich der Zuſtand der dortigen Landesbewohner noch ſehr verbeſſern, ehe dieſelben beträchtliche Abnehmer europäiſcher Waaren werden. Es iſt eine beſondere Merkwürdigkeit um die Spekulanten in England, die, ohne auf die darauf verwendeten Koſten zu ſehen, ſich dem Handel mit rohen, uncultivirten Stämmen hingeben, während dieſelben einen Verkehr mit viel wohlhabendern und gebildeten Nationen, die ihnen näher wohnen, ganz vernachläſſigen und den daraus zu ziehenden größern Nutzen verſchmähen. Die Gleichſtellung der Zölle von dem aus Canada und der Oſtſee eingeführten Bauholze, und die Aufhebung der Handelsbeſchränkungen mit Frankreich, würde den Handel Großbrittaniens mehr ausbreiten, als die Entdeckung von 50 ſchiffbaren Strömen und die Anlegung eben ſo vieler befeſtigter Niederlaſſungen in Afrika jemals hervorzubringen im Stande ſind. Sollte aber überhaupt eine Niederlaſſung zur Ausbreitung des afrikaniſchen Handels von Nutzen ſeyn, ſo müßte ſolche weit ſüdlicher angelegt werden, als Sierra leona. Die Inſel Fernando Po iſt dazu vorgeſchlagen worden, doch nach einer ſo koſtſpieligen Erfahrung als bereits gemacht worden, läßt ſich erwarten, daß erſt nach reiflicher Ueberlegung auf die Vorſchläge deßhalb eingegangen werden wird.

Nachſtehende Tabellen enthalten: I. Ueberſicht der Einfuhr von der Weſtküſte von Afrika nach dem vereinigten Königreiche während des Jahrs 1829, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren; und II. Ueberſicht der Ausfuhr brittiſcher Erzeugniſſe und Waaren, welche während des Jahrs 1829 aus dem vereinigten Königreiche nach der Weſtküſte von Afrika ausgeführt worden ſind, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

I. Ueberſicht der Einfuhr von der Weſtküſte von Afrika nach dem vereinigten Königreiche während 1829, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

Eingeführte Waarenartikel.	Nach der Quantität.				Nach dem amtlichen Werthe.				
	Aus der Sierra Leona, von dem Fluſſe Gambia, u. von der Küſte zwiſchen dem Gambia- u. dem Meſurada-Fluſſe.	Windward-Coaſt, vom Fluſſe Meſurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coaſt-Caſtle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küſte ſüdlich von Rio Volta und der Inſel Fernando Po.	Aus der Sierra Leona, von dem Fluſſe Gambia, u. von der Küſte zwiſchen dem Gambia- u. dem Meſurada-Fluſſe.	Windward-Coaſt, vom Fluſſe Meſurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coaſt-Caſtle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küſte ſüdlich von Rio Volta und der Inſel Fernando Po.	Geſammt-Betrag.
					£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s.d.	£ s.d.
Kaffee . . . . Pfund	1327	—	—	6766	82 18 9	—	—	422 17 6	505 16 3
Farbe- und andere Hölzer, nämlich:									
Barwood, Tons, Ctr., Viertel, Pfund	—	—	—	246 15 2 13	—	—	—	9,871 4 8	9,871 4 8
Kammholz, do. do. do.	103 4 1 5	—	—	15 18 0 19	825 14 5	—	—	127 5 4	952 19 7
Roth- od. Guineaholz, T., Ctr., V., Pf.	—	—	—	3 1 3 15	—	—	—	123 15 4	123 15 4
Ebenholz, Tons, Ctr., Vrtl., Pfund	—	—	—	12 4 2 20	—	—	—	201 17 2	201 17 2
Elephanten-Zähne, Ctr., Viertel, Pfund	318 2 24	—	636 3 6	1238 2 6	1,912 5 9	—	3,820 16 5	7,432 3 7	13,165 5 9
Paradieskörner, Pfund	9007	—	5302	—	131 7 1	—	77 6 5	—	208 13 6
Gummi-Copal, do.	12,576	—	566	423	524 0 0	—	23 11 8	17 12 6	565 4 2
Senegal, Ctr., Viertel, Pfund	2587 1 6	—	—	—	5,498 0 4	—	—	—	5,498 0 4
Rohe Häute, Centner, Viertel, Pfund	3696 2 25	—	—	—	11,101 12 9	—	—	—	11,101 12 9
Palmöl, do. do. do.	2963 1 15	400 0 0	7001 2 18	169,556 3 7	2,963 7 9	400 0 0	7,001 13 2	169,556 16 3	179,921 17 2
Kalbfelle, dto. do. do. do.	827 1 21	0 3 6	—	—	2,606 8 6	2 10 7	—	—	2,608 19 1
Bauholz, nämlich:									
Teckholz, Laſt und Faß . . .	16,015 26	—	—	—	10,207 15 9	—	—	—	10,207 15 9
Wachs, Centner, Viertel, Pfund . .	4510 1 19	—	—	64 2 0	21,486 11 11	—	—	306 7 6	21,792 19 5
Div. Artikel, amtlicher Werth . .	—	—	—	—	767 12 7	1 5 0	464 4 4	614 3 5	1,847 5 4
					58,107 15 5	403 15 7	11,387 12 0	188,674 3 3	258,573 6 3

II. Uebersicht der Ausfuhr brittischer Erzeugnisse und Waaren, welche während des Jahrs 1829 aus dem vereinigten Königreiche nach der Westküste von Afrika ausgeführt worden sind, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

Ausgeführte Waarenartikel.	Nach der Quantität.				Nach dem amtlichen Werthe.				
	Aus der Sierra Leona, von dem Fluſſe Gambia, u. von der Küſte zwiſchen dem Gambia- u. dem Meſurada-Fluſſe.	Windward-Coaſt vom Fluſſe Meſurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coaſt-Caſtle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küſte ſüdlich von Rio Volta und der Inſel Fernando Po.	Aus der Sierra Leona, von dem Fluſſe Gambia, und von der Küſte zwiſchen dem Gambia- und dem Meſurada-Fluſſe.	Windward-Coaſt, vom Fluſſe Meſurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coaſt-Caſtle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küſte ſüdlich von Rio Volta und der Inſel Fernando Po.	Geſammt-Betrag.
					£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Kleidungsſtücke u. Matroſenanzüge	—	—	—	—	7,172 14 0	10 0 0	670 2 6	1,333 15 0	9,186 11 6
Meſſing u. Kupfer, Ctr., Vrtl., Pfd.	328 2 0	10 0 0	77 2 0	242 0 7	1,637 9 0	45 0 0	360 7 0	1,162 10 3	3,205 6 3
Baumwollene Zeuche, Yards	558,187	119,484	551,908	681,361	41,501 18 11	8,961 6 0	40,049 6 9	51,068 9 6	141,581 1 2
Strumpfwaaren, Spitzen und kleine Gegenſtände	—	—	—	—	218 15 0	—	—	—	218 15 0
Glas und Steingut	—	—	—	—	878 11 4	131 15 10	139 7 1	231 0 1	1,962 14 4
Flinten und Piſtolen, Stück	21,151	2960	14,585	37,955	15,783 5 0	2,220 0 0	10,938 15 0	28,466 5 0	57,408 5 0
Schießpulver, Pfund	357,604	25,000	230,400	1,549,350	10,802 12 5	755 4 2	6,960 0 0	46,803 5 7	65,321 2 2
Kurze Waaren ꝛc., Ctr., Vrtl., Pfd.	420 0 0	2 0 0	43 2 0	1194 2 20	1,157 1 3	5 10 0	119 12 6	3,285 7 3	4,567 11 0
Eiſen, verarbeitetes / do. rohes } Tons, Centner, Viertel, Pfund.	527 18 0 17	20 0 0 0	151 8 2 6	1157 12 0 0	8,647 16 6	210 0 0	2,220 3 1	11,684 15 0	22,762 14 7
Blei u. Schrot, Tons, Ctr., V., Pf.	8 3 2 0	4 7 0 0	35 3 0 0	4 6 2 0	85 16 9	47 13 6	369 1 6	45 8 3	548 0 0
Leder, verarbeitet und roh	—	—	—	—	772 19 10	—	174 3 9	—	947 3 7
Leinwand, Yards	36,502	—	5818	1853	1,736 17 0	—	178 0 0	79 10 0	1,994 7 0
Salz, Buſhels	38,440	—	—	141,700	1,279 16 8	—	—	4,723 6 8	6,003 3 4
Seife u. Lichter, Ctr., Vrtl., Pfund	500 3 21	—	20 2 26	270 0 16	1,795 16 5	—	69 4 6	810 8 7	2,675 9 6
Schreibmaterialien u. ſ. w.	—	—	—	—	958 9 0	—	44 10 0	—	1,002 19 0
Raffin. Zucker, Ctr., Vrtl., Pfund	199 1 2	—	14 3 22	261 3 3	590 11 2	—	41 2 0	478 14 4	1,110 7 6
Säbel und Pallaſche, Stück	16,193	—	400	12,162	4,048 5 0	—	100 0 0	3,040 10 0	7,188 15 0
Holz, nämlich:									
Stab- und Daubenholz, Bund	170	200	1285	10,747	113 6 8	50 0 0	756 13 4	7,164 13 4	8,084 13 4
Tücher, Stück	169	3	228	40	934 3 4	13 10 0	435 0 0	180 0 0	1,552 13 4
do. Yards	800	—	80	650	53 10 0	—	5 0 0	48 15 0	107 5 0
Wollene Waaren	—	—	—	—	161 19 0	3 0 0	66 6 9	1,323 10 0	1,554 15 9
Verſchiedene andere Artikel	—	—	—	—	7,560 19 2	133 4 5	2,095 2 10	1,588 7 6	11,377 13 11
					107,882 13 5	12,468 3 11	65,791 18 7	164,218 11 4	350,561 7 3

Silber (Engl. Silver, Franz. Argent, Ital. Argento, Span. Plata, Port. Prata, Holl. Zilver, Dän. Solv, Schwed. Silfer, Ruſſ. Serebro, Poln. Srebro, Lat. Argentum, Griechiſch ἄργεντος, Arab. Fazzech), ein edles Metall von ſchöner weißer Farbe, ohne einigen Geſchmack oder Geruch, und von eben ſo hohem Glanze wie irgend ein anderes, den polirten Stahl etwa ausgenommen. Daſſelbe iſt weicher als Kupfer, aber härter als Gold. Geſchmolzen iſt deſſen ſpecifiſche Schwere 10·474, gehämmert dagegen 10·51. Es iſt eben ſo dehnbar wie jedes andere Metall, ausgenommen Gold, und kann in Blätter geſchlagen werden bis zu $^{1}/_{100,000}$ eines Zolles Stärke. Die Dehnbarkeit des Silbers iſt auſſerordentlich, und kann man Draht daraus verfertigen von der Dicke eines Menſchenhaares, ſo daß es möglich iſt, den Gran fein Silber zu einer Länge von 400 Fuß auszudehnen; dabei hat es ſolche Feſtigkeit, daß ein Draht, der 0·078 Zoll im Durchmeſſer hat, ein Gewicht von 187·13 ℔ zu halten vermag, ohne zu reiſſen. Durch den Prozeß der Schmelzung kann man Silber leicht mit Kupfer legiren, und ſolch eine Compoſition iſt härter, gibt einen ſchöneren Klang als reines Silber, und behält die weiße Farbe, ſelbſt wenn mehr als die Hälfte Kupfer darin enthalten iſt. Bei $^{4}/_{5}$ Silber und $^{1}/_{5}$ Kupfer erreicht dieſe Compoſition die höchſte Härte. Der Gehalt des Silbers, welches zu den engliſchen Silbermünzen genommen wird, iſt $12^{1}/_{3}$ Theile Silber und ein Theil Kupfer, und die ſpec. Schweere dieſer Miſchung iſt 10·2; das zu den franzöſiſchen Münzen genommene Silber hält 137 Theile Silber und 7 Theile Kupfer, und iſt deſſen ſpec. Schwere 10·175. Während der älteren franzöſiſchen Regierung war der Gehalt der Münzen nicht ſo fein, und beſtand aus 261 Theilen Silber und 27 Theilen Kupfer, oder $9^{2}/_{3}$ Theilen Silber und einem Theil Kupfer. Oeſtreichiſches Silbergeld enthält $^{13}/_{288}$ Kupfer. Die Münzen der Alten waren aus faſt ganz reinem Silber, und ſcheint es, als wenn man ſich der Legirung niemals bedient habe. (Thomson's Chemistry.)

Die ergiebigſten Silberbergwerke werden in Amerika, und namentlich in Mexiko und Peru gefunden, nach ſolchen kommen die in Sachſen, Böhmen, Norwegen, Ungarn, Rußland und einigen andern europäiſchen Ländern. Auſſerdem, daß man Geld daraus ſchlägt, findet daſſelbe in den Künſten eine überaus große Verwendung, und gibt der Artikel Silbergeſchirr darüber einige Auskunft. Es wird auch viel zum Plattiren verbraucht. (Siehe den Art. edle Metalle.)

In Groſsbrittanien wurden seit Einführung des neuen Münzfuſses im Jahre 1816 bis zum 31. Dec. 1829 folgende Münzen (nach dem Werthe genommen) geschlagen:

Ganze Kronen.	Halbe Kronen.	Shillinge.	Sechspence-Stücke.	Maundy. *)	Totalſumme.
£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
462,476 7 1	3,500,936 7 0	4,183,146 0 0	1,000,692 0 0	1,735 16 0	9,148,986 10 1

Silbergeschirr und Tafelgeschirr, in Großbrittanien iſt die Verfertigung deſſelben zu Verhütung alles Betruges, und um davon eine Staatseinnahme beziehen zu können, gewiſſen Verordnungen und Geſetzen unterworfen worden. Die damit Handel treiben, ſind gehalten, ſich eine Licenz zu löſen, welche den 31. Juli eines jeden Jahres erneuert werden muß. (Vergl. den Art. Licenzen.) In verſchiedenen Städten ſind öffentliche Anſtalten zum Probiren und Wardiren eröffnet, und wer irgend ein Stück verkauft, welches nicht mit dem Probeſtempel

*) Anmerk. d. deutſchen Herausgebers. Maundy iſt eigentlich ein Korb, auch für kleine Silbermünzen beſtimmt, daher dieſe Benennung.

verſehen iſt, entrichtet eine Strafe von £ 50 (24, Georg III., C. 53). Kein Silber darf verarbeitet werden, und wird alſo auch nicht mit dem Zeichen verſehen, welches nicht 11 Unzen 2 Quentchen des alten oder 11 Unzen 10 Quentchen des neuen Silbergehaltes hat, Goldgeſchirre und goldene Dinge, mit Ausnahme der Uhrgehäuſe, müſſen von der Unze 17*s.* und Silbergeſchirre 1*s.* 6*d.* entrichten; dagegen ſind Uhrgehäuſe, Ketten, Beſchläge, Halsbänder, Flaſchenſchilder, Theelöffel u. a. m. frei. Nach 52, Georg III., C. 143, iſt die Verfälſchung und das Uebertragen eines Silberzeichens von einem Geſchirr auf das andere, ſo von den Silber-Probierern in die Gefäße geſchlagen oder geſtempelt iſt, ein Todesverbrechen ohne Gewährung geiſtlichen Zuſpruchs; es wird in neuerer Zeit aber nur mit Deportation oder Gefängnißſtrafe belegt. — (1, Wilhelm IV., C. 66.)

Herr Huskiſſon äußerte in ſeiner gehaltvollen Rede über den Zuſtand des Reiches (vom 18. März 1830): „Der Abgabeſatz für verarbeitetes Silber betrug im Jahr 1804 1*s.* 3*d.* und für verarbeitetes Gold 16*s.* für die Unze; ſolcher wurde ſpäter auf 1*s.* 6*d.* und 17*s.* reſp. erhöht. Doch welches war die Vermehrung im Netto-Ertrage dieſer Abgabe? — Im Jahr 1804 betrug ſolcher £ 5000, und iſt bis 1828 auf £ 105,000, alſo auf mehr als das Zwanzigfache geſtiegen, ungeachtet die Bergwerke gegenwärtig eine geringere Ausbeute geben, und alſo der Werth der edlen Metalle dadurch nothwendig erhöht wurde. Man kann zugleich daraus abnehmen, welchem Abgange das gemünzte Gold und Silber fortwährend unterworfen iſt, um zu Zierrathen und Luxusgegenſtänden verwendet zu werden.“ — Da Herr Huskiſſon keine Belege zu ſeinen Angaben nachweist, ſo können wir nicht wiſſen, worauf ſie begründet ſind, doch ſind wir feſt überzeugt, daß dabei ein bedeutender Irrthum vorgegangen iſt. Nach den officiellen Berichten, die Hr. Jakob herausgegeben hat (Precious Metals, Vol. II. Appendix 13), iſt bei Erwähnung der Zahl der Unzen des Gold- und Silbergeſchirrs und der ſeit 1799 bis 1830 jedes Jahr dafür entrichteten Abgabe geſagt, daß die letztere im Jahr 1804 von Goldgeſchirren 5445 Unzen, und von Silbergeſchirren 1,048,869 Unzen betragen habe, während im Jahr 1828 von 7266 Unzen Goldgeſchirren und 1,207,887 Unzen Silbergeſchirren Abgaben aufgeführt ſind. Im Jahr 1830 wurden von 6441 Unzen Goldgeſchirren und von 1,271,322 Unzen Silbergeſchirren die Abgabe entrichtet. Es geht hieraus deutlich hervor, daß eine ſolche Zunahme, wie Herr Huskiſſon ſie dargeſtellt, nicht Statt gefunden hat, vielmehr ſcheint ſolche unter den Erwartungen geblieben zu ſeyn, und der Grund davon iſt vielleicht darin zu ſuchen, daß die Verordnungen leicht umgangen werden können. Wenn man die Zunahme vom Jahr 1804 bis 1830 berechnet, ſo beträgt ſolche etwa 28 % auf Goldgeſchirre und 21 % auf Silbergeſchirre, und hieraus geht hervor, daß in dem erſtgenannten Jahr der Ertrag der Abgabe dreizehnmal mehr geweſen ſeyn müßte, als Herr Huskiſſon angibt, wenn kein Unterſchleif Statt gefunden hätte, wogegen die Angabe des Ertrages von 1828, wenn nicht vielleicht Rückſtände nachbezahlt worden ſind, zu hoch angenommen wurde. Im J. 1830 brachte die Geſammtabgabe £ 82,000 ein.

Singapore, Inſel und neuere brittiſche Niederlaſſung an der öſtlichen Spitze der Halbinſel Malacca; die Stadt ſelbſt liegt unter 1° 17′ 22″ nördlicher Breite und 103° 51′ 45″ öſtlicher Länge.

Dieſe Inſel hat eine eliptiſche Form von 27 Meilen in ihrer größten Länge und 15 Meilen in ihrer größten Breite, ſo daß man deren Flächenraum auf ungefähr 270 (engliſche) Quadratmeilen ſchätzt. Die brittiſche Niederlaſſung ſelbſt nimmt aber einen Raum ein, der 100 Meilen im Umfange hat, in welchem wenigſtens 50 kleine unfruchtbare Inſeln begriffen ſind, ſowie die Fuhrten und Gewäſſer zwiſchen der Hauptinſel. Singapore iſt von dem feſten Lande durch eine ſchmale, an manchen Stellen nur eine Viertelmeile breite Meerenge gleichen Namens getrennt.

In der früheren Geſchichte der europäiſchen Schifffahrt iſt dieſe Durchfahrt dadurch bekannt, daß die von Indien nach China beſtimmten Schiffe ſolche zu paſſiren pflegten. Dem ſüdlichen Ufer der Inſel gegenüber iſt in einer Entfernung von etwa 9 Meilen eine ausgedehnte Inſelgruppe, die ganz wüſt iſt oder bloß von einigen wilden Stämmen bewohnt wird, von welchen nur ſoviel bekannt geworden, daß ſie exiſtiren. Das dazwiſchen liegende Meer iſt gegenwärtig der große Weg, der im aſiatiſchen Seehandel zwiſchen den öſtlich und weſtlich gelegenen Ländern eingeſchlagen wird, und das ſicherſte und beſte Fahrwaſſer iſt ſo nahe bei Singapore gelegen, daß die hin= und herpaſſirenden Schiffe dicht an der Rhede vorbeikommen, indem die Stadt an der Südſeite der Inſel und an einem Flußarme oder beſſer Meerbuſen liegt, der für die Lichterſchiffe etwa drei Viertelmeilen von der offenen See fahrbar iſt. Die Schiffe pflegen auf der Rhede oder dem offenen Hafen 1 bis 2 Meilen von der Stadt zu liegen, je nachdem ſolche viel oder wenig Waſſer ziehen. Durch eine hinreichende Anzahl allezeit fertiger Lichterſchiffe können Schiffe Jahr aus Jahr ein ohne Hinderniß geladen und gelöſſet werden. Der Flußarm oder Meerbuſen kann von den erſtgenannten Fahrzeugen gut befahren werden, ſo daß die Waaren an den bequemen Uferdämmen dicht an den Thüren der Speicher eingenommen oder abgeladen werden können.

Das Clima von Singapore iſt heiß, aber geſund; der Fahrenheit=Thermometer pflegt zwiſchen 71 und 89° zu ſtehen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß an einem Orte, der nur ungefähr 80 Meilen vom Aequator entfernt liegt, ſehr wenig Veränderungen in den Jahreszeiten vorkommen können. Man kann dort weder von Sommer noch von Winter ſprechen, ſelbſt die Regenperioden ſind nur kurz und treten nicht beſtimmt ein; doch iſt anzunehmen, daß in Jahresfriſt während etwa 150 Tagen ein mäßiger Regen fällt. Die Anlage dieſer Niederlaſſung erfolgte im Jahr 1818. In Folge eines Vertrages mit dem Könige der Niederlande und einer Uebereinkunft mit dem malayiſchen Fürſten von Johore, welchem dieſelbe zugehörte, ging die Landeshoheit und der Beſitz in der gegenwärtigen Ausdehnung im J. 1825 an Großbrittanien über. Als die Engländer ſolche in Beſitz nahmen, war die Inſel während eines Zeitraums von 8 Jahren der Aufenthalt einer malayiſchen Colonie geweſen, die zum Theil aus Fiſchern, zum Theil aus Seeräubern beſtanden, und als die erſte Volkszählung 1824 vorgenommen worden war, betrug die Einwohnerzahl 10,683. Im Jahr 1828 war ſolche bis auf 15,834 geſtiegen, wobei aber die Garniſon und deren Gefolge, die Indianer, ſo zur Arbeit verurtheilt waren, und die auf den Fahrzeugen lebende Bevölkerung von etwa 3000 Menſchen, nicht mitgezählt wurden. Folgende Angabe vom Jahr 1827 zeigt die verſchiedenen Klaſſen der Einwohner und deren Verhältniß unter einander:

	Männer.	Frauen.	Summe.		Männer.	Frauen.	Summe.
Europäer .	69	18	87	Siameſen .	5	2	7
Eingeborene				Bugis . .	666	576	1,242
Chriſten .	128	60	188	Malayen .	2,501	2,289	4,790
Armenier .	16	3	19	Javaneſen.	174	93	267
Araber . .	18	—	18	Chineſen .	5,747	341	6,088
Eingeborene v. Coromandel und Malabar . .	772	5	777	Neger aus Afrika .	2	3	5
				Summe .	10,507	3,425	13,732
Eingeborene aus Bengalen u. andern Ländern Indiens . .	209	35	244				

Am 1. Januar 1830 war die ſämmtliche Bevölkerung auf 16,634, nämlich 12,213 Männer und 4,421 Frauen angewachſen.

Die erſten Kaufleute und Commiſſionaire ſind Engländer, einige derſelben treiben auch Kleinhandel, ſind Auctionatoren u. ſ. w.; auch findet man einige angeſehene chineſiſche Handelshäuſer, ſowie alle Kleinhändler und der arbeitſamſte Theil der Einwohner Chineſen ſind. Jedes Jahr kommen in Singapore 5000 Männer aus China an, von denen etwa 1000 daſelbſt bleiben, während die andern ſich nach den benachbarten engliſchen, holländiſchen und malayiſchen Niederlaſſungen begeben. Die Schiffer ſtammen faſt ſämmtlich von der Küſte Coromandel her, und die Malayen laſſen ſich bei der Fiſcherei, beim Holzfällen und für den Transport roher Produkte aus der Nachbarſchaft gebrauchen. Man findet in der Stadt zwei immer offene Verkaufsplätze, welche reichlich mit Gemüſen, Früchten, Getreide, Fiſchen, Schweinefleiſch und friſchen Schildkröten verſehen ſind, und die letztern liefern das wohlfeilſte animaliſche Nahrungsmittel, welches man finden kann. Es werden weder Einfuhrzölle noch Ausfuhrzölle erhoben, und ebenſowenig Anker- und Hafengelder, Leuchtthurm-Gebühren oder dergleichen. Doch wird ein Regiſter über alle ein- und ausgeführten Waaren gehalten. Die Kapitaine müſſen dem Aufſeher Declarationen eingeben, und ſolche mit den Fakturen belegen.

Münzen, Maaße und Gewichte, Sprache u. ſ. w. Die hieſigen Zahlungsmittel, ſowie die Handelsgewichte ſind einfach und bequem. Kaufmänniſche Rechnungen werden in ſpaniſchen Dollars geführt, die in hundert Theile zerfallen, und durch holländiſche Deut oder engliſche Kupfermünzen dargeſtellt werden. Die Gewichte, deren man ſich bedient (und es wird faſt Alles nach dem Gewichte verkauft), ſind der chineſiſche Pikul von 100 Catties = 133⅓ engl. Handelsgewichts-Pfund. Der Goldſtaub wird von den Malayen nach einem Gewicht, Bungkal genannt, verkauft, = 2 ſpaniſchen Dollars oder 832 Gran Troygewicht. Bengaliſcher Reis, Weizen, Hülſenfrüchte des Landes werden nach dem Sack verkauft, der 2 bengaliſche Maunds oder 164¼ ℔ engl. Handelsgewicht hält. Stückgüter u. ſ. w. werden nach einer dortigen Stückzahl (Corge, d. i. 12 Stück) verkauft. Bei den europäiſchen Waaren bedient man ſich auch öfters engliſcher Maaße und Gewichte. Unter europäiſchen Kaufleuten werden die Geſchäfte kurz und bündig abgemacht, doch beſtehen ſolche meiſtens in Commiſſionen und Einkäufen für Häuſer in London, Liverpool, Glasgow, Amſterdam, Antwerpen, Calcutta, Bombai, Madras, Canton und Batavia. Es befinden ſich in Singapore auch die Bevollmächtigten von Aſſecuranz-Geſellſchaften, die in Calcutta und an andern Orten ihren Sitz haben, und es können Verſicherungen auf jede Summe ohne Schwierigkeiten erlangt werden. Im Handel bedient man ſich, wenn die Eingeborenen dabei im Spiel ſind, ſtets der malayiſchen Sprache, eines einfachen und leicht zu erlernenden Dialekts, welchen auch alle Europäer genugſam in ihrer Gewalt haben. Eine engliſche Zeitung, the Singapore Chronicle, erſcheint wöchentlich einmal, und enthält auſſer den Waaren-Preiscouranten auch Schiffernachrichten, ſowie die amtlichen Einfuhr- und Ausfuhrliſten der vorhergehenden Woche. — Die Juſtizverwaltung iſt rein engliſch, und es beſteht daſelbſt ein oberſter Gerichtshof zugleich auch für die benachbarten Niederlaſſungen von Penang und Malacca. Folgendes ſind die Commiſſions-Gebühren und Speichermiethen, welche Statt finden, wenn nicht deßhalb beſondere Vereinigungen getroffen worden ſind.

Commiſſions-Gebühren.

1) Von allen Verkäufen und Käufen, die nachverzeichneten ausgenommen, 5 %.

2) Für den Einkauf von Waaren und Produkten zu Retourladungen, 2½ %.

3) Für Verkäufe und Einkäufe von Opium, 5 %.
4) Für Schiffsverkäufe und Einkäufe, deßgleichen von Fahrzeugen, Häuſern, Ländereien, 2½ %.
5) Für Einkauf und Verkauf von Siber und Gold in Barren, 1 %.
6) Für Einkauf und Verkauf von Diamanten, Edelſteinen ꝛc., 2 %.
7) Für Uebermachungen in Silber oder in Wechſeln, 1 %.
8) Für alle conſignirten und zurückgenommenen Waaren die Hälfte der Gebühren.
9) Für den Kauf, Einkauf oder Umſatz von Wechſeln, deren Betrag nicht zum Einthun von Waaren oder Produkten verwendet wird, 1 %.
10) Von allen Waaren, die durch Auctionen öffentlich verkauft werden, auſſer den bemerkten Gebühren noch 2½ %.
11) Für del Credere oder Gutſagen bei Verkäufen, wenn es verlangt wird, 2½ %.
12) Schroffage, 1 % per Mille. *)
13) Für alle in den Handelsgeſchäften geleiſteten Vorſchüſſe, die Waaren mögen conſignirt ſeyn oder nicht, und für welche nicht ſchon 5 % berechnet worden, 2½ %.
14) Bei der Uebernahme von Waaren, oder für die Vollziehung eines Contractes, wenn nicht andere Commiſſions-Gebühren berechnet werden, 2½ %.
15) Für Wechſelgarantieen, ſowie Verbürgungen bei der Verwaltung von Beſitzungen, bei der Regierung oder bei Privatcontracten u. ſ. w., 2½ %.
16) Für Verwaltung von Grundbeſitz bei Todesfällen oder durch Teſtaments-Vollſtrecker oder Vermögens-Verwalter, 5 %.
17) Für Verwaltung von Grundbeſitz, 2½ % von der Einnahme.
18) Als Schiffsprecureure, für Frachtbeſorgungen, Agentur für Rheder oder Kapitaine, der Betrag der Fracht mag durch die Hände der Agenten gehen oder nicht, 5 %.
19) Für beſorgte Schiffsmiethe nach andern Ländern, 2½ %.
20) Für Beſorgung der Verſicherungen oder deßhalb ertheilter Aufträge, ½ %.
21) Für die Herausmachung der Havarie-Rechnungen und Empfangnahme der Prämie, 1 %.
22) Für Beſorgung der Einziehung von Auſſenſtänden auf gerichtlichem Wege 2½ %, und 5 %, wenn ſolche wirklich erlangt werden.
23) Für notirte oder proteſtirte Wechſel, 2 %.
24) Für Einziehung von Hausmiethen, 5 %.
25) Für den Schiffern gemachte Vorſchüſſe und Auslagen, 2½ %.
26) Für Geldnegoze und Reſpondentie, 2 %.
27) Für Creditbriefe zu Handelsgeſchäften, 2½ %.
28) Für Ankauf oder Verkauf, Umſatz von Staatspapieren und Stocks, ½ %.
29) Für Auslieferung derſelben, ½ %.
30) Für alle Vorſchüſſe, die nicht prompt abgemacht werden, kann der Commiſſionar nach eigener Wahl die Gebühren nochmals, wie auf einen neuen Vorſchuß, berechnen, jedoch dieſes nur einmal im Jahr.
31) Für Verladung von Waaren und Produkten 1 %, mit Ausnahme der nachfolgenden.

---

*) Anmerkung des d. Bearbeiters. So und nicht anders ſchreibt Herr Mac Culloch. In Calcutta heißen Schroffs eine Klaſſe Geldwechsler oder Makler, welche gegen eine Proviſion die beſchnittenen und zu leichten Silbermünzen ſortiren, und Schroffage iſt wahrſcheinlich dieſe Proviſion. Wie man aber 1 % per Mille rechnen kann, iſt nicht füglich zu erklären.

32) Für Verladung jeder ganzen Kiſte mit Caſſienrinde oder Blüthe, Anis, Kampher, Nankins und für Säcke (Gunny bags) per Collo 1 Dollar.

33) Nach der Wahl des Commiſſionairs vom jährlichen Umſatz, im Debet oder Credit, die Zinſen mit eingeſchloſſen, und nur ſolche Poſten nicht gerechnet, von denen wenigſtens $2\frac{1}{2}$ % Gebühren berechnet werden, 1 %. Doch wird dieſes nicht für einen Saldo angenommen, der in einer Zwiſchenzeit vorgetragen wird, es ſey denn, daß ſolcher ohne gehörig gemachte Anzeige zurückgenommen worden ſey.

Speichermiethe nach dem Monate.

Für jede Kiſte mit Opium, Seidenwaaren, Tücher, für die Pipe Wein oder Branntwein, den Legger Arack u. ſ. w., 1 Dollar.

Für den Ballen oſtindiſche Stückgüter, Baumwolle und baumwollene Säcke, 50 Cents.

Für die Kiſte europäiſche Manufakturwaaren, Ballen wollener Waaren u. ſ. w., 25 Cents.

Für das Oxhoft flüſſiger Waare, die halbe Kiſte Wein u. ſ. w., 40 Cents.

Für Pfeffer, Reis, Kaffee, Zucker, Salpeter u. dergl. 10 %.

Für Eiſen, Zinn, oſtindiſchen Zink, Spiauter, Kupfer, Blei u. ſ. w. 5 %.

Für alle nicht hier aufgeführten Waaren wird verhältnißmäßig oder nach dem Kubikmaaß per Ton, 50 Kubikfuß gleich geſchätzt, 1 Dollar bezahlt.

Waarenpreiſe. Singapore muß hauptſächlich als Niederlagsort betrachtet werden, denn mit Ausnahme von Perlſago, der daſelbſt, aus dem rohen Material von der Nordküſte von Sumatra eingeführt, bereitet wird, einigen Ackerbaugeräthſchaften und verſchiedenen Gegenſtänden, welche die dortigen Chineſen aus europäiſchem Eiſen verfertigen, ſowie auch des dort zubereiteten Catechu, bringt die Inſel wenig oder nichts zur Ausfuhr hervor. Der nachſtehende ziemlich neue Preiscourant vom 24. März 1831 wird am beſten zeigen, wie mannichfaltig die Gegenſtände des dort betriebenen Handels ſind.

	Dollars			Dollars	
Oſtindiſche Waaren.	von	bis		von	bis
Arak ....Gallon	30	40 Ct.	Dholl (Hülſenfrucht) Sack	$2\frac{3}{4}$	3
Benzoe ....Pikul	10	15	Drachenblut, Prima Pikul	—	—
Betelnüſſe .... „	—	—	Secunda „	5	30
Biche de mer, (Tri-			Ebenholz von Isle de		
pang) ..... Prima „	45	50	France .... „	3	$3\frac{1}{2}$
Secunda „	20	25	do. Diverſes.. „	1	2
do. von Isle			Elephanten Zähne.. „	15	120
de France, Tertia „	10	25	beſſere „	90	100
Indianiſche Vogelneſter			beſte Qualität „	170	75
weiße .... Catty	40	—	Catechu, (Gambier)		
ſchwarze..... Pikul	25	125	von Rhio und		
Kampfer, Baras Catty	12	30	Singapore........ „	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
China Pikul	27	29	do. von Siak ..... „	6	$6\frac{1}{2}$
Bengal. Segeltuch Stück	5	6	Gummiguttá ...... „	50	75
Caſſienrinde .... Pikul	10	12	Butter (Ghee) von		
Kaffee, Java .... „	8	$8\frac{1}{2}$	Kühen .... „	25	30
Malacca..... „	$6\frac{3}{4}$	7	do. v. Büffelkühen „	16	18
Kupfer, Japan..... „	30	33	Getreide, Reis weißer		
Peru ...... „	27	28	per. Coyan	55	60
Coirtaue .... „	4	5	do. z. Verſchiffen Prima do.	50	55
Dammer (Pech) roh „	$\frac{3}{4}$	1	do. do. Secunda do.	38	40

	Dollars von	Dollars bis		Dollars von	Dollars bis
Getreide, Beng. Reis Sack	1½	1¾	Zucker, Candis ..... Pikul	12	13
do. Weizen ...... „	2	2½	Zinn von Banca ..... „	15	16
do. Bohnen (Gramm) „	2½	3	Malacca (straits) „	14½	15
Goldſtaub von Pahang			Tabak, Java 40 Körbe	200	250
und Siae ..... Bungkal	30	31	China ..... Pikul	19½	22
do. aus andern			Schildpad .... „	1000	1600
Ländern ..... do.	25	29	Kurkumey .... „	2¾	3
Säcke, baumw. per 100 St.	8	11			
Perlmutter .... Pikul	19	20	Europäiſche Waaren.		
Nankins (long junk) p. 100	45	55	Ale (Hodgson) ... Orhoft	40	45
do. (short) ... per Corge	—	—	Anker und Enterhaken		
Kokosöl .... Pikul	4	4½	Pikul	11	14
Wachs .... „	35	40	Bouteillen engl. ... p. 100	4	—
Opium, Patna ..... Kiſte	—	1000	Bücher	—	—
Benares ... „	—	1000	Segeltuch .... Stück	10	12
Malwa ..... „	—	—	Kupfer, Nägel und Bleche		
Pfeffer, ſchwarzer.. Pikul	5	5½	Pikul	40	42
weißer ...... „	7½	8	Taue .... „	12	14
langer ... .. „	6¼	7	Baumwolle .... „	11	13
Bengaliſche Stückgüter:			do. Garn Nr. 16–36 „	50	55
Sunnahs ... p. Corge	36	40	do. Nr. 38–70 „	80	—
Mahmoodies „	30	32	do. Nr. 40–80 „	85	—
Gurrahs ... „	22	26	Steingut	—	—
Baftahs ..... „	22	24	Feuerſteine .... Pikul	1⅛	2
Schintz v. 12 Ellen „	15	17½	Glaswaaren	—	—
do. v. 10 Ellen „	10	14	Schießpulver ... p. 100 ℔	30	40
Madras Stückgüter:			Kurze Waaren, aſſortirt.	—	—
weiße Moorees ... „	22	25	Eiſen, ſchwediſches, Pikul	5½	6
blaue do. ... „	30	35	do. engliſches ... „	3¼	3½
blaue Salemperes „	30	40	do. Nägel .... „	8	10
braune „ „	28	32	Blei in Mulden ... „	5½	6
Schnupftücher ... „	30	100	do. in Tafeln ..... „	6	7
Kolamhories ..... „	20	45	Oele u. ſ. w. (Oilman		
Kamboyas .... „	12	13	stores)	—	—
Bugis Sarungs „	18	40	Patentſchroot .... Sack	3	3½
Bali Tuch ...... „	5	7	Malerfarbe ſchwarze	—	—
Batik Tücher ... „	14	24	grüne	—	—
Stuhlrohr .... Pikul	1¼	2	Bleiweiß.....	—	—
Perlſago in Kiſten ... „	2¼	2½	Ochſenfleiſch .... Tierce	33	35
Salz von Siam ... Coyan	22	24	Schweinefleiſch .... Faß	28	30
Salpeter .... Pikul	7	8	Zwieback .... Pikul	6½	7
Sapan Holz, Manilla „	¼	2	Mehl, feines .... „	8	9
Siam „	2	2½	Stückgüter:		
Rohſeide chineſiſche (junk)			Madapolams zu 25		
für 72 Catty	200	250	Yards und 32 Zoll		
do. Canton Nr. 2 für			breit .... Stück	2½	3½
100 Catty	300	325	Dergl. Irländiſche		
do. Nr. 3 für 95 Catty	285	290	zu 25 Yards u. 36		
Gewürze, Muskatnüſſe P.	—	—	Zoll breit .... „	2½	3
Näglein .... „	20	30	Dergl. zu 38 u. 40		
Macisblüthen „	40	49	Yards u. 34 bis		
Stangenlack .... „	13	15	36 Zoll .... „	7	7¾
Cigarren, Manilla p. 1000	6	7	Dergl. lange 38 u. 40		
Zucker, Java ...... Pikul	5¾	7	Yards zu 38–40 Zoll „	7	9
Siam, Prima „	6¾	7	do. do. zu 44 Zoll „	7	12
Manilla ...... „	5½	6	do. do. zu 50 Zoll „	9	12

	Dollars von	Dollars bis
Dergl. lange zu 55 Zoll St.	9	12
do. do. zu 60 Zoll „	10	14
Gedruckte 7·8, heller Grund mit einzel-	3¼	
ner Farbe .... „	3	
9·8 .... „	3½	4¼
7·8, dunkle...... „	3	3½
9·8 .... „	4¾	5¼
7·8, und 9·8, mit zwei Farben „	3¾	6
9·8, mit türkiſch-rothem Grunde 24 Yards ..... „	12	14
Cambriks, 12 Yards und 40 Zoll breit „	1¾	2
do. 12 Yards und 42 Zoll breit ... „	2	2½
do. 45 Zoll breit „	2	2¾
Jaconets, 20 Yards und 44 à 46 Zoll breit .... „	2	7

	Dollars von	Dollars bis
Nachgemachte Battick-Tücher doppelt per Corge		
do. Pullicat ..... „	6	8
Harz .... Faß	5	6
Zink .... Pikul	5	5½
Stahl, ſchwediſcher „	9	9½
engliſcher	—	—
Theer, ſchwediſcher Faß	6	7
Wollene Flanelle ... Stück	10	11
Kamlots	—	—
Damentuch .... Yard	2	2¾
Weine, Sherry..... Dutz.	6	12
Madera .... „	7	10
Portwein........ „	8	12
franz. Claret... „	4	9
engl. Claret..... „	10	12
Branntwein ...... Gallon	1	1½
Rum	—	—
Genever oder Gin Gallon	4½	4¾

Aus der nachstehenden Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Singapore während des Jahres 1827 — 1828 ist der Umsatz des Platzes und dessen Verbindungen zu ersehen:

Namen der fremden Plätze.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Namen der fremden Plätze.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	£	£		£	£
Calcutta..........	231,646	163,134	Mauritius	15,595	11,912
Madras..........	41,469	113,809	Ceylon	1,935	
Bombai..........	37,688	18,801	Siam.............	27,581	45,713
England..........	192,012	278,951	Cochin China ...	10,844	8,557
Uebriges Europa	54,167	27,223	Acheen	289	
China	179,267	151,989	Andere indiſche Häfen..........	351,472	351,743
Prinz von Wales Inſel	88,301	64,612	in Summa £	1,488,599	1,387,201
Malacca	27,862	48,055			
Java	228,463	102,637			

Bemerkung. Der Unterſchied zwiſchen Ein- und Ausfuhr rührt hauptſächlich von den von der Regierung auf Bengalen in Dollars ausgeſtellten Tratten her, welche von Kaufleuten bezahlt, aber bei der Ausfuhr nicht mit gerechnet worden ſind.

Die Ausfuhr ſoll gegenwärtig jährlich weit über £ 3,000,000 betragen (?); ein neuer Abſatz-Artikel für Malacca und China iſt baumwollenes Garn geworden, von welchem in den letztern Jahren viel eingeführt wurde.

Folgendes sind die Quantitäten der in demselben Jahre, 1827 — 1828, ausgeführten Waaren.

Indianiſche Vogelneſter Ctr.	224	Reis von Malacca und	
Siam Benzoe .... „	700	Siam............... .... Ctr.	86,823
Malacca Kampher ..... „	10	Salz, Siam .... „	54,683
Java und Sumatra		China Kampher .... „	1,476
Kaffee .... „	37,358	Thee .... Kiſten	2,640
Goldſtaub von Borneo ꝛc. Unz.	11,000	China Rohſeide ...... Ballen	855
Sumatra Pfeffer........ Ctr.	44,672	Indiſcher Opium .... ℔	94,169
Singapore Sago .... „	10,944	Säcke (gunnies) bengal. Stck.	146,557
Banca Zinn und Malacca		Brittiſches Stangeneiſen Ctr.	
Penins (?) .... „	16,044	„ Baumwollene	9,555
Siam Zucker .... „	17.349	Waaren ...., Stck.	178,791

(Man ſehe darüber nach: Journal of an Embassy to Siam and Cochinchina, by John Crawfurd, Esq. chap. XIX; Return of the Population of British India in Report of a Select Committee of the Commons, 1831; Report of the select Committee of the Commons, for 1830.)

Sklaven, Sklavenhandel. Unter einem Sklaven verſteht man in gewöhnlichem Sinne ein menſchliches Weſen, der willkührlichen Verfügung eines Andern Preis gegeben, der das Recht hat, ihn zu gebrauchen und mit ihm zu machen, was ihm beliebt. Doch iſt der Zuſtand der Sklaverei unendlich verſchieden, und in den Ländern, in welchen ſolche ſchon ſeit langen Zeiten eingeführt war, wurde die Gewalt des Herrn über ſeinen Sklaven gewiſſen Beſchränkungen unterworfen. Sklavenhandel nennt man den Handel mit Menſchen, welchen die Sklavenhändler regelmäßig betreiben.

Urſprung der Sklaverei. Es haben viele Gelehrte ſich bemüht, die Geſchichte der Sklaverei zu geben, ohne daß dieſer Gegenſtand jedoch beſonders erſchöpft worden wäre. Es läßt ſich annehmen, daß der Krieg der Sklaverei die Entſtehung gab. Bei rohen und unciviliſirten Volksſtämmen, die ſich ſtärkern Rachegefühlen hingeben, als dieſes unter Nationen der Fall iſt, welche in der Ausbildung der Sitten weiter gelangt ſind, war es eingeführt, daß die gemachten Gefangenen dem Sieger eigenthümlich zugehörten, welcher dieſelben zum Tode oder zur Knechtſchaft beſtimmen konnte. Daher herrſchte im Alterthume bei dem Gedanken an Krieg immer zugleich der vor, Sklaven zu machen. In ganz alten Zeiten wurden die Kriegsgefangenen faſt allemal dem Tode geweiht, doch nach und nach gewann der Eigennutz über das Rachegefühl die Oberhand und während eines langen Zeitraumes zog man es vor, die Kriegsgefangenen für die Sklaverei oder Knechtſchaft zu beſtimmen; und pflegten diejenigen, die ſolche gefangen gemacht, dieſe entweder an andere zu verkaufen, oder ſie verwendeten dieſelben, wie ſie es ſonſt für gut fanden. Juſtinian ſagt: nach dem Völkerrecht ſind die feindlichen Gefangenen unſere Sklaven (oder Knechte). (Instit. Lib. I. 5.)

Nachdem der Gebrauch, Menſchen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen hatte, wurde ſolcher vielfältig erweitert. Die Nachkommenſchaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei gebornen Kinder waren wieder Sklaven und konnten als Sklaven verkauft werden; in Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre Kinder wie über Sklaven zu verfügen. — (Michaelis, gründliche Erklärung des Moſaiſchen Rechts, 2ter Band, in der engliſchen Ausgabe p. 163.) Sowohl in Rom als in den meiſten alten Staaten war die Perſon desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und ſein Eigenthum.

Behandlung der Sklaven. Die Behandlung der Sklaven iſt im Alterthume ebenſo wie in neuern Zeiten, in den verſchiedenen Ländern und zu verſchiedenen Perioden ſehr verſchieden geweſen, und unter den Sklaven ſelbſt haben verſchiedene Klaſſen beſtanden, doch hing von den Geſinnungen des Herrn allemal das meiſte ab. Die in dem Hauſe oder der Familie deſſelben geborenen Sklaven pflegten immer mit weniger Härte behandelt zu werden als andere, und wurden denſelben aus freiem Willen und Gebrauch mancherlei Vorrechte zugetheilt. So ſcheint es, als ob zu Athen die Sklaven und Leibeigenen beſſer als in andern Staaten behandelt worden ſeyen, und Demoſthenes führt in ſeiner zweiten Philippiſchen Rede an, daß es ein Sklave zu Athen beſſer gehabt habe, als mancher freie Bürger eines andern Staates. Als Rom eine Republik wurde, erlangte der Herr Gewalt über ſeines Sklaven Leben und Tod und nur zu oft gab dieſes Gelegenheit zu den allergrauſamſten Handlungen; nicht ſelten wurden alte und unbrauchbare oder kranke Sklaven auf eine der Inſeln der Tiber gebracht, um daſelbſt umzukommen. Man kann wohl denken, was Andere mögen gethan haben, wenn es, wie Hume bemerkt, ein bekannter Grundſatz des ältern Cato war, ſich ſeiner bejahrten Sklaven um jeden Preis, als einer unnützen Bürde, zu entledigen (Plutarch in vita Catonis). Die Kerker, in denen die Sklaven während der Nacht und oft auch bei Tageszeit zur Arbeit eingeſperrt wurden, fand man durch das ganze römiſche Land und hießen ſolche Ergastula. Columella berichtet, daß ſolche ſtets unter der Erde gebaut waren (Lib. I. c. 6.), man findet davon noch heutzutage Ueberbleibſel in Italien und Sicilien, wenn man die untern Geſchoſſe alter Gebäude unterſucht. Wegen des Verbrechens, welches ein Einzelner begangen hatte, wurden oft Hunderte auf einmal hingerichtet, und der kleinſte begangene Fehler ſetzte dieſe Unglücklichen der ganzen Heftigkeit eines eigenſinnigen und zügelloſen Despotismus aus.

In jenen barbariſchen Zeitaltern war es gar nicht ungewöhnlich, an den Gräbern der in der Schlacht gefallenen Krieger Gefangene zu opfern, und fanden dabei große Feierlichkeiten und Feſte Statt. So opferte Achilles an dem Grabmale des Patroklus zwölf gefangene Trojaner. Die Fechterſpiele, welche nach Beendigung der puniſchen Kriege in Rom ſo häufig gegeben wurden, ſcheinen daher ihre Entſtehung erhalten zu haben. Dieſe Zweikämpfe zwiſchen Sklaven, die man Gladiatoren nannte, dienten dem Volke, für Grauſamkeiten Sinn habend, durch ihren blutigen Ausgang zum hohen Genuſſe; es wurden jährlich Tauſende ſolcher Unglücklichen bei dieſen unmenſchlichen Vergnügungen aufgeopfert. Nach der Beſiegung der Dacier gab Trajan Schauſpiele, in denen nicht weniger als 11,000 wilde Thiere aller Art gefällt wurden, und bei welchen 10,000 Gladiatoren fochten! (Adam's Roman Antiquities, p. 317.)

Die gegen die Sklaven ausgeübten Grauſamkeiten, brachten mehrere Aufſtände hervor, welche von den traurigſten Ausſchweifungen begleitet wurden. Spartacus, ein thraciſcher Kriegsgefangener, der zu einem Fechter beſtimmt war, ſtiftete einen Aufruhr der Gladiatoren und Sklaven an, welchen zu unterdrücken die ganze Macht der Republik aufgeboten werden mußte. Nachdem Craſſus ſolchen endlich beſiegt hatte, wurden mehr als 6000 von den Genoſſen des Spartacus an Kreuze geſchlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet worden war. (Ferguson, Roman Republic, c. 16.) Niemand, der mit den Sitten der Römer nur einigermaßen bekannt iſt, wird ſich über die Schandthaten der römiſchen Kaiſer wundern. Die ſchlimmſten derſelben behandelten die römiſchen Bürger beſſer, wie dieſe ihre Sklaven. Menſchliche Gefühle konnten in einem Staate nicht aufkommen, deſſen Beherrſcher das Leben der Menſchen nicht achteten, und wo die Leiden und Qualen derſelben zum Volksſchauſpiele wurden.

Zufolge der ſchlechten Behandlung, theils aber, weil man mit geringern Koſten Sklaven kaufen als aufziehen konnte, wurden in dem

Folgendes ſind die Quantitäten der in demſ
geführten W

Indianiſche Vogelneſter	Ctr.	224	Reis v
Siam Benzoe	„	700	Siam
Malacca Kampher	„	10	Salz, S
Java und Sumatra Kaffee	„	37,358	China Ka Thee ......
Goldſtaub von Borneo ꝛc.	Unz.	11,000	China Roh
Sumatra Pfeffer........	Ctr.	44,672	Indiſcher O
Singapore Sago	„	10,944	Säcke (gunni
Banca Zinn und Malacca Penins (?)	„	16,044	Brittiſches St „ Ba
Siam Zucker	„	17.349	Waaren ......

(Man ſehe darüber nach: Journal of an Em Cochinchina, by John Crawfurd, Esq. chap. X Population of British India in Report of a Selec Commons, 1831; Report of the select Committee for 1830.)

Sklaven, Sklavenhandel. Unter einem Sklaven gewöhnlichem Sinne ein menſchliches Weſen, der will gung eines Andern Preis gegeben, der das Recht h brauchen und mit ihm zu machen, was ihm beliebt. ſtand der Sklaverei unendlich verſchieden, und in den Lä chen ſolche ſchon ſeit langen Zeiten eingeführt war, wu des Herrn über ſeinen Sklaven gewiſſen Beſchränkungen Sklavenhandel nennt man den Handel mit Menſchen, wel venhändler regelmäßig betreiben.

Urſprung der Sklaverei. Es haben viele Gelehrte die Geſchichte der Sklaverei zu geben, ohne daß dieſer Gegen beſonders erſchöpft worden wäre. Es läßt ſich annehmen, da der Sklaverei die Entſtehung gab. Bei rohen und uncivili ſtämmen, die ſich ſtärkern Rachegefühlen hingeben, als dieſes tionen der Fall iſt, welche in der Ausbildung der Sitten weit ſind, war es eingeführt, daß die gemachten Gefangenen de eigenthümlich zugehörten, welcher dieſelben zum Tode oder zu ſchaft beſtimmen konnte. Daher herrſchte im Alterthume bei den ken an Krieg immer zugleich der vor, Sklaven zu machen. In ga Zeiten wurden die Kriegsgefangenen faſt allemal dem Tode gewei nach und nach gewann der Eigennutz über das Rachegefühl die O und während eines langen Zeitraumes zog man es vor, die Krieg genen für die Sklaverei oder Knechtſchaft zu beſtimmen; und p diejenigen, die ſolche gefangen gemacht, dieſe entweder an andere z kaufen, oder ſie verwendeten dieſelben, wie ſie es ſonſt für gut f Juſtinian ſagt: nach dem Völkerrecht ſind die feindlichen Gefan unſere Sklaven (oder Knechte). (Instit. Lib. I. 5.)

Nachdem der Gebrauch, Menſchen zu Sklaven zu machen, ei Raum gewonnen hatte, wurde ſolcher vielfältig erweitert. Die kommenſchaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei ge nen Kinder waren wieder Sklaven und konnten als Sklaven verk werden; in Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über Kinder wie über Sklaven zu verfügen. — (Michaelis, gründl Erklärung des Moſaiſchen Rechts, 2ter Band, in der engliſchen A gabe p. 163.) Sowohl in Rom als in den meiſten alten Staaten die Perſon desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er ni abtragen konnte, dem Gläubiger

rch mehr als eine Greuelthat und ſind unge-
t und vervielfältigt worden. Die kleinen
hrt, ſich untereinander mit Krieg zu über-
ene zu machen, die die europäiſchen Skla-
kauften; gelang ihnen dieſes nicht, ſo
wohl ihre eigenen Unterthanen. Viele
r Sklavenhändler ſelbſt geraubt worden;
und Banditen bekanntes Verbrechen,
hrend eines Zeitraumes von drei Jahr-
n Bewohner des innern Afrikas aus-
nd den Ländern von Amerika, in
führt wurden, haben ſich davon eben
Daß unter den Schwarzen gegen
ingen mußte, war ganz natürlich;
n Verbrechen, Aufſtänden und Un-
n abzuſehen iſt. (Einige ſehr rich-
der Sklaverei in Amerika, ſowie
chten Uebel, findet man in einem
Excursion of an English Gentle-
nada.)

eine Prüfung der Scheingründe
lt hat, um dem Sklavenhandel
owenig eine Meinung darüber
n Fähigkeit unter den Weißen
Behauptungen des Hrn. Jef-
otes on Virginia, ſowie andere
rwiderung erhalten hätten. An-
it der Schwarzen keinem Zwei-
ntſchuldigung für die ſchänd-
gegen ſolche ſchuldig gemacht
rechtfertigen, daß er ſtärker

els. — Ungeachtet dieſer
n und ungeachtet der Gleich-
rde der Sklavenhandel von
gland wie in andern Län-
chtigkeit heftig angefochten.
einer der ausgezeichnetſten.
welche die Vertheidiger des
x, liv. 15) und die außer-
erks, ſowie die Anerken-
zollte, trug mächtig dazu
mmer zu erwecken und die
rs allgemein zu machen.
rch ihre Mißbilligung des
s als die unwandelbaren

erſte Antrag gegen den
r Gegenſtand wurde vor
en, doch in dieſem Jahre
die Namen der Herrn
Mitglieder derſelben, in
s für ewige Zeiten un-
die augenſcheinlichſten
ten Frevel, machte die-
s derſelben, dadurch auf
hervorzubringen. Nach-
dem Geheimenrathe ab-
ce, am 12. Mai 1789

Behandlung der Sklaven
im Alterthum
dern und zu
den Sklaven
den Geſinnungen
oder der Familie
ger Härte behandelt
freiem Willen und
es, als ob
Staaten behandelt
ten Philippiſchen
habe, als manche
Republik wurde,
und Tod und
Handlungen;
Sklaven auf eine
men. Man kann
es, wie Hume bemerkt,
war, ſich ſeiner
Bürde, zu entledigen
die Sklaven während
eingeſperrt wurden,
ſolche Ergastula.
gebaut waren (Lib. I. c.
bleibſel in Italien und
Gebäude unterſucht.
gangen hatte, wurden
kleinſte begangene Fehler
eines eigenſinnigen und

In jenen barbariſchen
den Gräbern der in der Schlacht
und fanden dabei große
Achilles an dem Grabmale des
Fechterſpiele, welche nach
häufig gegeben wurden, ſcheinen
Dieſe Zweikämpfe zwiſchen Sklaven,
ten dem Volke, für Grauſamkeiten
Ausgang zum hohen Genuſſe; es
glücklichen bei dieſen unmenſchlichen
der Beſiegung der Dacier gab Trajan
ger als 11,000 wilde Thiere aller Art
10,000 Gladiatoren fochten! (Adam's Roman

Die gegen die Sklaven ausgeübten
Aufſtände hervor, welche von den
wurden. Spartacus, ein thraciſcher
Fechter beſtimmt war, ſtiftete einen Aufruhr
ven an, welchen zu unterdrücken die ganze Macht
boten werden mußte. Nachdem Craſſus
wurden mehr als 6000 von den Genoſſen des Spartacus
geſchlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua
tet worden war. (Ferguson, Roman Republic, c. 16.) Niemand, der
mit den Sitten der Römer nur einigermaßen bekannt iſt, wird ſich
die Schandthaten der römiſchen Kaiſer wundern. Die ſchlimmſten
ſelben behandelten die römiſchen Bürger beſſer, wie dieſe ihre Sklaven.
Menſchliche Gefühle konnten in einem Staate nicht aufkommen, deſſen
Beherrſcher das Leben de achteten, und wo die
und Qualen wurden.
Zuf
ringe

römiſchen Gebiete jährlich große Maſſen derſelben eingeführt. Thracien und die Gegenden in der Nähe des ſchwarzen Meeres lieferten ſtarke Zufuhren der tüchtigſten Sklaven, und auch von andern Ländern, wie Aegypten, Syrien und Kappadocien wurde eine beträchtliche Zahl eingebracht. Delus in Sicilien war im Alterthume der berühmteſte Sklavenmarkt, und an einem Tage wurden daſelbſt zuweilen 10,000 derſelben verkauft. (Strabo, Lib. 14.)

Ungerechnet, daß durch den Sklavenhandel die Sitten des Volkes entmenſcht wurden, brachte deſſen Einführung noch auſſerdem die aller unglücklichſten Folgen hervor, und die vorzüglichſten römiſchen Schriftſteller berichten über die nachtheilige und zerſtörende Behandlung der Sklaven und über die üble Aufführung derſelben. — (Columella, Lib. I., §. 8; Plinius, Hist. Nat. Lib. 17. §. 3.) Die Inferiorität der meiſten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künſten, muß vorzüglich dem Umſtand zugeſchrieben werden, daß die Sklaverei ſolch einen hohen Grad erreichte; aller Wetteifer ſowie der Trieb in den Gewerben, Verbeſſerungen einzuführen, wurde dadurch nicht nur unterdrückt, ſondern man betrachtete alle nützlichen Beſchäftigungen gewiſſermaßen mit Verachtung. In der alten Welt waren Ackerbau und Krieg die einzigen Geſchäfte, denen ſich ein freier Mann mit Ehre hingeben konnte. Alle Handwerke wurden nur von Sklaven betrieben, oder von den allerunterſten Volksklaſſen, und blieben von einer Zeit zur andern ohne einige Verbeſſerung.

Die Entſtehung des Chriſtenthumes trug viel mehr als irgend etwas dazu bei, zuerſt die Sklaverei zu mildern und ſpäter deren Greuel gänzlich zu unterdrücken. Doch nicht ſehr lange, nachdem ſie in allen europäiſchen Ländern aufgehört hatte, zeigte ſich ſolche auf's Neue mit ihren Schrecken in Amerika.

Afrikaniſcher Sklavenhandel. Dieſes ſchändliche Geſchäft wurde zuerſt von den Portugieſen im Jahre 1442 angefangen. Doch bis zu Anfange des 16ten Jahrhunderts war der Handel mit Sklaven nur von geringer Bedeutung. Da aber die in den Bergwerken der Inſel Domingo, jetzt Hayti, arbeitenden Indianer meiſtens ſchnell aufgerieben wurden, erlaubte Carl V. 1517, daß daſelbſt Sklaven aus den portugieſiſchen Niederlaſſungen auf der Küſte von Guinea eingeführt werden durften. Die Erlaubniß des Kaiſers ward zum Theil durch die Verwendung des berühmten Las Caſas, Biſchofs von Chiapa, erlangt, welcher auf eine höchſt widerſprechende Weiſe die Indianer dadurch zu beſchützen trachtete, daß er die Afrikaner der Sklaverei Preis gab. Letztere waren unſtreitig durch ihre Körperkraft mehr im Stande, wie die erſteren, die Strapatzen des dortigen Bergbaues zu ertragen. Doch durfte dieſes nicht als Vorwand dienen, um eine Art von Verbrechen und Unglück durch die andern zu erſetzen. (Robertson Hist. of Amerika, Book III.)

Nachdem die Einfuhr der Negerſklaven in Weſtindien und Amerika einmal ihren Anfang genommen hatte, vergrößerte ſich ſolche in einem zunehmenden Verhältniſſe, bis deren Umfang und Wichtigkeit der damit verbundenen Grauſamkeit und Schuld gleich geſchätzt werden konnte. Sir John Hawkins war der erſte Engländer, der ſich auf dieſes Geſchäft einließ; deſſen Landsleute verfolgten dieſen Handel mit ſolchem Eifer, daß von ihnen zwiſchen den Jahren 1680 bis 1700 über 300,000 Neger ausgeführt wurden, und vom Jahr 1700 — 1784 wurden allein in Jamaika 610,000 Sklaven aus Afrika eingebracht. Rechnet man hiezu, welche Zufuhren die andern Inſeln erhielten, wie viel dergleichen Unglückliche bei der Ueberfahrt umkamen, ſo erſcheint die Zahl derer, welche Afrika abgab, ungeheuer. (Bryan Edwards, Hist. of the West. Indies, Vol. II. p. 14.) Die von anderen Nationen bewerkſtelligte Sklaveneinfuhr, vorzüglich der Franzoſen und Portugieſen, war ebenfalls ſehr groß.

Man kann nicht genau beſtimmen, ob dieſer Handel mehr Nachtheile für Afrika oder für Amerika gehabt habe. In dem erſt

genannten Erdtheile iſt dadurch mehr als eine Greuelthat und ſind ungeheuere Mißbräuche eingeführt und vervielfältigt worden. Die kleinen Fürſten wurden dadurch verführt, ſich untereinander mit Krieg zu überziehen, um recht viele Gefangene zu machen, die die europäiſchen Sklavenhändler dann von ihnen kauften; gelang ihnen dieſes nicht, ſo ergriffen und verkauften ſie auch wohl ihre eigenen Unterthanen. Viele ſind auch durch das Schiffsvolk der Sklavenhändler ſelbſt geraubt worden; es gibt kein unter Seeräubern und Banditen bekanntes Verbrechen, welches die geſitteten Europäer während eines Zeitraumes von drei Jahrhunderten nicht gegen die harmloſen Bewohner des innern Afrikas ausgeübt hätten. In Weſtindien und den Ländern von Amerika, in welche die Sklaven ſo zahlreich eingeführt wurden, haben ſich davon eben ſo zerſtörende Wirkungen gezeigt. Daß unter den Schwarzen gegen die Weißen eine Todfeindſchaft entſpringen mußte, war ganz natürlich; es iſt darin die lange Reihenfolge von Verbrechen, Aufſtänden und Unordnungen zu ſuchen, deren Ende kaum abzuſehen iſt. (Einige ſehr richtige Bemerkungen über den Zuſtand der Sklaverei in Amerika, ſowie über die großen, durch ſolche hervorgebrachten Uebel, findet man in einem Buche welches 1824 erſchien, betittelt: Excursion of an English Gentleman through the United States and Canada.)

Es würde zu nichts führen, ſich auf eine Prüfung der Scheingründe einzulaſſen, welche man früher aufgeſtellt hat, um dem Sklavenhandel das Wort zu reden; es ſoll hier ebenſowenig eine Meinung darüber ausgeſprochen werden, ob die Schwarzen an Fähigkeit unter den Weißen ſtehen; doch ſcheint es nicht, als wenn die Behauptungen des Hrn. Jefferſon über dieſen Gegenſtand in ſeinen Notes on Virginia, ſowie andere ähnliche Behauptungen, eine hinreichende Erwiderung erhalten hätten. Angenommen indeſſen, daß die Untergeordnetheit der Schwarzen keinem Zweifel unterworfen ſey, ſo würde darin keine Entſchuldigung für die ſchändlichen Grauſamkeiten liegen, deren man ſich gegen ſolche ſchuldig gemacht hat. Glaubt Jemand ſeinen Raub dadurch zu rechtfertigen, daß er ſtärker iſt, oder klüger als der Beraubte? —

Abſchaffung des Sklavenhandels. — Ungeachtet dieſer Handel vom Parliament gut geheißen worden und ungeachtet der Gleichgültigkeit des Publikums über ſolchen, wurde der Sklavenhandel von mehreren ausgezeichneten Männern, in England wie in andern Ländern, wegen ſeiner Grauſamkeit und Ungerechtigkeit heftig angefochten. Unter dieſen war Montesquieu vielleicht einer der ausgezeichnetſten. Er bekämpfte mit Glück die Wortmachereien, welche die Vertheidiger des Sklavenhandels vorbrachten. (Esprit des Loix, liv. 15) und die auſſerordentliche Verbreitung ſeines unſterblichen Werks, ſowie die Anerkennung, die man demſelben wegen ſeiner Lehrſätze zollte, trug mächtig dazu bei, die öffentliche Meinung aus ihrem Schlummer zu erwecken und die Einſicht von der Ungerechtigkeit dieſes Verkehrs allgemein zu machen. Die Quäker zeichneten ſich ſchon frühzeitig durch ihre Mißbilligung des Sklavenhandels aus, und haben ſich ſolche ſtets als die unwandelbaren und entſchiedenen Gegner deſſelben bewieſen.

Im Jahre 1776 wurde im Parliament der erſte Antrag gegen den Sklavenhandel gemacht; doch ohne Erfolg. Der Gegenſtand wurde vor dem Jahre 1787 nicht gehörig wieder aufgenommen, doch in dieſem Jahre ward eine Commiſſion ernannt, und werden die Namen der Herrn Granville Sharp und Clarſon, zweier Mitglieder derſelben, in der Geſchichte der Abſchaffung des Skavenhandels für ewige Zeiten unvergeßlich bleiben. Dieſe Commiſſion ſammelte die augenſcheinlichſten Beweiſe für die, durch dieſen Handel veranlaßten Frevel, machte dieſelben im Lande allgemein bekannt, und es gelang derſelben, dadurch auf die öffentliche Stimmung einen tiefen Eindruck hervorzubringen. Nachdem eine Anzahl Zeugen dafür und dawider von dem Geheimenrathe abgehört worden waren, brachte Herr Wilberforce, am 12. Mai 1789

eine Reihe Beſchlüſſe zur Abſchaffung des Sklavenhandels in Vorſchlag. Solcher wurde durch Herrn Burke vermittelſt einer ſeiner ausgezeichnetſten Reden unterſtützt, und Pitt und Fox thaten ein Gleiches.

Allein ungeachtet die vorgeſchlagenen Beſchlüſſe durchgingen, geſchah doch nichts, ſie gehörig in Kraft zu ſetzen. Die Vertheidiger des Sklavenhandels hatten bewirkt, Aufſchub zu erhalten, und ihrerſeits dem Hauſe Gegenbeweiſe vorzulegen, ſie wußten dabei Zögerungen eintreten zu laſſen, ſo daß die Seſſionszeit ablief, ohne daß etwas geſchehen war. In den darauf folgenden Parliaments-Verſammlungen wurde der Kampf mit abwechſelndem Glücke fortgeſetzt, ohne daß ein Reſultat erreicht werden konnte. Doch endlich, im Jahre 1807 trug die Menſchlichkeit und Gerechtigkeit den Sieg davon; eine Bill, welche in den beiden Häuſern mit einer auſſerordentlichen Mehrheit durchgegangen war, verordnete die gänzliche und ſofortige Abſchaffung des Sklavenhandels, und erhielt am 25. März, als das letzte Werk des Miniſteriums der Herren Fox und Lord Greenville, die königliche Genehmigung. „So endigte ſich — ſagt gedachter Herr Clarkſon — einer der ehrenvollſten Kämpfe, nach einer Dauer von zwanzig Jahren, ſo ehrenvoll als nur jemals einer in dem Lande gekämpft worden war; nicht durch rohe Heftigkeit, ſondern durch die Vernunft wurde der Sieg davon getragen, und dadurch zwiſchen denen entſchieden, welche ihr tiefes Mitgefühl für das Glück und die Ehre ihrer Nebenmenſchen ausgeſprochen hatten und denen, die durch gottloſe Gebräuche und Eingebungen eines ſchmutzigen Geizes die heiligen Rechte der Natur mit Füßen traten, welche ſogar verſucht hatten, alle Anſprüche auszulöſchen, welche das Ebenbild an Gottes ſeines Gleichen zu machen hatte.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika folgten Großbrittanien in der Abſchaffung des Sklavenhandels zu derſelben Zeit nach.

Doch zeigte es ſich deſſenungeachtet, daß in dieſer Angelegenheit noch zu weitern Maaßregeln geſchritten werden müſſe. Die Spanier und Portugieſen ermangelten nicht, den Sklavenhandel in einer größeren Ausdehnung denn jemals zu betreiben. Die brittiſchen Unterthanen nahmen keinen Anſtand, unter dem Schutze der Flaggen der beiden Nationen an dergleichen Unternehmungen Theil zu nehmen. Es erfolgte daher 1811 ein neuer wirkſamer Schritt, indem der gegenwärtige Lord Brougham einen Geſetzesvorſchlag einbrachte, wodurch Jeder, der Sklavenhandel trieb, auf 14 Jahre deportirt werden, oder bei harter Arbeit auf wenigſtens 3, höchſtens 5 Jahre Gefängnißſtrafe erleiden ſoll.

Durch 5, Georg IV., C. 113, ſind die verſchiedenen geſetzlichen Verordnungen über den Sklavenhandel in Kraft getreten, und es folgen hier die wichtigſten Paragraphen daraus.

Sklavenhandel, auf offenem Meere getrieben ꝛc., iſt dem Seeraube gleich zu achten. Wenn ein Unterthan oder Unterthanen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät, oder ſonſt eine Perſon oder Perſonen, die ſich in dem Gebiete, den Forts, Niederlaſſungen, Faktorien oder den Beſitzungen aufhalten, die jetzt oder künftig Sr. Majeſtät angehören, oder von Sr. Majeſtät beſetzt oder beſeſſen ſind, oder die unter der Regierung der vereinigten Geſellſchaft engliſcher Kaufleute, die nach Oſtindien Handel treiben, auf offenem Meere oder in einem Hafen, Fluſſe, an einem Landungsplatze oder an einem Orte, wo der Admiral die Gerichtsbarkeit hat, nach dem 1. Januar 1825 (mit Ausnahme ſolcher Fälle, welche nach dieſem Geſetze erlaubt ſind) wiſſentlich und vorſätzlich eine Perſon oder Perſonen wegführen, wegbegleiten oder fortbringen, oder bei der Wegführung, dem Wegbegleiten oder dem Fortbringen Hülfe oder Beiſtand leiſten ſollten, zu dem Entzwecke, daß derſelbe, dieſelben oder ſolche als Sklave oder als Sklaven nach einer Inſel, einer Colonie, in ein Land, eine Beſitzung oder an einen Ort, welcher es immer ſey, eingeführt und gebracht werden ſollen, oder daſelbſt verkauft, abgetreten, gebraucht, oder als Sklave oder Sklaven verhandelt werden, oder wer

nach dem 1. Januar 1825 (mit Ausnahme ſolcher Fälle, welche nach dem Geſetz erlaubt ſind) wiſſentlich und vorſätzlich eine Perſon oder Perſonen einſchiffen, an Bord nehmen, annehmen, feſtnehmen oder einſperren, oder bei der Einſchiffung, bei dem an Bord nehmen, der Annahme, dem Feſtnehmen oder Einſperren an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Boots Beiſtand leiſten ſollte, um ſolch eine Perſon oder Perſonen zu dem Endzweck, daß derſelbe, dieſelbe oder ſolche als Sklave oder Sklaven weggeführt, wegbegleitet oder fortgebracht werden, und zwar nach einer Inſel, einer Colonie, einem Lande, einer Beſitzung oder an einem Orte, welcher es immer ſey, um dieſelbe, dieſelben oder ſolche daſelbſt als Sklave oder Sklaven zu verkaufen, abgetreten oder gebraucht oder verhandelt zu werden, — in einem jeden ſolchen Falle ſollen diejenigen, welche ſich ſoweit vergehen, der Todesſtrafe, die auf Seeraub geſetzt iſt, unterworfen ſeyn und dieſelbe über ſie verhangen werden, und nach Ueberführung ſoll dieſelbe ohne Gewährung des geiſtlichen Zuſpruchs an ihnen vollzogen werden, verbunden mit dem Verluſt aller liegenden und fahrenden Habe, wie Seeräuber, Verbrecher und Räuber, auf dem Meere ergriffen, ſolche zu erdulden haben. §. 9.

Wer Sklavenhandel treibt, oder Sklaven ein- oder ausführt ꝛc., iſt der Todesſtrafe würdig. Es ſoll (mit Ausnahme ganz beſonderer Fälle, welche durch dieſes Geſetz beſtimmt werden), wenn Einer Sklavenhandel treiben wird, und Sklaven oder Perſonen als Sklaven kaufen, verkaufen, tauſchen oder abtreten, oder darüber Verträge oder Geſchäfte zum Kauf, Verkauf, Tauſch oder zur Abtretung eingehen wird, oder wer auf irgend eine andere Weiſe, wie hier ſo eben angegeben, Sklaven oder andere Perſonen zu dem Endzweck, ſolche als Sklaven zu verkaufen, wegführt oder fortbringt, oder dieſelben einführt oder einbringt, oder wegen der Fortführung und Fortſchaffung derſelben übereinkommt, es ſey nach welchem Orte es immer wolle, oder der auf irgend eine andere Weiſe, als vorſtehend angegeben, Sklaven oder andere Perſonen, zu dem Endzweck, daß ſolche weggeführt oder fortgeſchafft werden, einſchifft, umſchifft, an Bord bringt, annimmt, feſthält oder an Bord einſperrt, oder wegen deren Einſchiffung, Umſchiffung, an Bordnahme, deren Annahme, Feſtnahme oder Einſperrung an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes eine Uebereinkunft trifft, um Sklaven oder andere Perſonen als ſolche nach irgend einem Orte einzuführen oder zu bringen, zu dem Endzweck, mit denſelben Sklavenhandel zu treiben, oder wer mit Bezug auf oder in Verbindung mit den Gegenſtänden und den Uebereinkünften, welche durch dieſes Geſetz als verboten und für geſetzwidrig erklärt worden ſind, irgend ein Schiff, ein Fahrzeug oder ein Boot ausrüſtet, bemannt, in ſegelfertigen Stand ſetzt, mit allem Nöthigen verſieht, abfertigt, verwendet, anwendet, zur Befrachtung vermiethet oder miethet, oder wegen der Ausrüſtung, Bemannung, wegen des in ſegelfertigen Stand Setzens, des mit allem Nöthigen Verſehens, der Abfertigung, Verwendung oder Anwendung, oder der Vermiethung oder Miethe zur Befrachtung eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes, eine Uebereinkunft trifft, mit Bezug auf oder in Verbindung mit den Gegenſtänden und den Uebereinkünften, welche vorſtehend als verboten und als geſetzwidrig erklärt worden ſind, oder wer wiſſentlich und vorſätzlich ein Darlehen oder einen Vorſchuß machen, oder für ein Darlehen oder einen Vorſchuß eine Sicherheit annehmen, oder deßhalb eine Uebereinkunft treffen, oder Bürgſchaft annehmen wird für dargeliehenes oder vorgeſchoſſenes Geld, Waaren, Effekten, die dazu verwendet werden ſollen, oder die in Berührung mit den Gegenſtänden ſtehen, welche vorſtehend als verboten und geſetzwidrig erklärt worden, oder wer wiſſentlich und vorſätzlich Bürge wird oder Sicherheit gewährt, oder eine Uebereinkunft trifft, um Bürge zu ſeyn oder Sicherheit zu leiſten, für Agenten, welche angeſtellt ſind oder angeſtellt werden ſollen, um in irgend einen Bezug

auf Gegenſtände, welche vorſtehend als verboten und als geſetzwidrig erklärt worden, oder ſich auf irgend eine Weiſe einlaſſen oder einzulaſſen verſprechen wird, directe oder indirecte daran einen Antheil zu nehmen, es ſey als Theilnehmer, Agent oder auf ſonſt eine Weiſe, oder wer wiſſentlich und vorſätzlich Geld, Waaren und Effekten, welche die Beſtimmung haben, zur Erreichung eines Gegenſtandes zu dienen, der durch dieſes Geſetz als verboten und als geſetzwidrig erklärt worden, oder damit oder durch eine Uebereinkunft damit in Berührung ſteht, dem Vorſtehenden zuwider als verboten und geſetzwidrig einſchifft, umſchifft, ladet, empfängt, annimmt, an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes bringt, oder wer als Kapitain, Lieutenant, Chirurgus, Cargadòr oder Supercargo, wiſſend, daß das Schiff, Fahrzeug oder Boot wirklich, auf der anzutretenden Reiſe oder gegenwärtig, wenn derſelbe die Anſtellung oder das Commando antreten ſoll, das Schiff zu ſteuern, ſich auf ſolches begeben oder ſich darauf einſchiffen oder eine Uebereinkunft zu dem Endzweck treffen wird, um einen der Gegenſtände zu erreichen, die vorſtehend als verboten und als geſetzwidrig erklärt worden, oder wer wiſſentlich und vorſätzlich Verſicherungen der Sklaven übernimmt und deßhalb Uebereinkünfte trifft, ſolche zu verſichern, oder irgend ein Eigenthum oder ſonſt einen Gegenſtand, der ſolche berührt oder damit in Verbindung ſteht, welche Uebereinkünfte und Gegenſtände vorſtehend als verboten und geſetzwidrig erklärt worden, oder wer vorſätzlich oder in der Abſicht, zu betrügen, irgend ein Dokument (hier folgen die verſchiedenen engliſchen Benennungen derſelben) anfertigen oder verfälſchen wird, in der Abſicht, Se. Majeſtät, oder wer es immer ſey, ſowohl vom Publikum oder von den Angeſtellten, zu betrügen, oder wer ein ſolches nachgemachtes oder verfälſchtes Dokument wiſſentlich und vorſätzlich ausgeben oder vorzeigen wird, wiſſend, daß es falſch oder verfälſcht ſey, — alsdann und in jedem ſolchen Falle ſollen diejenigen, welche ſich ſo vergangen haben, ſowie ihre Verführer, Rathgeber, Mitſchuldigen und Helfershelfer als Verbrecher erklärt und deportirt werden, auf nicht länger als 14 Jahre, oder ſollen bei harter Arbeit in's Gefängniß geſetzt werden auf nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Jahre, nach der Entſcheidung des Gerichts, vor welches die Schuldigen geſtellt ſeyn werden. §. 10.

Matroſen u. ſ. w., die an Bord ſolcher Schiffe Dienſte thun, ſind ſtraffällig. Und (mit Ausnahme ſolcher Fälle oder derjenigen Perſonen, die durch dieſes Geſetz ausgenommen worden ſind) ein Jeder, der ſich an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes begibt oder einſchifft, oder zu dem Ende eine Uebereinkunft trifft, als Unterbeamter, Matroſe, Seeſoldat oder Diener, oder in irgend einer Anſtellung, die hier nicht beſonders angegeben iſt, und welcher weiß, daß das Schiff, das Fahrzeug oder das Boot wirklich, auf der vorhabenden Reiſe und zur Zeit beſtimmt iſt, oder wer unter ſolchen Umſtänden ſich an Bord begibt oder einſchifft, oder deßhalb eine Uebereinkunft trifft, in Bezug auf Gegenſtände und Uebereinkünfte, die vorſtehend als verboten und als geſetzwidrig erklärt worden, — alsdann und in jedem ſolchen Falle ſollen diejenigen, welche ſich ſo vergangen haben, ſowie ihre Verführer, Rathgeber, Mitſchuldigen und Helfershelfer ſtraffällig, und zu einer Gefängnißſtrafe, zwei Jahre nicht überſchreitend, verurtheilt werden. §. 11.

Durch Vorſtehendes iſt es Perſonen, die auf den Inſeln ꝛc., Sr. Majeſtät zugehörig, wohnen, nicht verboten, Sklaven zu kaufen, vorausgeſetzt, daß ſolche auf derſelben Inſel ꝛc. angeſtellt werden u. ſ. w. Es ſoll indeſſen nichts in dieſem Geſetz Enthaltene für diejenigen hinderlich ſeyn oder hinderlich ausgelegt werden können, welche mit einem Sklaven oder Sklaven, die ſich geſetzlich auf einer Inſel, in einer Colonie, Beſitzung, einem Fort, einer Niederlaſſung, Faktorei oder in einem Gebiete, welche Sr. Majeſtät gehören oder von ihr beſeſſen werden, Handel treiben oder Geſchäfte

machen, indem ſie ſolche kaufen, verkaufen, vertauſchen, abtreten, oder indem ſolche Uebereinkünfte treffen, den Kauf und Verkauf, den Tauſch und die Abtretung eines oder mehrerer Sklaven betreffend, vorausgeſetzt, daß dergleichen Einkauf und Verkauf, Tauſch oder Abtretung oder die deßfallſige Uebereinkunft in der wahren Abſicht und zu dem Zwecke geſchehe, ſolch einen Sklaven oder ſolche Sklaven auf derſelben Inſel, in derſelben Colonie, Beſitzung, demſelben Fort, derſelben Niederlaſſung, Faktorei oder demſelben Gebiete zur Arbeit anzuſtellen, und daß ſolche, zu der Zeit, wenn der Kauf oder Verkauf, der Tauſch, die Abtretung oder die Uebereinkunft deßhalb bewerkſtelligt und getroffen wird, geſetzlich daſelbſt eingeführt worden ſind. §. 13.

Dergleichen Sklaven dürfen vermittelſt des Küſtenhandels oder zu Land von einer Stelle derſelben Inſel nach der andern gebracht werden u. ſ. w., und da, wo zwei oder mehrere Inſeln unter einer Colonial-Regierungsbehörde ſtehen, können Beſitzer von Sklaven ſolche innerhalb des Bezirks dieſer Behörde, unter einer vom Gouverneur ausgeſtellten Licenz, von einer Inſel zur andern bringen. — Damit indeſſen nichts in dieſem Geſetz Enthaltene hinderlich ſey, auf dem Wege des Küſtenhandels Sklaven wegzubringen oder fortzuſchaffen, die ſich geſetzmäßig in einem Theile der Inſel, der Colonie, der Beſitzung, des Forts, der Niederlaſſung, der Faktorei oder des Gebietes im Beſitz Sr. Majeſtät befinden, und zwar nach einem andern Theile derſelben Inſel, Colonie ꝛc., und damit auch auf den Fall, daß zwei oder mehrere Inſeln unter einer Colonial-Regierungs-Behörde vereinigt ſind, die Beſitzer von Sklaven nicht gehindert ſeyn ſollen, ſolche nach einer andern Inſel innerhalb des Bezirks derſelben Behörde zu bringen, in der Abſicht, eine Pflanzung oder ein Grundſtück, welches gedachtem Beſitzer gehört, anzubauen, oder zu einem Zweck, der dem Gouverneur oder deſſen Statthalter ꝛc. zuvor angezeigt und richtig befunden wird, wozu eine Licenz von ſolchem ertheilt werden wird, welche die beſonderen Beweggründe dafür angibt; ehe jedoch ein Sklave oder mehrere Sklaven kraft ſolch einer Licenz weggebracht und an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges gebracht werden, müſſen die weiterhin beſtimmten Zollzettel und Ausfuhrſcheine und ſolche Certificate erlangt werden, die in Betreff der als Hausgeſinde dienenden Sklaven erlaſſen ſind, und welche den Eigenthümer, den Kapitain oder deſſen Familie auf dem Meere begleiten. §. 14.

Se. Majeſtät kann in Geheimerraths-Sitzung bis zum 31. Juli 1827 die Wegſchaffung der Sklaven von einer weſtindiſchen nach einer andern dortigen Inſel in ſolchen Fällen geſtatten, als ſolches zur Wohlfahrt gedachter Sklaven erforderlich erſcheinen wird, und es ſollen deßhalb die Beſtimmungen und Bedingungen aufgeſtellt werden, wie ſolches in Sr. Majeſtät Geheimenraths-Sitzung für das Wohl der Sklaven angemeſſen befunden wird. — Auch ſoll es Sr. Majeſtät geſetzmäßig zukommen, durch einen Befehl oder Befehle, unter Beiſtimmung des Geheimenraths bis zum 31. Juli 1827 und bis zu dem Ablauf der nächſten Parliamentsſeſſion, doch nicht länger, Ermächtigung zu ertheilen zur Fortſchaffung von Sklaven von einer weſtindiſchen Inſel, die Sr. Majeſtät zugehört, nach einer andern Sr. Majeſtät zugehörigen weſtindiſchen Inſel, und zwar in Fällen, in denen es Sr. Majeſtät und ihrem Geheimenrathe weſentlich für das Wohl ſolcher Sklaven erſcheinen werde; auch ſoll es Sr. Majeſtät zuſtehen, durch ſolch einen Befehl oder ſolche Befehle diejenigen Beſtimmungen, Bedingungen und Vorſchriften für das Wohl dieſer Sklaven in derjenigen Inſel zu erlaſſen, nach welcher ſolche gebracht werden ſollen, wie es Se. Majeſtät mit der Beiſtimmung ihres Geheimenraths für gut befinden wird, und eine Sicherſtellung bis zum Belauf des doppelten Werthes der weggebrachten

Sklaven zu verlangen (welcher nach dem auf der Inſel geltenden Preiſe der Sklaven beſtimmt wird), durch Obligation oder Handſchrift derjenigen, auf deren Verlangen die Licenz deßhalb gewährt wird, mit zwei annehmlichen Bürgſchaften für die richtige Erfüllung der Beſtimmungen, Bedingungen und Vorſchriften deßhalb, und alle dazu erlaſſenen Geheimenraths-Befehle ſollen beiden Häuſern des Parliaments binnen den erſten ſechzehn Wochen nach der Eröffnung jeder Seſſion vorgelegt werden. §. 15.

Strafbare Sklaven dürfen aus einer brittiſchen Inſel nach einer fremden Niederlaſſung gebracht werden. — Es ſoll in dieſem Geſetze nichts der Deportation von denen Sklaven nach einer fremden Colonie oder einem Platze im Wege ſtehen, welche von irgend einem Kanzleigerichte auf einer jetzt ſchon oder zukünftig brittiſchen Inſel oder Colonie als ſtrafbar wegen irgend eines Verbrechens überführt worden ſind, auf welches die Deportation aus der Inſel oder der Colonie durch das dort geltende Geſetz verhängt iſt; doch ſoll an Bord eines jeden Schiffes oder Fahrzeuges, durch welches ein dergleichen Strafbarer deportirt werden wird, eine beglaubigte Abſchrift des Urtheiles oder des Spruches niedergelegt werden. §. 16.

Sklaven können ihre Herrn als Bediente unter gewiſſen Beſtimmungen begleiten. — Es ſoll in dieſem Geſetze nichts enthalten ſeyn, wodurch der, welcher einen Sklaven als ſeinen Bedienten um ſich hat, um ihn als Eigenthümer und Herrn oder ſeine Familie über das Meer zu begleiten und zu bedienen, nach welchem Orte es ſey, gehindert werde; dieſe Beſtimmungen beſagen jedoch, daß der Name und die Dienſte eines ſolchen Sklaven, der als Bedienter begleitet, auf dem Zollſcheine oder dem Erlaubnißſcheine zur Reiſe eingetragen oder auf der Rückſeite angegeben ſey, und zwar in Gegenwart des Zolleinnehmers, Zollcontroleurs oder des oberſten Zollbeamten des Ortes, von welchem ein ſolches Schiff oder Fahrzeug abſegeln wird, und der Beamte ſoll es unentgeldlich eigenhändig beſcheinigen, daß der ſo eingeſchiffte und mitgenommene Sklave in deſſen Herrn häuslichem Dienſte ſtehe; außerdem hat der Beſitzer oder Herr eines ſolchen dienſtthuenden Sklaven nach dem Regiſter der Colonie einen Auszug beizubringen, welcher von dem Regiſterſchreiber atteſtirt iſt, und welcher beſagt, daß ein ſolcher Sklave gehörig in den Liſten der Sklaven der Colonie eingezeichnet ſey, mit Beifügung des Namens und der Beſchreibung, welcher Auszug und Atteſt ſich allemal an Bord des Schiffes oder des Fahrzeuges befinden muß, auf dem ſich ein ſolcher Sklave befindet; die Regiſtratur aus der Colonie, von der er wegreiſt, ſoll ſofort dem Zolleinnehmer oder oberſten Zollbeamten mitgetheilt und dem Regiſterſchreiber der Colonie, in welcher derſelbe anlangen wird, eine Abſchrift zugeſtellt werden; wenn ſolch ein Sklave aus der Colonie, in welche er ſo gebracht worden, wieder mitweggeführt wird, und ſolches zumal alsdann der Fall iſt, wann in Kurzem über die Anzahl der dortigen Sklaven berichtet werden ſoll, hat der Zolleinnehmer vor der Einſchiffung eines Sklaven dieſer Gattung demjenigen, der den Original-Auszug und den Atteſt der Regiſtrirung, ſo ihm eingeliefert worden, zurückverlangen wird, zuzuſtellen, um wieder an Bord des Schiffes oder Fahrzeuges, auf welchem ſolch ein Sklave weggeführt werden wird, niedergelegt zu werden, und iſt den hierauf Bezug habenden Vorſchriften nicht gehörig Folge geleiſtet worden, ſo ſollen die Eigenthümer gedachter Sklaven für einen jeden mit £ 100 in Strafe genommen werden, und der Kapitain, oder wer ſonſt das Commando eines ſolchen Schiffes hat, ſoll ebenfalls für jeden Sklaven zur Bedienung, den er geſetzwidrig an Bord genommen hat, um £ 100 geſtraft werden. §. 17.

Sklaven können bei der Schifffahrt unter gewiſſen Vorſchriften angeſtellt werden. — Es ſoll in dieſem Geſetze nichts hinderlich ſeyn, Sklaven bei der Schifffahrt anzuſtellen, vorausgeſetzt,

daß deren auf einem Fahrzeuge oder Boote der Zahl nach nicht mehr angewendet werden, als zur Bemannung vorgeſchrieben iſt; nichts deſto weniger ſollen da, wo dieſes auf einer brittiſchen Inſel, in einer Colonie, Pflanzung oder in einem Gebiete geſchieht, ausdrücklich die Vorſchriften wegen des Wegganges der Sklaven zur Bedienung, wie vorbeſagt, genau befolgt werden. §. 18.

Auch beim Fiſchfange und andern gewöhnlichen Beſchäftigungen. — Es ſoll in dieſem Geſetze nichts hinderlich ſeyn, Sklaven beim Fiſchfange und andern gewöhnlichen Beſchäftigungen auf der See zu gebrauchen; nichts deſto weniger ſollen da, wo dieſes bei einer Fahrt von einer brittiſchen Inſel, Colonie, Pflanzung oder von einem Gebiete aus geſchieht, die Vorſchriften wegen des Wegganges der Sklaven zur Bedienung, wie vorbeſagt, genau befolgt werden. §. 19.

Sklaven können im Militair- und Seedienſt angeſtellt werden. — Es ſoll in dieſem Geſetz nichts hinderlich ſeyn, daß Sklaven an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges auf den Befehl eines königlichen General-Commandanten nicht allein zu Waſſer, ſondern auch zu Lande, auf einer Inſel, einer Colonie, Pflanzung oder in einem Gebiete, Sr. Majeſtät gehörig, im Kriegs- oder Seedienſte angeſtellt werden, um im gedachten Dienſte auf eine oder die andere Weiſe gebraucht zu werden, wie es der erwähnte Befehl beſtimmen wird. §. 20.

Sklaven auf Schiffen in Gefahr ſoll beigeſtanden werden. — Es ſoll in dieſem Geſetze nichts hinderlich ſeyn, daß Sklaven von einem Schiff auf das andere gebracht und ihnen Beiſtand auf der See geleiſtet werde, wenn ſich ſolche auf einem Schiffe befinden, welches in Gefahr iſt. §. 21. (Schluß.)

Sklavenhandel außerhalb der großbrittaniſchen Beſitzungen. — Auf dem Wiener Congreß im Jahr 1814 erließen die bevollmächtigten Geſandten der großen Mächte eine Erklärung, daß der Sklavenhandel „mit den Grundſätzen der Menſchlichkeit und höhern Moral im Widerſpruch ſtehe, und daß es der ernſthafteſte Wunſch der Souveraine ſey, dieſe Geißel, welche Afrika ſo lange entvölkert, Europa ſo lange zur Schande gereicht und das Menſchengeſchlecht ſo lange bekümmert habe, vertilgt zu wiſſen.“

Dieſer merkwürdigen Erklärung ungeachtet wurde die alsbaldige Abſchaffung des Sklavenhandels noch nicht beſchloſſen. In Frankreich wurde derſelbe auf fernere fünf Jahre geſtattet. Es iſt ferner nur zu gewiß, daß, ungeachtet derſelbe dem Namen nach mit 1819 aufgehoben wurde, er dennoch heimlich auf franzöſiſchen Schiffen in großer Ausdehnung fortgeſetzt wurde, und wenn nicht mit Wiſſen, doch ohne großen Widerſtand der Regierung, wie ſolche war. Jetzt iſt indeſſen alle Hoffnung vorhanden, daß ſolcher wirklich unterdrückt werde; nach einer neuern Anordnung (30. Nov. 1831) Sr. Majeſtät des Königs Louis Philipp iſt das gegenſeitige Viſitationsrecht der Schiffe zugeſtanden, um von den Franzoſen und Engländern mit gewiſſen Einſchränkungen ausgeübt zu werden, ſo daß die franzöſiſchen Sklavenſchiffe von den engliſchen Kreuzern angehalten werden können.

Betrachtet man die Anſtrengungen, welche Großbrittanien zum Beſten Spaniens und Portugals gemacht hat, ſowie den Einfluß, den es bei den wieder zur Regierung gelangten Monarchen jener Länder zu beſitzen vermeinte, ſo muß man ſich wundern, daß die engliſchen Unterhändler (entweder wegen der Halsſtarrigkeit derer, mit denen ſie zu verhandeln hatten, oder wegen Mangel an Geſchick und Ausdauer von ihrer Seite, welches hier unentſchieden bleiben ſoll) nicht vermögend waren, die Mächte früher als nach dem Verlauf eines beträchtlichen Zeitraumes zu bewegen, dem Sklavenhandel zu entſagen. Es glückte ihnen indeſſen, dieſelben zu bewegen, die Küſte nordwärts vom Aequator vor ihren räuberiſchen Angriffen ſicher zu ſtellen,

und für dieſes Zugeſtändniß und die gemachten Anſprüche wegen der von den engliſchen Kreuzern an ihren Sklavenhändlerſchiffen erlittenen Schadens zahlte ihnen Großbrittanien nicht weniger als die Summe von £ 1,250,000!

Nach der Uebereinkunft und den Verträgen zwiſchen Spanien und Großbrittanien vom 5. Juli und 28. Auguſt 1814 ſollte der Sklavenhandel mit dem Jahr 1820 gänzlich aufhören. Doch nach dieſem Zeitpunkte und wahrſcheinlich noch neuerdings ſind auf der Inſel Cuba öffentlich Sklavenſchiffe ausgerüſtet worden, und unter der Mitwiſſenſchaft der Regierung hat man fortwährend eine außerordentlich große Anzahl Sklaven auf gedachter Inſel eingeführt. Ein aus brittiſchen und ſpaniſchen Commiſſarien beſtehendes Gericht iſt zu Havannah niedergeſetzt worden, um diejenigen Schiffe zu condemniren, welche Sklavenhandel getrieben haben. Doch nach den officiellen Mittheilungen des Herrn Macleay, welcher einer der Commiſſarien des gedachten Gerichtes iſt, wurde ſeit deſſen Errichtung kein Sklavenhändlerſchiff aufgebracht, als durch die Dazwiſchenkunft und auf Anzeige der brittiſchen Commiſſarien, und ein ſolches Aufbringen zog weiter nichts nach ſich, als daß von Seiten der ſpaniſchen Gerichtshöfe eine vollſtändige Freigebung erfolgte! (Parliaments-Papiere, Nro. 120, Seſſion 1831, S. 53.)

In Braſilien ſind bis zum Februar 1830 ungehindert unzählige Sklaven eingeführt worden, als von welchem Zeitpunkte an der Sklavenhandel zufolge des zwiſchen Braſilien und Großbrittanien abgeſchloſſenen Vertrags vom 22. Juni 1826 aufhören mußte (vergl. den Artikel Rio de Janeiro). Ob indeſſen der heimliche und geſetzwidrige, oder der offene und erlaubte Handel mit Sklaven dadurch ſein Ende erreicht habe, iſt mehr, als man zu behaupten ſich unterfangen kann. Leider iſt die Beſorgniß nicht ohne Grund, daß ungeachtet die großen Mächte den Handel mit Sklaven dem Verbrechen des Seeraubes gleichſtellen, dieſes dennoch nicht ausreichte, um das Menſchengeſchlecht von dieſer Schuld und dieſer Abſcheulichkeit zu befreien. Als Beleg zu Vorſtehendem kann folgende Nachricht dienen:

Am 22. Auguſt 1830 ankerte die Primroſe an der Bucht von Loango, und erfuhr, daß die Spanier, Portugieſen und Braſilianer alle ihre Forts an der ſüdlichen Küſte geſchleift und den Sklavenverkauf daſelbſt gänzlich aufgegeben hätten. Der König von Loango hatte 60 Sklaven an die Küſte bringen laſſen, und da keine Schiffe da waren, kaltblütig befohlen, ſie zu ermorden. Die Stelle, wo die Unglücklichen geopfert wurden, war nicht ferne, und die Offiziere der Primroſe ſahen die weißgebleichten Knochen derſelben an einem Hügel liegen. Dieſer Theil iſt der civiliſirteſte der ſüdlichen Küſte, und die Bewohner ſprechen ein gebrochenes Engliſch, Spaniſch, Portugieſiſch und Holländiſch. Der König und ſeine Großen waren ſehr unzufrieden mit der Aufhebung des Sklavenhandels, und ſolche wird dem Kriege ein Ende machen, indem man dieſen nur führte, um Gefangene zu erhalten. Dieſer König konnte alle zehn Tage 1500 Sklaven liefern. Am 4. September deſſelben Jahres verließ die Primroſe die Prinzeninſel, und nahm am 7. das berühmte Sklavenſchiff Velos Paſſagera von 20 Kanonen und 150 Mann Beſatzung. Die Primroſe hatte 3 Todte und 12 Verwundete, die Velos Paſſagera dagegen 43 Todte und 20 Verwundete. Sie hatte 555 Sklaven an Bord und iſt das größte Sklavenſchiff, das je genommen worden. (Bl. f. lit. Unterh. 1830, Nro. 70, S. 308.)

Smalte, ſiehe Schmalte.

Smyrna, bei den Türken Ismir, große Stadt und Seehafen in der aſiatiſchen Türkei, an der Weſtküſte von Natolien oder Kleinaſien; 38° 29′ nördl. Breite, 27° 4¾′ öſtlicher Länge. Man ſchätzt die Bevölkerung auf 120,000, von welcher Zahl 60,000 Türken, 40,000 Griechen, und der Reſt Armenier, Franken, Juden u. ſ. w. ſind. Die Stadt liegt

im Hintergrunde eines ziemlich tiefen Meerbuſens, von deſſen Einfahrt nördlich die Inſel Mytilene und ſüdlich das Vorgebirge Caraburun liegen. Um in den Hafen zu gelangen, thut man wohl, ſich ſüdlich zu halten und den Seewind zu benutzen, der täglich von Morgen bis Abend weht. Die Bai iſt weit, der Ankergrund vorzüglich und das Waſſer ſo tief, daß ſich die Schiffe bis dicht an die Kajen legen können. Dieſer Handelsplatz exiſtirte ſchon im höchſten Alterthum. Die Vorzüge des dortigen Hafens, die bewundernswerthe Lage ſind Veranlaſſung geweſen, die Stadt immer wieder neu aufzubauen, ſo oft ſolche von Erdbeben zerſtört wurde. Naht man derſelben von der Seeſeite, ſo gewährt ſolche durch ihre amphitheatraliſche Geſtalt den ſchönſten Anblick; die Feſtung liegt im Hintergrunde der Stadt, und von ihrer Anhöhe beherrſcht ſie dieſelbe; doch ſind die Werke ſehr im Verfall und würden keinem Angriffe widerſtehen können. Der innere Theil contraſtirt indeſſen ſehr mit dem erſten Anblicke, denn die Straßen ſind eng, ſchmutzig und ſchlecht gepflaſtert. Aus Mangel an Reinlichkeit und jeder ſchützenden Abwehr von Seiten der Türken wird Smyrna ſehr häufig von der Peſt heimgeſucht. Noch im Jahre 1814 ſollen nicht weniger als 50,000 bis 60,000 Einw. daran geſtorben ſeyn. Dennoch iſt der Handel von Smyrna ausgebreiteter als von irgend einem andern türkiſchen Handelsplatze. Die aus Perſien daſelbſt anlangenden Karavanen beſtehen meiſtens aus Armeniern. Deren Ankunft und Abreiſe trifft zu beſtimmten Zeiten, meiſtens mit der Ankunft und dem Abgange der fremden Schiffe zuſammen. Die Geſchäfte werden faſt bloß von jüdiſchen Maklern geſchloſſen, von welchen einige ſehr reich ſind. Die Haupteinfuhr-Artikel ſind Getreide, Pelzwerk, Eiſen, Butter, u. ſ. w. von Odeſſa und Taganrog; baumwollene Waaren, Garne, Seiden- und Wollenwaaren, Kaffee, Zucker, Cochenille, Farbehölzer, Eiſen, Zinn, Weißblech, Rum, Branntwein, Papier, Käſe, Glaswaaren und Weine ꝛc. aus Großbrittanien, Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten u. ſ. w. Die Ausfuhr dagegen beſteht in roher Seide und Baumwolle, Früchten, hauptſächlich Roſinen; Opium, Rhabarber und einer Menge Droguerei-Waaren und Gummis; in Olivenöl, Krappwurzeln, türkiſchen Teppichen, Ackerdoppen, Meerſchwämmen, Galläpfeln, Wachs, Kupfer, Haſenfellen, Ziegenhaaren, Safflor, u. ſ. w. (Mehr darüber findet man in Tournefort Voyage du Levant, Tome II., p. 495 — 507. Quartausgabe; und in Macgill's Travels in Turkey, Vol. I., Letters 5, 6, 7, 8 et 9.)

Münzen, Maaße und Gewichte ſind dieſelben wie zu Konſtantinopel (ſ. d. Artikel). Man rechnet in Piaſtern zu 40 Paras oder Medini. Doch theilen manche der hier handeltreibenden fremden Häuſer den Piaſter anders ein; die Engländer und Schweden rechnen ihn zu 80 Aſper, die Holländer, Venezianer und Franzoſen zu 100 Cents, die Türken, Griechen, Perſer und Armenier zu 120 Aſper; im Großhandel courſiren bloß mexikaniſche oder ſpaniſche Piaſter oder Dollars. Von fremden Münzſorten gelten ſpaniſche Quadrupel 240, Lisboninen 115, engl. Sovreigns 73, franz. 20 Frankenſtücke 57, venezianiſche Dukaten 34, holl. und ungar. Dukaten 33½, ſchwere Piaſter 15 18/40, Thereſienthaler 15 7/40, *türkiſche Piaſter* nach dem Cours mehr oder weniger; doch gibt es der letztern auch, die abgeſetzt ſind und wenig Werth haben. Die Wechſelarten, Maaße und Gewichte ſind zwar im Allgemeinen dieſelben wie zu Konſtantinopel, doch ſind für Smyrna ſolche (nach Kelly) wie folgt anzunehmen.

Die Elle, Pick, hält 27 engl. Zoll oder 304 franz. Linien; danach geben 100 Ellen:

97·875	Amſterdamer Brab. Ellen.	68·577	Franz. Metres.
102·824	Berliner Ellen.	119·685	Hamburger Ellen.
118·564	Bremer Ellen.	96·385	Ruſſ. Arſchinen.
109.254	Däniſche Ellen.	115·501	Schwed. Ellen.
75·006	Engl. Yards.	88·013	Wiener Ellen.

Das Getreidemaaß, Killow, hält 2586 franz. Kubikzoll und iſt = 51·296 franz. Litres oder 1·4117 Londoner Buſhel. 100 Killow geben:

61·476	Amſterdamer Sack.	51·296	Niederländiſche Sack.
69·255	Bremer Scheffel.	93·333	Preuß. Scheffel.
36·874	Däniſche Tonnen.	26·366	Ruſſiſche Tſchetwert.
48·682	Hamburger Scheffel.	31·119	Schwediſche Tonnen.
210·552	Livorner Staja.	89·760	Spaniſche Fanegas.
17·646	Londoner Quarters.	83·419	Wiener Metzen.

Vom Handelsgewicht hält der Centner oder Cantaro, 7½ Batmans, 22½ Chequees, 45 Oken oder Oka, 100 Rottoli à 180 Drams oder Drachmen. Die Oka, welche man auch als Geld- und Silbergewicht braucht, hat 400 Drams, wiegt 19,830 engl. Grän oder 26736 holl. As; 1 Rottolo iſt demnach = 12031·2 und 1 Dram = 6·84 holl. As. Einige Waaren werden nach dem Centner von 100 Rottoli verkauft; Ziegenhaar nach dem Chequee von 800 Drams, Seide nach dem Teffé von 610 Drams und Opium nach dem Teffé von 250 Drams oder Drachmen. Auch iſt häufig der Cantaro von Konſtantinopel zu 44 Oken oder 17,600 Drams in Gebrauch.

Der Cantaro zu 45 Oken iſt demnach =:			Die Oka =:		
117·035	Amſterdamer . . .	℔	2·6007	Amſterdamer . . .	℔
123·676	Berliner	„	2·7483	Berliner	„
115·963	Bremer	„	2·5769	Bremer	„
115·763	Däniſchen	„	2·5326	Däniſchen	„
127·478	Engl. Handelsgew. .	„	2·8328	Engl. Handelsgew. .	„
57·810	Franz. Kilogrammen		1·2848	Franz. Kilogrammen	
119.357	Hamburger	„	2·6523	Hamburger	„
141·344	Ruſſiſchen	„	3·1409	Ruſſiſchen	„
136·513	Schwediſche Victual	„	4·0336	Schwediſche Victual	„
163·980	„ Eiſen .	„	3·7773	„ Eiſen .	„
105·224	Wiener	„	2·2938	Wiener	„

100 Drams oder Drachmen à 66·84 holl. As =:

0·65019	Amſterdamer . . .	℔	0·32121	Franz. Kilogrammen	
0·68708	Berliner	„	0·66309	Hamburger	℔
0·64424	Bremer	„	0·78524	Ruſſiſche	„
0·64316	Däniſchen	„	0·75840	Schwediſche Victual	„
0·86067	Engl. Troy . . .	„	0·57346	Wiener	„

Der Handel von Smyrna. Die nachfolgenden Angaben ſtammen aus dem Schreiben eines ſehr unterrichteten engliſchen, in Smyrna anſäßigen Kaufmann an ſeinen Freund in London her, und beziehen ſich auf die mit dem weſtlichen Europa vorkommenden Geſchäfte, und man muß dem Verfaſſer um ſo mehr Dank dafür ſchuldig ſeyn, als früher noch niemals ſo etwas Vollſtändiges und Genügendes über dieſen großen Handelsplatz bekannt gemacht worden iſt.

Proviſionen bei Verkäufen und Einkäufen. — Inſofern nach dem Dafürhalten der meiſten Kaufleute eine genaue Angabe der Unkoſten und Proviſionen bei Verkäufen und Einkäufen von Waaren, namentlich für alle nach der Levante Handelnden eine ſehr weſentliche Sache iſt, ſo folgt ſolche hier zuerſt nebſt den darauf Bezug habenden Erläuterungen.

Abgaben und Proviſionen ſind bei Verkäufen u. ſ. w.

Für Frachten (wie ſolche in England beſtimmt ſind) . . .	2	Procent
Für Zollabgaben im Allgemeinen	3	„

Trägerlohn von 1 bis 2 türk. Piaſter per Collo nach der Größe

Schroffage *)	0⅓	Procent
Maklergebühren (der Haus- und Straßenmakler)	2	"
Verkaufs-Commiſſion	3	"
do. wenn der Ertrag in Wechſeln oder baar	1½	"
Del credere (wenn ſolches berechnet werden kann)	2	"
Speichermiethe	0½	"

Bei Einkäufen.

Zollabgaben (nach der Qualität der Waaren)	1 à 3	"
Trägerlohn nach Verhältniß.		
Maklergebühren (der Haus- und Straßenmakler)	1½	"
Einkaufs-Commiſſion (ausgenommen für Feigen 6%)	3	"
Speichermiethe	0½	"

In Betreff der Verpackungen wird für jeden Ballen Seide circa 24 türk. Piaſter; für Galläpfel 18, für Gummi, Maſtix, Tragant u. ſ. w. 20 Piaſter; für Opium 30 bis 36; für Roſinen 12 bis 14 Piaſter berechnet; für Feigen 25 bis 30 Para's; für Baumwolle 12 bis 14 Piaſter gerechnet, u. ſ. w.

Wir erfuhren von N. N., daß Ihr Haus vorzüglich Geſchäfte in Fellen und Pelzwerk mache, doch iſt dabei die Gattung der Waare nicht angegeben; von letzterm Artikel trifft man hier jedoch nur hauptſächlich Haſenfelle, die in beträchtlichen Quantitäten für franzöſiſche und deutſche Plätze verſchifft werden. Am häufigſten ſind ſolche in den Wintermonaten zu haben, und alsdann beſſer und wohlfeiler als in den Sommermonaten. Schaf-, Bock-, Lämmer- und Ziegenfelle gibt es häufig, und von Amerika aus iſt danach viel Frage; zumal für die letztern im Monat April. Auch fehlt es nicht an geſalzenen und trockenen Kuh- und Ochſenhäuten, von denen das Leder geſchmeidiger ſeyn ſoll als von den europäiſchen. Nach Marſeille gehen ſolche dann und wann in kleinen Packen, da es aber ſchwer halten dürfte, von ſolchen eine genaue Beſchreibung zu liefern, ſowie von ihrer wahren Beſchaffenheit, werden wir Ihnen eine kleine Sendung machen, wie ſolche zu haben ſind, und zwar durch ein frühzeitig nach London ſegelndes Schiff mit einer Factur, um von Ihnen unterſucht zu werden und um deßhalb Ihre Verfügungen zu erwarten.

Sie erhalten nachſtehend Bericht, aus welchem Sie erſehen werden, wie hier Verkäufe, Einkäufe und Tauſchgeſchäfte gemacht werden, und wie dabei in Hinſicht auf Baarzahlung, Credit u. ſ. w. verfahren wird.

Verkäufe werden nach hieſiger Landesſitte von unſern Hausmaklern und den Straßenmaklern geſchloſſen; erſterer erhält von uns den Auftrag und letzterer übernimmt das Geſchäft bei dem Käufer. Iſt man einig worden, ſo treffen der Verkäufer und Käufer perſönlich zuſammen; es wird eine Schrift oder ein Vertrag aufgeſetzt und vom Käufer unterzeichnet, welcher, wenn er nicht Gewähr genug leiſtet, noch eine oder mehrere Unterſchriften beibringen muß, die ſämmtlich in Solidum verbindlich werden.

Einkäufe werden auf dieſelbe Weiſe gemacht, wobei der Käufer und ſein Commiſſionair und ſeine Makler die Waaren in Augenſchein nehmen, welche ſie behandelten; baare Zahlung iſt jederzeit bedungen, ſo daß nur ſelten ein Credit von ein oder zwei Poſttagen (jeder iſt ein Zeitraum von 15 Tagen und heißt Courier) erlangt wird. Zuweilen wird dem Verkäufer der vierte Theil oder die Hälfte des Kaufwerthes vorgeſchoſſen, wenn auf dem Platze nicht hinreichend genug Waare vorhanden iſt, und ſolche erſt aus dem Innern, wo ſolche gewonnen wird, geholt werden muß. Das vorgeſchoſſene Geld (welches zurückgezahlt werden muß, wenn die Waare nicht Probe hält) wird von Seiten des Käufers

*) Anmerk. d. d. Herausg. Man ſehe die Erklärung davon unter dem Artikel Singapore.

nach der Gegend, wo die Waare befindlich iſt, durch einen ſichern Commis geſchickt, welcher entweder von dem Verkäufer perſönlich oder deſſen Stellvertreter begleitet wird.

Tauſchgeſchäfte ſind für den europäiſchen Commiſſionair, der ſeines Auftraggebers Waaren gegen Landesprodukte umſetzen ſoll, allemal mit Zeitverluſten, Hinderniſſen und Opfern begleitet, und können nur durch Zuzahlung einer beträchtlichen Summe baaren Geldes bewerkſtelligt werden, zuweilen von der Hälfte oder von drei Vierteln, wenigſtens allemal eines Drittheils von der ganzen Kaufſumme; und die Landesprodukte werden dabei allemal höher gerechnet, als wenn bloß auf Geld gehandelt worden wäre. Im Uebrigen, inſoferne das Geſchäft des Commiſſionairs Waaren betrifft, deren Werth er voraus erlegen muß, iſt der Verkauf eben ſo günſtig als gegen Kaſſa mit Abrechnung eines Disconto, dagegen verliert er an demjenigen Theil des Geſchäftes, für welchen er den dritten Theil der Kaufſumme baar erlegen muß, wegen des erhöhten Preiſes bei einem Tauſchgeſchäft. Der Vortheil dabei iſt jederzeit auf der Seite der Eingeborenen und der Nachtheil auf der des fremden Commiſſionairs. Auch wird nur ſelten Tauſchhandel getrieben, wenn nicht ein Gewinn dabei gemacht werden kann, wenn z. B. europäiſche Einfuhr-Artikel überhäuft und ſchwer zu begeben ſind, oder wenn der Ablader derſelben von dem Eigenthümer den Auftrag hat, Landesprodukte dagegen zu retourniren, und ſo die Waare, wenn nicht mit großem Nutzen, doch auch ohne Riſiko wegen ſchlechten Schuldnern an Mann zu bringen. Zuweilen werden auch Schuldverſchreibungen mit in Zahlung gegeben, doch nicht mehr als zum Betrag von einem Drittheile der Kaufſumme; das zweite Drittheil wird in Waaren ausgeglichen, mit einer Erhöhung von 5, höchſtens 10 oder 12 %, und das letzte Drittel baares Geld, wogegen die Landesprodukte 5 bis 10 % über den Marktpreis gerechnet werden. Ganz große Umſätze können nur auf ſolche Weiſe durch Tauſchhandel gemacht werden, und zwar auf eine ſchnelle und ſichere Weiſe.

Creditgeſchäfte oder Zeitverkäufe. — Die Länge des bewilligten Credites iſt ſehr verſchieden, und wird lediglich von der Beſchaffenheit der Verkaufsgegenſtände beſtimmt; bei begehrten und geſuchten Artikeln wird gegenwärtig nicht mehr Friſt bewilligt als zwei Couriere oder Poſttage (jeder à 15 Tage gerechnet), oder zwei und drei Einunddreißigtage; *) bei Waaren und Artikeln, deren Verkauf ſchwieriger iſt, wird der bewilligte Credit auf 4, 5 und 6 Einunddreißigtage (wahrſcheinlich Monate) ausgedehnt. Die ſogenannten Couriere, deren in jeden Monat zwei fallen, ſowie die Einunddreißigtage, bedingen eine verhältnißmäßige Abzahlung; ſo z. B. bei einem Credite von 6 Einunddreißigtagen iſt nach Ablauf des erſten Monats ein Sechstheil der creditirten Summe fällig, und wird nach der Bezahlung auf der Schuldverſchreibung bemerkt, und ſo bis zur Tilgung des letzten der fünf übrigen Termine. Auſſer von den wenigen wohlhabenden Markt- oder Bazar-Einkäufern werden aber dergleichen Zahlungen ſelten pünktlich geleiſtet, höchſtens wird für die erſten drei oder vier Termine mit einiger Ordnung Sorge getragen. Doch, ſowie die Zeit weiter ſchreitet, werden die Zahlungen im Verhältniß hinausgeſchoben, daß aus einem ſechsmonatlichen Credite gewöhnlich ein achtmonatlicher zu werden pflegt.

Verkäufe gegen Kaſſa. — Solche kommen nur ſelten und bloß in den Fällen vor, wenn viel Geld auf dem Platze iſt oder die verkauften Artikel ſehr ſelten und ſtark geſucht ſind, und man kann annehmen, daß unter hundert Geſchäften kaum ein einziges baar abgemacht werde; auch iſt der Abzug oder Disconto bei einer guten, ſogenannten Bazar-

---

*) Es ſcheint dieſe Einrichtung von dem auf italieniſchen Handelsplätzen üblichen Uſo von 15 Tagen herzurühren.

Schuldverſchreibung übermäßig groß, wenn ſolche auch nur noch kurze Zeit zu laufen hat; gewöhnlich werden Verkäufe über einige ſehr geſuchte Waaren gegen halb Kaſſa und der Reſt gegen einen kurzen Credit geſchloſſen.

Charakter der Handeltreibenden. — Ehe wir uns weiter über Gegenſtände des Handels verbreiten, verſuchen wir, Sie mit dem Charakter und den Eigenſchaften der verſchiedenen hieſigen Handelsleute bekannt zu machen. Die Griechen ſind faſt nur Kleinhändler, ſehr verſchlagen und betrügeriſch, und ſchlechte Zahler. Die Juden gehören zum Theil in dieſelbe Klaſſe, werden aber von ihren Glaubensgenoſſen durch gegenſeitige Bürgſchaften unterſtützt. Die Armenier ſind bei weitem die thätigſten Geſchäftsmänner, was den Einkauf und den Abſatz der Waaren betrifft; ſie ſteigern entſetzlich, ſind aber dabei ſowohl gute Zahler als auch achtungswerth und ehrlich. Die Türken übertreffen alle die vorhergenannten, was die Solidität betrifft, es mangelt denſelben aber dagegen die im Handel nothwendige Gewandtheit; dennoch machen dieſelben große Geſchäfte und ſind in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aufs äuſſerſte pünktlich. Die Landesgeſetze beſchützen den Schuldner in vielen Fällen auf Koſten des Gläubigers, und es kann nicht fehlen, daß der Unredliche dadurch begünſtigt wird. Die Zahl der Falliten unter den Eingeborenen war zu einer Zeit übertrieben groß, doch neuerdings ſind die Vermögensumſtände ſo genau bekannt worden, daß es nach unſerer Meinung jetzt kein einziges Mitglied des Bazars gibt, das ſeine Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen im Stande wäre. Die europäiſchen Conſuln, die bei den Türken in großem Anſehen ſtehen, wiſſen die Intereſſen ihrer Landsleute in ſtreitigen Sachen zu wahren; Streitigkeiten über Gegenſtände des Handels werden der Entſcheidung eines türkiſchen Gerichtshofes unterworfen, vor welchem nicht viel hin und her geſprochen, aber eine kurze uud ſtrenge Juſtiz gehandhabt wird, bei welcher der Europäer vielleicht hin und wieder weniger begünſtigt iſt als der Einheimiſche.

Zu Ihrer Beachtung theilen wir Ihnen nun unſere Bemerkungen über die Hauptartikel zur Einfuhr mit, ſowie zur Ausfuhr nach Großbrittanien, auf deren Genauigkeit Sie ſich verlaſſen können.

Einfuhr-Artikel.

Kaffee. Dieſes iſt bei Weitem der geſuchteſte Artikel, der hierher gebracht wird, und beſchäftigen ſich England, Frankreich, Holland, Trieſt, Marſeille, Livorno, Genua und Amerika mit deſſen Einfuhr; in der neuern Zeit iſt am meiſten aus letztgenanntem Lande gebracht worden, und haben die amerikaniſchen Schiffe oft einzig immer, wenigſtens zum Theil, Kaffee geladen; nach dieſen ſind es engliſche Schiffe, die am meiſten davon einbringen, doch wird dieſe Waare nur in kleinen Partien von 300 bis 600 Säcken auf einmal eingeführt, obgleich ſolche vorkommend auch verdoppelt werden. Nach England kommt Frankreich, doch in einer geringern Bedeutung, und Oeſtreich, Holland und die kleineren Häfen im ſüdlichen Europa bringen nicht mehr als England allein. Es gelten hier auf dem Markt vier Hauptgattungen, nämlich Mocha, St. Domingo, Havannah und Braſil-Kaffee; erſtere kommt von Alexandrien, und auf amerikaniſchen Schiffen, ſelten aus Europa; der Verbrauch iſt aber beſchränkt und überſteigt jährlich nicht 60,000 Oka. In Konſtantinopel wird davon jedes Jahr ein ungefähr dreimal ſtärkeres Quantum abgeſetzt. Wir können uns nicht erinnern, daß jemals ſoviel weſtindiſcher Kaffee eingeführt worden wäre, als in den letzten ſechs Monaten (es iſt dieſes im Nov. 1827 geſchrieben), und dieſes hatte zur Folge, daß der Bedarf weit überſchritten und alle Käufer für eine lange Zeit hinaus hinlänglich verſorgt wurden, ſo daß die in der erſten Hand befindlichen Vorräthe nur durch gezwungene oder nachtheilige Verkäufe vermindert werden können, oder zwei bis drei Monate ganz ausgeſetzt bleiben müſſen, bis ſich wieder

Nachfrage zeigt; doch iſt dieſe ſicher zu erwarten, indem Kaffee zu den erſten Lebensbedürfniſſen des Landes gezählt werden muß, weil der Aſiate ohne Kaffee nicht exiſtiren kann, und es iſt bekannt, daß allein in Smyrna täglich 400,000 Taſſen davon getrunken werden, welches, nur zu zwei Para jede gerechnet, 20,000 Piaſter ausmacht! Man zieht den St. Domingo und Havannah-Kaffee dem aus Braſilien vor, obgleich, wenn letzterer von guter Qualität iſt, der Preisunterſchied gegen erſtgenannte Sorten nur 5 Prozent beträgt; kleine grüne weſtindiſche Bohnen finden ſtets einen raſchen Abſatz, doch wird für den beſten nur 6 bis 8 Procent mehr als für Mittel und guten Kaffee bezahlt. Derſelbe gehört zu den wenigen Waaren, die zum Theil oder ganz gegen baares Geld oder auf kurzen Credit verkauft werden; auch kann man annehmen, daß die, welche damit handeln, wohlhabend und mit denſelben ohne Gefahr Geſchäfte zu machen ſind. Auch vermag man mit Kaffee vortheilhaftere Tauſchgeſchäfte zu machen, indem davon mehr in Zahlung gegeben werden kann, als von irgend einer andern europäiſchen Waare. Man rechnet den jährlichen Verbrauch davon auf 3,000,000 Oka.

Zucker iſt nach dem Kaffee die begehrteſte Waare. Derſelbe wird von denſelben Orten gebracht und der Handel damit iſt von gleichen Umſtänden begleitet. Wir erhalten folgende Gattungen: weiße geſtoßene, weiße und braune Havannah und weiße oſtindiſche Zucker; raffinirter Zucker in Broden zu 4 und 8 ℔, welcher faſt nur aus Amerika und England eingebracht wird. Braune und geringe Sorten finden weniger Abnehmer; Jährlicher Verbrauch 10,000 Cantari.

Indigo iſt nach den beiden vorſtehenden die wichtigſte Waare, doch nicht ſowohl wegen der ſtarken Einfuhr, ſondern weil derſelbe jederzeit und faſt immer mit Vortheil abzuſetzen und von denſelben Umſtänden begünſtigt iſt, wie Kaffee und Zucker, er wird ſowohl von Europa als auch von Amerika geliefert, hauptſächlich aber von England. Die hier gangbaren Sorten ſind oſtindiſcher, purpur, gefeuerter und ordinairer, ſowie Guatimala. Die erſtgenannte Sorte findet auf hieſigem Markte den prompteſten Abſatz, und verkauft ſich beſſer wie die beiden andern; es wird aber ganz feine Waare ebenſowenig bezahlt wie beim Kaffee, und iſt es daher nicht zu rathen, ſolche hieher zu ſenden. Die für hier paſſende Waare muß aus großen Stücken, purpur und gefeuert zu gleichen Theilen beſtehen. Die zum Verkauf kommende ordinaire Waare geht langſam ab. Die zuerſt ankommenden 15 bis 20 Kiſten eines ſchönen oſtindiſchen Indigo (und mehr muß man auf einmal nicht verſchiffen), finden guten und raſchen Abgang zu 20 Piaſter die Oka. Jährlicher Verbrauch 80 Kiſten.

Manufakturwaaren. Mit dieſen wird nach der Türkei ein ſehr ausgebreiteter Handel getrieben. Wir haben, wie Sie aus unſerm Preiscourant erſehen werden, ein anſehnliches Sortiment brittiſcher und oſtindiſcher Baumwollenwaaren und engliſcher Raſche (Chalongs). Weiße ungedruckte Waaren werden ſtark verlangt, zumal in der heißen Jahreszeit, und die farbigen und gedruckten Stoffe ebenſo im Winter, doch gehen auch beide in beträchtlicher Menge das ganze Jahr hindurch ab. Oſtindiſche Waaren werden bloß von Amerika und England eingebracht, und liefert das letzte Land auch gute Nachahmungen derſelben, als gedruckte Kattune, Seersuckers u. ſ. w. Die Käufer unter den Landesbewohnern ſind auſſerordentlich eigenſinnig was die Muſter und Farben anbetrifft, welche oft verändert werden müſſen, um ihrem ſonderbaren Geſchmacke zu genügen. Manufakturwaaren werden nicht anders als mit langem Credite verkauft, doch finden damit auch öfters große Tauſchgeſchäfte Statt. Wer ſich auf dieſen Geſchäftszweig einlaſſen will, kann verſichert ſeyn, am Ende dabei gut zu fahren, allein er muß warten können, viel Fond haben, und ſich nicht entmuthigen laſſen, wenn er in ſeinen erſten Unternehmungen getäuſcht wird und keinen Gewinn davon hat. Auch muß, wer dieſen Handel treiben will, mit Eifer

zu Werke gehen und ſeinen hieſigen Commiſſionair immer mit geſuchten Waaren verſorgen, doch zugleich auch berückſichtigen, daß viele Monate hingehen, ehe er Rimeſſen erwarten darf, welches bei Tauſchgeſchäften übrigens ſchneller der Fall iſt. Der darauf verwendete Fond muß, wenn er nützlich werden ſoll, wenigſtens £ 20,000 betragen, und muß er dieſe Summe entbehren können, ohne daß ihm daraus eine Unbequemlichkeit oder Geldverlegenheit erwachſe. Jemand, der dergleichen zu unternehmen Willens wäre, müßte ſich regelmäßig mit Muſtern verſehen laſſen und Anweiſung erhalten, wie die Waaren gedruckt oder der Druck abgeändert werden müſſe; wir wiederholen aber, daß bei ausreichenden Mitteln und dem Willen, ſolch eine Unternehmung eifrig zu verfolgen, ein ausgebreitetes und zuletzt ſehr gewinnreiches Geſchäft hervorzubringen ſeyn würde, weßhalb wir den Gegenſtand Ihrer Erwägung ſehr angelegentlich empfehlen. Von brittiſchen Waareu werden jährlich von allen Gattungen ungefähr 367,000 Stück abgeſetzt.

Baumwollene Garne bilden in unſerm Handel einen nicht weniger wichtigen Geſchäftszweig, und werden ſolche bloß von England eingeführt. Mule-Twist hat über den Water-Twist, der früher mehr verlangt wurde, gewiſſermaßen die Oberhand gewonnen, obgleich der letztere immer verkäuflich geblieben iſt, doch müſſen beide von den höhern Nummern ſeyn. Dieſes iſt einer der Artikel, welche viel getauſcht, noch mehr aber mit langem Credit verkauft werden, ſelten aber gegen baares Geld. Von Water-Twist beträgt der jährliche Abſatz 10,000, von Mule-Twist dagegen 28,000 Oka.

Engliſches Stangeneiſen wurde ehemals ſtark eingeführt, da die Käufer damit aber hinlänglich verſorgt wurden, ſo findet gegenwärtig kein Begehr Statt, und würde es ſelbſt mit Verluſt nicht abzuſetzen ſeyn. Es ſind mit Eiſenwaaren *) aller Art häufig Tauſchgeſchäfte gemacht worden, zuweilen gegen kurzen Credit, zuweilen für baares Geld. Jährlicher Abſatz 16 bis 18,000 Cantari.

Starkes Eiſenblech wird allgemein beim Bauen zu eiſernen Thüren verwendet.

Rundes Stabeiſen iſt ſtets verkäuflich.

Reifen deßgleichen, vorzüglich im Auguſt, September und October, um Fäſſer damit zu beſchlagen, in denen Früchte und andere Artikel ausgeführt werden.

Ruſſiſches und ſchwediſches Stangeneiſen. — Dieſe Gattungen Eiſen werden in großen Partien, namentlich das erſtere, eingebracht, und ſtehen wegen ihrer Eigenſchaft, ſich beſſer und leichter ſchmieden zu laſſen, gegen das engliſche in höherem Preiſe, und haben ſolche inſofern einigen Vorzug; allein wegen des hohen Preiſes wird von dem letzteren mehr abgeſetzt, während von erſterer Sorte nur etwa 3500 Cantari Nehmer finden.

Stangenzinn iſt ein gut verkäuflicher Artikel von feſtem Preiſe; bei Tauſchgeſchäften kann man ſich damit zuweilen Nutzen verſchaffen, doch vermag man ſolches auch mit kurzem Credit, und dann und wann für baar Geld anzubringen. Es wird nur von England aus eingeführt, und kann die Einfuhr mit 800 oder 1000 Faß, zu 4 Centner, angenommen werden.

Verzinnte oder weiße Bleche. Dieſe Waare ſteht mit dem vorhergehenden Artikel auf gleicher Stufe; ſie werden aus England allein eingeführt und jährlich etwa 1200 Doppelkiſten.

Blei in Tafeln, in Mulden und als Schrot. Neuerdings ſind dieſe drei Artikel, und namentlich Schrot aus Deutſchland, eingebracht worden, und können England leicht verdrängen; jetzt iſt die Waare überführt, und kann nur unter dem Preiſe abgeſetzt werden.

---

*) Im Original ſteht irons, welches eigentlich Feſſeln oder Sklavenfeſſeln bedeutet, ebenſogut aber auch Stangeneiſen oder grobe Eiſenwaaren heißen kann. Der d. Herausgeber.

Rum und Branntwein. Leeward- und Jamaika-Rum werden von den Amerikanern und Engländern eingeführt, von erſtern die geringern Gattungen, und ſind ſolche billig und in Menge zu haben; beſſeren Rum und Branntwein liefert England, doch werden ſolche in Verhältniß nicht ſo gut bezahlt wie geringere Sorten. Branntwein wird nur wenig begehrt, und zwei oder drei Puncheons reichen für einige Zeit hin. Branntwein und ebenſo Rum müſſen von dunkler Farbe ſeyn. Rum werden jährlich ungefähr 300 Puncheons abgeſetzt.

Gewürze ſind auf einmal und in kleinen Partien verkäuflich, namentlich Pfeffer und Piment; gute Waare von letzterem wird zu ſehr anſehnlichen Preiſen begeben. Muskatnüſſe ſind häufig, und finden zu niedrigen Preiſen kaum Käufer. Frankreich, Amerika und England führen Gewürze ein, und Frankreich am meiſten Gewürznelken; doch iſt zu bemerken, daß die aus England erhaltene Waare vorgezogen wird. Beim Verkaufe wird nur ein kurzer Credit gegeben.

Cochenille findet in kleinen Partien einen guten Abſatz, und iſt wenn Nachfrage vorhanden, dafür ein hoher Preis zu erlangen; ſolche wird nur gegen baares Geld oder zu dem allerkürzeſten Credit begeben. Der jährliche Abſatz beträgt 4500 Oka.

Zum Beſchluß dieſer Bemerkungen über die nach Smyrna rendirenden Gegenſtände, wünſchten wir die Ueberzeugung zu verbreiten, daß für einen wenig Bemittelten Handelsunternehmungen auf hier nicht zu rathen ſind; denn ſollten es die Umſtände erfordern, zeitig Rimeſſen zu verlangen, ſo müßte ſich derſelbe zu dem Ende großen Opfern unterwerfen, und ſeine Waaren zu den Preiſen hingeben, welche nur immer gegen Kaſſe dafür zu machen ſeyn würden, ſo daß dabei nothwendig ein großer Verluſt entſtehen müßte. Ein Wohlhabender kann dagegen, wenn ſeine Waaren nicht zu ordentlichen Preiſen abzuſetzen ſind, es abwarten, bis ein günſtiger Zeitpunkt für ſolche eintritt, und daß dieſes in weniger als 12 Monaten ſtets der Fall iſt, kann man ſicher annehmen, und bezieht er alsdann ſein Kapital mit Vortheilen, die mehr als die Zinſen austragen, die er für daſſelbe in Europa erhalten haben würde.

Daß der Wechſelcours fortwährend geſtiegen iſt und noch fortwährend ſteigen wird, iſt eine ganz natürliche Folge der ununterbrochenen Verſchlechterung des türkiſchen Geldes. Wir erinnern uns, daß eine Geldſorte, Mahmoudia genannt, zu etwas über deren Werth von 10 Piaſtern genommen wurde; hierauf ſtieg ſolche auf 25 Piaſter, und die wenigen noch circulirenden Stücke gelten gegenwärtig 38 Piaſter. Zu dem Zeitpunkte, von welchem ſo eben die Rede war (1812), war der Cours auf London ſo, daß 25 Piaſter für £ 1 bezahlt wurden, und kürzlich war derſelbe über 60 Piaſter, deren Werth in Folge der großen Handelsſtockungen und politiſcher Ereigniſſe ſo weit herabgebracht ward. Würde der Wechſelcours noch um 5 % ſteigen, ſo würde es eben ſo vortheilhaft ſeyn, Gold- und Silbermünzen des Landes zu remittiren, als Wechſel von 61 Tagen Ziel mit 63 Piaſtern zu bezahlen! Der Cours iſt übrigens ſtets ſchwankend, und differirt in einem Poſttage öfters ½ bis 1 %, welches von der Seltenheit der erforderlichen Papiere herrührt. Der Papierpreis fällt ſtets während der Fruchternte, d. h. von Ende Auguſt bis Mitte October, nach dieſer Zeit ſteigt derſelbe, indem Wenige traſſiren und diejenigen, welche keine Früchte verſchiffen oder darin die Gelder ihrer Committenten nicht anlegen, dagegen Wechſel brauchen. Es leitet uns dieſes auf die Frage, ob derjenige Europäer, der Sendungen von hier empfängt, oder der, welcher Sendungen hieher macht, mehr Vortheil habe. Neuerlich ausgeführte große Tauſchhandel haben uns bewieſen, wie wir es Ihnen auch bereits auseinander zu ſetzen verſuchten, mit wieviel Nachtheil ſolche zu bewerkſtelligen ſind, läge es auch bloß darin, daß man, indem man den dritten Theil baar zahlt, dabei zu einem höheren Preiſe kauft als auſſerdem; der höhere Preis iſt aber von nicht geringer Wichtigkeit, will

man die eingetauſchten Gegenſtände in Europa mit Vortheil anbringen. Sie haben auſſerdem den Vortheil bei einem baaren Einkaufe, zu einem hohen Courſe ziehen laſſen zu können, und nur die gute Waare zu nehmen und die geringere auszuſchießen, welches bei einem Tauſchgeſchäft nicht anwendbar iſt; auſſerdem liegt der Vortheil von Kaufgeſchäften gegen Tauſchhandel auch noch darin, daß Sie erſtere zur günſtigen Zeit und bei gedrückten Preiſen machen können, wogegen allemal, wenn ein Tauſchgeſchäft angetragen wird, alle Waarenpreiſe ſteigen und dieſes die alleranmaßendſten Forderungen Derjenigen erzeugt, die Landesprodukte haben und die genugſame Kenntniſſe von Handelsgeſchäften beſitzen, um einzuſehen, daß das europäiſche Handelshaus, welches zu tauſchen wünſcht, Retouren für ſein Kapital bedarf, oder daß die von dem Commiſſionär geſuchten Landesprodukte auch in Europa geſucht ſind, — indem dieſer ſich ſonſt die hohen Tauſchpreiſe nicht würde gefallen laſſen, die er mit baarem Gelde viel niedriger erlangen könnte! Die einzig paſſende Zeit, in der Auswärtige auf eine nützliche Rückladung für eingeſandte Waaren rechnen können, iſt die während der Fruchternte, und müſſen die Verſchiffungen zur Zeit der Nachfrage anlangen, um Anfangs Auguſt verkauft werden zu können. Ein Schiff von England braucht zur Fahrt 40 bis 50 Tage, öfters viel weniger und nur ſehr ſelten länger, doch iſt es gut, die Waaren in einem ſchnellſegelnden, großen Schiffe zu verladen.

Wir ſetzen nun unſere Bemerkungen über den Handel mit England fort, und verdient das Nachſtehende namentlich ſehr ernſthafte Betrachtung.

Ausfuhrartikel.

Seide. Dieſes iſt der werthvollſte rohe Artikel unſerer Ausfuhr, und nicht ſowohl nach Europa als nach England allein, indem ſolches beinahe das ſämmtliche Erzeugniß erhält. Es gibt davon drei verſchiedene Gattungen, feine, mittel und grobe. Die für den engliſchen Handel zugerichteten Ballen enthalten von allen drei Gattungen, doch am wenigſten von grober Seide. Ehemals verlangte man in London allgemein grobe, gegenwärtig zieht man aber ein Sortiment aller drei Gattungen vor. Bei Ertheilung eines Auftrages auf Seide iſt es erforderlich, die beſtellte Gattung zu beſchreiben, und muß zumal für die feinſte, ohne alle Vermiſchung, ein höherer Preis bezahlt werden. Jeder Ballen enthält 40 Teffé, und ehe ſolcher gepackt wird, unterſuchen denſelben eingeborne, erfahrene Richter und erklären ſolchen für gut. Die Seide wird zu Bruſſa (oder Burſa), einer großen Stadt, etwa 200 Meilen von Smyrna, erbaut, von woher ſolche durch Karavanen nach Conſtantinopel und hieher gebracht wird. Noch vor Kurzem erhielt Smyrna die geſammte Seidenernte zum Verkauf, gegenwärtig geht aber der größere Theil nach Konſtantinopel, wo ſolche höher bezahlt wird; dagegen erhält Smyrna ſolche zu niedrigerem Preiſe und beſitzt den Vorzug der Packung, welches in England einen Nutzen von 4 bis 5 % gegen die in Konſtantinopel gepackte gewährt. Seide wird nur gegen baares Geld und nur zuweilen mit einem kurzen Credite verkauft. Im Durchſchnitt werden jährlich 2500 Ballen oder 480,000 ℔ geliefert.

Opium ſteht dem vorgenannten Artikel als Gegenſtand der Spekulation und dem Werthe nach zur Seite; da die Amerikaner ſolchen ſtark ausführen, und kleinere Quantitäten auch nach Holland und dem ſüdlichen Europa gehen, findet für ſolchen Nachfrage Statt, und iſt der Preis deßhalb veränderlich, doch haben wir fortwährend beobachtet, daß die Preiſe kurz nach der Ernte allemal am niedrigſten ſtehen; doch wird dieſes durch die Verringerung des Gewichtes während der Aufbewahrung ausgeglichen. Solches gehört zu den Waaren, die gegen baar gekauft werden, und finden dabei dieſelben Bedingungen Statt, wie bei dem Einkauf oder Eintauſch der Seide, doch befindet

ſich dabei ein Umſtand, der bei der Seide wegfällt, daß nämlich die Ernten nicht gleich gut ſind; ſo war zum Beiſpiel im letzten Jahre das Opium ſo ſchlechter Art, daß es in England nicht zu verkaufen war; dieſes Jahr gibt es davon ſehr wenig, es iſt aber ſehr gut. In Amerika und auf dem feſten Lande werden die kleinern Opiumkuchen den größer geformten vorgezogen. Hierbei iſt zu bemerken, daß die Opiumpreiſe in England ſehr veränderlich ſind; doch wir ſind überzeugt, daß beim Halten deſſelben ſich ſo leicht kein Verluſt ergeben hat, weßhalb ein reicher Mann ſich wohl mit dem Handel des türkiſchen Opiums befaſſen ſollte. Es würde unmöglich und auf jeden Fall ſehr ſchwierig ſeyn, das Monopol der Opiumernten zu erwerben, indem ſich mehrere tauſend Menſchen damit beſchäftigen, die alle arm ſind und von denen ein Jeder, was er an Opium erzeugt, zu dem, was die Anderen gewinnen, thut, und wenn eine hinlängliche Quantität beiſammen iſt, wird es zum Verkauf gebracht, und zwar von einem jeden Eingeborenen ein oder zwei Körbe. Was läßt ſich dabei thun, als daß Einer nach den Orten, wo ſolches erzeugt wird, ſich mit baarem Gelde begibt, und ein gewiſſes beſtimmtes Quantum einkauft; ohne Uebereilung iſt ſolches thunlich von 50 bis zu 100 Körben, indem die, welche ſolches erzeugen, an Ort und Stelle lieber einen Preis nehmen, der ſie entſchädigt, als eine lange und koſtſpielige Reiſe machen, ohne gewiß zu ſeyn, ſogleich Abnehmer zu finden. Opium wird an verſchiedenen Orten im Innern des Landes bereitet, 10 bis 30 Tagreiſen von Smyrna; das in Caiſſar gewonnene, welcher Ort 600 Meilen entfernt iſt, gilt für das beſte, wegen ſeiner Reinheit und guten Beſchaffenheit; in dem Zeitraume vom Juni bis December oder Januar wird es auf den Markt gebracht, und rechnet man die Zufuhr zu 3000 Körben oder etwa 400,000 ℔.

Drogueriewaaren und Gummi ſind Hauptartikel, mit denen die Juden ausſchließlich Geſchäfte treiben. In dieſem Augenblicke iſt Gummi arabicum und Maſtix ſehr ſelten, und in dieſem Falle, oder wenn die Ausfuhr ſehr belebt iſt, verändern ſich die Preiſe ſolcher Artikel ſehr. Trieſt und Amerika ſind ſtarke Nehmer von Gummi, doch geht nach den engliſchen Plätzen das meiſte. Es werden damit auch Tauſchgeſchäfte angetragen, doch iſt dabei kein Nutzen, indem dieſes Geſchäft in Händen von Leuten iſt, die bei ihren Unternehmungen niemals verlieren. Es läßt ſich nicht angeben, wie viel von dieſer Waare über Smyrna komme, und ebenſowenig was davon lagert, indem die ganze Stadt damit verſehen iſt, und ſolche ſo unbeſtimmt nach Europa verführt wird, daß jede Berechnung deßhalb unzuverläſſig bleibt.

Meerſchwämme hatten und haben noch viel Nachfrage, zumal für England; ſolche kommen von den Inſeln des griechiſchen Archipels, und werden hier zur Ausfuhr vom Unrathe gereinigt. Der Preis ſteht zwiſchen 6 und 90 Piaſter für die Oka, nach Güte und Feine; nur die beſſern Sorten können gute Rechnung geben, welches aus den ſtarken Verſendungen nach London zu ſchließen iſt. Wie viel davon hier ankommen, hängt ganz vom Zufall ab, und läßt ſich deßhalb keine Schätzung anſtellen; doch findet man davon ſtets einen hinreichenden Vorrath.

Galläpfel werden ziemlich ſtark nach franzöſiſchen, engliſchen und deutſchen Handelsplätzen ausgeführt, doch am meiſten nach den letzteren; nach England gehen vorzüglich die ſchwarz-blauen, deſſenungeachtet ſtehen die Preiſe niedrig, und werden ſolche zu unſern Gunſten noch mehr herunter gehen, wenn ſich die Nachfrage nicht vermehren ſollte, wozu aber keine Wahrſcheinlichkeit da iſt. Es werden jährlich etwa 5500 Cantari gewonnen.

Baumwolle iſt in verſchiedener Güte vorhanden und wird faſt nur nach Trieſt und Marſeille verſchifft. Die Nachfrage iſt gegenwärtig für alle Gattungen ſehr beſchränkt, und werden dem Vermuthen nach die Preiſe bei uns noch mehr ſinken, wenn für England nicht vielleicht

etwas in Soubougea's gemacht wird, wo dieſe Qualität allein gebraucht wird. In Baumwolle ſind große Tauſchhändel geſchloſſen worden. Im Durchſchnitt erhält man davon jährlich 60,000 Cantari.

Ackerdoppen iſt derjenige Artikel, der unter allen Produkten von engliſchen Schiffen am ſtärkſten ausgeführt wird, Früchte etwa ausgenommen, und ebenſo gehen ſtarke Sendungen nach Dublin und Deutſchland. Es iſt davon jedes Quantum zu haben, doch werden ſolche immer an den vielen Orten ſelbſt verſchifft, wo ſolche gewonnen werden, obgleich auch in Smyrna dieſe Waare niemals ausgeht. Der Artikel eignet ſich zum Tauſchhandel, und zwar zu beſſern Bedingungen als irgend eine andere Waare unter den Landeserzeugniſſen. Es wird darin im Lande ſoviel gewonnen, um ganz Europa damit zu verſorgen, und iſt zu allen Zeiten mehr als hinlänglicher Vorrath.

Früchte. Der Handel damit beſchäftigt mehr oder weniger alle Einwohner von Smyrna, und bringt während eines Theils des Jahres große Theilnahme und Thätigkeit hervor. Feigen kommen zu Anfang Septembers und Roſinen zu Anfang Octobers zum Verkauf und zur Verſchiffung in die Stadt. Die erſteren findet man bloß zu Smyrna ſelbſt, die letztern kann man zwar daſelbſt auch nach den verſchiedenen Sorten haben, die Verladungen werden aber gewöhnlich zu Tſchesme, Burla, Caraburna und Usbeck ꝛc. gemacht, nach welchen Häfen ſolche auch bezeichnet und benannt werden. Durch die Unternehmungen im Fruchthandel werden oftmals große Summen gewonnen; iſt in England die Frage danach lebhaft, die Quantität gut und die Preiſe vortheilhaft, ſo iſt es äuſſerſt ſelten der Fall, daß daran etwas verloren werden kann, dennoch iſt dabei aber Riſiko; die Waare muß zur Verſchiffung gut trocken und das Schiff ein Schnellſegler ſeyn, denn viel hängt davon ab, zuerſt oder doch ſo zeitig wie möglich anzukommen, indem die zuerſt eingetroffene Waare zu viel höheren Preiſen abzugeben iſt, als die ſpäter eintreffende. Ueber die verſchiffte Quantität läßt ſich nichts Gewiſſes angeben.

Was die übrigen Ausfuhrartikel von hier betrifft, ſo beziehen wir uns auf unſern Preiscourant. Die Teppiche, die jährlich hier gemacht werden, belaufen ſich auf etwa 80,000 bis 100,000 Pik. Mit Olivenöl gehen von hier 10 bis 15 mittlere Schiffsladungen ab, Produkte der Inſeln Mytilene und Candia, welche ſelten nach England, ſondern meiſtens nach Amerika und Frankreich gehen. Im September wird es geerntet, da es aber ein Jahr ſehr viel und im andern ſehr wenig Oliven gibt, ſo iſt der Preis immer ſehr ſchwankend. Voriges Jahr war es theuer und erwartet man, es in dem gegenwärtigen wohlfeiler zu haben. Von Kupfer, ſowohl altes als neues, kann man den Vorrath zu 30,000 Oka anſchlagen, welche aufgebracht werden können, ſobald aus Europa Beſtellungen darauf eingehen. Man rechnet 350,000 bis 400,000 Haſenfelle, ſo jährlich abgeſetzt werden; Krappwurzeln 12,000 Cantari; Peletons (?) 12 bis 15,000 Chequees; Ziegenhaare rechnet man jedes Jahr 45,000 bis 50,000 Chequees; Schafwolle 23,000 Cantari, und gelbes Wachs 1600 Cantari.

Somit haben wir Ihnen unſere Bemerkungen über die Ein- und Ausfuhrartikel des Platzes mitgetheilt, und zum Schluſſe erſuchen wir Sie, bei ſämmtlichen im Durchſchnitt (mit Ausnahme der von hier weggeführten Früchte und des hierher gebrachten Eiſens) die Verkaufsſpeſen (del Credere ungerechnet) auf 12 %, und die Einkaufsſpeſen auf 8 % anzuſchlagen.

Soda, vergleiche die Artikel Barilla und Potaſche.

Soya oder Soy, eine Art Eſſenz oder Flüſſigkeit, die urſprünglich in China und Japan verfertigt wird, und über England nach Europa kommt, wo ſich deren die Gaſtronomen gegenwärtig bedienen, um

Fiſchen, Ragouts oder kaltem Fleiſche einen reizenden Geſchmack zu geben. Die ächte iſt weder zu ſalzig noch zu ſüßlich, conſiſtent, braun von Farbe und klar. Zeigt ſich auf der Oberfläche eine Haut oder ſpielt die Farbe in's Gelbe, ſo iſt ſolche nicht gut. Die aus Japan kommende wird der Chineſiſchen ſehr vorgezogen. Der Londoner Preis unter Verſchluß zur Ausfuhr iſt 6 bis 7*s.* per Gallon. Soya wird allerwärts nachgemacht, indem die ächte ſehr beliebt iſt. Engliſcher Einfuhrzoll iſt 20 % vom Werthe.

Sparkassen *) ſind unter öffentlicher Autorität eingerichtete Anſtalten, bei welchen die ärmern Klaſſen der Bevölkerung eines Landes oder einer Stadt ihre Erſparniſſe mit Sicherheit niederlegen können, und durch die darauf vergüteten Zinſen, welche von Zeit zu Zeit zum Kapital geſchlagen werden, ſich die kleinen Kapitale vermehren. Die Verwaltung wird von angeſehenen Männern ſtets unentgeldlich übernommen. In Großbrittanien iſt verordnet, daß alles in den Sparkaſſen eingelegte Geld an die Banken von England und Ireland gezahlt werde, welche ſolches in Annuitäten oder Schatzkammerſcheine anzulegen haben. Die den Einzahlern vergüteten Zinſen dürfen nicht mehr ſeyn als 2¼*d.* % per diem, oder £ 3. 8*s.* 5¼*d.* % jährlich (9, Georg IV., C. 92).

Es kann Niemand in einem Jahre mehr als £ 30 in einer Sparkaſſe niederlegen, die aufgelaufenen Zinſen ungerechnet, und kann ein Individuum überhaupt darin nicht mehr haben als £ 150, und nachdem das Kapital eines Einzelnen mit Zinſen von Zinſen auf £ 200 geſtiegen ſeyn wird, ſoll es von dem Augenblicke an nicht mehr verzinst werden. Seitdem im Jahre 1817 in Großbrittanien die Sparkaſſen, oder, wie man es dort nennt, Sparbanken eingerichtet wurden, ſind bis zum Januar 1831 darin, incl. des darauf zu rechnenden Zinſes, die Einlagen auf £ 20,760,228 geſtiegen, und haben darauf die Einzahler an Kapital und Zinſen zurückerhalten £ 5,648,838, ſo daß zu dem genannten Zeitpunkte zu Gunſten der Letztern £ 15,111,890 ſtehen geblieben waren. Die Commiſſaire, welche mit der Reduction der Nationalſchuld beauftragt ſind, haben die Kapitale der Sparkaſſen, welche in den öffentlichen Fonds angelegt werden, zu disponiren.

Dieſe Anſtalten ſind ihren Zwecken und Grundſätzen nach nicht anders als höchſt empfehlenswerth. In London, ſowie in vielen andern Theilen von England pflegen die öffentlichen Banken kleine Kapitale nicht anzunehmen, und zahlen ſolche auch überhaupt niemals Zinſen dafür, und ſelbſt in Schottland, wo die öffentlichen Banken auf Depoſita Zinſen vergüten, nehmen ſolche allgemein doch nicht unter £ 10 Sterl. an. Nur wenig Arme ſind im Stande, ſolch eine Summe zuſammen zu ſparen, auſſer in einem langen Zeitraume. Es geht hieraus hervor, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo Sparkaſſen errichtet wurden, der Arme nirgends Gelegenheit hatte, die kleinen Summen, die derſelbe im Stande war zuſammen zu bringen, ſicher anzulegen. Der Mangel an einer ſolchen Gelegenheit und die Schwierigkeit, das Erſparte mit Nutzen aufzubewahren, brachte die Menſchen endlich dahin, Erſparniſſe ganz zu unterlaſſen, oder ſolche, durch den Reiz hoher Zinſen gelockt, unſichern oder waghalſigen Geſchäftsleuten zu borgen, welche ſie darum brachten. Es konnte unter dergleichen Umſtänden nicht leicht etwas wichtiger und geeigneter ſeyn, um unter den Arbeitsklaſſen Sorgſamkeit für die Zukunft und Sparſamkeit zu befördern, als die Errichtung von Anſtalten und Kaſſen, in denen die kleinſten Summen ganz ſicher gelegt, darauf die Zinſen zugerechnet und bereit gehalten werden konnten, um Kapital und Zinſen den Einzahlern zu jeder Zeit auf Verlangen zurückzuzahlen. Noch iſt die Sache in ihrer Kindheit, allein die Größe der Summen, welche auf ſolche Weiſe bereits eingezahlt worden

*) Iſt im Originale unter Bank (Saving Banks) behandelt.

ſind, läßt davon eine Anſicht gewinnen, die auf die größten und nützlichſten Erfolge hinweist.

Beiſpielsweiſe folge hier eine Abſchrift der, in der St. Pancraz-Bank in London angenommenen Regeln und Vorſchriften; dieſelben ſind nicht nur mit großer Sorgfalt verfaßt, ſondern entſprechen auch in allen Punkten dem, was in 9, Georg IV., C. 92 deßhalb geſetzlich verordnet iſt.

1) Verwaltung. Die Sparkaſſe wird verwaltet und beaufſichtigt von einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, einem Bevollmächtigten *) und nicht weniger als fünfzig Mitgliedern zur Geſchäftsverwaltung ſelbſt, von denen Allen kein einziger weder mittelbar noch unmittelbar von den eingegangenen Geldern oder deren Ertrage irgend einen Nutzen zu beziehen hat. Während der Geſchäftszeit der Sparkaſſe ſind einer oder mehrere der Letztern anweſend.

2) Ausſchuß zur Beaufſichtigung der Geſchäfte. Ein Ausſchuß von nicht weniger als zehn Mitgliedern, von denen drei als Schiedsrichter fungiren, iſt berufen, die ſämmtlichen Geſchäfte der Sparkaſſe zu beaufſichtigen, zu verwalten und zu leiten. Ihre Zahl iſt nöthigenfalls aus den Mitgliedern zu vermehren, oder wenn einer von ihnen abgeht, iſt ſolcher ſogleich zu erſetzen; ſie haben einen oder mehrere Kaſſenverwalter, Agenten, Beiſitzer, einen Actuarius und einen Sekretair, ſowie Angeſtellte und Dienende zu ernennen, und letzteren, nachdem es erforderlich ſeyn wird, eine Beſoldung anweiſen. Die Arbeiten des Ausſchuſſes werden in den Generalverſammlungen der Sparbank jedesmal vorgetragen.

3) Wahlen. Der vorgenannte Ausſchuß hat das Recht, die Zahl der Mitglieder zur Geſchäftsverwaltung bis zur Zahl von hundert und zwanzig, eingeſchloſſen den Präſidenten, Vicepräſidenten und die Bevollmächtigten, zu vermehren. Der Erſatz nach dem Abgange dieſer zuletzt genannten iſt in den jedesmaligen Generalverſammlungen zu bewirken.

4) Generalverſammlungen. Jedes Jahr im Monat Februar iſt eine Generalverſammlung zu halten, in der der Präſident, der Vicepräſident, die Bevollmächtigten ſowie die verwaltenden Mitglieder zuſammentreten. Der Ausſchuß, zur Beaufſichtigung der Geſchäftsverwaltung beſtimmt, legt in jeder ſolchen Generalverſammlung einen Bericht über dieſe Geſchäfte, den Zuſtand und Abſchluß der Sparkaſſe vor; es wird darin der Ausſchuß für das kommende Jahr durch Wahl erneuert, und ſollte eine ſolche Wahl nicht vorgenommen werden, ſo wird der Ausſchuß als noch ein Jahr eingeſetzt betrachtet.

5) Ausserordentliche Verſammlungen. Der Ausſchuß zur Beaufſichtigung der Geſchäftsverwaltung kann, ſobald er es für gut hält, auſſerordentliche Generalverſammlungen berufen, und können ſolches jedesmal zehn Mitglieder, wenn dieſe es bei dem Actuarius oder bei demjenigen Mitgliede ſchriftlich anbringen, welches gerade den Tag haben wird; auch iſt eine jede auſſerordentliche Generalverſammlung ſieben Tage vorher anzuberaumen.

6) Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten, Mitglieder, Angeſtellten ꝛc. Weder ein Bevollmächtigter noch ein Mitglied iſt perſönlich für irgend etwas verantwortlich, als für ſeine eigenen Handlungen und Schritte, ebenſowenig für irgend eine Amtsverrichtung, wenn ihm dabei nicht wiſſentliche Vernachläſſigung oder ein Verſehen nachgewieſen werden kann; dagegen ſind der oder die Kaſſenverwalter, Aktuarius, ſowie jeder Angeſtellte, der Geld empfängt und unter ſeiner Verwahrung behält, welches der Sparkaſſe gehört, ſowie jeder Beamte oder wer es ſey, der aus den Fonds derſelben eine Beſoldung oder einen Gehalt bezieht, gehalten, hinreichende Sicherheit zu geben, durch Bürgſchaft oder Bürgſchaften, welche zur Verwahrung der Sparkaſſe von dem Gerichtsſchreiber der Grafſchaft Middleſſex entgegen genommen werden.

*) Trustee iſt hier nicht wohl anders als Bevollmächtigter, oder Actor zu geben, man ſehe weiter im Verfolg der Regeln und Vorſchriften.

7) Einlage und Umfang der Spargelder. Die Einlagen in die Sparkaſſe werden nicht unter Einem Shilling Sterl. angenommen, und dürfen nicht über £ 30 auf einmal betragen, und zwar ungerechnet der Zinſen und darauf gerechneter Zinſen von Zinſen, welche von einem jeden entweder ſelbſt oder von deſſen Beauftragten während des Laufes eines Jahrs, welches jedesmal den 20. November ſchließt, angelegt und angenommen zu werden geſtattet wird, und zwar (nach 9, Georg VI., C. 92, §. 11) bis zur Summe von £ 150 in Allem; und ſobald Kapital und Zinſen zuſammen genommen auf £ 200 angewachſen ſeyn werden, wird dafür keine Verzinſung mehr gewährt, ſo lange ſolche Summe nicht wieder vermindert werden wird. Diejenigen Einzahler, deren Guthaben bei Erſcheinung dieſer Verordnung vom 28. Juli 1828 den Stand von £ 200 und drüber erreicht haben werden, ſollen berechtigt ſeyn, darauf Zinſen von Zinſen fort zu erheben.

8) Beſtimmung der für die Einlagen zu leiſtenden Verzinſung. In Uebereinſtimmung mit der 24ſten Klauſel von 9, Georg VI., C. 92, wird eine Verzinſung von 2¼*d.* % täglich, welches jährlich £ 3. 8*s.* 5¼*d.* % beträgt (und der geſetzlich beſtimmte volle Zins iſt), denen, welche in die Sparkaſſe Geld einlegen, jedesmal im November als baar eingezahlt gutgeſchrieben. Diejenigen, welche das eingelegte Geld aus der Sparkaſſe zurücknehmen, erhalten ſolches bis zu dem Tage, wo ſolches erfolgt, verzinſet, nur nicht von den Bruchtheilen eines Pfundes Sterling.

9) Angabe und Erklärung. Jede Perſon, welche wünſcht, in der Sparkaſſe Geld niederzulegen, ſoll, wenn ſolches zuerſt geſchieht, oder ſpäter, wenn es verlangt wird, ihren Wohnort angeben, ihr Geſchäft oder Handthierung, oder wer ſolche iſt, ſowie ihre Unterſchrift ausſtellen, (entweder ſelbſt, oder wenn es ein Kind weniger als 7 Jahr alt iſt, durch Jemanden, der von dem Bevollmächtigten, einem Mitgliede oder einem Angeſtellten anerkannt wird) und zugleich eine Erklärung abgeben, daß ſolche weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Depoſit bei einer andern Sparkaſſe in England oder Jreland betheiligt ſey, noch bei Depoſiten, die auf den Namen eines Andern oder Anderer ſchon in den Büchern der Sparkaſſe ſtehen. Auf den Fall, daß ſolch eine Erklärung nicht der Wahrheit gemäß befunden würde, ſoll der, welcher ſolche unterzeichnet, oder auch derjenige, in deſſen Namen ſolche unterzeichnet worden iſt, alle Rechte und Anſprüche an die Einlage verlieren, und ſollen die Bevollmächtigten und Mitglieder darauf ſehen, daß eine ſolcher Geſtalt confiscirte Summe den Commiſſarien zur Verminderung der Nationalſchuld ausgezahlt werde; doch ſoll kein Deponent der Confiscation verfallen, wenn er als Bevollmächtigter von Andern neue Summen einlegt, oder an einem geſetzlich erlaubten freundſchaftlichen Vereine, (friendly Society) Antheil hat.

10) Bevollmächtigte. Es kann Einer für den Andern als Bevollmächtigter und Einzahler auftreten, oder es iſt gleichviel, ob erſterer ſelbſt in der Sparkaſſe Einlagen gemacht habe oder nicht, nur muß ein ſolcher oder ſolche Bevollmächtigte im Namen der Vollmachtgeber eine Erklärung dießfalls ausſtellen, ſie ſind allen den Bedingungen unterworfen, welchen diejenigen unterworfen ſind, die für ſich ſelbſt Geld in die Sparkaſſe legen; es ſollen die Quittungen ſolcher Bevollmächtigten, deren Erbnehmer, der Teſtamentsvollſtrecker oder des überlebenden Bevollmächtigten, unter Beibringung der Quittung desjenigen, in deſſen Namen das Geld eingelegt worden oder nicht, (nach dem Gutbefinden der verwaltenden Mitglieder der Sparkaſſe) für die Bevollmächtigten und Verwalter der Sparkaſſe eine hinreichende und gültige Erledigung ſeyn.

11) Einlagen von Unmündigen. Es ſollen von Unmündigen, oder zum Beſten Unmündiger, Einlagen unter gleichen Bedingungen angenommen werden, als für Volljährige und Aeltere.

12) Freundſchaftliche und Unterſtützungs = Vereine, (friendly and charitable Societies). Die erſtgenannten, wenn ſolche in geſetzlicher Form vor dem 28. Juli 1828 errichtet worden ſind, können ihre Gelder durch ihren Kaſſenverwalter, Aufſeher, Vorſteher oder Beamten in den Sparkaſſen anlegen, ohne daß der Betrag beſchränkt wird. Sind ſolche aber erſt nach dem gedachten Datum organiſirt und eingerichtet worden, ſo iſt denſelben nur £ 300 an Kapital und Zinſen darin zu haben geſtattet, und ſobald die Einlage bis zu der gedachten Summe oder darüber angewachſen ſeyn wird, hört die Verzinſung davon auf.

Von den Bevollmächtigten und Kaſſenverwaltern der Unterſtützungs-Vereine (oder mildthätigen Anſtalten) ſollen jährlich nicht mehr als £ 100 angenommen werden, und ſoll der Geſammtbetrag der Einlage niemals mehr als £ 100, die Zinſen ungerechnet, ausmachen.

13) Einzahlungen von Perſonen, ſo nicht ſelbſt kommen können. Die Verwaltung der Sparkaſſe iſt angewieſen, wie Einlagen von Leuten, die nicht ſelbſt kommen können, durch Andere zu machen ſind. Diejenigen, welche ſchon Geld eingezahlt haben, können vermittelſt der Ueberſendung ihres Buches ſolches aufs Neue durch Andere bewerkſtelligen laſſen.

14) Sparkaſſen = Bücher. Die eingelegten Gelder werden in den Contobüchern der Sparkaſſe, zur Zeit wenn ſolches geſchieht, gehörig eingetragen. Der Einzahler empfängt ein Quittungsbuch, in welchem der gezahlte Poſten gleichförmig eingetragen wird; letzterwähntes Buch muß bei jeder neuen Einzahlung vorgezeigt werden, ebenſo auch, wenn das Geld zurück verlangt wird, damit alles Vorgefallene in ſolchem gleichlautend notirt werden könne.

15) Zurückgenommene Einlagen. Die eingelegten Gelder können ganz oder zum Theil an einem jeden Tage zurückgenommen werden, der von den verwaltenden Mitgliedern beſtimmt wird, doch nicht ſpäter als 14 Tage nach deßhalb erfolgter Anzeige oder Kündigung; doch kann ſolches nur an den, der ſolche eingelegt hat, perſönlich erfolgen, oder an den Inhaber von deſſen eigenhändiger Anweiſung, welche entweder im Beiſeyn des Beamten oder Vorſteher des Kirchſpiels, in dem der Einzahler wohnt, einer Gerichtsperſon oder eines Mitgliedes der Sparkaſſe unterzeichnet ſeyn muß, erfolgen.

Das Sparkaſſenbuch muß bei der vorausgehenden Anzeige deßhalb ſtets beigebracht werden.

16) Zurückgenommene Einlagen können auf's Neue in die Sparkaſſe gelegt werden. Perſonen, welche Geld in die Sparkaſſe niedergelegt und ſolches zurückgenommen haben, können ſolches in demſelben Jahre, vom 20. Nov. an gerechnet, darin auf's Neue deponiren, vorausgeſetzt, daß die Einlage mit dem bereits eingelegten Gelde im laufenden Jahre zuſammen nicht mehr als £ 30 betrage, um davon Zinſen zu erheben.

17) Zurückgabe oder Verweigerung der Annahme von Geld. Die Sparkaſſe hat die Freiheit, nach Gutbefinden einem jeden Einzahler die eingelegten Gelder zurückzuzahlen, oder die einzulegenden nicht anzunehmen.

18) Eingezahltes Geld eines Verſtorbenen, ſo mehr als £ 50 beträgt. Bei dem Abſterben eines Einzahlers von Geld, deſſen Einzahlungen nebſt Zinſen in Allem mehr als £ 50 betragen, werden dieſe nur an den Teſtamentsvollſtrecker, dem oder denen Verwaltern des Nachlaſſes, gegen Vorzeigung der Abſchrift des Teſtaments oder der Verlaſſenſchaftsvollmacht, ausgeantwortet.

19) Eingezahltes Geld eines Verſtorbenen, ſo weniger als £ 50 beträgt. Sobald ein Einzahler zur Sparkaſſe ſtirbt, deſſen Einlage ſammt den Zinſen nicht £ 50 überſteigt, und der Bevollmächtigte und die verwaltenden Mitglieder haben ſich überzeugt, daß kein Teſtament deſſelben vorhanden iſt, und daß eine Verlaſſenſchaftsvollmacht

nicht ausgeſtellt worden ſey, haben die Freiheit das Geld den Verwandten oder Freunden des Verſtorbenen auszuzahlen, oder einem derſelben, nach dem Erbtheilungsgeſetz, auch können ſolche nach den Umſtänden auf Vorzeigung einer Verlaſſenſchaftsvollmacht antragen. Und ſoll die Sparkaſſe hiernach aller und jeder Anſprüche deßhalb, von woher und von wem es immer ſey, überhoben ſeyn.

20) Certificate oder Zeugniſſe. In allen Fällen, in denen Certificate oder Zeugniſſe über den Betrag des Guthabens eines oder des andern Einzahlers in die Sparkaſſe erforderlich ſeyn werden, um Teſtaments-Abſchriften oder Verlaſſenſchaftsvollmachten ſtempelfrei zu erhalten, müſſen die erſteren von einem verwaltenden Mitgliede der Sparkaſſe unterzeichnet und von dem zeitigen Actuarius contraſignirt werden, um die Richtigkeit des Extracts aus dem Contobuche der Sparkaſſe auszuweiſen.

21) Ausgleichung etwaiger Rechnungsdifferenzen. Auf den Fall, daß zwiſchen den Bevollmächtigten und Verwaltern der Sparkaſſe und irgend Jemanden, oder deſſen Beauftragten, oder wer Geld in ſolcher niedergelegt hat, ebenſo dem Bevollmächtigten und Curator eines Einzahlers, oder einem Teſtamentsvollſtrecker, Vermögensverwalter, oder dem nächſten Blutsverwandten, eine Differenz in der Abreichung entſtehen ſollte, iſt die Angelegenheit dem Anwalde, der den Commiſſarien für die Verminderung der Nationalſchuld bedient iſt, nach Georg IV., C. 92, §. 45, vorzulegen, und welcher Ausſpruch, Befehl oder welche Beſtimmung von ſolchem erlaſſen werden wird, ſoll für alle Theile bindend und entſcheidend und alle Meinungen und Abſichten erledigend ſeyn, ohne weitere Appellation.

Uebersicht der Sparkassen etc. in England, Wales und Ireland.

In England beſtanden am 20. Nov. 1829, dreihundert und einundſiebenzig Sparkaſſen; ſolche enthielten, mit Ausnahme von acht derſelben, welche ihre Abſchlüſſe nicht eingeſendet hatten:

Einzahler oder Deponenten.		Eingezahltes Kapital.			Einzahlungen im Durchſchnitt.		
£		£	s.	d.	£	s.	d.
Unter 20 . . .	179,989	1,309,117	14	4	7	5	5½
„ 50 . . .	99,609	3,062,011	12	0½	30	14	9¼
„ 100 . . .	48,218	3,436,143	14	2½	71	5	3
„ 150 . . .	16,601	2,000,044	15	6½	120	9	6½
„ 200 . . .	7,114	1,200,825	3	7¼	168	15	11¼
Ueber 200 . . .	4,755	1,153,694	0	6½	242	14	2½
	356,287	12,161,837	0	3¾	34	2	8¼
Freundſchaftliche Vereine (Friendly Societies) . .	4,217	700,418	3	9½	166	1	10½
Unterſtützungs-Vereine (Charitable Societies) .	1,349	122,336	15	2½	90	13	8¾
Conti	361,853	12,984,591	19	3½	35	17	8

In Wales beſtanden am 20. Nov. 1829 zweiunddreißig Sparkaſſen, vier derſelben hatten ihre Abſchlüſſe nicht eingeſandt, die übrigen enthielten:

Einzahler oder Deponenten.		Eingezahltes Kapital.			Einzahlungen im Durchſchnitt.		
		£	s.	d.	£	s.	d.
Einzahler in Allem .	15,926	496,737	18	9	31	3	9½
Freundſchaftliche Vereine .	200	34,136	0	0	170	13	7¼
Unterſtützungs-Vereine .	48	6,586	10	6¾	137	4	4½
Conti	16,174	537,460	9	3¾	33	4	7½

In Irland beſtanden am 20. Nov. 1829 fünfundſechzig Sparkaſſen; ſieben derſelben hatten ihre Abſchlüſſe nicht eingeſandt, die übrigen enthielten:

Einzahler und Deponenten.		Eingezahltes Kapital.			Einzahlungen im Durchſchnitt.		
		£	s.	d.	£	s.	d.
Einzahler in Allem . .	31,530	864,854	0	2¾	21	2	1½
Freundſchaftliche Vereine .	132	12,570	7	7¾	95	4	7¼
Unterſtützungs-Vereine . .	287	35,444	8	3¾	123	10	0
Conti	31,919	912,868	16	2¼	28	12	0

Haupt-Ueberſicht von England, Wales und Irland am 20. Nov. 1829.

Sparkaſſen.	Conti.	Eingezahltes Kapital.			Einzahlungen im Durchſchnitt.		
		£	s.	d.	£	s.	d.
487	409,954	14,434,921	4	9½	35	4	2¾

(Auszug aus „History of Saving Banks" by John Tidd Pratt, Esq.)

Bemerkung des deutſchen Herausgebers. Als Beiſpiel des guten Gedeihens der Sparkaſſen in Deutſchland, ſtehe hier die Bilanz der Hamburger Sparkaſſe, welche 1827 errichtet wurde.

Bilanz der Hamburger Sparkasse, Ende Decembers 1834.

Debitoren.	Mark	ß.	Creditoren.	Mark	ß.
An Hypotheken-Conto:			Per 1ſter Diſtrikt . .	354,569	10
Spec. Mark 856,300	1,063,536	10	2ter „ . .	455,702	14
An Bank-Conto			3ter „ . .	266,718	8
Mark 17,605 10 6.	21,831	—	Kapital-Conto . . .	14,276	14
An Debitores für Intereſſe				1,091,267	14
zu Weihnachten fällig .	5,900	4			
	1,091,267	14			

Die Kaſſe hat nach obiger Bilanz ein Kapital von 14,200 Mark Cour., und dieſes rührt daher, daß die Kaſſe Courant einnimmt und auszahlt, aber nur in Bankgeld belegen kann; um dieſe etwaige Differenz zu decken, iſt es immer wünſchenswerth, daß ein diſponibler Kapitalfond da iſt, der nie vertheilt werden kann, der keinen Intereſſenten angehört, auf den alſo auch Niemand Anſpruch machen kann. Dieſes Kapital wird ſich nie ſtark vermehren, allein wenn es auch wäre, ſo würde dieſes ein kleines Unglück ſeyn, welches von dem groſſen Vortheil der Kaſſe reichlich aufgehoben werden würde. Es würde dieſes Inſtitut aber gar nicht beſtehen können, wenn nicht eine bedeutende Anzahl menſchenfreundlicher Patrioten die gratuite Verwaltung übernommen hätten, welches wahrhaftig keine geringe Mühe iſt. Seit dem Monat April 1834, iſt auch für das Landgebiet der freien Stadt Hamburg in dem Dorf Hamm eine Sparkaſſe errichtet worden, welche die Einlagen mit einem Schilling vom Thaler verzinſet.

Was ſich über die Sparkaſſen in andern Städten Deutſchlands, Frankreichs u. ſ. w. wird ſagen und zuſammen bringen laſſen, muß für den Supplementband zu dieſem Handbuche ꝛc. aufgeſpart bleiben.

Spannhüte, ſiehe **Hüte**.

Spaniens Handel und Schifffahrt, ſiehe die Artikel **Handel**, **Barcellona** und **Cadir**.

Speck (Engl. Bacon, Franz. Lard, Ital. und Span. Lardo, Port. Toucinho, Holl. Spek, Dän. Flesk, Speck, Schwed. Fläsk, Speek, Ruſſ. Sola, Poln. Stonina, Lat. Lardum), wird aus den fetten Seiten-Bauchſtücken der Schweine geſchnitten; nachdem derſelbe gepöckelt worden iſt, wird er getrocknet und in den Rauch gehangen, bis er die Eigenſchaft erlangt, ſich lange Zeit unverdorben zu erhalten. Alle Länder liefern dieſes Nahrungsmittel in großer Menge, und zeichnet ſich eins vor dem andern darin beſonders aus, daß die Waare haltbar und von reinem Geſchmack iſt.

Um ſich einen Begriff von der Conſumtion des Specks in nordiſchen Ländern zu machen, zumal von andern Handelsſtaaten keine oder nur theilweiſe Angaben darüber vorhanden ſind, werden die nachſtehenden, aus den engliſchen Zollregiſtern gezogenen, als Beiſpiel hinreichen. In den drei Jahren, welche mit dem 20. März 1800 ſchloſſen, betrug die Quantität des allein aus Ireland in England eingeführten Specks 41,948 Centner jährlich, dagegen in den drei Jahren die mit 1820 endigten, jährlich im Durchſchnitt 204,380 Centner, und in den drei Jahren, welche mit 1825 endigten, ſogar jährlich im Durchſchnitt 338,218 Centner, ungeachtet Yorkſhire, Hampſhire, Berkſhire und Wiltſhire vielen und vorzüglich guten Speck lieferten Nach 1825 wurde der iriändiſche Handel dem Küſtenhandel gleichgeſetzt, weßhalb die Einfuhren von daher nicht mehr regiſtrirt werden; es läßt ſich indeß mit Gewißheit annehmen, daß gegenwärtig wenig unter 500,000 Centner jährlich von dort eingeführt werden. Was von Ireland nach fremden Ländern ausgeführt wird, iſt nur unbeträchtlich, etwa 1200 bis 1500 Centner jährlich.

Der engl. Einfuhrzoll von Speck wie von Schinken iſt 28*s.* für den Centner und daher einem Einfuhrverbote gleich zu achten. Nach 7, Georg IV., C. 48, kann bloß Speck zur Wiederausfuhr eingebracht und unter Vorſchuß genommen werden. (Vergleiche den Artikel **Schweinfleiſch**.)

Spermazeti, ſiehe **Wallrath**.

Spiauter, ſiehe **Zink**.

Spielkarten (Engl. Cards oder Playing Cards, Franz. Cartes à jouer, Ital. Carte da giuoco, Span. Carras, Naipes, Port. Cartas de jogar, Holl. Speelkarten, Dän. Kort, Spilkort, Schwed. Kort, Ruſſ. Kartii, Poln. Karty). Ungeachtet Spielkarten ein nicht unbedeutender Fabrikzweig ſind, läßt ſich darüber doch nicht viel mehr anführen, als was von der großbrittaniſchen Regierung verordnet worden. In allen Ländern ſind mehr oder weniger ähnliche Verordnungen, was die Stempelung derſelben betrifft, erlaſſen, und iſt wohl kein Staat, der nicht darauf eine Einnahme oder Luxusſteuer erhebe.

In England iſt durch 9, Georg IV., C. 18, beſtimmt, daß ein Kartenmacher, und auch wer Würfel verfertigt, in jedem Jahre eine Licenz löſen muß, welche 5*s.* koſtet. In Großbrittanien dürfen auſſer in London keine Spielkarten gemacht werden, und in Ireland nur in Dublin und in Cork; bei Strafe von £ 100. Die Spiele müſſen mit Umſchlägen und dieſe mit Zeichen verſehen ſeyn, wie die Vorſteher des Stempelamtes es beſtimmen. Zur Erlangung einer Licenz muß vorher eine Bürgſchaft über £ 500 wegen der zu entrichtenden Stempelabgaben geleiſtet werden. Wer auch nur ein einziges ungeſtempeltes Spiel Karten verkauft, zieht ſich eine Strafe von £ 10 und dem Kartenmacher deßgleichen von £ 50 zu. Jedermann, der ungeſtempelte Karten beſitzt, braucht oder deren Gebrauch geſtattet, entrichtet für jedes Spiel £ 5 Stempelſtrafe. Schon gebrauchte Karten dürfen verkauft werden, jedoch

nur ohne den Umſchlag des licenzirten Kartenmachers und nur in Spielen von 52 Kartenblättern, von denen das Pique-Aß gehörig geſtempelt iſt, und mit einem Umſchlage, auf welchem auswendig deutlich geſchrieben oder gedruckt ſteht: Second hand cards, gebrauchte Karten. Auf andere Weiſe verkaufte Karten ziehen eine Strafe von £ 20 nach ſich. Die Brutto-Einnahme der von Spielkarten erhobenen Abgaben belief ſich 1828 auf £ 17,365. 5*s*. 6*d*.; der Rückzoll dafür u. ſ. w. dagegen auf £ 2864. 9*s*., ſo daß netto £ 14,500. 16*s*. 6*d*. verblieben.

Uebersicht der Zahl der Spiele Karten, die in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1827, und in dem, welches mit dem Jahre 1830 ſchloſs, versteuert wurden, mit Angabe des Abgabensatzes und des Ertrages.
(Parliaments-Papiere, Nr. 274, Seſſion 1830.)

	Zahl der Spiele Karten.	Abgabe von jedem.		Ertrag der Abgaben.		
		s.	*d.*	£	*s.*	*d.*
In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1827 endigte .	146,406	2	6	18,300	15	0
In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1830 endigte .	310,854	1	0	15,542	14	0

Spielzeug, Spielsachen für Kinder (Engl. Toys, Franz. Jouets, Bimbelots, Ital. Trastulli, Span. Dijes, Juguetes de ninos; Port. Brincos de criança, Dixes, Holl. Speelgoed, Dän. Dukketöj, Poppentöj, Schwed. Barnlekor, Lekdon, Ruſſ. Igrushki, Poln. Dziecinne igraski). Die mannichfaltigen, unter dieſem Artikel verſtandenen Waaren beſchäftigen viele tauſend Hände, und ſo unglaublich es Manchem vielleicht erſcheinen wird, iſt der Handel damit keineswegs unbeträchtlich. Ehemals ſind auch in England davon viel verfertigt worden, doch bei den unglaublich niedrigen Preiſen, zu welchen ſolche aus Deutſchland geliefert werden, hat die Ausfuhr aus England nach Holland, die ehemals größer war, ſehr abgenommen. Der Einfuhrzoll in Großbrittanien iſt 20% vom Werthe, und der Ertrag belief ſich 1829 auf £ 3072. 16*s*., ſo daß der Werth der eingeführten Artikel £ 15,364 betragen haben muß.

Spieſsglas, Spieſsglanz (Engl. Antimony, Franz. Antimoine, Ital., Span. und Port. Antimonio, Holl. Spiesglas, Dän. Spidseglas, Schwed. Spitsglas, Ruſſ. Antimonia, Poln. Spiszglas, Lat. Antimonium). Reines Spießglas iſt von grau weißlicher Farbe, hat vielen Glanz und zeigt im Bruche Strahlen; wird es der Hitze ausgeſetzt, ſo zeigt ſich auf der Oberfläche ein weißes Oxid, welches verdunſtet. Auſſer in Sachſen, auf dem Harz, in den engl. Grafſchaften Cornwall, in Spanien, Frankreich, Mexico und Siberien findet man es auch auf den Inſeln Oſtindiens. Von Singapore aus wird Großbrittanien mit Spießglas hinlänglich verſorgt, welches von der Inſel Borneo herſtammt. Es beſitzt beinahe die Härte des Goldes und eine ſpecifiſche Schwere von 6·7; man kann es leicht in ein ſehr feines Pulver verwandeln; auſſerdem beſitzt es eine ſolche Haltbarkeit, daß eine daraus verfertigte Ruthe von 1/10 Zoll Durchmeſſer ein Gewicht von 10 ℔ tragen kann.*) Man braucht ſolches als Arzneimittel, vorzüglich aber als Zuſatz zur Schriftmaſſe der Drucklettern, welche dadurch Härte und Dauerhaftigkeit erhalten. Die Spießglaserze ſind mürbe und von Farbe bald dunkel bald hell bleifarben, und haben eine ſpecifiſche Schwere zwiſchen 4·4 zu 6·8; das Anſehen iſt glänzend wie Metall, die Beſchaffenheit dabei ſpröde und man trifft davon gediegene kryſtalliſirte Formationen an. (Thomson's Chemistry, Joyce's Mineralogy.)

*) Im Originale ſteht: — its tenacity is such that a rod of 1/10 of an inch diameter is capable of supporting 10 pounds weight. (?)

Spitzen, Kanten (Engl. Lace, Franz. Dentelles, Ital. Merletti, Pizzi, Span. Encajes, Port. Rendas, Holl. Kanten, Dän. Kniplingar, Schwed. Spetsar, Knytninger, Ruſſ. Krushewo, Poln. Koronki), ſind glatte oder mit Zierrathen und Muſtern verſehene Gewebe in Netzform, nach Mode und Geſchmack aus feinen Fäden von Flachs, Seide oder Baumwolle gewoben, durch welche zuweilen goldene und ſilberne Fäden durchlaufen; der engliſche Name wird von dem Worte Lacinia hergeleitet, welches Wort eine Art Saum oder Borte an den Prunkkleidern der Römer bedeutete.

Der Urſprung und die Erfindung dieſes kunſtvollen, feinen Gewebes liegt in dem Dunkel der Vorzeit begraben, doch läßt es ſich nicht bezweifeln, daß ſchon vor undenklichen Zeiten ſpitzenähnliche Gewebe gemacht worden ſind. In Hopes Costumes of the Ancients ſind an den Säumen der Kleider griechiſcher Frauen viele ſchöne Spitzenmuſter abgebildet, und wenn man die Ableitung des engliſchen Wortes Lace in Betrachtung zieht, ſo läßt ſich annehmen, daß den Römern die Spitzen keine unbekannte Sache waren. Man ſagt, Maria von Medicis habe die Spitzen in Frankreich zuerſt aufgebracht, und ſeyen zu Venedig und an andern italieniſchen Orten ſchon lange vorher Spitzen gemacht worden. In England findet man ſchon um's Jahr 1483 Erwähnung von „Zwirnſpitzen, goldnen Spitzen und Spitzen von Seide und Gold“ und gehörten ſolche unter die einzuführen verbotenen Artikel. (1, Richard III., C. 10.) — Man kann hieraus ſicher abnehmen, daß damals in England ſchon Spitzen gemacht wurden, und zwar früher, als die genannte und viele andere darauf Bezug habenden Verordnungen zum Schutz und zur Ermunterung der eigenen Manufakturen erlaſſen wurden. Doch inſofern in England bis zum Jahre 1543 Knopf- oder Stecknadeln nicht angewendet worden ſind, iſt zu ſchließen, daß die Verfertigung der Spitzen nur beſchränkt und deren Güte gering geweſen ſey. Der Sage nach ſoll das Gewerbe durch Auswanderer aus Flandern nach England gekommen ſeyn, welche ſich zu oder nahe bei Cranfert, einem gegenwärtig verfallenen Dorfe im Weſten von Bedfordſhire, auf der Gränze von Buckinghamſhire, niedergelaſſen; doch iſt es nicht ganz ſicher, ob die Kunſt den Flamändern zu verdanken ſey, obgleich von denſelben alle Manufakturen, die auf Kleidungsſtücke Beziehung hatten, in England aufgekommen ſind. Deren Spitzenmanufakturen ſind aber von den Engländern häufig nachgeahmt worden, und haben ſich die Gewerbe im Lande dadurch ſehr gehoben und verbeſſert, indem ſie den auſſerordentlichen Geſchmack und das Geſchick, welche von den Niederländern in der Verfertigung dieſes Artikels entwickelt wurden, annahmen. Im Jahre 1626 ſtiftete Sir Henry Borlaſe zu Great-Marlow eine Freiſchule und ſtattete ſolche auch aus, in der 24 Knaben Leſen, Schreiben und Rechnen lernen ſollten, und 24 Mädchen ſtricken, ſpinnen und Zwirnſpitzen klöppeln (Lewis Topography) — und iſt es daher glaublich, daß damals in Buckinghamſhire die Spitzenmanufaktur bereits eingeführt war, von wo aus ſich ſolche dann weiter über Bedfordſhire und Northamptonſhire verbreitete. Im Jahr 1640 war für die Grafſchaft Buckingham der Handel mit Spitzen von großem Vortheil (ſiehe Fullers Worthies und verſchiedene Reiſebeſchreibungen) und ſo wichtig für England geworden, daß eine Ordonnanz des Königs von Frankreich, 1660 erlaſſen, anbefahl, für die aus England eingeführten Spitzen ein Kennzeichen anzunehmen, um ſie von denen in Flandern zu unterſcheiden, und ebenſo mit denen, die aus Venedig, Genua und andern Ländern kommen würden, damit die Eingangszölle davon gehörig erhoben werden könnten. — (Universal Dictionary.)

Geklöppelte Spitzen; dieſes ſind die urſprünglich älteſten, und ſie werden auf einem feſt ausgeſtopften Kiſſen, aus Seide, Zwirn oder

baumwollenen Garnen über ein untergelegtes Muſter, auf Pergament gezeichnet, gearbeitet, wozu Knopf- oder Stecknadeln, Klöppel und Spindeln erforderlich ſind. Dieſe Nadeln werden auf die Muſter eingeſteckt und wieder umgeſteckt, die Klöppel und Spindeln dienen, um die Fäden zu knüpfen und durchzuziehen, welches klöppeln heißt, und wodurch das vorgelegte Muſter nachgeahmt wird. Das Gewerbe des Spitzenklöppelns iſt ſeit langer Zeit in allen Städten und Dörfern der im Innern liegenden Grafſchaften Englands, vorzüglich in Buckinghamſhire, Bedfordſhire, Northamptonſhire, und auſſerdem zu Honiton und Tiverton in Devonſhire, in mehreren Gegenden des weſtlichen Englands betrieben worden. In den Niederlanden werden die ſchönſten Spitzen zu Antwerpen, Brüſſel, Mecheln, Löwen, Gent, Valenciennes, Ryſſel, Lüttich u. ſ. w. gemacht. Doch verfertigt man deren ebenfalls zu Charlesville, Sedan, Dieppe, Havre, Harfleur Pont l'Evecque, Giſors, Fécamp, Caen, Arras, Bapaume und in Le Comté de Bourgogne u. ſ. w., welche ſämmtlich in Frankreich und im franzöſiſchen Flandern liegen, ſowie auch in Spanien, Portugal und Italien.*) Wie viele Menſchen auf dem Feſtlande damit beſchäftigt werden, läßt ſich nicht ausmitteln, in Brüſſel allein ſoll die Zahl derſelben jedoch auf 10,000 ſteigen. (Encyclopädia Metropolitana.) In England und Ireland, ſind zu verſchiedenen Zeiten Geſetze zum Schutz und zur Ermunterung dieſes Gewerbes erlaſſen worden, auch haben ſich an mehreren Orten Vereine gebildet, um den Eifer dafür zu heben und Verbeſſerungen darin hervorzubringen, indem für die beſten geklöppelten Spitzen Prämien ausgeſetzt wurden. Ungeachtet der Schleichhandel mit fremden Spitzen in einer großen Ausdehnung betrieben wurde (im Jahr 1772 wurden allein zu Leigh 72,000 Ellen franzöſiſche Spitzen, andere Confiscationen gar nicht gerechnet, weg- und unter königlichen Verſchluß genommen), ſo ſtieg die brittiſche Spitzenmanufaktur dennoch auf eine unerhörte Weiſe. Man behauptet, daß die allererſten in England gemachten Spitzen von der Art der Brüſſeler Kanten geweſen, von denen der Grund auf dem Kiſſen geklöppelt, und die Muſter und Kanten mit der Nadel ausgeführt worden ſeyen. Wenigſtens ſind dergleichen vom Adel und vornehmen Leuten getragen worden, wie man auf den Bildniſſen Vandyk's zu Carl I. Zeiten, und ſpäter von Sir Peter Lely und Sir Gottfried Kneller, unter der Regierung der Könige Carl II., der Königin Anna und Georg I. gemalt, erſehen kann. Während des Laufs eines Jahrhunderts hindurch war der Grund der Spitzen, deren man ſich bediente, der der alten Mechelner Spitzen, der kunſtmäßig wire ground (Petinet) Spitzengrund genannt wird, und mit dem Mechelner Spitzengrund faſt gleich iſt, wie ſolcher gegenwärtig in Frankreich noch verfertigt wird. Die darauf genäheten Spitzenmuſter waren beſonders reich und dauerhaft, und die auf den alten Mechelner Arbeiten ausgeführten Zeichnungen gleichen den geſchnitzten Zierrathen und Bildwerken. Vor ungefähr 70 bis 80 Jahren trat eine große Verſchlechterung dadurch ein, daß man einen geringen und groben Grund verfertigte (Trolly ground) und eckige geſchmackloſe Figuren darauf anbrachte. Doch fand ſchon 1770 darin eine Verbeſſerung Statt, und man kehrte wieder zu dem ehemals gebräuchlichen Spitzengrunde zurück, der auch häufig noch franzöſiſcher Spitzengrund genannt wird. Ungefähr 1777 oder 1778 wurde ein ganz neuer Spitzengrund aufgebracht, welche die Bewohner von Buckingham und ihre Nachbarn verfertigten, welche alle ſeitherigen übertrafen. Dieſes ſind die jetzigen engliſchen Spitzen, welche nach der Meinung der

*) Anmerkung d. d. Herausgebers. Von den ſeit langen Jahren in Sachſen und Böhmen vorhandenen Spitzenklöppeleien, welche viele tauſend Menſchen beſchäftigen, und deren Erzeugniſſe ſehr ſtark nach Amerika ausgeführt werden, ſcheint der engl. Herr Verfaſſer keine Notiz zu nehmen.

Meiſten ihren Urſprung aus den Niederlanden herleiten. Von dem erſten Erſcheinen dieſes Grundes datirt der neuere Spitzenhandel; allein erſt zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurden ſie bedeutend verbeſſert, nachdem in dem letzten Viertel des vorigen, wenn auch auf klarem und ſchönem Grunde, doch nur armſelige und leere Zeichnungen dargeboten worden waren. Bald nach dem Jahr 1800 wurde der Styl der Muſter ungebundener und freier, und von da an bis zum Jahr 1812 traten Verbeſſerungen und mit dieſen ſolch eine günſtige Conjunktur ein, wie niemals vorher. Zu Honiton in Devonſhire war man zu ſolch einer Vollkommenheit in Verfertigung der Spitzen gelangt, die Zeichnungen waren ſo geſchmackvoll und die Ausführung derſelben war ſo zart und ausgezeichnet, daß ſolche den beſten Brüſſeler Spitzen an die Seite geſetzt werden konnten. Während des letzten Krieges wurden daſelbſt verfertigte Spitzenſchleier in London zu 20 bis 100 Guineen verkauft, und jetzt bezahlt man ſolche mit 8 bis 15 Guineen. Um dieſe Zeit wurden die Einwirkungen der Maſchinen-Concurrenz fühlbar, und 1815 wurden die ſeither verfertigten breiten Spitzen durch die neue Verfertigungsart überflügelt. Das Gewerbe des Spitzenklöppelns iſt ſeitdem nach und nach (in England) auf Nichts herabgeſunken, und im Vergleich ſeines Zuſtandes 20 Jahre früher iſt der jetzige ſehr kläglich zu nennen. Es würde ſchwer ſeyn, einen Ueberſchlag zu machen, wie viel Menſchen das Gewerbe des Spitzenklöppelns in ſeinem Flor beſchäftigt haben könne, allein in einer Bittſchrift, die von den Spitzenklöpplern in Buckingham und der Nachbarſchaft dem Könige übergeben worden, iſt angegeben, daß die Zahl der darin Beſchäftigten ſich auf 120,000 belaufe, doch hat ſich dieſe Zahl ſeitdem ſehr vermindert.

Spitzenmanufaktur zu Nottingham. Ein Strumpfwirker zu Nottingham, Namens Hammond, war im Jahr 1768 der erſte, welcher Spitzen auf einer Maſchine verfertigte. Nachdem derſelbe Alles durchgebracht und kein Geld mehr hatte, ebenſowenig Arbeit zur Unterſtützung, bemächtigte ſich ſeiner der Gedanke, als derſelbe die Spitzenhaube ſeiner Frau betrachtete, einen ähnlichen Artikel auf ſeinem Strumpfwirkerſtuhle zu verfertigen. (Gravenor Henson on Hosiery, Lace etc. p. 295, welches jetzt, 1831, unter der Preſſe iſt.) Er machte Verſuche und war glücklich. Die erſte Maſchine zum Gebrauch des Spitzenwirkens, welche ungefähr zu derſelben Zeit in Nottingham von den Herren A. Elſe und Harvey aus London errichtet wurde, hatte den Namen einer Nadelmaſchine (pin machine), auf welcher enger Petinetgrund, dem Brüſſeler Spitzengrund ähnlich, gewebt werden konnte. Dieſe Maſchine, die man ſeitdem in England ganz bei Seite geſetzt hat, wird in Frankreich allgemein zur Verfertigung der Tülle oder des Spitzengrundes verwendet. Damals war eine Zeit der Verſuche; die Weber beſchäftigten ſich in ihren Nebenſtunden, mit der Hand neue Maſchen zu bilden, die ein völliges Sechseck zeigten; denn dieſes war ſeither noch keinem gelungen. Im Jahr 1782 wurde der Weberſtuhl eingeführt, deſſen man ſich noch zum Spitzenwirken bedient; 1799, nach vielen Verſuchen, wurde die Maſchine erfunden, auf welcher der jetzige Spitzengrund (Bobbin net) gemacht wird; doch ließ die Vorrichtung noch viel zu wünſchen übrig, bis im Jahr 1809 ein Herr Heathcoat zu Tiverton, nachdem derſelbe den dafür aufgeſtellten Grundſatz ſehr verbeſſert angewendet hatte, ein Patent auf 14 Jahre erhielt. Die Anwendung des Dampfes wurde erſt im Jahr 1815 und 1816 von Herrn John Lindley zuerſt eingeführt, obgleich erſt mit dem Jahre 1820 der wirkliche Gebrauch davon eintrat. Im Jahre 1822 — 23 bediente man ſich ſchon allgemein der Dampfmaſchinen; in dieſer Zeit erhob ſich das Geſchäft zu einer vermehrten Regſamkeit, denn das Heathcoatiſche Erfindungspatent lief ab; man verſtand die Kraft des Dampfes wirkſamer anzuwenden und mit dem Mechanismus des Weberſtuhles waren ebenfalls große

Verbeſſerungen vorgenommen worden. Es ſchien für dieſen Manufakturzweig eine neue Sonne aufzugehen und viele Leute — wie Geiſtliche, Rechtsgelehrten, Doktoren u. ſ. w. — nahmen keinen Anſtand, ihr Vermögen in ſolch einer gewinnverſprechenden Unternehmung anzulegen. Daher fielen die Preiſe, jemehr Waare fertig wurde, doch blieb der Begehr immer auſſerordentlich groß, und die Nottinghamer Spitzen wurden der Gegenſtand allgemeiner Nachfrage, denn im glatten Spitzengrunde konnte ſich das letztgenannte Fabrikat den franzöſiſchen und niederländiſchen Spitzen unbedenklich zur Seite ſtellen.

Der Verf. einer ſehr belehrenden Schrift über dieſen Gegenſtand, Hr. W. Felkin zu Nottingham, welche im September 1831 erſchienen iſt, berechnet den Betrag des Kapitals und der Hände, welche in dem Geſchäfte der engliſchen Spitzenmanufaktur Verwendung finden, folgendermaßen:

	£
860,000 Spindeln und Maſchinen, zum Spinnen und Aufwickeln der Garne, hauptſächlich zu Mancheſter, in 55 Manufakturen oder Arbeitslokalen (factories), nebſt den Vorräthen	850,000
In den Spitzengrund-Manufakturen, in 22 Manufakturen oder Arbeitslokalen, faſt ſämmtlich mit Dampfmaſchinen, welche 1000 mechaniſche Webeſtühle in Bewegung ſetzen, von $^{10}/_{4}$ Breite; 3500 von der Hand in Bewegung geſetzte Maſchinen von $^{8}/_{4}$ Breite im Durchſchnitt; die Vorräthe der Maſchinen- und Fabrikbeſitzer, ſowie das Betriebskapital, welches auf Spitzennähen, Sticken und Appretiren ꝛc. verwendet iſt	1,375,000
Summa des angelegten Kapitals . . . . £	2,225,000

Die Zahl der dabei mit Spitzenweben beſchäftigten Arbeiter wird folgendermaßen geſchätzt:

In Mancheſter bei den Spinnmaſchinen, Erwachſene	3500	
Kinder	4000	
		7,500
In Mancheſter und zu Nottingham, beim Aufwickeln, Erwachſene und Kinder		2500
		10,000
An den mechaniſchen Webeſtühlen; Erwachſene	1500	
Kinder und junge Leute	1500	
	3000	
Frauen zum Ausbeſſern	2000	
	5000	
An den mit der Hand in Bewegung geſetzten Webeſtühlen, eingerechnet die Kinder, welche aufwickeln und ausbeſſern	13,000	
		18,000
Die Zahl der beim Spitzennähen, Ausbeſſern, Perlen (pearling) und Zurichten ꝛc., rings um Nottingham, in Glasgow, in Irland, London, Sommerſet und Norfolk beſchäftigten Frauenzimmer und Kinder		180,000
Es finden alſo dabei im Allem Anſtellung und Verdienſt *)	circa	208,000

*) Herr Felkin, der an dieſem Geſchäft großen Antheil hat und ſolches in allen ſeinen Theilen kennt, hat ſich, um Obiges auszumitteln, viele Mühe gegeben, ſo daß die Angaben ſo genau wie möglich ſind; doch iſt es unerreichbar, den Gegenſtand völlig zu erſchöpfen, und man ſollte vermuthen, daß die Zahl der dabei Beſchäftigung findenden Menſchen etwas zu hoch gerechnet ſey. Da aber drei Viertheile derſelben Kinder ſeyn ſollen, ſo vermindert ſich das Quantum durch dieſen Umſtand weſentlich.

Die Bevölkerung von Nottingham ſammt den benachbarten Dörfern belief ſich 1811, als die Spitzengrundmanufaktur begann, auf 47,000; gegenwärtig beträgt ſolche 79,000. Da in dieſer Zeit das Strumpfwirker- und Petinetweber-Gewerbe dem Vernehmen nach geringer geworden ſind, und kein anderer Gewerbszweig beſonders vorgeſchritten oder neu aufgekommen iſt, ſo darf man dieſen Bevölkerungszuwachs bloß der Spitzenmanufaktur beimeſſen. Rechnet man den Werth von 1,600,000 ℔ in Georgia (sea island) Baumwolle zu 130,000 £ und den von 25,000 ℔ Seide zu 30,000 £ (welche gewöhnlich in dieſem Gewerbszweige verarbeitet werden), nimmt man dagegen den Werth der manufakturirten Waaren, beſtehend in 23,400,000 □Yards Spitzengrund, dem angegebenen Werth nach mit 1,891,875 £ an, ſo zeigt ſich der große Vortheil dabei augenſcheinlich. Es ergibt ſich ein Pfund Sterling reinen Ueberſchuß und mehr auf jedes Pfund Handelsgewicht rohen Materials, welches auf Häuſermiethe, Gewinn und Arbeitslohn vertheilt werden muß; oder mit andern Worten, die erſten Koſten werden verzwölffacht, ohne daß dabei das Nähen und Sticken der Spitzen gerechnet worden iſt, welches ſchon allein einen ſehr ausgebreiteten und wichtigen Geſchäftsbetrieb hervorbringt. Man nimmt an, daß die Hälfte der Waare ausgeführt wird und hauptſächlich nach Hamburg, Leipzig und Frankfurt a. M. für den Meßhandel Abſatz findet; auſſerdem nach Antwerpen und das übrige Belgien, nach Frankreich (als Contreband), Italien, Sicilien, Nord- und Süd-Amerika geht. Drei Achtel werden glatt (ungenäht) verkauft, fünf Achtel werden im Lande genäht und geſtickt. Auf die letztgenannte Weiſe hergeſtellt, erhöht ſich der Preis der Waare um Vieles, und man nimmt an, daß durch dieſen Geſchäftszweig, der vor 20 Jahren noch nicht beſtand, rohe Baumwolle, welche 130,000 £ koſtet, verarbeitet und genähet 3,820,000 £ werth ſey.

Die engliſche Spitzenmanufaktur beſchränkt ſich gegenwärtig auf Petinet (point net), gewirkte Spitzen (warp net) und Spitzengrund (bobbin net).*) Unterbenennungen ſind folgende: two-plain net, square or tuck knotted net, fish mesh net und plaited oder Urlings net, doch dieſe ſind nur noch wenig im Gebrauche. (Gravenor Henson.) — Nottingham iſt der Haupt-Niederlagsort für Spitzen, und die fertig gewordene Waare wird von den umliegenden Dörfern ſowie auch aus entlegenen Grafſchaften gebracht, um von dort nach allen Ländern der Erde ausgeführt zu werden.

Neueſter Zuſtand des Gewerbes, die Arbeitslöhne u. ſ. w. Es mußt beklagt werden, daß ſowohl das Gewerbe des Spitzenklöppelns, als das der Spitzenmanufaktur, wie ſolche zu Nottingham betrieben wird, gegenwärtig ſehr gedrückt ſind. Letzteres hat ſich durch Vernichtung des erſteren gehoben, und inſofern die neuere Spitzenmanufaktur große Vorzüge in ſich vereinigte, war ſolche für den Nationalwohlſtand von großem Vortheil, obgleich dadurch mehrere tauſend arme Menſchen in Buckinghamſhire, Bedfordſhire und einigen andern Grafſchaften empfindlich litten. Was gegenwärtig die Nottinghamer Spitzenmanufaktur drückt, ſcheint durch den ſchnellen Aufſchwung derſelben veranlaßt zu ſeyn, denn dadurch iſt die Erzeugung zu ſehr vermehrt und das Geſchäft in zu viele Hände gekommen. So lange für die Manufaktur hinreichend Beſtellungen eingegingen, hatten die Arbeiter vollauf zu thun, die Arbeitslöhne und der Gewinn waren hinreichend, und die Waarenvorräthe wurden niemals zu groß. Doch ſchon ſeit Jahren hat man mehr auf viel Waare, als auf vorzügliche geſehen, und ſind dadurch die Preiſe ſehr herabgekommen. Das Tragen der Spitzen als Putz, welches gegenwärtig allen Ständen leicht möglich wird, hat

*) Nach Nemnich laſſen ſich dieſe Gattungen nicht anders beſtimmen, unter Point net werden zuweilen auch Klöppelſpitzen verſtanden; für warp net gibt es kein deutſches Wort.

für die höheren, modiſchen Klaſſen den Reiz verloren, und feine, reiche Spitzen werden nicht mehr begehrt, ſo daß viele Bekleidungsgegenſtände, die in den engliſchen Geſellſchafts- und Ballſälen früher in den ſchönſten und koſtbarſten Spitzen beſtanden, ganz auſſer Gebrauch oder durch etwas Anderes erſetzt ſind.

Die Arbeitslöhne an den mechaniſchen Webeſtühlen ſind im Laufe der letzten zwei Jahre (1829 und 1830) von £ 1. 4*s.* wöchentlich, auf 18*s.* geſunken (Felkin, p. 3.); zugleich gibt es ein Achtel dergleichen Maſchinen mehr, und die vorhandenen bringen ein Sechstheil mehr Waare zu Stande. Durch dieſe Zunahme der mechaniſchen Weberei wird die der Handweberei an ſich ſchon gedrückt und der Arbeitslohn der letztern heruntergebracht; da hierzu noch die Anhäufung der verfertigten Waaren tritt, ohne daß hinreichende Beſtellungen darauf eingehen, ſo verſchwindet beinahe jede Hoffnung, daß ſich das Gewerbe ſo ſchnell wieder heben werde. Die Sticker und Spitzennäher in Nottingham ſind jetzt faſt meiſtens ohne Arbeit, und für die ſchönſten und prachtvollſten Muſter, die ſechs Wochen, die Woche zu ſechs Tagen und der Tag zu vierzehn Stunden, Arbeit erforderten, haben die dabei beſchäftigten jungen Mädchen nicht mehr, als täglich einen Shilling verdient. Die troſtloſe Lage dieſer armen Leute iſt zum Theil der Mitbewerbung der Arbeiter in Belgien beizumeſſen, welche es darin zu einer Ueberlegenheit gebracht haben, die ſich kaum begreifen läßt. Die Lage der Spitzenklöppler iſt indeſſen noch viel bedauernswerther. Viele derſelben haben ſich auf das Strohflechten gelegt, welches ihnen wenigſtens einen ſicheren, wenn auch nicht viel höheren Erwerb verſchafft; die aber, welche bei der Verfertigung der Zirnſpitzen aushalten, können ſelbſt bei 14ſtündiger Tagesarbeit, die höchſt mühſam und anſtrengend iſt, die Woche nicht mehr als 2*s.* 6*d.* verdienen. Noch vor zehn Jahren war es denſelben möglich, bei täglich acht Stunden Arbeit, wöchentlich wenigſtens 10*s.* zu erwerben.

Die Arbeiter an den mechaniſchen Webeſtühlen erfreuen ſich im Ganzen einer guten Geſundheit, und die Luft iſt in den geräumigen Arbeitslokalen nicht beängſtigend heiß, auch brauchen die Maſchinen nur unter Aufſicht gehalten zu werden, ohne daß eigentliche Arbeit Statt findet. Die Anſtrengung an den Handweberſtühlen iſt viel größer, da es aber der Gebrauch iſt, nach dem Stück zu arbeiten (by shifts), ſo bleibt ein Mann ſelten mehr als ſechs Stunden am Stuhle. Deßhalb glaubt man, daß bei der Herabſetzung des Preiſes der Arbeit und der dadurch hervorgebrachten größern Anſtrengung die Geſundheit dieſer Klaſſe Arbeiter im Ganzen weit mehr leiden werde, zumal an den Stühlen, welche breite Waare liefern. Die Arbeit an dem Stickrahmen iſt aber bei weitem die der Geſundheit ſchädlichſte. Diejenigen, die ſich derſelben widmen, thun dieſes noch ſehr jung, und das ununterbrochene Ueberbeugen über den Rahmen, während der ganze Körper bewegungslos bleibt, läßt dieſelben verwachſen, oder zieht ihnen Bruſtkrankheiten zu, deren Opfer ſie bald werden. Dagegen iſt die Beſchäftigung des Spitzenklöppelns, obgleich ebenfalls eine ſitzende, weit weniger ungeſund; bei Beiden iſt es aber zu tadeln, daß die Arbeitszeit für die Kinder viel zu lang iſt. Da aber in beiden Fällen die Eltern die Aufſicht haben, das Auskommen der Familien meiſtens davon abhängt, daß recht viel Arbeit fertig werde, ſo läßt die Noth die Rückſichten gegen die Kinder in den Hintergrund treten, und kann deßhalb weder durch geſetzliche Einmiſchung noch durch warnenden Rath hierbei eine Abhülfe geſchehen.

Die berühmteſten Spitzen auſſerhalb England ſind:

1) Die Brüſſeler Spitzen oder Kanten, die koſtbarſten und ſchönſten von allen. Es gibt deren zweierlei: der Spitzengrund, der ſechseckige Maſchen hat, welche durch Klöppeln und Ineinanderſchlingen von vier flächſenen Fäden hervorgebracht werden, und wobei die Maſchenreihe eine gerade Linie bildet; und die zweite Gattung (wire ground)

bloß gegittert, deren Maſchen theils gerade, theils gebogen ſind. Die Muſter von beiden werden beſonders mit der Nadel hineingearbeitet.

2) Mechelner Spitzen haben eine ſechseckige Maſche, die aus drei flächſenen Fäden durch Klöppeln und Ineinanderſchlingen in einer geraden Linie gewiſſermaßen eine Säule bilden (pillar). Die Muſter ſind gleich mit hineingearbeitet (worked in the net).

3) Valenciennes Spitzen haben ein unregelmäßiges Sechseck, aus zwei Fäden hervorgebracht, zum Theil ineinandergeſchlungen, zum Theil geklöppelt; die Muſter werden wie bei den Melchner Spitzen gleich mit hinein gearbeitet.

4) Ryſſeler Spitzen, mit einer diamantförmigen Maſche, aus zwei Fäden und mit übereinander ſtehenden Maſchen oder Augen.

5) Alençon Spitzen, auch Blonden genannt; aus zwei Fäden mit ſechseckiger Maſche, ungefähr wie die engliſchen Buckingham Spitzen geklöppelt; man betrachtet ſolche unter allen auf dem Klöppelkiſſen hervorgebrachten, als die geringſten.

6) Die Points d'Alençon, aus zwei Fäden, die neben einander laufen, hervorgebracht, mit theils acht- theils viereckigen Maſchen.

In Frankreich werden auf Maſchinen folgende Arten Spitzen verfertigt:

1) Tülle wird der franzöſiſche glatte Spitzengrund genannt (engl. single Prespoint), und nur wenn ſolcher gemuſtert oder genähet iſt, wird er zur Spitze (dentelle); das Material iſt Seide und das Gewebe nicht ausgezeichnet, es gewinnt aber ſehr durch den gegebenen Apprêt.

2) Trico Berlin, danach ſo benannt, weil die Erfindung davon in Berlin gemacht wurde; das Anſehen davon iſt geſchmackvoll und zierlich; in England iſt aber keine Frage danach.

3) Fleur de Tulle, auf dem Webſtuhle gemacht; die Maſchen ſind zweierlei, ſo daß das Anſehen ſchattirt iſt.

4) Tulle-anglais, dem engliſchen double pressed point lace gleich.

5) Spitzengrund, Bobbin net } von engliſchen Auswanderern, die ſich
6) Gewebte Spitzen, Warp net } in Frankreich niederließen, gefertigt.

*** Der engliſche Verfaſſer verdankt dieſe Angaben einem, wie er angibt, ſehr unterrichteten Mann, Herrn Robert Slater, London, Foreſtreet. Während der Zeit, daß obiger Artikel im Originalwerk abgedruckt wurde, iſt dem Verfaſſer die Nachricht zugekommen, daß der erwähnte Hr. Heathcoat der eigentliche und wirkliche Erfinder der Maſchine iſt, auf der der engl. Spitzengrund (Bobbin net) verfertigt wird; auch iſt dargethan worden, daß, ehe er deßhalb ein Erfindungspatent erhielt, die Kunſt Bobbin nets auf Maſchinen zu verfertigen, unbekannt war, obgleich man lange vorher zahlreiche Verſuche in der Abſicht gemacht hatte. Hr. Brunel, Maſchinenbauer, der in der Sache, Boville contra Moore, im März 1816 von Sir Vicary Gibbs in Bezug auf die Bobbin-net-Maſchine als Zeuge vernommen wurde, erklärte: daß dieſe Maſchine damals und dadurch erfunden worden ſey, daß Herr Heathcoat die Hälfte der Fäden abtheilte und als Aufzug oder Kette auf den Baum zog, und die Spule verfertigte, welche die andere Hälfte der Fäden als Einſchlag zu gebrauchen erlaubte, um dadurch einen dem geklöppelten ähnlichen Spitzengrund, wie ſolcher in Buckingham verfertigt und hervorgebracht wurde, zu erhalten. Auf die Richtigkeit dieſer Ausſage fußend, iſt hierdurch, zu Ehren des Herrn Heathcoat, das Schuldige nachgetragen worden.

Spriet, ſiehe Weingeiſt.

Staatsanlehen, Staatsſchulden, Fonds oder öffentliche Schuld (Engliſche), werden in Großbrittanien unter dem allgemeinen Namen Funds oder öffentliche Fonds verſtanden, d. h. von der Regierung contrahirte Schulden, in Summa die Nationalſchuld. Der Gebrauch, daß der Staat Geld aufnahm, um damit oder wenigſtens zum Theil die

Kriegs- und Armeekoſten zu beſtreiten, iſt in Großbrittanien unter der Regierung Wilhelm III. zuerſt aufgekommen. Im Anfange und ehe man dafür die jetzige ungemeine Gewandtheit und Erfahrung erwarb, pflegte der Staat irgend einen Zweig ſeines Einkommens zu verpfänden, durch welchen das Kapital ſo wie die Zinſen der erborgten Summe getilgt werden ſollten. Dieſe Tilgung erfolgte jedoch ſelten — die Bedürfniſſe des Staates verminderten ſich nicht, die Anleihen wurden fortgeſetzt oder die Staatseinnahmen wiederholt für neue Anleihen verpfändet. Endlich hob man den Gebrauch ganz auf, für eine gewiſſe Zeit oder auf terminliche Rückzahlungen Geld aufzunehmen, und die meiſten Anleihen wurden auf immerwährende Renten oder Rentenverkäufe, Annuitäten, reducirt, d. h. bis es der Regierung genehm ſeyn würde, das Kapital wieder abzutragen.

Als das Syſtem des Staatsſchuldenweſens ſein Entſtehen nahm, verſtand man unter Fonds (Funds) diejenigen Abgaben, aus welchen die Tilgung des angeliehenen Kapitals und der Zinſen bewerkſtelligt werden ſollte. Diejenigen, welchen der Staat für gemachte Vorſchüſſe ſolch eine Sicherheit überwieſen hatte, und die ihre Forderung an Andere durch Verkauf cedirten, traten dadurch zugleich dieſe Sicherheit mit ab, welche irgend ein Theil des Staatsvermögens ihnen gewährte. Als aber die Schulden des Staates immer zunahmen und nachdem es eingeführt worden war, auf immerwährende Renten Anlehen zu machen, veränderte ſich auch der Begriff des Wortes Fonds oder Fund, und anſtatt daß ſolches für einen gemachten Vorſchuß die Sicherheit bedeutete, ſtellte dieſe Benennung das Kapital ſelbſt, welches aufgenommen worden war, vor.

Sowohl die Seltenheit zu Gebote ſtehender baarer Kapitalien als die Beſorgniß, daß der damals eingetretene Revolutionszuſtand die gegebenen Sicherheiten verdächtige, veranlaßten, daß die engl. Regierung zu Anfange ſehr hohe Zinſen zahlen mußte. Als das Land an Reichthümern und das Zutrauen der Unterthanen in den Beſtand der Regierung zunahm, wurde das Miniſterium beauftragt, auf Mittel zu ſinnen, um die Zinſen herabzuſetzen, und dieſes geſchah zuerſt im Jahre 1716, wurde 1749 wiederholt, u. ſ. w.

Während der Regierungszeit Wilhelms III. und Anna's waren die verwilligten Zinſen ſehr verſchieden, und erſt nachdem Georg II. auf den Thron gelangt, traf man darin eine andere Einrichtung. Anſtatt die Zinſen ſo zu beſtimmen, daß man den Zuſtand des Geldmarktes dabei berückſichtigte, wurde der Zinsfuß im Allgemeinen auf 3 und $3\frac{1}{2}$ % feſtgeſetzt, und die Coursveränderungen wurden auf das ſo verzinsliche Kapital ab- oder zugerechnet. Wenn daher die Regierung in die Nothwendigkeit verſetzt ward, eine Anleihe zu machen, welches zu thun ſie zu 3 % Zinſen beabſichtigte, das Geld aber nur zu $4\frac{1}{2}$ Zinſen zu erlangen war, ſo ſuchte dieſelbe ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß Sie einem Darleiher für je wirklich eingezahlte £ 100 ein Staatspapier von £ 150 zu 3 % Zinſen ausſtellte, oder was daſſelbe iſt, der Staat wurde gegen den Darleiher oder deſſen Ceſſionarius verbindlich, ihm dafür jedes Jahr £ 4. 10*s.* zu bezahlen, bis das Kapital von £ 150 abgetragen worden. In Folge nun, daß dieſe Einrichtung getroffen wurde, beträgt das gegenwärtige Kapital der Schuld beinahe $\frac{2}{5}$ mehr als von den Darleihern wirklich vorgeſchoſſen worden ſind. Man behauptet, daß dieſe Verfahrungsart einige Vortheile gewähre oder gewähren ſolle. Die Verwaltungsgeſchäfte des öffentlichen Schuldenweſens, die Uebertragung der Staatsſchulden von Einem auf den Andern werden dadurch leichter und einfacher, als wenn dieſes mit einer großen Menge von Staatspapieren geſchehen müßte, die verſchiedenen Zinsfuß tragen; und man behauptet, daß das Feld der Speculation in Staatspapieren durch den geringeren Zinsfuß beträchtlich erweitert worden ſey, und dieſes die Regierung in den Stand geſetzt habe, durch Aufnahme und

Fundirung neuer Anleihen, dieſe zu bei weitem billigern Zinſen machen laſſen, als es ſonſt ohne ſolche Vermehrung des Kapitals der Schuld der Fall geweſen ſeyn würde.

Wäre es hier am Platze, darauf bezügliche Unterſuchungen anzuſtellen, ſo würde darzuthun ſeyn, daß die eben angegebenen Vortheile in der Wirklichkeit nur ſehr geringe ſind, und daß die Methode, das Kapital der Staatsſchuld zu vermehren, nicht hireichend erwogen wurde, und dem öffentlichen Beſten ſehr nachtheilig ward. Doch liegt dieſes zu thun auſſerhalb den Grenzen, die dieſem Werke vorgeſchrieben ſind; Leſer, die darüber Auskunft wünſchen, finden ſolche vollſtändig in einem Artikel, der in Nro. 93 des Edinburgh Review enthalten iſt. Es ſoll hier bloß über die Staatsſchulden als Gegenſtände des Geldmarktes und als verkäufliche Waare geſprochen werden. In Folgendem wird eine Ueberſicht der Zunahme der engliſchen Nationalſchuld ſeit der Revolution bis auf die neueſten Zeiten gegeben.

	Kapital.	Zinſen.
	£	£
Oeffentliche Schuld zur Zeit der Revolution 1689	664,263	39,855
Zunahme derſelben während der Regierung Wilhelm III. nach Abzug der Abzahlungen	15,730,439	1,271,087
Oeffentliche Schuld beim Regierungsantritt der Königin Anna 1702 . . .	16,394,702	1,310,942
Während der Regierung der Königin Anna contrahirte Schulden	37,750,661	2,040,416
Oeffentliche Schuld beim Regierungsantritt Georg I. 1714	54,145,363	3,351,358
Verminderung derſelben während der Regierungszeit Georg I.	2,053,125	1,133,807
Oeffentliche Schuld beim Regierungsantritt Georg II. 1727	52,092,238	2,217,551
Während der Regierungszeit Georg II. bis zu dem Pariſer Frieden, drei Jahre nach dem Regierungsantritt Georg III. 1763	86,773,192	2,634,500
Oeffentliche Schuld 1763	138,865,430	4,852,051
Verminderung während der Friedens-Epoche	10,281,795	380,480
Oeffentliche Schuld beim Ausbruch des amerikaniſchen Krieges 1775	128,583,635	4,471,571
Vermehrung derſelben während des amerikaniſchen Krieges	121,267,993	4,980,201
Oeffentliche Schuld beim Schluſſe des amerikaniſchen Krieges 1784	249,851,628	9,451,772
Verminderung derſelben während der Friedensepoche 1784 — 1793	10,501,380	243,277
Oeffentliche Schuld beim Ausbruche des franzöſiſchen Krieges 1793	239,350,148	9,208,495
Vermehrung derſelben während des franzöſiſchen Krieges	608,932,329	24,645,971
Sämmtliche verzinsliche und unverzinsliche Staatsſchulden am 5. Januar 1817, als die engliſchen und irelándiſchen Schatzkammerſcheine conſolidirt wurden	£ 848,282,477	£ 33,854,466

Ueberſicht der fundirten und unfundirten Staatsſchulden von Groſsbrittanien und Ireland, nebſt Angabe der Zinſen, am 5. Jan. 1831.

Kapitalſchuld.

	Unbezahltes Kapital. L.	s.	d.
Großbrittanien.			
Schuld an die Südſee-Compagnie à 3%	3,662,784	8	6½
Alte Südſee-Annuitäten	3,501,870	2	7
Neue do.	2,489,830	2	10
Südſee-Annuitäten von 1751	527,100	0	0
Schuld an die Bank von England	14,686,800	0	0
Bank-Annuitäten von 1726	876,049	19	0
Conſolidirte Annuitäten	348,828,660	15	6¼
Reducirte Annuitäten	123,771,890	19	2
Summa 3% Zinſen tragend	498,344,986	7	7¾
Annuitäten zu 3½% von 1818	12,804,559	2	2
Reducirte dergl.	64,250,381	1	11
Neue 3½ procentige Annuitäten	138,680,967	5	3
4 *L.* % Annuitäten von 1826	10,806,966	0	0
Neue 5% Annuitäten	467,712	19	11¾
Großbrittanien	725,355,572	16	11½
Ireland.			
Conſolidirte Annuitäten à 3%	2,455,317	13	6
Reducirte dergl. do.	150,228	17	10
3½ *L.* Debentures and Stock	14,173,495	7	1
Reducirte 3% Annuitäten	1,289,703	17	10
Neue 3½ procentige Annuitäten	11,425,247	18	8
Schuld an die Bank von Ireland à 4%	1,615,384	12	4
Fünfprocentige Annuitäten	6,661	1	0
Schulden an die Bank von Ireland à 5%	1,015,384	12	4
Ireland	32,131,424	0	7
Das ganze vereinigte Königreich	757,486,996	17	6½
Einzulöſende Schatzkammerſcheine	32,079,483	6	5½
Sämmtliche fundirte und unfundirte Staatsſchulden	*L.* 789,566,480	4	0

Jährliche Zinſen und Ausgaben.

	In Großbrittanien. L.	s.	d.	In Ireland. L.	s.	d.	In Summa. L.	s.	d.
Den Staatsgläubigern ſchuldig:									
Jährliche Zinſen auf aufgenommenes Kapital	22,956,770	13	4½	1,134,979	14	5½			
Lange Annuitäten, Renten bis 1860	1,193,089	9	7						
Annuitäten nach 4, Georg IV, C. 22, bis 1867	585,740	0	0						
Annuitäten nach 10, Georg IV., C. 24, welche zu verſchiedenen Zeitpunkten ablaufen	775,914	5	0						
Annuitäten für die Verwalter des Waterloo-Subſcriptions-Fonds [59, Georg III., C. 34], erlöſchen mit dem 5. Juli 1831	7,300	0	0						
Leibrenten, 48, Georg III., C. 142, und 10, Georg IV., C. 24	669,361	9	0						
Leibrenten im Schatzamte zahlbar: engliſche	23,455	8	2¾						
Leibrenten im Schatzamte zahlbar: irländ.	35,476	18	7	7,038	0	9			
Zinſen der fundirten Schuld	*L.* 26,247,108	3	9½	1,142,017	15	2	27,389,125	18	11¾
Verwaltungs-Unkoſten							275,179	3	4
Jährliche Unkoſten der fundirten öffentlichen Schuld							27,664,305	2	5¾
Zinſen auf Schatzkammerſcheine							793,031	1	8
Sämmtliche Unkoſten der fundirten und nicht fundirten Schuld							*L.* 28,457,336	3	11¾

(Nach Parliaments-Papieren, Nr. 285, Seſſion 1831.)

Es folge hiernach eine Aufzählung und Beſchreibung der verſchiedenen Fonds und Anleihen, aus denen die öffentliche oder Nationalſchuld beſteht.

I. Dreiprocentige Staatsschulden.

1) Südſee-Stocks und Annuitäten. Dieſer Theil der öffentlichen Schuld, welcher am 5. Jan. 1831 nur noch £ 10,181,584 betrug, iſt der Reſt des Kapitals der zu ihrer Zeit berühmten oder vielmehr berüchtigten Südſee-Compagnie. Dieſe Geſellſchaft hat ſchon ſeit einer geraumen Zeit alle Handelsunternehmungen aufgegeben, ſo daß die Directoren ſich bloß mit der Dispoſition des Kapitals der Geſellſchaft, ſowie mit der Auszahlung der Dividenden zu befaſſen haben, welches beides in dem Hauſe der Geſellſchaft, nicht aber in dem der Bank von England geſchieht. Dieſe Dividenden von den alten Südſee-Annuitäten werden jedesmal den 5. April und 5. Oct., von den Stocks oder Actien aber den 5. Jan. und 5. Juli bezahlt.

2) Schuld an die Bank von England. — Solche beträgt £ 14,686,800, welche die Bank der Nation zu 3 % geliehen hat; die Dividenden werden jedesmal den 5. April und 10. Oct. jedes Jahres bezahlt. Doch darf dieſe Summe der Aehnlichkeit halber nicht mit dem Bankkapital von £ 14,553,000 verwechſelt werden, in welches ſich die Actionärs der Bank theilen. Die Dividenden auf letzteres waren ſeit 1823 8 %. (Vergl. den Art. Bank von England.)

3) Bank-Annuitäten, welche ſich vom Jahre 1726 herſchreiben. — Die Civilliſte für König Georg I. betrug jährlich £ 700,000. Da ſolche in Rückſtand gekommen war, wurde dieſer Kapitalfond errichtet, um damit die Schatzkammerſcheine zu tilgen, die man ausgegeben hatte, um gedachten Rückſtand aufzuheben. „Das Kapital kann nicht abgelöst oder getilgt werden, und da es in Betracht gegen die andern öffentlichen Fonds klein iſt, und wenig darin ſpeculirt werden kann, ſo iſt deſſen Preis gewöhnlich 1 % unter dem der dreiprocentigen Conſols.“ (Cohen's Edition von Fairman on the Funds, p. 40.)

4) Dreiprocentige Conſols oder conſolidirte Annuitäten. — Dieſes Kapital iſt unter den Kapitalien der öffentlichen Schuld das wichtigſte und größte. Es iſt ſolches vom Jahr 1751 zu datiren, in welchem ein Geſetz erlaſſen wurde, wodurch verſchiedene getrennte zu 3 % verzinsliche Kapitale in ein einziges verſchmolzen oder conſolidirt wurden (woraus der Name entſtanden). Als dieſes geſchah, betrug das vereinigte Kapital nicht mehr als £ 9,137,821. Doch durch das Fundiren ſpäterer Anleihen, und Aufnahme anderer, war ſolches am 5. Jan. 1831 zu der ungeheuren Summe von £ 348,828,600 angewachſen! —

Die Conſols oder conſolidirten Annuitäten unterſcheiden ſich von den dreiprocentigen reducirten Annuitäten dadurch, daß die Zinſen niemals einer Veränderung ausgeſetzt geweſen ſind, und daß ſolche zu verſchiedenen Perioden entrichtet werden. Dieſes Kapital iſt durch ſeine Größe und durch die verhältnißmäßige große Zahl ſeiner Theilhaber das, welches unter allen den meiſten Schwankungen unterworfen und bald im Preiſe gedrückt iſt, bald ſich hebt; auch iſt es deßhalb von Speculanten und Stockjobbers beſonders zu Börſenoperationen auserſehen. Die Dividenden werden den 5. Jan. und 5. Juli ausbezahlt.

5) Dreiprocentige reducirte Annuitäten. — Dieſe ſind in dem Jahre 1757 entſtanden. Dieſelben beſtehen, wie es auch der Name beſagt, aus verſchiedenen Anleihen, welche früher zu höheren Zinſen gemacht worden waren; doch zufolge eines 1749 erlaſſenen Geſetzes, ſollte den Gläubigern, die für die Folge nicht 3 % zu nehmen Willens ſeyn würden, das Kapital zurückgezahlt werden, ein Antrag, der nur von Wenigen angenommen wurde. Die Schulden, die auf ſolche Weiſe in den

Zinſen herabgeſetzt und vereinigt oder conſolidirt wurden, betrugen, als ſolches vorgenommen wurde, £ 17,571,574. Durch das Hinzukommen von neuen Anleihen, betragen ſolche gegenwärtig £ 123,771,891, von denen die Zinſen den 5. April und 10. Oct. ausgezahlt werden.

Mit mehr als 3 Procent verzinsliche Staatsſchulden.

1) Dreiundeinhalbprocentige Annuitäten von 1818. — Dieſes Kapital entſtand in dem genannten Jahre durch Subſcription, wobei dreiprocentige Annuitäten und dreiprocentige reducirte Annuitäten, ſo wie ein Theil Schatzkammerſcheine angegeben werden konnten. Die Zurückzahlung wurde zu jeder Zeit nach dem 5. April 1829 und nach vorhergegangener ſechsmonatlichen Kündigung ſtipulirt. Die Dividenden ſind den 5. April und 10. October zahlbar, und dieſes Kapital beträgt in Summa £ 12,804,559.

2) Reducirte dreiundeinhalbprocentige Annuitäten. — Dieſes Schuldkapital wurde 1824 durch Verwandlung der alten vierprocentigen Annuitäten in drei und ein halbprocentige errichtet. Es kann nach Gefallen abgetragen werden. Die Summe betrug am 5. Jan. 1831 £ 64,250,381. Zinszahlung den 5. April und 10. Oktober.

3) Neue dreiundeinhalbprocentige Annuitäten. — Dieſes Schuldkapital wurde durch 11, Georg IV., C. 13, aus einem andern gebildet, bekannt unter dem Namen „der neuen vierprocentigen Annuitäten“, welches ſich am 5. Jan. 1830 auf die Summe von £ 144,331,212 belief. Die Beſitzer hatten die Wahl, entweder die 3½ procentigen neuen Annuitäten anzunehmen, oder zu einem neuen fünfprocentigen Kapital £ 70 mit 5 % für £ 100 zu 4 % zu unterzeichnen. Wer dieſes nicht anzunehmen geſonnen war, wurde ausgezahlt. Bloß £ 467,713 fünfprocentiges Kapital ward auf dieſem Wege hervorgebracht, und Abzahlungen wurden bis zum Betrag von £ 2,610,000 geleiſtet. Das neue ſo errichtete 3½ procentige Schuldkapital betrug bis zum 5. Januar 1831 auf £ 138,680,967; die Dividenden ſind jedesmal den 5. Januar und 5. Juli zahlbar.

4) Vierprocentige Annuitäten vom Jahr 1826. Kraft des Geſetzes 7, Georg IV., C. 39, wurden 8 Millionen Schatzkammerſcheine fundirt, vermittelſt £ 107 vierprocentiger Annuitäten für jede £ 100 der erſtern, und 1829 (10, Georg IV., C. 31) geſchah ein Gleiches mit 3 Millionen Schatzkammerſcheinen zum Cours von £ 101. 10s. Kapital für jede £ 100 der Schatzkammerſcheine. Die Dividenden werden jeden 5. April und 10. Oktober gezahlt, Summe £ 10,806,966. Ein beträchtlicher Theil derſelben iſt zu dem Ankaufe von Annuitäten verwendet worden. (10, Georg IV., C. 24.)

III. Annuitäten (hier Renten, Jahrgelder, Leibrenten).

1) Lange Renten (Long Annuities). Dieſe wurden zu verſchiedenen Zeiten errichtet, mit dem Jahr 1860 erlöſchen dieſelben aber ſämmtlich. Solche wurden hauptſächlich durch beſondere Prämien und Vergütungen geſchaffen, die man denen bewilligte, die ſich an die Spitze früherer Anleihen ſtellten. Jedesmal den 5. April und 10. Oktober erfolgen die Auszahlungen davon.

2) Renten, beſtimmt durch 4, Georg IV., C. 22. Dieſes Jahrgeld wird an die Bank von England ausgezahlt, und iſt bekannt unter dem Namen der todten Schuld (dead weight). (Unter dem Artikel Bank iſt Seite 88 davon das Mehrere nachzuſehen.) Mit 1867 erlöſcht dieſe Auszahlung gänzlich, und ſolche gleicht einer immerwährenden Rente von £ 470,319. 10s.

3) Renten, durch 48, Georg III., und 10, Georg IV., C. 24, errichtet. Durch dieſe werden die Commiſſarien zur Verminderung der Nationalſchuld in den Stand geſetzt, Jahrgelder und Leibrenten auf gewiſſe Zeit zu bewilligen, indem ſie dagegen entweder Geld oder Anweiſung auf das öffentliche

Schuldkapital zu gewiſſen, von den Lords der Schatzkammer gebilligten Preistabellen annehmen. Es werden ſolche Leibrenten Keinem, der das 15. Jahr noch nicht erreichte, ſowie überhaupt Niemanden verliehen, ohne daß es die genannten Commiſſarien genehmigt haben, und Jahrgelder auf gewiſſe Zeit werden für keinen Termin unter 10 Jahren bewilligt. Beide Arten Renten ſind auf Andere übertragbar, doch nur ungetheilt. Die auf gewiſſe Zeit werden jeden 5. Januar und 5. Juli, die Leibrenten jeden 5. April und 10. Oktober ausgezahlt.

Die Renten auf Zeit oder Jahre, nach den oben erwähnten Geſetzen bewilligt, beliefen ſich den 10. Oktober 1830 auf £ 772,758, und iſt ſolches einer immerwährenden Rente von £ 491,058 gleich. Die Leibrenten betrugen zu demſelben Zeitpunkte £ 666,411, welches einer immerwährenden Rente von £ 266,071 gleichkommt. (Parliaments-Papiere, Nro. 174, Seſſion 1831.)

Die *Schuld von Ireland* betreffend, ſcheint es hier überflüſſig zu ſeyn, darüber in beſondere Einzelnheiten einzugehen. Die verſchiedenen Stocks, aus welchen ſolche zuſammengeſetzt iſt, wurden weiter oben angegeben. Die Zinſen werden durch die Bank von Ireland ausgezahlt, und die Kapitale können nach Gefallen Derer, in deren Beſitz ſolche ſind, aus ireländiſchen in großbrittaniſche Fonds und umgekehrt überwieſen und übertragen werden.

Schatzkammerſcheine ſind Creditbriefe, welche nur nach Genehmigung des Parliaments ausgegeben werden können. Die Summe, auf welche ſolche lauten, iſt verſchieden, und ſolche gewähren Zinſen (gegenwärtig 1½*d.* täglich für £ 100), die nach den Zeitumſtänden feſtgeſetzt werden. Auf Schatzkammerſcheine macht die Bank der Regierung Vorſchüſſe, und die zwiſchen der Bank und der Regierung vorkommenden Geſchäfte gehen meiſtens vermittelſt derſelben. Sobald die in Cours geſetzten Schatzkammerſcheine gegen Bezahlung eingezogen werden ſollen, wird es öffentlich bekannt gemacht. Die Bankierhäuſer ziehen es vor, in ſolchen ihre baaren Gelder anzulegen, obgleich die Verzinſung derſelben nur ſehr gering iſt (£ 2. 5*s.* 7½ %). Da dieſelben im Schatzamte ebenſo eingelöst werden, wie ſolche ausgegeben wurden, ſo iſt kein Inhaber derſelben irgend einem Verluſte daran ausgeſetzt. Zum erſtenmale wurden Schatzkammerſcheine im Jahr 1696 ausgegeben, ſeit welcher Zeit dieſes in jedem Jahre der Fall war. Am 5. Januar 1831 waren davon, ohne daß dafür die Anſchaffung gemacht worden war, für £ 27,278,400 ausgegeben.

(NB. Dieſes ſtimmt nicht mit der Angabe in der vorſtehenden Ueberſicht der fundirten und unfundirten Staatsſchulden des engliſchen Originals überein, indem dort £ 32,079,433. 6*s.* 5½*d.* aufgeführt ſind.

Die Actien und Effekten (bonds) der Oſtindiſchen Compagnie werden ſtets in den Preisliſten der öffentlichen Fonds mit aufgeführt. Das Stammkapital der Geſellſchaft, nach welchem ſolche die Dividende vertheilt, beträgt £ 6,000,000, und ſeit 1793 beträgt die Dividende 10½ %. Indiſche Effekten lauten allemal jede auf £ 100 und tragen 2½ % Zinſen, welche den 31. März und 30. September jeden Jahres ausgezahlt werden. Beim Verkauf derſelben werden die Zinſen bis zum Verkauftage ſammt der Prämie zu dem Betrage gerechnet; dieſes zuſammengenommen, iſt, was der Käufer zu entrichten hat. Die Prämie, welche demnach das einzige iſt, was der Veränderung unterworfen bleibt, wird ebenſo wie der Preis der Stocks im Allgemeinen durch vorhandene Umſtände beſtimmt, wie z. B. die Größe der Summe, die im Umlaufe iſt u. ſ. w.

Die Courſe der Stocks ſind durch eine Menge von Zufälligkeiten beherrſcht, denn Alles, was dazu beiträgt, den Glauben der Nation an die Sicherheit der Regierung zu erſchüttern oder zu befeſtigen, wirkt darauf ein; auch der vermehrte Ertrag des Staats-Einkommens hat darauf Einfluß, ſowie, wenn viel baares Geld vorhanden iſt, und wenn der Zinsfuß

im Handel und Wandel niedrig ſteht. Vom Jahr 1730 bis zum Ausbruch der Rebellion 1745 ſtanden die dreiprocentigen Stocks niemals unter 89, und im Jahre 1737 hatten ſich ſolche ſogar auf 107 gehoben. Während der Rebellion ſanken ſie auf 76, allein im Jahr 1749 ſtiegen ſie wieder bis 100. In der Friedenszeit bis 1763 und bis zum Ausbruch des amerikaniſchen Krieges ſtanden ſie immer zwiſchen 80 und 90, gegen das Ende deſſelben aber auf 54. Im Jahr 1792 hoben ſich ſolche zu einer Zeit bis zu 96. Dagegen waren 1797 die Ausſichten für das Reich durch die glücklichen Erfolge der Franzoſen, die Meuterei auf der Flotte und durch andere widerwärtige Umſtände der Stand derſelben ſo ſchlecht, daß am 20. September die 3 %, nachdem ſich zumal die Nachricht verbreitet hatte, daß die Unterhandlungen mit Frankreich fehlgeſchlagen hätten, auf 47⅜ fielen, welches der niedrigſte Stand war, auf den ſolche jemals herabgeſunken waren. Folgendes iſt eine Ueberſicht der verſchiedenen brittiſchen Fonds, wie ſolche während der Woche ſtanden, die mit dem 16. Auguſt 1831 anfing:

	Dienſtag.	Mittwoch.	Donnerſtag.	Freitag.	Sonnabend.	Montag.
Bankkapital mit 8% Dividende	198½ 9¼	199½ 9	199¼	199½ 9	198½ 9	198½
3% Reducirte . . .	82¼ 3/8	82¼ 82	82¼ 2	82 ½	82¼ ⅝	82⅜
3% Conſols	81⅝ ¾	81¾ ⅝	81⅝ ½	81½ ⅞	82 1⅝	82 1⅞
3½% Annuitäten v. 1818	90¼ ⅛	90⅛ ¼	90⅛	89⅜ ⅞	—	—
3% Annuitäten von 1726						
3½% Reducirte . . .	90 ¼	90¼ ¼	90 89¾	89⅞ 90⅛	90¾ ⅛	90¼
Neue 3½% Annuitäten	89¼ ½	89⅜ ½	89⅜ ⅛	89⅜ ½	89½ ⅝	89⅝ ½
Neue 4% Annuitäten von 1826	99⅝ ⅞	—	99½ ¾	99¾ ⅝	100⅛ 100	100¼
Neue 5% Annuitäten .						
Lange Annuitäten, bis 1860	17 1—6	17 1—16 17	17 16 15	17 16½	16 17 1—16	17 1 16
Oſtind. Stocks, Div. 10½%	—	198 7½	—	199	199	—
Südſee-Stocks, Div. 3½%	—	—	90⅝ ⅜	91	—	—
do. alte, Div. 3%	—	—	80½	—	—	—
do. neue, Div. 3%						
3% Annuitäten, 1751 .						
Oſtind. Effekten, 2½%	1*s*. prm.	par 1*s*. prm.	2*s*. prm.	11*s*. 7*s*. prm.	1*s*. prm.	1*s* prm. par.
Schatzkammerſcheine von *L*. 1000 à 1½*d*. . .	8*s*. 9*s*. prm.	9*s*. 10*s*. prm.	9*s*. 11*s*. prm.	11*s*. 9*s*. prm.	8*s*. prm	8*s*. 9*s*. prm.
3% Conſols (for Account) Aug. 26	81¾ ⅞	81¾ ⅝	81⅝ ⅞	81½ 7/8	82 1⅞	81⅞
Commissioners purchased Reduced, at						
Commissioners Consols						
do. 3½% Annuities, 1818	90¼	90¼	90⅛	89⅞	—	—
do. 3½% Reduced Annuities	90¼	90¼	90¼	89⅞	—	—

Die Verkäufe und Käufe von Stocks werden auf der Stockbörſe geſchloſſen, welche von einer Klaſſe von Unterhändlern beſucht wird, die Jobber heißen, und deren Geſchäft es iſt, beim Einkauf wie beim Verkauf nach Auftrag zu bedienen. Dieſe Leute ſind gewöhnlich ſelbſt im Beſitz anſehnlicher Stocks, und ein Jeder erklärt ſich, zu welchem Preiſe er einkaufen oder verkaufen wolle. So erklärt er z. B., daß er bereit ſey, dreiprocentige Conſols zu 85½ zu kaufen oder dergleichen zu 85⅝ zu verkaufen, ſo daß Jedermann, der Willens iſt, darin Geld anzulegen, allemal einen Andern findet, der mit ihm Geſchäfte macht. Die Proviſion der Jobber iſt gewöhnlich ⅛ %, welche dieſelben für den Kauf und Verkauf berechnen; meiſtens beſchränken ſich dieſelben bloß auf das Geſchäft in Stocks und treiben nichts anders. Folgende Nachrichten ſind aus Dr. Hamiltons werthvoller Schrift über die engliſche Nationalſchuld gezogen:

„Ein über Stocks abgeſchloſſener Handel wird in der Transfer Office, oder in dem Bankgebäude, oder in dem Hauſe der Südſee-Compagnie vollzogen. Zu dieſem Entzweck ſtellt der Verkäufer eine Nota aus, in welcher außer ſeinem eigenen Namen der Name des Käufers enthalten

ſeyn muß, die Summe und die Gattung der Stocks, die umgeſchrieben oder von einem Namen auf den andern getragen werden ſoll. Die Nota wird dem dazu angeſtellten Commis oder Schreiber*) überliefert, und der Verkäufer ſtellt ſodann eine Quittung aus, zu welcher ſich in dem Büreau oder in der Transfer Office Exemplare in Blanco befinden. Der Commis oder Schreiber unterſucht unterdeſſen das Conto des Verkäufers, und findet er denſelben im Beſitz des fraglichen Kapitals, ſo ſetzt er die Umſchrift (Transfer) auf. Dieſe wird vom Verkäufer im Buche unterzeichnet, welcher dem Commis oder Schreiber die Quittung übergibt, und nachdem der Käufer durch ſeine Unterſchrift den Kauf gültig erklärt hat, unterzeichnet der Commis die Quittung als Zeuge. Letztere wird ſodann dem Käufer gegen den Betrag überliefert, und das Geſchäft iſt damit beendigt.

„Dergleichen Geſchäfte werden faſt allgemein durch Makler beſorgt, die ſich von ihren Committenten durch Vollmachten dazu legitimiren laſſen, zu welchen in allen Bureaus Schemate zu erhalten ſind. Einige bevollmächtigen die Makler, zu verkaufen, Andere zu kaufen, und noch Andere bloß zur Erhebung der Dividenden; Einige bevollmächtigen ſogar zu allen drei Geſchäften, doch ſind die beiden letztern faſt allemal vereinigt. Vollmachten zum Verkauf müſſen den Tag vorher in dem Bureau niedergelegt werden, und wenn ein Stockinhaber perſönlich Geſchäfte macht, nachdem derſelbe eine Vollmacht ausgeſtellt, widerruft er ſolche dadurch als natürliche Folge.

„Derjenige, auf deſſen Namen die Stocks geſchrieben ſind, wenn die Bücher geſchloſſen werden, erhält die Dividende von dem verfloſſenen Halbjahre, und es erlangt daher jeder Käufer von Stocks in der Mitte des halben Jahres den Vortheil, daß ihm die Dividenden der gekauften Stocks zukommen, vom letzten Termine an bis zu dem Tage gerechnet, da ſolche auf ſeinen Namen umgeſchrieben worden ſind. Deßhalb ſteigt der Preis der Stocks allemal nach und nach von einem Zinſen- oder Dividenden-Termine zum andern, und derſelbe unterliegt dann allemal wieder einer Verminderung, wenn die Dividende bezahlt iſt. Deßhalb ſollten die dreiprocentigen Conſols vom 5. April bis zum 5. Juli und vom 10. Oktober bis zum 5. Januar um $^3/_4$% höher ſtehen, als die dreiprocentigen reducirten, und ebenſo niedriger vom 5. Januar bis zum 5. März und vom 5. Juli bis zum 10. Oktober; ſolches iſt auch meiſtens der Fall, obgleich Zufälligkeiten dabei eine oder die andere Veränderung herbeiführen können.

„Die Dividenden der verſchiedenen Stocks oder Schuldkapitale ſind zu verſchiedenen Terminen zahlbar, daher können die Inhaber von Stocks ihr Geld ſo anlegen, daß ſie die Dividenden vierteljahrweiſe erhalten.

„Die Speculation in den öffentlichen Fonds beruht auf dem Wechſel in den Preiſen derſelben, welchen ſie dann natürlich wieder mithervorbringt. Es beſteht ſolche im Einkauf und Verkauf nach den Anſichten, die diejenigen haben, welche darin Geſchäfte machen wollen

„Dieſe Geſchäfte werden zum Theil von denen betrieben, welche wirklich Stocks beſitzen; ſehr häufig geſchieht ſolches aber auch von Leuten, die keinen Beſitz oder Vermögen darin haben, welche dann Verkäufe von Stocks, um ſolche auf einen künftigen beſtimmten Tag zu liefern, abſchließen. So verkauft A. z. B. an B. £ 10,000 dreiprocentige Stocks, um ſolche in zwanzig Tagen gegen £ 6000 zu liefern. A. beſitzt ſolche

*) In den Zimmern der Office ſind rund herum nach dem Alphabete die Conti zu ſuchen, und der Verkäufer hat ſich an den Commis zu wenden, unter welchem ſein Conto eingetragen iſt. In allen dergleichen Offices ſind Commis oder Schreiber als Aufſeher angeſtellt, die als Zeugen mit unterſchreiben.

nicht wirklich; ſtehen die Stocks am Lieferungstage indeſſen nur 58, ſo kann er ſolche, um den Handel zu erfüllen, für £ 5800 einkaufen, und er gewinnt folglich bei dem Geſchäft £ 200; würde dagegen der Preis der Stocks 62 ſeyn, ſo würde A. £ 200 dabei zuſetzen. Geſchäfte dieſer Art werden im Allgemeinen ohne den wirklichen Ankauf oder die Umſchreibung von Stocks vollzogen, und A. zahlt an B. oder empfängt von ihm die Differenz, welche ſich zwiſchen dem Preiſe am Tage des Abſchluſſes und am Lieferungstage ergibt, über welchen letztern beide übereingekommen ſind.

„Dieſes Verfahren iſt weiter nichts als eine Wette auf das Fallen oder Steigen der Stockpreiſe, und wird vom Geſetz keineswegs gutgeheißen, deſſenungeachtet werden dergleichen Lieferungsgeſchäfte bis zu einem großen Betrage getrieben, und da keiner der Theile durch das Geſetz kann gezwungen werden, den abgeſchloſſenen Handel zu halten, ſo muß das Ehrgefühl derſelben und die Folgen, welche das gebrochene Wort nach ſich ziehen würde, der Beweggrund ſeyn, welcher zur Erfüllung der Verbindlichkeit treibt. In der Terminologie der engliſchen Stockbörſe wird ein Käufer auf Lieferung Bull und ein Verkäufer Bear genannt (Ochſe und Bär), und derjenige, welcher in ſolchem Handel ſein Wort nicht hält, eine lahme Ente (a lame duck). Der Name des letztern wird auf der Stockbörſe angeſchlagen, und er darf daſelbſt nicht mehr erſcheinen.

„Dieſe Geſchäfte werden gewöhnlich auf gewiſſe, von einem Ausſchuſſe der die Stocksbörſe Beſuchenden feſtgeſetzten Tage, welche Abrechnungstage heißen (Settling days), abgemacht, und ſind deren in jedem Jahre ungefähr 8, nämlich einer in jedem Monate, Mai, Juni, September und December ausgenommen, und fallen ſolche allemal auf einen Dienſtag, Mittwoch, Donnerſtag oder Freitag, welches die Tage ſind, an denen die Commiſſaire zur Verminderung der Nationalſchuld ihre Einkäufe machen. Die Abrechnungstage im Januar und Juli ſind allemal die, in welchen die Bankbücher zum Umſchreiben der Stockgeſchäfte geöffnet werden, und werden dieſe Tage von der Bank bekannt gemacht, wenn die Conſols zur Berechnung der Dividenden geſchloſſen werden. Der Preis, zu welchem Stocks verkauft werden, um am beſtimmten Tage abgeliefert zu werden, heißt der Abrechnungspreis. Zuweilen werden Stocks, anſtatt die Rechnung am nächſten Abrechnungstag zu ſchließen, noch ſpäter hinaus verſchloſſen, welches von der Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer abhängt, und heißt dies im Engliſchen a Continuation, deutſch etwa: ein fortgeſetzter Verkauf.

Alle Zeitgeſchäfte in Stocks ſind jedoch keineswegs ein Börſenſpiel zu nennen. Auf einem ſo großen Handelsplatze wie London haben wohlhabende Häuſer, welche Geld in den öffentlichen Fonds beſitzen, die ſie aber nicht wegzugeben Willens ſind, häufig Gelegenheit, auf kurze Zeit zu gebrauchen. Solche verkaufen dann gegen Kaſſa und kaufen auf Zeit, und ungeachtet ſolch eine Procedur mehr als gewöhnliche Zinſen koſtet, ſo bietet ſie doch eine bequeme und hinreichende Aushülfe dar, und kann nicht anders als rechtlich und entſprechend erachtet werden.“ (Third Edition, pp. 314 – 317.)

Es liegt auſſer dem Zweck dieſer Darſtellung auf eine prüfende Unterſuchung der Vortheile und Nachtheile einzugehen, welche dem Syſtem, Staatsſchulden zu fundiren, eigen ſind, und vielleicht und im allgemeinen ſind die letztern überwiegend, obgleich nicht geläugnet werden darf, daß die erſtern ſehr wichtig ſind. Durch den Ankauf fundirter Stocks iſt es leicht ſein Geld anzulegen, und da weder die Bank von England noch die Londoner Privatbanken Zinſen für Depoſiten gewähren, ſo leuchtet es ein, daß, wenn die Gelegenheit nicht durch die öffentlichen Fonds gegeben würde, kein Menſch ſein in irgend einem Geſchäft erübrigtes Geld mit einigem Vortheile anlegen könnte, er müßte denn den gefährlichen Ausweg ergreifen, es an Privatleute auszuleihen. In Schottland

wo die privilegirten ſowie die Privat-Banken allgemein auf Depoſita Zinſen vergüten, ſind die Vortheile, durch den Staat ſein Geld verzinst zu erhalten, nicht ganz ſo augenſcheinlich, obgleich wahrſcheinlich ganz eben dieſelben; denn es iſt zu erwägen, ob die Banken Zinſen gewähren, oder ob ſolche überhaupt ohne öffentliche Fonds Geſchäfte machen könnten.

Nachſtehende Ueberſicht der Zahl der ausgegebenen Dividendenſcheine in dem halben Jahre, welches ſich mit dem 5. Januar 1830 endigte, gewährt einen ſehr wichtigen Beleg. Die große Zahl derjenigen, welche nicht über £ 5 als halbjährige Dividende erhielten (83,609), muß ganz beſonders den Umſtänden beigemeſſen werden, welche die Bankgeſchäfte der Hauptſtadt begleiten, und es läßt ſich faſt gewiß behaupten, daß die Zahl viel kleiner ſeyn würde, wäre das Syſtem der ſchottiſchen Bankgeſchäftsführung dagegen angenommen worden. In einer Hinſicht iſt dieſe Ueberſicht jedoch trügeriſch, indem die Zahl der an den öffentlichen Fonds directen Antheil habenden Perſonen weit größer iſt, als angegeben wird. Die Dividenden aus den öffentlichen Fonds, welche der Equitable und andere Verſicherungsgeſellſchaften, den ſchottiſchen und andern Banken ꝛc. zukommen, ſind auf einen einzigen Dividenſchein geſtellt, als wenn es nur ebenſoviel Privatperſonen wären; doch erheben dieſelben dieſe Beträge für Viele, und als Bevollmächtigte oder Curatoren einer Menge Leute. Es iſt daher überaus thöricht, anzunehmen, wie man dieſes mehr als einmal gethan hat, daß, wenn dem fundirten Beſitzthum irgend etwas zuſtieße, dieſes nur 275,000 Individuen von einer Geſammtbevölkerung von 25,000,000 betreffen werde. Jeder Eingriff in die Dividenden würde eine zerſtörende Wirkung nicht bloß auf diejenigen, welche ſolche erheben, ſondern auf alle, die mit dieſen wieder zuſammen hängen, äuſſern; alle Verſicherungsgeſellſchaften und Banken würden brechen müſſen, und das ganze Land würde unter Bankerott und Unglück erliegen. Deßhalb würde alles, was gegen das Eigenthum der Fondsbeſitzer unternommen werden würde, nicht bloß auf Ungerechtigkeit und Raub gegründet ſeyn, ſondern auch eben ſo nachtheilig auf den ganzen geſelligen Zuſtand, als bloß auf diejenigen wirken, denen ihr Eigenthum dabei entzogen werden ſollte.

Uebersicht der Gesammtzahl derjenigen Personen, denen am 5. Januar 1830 eine Halbjahrs-Dividende der dreiprocentigen Consolidirten Fonds bezahlt worden, mit besonderer Angabe derer, deren Dividendenbetrag für das verflossene Halbjahr £ 5, £ 10, £ 50, £ 100, £ 200, £ 300, £ 500, £ 1000 und £ 2000 nicht überstieg, sowie auch derer, die mehr als £ 2000 Dividende empfingen, vereinigt mit einer eben solchen Uebersicht der dreiprocentigen Reducirten Annuitäten, zahlbar den 10. Oct. 1829, der dreiundeinhalbprocentigen do., der vierprocentigen do., der Dividenden der langen Annuitäten, sämmtlich den 10. October 1829 zahlbar; ferner einer Uebersicht der neuen vierprocentigen Dividenden und der dreiprocentigen vom Jahre 1726, letztere beide den 5. Januar 1830 zahlbar, und zugleich wieviel Personen Dividenden von jeder Art empfingen.

(Parliaments-Papiere, Nro. 41, Seſſion 1830.)

	Zahlungs-Termin der Dividenden.	Betrag der Dividenden nicht über:									Mehr als *L.* 2000	Geſammtzahl der Empfänger
		L. 5	*L.* 10	*L.* 50	*L.* 100	*L.* 200	*L.* 300	*L.* 500	*L.* 1000	*L.* 2000		
3% Conſolidirte Annuitäten . .	Jan. 5. 1830	26,596	12,779	30,651	9,326	6,163	2192	1421	820	239	82	90,269
3% Reducirte .	Oct. 10. 1829	10,078	4,653	11,460	3,491	2,110	775	455	222	85	32	33,361
3½% do.	do.	6,933	4,381	10,365	2,978	1,613	428	291	124	39	15	27,167
3½% Annuitäten von 1818	do.	222	186	489	192	155	53	40	32	7	7	1,383
4% Annuitäten von 1826 . .	do.	1,269	735	1,486	430	266	80	71	29	8	5	4,379
Lange Annuität.	do.	9,077	4,008	9,210	1,985	1,017	339	209	95	20	2	25,962
Neue 4% do.	Jan. 5. 1830	29,307	15,403	33,451	7,874	3,857	1037	589	233	52	18	91,821
3% do. v. 1726	do.	137	82	195	40	28	8	1	—	—	—	481
	Summa	83,609	42,227	97,307	26,316	15,209	4912	3077	1555	450	161	274,823

Unten ſtehende Tabelle iſt angefertigt worden, um zu zeigen, in welchen Kaſſen der öffentlichen Fonds Geld zu den höchſten Zinſen angelegt werden kann. Solche enthält die Angabe der Preiſe der verſchiedenen Fonds, um 1 % ſteigend, von 50 bis 94 der Dreiprocents ꝛc., wie ſolche bezahlt werden müſſen, um denſelben Zinsbetrag zu liefern. Angenommen z. B., Dreiprocentige ſtehen 80, ſo wird die darin angelegte Summe ebenſoviel Zinſen tragen als in den Dreiundeinhalbprocentigen zu 93⅓; ſtehen nun die Dreiundeinhalbprocentigen niedriger als 93⅓, ſo iſt es vortheilhafter in Rückſicht der Verzinſung, in dieſen, anſtatt in den Dreiprocentigen ſein Geld anzulegen, und nachtheilig iſt es, wenn ſolche mehr als 93⅓ zu ſtehen kommen.

Um den wahren Werth jedes öffentlichen Fonds an ſich auszumitteln und zu vergleichen, muß vom Courſe die Erhöhung abgezogen werden, die durch den dazu gerechneten Zinſenbetrag vom letzten Termin an auf den Preis gerechnet iſt. (Der Artikel Bank, Seite 91 und 92 enthält darüber das Erforderliche zur Vergleichung mit Vorſtehendem.)

Tabelle der Preise der verschiedenen öffentlichen Fonds, wie solche stehen müssen, um einen gleich hohen Zinsbetrag zu liefern, sowie des Zinses per annum von darin angelegten £ 100.

Preis der 3 %.	Preis der 3½ %.	Preis der 4 %.	Preis der 5 %.	Jährl. Zinſen.	Preis der 3 %.	Preis der 3½ %.	Preis der 4 %.	Preis der 5 %.	Jährl. Zinſen.
£	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
50	58 6 8	66 13 4	83 6 8	6 0 0	72	84 0 0	96 0 0	120 0 0	4 3 3
51	59 10 0	68 0 0	85 0 0	5 17 7	73	85 3 4	97 6 8	121 13 4	4 2 2
52	60 13 4	69 6 8	86 13 4	5 15 4	74	86 6 8	98 13 4	123 6 8	4 1 0
53	61 16 8	70 13 4	88 6 8	5 13 2	75	87 10 0	100 0 0	125 0 0	4 0 0
54	63 0 0	72 0 0	90 0 0	5 11 1	76	88 13 4	101 6 8	126 13 4	3 18 11
55	64 3 4	73 6 8	91 13 4	5 9 0	77	89 16 8	102 13 4	128 6 8	3 17 11
56	65 6 8	74 13 4	93 6 8	5 7 1	78	91 0 0	104 0 0	130 0 0	3 16 11
57	66 10 0	76 0 0	95 0 0	5 5 3	79	92 3 4	105 6 8	131 13 4	3 15 11
58	67 15 4	77 6 8	96 13 4	5 3 5	80	93 6 8	106 13 4	133 6 8	3 15 0
59	68 16 8	78 13 4	98 6 8	5 1 8	81	94 10 0	108 0 0	135 0 0	3 14 0
60	70 0 0	80 0 0	100 0 0	5 0 0	82	95 13 4	109 6 8	136 13 4	3 13 2
61	71 3 4	81 6 8	101 13 4	4 18 4	83	96 16 8	110 13 4	138 6 8	3 12 3
62	72 6 8	82 13 4	103 6 8	4 16 9	84	98 0 0	112 0 0	140 0 0	3 11 5
63	73 10 0	84 0 0	105 0 0	4 15 2	85	99 3 4	113 6 8	141 13 4	3 10 7
64	74 13 4	85 6 8	106 13 4	4 13 8	86	100 6 8	114 13 4	143 6 8	3 9 9
65	76 16 8	86 13 4	108 6 8	4 12 3	87	101 10 0	116 0 0	145 0 0	3 8 11
66	77 0 0	88 0 0	110 0 0	4 10 10	88	102 13 4	117 6 8	146 13 4	3 8 2
67	78 3 4	89 6 9	111 13 4	4 9 6	89	103 16 8	118 13 4	148 6 8	3 7 4
68	79 6 8	90 13 4	113 6 8	4 8 2	90	105 0 0	120 0 0	150 0 0	3 6 8
69	80 10 0	92 0 0	115 0 0	4 6 11	91	106 3 4	121 6 8	151 13 4	3 5 11
70	81 13 4	93 6 8	116 13 4	4 5 8	92	107 6 8	122 13 4	153 6 8	3 5 2
71	82 16 8	94 13 4	118 6 8	4 4 6	93	108 10 0	124 0 0	155 0 0	3 4 6

Zuſatz. Das Mac Culloch'ſche Originalwerk enthält nicht ein Wort über die Staatsſchulden anderer Länder, ebenſowenig etwas über den Tilgungsfond der engliſchen Nationalſchuld. Da ſich der engliſche Handelsſtand mit dem Handel in fremden Staatspapieren befaßt, ſo nimmt das erſtere Wunder; und was den Tilgungsfond anbetrifft, ſo wäre es ſehr wünſchenswerth geweſen, Hrn. Mac Culloch's Worte darüber zu vernehmen. Für das Handbuch für Kaufleute müſſen beide Gegenſtände zu dem Supplementband aufgeſpart bleiben, obgleich eine gründliche Auseinanderſetzung der hier übergangenen fremden Staatsſchulden einen Band allein füllen kann.

Stade, kleine Stadt im Königreiche Hannover, da wo ſich nicht weit entfernt der Fluß Schwinge auf dem linken Ufer der Elbe ausmündet, 5 deutſche Meilen in nordweſtlicher Richtung von Hamburg entfernt. Dieſer Ort hat keinen Handel, iſt aber wegen des hier erhobenen Schiffs- und Waarenzolles zu bemerken, welchem die nach Hamburg und Altona ſegelnden und von da kommenden fremden Schiffe und Waaren unterliegen. Der Zoll iſt auf ½ % vom Werth angeſetzt, doch nur von

wenig Artikeln wird mehr, von den meiſten weniger entrichtet, ſo daß derſelbe im Ganzen nicht ſehr fühlbar iſt. Engliſche ankommende Schiffe ſind nicht genöthigt, am Zollhauſe zu Brunshauſen vor Anker zu gehen, und zufolge eines Receſſes zwiſchen der Stadt Hamburg und dem Könige von Schweden, als damaligem Herzoge von Bremen, vom 17. März 1691, bedarf es für Hamburger Bürger nur eines ſogenannten Stader Zollatteſtes, um Hamburger Schiffe und Waaren von dem Zolle zu befreien. Es beſteht dieſer in einer ſchriftlichen Erklärung der Eigenthümer, welche wirklich Hamburger Bürger ſind, mit beglaubigter Unterſchrift der Canzlei. Seit dem Abſchluſſe der Elbſchifffahrts-Acte, welche am 30. Juni 1821 von den Regierungen der betreffenden Elbufer-Staaten in Dresden abgeſchloſſen worden, und den 1. März 1822 in Wirkſamkeit getreten, iſt auch an einer abändernden Beſtimmung wegen des Stader Zolles gearbeitet worden. (Siehe J. G. Buek's Handbuch der Hamburgiſchen Verfaſſung und Verwaltung, S. 415 und 419.) Die verſchiedenen Beſtimmungen, welche die Bekanntmachung wegen des Stader Zolles, ſo Georg II. unterm 1. Dec. 1736 erließ, ſcheinen daher nicht mehr in ihrem ganzen Umfange in Kraft zu ſeyn.

Stadt-Accise, Londoner, ſ. Handelsabgaben für Fremde ꝛc.

Stahl (Engl. Steel, Franz. Acier, Ital. Acciajo, Span. Acero, Port. Aço, Holl. und Dän. Staal, Schwed. Stål, Ruſſ. und Poln. Stal, Lat. Chalybs), beſteht aus Eiſen mit Kohlenſtoff verbunden, weßhalb derſelbe den Namen carburetted iron (Kohlenſtoff haltiges Eiſen [?]) erhalten hat. Bis jetzt hat man noch nicht zu beſtimmen vermocht, wie viel Kohlenſtoff im Stahle enthalten ſey, doch iſt man der Meinung, daß dieſes etwa mit $^1/_{140}$ der Fall ſey. Der Stahl iſt ſo hart, daß er kalt nicht geſchmiedet werden kann, oder wird zum wenigſten ſo, wenn er glühend in kaltes Waſſer getaucht wird. Dieſes Löſchen in kaltem Waſſer, obgleich es auf Eiſen keinen Einfluß hat, vermehrt die Härte des Stahles anſehnlich. Derſelbe iſt auſſerdem ſpröde, ſchwer zu feilen, ſchneidet Glas, entlockt durch Anſchlagen am Feuerſteine dieſem Funken und hält die magnetiſche Kraft ſehr lange feſt. Er verliert ſeine Härte, wenn er auf's Neue durchglühet und recht langſam in Waſſer abgekühlt wird. Glühend (red hot) kann er geſchmiedet werden, nicht aber wenn er weißglühend wird (when raised to a white heat). Derſelbe kann zu dünneren Platten geſtreckt werden als Eiſen; er hat einen helleren Klang, und die ſpecifiſche Schwere von Schmiedeſtahl iſt 7·78 bis 7·84, alſo iſt derſelbe ſpecifiſch ſchwerer als Eiſen. Es gibt davon drei Hauptgattungen, nämlich natürlichen, Cement- und Gußſtahl. Der letzte iſt der beſte, ſein Gewebe das dichteſte, auch nimmt er die feinſte Politur an. Derſelbe wird vorzüglich zu Raſirmeſſern, chirurgiſchen Inſtrumenten und dergl. verarbeitet; in allen Fabriken, in denen Metalle verarbeitet werden, iſt Stahl unentbehrlich, namentlich in Gewehr- und Meſſerfabriken, denn die Härte, die er beſitzt, und die Schärfe, die man ſolchen, zu Inſtrumenten verarbeitet, geben kann, ſind ihm beide ganz eigenthümlich. (Thomson's Chemistry und vergleiche den Artikel Eiſen.)

Der engliſche Einfuhrzoll von Stahl, ſowie der daraus verfertigten Gegenſtänden iſt 20 % vom Werthe.

Stärke oder Amidam (Engl. Starch, Franz. Amidon, Ital. Amido, Amito, Span. Almidon, Port. Amido, Holl. Ameldonk, Amydon, Dän. Amdam, Schwed. Stärkelse, Ruſſ. Kruchmal, Polniſch Krochmal, Lateiniſch Amylum). Stärke iſt ein Produkt des Pflanzenreichs. Sie iſt von ganz weißer Farbe und beſteht aus länglichen Stücken, ohne allen Geruch und Geſchmack. An trockenen Orten vermag man ſie

lange aufzubewahren, ohne daß ſie verdirbt, ſelbſt wenn ſolche der Luft ausgeſetzt iſt. In kaltem Waſſer löſet ſich dieſelbe nicht auf, in heißem aber entſteht daraus eine Art Gallerte. Die weißlichen und ſpröden Theile der Pflanzen enthalten häufig Stärkemehl oder Stärkeſtoff, vorzüglich die Knollenwurzeln und die Samen der grasartigen Pflanzen. Indem man dieſe Theile ſtampft und in kaltes Waſſer bringt, wird die Stärke herausgezogen. Nachdem die Pflanzenfaſern ſich getrennt haben und zu Boden gehen, werden ſie wieder umgerührt, und entleeren in das Waſſer die feine, weiße, mehlige Subſtanz, woraus die Stärke beſteht, die ſich dann ganz zuunterſt feſtſetzt. Ebenſo wird auch Stärkemehl erhalten, wenn Kartoffeln, Eicheln oder wilde Kaſtanien gemahlen und zerrieben, in ein feines Sieb gethan und mit kaltem Waſſer gewaſchen werden, ſo daß die gröbern Theile zurück bleiben und die feinern durch das Sieb dringen. Getreidearten gemahlen, geben daſſelbe Reſultat. Die Oelſamen müſſen zuvor von den fetten Subſtanzen befreit werden, ehe der Mehl- oder Stärkeſtoff herausgezogen werden kann. Die Kartoffelſtärke gibt bei geringerer Quantität ebenſoviel in der Auflöſung als die Weizenſtärke; ſolche iſt merklich durchſcheinender und offenbar ſchwerer als gewöhnliche Stärke. (Thomson's Chemistry, Ure's Dictionary.)

In Großbrittanien wird von der Stärke eine Abgabe von 3¼*d.* vom Pfund erhoben, weßhalb die Verfertigung derſelben unter die Aufſicht der Acciſe geſtellt iſt. Wer Stärke macht, um Handel damit zu treiben, muß ſich eine Licenz löſen, welche jährlich mit £ 5 zu erneuern iſt. Die Acciſe-Beamten müſſen gehörig davon unterrichtet werden, ſobald Werkhäuſer erbaut und Einrichtungen getroffen werden ſollen, um Stärke zu machen, und zwar bei einer Strafe von £ 200. Alle Stärke, ehe ſolche in einen Trockenofen oder an ſonſt einen Platz zum Trocknen gebracht wird, muß von dem Beamten verzeichnet und verſiegelt oder geſtempelt werden, und zwar bei Strafe von £ 100. Ein Jeder, der dergleichen Siegel und Stempel nachmacht, hat das Leben verwirkt doch mit geiſtlichem Zuſpruche; und wer wiſſentlich Stärke mit ſolch einem nachgemachten Stempel verkauft, entrichtet eine Strafe von £ 500. Es darf keine Sendung Stärke von mehr als 28 ℔ von einem Orte zum andern gemacht werden, ohne daß auf den Verpackungen deutlich das Wort Stärke, mit drei Zoll langen Buchſtaben geſchrieben ſtehe, widrigenfalls wird die Waare nebſt Wagen und Pferden confiscirt. Jeder, der mit Stärke handelt und Sendungen von mehr als 28 ℔ ohne obige Aufſchrift annimmt, zahlt £ 200 Strafe. Alle Stärkemacher müſſen wöchentlich Angaben liefern, wie viel ſie Stärke angefertigt haben, und zahlen ſie im Unterlaſſungsfalle £ 50 Strafe; auch haben dieſelben die Abgaben davon ſpäteſtens 8 Tage nach gemachter Angabe zu entrichten. Zollſcheine, um Stärke durch Küſtenfahrzeuge zu verführen, müſſen die Qualität, die Quantität, das Gewicht und das Zeichen jeder Verpackung enthalten, ferner von wem ſolche gemacht oder verkauft worden, und an wen ſolche geht; und ermangelt der Zollſchein bei der Verſchiffung dieſer Angaben, ſo kann die Waare in Beſchlag genommen werden. Fremde Stärke darf nur in Verpackungen von wenigſtens 224 ℔ eingebracht werden, und muß in dem Schiffsraume unverborgen geſtauet ſeyn, widrigenfalls ſolche confiscirt und eine Strafe von £ 50 dafür eingezogen wird. Ausgeführt darf keine Stärke werden, welche ſich nicht in der unverletzten Originalverpackung befindet, wie ſolche von dem Beamten verſiegelt und geſtempelt worden iſt, und hat derſelbe: Exportation (Zur Ausfuhr) darauf zu bemerken. Die Abgaben von aller ausgeführten Stärke müſſen bezahlt worden ſeyn, dagegen iſt der, welcher ſolche ausführt, berechtigt, von der Acciſe 3¼*d.* Vergütung als Rückzoll zu empfangen.

Ueberſicht von welchem Quantum Stärke in England und Schottland während der Jahre 1827, 1828 und 1829 die Abgabe bezahlt worden iſt:

Jahre.	England.	Schottland.
	℔	℔
1827	6,756,936	601,033
1828	6,998,243	767,645
1829	5,554,874	812,333

Der Einfuhrzoll von fremder Stärke iſt für den Centner £ 9. 10s. (ſo gibt der im engliſchen Originalwerke abgedruckte Zolltarif an).

Steinbütt, einer der edelſten eßbaren Fiſche (Pleuronectes maximus, Engl. und Franz. Turbot). Derſelbe wird zwar an den nördlichen Küſten Großbrittaniens ziemlich häufig gefunden, die an der holländiſchen und deutſchen Küſte gefangenen Fiſche haben aber den Vorzug, und man ſagt, daß die Holländer manches Jahr allein nach London für £ 80,000 dieſer Fiſche gebracht haben. (?) Von Helgoland und von der Mündung der Elbe werden ſolche ebenfalls häufig nach London gebracht, und ſind im friſchen Zuſtande zollfrei.

Steingut, auch **Irdene Waare** (Engl. Carthen-ware, Crockery-ware, Franz. vaiselle de terre, gresserie, Ital. Stoviglie, Terraglia, Span. Loza de barro, de piedra, Port. Louça de pedra, Holl. Aardegoed, Stengoed, Dän. Steentöy, Schwed. Stenkäril, Stenporcellän, Ruſſ. Gorschetnüe possudü, Poln. Glinianae naczynia), heißen die aus Thon geformten und beim Feuer gehärteten Gefäße und Geſchirre für den Gebrauch der Menſchen. In England iſt die Manufaktur davon ſehr wichtig geworden, und ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben darin auſſerordentliche Verbeſſerungen Statt gefunden, ſo daß alle Klaſſen der Geſellſchaft dadurch an Bequemlichkeiten und Genüſſen gewonnen haben.

„Es iſt faſt keine einzige Manufaktur“ — (hat man bemerkt) — „welche ſo ſehr das Intereſſe erregt, folgt man betrachtend deren Verbeſſerungen und immer größerer Ausbreitung, und wir erhalten durch dieſe gegenwärtig nicht nur die bequemſten, ſondern auch die zierlichſten Gegenſtände für das verfeinerte Leben, indem ſich die Künſte und Wiſſenſchaften zu deren Vervollkommnung vereinigt haben. Chemie und Phyſik ſorgen für die Benutzung der verſchiedenen Erdarten und deren angemeſſene Miſchung, und werden die Hitzgrade durch ſie beſtimmt, welche für jede erfordert werden, um die reinen Formen des Alterthums zu benutzen, und die Gefäße der neuern Zeit übertreffen die Modelle an Schönheit und Zweckmäßigkeit. Auſſerdem iſt die Dauerhaftigkeit der Waare ſo erhöht worden, daß die höchſten wie die niedrigſten Stände ſich derſelben bedienen können. Nicht nur in allen Gegenden und Ländern von Europa trifft man in jedem Hauſe engliſches Steingut und Gefäße davon an, ſondern auch Amerika, von einem Ende bis zum andern, und viele Länder in Aſien werden mit ſolchem verſehen. In Großbrittanien ſelbſt ſind dadurch alle weniger reinlichen Gefäße von Zinn und Holz verdrängt worden, und durch die unerhört wohlfeilen Preiſe kann auch der ärmſte Hauswirth ſich mit dergleichen verſehen. Aus einem Stoffe gefertigt, der auſſerdem keinen ſonderlichen Werth hat, iſt ſo vielen Klaſſen Arbeit daraus erwachſen und eine ſo mannichfaltige Geſchicklichkeit entwickelt worden, daß der dadurch erlangte jahrliche Ertrag wirklich als ein wichtiger Theil des engliſchen Nationalwohlſtandes betrachtet werden kann. Der große Ueberfluß des Steinguts in jeder Familienwohnung iſt ein gültiger Beweis, welchen Zuwachs die Manufaktur gehabt hat, und läßt ſich daher auch allein erklären, wie die Bevölkerung in den Gegenden, in denen irdene Geſchirre gemacht werden, ſo reiſſend zugenommen hat.“ (Quarterly Review.)

Das dankbarſte Andenken muß in Hinſicht der Verbeſſerung und Ausbreitung der Steingut-Manufaktur in England dem verſtorbenen Joſiah Wedgwood gewidmet werden, denn er war es, der durch ſeinen erfinderiſchen Geiſt viele der wichtigſten Entdeckungen machte, und der auch das Verdienſt hat, dieſe ſeine Erfindungen zur größten Anwendung gebracht zu haben. Der Hauptmittelpunkt für die Verfertigung irdener und Steingutwaaren iſt Staffordſhire, in welcher ein Diſtrikt liegt den man den Töpferdiſtrikt (the Potteries) benennt, und wo eine Anzahl Dörfer liegt, deren Bevölkerung man auf 60,000 anſchlägt, von denen bei weitem der größte Theil durch dieſe Art Manufaktur beſchäftigt iſt. Man hat keine genaue Nachrichten über die dortige Volkszahl, als Herr Wedgwood im Jahre 1760 ſeine Unternehmungen begann, doch iſt die allgemeine Meinung, daß ſich ſolche auf etwa 20,000 belaufen habe. Das daſelbſt liegende Dorf Etruria wurde von Hrn. Wedgwood neu begründet und erbaut, und ſchon ſeit einigen Jahrhunderten iſt das Töpfergewerbe in Burslem daſelbſt betrieben worden. Die Canäle, welche die Grafſchaft durchſchneiden, haben nicht wenig dazu beigetragen, die Fortſchritte der Manufaktur zu fördern. Pfeifenthon von Dorſetſhire und Devonſhire, Feuerſteine aus Kent, können auf dem Waſſer dahin gebracht werden, wo Töpferthon und Steinkohlen in großem Ueberfluſſe ſind, und auf denſelben Wegen kann die fertige Waare nach den Häfen und von da in die verſchiedenſten Länder der Erde verführt werden.

Man hat eine Schätzung entworfen, daß der Werth der Waaren, welche jährlich in dem genannten Diſtrikt fertig werden, ſich auf £ 1,500,000 belaufe, und daß die in den Grafſchaften Worceſter und Derby, ſo wie in andern Gegenden verfertige, ſich auf £ 750,000 belaufe, welche zuſammen £ 2,250,000 betragen. Der Verbrauch von Gold beträgt in den Potteries, d. h. in obigem Töpferdiſtrikte, wöchentlich gegen 650 Loth und der der Steinkohlen an 8000 Tons (à 2000 ℔), ebenfalls wöchentlich!

Seit 1814 iſt die Steingut-Manufaktur ſehr im Zunehmen, doch iſt es nicht möglich, den Zuſtand derſelben genau auszumitteln. Man berechnet, daß 3/8 des Erzeugniſſes Porcellan, 3/5 feinere irdene Waaren und 1/4 oder 1/5 gemeines milchweißes Steingut ſind. Die Preiſe einiger Gattungen dieſer Waare ſollen, wie es heißt, ſeit den letzten 15 Jahren um 20% gefallen ſeyn; die Arbeitslöhne ſind aber nicht in demſelben Verhältniß gewichen, indem, den erhaltenen Verſicherungen zufolge, die Arbeiter jetzt durch Handgriffe im Stande ſind, viermal ſoviel anzufertigen, als im Jahre 1790 (dieſe Nachrichten rühren von an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen her, welche der engl. Verfaſſer dem Parliamentsgliede Herrn James Loch, Esq. zu verdanken hat.)

Der Werth des Steingutes, welches nach fremden Ländern 1827 bis 1829 aus Großbrittanien ausgeführt worden iſt, betrug nach den Ausfuhr-Declarationen:

	£	s.	d.
1827 . .	437,812	17	8
1828 . .	499,743	6	6
1829 . .	461,710	5	7

Seit 1815 iſt die Nachfrage aus fremden Ländern ſehr geſtiegen, und die Ausfuhr nach Südamerika, Cuba und den ehemaligen alt-ſpaniſchen Colonien hat ſich ſehr vermehrt. Deſſenungeachtet bleiben die Vereinigten Staaten bei weitem die ſtärkſten Abnehmer des engliſchen Steingutes. Die Ausfuhr dorthin betrug 1829 allein £ 196,690 von obigen £ 461,710. Nach Nordamerika iſt Braſilien, das brittiſche Nord-Amerika und Weſtindien, Deutſchland, die Niederlande und Cuba ꝛc. anzuführen. Glaublichen Verſicherungen zufolge ſoll der wahre Werth wenigſtens um den vierten Theil höher ſeyn, als ſolcher zur Ausfuhr angegeben worden iſt.

Steinkohlen (Engl. Coal, Franz. Charbon de terre, Ital. Carboni fossili, Span. Carbones de tierra, de piedra, Port. Carvoes de terra ou de pedra, Holl. Steen koolen, Dän. Steenkull, Schwed. Stenkol, Ruſſ. Ugolj, Kamenoe, Lat. Lithantrax). Dieſes als Brennſtoff ſo höchſt wichtige Mineral, wird von den Naturkundigen in drei große Haupt-Klaſſen eingetheilt, nämlich in die *ſchwarze*, *unentzündliche* und *braune* Steinkohle, (letztere iſt nicht mit dem deutſchen Begriffe von Braunkohle zu verwechſeln,) welche jede wieder in viele untergeordnete Arten verfallen.

Die gemeinen Steinkohlen, wie die Schieferkohle, die grobe (foliated coal), die Cannel Kohle*) u. ſ. w. gehören zu der Klaſſe der ſchwarzen Steinkohlen. Die erſteren beiden Gattungen werden in großer Menge in Durham und Northumberland, bei Whitehaven in Cumberland und in dem Gebiete der Flüſſe Forth, Clyde, u. ſ. w. gefunden. Die beſten Newcaſtler Steinkohlen brennen ſehr leicht an, entzündet ballen ſich ſolche in rundliche Kuchen oder feſte Maſſen zuſammen, und geben ſtarke Flammen, dicken Rauch und einen großen Grad Hitze von ſich, auch bleibt nur ein kleiner Theil ſchwerer dunkelfarbiger Aſche übrig. Viele ſchottiſche Steinkohlen ſind, was man im gemeinen Leben hellbrennend (open burning) nennt, doch halten ſolche nicht ſo lange an, wie die Steinkohlen von Newcaſtle, hitzen weniger und hinterlaſſen gewöhnlich viel leichte, weiße Aſche. Deſſenungeachtet iſt das Feuer derſelben ſehr angenehm wohlthuend, und für manchen Gebrauch im Häuslichen erhält man die beſte Feuerung, wenn man die beiden ſo eben genannten Sorten vermiſcht.

Cannel-Steinkohlen finden ſich zuweilen mit in den Gruben bei Newcaſtle, in Ayrſhire u. ſ. w. Die größten und ganz unvermiſchten Lager davon trifft man aber in der Nähe von Wigan in Lancaſhire. Dieſe Gattung brennt mit einer ſchönen, hellen Flamme, und verbreitet deßhalb viel Licht, hitzt aber nur in einem geringen Grade. Dieſe Kohle nimmt eine gute Politur an, und verſchiedene daraus verfertigte Gegenſtände ſind ſchon für reinen Gagat gehalten worden.

Unentzündlich oder ſchwer entzündlich ſind die, welche unter dem Namen wäliſche Schmiedekohlen oder Kohlenſteine, Kilkenny-Kohlen, und der tauben ſchottiſchen (blind and deaf) Steinkohlen (bereits wie Holzkohlen in der Erde verkohlt) bekannt ſind. Dieſe Gattungen fangen ſchwer Feuer, woher ihnen ihr Name geworden iſt, ſind ſolche aber erſt durchgeglüht, ſo brennen ſie ſehr lange, machen eine ſtarke Glut gleich den Holzkohlen, ohne Flamme und Rauch; wegen des ſchädlichen Dunſtes, den ſolche verbreiten, kann man ſie zum häuslichen Gebrauche nicht anwenden, indeſſen werden ſie in Malzdörren, Färbereien u. ſ. w. viel verbraucht.

Braune oder Bovey-Kohlen werden nach dem Fundorte Bovey benannt, welcher bei Exeter liegt; es iſt eine leichte Gattung, welche wenig hitzt und nur ſelten zur Feuerung gebraucht wird.

Es gibt überhaupt ſiebenzig verſchiedene Gattungen Steinkohlen, die allein in London eingeführt werden, und 45 kommen bloß aus Newcaſtle. Viele derſelben haben eine kaum merkliche Verſchiedenheit, und nur der geübteſte Kenner unter den Händlern damit vermag ſolche zu unterſcheiden.

Urſprung der Steinkohlen, deren Brennbarkeit u. ſ. w. Die Kohlenlager oder die Kohlenſchichten liegen wieder unter Schichten von Kies und Sand, Kreide, Letten u. ſ. w., wie die gegenwärtige Oberfläche der Erde damit größtentheils bedeckt iſt, welches beweiſt, daß ſolche von einer ſehr frühen, großen Waſſerflut abgeſetzt ſind, und ebenſo entſtanden, wie die Anhäufungen, die ſich fortwährend am Ausfluſſe großer Ströme und auf dem Grunde der Seen bilden. Wenn eine Schicht durch langen Druck und Liegen ſich auf der Erde

*) *Anmerk. d. d. Herausgebers.* Kommt wahrſcheinlich von Candle-Coal, weil ſich ſolche leicht entzünden läßt.

zu einer felſigen Rinde befeſtigt hatte, wurde dieſelbe durch die erfolgenden Erderſchütterungen geſprengt, wie unzählige andere Beiſpiele es darthun, und über die Oberfläche der Gewäſſer gehoben, wodurch das trockene und bewohnbare Land entſtand, und bald hier große Berge, bald dort große Länderflächen hervorgebracht wurden. An vielen Orten erblickt man in dem Bruche der Erdrinde die Schichten und Lagen der verſchiedenen Erd= und Felſenarten. Hat ſolch ein Bruch die Geſtalt einer ſteilen Klippe, ſo erſcheinen dieſe Schichten neben einander gleich einer Reihe aufgeſtellter Bretter oder Bücher, öfters aber trifft man dieſelben auch in horizontaler flacher Lage an, oder ſie erſcheinen von Granitfelſen umgeben und unterbrochen. Steinkohlen wurden ebenſo wie andere werthvolle Mineralkörper von den Menſchen zuerſt in den Spalten der Erdrinde entdeckt, in denen die eben beſchriebenen Schichten oder Lager zu Tage kamen, und durch das Ausgraben derſelben und der Adern bildeten ſich nach und nach große Aushöhlungen, ſogenannte Gruben oder Bergwerke. Nachdem man zu der Kenntniß gelangt war, daß über die ganze Erde die Lage der Schichten übereinander beinahe immer dieſelbe ſey, ſo daß überall, wo ſich eine zeigte, die derſelben verwandte nicht weit davon anzutreffen war, erhielten die Bergleute dadurch einen viel ſicherern Grundſatz, und man enthielt ſich des koſtſpieligen Einſchlagens an allen den Orten, wo ſich nicht Kennzeichen kundgaben, daß das, was man ſuchte, tiefer in der Erde zu finden ſeyn werde.

Vor der Entdeckung der Kohlengruben oder vielmehr vor der Erfindung der Hülfsmittel, ſolche mit wenigen Koſten zu bauen, bediente man ſich zur Feuerung allgemein des Holzes, und in vielen Ländern iſt daſſelbe noch immer das Hauptbrennmaterial. In den meiſten Fällen ſind Steinkohlen aber von größerer Wirkung als Holz, obgleich beide, ungeachtet ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit in ihrem Grundſtoffe, ganz nahe mit einander verwandt ſind. Der erſte Beſtandtheil iſt in beiden, was die Chemiker Carbon oder Kohlenſtoff nennen, und nächſtdem beſtehen beide aus Hydrogen oder Waſſerſtoff, welches ſich daraus als Gas entwickelt oder verflüchtigt. Die Entwicklung des Gaſes zu bewirken, müſſen Steinkohlen oder Holz in einem verſchloſſenen Raume erhitzt werden, und ſobald das Gas, welches ſich daraus entwickelt, aufgefangen wird, erhält man den Stoff, mit welchem gegenwärtig Häuſer, öffentliche Gebäude und Straßen erleuchtet werden. Von den Steinkohlen bleiben nach dieſem Verfahren die ſogenannten Cokes oder abgeſchwefelten Steinkohlen übrig, und vom Holz erhält man Holzkohlen; beide ſind beinahe ganz reine Kohle, und nur durch ihre verſchiedene Feſtigkeit von einander unterſchieden. Dieſe Verwandtſchaft der Steinkohlen mit dem Holze darf keine Verwunderung erregen, denn man weiß ja, daß die erſtern aus Holz entſtanden ſind; in vielen Kohlengruben ſind offenbar die Ueberbleibſel der Wälder begraben, welche lange vor der Sündflut exiſtirt haben, zuſammengetrieben durch die Umwälzungen, denen der Erdkörper ausgeſetzt war, und durch Jahrtauſende zu dem geworden, was ſolche gegenwärtig ſind. Man findet ſogar die verſchiedenen Pflanzen= und Baumgattungen häufig und kenntlich in den Kohlenlagern wieder, und zwiſchendurch auch Knochen und Reſte von Thieren, welche zu jener Zeit die Erde bevölkerten. Die ausgedehnten Torfmoore und Erdkohlenlager, welche ſich auf ſo vielen Stellen der Erdoberfläche finden, ſind wahrſcheinlich die Ueberbleibſel einer untergegangenen Pflanzenwelt in dem Zuſtande vor der endlichen Verkohlung.

Körper, wie Steinkohle und Holz, welche ſich beſonders dazu eignen, daß ſie angezündet große Hitze und Licht verbreiten, nennt man Brennmaterial oder Feuerung, und die Erſcheinung ſelbſt, die dabei an ihnen wahrgenommene wird, heißt das Verbrennen. Durch neuere Erfahrungen iſt man zu der Gewißheit gekommen, daß das Verbrennen eine Erſcheinung iſt, welche die gemeinſchaftlich wirkende Handlung begleitet, die zwei

Körper durch eine innige oder chemiſche Vereinigung begeben. Iſt dieſe Handlung weniger wirkſam oder kräftig, ſo iſt auch der Hitzgrad geringer und von keiner Flamme begleitet. Daher bringen Waſſer und Schwefelſäure oder Vitriolöl miteinander vermiſcht, einen großen Hitzgrad, aber keine Flamme hervor. Waſſer und ungelöſchter Kalk bringen eine noch größere Hitze hervor, und es ſind ſchon durch das Eindringen des Waſſers in Kalkladungen ganze Schiffe verbrannt. Es iſt ein ähnlicher Fall, wenn Hitze dadurch entwickelt wird, daß ein Metall vermittelſt einer Säure aufgelöst wird, und ebenſo auch, wenn eine Quantität Steinkohlen oder Holz ſich auf einem Eiſenroſte befinden, und mit der Erſcheinung des Verbrennens in dem Sauerſtoff der Atmoſphäre aufgelöst werden. In dieſem letzten Falle wird die Erhitzung des Brennmaterials durch die große innere Kraft des Aktes ſo erhöht, daß ſolches glühend oder leuchtend wird, was auch mit andern Körpern geſchehen kann, die brennbar oder nicht brennbar ſind, z. B. mit einem Steine oder einem Stück Metall, welche zu einer Höhe bis über 800° nach Fahrenheits Thermometer erhitzt werden. Die Glühhitze in den unterſten Graden nennt man rothglühend (red heat), in den obern Graden Weißfeuer oder weißglühend (white heat). Die Urſache, warum jeder auf's Aeußerſte erhitzte Körper leuchtet, iſt bis jetzt noch nicht erklärt worden. Sobald ein Quantum Holz oder Kohlen in einem beſchränkten Luftraume zu Aſche verbrannt worden iſt, befindet ſich das ganze unſichtbar gewordene Brennmaterial aufgelöst in der Luft, gleich wie Salz, das in Waſſer aufgelöst worden, und ſolches kann, wie letzteres, durch die Kunſtgriffe der Chemie wieder gewonnen werden. Das gewöhnliche Verbrennen brennbarer Körper iſt daher nur eine chemiſche Auflöſung derſelben in die Luft unſers Dunſtkreiſes. Befinden ſich im Brennmateriale keine flüchtigen Theile, wie ſolches bei der reinen Kohle der Fall iſt, und ebenſo in hohem Grade bei der entſchwefelten Steinkohle und der Holzkohle, ſo brennen ſolche ſcheinbar rothglühend, wie ein glühend gewordener Stein. Befindet ſich aber irgend etwas darin wie ein Theil Hydrogen, welches entzündet, ſich ſogleich in Luft verwandelt, ſo breitet ſich ſolches vor dem Verbrennen zu einer größern Glut aus, welche man Flamme nennt.

Dem Menſchen erwachſen zwei unſchätzbare Vortheile durch die Verbrennung, nämlich Licht und Wärme. Vermittelſt des erſtern, kann man rechnen, daß derſelbe ſeine Lebensdauer beträchtlich verlängert, denn durch das Licht vermag derſelbe die traurige und durch ihre Dunkelheit alle Beſchäftigungen hindernde Nacht in eine Helle umzuwandeln, die ihm zu vielen Zwecken den Tag erſetzt, und durch die zweite Eigenſchaft, die Wärme, iſt er im Stande, außerdem, daß er den Winter in eine milde Temperatur umſchaffen kann, eine Menge Dinge in einen ſolchen Zuſtand zu verſetzen, daß er von denſelben Gebrauch machen kann, welches in dem natürlichen Zuſtande nicht möglich ſeyn würde, und ſeit der Erfindung der Dampfmaſchinen verrichtet das Feuer einen großen Theil derjenigen Arbeiten, für welche ehemals nur menſchliche Anſtrengungen allein verwendet werden konnten. Es wird dieſes Wenige hinreichen, darzuthun, welchen großen Nutzen der Gebrauch des Feuers hervorbringt, und daß das wohlfeilſte Mittel, Feuers zu unterhalten, Ueberfluß an Steinkohlen iſt.

Von allen Ländern iſt keines ſo wie Großbrittanien von der Natur mit der Wohlthat der Steinkohlen bedacht worden; ein großer Theil des daſigen Erdbodens verbirgt in ſeinen Eingeweiden reiche und mächtige Kohlenlager, und dieſe gewähren dem Lande einen Reichthum, der die Goldgruben von Mexiko und Peru weit hinter ſich zurückläßt. Seitdem zumal deren Verwendung für die Dampfmaſchinen eingetreten, iſt dieſes koſtbare Mineral zur wirklich hervorbringenden Kraft für Alles

geworden, was der menſchliche Erfindungsgeiſt erdenken kann. Die Kohlengruben ſind es, die Großbrittanien mit der ganzen übrigen Welt in ein Verhältniß geſetzt haben, welches dem gleicht, in welchem ſich eine Stadt zu ihren landwirthſchaftlichen Umgebungen befindet: in das des Erzeugers zu dem der Verbraucher der reichen Kunſt- und Gewerbsprodukte. Wenn man dieſe Kohlengruben die Kohlenkeller der großen Stadt nennt, ſo kann man hinzufügen, daß die bekannten, darin befindlichen Vorräthe für den jetzigen Verbrauch noch wenigſtens 2000 Jahre ausreichen werden, und man kann ſolche Vorräthe als unerſchöpflich betrachten, nimmt man an, daß durch die künftigen Verbeſſerungen in den Künſten und im Leben eine vermehrte Feuerungs-Erſparniß und Anwendung neuer Hülfsmittel zur Erreichung derſelben Zwecke eintreten werden.

Man hat den Werth der gebräuchlichen Brennmateriale und ihrer Kraft dadurch auszumitteln verſucht, daß man Verſuche angeſtllt hat, welche Maſſe oder welches Gewicht des Eiſes von einer gleichen Quantität Brennſtoffs oder Brennmaterials geſchmolzen werden könne, und dieſes hat folgende Reſultate ergeben:

Ein Pfund Steinkohlen ſchmilzt 90 ℔ Eis.
abgeſchwefelte do. . 94 „
Holzkohlen . . . 95 „
Holz . . . . . . 52 „
Torf . . . . . 19 „
Waſſerſtoff-Gas . . 370 „

Die Verſchiedenheit und Gattung der Steinkohlen wird dadurch beſtimmt, wieviel und in welchem Verhältniſſe darin Kohlenſtoff und Hydrogen enthalten und wieviel Theile davon ganz unverbrennlich ſind. Während einige Gattungen derſelben beinahe zu einem Drittheile ihres Gewichtes aus Hydrogen beſtehen, enthalten andere dagegen nur ein Fünftheil. Die erſteren dienen zu allen Feuerungen, geben ein angenehmes geſelliges Feuer, und eignen ſich zur Fabrikation des brennbaren Gaſes. Andere Gattungen, wie die aus Wales kommenden (stonecoals), ſind nur in großen Haufen anzuzünden, oder wenn ſolche mit leicht n brennbaren Kohlen vermiſcht werden, und ſolche zeigen keine helle Flamme. Sobald die brennbaren Steinkohlen angezündet und nicht dem Hinzutreten von hinreichendem Oxigen ausgeſetzt ſind, welches ſich mit dem Hydrogen vereinigt, und ſolches bei ſeiner Entwicklung aufzehrt, ſo entſteht ein dicker Rauch, der, aus Hydrogen und Kohlenſtoff gebildet, die Eigenſchaft hat, ſich zu einer pechartigen Subſtanz zu geſtalten. Die erwähnten Steinkohlen aus Wales, welche ebenſowenig Rauch als Flammen von ſich geben, werden deßhalb in großen Brauereien und in den Oefen der Dampfmaſchinen ſolcher Städte verwendet, in welchen der Rauch vermieden werden ſoll.

Nach Kirwans Unterſuchungen enthalten:

100 Theile	Holzkohle.	Erdharz.	Erde.	Specifiſche Schwere.
Kilkenny-Kohlen . .	97·3	—	3·7	1·526
Cannel	75·2	21·68 Maltha	3·1	1·232
Swanſea	73·53	23·14 gemiſcht	3·33	1·357
Leitrim	71·43	23·37 do.	5·20	1·351
Wigan	61·73	36·7 do.	1·57	1·268
Newcaſtle	58·00	40·0 do.	—	1·271
Whitehaven	57·00	41·3	1·7	1·257
Schiefer-Cannel . .	47·62	32·52 Maltha	20·0	1·426
Asphalt	31·0	68·0 Erdharz	—	1·117
Maltha, hlbdicht. Erdharz	8·0	—	—	2·07

100 Theile der beſten engliſchen Steinkohle geben 63·0 Coke oder abgeſchwefelte Kohlen (nach Herrn Jars Unterſuchung).

100 Theile dergleichen geben 73·0 Coke nach Hielm.

100 Theile Newcaſtler Steinkohlen geben 58·0 nach Dr. Watſon.

Die groben (foliated or cubical), ſowie die Schieferkohlen (slate coal) werden hauptſächlich zum Heizen in Wohnhäuſern gebraucht; die caking coals dagegen in Schmiedewerkſtätten (in Norddeutſchland die ganz kleinen oder Schmiedekohlen). Die Schieferkohle, welche man im Freien aufbewahrt, gibt in Windöfen eine außerordentliche Hitze und dient zur Deſtillation; die aus Staffordſhire kommenden Kohlen (Glance coal) werden zum Malz- und Getreidedörren benutzt. Die im ſüdlichen Theile von Wales gewonnenen Kohlen haben weniger flüchtige Theile, als irgend eine engliſche oder ſchottiſche Steinkohlengattung, und ſchmelzen daher das doppelte Eiſenquantum, wenn man ſie zum Schmelzen des Eiſenerzes benutzt. Auch rechnet man, daß drei Theile guter Newcaſtler-Steinkohlen ebenſoviel als Brennmaterial leiſten, als vier Theile gute ſchottiſche Steinkohlen.

Steinkohlenverbrauch. — Zahl derer, die dabei Beſchäftigung und Unterhalt finden. — Steinkohlenvorrath. Die großen Steinkohlenmagazine des Königreichs ſind Northumberland und Durham, von wo aus London und der größte Theil des ſüdlichen Englands verſorgt werden. Aus Cumberland werden ſehr große Quantitäten nach Ireland verſchifft, ſowie auch aus Staffordſhire, Derbyſhire, Lancaſhire, Leiceſterſhire, Warwickſhire und aus dem ſüdlichen Wales u. ſ. w. In Schottland werden Steinkohlen in den beiden Grafſchaften Lothian, in Lanarkſhire, Renfrewſhire, Ayrſhire und auch noch an andern Orten gefunden. Die in Ireland gewonnenen Steinkohlen ſind von geringer Güte und es gibt auch nur wenig, dagegen iſt Torf daſelbſt als Feuerung allgemein im Gebrauche.

Herr Taylor, ein ſehr erfahrener Steinkohlenhändler und Eigenthümer eines Kohlenwerks, ſchätzt den jährlichen Steinkohlen-Verbrauch Großbrittaniens folgendermaßen:

	Tons.
Der Verkauf der auf Küſtenfahrzeugen jährlich von Durham und Northumberland verführten Steinkohlen beträgt .	3,300,000
Eigener Verbrauch, angenommen zu einem Fünftheil . .	660,000
	3,960,000
Durch dieſes Quantum werden ungefähr 5 Millionen Menſchen verſorgt, und angenommen, daß die Geſammt-Bevölkerung von Großbrittanien 15 Millionen betrage, iſt obiges Quantum dreimal zu rechnen. Wenn auch ein Theil derſelben nicht im Stande ſeyn ſollte, ſich Feuerung zu halten, ſo iſt dagegen durch den Verbrauch der Manufaktur-Diſtrikte und durch die Wohlfeilheit der Steinkohlen im Innern des Landes dieſes wieder ausgeglichen, ſo daß die Schätzung nicht zu hoch ſeyn wird mit	11,880,000
Die Eiſenwerke, in denen 600,000 Tons Metall verarbeitet werden, verbrauchen wenigſtens viermal ſoviel Steinkohlen nur zum bloßen Schmelzen, wozu noch der außerordentliche Verbrauch in den Gruben von Cornwallis zu rechnen iſt	3,000,000
Steinkohlen-Verbrauch in Großbrittanien daher	14,880,000
Ausfuhr nach Ireland	700,000
Tonszahl, ungerechnet der Ausfuhr in fremde Länder . .	15,580,000

Dieſe Schätzung weicht um nicht viel von derjenigen ab, welche Stevenſon (in der Edinburgh Encyclopedia, Art. England, S. 740) und Bakewell (ſiehe im Verfolg dieſes Artikels) aufgeſtellt haben, und kann daher als ziemlich genau und richtig betrachtet werden.

Der ſehr unterrichtete Maſchinen- und Kohlenwerkbaumeiſter, Herr Buddle zu Wallſend, ſchlägt die Zahl der Perſonen, welche in den verſchiedenen Geſchäften des Steinkohlenhandels an den Flüſſen Tyne und Wear durch die Kohlenverladungen nach London und in dem Londoner Steinkohlenhandel Beſchäftigung finden, folgendermaßen an:

„Ich beſitze eine Schrift, welche die Zahl der Leute angibt, die in jedem Zweige des Steinkohlengeſchäftes angeſtellt ſind. Dabei muß ich bitten, zu bemerken, daß die Berichte von der Tyne amtliche ſind; dieſes iſt vom Wearfluſſe zwar nicht der Fall, allein die Rechnung kommt der Wahrheit ſicher ſehr nahe. Die Zahl der an der Tyne in den Gruben beſchäftigten Leute beträgt 4937 Männer und 3554 Knaben, zuſammen 8491; oberhalb 2745 Männer, 718 Knaben, zuſammen 3463; ſo daß in und an den ſämmtlichen dortigen Steinkohlengruben über und unter der Erde 11,954 Menſchen angeſtellt ſind, und in runder Summe 12,000, da einige anzugeben vergeſſene Arbeiter ſicher fehlen. Am Fluſſe Wear vermuthe ich, daß 9000 Menſchen angeſtellt ſind, welches alſo zuſammen 21,000 ausmacht, die beſchäftigt ſind, die Steinkohlen zu Tage zu bringen und die Schiffe auf beiden Flüſſen damit zu laden. Nach den genaueſten Berechnungen, die ich anzuſtellen im Stande war, ſcheint als richtig hervorzugehen, daß, wenn die Kohlenſchiffe, welche die Küſtenfahrt nach London machen, im Durchſchnitt zu 220 Chaldrons jedes gerechnet werden, und deren 1400 ununterbrochen im Gange ſind, ſo laſſen ſich dafür 15,000 Matroſen und Schiffsjungen annehmen. Hiernach habe ich folgende Summe zuſammengezogen: Matroſen und Schiffsleute 15,000; Kohlengräber und Arbeiter bei den Gruben angeſtellt 21,000; Schiffer, Bootsleute, Werfer und Handlanger 2000; dieſe geben die Summe von 38,000 Menſchen, die im ſogenannten nordiſchen Kohlenhandel angeſtellt ſind. In London kommen dazu Auslader, Lichterſchiffer u. ſ. w. 5000; Commiſſionaire, Agenten u. ſ. w. auf der Kohlenbörſe 2500, in Allem daher zu London 7500. Der nordiſche Steinkohlenhandel beſchäftigt alſo 45,500 Menſchen. Darin ſind aber diejenigen nicht mit begriffen, welche in den Ausfuhrhäfen abladen ꝛc.“

An einer andern Stelle führt Hr. Buddle an, daß Steinkohlengräber ſtets nach dem Stück (by the piece) bezahlt werden (heißt wohl ſoviel als nach dem Chaldron), und daß daher ihr Verdienſt ſich nach der geleiſteten Arbeit richtet; wieviel ſolcher im Durchſchnitt betrage, iſt daher nicht wohl anzugeben, und beträgt ſolcher von 14*s.* bis 40*s.* wöchentlich, je nach den verſchiedenen Umſtänden. Dergleichen Arbeiter können täglich 5*s.* und auch noch mehr erwerben, es iſt aber nicht vollauf Arbeit für dieſelben vorhanden. In dem vergangenen Jahre haben ſolche gewiſſes Geld ſelten mehr als 2*s.* 6*d.* von denen erhalten, die ſie anſtellten; dieſes iſt der feſtgeſetzte Lohn, den die Eigenthümer der Kohlenwerke bezahlen, die Arbeiter mögen nun beſchäftigt ſeyn oder durch irgend einen Umſtand verhindert werden zu arbeiten. Es kann ein Jeder Arbeit ſuchen, wo er will, findet ſich aber ſolche nicht, ſo haben ihnen ihre Herrn wöchentlich 14*s.* zu reichen. Bis zum Jahre 1828 betrug der Lohn 15*s.* wöchentlich.

Es iſt nicht möglich, den Leſern eine genaue Angabe zu machen, wie viele Arbeiter in den übrigen Geſchäften der Steinkohlen-Gewinnung ꝛc. angeſtellt ſind; nach dem Verhältniß aber, welches ſich aus der Vergleichung des Gewerbes an der Tyne und Wear für ganz Großbrittanien ergibt, wobei Herrn Taylor's Berechnungen zu Grunde liegen, läßt ſich annehmen, daß die Zahl ſämmtlicher dabei beſchäftigten Perſonen ſich auf 160 bis 180,000 belaufen möge. Die Wichtigkeit der Steinkohlen als unentbehrliches Lebensbedürfniß und inſofern die Ueberlegenheit brittiſcher Gewerbe und Manufakturen davon abhängt, ſolche zu den

wohlfeilſten Preiſen zu erhalten, hat natürlich die Aufmerkſamkeit darauf gerichtet, zu welcher Zeit die Erſchöpfung der Kohlengruben wohl eintreten könne. Die angeſtellten Unterſuchungen über die Mächtigkeit der Kohlenlager und bis zu welchem Umfang ſolche ausgebeutet werden können, ſind jedoch zu wenig hinreichend und keineswegs befriedigend, um auch nur einigermaßen nähernde Berechnungen darüber anzuſtellen. Aber ſo wie ſie ſind, zeigen ſie genugſam, daß viele Jahrhunderte verſtreichen können, bevor die Nachkommenſchaft einige Beſorgniſſe zu hegen berechtigt iſt, daß die Steinkohlen-Vorräthe ſich vermindern werden. Nach den Schätzungen des Steinkohlen-Verbrauches des ſchon genannten Herrn Taylor's reichen die Kohlenlager von Durham und Northumberland hin, um den gegenwärtigen jährlichen Bedarf während eines Zeitraums von 1700 Jahren zu liefern. Dieſe Schätzung lautet folgendermaßen:

Schätzung des Umfanges und des Ertrages der Kohlenlager in Durham und Northumberland.

	Quadratmeilen.	
Durham.		
Von South-Shields ſüdlich bis Schloß Eden, Länge 21 Meilen; ſodann weſtwärts bis Weſt-Auckland 21 Meilen; nordöſtlich von Weſt-Auckland bis Eltringham 33 Meilen; ſodann bis Shields; dieſes zuſammen gibt einen Flächenraum von	594	
Northumberland.		
Von Shields nordwärts 27 Meilen, im Durchſchnitt 9 Meilen breit	243	
		837
Ausgebeutete Stellen.		
In Durham, an der Tyne	39	
„ an der Wear	40	
	79	
In Northumberland, bei 13 Meilen Länge 2 Meilen Breite	26	
		105
	bleiben	732

	Nach Tons.
Berechnet man die Schichten, welche bearbeitet werden können, zu einer Tiefe im Durchſchnitt von 12 Fuß, ſo gibt eine □Meile 12,390,000 Tons, und dieſe 732 □Meilen	9,069,480,000
Davon muß abgezogen werden der Verluſt an kleinen Kohlen, wegen der dazwiſchen liegenden Erdwände und wegen anderer Unterbrechungen in den Gruben, der dritte Theil	3,023,160,000
bleiben	6,046,320,000

Dieſer übrig bleibende Theil reicht hin, um dem gegenwärtigen jährlichen Steinkohlen-Verkauf, wie er zu Newcaſtle, Sunderland, Hartley, Blyth und Stockton Statt findet, zu 3,500,000 Tons angenommen, während eines Zeitraums von 1727 Jahren zu genügen.

„Man überſehe jedoch nicht, daß die Schätzung der Kohlenwerke in Durham und Northumberland nur approximativ hat gemacht werden können, indem der ſüdöſtliche Theil von Durham bis jetzt noch gar nicht benützt worden iſt; doch um Ew. Lordſchaften völlig zu befriedigen, ſind Verſuche angeſtellt worden, welche ergeben, daß Beſorgniſſe, dieſe mineraliſchen Schatzkammern zu erſchöpfen, für viele der künftigen Generationen noch gar nicht vorhanden ſind.

„Auch in den nördlichen und ſüdweſtlichen Theilen von Northumberland gibt es ſehr beträchtliche Kohlenlager, und in den vorbemeldten Angaben ſind nur die für die Ausfuhr am bequemſten gelegenen Gruben begriffen worden. — (Lord's Report, 1829 p. 124.)

Der berühmte Geologe, Dr. Buckland, betrachtet dieſe Schätzung als ſehr übertrieben; bei ſeiner von dem Hauſe der Gemeinen angeſtellten Unterſuchung führt er jedoch eine Stelle aus Bakewells Geologie an und beſtätigt ſolche ſogar, in welcher behauptet wird, daß die Kohlenlager des ſüdlichen Theiles von Wales allein dem Bedarf Englands während eines Zeitraums von 2000 Jahren zu entſprechen vermöchten. Dieſe Stelle lautet folgendermaßen:

„Zum Glück beſitzen wir im ſüdlichen Wales, nahe bei dem Canal von Briſtol, einen beinahe unerſchöpflichen Vorrath von Steinkohlen und Eiſenſteinen, welche bis jetzt noch gar nicht benützt worden ſind. Es iſt erwieſen, daß das Kohlenland einen Flächenraum von beinahe 1200 □Meilen einnimmt, und daß es 23 Kohlenlager daſelbſt gibt, welche bearbeitet werden können, jedes etwa 95 Fuß mächtig; ſo daß jeder Acker 100,000 Tons oder die □Meile 64 Millionen Tons enthält. Rechnet man dabei auch, daß die Hälfte Abgang ſey, und daß die Gruben nach Oben weniger Ausbeute geben, ſo bleibt für jede □Meile noch immer ein reiner Ertrag von 32 Millionen Tons. Iſt es nun richtig, daß 5 Millionen Tons der Gruben von Durham und Northumberland den dritten Theil des Steinkohlen-Verbrauchs von England ausmachen, ſo würde jede □Meile des Kohlenlandes im ſüdlichen Wales einen hundertjährigen Bedarf liefern, und da ſolches Kohlenland 1000 bis 1200 □Meilen einnimmt, ſo würde England von dort für 2000 Jahre Brennmaterial beziehen können, nachdem alle übrigen engliſchen Kohlengruben vorher erſchöpft ſeyn würden!“

Es iſt daher auch um ſo thörichter, die Steinkohlenausfuhr zu unterſagen oder ſolche ſchwer zu beſteuern, aus dem Grunde, daß eine baldige Erſchöpfung der Kohlengruben zu befürchten ſey. Die Abſchaffung des koſtſpieligen und nachtheiligen Verfahrens (ſiehe weiter unten), die Steinkohlen durchzuſieben, wird die jemals mögliche Ausfuhr derſelben nach andern Ländern reichlich wieder einbringen.

Gewinn beim Kohlenbau. Vorrechte der Beſitzer der Kohlenwerke u. ſ. w. Anſtatt daß das Ausbringen der Steinkohlen im Allgemeinen vortheilbringend ſey, iſt es gerade der entgegengeſetzte Fall. Es iſt unſtreitig von Einzelnen und auch von Geſellſchaften dadurch großer Reichthum erworben worden, doch ſind dergleichen Fälle nicht häufig. Das Einſchlagen auf ein Kohlenlager und der erſte Anbau deſſelben iſt nicht allein ſehr koſtſpielig, ſondern auch in ſeinem Erfolge ſehr unſicher. Kohlengruben ſind einer Menge widerwärtiger Zufälle unterworfen, wogegen keine Art von Vorſicht anzuwenden iſt. Durch Einführung der Sicherheitslampe, welche Sir Humphrey Davy erfunden hat, ſind zwar die Gefahren, welche mit der Entladung eingeſchloſſener Dünſte verbunden ſind, größtentheils beſeitigt worden, und gegenwärtig werden mehrere Gruben wieder gebaut, die man vor der Erfindung dieſes bewundernswürdigen Apparats hatte aufgeben müſſen. Doch auch auſſer dieſen und noch andern Zufälligkeiten ſind die Kohlengruben häufig der Zerſtörung durch das Herabſinken der Decken ausgeſetzt, oder dem Erſaufen, indem aus alten Kohlenſchachten durch unbemerkte Spalten das Waſſer plötzlich eindringt, welches nicht zu verhindern iſt. Es iſt alſo ſolchergeſtalt das Vermögen des Kohlenwerkbeſitzers großen Gefahren ausgeſetzt, ohne daß es möglich wäre, gegen Feuer, Waſſer oder anderes Unglück eine Verſicherung vorzunehmen.

Herr Buddle, der mit dem Geſchäft des Kohlenbaus ſo ſehr vertraut iſt, berichtete der Commiſſion des Oberhauſes darüber, daß: „obgleich viele Kohlenbergwerke, die ſich in der Hand glücklicher Beſitzer und ihrer Theilnehmer befinden, denſelben unerwartet, und im Verhältniß des gehabten Riſiko einen großen Nutzen gebracht haben, ſo dürfe man ſolches doch nur wie einen Lotteriegewinn betrachten; rechne man aber das ganze Kapital, welches in dem Geſchäft an beiden Flüſſen ruhe, zuſammen, ſo müſſe man glauben, daß der Fall ganz anders ſey.“ (First

Report, p. 56.) Auf die weitere Frage: „Wie viel haben die Kohlenwerkbeſitzer an der Tyne und der Wear, nach ihrer Meinung im Allgemeinen, von ihrem Kapitale gezogen?“ — war deſſen Antwort: „Nach meinem beſten Wiſſen haben dieſelben nicht 10% davon erhalten, und auſſerdem keine Extrazinſen, durch welche das Kapital dereinſt wieder gedeckt werden würde.“ (S. 57.)

Auſſer den großen Unkoſten, welche aufzuwenden ſind, um dem Einſinken der Kohlenſchachte vorzubeugen, ſowie zu Anſchaffung und Unterhaltung der Dampfmaſchinen u. ſ. w. und der Gefahr anderer Zufälle, iſt in Anſchlag zu bringen, daß die zu Tage gebrachten Kohlen öfters noch 7 bis 8 Meilen weit fortgeſchafft werden müſſen, um den Einſchiffungsplatz zu erreichen, und diejenigen, deren Gruben ungünſtig liegen, für die Durchwege Abgaben zu entrichten und dafür zuweilen jährlich £ 500 zu bezahlen haben, damit ihnen freie Verbindung geſtattet wird, durch fremdes Gebiet eine Eiſenbahn bis an's Ufer legen zu dürfen.

Es iſt öfters von ausſchließlichen Vorrechten der Kohlenwerkbeſitzer an der Tyne und der Wear geſprochen worden, allein es kann mit Sicherheit nach ſorgfältigen Nachforſchungen zu Jedermanns Genugthuung die Verſicherung gegeben werden, daß dergleichen Vorrechte keineswegs exiſtiren, und daß der hohe Preis der Steinkohlen, der in London gezahlt werden muß, nur allein den verſchiedenen Abgaben und Unkoſten zuzuſchreiben iſt, die von dem Augenblick an, daß ſolche aus den Händen des Kohlenwerkbeſitzers kommen, bis ſie in den Keller des Verbrauchers gelangen, darauf gelegt worden ſind. Welche Mittel beſäßen auch wohl die Kohlenwerkbeſitzer, um ihren Kohlen einen monopoliſtiſchen Preis zu erhalten? — Beſondere Vorrechte irgend einer Art beſitzen ſie keineswegs, die Zahl derſelben iſt ſehr groß und jeder Kapitaliſt, der Geld darauf verwenden will, kann Unternehmungen im Kohlenbau machen. Die Anzahl der Orte an der öſtlichen und weſtlichen Küſte von England und Schottland ſowohl, als des ſüdlichen Theiles von Wales, von wo aus Kohlen verſchifft werden, läßt den Gedanken gar nicht aufkommen, daß irgend eine Vereinigung oder Uebereinkunft Statt finden könne, um den Kohlenpreis unter den Kohlenwerkbeſitzern auf einer gewiſſen Höhe halten zu können. Und wenn unter denſelben auch eine Uebereinkunft deßhalb wirklich getroffen würde, ſo könnte ſich ſolche unmöglich erhalten. Die Maſſe der zu gewinnenden Steinkohlen iſt weit größer, als das Bedürfniß, und obgleich viele neue Gruben kürzlich eröffnet worden ſind, ſo würden deren noch mehr eröffnet werden, wenn der Preis künſtlich erhöht wäre. Es iſt zwar wahr, daß die Eigenthümer der Kohlenwerke, nachdem dieſelben die ſchädlichen Folgen davon empfunden haben, übermäßig große Quantitäten Steinkohlen auf beſchränkte und überführte Plätze zu bringen, zuſammengetreten ſind und die Preiſe feſtgeſtellt haben, zu welchen ein Jeder ſolche geben und die er dafür fordern kann, und wie viel, mit Rückſicht auf den muthmaßlichen Begehr danach, ein Jeder derſelben während eines gewiſſen Zeitraums ausbringen ſolle. Seitdem dieſe Vereinigung beſteht, iſt die Zufuhr feſt und der Preis verhältnißmäßig ſtehend geworden. Die geſunde Vernunft gebietet und rechtfertigt allerdings ſolch ein Verfahren, allein ſolches bedingt, daß zugleich der niedrigſte Preis beſtimmt werde, der nur einen gewöhnlichen Gewinn gewährt. Denn ſobald der Preis für nordiſche Steinkohlen höher gefordert werden würde, dürften in Durham und Northumberland ſogleich neue Gruben eröffnet werden; von Tees, von wo aus man gegenwärtig vorzüglich gute Steinkohlen nach London bringt, würde die Einfuhr ſogleich geſteigert werden, und von Swanſea und andern Orten würden neue Mitbewerber kommen und unter dem Preiſe verkaufen. Der Regierung käme es eigentlich zu, die Mitbewerbung zu ermuthigen und zu erwecken, es müßte dabei aber einem jeden Theile gleiches Recht werden. Dieſelbe ſollte keinem Theil der Unternehmer Hülfe leiſten oder Erleichterungen gewähren, welche nicht auch andern geleiſtet oder gewährt

würde, und es kommt ihr auf keine Weiſe zu, zu beſtimmen, wie und auf welche Weiſe Steinkohlen oder andere Produkte zum Verkauf geſtellt werden ſollen. Dagegen hat ſie die Verpflichtungen, jede Erleichterung darzubieten und jeden neuen Weg zu eröffnen, ſowie jedes neue Mittel aufzufinden, um die Verbindungen zwiſchen den verſchiedenen Theilen des Landes zu befördern. Es iſt daher offenbar höchſt ungerecht, die Verſendungen der Steinkohlen auf dem einen Wege zu beſteuern, während ſie auf einem andern ohne Beſteurung gemacht werden dürfen.

Nach dem Dafürhalten des Herrn Buddle beträgt das Betriebskapital in den Kohlenwerken an der Tyne ungefähr £ 1,500,000 mit Ausnahme der auf dem Fluſſe befindlichen Fahrzeuge, und folgt, wenn dieſes richtig iſt und der Werth der Schiffe dazu gerechnet wird, daß das ganze im Kohlenhandel befindliche Kapital ſich auf £ 8 bis 10 Millionen belaufe, für welche ungeheure Summe die Eigenthümer allein alle Gefahr ſelbſt laufen, indem darauf keine Art von Verſicherung Statt findet.

Zunehmender Verbrauch der Steinkohlen; darauf haftende Abgaben und darüber beſtehende geſetzliche Verordnungen, beſonders im Hafen von London. — Weder in Griechenland noch in Italien gibt es Steinkohlengruben, und nirgends findet man etwas darüber, daß ſich die alten Völker dieſes überaus nützlichen Minerals bedient hätten. Auch ſelbſt in England ſcheint es nicht, daß man vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Steinkohlen gekannt habe, und die erſte Erwähnung davon findet man in einem von Heinrich III. den Bürgern von Newcaſtle ertheilten Freibriefe, wodurch ihnen erlaubt wird, Steinkohlen zu graben. Schon 1281 ſoll Newcaſtle damit einen beträchtlichen Handel getrieben haben, und zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wurden in London bereits Steinkohlen eingeführt, obgleich zuerſt bloß zum Gebrauch der Schmiede, der Brauer, der Färber und der Seifenſieder ꝛc. Es fanden aber darüber allgemeine und laute Klagen Statt. Es verbreitete ſich das Gerücht, daß der Rauch für die Geſundheit der Menſchen ſehr nachtheilig ſeyn ſolle, und 1316 trug das Parliament beim Könige ſogar darauf an, den Gebrauch der Steinkohlen zu unterſagen, indem ſie einen Nachtheil hervorbrächten, welchen man nicht ruhig mit anſehen dürfe. Se. Maj. erließ eine Bekanntmachung in Bezug auf die eingebrachte Bittſchrift, es wurde aber darauf nur wenig Rückſicht genommen, ſo daß ſtrengere Maaßregeln ergriffen werden mußten. Es wurde eine Commiſſion eingeſetzt, bei der ſich ein Unterſuchungs- und ein Commiſſionsrichter befanden, mit dem Auftrage, alle diejenigen, welche die zur See eingeführten Steinkohlen in der Stadt London und der Umgegend als Brennmaterial brauchten, zu verhören und dieſelben zu beſtrafen für das der Verordnung Zuwiderhandeln, das erſtemal an Geld, das zweitemal durch Zerſtörung ihrer Feuerſtellen und Oefen; und die Commiſſion ſolle auf die fernere ſtrenge Beobachtung der Verordnung ein Auge haben.

Doch ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen gegen die Einführung und den Gebrauch der Steinkohlen, und ungeachtet des Vorurtheils dagegen, welches lange Zeit hindurch eingewurzelt blieb, kamen ſolche immer mehr in Anwendung. Die früheren Zweifel, ob ſolche der Geſundheit nachtheilig ſeyen, waren durch die Erfahrungen derer, die ſolche gebrannt hatten, verſchwunden, und man überzeugte ſich immer mehr von der Vorzüglichkeit derſelben als Brennmaterial, beſonders bei der immer zunehmenden Seltenheit und Theurung des Holzes. Während der Regierungszeit Carl I. wurden die Steinkohlen in London allgemein, und man rechnete nach der Reſtauration den damaligen Verbrauch auf 200,000 Chaldrons jährlich. Im Jahr 1670 war die Einfuhr auf 270,000 Chaldrons angewachſen, bei der Revolution auf 300,000 und ſeitdem immer zunehmend mit der Größe und Bevölkerung der Stadt Schritt haltend; 1750 betrug ſolche ungefähr 500,000 Chaldrons, 1800 etwa 900,000 und

jetzt ſogar 1,600,000. — (Campbell's Political Survey of Great Britain, Vol. II. p. 30; Edington on the Coal Trade p. 41 etc.)

Man ſollte glauben, daß in einem Lande, in welchem die Steinkohlen zu den allererſten Lebensbedürfniſſen zu rechnen ſind, und wo ſolche für die Manufakturen eines der wichtigſten Materiale genannt werden, dieſelben von jeder Abgabe befreit hätten ſeyn müſſen, und daß jede mögliche Erleichterung bedacht worden ſey, um dieſelben aus den Grubendiſtrikten nach Südengland, oder wo es daran mangele, zu transportiren; leider! iſt dieſes aber in keiner Hinſicht der Fall geweſen. Seit länger als anderthalb Jahrhundert hindurch iſt der Steinkohlenhandel Großbrittaniens den allerdrückendſten Verordnungen unterworfen worden. Schon ſehr zeitig hatte die Bürgerſchaft von London es unternommen, die nach London gebrachten Steinkohlen zu wägen und zu meſſen, und dafür eine Abgabe von 8*d.* per Chaldron *) für ihre Bemühungen rc. angeſetzt. 1613 wurde der Stadt die Berechtigung, die Abgabe zu erheben, durch einen Königl. Brief förmlich verliehen, und dabei zugleich beſtimmt, daß ohne die Erlaubniß des Lordmajor keine Steinkohlen von irgend einem Schiffe ausgeladen werden ſollten. Das Recht zu dieſer Erhebung auf jeden Chaldron Steinkohlen iſt ſeitdem der Stadt auch noch durch eine Parliamentsacte beſtätigt worden, und da die gut bezahlten Kohlenmeſſer nur 5*d.* empfangen und von den auf den Chaldron geſetzten 8*d.* ſonach 3*d.* der Stadteinnahme zugehen, erhält letztere dadurch einen Ueberſchuß, der jährlich £ 20,000 beträgt. Doch ſind auſſer der ebengenannten noch andere ſtädtiſche Abgaben ſeit der Regierung Carls II. auf die Steinkohlen gelegt worden. Dieſes fand urſprünglich nach dem großen Brande 1667 Statt, um dadurch einen Beitrag zum Wiederaufbau der Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude zu erheben, ſie ſind aber ſeitdem geblieben, um die Bürgerſchaft in den Stand zu ſetzen, für die Stadt koſtſpielige Verbeſſerungen vornehmen zu können; es werden aber ſicher die meiſten Leſer denken, daß es keine größere Verbeſſerung für die Einwohner Londons geben könne, als die Preisverminderung eines ſo wichtigen Artikels, als Steinkohlen ſind. Die gegenwärtig beſtehende Abgabe von 10*d.* per Chaldron, unter dem Namen Waiſen-Abgabe dauert nur bis zum Jahr 1858 und werden dadurch die gehabten Unkoſten für die beiden Auffahrten der Londoner Brücke abgetragen.

Auſſer den Stadtabgaben ward zu Gunſten der Regierung eine Abgabe auf alle ſeewärts eingebrachten Steinkohlen unter der Regierung Wilhelms III. auferlegt, welche erſt 1831 wieder aufgehoben wurde. Dieſe Abgabe war offenbar ebenſo ungerecht als höchſt drückend; ungerecht, weil dadurch diejenigen Gegenden des Landes litten, von welchen Kohlen zur See eingeführt wurden, und höchſt drückend, weil dieſelbe 50% auf denjenigen Preis betrug, welchen der Kohlenwerkbeſitzer ſelbſt für die Steinkohlen bezahlt erhält. Es läßt ſich nicht berechnen, welcher Nachtheil dadurch den ſüdlich gelegenen Grafſchaften zugefügt worden iſt. Man kann verſichert ſeyn, daß der bedrängte Zuſtand des Landmannes im ſüdlichen England, verglichen mit dem im nördlichen, faſt bloß den Abgaben auf die Steinkohlen zugeſchrieben werden muß. Nachdem der Satz für den Chaldron lange Zeit hindurch 5*s.* geweſen war, wurde derſelbe während des franzöſiſchen Krieges auf 9*s.* 4*d.* erhöht, im Jahre 1824 aber wieder auf 6*s.* herabgeſetzt. Doch beſchränkte ſich die Ungleichförmigkeit der Abgabe nicht bloß auf diejenigen Theile des Reiches, nach denen die Steinkohlen ſeewärts eingeführt wurden. Denn während in London und dem ſüdlichen Theile von England für den Chaldron 6*s.* und für das Ton 4*s.* entrichten werden mußten, betrug die Abgabe für Irland nur 1*s.* 7¼*d.* per Ton und 1*s.* 8*d.* für Wales; während Schottland viele Jahre davon gänzlich befreit blieb.

*) Im engliſchen Originale ſteht irrigerweiſe Ton anſtatt Chaldron.

Auſſer dieſer offenbaren Parteilichkeit und Ungerechtigkeit trugen noch läſtige Zollverordnungen zu den Bedrückungen das Ihrige bei, indem ein Unterſchied in den Abgaben für grobe und mittlere Steinkohlen gemacht wurde, ſowie zwiſchen Steinkohlen, Schmiedekohlen und Cinders oder Löſchkohlen; auch wurden Steinkohlen abgabefrei, für die Bergwerke in Cornwallis und Devonſhire einzuführen bewilligt. Aller Unterſchied iſt gegenwärtig aber aufgehoben worden, und es wird von den Steinkohlen keine andern Abgabe erhoben als zu London und in einigen wenigen andern Häfen, um von dem Ertrage gewiſſe Orts-Ausgaben zu beſtreiten.

Aus Staffordſhire wurde ehemals eine geringe Quantität Steinkohlen in London eingeführt, und zwar durch Canaltransport. Es ruhete darauf ebenfalls eine Abgabe von 1*s*. für den Chaldron, doch auch dieſe iſt aufgehoben worden.

Die Vorſchriften, welche für den Verkauf und die Lieferung der Steinkohlen in London gemacht worden ſind, verdienten vielleicht noch mehr verworfen zu werden als die auf dieſelben gelegten Steuern und Abgaben. Anſtatt nach dem Gewichte verkauft zu werden, wurden die in die Themſe gebrachten Steinkohlen ſtets nach dem Maaße abgegeben. Die Mißbräuche, zu welchen dadurch Veranlaſſung gegeben worden iſt, verdienen bemerkt zu werden. Durch den berühmten Mathematiker, Dr. Hutton, der zu Newcaſtle geboren, und daher auch mit dem Kohlenhandel wohl bekannt war, iſt bewieſen worden, daß, wenn ein Stück Steinkohle von der Größe eines cubiſchen Yards (ſoviel als etwa 5 Bolls*) in mäßig große Stücke zerbrochen wird, daſſelbe ein Maaß von 7½ Bolls füllt; würden die Stücke noch kleiner gemacht, ſo könnte ein Maaß von 9 Bolls damit vollgemacht werden, woraus hervorgeht, daß im Verhältniß des Gewichts zu dem Maaße die Größe der Kohlenſtücke den Ausſchlag gibt; es bleibt daher der einzig richtige und angemeſſene Weg, die Steinkohlen nach dem Gewichte zu berechnen. Die Schiffer, welche ſolches bald inne wurden, beſtanden bei den Beſitzern von Kohlenwerken darauf, daß Ihnen dieſe nur grobe Kohlen verabfolgen laſſen ſollten, und bei den nach London verſchifften Steinkohlen trieb man dieſes ſo weit, daß man die Kohlen durchſiebte, wobei durch eiſerne Roſte die groben von den feinen Kohlen getrennt wurden. Inſofern aber hierauf die Steinkohlen ſtets nach dem Maaße verkauft werden, ſchlug man ſolche ſogleich nach Ablieferung aus der Grube klein, indem es von großem Nutzen war, ſolches zu thun, ehe dieſelben dem Verbraucher zugemeſſen wurden, ſo daß der Gewinn der meiſten kleinen Kohlenhändler in dem Zerbrechen der groben Kohlen in kleinere beſtand. Ein gewiſſer Herr Brandling, Eigenthümer beträchtlicher Kohlenwerke und dabei ſehr unterrichtet, hat der Commiſſion des Unterhauſes dargethan, daß in Folge dieſer Verkleinerung der Steinkohlen dergleichen in London von einer noch geringern Größe angekommen ſind, als wenn ſolche ungeſiebt an Bord gebracht aber nicht weiter zerſchlagen worden wären.

Dieſes Alles beweist zur Genüge, wie wenig ausreichend Vorſchriften in Betreff der Richtigkeit des Maaßes ſind, wonach Kohlen verkauft werden, und ſelbſt wenn dieſe Vorſchriften geſchärft worden wären, anſtatt daß ſolche, wie immer zu geſchehen pflegt, mit Nachläſſigkeit beaufſichtigt worden ſind, ſo würde dieſes ebenſowenig Nutzen gebracht haben; denn jeder unredliche Händler iſt im Stande, dadurch, daß er die Kohlen ein wenig kleiner liefert, als es ſeyn ſoll, eben ſolch einen Vortheil zu ziehen, als wenn er ein zu kleines Maaß angewandt haben würde.

Der Verluſt, der durch das unnütze Durchſieben hervorgebracht wurde, war ſehr groß. Was durch dieſes Verfahren an feinen Kohlen zurückblieb, betrug in vielen Fällen 20 bis 25 % auf's Ganze, und der

*) Boll iſt ein Maaß von 6 Scheffeln.

größere Theil des Ausgeſiebten, zum Theil Kohlen von der beſten Qualität, wurde an Ort und Stelle verbrannt. „Ich weiß“ — ſagt Herr Buddle, — „daß bei einer einzigen Kohlengrube auf dieſe Weiſe täglich 90 bis 100 Chaldrons verwüſtet wurden. Wäre dieſes nicht geſchehen, ſo würden dieſelben den ganzen Grund und Boden eingenommen haben, obwohl das Verbrennen derſelben ebenſo nachtheilig iſt; in einem beträchtlichen Umkreiſe leidet dadurch das Getreide auf dem Felde, und wegen des Schadens, der dadurch dem Lande zugefügt wurde, mußten beträchtliche Entſchädigungen entrichtet werden.“ (First Lords Report, p. 72.) Die Verſchwendung der Steinkohlen iſt auf dieſe Weiſe ſehr weit getrieben worden, die Beſitzer der Kohlenwerken ſind dadurch genöthigt geweſen, ihre Kohlen theuerer anzuſetzen, um ſowohl wegen des Verluſtes der verlorenen Kohlen als wegen der an Andere geleiſteten Erſchädigungen für das Verbrennen derſelben Erſatz zu erhalten.

Die Thatſache, daß ſolch’ ein unſinniges Verfahren, länger als ein Jahrhundert befolgt worden iſt, zeigt nur zu ſehr, wie durch die Gewalt der Gewohnheit die allerſchädlichſten Abgeſchmacktheiten ſich erhalten konnten. Glücklicherweiſe, wiewohl ſpät, iſt dem Unheile abgeholfen worden und der Verkauf der Steinkohlen nach dem Gewicht hat ſowohl die Verſuchung, grobe Kohlen kleiner zu brechen, als das Verfahren, ſolche zu ſieben, aufgehoben.

Die Mißbräuche, die ſich in dem Steinkohlenhandel eingeſchlichen haben, beſchränkten ſich nicht allein darauf, daß ſolcher ſtark beſteuert und daß darin früher nach dem Maaße verkauft wurde, ſondern es war in allen Zweigen des Geſchäfts ſolch eine hohe Beſteuerung eingeführt, daß der Transport des Chaldron Steinkohlen, von dem Uferplatze nicht weit von der Londoner Brücke gerechnet, bis zu dem Hauſe des Verbrauchers, der in der City wohnt, ebenſoviel koſtet, als ein ſolcher im nördlichen Kohlen-Diſtrikte überhaupt zu ſtehen kommt, eingeſchloſſen das aus der Grube bringen und bis ans Schiff liefern, Grundmiethe u. ſ. w. Aus dem Folgenden erſieht man die verſchiedenen, beſonders aufgeführten Nebenkoſten, die im Okt. 1830 dem Londoner Conſumenten dabei zu Laſt fielen, und ſind ſolche mit Genauigkeit aus den Belegen, die den Commiſſionen des Ober- und Unterhauſes vorgelegt worden ſind, gezogen worden.

Unkosten eines Chaldron Steinkohlen, bis zur Zeit der Ankunft in dem Hafen von London.

		£ s. d.	£ s. d.
Dem Eigenthümer des Kohlenwerks:			
Ankauf der Kohlen von demſelben . . .		0 14 0	
Abzug darauf, an Hafengeldern ꝛc. zur Verbeſſerung des Hafens von Sunderland		0 0 3	
			0 13 9
Dem Kohlenſchiffer (Coal fitter):			
Kielgebühren, Verladung eingeſchloſſen ſieben Meilen Waſſertransport		0 2 5	
Dem Rheder des Kohlenſchiffs:			
Fracht, Verſicherung des Schiffes und der Ladung, Lootſengeld, Matroſenlohn, Abnutzung des Schiffes und Geſchirrs, das Verballaſten ꝛc. . .		0 8 6¹/₈	
Orts-Abgaben:			
Flußzoll	0 0 3		
Kaigeld, Leuchthurmgebühren für das Schiff	0 1 5¹/₄		
		0 0 8¹/₄	
			0 11 5³/₈
Uebertrag £			1 5 2³/₈

Uebertrag			£ 1 5 $2\frac{3}{8}$
Unkosten im Londoner Hafen.			
Regierungs-Abgaben		£ 0 6 0	
Städtiſche Abgaben:			
Trinity und Nore Leuchtthurmgebühren, Tonnengeld, dem Trinity Hauſe, für Ballaſt u. ſ. w.	£ 0 0 5		
Zollangabe u. ſ. w.	0 0 $2\frac{3}{8}$		
Meßgeld an die Stadt	0 0 4		
Waiſen-Abgabe	0 0 10		
Dem Kohlenmeſſer Lohn . . .	0 0 4		
Marktgeld	0 0 1		
Zins an den Lord Major . . .	0 0 $0\frac{1}{2}$		
Land-Meßgeld (land metage) . .	0 0 6		
Dem Beſorger (undertaker) . .	0 0 1		
Kohlenträger	0 1 7		
	0 4 $3\frac{7}{8}$		
Dem Kohlenfaktor:			
Commiſſionsgebühren, del credere etc. . .		0 0 $4\frac{1}{8}$	
Dem Kohlenhändler:			
Einkaufs-Commiſſion	0 1 0		
Für das Leichterſchiff	0 2 0		
Karrenlohn	0 6 0		
Credit.	0 2 0		
Für das Stürzen der Karren (shootage)	0 1 3		
Zur Ausgleichung	0 0 3		
(S. den Bericht der Commiſſion S. 8.)	0 12 6		
Hierzu noch für Disconto, Schreibegeld, Scorage und Ingrain*) in demſelben Bericht, S. 9.	0 2 $2\frac{1}{2}$		
		0 14 $2\frac{1}{8}$	
			1 5 $5\frac{1}{8}$
Preis, den der Verbraucher in London zu zahlen hat .			£ 2 10 $7\frac{1}{2}$
Dieſer wird nach Obigem hervorgebracht durch:			
Dem Kohlenwerkbeſitzer für die Kohlen ſelbſt .		0 15 9	
Dem Schiffsrheder und Verſchiffung bis London		0 11 $5\frac{3}{8}$	
Regierungsabgaben, Stadtabgaben und dem Londoner Kohlenhändler		1 5 $5\frac{1}{8}$	
			£ 2 10 $7\frac{1}{2}$

Auf dieſe Unkoſten, inſofern ſolche die Diſtrikte Tyne und Wear betreffen, würde wenig wegzurechnen ſeyn, und ebenſowenig was die Frachtkoſten betrifft; da nun bereits die 6*s.* für den Chaldron, welche die Regierung bezog, wegfallen, ſo bleiben bloß die ſtädtiſchen Abgaben zu ermäſſigen übrig, ſowie die Lieferungs- und Beſorgungs-Unkoſten an die Steinkohlen-Verbraucher, und hier gibt es unſtreitig hinlängliche Veranlaſſung.

Unter den verſchiedenen Poſten, die mit 4*s.* $4\frac{7}{8}$*d.* ausgeworfen wurden und die Londoner Hafengebühren enthalten, ſind 1*s.* 2*d.* (nämlich 10*d.* Waiſen-Abgabe, oder vielmehr zum Beſten der neuen Londoner Brücke, und 4*d.* Gebühren für das Kohlenmeſſen in der Stadt) eine Art öffentlicher Abgabe. Sobald die Zeit aber verſtrichen ſeyn wird, für welche die erſtere angeſetzt worden, muß dieſelbe auch in Wegfall kommen. Es würde ſehr zweckmäßig ſeyn, die ſtädtiſche Verwaltung wegen Erhebung der 4*d.* Meſſerlohn auf eine andere Weiſe zu entſchädigen, und

*) Scorage und Ingrain ſind Ausdrücke für Abgaben, die zu der Zeit aufkamen, als die Steinkohlen nach dem Maaße verkauft wurden, welches, nachdem alle Steinkohlen nach dem Gewicht verkauft werden, nicht erklärt zu werden braucht, aber geblieben iſt.

dieſe ebenfalls abzuſchaffen. Es würde dabei nicht allein eine große Erſparniß auf den Preis der Steinkohlen hervorgebracht, ſondern das Geſchäft ſelbſt ſehr erleichtert werden.*)

Ferner iſt der Lohn, den die Londoner Kohlenträger erhalten, ein wichtiger Gegenſtand. Dieſe Leute (coal-whipper oder coal-heaver) haben die Steinkohlen aus dem Schiffe in die Boote oder Lichterſchiffe umzuladen. Indem ſolche 1*s.* 7*d.* für den Chaldron erhalten, bekommen ſie wenigſtens fünfmal ſoviel, als es ſeyn ſollte. In Newcaſtle und Sunderland koſtet das Aufladen auf den Wagen $1^1/_4$ bis $1^3/_4$*d.*, und angenommen, daß das Heraufholen der Steinkohlen aus dem Raume des Schiffes ſchwieriger ſey, ſo würden 4*d.* doch eine hinreichende Bezahlung ſeyn. Es ſollten alle dergleichen Nebenunkoſten aber ſämmtlich abgebracht werden. Dieſe fragliche iſt dadurch entſtanden, daß eine auf den Themſefluß beſonders bezügliche ältere Verordnung beſteht, welche die Mannſchaft der Kohlenſchiffe überhebt, dieſe derſelben eigentlich zukommende, unerläßliche Verrichtung zu übernehmen. In den Ausfuhrhäfen, auf die ſich dieſe verwerfliche Verordnung glücklicherweiſe nicht erſtreckt, beſorgt die Schiffsmannſchaft die Arbeit der Kohlenträger, und zwar ohne dafür irgend eine außerordentliche Entſchädigung zu verlangen, weßhalb ſich vernünftigerweiſe für den Londoner Hafen annehmen läßt, daß dieſes daſelbſt ebenſogut der Fall ſeyn könne, wäre die erwähnte Verordnung nicht in Kraft. Im Jahr 1829 erhielten die Kohlenträger die Summe von £ 107,566. 13*s.*, von welchen £ 90,000 wenigſtens zum Beſten der Londoner Bürger hätten erſpart werden können, bloß dadurch, daß es der Mannſchaft der Schiffe erlaubt worden wäre, die Arbeit der Kohlenträger zu übernehmen.

Das von den Schiffsrhedern und Schiffskapitainen abgelegte umfaſſende Zeugniß an die Commiſſionen des Parliaments beſtätigt alles das Vorerwähnte vollkommen. Das Löſſen eines mit Holz beladenen Schiffes iſt bei Weitem mühſamer, als das eines Kohlenſchiffs. Es iſt den Kapitainen aller Schiffe, außer denen der Kohlenſchiffe, freigeſtellt, beim Ausladen derſelben ihre Mannſchaft oder andere beliebige Arbeiter zu gebrauchen, wie es ihnen paſſend dünkt, ohne daß deßhalb eine Einmiſchung Statt findet. Es iſt bewieſen, daß ein Schiff von 500 Tonnen, welches mit Steinkohlen befrachtet iſt, ungefähr £ 30 auszuladen koſtet, während ein eben ſo großes mit Holz für nur £ 9 bis 10 ausgeladen wird. (Com. Report, p. 321.) Dieſer Gegenſtand verdient unſtreitig die unausgeſetzte Aufmerkſamkeit des Parliaments.

*) Der Netto-Ertrag des vorgeſchriebenen Steinkohlen-Meſſerlohnes, welchen der Stadtkämmerer von London, nach Abzug aller Ausgaben, empfing, betrug:

		£	s.	d.
Im Jahre	1824	19,088	2	4
	1825	18,340	7	$11^3/_4$
	1826	18,615	6	$9^1/_2$
	1827	17,399	1	1
	1828	18,479	8	8
	1829	18,652	14	5

Die Geſammt-Einnahme der ſtädtiſchen Abgaben von eingeführten Steinkohlen betrug im Jahr 1828 für die Stadt London, und man kann die Summe im Durchſchnitt auch für die Jahre 1825—1827 annehmen:

	£	s.	d.
An Kohlenmeſſer-Gebühren an die Stadt per Chaldron 4	25,210	2	0
Den Kohlenmeſſern Lohn und Zuſchuß	24,068	11	0
Tonnengeld, dem Lordmajor u. ſ. w.	3,229	5	5
Kohlenmarkt-Unkoſten	6,302	10	6
Waiſen-Abgaben	63,025	5	0
	£ 121,835	11	9

Ungerechnet der Ausgabe für das Kohlenmeſſen von 8*d.* per Chaldron auf dem Schiffe, beſteht noch eine andere von 6*d.* auf dem Lande (land metage). Die neue Verordnung, Kohlen nach dem Gewicht zu liefern, wird indeſſen dieſe beiden Abgaben überflüſſig machen. Die Unzweckmäßigkeit iſt bereits durch alle Zeugenausſagen vor den Commiſſionen des Parliaments dargethan worden, da das Kohlenmeſſen eher dazu beigetragen hat, den Betrug zu verhehlen, als davor zu bewahren.

Die für die öffentlichen Ausgaben erforderlichen Steuern, welche der Stadt London oder den einzelnen Berechtigten zukommen, ſowie, was zur Erhaltung der Steinkohlen-Börſe und der Waage-Anſtalt ꝛc. erforderlich iſt, ſind künftig auf das Gewicht der eingeführten Steinkohlen per Ton zu ſchlagen und an die Einnahme der Stadt-Kämmerei zu bezahlen; die Berechnungen darüber ſind jährlich abzufaſſen und dem Parliamente vorzulegen.

Zu den drückendſten Unkoſten und Ausgaben gehören aber die für die Ablieferung der Steinkohlen von dem Schiffe an die Verbraucher, denn ſolche betragen zuſammengenommen nicht weniger als 14*s.* 8$^1/_8$*d.* Bloß das Lichtergeld beträgt 2*s.* per Chaldron, die dafür bezahlt werden, daß die Kohlen vom Schiffe an's Ufer gebracht werden, und dieſe Ausgabe ſcheint ganz beſonders übertrieben. In dem von Herrn Buddle abgegebenen Zeugniſſe (First Lord's Report, p. 121) zeigt es ſich, daß der Schiffer aus der Tyne, der die Steinkohlen von den ſogenannten Kohlenplätzen (spouts oder staiths) wegnimmt, um ſolche auf's Schiff zu bringen, dafür 1*s.* 6*d.* per Chaldron erhält, wofür er ſolche noch 7 bis 8 Meilen fortſchaffen muß, und das Einſchaufeln von dem Boden ſeines Fahrzeuges in die Stückpforten eines Schiffes iſt viel mühſamer, als ſolche von dem Lichterfahrzeuge an's Ufer zu bringen. Würde daher das Lichtergeld auf der Themſe eben dazu ermäßigt, wie ſolches auf der Tyne bezahlt wird, ſo würde es auf den Chaldron nicht mehr als 8 bis 9*d.* ausmachen. Bevor dieſes aber geſchehen kann, muß dieſe Abtheilung des Handels überhaupt mehr befreit werden, wogegen ſich noch immer die unbefugten Bevorrechtungen ſtemmen, welche verſchwinden müſſen. So kann bis jetzt Niemand als Lichterſchiffer angeſtellt werden, der nicht Mitglied der Ewerführer-Innung iſt, und auf der Themſe ſieben Jahre als Lehrling geſtanden hat. Es bleibt daher jede freie Mitbewerbung darin gänzlich unmöglich, und die Ausgaben müſſen viel höher ſeyn, als ſie bei einem veränderten Syſteme ſeyn würden.

Hernach ſind die 6*s.* für den Transport eines Chaldron auf dem Karren zu rügen, nämlich vom Uferkai bis zur Wohnung des Käufers. Das beſte Mittel, über die Billigkeit dieſes Lohnes zu urtheilen, iſt, ſolchen mit dem zu vergleichen, der für dieſelbe Arbeit anderwärts bezahlt wird. Rechnet man das Durchſchnittsgewicht des Chaldrons zu 27 Centnern, und die Entfernung des Transports, ebenfalls im Durchſchnitt, zu 1 bis 1$^1/_2$ Meile, ſo macht dieſes 3*s.* 5$^1/_2$*d.* für das Tongewicht auf jede Meile. In Nordengland, in Durham, Lancaſhire u. ſ. w. pflegt man für den Karren Steinkohlen, incl. des Aufladens, 7 bis 8*d.* per Ton auf den Landſtraßen, und 9 bis 10*d.* auf weniger befahrenen, ſchlechtern Provinzialſtraßen zu bezahlen, der Karrenlohn iſt daher in London 4 bis 5mal höher, als im nördlichen England. Wenn man auch in der Hauptſtadt wegen der größern Koſten für die Pferde und für Menſchen hiebei etwas mehr rechnen muß, ſo bleibt der Anſatz doch in jedem Fall zu hoch. Ein Theil rührt ſicher davon her, weil wegen der Karren u. ſ. w. Licenzen genommen werden müſſen; nichts deſtoweniger bleibt es allemal ein der Unterſuchung werther Gegenſtand.

Auſſer dem Karrenlohn von 6*s.* wird noch beſonders 1*s.* 6*d.* für das Umſtürzen der Karren (shooting) oder das in den Keller bringen der Kohlen bezahlt, und nächſt dieſem verlängert dieſes Verzeichniß der

Mißbräuche auch noch das, was die Kohlenträger (whippers) erhalten. Es leben in London Tauſende von Menſchen, die ſehr glücklich ſeyn würden, wenn ſolche für 3 und 4*d.* dieſelbe Arbeit verrichten könnten, für welche der Bürger gezwungen iſt, 1*s.* 8*d.* zu bezahlen. Im Ganzen iſt daher ſicher anzunehmen, daß ſolche wenigſtens für ein Ziemliches billiger geleiſtet werden könnte. Herr Buddle führt darüber an: „Zu dem Anſatze, wie wir unſere Leute (wagonmen) bezahlen, um die Kohlenwagen zu laden, würden dieſe ſehr froh ſeyn, wenn ſie 2*d.* dafür erhielten, um die in den Keller gebrachten Steinkohlen wieder herauf zu ſchaffen“ (First Lords Report, p. 121), eine Arbeit, die, wie Jedermann beurtheilen kann, viel mühſamer iſt, als die, um die Kohlen hinunter zu ſchaufeln.

Diejenigen Leſer, welche die vorſtehenden Angaben geprüft haben, werden ſich ſicherlich ganz in Uebereinſtimmung mit dem erklären, was die Commiſſion des Oberhauſes darüber in ihrem Second Report bemerkt hat: „daß auf jeden Schritt, welchen die Kohlentransporte vom Einladungsorte bis auf das Kohlenlager des Kaufmanns, der damit handelt, und von dort in die Keller der Conſumenten zu thun haben, die Verordnungen in Bezug auf den Kohlenhandel nur Verzug, Vermehrung der Unkoſten und Gelegenheit zum Betruge veranlaßten!“ (Rep. pag. 8.)

Die Abſchaffung des Verfahrens, die Steinkohlen nach dem Maaße zu verkaufen, und der eingeführte Verkauf nach dem Gewicht wird unbezweifelt dazu beitragen, die allerſchreiendſten Mißbräuche, die das Kohlengeſchäft begleiten, abzubringen. Doch iſt es dem Leſer bewieſen worden, daß es dabei auch noch andere Dinge gibt, die einer genauen Unterſuchung unterworfen werden müſſen. Die übertriebenen Unkoſten der Ablieferung der Steinkohlen von den Schiffen auf die Kajen, das Wegkarren, Abladen u. ſ. w. fordern, daß nichts unverſucht bleibe, was dazu beitragen kann, darin eine fühlbare Verminderung hervorzubringen.

Neue Vorſchriften wegen des Verkaufs der Steinkohlen. — Alle Kohlen, die innerhalb London oder in deſſen nächſten Umgebungen verkauft werden, müſſen mit einem Scheine oder Zettel von dem Verkäufer begleitet ſeyn, auf welchem außer der Gattung der Steinkohlen noch das Gewicht derſelben angegeben iſt, und es iſt gleichviel, ob die Steinkohlen in Säcken von einem gewiſſen Inhalte oder im Ganzen bezeichnet ſind. Der Karrenführer iſt allemal verbunden, eine Vorrichtung zum Wägen bei ſich zu führen, die dem Geſetze gemäß angefertigt ſeyn muß, und derſelbe hat auf Verlangen jeden Sack oder ſämmtliche Säcke, die ſich auf ſeinem Wagen befinden, zu wägen, und zwar erſt voll und dann leer, um das Gewicht genau auszumitteln, und findet ſich dabei ein Ausfall, ſo wird wegen jedes zu leicht befundenen Sackes eine Strafe beſtimmt.

Um das Einziehen der Abgaben, welche der Stadt und dem Hafen von London zukommen, zu erleichtern, kann ſich die Stadtbehörde mit jedem Schiffsrheder oder Schiffskapitaine, welcher Kohlen eingeführt, über die Tonnenzahl ſeines Schiffes verſtändigen, für welche die Abgaben zu entrichten ſind. Ein Atteſtat über ſolch eine Vereinung, in welchem die Zahl der Tons Steinkohlen, Kaminkohlen oder Schmiedekohlen angegeben iſt, an den Rheder oder Schiffskapitain ausgeſtellt, reicht hin, danach die Ladung zu beurtheilen, und beſcheinigt die Quantität, die ſich an Bord befindet. Iſt deßhalb nichts angegeben, ſo müſſen die Steinkohlen in Gegenwart der Zollbeamten da gewogen werden, wo das Schiff geladen wird, und danach iſt auch die Zollabgabe zu bezahlen.

Die Verſchiffung der Steinkohlen auf dem Fluſſe Tyne iſt gegenwärtig durch 5, Georg IV., C. 72, in Ordnung gebracht worden, und nennt man ſolches Geſetz Turn act (Reihe-Geſetz). Die Hauptſache darin iſt,

daß alle im Handel der Tyne beſchäftigten Schiffe ſo wieder geladen werden, wie ſolche der Reihe nach ankommen, und daß keinem Schiffe dabei ein Vorzug zugeſtanden werde, ſo daß alſo auch kein Eigenthümer eines Kohlenwerkes einem Schiffe, für welches er beabſichtigt fortwährend Ladung zu erhalten, ſolche verſchaffen kann. In vieler Hinſicht muß man das Vortheilhafte dieſes Geſetzes anerkennen, im Ganzen aber kann ſeine Zweckmäßigkeit doch noch ſehr in Zweifel geſtellt werden. Warum ſoll ein Eigenthümer von Kohlenminen gehindert ſeyn, gewiſſe Schiffe nicht befrachten zu können vor andern. Nach dieſer Verordnung trifft, wenn in dem Kohlenhandel zu viele Schiffe beſchäftigt ſind, der Schaden, im Hafen auf Ladung warten zu müſſen, jedes Schiff, anſtatt daß ſolcher ganz natürlich nur auf gewiſſe Schiffe fallen müßte, die ſich dann deßhalb von dem Steinkohlenhandel zurückziehen würden, während ſo die ganze Steinkohlen-Transport-Fahrt gedrückt wird. In dem Fluſſe Wear findet keine ähnliche Vorſchrift Statt.

Ausfuhr der Steinkohlen in's Ausland. Einer ziemlichen Reihe Jahre hindurch wurde eine Abgabe auf grobe Kohlen von 17*s.* 6*d.* per Chaldron, und 4*s.* 5*d.* auf kleinere Steinkohlen erhoben. Die erſtgeuannte iſt in jedem Fall übertrieben und kann nicht gerechtfertigt werden, wenn man die Maaßregel nicht gut heißt, die Steinkohlen Ausfuhr überhaupt zu hindern. Inſofern aber die kleinen oder klaren Steinkohlen diejenige Sorte ſind, die allein in den Manufakturen verbraucht wird, ſo gibt es keinen hinreichenden Grund, die Ausfuhr der groben Kaminkohlen verhindern zu wollen, es ſey denn, daß man fürchte, die Gruben möchten erſchöpft werden. Allein die Richtigkeit davon iſt bereits in dem, was zuvor geſagt worden, genugſam erwieſen. Man muß daher die Herabſetzung des Ausfuhrzolls für grobe Steinkohlen unbezweifelt gut heißen, und läßt ſich vielleicht behaupten, daß derſelbe noch mehr hätte herabgeſetzt werden können, zum großen Vortheil der Zolleinnahme und aller dabei Betheiligten.

Der Ausfuhrzoll für Steinkohlen iſt folgender (Tarif vom 1. Jan. 1832):

	s. d.
Steinkohlen (nicht kleine oder Schmiedekohlen), wenn ſolche nach irgend einem Orte, auſſerhalb den brittiſchen Beſitzungen liegend, ausgeführt werden,	
in brittiſchen Schiffen, per Ton	3 4
in fremden Schiffen do.	6 8
Dergl. kleine und Schmiedekohlen, ſowie abgeſchwefelte (Cinders)	
in brittiſchen Schiffen, per Ton	2 0
in fremden Schiffen, do.	4 0

Steinkohlen-Preiſe. Folgendes ſind die Preiſe, zu welchen die Steinkohlen dem Greenwich-Hoſpital in den angegebenen Jahren geliefert worden ſind.

Jahre.	Per Chaldron.			Jahre.	Per Chaldron.			Jahre.	Per Chaldron.		
	£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*
1730	1	4	6	1775	1	10	11½	1820	2	5	9
1735	1	5	0	1780	1	17	5¾	1821	2	6	6
1740	1	9	0	1785	1	14	2½	1822	2	4	6¼
1745	1	10	0	1790	1	14	4¼	1823	2	6	7
1750	1	7	7½	1795	1	19	9	1824	2	3	8
1755	1	8	7½	1800	2	11	7	1825	2	3	2
1760	1	12	8	1805	2	11	8¾	1826	2	0	4
1765	1	12	4½	1810	3	0	8	1827	2	1	5¼
1770	1	9	1½	1815	2	15	6¾	1828	2	0	8¼

(Parliamentspapiere, Nro. 54, Seſſion 1829. Nro. 72, Seſſion 1830.)

In London waren die Durchſchnitts-Kohlenpreiſe auf dem Schiffe nach dem Chaldron in den angegebenen Jahren folgende: 1790 £ 1. 12*s.* 9¼*d.*, 1795 £ 2. 1*s.* 10½*d.*, 1800 £ 2. 12*s.* 3½*d.*

Der Ablieferungspreis eben daſelbſt im Monat Mai der angegebenen Jahre war am Kohlenplatze (in the pool) der folgende:

	£	*s.*	*d.*	
1807	2	7	6	Adair's Main.
1810	2	13	0	Hepburn.
1815	2	6	6	do.
1820	1	17	0	Bell's Wallsend.
1825	1	15	6	Brown's Wallsend.
1828	1	15	6	do.
1829	1	11	6	Bewick's Wallsend.

(Com. Report. 1830. p. 7.)

Uebersicht der Steinkohlen-Einfuhr in die Grafschaft Cornwallis, nach dem Chaldron, mit Angabe der in jedem Zollhause declarirten Quantitäten und der darauf entrichteten Zölle während des Jahrs 1829; ferner des Rückzolls der in gedachter Grafschaft zum Bergbau verbrauchten Steinkohlen.

Namen der Häfen.	Steinkohlen und Cinders. Nach dem Gewicht.	Nach dem Maaß.	Schmiede-kohlen.	Betrag des darauf entrichteten Zolls.	Betrag des Rückzolls auf die in den Gewerken verbrauchten Kohlen.
	Tons.	Chaldrons.	Chaldrons.	£	£
Fowey . .	8,174	5,739	3,908	5,454	1,724
Falmouth .	9,472	1,298	793	2,304	31
Gweek . .	1,479	1,165	549	659	49
Truro . .	9,052	16,786	2,488	6,909	3,567
Penzance. .	5,746	3,916	559	2,538	654
Scilly . .	762	16	9	157	—
St. Ives .	—	43,369	817	13,031	9,146
Padſtow .	13,029	4,106	1,242	3,869	977
Summa	47,714	76,395	10,365	32,721	16,148

Uebersicht der Kohlenschiffe, welche vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1829 den Londoner Hafen besucht haben, nebst Angabe der von denselben eingebrachten Steinkohlen und des darauf erhobenen Zolls.

(Aus Parliaments-Papieren.)

Jahre.	Schiffe.	Steinkohlen, Schmiedekohlen u. ſ. w.		Betrag des darauf erhobenen Zolls.
		Chaldrons.	Vats.	£
1820	5922	1,327,825	1	616,774
1821	5735	1,269,753	1	603,121
1822	5611	1,199,511	3	576,340
1823	6464	1,437,251	2	669,407
1824	7151	1,524,807	3	486,372 *
1825	6668	1,423,823	0	426,891
1826	6808	1,595,866	1	467,441
1827	6432	1,462,058	3	416,571
1828	6823	1,553,461	3	442,898
1829	7021	1,593,581	2	464,599

* Vom 5. April 1824 an wurde der Zoll von 9*s.* 4*d.* für den Chaldron auf 6*s.* herabgeſetzt.

Uebersicht der Steinkohlen, Mittel-, Schmiedekohlen und Cinders (Löschkohlen), welche während der Jahre 1819 — 1828 aus den verschiedenen Häfen von England, Schottland und Wales ausgeführt worden sind; wobei die durch die Küstenfahrt und nach Ireland, die nach den brittischen Colonien und die nach fremden Ländern nach den Quantitäten allemal besonders angegeben stehen.

(Parliaments-Papiere, Nro. 37, Seſſion 1829.)

Jahre.	Ausfuhr nach andern Häfen von Großbrittanien durch Küſtenſchifffahrt.					Ausfuhr nach Ireland.					Ausfuhr nach den britt. Colonien.					Ausfuhr nach fremden Ländern.				
	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	In Allem wurden durch die Küſtenſchifffahrt verſchifft nach dem Gewichte.	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	In Allem wurden nach Ireland verſchifft, nach dem Gewichte.	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	In Allem wurden nach den brittiſchen Colonien verſchifft, nach dem Gewichte.	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	Geſammtausfuhr nach fremden Ländern, nach dem Gewichte.
	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Tons	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl Maaß.	Tons	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Tons	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. Newcaſtler Maaß	Chaldrs. Newcaſtler Maaß	Chaldrs. Newcaſtler Maaß	Tons
1819	438,045	2,105,745	18	70,934	3,459,508	156,581	354,439	21	15,168	669,660	9,895	42,813	1,333	233	71,497	9,475	22,732	35,712	9	184,375
1820	437,074	2,423,263	71	105,911	3,947,908	119,609	399,743	—	10,946	606,400	9,191	56,500	1,784	254	90,447	7,081	20,536	36,509	159	158,672
1821	463,974	2,256,757	105	97,396	3,731,908	140,851	352,600	—	10,441	644,787	10,521	55,431	2,016	115	90,423	8,236	23,671	37,509	218	170,941
1822	491,094	2,301,770	427	88,953	3,810,239	156,236	376,943	—	10,486	694,024	9,741	54,821	18,719	—	111,822	9,692	22,425	38,892	216	172,754
1823	534,835	2,672,456	62	92,425	4,372,839	166,131	373,333	112	6,415	693,413	13,606	51,281	3,448	99	89,713	5,446	16,579	42,599	526	163,662
1824	547,939	2,587,880	232	121,091	4,308,571	162,878	367,815	1,607	11,352	691,429	12,241	60,254	2,684	—	99,575	10,952	18,783	44,349	515	179,617
1825	539,760	2,623,354	25,036	121,357	4,384,433	159,725	368,815	2,368	15,036	695,832	10,527	69,648	5,022	63	114,264	27,827	15,501	47,671	755	197,234
1826	557,355	2,788,125	78,758	139,360	4,730,307	236,052	367,849	119	23,599	779,584	42,490	55,231	2,796	288	123,437	45,518	9,222	57,565	270	223,219
1827	595,278	2,539,871	103,115	127,026	4,440,318	198,857	306,289	30	19,214	650,728	43,963	53,645	3,095	278	123,109	54,090	11,403	59,867	478	244,222
1828	645,471	2,586,266	75,097	121,201	4,507,935	242,944	336,550	486	21,100	740,071	50,563	53,277	2,458	118	128,092	38,507	11,056	60,315	26	227,709

Zusammengezogener Betrag der nach allen Gegenden und Ländern verschifften Steinkohlen aller Art.

Jahr.	Steinkohlen und Cinders (ohne kleine Kohlen).			Kleine Kohlen.		Schmiedekohlen.		In Allem wurden dem Gewicht nach verſchifft:
	Tons.	Chaldrons Newcaſtler Maaß.	Chaldrons königl. Maaß.	Chaldrons Newcaſtler Maaß.	Chaldrons königl. Maaß.	Chaldrons Newcaſtler Maaß.	Chaldrons königl. Maaß.	Tons.
1819	613,996	22,732	2,502,997	35,712	1,372	9	86,535	4,365,040
1820	572,955	20,536	2,819,506	36,509	1,855	159	117,111	4,803,427
1821	623,582	23,671	2,664,788	37,509	2,121	218	107,952	4,638,059
1822	666,763	22,425	2,733,534	38,892	19,146	216	99,439	4,788,839
1823	720,018	16,579	3,097,070	42,599	3,622	526	98,939	5,319,627
1824	733,980	18,783	3,015,949	44,349	4,523	515	132,443	5,279,192
1825	737,837	15,501	3,061,817	47,671	32,426	755	136,456	5,391,763
1826	881,415	9,222	3,211,205	57,565	81,673	270	163,247	5,856,547
1827	892,188	11,403	2,899,805	59,867	106,240	478	146,518	5,458,377
1828	977,485	11,056	2,976,093	60,315	78,041	26	142,419	5,603,807

Verzeichniſs der Grafschaften in England und Wales, nach welchen Steinkohlen durch Küstenschifffahrt während des Jahres 1829 gebracht worden sind, mit Angabe der verzollten Chaldrons und des in jeder Grafschaft davon erhobenen Zolls.

Namen der Grafſchaften.	Steinkohlen und Cinders.		Schmiede-kohlen.	Zoll-Einnahme.
	Nach dem Gewicht.	Nach dem Maaß.		
	Tons.	Chaldrons.	Chaldrons.	£
London . . .	265	1,548,170	3,797	464,599
Kent . . .	2,359	173,555	436	52,549
Suſſex	3,072	118,228	8,441	36,295
Hampſhire . .	2,436	124,404	119	37,813
Dorſetſhire . . .	676	43,493	3,931	13,281
Devonſhire . .	61,388	96,408	63,323	42,784
Cornwallis . . .	47,714	76,395	10,365	32,721
Sommerſetſhire .	—	3,559	17,413	1,521
Glouceſterſhire . .	1,797	638	7	551
Monmouthſhire .	43	22	224	22
Glamorganſhire . .	440	—	1,488	73
Caermarthenſhire .	103	—	212	14
Pembrokſhire . .	7,016	—	242	591
Cardiganſhire . .	9,276	10	12,906	1,099
Inſel Angelſea . .	70,668	56	9,398	6,173
Cheſhire . . .	263	—	—	22
Lancaſhire . . .	56	555	—	178
Cumberland . .	73	18	—	20
Berwick-upon-Tweed .	—	146	—	44
Durham . . .	—	118	—	35
Yorkſhire . . .	20	25,412	—	7,634
Lincolnſhire . .	—	23,985	—	7,195
Cambridgeſhire (Wisbeach)	—	29,030	—	8,769
Norfolk . . .	2,010	277,206	—	83,564
Suffolk	50	62,876	—	18,874
Eſſex . . .	590	102,544	—	30,881
Summa	210,315	2,706,828	132,302	847,266

(Parliaments-Papiere, Nro. 501, Seſſion 1830.)

Zolleinnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen.															
Jahre.	Brutto-Einnahme						Sämmtliche Brutto-Einnahme.			In Abzug zu bringende Rückzölle ꝛc., und zurückerſtattete Zölle, ſo zuviel entrichtet wurden.			Netto-Zolleinnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen im ganzen vereinigten Königreiche.		
	von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen, durch die Küſtenſchifffahrt oder Canäle im vereinigten Königreiche verſchifft.			von Steinkohlen, Cinders u. Schmiedekohlen, nach fremden Ländern ausgeführt.											
	L.	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*
1819	957,899	9	10½	48,861	7	11½	1,006,760	17	9¾	19,891	13	2½	986,869	4	7½
1820	1,086,564	17	3½	48,359	3	9	1,134,924	1	0½	18,928	13	3	1,115,995	7	9½
1821	1,019,865	10	5½	50,911	13	1¼	1,070,777	3	6¾	20,744	9	2½	1,050,032	14	4¼
1822	1,006,506	2	3¾	52,771	4	6¼	1,059,277	6	10	21,425	0	8	1,037,852	6	2
1823	1,145,659	1	3¼	44,020	5	6¾	1,189,679	6	9½	21,911	8	10½	1,167,767	17	11
1824	948,810	16	10	42,221	16	10¾	991,632	13	8¾	23,340	17	3¼	968,291	16	5½
1825	899,918	14	9¾	43,421	1	10	943,339	16	7¾	26,109	11	9½	917,230	4	10¼
1826	972,839	19	2¼	40,553	17	8	1,013,393	17	5¼	26,309	19	10	987,083	17	7¼
1827	862,526	8	6¼	45,182	9	3	907,718	17	9¼	24,349	8	4½	885,369	9	4¾
1828	922,682	1	4¼	41,423	6	2	964,105	7	6¼	28,017	2	8¼	936,088	4	10

Steinöl, ſiehe Erdharze.

Stiefeln, ſiehe Leder.

Stockfisch, iſt der Handelsname des getrockneten Kabliau oder Kabeljau, eines allgemein bekannten Fiſches (Engl. Cod or Codfish, Franz. Morue, Merluche, Cabillaud, Ital. Baccula, Baccalare, Span. Bacalao, Port. Bacalhao, Holl. Kabeljaauw, Baukelja, Dän. Skreidorsk, Kabliau, Schwed. Kabeljo, Lat. Gadus morrhua), wird im Deutſchen zuweilen auch Bakalau genannt; geſalzen heißt derſelbe Labberdan, oder Laberdan, welcher Name aus Aberdeen-fish entſtanden ſeyn ſoll, indem vor der Entdeckung von Amerika und Terre neuve die meiſten geſalzenen und getrockneten Kabeljau's aus Schottland und den Hebriden über Aberdeen und Hull bezogen wurden. Auch im engliſchen und franzöſiſchen Handel bedient man ſich der Benennung Stockfiſch für getrocknete Kabeljau's.

„Der Kabeljau vermehrt ſich auſſerordentlich. Leuwenhock zählte in einem einzigen Fiſche von mittlerer Größe 9,384,000 Eier, woraus man abnehmen kann, daß alle Anſtrengungen der Menſchen dieſe Gattung nicht auszurotten vermögen. In den europäiſchen Meeren legt der Fiſch ſeinen Rogen gewöhnlich im Januar auf felſigen oder rauhen Meeresgrund, und fährt damit fort bis zum Anfang des Monats April.

„Nur in den nördlichen Theilen der Welt trifft man dieſen Fiſch an, und das mittelländiſche Meer hat ſolchen nicht aufzuweiſen. In der größten Menge wird ſolcher an den Ufern von Neufundland angetroffen, ſowie an den Küſten von Cap-Breton, Neuſchottland und Neuengland, und die Urſache davon mag wohl der Ueberfluß von Nahrung ſeyn, welche derſelbe in den Würmern des dortigen ſandigen Grundes findet. Eine andere wichtige Urſache, welche die Fiſche veranlaßt, jene Stellen aufzuſuchen, iſt die Nachbarſchaft des Eismeeres, wo ſie ungeſtört laichen können, und nur der Mangel an Nahrung veranlaßt ſie, ihren Unterhalt etwas ſüdlicher zu ſuchen. Nordwärts von Island werden nur wenige gefangen, allein an deſſen weſtlicher und ſüdlicher Küſte trifft man deren deſto mehr, ebenſo an den Geſtaden von Norwegen, in der Oſtſee und an den Ufern der Hebriden und Orcaden; doch nimmt deren Zahl je weiter nach Süden, immer mehr ab, und noch dieſſeits der Straße von Gibraltar werden gar keine mehr angetroffen.

„Vor der Entdeckung Neufundlands wurde der Stockfiſchfang im Großen nur an den Küſten von Island und bei den weſtlichen Hebriden getrieben, und alle Schiffe der handelnden Nationen fanden dabei Beſchäftigung; doch ſcheint es, als wenn der Hauptfang ſtets bei Island gemacht worden ſey. Schon vor dem Jahre 1415 nahmen die Engländer daran Theil, denn man findet in der Geſchichte, daß König Heinrich V. dem Könige von Dänemark Genugthuung zu geben beabſichtigte,

wegen gewiſſer Unordnungen, die von ſeinen Unterthanen in jenen Gewäſſern begangen worden waren. Unter der Regierung Eduard IV. waren die Engländer durch einen Vertrag von dieſem Handel ausgeſchloſſen, und in den letzteren Regierungsjahren der Königin Eliſabeth ſuchte dieſelbe bei Chriſtian IV., König von Dänemark, um die Erlaubniß zu fiſchen nach. Während der Regierung ihres Nachfolgers wurden nicht weniger als 150 Fahrzeuge mit dem Stockfiſchfange bei Island beſchäftigt, welches Zugeſtändniß wahrſcheinlich durch die Vermählung des K. Jakob mit einer däniſchen Prinzeſſin veranlaßt worden war. (Pennant's Brit. Zoology.)

Brittiſcher Stockfiſchfang. Der ganz außerordentliche Ueberfluß der Fiſche an den felſigen Ufern Neufundlands wurde zuerſt im Jahre 1536 bemerkt, und ſeit nun zwei Jahrhunderten iſt der Stockfiſchfang daſelbſt ununterbrochen betrieben worden. Eine nicht geringe Anzahl von Schiffen findet aber darin auch Beſchäftigung an den norwegiſchen Küſten, bei den Orkney- und Schetland-Inſeln, auf der Doggersbank, Wellbank und Broad-Fourteens. An den Küſten von Neufundland betreiben die engliſchen, amerikaniſchen und franzöſiſchen Schiffe den Fiſchfang am meiſten. Die amerikaniſchen Fiſcher zeichnen ſich beſonders durch ihre Thätigkeit und Kühnheit aus, mit welcher dieſelben eine große Mäßigkeit und Nüchternheit verbinden; dieſe Eigenſchaften, vereinigt mit der Nähe ihrer Wohnorte und ihres Landes gewähren denſelben Vortheile und Erleichterungen, welche Andere nicht ſo gut haben können. Der friſche Kabliau wird zum Stockfiſch auf zwei verſchiedene Arten zugerichtet: entweder ausgenommen, eingeſalzen und in Fäſſer geſchlagen, und ſo heißt er Friſcher oder Salzfiſch (Laberdan), oder er wird getrocknet und geſalzen und dadurch zum eigentlichen Stockfiſch. (In England verſteht man aber auch alle anderen getrockneten Fiſche darunter.) Um Letzteres gehörig zu betreiben, iſt es hauptſächlich nothwendig, daß der Fang jedesmal ſogleich an's Land gebracht werde.

Die Ausfuhr des Stockfiſches und der Schwanenbalken (ſo heißen die geſalzenen Luftblaſen der Kabliaus (Engl. Cod-sounds), welche ſo wie die Zungen der Fiſche eine beſondere Delikateſſe ſind) betrug, bloß was den Fang der brittiſchen Unterthanen an der Küſte von Neufundland und Labrador betraf, während der Jahre 1824 — 1826:

	1824.	1825.	1826.	
Stockfiſch (getrockneter)	996,976	973,464	928,442	Centner.
Friſch geſalzene . . .	—	—	—	
Schwanenbalken (Blaſen) und Zungen . . .	4,168	6,680	6,472	Kegs (kl. Fäßchen).

Man rechnet den Werth eines Centners Stockfiſch zu 10 bis 12 Shilling Sterling.

Im Jahre 1815 betrug die Ausfuhr des Stockfiſches 1,245,808 Ctr. Seit 1817 iſt darin aber keine bedeutende Vermehrung oder Verminderung bemerkt worden. Die Zahl der brittiſchen Seeleute, mit Inbegriff derer von Neuſchottland, Weſtindien u. ſ. w., die bei dem Fiſchfange von Neufundland angeſtellt ſind, beläuft ſich auf 8 bis 10,000. Die Zahl derjenigen aber, die am Lande dabei Arbeit finden, iſt beträchtlich größer.

Folgendes ſind die Schiffe, welche aus den verſchiedenen Häfen des vereinigten Königreichs nach Neufundland und die Küſten von Labrador in den bemerkten Jahren ausſegelten:

	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mannſchaften.
1824 . . .	313 . . .	40,625 . . .	2,572
1825 . . .	322 . . .	44,255 . . .	2,768
1826 . . .	282 . . .	35,781 . . .	2,267

Ueber die Schiffe, welche in der Neufundland-Fiſcherei Beſchäftigung fanden, iſt eine beſondere Angabe nicht vorhanden, und ſind alle in Eins

gerechnet; und inſofern die Schiffe, welche in den übrigen brittiſchen Fiſchereien beſchäftigt ſind, beim Zollhauſe keine Angaben machen, läßt ſich über deren Zahl und Tonnengehalt nichts berichten.

Beinahe $^4/_5$ alles gewonnenen Stockfiſches wird von Neufundland aus auf engliſchen Schiffen nach Spanien, Portugal, Italien und anderen Ländern des Continents ausgeführt, und nur der Reſt nach Weſtindien und Großbrittanien gebracht.

Durch 26, Georg III., C. 26, waren unter gewiſſen Bedingungen dafür Ausfuhrprämien bewilligt worden, und zwar den Schiffen, die ſich damit beſchäftigten, bis zu einer gewiſſen Anzahl; doch ſchon ſeit mehreren Jahren ſind dieſe Prämien in Wegfall gekommen und haben ganz aufgehört. Unterm 5. April 1830 wurde noch eine Prämie an alle diejenigen ausbezahlt, welche in Großbrittanien und Ireland wohnhaft, ſich mit dem Zubereiten, Trocknen und Pökeln der Stockfiſche, Klippfiſche und der Braſſen beſchäftigten; dieſe Prämie betrug 4*s.* für den Centner Stockfiſch und 2*s.* 6*d.* für jedes Faß eingeſalzenen Fiſch; auch erhielten die Schiffe nach der Tonnenzahl eine Prämie, welche ſich an den Küſten von Großbrittanien und Ireland mit dem Fange der Kabliau, Klippfiſche und Braſſen befaſſen; doch alles dieſes iſt ſpäter aufgehoben worden. In 5, Georg IV., C. 51, ſind alle Vorſchriften in Bezug auf den Betrieb des Fiſchfanges u. ſ. w. von Neufundland enthalten (doch wegen ihres Local-Intereſſes hier ausgelaſſen).

Eine richtige Schätzung der Schiffe und Fahrzeuge zu geben, wieviel dergleichen regelmäßig oder zufällig damit beſchäftigt ſind, dieſe Fiſcherei an den Küſten von Großbrittanien und in den naheliegenden Meeren zu betreiben, iſt ganz unmöglich, und ebenſowenig des Werthes der jedes Jahr gewonnenen Fiſche.

Das Blatt The Quebec Star vom 28. Nov. 1829 gibt folgende Berechnung des an der Küſte von Labrador betriebenen Stockfiſchfanges:

Namen der Länder, woher die Schiffe kamen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Mannſchaften.	Centner Stockfiſch.	Fiſchtbranwerth.
				£
Nordamerikan. Verein. Staaten	1,500	15,000	1,000,000	11,500
Neufundland	400	4,000	350,000	3,500
Neuſchottland	100	800	70,000	700
England, Jerſey u. ſ. w. . .	80	4,000	240,000	2,400
Unter-Canada	8	150	5,000	50
Neu-Braunſchweig u. ſ. w. . .	20	160	8,000	80
Summa	2,108	24,110	1,773,000	17,730

Ob dieſe vorſtehende Angaben zuverläſſig ſeyen, muß dahin geſtellt bleiben, wenigſtens erſcheint die Bemannung der engliſchen Schiffe zu hoch angenommen und weit über den gewöhnlichen Stand. Nach den Parliamentspapieren (Nro. 113, Seſſion 1827) verließen im Jahre 1826 nur ſieben Schiffe mit 46 Seeleuten beſetzt die brittiſchen Häfen, um an den Küſten von Labrador Fiſchfang zu treiben.

Was die Vorſchriften wegen der Einfuhr der Fiſche anbetrifft, iſt der Artikel Fiſche zu vergleichen.

Man ſollte faſt glauben, daß der ſeitherige Stockfiſchfang ſeine größte Höhe erreicht hätte. Spanien, Italien und die andern katholiſchen Länder waren die wichtigſten Abſatzplätze für die getrockneten Fiſche, da aber die Faſttage in neuerer Zeit mit geringerer Strenge gehalten werden, ſo vermindert ſich auch der Begehr nach Stockfiſch in gleichem Verhältniſſe. Die Nichtbeobachtung der Faſttage in den Niederlanden und anderen Orten gab auch der Heringsfiſcherei Hollands den empfindlichſten Stoß.

Amerikaniſcher Stockfiſchfang. — Die Bewohner Amerika's haben dieſes Gewerbe zu allen Zeiten mit dem größten Eifer und dem größten Erfolge betrieben. Im Jahre 1795 war in ſolchem eine Anzahl Schiffe von ungefähr 31,000 Tonnen beſchäftigt, welche bis zum Jahre 1807 auf 70,306 Tonnen geſtiegen war, in den darauf folgenden Jahren jedoch wieder abnahm. Während der Jahre 1820 bis 1824 hielten die darin beſchäftigten amerikaniſchen Schiffe (hier ſind bloß die Vereinigten Staaten zu verſtehen) folgende Tonnenzahl:

1820 . . .	72,049	1823 . . .	78,839
1821 . . .	62,293	1824 . . .	77,627
1822 . . .	69,226		

In dem erſten Artikel des Vertrages, welcher zu London unterm 20. Oct. 1818 zwiſchen Großbrittanien und den Vereinigten Staaten abgeſchloſſen wurde, iſt ausdrücklich beſtimmt, daß die Unterthanen der Vereinigten Staten Fiſche aller Art an den Küſten von Neufundland vom Cap Breton bis zu den Rameau-Inſeln, und an den weſtlichen und nördlichen Küſten vom Cap Ray bis zu den Quirpon-Inſeln, bei den Magdalenen-Inſeln und an den Ufern, in den Baien, den Häfen und Meerbuſen an der Südküſte des Labrador, vom Mont Joly bis zur Straße Belleisle, und nordwärts längs der Küſte, fangen dürfen, jedoch unbeſchadet der Rechte der Hudſonsbai-Compagnie; auch ſoll es den amerikaniſchen Fiſchern geſtattet ſeyn, ſowohl an der Südküſte von Neufundland als an der Küſte des Labrador in allen unbewohnten Baien, Häfen und Meerbuſen, zu jeder Zeit die Fiſche zuzubereiten und zu trocknen; ſobald aber dieſe genannten Plätze bewohnt oder angebaut ſind, iſt es den Fiſchern nicht geſtattet, daſelbſt ihre Fiſche zuzubereiten und zu trocknen, ohne ſich deßhalb vorher mit den Einwohnern, Eigenthümern und Beſitzern darüber verſtändigt zu haben. Dagegen verzichten die Vereinigten Staaten auf alle früher angeſprochenen Freiheiten und Gerechtſame über die oben vorgeſchriebenen Grenzen hinaus, wobei von Sr. Großbrittaniſchen Maj. höchſtens drei Meilen Entfernung von den genannten Küſten, Baien, Meerbuſen und Häfen in deren amerikaniſchen Beſitzungen nachgeſehen werden ſollen."

Auſſerdem iſt es aber allen amerikaniſchen Fiſcherfahrzeugen geſtattet, in allen Baien u. ſ. w. Schutz zu ſuchen, Ausbeſſerungen vorzunehmen, Holz zu kaufen, Trinkwaſſer einzunehmen, doch ſonſt in keiner andern Abſicht einzulaufen; und ſobald dieſelben die geſtattete Freiheit mißbrauchen würden, ſollen ſolche unter diejenige Aufſicht geſtellt werden, welche erforderlich iſt.

Stockfiſchfang der Franzoſen. Dieſer iſt zu allen Zeiten in beträchtlichem Umfange betrieben worden, wie aus den nachſtehenden Angaben hervorgeht:

Uebersicht der Anzahl der französischen Schiffe, ihrer Bemannung und Bestimmung, welche auf den Stockfischfang ausliefen, und zwar während der Jahre 1816 — 1826.

Jahre.	Bei Neufundland, St. Pierre und Miquelon.		An der großen Bank von Neufundland.		Bei Island.	
	Schiffszahl.	Mannſchaften.	Schiffszahl.	Mannſchaften.	Schiffszahl.	Mannſchaften.
1816	153	5,827	78	1,068	78	1,035
1817	139	5,970	105	1,375	104	1,415
1818	139	5,638	113	1,470	64	740
1819	176	6,851	91	1,248	56	1,612
1820	160	5,417	78	1,031	70	849
1821	200	7,780	55	522	71	1,096
1822	194	8,382	51	670	67	790
1823	87	3,505	20	257	68	839
1824	182	7,465	46	640	89	1,063
1825	137	5,510	30	428	89	1,104
1826	213	8,415	47	648	90	1,136

Die Geſammtzahl der 1826 ausgelaufenen Schiffe belief ſich auf 350, bei einer Laſtigkeit von 40,016 Tonnen und 10,199 Mann Beſatzung. 1829 liefen ſogar 400 Schiffe aus.

Doch ungeachtet es den Anſchein hat, daß dieſer Geſchäftszweig ſehr gedeihe, iſt es dennoch die Frage, ob ſolcher in Frankreich wirklich von ſo großem Nutzen ſey. Derſelbe wird mehr durch künſtliche Mittel belebt als durch andere bewegende Umſtände. Fremder Stockfiſch iſt durch hohe Abgaben von den franzöſiſchen Handelsplätzen gänzlich ausgeſchloſſen, und inſofern katholiſche Länder viel Stockfiſche verbrauchen, wird dieſer Artikel für die franzöſiſchen Fiſcher ein ſehr wichtiger. Deſſenungeachtet reicht dieſer Umſtand nicht hin, dieſe Fiſcherei aufrecht zu erhalten, weßhalb jährlich 1,500,000 Francs oder £ 60,000 Prämien an diejenigen bezahlt werden müſſen, die ſich damit befaſſen. (Bulletin des Sciences Géographiques, Vol. XXII, p. 431.)

Die kleinen Inſeln St. Pierre und Miquelon, welche an der Küſte von Neufundland liegen, gehören den Franzoſen; das Recht, auf der Bank von Neufundland (Terre neuve) zu fiſchen, wurde im Jahre 1814 auf denſelben Fuß, wie ſolches 1792 beſtand, wieder hergeſtellt.

Stockholm, Hauptſtadt des Königreichs Schweden, am Mälar-See gelegen, da, wo ſolcher durch einen Ausfluß mit der Oſtſee oder dem bothniſchen Meerbuſen verbunden iſt, $59^{0}\ 20\frac{1}{2}'$ nördl. Breite, $18^{0}\ 3\frac{1}{2}'$ öſtlicher Länge. Eine gutgebaute, ſchöne Stadt, mit einer Bevölkerung von ungefähr 100,000 Einwohnern. Die Einfahrt in den Hafen iſt nicht ohne Gefahr zu bewerkſtelligen, dieſer ſelbſt aber einer der ſchönſten, ſo daß ſich die größten Schiffe dicht an die Kajen legen können. Stockholm iſt zwar im Beſitz der Hälfte alles ſchwediſchen Handels, dieſer aber iſt ſehr beſchränkt, indem die Regierung thörigt genug iſt, zu glauben, daß der Gewerbfleiß im Innern dadurch erweckt werden könne, wenn fremde Erzeugniſſe ausgeſchloſſen werden. *) Eiſen vor Allem, Stahl und Kupfer ſind Hauptausfuhr-Artikel. Das ſchwediſche Eiſen iſt von beſonderer Güte und wird auch in Großbrittanien darum vielfältig verarbeitet, ſo daß im Jahre 1829 davon 9000 Tons (à 2000 ℔) ungerechnet von 400 Tons Stahl daſelbſt eingeführt wurden. Auſſer dieſen genannten Hauptartikeln führt Stockholm viel Pech, Theer und Bauholz aus, doch iſt letzteres nicht ſo gut wie das aus den ſüdlichen Häfen der Oſtſee erhaltene. Eingeführt wird dagegen Getreide, Colonialwaaren, Obſt und Früchte, Salz, Manufakturwaaren und Weine; die beiden letzgenannten Artikel aber nur in ſehr mäßiger Menge.

Münzen. Schweden rechnet ſeit 1777 nach Reichsthalern zu 48 Schillingen und den Schilling zu 12 Rundſtück, Oere oder Pfennigen. (Eigentlich heißen die ſilbernen Oere: Stüver oder Witten; und die kupfernen Oere: Rundſtücken.) Der Zahlwerth beſtimmt die Cöln. Mark f. Silber zu 9·128 Reichsthaler Species. Seit dem genannten Jahre müſſen alle Rechnungen der Krone, ſowie alle Handelsbücher in Species geführt werden.

Der ſchwediſche Speciesthaler iſt werth:

2 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. im fl. 20 Fuß.	2·66 Niederländ. Gulden.
2 fl. $37\frac{3}{4}$ im fl. 24 Fuß.	6·57 Oeſterr. Lire.
35 gGroſchen Conventionsgeld.	929 Portugieſiſche Reis.
$58\frac{3}{4}$ ein Pence Sterling.	46 Preuß. Silbergroſchen.
5·69 Francs.	$105\frac{2}{3}$ Römiſche Bajocchi.
$48\frac{2}{3}$ Schilling Hamburg. Banco.	142 Ruſſ. Kopeken.
$59\frac{7}{10}$ Schilling Hamb. Courant.	5·69 Sardin. Lire nuove.
134 Neapolit. Grani.	21·2 Span. Reales de Vellon.

Schwediſche Nationalmünzen ſind und haben ſeit 1777 folgenden Werth:

---

*) Anmerk. d. d. Herausg. Ausländiſche Fabrikate tragen einen Einfuhrzoll von $33\frac{1}{3}$ % vom Werthe.

Gold. Dukaten 94 Schillinge Species, oder 11¾ Daler Silber, oder 35¼ Daler Kupfermünze.

Silber. Speciesthaler 48 Schillinge Species, oder 6 Daler Silber, oder 18 Daler Kupfermünze; ⅔, ⅓, ⅙, $^1/_{12}$ und $^1/_{24}$ Species nach Verhältniß.

Kupfer. Zwei= und einfache Slanten zu 6 und 3 Rundſtücke, nebſt ganzen und halben Rundſtücken.

Papiergeld. Die Reichswechſelbank (vergl. den Artikel Banken) ſetzt Bancozettel in Umlauf, welche im Lande allgemein anſtatt des baaren Geldes genommen werden. Zu Ende 1828 ſollen davon 29 Millionen Thaler in Umlauf geweſen ſeyn. Seit dem 26. Oct. 1829 iſt der Preis des Silber=Species zu 128 Schilling Papier feſtgeſtellt, wonach 100 Species in Silber = 266 Thaler in Bancozetteln; und 1 Thlr. Bancozettel iſt gleich 17¼ preuß. Silbergroſchen; Waaren und Wechſelzahlungen geſchehen allgemein in Bancozetteln iſt.

Alte Reichsguldenzettel kommen im Verkehr nur noch ſelten vor, und werden 3 Thlr. für 2 Thaler in Bancozetteln genommen, wonach ein Species in Silber = 4 Thaler in Reichsgulden=Zetteln.

Der Uſo in Schweden bedeutet allemal 1 Monat nach Sicht, und Wechſel, die nicht auf Sicht geſtellt ſind, genießen 6 Reſpecttage. Wechſel, auf die Mitte eines Monats geſtellt, werden jedesmal den 15. bezahlt, doch kommen ihnen die Reſpecttage zu gut.

Maaße und Gewichte. Die Elle hält 263⅕ franz. Linien oder 23·328 engl. Zoll. Danach geben 100 ſchwediſche Ellen:

84·739	Amſterdamer Brab. Ellen	105·048	Leipziger Ellen.
89·024	Berliner Ellen.	54·117	Liſſaboner Varas.
102·652	Bremer Ellen.	64·939	Engl. Yards.
59·973	Franz. Metres.	59·373	Niederländiſche Ellen.
49·478	„ Aunes.	83·449	Ruſſ. Arſchinen.
103·622	Hamburger Ellen.	70·018	Span. Varas.
94·591	Kopenhagener Ellen.	76·201	Wiener Ellen.

Das Fußmaaß iſt genau eine halbe Elle und wird in 12 Zoll à 10 oder 12 Linien getheilt. Der Faden hat 6 Fuß, die Ruthe 16 Fuß.

Die ſchwediſche Meile wird zu 2250 Ruthen gerechnet, und gehen deren 10⅔ auf den Grad des Aequators. Eine ſchwediſche oder norwegiſche Meile iſt 1½ deutſcher oder 6⅔ engliſchen Meilen gleich.

Das Flächenmaaß iſt die □Ruthe von 256 □Fuß.

Das Feldmaaß die Tonne Landes zu 14,000 □Ellen.

Das Getreidemaaß iſt die Tonne von 2 Spann, 8 Vierteln, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quartier, 1792 Ort, und hält 7386 franz. Kubikzoll.

Man rechnet aber 1 Tonne Roggen, Weizen, Gerſte, Hafer, Erbſen zu 8310 franz. Kubikzollen, weßhalb eine ſolche =

1·9755	Amſterdamer Sack.	1·1849	Kopenhagener Tonne.
2·9992	Berliner Scheffel.	4.5365	Londoner Buſhel.
2·2255	Bremer „	4·2387	Roſtocker Scheffel.
1·6484	Franzöſiſchen Hektolitre.	6·7781	Ruſſiſchen Tſchetwerts.
1·5643	Hamburger Scheffel.	2·6806	Wiener Metzen.

Die Tonne flüſſiger Waaren, wonach auch Mehl, Fiſche und Fleiſch gemeſſen werden, hat 48 Kannen, 96 Stoop, 384 Quartier, 1536 Jungfern und hält 6336 franz. Kubikzoll oder 125·683 franz. Litres. Die Theer- und Pechtonne kann ein Stoop kleiner ſeyn.

Vom Handelsgewicht rechnet man 1 Schiffspfund Viktualgewicht zu 20 Liespfund à 20 ℔ oder zu 400 ℔ Victual= oder Schaalgewicht. Das

Schaalgewichtspfund von 32 Loth à 4 Quentchen à 69⅛ ſchwed. As iſt die Baſis aller ſchwediſchen Gewichte und 1 franz. Kilogramm = 2·361063 Victualpfund, wonach 1 Pfund 8813.2 holländiſche As wiegt. 100 Pfund geben:

85·731 Amſterdamer Pfund	92·265 Liſſaboner Pfund
75·630 Bayriſche . . „	93·381 Londoner Avoir du poids oder Handelsgewicht.
90·596 Berliner . . „	42·353 Niederländiſche Pfund
84·946 Bremer . . „	103.538 Ruſſiſche . . „
42·353 Franz. Kilogramme.	92·053 Spaniſche . . „
87·432 Hamburger Pfund	75·614 Wiener . . . „
84·604 Kopenhagner „	
90·587 Leipziger . „	

Ein Schiffspfund Stapelſtädter=, Eiſen= oder Ausſchiffungsgewicht hat 20 Markpfund à 20 Mark = 320 ℔ Victualgewicht. Die Mark wiegt 7078 holl. As = 5249·7 engl. Grän.

Ein Centner hat 120 ℔, die Wage Zinn 165 ℔, der Stein Wolle 32 ℔.

Auſſerdem giebt es noch Bergwerksgewichte, von welchen 1 Mark = 7822 holl. As oder 5801 engl. Grän, oder 375·903 franz. Grammen, die Mark Landſtädter Gewicht hält nur 7450 holl. As = 5526·6 engl. Grän = 358,026 franz. Grammen.

Das Gold= und Silbergewicht hält eine Mark 16 Loth, 64 Quentin, 4384 ſchwed. oder holländ. As = 3251·6 engl. Grän oder 358·026 franz. Grammen.

Man rechnet bei zählenden Gütern die Laſt Pech, Potaſche, Lüneburger Salz und fremdes Bier zu 12 Tonnen. Die Laſt Theer und nordländiſchen Thran zu 18 Tonnen.

Die Laſt Fiſche hat 12 gepackte Tonnen à 1000 Stück Heringe oder Picklinge. Die Laſt Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg und Hopfen 6 Schiffspfund à 20 Liespfund. Der Wall (Fiſche) 20 Kaſt à 4 Stück.

Die Schwediſche Eiſenausfuhr betrug nach der Angabe der oberſten Adminiſtration der Bergwerke in den Jahren 1821 — 1824:

	Stab oder Stangeneiſen.		Roheiſen.	
1821 . .	314,945	Schiffspfund.	26,045	Schiffspfund.
1822 . .	346,754	„	27,760	„
1823 . .	402,001	„	27,711	„
1824 . .	345,377	„	28,515	„

(Aus dem Bulletin des Sciences Géographiques, XV. p. 280.)

Im Jahre 1829 hat das Handels=Collegium in Betreff der Schifffahrt und des Handels des Königreichs folgende Bekanntmachungen erlaſſen:

„In dieſem Jahr betrug die Zahl der Schiffe, welche den verſchiedenen Städten und Häfen in Schweden angehörte, 1178, von 61,000 Tonnen Laſtigkeit, davon waren bloß 389 mit der Schifffahrt im Innern beſchäftigt. Auſſerdem beſaßen Gutsbeſitzer für die innere Schifffahrt noch 486 Fahrzeuge, die mit 9000 Tonnen Gehalt angeſchlagen wurden; ſolche fanden Anwendung auf den vielen Landſeen und Canälen, wodurch die verſchiedenen Provinzen ihre Erzeugniſſe an Holz und Bergwerksprodukten nach den Seehäfen verführten und dagegen Weizen und andere Waaren zurück luden.

101 Schiffe von 45,231 9/12 Tonnen mit 4797 Mannſchaft waren im auswärtigen Handel beſchäftigt.“

Vergleichende Ueberſicht des ſchwediſchen Handels mit fremden Ländern im Jahre 1829.

	Handel.						Schiffahrt.					
	Werth der aus fremden Ländern eingeführten Waaren.			Werth der nach fremden Ländern ausgeführten Waaren.			Tonnenzahl der angekommenen Schiffe.			Tonnenzahl der abgegangenen Schiffe.		
	Schwediſche Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa.	Schwediſche Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa.	Schwed. Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa	Schwed. Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa
			Reichsthaler Banco.*)			Reichsthaler Banco.						
Norwegen	687,782	863,220	1,551,002	161,228	276,344	437,572	4,728	22,557	27,285	11,175	23,349	34,524
Finnland	12,544	1,481,200	1,493,744	27,367	621,805	642,172	1,386	33,139	34,527	1,360	43,354	35,714
Rußland	1,086,369	—	1,086,369	200,098	1,362	201,460	3,997	99	4,096	8,287	—	8,287
Preußen	7,450	31,864	39,314	275,183	48,852	324,035	2,074	436	2,510	4,225	441	4,666
Meklenburg . . .	149,290	281	149,574	390,441	10,086	400,527	4,096	651	4,747	4,546	644	5,190
Dänemark ohne Kopenhagen	51,606	156,274	207,880	640,545	99,111	739,656	17,099	1,137	18,236	20,834	1,003	21,837
Niederlande ohne Rotterdam	19,790	24,617	44,307	537,336	244,012	781,348	2,641	513	3,154	6,259	530	6,789
England	1,327,660	400,605	1,788,265	2,931,699	1,296,567	4,228,266	4,799	9,937	14,736	9,455	9,970	19,431
Frankreich, ohne Havre	311,537	16,910	328,447	800,789	193,317	994,106	2,557	98	2,655	14,294	97	14,391
Spanien	130,851	—	130,854	199,277	2,782	202,059	4,360	—	4,300	13,827	—	13,827
Portugal	243,448	—	243,448	610,102	—	610,102	5,129	—	5,129	9,843	—	9,843
Gibraltar	—	—	—	60,321	—	60,321	—	—	—	3,327	—	3,327
Sardinien	—	—	—	51,079	—	51,079	227	—	227	1,342	—	1,342
Neapel	15,146	—	15,146	25,773	—	25,773	1,736	—	1,736	3,424	—	3,424
Die Vereinigten Staaten	175,000	450,000	625,000	160,000	2,540,000	2,700,000	609	7,791	8,400	1,666	8,239	9,905
Braſilien	495,900	—	495,900	477,920	—	477,920	1,550	—	1,550	5,386	—	5,386
			8,199,244			12,883,396						

*) Der Reichsthaler Banco betrug im Jahre 1829 20 Pence Sterling; ſiehe oben.

Storax, ſiehe Balſam.

Strandgüter, ſiehe Seefund.

Strandrecht*) iſt im engern Sinne das Recht, ſich verunglückter und auf den Strand getriebener Schiffe und der darin enthaltenen Güter und Waaren zu bemächtigen; doch hat der veredelte Zuſtand des Menſchengeſchlechts ein Recht dieſer Art, welches das des Stärkeren und der Gewalt war, längſt aufhörenlaſſen, obgleich es lange genug gegolten hatte und nur noch einige wenige Länder, deren Küſten von halbwilden Bewohnern beſetzt ſind, liefern Beiſpiele von Gewaltthätigkeiten und Räubereien an zur See Verunglückten und Schiffbrüchigen. Gegenwärtig wird unter Strandrecht mehr die Gerichtsbarkeit an einem Strande des Meeres, die für eine Strandgegend geltenden Rechte, z. B. Perlenfiſcherei, Goldwäſchen, Bernſteinfang, oder Einſammlung des Treibholzes u. ſ. w. verſtanden; und ebenſo das Bergungsrecht (ſiehe Bergelohn) und die Anſprüche an den Seefund (ſiehe dieſen Artikel) und die Seetrifft (was in der See an Schiffbruchsgütern und Trümmern gefunden wird, oder in der See treibt, d. h. herrenlos herumſchwimmt) und das Recht an andere herrenloſe Sachen (ſiehe Wrack), welche dem Grundherrn oder dem Fiskus anheimfallen, wenn ſich in der geſetzlich gegebenen Zeit kein Eigenthümer dazu meldet. Auch verſteht man darunter dasjenige Recht von Schiffen, die an einem Strande anlegen oder Schutz ſuchen, wenn ſolcher zu Gunſten des Handels und der Schifffahrt mit Sicherheitsanſtalten verſehen iſt, dafür ein Strandgeld zu fordern, welches zur Unterhaltung gedachter Anſtalten verwendet wird. Wenn ſich daher das alte barbariſche Recht, von Schiffbrüchen unerlaubten Vortheil zu ziehen, gänzlich verloren hat, und dafür bloß Bergung und Bergerecht (ſiehe den Artikel Bergelohn) geblieben ſind, ſo kann die Geſchichte des Strandrechts in erſterem Verſtande dennoch nicht ganz übergangen werden. Daß in älteren Zeiten, in denen Raub und Gewalt allgemein waren, und die Geſetze faſt nirgends hinreichende Kraft hatten, ſolche zu verhindern, an allen Küſten wo Schiffbrüche und Strandungen vorfielen, auch Handlungen der Rohheit, verbunden mit Raub und Gewalt an Schiffbrüchigen und an ihrem Eigenthume, vorgefallen ſind, wird Niemand widerlegen können. Es würde daher auch ungerecht ſeyn, gewiſſe Nationen, Länder und Küſten, herauszuheben und wie einige Schriftſteller gethan haben, ſolche beſonders zu beſchuldigen, daß ſie die Urheber und Erfinder des ganzen Strandrechtes geweſen, von dem hier Erwähnung ſeyn ſoll. Eher möchte es darauf ankommen, zu unterſuchen, wo es zuerſt abgeſchafft oder unterdrückt und wo es am längſten und zuletzt ausgeübt worden, und ob es nicht oft mehr Seeräuberei geweſen, welche in den frühern kriegeriſchen Zeiten die meiſten Küſtenbewohner ungeſtraft treiben konnten. Schon die alten Völker übten das Strandrecht aus, und die Schiffbrüchigen wurden zu Sklaven gemacht und ihrer Güter beraubt. Im Mittelalter war das Strandrecht ein Regale aller Grundherrn, und die Strandbewohner, die ohne Aufſicht und Geſetze waren, erlaubten ſich gegen Schiffbrüchige die unerhörteſten Gewaltthätigkeiten. Wie lange es in Portugal geübt wurde, läßt ſich nicht beſtimmen, doch in Spanien galt es noch um die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, welcher Umſtand die Hanſeſtädte und auch Großbritannien bewog, deßhalb Verträge abzuſchließen, (ſiehe Pöhls Seerecht, 3r Band, S. 897). In Frankreich ſcheint nach allen Nachrichten das Strandrecht härter als in irgend einem Lande ausgeübt worden zu ſeyn, welches vielleicht durch die Herrſchaft der Normänner zu erklären iſt, die dieſes Recht auf unmenſchliche Weiſe eingeführt hatten. Als die Engländer in Beſitz des nördlichen Frankreichs kamen, wurde das Strandrecht beſchränkt, doch erſt 1681 Verordnungen erlaſſen, die alle Schiffbrüchigen

*) Der Text des engliſchen Originals macht dieſen Zuſatzartikel nöthig.

und ihre Güter unter den ſpeciellen Schutz des Königs ſtellten. In Holland wurde es als ein Regal der Grafen und Herzoge mit großer Strenge gehandhabt, doch ſchon 1547 wurden von Carl V. die erſten Verbote deßhalb erlaſſen, und 1663 hoben die Generalſtaaten ſolches gänzlich auf und behielten ſich bloß das Retorſionsrecht vor. Von dieſer Zeit an erhielten die Schiffsbrüchigen ſchon Unterſtützung und Beiſtand, obgleich das geborgene Gut zum Theil dem Fiscus verfiel. In England beſtand ſchon frühe der Grundſatz, daß nur dasjenige Strandgut dem Könige oder Grundherrn zufallen ſolle, zu dem ſich kein Eigenthümer melde; und unter der Regierung der Königin Eliſabeth beſtimmte eine Verordnung, daß der Königin aller Seefund und Seetrifft und alles Strandgut zugehören ſolle, ſobald das Schiff unterginge, nicht aber, wenn es geborgen wurde. Daher wird noch jetzt ein Schiff nicht als herrenloſes Gut, dem Fiscus zugehörig, betrachtet, ſobald irgend ein lebendes Geſchöpf auf ſolchem befindlich iſt, während es geborgen wurde. Die Verordnungen des Bergens oder den Bergelohn betreffend, haben dort am zeitigſten Haltbarkeit bekommen. In Rußland ſollen ſchon im 13ten und 14ten Jahrhundert die Schiffbrüchigen Hülfe und Beiſtand erhalten haben, und wird behauptet, daß kein Strandrecht ausgeübt worden ſey, und da Nowogrod ſchon 1272 ein Mitglied der Hanſa war, ſo läßt es ſich erklären, daß beſondere Rückſicht auf die ankommenden fremden Schiffe genommen worden iſt.

In Schweden iſt das Strandrecht ſo lange geübt worden, bis die andern Staaten durch Verträge deſſen Ausübung ſchwächten. Die neuern Verordnungen ſind zwar (ſ. Berglohn) mit Rückſicht auf die gegenwärtigen Zeiten vielfältig verbeſſert, doch wird der Ausländer dem Inländer noch immer zu ſehr nachgeſetzt. Schon im Jahr 1667 wurde das Recht der Krone an die Güter der Schiffbrüchigen bloß auf Feinde des Landes und Seeräuber beſchränkt. Dänemark hat vielleicht das älteſte Geſetz aufzuweiſen (vom Jahre 1163), durch welches das Recht des Königs an Strandgut, nur auf das, was herrenlos iſt, beſchränkt wurde. Dieſes Geſetz iſt in den folgenden Jahrhunderten ergänzt und beſtätigt worden und die neueſten Verordnungen vom Jahr 1705 ſind ſehr zweckmäßig abgefaßt. In den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Dithmarſen wurde aber Strandrecht und Strandraub bis auf die neueſte Zeit geübt, und erſt 1803 ſind deßhalb ernſtliche Schritte geſchehen, um es gänzlich zu unterdrücken. Die norddeutſchen Küſten und die der Nord- und Oſtſee haben noch ſpät traurige Beiſpiele der Ausübung des Strandrechts geliefert; in Oſtfriesland und Oldenburg wurde es mit Strenge gehandhabt und in letzterem Lande erſt 1776 durch zweckmäßige Verordnungen unterdrückt. An den preußiſchen Küſten iſt es längſt aufgegeben und die Regierung hatte daſelbſt auf alle Vortheile, die ihr daraus erwachſen konnten, verzichtet.

Die Meinungen und Verſuche einiger Schriftſteller über Schifffahrt, die Ausübung des ſo eben beſchriebenen Strandrechtes dadurch zu vertheidigen, weil faſt alle Völker in deſſen Ausübung übereingeſtimmt hätten, fallen in Nichts zuſammen. Schon die römiſchen Geſetze haben ſolches als unrechtlich verdammt. Moraliſch und ſittlich iſt es noch weniger zu entſchuldigen, und höchſtens als Vergeltungsrecht läßt ſich in den Zeiten roher Gewalt und Willkühr etwas dafür anführen.

Strandung. Man verſteht darunter in der Schifffahrt, wenn ein Fahrzeug auf den Strand läuft, und iſt deßhalb allen Verſicherungspolicen, welche Privatleute auf Schiffe gegen Seegefahr zeichnen, wenigſtens in England, der nachſtehende Vorbehalt einverleibt. — NB. Auf Getreide, Fiſche, Salz, Früchte, Mehl und Samen wird keine Havarie vergütet, auſſer bei gänzlichem Verluſt, und wenn das Schiff geſtrandet iſt; bei Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häuten wird nur vergütet, was ſolche über 5% beträgt und bei allen andern Waaren, auf's Schiff und die Schiffsfracht nur, was ſolche über 3 % beträgt, ausgenommen bei der großen Havarie und wenn das Schiff geſtrandet iſt.“ —

Es kommt daher ſehr darauf an, genau zu beſtimmen, was es heißt: ein Schiff ſey geſtrandet. Dieſes iſt aber keineswegs leicht und es hat von jeher eine große Verſchiedenheit der Meinungen darüber geherrſcht. Es ſcheint indeſſen, daß man unter dem bloßen Anlaufen eines Schiffes gegen einen Felſen, ein Ufer oder gegen eine Küſte eine Strandung nicht verſtehe; und daß eine ſolche vorhanden ſey, müſſe das Schiff wenigſtens eine Zeitlang (wie lange aber?) feſtſitzen oder feſtgeſeſſen haben. Der engliſche Richter Park bemerkt darüber: „Nicht jede Berührung oder jedes Zuſammenſtoßen mit einem feſten Körper, der ſich in der See befindet, kann eine Strandung genannt werden. Deßhalb hält Lord Ellenborough dafür, daß, um eine Strandung annehmen zu können, das Schiff feſtgeſeſſen haben müſſe; bloßes Zuſammenſtoßen mit einer Klippe und daß es daſelbſt eine kurze Zeit aufgehalten worden (wie dieſes in dem beſondern, damals vorliegenden Falle etwa 1½ Minute lang geſchah), darauf aber wieder fortſegelt, wird für keine Strandung genommen, ſelbſt wenn das Schiff einigen Schaden genommen haben ſollte. Was Lord Ellenborough geſagt hat, iſt wichtig. — Ex vi termini, heißt Stranden ſo viel als an dem Ufer liegen oder dem Aehnliches. Im gemeinen Leben verſteht man keine Strandung darunter, wenn ein Schiff anrennt und weiterſegelt, und iſt es nicht dazu hinreichend, daß ein ſolches für wenige Minuten auf der Seite liege. Jeder Anſtoß muß nothwendig im Laufe des Schiffes einen Aufenthalt hervorbringen. Läuft ſolches durch die Macht der Elemente auf den Grund und bleibt ſtehen, ſo iſt es gleichviel, ob dieſes auf Klippen, auf den ſandigen Untiefen eines Stromes oder an dem Felſenufer einer Küſte geſchehe; bloßes Anſtreifen oder Anſtoßen entſcheidet aber nichts, wo ſolches auch immer erfolgt ſeyn möge. Die Folgen können ohne die bewegende Urſache nicht in Betracht kommen. Es ſind bei Strandungen merkwürdige Fälle vorgekommen, für welche das Geſetz nicht ausreicht; doch bei gehörig angewendetem Menſchenverſtande konnte darin auf eine angemeſſene Weiſe entſchieden werden.“ —

Es iſt in dem Vorſtehenden das Beſte enthalten, was wir über dieſen Gegenſtand gefunden haben; aber wie unbeſtimmt iſt auch dieſes? Lord Ellenborough und Herr Park ſind hiernach übereinſtimmend der Meinung, daß nur dann eine Strandung vorhanden ſey, wenn das Schiff auf dem Grunde feſtſitze; zugleich führen ſie aber auch an, daß, wenn ein ſolches nur eine kurze Zeit daure, dieſes eigentlich nicht auf dem Grunde feſtſitzen heißen könne. Es fragt ſich hiernach auf's Neue, was unter einer kurzen Zeit zu verſtehen ſey. In jedem Fall würde ſehr gut ſeyn, darüber alle Zweifel zum Schweigen zu bringen, wenn jedes Anſtoßen eines Schiffes gegen einen Felſen oder gegen das Ufer, wodurch daſſelbe Schaden gelitten, als eine Strandung betrachtet würde, wofür Entſchädigung zu machen ſey; oder daß kein Anſtoßen gegen einen Felſen oder das Ufer als eine Strandung angeſehen werde, wenn das Schiff in einer gewiſſen Zeit wieder loskäme. Ein Wechſel der Ebbe und Fluth könnte hierüber vielleicht am beſten zum Maaßſtabe dienen.

In den Policen der Verſicherungs- oder Aſſecuranz-Compagnien iſt der Vorbehalt „wenn das Schiff geſtrandet iſt“ (ſ. oben) nicht enthalten. (Man vergleiche den Artikel: Verſicherung gegen Seegefahr.)

Strauſsenfedern; als Schmuck ſind ſie unter dem Artikel: Federn, bereits erwähnt, und hier iſt nur die Rede von den weichen feinen Dunen, die unter den großen Federn liegen (Engl. Estrich or Estridje, Franz. Duvet d'Autriche, Ital. Penna malta di Strozzo, Span. Plumazo de Avestrux, Lat. Struthiorum plumae molliores); die feinſten werden wie Biberhaare zu Caſtorhüten verwendet und die gröbern zu einem Stoffe, der dem feinen wollenen Tuche ähnlich iſt. Dieſe Waare wird hauptſächlich aus der Levante und den Häfen des Mittelmeeres bezogen.

Zuſatz d. d. Herausgebers. Nun findet ſich aber in dem Zolltarif vom 1. Jan. 1832 unter Wool ein Artikel: Ostrich wool, welcher von dem von Hrn. Mac Culloch gegebenen wohl unterſchieden werden muß und gewiß ſchon häufig damit verwechſelt worden ſeyn mag.

Ostrich wool, auch Estridge wool iſt ſogenannte Bremer Wolle, welche (nach Nemnichs Angabe) von den in Niederſachſen unter dem Namen Haideſchnucken gezogenen Schafen und Lämmern erhalten wird, und im franzöſiſchen Handel unter dem Namen: Laine d'Autruche oder auch Bruyères geſucht, aber auch nach England verführt wird, indem man die von ſchwarzer Farbe am beſten bezahlt, um an dem feinen ſchwarzen Wollentuche die Sahlleiſten daraus wirken zu laſſen. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 6*d.* vom Pfund.

Strömlinge, nordiſche Anchovis (Engl. Pilchards), auch im Deutſchen wohl brabanter Sardellen genannt, und in andern Sprachen daher unter dem Namen Sardellen vorkommend, ſind eine dem Heringe ähnliche, kleinere, aber ſehr fleiſchige Fiſchgattung. An den nordiſchen Küſten erſcheinen ſolche in großen Zügen, und in Großbrittanien, namentlich an denen von Cornwall und Devon, und zwar allemal in den Monaten Juli, Auguſt und September. Von den engliſchen Fiſchern wird behauptet, daß unter allen Fiſchen, die im Meere gefangen werden, dieſer der zahlreichſte und einträglichſte ſey. (Man vergl. den Artikel Fiſche.)

In der Bai von St. Ives wurden im Jahr 1767 bis zum 5. October 7000 Orhoft, zu 35,000 Fiſchen jedes, gepackt; doch hat ſich dieſer Fiſchfang ſeitdem ſehr vermindert, obgleich er noch immer wichtig iſt. Die zur Ausfuhr und zur Aufbewahrung beſtimmten Fiſche dieſer Art werden am Ufer hoch aufgeſchichtet, und zwiſchen jede Lage Fiſche kommt eine Lage Salz. In dieſem Zuſtande bleiben ſie 20 bis 30 Tage liegen, während welcher Zeit eine Menge Lake mit Blut und Thran vermiſcht ſich abſondert. Dieſer Abgang wird in Gruben geſammelt und den Landwirthen als Dungmittel verkauft. Hierauf wird der Fiſch ſorgfältig mit Salzwaſſer abgewaſchen, abgetrocknet und in Orhofte zur Verſendung eingelegt. Man ſchätzt, daß an der Küſte von Cornwall jedes Jahr für £ 50 bis 60,000 davon gefangen werden. Die Hauptausfuhr findet nach dem Mittelmeere und nach Weſtindien Statt; doch iſt die ehemalige Ausfuhrprämie darauf wieder aufgehoben. Man vergl. hiermit die Artikel Anchovis und Sardellen.

Zuſatz. Im italieniſchen Handel kommen dieſe Fiſche unter dem Namen Salache, Sarache oder Cospettons vor.

Strohhüte, ſiehe Hüte.

Strümpfe, Strumpfwaaren. Dieſes Jedermann bekannte Bekleidungsſtück wird aus einem einzigen Faden gewirkt oder geſtrickt, wodurch das Gewebe für den beabſichtigten Gebrauch ganz geeignet und ſehr elaſtiſch iſt. Man kann es daher nicht Tuch nennen, denn es wird nicht aus einem Aufzug und Einſchlag hervorgebracht, wenn es auch von erſterem Aehnlichkeit hat und zuweilen gewalkt wird.

1) Kurze Geſchichte des Strumpfwirkens. Es iſt ausgemacht, daß die Römer und andere alte Völker mit unbekleideten Beinen gingen, doch ſchon zeitig vor dem Mittelalter fing man an, aus Tuch verfertigte Beinkleider und Bedeckungen, den Gamaſchen gleich, zu tragen, und bald hernach wurde auch das Strumpfſtricken erfunden; doch iſt es leider ganz unausgemacht geblieben, wem die Welt dieſe wohlthätige Erfindung zu verdanken hat. In der History of the World by Howell (Vol. III. p. 222) wird angeführt, daß König Heinrich VIII. keine andere Bekleidung der Beine getragen habe, als von Tuch, ausgenommen, wenn er ſo glücklich war, aus Spanien ein Paar ſeidene Strümpfe zu erhalten; und als der berühmte Kaufmann, Sir Thomas Gresham, dem Könige Eduard IV. ein Paar lange ſeidene Strümpfe,

die er aus Spanien erhalten, verehrte, wurde deßhalb viel Aufhebens gemacht; auch wird hinzugefügt, daß die Königin Eliſabeth in ihrem dritten Regierungsjahre ein Paar ſchwarze, geſtrickte ſeidene Strümpfe aus Spanien zum Geſchenk erhalten und von da an aufgehört habe, Strümpfe von Tuch zu tragen. Aus dieſer umſtändlichen Erzählung ſcheint hervorzugehen, daß die Kunſt, Strümpfe zu ſtricken oder wenigſtens, daß die erſten Proben geſtrickter Strümpfe in England aus Spanien um die Mitte des 16ten Jahrhunderts eingeführt worden ſey, und dieſes ſcheint allgemeine Meinung geweſen zu ſeyn, bis eine Anſpielung, die ſich in den Rowley zugeſchriebenen, von Chatterton aber angefertigten Gedichten befindet, zu genauern Unterſuchungen veranlaßte. Aus dieſen ergab es ſich denn, daß die Kunſt des Strumpfſtrickens ſchon viel früher, als Howell angibt, in England bekannt geweſen ſey, aber nur auf wollene Strümpfe angewendet worden, man auch überhaupt meiſtens tuchene Strümpfe getragen habe. Doch läßt ſich darüber nichts Gewiſſes ſagen, ob dieſe Kunſt ſelbſt in England erfunden oder nur eingeführt worden ſey. (Man vergl. in Beckmanns Geſchichte der Erfindungen den Artikel Strumpfſtricker.)

Bemerkenswerth iſt es, daß der Strumpfwirkerſtuhl, welcher in ſeiner geringſten Vervollkommnung eine ſehr zuſammengeſetzte und ſinnreiche Maſchine iſt, und auf deren Erfindung keineswegs der Zufall geführt haben kann, ſondern nur tiefe Berechnungen und ſeltene Sachkenntniß, ſchon um's Jahr 1589 erfunden worden iſt, zu einer Zeit, ehe das Strumpfſtricken allgemein eingeführt war. Der Erfinder dieſer bewundernswerthen Maſchine war ein gewiſſer William Lee aus Woodborough in der Grafſchaft Nottingham. Er verſuchte es, ſein Geſchäft zu Calverton bei Nottingham ſelbſt zu errichten, doch war er darin nicht glücklich, und wandte ſich deßhalb an die Königin um Unterſtützung; anſtatt aber eine ſolche zu erhalten, ungeachtet ſeine geſchickte Erfindung ihn derſelben ſehr werth machte, ließ man ihn hülflos und benahm ihm Muth und Hoffnung! Man darf ſich daher nicht verwundern, daß Lee einem Rufe Heinrich IV., Königs von Frankreich, Folge leiſtete, indem dieſer Monarch von ſeiner Erfindung gehört hatte, ihm Unterſtützung und eine große Belohnung verſprach, wenn er dieſelbe in Frankreich ausüben wolle. Heinrich erfüllte ſein Verſprechen und Lee führte den Strumpfwirkerſtuhl mit ausgezeichnetem Erfolge zu Rouen ein; nach der Ermordung des Königs traten aber für den Geſchäftsbetrieb Schwierigkeiten ein und Lee ſtarb zu Paris in Armuth. Die genaue Kenntniß der Maſchine wurde von einigen der Arbeiter, die mit Lee ausgewandert waren, nach England zurückgebracht; ſolche ließen ſich in Nottingham nieder, welches ſeitdem ſtets der Hauptſitz der Strumpfmanufaktur geblieben iſt.

Während des erſten Jahrhunderts nach der Erfindung des Strumfwirkerſtuhles wurden daran nur wenig Verbeſſerungen gemacht, und an einem jeden pflegten allemal zwei Arbeiter angeſtellt zu ſeyn. Allein im Laufe des letzten Jahrhunderts fanden ſehr wichtige Veränderungen daran Statt. Durch den Erfindungsgeiſt des berühmten Jedediah Strutt in Derby wurde zuerſt die Methode eingeführt, Strümpfe mit erhabenen Streifen (ribbed) zu wirken.

2) Umfang des Gewerbes in England. Die Bevölkerung in Großbrittanien, mit 16 Millionen angenommen, und für den Verbrauch eines jeden Individuums jährlich im Durchſchnitt 5*s.* für gewirkte Handſchuhe und Strümpfe gerechnet, gibt dieſes die Summe von £ 4 Millionen, von welcher jedoch der Werth der ſeidenen und baumwollenen Strümpfe und Handſchuhe allein auf £ 2,500,000 anzuſchlagen ſeyn dürfte.

Zuſatz. In dem Supplementbande, welcher dieſem Handbuch ꝛc. zugedacht iſt, und welcher namentlich die Vermehrungen und Verbeſſerungen, die das Original in der vorbereiteten zweiten Auflage erhalten

dürfte, wird ſich über dieſen wichtigen Erwerbszweig wohl etwas mehr anführen laſſen.

Stückfaſs, ſiehe Both.

Stückgüter, ſind im oſtindiſchen Handel (Piece goods) die in Ballen kommenden ſeidenen und baumwollenen Zeuche, ſowohl weiße als bunte oder gedruckte; man verſteht daher inſofern ächt oſtindiſche oder nachgemachte (letztere heißen British piece goods) unter Stückgütern. Der oder das Corge Stückgüter bedeutet in Oſtindien ſoviel als 12 St. von einer Waarengattung. In der europäiſchen Schifffahrt verſteht man unter Stückgütern (charge à cueillette) die von verſchiedenen Intereſſenten erhaltenen Theile einer Schiffsladung, beſtehend in Kiſten, Fäſſern, Waarenſtücken u. ſ. w., oder die nach dem Stück gerechnet werden.

Succade, ſiehe Zitronat.

Südfrüchte, ſiehe Früchte, Orangen, Zitronen u. ſ. w.

Südsee-Abgaben, durch 9, Anna, C. 21, wurde die engliſche Süd-See-Handlungsgeſellſchaft oder Handelscompagnie errichtet und derſelben das ausſchließliche Recht verliehen, nach der Südſee Handel zu treiben, an der ganzen Oſtküſte von Amerika, und zwar vom Kap Horn bis zum Orinoko. Dieſe Bevorrechtung wurde durch 47, Georg III., C. 23 wieder aufgehoben, um aber dieſe Compagnie zu entſchädigen, erhob man zufolge 55, Georg III., C. 57 eine Abgabe von 2 % auf alle Waaren und Güter, die aus dem bezeichneten Diſtrikte eingeführt werden würden, mit Ausnahme von Braſilien und des holländiſchen Theils von Surinam (zu denen vermittelſt einer Treaſury-Order vom 12. März 1828 auch die Provinzen von Rio de la Plata gerechnet werden) und mit Ausnahme des Wallfiſchthranes und Speckes, der von brittiſchen und irländiſchen Schiffen von in jenen Gegenden gefangenen Fiſchen eingebracht wird. Auch zahlen die Schiffe eine Abgabe von 1*s*. 6*d*. für die Schiffstonne (ausgenommen wenn ſolche verballaſtet ſind oder Gegenſtände des Fiſchfanges brittiſcher Unterthanen führen), wenn ſolche nach den Plätzen, die innerhalb der gedachten Begrenzung liegen, abgehen oder von ſolchen ankommen. Indeſſen ſollen dieſe hier angegebenen Abgaben ſogleich aufhören, ſobald der beſtimmte Entſchädigungsfond vollzählig ſeyn wird.

Sumach oder Schmack (Engl. Shumac, Franz. Sumac, Roure, Roux, Ital. Sommaco, Span. Zumaque, Port. Sumagre, Çumagre, Holl. und Dän. Sumak, Smak, Schwed. Sumack, Ruſſ. Sumak, Poln. Garbarskie drzewko, Macznika, Lat. Rhus coriaria). Der gemeine Sumach iſt ein wildwachſender Strauch, den man in Syrien, Paläſtina und auch in Spanien und Portugal antrifft. Der in Italien wachſende, der auch wohl Fiſetholz (Young Fustic) genannt wird, iſt eigentlich der Rhus cotinus. Auf den Anbau muß viel Sorgfalt verwendet werden, und man muß die Schößlinge jährlich dicht über der Wurzel abſchneiden; ſind dieſelben getrocknet, ſo werden ſie klein geſchnitten und vermittelſt einer Mühle in Staub verwandelt, um in der Färberei, ſowie beim Gerben benutzt zu werden. Der in der Nähe von Montpellier erbaute Sumach führt auch den Namen Ràdoul oder Roudon. Iſt die Waare gut, ſo hat ſolche einen ſtarken Geruch bei einer angenehm grünen Farbe; dabei muß er fein gemahlen ſeyn und keine Stengel enthalten. Der italieniſche Sumach gibt beim Färben eine lebhafte gelbe Farbe, die ſich dem Orangegelb nähert und auf Wolle und Tuch angewendet wird, aber nicht ſehr haltbar iſt. Der gemeine Sumach wird mit Nutzen im Kattundruck verwendet, um damit hellbraun und taubenfarbig zu ſchattiren; auch kann man damit ſchwarz färben. (Bancroft on Colours, Vol. II. p. 100.)

Im Jahre 1828 wurden davon in England 95,935 Centner eingeführt, ohne daß einziger wieder ausgeführt wurde. 1830 brachte der Einfuhrzoll, welcher 1*s*. vom Centner beträgt, £ 5276. 8*s*., wonach zum

eigenen Verbrauche 105,528 Centner eingeführt worden ſind. Dieſe Quantität kam beinahe allein aus Italien.

Sundzoll. Seit Jahrhunderten hat ſich die Krone Dänemark ſowohl über den Sund als über den großen und kleinen Belt die Oberherrſchaft angeeignet und läßt von allen auf dieſen Waſſerſtraßen paſſirenden Schiffen Zölle erheben, unter denen der *Sundzoll* zu Helſingör der einträglichſte iſt. Dieſer Zoll iſt vornehmlich auf den von Seiten Dänemarks im Jahre 1645 mit den Provinzen der vereinigten Niederlande zu Chriſtianopel geſchloſſenen Traktat, ſowie auf die ſpäter mit den meiſten übrigen Staaten errichteten Verträge begründet, bei denen die Zollrolle von Chriſtianopel und deren Anhang von 1701 als feſte Norm angenommen worden. Demnach werden diejenigen Nationen, mit welchen ſolche Verträge beſtehen, zu den privilegirten gerechnet, und zu dieſen gehören: die Holländer und überhaupt die Niederländer, die Engländer, Schweden, Franzoſen, Ruſſen, Spanier, Norweger, Preußen, Nordamerikaner, Braſilianer und Hamburger. Dagegen werden von europäiſchen Seefahrern jetzt noch die Schiffe von Portugal, Oeſterreich, Neapel und Sicilien, Sardinien, Hannover, Oldenburg, Lübeck und Mecklenburg (mit Ausnahme von Wismar als frühere ſchwediſche Stadt) als unprivilegirte behandelt, während man privilegirte Schiffe in der Regel als unprivilegirte betrachtet, wenn ſie von einem fremden nach einem unprivilegirten Hafen gehen. Der Sundzoll zerfällt zuförderſt in zwei Abtheilungen, nämlich in die Abgabe von *Schiffen* und von *Waaren*.

Als Abgabe von Schiffen wird erhoben:

	Spec.-Thlr.	Stüver.
1) Feuer- und Backengeld, von einem beladenen Schiffe von 6 Laſt und darüber	4	—
Daſſelbe von Ballaſtſchiffen erwähnter Größe, ſowie auch von beladenen Schiffen unter 6 Laſt	2	—
2) Der Roſenobel- oder Goldzoll von Schiff und Ladung, der indeſſen nur noch von den Städten Lübeck und Roſtock unter gewiſſen Umſtänden erhoben wird à	4¾	—
3) Gebühren für die Zollbeamten, nämlich:		
a) An den *Zolldirector* von jedem Schiffe	—	24
b) *Paßgeld*, welches die Gebühren der 4 Zollkämmerer, des Siegeldruckers, Caſſirers und Läufers, ſowie das gewöhnliche Armengeld begreift	2	8 à 12
c) Gebühr des Zollinſpectors und deſſen Gehülfen von jedem Schiffe, welches der Unterſuchung unterworfen	1	6
d) Gebühr an das königl. Wachtſchiff	—	6
e) Der Tranſlateur erhält 8 Stüver für jedes zu überſetzende Connoſſement und von jedem Ballaſtſchiff	—	12
4) Armengeld:		
a) Gewöhnliches, welches mit Paßgeld berechnet wird	—	12
b) Auſſerordentliches, wenn ein Schiff an Sonn- und Feſttagen oder zu auſſergewöhnlichen Stunden klarirt wird, von jedem Schiffe . . .	1	—

Auſſer dieſen Abgaben berechnet der Schiffsklarirer (ſ. d. A.) für ſeine Bemühung jedesmal 5 bis 10 Speciesthaler per Schiff nach deſſen Größe. Wenn man dieſe Unkoſten im Durchſchnitt nur auf 10 bis 12 Speciesthaler per Schiff anſchlägt, ſo verurſachen dieſelben der europäiſchen Schiffahrt durch den Sund eine jährliche Ausgabe von 150,000 Speciesthaler oder an 200,000 Thaler Conv.-Münze. Von ungleich größerer Bedeutung iſt indeſſen der Zoll auf *Waaren*, welcher von den Privilegirten nach dem Tarif von Chriſtianopel erlegt wird, inſoweit derſelbe noch anwendbar iſt. Von den *nicht* darin verzeichneten Waaren

entrichten ſie 1 % vom Werthe derſelben, auch von portugieſiſchen und ſpaniſchen Weinen nur 1½, während unbegünſtigte Schiffe 2 Speciesthaler per Pipe bezahlen müſſen, und wenn ihre Ladungen in Getreide aus gewiſſen benannten Oſtſeehäfen beſtehen, ſind dieſelben einer Reduction in Sundiſche Normallaſten nicht unterworfen. Ueberdem haben ſie noch folgende bedeutende Vorrechte: 1) ſie genießen bei hinlänglicher Caution einen dreimonatlichen Credit des Zolles; 2) können ſie die Zollklarirung bis zu ihrer Rückreiſe ausſetzen, wenn Sturm und Gewitter das Anlaufen des Schiffes gefährlich machen; 3) ſind ſie für Schiff und Ladung von der Viſitation frei, und ihre Certificate und Schiffspapiere werden, wenn ſie in gehöriger Ordnung ſind, als zureichender Beweis angenommen, jedoch mit der Einſchränkung, daß bei Entdeckung von Unterſchleifen die betreffenden Regierungen dienliche Maaßregeln ergreifen, um Contraventionen für die Zukunft vorzubeugen; 4) haben ſie vorzugsweiſe Anſpruch auf ſchnelle Abfertigung beim Zoll.

Die Unprivilegirten entrichten den Zoll zwar ebenfalls nach der beſtehenden Zollrolle, müſſen aber von der bedeutenden Anzahl nicht verzeichneter Artikel 1¼ % des Werthes entrichten.

Als eine Ermunterung für die Schiffer zu einer richtigen Angabe ihrer Ladungen wird ihnen unter dem Namen „Führungsgeld“ eine Vergütung von 4 % vom Belaufe des Zolles aus der Zollkaſſe zugeſtanden. *)

Die **Münze**, in welcher der Sundzoll zu Helſingör bezahlt werden muß, iſt der Speciesthaler, der zu 4 Ort und 48 Stüver gerechnet wird und einen Werth von 1·441 Thaler Conv.-Geld hat; doch iſt es der Oereſund-Zollkammer ſeit 1814 geſtattet, zwei Reichsbankthaler in Zetteln für jeden Species entgegenzunehmen.

Mit einigen Ausnahmen, von denen weiter unten die Rede ſeyn wird, werden bei Berechnung des Sundzolles die **Maaße und Gewichte** angenommen, die in den Verſchiffungshäfen gebräuchlich ſind. Wenn die Schiffspapiere nur die Angabe des Brutto-Gewichtes enthalten, werden 5 % Tara auf ſolche Waaren vergütet, die in Ballen, Säcken oder Seronen enthalten ſind, und 10 % auf ſolche in Fäſſern, Kiſten oder Körben, mit Ausnahme von Hanf- und Leinöl, auf welche 15 % zugeſtanden wird.

Getreidemaaß. Die Sundiſche Normallaſt iſt der holländiſchen gleich. Hiernach werden 3 Laſt von Barth, Colberg, Demmin, Rügenwalde, Stolpe, Stralſund, Treptow und Wolgaſt gleich 4 Sundiſchen Laſten gerechnet; von Anclam, Greifswalde und Wismar ſind 4 Laſt = 5 Laſt; von Roſtock 5 Laſt = 6 Laſt; von Warnemünde, Swinemünde und Stettin 6 Laſt = 7 Laſt, und von Lübeck 7 Laſt = 8 Laſt.

Salzmaaß. Wo in den Schiffspapieren das Maaß von Salz in **Laſten** angegeben iſt, da wird allemal von **dieſer** Anzahl der Sundzoll erlegt; iſt hingegen ein fremdes Maaß beſtimmt, ſo wird dieſes folgendermaßen zu Laſten reducirt:

Von England: 1 Chalder = 2 Tons, 40 Cwts. = 80 Buſhels = 1 Laſt.
„ Holland: 1 Hondert oder 400 Maaten = 7 Laſt.
„ Frankreich: 40 Minots = 40 Quintaux = 2000 Kilogrammes = 1 Laſt.

Von Cadix, Liſſabon, St. Lucar, Oporto, Aveiro, St. Ubes: 7 Moyos = 2 Laſt.

Von Figueira: 2 Moyos = 1 Laſt.
„ Torrevieja, Alicante, La Mata und Jviça: } 2 Modins oder 4
„ Cagliari und Trapani: } Salms = 1 Laſt.

Maaß flüſſiger Dinge. 8 Orhoft Wein = 1 Laſt; 1 Tonneau franzöſiſcher Wein oder Branntwein = 4 Orhoft à 6 Anker; 1 Pipe ſpaniſcher, portugieſiſcher oder italieniſcher Wein = 2 Orhoft; 30 ſpaniſche

*) Dieſe Gratification iſt beſonders bedeutend bei Ladungen von Baumwollengarn oder Twiſt, die gewöhnlich von 6 bis 8000 Speciesthaler an Zoll entrichten müſſen.

Arrobas oder 25 portugieſiſche Almudes = 1 Pipe; 30 ſpaniſche Arrobas oder 28 Polten Oel = 1 Both oder Pipe.

Gewicht. 1 Sch. ℔ in der Oſtſee von 40 Stein = 300 ℔; 1 ruſſiſcher Berkowitz von 10 Pud = 300 ℔; 1 Pud = 30 ℔; 1 oſtſeeiſcher Centner = 110 ℔; 1 engliſcher Centner oder Cwt. = 112 ℔; 2000 franzöſiſche Kilogrammes = 1 Laſt.

Nachſtehender Auszug aus der Sundzollrolle enthält diejenigen Artikel, die am häufigſten durch den Sund verſandt werden. Es iſt dabei zu bemerken, daß alle Waaren, die nicht im Tarif namhaft gemacht ſind, den Zoll nach demjenigen Werthe entrichten, den die Zollkammer abſchätzt, wenn derſelbe nicht in den Schiffspapieren angegeben iſt. Wo aus dieſen Papieren bei Manufakturwaaren zwar das Gewicht, aber nicht die Stückzahl der in den Colli enthaltenen Gegenſtänden erhellt, wird der Zoll auf folgende Weiſe ausgemittelt. Auf 1 Stück werden nämlich in Netto-Gewicht gerechnet: 3 ℔ wollene Decken, 7 ℔ Camelot, 26 ℔ Caſimir, 9 ℔ Sammet oder Halbſammet, 13 ℔ Flanell u. ſ. w., 4 ℔ netto Baumwollenwaaren, als Cattune in Ballen, werden auf 1 Stück gerechnet, und 8 Stück bezahlen 15 Stüver Zoll; dagegen ſind 3 ℔ netto Muſſeline oder Kammertuch in Kiſten = 1 Stück und 4 derſelben bezahlen 15 Stüver. Wo ſowohl Gewicht als Werth der Manufakturwaaren in den Papieren verzeichnet iſt, wird der Zoll ausſchließlich vom Werthe erhoben.

Verzeichniſs der vornehmsten Handelswaaren, welche durch den Sund versandt werden, nebst Angabe des Zolles nach dem Tarif.

	Species.	Stüver.
Alaun .... 1 Schiffs℔	—	12
Amidam oder Stärke 300 ℔	—	8
Anis .... 100 ℔	—	9
Antimonium oder Spießglas 300 ℔	—	12
Arſenik.................... „	—	12
Aſche. Potaſche, die Laſt von 12 Schiffs℔	1	
„ Holzaſche, die Laſt von 12 Schiffs℔	—	12
„ Laugaſche od. Kelp 1 Sch℔	—	6
Auripigment .... 100 ℔	—	9
Balken, eichene .... 1 Stück	—	3
„ fichtene .... 2 Stück	—	3
Band, ſeidenes, mit Gold und Silber .... 1 ℔	—	5
„ Seiden und Floret 2 ℔	—	5
„ Leinen, Wollen und Baumwollen .... 5 ℔	—	3
Bandhölzer .... 1000 Stück	—	16
Barchent oder Parchen 4 Stück	—	5
Baumwolle .... 100 ℔	—	8
Baumwollengarn oder Twiſt 100 ℔	—	36
Benzoeharz (Benzoe) do.	—	9
Berghölzer .... 1 Schock	1	
Bier, engliſches ..... 2 Orhoft	—	9
Blech .... 1 Sch℔	—	6
Blei ... 1 Fuder oder 6 Sch℔	—	24
Bleiweiß .... 1 Sch℔	—	6
Bohnen und Erbſen 1 Laſt von 12 Tonnen	—	12
Bombaſin u. Bombaſets 4 Stck.	—	5
Boy, einfacher .... 1 Stück	—	3
„ doppelter u. Schwaneboy 1 Stück	—	6
Branntwein, franz. u. ſpan. 1 Orhoft	—	24
„ rheinl., Arack u. Cognac 1 Orhoft	—	36
„ Korn 1 Laſt v. 12 Tonnen	1	24
Braunroth .... 1 Tonne	—	4
Buchweizen 1 Laſt v. 12 Tonnen	—	12
Bührenzeug, feines 8 Stück	—	30
„ grobes 5 Stück	—	3
Butter, 1 Tonne oder 14 L℔	—	5
Caffee .... 100 ℔	—	24
Cambric-Moußlin, Jaconets und Linon .... 4 Stück	—	5
Cameelhaare .... 10 ℔	—	6
Camelot .... 2 Stück	—	5
Cattune, gedruckte und weiße 8 Stück	—	15
Cement 1 Laſt von 12 Tonnen	—	36
Cochenille .... 100 ℔	—	36
Corinthen .... 200 ℔	—	9
Coriander .... 200 ℔	—	9
Cubeben .... 100 ℔	—	12

	Species.	Stüver.
Datteln .... 100 ℔	—	9
Decken, wollene grobe 24 Stück	—	15
„ feine 4 Stück	—	15
Dielen oder Planken, eichene, von allen Längen 1 Schock	1	—
„ oder Bretter, ruſſiſche Fichten, 21 Fuß ..... 1 Schock	1	—
Dielen od. Bretter, ruſſiſche Fichten, von 15 bis 20 Fuß inclusive .... 1 Schock	—	24
„ unter 15 Fuß 1000 Stück	—	36
„ preuß. fichtene, 21 Fuß 1 Schock	1	—
„ unter 21 Fuß ... 1 Schock	—	36
Drell, ruſſiſcher und anderer, 50 Arſchinen .... 2 Stück	—	3
Eiſen, Ballaſt und ſonſtiges altes .... 1 Sch℔	—	3
Anker, Bolten, Stangen u. ſ. w. .... 1 Sch℔	—	4
Kelten, Pfannen, Platten u. ſ. w. .... 1 Sch℔	—	6
Draht, Nägel und Spiker 1 Sch℔	—	12
Elephantenzähne ..... 100 ℔	—	9
Eſſig, Bier- u. Cider-, 2 Orhoft	—	9
Wein- .... 1 Orhoft	—	12
Etamin .... 4 Stück	—	3
Färbeholz, Braſilienholz oder Rothholz .... 1000 ℔	—	30
Blauholz .... 1000 ℔	—	36
Gelbholz od. Fuſtick 800 ℔	—	30
Färberröthe oder Krapp 200 ℔	—	9
Federn, Bett- .... 1 Sch℔	—	6
Flaum- oder Dunen 1 Sch℔	—	36
Feigen, 1 Laſt von 36 Körben 1600 ℔	—	36
Fiſche, getrocknete, als Länger, Rund- und Stockfiſch, 1 Laſt von 12 Sch℔ oder 120 Wog, oder .... 1000 Stück	—	30
geſalzen, als Dorſche, Kabeljau, Laberdan, u. ſ. w. 1 Laſt von ..... 12 Tonnen	—	12
Flachs, gehechelter, 1 Sch℔	—	36
feiner und reiner ..... do.	—	12
grober, halbreiner ... do.	—	8
Flachsſamen 1 Laſt v. 24 Tonnen	—	36
Flanell und andere benannte Wollenzeuge, als Coſiant, Chalons, Damaſt, Frieß, ord. Grogram, Multum, Raſch, Serge, Trip, Wadmelt u. ſ. w. .... 4 Stück	—	5
Früchte, Aepfel und Birnen 1 Laſt von ..... 12 Tonnen	—	6

	Species.	Stüver.
Früchte, Orangen und Citronen .... 1 Kiſte	—	2
Galläpfel .... 200 ℔	—	9
Gallmei .... 1 Sch℔	—	6
Garn, Kabel-, aller Sorten 1 Sch℔	—	6
Heeden- .... 1 Sch℔	—	9
flächſen, hänfen u. Segel, die 40 Schock oder 1 Sch℔	—	36
Baumwollen od. Twiſt 100 ℔	—	36
geſponnenes, wollenes, leinenes od. baumwollenes 5 ℔	—	3
Gerſte 1 Laſt von 20 Tonnen	—	24
Gewürze aller Arten, als Kanehl, Caſſia, Cardemon, Macis und Nelken 100 ℔	—	36
Glas, Fenſter-, 4 Körbe oder 3 Kiſten	—	15
Grünſpan .... 100 ℔	—	9
Gummi aller Arten ... 200 ℔	—	9
Haartuch .... 4 Stück	—	3
Hafer 1 Laſt von 24 Tonnen	—	12
Hanf 1 Laſt von ..... 6 Sch℔	1	—
Hanfſamen 1 Laſt v. 24 Tonnen	—	18
Harz .... 1 Sch℔	—	6
Hauſenblaſen .... 100 ℔	—	6
Häute und Felle: geſalzene Rinder- und Pferde-Häute 1 Decher	—	6
rohe und trockene Rinder-, Pferde-, und Büffel-Häute 10 Decher	—	36
Hirſch-, Reh- und Rennthier-Felle .... 1 Decher	—	9
Bocksfelle .... 100 Stück	—	18
junge .... 1000 Stück	—	9
Ziegen-, Schaf- und Alaunfelle .... 1000 Stück	—	36
Lammfelle .... 1000 Stück	—	18
Kalbfelle .... 5 Decher	—	6
Romanfelle .... 4 Dutzend	—	9
Heeringe, geſalzen 1 Laſt von 12 Tonnen	—	24
geräucherte oder Picklinge 12 Tonnen	—	12
„ in Stroh 20 Stück	—	3
Honig 1 Ohm oder 400 ℔	—	5
Hopfen .... 1 Sch℔	—	6
Indigo .... 100 ℔	—	36
Ingber, trockner ..... 100 ℔	—	12
Kammertuch und Mouſſelin, fein .... 4 Stück	—	15
ordinair .... 8 Stück	—	15
Kaninchenhaare .... 10 ℔	—	6
Kardätſchen oder Wollkarden 5 Dutzend	—	3

	Species.	Stüver.
Käſe .... 1 Sch℔	—	4
Kaſtanien .... 1 Sack	—	1
Kaufmannsgüter, unbenannte bezahlen ad valorem.		
Klapholz 1 Großhundert von 48 Schock	1	—
Kobalt .... 100 ℔	—	3
Krumm- oder Knie-Hölzer 25 Stück	—	36
Kümmel .... 100 ℔	—	9
Kupfer, Blech und Draht 1 Sch℔	—	24
Kurkumei .... 100 ℔	—	12
Lakritzenſaft .... 100 ℔	—	9
Latten, eichene .... 5 Stück	—	2
unter 6 Klafter ..... 10 Stück	—	3
Leder, gegerbtes Pump- oder Sohl- .... 100 ℔	—	9
Afterleder .... 200 ℔	—	9
Baſane .... 10 Decher	—	18
Safian, Corduan und weißgares Rindleder 1 Decher	—	6
Sämiſch .... 10 Decher	—	36
Juchten und Schottiſches 1 Decher	—	9
Leim .... 100 ℔	—	6
Leinſamen, 1 Laſt v. 24 Tonnen	—	36
Leinen, doppeltes, breites u. Platillas .... 4 Stück	—	15
engliſches, flämiſches, weſtphäliſches, ſchleſiſches und Damaſt .... 2 Stück	—	5
grobes flächſenes, einfaches Segeltuch und pommerſches 2 Stück	—	3
grobes hänfenes und Heedeleinen, Ravenstuch, Sack- und Packleinen 4 Rollen	—	3
grobe Osnabrücker, 100 Ellen oder .... 1 Stück	—	3
ſchwarzes Heedetuch 8 Stück	—	3
Lorbeeren .... 200 ℔	—	9
Malz 1 Laſt von 20 Tonnen	—	18
Mandeln .... 100 ℔	—	9
Manna .... 100 ℔	—	9
Maſten, Schiffs-, über 15 Palmen .... 1 Stück	—	24
7 bis 15 Palmen 1 Stück	—	8
unter 7 Palmen ... 5 Stück		6
Mehl, von allen Sorten 1 Laſt von .... 12 Tonnen	—	24
Mennig .... 100 ℔	—	9
Meſſing und Meſſingdraht 1 Sch℔	—	24
Oker .... 200 ℔	—	9
Oel, Oliven-, 900 ℔ od. 1 Pipe	—	36
Hanf-, Lein-, Rüb- ꝛc. 2 Sch℔	—	9
Oliven .... 1 Pipe	—	18
Orleans .... 100 ℔	—	9
Papier, 4 Ballen od. 40 Rieß	—	15
Pech 1 Laſt von ... 12 Tonnen	—	18
Pelzwaaren oder Pelterei:		
Bären- u. Biberfelle 100 Stck	1	—
Hermelin .... 10 Zimmer	—	18
Iltis u. Frettchen 1000 Stück	—	36
Kaninchen, ſchwarze 1000 Stck	—	18
„ graue 1000 Stück	—	9
Katzen u. Grauwerk 1000 Stck	—	36
Marder .... 1 Zimmer	—	30
Otter .... 100 Stück	1	24
Wolf und Fuchs 100 Stück	—	36
Pfeffer .... 100 ℔	—	12
Pferde .... 1 Stück	—	36
Pflaumen, getrocknete, Cathar. und Prunellen ..... 100 ℔	—	9
ord. Zwetſchgen .... 400 ℔	—	9
Piment .... 100 ℔	—	9
Pockholz .... 100 ℔	—	9
Queckſilber .... 25 ℔	—	18
Repsſaat od. Rübſamen 1 Laſt von .... 20 Tonnen	—	24
Roſinen .... 100 ℔	—	9
kleine, in Körben, 9 Körbe oder .... 400 ℔	—	9
Rum .... 1 Orhoft	—	24
Safran .... 2 ℔	—	9
Salpeter .... 100 ℔	—	6
Salz, mit Ausnahme des Lüneburger die Laſt von 18 Tonnen	—	24
Lüneburger, die Laſt von 12 Tonnen	—	36
Saſſaparillwurzel ..... 100 ℔	—	36
Schwefel .... 1 Sch℔	—	4
Seide, rohe u. Organſin 100 ℔	—	30
geſponnene und gezwirnte 2 ℔	—	5
Flock- .... 8 ℔	—	15
Seidenzeuge überhaupt 2 Stck	—	9
Krepflor oder Gaze ... 2 ℔	—	5
Sammt, feiner ... 1 Stück	—	9
Halbſammt .... 2 Stück	—	9
Seife, weiße oder harte 100 ℔	—	9
grüne 1 Laſt von 12 Tonnen	—	36
Senfſaat 1 Laſt von 12 Tonnen	—	36
Soda oder Barilla ... 1 Sch℔	—	6
Sparren, fichtene, 36 Fuß und darüber .... 2 Stück	—	3
bis 36 Fuß .... 5 Stück	—	2
unter 36 Fuß ..... 1000 Stück	—	16

	Species.	Stüver.
Sparren, ſchwediſche 9zöllige und darüber .... 2 Stück	—	3
7 und 8zöllige ..... 5 Stück	—	6
5 und 6zöllige ..... 1 Schock	—	24
Speck .... 1 Sch℔	—	6
Stäbe von allen Sorten 4 Schock	—	3
Bodenholz .... 4 Schock	—	6
Stahl u. Stahldraht ... 100 ℔	—	4
Strümpfe, wollene gewebte 10 Paar	—	3
grobe .... 2 Dutzend	—	1
baumwollene gewebte 5 Paar	—	3
(Kinderſtrümpfe die Hälfte.)		
ſeidene .... 2 Paar	—	5
Succade .... 100 ℔	—	24
Süßholz .... 100 ℔	—	9
Syrup 1 Orhoft von 600 ℔	—	18
Talg und Talglichter 1 Sch℔	—	6
Tauwerk, Traſſen u.ſ.w. 1 Sch℔	—	6
Terpentin .... 1 Sch℔	—	6
Theer, groß Band, 1 Laſt von .... 12 Tonnen	—	18
Thran 1 Laſt von 12 Tonnen	—	36
Tabak .... 100 ℔	—	9
ruſſiſcher .... 1 Sch℔	—	8
Tonnenreife .... 500 Stück	—	3
Tuch, feines, Kerſeys, Ratteens, Plüſch, dopp. Serge u. ſ. w. .... 2 Stück	—	9
grobes und einfache Kerſeys 4 Stück	—	9
Vitriol .... 1 Sch℔	—	6

	Species.	Stüver.
Wachholderbeeren ..... 200 ℔	—	9
Wachs .... 1 Sch℔	—	36
Waid .... 1 Sch℔	—	6
Wau .... 1 Sch℔	—	9
Weihrauch .... 100 ℔	—	9
Wein, franzöſiſcher 1 Orhoft	—	18
feiner .... 1 Orhoft	—	24
Portug. und Span. in privilegirten Schiffen ... 1 Pipe	1	24
in unprivileg. ...... 1 Pipe	2	—
Ital. u. andere ..... 1 Pipe	2	—
Rhein- u. Ungar- ... 5 Ohm	4	—
in Kiſten in privilegirten Schiffen .... 100 Bout.	—	24
in unprivilegirten 100 Bout.	—	30
Weinſtein .... 1 Sch℔	—	6
Weizen 1 Laſt von 20 Tonnen	1	—
Werg .... 10 Sch℔	—	36
Wolle, ſpaniſche Schaf- 100 ℔	—	18
feine Schaf- oder Lamm- 1 Sch℔	—	9
grobe .... 1 Sch℔	—	5
Flock- und Scheer- 2 Sch℔	—	9
Zink .... 100 ℔	—	3
Zinn .... 1 Sch℔	—	24
Zinnober .... 100 ℔	—	36
Zucker, roher u. Broden- 100℔	—	9
Candis .... 100 ℔	—	18
Zwieback, Schiffs- 1 Laſt von 12 Tonnen	—	18
Zwirn von Leinen oder Baumwolle .... 5 ℔	—	3

So wenig ſich der Sundzoll auch mit den Grundſätzen einer liberalen Handelspolitik verträgt, ſo hat die zu Helſingör gehaltene Controle doch dazu beigetragen, über den Umfang und die Modalität des baltiſchen Handelsverkehrs größeres Licht zu verbreiten. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts, unter der Regierung Friedrichs IV., belief ſich die Zahl der durch den Sund paſſirten Schiffe nicht höher als auf 3435. Im Jahr 1763 betrug ſie ſchon 5025, und ſtieg 1770 bis zu 7736 Schiffe. Während der zehn Jahre von 1789 bis 1800 war die Zahl im Durchſchnitte 10,221, und hatte im Jahre 1805 die Höhe von 11,537 erreicht, als der 1807 ausgebrochene Krieg zwiſchen England und Dänemark vorläufig dem Sundzölle und aller Controle über die Schifffahrt ein Ende machte. Mit dem Frieden ward auch der Sundzoll wieder hergeſtellt, und es erhellt aus den darüber bekannt gemachten Liſten, daß von 1817 bis 1821 im Durchſchnitte 11,309, und von 1822 bis 1831, 11,840 Schiffe jährlich beim Zolle klarirten.

Folgendes iſt eine Ueberſicht der Schifffahrt durch den Sund während der vier letzten Jahre, nach der Nationalität der Schiffe geordnet.

Nationalflaggen der Schiffe.	1830.	1831.	1832.	1833.
Däniſche	744	695	835	Einzelne Angaben mangeln.
Norwegiſche . . .	1202	1357	1535	
Schwediſche . . .	1188	1347	1005	
Ruſſiſche	405	424	483	
Preußiſche . . .	2253	1810	1763	
Engliſche	4274	4772	3330	
Mecklenburger . .	664	535	594	
Lübecker	85	77	77	
Hamburger	25	41	21	
Bremer	79	92	80	
Oldenburger . . .	56	53	78	
Hannoveraner . . .	645	451	542	
Holländiſche . . .	1227	1023	1425	
Franzöſiſche . . .	199	72	231	
Spaniſche . . .	8	4	4	
Portugieſiſche . . .	—	2	8	
Italieniſche . . .	6	12	2	
Amerikaniſche . . .	152	179	189	
	13,212	12,946	12,202	10,979

Der Ertrag des Sundzolles, welcher früher in die Privat-Kaſſe des Königs von Dänemark floß, wurde im Jahre 1816 der Direction der Staatsſchulden und des Tilgungsfonds überwieſen. Die jährlichen Einkünfte aus dieſem Regale betrugen während der Regierung Chriſtian IV. noch nicht viel über 240,000 Thlr. Species, hatten ſich aber bereits 1770 auf 320,000 gehoben. Von 1787 bis 1796 ſchlug man den Durchſchnittsertrag auf 462,968 Thlr. Species an, und 1806, ein Jahr vor dem Kriege mit Dänemark, brachte er 446,666 Species auf. Nach hergeſtelltem Frieden hob ſich mit der Schifffahrt auch die Einnahme des Sundzolles beträchtlich; nach neuern Angaben ſoll dieſelbe im Jahre 1820 884,046 Thlr. Species, und 1821 751,130 Thlr. Species betragen haben. Wenn gleich ſpätere Angaben aus officieller Quelle fehlen, ſo kann man, bei der ſeitdem ſtatt gefundenen vermehrten Einfuhr in die baltiſchen Häfen von Manufaktur- und Colonialwaaren doch mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß die gegenwärtige jährliche Einnahme des Sundzolles beinahe eine Million Species betragen müſſe. Rechnet man hiezu die Unkoſten für Gebühren an die Officianten, Klarirungskoſten, Proviſion, Bootheuer und andere Ausgaben, ſo beläuft ſich die Abgabe, welche Dänemark im Sunde, von der Schifffahrt, dem Handel und der Induſtrie der europäiſchen Völker erhebt, jährlich auf nicht geringer als 1,700,000 Thlr. Conventions Münze.

Süſsholz (Engl. Liquorize or Licorice, Franz. Règlisse, Racine douce, Ital. Regolizia, Logorizia, Liquirizia, Span. Regaliz, Orozuz, Port. Regaliz, Alcaçuz, Holl. Zoethout, Kalissihout, Dän. Lakizrod, Schwed. Lakritsrot, Ruſſ. Koren solodkowoi, Poln. Lakrycia, Slöekikorzen, Lat. Glycyrrhiza). Dieſe Wurzel wächſt in mehreren Gegenden von Frankreich, Italien, Spanien und Deutſchland wild; in England wird dieſelbe vorzüglich von Mitcham und Surrey nach London gebracht. Sie hat die Stärke von einem Federkiel bis zu der eines Daumens, iſt lang, dünn, biegſam, von blaßgelber Farbe und ſehr ſaftig. Der Geſchmack derſelben iſt ſüß und ſchleimicht; drei Jahr alt pflegt man ſolche im November auszugraben. Der Preis des engliſchen Süßholzes iſt nach Hrn. Stevenſons Beſchreibung des Ackerbauers von Surrey £ 3 für den Centner circa. Der Einfuhrzoll des fremden Süßholzes iſt in England £ 3. 3*s*. 4*d*. für den Centner; für den Lakritzenſaft £ 3. 15*s*., und für das gemahlene Süßholz £ 5. 10*d*.

Sydney, Hauptort von Neu-Süd-Wales und aller brittiſchen Niederlaſſungen in Neu-Holland oder Auſtralien; 33° 15′ ſüdl. Breite und 151° 15′ öſtlicher Länge. Bevölkerung 11,000 Einwohner. Die Stadt liegt an einer Bucht von Port-Jackſon, etwa ſieben Meilen vom Eingang derſelben entfernt. Die Tiefe des Meeres geſtattet, daß die größten Schiffe ſich dicht an's Ufer legen können. Das den Namen Port-Jackſon führende Becken iſt einer der ſchönſten Landungsplätze, der zu finden iſt, und erſtreckt ſich 15 Meilen lang in's Innere des Landes, mit vielen Baien und Buchten verſehen; der Ankergrund iſt überall ſehr gut und die darin liegenden Schiffe ſind vor allen Winden geſchützt. Es befindet ſich an dem Eingange ein Leuchtthurm. Da es bei Anlegung der Stadt an gehöriger Aufſicht fehlte, ſo erbaute ſich Jeder ein Haus nach ſeinem Wunſche, ohne daß dabei ein Plan befolgt worden wäre. Neuerdings hat man dieſem Uebelſtande bei den alterbauten Straßen abzuhelfen geſucht, und die neuerbauten ſind ſämmtlich regelmäßig angelegt. Da jedes Haus mit einem beträchtlichen Stück Land verſehen iſt, ſo nimmt die Stadt eine große Fläche ein. Schon ſind daſelbſt verſchiedene Banken entſtanden, deren einige mit vereinigten Fonds, andere Privatbanken ſind; auch beſitzt die Stadt eine Sparkaſſe, mehrere Schulen und Lehranſtalten, ſo daß die Erziehung der mittlern und obern Stände wohl verſorgt iſt. Es erſcheinen mehrere Zeitungen daſelbſt u. ſ. w.

Bevölkerung ꝛc. Die brittiſchen Niederlaſſungen zu Neu-Süd-Wales waren urſprünglich beſtimmt, überführte und verurtheilte Verbrecher aufzunehmen, um ſowohl dem Staate als Privatleuten noch von Nutzen zu ſeyn, und ſie ſind es auch noch fortwährend. Das erſte Schiff mit dergleichen Verbrechern erreichte Botany-Bay im Januar 1788; da man aber fand, das die daſige Oertlichkeit dem Zwecke keineswegs entſpreche, ſo wurde die Niederlaſſung nach Port-Jackſon verlegt. Das Gedeihen der neuen Colonie nahm einen viel raſchern Gang, als man nach dem Charakter und Weſen der jährlich hingebrachten Verbrecher vorausſetzen konnte, und im Betracht der großen Schwierigkeiten, welche die weite Entfernung vom Mutterlande freiwilligen Einwanderern entgegen ſtellen mußte. Der Umſtand, daß die große Mehrzahl der Verbrecher aus Männern beſtand, und alſo unter den beiden Geſchlechtern ſtets ein großes Mißverhältniß vorhanden war, verzögerte das Aufblühen der Colonie weſentlich, und brachte auch in anderer Hinſicht ſehr ſchädliche Wirkungen hervor. Die Regierung hat neuerlich aber den Ausweg ergriffen, jedem unverheiratheten und geſitteten Frauenzimmer zwiſchen 18 und 30 Jahren bei der Ankunft £ 8 auszahlen zu laſſen, und zwar bis zur Zahl von 1200, welche nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland auswandern würden. Im Jahr 1828 wurde die letzte Zählung vorgenommen, und ungerechnet der Landeseingebornen befanden ſich daſelbſt 36,598 Individuen, nämlich:

Freiwillige Einwanderer	Männer . . .	2,846	4673	13,400
	Frauen . . .	1,827		
In der Colonie geborene	Männliche . . .	4,473	8727	
	Weibliche . . .	4,254		
Verbrecher, die durch ihre Dienſte frei geworden waren	Männer . . .	5,302	6644	7,530
	Frauen	1,342		
Begnadigte Verbrecher	Männer . . .	835	886	
	Frauen	51		
Verbrecher	Männer	14,155	. . .	15,668
	Frauen	1,513		
				36,598

Produkte, Aus- und Einfuhrhandel. Das Clima der Gegenden, welche die Engländer von Neu-Süd-Wales angebaut haben, iſt

mild und geſund. Weizen, ſowie alle europäiſchen Getreidearten kommen vortrefflich fort, und werden überall angebaut, indeſſen bezieht Sydney noch immer einen Theil ſeiner Bedürfniſſe an Getreide von anderen Plätzen, namentlich von Van-Diemensland. Wolle iſt dagegen der wichtigſte Ausfuhrartikel, und nach dem großen Fleiße, den man auf die Vermehrung der Schafherden und deren Veredlung verwendet hat, ſowie nach der reiſſenden Zunahme der Wollausfuhr, kann man annehmen, daß Neu-Süd-Wales bis zu einem nicht ſehr weit hinausliegenden Zeitpunkte eines der Hauptländer für Wollerzeugniß geworden ſeyn wird. Im Jahr 1822 betrug die ausgeführte Wolle bloß 152,880 ℔, 1825 hatte ſolche bis zu 411,600 ℔ zugenommen, 1828 bis 834,343 ℔, und man kann gegenwärtig dieſelbe gewiß mit 1,100,000 ℔ jährlich annehmen.

Folgende Angaben beweiſen die Fortſchritte der Colonie von dem Jahre 1819 bis 1828, was Viehzucht und Ackerbau betrifft:

1819	beſaß die Colonie Pferde	3,572	Stück.
	Hornvieh	42,789	„
	Schafe	75,369	„
1828	beſaß die Colonie Pferde	12,479	„
	Hornvieh	262,868	„
	Schafe	536,391	„

1819	waren vermeſſene Acker vorhanden	337,114,
	von dieſen waren angebaut . .	47,973.
1828	überhaupt	2,906,346,
	davon gereinigt	231,573,
	angebaut . .	71,523.

Der Geſammtwerth aller in Sydney eingeführten Waaren betrug im Jahre 1828 £ 570,000, und beſtanden ſolche hauptſächlich aus Baumwollenwaaren, wollenen und leinenen Tüchern, Kurzewaaren, Eiſen, Zucker, Thee, gebrannten Waſſern, Wein, Schießpulver u. ſ. w. Die Ausfuhr beträgt noch nicht die Hälfte des eingeführten Werthes, doch vermindert ſich das Mißverhältniß mit jedem Tage. Die amtlichen Angaben über den Werth des Handels zwiſchen Großbrittanien und Neu-Süd-Wales betrugen 1829 für das erſtere £ 250,620, für das letztere £ 92,528. In dem genannten Jahr liefen 30 Schiffe von 8970 Tonnen in den brittiſchen Häfen aus Neu-Süd-Wales, Van-Diemensland und dem Schwanenfluſſe ein, und nach dieſen ſegelten 81 Schiffe von 28,715 Tonnen Gehalt. 1825 beſaß Sydney 34 Schiffe von 4129 Tonnen eigenthümlich, und wurde von dort aus der Wallfiſch- und Robbenfang mit vielem Erfolge betrieben.

Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme der Colonie betrug 1828 mit Ausſchluß der Schenkungen des Parliaments £ 122,722. 14*s.* 3*d.*, dagegen betrugen ſämmtliche öffentliche Ausgaben in demſelben Jahre £ 401,283. 16*s.* 6*d.*, in welcher Summe £ 79,007. 18*s.* 8*d.* begriffen ſind, welche für den Transport der Verbrecher ausgegeben wurden. Fänden nicht die bedeutenden Ausgaben für die Verſchiffung und Beaufſichtigung der Verbrecher Statt, ſo würden ſich Einnahme und Ausgabe wenigſtens ausgleichen.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind ganz dieſelben wie in England, doch courſiren ſpaniſche Dollars in großer Menge, und werden allgemein zu 5*s.* genommen.

Commiſſionsgebühren, Speichermiethe ꝛc., wie ſolche 1828 von der Handelskammer von Neu-Süd-Wales beſtimmt worden ſind.

Commiſſionsgebühren.

1) Von allen Käufen und Verkäufen von Schiffen und Fahrzeugen, von Häuſern, Ländereien, ohne daß dabei ein Vorſchuß gemacht worden, $2\frac{1}{2}$ %.

Von allen andern Käufen, Verkäufen und Verſchiffungen 5 %; Von conſignirten und zurückgenommenen Waaren oder öffentlich in Auction verkauften, wenn darauf kein Vorſchuß gemacht worden, 2½ %.

2) Bei ertheilten Aufträgen zur Aufbewahrung von Waaren 2½ %.
3) Für Verbürgungen bei Verkäufen, Wechſeln, Unterſchriften oder ſonſtigen Verpflichtungen, 2½ %.
4) Für Verwaltung von Beſitzungen, Landgüter ꝛc. 5 %.
5) Für Abſchluß von Frachtcontracten u. eingezogenen Frachtgeldern 5 %.
6) Für beſorgte Verſicherungen ½ %.
7) Für Auseinanderſetzung der Havarierechnungen 1 %.
8) Für Beſorgung der Rimeſſen, vom Einkauf oder Verkauf, oder den Umſatz von Wechſeln, 1 %.
9) Für die Einziehuug von Geldern 2½ %; durch gerichtlichen Beiſtand oder Schiedsrichter, 5 %.
10) Für Einziehung der Häuſermiethe, 5 %.
11) Für die Uebernahme nach Contracten abzuliefernder Waaren, 2 %.
12) Für Bürgſchaftsübernahme bei einem Contracte, 5 %.
13) Wegen Auslagen für Schiffe, 5 %.
14) Für Vorſchüſſe auf Schiffsladungen, 2 %.
15) Für ausgeſtellte Creditbriefe, 2½ %.
16) Für den Einkauf, Verkauf, die Empfangnahme von oder Ablieferung an eine Behörde, oder für den Umſatz öffentlicher Fonds ꝛc., ½ %.
17) Von allen Poſten in den Rechnungen, pro oder contra, von denen nicht 5 % Commiſſion berechnet worden iſt, mit Einſchluß öffentlicher Fonds, 1 %.
18) Für Verzollung und Klarirung von Schiffen bei dem Zollhauſe, für jedes eine Guine.
19) Wenn gemachte Rimeſſen nicht Annahme finden, auſſer den Proteſt- und ſonſtigen gerichtlichen Koſten, 25 % Rückwechſel.

Speichermiethe.

Von allen Gütern und Waaren, die vermeſſen werden können, 1*s.* für 40 Kubikfuß wöchentlich.

Von flüſſigen Dingen für das große Faß von 252 Gallons (altes Maaß) 1*s.* 3*d.* wöchentlich.

Von Zucker, Reis, Salz und ähnlichen Artikeln, 6*d.* per Ton wöchentlich.

Von Getreide für die erſten ſechs Monate 4*d.* per Buſhel den Monat, und hiernach ½*d.* per Buſhel wöchentlich.

Von Eiſen, Blei u. ſ. w., 4*d.* per Ton (20 Ctr.) wöchentlich.

Einfuhrzölle, wie solche durch Parliaments-Acten bestimmt, zu Sydney erhoben werden.

Benennung der Artikel.	Gegenwärtiger Einfuhrzoll.	Benennung der Artikel.	Gegenwärtiger Einfuhrzoll.
	p. Gallon		p. ℔
Gebrannte Waſſer oder deſtillirte, welche aus dem in der Colonie gewonnenen Getreide gezogen ſind	2*s.* 6*d.*	Tabak, roh und in Blättern eingeführt . . .	1*s.* 6*d.*
Dergl. aus Zucker u. Syrup	8*s.* 6*d.*	Dergl. fabricirt oder als Schnupftabak	2*s.* 0*d.*
Gebrannte Waſſer aus dem verein. Königreiche oder aus Sr. Maj. Weſtind. Beſitzungen, bei directer Einfuhr.	6*s.* 6*d.*	Fremde Waaren zahlen Einfuhrzoll	5 % vom Werth.
Alle andern gebr. Waſſer	8*s.* 6*d.*		

Abgaben, Steuern und Zölle, welche von der Regierung zu Sydney geſetzlich erhoben werden.

Auf dem Zollhauſe iſt zu entrichten:

Zoll bei der Ankunft und Klarirung, den Schiffe zu entrichten haben.

	Zoll bei der Ankunft.	Beim Ausklariren.
	s.	*s.*
Schiffe die der Colonie nicht angehören, im Dienſte der Regierung	15	5
Dergl. nicht im Dienſte der Regierung	30	5
Schiffe der Colonie angehörig	5	5

Tonnengelder.

	£	*s.*	*d.*
Für alle Schiffe unter 40 Tonnen	2	0	0
Für alle Schiffe über 40 Tonnen, per Tonne . .	0	1	0
Paſſirzettel für Weine und gebrannte Waſſer, für einen jeden	0	0	6

Kaigelder.

Für jede Verpackung 9*d.*
Für Eiſen 9*s.* per Ton (von 20 Centner).
Für Salz 4*s.* do. do.
Für Weizen und anderes Getreide 1*d.* per Buſhel.

Leuchtthurm-Gebühren.

Davon entrichtet jedes Schiff, welches zu Port Jackſon anlangt, für die Regiſtertonne 2*d.*

Hafengelder.

Für die Ankerketten und Buoyen wöchentlich £ 1. 1*s.*
Für den Gebrauch der Regierungs-Krahnen und der dazu gehörigen Plätze, 18*s.* täglich.

Briefporto für einfache Briefe.

Von Sydney nach:		Von Sydney nach:	
Paramatta . . .	4*d.*	Cambell Town . .	8*d.*
Emu Plains (Penrith)	8*d.*	Newcaſtle . . .	4*d.*
Windſor . . .	8*d.*	Port-Macquarie . .	4*d.*
Liverpool . . .	6*d.*	Bathurſt . . .	12*d.*

Nach fremden Orten und für Briefe, die eine Unze wiegen, doppeltes und dreifaches Porto nach Verhältniß.

Zeitungen, die in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland gedruckt ſind, zahlen für jedes Blatt 1*d.*

Briefe nach und von Neu-Süd-Wales zahlen, wenn ſolche einfach ſind, in Allem 13*d.* (oder nach England).

Zeitungspakete, gedruckte Preisliſten und andere periodiſche Erſcheinungen, zahlen bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr 1*d.* für jedesmal 4 Unzen Gewicht.

Auctionsgebühren

für Länderbeſitz, Waaren oder andere Gegenſtände zahlen 1½%.

Licenzen.

	£	*s.*	*d.*
Auctionatoren zahlen jährlich	2	0	0
Für Bier- und Branntweinwirthe, jährlich . . .	25	0	0
Für Branntweinbrenner, jährlich	25	0	0
Für Hauſirer . . do.	20	0	0
Für Karrenſchieber . do.	0	5	0

Auswanderungen nach Neu-Süd-Wales.

Unkoſten u. ſ. w. Fänden bei der Auswanderung nach Neu-Süd-Wales wegen der großen Entfernung nicht ſo große Unkoſten Statt, ſo möchten die Vortheile, welche dieſes Land bietet, wohl ſehr wichtig ſeyn. Es fehlt dort ſehr an Arbeitern und ſind die Tagelöhne ſehr hoch, die Nahrungsmittel dagegen wohlfeil und das Clima mild, und für europäiſche Körperbeſchaffenheit ganz geeignet. Die Mitglieder der Commiſſion zur Erleichterung der Auswanderungen (welche mit Einzelnen, ſowie mit Kirchſpielen wegen der Ueberfahrt freiwilliger Auswanderer in Unterhandlungen tritt) haben darüber Folgendes bekannt gemacht.

Nachweiſungen in Betreff der Niederlaſſungen in Auſtralien.

Koſten der Ueberfahrt. Die Commiſſion zur Erleichterung der Auswanderungen iſt nach den deßhalb angeſtellten Unterſuchungen berechtigt zu glauben, daß die Ueberfahrt für Perſonen aus der arbeitenden Klaſſe, incl. der Beköſtigung während der Reiſe, mit £ 16 für Erwachſene, und £ 8 für Kinder beſtritten werden kann. Das Nähere darüber und wofür die Ueberfahrt überhaupt gewährt werden kann, läßt ſich erſt zur Zeit, wenn ſolche Statt finden wird, genauer angeben, und können ſich diejenigen, die ſolches intereſſirt, deßhalb an die Commiſſion wenden.

Wahrſcheinlichkeit der Anſtellung zur Arbeit und Arbeitslöhne. Die Commiſſion hat über dieſe Gegenſtände eine beträchtliche Zahl von Briefen durchgegangen, welche von namhaften Leuten in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland geſchrieben ſind, und ſtimmen alle darin überein, daß nach arbeitsfähigen Menſchen und Handwerkern große Frage iſt. Die bei dem Staats-Secretariat eingegangenen Berichte beſtätigen übrigens dieſe Angaben vollkommen.

Einem gewöhnlichen Handarbeiter werden jährlich £ 25 bis 30 auſſer Koſt und Wohnung bewilligt, und faſt jeder Handwerker iſt im Stande, auſſer Koſt und Wohnung jährlich £ 50 aufzubringen. In der Sydney-Zeitung vom 12. Auguſt 1830 wurde ein Verzeichniß der dort am meiſten benöthigten Handwerker und mechaniſchen Arbeiter geliefert und darunter die beſonders angeführt, welche am beſten bezahlt werden. Viele derſelben konnten ihren Verdienſt täglich auf 10*s.*, und Maſchinen- und Mühlenbauer auf 20*s.* bringen.

Die Lebensmittel ſind ſehr wohlfeil; Ochſenfleiſch und Hammelfleiſch koſtet im Einzelnen 2*d.* und im Viertel 1*d.* das ℔, grüner Thee 1*s.* 6*d.*, Zucker 3*d.*, Mais 1*s.* 6*d.* das Buſhel u. ſ. w.

Nach einem Briefe, den der Agent der Commiſſion zur Erleichterung der Auswanderungen für Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland, im Jahr 1827 an den Präſidenten der Commiſſion ſchrieb, betragen die, ſeitdem auf's Neue erhöhten Arbeitslöhne:

Einem gewöhnlichen Handarbeiter, täglich . . . . . 3*s.*
Einem Handwerker, täglich 7*s.*
Einem Handwerker der geſchickter iſt, täglich . . 8 bis 12*s.*
Einem ſehr geſchickten, täglich 12 bis 15*s.*

Arbeiter, die beſonders geſchickt, und Landwirthe, die im Stande ſind, eine ganze Wirthſchaft zu führen, können täglich erhalten £ 1.

Marktpreiſe der Produkte in Sydney (von der Commiſsion nach den in Neu=Süd=Wales erſcheinenden Zeitungen zuſammengetragen), wie ſolche jedesmal am erſten Tage der Monate im Jahr 1830 geſtanden haben.

	Januar. £ s. d.	Februar. £ s. d.	März. £ s. d.	April. £ s. d.	Mai. £ s. d.	Juni. £ s. d.
Weizen .... das Buſhel	0 6 6	0 8 3	0 6 9	0 8 0	0 9 6	0 7 6
Mais .... „	0 5 0	0 3 9	0 3 6	0 4 6	0 3 9	0 4 3
Hafer .... „	—	0 3 6	0 3 6	0 3 6	0 3 6	0 3 6
Gerſte .... „	0 5 0	0 3 6	0 3 6	0 3 6	0 3 6	0 3 6
Kartoffeln .... der Centner	0 8 6	0 4 0	0 5 0	0 5 6	0 10 0	0 7 0
Butter, friſche .... das ℔	0 1 9	0 1 3	0 1 0	0 1 0	0 1 0	0 0 9
„ in Fäſſern ..... „	—	—	—	—	—	—
Käſe .... „	—	0 0 9	0 0 9	0 0 9	0 0 10	0 1 1
Eier .... das Dutzend	0 1 9	0 1 6	0 3 0	0 2 9	0 2 6	0 2 0
Enten	0 7 0	0 6 0	0 5 0	0 4 9	0 5 0	0 3 6
Hühner .... das Paar	0 5 0	0 4 0	0 3 9	0 3 6	0 3 6	0 2 0
Gänſe .... „	0 16 0	0 11 3	0 10 0	0 9 0	0 10 0	0 10 0
Truthühner .... „	1 0 0	0 16 0	0 12 0	0 12 0	0 12 6	0 10 6
Heu..... das Ton (20 Centner)	2 10 0 d. Laſt	6 10 0	6 0 0	6 0 6	6 0 0	5 10 0
Stroh .... die Laſt	1 0 0	0 17 0	1 0 0	1 0 0	1 0 0	1 3 0
Brod .... à 4 ℔	—	10-11*d*	8—9*d.*	7—8*d.*	10—11*d*	8—9*d.*
Schlachtfleiſch, der Stein:						
Ochſenfleiſch	—	0 1 3	0 1 3	0 1 3	0 1 3	0 1 3
Hammelfleiſch	—	0 1 5	0 1 5	0 1 5	0 1 5	0 1 5
Schweinefleiſch	—	0 2 6	0 2 8	0 2 8	0 2 8	0 2 8
Kalbfleiſch	—	0 3 1	0 2 6	0 2 6	0 2 6	0 2 6
Mehl, die 100 ℔.						
Feines Mehl	1 2 0	1 6 0	0 17 6	0 17 6	1 7 0	0 6 0
Ord. Mehl	0 19 0	1 2 0	0 15 0	0 15 0	1 2 0	0 18 1

	Juli. £ s. d.	Auguſt. £ s. d.	Sept. £ s. d.	Oktober. £ s. d.	Novbr. £ s. d.	Decbr. £ s. d.
Weizen .... das Buſhel	0 7 0	0 6 0	0 6 0	0 5 3	0 4 9	0 5 3
Mais .... „	0 2 9	0 1 10	0 1 9	0 1 8	0 1 10	0 2 0
Hafer .... „	0 3 6	0 3 6	0 2 4	0 2 6	0 2 9	0 3 6
Gerſte .... „	0 3 6	0 3 6	0 3 0	0 3 0	0 2 6	0 3 6
Kartoffeln .... der Centner	0 7 0	0 6 6	0 10 0	0 13 0	0 11 0	0 9 6
Butter, friſche .... das ℔	0 0 9	0 1 0	0 1 6	0 1 9	0 1 2	0 0 9
„ in Fäſſern ..... „	—	—	0 0 11	0 0 11	0 0 10	0 0 7
Käſe .... „	0 1 1	0 0 11	0 1 0	0 1 0	0 0 11	0 0 9
Eier .... das Dutzend	0 2 0	0 1 6	0 1 0	0 0 9	0 0 10	0 0 9
Enten	0 1 3	0 2 3	0 5 0	0 5 6	0 6 0	0 5 0
Hühner .... das Paar	0 2 0	0 2 0	0 3 0	0 3 0	0 3 6	0 3 3
Gänſe .... „	0 10 0	0 10 6	0 10 6	0 10 6	0 12 0	0 10 0
Truthühner .... „	0 10 0	0 9 6	0 12 6	0 14 0	0 13 0	0 12 0
Heu..... das Ton (20 Centner)	5 10 6	5 9 0	5 8 0	5 17 6	6 0 6	8 0 0
Stroh .... die Laſt	1 3 0	0 12 6	0 12 6	0 13 0	0 12 6	0 13 6
Brod .... à 4 ℔	8—9*d.*	8—9*d.*	8—9*d.*	7—8*d.*	7—8*d.*	0 0 8
Schlachtfleiſch, der Stein:						
Ochſenfleiſch	0 1 3	0 1 2	0 1 9	0 2 0	0 1 6	0 2 4
Hammelfleiſch	0 1 5	0 1 4	0 2 4	0 3 0	0 2 6	0 3 4
Schweinefleiſch	0 2 8	0 2 8	0 5 3	0 5 3	0 5 9	0 4 6
Kalbfleiſch	0 2 6	0 2 4	0 4 4	0 4 6	0 5 9	0 4 6
Mehl, die 100 ℔.						
Feines Mehl	1 0 0	0 18 0	0 17 0	0 15 0	0 13 0	0 13 0
Ord. Mehl	0 16 8	0 15 0	0 14 0	0 15 0	0 11 0	0 11 0

Es iſt keineswegs erforderlich, bei einer Auswanderung nach Auſtralien ſich an eine oder die andere Jahreszeit zu binden, weßhalb die Mitglieder der Commiſſion zur Beförderung der Auswanderungen ſtets bereit ſind, einem Jeden beizuſtehen, der nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland auszuwandern gedenkt. Den Zuſtand der Bevölkerung der Colonie erwägend, leiſten dieſelben aber nur verheiratheten Männern mit ihren Frauen und Kindern oder Frauenzimmern Beiſtand, die zu den arbeitenden Klaſſen gehören.

Hiebei iſt aber zu bemerken, daß ſich die Commiſſion mit Auswanderern nach dem Schwanenfluſſe durchaus nicht befaſſen kann.

Zur Erläuterung dieſer Gegenſtände diene nachfolgender Auszug aus der Sydney-Zeitung vom 22. Mai 1830, welcher nach unſerer Ueberzeugung eben ſo treffend als wahr zu betrachten iſt:

„Hier iſt wirklich ein Land, empfänglich und fähig, ein Aufenthalt cultivirter Bewohner zu werden. Während England ſeiner Uebervölkerung unterliegt, ohne für dieſelbe Brod genug zu haben, hat dieſes Land unermeßliche Flächen eines fruchtbaren Bodens, der viele Zeitalter hindurch brach gelegen hat, und der den Tauſenden, die im Norden dem Hungertode nahe ſind, winkt, um ſich ſolchen zu eigen zu machen. In England fehlt es der Bevölkerung an Beſchäftigung, während es in Neu-Süd-Wales deren mehr als zu viel, aber keine Hände dafür gibt. England würde dabei gewinnen, könnte es ſich der Millionen entledigen, die es zu viel hat, während es der größte Vortheil für Neu-Süd-Wales ſeyn würde, ſeine ſchönen Länderſtrecken damit zu bevölkern. In England verhungern die untern Klaſſen, während die in Neu-Süd-Wales in ihrem Ueberfluſſe „fett werden und vor Uebermuth hinten ausſchlagen.“ — In England muß der Herr Sorge haben, um für ſeine Arbeiter Beſchäftigung zu finden, und während der Kapitaliſt im Mutterlande froh iſt, 3 % mit ſeinem Kapital zu machen, würde er in Neu-Süd-Wales 20 % damit machen können. In England iſt ein Kapital gewiſſermaßen ohne Werth, denn der es beſitzt, findet ſchwer einen, dem er es leihen kann, und wer es geliehen bekommt, kann dem Darleiher kaum Rückzahlung leiſten. In Neu-Süd-Wales iſt Kapital das einzige, was fehlt; dort würde ſolches dem Darleiher großen Vortheil bringen, und das Glück desjenigen begründen, der es borgte. Veranlaßt man daher Kapitaliſten, ſich hieher zu wenden, ſo werden ſolche bald ihr Geld verzehnfacht haben, und dann aus zehn wieder zwanzig machen können. Ebenſo ſende man den Armen, der arbeiten kann, hieher, und wenn er auch nichts kann, als graben, kann er ſich die Woche auf 23*s.* ſtehen, und dabei das fette Ochſen- und Hammelfleiſch zu 1 bis 2*d.* das Pfund kaufen! Man entleere die Arbeitsanſtalten und Gefängniſſe an unſere Ufer, und aus dem troſtloſen Armen und dem verlaſſenen Uebelthäter ſollen bald rechtliche, gewerbfleißige und heiter ausſehende Landeigenthümer werden.“

Um einen Fond zu ſchaffen, aus welchem die Koſten für Auswanderer nach Auſtralien bezogen werden können, hat die Regierung beſtimmt, daß von jedem Verbrecher, der daſelbſt Privatleuten überlaſſen wird, £ 1 erhoben werden ſoll. Es ſcheint indeſſen, daß ſich gegen die Erhebung ſolch einer Abgabe Einiges einwenden laſſe. Eine Abgabe auf Arbeitsfähigkeit iſt unſtreitig ein neues Mittel, das Gedeihen einer Colonie dadurch zu fördern, und ſolches kann nur unter ganz beſondern obwaltenden Umſtänden gerechtfertigt werden.

Verleihung von Grundbeſitz in Auſtralien. — In dem Artikel Colonien und Colonialhandel iſt angegeben, unter welchen Bedingungen Einwanderern in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland Ländereien verliehen werden ſollen, und da darüber wenig mehr zu bemerken iſt, ſo iſt jene Stelle nachzuſehen. Nach den Weiſungen der Colonial-Departements an den Gouverneur der Colonie ſollen alle Verleihungen von Ländereien durch öffentlichen Verkauf bewerkſtelligt werden, wobei der Acker zu 5*s.* einzuſetzen iſt; doch ſoll er dabei nach Umſtänden

verfahren, und bei beſſern Parzellen noch einen andern Einſatzpreis beſtimmen, und den Verkauf ausſetzen, wenn ſolcher nicht zu erlangen iſt. Gegen den Grundſatz dieſes Verfahrens läßt ſich nicht viel einwenden, wenn eine ſo unbeſtimmte Maaßregel dieſen Namen überhaupt verdient. Es läßt ſich aber annehmen, daß in der Praxis mancher Mißbrauch entſtehen werde. Die Ortsregierung hat die Macht, zu beſtimmen, welche Zahl Acker verlicitirt werden ſoll, und iſt dadurch in den Stand geſetzt, deren Verkaufspreis zu beherrſchen; hiedurch vermag dieſelbe es ſo einzurichten, daß nicht mehr als der Einſatzpreis erlangt wird, oder ſie kann den Verkauf dergeſtalt beſchränken, ſo daß mehr dafür bezahlt wird. Oeffentliche Verkäufe dieſer Art ſind daher nur eine Spiegelfechterei, und bei ſolchen kann niemals ein aufrichtiges Verfahren Statt finden. Der Verkaufspreis muß von den Verkäufern beſtimmt werden, nicht aber durch die Dazwiſchenkunft der Käufer. Man nehme an, daß die Orts-Behörden den redlichen Willen haben, gegen Jeden unpartheiiſch zu verfahren, wie iſt es möglich, daß dieſelben wiſſen können, ob viel oder wenig Käufer vorhanden ſeyn werden, welche Mittel dieſelben beſitzen, und ob es ihnen Ernſt iſt, zu kaufen? Und ohne dieſe Kenntniß zu haben, wie ſind ſie im Stande, zu beſtimmen, welche Ackerzahl verkauft werden ſolle? Nimmt man aber an, daß dieſelben durch menſchliche Schwachheit zuweilen verleitet werden, parteiiſch zu ſeyn, und ſich Andere verbinden wollen, wie leicht haben ſie dazu die Mittel in Händen, indem ſie die Verkäufe vergrößern oder vermindern! Um dergleichen Mißbräuche wenigſtens ſoviel als möglich zu vermeiden, würde der beſte Weg ſeyn, eine beträchtliche Bodenſtrecke in beſtimmte Parzellen zu theilen, dafür feſte Preiſe nach einer genommenen Abſchätzung zu ſetzen, und ſolche demjenigen als Eigenthum zu überlaſſen, der ſich zuerſt erbieten würde, den feſtgeſetzten Preis dafür zu bezahlen u. ſ. w. Es darf hier keineswegs als Beiſpiel angeführt werden, daß in Amerika die Ländereien öffentlich verauctionirt werden, denn die politiſche Lage von Auſtralien und den vereinigten Staaten haben doch wohl nichts miteinander gemein. Wucheriſcher Handel, der in dem letztgenannten Land ſogleich entdeckt und niedergelegt werden würde, dürfte in dem erſtern ein außerordentliches Gedeihen erlangen. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen einer Regierung und einem Gemeinweſen, welche an einem Ort iſt, und einer andern, einige tauſend Meilen weit entfernt. Auf jeden Fall war es nicht Lord Goderich's Sache, dieſen Gegenſtand ſo leicht zu nehmen, um einen niedrigſten Preis für Ländereien feſtzuſetzen; das Geeignetſte wäre geweſen, nach richtigen Grundſätzen einen höchſten Preis für Land zu beſtimmen, und es würden dazu nur Wenige geſchickter geweſen ſeyn, als Seine Lordſchaft.

Zur Abfaſſung des Vorſtehenden ſind hauptſächlich Parliaments-Papiere und namentlich Report of Mr. Bigge, on the Agriculture and Trade of New South Wales, Nro. 136, Sess. 1823; Report of Commissioners of Inquiry, Nro. 328, Sess. 1831; Papers laid before the Finance Committee etc. benutzt worden.

Syrup (Engl. Molasses oder Melasses, Franz. Syrop de Sucre, Melasses, Ital. Mirlazzo di zucchero, Span. Miel de azucar, Port. Melasso, Assucar liquido, Holl. Syroop, Dän. Sirup, Schwed. Sirap, Ruſſ. Patoka sacharnaja) iſt derjenige Saft des Zuckerrohres, der nicht die Eigenſchaft beſitzt, ſich zu kryſtalliſiren, und daher während der Zuckerbereitung ſich davon trennt. Seine Farbe iſt dunkelbraun oder ſchwarz, die Beſchaffenheit dicklich, klebrig und zähe, der Geruch davon eigenthümlich und der Geſchmack ſüß, aber brenzlich. Derſelbe wird vielfältig benutzt. Von einem Centner erhält man 8 Gallons Spriet, wie ſolcher nach der engliſchen Wage für proberecht erklärt wird, auch pflegt man denſelben in England in einen groben, aber weichen Zucker zu verwandeln,

den man Pudern, Baſtern (Bastards) nennt, und deſſen man ſich zu manchem Eingemachtem geringerer Gattung und zur Verſüßung von Speiſen bedient. Auf dem europäiſchen Feſtlande findet derſelbe viel Verwendung in den Tabaksfabriken. Der Einfuhrzoll des Syrups zum Gebrauch im Innern des Landes iſt £ 10 das Ton oder 10*s*. der Centner, und aus den hier folgenden Angaben nach Parliaments-Papieren erſieht man, wie reißend ſich die Einfuhr davon in wenig Jahren vergrößert hat. (Man vergl. den Artikel Zucker.)

Jahre, welche ſich allemal mit d. 5. Januar endigten	Syrupe, welche in Großbrittanien aus d. brittiſchen Weſtindien eingeführt wurden.			Syrup-Ausfuhr aus Großbrittanien nach fremden Ländern.			Zollanſatz zum eigenen Verbrauche.	Netto-Zollertrag für in Großbrittanien eingeführten Syrup. *)		
	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Für den Ctr. 10*s*.	*L.*	*s.*	*d.*
1821	36,900	2	17	3,799	0	26	—			
1822	56,287	0	11	886	3	20	—			
1823	73,646	0	7	736	3	16	—			
1824	183,385	3	11	824	1	4	—			
1825	233,158	1	10	1,739	1	25	—	119,511	19	8
1826	347,524	1	2	740	2	15	—	165,624	15	10
1827	388,396	3	22	5,488	1	23	—	138,987	4	3
1828	391,157	3	6	928	1	3	—	205,296	12	1
1829	502,476	2	12	439	3	27	—	188,984	5	1
1830	384,259	0	10	2,311	2	16	—	192,405	2	6

T.

Tabak oder Tobak (Engl. Tobacco, Franz. Tabac, Ital. Tabacco, Span. Tabaco, Port. Tabacco, Holl. Tabak, Dän. und Schwed. Tobak, Ruſſ. Tabak, Poln. Tabaka, Lat. Tabacum, Arab. Bujjerbhang, Hinduaniſch Tumbaku, Malaviſch Tambracoo), die getrockneten Blätter einer in Amerika einheimiſchen Pflanze, Nicotiana tabacum, welche aber auch in den andern Welttheilen gut fortkommt und ſtark angebaut wird. Die Blätter beſitzen friſch oder grün nur wenig Geruch und ebenſowenig Geſchmack, allein getrocknet wird erſterer ſtark, einſchläfernd und ſogar ſtinkend, der letztere dagegen äuſſerſt beißend und bitter. Werden ſolche ſorgfältig behandelt, ſo haben ſie eine grünlichgelbe Farbe. Man kann daraus eine öligte Eſſenz abziehen, wenn ſolche kräftig ſind, und dieſelbe ſoll ein ſtarkes Gift abgeben. Der Gebrauch der Blätter iſt mannichfaltig, indem manche Menſchen ſolche kauen, andere rauchen und noch andere dieſelben zu Pulver gemahlen als Schnupftabak benutzen. In der letzteren Geſtalt bedient man ſich derſelben in Großbrittanien am meiſten, und ſo oft es auch behauptet worden iſt, ſo ſcheint das Schnupfen doch keine nachtheiligen Wirkungen zu hinterlaſſen.

1) Kurze Geſchichte des Tabaks. Der Geſchmack, den die Menſchen am Genuſſe des Tabaks gefunden haben, iſt Veranlaſſung zu einem ausgebreiteten Handel und großer Gewerbthätigkeit geworden, ungeachtet der von demſelben gewährte Genuß nichts weniger als unentbehrlich iſt. Als ein Erzeugniß der neuen Welt fällt die Einführung des Tabaks in die erſte Zeit des 16ten Jahrhunderts. Katharina von Medicis empfing 1560 den Samen der Tabakspflanze aus Portugal von Johann Nicot, dem damaligen franzöſiſchen Geſandten in dieſem Lande,

*) Anmerkung des d. Herausgebers. Die hier gemachten Angaben des Netto-Zollertrages ſind genau mit dem engliſchen Orignal übereinſtimmend, ſcheinen aber nicht ganz richtig berechnet zu ſeyn!

und von dieſes Mannes Namen ſchreibt ſich der botaniſche des Krautes her. Die Herleitung des Wortes Tabak, den man eine lange Zeit hindurch als von der weſtindiſchen Inſel Tabago herrührend angenommen hatte, iſt ſpäter als völlig unrichtig erkannt worden. Humboldt hat bewieſen, daß die Bewohner der Inſel Domingo oder Hayti in ihrer Sprache durch Tabaco das Inſtrument zum Rauchen oder die Pfeife verſtanden haben; daß die Spanier denſelben für das Kraut einführten und daß auch andere Nationen ihnen darin gefolgt ſind. Essai Politique sur la Nouvelle Espagne, Vol. III, p. 50, 2. Edit.) In England nimmt man an, daß der Tabak zuerſt durch heimkehrende Coloniſten eingeführt worden iſt, und namentlich 1806 aus Virginien, welche Niederlaſſung um jene Zeit von Sir Walter Raleigh war angelegt worden. Hariott, welcher denſelben begleitete, gibt in ſeiner Beſchreibung von Virginien an, wie er dort dieſes Kraut gefunden und wie es von den Eingeborenen benutzt worden ſey, und fügt hinzu, daß er während ſeines dortigen Aufenthalts ſich gewöhnt habe, auf indianiſche Weiſe zu rauchen und dieſes auch ſeitdem fortgeſetzt, und er fand eben ſo vorzügliche als merkwürdige Eigenſchaften im Tabak. (Hagkluyt, Vol. I, p. 75.)

Raleigh und andere junge Modemänner hatten die Gewohnheit des Rauchens ebenfalls angenommen, und ſie verbreitete ſich nun unter den Engländern ebenſo allgemein, wie unter den Spaniern, Franzoſen, Portugieſen und andern Nationen. In Großbrittanien griff der Gebrauch des Tabaks am meiſten um ſich, nachdem die Niederlaſſung James-Jown 1607 in Virginien gegründet worden war. Der Boden dieſer Pflanzung wurde vorzüglich geſchickt zum Tabaksbaue befunden, und beträchtliche Partien, die dort erbaut worden waren, wurden in das Mutterland eingeführt; und die vielen Betheiligte bei der Colonie trugen gar ſehr dazu bei, den Gebrauch bei allen Klaſſen einzuführen, welches auch überaus ſchnell gelang.

Während der erſten Hälfte der Regierungszeit Carl I. war der Tabakshandel ein Vorrecht der Krone, doch blieb er dieſes nicht lange und zu Anfang der bürgerlichen Unruhen wurde er völlig frei gegeben.

Tabakspflanzen wurden ſchon zeitig in England gebaut, und man fand, daß ſolche ganz beſonders gut gediehen. Zwar wurde der Anbau derſelben zuerſt von König Jakob und ſodann auch von König Carl unterſagt, ohne daß dieſes aber befolgt worden wäre. Am Ende konnte es jedoch nicht fehlen, daß der immer zunehmende Tabaksverbrauch die Aufmerkſamkeit der Finanzverwaltung auf ſich zog und es entſtand der Gedanke, daß eine Auflage auf Tabak beträchtliches Einkommen gewähren müſſe, wenn er aber im Lande angebaut werden dürfe, ſo werde die Erhebung ſolch einer Einnahme ſehr ſchwierig ſeyn. Im J. 1643 verfügten das Ober- und Unterhaus einen mäßigen Zoll auf den aus den Colonien kommenden Tabak; anſtatt aber den Verbrauch des einheimiſchen Tabaks geradezu zu verbieten, belegten ſie ſolchen mit einer ſchweren Abgabe, ſo daß abzunehmen war, daß deſſen Anbau gänzlich aufgegeben werden müſſe. Da es aber damals ſehr leicht war, dergleichen Verordnungen zu umgehen, ſo ſahen die damaligen Mitglieder der republikaniſchen Regierung bald ein, daß kräftigere Mittel anzuwenden ſeyen, um den Anbau zu verhindern und um von der Einfuhr eine beträchtliche Einnahme zu erheben. Es erging daher 1652 ein Geſetz, durch welches der Tabaksbau in England unterſagt wurde, und wurden Commiſſarien ernannt, die darauf zu ſehen hatten, daß die erlaſſenen Gebote gehandhabt würden. Dieſes Geſetz wurde bei der Reſtauration durch eine Verordnung Carl II., C. 34, beſtätigt und geboten, daß alle Tabakspflanzungen zerſtört werden ſollten. Man glaubte damals allgemein, daß dieſe Maaßregeln durch die Pflanzer in den Colonien veranlaßt worden ſeyen, allein nicht um deren Beſtes zu befördern, ſondern um die Erhebung der Abgaben auf Tabak zu erleichtern und ſolche zu vermehren,

hatte man die Verordnung erlaſſen, und in dieſer Hinſicht kann ſolche nicht anders als zweckmäßig genannt werden.

Das eben erwähnte Geſetz umfaßte aber Irland nicht mit, und brachte dieſes einen großen Aufſchwung des dortigen Tabaksbaues hervor. Wäre ſolcher nicht ebenfalls unterſagt worden, ſo liegt es auſſer aller Frage, daß die Zolleinnahme vom Tabak, die jährlich ungefähr drei Millionen £ betrug, ſehr abgenommen haben würde. Denn es dürfte ganz unmöglich geweſen ſeyn, einen Plan aufzufinden, auf Tabak eine Abgabe von nur 100 % (man ſehe in dieſem Artikel weiterhin) zu erheben, ſo lange deſſen Anbau in Irland ungehindert hätte können fortbetrieben werden. Welche Vortheile das letztere Land davon auch bezogen haben würde, ſo würde dieſes nur ein geringer Erſatz für den, der Staatseinnahme zugefügten Schaden geweſen ſeyn, und muß man daher dieſes Geſetz gegen den Tabaksbau in Irland mit voller Ueberzeugung loben, und hoffen, daß ſolches ſtrenge in Kraft erhalten werde, der Gewinn jenes Landes möchte auch noch ſo wichtig ſeyn, neben dem der Staatseinnahme dadurch zugezogenen Nachtheil würde er doch niemals in Betracht kommen können.

In einigen Gegenden Englands wird der Tabak meiſtens als Schnupftabak verbraucht, in andern wird er aber häufig gekaut; in einer oder der andern Form findet er aber überall Verwendung. Im Jahr 1624 ſchon erließ Pabſt Urban VIII. eine Bulle, durch welche er diejenigen excommunicirte, die in den Kirchen Tabak rauchten! Das Tabakrauchen wurde zu einer Zeit in England auſſerordentlich ſtark getrieben, doch während der Regierung Georg III. gerieth es in Abnahme, indem die höheren und mittleren Klaſſen ſich mehr des Schnupfens befleißigten. In neuerer Zeit hat bei weitem das Rauchen wieder mehr zugenommen, obgleich nicht in dem Grade, wie früher.

Es ſtehe hier eine Stelle aus einer eben ſo gelehrten als gut geſchriebenen Abhandlung, im 22. Bande (S. 142) des Asiatic Journal, über den allgemeinen Gebrauch des Tabaks und über die Einführung und Entſtehung dieſes Gebrauchs: „In Spanien, Frankreich und Deutſchland, in Holland, Schweden, Dänemark und Rußland wird Tabak von armen und reichen Leuten geraucht, und der Gelehrte wie der Ungelehrte findet Geſchmack daran. In den Vereinigten Staaten wird das Rauchen oft bis zur höchſten Unmäßigkeit getrieben, und man ſieht dort Knaben, die den größten Theil des Tages ihre Pfeife oder Cigarre im Munde haben. Man hat ſchon zu Zeiten den Tod eines Kindes mit dem Beifügen in den Zeitungen gefunden, „vermuthlich durch übertriebenes Rauchen verurſacht.“ — Wendet man ſich nach den oſtwärts gelegenen Ländern, ſo findet man den Gebrauch des Tabakrauchens ſelbſt bei beiden Geſchlechtern allgemein eingeführt, und nur die Form der Pfeife und die Gattung des Tabaks machen dabei einen Unterſchied. In der Türkei wird die Tabakspfeife nur ſelten weggelegt und die wichtigſten Verſammlungen werden gewöhnlich bei einer freundſchaftlichen Pfeife abgehalten, welche dabei dieſelbe Bedeutung hat, wie bei den amerikaniſchen Indianern die Friedenspfeife. In China iſt das Tabakrauchen ebenfalls allgemein und ein neuerer Reiſender in jenem Lande (Barrow) erzählt, daß jedes chineſiſche Frauenzimmer vom achten oder neunten Jahre an, als einen Beſtandtheil ſeiner Kleidung, einen kleinen ſeidenen Beutel trage, in welchem ſich Tabak und eine Pfeife befinden, mit deren Gebrauche ſie in ſo früher Jugend gut bekannt ſeyen. Dieſe Allgemeinheit des Gebrauches unter den Chineſen wird durch Herrn Pallas beſtätigt, welcher angibt, daß ſolcher in Aſien und vornehmlich unter den Chineſen lange vor Entdeckung der neuen Welt eingeführt geweſen. Er ſagt darüber: „Unter den Chineſen und bei den mogoliſchen Volksſtämmen, die häufig mit ihnen in Verbindung ſtehen, iſt das Tabakrauchen ſo allgemein eingeführt, daß ſolches ein unentbehrlicher Luxusgegenſtand geworden iſt; der Tabaksbeutel am Gürtel iſt ein Hauptkleidungszubehör.

Die Form der Tabakspfeifen, welche die Holländer ſo genau nachverfertigt haben, iſt chineſiſch, und ebenſo auch die Bereitungsart der gelben Blätter, welche klein gemacht und dann in die Pfeife geſtoft werden. Daß es nicht möglich war, dieſen Gebrauch aus Amerika über Europa zu erhalten, liegt am Tage, zumal Indien, wo das Tabakrauchen nie ſo allgemein war, zwiſchen Perſien und China liegt.“

Dies iſt jedoch eine ſehr gewagte Behauptung, denn man glaubt mit Sicherheit annehmen zu können, daß die erſten Tabakspflanzen aus Braſilien nach Indien ums Jahr 1617 gebracht worden ſind, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſolche von da aus weiter nach Siam, China und dem öſtlichen Aſien gebracht wurden. In allen Sprachen findet man den europäiſchen Namen wieder heraus, oder vielmehr den Namen der in Amerika entſprungen iſt, ein Umſtand, der am meiſten der Meinung widerſpricht, daß derſelbe auch in Indien einheimiſch geweſen ſey.“

Hauptländer für die Tabakszufuhr und Einfuhr in Großbrittanien. Tabak wird in jetzigen Zeiten mit großem Erfolge in Frankreich und andern europäiſchen Ländern, in der Levante und in Oſtindien angebaut; doch kann der in den Vereinigten Staaten gewonnene als der beſte von allen angenommen werden. Er hat einen viel ſtärkeren Wohlgeruch als der europäiſche Tabak, ein Vorzug, der vielleicht zum Theil daher kommt, daß er mit beſonderer Sorgfalt behandelt wird, noch mehr aber aus Eigenthümlichkeiten in Boden und Clima entſpringt.

Kurz vor dem amerikaniſchen Kriege bezog England ſeinen ſämmtlichen Tabaksbedarf aus Virginien und Maryland, und auch gegenwärtig noch wird von daher der meiſte gebracht, denn von den im Jahr 1829 eingeführten 22,399,335 ℔ rohen Tabak, wurden allein 21,751,602 ℔ aus den Vereinigten Staaten gebracht. Herr Jefferſon hat in ſeiner Schrift: Notes on Virginia, eine ſehr ungünſtige Meinung über den dortigen Tabaksbau aufgeſtellt. Nicht nur ſoll er den Boden auf eine unerhörte Weiſe ausſaugen, ſondern auch Veranlaſſung von vielem Elende ſeyn. Die bei dem Anbaue des Tabaks Beſchäftigten ſollen unausgeſetzter Arbeit unterworfen ſeyn, ſo daß die Kräfte des Menſchen dazu kaum ausreichen; für ſich ſelbſt können ſie nur wenig Nahrungsmittel anbauen, ſo daß Menſchen und Vieh in den Tabakspflanzungen armſelig erhalten und die Felder ſchnell erſchöpft werden. (Engl. Edit. p. 278.)

In Mexiko wird ſehr viel Tabak gewonnen, doch faſt nur zum eigenen innern Verbrauch; würde der Anbau nicht durch ſo manche Verordnungen beſchränkt, ſo könnte dieſes Produkt dem Lande einen wichtigen Ausfuhr-Artikel liefern. Während des ſpaniſchen Beſitzes gewährte das Tabaksmonopol dem öffentlichen Schatze einen wichtigen Zuſchuß, und man rechnete ſolchen nach Abzug von 800,000 Dollars Adminiſtrationskoſten auf 4 bis $4\frac{1}{2}$ Millionen Dollars. Es war nicht erlaubt, Tabak zu pflanzen, auſſer in einigen dazu beſtimmten Diſtrikten. Es waren Aufſeher oder ſogenannte Guardas de tabaco angeſtellt, welche darauf zu ſehen hatten, daß alle unſtatthafte Tabakpflanzungen zerſtört wurden, und die Regierung ſetzte den Preis feſt, zu welchem derſelbe von den Tabaksbauern abgeliefert werden mußte. Der einzelne Verkauf des fabricirten Tabaks ward verpachtet und Cigarren durften nur in den königlichen Estancos verkauft werden. Keinem war es erlaubt, ſelbſt verfertigte Cigarren zu rauchen. Dieſe äuſſerſt drückende Einrichtung ward 1764 eingeführt und die jetzige Regierung hat ſolche beibehalten, indem dieſelbe einen Hauptzweig der öffentlichen Einnahme abgibt. — (Humboldt Nouv. Espagne vol. III, p. 49. Poinsett Notes on Mexico, Note 116. London Edition.)

Die Inſel Cuba iſt berühmt wegen ihres Tabaks, namentlich wegen den vorzüglichen Cigarren, welche aus zuſammengewickelten Blättern

beſtehen, die geraucht werden können. In England war deren Einfuhr früherhin unterſagt, gegenwärtig können ſolche aber gegen den auſſerordentlichen hohen Zoll von 9*s.* für's ℔ eingebracht werden. Die aus der Havannah kommenden, rechnet man für die feinſten. Bis zum Jahr 1820 war der Tabaksbau auf der Inſel Cuba denſelben Verordnungen unterworfen wie in Mexiko; von dieſem Jahre an iſt ſolcher aber freigegeben worden. Deſſenungeachtet hat ſolcher nicht in dem Grade zugenommen, als man es erwartet hatte, indem die Cultur des Zuckers und Kaffees mehr Vortheil bringt. Man hat behauptet, daß die Ausfuhr der Cigarren ſich neuerlich bis zu 200,000 Kiſten jährlich gehoben habe, zum Werthe von 2 Mill. Dollars; Humboldt hält ſolches aber für eine übertriebene Angabe. (Essai Politique sur l'Isle de Cuba, vol. I, p. 256.) Der Tabak, den die geringern Klaſſen der Bewohner Cuba's rauchen, wird hauptſächlich aus den Vereinigten Staaten eingebracht.

Verbrauch des verzollten Tabaks im vereinigten Königreiche. Den nachſtehenden amtlichen Berichten zufolge, ſcheint es, daß der Verbrauch des verzollten Tabaks ſeit 1789 von 8,000,000 ℔ bis zum Jahr 1828 ſich auf 14,500,000 gehoben habe; in dieſem Zeitraume betrug der Einfuhrzoll abwechſelnd 1*s.* 3*d.* bis 4*s.* nnd 3*s.* vom ℔. Man kann indeſſen annehmen, daß um den vierten Theil mehr würde verbraucht worden ſeyn, wäre der Einfuhrzoll niedriger geweſen. Welche Meinung deßhalb in Bezug auf Großbrittanien auch beſtehen mag, in Rückſicht auf Ireland äuſſerte derſelbe ſeinen Einfluß ganz entſchieden. Während der fünf Jahre 1794 — 1798 als 8*d.* für das Pfund entrichtet werden mußten, zeigt die nachſtehende Tabelle einen Verbrauch von verzolltem Tabak, von 7,337,217 ℔ jährlich im Durchſchnitt. Seit 1798 hat ſich die Bevölkerung von Ireland verdoppelt, und deſſenungeachtet war der Verbrauch des Tabaks in den Jahren 1824 bis 1828, jedes Jahr im Durchſchnitt nur 2,973,703, wegen eines Einfuhrzolles von 3*s.* für's ℔. In Betracht der viel größern Volksmenge iſt die Conſumtion auf ein Viertheil von dem herabgeſunken, was ſolche früher betrug! Es ergibt ſich hieraus offenbar, daß, wenn der Einfuhrzoll auf 1*s.* für's ℔ beſtimmt worden wäre, die Zolleinnahme dabei ungeachtet der Herabſetzung anſehnlich gewonnen haben würde.

Schleichhandel mit Tabak. — Der Preis des Tabaks unter königl. Verſchluß ſteht von 2½ bis 6*d.* per ℔, ſo daß ein Zoll von 3*s.* auf die geringen Sorten, 1440 % und auf die beſſeren 600 % beträgt. Da nun der Gebrauch des Tabaks, obgleich eigentlich unnöthig, doch ein unſchuldiger Genuß iſt, ſo läßt ſich nicht einſehen, warum derſelbe mit ſo drückenden Auflagen beſchwert werden ſollte, auch wenn es möglich wäre, ſolche einzuziehen. Sobald die Bedürfniſſe und Wünſche des Menſchen ſich vermehren, ſtrengt er ſein Genie an, ſolche hervorzubringen oder zu erwerben, und eine einſichtsvolle Regierung ſollte ſich daher beſtreben, dergleichen Gelüſte und ihre Anzahl zu dulden und den Geſchmack daran ſoviel wie möglich zu verbreiten. Hievon jedoch das Gegentheil angenommen, iſt die Höhe des Einfuhrzolles für Tabak dennoch nicht zu vertheidigen, denn es wird dadurch weder der höchſte Ertrag der Zolleinnahme bewirkt, noch wird der Geſchmack an dieſer Waare unterdrückt. Die Uebertriebenheit des Tabakzolls kommt dem Schleichhändler zu gut, und ſonſt Niemand. Auſſer Genever und Branntwein iſt Tabak der Hauptartikel des Schleichhändlers. Wenn es die Abſicht der Regierung iſt, wie man beinahe glauben ſollte, dem Treiben des unerlaubten Verkehrs Leben und Anregung zu geben, ſo entſpricht ſolch ein hoher Zoll vollkommen dem Zwecke; in jeder andern Hinſicht aber iſt er augenſcheinlich nutzlos und unſinnig. In der ausgezeichneten Rede, die der berühmte Poulett Thomſon am 26. März 1830 in Bezug auf die Taxation des Königreichs hielt, ſagt er unter Anderem: — „Nach allen Rechnungen, die dem Hauſe darüber vorgelegt wurden, iſt der Schleichhandel mit Tabak in England, Schottland und Ireland auf

den höchſten Punkt gelangt. Ich habe es beſtätigen hören und ſind mir dafür die glaubwürdigſten Beweiſe geworden, daß eine beträchtliche Anzahl Schiffe fortwährend aus den Häfen von Vlieſſingen, Oſtende u. ſ. w. auslaufen, um das Land mit unverzolltem Tabak zu verſorgen. Es iſt eine Thatſache, welche dieſem Hauſe nebſt den Beweiſen vorgelegt worden iſt, daß ſiebenzig Schiffsladungen Tabak, enthaltend 3,644,000 ℔ in einem einzigen Jahre allein in Ireland zwiſchen Waterford und dem Giants causeway eingepaſcht worden ſind! In Schottland iſt der Schleichhandel damit ebenfalls ſehr lebhaft betrieben. Es gibt kein Mittel dieſen übertriebenen Schleichhandel zu vertilgen, als wenn der Einfuhrzoll dafür auf eine angemeſſene Weiſe herabgeſetzt wird; ich glaube daher, daß, wenn er auf 1*s.* oder 1*s.* 6*d.* gebracht würde, dem Publikum dadurch ein großer Dienſt geleiſtet und der Schleichhandel gänzlich unterdrückt werden würde.“

Wir möchten in der That bezweifeln, ob, das heimliche Einbringen gehörig berückſichtigt, der Verbrauch von Tabak im gegenwärtigen Zeitpunkte geringer ſey, als in irgend einem früheren. Bei dem vorhandenen Syſteme bezieht die Regierung eine hohe Abgabe von etwa einem Viertel des in Ireland verbrauchten Tabaks, während die anderen drei Viertheile auf den Wegen des Schleichhandels eingebracht werden; und iſt der Einfuhrzoll ebenſogut als Sporn für deſſen Anſtrengungen als auch als Prämie zu betrachten, um ihn für ſeine dabei laufenden Gefahren zu entſchädigen! In Großbrittanien wird wahrſcheinlich der vierte Theil des Bedarfs auf gleiche Weiſe ins Land gebracht.

Uebersicht der Zahl der Gewichtspfunde von Blättertabak, Cigarren und Schnupftabak, welche in das vereinigte Königreich eingeführt und verzollt wurden während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, mit Angabe des Zollsatzes und des Ertrags davon.

Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.	Tabakseinfuhr zum eigenen Verbrauch im Innern des vereinigten Königreichs.				Ertrag des davon erhobenen Zolls.			
	Blättertabak.	Fabricirt. Tabak u. Cigarren.	Schnupftabak.	Summe.	Vom Blättertabak	Vom fabricirten Tabak und Cigarren.	Vom Schnupftabak.	Summe.
	℔	℔	℔	℔	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
	19,301,332	104,898	172	19,406,402	2,890,787 14 3	47,211 2 0	51 14 7	2,938,050 10 10

Von 24,944,148 ℔ rohem Tabak, welcher im Jahr 1828 eingeführt wurde, kamen allein 24,823,522 ℔ aus den vereinigten Staaten, und von den in demſelben Jahre eingebrachten 49,130 ℔ fabricirten Tabak kamen 32,127 ℔ von der Inſel Cuba.

Tabakpreiſe, wie ſolche zu London im Jahr 1832, unter K. Verſchluß lagernd, ſtanden:

per ℔	s.	d.		s.	d.
Maryland, Sandgut (scrubs)	0	5½	à	0	5½
braune, blattreich	0	4½	—	0	5
coulört und gelblich	0	5	—	1	2
fein coulört	1	0	—	1	6
Virginia, feine Blätter zum Umſpinnen					
(irish Spinners)	0	4	—	0	6
mittel	0	3½	—	0	4½
blattreich	0	3½	—	0	4
ordinair trocken	0	2½	—	0	3
fein Sweetcent	0	4½	—	0	5
mittel	0	3½	—	0	3¾
gemiſcht (part)	0	2½	—	0	3
Virginia, ordinair	0	2½	—	0	3
Lurtabak, ausgerippt	0	4½	—	0	6
— f. und mittel	0	2¾	—	0	4

		s.	d.		s.	d.
per ℔						
Kentucky, f. und blattreich	. . .	0	3½	—	0	4
gut mittel	. . . .	0	2¾	—	0	3
ord. alt	. . . .	0	2½	—	0	2¾
ausgerippt	. . . .	0	3½	—	0	5½
Havannahblätter	. . . .	2	0	—	4	0
Cubablätter	. . . .	1	3	—	1	6
Oſtindiſche Blätter	. . . .	0	0	—	0	0
Cigarren	. . . .	5	0	—	13	0

Zollſätze, wie ſolche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, ſtanden:

	s.	d.
Roher oder Blättertabak, aus den brittiſchen Beſitzungen in Amerika eingeführt, entrichten für das Gewichtspfund	2	9
Derſelbe aus andern Ländern eingeführt	3	0
Fabricirter Tabak und Cigarren	9	0
Schnupftabak	6	0

Uebersicht des im Innern des vereinigten Königreichs verbrauchten Tabaks, die Zollansätze und der Reinertrag des Einfuhrzolls davon, in Grosſbrittanien und Ireland erhoben, vom Jahre 1789—1828 inclusive.

(Parliamentspapiere, Nro. 540, Seſſion 1829.)

Jahre.	Großbrittanien. Für den eigenen Verbrauch zurückbehalten.	Großbrittanien. Reinertrag der Zölle und Acciſe.			Großbrittanien. Zuſammengenommene Abgaben vom Pfunde rohen Tabak. Von amerikaniſchem.	Großbrittanien. Zuſammengenommene Abgaben vom Pfunde rohen Tabak. Aus d. ſpaniſchen und portugieſiſchen Amerika.	Ireland. Zum eigenen Verbrauch verzollt.	Ireland. Reinertrag der Zölle und Acciſe.			Ireland. Zuſammengenommene Abgabe vom Pfunde auf rohen Tabak.
	Pfund.	L.	s.	d.			Pfund.	L.	s.	d.	
1789	8,152,185	408,037	4	1	1s. 3d.	3s.	2,765,441	128,704	8	4	1s. irelånd. Geld
1790	8,960,224	512,383	7	1	1s. 3d.	3s. 6d.	2,900,437	133,195	18	10	
1791	9,340,875	585,966	9	1	—	—	2,549,043	117,420	0	2	
1792	8,979,221	582,096	7	7	—	—	1,767,581	80,693	4	5	
1793	8,617,967	547,217	14	4	—	—	5,568,857	125,844	17	1	6d. do.
1794	9,723,536	606,262	12	10	—	—	9,426,211	193,158	10	7	
1795	10,972,368	659,989	3	4	—	—	7,874,409	215,719	9	0	8d. do.
1796	10,047,843	755,451	15	1	1s. 7d.	4s. 6d.	6,045,790	186,759	19	0	
1797	9,822,439	813,027	16	2	1s. 7d. 6/10	4s. 6d. 13/20	8,445,555	267,721	16	4	
1798	10,286,741	867,302	14	0	1s. 7d. 12/20	4s. 7d. 4/20	4,894,121	215,317	12	7	1s. do.
1799	10,993,113	799,369	14	2	—	—	5,876,172	288,028	4	9	1s. 7/10 do.
1800	11,796,415	987,110	8	8	—	—	6,737,275	327,916	9	0	
1801	10,514,998	923,855	3	5	1s. 7d. 6/10	4s. 6d. 18/20	6,389,754	285,482	6	4	
1802	12,121,278	928,678	9	1	1s. 7d. 33/50	4s. 7d. 13/50	6,327,542	309,738	9	2	1s. 7/10 per Pfund. u. 3s. per 100 Pf.
1803	12,589,570	1,028,563	16	1	1s. 7¾d.	4s. 8¼d.	5,278,511	265,944	3	4	
1804	12,254,494	1,060,319	18	0	1s. 8½d.	4s. 10½d.	5,783,487	314,007	5	8	1s. 5d. britt. Geld
1805	12,656,471	1,088,821	4	5	1s. 8d. 13/20	4s. 10d. 19/20	4,158,794	302,316	8	1	
1806	12,435,035	1,185,830	14	1	2s. 2d. 13/20	5s. 4d. 19/20	5,082,186	359,867	6	4	
1807	12,432,994	1,336,542	17	9	—	—	4,531,049	315,417	4	3	1s. 5d. do.
1808	12,876,119	1,448,296	3	7	—	—	5,847,416	403,973	3	8	
1809	13,054,870	1,325,154	5	7	2s. 2d. 13/20	4s. 1d. 13/20	6,497,662	451,278	19	11	
1810	14,108,193	1,599,376	18	9	—	—	6,221,646	444,198	5	0	
1811	14,923,243	1,701,848	8	2	—	—	6,453,024	552,082	9	9	2s. 2d. 13/20 do.
1812	15,043,533	1,679,912	2	2	2s. 4d. 13/20	4s. 5d. 18/20	5,896,702	697,897	9	11	
1813	13,648,245	verbrannten die Zollregiſter.			2s. 8d. 3/16	4s. 11d. 11/16	5,944,817 4,869,304	746,006 653,708	5 12	2 11	2s. 8d. 3/16 do.
1814	10,503,917	1,581,684	12	9	—	—	4,748,205	740,279	13	1	3s. 2d. do.
1815	13,207,192	1,764,487	7	10	3s. 2d.	5s. 5½d.	4,732,085	750,510	7	6	
1816	12,815,808	2,035,109	2	8	—	—	4,778,469	757,316	8	3	
1817	13,593,089	2,158,500	3	11	—	—	4,194,041	664,183	9	1	
1818	13,688,437	2,173,866	19	2	—	—	3,466,852	614,989	5	7	4s. do.
1819	12,911,285	2,285,045	2	10	4s.	6s.	2,582,498	516,446	2	7	
1820	13,016,562	2,610,972	7	9	—	—	2,614,954	522,168	6	9	
1821	12,983,198	2,600,415	7	8	—	—	3,309,072	664,016	7	4	
1822	12,970,566	2,599,155	15	1	—	—	3,546,126	730,507	12	8	
1823	13,418,554	2,695,009	15	0	—	—	3,749,732	750,589	5	4	
1824	13,083,094	2,627,955	12	6	—	—	4,160,049	728,288	13	11	3s. do.
1825	14,510,555	2,530,617	6	3	3s.	5s.	3,898,647	580,893	11	0	
1826	13,784,370	2,077,875	14	7	3s.	3s.	4,041,172	603,037	18	9	
1827	14,704,655	2,223,340	18	4	—	—	4,015,915	595,683	4	3	
1828	14,540,368	2,198,142	18	2	—	—					

Vorſchriften in Betreff der Tabakseinfuhr in Großbrittanien. — Es darf kein Tabak anders als in Schiffen von wenigſtens 120 Tonnen Laſtigkeit eingeführt werden, und ebenſowenig anders als in Oxhoften, Fäſſern, Kiſten oder Kaſten, welche jedes wenigſtens 100 ℔ netto halten, wenn ſolche nämlich aus Oſtindien kommen, und 450 ℔ netto, wenn ſie von andern Plätzen eingeführt werden, und wenn es Cigarren ſind, von 100 ℔ Gewicht. Nur türkiſcher Tabak darf in getrennten Säcken oder Päcken befindlich ſeyn, wenn ſolche wieder in einem Oxhoft, in einem Faſſe, einer Kiſte oder in einem Kaſten mit wenigſtens 450 ℔ netto beiſammen ſind; Guatimala- und Columbia-Tabak darf in keinen Verpackungen unter 90 ℔ eingeführt werden. Tabak einzuführen iſt überhaupt nur in folgenden Plätzen erlaubt, nämlich: London, Liverpool, Briſtol, Lancaſter, Cowes, Falmouth, Whitehaven, Hull, Port-Glasgow, Greenock, Leith, Newcaſtle, Plymouth, Belfaſt, Cork, Drogheda, Dublin, Galway, Limerick, Londonderry, Newry, Sligo, Waterford und Wexford. Eine Miethe von 4*s.* wird von jedem Oxhoft, Faß, Kiſte oder Kaſten mit Tabak erhoben, welche in einen Speicher unter K. Verſchluß genommen werden; davon werden 2*s.* ſogleich bezahlt, und 2*s.*, ehe ſolcher zum Verbrauch oder zur Ausfuhr zurückgenommen wird, auch kann ſolcher 5 Jahre im Speicher lagern, ohne daß dafür mehr Miethe genommen oder gerechnet wird. Für Beſchädigungen der Waare wird bei der Verzollung kein Nachlaß bewilligt, doch ſteht es dem Eigenthümer frei, die Waare zu verlaſſen oder aufzugeben, wonach ſolche zerſtört wird. Die Zollbefreiung des Tabaks für die Mannſchaften der K. Flotte, ſowie für jeden Militair, der auswärts Dienſte thut, iſt auf 2 Pf. per Kopf monatlich feſtgeſetzt. Ausgeführter Tabak kann nur gegen den Eingangszoll wieder eingeführt werden; auch darf ſolcher in keinem Fahrzeuge unter 70 Tonnen Laſtigkeit ausgeführt werden. (Man ſehe darüber 6, Georg IV., C. 107; 9, Georg IV., C. 76; 44, Georg III., C. 100 ꝛc.) Der Acciſe-Rückzoll auf den in Großbrittanien fabricirten Tabak beträgt 2*s.* 7½*d.*

Zuſatz. Folgende neue, zwar kurze, aber inhaltreiche Schrift verdient für alle, die der Tabakshandel intereſſirt, angeführt zu werden: Bocris, G. C., Beſchreibung aller im Handel vorkommenden Tabaks-Gattungen, deren Productions-Länder, Kultur, Eigenſchaften und Gebrauch. 8. Bremen. (Auf Koſten des Verfaſſers.) 1833. (Preis 8 gGr.)

Tacamahac-Harz, ein Baumharz, welches aus Amerika in großen länglichen Stücken, in Blätter gepackt, eingeführt, aber ächt immer ſeltener wird. Es iſt von hellbrauner Farbe, ſpröde und leicht ſchmelzbar, Wenn es ganz rein iſt, verbreitet daſſelbe einen Wohlgeruch beinahe wie Moſchus und Lavendel; in Weingeiſt löst er ſich ganz auf, während Waſſer keine Macht darüber hat. Es wird als Arzneimittel gebraucht, und kommt in Sorten als guter und gemeiner Tacamahac; die erſtere liefert die Fagara octandra, *Linn.*, die gemeinere Sorte kommt von der Populus balsamifera. Engliſcher Einfuhrzoll 2*s.* per Pfund, Rückzoll 1*s.* 4*d.* per Pfund.

Tafelgeſchirr, ſiehe Silbergeſchirr.

Takelwerk, Tauwerk, Taue (Engl. Rigging, Cordage, Franz. Manoeuvres, Cordage, Ital. Caolame, Span. Jarcia, Cordaje, Port. Massame, Caolame, Holl. Touwwerk, Dän. Tougwaerk, Schwed. Tågverk). Man verſteht darunter alle Arten von Tauen, ſowohl kleinere, mittlere als große, welche zur Ausrüſtung und zum Auftakeln eines Schiffes nothwendig ſind. Für die Verfertigung deſſelben ſind die Vorſchriften in 25, Georg III., C. 56, enthalten, und die Materialien werden bezeichnet, welche zu Ankertauen, Kabeltauen und jeder Gattung Tauen verwendet werden ſollen, ebenſo die Strafen wegen nicht befolgter Vorſchrift. Schiffskapitaine oder Schiffsführer, die in einem Hafen des vereinigten Königreichs oder in den Colonien ankommen, müſſen angeben, was

dieſelben für fremdes Tauwerk führen, dieſes eidlich bekräftigen, und den darauf geſetzten Zoll entrichten. Durch 6, Georg IV., C. 113, iſt eine Prämie von 3*s.* 10*d.* für den Centner Taue oder Garn zu Tauen von fremdem Hanfe, im vereinigten Königreiche geſponnen, ausgeſetzt, ſobald der Hanf dazu weder Erzeugniß einer brittiſchen Colonie, noch aus Oſtindien oder China, oder von der Oſtindiſchen Compagnie eingeführt worden iſt.

Aus nachſtehender Tabelle erſieht man, wie viel Faden, Fuß und Zolle eines Taues bis zu 14 Zoll (im Umfang) dazu gehören, um das Gewicht von einem Centner auszumachen.

In der vordern Rubrik ſteht das Maaß des Taues, und gegenüber, wie viel Faden, Fuß und Zoll davon auf den Centner gehen; will man z. B. wiſſen, wie viel von einem ſiebenzolligen Taue auf den Centner gehen, ſo findet man in der dritten Reihe das Maaß 7, und gegenüber 9 Faden 5 Fuß 6 Zoll, d. h., 9 Faden 5 Fuß 6 Zoll ſind erforderlich, um einen Centner Gewicht zu liefern.

Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.
1	486	0	0	4½	24	0	0	7¾	8	3	6	11	4	0	3
1¼	313	3	0	4¾	21	3	0	8	7	3	6	11¼	3	5	7
1½	216	3	0	5	19	3	0	8¼	7	0	8	11½	3	4	1
1¾	159	3	0	5¼	17	4	0	8½	6	4	3	11¾	3	3	3
2	124	3	0	5½	16	1	0	8¾	6	2	1	12	3	2	3
2¼	96	2	0	5¾	14	4	6	9	6	0	0	12¼	3	2	1
2½	77	3	0	6	13	3	0	9¼	5	4	0	12½	3	2	0
2¾	65	4	0	6¼	12	2	9	9½	5	2	0	12¾	2	7	8
3	54	0	0	6½	11	3	0	9¾	5	0	6	13	2	5	3
3¼	45	5	2	6¾	10	4	0	10	4	5	0	13¼	2	4	9
3½	39	3	0	7	9	5	6	10¼	4	4	1	13½	2	4	0
3¾	34	3	9	7¼	9	1	6	10½	4	2	2	13¾	2	3	6
4	30	1	6	7½	8	4	0	10¾	4	1	8	14	2	2	1
4¼	26	5	3												

Talg (Engl. Tallow, Franz. Suif, Ital. Sevo, Sego, Span. und Port. Seho, Holl. Ongel, Dän. Taelg, Talg, Schwed. Talg, Ruſſ. Salo toplenoe, Poln. Tay, Lat. Sebum) heißt das thieriſche Fett im Allgemeinen, wenn es geſchmolzen und dadurch von den Fleiſchfaſern getrennt iſt. Die Güte deſſelben wird entweder nach den Thieren, von denen es herrührt, oder der Zubereitung beſtimmt, vorzüglich aber durch die Reinigungsmethode, die dabei angewendet wurde. Es iſt feſt, bricht in Stücken, und hat einen eigenthümlichen ſtarken Geruch. Im Zuſtande der Reinheit iſt die Farbe weiß, es hat dann keinen Geſchmack. Der im Handel vorkommende rohe Talg hat mehr ein gelbliches Anſehen. Nach der Reinheit und Feſtigkeit der Waare bezeichnet man ſolche als Lichttalg und Seifentalg.

Für den Handel iſt der Talg ein Artikel von großer Wichtigkeit. Derſelbe wird nicht allein zu Lichtern und zu Seife benutzt, ſondern auch ſehr ſtark bei der Lederbereitung und in manchen andern Manufakturen und Künſten. Auſſer dem großen Quantum des ſelbſt erzeugten Talgs iſt die jährliche Einfuhr aus Rußland in England, wie auch in Deutſchland, ſehr beträchtlich und von den aus Petersburg jährlich ausgeführten 3 bis 4 Millionen Pud wird bei weitem der größte Theil nach Großbrittanien verſchifft und nur der kleinere Theil nach Preußen, Frankreich, den Hanſeſtädten, der Turkei u. ſ. w.

Aus dem ſchon angeführten Werke des Herrn Borriſow über den Petersburger Handel mögen hier folgende nähere Umſtände, den ruſſiſchen Talghandel betreffend, ſtehen:

„Der Talg wird in verſchiedene Sorten eingetheilt, nämlich in weißen und gelben Lichttalg und gemeinen ſibiriſchen Seifentalg, obgleich alle dieſe Sorten ſehr oft wieder unter ſich von verſchiedener Güte ſind.

„Der Talg wird aus dem Innern des Reiches nach Petersburg gebracht und zwar der beſte Seifentalg aus Sibirien auf den verſchiedenen Waſſerſtraßen bis in den Ladogaſee, und von da auf dem Schlüſſelburger Canal in die Newa.“

Es iſt dafür ein großer Speicher oder Ambare eingerichtet, wo er nach ſeiner Ankunft ſortirt und ausgeſucht oder gebrackt wird. Die Fäſſer werden ſodann mit drei runden Zeichen geſtempelt, welche die Güte, die Zeit, wann ſolcher gebrackt, und den Namen des Brackers angeben.

Die Fäſſer, in denen der weiße Talg zugeführt wird, haben eine ſonderbare kegelförmige Geſtalt, ſo daß der Durchmeſſer an dem einen Ende 2½ und an dem andern 1½ Fuß beträgt; der gelbe Talg dagegen iſt in gewöhnlichen Fäſſern. Er wird aber auch in halben Fäſſern verführt.

Zur Berechnung der Tara wird der Talg aus einer Anzahl Fäſſer ausgeleert und gewogen, wodurch eine Durchſchnittstara von jeder Partie Waare berechnet wird. Die Fäſſer pflegen 8½, 9, 10 oder 11 % Gewicht zu haben, es wird aber von dem Brutto-Gewicht gewöhnlich 10 % abgezogen.

Der gelbe Talg, wenn es gute Waare iſt, muß rein, hart, trocken und im Bruche von durchaus ſchöner gelber Farbe ſeyn. Guter weißer Talg muß weiß, feſt und hart zu brechen, rein und trocken ſeyn; der beſte davon kommt von Woroneſch. Zum Seifentalg iſt der fetteſte und ſchmierigſte der beſte, und der aus Sibirien gebrachte gilt ſeiner Reinheit wegen immer etwas mehr. Ehemals waren zu Petersburg die Oel- und Talgvorräthe in einem und demſelben Speicher; dies verurſachte aber für die Verſchiffung große Schwierigkeiten, indem die Schiffe ſich an die Speicher legen und ihre Reihe zum Laden abwarten mußten, und dieſes brachte öfters einen Aufenthalt von etlichen Wochen hervor, daß das Schiff an dem Speicher oder der Ambare liegen mußte, ohne ſeine Ladung erhalten zu können. Gegenwärtig ſind die Speicher für Oel und für Talg von einander getrennt, und jeder Waarenartikel wird an dem dazu beſtimmten Orte eingenommen. Sobald die Einſchiffung des Talgs gemacht iſt, verſieht der Bracker den Verſender mit einer Probe von jedem Faſſe.

Die Kapitaine der Schiffe pflegen, um ihre Fracht zu vergrößern, eine Anzahl Talgfäſſer auf das Verdeck zu nehmen, doch iſt dieſes nicht von Vortheil für die Waare, indem ſolche durch die Sonnenhitze ſowohl an Gewicht als an Güte verliert.

Einhundert und zwanzig Pud Brutto-Gewicht machen in Petersburg eine Laſt und 63 Pud ſind gleich einem engliſchen Tongewicht von 20 Centnern. Von 1,177,908 Centnern Talg, die 1829 in England eingeführt wurden, kamen allein 1,164,180 Centner aus Rußland, 6143 aus den Vereinigten Staaten, 3799 aus der Türkei, 1992 aus Frankreich und 1626 aus Schweden.

Die Talgausfuhr Rußlands betrug im Jahr 1831:

	Pud.		Pud.
Von Petersburg . .	3,579,224	Von Taganrog . . .	1,092
„ Riga	89,258	„ Radziviloff . .	19,035
„ Archangel . . .	126,006	„ Kiachta	2,543
„ Odeſſa	244,818	„ verſch. Plätzen .	29,658
		Summa	4,091,544

Davon gingen:

	Pud.
Nach Großbrittanien .	3,223,434
„ Frankreich . . .	141,829
„ Holland . . .	55,443
„ Preußen . . .	307,073
„ Dänemark . . .	8,304
„ Schweden . . .	39,507
„ den Hanſeſtädten	123,058
„ Spanien, Portugal	612
Nach Oeſterreich . . .	19,501
„ der Türkei . .	113,487
„ Helſingör *) . .	23,642
„ andern Plätzen .	32,952
Ueber die aſiat. Grenze	107
Nach Kiachta . . .	2,453
„ Georgien . . .	142
Summa	4,091,544

Während des letzten Kriegs bis 1815 waren die Talgpreiſe ſtets ſchwankend, und zwar aus dem Grunde, daß die Zufuhren aus Rußland nach England mancherlei Hinderniſſen ausgeſetzt waren. Zuweilen wird der Talgpreis auch durch Witterungs-Verhältniſſe beſtimmt. Es ſind zuweilen in Talg große Speculationen unternommen worden, doch faſt in keinem einzigen Falle mit beſonderem Nutzen für die Unternehmer.

Folgende Preiſe beſtanden zu London am 10. Jan. 1832 von fremdem und einheimiſchem Talge, nach dem Centner gerechnet:

	s. d.		s. d.
Petersburger Einfuhrzoll (3*s.* 2*d.*) bezahlt	42 9	bis	43 0
Auf Lieferung	42 3	—	42 6
Conſignirter Talg (Shipment)	40 0	—	0 0
Seife	40 6	—	0 0
Archangel	40 6	—	41 0
Sibiriſcher	41 6	—	41 9
Odeſſa	42 6	—	0 0
Südamerika	0 0	—	0 0

	Market-Letter. s. d.	Committee. s. d.
In London geſchmolzener Talg (Town Tallow)	53 6	51 6
Ruſſiſcher Lichttalg . .	44 0	45 0
Geſchmolzener . . .	36 0	36 0
Roher	22 0	22 0
Whitechapel Markttalg, der Stein von 8 Pf.	2 11	0 0
St. James do. do.	3 0	0 0
Mittelpreis	2 11½	2 10½

Talkstein, ein mit Asbeſt oder Federalaun vermiſchtes Mineral, welches weich, fettig oder ſchmierig anzufühlen iſt und in feine Platten oder Blätter getrennt werden kann, welche ſich biegen laſſen, ohne elaſtiſch zu ſeyn; dabei hat daſſelbe einen grünlich-weißlichen Silberſchein. Dieſe Tafeln oder Blätter, welche durchſichtig ſind, werden in Indien und China zu demſelben Zweck verbraucht, wie (nach Plin. Hist. Nat. lib. XXXVI. c. 22.) im alten Rom, anſtatt der Glasſcheiben. In Bengalen koſtet der Seer Talkſtein ungefähr zwei Rupien und enthält gewöhnlich ein Dutzend Tafeln von 9 bis 10′ in's Gevierte, welche durchſichtig genug ſind, um auf 20 bis 30 Yard Entfernung die Gegenſtände zu erkennen. Guter Talkſtein muß eigentlich von reiner Perlfarbe ſeyn, man trifft denſelben aber meiſtens in's Gelbliche und Bläuliche ſpielend an. Die ſchönern durchſichtigen Tafeln werden von den Indianern gebraucht, um damit die Geräthe zu verzieren, welche ſie bei ihren religiöſen Ceremonien brauchen. Talkſtein wird auch bei der Bereitung der rothen Schminke (rouge végétable) angewendet. Die Römer machten daraus ein ſchönes Blau, indem ſie ſolchen mit einer farbigen Flüſſigkeit verbanden, die ſie aus gewiſſen Schalthieren zu bereiten wußten. In Großbrittanien trifft man Talkſtein in Aberdeenſhire, in Perth und Bauffſhire (alle drei in Schottland) und auf dem feſten Lande in verſchiedenen Gegenden mit Porphir und Serpentinſtein. Der aus Tyrol gebrachte wird im Handel venetianiſcher Talkſtein genannt. In Indien und auf Ceylon gibt es verſchiedene Varietäten. (Thomson's Chemistry; Rees's Cyclopaedia; Milburn's Oriental Commerce; Ainslie's Mat. India.)

Tamarinden (Engl. Tamarinds, Franz. Tamarins, Ital. und Span. Tamarino, Port. Tamarinto, Holl. Tamarinden, Dän. Tamarin, Schwed. Tamarind, Arab. Umblie, Hind. Tintiri.) Die Frucht des Tamarindus

---

*) In Helſingör erhalten viele Schiffe, die durch den Sund gehen, ihre Beſtimmung, welche gewöhnlich Großbrittanien iſt.

indica, eines Baumes, der vorzüglich in Oſt= und Weſtindien, in Arabien und Egypten wächst. In Weſtindien werden die Früchte eingeſammelt, wenn ſie reif ſind, von der äuſſern Schale befreit, lagenweis in Fäſſer gelegt und dann mit heißem Syrup übergoſſen, der ſolche ganz durchdringt, und wenn er kalt geworden, ſind die Früchte zum Verkaufe fertig. Die oſtindiſchen Tamarinden ſind dunkler von Farbe und werden nicht mit Syrup oder Zucker angemacht. Wenn die Waare gut ſeyn ſoll, muß dieſelbe ganz frei von Schimmel und nicht dumpfig ſeyn, die Körner hart und rein, die Faſern dicht und ganz, und wenn man mit einem reinen Meſſer hineinſticht, darf nichts daran hängen bleiben. In gut verſchloſſenen Töpfen kann man ſolche lange aufbewahren. — (Thomson's Chemistry.) Der Einfuhrzoll der oſtindiſchen Tamarinden iſt 6*d.* und der der weſtindiſchen 2*d.* für's ℔. 1829 war der Ertrag des Einfuhrzolls £ 1433. 14*s.* 5*d.*

Tannenholz, ſiehe Holzhandel.

Tara, ſiehe Rabatt.

Tarif, brittiſcher. Im engliſchen Originale iſt der vom 1. Jan. 1832 gegeben, deſſen Wiederholung wird aber hier unterlaſſen; theils nimmt ſolcher zu viel Raum ein, *) theils ſind damit neuerdings vielerlei Veränderungen vorgenommen worden, und es iſt anzunehmen, daß Kaufleute, welche anſehnlichen Verkehr mit Großbrittanien treiben, ſich erforderlichen Falls die vollſtändige Ausgabe davon kommen laſſen, die jedes Jahr neu gedruckt erſcheint.

Tarif der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ſiehe Neu=York.

Taſchenuhren (Engl. Watches, Franz. Montres, Ital. Oriuoli da tasca o da saccoccia, Span. Relojes de faltriquera, Port. Relogios de algibeira, Holl. Zakhorologien, Dän. Lommeuhr, Schwed. Fick-ur, Bysäks-ur, Ruſſ. Rarmanüe tschasii, Poln. Pektoralki, Zegarki) nach ihrem Namen tragbare Zeitmeſſer, gewöhnlich von runder Form und nicht zu groß, durch welche man ſich über das Fortrücken der Zeit unterrichten kann; deren Bewegung iſt meiſtentheils durch eine Spiralfeder regulirt. Sind ſolche nach guten Berechnungen gebaut und iſt der Bau ſorgfältig ausgeführt, ſo gehören dieſe Maſchinen zu den bewundernswürdigſten Erzeugniſſen der Mechanik. Deren Erfindung und Vervollkommnung hat ſowohl den geſchickteſten Mechanikern, als auch den unterrichtetſten Mathematikern während drei ganzen Jahrhunderten viel Beſchäftigung gewährt. Betrachtet man die Kleinheit der Form, verbunden mit der Eigenſchaft, in jede Lage ohne Nachtheil gebracht werden zu können, die Verſchiedenartigkeit und Zuſammenwirkung der darin befindlichen Bewegungen, und die Genauigkeit, mit welcher die von dem Umlauf der Erde beſtimmten Zeitabſchnitte dadurch angezeigt werden, ſo darf man ſich nicht wundern, daß von gelehrten Männern dieſe Erfindung als ein ſchlagender Beweis von der Größe des menſchlichen Geiſtes bezeichnet worden iſt. Die von Federn in Bewegung geſetzten Taſchenuhren ſind im Ganzen nach demſelben Grundſatze gebaut, wie die Pendeluhren. Anſtatt des in den letzteren befindlichen Pendels iſt in den erſteren eine Feder angewandt, welche dazu beiträgt, die Gleichmäßigkeit der Schwingungen in der Unruhe hervorzubringen.

Geſchichtliche Nachrichten. Die Erfindung der Federuhren (spring watches) ſchreibt ſich aus der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts her, und man hat mit ziemlicher Wärme Partei ſowohl für Huygens als für Hooke genommen, denen dieſe Verbeſſerung zugeſchrieben

---

*) Vielleicht kann derſelbe in dem beabſichtigten Supplementbande geliefert werden; auſſerdem befinden ſich bei allen in dieſem Handbuche vorkommenden brittiſchen Einfuhrartikeln auch die Einfuhrzölle, welches im engl. Original nur hie und da wieder der Fall iſt.

wird. Die engliſchen Schriftſteller treten ſämmtlich auf die Seite des letzteren. Dr. Hutton ſagt in ſeinem Mathematical Dictionary, Art. Watch, daß die Worte: Rob. Hooke inv. 1658 auf dem Zifferblatte einer Taſchenuhr eingegraben geweſen, welche dem Könige Carl II. im Jahr 1675 verehrt worden ſey. Dagegen führt Montucla in ſeiner Histoire des Mathématiques, Tome II. p. 413 Ed. 1800 an, daß Huygens dieſe ſchöne Erfindung 1656 gemacht und den Generalſtaaten von Holland im Jahr 1657 eine Federuhr (spring watch) verehrt habe. Vergleicht man dieſe Angaben, ſo ſcheint es, daß die Anſprüche auf dieſe Erfindung Huygens am erſten zukommen. Nach unſerer (Mac Culloch's) Meinung glauben wir indeſſen nicht, daß einer dem andern etwas dabei zu danken habe, vielmehr iſt es wahrſcheinlich, daß beiden Erfindern die Entdeckung, die Taſchenuhren zu reguliren, beinahe zu gleicher Zeit geworden iſt.

Vervollkommnung der Taſchenuhren. Da man eingeſehen hat, daß es möglich iſt, mit Hülfe genau gehender Taſchenuhren die Länge zu beſtimmen, ſo iſt die Wichtigkeit einleuchtend geworden, dergleichen Inſtrumente ſo vollkommen wie möglich herzuſtellen. Aus dieſer Rückſicht ſind ſehr anſehnliche Prämien für diejenigen Uhrmacher ausgeſetzt worden, welche die beſten Taſchen-Seeuhren oder Chronometer machen würden, und die Regierungen von England, Frankreich, Spanien u. ſ. w. haben ſich darin ausgezeichnet. Auch iſt dadurch wirklich erreicht worden, daß man jetzt Chronometer verfertigt, die von Seefahrern gebraucht und dabei in alle entgegengeſetzte Himmelsſtriche gebracht wurden, und nicht bis zu zwei Secunden während ihres ganzen Jahreslaufs differirt haben.

Dergleichen Chronometer werden auf der Sternwarte von Greenwich geprüft, und es iſt jährlich eine Prämie von £ 300 für die beſte Taſchenuhr ausgeſetzt, von denen, welche in ihren Abweichungen einen gewiſſen Punkt nicht überſchreiten.

Uhrenfabrikation. Die Uhrenfabriken ſind in London zu einer ſehr großen Wichtigkeit gelangt, und es gibt Künſtler, welche in ihrem Fache noch nicht wieder erreicht worden ſind. In Goldsmiths Hall werden jährlich ungefähr 14,000 goldene und 85,000 ſilberne Taſchenuhren wardirt (Jacob on the precious metals, Vol. II. p. 415.), und man kann den Werth derſelben zuſammengenommen wohl auf £ 1,000,000 ſchätzen. Aber auch in Liverpool, Coventry und Edinburg ꝛc. iſt dieſer Kunſtzweig zu einer bedeutenden Wichtigkeit geſtiegen. Zu Prescot in Lancaſhire wurden ſeither beträchlich viel Uhrwerke gemacht, allein neuerdings ſollen ſich die Verfertiger nach Liverpool gewendet haben.

Auf dem feſten Lande werden vorzüglich zu Paris, Genf und Neufchatel gute Taſchenuhren verfertigt. Unter den Schweizer und franzöſiſchen Uhren findet man ſehr ausgezeichnete Werke, doch im Allgemeinen ſind ſolche leicht gearbeitet und dem wahren Werthe nach weit unter den engliſchen. Die Pariſer und Genfer Uhren werden ſehr ſtark ausgeführt und überall, vorzüglich aber von den Damen, ſehr hoch gehalten.

Taſchenuhren, welche einen Stempel oder ein Zeichen führen, welches die engliſche Geld- oder Silberwardirung ſeyn oder vorſtellen ſoll, oder welche ſonſt ein Zeichen haben, als wenn ſolche in dem vereinigten Königreich verfertigt worden, und nicht zugleich den Namen und Wohnort des wirklichen Verfertigers führen oder nicht ganz fertig gemacht ſind, dürfen in das vereinigte Königreich nicht eingeführt werden, ſelbſt nicht zur Wiederausfuhr, um unter K. Verſchluß gelegt zu werden (6, Georg IV., C. 107. §. 53.), ſiehe den Artikel Einfuhr und Ausfuhr.

Auſſerdem iſt die Einfuhr der Taſchenuhren gegen einen Zoll von 25 % vom Werthe erlaubt.

Zuſatz. Inwiefern die vorſtehenden Angaben des engliſchen Originals über Taſchenuhren genügend ſind, wagt der deutſche Bearbeiter

nicht zu entſcheiden, glaubt aber, daß man ſich aus dem Brockhauſi=ſchen Conv. Lexicon noch mehr Auskunft verſchaffen kann; ſ. Uhren.

Taue, Tauwerk, ſiehe Takelwerk.

Teckholz oder indianiſches Eichenholz, kommt von einem großen Waldbaume, der in den gebirgigen Theilen der Küſten von Coromandel und Malabar, in Birmanien, in Pegu, vorzüglich auf Java in großer Menge, auf Sumatra, an der Weſtküſte von Afrika u. a. Orten mehr getroffen wird; ſein Klaſſenname iſt Tectona grandis, und auf Malabar heißt er Theak, auf Java Jati; Samana iſt die Benennung einer Varietät dieſes Baumes. Deſſen Holz iſt unter allen in Indien wachſenden bei weitem das nützlichſte. Es iſt leicht, läßt ſich gut bearbeiten und obgleich porös, dennoch ſehr feſt und dauerhaft. Man kann es leicht trocken werden laſſen, wodurch es nur ſehr wenig einläuft. Da es mehr von einer fettigen oder öligen Beſchaffenheit iſt, ſo roſtet das Eiſen darin nicht, wie in andern Holzarten. Crawford ſagt, daß, wenn man ſolches mit dem Eichenholze vergleiche, die Vorzüge des erſtern überwiegen. „Dieſes Holz iſt nicht allein eben ſo feſt, ſondern es ſchwimmt beſſer und hat keine weicheren Stellen; dabei erfordert es weniger Fürſorge und Zubereitung; es läßt ſich, wie es vom Stamme kommt, verarbeiten, ohne daß man zu fürchten braucht, das es faule oder verderbe, und es hält ſich eben ſo gut in kalten, wie in heißen Himmelsſtrichen.“ — Das Teckholz von der Küſte Malabar ſoll das vorzüglichſte ſeyn und man bedient ſich deſſen zu Bombai häufig zum Schiffsbau; die davon erbauten Schiffe dauern nicht ſelten 40 und mehr Jahre in den indiſchen Gewäſſern aus. Man hat für Großbrittanien einige Kriegsſchiffe gebaut, die ſich ſehr vorzüglich bewieſen haben, nur daß ſolche langſame Segler waren; da aber das Teckholz leicht iſt, ſo war wahrſcheinlich deren Conſtruction mangelhaft. Im Jahr 1829 wurden nach Großbrittanien von der weſtafrikaniſchen Küſte 16,015 Laſt Teckholz gebracht. — (Tredgold's Principles of Carpentry, p. 206; Crawford's Eastern Archip. Vol. I. p. 451; Rees's Cyclopaedia u. a. m.)

Terpentin (Engl. Turpentine, Franz. Térébenthine, Ital. und Span. Trementina, Port. Terebenthina, Holl. Terpentyn, Dän. und Schwed. Terpentin, Ruſſ. Skipidar, Poln. Terpentyna, Lat. Therebenthina). Es gibt davon verſchiedene Gattungen, welche mehr oder weniger dieſelben chemiſchen Eigenſchaften beſitzen.

1) Der gemeine Terpentin iſt eine harzige Subſtanz, die aus der Fichte (Pinus sylvestris) dringt, und diejenigen Bäume, welche der Sonne am meiſten ausgeſetzt ſind und die ſtärkſte Rinde haben, geben den meiſten Terpentin, doch nur erſt nachdem ſolche ein Alter von 40 Jahren erreicht haben. Zu dieſem Ende werden in die Rinde tiefe Einſchnitte gemacht und man gräbt unmittelbar an dem Fuße des Stammes kleine Gruben, welche ein bis ein und eine halbe Pinte Terpentin faſſen können. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika iſt die Sorge für die Terpentinbäume vorzüglich den Negern anvertraut, deren jeder 3 bis 4000 Stämme zu beaufſichtigen hat. Das Ausfließen des Terpentins wiederholt ſich jährlich; Mitte März werden die Einſchnitte in die Bäume gemacht und ſolche geben bis Ende October fortwährend Ausbeute. Die Gruben, in die der Terpentin träuft, werden in dieſer Zeit 5 bis 6mal ausgeleert, und der Inhalt von 250 dergleichen Gruben wird für ein Faß von 320 ℔ angenommen. Der gemeine Terpentin hat einen ſtarken, angenehmen Geruch mit einem bittern, häßlichen Geſchmack; derſelbe iſt dicker wie Honig, ſchmutzig gelb, dabei aber durchſichtiger als die nachſtehenden Gattungen. Nach Großbrittanien wird er bloß aus den Vereinigten Staaten eingeführt.

2) Venetianiſcher Terpentin, der von dem Lärchenbaume, Pinus larix, gewonnen wird. Um ſolchen zu gewinnen, wird 2 Fuß

hoch über dem Boden ein Loch bis in's Mark des Baumes gebohrt, und eine kleine Röhre darin angebracht, durch welche der Terpentin in ein zu dem Ende bereitgehaltenes Gefäß läuft, wobei er durch Haarſiebe und Durchſeihetücher gereinigt wird. Er iſt flüſſiger als erſtgenanter, ohngefähr wie ausgelaufener Honig, von gelblicher Farbe und ähnelt dem gemeinen Terpentin ſowohl in Geruch als Geſchmack. Der ächte Venetianiſche Terpentin wird hauptſächlich von den Bäumen in der Umgegend von Baye, in der Provence, bezogen; es kommt dergleichen aber auch viel aus Amerika, dieſer ſcheint jedoch von einer andern Gattung Fichten gewonnen zu werden.

3) Canadiſcher Terpentin oder Canadiſcher Balſam, wird durch Einſchnitte in die Rinde der Pinus Balsamea erhalten, welche in den kälteſten Gegenden von Nordamerika wächst. Solcher wird in Centnerfäſſern eingeführt, ſein Geruch iſt ſtark und keineswegs unangenehm, der Geſchmack bitterlich; dabei iſt er durchſichtig, von Farbe weißlich und dem Copaiva-Balſam nicht unähnlich. (Siehe Opo-Balſam in dem Art. Balſam.)

1) Terpentin von Chios (Chion turpentine), oder auch Cypriſcher Terpentin, wird von der Pistacia Terebinthus, einer in Afrika und Süd-Europa einheimiſchen Baumgattung gewonnen, die man auf Chios und Cypern beſonders anbaut. Das Harz quillt ebenfalls aus den gemachten Einſchnitten während des Monats Juli, und wird hierauf filtrirt und gereiniget. Der Geruch iſt angenehm, der Geſchmack nur wenig hitzig, dabei weder ſcharf noch bitter, und die Farbe weißlich, in's Gelbe übergehend; ſeine Beſchaffenheit gleicht dem dicken Honig, dabei iſt er klar, durchſcheinend und kleberig. Wegen ſeines hohen Preiſes erhält man denſelben ſehr oft verfälſcht, und zwar vermittelſt des gemeinen Terpentins. Alle dieſe Gattungen Terpentin können durch rectificirten Weingeiſt oder reinen Spirit aufgelöst werden, und durch Abziehen erhält man davon Oele, welche gemeiniglich Terpentin-Spiritus genannt werden, weil ſolche abgezogen ſind, obgleich dieſelben mit dem Weingeiſte oder Spirit keine Aehnlichkeit haben. Mit Waſſer abgezogen liefert der gemeine Terpentin ein geiſtiges Oel; geſchieht dieſes aber ohne Waſſer in einer Retorte, ſo iſt es flüchtiger Natur und ätzend, und iſt dieſes der eigentliche Terpentinſpiritus. Der allemal übrig bleibende Bodenſatz iſt eine braune, harzige Maſſe, die ſpröde aber ſchmelzbar iſt, ſich ſchnell entzündet, im Waſſer nicht auflöst, mit Oel ſich aber vermiſchen läßt; ſolche iſt das im Handel vorkommende Harz. (Library of Entertaining Recowledge, vegetable Substances; Thomson's Dispensatory.)

Zuſatz. Auſſerdem gibt es noch Straßburger Terpentin, der von der Weißtanne gewonuen wird.

Im Jahre 1828 wurden in Großbrittanien 304,792 Centner Terpentin eingeführt, zu welchem Quantum die Vereinigten Staaten allein 304,174 Ctr. lieferten, den Reſt Frankreich. 1829 war der Einfuhrzoll 4*s*. 4*d*. für den Centner, und der Zollertrag betrug £ 59,110, welches eine Einfuhr zum eigenen Gebrauche von 272,815 Centner vorausſetzt. Venetianiſcher Terpentin zahlt 5*s*. 4*d*. Einfuhrzoll, Chios- oder Cyprus-Terpentin 10*d*. per ℔ und 6*d*. Rückzoll.

Terpentin-Oel (Engl. Oil of Turpentine, Franz. Eau de raze, Huile de Térébentine, Ital. Acqua de rasa, Span. Aguarras, Port. Aguaras, Holl. Terpentin olie, Dän. Terpentin olje, Schwed. Terpentin olja, Ruſſ. Skipidarnoe masslo, Poln. Oley terpentinowy), iſt der aus dem Terpentin gezogene Spiritus; der beſte ſieht roth aus, der geringere weiß. Er wird häufig zur Bereitung der Oelfarben und Firniſſe verwendet. Man hat die engliſchen Branntweinbrenner beſchuldigt, daß ſie ſich deſſen zur Verfälſchung ihres Gin oder des Wachholderbranntweins bedienten; man findet es übrigens häufig mit andern Subſtanzen vermiſcht. Engl. Einfuhrzoll für's ℔ 8*d*.

Teufelsdreck (Engl. Asafoetida, Franz. Assa fetida, Asse, Merde de diable, Ital. Asefedita, Zaffetica, Span. Asa fetida, Port. Assa fetida, Holl. Duivelsdrek, Dän. Dyvelsdræk, Schwed. Dyfvelsträck, Poln. Smrodziniec, Czaryie taino, Perſiſch Ungoozeh, Lat. Asa foetida), wird aus einer doldenförmigen Pflanze gezogen, welche in Perſien wächſt. Die Wurzel gleicht einer großen Rübe und iſt äuſſerlich ſchwarz; ſchneidet man ſolche in der Quere durch, ſo dringt ein weißer Saft heraus, dem Rahm gleichend; an der Luft wird ſolcher erſt hell, dann dunkelgelb und zuletzt dunkelbraun. Da derſelbe ſehr leicht in Fäulniß übergeht, ſo muß er beim Einſammeln vor den Sonnenſtrahlen bewahrt werden; friſch iſt der Geruch auſſerordentlich ſtark, durch's Aufbewahren wird ſolcher aber immer ſchwächer. Ein Quentchen friſcher Teufelsdreck verbreitet einen ſtärkern Geruch als hundert Pfund, wenn ſolcher in Europa angekommen iſt. In Perſien muß man Schiffe beſonders miethen um ſolchen auszuführen, und theilt ſolcher allen Waaren ſeinen unausſtehlichen Geſtank mit.

Der im Handel vorkommende Teufelsdreck iſt von brauner Farbe, hart aber ſchmierig, von einem ſcharfen beiſſenden Geſchmack und einem bekannten ſtarken Geruche, der mit dem des Knoblauchs Aehnlichkeit hat. (Dr. Ure.)

Engl. Einfuhrzoll 10*d.* und 6*d.* Rückzoll für's ℔.

Thee (Engl. Tea, Franz. Thé, Ital. Te, Span. Te, Port. Cha, Holl., Dän. und Schwed. Thee, Ruſſ. Tschai, Poln. Herbata, Te, Lat. Thea, Chineſiſch Cha oder auch Te, Hinduaniſch Cha, Malayiſch Teh), iſt der Name, den man den Blättern des Theeſtrauchs oder Baumes (Thea viridis, *Linn.*) beilegt.

In nachfolgendem Artikel iſt enthalten:

I. Beſchreibung des Theeſtrauchs und des chineſiſchen Theehandels.
II. Entſtehung und Zunahme des brittiſchen Theehandels.
III. Einfluß des Alleinhandels mit Thee, wie ſolchen die Engliſch Oſtindiſche Compagnie betreibt, auch deſſen Preis und Güte.
IV. Bedingungen, unter welchen der Engl. Oſtindiſchen Compagnie der Alleinhandel mit Thee verliehen worden iſt.
V. Einfluß dieſes Privilegiums auf die Zolleinnahme, Gewinn, den die Engl. Oſtindiſche Compagnie dabei gemacht hat u. ſ. w.

I. Beschreibung des Theestrauches und des chinesichen Theehandels.

Beſchreibung der Pflanze ſelbſt. Kulturorte derſelben. Der Theeſtrauch oder Theebaum pflegt eine Höhe von 3 bis 6 Fuß zu erreichen, und hat im Allgemeinen Aehnlichkeit mit der Myrthe, wie man ſolche in den verſchiedenen Gegenden Europas antrifft. Die Pflanze gehört zu den Polyandrien, zur Ordnung der Columniferæ, hat eine weiße Blüthe mit gelben Staubfäden, von der Größe einer kleinen wilden Roſe. Der Stamm hat viele blätterreiche Zweige; die länglichen, beinahe runden Blätter ſtehen wechſelsweiſe an kurzen dicken Stielen, ſie gehören zu den immer grünen, haben eine ſtumpfe Spitze und ſind nach vorne zu gezähnt. Dieſe Blätter geben der Pflanze ihren Werth. Die Camellien, namentlich die Camellia sasanqua von derſelben Pflanzenordnung, haben viel Aehnlichkeit damit, ſo daß nur ein genauer Kenner davon nicht getäuſcht zu werden vermag. Auch werden die Blätter von der obengenannten Camellia in einigen Gegenden von China zuweilen anſtatt der Blätter des Theeſtrauches benutzt.

Der Thee hat die Eigenſchaft, auf die menſchliche Natur milde und beſänftigend zu wirken, und ſo wie andere narkotiſche Pflanzen, ſelbſt wie Opium, wenn ſie in kleinen Quantitäten genoſſen werden, hat derſelbe auch aufheiternde Kräfte. Doch beſitzen die grünen Theeſorten dieſe Kraft mehr als die ſchwarzen, und erſtere, etwas ſtark aufgegoſſen getrunken, bringen Erregung und Munterkeit hervor. Von allen narkotiſchen Mitteln iſt der Thee indeſſen das wenigſt unſchädliche, wenn er überhaupt ſchädlich ſeyn ſollte, was wir ſehr bezweifeln.

Der Theeſtrauch erſcheint als ein ſtarker, immer grüner, im Freien ſchnellwachſender Buſch, und wird vom Aequator bis zum 45ſten Breitengrade angetroffen. Seit den letzten 60 Jahren hat man ſolchen in Großbrittanien in den Treibhäuſern gezogen, und zwar ohne alle Schwierigkeit; in den Gärten von Java, Singapore, Malacca und Penang trifft man geſunde Pflanzen, obgleich nur 6° vom Aequator entfernt, an. Es ſcheint indeſſen, daß das geeignete Clima für ſolchen zwiſchen dem 25° und 33° zu ſuchen iſt, denn in China gedeiht ſolcher am beſten. Für den Handel iſt China das einzige Land, welches ſolchen entſprechend hervorbringt, und beſchränkt ſich deſſen Erzeugung auf die einzelnen Gegenden der fünf Provinzen Tokien und Canton, vorzüglich die erſtere für den ſchwarzen Thee, und Kiang-nan, Kiang-ſi und Che-Kiang, von welchen die erſtgenannte vorzüglich den grünen Thee liefert. Die Diſtrikte, wo der Thee wächst, liegen ſämmtlich zwiſchen den oben erwähnten Breitengraden und zwiſchen dem 115 und 122° öſtlicher Länge. Auſſerdem bringt aber faſt jede Provinz in China mehr oder weniger Thee hervor, doch nur von geringerer Güte und zum eigenen Verbrauch, zuweilen iſt derſelbe von einer beſſeren Gattung, doch geht es ihm wie einigen Sorten Franzwein, die durch die Ausfuhr ihren vorzüglichen Geſchmack verlieren. Auch in Japan, Tunkin und Cochinchina wird der Theeſtrauch häufig angebaut, ebenſo in einigen Gebirgsgegenden von Ava; in dem letztgenannten Lande genießt ihn das gemeine Volk häufig als Eingemachtes, in Oel erhalten!

In botaniſcher Hinſicht betrachtet, iſt der Theeſtrauch eine Gattung für ſich, und der grüne oder ſchwarze, in aller ihrer Verſchiedenheit ſind nur Varietäten, ebenſo wie der Weinſtock durch den Unterſchied des Himmelsſtrichs, des Bodens, des Ortes, wo er wächst, durch die Zeit und Art, ihn einzuernten und zu bereiten, mannichfaltiger Art erſcheint. Als Gewerbe gleicht der Theebau in vieler Hinſicht dem Weinbaue, und in den Wirthſchaften der Chineſen nimmt er denſelben Platz ein, wie die Cultur des Weinſtocks in den ſüdlichen Ländern Europas. Wie der letztere, wird er meiſtens im Hügellande betrieben, entfernt von den Gegenden, in denen der Kornbau heimiſch iſt. Der Boden, welcher die feinſten Theeſorten hervorbringt, iſt nur beſchränkt und wird nicht allgemein angetroffen. Erfahrung und Fleiß ſind ſowohl bei dem Bau als bei der Zubereitung erforderlich und unerläßlich, um guten Thee zu liefern, wie es auch beim Weinbau der Fall iſt.

Wie der Wein nur unter gewiſſen Himmelsgegenden und Graden erzeugt wird, ſo iſt dies auch der Fall mit dem Thee. Bis jetzt haben nur die civiliſirteſten Nationen es dahin gebracht, vorzügliche Weine hervorzubringen, und in Indien iſt es derſelbe Fall mit dem Thee; denn die überlegene Geſchicklichkeit der Chineſen in Manufakturen und Ackerbau iſt anerkannt. Dieſen Umſtand muß man mit in Berechnung ziehen, wenn man die Schwierigkeiten abwägt, die mit Verpflanzung der Theeſtaude nach den Colonien oder anders wohin verknüpft ſind, man kann ſolche als ſehr bedeutend, wo nicht gar als unüberſteiglich betrachten. Die bisherigen Verſuche waren übrigens ſämmtlich von der Art, daß davon nicht ſehr viel zu erwarten ſtand. Seit der neueſten Zeit ſind jedoch von der holländiſchen Regierung abermals Verſuche gemacht worden, um auf den Hügeln der Inſel Java Theepflanzungen anzulegen, und inſofern ſie durch den Beiſtand chineſiſcher Theebauer aus der

Provinz Fokien, die einen beträchtlichen Theil der chineſiſchen Auswanderer auf dieſer Inſel ausmachen, unterſtützt wurde, leiſteten ſolche mehr als man in einem ſo heißen Himmelsſtriche erwarten konnte. Auch in Braſilien hat man ähnliche Verſuche gemacht, und ſind dabei ebenfalls chineſiſche Arbeitsleute angeſtellt worden, um den Theeſtrauch in der Nähe von Rio-Janeiro zu bauen, und hat man eine, wiewohl kleine, Quantität ziemlich guten Thee gewonnen. Bei dem hohen Preiſe des Arbeitslohnes in Amerika, und inſofern gerade bei der Theecultur viele Mühe und Arbeit aufgewendet werden muß, ſelbſt wenn der Boden dem Anbau günſtig iſt, kann dort kein Vortheil dadurch erlangt werden.

Mit mehr Wahrſcheinlichkeit würde der Theebau in Hindoſtan glükken, wo der Arbeitslohn niedrig, und das Hügelland ebenſo wie das platte mit China viel Aehnlichkeit hat; doch auch davon darf man nicht zu hohe Erwartungen hegen.

Theeſorten.*) Auf welche Weiſe ſolche zubereitet werden. Der ſchwarze Thee, den die Europäer von Canton ausführen, iſt, bei den geringen Sorten angefangen, der Bohea, Congou, Souchong bis zum Pekothee. Der grüne Thee wird in folgende Hauptſorten eingetheilt: Twankay, Hyſon-ſkin, junger Hyſon, Hyſon, Imperial (Kaiſerthee) und Gunpowder. Alle ſchwarze Theeſorten, die ausgeführt werden, wachſen (mit Ausnahme eines Theils des Bohea, der in Woping, einem Diſtrikte der Provinz Canton gewonnen wird) in der Provinz Fokien, einem hügeligen Küſtenlande, welches ſehr bevölkert und gewerbthätig iſt, und gegen Nordoſten an die Provinz Canton grenzt.

Zufolge der Eigenthümlichkeit der chineſiſchen Geſetze über Erbvertheilung wird der Grundbeſitz durch das ganze Reich in viele kleine Theile zerſchlagen, und kommt es daher, daß Thee in Gärten von nur einem kleinen Flächenraume erbaut wird. In zwei bis drei Jahren gelangen die Theepflanzen in tragenden Zuſtand und liefern die erſte Ernte. Die Theeblätter werden von der Familie des Thee-Anbauers abgeleſen und ſofort auf den Markt geliefert, woſelbſt eine gewiſſe Klaſſe Menſchen, die es ſich zum Gewerbe gemacht haben, die verſchiedenen Partien zuſammenkaufen, ſie zubereiten, welches darin beſteht, ſolche unter einem leichten Dache zu trocknen. Eine andere Klaſſe Leute, die zu Canton mit dem Namen Theehändler bezeichnet werden, verfügen ſich in die Gegenden, wo der Thee gewonnen wird, und kaufen ihn von den vorerwähnten halbfertig, und unternehmen die Sortirung der verſchiedenen Qualitäten, wozu hauptſächlich Weiber und Kinder angeſtellt werden. Hierauf wird er nochmals getrocknet, in Kiſten gepackt und nach der Güte oder Sorte in Partien zu 100 bis 600 Kiſten eingetheilt. Dieſe Partien werden mit dem Namen des Diſtrikts, des Erbauers oder Bereiters geſtempelt, ebenſo wie zu Bordeaux und Burgund mit den Weinen, in Bengalen mit dem Indigo, und mit manchen andern Waaren verfahren wird; auch iſt hieraus die chineſiſche Benennung chops entſtanden, welches in dieſer Sprache ſoviel bedeutet als Siegel oder Zeichen. Wenn im Frühjahr von den feinſten ſchwarzen Theeſorten die Blattknospen zeitig gepflückt werden, ehe ſich dieſelben aufſchließen, erhält man den feinſten Peko, welcher zuweilen white blossom (vielleicht ſoviel als Blumenthee) genannt wird, indem des Wohlgeruches halber von einer in China einheimiſchen Olivenart (olea fragans) einige Blüthen oder Blumen hineingethan werden. Es wird ſodann Anfangs Mai eine zweite Blätterernte von denſelben Pflanzen gehalten, eine dritte Mitte Juni und eine vierte im Auguſt; die

---

*) Anmerk. d. deutſchen Herausgebers. Es ſind die engliſch-chineſiſchen Namen der Theegattungen beibehalten worden, und daher Imperial für Kaiſerthee, Gunpowder für Kugelthee, Hyson für Heyſan, Congou für Congo u. ſ. w. aufgeführt.

letzte, welche nur alte und breite Blätter bringt, iſt von geringem Werth und die Waare ohne Geruch. Je jünger die Blätter ſind, je ſchöner iſt der Geruch derſelben, und die daraus bereitete Waare hat um ſo mehr Werth. Unter die Congou- und Souchong-Theeſorten wird gewöhnlich etwas Pekothee gemiſcht, um deren Geruch zu beleben, und rührt bei den Londoner Theehändlern daher die Unterſcheidung der ordin. Sorten und der mit Peko-Geruch. Boheathee, der geringſte ſchwarze, wird aus den geringern Gattungen gemiſcht, d. h., man nimmt die Blätter der vierten Ernte von Fokien, die, nachdem die Zeit zur Ausfuhr vorüber iſt, zu Canton nicht haben können abgeſetzt werden, und thut die aus Woping in der Provinz Canton darunter. Die grünen Theeſorten werden ebenſo wie die ſchwarzen geſammelt und ſortirt, wie ſchon angegeben wurde, und entſtehen die verſchiedenen Sorten und Gattungen aus denſelben Urſachen wie bei den erſteren. Was bei jenen der Pekothee iſt, iſt bei dieſen das Gunpowder (Kugelthee) indem auch zu dieſer Sorte die noch geſchloſſenen Blätterknoſpen genommen werden. Imperial- oder Kaiſerthee, Hyſon (Hayſan) und Young-Hyſon beſtehen in der zweiten und dritten Ernte oder Sammlung der Theeblätter. Durch eine Art Schwinge werden die leichteren und geringeren Blätter von Hyſonthee getrennt, und geben den Hyſonſkin — der namentlich in Nordamerika ſehr ſtark begehrt wird. Das Verfahren, die grünen Theeſorten zu trocknen, iſt von dem der ſchwarzen verſchieden; erſtere werden in Gefäßen von Eiſen über dem Feuer von dem, der die Beſorgung hat, fortwährend mit der bloßen Hand umgerührt. Es muß dieſes zumal bei den feinern Sorten mit einer beſondern Behutſamkeit vorgenommen werden, und wird es darum von Leuten verrichtet die ein eigenes Geſchäft daraus machen.

Chineſiſcher Theehandel. — In den meiſten Fällen werden die Theehändler von den Hong-Kaufleuten oder auch von Kapitaliſten zu Canton mit Vorſchüſſen verſehen, ſie ſind aber auſſerdem von ihnen ganz unabhängig und eben ſo wenig haben jene irgend ein ausſchließendes Recht des Verkaufs. Es gibt deren eine beträchtliche Anzahl, die, welche mit den Bezirken, in denen der grüne Thee gebaut wird, in Verbindung ſtehen, rechnet man auf 400. Die mit ſchwarzem Thee Handel treiben, ſind von geringerer Zahl, allein viel wohlhabender. Nach Canton wird der meiſte Thee auf der Achſe oder auf Canalſchiffen gebracht, doch mehr auf die erſtere Weiſe, und begleiten Träger dieſe Zufuhren, indem die Wege des ſüdlichen Theils von China nicht durchgängig zu befahren ſind, und Laſtthiere ſehr ſelten angetroffen werden. Eine geringe Zufuhr des ſchwarzen Thees gelangt ſeewärts nach Canton, wahrſcheinlich um ſolche einzupaſchen; auf dieſem Wege werden die Durchgangsabgaben, die die Regierung zu Lande erhebt, erſpart. Die Entfernung, in welcher die grünen Theeſorten zu Lande verſandt werden, beträgt in allen Fällen nicht über 700 engl. Meilen, und die, aus welcher der in den gebürgigten Gegenden gewonnene ſchwarze Thee herbeigeführt wird, noch nicht 200 engl. Meilen. Um die Mitte des Monats October treffen zu Canton die erſten Theeverkäufer ein, und werden von da an bis in den Monat März Theegeſchäfte gemacht, am lebhafteſten aber im November, December und Januar. Eigentlich kann der Thee nur von den Hong oder conceſſionirten Kaufleuten eingehandelt werden; doch einige derſelben, die in ihren Umſtänden zurückgekommen ſind, werden durch reiche, fremde Händler oder ſcheinbare Hong-Kaufleute vertreten (outside merchants), welche den Handel ſehr ausgebreitet betreiben. In jedem Jahre ſind die Preiſe auf dem Platze von Canton anders, je nachdem es die Thee-Ernte beſtimmt, und nach den eingehenden Beſtellungen, wie bei jedem andern Waaren-Artikel und auf jedem andern großen Handelsplatze. Sobald die Zeit dafür verſtrichen iſt, oder wenn die Weſt-Monſoon-Winde eintreten, die die regelmäßige Schifffahrt der Fremden unterbrechen, tritt allemal ein Fallen der Theepreiſe ein, doch nicht allein durch die eben erwähnten Urſachen, ſondern auch wegen einer Entwerthung

des Thees durch mindere Friſche, welche, wie bei allen Produkten des Pflanzenreichs, vorzüglich in einem ſo warmen und feuchten Himmelsſtriche, zu erhalten, ſehr ſchwer und mühſam iſt. Nachſtehende vergleichende Tabelle gibt die Preiſe und den Werth der verſchiedenen Theeſorten an, wie ſolche in den verſchiedenen Jahreszeiten ſtanden; es ſind dabei die Preisliſten von Canton zu Grunde gelegt, und die Preiſe nach Tales (à 6*s.* Sterl.) und Pikuls (à 133⅓ ℔ engl. Handelsgewicht), wie ſolche in China allgemein eingeführt ſind, beſtimmt worden:

Namen der Theegattungen.	In der Verkaufszeit bis zum 13. Dec. 1828.	Auſſer derſelben 2. Mai 1829.	Namen der Theegattungen.	In der Verkaufszeit bis zum 13. Dec. 1828.	Auſſer derſelben 2. Mai 1829.
Bohea . . .	14 — 15	14 — 15	Hyſon . . .	44 — 54	36 — 45
Congou . .	24 — 28	18 — 20	Hyſon-ſkin .	24 — 28	10 — 20
Campoi . .	24 — 28	18 — 20	Hyſon, jung .	34 — 0	16 — 20
Souchong . .	20 — 36	17 — 24	Gunpowder .	50 — 54	45 — 50
Peko . . .	50 — 60	50 — 60	Twankay . .	24 — 28	18 — 22
Ankoi . . .	20 — 24	15 — 20			

Man wird hieraus erſehen, daß bloß zwei Qualitäten ſich während der verſchiedenen Handelsperioden im Preiſe erhalten haben, nämlich der Bohea und der Peko; beide Arkikel ſind für die Haushaltungen unentbehrliche Bedürfniſſe und von letzterem verlangt der ruſſiſche Handel über Kiachta große Quantitäten; ebenſo geht hiernach hervor, daß in den grünen Theeſorten, welche in Europa und Amerika vorzugsweiſe getrunken werden, die größten Preisveränderungen Statt finden.

Theehandel nach dem Auslande. Was die Auswahl der Sorten und den Einkauf des Thees betrifft, ſo gibt es dabei keine beſondere Geheimniſſe; das Einkaufsgeſchäft wird ohne alle Gefährde und auf's Beſte nicht bloß durch die Cargadöre, ſondern ebenſo oft bloß von den Schiffskapitainen beſorgt. Die Verkäufe von Thee in dem Hauſe der Oſtindiſchen Compagnie zu London haben ſchon längſt erwieſen, daß die Qualitäten immer gleich gut ſind, ohngeachtet ſolche von den verſchiedenen Befehlshabern oder Kapitainen der Compagnieſchiffe angekauft wurden, und ohne daß ihnen irgend Jemand von der Faktorie beigeſtanden hätte, ſo daß zwiſchen dieſen Partieen und denen von der Compagnie direct eingekauften, durchaus kein Abfall zu bemerken war. Ein ganz ungewöhnlicher Sinn für Rechtlichkeit ſcheint in dieſem Geſchäft an den Tag gelegt zu werden und vor einem Ausſchuſſe des Unterhauſes im Jahr 1830 iſt dargethan worden, daß die Hong-Kaufleute ſelbſt nach ein und zwei Jahren die Theekiſten u. ſ. w. umtauſchen, an denen irgend ein Mangel ꝛc. ſich während oder nach der Ablieferung an Bord der Schiffe gezeigt hat. Die Oſtindiſche Compagnie ſelbſt genießt auf dem Platze und in dem Handel zu Canton keinen andern Vorzug, als welchen der ſtärkſte Abnehmer auf jedem Platze von ſelbſt erlangt, d. h. die freie Auswahl unter den Partieen Thee gegen die Bezahlung zu denſelben Preiſen die, Jeder erhält; und wenn ihr dieſer Vortheil auf die ſchwarzen Theeſorten gewährt wird, ſo genießen die Nordamerikaner ſolche auf die grünen Sorten, die ſie am ſtärkſten einkaufen.

II. Entstehung und Zunahme des brittischen Theehandels.

Das Steigen und die gegenwärtige Größe des brittiſchen Theehandels gehört zu den merkwürdigſten Erſcheinungen, die in der Geſchichte des Handels überhaupt vorkommen.

Thee war bei den Griechen und Römern eine völlig unbekannte Sache und auch unſere Altvordern wußten bis zum Anfang des 17. oder am Schluſſe des 16. Jahrhunderts nichts vom Theetrinken. Es ſcheint, daß die Holländer zuerſt kleine Quantitäten davon eingeführt haben, in Großbrittanien wurde ſolcher aber kaum um's Jahr 1650 bekannt. In dem Jahr 1660 verſchenkte man bereits in den Londoner Kaffeehäuſern Thee, denn eine geſetzliche Verordnung von dieſem letzten Jahre beſtimmt

eine Abgabe von 8*d.* für jedes Gallon Kaffee, Chocolade, Sorbet und Thee, der gemacht und verkauft werde. Man kann aber wohl denken, daß damals der Gebrauch noch ſehr wenig verbreitet war. In einem Tagebuche, welches ein Herr Pepys, Sekretär der Admiralität, geführt, befindet ſich folgende Stelle: „Sept. 25. 1661. Ich ſchickte nach einem Becher Thee, einem chineſiſchen Getränk, welches ich früher noch niemals genoſſen hatte.“ — Im Jahre 1664 kaufte die Oſtindiſche Compagnie 2 ℔ 2 Unzen Thee, um ſolche dem Könige zu verehren, 1667 ertheilte dieſelbe die erſte Ordre an ihren Geſchäftsführer zu Bantam, 100 ℔ von dem beſten Thee zur Einfuhr nach England zu kaufen! (Man vergl. die Berichte in Milburn's Oriental Commerce, Vol. II. p. 530; Macpherson's history of Commerce with India, pp. 130 — 132.) Seitdem hat der Theeverbrauch, wenn auch nur nach und nach, dennoch ohne Rückſchritte zugenommen. Im Jahr 1689 wurde, anſtatt der Abgabe auf gekochten Thee, eine Acciſe von 5*s.* für das ℔ auf den Thee ſelbſt gelegt. Die Theeausfuhr von 1710 an, findet ſich in der dieſem Abſchnitte angehängten Tabelle.

Die plötzliche Zunahme des Verbrauchs, wie ſolcher 1784 und 1785 die vorhergehenden Jahre überſchritt, muß der damals vorgenommenen Verminderung der Theeabgabe zugeſchrieben werden. In den 9 Jahren, welche 1780 vorausgingen, ſind ungefähr 180,000,000 ℔ Thee aus China nach Europa in Schiffen, die dem europäiſchen Feſtlande zugehörten, ausgeführt worden, und ungefähr 50,000,000 ℔ in engliſchen Schiffen. Nach den ſicherſten Erkundigungen jedoch, welche einzuziehen ſind, ſtand der Verbrauch in direktem Gegenſatze mit dem eingeführten Quantum; denn während in dem brittiſchen Reiche jährlich 13,000,000 ℔ ungefähr verbraucht wurden, verbrauchte der Continent nur 5,500,000 ℔, und wenn dieſe Berechnungen nur einigermaßen richtig ſind, ſo geht daraus hervor, daß in England etwa 8,000,000 ℔ eingepaſcht worden ſind. Man ſahe ein, daß der Schleichhandel mit Thee zu einer auſſerordentlichen Höhe gebracht worden war, und nach allen deßhalb vergebens angewandten Gegenmitteln ſchlug Herr Pitt im Jahr 1784 vor, die Abgaben von 119 auf 12½ % herabzuſetzen, ein Ausweg, der nur von dem günſtigſten Erfolge begleitet ſeyn konnte.

Dem Schleichhandel und der Verfälſchung wurden dadurch gleichzeitig Grenzen geſetzt, und die Einfuhr auf geſetzlichen Wegen verdreifachte ſich beinahe; 1795 wurde die Abgabe jedoch wieder auf 25 % gebracht, und nach mehrmaliger Erhöhung derſelben, zwiſchen 1797—1803, wurde ſolche 1806 auf 96 % vom Werthe beſtimmt; ſolcher Anſatz blieb bis zum Jahre 1819, wonach 100 % auf alle Theeſorten gelegt wurden, die in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie mit wenigſtens 2*s.* das ℔ bezahlt wurden.

Sowohl durch die Erhöhung der Abgabe, noch weit mehr aber durch das Benehmen der Oſtindiſchen Compagnie in der Betreibung des Theehandels, hat der Verbrauch deſſelben im Verhältniß zur Volksmenge ſeit 1800 fortwährend abgenommen; daß dieſes wirklich der Fall ſey, wird folgende Angabe beweiſen:

Jahre.	Volksmenge.	Totalverbrauch.	Verbrauch p. Kopf.	
		℔	℔	Unzen.
1801	10,942,646	20,237,753	1	13·6
1811	12,609,864	20,702,809	1	10·2
1821	14,391,631	22,892,913	1	9·4
1831	16,537,398	26,984,223*)	1	0·2

*) Dieſe Angabe betrifft eigentlich das Jahr 1827, indem jetzt nicht mehr getrennt werden kann, was Großbrittanien und Ireland jedes beſonders conſumirten. Berechnet man, welche Zunahme jetzt in dem Verbrauche des Kaffees in England Statt findet, ſo wird der gegenwärtige Thee-Verbrauch von 26,043,233 ℔ eher zu hoch als zu niedrig angenommen ſeyn.

Es ergiebt ſich aus Vorſtehendem, daß die Abnahme des Verbrauchs nicht nur fortſchreitend geweſen, ſondern auch, daß die Individuen von 1831 volle 17 % weniger verbraucht haben wie die von 1801! Die folgende Tabelle zeigt, wie dieſe Abnahme des Verbrauches veranlaßt worden iſt.

Uebersicht der Quantitäten Thee und Angabe der Gattungen und Preise, zu welchen solche von der Ostindischen Compagnie öffentlich verkauft worden sind, und zwar in jedem Jahre während der Dauer des gegenwärtigen Freibriefes (allemal vom 1. Mai bis wieder zum 1. Mai zu rechnen).

Jahre.	Bohea.			Congou.			Campoi.			Souchong.			Peko.		
	Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.	
	Pf.	s.	d.	Pf.	s.	d.	Pf.	s.	d.	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.
1814—15	397,909	2	10·20	21,283,549	3	2·55	1,002,000	3	4·67	1,520,035	3	7·51	22,625	6	10·62
1815—16	839,198	2	1·57	17,908,827	2	11·02	823,507	3	4·94	982,816	3	6·55	30,700	5	8·95
1816—17	1,597,276	2	5·56	14 895,681	2	10·39	925,550	3	1·73	1,862,135	3	0·47	98,562	4	2·53
1817—18	1,972,736	2	5·73	15,736,003	2	11·82	866,304	3	3·12	2,018,058	3	2·88	76,302	4	4·36
1818—19	1,441,636	2	4·78	18,441,066	2	11·24	533,821	3	4·49	1,183,051	3	5·11	69,760	4	4·37
1819—20	1,497,592	1	9·25	17,664,433	2	7·91	479,081	3	4·64	1,168,605	3	2·01	27,802	4	2·41
1820—21	2,522,927	2	1·88	15,939,795	2	7·39	319,775	3	6·04	1,285,496	3	2·96	133,964	4	2·53
1821—22	3,583,486	2	5·28	17,249,982	2	8·52	121,293	3	7·00	1,397,931	3	1·25	92,957	3	10·69
1822—23	1,873,881	2	5·43	18,822,848	2	7·82	323,063	3	6·30	1,391,668	2	10·62	44,757	4	4·73
1823—24	1,853,394	2	4·92	19,006,594	2	8·06	242,562	3	6·36	1,322,326	2	11·82	46,005	5	0·74
1824—25	2,093,276	2	4·59	20,598,958	2	7·90	227,722	3	0·88	473,476	3	4·74	86,051	4	3·26
1825—26	2,713,011	2	0·50	21,034,635	2	6·75	207,971	3	1·77	546,128	3	1·28	148,038	4	0·84
1826—27	2,588,124	1	7·02	20,472,625	2	4·73	166,701	2	9·04	475,796	3	2·17	165,842	3	6·01
1827—28	3,759,199	1	7·44	19,389,392	2	3·95	297,346	2	9·31	448,163	3	0·53	280,308	3	6·61
1828—29	3,778,012	1	6·65	20,142,073	2	3·88	284,187	2	9·14	601,739	2	10·38	131,281	3	9·23

Jahre.	Twankay.			Hyſon-ſkin.			Young-Hyſon.			Hyſon.			Gunpowder.		
	Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.		Quantitäten nach Pfunden.	Durchſchnittspreis in den öffentlichen Verkäufen.	
	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.
1814—15	3,646,048	3	6·11	795,907	3	9·57	—		—	1,008,948	5	9·15	9,189	7	6·50
1815—16	3,784,868	3	3·06	708,280	3	5·26	—		—	1,059,225	5	5·75			
1816—17	3,239,210	2	11·92	554,270	3	0·76	—		—	882,820	4	11·61	15,425	5	0·95
1817—18	3,763,123	3	0·69	451,904	3	1·97	—		—	992,439	4	10·34			
1818—19	4,730,297	2	11·87	193,852	3	2·78	—		—	909,637	4	11·83			
1819—20	4,288,345	2	10·83	161,919	3	4·38	—		—	700,312	5	3·66			
1820—21	4,900,764	3	0·33	343,995	3	0·84	—		—	782,482	5	6·04			
1821—22	4,401,778	3	1·48	225,636	3	1·89	—		—	1,044,256	4	8·53			
1822—23	4,165,896	3	4·77	205,658	3	3·99	—		—	816,872	4	3·24			
1823—24	3,967,206	3	5·71	259,209	3	4·72	—		—	980,753	4	3·23			
1824—25	3,754,120	3	5·17	324·987	3	3·29	9,055	4	3·68	985,566	4	2·71			
1825—26	3,768,406	3	4·88	229,961	3	4·57	—		—	932,099	4	5·58			
1826—27	4,424,262	3	1·94	298,960	3	1·26	51,421	4	0·75	801,724	4	8·72			
1827—28	4,537,672	2	7·04	242,313	2	7·19	—		—	1,013,771	4	5·58			
1828—29	4,101,845	2	5·72	213,993	2	5·84	—		—	1,014,923	4	1·75	645	6	6·51

Oſtindiſches Haus, 21. Sept. 1829. (Irrthum vorbehalten.)

Thom. G. Lloyd, Erſter Buchhalter.

Uebersicht der Quantitäten Thee, welche in Grossbrittanien während der Jahre 1711 bis 1786, nach Abzug des wieder ausgeführten Thee's, verbraucht worden sind; nach den öffentlichen Verkäufen der Ostindischen Compagnie.

	℔		℔		℔		℔
1711	141,995	1741	1,031,540	1771	5,566,793	1784	8,608,437
1721	149,929	1751	2,114,922	1781	3,578,499	1785	13,165,715
1731	816,773	1761	2,619,277	1783	3,087,616	1786	13,985,506

Der Zollertrag betrug nach dem Maaßſtabe der einige Jahre vor 1784 vorgenommenen Verzollungen im Durchſchnitt jährlich £ 700,000.

Ueberſicht der Quantitäten Thee, die in Groſsbrittanien von 1789 bis 1828 im Innern verbraucht wurden; von wieviel die Zollabgabe während derſelben Zeit daſelbſt und in Ireland entrichtet wurde, nebſt Angabe des reinen Zollertrages in jedem Lande und der Zollanſätze davon.

Jahre.	Großbrittanien. Verbrauch im Innern des Landes.	Rein-Ertrag des Zolls.			Zollanſätze.	Ireland. Zum Verbrauch im Innern des Landes verzolltes Quantum.	Rein-Ertrag des Zolls in engliſchem Gelde.			Zollanſätze.		
	Pfd.	L.	s.	d.		Pfd.	L.	s.	d.	Schwarzer.	Grüner.	
1789	14,534,601	562,038	14	5	12*l.* 10*s.* %.	1,970,898	38,038	14	3	4*d.* per Pfd.	6*d.* per Pfd.	Irländiſches Geld.
1790	14,693,299	547,230	4	8	—	1,736,796	33,132	12	2	do.	do.	
1791	15,096,840	607,430	8	4	—	1,994,787	43,295	12	4	4¼*d.* p. Pf.	6½*d.* p. Pfd.	
1792	15,822,045	616,775	6	9	—	1,844,598	35,110	0	8	do.	do.	
1793	15,244,931	609,846	5	6	—	2,148,755	39,274	9	6	do.	do.	
1794	16,647,963	628,081	6	5	—	2,041,290	43,892	6	2	do.	do.	
1795	18,394,232	695,108	5	9	20*l.* %.	2,970,701	64,093	16	10	do.	do.	
1796	18,009,992	877,042	13	0	—	2,326,306	48,633	14	9	do.	do.	
1797	16,368,041	1,028,060	9	7	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund verkauft, *L.* 30 pCt.; Unter 2*s.* 6*d.* das Pfund *L,* 20 pCt.	2,492,254	60,817	6	5	do.	do.	
1798	19,566,934	1,111,898	9	1	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 35 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 20 pCt.	2,953,240	103,016	5	5	do.	do.	
1799	19,906,510	1,176,861	9	9	—	2,873,717	101,727	11	0	5½*d.* p. Pf.	7*d.* per Pfd.	
1800	20,358,702	1,152,262	0	0	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 40 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 20 pCt.	2,926,166	69,824	17	7	do.	do.	
										Alle Thee-Sorten. verkauft zu oder über 2*s.* 6*d.* p. Pfd.	Alle Thee-Sorten. verkauft unter 2*s.* 6*d.* p. Pfd.	
1801	20,237,753	1,287,808	2	6	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 50 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 20 Cpt.	3,499,801	135,852	3	4	35*l.* % vom Werth.	20*l.* % vom Werth.	
1802	21,848,245	1,450,252	7	9	—	3,576,775	182,214	17	7	38*l.* 10*s.* p. Pf.	23*l.* 10*s.* p. do.	
1803	21,647,922	1,757257	18	4	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 95 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 65 pCt.	3,239,937	172,355	15	6	do.	do.	
1804	18,501,904	2,348,004	4	8	—	3,337,122	251,734	8	9	84*l.* 14*s.* p. do.	51*l.* 14*s.* p. do.	
1805	21,025,380	2,925,298	17	9	Zu oder über 2*s.* 6*d*. das Pfund *L.* 95. 2*s.* 6*d.* pCt., unter 2*s.* 6*d.* das Pfund *L.* 65. 2*s.* 6*d.* pCt.	3,267,712	411,225	1	4	do.	do.	Brittiſches Geld.
1806	20,355,038	3,098,428	13	2	Auf alle Theegattungen 96 pCt.	2,611,456	348,242	7	2	84*l.* 14*s.* p. do.	71*l.* 14*s.* p. do.	
1807	19,239,312	3,043,224	11	3	—	3,555,129	476,949	4	3	do.	do.	
1808	20,859,929	3,370,610	0	10	—	3,706,771	534,685	1	7	do.	do.	
1809	19,869,134	3,130,616	14	9	—	3,591,663	462,088	12	3	do.	do.	
										Von allem Thee.		
1810	19,093,244	3,212,430	1	1	—	2,922,568	435,307	10	2	93*l.* % vom Werthe.		
1811	20,702,809	3,249,294	0	9	—	3,517,384	502,816	16	11	do.		
1812	20,018,251	3,258,793	2	9	—	3,758,499	567,186	11	0	do.		
1813	22,443,026	Zollregiſter verbrannt.			—	2,352,294	521,299	12	3	do.		
1814	19,224,154	3,428,236	8	4	—	3,387,012	529,818	7	11	96*l.* % vom Werth, und künftig wie in Groß-brittanien.		
1815	22,378,345	3,526,590	18	3	—	3,462,776	531,500	15	2			
1816	20,246,144	3,956,719	0	5	—	2,990,580	405,777	16	3			
1817	20,822,936	3,003,650	18	7	—	3,141,035	427,713	7	3			
1818	22,660,177	3,362,588	10	1	—	3,569,431	510,105	6	0			
1819	22,631,467	3,256,433	12	10	Zu oder unter 2*s.* das Pfund 96 pCt.; über 2*s.* das Pfund 100 pCt.	3,238,498	433,371	11	6			
1820	22,452,050	3,128,449	17	0	—	3,150,344	398,742	5	4			
1821	22,892,913	3,275,642	17	6	—	3,493,960	462,819	16	3			
1822	23,911,884	3,434,292	19	10	—	3,816,966	511,299	5	2			
1823	23,762,470	3,407,983	1	8	—	3,367,710	440,139	4	11			
1824	23,784,838	3,420,205	11	11	—	3,387,510	445,271	15	11			
1825	24,830,015	3,527,944	4	11	—	3,889,658	503,074	13	4			
1826	25,238,067	3,291,813	19	5	—	3,807,785	446,229	5	1			
1827	26,043,223	3,263,206	19	3	—	3,887,955	442,382	14	10			
1828	*26,790,481	3,177,179	8	0	—							

*) Hierin iſt aller Thee, nach Ireland zum Verbrauch beſtimmt und verladen, mitbegriffen, nach dem 9, Georg IV., C. 44, erlaſſen worden war.

Leider ſetzen die vorhandenen Parliaments-Papiere nicht in den Stand, die vorſtehenden Angaben bis zur neueſten Zeit weiter zu liefern; dagegen werden hier folgende officielle Angaben gemacht. (In den Berechnungen der Oſtindiſchen Compagnie reichen die Jahre allemal vom 1. Mai bis wieder zum erſten.)

Uebersicht der von der Ostindischen Compagnie 1828 bis 1830 öffentlich verkauften Quantitäten Thee.

	Verkäufe in England.		Verkäufe in den Nord-Amerik. Colonien.		Summa.	
	Verkauftes Quantum.	Ertrag der Verkäufe.	Verkauftes Quantum.	Ertrag der Verkäufe.	Verkauftes Quantum.	Ertrag der Verkäufe.
	℔	£	℔	£	℔	£
1828 — 29	28,230,383	3,286,272	1,012,216	107,905	29,242,599	3,394,177
1829 — 30	27,411,196	3,024,138	1,047,134	115,915	28,458,330	3,140,053

Der Rein-Ertrag der Zölle von Thee betrug in dem vereinigten Königreiche in den Jahren, die den 5. Januar 1830 und 1831 endigten.

		1829.	1830.
Theezollabgaben . . .	£	3,321,722	3,387,097

III. Einfluſs des Alleinhandels mit Thee, wie solchen die Englisch-Ostindische Compagnie betreibt, auf dessen Preis und Güte.

Einfluß des Alleinhandels auf den Preis. — Es iſt Jedermann bekannt, daß die Engliſch-Oſtindiſche Compagnie ſich ſeither als Vorrecht des Alleinhandels mit Thee erfreut hat. Es ſind ſtets große Quantitäten Thee heimlich in das Land eingeführt worden, während keinem brittiſchen Unterthanen von der Oſtindiſchen Compagnie geſtattet worden iſt, öffentlich Thee einzuführen. Da hiernach dieſelbe der einzige Verkäufer war, ſo ſtand es ſtets in ihrer Macht, die zum Verkauf geſtellte Quantität zu beſtimmen, den Preis über deſſen natürlichen Stand zu ſteigern, und von der Nation einen übertriebenen Gewinn zu nehmen. Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß dieſelbe von dieſer ihrer Macht möglicher Weiſe keinen Gebrauch hätte machen können, von einer Handelsgeſellſchaft oder Körperſchaft, aus menſchlichen Weſen zuſammengeſetzt, ſtand jedoch vernünftiger Weiſe dies nicht zu erwarten. Ein jeder Einzelne und Handelsgeſellſchaften noch mehr, verſuchen es, und ſtrengen ſich natürlich an, um für ihre Verkaufsgegenſtände den höchſten Werth zu erlangen. Man hat ſtets gefunden, daß alle diejenigen, welche gegen Mitbewerbung geſchützt ſind, oder auf einem Handelsplatze einen Alleinhandel erworben haben, den Preis ihrer Waare ſo hoch wie möglich ſchrauben. Angenommen, daß dieſes auch bei der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie der Fall war, ſo hat ſie ſich weder beſſer noch ſchlechter als andere gezeigt, und hat ſie nur gethan, was andere Handelsgeſellſchaften unter gleichen Umſtänden ebenfalls gethan haben würden auch konnte man von ihr nicht erwarten, daß ſie ſich ihrer Gerechtſamen und zugleich der dadurch verliehenen Vortheile begeben werde, gegen eine ſo vernünftige Vorausſetzung läßt ſich ſchwerlich etwas anführen, wenn man nicht offenkundige und ſchlagende Beweiſe aufſtellen kann.

Es iſt jedoch überflüſſig, über eine Angelegenheit dieſer Art noch beſondere Unterſuchungen anſtellen zu wollen. Die Mittel, ein Urtheil zu fällen, liegen in Jedermanns Hand. Die Nordamerikaner, die Niederländer u. a. m. führen aus China Thee ein, ohne daß bei ihnen Mitbewerbung in dieſem Handelszweige geſtört iſt; und inſofern Niemand glauben kann, daß etwas anderes als ein Privilegium zum Alleinhandel die Veranlaſſung iſt, daß in London der Thee höher im Preiſe ſtehe, als in Hamburg und New-York, haben wir bloß eine Vergleichung der Preiſe bei den Compagnie-Verkäufen mit jenen in

genannten Städten anzuſtellen, um zu ſehen, welchen Gebrauch die Compagnie in der Wirklichkeit von den ihr ertheilten Vorrechten machte.

Anſtatt uns hierbei auf die fremden Preiscourante zu verlaſſen, haben wir vom Jahre 1829 die Theepreiſe auf dem richtigſten, untrüglichſten Wege zu unſrer Verfügung erhalten. Im Laufe dieſes genannten Jahres hat die brittiſche Regierung an die Conſuln in fremden Ländern die Ordre gegeben, große Waarenproben von Theeſorten zu kaufen, mit Angabe der koſtenden Preiſe, der Zölle darauf, u. ſ. w. Dieſe Theeſorten, nachdem ſolche nach England gekommen waren, wurden von den erfahrenſten Theemaklern unterſucht, welche, ohne zu wiſſen, zu welchen Preiſen ſie eingekauft worden waren, ihre Taxation und diejenigen Preiſe davon angeben mußten, welche nach ihrem Dafürhalten in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie dafür zu machen ſeyn würden. Der Preis, den ſolche gekoſtet hatten, wurde zu dem Ende von Dr. Kelly (dem Verf. des Cambiſten) in engl. Valuta reduzirt. Die nächſtfolgende Tabelle zeigt die Reſultate dieſer Unterſuchungen und die Preiſe, welche bei den alle drei Monate wiederholten Verkäufen der Compagnie im Jahr 1828 zu 1829 erlangt worden ſind. Die übertriebenen Preiſe der Compagnie ſpringen, gegen die von Hamburg, Rotterdam u. ſ. w. genommen, ſogleich in die Augen. Nimmt man aber die Hamburger Preiſe als feſten Maaßſtab an, ſo läßt ſich das Mißverhältniß am deutlichſten aus der nachſtehenden Zuſammenſtellung erſehen.

Vergleichung der Theepreise von London und Hamburg.

Namen der Theegattungen.	Verkaufpreiſe der Oſtindiſchen Compagnie nach dem Pfd., $18^{28}/_{29}$.		Hamburger Preiſe nach dem Pfunde, $18^{28}/_{29}$.		Um wie viel die Preiſe der Compagnie die Hamburger überſchritten.		Um wie viel die Hamburger Preiſe die der Compagnie überſchritten.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Bohea	1	6½	0	8½	0	10		
Congou	2	4	1	2½	1	1½		
Campoi	2	9	1	2	1	7		
Souchong	2	10¼	1	1¾	1	8½		
Peko	3	9¼	4	6¾	—		0	9½
Twankay.	2	5½	1	2¼	1	3¼		
Hyſon-ſkin	2	4	0	11¼	1	4¾		
Hyſon	4	1¾	2	8	1	5¾		
Gunpowder	6	6½	3	5½	3	1		

Tabellarische Uebersicht der Einkaufspreise von Thee zu Hamburg, Rotterdam und Neu-York, nach der Schätzung der Londoner Theemakler nach den vorgelegten Proben, zusammengestellt mit den Preisen, welche die Ostindische Compagnie in ihren öffentlichen Verkäufen machte. Alles vom J. 1828 zu 1829.

Namen der Theeſorten.	Preiſe der Theepr.ben.						Preiſe, ſo die Oſtind-Compagnie 1828/29 in ihren vierteljährigen öffentlichen Verkäufen machte.
	Hamburg.		Rotterdam.		Neu-York.		
	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbeſtimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbeſtimmung der Londo, ner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbeſtimmung der Londoner Theemakler.	
	d. per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.
Bohea	7·3850	16·	9·6375	17·5	—	—	} 18·65
ditto	9·7025	16·5	11·3900	17·	—	—	
Congou	12·6050	25·5	19·2775	25·5	—	—	} 27·28
ditto	16·8250	30·	21·9050	25·5	—	—	
ditto	—	—	26·2875	26·5	—	—	
ditto	—	—	—	—	—	—	

Namen der Thee-ſorten.	Preiſe der Theeproben.						Preiſe, ſo die Oſtind. Compagnie 1828/29 in ihren vierteljährigen öffentlichen Verkäufen machte.
	Hamburg.		Rotterdam.		Neu-York.		
	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbeſtimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbeſtimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbeſtimmung der Londoner Theemakler.	
	d. per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.	*d.* per Pf.
Campoi	12·6050	25·	17·5250	28·	—	—	33·14
ditto	15·7700	24·5	20·1525	25·	—	—	
Souchong . . .	12·1350	24·5	19·2750	24·5	31·5675	26·	34·38
ditto	20·2125	27·	31·5250	27·	24·3725	24·	
Pouchong	—	—	—	—	16·5600	24·	Keine.
ditto	—	—	—	—	32·6025	24·	Keine.
Peko	36·9250	46·	78·8625	63·	—	—	
ditto	55·9150	48·	84·1200	62·	—	—	45·23
ditto	71·7400	66·	—	—	—	—	
Twankay	10·5500	32·	17·5250	25·5	—	—	29·72
ditto	15·8250	35·	19·2775	26·	—	—	
Singlo	—	—	19·2775	36·	—	—	Keine.
ditto	—	—	20·1525	26·	—	—	Keine.
Hyſon-ſkin	7·3850	24·5	15·7600	25·	19·6625	32·	27·84
ditto	11·6050	26·5	19·2775	25·5	12·9375	25·	
Hyſon	27·7400	46·	33·2975	43·	23·8050	52·	
ditto	31·6500	50·	37·6775	44·	27·4275	45·	49·75
ditto	37·2300	60·	42·0600	46·	24 3225	43·	
Young-Hyſon. . .	12·6600	36·	26·2875	43·	31·0500	45·	Keine.
ditto	22·1500	47·	33·2975	45·	23·0375	43·	Keine.
Imperial	35·1200	58·	43·8125	54·	—	—	Keine.
ditto	—	—	50·8225	62·	—	—	Keine.
ditto	—	—	61·3375	66·	—	—	Keine.
Gunpowder . . .	39·0350	63·	52·5750	57·	40·3650	62·	
ditto	44·3100	68·	59·5850	64·	33·1200	60·	78·51
ditto	—	—	66·5950	72·	—	—	

Es läßt ſich hieraus deutlich ermeſſen, welche Opfer zu Gunſten des Theemonopols in Großbrittanien gebracht werden müſſen, und wenn man (mit Ausnahme des Pekothees) berechnet, welche höheren Preiſe in den öffentlichen Verkäufen der Oſtindiſchen Compagnie gegen die Hamburger Preiſe gezahlt werden müſſen (man ſehe die vorſtehende **Vergleichung der Theepreiſe von London und Hamburg** nach), und zieht dagegen den Unterſchied ab, der durch den Preis des Pekothees dagegen hervorgebracht wird, ſo ergibt ſich folgendes Reſultat:

Namen der Theegattungen.	Quantum, welches die Oſtind. Compagnie im Jahre 18²⁸/₂₉ verkauft.	Um wieviel der Verkaufpreis die Hamburger Preiſe überſtieg.		Wieviel die Oſtind. Compagnie dadurch mehr empfing.
	℔	*s.*	*d.*	£
Bohea	3,778,012	0	10	157,417
Congou	20,142,073	1	$1\frac{1}{2}$	1,132,992
Campoi.	284,187	1	7	22,498
Souchong	601,739	1	$8\frac{1}{2}$	51,398
Twankay	4,101,845	1	$3\frac{1}{4}$	260,638
Hyſon-ſkin	213,933	1	$4\frac{3}{4}$	14,930
Hyſon	1,014,923	1	$5\frac{3}{4}$	75,062
Gunpowder	645	3	1	99
				1,715,034
Hiervon in Abzug, wegen 131,281 ℔ Peko à $9\frac{1}{2}$*d.*				5,197
Es wurden demnach durch die höheren Preiſe von der Oſtindiſchen Compagnie, in Vergleich mit dem zu Hamburg für dieſelbe Waare gezahlten Preiſe, mehr erhoben				£ 1,709,837

Stellt man vom Jahre 1830 eine ähnliche Berechnung an, ſo ergibt ſich, daß von der Compagnie ein Mehrbetrag gegen die Hamburger Theepreiſe von £ 1,889,975 erhoben worden iſt, indem ſich ihre Verkäufe in dieſem Jahre auf 30,612,484 ℔ beliefen. Von der Zeit der letzten Erneuerung des Freibriefes der Compagnie im J. 1814 bis zu Ende 1830 hat dieſelbe in ihren Thee-Auctionen in Allem 466,634,551 ℔ Thee verkauft, und nimmt man an, daß dieſelbe zu allen Zeit einen ſolchen Mehrbetrag erhoben habe, ſo gibt dieſes eine Summe von £ 28,815,820. Beinahe dieſe ganze ungeheure Summe iſt von den Verbrauchern in Großbrittanien und Ireland bezahlt worden, denn, was nach den Colonien und andern Ländern gegangen, iſt nicht ſehr in Betracht zu ziehen.

Einfluß des Monopols der Oſtind. Geſellſchaft auf die Güte des Thees ſelbſt. — Vergleich der Güte, der in Großbrittanien und auf dem feſten Lande verkauften Theeſorten. Es muß hier erinnert werden, daß eine bloße Vergleichung der Hamburger und Londoner Theepreiſe weiter kein Reſultat über das Monopol der Oſtindiſchen Geſellſchaft liefern kann, als in der Vorausſetzung, daß die Güte der auf dem einen wie auf dem andern Platze verkauften Theegattungen ſich ungefähr gleich iſt. Die Vertheidiger der Oſtindiſchen Geſellſchaft haben aber immer geſucht zu behaupten, daß die Theegattungen, mit denen die brittiſchen Handelsplätze verſorgt würden, vorzüglicher und beſſer ſeyen, als die auf dem feſten Lande und in den Vereinigten Staaten eingeführten; und ſey dieſes die Folge der Art und Weiſe, welche die Oſtindiſche Compagnie beim Einkauf und der Wahl der Theeſorten ausübe. Man hat ſich aber überzeugt, daß dieſe Behauptungen völlig nichtig ſind. Die Theeproben, welche im Jahre 1829 durch die brittiſchen Conſulate auſſerhalb Landes eingekauft wurden, nahm man ohne beſondere Berückſichtigung da aus, wo man ſolche auf den fremden Plätzen gerade haben konnte; und dennoch wurde durch die Prüfung der Makler, welchen ſolche zur Unterſuchung überliefert wurden, angegeben, daß dieſe Sorten faſt ſämmtlich eben ſo hoch und noch höher zu verkaufen ſeyn dürften, als in den öffentlichen Verkäufen zu London die Preiſe vorkommen. In Bezug auf Hamburg ergab ſich hieraus:

Namen der Theegattungen.	Preiſe für's Pfund, welche dafür in den öffentlichen Verkäufen der Oſtindiſchen Compagnie 18-8/29 gemacht wurden.		Preiſe welche die Londener Theemakler für die Hamburger Theeproben beſtimmten.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*
Bohea	1	6½	1	4½
Congou	2	4	2	3¾
Campoi	2	9	2	0¾
Souchong	2	10¼	2	1¾
Peko	3	9¼	6	8
Twankay	2	5½	2	8
Hyſon-ſkin	2	4	2	2¼
Hyſon	4	1¾	4	5
Gunpowder	6	6½	5	6

Es geht hieraus nach dem Ausſpruche der urtheilfähigſten Männer, die aufzufinden und dazu berufen worden waren, hervor, daß die geringeren Theeſorten, als Bohea und Congou, wie man ſolche zu Hamburg kaufen kann, wenig denen von der Oſtindiſchen Compagnie öffentlich verkauften nachſtanden; daß aber die meiſten feinern Theegattungen, wie Peko, Twankay, Hyſon u. a., offenbar von größerer Güte waren, und läßt ſich daher abnehmen, daß die brittiſchen Conſumenten für die hohen bezahlten Preiſe keinesweges durch eine höhere Vorzüglichkeit der Waare

entſchädigt werden. Will man daher das Monopol des Theehandels vertheidigen, ſo müſſen triftigere Argumente, wie die die bisher aufgeſtellten, beigelegt werden.

Preiſe des Bohea- und Congou-Thee's in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie. Thee-Gattungen, welche zum Verkauf geſtellt werden. — Bohea iſt die wohlfeilſte Theeſorte, welche von China eingeführt und daher auch diejenige, welche von den geringeren Volksklaſſen am häufigſten gebraucht wird. Während der Jahre 1793 bis 1811 war der Preis des Bohea bei den Verkäufern der Compagnie nicht über 1*s.* 6*d.* Im Jahr 1812 wurde er von 1*s.* 7*d.* bis 2*s.* 3*d.* in die Höhe getrieben und hielt ſich ſo bis 18$^{25}/_{26}$, zu welcher Zeit er auf 2*s.* herabkam, und ſpäter ſchwankte er zwiſchen 1*s.* 6*d.* und 1*s.* 7*d.* Dieſes Weichen des Preiſes hatte einen viel größern Verbrauch zur Folge, und während ſich derſelbe in den Jahren 1823 bis 1825 auf 2,000,000 ℔ jährlich belief, ſtieg er 18$^{28}/_{29}$ auf 3,788,012 ℔ — und hierin liegt ein ſchlagender Beweis, wie ſehr billig geſtellte Preiſe den Verbrauch einer Waare erhöhen! — Wäre das Monopol der Oſtindiſchen Compagnie nicht vorhanden, ſo dürfte der Preis des Bohea noch weiter heruntergehen, und von 1*s.* 6*d.* oder 1*s.* 7*d.* auf 8½ oder 9*d.* kommen; denn ſolch ein Unterſchied iſt zwiſchen den Preiſen der Compagnie und denen in Hamburg und New-York vorhanden. Käme dieſer Theepreis ſoweit herab, ſo ließe ſich annehmen, daß in Großbrittanien der Verbrauch auf 7 bis 8,000,000 ℔ ſteigen würde. Die ſehr ſtarke Zunahme des Kaffeeverbrauchs, welche daſelbſt ſeit 1807 Statt gefunden, beweist den ungeheuren Einfluß niedriger Preiſe bei dergleichen Artikeln. Die Zubereitung des Kaffee's als Trank erfordert mehr Mühe, und wird daher von den ärmern Klaſſen weniger geſchätzt und nicht ſo gern genoſſen, wie Thee. Der vermehrte Kaffee-Verbrauch entſpringt in der That beinahe eben ſo ſehr aus dem im Theehandel befolgten Syſtem, als aus der Herabſetzung des Einfuhrzolls.

Congou-Thee iſt nach dem Bohea die wohlfeilſte Gattung, welche von der Oſtindiſchen Compagnie zum Verkauf geſtellt wird. Im Jahr 1815 — 16 verkaufte dieſelbe das ℔ zu 2*s.* 11*d.* und hat ſeitdem geſtattet, daß der Preis auf 2*s.* 4*d.* gewichen iſt; eine ganz unerhebliche Preisverminderung, erwägt man, welch eine viel wichtigere in demſelben Zeitraum den Pfeffer betroffen hat (vergl. den Artikel Pfeffer), ſowie mehrere andere Waaren, welche durch den freigegebenen Handel nach Oſtindien eingebracht worden ſind. Congou wird in den Mittelklaſſen der Bevölkerung verbraucht, und zwei Drittheile alles im vereinigten Königreiche verbrauchten Thee's iſt von dieſer Sorte. Ungeachtet der angegebenen Preisverminderung koſtet ſolcher immer noch ungefähr 100% mehr als in Hamburg. Bei den feineren Theegattungen iſt die Höhe der Preiſe weniger bemerkbar, es fällt daher das ganze Gewicht des Theemonopols auf die unteren und mittleren Klaſſen. Nicht überſehen darf man es jedoch, daß der übertriebene hohe Theepreis ſelbſt die reicheren Einwohner veranlaßt hat, die zweiten Sorten Thee zu verbrauchen, *) und wird daher in England, ungeachtet es das reichſte Land iſt und der Geſchmack am Theetrinken faſt nirgends allgemeiner iſt, nur ſehr wenig feiner Thee getrunken. Auch trifft man auf den engliſchen Handelsplätzen mehrere feine Theegattungen gar nicht an, und während in den Preiscouranten von Hamburg, Amſterdam und Neu-York etwa ein Dutzend verſchiedene Gattungen aufgeführt ſtehen,

*) Anmerk. d. d. Herausgebers. Wenn dem ſo iſt, hat es wohl einen andern Grund, denn es werden in England viele Gegenſtände des Luxus und des Genuſſes zu ſo hohen Preiſen bezahlt, daß es Wohlhabenden gar nicht darauf ankommen kann, eine Theeſorte zu 10 bis 12*s.* das ℔ zu trinken, als den geringeren Thee zu 5*s.* das ℔ aus Sparſamkeit zu wählen.

hört man in England nur von 7 oder gar nur 6 verſchiedenen Gattungen Thee. Imperial (Kaiſerthee), eine vorzüglich feine Theegattung, wird in Nordamerika und auch auf dem feſten Lande regelmäßig eingeführt, in England iſt ſolche aber ganz unbekannt. Singlo-Thee, welcher ehemals von der Compagnie eingeführt wurde, iſt ſeit 40 Jahren gänzlich aus dem Handel verſchwunden. Peko und Gumpowder, die feinſten ſchwarzen und grünen Theegattungen, werden nur in geringerer Quantität und faſt nur von den Offizieren der Oſtindienfahrer mitgebracht. Es beweist dieſes auf's Neue, daß das Thee-Monopol ebenſo, wie alle andern Monopole, die Preiſe der Waare ungeheuer ſteigert, dazu zwingt, geringere Sorten zu wählen und ſich den Genuß der feineren verſagen zu müſſen. Wären die Preiſe der letzteren mäßiger, wer würde nicht glauben, daß man ſie dann ebenſo, wie in Nordamerika, vorziehen, und ſtark begehren würde?

IV. Bedingungen, unter welchen der Ostindischen Compagnie der Alleinhandel mit Thee verliehen worden ist.

Bedingungen u. ſ. w. Es ſcheint, daß die geſetzgebende Gewalt zeitig inne geworden, daß die Oſtindiſche Compagnie die Macht beſäße, unter dem Schutze ihres Monopols übertrieben hohe Preiſe für den Thee zu fordern; es wurden deßhalb verſchiedene Verſuche gemacht (die zwar ohne Erfolg blieben), um die Theepreiſe auf einen angemeſſenen Stand zu bringen. So wurde z. B. im Jahr 1745 die Zollabgabe auf Thee auſſerordentlich herabgeſetzt, und wurde durch eine in demſelben Jahre erlaſſene geſetzliche Verordnung (18, Georg II., C. 28) beſtimmt, damit die Compagnie das Publikum nicht um die Vortheile dieſer Herabſetzung bringen möchte, daß, wenn die von derſelben eingeführten Theevorräthe den Bedürfniſſen der brittiſchen Bevölkerung nicht entſprechen würden, ſo daß der Preis im Lande auf einen gleichen Stand mit den Preiſen des benachbarten feſten Landes erreicht werde, es der Oſtindiſchen Compagnie oder ihren Nachfolgern geſetzlich geſtattet ſeyn ſolle, aus dem übrigen Europa ſolche Quantitäten Thee einzuführen, als es für nothwendig erachtet werden dürfte; und durch eine andere Abtheilung derſelben geſetzlichen Verordnung wird noch auſſerdem feſtgeſetzt, daß, wenn es die Oſtindiſche Compagnie zu irgend einer Zeit vernachläſſigen werde, die brittiſchen Handelsplätze mit einer hinlänglichen Quantität Thee zu angemeſſenen Preiſen zu verſehen, es den Lords der Schatzkammer geſetzlich freiſtehen ſolle, Licenzen auszugeben, an wen es immer ſey, an Handelsgeſellſchaften oder an Handelsvereine, um aus dem übrigen Europa Thee einführen zu dürfen.

Wäre dieſes Geſetz wirklich in Kraft getreten, ſo würden dadurch die Anmaßungen der Oſtindiſchen Compagnie ſicher in engere Grenzen gebracht worden ſeyn; doch es wurde daſſelbe ſehr bald vergeſſen, und die Compagnie fuhr fort, ihre Theeverkäufe zu unerhörten Preiſen vorzunehmen, welche die von Hamburg und Rotterdam um ſo ſehr viel überſtiegen.

Dieſelbe wohlbegründete Beſorgniß, welche das Geſetz von 1745 hervorgerufen hatte, bewährte ſich auf's Neue in den Schritten, die 1784 gethan wurden, als man die Abgaben vom Thee herabſetzte. Es wurde hiernach beſtimmt (24, Georg III., C. 38), daß die Oſtindiſche Compagnie jedes Jahr vier Theeverkäufe anſtellen ſolle, und zwar in angemeſſenen Zwiſchenräumen mit einem hinreichenden Quantum, um die Bedürfniſſe zu befriedigen; auch ſolle bei jedem Verkaufe der Thee ohne Vorbehalt den Meiſtbietenden zugeſchlagen werden, und 1*d.* werde über den Einſatzpreis dazu als hinreichend erachtet. Durch eine andere Clauſel deſſelben Geſetzes ſollte es der Oſtindiſchen Geſellſchaft geſetzlich nicht zugelaſſen ſeyn, — „ihre Theevorräthe zu ſolch einem Preiſe einzuſetzen, der mehr betrage, als die Einkaufskoſten, die Fracht

und Speſen der Einfuhr davon mit Zuziehung der erlaubten Zinſen, von der Zeit des Einbringens in Großbrittanien an gerechnet, und der laufenden Aſſecuranzprämie für Seegefahr. — Auch ſolle die Compagnie gehalten ſeyn, für wenigſtens ein Jahr des Verbrauchs im Voraus auf Vorrath zu halten, wie erſteren die Verkäufe des Jahres vorher angeben würden, und ebenſo ſolle ſie den Lords der Schatzkammer Abſchriften ihrer Rechnungen und Ueberſchläge vorlegen, nach welchen ſie Aufträge zur Einfuhr ertheilte und wie die Preiſe zu den öffentlichen Verkäufen, ſowie die Quantitäten, die eingeſetzt werden ſollen, beſtimmte.

Der Zweck dieſer Bedingungen iſt augenfällig. Der Nation ſollte ſtets hinreichend Thee geliefert werden, und zwar ohne daß die Verkaufspreiſe deſſelben auf eine drückende Höhe gebracht würden. Allein ein Monopol und niedrige Preiſe ſind Dinge, die ſich niemals zuſammen vertragen, und die vorerwähnten Bedingungen dienten wenigſtens nicht dazu, daß daraus ein wirklicher Nutzen gezogen worden, und blieben gänzlich ohne einige Anwendung. Denn

Erſtens berechnete die Compagnie auf den Einkaufspreis und folglich auch auf den Einſatzpreis des Thee's verſchiedene Unkoſten, welches ſie eigentlich nicht befugt war, welche indeſſen die Lords der Schatzkammer, ſelbſt wenn dieſelben Neigung geſpürt hätten, kaum in Wegfall bringen konnten. So ſagt ſie (die Compagnie), die Koſten der Faktorei zu Canton wären ſtets auf den Theepreis geſchlagen worden, das Perſonal beſtehe aus ungefähr 20 Perſonen und koſte jedes Jahr im Durchſchnitt £ 100,000! Es läßt ſich indeſſen eigentlich nicht abſehen, zu welchem Behufe ſolch ein koſtſpieliges Comptoir daſelbſt gehalten wird. Der ganze nordamerikaniſche Handel zu Canton wird bloß von den Kapitainen der hinkommenden Schiffe betrieben, und es iſt bekannt, daß dieſelben weit geringeren Störungen ausgeſetzt waren, als die Engländer von den Eingeborenen erfuhren. Es möchte vielleicht ein Conſul, dem ein Beiſitzer, ein Dollmetſcher und ein oder zwei Beamten beigegeben würden, zu dem Vortheil des engliſchen Handels zu Canton unterhalten werden können, und anſtatt eines ſo großen Aufwandes von £ 100,000 würden dieſe Angeſtellten mit £ 5000 befriedigt ſeyn, oder höchſtens £ 8000 koſten.

Zweitens iſt von dem Ausſchuß der Commiſſion von 1830 erwieſen worden, daß es der Gebrauch der Compagnie ſchon ſeit einer Reihe von Jahren war, alle Verluſte, welche derſelben aus ihren auswärtigen Handelsunternehmungen erwuchſen, auf den Thee zu ſchlagen, und zu dieſem Ende rechnete ſie in ihren Büchern den Tale oder die chineſiſche Geldvalute wie hoch ihr ſolcher zu ſtehen kommt, um Thee dafür einzukaufen. Dieſes Verfahren war eine unwiderlegbare Umgehung des Geſetzes, es gab aber keine Mittel oder nur ſehr unzureichende, um ſie zu verhindern.

Drittens, die der Oſtindiſchen Compagnie auferlegte Verpflichtung, für die Bedürfniſſe eines Jahres in ihren Speichern hinlängliche Vorräthe zu halten, trug dazu bei, ſowohl den Preis zu erhöhen, als die Güte der Waare zu vermindern. Nach einem, auf Antrag des Ausſchuſſes der Commiſſion von 1830 (First Report, App. p. 23) eingegangenen Berichte war die kürzeſte Zeit 14 Monate, in welcher die Compagnie Thee zum Verkauf auf dem Lager behalten hatte, und daß, im Durchſchnitt gerechnet, alle Theevorräthe, die in den drei Jahren, die mit 1829 endigten, verkauft worden, 17 Monate auf dem Lager geweſen. Geringe Theegattungen werden durch das Aufbewahren während eines Zeitraums von 12 Monaten wenigſtens um 5% ſchlechter, und müſſen den aus China friſch angekommenen Zufuhren beim Verkaufe allemal nachgeſetzt werden. Werden hierzu noch die Speichermiethe, Kapitalzinſen, Verſicherung gegen Feuersgefahr auf 17 Monate zu der Verſchlechterung der Waare durch das auf dem Lagerliegen gerechnet, ſo gehen dadurch zu Laſten des

Publikums, als Folge einer zwar gut gemeinten, nicht aber hinlänglich überlegten Einmiſchung 15% verloren, um welche die Theepreiſe ſich höher ſtellen.

Viertens iſt es einleuchtend, daß, angenommen, der koſtende Preis des Thee's der Compagnie ſey nicht unverhältnißmäßig erhöht, die Bedingung, ſolchen beim öffentlichen Verkaufe zuzuſchlagen, wenn auch nur 1*d.* per ℔ über dieſen Preis angeboten worden, allemal eine täuſchende bleibt. Wäre der Handel frei, ſo würde jeder Kaufmann verſuchen, billiger zu ſeyn, als der andere, ſo daß die Thee-, wie die Kaffee- und Zuckerpreiſe zum Nutzen der Verbraucher auf den unterſten Stand gebracht werden würden. Die Lage der Oſtindiſchen Compagnie iſt aber von einer ganz verſchiedenen Art. Da dieſelbe allein Verkäufer iſt, ſo ſo läßt ſie es unausgeſetzt an Waare fehlen. Anſtatt ſolche Quantitäten Thee auszubieten, die bei den öffentlichen Verkäufen über den Einſatzpreis nur einen mäßigen Aufſchlag hervorbringen könnten, richtet dieſelbe die Vorräthe dergeſtalt ein, daß der Preis allemal bedeutend in die Höhe gehen muß. Man überſehe dabei nicht, zu bemerken, daß der Gewinn, den die Compagnie durch dieſes Syſtem macht und den ſolche in ihre Kaſſen legt, ein auſſerordentlicher iſt; denn auf den Einſatzpreis wird alles geſchlagen, was ſich nur einigermaßen verantworten läßt, Kapitalzins und Verſicherungskoſten mit eingeſchloſſen, und zugleich auch, wie ſchon gezeigt worden iſt, Gegenſtände und Unkoſten, die damit eigentlich gar nichts zu ſchaffen haben. Um zu beweiſen, bis zu welchem Umfange dieſes Mittel, Gewinn zu machen, ausgebildet wurde, ſtehe hier von der Juni-Auction des Jahres 1830 angeführt, daß die Compagnie den Congou-Thee 1*s.* 8*d.* und 2*s.* 5*d.* das ℔ einſetzte; die geringere Sorte oder die zu 1*s.* 8*d.* wurde zum Theil zu 2*s.* 1½*d.*, welches einen Aufſchlag von 22½% beträgt, und zum Theil zu 2*s.* 5*d.*, welches einen Aufſchlag von 45% beträgt, zugeſchlagen; während die beſſere Sorte, die zu 2*s.* 1*d.* eingeſetzt worden, zum Theil zu 2*s.* 2*d.* verkauft wurde, welches 4% ausmacht, und zum Theil zu 3*s.* 7*d.* über den Einſatzpreis zugeſchlagen wurde, welches 72% auf den Einſatzpreis beträgt, das heißt über einen Preis, der berechnet war, den gewöhnlichen Gewinnertrag zu gewähren! — Herr Mills, ein ſehr unterrichteter, im Großen Geſchäfte treibender Theehändler zu London, hat der Commiſſion des Oberhauſes in einer eigenen Schrift auseinandergeſetzt, daß der Aufſchlag über den Einſatzpreis bei den öffentlichen Theeverkäufen der Compagnie im Juni 1830 ſich auf £ 122,177. 18*s.* 1*d.* belaufen, und inſofern jedes Jahr vier ſolcher öffentlichen Verkäufe Statt fänden, £ 500,000 im Jahre angenommen werden könnten, die die Compagnie dadurch mehr Ueberſchuß erhalte! Und war der eben genannte Ueberſchuß drei bis vier Jahre früher noch weit beträchtlicher, wie allgemein bekannt geworden iſt.

Man kann aus allem dieſem abnehmen, wie leicht es der Compagnie geworden iſt, den Verfügungen, die in dem Geſetze von 1784 enthalten ſind, zu begegnen und für ſich daraus Nutzen zu ziehen, und wie ſchon erwähnt wurde, kann jeder Verſuch, mit einem Monopole niedrige Preiſe und gute Beſchaffenheit der Waare zu verbinden, nur auf kindiſchen Täuſchungen beruhen. Jedes Monopol erzeugt Theurung und Mangel, Handelsfreiheit dagegen Wohlfeilheit und Ueberfluß! —

V. Einfluſs dieses Privilegiums auf die Zolleinnahme; Gewinn, den die Ostindische Compagnie dabei gemacht hat u. ſ. w.

Abgaben vom Thee. — Solche werden, wie ſchon bemerkt, vom Werthe mit 100% erhoben, nämlich von allen Theegattungen, die über 2*s.* und höher das ℔ bezahlt werden; und 96% von denen, die zu 2*s.* und darunter im Preiſe ſtehen. Dieſe Abgabe iſt unſtreitig eine hohe zu nennen; da jedoch eine ſehr hohe Staatseinnahme erforderlich iſt, ſo ſcheint ſich nicht wohl etwas dagegen einwenden zu laſſen, wenn der Handel mit Thee freigegeben würde. Bei dem gegenwärtig befolgten

Syſtem erſcheint eine Abgabe dieſer Art indeſſen beinahe zu übertrieben, indem ſich ſolche immer nach den laufenden Preiſen des Thee's richtet, und wenn dieſe von der Compagnie auf's Doppelte getrieben werden, ſo wird auch die Abgabe verdoppelt und beträgt dann 200 % auf den wirklichen Werth der Waare! So iſt der gewöhnliche Preis des Congou-Thee's in Hamburg ungefähr 1*s.* 2½*d.* das ℔, und wenn die Compagnie dergleichen eben ſo hoch ſtellte, würde die Abgabe darauf 1*s.* 2½*d.* ſeyn, und das ℔ den Händler ſonach 2*s.* 4½*d.* zu ſtehen kommen; anſtatt deſſen verkauft die Compagnie ihren Congou-Thee zu 2*s.* 3*d.* oder 2*s.* 1*d.*, und da die Abgabe darauf ebenſoviel ausmacht, koſtet das ℔ 4*s.* 6*d.* oder 4*s.* 8*d.*; und obgleich die Abgabe nur auf 100 % beſtimmt iſt, ſteigt ſie dennoch auf 200 % vom Marktpreis bei freiem Handel. Das Unheil, welches das Theemonopol anrichtet, iſt dadurch zu einer Höhe geſteigert, ſo daß es kaum mehr zu ertragen iſt, denn auſſer, daß es die Verkaufspreiſe der Waare verdoppelt, werden zugleich auch die davon zu erlegenden Abgaben verdoppelt.

Nachſtehende kleine Tabelle, welche der Aufmerkſamkeit des Leſers beſonders empfohlen iſt, zeigt am beſten, welche Wirkungen das gegenwärtige Syſtem ausübt. Es findet ſich darin zuerſt der koſtende Preis der Theegattungen in Hamburg, wie ſolche von dem engliſchen Conſul daſelbſt eingekauft wurden (ſ. Colonne 3.), dazu werden die Abgaben in England geſchlagen (Col. 4.), worauf die dadurch entſtehenden Preiſe folgen (Col. 5.), zu welchen die Verbraucher ſolche bei freiem Handel vorbehalten würden. Hiernach (Col. 6.) ſtehen die Preiſe, welche die Londoner Makler für die Hamburger Theegattungen feſtſetzten; und ſchlägt man zu ſolchen die engliſchen Abgaben (Col. 7.), ſo findet man (unter Col. 8.) die Preiſe des Thee's, zu welchen ſolche unter dem Monopolſyſteme ſtehen. Nun ziehe man von den letzteren den koſtenden Hamburger Preis ab (Col. 9.), ſo ergibt ſich die Preisſteigerung, durch das Monopol hervorgebracht, die wirkliche Höhe der Abgabe, nach Verhältniß des Preiſes eines Pfundes Thee, und wieviel Procente ſolche ausmache.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.		8.	9.	
Theegattungen und Namen.	Sorten.	Koſtender Preis in Hamburg.	Engliſche Zoll-Abgabe auf den Hamburger Preis gerechnet.		Betrag des Hamburger Preiſes mit Zurechnung der engl. Zoll-Abgabe.	Taxation des Hamburger Thee's durch die daſigen Makler.	Zoll-Abgabe.		Preis des verzollten Thee's in London.	Wirkliche Abgabe des Conſumenten auf den koſtenden Preis.	
			pCt. 96.	pCt. 100.			pCt. 96.	pCt. 100.		Auf's Pfund.	pCt.
		d.	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	
Bohea . .	Geringſte Sorte.	7·38	7·08	—	14·46	16·	15·36	—	31·36	23·98	325
Congou .	Geringſte Sorte.	12·60	12·09	—	24·69	25·5	—	25·5	51·	38·40	305
Souchong	Beſte Sorte.	20·21	19·40	—	39·61	27·	—	27·	54·	33·79	167
Hyſon .	Beſte Sorte.	37·23	—	37·23	74·46	60·	—	60·	120·	82·77	222
Gunpowder	Beſte Sorte.	66·59	—	66·59	133·18	72·	—	72·	144·	77·41	116
Peko . .	Beſte Sorte.	71·74	—	71·74	143·48	66·	—	66·	132·	60·26	84

Aus vorſtehender Angabe ergibt ſich, und kann der Leſer ſich auf die Genauigkeit derſelben verlaſſen, daß anſtatt einer Abgabe vom Werthe von 96 %, die untern und mittleren Volksklaſſen, welche Thee verbrauchen, durch das Monopol und die darauf gelegte Taxe über 300 % auf den Preis des Thees zu entrichten haben, wie ſolcher in Hamburg ſteht. Hierin liegt auch die wahre und augenſcheinliche Urſache, daß der Theeverbrauch in Großbrittanien fortwährend im Abnehmen iſt. Wohl in keinem andern Lande hat die Staatsgewalt jemals einen Verſuch gemacht, 325 % Abgaben auf das Getränk der ärmeren Klaſſen zu erheben, oder beſſer geſagt, auf eines der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe dieſer Menſchen. Anſtatt daß man ſich über die Abnahme des Theeverbrauchs wundert, ſollte man vielmehr erſtaunen, daß ſie nicht noch viel größer ſey. Auſſerdem, daß die unerſchwinglichen

Theepreiſe eine ſehr weit verbreitete Verfälſchung der Theeſorten hervorgebracht haben, wird auch ein ſtarker Schleichhandel mit den feineren Gattungen fortwährend betrieben. In nicht geringem Grade ſind dadurch die Armen auch veranlaßt worden, mehr Gin zu trinken, welcher Umſtand mit ſo viel Bedauern beſprochen worden iſt. Faſt möchte behauptet werden, daß, wenn das Monopol der Oſtindiſchen Geſellſchaft in Wegfall käme, dadurch größere Mäßigkeit, und alſo auch ein geregelteres Leben befördert werden würde, als durch die Errichtung von tauſend Mäßigkeits-Vereinen und eben ſo vielen Predigten gegen die Trunkenheit!

Der Ertrag des vom Thee erhobenen Einfuhrzolles iſt neuerlich unter £ 3,400,000 herabgeſunken; während der letzteren 14 Jahre hat derſelbe im Durchſchnitt jährlich £ 3,800,000 betragen. Wäre der Theehandel frei gegeben und die Waare auf dieſelbe Weiſe beſteuert worden, wie gegenwärtig, und wie es durch das Monopol hervorgebracht worden iſt, ſo hätte man davon eine Einnahme von £ 5,400,000 gemacht; der Unterſchied von £ 1,600,000 ſind die Koſten des Monopols, ungerechnet deſſen, was durch die Erhöhung der Abgabe in den Colonien aufgewendet worden iſt, und auch ungerechnet, daß der Handel mit China und Oſtindien dadurch verringert wurde.

Es wird vielleicht geglaubt, daß, wenn der Theehandel freigegeben würde, die Preiſe des Thees ſo weit herunter kommen dürften, daß die Regierung, anſtatt davon jedes Jahr £ 3,800,000 oder £ 3,400,000 zu beziehen, kaum die Hälfte dieſer Summe erheben dürfte. Dann müßte der Verbrauch aber auf dem jetzigen Standpunkte bleiben, welches nicht anzunehmen iſt, wohl aber, daß er ſich mehr als verdoppeln würde; und während dann der Conſument Thee für die Hälfte des jetzigen Preiſes erhielte, würde zugleich die Einnahme darauf ſich gegen die jetzige beträchtlich höher ſtellen.

Gewinn, welchen die Oſtindiſche Compagnie durch den Theehandel bezieht. So groß auch immer die Opfer der brittiſchen Nation ſind, welche ſie dem Monopole der Oſtindiſchen Compagnie darbringen muß, ſo iſt es doch immer noch in Zweifel zu ſtellen, ob dieſe davon wirklich einen Gewinn beziehe. Es iſt Jedermann überzeugt, daß es der Compagnie unmöglich fällt, von dem ihr verliehenen Privilegium einen Gewinn zu erlangen, der dem gleich ſeyn würde, den Privatleute in einer gleichen Stellung darauf erzielen würden. – „Die Anſichten eines jeden Monopoliſten ſind — um ſich der wahren und bedeutſamen Worte Gibbons zu bedienen — engherzig, und von Verdroſſenheit und Schlaffheit begleitet. Was derſelbe auch immer vornehme, allemal iſt's mit größern Koſten begleitet und in den Wirkungen von geringerem Erfolge, als wenn ein unabhängiger Mann ſich damit befaßte. Verbeſſerungen, die bei einer frei gegebenen Mitbewerbung eifrig aufgenommen werden, ſieht man von den ſtolzen Körperſchaften, die von jeder nebenbuhleriſchen Beſorgniß befreit, und die für keinen Mißgriff verantwortlich ſind, nur mit einem eigenſinnigen Widerſtreben und mit Trägheit ergreifen.“ – Selbſt wenn die Directoren einer ſo großen Handelsgeſellſchaft, wie die Oſtindiſche iſt, geneigt wären, dem Handelsverkehr mehr Ausdehnung zu geben, und die Geſchäfte nach den neueſten, verbeſſerten Grundſätzen zu betreiben, ſo würden ſich dieſelben auſſer Stande ſehen, dieſes thun zu können. Nur durch Dienſtleute vermögen ſie zu handeln, und kann man ſich wohl einbilden, daß die Leute niemals eine ſo aufmerkſame Wachſamkeit für den Nutzen der Compagnie an den Tag legen, oder die Geſchäfte, die ihnen anvertraut ſind, mit ſolch einer Sorgfalt und Sparſamkeit betreiben werden, wie Kaufleute, die für ihre eigene Rechnung Handel treiben, die ihren Vortheil überall im Auge haben und mit dem eigenen Vermögen für jeden begangenen Fehler büßen müſſen. Alle Geſchäfte der Compagnie, ſoviel auch die Directoren immer bemüht geweſen ſind, Thätigkeit und Sparſamkeit hineinzubringen, ſind

ſtets nach einem gewiſſen Schlendrian betrieben worden, und wird dieſes damit immer der Fall ſeyn. Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß deren Schiffskapitaine und Handelsagenten Leute von Ehre ſind; es würde aber der geſunden Vernunft Hohn geſprochen ſeyn, anzunehmen, daß ſolche nur in einer Hinſicht mit Leuten verglichen werden können, die für eigene Rechnung Handel treiben, was Eifer, Benehmen und Geſchicklichkeit anbelangt.

Schon in dem Artikel Oſtindiſche Compagnie iſt die Unterſuchung der Streitfrage erwähnt worden, ob die Oſtindiſche Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen gewonnen oder verloren habe. Es iſt dieſes eigentlich kein Gegenſtand, auf welchen hier auf's Neue eingegangen werden kann, doch ſind jedenfalls die Meinungen und Behauptungen derer ganz richtig, die angegeben, daß die Oſtindiſche Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen große Verluſte erlitten habe. Die Angelegenheiten der Oſtindiſchen Compagnie ſo genommen, wie dieſe ſtehen und wie ſie ſelbſt angibt, ſo hat ſolche in den drei Jahren, die mit dem von 1827 zu 1828 ſchließen, £ 2,542,569 in dem chineſiſchen Handel übrig behalten, und beträgt dieſes einen Gewinn von £ 847,523 jährlich. (Appendix to Second Report of Select Committee of 1830, p. 95.)

Da es ſich indeſſen vorſtehend gezeigt hat, daß der von der Compagnie erhobene Gewinn auf die verkauften Quantitäten Thee, gegen die Preiſe derſelben Gattungen Thee genommen, wie ſolche zu Hamburg verkauft wurden, allein jährlich auf £ 1,700,000 wenigſtens beläuft, ſo ergibt ſich nach dem, was die Compagnie ſelbſt anführt, daß durch ihr Monopol ein abſoluter Verluſt von £ 852,177 entſtanden iſt, ungerechnet des noch nachtheiligeren Umſtandes einer Verdoppelung der Abgaben, und der Beſchränkung des Handels von Großbrittanien mit China auf weniger als ein Drittheil von dem, was derſelbe betragen haben würde, wäre er frei gegeben und dem Unternehmungsgeiſte eines jeden Einzelnen zugänglich geweſen!

Sollte aber ſelbſt dann, wenn die Compagnie jeden Heller einſteckte, den das Publikum auf ſolche Weiſe verliert, dieſer Mißbrauch fortbeſtehen? Es ſoll die Oſtindiſche Compagnie hiedurch nicht herabgeſetzt werden, und „die Herren und Frauen,“ aus denen ſolche beſteht, ſehr achtbare Leute ſeyn; ihre Verdienſte ſind aber nicht ſo groß, daß zu ihrem Nutzen vom Publikum unmittelbar und mittelbar jedes Jahr £ 3,000,000 erhoben werden müſſen. Der Gedanke, ein Privilegium mit mehr als doppeltem Aufwande für eines der nothwendigſten Bedürfniſſe aufrecht zu erhalten, weil dieſes für 2500 Individuen von einer Bevölkerung von 25,000,000 Vortheil bringt, iſt zu abgeſchmackt, um nur der geringſten Betrachtung werth zu ſeyn.

Möglichkeit einer vermehrten Theezufuhr aus China. Man hat zu einer Zeit behaupten wollen, daß, ſobald der Theehandel frei gegeben, und der Begehr nach Thee in England zunehmen werde, letzteres Land mit dieſer Waare nicht hinlänglich verſehen werden könne, und die Abſchaffung des Theemonopols vielmehr der chineſiſchen Regierung als dem brittiſchen Conſumenten zu Gute kommen werde. Der Leſer wird nicht erwarten, daß hier auf eine lange Unterſuchung ſolch eines nichtigen Zweifels eingegangen werde. Zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts ſcheint der geſammte Theeverbrauch von Großbrittanien, des Continents und Amerikas nicht 500,000 Pfund erreicht zn haben; gegenwärtig iſt der Theebedarf von Großbrittanien, von dem Continente und den Vereinigten Staaten wenigſtens 50,000,000 Pfund. Deſſenungeachtet weiß ein Jeder, der in der Geſchichte des Handels nur einigermaßen bewandert iſt, daß, ungeachtet ſich der Verbrauch dieſes Artikels hundertfach vermehrt hat, der Preis davon auf allen Handelsplätzen fortwährend gefallen iſt, und daß die öffentlichen Verkäufe einen guten Theil weniger bringen als vor 50 und 60

Jahren. Man kann daher über dieſen Gegenſtand ganz ruhig ſeyn. Die Erzeugung des Thees iſt in China ſehr leicht auszubreiten; der große Flächenraum jenes Reichs, die Eigenthümlichkeit des dortigen Bodens, jedes Quantum Thee hervorzubringen, und deſſen dortige allgemeine Einführung widerſprechen dem völlig, als wenn ein vermehrter Verbrauch in Europa jemals eine bemerkbare oder dauernde Steigerung des Ankaufspreiſes hervorbringen könnte.

Thee-Auctionen im Hauſe der Oſtind. Compagnie in London. Die Gebote auf gewiſſe Partieen Thee werden jedesmal durch die angeſtellten Makler gethan, und wegen der Unruhe und des Lärmens in dem Auctionsſaale, und bei der ſchnellen Folge der Gebote ſelbſt, iſt kein Fremder im Stande ſelbſt ein Gebot zu verſuchen. Einer der jüngern Directoren hat in dem Saale ſeinen Platz als Oberſchiedsrichter. Die zum Verkauf ausgeſtellten Waarenpartieen werden vorher von den Maklern unterſucht, und jede Kiſte wird von ihnen mit einem gewählten Zeichen verſehen, um den Werth zu beſtimmen. Die Compagnie gewährt keine Art von Vergütung wegen Beſchädigungen, Ausſchuß oder ſchlechter Packung, oder ungleicher Waare, welche wirklich oder vorgeblich gefunden wird, es ſey in einer Kiſte oder bei einer Partie Thee; es wird nämlich vorausgeſetzt, daß die Makler die Mittel beſitzen, durch ihre Unterſuchungen ſich mit der Beſchaffenheit jeder Partie Waare bekannt zu machen.

Was die Tara und den Rabatt betrifft, vergleiche man den Artikel Oſtindiſche Compagnie.

Alle Einkäufer von Thee entrichten mit dem Betrag für die Waare zugleich die Abgabe oder den Einfuhrzoll für Thee, und die Compagnie vergütet ſolche an die Zoll- und Accis-Behörde ebenſo, wie die Branntweinbrenner, die Seifenſieder u. ſ. w. es thun. In einem von dem Ausſchuſſe der Commiſſion von 1830 dem Unterhauſe vorgelegten Zeugniſſe iſt dargethan, daß über 80 Accisbeamte bei den öffentlichen Thee-Verkäufen der Compagnie in den Docks und Waarenhäuſern der Compagnie angeſtellt zu ſeyn pflegen.

Theeverkäufer im Kleinen ſind in England verbunden, eine Licenz zu löſen, deren eine jede für's Jahr 11*s.* koſtet. Da dieſelben mit denen, welche mit Kaffee und Pfeffer handeln, zuſammen geſtellt ſind, kann deren Zahl genau nicht angegeben werden, man kann aber mit Sicherheit annehmen, daß es deren 80,000 gibt.

Theeverbrauch auf dem Continent und in den Vereinigten Staaten. Unter den Ländern des Continents verbrauchen Rußland und Holland den meiſten Thee. Im Jahre 1830 betrug die Thee-Einfuhr Rußlands 154,554 Pud oder 5,563,444 Pfund. Es wird daſelbſt faſt nur ſchwarzer Thee eingeführt. In Holland beträgt die Thee-Einfuhr jährlich 2,700,000 Pfund, und die Abgabe davon iſt 1½*d.* bis 4½*d.* für's Pfund. Der Verbrauch in Frankreich ſoll 230,000 Pfd. per Jahr nicht überſteigen. In Hamburg werden jedes Jahr 1,800,000 Pfd. eingeführt, von welchen das meiſte nach dem Innern Deutſchlands gebracht wird. Die Einfuhr von Venedig und Trieſt ſoll 7 Centner *) jährlich nicht überſteigen. (Man vergl. den Art. Hamburg.)

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verbrauchen jährlich zwiſchen 6 und 8,000,000 Pfund. Die Abgaben davon betreffend, iſt der Tarif unter dem Artikel New-York zu vergleichen. Früher haben ſolche als einer der beträchtlichſten Zweige der Einnahme jährlich £ 650,000 gebracht. Die Höhe dieſer Abgabe hat zu manchen Beſchwerden Veranlaſſung gegeben, und iſt es dieſer Unzufriedenheit wahrſcheinlich beizumeſſen, daß der Verbrauch in den Vereinigten Staaten ſich nicht

*) Anmerk. d. d. Herausg. Wie völlig unrichtig dieſe ohnehin unwahrſcheinliche Anführung iſt, geht aus einer Vergleichung der Einfuhrtabelle von Trieſt hervor, welche Herr Mac Culloch ſelbſt gegeben hat. Siehe den Artikel Trieſt.

vermehrt, dagegen aber der des Kaffees mit noch ſchnelleren Schritten zugenommen hat, als in England.

Der Sekretair des Schatzamtes der Verein. Staaten bemerkt hierüber in ſeinem vom Jahr 1827 abgeſtatteten Bericht: — „Der Gebrauch des Theetrinkens wird in den Verein. Staaten immer allgemeiner, ſo daß ſolcher zu den Nothwendigkeiten des Lebens gerechnet werden muß. Iſt dies der Fall, ſo gibt es kein anderes Erzeugniß, welches mehr verdient durch Verminderung der Eingangsabgaben begünſtigt zu werden, indem dieſelben offenbar als zu hoch betrachtet werden können. Auf einige Gattungen Thee machen ſolche über 100 % aus, und im Ganzen allemal mehr als der Klugheit gemäß erachtet werden kann. Eine mäßige Herabſetzung der Abgabe würde zu einem vermehrten Verbrauche führen, und zwar in einem ſolchen Umfange, daß nach aller Wahrſcheinlichkeit zuletzt die Zolleinnahme dabei eher gewinnen als verlieren dürfte. Es würde dadurch zugleich unſern Ausfuhren nach China mehr Wichtigkeit gegeben, inſofern unſere inländiſchen Artikel, wie baumwollene Waaren, auſſer den Contanten ſchon jetzt daſelbſt immer mehr Eingang finden. Der Theehandel würde ſich noch mehr in unſern Häfen vereinigen, indem gegenwärtig die Zollanſätze die Theeſchiffe nicht ſelten veranlaſſen, ihren Abſatz in Europa zu ſuchen, und zwar nicht auf dem Wege der Wiederausfuhr, ſondern unmittelbar auf der Rückkehr. Es würde dann auch die Gefahr ſich noch mehr vermindern, einen ſo einträglichen Handelszweig durch die Staatsklugheit und beſſern Einrichtungen anderer Nationen den Vereinigten Staaten abwendig gemacht zu ſehen.“ —

Inwiefern dieſe einſichtsvollen Rathſchläge befolgt wurden, zeigt der neue Nordamerikaniſche Zolltarif unter dem Art. New-York. Die ſeitherigen Abgaben von Thee waren daſelbſt 6¼*d.* für's Pfund Bohea, 1*s.* 1*d.* für Congou und 2*s.* 1*d.* für Gunpowder.

In Amerika wird wenig Bohea getrunken, ſowie überhaupt der Verbrauch der ſchwarzen Theegattungen ſich nur auf ein Drittel der grünen beläuft.

Zuſatz. Was vorſtehend im engliſchen Original über den ruſſiſchen Theehandel angeführt wurde, bedarf inſofern einiger Berichtigung, als derſelbe viel wichtiger iſt, als dort angegeben wurde; auch in keinem Lande mehr von den feineren Theegattungen verbraucht wird, wie in Rußland. Nach dem, was darüber in den Ruſſiſchen Miszellen von Georg von Engelhard, 1832, geſagt iſt, findet man während der Meſſe von Nis'chnijd Nowgorod, gewöhnlich einen Vorrath von circa 35,000 Zibicken (hölzerne, mit Blei ausgefütterte Kiſten) mit Thee, die in Felle eingenäht ſind, jede zu 50 Pfund, alſo wenigſtens 1,730,000 Pfund. Davon gehen nur etwa 20 bis 30,000 Pfund in's Ausland, indem ſolche allein im nördlichen Theile Rußlands Nehmer finden, und die im ſüdlichen Rußland ihren Thee direct von Kiachta her empfangen. Die Thee-Einfuhr aus China über Kiachta, rechnet man jährlich über 6 Mill. Pfund.

Theer (Engl. Tar, Franz. Goudron, Ital. Catrame, Span. Alquitran, Port. Alcatrão, Holl. Teer, Dän. Tiare, Schwed. Tjära, Ruſſ. Degot, Smola shitkaja, Poln. Smola gesta, Lat. Pix liquida), eine dickliche, ſchwarze, fettige Subſtanz, welche man aus der Fichte und andern Harzbäumen gewinnt, indem ſolche bei einem verſchloſſenen, gedämpften Feuer verbrannt werden.

Der aus dem nördlichen Europa kommende Theer iſt weit vorzüglicher, als der, welcher aus den Vereinigten Staaten eingeführt wird, und ein ſehr wichtiger Handelsartikel. Dr. Clarke hat über die Bereitungsart deſſelben Folgendes bekannt gemacht:

„Die Buchten des bothniſchen Meerbuſens gewähren durchgängig einen großartigen Anblick; dieſelben ſind von Hochwald umgeben, und

ſchlanke Rieſenſtämme mit reichen Aeſten und Zweigen bedecken das Land bis dicht an das Geſtade des Meeres. In den mehr ſüdwärts gelegenen Gegenden von Weſt-Bothnien bis zu dem Hintergrunde des großen Meerbuſens im Norden, beſchäftigen ſich faſt ſämmtliche Bewohner mit der Bereitung des Theers, und die ganze lange Küſte ſtellt dafür den Beweis. Man verfährt dabei auf eine ſehr einfache Weiſe, und da wir es ſehr oft mit unſern eigenen Augen in einer dortigen Theerhütte mit angeſehen haben, ſo wollen wir es beſchreiben. Am allerbeſten iſt die Theerbereitung thunlich in einer Waldgegend, wo ſich ſumpfiger Boden vorfindet, indem daſelbſt die Baumwurzeln am meiſten Theer geben. Es wird ſodann eine längliche Aushöhlung, gewöhnlich an der Seite eines Abhanges oder eines Hügels, in die Erde gegraben, und in dieſe beinahe kegelförmige Ausgrabung werden die Scheiter und Wurzeln des dazu beſtimmten Holzes dem Raume angemeſſen aufgeſtapelt. Das Ganze wird dann mit Raſen zugedeckt, damit die flüchtigen Theile ſich nicht trennen können, und bedienen ſich zwei Männer eines Stempels und einer mächtigen hölzernen Keule, um den Raſen über dem Holze ſo feſt wie möglich zuzuſtampfen. Der Stapel Holz wird dann angeſteckt und brennt langſam fort, ohne daß eine Flamme entſteht, gleich wie beim Kohlenbrennen. Während des Brandes ſchwitzt der Theer langſam heraus, und vermittelſt einer Pfanne von Gußeiſen, die ſich am Boden der Aushöhlung in der Erde angebracht findet und einen Abzug auf der Seite hat, läuft der Theer in die dazu beſtimmten Fäſſer ab, die in der Nähe des Abhanges bereit gehalten werden. Sowie ein ſolches Faß vollgelaufen iſt, wird es ſogleich zugeſpundet und iſt ſomit zur Ausfuhr fertig. Aus dieſer Beſchreibung geht hervor, daß der Theer durch eine Deſtillation per descensum gewonnen wird; der Terpentin, durch die Hitze erweicht, vermiſcht ſich mit dem Safte der Kiefern oder Fichten, während das Holz verkohlt wird. Es iſt merkwürdig, daß gerade ſo wie hier, das Verfahren auch von Theophraſtus und Dioſcorides beſchrieben worden iſt, und zwiſchen einer Theerhütte von Weſt-Bothnien und Alt-Griechenland iſt nicht der geringſte Unterſchied. Die Griechen bedienten ſich dazu der Fichten und wenn das Holz gehörig aufgeſtapelt und mit Raſen bedeckt worden war, ließen ſie die Glut langſam wirken; der geſchmolzene Theer rann unterhalb des Stapels, vermittelſt eines zu dem Zweck gegrabenen Abzuges hervor.

1828 wurden in England 12,212 Laſten Theer eingeführt, davon kamen 9,064 Laſten aus Rußland und 2,539 aus den Vereinigten Staaten, die Laſt hält 12 Faß und jedes Faß 31½ Gallons.

Der in Europa erzeugte Theer darf in England nicht zum eigenen Verbrauche eingeführt werden, wenn es nicht in brittiſchen Fahrzeugen geſchieht, oder in Schiffen des Landes, in welchem derſelbe erzeugt wurde oder woher er eingeführt wird, und zwar bei Strafe der Wegnahme der Waare und £ 100 Strafe, die der Kapitain auſſerdem zu entrichten hat. (6, Georg IV., C. 109.)

Thibettücher, ſiehe Shawls.

Thran, ſiehe Oele.

Tinkal, ſiehe Borax.

Tollkörner, ſiehe Kokelskörner.

Tolutaniſcher Balsam, ſiehe Balſam.

Tombak oder Prinzmetall (Engl. Pinchbeck, Franz. Tombac, Ital. Tombacco, Span. Tombac, Port. Tombaque, Holl., Dän. u. Schwed. Tombak, Ruſſ. und Poln. Tombak) wird eine gelbe Metall-Compoſition genannt, in der ſich Zink, in Verbindung mit Kupfer oder Meſſing nach verſchiedenen Verhältniſſen zuſammen gemiſcht, befindet, und wird dadurch das Gold mehr oder weniger glücklich nachgeahmt. Es wird

manichfaltig zu Uhrgehäuſen, Beſchlägen u. ſ. w. verwendet; der beſte Tombak heißt auch Semilor.

Tonne; dieſer Ausdruck wird in der Schifffahrt und im Handel auf ſehr vielfältige Weiſe zur Bezeichnung und Beſtimmung der Laſtigkeit oder des Gehalts der Schiffe, beim Hafenbau und den Sicherheitsanſtalten der Häfen und ſchiffbaren Gewäſſern gebraucht, ſodann aber auch als relatives Maaß für trockne und flüſſige Dinge, für Fiſche u. ſ. w., es iſt daher nothwendig, bei dem Gebrauch dieſes Wortes ſo genau wie möglich zu Werke zu gehen. Die Artikel Tonnengehalt und Tonnengeld ſind in Hinſicht auf Schifffahrt, ſowie Baake oder Bake, Boje nachzuſehen. Als Maaß für trockne und flüſſige Dinge, wird Tonne gebraucht:

1) Das große, in England in Gebrauch genommene Gewicht für ganz ſchwere Waaren, wie Eiſen, Steinkohlen, Blei, Farbehölzer u. ſ. w., welche danach gerechnet werden (engl. Ton, unüberſetzbar, am beſten wohl durch das Ton überſetzt, und von Tun, welches das franzöſiſche Tonneau à 4 Orhoft, ſowie jedes große Faß bedeutet, zu unterſcheiden), hat 20 Centner engl. Handelsgewicht und iſt ſoviel als eine halbe Schiffslaſt. Im engliſchen Holzhandel wird das Ton Bauholz zu 43 Cubikfuß gerechnet.

2) Die Tonne preußiſches Salzmaaß iſt 400 Berliner Pfund.

3) Die Tonne Steinkohlen in Norddeutſchland, Hamburg, Bremen u. ſ. w. iſt der zwölfte Theil der dortigen Laſt.

4) Die Tonne Heringe wird verſchieden gerechnet, meiſtens aber zu einem großen Tauſend, oder 1200 Stück.

5) Als Getreide- oder Feldmaaß bedient man ſich in Dänemark, Holſtein und Schweden des Ausdrucks Tonnen, wie man ſich in andern Ländern des Namens Scheffel als Feldmaaß bedient.

In Dänemark und Holſtein hat die Kornlaſt 22 Tonnen à 8 Scheffel, à 4 Viertel, à 2 Achtel, à 2 Sechzehntheile; die Tonne hält $4\frac{1}{2}$ däniſche Kubikfuß oder 7013 franzöſiſche Kubikzolle. Von Feldmaaß hat die Tonne Hartkorn verſchiedene Größe, $4\frac{1}{3}$ bis 8·7 Berliner oder Magdeburger Morgen, es beträgt eine Tonne Hartkorn 2·2241 franzöſiſche Hektaren, die Tonne Saatkorn 55·471 franzöſiſche Aren.

Schweden rechnet ebenfalls nach Tonnen; vom Getreidemaaß iſt 1 Tonne = 2 Spann, 8 Viertel, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quartier, 1892 Ort und hält eigentlich 7386 franzöſiſche Kubikzoll; man rechnet aber die Tonne Roggen, Weizen, Gerſte und Hafer zu 8310 franzöſiſchen Kubikzollen. Feldmaaß hält eine Tonne Landes oder Ausſaat 14,000 □ Ellen, oder 46,770 franzöſiſche □ Fuß, = 49·353 franzöſiſchen Aren, oder 1·933 preußiſchen Morgen oder 5904 engl. □ Yards.

Tonnengehalt, wird in der Handelsſchifffahrt gebraucht, um dadurch die Größe oder Laſtigkeit eines Schiffes oder Fahrzeuges anzugeben, man ſagt z. B. dieſes oder jenes Schiff hat 500 Tonnen, oder die Laſtigkeit (der Tonnengehalt) deſſelben beläuft ſich auf 500 Tonnen. Nach 6, Georg IV., C. 100, iſt verordnet, daß der Tonnengehalt brittiſcher Schiffe auf folgende Weiſe beſtimmt werden ſolle:

Wenn ein Schiff auf dem Werft liegt. — Das Längenmaaß ſoll eine gerade Linie ſeyn, längſt der Sponning (rabbet) des Kiels, von der Rückſeite und Mitte der Hinterſteven, bis dahin, wo eine ſenkrechte Linie von dem Schiffsſchnabel unter den Bowſpriet oder Bugſpriet herabgeht, und wenn $\frac{3}{5}$ von der Breite abgezogen worden, ſoll der Reſt die richtige Kiellänge ſeyn, um den Tonnengehalt zu finden, und die Breite ſoll von der Auſſenſeite der äuſſerſten Planke bis wieder zur Planke, da wo das Schiff am breiteſten iſt, gemeſſen werden, und zwar weder ober- noch unterhalb der großen Berghölzer (wales), ungerechnet jedoch aller Spiekerwände, die auſſen am Schiffe angebracht ſind; hierauf wird die Länge des Kiels mit der gemeſſenen Breite multiplicirt, und

das erhaltene Produkt mit der Hälfte der Breite, und in das Ganze mit 94 dividirt; und ſoll der erhaltene Quotient die Beſtimmung des richtigen Tonnengehaltes ſeyn. — §. 27.

Wenn ein Schiff flott iſt. — In Fällen, in denen es nöthig wird, den Tonnengehalt eines Schiffes, welches flott (im Waſſer befindlich) iſt, zu beſtimmen, mit Beibehaltung der vorerwähnten Berechnungsart, muß dieſes auf folgende Weiſe vorgenommen werden, es werde nämlich ein Senkblei vom Hintertheile des Schiffes herabgelaſſen, und dann die Entfernung von der Schnur bis an die Hinterſteven, da wo das Fluthzeichen (load watermark) für den Lootſen bemerkt iſt; hierauf meſſe man von dem oberſten Ende der Schnur des Senkblei's, mit dem Waſſer wagerecht, vom richtigen Scheitelpunkte über dem Fluthzeichen bis an das Vordertheil des Schiffs, und ziehe davon vorgedachte Entfernung ab; was darin verbleibt, iſt des Schiffes äußerſte Länge, von der 3 Zoll auf jeden Fuß der Ahming, (load draught) oder des Waſſerzugs nach hinten zu, und $^3/_5$ von des Schiffes Länge nach vorn zu, abgezogen wird, und was dann bleibt, ſoll die richtige Kiellänge zur Auffindung des Tonnengehalts ſeyn; hierauf ſoll die Breite des Schiffes, da wo es am breiteſten iſt, von der Außenſeite der einen äuſſerſten Planke nach der andern gemeſſen werden, und zwar weder ober= noch unterhalb der großen Bergehölzer, unberückſichtigt die Spikerhaut oder Futterwände, welche ſich an dem Schiffe befinden mögen, hiernach multiplicire man die Kiellänge zur Beſtimmung des Tonnengehalts, gemeſſen mit dem genommenen Breitenmaaße, das dadurch erhaltene Produkt abermals mit der Hälfte des Breitenmaaßes, dividire mit 94 hinein, und der Quotient gibt den richtigen Tonnengehalt. — §. 18.

In Dampfſchiffen wird der Raum, den die Maſchine einnimmt, abgezogen. — Hierbei wird jedoch allemal vorausgeſetzt, daß die erlaſſenen Vorſchriften, um den Tonnengehalt von Schiffen zu finden, die durch Dampf getrieben werden, inſofern abzuändern ſind, als von der ganzen Länge eines ſolchen Schiffes, die Länge des Raumes in welchem ſich die Maſchine befindet, in Abzug gebracht und hiernach die ganze Länge gerechnet werde. — §. 19.

Sobald der Tonnengehalt einmal beſtimmt, wird deſſen Beſtimmung für immer beibehalten. — Sobald der Tonnengehalt eines Schiffes nach den vorſtehenden Regeln beſtimmt worden iſt (ausgenommen, wenn es bei welchen war, die flott oder ſchwimmend gemeſſen wurden), ſoll die Beſtimmung davon für die einzig richtige angeſehen und gleichlautend in jedem Schiffsregiſter aufgeführt werden, vorausgeſetzt, daß mit dem Schiffe keine Veränderung in der Bauart und Laſtigkeit vorgenommen worden, oder daß der Tonnengehalt fehlerhaft berechnet worden ſey. — §. 20.

Die Tonnenladung eines Schiffes wird zuweilen nach dem Gewicht, zuweilen nach dem Maaße berechnet, und es iſt dem Schiffe geſtattet, diejenige Methode einzuſchlagen, die für daſſelbe am vortheilhafteſten iſt. Sobald es nach dem Gewichte geht, werden 20 Centner auf das Ton gerechnet; gemeſſen nach dem Raume ſind 40 Kubikfuß dem Ton gleich gerechnet. Alle Gepäcke und Verpackungen, die nach dem Maaß gerechnet werden, werden zuſammen gerückt, um ſo wenig wie möglich Raum einzunehmen. Die Geſchütze von Metall oder Eiſen, werden nach dem wirklichen Gewicht berechnet, ebenſo Flintenpatronen in Fäſſern oder Kiſten, Munitionskiſten u. ſ. w.

Vergleichende Uebersicht der Tonnenzahl der brittischen und fremden Schiffe, die in den fünf Jahren von 1827 — 1831 in den verschiedenen Häfen Grossbrittaniens, bis zum 5. Januar 1832 gerechnet, aus fremden Ländern kommend, eingeschrieben wurden.

(Parliaments-Papiere, Nr. 235, Seſſion 1832.)

Namen der Länder.	1827.		1828.		1829.		1830.		1831.	
	Brittiſcher Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittiſcher Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittiſcher Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittiſcher Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittiſcher Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.
Rußland	359,314	29,267	261,137	24,281	338,514	25,038	311,989	26,905	338,610	33,711
Schweden	11,380	20,872	14,797	23,836	16,028	24,214	11,782	23,158	11,017	37,276
Norwegen	6,282	84,253	6,431	74,148	5,482	76,691	2,593	76,904	2,649	106,247
Dänemark	10,825	52,456	17,210	49,207	24,424	53,390	11,926	51,420	6,552	62,190
Preußen	147,489	106,722	122,288	96,100	116,630	124,368	95,190	136,739	78,783	136,224
Deutſchland . . .	94,296	57,933	113,219	45,765	100,340	49,830	150,171	54,869	109,651	58,194
Niederlande	118,336	76,813	127,582	78,106	116,486	93,995	119,555	92,158	186,634	80,851
Frankreich	100,704	66,903	100,459	63,184	102,929	59,279	107,728	47,940	95,766	71,608
Portugal	67,502	2,704	65,318	2,574	54,111	1,430	53,790	1,321	59,909	2,549
Spanien	45,726	6,064	49,657	7,741	58,919	5,981	45,018	5,514	71,707	8,800
Gibraltar	5,334	—	2,341	—	882	—	1,510	—	420	
Italien	53,154	1,449	41,487	2,590	47,690	4,734	45,562	2,253	69,163	19,416
Malta	2,500	—	784	—	2,034	—	2,162	225	4,509	
Joniſche Inſeln . .	7,721	—	7,385	120	5,326	—	4,304	—	8,482	
Die Türkei u. Levante	15,607	—	13,105	—	9,460	—	13,031	—	18,022	
Die Inſeln Guernſey, Jerſey u. Man ꝛc.	91,580	100	101,365	2,216	105,689	1,393	116,017	2,560	104,864	907
Aſien	103,436	300	101,467	—	111,359	—	106,054	370	106,828	
Afrika	40,453	—	46,191	—	56,822	—	60,984	—	70,257	235
Der Wallfiſchfang .	37,741	—	33,887	—	35,982	—	31,897	—	37,454	
Die Perlenfiſcherei .	261	—	—	—	259					
Brittiſches Nordamerika	298,941	—	332,372	—	347,800	—	372,425	—	402,681	
Brittiſches Weſtindien	232,289	—	258,727	—	250,578	—	239,663	—	233,140	
Vereinigte Staaten	71,160	208,445	79,102	132,570	60,607	158,605	63,946	210,259	90,472	225,093
Fremdes Weſtindien	10,338	1,250	8,899	683	10,530	2,190	8,132	3,111	11,847	2,386
Südamerika . . .	40,307	293								
Falklands-Inſeln .	104	—	50,238	976	54,973	910	60,662	590	67,029	1,633
Grönland (eine Ladung Eis)	—	—	100							
Summa	1,972,780	715,824	1,955,548	604,097	2,033,854	682,048	2,036,091	736,297	2,236,446	847,310

Tonnengeld, die Abgabe der Schiffe nach ihrer Größe iſt verſchieden und bei den meiſten Häfen beſonders angegeben. Damit zu vergleichen iſt der Artikel: Handelsabgaben.

Tractaten, ſiehe Handelsverträge.

Traganth oder **Gummi Dragant** (Engl. Tragacanth, Franz. Gomme adraganthe, Ital. Gomma adragante, Span. Alquitira, Dragante, Port. Alquitira, in den übrigen Sprachen Dragant,) Produkt des Astragalus Tracagantha, eines dornigen Strauches, der vorzüglich in Perſien, Kreta und den Inſeln der Levante angetroffen wird. Aus dem Stamme und den größern Zweigen dringt gegen Ende des Monats Juni ein Saft, der in der Sonne bald hart wird. Er hat keinen Geruch, verurſacht einen nur wenig bittern Geſchmack, und zergeht im Munde. Dabei erſcheint dieſer Gummi von weißlicher Farbe, iſt halb durchſichtig und wird in ganz dünnen, runzlichen wurmförmigen Stücken eingeführt; Er läßt ſich bei ſeiner Sprödigkeit nicht leicht in Pulver verwandeln, auſſer bei kaltem Wetter oder in einem erwärmten Mörſer. Iſt die Waare gut, ſo beſteht ſolche in länglich gewundenen Stücken, von weißlicher Farbe, iſt ziemlich durchſichtig ohne in eine andere Farbe zu ſpielen; brauner oder ſchwarzer iſt untauglich. (Thomson's Chemistry und Dispensatory, Milburn's oriental Commerce.)

Triest, große See- und Handelsſtadt und Freihafen in dem gleichnamigen Gouvernement des öſterreiſchen Königreichs Illyrien, im Hintergrunde des Trieſtiner Meerbuſens des Adriatiſchen Meeres; mit 1623 Häuſern und mehr wie 50,000 Einwohnern, (unter 40° 43′ nördlicher Länge und 12° 58½′ öſtlicher Breite von Greenwich; nach dem Pariſer

Längen=Bureau aber 11° 27′ öſtliche Länge und 45° 58′ 8″ der Breite.) Trieſt hat keine Schifffahrt nach dem Innern des Landes, durch ſeine Lage aber einen ausgebreiteten Seehandel, indem Deutſchland am Mittelmeere keinen andern Hafenplatz beſitzt, und von deſſen Süden und von Ungarn aus werden alle Geſchäfte über Trieſt gemacht. Es ſollen daſelbſt jährlich über 6000 Schiffe einlaufen, (nach Jäckels neueſter europäiſcher Münz=, Maß= und Gewichtskunde, 2 Theile, Wien 1828). Die Haupt=Ausfuhrartikel ſind Queckſilber, welches theils in der Nachbarſchaft der Stadt, theils in Idria, theils in Ungarn gewonnen wird, ſodann Leinwand, Tabak, wollene Waaren, die aus verſchiedenen Theilen Deutſchlands kommen, dalmatiſcher Rothwein, Tokaier und andere Ungarweine, gedruckte Schweizer=Kattune, Hadern aus Ungarn, ſowie viele levantiſche Produkte, von denen zu Trieſt ſtets Lager gehalten werden. Die Einfuhr von Baumwolle iſt beträchtlich (1831 wurden 31 Millionen Pfund eingeführt), ebenſo von Kaffee, Zucker, Gewürzen, Fiſchen, Indigo, Farbehölzern u. ſ. w. Es ſind hier 17 Aſſecuranz=Compagnien, auſſerdem aber beträchtliche Fabriken aller Art, und faſt alle Nationen haben daſelbſt Conſuln.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden in Gulden und Kreuzern geführt, wie zu Wien und Venedig. Da über den erſtgenannten Platz in dieſem Handbuche ꝛc. nach dem Mac Cullochſchen Werke kein Artikel vorkommt, ſo iſt hier Folgendes anzuführen, inſofern es auf Trieſt Bezug hat. Das im öſterreichiſchen Staat circulirende Papiergeld beſteht in den von der Wiener Stadtbank ausgegebenen Bancozetteln, gegen welche die früheren verſchiedenen Scheine eingelöst wurden, welche gegenwärtig Wiener Währung ſind, und ohne Verluſt gegen 20 Kreuzer umgeſetzt werden können. Die Einlöſungs= und Anticipationsſcheine wurden zu 100 für 500 creirt, und 250 Gulden derſelben ſind gleich 100 Gulden Wiener Währung. Die ſeit 1816 beſtehende Nationalbank zu Wien hat den Zweck, das im Umlauf befindliche Papiergeld zu vermindern. (Siehe den Artikel Bank, Seite 140.)

Vom Ellenmaaße hält die Wollen=Elle 300, die Seiden=Elle 284·6 franz. Linien.

100 Wollen=Ellen ſind gleich:		100 Seiden=Ellen ſind gleich:	
96·587	Amſterdamer Brab. Ellen,	91·629	Amſterdamer Brab. Ellen,
81·471	Bayeriſchen Ellen,	77·071	Bayeriſchen Ellen,
101·471	Berliner Ellen,	96·262	Berliner Ellen,
117·004	Bremer Ellen,	110·998	Bremer Ellen,
107·816	Däniſchen Ellen,	102·282	Däniſchen Ellen,
115·964	Florentiner Braccia,	110·011	Florentiner Braccia,
123·650	Frankfurter Ellen,	117·302	Frankfurter Ellen,
67·674	Franz. Metres,	64·201	Franz. Metres,
56·396	„ Aunes,	53·501	„ Aunes,
118·110	Hamburger Ellen,	112·047	Hamburger Ellen,
119·712	Leipziger Ellen,	113·567	Leipziger Ellen,
74·019	Engl. Yards,	70·219	Engl. Yards,
67·674	Niederländ. Ellen,	64·201	Niederländ. Ellen,
95·117	Ruſſ. Arſchinen,	90·234	Ruſſ. Arſchinen,
113·981	Schwed. Ellen,	108·130	Schwed. Ellen,
86·855	Wiener Ellen.	82·397	Wiener Ellen.

Im Großhandel bedient man ſich der Brabanter und Wiener Elle, der engliſchen Yards und der franzöſiſchen Aunes.

Der Getreide=Staro von 3 Poloniki hält 3735 franz. Kubikzoll.

100 Trieſter Stari ſind gleich:			
88·791	Amſterdamer Sack,	70·312	Hamburger Scheffel,
134·803	Berliner Scheffel,	74·089	Niederländ. Sack,
100·027	Bremer Scheffel,	190·512	Roſtocker Scheffel,
53·258	Däniſchen Tonnen,	60·354	Ruſſ. Tſchetwert,
25·487	Engl. Quarter,	44·945	Schwed. Tonnen,
74·049	Franz. Hektolitres,	120·483	Wiener Metzen.

40 Stari rechnet man auf die Amſterdamer Laſt, 5 Stari = 6 Wiener Metzen. Das Weinmaaß (orna di vino) hält 36 Boccali, der Boccale zu 92 franz. Kubikzoll.

100 Boccali ſind gleich:

159·382	Berliner Quart,	182·496	Franz. Litres,
56·650	Bremer Stübchen,	201·643	Hamburger Quartier,
194·915	Dresdener Kannen,	98·977	Rheiniſche Maaß,
40·179	Engl. Gallons,	128·970	Wiener Maaß.

Das Oelmaaß (orna di olio) hält 3310 franz. Kubikzoll = 65·659 franz. Litres oder 5½ ſicilianiſche Caffiſi. Von ordinairem Olivenöl rechnet man die Orna 107, von Genueſer 103 Wiener oder 128·2 Berliner Pfunde. Das Handelsgewicht zum Einkauf der Waaren iſt das venetianiſche, was man aber nach Deutſchland verſendet, wird zu Wiener Gewicht berechnet. 17 Trieſter Pfund = 20 Venetianiſche Pfund Peso grosso, und 7 Trieſter Pfund = 13 Pfund venetianiſch Peso sottile.

Das Wiener Handelsgewicht hat der Saum 275 ℔, bei Stahl wird der halbe, der Lägel à 125 ℔, alſo nur 250 ℔ gerechnet. Der Centner hat 5 Stein zu 20 ℔, oder 100 ℔, der Karch iſt 400 ℔, das Pfund von 4 Vierding, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quentchen wiegt 8644·8 engl. Grän oder 11655·4 holländiſche As.

100 Wiener Pfund ſind gleich:

108·281	Alicanter große Pfund,	133·332	Lemberger Pfund,
162·406	„ kleine „	122·020	Liſſaboner „
113·379	Amſterdamer Pfund,	164·950	Livorneſer „
160·128	Aragoniſche „	123·497	Engl. Handelsgew. Pfund,
112·025	Badenſche „	150·082	„ Troygewichts „
140·018	Barceloner „	115·560	Lübecker Pfund,
100·020	Bayeriſche „	171·403	Mailänder leichte Pfund,
119·813	Berliner „	62·862	Neapolitaniſche Rottel.
113·956	Bordeauxer „	56·012	Niederländ. Pfund,
119·867	Braunſchweiger „	133·954	Rigaer „
112·341	Bremer „	165·165	Römiſche „
99·228	Konſtantinopol. Rottoli,	115·629	Roſtocker „
112·153	Däniſche Pfund,	136·929	Ruſſiſche „
112·025	Darmſtädter Pfund,	137·792	Sardiniſche „
110·850	Frankfurter ſchwere Pfund,	132·249	Schwed. Victual. Pfund,
119·719	„ leichte „	164·671	„ Eiſen „
56·012	Franz. Kilogrammen,	96·876	Smyrnaiſche Rottel.
160·542	Genueſer Peso grosso,	174·377	„ Chequees,
120·072	Gothaer Pfund,	121·740	Spaniſche Pfund,
115·629	Hamburger Pfund,	157·348	Valenzer kleine Pfund,
114·381	Hannöverſche „	138·130	Warſchauer „
138·326	Krakauer „	119·813	Würtemberger „
110·164	Lauſanner „	106·238	Züricher große „
119·801	Leipziger „	119·518	„ kleine „

5 Wiener Mark fein Silber = 6 Cölniſche Mark.

Die Proviſionen werden in Trieſt ziemlich billig berechnet; bei Verkäufen überſteigen ſolche nicht 5%, Commiſſion, del credere, Maklerlohn, Landungskoſten, Speichermiethe u. ſ. w. eingeſchloſſen. Als Freihafen werden in Trieſt eigentliche Zölle nicht erhoben; Verladungskoſten betragen 2%.

Die Tara beträgt von:

Zucker, Havannah in Kiſten	50 Pfund per Kiſte.
Braſil. in großen Kiſten	270 do.
„ Pudern	243 do.
„ kleine Kiſten	216 do.
„ Säcken	3 Pfund %.

Zucker, Pudern in Fäſſern . . . . 12 Pfund %.
Weſtindiſcher, weißer . . . . 12 „
„ brauner . . . . 14 „
Oſtindiſcher in Matten . . . . 5 „
Pfeffer, in Ballen . . . . 4 Pfd. per Ballen.
in Säcken . . . .
Kaffee, in Säcken . . . . } 1 à 2 Pfd. per Sack.
Cacao, in Säcken . . . .
Baumwolle, Braſil . . . . 2 Pfund %.
amerikaniſche und levantiſche . . . 4 „

Bei andern Artikeln wird die Emballage gewogen. Extra=Tara iſt nicht gebräuchlich.

Vergleichende Uebersicht einiger der Haupt=Einfuhrartikel, die während der Jahre 1826—1829 eingeführt oder aus den Waarenhäusern zum Verbrauch nach dem Innern des Landes oder weiter versandt worden sind.

Benennung der Waaren.		1826.		1827.		1828.		1829.	
		Eingeführt.	Ausgeführt.	Eingeführt.	Ausgeführt.	Eingeführt.	Ausgeführt.	Eingeführt.	Ausgeführt.
Cacao . .	Centner	7,275	4,141	8,050	7,885	6,677	6,372	4,085	5,235
Kaffee . . .	do.	69,935	88,265	161,920	136,720	129,035	130,535	128,650	148,500
Caſſienholz .	do.	546	1,395	2,140	874	615	1,659	1,390	1,186
Cochenille . .	Seronen	46	15	24	20	23	27	13	19
Baumwolle .	Ballen	33,256	28,130	29,972	37,136	40,090	34,880	40,439	42,782
Farbehölzer . .	Centner	35,786	48,427	27,111	25,601	17,515	27,415	33,166	24,726
Indigo . .	Packen	692	415	392	403	766	646	449	401
Nankins . .	Stück	20,000	32,000	—	7,000	23,800	13,200	74,000	80,300
Pfeffer . .	Centner	23,325	14,539	9,770	12,410	12,218	13,018	11,847	11,540
Piment . .	do.	1,111	1,368	3,122	1,672	835	1,830	2,306	2,111
Rum . .	Puncheons	294	489	663	573	1,554	1,044	1,086	1,076
Thee . . .	Kiſten	498	217	143	143	236	316	467	237
Zucker, roh und raff.	Oxhoft	3,108	3,602	5,568	4,735	3,540	3,860	4,194	4,925
Weſtindiſcher	do	2,371	1,511	1,411	1,641	4,335	4,172	4,504	5,255
Braſil. .	Kiſten	9,671	11,060	17,315	13,220	13,490	15,225	17,204	16,895
Havannah	do.	18,944	24,699	29,863	21,661	15,676	17,522	16,318	17,098
Ueberh. nach d. Gewicht	Ctr.	243,895	263,945	384,350	305,300	300,135	331,335	352,200	352,100

(Nach einer Mittheilung der Hrn. P. D. Terni und Comp. in Trieſt vom 7. Jan. 1830.)

Uebersicht der im Jahr 1830 zu Triest eingeführten Haupteinfuhr=Artikel, nebst Angabe der Länder, woher solche kamen, und in was für Fahrzeugen und Schiffen.

Aus Großbrittanien in 71 engliſchen Schiffen: Kaffee, 536 Tons (à 20 Ctr.) aus Jamaika, 160 Tons aus Haity, 105 Tons aus Rio, 20 Tons aus Havannah, 16 Tons aus Demerara, 12 Tons aus Portorico, 9 Tons aus Oſtindien; Zucker, 641 Faß Raffinaden, 5334 Fäſſer Pudern, 343 Kiſten, 95 Tierçen weißen und 17 Kiſten braunen braſil. Rohzucker, 1100 Sack Santos, 121 Kiſten weißen und 2368 Kiſten gelben Havannah, 7878 Sack oſtindiſcher, 291 Oxhoft aus den brittiſchen Colonien und 939 Faß Baſtern; Cacao, 93 Tons; Zimmet, 14 Ballen; Caſſienholz, 94 Tons; Pfeffer, 7 Tons; Piment, 81 Tons; Ingber, 50 Tons; Indigo, 448 Kiſten; Rum, 372 Puncheons; Blauholz, 466 Tons; Gelbholz, 60 Tons; Zinn, 883 Blöcke, 780 Faß Stangenzinn, 4934 Kiſten Zinnbleche; Eiſen, 1143 Tons; Baumwolle, 95 Ballen amerikaniſche, 45 Ballen braſilianiſche, 780 Ballen oſtindiſche, 453 Ballen ägyptiſche Mako; Nankins, 69,800 Stück; Manufakturwaaren, 7082 Packen; Heringe, 821 Tonnen; Sardellen, 450 Faß.

Aus den Vereinigten Staaten in einem brittiſchen und 15 amerikaniſchen Schiffen: Kaffee, 240 Tons von Hayti, 197 Tons von Portorico, 53 Tons von Laguayra, 29 Tons von St. Jago, 19 Tons

von Havannah; Zucker, 3865 Sack von Manilla, 283 Orhoft aus Weſtindien; Cacao, 10 Tons; Caſſienholz, 2 Tons; Pfeffer, 46 Tons; Indigo, 104 Kiſten; Rum, 266 Puncheons; Baumwolle, 6916 Ballen; Blauholz 626 Tons und 20,000 Stück Nankins.

Aus Braſilien in 56 brittiſchen, 7 amerikaniſchen, 6 öſterreichiſchen, 5 däniſchen, 2 portugieſiſchen, 1 ruſſiſchen, 2 ſardiniſchen und 2 ſchwediſchen Schiffen: Kaffee, 3243 Tons von Rio, 103 Tons von Bahia; Zucker, 2607 Kiſten weißen, 942 braunen Rohzucker, 1302 Sack von Rio, 6700 Kiſten weißen, 4345 braunen Rohzucker, 14 Tierçen und 60 Sack von Bahia, 3897 Kiſten weißen, 519 Kiſten braunen, 115 Orhoft, 677 Tierçen und 366 Sack von Pernambuco; Cacao, 108 Tons von Para; Rum, 57 Puncheons von Bahia; Häute 1283, und Baumwolle 349 Ballen von Rio, 1875 Ballen von Bahia, 2255 Ballen von Pernambuco, 194 Ballen von Para; Gelbholz, 8 Tons.

Aus Havannah und den andern Häfen der Inſel Cuba in 1 brittiſchen, 18 amerikaniſchen und 2 ſpaniſchen Schiffen: Kaffee, 1067 Tons von St. Jago, 969 Tons von Havannah und 11 Tons Triage; Zucker, 1926 Kiſten weißen und 8711 Kiſten gelben; Blauholz, 48 Tons; Gelbholz, 18 Tons.

Aus Haity in 8 brittiſchen Schiffen: Kaffee, 1276 Tons.

Von Jamaika in 3 brittiſchen Schiffen: Kaffee, 137 Tons; Zucker, 250 Orhoft; Piment, 37 Tons; Rum, 136 Puncheons; Blauholz, 62 Tons.

Von Portorico in 1 amerikaniſchen Schiffe: Zucker, 455 Faß, 54 Tierçen; Gelbholz, 8 Tons.

Aus Frankreich in 36 Schiffen von Marſeille, 4 von Bordeaux und 1 von Nantes, in 1 brittiſchen, 8 franzöſiſchen, 11 öſterreichiſchen, 4 amerikaniſchen, 1 däniſchen, 6 neapolitaniſchen, 3 römiſchen, 3 ruſſiſchen, 1 ſpaniſchen, 1 ſchwediſchen und 2 toskaniſchen Schiffen: Kaffee, 182 Tons von Portorico, 138 Tons von St. Jago, 25 Tons von Havannah, 11 Tons von Hayti, 4 Tons von Rio; Zucker, 1558 Faß Raffinaden, 3 Faß Pudern, 382 Kiſten gelben Havannah-Rohzucker, 33 Tierçen und 110 Sack braſilianiſchen, 7386 Sack oſtindiſchen; Cacao, 58 Tons; Nelken, 457 Packen; Piment, 92 Ballen; Pfeffer, 242 Tons; Blauholz, 60 Tons; Nicaraguaholz, 3 Tons; Baumwolle, 100 Ballen; Häute, 1310 Stück; Nankin, 12,600 Stück; Blei, 15,583 Blöcke.

Aus Spanien in 2 brittiſchen, 1 amerikaniſchen, 1 neapolitaniſchen, 1 ſardiniſchen und 7 ſpaniſchen Schiffen: Kaffee, 13 Tons Havannah, 3 Tons Portorico; Zucker, 413 Kiſten weißen, 348 Kiſten gelben Havannah; Blei, 7448 Blöcke.

Aus Portugal in 3 öſterreichiſchen, 6 däniſchen, 3 neapolitaniſchen, 1 ſardiniſchen und 7 ſpaniſchen Schiffen: Kaffee, 13 Tons Havannah, 3 Tons Portorico; Zucker, 2639 Kiſten weißen, 795 Kiſten braunen und 83 Tierçen braſilianiſchen; Cacao, 386 Tons; Baumwolle, 2037 Ballen braſilianiſche; Häute, 200 Stück; Gelbholz, 4 Tons.

Aus Dänemark, Norwegen und Island in 2 brittiſchen, 3 amerikaniſchen, 4 däniſchen, 2 holländiſchen, 1 ruſſiſchen und 12 ſchwediſchen Schiffen: Stockfiſche, 2717 Tons; Heringe, 100 Faß.

Aus Schweden in 2 ſchwediſchen Schiffen: Theer, 2011 Faß; Harz, 100 Faß.

(Vorſtehende Nachrichten ſind aus einem Umlaufſchreiben der Hrn. Lang, Freeland und Comp.)

Trinity-houſe oder das Trinity-Haus. Die Vereinigung oder die Geſellſchaft, welche in Großbrittanien unter dieſem Namen beſteht, wurde im Jahr 1515 unter König Heinrich VIII. inkorporirt, und der Zweck derſelben iſt, Handel und Schifffahrt zu fördern durch Ernennung und Beaufſichtigung der Lootſen, durch die Errichtung und Erbauung der Barken und Sicherheitsanſtalten für die Schifffahrt, der Leuchtthürme u. ſ. w. Der Name dieſer Corporation iſt wahrſcheinlich durch die

erſten Verſammlungen in einem Gebäude, welches obigen Namen führte, entſtanden. Ein ähnlicher Verein und mit gleichen Zwecken wurde ſpäter zu Hull errichtet, und noch einer 1537 zu Newcaſtle-upon-Tyne. Dieſe drei Stiftungen, ſagt Hakluyt, waren Nachahmungen einer von Kaiſer Carl V. zu Sevilla in Spanien errichteten. Dieſem Monarchen waren die häufigen Schiffbrüche aufgefallen, die ſich auf der Fahrt nach und von Weſtindien zutrugen, und da der Grund derſelben in der Ungeſchicklichkeit der Seeleute lag, ſo verfügte er in der Casa de Contratacion (Handelskammer) Vorleſungen über Schifffahrtskunde; ein Oberlootſe wurde mit der Prüfung der Lootſen und Seeleute beauftragt, auch wurden für diejenigen, die es bedurften, Lehrbücher über Steuermanns-Wiſſenſchaften ꝛc. bekannt gemacht.

König Heinrich VIII. beſtätigte in einem Freibriefe der Geſellſchaft des ſogenannten Trinity-houſe zu Deptford, deſſen Vorhandenſeyn ſchon lange vorher nachgewieſen werden konnte, alle alten Rechte und Gerechtſame, welche die Schiffer und Seeleute genoſſen hatten und beſtätigte auch den Grundbeſitz der Geſellſchaft zu Deptford. Als Korporation fand deren Beſtätigung 1685, ſowie Gewährleiſtung aller ihrer Vorrechte und Beſitzungen Statt, und zwar durch eine Urkunde König Jakobs II., im erſten Jahre ſeiner Regierung erlaſſen, zu Gunſten des Vorſtehers, der Verwalter und Beiſitzer der Brüderſchaft oder Gilde zur hocherhabenen und untheilbaren Dreieinigkeit und zu St. Clemens, in dem Kirchſpiel von Deptford-Arond, in der Grafſchaft Kent. Anfänglich ſcheint dieſe Körperſchaft bloß aus Seeleuten beſtanden zu haben; viele Männer von Bedeutung und einige Edelleute waren indeſſen Mitglieder derſelben geworden. Die Verwaltung ſteht jetzt unter einem Vorſteher oder Director, 4 Verwaltern und 8 Beiſitzern oder Aſſiſtenten und 31 ältern Mitgliedern (elder brethern), doch die untern oder neuen Mitglieder (younger brethern) der Brüderſchaft oder Gilde ſind in der Zahl nicht beſtimmt. Es kann jeder Schiffskapitain oder Offizier unter ſolche aufgenommen werden. Auſſer der Berechtigung, an den Küſten des Königreichs Leuchtthürme zu erbauen und andere Seezeichen zu errichten, um dadurch der Schifffahrt Beiſtand zu leiſten (ſiehe den Art. Leuchtthürme), haben der Vorſteher, die Verwalter und deren Beiſtände durch den Freibrief nachſtehende Bevorrechtigungen, nämlich: diejenigen, welche in dem Chriſto-Hoſpital Mathematik ſtudirt haben, einer Prüfung zu unterwerfen, und ebenſo auch die Kapitaine der Schiffe Sr. Majeſtät; ſie ſetzen die Beſoldungen der Lootſen feſt, welche die Schiffe in die Themſe lootſen; es kömmt ihnen zu, diejenigen mit Geldſtrafen zu belegen, die, ohne dazu befugt zu ſeyn, Kriegsſchiffe führen oder ſteuern; die Lootſengelder werden von ihnen beſtimmt; ſie ertheilen armen Seeleuten Erlaubnißſcheine, um ſich auf der Themſe durch Rudern oder Bootführen ihren Unterhalt zu erwerben; ſie haben darauf zu ſehen, daß Fremde ohne Erlaubniß nicht auf engliſchen Schiffen Dienſte nehmen; ſie haben die Beſchwerden der Offiziere und Mannſchaften brittiſcher Schiffe anzunehmen und zu beſtimmen, ob ſolche geeignet ſind, vor die Lords der Admiralität gebracht zu werden u. ſ. w. Es liegt der Geſellſchaft ob, über die Verballaſtung der Schiffe Aufſicht zu führen und für die Reinhaltung und Auslieferung des Themſefluſſes zu ſorgen, auch für die abſegelnden Schiffe hinlänglichen Vorrath von Ballaſt zu halten, wofür ihr gewiſſe Gebühren zukommen. (Vergl. den Art. Ballaſt.) Auch iſt die Korporation befugt, freiwillige Beiträge und Geſchenke u. ſ. w. anzunehmen, und jährlich für £ 500 unveräußerliche Güter und Ländereien zu erwerben, Verpachtungen zu ergeben u. ſ. w. In der Schrift: Nightingales Account of London and Middlessex, welche 1815 erſchien, iſt nachgewieſen, daß ungefähr 3000 arme Seeleute oder deren Wittwen und Waiſen von der Geſellſchaft jährliche Unterſtützungen erhielten. Das alte Gebäude zu Deptford, Trinity-houſe, in welchem ehemals die Verſammlungen der Mitglieder Statt fanden, wurde 1787 weggeriſſen und in

der Nähe des Towers zu London ein neues ſchönes Gebäude zu gleichem Zweck errichtet.

Einkünfte u. ſ. w. Die Einkünfte der Stiftung des Trinity-Houſe ſind gegenwärtig ſehr anſehnlich und belaufen ſich jährlich wohl auf £ 150,000 bis 165,000, und die Verordnungen der Geſellſchaft in Betreff der Leuchtthürme, der Lootſengelder u. ſ. w. ſind von wichtigem Einfluß auf die Schifffahrt und den Handel des Reichs und namentlich Londons. Doch ſcheint es ſehr nothwendig, daß dieſe Stiftung einer genauen Unterſuchung unterworfen werde. Für den Augenblick läßt ſich über den Zuſtand derſelben durchaus nichts Genaues erfahren, weder was die Einnahmen von Leuchtthürmen, noch von dem Lootſenweſen u. ſ. w. betrifft, und ebenſowenig über die Art und Weiſe oder die Zweckmäßigkeit der Erhebung. Es iſt ſchon an andern Orten dieſes Buches, namentlich in den Artikeln Docks und Leuchtthürme nachgewieſen worden, daß die Leuchtthurm-Gebühren und Lootſengelder übertrieben hoch ſind. Sobald die Rechnungen und Verwaltung der Korporation veröffentlicht würden, ließe es ſich ausmitteln, auf welche Weiſe ſolche ſo ermäßigt werden könnten, als es ſeyn ſollte, ohne daß dabei der Zweck der Stiftung verfehlt würde. So lange dieſes nicht der Fall iſt, und bei unzureichenden Mitteln, ſich davon zu unterrichten, kann man nur urtheilen, daß das Richtige nicht geſchehe.

Tripang, der im indiſchen Handel übliche Name der Seeſchnecke (sea slug, Franz. Biche de Mer), einer Fiſchgattung von dem Geſchlecht Holothuria. Dieſes Thier wird auf den Corallenbänken der indiſchen Meere gefunden und bildet einen ſehr bedeutenden Handelsartikel für China, wo man denſelben ſehr hoch ſchätzt.

Das Anſehen des Thieres iſt häßlich, von ſchmutzig brauner Farbe, hart und rauh anzufühlen, und ſcheint weder Bewegungskraft, noch Leben in ſolchem einzuwohnen. Man findet es zuweilen 2 Fuß lang und 7 bis 8 Zoll im Umfange, gewöhnlich aber nur eine Spanne lang und 2 oder 3 Zoll ſtark. Der Werth dieſes Fiſches beſteht indeſſen nicht in ſeiner Größe, ſondern in andern Eigenſchaften, die aber nur derjenige daran zu unterſcheiden vermag, der lange damit Handel getrieben hat. In ſeichtem Waſſer wird der Fang mit der Hand gemacht, in tieferem mit einer Fiſchgabel. Die gefangenen Fiſche werden ausgenommen, an der Sonne getrocknet und über einem Holzfeuer geräuchert, welches die ganze Zubereitung iſt. Der Fang wird an den weſtlichen Ufern von Neu-Guinea und an den ſüdlichen Küſten von Auſtralien, ſowie auch bei Ceylon bewerkſtelligt. Auch hat man in den letztern Jahren viele Fiſche dieſer Gattung an der Küſte von der Inſel Mauritius gefangen. Alles, was davon zuſammengebracht wird, geht nach China, und der Hafen Macaſſar iſt der große Mittelpunkt des Handels dafür; man unterſcheidet daſelbſt 30 verſchiedene Gattungen, welche im Preiſe von 5 Dollars bis 70 Dollars das Pikul (133⅓ ℔) bezahlt und genau dem Namen nach unterſchieden werden. Von Macaſſar aus werden jährlich 7000 Pikul oder 8333 Centner nach China geſandt, und zwar nach der Güte der Waare zu 8 bis 110 à 115 Dollars der Pikul. (Crawford's Indian Archipelago, Vol. III. pag. 441.) Von Manilla aus betrug das verführte Quantum im Jahr 1827 allein 2480 Pikul.

Auſſer Tripang werden aus allen Häfen Indiens auch noch Fiſch-Mägen (Fish-Maws) und Hayfinnen nach China verſchifft.

Troy-Gewicht, *) eines der allerälteſten unter den verſchiedenen Gewichten, deren man ſich in Brittanien bediente, und hält das Pfund

*) Anm. d. d. Herausgebers. Wie ſchon früher in dem Artikel Maaße und Gewichte von Hrn. Mac Culloch angeführt wurde, rührt dieſe Benennung, wie Viele irrigerweiſe glauben, nicht von der franz. Stadt Troyes her, ſondern von dem älteſten Namen der Stadt London, Troy.

engliſch Troy-Gewicht 12 Unzen oder 5760 Grän. Es wird beim Abwägen des Goldes, Silbers und der Juwelen, beim Apothekerweſen, in der Phyſik, ſowie bei der Vergleichung der verſchiedenen Gewichte unter einander gebraucht; durch 3, Georg IV., C. 74. iſt es zu dem, allen andern zu Grund gelegten Gewicht (standard of weight) gemacht worden. Das ſchottiſche Troy-Gewicht wurde durch K. Jakob VI. im Jahr 1618 eingeführt, welcher feſtſetzte, daß in Schottland nur ein Gewicht gelten ſolle, nämlich das franzöſiſche Troy-Gewicht, der Stein von 16 ℔, das Pfund zu 16 Unzen. Ein ſolches Pfund enthält 7609 Grän und iſt ſoviel als 17 Unzen 6 Drachmen engliſches Handelsgewicht. Der Centner von 112 ℔ engliſches Handelsgewicht enthält nur 103 ℔ 2½ Unzen dieſes Gewichts und wird allgemein zu 104 ℔ angenommen oder gerechnet. Dieſes Gewicht iſt beinahe ganz daſſelbe, deſſen man ſich ehemals zu Amſterdam und Paris unter dem Namen des holländiſchen Gewichtes bediente. Bei der Union von England und Schottland wurde es verboten; in vielen Gegenden des letzteren Landes bediente man ſich deſſelben aber noch ſpäter für Eiſen, Hänf, Flachs und andere Waaren, die aus der Oſtſee kamen; ſo auch für Mehl, Schlachtfleiſch, Blei u. ſ. w. (Vergl. den Art. Maaße und Gewichte.)

Trüffeln (Engl. Truffles, Franz. Truffes, Trufles, Ital. Tartufi, Tartuffole, Span. Oriadillos ó Turmas de tierra, Port. Tortulhos, Holl. Tartuffels, Dän. Tröfler, Schwed. Håråplen, Poln. Tertyfole, Lat. Tubera) ſind runde Schwämme, die in waldigen Gegenden unter der Erde gefunden werden. Man bedient ſich gewiſſer abgerichteter Hunde zum Aufſuchen derſelben, weßhalb man ſolches auch wohl Trüffeljagen oder Trüffeljagd nennt. Obgleich es deren in vielen Ländern gibt, ſind die aus dem Piemonteſiſchen und der franzöſiſchen Provinz Perigord erhaltenen die beſten, und werden als Leckerei theuer bezahlt, ſo daß der Handel damit einige Wichtigkeit hat. Es ſcheint aber, daß der Geſchmack derſelben ihr einziger Vorzug ſey, denn ob ſolche von beſonderer Nahrhaftigkeit oder mit andern Kräften begabt ſind, iſt wohl noch zu erweiſen. In England bezahlen ſie einen Einfuhrzoll von 2*s.* 6*d.* für's Pfund.

Tschetwert, ruſſiſches Getreidemaaß, beſtehend aus 2 Osmin, 4 Pajok, 8 Tſchetwernik und 64 Granetz. (Siehe den Art. Petersburg.)

Tücher, ſiehe Wollen-Manufaktur.

Tülle, ſiehe Spitzen.

Türkis (Engl. Turkoise, Franz. Turquoise, Ital. Turchina, Span. Turques, Port. Turqueza, Holl. Turkois, Dän. Turkis, Schwed. Turkos, Ruſſ. Birusa, Poln. Turkus, Lat. Turcosa), ein Edelſtein, der ziemlich hoch geſchätzt wird. Deſſen Farbe, ſein größter Vorzug, iſt das ſchönſte Himmelblau, welches zuweilen in ein blaſſes oder auch wohl grünliches Blau übergeht. Dabei iſt die ſpec. Schwere 3·127. Glanz und Durchſichtigkeit gehen demſelben ganz ab, auch kann ihm nicht einmal eine ſehr hohe Politur gegeben werden. Aus Perſien werden die meiſten Türkiſe eingeführt und man bedient ſich ſeiner vorzüglich zu Halsbändern und zu Verzierungen jeder Art, von der Größe eines Nadelknopfs bis zu der einer Mandel; Perlen und Diamenten werden durch Türkiſe ſehr vortheilhaft gehoben, zumal, wenn ſolche zuſammen kreisförmig in feines Gold gefaßt ſind. (Mav on Diamonds, 2. Edit. p. 129.)

Türkischer Handel. Was darüber geſagt werden konnte, befindet ſich hauptſächlich unter den Artikeln: Konſtantinopel, Salonichi, Smyrna u. ſ. w.

Turbith oder ostindische Purgirwurzel, iſt eigentlich die Schale einer Wurzel von einer Pflanzengattung, die zu den Convolvulus gehört und aus verſchiedenen Gegenden Oſtindiens nach Europa gelangt. Die Geſtalt derſelben iſt länglich, fingersſtark, dabei harzig, in's Gewicht fallend, äuſſerlich braun und innerlich weißlich. Am beſten iſt die ſchwere

glatte, leicht zu brechende, die eine anſehnliche Menge Harztheile enthält. Sie wird der Länge nach geſpalten eingeführt, nachdem man die innern holzigen Theile herausgenommen hat. Der erſte Geſchmack iſt ſüß, beim fortgeſetzten Kauen wird ſolcher ſcharf und ekelerregend. Es wird dieſelbe nur wenig in der Pharmacie angewendet. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt 2*s.* 6*d.* vom Pfund, der Rückzoll 1*s.* 8*d.* Mineraliſches Turbith oder Turpeth iſt damit nicht zu verwechſeln (Mineral Turbith), indem dieſes aus einem Queckſilber-Präparat von gelblicher Farbe beſteht (**sub-sulphate of mercury**).

Tutenague, Handelnahme des aus Oſtindien und China eingeführten Zinks (vergl. dieſen Artikel). Die Waare wird aus letzterem Lande auf dem Wege des Schleichhandels ausgeführt (indem die Ausfuhr aller roden Metalle daſelbſt unterſagt iſt) und nach Hindoſtan, den Malayiſchen Inſeln und andern benachbarten Ländern ſo ſtark betrieben, daß man annimmt, daß dieſes bis zu 50,000 Centner geſchehe. Im Jahr 1820 wurde der deutſche Zink von europäiſchen Kaufleuten zuerſt auf den Markt gebracht, ſo daß die Einfuhr des Tutenague aus China nach Calcutta aufhörte, und durch ganz Oſtindien europäiſcher Zink gegenwärtig an deſſen Stelle getreten iſt. Aus den brittiſchen Häfen wurden daher in den Jahren 1826 — 1828 im Durchſchnitt jährlich 126,320 Centner zu dem angegebenen Werthe von £ 95,500 ausgeführt, ungerechnet, was auſſerdem über Hamburg, Rotterdam, Antwerpen und andere Häfen des Feſtlandes geliefert worden iſt.

U.

Uhren, Wanduhren, Thurmuhren, Tafeluhren u. ſ. w. (Engl. Clock, Clocks, Franz. Horologes, Ital. Orologgi, Oriuoli, Span. Relojes, Port. Relogios, Holl. Horologien, Dan. Stueuhr, Schwed. Ur, Klockor, Ruſſ. Tschasii, Poln. Zegar), ſind Maſchinen, die nach den Grundſätzen der Schwere in Bewegung geſetzt werden, und die Einrichtung erhalten haben, den Lauf der Zeit nach Eintheilung und Maaß mit großer Genauigkeit anzugeben. Die meiſten größeren Uhren geben die Stunden durch Glockenſchlag an. Sowohl für den häuslichen als wiſſenſchaftlichen Gebrauch ſind Uhren von dem größten Nutzen und der größten Wichtigkeit. Es würde nicht möglich ſeyn, alle die verſchiedenen Gattungen von Uhren und Uhrwerken, und die verſchiedenen Materialien anzuführen, aus denen dergleichen verfertigt werden, und eben ſo verſchieden ſind ſolche zu den niedrigſten und höchſten Preiſen zu haben. Die deutſchen und holländiſchen hölzernen Wanduhren zeichnen ſich ganz beſonders durch Accurateſſe und Wohlfeilheit aus; in England, Frankreich und der Schweiz, namentlich in dem erſtgenannten Lande hat man es in den metallenen Uhrwerken zu einem ſehr hohen Grad von Vollkommenheit gebracht.

Der Geſchichte der Erfindung der Uhren ſelbſt, deren Einführung und die daran fortwährend angebrachten Verbeſſerungen, iſt durch gelehrte Männer und Alterthumskenner mit Sorgfalt nachgeforſcht worden, deſſenungeachtet iſt, was die Erfindung betrifft, noch manches Dunkel vorhanden. Soviel iſt indeſſen gewiß, daß die Mitte des 14ten Jahrhunderts als derjenige Zeitpunkt betrachtet werden kann, zu welchem Uhren mit Gewichten und einem Stellrade aufgekommen ſind. Zu welcher Zeit und durch wen die Pendel eingeführt worden ſind, hat ſchon manchen Streit hervorgebracht. Galiläi und Huygens haben beide Anſprüche auf die Erfindung derſelben, — „der Erfinder mag aber ſeyn, welcher er wolle, Huygens iſt auf jeden Fall der, in deſſen Händen die Erfindung zuerſt benutzt wurde, während durch Galiläi, wenn er auch wirklich Erfinder war, die Erfindung keine weitere Vervollkommnung erhielt. Die

erſte, in England verfertigte Pendeluhr kam durch einen Holländer, Namens **Fromantel**, 1662 zu Stande.

Die Uhrenmanufaktur oder das Uhrmachergewerbe im Großen iſt nicht ohne Wichtigkeit und Werth, und in London hat es viel Ausbreitung erhalten. Die Einfuhrabgabe von 25 % vom Werthe der aus der Fremde eingeführten Uhren, betrug 1830 £ 6438 netto, und wurde faſt nur von den aus Deutſchland und Holland gebrachten Holzuhren erhoben. (**Zuſatz.** Ob in Holland Holzuhren verfertigt werden, wie das engl. Original angibt, iſt wohl ſehr zu bezweifeln, und darunter ſind wahrſcheinlich die Schwarzwälder, über Holland eingeführten Holzuhren zu verſtehen. Auch verfertigt man deren neuerdings zu Carlsfeld im ſächſ. Erzgebirge zu ſehr billigen Preiſen.)

In England ſind die Uhrmacher verpflichtet, auf dem Zifferblatte der ſelbſt verfertigten Uhren, Namen und Wohnort zu bemerken; weder ein Uhrgehäuſe noch ein Zifferblatt einer Uhr oder Taſchenuhr, ſoll und darf ohne das dazu gehörige Uhrwerk ausgeführt werden, bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 107, §. 99.) Es iſt die Einfuhr oder Niederlegung unter königl. Verſchluß geſetzwidrig, ſobald eine Uhr oder Taſchenuhr irgend etwas an ſich trägt, welches die vorgeſchriebenen Zeichen der brittiſchen Uhren vorſtellen ſoll, oder auf denen der Name des auswärtigen Verfertigers, ſowohl auf dem Werke als auch äuſſerlich mangelt, oder welche nicht fertig gemacht ſind. (9, Georg IV., C. 76, §. 4.)

Deſſenungeachtet wird verſichert, daß es oft der Fall ſey, daß die weniger ſoliden Uhrmacher auf fremde Uhren, London gravirten, und ſolche als in England verfertigt verkauften. Der Betrug kann jedoch ſogleich durch jeden geſchickten Uhrmacher entdeckt werden.

Durch einen Befehl des Schatzamtes vom 4. Sept. 1828 ſollen Uhren und Taſchenuhren, wenn ſolche auch nicht ſo gezeichnet und bloß zum Privatgebrauch beſtimmt ſind, gegen Entrichtung der Abgabe geſtattet werden, wenn die dabei Betheiligten beſchwören, daß die geſetzliche Einrichtung ihnen unbekannt geweſen ſey.

Diejenigen, welche in Dienſten der Uhrmacher angeſtellt ſind, und welche auf betrügeriſche Weiſe Material, Metall, Edelſteine u. ſ. w. entwenden, verheimlichen oder verkaufen u. ſ. w., ſo ihnen in Verwahrung gegeben worden, ſollen, nachdem ſie von einem Friedensrichter verhört und überführt worden, beim erſten Vergehen £ 20 Strafe entrichten; beim zweiten und ferneren Betreffen ſollen ſie £ 40 Strafe entrichten, oder in's Zuchthaus geſteckt werden. (27, Georg II., C. 7, §. 1.) Auſſerdem iſt hiermit der Artikel **Taſchenuhren** zu vergleichen. Wer über dieſen Gegenſtand mehr zu wiſſen wünſcht, kann ſich in dem allgemein verbreiteten Brockhauſiſchen Converſations-Lexikon, Artikel **Uhren**, Raths erholen, wo auch die wichtigſten, darüber erſchienenen Schriften angezeigt ſind.

Ulme (Engl. Elm-tree, Franz. Orme, Ormeau, Ital., Span. und Port. Olmo, Holl. Olm, Olmeboom, Dän. Alm, Elm, Schwed. Almträd, Ruſſ. Ilim, Ilina, Poln. Ilm, Lat. Ulmus), ein in den meiſten nördlichen Gegenden häufig vorkommender Waldbaum, der ſehr groß wird und ein hohes Alter erreicht. Der Stamm iſt oft rauh und knotig, und wächſt im Ganzen langſam, dabei iſt das innere Holz in der Regel dunkler von Farbe als das Eichenholz, oder rothbrauner, das äuſſere Holz iſt dagegen weißlich gelb, mit röthlichen Poren. Gewöhnlich iſt es von grober Textur, die ſich zuweilen kreuzt; der Geruch davon iſt eigenthümlich, beim Trocknen lauft es ſehr ein, wirft ſich und verliert an Stärke und Länge. Zu bearbeiten iſt es ſchwer, ſpaltet nicht und hält daher die Nägel und Keile beſonders feſt. In Schottland benutzt man es zu allerlei Hausrath; in England, woſelbſt es geringer geſchätzt wird, dient es zu Kiſten, Fäſſern, Röhren und Pumpenröhren ꝛc.; im Waſſer zeigt es eine große Dauerhaftigkeit, weßhalb es auch häufig zu Pfählen nnd Roſten in feuchtem Boden gebraucht wird. Die Radnaben werden oft daraus

verfertigt. Zum Großverſetzen ſoll ſich der Ulmenbaum beſſer eignen, wie jeder andere Baum. (Tredgold's Principles of Carpentry, p. 201—203 etc.)

Ultramarin, ſiehe Bergblau.

Uſanz wird der Uſo oder jede übereingekommene oder geſetzlich beſtimmte Friſt genannt, in der Wechſel bezahlt werden, die nicht auf beſtimmte Tage geſtellt ſind, und man findet darüber die verſchiedenen Beſtimmungen bei den reſpectiven Handelsplätzen angegeben. Man nennt die einfache Friſt den Uſo, die doppelte zwei Uſo u. ſ. w. Die Hälfte eines Monats oder 15 Tage iſt der gebräuchlichſte Uſo. Derſelbe wird immer mit Ausſchluß des Tages der Ausſtellung eines Wechſels verſtanden. Man ſagt auch einen halben Uſo von ſieben Tagen; zuweilen iſt der Uſo 14 oder 15 Tage nach Sicht oder Acceptation. In Großbritanien und auch anderwärts genießen à Uſo gezogene Wechſel die hergebrachten Reſpecttage. (S. den Artikel Wechſel.)

V.

Valonia, ſiehe Ackerdoppen.

Valparaiſo, Haupthafen von Chili, unter 33° 3′ ſüdlicher Breite und 72° 6′ weſtl. Länge; die Einwohnerzahl iſt nicht genau bekannt und ſoll nur 6 bis 7000 betragen.

Das Fahrwaſſer iſt daſelbſt tief bei einem guten Ankergrunde, und die Schiffe ſind nur zuweilen den Nordwinden ausgeſetzt, da aber wie geſagt der Ankerplatz ſehr ſicher iſt, ſo ſtößt den Schiffen ſelten etwas Widerwärtiges zu, wenn ſolche erſt daſelbſt liegen, indem die Anker einen ſteilen Hügel zum Halt haben. Ein Hafendamm oder Molo iſt nicht vorhanden, da aber das Waſſer bis dicht ans Ufer ſehr tief iſt, ſo pflegen die kleinern Schiffe bloß einen Anker nordwärts auszuwerfen, und das hintere Theil des Schiffes mit einem großen Tau an's Ufer zu befeſtigen. Größere Schiffe liegen etwas entfernter, und bedienen ſich der Lichterſchiffe. Am meiſten Schutz gewährt der ſogenannte Fiſcherhafen (fisherman's bay) zwiſchen dem Kaſtel und dem Fort Antonio, in welchem dicht bei einer Bai mit Kiesgrunde neun Faden Waſſer ſind, und bei dem ſchlimmſten Wetter kann daſelbſt gelandet werden. (Siehe Mier's Travels in Chili and La Plata, Vol. I, p. 440, wobei ſich ein Plan von Valparaiſo befindet.) Die Häfen von Valdivia und Concepcion ſind indeſſen weit vorzüglicher, als der von Valparaiſo, und der erſtgenannte iſt nicht nur der beſte in Chili, ſondern hat vielleicht ſeines Gleichen in der Welt nicht. Da aber Valparaiſo näher bei der Hauptſtadt des Landes, St. Jago liegt, und der Hauptniederlagsort für alle einheimiſchen Produkte iſt, ſo wird es mehr beſucht. Die Lage der Stadt iſt ſehr unbequem auf dem äuſſerſten Ende eines Gebirgskamms, und die Häuſer ſind entweder an ſteilen Abhängen oder in die Spalten von Felſen erbaut. Es werden von hier aus große Quantitäten Getreide und andere Lebensmittel nach Callao und Panama verſchifft, doch vornehmlich nach dem erſtgenannten Ort. Auſſer Weitzen ſind die Hauptausfuhr-Artikel, Talg, Häute, Kupfer und edle Metalle, Indigo, Wolle und Saſſaparilla ꝛc.

Nach den Angaben des Herrn Jacob ſind die Gold- und Silberbergwerke von Chili, nach einer Durchſchnittsberechnung während der letzten zwanzig Jahre, zu £ 173,113 jährlichen Ertrag anzuſchlagen. (Siehe Jacob on precious Metalls, Vol. II, p. 261.) Es fehlt übrigens im Lande ſehr an Betriebs-Kapital, und die Anarchie und Unſicherheit, die daſelbſt ſeit dem Revolutionskriege herrſcht, hat das Gedeihen aller Gewerbe ſehr zurückgehalten. Man muß indeſſen einräumen, daß das Land bereits im Wohlſtande vorgeſchritten iſt, ſeitdem

es ſich von dem altſpaniſchen Joche losgemacht hat. Der Handelsverkehr von Großbrittanien mit ſolchem beläuft ſich jährlich auf etwa £ 1,200,000, und er erweitert ſich von Jahr zu Jahr. Im Jahr 1829 war der angegebene oder wahre Werth der von England nach Chili ausgeführten Erzeugniſſe und Manufakturwaaren £ 818,950, und befanden ſich darunter allein für £ 600,000 baumwollene Waaren, wollene für £ 126,000, Leinwande für £ 28,000 u. ſ. w. Es werden in Chili auch Gewürze, Thee, Weine, Zucker, Kaffee und Tabak eingeführt, von denen aber ein Theil wieder nach Peru geht.

Ein ſo ſparſam bevölkertes Land, welches ſolch eine ſtarke Einfuhr hat, kann unmöglich von einer ſo armſeligen Beſchaffenheit ſeyn, als Herr Miers und andere ſchlecht unterrichtete Reiſebeſchreiber es glauben machen wollen. Die Redlichkeit und der Verſtand des Herrn de la Pérouſe ſind doch wohl unbezweifelt über jeden Verdacht erhaben, und wer ſeine nachſtehenden, über die ehemalige Lage Chili's gemachten Bemerkungen prüfen will, wird einräumen, daß ſeit der Revolution ſich dieſelbe, was deſſen Handelsverkehr betrifft, auſſerordentlich verbeſſert habe.

„Der Einfluß der Regierung ſteht mit dem Clima in immerwährendem Widerſpruche, und das Syſtem der Handelsverbote wird in Chili auf das nachdrücklichſte gehandhabt. Würde dieſes Königreich auf den höchſten Ertrag ſeiner Produkte gebracht, ſo könnte es damit ganz Europa verſorgen; deſſen Wolle würde hinreichend ſeyn für alle Manufakturen von Frankreich und England, und ſeine Rinderheerden könnten eingepökelt einen großen Nutzen abwerfen; — aber leider hat dieſes Reich keinen Handel! Vier oder fünf kleine Fahrzeuge bringen jedes Jahr von Lima Tabak, Zucker und einige europäiſche Manufakturwaaren, welche die bedauernswürdigen Einwohner erſt wieder durch die zweite oder dritte Hand erhalten, und zwar nachdem darauf zu Cadix, zu Lima, und zuletzt bei ihrer Ankunft in Chili Zollabgaben entrichtet worden ſind. Sie geben dagegen ihren Talg, ihre Häute, etwas Dielen und ihren Weizen, welche Artikel ſämmtlich ſo wohlfeil ſind, daß der Landbauer ſich nicht aufgefordert fühlt, die Erzeugung zu vermehren. Chili kann ſich daher mit alle ſeinem Golde kaum diejenigen Artikel verſchaffen, wie Zucker, Tabak und Bekleidungsgegenſtände, Leinwand und Kattune, Kurzewaaren u. ſ. w., die es zu den nothwendigſten Bedürfniſſen des Lebens braucht.“ (Perouse, Voyage, vol. I, p. 50. Engl. Edition.)

Anſtatt der angegebenen vier oder fünf kleinen Fahrzeuge von Lima ankerten im Jahr 1829 69 brittiſche Schiffe von 12,746 Tonnen Laſtigkeit allein im Hafen von Valparaiſo, die verſchiedenen anderen Häfen ungerechnet! Die directe Einfuhr beſtand in allen möglichen europäiſchen Waaren, die gegen einen mäßigen Zoll zugelaſſen wurden. Die Vortheile dieſes lebhaften Verkehrs mit Fremden, und daß ſich viele engliſche Anſiedler daſelbſt niedergelaſſen hatten, ſind für das Land ſchon jetzt in die Augen fallend, und werden gewiß immer ſichtbarer werden. Bei der Stufe der Rohheit, auf der die Maſſe des Volks ſtand, war es eine Unmöglichkeit, daß die alte tyranniſche und übermüthige Regierungsverfaſſung gebrochen werden konnte, ohne daß die dabei vollführten Gewaltthaten großes Unglück mit ſich geführt hätten; es iſt aber der Grund zu einer beſſern Ordnung der Dinge dadurch gelegt, und mit aller Gewißheit anzunehmen, daß Chili eines der wohlhabendſten und blühendſten Länder werden wird.

M ü n z e n, M a a ß e und G e w i c h t e ſind in Chili dieſelben geblieben, wie in Spanien, weßhalb der Artikel C a d i x zu vergleichen iſt. Der Centner beſteht daſelbſt aus 4 Arroben, oder 100 ℔ = 105·44 ℔ engl. Handelsgewicht. Das Fanega, oder hauptſächlichſte Getreidemaaß hält 3,439 engl. Kubikzoll und iſt daher ſoviel als 1·599 Wincheſter Buſhel. 5 Fanegas = 1 Wincheſter Quarter circa. Die Vara oder Elle hat die Länge von 33·384 engl. Zollen.

Vandiemensland, eine Inſel von großem Umfange, welche Großbrittanien angehört, und die einen Theil von Auſtralien bildet, zwiſchen dem 41° 20′ und 43° 40′ ſüdlicher Breite und 144° 40′ und 148° 20′ weſtlicher Länge. Man nimmt an, daß ſolche 15,000,000 engl. Acker enthalte.

Sie wurde von dem holländiſchen Weltumſegler Tasmann, 1642 entdeckt, und erhielt ihren Namen zu Ehren von Anton van Diemen, damaligen General-Gouverneur der holländiſchen Beſitzungen in Oſtindien. Noch bis 1798 nahm man an, daß ſie mit Neu-Holland zuſammenhinge, doch überzeugte man ſich zu jener Zeit, daß dieſes nicht der Fall ſey. Von Großbrittanien wurde ſie 1803 beſetzt und 1804 die Hauptſtadt Hobart Town angelegt.

Der Boden iſt meiſt hügelig und bergig, doch befinden ſich daſelbſt mehrere fruchtbare Flächen, und auch ein guter Theil des Hügellandes iſt zum Anbau geſchickt. Zum Ackerbau möchte indeſſen nur der dritte Theil des ganzen Flächenraumes zu gebrauchen ſeyn, und ein Drittel gibt eine ſehr gute Weide für Schafe. Es gibt Ueberfluß an Waſſer und das Clima iſt vorzüglich ſchön, und für Europäer ſehr paſſend. Der hier gebaute Weizen iſt beſſer als der von Neu-Süd-Wales, weßhalb beträchtliche Transporte nach Sydney gehen. Wolle iſt jedoch das Hauptprodukt der Colonie.

Vandiemensland, ſowie Neu-Süd-Wales ſollten urſprünglich zu Straf-Colonien dienen, und es werden fortwährend Verbrecher dahin geſandt; es haben ſich in neueſter Zeit aber auch viele Freie dort angeſiedelt.

Im J. 1830 betrug die geſammte Bevölkerung, die Ureinwohner nicht gerechnet, 21,125 von denen 10,000 ungefähr Verbrecher waren. Das Mißverhältniß in der Zahl der beiden Geſchlechter iſt hier nicht ſo groß, wie in Neu-Süd-Wales.

Das Gedeihen der Colonie wurde früher ſehr durch die Frevel der Banden aufgehalten, die ſich aus entwichenen Verbrechern gebildet hatten, die man mit dem Namen Buſchklepper (bush-rangers) bezeichnete, und zu Anfang auch durch die Angriffe der Eingeborenen des Landes. Es ſind indeſſen kräftige Mittel zur Unterdrückung dieſer Gewalthätigkeiten ergriffen worden, namentlich durch Einſchließung der Verbrecher in einen abgeſonderten Diſtrikt, mit ſcharfer Begrenzung, und läßt ſich erwarten, daß dieſes helfen werde. Hobart Town liegt an der ſüdlichen Küſte der Inſel, am weſtlichen Ufer des Fluſſes Derwent, da, wo er ſich in die Sturmbai ergießt. Das Fahrwaſſer iſt tief und der Ankergrund gut. Ein Hafendamm iſt gebaut worden, an den die größten Schiffe liegen können. Es ſcheint, als wenn der Platz ſehr gut gewählt worden ſey, und die Anlage der Stadt ſelbſt iſt mit Einſicht gemacht. Im Januar 1831 befanden ſich daſelbſt 6000 Einwohner, nämlich 1400 freie Männer und 600 Kinder männl. Geſchlechts; dazu 1100 freie Frauen und 400 Kinder weibl. Geſchlechts; 1900 männliche und 600 weibliche Gefangene. Man rechnet, daß die daſelbſt befindlichen 785 Häuſer jedes jährlich zu £ 50 Miethe anzuſchlagen waren. In der Stadt ſind drei Buchdruckereien und erſcheinen drei oder vier gut abgefaßte Zeitungen. Es iſt auch eine Bücher-Societät (Booksociety), eine mechaniſche Anſtalt daſelbſt, und man findet einige gute Schulen und Academien. Die Vandiemenslands-Bankgeſellſchaft hat ihren Sitz in der Stadt.

Launceſton, die zweite Stadt der Inſel, liegt in dem nördlichen Theile, da, wo der Fluß Tamar in Dalrymple-Hafen fällt; die Bevölkerung derſelben mag ſich auf 2000 belaufen. Mit Hobart Town und Sydney hat es anſehnlichen Verkehr, und kürzlich hat es auch directe Handelsverbindungen mit England angeknüpft.

Handel von Vandiemensland. Trunkſucht iſt unter den dortigen Verbrechern ſehr gemein, und bilden daher geiſtige Getränke, Rum, Branntwein und Wein die Haupteinfuhr-Artikel. Nächſtdem Stückgüter,

Kurzewaaren, Thee, Zucker u. ſ. w. Der Geſammtwerth der wirklichen Einfuhr wurde 1830 zu £ 300,000 angeſchlagen; die Ausfuhr betrug £ 170,000 und beſtand in

	£		£
Wolle	48,000	Häute	600
Weizen	40,000	Robbenfelle	400
Oel	17,000	Opoſſum= und Känguru do.	400
Fiſchbein	6,000	Mimoſen=Rinde	2,000
Mehl	3,000	Bauholz	1,000
Gemäſtetes Vieh . . .	5,000	Diverſe Waaren	41,600
Kartoffeln	4,500		£ 170,000
Gerſte und Hafer . . .	500		

Wolle wurden in das vereinigte Königreich aus Vandiemensland im J. 1830 — 993,879 ℔, und alſo 20,000 ℔ mehr als aus Neu=Süd=Wales eingeführt, — eine auſſerordentliche Zufuhr, wenn man bedenkt, daß nach dieſer Inſel 1804 die erſten Schafe gebracht wurden.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind dieſelben wie in England. Der ſpaniſche Dollar wird zu 4*s.* 4*d.* genommen.

Schifffahrt u. ſ. w. Im J. 1830 beſaß die Inſel 26 Schiffe, die zuſammen 2151 Tonnen hielten; und in demſelben Jahr gingen von Großbrittanien nach Vandiemensland und Neu=Süd=Wales, nach jeder Colonie in faſt gleichem Verhältniſſe, 65 Schiffe von 22,587 Tonnen und 1633 Mann.

Einkünfte ꝛc. Die Zolleinnahme der Colonie beläuft ſich auf jährlich £ 45,000, und ſämmtliche übrigen Einnahmen auf etwa £ 65,000.

Was die geſetzlichen Verordnungen anbelangt, betreffend die Verleihung des Grund und Bodens, vergleiche man den Art. Sydney.

Dieſe und die folgenden Angaben rühren meiſtens aus dem Hobart Town Almanac für 1831 her. (Es enthält hiernach das engl. Original noch eine Menge locale Dinge, welche für die deutſchen Leſer, die nicht die Colonie zu beſuchen gedenken [und wird es deren wohl nur wenige geben] wenig Intereſſe haben können, wie z. B. die Höhe der verſchiedenen Zollanſätze, die Lootſengelder, Hafengelder ꝛc.)

Vanille (Engl. Vanilla, Vaneloes, Franz. Vanille, Ital. Vainiglia, Span. Vainilla, Vainica, Port. Vainilha, Baonilha, Holl. Banilje, Dän. Vaniller, Schwed. Baniller, Ruſſ. Banilla, Poln. Banile). Frucht des Epidendrum Vanilla, einer Schlingpflanzen=Gattung, welche vorzüglich häufig in Mexiko angebaut wird.

Dieſe Pflanze hat einen rankenden Stengel wie der Epheu, nur nicht ſo holzig, welcher an jedem Baume, der ſich in ſeiner Nähe befindet, anhängt. Die Vermehrung geſchieht durch die Eingebornen, indem ſie Ableger an den Fuß von Bäumen ſtecken, die ſie ſich dazu auserſehen haben. Es erreicht die Pflanze eine Höhe von 18 bis 20 Fuß; die Blüthen ſind grünlichgelb mit weiß untermiſcht, und hat die ſchotenförmige Frucht eine Länge von 8 bis 10 Zoll wenn ſie reif iſt, und iſt dann von Farbe gelb, bei der Einfuhr in Europa jedoch braun oder ſchwärzlich; die Auſſenſeite derſelben iſt runzlich, und befindet ſich inwendig eine Menge Samen von der Größe eines Sandkorns; gehörig zubereitet, hat ſie einen ſtarken, ausnehmend lieblichen Geruch. Man bedient ſich der Vanille hauptſächlich, um ſie der Chocolade beizumiſchen, weßhalb in Spanien ſehr viel eingeführt wird. Wegen der hohen Abgaben darauf wird ſolche in Großbrittanien zur Chocolade nur wenig verwendet.

Die Hauptdiſtrikte, in denen Vanille gewonnen wird, ſind die von Veracruz, ſowie zu Miſantla, Colipa und Vacuatla u. ſ. w. ſämmtlich in Mexiko gelegen. Geſammelt wird ſolche von den Indianern, welche ſie an die Weißen (gente de razon) verkaufen, welche ſie dann gehörig für den Handel zurichten. Dieſe breiten ſie zuerſt in der Sonne

zum Trocknen aus, und thun ſie dann in wollene Tücher, damit ſie ſchwitzen ſoll. Durch dieſes Verfahren verändert ſie ſich gleich dem Pfeffer, und nimmt eine beinahe ſchwarze Farbe an. Hierauf wird die Waare nochmals auf einen Tag zum Trocknen der Sonne ausgeſetzt. Es gibt vier verſchiedene Gattungen Vanille, die ſich von einander durch ihre Güte und den Preis unterſcheiden, nämlich die Vanilla fina, die zacate, die rezacate und die vasura. Die beſte kommt aus den Wäldern, die in der Nähe des Dorfes Zentila liegen, in der ehemaligen Intendantur Oaxaca.

Nach Humboldt betrug die mittlere Ausfuhr jährlich von Veracruz 900 bis 1000 Millares, welche dort 30 bis 40,000 Dollars Werth hatten. Auch aus Braſilien kommt Vanille, doch von weit geringerer Güte. Die feinſte mexikaniſche ſteht ſehr hoch im Preiſe. In England ſind alle Sorten mit der übermäßigen Einfuhrabgabe von 16*s*. 8*d*. für's Pfund beſteuert. (Man ſehe darüber Humboldt's Nouvelle Espagne, 2ᵈ· Edit. Tome III., p. 37—46, u. Poinsett's Notes on Mexico, p. 194 etc.)

Velin, ſiehe die Artikel Papier und Pergament.

Venedig, Hauptſtadt der ehemaligen berühmten Republik Venedig, und jetzt des gleichbenannten Gouvernements im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche, an einem Buſen des Adriatiſchen Meeres, auf ungefähr 60 größern und kleinern Inſeln gelegen, die durch 450 Brücken und Stege zuſammenhängen; es hat 5000 Häuſer und 110,000 Einwohner; liegt unterm 45^0 $25\frac{1}{2}'$ nördlicher Breite und 12^0 $21'$ öſtlicher Länge. Der Handel Venedigs war zu einer Zeit der erſte in Europa und der Welt, er ſank aber durch die Weltereigniſſe auf faſt Nichts herab, und auch die Bevölkerung hat ſich ſehr vermindert und iſt zuſehends verarmt. Jetzt iſt die Einfuhr faſt nur auf Kurzewaaren, Leinwand und andere Bedürfniſſe, die aus dem nördlichen Europa kommen, beſchränkt; oſt- und weſtindiſche Waaren kommen, wenn nicht direct, über Malta; Salzfiſche werden von Neufundland und England für die Faſtenzeit eingeführt. Die Ausfuhr beſteht dagegen in roher und appretirter Seide, in Oel, Früchten, Käſe u. ſ. w., welche in den benachbarten italieniſchen Provinzen gewonnen werden, ſowie auch in Dalmatien. Die ehemals ſo ſehr berühmten Fabriken und Manufakturen ſind gänzlich herabgekommen, während man im Mittelalter ſich mit allem Erdenklichen aus Venedig verſorgte.

Zuſatz. Im Jahre 1830 hat die öſtreichiſche Regierung Venedig zu einem Freihafen erhoben. Das durch dieſe Einrichtung begründete Privilegium bezieht ſich auf die Freiheit des Handelsverkehrs innerhalb des gegebenen Bezirks, und auf die völlig zollfreie Ein- und Ausfuhr aller Waaren. Hiervon ſind bloß jene Produkte, welche die Regierung als Regal vorbehalten hat, nämlich Salz, Tabak, Salpeter und Schießpulver ausgenommen. In der Schrift „K. J. Czörnig, über den Freihafen von Venedig, mit Rückſicht auf den öſtreichiſchen Seehandel im Allgemeinen, nebſt einer vergleichenden Ueberſicht der Induſtrieverhältniſſe Großbrittaniens, Frankreichs und Oeſtreichs. Wien, 1831“ ſind die Einwürfe gründlich widerlegt, die man gegen das wahrſcheinliche Gedeihen des Freihafens gemacht hat. Daß ſich darunter auch der einer ungünſtigen Lage befindet, muß höchſt verwunderlich erſcheinen, denn es gibt wenig Städte, deren Lage für den Handel ſo günſtig iſt, wie die von Venedig, wie es auch die frühere Geſchichte dieſer Stadt vollkommen bewieſen hat. Ohne die eigennützige Politik der venetianiſchen Regierung wäre Venedig vielleicht ſchon ſeit einem Jahrhunderte ein Freihafen. Als Kaiſer Carl VI. Trieſt dazu erklärte, entſpannen ſich im Senate zu Venedig lebhafte Debatten, ob nicht, zur Abwendung des durch jene Maaßregel der Stadt drohenden Nachtheils, Venedig

ſelbſt als ein Freihafen erklärt werden ſollte. Zwar fand der Vorſchlag warme Vertheidiger, allein er wurde verworfen, weil die Mehrheit entſchied, daß ſich eine ſolche Einrichtung mit dem beſtehenden Regierungsſyſteme nicht vertrage. Der Verfaſſer der genannten Schrift, ſtellt die Beſorgniß als ſehr ungegründet dar, daß Trieſt durch Venedig ſeinen Handel verlieren müſſe. Beide Handelsplätze ſtehen ſich nicht ſowohl rivaliſirend entgegen, ſondern vielmehr ſich gegenſeitig unterſtützend, indem ſolche zuſammen einen großen Markt für Oeſtreichs Ein- und Ausfuhr, und eine große Niederlage für den Durchfuhr- und Zwiſchenhandel jener Gegenden bilden. Auch hat die Erfahrung der erſten ſechs Monate des Beſtehens des neuen Freihafens jene Beſorgniſſe widerlegt; der Handel Venedigs breitet ſich nämlich allmählig aus, während ſich in Trieſt gleichfalls eher eine Zunahme als eine Verminderung des Verkehrs bemerkbar macht.

Münzen. Früher rechnete man hier in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piccoli, und Kaufleute nach Ducati di Banco zu 24 Grossi à 12 Grossetti oder Denari. (Ducati gingen 16 auf eine Cöln. Mark fein.) Gegenwärtig rechnet man aber wie zu Mailand in Lire austriache zu 100 Centesimi; doch im kleinen Verkehr auch nach Lire zu 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi, wonach ein 20 Kreuzerſtück gleich einer Lira iſt. (Es ſind zu Venedig auch eine Münzſtatt, ein Bankcomptoir, Aſſecuranzgeſellſchaften u. ſ. w.) Es gehen demnach auf die Cöln. Mark fein 60 Lire austriache, und rechnet man bei Reductionen 100 Lire austriache = 87 Lire italiane oder franz. Francs, und

1 Lira austriacha =

24 kr. im 24 fl. Fuß.	141⅓ Portugieſiſche Reis.
5⅓ gGr. Conv. Geld.	7 Preuß. Silbergroſchen.
8·7 Engl. Pence.	16 Römiſche Bajocchi.
86·5 Franz. Centimen.	21⅔ Ruſſiſche Kopeken.
7·4 Schill. Hamburger Banco.	86½ Sardiniſche Centeſimi.
9 Schill. Hamb. Courant.	7·3 Schill. Schwed. Species Valuta
40½ Niederländiſche Cents.	3·2 Span. Reales de Vellon.

Von neueren Münzſorten ſind ganze und halbe goldene Souverains zu 40 und 20 Lire in Umlauf geſetzt; ſodann ſilberne Scudi zu 6 Lire oder 2 fl. 20 kr., halbe und viertel nach Verhältniß. An Kupfermünzen gibt es Soldi von 1 kr. oder 5 Centesimi, 3 und 1 Centesimi in Zahlungen braucht man davon aber nicht mehr als für ¼ Lira anzunehmen. Fremde Münzſorten betreffend, iſt den 1. Nov. 1823 ein kaiſerl. Münztarif erſchienen.

Uſo und Reſpecttage ſind hier dieſelben wie in Frankreich, indem das franz. Handelsrecht hier noch in Gebrauch iſt.

Maaße. Vom Flächenmaaß hält der Seiden-Braccio 283 franz. Linien, oder 25·14 engl. Zoll; der Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Braccio 301·9 franz Linien oder 26·815 engl. Zoll.

100 Seiden-Braccia =	100 Wollen- ꝛc. Braccia =
91·114 Amſterd. Brab. Ellen.	97·199 Amſterdam. Brab. Ellen.
95·721 Berliner Ellen.	102·114 Berliner Ellen.
110·374 Bremer do.	117·745 Bremer do.
63·840 Franz. Metres.	68·103 Franz. Metres.
53·200 „ Aunes.	56·753 „ Aunes.
111·416 Hamburger Ellen.	118·858 Hamburger Ellen.
101·707 Kopenhagener Ellen.	108·499 Kopenhagener Ellen.
112·929 Leipziger Ellen.	120·470 Leipziger Ellen.
69·824 engl. Yards.	74·488 Londoner Yards.
63·840 Niederländiſche Ellen.	68·103 Niederl. Ellen.
89·727 Ruſſiſche Arſchinen.	95·719 Ruſſiſche Arſchinen.
107·522 Schwed. Ellen.	114·703 Schwed. Ellen.
81·934 Wiener do.	87·405 Wiener do.

Kelly rechnet die Seidenelle zu 24·8 und die Wollenelle zu 26·6 engl. Zoll, welches mit obigen, wahrſcheinlich genaueren Angaben, differirt.

Der venetianiſche Fuß = 13·68 engl. Zoll, oder 154 franz. Linien, oder 1·10687 rheinl. Fuß, und 5 gehen auf einen Passo. Venetianiſche Meilen, zu 941½ Toiſen, gehen 60·62 auf einen Grad des Aequators.

Als Getreidemaaß gilt 1 Moggio 4 Staja oder Stari, 16 Quarti, oder 64 Quartaruoli; der Stajo hält nach Petters Berechnung 83·3 Litre oder 4200 franz. Kubikzoll; nach Kelly 80 Litre = 4033 franz. Kubikzoll; nach Kruſe 4086 und nach Paucton 4283½ Kubikzoll.

100 Staja ſind =

99·845	Amſterdamer Sack.	28·660	Londoner Quarter.
30·514	Anconaer Rubbia.	83·313	Niederländ. Sack.
151·686	Berliner Scheffel.	42·822	Ruſſiſche Tſchetwert.
112·480	Bremer do.	50·541	Schwediſche Tonnen.
59·886	Däniſche Tonnen.	30·107	Sicilianiſche Salmen.
79·066	Hamburger Scheffel.	145·782	Spaniſche Fanegas.
154·185	Liſſaboner Fanegas.	153·484	Wiener Metzen.

Die neue Soma oder Hectolitre = 1·2 Staja od. 1 Stajo 4·2 Quartaruoli.

Das Weinmaaß iſt die Anfora (Amphora) von 4 Bigance, 8 Mastelli, 48 Secchj, 192 Bozze oder 768 Quartucci, oder 518·4 franz. Litre = 26,134 franz. Kubikzoll oder 452·748 Berliner Quart, oder 114·136 engl. Gallons, oder 366·361 Wiener Maaß. 1 Botta hat 5 Bigance. Oel wird ſowohl nach dem Gewicht als nach dem Maaße verkauft. Die Botta hält 2 Migliaja oder 80 Miri à 25 Libbre Peso grosso, und der Miro 15·23 franz. Litre oder 768·78 franz. Kubikzoll, oder 3·3575 engl. Gallons, oder 13·318 Berliner Quart, oder 25·512 Berliner Pfunde.

Vom Handelsgewicht hat man Peso grosso und Peso sottile (ſchweres und leichtes Gewicht), auch bedient man ſich des franz. Kilogrammes. Das Pfund Peso grosso beſteht aus 2 Mark Gold- oder Silbergewicht, und hat 12 Once, 72 Sazi, 2304 Carati, 9216 Grani = 7363 engl. Grän oder 9927·3 Holländ. As. Das Pfund, Peso sottile, hat 12 Once, 72 Sazi oder 1728 Carati, und 4650 engl. Grän oder 6269·4 Holländ. As.

100 ℔ Peso grosso ſind =		100 ℔ Peso sottile ſind =	
96·569	Amſterdamer Pfund.	60·986	Amſterdamer Pfund.
144·565	Anconaer Pfund.	91·297	Anconaer Pfund.
85·191	Baieriſche "	53·800	Baieriſche "
119·258	Barceloner "	75·315	Barceloner "
102·048	Berliner "	64·447	Berliner "
95·648	Bremer "	60·427	Bremer "
95·524	Däniſche "	60·326	Däniſche "
47·707	Franz. Kilogrammen.	30·129	Franz. Kilogrammen.
98·485	Hamburger Pfund.	62·196	Hamburger Pfund.
102·038	Leipziger "	64·440	Leipziger "
103·929	Liſſaboner "	65·534	Liſſaboner "
140·494	Livorneſer "	88·726	Livorneſer "
116·944	Marſeiller "	73·854	Marſeiller "
105·186	Lond. Handelsgew. Pfd.	66·428	Londoner Handelsg. Pfd.
127·830	" Troy-Gew. "	80·728	" Troy-Gew. "
47·707	Niederländ. Pfund.	30·129	Niederländ. Pfund.
116·627	Ruſſiſche "	73·653	Ruſſiſche "
112·641	Schwed. Victual. Pfd.	71·136	Schwed. Victual. Pfund.
140·255	" Eiſen Pfund.	88·575	" Eiſen "
150·186	Sicilianiſche Libras.	94·847	Sicilianiſche Libras.
103·690	Spaniſche Pfund.	65·483	Spaniſche Pfund.
85·173	Wiener "	53·789	Wiener "

Man rechnet 12 Pfund Peso grosso = 19 Pfund Peso sottile. Die Libbra nova italiana wird in 12 Once, 100 Grossi, 1000 Denari oder 10,000 Grani getheilt, und iſt einem franz. Kilogramm gleich; alle Geſchäfte der Regierung werden darin geſchloſſen.

Vom Gold- und Silbergewicht wird die Marca zu 8 Once, 32 Quarti, 192 Denari, 1152 Carati und 4608 Grani gerechnet; ſie wiegt 3681½ engl. Grän, oder 4963·65 Holl. As, und iſt dem halben Pfunde Peso grosso gleich. 100 Mark Gold- und Silbergewicht = 102·048 Cöln. Mark. Vom Apothekergewicht wird das Pfund in 12 Unzen, zu 8 Drachmen, à 3 Scrupel, à 20 Grän Peso sottile, eingetheilt.

Wegen der Bank von Venedig vergl. man den Art. Banken, S. 145.

Hiſtoriſche Skizze. — Venedig war die älteſte große Handelsſtadt im Mittelalter, und beſtand als ſolche noch lange in der neueren Zeit fort. Deſſen Urſprung ſchreibt ſich von dem Einfalle der Hunnen in Italien unter Attila i. J. 452 her. Eine Anzahl Einwohner von Aquileja und aus deſſen Umgebung, floh vor den Grauſamkeiten jener barbariſchen Horden, und fanden ein nothdürftiges Unterkommen auf der kleinen Inſelgruppe, die dem Ausfluſſe der Brenta gegenüber, im Hintergrunde des Adriatiſchen Meerbuſens liegt. Durch einen Wohnort dieſer Art, waren die Flüchtlinge gezwungen, Handel und Schifffahrt zu treiben, indem ihnen zu ihrer Erhaltung nichts anderes übrig blieb. Schon ſehr zeitig gelangten ſie dahin, nach Konſtantinopel und der Levante Handel zu treiben; und ungeachtet der Eiferſucht der Genueſer und Piſaner, vergrößerte ſich der Handel Venedigs mit indiſchen Waaren fortwährend, bis der Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt wurde, und aller Handelsverkehr einer völligen Umwälzung unterlag. Die Kreuzzüge haben ſehr dazu gedient, ſowohl den Reichthum als auch den Handel und Länderbeſitz Venedigs zu vermehren. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, als der türkiſche Sultan, Mahomed II., mit den Waffen in der Hand Konſtantinopel einnahm, und ſich auf den Thron der Conſtantine und Juſtiane ſetzte, hatte die Macht der Republik ihren Zenith erreicht, und beſaß ſolche damals auſſer mehreren weitläufigen Provinzen der Lombardei, die Inſeln Cypern und Creta, den größern Theil von Morea, und die Mehrzahl der Inſeln im Aegäiſchen Meere. Dieſelbe hatte eine Reihe Kaſtelle und Handelscomptoire längs den Küſten von Morea und Dalmatien errichtet, um den Handel mit Aegypten zu ſchützen, deſſen ſie ſich vorzugsweiſe bemächtigt hatte. Die Erhaltung dieſes Monopols und der Herrſchaft über das Adriatiſche Meer, ſowie der Abhängigkeit ihrer vielen nahen und entfernten Niederlaſſungen waren die Hauptzwecke, welche von der venetianiſchen Regierung ebenſo verſtändig als mit ununterbrochener Ausdauer im Auge behalten wurden. Mit Ausnahme von Rom, war Venedig im 15. Jahrhundert die reichſte und prächtigſte Stadt Europas; und trug die ausgezeichnete Lage derſelben mitten im Meere, auf deſſen Oberfläche ſie zu ſchwimmen ſchien, nicht wenig bei, um allen denen, die ſie zu ſehen kamen, einen Eindruck hervorzubringen, der durch ihre Größe und ihren Reichthum noch geſteigert wurde. Der Schriftſteller Sannazarius zog Venedig der alten Hauptſtadt der Welt vor, und hat wohl Keiner ihre Vorzüge ſo ausdrucksvoll beſchrieben, wie er.

Ohngeachtet die Republik Venedig als eines der ſtärkſten Bollwerke der Chriſtenheit gegen das Türkenthum zu betrachten war, ſo hatte dieſelbe dennoch mehr als eine Verbindung der europäiſchen Mächte gegen ſich abzuwehren. Das berüchtigte Bündniß von Cambrai, von dem Pabſt Julius II. der eigentliche Urheber war, ſollte offenbar dazu dienen, die Venetianer zu unterjochen und ihr Gebiet zu theilen, und traten der Kaiſer und die Könige von Frankreich und Spanien mit in dieſen Bund. Doch wurde derſelbe bald wieder aufgelöst, welches mehr der

Uneinigkeit der Mitglieder unter ſich als dem Widerſtande der Venetianer beizumeſſen war, ohne die Macht der Republik geſchwächt zu haben. Von dieſem Zeitpunkte an zeigte ſich die Politik Venedigs ebenſo friedfertig als vorſichtig. Ungeachtet aller Bemühungen, mit den Türken in Frieden zu bleiben, griffen dieſelben Cypern i. J. 1570 an, und eroberten es, nachdem ſich ſolches 11 Jahre hindurch tapfer vertheidigt hatte. Bei dem über die Türken errungenen großen Siege bei Lepanto 1571, hatten die Venetianer den meiſten Antheil, doch konnte er bei den verſchiedenen Anſichten der Verbündeten nicht gehörig benutzt werden, und Cypern mußte fallen. Der Krieg mit den Türken um Kreta oder Candia begann 1645 und dauerte bis 1670, wobei die Venetianer alle Kräfte aufboten, um dieſe ſchöne Inſel nicht zu verlieren, und koſtete deren Eroberung den Türken an 200,000 Streiter. Der Verluſt dieſes Beſitzes, ſowie der Umſtand, daß der auf neue Wege geleitete indiſche Handel den der Republik zum ſchnellen Sinken brachte, führte für dieſelbe gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts einen Zuſtand der gänzlichen Erſchöpfung herbei. Man kann in der That ſagen, daß dieſelbe von da an, länger als ein Jahrhundert hindurch, ihre Exiſtenz mehr den Eiferſüchteleien anderer Staaten als der eigenen Kraft zu verdanken hatte. Es konnte indeſſen nicht vermieden werden, daß dieſer einſt ſo mächtige Staat ſeinem Schickſale zum Opfer werden mußte. Im Jahre 1797 wurde die niemals eroberte Stadt unterworfen, und mit ihr ging das einzige noch lebende Ueberbleibſel der alten Zeit, das Mittelglied der alten und der neuen Welt unter, und deſſen Unabhängigkeit, Handel und Reichthum verſanken auf's Neue in die Wellen, aus denen ſolche aufgetaucht waren.

Die Gründung Venedigs findet man in Gibbon's History, c. 35, beſchrieben, und im C. 60 hat derſelbe Geſchichtſchreiber ihren glücklichen Zuſtand im Jahre 1200 mit großer Beredſamkeit geſchildert. Hallam hat in ſeiner Geſchichte des Mittelalters (Vol. I. p. 470 – 487) einen Abriß der Veränderungen der venetianiſchen Regierung aufgeſtellt. In Sismondi's Geſchichte der italieniſchen Freiſtaaten nimmt die von Venedig einen beträchtlichen Raum ein; alles was aber dort über deren Handel und Gewerbfleiß geſagt wird, iſt nur ſehr unbedeutend und ohne Intereſſe. Alle dieſe Werke ſind indeſſen durch Daru's Histoire de la République de Vénise, 2de Edit. Vol. 8. Paris 1821, in den Hintergrund geſtellt worden. Dem Verfaſſer ſtanden unbenutzte Originalquellen zu Dienſte, die ſeine Vorgänger nicht kannten oder einſehen konnten, und zeichnet ſich dieſes Geſchichtswerk durch große Genauigkeit und andere Vorzüge vortheilhaft aus.

Handel, Schifffahrt und Manufakturen Venedigs im 15. Jahrhundert. — Die Venetianiſchen Schiffe vom erſten Range hießen Galeaſſen, und hatten die Einrichtung, ſowohl als Handels- wie auch als Kriegsſchiffe gebraucht werden zu können. Es gab deren, welche 51 Kanonen führten mit 600 Mann Beſatzung. Zuweilen wurden dieſe Fahrzeuge auch Karacken oder Karavellen genannt, Argosers or Argosies; durch ſolche beſtand ſchon früher ein Verkehr mit England und waren dergleichen Schiffe auch in brittiſchen Häfen gebräuchlich. 1325 ſchloß Eduard II., König von England, mit Venedig einen Handelsvertrag, wodurch die Republik das Zugeſtändniß erhielt, nach England freien Handel treiben zu dürfen, und ward deſſen Schiffen und Unterthanen eine ungehinderte Rückkehr zugeſichert, ohne, wie es damals Gebrauch war, für die Vergehungen oder Schulden anderer Ausländer in Anſpruch genommen zu werden. — (Anderson's Chron. Deduction, 1325.)

Sir William Monſon erwähnt, daß die letzte venetianiſche Argoſie, welche nach England ſegeln wollte, mit einer reichen Ladung und vielen Paſſagieren 1587 an den Küſten der Inſel Wight unterging.

Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts betrug der Werth der jährlich aus Venedig ſeewärts verſchifften Waaren, ungerechnet der Güter, die

nach der Lombardei gingen, wie ſolches die gleichzeitigen Schriftſteller anſchlagen, auf 10 Millionen Ducaten, und ſoll der daran gemachte Gewinn, die Frachten mitgerechnet, 4 Millionen Ducaten betragen haben. In dieſer Zeit wurden durch den Handel Venedigs 3000 Schiffe beſchäftigt, von 100 bis 200 Tonnen Laſtigkeit und 17,000 Matroſen führend; 300 Schiffe mit 8000 Matroſen, und 45 Galeeren von verſchiedener Größe mit 11,000 Mann wurden von der Republik zum Schutz des Handels unterhalten, und auf den Schiffswerften fanden 16,000 Arbeiter fortwährend Beſchäftigung. Der Handel nach Syrien und Egypten ſcheint faſt bloß mit baarem Gelde betrieben worden zu ſeyn, denn es wurden dahin jährlich 500,000 Ducaten, und 100,000 nach England geſandt. (Daru, tome II., p. 283. Tome III., p. 189.) Venetianiſche Schiffe beſuchten die ſämmtlichen Häfen des Mittelmeers und auch die der andern europäiſchen Küſten, und wahrſcheinlich war der Handel Venedigs nur wenig geringer als der der ganzen übrigen Chriſtenheit zuſammengenommen. Noch 1518 kamen fünf große Venetianiſche Schiffe nach Antwerpen, um mit ihren Ladungen von Gewürzen, Droguerien und Seidenwaaren ꝛc. die dortige Meſſe zu beſuchen.

Doch befaßten ſich die Venetianer nicht allein damit, Europa mit indiſchen Waaren zu verſorgen, und ihre Schifffahrt auszubreiten und zu verbeſſern, ſondern ſie verſuchten ſich auch ebenſowohl in den mechaniſchen Künſten aller Art, verfolgten ſolche mit großem Eifer und glücklichem Erfolge, und zwar zu einer Zeit als dergleichen in Europa noch etwas ganz Ungewöhnliches war. Ihre Spiegel- und Glasmanufakturen waren die erſten und während eines langen Zeitraumes hindurch die allerberühmteſten; ebenſo ihre Seiden-, Brocat- und Ledermanufakturen, ihre Zuckerſiedereien, u. a. m. Die Unduldſamkeit der Regierung und die Beſchränkung der Geiſtesfreiheit, welche dieſelbe ausübte, waren der Gelehrſamkeit und Literatur höchſt ungünſtig. Doch weiß Jeder, der Wiſſenſchaften getrieben hat, daß Venedig ſchon ſehr frühzeitig die Buchdruckerkunſt zu einer hohen Ausbildung brachte. Die Ausgaben der Claſſiker des Aldus wurden ebenſo wegen ihrer Eleganz als wegen ihrer Correktheit bewundert. Die daſige Bank ward ſchon im 12ten Jahrhundert errichtet (vergl. den Artikel Bank).

Die Politik der Regierung war für die Errichtung und erſte Einführung von Manufakturen günſtig, aber das Fortſchreiten derſelben wurde durch ſolche gehemmt. Das Einbringen fremder Manufakturwaaren war für den eigenen Gebrauch der Republik und ihres Gebietes unter den ſtrengſten Strafen verboten, und das Geſetz beſtimmte in vielen Dingen, auf welche Weiſe die meiſten Waaren angefertigt werden ſollten. — „Des l'année 1172 un tribunal avait été créé, pour la police des arts et mètiers, la qualité et la quantité de matières furent soigneusement déterminéés — “ (Daru, tome III., p. 153). Inſofern demnach von äußerem Wetteifer wenig zu fürchten war, und ein Schlendrian ſich über Alles verbreitete, ſo fanden keine Anregungen ſtatt, um die Erfindungskraft anzuſtrengen, oder neue Entdeckungen hervorzubringen, und während des letzten Jahrhunderts zeichneten ſich die Manufakturen Venedigs dadurch aus, daß ſie ſtets unverändert auf dem Standpunkte blieben, den dieſelben ſchon früher erreicht hatten ohne auch nur eine neuere Verbeſſerung einzuführen. Ein Beurtheiler, gegen den ſich nichts einwenden läßt, Berthollet, von der franzöſiſchen Regierung berufen, über den Zuſtand der Künſte und Gewerbe zu Venedig einen Bericht abzuſtatten, bemerkte darüber: „Que l'industrie des Vénitiens, comme celle des Chinois avait été précoce, mais était restée stationaire.“ — (Daru, tome III., p. 161.)

Daru hat nachfolgende Mittheilung eines Paragraphs aus den Statuten der Staatsinquiſition mitgetheilt, welcher auf eine unzweideutige Weiſe den Charakter der venetianiſchen Regierung und ihrer Eiferſucht auf Fremde kund gibt: — „Sobald ein Handwerker oder

Künſtler ſeine Kunſt nach einem fremden Lande verpflanzen ſollte, ſo daß die Repubik dadurch einen Nachtheil erleiden könnte, ſoll ihm anbefohlen werden, zurückzukehren; gehorcht er nicht, ſo ſollen ſeine nächſten Verwandten gefänglich eingezogen werden, damit er dadurch beſtimmt werde nach Venedig zurückzukehren. Kommt er alsdann zurück, ſo ſoll das Vergangene vergeſſen ſeyn, und er ſoll in Venedig mit Arbeit verſehen werden. Bleibt er aber dennoch, ungeachtet der Gefangennehmung ſeiner Verwandten, abweſend, ſo ſoll Jemand abgeſchickt werden, um ihn in die andere Welt zu ſchicken; und nach ſeinem Tode ſollen die Verwandten in Freiheit geſetzt werden!" — (Daru, tome III., p. 150.)

Im 19ten Buche des Darüſchen Werkes iſt eine gedrängte und gut verfaßte Geſchichte des Handels, der Schiffahrt und der Manufakturen Venedigs enthalten; doch kann man in einem Werke, welches die geſammte Geſchichte der Republik umfaßt, nicht verlangen, daß darauf ſo weitläufig eingegangen ſeyn ſollte, als es die Wichtigkeit der Sache verlangt. Die Storia Civile el Politica del Commercio de Veneziani, di Carlo Antonio Marin, 8 vol. in-8., die zwiſchen 1798 und 1808 zu Venedig erſchienen iſt, verdient dieſen Titel keineswegs. Dieſes Buch enthält zwar viele merkwürdige Angaben, es iſt aber dabei ſehr weitſchweifig, und während die meiſten unwichtigen und gemeinen Gegenſtände öfters bis zur Ungebühr ausgeſponnen ſind, wurden die von dem größten Intereſſe kurz oder ſeicht abgefertigt. Die Handelsgeſchichte von Venedig iſt daher noch eine zu löſende Aufgabe, und ſollte ſolche von einem dazu befugten Schriftſteller übernommen werden, ſo würde ein offenbarer Gewinn daraus entſtehen.

Veracruz iſt der Haupthafen der Oſt-Küſte des Staates Mexiko, unter 19° 12′ nördlicher Breite und 100° 49⅓′ weſtlicher Länge; man nimmt die Bevölkerung der Stadt zu 16,000 Einwohner an. In einer Entfernung von 400 Faden, befindet ſich der Stadt gegenüber eine kleine Inſel mit einem feſten Schloſſe, Namens St. Juan de Ulloa, welches den Hafen beherrſcht. Der letztere, welcher ſich zwiſchen dem genannten Kaſtel und der Stadt befindet, gehört zu den unſicherſten; der Ankergrund iſt ſo ſchlecht, daß kein Schiff als geſchützt betrachtet werden kann, wenn es nicht an die großen Ringe, die zu dem Ende in der Schloßmauer angebracht ſind, befeſtigt worden; und auch dann noch ſind die Schiffe gegen die ſehr heftigen Nordwinde (los nortes) die hier zuweilen wehen, nicht ſicher. Zum Beweis des ſo eben Geſagten führt Humboldt an, daß ein Linienſchiff, mit 9 Ankertauen an die Schloßmauer befeſtigt, bei einem Sturme die großen Ringe herausriß und von dem Unwetter an das gegenſeitige Ufer geworfen und zertrümmert ward. (Nouv. Espagne, 2de éd. tome IV. p. 59.) Was aber für Veracruz noch ein wichtigeres Hinderniß iſt als ſein ſchlechter Hafen, iſt die Ungeſundheit, die daſelbſt herrſcht, und man behauptet, daß das gelbe Fieber hier eingeboren ſey. Die Stadt iſt gut gebaut und die Straßen ſind reinlich, allein rings um erſtere findet man nur Sandhügel und Teiche mit ſtehendem Waſſer, welches letztere in den Tropenländern hinreicht, um Krankheiten zu erzeugen. Die Einwohner und die, ſo ſich an das Clima gewöhnt haben, ſind jener fürchterlichen Seuche nicht unterworfen, aber alle Fremde und ſelbſt die aus Havannah und Weſtindien Kommenden unterliegen der Anſteckung, gegen die alle Vorſichtsmaaßregeln vergebens ſind, und Viele, die dieſen anſteckenden Ort nur berührten, ſtarben auf ihrer Weiterreiſe nach Mexiko ſchon zu Xalapa. Während der Zeit, daß der auswärtige Handel von Mexiko nur vermittelſt der ſpaniſchen ſogenannten Silberflotten betrieben wurde, welche regelmäßig von Cadix nach Veracruz ſegelten, waren die daſigen Meſſen bei Ankunft der Schiffe ſehr berühmt. Es trafen alsdann viele Handelsleute aus Mexico und den übrigen Theilen des ſpaniſchen Amerika

ein, um Geſchäfte zu machen, doch als 1778 dieſes Syſtem, regelmäßige Flotten hieher zu ſenden, in Wegfall kam, wurde dadurch und durch den Aufſchwung der Meſſen von Portobello die von Veracruz ſehr benachtheiligt.

Die Entfernung Meriko's von Veracruz in gerader Linie beträgt 69 Leguas oder Meilen, auf den gebahnten Wegen iſt ſolche aber bedeutend weiter. Meriko liegt auf einer Bergebene, die 8000 Fuß über der Meeresfläche erhaben, und da der Grund umher ſehr uneben iſt, ſo war die Verbindung anfänglich äußerſt ſchwierig, ſelbſt für Maulthiere. Seit den letzten 30 Jahren ſind ungeheure Summen verwendet worden, die Wege zu bauen, von denen der beträchtlichſte Theil nicht nur auf eine vorzügliche, ſondern ſogar auf eine prachtvolle Weiſe vollendet worden iſt. An vielen Stellen findet man die Straßen aber noch rauh und für Wagen nicht zu paſſiren. Herr v. Humboldt war der Meinung, daß, wenn die Wege ganz vollendet ſeyn würden, aus den höheren Gegenden Meriko's Weizen und Weizenmehl in Veracruz nach Weſtindien verſchifft und zu billigeren Preiſen geliefert werden könnten, als aus den Vereinigten Staaten. Allein in Uebereinſtimmung mit Hrn. Poinſett betrachten wir dergleichen Erwartungen als durchaus chimäriſch. Selbſt wenn Merico, was die Fruchtbarkeit des Bodens und die Wohlfeilheit des Arbeitslohnes betrifft, noch größere Vorzüge in ſich vereinigte, als dieſes wirklich der Fall iſt, ſo könnte dadurch der große Aufwand nicht ausgeglichen werden, der durch einen Landtransport von 300 Meilen auf ſolche Artikel hervorgebracht werden müßte, und wobei die Fuhrwerke faſt ſämmtlich keine Rückfracht haben würden. Soviel iſt indeſſen gewiß, daß der Transport der edlen Metalle und der Meriko eigenthümlichen Landesprodukte, wie Cochenille, Zucker, Indigo, Vanille, Tabak u. ſ. w., wenn ſolcher mehr erleichtert, und dagegen zu billigeren Frachtpreiſen europäiſche Waaren als Rückladung genommen würden, alle Auslagen für den Wegbau wieder erſetzen, und der Republik daraus große Vortheile erwachſen würden, daß aber Veracruz jemals mit Neu-Orleans rivaliſiren könnte, was die Getreide- und Mehlausfuhr betrifft, iſt nicht wohl anzunehmen.

Noch geraume Zeit nachher, als die Stadt Veracruz das ſpaniſche Joch abgeſchüttelt hatte, blieb das Fort St. Juan de Ulloa in Feindes Händen, weßhalb der geſammte Handel daſelbſt ſich während dieſer Zeit nach dem 12 Meilen ſüdöſtlich liegenden Hafen von Alvarado zog. Dieſer Ort iſt auf dem linken Ufer eines gleichnamigen Fluſſes erbaut; die am Ausfluß des letztern liegenden Sandbänke, etwa 1½ Meile vom Hafen entfernt, laſſen größere Schiffe zu, wenn ſolche nicht über 10 oder 12 Fuß Waſſerzug haben, und nur ganz große müſſen auf der Auſſenrhede der Heftigkeit der Nordwinde ausgeſetzt bleiben und ſind genöthigt, ſich der Lichterſchiffe zu bedienen. Man ſagt, Alvarado ſey ein etwas geſünderer Ort, als Veracruz, doch iſt dieſes noch nicht ausgemacht, und der Handel richtete ſich auch auf dem alten, ehemaligen Wege bald wieder ein.

Ausfuhr und Einfuhr. — Edle Metalle ſind zu allen Zeiten das Haupt-Ausfuhrprodukt Meriko's geweſen. Während der 10 Jahre, die mit 1801 ſchloſſen, betrug die Ausbeute der merikaniſchen Bergwerke im Durchſchnitt jährlich 23,000,000 Dollars (Nouvelle Espagne, tome IV., p. 137), und im Jahr 1805 betrug der Bergwerks-Ertrag ſogar 27,165,888 Dollars. (Ebendaſelbſt, tome IV., p. 83.) Allein während des Revolutionskrieges wurden die alten ſpaniſchen Kapitaliſten und Bergwerks-Beſitzer für vogelfrei erklärt, und wanderten daher mit dem, was ſie von ihrem Vermögen zuſammenzuraffen vermochten, aus. Dieſer Verluſt des Betriebskapitals aus dem Bergbau vermehrte, auſſerdem, daß viele Werke und Bauten während der Unordnungen des Aufſtandes zerſtört worden waren, die Unterbrechung aller ordnungsmäßigen

Verwaltung, ſo daß die Abnahme des Ertrags der Gruben ſich während des unſichern, anarchiſchen Zuſtandes außerordentlich auffallend zeigte; man nimmt an, daß jetzt nur 12 Millionen Dollars ausgebeutet werden, alſo etwa die Hälfte des ehemaligen Ertrags, bevor die Unruhen ausbrachen! — (Jacob on the Precious Metals, Vol. II., p. 239.) Mit welchem Erfolge die engliſchen Bergwerks-Geſellſchaften bis jetzt darauf gewirkt haben, um den Ertrag der Gruben zu vermehren, iſt noch nicht deutlich wahrzunehmen geweſen. (Siehe den Artikel Bergwerks-Geſellſchaften.)

Nach den edlen Metallen ſind Cochenille, Zucker, Weizenmehl, Indigo, Lebensmittel, Leder, Saſſaparilla, Vanille, Jalappewurzel, Seife, Blauholz und Piment diejenigen Artikel, die hauptſächlich von Veracruz ausgeführt werden.

Eingeführt wird vorzüglich Leinwand, baumwollene, wollene und ſeidene Waaren, Papier, Branntwein, Cacao, Queckſilber, Eiſen, Stahl, Wein und Wachs ꝛc.

Nach den von der mexikaniſchen Regierung gemachten Angaben betrug der Werth der Einfuhr und Ausfuhr der Häfen von Veracruz und Alvarado im Jahr 1824:

	Dollars.
Einfuhr:	
aus andern mexikaniſchen Häfen	284,087
aus amerikaniſchen Häfen	4,360,568
aus europäiſchen und andern fremden Häfen .	7,437,375
in Summe	12,082,030
Ausfuhr:	
nach andern mexikaniſchen Häfen	202,042
nach amerikaniſchen Häfen	3,022,422
nach europäiſchen und andern fremden Häfen .	1,468,094
in Summe	4,592,557

Hierin iſt jedoch nichts mitbegriffen, was von der Regierung auf Rechnung der in London gemachten Anleihe eingeführt worden iſt.

Nach v. Humboldt's Angaben wurde die Einfuhr von Veracruz vor dem Ausbruch des Revolutionskrieges auf 15,000,000 und die Ausfuhr auf 22,000,000 Dollars angeſchlagen.

Es darf jedoch nicht überſehen werden, daß obige Angaben nach dem Zollregiſter gemacht worden, d. h., daß darin bloß die Waaren begriffen ſind, welche wirklich die Eingangs- und Ausgangsabgaben entrichtet haben. Es mag der Werth der heimlich eingebrachten, nach einer Schätzung, die man kurz vor dem Ausbruche der Revolution anſtellte, ſich auf 4,500,000 Dollars jährlich belaufen, und für 2,500,000 Dollars werden jährlich Silber- und Goldbarren heimlich aus dem Lande geführt. Zwiſchen Veracruz und Jamaika hat ſich ein regelmäßiger Schleichhandel eingerichtet, und ungeachtet aller Bemühungen der Regierung und der außerordentlichen Strenge der dagegen verhängten Strafen waren und ſind die Kaufmannsläden in Mexiko ſtets mit engliſchen und deutſchen Waaren auf's Beſte aſſortirt. — (Humboldt, Nouv. Espagne, tome IV., p. 125 und Poinsett's Notes on Mexico, p. 33.)

Herr v. Humboldt gibt die Bevölkerung Mexikos auf 7,000,000 an, von denen die Hälfte Indianer, die andere aber Europäer und europäiſcher oder gemiſchter Abkunft ſind. Doch ungeachtet dieſer anſehnlichen Bevölkerung iſt der mit Mexiko getriebene Handel im Ganzen nur unbedeutend, verglichen mit dem, welcher mit Braſilien geführt wird, auch beträgt er noch nicht die Hälfte des mit den Provinzen Rio de la Plata oder mit Chili geführten Handels.

Nachfolgendes ſind die Angaben des wirklichen oder angegebenen Werthes aller brittiſchen Erzeugniſſe und Manufakturwaaren, die im Jahr 1829 in Central- und Süd-Amerika eingeführt worden ſind:

	£		£
Mexiko . . .	303,562	Staaten v. Rio de la Plata	758,540
Guatimala . .	—	Chili	818,950
Columbia . .	232,703	Peru	300,171
Braſilien . .	2,516,040		

Die Einfuhr brittiſcher Waaren durch die zweite Hand über Jamaika und Weſtindien, ſowohl in Mexiko als in Columbien, ſind kein beträchtlicher Gegenſtand mehr.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika iſt Mexiko der reichſte und bevölkertſte Theil der neuen Welt, und es muß daher die Geringfügigkeit ſeines Handels mit England Verwunderung erregen. Zum Theil rührt aber dieſes daher, daß es an den Küſten keine großen Städte gibt, und daß die Entfernung von Veracruz von den höher gelegenen und geſünderen Theilen des Landes zu groß iſt. Dieſe Umſtände, zuſammengenommen mit den Hinderniſſen, die vermöge der engherzigen Politik der Spanier allem Einfuhrhandel mit fremden Waaren in den Weg gelegt worden war, veranlaßte die Errichtung von Manufakturen im Innern des Landes. Kurz vor dem Ausbruche der Revolution waren einige dieſer Anſtalten in einem ziemlich vorgeſchrittenen Zuſtande, und vermögend, die Einwohner mit dem größten Theile der Bedürfniſſe zu verſorgen, die dieſelben gebrauchten. Seit dieſer Zeit ſind dieſe Manufakturen in Verfall gerathen, da aber zugleich der Wohlſtand der Bevölkerung zum Theil verſchwunden iſt, ſo konnte dadurch dennoch die Einfuhr nicht vermehrt werden.

Münzen, Maaße und Gewichte ſind die altſpaniſchen, weßhalb der Artikel **Cadix** zu vergleichen iſt.

Abgaben und Zölle ꝛc. zu **Veracruz**. Die mexikaniſche Regierung hat im Jahr 1827 einen neuen Zolltarif ausgegeben, welchem folgende Vorſchriften beigegeben ſind (eine ſpaniſch-deutſche Ausgabe in 4° iſt davon in Hamburg bei Hoffmann und Campe erſchienen).

Vorſchriften, zu dem mexikaniſchen Tarif gehörig.

Die Schiffe aller Nationen, welche mit den Vereinigten Staaten von Mexiko in gutem Vernehmen ſtehen, ſind in den dazu berechtigten Häfen der Republik zuzulaſſen, doch gegen Entrichtung der Zölle, welche ſeewärts zu erheben angeordnet ſind.

Die Ankergelder ſind abgeſchafft, und alle fremden Schiffe, die ankommen, haben 17 Realen per Tonne Tonnengelder zu bezahlen. Fremden Schiffen iſt der Küſtenhandel zwiſchen den verſchiedenen Häfen der Republik nicht geſtattet.

Allen Schiffen, welche in einen der Häfen der Republik einlaufen, es ſey wegen ungünſtiger Witterung oder um Ausbeſſerungen vorzunehmen, ſoll dieſes geſtattet ſeyn, ohne daß dieſelben andere als die gebräuchlichen Abgaben entrichten.

Alle ankommenden Schiffe haben ihre Zolldeclarationen oder Manifeſte in dreifacher Abſchrift einzureichen, und darin die Zeichen und die Zahl der Packen oder Colli mit Angabe des Inhalts anzugeben.

Die Zollabgaben werden von den Waaren nach den in den Declarationen enthaltenen Angaben erhoben, ſolche mögen gelandet ſeyn oder nicht; wenn aber dergleichen vorgefunden werden, die nicht richtig oder gar nicht angegeben ſind, werden ſolche weggenommen.

Die Gewichte und Maaße ſind die im Tarif beſtimmten, und von jedem Artikel, der das darin angegebene Maximum bis zu einem Achtel des Maaßes oder Gewichts überſteigt, ſoll für ein Achtel mehr verſteuert werden.

Alle Waaren, die in dem Tarif nicht aufgeführt ſtehen, ſollen mit 40% von dem Werthe verſteuert werden, der in dem Einfuhrhafen davon angenommen werden wird; zur Schätzung ſollen jedesmal 3 Makler aufgefordert werden, von denen einer von demjenigen, der die Waaren einführt, die beiden andern vom Zollhauſe zu ernennen ſind.

Die Averia-Abgabe und alle ſeither in der Republik unter verſchiedenen Namen erhobenen Abgaben (ausgenommen die Staatsabgabe) ſind aufgehoben.

Derjenige, der die Waaren einführt, iſt für den geſammten Zollbetrag verbindlich, und er hat davon die Hälfte binnen 90 Tagen, daß die Waaren gelandet worden ſind, zu bezahlen, und die andere nach Verlauf weiterer 90 Tage. Es dürfen aus dem Zollhauſe keine Waaren genommen werden, bevor der Zoll bezahlt worden iſt, oder den Behörden deßhalb Sicherheit geſtellt wurde.

Alle Güter, die früher eingeführt wurden, ehe dieſes Geſetz in Kraft trat, haben die ehemaligen Abgaben zu entrichten.

Nachdem die Abgaben bezahlt worden ſind, kann darauf keine Art Nachlaß Statt finden, außer im Fall eines vorgekommenen Irrthums.

Es kann keine Waare wieder ausgeführt werden, ohne daß der darauf fallende Einfuhrzoll vorher bezahlt worden ſey.

Alle Waaren, die beſchädigt ankommen, ſollen von den betreffenden Behörden unterſucht, und darauf nach Befinden ein Nachlaß geſtattet werden.

Alle Güter und Waaren, welche aus dem Lande, wo ſolche erzeugt oder verfertigt worden ſind, auf mexikaniſchen Schiffen eingebracht werden, ſollen den ſechsten Theil weniger Abgaben als fremde Schiffe entrichten.

Der Tarif ſoll zu jeder Zeit abgeändert werden können, je nachdem der Congreß ſolches für nothwendig erachten wird; es ſoll aber keine Veränderung, die dem Handelsverkehr nachtheilig ſeyn könnte, früher als nach 6 Monaten in Kraft treten, nachdem die Entſcheidung deßhalb erfolgt iſt.

Die vorſtehend ausgeſprochenen Grundſätze ſollen keinen beſondern Handelsvertrag, den die Nation abſchließen könnte, in ſeinen Beſtimmungen abändern.

Binnen 60 Tagen von heute ſollen dieſe Vorſchriften in Kraft geſetzt werden.

Waaren, die in Mexiko zollfrei eingeführt werden dürfen.

Queckſilber.
Karren von fremder Bauart.
Hölzerne Gerüſte zu Häuſern.
Gedruckte Bücher, Landcharten und Muſikalien.
Phyſikaliſche, mathematiſche und optiſche Inſtrumente.
Schieferſteine aller Art.
Geräthe und Maſchinen für den Ackerbau, Bergbau und für die Fabriken.
Kratzdraht (Carding wire).
Pflanzen und Pflanzenſamen.

Waaren, deren Einfuhr in Mexiko verboten iſt:

Anis- oder Kümmel- und langer Kümmelſame.
Rum und brauner Zuckerſyrup.
Roher Zucker und Raffinaden.
Kaffee und Chocolade.
Reis.
Leder.
Stiefel und Schuhe.
Sattlerwaaren aller Art.
Eingepökeltes u. getrocknetes Fleiſch.
Speck.
Gebleichtes Wachs und Wachslichter.
Talg, weiche und harte Seife.
Goldene und ſilberne Treſſen, Achſelbänder u. ſ. w.
Baumwollene Bänder.
Seidene und baumwollene Shawls.
Fertige Betten und gemachtes Bettleinen aller Art.
Kupfer in Blechen und Blöcken.
Blei, ſowohl in Tafeln, Blöcken oder als Schrot.
Zwieback.
Weizen und Weizenmehl.
Nudeln.
Baumwollen-Garn unter Nro. 20.
Steinzeug.
Koffer und Mantelſäcke.
Grobe und ord. wollene Tücher.
Pergament.
Kleidungsſtücke aller Art.
Küchen-Salz.
Gemeine Hüte von Wolle oder Leder.
Blättertabak und fabricirter Tabak.

Ausfuhr=Abgaben. Es können alle Erzeugniſſe der Republik frei und ohne Zollabgabe ausgeführt werden, ausgenommen gemünztes oder verarbeitetes Gold, von welchem 2% entrichtet werden, und gemünztes und verarbeitetes Silber, welches 3½ %, beides vom Werthe, entrichtet. Dagegen ſind Gold und Silber, in Barren oder als Staub, unter Strafe der Confiscation auszuführen unterſagt.

Nachrichten für Schiffe und Reiſende, welche nach irgend einem Theile des mexikaniſchen Gebietes zu gehen gedenken.

Es dient hiemit allen Kapitainen von Schiffen, welche von London nach den Häfen der mexikaniſchen Staaten zu gehen gedenken, zur Nachricht, daß die Reiſenden, welche ſie an Bord nehmen, mit Päſſen verſehen ſeyn müſſen, die von Sr. Excellenz dem bevollmächtigten Miniſter der Republik unterzeichnet ſind, widrigenfalls die Schiffe verbunden ſind, gedachte Reiſenden bei ihrer Ankunft an Bord des Schiffes zu behalten, indem denen, die nicht mit dergleichen Päſſen verſehen ſind, nicht erlaubt werden wird, an's Land zu gehen. Keine Ausrede wegen des Mangels wird angehört.

Die Kapitaine der Schiffe, die nach Mexiko kommen und von dort zurückgehen, ſind zugleich gehalten, alle nöthigen Papiere und Belege an Bord zu haben, den Vorſchriften gemäß, die der bevollmächtigte Miniſter der Staaten von Mexiko bei Sr. Großbrittaniſchen Majeſtät an das Conſulat hat gelangen laſſen, beſtehend in den gehörigen Schiffspapieren, den Facturen der Verlader und den darauf bezüglichen Connoſſementen oder Ladungsſcheinen. Waaren, die ſich an Bord befinden ſollten, ohne in den vom Conſul verificirten Facturen enthalten zu ſeyn, oder die fälſchlich und abweichend beſchrieben ſind, es betreffe die Qualität oder Quantität, ſollen als Contrebande betrachtet werden.

Ein von dem Conſul unterzeichneter Geſundheitspaß wird ebenfalls bei der Ankunft des Schiffes von den Behörden der mexikaniſchen Häfen gefordert werden.

J. Schneidnagel, Vice=Conſul.

Conſulat der Vereinigten mexikaniſchen Staaten zu London,
20. Auſtin=Friars, Nov. 28, 1830.

Es iſt hiemit Kund gethan, daß der Congreß der Vereinigten Staaten von Mexiko den 12. Oktober 1830 das Dekret erlaſſen hat, daß die mexikaniſchen Geſandten und Conſular=Agenten ferner für jeden Paß 2 Dollars, und für jedes Certificat oder jeden Atteſt 4 Dollars zu berechnen haben.

J. Schneidnagel, Vice=Conſul.

20. Auſtin=Friars, 9. Jan. 1831.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, deren **Handel**, **Schifffahrt**, **Tarif**, ſiehe die Artikel Baltimore, Boſton, Neu=Orleans, Neu=York, Philadelphia, ſowie Baumwolle, Tabak u. a. m.

Verlagsrechte, ſiehe Buchhandel und Bücher.

Verlassung, ſiehe Abandonnirung.

Vermilion, ſiehe Queckſilber und Zinnober.

Verschluſs, unter **Königliche Verschluſsnahme** (in bond) iſt in Großbrittanien die erſte Bedingung des Niederlagsſyſtems (warehousing-system) oder der Aufnahme derjenigen Güter und Waaren in Depot oder in die dazu beſtimmten Speicher, unter königl. Siegel oder Aufſicht, welche für den Verbrauch des Landes im Innern nicht erlaubt oder nicht beſtimmt ſind, und wieder ausgeführt oder nach dem Tarif verzollt werden müſſen; daß bei der Wiederausfuhr nur eine angemeſſene Lagermiethe

davon erhoben wird, ſonſt aber kein Zoll, iſt für den Handelsſtand in manchen Fällen weniger in Rückſicht der Koſten und eher als ein Vortheil zu betrachten.

1) Urſprung und Nutzen dieſes Verfahrens. — Schon Dr. Adam Smith hat in ſeinen mit Recht gerühmten Grundſätzen über Beſteuerung nachgewieſen, daß „eine jede Steuer und Abgabe zu einer Zeit und auf eine Weiſe erhoben werden müſſe, daß der Beſteuerte ſolche ohne Schwierigkeit zu entrichten im Stande ſey.“ (Ueber Nationalreichthum, 3. Band, im Original Seite 368.) Es wird kein Menſch an der Vernunftgemäßheit dieſer Aeußerung zweifeln wollen, dennoch wurde bis zum Jahr 1800 in Großbrittanien bei der Zollverwaltung dieſem Grundſatze ſehr entgegengehandelt. Kurz vorher und bis zu dieſem Zeitpunkte mußten die Einfuhrzölle entweder ſofort beim Einbringen entrichtet, oder eine Obligation mit gehöriger Bürgſchaft, ſolche ſpäter zu entrichten, in die Hände der Zollbeamten niedergelegt werden. Die Rückſichtsloſigkeit und das Widerwärtige dieſes Verfahrens fällt in die Augen. Sehr oft war es nicht möglich, die Bürgſchaften aufzutreiben, und der Kaufmann, bloß um die Zölle entrichten zu können, war nicht ſelten zu der höchſt ſchädlichen Maaßregel gezwungen, eine Waare ſogleich bei ihrer Ankunft zu verſilbern, bloß um den Einfuhrzoll zu bezahlen, welches in eine Zeit fallen konnte, in der der Markt auf's Aeußerſte überführt war. Doch es war dieſes nicht der alleinige Nachtheil, der aus ſolch einem Verfahren hervorging; da die Einfuhrzölle und Abgaben auf einmal entrichtet werden mußten, und nicht nach Maaßgabe, wie die Waaren zum Verbrauche in's Geld geſetzt werden konnten, ſo wurde deren Preis dadurch erhöht, inſofern ein größerer Kapitalfond der Zölle wegen darauf verwendet werden mußte; die Mitbewerbung in Geſchäften mußte ebenfalls vermindert werden, inſofern ein Handel, unter ſolchen ungünſtigen Umſtänden geführt, viel größere Fonds erforderte, und eine Anzahl reicher Häuſer waren daher in den Stand geſetzt, ſich der Geſchäfte mit allen Waaren, auf die eine übergroße Zollabgabe zu entrichten war, gleich eines Monopols zu bemächtigen. Außerdem wurde der Zwiſchenhandel dadurch benachtheiligt, und es entſtand daraus für England die Unmöglichkeit, ein großer Stapel- und Waaren-Niederlagsplatz für fremde Waaren (Entrepôt) zu werden, indem Alles, was nicht unmittelbar zum eigenen Verbrauch im Innern des Landes beſtimmt war, einzuführen gehindert ward; Fremde wurden dadurch veranlaßt, England nicht zu beſuchen, um Einkäufe zu machen, inſofern es mit Schwierigkeiten verknüpft war, ihre Ladungen zu vervollſtändigen. Außerdem war es nicht gut thunlich, denjenigen, die Waaren eingeführt hatten, einen verhältnißmäßigen Rückzoll für Waaren zu gewähren, die ſchon verzollt worden waren, ohne einer Menge Betrügereien Thor und Thür zu öffnen.

Dennoch richtete ſich die Aufmerkſamkeit der Nation auf alle dieſe Nachtheile, ſo nahe ſie auch lagen, erſt zu einer im Vergleich ziemlich ſpäten Zeit. Sir Robert Walpole ſcheint einer von denen geweſen zu ſeyn, der zuerſt den ſchädlichen Einfluß der vorhandenen Einrichtungen inne ward; es war daher der Hauptzweck des berühmten Acciſe-Schema (Excise Scheme), welches 1733 in Vorſchlag gebracht wurde, den Handelshäuſern, welche Tabak und Wein einführten, die Niederlegung dieſer Artikel in öffentliche Speicher zu geſtatten, wodurch dieſelben der Verbindlichkeit überhoben wurden, die Einfuhrzölle davon eher, als bis ſie die Güter zum Verbrauch im Innern des Landes wegnahmen, zu entrichten.

Gegenwärtig kann Niemand mehr daran zweifeln, daß die Einführung dieſes Verfahrens ſowohl für den Handel als für den geſammten Gewerbfleiß Englands von dem allergrößten Nutzen geweſen ſeyn würde, und man hat Gelegenheit, hiebei die Gewalt eingewurzelter Vorurtheile

zu erkennen, wenn man hört, daß der Vorſchlag dazu beinahe hinreichte, einen Aufſtand unter dem Volke zu erregen. Die meiſten damaligen Kaufleute hatten ſich mit den Hülfsmitteln vertraut gemacht, welche bei den früheren Einrichtungen angewandt waren, um den Zoll zu betrügen, und dieſelben waren daher bemüht, eine Einrichtung zu hindern, die ihren Practiken einen ernſthaften Stoß zu verſetzen drohte, und die Uebelgeſinnten verſuchten es hauptſächlich, in dem Publikum den Glauben zu verbreiten, daß der Handel des Landes künftig dabei leiden müſſe. In dem damaligen Parteigeiſte fanden dieſe Verbreitungen einen mächtigen Stützpunkt, denn dieſer übte damals einen ſehr großen Einfluß aus. Die politiſchen Gegner des Miniſteriums ſuchten emſig eine Gelegenheit, ſolches in der öffentlichen Achtung herabzuſetzen; ſie behaupteten, daß dieſe Einrichtung der erſte Schritt zur Einführung eines neuen Acciſeſyſtems ſey, welches ſich den Wünſchen und der Freiheit des Volkes nur als unheilbringend zeigen werde. Es erhoben ſich daher in Folge dieſer argliſtigen Entſtellungen die allerheftigſten Reclamationen. Bei einer Gelegenheit gelang es Sir Robert Walpole nur mit Mühe, der unbändigen Wuth des Pöbels zu entrinnen, welcher alle Eingänge des Parliamentshauſes beſetzt hatte, und nach ſehr heftigen und langwierigen Debatten mußte das neue Acciſeſyſtem am Ende aufgegeben werden.

Die Nachtheile des hergebrachten Verfahrens, ſowie die Wohlthaten einer Einrichtung, zufolge welcher freiwillig nach dem neuen Syſteme Waaren unter Verſchluß niedergelegt werden können, ſind in einer Schrift von Dean Tucker, welche 1750 unter dem Titel erſchien: Essay on the comparative Advantages and Disadvantages of Great Britain and France, with respect of Trade, mit vieler Gewandtheit gezeigt worden. Der Eindruck, welchen die Gegner des von Sir Robert Walpole vorgeſchlagenen Syſtems hervorgebracht hatten, war aber ſo mächtig und das Vorurtheil dagegen ſo allgemein, daß nicht früher, als im Jahr 1803 dieſe Verbeſſerung, welche vielleicht die wichtigſte und größte iſt, die in dem Finanz- und Handelsſyſteme Englands vorgenommen wurde, mit Sicherheit eingeführt werden konnte.

2) Vorſchriften und Verfügungen des Syſtems der Unterverſchlußnahme oder Niederlegung unter königl. Schloß oder Siegel (in bond). — Die geſetzliche Verordnung 43, Georg III., C. 132, legte dazu den erſten Grund; ſpäter fanden viele Erweiterungen und Verbeſſerungen Statt, und ſind ſämmtliche geſetzliche Verfügungen ꝛc. in 6, Georg IV., C. 112, im Jahr 1826 in Kraft getreten, enthalten.

Es werden danach die Zoll-Commiſſionen ermächtigt, und zwar unter der Direction und in Auftrag der Lords des Schatzamtes, die Häfen zu bezeichnen, in denen Waaren ohne Zoll unter Verſchluß genommen werden, nebſt einer beſondern Beſchreibung der Speicher, in denen dieſes geſchehen kann. Ebenſo iſt auch die Zeit beſtimmt, wie lange die Waaren in einem ſolchen öffentlichen Speicher liegen können, auf welche Weiſe ſie zurückgenommen und von einem Hafen zum andern gebracht werden dürfen, wie ſolche verkauft oder in den Räumen geſtauet werden müſſen, die Wiedererſtattung des entrichteten Zolles, wenn die Waaren zufällig verloren gehen, die Vergütungen auf beſchädigte Waaren u. ſ. w. Die große Wichtigkeit dieſes Geſetzes macht hier einen gedrängten Auszug daraus unentbehrlich:

Auszug aus 6, Georg IV., C. 112. Die Unterverſchlußnahme von Waaren (warehousing Goods) betreffend.

Mit dem 5. Jan. 1826 iſt dieſe Verordnung in Kraft getreten. — §. 1. Das Schatzamt hat die Häfen zu beſtimmen, in denen Waaren unter k. Verſchluß gegeben werden können. — Den Commiſſarien des Schatzamtes ſoll es geſetzlich zukommen, durch ihren Vollziehungsbefehl diejenigen Häfen zu beſtimmen, die Waaren unter königl. Verſchluß nehmen können, und es ſoll den Zoll-Commiſſarien,

die den erſteren untergeben ſind, zukommen, ihrer Inſtruction gemäß, von Zeit zu Zeit zu beſtimmen, in was für Speichern unter ſpecieller (beſonderer) oder allgemeiner Sicherheit, oder in welchen Theilen von Speichern in den gedachten Häfen und auf welche Art und Weiſe die Waaren und Waarengattungen bei ihrem erſten Eintreffen unter Schloß genommen und verwahrt werden ſollen, es ſey bloß zur Wiederausfuhr, oder wenn ſolche einzuführen überhaupt unterſagt ſind, und zu verfügen, daß erforderlichen Falls ſchriftliche Bürgſchaft geleiſtet werde, wie nachſtehend verfügt iſt, und wie es in Betreff des Niederlagsſpeichers verlangt werden kann. — §. 2.

Speicher zur Unterverſchlußnahme unter beſonderer (oder ſpecieller) Sicherheit. — Nachdem ein Speicher von den erwähnten Commiſſarien als ein zum Verſchluß geeigneter von beſonderer (oder ſpecieller) Sicherheit, genehmigt worden iſt, ſoll er als ein ſolcher bekannt gemacht werden; dergleichen Speicher, wenn ſolche mit Werften zum Landen der Waaren verſehen ſind, müſſen mit dieſen durch eine Mauer eingefriedigt ſeyn, wie es in der Verordnung zur Erbauung von dergleichen Speichern mit Landungsplätzen beſtimmt und als geſetzmäßig erachtet worden iſt; und alle dergleichen Speicher ſollen als zum Verſchluß unter beſonderer Sicherheit verſtanden ſeyn, und zwar in den Häfen, die von den Commiſſarien des Schatzamtes zur Unterverſchlußnahme bezeichnet ſind, ohne weitere beſondere Genehmigung der Commiſſarien des Zolles. — §. 3.

Bürgſchaftsſcheine wegen unter k. Verſchluß gegebener Güter und Waaren bleiben in Kraft. — Alle Einrichtungen von Speichern zu Unterverſchlußnahme von Waaren, dieſer geſetzlichen Verordnung zufolge und bei dem in Krafttreten derſelben vorhanden, bleiben unverändert gültig, als wenn ſolche in Folge dieſes Geſetzes geleiſtet worden wären; auch alle Bürgſchaftsſcheine über unter Verſchluß gegebene oder eingeführte Waaren bleiben in Folge und mit Eintritt dieſer geſetzlichen Verordnung in Kraft. — §. 4.

Wegen der Speicher für Tabak. — Die Zoll-Commiſſarien haben von Seiten des Zollamtes in denen Häfen, in welchen Tabak geſetzlich eingebracht werden darf, für Räume zur Unterverſchlußnahme des Tabaks zu ſorgen, und ſoll für jedes Oxhoft und jede Kiſte oder jede Verpackung Tabak der Eigenthümer, oder wer ſolche einführen wird, eine Lagermiethe entrichten, welche die geſetzliche oder früher beſtimmte nicht überſteigt, und zwar in ſolchen Terminen und auf ſolche Weiſe, als es der Befehl der Commiſſarien des Schatzamtes angeben wird, und alle dahin geleiſtete Zahlungen ſollen gleich Zollabgaben bezahlt und als ſolche erachtet werden. — §. 5.

Ermächtigung, einen Befehl zu widerrufen oder abzuändern. — Die Commiſſarien des Schatzamtes können geſetzmäßig, und die Zoll-Commiſſarien in Auftrag, jeden früheren Befehl und jeden früheren Auftrag zurücknehmen, verändern oder hinzuthun. — §. 6.

Bekanntmachungen, öffentliche. — Jede Verfügung, die die Zoll-Commiſſarien auszuführen haben, was die zur beſondern Unterverſchlußnahme beſtimmten Speicher betrifft, ſowie deren Widerruf, Veränderungen oder Zuſätze dazu ſollen in derjenigen Londoner Zeitung bekannt gemacht werden, die für Großbrittanien zu dergleichen Bekanntmachungen beſtimmt iſt, und ebenſo für Ireland in der dazu geeigneten Dubliner Zeitung. — §. 7.

Jeder, der einen Speicher zur Unterverſchlußnahme hält, hat, wenn er dazu geneigt iſt, Sicherheit im Allgemeinen zu leiſten. — Bevor Waaren eingeführt und in einen Speicher unter k. Verſchluß genommen werden ſollen, wegen deren eine Bürgſchaft erforderlich iſt, und der Eigenthümer oder wer den Speicher hält, zeigt ſich geneigt, die verlangte allgemeine Sicherheit ſchriftlich und durch zwei Bürgen zu leiſten, ſo muß dieſes für den vollen Eingangszoll oder für die richtige Wiederausfuhr der Waaren geſchehen; iſt jedoch

der Eigenthümer, oder wer den Speicher hält, nicht geneigt, dieſe Sicherheit zu gewähren, ſo haben diejenigen, die ſolche Waaren einführen, für jeden Transport die erforderliche Sicherheit zu ſtellen, bevor die gedachten Waaren unter Verſchluß gelegt werden. — §. 8.

Verkauf der unter Verſchluß befindlichen Waaren vom Eigenthümer. — Sobald derjenige, der in einem Scheicher unter Verſchluß Waaren niedergelegt, dieſelben bona fide verkauft, ſo daß darüber eine geſchriebene Verkaufsrechnung oder ein Kaufcontract, der von beiden Theilen unterzeichnet worden, vorhanden iſt, durch den Makler veranſtaltet und ausgewechſelt oder durch gehörig Bevollmächtigte, auch der Preis durch den Käufer wirklich bezahlt oder angewieſen iſt, ſo ſoll ein jeder ſolcher Verkauf gültig ſeyn, wenn auch die Waaren unter Verſchluß bleiben, jedoch in dem dazu beſtimmten Buche übertragen werden, welches der Zollbeamte, der über den Speicher die Aufſicht hat, führen ſoll; auch hat er das Datum gehörig beizufügen und auf Verlangen der Eigenthümer gedachtes Buch vorzuzeigen. — §. 9.

Die Lagerung der Waaren muß ſo ſeyn, daß man leicht dazukommen kann. — Alle unter Verſchluß genommenen Waaren müſſen auf ſolch eine Weiſe gelagert werden, daß man leicht zu denſelben kommen kann, und jeder Pack oder jede Partie leicht zu erlangen iſt; und wenn derjenige, der den Speicher hält, ſolches unterläßt, fällt er in eine Geldbuße von £ 5, und wenn unter Verſchluß genommene Waaren weggebracht werden, ohne daß dem angeſtellten Zollbeamten davon gehörige Anzeige gemacht wird, iſt der, der den Speicher hält, zu Entrichtung der Zollabgaben verbunden. — §. 10.

Waaren, welche heimlich entfremdet oder weggebracht werden. — Wenn Waaren, die unter Verſchluß liegen, heimlich weggprakticirt oder aus dem Speicher genommen werden, ſo ſollen ſolche der Confiscation unterworfen ſeyn, und wenn ein Eigenthümer von Waaren oder der, ſo dergleichen eingeführt hat, oder eine in ſeinen Dienſten befindliche Perſon, durch irgend ein Mittel ſich den Speicher eröffnet und zu den Waaren anders als in Gegenwart des dazu angeſtellten Beamten gelangt, ein ſolcher verfällt in eine Strafe von £ 500. — §. 11.

Unterſuchung bei der Einfuhr und beim Landen; Zeichnen der Verpackungen. — Binnen einem Monat nach unter Verſchlußnahme von Tabak, oder bei der Einfuhr und beim Landen anderer Waaren, die ebenfalls unter Verſchluß genommen ſind, ſoll der Zollbeamte ein beſonderes Verzeichniß davon machen, und den Inhalt auf jeder Verpackung bemerken; und auf diejenigen Colli ſoll er Verboten (Prohibited) ſetzen, die zu dem Verbrauch im Innern des Landes nicht zugelaſſen werden; und alle unter Verſchluß befindlichen Waaren ſollen in denſelben Verpackungen bleiben, ohne daß letztere verändert werden, es ſey denn unter den hienach aufgezählten beſondern Umſtänden. — §. 12.

Waaren, die unter Verſchluß genommen werden, müſſen dies unter der Aufſicht der Zollbeamten. — Alle Waaren, die eingeführt werden, um unter k. Verſchluß zu kommen, müſſen letzteres, auch wenn ſie aus einem Speicher in den andern wieder unter Verſchluß genommen werden, ſtets unter der Aufſicht oder mit Bewilligung eines Zollbeamten, und zwar auf ſolche Art und Weiſe und auf den Straßen und Wegen und in ſolch einer Zeit, als der Zollbeamte verfügen wird; beim Dawiderhandeln unterliegen die Gegenſtände der Confiscation. — §. 13.

Alle Kaufmannsgüter müſſen in drei Jahren, und Schiffsvorräthe in einem Jahre gelöſet ſeyn. — Alle unter königl. Verſchluß gegebenen Kaufmannsgüter müſſen entweder durch Abnahme zum innern Verbrauche oder durch Ausfuhr gelöſet werden, und der Mehrbetrag von Schiffsvorräthen binnen einem Jahre, vom Tage des Einbringens an gerechnet (es müßten denn die Commiſſarien des

Schatzamtes eine Verlängerung geſtatten), und wenn ſolche Kaufmannsgüter nicht gelöſet werden, ſollen die Zollbeamten deren Verkauf bewirken, und der Erlös ſoll zur Bezahlung der Lagermiethe und der übrigen Koſten verwendet, und erſt der Ueberſchuß dem Eigenthümer ausgeantwortet werden; und dergleichen Güter ſollen nach dem Verkaufe allem unterworfen ſeyn, welchem dieſelben vor ſolchem unterworfen waren, und dem Käufer ſoll bloß noch ein Zeitraum von 3 Monaten geſtattet ſeyn, um ſolche aus dem Verſchluß wegzunehmen; und wenn dieſes binnen der drei feſtgeſetzten Monate nicht geſchehen ſeyn würde, unterliegen ſolche der Confiscation; hiebei iſt auch noch bedungen, daß, wenn die Waaren von der Oſtindiſchen Compagnie eingeführt ſeyn ſollten oder in ſogenannten oſtindiſchen Stückgütern beſtänden, dieſelben auf Nachſuchen der Zollbeamten durch die Compagnie bei ihrer nächſten öffentlichen Auktion mit verkauft werden ſollen, und zwar zum höchſten Gebote. — §. 14.

Bei Verluſten gelandeter oder verſchiffter Güter. — Wenn Güter, die angegeben worden, um unter Verſchluß gelegt zu werden oder aus dem Verſchluß verladen werden ſollen, und durch einen unglücklichen Zufall verloren gehen oder vernichtet werden, es ſey an Bord des Schiffes oder beim Landen oder Laden, oder bei der Empfangnahme aus dem Speicher, ſo ſollen die Zollbeamten geſetzlich gehalten ſeyn, die Zollabgaben auf die verlorenen oder zerſtörten Güter zurückzugeben oder wieder zu erſtatten. — §. 15.

Angabe zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Innern. — Keine unter Verſchluß befindlichen Güter dürfen aus dieſem genommen werden, ohne gehörig gemachte Angabe und unter der Aufſicht des Zollbeamten, oder unter gehörig gemachter Angabe und Bezahlung des vollen Einfuhrzolls, vorausgeſetzt, daß es Artikel ſind, die eingeführt werden dürfen. — §. 16.

Rum zum Schiffsverbrauch, oder Ueberſchuß von Rumvorräthen auf Schiffen können ohne Zollangabe verſchifft werden, wenn ſich letztere von einem Proviantſcheine herſchreiben, oder zum eigenen Gebrauche angegebener Rum. — Aller Rum von brittiſchen Colonien kann dem Stückviſitator übergeben werden, um als Schiffsproviant ohne Verzollung verſchifft zu werden, ſowie auch der Ueberſchuß eines Schiffsvorraths, um auf demſelben Schiffe wieder eingeſchifft zu werden, oder durch denſelben Kapitain in ein anderes Schiff, Alles ohne Freimachen und Verzollung (wenn ſolcher Rum gehörig im Proviantſcheine erwähnt iſt), und wenn das Schiff dergleichen Ueberſchuß von Schiffsvorräthen für den künftigen Gebrauch unter königl. Verſchluß gelegt hat, kann derſelbe angebrochen und verkauft werden, um auf einem andern Schiffe gebraucht zu werden, welches denſelben Rhedern gehört, oder kann auch gegen Entrichtung der Zollabgabe frei gemacht werden, zum eigenen Verbrauch gedachter Rheder, des Kapitains oder des Proviantmeiſters. — §. 17.

Zu entrichtender Einfuhrzoll auf directe eingebrachte Waaren. — Sobald Jemand dergleichen eingeführte Güter aus dem Verſchluß frei machen will, hat derſelbe ein Einfuhrregiſter mit den dazu gehörigen Duplicaten ebenſo einzureichen, als wenn die Güter zum Landen angegeben werden, ſoweit dieſes anwendbar iſt, und den vollen Zollbetrag an den Zollbeamten zu bezahlen, der dem Betrage nach nicht weniger ſeyn darf, als von der Waare früher genommen worden ſeyn würde, als ſolche zuerſt gelandet wurde, ohne Nachlaß wegen etwaigen Abganges, wenn dieſer nicht durch's Geſetz geſtattet iſt; und wenn eine Angabe gemacht wird, um die Waaren auszuführen oder in einen andern Verſchluß niederzulegen, und es findet ſich an einer Verpackung ein Abgang oder Mangel nach der früher genommenen Berechnung, ſo ſoll eine Angabe zur Einfuhrverzollung gemacht und der volle Zollbetrag darauf bezahlt werden, ehe die Güter zur Ausfuhr oder Wegführung in einen andern Verſchluß ausliefert werden, auſſer, wie dieſe Verordnung

darüber anderweitig beſtimmt, und wenn unter dem vorgefundenen Abgang oder Mangel Güter begriffen ſind, die nach dem Werth zu verſteuern ſind, ſoll dieſer Werth nach den alten Gütern oder Waaren erſter Qualität gerechnet werden, wie ſolche zuletzt verkauft worden ſind, entweder in den Auctionen der Oſtindiſchen Compagnie oder auf ſonſtige Weiſe. — §. 18.

Ablader können Güter für den innern Verbrauch oder zur Ausfuhr einbringen, ohne daß ſolche unter Verſchluß gegeben werden. — Nachdem einige Güter eingeführt und gelandet worden ſind, um unter Verſchluß gelegt zu werden, und noch ehe ſolches wirklich geſchehen, kann der Ablader ſolche zum Verbrauch im Innern oder zur Ausfuhr angeben und ſollen ſolche als wirklich unter Verſchluß gelegt betrachtet werden, ungeachtet ſie nicht wirklich deponirt ſind, und können für den Verbrauch oder für die Ausfuhr nach Gefallen abgeliefert werden. — §. 19.

Güter können nach andern Häfen gebracht und wieder unter Verſchluß genommen werden. — Güter, welche in einem Hafen unter königl. Verſchluß gegeben worden ſind, können zu Waſſer oder zu Lande nach einem andern Hafen gebracht werden, um daſelbſt auf's Neue unter Verſchluß genommen zu werden, und auch nochmals in einen dritten Hafen, vorausgeſetzt und mit Beobachtung der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften, d. h. 12 Stunden vorher muß die Anzeige von der Abſicht, dergleichen Güter wegzuſchaffen, dem Beamten gemacht werden, der die Aufſicht darüber hat, mit genauer Angabe derſelben, der Zeichen, Nummern, der Beſchreibung der Verpakkungen, in welchem Schiffe ſolche eingebracht und von wem ſolche unter königl. Verſchluß gelegt; ob ſolche ſchon zum zweitenmale unter Verſchluß genommen worden, wann und durch wen ſolches geſchehen, und nach welchem andern Hafen ſie gebracht werden ſollen; hierauf ſoll der Beamte, der den Verſchluß unter ſich hat, dieſelben beſonders aufnehmen, und ſoll den Inhalt der Verpackung zum Behuf der Abgabenlieferung oder Wegbringung darauf bemerken, und kurz vor der Ablieferung ſelbſt hat er auf die Güter das gehörige Amtsſiegel zu drucken. Dabei verſteht ſich immer, daß Tabak, der aus den brittiſch-amerikaniſchen Colonien oder aus den Vereinigten Staaten herrührt, und für den Gebrauch der Flotte Sr. Maj. gekauft wird, von dem Proviantmeiſter eines jeden im Dienſt befindlichen Kriegsſchiffes vorgebracht werden kann, um in den Hafen von Rocheſter, Portsmouth oder Plymouth in deſſen Namen unter Verſchluß genommen zu werden, und zwar in einen Speicher, der von den Zoll-Commiſſarien genehmigt werden wird. — §. 20.

Angabe, um Güter wegzuſchaffen. — Ehe Waaren und Güter ausgeliefert und weggeſchafft werden, ſoll eine gehörige Angabe davon vorausgehen, und zwar durch ein eigenes Einfuhrregiſter nebſt den dazu gehörigen Duplicaten, dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur zu übergeben, in welchem die vorerwähnten einzelnen Umſtände genau angegeben und eine ganz genaue Specification der Waarenvorräthe enthalten ſind; und ſolch ein Einfuhrregiſter, nach dem ſolches von dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur unterzeichnet worden, ſoll der Erlaubnißſchein zur Wegſchaffung der Güter ſeyn; ein Verzeichniß der Güter, worin alles erforderliche Einzelne enthalten ſeyn wird, ſoll von dem Beamten der Häfen, aus denen die Güter weggeſchafft werden, an die Beamten des Hafens, für welchen ſolche beſtimmt ſind, ausgehändigt werden, und bei der Ankunft ſolcher Güter am Beſtimmungsorte muß eine Angabe Behufs der abermaligen Unterverſchlußnahme bei dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur des Hafens gemacht werden, in der die ſchon erwähnten einzelnen Umſtände aufgeführt ſind, zugleich mit dem Namen des Hafens, woher ſolche gebracht worden, der Beſchreibung und äuſſern Lage des Speichers, in welchem ſolche niedergelegt werden ſollen, und das Einfuhrregiſter, vom Zolleinnehmer und Zollcontroleur unterzeichnet, ſoll für

den Beamten, der die Ladungen zu beaufſichtigen hat, als Erlaubniß gelten, ſowie für den über den Speicher geſetzten Zollbeamten, daß die Güter gelandet werden dürfen, und zwar nach einer eben ſolchen Unterſuchung der Güter, wie bei deren erſten Landung bei der Einfuhr Statt fand, und die einzelnen Umſtände ſollen in der Angabe und dem Einfuhrregiſter auf ſolche Weiſe geſchrieben und verfaßt ſeyn, als es der Zolleinnehmer und Zollcontroleur verlangen werden; auch ſollen die Beamten des Hafens, nach welchen die Waaren und Güter gebracht worden, den Beamten des Hafens, von wo ſolche weggebracht wurden, ein Verzeichniß der angekommenen Güter zufertigen, wie ſie ſolches nach der Unterſuchung geben können, und haben die Zollbeamten, die an letzterem Orte die Aufſicht über die unter Verſchluß genommenen Güter haben, davon in ihren Büchern Vormerkung zu machen. — §. 21.

In jedem Hafen, in dem Güter abermals unter Verſchluß kommen, muß deßhalb die Sicherheit erneuert werden. — Diejenigen, welche dergleichen Güter wegbringen, haben bei der Angabe unter Bürgſchaft Sicherheit zu ſtellen, daß die Ankunft der wieder unter Verſchluß zu legenden Güter, je nach der Entfernung, zu einer angemeſſenen, von den Zollbeamten beſtimmten Zeit erfolgt ſey, und wird das darüber ausgeſtellte Document entweder vom Zolleinnehmer und Zollcontroleur des Abgangshafens oder von dem des Beſtimmungshafens aufbewahrt, je nachdem es dem Aufenthaltsorte der dabei Intereſſirten angemeſſen iſt; und iſt das Document darüber an dem Beſtimmungshafen ausgefertigt worden, ſoll ſeiner Zeit ein Certificat darüber mit der Beſcheinigung des Zolleinnehmers und Zollcontroleurs, wenn die Güter eingebracht ſind, dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur des Abgangshafens zugefertigt werden. — §. 22.

Wie die geleiſtete Sicherheit aufgehoben wird. — Die geleiſtete Sicherheit erliſcht nicht eher, als bis die weggebrachten Güter in der gehörigen Zeit am Beſtimmungsorte wieder unter Verſchluß genommen worden ſind, oder bis ſolche auf andere Art zur Zufriedenheit der Commiſſaire erledigt worden ſind; oder bis der volle Einfuhrzoll auf einen vorgefundenen Mangel, nach gegebener Vorſchrift bezahlt worden, oder bis ſolche in einen Speicher niedergelegt ſind, für den allgemeine Sicherheit durch den, der ſolchen hält, oder den Eigenthümer gegeben wurde, oder in einen Speicher, für welchen ſolch eine Sicherheit nicht gefordert wird. — §. 23.

Güter, auf's Neue unter Verſchluß gelegt, ſind denen zum erſtenmale unter Verſchluß gegebenen gleich zu achten. — Diejenigen Güter, die auf's Neue unter Verſchluß gelegt wurden, können zur Ausfuhr angegeben und verſchifft, oder zum Verbrauch im Innern frei gemacht werden, ebenſo als wenn ſolche zuerſt eingeführt worden; die Zeit, während der ſolche unter Verſchluß bleiben können, wird von dem Tage an gerechnet, als ſolche zuerſt zum Verſchluß angegeben worden ſind. — §. 24.

Nach der Ankunft können Waaren, nach dem ſolche zum Verſchluß beſtimmt waren, von den Betheiligten zur Ausfuhr angegeben werden, oder zum Verbrauch im Innern verzollt, ohne daß ſolche erſt auf's Lager genommen zu werden brauchen. — Sobald Güter in dem Beſtimmungshafen ankommen, können die dabei Betheiligten, wenn ſie wünſchen, ſolche ſogleich auszuführen oder zum Gebrauch im Innern zu vergeben, dieſes thun, ohne ſolche erſt auf's Lager zu bringen, und ſollen die Beamten nach dem Geſetze, nachdem ſie alle Formalitäten und Unterſuchungen wie bei Wieder-Unterverſchlußnahme vollzogen haben (ausgenommen, ſolche in Speicher und unter Verſchluß zu bringen), ſolche als auf's Neue unter Verſchluß gelegt betrachten, und zulaſſen, daß die Waaren zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Innern gegen die Bezahlung des Einfuhrzolls,

aus dem Verſchluß genommen, abgeliefert werden, entweder zur Verſchiffung oder Verzollung; alle Güter, die auf ſolche Weiſe ausgeführt oder verzollt worden, ſind als aus dem Verſchluß gehörig frei gemacht zu betrachten. — §. 25.

Umlagerung in demſelben Hafen. — Güter, die in dem Hafen von London unter Verſchluß gegeben worden, können mit Erlaubniß der Zollcommiſſaire aus einem Speicher in den andern umgelagert werden, wie ſolche bei dem erſten Einbringen unter Verſchluß genommen worden; Güter, die in einem andern Hafen unter Verſchluß gelegen, können mit Zuſtimmung des Zolleinnehmers und Zollcontroleurs in einen andern Speicher deſſelben Hafens unter Verſchluß gelegt werden, wie zuerſt eingeführte Güter, jedoch nach den Verfügungen, welche die Zollbeamten im Allgemeinen für nöthig erachten werden. — §. 26.

Güter und Waaren ſind den urſprünglichen Verfügungen unterworfen. — Alle Güter, die aus einem Verſchluß in den andern gelegt werden, und alle Eigenthümer derſelben, es ſey in demſelben oder in einem andern Hafen, ſind und bleiben denſelben Vorſchriften unterworfen, als wenn die Güter unter demſelben Verſchluß geblieben, unter welchen ſolche urſprünglich oder zuerſt gelegt worden. — §. 27.

Verkaufte Güter; der neue Eigenthümer hat Sicherheit zu ſtellen, wogegen der, ſo zuerſt Sicherheit ſtellte, dieſer überhoben iſt. — Sobald unter Verſchluß genommene Güter, für die eine ſchriftliche allgemeine Sicherheit, wie es oben beſtimmt iſt, von dem, der einen Speicher hält oder davon Beſitzer iſt, nicht geleiſtet worden, ſondern eine ſpecielle Sicherheit, wie dieſe erfordert wird, von dem Ablader gegeben worden iſt, und dergleichen Güter ſind wieder verkauft worden, ſo daß der Ablader daran keinen Antheil mehr hat, ſo haben die Zollbeamten nach dem Geſetz von dem neuen Beſitzer eine friſche Sicherheit mit der gehörigen Bürgſchaft zu fordern, und das erſte Dokument darüber zu kaſſiren oder ihn bis zu dem Belauf der neuen Sicherheit zu entbinden. — §. 28.

Die von dem, der Waaren aus einem Verſchluß wegnimmt, gegebene Sicherheit hat auch in dem neuen Verſchluſſe ihre Kraft. — Derjenige, der Güter aus einem Hafen nach einem andern bringt, und der wegen des Wegbringens und der Unter-Verſchlußnahme Sicherheit gewährt hat, oder der an den Gütern Antheil hat, nach dem ſolche unter Verſchluß genommen worden ſind, und wenn ſolche in einen Speicher gelagert werden, für den Sicherheit zu geben erfordert wird und der, der den Speicher hält, oder der Beſitzer deſſelben, hat keine allgemeine Sicherheit geſtellt, ſo ſoll der erſtgenannte mit ſeiner gegebenen Sicherheit wegen der neuen Unterverſchlußnahme ſo lange gebunden und verantwortlich ſeyn, bis vorſchriftmäßig von dem neuen Eigenthümer oder ſonſt Jemanden eine neue Sicherheit geſtellt worden iſt. — §. 29.

Beaufſichtigung der Güter in den Speichern, in denen ſolche niedergelegt ſind. — Es iſt geſetzlich geſtattet, daß in den Speichern die Güter und Waaren ſortirt, ausgeſucht, gepackt und umgepackt werden, und damit alles Erforderliche vorgenommen werden kann, was zu deren Erhaltung oder Verkauf, Verladung oder was damit vorzunehmen erlaubt iſt, erfordert wird; doch müſſen die Waaren und Güter entweder wieder in dieſelben Verpackungen oder in Verpackungen von ganz gleicher Geſtalt gepackt werden, oder in ſolche, wie es die Zollbeamten geſtatten werden (es darf aber keine weniger enthalten, als geſetzmäßig zur Einfuhr bedungen iſt); auch kann in dem Speicher Wein und Rum, letzterer aus den brittiſchen Colonien ſtammend, abgezogen werden, doch nur in richtigen Quart- oder Pinten-Flaſchen, welche ſodann in Kiſten, jede von nicht weniger als 3 Dutzend Quart- oder 6 Dutzend Pinten-Flaſchen, zu packen ſind, nur um aus dem Verſchluß

genommen zu werden; ebenſo auf Fäſſer, die nicht weniger als 20 Gallons Rum enthalten dürfen, ebenfalls bloß für die Verproviantirung der Schiffe beſtimmt; deßgleichen um in ſolch einem Speicher dem Weine einmal, doch nicht öfter, Branntwein beizumiſchen, welch letzterer ſich in demſelben Speicher befindet, doch nicht mehr als 10 Gallons Branntwein auf 100 Gallons Wein, um aus dem Verſchluß genommen zu werden; ſowie auch um in einem ſolchen Speicher Weine und gebrannte Waſſer in Fäſſern aufzufüllen, aus andern darin befindlichen Fäſſern, und dieſe einmal für die zum Gebrauche im Innern, und einmal noch für die zur Ausfuhr beſtimmten; es dürfen von den Waaren in den Speichern ſolche kleine Proben genommen werden, als die Zolloffizianten geſtatten, ohne Anzeige davon oder Verzollung, es ſey denn, daß dadurch ein wirklich zu verzollender Abgang an der urſprünglichen Quantität erfolgte. — §. 30.

Veränderungen mit den Waaren und Verpackungen dürfen keine andern vorgenommen werden, als ſolche die Zollcommiſſaire erlauben. — Es darf keine Veränderung mit irgend einer Verpackung oder einem Collo vorgenommen, noch darf Wein, Rum, Branntwein oder gebranntes Waſſer auf Flaſchen gezogen, umgefüllt, gemiſcht, aufgefüllt, noch Proben davon genommen werden, ohne daß die Ablader oder Eigenthümer davon Anzeige gemacht, und zu ſolchen Zeiten und auf ſolche Weiſe und nach Vorſchriften, welche die Zollbeamten gut geheißen haben. — §. 31.

Wiederverpackung in die gehörigen Verpackungen. — Nachdem die Güter wieder in die gehörigen Verpackungen gepackt worden ſind, ſollen die Zollbeamten geſetzlich gehalten ſeyn, auf Veranlaſſung der Ablader oder Eigenthümer, darauf zu ſehen, daß aller Ausſchuß, verdorbene oder übrige Waaren, die nicht in Verpackungen gebracht worden ſind, vernichtet werden; und wenn dieſes bei Waaren der Fall iſt, die zum Verbrauch im Innern abgeliefert werden ſollen, daß für ſolchen Ausſchuß ꝛc. der Einfuhrzoll ohne Verweilen entrichtet werde, worauf ſolcher zum Verbrauch im Innern abgenommen werden kann; und wenn dieſer Ausſchuß ꝛc. nicht von der Art ſeyn ſollte, um für den Verbrauch im Innern benutzt zu werden, ſo ſoll derſelbe zur Ausfuhr beſtimmt bleiben, auf dem Wege und auf die Weiſe, als die Zollcommiſſaire es für angemeſſen finden; und hiernach ſoll die Quantität der in den Verpackungen enthaltenen Waaren als unterſucht, auf der Außenſeite bemerkt werden, und der Mangel oder Abgang mit der Quantität im Ganzen verglichen werden, mit der in den Verpackungen befindlichen, wie ſolche zuerſt unter Verſchluß gelegt wurde; und was nach dieſem Verhältniß von jeder Verpackung abgeht, ſoll ebenfalls darauf bemerkt werden und wieder dazu gerechnet, und das Ganze ſoll für den eingeführten Inhalt einer ſolchen Verpackung angenommen, und mit dem vollen Zoll zu verſteuern ſeyn, es ſey denn in dieſer Verordnung darüber anders beſtimmt; auch ſoll es dem Geſetze gemäß ſeyn, daß die Zollcommiſſaire die Verlaſſung oder gänzliche Aufgebung (abandonment) zulaſſen, für den Zoll bei Tabak oder Kaffee, oder auch bei andern Waaren in ganzen Verpackungen, und daß dieſe von der ganzen Waarenpartie in Abzug gebracht werden, indem deren Betrag mit dem, was an der Partie fehlt, zuſammengerechnet wird. — §. 32.

Fremde Fäſſer ꝛc. dürfen nicht zum Wiederverpacken benutzt werden, wenn der Zoll nicht bezahlt iſt. — Keine fremden Fäſſer, Flaſchen, Pfropfen, Verpackungen oder was immer für dazu gehörige Materialien, dürfen zur Verpackung der unter Verſchluß befindlichen Waaren benutzt werden, wenn darin nicht Güter eingeführt und unter Verſchluß genommen worden ſind, es wäre denn vorher dafür der volle Einfuhrzoll bezahlt worden. — §. 33.

Erlaubniß, Güter zu reinigen. — Sobald ſeidene, leinene, baumwollene, wollene oder aus gemiſchtem Material verfertigte Stoffe

und Manufakturwaaren, die aus dem Verſchluß zum Verbrauch im Innern nicht eingeführt werden dürfen, zur Ausfuhr darunter gelegt worden ſind, iſt es den Zollbeamten geſetzlich erlaubt, dergleichen Waaren auspacken, reinigen, auffriſchen, färben, glätten oder preſſen zu laſſen u. ſ. w., wenn ihnen hinlängliche Sicherheit geſtellt wird, daß dieſe Waaren in der von ihnen feſtgeſetzten Zeit zurückgeliefert werden. — §. 34.

Im Großen eingeführte Güter. — Wenn Waarenpartieen und Güter im Großen zuſammen eingeführt und unter königl. Verſchluß gekommen ſind, ſollen ſolche nur im Ganzen abgeliefert werden, oder nicht unter einem Ton Gewicht (von 20 Centnern), es ſey denn mit beſonderer Erlaubniß der Zollbeamten. — §. 35.

Alle Verpackungen ſind vor der Ablieferung zu zeichnen. — Keine unter Verſchluß befindlichen Güter ſollen ausgeliefert werden, ohne daß dieſelben, oder die Verpackungen auf ſolch eine deutliche Weiſe gezeichnet worden ſind, als es die Zollbeamten anzuordnen für nothwendig erachten werden. — §. 36.

Wegen Ab- oder Zunahme ſind die Waaren zu unterſuchen und darauf Rückſicht zu nehmen. — Die Commiſſarien des Schatzamtes ſind geſetzlich ermächtigt, Verfügungen zu treffen, wie die Abnahme oder Zunahme einiger Waaren der Quantität nach gewiſſert werden kann, und welcher verhältnißmäßige Nachlaß auf den Zoll bei der Ausfuhr derſelben zu bewilligen ſey, wegen der Abnahme dieſer Waaren oder wegen des Abganges; doch iſt hierbei allemal zu berückſichtigen, daß, wenn dergleichen Waaren in Speichern niedergelegt ſind, für die eine allgemeine Sicherheit geleiſtet iſt, keine Art Zollabgabe wegen irgend eines Abganges bei der Ausfuhr erhoben werde, es ſey denn ein Verdacht vorhanden, daß ein Theil heimlich weggeſchafft worden ſey; ebenſowenig ſollen dergleichen Waaren (es ſeyen denn Weine und gebrannte Waſſer) zur Ausfuhr gemeſſen, berechnet, gewogen oder viſirt werden, es ſey denn bei einem vorhandenen Verdachte. — §. 37.

Wegen Abganges auf Wein, gebrannte Waſſer u. ſ. w. in Speichern, für die eine beſondere oder ſpecielle Sicherheit nicht geſtellt iſt. — Bei Weinen, gebrannten Waſſern, Kaffee, Cacao, oder Pfeffer, die in einem Speicher liegen, für den eine beſondere oder ſpecielle Sicherheit nicht geſtellt worden iſt, ſollen wegen des durch die Beſchaffenheit der Waaren erfolgten Abganges, darauf folgende Verwilligungen, dem Verhältniſſe der Lagerzeit nach, zugeſtanden und bei der Ausfuhr wie nachſtehend gewährt werden. — §. 38.

Bei Weinen auf jedes Faß:

Für und bis 1 Jahr Lagerzeit 1 Gallon.
Für und bis 2 Jahre Lagerzeit 2 Gallons.
Für jede Lagerzeit über 2 Jahre 3 Gallons.

Bei gebrannten Waſſern bei allemal 100 Gallons Hydrometer-Probe:

Für und bis 6 Monate Lagerzeit 1 Gallon.
Für 6 bis 12 Monate Lagerzeit 2 Gallons.
Für 12 bis 18 Monate Lagerzeit 3 Gallons.
Für 18 Monat bis 2 Jahre Lagerzeit 4 Gallons.
Für jede Zeit über 2 Jahre 5 Gallons.

Bei Kaffee, Cacao, Pfeffer auf jede 100 ℔ und ſo im Verhältniß für jede geringere Quantität 2 ℔.

Bei Veruntreuungen oder Verluſten durch Beamte iſt der Eigenthümer zu entſchädigen. — Auf den Fall, daß durch wirkliches Verſchulden eines Zoll- oder Acciſebeamten Veruntreuungen, Schäden, Verderbniß oder Zerſtörung an Gütern und Waaren Statt finden würden, welche unter k. Verſchluß genommen worden ſind, ſo ſoll der, welcher wegen dieſes Verbrechens (Misdemeanor) angeklagt und überführt worden, den darauf geſetzten Strafen unterworfen werden, und wenn ſolch ein Beamter durch den Ablader, Commiſſionair oder Eigenthümer

als ſchuldig überführt wird, ſoll weder Einfuhrzoll noch Accisabgabe auf die Waare erhoben werden, und ebenſowenig Confiscation oder Beſchlagnahme wegen des durch Veruntreuung, Schaden, Verderbniß oder Zerſtörung an ſolch einer unter Verſchluß gelegten Waare Statt finden, und dem Ablader oder Eigenthümer ſoll durch die Zoll- oder Acciscommiſſaire Schadenerſatz werden, wie deßhalb die Vorſchriften der Commiſſaire des Schatzamtes es beſagen. — §. 39.

Bei der Angabe zur Ausfuhr iſt wegen gehöriger Verſchiffung und Landung Sicherheit zu ſtellen. — Sobald Waaren und Güter zur Ausfuhr aus k. Verſchluß nach fremden Ländern angegeben werden, und deßhalb ein Zollſchein (Cocket) ausgefertigt wird, ſoll derjenige, auf deſſen Namen es geſchehen ſoll, Sicherheit für den zweifachen Werth der Ausfuhr ſtellen, unter Beibringung einer annehmlichen Bürgſchaft, daß die Waare gehörig verſchifft und ausgeführt worden, und an den Ort, für den ſie beſtimmt und angegeben ſind, gelandet worden, oder darüber zur Zufriedenheit der Zollbeamten Rechnung abgelegt worden iſt. — §. 40.

Beſchränkungen in Betreff der Inſel Man. — Es dürfen keine Güter aus dem k. Verſchluß nach der Inſel Man verſchifft und daſelbſt eingeführt werden, auſſer mit Licenzen der Zollcommiſſaire. — §. 41.

Beſchränkung der Tabaksausfuhr nach Guernſey u. ſ. w. — Es darf aus dem k. Verſchluß kein Tabak nach den Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney und Sark ausgeführt werden ohne Licenz der Zollcommiſſaire, oder jährlich keine größeren Quantitäten als die hier nachſtehend angegebenen, nämlich:

Nach Jerſey 40,000 ℔ Gewicht.	Nach Alderney 5000 ℔ Gewicht.
„ Guernſey 35,000 ℔ Gewicht.	„ Sark 1000 ℔ Gewicht.

Und die genannten Zollcommiſſaire haben gegen ſchriftliches Anbringen die Licenzen mit ihrer Unterſchrift, auf 30 Tage Dauer und nicht länger, jedem Unterthan zur Ausfuhr dieſer Quantitäten auszufertigen. — §. 42. (Dieſer Paragraph iſt durch 7, Georg IV., C. 48, §. 88 widerrufen worden.)

Die Güter ſind aus dem Verſchluß unter der Aufſicht von Zollbeamten zu verſchiffen. — Alle Güter, aus Verſchluß genommen, um an einen andern Ort gebracht oder ausgeführt zu werden, ſollen unter der Aufſicht und mit Erlaubniß des Zollbeamten und zwar durch beſtimmte Männer und Leute und in ſolch einer Zeit und auf ſolchen Straßen und Wegen, als der Beamte anordnen und vorſchreiben wird, fortgebracht werden; und alle anders fortgeſchafften Güter und Waaren werden der Confiscation unterworfen. — §. 45.

Schiffe, die unter Verſchluß geweſene Güter ausführen. — Es iſt geſetzlich nicht erlaubt, unter Verſchluß befindlich geweſene Güter auszuführen, noch zur Ausfuhr nach fremden Ländern anzugeben, auſſer in Schiffen von wenigſtens 70 Tonnen Gehalt und darüber. — §. 44.

Auf die in den Docks gelandeten Güter bleiben die Forderungen für Fracht wie vor der Ladung gültig. — Alle Güter, die in den Docks gelandet und von den Eigenthümern der Docks in Verwahrung genommen werden, wie es dieſes Geſetz beſtimmt, und die weder einer Beſchlagnahme, noch der Confiscation ausgeſetzt ſind, ſollen, wenn dieſelben ſo gelandet ſind, das fortwährende Anrecht der Schiffskapitaine und Rheder für Frachten auf ſich behalten, oder wer ſonſt bei der Fracht intereſſirt iſt, ſowie vor der Landung an Bord des Schiffes, und die Directoren und Eigenthümer ſolcher Docks, oder deren Angeſtellte und Bevollmächtigte, ſollen, wenn ihnen von den Schiffskapitainen oder Rhedern, oder den vorgenannten Perſonen, gehörige Weiſung gegeben worden, ſolche Güter in den Speichern der Docks zurückhalten und aufheben, vorausgeſetzt, daß auf ſolchen

weder Beſchlagnahme, noch Confiscation ruhe, bis die Fracht darauf, ſowie die andern darauf haftenden Koſten bezahlt ſind, oder bis die Eigenthümer oder Ablader einen Werth deponirt haben, der den Anſprüchen des Kapitains, den Rhedern oder den vorgenannten Perſonen für die Fracht ꝛc. angemeſſen iſt; und die Directoren oder Eigenthümer der Docks und ihre Bevollmächtigten haben ein ſolches Depoſitum anzunehmen und aufzuheben, bis die Fracht abgemacht ſeyn wird, und nachdem darüber die Belege beigebracht und auf Verlangen derer, die das Depoſitum gemacht haben, und nachdem auch die darauf haftenden Unkoſten bezahlt ſind, iſt erſteres von den Directoren, Eigenthümern der Docks und ihren Bevollmächtigten zurückzuſtellen. — §. 45. *)

Die im engliſchen Originale nun folgenden Vorſchriften, nach welchen Rohzucker aus den unter Verſchluß gegebenen Vorräthen an brittiſche Zucker-Raffinerien abgegeben wird, ſowie die Aufzählung derjenigen großbrittaniſchen und irelándiſchen Häfen, die zur Unterverſchlußnahme ausgezeichnet und eingerichtet ſind, ſind hier als zu local und ausführlich übergangen worden, und ebenſo auch, welche Waaren in jedem Hafen unter Verſchluß zu nehmen entweder eine beſondere Erlaubniß oder Berechtigung vorhanden iſt.

Lagermiethen oder Speichermiethen.

Die Miethen für Güter, die unter königl. Verſchluß in den verſchiedenen Nebenhäfen entrichtet werden, ſind folgende:

Von großen Verpackungen und Fäſſern mit Spielzeug oder anderm Kaufmannsgute, ſowie von allen Stücken Wein oder andern flüſſigen Waaren, wöchentlich 6*d.* das Stück.

Verpackungen von Paſſagiergut, kleine Packen, Schachteln, Tönnchen, Krüge u. ſ. w. zu Geſchenken beſtimmt, wöchentlich 2*d.* das Stück.

Alle andern Verpackungen und Colli, die nicht zu den vorerwähnten gehören (Tabak ausgenommen), wöchentlich 4*d.* das Stück.

Für jedes Oxhoft Tabak, welches in den Nebenhäfen unter Königl. Verſchluß gelegt wird, wöchentlich 1½*d.* Zufolge Schatzamts-Befehl, erlaſſen den 27. Nov. 1824 und den 19. März 1830.

Versicherungen, Assecuranzen. Man verſteht darunter Contracte, durch die ſich der eine Theil verbindlich macht, den andern für die zu laufende Gefahr und die Verluſte, welchen er ausgeſetzt ſeyn dürfte, ſicher zu ſtellen. Derjenige Theil, welcher den andern für die Gefahr, die er läuft, ſicher ſtellt, wird der Verſicherer (assurateur) auch Aſſecuradeur, genannt; der andere hingegen, der durch die Verſicherung vor jedem Verluſte bewahrt wird, heißt der Verſicherte oder Aſſecurirte; was er dafür entrichtet heißt die Prämie, und die Schrift oder der darüber aufgeſetzte Contract wird Polize oder der Verſicherungsſchein genannt.

I. Allgemeine Grundſätze.
II. Verſicherungen gegen Seegefahr.
III. Verſicherungen gegen Feuersgefahr.
IV. Lebensverſicherung, ſiehe den beſondern Artikel Lebensverſicherungen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Es iſt unſtreitig die Pflicht einer Regierung, die Bemühungen der Einzelnen mit allen Kräften zu unterſtützen, wenn dieſe ihr Vermögen zu beſchützen ſuchen. Verluſte entſtehen nicht allemal durch unglückliche

*) Anmerk. d. d. Bearbeiters. Das bis hieher Gegebene wird hinreichen, um denen, die damit noch unbekannt waren, einen umfaſſenden Begriff von dem brittiſchen Warehousing-System oder von der Procedur und von den Verordnungen, die in Bezug darauf erlaſſen ſind, zu verſchaffen, eine Einrichtung, die bis jetzt noch in keinem andern Lande in ſolchem Umfange und ſo ſcharf beſtimmt vorhanden iſt.

Zufälle, ſondern dieſelben werden eben ſo oft durch Verbrechen und Pflichtverletzung Anderer hervorgebracht; es gibt kein wirkſameres Mittel, die aus letzterer Quelle entſpringenden zu verhindern, als eine wachſame Polizei-Aufſicht und ſolch eine Verwaltung der Geſetze, um allen denen, die Schaden erleiden, auf das ſchnellſte und wohlfeilſte Erſatz zu verſchaffen, und ſoviel als möglich iſt, die Beſtrafung der Verbrecher zu veranlaſſen. Deſſenungeachtet und bei Allem, was eine Regierung in dieſer Hinſicht immerhin zu gewähren vermag und ſelbſt bei der angeſtrengteſten Wachſamkeit des Einzelnen, iſt jedes Eigenthum ſtets einer Menge von Gefahren und Unglücksfällen ausgeſetzt, von Feuer und Schiffbrüchen oder durch andere unerwartete Ereigniſſe hervorgebracht, und iſt dadurch die Aufgabe entſtanden, wie daher entſpringende Verluſte am wenigſten unheilbringend gemacht werden können.

Der Verluſt eines Schiffes oder Einäſcherung einer Baumwollenſpinnerei ſind Unglücksfälle, die ſelbſt den Reichſten ſchwer betreffen müßten, doch würde der Schaden weit weniger fühlbar ſeyn, wenn derſelbe auf Mehrere vertheilt würde, und wäre die Zahl derer, mit denen dieſes der Fall ſeyn würde, ſehr groß, ſo würde dem Einzelnen dadurch nur ein wenig fühlbarer Nachtheil erwachſen; hieraus entſtanden nun die Vereinigungen Mehrerer, um die durch zufällige Zerſtörung vom Beſitzthume erlittenen Verluſte zu vertheilen und zu vermindern, und in der Vertheilung des Riſiko oder des möglichen Verluſtes, in der richtigen Berechnung deſſelben, ſowie in der Anwendung der dafür feſtgeſetzten Regeln, beſteht das Geſchäft der Verſicherer oder Aſſecuradeure.

Obgleich es unmöglich iſt, allemal die Umſtände genau zu erfahren, durch welche Unglücksfälle herbeigeführt werden, die man vom Zufalle bedingt erachtet, ſo iſt es dennoch ſicher, daß ſolche unter gewiſſe Regeln zu bringen ſind. Die Zahl der Geburten, der Trauungen ſowie der Todesfälle, das Verhältniß des weiblichen zu dem männlichen Geſchlechte, ſowie die ehelichen und unehelichen Geburten; die Zahl der geſcheiterten Schiffe, der Feuersbrünſte, ſowie noch andere ſcheinbar vom Zufalle herrührende Dinge, erſcheinen, ſobald unſere Erfahrung ein verhältnißmäßig weites Feld überſieht, immer in gleicher Zeit wieder als dieſelben, und es iſt hienach nicht ſchwer, die Summe auszumitteln, die ein Individuum zu bezahlen hat, um ſein Vermögen entweder vor daher entſpringenden Verluſt zu ſchützen, oder um ſeinen Erben nach ſeinem Tode die Auszahlung einer gewiſſen Summe zu ſichern.

Hierbei muß indeſſen ja nicht unbeachtet gelaſſen werden, daß in dergleichen Schätzungen kein Vertrauen geſetzt werden darf, wenn ſolche nicht auf lange Beobachtungen gegründet ſind. Man nehme zum Beiſpiel an, man habe gefunden, daß in dem laufenden Jahre ein Haus zufällig abgebrannt ſey, in einer Stadt, die tauſend Häuſer enthalte, ſo würde dieſer Fall mit ſehr geringer Wahrſcheinlichkeit annehmen laſſen, daß daſelbſt im Durchſchnitt durch Feuersbrunſt ein Haus auf tauſend verloren gehe; denn es könnte auch gefunden werden, daß in den zehn letzten Jahren nicht ein einziges, oder daß ebenſowohl zehn in jedem Jahre verbrannt wären. Man nehme aber an, daß wirklich im Durchſchnitt von zehn Jahren jedes Jahr ein Haus in Feuer aufgegangen ſey, ſo würde mit großer Wahrſcheinlichkeit zu folgern ſeyn, daß ein abgebranntes auf tauſend Häuſer zu rechnen, und wenn während eines Zeitraumes von 20 oder 30 Jahren ſich daſſelbe Reſultat ergäbe, ſo wäre in praktiſcher Hinſicht wenigſtens dieſes Verhältniß als richtiger Maaßſtab anzunehmen.

Je länger der Zeitraum iſt, nach welchem ein ſolcher Maaßſtab der Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt wird, je länger haben auch die Zufälle beobachtet werden können, die dabei zu Grunde gelegt worden ſind. Auch iſt erforderlich, daß dieſelben entweder zahlreich oder doch ziemlich häufig vorkommen. Man nehme an, daß bei einer Unterſuchung und Beobachtung der Geburten und Todesfälle eine Million Menſchen aus einer

größeren Bevölkerung ohne Unterſchied ausgehoben worden ſey, und daß man dabei gefunden, die mittlere Dauer des menſchlichen Lebens ſey 40 Jahre; bei den erſten den beſten 10, 20 oder 50 Geborenen würde ſich die Richtigkeit dieſer Unterſuchung deßhalb aber keineswegs bewährt zeigen, denn eine ſolche kleine Zahl iſt nicht hinreichend, um darauf das Geſetz der Durchſchnittsberechnung anzuwenden. Nimmt man aber eine große Zahl Leben, ſo vergleichen die lange Lebenden die frühzeitig Sterbenden, während bei einer kleinen Zahl ſolch eine Ausgleichung nicht Statt finden und ein Reſultat daraus nicht gezogen werden kann.

In allen Ländern, in denen regelmäßige Volkszählungen vorgenommen werden, iſt es durch die Erfahrung bewährt worden, daß die Zahl der männlich Geborenen, zu denen der weiblichen ſich wie zwei-und-zwanzig zu ein-und-zwanzig verhalte. Aber wenn die angeſtellten Beobachtungen nicht in einem ſehr umfaſſenden Maaßſtabe gemacht werden, ſo zeigt ſich dieſes Reſultat nicht. Betrachtet man einzelne Familien, ſo findet man in der einen lauter Kinder weiblichen, in der andern lauter Kinder männlichen Geſchlechts, und in einer einzelnen Familie kann das Verhältniß der Knaben zu den Mädchen niemals das von zwei-und-zwanzig zu ein-und-zwanzig ſeyn. Dehnt man aber, anſtatt auf einzelne Familien oder Kirchſpiele die Unterſuchung auf eine Bevölkerung von einer halben Million aus, ſo verſchwinden alle Abweichungen und es ergibt ſich die Zahl der Geborenen männlichen Geſchlechtes die des weiblichen allemal um etwas überſteigend.

Die falſchen Schlüſſe, die bei der Lehre vom Zufalle nur zu häufig gezogen worden ſind, kommen faſt insgeſammt daher, daß man vom Einzelnen zu ſchnell auf's Allgemeine geſchloſſen, oder eine Wahrſcheinlichkeits-Berechnung nach einer Reihe von Beiſpielen aufgeſtellt hat, die nicht groß genug iſt, um einen richtigen Durchſchnitt zu gewähren. Nimmt man indeſſen die Beiſpiele, die man zur Grundlage ſeiner Unterſuchungen aufſucht, von einer hinreichenden Anzahl, ſo ergibt es ſich, daß die am meiſten unregelmäßigen Ereigniſſe, wie Selbſtmorde, gewaltſame Todesfälle, ſelbſt das Hineinwerfen unüberſchriebener Briefe in den Briefkaſten, u. ſ. w. ſich mit einer gewiſſen Regelmäßigkeit wiederholen und daher eine Schätzung a priori ebenfalls erlauben.

Die Verſicherungs- oder Aſſecuranzgeſchäfte ſind auf die Grundſätze gebaut, die ſich aus dem bisher Geſagten ziehen laſſen. Man nehme z. B. an, daß von vierzig Schiffen, von mittlerer oder gewöhnlich anzunehmender Tüchtigkeit, die See zu halten, und in ein und demſelben Handelsverkehr beſchäftigt, eins jährlich verloren gehe, ſo iſt die anzunehmende Wahrſcheinlichkeit des Verluſtes ein Vierzigſtel. Wünſcht daher Jemand ein Schiff oder eine Schiffsladung, in dieſem Handelsverkehr beſchäftigt, zu verſichern, ſo würde er als Prämie ein Vierzigſtel der Verſicherungsſumme entrichten müſſen, ungerechnet gewiſſer Procente, um den Verſicherer wegen ſeiner Mühe und Arbeit zu entſchädigen und ihm einen angemeſſenen Gewinn zukommen zu laſſen. Ueberſteigt die Prämie das genannte Verhältniß, ſo nimmt der Verſicherer zu viel, und er erhält zu wenig, wenn das Verhältniß umgekehrt iſt.

Verſicherungen werden zuweilen von Geſellſchaften, zuweilen aber auch von Einzelnen übernommen, in allen Fällen wird die Gefahr eines Verluſtes aber auf Viele vertheilt. Die Verſicherungs-Geſellſchaften oder Aſſecuranz-Compagnien bringen durch Unterſchriften gewöhnlich ein großes Fonds-Kapital zuſammen, oder es treten eine Anzahl Kapitaliſten zuſammen, welche ohne Schwierigkeit hinlängliche Fonds liefern können, um Verluſte, die ſich ereignet haben, wieder gut zu machen. Dergleichen Compagnien beſchränken ihr Riſiko nicht immer auf kleine Summen, und weigern ſich dieſelben nur ſelten, auch große Summen auf *ein* Schiff, *ein* Haus oder *ein* Leben ꝛc. zu zeichnen, indem die Größe ihrer Kapitale ihnen geſtattet, große Verluſte tragen zu können. Die Prämien, welche ſie nehmen, ſind ihrem Riſiko angemeſſen und ihr

Gewinn iſt im Ganzen von dergleichen Zufällen nicht abhängig. Daß der Einzelne als Verſicherer nicht auf gleiche Weiſe verfahren kann, iſt augenſcheinlich, er müßte denn ein ſehr reicher Kapitaliſt ſeyn; die Uebernahme von Verſicherung großer Poſten würde das Geſchäft aber ſo gefährlich machen, daß nur wenige geneigt ſeyn möchten, ſich ſolchem zu widmen. Anſtatt daher große Summen, wie z. B. £ 20,000, auf ein Schiff zu zeichnen, wird der einzelne Aſſecuradeur wahrſcheinlich in den meiſten vorkommenden Fällen nur mit £ 200 bis £ 500 einſtehen, ſo daß ſeine Verbindlichkeiten, wenn ſolche zuſammen ſich auf £ 20,000 belaufen, auf 40 bis vielleicht 100 verſchiedene Schiffe vertheilt ſind; und gehen vielleicht ein oder zwei Schiffe davon verloren, würde der Verluſt nicht ſein Kapital, ſondern nur ſeinen Verdienſt verringern. Wenn daher die Verſicherung eines Schiffes durch eine Verſicherungsgeſellſchaft in einem einzigen Geſchäft abgemacht werden kann, müßten zehn oder zwanzig verſchiedene Verſicherungen darauf durch einzelne Verſicherer oder bei Lloyd gezeichnet werden. Und auf dieſe vorſichtige Weiſe ſind Verſicherungsgeſchäfte eine ebenſo lohnende Speculation als irgend eine andere, mit welcher der Einzelne ſich befaſſen kann.

Um jedoch Verſicherungsgeſchäfte nach richtigen Grundſätzen zu betreiben, oder auf ſolch eine Weiſe, daß die dem Verſicherer zukommenden Prämien deſſen übernommene Gefahr gehörig ausgleichen, und ihm Erſatz für ſeine Auslagen und Gewinn bringen, iſt es erforderlich, daß, wie ſchon bemerkt wurde, die gemachten Erfahrungen über den Riſiko ſo ausgedehnt als möglich ſeyen. Dazu iſt nicht gerade nothwendig, daß Jeder die Veranlaſſungen genau unterſuche, welche die Unglücksfälle hervorbringen, gegen welche am meiſten Verſicherung geſucht wird. Dergleichen Unterſuchungen würden ohne wirklichen Nutzen ſeyn; es iſt und bleibt uns nothwendiger Weiſe ganz unerklärlich, welches die Veranlaſſungen der Ereigniſſe ſind.

Aus den Berichten, die Herr Scoresby in ſeinem geſchätzten Werke über das Eismeer gegeben hat, ſcheint hervorzugehen, daß von 586 Schiffen, die aus den verſchiedenen Häfen Großbrittaniens auf den nordiſchen Wallfiſchfang ausliefen, in den vier Jahren 1814 bis 1817 acht davon verloren gingen (Vol. II. p. 131.), welches ſoviel als eins auf dreiundſiebenzig beträgt. Nimmt man dieſes als den Durchſchnitts-Verluſt an, ſo folgt hieraus, daß bei Verſicherungen gegen ſolchen Verluſt die Prämie £ 1. 7*s.* 4*d.* % betragen müſſe, ungerechnet was für die Koſten und den Gewinn des Verſicherers noch hinzuzuthun iſt. Sowohl der Verſicherer als der Verſicherte könnten nur gewinnen, wenn nach dieſer Grundlage die Geſchäfte gemacht würden. Erſtrecken ſich die Unternehmungen des Verſicherers über eine große Anzahl Schiffe und ſind ſie folglich von beträchtlicher Ausdehnung, ſo iſt ſein Gewinn nichts weniger als unſicher, ſondern als feſt anzunehmen, ebenſo wie der des Manufakturbeſitzers oder des Kaufmanns; diejenigen dagegen, die ihr Eigenthum verſichert haben, ſind vor jedem Zufall und jedem Verluſte geſchützt, und dadurch aller und jeder Gefahr überhoben.

Aus dieſen gedrängten Angaben geht hinreichend hervor, daß für Schifffahrt und Handel aus der Einführung der Verſicherungsgeſchäfte gegen Seegefahr, unzuberechnende Vortheile entſtehen. Ohne dieſe letzteren und ohne den dadurch erlangten Beiſtand würden nur wenige geneigt ſeyn, ihr Vermögen der Gefahr langer und unſicherer Seefahrten auszuſetzen. So aber iſt Unſicherheit in Sicherheit verwandelt und ungeachtet das Kapital des Kaufmanns, deſſen Schiffe alle Meere bedecken und allen Seegefahren Preis gegeben ſind, iſt demſelben eben ſo unverloren, als wäre es im Landbau angelegt. Derſelbe kann ſeine Maaßregeln ergreifen und ſeine Berechnungen anſtellen, als wenn der Zufall keine Rolle dabei ſpielte, und Schiffbrüche oder andere unvorhergeſehene Ereigniſſe berühren ſeine Unternehmungen nicht mehr, denn er hat ſich von den übeln Folgen derſelben losgekauft, und vermag

ſich ſeinen Geſchäften mit allem Vertrauen hin zu geben und dabei eine Kraft zu entwickeln, die nur durch das eingeflößte Sicherheitsgefühl hervorgebracht werden kann. „Les chances de la navigation entravaient le commerce. Le système des assurances a paru; il a consulté les saisons; il a porté ses regards sur la mer; il a interrogé ce terrible élément, il en a jugé l'inconstance, il en a pressenti les orages; il a épié la politique, il a reconnu les ports et les côtes des deux mondes, il a tout soumis à des calculs savans, à des théories approximatives; et il a dit au commerçant habile, au navigateur intrépide: — certes, il y a des désastres sur lesquels l'humanité ne peut que gémir, mais quant à votre fortune, allez, franchissez les mers, déployez votre activité et votre industrie, je me charge de vos risques. Alors, Messieurs, s'il est permis de le dire, les quatre parties du monde se sont rapprochés.“ — (Code de Commerce, Exposé des Motifs, Liv. II.)

Auſſer der Verſicherung gegen Seegefahr und gegen die Verluſte durch den Ungeſtüm der Elemente hervorgebracht, gibt es auch noch eine gegen Kaperei und Seeräuberei, ja ſogar gegen den Betrug, der unter der Benennung Baratrie bekannt iſt, und vom Schiffskapitain ausgeht. Gefahren und Verluſte, die aus dieſen Quellen entſpringen, ſind ſchwer zu berechnen und ſehr verſchieden, und laſſen ſich dafür keine zuverläſſigen Grundſätze aufſtellen, ſondern höchſtens eine ſehr oberflächliche Durchſchnitts-Annahme. In Kriegszeiten unterliegen die Verſicherungen ganz beſondern Schwankungen, und das bloße Gerücht, daß ein feindliches Geſchwader oder auch nur ein einzelner Kaper auf dem Wege kreuzt, den die auf einem gewöhnlichen Courſe aus fremden Häfen zurückkehrenden Schiffe nehmen müſſen, veranlaßt oft ein ſchnelles Steigen der Prämien. Die Veranſtaltung, daß während ſolcher Perioden die Schiffe von Kriegsfahrzeugen bedeckt und convoyirt werden, vermindert die Wahrſcheinlichkeit ſolche weggenommen zu ſehen, und dadurch die Verſicherungsprämien bedeutend. Dennoch iſt die Gefahr dadurch noch nicht ganz gebannt, es können unvermuthet ungünſtige Umſtände eintreten, weßhalb denen, die in ſolcher Zeit verſichern, nicht genug Vorſicht anempfohlen werden kann.

Durch Verſicherungen vermag man ſich auch gegen Verluſte durch Feuersbrünſte, ſowie in neuerer Zeit gegen Hagelſchlag, Mißwachs, Viehſterben u. ſ. w. zu verwahren.

Bei allem dem jedoch, was hier vorſtehend angeführt worden iſt, kann man nicht läugnen, daß ungeachtet aller der großen Vortheile der Verſicherungen gegen See- und andere Verluſte ſolche auch ihre nachtheiligen Seiten haben. Die dadurch gewährte Sicherheit läßt zuweilen diejenige Aufmerkſamkeit vergeſſen, die auſſerdem durch die Furcht, an ſeinem Vermögen Schaden zu leiden, wahrſcheinlich in vermehrtem Grade würde angewendet werden. Dieſes iſt jedoch bei Weitem nicht das Schlimmſte. Die Aktenſammlungen der Gerichtshöfe, ſo wie die Erfahrungen aller derer, die ſich mit ausgebreiteten Verſicherungsgeſchäften befaßt haben, bewahren hinreichende Beiſpiele auf, daß zu wiederholten Malen Schiffe geſunken und Häuſer in Flammen aufgegangen ſind, lediglich um die Verſicherer zu betrügen. Wenn aber auch Nachläſſigkeit und Betrug einigermaßen dadurch begünſtigt werden, dennoch bleibt die Einführung des Verſicherungsgeſchäfts ebenſowohl für's Ganze als für den Einzelnen von höchſt wohlthätigem Einfluſſe. Durch die hin und wieder begangenen Betrügereien werden die Verſicherungskoſten gewiſſermaßen vergrößert; dennoch ſind ſolche ſehr mäßig zu nennen, und man kann annehmen, daß die von den Verſicherungsgeſellſchaften gegen Feuersgefahr ergriffenen Vorſichtsmaaßregeln, namentlich in großen Städten, in denen dieſelben allemal am verderblichſten ſind, die Feuersbrünſte, welche aus größerer Neigung zu Unvorſichtigkeit oder durch Brandſtiftungen hervorgebracht werden, weit überwiegen.

Die Lebensverſicherungen ſind in keinem Lande zu einer größern Ausdehnung gediehen als in Großbrittanien, und hat dieſes außerordentlich wohlthätige Folgen gehabt. Es giebt verſchiedene Arten von Lebensverſicherungen. Leute, die keine nahen Verwandten haben und nur im Beſitz eines mäßigen Vermögens ſind, wünſchen entweder aus Neigung oder ſind durch die Nothwendigkeit ihrer Lage veranlaßt, jährlich etwas von ihrem Stammkapital zuzuſetzen. Würden ſolche ein Alter von ungewöhnlicher Höhe erreichen, ſo könnten ſolche in die Lage kommen, in ſpätern Jahren ganz mittellos dazuſtehen; um ſich daher gegen dergleichen Zufälligkeiten zu ſchützen, übergeben dieſelben einer Lebensverſicherungsgeſellſchaft ihr ganzes Vermögen, oder nach Befinden auch nur einen Theil deſſelben, mit der Bedingung, daß dieſe ihnen für die Lebenszeit als Gegenſatz für die eingezahlte Summe eine Jahresrente entrichte, welche ſich ſowohl nach dem eingezahlten Betrage als nach dem Altersjahre, in welchem die Einzahlung geſchehen, richtet. Ohngeachtet dergleichen Verſicherungsgeſchäfte dem Einzelnen häufig von großem Nutzen ſeyn können, ſo läßt ſich dennoch fragen, ob ſolche auch dem allgemeinen Beſten erſprießlich ſind. Unſtreitig haben ſolche unverkennbaren Einfluß, die Abſichten, die Menſchen haben können, Vermögen zu ſammeln, zu ſchwächen, und Manchen vielmehr anzutreiben, ſein Kapitalvermögen während ſeiner Lebenszeit ganz aufzuzehren, ohne dabei im Geringſten an das Beſte ſeiner Nachkommen zu denken. Würden Fälle dieſer Art häufiger gefunden, ſo müßten daraus außerordentlich nachtheilige Folgen entſtehen, und kann der Antheil, den die meiſten Menſchen an dem Beſten ihrer Familien und ihrer Freunde nehmen, als das beſte Schutzmittel angeſehen werden, daß ſolches Verfahren nicht ſehr einreißt. Doch nicht ſelten wird ſolch ſelbſtiſches Benehmen durch zufällig ſich zeigende Veranlaſſungen hervorgebracht, wie z. B. die von den Regierungen eröffneten Anleihen in Form von Leibrenten, oder in der noch verwerflicheren von Tontinen. Wenn von Außen her hierzu keine Anregung dieſer letztgenannten Art gegeben wird, ſo läßt ſich nicht annehmen, daß der Verkauf von Leibrenten durch Privatleute oder größere Geſellſchaften, den Trieb, Vermögen aufzuhäufen, beſonders ſchwächen ſollte.

Glücklicherweiſe iſt jedoch die eben erwähnte Verſicherungsweiſe ſehr unbeträchtlich gegen eine andere, welche den Zweck hat, Kapitalvermögen zu ſammeln. Alle in Aemtern ſtehende Leute, die Beſoldungen oder Gehalte beziehen, Rechtsgelehrte, Aerzte, Militär und Marine-Offiziere und Beamte, Sekretaire in öffentlichen oder Privat-Expeditionen u. ſ. w., deren Einkommen mit ihrem Lebensende zugleich aufhört, ſo wie eine Menge anderer, die kein Kapitalvermögen beſitzen, oder über ihr Kapital nicht verfügen können, alle dieſe müſſen den Wunſch hegen, ſo viel es in ihren Kräften ſteht, nach ihrem Tode für das Wohl ihrer Familie zu ſorgen. Man nehme z. B. einen Arzt oder Rechtsgelehrten, deren Jeder jährlich 1000 bis 2000 £ verdient, kein Kapitalvermögen beſitzt, und Weib und Kind hat; erreicht ein ſolcher das gewöhnliche Lebensalter, ſo vermag er allerdings ſo viel zurück zu legen, daß er ſeine Familie nach ſeinem Tode dadurch verſorgt wiſſen kann; allein wer kann mit Gewißheit annehmen, daß dieſes der Fall ſey? — daß er nicht ausnahmsweiſe viel früher ſterbe — iſt dann, wenn er ſchnell weggenommen wird, ſeine Familie nicht in einer hülfloſen Lage? Für ſolch einen Fall bieten Lebensverſicherungen ein ſehr willkommenes Hülfsmittel dar. Wenn einer ein Einkommen beſitzt, das mit ſeinem Tode aufhört, hat er bloß mit einer Lebensverſicherungsgeſellſchaft übereinzukommen, jährlich an dieſelbe eine gewiſſe Summe zu bezahlen, wogegen ſich die erſtere verbindet, im Fall ſeines Todes eine Summe an die Hinterlaſſenen auszuzahlen, die nach Abzug der Auslagen für Verwaltung und Gewinn ſo viel beträgt, als die jährlichen Einzahlungen, Zinſen zu Zinſen gerechnet, ausmachen würden,

erreichte er das gewöhnliche menſchliche Alter. Sollte er aber einen einzigen Tag ſpäter, nachdem er mit der Lebensverſicherungsgeſellſchaft abgeſchloſſen hat, ſterben, ſo erhält ſeine Familie denſelben Betrag als wie nach Jahren. Jedesmal, wenn dergleichen Verſicherte nur ein mittleres Alter erreichen, iſt der Gewinn offenbar auf der Seite ihrer Familien, doch auch wenn ſie das höchſte menſchliche Alter erlangen, ſind ſie darum noch nicht der verlierende Theil, indem dann nur für eine Sicherſtellung, die ſie ohne die Verſicherung entbehren würden, eine verhältnißmäßige Summe gezahlt worden iſt. Während der ganzen Zeit, von da an als ſie ihr Leben verſicherten bis zu dem mittleren Lebensalter, ſind ſie gegen die Gefahr beſchützt, ihre Familien hülflos zu hinterlaſſen; und was ſie nachmals und ſpäter noch entrichten, iſt nichts mehr als eine angemeſſene Vergütung für den Genuß dieſes gewährten Schutzes. Von denen, die ihre Häuſer gegen Feuersgefahr verſichern, giebt es im Ganzen nur wenige, die Erſatz für erlittenen Schaden anzuſprechen haben, die auf den Nothfall gewährte Sicherheit iſt aber wichtig und werthvoll genug, ſo daß jeder Verſtändige ſolche für ſich benützen wird. Lebensverſicherungen ſind eigentlich nichts anderes, und iſt die Einrichtung derſelben auf eine gehörige Weiſe getroffen, ſo wird von denen, die länger als gewöhnlich leben, nur noch ſoviel entrichtet, als die genoſſene Sicherheit werth iſt.

Um die Bedingungen bei Lebensverſicherungen gehörig abzumeſſen, daß der Verſicherte nicht zu viel bezahle, iſt es nothwendig, daß die menſchliche Lebensdauer mit der möglichſten Genauigkeit berechnet werde. Die wahrſcheinliche Lebensdauer eines Menſchen wird nach den vorkommenden Fällen beſtimmt, in denen eine Perſon von einem gegebenen Alter noch am Leben ſeyn wird, verglichen mit den ſich ereignenden Todesfällen bei gleichem Alter. Die Reſultate, die man durch angeſtellte Beobachtungen für dieſen Zeitraum an verſchiedenen Orten und in verſchiedenen Ländern erworben hat, ſind in Tabellen gebracht worden, die man bei allen Lebensverſicherungen um Rath fragt. So wird in der Tabelle der Lebensdauer zu Carlisle in England, von Hrn. Milne verfaßt, der bei Sun Life Office angeſtellt iſt (man vergleiche den Art. Leibrenten), welche die Sterblichkeitsverhältniſſe in England mit großer Genauigkeit enthält, angenommen, daß, wer das 30ſte Jahr erreichte, noch 34 Jahre und 4 Monate zu leben habe, oder mit andern Worten: vermöge der zu Carlisle ſorgfältig angeſtellten Beobachtungen hat man herausgebracht, daß im Durchſchnitt die Hälfte der Menſchen, die das 30ſte Jahr zurück legen, ein Alter von 64 Jahren und 4 Monaten erreichen. Wollte daher ein Menſch von 30 Jahren ſein Leben gegen eine Summe nach ſeinem Tode zahlbar verſichern, ſo müßten diejenigen Verſicherer, welche die Tabellen von Carlisle zu Grunde legen würden, ihre Rechnung danach einrichten, daß ein ſolcher noch 34⅓ Jahr leben werde. Stürbe er früher, ſo würden die Verſicherer dabei verlieren, lebte er aber länger, ſo würden ſie im Verhältniß dabei gewinnen. Wäre aber ihr Geſchäft von ſolch einer Ausdehnung, daß die Durchſchnittsrechnung unbedingt angenommen werden könnte, ſo würden ihre Verluſte durch zu zeitige Todesfälle wieder durch die Beiträge der Ueberjährigen ausgeglichen werden, d. h. derer, welche älter würden, als anzunehmen iſt, und würde daher der Gewinn der Verſicherungsgeſellſchaften keinem Zufalle irgend einer Art ausgeſetzt ſeyn.

Auſſer dem großen Vortheile der Sicherheit, den die Verſicherungsgeſchäfte gegen unglückliche Ereigniſſe gewähren, werden dadurch augenſcheinlich noch die Beſtrebungen, Vermögen zu ſammeln, gekräftigt. Einer, der ſein Leben gegen eine Summe verſichert hat, würde aller der daraus für ihn entſpringenden Vortheile verluſtig gehen, wenn er ſeine jährlich zu leiſtenden Zahlungen nicht pünktlich und regelmäßig entrichten würde. Er iſt daher genöthigt, eine Summe zu dieſem Gebrauche

zu ſparen, und würde großen Verluſt erleiden müſſen, wenn er ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachkäme; gewöhnt er ſich einmal daran, bis zu einer gewiſſen Grenze ſparſam zu ſeyn, ſo wird ſich dieſe Gewohnheit bis zu dem Grade erhöhen, daß er entweder noch eine Summe auf ſein Leben verſichert, oder ſeine Erſparniſſe zurücklegt.

Die Verſicherungen gegen Seegefahr ſind denen gegen Feuersgefahr und auf die Lebensdauer der Menſchen lange vorausgegangen, indem bei erſteren das Beſitzthum unſtreitig größeren Zufälligkeiten Preis gegeben iſt. Es iſt nicht bekannt, wann dieſer Gebrauch begonnen hat, doch ſcheint es beinahe zu Ende des 14ten oder zu Anfang des 15ten Jahrhunderts. Von Loccenius, in ſeinem Buche: De Jure Maritimo, lib. II. c. 1., in Puſendorf, Droit de la Nature et des Gens, lib. V. c. 9. und von Andern iſt aber behauptet worden, daß Verſicherungen gegen Seegefahr ſchon viel früher und im Alterthum beſtanden und in der Geſchichte der Puniſchen Kriege davon die Rede geweſen ſey. Livius erwähnt nämlich, daß im zweiten Puniſchen Kriege die Lieferanten, die nach Spanien Kriegsbedürfniſſe und Lebensmittel zu bringen übernommen, ſich zugleich bedungen hätten, wegen der durch den Feind erlittenen Verluſte entſchädigt zu werden, und eben ſo auch, wenn ſie während der Reiſe durch Stürme leiden ſollten. (Hist. lib. 23. c. 79.) Malynes, in ſeiner Lex Mercatoria, 3. Edit. p. 105. ſchreibt zufolge einer Stelle im Sueton die erſte Einführung eines Verſicherungsſyſtems dem Kaiſer Claudius zu, welcher während einer zu Rom herrſchenden Theuerung und um die Einfuhr von Getreide zu beleben, alle Verluſte zu tragen übernahm, die durch Stürme und Ungewitter während der Reiſe entſtehen könnten. — (Sueton, c. 18.) Es iſt dabei bemerkenswerth, daß dadurch ſchon damals Betrügereien veranlaßt wurden, welche den in neuerer Zeit begangenen, gleichkommen. Es wurden Schiffbrüche als vorgefallen angegeben, die niemals Statt gefunden hatten; alte baufällige Schiffe mit Dingen von geringem Werthe beladen, wurden abſichtlich zum Sinken gebracht, während ſich die Schiffsmannſchaft auf Booten rettete, und hiernach verlangte man große Summen als Schadenerſatz. Einige Jahre ſpäter wurde der Betrug entdeckt und die Lieferanten belangt und beſtraft. (Livius, lib. 28. c. 3.) Doch keine dieſer Stellen, noch ähnliche in Cicero's Briefen (ad. Familiares, lib. II. c. 17.) bewähren die Folgerungen, die Loccenius, Mallynes und Andere daraus ziehen. Zu einer Verſicherung gehört ein Contractverhältniß zwiſchen zwei Theilen; der eine Theil empfängt eine gewiſſe Prämie (pretium periculi) und übernimmt es dagegen, die Gefahr zu tragen, in welcher das Eigenthum des andern Theiles ſchwebt, verloren gehen zu können. Vor Alters mußten die Leute ebenſowohl wie in neuern Zeiten wünſchen, der Verluſte überhoben zu ſeyn, die ihrem Beſitzthume durch die Fährlichkeiten zur See vorbereitet würden, und wenn daher in den weiter oben angeführten Fällen diejenigen, die Lieferungen übernommen hatten, vor den zufälligen Gefahren geſichert wurden, ſo geſchah dieſes nicht vermittelſt eines Contractes, propter aversionem periculi, oder durch einen Verſicherungs-Vertrag, ſondern indem diejenigen, die ihnen die Aufträge ertheilt hatten, die Gefahr zu laufen ſelbſt übernahmen. Es bedarf wohl keines Beweiſes, daß es den Letzteren nicht wie einem Verſicherer darum zu thun war, durch Uebernahme der Seegefahr einen Gewinn zu machen, ſondern vielmehr um Perſonen zu veranlaſſen, ſich in einer größeren Ausdehnung dem Dienſte zum Beſten des Staates zu widmen.

Mit Ausnahme der ſo eben angeführten Beiſpiele findet ſich früher nicht das Geringſte, was nur einige Aehnlichkeit mit Verſicherungen gehabt habe, bis zu den neuern Zeiten. In Beziehung auf die bei einem niederländiſchen Chroniſten enthaltenen Stelle, die der gelehrte Pardessus in ſeinem vortrefflichen Werke: Collection des Loix Maritimes, Tome I. p. 356, anführt, ſollte man ſich faſt verſichert halten, daß zu

Brügge bereits gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Verſicherungen Statt gefunden haben; denn der niederländiſche Geſchichtſchreiber gibt an, daß 1311 der Graf von Flandern genehmigt habe, daß dem Verlangen der Einwohner nach, zu Brügge eine Verſicherungs-Anſtalt (Chamber of insurance) errichtet werde. Doch iſt Herr Pardeſſus nicht geneigt, zu glauben, daß dieſe Angabe als ganz erwieſen zu betrachten ſey. Aus der Art und Weiſe, wie jener Chronikenſchreiber davon Erwähnung thut, geht hervor, daß er kein Zeitgenoſſe der Begebenheit geweſen ſey, und findet man weder in den Archiven der Stadt Brügge, noch in irgend einer öffentlichen Bekanntmachung, daß etwas der Art beſtanden habe. Das früheſte niederländiſche Geſetz, Verſicherungen betreffend, iſt vom Jahre 1537, und in keinem der alten nordiſchen Geſetzbücher findet ſich ſonſt irgend etwas darauf zu Beziehendes.

Beckmann glaubt, daß die Verſicherungen in Italien entſtanden ſeyen, doch nicht früher als gegen das Ende des 15., oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts. (Man vergleiche den Artikel: Aſſecuranzen, in ſeiner Geſchichte der Erfindungen); der ſehr gelehrte ſpaniſche Alterthmuskenner Don Antonio de Capmany dagegen hat in ſeinem ſchätzbaren Werke über die Geſchichte und den Handel Barcelona's, (Memorias Historicas sobre la Marina etc. de Barcelona, Tomo II., p. 383) einen daſelbſt erlaſſenen Majeſtätsbefehl gegeben, vom J. 1435, der ſich über Aſſecuranzweſen verbreitet, während in Italien die älteſten Verordnungen deßhalb vom Jahr 1523 ſind. Dabei bleibt es aber äußerſt unwahrſcheinlich, daß, wenn in Italien das Verſicherungsgeſchäft eben ſo früh als in Catalonien ins Leben getreten wäre, erſt in ſo ſpäter Zeit Geſetze darüber erlaſſen worden wären, und es erſcheint noch unglaublicher, daß nicht ein italieniſcher Schriftſteller davon auch nur einige Erwähnung gemacht hätte. Man muß daher der Meinung des Spaniers Capmany um ſo mehr beiſtimmen, daß ſo lange, bis das Gegentheil bewieſen worden, Barcelona als der Geburtsort dieſer nützlichſten und rühmlichſten Anwendung der Lehre vom Zufalle zu betrachten ſey. (Tom. I. p. 237.)

Die Lehre von den Grundſätzen und der Anwendung der Verſicherungen kam ſchon frühzeitig nach England. Zufolge Malynes Lex Mercatoria, p. 105, waren es die Lombarden, die ſich zuerſt damit befaßten, denn ſchon in den älteſten Zeiten hatten ſich deren in London welche niedergelaſſen. Man kann annehmen, daß etwa zu Anfange des 16ten Jahrhunderts der erſte Gebrauch davon Statt fand, denn in 43, Eliſabeth, C. 12, iſt erwähnt (und findet man in dieſer Verordnung die Nützlichkeit ſehr deutlich auseinander geſetzt), daß ſeit undenklichen Zeiten es ſowohl unter den engliſchen als fremden Handelsleuten hergebracht geweſen ſey, bei großen Handelsunternehmungen Verſicherungen zu gewähren und dergleichen auf die Schiffe mit den verſchickten Gütern und Waaren zu machen. Man kann hieraus abnehmen, daß in England ſchon wenigſtens 100 Jahre früher Verſicherungen im Gebrauche geweſen ſeyen. Aus derſelben geſetzlichen Verordnung geht noch hervor, daß es gebräuchlich geweſen ſey, alle Streitigkeiten, die wegen Verſicherungen entſtanden, dem Ausſpruche „ernſthafter und verſchwiegener Kaufleute“ zu überlaſſen, die der Lord-Mayor zu ernennen habe. Da aber hieraus manche Mißbräuche entſtanden, ſo wurde der Lord-Kanzler ernannt, alle Aſſecuranz-Angelegenheiten zur Entſcheidung zu überkommen, eine Verordnung, die unter Carl II. noch ſehr erweitert wurde. Doch auch dieſe Behörde kam bald wieder in Abgang, und es iſt äußerſt merkwürdig, daß ſich nirgends eine Spur findet, was durch dieſelbe geleiſtet worden iſt. (Marshall on Insurance, Prelim. Disc. p. 26.)

Bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ſind nur wenige Aſſecuranzſachen vor die Gerichtshöfe von Weſtminſter gebracht worden. Die von Lord Mansfield erlaſſenen Entſcheidungen haben in der That

die darüber vorhandenen Geſetze erſt beſtimmt und ausgebildet. Seine Ausſprüche als Richter waren nicht durch beſchränkte Anſichten geleitet oder nach engliſchen vorhandenen ſtädtiſchen Verordnungen gefaßt, ſondern vielmehr nach den allgemeinen Grundſätzen des öffentlichen Rechts und des Herkommens, geheiligt und gerechtfertigt durch die Erfahrungen Aller. Er verſchaffte ſich von den einſichtsvollſten Kaufleuten, die er um Rath fragte, tiefe und ausgebreitete Kenntniſſe, ſo wie aus den Werken der ausgezeichnetſten ausländiſchen Rechtsgelehrten, und eben ſo auch durch ein ſorgfältiges Studium der berühmten franzöſiſchen Ordonnanz vom J. 1681, welche als ein ſo bewunderswürdig gearbeitetes Geſetzbuch für Seerecht zu betrachten iſt, wie es irgend ein Land nur jemals hervorbrachte. Man kann ſich hieraus wohl die Bündigkeit und Vorzüglichkeit der Endurtheile Sr. Lordſchaft erklären, und welches Anſehen ſich dieſelben in allen Ländern erworben haben; (man vergleiche deßhalb Emerigons berühmtes Werk, Traité des Assurances, tome II. p. 67) und in ſeinen Händen gelangte das Aſſecuranz-Recht zu einer weit gröſſern Vollendung als irgend ein anderer Theil der engliſchen Rechtslehre.

Verſicherungen gegen Feuersgefahr und Lebensverſicherungen ſind von einem viel ſpätern Urſprunge als die Verſicherungen gegen Seegefahr. Erſtere ſind in England indeſſen ſchon ſeit wenigſtens 150 Jahren in einiger Ausdehnung in Gebrauch gekommen. Die Amicable Society, die erſte Lebensverſicherungsgeſellſchaft, ward durch einen Freibrief der Königin Anna 1706 errichtet; die Royal-Exchange und London Assurance Companies begannen unter Georg I. Lebensverſicherungen zu übernehmen, und die Equitable Society wurde 1762 errichtet. Zu jener Zeit war man jedoch noch eben ſowohl über die Vortheile als über die Art und Weiſe, wie ſolche Geſchäfte geführt werden müſſen, im Dunkeln, und man kann annehmen, daß dieſelben eher auf keinen ſichern Fuß kamen, bis die Equitable Society die wohl erwogenen Rathſchläge des Dr. Price in Anwendung brachte, wodurch im J. 1775 die feſte Grundlage dieſer Geſellſchaft geſichert wurde. Ohngeachtet des von England gegebenen Beiſpiels iſt auf dem Feſtlande im Ganzen nur noch wenig für Lebensverſicherungen geſchehen*). In Frankreich wurden dergleichen Unternehmungen ſogar 1681 durch die damals erſchienene Ordonnanz (Lib. III. Tit. 6. Art. 10.) unterſagt, ſo wie durch die 1612 zu Amſterdam erlaſſene Verordnung über Aſſecuranzen (Art. 24); und beſtehen noch immer darüber Zweifel, ob ſich in Frankreich Lebensverſicherungen mit dem Code de Commerce, Art. 334. vertragen. Es ſcheint indeſſen, daß der Mangel an gehöriger Sicherſtellung die wahre Urſache geweſen iſt, daß auf dem Feſtlande ſo wenig Lebensverſicherungsgeſellſchaften entſtanden ſind, wenigſtens wirkte erſtgenannter Umſtand weit mehr als die dagegen erlaſſenen Verbote. Wie groß die Nachtheile der engliſchen Nationalſchuld auch immer ſeyn mögen, ſo läßt ſich dennoch nicht bezweifeln, daß die damit verknüpfte Leichtigkeit augenblicklich viel Geld verzinslich anzulegen, und die Pünktlichkeit, mit welcher der Staat ſeine Verbindlichkeiten erfüllt hat, dazu hauptſächlich mit beigetragen haben, daß Lebensverſicherungen und Verſicherungen gegen Feuersgefahr zu ſolch einer auſſerordentlichen Ausdehnung gebracht wurden, und ſo gut beſtehen konnten.

II. Verſicherungen gegen Seegefahr.

Es giebt wenig Leute, die nicht bis zu einem gewiſſen Grade mit Lebensverſicherungen und Verſicherungen gegen Feuersgefahr bekannt

---

*) Zuſatz. Deutſchland ſteht Großbrittanien unter den Europäiſchen Ländern, was die Zahl und den Umfang der Lebensverſicherungsgeſellſchaften betrifft, zunächſt, und wenn ſich ſolche in dem Grade vermehren, wie in der neueſten Zeit, wird es darin vielleicht den Vereinigten Staaten bald gleich kommen.

geworden ſind. Die ſicherſtellenden Vortheile derſelben für Einzelne wie für ganze Familien ſind ſo groß, daß ſich Niemand derſelben entſchlagen wird, der es nur einigermaßen ſeinen Vermögensumſtänden nach auszuführen vermag. Daher rührt nun allerdings die große Zahl der ſich in unſern Tagen immer vermehrenden Verſicherungsgeſellſchaften, und zugleich auch die Verbreitung der Kenntniß von den dabei zu Grunde gelegten Grundſätzen und Berechnungen, nach denen dieſe Geſellſchaften verfahren. Die Verſicherungen gegen Seegefahr ſind aber nur für den Kaufmann wichtig, ſowie für Schiffs-Rheder; doch iſt dazu auch noch die geringe Zahl derjenigen zu rechnen, welche veranlaßt ſind, mit Vermögen und Habſeligkeiten über's Meer zu gehen, um ſich in Colonien niederzulaſſen, ſowie derjenigen, die als Beamte Seereiſen antreten. Hierin iſt die Urſache zu ſuchen, warum das große Publikum im Vergleich mit mehr Gleichgültigkeit darauf hinblickt. Im Ganzen ſind die Grundſätze aller und jeder Verſicherung allemal dieſelben, und in Betreff der Verſicherungen gegen Seegefahr bleibt über wenig mehr ſich zu verbreiten übrig, als was dieſem Geſchäftszweige beſonders eigenthümlich iſt.

Einzelne Verſicherer oder Aſſecuradeure. — Der erſte Umſtand, der denjenigen auffällt, die ſich eine allgemeine Ueberſicht der Verſicherungsarten gegen Seegefahr, wie ſolche in England beſtehne, verſchaffen, iſt der, daß, während alle Verſicherungen gegen Feuersgefahr und alle Lebensverſicherungen nur von Geſellſchaften oder Compagnien übernommen werden, welche alle Erforderniſſe zur größten Sicherheit durch Reichthum und Zahl der Mitglieder in ſich vereinigen, die meiſten Verſicherungen gegen Seegefahr dagegen für Rechnung einzelner Perſonen geſchloſſen werden. London iſt die einzige Stadt in ganz England, in der zu dem Ende öffentliche Compagnien beſtehen, *) und gibt es deren daſelbſt vier, nämlich zwei ältere, die London Company und die Royal-Exchange Company, ſowie die beiden 1824 errichteten, Alliance Marine und Indemnity Mutual Marine. Alle Perſonen, die ſich mit dieſem Zweige der Verſicherungsgeſchäfte befaſſen, pflegen ſich in Lloyd's Kaffeehauſe, deſſen Zimmer ſich über der königl. Börſe befinden, zu verſammeln.

Verbot der Verſicherungsgeſellſchaften. — Bis zum Jahre 1824 war es allen Vereinen und Geſellſchaften unterſagt, Verſicherungen gegen Seegefahr zu ſchließen, und nur die beiden privilegirten Aſſecuranz-Compagnien, die Royal Exchange und London Company, waren dazu ermächtigt. In der zweiten Hälfte des genannten Jahres wurde dieſes Verbot aufgehoben und die Verſicherungsgeſchäfte gegen Seegefahr wurden allen andern Geſchäftszweigen gleich geſetzt. So lange dieſes Verbot währte, hatten die damals beſtehenden beiden Compagnien ſehr wenig zu thun und wirklich waren alle Verſicherungen durch Einzelne geſchloſſen oder gezeichnet worden. Die Compagnien nahmen nicht nur höhere Prämien, ſondern waren auch in ihren Bedingungen wegen der zu übernehmenden Gefahr viel umſtändlicher, ſo daß ſelbſt Kaufleute und Schiffsrheder, die um die Verſicherung bei einer Geſellſchaft, wegen der damit verbundenen ausreichenderen Gewährleiſtung, lieber etwas mehr Prämie bezahlt haben würden, ſich deßhalb genöthigt ſahen, ihre Zuflucht zu einzelnen Verſicherern zu nehmen. Erſt als das obenerwähnte ungereimte Verbot widerrufen wurde, zeigten die Compagnien, indem ſie ſich dagegen auflehnten, daß ſie auf ihr Privilegium einigen Werth legten. Die einzelnen Verſicherer auf Lloyd's vereinigten ſich mit ihnen, und es erſchienen Flugſchriften und wurden Reden gehalten, um zu zeigen, wieviel der Kaufmann und Rheder leiden werde, wenn er durch das Geſetz die Freiheit erhalte, zu verſichern, wo es ihnen beliebe, und wie viel mehr es dem Intereſſe derſelben entſpreche,

*) Auſſer einer 1832 in Liverpool errichteten Compagnie.

Einzelnen Prämien zu zahlen als an Verſicherungsgeſellſchaften. Doch ſämmtliche Flugſchriften und Reden ſind in's Meer der Vergeſſenheit geſunken und wollte man auch nur Einiges daraus anführen, ſo würde dadurch eben ſo ſehr das Gefühl derer verletzt werden, denen ſie ihren Urſprung verdankten, als die Geduld des Leſers ermüdet.

Bildung der Verſicherungsgeſellſchaften. — Während des Herbſtes 1824 und im Frühjahre 1825 traten zu London fünf verſchiedene Compagnien hervor, nämlich die beiden bereits genannten und auſſerdem die von St. Patrick, die von South Devon und (die Patriotiſche) the Patriotic; doch ſind die letztern drei wieder aufgelöst worden, indem ſie ſich als für die Unternehmer Schaden bringend zeigten. Die erſteren beiden ſind aus mehreren Kaufleuten und Schiffsrhedern erſten Ranges zu London zuſammengeſetzt, welche ſich in der zwiefachen Abſicht vereinigten, ſowohl um ihr Eigenthum ſelbſt völlig ſicher zu ſtellen, als um ſich zu überzeugen, ob ein in eine Aſſecuranzgeſchäft geſtecktes Kapital nicht einen nahmhaften Ertrag liefere. Der dadurch in das Verſicherungsgeſchäft gekommene vermehrte Aufſchwung hat die beiden ältern Compagnien zu neuer Thätigkeit angeregt, und iſt dadurch für das Publikum die Gelegenheit hervorgebracht worden, mit vier feſtbegründeten Verſicherungsgeſellſchaften Geſchäfte machen zu können, während dieſes früher faſt nur mit einzelnen Verſicherern möglich war.

Es iſt berechnet worden, daß dieſe vier Geſellſchaften den fünften Theil aller im Lande beſtellten Verſicherungen zu übernehmen pflegen, und überlaſſen dieſelben die Andern vier Fünftel den einzelnen Verſicherern, ſowie den Verſicherungsgeſellſchaften in Ireland und Schottland; was die beiden letzteren anbetrifft, ſo haben dieſelben indeſſen nur ſehr wenig zu thun. Irgend Jemand hat angeführt, daß der im Vergleich ſo geringe Geſchäftsbetrieb der Verſicherungsgeſellſchaften ein Beweis ſey, daß einzelne Verſicherer ſich viel beſſer zu dem Geſchäft qualificirten als ganze Geſellſchaften; Andere haben dagegen behaupten wollen, daß der große Umſatz, den die Geſellſchaften ſich ſo ſchnell zu verſchaffen wußten, Jedermann befriedigen müſſe, ſobald gehörig in Erwägung gezogen werde, wie ſchwer es ſey, hergebrachte Geſchäftsweiſen umzuſtoßen; und werde ſich praktiſch zeigen, daß Aſſecuranz-Compagnien, welche nothwendig eine größere Sicherheit böten, und bei Anforderungen ſich freigebiger und pünktlicher beweiſen, auch eher im Stande ſeyen, einen großen Geſchäftskreis zu haben und dabei ſowohl Arbeit als Koſten zu ſparen.

Art der Geſchäftsführung. — Es ſoll hier nun eine Darſtellung der Art und Weiſe folgen, wie Verſicherungsgeſchäfte gegen Seegefahr ſowohl von einzelnen Verſicherern oder Aſſecuradeurs als von den Verſicherungsgeſellſchaften betrieben werden.

Auf Lloyd's Kaffeehauſe. — Die einzelnen Verſicherer verſammeln ſich in dem zur Zeichnung der Policen beſtimmten Geſchäftszimmer, welches von einem Ausſchuß ſolcher Verſicherer beaufſichtigt wird. Bevollmächtigte, gemeiniglich Lloyd's Agents genannt, ſind in allen wichtigen Häfen der ganzen Erde beſtellt, welche regelmäßige Berichte geben, von Abgang und Ankunft der Schiffe, die in dem Hafen eines jeden ſich ereignen, begleitet mit Nachrichten über Verluſte und andere betreffende Umſtände; und werden im Allgemeinen alle Angelegenheiten mitgetheilt, welche wichtig genug ſind, um denen, die bei Verſicherungen intereſſirt ſind, dabei zur Richtſchnur dienen zu können. Alle eingegangenen Berichte werden regelmäßig ausgehängt und können von allen Verſicherern eingeſehen werden. Die wichtigſten Nachrichten von der Ankunft und dem Verluſte der Schiffe werden in zwei Bücher eingetragen, welche an zugänglichen Plätzen in dem Zimmer ausgelegt ſind, und ebenſo auch in noch ein anderes Buch, in einem benachbarten Zimmer, ſo daß auch das große Publikum ſich darüber unterrichten kann. Viele Kaufleute der

Stadt London zahlen einen Beitrag, um in dieſen Zimmern Zutritt zu haben, und die beiden ältern Compagnien tragen jede £ 100 jährlich bei, wogegen ihnen Abſchriften von dem mitgetheilt werden, was daſelbſt täglich bekannt wird. Die beiden jüngern Compagnien erboten ſich zu ähnlichen Beiträgen, welche ſeither und dem Vernehmen nach noch kürzlich nicht angenommen worden ſind; ein Benehmen, welches zuviel Selbſtſucht zeigt um der Mitglieder von Lloyd's Kaffeehauſe nicht unwürdig zu erſcheinen und daher gewiß bald verſchwinden wird. Die Zimmer ſind von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags zugänglich, die eigentliche Geſchäftszeit iſt aber zwiſchen 1 und 4 Uhr. Kaufleute und Schiffsreder, welche ihre Verſicherungsangelegenheiten ſelbſt betreiben, verſchaffen ſich unausgefüllte Verſicherungsſcheine oder Policen, in die ſie eintragen was ihre Verſicherungen näher betrifft, und welche ſie den Verſicherern vorlegen, mit denen ſie in Geſchäften ſtehen, und dieſe unterzeichnen ſolche entweder oder lehnen ſolche ab. Jede Police geht herum, ſo lange bis die dafür erforderliche Summe unterzeichnet iſt.

Die Prämie wird dem Verſicherer nicht baar bezahlt, ſondern in Rechnung geſtellt, ebenſowenig debitirt der Verſicherer denjenigen, deſſen Polize er unterzeichnet hat, für den ganzen Betrag der Prämie, ſondern mit 5 % weniger. Treten Verluſte ein, die die Prämien auf einem Conto überſteigen, ſo wird der Verſicherer veranlaßt, den Saldo darauf zu entrichten. Iſt es aber der Fall, daß des Verſicherers Rechnung gut wird, das heißt: wenn der Betrag der Prämien das, was an ſolche gefordert werden kann, überſteigt, ſo läßt ſolcher im Frühjahr und Sommer bei ſeinen verſchiedenen Debitoren entweder den Saldo der vorjährigen Rechnung, oder ein à Conto nach ſeinem Dafürhalten einkaſſiren, doch vergütet er allemal auf das Empfangene 12 %. Es wird daher jeder kluge Verſicherer deßhalb und ehe er etwas einzieht, nicht allein darauf ſehen, daß der Conto für ihn gut ſtehe ſondern auch darauf, daß dieſes wahrſcheinlich ſo bleiben werde.

Aſſecuranz-Makler. — Viele Kaufleute und Schiffsrheder befaſſen ſich nicht ſelbſt mit den Verſicherungen, ſondern ſie überlaſſen es Andern, dieſe für ſie zu beſorgen und dieſe treten deßhalb in Verantwortlichkeit. Man verſteht unter dieſen Anderen die Aſſecuranz-Makler und übernehmen einige von ihnen die Angelegenheiten einer großen Menge Häuſer. Denſelben werden ebenfalls Aufträge zu Verſicherungen von den Manufakturſtädten und den Nebenhäfen übertragen. Sie belaſten ihre Comittenten für die ganze Prämie und berechnen für ſich davon 5 %, 12% auf die an die Verſicherer geleiſteten Zahlungen und ½ % ziehen ſie auf die Entſchädigungen ab, welche ſie von den Verſicherern einziehen. Es muß hier bemerkt werden, daß dieſes ihr feſtgeſetzter und regelmäßiger Gewinn iſt, um indeſſen Geſchäfte an ſich zu reißen, haben manche Makler Allem aufgeboten und theilen ſie zuweilen mit ihren Comittenten einen Theil ihres Gewinns. Zuweilen ſind die Aſſecuranzmakler zugleich Verſicherer, und da die eine Klaſſe der Verſicherungen für die, welche ſolche übernehmen, mehr Gewinn abwirft als die andere, und die Aſſecuranzmakler mehr Gelegenheit haben, beurtheilen zu können, wobei weniger Gefahr zu laufen iſt, ſo ſteht es in ihrer Macht, dieſes für ſich oder für andere mit Vortheil zu benutzen. (Man vergl. den Artikel: Makler.

Man wird ſich leicht überzeugen, daß die Aufnahme von Verſicherungen auf Lloyd's mit Mühe verknüpft iſt, daß dazu viel Zeit gehört, und daß daher Kaufleute und Schiffsrheder ſich veranlaßt ſehen, die Beſorgung davon den Maklern zu übergeben. Findet ein Verſicherungsgeſchäft jedoch mit einer Compagnie Statt, ſo iſt damit zwar auch Mühe verknüpft, doch in einem viel geringeren Grade. Hat irgend Jemand etwas zu verſichern, ſo geht er zu dem Bevollmächtigten der Compagnie und gibt die Umſtände an, unter denen er verſichert ſeyn will; hierauf wird die Prämie feſtgeſetzt, der Bevollmächtigte ſetzt eine Schrift zum Behuf der Police auf, die der Verſicherer unterzeichnet, und die Verſicherung

iſt ſoweit vollzogen. Die Compagnie beſorgt den Stempel, fertigt die Police aus, wozu in Allem bis zur Ablieferung 4 bis 5 Tage Zeit erfordert werden. Die Compagnien belaſten ebenſo wie einzelne Verſicherer für die Prämien weniger 5 %, in anderer Hinſicht finden jedoch Abweichungen Statt.

Die London Assurance Company bewilligt 11¾ % für baare Zahlung oder 10 % Vergütung bei dreimonatlichem Credit.

Die Royal Exchange Assurance Company bewilligt 12 %, wenn die Jahresabrechnung der Prämien zu ihren Gunſten ausfällt, mit einem Credit bis zum März für die Prämien des vergangenen Jahres und 5 % für baare Zahlung.

Die Alliance Marine Assurance Company ebenſo oder 10 % für baare Zahlung.

Die Indemnity Mutual Marine Assurance Company bewilligt 12 %, wenn die Jahresabrechnung der Prämien zu ihren Gunſten ausfällt, mit einem Credit bis zum Monat Juni oder 10 % für baare Zahlung.

Auszahlungen für Verluſte. Die Verluſte werden allemal prompt bezahlt und ohne allen Abzug. Dem Verſicherer iſt eine Zahlungsfriſt von einem Monat zugeſtanden, und einen, bisweilen zwei Monate hat der Makler Zeit, den Betrag von den Verſicherern einzuziehen und ſeinen Committenten wieder zu bezahlen.

Klubs. — Auſſer den angeführten einzelnen Verſicherern und Aſſecuranz-Compagnien gibt es ſogenannte Klubs oder Vereinigungen von Schiffsrhedern, welche unter ſich übereinkommen, den Werth ihrer Schiffe anzugeben, und ihre Verluſte gegenſeitig unter ſich aufzubringen oder zu theilen. Dieſe Klubs beſtehen ſchon ſeit langen Zeiten, ſcheinen indeſſen, ſeitdem 1824 die darauf Bezug habenden Geſetze eine Veränderung erlitten, in Abnahme zu ſeyn. Als ſolche errichtet wurden, geſchah es aus zweierlei Gründen: zuerſt, weil die Verſicherer Prämien verlangten, die mit der übernommenen Gefahr außer Verhältniß ſtanden, und zweitens, weil die Sicherheit dabei nicht als hinlänglich betrachtet werden konnte. In erſterer Beziehung, um keine feſte Prämie zu entrichten, bezahlen ſie ſich gegenſeitig die unter ihnen vorgefallenen Verluſte, und in zweitem Bezuge ſind gewiſſe Grundſätze feſtgeſtellt, was die Abrechnung nach dem angenommenen Entſchädigungs-Syſteme betrifft. Jedes Mitglied ſolch eines Klubs ertheilt einem erwählten Verwalter Vollmacht, und dieſer ſtellt im Namen ſämmtlicher Mitglieder jedem Schiffe eine Police aus, wobei die aufgeführte Prämie nur eine nominelle iſt. Dergleichen Klubs ſind denſelben Ausſtellungen unterworfen, die gegen einzelne Verſicherer gemacht werden können, denn die Mitglieder ſind nicht alle zuſammen, ſondern Jeder bloß einzeln verbindlich gegen diejenigen unter ihnen, welche einen Verluſt erleiden, und es vergehen wenigſtens 12 Monate, ehe die Zahlungen von allen Mitgliedern, die den Verluſt zu erſetzen haben, erhalten werden können.

Beſtimmung der Prämien. — Es wird wenig über den Einfluß der Umſtände anzuführen ſeyn, die die Höhe oder Niedrigkeit der Prämien beſtimmen, welche die Verſicherer erlangen. Jeder muß einſehen, daß Prämien durch die Jahreszeiten und ihren Wechſel, durch die Stärke der Schiffe, die Kenntniß, die man von dem Führer des Schiffes haben kann, von der Natur der Ladung und durch den Zuſtand der Weltlage u. ſ. w. beſtimmt werden. Dieſes ſind nun aber alles Dinge, die der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlaſſen bleiben müſſen, wobei ihm zum Theil Erfahrung, zum Theil ſelbſt eingezogene Erkundigungen zu Statten kommen müſſen. Uebertreibung der Gefahr und Ueberſpannung der Prämien, wenigſtens während eines längern Zeitraums kommen nicht mehr in Frage, indem es ſo viele einzelne Verſicherer auſſer den Compagnien gibt, und den Kaufleuten auch noch Verſicherungen außer Landes zu Gebote ſtehen. Es iſt ſchon erwähnt worden, wie Lloyd's Kaffeehaus für Alles dergleichen ein Mittelpunkt iſt.

Zur Erleichterung des Verſicherungs-Geſchäfts in England gibt es noch auſſerdem zwei, auf Subſcription durch die vornehmſten Kaufleute, Schiffs-Eigenthümer und Verſicherer unterhaltene Bücher, welche Auskunft über den Tonnengehalt, die Bauart, das Alter, die Ausbeſſerungen, ſowie über den Zuſtand der meiſten Schiffe geben, die die engliſchen Häfen beſuchen; und obgleich deren Inhalt in vieler Hinſicht große Lücken darbietet, ſo gereichen ſie den Verſicherern dennoch zum großen Nutzen, indem ſie ſelten Gelegenheit haben, den hundertſten Theil der Schiffe in ihrer einzelnen Beſchaffenheit zu kennen, auf welche zu zeichnen ſie veranlaßt werden.

Verſicherungs-Contract.

Nachdem bis hieher eine allgemeine Darſtellung der Geſchäfts-Verhältniſſe des Verſicherten zum Verſicherer und umgekehrt gegeben worden iſt, ſowie das Mittel, um beide Theile in den Stand zu ſetzen, zu beſtimmen, von welcher Natur jedesmal die Gefahr ſey, ſoll nun zunächſt erklärt werden, wie ein Verſicherungs-Contract beſchaffen ſeyn muß, und welches die wichtigſten Punkte in ſolchem ſind.

Es iſt nicht nothwendig, vorausgehen zu laſſen, daß diejenigen, welche Handel treiben, oder Güter und Waaren aus einem Lande der Erde in ein anderes ſchaffen, dabei vorzüglich darauf zu achten haben, daß der Einkaufspreis ſo beſchaffen ſey, daß zuzüglich aller Auslagen und Frachtkoſten der Verkauf denſelben auf irgend eine Weiſe Vortheil bringe. Beſäßen die Kaufleute nicht das Hülfsmittel der Verſicherungen, ſo müßten dieſelben den Preis dergeſtalt calkuliren, daß ſie bei möglicherweiſe vorkommenden Verluſten im Ganzen entſchädigt würden; auf ſolche Weiſe würden die meiſten Handels-Unternehmungen indeſſen ſehr gelähmt werden. Verſicherungen oder Aſſecuranzen dagegen, inſofern dieſelben als Geſchäft dahin gelangt ſind, den Kaufmann gegen jeden Verluſt, auſſer den durch Conjuncturen, ſowie gegen alle Zufälligkeiten gegen Entrichtung einer beſtimmten Gebühr zu ſchützen, ſetzen ihn in den Stand, ſeine Aufmerkſamkeit allein auf den Preis und die Güte der Waare, ſowie auf die Koſten der Herbeiſchaffung zu richten, in welch letztere die Verſicherungs-Prämie einbegriffen werden muß. Inſoferne im Uebrigen in der praktiſchen Anwendung keine Verſicherung einen ganz erſchöpfenden Schutz gewährt, indem dem Kaufmanne oder Schiffsrheder in transito oder im Vorbeigehen ein oder der andere Verluſt zuſtoßen kann, dürfte noch Manches in Betrachtung gezogen werden, und dieſes wird ſich am beſten bei einer Auseinanderſetzung oder Erklärung der Verſicherungs-Contracte thun laſſen, und zugleich durch die möglichſt gedrängte Angabe derjenigen Verluſte, gegen die wenigſtens in England weder der Kaufmann noch der Schiffsrheder durch Aſſecuranz bewahrt werden kann. Dazu ſind zu rechnen:

1) Die durch die engliſchen Geſetze veranlaßten. — Wenn z. B. ein Embargo auf die Schiffe gelegt wird, die nach einem andern Welttheile ſegeln wollen, und der Kaufmann gezwungen iſt, die verladenen Güter wieder zu landen, oder wenn es geboten worden iſt, daß ſeine unter Quarantaine genommenen Güter vernichtet werden ſollen, oder wenn ſolche in der See von einem brittiſchen Kreuzer abſichtlich zerſtört werden, in allen dieſen Fällen iſt von keinem Verſicherer irgend ein Erſatz zu gewärtigen. Ungeachtet der engliſche Verſicherer für die Gewaltthaten fremder Mächte verbindlich gemacht werden kann, kann er es doch niemals wegen derjenigen Gewaltthaten, die ſein eigenes Land gegen das Eigenthum ſeiner Unterthanen ausübt. Wenn daher franzöſiſches Eigenthum in England verſichert wäre und von der franzöſiſchen Regierung confiscirt würde, ſo würde der Eigenthümer vom Verſicherer ebenfalls keinen Erſatz erhalten können.

2) Bei Uebertretung der Zollverordnungen. — Alle daher entſpringenden Verluſte treffen den Verſicherer nicht. Hiebei iſt zu

bemerken, daß, wenn ein Rheder durch irgend eine Handlung die Güter des Verladers oder Kaufmanns in die Gefahr verſetzt, weggenommen zu werden, der betheiligte Eigenthümer nicht von den Verſicherern, wohl aber von dem Rheder Erſatz verlangen kann. Dagegen, wenn der Kapitain eines Schiffes ohne Mitwirkung des Verladers oder des Rheders Schiff und Ladung der Gefahr ausſetzt, confiscirt zu werden, ſo ſind in ſolchem Falle die Verſicherer zu dem Erſatze verbunden, indem dabei angenommen wird, daß der Rheder nicht mitſchuldig ſey. Ungeſetzliche Handlungen des Kapitains oder des Schiffsvolks, die ohne Mitwiſſen und den Befehlen der Rheder entgegen begangen werden, heißen in den Policen: Baratrie. (Man vergl. dieſen Artikel.)

3) Durch Bruch des Völkerrechts. — Sobald ein Hafen durch eine fremde Macht in Blokadezuſtand erklärt und dieſe Blokade von der engliſchen Regierung anerkannt worden iſt, und ein Schiff, ungeachtet ihm ſolches bekannt gemacht wird, die Blokade zu brechen verſucht und dabei weggenommen wird, ſo iſt der Verſicherer zu keiner Art von Erſatz verbunden. Es iſt zuweilen der Fall, daß, wenn ein Hafen blokirt iſt, durch Einbringen gewiſſer Güter der Blokade zuwider ein großer Gewinn gemacht werden kann, und es finden ſich daher auch Unternehmer, die die Blokade zu umgehen verſuchen und Verſicherungen zu ſehr hohen Prämien ſuchen. Da aber Policen, in ſolcher Weiſe geſchloſſen, vor den engliſchen Gerichtshöfen keine Gültigkeit haben, ſo hat man denſelben den Namen Polices of honeur (auf's Ehrenwort geſchloſſen) gegeben. Derſelben Gattung von Policen bedient man ſich, wenn fremde Kaufleute mit engliſchen Verſicherern gegen Wegnahme durch brittiſche Schiffe Aſſecuranzen ſchließen.

4) Durch Nichtbefolgung der in den Policen enthaltenen Vorſchriften. — Alle Verluſte, die dadurch entſtehen, daß die in einer Police enthaltenen Vorſchriften übertreten werden, hat der Verſicherer nicht zu tragen; wenn daher ein Handelshaus verſpricht, daß ein Schiff mit weſtindiſchen Produkten vor dem erſten Auguſt abſegeln ſoll, und das Schiff ſegelt erſt nach dieſem Tage ab und geht verloren, ſo iſt der Verſicherer ſeiner Verbindlichkeit ledig. Oder wenn ein Kaufmann eine Verſicherung für ein Schiff von London nach Liſſabon ſchließt, das Schiff läuft aber in Havre ein und geht nachmals verloren, ſo iſt die Verſicherung nichtig. Man muß aber nicht überſehen, daß der Rheder ſeinerſeits für den durch die Seinigen nicht erfüllten oder gebrochenen Contract verbindlich iſt, ebenſo wie der Verſicherer für die Baratrie des Kapitains. Jede vom Kapitain gegen ſeine Verpflichtungen vorgenommene Abweichung, die nicht den Nutzen des Rheders zum Zweck hat, wird als Baratrie betrachtet. Sollte der Rheder unterlaſſen, genau den Lauf der Fahrt des Schiffes anzugeben, für welche er verſichert ſeyn will, ſo müßte er den Verluſt wegen eigener Fahrläſſigkeit tragen.

Es gibt in der Lehre von der Baratrie noch einen Satz, über den beſonders Einiges bemerkt werden muß. Ein Kapitain, der zugleich Rheder oder Mitrheder des Schiffes iſt, welches er führt, kann ſich keiner Baratrie ſchuldig machen, oder mit andern Worten, die Verſicherer ſind in dem Falle einer durch ihn begangenen Handlung, die auſſerdem Baratrie ſeyn würde, zu Nichts verbunden. Die Unpartheilichkeit dieſer Lehre, inſoferne ſolche den Kapitain angeht, kann nicht anders als anerkannt werden; doch bleibt es ſchwer einzuſehen, warum der Kaufmann, deſſen Eigenthum auf dem Schiffe eines ſolchen Kapitains verladen iſt, nicht befugt ſeyn ſolle, daſſelbe auſſer anderen Gefahren auch gegen die zu verſichern, die aus des Kapitains geſetzwidrigen Handlungen hervorgehen können. Es hat verlautet, daß zuweilen eine beſondere Bedingung in den Policen zum Schutz der Kaufleute gegen die Schiffskapitaine, die auch zugleich Rheder oder Mitrheder ſind, vorkomme, und es läßt ſich erwarten, daß die Gerichtshöfe gegen Einführung ſolch einer Verfügung nichts einzuwenden haben werden. Es iſt in der That unbegreiflich,

warum nicht alle Theile, den Kapitain ſelbſt ausgenommen, das Recht haben ſollten, ſich gegen die geſetzwidrigen Handlungen deſſelben durch Verſicherungen zu ſchützen. Wir glauben, daß unter den Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaften einige, die ſich wegen Selbſtmord und Hinrichtungen verwahrt haben, doch einen Unterſchied zu Gunſten derer machen, die auf das Leben Anderer Policen nehmen, um eine Sicherheit mehr zu haben. Die Zweckmäßigkeit ſolch eines Unterſchiedes in den Policen kann nicht anders als für Jedermann einleuchtend erſcheinen.

5) Durch Untüchtigkeit der Schiffe, die See zu halten (Unseaworthiness). Die daher entſpringenden Verluſte treffen den Verſicherer nicht. Es kann dieſelbe auf mehr als eine Weiſe hervorgebracht werden: dadurch, daß das Schiff nicht gehörig reparirt worden iſt, durch Mangel an Schiffsbedürfniſſen und nautiſchen Inſtrumenten, durch zu wenig Mannſchaft, oder durch Unfähigkeit des Kapitains, das Schiff zu führen. Auf den erſten Anblick möchte man faſt glauben, daß durch Verſicherungen gegen Seegefahr ein viel geringerer Schutz erzielt würde, als es wirklich der Fall iſt, betrachtend, welch eine Menge Ausreden dem Verſicherer zu Gebote ſtehen, um ſich ſeinen Verbindlichkeiten zu entziehen; bedenkt man aber, daß der Beklagte die Untüchtigkeit eines Schiffes zu beweiſen hat, und daß in der Regel jeder Gerichtshof ſich gern auf die Seite des Verſicherten neigt, ſo kann man ohne Anſtand annehmen, daß kein achtbarer Verſicherer Untüchtigkeit eines Schiffes (Unseaworthiness) einwenden werde, es ſey denn, daß er dabei einen Rechtsfall von ungewöhnlicher Art und beſonderer Offenkundigkeit in Anregung bringen müßte. Inwieferne Kaufleute und Schiffsrheder Furcht haben, mit Verſicherern wegen Verluſten durch Untüchtigkeit der Schiffe in gerichtliche Verwickelungen zu gerathen, kann daraus abgenommen werden, daß, obgleich die Indemnity Assurance Company in ihren Policen den Punkt wegen der Untüchtigkeit der Schiffe, See zu halten, zu einer Zeit ganz wegließ, ſie dafür weder eine etwas erhöhte Prämie nehmen konnte, noch gegen andere Verſicherungs-Geſellſchaften und einzelne Verſicherer nur überhaupt vorgezogen wurde, wenn dieſe dieſelben Prämien verlangten. Es iſt dies in jedem Fall entweder als Beweis anzuführen, daß in dieſer Beziehung keine Aengſtlichkeit vorhanden iſt, oder als Zeichen der althergebrachten Gewohnheit, welche die Menſchen im Allgemeinen beſtimmt, niemals von dem einmal Hergebrachten abzuweichen, ſelbſt wenn dadurch ein offenbarer Vortheil erlangt werden könnte.

6) Verzögerte Fahrt und Reiſe. — Alle Verluſte durch eine verzögerte Reiſe treffen den Verſicherer nicht. Wenn einem Schiffe in der Oſtſee etwas zuſtößt und die Reparatur hält die Fahrt auf, bis die Jahreszeit vorüber iſt, und die Rückkehr wegen des Eiſes bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt verſchoben werden muß, ſo kann der Kaufmann keine Art von Anſpruch ausführen, es ſey wegen Verluſts an Zinſen, oder durch die verlorene Conjunctur, oder durch das Verderben der Waaren (es ſey denn ein wirklicher Seeſchaden), und der Rheder kann ebenſowenig für ſeine Extra-Unkoſten oder den verlängerten Unterhalt ſeiner Schiffsmannſchaft eine Entſchädigung verlangen, wenn das Schiff etwa lange aufgehalten worden iſt.

7) Verbindlichkeit, den andern Schiffen zugefügten Schaden zu vergüten. — Wegen Schadens, den ein Schiffs-Rheder durch ſein Schiff andern Schiffen zufügt, hat ein Verſicherer keine Verbindlichkeit. Nach engliſchen Geſetzen iſt jeder Rheder verbunden, allen Schaden, den ſein Schiff, wenn es nicht von einem Lootſen geführt wird, einem andern Schiffe zufügt, aus dem Werthe ſeines eigenen Schiffes und deſſen Fracht wieder gutzumachen; wegen mehr kann er jedoch nicht in Anſpruch genommen werden. Nach den gewöhnlichen Policen, wie ſolche die einzelnen Aſſecuradeure auf Lloyd's und die Verſicherungs-

Geſellſchaften zeichnen, kann der Rheder für dieſe Art Schaden keinen Erſatz fordern. Die oben erwähnten Klubs oder Vereine der Rheder übernehmen die Gefahr und leiſten Erſatz, und dieſer Umſtand iſt einer von denjenigen, denen ſie ihr Entſtehen zu verdanken hatten. Doch beſchränken ſie ihre Verbindlichkeit nur auf den Betrag der Policen, ſo daß, wenn ein verſichertes Schiff gegen ein anderes ſegelt und in Folge des Zuſammenſtoßens beide ſinken, ſo empfängt der Rheder nur den Werth ſeines verlorenen Schiffes von dem Klub, bleibt aber dem Rheder des andern Schiffes wegen des verurſachten Schadens verbindlich. Die Indemnity Assurance Company hat ſich durch einen in ihren Policen enthaltenen Punkt verpflichtet, drei Viertheile desjenigen Verluſtes zu erſetzen, den der Rheder eines verſicherten Schiffes inſofern zu tragen hat, als er den durch ſein Schiff einem andern verurſachten Schaden erſetzen muß. Wenn alſo ein Fall, wie der eben angeführte, ſich bei einer ihrer Policen ereignen ſollte, ſo würde der Verſicherte drei Viertheile des Werthes ſeiner Verſicherung erhalten, wogegen er den Schaden des Rheders des andern Schiffes zu tragen haben würde. Die Policen dieſer Compagnie nähern ſich alſo hiedurch am meiſten den Forderungen, um einem Rheder den möglichſt ausgedehnteſten Schutz zu gewähren. Der Schade durch An- und Ueberſegeln eines andern Schiffes, obgleich ſehr gefährlich und zuweilen höchſt unglücklich, fällt dennoch ſelten vor, und viele Rheder bauen darauf mit ſolcher Zuverſicht, daß die wenigſten daran denken, und es ihnen gleichgültig iſt, ob ſie deßhalb verſichert ſind oder nicht.

Wegen Havarie. — Es ſoll nun hier zunächſt diejenige Art von Verluſten beſchrieben werden, wegen denen der Verſicherte keinen Schutz genießt, und enthalten die Polizen darüber den nachfolgenden Vorbehalt: — „Getreide, Fiſche, Salz, Sämereien und Früchte; auf dieſe wird nur bei großer Havarie, oder wenn das Schiff geſtrandet iſt, der Werth vergütet; Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häute und Felle erhalten bis zu 5 % Schaden Erſatz, ausgenommen bei großer Havarie oder wenn das Schiff geſtrandet iſt; und alle anderen Güter, ebenſo wie das Schiff und die Schiffsfracht, erhalten nur bis 3 % Schaden Erſatz, ausgenommen bei große Havarie und wenn das Schiff geſtrandet iſt.“ —

Die in Vorſtehendem gebrauchte Kunſtſprache erfordert einige Erläuterung, um allen Leſern verſtändlich zu erſcheinen. Havarie iſt der Ausdruck, durch den man die verſchiedenen Arten von Schäden und Verluſten zur See bezeichnet, denen der Kaufmann und der Schiffsrheder ausgeſetzt ſind. Es gibt zweierlei Arten von Havarie, die große Havarie und die Havarie, welche partikuläre, kleine oder ordinaire genannt wird. Große Havarie heißt jeder Verluſt, welcher von Seiten des Schiffes oder der Ladung freiwillig gemacht wird, als Opfer, das der Kapitain bringt, um das Ganze zu retten. Wenn daher der Kapitain befiehlt, daß ein Theil der Ladung über Bord geworfen werde, daß Ankertau oder Maſten gekappt werden, und ein ſolcher Verluſt freiwillig dargebracht wird, um das Ganze des Schiffs und der Ladung zu retten, ſo muß der Betrag eines ſolchen Schadens auf den übrig gebliebenen Werth des Schiffes und der Ladung vertheilt werden, und nennt man dies große Havarie (General Average).

Die partikuläre, ordinaire oder kleine Havarie beſteht in allen, dem Schiffe, der Fracht und Ladung zugeſtoßenen Verluſt oder Schaden von geringerer Wichtigkeit, welcher nicht hinderlich ſeyn, kann den Beſtimmungshafen zu erreichen, und das Schiff nicht zwingt, reparirt zu werden. Fälle, in denen die Güter zwar gerettet werden, aber in einem Zuſtande, daß der Beſtimmungshafen damit nicht erreicht werden kann und bei welchen das Schiff abgetakelt werden muß, um ausgebeſſert zu werden, heißen: Seeſchaden oder Bergefall (Partial or Salvage loss). Der weſentliche Unterſchied zwiſchen Havarie particuläre oder kleiner (Particular Average) und Bergefall (Salvage loss) iſt, daß

bei erſterer das verſicherte Eigenthum dem Verſicherten, während der darauf erlittene Schaden, oder ein Theil deſſelben, nach Befinden der näheren Umſtände von dem Verſicherer getragen wird; beim zweiten wird der verſicherte Gegenſtand dem Verſicherer ganz überlaſſen, und der Betrag der Verſicherung gefordert, wogegen der abandonirte Gegenſtand oder deſſen Werth Eigenthum des Verſicherers wird.

Kleine (oder partikuläre) Havarie auf Waaren. — Die Anführung einiger wenigen Fälle und der Methode, wie wegen kleiner Havarie unterhandelt wird, läßt am beſten die Natur dieſer Art Schaden oder Verluſt erkennen und zeigt zugleich den praktiſchen Unterſchied zwiſchen Seeſchaden und Bergefall.

Der verſicherte Gegenſtand ſey z. B. ein Ton Hanf (20 Ctr.) deren Einkauf in Petersburg £ 30 betrug, wozu £ 10 Zoll, Fracht und Koſten kommen, die der Einkäufer beim Landen zu London darauf zu erlegen hat. Nun nehme man an, daß bei der Ankunft der Hanf dergeſtalt beſchädigt iſt, daß nur die Hälfte von dem dafür zu erlangen iſt, was er unbeſchädigt werth geweſen wäre. Der Verſicherer wird daher aufgefordert werden, dem Verſicherten £ 15 oder 50 % auf die verſicherte Summe zu vergüten. Hiermit wird aber der Kaufmann keineswegs in allen Fällen entſchädigt ſeyn, in manchen aber auch mehr als Schaden-Erſatz erhalten:

	£ s.	£ s.
Wenn der Hanf in England bei der Ankunft in unbeſchädigtem Zuſtande gegolten haben würde	50 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Koſten	10 0	40 0
In dem beſchädigten Zuſtande iſt derſelbe aber nur werth	25 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Koſten	10 0	15 0
Demnach iſt der Verluſt des Kaufmanns		£ 25 0

während er nur £ 15 von dem Verſicherer erhält. Nach dem Grundſatze eines Salvage loss würde er ebenfalls £ 15 erhalten haben.

	£ s.	£ s.
Wenn der Hanf unbeſchädigt gegolten haben würde	20 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Koſten	10 0	
		10 0
In dem beſchädigten Zuſtande iſt ſolcher aber nur werth	10 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Koſten	10 0	
Demnach iſt der Verluſt des Kaufmanns		£ 10 0

während er von dem Verſicherer £ 15 erhält. Nach dem Grundſatze des Bergefalls (Salvage loss) würde er £ 30 erhalten.

	£ s.	£ s.
Wenn der Hanf in unbeſchädigtem Zuſtande gegolten haben würde	30 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Koſten	10 0	
		20 0
In dem beſchädigten Zuſtande iſt derſelbe aber nur werth	15 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Koſten	10 1	
		5 0
Demnach iſt der Verluſt des Kaufmanns		£ 15 0

und empfängt er vom Verſicherer £ 15. Nach dem Grundſatze des Salvage loss würde er £ 25 empfangen haben. *)

*) Anmerk. d. d. Bearbeiters. Vorſtehende Berechnung, ſo wie der ganze Artikel ſind mit beſonderer Aufmerkſamkeit und Mühe dem Originale nachgebildet worden, erſcheinen aber durchgängig nicht ganz verſtändlich und deutlich; und da in wenig Dingen größere Abweichungen exiſtiren, als in den Aſſecuranz-Sachen der verſchiedenen Länder, ſo hat der deutſche Bearbeiter es

Hierbei iſt zu bemerken, daß der Verluſt des Kaufmanns auf beſchädigte Güter mit dem Stande des Marktpreiſes zuſammen hängt; und darf auch eben ſo wenig überſehen werden, daß der Kaufmann den ganzen erlittenen Schaden vom Verſicherer nicht erſetzt bekommt. Sind die Marktpreiſe ſo, daß ſolche auf den Einkaufspreis Nutzen gewähren, (und daß dieſes gemeiniglich der Fall iſt, wird Jedermann einräumen); oder wenn die Unternehmung überhaupt keinen Verluſt gebracht haben würde, kann ein Verſicherter niemals vollſtändigen Erſatz erhalten.

Der Grund, aus dem bei partikulären, kleinen oder ord. Havarien die Verluſte ſo gerechnet werden, — und ſind über dieſen Gegenſtand und die dafür angenommenen Grundſätze in den engliſchen Gerichtshöfen viele Discuſſionen vorgefallen — iſt, daß des Verſicherers Verbindlichkeit nur durch die Summe beſtimmt werden kann, von welcher er eine Prämie oder die übereingekommene Vergütung erhalten hat, daß ihn das Steigen oder Fallen der Waarenpreiſe nicht treffen darf; daß aber der volle Marktpreis der unbeſchädigten, ſo wie der volle Marktpreis der beſchädigten Waare den Maaßſtab geben, nach welchem der Schaden auf die verſicherte Summe berechnet wird; dem Verſicherer kommen ebenſo alle außerordentliche Koſten zu, die aus dem Schaden entſpringen.

In dem erſten der vorſtehend berechneten Fälle beträgt der Verluſt des Kaufmanns £ 25 auf £ 40 oder $62\frac{1}{2}$ Procent; im zweiten £ 10 auf £ 10 oder 100 Procent, und im dritten £ 15 auf £ 20 oder 75 Procent. Würden Zölle, Fracht und Unkoſten in Verhältniß des verringerten Werthes der Waare heruntergeſetzt, ſo würde der Verluſt in allen drei Fällen vom Nettopreiſe 50 Procent betragen, wie er jetzt 50 Procent auf den vollen Preis beträgt. Was die Zollabgabe betrifft, ſo bewilligt die Regierung auf viele Artikel wirklich einen Nachlaß, der ſich nach der Verringerung des Werthes der Waare richtet; und könnte die Fracht ebenſo heruntergeſetzt werden, ſo würde der Verſicherte vom Verſicherer immer Entſchädigung erhalten. Allein was die Fracht betrifft, läßt ſich darüber in England nichts thun, indem ſich dieſe nach dem abgelieferten Gewichte oder Quantum richtet.

Um den Grundſatz, welcher bei partikulärer Havarie in Rückſicht der Anforderungen aufgeſtellt wurde, noch in ein deutlicheres Licht zu ſetzen, ſollen hier noch einige erklärende Beiſpiele angeführt werden. Man nehme an, daß zwei Colli, jedes zu dem Einkaufspreiſe verſichert worden ſeyen, nämlich ein Faß Reis und ein Faß Zucker, deren jedes 10 Centner Gewicht hat, deren Einkauf im Verſchiffungshafen jedes £ 10 gekoſtet, und wozu im Beſtimmungshafen 10*s.* per Centner Fracht kömmt, während beide Artikel zollfrei eingeführt werden, und für einen Verkaufplatz beſtimmt ſind, auf welchem ſolche nicht höher als zu dem Einkaufspreiſe in's Geld geſetzt werden können; bei Uebernahme der beiden Fäſſer findet es ſich, daß beide um 50 Procent Schaden genommen haben, der Reis, indem er zum Theil verdorben iſt, der Zucker durch verringertes Gewicht, und ergiebt ſich daher:

	£	s.	£	s.
10 Cntr. Reis, wenn ſolche unverdorben angekommen wären, würden einen Ertrag geliefert haben von .	15	0		
Darauf geht ab für Fracht 10*s.* per Cntr. .	5	0		
			10	0
Da ſolcher aber beſchädigt angekommen, gilt er nur .	7	10		
Darauf geht ab für Fracht 10*s.* per Cntr. .	5	0		
			2	10
Des Kaufmanns Verluſt			£ 7	10

nicht zu unternehmen gewagt, dem engliſchen Verfaſſer im Namen anderer Schriftſteller zu widerſprechen, indem dieſes weiter geführt haben würde, als der Umfang des Buchs erlaubt.

	£ s.	£ s.
10 Cntr. Zucker, wenn ſolcher unvermindert angekommen wäre, würden einen Ertrag geliefert haben von	15 0	
Darauf geht ab für Fracht 10s. pr. Cntr. .	5 0	
		10 0
Da das Faß Schaden genommen, wog es nur 5 Cntr. und brachte dafür	7 10	
Darauf geht ab für Fracht, 10s. f. 5 Cntr. .	2 10	
		5 0
Des Kaufmanns Verluſt		£ 5 0

In beiden Fällen iſt der Verſicherte berechtigt, von dem Verſicherer £ 5 oder 50 Procent auf £ 10 verſicherte Summe zu fordern, welches beim Zucker als die Entſchädigung, nicht aber beim Reis dafür genommen werden kann. Wäre es dem Kaufmann möglich geweſen, mit dem Frachtfahrer dergeſtalt übereinzukommen, daß ſich die Fracht nach Maaßgabe der Entwerthung der beſchädigten Waare verringere, ſo würde er ganz entſchädigt ſeyn. Der Frachtfahrer oder Rheder könnte ſich ſeiner Seits ebenfalls durch Aſſecuranz gegen das Verderben der Waare ſchüzzen, wie er es gegen Verringerung des Gewichts thut. Doch würde dabei die mehr als einmal ſchon erwähnte Schwierigkeit entgegen ſtehen, daß gegen einmal angenommenen Gebrauch ſchwer zu kämpfen iſt. Die Kaufleute wiederholen von Jahr zu Jahr ihre Klagen, welche ihnen durch dieſe ungeſchickten Einrichtungen ausgepreßt werden, ohne daß irgend ein Schritt zur Abhülfe geſchieht.

Um zu zeigen, daß der Grundſatz zwiſchen den Verſicherten und dem Verſicherer ganz billig iſt, folgt hiernach ein anderes Beiſpiel, bei dem ein Verluſt von 100 Procent angenommen iſt:

	£ s.	£ s.
10 Cntr. Reis, wenn ſolche unbeſchädigt geweſen, würden gebracht haben	15 0	
Darauf geht ab für Fracht . . .	5 0	
		10 0
Da derſelbe aber gänzlich verdorben war, brachte er nichts.		
Darauf war deſſenungeachtet Fracht zu zahlen 10s. pr. Cntr.		5 0
Es betrug demnach ſein Verluſt . .		£ 15 0

	£ s.	£ s.
Vom Verſicherer empfängt er bloß £ 10		
10 Cntr. Zucker, wenn ſolche unbeſchädigt geweſen, würden gebracht haben	15 0	
Darauf geht ab 10s. für Fracht . .	5 0	
		10 0
Da das Faß gänzlich durchnäßt war und nichts lieferte	— —	
Der Kaufmann aber auch nicht zur Frachtzahlung verbunden war	— —	
hat bloß einen Verluſt von . . .		£ 10

welche er vom Verſicherer bezog.

Man darf nicht überſehen, daß in beiden Fällen der Verſicherer £ 10 zahlt, oder die volle Summe, für die er die Prämie empfing.

Sobald ganze Ladungen oder Waarenpartieen von beträchtlichem Werth verſichert werden, wird in der Police der Punkt, durch den der Verſicherer gegen partikuläre oder kleine Havarie geſchützt iſt, wenigſtens zum Theil weggelaſſen. Wenn z. B. eine Ladung von 500 Orhoft Zukker, an Werth £ 10,000, um £ 460 beſchädigt worden wäre, ſo würde der Verſicherte die ſchützende Bedingung als gültig vorausgeſetzt, vom Verſicherer nichts erhalten, da der Verluſt fünf Procent nicht überſteigt. Der hinzugeſchriebene Satz, der oft dazu dient, dieſe gedruckte Bedingung zu mildern, lautet folgendermaßen: — „Partikuläre Havarie,

zahlbar auf jedesmal 10 Oxhoft Zucker, 10 Fäſſer oder 50 Säcke Kaffee, 10 Ballen Baumwolle, von aufeinander folgenden Zeichen und Numern, ſo wie auf jeden Pack Manufakturwaaren, jede Kiſte Indigo, jeden Pack Wolle oder Seide ebenfalls, als wenn jedes Collo allein verſichert worden wäre." — Dergleichen Zuſätze und Klauſeln werden nach Gefallen und nach gegenſeitiger Uebereinkunft hinzugefügt und die Prämie danach beſtimmt. Die in den Policen enthaltene ſchützende Bedingung wird aber auch von Seiten des Verſicherers in mancher Hinſicht als ſehr unzureichend erachtet, und beſteht dieſer oft nach Umſtänden auf beſonderen Schutz gewährenden Zuſätzen. So iſt z. B. auf Salpeter, Häute, Cacao und Weißblech keine Havarie bewilligt, wenn das Schiff nicht geſtrandet iſt, und bei Tabak iſt es hergebracht, daß die Verſicherer nur dann Vergütung gewähren, wenn der Schaden mehr wie 5 Procent beträgt, indem 5 Procent dem Eigenthümer zur Laſt fallen.

Partikuläre Havarie von Fracht. In Betreff der Fracht bedarf es keiner beſondern Auslegung. Partikuläre Havarie darauf kann ſich nur dadurch ergeben, daß es hergebracht iſt, wegen vermindertem Gewicht oder für den Gewichts-Abgang einzuſtehen. Sobald der Gewichtsabgang mehr wie 3 Procent beträgt, hat ſich der Rheder an den Verſicherer zu halten. Wenn der Rheder in dem Beſtimmungshafen anlangt, hat er das Recht, die Güter als Sicherheit zurück zu halten, bis ihm die Fracht bezahlt iſt. Sollte der Eigenthümer der Güter zahlungsunfähig geworden und dieſe durch das Meer während der Reiſe gänzlich verdorben ſeyn, ſo verliert der Rheder ſeine Fracht, und kann ſich nicht an den Verſicherer halten; denn obleich das Unterpfand in ſeiner Hand von der See zerſtört iſt, bleiben ſeine Frachtanſprüche dennoch ungeſchwächt, und nur wegen dieſer Anſprüche und wegen dieſes ſeines Rechts deckt ihn der Verſicherer, wenn es gefährdet iſt.*)

Partikuläre Havarie von Schiffen. In Betreff dieſer finden einige Schwierigkeiten mehr Statt. Es gibt ſelten ein Schiff, das eine längere Fahrt macht, ohne wenigſtens einiger Beſchädigung zu unterliegen. Die in den Policen vorhandene Bedingung, daß das Schiff Havarien unter 3 % nicht berechnen kann, wenn es nicht geſtrandet, iſt für die Verſicherer ein Schutzmittel, um nicht wegen jeden kleinen Schadens in Anſpruch genommen zu werden. Nach dem Herkommen werden die Schäden, die ein Schiff während einer Reiſe erleidet, unter zwei verſchiedene Klaſſen gebracht, von denen man unter der einen die gewöhnliche Abnutzung beim Gebrauch (in der Schiffsſprache: Slitage, Engl. Wear and Tear), unter der anderen außerordentliche Schäden oder partikuläre Havarie verſteht. Zur erſten gehört das Reißen der Segel, das Brechen der Anker und Ankertaue, ſowie die erforderliche Aufſtellung von Schiffswinden. Zur zweiten dagegen das Kappen der Maſte und das Wegreißen der Schiffsplanken, ſowie der an dem Kupferboden

*) Anmerk. d. d. Ueberſetzers. Dieſe Stelle iſt im Original und daher auch in der Ueberſetzung dunkel; ſolche lautet: — The ship owner, upon the arrival of the ship at its port of destination, is intitled to hold the goods as security until the freight is paid. If the owner of the goods should prove insolvent, and the goods should by entirely spoiled by sea damage during the voyage, and the ship owner thus lose his freight, the has no claim upon the insurer; because, although his collateral security is destroyed by a peril of the sea, his right to receive freight remains unimpaired, and it is aigainst the loss or imparing of this right that the insurer protects him. In Benecke's Syſtem des Aſſecuranz- und Bodmereiweſens ꝛc. 5 Theile, Hamburg 1810, war nichts zur genauern Beſtimmung darüber zu finden.

Anmerkung des Setzers. Obige Stelle iſt vollkommen klar, wenn das Wort „spoiled" ſtatt, wie von dem Herrn Ueberſetzer durch „zerſtört" durch „beſchädigt, unbrauchbar gemacht" verdeutſcht wird. Für beſchädigte Waare hat der Rheder Fracht-Anſprüche an den Eigenthümer, für zerſtörte nicht; ſiehe die Beiſpiele S. 897 und 98.

und Rumpfe des Schiffs entſtandene Schaden, wenn es an einem Riff hinſtreift.

Sobald ein Schiff auf der allererſten Reiſe beſchädigt wird, ſo übernehmen die Verſicherer die ganzen Koſten der Reparatur. Iſt es aber nicht des Schiffes erſte Reiſe, ſo pflegt der Verſicherer nur ⅔ der Koſten der Reparaturen auf ſeine Rechnung zu nehmen, und findet man es für billig, daß der Beſitzer des Schiffs das letzte Drittel trägt, indem die alten Theile daran durch neue erſetzt werden. Iſt die Beſchädigung von der Art, daß es nöthig wird, den Kupferbeſchlag vom Schiffsboden wegzunehmen, ſo bezahlt der Verſicherer den Preis-Unterſchied zwiſchen dem alten und neuen Kupfer nach dem Gewicht; und beträgt das neue Kupfer mehr wie das alte, ſo hat dieſes der Beſitzer des Schiffs zu tragen. Das Abnehmen des Kupferbeſchlags, ſo wie das Auflegen des neuen Kupfers wird nach den bereits erwähnten Grundſätzen bezahlt. Daß bei dieſem Verfahren der Schiffsrheder zuweilen im Vortheil, zuweilen im Nachtheil ſeyn wird, iſt leicht einzuſehen und als zufällig zu betrachten. Sogleich, nachdem der Rheder des Schiffs oder deſſen Kapitain inne geworden, daß dem Fahrzeuge etwas zugeſtoßen iſt, müſſen ſobald als möglich die angeſtellten Schiffsbeſichtiger berufen und alle Beſchädigungen aufgeſetzt werden, wobei ein Unterſchied gemacht wird zwiſchen denen, welche von der See, und welche von der Benutzung an ſich (wear and tear) hervorgebracht worden ſind. Nur die erſtern berichtigt der Verſicherer zugleich mit den Unkoſten der Beſichtung, des Werftgeldes u. ſ. w., welche durch die vorzunehmende Reparatur verurſacht worden ſind. Es iſt bereits bemerkt worden, daß, wenn ein Schiff während ſeiner Reiſe gezwungen wurde, einen Hafen zu ſuchen, um ſich ausbeſſern zu laſſen, und der Rheder auch viele Ausgaben durch den Aufenthalt und den dadurch vermehrten Lohn der Mannſchaft gehabt hat, er ſich deßhalb keinesweges an den Verſicherer halten kann; dabei liegt der Grundſatz vor, daß der Rheder verbunden iſt, ſein Schiff auszurüſten und zu ſteuern, und daß der Verſicherer nicht dafür gut ſeyn kann, daß die Fahrt in einer gewiſſen Zeit zurückgelegt werde. Wenigſtens verfährt man ſo in England, und der Gebrauch hat ſich deßhalb feſtgeſtellt; doch in allen andern Ländern verfährt man gerade entgegengeſetzt, und erhält daſelbſt der Rheder eine Vergütung wegen der an ſeine Mannſchaft ausgelegten Löhne, ſo lange des Schiffes Ausbeſſerung Zeit erfordert. Wenn auf einer Reiſe mit einem Schiffe Ausbeſſerungen vorgenommen werden, und es geht nachmals verloren, ſo iſt der Verſicherer ſowohl für jene als für den Verluſt überhaupt verbindlich. Doch ſteht es dem Rheder frei, den Betrag für die Ausbeſſerungen zu verſichern, wonach, wenn das Schiff ſpäter verloren geht, der Verſicherer bloß für das gänzliche Verlorengehen des Schiffes zu ſtehen hat, auf den Fall der glücklichen Ankunft deſſelben wird die Havarie durch die vermehrten Verſicherungsunkoſten größer.

Die Wirkungen der Bedingung, daß vom Schiffe nur Havarie unter 3 % angenommen wird, ausgenommen es ſey große Havarie, oder das Schiff ſey geſtrandet, zeigen ſich nun deutlich. Sobald ein Schiff zu £ 10,000 tarirt und verſichert iſt und die Ausbeſſerungen nach den gehörigen, oben erwähnten Abzügen alle zuſammengerechnet überſteigen nicht 3 %, ſo kann an den Verſicherer kein Anſpruch gemacht werden, das Schiff ſey denn geſtrandet. (Vergl. die Artikel Havarie und Strandung.)

Das Stranden eines Schiffes. — Der Ausdruck Stranden und Strandung iſt eigentlich nicht paſſend, indem derſelbe mehr als eine Auslegung zuläßt, und die Clauſel, welche davon Erwähnung thut, iſt nicht ganz genau abgefaßt. Wenn daher bei Berechnungen deßhalb Erörterungen und Meinungsverſchiedenheiten entſtehen, ſo pflegt jede Partei die günſtigſte Auslegung für ſich herauszunehmen, anſtatt die, welche allgemein angenommen werden ſollte. Es wird gewöhnlich

angenommen, daß bloßes über den Grund Hinſtreifen und wieder Abkommen nicht Stranden zu nennen ſey; um den Ausdruck zu erſchöpfen, iſt erforderlich, daß das Schiff auf dem Felſen oder Grunde feſtſitzen bleibe, wo es ſich zuträgt, und daß es Anſtrengungen bedarf, um wieder flott zu werden. Ueber einen Anker fahren und einen gefährlichen Leck bekommen, iſt nicht Stranden. Es ſollen hier bloß zwei erklärende Beiſpiele folgen, um zu zeigen, wie übel dieſe Clauſel abgefaßt iſt, um eine Entſchädigung danach zu geben. Getreide und andere ſolche Artikel, ſind partikulärer Havarie nicht unterworfen, auſſer wenn das Schiff geſtrandet iſt, und zwar erſteres deßhalb, weil die Verſicherer in Erwägung gezogen haben, daß dergleichen Güter zu leicht Beſchädigungen ausgeſetzt ſind, um die Gefahr dafür übernehmen zu können, ausgenommen bei beſondern auſſerordentlichen Fällen. Nun ſoll ein Getreideſchiff eine ſehr gefährliche Fahrt aus der Oſtſee nach London beſtehen, bei der die ganze Ladung verdorben wird. Bei der Ankunft an der engliſchen Küſte ſtrandet daſſelbe, kommt aber wieder vom Grunde ab, ohne daß es einen Leck bekommt oder ſonſt Schaden nimmt. Nach den Beſtimmungen der Police iſt der Verſicherer verbunden, den Schaden zu tragen, den das Getreide erlitten hat. Ein andermal, bei einer glücklichen Fahrt nach der engliſchen Küſte, berührt das Schiff eine Untiefe ohne zu ſtranden, trägt aber einen Leck davon, ſo daß es mit 6 Fuß Waſſer im Raume zu London einläuft und die ganze Ladung verdorben iſt. Nach der in der Police enthaltenen Clauſel iſt der Verſicherer hienach zu keiner Vergütung verbunden.

Havarie groſſe. — Der Verſicherer iſt verbunden, jeden darunter verſtandenen Schaden ohne Ausnahme zu tragen, ſo geringe auch der Betrag davon ſey. Havarie groſſe wird als auſſer aller Verbindung mit partikulärer Havarie behandelt, und Beſchädigung der Waaren, die 3 % nicht überſteigt, hat der Verſicherer nicht zu tragen, es ſey denn, daß ſolche zur Havarie groſſe gerechnet werden könne, und der Betrag der Havarie groſſe und der partikulären Havarie betrage zuſammen mehr als 3 oder 5 Procent. Havarie groſſe hat der Kaufmann und Schiffsrheder zu tragen, auch wenn das Schiff nicht verſichert iſt; dagegen, wenn es verſichert iſt, dieſe Verpflichtung auf den Verſicherer übergeht. Alles, was möglicherweiſe unter Havarie groſſe gebracht werden kann, zerfällt in vier Abtheilungen: 1) was vom Schiffe und deſſen Zubehör aufgeopfert worden iſt; 2) was von der Ladung und der Fracht aufgeopfert worden iſt; 3) Vergütung für geleiſtete Dienſte, um Schiff und Ladung zu retten; 4) Unkoſten zur Aufbringung des Geldes, welches nöthig wurde, das Geopferte und die geleiſteten Dienſte zu erſetzen.

1) Sobald ein Theil des Schiffes zum allgemeinen Nutzen aufgeofert wird, iſt der Rheder berechtigt, nach Abzug ſeines dazu zu liefernden Beitrags, den Betrag ſeiner gemachten Auslagen einzufordern, um Erſatz für die gemachte Aufopferung zu erlangen; dabei wird die oben erwähnte Berückſichtigung geltend gemacht, inſofern alte Theile und Materialien durch neue erſetzt werden; doch kann dabei ein Drittheil Abzug nicht immer als unwandelbarer Maaßſtab angenommen werden. So zum Beiſpiel wird bloß ein Sechstheil von dem Preiſe der Ankerketten abgezogen, weil ſolche eine vieljährige Dauer haben, und wegen der Anker ſelbſt findet keine Art Abrechnung Statt. Die Unkoſten des Erſatzes der Verluſte werden allemal viel höher ſeyn, als das Verlorene, je nachdem der Platz iſt, an welchem das Schiff zuerſt ausgerüſtet wurde. So ſind die Koſten eines Ankers und Ankertaues, der in den Dünen verloren wird, vielleicht noch einmal ſo hoch, als wenn es zu London der Fall geweſen wäre. Welches die erſteren aber auch immer geweſen ſeyn mögen, ſolche dienen allemal zur Grundlage einer Abrechnung.

2) Was von der Ladung und Fracht aufgeopfert worden iſt, beſteht in dem ſogenannten Seewurf, oder desjenigen über Bord geworfenen Theiles der Ladung, um das Schiff zu erleichtern. Nach der Ankunft des Schiffes iſt der Eigenthümer der über Bord geworfenen Güter berechtigt, denjenigen Betrag zu erhalten, den ſolche gebracht haben würden, angenommen, ſolche wären unverdorben angekommen (wobei ſein auf ihn kommender Antheil jedesmal in Abzug zu bringen iſt), und der Rheder des Schiffes iſt berechtigt (nach Abzug ſeines auf ihn kommenden Antheils), die Fracht zu erhalten, die er bei unverdorbener Lieferung zu erhalten berechtigt geweſen ſeyn würde.

3) Die Vergütung der geleiſteten Dienſte und anderer Unkoſten. Sobald ein Schiff ſeine Anker verloren hat, werden Bootsleuten oft anſehnliche Summen zugeſichert, das Schiff mit neuen zu verſehen, welches öfters nur mit augenſcheinlicher Lebensgefahr bewerkſtelligt werden kann. Ein in die See getriebenes Schiff wird gemeiniglich durch ein anderes in den Hafen bugſirt, und die Bezahlung für ſolch einen Dienſt richtet ſich gewöhnlich nach dem Werthe, der in dem Schiffe geborgen worden iſt, dem verurſachten Aufenthalt und nach dem erlittenen Verluſte. Das hülfeleiſtende Schiff kann mit Fiſchen oder Früchten geladen ſeyn, die durch den Aufenthalt gänzlich verderben, oder in Ballaſt ſegeln; es kann ein Schiff vom Feinde genommen und dieſem wieder abgenommen werden, durch ein Kriegsſchiff oder einen armirten Kauffahrer, ſo wird allemal nach Beſchaffenheit der Umſtände Bergelohn gewährt. Alles Vorſtehende gehört zur Havarie groſſe, das heißt, es muß auf den ganzen Werth des Schiffes, der Ladung und der Fracht vertheilt werden. Wenn ein beladenes Schiff auf's Ufer geworfen wird, ſo gehören die Koſten, ſolches wieder flott zu machen, zur Havarie groſſe. Kann dieſes nicht erfolgen, ohne die Ladung zu löſſen, ſo ſind die Unkoſten für die Löſſung ebenfalls zur Havarie groſſe zu rechnen; das Abbringen des Schiffes vom Grunde, nachdem die Ladung gelößt iſt, fällt ihm ſelbſt allein zur Laſt. Die Ladung aufs Lager zu nehmen und zu ſichern, ſind Unkoſten, die lediglich und allein auf die Eigenthümer derſelben fallen. Die Speſen, das Schiff auf's Neue zu laden, werden von der Fracht getragen. Sobald ein Schiff in einem Hafen aus Noth einlaufen muß, gehören die Lootſengebühren dafür zur Havarie groſſe; die Lootſengebühren beim Wiederauslaufen kommen aber auf die Fracht. Dieſe Art der Koſtenvertheilung hat ſich ziemlich allgemein als Gebrauch bewährt, und werden Anſprüche danach ſowohl gerichtlich als auf Lloyd's ausgeglichen.

4) Das erforderliche Geld, um die erwähnten vorkommenden Ausgaben zu beſtreiten, wird zuweilen ohne Koſten aufgebracht. Sobald irgend ein Zufall in geringer Entfernung von der Heimath eintritt, und der Rheder iſt ein bemittelter Mann, ſo legt er das Geld aus und zieht es von den verſchiedenen Theilnehmern wieder ein, ſobald die Rechnung gemacht werden kann; in einem fremden Hafen, in welchem der Rheder gut accreditirt iſt, nimmt man auch wohl des Kapitains Anweiſungen auf Erſtern in Zahlung, um die vorkommenden Koſten zu beſtreiten. Wo aber dergleichen Mittel nicht vorhanden ſind, hat der Kapitain das Recht, das Schiff mit ſeiner Fracht und Ladung unterpfändlich einzuſetzen, und dagegen die erforderlichen Geldmittel zu erheben. Dergleichen wird durch ſogenannte Bodmerei-Briefe bewirkt. Nach dieſen bekennt der Kapitain, eine gewiſſe Summe empfangen zu haben, verſpricht dagegen eine Prämie zu bezahlen (welche nach Entfernung des Beſtimmungshafens, Gefährlichkeit der Reiſe, den Vermögensumſtänden des Rheders, und der Noth, in welcher ſich der Kapitain befindet, höher oder niedriger ausfällt), und überweist als Sicherheit für die Rückzahlung des Vorſchuſſes wie der Prämie, das Schiff, die Fracht und die Ladung. Fände der Kapitain, daß man ihm eine zu übertrieben hohe

Bodmereiprämie zumuthen wollte, oder fände er es überhaupt vortheilhaft, ſo ſteht es ihm frei, einen Theil der Ladung des Schiffes zu verkaufen, um ſich dadurch Geld zu verſchaffen, inſofern ihm dieſes zur Fortſetzung ſeiner Fahrt unentbehrlich iſt. Die Speſen für das herbeizuſchaffende Geld, es ſey durch Anweiſungen, durch Bodmereiprämien oder durch den Verluſt bei dem Verkauf eines Theils der Ladung, fallen denjenigen Theilhabern zur Laſt, deren Intereſſe das Geldgeſchäft am nothwendigſten machte. Iſt daher ein Schiff auf Klippen gerathen und hat beſchädigt in einen Hafen einlaufen und der Ausbeſſerung halber löſſen müſſen, und wird hiebei angenommen, daß die particuläre Havarie £ 500 betrage, die große Havarie durch den im Hafen geleiſteten Beiſtand und die Löſſungskoſten £ 200, und noch beſondere Unkoſten, die auf die Fracht zu rechnen ſind, wie abermaliges Einſchiffen und Lootſengebühren bei der Abfahrt, ſowie auf die Ladung zu rechnende Ausgaben, beſtehend in Lagermiethe und für Ausbeſſerung der äuſſerlichen Verpackungen £ 200, und die Erhebungskoſten des Geldes 20 % machten: ſo würden erſtgenannte Summen im Verhältniß durch die Erhebungskoſten erhöht werden und reſpective £ 600, £ 240, £ 120 und £ 240 betragen. — (Vergl. den Artikel Bodmerei.)

Es fragt ſich nun aber, nach welchem Verhältniſſe die große Havarie auf die verſchiedenen Eigenthümer der Ladung und auf den Rheder, in Betreff des Schiffs und der Fracht zu vertheilen ſeyn wird. Faſt immer wird die Auseinanderſetzung wegen großer Havarie in dem Beſtimmungshafen des Schiffes bewerkſtelligt, und der Werth des Schiffes ſowie der Waaren wird dabei dann ſo angenommen, wie derſelbe wirklich bei der Ankunft war, ſowie die wirklich fällige Schiffsfracht, nach Abzug des Gehalts, welchen der Kapitain und die Mannſchaft zu beziehen haben und nach dieſem Verhältniß der verſchiedenen Werthsgegenſtände wird die Rechnung über große Havarie abgefaßt. Auf den Fall, daß die Ladung ganz ohne Werth ſey, kann ſolche nicht mit in die Berechnung gezogen werden, und alſo auch auf keine Weiſe Unkoſten tragen; und wenn die Gehalte der Mannſchaft mehr betragen als die Fracht, ſo iſt es mit letzterer derſelbe Fall, wie mit der Ladung. Hat Seewurf Statt gefunden, ſo empfängt derjenige Theil, deſſen Eigenthum für das allgemeine Beſte aufgeopfert worden iſt, nach demſelben Grundſatz ſeine Schadloshaltung; der Werth, auf den er Anſpruch machen kann, iſt der Nettowerth ſeines Eigenthums, oder der Preis, den er bei Ankunft des Schiffes hätte dafür machen können, — und derſelbe Werth wird bei der Vertheilung ſeines Beitrages zu den Koſten zum Grund gelegt. Es gibt indeſſen auch einzelne Fälle, in denen die große Havarie in den Verſchiffungshäfen ausgemacht worden iſt. Wenn daher ein nach den Colonien beſtimmtes brittiſches Schiff in den Dünen Anker und Taue verliert, und an der engliſchen Küſte auſſerdem der großen Havarie unterliegt, die Verſicherungen auch hauptſächlich im Lande geſchloſſen ſind, ſo iſt es Gebrauch, die Auseinanderſetzung an Ort und Stelle zu treffen, wodurch Aufenthalt und Unkoſten vermieden werden. In Fällen dieſer Art wird der Werth ſo genommen, wie er im Verſchiffungshafen ſteht, und danach die Beiträge zur Havarie berechnet. Ein totaler Verluſt eines Schiffes, welchem große Havarie vorausgegangen iſt, befreit den Verſicherer der Verbindlichkeit wegen der letzteren keineswegs, und ungeachtet es gebräuchlich iſt, daß der Rheder oder deſſen Agent das auf Havarie verwendete Geld beſonders verſichern, um den Verſicherer vor jeder Verbindlichkeit zu ſchützen, die 100 % überſteige, ſo iſt er dennoch ſolches zu thun keineswegs verpflichtet. Sind die Gelder zur Beſtreitung der Havarie durch Bodmereibriefe aufgebracht worden, ſo erhält der Theil, der den Vorſchuß leiſtete, Schiff, Schiffsfracht und Ladung unterpfändlich zur Sicherheit eingeſetzt, und beſtimmt dagegen eine Prämie, um ihn für die Gefahr zu decken, wenn das Schiff ſeine Beſtimmung nicht erreichen ſollte. Und in ſolch einem Falle iſt der Verſicherer, wenn ſpäter ein totaler Verluſt des Schiffes ſich ereignet, von jedem Havariebeitrage befreit.

Die Einrichtungen und Geſetze, nach welchen in den verſchiedenen Ländern Havarie-Auseinanderſetzungen erfolgen, weichen ſehr von einander ab; in England iſt der Verſicherer nur zu Havarien verbindlich, die in den Geſetzen beſtimmt angegeben ſind. Der Kaufmann jedoch, deſſen Güter in einem fremden Hafen ankommen, iſt verbunden, ſich den daſigen Geſetzen zu unterwerfen. Er kann dadurch beträchtlichen Verluſt erleiden, indem er die große Havarie nach den Geſetzen des einen Landes bezahlen muß, und ſein Verſicherer ihn wieder nach andern Geſetzen entſchädigt. Gewinnen kann er aber niemals dabei, indem er, ehe er von dem Verſicherer eine Entſchädigung erheben kann, beweiſen muß, daß er den Rheder bezahlt habe. Es iſt dieſes eines der Uebel, denen der Handeltreibende ausgeſetzt iſt, und es kann nicht eher abgeſchafft werden, bis ſich die Geſetze der Haupthandelsſtaaten mehr einander gleichgeſtellt haben werden.

Beweis wegen eines erlittenen Verluſtes. — Die Police oder der Verſicherungsſchein iſt ein Document, durch welches der Kaufmann und der Rheder Erſatz alles und jedes Verluſtes fordern können, der nicht darin ausdrücklich ausgenommen worden iſt, doch muß der Beweis, daß ſolch ein Verluſt wirklich erfolgte, geführt werden, und iſt der Name des Schiffes und der Ladung mit Zeugniſſen des Kapitains und der Schiffsmannſchaft beizubringen, um danach die Umſtände zu unterſuchen, worauf ſich die Anſprüche gründen. Wenn A. ſein Schiff auf 12 Monate verſichert haben würde, und verkauft ſolches nach Ablauf von 6 Monaten, ſo würde A's. Antheil daran aufhören, ſowie des Verſicherers Verbindlichkeit darauf, und B. wäre genöthigt, um dem Schiffe neuen Schutz zu gewähren, es auf's Neue zu verſichern. Der Beweis des Beſitzes eines Schiffes iſt daher die erſte Bedingung, um eine Forderung dafür anzubringen. Im Allgemeinen können dadurch keine Schwierigkeiten entſtehen, indem die Eigenthümer der Schiffe ſtets bekannt ſind. Connoſſemente ſind in faſt allen Fällen hinlängliche Beweismittel dafür, daß die Ladung an Bord genommen war, und dieſelben geben auch den Betrag der Fracht an.

Den Werth angebende und ſolchen nicht angebende oder offene Policen. (Valued and open Policies.) — Wenn auf 100 Orhoft Zucker eine Verſicherung von £ 2000, das Orhoft zu £ 20 Werthangabe, geſchloſſen worden iſt, ſo gibt das Connoſſement an, daß das Schiff 100 Orhoft einnahm, der Gegenſtand von £ 2000 iſt genannt und eine ſolche Police führt den Namen valued Policy oder die den Werth beſtimmt angibt. Wenn aber die Verſicherung zu £ 2000 auf 100 Orhoft geſchloſſen wurde, ohne den Werth auszuſprechen, und in dem Connoſſement bloß von 100 Orhoft Zucker Erwähnung ohne nähere Angabe geſchieht, ſo muß die Faktura vorgezeigt werden, und man nennt ſolche eine offene Police (open Policy).

Zurückhaltung des Zuvielbeſtimmten. (Return of premium for short interest.) — Wenn bei einer Police, die die Werthangabe (valued Policy) enthält, das ganze verſicherte Quantum nicht verladen worden, nennt man den Unterſchied zwiſchen der verſicherten und verſchifften Quantität im Engliſchen short interest (etwa das zu viel Gerechnete). Wenn z. B. £ 2000 auf 100 Orhoft Zucker gezeichnet worden ſind, mit einer Werthangabe von £ 20 für's Orhoft, jedoch nur 80 Orhoft verladen wurden, ſo kann ſich des Verſicherers Verbindlichkeit nicht weiter erſtrecken, als auf £ 1600, und wegen der £ 400, für die er keine Gefahr zu laufen hat, werden von der Prämie zurückgerechnet. Dieſe Zurückrechnung heißt in England return for short interest.

Wegen zu hoher Verſicherung. — In einer Police, in der die nähere Werthangabe nicht enthalten iſt (open Policy), und ſobald der verladene Werth mit dem verſicherten Werthe nicht übereinſtimmt, pflegt man den daher entſtehenden Unterſchied Over insurance (Mehr- oder zu hohe Verſicherung) zu benennen. Wenn der Kaufmann A. eine Verſicherung

über Waaren zu £ 5000 Werth beſtellt, die von Calcutta nach London gehen ſollen, ohne eine nähere Werthangabe dabei zu machen, die Prämie 60*s*. beträgt und die Stempelabgabe 5*s*. %, ſo iſt der Antheil an der Police dergeſtalt feſt angenommen, daß bei dem vorfallenden Verluſte des Schiffes für ihn weder etwas verloren noch gewonnen wird, vorausgeſetzt die Verſicherung ſelbſt ſey ausreichend beſtellt worden. Die Berechtigung, einen Gewinn daran zu machen, ſowie der verſicherte Gewinn müßte in der Police angeführt ſtehen. Die Verſicherungs-Unkoſten auf £ 100 betragen £ 3. 5*s*.; hieraus geht unbezweifelt hervor, daß für £ 100 Verſicherungsſumme nur £ 96. 5*s*. der erſten Auslage wiedererlangt werden, oder was ebenſoviel ſagen will, der Kaufmann wird, im Fall das Schiff verloren geht, bis zu ſolchem Betrage gedeckt. Vorausgeſetzt nun, daß die Faktura der verſchifften Güter 40,000 Rupien, oder zu dem Cours von 2*s*. die Rupie, £ 4000 betrage, ſo berechnet ſich der Antheil an der Police auf folgende Weiſe: Wenn das, was £ 95. 5*s*. koſtete, zu £ 100 verſichert wird, was wird die Verſicherung von £ 4000 betragen? Antwort: £ 4135. — Bei ſo obwaltenden Umſtänden kann der Verſicherte nicht darthun, daß er, obgleich die Verſicherung auf £ 5000 laute, mehr als £ 4135 Antheil habe, und deßhalb darf der Verſicherte, im Fall ein Verluſt eintritt, nur die Summe in Anſpruch nehmen, und der Verſicherer hat eine Zurückrechnung des Zuvielverſicherten (wegen der Mehr- oder zu hohen Verſicherung over insurance) von £ 865 zu machen.

Es ſind vorſtehend die Zurückrechnungen für das zuviel Gerechnete (short interest) und das zuviel Verſicherte (over insurance) beſonders abgehandelt worden, doch im Geſchäftslaufe wird ein Ausdruck für den andern ohne Unterſchied gebraucht, und läßt ſich daran auch kein großer Unterſchied wahrnehmen oder in der Benennung ſelbſt finden.

Es trifft ſich zuweilen, daß das mit einem Schiffe erwartete Eigenthum nicht alles und zu einer Zeit, oder in ein und derſelben Police verſichert worden iſt. Nach den engliſchen Geſetzen bringt ſolches jedoch in einer Auseinanderſetzung keinen Unterſchied hervor, obgleich nach den Geſetzen der meiſten anderen Länder die Policen nach der Ordnung ihrer Ausſtelltage genommen werden, ſo daß die Zurückrechnung für alles, was zuviel gerechnet worden iſt, auf die zuletzt gezeichnete oder die zuletzt gezeichneten Policen fällt. Es ſcheint, daß die Geſetze fremder Länder in dieſer Hinſicht unparteiiſcher und billiger abgefaßt ſind, als die engliſchen, und um dieſer Behauptung Nachdruck und Eingang zu verſchaffen, ſoll nachſtehend ein Fall erzählt werden, in Betreff von Zurückrechnungen auf eine Anzahl Policen, wie derſelbe nicht ſelten vorkommt. Der Kaufmann A. trägt ſeinem Correſpondenten zu Calcutta auf, für ſeine Rechnung eine Partie Zucker, doch nicht mehr als 1000 Tons (à 20 Centner), das Ton zu £ 20, zu verſchiffen. Zur gehörigen Zeit erhält er von demſelben Briefe, worin er ihm den Empfang ſeines Auftrages anzeigt, und ſichere Hoffnung zu haben ſcheint, jenes Quantum ganz oder zum größten Theile nach Vorſchrift einkaufen zu können, und verſpricht das Weitere darüber zu melden. A. beſtellt beim Empfang dieſer Antwort, die etwa den 1. Januar eintrifft, vorläufig eine Verſicherung über Zucker, bis zum Belauf von £ 5000, zum Werth mit £ 20 das Ton angegeben. Da er ohne weitere Nachrichten bleibt, und die Beſorgniß hegt, daß ſeines Correſpondenten Briefe verloren gegangen, und das verſchiffte Eigenthum unverſichert abgegangen ſey, beſtellt er unter dem 1. Februar, dem 1. März und dem 1. April ähnliche Verſicherungen, ſo daß ſämmtliche 1000 Tons gedeckt ſind. Bald darauf erhält er Nachricht, daß es ſeinem Freund nicht möglich war, mehr als die Hälfte der aufgetragenen Quantität Zucker einzukaufen, ohne den Preis zu überſchreiten, und beſtellt daher auf jede der Policen die Hälfte ab. Nun wäre es nicht unmöglich geweſen, daß er, wie er erwartete, den Avis viel früher empfangen hätte, und

wäre dieſes Mitte Februar erfolgt, daß 500 Tons für ihn verſchifft worden, das Schiff auf dem Hooghly aber gänzlich untergegangen ſey, ſo würden die Verſicherer, welche die beiden erſten Policen gezeichnet hatten, für den ganzen Verluſt verbindlich geworden ſeyn. Dieſes muß als eine mangelhafte Einrichtung erſcheinen, daß der Theil, welcher zu einer Zeit einem totalen Verluſte ausgeſetzt war, gehalten ſeyn ſoll, zu einer andern die halbe Prämie zurückzurechnen. Der Kaufmann konnte zwar, wenn ihm ſolches gut dünkte, in der Police die Bedingung aufnehmen laſſen, daß eine Police nach der andern gelten ſolle. Es läßt ſich aber behaupten, daß das Geſetz in Aſſecuranz-Sachen, wie bei Eigenthums-Verfügungen auf den Todesfall, die beſte allgemeine Dispoſition ſeye, und jedem Einzelnen nur das Recht, dabei nach beſondern Umſtänden zu ändern, überlaſſen ſollte.

Wiedererſtattung bei zwiefacher Verſicherung. — Auſſer der Zurückrechnung des zuviel Gerechneten und des zuviel Verſicherten (returns for short interest and over-insurance) gibt es auch eine Wiedererſtattung bei zwiefacher Verſicherung. Genau genommen iſt Letzteres mit Erſterem daſſelbe. Zwiefache Verſicherung fällt vor, wenn der eine Theil ſein Eigenthum aus Irrthum oder Vergeſſenheit zweimal verſichert, oder wenn die Verlader und Ablader von Gütern über ihr gegenſeitiges Thun in Unwiſſenheit ſind, und ein jeder dieſelbe Verſicherung beſtellt, oder wenn ein Kapitain, der ſich in fremden Ländern befindet, die Beſorgniß hat, daß ſeine Briefe den Rheder nicht erreicht haben und deßhalb einen Gegenſtand verſichert, den der Rheder aus derſelben Vorſicht gleichfalls zur Verſicherung aufgibt. Die bereits gegebenen Bemerkungen wegen des zuviel Gerechneten und zuviel Verſicherten, und welcher Unterſchied dabei nach engliſchen Geſetzen und nach den Geſetzen anderer Länder Statt findet, gelten auch hier.

Es ſind nun bis hieher die wichtigſten Lehren in Bezug auf Verſicherungen gegen Seegefahr gegeben worden, und wer das Geſagte nur mit einiger Aufmerkſamkeit durchgehen wird, kann über die Grundſätze und die Betreibung dieſes Geſchäfts ſich eine hinreichend klare Ueberſicht erwerben; um aber ganz damit vertraut zu ſeyn, gehört eine noch genauere Bekanntſchaft dazu, welche nur dann zu erlangen iſt, wenn man ſich täglich damit befaßt. *)

Engliſche Abgaben von den Policen, Betrag und Zweckmäßigkeit derſelben. Alle Policen gegen Seegefahr müſſen auf Stempelpapier ſeyn, und betragen die Stempelabgaben davon:

Für jede Police von £ 100, für eine Küſtenfahrt des Königreichs, auf welche die Prämie 20*s.* % iſt, 1*s.* 3*d.*, und ſobald die Prämie 20*s.* % überſteigt, 2*s.* 6*d.*

Für jede £ 100, welche nach oder von einem Colonial- oder fremden Hafen verſichert ſind, und wo die Prämie 20*s.* % nicht überſteigt, 2*s.* 6*d.*; und 5*s.* ſobald die Prämie 20*s.* % überſteigt.

Für jede £ 100, die auf ein Schiff auf Zeit verſichert ſind (es kann indeſſen kein Schiff auf länger als auf einen Zeitraum von zwölf Monaten verſichert werden), 5*s.*

Gegen dieſe Abgaben hat man ſehr nachdrückliche Einwendungen gemacht, und dieſes wohl mit großem Rechte. Es kann nicht anders als den Küſtenhandel beeinträchtigen, wenn eine Abgabe von den über See verführten Gütern erhoben wird, während der Transport zu Lande und auf den Canälen keiner ähnlichen Steuer unterworfen iſt, und es läßt ſich behaupten, daß dieſer ungerechte Vorzug, inſofern der inländiſche Transport mehr benutzt wird, das Publikum dadurch einer viel größeren Transport-Ausgabe unterwirft, als die auferlegte

*) Dieſer ganze vorſtehende Artikel über Verſicherungen gegen Seegefahr, rührt von einem Verfaſſer her, der, wie es der Leſer ſelbſt finden wird, mit dem ganzen Weſen des Geſchäfts innig vertraut worden iſt.

Abgabe für den Staat einbringt. Die auf die Schiffe, welche im auswärtigen oder Colonial-Handel beſchäftigt ſind, gelegte Abgabe verdient noch weit mehr verworfen zu werden. Dem Kaufmanne kann es gar nicht darauf ankommen, ob er ein auf der Fahrt begriffenes Schiff in London, Amſterdam oder Hamburg verſichere; da nun die Policen in den beiden letztgenannten Städten entweder ohne alle Abgaben oder nur mit einer nominellen oder geringen vollzogen werden, ſo bewirkt die inländiſche davon erhobene, daß ein großer Theil der Verſicherungsgeſchäfte und Aſſecuranzen jenen Plätzen, anſtatt London zugewendet wird. Daß dem wirklich ſo ſey, iſt Jedem, der Handel treibt, hinlänglich bekannt, und wird es dadurch beſtätigt, daß die Abgaben von Verſicherungen gegen Seegefahr in den Jahren 1817, 1818 und 1819 im Durchſchnitt jährlich £ 296,059 in Großbrittanien und Ireland betrugen; ungeachtet der Zunahme des Handels und der Schifffahrt war deren Ertrag in den Jahren 1828, 1829 und 1830 im Durchſchnitt nur £ 239,236 und brachte das letzte Jahr (1830) gar nur £ 220,000. Es geht hieraus offenbar die Schädlichkeit dieſer Abgabe hervor, und daß ein einträglicher Geſchäftszweig dem Auslande dadurch zugewendet werde; und wäre dem auch nicht wirklich ſo, ſo iſt es augenſcheinlich ungerecht, daß in irgend einem Lande, und zumal in ſolch einem Handelsſtaate wie England iſt, eine Abgabe darauf gelegt werde, daß der Handelsſtand mit Vorſicht verfährt und ſich wegen ſeines auf dem Meere ſchwimmenden Eigenthumes bemüht, Sicherheiten und Bürgſchaften zu erlangen. Es läßt ſich daher erwarten, daß die Zweckmäßigkeit ſolch einer Auflage von der geſetzgebenden Gewalt im Lande erwogen und in Zweifel gezogen werde, und daß ſolche entweder gänzlich abgebracht oder durch eine minder verwerfliche erſetzt werde.

Die im engliſchen Original hier folgenden Schemate zu Verſicherungs-Policen gegen Seegefahr ſind weggeblieben, einestheils, weil ſolche nur für engliſche Leſer und wegen ihres Local-Inhaltes Intereſſe haben könnten, theils weil überhaupt die Abfaſſung und die Beſtimmung der Policen äußerſt mannichfaltig und durch Umſtände beſtimmt iſt. Ueberhaupt wird jedem Leſer, der über dieſen Gegenſtand befriedigend belehrt zu ſeyn wünſcht, gerathen, ſich des vollſtändigen und umfaſſenden Werkes zu bedienen: Benecke, W., Syſtem des Aſſecuranz- und Bodmerei-Weſens, aus den Geſetzen und Gebräuchen Hamburgs und der vorzüglichſten handelnden Nationen Europens, ſowie aus der Natur des Gegenſtandes entwickelt. Für Verſicherer, Kaufleute und Rechtsgelehrte. 1r bis 4r Band und 1 Band Zuſätze. gr. 8., Hamburg, 1805 bis 1821.

III. Verſicherungen gegen Feuersgefahr.

Verſicherungen gegen Feuersgefahr beſtehen ebenfalls in einem Entſchädigungs-Vertrage, durch welchen der Verſicherer gegen eine ihm zugeſtandene Prämie, die entweder auf einmal oder in jährlichen Raten bezahlt wird, die Verbindlichkeit eingeht, den Verſicherten wegen alles und jedes Verluſtes oder Schadens, welchen letzterer während eines gewiſſen Zeitraumes an ſeinen Häuſern, ſeinem beweglichen Vermögen, Gütern und Waaren oder Kaufmannsgute durchs Feuer erleiden werde, frei zu halten.

Dergleichen Verſicherungsgeſchäfte werden von Einzelnen nur ſehr ſelten und faſt immer nur von Geſellſchaften mit einem vereinigten Actienfond übernommen, davon es in jeder nur einigermaßen anſehnlichen Stadt des brittiſchen Reichs wenigſtens eine gibt. Die Compagnien the Sun, the Phönix, die Brittish Company u. a. m. übernehmen dergleichen Verſicherungen auf ihre eigene Gefahr und ziehen auch den Gewinn allein; es gibt aber in England noch andere, welche man Contribution Societies (was man in Deutſchland gegenſeitige Verſicherungsanſtalten) nennt, und in denen jeder der Verſicherer dadurch zugleich Mitglied der Geſellſchaft und ihr Theilnehmer wird, ſo daß er

nach Befinden am Gewinne wie am Verluſte derſelben Antheil hat. Die Hand in Hand und Weſtminſter-Compagnie u. ſ. w. ſind von dieſer Einrichtung.

Die Bedingungen, unter welchen die verſchiedenen Feuerverſicherungs-Anſtalten Verſicherungen übernehmen, findet man gemeiniglich auf der Rückſeite der Policen abgedruckt, und in den meiſten Fällen iſt es ausdrücklich angegeben, daß dieſelben den Verluſt vergüten, doch nicht mehr als die verſicherte Summe, nach dem wörtlichen Inhalt der gedruckten Bedingungen.

Es kann von dem Verſicherer, bei einem eingetretenen Verluſte, keine Art von Erſatz erlangt werden, wenn derjenige, der die Verſicherung beſtellte, an dem verſicherten Gegenſtande zur Zeit der Verſicherung und ſobald ſich der Verluſt ereignete, nicht einen Antheil oder einen Mitbeſitz hatte. Es findet nicht ſelten der Fall Statt, daß eine Verſicherungs-Anſtalt nicht allein das Beſitzthum eines Einzigen verſichern will, wenn ſolches von ſehr großem Umfang iſt, ſo daß der Betheiligte alsdann genöthigt wird, das Ganze bei verſchiedenen Anſtalten zuſammen zu verſichern. Um indeſſen dem Betruge entgegen zu arbeiten, der Statt finden könnte, wenn der volle Werth in mehr als einer Anſtalt verſichert würde, findet ſich in den Bedingungen der Verſicherungs-Anſtalten gewöhnlich ein Artikel, nach welchem die Verſicherten gehalten ſeyn ſollen, ihre an mehr als einem Orte auf ihre Häuſer und Güter beſtellten Verſicherungen anzugeben, ſo daß dieſes auf jeder Police von ihnen bemerkt werde, und daß jede Verſicherungs-Anſtalt pro rata zu dem Erſatze des ſich etwa ereignenden Verluſtes ihren Beitrag geben könne. Wird einer Anſtalt die mehrfache Verſicherung auf ſolche Art nicht bekannt und mitgetheilt, ſo erliſcht dieſe bei der erſtern als bedingungswidrig gänzlich.

Man rechnet, daß jeder Curator oder Vormund, jeder Pfandgläubiger, jeder Anwartſchafts-Berechtigte, Geſchäftsführer oder Bevollmächtigte hinlänglich befugt ſey, auf die unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Güter eine Verſicherung zu beſtellen, und muß bloß die Natur und Beſchaffenheit des Eigenthums bei Beſtellung der Police genau angegeben werden.

Die meiſten Feuerverſicherungs-Anſtalten nehmen in ihren Bedingungen diejenigen Verluſte aus, welche durch feindlichen Einfall, auswärtige Feinde und Aufruhr oder bürgerliche Unruhen hervorgebracht werden können; dieſem Vorbehalte hatte die Londoner Sun Fire Office es zu verdanken, daß ſie von dem Erſatze des Schadens freigeſprochen wurde, welcher durch den Auflauf des Londoner Pöbels im Jahr 1780 verurſacht worden war

Eine der weſentlichſten Bedingungen, welche die Feuerverſicherungs-Anſtalten aufſtellen, iſt der gehörige Beweis des Verluſtes und der damit verknüpften Umſtände. Die Londoner Sun Fire Office verlangt ausdrücklich ein Certificat (ſiehe weiter im Verfolg des Artikels) oder daß derjenige, der auf einen Erſatz Anſpruch macht, „ein ſchriftliches Zeugniß der Geiſtlichen und der Kirchenvorſteher, oder einiger namhaften Einwohner ſeines Kirchſpiels, beibringe, die bei dem Verluſte kein beſonderes Intereſſe haben, im welchem geſagt wird, daß ſie mit dem Charakter und den übrigen Verhältniſſen des oder der Verſicherten genau unterrichtet und daß ihnen bekannt ſeyen, oder daß ſie glauben, daß letzterer oder letztere durch einen Unglücksfall, ohne Betrug oder argliſtiges Verfahren, durch das ausgebrochene Feuer Schaden und Verluſt gehabt haben, und zwar bis zu dem (in dem Zeugniſſe angegebenem) Betrage von . . . . „Eine Bedingung ſolcher Art hat für die Gerichtshöfe vielen Stoff zum Hin- und Herreden gegeben, am Ende iſt aber dennoch entſchieden worden, daß die Beibringung des Zeugniſſes eine Bedingung ſey, die der Wiedererſtattung eines jeden Verluſtes vorausgehen müſſe und daß der Umſtand, wenn ein ſolches

Zeugniß ungerechter Weiſe verſagt werden ſollte, noch keine hinlängliche Entſchuldigung für den Mangel deſſelben abgebe.

Die übernommene Gewährleiſtung tritt von dem Augenblicke an ein, wo die Police unterzeichnet worden iſt, wenn darüber nicht etwas Anderes feſtgeſetzt wurde. Feuerverſicherungs-Policen pflegen auf ein Jahr zu laufen, oder auf mehrere Jahre, jedoch immer unter einer Jahres-Prämie; auch haben die Feuerverſicherungs-Anſtalten den Gebrauch eingeführt, daß nach Verlauf jeden Jahres 15 oder 30 Tage geſtattet ſind, in welcher Zeit die Prämie für das nächſte Jahr voraus entrichtet werden muß, und erfolgt dieſe Zahlung, ſo wird die Verſicherung als verlängert und der Verſicherer auf's Neue als gedeckt betrachtet. Eine ſolche Police kann nicht an Andere überwieſen und girirt werden, ohne daß die Verſicherungs-Anſtalt ſolches ausdrücklich genehmigt habe. Bei Todesfällen treten jedoch die Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter in deren Beſitz oder werden dazu berechtigt; doch müſſen dergleichen Stellvertreter ihr Recht auf der Police bemerken laſſen. (Mehr darüber ſiehe in Marshall on Insurance, book 4; Park on Insurance, cap. 23.)

Die Feuerverſicherungen werden gewöhnlich in folgende Klaſſen eingetheilt, in gemeine, wagliche und doppelt wagliche (hazardous and double hazardous). Was ſolche von einander unterſcheidet, iſt am beſten aus den hier angegebenen Bedingungen der Sun Fire Office zu erſehen. Die Unkoſten, ſein Eigenthum in der erſten Klaſſe zu verſichern, betragen gewöhnlich 1*s.* 6*d.* %, in der zweiten Klaſſe 2*s.* 6*d.* und in der dritten 4*s.* 6*d.* Dieſes ſind die Unkoſten, ungerechnet der Regierungsabgaben, und betragen dieſe in England 1*s.* für die Police ſelbſt, und 3*s.* % von der, in der Police enthaltenen Verſicherungsſumme.

Nachſtehendes iſt die Abſchrift einer Police über die Verſicherung auf ein Haus zum Werthe von £ 1000, und die darin enthaltenen Mobilien, Silberzeug, Bücher u. ſ. w. ebenfalls zu dem Werthe von £ 1000, wie ſie die Sun Fire Office übernommen hat, nebſt den dabei gemachten Bedingungen, die auf der Rückſeite der Police enthalten ſind. Dieſe letzteren weichen im Allgemeinen von dem Inhalte anderer Verſicherungsanſtalten nur wenig ab.

Empfangen für die Verſicherung des unten angegebenen Werthes und Eigenthums, für das Jahr von Weihnachten 1830 bis wieder dahin 1831:

	£	s.	d.
Für die Police . . .	0	0	0
Prämie	1	10	0
Stempelabgaben . . .	3	0	0
	£ 4	10	0

Sun Fire Office.

Es iſt jährlich zu Weihnachten jedesmal zu bezahlen:

	£	s.	d.
Prämie	1	10	0
Stempelabgabe . . .	3	0	0
	£ 4	10	0

550. No.————

A. B. Esq., in No. Straße, hat die Summe von Einem Pfund und zehn Shilling Sterling der Verſicherungsgeſellſchaft der Sun Fire Office in London bezahlt, und verſprochen zu zahlen oder anzuſchaffen der gedachten Verſicherungsanſtalt die Summe von Einem Pfund und zehn Shilling Sterling den 25. Dec. 1831, und ſofort jährlich während der Dauer der Police, für Verſicherung gegen Feuerſchaden an ſeinem Wohnhauſe, deſſen Lage bereits angegeben wurde, und welches aus Mauerſteinen erbaut iſt, zu Tauſend Pfund Sterling; an Hausgeräthe, Kleidungsſtücken, gedruckten Büchern und Silberzeug, ſo in ſolchem befindlich, ebenfalls zu Tauſend Pfund Sterl.

Hiernach ſey kund und zu wiſſen, daß von unten bemerktem Tage an, und ſo lange als genannter A. B. gehörig bezahlen oder die Zahlung anſchaffen wird, nämlich Ein Pfund und zehn Shillinge zu den beſagten Terminen und an beſagte Ordre, und die Curatoren oder fungirenden Mitglieder dieſe Zahlungen anzunehmen bereit ſeyn werden, das Kapital und Vermögen der beſagten Verſicherungsgeſellſchaft ſchuldig und verbunden ſeyn ſoll, genannten A. B., ſeinen Teſtamentsvollſtreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten jeden Verluſt und Schaden, welchen er, A. B., durch Feuer erleiden wird, bis zur Summe oder den Summen, die oben angegeben ſtehen, und die überhaupt nicht mehr betragen als in Allem zweitauſend Pfund Sterling, gemäß dem ausdrücklichen Inhalte der auf der Rückſeite dieſer Police abgedruckten Bedingungen, und gemäß der Parliamentsacte im 55. Jahre Georg III. erlaſſen, wegen Erhebung einer Abgabe von denjenigen, die ihr Vermögen gegen Feuersgefahr verſicherten.

Zu mehrerer Sicherheit und als Zeugen haben wir, die drei Curatoren, gegenwärtig für die Geſellſchaft fungirend, dieſes eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, den 24. Dec. 1830.

Unterzeichnet, beſiegelt (nachdem die Schrift geſtempelt war, wie es das Geſetz vorſchreibt), in Gegenwart von I. K.

C. D. (L. S.)
E. F. (L. S.)
G. H. (L. S.)

NB. „Der Werth dieſer Police kann durch Giro an einen Andern überwieſen werden, welches in dem Bureau der Verſicherungsanſtalt und mit Genehmigung der fungirenden Curatoren geſchehen muß, da es ſonſt ungültig iſt.“

(Inhalt der Bedingungen auf der Rückſeite der Police.)

Sun Fire Office.

Dieſe Geſellſchaft übernimmt Verſicherungen gegen Verluſte und Schaden durch Feuer, ſowohl in Großbrittanien als Irland, auf jede Art von Gebäuden, Mühlen und Fabrikhäuſer mit eingeſchloſſen, und die in denſelben befindlichen Güter, Waaren und Kaufmannsgüter; Schiffe im Hafen oder auf dem Werfte; Frachtſchiffe auf ſchiffbaren Flüſſen und Canälen, und die auf ſolchen geladenen Güter; Frachtwagen, die zum Transport dienen, nebſt deren Ladungen; ebenſo auf Landwirthſchaftsgeräthe jeder Art, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Gewöhnliche Verſicherungen.

1) Gebäude mit Schiefer, Dachſteinen oder Metall gedeckt und mit Auſſenwänden von Mauerſteinen, oder durch Grenzmauern von Ziegel- und andern Steinen abgeſondert, in denen keine gefahrbringenden Geſchäfte getrieben werden, oder leicht verbrennliche Waaren gelagert ſind.

2) Die in Gebäuden, wie die vorhergehend beſchriebenen ſind, lagernden Gegenſtände, wie Mobilien, Silberzeug und Koſtbarkeiten zum eigenen Privatgebrauche, Kleidungsſtücke und gedruckte Bücher; Getränke zum eigenen Gebrauch, Kaufmannsgüter, Vorräthe und Handelsgeräthſchaften, die keine beſondere Gefahr mit ſich bringen, und landwirthſchaftliche Vorräthe und Güter.

Zu 1*s.* 6*d.* % jährlich, wobei indeſſen gewiſſe Ausnahmen Statt finden.

Mit beſonderer Gefahr verbundene Verſicherungen.
(Hazardous Insurances.)

1) Gebäude von Holz und übertünchtem Fachwerk, die keine hinlänglichen Seiten- oder Brandmauern von Ziegeln oder andern Steinen beſitzen, und nicht mit Schiefer, Dachſteinen oder Metall gedeckte Dächer haben, ſowie mit Stroh gedeckte Scheuern und Nebengebäude ohne Eſſen; ferner Gebäude, die unter den gewöhnlichen Verſicherungen aufgenommen werden, in denen aber irgend ein gefahrbringendes Gewerbe getrieben wird, wie z. B. das der Brauer (ohne Dampfmaſchine), das

Brot- und Zwiebackbacken (doch letzteres nicht für Schiffsbedarf), das auf Flaſchenziehen von Bier, Wein und Branntwein und die Verpackungen davon; chemiſche Arbeiten auſſerhalb eines Laboratoriums; Wirthſchaften und Gaſthöfe, der Malzbereiter, die bloß blaſſes Malz bereiten; der Oelfabrikanten, Seifenſieder, Leute die Vieh mäſten und einige andere mehr; oder Gebäude, die zur Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenſtände dienen, und die Vorräthe zu dem Betrieb der eben genannten Gewerbe enthalten, dahin ſind zu zählen: Talg, Pech, Theer, Hanf, Flachs, Harz und Terpentin; Heu, Stroh und alles neue gedroſchene Getreide; Apothekerwaaren, Oel, ſowie die zum Wiederverkauf beſtimmten Wein- und Branntweinlager.

2) Schiffe und Flußfahrzeuge mit ihren Ladungen (doch ſind die mit ungelöſchtem Kalk allein ausgenommen).

Zu 2*s.* 6*d.* % jährlich, wobei indeſſen gewiſſe Ausnahmen Statt finden.

Mit doppelter Gefahr verbundene Verſicherungen.
(Doubly Hazardous Insurances.)

1) Gebäude. Alle mit Stroh gedeckten und mit Eſſen verſehenen, oder die mit andern Gebäuden, die Eſſen haben, zuſammen hängen, ſelbſt wenn ein gefahrbringendes Gewerbe darin nicht betrieben wird, noch leicht feuerfangende Gegenſtände darin aufbewahrt werden; ferner alle mit Gefahr verbundenen Gebäude, in denen gefahrbringende Vorräthe liegen oder gefährliche Gewerbe betrieben werden.

3) Waaren und Güter. Alle leicht verbrennliche Waaren und Güter, die in gefahrbringenden Gebäuden liegen, ſowie in mit Stroh gedeckten Häuſern, wenn auch ohne Eſſe und nicht in Verbindung mit Häuſern die dergleichen haben.

3) Gewerbe ſammt ihren Vorräthen und Geräthſchaften, wie die der Malzbereiter (die braunes Malz machen) und noch einiger anderen; auch Porzellan-, Glas-, Steingut- und Salpeter-Fabriken, nebſt den damit geladenen Wagen.

Zu 4*s.* 6*d.* % jährlich, wobei indeſſen gewiſſe Ausnahmen Statt finden.

Landwirthſchaftliche Gegenſtände ſowie jeder einzelne Theil einer Landwirthſchaft können vermittelſt der gewöhnlichen Police mit 1*s.* 6*d.* verſichert werden, ohne beſondere Bedingungen und vorausgeſetzt, daß ein angemeſſener Mittelpreis angenommen ſey. Die Verſicherer wollen keinem Verluſte auf Heu oder Getreide unterworfen ſeyn, der daher entſpringt, daß ſich ſolches von ſelbſt entzündet, noch wird der auf ſolche Weiſe verurſachte Schaden vergütet; doch iſt letzteres der Fall, wenn der Blitz zündet.

Durch beſondere Uebereinkunft können auch Verſicherungen unter Umſtänden wie die nachſtehend beſchriebenen oder ähnliche gemacht werden, die unter 2 und 3 nicht beſonders aufgeführt ſind; ſowie über Mühlen und Mühlwerke aller Art, nebſt den darin enthaltenen Vorräthen und Geräthſchaften; ferner Gebäude mit Trockenöfen, Dampfmaſchinen, Oefen und Heerde zu irgend einer Fabrikarbeit beſtimmt, ſowie die dazu gehörigen Vorräthe; Zuckerraffinerien, Schiffs-Zwiebackhäuſer; die Gebäude der Branntweinbrenner, Firnißſieder, chemiſche Laboratorien, Theater, der Kutſchenmaler, Farbenbereiter, Lackirer, der muſikaliſchen Inſtrumentenmacher, Wagner, Böttcher, Korkbrenner, Wachstuchbereiter, Salpeter-, Wallrath- und Wachslichtfabrikanten, Buchdrucker, Maſchinenbauer, Lichterzieher, Wagenſchmierbereiter, Seiler, Fettwaarenhändler und Schiffskrämer, Hanf- und Flachsbereiter; Medaillen- und Kunſtſammlungen, Gemälde, Kupferſtiche, Zeichnungen, Bilderwerke; Baumwollen-, Flachs- und Wollſpinnereien, ſowie Alles, was auf dieſe Manufakturen Bezug hat, vom rohen Zuſtande bis zu den Händen des

Webers, ſowie auch wegen anderer Gefahr, die in der Natur jedes Gewerbes, wegen der Enge des Raumes oder aus was immer für Umſtänden entſtehen; doch müſſen dieſe beſondern Umſtände allemal in die Police aufgenommen werden, damit ſolche gültig und in Kraft ſey.

NB. Schießpulver und Gebäude, in denen ſolches gemacht wird, können unter keiner Bedingung verſichert werden, ebenſowenig verſichert die Geſellſchaft Manuſcripte, geſchriebene Rechnungsbücher, baares Geld, Obligationen, Wechſelbriefe oder ſonſtige Documente über Geldeswerth.

NB. Durch 55, Georg III., wird von jedem gegen Feuersgefahr verſicherten Werth von £ 100 irgend eines Eigenthums eine jährliche Abgabe von 5*s*. erhoben.

NB. Es kann ein Jeder auf eine längere Zeit als ein Jahr verſichern, und wird in ſolchem Falle ein Erlaß von jährlich 5 % bewilligt, auf Prämie und Abgabe zuſammen genommen; nur vom erſten Jahre wird dieſer Erlaß nicht gerechnet.

Bedingungen.

Art. 1. Jeder, der den Wunſch hat, eine Verſicherung von Gebäuden oder Waarenvorräthen zu beſtellen, muß der Verſicherungsgeſellſchaft oder deren Bevollmächtigten eine Beſchreibung davon übergeben, ſowie von welcher Art die darin betriebenen Geſchäfte ſind; wird dieſes zum Theil unterlaſſen, oder wird von den Gebäuden oder Waarenvorräthen eine unrichtige Angabe gemacht, wodurch eine verminderte Prämie erhoben worden, als es ſonſten der Fall würde geweſen ſeyn, ſo iſt die Verſicherungsgeſellſchaft bei einem eingetretenen Verluſte zu nichts verpflichtet. Ebenſo auch, wenn mit den Gebäuden oder Waarenvorräthen oder mit dem Betrieb des Manufakturgeſchäftes, Veränderungen vorgenommen werden, nachdem die Verſicherung bereits gemacht worden, kommt es dem Verſicherten zu, der Verſicherungsgeſellſchaft oder deren Agenten davon eine ſchriftliche Darſtellung zu übergeben, und würde im Unterlaſſungsfalle die Verſicherung ungültig werden und kein Erſatz darauf zu erwarten ſeyn.

Art. 2. Alle Policen müſſen von drei oder mehr fungirenden Mitgliedern oder Curatoren der Verſicherungsgeſellſchaft unterzeichnet und beſiegelt ſeyn, und ſind nur diejenigen Quittungen für Aſſecuranz-Prämien gültig, wie die Verſicherungsgeſellſchaft ſolche hat drucken und von einem der Schreiber oder Bevollmächtigten ausfüllen laſſen.

Art. 3. Häuſer, Gebäude und Güter, die in Verwahrung gegeben worden ſind, ebenſo Commiſſionsgüter (mit Ausnahme der vorgenannten) können verſichert werden, es iſt in der Police nur anzugeben, ob letztere zum Aufbewahren oder in Commiſſion lagern, und nicht auf andere Weiſe.

Art. 4. Bei Beſtellung der Police hat ein Jeder die Prämie bis zum nächſten Quartal, und von da an auf ein Jahr wenigſtens zu entrichten, oder deßhalb eine Summe niederzulegen, auf eine von den Geſchäftsführern der Geſellſchaft zu beſtimmende Zeit, oder alle Jahres-Prämien binnen 14 Tagen nach der in der Police beſtimmten Friſt, bei Verluſt der dagegen gewährten Rechte.

Art. 5. Es können in ein und derſelben Police jede Zahl Häuſer und Nebengebäude, Hausgeräthe, gedruckte Bücher, Kleidungsſtücke, Silbergeſchirr, Kupferſtiche, Juwelen und Schmuck zum eigenen Gebrauche, Handelsvorräthe, aufzuhebende oder in Commiſſion gegebene Waaren, verſichert werden.

Art. 6. Diejenigen, welche bei der Anſtalt verſichert haben, werden der Rechte ihrer Policen verluſtig, ſobald die darin verſicherten Häuſer, Waarenvorräthe u. ſ. w. auch bei einer andern Anſtalt verſichert ſind, ohne daß deßhalb und wegen des Verſicherungsbetrags zuvor das Erforderliche auf der Rückſeite verzeichnet wurde, in welchem Falle dieſe Verſicherungsgeſellſchaft irgend einen eingetretenen Verluſt oder Schaden pro rata vergüten wird.

Art. 7. Bei Todesfällen geht das Intereſſe einer Police auf Erben, Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter über, je nachdem das Recht an dem verſicherten Eigenthume einem oder dem andern zuſteht, und ſoll, bevor eine neue Prämienzahlung erfolgt, darauf geſehen werden, daß das Recht desjenigen, der ſolche leiſtet, auf der Rückſeite der Police gehörig verzeichnet werde, es ſey der Erbe, der Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter.

Art. 8. Diejenigen, welche mit ihren Wohnhäuſern und Waarenhäuſern wechſeln, behalten die Gewährleiſtung ihrer Policen, inſofern nicht beſondere Umſtände Abänderungen hervorbringen; doch nur allemal in dem Fall, daß ein ſolcher Wechſel oder Veränderung auf der Rückſeite der Police von der Verſicherungsanſtalt genehmigt worden iſt.

Art. 9. Keine Art von Schaden oder Verluſt wird erſetzt, wenn ſolcher durch einen feindlichen Einfall, durch Feindeshand, bürgerliche Unruhen oder durch militairiſche oder andere unbefugte Macht hervorgebracht wird.

Art. 10. Diejenigen, welche irgend einen Schaden oder Verluſt durch Brand erleiden, haben davon dem Verſicherer ſogleich Anzeige und auſſerdem ſobald als möglich eine genaue ſpecificirte Angabe des gehabten Verluſtes zu machen, wie es die Beſchaffenheit der Umſtände erlauben wird, und iſt dieſe Angabe durch eidliche Erhärtung oder Wahrheitsbekräftigung anſtatt des Eides (wie Quäker thun) zu beſtätigen, wie es bei dieſer Verſicherungsgeſellſchaft hergebracht iſt, ſowie auch vermittelſt der Handlungsbücher oder ſolcher Beweisurkunden, als billigerweiſe verlangt werden konnten, und eines vom Prediger und den Kirchenvorſtehern oder ſonſtigen achtbaren Gemeindegliedern oder Einwohnern des Orts auszuſtellenden Zeugniſſes, welche dabei kein unmittelbares Intereſſe haben, wodurch aber die perſönlichen Verhältniſſe des Verſicherten oder Betheiligten als ihnen bekannt dargethan werden, und wodurch ſie angeben, zu wiſſen oder zu glauben, daß der Verluſt wirklich durch Unglück und nicht durch irgend einen Betrug oder hinterliſtiges Verfahren entſtanden ſey, und mit der gemachten Angabe übereinſtimme. Und bevor der bedungene Eid nicht geleiſtet und ſolches Zeugniß nicht beigebracht worden, ſoll der Erſatz für den gehabten Verluſt nicht gewährt werden. Und ſollte dabei irgend ein Betrug oder ein falſcher Schwur geargwohnt oder gefunden werden, oder wenn das Feuer durch den oder die Verſicherte, oder die Verſicherten angelegt worden, oder die Schadenerſatz Fordernden ſonſt eine verbotene Handlung begangen, oder verdächtige Mittel angewandt und Verſuche ſolcher Art gemacht haben, ſo ſollen dieſelben der Police verluſtig gehen. Und auf den Fall, daß zwiſchen der Verſicherungsanſtalt und dem Verſicherten irgend eine Differenz entſtehen würde, ſo ſoll ſolche durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch geſchlichtet werden, der, ſchriftlich erlaſſen, für alle Theile bindend ſeyn ſoll.

NB. Die Verſicherungsgeſellſchaft behält ſich in allen Fällen bei an ſie gemachten Anforderungen vor, die Wiederherſtellung des vorigen Standes wählen zu können, wenn ſie es für zweckmäßiger halten ſollte; iſt aber ein Verluſt berechnet und ausgemittelt, ſo erhält der Verſicherte den Erſatz unverzüglich, ohne irgend einen Abzug oder eine zu leiſtende Vergütung, und ſoll keiner Art von Anſprüchen oder Beiſteuern zu andern Verluſten unterworfen ſeyn.

*** Um zu Wegſchaffung der Waaren bei Feuersgefahr aufzumuntern, wird die Verſicherungsanſtalt nicht ermangeln, denen, die ſolches unternehmen, Vergütung der Unkoſten und alles Schadens zu bewilligen, die dem Abgebrannten durch ſolche Wegſchaffung verurſacht werden könnten.

Betrag des verſicherten Eigenthums. Abgaben. – Verſicherungen gegen Feuersgefahr, obgleich ſolche auch in Frankreich, Holland und in faſt allen civiliſirten Ländern eingeführt ſind, finden nirgends ſo allgemeine Anwendung wie in Großbrittanien. Schon länger

als vor anderthalb Jahrhunderten beſtehen ſie daſelbſt und haben gegenwärtig die größte Ausdehnung erlangt.

Aus den amtlichen Rechnungen geht hervor, daß die Brutto-Staats-Einnahme, im Jahre 1829 von den Policen gegen Feuersgefahr in dem vereinigten Königreiche allein £ 773,783 betragen habe, woraus hervor geht, daß, da die Abgabe 3*s.* Procent gerechnet iſt, die ungeheuere Summe von £ 515,855,333 Eigenthum verſichert ward! — Doch ungeachtet dieſer großen Summe iſt es nur zu gewiß, daß viele Gebäude nicht zum vollen Werthe verſichert ſind, und auf dem Lande pflegt man nur ſelten ländliche Gebäude, Scheunen u. ſ. w. zu verſichern. Höchſt wahrſcheinlich rührt dieſe Unterlaſſung lediglich von der Uebertriebenheit der Abgabe her. Bei gewöhnlichen Verſicherungen beträgt die Abgabe nicht weniger als 200 Procent, oder mit anderen Worten, ſobald Jemand einen Werth im Eigenthum von £ 1000 bei der Anſtalt verſichert und dafür 15*s.* bezahlt, muß er der Regierung zu gleicher Zeit 30*s.* darauf fallende Abgabe entrichten! — Bei Verſicherungen mit beſonderer oder doppelter Gefahr vermindert ſich dieſe Abgabe von der Prämie auf 75 bis 80 Procent. Eine Auflage dieſer Art iſt in jedem Fall eben ſo drückend als unpolitiſch, und iſt unbezweifelt anzunehmen, daß, wenn die Abgabe auf den dritten Theil des gegenwärtigen Betrages vermindert wäre, wie es ſeyn ſollte, das Verſicherungsgeſchäft einen noch viel größeren Umfang erlangen würde. Da Verſicherungen aber in einem größeren Umfang nicht Statt finden könnten, ohne daß mehr Sicherheit als gegenwärtig geleiſtet werden müßte, und ohne daß die Zufälle verringert würden, wodurch das Eigenthum Schaden nehmen kann, ſo müßte die Verminderung der Auflage für das Allgemeine von größtem Nutzen werden, während durch die Zunahme der Verſicherungen die Einnahme nicht weſentlich leiden würde.

Ertrag der eingegangenen Abgaben auf Feuerverſicherungen, wie ſolche die verſchiedenen engliſchen Feuerverſicherungsanſtalten in England im Jahre 1829 wirklich bezahlt haben:

Feuerverſicherungsanſtalten, die in London ihren Sitz haben:

Namen.	£	s.	d.	Namen.	£	s.	d.
Alliance . . .	19,466	10	1	London . . .	7,485	0	5
Atlas	20,199	5	1	Palladium . .	5,378	11	7
Brittiſche . . .	15,812	18	9	Phönix . . .	65,649	19	10
County . . .	44,822	9	2	Protektor . .	54,287	9	1
Globe	25,566	5	9	Royal-Exchange	49,786	7	4
Guardian . . .	30,595	16	2	Sun	118,856	18	4
Hand in Hand .	11,254	10	10	Union . . .	16,285	5	4
Imperial . . .	28,510	19	3	Weſtminſter .	15,461	10	5

Feuerverſicherungsanſtalten außerhalb London.

Namen.	£	s.	d.	Namen.	£	s.	d.
Bath (Sun) . .	1,628	5	6	Mancheſter . .	16,703	17	4
Birks, Glouceſterſhire u. Provinzial	2,477	10	6	Newcaſtle-upon-Tyne	4,948	12	8
Birmingham . .	6,186	15	5	Norwich Equitable	3,491	11	2
Briſtol	3,903	7	1	Norwich, Union	61,186	13	4
Briſtol (Crown) .	1,882	16	7	Reading . . .	108	3	1
Briſtol (Union) .	2,488	19	9	Salamander . .	4,800	2	6
Eſſex (Economic) .	2,925	16	10	Salop	2,637	15	0
Eſſex und Suffolk	6,444	17	11	Sheffield . . .	1,804	5	4
Hertford (Cambridge u. Country) .	4,866	10	2	Shields, Nord und Süd- . . .	743	16	1
Hants, Suſſex und Dorſet . . .	2,689	16	8	Suffolk, Oſt- .	5,639	6	1
Kent	9,279	4	5	Suffolk, Weſt- .	6,120	14	5
Leeds u. Yorkſhire	6,728	5	1	Weſt of England	23,858	4	5
				Yorkſhire . . .	5,251	18	4

Verſteigerungen oder **Auctionen**, oder **öffentliche Verkäufe** an den **Meiſtbietenden** ſind hier nur von großen Waarenpartien zu verſtehen, wie ſolche in den neuern Zeiten auf allen großen Handelsplätzen vorkommen, und durch Zuſchlag des Auctionators vermittelſt des Auctionshammers geſchloſſen werden. Die Engl.=Oſtindiſche Compagnie verkauft in ihren halbjährigen großen Auctionen Thee, Indigo, oſtind. ſeidene Waaren u. a. m., und bewilligt den Erſtehern dabei beträchtlich langen Credit gegen geſtellte Bürgſchaften. Ebenſo werden in Holland große Verkäufe von Rohzuckern, Kaffee, Pfeffer u. a. Waaren von Zeit zu Zeit in öffentlichen Verſteigerungen durch die Niederländiſche Handelsgeſellſchaft angeſtellt, und den Käufern dabei allemal voraus angekündigt, in welcher Zeit und ob erſt in 6 oder mehr Monaten abermalige Verſteigerungen von denſelben Waaren vorkommen werden oder nicht, welches nicht mehr als billig iſt. Auch in Neu=York und in Hamburg, Kopenhagen, Bremen u. ſ. w. werden alle erdenkliche Waaren oft in ſehr beträchtlichen Quantitäten unter den Hammer gebracht; doch iſt allen Käufern ſehr zu rathen, ſich dabei rechtlicher und gut angeſchriebener Waarenmakler als Beiſtand zu bedienen, indem darauf gemachte Berechnungen ſonſt leicht zum Nachtheile des Käufers ausſchlagen können. Auch die Verſicherer gegen Seegefahr bedienen ſich des Wegs der öffentlichen Verſteigerungen faſt allemal, havarirte oder zum Theil verdorbene Waaren, Güter oder Schiffe ꝛc. öffentlich zu verkaufen, indem ſolche von den erſten Eigenthümern alsdann abandonnirt ſind, und dieſes der einzige Weg iſt, den wahren Werth ſchnell auszumitteln. Unſtreitig werden auf großen Handelsplätzen Waarenpartien oft zu ſcheinbar niedrigen Preiſen in den Auctionen und Verſteigerungen verſilbert; es bleibt aber allemal der einzig richtige Weg, um, wie geſagt, den wahren Werth davon ſchnell zu realiſiren, worauf im Handel oft Alles ankommt. In Großbrittanien iſt der Gebrauch der öffentlichen Verſteigerungen zu einer größeren Ausdehnung gebracht worden, als vielleicht in irgend einem andern Lande, Nordamerika ausgenommen. Der Speculationsgeiſt ſo wie der Charakter vieler Geſchäftsleute hat daher auch Proceduren in's Leben gerufen, gegen die man nicht genug auf der Hut ſeyn kann. Die Abgaben für die in Englaud vorgenommenen Auctionen muß der Anctionator vortreten, und hat ſich deßhalb mit dem Eigenthümer der zu erkaufenden Waaren zu verſtändigen. In den meiſten Verkäufen fallen auf den Käufer die Abgaben, ſo zu entrichten ſind, oder wenigſtens der größte Theil derſelben, und das Gebot desjenigen iſt ungültig, der ſich weigert, dieſer Einrichtung nachzukommen oder ſolche vernachläſſigt.

Wenn ein Makler oder Auctionator ſich weigert, anzugeben, wem die Waaren, die er verſteigert, angehören, ſo wird er ſelbſt für den Verkauf verantwortlich. Gibt er aber den Namen ſeines Committenten an, ſo iſt er außer aller Verbindlichkeit, ſowohl wegen des guten Zuſtandes der zu verkaufenden Gegenſtände, als wegen ſonſtiger Richtigkeit, er müßte ſich denn ausdrücklich dafür verbindlich gemacht haben.

Sobald ein Auctionator den Betrag der verkauften Gegenſtände auszahlte, nachdem er unterrichtet worden, daß der, der ſolche verkaufen laſſen, nicht der wirkliche Eigenthümer davon geweſen, ſo kann ſich dieſer Letztere deßhalb an ihn halten.

Seit langer Zeit iſt es (wahrſcheinlich nicht allein in England) ein Gebrauch geweſen, in gewiſſen Verſteigerungen (die man deßhalb Mock-auctions oder Schein=Verſteigerungen nennt) falſche Bieter, im Engl. Puffers, anzuſtellen, welche durch ihre Angebote die Preiſe der Verkaufsgegenſtände ſteigern und eine ſtarke Concurrenz vorſpiegeln ſollen, welches Verfahren zu mancherlei Streitfragen Veranlaſſung gegeben. Es war lange Zeit angenommen, daß, wenn der öffentliche Verkäufer eines

Grundſtückes Bieter anſtellt, die für ihn den Preis zu ſteigern verſuchen, dieſes alsdann ein Betrug genannt werden kann, und der, auf deſſen Gebot der Zuſchlag erfolgt, in dieſem Falle nicht verbunden ſeye, das Gebot zu halten. Nach neueren Vorgängen läßt ſich annehmen, daß die Anſtellung ſolcher Bieter unter allen Umſtänden geſetzwidrig ſey.

„Nach der jetzigen Meinung der engliſchen Gerichtshöfe ſoll eine öffentliche Verſteigerung ſo wenig als möglich verſteckt oder geheimnißvoll vorgenommen werden, ſo daß weder der Verkäufer ſich etwas vorbehalte, noch unter den Käufern ein Einverſtändniß obwalte. Falſche Gebote zu thun iſt geſetzwidrig, ſelbſt wenn es nur durch einen einzigen falſchen Bieter geſchieht, wie kürzlich ein Vorfall dieſer Art bewieſen hat, und es wurde damals darauf erkannt, daß nach dem Auctionsgebrauche die Anſtellung ſolcher Bieter bei Pferde-Verſteigerungen nicht geſtattet werden könne.“ (Woolrych on Commercial Law, p. 262.)

Wer in einer Verſteigerung ein Gebot thut, kann ſolches allemal vor dem Zuſchlage zurücknehmen. Ebenſo iſt deutlich beſtimmt, daß dasjenige, was ein Auctionator mündlich erklärt, die gedruckten Bedingungen nicht aufheben kann, und wenn ſolche in dem Auctionszimmer angeſchlagen ſind, werden ſie als dem kaufenden Publikum hinlänglich bekannt gemacht, vorausgeſetzt. Dabei haben die mit Verſteigerungen Beauftragten ſtets auch darauf zu ſehen, die ihnen ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen, und ſind ſie wegen Vernachläſſigungen deßhalb ihren Committenten jederzeit verantwortlich. Auch ſind ſie es dafür, wenn ſie die zur Verſteigerung beſtimmten Waaren unter dem Einſatzpreiſe zugeſchlagen haben, oder ſonſt etwas dabei auſſer Acht gelaſſen.

In London iſt ein Auctionator, der als ſolcher ſeine Licenz gehörig gelöst hat, zu keiner Buße verpflichtet, wenn er als Makler Geſchäfte treibt, ohne nach 6, Anna, C. 16, dazu ernannt zu ſeyn.

Man ſagt, daß der Gebrauch, Schein-Verſteigerungen anzuſtellen, unter den Schwindlern in London ſehr häufig ſey. Es werden dann an die Eingänge des Verſteigerungslokals Leute geſtellt, die Barkers, d. h. Beller, genannt werden, um Fremde und Käufer hereinzulocken, und falſche Bieter ſind im Hinterhalt, um die Waaren weit über ihren Werth zu ſteigern. Thut ein Fremder ein Gebot, ſo kann er des Zuſchlags gewiß ſeyn. Plattirte Waaren werden auf dieſem Wege häufig verkauft, und man kann wohl denken, daß ſolche nur von geringem Werthe ſind. Man hat ſchon Verſuche angeſtellt, dergleichen Schein-Verſteigerungen zu unterdrücken, bis jetzt aber noch immer ohne Erfolg.

Nachſtehende Tabelle liefert eine Ueberſicht der verliehenen Licenzen, um Verſteigerungen abzuhalten, des Ertrags der von den Verſteigerungen erhobenen Abgaben u. ſ. w. vom 5. Jan. 1819 bis zum J. 1831, wobei angegeben, welche Verſteigerungen in London und auſſerhalb London Statt fanden:

Jahr jedesmal bis zum 5ten Januar.	Geſammtzahl der Verſteigerungen.	Ertrag der von den Verſteigerungen erhobenen Abgaben.			Einzelne Angabe der Verſteigerungen.		
		£	s.	d.	In London.	Auſſerhalb London.	In u. auſſerhalb London.
1820	2,557	256,534	16	9	327	2,124	106
1821	2,770	225,630	5	9	338	2,323	109
1822	2,939	202,317	18	2½	309	2,523	107
1823	2,897	206,322	8	1	343	2,433	121
1824	2,939	223,835	4	9	334	2,493	112
1825	2,941	279,264	1	9¾	338	2,496	107
1826	2,910	308,591	12	7¾	357	2,437	116
1827	2,981	225,061	9	11	607	2,325	49
1828	3,119	250,239	10	3	—	2,577	542
1829	2,972	235,447	18	10½	—	2,422	550
1830	3,043	225,258	11	4½	—	2,519	524
1831	2,467	203,090	17	0	—	2,478	489

Vieh, Viehhandel, Viehzucht, ſiehe Schlachtvieh.

Vitriol iſt die allgemeine Benennung der älteren Chemiker für verſchiedene verwandte Erzeugniſſe, deren es eigentlich drei gibt: 1) Der grüne Vitriol oder Eiſenvitriol, auch Kupferwaſſer, Kupferroth oder engliſcher Vitriol (Engl. Copperas, green or vitriol of iron, Franz. Vitriol verd, martial ou couperosé, Vitriol de fer, Couperose verte, Ital. Vetriuolo di Marte, Vetriuolo verde, Copparosa verde, Span. Vitriolo de Marte, Vitriolo verde, Port. Vitriolo de Marte, Caparoza verde, Holl. Groene Vitriool, Yzervitriool, Koperrood, Koperwater, Dän. und Schwed. Grön vitriol, Jernvitriol, Ruſſ. Selenüi Kuparos, Poln. Koperwas z zelaza, Lat. Vitriolum Martis, s. Viride); 2) der blaue oder Kupfervitriol, auch römiſcher Vitriol (Engl. Blue or Vitriol of copper, or Roman Vitriol, Franz. Vitriol bleu ou Couperose bleue, Vitriol Romain ou de chypre, Ital. Vitriole turchino, dirame, ciprio, Span. Vitriolo azul, V. de cobre, V. romano, V. de chipre, Port. Vitriolo de Cobre, Padra lipez, Holl. Blauw vitriool, Kopervitriool, roomsch V., Dän. Blaa vitriol, Kobbervitriol, Blaat Kobbervand, Schwed. Blå vitriol, V. of copper, Roman vitriol, Ruſſ. Sinei Kuperos, Poln. Koperwas cypryyski, modry, Lat. V. coeruleum, cyprinum, romanum, Veneris); 3) weißer Vitriol oder Vitriol von Zink, auch Galitzenſtein (Engl. white Vitriol or V. of Zinc, Franz. V. blanc ou de Zinc, Ital. Vitriuolo bianco, V. de Zinco, Span. Vitriole blanco, Port. Vitriolo branco, Holl. wit vitriool, Zinkvitriool, Dän. Huid vitriol, Zincvitriol, Schwed. Hvit vitriol, Z. V., Ruſſ. Bjelüi Kuparos, Poln. Koperwas bialy, Lat. Vitriolum zinci, s. album, seu Goslariense). Von dieſen verſchiedenen Gattungen iſt die erſtgenannte die wichtigſte. Im reinen Zuſtande iſt ſolcher beinahe ganz durchſichtig von einer ſchönen, glänzenden, nicht ſehr dunkeln, grasgrünen Farbe, und von einem ekelerregenden, zuſammenziehenden Geſchmacke, der etwas ſüßlich iſt. Die ſpecifiſche Schwere deſſelben beträgt 1·834. Blaue Pflanzenblätter erhalten dadurch allgemein eine rothe Farbe. Den Alten war dieſes Salz wohlbekannt, und Plinius (Hist. Nat. lib. XXXIV. §. 12) erwähnt deſſelben unter den Benennungen von Misy, Sory und Calchantum. Man bereitet den weißen Vitriol nicht ausdrücklich, indem in der Nähe der Kohlengruben dergleichen mit geringer Mühe aus den zerſetzten Schwefelkieſen erlangt werden kann. Man trifft ihn in zweierlei Zuſtande an; in dem einen beſteht ſolcher aus eiſenhaltigem Sauerſtoff mit 0·22 Oxigen, welcher von blaßgrüner Farbe, durch Galläpfel-Säure unverändert bleibt, und einen weißen Niederſchlag von Pruſſiate von Potaſche gibt. In dem andern iſt das Eiſen mit 0·30 Oxigen verbunden, roth in nicht kryſtalliſirtem Zuſtande; mit Galläpfel-Säure gibt er einen ſchwarzen und mit Pruſſiate von Potaſche einen blauen Niederſchlag. Im gemeinen Vitriol finden ſich beide in ungleichen Verhältniſſen vor.

Eiſenvitriol iſt in den techniſchen Künſten von großer Wichtigkeit, namentlich beim Schwarzfärben, bei Verfertigung der Dinte und des Berliner Blau's. Auch beim Gerben, in der Malerei und Arzneikunde findet derſelbe Anwendung. Schwefelſäure oder Vitriolöl wurde ehemals aus Eiſenvitriol bereitet.

Der blaue oder Kupfervitriol, der auch römiſcher und cypriſcher genannt wird, hat eine ſchöne ſapphirblaue Farbe, iſt hart, feſt und halb durchſichtig. Wenn deſſen Kryſtalliſation vollkommen, ſo zeigt derſelbe ein wenig abgeflachte, rhomboide Figuren; ſein Geſchmack iſt ſehr ekelerregend, zuſammenziehend und ſcharf, bei einer ſpecifiſchen Schwere von 2·1943. Sowohl in den Künſten als in der Arzneikunde findet ſolcher

mehrfache Anwendung. Weißer oder Zinkvitriol wird in den Bergwerken bei Goslar und auch anderwärts in natürlichem Zuſtande gefunden. Man trifft ihn zuweilen in durchſichtigem Zuſtande, gewöhnlich aber iſt er weiß angeſchoſſen. Nachdem er in Waſſer aufgelöst worden, bildet er ſich zu unregelmäßigen großen Kryſtallmaſſen, beinahe von dem Anſehen wie feiner Zucker, und beſitzt einen ſüßlichen, ekelerregenden, zuſammen ziehenden Geſchmack. In kryſtalliſirtem Zuſtande iſt ſeine ſpecifiſche Schwere 1·3275. Zinkvitriol im Großen wird aus natürlichem Schwefel bereitet. Die Stufen werden ausgeglüht, dann in Waſſer eingeweicht und der freien Luft ausgeſetzt. Der Schwefel zieht das Oxigen an, und wird in Schwefelſäure verwandelt, mit der ſich das zu gleicher Zeit oxidirte Metall verbindet. Einige Zeit hierauf wird der Vitriol durch eine Auflöſung in Waſſer herausgezogen, und nachdem von dieſer Auflöſung das Waſſer verdunſtet iſt, hat ſich die Maſſe zu Scheiben gebildet. Daher enthält der im Handel vorkommende weiße Vitriol gewöhnlich einen kleinen Theil Eiſen und öfters auch etwas Kupfer und Blei. (Lewis's Mat. medica; Ure's Dictionary; Rees's Cyclopaedia; Thomson's Chemistry etc.)

Vitriolöl oder Schwefelsäure (Engl. Sulphuric acid or oil of vitriol, Franz. Acide sulphurique ou huile de vitriole) hat ſeinen Namen daher, daß es ehemals nur aus Eiſenvitriol bereitet wurde, und in manchen Ländern iſt dieſes auch jetzt noch der Fall. In Großbrittanien nimmt man gegenwärtig neun Theile reinen Schwefel und verbindet ſolchen mit einem Theile Salpeter, indem man beides in großen bleiernen Gefäßen, auf deren Boden eine Lage Waſſer befindlich iſt, in helle Flammen ſetzt. Es entwickeln ſich Schwefel- und Salpeterſäure, vereinigen ſich zu einer weißen, kryſtallartigen Maſſe, und laſſen ſich in den Gefäßen nieder, auf deren Boden ſich die Lage Waſſer befindet. In dem Augenblicke, daß das Waſſer damit in Berührung tritt, wird dieſe Maſſe mit einem lauten Geräuſche und einer Art Aufbrauſen zerſetzt, die Schwefelſäure vereinigt ſich mit dem Waſſer, während die Salpet rſäure entwickelt wird, und in Verbindung mit dem in dem Gefäß vorhandenen Oxigen ſich nachmals mit der Schwefelſäure vereinigt, und wieder auf den Boden des Gefäßes herabſinkt. Dieſer Prozeß dauert ſo lange, bis der Schwefel ausgebrannt hat, und ſo lange atmoſphäriſche Luft in dem Gefäße vorhanden iſt; die Salpeterſäure dient mehr dazu, das Oxigen aus der atmoſphäriſchen Luft zur Schwefelſäure zu leiten und dazu umzuwandeln. Sobald das Waſſer bis zu einem gewiſſen Grade geſättigt iſt, wird es durch friſches erſetzt. Dieſes ſo geſäuerte Waſſer wird hierauf in bleiernen Gefäßen zum Verdunſten gebracht, und dann in concentrirtem Zuſtande in gläſernen oder Platina-Flaſchen aufbewahrt. In dieſem Zuſtande iſt Schwefelſäure oder Vitriolöl eine dickliche, fettige Flüſſigkeit, farblos, ſehr ſauer und äuſſerſt ätzend, und hat eine ſpecifiſche Schwere von 1846, das Waſſer zu 1000 angenommen. Dieſe Säure iſt unter allen bis jetzt bekannten die wichtigſte und zur Verfertigung aller andern Säuren unentbehrlich, ebenſo auch in der Bereitung des Chlorins, der Verfertigung des Bleichpulvers (oxymuriate von Kalk oder Chloride von Kalk), ſowie bei der Bereitung des Calomels und Sublimats und einer Menge anderer chemiſcher Produkte. Es iſt darin gewöhnlich etwas Blei-Sauerſtoff enthalten, doch kann man ſolches ſogleich entdecken, wenn man ungefähr viermal dieſelbe Quantität Waſſer hinzuthut, wodurch die Bleitheile ſich davon trennen und ſetzen. Die rauchende oder dampfende Schwefelſäure, wie ſolche zu Nordhauſen bereitet wird, enthält nur halb ſoviel Waſſer, als ſonſt dazu genommen zu werden pflegt.

Vorgebirge der guten Hoffnung, vergleiche Kapſtadt.

W.

Waarenhaus-System (Warehousing-System), ſiehe Verſchluß ꝛc.

Waarenmuster oder Proben. Den Ausdruck Waarenmuſter braucht man mehr von Manufakturwaaren, und dergleichen werden entweder von den Manufakturbeſitzern an ihre Correſpondenten und Abnehmer zur Auswahl eingeſchickt oder von den Reiſenden eines Manufakturhauſes zur Anſicht vorgelegt. In England ſowie in andern Ländern wird das Poſtporto darauf um etwas ermäßigt. Unter Waarenproben oder Proben verſteht man dagegen die von einer großen Partie Waaren oder aus einem Collo, Faſſe, Ballen u. ſ. w. genommene Probe, um die Qualität zu unterſuchen und den Verkauf davon zu bewirken. Zucker, Wolle, gebrannte Waſſer, Weine, Kaffee und beinahe die meiſten Waaren werden nach Proben verkauft. Iſt die Waare nicht probemäßig, ſo braucht der Käufer den Kauf nicht zu halten, und kann dem Verkäufer die Waare zurückſtellen. *) In England iſt genau beſtimmt, wie groß die Proben von den unter Verſchluß gegebenen Waaren genommen werden dürfen, (indem ſonſt vielleicht manchmal die ganze Waarenpartie bloß in Proben aus K. Verſchluß oder geſetzwidrig entfremdet werden würde). Da die ſpeciellen Beſtimmungen deßhalb viel Platz wegnehmen müßten, auch nur für denjenigen, der wirklich Waaren in Verſchluß gegeben, von Intereſſe ſeyn können, ſo wird hier das Einzelne davon übergangen, zumal Kaufleute, die nach England kommen, ſich bei den Zollbehörden darüber augenblicklich Auskunft verſchaffen können.

Waarenpreise, ſiehe Preiſe.

Waarenzölle, ſiehe Zölle.

Wachholderbeeren, ſiehe Beeren.

Wachholderbranntwein oder auch Genever Branntwein [aus dem franzöſiſchen Worte Genièvre, der Wachholderſtrauch, corrumpirt] (Engl. Geneva, nicht Gin, Franz. Genièvre, Ital. Acqua di Ginepro, Span. Agua de Enebro, Lat. *Juniperi aqua*) iſt ein aus Fruchtbranntwein auf Wachholderbeeren abgezogenes gebranntes Waſſer. Der Zuſatz der Wachholderbeeren gibt dieſem Getränke nicht bloß den ausgezeichneten, beliebten Geſchmack, ſondern es ſoll auch, wie behauptet wird, ein beſonders urintreibendes Mittel ſeyn.

Der beſte Wachholderbranntwein wird in Holland verfertigt, und die Bereitung deſſelben iſt ein ſehr bedeutender Erwerbzweig geworden. Die Brennereien zu Schiedam, wenige Meilen von Rotterdam, ſind ſeit langer Zeit berühmt und fortwährend in ſehr blühendem Zuſtande. Der Schiedamer Wachholderbranntwein beſteht bloß aus Roggen- oder Gerſtenbranntwein und Wachholderbeeren. Wenn er älter wird, erhält er einen öhlichten Geſchmack, den man in Holland nicht ſonderlich ſchätzt; der größte Theil des gewonnenen Branntweins wird nach Oſtindien ausgeführt. In Schiedam gibt es nicht weniger als 300 Brennereien, und 100 im übrigen Holland; in Belgien aber nicht mehr als

---

*) Anm. d. d. Herausgebers. Der Käufer kann aber auch auf probemäßiger Lieferung beſtehen, und wenn dieſe nicht geleiſtet werden kann, Schadenerſatz fordern, welcher Fall ſchon vorkam.

40. Man rechnet das Erzeugniß der holländiſchen Brennereien jährlich auf 2 Millionen Anker oder 20,500,000 brittiſche Weingallons, von denen 2/3 ausgeführt werden. (Cloet, Description géographique des Pays-Bas, pag. 92.) Auf nichts vielleicht als auf den Handel Großbrittaniens mit Wachholderbranntewein haben die ſchweren Zollabgaben ſolch eine vernichtende Gewalt ausgeübt. Aus den gedruckten Parliaments-Verhandlungen, Nro. 248, Seſſion 1826, geht hervor, daß in den zehn Jahren, welche mit 1786 endigen, während welchem Zeitraum der Zoll vom Wein-Gallon 10*s*. betrug, der Verbrauch davon in Großbrittanien jährlich im Durchſchnitt auf 80,362 Gallons zu rechnen geweſen ſey. Im Jahr 1786 ermäßigte Hr. Pitt dieſen Zoll auf 5*s*. für das Gallon, und die eingeführte Quantität zum eigenen Verbrauch betrug in Folge dieſer klugen und politiſchen Maaßregel während der nächſtfolgenden zehn Jahre im Durchſchnitt jährlich 444,891 Gallons. Von 1796 bis 1806 betrug die Zollabgabe darauf zwiſchen 7*s*. 6*d*. und 14*s*., da aber der Geſchmack für Wachholderbranntwein einmal Eingang gefunden hatte, ſo nahm der Verbrauch davon fortwährend zu, und in dieſem Zeitraume wurden im Durchſchnitte jährlich bis zu 724,351 Gallons eingeführt, welches aber auch das Höchſte geweſen iſt. Bald nachdem der Miniſter Vanſittart ſeine von ſo wenig Erfolgen begleitete Amtsführung antrat, und die Zollabgabe von 14*s*. ſogleich auf 20*s*. 8*d*. erhöhte, war während der zehn Jahre, die mit 1816 abliefen, der Verbrauch nicht mehr als im Durchſchnitt 272,898 Gallons. Seitdem iſt der Zoll immer ſo hoch geblieben, und iſt jetzt ſogar 22*s*. 6*d*. auf eine Waare, welche aus k. Verſchluß zur Ausfuhr nur zu 2*s*. 3*d*. oder 2*s*. 6*d*. verkauft wird. Die Zollabgaben auf Rum und die Acciſe auf die im Lande gebrannten Waſſer ſind in den letzten Jahrzehenden bedeutend herabgeſetzt worden, ſo daß ſich der Verbrauch des Wachholderbranntweins fortwährend vermindert hat, und nach der am Schluſſe dieſes Artikels beigefügten amtlichen Angabe beträgt ſolcher jährlich nicht mehr als den zwanzigſten Theil des ehemaligen Verbrauchs, wie ſolcher während der Jahre, die mit 1806 ſchließen, war!

Die Folgen dieſes „ſelbſtmörderiſchen Syſtems“ ſind in Ireland noch ſchlimmer geweſen, als es dieſe Angabe erſcheinen läßt. In den vier Jahren, welche mit 1803 abliefen, gaben die irländiſchen Zollregiſter an, daß zum Verbrauch im Durchſchnitt jährlich 82,828 Gallons Wachholder-Branntwein eingeführt wurden, welche zu 7*s*. 3 3/4*d*. eine jährliche Zolleinnahme von £ 39,923 bildeten, dagegen jetzt, ungeachtet der auſſerordentlichen Zunahme der Volkszahl, der Geſammt-Verbrauch in Ireland im Jahr 1829 kaum 2000 Gallons, und die Zolleinnahme dafür folglich nur £ 2075 betrug!

Lange Betrachtungen über dergleichen Einrichtungen anzuſtellen, würde ohne den geringſten Nutzen ſeyn. Dieſes Syſtem, wenn man dergleichen mißfällige Maaßregeln einer blinden Habſucht ſo nennen will, hat keine andere Wirkung hervorgebracht, als das öffentliche Einkommen und zugleich die Genüſſe des Volks zu vermindern, den Verkehr Englands mit Holland zu drücken, und eine Vergrößerung des verderblichen und zerſtörenden Schleichhandels herbeizuführen. Die unerſchwinglichen Zölle auf Wachholderbranntwein, andere gebrannte Waſſer und Tabak haben zu einer Ausbildung der Küſten-Zollwache, ſowie der Beaufſichtigung der Küſten durch Zollkutter geführt, welche jährlich £ 4 — 500,000 koſten; doch ungeachtet dieſer großen Ausgabe und der unzähligen Geldbußen und andern Strafen wird der Schleichhandel keineswegs unterdrückt, ſondern iſt vielmehr äuſſerſt blühend und wird ſolches bleiben und durch nichts bezähmt werden, ſo lange nicht dieſe Zollabgaben auf eine angemeſſene Weiſe herabgeſetzt werden.

Man ſollte glauben, daß die inländiſchen Brennereien durch die Herabſetzung des Zolls auf 10*s*. per Gallon keineswegs beeinträchtigt werden dürften, denn die niedern Volksklaſſen ziehen den Gin oder den engliſchen Wachholderbranntwein jedem andern Begeiſterungsmittel vor, und würde die Zollabgabe auf Wachholderbeeren (ſiehe den Artikel Beeren) hinlänglich erniedrigt, ſo würde die Güte des engliſchen Wachholderbranntweins ſehr dadurch erhöht werden. Den größten Einfluß auf ſolch eine Verbeſſerung des letztern würde aber die Zulaſſung fremden Wachholderbranntweins unter mäßigen Zollabgaben hervorbringen.

Die geſetzlichen Verordnungen, die Einfuhr dieſes Artikels betreffend, ſind denen des Branntweins gleich, weßhalb der Artikel Branntwein zu vergleichen iſt.

Uebersicht der Quantität Wachholderbranntwein nach Gallons (königliches Maaſs), die in Groſsbrittanien und Ireland zum Verbrauche im Innern verzollt worden ist, nebst der Zollansätze und des Netto-Ertrags der erhobenen Abgaben seit dem Jahr 1780.

Jahre.	Verbrauch im Innern.			Netto-Ertrag des Zolls und der Accise.									Zoll-Accise. Sätze für das Gallon					
	Großbrittanien.	Ireland.	Vereinigtes Königreich.	Großbrittanien.			Ireland.			Vereinigtes Königreich.			in Großbrittanien.			in Ireland.		
	Imp.-Gallons.	Imp.-Gallons.	Imp.-Gallons.	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*
1814	149,302	6,072	155,374	168,559	13	3	5,581	18	5	174,141	11	8	1	2	6¾	0	17	5¾
1815	124,508	4,446	128,954	139,768	13	3	4,029	8	11	143,798	2	2						
1816	103,973	1,305	105,278	116,967	12	11	1,359	15	8	118,327	8	7						
1817	105,483	2,174	107,657	118,837	19	10	2,012	16	0	120,850	15	10						
1818	113,255	3,032	116,287	127,503	18	11	2,772	3	3	130,275	2	2						
1819	102,523	3,124	105,647	114,799	13	7	2,795	2	9	117,594	16	4	1	2	7½			
1820	105,067	3,383	108,450	114,903	15	2	2,943	17	11	117,847	13	1						
1821	89,443	3,324	92,767	100,965	15	9	2,940	2	10	103,905	18	7						
1822	88,670	2,917	91,587	99,981	16	2	2,523	14	3	102,505	10	5						
1823	82,784	8,164	90,948	93,442	0	0	7,020	14	5	100,462	14	5		—		1	2	8
1824	19,605	412	90,017	101,089	12	3	472	7	11	101,562	0	2						
1825	83,709	1,000	84,709	94,463	2	1	1,145	17	11	95,609	0	0						
1826	67,079	2,081	69,160	75,553	5	10	2,337	10	11	77,890	16	9	1	2	6	1	2	6
1827	50,760	1,908	52,668	57,204	11	11	2,147	12	6	59,352	4	5						
1828	43,037	2,223	45,260	48,433	9	1	2,500	11	10	50,934	0	11						
1829	35,301	1,845	37,146	39,647	17	2	2,075	12	6	41,723	9	8						
1830	S. u. Anm.		30,802	—			—			34,668	7	2						

Anmerkung. Wegen Zerſtörung der amtlichen Papiere durch die Einäſcherung des Zollhauſes kann über den jährlichen Verbrauch des Wachholder-Branntweins vor und bis zum Jahr 1814, ſowie des davon erhobenen Zolls und der Accise nichts gegeben werden. Und inſofern von 1830 an die Berechnungen des Handels von Großbrittanien und Ireland vereinigt geführt worden ſind, laſſen ſich nur Angaben vom vereinigten Königreiche machen.

William Irving,
General-Inſpector der Einfuhr und Ausfuhr.

Zollhaus zu London, im Bureau des General-Inſpectors,
den 4. Mai 1831.

Wachs (Engl. Wax, Franz. Cire, Ital., Span. und Port. Cera, Holl. Wasch, Dän. Vox, Schwed. Vax, Ruſſ. und Poln. Wosk), ein Pflanzenſtoff, und es gibt ſehr viele Pflanzen, die dergleichen in großer

Menge enthalten, ſo daß es ſich gewiß der Mühe lohnen würde, Verſuche anzuſtellen, es herauszuziehen. Man hat dieſes ſeither aber bloß den Bienen überlaſſen, deren Fleiß es auch übernommen hat. Nachdem aus den Waben der Honig herausgelaufen oder ausgepreßt worden, wird das Wachs zuſammengeſchmolzen und Scheiben daraus gemacht. Es behält etwas vom Geruch des Honigs, iſt unſchmackhaft und von dunkelgelber Farbe. Obgleich ſpröde, ſo iſt es dennoch weich und faſt ſchmierig anzufühlen, und mit Erde, Erbſenmehl und Harz wird es häufig verfälſcht. Die Zuthat der erſtgenannten Ingredienzen erſieht man daraus, wenn es in den Kuchen beſonders trocken und ſpröde, und mehr graugelb als hochgelb iſt; und die Beimiſchung von Harzſtoffen wird dann wahrſcheinlich, ſobald es im Bruche glänzend und glatt, anſtatt gekörnt erſcheint. Iſt das Wachs gereinigt und gebleicht, ſo iſt es blendend weiß, ganz ohne Geſchmack und Geruch und dabei etwas durchſcheinend; es wird dann auch härter, weniger ſchmierig anzufühlen, ſchwerer und brennt nicht ſo ſchnell, wie das gelbe. Um das Gewicht zu vermehren, findet man es zuweilen mit weißem Bleikalk vermiſcht, auch wohl mit Unſchlitt und Kartoffelſtärke. Die Verfälſchung mit Bleikalk entdeckt man, wenn man es in Waſſer auflöst, denn die Beimiſchung geht dann zu Boden; iſt Unſchlitt darin, ſo iſt das Anſehen des Wachſes von einer trüben, weniger durchſichtigen weißen Farbe, ohne das klare Weſen des reinen Wachſes, und ob Kartoffelſtärke beigemiſcht ſey, läßt ſich am leichteſten entdecken, wenn man Schwefelſäure daran bringt, denn durch dieſe wird die Stärke verkohlt, ohne daß ſich das Wachs verändert. (Thomson's Chemie und Dr. A. T. Thomson's Dispensatory.

Ungeachtet in England ſehr viel Wachs hervorgebracht wird, iſt es dennoch erforderlich, daß ein beträchtliches Quantum eingeführt werde, welches indeſſen noch viel bedeutender ſeyn würde, wäre der Einfuhrzoll nicht ſo hoch. Derſelbe beträgt ſeiner letzten Herabſetzung ungeachtet noch immer £ 1. 18*s.* für den Centner. Im Jahr 1828 wurden überhaupt 9202 Centner eingeführt, doch nur 4632 Centner für den eigenen Gebrauch im Lande. Von dieſen Einfuhren kamen 1247 Centner aus Rußland, 954 aus den Niederlanden, 1018 von der Nordküſte von Afrika, 3319 von der Weſtküſte von Afrika und 1326 von der Inſel Cuba und den Vereinigten Staaten. Im Jahr 1830 betrug die Zolleinnahme für Wachs netto £ 5893. 2*s.* 6*d.* Der Preis des Wachſes pflegt in London von 5 bis 10 £ 10*s.* per Centner zu ſchwanken.

Waffen, ſiehe Feuergewehre.

Wagen, iſt die allergemeinſte, aber auch richtigſte Benennung aller derjenigen Fuhrwerke, deren man ſich zum Fortkommen auf Reiſen bedient; der Ausdruck Kutſche iſt ſchon beſtimmter, bezeichnet darum aber eben ſo wenig genau, ob von einem Reiſe-, Stadt- oder Poſtwagen die Rede ſey. (Von Fracht- und Laſtwagen wird hier nicht gehandelt.) Es gibt deren von zwei, vier und auch noch mehr Rädern, die letztgenannte Zahl vier iſt jedoch die am meiſten übliche. Der Kaſten eines Wagens, d. i. der Theil, welchen die darauf fahrenden Perſonen einnehmen, hängt gewöhnlich in Federn und Riemen, welche erſtere auf dem hölzernen oder zum Theil eiſernen Geſtelle befeſtigt ſind. Wagen werden herkömmlich von Pferden gezogen, doch fängt man an, ſich auch häufig des Dampfes zu bedienen, um ſolche in Bewegung zu ſetzen. Die Bauart und Geſtalt der Wagen, Kutſchen, Fuhrwerke u. ſ. w. kann mit Fug und Recht als unendlich verſchieden bezeichnet werden.

1) Zur Geſchichte der Wagen und Kutſchen. — Beckmann hat auf die Geſchichte der Wagen ſeine bekannten fleißigen und

gelehrten Unterſuchungen ebenfalls ausgedehnt. Es iſt auſſer allem Zweifel, daß man ſich ſchon im alten Rom einer gewiſſen Art Wagen bediente, wie ſolche aber eigentlich gebaut geweſen, ob auf Federn oder nicht, blieb noch unerörtert. Nachdem die römiſche Macht und Cultur untergegangen war, bediente man ſich auf Reiſen nur des Reitens, um fortzukommen. Erſt gegen Ende des 15ten Jahrhunderts ſoll man ſich bedeckter Wagen bedient haben, in denen vornehme Leute bei feierlichen Gelegenheiten fuhren. Im Jahr 1550 exiſtirten zu Paris nur drei ſogenannte Kutſchen, von denen eine der Königin, eine zweite der berühmten Diana von Poitiers und die dritte einem ſehr corpulenten, unbehülflichen Edelmann, René de Laval, Seigneur du Bois Dauphin, angehörte. In Spanien erblickte man 1548 die erſten Kutſchen; 1580 kamen ſolche in England auf und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurden dergleichen beim Adel häufig angetroffen. (Beckmann's Geſchichte der Erfind. Art. Kutſche.)

2) Wagen-Manufaktur. — Dieſe iſt ein Gewerbszweig von beträchtlichem Umfange und bedeutender Wichtigkeit. Die am zierlichſten und dauerhafteſten gebauten Wagen gehen aus den Londoner Werkſtätten hervor, woſelbſt es auch beſondere Lederbereiter dafür gibt. Auch in Edinburg macht man ſchöne Wagen, ſowie an vielen andern Orten. In neuern Zeiten haben es faſt in allen civiliſirten Ländern geſchickte Wagenbauer dahin gebracht, daß man für viel weniger Geld ſehr ſchöne Wagen zum Stadt- und Reiſegebrauch von denſelben erhalten kann, ohne gezwungen zu ſeyn, ſich nach London oder Paris zu wenden. Brüſſel, Offenbach, Carlsruhe, Berlin, Braunſchweig, Straßburg, Prag und Wien u. a. m. zeichnen ſich darin aus, auch aus Petersburg und Warſchau kommen vorzüglich ſchöngebaute und bequeme Reiſewagen. Bis zum Jahr 1825 wurde in Großbrittanien eine Abgabe feſtgeſetzt, die von allen zum Verkauf gemachten Wagen erhoben werden ſollte, und es ergab ſich daraus, daß in England während 1812 allein 1531 vierrädrige und 1700 zweirädrige Wagen und 105 andere Fuhrwerke und Karren, von denen die Abgabe erhoben ward, gefertigt worden waren, um zum Verkauf geſtellt zu werden.

3) Abgaben von Wagen. — Dieſe ſind ſchon ſeit langer Zeit erhoben worden, allein zu verſchiedenen Zeiten wurden ſie bald hoch, bald niedriger angeſetzt. Die nachſtehende Tabelle zeigt die Zahl der vierrädrigen Wagen und Fuhrwerke (die Fiaker ausgenommen), welche in England in den Jahren 1812, 1825 und 1828 der Abgabe unterworfen worden ſind, wieviel von einer jeden Wagengattung zu entrichten, und welches überhaupt der Ertrag der Auflage ſelbſt geweſen iſt. — (Parliamentspapiere Nro. 686, Seſſion 1830.)

	1812.			1825.			1828.		
	Zahl der Fuhrwerke.	Abgaben-Erſatz.	Ertrag der Abgabe.	Zahl der Fuhrwerke.	Abgaben-Erſatz.	Ertrag der Abgabe.	Zahl der Fuhrwerke.	Abgaben-Erſatz.	Ertrag der Abgabe.
Vierrädrige Fuhrwerke. Nach Maaßgabe, was dieſelben einnehmen:		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.			L. s. d.
Für eine Perſon	12,866	12 0 0	154,392 0 0	17,242	6 0 0	103,452 0 0	21,876	daſſelbe wie im J. 1825	131,256 0 0
„ zwei Perſonen	2,792	13 0 0	39,296 0 0	5,292	6 10 0	21,398 0 0	5,017	do.	32,610 10 0
„ drei „	657	14 0 0	9,198 0 0	693	7 0 0	4,851 0 0	924	do.	6,468 0 0
„ vier „	180	15 0 0	27,000 0 0	172	7 10 0	1,290 0 0	244	do.	1,850 0 0
„ fünf „	60	15 15 0	945 0 0	75	7 17 0	590 12 0	96	do.	706 0 0
„ ſechs „	18	16 8 0	295 4 0	30	8 4 0	246 0 0	36	do.	295 4 0
„ ſieben „	7	17 0 0	119 0 0	—	8 10 0	—	14	do.	119 0 0
„ acht „	16	17 12 0	281 12 0	—	8 16 0	—	8	do.	70 8 0
„ neun und darüber	—	18 5 0	—	10	9 1 6	90 15 0	12	do.[1]	108 18 0
Summa	16,596	—	204,226 16 0	21,514	—	131,918 7 6	28,227	—	173,514 0 0
Für Extra-Kutſchkaſten zum Aufſetzen	145	6 6 0	900 18 0	68	3 3 0	214 4 0	55	do.	173 5 0
„ Miethfuhrwerke ohne die Pferde	249	12 0 0	2,288 0 0	419	6 0 0	2,514 0 0	472	do.	2,832 0 0
„ Poſtchaiſen und andere Miethwagen mit Pferden	5,295	10 10 0	55,597 10 0	5,786	5 5 0	30,376 10 0	6,596	do.	34,629 0 0
„ Oeffentliche Poſtkutſchen	1,355	10 10 0	14,227 10 0	2,747	5 5 0	14,421 15 0	2,996	do.	15,729 0 0
Zweirädrige Fuhrwerke.									
Von einem Pferde gezogen	25,957	6 10 0	168,720 10 0	39,121	3 5 0	127,143 5 0	48,318	do.	157,033 10 0
„ mehreren Pferden gezogen	1,329	9 0 0	11,961 0 0	539	4 10 0	2,425 10 0	425	do.	1,912 10 0
Summa	27,286	—	180,681 10 0	39,660	—	129,568 15 0	48,743	—	158,946 0 0
Extra-Kutſchkaſten zum Aufſetzen	11	3 3 0	34 13 0	20	1 11 6	31 10 0	14	do.	22 1 0
Karren ohne Federn	7,592	1 9 0	11,008 8 0						
Karren mit Holzfedern	11,549	2 15 0	31,759 15 0						
Summa	19,141	—	42,768 3 0						
Abgaben der Wagenbauer und Wagenverkäufer.									
Vierrädrige Fuhrwerke auf den Kauf gemacht	1,581	1 5 0	1,913 15 0						
Zweirädrige Fuhrwerke deßgleichen	1,701	0 12 6	1,063 2 6						
Karren, die Abgabe zahlen deßgleichen	407	0 3 0	61 1 0						
Vierrädrige Fuhrwerke ſo verſteigert wurden ꝛc.	105	1 5 0	131 5 0						
Zweirädrige „ „ „	184	0 12 6	115 0 0						
Karren, die Abgabe zahlen „ „	46	0 3 0	6 18 0						
Summa	3,974	—	3,291 1 6						

Es iſt neuerdings beſtimmt worden, daß nach 1, Wilhelm IV., C. 34, für Fuhrwerke mit vier Rädern, deren jedes einen geringern Durchmeſſer hat als 30 Zoll, und die von einem oder mehreren Pferden oder Maulthieren, 12 bis 13 Fauſt hoch, gezogen werden, eine jährliche Abgabe von £ 3. 5*s*. entrichtet werden ſolle.

Fuhrwerke, die von einem Pferde gezogen werden und vier Räder haben, entrichten £ 4. 10*s*. Abgabe.

Jedes Fuhrwerk mit 4 Rädern, wie Fuhrleute es benutzen, um Güter zu transportiren, welche aber zuweilen auch benutzt werden, um gegen eine Miethe Reiſende fortzuſchaffen, ſo daß weder eine Stempelabgabe noch eine Abſtandsſumme dafür entrichtet, und ebenſowenig eine Licenz von den Commiſſarien des Stempels gelöst wird, entrichtet jährlich £ 2. 10*s*.

Im Fall ein Fuhrwerk ebenerwähnter Art weniger als vier Räder hat, entrichtet es nur £ 1. 5*s*. jährlich.

Jedes Fuhrwerk mit weniger als vier Rädern, die von einem Durchmeſſer unter 30 Zoll ſind, welches von einem Pferde oder Maulthiere, unter 12 Fauſt hoch, gezogen und nicht vermiethet wird, entrichtet keine Abgabe.

4) Fiaker oder Miethkutſchen ſind ſolche, die auf den Straſſen und öffentlichen Plätzen in London ꝛc. halten, und verpflichtet ſind, diejenigen, ſo es fordern, gegen eine gewiſſe Taxe, nach Maaßgabe der Entfernungen, fortzubringen. Dieſe Wagen ſind berechtigt und privilegirt und gewiſſen Vorſchriften und Verfügungen unterworfen, damit Niemand und zumal Fremde nicht von ihnen betrogen und übertheuert werden. Es bleibt übrigens noch in Frage, ob dieſe Vorſchriften wirklich von Nutzen geweſen ſind und ob das Publikum nicht beſſer würde bedient geweſen ſeyn, wenn wenigſtens in allen größern Städten das Gewerbe freigegeben worden und man es der Mitbewerbung überlaſſen hätte, Mißbräuche zu verbeſſern. In Bezug auf London ſind die Einrichtungen, was die Fiaker und Miethkutſchen anbetrifft, nichts weniger als lobenswerth. Im Allgemeinen ſind es die ſchmutzigſten, ekelhafteſten Maſchinen, die man ſich denken kann, und die Pferde und ihre Lenker ſind der Wagen ganz würdig; der Unterſchied zwiſchen ihnen und der Sauberkeit und Bequemlichkeit, der Güte der Beſpannung und des guten Anſehens der Kutſcher der Privat-Equipagen iſt auſſerordentlich. Die jetzigen Einrichtungen haben ſich ſo wenig bewährt, daß ein entgegengeſetztes Verfahren nur von großem Nutzen begleitet ſeyn könnte.

Die allererſten Miethkutſchen wurden zu London im Jahre 1625 eingeführt, damals hielten ſolche aber keineswegs auf öffentlicher Straße, ſondern man mußte ſich deßhalb in den vornehmſten Gaſthäuſern danach melden. Unter der Regierung Carls II. war ihre Anzahl ſchon beträchtlich. Durch 9, Anna, C. 23, ſind Commiſſaire ernannt, welche die Miethkutſchen beaufſichtigen und ihnen ihre Bevorrechtungen bewahren; und ſpäter erlaſſene Verordnungen haben feſtgeſetzt, gegen welche Abgaben und unter welchen Bedingungen die Licenzen darauf ertheilt werden, auch wieviel deren überhaupt vorhanden ſeyn dürfen. Am 1. Januar 1830 betrug die Zahl der in London licenzirten Miethkutſchen, Kaleſchen und Cabriolets, wie es die nachſtehende Tabelle angibt, 1265.

In Edinburg wurden 1673 die erſten etablirt, bis nach dem amerikaniſchen Kriege war die Zahl derſelben aber nur ſehr mäßig.

Uebersicht der Zahl der Miethkutſchen, Kaleſchen und Cabriolets, welche in London licenzirt sind, wie solche in jedem der angegebenen fünf Jahre allemal am 1. Januar befunden wurde; nebst Angabe des Abgabesatzes und des Ertrages der Abgabe selbst.

(Parliamentspapiere, Nro. 687, Seſſion 1830.)*)

Jahre, mit dem 1. Jan. endigend.	Zahl der ertheilten Licenzen.	Abgabe-Satz.	Ertrag der Abgabe, incl. der Geldſtrafen. £ s. d.
1826	1130	£ 2 für jeden Kalender-Monat vom Wagen.	29,392 12 6
1827	1200	do. do.	30,606 12 6
1828	1200	do. do.	31,333 7 6
1829	1265	do. do.	32,176 17 6
1830	1265	do. do.	32,908 18 6

Innerhalb London zahlt man für die engliſche Meile 1*s.*, von Entfernungen, aber, die 2½ engl. Meilen betragen 3*s.*, ſo 5 Meilen z. B. 6*s.* Miethet man eine Kutſche nach der Zeit, zahlt man für 30 Minuten 1*s.*, für 45 Minuten 1*s.* 6*d.*, für die Stunde 2*s.* u. ſ. w. Bei Nacht und auſſerhalb des Weichbildes von London treten andere Preiſe ein, doch gibt es überall Gelegenheit, ſich von Allem genau an Ort und Stelle zu unterrichten. So hat man z. B. gedruckte Taſchentücher, welche alles was über die Londoner Miethwagen zu wiſſen nöthig iſt, angeben, ſowohl die Entfernungen der Hauptſtraßen, Plätze, Brücken, Theater ꝛc. von einander als auch die Preiſe für die Fahrten von einem Orte zum andern, die Reglements für die Miethwagen, Poſtwagen u. ſ. w.

Einſpännige Fuhrwerke können nur zwei Drittheile von dem fordern, was die mit zwei Pferden beſpannten nehmen dürfen.

6) Poſtkutſchen oder öffentliche Fuhrwerke (Stage Coaches) haben in England zwei oder mehr Räder und werden ſowohl durch Pferde als durch die Kraft des Dampfes in Bewegung geſetzt. Nach 3, Georg IV., C. 95, §. 6 ſoll eine Poſtkutſche ſeyn — „ein Fuhrwerk oder ein dazu beſtimmter Wagen, um gegen ein gewiſſes Legegeld Reiſende in der Stunde wenigſtens 3 engliſche Meilen zu befördern, abgeſehen wieviel Räder ſolches führt, oder wieviel Pferde und Reiſende vorhanden ſind, ob der Wagen frei oder bedeckt ſey, doch ſo, daß jeder der Letzteren für ſeine Weiterbeförderung einzeln bezahle.“ —

Die durch Dampf getriebenen Poſtkutſchen haben bis jetzt noch keine Art von Abgaben zu entrichten, dagegen müſſen die von Pferden gezogenen folgende Steuer oder Taxe entrichten:

	d.
Bei zwei oder mehr Rädern, nicht in Federn hängend, mit einem Pferde beſpannt, für jede zurückgelegte engliſche Meile	1
Dergleichen Fuhrwerke mit zwei Pferden	1
Bei dergleichen in Federn hängend, mit einem Pferden beſpannt für jede zurückgelegte engliſche Meile . .	1½

*) Anm. d. d. Herausgebers. Unter allen Dingen, welche von der Größe Londons zeugen, erſcheint die Zahl der Miethkutſchen unbedeutend und unwahrſcheinlich, und ſcheint es faſt als beruhe dieſe Angabe auf einem Mißverſtändniſſe; nirgends findet man etwas Genaues, ob die Zahl der Lohnkutſcher, deren Wagen nicht auf Straßen oder öffentlichen Plätzen halten, dagegen hinreichend groß ſey, um das Bedürfniß von 1½ Millionen Einwohner zu befriedigen. Auch bei der Vergleichung des Artikels Pferde und der Zahl der Fiakerpferde erheben ſich Zweifel gegen die Richtigkeit dieſer Angabe.

	d.
Dergleichen Fuhrwerke, mit zwei Pferden beſpannt und mit Reiſenden ſowohl drinnen als auf der Auſſenſeite	3
Dergleichen wie ebengenannte Fuhrwerke mit drei und mehreren Pferden, für jede zurückgelegte engliſche Meile	4½

(3, Georg IV., C. 95, §. 2.) Auſſerdem hat jeder Poſtwagen jährlich £ 5 zu erlegen, welches im Jahre 1828 £ 15,729 eintrug.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, die durch Ueberladen der Poſtwagen entſtehen könnten, ſind zweckmäßige Verfügungen erlaſſen worden (50, Georg III., C. 48. — 7, Georg IV., C. 33, §. 2. — 9, Georg IV.), in denen die Zahl der Paſſagiere, die Laſt des Gepäckes u. ſ. w. bei 4-Pferden, ſowie manches andere mit ziemlicher Umſicht beſtimmt wird; und ſind die Strafen, welchen die Eigenthümer und Führer der Poſtwagen vorkommend unterliegen, beträchtlich und werden mit Strenge eingetrieben. Deſſenungeachtet findet man in dem Buche: W. H. Matthias über Poſten und Poſtregale, mit Hinſicht auf Volksgeſchichte, Statiſtik, Archäologie und Erdkunde, 2 Bände gr. 8. Berlin 1832, viele Tadel und Rügen über die engliſchen Poſtkutſchen und deren Einrichtungen, zumal auf den Nebenſtraßen Englands und Schottlands, welche nicht ohne allen Grund erhoben zu ſeyn ſcheinen; wogegen der ſchnellen und zum Theil billigen Beförderung auf den großen Hauptſtraßen das gebührende Lob ertheilt wird.

Wahrtonne, ſiehe Seetonne.

Waid (Engl. Woad, Franz. Pastel, Guede, Vouède, Ital. Guadone, Guado, Glastro, Span. Pastel, Glasto, Port. Sastel, Holl. Weede, Dän. Vede, Schwed. Vejde, Ruſſ. Ljetnäk, Poln. Sinilo, Urzet, Lat. Guadum, Glastum). Das Produkt, welches von der Isatis tinctoria der Botaniker erhalten wird, einer zweijährigen Pflanze, mit einer rundlichen, faſrigen Wurzel und einem glatten mit Zweigen beſetzten Stamme, letzterer drei bis fünf Fuß hoch wachſend. Faſt in allen europäiſchen Ländern wächst Waid, und wurde davon ehemals auſſerordentlich viel verbraucht, ehe der Indigo ſo allgemein zum Blaufärben angewandt wurde. In Frankreich wird er noch immer ſtark angebaut und auch in Deutſchland; in England nur in einem ziemlich beſchränkten Diſtrikte von Lincolnſhire. Nachdem derſelbe klein gemahlen iſt und gepreßt, um die wäſſerigen Theile abzuſondern, bildet ſich derſelbe zu Ballen, welche in Gährung übergehen und ſodann in ein trockenes Pulver zerfallen, wie es der Färber kauft. Heutzutage wird der Waid ſelten anders als mit Indigo vermiſcht angewendet, denn allein vermag ſolcher weder eine ſchöne onch eine dunkle blaue Farbe mitzutheilen; die Dauerhaftigkeit derſelben iſt aber zu rühmen. Man hat ſeither bei der Waidbereitung, was deſſen Gährungsprozeß betrifft, ſolch ein unzulängliches Verfahren angewendet, daß die Güte der Waare vor dem Gebrauche ſchwer beſtimmt werden kann, und führt dieſes den Nachtheil mit ſich, daß man dergleichen oft zu kaufen veranlaßt iſt, ohne ſich über den Werth genau unterrichten zu können. Wenn Indigopflanzen das richtige Alter erreichen konnten, liefern dieſelben beinahe dreißigmal mehr Färbeſtoff, und dieſen von größerer Güte, als gleiches Gewicht von Waid, und läßt es ſich daher nie erwarten, daß letzterer weder durch hervorgebrachte Verbeſſerungen im Anbau und in der Zubereitung noch durch billigere Preiſe, den Indigo zu irgend einer Zeit zu verdrängen vermöge. — (London's Encycl. of Agriculture, Bancroft on Colours, Vol. I. p. 167.) Unter dem Artikel Indigo finden ſich einige Angaben über die Bemühungen der Waidbauer in früheren Zeiten, und was dieſelben unternahmen, um der Einführung des Indigo's entgegen zu arbeiten.

Walkererde (Engl. Fullers earth, Franz. Terre à foulon, Ital. Terra da'purgatori, Span. Terra de batan, Port. Greda de pizoeiro, Holl. Voläarde, Dän. Valkejörd, Schwed. Valklera, Ruſſ. Schiffernaja glina, Lat. Terra fullonum), eine Art grauweißer Thonerde, die auch zuweilen graugrün, olivenfarbig oder gefleckt vorkommt. Gewöhnlich iſt ſolche undurchſichtig, weich und ſettig anzufühlen, und wird bei der Bereitung der Wollenzeuge gebraucht, um das thieriſche Fett herauszuziehen, ehe Seife darauf gebracht wird. In England findet man ſolche am beſten in Buckinghamſhire und Surrey, und zeigt ſich ſolche gewöhnlich grauweiß, oder graugrünlich, zerfällt im Waſſer zu einem feinen Pulver, ſcheint auf der Zunge wie Butter zu ſchmelzen, und theilt dem Waſſer zwar einen milchweißen Schein mit, läßt aber in heißem Waſſer aufgelöſt nur ſehr wenig ſandige Theile zurück. Die reinigenden Eigenſchaften, welche dieſelbe auf wollene Stoffe äuſſert, rühren von dem darin befindlichen Alaungehalt her, welcher ſich auf ein Fünftheil nicht, aber auf ein Viertheil belaufen muß, weil ſonſt eine zu große Klebrigkeit vorherrſchend wird. — (Thomson's Chemistry; Jameson's Mineralogy.)

Wallfiſche. Der gemeine Wallfiſch, Balaena Mysticetus, *Linn.*, bildet eine ganz eigene Thiergattung und iſt das größte Geſchöpf, welches dem Menſchen bis jetzt bekannt worden iſt. Es wird behauptet, daß man Wallfiſche von 160 Fuß Länge gefunden hat, obgleich dabei einige Uebertreibung Statt finden mag. In dem nördlichen Meere trifft man deren gegenwärtig ſelten längere als von 60 Fuß an, indem ſie faſt alle gefangen werden, ehe ſie ihr volles Alter und ihre gehörige Größe erreichen, und war dieſes letztere ehemals ſicherlich öfter der Fall. Der Körper des Wallfiſches enthält unmittelbar unter der äuſſern Haut eine Lage Fett oder Thran, die bei einem großen Fiſche zu einer Dicke von 12 bis 18 Zoll gerechnet werden kann. Bei jüngern Thieren iſt dieſes Fett dem Schweineſpeck nicht unähnlich, bei ältern Fiſchen das Anſehen aber röthlich. Es bildet dieſes den werthvollſten Theil des Fiſches, und der Wunſch, ſich in den Beſitz deſſelben zu ſetzen, hat den Menſchen verſucht, den Fang dieſes ſtarken Thieres zu unternehmen. Der Wallfiſchſpeck gibt durch Preſſen beinahe daſſelbe Gewicht an Thran oder Oel. Auſſer in der Nähe des Eismeeres wird der gemeine Wallfiſch gegenwärtig nur ſelten angetroffen, ehemals zeigte er ſich aber häufig an den Küſten von Großbrittanien, Holland u. ſ. w. Man findet von ſolchem eine gute Beſchreibung, ſowie auf welche Weiſe man ihn fängt, in John Laing's Reiſe nach Spitzbergen, und man kann dieſes Buch als das gedrängteſte, beſte und wohlfeilſte der vielen Bücher betrachten, die über dieſen viel behandelten Gegenſtand geſchrieben wurden.

Der Physeter macrocephalus, oder Pottfiſch, auch ſchwarzköpfiger Wallfiſch, von dem der Wallrath gewonnen wird, hält ſich vorzüglich in den ſüdlichen Meeren auf. Er hält auch gewöhnlich 60 Fuß Länge und 30 Fuß im Umfange, wo er am ſtärkſten iſt. An dieſem wird vorzüglich die ſchwammige, fettige Maſſe geſchätzt, die man bei ihm im Kopfe findet, bekannt unter dem Namen Wallrath oder Spermaceti, und pflegt ein Fiſch gewöhnlicher Größe davon 12 große Fäſſer zu liefern.

Wallfiſchfang, dieſer ſoll, wie ſolcher wirklich betrieben wird, hier nicht umſtändlich beſchrieben werden, ſondern nur eine kurze hiſtoriſche Ueberſicht davon folgen, ſowie eine Beleuchtung des Werthes deſſelben in Hinſicht auf Handel und Schifffahrt.

Wahrſcheinlich iſt es als ausgemacht zu betrachten, gelegentlich erhobener Widerſprüche ungeachtet, daß die Bewohner Norwegens ſchon zuweilen Wallfiſche gefangen haben, als ſich noch keine andere europäiſche Nation mit dieſer gefährlichen Fiſcherei beſchäftigte. Was aber von dieſen Küſtenbewohnern ſchon ſo frühzeitig geleiſtet ward, konnte für nicht mehr gerechnet werden, als was gegenwärtig etwa durch die Esquimaux geſchieht, denn es fand dafür kein regelmäßiges oder geordnetes

Verfahren Statt. Dagegen kann man die Biscayer als diejenige Völkerſchaft anſehen, die dieſes Geſchäft zuerſt regelmäßig betrieb, und bei denen mit den Produkten, die der Wallfiſchfang lieferte, der früheſte Handel Statt fand. Schon im 12., 13. und 14. Jahrhundert befaßten ſie ſich damit ſehr eifrig und mit dem glücklichſten Erfolge. Im Jahr 1261 wurde auf die Wallfiſchzungen, die zu Bayonne eingeführt wurden, eine Abgabe erhoben, und betrachtete man dieſelben damals als eine ſehr geſchätzte Speiſe. Im Jahr 1338 bewilligte Eduard III. an Peter de Puyanne, eine Abgabe von £ 6 von jedem Wallfiſche, der in den Hafen von Biarritz eingebracht wurde, zu erheben, um ihn wegen des auſſerordentlichen Aufwandes zu entſchädigen, den er übernommen hatte, um ein Geſchwader für den königlichen Dienſt auszurüſten. Dieſer Umſtand ſetzt auſſer Zweifel, daß der Wallfiſchfang, wie er von Biarritz aus geführt worden iſt, ſehr beträchtlich geweſen ſeyn muß, und wurde er zu gleicher Zeit in eben ſolcher Ausbreitung von Cibourre, Vieux Boucan, und ſpäter von Rochelle und andern benachbarten Plätzen aus betrieben. *)

Die Wallfiſche, welche die Biscayer fingen, waren nicht ſo groß wie die, welche in dem Eismeere angetroffen werden, und ſcheint es, als wenn dieſelben den Heringszügen nach Süden gefolgt wären, um dieſe, ihre Nahrung, zu verfolgen. Auch gaben ſolche nicht viel Thran, wogegen ihr Fleiſch als Nahrungsmittel beliebt war, ſowie das Fiſchbein, welches ſo mannichfaltig verwendet wird, damals hoch im Preiſe ſtand.

Es trat in dieſem Gewerbszweig indeſſen eine lange Unterbrechung ein, und zwar aus demſelben Grunde, der auch ſpäter in manchen Gegenden den Wallfiſchfang gehemmt hat, — es zeigte ſich nämlich kein Fiſch mehr zum Fang. Entweder ſahen es dieſe Thiere ſelbſt ein, welcher Gefahr ſie ſich ausſetzten, ſobald ſie ſüdlich ſteuerten, und blieben daher lieber im Eismeere; oder es war die Zucht derſelben eine Reihe Jahre hindurch verunglückt, — mit einem Worte, es zeigten ſich keine mehr im Biscayiſchen Meerbuſen, und haben ſie ſich endlich gänzlich aus dieſen Gewäſſern weggewöhnt, ſo daß die Fiſcher genöthigt wurden, ihre Beute an den Ufern von Neu-Fundland (Terre neuve) und an den Küſten von Island aufzuſuchen, wodurch der franzöſiſche Fiſchfang ſehr abnahm.

Die Fahrten der Holländer und Engländer nach dem hohen Norden, um wo möglich eine Durchfahrt nach Indien zu finden, zeigten dieſen den eigentlichen Aufenthaltsort des Wallfiſches, obgleich ſie ihren anderweitigen Zweck nicht erreichten. Barentz und ſeine Begleiter, welche 1596 Spitzbergen entdeckten, und Hudſon, welcher bald darauf dieſelben Meere unterſuchte, beſchrieben ihren Landsleuten die unzähligen Wallfiſche, von denen jene Gewäſſer wimmelten. Man rüſtete hierauf in England Schiffe auf den nordiſchen Wallfiſchfang aus, die Holländer thaten ein Gleiches, und beſtanden die Harpunire ſowie das Schiffsvolk zum größten Theil aus lauter Biscayern. Man begnügte ſich aber nicht, es bei dem bloßen Wetteifer hierin unter ſich bewenden zu laſſen. Die engliſche Handelsgeſellſchaft (the Muscovy Company) erhielt einen königlichen Freibrief, in Folge deſſen dieſelbe es unternahm, allen andern Nationen verbieten zu wollen, in den Gewäſſern von Spitzbergen zu fiſchen, den Vorwand gebrauchend, deſſen Entdeckung habe Sir Hugh Willoughby gemacht, obgleich es unbezweifelt Barentz und keineswegs Sir Hugh war, der zuerſt daſelbſt geweſen iſt; indeſſen auch die Wahrheit jener Behauptung vorausgeſetzt, ſo konnte ſie wahrlich nicht als Grund gelten, andere Nationen vom Beſuche der angrenzenden Seen und dem dortigen Wallfiſchfange auszuſchließen. Die Holländer, zu jener Zeit eifriger als jetzt, jeden Zweck der Schifffahrt,

*) Man vergleiche damit: Mémoire sur l'Anquité de la pêche de la Baleine, par Noel, 12. Paris, 1795.

und des Handels, der Gewinn verſprach, mit Kraft verfolgend, blieben nicht zurück, Schiffe zu dieſem Fange auszurüſten, deren Zweck zwar zunächſt der Wallfiſchfang war, die ſich aber nichts deſtoweniger auch einem feindlichen Angriffe entgegen ſtellen konnten. Da die Muscowy Company ſich nicht ſcheute, verſchiedene Male Gewalt anzuwenden, ſo konnte es nicht fehlen, daß es zwiſchen ihren und den holländiſchen Schiffen zu ernſthaften Auftritten kam. Endlich behielt aber die Ueberzeugung dennoch die Oberhand, daß die nördlichen Gewäſſer und Meere für den Fiſchfang aller Nationen genugſamen Raum darböten; um indeſſen alle Berührungen dabei zu vermeiden, wurde die Inſel Spitzbergen und das dieſelbe umwogende Meer in gewiſſe Diſtrikte eingetheilt, und einer davon jeder Nation zugewieſen, wie den Britten, ſo den Holländern, Hamburgern, Franzoſen, Dänen u. ſ. w.

Nachdem auf ſolche Weiſe die Holländer dieſe Fiſcherei betreiben konnten, ohne daß ihr Eifer durch Feindſeligkeiten geſtört wurde, erwarben dieſelben in Kurzem ein entſchiedenes Uebergewicht über ihre Mitbewerber.

Zu jener Zeit, als die Europäer den Wallfiſchfang an der Küſte von Spitzbergen begannen, wurden überall Wallfiſche in großer Anzahl angetroffen. Ununterrichtet, wie es dieſe Thiere damals von der Gewalt und den liſtigen Mitteln waren, welche ihr Erzfeind gegen ſie in Bewegung zu ſetzen verſtand, zeigten ſie gegen ihn nicht die geringſte Furcht, und umſpielten gedrängt die Schiffe, die ſich in die Bayen jener Inſel begaben. Sie konnten mit Leichtigkeit erlegt werden, und geſchah dieſes zuweilen in ſo großer Anzahl, daß man die getödteten Fiſche dem Meere wieder überlaſſen mußte, indem alle Schiffe ſchon reichlich damit beladen waren. Dieſes führte zu dem Gebrauch, am dortigen Ufer den Wallfiſchſpeck auszukochen, und bloß den Thran und das Fiſchbein mitzunehmen, und gibt es vielleicht nichts, was von der Größe und Wichtigkeit des holländiſchen Wallfiſchfanges in der Mitte des 17. Jahrhunderts einen beſſern Begriff geben kann, als der Umſtand, daß die Holländer auf der kleinen Inſel Amſterdam, am nördlichen Ufer von Spitzbergen, ein Dorf von beträchtlichem Umfange erbauten, deſſen Häuſer in Holland gezimmert, an jener nordiſchen Küſte aber errichtet wurden, und welches den Namen Smeerenberg erhielt. An dieſem Orte verſammelten ſich alle für den Wallfiſchfang ausgerüſteten Schiffe, und die dortigen Anſtalten an Siedekeſſeln, Gefäßen u. ſ. w., um den Thran und das Fiſchbein zu erhalten, waren ziemlich umfaſſend. Anſehnliche Transportſchiffe mit Lebensmitteln begleiteten die Wallfiſchfänger und landeten ihre Vorräthe zu Smeerenberg, und während der geeigneten Jahreszeit fand man daſelbſt mit Allem gut verſorgte Kaufmannsläden und Wirthshäuſer ꝛc., ſo daß man viele Bequemlichkeiten und Genüſſe von Amſterdam auch in einer Entfernung von 11 Graden vom Nordpool finden konnte! Es wird davon beſonders erwähnt, daß die Schiffsleute und Arbeiter jeden Morgen mit friſchen, warmen Wecken (hot rolls) verſorgt wurden, welche der Holländer für einen nothwendigen Beſtandtheil eines guten Frühſtücks hält.

Batavia und Smeerenberg wurden faſt zu ein und demſelben Zeitpunkte angelegt, und einige Zeit hindurch war es ungewiß, ob man nicht das letztere für die wichtigere Niederlaſſung anſehen müſſe. (De Reste, Histoire des Pêches etc., Tome I, pag. 42.)

Während der blühenden Periode des holländiſchen Wallfiſchfanges war die Menge des Thrans, den man im Norden zubereitete ſo anſehnlich, daß ihn die Schiffe nicht fortbringen konnten, und ſegelten jährlich viele Fahrzeuge mit Ballaſt hin, um ihn wegzuführen.

Derſelbe Umſtand, der ſeiner Zeit den Fang der Biscayer geſtört hatte, trat auch in den Gewäſſern von Spitzbergen ein, Die Fiſche wurden immer ſeltener, vorſichtiger und folglich ſchwerer zu fangen;

zuerſt zogen ſie ſich von den Küſten in's offene Meer zurück und ſuchten ſpäter die öſtlichen Ufer Grönlands auf. Der Mittelpunkt des Fiſchfanges wurde dadurch von Spitzbergen wegverlegt, und man fand es angemeſſen, den Wallfiſchſpeck nach Holland zu bringen; deßhalb wurde Smeerenberg gänzlich verlaſſen, ja, es würde heutzutage ſchwer werden, den Ort zu entdecken, an welchem es geſtanden hat.

Ohngeachtet der großen Ausdehnung, die der holländiſche Wallfiſchfang erreicht hatte, war er in den erſten 30 Jahren dennoch nur mit einem geringen Gewinne verknüpft geweſen. Dieſes rührte von dem Umſtande her, daß das Recht dazu 1614 einer Handelsgeſellſchaft ausſchließlich überlaſſen worden war. Wie mit allen zahlreichen Mitgliederſchaften allemal viel Unkoſten verbunden ſind, fanden auch hier Verſchwendung und Unredlichkeit der Angeſtellten Statt, die bei weitem mehr auf eigene Bereicherung als auf den Nutzen der Compagnie Bedacht nahmen, und vermehrte dieſes die Ausgaben dergeſtalt, daß die Einkünfte, ungeachtet der Beträchtlichkeit derſelben, die erſtern kaum zu decken vermochten, und war dieſes ein Grund mehr, den Gewerbszweig ſchwächer zu betreiben, als es ſonſt der Fall geweſen ſeyn würde. Nachdem der Freibrief der Compagnie mehreremal erneuert worden, auch einige ähnliche Vereine entſtanden waren, wurde im Jahr 1642 der Wallfiſchfang ganz frei gegeben. Die Wirkungen davon zeigten ſich äuſſerſt heilſam und bewieſen auf's Neue, wie gut und nützlich es ſey, der Mitbewerbung freien Raum zu laſſen. Schon in wenig Jahren hatte der Wallfiſchfang ſehr zugenommen, und obgleich er durch die Seltenheit der Fiſche von Jahr zu Jahr immer ſchwieriger wurde, ſo zeigte es ſich dieſes widrigen Umſtandes ungeachtet, daß er von einzelnen Unternehmern mit größerem Nutzen betrieben werden könne, als von einer Compagnie, und beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch wurde ſolcher mit gleicher Kraft und gleichem Erfolge fortgeſetzt. Der berühmte de Witt hat über dieſe Veränderung des Betriebs Folgendes angeführt: „Es verdient in dieſer Hinſicht bemerkt zu werden, daß die ehemalige Compagnie der Grönlands-Fahrer deßhalb keinen Gewinn machte, weil die Unkoſten der Ausrüſtung ihrer Schiffe viel zu hoch zu ſtehen kamen, und der Thran, der Wallfiſchſpeck und die Barden der Fiſche weder gut benutzt noch gut zubereitet waren; nach der Ankunft wurden ſolche gelagert und nicht raſch genug verkauft, um der Compagnie davon den gehörigen Nutzen zu verſchaffen. Dagegen rüſtet man gegenwärtig die Schiffe viel billiger aus, es wird fleißig gefiſcht und alles mit der gehörigen Sparſamkeit eingerichtet; auch ſind der Wallfiſchſpeck, der Thran und die Barden in allen Ländern ſo geſuchte Artikel, daß der Abſatz ohne allen Aufenthalt erfolgt, und obgleich für jedes Schiff, das früher von Holland auf den Wallfiſchfang ausſegelte, gegenwärtig fünfzehn ausgerüſtet werden, und folglich keines derſelben ſo viele Fiſche fangen kann wie ehemals, auch in Frankreich und andern Ländern die Einfuhr der daher entſpringenden Artikel unterſagt iſt, und im Lande mehr eingeführt werden, hat ſich der Werth davon dennoch anſehnlich gehoben, ſo daß jeder Einzelne den Wallfiſchfang mit mehr Nutzen betreiben kann, als die Compagnie jemals davon bezog, während unter deren Betrieb für's Land nicht der Nutzen daraus hervorging, der jetzt von einzelnen Unternehmern hervorgebracht wird.“ (True interest of Holland, p. 83. 8. Ed. London. 1746.)

Die den Privatunternehmern gehörenden Wallfiſchfänger in Holland wurden nach Grundſätzen ausgerüſtet, welche die Sparſamkeit und Aufmerkſamkeit aller deren in Anſpruch nahmen, die daran irgend ein Intereſſe hatten. Der Rumpf des Schiffes pflegte von einem Manne geliefert zu werden, der gewöhnlich den Oberbefehl darüber behielt; ein Segelmacher lieferte die Segel, ein Böttricher die Gefäße u. ſ. w., und traten dieſe Leute der Unternehmung gemeinſchaftlich bei. Wenn die Rückladung nach Holland kam, wurde ſolche verkauft, und ein Jeder

bezog davon ſeinen Antheil nach Verhältniß der Ausrüſtungskoſten. Die Schiffsmannſchaft wurde ohngefähr nach denſelben Grundſätzen gemiethet, ſo daß durch dieſe Mittel alle unnöthigen Ausgaben vermieden, und die unerläßlichen auf's Aeuſſerſte beſchränkt waren. Man hat in England und auch in andern Ländern dieſes Verfahren einigermaßen nachgeahmt, keines derſelben brachte es aber ſo weit wie Holland. Vielleicht ließen ſich gleich vernünftige Grundſätze auch bei andern Unternehmungen anwenden!

Es war um's Jahr 1680, als der holländiſche Wallfiſchfang in ſeiner höchſten Blüthe ſtand, und zählte man damals in ſolchem 260 Schiffe mit 14,000 Mann beſchäftigt.

In England wurde der Wallfiſchfang anfänglich ebenfalls von einer octroirten Handelsgeſellſchaft betrieben. Die Muscovy Company wurde ſchon zeitig veranlaßt, das Feld zu räumen; doch auch die ihr nachfolgenden Vereine zu gleichem Zwecke waren nicht glücklicher. Im Jahr 1725 befaßte ſich die South Sea Company damit, in beträchtlichem Umfange und zwar 8 Jahre hindurch; die dabei gemachten großen Verluſte beſtimmten ſolche hierauf die Sache aufzugeben. Da aber das Parliament es für gut fand, dieſen Gewerbszweig zu unterſtützen, ſo wurde 1732 eine Prämie von 20*s.* für jede Schiffstonne Laſtigkeit allen Schiffen über 200 Tonnen Gehalt bewilligt, die darin beſchäftigt ſeyn würden. Da man aber dieſe Prämie noch für unzureichend erachtete, ſo wurde ſie 1749 auf 40*s.* erhöht, worauf man eine große Menge Schiffe ausrüſtete, doch unſtreitig mehr in der Abſicht dieſe Prämie, als Wallfiſche zu fiſchen. Verführt durch den anſcheinenden Aufſchwung des Wallfiſchfanges, glaubte das Parliament genug gethan zu haben, und ſetzte daher die Prämie auf 30*s.* herab. Die Wirkungen davon zeigten, daß das Geſchäft keineswegs auf ſicherem Grunde ruhe, denn in fünf Jahren verminderte ſich die Zahl der auf den Wallfiſchfang gehenden Schiffe von 105 auf 39! Um dieſer beunruhigenden Abnahme entgegen zu arbeiten, wurde die Prämie im J. 1781 wieder auf den vorigen Fuß geſtellt, ſo daß der Wallfiſchfang in Kurzem den alten Anſchein von Wichtigkeit wieder erhielt.

Die Feindſeligkeiten, die durch den amerikaniſchen Krieg herbeigeführt wurden, verminderten den holländiſchen Wallfiſchfang dergeſtalt, daß ſolcher unter die Hälfte der ehemaligen Wichtigkeit herabſank, wogegen der engliſche ſich im Verhältniß vergrößerte. Die Prämie, die dem Staate ſehr läſtig fiel, wurde daher 1787 wieder auf 30*s.* heruntergeſetzt; im Jahr 1792 auf 25*s.*; 1795 auf 20*s.*, auf welchem Stande ſolche bis 1824 blieb, wo ſie ganz in Wegfall kam.

Aus den Berechnungen, welche Macpherſon in ſeinen Annals of Commerce (Vol. III, p. 511 und Vol. IV, p. 130) gegeben, ſcheint hervorzugehen, daß der Betrag ſämmtlicher zur Ermunterung des Wallfiſchfanges ausgezahlten Prämiengelder in dem Zeitraume von 1750 — 1788 ſich auf nicht weniger als £ 1,577,935 belaufen habe. Aus der nachfolgenden amtlichen Angabe ergibt ſich, daß von 1789 bis 1815 dieſes ſich nicht genau angeben laſſe, nichts deſto weniger kann man aber mit Gewißheit annehmen, daß von 1789 bis 1824 beträchtlich mehr als eine Million Pfund Sterling auf dieſe Weiſe ausgegeben worden ſey. Hiernach ergibt ſich denn, daß ſeit 1750 zur Beförderung und Aufmunterung des Wallfiſchfanges, Großbrittanien ungefähr zwei und eine halbe Mill. Pfund Sterling ausgegeben habe. Nimmt man nun die letztern drei oder vier Jahre als Maaßſtab an, ſo kann im Durchſchnitt der Brutto-Ertrag des Wallfiſchfanges zu £ 375,000 jedes Jahr gerechnet werden. Wären nun die £ 2,500,000, die dazu verwendet wurden dieſen Gewerbszweig zu unterſtützen, als Kapital angelegt worden, ſo hätte man davon einen jährlichen reinen Ertrag von £ 125,000 bezogen; und rechnet man dieſe Summe von der erſtgenannten ab, ſo bleiben nur £ 250,000, um das aufgewendete Kapital, die beim Fiſchfange zu Grunde gegangenen

Schiffe zu erſetzen, und um einen wirklichen Nutzen für die Nation abzugeben!

Wie groß der Nutzen des Wallfiſchfanges auch immer als Pflanzſchule für Seeleute ſeyn mag, als ein Mittel, das Nationalvermögen zu vermehren, kann er vernünftiger Weiſe nicht angeſehen werden. Die Bemerkung Dr. Franklins, daß derjenige, der einen Fiſch aus dem Meere ziehe, ein Stück Silber heraushole, hört man nur aus dem Munde derer, die fortwährend Unterſtützung und Schutz gegen die Mitbewerbungen Anderer nachſuchen. Dr. Franklin ſelbſt, ſo ſcharfſinnig er war, würde gefunden haben, daß es ſchwer ſey, den Wohlſtand derer zu beweiſen, die beim Fiſchen eines Stückes Silber benöthigt ſind, allemal ein anderes in's Meer zu werfen. Es folge hier:

Tabellariſche Ueberſicht der Schiffe, welche jährlich in Groſsbrittanien für den nordiſchen Wallfiſchfang ausgerüstet worden ſind, nach Tonnengehalt, Bemannung und der an ſolche bezahlten Prämien, vom Jahr 1789 bis 1824.

Jahre.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mann	Bezahlte Prämien.
1789	161	46,599	—	Die Bücher und Documente aus denen die während dieſer Jahre gezahlten Prämien nachzuweiſen wären, ſind mit dem Zollhauſe in Flammen aufgegangen.
1790	116	33,232	4482	
1791	116	33,906	4520	
1792	93	26,983	4667	
1793	82	23,487	3210	
1794	60	16,386	2250	
1795	44	11,748	1601	
1796	51	13,833	1910	
1797	60	16,371	2265	
1798	66	18,754	2633	
1799	67	19,360	2683	
1800	61	17,729	2459	
1801	64	18,568	2544	
1802	79	23,539	3129	
1803	95	28,608	3806	
1804	92	28,034	3597	
1805	91	27,570	3636	
1806	91	27,697	3715	

Jahre.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mann	Bezahlte Prämien. L.	s.	d.
1807 bis 1813	Von dieſen Jahren finden ſich keine Documente vor, um eine Ueberſicht zu geben.					
1814	112	36,576	4708	43,799	11	0
1815	134	43,320	5783	41,487	14	0
1816	130	41,767	5542	42,746	13	0
1817	135	43,548	5768	43,461	6	0
1818	140	45,040	5903	45,806	1	0
1819	140	45,093	6291	43,051	8	0
1820	142	45,092	6137	44,749	18	0
1821	140	44,864	6074	42,164	0	0
1822	124	38,182	5234	32,347	4	0
1823	120	37,628	4984	32,980	2	0
1824	112	35,194	4867	29,131	15	0

London, 16. December 1830.
Customhouse, Office of Registrar Gen. of Shipping.

John Covey,
erſter Schifffahrts-Regiſtrator.

Man kann es gerade noch nicht als ausgemacht betrachten, daß der Aufwand von £ 2,500,0000 Sterl. durch Prämiengelder die Wirkung gehabt hat, um zur Begründung eines ausgedehnten Wallfiſchfanges zu dienen; die Beſitznahme Hollands durch die Franzoſen und die danach erfolgenden Kriegsbegebenheiten, in die es verwickelt wurde, ſind weit eher Veranlaſſung dazu geweſen, und kann man in der Wahrheit annehmen, daß dadurch der brittiſche Wallfiſchfang als Gewerbe erſt Vorſchub und Haltbarkeit erhielt. Der Krieg brachte dieſen Geſchäftszweig der Holländer faſt auf nichts herunter, und klüglicher Weiſe erbot ſich die engliſche Regierung, den holländiſchen Wallfiſchfängern mit den eigenen Unterthanen gleiche Rechte zuzuſtehen, auf den Fall, daß ſie ſich unter deren Schutz begeben wollten, und eine nicht geringe Anzahl machte von dem Erbieten Gebrauch und brachte Vermögen, Gewerbfleiß und beſonderes Geſchick dafür mit ins Land. Durch dieſe unzweideutige Aufmunterung erhielt der engliſche Wallfiſchfang und deſſen Betreibung einen vermehrten Aufſchwung, und erlangte größere Erfolge als jemals, ſo daß beim Schluß des letzten Krieges von 1815, in dem nordiſchen Wallfiſchfange allein 134 gute Schiffe mit 5,800 Mann, in dem ſüdlichen 30 Schiffe mit 800 Mann beſchäftigt waren. Nachdem der Friedenszuſtand wieder hergeſtellt war, glaubten die engliſchen Kapitaliſten, daß

die Holländer auf's Neue mit ihrer alten Kraft das Geſchäft des Wallfiſchfanges aufnehmen würden, allein dem war keineswegs ſo. Die Holländer haben während der 30 Jahre, daß ſolche vom Meere gleichſam ausgeſchloſſen waren, faſt alle nähere Bekanntſchaft mit dem Fange der Wallfiſche verloren, obgleich ſie ſich dadurch ſo berühmt gemacht und denſelben mit ſo großem Nutzen betrieben hatten. Die dortige Regierung verſuchte zwar, die ſchlummernden Kräfte durch das Anerbieten anſehnlicher Prämien zu ermuntern, ſo wie durch andere Vorrechte, welche ſie denen zuſicherte die ſich damit befaſſen würden, und bildeten ſich in Folge dieſer Schritte der Regierung drei Geſellſchaften, eine zu Rotterdam, eine zu Harlingen, und eine dritte in Süd-Holland; die Unternehmungen dieſer Geſellſchaften ſind aber ſehr beſchränkt geblieben und wurden keineswegs vom Glücke begünſtigt. Im Jahr 1826 wurde die in Süd-Holland ganz aufgelöst, während die von Harlingen im Allem vier Schiffe und die von Rotterdam gar nur zwei Schiffe ausrüſtete; das Jahr darauf liefen von Harlingen nur zwei und von Rotterdam ein Schiff auf den Wallfiſchfang aus, und 1828 ein einziges, welches als der letzte, ſchwache Verſuch der Harlinger Geſellſchaft betrachtet werden kann!

Solch einem Schickſale iſt der Wallfiſchfang der Holländer unterworfen worden, und die Verſuche, ſolchen wieder zu heben, mißglückten nicht wegen mangelhafter Ausrüſtung der Schiffe, ſondern wegen der jetzigen Unerfahrenheit der Mannſchaft mit dem Geſchäft. In früheren Zeiten würde dieſer Umſtand weniger Nachtheil gebracht haben, inſofern es nirgends ſehr gewandte Wallfiſchfänger gab, und bei der geringen Zufuhr von Fiſchthran und Fiſchbein auch eine kleine Ladung einen hohen Preis brachte; aber gegenwärtig, wo der Wallfiſchfang in großer Ausdehnung und mit geringem Gewinn von den Engländern, Nordamerikanern, Hamburgern u. a. m. betrieben wird, kann der neu auftretende Mitbewerber ſich nur erhalten, wenn er im Beſitz gleicher Vortheile und Handgriffe iſt, und haben die Holländer daher ſehr klug verfahren, ſich auf's Neue nicht darauf einzulaſſen. Jeder Verſuch, das Gewerbe vermittelſt ertheilter Prämien wieder in's Leben zu rufen, würde, wie bei allen erkünſtelten Mitteln, entweder zu gar keinem oder zu keinem nützlichen Reſultate führen. Während der 20 Jahre, die dem franzöſiſchen Kriege vorausgingen, zwar der holländiſche Wallfiſchfang ſchon in Verfall gerathen und hatte längſt aufgehört, Gewinn zu geben. Es würde daher an Thorheit grenzen, mit großen Unkoſten einen Erwerbszweig wieder emporbringen zu wollen, der ſchon früher mit Schaden betrieben wurde, wenn namentlich nicht der geringſte Grund zu vermuthen vorhanden iſt, daß es gegenwärtig anders ſeyn würde.

Es iſt ſchon die Rede davon geweſen, wie oft die Orte gewechſelt worden ſind, an denen der Wallfiſchfang betrieben wurde; in den letzten Jahren hat ſich aber darin eine neue, vielleicht noch wichtigere Veränderung ergeben. Die Meeresgegenden, die zwiſchen Spitzbergen und Grönland liegen, ſind gegenwärtig von den Wallfiſchfängern verlaſſen worden, dagegen denen der Davisſtraße und der Baffinsbai oder dem Meere, welches die Weſtküſte von Grönland beſpült, der Vorzug gegeben wird. Die Holländer befuhren die Davisſtraße zuerſt 1719, und da die Wallfiſche bis in dieſen entfernten Zufluchtsort noch nicht verfolgt worden waren, ſo wurden daſelbſt mehr als in den Gewäſſern, die Spitzbergen umgeben, gefunden. Zu jener Zeit pflegten ungefähr drei Zehntheile der holländiſchen Wallfiſchfänger dieſe Weltgegend zu beſuchen, und erſt nach einer geraumen Zwiſchenzeit fingen auch die Engländer an, in der Davisſtraße zu erſcheinen. Bis 1820 noch, als Kapitain Scoresby ſein fleißiges und inhaltreiches Buch über den Wallfiſchfang herausgab, war die Fiſcherei in den grönländiſchen Gewäſſern bei weitem die wichtigſte. In den letzten Jahren aber wurde ſie nur noch ſehr wenig beſucht. Die verſchiedenen, von der engliſchen

Regierung ausgerüſteten Entdeckungs-Geſchwader, um die Gewäſſer weſtlich von der Davisſtraße und Baffinsbai zu unterſuchen, haben die Wallfiſchfänger mit manchen neuen und vortheilhaften Stellen für ihr Gewerbe bekannt gemacht. Es läßt ſich nicht vorausſagen, was nach dem allen der Wallfiſchfang ferner für Umwälzungen ausgeſetzt ſeyn wird, allein ſo viel läßt ſich erwarten, daß es mit der Davisſtraße ebenſo wie mit andern Plätzen der Fall ſeyn wird, und daß die Wallfiſche in neue und noch weniger zugängliche Verſtecke werden verfolgt werden müſſen.

In der Davisſtraße ſind Eisfelder weniger hinderlich, als bei Grönland und Spitzbergen; dagegen iſt das Meer aber mit Eisbergen bedeckt, und der in der Baffinsbai und dem Lancaſterſund betriebene Wallfichfang iſt dadurch gefährlicher als ſolcher anderwärts jemals befunden worden iſt.

Uebersicht des Ertrags des englisch-nördlichen Wallfischfanges, während der Jahre 1825 bis 1827.

Jahre.	Zahl der ausgelaufenen Schiffe.	Zahl der gefangenen Fiſche.	Quantität des Fiſch-Thrans.	Quantität des Fiſchbeins.
			Tons à 20 Ctr.	Tons à 20 Ctr.
1825	110	501	6,597	360
1826	94	510	7,087	390
1827	88	1,155	13,179	732

Es ſcheint nach dieſer und der vorhergehenden Tabelle, daß die Zahl der Schiffe, die auf den Fang ausgelaufen ſind, ſeit 1820 auf die Hälfte herabgekommen iſt. Die Prämie wurde 1824 aufgehoben, und ſeitdem iſt die Zahl der ausgerüſteten Schiffe immer mehr gefallen, und zwar in dem Verhältniſſe von 112 auf 88 oder 90, ſo daß man dieſes als ein ſicheres Zeichen anſehen kann, auf welchem ſeichten Grunde dieſer Handelszweig ſeither immer geruht habe.

Schon ſeit einer geraumen Zeit hat der Wallfiſchfang ſich mehr der Natur eines Glücksſpieles, als eines regulairen Gewerbs genähert. Zuweilen können die Schiffe nicht die halbe Ladung einnehmen und zuweilen kommen ſolche ganz leer zurück, die Gefahr Schiffbruch zu leiden, iſt dabei allemal ſehr zu fürchten. Aus Scoresby's Tabellen (Vol. II. p. 131) geht hervor, daß von 586 Schiffen, die während der 4 Jahre von 1814 bis 1817 nach dem Norden geſegelt waren, 8 verloren gegangen ſind. Dieſe Zeit war aber gerade ungewöhnlich frei von Unglücksfällen dieſer Art. Auch ſcheint es, daß die Gefahr, Schiffbruch zu erleiden, in der Davisſtraße mehr zu fürchten ſey, als an der Oſtküſte von Grönland. Im Jahr 1819 gingen von 63 Schiffen, welche die Davisſtraße beſuchten, nicht weniger als 10 verloren, und 1821 von 79 Schiffen 11; 1822 von 60 Schiffen 7. — Doch das Jahr 1830 war von allen das unglücklichſte, denn von 87 Schiffen, die nach der Davisſtraße ſegelten, gingen 18 (d. i. 22 %) gänzlich zu Grunde, 24 kamen nach Hauſe ohne auch nur einen einzigen Fiſch gefangen zu haben, und von den übrigen hatte kein einziges eine volle Ladung, und 1 oder 2 halbe Ladungen. Schlägt man den Werth der Schiffe, mit der Ausrüſtung, jedes zu £ 7000 an, ſo iſt der Verluſt durch Schiffbruch allein £ 126,000. Und faſt iſt zu befürchten, daß ſich der Wallfiſchfang von ſolch einem harten Schlage, zumal unter den übrigen vorhandenen Umſtänden, ſo leicht nicht wieder erholen werde.

Es gibt ein kleines Buch: Discovery and Adventures in the Polar Seas and Regions, — welches einen Theil der Edinburg Cabinet Litrary ausmacht, mit großer Sorgfalt und Beleſenheit zuſammengetragen und 1830 erſchienen iſt. Aus dieſem mögen hier einige einzelne Angaben über den Zuſtand des Wallfiſchfanges im Jahr 1829 ſtehen, und über

die Veränderungen, die in den Häfen, welche ſich mit Ausrüſtung der Wallfiſchfänger beſonders befaſſen, während der letzten 20 Jahre vorgefallen ſind.

Zustand des brittischen Wallfischfanges im Jahr 1829.

Ausrüſtnngshäfen.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Fiſche.	Fiſchthran.	Fiſchbein.	
				Tons.	Tons.	Ctr.
Aberdeen . . .	11	3,322	84	1,171	63	14
Berwick	1	309	11	147	8	16
Dundee	9	3,031	77	1,005	54	9
Hull	33	10,899	339	3,982	235	19
Kirkaldy	4	1,261	51	649	37	0
Leith	7	2,393	71	862	48	4
London	2	714	2	32	2	3
Montroſe	4	1,301	39	481	27	11
Newcaſtle . . .	3	1,103	45	541	29	10
Peterhead	12	3,429	118	1,445	78	16
Whitby	3	1,050	34	357	21	8
Summa	89	28,812	871	10,672	607	110

Abgeſchätzter Werth.

			£
10,672	Tons (à 20 Centner)	Fiſchthran zu £ 25	266,800
607½	„ „	Fiſchbein zu £ 180	109,350 *)
			£ 376,150.

In den Handelstabellen, welche das Unterhaus 1830 hat drucken laſſen, wird der Geſammtertrag vom Jahr 1829 mit £ 428,591. 6*s*. 6*d*. aufgeführt, darin iſt jedoch der Ertrag der ſüdlichen Gewäſſer mit eingegriffen. Nach fremden Ländern iſt davon wieder ausgeführt worden, Fiſchthran für £ 73,749. 10*s*. 6*d*. und Fiſchbein für £ 40,666. 15*s*. 6*d*., zuſammen ausmachend £ 114,406. 6*s*.

Es hat ſich auch, was die Ausrüſtungshäfen betrifft, aus denen der Wallfiſchfang hauptſächlich betrieben wurde, eine auffallende Veränderung kund gethan. Von London aus wurden alle Entdeckungen und Verſuche zum Behufe dieſes Geſchäftszweiges gemacht und eine Zeit hindurch hatten die großen Compagnien in dieſer Stadt ein eigentliches Monopol. Zwiſchen 1780 und 1790 rüſtete London viermal ſoviel Schiffe auf den Wallfiſchfang aus, als alle übrigen Häfen zuſammen genommen. Man bemerkte indeſſen, daß der Fang der Londoner Fiſcher nicht ſo glücklich war, wie der ihrer Nebenbuhler, welche aufgeſtanden waren, und entmuthigte dieſes den Londoner Handelsſtand dergeſtalt, daß zu Herrn Scoresby's Zeiten von ſolchem nur noch 17 bis 18 Schiffe ausgerüſtet wurden. Seitdem hat London den Handel gänzlich aufgegeben, ſo daß im Jahr 1829 nur zwei Schiffe in Allem ausliefen.

Schon frühzeitig trat Hull mit London wetteifernd in die Schranken, nachdem es von Anbeginn Schiffe zum Wallfiſchfange ausgerüſtet hatte. So lange die großen Geſellſchaften durch Monopole geſchützt wurden, konnte das Gewerbe überhaupt nicht recht aufkommen, ſobald aber freie Concurrenz eintrat, betrieb dieſe Stadt daſſelbe ſogleich mit dem allerglücklichſten Erfolge, und gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erwarb es ſich den ſeitdem fortdauernd erhaltenen Ruf, für dieſen Erwerbszweig als der erſte Hafen in Großbrittanien zu gelten. Whitby begann bereits 1753, ſich dieſem Gewerbe ebenfalls mit mehr als gewöhnlichem Glücke zu widmen, doch neuerdings hat ſich der Betrieb ſehr

*) Anmerk. d. d. Herausg. Mit dem engliſchen Original Alles genau übereinſtimmend!

beſchränkt. Liverpool hat ebenfalls eine Zeitlang hindurch mit viel Eifer darin gearbeitet, gegenwärtig ſich aber gänzlich zurückgezogen. Während die öſtlichen Häfen von Schottland den Wallfiſchfang mit Ausdauer und Zunahme betrieben, hat das Land im Allgemeinen ſolchen beinahe ganz aufgegeben. Eine Zunahme des Geſchäfts hat ſich hauptſächlich zu Peterhead gezeigt, auch genießt dieſe Stadt im Vergleich mit London des Vortheils, auf einer Fahrt, die zuweilen von Schwierigkeiten begleitet wird, 600 Meilen am Wege zu erſparen.

Nachſtehende Berechnungen rühren von Herrn Scoresby her, und zeigen eine Durchſchnittsſumme desjenigen Antheils, den die verſchiedenen Häfen Großbrittaniens an der Ausrüſtung der Wallfiſchfänger in den Jahren 1810 — 1818 genommen, und wie ſich das Facit vom Jahr 1830 an dagegen gezeigt hat.

Im Durchſchnitt wurden von 1810 — 1818 und 1830 ausgerüſtet:

In England:	1810—1818.	1850.
Zu Berwick . .	$1\frac{7}{9}$	1
„ Grimsby .	$1\frac{4}{9}$	0
„ Hull . . .	$53\frac{4}{9}$	33
„ Liverpool .	$1\frac{8}{9}$	0
„ London . .	$17\frac{8}{9}$	2
„ Lynn . .	$1\frac{4}{9}$	0
„ Newcaſtle .	$4\frac{7}{9}$	3
„ Whitby . .	$8\frac{8}{9}$	2
	$91\frac{5}{9}$	41
In Schottland:		
Zu Aberdeen .	$10\frac{8}{9}$	10
„ Banff . .	$\frac{8}{9}$	0

In Schottland:	1810—1818.	1850.
Zu Burntisland	0	1
„ Dundee . .	$7\frac{5}{9}$	9
„ Greenock . .	$\frac{8}{9}$	1
„ Kirkaldy . .	$\frac{7}{9}$	5
„ Kirkwall . .	$\frac{6}{9}$	0
„ Leith . . .	$8\frac{7}{9}$	7
„ Montroſe . .	$2\frac{7}{9}$	4
„ Peterhead . .	$6\frac{8}{9}$	13
	$40\frac{1}{9}$	50
In Summa	$131\frac{6}{9}$	91

Von den 91 Schiffen, die 1830 ausgerüſtet wurden, gingen nur 4 nach Grönland.

Es iſt bereits verſucht worden, darzuthun, daß der Wallfiſchfang in Hinſicht auf den Wohlſtand des Landes nur von einer geringen Wichtigkeit ſey, und eben ſo wenig dürfte derſelbe den vermeintlichen Forderungen Genüge leiſten, die man an ihn als eine Pflanzſchule für die zum Seedienſte beſtimmten jungen Leute macht. Bei dem nördlichen Wallfiſchfange werden etwa 4500 Menſchen beſchäftigt, und fragt es ſich, ob vom Standpunkt des öffentlichen Nutzens aus betrachtet, die Gefahren, welchen jene Leute ausgeſetzt ſind, nicht die Geſchicklichkeit und Kühnheit aufwiegen, die ſie in dem Geſchäft erwerben.

Es ſcheint nicht, daß die Abnahme des Wallfiſchfanges und die davon unzertrennliche geringere Hervorbringung des Thrans, irgend einigen Mangel daran habe bemerkbar werden laſſen. Aus der weiter oben angeführten Tabelle ergibt ſich, daß 1829 die Einfuhr davon ſich auf 10,672 Tons (à 20 Centr.) belaufen habe. Nun wird in Großbrittanien beinahe halb ſo viel Olivenöl eingeführt, und da von dieſem £ 8. 8s. per Ton Zoll bezahlt werden muß, ſo leuchtet ein, daß, wenn dieſer Zoll, wie es eigentlich ſeyn ſollte, auf £ 2 bis 3 per Ton ermäßigt wäre, ſo viel Olivenöl eingeführt werden würde, daß der weniger eingeführte Fiſchthran hinlänglich dadurch erſetzt werden dürfte. Da wo man einer gröbern Oelſorte bedarf, könnte Rüböl und Leinöl den Fiſchthran ſehr füglich erſetzen, ſo wie der Talg in einigen andern Fällen ſtatt des Thrans ſehr gut zu brauchen wäre. Wenn daher der Ertrag des Wallfiſchfanges ſich auch noch mehr vermindern ſollte, ſo kann daraus für den Wohlſtand des Landes durchaus kein Nachtheil entſtehen, und würde es daher eine der größten Thorheiten ſeyn, dieſes Gewerbe durch Prämien oder dadurch unterſtützen zu wollen, daß man auf das aus andern Ländern eingeführte Oel oder auf die Talgeinfuhr ſchwere Zollabgaben legte.

Der Wallfiſchfang in den ſüdlichen Meeren iſt von den Engländern erſt zu Anfange des amerikaniſchen Krieges betrieben worden, und nicht

die Amerikaner bereits mit Eifer und Erfolg darin gearbeitet hatten, wurden jedem dorthingehenden Schiffe vier amerikaniſche Harpunirer beigegeben. Im Jahr 1791 liefen nach jenen Gegenden 75 Schiffe auf den Wallfiſchfang aus, eine Zahl, die ſeitdem niemals wieder ſo hoch geſtiegen iſt. 1829 liefen bloß 31 Schiffe aus, von 10,997 Tonnen Laſtigkeit und 937 Mann Beſatzung. Der Macrocephalus oder Pottfiſch (Kachelot oder Dickkopf) wird ebenfalls ſehr häufig in der Nähe der Gewürzinſeln geſehen, und hat Herr Crowford in ſeinem oft angeführten vortrefflichen Werke über das Indiſche Inſelmeer (Vol. III. p. 447) Mehreres beigebracht, um zu beweiſen, daß der Fang dieſes Thieres daſelbſt von größerer Wichtigkeit ſey, als der Gewürzhandel. Allein die Angaben, auf welche ſich Herr C. ſtützt, ſind nicht richtig, und iſt es nur zu gewiß, daß höchſtens der fünfte oder ſechſte Theil der Schiffe und Mannſchaft, die er aufzählt, dabei Beſchäftigung finden. Dergleichen Irrthümer zeigen ſich jedoch auch in Werken, deren Verf. die beſten Mittel beſaßen, um die Wahrheit zu ergründen. So gibt Herr Barrow in ſeinem Artikel Fiſchereien, in dem Supplementband der Encyclopaedia britanica an, daß die Zahl der Schiffe, die 1814 auf den Wallfiſchfang im nördlichen Oceane fuhren auf 143 mit 7,150 Mann geſtiegen ſey, und weiterhin gibt er an, daß 1813 auf den Wallfiſchfang im ſüdlichen Ocean 107 Schiffe mit 3,210 Mann ausgelaufen ſeyen. In der Wahrheit jedoch beſuchten nur 112 Schiffe mit 4,708 Mann das Nordmeer im Jahre 1814 und nur 22 Wallfiſchfänger mit 572 Mann ſegelten im Jahr 1815 in die Südſee. Es iſt daher nicht wohl zu begreifen, wie Hr. Barrow, dem die Archive und amtlichen Papiere zu Gebote ſtanden, einer Angabe Eingang verſchaffen konnte, die ſo höchſt irrthümlich und falſch iſt. An derſelben Stelle ſchätzt der Schriftſteller den Werth des jährlichen Ertrages ſämmtlicher britt. Fiſchereien auf £ 8,300,000. Es wird aber wohl ſchon die Summe von £ 3,500,000 hinreichend und für dieſen Gegenſtand faſt zu viel gerechnet ſeyn. (Vergl. den Art. Fiſche.)

Folgende kleine Tabelle zeigt im Einzelnen die Zunahme des Wallfiſchfanges in den ſüdlichen Meeren:

Uebersicht der Anzahl Schiffe, welche in Grossbrittanien für den Wallfischfang im Süd-Meere in den angegebenen Jahren ausgerüstet worden sind, deren Tonnengehalt und Mannschaften, so wie die vom Jahr 1814 bis 1824 ausgezahlten Prämien.

Jahre.	Schiffszahl.	Tonnengehalt.	Mann.	Gezahlte Prämien.	Jahre.	Schiffszahl.	Tonnengehalt.	Mann.	Gezahlte Prämien.
				£					£
1814	30	8,999	794	5,600	1820	68	19,755	1,827	9,100
1815	22	6,985	592	8,000	1821	55	14,398	1,396	8,300
1816	34	10,332	852	4,500	1822	44	11,432	1,022	7,400
1817	42	14,785	1,201	10,000	1823	59	17,669	1,536	6,800
1818	58	18,214	1,643	6,600	1824	31	9,122	796	7,300
1819	47	14,668	1,345	9,100					

Uebersicht der Anzahl Schiffe, welche in den verschiedenen angegebenen Häfen Grossbrittaniens für den Wallfischfang im Süd-Meere ausgerüstet worden sind, deren Tonnengehalt und Mannschaften, alles während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 schlossen.

Name der Ausrüſtungshäfen.	Im Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1828 endigte.			Im Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1830 endigte.			Im Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1830 endigte.		
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mann.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mann.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mann.
London .	31	10,158	874	21	7000	604	31	10,997	739
Greenock .	2	216	28		keine.			keine.	

London, den 16. Dec. 1830.

Customhouse, Office of Registrar General of Shipping.

John Covey, erſter Schifffahrts-Regiſtrator.

Die Nordamerikaner haben ſchon ſeit längerer Zeit den Wallfiſchfang mit einem größeren Erfolge und größerer Anſtrengung betrieben, als irgend eine Nation; ſchon 1690 begannen ſie damit und in den erſten 50 Jahren zeigte ſich an ihren eigenen Küſten eine ziemliche Menge Wallfiſche. Seitdem der Fiſch aber dieſe Gewäſſer verließ, wurde der Fiſchfang mit großem Eifer ſowohl im Nord- als im Südmeere betrieben. Von 1771 bis 1775 beſchäftigte der Staat Maſſachuſetts allein 183 Schiffe von 13,820 Tonnen Laſtigkeit beim nordiſchen Wallfiſchfange, und 121 Schiffe von 14,026 Tonnen Laſtigkeit bei dem im Südmeere. Burke, in ſeiner berühmten Rede über die amerikaniſchen Angelegenheiten, die er 1774 hielt, ließ ſich über das zu bewundernde Erwachen des dortigen Unternehmungsgeiſtes in folgenden Worten aus:

„Was den Wohlſtand betrifft, den die Coloniſten durch ihren Fiſchfang im Meere erworben haben, ſo iſt an dieſem Orte ſchon hinlänglich darüber gehandelt worden. Anſtatt daß das erlangte Beſitzthum, welches der Unternehmungsgeiſt und die Thätigkeit hervorgebracht haben, Bewunderung und Achtung hätte erzeugen ſollen, iſt dadurch ſcheinbar nur Mißgunſt erregt worden. Und ich frage gewiß mit Recht, Sir, gibt es etwas, was man damit vergleichen kann? Wir wollen zu einem andern Gegenſtande übergehen, um zu ſehen, auf welche Weiſe die Bewohner von Neu-England den Wallfiſchfang betreiben. Während wir nicht ablaſſen, uns unter Eisbergen herumzutreiben, und fortfahren, in die entlegenſten zugefrorenen Winkel der Hudſon's- und Davisſtraßen zu dringen und während wir vom Eismeere Alles erwarten, vernehmen wir, daß jene in entgegengeſetzter Richtung die Polargegenden durchſuchen, und daß ſie, bei den Antipoden, im Eiſe des Südpoles beſchäftigt ſind. Die Falklands-Inſeln, die uns zu abgelegen und als ein Gegenſtand des Erwerbs der Nation zu abenteuerlich erſcheinen, dienen ihnen nur als ein Ruhepunkt und als eine Station ihrer alles überwindenden Gewerbsthätigkeit. Sie laſſen ſich weder durch die Eiseskälte der Pole, noch durch die Hitze der Tropenländer abſchrecken, und ſehen wir, daß, während welche von ihnen ihre Harpunen und Angeln an der afrikaniſchen Küſte auswerfen, andere die Linie durchſchneiden, um ihr großartiges Wild an der Küſte von Braſilien zu erlegen. Es gibt kein Meer, das vor ihnen ſicher wäre, und keinen Himmelsſtrich, der ihre Thätigkeit nicht belebte. Die Ausdehnung, in welcher dieſes neugeborene Volk jenes kühne und gefährliche Gewerbe betreibt, hat weder die Unermüdlichkeit der Holländer, noch die Lebhaftigkeit der Franzoſen, noch der anſtellige und reife Verſtand der Britten erreicht.“

Der unglückliche Krieg, der bald, nachdem dieſe Rede gehalten worden, ausbrach, ſtörte eine Zeitlang hindurch die Zunahme dieſer Fiſcherei, doch kaum, daß der Friedenszuſtand wieder eingetreten war, wurde er mit neuer Kraft unternommen. Von Nantucket und Neu-Bedford aus, beides Orte im Staat Maſſachuſetts gelegen, wird der amerikaniſche Wallfiſchfang hauptſächlich betrieben, und die daſelbſt ausgerüſteten Schiffe beſuchten hauptſächlich das Südmeer. „Obgleich,“ ſagt Pitkin in ſeinem Buche (Commerce of the United Staates, 2. Edit. p. 46), „Großbrittanien zu verſchiedenen Zeiten den Schiffen, die ſich dem Wallfiſchfange widmeten, große Prämien zuerkannt hat, ſo haben die Wallfiſchfänger von Nantucket und Neu-Bedford ohne Schutz und ohne Unterſtützung, durch eigenen Gewerbsfleiß und Unternehmungsgeiſt gezeigt, daß ſie deſſenungeachtet mit dieſen ihren Mitbewerbern auf fremden Verkaufplätzen rivaliſiren können.“ —

Frankreich, welches im Wallfiſchfange früherhin alle andern Nationen überflügelte, kann gegenwärtig kaum anführen, daran einigen Theil zu beſitzen. Im Jahr 1784 verſuchte Ludwig XVI. das Gewerbe auf's Neue zu beleben, und ließ deßhalb zu Dünkirchen 6 Schiffe für ſeine eigene Rechnung ausrüſten, welche mit Harpunirern und andern

geſchickten Seeleuten beſetzt wurden, die man mit großen Koſten aus Nantucket hatte kommen laſſen, und gelang das Unternehmen auch viel beſſer, als man bei ſo bewandten Umſtänden hätte erwarten ſollen; deß-halb ahmten Privatunternehmer dem Könige nach und 1790 beſchäftigte Frankreich ungefähr 40 Schiffe mit dem Wallfiſchfange. Die Revolution verwiſchte aber jede Spur von dieſem aufſtrebenden Gewerbe. Seit dem letzten Frieden hat die Regierung große Anſtrengungen gemacht, um den franzöſiſchen Wallfiſchfang wieder herzuſtellen, bis jetzt aber noch immer ohne Erfolg, und es iſt auffallend, daß mit Ausnahme eines einzigen, in Dünkirchen etablirten, amerikaniſchen Handelshauſes faſt Niemand auf den Gedanken gekommen iſt, auch nur ein einziges Schiff dazu aus-zurüſten.

Zuſatz. Der von Altona und Hamburg aus betriebene Wall-fiſchfang ſcheint ebenfalls ſehr an Wichtigkeit verloren zu haben, wie die Liſten der von Hamburg und Altona darauf ausgelaufenen Schiffe be-weiſen. In Braſilien, in der Provinz Sta. Katharina iſt dagegen ein ſehr wichtiges Etabliſſement der Regierung für Thranſiedereien, welches einen dortigen beträchtlichen ſüdlichen Wallfiſchfang vorausſetzen läßt; doch ſind keine genauere Angaben vorhanden, als daß jenes Etabliſſe-ment an einige Franzoſen verpachtet worden ſey.

Wallfiſchſpeck und Thran, ſiehe Fiſchthran.

Wallrath (Engl. Spermaceti, Franz. Blanc de baleine, Sperme de baleine, Ital. Spermaceti, Span. Esperma de ballena, Blanco de ballena, Port. Espermaceti, Holl. Walschot, Dän. Hvalrav, Hvalsporme, Schwed. Vallrat, Valraf, Ruſſ. Spermazet, Poln. Olbrod, Spermaceti, Lat. Sperma Ceti) wird die im Kopfe des Pottfiſches oder Kachelots ge-fundene Maſſe genannt, welche dieſe Wallfiſchgattung der ſüdlichen Meere (Physeter Macrocephalus, *Linn.*) in großer Menge liefert. Wenn das Gehirn aus der Höhle des Kopfes genommen iſt, läßt man die fet-tigen Theile davon abtropfen, und bleibt der rohe Wallrath ſodann übrig, von welchem ein gewöhnlicher Fiſch von mittlerer Größe 12 große Fäſſer hergibt. Erſt nachdem er an's Land gebracht iſt, wird der Wallrath ge-reinigt, und ſolcher erſcheint dann als eine weiße, kryſtallartige, ſpröde, halbdurchſichtige, etwas fette Subſtanz, die weder Geruch noch Geſchmack hat. In ſchmale Streifen geſchnitten, hat derſelbe ein flockiges Anſehen. Die daraus verfertigten, den Wachslichtern zuweilen noch vorgezogenen Kerzen ſind bekannt, doch bedient man ſich des Wallraths auch in der Heilkunde.

Der engliſche Einfuhrzoll des beſten Wallraths beträgt für's Pfund 1*s*. 6*d*.

Waſſer. Es ſcheint Manchen vielleicht unnöthig, daß in einem Werke dieſer Art überhaupt Etwas über dieſes ſo bekannte und ge-meine Naturerzeugniß erwähnt werde. Ungerechnet aber, daß es eines der allererſten und wichtigſten Lebensbedürfniſſe iſt, zeigt es ſich in großen und bevölkerten Städten als ein wichtiger Gegenſtand des Han-dels, und koſtet den Verbraucher, während der Lieferant Gewinn be-zieht; und in dieſer letztern Hinſicht ſoll hier davon geſprochen werden. Da nun London, die größte europäiſche Stadt, dazu beſonders Stoff bietet, und über deren Waſſerleitungen und Waſſerbedarf u. ſ. w. ge-nauere Nachrichten vorhanden ſind, als über die in faſt allen andern großen Städten, ſo wird das Ausführlichere darüber gewiß Jedermann intereſſiren und lehrreich ſeyn.

1) Ueber Güte und Reinheit des Waſſers überhaupt. — Der engliſche Chemiker, Dr. Ure, hat darüber Folgendes aufgeſtellt: „Waſſer,“ ſagt er, „iſt eine völlig durchſichtige Flüſſigkeit, welche einen gewiſſen Grad von wirkender Thätigkeit auf alle organiſirten Weſen kund thut, und ſowohl dem thieriſchen als dem Pflanzenleben dadurch zur

unentbehrlichen Nothwendigkeit wird. Inſofern es zugleich auf die Sinnesorgane nur ganz leicht einwirkt, ſagt man von ihm, es habe weder Geruch noch Geſchmack. Es beſitzt beträchtliche Elaſticität, und dient in Maſchinen ſehr wirkſam, um die Luft dadurch zuſammenzupreſſen.

„Aechtes (reines) Waſſer iſt eine große Seltenheit, wenn es ſolches überhaupt gibt. Das auf der Oberfläche des Erdkörpers hinfließende, ſowie dasjenige, welches ſich in den Eingeweiden deſſelben befindet, iſt allemal mehr oder weniger mit verſchiedenartigen erdigen, ſalzigen, metalliſchen, oder mit Theilen aus der Pflanzen- oder Thierwelt vermiſcht oder geſchwängert, je nachdem es mit den genannten Stoffen in Berührung gekommen iſt. Regen- und Schneewaſſer ſind allemal reinerer Natur, obgleich dieſelben alles in der Luft Enthaltene annehmen, oder was ſich in ſolcher durch die Ausdünſtungen verbreitet haben mag.

„Die Reinheit des Waſſers kann am ſicherſten in folgenden Merkmalen erkannt werden:

1) „Das reine Waſſer iſt allemal leichter, als das unreine.
2) „Deſſen Zuſtand iſt flüſſiger und beweglicher, wenn es reiner iſt.
3) „Es darf weder Farbe, noch Geruch oder Geſchmack zeigen.
4) „Es befeuchtet leichter, als wenn darin Erd- oder Salztheile enthalten ſind, in welchem Falle man das Waſſer hartes Waſſer nennt, welches dem Gefühl nicht ſo weich erſcheint.
5) „Seife, oder in Weingeiſt aufgelöste Seife, vermiſcht ſich mit reinem Waſſer leichter.
6) „Es wird nicht trübe oder dick durch den Zuſatz des in Königswaſſer aufgelösten Goldes, oder des in Salpeterſäure aufgelösten Silbers, des Bleies, des Queckſilbers oder durch Beimiſchung des in Waſſer aufgelösten ſauren Bleiſalzes.

„Waſſer wurde bis auf die neueſten Zeiten als ein Element oder Grundſtoff betrachtet; man hat ſich aber überzeugt, daß es eine Miſchung von Sauerſtoff und Waſſerſtoff (Oxigen und Hydrogen) ſey.“ —

2) Waſſervorräthe von London. — Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts war London nur zu ſchlecht mit Trinkwaſſer verſorgt, bis der New-River in die Stadt geleitet wurde. Dieſes überaus nützliche Unternehmen wurde durch den dadurch berühmt gewordenen Sir Hugh Middleton in's Werk geſetzt, und er verwendete ſein ganzes anſehnliches Vermögen darauf. Für ſich und ſeine Familie hat er dafür nur Armuth eingehandelt, obgleich dieſes Werk, welches unter allen öffentlichen Unternehmungen mit zu den nützlichſten gerechnet werden muß, ſpäterhin großen Gewinn gegeben hat. Die New-River Waſſerleitung nimmt ihren Anfang bei Chadwell, zwiſchen Hertford und Ware, in einer Entfernung von 20 Meilen von London; allein der kunſtreiche Canal, in welchem der Hauptſtadt das Waſſer zugebracht wird, iſt wohl 40 Meilen lang. Sir Hugh Middleton ſtieß bei der Ausführung des Unternehmens auf viel unvorhergeſehene Schwierigkeiten, welche Urſache waren, daß das Werk wenigſtens für einige Zeit in Stocken gerieth, bis Jakob I. demſelben Unterſtützung zufließen ließ. Es wurde hierauf, nachdem man das Waſſer bis Islington geleitet hatte, eine Actiengeſellſchaft, the New River Company, conſtituirt, deren Incorporation 1619 erfolgte. Eine Reihe Jahre hindurch war der Gewinn der Geſellſchaft nur unbedeutend, doch ſpäter iſt derſelbe ungeheuer groß geworden, und zwar ſo unerhört, daß die Actie, welche urſprünglich £ 500 werth war, vorkommend ſchon mit £ 13,000 verkauft worden iſt! —

Die Werke der Chelsea-Company entſtanden 1723, und (mit drei andern kleineren Compagnien, die nicht mehr beſtehen) verſorgten dieſe und der New-River bis zum Jahr 1810 den Theil Londons, der im Norden der Themſe liegt, ausſchließlich mit Waſſer. Seit dieſem Jahre entſtanden aber drei neue Compagnien, nämlich die vom öſtlichen Theile Londons (East London),

West-Middlesex und Grand Junction, welches durch eigene Parliamentsacten geſtattet ward. Es ſind daher in dieſem Augenblicke ($18^{30}/_{31}$) folgende Compagnien in London vorhanden, welche die Stadt mit Waſſer verſorgen:

New River.	Grand Junction.
Chelsea.	Lambeth.
East London.	Vauxhall or South London.
West-Middlesex.	Southwark Water-Works.

Die folgenden Nachrichten ſind, was dieſe Compagnien betrifft, aus dem gehaltreichen Werke von Wade über den polizeilichen Zuſtand Londons entlehnt. Der Bericht der Commiſſarien, welche die Regierung 1827 ernannt hatte, um den Zuſtand der Waſſervorräthe Londons zu unterſuchen, iſt dabei das Hauptactenſtück, welches zum Grunde liegt.

„Die New River Company erhält ihr Waſſer aus der Quelle von Chadwell, zwiſchen Hertford und Ware, und wird ſolches in einem unbedeckten Canale, der ungefähr 40 Meilen Länge hat, bis in die Behälter zu Clerkenwell geleitet. Hier ſind zwei große Becken, die zuſammen einen Flächenraum von 5 Ackern bei 10 Fuß Tiefe einnehmen. Dieſe Behälter liegen 84½ Fuß höher, als das niedrige Waſſerzeichen der Themſe angibt, und vermittelſt Dampfmaſchinen, ſowie durch eine aufrecht ſtehende Waſſerröhre, kann dieſer Waſſerſtand noch um 60 Fuß erhöht werden, ſo daß alle der Compagnie zugehörigen Waſſerleitungen ſtets gedrängt voll Waſſer ſeyn können. Einer der wichtigſten Dienſte, den die New River Company leiſtet, iſt die Füllung der Ciſterne, welche ſich auf dem Gipfel des Covent-Garden-Theaters befindet. Der Fall des zuſtrömenden Waſſers in die Canäle dieſer Leitung beträgt nur 2 Zoll auf die engliſche Meile, ſo daß bei großer Sonnenhitze vieles Waſſer verfliegt und im Winter der Froſt den Zufluß hindert. Für dieſe Fälle erhält die Compagnie einen guten Theil Waſſer aus der Themſe durch Pumpen, bei Broken-Wharf, zwiſchen der Blackfriars- und Southwarkbrücke. Man iſt indeſſen nur ſehr ſelten genöthigt geweſen, zu dieſem Mittel ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen, und die dazu errichtete Dampfmaſchine, welche zu der Zeit erbaut wurde, als man die alte Londoner Brücke abtrug, hat im Jahr nur 176 Stunden überhaupt gearbeitet. Die New River Company verſorgt 66,000 Häuſer mit Waſſer, und da man für jedes Haus im Durchſchnitt jährlich 1100 Orhoft Waſſer annimmt, ſo beträgt das gelieferte Waſſer jährlich 75 Millionen Orhoft.

„Die East London Water Works liegen bei Old-Ford am Fluſſe Lea, ungefähr drei Meilen von der Themſe entfernt, ein wenig niedriger als bis wohin die Flut in die Lea dringt. Nach der Parliaments-Acte muß die Compagnie ihr Waſſer einnehmen, ſobald die Flut ſteigt und die unterhalb liegenden Mühlen zu mahlen aufgehört haben. Das Waſſer wird durch Pumpwerke in große Behälter gebracht und kann ſich abklären; davon werden 42,000 Häuſer täglich mit 6 Millionen Gallons Waſſer verſehen. Dieſe Compagnie liefert das Waſſer nicht höher als 30 Fuß hoch, und gewöhnlich wird es den Abnehmern nur zu 6 Fuß über die Grundhöhe des Straßenpflaſters geliefert; die Geſellſchaft beſitzt in einer Länge von 200 Meilen eiſerne Röhren, welche derſelben an einigen Stellen das Yard 7 Guineen gekoſtet haben. Dieſe, ſowie die New River Company ſind die beiden alleinigen Aſſociationen, die ihr Waſſer nicht lediglich aus der Themſe beziehen.

„Die West Middlesex Company erhält ihr Waſſer aus der Themſe, oberhalb Hammerſmith, ungefähr 9½ Meilen ſtromaufwärts von der Londoner Brücke, da, wo das Flußbett Kiesgrund hat. Das Waſſer wird vermittelſt Dampfmaſchinen in den Waſſerbehälter von Kenſington gebracht, welcher 309 Fuß lang, 123 Fuß breit und 20 Fuß tief iſt, mit Mauerſteinen wohl ausgeſetzt und bekleidet und 120 Fuß höher liegt, als der niedrigſte Waſſerſtand der Themſe iſt. Einen zweiten Waſſerbehälter

beſitzt die Geſellſchaft zu Little-Primroſe-Hill, der ungefähr noch 70 Fuß höher liegt und 88,000 Orhoft Waſſer enthält, und aus dieſem können im Fall von Feuersgefahren die Zuflüſſe reichlich mit Waſſer verſehen werden. Ungefähr 15,000 Wohnungen werden täglich im Durchſchnitt mit 2,250,000 Gallons Waſſer verſorgt.

„Die Waſſerwerke von Chelſea erhalten ihren Waſſervorrath aus der Themſe, ſie liegen nur ¼ Meile von Chelſea-Hoſpital und haben zwei Behälter; den einen im Green-Park und den andern im Hyde-Park, den erſtern in einer Erhöhung von 44, den letztern von 70 Fuß. Bis vor Kurzem ſind dieſe Waſſerbehälter noch niemals gereinigt worden, noch iſt darauf bei der erſten Einrichtung Rückſicht genommen worden. Ungefähr der dritte Theil des Waſſers, den dieſe Compagnie liefert, kann ſich in dieſen Behältern ſetzen, die zwei andern Drittheile werden unmittelbar von dem Themſefluſſe aus abgeleitet. Es ſind neuerdings von der Compagnie Vorkehrungen eingeleitet worden, um das Waſſer gereinigt zu liefern, ſowie auch, daß es ſich erſt in den Behältern bei Chelſea ſetzen kann, ehe es weiter geleitet wird. Von dieſer Geſellſchaft werden 12,400 Häuſer verſorgt, die täglich im Durchſchnitt 1,760,000 Gallons brauchen.

„The Grand Junction Company erhält alles Waſſer aus der Themſe unmittelbar bei dem Chelſea-Hoſpital; von da aus wird das Waſſer, ohne filtrirt zu ſeyn oder ſich geſetzt zu haben, in die Behälter zu Paddington geleitet. Dieſe Behälter liegen 71, 86 und 92 Fuß über dem hohen Waſſerſtand der Themſe, und ſie enthalten zuſammengenommen 19,355,840 Gallons, die vermöge einer aufrechtſtehenden Waſſerröhre bis zu einer Höhe von 147 Fuß und ungefähr 61 Fuß über die Durchſchnittshöhe des Waſſerſtandes in den Behältern gehoben werden. Die Zahl der von der Grand Junction Company verſorgten Häuſer beläuft ſich auf 7700 und der tägliche Bedarf derſelben beträgt 2,800,000 Gallons.

„Die Lambeth Company entnimmt ihren Waſſerbedarf ebenfalls der Themſe zwiſchen der Weſtmünſter- und Waterloobrücke. Durch ein Saugwerk wird das Waſſer aus dem Fluſſe gezogen und, ohne daß es ſich ſetzen kann, weiter befördert, es befindet ſich in der Nähe der Werke bloß eine Ciſterne, die 400 Tonnen Waſſer faßt, zur augenblicklichen Aushülfe, ehe die Maſchine in Gang gebracht wird. Höher als 40 Fuß kann die Compagnie das Waſſer nicht in die Häuſer liefern; etwa 16,000 derſelben erhalten dergleichen von ihr, und zwar täglich bis 1,244,000 Gallons im Durchſchnitt.

„Die South London oder Vauxhall Company erhält ihr Waſſer bloß aus der Themſe, vermittelſt eines unterirdiſchen Canals, welcher 6 Fuß niedriger als der tiefe Waſſerſtand des Fluſſes liegt, und bis zum dritten Bogen der Vauxhallbrücke reicht. An dieſer Stelle ſoll die Themſe ſtets ganz beſonders rein ſeyn, und frei von Schlamm und andern Unreinigkeiten, die auſſerdem an mehreren Stellen gefunden werden. Ungeachtet der größern Reinheit des Flußbettes der Themſe an der genannten Stelle hat die Compagnie veranſtaltet, daß das Waſſer in den Behältern Zeit habe, ſich zu ſetzen. Die Vauxhall Company liefert an 10,000 Häuſer täglich etwa 1,000,000 Gallons Waſſer.

„Die Southwark-Waſſerwerke (ſie ſind das Eigenthum eines einzigen Beſitzers) erhalten das Waſſer aus dem Mittelpunkt der Themſe, unterhalb der Southwark und London Brücken; es wird das Waſſer den Bewohnern zugeführt, ohne daß es zuvor Zeit habe, ſich zu ſetzen; es findet damit keine andere Reinigung ſtatt, als daß es durch Drahtgeflechte und kleine Oeffnungen in Metallplatten geleitet wird; die Zahl der dadurch verſorgten Häuſer beläuft ſich auf etwa 7000, und das tägliche gelieferte Quantum auf 720,000 Gallons.

Aus vorſtehenden Angaben über die Londoner Waſſerwerke läßt ſich daher Folgendes abnehmen:

Namen der verſchiedenen Compagnien.	Zahl der Häuſer, welche mit Waſſer verſorgt werden.	Wie viel im Durchſchnitt Gallons Waſſer geliefert worden. Täglich.	Jährlich.	Wie viel Gallons auf jedes Haus tägl.
1. New River . .	67,000	13,000,000	4,056,000,000	182
2. East London . .	42,000	6,000,000	1,872,000,000	143
3. West Middlesex	15,000	2,250,000	702,000,000	150
4. Chelsea. . . .	12,400	1,760,000	549,120,000	142
5. Grand Junction	7,700	2,800,000	873,600,000	363
6. Lambeth . . .	16,000	1,244,000	388,128,000	77
7. South London .	10,000	1,000,000	312,000,000	100
8. Southwark . .	7,000	720,000	224,540,000	102
Summa	183,100	28,774,000	8,977,380,000	157

Auf dem nördlichen Ufer kommt auf jedes Haus 196 Gallons, täglich im Durchſchnitt.

Auf dem ſüdlichen Ufer kommt auf jedes Haus 93 Gallons, täglich im Dnrchſchnitt.

Nach dem, was die vorſtehende Tabelle angibt, ſcheint es, als wenn auf dem Middleſex-Ufer das Waſſer entweder im Ueberfluſſe vorhanden, oder auf dem Surrey-Ufer daran Mangel ſey; doch iſt dieſes nur ſcheinbar. Die Bewohner des nördlichen Theils von London ſind im Allgemeinen genommen meiſtentheils reiche Leute, und die im weſtlichen Ende der Stadt wohnen, haben einen zahlreichern Hausſtand und halten eine größere Anzahl Pferde. Auf den Landſtraßen und Wegen von Middleſex wird auch viel mehr Waſſer verbraucht als im Surrey, doch wird dem zuerſt genannten Diſtrikte unſtreitig viel reichlicher Waſſer geliefert als dem letzteren.

Privilegien der Waſſer-Compagnien zu London. — Die drei neueſten Waſſer-Compagnien, die ſich zu London gebildet hatten, erhielten die Beſtätigung des Parliaments im Jahre 1810. Dieſes erfolgte indeſſen weniger um die Waſſerzufuhr zu vermehren, als um die ältern Gerechtſamen durch neue Mitbewerber, namentlich was die Preisbedingungen betraf, zu beſchränken. Dieſe Erwartungen ſind aber nicht erfüllt worden.. Einige Zeit ſchadeten ſich die verſchiedenen Unternehmungen, welche die Stadt mit Waſſer zu verſorgen haben, auſſerordentlich, und etliche der geringeren wurden dadurch ganz aufgerieben; dieſes war aber kaum geſchehen, als die andern inne wurden, wie das Intereſſe eines jeden Einzelnen das Intereſſe Aller ſey, und daß ſie nur dann vorwärts kommen könnten, wenn ſie vereinigte Maaßregeln ergriffen. In dem weitern Verfolge dieſer Angelegenheit unternahmen es die fünf Waſſer-Compagnien, die den nördlich von der Themſe gelegenen Theil mit Waſſer zu verſorgen haben, die Stadt in ebenſoviel Diſtrikte zu theilen, und verbanden ſie ſich gegenſeitig unter ſchweren Strafen, daß keiner des andern Territorium verletze, und nachdem ſich dieſelben auf ſolche Weiſe gegen alle neue Mitbewerber geſchützt hatten, war es ihr Erſtes, die Preiſe, die 1810 Statt fanden, noch um 25% zu erhöhen, und in gewiſſen Fällen ſind dieſelben ſpäterhin noch mehr erhöht worden! Die Wohlthaten, die man von der Vermehrung der Anſtalten erwartete, lagen daher nur in der Einbildung, und obgleich der Verbrauch des Waſſers ſich ſehr vermehrt hat, ſind deſſen Preiſe weder ſo niedrig, noch deſſen Eigenſchaften ſo gut, als bei einem mit mehr Vorſicht ergriffenen Syſtem erwartet werden könnte.

Nachſtehende Angaben über die Preiſe und den Gewinn der fünf anſehnlichſten Waſſercompagnien während 1820 und 1827, ſind aus dem Bericht des Ausſchuſſes des Unterhauſes zur Unterſuchung der Zufuhr von Waſſer in London im Jahre 1828 gemacht worden.

Vergleichender Bericht von den Jahren 1820 und 1827.

Jahre.	Zahl der Häuſer.	Bezug des Hauſes.	Jährliche Brutto Einnahmen			Jährliche Sämmtliche Einnahmen.			Netto-Gewinn.			Bemerkung.
			£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	
			West-Middlesex.									
1820	10,350	47	24,252	6	10	9,000	0	0	15,252	6	10	
1827	14,500	51	37,000	0	0	13,000	0	0	24,000	0	0	
			Grand Junction.									
1820	7,180	57	20,153	11	7	8,916	6	5	11,237	5	7	
1827	7,809	61	24,702	5	0	10,674	8	4	14,027	16	8	
			Chelsea.									
1820	8,631	35	15,150	7	11	12,255	11	0	2,894	16	11	
1827	12,409	30	18,589	16	1	12,532	2	9	6,057	13	4	
			East London.									Im J. 1827 hatte die Compagnie eine auſſerordentliche Ausgabe von *L.* 23,217 18*s.* 2*d.*
1820	32,071	22	35,358	14	9	16,336	1	0	19,022	13	9	
1827	42,000	21	45,442	19	5	14,050	6	3	31,392	13	2	
			New River.									
1820	52,082	25	67,275	2	4	48,109	18	4	19,165	4	0	
1827	66,600	28	95,657	15	10	59,204	13	3	36,453	2	7	
			South London.									
1820	5,200	18	4,708	3	4	—			—			Unvollſtändig
1827	10,000	16	8,293	2	7	7,991	13	7	301	9	0	
			Lambeth.									
1820	11,487	16	9,335	0	0	8,552	0	0	783	0	0	
1827	15,987	16	12,370	0	0	9,500	0	0	2,870	0	0	
			Southwark.									
1820	—	—	—			—			—			Die Berichte hiervon ſind unvollſtändig
1827	6,900	—	—			—			—			

Bloß den nördlichen Theil von London betreffend.

Jahr.	Zahl der Häuſer.	Jährliche Brutto-Einnahme.			Sämmtliche Ausgaben.			Netto-Gewinn.		
1820	110,314	162,190	3	5	94,611	16	4	67,572	16	4
1827	143,318	221,392	16	4	109,461	10	7	111,931	5	9

Es bleibt im Uebrigen wohl ausgemacht wahr (und ſchon im Artikel Handelsgeſellſchaften iſt von Aehnlichem die Rede geweſen), daß Compagnien, welche die Verſorgung einer großen Stadt mit Waſſer übernommen haben, gewiſſen Bedingungen und Verbindlichkeiten unterworfen werden ſollten, denn man darf dergleichen Unternehmungen nicht als ſolche betrachten, die nach den gewöhnlichen Grundſätzen der Freiheit ſich ſelbſt überlaſſen bleiben dürfen. Befände ſich in der Nähe der Stadt nur ein einziger Brunnenquell, oder gäbe es dergleichen, die das Waſſer durch

ihre Lage beſſer liefern könnten, als andere, ſo würde eine Compagnie, die ſich in Beſitz ſolcher Quellen ſetzte und darin beſtätigt würde, der Stadt das Waſſer zu liefern, dadurch ein ausſchließendes Vorrecht erwerben; und könnten die Eigenthümer dafür fordern, was ihnen immer beliebte, ſo würde auf Unkoſten des Volks ein ungeheurer Gewinn gemacht werden, welchen zum allgemeinen Beſten herunter zu bringen ſelbſt das Mittel, Mitbewerber zu begünſtigen, ohne Erfolg laſſen würde. Daß das ſo eben Geſagte wirklich der Fall ſey, hat ſich in Betreff der New-River-Compagnie hinlänglich erwieſen. Wäre der von ihr zu machende Gewinn gewiſſen billigen Beſchränkungen unterworfen worden, ſo würde das von der Compagnie gelieferte Waſſer für viel weniger geliefert werden, als es gegenwärtig koſtet. Allein in Fällen dieſer Art bringt ſchon die Priorität eines Unternehmers an und für ſich eine Ausſchließung aller angemeſſenen und heilſamen Mitbewerbung hervor. Eine Compagnie, die in den Straßen Waſſerleitungsröhren hat legen laſſen, kann, wenn ſolche befürchtet, durch eine andere Compagnie im Preiſe beſchränkt zu werden, den ihrigen herabſetzen, ſo daß jene mit ihr nicht zu wetteifern vermag; iſt dieſes gelungen, ſo hindert ſie nichts, zu ihren erſten Forderungen wieder zurückzukehren oder ſolche noch zu ſteigern. In verwickelten Angelegenheiten dieſer Art iſt es faſt unmöglich, daß gewöhnliche Mitbewerbung etwas zu leiſten vermag, und die Erfahrung bewies, daß, wenn es verſucht wurde, der Mitbewerbende nur eine Zeitlang beſtehen und am Ende gewiß ſeyn konnte, unterliegen zu müſſen. Es iſt daher der Grundſatz ſicherlich der richtige, daß eine Compagnie, die für eine große Stadt die Herbeiſchaffung des Waſſers übernimmt, niemals ohne Vorſchriften geſtattet werden ſollte, den höchſten Preis des Waſſers und alſo auch den höchſten zu nehmenden Gewinn betreffend, und müßte es derſelben hiernach überlaſſen bleiben, wenn der höchſte Preis mehr einbrachte, als der zu nehmende feſtgeſetzte Gewinn erlaubte, dieſen Preis zu erniedrigen oder für den Ueberſchuß das Compagnie-Kapital abzuzahlen, wodurch endlich alle Zinszahlung u. ſ. w. aufgehoben und die Unternehmung frei werden würde.

Wir ſind erfreut, aus dem Bericht des Ausſchuſſes der Commiſſion des Unterhauſes zur Unterſuchung der Verſorgung der Hauptſtadt mit Waſſer, gedruckt 1821, die Beſtätigung des Vorerwähnten zu vernehmen. Es heißt darin: — „Das Publikum iſt gegenwärtig ohne allen Schutz, ſo daß demſelben künftighin jede Forderung angemuthet werden kann. Treten Streitigkeiten ein, ſo gibt es kein anderes Tribunal als die Verſammlungen der Compagnie-Mitglieder ſelbſt, an die ſich jeder Einzelne wenden kann; die Compagnien ſind keinen andern Verfügungen unterworfen, als denen, die ſie ſelbſt ſich freiwillig geſetzt haben, und ſteht es ihnen frei, von der Art und Weiſe abzugehen, wie ſie gegenwärtig das Waſſer liefern, oder bei Verwicklungen, in die ſie mit den Hausbeſitzern gerathen, dieſen jede beliebige Auslegung zu geben. Alle dieſe Umſtände, ſowie noch einige andere dahin gehörige, erfordern nothwendig, daß durch geſetzliche Verordnungen eingeſchritten werde, und wird dabei der erſte Grundſatz der ſeyn, daß die Verſorgung mit Waſſer, der Natur der Sache nach, nicht ebenſo betrachtet werden darf, wie die Verſorgung mit andern Bedürfniſſen des Lebens.

„Nach den Grundſätzen, welche man im Auge hatte, als dieſe Waſſer-Compagnien beſtätigt wurden, ſollte Mitbewerbung hervorgebracht werden und gewiß iſt es hierbei, wie bei andern Dingen, die Mitbewerbung oder die Erwartung von ſolcher allein, wodurch hinlängliche Verſorgung oder Zufuhr völlig ſicher geſtellt werden kann. Die Commiſſion, iſt indeſſen überzeugt, daß bei der Eigenthümlichkeit dieſer Art von Unternehmungen der Grundſatz, Mitbewerbung hervorzurufen, auf beſondere Weiſe gehandhabt werden müſſe, um wirkſam zu ſeyn, und ohne

daß entweder die dabei intereſſirten Partieen Gefahr laufen, oder dem Publikum auf irgend eine Weiſe zu viel geſchehe.“ — Dieſem fügt die Commiſſion noch die Bemerkung hinzu: — „Die jährliche Vorlegung der Bücher und Rechnungen der Compagnien zur Einſicht des Parliaments, wenn auch nur für einige Jahre, würde in dieſer Sache hinlängliche Aufklärung verſchaffen.“ —

Letzterer Vorſchlag der Commiſſion ſcheint eine ſehr zweckdienliche Maaßregel zu ſeyn, daß nämlich die Compagnien jährlich dem Parliamente einen ausführlichen Status ihrer Angelegenheiten vorlegen. Sie ſollten verbindlich gemacht werden, anzugeben, wieviel ſie ſich bezahlen laſſen, und in welchen beſondern Fällen ſie den Hausbeſitzern die Lieferung des Waſſers entzogen haben. Es würde mehr als überflüſſig ſeyn, nochmals die Gemeinplätze zu wiederholen, welche dagegen aufgeſtellt worden ſind, daß z. B. der Bürger durch Mitbewerbung allein mit Waſſer zu dem wohlfeilſten Preiſe verſorgt werden könne, ſowie er auf gleiche Weiſe durch die Concurrenz der Bäcker und Schlächter wohlfeiles Brod und Fleiſch erhalte! Es iſt ſchon genug Thatſächliches angeführt worden, um darzuthun, daß der Fall, wie hier eines der wichtigſten Lebensbedürfniſſe geliefert wird, himmelweit von anderen verſchieden ſind. Iſt irgend Jemand von ſeinem Bäcker oder Schlächter ſchlecht bedient, ſo kann er ſich einen andern wählen; es wird ihm aber nur ſelten möglich ſeyn, mit ſeinem Waſſerlieferanten zu wechſeln, er müßte denn ſeinen Wohnplatz zugleich ändern. Keine Waſſer-Compagnie wird ſich vorſätzlich in den Diſtrikt einer andern Compagnie verirren; iſt daher ein Einzelner in der Lage, mit denen in Unfrieden zu gerathen, welche das Vorrecht haben, ſein Quartier mit Waſſer zu verſorgen, ſo muß er entweder eine andere Wohnung nehmen, oder ſich ohne Waſſer behelfen, es ſey denn, er erhielte dergleichen auf ſeinem eigenen Grund und Boden. Nachdem ſich die Lage der Dinge ſo ausgewieſen hat, würde es lächerlich ſeyn, erwarten zu wollen, durch Mitbewerber vor Uebertheurung und Mißbrauch wirklich geſchützt zu werden. Selbſt das Bekanntwerden des Standes und Verfahrens der verſchiedenen Compagnien würde immer nur eine wenig ausreichende Einſchränkung ihres Benehmens erzeugen; allein ſo wie es gegenwärtig ſteht, gibt es nichts Beſſeres zu thun, und bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes ſollte keine Art von Vernachläſſigung Statt finden.

3) Beſchaffenheit des Waſſers zu London. — Alle Compagnien, mit Ausnahme der New-River und East-London-Company, beziehen ihre Waſſervorräthe aus der Themſe; und inſofern dieſelben ſolches während der Fluthzeit aufnehmen, muß daſſelbe nothwendig mit einer Menge unreiner Theile angefüllt ſeyn. Indeſſen haben ſich die Behauptungen über die große Schädlichkeit des Flußwaſſers, die in neuern Zeiten ſo ſehr übertrieben wurden, größtentheils als nichtig gezeigt. Nach der Angabe des Dr. Boſtock, welche in dem Berichte der Commiſſion aufgenommen iſt, iſt erwieſen, daß der bei weitem größere Theil der Unreinigkeiten des Themſenwaſſers darin ſchwimme, ohne chemiſch damit verbunden zu ſeyn, und daß ſolche daher durch Filtriren oder auch bloß, indem man dem Waſſer Zeit läßt, ſich zu ſetzen, davon getrennt werden können. Die meiſten der Compagnien haben neuerlich Veranſtaltungen getroffen, ihr Waſſer zu verbeſſern, und wenn darin auch noch ſoviel nicht gethan worden iſt, als es ſeyn ſollte, ſo iſt im Ganzen doch viel gewonnen worden; und ungeachtet Alles deſſen, was man dagegen hat aufbringen wollen, haben die unterrichtetſten Leute die Verſicherung gegeben, daß, wenn auch das Waſſer noch nicht ohne fremdartige Theile und keinesweges ganz rein ſey, doch auf keine Weiſe die Geſundheit der Conſumenten im Geringſten leiden könne.

Zuſätze. In Ermanglung ähnlicher authentiſcher Nachrichten über andere große Städte, die Mangel an gutem Trinkwaſſer, wie London

leiden, ſollen hier bloß einige wenige Angaben über Hamburg *) folgen, welches ſeiner Lage halber wegen Mangel guten Quellwaſſers und Brunnenwaſſers große Mittel aufgewendet hat, um Abhülfe zu erhalten, und in welcher Stadt ehemals und jetzt noch faſt jeder Trunk guten Waſſers theuer bezahlt werden muß, wovon man an andern Orten gar keine Ahnung hat und daher für Viele zum Erwerbszweige wird. Nach dem ſchon benutzten Buche: Neddermeier's, F. H., Topographie der freien und Hanſeſtadt Hamburg, beſaß letzteres bereits im Jahr 1392 Waſſerleitungen (S. 154) und wurden von dieſer Zeit an eine nicht geringe Zahl von Röhrenleitungen und Künſte aller Art, ſowie Waſſerleitungen aus der Elbe und Alſter und den höher liegenden Umgebungen der Stadt in alle Theile derſelben und in die einzelnen Häuſer, bis zum Jahre 1822 errichtet, wodurch auch in faſt allen Straßen auſſer den Brunnen noch eine beträchtliche Anzahl ſogenannter Nothpfoſten oder Nothbrunnen entſtanden, die bei Feuersbrünſten von großem Nutzen ſind. Noch ganz neuerdings iſt an der Alſter die Smith'ſche Waſſerkunſt, durch eine Dampfmaſchine in Bewegung geſetzt, um das gereinigte Alſterwaſſer in die Stadt zu leiten, errichtet worden. Das Elbwaſſer hat den großen Vorzug, daß es ſich auf Schiffen als Proviſion auſſerordentlich gut hält, und es haben Schiffe, die nach Weſtindien gegangen ſind, ſolches in gutem Zuſtand bis hin gebracht.

Allein die Unkoſten des guten oder möglichſt guten Waſſers in Hamburg ſind beträchtlich, und dürften in vielen Häuſern ſich weit höher rechnen, als ſelbſt in London; und ganz offenbar dadurch höher, inſofern in London das jedem Hauſe gelieferte Quantum ausreichend iſt, wogegen das Hamburger Trinkwaſſer zwar um etwas beſſer ſeyn kann, als das in jener großen Weltſtadt gelieferte, aber weniger reichlich. (Siehe das Mehrere darüber in Neddermeyer's Topographie S. 154 bis Seite 186.)

Waſſerblei, Reißblei, auch Pottloth (Engl. Blacklead, Plumbago, Franz. Plomb de mine, mine de plomb noir, Potelot, Ital. Miniera di piombo, Piombaggine, Corezolo, Span. Piedra mineral de plomo, Port. Pedra mineral de chumbo, Holl. Potloot, Dän. Blyant, Schwed. Blyerts, Ruſſ. Tschernoi Krandasch, Bleierz, Poln. Otowek, Lat. Plumbago), ein Foſſil, welches von dunkel ſtahlgrauer Farbe iſt, und einen metalliſchen Glanz beſitzt; es iſt weich und greift ſich fettig an; fährt man damit über Papier oder einen andern ebenen Körper von heller Farbe, ſo hinterläßt dieſe Berührung einen dunkelfarbigen Strich. Man braucht ſolches hauptſächlich, um daraus Bleifedern zu verfertigen; doch bedient man ſich deſſelben ebenfalls bei der Verfertigung der Schmelztiegel, ſowie aufgelöst und geſtrichen, um eiſernen Gußwaaren ein glänzendes Anſehen zu geben u. ſ. w. Die feinſten Gattungen davon findet man in den berühmten Gruben von Borrowdale in Cumberland. Schon zur Zeit der Königin Eliſabeth hat man aus dieſem Bergwerke Reisblei oder Waſſerblei gewonnen, und es wird behauptet, daß ſolches allein dergleichen von der höchſten Reinheit für feine Bleifedern liefere. **)

Wau, auch Waude oder gelbes Färbekraut (Engl. Weld, Dyersweed or Yellow weed, Franz. Gaude, herbe à jaunir, Ital. Guadarella, Guado minore, Erba guada, Span. Gualda, Port. Cauda, Herva gauda, Holl. Wauw, Wouwe, Dän. Vau, Schwed. Vau, Gaude, Ruſſ. Wou,

*) Was ſich darüber von Paris und vielleicht andern Städten in dieſer Hinſicht anführen läßt, muß für den Supplementband dieſes Handbuches aufgeſpart bleiben.

**) Anmerk. d. d. Bearb. In neuerer Zeit werden in Wien, Paris und auch noch andern Orten Bleifedern von der vorzüglichſten Güte und Brauchbarkeit gemacht, ohne daß dazu engliſches Waſſerblei verwendet würde.

Poln. Farbownik, do Zoltego farbowania, Lat. Luteola), Produkt einer zweijährigen Pflanze mit dünnen Wurzeln und vielen Blättern, die am Stiele, der 1 bis 3 Fuß hoch wird, ſitzen, faſt in allen europäiſchen Ländern angebaut, geſchieht ſolches um des Stiels, der Blätter und Blüthen willen, welche zum Gelbfärben häufig angewendet werden. Der Klaſſenname dieſer Pflanze iſt Reseda Luteola, *Linn.* Es gehören zwei Sommer dazu, ehe dieſes Färbekraut die gehörige Reife erlangt, und die Ernte kann durch manche äuſſere Umſtände leicht verloren gehen; auſſerdem ſaugt der Anbau dieſes Gewächſes das Land derge ſtalt aus, daß er in England nur noch in einem kleinen Diſtrikte von Eſſex betrieben wird. Es gibt übrigens kein einziges Material ſolch ein lieblich ſchönes Zitronengelb als der Wau, und er wird zu ziemlich hohen Preiſen bezahlt. Beim ſtellenweiſen Färben verträgt ſich der Wau mit den Krappfarben weniger, als andere Färbeſtoffe, deßhalb wird in neuerer Zeit faſt durchgängig beim Calicodruck Quercitron für Wau verwendet. Beim Seiden- und Papierfärben gibt der Wau aber das ſchönſte Goldgelb. (Loudon Encycl. of Agriculture; Bancroft on Colours, vol. II, pag. 65 — 100; Rees's Cyclopaedia.) Der engl. Einfuhrzoll iſt 1*s.* per Ctr.

Wechſelgeſchäfte (Wechſel-Pari und Wechſelcours, Wechſel-Uſo u. ſ. w.).

Im Handel iſt das Wort Wechſelgeſchäfte allgemein im Gebrauch, um denjenigen Zweig des Handels zu bezeichnen, durch deſſen Betrieb die Schuldzahlungen derjenigen Perſonen ausgeglichen werden, die von einander entfernt wohnen, ohne daß das Geld baar von einem Orte zum andern geſchafft zu werden braucht.

Zwiſchen Städten und Ländern, die einen beträchtlichen gegenſeitigen Verkehr treiben, pflegt, was ein Ort oder Land dem andern zu zahlen hat, häufig durch Gegenrechnungen ausgeglichen zu werden. So gibt es zu jeder Zeit eine Anzahl Leute in London, welche an Hamburg ſchuldig ſind, und ebenſo gibt es wieder in Hamburg welche, die nach London zu zahlen haben. Hat daher A. in London eine Zahlung an B. in Hamburg zu leiſten, ſo überſendet er letzterem die demſelben zukommende Summe nicht baar, ſondern er begibt ſich an die Börſe und kauft einen Wechſel auf Hamburg, d. h. er kauft ein Papier von C. in London, gegen welches D. in Hamburg den von A. an B. ſchuldigen Betrag auszahlt, nachdem dieſes Papier oder der Wechſel durch Giro oder Indoſſement förmlich cedirt worden iſt. Dadurch werden die Wünſche und der Nutzen aller vier Theilnehmer an dieſem Wechſelgeſchäft erfüllt und berückſichtigt, und die Schuld A's. in London an B. in Hamburg wird zu gleicher Zeit mit der von D. an C. getilgt, ohne daß dabei baares Geld gebraucht wird. Der Debitor des einen Platzes unterzieht ſich den Zahlungen, die der Debitor des andern Platzes an diejenigen zu leiſten hat, die an dieſem wohnen, und auſſer dem Briefporto und dem Wechſelſtempel ſind keine directen Unkoſten dabei und jede mögliche bei Baarſendungen vorkommende Gefahr oder Verluſt wird vermieden.

Ein Wechſelbrief läßt ſich daher am richtigſten definiren, wenn man ſagt: es ſey ein ſolcher der ſchriftliche Auftrag an eine entfernt wohnende Perſon, die darin benannte Zahlung zu Gunſten oder an die Ordre der darin benannten Perſon zu leiſten. In der Sprache des Handels und der Kaufleute heißt derjenige, der den Auftrag ertheilt, der Ziehende oder Traſſent; derjenige, zu deſſen Gunſten oder an deſſen Ordre der Auftrag oder Wechſel, ausgeſtellt worden iſt, wird der Remittend auch wohl Uebermachende oder Uebermacher genannt, und der, welchem der Auftrag zu zahlen ertheilt, auf den gezogen oder traſſirt wird, heißt der Traſſat oder Bezogene, und inſofern er der Ordre nachkommt, der Acceptant, indem er, um den Wechſel zu bezahlen, ſolchen acceptirt oder angenommen hat. Wechſel ſolcher Art gehen häufig aus dem Beſitz des

Einen in den des Andern über, welches durch ſchriftliche und förmliche, auf der Rückſeite bemerkte Ceſſion geſchieht, und führen dieſe vorübergehenden Beſitzer den Namen der Indoſſenten, auch Giranten, wofür es im Deutſchen kein eigenes Wort gibt; derjenige der Indoſſenten oder Giranten, der einen ſolchen Wechſel eine Zeitlang in Händen hat oder zur Zahlung bringt oder einzieht, heißt der Wechſelinhaber oder auch bloß Inhaber.

In Großbrittanien und Ireland iſt der Verkehr mit denen im Reiche gezogenen oder zahlbaren Wechſel, faſt bloß in den Händen der Bankiers und der Banken, wie dieſes unter dem Artikel **Bank** bereits angeführt worden iſt. Dagegen nennt man fremde Wechſel (in Großbrittanien wenigſtens) diejenigen, die aus einem Lande auf das andere gezogen ſind, und auf dieſe ſind die nachſtehenden Bemerkungen beſonders anzuwenden.

I. **Das Wechſel-Pari.** — Unter dem Pari der Wechſel-Valuta oder des Courantgeldes (der Zahlmittel) eines Landes im Verhältniß zu dem eines andern, verſteht der Kaufmann, in wiefern die gegenſeitigen Valuten gleichen Werth haben, für beide gleiches Gewicht und gleiche Feinheit des Gehalts angenommmen. So iſt z. B. nach den Münzverordnungen von Großbrittanien und Frankreich das Pfund Sterling gleich 25 Francs 20 Centimes, und dieſer Stand daher als Wechſel-Pari zwiſchen London und Paris anzuſehen. Man ſagt daher, der Wechſelcours ſteht pari, wenn die Wechſel in beiden Ländern zu dieſen Preiſen zu haben ſind oder gegeben werden, oder wenn für £ 100 von London aus gezogen in Paris 2520 Francs gezahlt werden, und ſo umgekehrt. Erhält der Londoner Traſſent für das Pf. St. mehr als 25 Francs 20 Cent., ſo ſagt man, daß der Wechſelcours für London gegen Paris genommen, günſtig ſey; wird dagegen für das Pfund Sterling in London nicht volle 25 Fr. 20 Cent. bezahlt, ſo ſagt man: der Wechſelcours iſt für Paris günſtig und für London nachtheilig. (Man vergleiche die dieſem Artikel über das Wechſel-Pari am Schluſſe beigegebene Tabelle.)

II. **Umſtände, die den Wechſelcours beſtimmen.** — Der Wechſelcours wird gedrückt oder genöthigt, unter Pari zu fallen, entweder a) wenn das Verhältniß des Gewichtes und Feingehaltes des Geldes oder das Gewicht und die Feinheit der rohen edlen Metalle durch Münz-Verordnungen verändert werden, oder b) durch die ſchnelle Zunahme der von einem Lande oder Platze auf ein anderes oder einen andern in demſelben Zeitpunkte oder zu gleicher Zeit gezogenen oder abgegebenen Wechſelbriefe. Was den erſten Umſtand betrifft, ſo wird man ſelten finden, daß der Werth des Geldes in einem Lande, dem Münzfuße nach, mit dem eines andern genau übereinſtimme, und dieſes Unterſchiedes halber muß eine Ausgleichung des Münzwerthes angenommen werden, um das wirkliche Pari auszumitteln. Wenn daher das in England gemünzte Geld nach gehörigem Gewicht und gehöriger Feine ausgeprägt iſt, das franzöſiſche Geld aber um 10% ſchlechter oder um ſo viel herabgeſetzt iſt, als es die franzöſiſchen Münzverordnungen vorſchreiben, ſo würde das richtige Wechſel-Pari erſt dann vorhanden ſeyn, wenn für £ 100 in London zahlbare Wechſel in Paris anſtatt 2520 Fr. vielmehr 2772 Fr. bezahlt würden. Um den eigentlichen Wechſelcours zwiſchen zwei oder mehreren Plätzen feſtzuſetzen, müſſen alle Umſtände mit großer Sorgfalt erwogen werden; ſo müſſen die verſchiedenen Münzſorten oder das Courantgeld ſeinem Gewicht und ſeiner Feine nach unterſucht, und das Verhältniß ſowie der Unterſchied genau gegen einander beſtimmt werden. Sobald das Geld, welches in einem Lande courſirt, ſo abgenutzt und abgegriffen iſt, daß es an ſeinem Gewichtswerth beträchtlich verloren hat, oder wenn das Papiergeld eines Landes wegen ſeiner Menge oder wegen des mangelnden Credits entwerthet iſt, ſo kann das Pari des Wechſelcourſes bloß dann hervorgebracht werden, wenn der Verluſt auf das abgegriffene Geld oder die entwertheten Papiere mit angeſchlagen wird. Dieſen Umſtand berückſichtigt, wird man einſehen, daß während

der letzteren Kriegsjahre der Wechſelcours für England zwar höchſt ungünſtig ſchien, dennoch aber in Wirklichkeit zu Gunſten des Landes war. Der Druck war nur nominell, und wurde durch die große Entwerthung des Papiergeldes hervorgebracht, welches für Wechſel gegeben wurde.

2) Veränderungen im Wechſelcourſe oder in dem Preiſe, zu dem die Wechſel bezahlt werden, dadurch, daß beſondere Einwirkungen auf den Geldumlauf zweier Länder Statt finden, ſind bloß als nominell zu betrachten. Wirkliche Veränderungen entſpringen allein aus deren gegenſeitigen Handelsbeziehungen.

Wenn zwei Länder zuſammen Handelsgeſchäfte treiben, und das eine kauft von dem andern ebenſoviel Produkte oder Waaren von gleichem Werthe, ſo gleichen ſich ihre Forderungen gegen einander aus, und der Wechſelcours ſteht im vollkommenſten Pari. Die Ziehungen und Tratten des einen Staates werden durch die Ziehungen und Tratten des andern vollkommen ausgeglichen, und es erfolgen alle Berichtigungen, ohne daß es nöthig wird, baares Geld oder edle Metalle dabei zu verſenden. Doch der Fall, daß die gegenſeitigen Forderungen ſich ſo ausgleichen, gehört zu den Seltenheiten, und der eine Theil hat dem andern faſt immer einen Saldo zu entrichten, welcher auf den Wechſelcours ſodann mehr oder weniger Einfluß äußert. Iſt die Summe, welche London an Paris zu zahlen hat, größer, als diejenige, welche Paris an London ſchuldet, ſo wird die Nachfrage nach Papieren auf Paris an der Londoner Börſe größer ſeyn, als die an der Pariſer Börſe nach Londoner Effekten, weil die engliſchen Kaufleute mehr zu bezahlen haben, und dadurch wird der Wechſelcours zu Gunſten des Pariſer Handelsſtandes ſich heben.

Die Unkoſten der Baarſendungen oder der Sendung von Contanten aus einem Lande in das andere beſtimmen die Grenzen, innerhalb welcher das Steigen und Fallen des wirklichen Courſes ſich bewegt. Wenn man mit einem Procent für Transport und Verſicherungskoſten das baare Geld von London nach Paris remittiren kann, ſo wird es dem Londoner Kaufmann gleich ſeyn, ob er für Pariſer Wechſel den Cours um 1 % höher bezahlt oder Baarſendungen macht. Kann er dagegen Pariſer Wechſel zu einem Preiſe kaufen, wobei er etwas an dieſem Procent erſparen kann, ſo wird er es natürlich vorziehen, die Rimeſſen in Wechſeln zu machen, wie er es umgekehrt vorziehen würde, Baarſendungen zu machen, wenn ihm die Wechſel mehr als 1 % höher zu ſtehen kämen. Im Fall, daß zwiſchen beiden Ländern ein Kriegszuſtand einträte, oder daß durch irgend einen Umſtand die Unkoſten der Baarſendungen erhöht würden, kann auch der wirkliche Wechſelcours erhöhenden Veränderungen oder dem Steigen ausgeſetzt ſeyn. Es iſt allemal anzunehmen, daß Wechſelcours-Veränderungen ſtets von der Höhe der Koſten beſtimmt oder hervorgebracht werden, die das baare Remittiren oder die Sendung von Gold- und Silberbarren mit ſich führen.

Das Steigen und Fallen der nominellen Courſe, d. h. des Werthes der Zahlmittel oder des Courantgeldes der in Handelsverkehr ſtehenden Länder übt auf den Handel nach Außen keinen Einfluß. Iſt dieſes Courantgeld entwerthet, ſo wird von dem, der Waaren ausführt, der Preis derſelben ſo geſtellt, daß er durch das Traſſiren des Betrags dafür auf das Ausland gedeckt und alſo deren Preis um ſoviel erhöht wird, als der Wechſelcours gewichen iſt. Steht aber der Wechſelcours niedrig, nicht in Folge einer Entwerthung des Courantgeldes, ſondern wegen Mangel an Papieren, ſo ſteigen die Waarenpreiſe deßhalb nicht, und ſolcher ungünſtige Wechſelcours dient nur als ein Reiz zur Ausfuhr. Sobald der wirkliche Cours vom Pariſtand abweicht, kann die bloße Betrachtung eines Preiscourants dem Kaufmanne nicht mehr genügen, um ſeine Unternehmungen danach anzulegen. Iſt der Cours nachtheilig, ſo muß in der Berechnung des muthmaßlich zu machenden Gewinns

mitangeſchlagen werden, was bei dem Verkaufe ſeiner Wechſel auf den Cours gewonnen wird. Je höher dieſer Cours iſt, je geringer braucht der Preis-Unterſchied zu ſeyn, um die Ausfuhr für ihn gewinnbringend zu machen. Und ſomit hat ein wirklich ungünſtiger Wechſelcours ganz dieſelbe Wirkung, die dadurch hervorgebracht werden würde, wenn auf die Waarenausfuhr eine Ausfuhrprämie geſetzt würde, ſo hoch als dieſe Coursdifferenz. Doch dieſelben Urſachen, die bei einem wirklich ungünſtigen Wechſelcourſe eine vermehrte Ausfuhr hervorbringen, vermindern zu gleicher Zeit die Einfuhr. Iſt der Wechſelcours nämlich wirklich ungünſtig, ſo muß der Preis der eingeführten fremden Waaren niedriger ſeyn, als der einheimiſche, um nicht allein nach Abzug der Unkoſten den gewöhnlichen Nutzen bei dem Verkaufe zu gewähren, ſondern auch das Aufgeld zu decken, welches der Empfänger für die Remeſſen zu entrichten hat, die er ſeinem Handelsfreunde übermacht, oder den Disconto, wenn letztgenannter Freund auf ihn abgibt. Es wird daher für England bei ungünſtigem Wechſelcourſe allemal vortheilhafter ſeyn, wenn wenig Waareneinfuhr erfolgt, und je weniger nach auswärts Zahlungen zu machen ſind, je weniger wird Frage nach fremden Wechſeln Statt finden, und der wahre wirkliche Cours wird dadurch verhältnißmäßig gehoben werden.

Hieraus geht, wie ganz leicht einzuſehen iſt, hervor, daß ein vortheilhafter wirklicher Wechſelcours gleich einer Abgabe, der Ausfuhr auferlegt, und gleich einer Prämie, der Einfuhr zugeſichert, ſeinen Einfluß ausübt. Auf ſolche Weiſe haben die Schwankungen des Wechſelcourſes das eigenthümliche und nothwendige Beſtreben, ſich ſelbſt auszugleichen und zu verbeſſern. Sie können niemals die Unkoſten der Verſendung von Contanten aus dem einen Lande in das andere lange überſteigen. Iſt der Cours günſtig, ſo bringt er vermehrte Einfuhr hervor und vermindert die Ausfuhr, und iſt er ungünſtig, ſo wird durch ihn die Ausfuhr geſteigert, und der Einfuhr Hinderniſſe in den Weg gelegt. Im Mittelpunkte aller Schwankungen ruht das wahre Wechſelpari, und obgleich tägliche und ſtündliche Veränderungen im Stand des Debet und Credit ein ganz genaues Wechſelpari niemals aufkommen laſſen, ſo iſt dieſe Veränderlichkeit doch nach allen Seiten begrenzt, und hat eine fortwährende Tendenz, ſich auszugleichen.

Dieſe natürliche Neigung, welche der Wechſelcours beſitzt, ſich gleichzuſtellen, erhält durch die Operationen der Wechſelhändler noch eine bedeutende Stütze mehr.

So kann England z. B. an Amſterdam viel ſchuldig ſeyn, da aber der Geſammtbetrag der Schuld eines Handelsſtaats durch das, was er bei andern wieder einzunehmen hat, einen Gegenſatz erhält, ſo würde dem Mangel von Amſterdamer Wechſeln in London durch Papiere auf andere Plätze abzuhelfen ſeyn, an welchen ein verhältnißmäßiger Ueberfluß vorhanden wäre. Hiebei haben nun die Wechſelhändler denſelben Weg einzuſchlagen, wie diejenigen, die mit Gold und Silber in Barren oder andern Waaren handeln, dergleichen Papiere da, wo es am wohlfeilſten geſchehen kann, einzuthun, und wo ſolche am meiſten gelten, wieder anzubringen. Indem ſie daher die in andern Ländern auf Amſterdam gezogenen Wechſel einkauften und in London abſetzten, würde in jenen Ländern, wo deren mehr vorhanden ſind, als man bedürftig iſt, ein ſtarker Fall des Preiſes vermieden, ſowie in Großbritannien und den Ländern, in denen die Nachfrage den Vorrath überträfe, ein zu großes Steigen verhindert werden. Bei dem Handelsverkehr, der zwiſchen Großbrittanien und Italien Statt findet, iſt die Summe der aus Italien gezogenen Wechſel ſtets überwiegend. Die Wechſelhändler, die den Ueberſchuß der auf London gezogenen italieniſchen Tratten an ſich bringen, verkaufen ſolche in Holland und andern Ländern, die an England zu

zahlen haben, und verhindern dadurch, daß der wirkliche Wechſel-Cours zu ſehr herabgehe.

III. Umſatz der Wechſelbriefe. — Wechſelbriefe ſind entweder nach Sicht, d. h. bei Vorzeigung, oder nach einer gewiſſen Zeit von der Sicht oder Vorzeigung, oder dem Tage der Ausſtellung an gerechnet, zahlbar, oder nach Uſo, welches letztere ſoviel heißt, als nach dem hergebrachten Gebrauche des Ortes, in dem der Bezogene wohnt. An vielen, wo nicht an den meiſten Orten werden allemal noch einige Tage nach dem Verfalltage zur Zahlung Zeit gelaſſen, welche man Reſpecttage (Tage, während welchen man Rückſicht nimmt) genannt werden, und deren Zahl iſt faſt an jedem Orte verſchieden. In Großbrittanien und Jreland werden auf alle Briefe drei Reſpecttage bewilligt, nur nicht auf diejenigen, die bei Sicht zahlbar ſind. In Hamburg und Altona werden die Reſpecttage von ſoliden Häuſern niemals benutzt, wohl aber auf den meiſten andern Handelsplätzen. Nachſtehende Tabelle zeigt die Reſpecttage der vornehmſten Handelsplätze:

Name.	Uſo.	Reſpecttage.
Altona . . .	ein Monat Dato.	12
Amſterdam .	ein Monat Dato.	6
Antwerpen .	ein Monat Dato.	6
Barcelona . .	ſechszig Tage Dato.	14
Berlin . .	vierzehn Tage Dato.	3
Bilbao . . .	zwei Monat Dato.	14
Bordeaux .	dreißig Tage Dato.	10
Bremen . .	ein Monat Dato.	8
Cadix . . .	ſechszig Tage Dato.	6
Cork . . .	ein-und-zwanzig Tage Sicht.	3
Danzig . .	vierzehn Tage vom Acceptionstage.	10
Dublin . . .	ein-und-zwanzig Tage Sicht.	3
Genf . . .	dreißig Tage Dato.	ehemals 5 jetzt keiner.
Genua . . .	drei Monat nach Dato.	30
Gibraltar .	zwei Monat nach Sicht.	3
Hamburg . .	ein Monat Dato.	12
Kopenhagen .	unbeſtimmt.	8
Leipzig . . .	vierzehn Tage nach dem Acceptionstage.	0
Liſſabon . .	dreißig Tage Sicht.	6
Livorno . .	drei Monat Dato.	0
Lübeck . . .	keiner.	10
Malta . . .	dreißig Tage Dato.	13
Madrid . .	zwei Monat Sicht.	14
Neapel . . .	drei Monat Dato.	3
Oporto . .	dreißig Tage Sicht.	6
Palermo . .	drei Monat Dato.	0
Paris . . .	dreißig Tage Dato, keine Reſpecttage auf Sichtwechſel.	10
Petersburg, Uſo	Sichtwechſel.	3
„ keiner	Datowechſel.	10
Rio de Janeiro	dreißig Tage Dato.	6
Rotterdam .	ein Monat Dato.	6
Stockholm . .	ein Monat Sicht.	6
Wien . . .	vierzehn Tage nach dem Acceptionstage; keine Reſpecttage auf Wechſel unter ſieben Tage Sicht.	3

Ausgenommen in Rußland, iſt es gegenwärtig durch ganz Europa eingeführt, die Wechſel nach dem neuen Styl des Kalenders zu datiren.

In allen großen Handelsorten werden Wechſel durch die dazu angeſtellten Makler, entweder an der Börſe, oder indem ſolche auf den Handels-Comptoiren die Käufer und Verkäufer von Papieren aufſuchen, abgeſetzt oder eingehandelt. Eine Auswahl von Maklern, *) welche den größten Verkehr haben, werden ernannt, um an den Cours- und Börſentagen, nach Maaßgabe, daß viele oder wenige Papiere auf einem Handelsplatze ausgeboten oder geſucht ſind, die Preiſe oder Courſe deſelben zu beſtimmen, und hängen dieſe Preiſe dann wieder von dem Credite des Papiers ſelbſt oder des Ausſtellers ab. Dieſe Preiſe werden dann zu gewiſſen Zeiten öffentlich bekannt gemacht, einzeln oder in beſondern Liſten gedruckt, ausgegeben, wie gegenwärtig in London in Weltenhall's List, und in Hamburg jeden Dienſtag und Freitag, welches aber deßhalb für große und reiche Häuſer kein abſoluter Maaßſtab iſt, indem ihre Papiere zuweilen beträchtlich höher geſchätzt und bezahlt werden, als die Papiere von Häuſern zweiten Ranges. Auf allen Plätzen, wo ein ſtarker Verkehr in Wechſeln und viel Papier in Umlauf iſt, findet man Speculanten, die auf das Steigen und Fallen der Wechſel-Courſe ihr Augenmerk richten, und danach kaufen oder verkaufen.

Beim Ausſtellen der Tratten auf fremde oder entfernte Handelsplätze iſt es üblich, über ein und dieſelbe Summe einen Prima-, Secunda- und zuweilen auch Tertia- und Quarta-Wechſel auszuſtellen; jeder enthält die Klauſel, daß, wenn einer davon bezahlt wurde, die andern keine Geltung mehr haben, und pflegt man bei ſehr langer Sicht die Prima, gewöhnlich ohne ſolche zu indoſſiren, an den Ort, wo der Bezogene wohnt, an einen Dritten zur Beſorgung der Acceptation einzuſenden, und vermittelſt der Secunda, Tertia oder Quarta darüber ſeiner Zeit zu verfügen. Ob dieſe Einſendung eine Verbindlichkeit des Inhabers ſey, iſt noch nicht ganz beſtimmt ausgemacht, es iſt aber für dieſen jederzeit rathſamer, dies zu thun.

Faſt in allen Ländern ſind gegenwärtig Wechſelbriefe meiſtens ſehr beträchtlichen Stempelungen unterworfen, (die engliſchen Stempelungen für Deutſchland ganz ſpeciell anzuführen, kann nur von geringem Intereſſe ſeyn und nimmt vielen Platz weg, deßhalb unterbleibt hier die Angabe, wie die von allen andern Handelsplätzen) doch iſt der Anſatz des Wechſelſtempels in Deutſchland und andern Ländern bei weitem nicht ſo hoch, wie in Großbrittanien, indem dort für einen im Lande zahlbaren Wechſel unter zwei Monat nach Dato von £ 2 bis £ 5. 5*s*., 1*s*., und langſichtiger als zwei Monat nach Dato, 1*s*. 6*d*., und ebenfalls 1*s*. 6*d*. für alle aus dem Auslande unter £ 100 gezogenen Wechſel bezahlt werden muß. Dieſer Stempel ſteigt von inländiſchen Wechſeln unter zwei Monat Sicht für £ 100 auf 3*s*. 6*d*., bei längerer Sicht auf 4*s*. 6*d*. und bis zu £ 1. 5*s*. und £ 1. 10*s*. bei £ 3000 und darüber. Alle aus Großbrittanien auf's Ausland gezogenen Wechſel ſind demſelben Stempel unterworfen, nicht aber wie ſchon geſagt, die aus der Fremde gezogenen, welche bei £ 3000 und darüber nur 15*s*. entrichten.

Sogenannte Promissory notes von £ 2 bis £ 100 dürfen nicht an den Inhaber auf Verlangen zahlbar geſtellt werden, ausgenommen die Banknoten, welche wieder in Cours geſetzt werden können, nachdem auf ſolche der Betrag erhoben wurde, und dieſe haben einen beſondern Stempel. — Noten über £ 100 können auf den Inhaber oder auf jede andere Art und Weiſe geſtellt werden.

Keiner, der die Grundregeln der kaufmänniſchen Rechenkunſt ſich zu eigen gemacht hat, wird Schwierigkeiten finden, auszumitteln, wieviel eine

---

*) Auf den meiſten Handelsplätzen auſſerhalb Großbrittanien wirken dabei angeſehene Kaufleute oder Mitglieder der Handels-Collegien, oder führen die Oberaufſicht.

Summe Geldes in der Valuta des einen Landes nach dem Tages=Cours in dem andern betrage, und jedes Rechenbuch ſtellt eine Menge Exempel auf, um Berechnungen ſolcher Art zu machen. Im Wechſelhandel iſt aber eine unmittelbare Uebermachung nicht immer die vortheilhafteſte. Wenn z. B. ein Kaufmann in London die Abſicht hat, eine Zahlung nach Paris zu machen, ſo fordert eine kluge Geſchäftsführung, nicht allein die Wechſelcours=Verhältniſſe zwiſchen London und Paris genau zu wiſſen, ſondern auch die zwiſchen London und Hamburg, Hamburg und Paris und andern Plätzen, indem es ſich ſehr häufig trifft, daß man mit Vortheil Effekten auf Hamburg, Amſterdam oder Liſſabon kaufen, und dagegen von an dieſen Orten befindlichen Correſpondenten dafür Rimeſſen nach Paris machen laſſen kann. Eine Ausmittlung des vortheilhafteſten Weges in ſolchen Geſchäften nennt man Arbitrage=Rechnungen.

Ein oder zwei Beiſpiele werden hinreichen, den Grundſatz zu zeigen, auf welchem dabei verfahren wird.

Wenn das Pfund Sterling zwiſchen London und Amſterdam zu 35 ß. vlämiſch gewechſelt wird, und zwiſchen Paris und Amſterdam der Franc 1 ß. 6 d. vläm. ſteht, ſo muß, um zu erfahren ob eine directe oder indirecte Uebermachung nach Paris vortheilhafter ſey, berechnet werden, welches der Werth des Francs in engliſchem Gelde ſey, wenn vermittelſt Holland gezahlt werden ſoll. Iſt das Pfund Sterling = 35 ß. vlämiſch Courant; und 1 ß. 6 d. vlämiſch Courant = 1 Franc, ſo kommt der Franc auf 10 Pence zu ſtehen, welches deſſen arbitrirter Werth iſt. — Bei Uebermachung engliſchen Geldes über Amſterdam würden daher für den Franc 10 Pence erfordert, oder £ 1 um 24 Francs zu bezahlen; und wenn der Wechſelcours zwiſchen London und Paris 24 Francs für's £ 1 ſtünde, ſo würde es für den Londoner Kaufmann auf eins hinauslaufen, ob er die Rimeſſen directe oder via Amſterdam bewirkte. Stünde aber der Wechſelcours zwiſchen London und Paris höher als 24 Francs für £ 1, ſo würde die Uebermachung über Amſterdam offenbar vorzuziehen ſeyn.

„Man nehme an, — um ein Beiſpiel aus Dr. Kelly's Universal Cambist, Vol. II. p. 137, zu citiren — daß der Wechſelcours zwiſchen London und Liſſabon 68 Pence für's Milreis ſtehe, und der von Liſſabon auf Madrid 500 Reis für den Dollar, alſo 1000 = 68*d.* und 500 Reis = 34*d.* Wenn nun der directe Cours von London auf Madrid für den Dollar 35*d.* ſteht, aber nur 34*d.* wenn man vermittelſt Liſſabon auf Madrid remittirt, ſo iſt Letzteres offenbar von Vortheil. Es ſind daher in ſolchem Falle folgende Regeln anzunehmen:

1) Wenn der feſte (unveränderliche) Preis das Gegebene iſt, muß man über den Platz traſſiren, der den niedrigſten Arbitrage=Cours darbieten wird, und die Rimeſſen über den Platz bewerkſtelligen, der den höchſten Cours gewährt.

2) Iſt der veränderliche Preis gegeben, ziehe man über den Platz, der den höchſten Arbitrage=Cours gewährt und mache ſeine Rimeſſen über den, vermittelſt welchen es am billigſten geſchehen kann.

Bei complicirten Arbitragen, bei denen mehr als drei Handelsplätze in Betracht kommen, und um zu finden, wie hoch vermittelſt derſelben und über ſolche die Uebermachungen zuletzt zu ſtehen kommen, den erſten Wechſelplatz gegen den letzten gerechnet, iſt bloß zu wiederholen, daß wie bei obigem Beiſpiele verfahren werden muß.

Angenommen daher, der Wechſelcours zwiſchen London und Amſterdam ſey 35 ß. vlämiſch für das £ Sterl., zwiſchen Amſterdam und Liſſabon 42 ß. vlämiſch für die alte Cruſade, und zwiſchen Liſſabon und

Paris 480 Reis für 3 Francs, welches iſt der Arbitrage-Cours zwiſchen London und Paris?

Zuerſt: 35 ß. vlämiſch = £ 1 Sterl., 2*s*. Sterl. = einer alten Cruſade.

Sodann: die alte Cruſade oder 400 Reis = 2*s*. Sterl., und 480 Reis oder 2*s*. $4^4/_5$*d*. Sterl. = 3 Francs.

Drittens: 2*s*. $4^4/_5$*d*. Sterl. = 3 Francs, geben 25 Francs den Arbitrage-Preis des Pfundes Sterl. zwiſchen London und Paris.

Dieſes läßt ſich zuſammen gezogen folgendermaßen geben:

£ 1 Sterl.	=	35 ß. vlämiſch.
$3^1/_2$ ß. vlämiſch	=	1 alten Cruſade.
1 alte Cruſade	=	400 Reis
480 Reis	=	3 Francs.

folglich $\frac{35 \times 400 \times 3}{480 \times 3^1/_2} = \frac{4,200}{168} = 25$ Francs.

Beiſpielsweiſe ſtehe hier eine Operation, die in ziemlich großem Umfange ausgeführt wurde, wobei indirecte Unternehmungen Statt fanden, und wird man daraus die Grundſätze deutlich wahrnehmen können, die zu erläutern hier die Abſicht iſt.

Im Jahr 1804 hatte Spanien an Frankreich beträchtliche Subſidien zu bezahlen, zu welchem Ende ſich drei verſchiedene Wege, darboten:

1) Zu Lande nach Paris Dollars zu ſenden, oder
2) Den Betrag in Pariſer Briefen directe zu remittiren, oder
3) Nach Paris Auftrag zu ertheilen, auf Spanien zu traſſiren.

Nachdem man den erſten dieſer drei Wege verſucht hatte, fand man ihn zu langwierig und koſtſpielig, und die beiden andern wurden gleichfalls als für Spaniens Vortheil nachtheilig erachtet. Man vereinigte ſich daher, das Geſchäft auf indirecten Wegen oder über andere Plätze, und zwar folgendergeſtalt auszuführen.

Ein Handlungs- oder Bankierhaus zu Paris wurde beauftragt, dieſe Operation auf die Weiſe auszuführen, daß daſſelbe die Wahl unter London, Amſterdam, Hamburg, Cadix, Madrid und Paris, als diejenigen Hauptplätze haben ſolle, über welche die Geſchäfte gemacht werden könnten; auf einem jeden dieſer Plätze wurden Correſpondenten gewonnen, ſich dem Umſatze zu unterziehen. Hiernach fanden die Baarſendungen der Dollars nur jedesmal nach den Handelsplätzen Statt, wo dieſelben am meiſten galten und geſucht wurden, und dafür Briefe auf Paris oder andere Effekten eingethan, welche gute Rechnung gaben.

Es wurde dabei der Grundſatz nicht aus den Augen verloren, auf Spanien nicht mehr Tratten in Umlauf zu ſetzen, als in dem gewöhnlichen Laufe der Geſchäfte davon verbraucht werden konnten. Und da der Preis der Dollars damals in England hoch ſtand, ſo wurde London als derjenige Platz auserſehen, über welchen das Hauptgeſchäft ausgeführt werden ſollte, ein Umſtand, der für Spanien einen vortheilhaften Wechſelcours erzeugte.

Die Operation ging von Paris aus, wo ſelbſt durch den Verkauf von Tratten auf Hamburg und Amſterdam für die augenblicklichen Bedürfniſſe des Staates geſorgt ward; den letztgenannten Plätzen wurde zugleich der Auftrag, ſich dagegen auf London, Madrid oder Cadix zu erholen, je nachdem einer dieſer Plätze den meiſten Vortheil darbieten werde. Es wurde alles mit der gehörigen Beſonnenheit ausgeführt und deßhalb vom beſten Erfolge gekrönt. Im Anfange ſtand der Londoner Cours in Cadix 36*d*.; derſelbe hob ſich aber bis $39^1/_4$*d*., ſo daß Spanien dadurch 8% erhielt, daß es nach London Dollars übermachte, ungerechnet der Vortheile, welche die Cirkulation von Wechſeln auf alle Plätze des Feſtlandes gewährte. — (Kelly's Cambist, Vol. II. p. 168; Dubost's Elements of Commerce, 2[d] Edition, p. 218.)

Engliſche Wechſel=Verordnungen, im Auszuge.*)

Die den Wechſelbriefen eigenthümlich zuſtehenden Vorrechte ſind erſtlich, daß, obgleich durch ſolche nur ein einfacher Vertrag geſchloſſen iſt, dabei vorausgeſetzt werden kann und muß, daß dieſer nach Erhalt einer werthſeyende Valute eingegangen worden, und zweitens, daß ſolche an einen Dritten abgetreten werden können, der darin urſprünglich nicht mit Namen genannt iſt, und kann demſelben das eigene Recht und die damit verbundene Gewalt übertragen werden. Dieſes Recht und dieſe Gewalt kann von dem Acceptanten und Ausſteller nicht aufgehoben, noch durch Abrechnung oder Gegenforderung des Erſteren an den Letzteren geſchmälert werden.

Jeder, er ſey Kaufmann oder nicht, der überhaupt wechſel= oder contractfähig iſt, kann einen Wechſel mit unterzeichnen. Es kann aber Niemand belangt werden, der nicht wechſelfähig iſt, weder auf einen gezogenen, indoſſirten oder acceptirten Wechſel; die Wechſelkraft wird aber gegen die anderen Indoſſenten, Ausſteller und Acceptanten dadurch nicht vermindert.

Es können Wechſel von des Betheiligten Bevollmächtigten oder Sachwalter gezogen, angenommen oder indoſſirt werden, wenn eine ausdrückliche Vollmacht dazu vorhanden iſt. Iſt Jemand mit ſolch einer Vollmacht verſehen, ſo muß er entweder den Namen ſeines Vollmachtgebers unterzeichnen, oder ſchriftlich bemerken, daß er per Procura für A. B. unterzeichne.

Sobald der Theilhaber eines Compagniegeſchäfts einen auf die Firma derſelben geſtellten Wechſel acceptirt, für dieſe Compagnie oder für ſich allein, ſo bindet dieſes alle Theilnehmer, vorausgeſetzt, es betreffe deren Handelsgeſchäfte. Dagegen die Acceptation eines der Theilnehmer der Handelsgeſellſchaft für ſich ſelbſt oder für einige Theilnehmer die Andern zu nichts verbindlich macht, wenn des Acceptanten alleiniges oder Privatintereſſe dabei in's Spiel kömmt, und wenn der Inhaber eines ſolchen Wechſels zur Zeit der Acceptation deshalb gehörig unterrichtet worden iſt. Hat er aber ſolch einen Wechſel genehmigt, ohne darüber gehörig unterrichtet oder in Kenntniß geſetzt worden zu ſeyn, ſo kann eine ſpäter erlangte Kenntniß des unrechtlichen Verfahrens des Theilnehmers, der den Accept leiſtete, ihn nicht verhindern, ſich wegen der Bezahlung an die andern Theilnehmer der Compagniehandlung zu halten.

Obgleich es nicht ganz genau beſtimmt iſt, mit was für Worten ein Wechſel oder ſchriftliches Verſprechen nach Wechſelrecht (Promissory note) abgefaßt ſeyn ſoll, bleibt ſoviel doch ausgemacht, daß ſolcher in allen Fällen zahlbar, und nicht an irgend eine Bedingung geknüpft ſeyn ſoll, auch daß die Zahlung ſtets in Geld geſchehen muß, und nicht auf irgend eine andere Weiſe, z. B. durch Abtretung eines Pferdes u. dgl.

Iſt aber das Ereigniß, von welchem die Zahlung abhängt, ein unvermeidliches, ſo kömmt es dabei keineswegs auf die Zeit an; deßhalb ſind auch Wechſel gültig, wenn ſolche geſtellt wurden — „zahlbar 6 Wochen nach dem Tode des Vaters, des Ausſtellers" — oder — „zahlbar nach erlangter Volljährigkeit.

Jede weſentliche Veränderung in den Worten eines Wechſels, nachdem ſolcher gezogen, acceptirt oder indoſſirt iſt, z. B. im Datum, der Summe oder der Verfallzeit, bringt deſſen Ungültigkeit hervor; dagegen durch bloße Verbeſſerung eines Schreibfehlers, z. B. Hinzufügung der Worte: „An die Ordre" dieſes nicht hervorgebracht wird.

---

*) Anmerk. d. d. Herausg. Es kann dem deutſchen Kaufmanne und Rechtsgelehrten nicht anders als willkommen ſeyn, davon hier einen ganz kurzen Abriß zu erhalten, obgleich vieles mit den Wechſelgeſetzen des Feſtlandes übereinſtimmt.

Die Verkäuflichkeit eines Wechſels wird durch die darin aufgenommene Ermächtigung zur Ceſſion beſtimmt, indem ſolcher an die Ordre A. oder an A. oder den Inhaber, oder an den Inhaber überhaupt geſtellt wird.

Ohngeachtet man annimmt, daß ein Wechſel urſprünglich allemal auf eine wirkliche und eine Werth enthaltende Geſchäftsverhandlung gegründet ſey, ſo gibt es dennoch Fälle, bei denen Ermangelung ſolch einer Geſchäftsverhandlung Veranlaſſung zu einer Klage gibt. Einige Geſchäftsverhandlungen ſind als geſetzwidrig erklärt, wie z. B. für Unterzeichnung eines Bankerots-Certificats, (Bankrupcy Certificate) für Spielſchulden oder für Geld gegen wucherliche Zinſen vorgeſchoſſen. In Betreff der Wechſel über Schulden, die durch Wetten bei Pferderennen entſtehen, iſt beſtimmt, daß ſolche in der Hand eines Inhabers, der ſolche auf Treu und Glauben nahm, gültig ſeyen, und nach 58, Georg III., C. 93, iſt ein Wechſel oder eine Schuldverſchreibung, die ſich in der Hand eines Inhabers befindet, der davon keine Kenntniß hat, auch dann noch gültig, ſelbſt wenn ſie von wucherlichen Geſchäften herrührt.

Sobald ein Wechſel überhaupt ſeiner Entſtehung nach ſolid iſt, kann ſolcher durch eine ſpätere geſetzwidrige Verwendung deſſelben durch Indoſſement an Andere nicht ungültig werden, zumal wenn der Inhaber denſelben auf Treu und Glauben annahm.

Es kann kein Wechſel vor Gericht producirt werden, wenn derſelbe nicht richtig geſtempelt iſt, ſowohl dem Werthe als den andern Beſtimmungen gemäß.

Acceptation eines Wechſels. — Die Acceptation oder Annahme eines Wechſels iſt die eingegangene Verbindlichkeit, ſolchen den darin enthaltenen Beſtimmungen gemäß zu bezahlen, und wird ſolche entweder unbedingt oder mit gewiſſen Einſchränkungen geleiſtet. Unbedingte Annahme zieht die Bezahlung nach den Worten nach ſich, und wird durch Acceptirt oder Angenommen von dem Bezogenen auf dem Wechſel bemerkt, mit Beifügung des Namens, oder auch bloß durch Acceptirt; oder auch bloß den Namen am Fuße oder quer durch den Wechſel ausgeſprochen. Eine bedingte oder mit gewiſſen Einſchränkungen geleiſtete Acceptation findet Statt, wenn z. B. der Bezahlung irgend ein kommendes Ereigniß, ein Verkauf oder eine Zuſendung ꝛc. vorausgegangen ſeyn muß, zu Gunſten des Bezogenen.

Es kann eine Acceptation auch theilweiſe geleiſtet werden, z. B. £ 100 anſtatt £ 150 zu einer Zeit an irgend einen Platz zu zahlen. Doch im Fall einer bedingten oder theilweiſen Acceptation iſt es allemal rathſam, daß der Inhaber eines Wechſels die, welche dabei betheiligt ſind, von ſolch einer Zahlungsweiſe in Kenntniß ſetze, und von einem oder dem andern Umſtande Nachricht ertheile.

Allemal, ſobald ein Wechſel zur Acceptation vorgezeigt wird, iſt es erforderlich, das Papier da vorzuzeigen, wo der Bezogene wohnt, oder wo es zahlbar iſt. Durch 1 und 2, Georg IV., C. 78, ſind alle Wechſel, die auf einem Wechſelplatze zahlbar acceptirt ſind, oder auch anderwärts zahlbar, als unbedingte Acceptationen zu betrachten. Dagegen als bedingte, wenn ſolche „zahlbar auf einem Wechſelplatze aber nicht anderwärts noch auf andere Weiſe“ ſind, und der Acceptant iſt nicht eher verbunden ſolch einen Wechſel einzulöſen, bis daß ſolcher vorher an dem Domicil bei dem Banquier vorgezeigt worden iſt. Jeder Bezogene hat das Recht, einen zur Acceptation vorgelegten Wechſel 24 Stunden zu behalten (?); bei inländiſchen Wechſeln muß die Acceptation ſchriftlich auf der Hauptſeite des Wechſels erfolgen, und ſind Prima, Secunda ꝛc. vorhanden, nur auf einem der Duplicate, und dieſes wird für eine vollgültige Acceptation angeſehen.

Iſt ein Wechſel zu einer gewiſſen Friſt nach Sicht zahlbar geſtellt, ſo muß, um den Verfalltag zu erhalten, bei der Acceptation des Datum beigefügt werden, z. B. Angenommen den 1. Juli 1831.

Möglichſte Sorgfalt iſt immer erforderlich, ſobald Wechſel zur Acceptation vorgezeigt werden, und iſt dabei zu berückſichtigen, in welchem Verhältniß der Bezogene, der Ausſteller und der Inhaber zuſammen ſtehen, in welcher Entfernung dieſelben von einander wohnhaft und welche Verbindungsmittel zwiſchen ihnen vorhanden ſind.

Wenn ein Bezogener die Acceptation verweigert, kann nach aufgenommenem Proteſt ein anderer zu Ehren des Wechſels im Allgemeinen, oder zu Ehren des Ausſtellers oder eines Indoſſenten den Accept anbieten, welches man interveniren nennt, und ſolch eine Acceptation heißt eine Annahme unter Proteſt.

Sowohl der Ausſteller als die Indoſſanten ſind auſſer Verbindlichkeit, ſobald denſelben nicht gehörige Anzeige von der Nicht-Annahme oder dem Nicht-Eingang in der gemeſſenen Zeit gemacht worden iſt, und hat der Inhaber den, von dem er den Wechſel indoſſirt erhielt, unverweilt davon zu benachrichtigen, oder auch ſämmtliche Indoſſenten. Gewöhnlich gibt jeder ſeinem Vormanne die Nachricht, und ſind ihm dazu 24 Stunden bewilligt. Dieſe Nachricht muß ebenfalls ſogleich durch die nächſte Poſt gegeben werden, wenn es an einen andern Ort berichtet werden muß, und iſt dieſes hinreichend, ſelbſt wenn der Brief verloren gehen ſollte; ein ſolcher Brief muß in England an das Poſtamt überliefert werden, und nicht an den Poſtknecht, der mit der Glocke auf der Straße die Briefe einſammelt. In Fällen dieſer Art iſt es eben ſo gut, wenn einem Indoſſirten Anzeige gemacht wird, als allen, und wenn einer der Ausſteller zugleich Acceptant iſt, iſt es nicht nöthig, den andern Ausſtellern Anzeige zu machen. (?)

Bei verweigerter Annahme oder unterlaſſener Zahlung eines Wechſels hat der Inhaber ſolchen durch einen Notarius in ſeinem Namen proteſtiren zu laſſen, d. h. ein ſchriftliches Inſtrument wird von dem Notarius aufgeſetzt, worin die verweigerte Annahme oder Zahlung angegeben iſt, zur Verwahrung des Inhabers gegen allen für ihn daraus entſpringenden Schaden. Inländiſche Wechſel bedürfen zufolge eines gegewiſſen Gebrauchs keines förmlichen Proteſtes, ſondern werden bloß notirt wegen nicht erfolgter Annahme; doch iſt ohne aufgenommenen Proteſt ein ſolches Vornehmen ohne Wirkung für den Inhaber, und vermehrt es nur die Unkoſten für den, welchen es angeht.

Indoſſement der Wechſel. — Das Indoſſement wird von dem Inhaber eines Wechſels vorgenommen, wenn er ſolchen an einen andern cediren oder verkaufen will, oder ihm ſeine Rechte daran überträgt. Ein ſolches wird allemal auf der Rückſeite des Wechſels ſchriftlich vollzogen, doch iſt geſetzlich dafür keine Form feſtgeſtellt, und iſt die bloße Unterſchrift des Indoſſanten hinreichend, welches man ein Indoſſement in blanco oder Giro in bianco nennt. (Zuſatz. Beſſer iſt es aber allemal einen Wechſel an eine beſtimmte Ordre, und nicht in blanco, ſondern mit Nennung desjenigen zu indoſſiren, an den der Wechſel übergeht.)

Alle Wechſel, die an Ordre oder an den Inhaber geſtellt ſind, müſſen beim Verkauf indoſſirt werden, und gewährt dieſe Abtretung gegen die Valuta ein Recht an alle vorhergehenden Indoſſanten, vorausgeſetzt, daß das Indoſſement vor dem Verfalltage des Wechſels erfolgte; ein ſolcher Wechſel, nach dem Verfalltage indoſſirt, gewährt dem Inhaber kein weiteres Recht als an ſeinen Vormann.

Es gibt Wechſel, die aus der Hand des Einen in die des Andern bloß durch die Auslieferung übergehen können, andere durch Indoſſement und Auslieferung; alle an Ordre geſtellten Wechſel werden bloß auf die letztere Weiſe begeben, die an den Inhaber geſtelltem können aber auf eine oder die andere Art begeben werden. Auf die erſte Weiſe, bei bloſſer Ablieferung eines Wechſels hat der, welcher dieſes thut, keinen Theil mehr daran, ſobald aber ein Indoſſement Statt findet, ſo iſt er denſelben

Verbindlichkeiten unterworfen, als wenn er den Wechſel ausgeſtellt hätte. *)

Es kann ein Wechſel, den man ſonſt cediren kann, durch gewiſſe Worte im Gebrauche beſchränkt werden, indem der Präſentant oder Indoſſant, deſſen Eigenthum ſolcher iſt, darauf bemerken kann: „Nur an A. B. zahlbar“ — oder — „zur Benutzung für A. B.“ — oder durch was immer für Worte, die ein bedingtes Indoſſement oder Beſchränkung deſſelben deutlich ausſprechen. Solch ein ſpecielles Indoſſement verhindert denjenigen, zu deſſen Gunſten ſolches vorgenommen, den Wechſel an Andere zu geben, und dadurch die Anſprüche Anderer an denjenigen hervorzubringen, der das ſpecielle Indoſſement vollzog oder an irgend einen der früheren Indoſſenten oder Ausſteller.

Wenn Wechſel in Rechnung genommen oder discontirt werden, ſo iſt es ſehr wichtig, dergleichen ſpecielle Indoſſements zu prüfen. Lord Tenterden hat entſchieden, daß Jemand, der einen Wechſel discontirte, auf welchem das Indoſſement ſtand: „Für mich an A. B. oder Ordre für meinen Gebrauch (for my use) dieſes nur mit der Gefahr unternahm, das Geld an den ſpeciellen Indoſſenten zu bezahlen, indem dieſer durch den Zuſatz: For my use — die Verwendung beſchränkt hatte; dadurch könnte Jemand gehalten ſeyn, den Betrag eines Wechſels noch einmal bezahlen zu müſſen, wenn er nicht darthun kann, daß die Zahlung dem Indoſſement gemäß geleiſtet worden ſey.

Ein Wechſel, auf welchen ein Theil gezahlt worden, kann wegen des Ueberreſtes weiter indoſſirt werden.

Präſentation oder Vorzeigung zur Zahlung. — Der Inhaber eines Wechſels muß mit Vorſicht darüber wachen, daß ein Wechſel am Verfalltage richtig zur Zahlung vorgezeigt werde, weil im Unterlaſſungsfalle Ausſteller und Indoſſenten aller Verbindlichkeiten für ſolchen Wechſel quitt werden; dabei kann der Bankerott, das Zahlnngsunvermögen oder der Tod des Acceptanten keine Aenderung hervorbringen, oder die Vernachläſſigung der Vorzeigung entſchuldigen, und iſt der Wechſel alsdann dem Curator oder Teſtamentsvollſtrecker zu präſentiren. Ebenſowenig geſtattet die ſcheinbare Werthloſigkeit eines Wechſels eine Entſchuldigung, ſolchen nicht vorgezeigt zu haben; auch muß die Vorzeigung oder Präſentation zu einer ſchicklichen Zeit des Verfalltages erfolgen, und ſobald auf einem Handelsplatze ein gewiſſer Gebrauch deßhalb eingeführt iſt und Wechſel, die zahlbar ſind, nur in gewiſſen Stunden präſentirt werden ſollen, ſo muß dieſes auch in der feſtgeſetzten Zeit geſchehen. Erlangt ein Wechſel nur eine bedingte Acceptation, ſo muß die Präſentation auch in der bedungenen Weiſe geſchehen, wenn nicht alle Indoſſanten gegen den Inhaber auſſer Verbindlichkeit kommen ſollen.

Verfallt ein Wechſel an einem Sonntage, am Charfreitage, während der Weihnachtsfeiertage, oder an irgend einem Feſttage, ſo muß ſolcher den Tag vorher zur Zahlung vorgezeigt werden. Durch 7 u. 8, Georg IV., C. 15, iſt feſtgeſetzt, daß, wenn ein Wechſel oder eine Anweiſung, der wie vorſtehend verfällt, nicht honorirt wird, die Anzeige davon erſt den folgenden Tag nach dem Sonn- oder Feſttag gemacht zu werden braucht; fällt der erſte Weihnachtsfeiertag an einen Montag, ſo muß die Anzeige Dienſtag erfolgen.

Alle à Uso, oder auf einen gewiſſen Tag nach Sicht oder nach Dato, oder nach Verlangen (after demand) geſtellten Wechſel, müſſen nicht gerade am Verfalltag präſentirt werden, wohl aber am letzten Reſpecttage ſpäteſtens. Dieſe Reſpecttage ſind, wie die weiter obenſtehende Tabelle angibt, der Zahl nach nicht an allen Orten gleich; in Hamburg,

---

*) Zuſatz. So viel dem deutſchen Bearbeiter dieſes Handbuchs bekannt wurde, gibt es in Deutſchland keine Wechſel an den Inhaber geſtellt, die aus einer Hand in die andere gingen, ohne daß der Nachmann an ſeinen Vormann nicht irgend einen Anſpruch haben könnte, ſobald das Indoſſement in Ordnung iſt.

Altona, Lübeck, in Frankreich u. a. a. O. wird der Verfalltag dazu gerechnet, anderwärts aber vom erſten Tage nach dem Verfalltage an gezählt.

Bei Wechſeln, die auf Verlangen (on demand) oder bei Vorzeigung zahlbar ſind, und in denen ein beſtimmter Zahltag nicht angegeben iſt, finden Reſpecttage nicht Statt, es müſſen ſolche Wechſel vielmehr ohne allen Aufſchub bezahlt werden. Ebenſowenig genießt ein Bankſchein (Bank post bill) der Reſpecttage; einem auf Sicht zahlbar geſtellten Wechſel werden auf manchen Plätzen von dem Verfalltage an die üblichen Reſpecttage gewährt.

Die Auszahlung eines Wechſels ſoll nur dem Inhaber geleiſtet werden, und ohne daß ſolcher vorgezeigt und ausgeliefert wird, kann die erſtere verweigert werden. Die Empfangnahme ſoll auf der Rückſeite beſcheinigt oder acquittirt werden, und wenn Jemand bezahlt worden iſt, muß dieſes darum auf dem Wechſel bemerkt werden, weil ſonſt der Bezogene den Betrag an einen Indoſſanten, der auf Treu und Glauben kaufte, noch einmal zu bezahlen angehalten werden könnte. *)

Scheine und Anweiſungen (Promissory Notes and Checks). — Der Hauptunterſchied zwiſchen Scheinen (Promissory Notes) und Wechſeln iſt in Großbrittanien der, daß erſtere bloß ein unmittelbares Zahlungs=Verſprechen des Ausſtellers enthalten, wie der Inhalt beſagt, ohne daß eine dritte Perſon als Acceptant oder Bezogener dabei in's Spiel komme. **) Dieſe Effecten müſſen geſtellt ſeyn, entweder zahlbar bei Vorzeigung an eine gewiſſe Perſon (on demand), oder an Ordre, oder überhaupt an den Inhaber. Man kann ſolche indoſſiren und weitergeben, doch völlig mit der Kraft der Wechſel ausgeſtattet (nach 3 u. 4, Anna, C. 9), ſo daß alle auf letztere erlaſſenen Geſetze auch auf erſtere angewendet werden. In einem Rechtsfalle, Edis contra Bury, iſt entſchieden worden, wenn die Abfaſſung eines Papiers ſo zweideutig geſtellt ſey, daß man nicht wiſſe ob es ein Wechſel (bill of exchange), oder ein Schein (promissory note) ſey, daß der Inhaber ſolche als eines oder das andere auslegen könne, und danach gegen den Ausſteller verfahre.

Scheine (Promissory notes), Wechſel, Tratten oder ſchriftliche Bürgeſcheine unter 20*s.* Sterl. ſind ungültig, und wer dergleichen ausſtellt, verfällt in Strafe von £ 20, von einem Friedensgericht einzutreiben.

Die Ausſtellung eines jeden Scheins, zahlbar an den Inhaber auf Vorzeigen von weniger als £ 5, iſt ſowohl der Bank von England als jedem licenzirten Bankier unterſagt, und zufolge 9, Georg IV., C. 65, iſt feſtgeſetzt, daß weder eine Geſellſchaft noch ein Einzelner in England einen Schein oder eine Note ausgeben oder verhandeln ſolle, wie dergleichen in Schottland, Ireland oder irgendwo ſonſt verfertigt und ausgegeben worden ſind, bei einer Strafe von nicht über £ 20 und nicht unter £ 5. Dieſes iſt aber nicht von Tratten auf Bankiers an Ordre zu Gunſten des Ausſtellers zu verſtehen.

Es können Scheine (Promissory notes), auf jede Summe über £ 100 zahlbar an den Inhaber bei Vorzeigung, oder auch auf andere Art ausgeſtellt werden; allein es können keine von £ 2 bis £ 100 incl., auf dieſe Art geſtellt ausgegeben werden, ausgenommen die von den Banken und Bankiers nach Einlöſung wieder auszugebenden Scheine, die einen beſondern Stempel tragen.

---

*) Zuſatz. Dieſer wörtlich wiedergegebene Satz iſt nicht recht deutlich, weil Niemand einen Wechſel bezahlen wird, ohne ſolchen auch ohne acquit ausgeliefert zu erhalten. †) D. d. Bearbeiter.

†) Anmerkung des Setzers. Das Original heißt „when a part is paid, the same should be acknowledged on the bill etc., zu deutſch: wenn eine Abſchlagszahlung gemacht wird, ſoll dies auf dem Wechſel bemerkt werden ꝛc.,“ dies ſcheint vollkommen deutlich!!

**) Alſo eine Art Sola=Wechſel.

Eine Anweiſung (Check) oder eine Ziehung oder Tratte, kann ebenſogut wie ein Wechſel verhandelt werden, und ertheilt dem Ceſſionarius dieſelben Rechte gegen den Cedenten, wie der erſtere. Was deren Präſentation betrifft, findet ſich das Nöthige ſchon unter dem Artikel Anweiſung erwähnt.

Jeder, der einen Wechſel, eine Tratte oder Ueberweiſung, oder einen Schein ausſtellt, acceptirt oder bezahlt, welcher nicht richtig geſtempelt worden, verfällt in eine Strafe von £ 50, für die Nachdatirung eines ſolchen £ 100; und für nicht genaue Angabe des Ortes, an welchem ungeſtempelte Tratten ausgegeben wurden, £ 100. Derjenige, welcher wiſſentlich ungeſtempelte Papiere annimmt, wird mit £ 20 geſtraft, und der Bankier, der ſolche bezahlt und darum weiß, um £ 100. Dieſe Strafen darf aber keiner dem andern berechnen.

Vor dem Schluſſe dieſes Artikels über kaufmänniſche Wechſel wird es nicht unpaſſend ſeyn, hier einige Vorſichtsmaaßregeln anzugeben, was Wechſelannahme, ſogenannte Kellerwechſel (Accommodation papers) oder gegenſeitig ausgeſtellte Tratten betrifft, und wie man ſich zu verhalten hat, wenn Wechſelpapiere abhanden kommen.

Erſtlich ſollte Niemand jemals einen Wechſel acceptiren ohne wohl zu erwägen, ob er im Stande iſt, ſolchen zur rechten Zeit zu bezahlen, indem er ſich ſonſt nicht allein ausſetzt, ein Wechſelverfahren gegen ſich zu erwarten und die Unkoſten dafür zu tragen, ſondern auch alle Unkoſten des Verfahrens gegen die übrigen dabei Betheiligten. Der vorſichtige Kaufmann ſucht ſtets ſeinen Schuldner zur Annahme kurzſichtiger Papiere zu bekommen, indem er dadurch nicht allein den Betrag ſeiner Forderung netto abgemacht erhält, ſondern auch eine Buchforderung überhaupt nicht ſo leicht einzutreiben iſt, wie eine Wechſelforderung auf gerichtlichem Wege.

Zweitens, alle Geſchäftsleute, denen es Ernſt iſt, ihren guten Credit zu erhalten und die vorwärts zu kommen wünſchen, ſollten äuſſerſt vorſichtig ſeyn, ſich auf ſogenannte Kellerwechſel oder gegenſeitige Acceptation einzulaſſen, indem es den Ruin des Einen oder Andern herbeiführt und ſelten ein gutes Ende nimmt. Dergleichen Geſchäfte erregen den Argwohn eines Jeden, weil ſie zu oft von Schwindlern gebraucht werden, um das Publikum dadurch in Schaden zu bringen. Abgeſehen von den Unkoſten durch Stempelausgaben und Disconto, ſowie der nicht ſelten vorkommenden Proteſte, gerichtlichen Speſen und Zinſen, reicht die fortwährende Sorge bei ſolchen Geſchäften ſchon allein hin, den, der ſie betreibt, von ſeinen nützlichern Arbeiten gänzlich abzuziehen. Wir wollen annehmen, daß A. und B. übereingekommen, ſich gegenſeitig einer dem andern £ 1000 zu acceptiren, ſo daß die Accepte in eine dritte Hand übergehen. Hierdurch wird ein jeder dieſer dritten Perſon für £ 2000 verantwortlich, und ſollte es ſich ereignen, daß A. unvorhergeſehen auſſer Stand geſetzt ſeyn würde, ſeinen Accept einzulöſen, ſo würden die Inhaber des Ganzen ſich wegen der Zahlung an B. halten; und wenn dieſer auch geſorgt haben würde, ſeinen ihm zukommenden Theil zu bezahlen, ſo könnte es doch ſich treffen, daß er auch für A. aufkommen müßte, und dieſes Inſolvenz nach ſich ziehen dürfte.

Drittens, wenn ein Wechſel verloren geht. Es iſt durch 9 u. 10, Wilhelm II., C. 17, feſtgeſetzt, daß, ſobald ein inländiſcher Wechſel verloren geht, oder vor dem Verfalltage vermißt wird, der Ausſteller verbunden ſeyn ſoll, einen zweiten Wechſel von gleichem Inhalte auszuſtellen, bis ſich der erſtere wieder gefunden, vorausgeſetzt, daß ihm deßhalb die zukommende Sicherheit gewährt werde.

Es bleibt auſſerdem ein ſehr wichtiger Punkt für alle Bankiers ſo wie für diejenigen, die mit mit Wechſeln und dergleichen zu thun haben, daß ihnen diejenigen, von denen ſie ſolche annehmen, nicht gänzlich unbekannt ſeyen; denn, ſind die von ihnen empfangenen Papiere verloren worden oder entwendet, ſo kann ſolche der rechtmäßige Eigenthümer

reclamiren, ohne dafür irgend einigen Erſatz zu gewähren. Lord Tenterden entſchied: „Nimmt Jemand einen Wechſel, einen Schein oder irgend ein Effekt unter Umſtänden an, wobei einiger Verdacht bei einem rechtlich geſinnten Manne, der mit dem Lauf der Geſchäfte bekannt iſt, rege wird, ſo daß er deßhalb veranlaßt ſeyn ſollte, Nachfrage zu halten, und er thut dieſes nicht, ſo reicht dieſes ſchon hin, daß ihm das Recht des Beſitzes des fraglichen Documents zu Gunſten des wirklich Berechtigten abgeſprochen werde.“ (Guildhall, Oct. 25, 1826.) *)

Erklärter Londoner Courszettel vom 19. August 1851.

Wechſel=Courſe.		Erklärende Bemerkungen.
Amſterdam, 3 Monat .	12 2	d. h. London erhält 12 fl. 2 Stüver für 1 *L.*
Antwerpen . . .	12 2½	desgl. 12 fl. 2½ Stüver für 1 *L.*
Hamburg in Banko Mark	13 11	desgl. 13 Mark 11ß. Banko für 1 *L.*
Paris, 3 Monat . .	25 45	desgl. 25 Francs 45 Cent. für 1 *L.*
Frankfurt a. M. . .	149¾	desgl. 149¾ Batzen für 1 *L.*
Petersburg, per Rub. 3 Us.	10	desgl. gibt 10*d.* Sterl. für 1 Rub. B.=Aſſign.
Wien, Conv. fl., 2 Mon. .	9 58	desgl. erhält 9 fl. 58 kr. in 20r für 1 *L.*
Madrid, 3 Monat . .	36¾	desgl. gibt 36¾*d.* Sterl. für 1 Dollar.
Livorno	48¼	desgl. gibt 48¼*d.* Sterl. für 1 Pezza von 8 Realen.
Genua	25 45	desgl. erhält 25 Lire italiane 45 Cent f. 1 *L.*
Benedig	46	desgl. erhält 46 Lire piccole für 1 *L.*
Neapel	39½	desgl. gibt 39½*d.* Sterl. für 1 Ducato di Regno.
Liſſabon, 30 Tage Sicht	46½	desgl. gibt 46½*d.* Sterl. für 1 Milreis.
Rio=Janeiro, do.	19½	desgl. gibt 19½*d.* Sterl. für 1 Milreis.

Tabelle des Wechsel=Pari zwischen England und den angeführten Plätzen, nebst der Berechnung des innern Werthes der groben Gold= und Silbermünzen, zufolge der in dem Lande vorhandenen Münzverordnungen, nach der damit zu London und Paris vorgenommenen Wardirung. (Von Dr. Kelly der Commiſſion des Oberhauſes überreicht, welche über die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank von England verordnet war.)

	Gold.		Silber.				Erklärungen.
			Alte Ausmünzung.		Neue Ausmünzung.		
	Nach den Münzverordnungen.	Wardirung.	Nach den Münzverordnungen.	Wardirung.	Nach den Münzverordnungen.	Wardirung.	Wechſelgeld.
Amſterdam, Banco	36 8	36 6,8	37 3	37 10,5	35 0	35 6,5	Schillinge und Pfennige vlämiſch für jedes Pf. St. mit 2% Agio.
do. Courant	11 4,5	11 3,8	11 8,5	11 11,8	10 14,6	10 17,6	Gulden und Stüver für's Pfund Sterling.
Hamburg .	34 3,5	34 1,5	35 1	33 1,3	32 11	32 11,5	Schillinge und Pfennige vlämiſch banco für das Pfund Sterling.
Paris	25 20	25 26	24 73	24 91	23 23	23 40	Francs und Centimes für das Pfund Sterling.
Madrid . .	37·3	37·2	39·2	39·0	41·7	41·5	Pence Sterling für den Piaſter oder Wechſeldollar.
Liſſabon . .	67·4	67·5	60·41	58·33	64·30	62·69	Pence Sterling per Milreis.
Livorno . .	49·1	49·0	46·46	46·5	49·5	49·5	Pence Sterling für die Wechſel=Pezza.
Genua . . .	45·5	45·5	46·46	48·9	49·4	52·0	Pence Sterling per Pezzo fuori banco. †
Neapel . .	41·22	—	41·22	—	43·9	—	Pence Sterling für den Ducato der Ausmünzung von 1818.
Benedig . .	46·3	46·0	47·5	49·0	44·6	46·1	Lire piccole für das Pf. Sterl.

† Seit 1826 iſt der Genueſiſche Münzfuß dem franzöſiſchen ganz gleich.

*) Die im Original befindliche, ziemlich weitläuftige, aber nicht ganz genaue und für Nicht=Engländer ganz werthloſe Tabelle der Rechnungsmünzen, in engl. Valuta berechnet, bleibt hier gänzlich weg.

Zuſatz des deutſchen Bearbeiters. Der engl. Herr Verfaſſer ſchweigt über die Wechſelgeſetze und das Wechſelrecht anderer Länder gänzlich, und ſollte dieſe Materie hier abgehandelt werden, ſo würde großer Raum dazu erforderlich ſeyn. Es folge daher hier nur die Angabe einiger der neueſten und geſchätzteſten unter der großen Menge von Schriften, die darauf Bezug haben, um weitere Auskunft und Belehrung darüber ſuchen zu können.

„Darſtellung des gemeinen Deutſchen und Hamburgiſchen Handelsrechts für Juriſten und Kaufleute, von Meno Pöhls, J. U. D., 2r Band in 2 Theilen, unter dem beſondern Titel: Darſtellung des Wechſel rechts nach gemeinem und Hamburgiſchen Rechte, und nach den Geſetzen der vorzüglichſten handelnden Staaten Europa's. 1r u. 2r Theil, mit Regiſter. gr. 8. Hamburg 1829. — Das Wechſelrecht und die Lehre von den Handbillets und kaufmänniſchen Anweiſungen, nach dem Preuß. Rechte, mit Berückſichtigung des Prozeß- und Concurs-Verfahrens. Von L. Crelinger und H. Gräff. gr. 8. Breslau. $18^{33}/_{34}$."

Wege und Landstraſsen, ſind die Verbindungsmittel der Länder, welche mit mehr oder weniger Kunſt und Sorgfalt angelegt und unterhalten werden, um zu erleichtern, daß ſich die Bewohner von einem nach dem andern Orte ſchnell und ſicher begeben können. Es gibt deren ſehr vielerlei, von den rauhen, ſchmalen, mit tiefen Furchen und ohne irgend einige Nachhülfe verſehenen, die über Berg und Thal gehen, die oft von Gewäſſer unterbrochen werden, und für Fußgänger kaum zu betreten ſind, bis zu wohl geebneten, breiten und völlig hergeſtellten Straßen, von feſtem Material erbaut, welche ſich um die Berge herum winden oder ſolche durchſchneiden, und die über Ströme und Sümpfe mit großen Koſten geführt ſind, um das Reiſen und den Gütertransport auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern.

Der Bau der Wege und Landſtraßen, und die Verbeſſerung derſelben iſt ein ſehr wichtiger Theil der bürgerlichen und Staatsbaukunſt, es kann aber hier nur in Beziehung ihrer Wichtigkeit für Handel und Gewerbe die Rede ſeyn, keineswegs aber das Techniſche berührt werden.

Wichtigkeit und Nutzen guter Landſtraßen. — Nach der Einführung des Gebrauches, Geld zu ſchlagen, Maaße und Gewichte einzuführen, gehört die Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen, ſammt der damit verbundenen Erbauung der Brücken u. ſ. w. zu denjenigen Fortſchritten der Civiliſation, die den Handel am meiſten, und vielleicht mehr als irgend etwas in Flor gebracht haben. Man hat ihnen nicht mit Unrecht den Namen „die Pulsadern des Nationalwohlſtandes" beigelegt, denn, ſowie dieſe im Körper des Menſchen das Leben bedingen, ebenſo ſind gute und verbeſſerte Wege eines Landes die wichtigſten Erhaltungsmittel eines geordneten Staatshaushalts. Es möchte wohl überflüſſig ſeyn, die Vortheile auszumalen, welcher namentlich Großbrittanien dadurch theilhaftig geworden iſt, daß es ſo vorzügliche Verbindungsſtraßen beſitzt. *) Daß dieſes verhältnißmäßig auch von andern Ländern angenommen werden kann, wird Jedermann einräumen, und iſt in Deutſchland in der neuern Zeit darin vielleicht mehr von den reſp. Bundesſtaaten geleiſtet worden, als früher in einem halben Jahrhunderte. In allen Ländern ſind die Erzeugniſſe der Natur und Kunſt ſo vertheilt, daß ein Diſtrikt des Landes ſich aus einem andern damit immer ausſchließlich verſorgen muß. Ungerechnet, daß Steinkohlen, Erze, Bergwerksprodukte, Bauholz, Getreide u. ſ. w. von

*) Anmerk. d. d. Bearbeiters. In dem mehrmals angeführten Buche: „Ueber Poſten und Poſt-Regale ꝛc., von H. W. Matthias," wird der großen Hauptſtraßen und Chauſſeen in England mit gebührendem Lobe gedacht, was aber die Nebenwege und Nebenſtraßen betrifft, ſo ſollen dieſe groſſer Verbeſſerungen bedürftig und häufig ſchlechter als in andern Ländern ſeyn.

einem Theile des Landes nach dem andern über's Meer transportirt werden, werden im Innern große Laſten von einem Orte zum andern vermittelſt Landſtraßen und Canälen verführt. Alle Verbeſſerungen der Wege und Landſtraßen gewähren den Vortheil, daß die Unkoſten der verführten Waaren beträchtlich vermindert werden, welches einer Erſparung auf die Anlage- und Fabrikationskoſten völlig gleich zu ſchätzen iſt.

Ueberall, wo die Verbindungswege und Straßen in einem vernachläſſigten Zuſtande ſind, muß die Bevölkerung nothwendig getrennt leben. Städte ſind zuerſt von Leuten gegründet worden, die es für einen Vorzug hielten, ſich näher zuſammen zu halten, entweder um ſich gemeinſchaftlich beſſer zu vertheidigen und zu beſchützen, oder aus irgend einem andern Grunde. In geordneten Staaten dagegen, in denen das Eigenthum geſichert iſt, nahmen die Menſchen ihren Aufenthalt in den Städten mehr der Vortheile halber, die ihnen darin geboten werden. Der Geſchäftsbetrieb erlangt dadurch Erleichterungsmittel, die ſich ſonſt nirgends ſo darbieten, um Reichthum zu erwerben; und die vielſeitige Vertheilung der Arbeit, die dadurch möglich wird, eröffnet jedem Talente einen Schauplatz, um ſich hervorzuthun. Alle Künſte werden dabei erweitert und vervollkommnet, entweder im Dienſte des Gewerbfleißes und der Wiſſenſchaften, oder des Luxus und der Verſchwendung. Bewerber jeder Art, der Gewerbfleißige, der luſtige Geſellſchafter und der Laſterhafte werden von den Städten angezogen und aufgenommen, ſo daß ſich in denſelben ebenſowohl die beſten wie die verworfenſten Individuen zuſammen finden. Der in einer großen Stadt entſtehende Trieb, es einander vorzuthun, der fortwährend bewegte Zuſtand, die ſo ſehr mannichfaltigen Berührungen und Verſuche, den Nebenmann von ſeinem guten Platz zu verdrängen, — dieſes alles läßt die Menſchen alle Hülfsmittel des Verſtandes in Bewegung ſetzen, ſo daß eine ſolche große Stadt zum ſich immer neu geſtaltenden Mittelpunkte der Kenntniſſe und Erfindungen wird. Es gibt dagegen aber auch nicht wenig Dinge, die den größer werdenden Städten als Hemmung anhängen, dahin gehören die Herbeiſchaffung der Lebensbedürfniſſe, der Feuerung, deren die Bewohner einer Stadt ſo ſehr benöthigt ſind; die der rohen Produkte, welche die arbeitende Klaſſe als Material braucht, um ihren Fleiß daran zu üben, alles Dinge, die ſämmtlich vom flachen Lande herbeigeführt werden müſſen; und je nach den Erweiterungen eines ſtädtiſchen Wohnortes, nach deſſen Lage und Entfernung von den Gegenden, aus denen derſelbe ſeine Bedürfniſſe beziehen muß, werden die Koſten des Zuſammenſeyns beträchtlich erhöht, und die damit verknüpften Vortheile zuweilen aufgewogen. Es kann daher keine große, oder auch nur einigermaßen beträchtliche Stadt beſtehen, ohne mit den zunächſt liegenden Gegenden gute Verbindungswege zu beſitzen, und iſt daraus auch die Thatſache ohne Schwierigkeit zu erklären, daß faſt alle Städte am Meere oder an ſchiffbaren Strömen erbaut worden ſind. Wäre London im Innern des Reichs, vielleicht 50 Meilen von der Küſte angelegt worden, ſo läßt ſich annehmen, daß es nicht den dritten Theil ſeines jetzigen Umfanges und ſeiner Größe erreicht haben würde; die Lage an der Themſe erleichtert aber alle und jede Einfuhr auf ſolch eine auſſerordentliche Weiſe, daß ſowohl alle fremden als auch inländiſchen Erzeugniſſe mit Leichtigkeit eingeführt werden können, ſo daß, wenn ſein Handel fortwährend blüht, ſein ungeheurer Umfang noch Jahrhunderte hindurch zunehmen kann.

Es können aber unmöglich alle Städte am Ufer des Meeres und an den Ufern ſchiffbarer Ströme erbaut werden, und das Wachsthum der im Innern eines Landes gelegenen wird nothwendig von dem Zuſtande der Landſtraßen abhängig, die nach den umliegenden Provinzen führen. Ohne die große Verbeſſerung dieſer Landſtraßen würden die Manufaktur-

Städte, mit welchen England überſäet iſt, wie Mancheſter, Leeds, Birmingham, Sheffield, Bolton, Preſton u. ſ. w. unmöglich beſtehen können. Die Bewohner dieſer Plätze erhalten die rohen Materialien aus den Bergwerken und die Erzeugniſſe des Bodens zu ſo billigen Preiſen, als wenn dieſelben im Lande auf den Dorfſchaften ſelbſt lebten. Dem erfindungsreichen und thätigen Arbeiter ſteht daher in dieſem Mittelpunkte des Gewerbfleißes faſt alles zu Gebote, was ihm zu ſeinem Geſchäfte und zu ſeinem Lebensunterhalte erforderlich iſt, und betrachtet man den großen Maaßſtab, nach welchem Alles betrieben wird, den Beiſtand, den man ſich durch die Anwendung der Maſchinen zu verſchaffen wußte, und wie jede Klaſſe von Handwerkern ſich ihrer Arbeit beſonders zu widmen verſtand, ſo kann man einigermaßen begreifen, wie das Manufaktur- und Fabrikweſen ſolch einen beinahe unglaublichen Grad der Vervollkommnung erreichte, als wirklich der Fall iſt.

Die Einwirkung des Wachsthums der Städte auf Ackerbau und Landwirthſchaft iſt auſſerordentlich und auffallend. Dr. Paley ſagt darüber (in ſeinem Werke: Moral Philosophy, book IV., c. 11): „In der Nachbarſchaft der Handelsplätze und in den Diſtrikten, die mit Marktplätzen und Handelsſtädten in Berührung ſtehen, iſt der Landwirth geſchäftig und geſchickt und der Bauer arbeitſam; die Ländereien werden mit möglichſtem Nutzen angebaut, und es wird das Doppelte an Getreide und Fütterung (Dinge, welche am Ende doch immer zur Hervorbringung der Lebensmittel für den Menſchen benutzt werden,) dem Boden abgewonnen gegen die Ländereien, welche in einſameren und deßhalb weniger angebauten Gegenden des Landes liegen. Ueberall, wo eine neue Manufaktur-Anſtalt entſteht, ſprießt auch rings herum eine neue Pflanzenwelt auf. Wir halten für gewiß, daß der Landbau ſelten einen hohen und niemals den höchſten Standpunkt erreicht, wenn derſelbe nicht vom Handel angeregt iſt, d. h., wenn der Ertrag der Felder nicht durch die vermehrte Conſumtion der Handelsplätze geſteigert wird.“

Die Vortheile verbeſſerter Landſtraßen und Wege wirken aber nicht allein auf das Wachsthum der Städte ein, ſondern ſind auch noch allgemeinerer Art und für die Landwirthſchaft wichtig. Ohne ſolche würde es unmöglich ſeyn, nach abgelegeneren Plätzen ſchwere Artikel, wie Kalk, Mergel, Muſcheln und andere Düngmittel zu ſchaffen, die die Ernten des reichen Bodens vermehren und den magern Boden fruchtbar machen. Schlechte Wege würden nicht allein die Zufuhr der kleineren Pächter und Landwirthe erſchweren, ſondern es würde im Verhältniß auch mehr Zugvieh erforderlich ſeyn, um das etwa Erzeugte auf die Märkte zu ſchaffen. Es bedarf daher keines weiteren Beweiſes, daß verbeſſerte Wege und Landſtraßen vor Allem dazu erforderlich ſind, den Ackerbau emporzubringen, und zwar unmittelbar, inſofern dadurch die Quantität des Düngers vermehrt wird, ohne daß die Koſten erhöht werden, und mit geringerem Aufwande von Kräften mehr Erzeugniſſe zu Markte gefördert werden können, und mittelbar, inſofern dieſelben zu leichterer Verſorgung der Städte mit allen erdenklichen Bedürfniſſen beitragen und dadurch das Wachsthum und das Größerwerden derſelben befördert wird.

Die vermehrte Schnelligkeit der Verſendungen iſt einer der Hauptvortheile, den die Verbeſſerung der Landſtraßen, ſowie die Erfindung der Dampfboote ꝛc. hervorgebracht haben. Man nehme an, daß, um einen rauhen und unebenen Weg zwiſchen zwei gegebenen Plätzen zurückzulegen, zwei volle Tage Zeit erfordert werden, während man dieſelbe Entfernung bei verbeſſerten Landſtraßen in einem einzigen Tage zurücklegen könne, ſo fällt die Hälfte des Weges ganz weg, welches nicht allein für alle Reiſende ein großer Gewinn an Zeit iſt, ſondern auch eine beträchtliche Erſparniß an Koſten durch die ſchnellere Fortſchaffung der Güter. Dieſe letztere iſt ein Gegenſtand von weit mehr Wichtigkeit, als im Allgemeinen angenommen wird. Es iſt nicht möglich, eine nur einigermaßen der Wahrheit nahe kommende Schätzung derjenigen Maſſen von Waaren und Produkten dem

Werthe nach anzufertigen, die in Großbrittanien und Jreland immerwährend im Fortſchaffen begriffen ſind; ſoviel kann aber mit Gewißheit angenommen werden, daß dadurch, daß dieſes große Quantum zeitiger an Ort und Stelle eintrifft, ein ſehr bedeutendes Kapital für andere induſtrielle Zwecke gewonnen wird, welches außerdem unnütz vergraben bleiben würde.

Mittel, die Unkoſten für den Wegbau aufzubringen. — Wege und Landſtraßen, welche es auch immer ſeyen, ſind in jedem der Barbarei entriſſenen Lande vorhanden. Jn England iſt das erſte und ſeitdem in Kraft gebliebene Geſetz darüber 28, Philipp und Maria, in welchem beſondere Vorſchriften über die Ausbeſſerung erlaſſen ſind. Jn der Einleitung, die dieſem Geſetze vorausgeht, wird angeführt, daß beſchwerliche und ungereinigte Wege für Reiſende und Wagen gefährlich zu paſſiren ſeyen, und es ſollen deßhalb in jedem Kirchſpiele zwei Weginſpectoren jährlich neu gewählt werden (surveyors of the highways), und die Einwohner aller Kirchſpiele, Jeder nach ſeiner perſönlichen Fähigkeit, verbindlich gemacht, vier Tage jedes Jahr mit den nöthigen Geräthſchaften auf den Landſtraßen unter der Aufſicht der Weginſpectoren zu arbeiten. Dieſe Verordnung, obgleich in vieler Hinſicht ſehr mangelhaft, wurde zu ihrer Zeit als etwas ſehr Nützliches und Heilſames betrachtet, und paßte auch noch ziemlich gut für die Regierungszeit Carls II., in welcher der Gebrauch der Fuhrwerke namentlich in der Umgegend Londons ſehr zunahm, ſo daß es nöthig wurde, zweckmäßigere Maaßregeln zu Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen zu ergreifen, und ſchon damals begann man, von allen denen, die ſolche befuhren, Weggelder zu erheben. Doch wurden die erlaſſenen Verordnungen nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach ausgeführt, und erſt 1767 wurde ein feſtes Verfahren eingeſchlagen, dem alle Haupt-Landſtraßen in allen Richtungen unterworfen wurden. Die Hand- und Spanndienſte, die das Geſetz 28, Philipp und Maria, verordnet hatte, wurden bloß für die Neben- und Kreuzwege beibehalten, auch wurden ſolche nicht ſelten in Geldleiſtungen umgewandelt.

Als man in Großbrittanien den Plan faßte, von London aus nach den entfernteren Gegenden des Landes Kunſtſtraßen anzulegen, kamen die umherliegenden Grafſchaften beim Parliamente dagegen ein, anführend, daß dann die entfernter liegenden bei dem dort im Vergleich viel billigeren Tagelohne ihre Erzeugniſſe in London zu niedrigeren Preiſen würden verkaufen können, als dies ihnen möglich wäre, und daß ihre Einkünfte von Grund und Boden ſich vermindern und der Feldbau dadurch vernichtet werden müßte! Glücklicherweiſe wurde auf ſolch einen eigennützigen Widerſpruch keine Rückſicht genommen, und anſtatt daß ſich daraus für die die Hauptſtadt umgebenden Grafſchaften ein Nachtheil ergab, wurde für ſolche die Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen eben ſo wohlthätig, wie für die entfernter liegenden Provinzen, inſoferne dieſe letzteren zu der ungemeſſenen Vergrößerung der Hauptſtadt die Mittel lieferten und ſie dadurch zu einem viel beſſern Markt für jedes ihrer eigenthümlichen Erzeugniſſe machten, während im entgegengeſetzten Falle das Wachsthum derſelben ſich bald von ſelbſt eingeſchränkt hätte, wenn jene Verbeſſerungen gänzlich unterlaſſen worden wären.

Die Einrichtung, Wege und Landſtraßen beſſer anzulegen und zu verbeſſern, indem man dafür Hand- und Spanndienſte requirirte, war England nicht allein eigen, ſondern wurde zu ein- und derſelben Zeit faſt in ganz Europa eingeführt. Das Parliament von Schottland erließ 1669 eine Verordnung, daß alle mit der Landwirthſchaft Beſchäftigten verbunden ſeyn ſollten, und zwar jeder jährlich ſechs Tage, entweder vor oder nach der Ernte auf den öffentlichen Landſtraßen zu arbeiten; die Pachter und Gutsbeſitzer wurden zugleich aufgefordert, Jeder nach Verhältniß ſeines Landeigenthums dazu die erforderlichen Pferde, Karren u. ſ. w. zu ſtellen. Man kann nicht läugnen, daß ein ſolches Syſtem von vielen und in die Augen ſpringenden Nachtheilen begleitet ſeyn

mußte. Alle, die keinen Lohn für ihre Arbeit empfangen und dieſe wider Willen leiſten, verſchwenden Zeit und Kräfte, und der Landbauer iſt noch außerdem einem bedeutenden Verluſte dadurch ausgeſetzt, daß er ſeine gewöhnlichen Geſchäfte unterbrechen muß. Schon in den erſten Regierungsjahren Georg III. ſah man dieſes ein, und verwandelte die Natural-Leiſtungen in eine Geldabgabe, die nach dem, was die Ländereien Zinſen entrichteten, und nach der in dem Grundregiſter enthaltenen Taxation angelegt wurde, und dieſer Ausweg zog mannichfaltigen Nutzen nach ſich. Ehemals fand man in den am beſten angebauten Gegenden Schottlands die ſchauderhafteſten Landſtraßen, und gegenwärtig gehören ſie mit zu den beſten, die es in Europa gibt.

Auf dem Feſtlande hat man beinahe ganz daſſelbe Syſtem angenommen. Nachdem der Miniſter Turgot ſeine Verwaltung angetreten hatte, erließ er ein Rundſchreiben an alle Wegbaumeiſter und Weginſpectoren in ganz Frankreich, und verlangte von ihnen Schätzungen und Berechnungen nach großartigem Maaßſtabe, wieviel erforderlich ſeyn werde, um die vorhandenen Landſtraßen zu verbeſſern, und in welcher Ausdehnung deren neue angelegt werden müßten. Es zeigte ſich, daß eine jährliche Auslage von 10,000,000 Livres hinreichen werde, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen, wogegen deſſen Erreichung durch gezwungene Hand- und Spanndienſte (Corvées), wie Turgot darthat, dem Lande wenigſtens 40,000,000 Livres gekoſtet haben würde! — (Man vergl. damit den Artikel Taxation in der Encyclopaedia Britannica.)

In England wird übrigens nach dem von Philipp und Maria erlaſſenen Geſetz noch ein großer Theil der Nebenwege und Kreuzwege ausgebeſſert, und die Anwendung davon iſt in Kraft geblieben, wahrſcheinlich in Ermangelung anderer zureichenden Mittel oder der Unmöglichkeit, ſolche ebenfalls in Geldbeträge zu verwandeln.

Es gehört zu den Verpflichtungen einer Regierung, in den Gegenden des Landes, wo es unerläßlich iſt, Beiſtand zu Erbauung von Landſtraßen und Brücken zu leiſten, wenn die erforderlichen Summen auf andere Weiſe nicht aufgebracht werden können. Es iſt aber dabei allemal ſehr wünſchenswerth, daß ſich die Behörde nicht durch täuſchende Vorſtellungen gewinnen laſſe, und daß alle die, welche dabei beſonderes Intereſſe haben, einen bedeutenden Antheil an den Koſten beizutragen gehalten ſeyn ſollten. Man hat dieſe Rückſicht bei Anlegung der Gebirgswege genommen. Eine ziemlich lange Zeit hindurch waren manche Gegenden der ſchottiſchen Hochlande gänzlich unzugänglich, und konnten daher an keiner Art von Verbeſſerung Theil nehmen, und die Rauhigkeit des Bodens erlaubte es der armen Bevölkerung nicht, auch nur einen Verſuch des Wegbaues zu machen, indem ſolcher allemal ihre Mittel und Kräfte überſchritten haben würde. Unter dieſen Umſtänden übernahm es die Regierung, die halben Koſten zu Errichtung von Brücken und Landſtraßen in einigen Gegenden vorzuſchießen, mit der Bedingung, daß die Gutsbeſitzer und Andere, die davon Nutzen hätten, die andere Hälfte herbeiſchaffen, ſowie daß der Bau unter der Aufſicht einer vom Parliamente beſtellten Commiſſion und deren Baumeiſter ausgeführt werde. Dieſe Vorkehrung iſt von dem größten Erfolge geweſen, denn es ſind auf ſolche Weiſe 600 Meilen vorzüglich gute Landſtraßen erbaut worden, und die dadurch leichter gewordene Verbindung des Landes hat einen Geiſt der Verbeſſerungen und der höchſten Thätigkeit erzeugt, der ſelbſt bis in die ödeſten und kaum beſuchten Gegenden vorgedrungen iſt.

Dr. A. Smith ſcheint der Meinung zu ſeyn, daß die Wege eines Landes beſſer unterhalten und mit mehr Sparſamkeit verwaltet werden könnten, wenn ſolche unter der Aufſicht der Regierung ſtünden, als wenn ſolche Privatperſonen zur Anlage und Unterhaltung überlaſſen bleiben; es ſcheint aber nicht, daß dieſes in der That begründet ſey. Es läßt ſich vielleicht behaupten, daß einige der großen Landſtraßen, die die Hauptorte einer Grafſchaft miteinander verbinden, von

den durch die Regierung angeſtellten Wegbau=Inſpectoren beſſer angelegt werden als von ſolchen, welche die angeſehenen Gutsbeſitzer einer jeden Grafſchaft ſelbſt aufſtellen. Im Verhältniß ſind der erſteren, gegen die Menge der Kreuz= und Querſtraßen genommen, die faſt jede Grafſchaft durchſchneiden, nur wenige, und es iſt außerdem in Großbrittanien nur zu gewiß, daß, wenn die Beaufſichtigung der großen Landſtraßen denen, die ſolche zu bezahlen und zu unterhalten haben, anvertraut ſeyn würden, anſtatt den gegenwärtigen Aufſehern, die Anlage und Erhaltung derſelben mit größerem Geſchick und weit weniger Geldaufwand als von den Beamten der Regierung verſorgt werden würde. Herr Dupin hat die Wahrheit hievon auf das Augenſcheinlichſte bewieſen, wie man in ſeinen Bemerkungen über die Verwaltung der Wege und Landſtraßen Frankreichs und Englands nachleſen kann. In dem erſtgenannten Lande ſtehen ſolche ganz allein unter der Aufſicht der Regierung, und die Folge davon iſt, daß faſt Alles auf die Hauptſtraßen verwendet wird, während die Kreuz= und Nebenwege beinahe gänzlich vernachläſſigt ſind, ſo daß die innere Verbindung Frankreichs weit ſchwieriger iſt als die Englands.*)

Ausdehnung der engliſchen Landſtraßen. — Es ſcheint nach dem, was das Unterhaus darüber im Jahr 1818 hat im Druck erſcheinen laſſen, daß die Länge und Ausdehnung der in England und Wales damals chauſſirten Wege und Kunſtſtraßen ſich in Allem auf 20,000 Meilen und die der andern Landſtraßen auf ungefähr 95,000 Meilen belaufen habe. Man findet in derſelben Staatsſchrift die Koſten auf £ 515,000 jedes Jahr angeſchlagen; für die zu leiſtenden Naturaldienſte werden in Allem £ 270,000 eingezogen, und die Einnahme für Wegegelder beträgt im Durchſchnitt £ 570,000, wonach der jährliche Aufwand in England und Wales 1818 ſich auf £ 1,356,000 belaufen hat. In dieſem Augenblicke (1831) mag ſolcher wohl auf £ 1,600,000 geſtiegen ſeyn.

Wegegelder oder Zölle. — Bei Beſtimmung derſelben ſollte ſehr dafür geſorgt werden, daß ſie ſo niedrig wie nur möglich angenommen würden, denn wenn es deren zu viele oder zu hoch angeſetzte gibt, bringt dieſes einen höchſt ſchädlichen Einfluß hervor, der ſich dem Handel ſehr ungünſtig zeigt, und den Verkehr eher ſtört als befördert; auch iſt es mit allen zu hohen Kaigeldern und Hafenabgaben, ſowie mit den Leuchtthurmgebühren ꝛc. derſelbe Fall. Gegen mäßige Weggelder und Zölle läßt ſich nichts einwenden, denn es iſt von großem Werth und eine Wohlthat und Erleichterung, ſich ſicherer und guter Landſtraßen bedienen zu können, und man kann gern dafür etwas entrichten. Ueberſchreiten dergleichen Abgaben aber das richtige Verhältniß, ſo geben dieſe auch dem Schiffer den Anlaß, Häfen ꝛc. aufzuſuchen, wo die Koſten geringer ſind, oder den Weg auf Straßen zu nehmen, die zwar unſicherer, aber auch wohlfeiler ſind.

Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen. — Es iſt nicht leicht, denen, die gegenwärtig auf den ebenen und geglätteten Landſtraßen reiſen, die durch das ganze Land verbreitet ſind, eine richtige Vorſtellung beizubringen, welchen Hinderniſſen und Gefahren ein Reiſender noch vor etwa hundert Jahren faſt in allen Gegenden des Landes ausgeſetzt war. Eigentliche Landſtraßen gab es damals noch nicht, und im Sommer benutzte man gewöhnlich das Bett eines kleinen Baches, um darin zu reiſen. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden Güter von einem zu dem andern Orte, wenn dieſe nicht zu entfernt von einander lagen, weder auf Karren noch Wagen, ſondern auf Packpferden oder Saumroſſen fortgeſchafft, und dieſes geſchah mit Hafermehl, Steinkohlen, Torf, Stroh

*) Anm. d. d. Bearbeiters. Sachkundige wollen behaupten, daß, was die großen, ununterbrochenen Kunſtſtraßen betrifft, England und Frankreich Deutſchland in vielen Gegenden voraus ſind, daß aber die Nebenwege und Seitenſtraßen denen jener Länder nichts nachgeben!

und Heu! Zur damaligen Zeit und lange vorher gab es eine Klaſſe von wandernden Krämern, welche mit ihren Pferden von einem Orte zum andern zogen, und welche die am meiſten begehrten Artikel führten, wie Salz, Fiſche, Geflügel, Eier, Steingut ꝛc., und dieſe Leute transportirten ihre Waaren in Säcken, die auf beiden Seiten des Pferdes herabhingen. Sobald aber Güter nach entfernteren Orten zu ſchaffen waren, mußte man ſich eines Karrens bedienen, und was ein Pferd auf einem ſolchen fortbringen konnte, reichte nicht hin, um die Unkoſten für eine längere Fahrt zu decken. Die Dauer des Zeitraums, in dem ein Karrenführer oder Kärner (wie man ſolche Fuhrleute nannte) ſeinen Weg damals zurücklegte, erſcheint beinahe unglaublich. So pflegte der, welcher zwiſchen Selkirk und Edinburg hin- und herfuhr, eine Entfernung von 31 engliſchen oder etwa 7 deutſchen Meilen, 14 volle Tage hin und zurück zuzubringen! Der Weg war freilich der allergefährlichſte im ganzen Lande; ein großer Theil deſſelben zog ſich durch den Grund eines Diſtriktes, Galawater, nach ſeinem Hauptſtrome ſo benannt, und dieſes war der beſte und geradeſte Weg, wenn er nicht überſchwemmt war.

Selbſt von einer großen Stadt zur andern waren die Mittel und Wege, um fortzukommen, nicht viel beſſer. 1678 wurde es in Vorſchlag gebracht, eine Kutſche zwiſchen Edinburg und Glasgow hin- und hergehen zu laſſen, welche Orte 44 Meilen von einander entfernt ſind, und dieſer mit 6 Pferden beſpannte Wagen ſollte dieſen Weg in 6 Tagen hin und wieder zurück machen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brachte der Poſtwagen, um von Edinburg nach Glasgow zu gelangen, 36 Stunden zu, während derſelbe heutzutage dieſelbe Entfernung in $4\frac{1}{2}$ bis 5 Stunden zurücklegt.

Noch 1736 exiſtirte nur ein einziger Poſtwagen, der zwiſchen London und Edinburg hin- und herfuhr, und zwar einmal jeden Monat, denn er brauchte 12 bis 14 Tage, um dieſen Weg zurückzulegen! Jetzt, ungerechnet des außerordentlichen Verkehrs, der zwiſchen beiden Städten vermittelſt der Dampfboote und andern Fahrzeuge Statt findet, gehen täglich von einer Stadt nach der andern 6 — 7 Poſtkutſchen ab, welche den Weg in 45 bis 48 Stunden zurücklegen! — (Robertson's Rural Recollections, p. 39—44.)

Dieſe außerordentlich verbeſſerten Hülfsmittel, um von einem Orte nach dem andern zu gelangen, haben am meiſten auf die Sitten und den Gewerbfleiß aller Klaſſen der menſchlichen Geſellſchaft eingewirkt. Die Behauptung des Dr. A. Smith, „daß der Menſch unter allen Dingen am ſchwerſten von einem Orte zum andern zu ſchaffen ſey,“ iſt, wenigſtens was Großbrittanien anbetrifft, nicht ferner wahr oder anwendbar. Während des Frühjahrs iſt London mit Fremden von allen Ständen und aus den entfernteſten Gegenden angefüllt, wogegen ſpäter, im Sommer und Herbſt, eine große Zahl der Stadtbewohner ſich auf's Land begibt. Daraus entſpringt im Allgemeinen, daß ebenſo der geſellſchaftliche Verkehr und Ton, gleichwie der Preis der Lebensbedürfniſſe faſt überall in ein gehöriges und beſſeres Verhältniß tritt. Eine wohlhabende Familie lebt in Penzance und in Inverneß faſt auf gleiche Weiſe, wie in London. Eigenthümliche Unterſchiede ſind faſt gänzlich verſchwunden, und alle Dinge ſind in ein richtiges Verhältniß zuſammengetreten; die Moden und Sitten der Hauptſtadt haben ſich über jeden kleinen Winkel des Landes verbreitet, während das, was auf dem Lande vorkommt, in der Hauptſtadt nicht unbeachtet bleibt. (Die vorſtehenden Angaben ſind aus einem Aufſatze über den Handel entlehnt, welchen Herr Mac Culloch für die Society for the diffusion of useful knowledge geſchrieben hat.)

Weihrauch (Engl. Olibanum, Frankincense, Franz. Encens, Oliban, Ital. Incenso, Olibano, Span. und Port. Incienso macho, Olibano, Holl. Wierook, Dän. Virog, Virak, Schwed. Veirauch, Virack, Ruſſ. Ladon prostoi, Poln. Kazidto, Lat. Thus, Olibanum) iſt ein

Baumharz, welches von einem großen in Arabien und Indien wachſenden Baume (Libanus turifera, *Linn.*) gewonnen wird. Es kommt aus den Häfen der Levante in Centnerkiſten; das aus Indien gebrachte iſt bei weitem nicht ſo gut. Die Tropfen oder Perlen müſſen halb durchſichtig, nelkenfarbig, ſpröde erſcheinen und in der Wärme aneinanderhängend ſeyn; angezündet oder auf Kohlen geſtreut iſt der Geruch äuſſerſt angenehm, der Geſchmack dagegen bitterlich, beißend, doch aromatiſch; die Flamme zeigt ziemlich lange einen hellen Schein und kann nicht leicht gelöſcht werden; es bleibt nach der Verbrennung eine ſchwarze, keineswegs, wie Viele behaupten, eine weiße Aſche zurück. Weihrauch oder Olibanum wurde im Alterthum auſſerordentlich viel bei Opferfeſten verbraucht (Plinius Hist. Nat. lib. XII. c. 14). Auch in den Chriſtlich-Griechiſchen und Römiſch-Katholiſchen Kirchen wurde viel davon verbrauch.

Der engliſche Einfuhrzoll beträgt für den Centner £ 2; der Rückzoll £ 1. 4*s.* 2*d.*

Wein, Engl. Wine, Franz. Vin, Ital. und Span. Vino, Port. Vinho, Holl. Wyn, Dän. und Schwed. Vin, Ruſſ. Wino, Wino grad noe wino, Poln. Wino, Lat. Vinum, Griech. Οινος, Arab. Khumr) iſt der ausgegohrene Saft der aus der Frucht des Weinſtockes (Vitis vinifera), der Weinbeere, erhalten wird. Das eigentliche Vaterland des Weinſtocks ſoll Perſien und die Levante ſeyn, doch findet man ſolchen gegenwärtig in allen gemäßigten Himmelsſtrichen. In der nördlichen Hemiſphäre der alten Welt wird er zwiſchen dem 15ten und 48ſten, ja bis zum 52ſten Grade angebaut, in Nord-Amerika nicht weiter als bis zum 40ſten Grade, auch kommt er ſelten auf Bergen fort, die höher als 3000 Fuß über der Meeresfläche gelegen ſind. Aus Aſien kam der Wein zuerſt nach Griechenland und ſpäter nach Italien. Die Phokier, welche Marſeille gründeten, brachten den Weinſtock nach Südfrankreich, doch iſt es noch ungewiß, ob er in Burgund vor dem Zeitalter der Antonine eingeführt worden iſt. Die Gattung Wein, die man in Nordamerika einheimiſch angetroffen hat, iſt von der Vitis vinifera gänzlich verſchieden. In recht warmen Sommern wird der Wein auch in England im Freien reif, und im 11ten und 12ten Jahrhundert ſind in dieſem Lande beträchtliche Quantitäten eines, wenn auch nur geringen Weines gewonnen worden. Weingärten ſind jetzt unbekannt, dagegen ſind die in den warmen Häuſern gezogenen Trauben von auſſerordentlich gutem Geſchmack.

Der Weinſtock kommt faſt in jedem Boden fort, indeſſen ſcheint leichter, ſteiniger Grund zum Anbau am beſten zuzuſagen, und gedeiht er ganz vorzüglich auf vulkaniſchem Boden. Die beſten italieniſchen Weine wachſen in der Nähe des Veſuvs; der berühmte Tokayer Wein wird auch auf einem urſprünglich vulkaniſchen Boden erzeugt, ſowie einige der franzöſiſchen Weine. Der Eremitagewein wächst auf Granittrümmern.

Die beſte Lage einer Weinpflanzung iſt ein Abhang oder eine Bergſeite gegen Südoſt und nicht zu beengt liegend.

Die Kunſt, den Wein zu keltern und den Saft gehörig gähren zu laſſen, ſcheint ſchon im höchſten Alterthume bekannt geweſen zu ſeyn; die Bibel erwähnt, daß Noah gleich nach der Sündflut einen Weinberg anlegte; auch haben ſich alte und neuere Dichter ſtets in vielfältigen Lobgeſängen auf den Wein, als einer beſonderen Gabe des Himmels, vernehmen laſſen.

Gattungen des Weines. — Deren gibt es auſſerordentlich viele, je nach Verſchiedenheit der Traubenart, des Bodens, Climas, der Bereitungsart u. ſ. w. Aber auch dicht neben einander, faſt auf einer Scholle, ſo daß flüchtige Beobachter kaum einen Unterſchied finden würden, kommen zu gleicher Zeit Weine fort, die durch Farbe, Geſchmack u. ſ. w. gänzlich von einander verſchieden ſind. Dieſes wird nun zuweilen durch die Richtung oder Lage des Weinberges, hauptſächlich aber

durch den Boden hervorgebracht, daher denn auch in gewiſſen Ländern Weine angetroffen werden, die durch alle angewendete Mühe nach andern Diſtrikten nicht haben verpflanzt werden können, ohne auszuarten, und gehören dahin der Tokayer, der Johannisberger, der Cap Conſtantia, die edleren Burgunderſorten, der Champagnerwein und die feinen Bordeauxweine ꝛc.

Weine der Alten. — Bei den Griechen haben die Weine von Lesbos und Chios, ſowie bei den Römern der Falerner und Cecubaniſche Wein einen unſterblichen Ruf erlangt. Ueber den Werth und Charakter dieſer Weine ſind wir Neueren aber in großer Ungewißheit. Dr. Henderſon iſt der Meinung, daß der Falerner Wein unſerm Madeira-Weine in der Hauptſache ähnlich geweſen ſey. Die alten Völker pflegten auch öfters ihre Weine einzukochen, ſo daß ſolche wie Honig und noch dicker wurden. Zum Trinken wurden ſie dann vorher mit Waſſer verdünnt, und es ſcheint als wenn der Gebrauch, Waſſer unter den Wein gemiſcht zu trinken, in ältern Zeiten häufiger geweſen ſey, als in den neuern.

Neuere Weine. Deren gibt es, wie ſchon geſagt, unzählige Gattungen, und der Geſchmack dafür iſt in jedem Lande und faſt jeder Provinz abweichend, welches auch der Natur der Sache nach nicht anders ſeyn kann. In Großbrittanien liebt man den Portwein, den Xeres-Wein (sherry), den Claret (Bordeauxwein), Champagner, Madeira und alten Rheinwein vorzüglich, und müſſen dieſe Weine gewöhnlich noch durch Spriete verſtärkt werden, wenn ſolche den Beifall der Britten erlangen ſollen.

Der Portwein iſt der in der portugieſiſchen Provinz vom Obern Douro wachſende, dunkelrothe, kräftige Wein, der von Oporto nach dem Auslande verſchifft wird, und daher ſeinen Namen erhalten hat. Wenn er in England ankommt, iſt er ganz dunkel purpurroth, beinahe wie Dinte undurchſichtig, beſitzt viel Körper und iſt herbe, doch zugleich auch von einem bitterſüßen Nachgeſchmack, der dem Branntwein ähnelt und auch deſſen Geruch von ſich gibt. Nachdem er einige Jahre auf dem Faſſe gelagert hat, verliert er die Süßigkeit und das Zuſammenziehende im Geſchmack; doch erſt nach Verlauf von 10 bis 15 Jahren, daß dergleichen Wein auf Flaſchen gelegen hat, verliert ſich das Branntweinartige des Geruches ganz und das eigenthümliche Aroma des Weines kommt zum Vorſcheine. Zu lange darf der Portwein auch nicht liegen, indem er ſonſt ſeine Farbe verliert und auch einen Theil ſeiner andern Vorzüge. So lange der Wein auf dem Faſſe lagert, um beſſer zu werden, ſetzt er eine dunkelrothe Kruſte an, in der ſich die dicken rothen Theile verkörpern; doch ſondern manche Weine dieſen Ueberfluß früher, manche ſpäter ab. Unter allen Portwein, der nach England beſtimmt iſt, wird vor der Verſchiffung in Oporto ein guter Theil Branntwein gemiſcht, und man trifft ganz reinen Portwein nur äußerſt ſelten daſelbſt an. Der Geſchmack hat einmal ſeit langen Jahren dieſe Richtung genommen, ſo daß der ungemiſchte ſchwächere Wein vielleicht keinem ächt engliſchen Gaumen zuſagen würde. Nach der Analyſis des Chemikers Brande enthält der Portwein 23 % Weingeiſt; bei der großen Verſchiedenheit des Portweins, den man antrifft, kann man dieſes Verhältniß jedoch nicht als allgemein annehmen.

Oporto-Wein-Compagnie. — Die Güte des von Oporto aus verſchifften Weines hat außerordentlich durch die Handelsprivilegien gelitten, die eine Handelsgeſellſchaft unter dem Namen der Oporto Wine Company lange genoſſen hat. Solche wurde 1756 unter der Verwaltung des Marquis Pombal errichtet, und iſt durch den Freibrief dieſer Geſellſchaft ein gewiſſer Diſtrikt am Fluſſe Douro angewieſen worden, aus dem allein der zur Ausfuhr geſtattete Portwein entſpringen ſollte, und die Verfügung über alle in dieſem Bezirke gewonnenen Weine wurde allein der Willkür der Geſellſchaft anvertraut; auſſerdem hing es von

derſelben ab, den Preis zu beſtimmen, welchen ſie den Weinbauern bewilligte, ſowie die Bereitungsart oder Miſchung, und endlich hatte ſie auch die Preiſe zu beſtimmen, die ihr bei der Ausfuhr von Fremden bezahlt werden mußten! Es läßt ſich leicht einſehen, daß eine Handelsgeſellſchaft mit ſolcher Gewalt zu mehr als einem Mißbrauche Gelegenheit geben mußte, konnte es aber auch wohl eine größere Ungerechtigkeit geben als die war, zu verbieten, daß die Weine die auſſerhalb des Gebiets der Compagnie erzeugt worden, ausgeführt werden durften? Allein noch drückender und ungerechter war das Verfahren der Compagnie, welches dieſelbe in dem eigenen, begrenzten Gebiete ausübte. Sie beſtimmt nämlich nach eigenem Gutdünken jedes Jahr zweierlei Preiſe, — den einen für den vinho de feitoria, d. h. den zur Ausfuhr beſtimmten Wein, und für den vinho de ramo, oder den zum eigenen Verbrauche im Lande behaltenen, und dieſe Preiſe wurden denen, die Weine baueten, bezahlt, welches auch immer die Güte des einen oder des andern Weines ſeyn mochte! Dieſe Weinbauer haben deßhalb nicht die mindeſte Anregung, beſondere Geſchicklichkeit oder Fleiß dafür aufzuwenden, ſondern erbauen mit ſo wenig Koſten als möglich ſoviel ſie nur immer können von dem vinho de feitoria, für den die Compagnie allemal die höchſten Preiſe bezahlt. Dadurch wird jedes Beſtreben, eine beſſere Qualität hervorzubringen, gänzlich unterdrückt, und ſämmtliche Beſitzer von den Weinbergen, die vorzügliches Gewächs hervorbringen, verdünnen und verfälſchen ihre Erzeugniſſe mit den geringeren Sorten, ſo daß es nur Mittelgut bleibt oder wird. „Auf ſolche Weiſe“ — ſagt Dr. Henderſon (in ſeiner History of ancient and modern Wines, p. 210, von welchem Buche auch eine deutſche Ueberſetzung in Weimar erſchienen iſt) — bleiben die feineren Sorten der Douro Weine beinahe gänzlich unbekannt, und der Portwein iſt (in England wenigſtens) zu einem Gebräu geworden, welches ſo zu ſagen immer denſelben Geſchmack und gleiche Stärke hat, der zwar zuweilen beſſer zuweilen ſchlechter iſt, im Ganzen aber ſich ſtets ähnlich bleibt ohne von ſteigender Güte gefunden zu werden. Die Behandlung, die Beimiſchungen, mit einem Worte, die Verfälſchungen, denen der beſte Wein des Cimo do Douro unterworfen iſt, bringen höchſtens ein Getränk hervor, als wenn man alle guten und ſchlechteren Burgunderweine in daſſelbe Gefäß füllen, und unter dem Namen von guten Burgundern in die Welt ſchicken wollte. Dabei würden die feinſten Gewächſe, wie Romanée Chambertin und Clos de Vougeot gänzlich untergehen und höchſtens ein mittlerer Beaune oder Macon-Wein erzielt werden.“ —

Die Oporto Wine Company hat aber nicht allein ſtets die Güte der Weine verringert, ſondern die Preiſe derſelben zu gleicher Zeit auf eine übertriebene Weiſe geſteigert. Geſchützt gegen die Mitbewerbung ihrer Landsleute, und fortwährend, bis heutzutage im Beſitz des Vorrechtes, den brittiſchen Markt zu verſorgen, inſofern die franzöſiſchen Weine viel höhere Zölle zu entrichten haben, ſind ihre Taſchen auf Englands Unkoſten reichlich gefüllt worden, und ſehr häufig hat die Compagnie ihren Wein zu £ 40 nach England verſchifft, während dieſelbe dafür aus andern Ländern nur £ 20 bezog! (Fleetwood Williams on the Wine Trade.) Nach den authentiſchen Tabellen iſt der Preis des Weines, ſeitdem die Compagnie im Beſitz des Alleinhandels iſt, verdreifacht und vervierfacht worden. (Essai Statistique sur le Royaume de Portugal, Tome I, p. 157.)

Ungeachtet die unerhörten Mißbräuche dieſer Handelsgeſellſchaft in den letzteren Jahren erſt auſſerordentlich erweitert worden ſind, iſt es bereits ſehr lange her, daß man die Nachtheile, die daraus für England entſpringen eingeſehen und darauf aufmerkſam gemacht hat. Schon 1767 brachte der Board of Trade (die engliſche Handelskammer) beim Geheimenrathe des Königs eine Bittſchrift ein, in welcher unter Anderem geſagt wurde:

„In Rückſicht mancher Verfügungen der Oporto Company, welche der Handelsſtand für ebenſo benachtheiligend als drückend erklärt hat, haben wir nicht einzeln auf ſolche eingehen wollen, indem ſie insgeſammt verwerflicher Natur ſind, denn dieſelben laufen ohne Ausnahme darauf hinaus, das Monopol der Geſellſchaft gegen die Unterthanen Sr. Großbritaniſchen Majeſtät in Ausübung zu bringen, ungeachtet dieſe vertragsmäßig davor bewahrt ſeyn ſollten.“

Doch ungeachtet dieſer erwieſenen Ungerechtigkeiten, denen England unter dieſem Monopole unterliegen muß, und ungeachtet aller Erfahrungen die ſich in jedem Jahre wiederholt zeigen, haben ſich die eingewurzelten Vorurtheile ſo feſt erhalten, daß erſt in der Parliaments-Verſammlung des Jahres 1831 der erſte Schritt geſchah, und das einzige dienliche Mittel ergriffen wurde, ſich und andere von den vorbeſchriebenen Uebeln zu befreien, indem die Zölle für franzöſiſche Weine denen für portugieſiſche Weine gleich geſtellt wurden, wodurch die alberne Begünſtigung der letzteren, die der Vertrag von Methuen hervorgebracht hatte, weggefallen iſt.

England und Braſilien ſind die beiden einzigen Länder, nach welchen Portwein in beträchtlicher Menge ausgeführt wird; 17,000 bis 20,000 Pipen ſind neuerdings jährlich in England allein eingeführt worden, von denen aber ein Theil vorkommend wieder ausgeführt worden iſt. Braſiliens Bedarf ungerechnet, beläuft ſich die Weinausfuhr Portugals nach allen andern Ländern auf nur etwa 1500 Pipen in Allem. Man kann jedoch annehmen, daß, ſeitdem franzöſiſche und andere Weine dem Portweine in der Verzollung gleichgeſtellt worden ſind, der Verbrauch davon in England ab- und der der franzöſichen Weine zunehmen werde, ein Umſtand, der nicht anders als ein erwünſchter zu betrachten iſt. *)

Der Xeres- oder Sherry-Wein hat eine dunkelgelbe Farbe, und bei gehöriger Güte einen gewürzhaften Geruch; der Geſchmack iſt feurig und beſitzt etwas don der angenehmen Bitterkeit eines Pfirſichkernes. Junger Xereswein iſt ſcharf und hitzig von Geſchmack und bedarf es 4 bis 5 Jahre, bis er eine gehörige Güte erreicht; um aber vorzüglich genannt zu werden, ſowohl was Geſchmack als Geruch anbelangt, iſt ein Alter von 15 bis 20 Jahren erforderlich. Es iſt ein ſehr ſtarker Wein und enthält 19 Procent Alcohol. Sein Vaterland iſt die Gegend von Xeres, in der Nachbarſchaft von Cadix. Sogenannter Dryſherry, auch Amontillado genannt, wird, wenn er ächt und alt iſt, zu hohen Preiſen bezahlt. Es gibt indeſſen wenige Weine, die ſo häufig nachgemacht und verfälſcht werden, als Xereswein, denn der Verbrauch deſſelben iſt ſehr ſtark, und beträgt in England allein 2 Millionen Gallons.

Claret iſt die allgemeine Benennung, die in England den franzöſiſchen Rothweinen beigelegt wird, die von Bordeaux bezogen werden. Darunter ſind Lafitte, Latour, Château-margaux und Hautbrion die am meiſten geſchätzten Sorten, und dieſe werden immer 20 bis 25 Procent theurer wie die andern Weine derſelben Gegend bezahlt. Der Lafitte iſt unſtreitig der ausgezeichnetſte, wegen ſeines milden und wohlthuenden Geſchmackes und wegen ſeines vorzüglichen Bouquets, welches den Duft der Veilchen und Himbeeren vereinigt. Der Latour iſt ein Wein, der mehr Körper beſitzt, dabei auch viel Bouquet hat, die Milde des Lafitte geht demſelben aber ab. Der

*) Anm. d. d. Herausgebers. Als das Manuſcript bis zu dieſem Artikel in die Druckerei wandern ſollte, lieferte der Hamburger Correſpondent vom 30. Juni unter andern Verfügungen der Regentſchaft in Portugal die definitive Aufhebung der Wein-Compagnie vom Ober Douro, und werden dadurch die gerügten Mißbräuche beim Anbau und Handel des Portweins nun verſchwinden.

Château=margaux iſt dagegen leichter, und kommt dem Lafitte an Güte beinahe gleich, ausgenommen, daß ihm die außerordentliche Würze fehlt. Der Hautbrion iſt voller und ſtärker, als die vorigen, wenn er jung iſt, aber ſehr herb, und muß, um gut zu werden, 6 bis 7 Jahre auf dem Faſſe liegen, während alle andern ebengenannten Weine ſich in weit kürzerer Zeit zum Abziehen gut machen.

Unter den Weinen dieſer Gattung, von der zweiten Klaſſe, ſteht der von Rozan in dem Kirchſpiele von Chateau=margaux oben an, der von Gorce, in derſelben Lage, ſteht dem Latour wenig nach, und die Weine von Leoville, Laroſe, Bran=mouton und Pichon=Longueville, im Canton von Pouillac, ſind höchſt angenehm und von ſchönem Bouquet, und beſonders gute Jahrgänge haben ſehr viel von den zuerſt genannten feinſten Sorten. Sehr geſchätzt ſind die Weine Entre deux mers, die von Canon und St. Emilion, in der Nähe von Libourne erbaut, haben vorzüglich viel Kraft und ſind ſehr haltbar. Jung ſind dieſe Weine aber ſämmtlich ſehr herb, ſie werden aber angenehm, milde und nehmen einen ſehr guten Geruch an, der nicht ganz unpaſſend mit dem des brennenden Wachſes verglichen worden iſt. *) Die beſten Gewächſe entwickeln ihr Bouquet ſelten früher, als nachdem ſolche 8 bis 9 Jahre gelagert haben; die geringeren werden aber ſchon einige Jahre früher trinkbar und recht gut. Zuweilen wird die Farbe durch Alter und Liegen dunkler, inſoferne der darin enthaltene Weinſtein einen Niederſchlag gebildet hat; iſt der Wein ſelbſt aber gehörig abgeſtochen und geſchönt worden, ſo ſetzt ſolcher nur ſelten eine Kruſte an.

Dieſe vorſtehenden Angaben ſind dem inhaltreichen Buche des Dr. Henderſon entlehnt, deſſen ſchon Erwähnung geſchah, und in dem Artikel Bordeaux iſt über den Weinhandel ausführlicher geſprochen worden, weßhalb der Leſer darüber, ſowie auch über die Beſchränkungen, welchen der Weinhandel unterworfen iſt, das Mehrere daſelbſt nachleſen kann.

In den Londoner Docks befindet ſich ſtets ein beträchtlicher Vorrath franzöſiſcher Weine, und in den Preisliſten, die dieſem Artikel angehängt ſind, findet man, daß ſolche im Jan. 1832 die geringern Sorten zu £ 15 und die feinern zu £ 50 bis 55 das Orhoft ſtanden. Geringe, ſogenannte Cargo Clarets, werden mit £ 6 bis 10 das Orhoft begeben. Die beſten Bordeauxweine in Flaſchen und Kiſten werden unter Verſchluß (exlcusive des Zolls) mit 50*s*. das Dutzend bezahlt; in Partieen erhält man indeſſen ſehr gut gehaltene Weine das Dutzend zu 25*s*. Sterl.

Der Champagnerwein, nach ſeinem Vaterlande, der Provinz Champagne in Frankreich, ſo benannt, iſt einer von den am meiſten geſchätzten franzöſiſchen Weinen; man theilt ihn in weißen und rothen, und es gibt von beiden Farben ſchäumenden und nicht ſchäumenden; auſſerdem haben die Weine von verſchiedener Lage und Gewächs noch beſonders auszeichnende Eigenſchaften. Unter allen nicht mouſſirenden Champagner=Gattungen iſt der Sillery der vorzüglichſte, er iſt von heller, gelber Farbe, ziemlich ſtark und beſitzt ein angenehmes Bouguet. „Le corps,“ ſagt Herr Jullien in ſeiner Topographie de tous les vignobles, p. 30, „le spiritueux, le charmant bouquet est les vertus toniques dont il est pourvu, lui assurent la priorité sur tous les autres,“ und Dr. Henderſon behauptet mit Herrn Jullien, daß unter allen Champagnerweinen dieſer einer der geſündeſten ſey. Die meiſten in der Champagne angetroffenen Weine, die nach

---

*) Der deutſche Bearbeiter dieſes Handbuches möchte den Wohlgeruch, der in einem großen Magazine von franzöſiſchen Rothweinen verbreitet iſt, mit noch etwas Anderem vergleichen, doch iſt es ſchwer, eine ganz richtige Bezeichnung für den kräftigen und erfriſchenden Duft eines ſolchen Weinlagers aufzufinden, und er rathet einem Jeden, ſich dieſen Genuß vorkommend nicht zu verſagen und kennen zu lernen.

dem Auslande verführt werden, gehören zu den ſchäumenden oder mouſſirenden. Unter die vorzüglichſten wird hievon der Wein d'Ay gezählt, der in der Umgegend eines kleinen Ortes wächst, welcher fünf Stunden von Rheims entfernt iſt. Er iſt flüchtiger und ſüßer, wie der Sillery, und zeichnet ſich durch Geſchmack und Bouquet in gleichem Grade aus. Der ſogenannte demi mousseux, der bloß auf der Oberfläche einen leichten Schaum bildet, wird dem grand mousseux vorgezogen, welches das ganze Glas mit Schaum füllt. Durch ſeine Farbe und ſeinen glänzenden Schein iſt er für das Auge eben ſo lockend wie für den Gaumen. Hautvillers, welches vier Stunden von Rheims und eine Stunde von Epernay entfernt liegt, lieferte ehemals Wein ſo gut und beſſer wie der Wein d'Ay, da aber die gehörige Sorgfalt nicht unausgeſetzt darauf verwendet worden iſt, hat ſich derſelbe ſo verſchlimmert, daß er nicht mehr zu den Weinen erſter Qualität gezählt wird.

Die beſten rothen Champagnerweine kommen von Verzy, Verzenay, Maily, Bouzy und St. Basle. — „Ils ont une belle couleur, du corps, du spiritueux, et surtout beaucoup de finesse, de sève et de bouquet.“ (Jullien, p. 27.) Der unter dem Namen Clos de Thierry bekannte Wein wird in der Nähe von Rheims in großer Menge erbaut, und vereinigt (nach Herrn Jullien) mit der Farbe und Würze des Burgunders die Flüchtigkeit des Champagners.

Man nimmt an, daß die Champagne in Allem etwa 1,100,000 Hektolitres ihres Weines hervorbringe, doch nur der kleinere Theil gehört zu den edlen Sorten; der Sitz des Handels mit dieſen Weinen iſt zu Rheims, Aviſe und Epernay. Die großen Keller, in denen die Weinvorräthe gelagert ſind, beſtehen in Felſenhöhlen von 30 und 40 Fuß Tiefe, die in dem kalkartigen Tuffſtein gehauen worden ſind. Die eines gewiſſen Herrn Moet (heißt wohl richtiger Moëtte) zu Epernay ſind nach Jullien die geräumigſten, und werden von allen Reiſenden als Merkwürdigkeit in Augenſchein genommen.

Burgund. Die beſten Weine dieſer Provinz gehören zu dem Ausgezeichnetſten, was es gibt, und ſolche werden in Deutſchland und Frankreich weit mehr geſchätzt als in England. „Was den Geſchmack und das Bouquet derſelben anbetrifft, vereinigt mit einem äuſſerſt lieblichen Anklang, ſo gehört der Burgunderwein unbedingt zu den allererſten Weinen in der Welt, und mit großer Befugniß wurde den ehemaligen Herzogen von Burgund der Name Fürſten des guten Weines (Princes des bons vins) beigelegt. (Henderson, p. 161.) Jullien ſpricht ſich darüber nicht weniger beſtimmt aus, indem er ſagt: „Les vins des premiers crus, lorsqu'ils proviennent d'une bonne année, réunissent dans les justes proportions toutes les qualités qui constituent les vins parfaits; ils n'ont besoin d'aucun mélange, d'aucune préparation, pour atteindre leur plus haut dégré de perfection. Ces opérations que l'on qualifie dans des certains pays de soins, qui aident à la qualité, sont toujours nuisibles aux vins de Bourgogne.“ — (p. 104.)

Die Romané-Conti, Chambertin, Clos de Vougeot und Richebourg ſind unter den rothen die berühmteſten Burgunderweine. Chambertin war der Lieblingswein ſowohl von Ludwig XIV. als von Napoleon. Er wird in einem Weingarten gleiches Namens erzeugt, welcher 7 Meilen ſüdlich von Dijon liegt, und man erhält ein Jahr in's andere gerechnet davon 130 bis 150 Pièces à 2 feuillets *) (die Piece gleicht dem Orhoft) von einem Flächenraume von ungefähr 65 Ackern. Dieſer Wein iſt ſtärker und kräftiger, dunkler von Farbe und wird älter als Romanée und alle andern Burgunderſorten; ſein Bouquet iſt auch ſtärker, der Romané im Ganzen aber lieblicher.

*) Im Engliſchen ſteht 130 à 150 Puncheons, welches wohl zuviel gerechnet iſt.

Die weißen Burgunderweine, unter denen der Montrachet oben anſteht, ſind weniger erbaut und gehen weniger ins Ausland, ſolche beſitzen aber viel Feuer, und in neuerer Zeit richtet man davon beträchtliche Quantitäten wie Champagner zu, der aber nicht die gleiche Flüchtigkeit beſitzt. Der Geſammtertrag der Provinzen Burgund und Beaujolais beläuft ſich überhaupt auf 3,000,000 Hektolitres, von welchen 750,000 Hektolitres zum eigenen Gebrauch des Landes reichen. Man hat in den letzten dreißig Jahren den Weinbau auſſerordentlich erweitert, daher ſind aber auch manche Anlagen dazu auf ungünſtigem Boden gemacht worden, welches wegen der geringeren Güte des Weines zu der Meinung Veranlaſſung gegeben hat, daß ſich die Burgunderweine verſchlechtern. Es iſt dieſes aber keinesweges der Fall, und hat ſich der Anbau der bons crus anſtatt zu vermindern gleichfalls vermehrt; da aber von geringern und mitteln Weinen ſeit der Revolution viel mehr erzeugt wird, ſo hat ſich nur das Verhältniß der feinen Sorten zu dieſen verringert. — (Jullien, p. 90.)

Der Handel mit Burgunder wird vorzüglich über Dijon, Beaune, Châlons ſur Saone u. a. O. geführt.

Auſſer den angeführten Weinen beſitzt Frankreich noch einen großen Ueberfluß an zum Theil vortrefflichen Weinen, wie z. B. Ermitage, Sauterne, St. Peray u. a. m., welche in allen Ländern geſucht ſind, und ſolche verdienen große Auszeichnung, beſonders der erſte.

Verbrauch franzöſiſcher Weine in England; beſchränkende Verbote. — In Folge der engeren Verbindung, welche zwiſchen England und Frankreich mehrere Jahrhunderte hindurch beſtand, beſonders gleich nach der Eroberung, wurden die franzöſiſchen Weine faſt ausſchließlich auf den engliſchen Markt gebracht. Die Ausbreitung des Handels veranlaßte jedoch auch das Einbringen anderer Weine, und unter der Regierung der Königin Eliſabeth und Jakob I. ſchätzte man die ſüßen ſpaniſchen Weine ſehr hoch. Doch ging dieſe Liebhaberei vorüber, und nach der Reſtauration gewannen die franzöſiſchen Weine wieder ihr altes Anſehen. Im Jahre 1687 wurden davon 15,518 Tonnen (Tonneaux) 1688 — 14,218 und 1689 — 11,106 Tonnen eingeführt. Es iſt durchaus zweifelhaft, ob zu oder vor der damaligen Zeit auch nur eine einzige Pipe Portwein ihren Weg nach England gefunden habe, — (Henderson, p. 813) und würden die franzöſiſchen Weine wahrſcheinlich ganz ohne Nebenbuhler geblieben ſeyn, wenn der Handel damit nicht auf andere Weiſe geſtört worden wäre.

Der Verkehr mit Frankreich war dnrch die damaligen Ereigniſſe kurz vor der Thronbeſteigung Wilhelm III. verboten worden; allein erſt 1693 wurde ein Unterſchied in den Abgaben eingeführt, die in England auf franzöſiſche und andere fremde Weine erhoben wurden. Ludwig XIV. hatte ſich der vertriebenen Familie der Stuarte angenommen, und die brittiſche Regierung, damals von dem Feuer des Kampfes aufgeregt, bedachte nicht, daß der Schlag, welchen es Frankreich dafür verſetzen wollte, auf ſie ſelbſt zurückprallen müſſe; ſie legte zu jener Zeit einen Einfuhrzoll von £ 8 auf jede Tonne Wein, welcher im Jahre 1697 auf £ 33 geſteigert ward. Die Folge dieſer auſſerordentlichen Beſteurung der franzöſiſchen Weine war, daß die Kaufleute anfingen, anſtatt der franzöſiſchen die Weine von Oporto einzuführen, indem die erſtern durch die hohen Abgaben ſo gut wie ausgeſchloſſen waren. Es läßt ſich aber annehmen, daß dieſe, einem Verbote gleichenden, Weinzölle würden widerrufen worden ſeyn, wenn die Erbitterung, die ſolche zuwege gebracht, ſich würde abgekühlt haben; dem trat aber der berühmte Handelstractat zwiſchen England und Portugal in den Weg, der von Herrn Methuen im J. 1703 abgeſchloſſen worden war (ſ. d. Art. Handelsverträge); Die dadurch hervorgebrachten Folgen waren für England ganz beſonders nachtheilig, denn durch dieſen Tractat hatte ſich letzteres verbindlich

gemacht, die Zölle auf franzöſiſche Weine ſtets um den dritten Theil höher anzuſetzen, als die auf portugieſiſche Weine; wogegen ſich die Portugieſen dazu verſtanden, keine anderen als engliſche wollene Manufakturwaaren gegen einen gewiſſen niedrigen und unveränderlichen Zoll vorzugsweiſe in ihrem Lande zugelaſſen. Obgleich man damals in dem Handelstractate Methuen's das Höchſte erblicken wollte, was von der Staatskunſt und der Kunſt zu unterhandeln hervorgebracht worden, ſo bleibt ſolcher doch ſtets ein Zeichen, daß das wahre Nationalintereſſe nur ſehr kurzſichtig behandelt worden war, und hat ſich ſolcher in nicht geringem Grade für beide Theile, und namentlich für England, als ſchädlich beurkundet. Indem ſich das Letztere verbindlich machte, die portugieſiſchen Weine für zwei Drittheile des Zolles, gegen den genommen, der auf die Einfuhr der franzöſiſchen gelegt wurde, zuzulaſſen, ertheilte es den portugieſiſchen Weinbauern das Monopol des engliſchen Marktes und es wurde dadurch eine zu große Nachfrage nach dergleichen Weinen im Verhältniß zu dem Productionskapital der Portugieſen hervorgebracht, während zu gleicher Zeit England nicht allein das erſte Erzeugniß Frankreichs zum Austauſch für die eigenen Erzeugniſſe zurückwies, ſondern der Welt auch dadurch bekannt machte, daß es lieber mit einigen Millionen unbemittelter Abnehmer als mit dreißig Millionen reicher Conſumenten in Verbindung trete, und die letztern noch außerdem zum Wiedervergeltungsrechte reizte, ſo daß von deren Handelsplätzen die meiſten engliſchen Waaren ausgeſchloſſen wurden!

Die höchſt nachtheiligen Folgen des von Methuen abgeſchloſſenen Handelstractats ſind am deutlichſten von Dr. Davenant und Herrn Hume auseinander geſetzt worden. Letzterer ſagt in ſeiner Abhandlung: Essay on the Balance of Trade, 1752. — „Unſere Eiferſucht und unſer Haß gegen Frankreich kennt keine Grenzen, und dieſe beiden ſind es die unſerm Handel ſchon unzählige Schranken und Hinderniſſe entgegen geſtellt haben, wobei uns allemal die Schuld beigemeſſen wird, die Veranlaſſung geweſen zu ſeyn. Welchen Gewinn haben wir aber davon gehabt? — Wir haben den Abſatz unſerer wollenen Waaren auf den franzöſiſchen Handelsplätzen verloren, während wir Portugal und Spanien den Weinhandel zuwandten und gezwungen ſind, viel ſchlechteres Getränk zu höheren Preiſen zu bezahlen! Es gibt nicht wenig Engländer, die ihr Vaterland als dem Untergange nahe betrachten würden, wenn in demſelben franzöſiſche Weine in ſolcher Menge und zu ſo wohlfeilen Preiſen verkauft werden würden, daß man dadurch des Ales und anderer ſelbſt bereiteten Getränke überhoben ſeyn würde. Wäre es aber möglich, dieſes Vorurtheil bei Seite zu ſetzen, ſo würde es ſich zeigen, daß Obiges nicht nur höchſt erlaubt, ſondern wahrſcheinlich mit vielen Vortheilen verbunden ſeyn würde. Jeder Acker Land, der in Frankreich mehr mit Weinſtöcken beſetzt werden würde, dürfte es veranlaſſen, für das dadurch erworbene Erzeugniß engliſche Waaren zu nehmen, durch deren Abſatz England gleichfalls Gewinn haben müßte.“ —

Durch den Vorzug, der auf ſo thörichte Weiſe den portugieſiſchen Weinen eingeräumt worden iſt, — eine Begünſtigung, die mit Beſeitigung aller Grundſätze einer richtigen Politik wie auch der geſunden Vernunft ertheilt wurde — und die man bis zum Jahre 1831 beibehalten hat, ſind die Zufuhren der franzöſiſchen Weine in einer Reihe von Jahren aufs ganz Unbedeutende herabgeſunken; und ungeachtet des vermehrten Gebrauches derſelben, inſofern 1825 die Zölle auf Weine im Allgemeinen vermindert wurden, betrug die Einfuhr neuerer Zeit doch nur 360,000 Gallons oder 1,714 Tonnen (Tonneaux), während von portugieſiſchen Weinen 3,000,000 Gallons oder 14,300 Tonnen (Tonneaux) eingeführt wurden! Es ergibt ſich hieraus vielleicht der ſchlagendſte Beweis, den die Geſchichte des Handels nur jemals lieferte, in welchem Grade Einfuhrzölle den Verkehr zu neuen Auswegen zwingen und den Geſchmack einer Nation verändern können. Alle Volksklaſſen

Englands, bis auf die allerreichſten, ſind genöthigt worden, eine lange Reihe hindurch ſich des Weintrinkens entweder ganz zu enthalten oder Portwein zu trinken, wodurch der Geſchmack an dieſem allgemein geworden iſt, und das Getränk, welches die Noth der engliſchen Nation aufzwang, iſt nun unentbehrlich worden. Es läßt ſich jetzt indeſſen nicht mehr bezweifeln, daß, nachdem der auſſerordentliche Zoll, der zu Gunſten des Portweins beſtand, abgeſchafft worden iſt, das natürliche Uebergewicht der franzöſiſchen Weine dieſe auf den engliſchen Märkten endlich wieder in das Anſehen bringen wird, deſſen ſich ſolche früher erfreuten. *)

Der Maderawein, welcher ſeinen Namen von der Inſel Madera erhalten hat, ſteht ſchon ſeit geraumer Zeit in allen Ländern in großem Anſehen. Die erſten Weinſtöcke, welche die Inſel Madera erhalten, ſollen aus Kreta um's Jahr 1421 gebracht worden und auſſerordentlich gut gediehen ſeyn. Es gibt mehrere Gattungen von dieſem Weine, die ſich ſowohl durch Geruch als Geſchmack ſehr unterſcheiden, doch wächst der beſte unſtreitig an der Südſeite der Inſel. Obgleich dieſer Wein von Natur äuſſerſt feurig iſt, erhält er dennoch einen ſtarken Zuſatz von Branntewein, wenn er von den Fäſſern abgenommen wird, in denen er gegohren hat, und eine abermalige Portion ehe er ausgeführt wird. Man ſagt, daß dieſes nothwendig ſey, um die lange Reiſe nach Indien und China hin und wieder zurück bei ſolch einer hohen Temperatur aushalten zu können, denn man hat gefunden, daß er durch dieſe Sorgfalt auſſerordentlich an Güte und Wohlgeſchmack gewinnt, und machen deßhalb große Quantitäten dieſen Weg. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß alle Weine, die die große Seereiſe zurückgelegt haben, zu den beſten gehören, und muß die urſprüngliche Güte des Weines dabei das Meiſte thun. Es werden zuweilen ſo geringe Weine nach Indien geſandt, daß ſolche bei ihrer Wiederkehr noch nicht ſo gut ſind als die, welche man directe bezogen hat. Iſt der Wein jedoch an und für ſich ſelbſt beſonders gut, ſo gewinnt er auſſerordentlich auf ſolch einer Fahrt, ſo daß er nicht allein um Vieles höher bezahlt wird, ſondern auch wirklich allen andern directe eingeführten Partieen weit vorzuziehen iſt. Ein großer Theil des zugeſetzten Spriets verſchwindet und verliert ſich auf ſolch einer indiſchen Reiſe.

Maderaweine können auſſerordentlich lange aufbewahrt werden, gleich den Weinen des alten Sorrents ſind es wahrhaft unvergängliche, firmissima vina, und in jedem Clima verlieren ſolche nicht nur nicht an Güte, ſondern werden je älter je beſſer. Um das wahre Alter zu haben, müſſen dieſelben wenigſtens 10 Jahre auf dem Faſſe gepflegt worden ſeyn, und dann 20 Jahre auf Flaſchen; doch auch dann ſelbſt kann man noch nicht ſagen, daß dieſelben die höchſte Vollkommenheit erlangt, die zu erlangen möglich iſt. Von einem guten Jahrgang und Lage und gehörig gehalten, werden ſolche äuſſerſt milde und erlangen das Pikante, das Bitterſüße, welches ſo ſehr an den Weinen des Alterthums gerühmt wird, und vereinigen ſie dann große Fülle auf der Zunge mit äuſſerſt lieblicher und alles durchdringender Gewürzhaftigkeit. Der Nußgeſchmack derſelben iſt nicht, wie man glaubt, künſtlich hervorgebracht, indem nur einige Gattungen ſolchen beſitzen, ſondern er iſt dieſen Weinen wirklich eigenthümlich." (Henderson, p. 253.)

Man nimmt an, daß davon jährlich etwa 230,000 Gallons erbaut werden. Eine der vorzüglichſten Gattungen der Maderaweine iſt der Sekt oder Malvaſierwein, der auf ganz felſigem Grunde wächst und deſſen Trauben der Sonne ſo lange ausgeſetzt bleiben, bis ſie ganz

*) Die höchſt nachtheilige Einwirkung des Handelstractates von Methuen, und das drückende des Zolles, der auf franzöſiſchen Weinen laſtete, iſt am allereindringendſten in der gehaltvollen Rede dargeſtellt worden, die Herr Hyde Villiers am 15. Juni 1830 hielt, und verdient ſolche die Aufmerkſamkeit eines Jeden.

überreif ſind. **Funchal**, Hauptſtadt der Inſel Madera, unter dem 32° 57′ nördl. Breite und 17° 6′ weſtlicher Länge, iſt der Hauptverſchiffungsort für die Maderaweine. Die dortigen Maaße und Gewichte ſind dieſelben, wie die von Liſſabon. Der **Teneriffa-Wein**, der von der Inſel gleiches Namens kommt, iſt dem Maderaweine nicht unähnlich, hat aber weit weniger Körper und Gehalt, obgleich derſelbe öfters für erſteren paſſiren muß. Er wächst in großer Menge und iſt daher in Europa ſehr billig zu beziehen, welches mit dem guten Madera weniger der Fall iſt.

Deutſche Weine. — Die nach England gebrachten deutſchen Weine ſind nur die Rhein- und Moſelweine, und die erſteren bilden eine eigene ganz ausgezeichnete Gattung. Sie ſind weit gehaltreicher, wie die weißen Franzweine, und beſitzen auſſer einem vortrefflichen Geſchmack eine Blume, in der ihnen keine andere Weinſorte gleich kommt. Dieſe Eigenſchaften zuſammengenommen, bezeichnet man mit dem Provinzialworte **Gähre**, welches wohl ſo viel ausdrücken ſoll, daß ein Wein, der die gehörige Gähre hat, im richtigen Alter ſtehe; näher läßt ſich dieſes nicht definiren. Viele, die den Rheinwein nicht genau kennen, behaupten, er ſey ſauer von Natur, dieſes iſt er aber wie alle edlen Weine in der Jugend oder wenn das Gewächs aus keiner guten Lage und der Moſt nicht rein gehalten iſt; und ungeachtet es noch geringe Weine am Rheine gibt, iſt man in neuern Zeiten doch dahin gekommen, die edleren Sorten auf eine Weiſe zu keltern und zu halten, daß darunter die edelſten, ſtärkendſten und wohlſchmeckendſten Erzeugniſſe gefunden werden, die den Menſchen weit ätheriſcher zu begeiſtern vermögen, als die meiſten andern edlen, oft zu hitzigen ausländiſchen Weine. Ein Beweis des ſo eben Geſagten ſind die hohen Preiſe, die dafür von allen Nationen bewilligt werden; dabei iſt die Haltbarkeit der Rheinweine ausgezeichnet; zwar zieht man die von mittlerem Alter denen vor, die ein Säculum überlebt haben, — doch auch unter dieſen findet ſich ausgezeichnetes Getränk. Der Johannisbergerwein, der auf den Beſitzungen des Fürſten **Metternich** gezogen wird, hat den berühmteſten Namen und verdient ſeinen Ruhm mit Recht; doch können ſich neben ſolchen die unter dem Namen Hochheimer, Erbacher, Steinberger, Gräfenberger, Rüdesheimer, Rothenberger, Scharlachberger, Markobrunner ꝛc. Rheinweine, wenn ſolche von ausgeſuchter und ganz reiner Güte ſind, keck zur Muſterung ſtellen, und werden die Ehre der deutſchen Weine gleichfalls bewähren.*) Die Moſelweine gehören zwar nicht zu denen, die ſich mit den Rheinweinen meſſen können, allein ſie zeichnen ſich durch Lieblichkeit und eine vorzügliche Gewürzhaftigkeit aus, weßhalb ſolche ſehr geſucht ſind und in den beſſern Jahrgängen ziemlich theuer bezahlt werden.

Tokayer-Wein, welcher in Oberungarn in der Nähe von Tokay wächst, gehört zu den koſtbarſten und geſchätzteſten Weinen, der ſich in hohem Werthe erhält und der beſte von allen iſt, die in dieſem äuſſerſt reichbegabten Weinlande gewonnen werden. Der hohe Preis deſſelben ließ ſeine Vorzüge noch nicht ſo allgemein bekannt werden, und er wird, ſowie die ungariſchen Weine überhaupt, allerdings leicht verfälſcht, die Verfälſchung bei nur einiger Bekanntſchaft mit ihm wird aber auch eben ſo leicht aufgedeckt.

Kapweine. — Unter die Weine, die auſſer den obigen in England vorzüglich, als aus der eigenen Colonie ſtammend, eingeführt werden, gehören die vom Vorgebirge der guten Hoffnung, und man rechnet, daß davon

*) Was hier über Rheinweine geſagt ſteht, iſt bis auf einige Zeilen aus dem engl. Original entlehnt, obgleich das engl. Urtheil über Rheinweine nur immer darauf hinaus läuft, welches die ſtärkſten Sorten ſind. Der deutſche Verfaſſer hätte überhaupt dieſem Artikel über Wein gern Manches noch einverleibt, was weſentlich iſt, muß ſich aber aus Mangel an Raum die Erreichung dieſes Wunſches wo möglich für den Supplementband aufbewahren.

zu dem Verbrauch im Innern jährlich 540,000 Gallons anlangen. Der berühmte Kap=Konſtantiawein iſt das Erzeugniß zweier, nahe bei einander liegenden Pachthöfe, am Fuße des Tafelberges, etwa 8 bis 9 Meilen von der Kapſtadt entfernt. Dieſer Wein iſt ſehr gehaltreich und von der lieblichſten Süßigkeit, und übertrifft darin beinahe alle Muskatweine von Languedoc und Rouſſillon. Den weißen und rothen Kap=Konſtantiawein, von welchen der letztere der vorzüglichere iſt, ausgenommen, haben alle übrigen Kapweine einen erdigen, unangenehmen Geſchmack, der öfters viel Säure ſpüren läßt und der weder dem Gaumen behagt, noch einen gewürzhaften Geruch hat. Inſofern dieſer ſchlechte Trank aber das Erzeugniß einer auswärtigen engliſchen Beſitzung iſt, erfreut er ſich bei der Einfuhr beſonderer Begünſtigungen, denn der Zoll vom Kapwein iſt bloß *2s. 9d.* vom Gallon, während der Zoll aller andern Weine *5s. 6d.* vom Gallon iſt. Die Folgen dieſes mit Unrecht ertheilten Vorzugs führen einen zwiefachen Nachtheil mit ſich; denn erſtlich wird dadurch die Einfuhr von einem Artikel erzwungen, der faſt allgemein als das geeignetſte Mittel dient, um den Xeres, den Madera und andere gute Weine zu verfälſchen, und der ſo, wie er iſt, nur wenig getrunken wird; und darin liegt zugleich ein Hinderniß, daß man ſich an Ort und Stelle, wo ſolcher erbaut wird, der verbeſſerten Bereitungsart des Weines nicht befleißigt; denn da die Regierung einem ſo geringhaltigen Artikel gleichſam eine Einfuhrprämie bewilligt, ſo iſt nicht anzunehmen, daß die Coloniſten ſich eines beſſern Weinbaues befleißigen werden, da ſie des Abſatzes ohnedies gewiß ſind. Kann es daher wohl eine unſinnigere Verordnung als dieſe geben? Man kann das deßhalb erlaſſene Geſetz als ein die Weinverfälſchung in Großbrittanien beförderndes betrachten, bloß erlaſſen, um den ſchlechten Weinbau auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu begünſtigen!

Die italieniſchen und griechiſchen Weine werden in England nur wenig eingeführt und ſind, einzelne Ausnahmen abgerechnet, mit den franzöſiſchen Weinen nicht zu vergleichen, auch obgleich auſſerordentlich wohlfeil und in ihrem Vaterlande gut, zum Transport weniger geſchickt. Es liegt dieſes wahrſcheinlich an der geringen Sorgfalt, mit der man ſie keltert, und blieb den dortigen Einwohnern auf eine unglaubliche Weiſe ebenſoviel Ungeſchick in der Weinbereitung als Anhänglichkeit daran eigen. In einigen Gegenden verſteht man den Weinbau zwar beſſer wie in andern, wenn aber der Falerner und die andern gerühmten Weine der Alten nicht beſſer geweſen ſind, als die, welche man gegenwärtig dort zu trinken bekommt, ſo läßt ſich nicht begreifen, wie Horaz durch ſie zu ſolchen Lobgeſängen begeiſtert werden konnte.*)

Weinverbrauch in Großbrittanien und Abgaben, die darauf liegen. — Es hat ſich in dem vorliegenden Werke ſchon häufig die Gelegenheit dargeboten, den Leſern zu zeigen, wie höchſt nachtheilige Einwirkungen durch ungleiche und übermäßige Zölle hervorgebracht werden. Der Weinhandel hat davon vielleicht mehr zu leiden gehabt, als irgend ein anderer Gewerbszweig. Wir haben bereits an mehreren Stellen bemerkbar gemacht, wie nachtheilig jene Begünſtigungen ſind, die die portugieſiſchen und ſpaniſchen geringeren Weinſorten gegen die weit beliebteren franzöſiſchen Weine genießen. Doch war die übertriebene Höhe der Abgaben noch tadelnswürdiger als die Parteilichkeit, mit welcher ſolche angeſetzt wurden. Aus der beigefügten Tabelle geht hervor, daß in den 3 Jahren, welche mit 1792 endigten, als die Zölle auf Franzweine

*) Die ſpaniſchen, eben ſo ausgezeichneten als berühmten Weine hat der engliſche Verfaſſer ganz ſtillſchweigend übergangen, und behält ſich daher der deutſche Herausgeber vor, auf dieſe, mit noch einigen andern hierher gehörenden Gegenſtänden, in dem Supplementbande zurück zu kommen.

3*s*. 9*d*. und auf portugieſiſche 2*s*. 6*s*. für das Weingallon betrugen, die geſammte Conſumtion Großbrittaniens im Durchſchnitt 7,410,947 Gallons jährlich betragen habe, welche einen Zollertrag von £ 900,000 lieferte. Es iſt wahrſcheinlich, daß man dieſe Abgabe nach und nach hätte verdoppeln können, ohne daß der Verbrauch des Weines weſentlich abgenommen haben würde. Allein in den Jahren 1795 und 1796 wurde der Zoll vom Gallon franzöſiſchen Wein auf 8*s*. 6*d*. und auf 5*s*. 8¼*d*. vom Gallon portugieſiſchen und ſpaniſchen Wein erhöht, und war die Folge von dieſer übereilten und unverſtändigen Erhöhung, daß der Verbrauch von circa 7,000,000 Gallons im Jahre 1795 ſchon 1796 auf 5,732,383 Gallons herabſank, und 1797 ſogar auf 3,970,951 Gallons! Dieſer unwiderlegliche Beweis der ſchädlichen Wirkung ſo hoher Zölle konnte aber dennoch nicht verhindern, daß im Jahr 1804 ſolche noch vermehrt und für franzöſiſche Weine 11*s*. 5½*d*. und für portugieſiſche und ſpaniſche Weine 7*s*. 8*d*. für's Gallon angeſetzt wurde. Dieſer Anſatz blieb bis zum Jahr 1825 unverändert, und ungeachtet der ſehr vermehrten Bevölkerung und der Zunahme derſelben an Wohlſtand ſeit dem Jahre 1790, wozu im Ganzen auch noch eine weit reichlichere Art zu leben kam, betrug der Weinverbrauch in den drei Jahren, die mit 1824 endigten, im Durchſchnitte nur 5,248,767 Gallons im Ganzen; alſo 2,162,180 Gallons weniger als der Durchſchnittsverbrauch in den Jahren 1790 bis 1792! — Nimmt man daher die vermehrte Volkszahl mit in Rechnung, ſo läßt ſich unwiderleglich behaupten, daß zwiſchen den Jahren 1790 bis 1824 der Weinverbrauch Großbrittaniens um die Hälfte oder um 50 Procent abgenommen habe!

Wäre Herr Vanſittart verwaltender Miniſter geblieben, ſo läßt ſich nicht mit Gewißheit ſagen, zu was ſeine Verfügungen geführt haben würden. Sogleich aber nachdem Hr. Robinſon, jetziger Lord Goderich, Kanzler der Schatzkammer geworden war, beſchloß er den Zoll auf Wein herabzuſetzen. Zufolge dieſes höchſt weiſen Beſchluſſes wurde der Einfuhrzoll auf Wein im Jahr 1825 um 50 Procent vermindert, und ungeachtet die Zölle auf gebrannte Waſſer zu gleicher Zeit noch in größerem Verhältniſſe herabgeſetzt worden waren, ſo iſt der Weinverbrauch von circa 5,000,000 Gallons auf 6,500,000 Gallons geſtiegen, ſo daß die geringere Zolleinnahme nur wenig fühlbar geworden iſt. Es iſt daher erfreulich, angeben zu können, daß dieſe genommenen Maaßregeln ſich nur günſtig bewieſen haben und auf's Neue beſtätigen, wie Zölle, die zu niedrigen Sätzen angelegt ſind, allemal die Staatseinnahme vermehren.

Der Einfuhrzoll, wie Herr Robinſon ihn reducirte, betrug 7*s*. 3*d*. für das Gallon franzöſiſche Weine; 4*s*. 10*d*. auf alle andern fremden und 2*s*. 5*d*. auf die Kapweine. Auf dieſem Stand ſind ſolche auch geblieben bis zu dem neueſten Gleichſtellungsgeſetze (1 und 2, Wilhelm IV., C. 30) welches verfügt, daß von allen fremden Weinen 5*s*. 6*d*. für das Gallon (königl. Maß) und für Kapwein 2*s*. 9*d*. erhoben werden ſollen.

Ungeachtet hiedurch nun eine ganz auſſerordentliche Verbeſſerung des ſeitherigen veralteten Syſtems eingetreten iſt, ſo wird der brittiſche Weinhandel dennoch niemals zu einer wahren Gedeihlichkeit gelangen, bevor die Einfuhrzölle nicht nach dem Werthe des Weines erhoben werden. Daß von geringen und wohlfeilen Weinen, das Orhoft zu £ 10, ebenſoviel erhoben wird, wie von den ausgeſuchteſten Burgunder und Champagnerweinen, die £ 50 und 60 das Orhoft werth ſind, iſt eine ſo tadelnswerthe Einrichtung, daß das Beſtehen derſelben wirklich unbegreiflich iſt.*)

---

*) Zuſatz d. d. Bearb. In andern Ländern werden die Weinzölle ebenſowenig nach dem Werthe des Weines einzeln genommen erhoben, ſondern nach dem Maaß oder dem Gewicht, allein zu Anſätzen, bei denen der Conſument beſtehen kann, welches in England auch bei 5*s*. 6*d*. für das Gallon keineswegs der Fall iſt. Zur Geſchäftserleichterung kann daher ein Satz ad valorem immer unterbleiben, wenn die Abgabe nur überhaupt nicht zu hoch angeordnet iſt!

Es würde keine geringere Thorheit ſeyn, auf dünnes Bier dieſelbe Abgabe zu legen, die auf Branntwein feſtgeſetzt iſt. Durch dieſe ſogenannte gleichmäßige, im Grunde aber höchſt ungleichmäßige Abgabe, wird lediglich bewirkt, daß alle wohlfeilen Weine von dem engliſchen Markte ausgeſchloſſen bleiben, welches die Mittelklaſſen daher des Genuſſes des Weintrinkens gänzlich beraubt. Für den Handel liegt Bordeaux London viel näher wie Paris, und ohne dieſes widerſinnige Verfahren könnte man die ſüdfranzöſiſchen Weine von der Gironde, dem Languedoc und der Provence zu London im Vergleich viel billiger kaufen, als in den meiſten Provinzen von Frankreich ſelbſt. Könnte es dem Staatseinkommen von Nutzen ſeyn, ſo möchte es ohngeachtet des Widerwillens dagegen ſo bleiben; allein es iſt ausgemacht, daß ein nach dem Werthe mit Billigkeit erhobener Einfuhrzoll den Genuß des Weintrinkens in den Mittelklaſſen vermehren würde, und ebenſo auch die Einnahmen des Zolles mehr erhöhen, als die gegenwärtig feſtgeſetzte Abgabe; und iſt es kaum mit anzuſehen, wie ſehr darunter der Handel des Landes leidet und der größere Theil der menſchlichen Geſellſchaft einen Genuß mehr entbehren muß, ohne daß das allgemeine Beſte davon einen Vortheil beziehe, bloß damit Ungerechtigkeit und Abgeſchmacktheit fortbeſtehen! Man will behaupten, daß es zu Veruntreuungen führen werde, wenn der Zoll dem Werth nach erhoben würde; allein Perſonen, die mit der Erhebung der Abgaben ſehr vertraut ſind, hegen die Meinung, daß ſich dagegen ſehr leicht zweckdienliche Vorſichtsmaaßregeln ergreifen ließen. Und wäre dem auch wirklich ſo, würde auch manches Tauſend Gallons Wein zu einem niedrigern Zoll vernommen, als eigentlich ſeyn ſollte, ſo würde dieſes im Vergleich nur eine Kleinigkeit ſeyn, die kaum bemerkt zu werden verdiente. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wird faſt alles nach dem Werthe verzollt, und bis jetzt iſt noch nichts von Wichtigkeit aufgeſtoßen, was die Erhebung ſonderlich erſchwerte.

Weinverbrauch in Ireland, und Abgaben, die darauf liegen. — Um's Jahr 1790 waren die auf den Wein, der im Lande conſumirt wurde, gelegten Abgaben um Vieles niedriger als die auf den in Großbrittanien conſumirten, und belief ſich das Quantum des erſtgenannten Verbrauchs auf £ 1,400,000 Gallons, und der Zollertrag ſtieg jährlich auf £ 135,000. Hätten diejenigen, denen die Finanzverwaltung von Ireland anvertraut worden war, nur einige der Hauptgrundſätze einer Finanz-Verwaltung inne gehabt und die Lage der dortigen Bevölkerung gehörig gekannt, ſo würden ſie niemals den Verſuch gemacht haben, das öffentliche Einkommen dadurch zu vermehren, daß ſie die Abgaben auf den Wein erhöheten. In Betracht der beſchränkten Zahl der Mittelklaſſen des irländiſchen Volkes konnte nicht erwartet werden, daß durch ſolch ein Mittel die Einnahme vermehrt werden könnte; und wären auch £ 50,000 ja 100,000 dadurch jährlich mehr gewonnen worden, ſo würde dieſes keinen Erſatz dafür gewährt haben, inſofern dadurch jeder Genuß und die Erheiterungen geſtört werden mußten, ohne die ein Volk in der Sittlichkeit und Geſelligkeit keine wirklichen Fortſchritte machen kann. Diejenigen jedoch, welche die Angelegenheiten Irelands leiteten, waren nicht fähig, dergleichen Betrachtungen anzuſtellen, und verſtanden bloß zu rechnen, daß 2 und 2 vier mache, in der Berechnung der Zölle wie bei andern Berechnungen! Wie groß ſich die Habſucht dieſer Adminiſtratoren zeigte, kann man daraus erſehen, daß ſie den Zoll von den franzöſiſchen Weinen zwiſchen den Jahren 1791 — 1814 von £ 33. 7*s*. per Tonneau auf £ 144. 7*s*. 6*d*. per Tonneau ſteigerten, und den für Portwein von £ 22. 4*s*. 8*d*. auf £ 95. 11*s*.! — Dieſe Erhöhung war noch um Vieles übereilter und übertriebener, als die in England vorgenommene, und da das Land völlig unvermögend war, den angeſetzten Zoll zu erſchwingen, ſo konnten dadurch nur die allerungünſtigſten Folgen eintreten. 1815 betrug der in Ireland verbrauchte Wein, ungeachtet die Bevölkerung auf's Doppelte geſtiegen war, nicht

mehr als 730,000 Gallons, oder etwa die Hälfte von dem, was 1790 getrunken worden war, und 1824 war der Weinverbrauch auf 564,529 Gallons herabgeſunken, welcher eine Zolleinnahme von £ 185,000 lieferte!

Ueber Thatſachen der vorgenannten Art noch etwas hinzufügen zu wollen, würde höchſt überflüſſig ſeyn; es iſt aber gewiß ſehr niederſchlagend, daß die Geſetzgeber eines cultivirten Landes wie Großbrittanien es mit anſehen konnten, daß beinahe ein Vierteljahrhundert hindurch ſolch ein Syſtem hartnäckig beibehalten wurde. Man kann die Annalen des türkiſchen und ſpaniſchen Finanzweſens von Anfang bis Ende durchſuchen, und wird nirgends ein Beiſpiel der Ausübung ſolch einer Habſucht und Unwiſſenheit und ſolch einer Verletzung des öffentlichen Wohles finden, als man in der Geſchichte der Beſteuerung Irelands während der Jahre 1790 bis 1819 überhaupt finden wird.

Die 1825 vorgenommene Verminderung der Weinzölle hat in Ireland den Verbrauch mehr als verdoppelt, und folglich auch die Zolleinnahmen beträchtlich vermehrt. Die Irländer lieben den franzöſiſchen Wein überhaupt am meiſten, und wenn der Zoll darauf vom Werthe erhoben würde, ſo würde ſich der Verbrauch davon in Kurzem ſicherlich aufs Vierfache ſtellen.

Weinverfälſchung. — Es iſt ſchon an andern Stellen darauf angeſpielt worden. Bis 1825, bevor man die Weinzölle ſo beträchtlich herabſetzte, wurde ſolche in Großbrittanien im Großen betrieben und dauert dieſes Verfahren auch theilweiſe jetzt noch fort. Man behauptet, daß der dritte Theil des in London getrunkenen Xeres-Weines daſelbſt auch fabricirt ſey, und werden täglich öffentlich Weine zum Verkaufe angeboten, deren Preiſe es beweiſen, daß ſolche nicht ächt ſeyn können. In einer Flugſchrift, welche ein Herr Fleetwood Williams 1824 über den Weinhandel herausgab, findet man ſehr merkwürdige Angaben darüber. Alle Verfälſchungen von Wein müßten ſogleich aufhören, ſobald die darauf gelegten Einfuhrzölle nach dem Werth erhoben würden, und würde man dann einen reinen Wein zu einem mäßigen Preiſe erhalten können. Die Erhöhung des Weinzolls unter der Regierung von K. Wilhelm und Anna ließ dieſe nichtsnutzige Brüderſchaft (discreditable fraternity) zu Stande kommen, über welche in Addiſon's Schwätzer Nro. 131 nachzuleſen iſt, und welche, ſo lange die hohen Weinabgaben beibehalten werden, fortbeſtehen wird.

Berechnung der fremden Weine nach Gallons, die in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, in dem vereinigten Königreiche verbraucht und verzollt wurden, mit den Zollanſätzen für's Gallon königl. Maaſs; mit Unterſcheidung der Kapweine, der franzöſiſchen und Madera-Weine, der portugieſiſchen, ſpaniſchen, Rhein- und andern Weine, nebſt Angabe der im gedachten Jahre erhobenen Brutto- und Netto-Zolleinnahme.

(Parliaments-Papiere, Nro. 345, Seſſion 1831.)

Benennung der Weine.	Quantum zum eigenen Verbrauch.	Zoll-Anſätze per Gallon.			Zollanſätze.					
					Brutto.			Netto.		
	Imp. Gall.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Kapweine . . .	537,188	0	2	5	64,694	10	2	64,399	4	8
Franzweine . .	337,093	0	7	3	121,074	19	3	110,417	6	5
Madera . . .	228,221	0	4	10	55,318	13	3	52,385	9	8
Portwein . . .	2,933,176	—			708,468	1	8	692,905	11	11
Span. Weine .	2,153,031	—			519,492	10	6	502,011	9	10
Rheinweine . .	71,423	—			17,335	18	5	16,447	12	3
Canarienweine .	105,875	—			25,615	8	5	24,606	19	1
Fayalweine. . .	2,780	—			666	16	9	666	16	9
Sizilian. Weine ꝛc.	259,709	—			62,771	8	4	60,337	7	8
Summa	6,628,496	—			1,575,438	6	9	1,524,177	18	3

Ueberſicht der franzöſichen und andern fremden Weine, welche in Groſsbrittanien während der Jahre 1789 bis 1828 im Lande verbraucht worden ſind, nebſt den Zollanſätzen für die Einfuhr und dem Netto=Ertrage des Einfuhrzolls.

Jahre.	Im Innern des Landes verbrauchte Weine.			Zoll=Anſätze.						Netto=Zolleinnahme.		
	Franz. Weine.	Andere Weine.	Summa.	Franz. Weine.	Madera.	Port. u. ſpaniſche Weine.	Rhein=Weine.	Kap=Weine.	Diverſe andere Weine.	Franz. Weine.	Diverſe Weine.	Summa.
	Weingallons	Weingallons	Weingallons	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	£	£	£
1789	234,299	5,580,366	5,814,665	3 9	2 $5\frac{11}{12}$	2 $5\frac{11}{12}$	4 1	2 $11\frac{2}{3}$	3 9	36,549	684,969	721,518
1790	246,334	6,245,983	6'492,313	—	—	—	—	—	—	41,352	779,209	820,562
1791	250,839	7,407,437	7,658,276	—	—	—	—	—	—	43,417	873,351	916,769
1792	303,727	7,778,522	8,082,249	—	—	—	—	—	—	59,693	959,951	1,019,645
1793	256,160	6,634,750	6,890,910	—	—	—	—	—	—	30,308	660,377	690,686
1794	99,118	6,700,102	6,799,220	—	—	—	—	—	—	14,487	780,536	795,023
1795	118,587	6,808,534	6,927,121	6 $1\frac{1}{2}$	4 $1\frac{1}{6}$	4 $1\frac{1}{6}$	5 8	4 $6\frac{2}{3}$	5 4	55,579	1,375,143	1,430,722
1796	50,881	5,681,502	5,732,383	8 6	5 $8\frac{1}{2}$	5 $8\frac{1}{4}$	7 3	6 $1\frac{3}{4}$	6 11	25,253	1,134,270	1,159,523
1797	Ueberſchuß der Ausfuhr 4874	3,975,775	3,970,901	—	—	—	—	—	—	36,232	1,347,432	1,383,665
1798	45,367	4,715,290	4,760,657	8 $9\frac{1}{2}$	5 11	5 $9\frac{1}{8}$	7 $6\frac{3}{4}$	6 3	7 $0\frac{1}{2}$	33,247	1,339,414	1,372,661
1799	51,126	4,726,505	4,777,631	—	—	—	—	—	—	31,316	1,661,510	1,692,826
1800	83,471	7,645,400	7,728,871	—	—	—	—	—	—	42,341	1,924,871	1,967,213
1801	141,693	6,864,617	7,006,310	8 6	5 $8\frac{1}{4}$	5 $8\frac{1}{4}$	7 3	6 $1\frac{3}{4}$	6 11	84,686	1,908,310	1,992,097
1802	129,280	6,226,469	6,355,749	8 10	5 $11\frac{1}{4}$	5 $10\frac{1}{4}$	7 $7\frac{1}{2}$	6 $3\frac{3}{4}$	7 1	61,514	1,870,358	1,931,872
1803	192,136	7,989,330	8,181,466	10 4	6 $11\frac{1}{4}$	6 $10\frac{1}{4}$	8 $7\frac{1}{4}$	6 $10\frac{1}{4}$	6 $10\frac{3}{4}$	72,103	2,069,252	2,141,356
1804	21,804	4,818,915	4,840,719	11 $3\frac{1}{2}$	7 7	7 6	9 3	7 6	7 6	34,423	1,779,899	1,814,323
1805	63,986	4,501,565	4,565,551	11 5	7 8	7 7	9 $4\frac{1}{2}$	7 7	7 7	81,386	1,922,480	2,003,866
1806	156,002	5,780,233	5,936,235	—	—	—	—	—	—	94,813	2,225,615	2,320,428
1807	160,114	5,762,223	5,922,337	—	—	—	—	—	—	89,193	2,245,058	2,334,197
1808	186,914	6,221,590	6,408,534	—	—	—	—	—	—	126,936	2,226,800	2,353,736

Jahre.	Im Innern des Landes verbrauchte Weine.			Zoll-Anſätze.						Netto-Zolleinnahme.		
	Franz. Weine.	Diverſe Weine.	Summa.	Franz. Weine.	Madera.	Port. u. ſpaniſche Weine.	Rhein-Weine.	Cap-Weine.	Diverſe andere Weine.	Franz. Weine.	Diverſe Weine.	Summa.
	Weingallons	Weingallons	Weingallons	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	W. Gall.	£	£	£
1809	125,266	5,682,821	5,808,087	—	—	—	—	—	—	Von dieſen Jahren kann die Zolleinnahme für Wein nicht angegeben werden, indem die Zollregiſter verbrannten.		2,361,113
1810	190,917	6,614,359	6,805,276	—	—	—	—	—	—			2,313,615
1811	63,221	5,797,653	5,860,874	—	—	—	—	—	—			2,169,871
1812	77,312	5,059,178	5,136,490	—	—	—	—	—	—			1,911,352
1813	186,747	4,531,821	4,718,568	16 5	7 8	7 7	9 4½	2 6⅓	7 7			Die Zollregiſter ſind verbrannt.
1814	36,880	4,904,785	4,941,665	11 5	7 8	7 7	9 4½	2 6⅓	7 7	73,185	1,959,655	2,032,840
1815	301,024	5,667,411	5,968,435	—	—	—	—	—	—	122,662	1,972,637	2,095,299
1816	126,625	4,294,182	4,420,807	—	—	—	—	—	—	76,046	1,534,252	1,610,299
1817	147,671	5,466,951	5,614,622	—	—	—	—	—	—	87,475	1,936,244	2,023,720
1818	266,424	5,873,066	6,139,490	—	—	—	—	—	—	155,370	2,086,010	2,241,380
1819	215,846	4,762,754	4,978,600	11 5½	7 8	7 7	9 5	2 6⅓	7 7	126,667	1,675,429	1,802,097
1820	182,175	4,837,785	5,019,960	—	—	—	—	—	—	106,892	1,711,503	1,818,396
1821	165,791	4,850,778	5,016,569	—	—	—	—	—	—	97,486	1,700,004	1,797,491
1822	177,758	4,797,401	4,975,159	—	—	—	—	—	—	104,425	1,689,588	1,794,013
1823	183,296	5,108,114	5,291,410	—	—	—	—	—	—	106,982	1,800,484	1,907,466
1824	204,901	5,274,831	5,479,732	—	—	—	—	—	—	117,202	1,850,751	1,967,953
1825	534,015	8,121,978	8,655,993	6 0	4 0	4 0	4 0	2 0	4 0	166,184	1,648,869	1,815,053
										Ab für Vorrath auf Lager . .		1,021,044
												794,009
1826	356,846	6,093,968	6,450,814	für das Gallon königliches Maaß						107,292	1,162,825	1,270,118
1827	340,471	6,921,639	7,262,110	7 3	4 10	4 10	1 10	2 5	4 10	102,509	1,324,040	1,426,550
1828	451,361	7,129,264	7,580,625	ebenſoviel wie früher für das Wein-Gallon.						136,024	1,370,098	1,506,122

Londoner Weinpreiſe. — Nachſtehend folgt ein Preisverzeichniß der Weine, zu welchen ſolche am 13. Jan. 1832 zu London unter k. Verſchluß (d. h. ohne den Einfuhrzoll zu rechnen) zu haben waren; nach den ſchriftlichen Angaben eines der erſten Londoner Weinmakler, Matthew Clark et Keeling: —

	L.	s.		L.	s.	per
Portwein, beſter alter .	45	0	bis	50	0	Pipe
do. guter	30	0	—	38	0	—
do. div. Qualitäten .	23	0	—	26	0	—
do. beſter neuer . .	40	0	—	42	0	—
do. guter neuer . .	26	0	—	30	0	—
do. div. Qualitäten do.	22	0	—	24	0	—
Eremitagewein, beſtes Gewächs	50	0	—	55	0	Oxhoft
Zweite Sorte . . .	38	0	—	40	0	—
Dritte Sorte . .	28	0	—	30	0	—
Bordeauxweine (Clarets)						
Erſtes Gewächs . . .	50	0	—	55	0	—
Zweite Qualität . .	38	0	—	40	0	—
Dritte Qualität . . .	28	0	—	30	0	—
Vierte u. fünfte Qualität	10	0	—	20	0	—
Cargoweine	5	0	—	6	0	—
Weiße Franzweine, Sauterne, Barſac, erſte Qualität	34	0	—	36	0	—
Zweite Qualität . .	26	0	—	30	0	—
Dritte Qualität . . .	20	0	—	22	0	—
Vierte u. fünfte Qualität	10	0	—	16	0	—
Cargoweine	5	0	—	6	0	—
Champagnerwein, Prima	2	0	—	2	10	Dutz.
Gute Secunda-Sorte .	1	2	—	1	10	—
Burgunder, rother . .	40	0	—	45	0	Oxhoft
do. weißer . .	48	0	—	50	0	—
Hochheimer (Rheinwein) superior old Hock .	45	0	—	50	0	Ohm
Zweite Qualität . .	34	0	—	35	0	—
Dritte Qualität .	18	0	—	21	0	—
Moſelwein, erſte Qualität	18	0	—	28	0	—
Zweite Qualität . .	14	0	—	16	0	—
Xeres (Sherry), beſter .	60	0	—	80	0	Both
Erſte Klaſſe	50	0	—	55	0	—
Zweite „ . . .	40	0	—	45	0	—

	L.	s.		L.	s.	per
Xeres, dritte Klaſſe . .	25	0	bis	35	0	Both
Vierte „ . .	17	0	—	24	0	—
Maderawein, oſtind. (der die Linie paſſirte) beſter	00	0	—	00	0	—
Deßgl. guter	50	0	—	60	0	Pipe
Andere Sorten	30	0	—	40	0	—
Deßgl. weſtindiſcher, beſter, von vorzügl. Güte	00	0	—	00	0	—
Deßgl. guter	40	0	—	45	0	—
Deßgl. andere Sorten .	25	0	—	35	0	—
Deßgl. directe nach London verſchiffter, erſte Qual.	50	0	—	55	0	—
Deßgl. guter	30	0	—	35	0	—
Deßgl. diverſe	18	0	—	28	0	—
Lisbonweine	23	0	—	26	0	—
Bucellas	25	0	—	35	0	—
Carcavello	30	0	—	35	0	—
do. Bergwein f. London	25	0	—	30	0	—
do. Cargoweine . .	17	0	—	19	0	—
Teneriffa f. London . .	20	0	—	21	0	—
Zweite Qualität . .	14	0	—	16	0	—
Cargoweine	9	0	—	10	0	—
Rother Figueras . . .	14	0	—	15	0	—
Spaniſcher rother . . .	12	0	—	14	0	Faß von 210 G.
Rother Sicilianiſcher Wein	10	0	—	12	0	Pipe
Weißer do.	0	0	—	0	0	—
Bronte od. Marſalaweine	14	0	—	15	0	—
Kapwein, weißer, beſter	14	0	—	15	0	—
Guter	10	0	—	12	0	—
Div. Qualitäten . .	8	0	—	9	0	—
Kapwein, rother, beſter	14	0	—	15	0	—
Guter	0	0	—	0	0	—
Div. Qualitäten . .	0	0	—	0	0	—
Fayal, Madera, guter .	0	0	—	0	0	—
Cargo	0	0	—	0	0	—

Weinmaaß. Bis zum Jahre 1826 bediente man ſich in Großbritanien noch des Maaßes, das Gallon zu 231 Kubikzollen, die Tierçe (Tierçon) hielt 42 Gallons, das Puncheon 81 Gallons, das Oxhoft 63 Gallons, die Pipe oder das Both 126 Gallons und die Tonne (Tonneau) 252 Gallons. Nach den neuen eingeführten Maaßen (durch 5, Georg IV., C. 74.) hält das Gallon königl. Maaß (Imperial Measure) 277·274 Kubikzoll, die Tierce (Tierçon) = 35 ſolcher Gallons (bis auf eine Kleinigkeit), das Puncheon 70 Gallons, ebenſo das Oxhoft 52½ Gallons, ebenſo die Pipe oder das Both 105 Gallons und ebenſo die Tonne (Tonneau) 210 Gallons. (Vergl. den Art. Maaße und Gewichte.)

Es wird in London ein großes Quantum Wein dutzendweiſe nach Flaſchen verkauft, und zwar auf ſolche Weiſe mehr als auf allen andern Wegen; da aber wegen des Inhalts der Flaſchen keine beſtimmte Verordnung exiſtirt, ſo hat dieſes ſchon zu einer Menge von Mißbräuchen Veranlaſſung gegeben. Iſt der Inhalt der Gefäße und Fäſſer überhaupt ſo genau beſtimmt worden, ſo läßt ſich erwarten, daß auch wegen des Inhalts der Flaſchen das Nöthige verfügt werde.

Verordnungen wegen der Einfuhr des Weines. Es darf Wein zum eigenen Verbrauch im Lande auf keinem Schiffe eingeführt werden, welches nicht wenigſtens von 60 Tonnen Laſtigkeit iſt, bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 109.)

Ebenſowenig dürfen Weine zu dieſem Behuf aus andern europäiſchen Ländern eingeführt werden, als auf engliſchen Schiffen oder auf den Schiffen des Landes, in denen der Wein ſelbſt erzeugt worden iſt. (6, Georg IV., C. 109.)

Weine aus Frankreich, Deutſchland, Spanien, von den Kanariſchen Inſeln, aus Portugal, Madera und den Azoren (western islands), die auf fremden Schiffen eingebracht werden, gelten als fremde Waaren und zahlen Stadt- und Hafengebühren.

Zuſatz. Für London ſind hierin ganz neuerdings (1834) Milderungen eingetreten. (6, Georg IV., C. 111.) Wegen beſchädigter Weine wird vom Zollamte keine Art von Nachlaß geſtattet. (6, Georg IV., C. 107.)

Weine, die vom Vorgebirge der guten Hoffnung kommen, müſſen mit Urſprungs-Certificaten verſehen ſeyn. (Vergl. die Art. Ein- und Ausfuhr.)

Weine zum Gebrauch der Marine-Offiziere. Was den zollfrei abzugebenden Wein für die Offiziere der königl. Flotte anbelangt, iſt das zu wiſſen Erforderliche bereits in dem Artikel Ein- und Ausfuhr angegeben worden.

Verordnung wegen der Vermiſchung, des auf Flaſchenziehens der Weine ꝛc. unter k. Verſchluß. — 1) Weine, die unter k. Verſchluß in Privat-Speichern lagern, oder in Speichern in der Nähe der Landungsplätze, zu dieſem Behufe ausdrücklich erbaut, ſo daß ſolche für den Handel die nothwendigen Erforderniſſe vereinigen, dürfen gelagert, geſchönt und abgeſtochen werden, wie es die Eigenthümer für nöthig erachten; die Hefen davon in Abzug gebracht und weggeworfen, ohne daß dafür Zoll entrichtet werde, ſo daß es mit der gemachten Angabe übereinſtimmt. 2) Unter k. Verſchluß gelegter Branntwein kann den unter Verſchluß befindlichen Weinen zur Erhaltung derſelben oder zur Verbeſſerung zugeſetzt werden, und wird vom Ganzen der Verbrauchzoll zuſammen entrichtet, vorausgeſetzt, daß der Branntwein, der in Allem in den Wein gethan worden iſt, 20% nicht überſteige, und daß die dafür angeſtellten Beamten Proben zur Unterſuchung der Stärke davon nehmen ſollen. 3) Weine können mit Weinen von derſelben Art vermiſcht werden, ſobald es zur Erhaltung oder Verbeſſerung derſelben nöthig ſeyn wird, vorausgeſetzt, daß der ſo gemiſchte Wein beſonders gelagert und auf den Gefäßen eingebrannt werde: Mixedwine (gemiſchter Wein) nachdem vorher das vorhandene Zeichen oder die Nummer ausgelöſcht worden iſt. (Treasury Order, 20. Mai 1830.)

Es kann Wein zur Wiederausfuhr in den Kellern der London-, Weſtindia- und Katharinen-Docks auf Bouteillen gezogen werden, nachdem davon 24 Stunden vorher Anzeige gemacht worden iſt; doch dürfen dazu keine fremden Flaſchen, Korke und Verpackungen gebraucht werden, es ſey denn, daß in ſolchen Wein eingeführt und unter Verſchluß gelegt oder der Einfuhrzoll davon bezahlt worden; auch dürfen nicht unter drei Dutzend richtige Quartflaſchen oder 6 Dutzend Pintenflaſchen in einer Kiſte oder Verpackung enthalten ſeyn, und wenn nach dem Abziehen Hefen oder ein Bodenſatz übrig bleibt, iſt ſolcher ſofort in Gegenwart der Zollbeamten wegzuwerfen, widrigenfalls aber der volle Zollbetrag darauf zu entrichten. (6, Georg IV., C. 112 und Custom Minutes, 31. Dec. 1823.)

Die eingebrannten Zeichen auf den Fäſſern, in denen Weine und gebrannte Waſſer unter Verſchluß gelegt und abgezogen worden ſind, müſſen ſodann ausgelöſcht werden, und dürfen keine anderen darauf bleiben, als diejenigen, die ſich bei der Einfuhr urſprünglich darauf befunden haben.

Weinessig, ſiehe Eſſig.

Weingeist (Engl. Ardent spirit, Alcohol, Franz. Esprit de vin, Ital. Spirito di vino, Span. Espiritu de vino, Port. Espirito de vinho, Holl. Wyngeest, Spriet, Dän. Wingejst, Schwed. Vinspiritus, Ruſſ. Wodka, Lat. Spiritus vini). Es wird darunter ganz reiner und rectificirter Geiſt verſtanden, der durch Deſtillation aus Flüſſigkeiten gezogen wurde, die der Weingährung unterlagen und von keinen anderen, die deren nicht

fähig waren. Der Weingeiſt iſt eine helle, farbloſe Flüſſigkeit, von einem ſtarken, durchdringenden, aber angenehmen Geruche und einem hitzigen, erregenden Geſchmacke, und es iſt ganz gleichgültig, ob man ihn von Branntwein, Wein, Whisky oder andern gegorenen Flüſſigkeiten erhält. Die ſpecifiſche Schwere des ganz reinen Weingeiſtes iſt von ·792 bis ·800, während die des Waſſers 1000 iſt; der allerſtärkſte, den man durch Deſtillation erlangen kann, mag ·820 halten, der im Handel vorkommende gewöhnlich ·835 bis ·840. Der Weingeiſt kann durch keinen bekannten Grad von Kälte zum Gefrieren gebracht werden, und kocht bei 174° Hitze. Durch ſolchen allein ſind viele harzige Subſtanzen aufzulöſen, und derſelbe wird für die Heilkunde und viele Kunſtarbeiten unentbehrlich gehalten. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 1 £ 2*s.* 6*d.* bis 1 £ 10*s.* 6*d.* per Gallon.

Weinstein (Engl. Tartar, Argal, Argol, Franz. Tartre, Ital., Span. und Port. Tartaro, Holl. Wynsteen, Dän. Vinsteen, Schwed. Vinsten, Ruſſ. Winnüi kamen, Poln. Waystin, Lat. Tartarus) iſt eine harte Rinde, die ſich in den Weinfäſſern anſetzt, und zwar von weißer oder rother Farbe, nach der Beſchaffenheit des darin befindlich geweſenen Weines und allemal mit Unreinigkeiten vermiſcht. Gereinigt erhält er den Namen Cremor tartari, Weinſtein-Rahm oder kryſtalliſirter Weinſtein. (Engl. Cream of tartar, Franz. Crême de tartre, Ital. Crema di tartaro, Span. Cremor tartaro, Cristales de tartaro, Port. Cremor de tartaro, Holl. Wynsteeroom, Dän. Vinsteenflöde, Schwed. Vinstenflötor, Ruſſ. Kristal tartari, Lat. Cremor tartari.) Seine Beſtandtheile ſind eine eigenthümliche Säure, welche mit Laugenſalz verbunden iſt. Der weiße Weinſtein iſt dem rothen vorzuziehen und ſolcher enthält weniger grobe und erdige Theile. Die Kennzeichen des guten Weinſteins ſind, daß er dicht, hart und ſpröde, glänzend und ohne viele erdige Theile ſey. Den beſten liefert Deutſchland, und derſelbe braucht Zeit, um in den großen Weinfäſſern, in denen er ſich erzeugt, zu einer gehörigen Reiſe zu gelangen. Die Färber bedienen ſich deſſelben ſehr häufig, um damit die Stoffe vorzubereiten, welche dann die Farben beſſer annehmen. Reiner Weinſtein oder Weinſteinkryſtall präparirt (Cremor tartari) iſt für den menſchlichen Körper ſehr heilſam. Im Jahr 1828 betrug die Zolleinnahme für den in Großbrittanien eingeführten Weinſtein £ 1410. 15*s.* 7*d.* Der Zollſatz dafür iſt für Fremde 2*s.* für den Centner; kömmt derſelbe aus brittiſchen Beſitzungen aber nur 1*s.* per Centner.

Weizen, auch wohl **Waizen** (Engl. Wheat, Franz. Froment, Bled, Ital. Grano, Fromento, Span. und Port. Trigo, Holl. Tarw, Dän. Huede, Schwed. Hvete, Ruſſ. Pscheniza, Pol. Pszenica, Lat. Triticum), die bei weitem wichtigſte Getreidegattung unter allen in Europa erbauten. In welchem Lande der Weizen zuerſt in großer Ausdehnung cultivirt wurde, iſt unbekannt, doch ſchon in den allerälteſten Zeiten brachte Sizilien dergleichen hervor; gegenwärtig findet man denſelben in allen Ländern von gemäßigtem Clima und wird er ſogar in Gegenden erzeugt, die 2000 Fuß über der Meeresfläche liegen.

Die Weizengattungen, welche vorzugsweiſe angebaut werden, ſind ziemlich zahlreich, doch zeichnen ſich darunter vier Hauptklaſſen aus: 1) der Bartweizen, welcher jetzt indeſſen weniger angebaut wird; 2) der weiſſe, den man für den beſten hält, ſo wie ſolcher namentlich von Danzig kommt (es gibt davon wieder ſehr viele Untergattungen); 3) der rothe Weizen, welcher aber ſelten in den Ländern geſäet wird, in denen man frühzeitige Ernten erwartet, und in denen der Boden gut iſt; 4) der frühreiſe Weizen (Spring wheat) *). Man

---

*) In wiefern dieſe Claſſification der Weizengattungen richtig ſey, hat Herr Mac Culloch zu verantworten. Der d. Bearbeiter.

kann annehmen, daß auf der Erde eine größere Menſchenmenge ſich vom Reis als vom Weizen nähre, da aber letzterer mehr Nahrungsſtoff enthält, ſo eignet ſich ſolcher viel mehr zum Brodbacken. Der Roggen ſteht dem Weizen durch ähnliche Eigenſchaften am nächſten, obgleich er nicht von derſelben Güte iſt. Der beſte Weizen hat kleine Körner, iſt dünnſchalig, ſüß, ins Gewicht fallend, glänzend und ſchlüpft leicht durch die Hände, wenn man ihn faſſen will.

Da Weizen auf jedem ordentlichen Boden gebaut wird, und oft ohne daß letzterem vorher die gehörige Zurichtung wird, ſo findet man auch, daß in Großbrittanien mancher Acker 12 Buſhel, mancher andere dagegen 56 Buſhel hervorbringt. In England ſind die nachgenannten Grafſchaften berühmt, inſofern dieſelben den meiſten und ſchönſten Weizen erzeugen; nämlich: Kent, Eſſex, Suffolk, Rutland, ferner Hertfordſhire, Berkſhire, Hampſhire, Herefordſhire, ſowie in Schottland, die beiden Lothians. Der weiter nach Norden erbaute Weizen iſt im Allgemeinen von geringerer Güte, denn er iſt rauh anzufühlen, dunkelfarbig, dickſchalig und weniger mehlreich. In den Gegenden, die den beſten Weizenboden haben, hat der in guten Jahren gewonnene ein Gewicht von 60 bis 62 ℔ per Buſhel. Auf der Inſel Shepey in Kent, (die vielleicht den beſten Weizen liefert, der nach London gebracht wird, findet man Buſhel die 64 ℔ Gewicht haben. In den Gegenden die kälteres oder widerwärtiges Clima haben, oder überhaupt in ungünſtigen Jahren, vermindert ſich das Gewicht des Weizens öfters auf 56 und 57 ℔ per Buſhel. Bei Durchſchnittsrechnungen wird das Buſhel gute engliſcher Weizen ſtets mit 58½ ℔ per Buſhel angenommen, ſowie daß 14 ℔ Körner 13 ℔ Mehl geben. (Vergl. Mr. Stevenson's inhaltsreichen Artikel über England, in Brewster's Encyclopaedia, Vol. III. p. 720; Loudon's Encyclopaedy of Agriculture etc.)

Die Verordnungen über die Ein- und Ausfuhr des Weizens, ſiehe den Artikel Korngeſetze und Kornhandel.

Einfuhr des Weizen und Weizenmehls in Groſsbrittanien, während der Jahre 1829 und 1830, mit Angabe der Länder, von woher ſolche erfolgte und wieviel aus jedem Lande eingeführt wurde.

Länder.	1829. Weizen und Weizenmehl.	1830. Weizen u. Weizenmehl.
	Qurtrs. Buſh.	Qurtrs. Buſh.
Rußland	341,567 1	235,108 1
Schweden . . .	16,590 5	2,960 5
Norwegen	425 0	
Dänemark . . .	83,288 7	88,103 1
Preußen	353,958 6	519,575 0
Deutſchland . . .	306,966 1	365,981 1
Niederlande . . .	144,549 0	76,711 3
Frankreich . . .	48,939 7¼	14,742 2
Portugal und die Azoren	¼	6
Spanien	150,080 3	40,953 7
Die Kanariſchen Inſeln		1,141 6
Italien	75,604 0	
Malta	65 4½	28,612 5
Egypten	6,931 0	7,268 6
Marocco	—	1

Länder.	1830. Weizen und Weizenmehl.	1829. Weizen und Weizenmehl.
	Qurtrs. Buſh.	Qurtrs. Buſh.
Vorgebirge der guten Hoffnung . . .	4,803 6	
Inſel Mauritius . .	668 2	3 0
Oſtindien und China	70 0	672 0
Vandiemensland .	—	4
Brittiſch-Nordamerik. Colonien	5,649 6	76,654 1
Brittiſches Weſtindien	—	1 0
Vereinigte Staaten v. Nordamerika . .	113,818 5	184,100 0
Braſilien	1 5	1
Die Inſeln Guernſey, Jerſey, Aldernev und Man . . — Fremder	13,500 5	17,349 0
Die Inſeln Guernſey, Jerſey, Aldernev und Man . . — Einheimiſch.	8,598 1	13,491 0
Summa	1,676,077 1	1,675,430 0

Die geſammte Weizen-Einfuhr betrug im Jahre 1831 2,319,461 Quarter 2 Buſhel.

Der Durchſchnitts-Preis vom Weizen war in demſelben Jahre für das Quarter königl. Maaß 66*s.* 4*d.*

Mehreres darüber enthält der Artikel Korngeſetze und Kornhandel.

Whisky, ſiehe Gebrannte Waſſer.

Wicken oder Wickenfutter (Engl. Tares, Vetches or Fitches, Franz. Vesces, Ital. Veccie, Span. Alverjanas, Vezas, Port. Ervilhacas, Holl. Vitsen, Dän. und Schwed. Vikker, Ruſſ. Müsschei goroch, Poln. Wyka, Wyczka), der Same einer Pflanze (Vicia sativa, *Linn.*), welche in England und in andern Ländern ſeit undenklichen Zeiten gebaut worden iſt, von der man die Blätter und grünen Stengel zum Futter für Schafe, Pferde und Rindvieh benutzt, ſowie auch den Samen ſelbſt. Den Pferden bekommt das Wickenfutter beſſer, als Klee und grünes Rauhfutter, und die damit gefütterten Kühe geben die meiſte Milch. Der Samen dient vorzüglich den Tauben und anderm Federvieh zur Nahrung. Im Jahr 1829 wurden davon in England 87,101 Buſhel, größtentheils aus Dänemark und Preußen eingeführt. Der Einfuhrzoll betrug 10*s*. vom Quarter.

Wiener Währung, ſiehe Trieſt.

Wismuth (Engl. Bismuth, Tin-glass, Franz. Bismuth, Ital. Bismutte, Span. Bismuth, Piedra inga, Port. Bismutho, Holl. Bismuth, Bergsteen, Dän. und Schwed. Vismut, Ruſſ. Wismut, Pol. Markazyt cynowy, Lat. Bismuthum). Ein Metall von röthlich weißer Farbe, ohne allen Geſchmack und Geruch. Es iſt weicher als Kupfer und deſſen ſpecifiſche Schwere 9·822. Wenn daſſelbe mit Sorgfalt unter den Hammer genommen wird, nimmt deſſen Dichtigkeit auſſerordentlich zu, es bleibt indeſſen immer ſehr zerbrechlich, und iſt daher nicht eigentlich hämmerbar oder zu Draht zu gebrauchen; bei einer Hitze von 476° F. kommt es in Fluß. (Thomson's Chemistry.)

„Wismuth wird vorzüglich bei der Anfertigung zinnerner Gefäße, beim Guſſe der Drucklettern zur Maſſe derſelben, ſowie zu einigen Metallmiſchungen benutzt. Mit einem gleichen Gewicht von Blei dazu geſchmolzen, erhält man eine glänzend weiße Metallmiſchung, viel härter als Blei, dabei hämmerbar, obgleich nicht dehnbar, wird mehr Blei hinzugeſetzt, ſo wird die Maſſe noch hämmerbarer. Acht Theile Wismuth, fünf Theile Blei, drei Theile Zinn, geben ein leicht ſchmelzbares Metall, welches zuweilen nach ſeinem Erfinder, Newton genannt wird und ſchon bei dem Hitzgrad von ſiedendem Waſſer in Fluß geräth; auch kann man es über einem Lichte, in einem ſtarken Papiere, zum Schmelzen bringen, ohne daß letzteres anbrennt. Ein Theil Wismuth mit fünf Theilen Blei und drei Theilen Zinn, gibt das Löthmetall für Zinngießer. Auch wird Wismuth zur Verfertigung ſympathetiſcher Dinten benutzt.“ (Dr. Ure.)

Wolle (Engl. Wool, Franz. Laine, Ital. und Span. Lana, Port. La, Laa, Holl. Wol, Dän. Uld, Schwed. Ull, Ruſſ. Wolna, Scherst, Pol. Welna, Lat. Lana), eine Art weicher Haare oder feiner Dunen, doch iſt damit der Begriff nicht eigentlich wiedergegeben. Man gebraucht den Ausdruck Wolle ebenſowohl für die feinen Haare der Thiere, wie z. B. der Schafe, Kaninchen, einiger Ziegengattungen, des Vigogneſchafes, des Lama, u. ſ. w., als auch für die ähnlichen Erzeugniſſe des Pflanzenreichs, z. B. die Baumwolle und ähnliche Pflanzenfaſern. Hier wird aber nur die Rede von Schafwolle ſeyn, — einem Artikel, der ſchon von den früheſten Zeiten bis auf die gegenwärtigem von hoher Wichtigkeit war, denn in faſt allen Himmelsſtrichen wurden daraus ſtets die vorzüglichſten und koſtbarſten Kleidungsſtücke der Menſchen verfertigt.

Verſchiedene Gattungen der engliſchen Wolle. — In England theilt man dem Herkommen gemäß, die Wolle in zwei große Klaſſen, nämlich in lange und kurze Wolle (d. h. von langen und und kurzen Fäden) und dieſe zerfallen wieder in viele Unterklaſſen oder Sorten, die nach der Feinheit beſtimmt werden.

Kurze Wolle wird zu Verfertigung des Tuches gebraucht, und daher zuweilen Tuchwolle genannt. Man hat deren von 1 bis 3 und 4 Zoll Länge; iſt ſolche länger ſo muß ſie kurz geſchnitten werden, um ſie verarbeiten zu können.

Die Eigenſchaft der Wolle, gefilzt werden zu können, iſt Jedermann bekannt, und das Verfertigen der Hüte wäre ohne ſie nicht möglich. Die Wolle, aus welcher Hüte gemacht werden, iſt weder geſponnen noch wird ſolche verwebt, ſondern es werden einzelne Flocken durcheinander getrieben und tüchtig in heißem Waſſer eingeweicht und zuſammen gepreßt, ſo daß daraus eine dichte zuſammenhängende Maſſe entſteht.

Tuch und wollene Waaren werden ebenfalls aus Wolle gemacht, die dieſe Eigenſchaft beſitzt; ſolche Wolle wird jedoch gekrämpelt, geſponnen, gewebt und kommt dann in die Walkmühle, wodurch dieſe Waare den filzigen Charakter annimmt. Durch die Stampfen der Walkmühle vereinigen ſich die feinen Faſern dichter, und das Gewebe wird feſt und egal, indem es ſich ſowohl in der Länge als in der Breite zuſammenzieht; ohne das Walken würde dem Tuche die Feſtigkeit und das gute Anſehen beinahe gänzlich abgehen. Die lange Wolle dagegen, aus welcher ganz und halbwollene glatte Zeuche verfertigt werden, wird von der Eigenſchaft, gefilzt werden zu können, befreit. Dieſes geſchieht, indem ſolche durch heißgemachte eiſerne Kämme gezogen wird, welche die feinen Faſern und federigen Theile wegnehmen und ſolche der Natur der Seide und Baumwolle näher bringen.

Lange oder Kammwolle gibt es von 3 bis 8 Zoll Fadenlänge. Die kürzere Kammwolle wird vorzüglich von den Strumpfwirkern verarbeitet, und wird ſolche nicht ſo feſt geſponnen als die längere, weßhalb man auch das harte und weiche Wollengarn unterſcheidet.

Die Feinheit der Wolle iſt ſchwer zu beurtheilen, wenigſtens nicht in dem Grade, um ſolche taxiren zu können, und ſind nur Wollſortirer, die eine vieljährige Erfahrung haben, im Stande, diejenigen Kennzeichen daran wahrzunehmen, die einem gewöhnlichen Unterſucher gänzlich entgehen. Aus einem einzigen Vließ werden nicht ſelten 8 bis 10 verſchiedene Wollen ſortirt, und wenn von dem einen Vließe die beſte Wolle nicht der hochfeinen Wolle eines andern Vließes gleichkommt, wird ſolche zur zweiten Sorte, oder zur dritten und vierten, auch noch zu einer geringern, zu welcher ſolche paßt, gezählt; die beſten Vließe von den inländiſchen engliſchen kurzwolligen Schafen, ſowie die feinen Norfolk und South Down, werden von den Wollſortirern gewöhnlich in folgende Sorten getheilt, die ſich in der Feine ſämmtlich unterſcheiden. 1) Prima, 2) Choice, 3) Super, 4) Head, 5) Downrights, 6) Seconds, 7) Fine-Abb, 8) Coarse-Abb, 9) Livery, 10) short Coares or breech wool.*) Der Werth jeder Sorte, wird durch die vorhandene größere oder geringere Nachfrage nach grobem oder feinem Tuche beſtimmt.

Die Weichheit des Fadens der Wolle iſt ein ſehr wichtiger Umſtand, und iſt erſtere nicht gerade von deſſen Feinheit abhängig; dieſelbe beſteht in dem, der Seide oder den Dunen beiwohnenden Eigenſchaft, die man nur fühlen, nicht aber beſchreiben kann. Der Unterſchied zweier Stücken Tuch im Preiſe, welche aus zwei verſchiedenen Gattungen Wolle verfertigt wurden, die bei gleicher Feinheit ſich beim Anfühlen durch beſondere Weichheit des einen, vor dem andern auszeichnen, iſt ſo bedeutend, daß das eine bei gleicher Bearbeitung und Auslage, 20 bis 25% mehr werth ſeyn kann, als das Andere. Herr Bakewell hat bewieſen, daß die Weichheit der Wolle hauptſächlich von der Weide der Thiere abhänge, auf welche dieſe getrieben worden ſind, und während dem, daß die Wolle der Schafe, die auf fetter, Lehm- oder Thongrund

*) Dieſe Ausdrücke ſind nur zum Theil, aber immer unverſtändlich überſetzbar, daher es hier ganz vermieden wurde, und Kenner ſich wohl darnach ohne deutſche Ueberſetzung richten können.

enthaltenden Weide gegangen ſind, ſich allemal durch beſondere Weichheit auszeichnet; dagegen haben die Schafe harte Wolle, die auf Kreideböden oder kalkigem Grunde gelebt haben. Unter den fremden Wollen iſt die ſächſiſche Wolle im Allgemeinen weicher als die ſpaniſche. Harte Wollen entbehren allemal die Eigenſchaft, ſich gut filzen und walken zu laſſen.

Wolle, die beſtimmt iſt, um daraus Tuch zu machen, muß in den Vließen ſo rein weiß wie möglich ſeyn, indem, wenn weißes Tuch daraus gemacht wird, ſowie auch alle Tuche, die lebhafte Farben erhalten ſollen, der reinſte weiße Grund erfordert wird, um darauf den gehörigen Farbenglanz und Schein hervorzubringen. Es gibt unter den feinwolligen engliſchen Schafen welche mit ſchwarzer und grauer Bruſt und Schenkeln, wie die zu Norfolk und South-Down; dergleichen Thiere haben dabei überhaupt einen Anflug von grauer Wolle an mehreren Theilen des Körpers, oder im Vließe finden ſich hin und wieder graue Stellen, und daher werden dergleichen Wollen für viele Waaren gänzlich unbrauchbar; denn wenn auch die ſchwarzen Wollfaſern ſo unbedeutend ſind, daß ſie den Wollſortirern gänzlich entgehen, ſo werden doch, wenn Tuch daraus zubereitet worden iſt, röthliche Stellen ſichtbar und verurſachen dem Anſehen und der Farbe großen Schaden. Die Herefordſhire-Schafe, welche weiße Vordertheile haben, ſind von dieſem Fehler gänzlich frei und ihre Vließe haben keine graue Haare eingemiſcht.

Die Reinlichkeit der Wollen iſt gleichfaus ſehr wichtig. So wird z. B. die ſpaniſche Wolle allemal dann erſt gewaſchen, nachdem ſolche geſchoren iſt, dagegen wird die Wolle auf den engliſchen Schafen nur unvollkommen auf den Thieren gewaſchen. Man ſagt daher, daß, während ein Packen engliſcher Wolle von 240 ℔ bei der Verarbeitung 70 ℔ verliere, dieſes bei ſpaniſcher Wolle nur mit 48 ℔ der Fall ſey. Die Reinheit der Wolle iſt daher für den Käufer ſehr zu berückſichtigen.

Ehe man zu den Vortheilen gelangte, welche die neuere Art der Maſchinenſpinnerei für Wolle gewährt, wurde als Haupterforderniß der Kammwolle die größte Länge und Feſtigkeit derſelben angeſehen. Die Vließe der langwolligen Schafe, die auf die fetten Wieſen von Kent und Lincoln getrieben wurden, hielt man daher am geſchickteſten, um von den Wollkämmern bearbeitet zu werden. Aber die ſchon erwähnte Maſchinenſpinnerei brachte darin eine ſehr große Veränderung hervor; und der Wollarbeiter iſt dadurch in den Stand verſetzt worden, Wolle, deren Fäden nur 3 Zoll Länge haben, benutzen und für die meiſten aus Kammwolle verfertigten Artikel verwenden zu können. Wie ſehr ſeit 1800 die kurzen Wollen an die Stelle der langen Wollen getreten ſind, kann man aus den Berechnungen erſehen, die Herr Hubbard davon machte (ſolche kommen im Verfolg dieſes Artikel vor), wonach die Erzeugung der erſteren um 132,053 Ballen in England zunahm, die andere dagegen um 72,820 Ballen zurückging.

Die Weiße eines Vließes iſt von geringerer Wichtigkeit bei der langen oder Kammwolle, als bei der kurzen Tuchwolle, nur dürfen graue Stellen nicht darin vorkommen. Zuweilen hat das Vließ eine dunkelbraune Farbe, die man die Winterfarbe (Winter stain) nennt, und man kann dann mit Sicherheit annehmen, daß die Wolle nicht ganz geſunder Art ſey. Dergleichen Vließe werden von den Wolleſortirern mit großer Sorgfalt ausgeſchoſſen, und können nur zu Waare verarbeitet werden, die ſchwarz gefärbt wird. Auf Feinheit der ord. Kammwolle wird weniger geſehen als auf die genannten andern Eigenſchaften.

Die Merinos oder ächt ſpaniſchen Schafe ſind in England gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zuerſt eingeführt worden, und Georg III. war deren großer Beſchützer, ſowie ſolche eine Reihe Jahre hindurch überhaupt allgemein ſehr beliebt waren. Man will ſich aber überzeugt haben,

daß, obgleich deren Vließe keine andere Natur angenommen, doch der Körper des Thieres ſelbſt, welcher urſprünglich nicht ſchön geformt und nicht fleiſchig iſt, auch nicht zulege; und da der Landmann bei der Raçe Schafe, die er hält, darauf ſehen muß, daß er damit nicht allein den Wollemarkt, ſondern auch die Schragen der Schlachter verſorge, ſo hat er die ſpaniſche Schafzucht wieder aufgegeben und es für zuträglicher gefunden, ſich der inländiſchen auf's Neue zu widmen. Dennoch hat das Kreuzen der ſpaniſchen Stöhre auf die engliſchen Heerden einen ſehr wohlthätigen Einfluß gehabt, und ſind dadurch die von South-Down, Ryeland u. a. m. ſehr veredelt worden ꝛc.

Verringerte Güte der engliſchen Wollen. — Es ſcheint nur zu gewiß, und ſowohl vor dem Oberhauſe 1828 als auch vor andern Behörden wurde dargethan, daß die Güte der engliſchen Wollen ſich ſehr in der Güte verringert habe, namentlich in den letzteren dreißig Jahren. Die große Aufgabe des Schafpächters iſt, das Thier ſowohl in Fleiſch und Talg als in Wolle zum höchſten Ertrag zu bringen, und erſteres ſcheint beinahe unmöglich, ohne daß die Feinheit des Vließes dabei aufgeopfert werde. Ein gewiſſer Herr Culley führt an, daß die Schafe von Herefordſhire, die die feinſte Wolle liefern, ſehr mager wären, und jedes nur 1 ½ ℔ liefere. (?) — „Wenn," ſagt er, „dieſelben beſſer gehalten würden, würden ſie ſtärker werden, nur mehr Wolle, aber von geringerer Güte liefern." — Und faſt ſcheint es, daß man dieſes als allgemeinen Grundſatz annehmen kann. Der ausgebreitete Anbau der Runkelrüben, ſowie, daß man eine ſtärkere Raçe Thiere gezogen hat, ſcheinen in jeder Rückſicht den Werth der Vließe vermindert zu haben. Nach Herrn Fiſon's, eines engl. Wollkenners, Angaben ſollen die Vließe in Norfolk vor 25 Jahren nur 2 ½ ℔ das Stück gewogen haben, die gegenwärtig 3 ℔ bis 3½ ℔ wiegen. (Report, p. 356.) — Doch nach einer Tabelle, die derſelbe geliefert und in der er die Ergebniſſe ſeiner Geſchäftserfahrungen niederlegte, geht hervor, daß von 45 Tods (Tod iſt ein Packen zu 28 ℔) oder 420 ℔ Tuchwolle, die in Norfolk im Jahre 1790 erzeugt worden, 200 ℔ Prima waren, während von derſelben Quantität Norfolk-Wolle im Jahre 1828 nur 14 ℔ Prima erhalten wurden! (Report, p. 207.) — Die Angaben von andern Zeugen liefern in dieſer Hinſicht ein gleiches Reſultat. (Report, p. 383, 640 à 644.) — Nach einer Abſchätzung in „Luccock's Treatise on English Wool" — eine Schrift, die man allezeit als bewährt betrachtete, war der ſämmtliche Wollertrag von England im J. 1800 — 384,000 Ballen, jeder à 240 ℔. Allein Herr Hubbard, ein ſehr unterrichteter und thätiger Wolleinkäufer zu Leeds, hat dargethan, daß, angenommen die von Herrn Luccock gegebene Zahl der Schafe ſey die richtige, ſo könne die jetzt erzeugte Quantität Wolle, bei dem vermehrten Gewichte der Vließe nicht unter 463,169 Ballen betragen; dieſes ergäbe eine Vermehrung oder Zunahme von 20 %! Es iſt daher wahrſcheinlich, daß ungeachtet des Fallens der Wollpreiſe, die Schafe einen größeren Ertrag als Schlachtvieh liefern, und daß dieſes mit dem vermehrten Gewichte der Vließe dem Schafzüchter zuſammengenommen gegenwärtig einen höhern Ertrag bringe, als ehemals.

Zahl der Schafe in Großbrittanien. — Dieſe läßt ſich unmöglich ganz genau angeben, und ebenſowenig wieviel von denſelben jedes Jahr Wolle wirklich hervorgebracht wird. Auſſer den von Herrn Luccock gemachten erſcheinen alle andere höchſt übertrieben; die des Herrn L. jedoch, welche weit hinter allen andern zurück blieben, ſind mit Sorgfalt gemacht worden, und Herr Stevenſon, ein Mann, der den größten Glauben verdient, hält ſolche der Wahrheit für ſehr nahe gebracht. — (Art. England, in der Edinburg Encyclopaedia, vol. VIII, p. 731.) Herr Luccock gibt an:

Langwollige Schafe waren in England und Wales in dem Jahre 1800	4,153,308	
Kurzwollige Schafe	14,854,299	
		19,007607
Abgang als Schlachtvieh, jährlich, kurzwollige . .	4,221,748	
Sterblichkeit	211,087	
Abgang als Schlachtvieh, jährlich, langwollige . .	1,180,413	
Sterblichkeit	59,020	
Geſchlachtete Lämmer	1,400,000	
Sterblichkeit do.	70,028	
		7,140,856
Geſammtſumme aller Schafe und Lämmer *)		26,148,463

In einigen Gegenden Englands haben ſich die Schafe ſeit 1800 vermehrt, in andern dagegen vermindert; Leute, die aber davon ganz genaue Kenntniß haben, verſichern, daß der Stand im Ganzen derſelbe geblieben ſey.

Während der letzten 50 Jahre haben ſich dagegen die Schafheerden Schottlands ſehr vermehrt, und iſt auch die Zucht, namentlich in den Hochlanden, viel beſſer geworden. Die Grundeigenthümer in jenen Gegenden haben ihre Ländereien in größern Pachtungen an ſogenannte store farmers überlaſſen, welche die Cheviot-Raçe eingeführt haben, anſtatt der kleinen ſchwarz und weißen Raçe, die man dort ehemals allein kannte. Hierbei muß bemerkt werden, daß diejenigen, die das eben genannte Syſtem einführten, dabei einem unverdienten Vorwurfe unterliegen müſſen; denn es wurden zwar zuweilen kleine Landbauer dabei auf eine harte Weiſe aus ihren Beſitzungen vertrieben, im Großen haben ſich aber daraus ſehr wichtige Vortheile ergeben. Ungerechnet, daß weitläufige Länderſtriche dadurch für die Beſitzer einen vermehrten Werth erhielten und der Nation mehr Nutzen gewährten, wurde auch beſonders der gemeine Landmann in ſeinen Sitten und Gebräuchen weſentlich gebeſſert. Anſtatt den größten Theil der Zeit müßig zu gehen, wie es das Herkommen von Alters war, ſind die Männer und Frauen nun bei den großen Pachtern in Dienſte getreten, oder in Städte und Dörfer gezogen, und fleißige Handwerksleute, Fiſcher u. ſ. w. geworden. Nur ein geringer Theil iſt ausgewandert, ſo daß das Land nicht ab-, ſondern an Bevölkerung zugenommen hat, ſeitdem die Schafzucht eingeführt worden iſt.

In dem Generalberichte über Schottland (Vol. VIII, Append. p. 6) wird die Zahl der dortigen Schafe zu 2,850,000 angeſchlagen, und zählt man die Vermehrung der Schafheerden, die ſeit 1814 Statt fand, hinzu, ſo iſt gegenwärtig die Zahl aller Schafe im Lande auf 3,500,000 zu rechnen.

Nach Herrn Wakefield (Account of Ireland, vol. 1, p. 341) gibt es in der Grafſchaft Ulſter in Ireland nicht eine einzige Heerde Schafe; ſo daß man annehmen kann, daß ungeachtet der beträchtlichen Schafzucht in der Grafſchaft Roscommon und noch einigen andern, wir die Zahl der ſämmtlichen Schafe in jenem Königreiche mit 2,000,000 mehr als überflüſſig hoch rechnen.

Nach allem, was vorſtehend angeführt wurde, dürfte demnach 32,000,000 die richtige Zahl aller Schafe in Großbrittanien und Ireland ſeyn; und iſt dieſes 10,000,000 weniger, als Dr. Colquhoun für's J. 1812 angegeben hat. Dieſer Gelehrte führt nicht den geringſten Grund für ſeine Schätzung an, welche nach allen eingezogenen Erkundigungen ganz unſtatthaft iſt. Sonderbarer Weiſe ſtützen ſich deutſche Schriftſteller auf Dr. Colquhoun's ſtatiſtiſche Angaben, als

*) Die im engl. Originale befindlichen Tabellen über die engliſchen Schafheerden u. ſ. w. ſind hier der Raumerſparniß halber weggeblieben.

wenn ſolche ausgemacht richtig wären. Dieſelben würden ebenſogut fahren, wenn ſie in Betreff hiſtoriſcher Thatſachen die Tauſend und Eine Nacht um Rath fragen wollten! —

Brittiſcher Wollhandel. — Vom J. 1660 an gerechnet, bis 1825 war die Wollausfuhr ſtrenge verboten. Schon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts und die darauf folgende Zeit, bis zur Mitte des vorigen, wurde die Meinung aufgeſtellt, daß engliſche Wolle beſſer ſey, als die irgend eines Landes, daß lange Wolle nirgend anderswo erzeugt werde, und daß England ſtets das Uebergewicht in der Wollen-Manufaktur behaupten werde, ſo lange daſſelbe fortfahre, ſeine rohe Wolle nicht auszuführen. In dieſer Beziehung ſind unzählbare Geſetze erlaſſen worden; — die in einigen derſelben enthaltenen Verfügungen waren ſo willkürlich und ſtrenge, wie man ſich ſolche nur immer denken kann, und zwar lediglich um die heimliche Ausfuhr der Wolle zu unterdrücken. Ein gewiſſer John Smith war der erſte, der in ſeinem ausgezeichneten Werke, betitelt: „Memoirs of Wool“ (welches überhaupt auf eine ſehr genaue und umſichtige Weiſe über die Fortſchritte des engl. Handels und der engl. Manufakturen große Aufklärung gibt), zuerſt auf die Ungerechtigkeit und Abgeſchmacktheit eines Handelsſyſtems aufmerkſam machte und zeigte, wieviel der Landwirth dabei verliere, die Vortheile für den Manufakturiſten möchten durch die Verbote der Wollausfuhr auch noch ſo groß ſeyn. Doch trotz der von Herrn Smith aufgeſtellten Gründe, denen auch ſpätere Schriftſteller beitraten, und für welche die Erfahrung noch auſſerdem ſprach, blieben die Verbote der Wollausfuhr bis 1825 dennoch in Kraft, als Herr Huskiſſon ſo glücklich war, dieſes traurige Ueberbleibſel einer barbariſchen Staatshaushaltung ganz in Wegfall zu bringen. Die Einführung der Spinnmaſchinen, welche geſtattete, die kurze oder Tuchwolle ebenſo wie die lange benutzen zu können, hat jeden ſcheinbaren Grund, die Wollausfuhr-Verbote zu vertheidigen, gänzlich zerſtört, und man wird aus Nachſtehendem erſehen, daß ſelbſt dieſes nur in geringem Maaße auf das Wollerzeugniß Englands Anwendung fand.

Bis 1802 war die Einfuhr fremder Wolle nach England ganz freigegeben, und inſofern dadurch das rohe Material für einen wichtigen Manufakturzweig ins Land gebracht wurde, kann das zollfreie Einbringen nicht anders als gut geheißen werden. Vom J. 1802 an wurde jedoch ein Einfuhrzoll von 5*s.* 3*d.* auf jeden Centner fremder Wolle verfügt; 1813 wurde dieſer Zoll auf 6*s.* 8*d.* erhöht, und 1819 trieb Herr Vanſittart den Einfuhrzoll zu der ungeheuren Höhe von 56*s.* für den Centner oder 6*d.* für das ℔! Hätte die in England erzeugte Wolle hingereicht, um die Wollenmanufakturen des Landes zu verſorgen, ſo würde gegen einen Zoll dieſer Art wenig einzuwenden geweſen ſeyn, allein es war gerade der entgegengeſetzte Fall. Die Zufuhr fremder Wolle iſt, ſeit ſich die Güte der in England erzeugten ſo ſehr vermindert hat, ſowie durch andere Umſtände, ganz unentbehrlich geworden, und inſofern das Uebergewicht Englands in einigen Zweigen dieſer Fabrikation noch keinesweges ganz entſchieden war, mußte ein Zoll von 50 % auf das Quantum Wolle, welches England einzuführen gezwungen war, nothwendig den Fall der Wollenmanufakturen hervorbringen, auch verurſachte dieſe Verfügung wirklich, daß die Ausfuhr der Wollenwaaren ſehr abnahm, ſowie andere nachtheilige Folgen, an denen dieſer Gewerbszweig fortwährend kränkelt.

Vor einer Commiſſion des Oberhauſes iſt unumſtößlich erwieſen worden, daß fremde Wollen für England ganz unentbehrlich geworden ſind. Ein gewiſſer Herr Gott zu Leeds, einer der thätigſten und unterrichtetſten Manufaktur-Beſitzer des Landes, erklärte der Commiſſion, daß in ſeiner Anſtalt bloß fremde Wolle verarbeitet werde. Auf die Frage, ob er ebenſoviel Waare ausführen würde, wenn er ſeine Tücher bloß aus brittiſcher Wolle arbeiten ließe, erwiderte derſelbe: „Es gebe

in manchen Gattungen von Tuch keinen verkäuflichen Artikel, den er überhaupt für fremde oder einheimiſche Märkte verfertigen laſſen könnte, ohne dazu andere als fremde Wolle zu verwenden.“ Inſofern deſſen Ausſagen alle mögliche Berückſichtigung verdienen, mögen hier noch einige derſelben ſtehen. Auf die Frage: — Können Sie der Commiſſion Aufklärung darüber geben, inwiefern gegenwärtig zwiſchen Engländern und Fremden ein Wetteifer in der Tuchmanufaktur beſteht?“ — erwiderte er: — „Ich bin der Meinung, daß dieſer Wetteifer ſehr bedeutend ſey. In einigen Dingen iſt der Vortheil dabei ganz auf der Seite der Fremden, in andern wieder auf der der engliſchen Wollenmanufakturen, und wird ſich Letzteres am meiſten auf die feinen engliſchen Tuche in Vergleich mit den fremden Tuchen anwenden laſſen; in dem geringeren Tuche ſind die Fremden uns ziemlich gleich, und überflügeln uns ſogar in mehr als einem Falle.“

„Die feineren Tuchgattungen betreffend, würde der vorhandene Wetteifer es geſtatten, daß auf fremde Wolle noch ein erhöhter Zoll gelegt würde, ohne dem Ausfuhrhandel zu ſchaden? — Ich kann es nicht verhehlen, und bin erbötig, es zu beſchwören, daß ich glaube, dieſes könne dem Ausfuhrhandel nur Nachtheil bringen; und ebenſo nachtheilig würde es auch für alle engl. Wollen-Manufakturen ſey, die gröbere Waarengattungen liefern. Dem, was die Fremden in der Wollenmanufaktur voraus haben, wird gegenwärtig ſo ziemlich das Gleichgewicht gehalten; Zolleinwirkungen ſolcher Art würden aber die Fremden offenbar in den Stand ſetzen, viel wohlfeilere Wolle kaufen zu können, als wir es in England vermögen, und müßten jene daher nothwendig dadurch in den Stand kommen, ihre Manufakturarbeiten mehr auszudehnen, wodurch alle brittiſche Wollenwaaren unverkäuflich werden müßten.“

Bei einer andern Gelegenheit ſagte Herr Gott Folgendes aus: „Wenn man einem Käufer zwei Stücke Tuch, das Yard zu 10*s.* vorlegen wollte, von denen das eine aus brittiſcher, das andere aus fremder Wolle gemacht wäre, ſo würde das eine verkauft werden, das andere aber liegen bleiben, und könnte man es nirgends abſetzen. Verlangte Jemand Tuch, das Yard zu 7 bis 8*s.*, und erhielt welches, das aus engliſcher Wolle verfertigt wäre, ſo würde er es zurückgeben, ſo daß ich, um ihm Genüge zu leiſten, meine Zuflucht zu Tuchen aus fremder oder aus fremder mit einer geringen Beimiſchung brittiſcher Wolle nehmen müßte.“

Als man Herrn Gott fragte, was er meine, ob die Preiſe der brittiſchen Wollen höher oder niedriger ſtehen würden, als ſolche in dem Augenblicke ſtünden, wenn man fortgefahren hätte, von den fremden Wollen 6*s.* per ℔ Einfuhrzoll zu erheben, erwiderte derſelbe: „Meine Meinung iſt, daß der Preis der brittiſchen Wolle ſich vermindert haben würde, und daß die Frage nach brittiſcher Wolle ſehr abgenommen hätte. Brittiſche Wollmanufakturiſten wären dann von allen fremden Verkaufsplätzen verdrängt und die Wollvorräthe aufgehäuft worden, wie es der Fall ſeyn muß, wenn künftig ein ſolcher Einfuhrzoll auferlegt werden ſollte.“ (Mr. Gott’s Evidence, pp. 292. 293.)

Die Anſichten des Herrn Gott, über den Einfluß der Einfuhr fremder Wollen auf den Preis der brittiſchen Wollen, ſcheinen mit dem Gutachten aller Zeugen übereinzuſtimmen, die unter den Wollmanufakturiſten von der Commiſſion abgehört worden waren. Wollene Decken, Flanelle von allen Sorten, Boi, Fußteppiche, Kalmouks u. ſ. w. werden faſt ausſchließlich aus engl. Wolle verfertigt; auch ſind die Wollenmanufakturiſten im Stande, mit fremder Wolle zuſammengemiſcht für gewiſſe Gattungen Tuche eine beträchtliche Quantität engiſche Wolle zu verwenden, wogegen das bloß aus derſelben gemachte Tuch ganz unverkäuflich ſeyn würde. Als Herr Goodman, Wollhändler zu Leeds, befragt wurde, ob, wenn ein ſtarker Zoll auf fremde Wollen gelegt würde, dieſes die Verarbeitung engliſcher Wolle zu Tuchen zur Folge haben werde,

wo dieſes gegenwärtig nicht der Fall ſey, erwiderte derſelbe: „Sicherlich nicht, denn es würde ſich Niemand finden, der dergleichen Tuche tragen möchte; Jedermann verlangt ein beſſeres, feineres Tuch, welches länger hält und ſich beſſer trägt.“ (p. 241.) — Ein Herr Francis aus Heytesbury erklärte, daß Tuche, die bloß aus engliſcher Wolle verfertigt werden, gar keinen Abgang fänden, und daß ſolche bloß zu wollenen Decken, Boi u. ſ. w. anwendbar ſey; die Ausſchließung fremder Wolle werde daher die Wollemanufakturen nur ſtören, ohne den Preis der engliſchen Wollen eine Steigerung erfahren zu laſſen. (p. 268.) Ungefähr daſſelbe erklärte Herr Webb (p. 270), Herr Sheppard (p. 294) und Herr Ireland (p. 319) ſowie alle mit der Wollenmanufaktur in Verbindung ſtehenden, abgehörten Zeugen.

Einfuhr fremder Wollen in England. — Auch hierin iſt eine auſſerordentliche Veränderung eingetreten, nicht allein was das Quantum der eingeführten Wollen anbelangt, ſondern auch in Betreff der Länder, aus denen ſolche eingeführt worden. Vor 1800 überſtieg die ſämmtliche engliſche Wolleneinfuhr kaum 3,000,000 ℔; dieſe wurden faſt allein aus Spanien eingeführt, ſo wie man überhaupt ſpaniſche Wolle lange Zeit hindurch ſehr ſchätzte. Im Jahre 1800 ſelbſt betrug die engl. Einfuhr gegen 9,000,000 ℔, und von der Zeit iſt ſie fortwährend geſtiegen, bis zu dem hohen Belange von 25 bis 32,000,000 ℔. Anſtatt aber, wie ehemals, hauptſächlich aus Spanien eingebracht zu werden, wie bis etwa zum Jahr 1814, erhält England dieſe ungeheure Zufuhr jetzt aus Deutſchland. Der König Friedrich Auguſt, letzter Kurfürſt von Sachſen, führte die Merinozucht in ſeinen Beſitzungen ein, und bemühte ſich, die Vermehrung dieſes einträglichen Thieres immer mehr zu verbreiten. Seine rühmlichen Beſtrebungen wurden mit dem höchſten Erfolge gekrönt, die Merinos gediehen in Sachſen und andern deutſchen Staaten beſſer als in Spanien ſelbſt, und die Vermehrung derſelben glückte dergeſtalt, daß der ſpaniſche Wollhandel in Vergleich mit dem deutſchen auf faſt nichts herabgeſunken iſt! Die Einfuhr deutſcher Wollen in England war während des Krieges ſehr unbedeutend, und betrug 1812 in Allem 28 ℔; *) ſeit dem Frieden hat ſolche aber ungeheuer zugenommen. Im Jahre 1814 betrug ſie 3,432,456 ℔; — 1820 bereits 5,113,442 ℔, und 1825 erreichte ſie die auſſerordentliche Höhe von 28,799,661 ℔. Doch war dieſes ein Jahr, in welchem ſolche überführt wurde, denn 1826 fiel die Einfuhr auf 10,545,232 ℔. Seitdem hat ſie ſich aber wieder bedeutend gehoben, denn 1830 betrug ſolche 26,073,882 ℔. Ein vorzüglich guter Bericht über den deutſchen Wollhandel nach England findet ſich in dem Foreign Quaterly Review Nro. XI. Art. 8.

Auch in Neu-Süd-Wales und Vandiemens-Land iſt die veredelte Schafzucht eingeführt worden, und hat einen ganz auſſerordentlichen Aufſchwung genommen, ſo daß Auſtralien in gar nicht langer Zeit eines der Hauptländer der Welt für Wollproduction werden wird. Die Einfuhr von dorther hat ſich reißend gehoben, denn 1830 belief ſich ſolche bereits auf 1,967,309 ℔, während die geſammte Einfuhr aus Spanien nicht mehr als 1,643,515 ℔ betrug. Die ſpaniſchen Schafheerden haben während der Kriegsunruhen auſſerordentlich gelittten, und die beſte ſpaniſche Wolle wird jetzt kaum mit halb ſoviel bezahlt, als die beſte deutſche Wolle.

Ueberſicht der aus Großbrittanien 1830 ausgeführten Wolle und Lammwolle.

Schaf- und Lammwolle wurden in Allem ausgeführt 2,951,100 ℔, wollene Garne (woollen and worsted Yarn) 1,108,023 ℔. Bei weitem der größere Theil davon ging nach Frankreich und nach den Niederlanden.

*) Anm. d. d. Herausgebers. Dieſe Angabe mag Herr Mac-Culloch belegen und vertheidigen, hier kann ſolche nur bezweifelt werden! — Der Bearbeiter dieſes Handbuches kann darin nur einen unbegreiflichen Irrthum annehmen! —

Preiſe der South=Down=Wolle für's Pfund, von 1784 bis 1827 incl.

Jahr.	Wollpreis. s.	d.	Jahr.	Wollpreis. s.	d.	Jahr.	Wollpreis. s.	d.	Jahr.	Wollpreis. s.	d.
1784	0	8½	1795	1	3	1806	1	10	1817	2	7
1785	0	9	1796	1	4	1807	2	0	1818	2	6
1786	0	9	1797	1	3	1808	1	9	1819	1	7
1787	0	11	1798	1	3	1809	3	0	1820	1	5
1788	1	0	1799	1	9	1810	2	4	1821	1	3
1789	1	0	1800	1	5	1811	1	5	1822	1	3
1790	1	0½	1801	1	7	1812	1	8	1823	1	3½
1791	0	11½	1802	1	7	1813	1	11	1824	1	2
1792	1	4	1803	1	8	1814	2	2	1825	1	4
1793	0	11½	1804	1	10	1815	1	11	1826	0	10
1794	1	1	1805	2	3	1816	1	6	1827	0	9

Londoner Wollpreiſe im März 1832.

Deutſche Wollen:

			£.	s.	d.		£.	s.	d.
Sächſiſche und Schleſiſche	erſte und zweite Sorte= Electoralwolle . .	das ℔	0	4	0	bis	0	6	6
	Prima	„	0	2	6	„	0	3	6
	Secunda . . .	„	0	1	9	„	0	2	3
	Tertia	„	0	1	6	„	0	1	9
Oeſtreichiſche, Böhmiſche und Ungariſche	Electoral . . .	„	0	4	0	„	0	5	6
	Prima	„	0	2	4	„	0	3	9
	Secunda . . .	„	0	1	9	„	0	2	3
	Tertia	„	0	1	3	„	0	1	9
Lammwolle		„	0	1	6	„	0	3	9
Abfall (Pieces)		„	0	1	6	„	0	2	6
? (Fribs)		„	0	1	3	„	0	1	9
Schurwolle (Fleeces)		„	0	1	6	„	0	2	6
Spaniſche Wollen:									
Leoniſche		„	0	2	0	„	0	2	9
Segoria		„	0	2	0	„	0	2	4
Soria		„	0	1	10	„	0	2	0
Caceres		„	0	2	0	„	0	2	3
Sevilla		„	0	1	8	„	0	1	10
Portugal		„	0	1	2	„	0	1	4
Lammwolle		„	0	1	4	„	0	2	0
Auſtraliſche beſte Wolle		„	0	2	0	„	0	5	0
Zweite Sorte		„	0	1	2	„	0	2	0
Lammwolle		„	0	1	2	„	0	2	1
Vandiemensland=Wolle:									
Ungewaſchene geringe		„	0	0	9	„	0	1	0
Gereinigte beſſere		„	0	1	3	„	0	1	9
Engliſche Merino, gewaſchene . .		„	0	1	9	„	0	2	6
Ungereinigte, fette, South=Down		„	0	1	0	„	0	1	4
Türkiſches Ziegenhaar		„	0	1	4	„	0	1	8

Uebersicht der in den bemerkten Jahren in Groſsbrittanien aus fremden Ländern eingeführten Wollen. (Schaf- und Lammwolle.)

Länder, aus denen ſolche eingeführt wurden.	1810.	1815.	1820.	1825.	1827.	1830.
	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
Rußland, Schweden und Norwegen	59,503	371,484	75,614	1,995,900	607,558	203,231
Dänemark	351,741	424,822	13,527	554,213	59,826	179,717
Preußen	123,057	105,073	107,101	131,100	786,410	713,246
Deutſchland	778,835	3,137,438	5,113,442	28,799,661	24,220,788	26,073,882
Niederlande	2,873	432,832	186,051	1,059,243	392,454	939,123
Frankreich	—	756,427	230,909	436,678	345,360	45,093
Portugal	3,018,961	1,146,607	95,187	953,793	451,637	461,942
Spanien und die Canariſchen Inſeln	5,952,107	6,929,579	3,539,229	8,206,427	3,898,006	1,643 515
Gibraltar	349,053	12,891	3,851	19,250	18,988	
Italien	21,554	97,679	2,815	227,453	177,269	9,416
Malta	40,040	55,804	5,050	72,131	5,565	
Joniſche Inſeln	—	—	—	25,983		
Türkei	—	12,513	189,584	513,414	515,807	
Guernſey, Jerſey, Alderney und Man	41,407	6,264	19,015	22,266	26,949	7,745
Oſtindien	704	—	8,056	—	5,219	
Neu-Holland und Vandiemensland	167	73,171	99,415	323,995	512,768	1,967,309
Vorgebirge der guten Hoffnung	29,717	23,363	13,869	27,619	44,441	33,407
Brittiſche Colonien in Nordamerika, Weſt-Indien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika	4,111	8,590	1,477	60,538	87,187	9,038
Peru	—	—	—	14,313	165,955	5,741
Chili	—	—	14,792	2		
Rio de la Plata und Braſilien	116,173	45,838	73,036	331,302	270	20,589
Weggenommene Wollen	25,837					
Geſammt-Einfuhr aus fremden Ländern	10,914,137	13,640,375	9,789,020	43,795,281	29,122,447	32,313,059
	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
Ertrag des erhobenen Einfuhr-Zolls	32,580 4 3	48,238 4 8	181,860 19 6	163,799 16 7½	106,367 8 3	120,420 8 0

Zu erhebende Zollanſätze.	
Bis zum 5. Juli 1803 . . .	Frei.
Vom 5. Juli 1803 bis Juni 1804	5s. 3d. per Ctr.
— 1. Juni 1804 bis 5. April 1805	5s. 10d. do.
— 5. Apr. 1805 bis 10. Mai 1806	5s. 11d. 8/20.
— 10. Mai 1806 bis 5. Juli 1809	6s. 4d. 2/30.
— 5. Juli 1809 bis 15. April 1813	6s. 8d. per Ctr.
— 15. April 1813 bis 5. Juli 1819	7s. 11d. do.
— 5. Juli 1819 bis 10. October 1819	1d. per Pf.
Aus brittiſchen Beſitzungen.	Aus fremd. Länd.
— per Pf.	—
Vom 10. October 1819 bis 5. Januar 1823 . . 1d.	6d. per Pfund.
— 5. Januar 1823 bis 10. September 1824 . . 3d.	6d. do.
— 10. September 1824 bis 10. December 1824 1d.	3d. do.
— 10. December 1824 bis 5. Juli 1825 . . . 1d.	1d. do.
— 5. Juli 1825 . . . frei.	½d. per Pf. von Wolle unter 1s. Werth. 1d. p. Pf. v. Wolle, ſo 1s. und darüber Werth iſt.

Wollenmanufakturen. Deren Aufgabe und Geſchäft beſteht in der Verarbeitung roher Wolle zu Tuch und andern Stoffen u. ſ. w. Dieſe Anſtalten haben zu allen Zeiten einen ſehr wichtigen Gewerbszweig gebildet, und bis zu dem neuerlichen Zeitpunkte, in welchem die Baumwollen-Manufakturen ſolch einen mächtigen Aufſchwung nahmen, waren die Wollenmanufakturen die wichtigſten des Reichs.

Entſtehung und Fortgang der brittiſchen Wollen-Manufaktur. — Ausfuhr wollener Waaren. — Unbezweifelt iſt die Fertigkeit und Kunſt, Wolle zu ſpinnen, und auch die hernach erlangte Geſchicklichkeit, aus den geſponnenen Garnen Tuch zu weben, ſchon von den Römern in England eingeführt worden; vorher kleideten ſich die Ureinwohner nur in Thierhäute. Von dem Zeitpunkte an, daß die Römer England wieder verließen, bis in's 10te Jahrhundert hat man zwar keine Nachrichten, daß etwas einer Wollenmanufaktur Aehnliches beſtanden habe und die, welche es darüber etwa bis zum 13ten Jahrhundert gibt, ſind höchſt unbefriedigend. Doch kann man mit Gewißheit annehmen, daß das erſte Wollentuch oder Laken bald nach dem Jahre 1200 verfertigt worden ſey, wenn nicht noch früher. (Smith's *Memoirs of Wool*, Vol. I. p. 7.) Die Wollenmanufakturen in Flandern waren damals bereits viel weiter gekommen, weßhalb die engliſche Wolle in beträchtlichen Quantitäten nach Brügge und andern Flandriſchen Häfen verſchifft wurde, von woher man als Gegenſatz wieder feine Tücher und andere Produkte als Rückladung einführte. Eduard III. ergriff die zweckdienlichſten Maaßregeln, um die engliſchen Wollenmanufakturen zu verbeſſern, zu welchem Ende er aus den Niederlanden Weber, Färber und Tuchwalker ꝛc. herbeirief und ihnen gegen Gewalt und Turbationen hinlänglichen Schutz zuſicherte. Kurz nach der erſten Einwanderung niederländiſcher Arbeiter wurde 1337 ein Geſetz erlaſſen, welches das Tragen irgend eines Tuches zur Bekleidung verbot, welches über dem Meere verfertigt worden, und zu gleicher Zeit unterſagte dieſes Geſetz die Ausfuhr engliſcher Wolle. (Smith, Vol. I. S. 25.) Allein in den damaligen unruhigen Zeiten waren dergleichen beſchränkende Verordnungen nicht viel beſſer als in den Wind geſprochen; auch ward das beſagte Geſetz bald nachher widerrufen. (Smith, Vol. I. S. 32 — 39.) Seit dieſen frühen Zeiten hat man die Manufakturen immer als ſehr wichtig betrachtet, und die Parliamente haben denſelben ununterbrochene Aufmerkſamkeit gewidmet. Deſſenungeachtet iſt es ſehr zweifelhaft, ob irgend eines der vielen zu Gunſten der Wollenmanufaktur erlaſſenen Geſetze auch nur einigen Nutzen dafür hervorgebracht habe. Mit Ausnahme des Verbotes der Ausfuhr der engliſchen Wolle, der 1660 dadurch wirklich Einhalt gethan wurde, beſtanden alle anderen geſetzlichen Verordnungen zur Förderung der Wollenmanufaktur lediglich in Mißgriffen, und die Vortheile, die derſelben durch das Ausfuhrverbot zugedacht worden, waren nur ſcheinbar, denn die Wollerzeugung wurde dadurch vermindert, während dennoch heimlich ausgeführt ward. Herr Smith hat bewieſen, daß die Wollenmanufakturen zur Zeit der Königin Eliſabeth weit raſchere Fortſchritte gemacht haben, weil unter deren Regierung die Wollausfuhr freigegeben war, und daß ſich ſolche ſpäter bei weitem nicht ſo wohl befanden, als die Ausfuhrverbote in Kraft kamen. Die Einfuhr fremder Wollen begann im 13ten Jahrhundert, doch nur in ganz kleinen Partien.

Es ſcheint, als wenn im Anfange die Wollenmanufaktur über das ganze Land verbreitet geweſen ſey. Bei einem Volksaufſtande, welcher in's Jahr 1525 fällt, ſollen ſich mehr wie 4000 Weber und andere Arbeiter aus Laneham, Sudbury und andern Orten in Suffolk verſammelt haben, nachdem erſt kurz vorher dieſer Gewerbszweig in Yorkſhire einheimiſch geworden war. Um's Jahr 1533 erſchien ein Geſetz (33 und 35, Heinrich VIII., C. 10.), welches ſagt, „daß die Stadt York ſich vordem

ſtets damit beſchäftigt, wollene Decken und Teppiche zu machen und zu wirken, und daß die armen Leute daſelbſt täglich Beſchäftigung mit Spinnen, Krämpeln, Färben, Weben u. ſ. w. gefunden, da aber ſich dieſer Arbeitszweig immer weiter ausgebreitet, ſo ſey er herabgekommen und in Verfall gerathen; als Abhülfe für dieſes Unrecht „ſoll daher ferner Niemand in Yorkſhire wollene Decken ꝛc. machen, als die Bewohner der Stadt York!“ — Man kann dieſes Geſetz als ein Beiſpiel der damaligen Handelsgeſetzgebung betrachten. Ebenſo wurde auch zu derſelben Zeit wirklich beſtimmt, daß in Worceſterſhire nur zu Worceſter ſelbſt und noch in vier andern Städten wollene Waaren gefertigt werden ſollten.

Worſted iſt eine in Norfolk liegende, gegenwärtig wenig wichtige Stadt; nach dieſer ſind gewiſſe Wollenwaaren (aus langer Kammwolle oder auch nur zum Theil aus Wolle) benannt worden, weil man ſolche daſelbſt zuerſt unter der Regierung Eduard III. oder noch früher verfertigte, und noch heute gilt dieſer Ausdruck, der indeſſen auf verſchiedene Weiſe verſtanden wird; doch bald gelangte Norwich in den Hauptbeſitz dieſer Art von Wollenmanufaktur, und iſt es auch ununterbrochen geblieben. Nach einer Verordnung Heinrich VIII. (33, C. 16) wird dieſes wollene (worsted) Garn (aus langer Wolle) „eine der Stadt Norwich vorzugsweiſe zugehörige Waare“ private commodity genannt. Im Jahr 1614 fand in den Wollenmanufakturen von Weſt-England eine große Verbeſſerung Statt, indem man daſelbſt die melirten Tuche erfand, in deren Verfertigung Glouceſter noch immer berühmt iſt. Während der Regierung Carl II. hörte man häufige, aber unbegründete Klagen, daß die Manufaktur im Verfall ſey, und um ſolche zu ermuntern, wurde ein Geſetz erlaſſen (30, Carl II., St. 1, C. 3), welches befahl, daß alle Verſtorbenen in wollenen Leichentüchern begraben werden ſollten. Dieſe Verordnung, die im Einzelnen ſpäterhin noch geſchärft wurde, hat ihren Platz im Geſetzbuche länger als 130 Jahre behauptet. —

Gegen das Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts ſchätzten die Herren King und Dr. Davenant (ſiehe Davenant's Works, Whitworths Edit. vol. II. p. 233) den Geſammtwerth der in einem Jahre in England geſchorenen Wolle auf £ 2,000,000, und behaupteten, daß dieſer Werth (mit Hinzurechnung der fremden eingeführten) in den Manufakturen auf das Vierfache erhöht werde; hienach wäre der Werth aller in England und Wales verfertigten Wollenwaaren £ 8,000,000 geweſen, von denen für £ 2,000,000 wieder zur Ausfuhr gekommen ſind. In dem Jahre 1700 — 1701 betrug der amtlich angegebene Werth der jährlich ausgeführten brittiſchen Wollenwaaren £ 3,000,000. Inſofern die Bevölkerung des Landes an Zahl und Reichthum in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen, breitete ſich die Wollenmanufaktur gleichfalls ſehr aus, wogegen die Ausfuhr dieſer Artikel ſich im Vergleich nur um ein Geringes hob. In den ſechs Jahren, die mit 1789 endigten, betrug die Durchſchnittsausfuhr in jedem derſelben £ 3,544,160, welches eine Zunahme von etwa £ 540,000, gegen das Jahr 1700 genommen, nachweiſt. Das ganz außerordentliche Wachsthum der Baumwollen-Manufakturen, das mit 1780 anhob, hielt, inſofern in vielen Fällen baumwollene Waaren an die Stelle der wollenen traten, die Fortſchritte der Wollenmanufakturen mächtig auf, obgleich ein wirklicher Verfall derſelben dadurch nicht hervorgebracht werden konnte. Im Jahr 1802 ſtieg die Ausfuhr nach amtlicher Angabe auf £ 7,321,012, eine Höhe, die ſie noch niemals erreicht hatte. Im Jahr 1812 fiel ſie auf £ 4,376,479, während ſie ſich in den drei Jahren 1828 — 1830, wie nachſtehend angegeben, wieder etwas hob:

	1828.	1829.	1830.
Amtlicher Werth der ausgeführten Wollenwaaren . .	£ 5,728,969	£ 5,372,490	£ 5,558,709
Angegebener oder wahrer Werth derſelben	£ 5,125,984	£ 4,661,259	£ 4,850,884

Betriebskapital und Werth der Wollenmanufakturen. — Zahl der darin beſchäftigten Menſchen. — Ueber dieſe Punkte ſind die allerabweichendſten Schätzungen gegeben worden, wobei die meiſten derſelben auf's Höchſte übertrieben wurden. In einer i. J. 1739 erſchienenen Schrift, betitelt: Considerations on the Running (Smuggling) of Wool, wird angeführt, daß die Zahl der in den Wollen-Manufakturen angeſtellten Arbeiter 1,500,000 ſey, und daß deren jährlicher Arbeitslohn £ 11,737,500 betrage. Dr. Campbell bemerkt in ſeinem Policital Survey of Great Britain, 1774: „Viele Berechnungen dieſer wichtigen Sache ſind angeſtellt worden, und unter andern ſcheint die vor ungefähr 30 Jahren gezogene der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen. Nach den zuverläſſigſten Erkundigungen, die anzuſtellen möglich waren, befinden ſich in England 10 bis 12 Millionen Schafe, nach Einigen noch etwas mehr. Der Werth der Wolle, die ſie liefern, mag, ein Jahr in's andere gerechnet, einen Werth von £ 3,000,000 haben; die Manufaktur-Unkoſten betragen wohl £ 9,000,000, ſo daß der dann vorhandene Werth £ 12,000,000 iſt. Die Ausfuhr davon iſt mit £ 3,000,000 Werth anzuſchlagen, obgleich zuweilen ſchon für £ 4,000,000 ausgeführt worden ſind. Was die Zahl der mit der Wollenmanufaktur beſchäftigten Menſchen anbelangt, ſo iſt ſolche mit ziemlicher Gewißheit 1,000,000 und darüber. Einige eraltirte Köpfe ſind der Meinung, daß dieſe Angaben zu niedrig ſeyen, einige andere dagegen halten dieſelben für zu hoch.“ — (Vol. II. p. 158.) Doch dieſe gemäßigten Anſichten wurden ſehr bald durch ganz andere verdrängt. Im Jahr 1800 unternahmen es die Beſitzer der Wollenmanufakturen, ſich gegen einige Beſtimmungen, die in dem Vereinigungstractate Großbrittaniens mit Irland enthalten ſind, heftig auszuſprechen, und es ward ihnen geſtattet, dieſes beim Oberhauſe anzubringen, und zu ihren Gunſten Beweisurkunden vorzulegen. Der nachmalige Lord Ellenborough, damals Herr Law, welcher ihnen als Rechtsbeiſtand diente, führte in der Eingabe an das Oberhaus an, daß nach den Mittheilungen, die er von ſeinen Klienten erhalten habe, in England und Wales jährlich 600,000 Ballen Wolle erzeugt würden, deren jeder £ 11 werth ſey, dieſes betrage zuſammen £ 6,600,000. Der Werth der daraus verfertigten Wollenwaaren ſey dreimal ſo hoch, nämlich £ 19,800,000, und es würden darin nicht weniger als 1,500,000 Menſchen unmittelbar beſchäftigt, ungerechnet, daß im Handel damit und den damit in naher Verbindung ſtehenden Gewerben ungefähr eine gleiche Zahl zu thun hätten. (Account of the Proceedings of the Merchants, Manufacturers etc., p. 34.)

Es erregt wirklich Erſtaunen, wie vernünftige Leute, die in dem Geſchäft ſelbſt arbeiten, dergleichen abgeſchmackt lächerliche Angaben gemacht haben können. Es iſt bereits nachgewieſen worden, daß ſämmtliche im Jahr 1800 in England und Wales erzeugte Wolle nur 400,000 Ballen betrug, daß aber von 9 Millionen Einwohnern der dritte Theil, alſo drei Millionen, unmittelbar und mittelbar dabei Beſchäftigung finden ſollten, iſt zu lächerlich, um einige Beachtung zu verdienen, obgleich die Sache damals allgemeinen Glauben fand. (Man ſehe Middleton's Survey of Middlesex, 2. Edit., p. 644; Adolphus Policital State of the British Empire, Vol. III., p. 236.)

Stevenſon, welcher einer von den wenigen brittiſchen Statiſtikern iſt, deren Angaben vielen Glauben verdienen, hat dieſen Gegenſtand genauen Unterſuchungen unterworfen, und folgende Schätzung des jährlichen Werthes der in England und Wales verarbeiteten wollenen Waaren,

des Zinſes ꝛc., des Betriebskapitals und der Zahl der dabei angeſtellten Perſonen gegeben:

Geſammtwerth aller verfertigten wollenen Waaren:	£ 18,000,000
	£
Werth des rohen Materials	6,000,000
Zinſen des Betriebskapitals, Unkoſten für Maſchinen ꝛc., und Gewinn der Manufakturiſten	2,400,000
Arbeitslöhne in den Manufakturen	9,600,000
	£ 18,000,000

Die Zahl der bei dieſer Arbeit angeſtellten Menſchen iſt 480,000, vielleicht 500,000.

Es läßt ſich aber wohl annehmen, wenn man Schottland mit in die Berechnung zieht und einen Anſchlag bildet, wieviel jeder Menſch jährlich für wollene Gegenſtände ausgibt, daß der Geſammtwerth aller in Großbrittanien verfertigten Wollenwaaren, nicht übertrieben gerechnet, £ 20,000,000 bis 22,000,000 ſey. Herr Stevenſon hat dagegen den Antheil derer, die darin Kapital angelegt haben, viel zu gering angegeben, wenn dieſelben für ihre großen Ausgaben entſchädigt werden und den ihnen zukommenden Gewinn beziehen ſollen. Auch finden wohlunterrichtete Leute, daß der Arbeitslohn zu 8*s.* die Woche oder £ 20 jährlich für die angeſtellten Arbeiter zu wenig und dafür 10*s.* die Woche oder jährlich £ 26 richtiger angenommen ſeyn werde. Darin, daß in den Manufakturen ſelbſt 400,000 Menſchen Beſchäftigung finden, mag wohl das Richtige getroffen ſeyn, wenn es nicht noch weniger ſind.

Viele der unzählbaren Geſetze, die früher wegen der Wollenmanufaktur erlaſſen worden ſind, wurden in den letzten Jahren widerrufen, und der Vortheil wird um ſo größer ſeyn, je bälder die noch übrigen aus dem Geſetzbuche verſchwinden.

Uebersicht der wollenen Waaren und des angegebenen Werthes derselben, welche im Jahr 1829 aus dem vereinigten Königreiche ausgeführt wurden, nebst Bezeichnung der Länder, in die solche ausgeführt wurden, sowie des Quantums und Werthes derselben.

Länder, nach welchen ſolche Ausfuhr Statt fand.	Nach dem Stück.		Nach dem Yard.		Strumpfwirker- u. andere kleine Waaren.
	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebener Werth.
	Stücke.	*L.*	Yards.	*L.*	*L.*
Rußland . . .	39,729	93,985	90,348	7,071	5,655
Schweden . . .	2,607	3,022	3,425	301	199
Norwegen . . .	3,440	11,584	13,268	931	802
Dänemark . . .	1,544	2,311	5,274	597	529
Preußen . . .	147	444	1,726	141	102
Deutſchland . . .	566,936	532,775	526,410	38,009	42,341
Niederlande . .	132,254	220,338	657,633	46,479	34,753
Frankreich . . .	4,705	8,471	19,602	3,060	197
Portugal, ſelbſt .	67,695	228,840	68,992	5,825	3,454
— nach den Azoren .	2,536	8,507	6,060	565	22
— nach Madera . .	1,087	4,118	2,683	245	117
Spanien und die baleariſchen Inſeln .	59,488	127,495	98,172	11,038	4,222
— nach den kanariſchen Inſeln . .	2,488	7,618	25,987	2,199	78
Gibraltar . . .	9,227	30,308	81,760	7,364	2,016
Transport . .	893,983	1,280,016	1,601,340	113,475	92,487

Länder, nach welchen ſolche Ausfuhr Statt fand:	Nach dem Stück.		Nach dem Yard.		Strumpfwirker- u. andere kleine Waaren.
	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebener Werth.
	Stücke.	L.	Yards.	L.	L
Transport	893,983	1,280,016	1,601,340	113,473	92,487
Italien und die italieniſche Inſeln .	91,210	192,192	84,804	8,671	3,233
Malta . . .	2,057	9,297	5,828	544	478
Joniſche Inſeln .	162	1,290	760	78	313
Türkei und griechiſches Feſtland . .	2,999	4,618	11,529	840	7
Aegypten und Häfen des Mittelmeeres .	78	852			
Weſtküſte von Afrika .	467	1,528	1,530	98	1,757
Vorgebirge der guten Hoffnung . .	8,314	26,517	47,446	3,140	1,495
Inſel St. Helena .	116	623	800	63	25
Inſel Mauritius .	3,318	8,352	11,925	834	509
Gebiet der Oſtindiſchen Compagnie, Ceylon und China . .	208,381	685,123	197,336	17,153	3,585
Sumatra, Java und andere Inſeln des indiſchen Archipels	13,898	117,992	200	32	
Neu-Süd-Wales, Vandiemensland und der Schwanenfluß .	1,856	9,526	58,422	4,857	1,385
Brittiſche Colonien in Nordamerika .	52,785	179,258	824,953	55,779	15,476
Brittiſches Weſtindien	32,364	96,598	260,410	17,227	5,967
Hayti . . .	1,620	3,800	4,331	315	
Cuba und das übrige fremde Weſtindien	9,547	28,362	141,004	9,857	620
Vereinigte Staaten von Nordamerika .	307,786	815,642	1,601,519	139,869	34,763
Staaten von Central- und Südamerika					
Mexiko . . .	2,960	11,699	9,285	735	
Columbien . .	9,021	32,939	58,632	4,190	484
Braſilien . . .	62,275	230,543	115,939	8,854	3,186
Staaten von Rio de la Plata . . .	21,052	93,640	98,315	9,697	4,463
Chili	26,026	115,878	33,078	5,586	591
Peru . . .	13,961	80,475	36,714	2,317	1,408
Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Man u. ſ. w. . .	7,614	29,436	92,377	11,922	4,251
Geſammtbetrag der Ausfuhr . . .	1,773,060	4,056,266	5,298,495	426,501	178,483

Wrack; in der Sprache der Schifffahrt verſteht man darunter ein Schiff oder Güter, die an's Ufer getrieben oder auf dem Meere treibend, verlaſſen oder in einem herrenloſen Zuſtande angetroffen werden, ſo z. B. ein Schiff, das nicht mehr geſteuert werden kann. In juriſtiſchem Sinne verſteht man wenigſtens in England darunter, daß ein Wrack wirklich an's Land gekommen ſeyn muß; in der See angetroffen, wird

dergleichen Dingen noch immer der barbariſche Name **Seefund** (ſ. d. Art.) beigelegt.

Es gibt vielleicht wenige Dinge, auf welche die Fortſchritte der Civiliſation und der verbeſſerte geſellſchaftliche Zuſtand des Menſchen ſolch einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt haben, als die Geſetze, beſtimmt zum Schutze der Schiffbrüchigen und ihres Eigenthums. In faſt allen, ehemals uncultivirten Ländern war die Behandlung der Unglücklichen jederzeit äuſſerſt grauſam, und in Alt-Griechenland, ſo wie bei den alten Römern wurden alle Fremde gleich Feinden behandelt, und wo dergleichen gehäſſige Geſinnungen die Menſchen beſeelten, konnten Schiffbrüchige ſich ſelten einer menſchlichen Behandlung erfreuen, denn ſie wurden entweder zu Sklaven gemacht oder umgebracht. So wie aber geſetzlicher Zuſtand und Ordnung die Oberhand gewannen, und Handel und Schifffahrt ſich weiter verbreiteten, wurden auch die Unglücklichen, die ſich aus den Gefahren des Meeres gerettet hatten, auf eine menſchenfreundlichere Weiſe aufgenommen, ſo daß es endlich nach den römiſchen Geſetzen als ein Hauptverbrechen erklärt wurde, wer Schiffbrüchige beleidigte oder ſie gar verhinderte, ſich mit ihrem Schiffe zu retten; und wer ſich unterfing, von einem geſcheiterten oder auch nur in Gefahr befindlichen Schiffe ein einziges Brett zu entwenden, wurde für das Schiff und deſſen Ladung verantwortlich gemacht. — (Pandecten 47, p. 3.)

Während des finſtern Zeitraumes, der der Zerſtörung des römiſchen Reichs folgte, und zu der Zeit, als ſich nordiſche Völkerſtämme in Südeuropa einbürgerten, wurden die ehemaligen grauſamen Gebräuche gegen Schiffbrüchige faſt allerwärts wieder hervorgeſucht. Diejenigen, die einen Schiffbruch überlebten, wurden faſt überall zu Sklaven gemacht, und ihre Habſeligkeiten zum Vortheil des Grundherrn confiscirt, an deſſen Geſtaden ſie landeten. (Robertson's Charles V. Vol. 1. Note 29.) Es beweist vielleicht nichts die Ausdehnung und Natur dieſer Uebelthaten mehr, als die Anſtrengungen, welche die Regierungen, ſobald ſie zu hinlänglicher Macht und Anſehen gelangt waren, machen mußten, um die Unterdrückung derſelben zu bewerkſtelligen. Die in den Seegeſetzen von Oleron enthaltenen Vorſchriften, in Bezug auf Schiffbrüchige, ſind in dieſer Hinſicht ganz beſonders bemerkenswerth. Nach dem 35ſten und 38ſten Artikel derſelben „ſollen **Lootſen**, die, wie es zuweilen der Fall geweſen, um ſich bei ihren Oberherrn beliebt zu machen, als treuloſe und verrätheriſche Böſewichter Schiffe auf Felſen laufen lieſſen u. ſ. w., wegen ſolch eines Verbrechens wie Diebe und Räuber beſtraft und verflucht und von der chriſtlichen Gemeinde ausgeſchloſſen werden.“ — Das Schickſal ihres Oberherrn iſt aber noch ſchlimmer. — „Man ſoll ſich ſeiner Perſon bemächtigen, ſeine Beſitzungen ſollen eingezogen und verkauft werden, er ſelbſt aber ſoll in der Mitte ſeines eigenen Wohnhauſes an einen Pfahl oder Baumſtamm gebunden, und das Gebäude an allen vier Ecken in Brand geſteckt werden, und Alles ſoll verbrannt und die Mauern niedergeriſſen werden, kein Stein ſoll auf dem andern bleiben und der Platz in einen Markt umgewandelt werden, auf dem für ewige Zeiten Schweine verkauft werden ſollen.“ Der 31ſte Artikel ſagt: „daß, wenn ein Schiff auf den Strand gelaufen und verloren gegangen iſt, und die Seeleute an's Land gekommen ſind, es nicht ſelten der Fall geweſen iſt, daß, anſtatt ihnen mit Beiſtand entgegen zu kommen, ſie von den geauſamen und unmenſchlichen Küſtenbewohnern wie von tollen Hunden verfolgt worden ſeyen, und daß dieſe armen, unglücklichen Seeleute zuweilen gemordet und umgebracht wurden, um ihr Geld, ihre Habſeligkeit und etwaigen Beſitzthümer zu bekommen. In ſolchen Fällen ſoll der Herr der Küſte Gerechtigkeit handhaben, und die Verbrecher perſönlich und durch Einziehung ihrer Habe ſtrafen; und iſt geboten, daß letztere ſo lange in's Meer getaucht werden ſollen, bis ſie halb todt ſind, und hernach ſollen ſie zu Tode geſteinigt werden.“

Solch ſtrenges Verfahren ſollte dazu dienen, den Verbrechen Einhalt zu thun, und zeigt die Strenge der angewandten Mittel beſſer als irgend etwas Anderes, wie ſehr eingewurzelt dieſes alte Uebel geweſen ſeyn muß.

Die Geſetze Englands, ſo wie die anderer, neuerer Staaten ſprachen dem Könige jedes Wrack zu. Doch die Grauſamkeit und Ungerechtigkeit dieſer Geſetze ward in erſterem Lande ſchon in frühen Zeiten unter der Regierung Heinrich I. abgeändert und dahin beſtimmt, daß, wenn auf ſolch einem verunglückten Schiffe auch nur einer noch am Leben ſey, es nicht als Wrak betrachtet werden ſolle. Nach ſpäter damit getroffenen Veränderungen wurde unter der Regierung Heinrich III. feſtgeſetzt, daß, wenn Waaren und Güter, an's Ufer geworfen, noch ein Zeichen hätten, durch die ſich die Beſitzer als Eigenthümer derſelben legitimiren könnten, erſtere dieſen wieder zurück gegeben werden ſollten, wenn deßhalb binnen Jahr und Tag die Anforderung erfolgte. Durch 27, Eduard III. C. 13, ſollen, wenn ein Schiff verunglückt und die Ladung an's Land geſpült wird, die Güter den Kaufleuten gegen einen billigen Bergelohn ausgehändigt werden, den diejenigen erhalten, die dieſelben geborgen haben. (Siehe den Art. Bergelohn.) Dieſe älteren Geſetze, welche von den Unordnungen und Unregelmäßigkeiten zeugen, die damals Statt fanden, wurden jedoch nicht hinlänglich gehandhabt, und viele Mißbräuche, auf welche ſchon hingewieſen worden iſt, erhielten ſich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Eine geſetzliche Verordnung 12, Anna, 51, 2. C. 18, welche durch 4, Georg I., C. 12, beſtätigt wurde, ſollte den erwähnten Unmenſchlichkeiten Einhalt thun; und ward allen Befehlshabern und obern Beamten in den Seeſtädten befohlen, auf jedesmaliges Anſuchen die nöthige Hülfe zuſammen zu bringen, und dahin zu ſchicken, wo ein Schiff in Gefahr ſey; und im Unterlaſſungsfalle bei einer Strafe von £ 100; und wenn ein Beiſtand wirklich geleiſtet worden, ſolle der Bergelohn durch drei Gerichtsperſonen beſtimmt und von den Rhedern bezahlt werden. Die, welche geborgene Gegenſtände verheimlichen, haben davon den dreifachen Werth zu erlegen; und bezahlt irgend Jemand eine Handlung, durch die ein Schiff vorſetzlich verloren geht oder ſcheitert, ſo iſt ein ſolcher der Todesſtrafe würdig, ohne geiſtlichen Zuſpruch. Doch auch die eben angeführten Beſtimmungen reichten noch nicht hin, um die zu dem Ende gehegten Abſichten zu erfüllen, weßhalb 1753 ein neues Geſetz (26, Georg II., C. 19) erlaſſen wurde, in deſſen Einleitung geſagt wird: — „Nachdem, ungeachtet der zuträglichen und guten Geſetze, die gegenwärtig gegen Plünderungen und Vernichtung in Gefahr befindlicher Schiffe, ſo wie gegen die Wegnahme geſcheiterter, verloren gegangener und geſtrandeter Güter, viele große Verbrechen begangen worden ſind, zum wahren Abſcheu der Nation und zur Beeinträchtigung der Kaufleute und Seemänner des eigenen Landes wie auch fremder Länder, ſey hiermit beſchloſſen und feſtgeſetzt: daß, wer die Rettung eines Menſchen, der ſein Leben zu erhalten ſuchen wird, verhindern ſollte, oder ihn verletzen, in der Abſicht, ihn zu tödten, oder wer falſche Leuchtfeuer ausſtellen ſollte, um dadurch Schiffe in Gefahr zu bringen, ſoll der Todesſtrafe (capital felony) verfallen ſeyn. Durch daſſelbe Geſetz wird die Plünderung an's Ufer geworfener Güter oder Ballen für kleinen Diebſtahl (petty Larceny) erklärt.

Durch 1 und 2, Georg IV., C. 75, iſt ferner beſtimmt worden, daß, wer mit Vorſatz eine Ankerboye beſchädigt, oder das, eine ſolche haltende Reep zerſchneidet, welches ſich an dem Anker oder dem Ankertau eines in Gefahr befindlichen Schiffes befindet, oder wenn auch keine Gefahr vorhanden ſey, die Todesſtrafe erleiden oder auf 7 Jahre deportirt werden ſolle. Was die Entrichtung des Bergelohns anbelangt, iſt der Artikel Bergelohn nachzuſehen.

Wucher, ſiehe den Artikel Leibrenten.

Würfel (Engl. Dice; Franz. Dés à jouer; Ital. Dadi; Span. und Port. Dados; Holl. Taarlingen; Dän. Terninger; Schwed. Tärningar; Ruſſ. Kosti; Poln. Kostki) ſind hier nur als ein merkwürdiges Beiſpiel angeführt, wie in Großbrittanien kein Ding der Aufmerkſamkeit derer zu entgehen vermag, welche die Erhebung der Abgaben zu beſtimmen haben, und befinden ſich andere Länder dagegen unſtreitig noch in dem glücklichſten Alter der Kindheit. Würfel ſind bekanntlich kubiſche Körper von Bein, Elfenbein u. ſ. w., auf deren Flächen Zeichen oder Augen von eins bis ſechs angegeben ſind. In Großbrittanien gilt von denſelben geſetzlich daſſelbe, was die Spielkarten betrifft, und iſt der Artikel Spielkarten deßhalb nachzuſehen. Jedes Paar Würfel hat hiernach 20 Schilling Acciſe=Abgabe zu entrichten, und jedes Stück Elfenbein, Knochen oder welcher Stoff es ſonſt ſey, deſſen man ſich zum Spielen bedient, und auf dem Buchſtaben, Figuren, Punkte oder andere Zeichen bemerkt ſtehen, die einen Wurf damit bezeichnen können, werden den Würfeln gleich geachtet; und ſind auf einem ſolchen Würfel mehr als ſechs Würfe bezeichnet, ſo wird jeder ſolcher einzelne Würfel mit der vollen Abgabe von ein Paar Würfeln vernommen. — (9, Georg IV. C. 18.)

Würze, neue, ſiehe Piment.

Xeres, Xereser, oder Sherrywein, ſiehe Weine.

Yard, das bekannte engliſche Längenmaaß von drei Fuß oder 36 Zollen, iſt in dem Artikel Maaße und Gewichte abgehandelt.

Z.

Zaffer, Zaffers oder Zafra, eine blaue mineraliſche Farbe, das Reſiduum des Kobalts; nachdem aus letzterem die Schwefeltheile, die arſenikaliſchen und andere ſich verflüchtigenden Stoffe ausgeſchieden ſind, welches, auf dem Wege der Verkalkung geſchieht, bleibt der Beſtand, welcher, oft mit feinem Sande vermiſcht, obigen Namen führt. Wenn dieſe Miſchung mit Kieſelerde und Potaſche geſchmolzen worden, gibt es eine Art blaue Glasmaſſe, die unter dem Namen Smalte oder Schmalte (ſ. d. Art.) in vielen Künſten unentbehrlich iſt. Ganz fein gemahlen, erhält das Erzeugniß den Handelsnamen Blauſſel (blue powder) oder auch ſchlechtweg Blaue Farbe. Zaffer wird gleich Schmalte in den Steingut= und Porzellanfabriken zur Mittheilung der blauen Farbenmuſter ꝛc. häufig verwendet, und das allerheftigſte Feuer kann dieſe Farben nicht verändern. Man bedient ſich derſelben auch viel bei der Glasfabrikation und um unächte Steine blau und durchſichtig zu liefern.

Zuſatz. Aus dem Königreiche Sachſen gehen beträchtliche Quantitäten dieſer Farbe nach England und China, und beträgt der Einfuhrzoll in England 1*d.* für's ℔.

Zahlungsunvermögen (Inſolvenz und Bankbruch).*) Das Unvermögen zu zahlen oder die Inſolvenz iſt nach den brittiſchen Handelsgeſetzen dahin beſtimmt, daß einer, der Bankerott macht, inſolvent iſt; es gibt aber (namentlich in England) eine Klaſſe Perſonen, die inſolvent ſind, ohne einen erklärten Bankerott gemacht zu haben und eben ſo

*) Anm. d. d. Bearbeiters. In dem engl. Original und nach engl. Geſetzen werden, wie aus dem Texte der beiden Artikel Bankerott und Zahlungsunvermögen hervorgeht, dieſe in vieler Hinſicht von einander getrennt.

wenig den Bankerottgeſetzen u. ſ. w. In dem Artikel Bankerott dieſes Handbuches ſind die Begriffe von Bankerott und Zahlungsunvermögen, nach engliſchen Anſichten ſchon zum Theil entwickelt worden, und liefert der Artikel Credit ebenfalls Vieles, was auf jenen und den vorliegenden Artikel Bezug hat, ſo wie manche Abänderungen, welche erforderlich ſcheinen, um in die verſchiedenen darüber vorhandenen geſetzlicher Verordnungen größere Uebereinſtimmung zu bringen, als es der Fall iſt, wie die Rechtsgrundſätze und die Intereſſen des Handelsſtandes und Publikums es erheiſchen. Es ſoll daher nachſtehend, ſo kurzgefaßt wie möglich, eine Ueberſicht des jetzigen Geſetzverfahrens gegeben werden.

Nach den allgemeinen Bankerott-Geſetzen haben die Gläubiger die Gewalt, das geſammte Beſitzthum des Gemeinſchuldners in Beſchlag zu nehmen. Nach den Geſetzen wegen Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner ſelbſt freiwillig ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abtreten. Aus dieſem Unterſchiede im Grundſatze entſteht die große Verſchiedenheit der Einwirkung der Geſetze über Bankerott und Zahlungsunvermögen. Bei einem förmlichen Bankerott, und wenn der Concurs-Proceß von den Gläubigern eröffnet worden iſt, begeben ſich dieſelben aller künftigen Gewalt über die Perſon und das Beſitzthum des Falliten, ſobald ſolcher entſchlagen, d. h. das Concursverfahren beendigt und die Maſſe vertheilt worden iſt. Nach den geſetzlichen Verordnungen aber, die bei einem Zahlungsunvermögen in Ausübung kommen, und wenn der Schuldner ſein Vermögen ſelbſt übergeben hat, ſchützt derſelbe nur ſeine Perſon für die Zukunft vor perſönlichem Arreſt, nicht aber, was er ſpäterhin erlangen oder erwerben wird, bis daß er Jeden für voll bezahlt hat.

Verfahren unter den jetzt beſtehenden Geſetzen wegen Zahlungsunvermögen. — Im J. 1813 iſt in England ein eigener Gerichtshof unter dem Namen „Court for Relief of insolvent Debtors“ (Gericht für zahlungsunfähige Schuldner) eingeſetzt worden, welcher die Beſtimmung hat, die Uebernahme des Vermögens zahlungsunfähiger Leute zu beſorgen, und zwar zum Beſten der Gläubiger beſagter Schuldner. Ein ſolches beſteht aus einem Vorſitzenden und zwei Beiſitzern, welche von der Krone ſalarirt werden; dabei iſt es ein ſogenannter Kanzleigerichtshof, mit derſelben Gewalt begabt, wie die obern Gerichtshöfe von Weſtminſter; doch darf ſolcher keine Koſten zuerkennen, auſſer in beſonderen vorgeſchriebenen Fällen. Derſelbe hält jede Woche zweimal Sitzungen in Portugal-street, und werden keine Gebühren entrichtet, auſſer den feſtgeſetzten. Die Beiſitzer oder Aſſeſſoren beraumen auch von Zeit zu Zeit gewiſſe Termine an, zu welchen dieſelben Zahlungsunfähige vorladen, in gewiſſen Städten und an gewiſſen Orten vor ihnen zu erſcheinen, und haben ſolche in den Provinzialſtädten dieſelben Befugniſſe und Gewalt, die ihnen in der Hauptſtadt zuſtehen.

I. Das erſte, was ein Zahlungsunfähiger zu thun hat, iſt, eine Petition einzureichen. Ein Jeder, der wegen einer Schuldforderung eingezogen worden iſt, oder wegen Schadenerſatz, Koſten oder Gerichtsgebühren, zu denen er von einem Gericht verurtheilt wurde, kann 14 Tage, nachdem er feſtgenommen worden, bei dieſem Gericht wegen ſeiner Entlaſſung einkommen. Dabei hat er in der Petition die einzelnen Umſtände, warum er eingezogen wurde, anzugeben, ſo wie den Betrag ſeiner Schulden, und hat darum anzuſuchen, daß er nicht allein gegen die, welche ihn feſtnehmen ließen, ſondern auch gegen alle, die gegenwärtig an ihn zu fordern haben, in Schutz genommen werde. Perſonen, die nicht wirklich innerhalb der Mauern eines Gefängniſſes in Verwahrſam genommen worden ſind, und auch während der Verhandlungen darüber, haben keinen Anſpruch auf die Vortheile dieſer Verordnung, doch

iſt dieſes der Fall bei Krankheitsumſtänden, oder wenn ein Befehl erlaſſen worden, eine dergleichen Petition anzunehmen.

Allen Gläubigern, deren Forderungen £ 5 oder mehr betragen, muß zeitige Anzeige von dem Termine, an welchem die Petition verleſen werden ſoll, auch der Termin in der London Gazette bekannt gemacht werden.

Indem der Schuldner ſeine Petition macht, vollzieht er zugleich eine Ceſſion ſeines geſammten Vermögens (mit Ausnahme ſeiner Kleidung, Handwerks-Geräthe, Betten und dergleichen für ihn ſelbſt und ſeine Familie nothwendigen Bedürfniſſe unter dem Werth von £ 20) an den proviſoriſchen Güterpfleger des Gerichtshofes. Der Gerichtshof kann dem Schuldner während ſeiner Haft eine Unterſtützung für ſeinen Unterhalt zuſprechen.

Die Einreichung der Petition iſt eine Anzeige der Inſolvenz (act of bankruptcy), und wenn innerhalb zweier Kalendermonate eine Concurs- oder Fallit-Commiſſion erkannt wird, ſo tritt die Güter-Ceſſion auſſer Kraft, ohne daß dadurch jedoch das Verfahren des Gerichts gehemmt würde; auch bleibt jede Sache des Gemeinſchuldners, nachdem er ſein Entſchlagungscertificat erhalten hat, den Gläubigern verhaftet, als ob keine Commiſſion erkannt geweſen wäre.

Jede freiwillige abſichtliche Bevorzugung eines Gläubigers, durch Zahlung, Uebertragung von Gütern, Wechſeln, oder anderem Vermögen nach der Einreichung der Petition, oder während der drei lezten Monate vor der Verhaftung des dann ſchon inſolventen Schuldners iſt betrügeriſch und nichtig.

Innerhalb 14 Tagen nach der Einreichung der Petition muß der Schuldner eine Deſignation über ſeine Schulden, ſein Vermögen und ſeine Einkünfte, welcher Art ſie ſeyen, und aus welcher Quelle ſie kommen mögen, anfertigen; nebſt einem Verzeichniß aller ſeiner Forderungen und des Namens und Wohnorts aller ſeiner Schuldner, und einem Verzeichniß der ihm gelaſſenen Kleidung und ſonſtigen Geräths unter dem Werthe von £ 20.

Schuldner, welche ſich abſichtlicher Auslaſſungen in dieſen Verzeichniſſen ſchuldig machen, um die Gläubiger zu betrügen, oder Gegenſtände über den Werth von £ 20 als ihnen nothwendig behalten, oder andere Perſonen, welche ihnen dabei helfen, machen ſich eines Vergehens (misdemeanor) ſchuldig, welches bis zu dreijährigem Gefängniß beſtraft wird.

II. Die Curatores bonorum, Güterpfleger (Assignees). — Bald nach der Einreichung der Petition ernennt das Gericht aus der Zahl der Gläubiger Curatoren; nehmen dieſe die Wahl an, ſo werden ihnen die Effekten des Schuldners überantwortet. Das Immobiliarvermögen, welches er beſitzt, muß innerhalb 6 Monaten in öffentlicher Auction verkauft werden. Die Gläubiger beſtimmen durch Stimmenmehrheit nach der Größe ihrer Forderungen die Art und den Ort des Verkaufes. Falls jedoch ſofortiger Verkauf eines Vermögenstheiles wegen beſonderer Umſtände nachtheilig für den Schuldner ſeyn würde, ſo kann das Gericht die Adminiſtration deſſelben anordnen, bis ſich ein günſtigerer Zeitpunkt für die Realiſirung zeigt; oder wenn Verpfändung ſtatt des Verkaufs hinreicht, um die Schuldner zu bezahlen, ſo kann das Gericht gleichfalls die nöthigen derartigen Verfügungen treffen.

Güter, welche der Schuldner in ſeinem Beſitz und unter ſeiner Dispoſition hat, als deren Eigenthümer er rechtlich angeſehen wird, gelten auch für ſein Eigenthum, jedoch trifft dies nicht die Ueberweiſung eines Schiffs, welches in Gemäßheit 6, Georg IV., C. 110, regiſtrirt iſt.

Die Curatoren müſſen auf's ſpäteſte alle 3 Monate auf ihren Eid einen Bericht vor einem der Gerichtsbeamten oder Friedensrichter abſtatten; ſobald ſie einen Saldo in Händen haben, müſſen ſie ſofort eine

Dividende auszahlen, welche 30 Tage vorher bekannt gemacht werden muß. Jeder Gläubiger iſt berechtigt, Antheil an dieſer Austheilung zu nehmen, ſofern nicht der Schuldner, die Curatoren oder ein anderer Gläubiger Einwendungen dagegen machen, in welchem Falle das Gericht erſt darüber entſcheidet.

Die Curatoren haben Macht, dieſelben Rechte auszuüben, welche ſonſt dem Schuldner zugeſtanden hätten, ſie können z. B. in Pacht oder Miethe verleihen, Geldſtrafen erheben, Staatspapiere und Obligationen übertragen, aber nicht zu erledigten kirchlichen Pfründen ernennen.

Die Curatoren können mit Zuſtimmung eines Commiſſions-Mitgliedes und der Mehrheit der Gläubiger nach den Summen, Vergleiche mit Schuldnern des Gemeinſchuldners abſchließen oder können Streitigkeiten, die ſich auf das Vermögen des Schuldners beziehen, ſchiedsrichterlichem Ausſpruch unterwerfen.

Zahlbare Dividenden, welche ein Jahr lang von den Gläubigern unabgefordert bleiben, werden an das Gericht, der Maſſe des Schuldners zu gute, ausgezahlt. Die Curatoren haften mit ihrem Vermögen für die Auszahlung der zu machenden Dividenden, oder man kann ſie zur Haft bringen.

Iſt der Schuldner ein gepfründeter Geiſtlicher oder Pfarrer (beneficed clergyman or curate), ſo haben die Curatoren kein Recht auf die Einkünfte der Pfründen oder Pfarre, aber ſie können eine Sequeſtration von deren Ertrag, zum Beſten der Gläubiger fordern. Auch haben die Curatoren kein Recht auf den Gehalt, Halbſold, die Penſion oder ſonſtige Einnahmen einer Penſion, welche in der Armee, der Marine oder dem Civildienſt der Regierung oder der Oſtindiſchen Compagnie angeſtellt iſt oder geweſen iſt. Jedoch kann das Gericht, unter Vorbehalt der Genehmigung der reſpectiven Chefs dieſer Dienſtzweige, verordnen, daß ein Theil des Gehaltes, Halbſoldes, der Perſion oder der ſonſtigen Emolumente auf die Abzahlung der Schulden verwendet werde.

Das Gericht kann das Verfahren der Curatoren unterſuchen, wenn der Schuldner oder irgend ein Gläubiger Beſchwerde darüber führen, und im Fall von Veruntreuungen jene in den Schaden verurtheilen.

Curatoren, welche mit Wiſſen und Willen etwas aus der ihnen untergebenen Maſſe behalten oder verwenden, können zur Bezahlung der Intereſſen bis zu 20% jährlich, angehalten werden.

III. Entſchlagung des Gemein-Schuldners.

An dem Termin, in welchem die Petition verhandelt wird, kann jeder Gläubiger ſich der Entſchlagung des Schuldners widerſetzen, und zu dem Ende in Beziehung auf die Petition und die Deſignation Fragen vorlegen und Zeugen abhören, welche das Gericht zuläßt; oder er kann darauf antragen und das Gericht verfügen, daß ein Gerichtsbeamter über die Angaben des Schuldners weitere Nachforſchungen anſtelle und darüber referire. Finden keine dergleichen Einwürfe Statt, und hat das Gericht Nichts bei der Deſignation zu erinnern, ſo kann es den Schuldner ſogleich aus der Haft entlaſſen; oder aber kann es die Fortdauer ſeiner Haft verfügen, jedoch auf nicht länger als ſechs Monate, von dem Tage der Einreichung der Petition anzurechnen.

Wenn aber der Schuldner ſeine Bücher vernichtet oder verfälſcht, oder ſonſt betrüglich gegen ſeine Gläubiger gehandelt, oder abſichtlich in ſeiner Deſignation Angaben ausgelaſſen hat, ſo kann er bis zu dreijährigem Gefängniß verurtheilt werden; oder wenn er betrüglicher Weiſe Schulden gemacht, und dabei Jemandes Vertrauen gemißbraucht, oder Gläubiger muthwillig in unnöthige Ausgaben verſetzt, oder unter falſchen Vorſpiegelungen, oder ohne Wahrſcheinlichkeit, jemals wieder bezahlen zu können, Schulden gemacht hat, oder wenn ſeine Schuld aus einer Schadensklage wegen begangenen Ehebruchs mit der Frau oder wegen Verführung der Tochter oder Dienerin des Klägers, oder wegen

eines gebrochenen Eheverſprechens, oder aus einer Schadensklage wegen einer boshaften Anklage, einer Schmähſchrift, einer Verläumdung oder einer Gewaltthätigkeit ſtammt, ſo kann das Gericht ihn auf zwei Jahre einkerkern.

Die Entſchlagung erſtreckt ſich auf Leibrenten, und der Leibrentner wird als Gläubiger zu der Maſſe des Schuldners zugelaſſen, nach einem billigen Anſchlage ſeines Intereſſes.

Die Entſchlagung erſtreckt ſich aber nicht auf Forderungen der Krone, noch auf Vergehungen gegen die Finanz-Geſetze, noch auf Klagen eines Sheriffs oder ſonſtigen Beamten in dem Falle, daß der Gemeinſchuldner die Bürgſchaft für die Erſcheinung eines der erwähnten Vergehen Angeklagten vor Gericht übernommen hat; auſſer wenn das Schatzkammeramt in die Entſchlagung willigt.

Inſolvente Schuldner, welche einem perſönlichen Verhaftsbefehl (writ of capias) oder einem Univerſal-Arreſte (extent) (wegen Kronforderungen) unterworfen ſind, müſſen ſich wegen ihrer Entſchlagung auch an die Richter der Schatzkammer (barons of the exchequer) wenden.

Wird der verhaftete Schuldner nicht entſchlagen, ſo kann das Gericht, wenn darum bei demſelben angehalten wird, verordnen, daß der Gläubiger, der den Schuldner gefangen ſetzen ließ, eine Summe, jedoch nicht über 4*s*. wöchentlich, bezahlen muß; in Ermangelung dieſer Zahlung wird der Gefangene freigelaſſen.

IV. Künftige Verpflichtungen des Schuldners.

Vor der Abgabe des Erkenntniſſes auf die Petition muß der Schuldner eine Vollmacht ausſtellen, wodurch er das Gericht ermächtigt, das Urtheil gegen ihn in's Protokoll einzutragen, im Namen ſeiner Curatoren, bis zum Belauf der unbezahlt bleibenden Schulden; und wenn dann der Schuldner fähig wird, dieſe Schulden zu bezahlen, oder verſtirbt und hierzu ſein Nachlaß hinreicht, ſo kann das Gericht ohne Weiteres die Execution gegen das vom Schuldner nach ſeiner Entſchlagung erworbene Vermögen verfügen. Dies Verfahren kann ſo lange und ſo oft wiederholt werden, bis die Schuld mit den Koſten gänzlich abgetragen iſt. — Das Urtheil befreiet aber den Schuldner von der perſönlichen Haft, wegen ſolcher Schulden, auf die es ſich erſtreckte. Gegen einen Schuldner, welcher zu dem Genuß dieſes Geſetzes berechtigt iſt, kann keine Execution wegen einer aus der Zeit vor ſeiner Verhaftung herrührenden Schuld vollſtreckt werden, auſſer in Gemäßheit des obenbemerkten protokollirten Urtheils; wegen einer Schuld aber, die zur Zeit der Entſchlagung des Schuldners noch nicht klagbar war, kann er belangt werden.

Auf Anhalten eines Curators kann das Gericht verfügen, daß ein Schuldner auch nach ſeiner Entſchlagung einer wiederholten Unterſuchung wegen der in ſeiner Deſignation gemachten Angaben unterworfen werde. Weigert der Schuldner, ſich zu ſtellen, oder Auskunft auf die vorgelegten Fragen zu geben, ſo kann er wieder in Verhaft genommen werden.

Ein Fallit, der kein Entſchlagungs-Certificat erhalten hat, oder der nicht zum Genuſſe der Inſolvenz-Acte zugelaſſen iſt, kann darauf vor Ablauf von fünf Jahren keinen Anſpruch machen, wenn nicht drei Viertel ſeiner Gläubiger nach Kopfzahl und Summen darin einwilligen, oder wenn nicht das Gericht anerkennt, daß der Schuldner ſeit ſeinem Bankerott oder ſeiner Entſchlagung ſein Möglichſtes gethan hat, alle gerechten Anſprüche zu befriedigen, und daß ſeine ſpäter contrahirten Schulden unvermeidlich waren, weil er auſſer Stande geweſen wäre, anderweitig für ſich und ſeine Familie die nothwendigen Lebensbedürfniſſe anzuſchaffen.

Verheirathete Frauen können gleichfalls auf die Inſolvenz-Acte Anſpruch machen, und bei dem Gerichte mit dem Geſuch um die Wohlthat der Güterabtretung einkommen.

Die vorſtehenden Anordnungen der Inſolvenz-Acte wurden in der Parliamentsſitzung von 1830, im 1. Jahr Wilhelms IV., C. 38, auf 2 Jahre, und zwar bis zum Ende der nächſten Parliamentsſitzung, verlängert. Zugleich ward verfügt, daß, ſo lange die Inſolvenz-Acte in Kraft iſt, kein Schuldner auf ſeine Petition in Gemäßheit des Geſetzes vom 32ſten Jahr Georgs II., C. 28, die gemeiniglich ſogenannte „Lord's Act“ entſchlagen werden ſoll. —

Es folgen nun die Beſtimmungen der „Bankerott-Geſetze.

Bankerott. Nach Blackſtone iſt die Definition eines Bankerotteurs „ein Handlungtreibender (trader), welcher ſich aus dem Staube macht, oder gewiſſe andere Handlungen vornimmt, die dahin abzwecken, ſeine Gläubiger zu betrügen.“ Indeſſen iſt die Abſicht zu betrügen keinesweges weſentlich, Jemand zu einem Bankerotteur zu machen: ein ſolcher kann vielmehr nur ebenſowohl einfach inſolvent ſeyn, als es auch eine Perſon ſeyn kann, welche ſich gewiſſer Handlungen ſchuldig macht, durch die ſie ihre Gläubiger zu betrügen beabſichtigt.

Es gibt, wie ſchon bemerkt, bedeutende Unterſchiede zwiſchen den Geſetzen über Bankerott und Inſolvenz, nicht bloß rückſichtlich ihrer Anwendung auf verſchiedene Klaſſen von Menſchen, ſondern auch rückſichtlich ihrer Wirkungen auf das Vermögen der Perſonen, je nachdem ſie zu der einen oder der anderen Klaſſe gehören. — Die Wohlthaten der Inſolvenz-Acte erſtrecken ſich ohne Unterſchied der Klaſſe der Perſonen über jeden, der ſich wegen Schulden im Gefängniß befindet, die Bankerottir-Geſetze beſchränkten ſich auf Handlungtreibende (trader). Aber Falliten, welchen durch eine Concurs-Commiſſion geholfen wird, werden das erſte Mal dadurch gänzlich von allen liquidirten Schulden befreiet, und ihr Vermögen findet ſich unter keiner künftigen Verpflichtung, während die Inſolvent-Acte nur den Schuldner vor dem Perſonal-Arreſt ſchützt, hingegen alles Vermögen, welches er künftig etwa noch erwirbt, ſeinen Gläubigern bis zum völligen Abtrag ihrer Forderungen verhaftet bleibt. Die Inſolvenz-Acte gewährt alſo nur eine perſönliche Erleichterung, während die Bankerott-Acte Perſon und Vermögen befreiet, und ſogar dem Falliten eine Competenz zu ſeinem Unterhalt geſtattet, welcher ihm aus ſeinem abgetretenen Vermögen gereicht wird, und deren Belauf ſich nach ſeinem guten Betragen und der Größe der von ihm gezahlten Dividende richtet.

Das Verfahren im Falle eines kaufmänniſchen Bankerotts iſt feſtgeſetzt durch die Acte von Lord Brougham, vom erſten und zweiten Jahre Wilhelms IV., C. 56, und vom ſechsten Jahr Georgs IV., C. 16, welches die beiden letzten allgemeinen Geſetze darüber ſind, und welche die frühern Beſtimmungen zuſammengefaßt und zum Theil weſentlich verbeſſert haben, ohne jedoch alle Uebelſtände, die ſich noch bei manchem Punkte dieſer wichtigen Materie finden, abzuſtellen. Die Hauptpunkte, welche zu berückſichtigen ſind, ſind folgende:

1) Die Perſonen, welche Bankerott machen können; 2) die Handlungen, welche als Anzeigen des Bankerotts gelten; 3) das Verfahren des petitionirenden Gläubigers; 4) der neue Gerichtshof für Bankerotte; 5) die Forderungen, welche zur Competenz einer Fallit-Commiſſion gehören; 6) die von Gerichtswegen beſtellten Güterpfleger; 7) die von den Gläubigern gewählten Güterpfleger; 8) das Vermögen, welches der concoursmäßigen Behandlung nach den Geſetzen über Bankerott unterworfen iſt; 9) das Verhör und die Verpflichtungen des Bankerotteurs; 10) Auszahlung einer Dividende; 11) Entſchädigungs-Certificat und Competenz des Schuldners.

Wer kann Bankerott machen? Im Allgemeinen ſind alle Perſonen, welche Handelsgeſchäfte im weiteſten Umfange betreiben, und fähig ſind, gültige Contracte abzuſchließen, ſie ſeyen geborne Landeskinder, Ausländer oder Naturaliſirte (denizens), den Fallit-Geſetzen unterworfen. Das Statut ſchließt namentlich mit ein: Bauunternehmer,

Bankiers, Makler, Packer, Zimmerleute, Geldmakler (scriveners), Schiffs-Aſſecuradeure, Vermiether von Speichern und Waarenlagern, Kajenmeiſter (wharfingers), Schiffs-Zimmerleute, Victualienhändler, Gaſt- und Schenkwirthe; Inhaber von Kaffeehäuſern, Färber, Kattundrucker, Bleicher, Walker, Tuchbereiter, Händler mit Vieh oder Schafen, Faktoren, Handelsagenten, und alle Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, Waaren zu kaufen und zu verkaufen, zu vertauſchen, oder durch Commiſſion oder Conſignation auf andere Weiſe mit Waaren zu verkehren, und alle Perſonen, welche Käufe und Verkäufe, Vermiethung oder Verarbeitung von Gütern und Bedürfniſſen, zu einem Gewerbe machen, um davon ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

Nicht Bankerott machen nach dem Geſetze können Viehmäſter, Pächter, Handwerker für Tagelohn, Arbeiter, General-Einnehmer von Steuern, und Actionaire von Handelsgeſellſchaften, welche durch ein Privilegium oder eine Acte des Parliaments errichtet ſind.

Ein Geiſtlicher, ſofern er kein Handeltreibender iſt, kann nicht Bankerott machen, noch ein Gerichts-Prokurator (attorney) rückſichtlich ſeines ordentlichen Geſchäfts, noch ein Kind, noch ein Wahnſinniger, noch eine Ehefrau, auſſer in ſolchen Fällen, in welchen ſie wegen Schulden verklagt und die Execution gegen ſie vollſtreckt werden kann. (8. T. R. 545.)

Eine einmalige Handlung von Kauf oder Verkauf reicht nicht hin, Jemand zu einem Handeltreibenden zu machen, z. B. ein Schulmeiſter, der ſeinen Schülern Bücher verkauft, oder ein Hundewärter, der todte Pferde kauft, und das Fell und die Knochen davon wieder verkauft (6. Moore, 56). Allein der Umfang des Handels iſt gleichgültig, falls überhaupt nur die Abſicht eines Handelsbetriebes angenommen werden kann (1. Rose, 84). Ein Käufer oder Verkäufer von Ländereien iſt kein Handelnder im Sinne dieſes Geſetzes, und ebenſo ſind nach dieſem Grundſatze Fälle entſchieden worden, daß ein Ziegelbrenner, welcher Mauerſteine, die in ſeinem Felde gemacht ſind, oder der Eigenthümer eines Bergwerks, welcher Mineralien aus ſeiner eigenen Grube verkauft, den Bankerott-Geſetzen nicht unterworfen ſind, weil ein ſolches Geſchäft nur als eine einfache Benutzung des Grundeigenthums angeſehen werden kann. (2. Wils, 169.)

Handeltreibende, welche ein Privilegium vom Parliament haben, ſind den Geſetzen über Bankerott unterworfen, und man kann gegen ſie wie gegen jeden andern Handeltreibenden verfahren; allein ſie können nicht verhaftet oder eingekerkert werden, auſſer in ſolchen Fällen, welche das Geſetz als Criminal-Verbrechen (felony) bezeichnet.

2) **Handlungen, welche als Anzeigen des Bankerotts gelten.** (Acts constituting bankruptcy.) Im Allgemeinen gilt jede Handlung, welche zum Zweck hat, Gläubiger hinzuhalten oder zu hintergehen (to delay or defraud), als ein Anzeichen des Bankerotts, z. B. wenn ein Handeltreibender ſich vor ſeinen Gläubigern verſteckt, das Land (the country, d. i. England) verläßt, ſich in Verhaft nehmen oder ſeine Güter im Wege der Hülfsvollſtreckung wegnehmen läßt, oder betrüglicher Weiſe von ſeinem Eigenthum veräußert, verſchenkt oder überträgt. Wenn ein Handeltreibender ſeine Wohnung hütet, ſo begeht er einen Act of bankruptcy, wenn er einen allgemeinen Befehl gibt, ihn zu verläugnen. Ebenſo gilt, wenn er ſeine Thür verſchließt und dann nicht eher geöffnet wird, als bis aus dem Fenſter geſehen iſt, wer da iſt; wenn auch kein wirkliches Verläugnen erfolgt. (1. Bar. et Cres. 54.) Allein es gilt nicht für einen Act of bankruptcy, wenn man ſich am Sonntag verläugnen läßt, oder zu einer ungewöhnlichen Nachtzeit, oder wenn man ſich nicht beim Mittageſſen ſtören laſſen will.

Handeltreibende, welche wegen einer wirklichen Geldſchuld 21 Tage im Gefängniſſe bleiben, oder aus ihrem Gefängniß, oder ihrer Wache entfliehen, begehen dadurch einen Act of bankruptcy. Eine Geldſtrafe an die Krone iſt eine hinreichende Schuld, die Zeit wird von der erſten Verhaftung an gerechnet, wann der Schuldner in's Gefängniß kommt;

und der Tag der Verhaftung und der ganze letzte Tag werden für voll mitgerechnet.

Das Einreichen einer Inſolvenz-Erklärung, um ſich unter den Schutz der Inſolvenz-Acte zu ſtellen, iſt ein Act of bankruptcy, und ein Executions-Dekret (fiat) kann vor der Vorleſung der Petition in dem Gerichtshofe ausgewirkt werden, oder auch noch innerhalb zweier Monate nachher.

Ein Handeltreibender kann eine Inſolvenz-Erklärung machen, unterzeichnet und beglaubigt durch einen Prokurator in Court of law oder of equity (attorney or solicitor), welche hierauf im Fallit-Bureau (bankruptcy-office) eingereicht wird (filed) und der Sekretair iſt, indem er ein Protokoll (memorandum) darüber aufnimmt, die Behörde, welche es in der Gazette bekannt macht. Nach dieſem Act of bankruptcy kann keine Commiſſion erkannt werden, wenn dies nicht innerhalb zweier Kalendermonate nach ſolcher Bekanntmachung geſchieht, und die Bekanntmachung muß innerhalb acht Tagen nach der Einreichung der Inſolvenz-Erklärung erfolgen. Die vorſchriftmäßige Beſcheinigung und Erklärung (striking the docket, d. h. der Beweis von der Richtigkeit der Schuld, der Eigenſchaft des Schuldners als Trader, und dem Vorhandenſeyn eines Act of bankruptcy, ſowie die Verpflichtung des Gläubigers, die Commiſſion fortſetzen zu wollen) kann erſt 4 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemacht werden, wenn die Commiſſion in London vollzogen wird, und nach 8 Tagen auſſerhalb London. Falls eine ſolche Inſolvenz-Erklärung zwiſchen dem Falliten und dem Gläubiger verabredet iſt, ſo wird die Niederſetzung der Commiſſion dennoch nicht ungültig.

Die Vollziehung eines ſchriftlichen Inſtrumentes, wodurch ein Handeltreibender ſein geſammtes Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen ſeinen ſämmtlichen Gläubigern überträgt, iſt kein Act of bankruptcy, wenn nicht innerhalb 6 Monaten eine Commiſſion erkannt wird, vorausgeſetzt, daß das Inſtrument durch einen Prokurator (attorney or solicitor) beglaubigt, und innerhalb 15 Tagen vollzogen iſt, und dies in der London Gazette und zwei andern Zeitungen bekannt gemacht wird, oder wenn der Handeltreibende mehr als 50 Meilen von London entfernt wohnt, muß die Bekanntmachung in der Gazette und dem nächſten Provinzial-Intelligenzblatt geſchehen.

3) Verfahren der petitionirenden Gläubiger (Proceeding of petitioning creditors). Wenn ein Handeltreibender einen Act of bankruptcy begangen hat, ſo iſt die nächſte Maaßregel gegen ihn, daß der Gläubiger ſich mit einem Geſuch an den Lord Kanzler wendet, um deſſen Zuſtimmung zu erlangen. Dieſe erfolgt nicht anders, als wenn die Forderung des petitionirenden Gläubigers, wenn er eine einzige Perſon oder Firma iſt, £ 100 beträgt; bei zwei Gläubigern £ 150, bei drei oder mehr Gläubigern £ 200 oder mehr. Der Gläubiger muß die Richtigkeit ſeiner Forderung vor einem Beiſitzer des Kanzlei-Gerichts (masters in chancery) beeidigen (make an affidavit) und ſich bei £ 200 Strafe einſchreiben (give bond in £ 200), jene und den Act of bankruptcy beweiſen zu wollen. Weiſet ſich die Schuld als nicht genügend aus, um das Zuſtimmungs-Dekret zu rechtfertigen, tritt aber dann ein anderer Gläubiger auf, der eine genügend große Forderung beweiſet, welche jünger iſt, als die des erſten Antragſtellers, ſo kann der Lord Kanzler die Fortſetzung des Concurs-Verfahrens verfügen.

Der Gläubiger, welcher auf den Concurs anträgt, muß die Koſten dafür ſo lange vorſchießen, bis Güterpfleger gewählt werden, und ihm ſeine Auslagen aus den zuerſt in die Maſſe einkommenden Geldern wieder bezahlen.

Gläubiger, welche berechtigt ſind, gegen alle Theilnehmer einer Firma, ein Concurs-Eröffnungs-Dekret zu erwirken, können auch, wenn ſie es vorziehen, nur gegen einen oder mehrere von deſſen Compagnons ihr Geſuch richten, auch kann die Concurs-Commiſſion gegen einen

oder mehrere Compagnons einer Firma wieder aufgehoben werden, ohne rückſichtlich der übrigen auſſer Kraft zu treten.

Gläubiger, welche die Inſolvenz-Erklärung des Schuldners im Einverſtändniſſe mit denſelben nachgeſucht und erwirkt haben, oder eine größere Dividende als die übrigen Gläubiger bekommen, verlieren zur Strafe den vollen Belauf ihrer Forderung, und Alles, was ſie überdies empfangen haben, zum Beſten der übrigen Gläubiger. Ob in ſolchem Colluſionsfalle die Commiſſion fortgeſetzt oder aufgehoben werden ſoll, hängt von der Beſtimmung des Lord Kanzlers ab.

4) Der neue Gerichtshof für Bankerotte. Ehemals ward das Fallitweſen in der Hauptſtadt durch 70 rechtsgelehrte Commiſſarien beſorgt, welche der Lord Kanzler ernannte. Sie erhielten keinen förmlichen Auftrag oder Inſtruktion; ſondern ihre Vollmacht ſtützte ſich bloß auf einen Brief, worin der Lord Kanzler ihnen ihre Wahl bekannt machte. Bei einem kaufmänniſchen Falliſſement in London beſorgten ſie die Regulirung der Sache, von der Eröffnung bis zur völligen Beendigung. Sie waren in Abtheilungen, jede zu fünf, eingetheilt, und es ging unter ihnen der Reihe nach um. An ihre Stelle iſt jetzt ein neu-errichteter Gerichtshof getreten, mit einem präſidirenden (chief-judge) und drei Unter-Richtern (puisne-judges) und ſechs Commiſſarien; auſſerdem ſind zwei Ober- und acht Unter-Regiſtratoren dabei. (Principal and deputy-registrars.) Der Sekretair für Bankerotte oder Fallit-Aktuar, iſt auch unter den Beamten bei der neuen Einrichtung beibehalten.

Die Richter, wenn auch nur drei derſelben verſammelt ſind, bilden einen Reviſionshof (sit as a Court of Review) und entſcheiden in allen auf das Fallitweſen bezüglichen Sachen, die an ſie gebracht werden, die Appellation geht von ihnen an den Lord Kanzler. Vorkommendenfalls halten die ſechs Commiſſarien Sitzung, in zwei Sectionen (subdivision-Court), jede von drei Mitgliedern. Die Amtsgewalt der einzelnen Commiſſarien kommt mit der, der frühern Commiſſarien faſt überein. Die Abhörungen des Falliten oder anderer Perſonen, oder die Beweisführung einer Forderung, kann ein einzelner Commiſſair an eine Gerichts-Section verweiſen, und ſtreitige Forderungen können, wenn alle Betheiligten darin einwilligen, vor einem Geſchwornengericht verhandelt und entſchieden werden. Die Appellation von einem einzelnen Commiſſair oder einer Gerichts-Section geht an den Reviſionshof, deſſen Entſcheidung definitiv iſt, wenn nicht innerhalb eines Monats davon appellirt wird.

Die frühern Commiſſarien in London hatten eine Jurisdiction, die ſich auf 40 Meilen um London herum erſtreckte, und welche jetzt auf ihre Nachfolger übergegangen iſt. Fallit-Commiſſionen auſſerhalb dieſes Bezirks pflegten Advokaten (barristers) übertragen zu werden, oder wenn deren keine zu bekommen waren, ſolchen Prokuratoren, welche dem Orte nahe wohnten, wo die Commiſſion in Kraft treten ſollte. Nach dem neuen Geſetze ſchlagen die Richter der Aſſiſen dem Lord Kanzler in jeder Grafſchaft ſolche Advokaten oder Prokuratoren vor, welche ſie zu dieſem Amte tüchtig halten, und mit ſeiner Genehmigung ernennen jene ſie zu bleibenden Commiſſarien in allen Fallitſachen, welche in der Grafſchaft vorfallen, und die Urtheile, welche nicht an das Concurs-Gericht in London gerichtet werden, gehen an ſie.

Die Amtsgewalt der Commiſſarien begreift Folgendes: ſie laden Perſonen vor ſich, verhören ſie eidlich, laſſen ſich alle Dokumente und Actenſtücke vorlegen, aus denen die Eigenſchaft des Falliten als Handeltreibenden, und der Act of bankruptcy erhellen, und nach hierüber vollſtändig geführtem Beweiſe erklären ſie den Schuldner für bankerott (adjudge the debtor a bankrupt). Dies Urtheil wird in der London Gazette angezeigt, und drei öffentliche Verſammlungen werden für die Siſtirung und das Verhör des Falliten angeſetzt (for the bankrupt

to surrender); die letzte Verſammlungen muß auf den 42ſten Tag angeſetzt ſeyn. Weigert der Fallit ſich, ſich in den beſtimmten Terminen zu ſtellen, ſo kann er mit Gewalt vorgeführt, und wenn er die ihm vorgelegten Fragen über ſein Geſchäft oder ſein Vermögen zu beantworten ſich weigert, ſo kann er in's Gefängniß gebracht werden.

Auf den ſchriftlichen Befehl (warrant) eines Commiſſairs dürfen Perſonen die Wohnungen, Gebäude (premisses), Thüren, Kaſten oder Koffer eines Falliten gewaltſam öffnen, oder ſeine Perſon oder ſeine Güter ergreifen. Befindet ſich der Fallit im Gefängniß oder Gewahrſam, ſo können ſie ſich aller ſeiner Gegenſtände bemächtigen, die ſich im Beſitze des Falliten oder einer andern Perſon befinden, mit Ausnahme ſeiner nothwendigen Bekleidung. Auf einen richterlichen Befehl dürfen auch bei andern Perſonen als dem Falliten Hausſuchungen vorgenommen werden, wenn Verdacht vorhanden iſt, daß Sachen bei ihnen verborgen ſind. Wer wegen eines Verdachtes, daß er Sachen des Falliten bei ſich verborgen habe, von den Commiſſarien vorgeladen, nicht erſcheint oder ſich weigert, die ihm vorgelegten Fragſtücke zu beantworten oder Documente auszuliefern, ohne eine geſetzliche Entſchuldigung dafür zu haben, kann eingekerkert werden. Die Ehefrau des Falliten kann auch verhört werden, und muß bei Gefängnißſtrafe antworten.

Vorgeladene Perſonen ſind berechtigt, Vergütung für ihre Koſten zu verlangen, und diejenigen, welche im Gericht erſcheinen ſollen, Behufs der von der Commiſſion vorzunehmenden Unterſuchung, ſie mögen vorgeladen ſeyn oder freiwillig erſcheinen, können unterdeſſen wegen einer Privatforderung nicht verhaftet werden.

5) Forderungen, welche zur Competenz der Fallit-Commiſſion gehören (debts proveable under commission). — In den drei von den Commiſſionen angeſetzten Verſammlungs-Terminen, oder wenn ſie deren andere zum Behufe der Juſtificirung der Forderungen anſetzen, auch in dieſen, kann jeder Gläubiger ſeine Forderung durch ein Affidavit oder einen körperlichen Eid beweiſen. Corporationen können dies durch einen dazu authoriſirten Agenten thun, und ein Aſſocié für eine ganze Firma. Wohnt Jemand weit entfernt, ſo legt er ſeinen Eid vor einem Kanzlei-Beiſitzer (master in chancery) ab, und ſendet das Affidavit ein, oder wenn er auſſer Landes wohnt, vor dem Magiſtrat ſeines Wohnorts, und läßt das Affidavit durch einen öffentlichen Notarius oder brittiſchen Miniſter oder Conſul beglaubigen.

Commis und Diener, welche Salair oder Lohn zu fordern haben, können dieſen für ſechs Monate voll verlangen, haben ſie erweislich mehr zu fordern, ſo gehen ſie damit an die Fallitmaſſe.

Lehrcontracte werden durch den Bankerott aufgehoben, erhielt der Fallit ein Lehrgeld (premium), ſo können die Commiſſaire eine theilweiſe billige Rückzahlung deſſelben zu Gunſten des Lehrlings, im Verhältniß zu der noch nicht abgelaufenen Lehrzeit, anordnen.

Forderungen aus Wechſeln, Obligationen, Anweiſungen oder andere negociable Verſchreibungen, oder wobei Credit für eine empfangene Valuta (credit given upon valuable consideration) gegeben ward, wenn ſie auch zur Zeit des Act of bankruptcy noch nicht fällig waren, gehören zur Competenz der Fallit-Commiſſion. Bürgen (sureties or bail) oder ſolche Perſonen, welche für die Schulden des Falliten ſonſt verantwortlich ſind, können, nachdem ſie ſolche Schulden bezahlt haben, gleichfalls mit der Liquidirung ihrer Forderung bei der Maſſe auftreten, ſoferne ſie ohne Kenntniß von einem Act of bankruptcy des Schuldners zu haben, ihre Verpflichtung eingegangen hatten. — Bodmereigeber auf Schiff oder Ladung (obliger in bottomry or respondentia bond), welche ſich haben verſichern laſſen, werden mit ihrer Forderung zugelaſſen, und können, nachdem Verluſt erfolgt iſt, denſelben bei der Maſſe liquidiren, wie wenn der Verluſt oder Schaden ſchon eingetreten geweſen wäre, ehe die Commiſſion gegen den Bodmereinehmer (obliger) oder den Verſicherer

erkannt. Leibrentner können den Belauf ihrer Leibrente von der Maſſe fordern, wobei Rückſicht auf die Erwerbungskoſten der Leibrente genommen wird. — Prozeßkoſten eines gewinnenden Klägers gegen den Falliten ſind gleichfalls zuläſſig bei der Maſſe.

Hat der Fallit Gegenrechnung gegen den Gläubiger, ſo wird compenſirt, und wenn dem Gläubiger noch ein Saldo zu gute kommt, ſo geht er hiemit an die Maſſe des Falliten.

Zinſen für Wechſel und Schuldverſchreibungen, welche zur Zeit verfallen, wo die Commiſſion erkannt ward, werden vom Datum der Commiſſion an berechnet.

Durch die Meldung und Ausführung einer Forderung bei der Fallit-Commiſſion verzichtet man auf ferneres prozeſſualiſches Verfahren gegen den Falliten; wenn der Fallit ſich auf den Antrag eines Gläubigers in Verhaft befindet, ſo muß Letzterer Jenen erſt des Verhaftes entlaſſen, ehe er mit der Juſtification ſeiner Forderung bei der Maſſe zugelaſſen wird, doch braucht der Gläubiger die Prozeßkoſten für ſeine Klage, die er unter dieſen Umſtänden aufzugeben genöthigt iſt, nicht zu tragen.

Keine ſchon verjährte Schuld (debt barred by the statute of limitation) kann bei einer Concursmaſſe noch geltend gemacht werden.

6) Von Amtswegen beſtellte Güterpfleger, Curatores bonorum ex officio (official assignees). — Eine weſentliche Veränderung der früheren Geſetze, welche Lord Broughams Acte einführt, beſonders für Kaufleute, iſt die Ernennung der Güterpfleger von Amtswegen. Es ſind ihrer dreißig an der Zahl, Kaufleute oder Handeltreibende, welche in London oder der Umgegend anſäſſig ſind; ſie werden vom Lordkanzler erwählt. Sie müſſen mit den von den Gläubigern erwählten Curatoren gemeinſchaftlich handeln. Das ganze Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Falliten, Geld, Staatspapiere, Bürgſchafts-Documente und das Provenu aus dem Verkauf ſeiner Effekten werden auf dieſen amtlichen Güterpfleger übertragen und zur Verwendung übergeben, der damit nach der Vorſchrift, Verfügung und Anordnung des Lord Kanzlers oder eines Mitgliedes des Concursgerichtes verfahren muß. Der amtliche Güterpfleger muß Caution wegen des ihm Anvertrauten ſtellen, und die ihm zukommenden Gelder, Cautionen, Staatspapiere in der Bank von England deponiren. Für ſeine Mühewaltung erhält er weder Procente noch ein fixes Honorar, ſondern eine von den Commiſſarien zu beſtimmende Vergütung in Geld, die ſich in jedem einzelnen Falle nach dem Zuſtande der Fallitmaſſe und der Größe der Arbeit richtet.

7) Wahl der Güterpfleger (Curatoren von Seiten der Gläubiger, appointment of assignees by creditors). Der von Amtswegen ernannte Güterpfleger iſt ermächtigt, ſo lange als einziger Curator die Maſſe zu verwalten, bis von den Gläubigern andere Curatoren erwählt ſind, was im zweiten Verſammlungs-Termine geſchehen muß. Jeder Gläubiger bis zum Belauf von £ 10, der ſeine Forderung juſtificirt hat, iſt wählbar. Abweſende können durch gehörig Bevollmächtigte ſtimmen laſſen, und die Stimmenmehrheit unter den Gläubigern, nach der Größe der Forderungen, entſcheidet die Wahl. Die Commiſſarien können aber eine von ihnen untüchtig erachtete Wahl verwerfen, worauf eine neue vorgenommen werden muß.

Wenn nur einer oder mehrere Theilhaber einer Firma fallirt haben, ſo iſt ein Gläubiger der ganzen Firma berechtigt, in der Verſammlung zu ſtimmen, ob er die Ertheilung eines Entſchlagungs-Certificats an den Schuldner genehmigen oder verweigern will; er erhält aber keine Dividende aus dem Separat-Vermögen des Falliten, als nachdem die ſämmtlichen Separatgläubiger zum Vollen bezahlt ſind, es ſey denn, daß er die Eröffnung des Concurſes nachgeſucht habe (a petitioning creditor).

Die Curatoren können mit Zuſtimmung der Gläubiger, welche von dieſen in einer Verſammlung, zu der ſie gehörig citirt waren, gegeben

ward, Vergleiche eingehen oder Streitigkeiten ſchiedsrichterlichem Ausſpruch unterwerfen. Ein ſolches Compromiß dient dann dem Concurs-Gerichte zur Entſcheidungsnorm, oder es kann eine Klage in Equity angeſtellt werden. Wenn ein Drittheil der Gläubiger nach den Summen bei einer ſolchen Verſammlung nicht erſcheint, ſo kann eine ſchriftliche Einwilligung der Commiſſarien zur Ergänzung dienen, um den Curatoren daſſelbe Recht zu ertheilen.

Die Curatoren müſſen gehörig Rechnung führen, und in ein Buch alle Einnahmen und Ausgaben für den Status der Maſſe eintragen; jedem anerkannten Gläubiger ſteht die Einſicht in das Buch frei. Die Commiſſarien können die Curatoren mit ihren Büchern und Papieren vor ſich laden, weigern dieſe ſich, zu erſcheinen, ſo können jene ſie zur Haft bringen laſſen, bis ſie gehorchen.

Ein Curator, welcher Gelder des Falliten zu ſeinem Vortheile behält oder verwendet, kann, wenn es £ 100 oder mehr beträgt, zu Zinſen bis zu 20 % angehalten werden.

Die Commiſſarien müſſen bei dem letzten Verhör des Falliten einen öffentlichen Termin anſetzen (jedoch nicht vor Verlauf von 4 Kalender-Monaten von der Niederſetzung der Commiſſion und nicht ſpäter als 6 Monate nach dem letzten Verhöre zur Abnahme der Curatoren-Rechnung. Dieſer Termin muß 21 Tage vorher in der Gazette angezeigt werden. Die Rechnung muß eidlich abgelegt werden, und die Comiſſarien können über die Richtigkeit ein Verhör mit den Curatoren anſtellen.

8) **Von dem Vermögen, welches dem Concurs-Verfahren unterworfen iſt** (der zum Status bonorum des Falliten gehört, Property liable under bankruptcy). Dem richterlichen Güterpfleger wird das ganze jetzige und künftige Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Falliten übergeben, auch Alles, was bis zur Zeit, wo der Fallit ſein Entſchlagungs-Certificat enthält, durch Erbgang oder ſonſt in ſein Eigenthum oder ſeinen Beſitz kommt. Die Commiſſarien können die Grundſtücke verkaufen, welche der Fallit als Eigenthum oder Lehen beſitzt, oder ſofern er darauf ein Heimfallrecht (estate in reversion or remainder) oder eine Expectanz hat. Der Verkauf iſt gültig gegen den Falliten, ſeine leibliche Deſcendenz und alle diejenigen, welche ſeit ſeinem Bankerotte ihre Anſprüche von ihm herleiten (claiming under him), oder welchen er künftige Rechte dadurch entziehen kann, daß er dieſe durch Conventional- oder andere Strafen verwirkt, oder die er auf andere Weiſe zu veräußern berechtigt iſt (whom by fine, common recovery or other means, he can cut off from any future interest). Alles, was der Fallit von ſeiner Frau beſitzt, geht auch auf den Güterpfleger über, auſſer demjenigen, was ausdrücklich und ausſchließlich zu ihren Gunſten beſtimmt war. Verpfändete Güter oder pfandweiſe oder ſonſt deponirte Activa können zum Vortheil der Maſſe eingezogen werden.

Wenn ein Fallit, während er ſchon zahlungsunfähig war, Grundſtücke oder Güter an ſeine Kinder oder Andere veräußert (auſſer im Falle ihrer Verheirathung oder wenn er Valuta dafür empfing), Bürgen befreite oder Forderungen an Andere cedirte, ſo ſind dieſe Handlungen nichtig.

Der Grundherr kann nach dem Ausbruche des Concurſes oder während deſſelben nicht mehr als für eines Jahres Rente auspfänden laſſen, mit dem Uebrigen muß er an die Maſſe gehen.

Im Allgemeinen gilt als Regel: Alle Eigenthums- und Veräußerungsrechte, welche der Fallit für ſich ſelbſt auszuüben befugt war, darf der Güterpfleger zu Gunſten der Gläubiger ausüben.

Gültig ſind alle Contracte, Veräußerungen und Rechtsgeſchäfte eines Falliten, und alle gegen ihn vollzogenen Executionen oder angelegten Arreſte, welche (ohne daß ein Act of bankruptcy bekannt geworden wäre) älter als 2 Monate vor der Eröffnung der Concurs-Commiſſion ſind. Alle

Zahlungen von dem oder an den Falliten ohne Kenntniß eines Act of bankruptcy ſind gültig bis zum Tage, an dem die Commiſſion erkannt wird, und Erwerber, welche Valuta gaben, können, ſelbſt wenn ſie einen Act of bankruptcy kannten, nicht behelligt werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dieſem Act of bankruptcy eine Commiſſion erkannt wird.

Die Bekanntmachung einer Commiſſion in der Gazette und die rechtliche Vermuthung, daß man ſie geleſen habe, gilt rechtlich für die Wiſſenſchaft eines Act of bankruptcy.

9) Verhör und Verpflichtungen des Falliten. — Stellt der Fallit ſich nicht vor 3 Uhr am 42ſten Tage nach der Bekanntmachung vor den Commiſſionen zum Verhöre, oder legt er ihnen nicht ſeinen Status bonorum gehörig vor, oder veräußert er Güter, Bücher, Papiere u. ſ. w., oder bringt er bis zum Werthe von £ 10 auf die Seite, oder unterſchlägt er es: ſo iſt er eines Criminal-Verbrechens ſchuldig (guilty of felony), und wird einer willkürlichen Strafe unterworfen, welche von Gefängniß bis zu lebenslänglicher Transportation geſteigert werden kann. Der Lord Kanzler kann dem Schuldner eine längere Friſt zum Verhöre geſtatten, und die Commiſſarien oder mit deren Bewilligung die Curatoren können dem Schuldner und ſeiner Familie den nöthigen Unterhalt aus der Maſſe reichen, bis der Fallit ſein letztes Verhör beſtanden hat. Während der Fallit den Commiſſarien zum Verhöre aufwartet, hat er ein ſicheres Geleit.

Der Fallit muß ſeine Rechnungsbücher ſeinen Curatoren ausliefern, unter Belegung mit einem Eide, und ihnen auf ihr Verlangen Auskunft geben. Er kann im Beiſtande anderer Perſonen und in Gegenwart der Curatoren die Einſicht ſeiner Bücher verlangen. Nachdem er ſein Certificat bekommen hat, muß er, bei Gefängnißſtrafe, gegen eine Vergütung von 5*s.* per Tag, den Curatoren bei der Aufmachung der Rechnungen behülflich ſeyn.

Das Verhehlen von Gegenſtänden eines Bankerotteurs iſt bei £ 100 Strafe verboten; auſſerdem muß der Werth der verborgenen Sache doppelt erlegt werden. Der Angeber erhält eine Belohnung von £ 5, vorbehältlich einer größern Summe, welche die Gläubiger ihm durch Stimmehrheit bewilligen möchten.

Schwört der Fallit oder eine andere Perſon wiſſentlich falſch, ſo iſt er den gewöhnlichen Strafen des Meineides unterworfen.

Will der Fallit die Commiſſion anfechten, ſo muß er binnen zweier Kalendermonate ſich mit einer Vorſtellung an den Reviſionshof wenden; befindet er ſich auſſerhalb des Königreiches, binnen eines Jahres

In jeder Gläubiger-Verſammlung, welche nach dem letzten Verhöre gehalten wird, mag der Fallit oder ſeine Freunde einen Nachlaßvergleich oder Accord anbieten (to tender a composition). Wenn neun Zehntheile der Gläubiger nach Kopfzahl und Summe der Forderung ihn in zwei verſchiedenen Verſammlungen annehmen, ſo kann der Lord Kanzler die Commiſſion aufheben. Bei dem Abſtimmen über eine ſolche Propoſition haben Gläubiger unter £ 20 keine ſelbſtſtändige Stimmen, aber ihre Forderung wird nach ihrem Werthe mitgerechnet. Außerhalb Englands Wohnhafte können durch gehörig Bevollmächtigte ſtimmen. Der Schuldner muß auf Verlangen beeidigen, daß keine geſetzwidrigen Mittel (no unfair means) angewendet worden ſind, um die Zuſtimmung irgend eines Gläubigers zu einem ſolchen Accorde oder Vergleiche zu erlangen.

10) Zahlung einer Dividende. — Nach Ablauf von 4 und vor 12 Monaten müſſen die Commiſſarien eine öffentliche Verſammlung anſetzen (die 21 Tage vorher in der Gazette angezeigt ſeyn muß), um eine Dividende zu machen. In dieſem Termine können bisher noch unjuſtificirte Forderungen juſtificirt werden, und die Commiſſarien können die Vertheilung des bisherigen Netto-Ertrages aus dem Activ-Vermögen des Schuldners anordnen, welche auf die juſtificirten Forderungen

nach Proportion ausbezahlt wird. Doch kann eine ſolche Vertheilung nicht eher geſchehen, als bis die oben bemerkte Rechnung von den Curatoren abglegt iſt.

Wird das Vermögen nicht ganz im erſten Termine vertheilt, ſo muß innerhalb 18 Monaten nach dem Tag der erkannten Commiſſion eine zweite Verſammlung berufen, und darin eine finale Dividende gemacht werden, falls nicht etwa noch ein unentſchiedener Prozeß obſchweben, oder ſpäter den Curatoren ein Activum des Schuldners zufallen ſollte; dann muß der Erſatz innerhalb zweier Monate, nachdem er in Geld realiſirt worden iſt, unter die Gläubiger vertheilt werden.

Bleiben Dividenden zum Belaufe von £ 50 zwei Monate nach Verlauf eines Jahres, von dem Urtheile der Auszahlung der Dividende an gerechnet, unabgefordert in den Händen der Curatoren, ſo müſſen dieſe ſie an die dazu berechtigten Gläubiger auszahlen, oder ein Atteſt darüber mit den Namen der Gläubiger ꝛc. im Fallit-Bureau (bankrupts office) eintragen laſſen. Unterlaſſen ſie dies, ſo ſind ſie zu Verzugs-Zinſen von der Zeit an, wo das Atteſt hätte eingetragen werden müſſen, verpflichtet, deren Belauf von den Commiſſarien bis zu 20 % beſtimmt werden können.

Der Lord-Kanzler kann die Anlegung unabgefordert gebliebener Dividenden in Staatsobligationen verfügen, und nach drei Jahren dürfen ſie unter die übrigen Gläubiger vertheilt werden.

Gegen Curatoren kann wegen einer Dividende keine gerichtliche Klage (action) angeſtellt werden, ſondern man muß ſich deßhalb mit einer Vorſtellung an den Lord Kanzler wenden.

11) Entſchlagung und Competenz des Falliten. Der Fallit, der ſich dem Verhör unterworfen und übrigens in Allem den Vorſchriften der Fallit-Ordnung gemäß betragen hat, wird durch ein Certificat von allen den Schulden und Anſprüchen, welche zu der Competenz der Concurs-Commiſſion gehört haben, befreit; dieſe Entſchlagung erſtreckt ſich aber nicht auf ſeinen Compagnon, oder Mitverpflichteten, oder Correus, noch pläcludirt ſie die Forderungen der Krone.

Das Certificat muß von vier Fünftheilen der Gläubiger (nach Zahl und Summe), welche Forderungen von £ 20 oder mehr juſtificirt haben, oder binnen 6 Monaten nach dem Schlußverhör entweder von den Fünftheilen nach Kopfzahl und Summen der Forderungen, oder von neun Zehntheilen nach Kopfzahl unterſchrieben ſeyn. Der Fallit muß beeidigen, daß das Certificat ohne Betrug erlangt iſt, und jeder Gläubiger kann fordern darüber gehört zu werden, ehe der Lord Kanzler es definitiv beſtätigt. Jeder Contract und jede gegebene Sicherheit, um Unterſchriften für das Certificat zu erhalten, ſind ungültig.

Nachdem ein Fallit ſein Entſchlagungs-Certificat erhalten hat, kann er nicht mehr für eine Schuld, welche zur Competenz der Fallitcommiſſion gehörte, verhaftet werden; noch iſt er verpflichtet eine ſolche Schuld ſpäter auf Verſprechen, Contracte oder Vergleiche zu bezahlen, auſſer wenn ſie ſchriftlich gemacht worden ſind.

Jemand, der früher Bankerott gemacht, oder mit ſeinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag geſchloſſen, oder das Beneficium cessionis bonorum (to take the benefit of the insolvent act) in Anſpruch genommen hat, wird, wenn ſeine Maſſe weniger als 15*s.* auf £ 1 (d. h. 75 %) austrug, durch das Certificat nur gegen perſönlichen Arreſt geſchützt; alles Vermögen, das er ſpäter erwirbt, iſt dem Anſpruch der Curatoren zum Beſten der Gläubiger unterworfen.

Trägt die Maſſe keine 50 % aus, ſo können die Curatoren dem Falliten als Competenz zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt reichen was ſie für gut finden, jedoch nicht über 3 %, und auch dies darf nicht über £ 300 im Ganzen betragen, zahlt ſie 50 %, ſo erhält er 5 %, jedoch unter £ 400; bei 62½ % (12*s.* 6*d.* in the pound) erhält er 7½ %, jedoch unter £ 500; bei 75 % oder mehr erhält er 10 %, jedoch unter

£ 600. Ein Compagnon, Aſſocié, mag ſeinen Unterhalt, wenn er dazu berechtigt iſt, aus dem Compagnie-Vermögen und ſeinem Separat-Vermögen bekommen, auch falls die andern Compagnons nicht dazu berechtigt ſind.

Das Entſchlagungs-Certificat oder die Competenz wird einem Falliten verweigert, der durch Spiel oder Wetten an einem Tage £ 20, oder in dem letzten Jahre vor ſeinem Falliſſement £ 200, oder durch Fonds-Spekulationen (stock-jobbing) in der nämlichen Zeit £ 200 verloren, oder in Berückſichtigung eines Bankerotts ſeine Bücher vernichtet oder verfälſcht, oder von ſeinem Eigenthum bis zum Werthe von £ 10 auf die Seite gebracht hat, oder wenn Jemand in der Commiſſion eine falſche Forderung liquidirt, und der Fallit darum gewußt oder es ſpäter erfahren und es nicht innerhalb eines Monats, von der Zeit ſeiner Wiſſenſchaft an, den Curatoren entdeckt hat.

Endlich muß der gerichtliche Güterpfleger auf Verlangen des Schuldners dem letztern nachweiſen, auf welche Art er über deſſen Vermögen verfügt hat, und ihm über den etwaigen Ueberſchuß Rechnung ablegen; doch wird ein Ueberſchuß nicht eher als vorhanden angenommen, als bis die Zinſen für alle juſtificirten Schulden bezahlt ſind, und zwar zuerſt bei zinstragenden nach dem erwieſenen Zinsfuß, und dann für alle übrigen Schulden zu 4 %, vom Tage des Eröffnungsdekrets der Commiſſion an.

I. Uebersicht derjenigen Zahl von Personen, die zufolge der erlassenen Verfügungen zum Besten zahlungsunvermögender Schuldner seit dem Jahr 1820, in welchem der dafür bestimmte Gerichtshof installirt wurde, freigesprochen worden sind, sowie die Zahl derer, welche wegen Uebertretung der erlassenen Gesetze festgehalten wurden.

(Parliamentspapiere, Nro. 141, Seſſion 1831.)

Jahre.	Sogleich in Freiheit geſetzt.				In einem ſpäteren Termin in Freiheit geſetzt.				Summa
	In London.	Im Umkreiſe.	Vor Friedensgerichten.	Summa	In London.	Im Umkreiſe.	Vor Friedensgerichten.	Summa	
1820	830	—	1495	2,325	61	—	96	157	2,482
1821	2347	—	2516	4,863	219	—	208	427	5,290
1822	2074	—	2499	4,573	161	—	221	382	4,955
1823	1811	—	2047	3,858	181	—	202	383	4,241
1824	1745	318	1255	3,318	142	18	115	275	3,593
1825	1955	1342	73	3,370	126	161	8	295	3,665
1826	2429	1865	89	4,383	110	183	5	298	4,681
1827	1929	1988	89	4,006	90	128	10	228	4,234
1828	1913	1450	112	3,475	127	131	6	264	3,739
1829	2067	1580	100	3,747	158	152	10	320	4,067
1830	2056	1823	111	3,990	189	191	9	389	4,379
1831 30. Juni	781	749	90	1,620	107	28	2	137	1,757
				43,528				3555	47,083

Bemerkung. Auf Veranlaſſung des Gerichtshofes wird Niemand feſtgenommen; in der nachſtehenden Ueberſicht findet man bloß alle Urtheilsſprüche bis zum 30. Juni 1831, — doch ſind darin nicht mitbegriffen die Fälle, in denen Geſuche bewilligt worden, oder die in den Sommer-Seſſionen erlaſſenen gerichtlichen Beſcheide

II. Uebersicht der vom Jahre 1790 bis 1850 erklärten Concurs-Verfahren.

Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren
1790	747	1797	1115	1804	1117	1811	2500	1818	1245	1825	1103
1791	769	1798	911	1805	1129	1812	2228	1819	1499	1826	2582
1792	934	1799	717	1806	1268	1813	1953	1820	1381	1827	1368
1793	1956	1800	951	1807	1362	1814	1612	1821	1238	1828	1212
1794	1041	1801	1199	1808	1433	1815	2284	1822	1094	1829	1654
1795	879	1802	1090	1809	1382	1816	2731	1823	1070	1830	302
1796	954	1803	1214	1810	2314	1817	1927	1824			*)

Zeder, die, der Zederbaum oder die groſse Zeder von Libanon (Plinius Cedrus, *Linn.*) iſt durch die heilige Schrift ſchon berühmt, und gehört ſolche zu den Bäumen, die ſich durch Größe und Majeſtät auszeichnen. Der heilige Prophet ſagt: „Siehe, Aſſur war wie ein Zederbaum auf dem Libanon, von ſchönen Aeſten und dicke von Laub, und ſehr hoch, daß ſein Wipfel hoch ſtund unter großen und dicken Zweigen. — Darum iſt er höher worden denn alle Bäume im Felde, und kriegte viele Aeſte und lange Zweige, denn er hatte Waſſers genug, ſich auszubreiten. — Und war ihm kein Zedernbaum gleich in Gottes Garten, und die Tannenbäume waren ſeinen Aeſten nicht zu gleichen, und die Kaſtanienbäume waren nichts gegen ſeine Zweige. Ja, er war ſo ſchön, als kein Baum in Gottes Garten. (Heſekiel, XXXI. 3. 5. 8.) — Zedern werden ſehr groß, das Holz derſelben iſt harzig und hat einen ſehr ſtarken Geruch, etwas bittern Geſchmack, eine helle braungelbe Farbe und iſt dem Wurmfraß nicht unterworfen. Die Dauerhaftigkeit deſſelben iſt ſehr groß, deßhalb wurde es nach Vitruv ſtets zum Bau der Tempel und anderer öffentlichen Gebäude verwendet, ſo wie zu den Bildſäulen der Götter; auch verfertigte man daraus Tafeln, um darauf zu ſchreiben. Zu den Zeiten Vitruv's brachte man das Zedernholz aus Kreta, Afrika und einigen Theilen Syriens. Gegenwärtig ſind die Zedern auf dem Libanon nicht ſehr häufig, man findet aber darunter ungeheuer große und gut erhaltene. Das Holz der Zeder iſt dichter wie das der Eiche, während das letztere feſter und weniger biegſam iſt. Auch in England findet man ſchön gewachſene Zedernbäume.

Es gibt verſchiedene Gattungen Bauholz, welche unter dem Namen des Zedernholzes paſſiren, und in Amerika findet man eine Cypreſſenart, die ſo genannt wird; auch iſt der Baum, den die Japaneſen zum Bau ihrer Brücken, Schiffe und Häuſer verwenden, nach Thunberg eine Cypreſſengattung von großer Dauerhaftigkeit, welche man Zedernholz nennt. Der Juniperus Oxycedrus, der in Spanien und in dem ſüdlichen Frankreich gefunden wird und eine braune Beere trägt, wird auch Zeder genannt. Die Bermudiſche Zeder (Juniperus Bermudiana) auf den Bermuden- und Bahama-Inſeln iſt eine andere Gattung, und zu Bauholz und anderem Gebrauch ſehr geſucht, wie zu Tiſchlerarbeiten, Vertäflungen u. ſ. w. Das rothe Zedernholz, deſſen man ſich zur Verfertigung der Bleifedern bedient, kommt von der in Virginien wachſenden Zeder (Juniperus Virginiana), wird aber auch in Weſtindien und Japan angetroffen. Die Bäume dieſer Gattung erreichen eine Höhe von 45 Fuß. Es iſt ebenfalls von großer Dauer und dem Wurmfraß ebenſowenig wie das Holz vom Libanon unterworfen. Auſſer zu Bleifedern verarbeitet man es zu Toiletten, Arbeitskaſten u. ſ. w. Der Kern der Bäume iſt von dunkelrother Farbe und hat einen ſtarken Geruch. Die Textur iſt durchgehend gleich, es bricht leicht und iſt nicht ſchwer. (Man ſehe darüber mehr in Tredgold's Principles of Carpentry; Lib. of Entertaining Knowledge Veget. Substancces; Reis's Cyclopady u. ſ. w. nach.)

---

*) Januar und Februar allein.

Der engliſche Einfuhrzoll vom Zedernholz beträgt £ 3. 16*s.* das Ton, wenn ſolches aus fremden Ländern gebracht wird, und 10*s.*, wenn es aus den brittiſchen Colonien kommt. 1830 war der Ertrag davon £ 525. 4*s.* 10*d.* Der Preis ſchwankt (inclusive des Zolls) zwiſchen 5*s.* zu 7*s.* der Fuß.

Zeitungen. Man verſteht darunter die in einzelnen Numern und Bogen täglich oder zu gewiſſen Tagen erſcheinenden Schriften, welche Bekanntmachungen und neue politiſche oder wiſſenſchaftliche und gemeinnützige Nachrichten und Aufſätze enthalten.

Wichtigkeit und Werth derſelben in Rückſicht auf die Handelsgeſchäfte. — Es kann hier nicht unterſucht werden, welchen Einfluß die Zeitungen auf Moral und Politik haben können, und iſt ſolcher vermöge ihrer großen Ausbreitung unbezweifelt ſehr verſchiedenartig. Für den Handel iſt der große Nutzen derſelben aber nicht zu bezweifeln. Die Bekanntmachungen, welche durch die Zeitungen in Umlauf geſetzt werden, ungeachtet in Großbrittanien dieſer letztere durch die hohen Abgaben darauf ſehr beſchränkt wird, der Inhalt derſelben in Beziehung auf Verkauf und Einkauf der Waaren aus allen Theilen der Erde, mit Angabe der Preiſe und der den Handel betreffenden Verordnungen, machen ſolche für den Kaufmann unentbehrlich, indem ſie ihn eines großen Theils ſeiner Correſpondenz überheben, entfernt wohnenden Handelsleuten ſchnelle Auskunft verſchaffen, die nur auf großen Handelsplätzen erworben werden kann, und den Verkehr dadurch auf eine auſſerordentliche Weiſe beleben. Dadurch ſind Zeitungen ſelbſt als Unternehmen ein wichtiger Erwerbszweig geworden, und zwar in Großbrittanien und Nordamerika wohl am meiſten. Im Jahre 1830 betrugen in erſterem Reiche die Stempelabgaben von Zeitungen allein, nachdem der Disconto für früher geleiſtete Zahlung ſchon abgezogen worden war, die bedeutende Summe von £ 410,980. 6*s.* 6*d.* Die Brutto-Einnahme für den Verkauf der Blätter muß indeſſen mehr als noch einmal ſo viel betragen haben, ſelbſt wenn man für jede Numer im Durchſchnitt nur 7*d.* annimmt, ſo daß man die Ausgabe für Zeitungen in Großbrittanien allerwenigſtens zu einer Million Pfd. St. anſchlagen darf! —

In London verkaufen die Eigenthümer der Zeitungen ihre Blätter an die Zeitungsläden und Herumträger, durch welche ſolche in der Stadt und den nächſten Umgebungen verbreitet werden. Die Erſtgenannten beſorgen den eigentlichen Verkauf im Einzelnen, und erhalten dagegen gewiſſe Vortheile bewilligt, und werden denſelben die am meiſten gebräuchlichen Gattungen der Zeitungen, welche vom Publikum mit 7*d.* für die Numer bezahlt werden, an ſie Buchweiſe geliefert. Jedes ſolches Buch enthält 27 Bogen oder Numern, und bezahlt der Zeitungsträger 13*s.* dafür, ſo daß der daran zu machende Gewinn 2*s.* 9*d.* beträgt. Sendet er die Blätter an Abnehmer, die auf dem Lande wohnen, ſo berechnet er dieſen für jede Numer noch auſſerdem $\frac{1}{2}$*d.* Einige Poſtoffizianten, welche dort Clerks of the Roads genannt werden, machen anſehnliche Geſchäfte durch Zeitungsverſendungen. Die Stempelabgabe iſt gegenwärtig von jeder Zeitungsnumer 4*d.*; diejenigen, welche nicht über 7*d.* die Numer verkauft werden, genießen einen Vortheil von 20 Procent Disconto, wodurch die Stempelabgabe auf $3\frac{1}{5}$*d.* gebracht wird. Da nun jede Zeitung dem Zeitungsträger für etwas weniger als $5\frac{3}{4}$*d.* überlaſſen wird, ſo erhält der Verleger oder Eigenthümer der Unternehmung für Papier, Druck und alle andern Ausgaben ſeiner Unternehmung nicht mehr als ungefähr $2\frac{1}{2}$*d.* für jedes Exemplar. Die Ankündigungen und Bekanntmachungen bilden einen beträchtlichen Gewinn für die Zeitungsunternehmer, und mehrere könnten ohne dieſe die großen Koſten, welche die Unternehmung erfordert, gar nicht tragen. Jede Ankündigung oder Anzeige iſt ohne Rückſicht auf ihre Länge und Umfang mit 3*s.* 6*d.* an die

Regierung zu verabgaben, und belief ſich die darauf erhobene Summe in Großbrittanien im Jahr 1830 auf £ 157,482. 7*d*. 4*d*. Es läßt ſich nicht ganz genau angeben, welcher Theil von dieſer Summe von den Zeitungen allein, andere Schriften und Journale, welche Bekanntmachungen und Ankündigungen enthalten abgerechnet, herrühren, allein nach einer ungefähren Schätzung kann man 4/5 oder 3/4 des Ganzen dafür annehmen. Die Koſten einer Bekanntmachung oder Ankündigung werden nach der Zeilenzahl berechnet, und nach dem Ruf der Zeitung ſelbſt, und die Geſammteinnahme dafür mag ſich, die Abgabe mit eingeſchloſſen, wohl auf £ 300,000 belaufen.

Das Zeitungspapier wird im Stempelamte vor dem Druck geſtempelt, welches die Papierhändler beſorgen, und ſogleich bezahlen müſſen. Der Stempel für die Ankündigungen dagegen wird vom Stempelamte monatlich erhoben, und haben die Drucker jeder mit zwei Bürgen für die Entrichtung dieſer Abgabe gut zu ſagen und mäßige Sicherheit zu ſtellen.

Die Londoner Zeitungen zeichnen ſich durch die große Menge und Mannichfaltigkeit ihres Inhaltes aus, ſowie durch die Schnelligkeit, mit der dieſelben gedruckt und verbreitet werden und daß darin die Parlamentsverhandlungen genau und vollſtändig enthalten ſind. Dieſes kann nur durch eine außerordentlich geſchickte Vertheilung der Arbeit und großen Aufwand erreicht werden. Was in den beiden Häuſern vorkommt, liefert eine Reihenfolge geſchickter und unterrichteter Berichterſtatter, die ſich alle drei viertel Stunden oder oft früher ablöſen. Eine Zeitung vermag nicht, genaue und vollſtändige Berichte über die Verhandlungen des Unterhauſes mit weniger als 10 dergleichen Mitarbeitern zu liefern, welches für ein Morgenblatt jährlich allein einen Aufwand von £ 3000 hervorbringt.

Verordnungen in Betreff der Zeitungen. — Nach 38, Georg III., C. 78, kann und darf Niemand eine Zeitung herausgeben, bevor er bei dem Stempelamte nicht eine beſchworene Eingabe gemacht hat, in welcher der Wohnort und die Namen des Druckers, Herausgebers und Verlegers enthalten ſind, ſowie welchen Antheil ein Jeder derſelben daran hat; ferner muß der Titel und eine Beſchreibung des Gebäudes eingeliefert werden, in welchem ſolche gedruckt werden ſoll. Bei einer Strafe von £ 100 muß den Commiſſairen des Stempelamts binnen jedesmal ſechs Tagen ein Exemplar der Zeitung eingeliefert werden.

Nach 39, Georg III., C. 78, muß bei dem Sekretär des Friedensgerichts unter einer Strafe von £ 20 der Namen des Druckers, Schriftgießers und Druckpreſſen-Verfertigers angegeben werden, und alle, welche Drucklettern und Buchdruckerpreſſen verkaufen, müſſen bei dem Friedensgericht anzeigen, an wen ſie dergleichen verkauft haben.

Der Buchdrucker hat die Verbindlichkeit, auf die Vorderſeite eines jeden einzelnen Blattes und auf den letzten Bogen jeder Druckſchrift, wenn ſolche mehrere Bogen enthält, ſeinen Namen und ſeinen Wohnort zu ſetzen. Auch muß er von jeder Druckarbeit ein Exemplar aufbewahren und wenn es von dem Friedensgerichte verlangt wird, hat er ſolches binnen ſechs Monaten vorzuzeigen.

Diejenigen, welche Blätter herausgeben, ohne daß der Drucker und deſſen Wohnort darauf angegeben ſind, können ergriffen und vor Gericht gezogen werden, und ein Beamter des Friedensgerichts kann vermittelſt eines Befehls des Friedensgerichts an jedem Orte zur Aufſuchung von Druckpreſſen und Drucklettern eindringen, mit welchen geſetzwidrig gearbeitet wurde, und kann ſolche, ſowie alles bedruckte Papier wegnehmen.

Nach 1, Georg IV., C. 9, ſollen alle Flugſchriften, die in Zwiſchenräumen von 26 Tagen wenigſtens erſcheinen, Politik, Anzeigen und Bekanntmachungen enthalten oder Bemerkungen über dieſe Gegenſtände, und nicht mehr als zwei Bogen enthalten und weniger als 6*d*. koſten, den Zeitungen, was die Stempelabgaben betrifft, völlig gleich geachtet werden.

Einfluß der Abgaben auf die Zeitungen. — Es iſt gegenwärtig ganz unmöglich, ohne daß die Stempelgeſetze umgangen werden, ein Zeitungsblatt für weniger als 7½ oder 7*d.* zu liefern, ſo daß die Unbemittelten, welche ſo viel nicht darauf verwenden können oder die keine Gelegenheit haben, eine Zeitung mit Andern zu halten, ſich derſelben entweder gänzlich entſchlagen oder nach den geringen Zeitſchriften greifen müſſen, welche mit Umgehung des Geſetzes erſcheinen. Man hat den Vorſchlag gemacht, die Stempelabgabe auf 2*d.* herabzuſetzen, welches ſchon eine große Abhülfe wäre, doch auch dieſe wie jede feſte Abgabe auf Zeitungen iſt äuſſerſt verwerflich, weil dadurch den geringeren Klaſſen eine ungehinderte Mittheilung alles Guten und Wiſſenswürdigen entzogen und ſie an andere Hülfsmittel verwieſen werden, welche ſehr oft die ſchädlichſten Lehren und Grundſätze verbreiten. Es würd daher ſehr zweckmäßig ſeyn, wenn die Abgabe von Zeitungen nach dem Werthe erhoben und 25 Procent, d. h. von einer Numer, welche 4*d.* koſtete, mit 1*d.* berechnet würde, und die, welche 2*d.* koſtete, mit ½*d.* u. ſ. w. Die Vorzüge, welche ein ſolcher Ausweg darbieten dürfte, ſind nicht zu bezweifeln und groß. Die ungerechte Beläſtigung, welcher gegenwärtig die billiger geſtellten Zeitungen unterworfen ſind, würde in Wegfall kommen, und Männer von Talent und Grundſätzen würden ſich bewogen fühlen, für dieſe Blätter ebenſowohl Aufſätze zu liefern, als für diejenigen, welche ſich theurer bezahlen laſſen. Träte ſolch eine Veränderung ein, ſo könnte man erwarten, daß alle die Blätter, welche gegenwärtig zu 2*d.* verkauft werden und durchaus von äuſſerſt verwerflichem Inhalte ſind, von andern, die einen beſſeren Charakter zeigten, bald überflügelt werden würden, ſo daß dadurch ein ſehr großer Nutzen hervorgebracht werden müßte. Es würde dann für die Herausgeber dieſer Zeitungen dieſelbe Vertheilung der Arbeiten eintreten, wie bei andern Dingen. Anſtatt, daß jezt in einem Blatte alles ohne große Auswahl hinein gepfropft iſt, würde ſich ein mannichfaltigeres Intereſſe auch in den kleinen Zeitungen darthun, und würden ſich dieſem Geſchäft dann Leute widmen, die dazu völlig tüchtig wären. Wie es aber jezt iſt, können Leſer, welche ſich um das Theaterweſen gar nicht bekümmern, nicht umhin, Zeitungen zu leſen, in welchen viel darüber abgehandelt wird, und Leute, die von Muſik ſo gut wie nichts wiſſen, werden täglich mit langen Abhandlungen über Concerte, Opern, Oratorien und dergleichen gelangweilt. Nach dem gemachten Vorſchlage würde mehr Auswahl Statt finden. Diejenigen, welche einen Miſchmaſch von Nachrichten lieben, würden allemal erwarten können, befriedigt zu werden, während diejenigen, die eine ſtrengere Auswahl und Sichtung verlangen und einige gute Schüſſeln einem vollſtändigen Gange vorziehen, würden erhalten, was jezt kaum möglich iſt, um ihrem Geſchmacke genug zu thun. Es wird eben ſo wenig Jemand zweifeln, daß eine Abgabe vom Werthe erhoben, noch einen höheren Ertrag liefern würde als der gegenwärtige Modus; denn während jede einzelne Zeitung dazu viel weniger beizutragen haben würde, müßte ſich die Zahl der Blätter dagegen ſehr vermehren. Auch würden die Blätter mehr geſammelt und aufbewahrt werden, während jezt, da viele Leſer zu einem Exemplare zuſammentreten, dieſes der Fall nicht ſeyn kann.

Man hat auch anſtatt einer Abgabe vom Werthe vorgeſchlagen, gar keine Zeitungsſtempel mehr Statt finden zu laſſen, und dagegen eine Poſtabgabe einzuführen, wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall iſt. Dennoch hat eine Abgabe vom Werthe oder im Verhältniß des Preiſes ihre beſonderen Vorzüge. Die Erhebung einer Poſtabgabe würde nothwendig einem Preis-Unterſchied zwiſchen großen Städten und dem Lande, zum Nachtheil des letztern, hervorbringen, während bei der mangelnden Gelegenheit, gemeinſchaftlich zu leſen, hier gerade der Preis ſo niedrig wie möglich geſtellt ſeyn ſollte.

Hiſtoriſche Nachrichten über Zeitungen. — Eine Geſchichte des Zeitungsweſens und der periodiſchen Preſſe überhaupt, iſt eine Aufgabe, die den europäiſchen Gelehrten noch vorliegt; und wenn ein Werk dieſer Art von einem Manne, der die nöthigen Kenntniſſe mit der erforderlichen Sorgfalt verbindet, unternommen werden ſollte, würde es ſicherlich eben ſo unterhaltend als belehrend werden. Nach den von Herrn Chalmers angeſtellten Unterſuchungen ſcheint es, als wenn im neuern Europa Venedig im Jahr 1536 die erſte Zeitung hervorgebracht habe; doch erlaubte die engherzige Politik der Republik nicht, daß ſolche gedruckt erſchien, weßhalb ſolche mehrere Jahre hindurch nur abſchriftlich verbreitet werden konnte. In England ſollen zuerſt 1588 Zeitungen eingeführt worden ſeyn, und zwar wegen der auſſerordentlichen Beſtürzung, die damals die Erwartung der ſpaniſchen Armada an den engl. Küſten hervorbrachte, und war damals der Hauptzweck derſelben, genaue Nachrichten zur Verminderung der allgemeinen Furcht zu verbreiten und alle übertriebenen Gerüchte auf die Wahrheit zurückzuführen. Von dieſer Zeit an gerechnet ſind in London Zeitungen erſchienen, und zwar bald regelmäßig, bald unregelmäßig oder in verſchiedenen Unterbrechungen, und während der bürgerlichen Unruhen hatte jede Partei ihre eigenen Zeitungsblätter. In Schottland erſchien die erſte Zeitung unter der Protection von Cromwell im J. 1652. Der Caledonian Mercury war jedoch das erſte ſchottiſche Nationalblatt, und erſchien 1660 zu Edinburg unter dem Titel: Mercurius Caledonius, doch nur auf eine kurze Zeit, worauf die Erſcheinung unterbrochen wurde. Zu Glasgow erſchien nicht eher als im J. 1715 eine Zeitung.

Unter den engliſchen Tageblättern war der Daily Courant das erſte, und erſchien ſolches zu London zu Anfange der Königin Anna. (Siehe Life of Ruddiman, S. 102 — 121.)

Nach den Regiſtern des Stempelamtes ſind in England während der J. 1751 — 1753 jährlich 7,411,757 Zeitungsblätter geſtempelt worden; im J. 1760 — 9,464,790; 1790 — 14,035,639 und 1792 ſchon 15,005,760.

Uebersicht, wieviel in den Jahren 1801 bis 1826 Zeitungsblätter in England, Schottland und Ireland gestempelt worden sind.

Jahre.	England.	Schottland.	Großbritanien.	Jahre.	England.	Schottland.	Großbritanien.	Ireland.*)
1801	15,090,805	994,280	16,085,085	1814	24,931,910	1,376,093	26,308,003	
1802	14,264,289	967,750	15,232,089	1815	23,075,985	1,309,523	24,385,508	
1803	15,888,921	1,060,210	16,949,131	1816	21,053,627	996,727	22,050,354	
1804	16,921,768	1,156,525	18,078,293	1817	20,946,252	850,816	21,797,068	2,480,401
1805	17,610,066	1,172,200	18,782,269	1818	21,015,429	1,048,900	22,064,329	2,654,212
1806	19,218,984	1,313,709	20,532,793	1819	21,904,834	1,143,615	23,048,449	2,782,903
1807	20,097,602	1,337,259	21,434,861	1820	25,177,127	1,236,560	26,413,687	2,974,156
1808	20,714,566	1,343,925	22,058,491	1821	23,699,752	1,162,434	24,862,186	2,931,037
1809	22,536,331	1,470,552	24,006,883	1822	22,709,159	1,223,244	23,932,403	3,088,472
1810	22,519,786	1,449,775	23,979,561	1823	23,422,526	1,247,739	24,670,265	3,339,492
1811	22,977,963	1,443,750	24,421,713	1824	24,556,860	1,017,049	25,573,909	3,364,999
1812	23,719,000	1,573,600	25,292,600	1825	25,485,503	1,465,191	26,950,094	3,500,482
1813	24,839,397	1,503,221	26,342,618	1826	25,684,003	1,296,549	26,980,552	3,473,014

*) Bis zum Jahre 1817 wurde in Ireland darüber nicht genau Buch geführt.

Angabe der Zahl der Londoner Zeitungsnumern, welche in den Jahren 1825 bis 1829 gestempelt worden sind.

1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
16,910,066	16,631,099	17,242,697	17,735,604	17,996,279

Anmerkung. Da einige wenige Londoner Zeitungen durch die Papierhändler mit Stempelpapier verſorgt werden, welche auch die Provinzial-Zeitungen damit verſehen, ſo läßt ſich nicht genau angeben, wieviel Stempelpapier von den Londoner Zeitungen wirklich verbraucht worden ſey.

Uebersicht und Verzeichniſs der Londoner Zeitungen, nebst Angabe wieviel von jedem Jahre Numern im Jahre 1829 gestempelt worden sind, sowie des Stempelertrages für Ankündigungen und Bekanntmachungen in demselben Jahre.

(Parliaments-Papiere, Nr. 549, Seſſion 1829.)

Titel der Zeitungen.	Zahl der geſtempelten Numern.	Summe des von jeder Zeitung entrichteten Stempels. £	s.	d.	Summe der Abgaben für Ankündigungen. £	s.	d.
*Times and Evening Mail . . .	3,275,311	54,588	10	4	16,435	4	1
*Morning Herald and English Chronicle	2,000,475	33,341	5	0	7,383	15	6
*Morning Chronicle, Observer, Bell's Life in London, and Englishman	2,331,450	38,857	10	0	4,773	16	6
*Morning Advertiser and Weekly Register	1,145,000	19,083	6	8	5,560	5	6
Morning Post	598 500	9,975	0	0	5,854	5	6
New Times, afterwards called Morning Journal	366,500	6,108	6	8	1,672	9	6
*Public Ledger, British Traveller, and Weekly Times	561,809	9,363	9	8	4,864	9	6
Courier	995,200	16,586	13	4	2,629	4	0
Globe and Traveller	864,000	14,400	0	0	1,667	15	0
Sun	635,000	10,416	13	4	897	8	0
*Standard, St. James's Chronicle, London Packet, and London Journal	1,367,000	22,783	6	8	1,790	15	6
*County Chronicle and County Herald	192,000	3,200	0	0	996	12	6
John Bull	337,500	5,625	0	0	1,181	18	0
Bell's Weekly Messenger . . .	566,000	9,433	6	8			
Bells Weekly Dispatch	780,552	13,009	4	0			
News	253,000	4,216	13	4			
*Sunday Times and Kent and Essex Mercury	407,003	6,783	7	8	990	2	6
Farmer's Journal	107,125	1,785	8	4	150	6	6
Literary Gazette	70,430	1,173	16	8	463	1	0
Examiner	271,044	4,517	8	0	255	17	0
Law Advertiser	38,280	638	0	0	13	13	0
Cobbets's Weekly Register . . .	176,500	2,941	13	4	17	6	6
Atlas	246,200	4,103	6	8	656	5	0
Age	256,000	4,266	13	4	734	4	6
Record	145,600	2,426	13	4	360	10	0
Atkinson's Price Current . . .	450	7	10	0			
Smith's Price Current	2,500	41	13	4			
Althan's Corn Trade Circular .	2,400	40	0	6			
Wetenhall's Stock List	3,800	63	6	8			
Commercial Record	3,650	60	16	8			
Price's Price Current	6,000	100	0	0			

Anmerkung. Die mit einem * bemerkten Zeitungen haben nur einen einzigen Verleger, in deſſen Namen der Stempel genommen worden iſt, und kann daher die Zahl der von jeder gedruckten Numern oder der Verbrauch des Stempelpapiers nicht genau angegeben werden.

Uebersicht des Stempel=Ertrags sowohl für Zeitungen als für Ankündigungen und Bekanntmachungen während der zwanzig Jahre von 1811 bis 1830, in England, Schottland und Ireland besonders genommen.

(Parliaments=Papiere, Nro. 405, Seſſion 1830.)

Jahre, mitdem 5. Jan. ſchlieſ=ſend.	Zeitungsſtempel.									Abgabe auf Ankündigungen.								
	England.			Schottland.			Ireland.			England.			Schottland.			Ireland.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L	s.	d.
1811	328,413	10	11	21,288	7	8	In dieſen Jahren			113,546	19	1	15,041	8	0	15,723	11	7
1812	335,095	6	0	21,054	13	9	iſt keine beſon=			114,195	11	5	14,397	9	0	20,479	5	3
1813	345,902	1	8	22,948	6	8	dere Rechnung			115,875	18	3	14,448	6	0	20,915	5	10
1814	362,241	4	4	21,921	19	7	über die Zei=			114,111	12	10	14,623	7	0	21,253	3	11¼
1815	363,500	0	0	20,158	7	7	tungsabdrücke			106,575	9	8	13,410	3	0	19,759	17	6
1816	363,414	3	5	20,281	12	10½	in Ireland ge=			110,941	6	6	14,017	7	0	20,475	16	1½
1817	350,893	15	8	16,612	2	4	führt worden.			118,202	3	4	15,353	8	6	18,498	7	5
1818	349,104	4	0	14,180	5	4	18,885	1	2½	116,352	4	11	16,666	13	0	18,191	12	7
1819	350,257	3	0	17,481	13	4	20,210	16	6	119,788	19	4	17,240	6	0	18,535	12	6
1820	365,080	11	4	19,060	5	0	21,187	1	11¾	122,227	3	3	16,911	9	6	16,721	1	8¼
1821	419,618	15	8	20,609	6	8	22,693	10	10	123,772	15	6	16,416	15	0	15,491	0	0
1822	394,995	17	4	19,373	18	0	22,346	9	7	125,965	17	5	16,095	2	0	15,102	5	0½
1823	378,485	19	8	20,387	8	0	23,556	1	0¼	131,288	12	0	17,030	16	6	13,708	7	3¼
1824	390,375	8	8	20,795	13	0	25,448	2	5	125,475	5	7	16,020	11	0	14,524	3	8¼
1825	409,281	0	0	22,387	9	4	25,633	13	6½	134,633	19	3½	17,825	17	0	16,426	10	9
1826	425,154	10	8	24,419	17	0	26,659	9	3½	144,751	2	6½	18,708	18	0	15,907	15	0
1827	429,662	15	2	22,013	6	4	25,187	11	9¼	135,687	7	2	17,779	13	0	15,720	0	0
1828	428,629	9	8	29,929	10	4	25,561	3	11¼	133,978	16	11	18,400	14	6	14,379	17	6
1829	439,798	8	0	33,556	2	8	27,330	16	8	136,368	17	10	18,939	12	5	15,532	15	0
1830	438,667	10	8	42,301	6	0	28,578	16	7¼	136,052	18	10	17,592	5	7	14,985	6	0

Die Zunahme der Zeitungen Großbrittaniens, obgleich zufolge vorſtehender Angaben beträchtlich genug, würde ohne den drückenden Stempel noch viel größer ſeyn. Die Zahl der Pariſer Blätter überſteigt die der Londoner weit, welches bloß der Wohlfeilheit der erſteren zugeſchrieben werden kann.

Amerikaniſches Zeitungsweſen. — Die Zunahme der Zahl der Zeitungsblätter iſt in Amerika bei Weitem in ſtärkerem Fortſchreiten geweſen als in England. So kann dieſes ohne Zweifel zum Theil der raſchern Vermehrung der Volksmenge in den Vereinigten Staaten beigemeſſen werden, weit mehr aber noch der Befreiung von Abgaben darauf. Man rechnet, daß in den Vereinigten Staaten jährlich 55,000,000 Zeitungsblätter ausgegeben werden. Dagegen iſt anzunehmen, daß in Großbritanien und Ireland gegenwärtig nur etwa 35,000,000 ausgegeben werden, ſo daß mit Rückſicht auf die Volksmenge in Amerika jeder Leſer doppelt ſoviel Zeitungen zur Einſicht hat als in England. Es würde nicht ſchwer ſeyn, zu beweiſen, in welchem der beiden Länder die Zeitungen mehr zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe beitragen. „Der große Ueberfluß an Blättern, die täglich und wöchentlich erſcheinen, und deren billige Preiſe im Vergleich gegen die engliſchen und franzöſiſchen Zeitungen, begünſtigt deren Einführung bei allen Klaſſen der Geſellſchaft, und es gibt in Amerika weder ein Wohnhaus noch ein Handelshaus, oder einen Gaſthof, ein Wirthshaus oder einen Laden, in denen man dergleichen nicht findet, und die Aufmerkſamkeit des Publikums iſt allgemein darauf gerichtet. Faſt alle Blätter enthalten politiſche Unterſuchungen, und es iſt dadurch einem Jeden die Laufbahn eröffnet, ſich Anſehen und Einfluß zu verſchaffen, ſo daß man annehmen kann, es gebe kein Land, in welchem die periodiſche Preſſe auf die öffentliche Meinung mehr einwirke, als in Amerika.“ (Picture of New-York, p. 391.)

Ueberſicht der in den Vereinigten Staaten ſeit dem Befreiungskriege in den Jahren 1775, 1810 und 1818 erſchienenen Zeitungen und periodiſchen Werke.

Staaten.	1775	1810	1828	Staaten.	1775	1810	1828
Maine	—	—	29	Georgia . . .	1	13	18
Massachusetts .	7	32	78	Florida . . .	—	1	2
New Hampshire .	1	12	17	Alabama . . .	—	—	10
Vermont . . .	—	14	21	Mississippi . .	—	4	6
Rhode Island . .	2	7	14	Louisiana . . .	—	10	9
Connecticut . .	4	11	33	Tennessee . .	—	6	8
New-York . . .	4	66	161	Kentucky . . .	—	17	23
New-Jersey . .	—	8	22	Ohio	—	14	66
Pennsylvania . .	9	71	185	Indiana . . .	—	—	17
Delaware . . .	—	2	4	Michigan . .	—	—	2
Maryland . . .	2	21	37	Illinois	—	—	4
District of Colombia	—	6	9	Missouri . . .	—	—	5
Virginia . . .	2	23	34	Arkansas . . .	—	—	1
North Carolina .	2	10	20	Cherokee Nation	—	—	1
South Carolina .	3	10	16	Summa	37	358	802

Zibeth (Engl. Civet, Franz. Civetto, Ital. Zibetto, Span. und Port. Algalia, Holl. Civet, Dän. und Schwed. Zibet, Ruſſ. Zibaet, Poln. Zybet, Lat. Zibetum) iſt ein wohlriechender Stoff, der von der Zibethkatze herrührt. Man führt ſolchen aus Braſilien, Guinea und dem Innern Afrika's ein; der ächte wird mit 30 bis 40*s.* die Unze bezahlt. Die engliſche Zollabgabe beträgt 4*s.* 9*d.* für jede Unze.

Ziegel Engl. Bricks, Franz. Briques, Ital. Mattoni, Span. Ladrillos, Port. Ladrilhos, Holl. Tegelssteenen, Dän. Tegel, Schwed. Tegelstenar, Ruſſ. Kirpitsch, Poln. Cegly) und Dachſteine oder Dachziegel (Engl. Tiles, Franz. Tuiles, Ital. Tegole, Span. Tejas, Port. Telhas, Holl. Dakpannen, Dän. Tagsteene, Schwed. Dakpannor, Ruſſ. Tscherepiza, Poln. Dachowki) ſind die bekannten Materialien zum Bau und zur Bedeckung der Wohnhäuſer in den meiſten, namentlich den nördlich gelegenen Ländern, die aus mit Sand vermiſchtem Lehm geformt, getrocknet und gebrannt werden. In Großbrittanien wird deren Verfertigung von der Acciſe beaufſichtigt; durch 17, Georg III., C. 42. iſt verordnet worden, daß alle Ziegel oder Mauerſteine, die in England zum Verkauf gemacht werden, 8½ Zoll lang, 2½ Zoll dick und 4 Zoll breit ſeyn müſſen; und alle Hohlziegel (Dachpfannen, Dachſteine) müſſen 13½ Zoll lang, 9½ Zoll breit und ½ Zoll dick ſeyn; wenn ſolches nicht beobachtet wird, ſo werden die Verfertiger, wenn die Steine gebrannt ſind, für jedes 1000 Ziegelſteine mit 20*s.* und für jedes 1000 Dach- oder Hohlziegel mit 10*s.* in Strafe genommen, und ſo verhältnißmäßig bei jeder größeren oder kleineren Quantität. Es iſt auch verordnet, daß die Siebe zum Durchſieben der kleinen Steinkohlen, welche letztere der Ziegelerde beigemiſcht werden, nur Oeffnungen von ¼ Zoll Weite haben. Wer Ziegel- und Dachſteine verfertigt, muß es der Acciſe anzeigen, widrigenfalls er in eine Strafe von £ 100 verfällt, und zwar ehe er ſein Geſchäft beginnt. Mauerſteine, um Ackergräben zu machen, werden nicht veracciſet.

I. Ueberſicht der Accis-Sätze und Quantität der in den Jahren 1827, 1828 und 1829 in England und Wales gefertigten Ziegelſteine.

Gattung.	Accis-Satz.	Quantität. 1827.	Quantität. 1828.	Quantität. 1829.
Gemeine	5*s.* 10*d.* per 1000	1,092,447,058	1,068,400,330	1,099,744,701
Große	10*s.* „	2,685,046	2,645,425	2,540,560
Glaſirte	12*s.* 10*d.* „	8,150,750	7,769,075	7,295,366
Große glaſirte	2*s.* 5*d.* per 100	98,550	122,810	110,275
		1,103,379,404	1,078,937,640	1,109,690,70

II. Uebersicht der Accis-Sätze und der Quantität Ziegelsteine nach den verschiedenen Gattungen, welche in Schottland in den Jahren 1827, 1828 und 1829 verfertigt worden sind.

Gattungen.	Accis-Satz.	Quantität.	Quantität.	Quantität.
		1827.	1828.	1829.
Gemeine .	5*s.* 10*d.* per 1000	20,071,337	24,281,032	24,741,582
Große . .	10*s.* „	255,850	406,439	396,187
Glaſirte . .	12*s.* 10*d.* „	3,375	1,850	6,522
	in Summa	20,330,562	24,689,321	25,144,291

III. Uebersicht der Accis-Sätze und der Quantitäten der Dachsteine oder Hohlziegel nach den verschiedenen Gattungen, welche in England und Wales in den Jahren 1827, 1828 und 1829 verfertigt worden sind.

Gattungen.	Accis-Satz.	Quantität.	Quantität.	Quantität.
		1827.	1828.	1829.
Gemeine glatte .	5*s.* 8*d.* per 1000	55,793,384	47,255,675	45,822,700
Hohl- und Forſtziegel	12*s.* 10*d.* „	26,547,787	23,666,373	22,849,815
Pflaſterziegel, kleine	2*s.* 5*d.* per 100	5,002,859	4,375,298	4,536,504
„ große	4*s.* 10*d.* „	1,161,877	1,112,855	1,127,075
Div. andere Hohlziegel	4*s.* 10*d.* „	295,750	340,875	272,625
	in Summa	88,801,157	76,751,076	74,608,717

IV. Uebersicht der Accis-Sätze und der Quantitäten nach den verschiedenen Gattungen Dachsteinen und Hohlziegeln, welche in Schottland in den Jahren 1827, 1828 und 1829 verfertigt worden sind.

Gattungen.	Accis-Satz.	Quantität.	Quantität.	Quantität.
		1827.	1828.	1829.
Gemeine glatte . .	5*s.* 8*d.* per 1000	—	—	1,300
Hohl- und Forſtziegel	12*s.* 10*d.* „	2,947,940	3,026,122	2,854,453
Pflaſterziegel, kleine	2*s.* 5*d.* per 100	56,267	44,302	66,686
„ große	4*s.* 10*d.* „	17,825	30,799	29,760
Div. andere Hohlziegel	4*s.* 10*d.* „	—	875	600
	in Summa	3,022,032	3,102,098	2,952,799

Der Netto-Ertrag der Acciſe-Abgaben war 1829:

		£	*s.*	*d.*
In England	Ziegelſteine	319,151	14	5
	Dachſteine und Hohlziegel	34,830	7	5
In Schottland	Ziegelſteine	6,714	0	0
	Dachſteine und Hohlziegel	1,922	12	0

In Großbrittanien wurde demnach zuſammen erhoben £ 362,518 13*s.* 10*d.*

Es gab im Jahre 1830 in England und Wales 5,369 Ziegelmacher, und in Schottland deren 104. (Dieſes iſt aus den Parliamentspapieren, Nro. 194, Seſſion 1830 und Nro. 354, Seſſion 1831 gezogen.)

Bei der Ausfuhr der Ziegel und Dachſteine werden ſämmtliche davon erhobenen Abgaben zurückerſtattet, doch muß vor deren Verſchiffung Sicherheit gegeben werden, daß ſie wirklich verſchifft werden. (24, Georg III., Seſſ. 2, C. 24, §. 16.)

Ziegel und Dachſteine, die verſchifft worden, und auf welche die Abgaben zurückerſtattet wurden, werden weggenommen und die gegebene Sicherheit wird eingezogen, wenn ſolche wieder gelandet werden.

Berechnung der Stückzahl Dachsteine, welche im J. 1830 in Groſsbrittanien verfertigt worden sind, mit Angabe der verschiedenen Gattungen und der vom Tausend erhobenen Abgabe, sowie der Brutto=Einnahme und der zurückerstatteten Abgabe; mit der Bezeichnung jedes Landes und der aus solchem ausgeführten Stückzahl von Dachsteinen.

	Gemeine glatte.	Accis-ſatz.	Hohl- und Forſtziegel.	Accis-ſatz.	Pflaſterziegel, kleine.	Accis-ſatz.	Pflaſterziegel, groſze.	Accis-ſatz.	Diverſe.	Accis-ſatz.	Brutto-Acciſe-Einnahme.
		s. d.		s. d.		s. d.		s. d.		s. d.	L. s. d.
England	41,707,915	5 8 p. 1000	20,603,450	12 10 p. 1000	3,972,507	2 5 p. 100	1,036,300	4 10 p. 100	399,675	4 10 p. 100	32,438 19 5
Schottland	3,250	—	2,638,942	—	57,330	—	19,370	—	1,750	—	1,810 15 0
Groſzbritt.	41,711,165	—	23,242,392	—	4,029,837	—	1,055,670	—	401,425	—	34,249 14 5

Ausfuhr der Dachsteine u. s. w.

	Gemeine, glatte.	Hohl= und Forſtziegel.	Pflaſterziegel, kleine.	Pflaſterziegel, groſze.	Diverſe.	Betrag der wiedererſtatt. Acciſe.
						£ s. d.
England . .	17,000	734,742	126,909	143,073	1,424	975 9 5
Schottland . .	—	52,000	7,900	750	—	44 4 11
Groſzbrittanien	17,000	786,742	134,809	143,823	1,424	1,020 5 11

Anmerkung. In Irland ſind Ziegelſteine, Dachſteine ꝛc. keiner Art von Acciſe=Abgabe unterworfen.

Zimmt, auch Kanehl (Engl. Cinnamon, Franz. Canelle, Ital. Canella, Span. Canela, Port. Canella, Holl. Kaneel, Dän. Caneel, Schwed. Canel, Ruſſ. Koriza, Poln. Cynamom, Perſiſch u. Hinduaniſch Darchinie, Arab. Darsini, Malayiſch Kaimanis, Griechiſch Κιναμου), wird die Rinde des Zimmtbaumes (Laurus Cinnamomum, *Linn.*) genannt, welcher auf der Inſel Ceylon einheimiſch iſt, woſelbſt er in groſzer Menge wächst; doch auch auf Borneo und andern öſtlichen Inſeln, ſowie in China findet man ihn. Es wird behauptet, daſz auch in Peru der Zimmtbaum fortkomme, doch nirgends gelangt er zu ſolcher Vollkommenheit als in Ceylon. Gewöhnlich wird der Zimmt in Ballen oder Säcken zu 92½ ℔ Gewicht eingeführt, und man pflegt beim Stauen der Ladungen Säcke mit ſchwarzem Pfeffer zwiſchen die Zimmtballen zu packen, wodurch letzterer beſſer erhalten werden ſoll. Nach Milburn's Angabe muſz die beſte Zimmtrinde biegſam und von der Dicke ſtarken Royalpapieres oder noch etwas dicker ſeyn. Die Farbe iſt dann hell und nähert ſich dem Gelben mehr als dem Braun; der Geſchmack iſt ſüſzlich und der Geruch äuſſerſt angenehm, dabei darf erſterer ſo ſcharf nicht ſeyn, daſz ihn die Zunge nicht ertragen kann, und durchaus keine Art von Nachgeſchmack haben. Iſt die Zimmtrinde hart, und von der Stärke eines Thalerſtücks, dunkelfarbig oder dunkelbraun oder ſehr ſcharf, ſo iſt ſolche nicht gut. Man muſz darauf Acht haben, daſz die Packung ächt und keine geringere Sorte darunter gemiſcht ſey. (Oriental Commerce.)

Die Cultur und der Betrieb des Zimmtbaumes von Ceylon beſchränkt ſich nur auf eine geringe Anzahl Gärten in der Nachbarſchaft von Columbo. Die Oſtindiſche Compagnie, als dieſelbe die Inſel der königl. Regierung übergab, verſprach £ 60,000 für 400,000 ℔ oder 4342½ Ballen Zimmtrinde zu erlegen, welches das Quantum war, worauf die Ausfuhr beſchränkt wurde; erſt ſpäter erhöhte ſie dieſe Zahlung auf 101,000 jährlich. Es wurde dieſes Abkommen aber nachmals ganz aufgehoben; und jetzt verkauft die Regierung dieſen Artikel entweder auf dem Platze oder macht davon Sendungen nach England. Nach den öffentlichen Einnahme-Regiſtern zog die Regierung davon 1826 £ 59,231. 4*s*. 1*d*. Doch wechſelt dieſes und iſt bald mehr, bald weniger. Die Ausgaben für die Cultur des Zimmts ſind beträchtlich, und bleibt wenig Nutzen, wenn ſolche in Abzug gebracht werden. Im J. 1827 hatte ſich der Vorrath von Zimmt in London während 3 Jahren ſehr angehäuft, und das Schatzamt war genöthigt, dem Colonial=Agenten darauf einen Vorſchuſz von £ 100,000 zu machen.

Was dieſen Artikel betrifft, ſo ſcheint die engliſche Regierung die verwerflichſten Grundſätze der ehemaligen holländiſchen Colonialverwaltung nachzuahmen, und iſt dieſes dergeſtalt der Fall, daß genau Unterrichtete verſichern wollen, es ergehe Befehl, daß der Gouverneur von Ceylon jedes Jahr weit mehr Zimmt verbrennen laſſe als ausgeführt wird, um das Reich damit zu verſorgen. Ein Syſtem dieſer Art kann für das Land nur als eine Schande betrachtet werden, und die Aufrechthaltung deſſelben zieht nicht nur die allergewaltſamſte Einmiſchung in die Rechte des Einzelnen nach ſich, ſondern erzeugt auch zugleich eine Menge eingebildeter Vergehen und vermehrt dadurch Beſtrafungen. Dem Vernehmen nach ſollen die Erzeugungskoſten eines Pfundes Zimmt 6 bis 8*d.* nicht überſteigen, und würde der Anbau deſſelben freigegeben und ein Ausfuhrzoll von 3 bis 4*d.* auf's ℔ gelegt, ſo könnte derſelbe in England unter königl. Verſchluß nicht höher zu ſtehen kommen als 1*s.* bis 1*s.* 2*d.* das ℔. Wäre der Preis ſo niedrig geſtellt, ſo würde der Verbrauch ſehr zunehmen und das Einkommen der Colonie dadurch anſehnlich vermehrt werden. Der hohe Preis der Gewürze — ein Preis, der nicht durch deren Seltenheit oder die Schwierigkeit der Erzeugung derſelben, ſondern durch das haſſenswertheſte Monopol hervorgebracht wird, — macht dieſelben zu Luxus-Artikeln, welche nur von reichen Leuten genoſſen werden können. Wäre der Handel damit freigegeben, ſo würde nur eine kurze Zeit erforderlich ſeyn, daß Jedermann ſich derſelben erfreuen könnte. Ein Unterſchied — wenigſtens vom Standpunkt der Küche aus betrachtet — zwiſchen den feinen Gewürzen und Salz und Zucker iſt eigentlich nur ſcheinbar vorhanden, und es gibt wenig Gerichte, die mit letztern ſchmackhafter gemacht werden, welche man nicht auch durch erſtere verbeſſern könnte. Doch dieſes auch wirklich nicht in Betracht gezogen, ſo erfordert es ſchon die Gerechtigkeit gegen die Bevölkerung von Ceylon, daß ein ſolches drükkendes Verfahren in Wegfall komme. Die Kräfte des Landes ſind durch die vorgenommenen Beſchränkungen beinahe ganz gelähmt worden, und der Einfluß davon zeigt ſich ſo nachtheilig, daß ungeachtet des großen Umfanges der Inſel, ihres fruchtbaren Bodens und der Bevorzugung, einen Artikel, wie der Zimmt iſt, faſt ausſchließlich zu beſitzen, ſie im Jahr kaum £ 250,000 einbringt, und dem Mutterlande unausgeſetzt große Koſten verurſacht. (Siehe den Art. Columbo.)

Im Jahre 1827 war die Zimmeteinfuhr in England auſſerordentlich ſtark, denn ſie betrug 10,800 Ballen; 1828 und 1829 dagegen im Durchſchnitt nur 5000 Ballen und im letzten Jahre nur 3900 Ballen (à 92½ ℔ jeder). Aus der folgenden Tabelle erſieht man, wieviel Zimmt bezogen wurde, ſowie den Netto-Zollertrag der Jahre 1810 — 1829. Aeuſſerſt überraſchend iſt die Wirkung des herabgeſetzten Zolles im J. 1829.

Jahre.	Gewicht des zum Verbrauch im Innern des vereinigten Königreichs behaltenen Zimmts.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Zolls.			Angabe der verſchiedenen Zollanſätze.
	Pfund.	*L.*	*s.*	*d.*	
1810	12,793	5,609	7	3	Oſtind. Zimmt zahlt 2*s.* per Pf. u. *L.* 2. 13*s.* 4*d.* % vom Werthe.
1811	8,748	3,715	16	7	
1812	13,416	4,081	10	1	
1813	Die Liſten zerſtört.				vom 15. Apr. an 2*s.* 4½*d.* für's Pfund u. *L.* 3. 3*s.* 4*d.* % vom Werthe.
1814	9,565	8,977	3	11	vom 10. Apr. an bloß 2*s.* 6*d.* für's Pfund.
1815	9,355	1,175	17	7	
1816	9,863	1,235	14	1	
1817	10,689	1,324	0	9	
1818	11,381	1,424	18	11	

Jahre.	Gewicht des zum Verbrauch im Innern des vereinigten Königreichs behaltenen Zimmts.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Zolls.			Angabe der verſchiedenen Zollanſätze.
	Pfund.	*L.*	*s.*	*d.*	
1819	13,077½	1,637	1	1	Oſtind. Zimmt vom 10. April an 2*s.* 6*d.* für's Pfund.
1820	10,618½	1,331	3	6	
1821	12,002	1,503	18	2	
1822	14,507½	1,816	19	0	
1823	14,225	1,767	8	7	
1824	13,766¾	1,723	16	4	
1925	14,098½	1,766	0	2	
1826	14,155½	1,782	14	9	
1827	14,451¼	1,807	19	7	
1828	15,696½	1,773	16	9	
1829	45,921	1,342	8	4	vom 21. Juni 6*d.* für den aus den brittiſchen Beſitzungen eingeführten Zimmt.

Der Londoner Markt bietet vier verſchiedene Gattungen Zimmet dar, nämlich die erſte Sorte, welche im Mai 1831 inclusive des Einfuhrzolles mit 8*s.* 2*d.* bis 9*s.* 2*d.* das ℔ bezahlt wurde; die zweite Sorte koſtet 7*s.* 2*d.* bis 8*s.* 2*d.*, und die geringeren Sorten, die man dritte und vierte bezeichnet, ſtehen zwiſchen 4*s.* 2*d.* bis 6*s.* 2*d.* das Pfund. Der Einfuhrzoll des aus brittiſchen Colonien kommenden Zimmets beträgt 6*d.*, der fremde 1*s.* für's ℔.

Zink oder Spiauter (Engl. Zinc oder Spelter, Franz. Zinc, Ital. Zinco, Span. Zinco, Cinck, Port. Zinco, Holl., Dän. und Schwed. Zinc, Ruſſ. Schpiauter, Poln. Cyneck, Lat. Zincum), ein Halbmetall von ſehr glänzender, weißer Farbe, die etwas in's Blaue fällt, und beſteht daſſelbe aus unzähligen dünnen Blättern, welche zuſammenhängen. Reibt man den Zink eine Zeitlang ſtark zwiſchen den Fingern, ſo nehmen dieſe letzteren einen eigenen Geſchmack an, und verbreiten einen bemerkbaren Geruch. Das Metall ſelbſt iſt weich, und macht die Finger leicht ſchwarz, wenn man ſolches anfaßt. Die ſpecifiſche Schwere des geſchmolzenen Zinks wechſelt zwiſchen 6·861 und 7·1, und hält man den leichteſten für den reinſten. Unter dem Hammer nimmt der Zink eine Schwere von 7·1908 an, doch läßt ſich deſſen Dehnbarkeit mit der des Kupfers, des Bleies oder Zinns nicht vergleichen, obgleich daſſelbe nicht die Sprödigkeit des Spießglanzes oder Arſeniks hat. Unter dem Hammer bricht der Zink nicht, ſondern gibt nach und dehnt ſich mehr aus, und bei gehöriger Sorgfalt kann man ſolchen in ſehr dünne Platten verwandeln, welche geſchmeidig und elaſtiſch ſind, ohne zu zerbrechen, aber nicht gefalzt werden können. Bei einer Hitze von 400° wird er ſo ſpröde, daß man ihn zu Pulver verwandeln kann, wenn man ihn in den Mörſer nimmt. Bis zu einem gewiſſen Grade iſt er dehnbar, um in Draht verwandelt werden zu können, wenn dabei die gehörige Vorſicht angewendet wird, und in dieſem Fall iſt dann Draht, der $^1/_{10}$ Zoll im Durchmeſſer hat, im Stande, ein Gewicht von 26 ℔ zu tragen. *) Bis jetzt hat man noch niemals ganz gediegenen Zink gefunden. In England gibt es nur drei Zinkwerke, wo derſelbe gereinigt wird, von denen zwei in der Nähe von Briſtol und eins in der von Swanſea. Die Erwähnung des Zinks kommt zuerſt in den Schriften des Paracelſus vor, welcher 1541 ſtarb; das Verfahren, ihn von andern Erzen zu ſcheiden, wurde aber erſt zu Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt. (Thomson's Chemistry.) Die Compoſitionen von Zink und Kupfer ſind von großer Wichtigkeit. (Vergl. den Art. Meſſing.)

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 10*s.* vom Centner.

Zinn (Engl. Tin or Pewter, Franz. Etain, Ital. Stagno, Peltro, Span. Estanno, Peltre, Port. Estanho, Holl. und Dän. Tin, Schwed. Tenn, Ruſſ. Olowo, Poln. Cyna, Lat. Stannum). Dieſes allgemein bekannte Metall hat eine ſchöne weiße Farbe wie Silber, und friſch polirt zeigt es vielen Glanz. Es beſitzt einen etwas unangenehmen Geſchmack, und beim Reiben gibt es auch einen eigenthümlichen Geruch von ſich. Deſſen Härte ſteht zwiſchen der von Gold und Blei mitten in, wobei es eine ſpecifiſche Schwere von 7·29 beſitzt, und dabei ſehr hämmerbar iſt. Zinnfolie wird bis zu $^1/_{1000}$ Zoll ausgedehnt, und wenn es erforderlich iſt, noch weiter. Als Draht zeigt es aber weder große Dehnbarkeit noch Haltbarkeit. Zinndraht von der Stärke von 0·078 Zoll iſt nur im Stande, ein Gewicht von 34·7 ℔ zu tragen, ohne daß derſelbe zerreißt. Zinn iſt auſſerdem ſehr biegſam, und es gibt, wenn es gebogen wird, einen kniſternden Ton von ſich; wird es mit Kupfer und Zink legirt, welches ſehr leicht zu bewerkſtelligen iſt, ſo erhält man daraus ſehr ſchätzbare Metall-Compoſitionen. (Thomson's Chemistry.)

---

*) Anmerk. d. d. Herausg. Sollte dieſe Angabe nicht auf einem Irrthum beruhen?

Zinnerze werden verhältnißmäßig nur wenige gefunden, und faſt bloß in der engliſchen Grafſchaft Cornwallis, in Galizien, Spanien, dem ſächſiſchen Erzgebirge, Böhmen, auf der Halbinſel Malacca, in China und der Inſel Banca, und zwar immer im Urgebirge oder Granit, entweder in Adern oder ganzen Schichten, am häufigſten aber mit Kupfer und eiſenhaltigem Schwefelkies zuſammen.

Zinn wird ſehr häufig gebraucht, um andere Metalle damit zu überziehen oder, wie es eigentlich heißt, um Eiſen, Kupfer ꝛc. zu verzinnen; das Eiſen wird durch die Verzinnung weniger der Verkalkung ausgeſetzt, wenn es der Luft und Näſſe Preis gegeben iſt, und bei kupfernen Gefäßen, die zum Kochen gebraucht werden, vermeidet man dadurch den ſchädlichen Einfluß, welchen Grünſpan-Erzeugung hervorbringen kann. Beim Färben werden ſehr häufig Zinnauflöſungen in Weinſteinſäure, Schwefelſäure, ſowie in Kohlen- und Salpeterſäure angewendet, und erhalten gewiſſe Farben dadurch eben ſo großen Glanz als viel Haltbarkeit, welche ſonſt durch keine Art von Beizen erworben werden können, die bis jetzt bekannt ſind. Das zu Gefäßen u. ſ. w. verarbeitete Zinn hat einen Zuſatz von Blei; die Zinnfolie (Staniol), welche einen Zuſatz von Queckſilber erhält, dient hauptſächlich dazu, um die Spiegelgläſer auf der Rückſeite zu belegen; mit einem Zuſatz von Schwefel erhält man jene Metallmiſchung, die unter dem Namen Muſivgold (Moſaik-Gold), verſtanden wird. (Joyce's chem. Min.)

Geſchichte des brittiſchen Zinnbaues. — Die Zinngruben von Cornwallis ſind ſchon in den älteſten Zeiten gebaut worden. Die Fahrten der Phönicier nach den Zinninſeln oder Caſſiteriden werden ſchon von Herodotus (Lib. III. p. 115.), Diodorus Siculus (Lib. IV. p. 301. Edit. von 1604.) und Strabo (Georg, Lib. III.) erwähnt. Es haben zwar verſchiedene Meinungen beſtanden, welche Inſeln die Phönicier unter den Caſſiteriden eigentlich verſtanden haben, allein durch die Unterſuchungen von Borlaſe (Account of the Scilly Islands, p. 72.), Larcher (in ſeiner Ausgabe des Herodotus, Tom. III. p. 384. Ed. 1802.) und anderer unterrichteter Schriftſteller iſt es klar geworden, daß darunter nur die weſtliche Küſte von Cornwallis und die Scilly-Inſeln zu verſtehen ſind. Nachdem Karthago zerſtört worden, betrieben die Einwohner vom heutigen Marſeille vorzüglich den Handel und die Ausfuhr des brittiſchen Zinnes; erſt ſpäter bemächtigten ſich die Römer deſſelben. Auſſer Brittanien lieferte im Alterthum auch Spanien viel Zinn, doch läßt ſich nicht ganz genau angeben, zu welchen Zwecken damals dieſes Metall in ſo großer Menge verwendet worden iſt. Man hat daher angenommen, daß die Phönicier, welche wegen ihrer Pupurfärbereien ſo berühmt waren, das Geheimniß beſaßen, Zinn mit Salpeterſäure aufzulöſen und dabei zu gebrauchen, um ihre Farben zu fixiren. Die beſten Metallſpiegel des Alterthums beſtanden aus einer Miſchung von Kupfer und Zinn, auch brauchte man dieſes Metall damals ſchon, um kupferne Gefäße damit zu verzinnen. (Watson's chemical Essays, Vol. IV.)

In den neuern Zeiten ſind die Zinngruben von Cornwallis und Devon abwechſelnd mit größerem Nachdruck und Erfolg angebaut worden. Die Königin Eliſabeth berief deutſche Bergleute, durch die manche Verbeſſerungen eingeführt wurden; doch während der bürgerlichen Unruhen wurden die Zinngruben auf's äuſſerſte vernachläßigt, bis endlich mit Beginn des vorigen Jahrhunderts der Bergbau wieder mit vermehrtem Eifer in Thätigkeit geſetzt wurde. Während der Jahre 1720 bis 1740 war der Jahres-Ertrag im Durchſchnitt 2100 Tons; die Ausbeute nahm fortwährend zu, ſo daß in den Jahren 1790 bis 1800 ſich ſolche im Durchſchnitt auf jährlich 3254 Tons belief. In den hierauf folgenden zwanzig Jahren verminderte ſich aber der Anbau beträchtlich, bis er in der allerneueſten Zeit wieder zu einer ſehr beträchtlichen Höhe ſtieg, wie aus den nachfolgenden tabellariſchen Angaben zu erſehen iſt.

I. Zinn, welches in Cornwallis und Devon von den Jahren 1822 bis 1829 inclusive geschmolzen worden ist. (Mining Review, Nr. 2.)

Jahre.	Blöcke.		Tons.	Jahre.	Blöcke.		Tons.
1822	18,732	=	3,137	1826	26,299	=	4,406
1823	24,077	=	4,031	1827	31,744	=	5,316
1824	28,602	=	4,819	1828	28,179	=	4,696
1825	24,902	=	4,170	1829	26,344	=	4,290

II. Zinn=Einfuhr in das vereinigte Königreich in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 endigte, mit Angabe der Länder, aus welchen ſolches erfolgte.

Länder.	Ctr.	Vrtl.	Pfd.	Länder.	Ctr.	Vrtl.	Pfd.
Niederlande . .	358	3	2	Singapore . .	10,217	0	25
Gebiet der Oſtindiſchen Compagnie, ohne Singapore	4,110	3	11	Java	245	3	16
				China	606	3	7
				Summa	15,559	2	5

III. Zinn=Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 endigte, mit Angabe der Länder, nach denen es ausgeführt wurde.

Länder.	Brittiſches Zinn.			Fremdes Zinn.		
Nach	Ctr.	V.	Pf.	Ctr.	V.	Pf.
Rußland	5,149	1	26	2,471	2	6
Schweden	508	3	20			
Norwegen . . .	64	2	17			
Dänemark . . .	185	2	26	7	0	26
Preußen	1,115	3	26	14	1	0
Deutſchland . . .	620	3	23	184	2	15
Niederlande . . .	1,242	1	19	1,325	0	0
Frankreich . . .	7,396	3	11			
Portugal, die Azoren und Madera . .	380	0	0			
Spanien u. die Kanariſchen Inſeln . .	720	0	0			
Gibraltar . . .	22	2	0			
Italien	6,205	3	23	1,543	1	20
Malta	160	0	0			

Länder.	Brittiſches Zinn.			Fremdes. Zinn.		
Nach	Ctr.	V.	Pf.	Ctr.	V.	Pf.
Türkei	3,659	0	0			
Griechenland Morea	92	0	0			
Aſien	0	2	0			
Afrika	28	0	7			
Brittiſches Nordamerika	62	0	0			
Brittiſches Weſtindien	299	2	21			
Fremdes Weſtindien	18	0	0			
Vereinigte Staaten	2,231	1	15	4,679	3	22
Braſilien	208	2	0			
Guernſey, Jerſey, Alderney und Man	52	3	0			
Summa	30,425	1	8	10,426	0	5

IV. Preise des brittischen Blockzinns und der Weiſs=Bleche, im März 1832.

		L.	s.	d.		L.	s.	d.
Blockzinn frei an Bord	—	3	12	6	bis	0	0	0
do. in Mulden . .	—	3	13	0	„	0	0	0
do. in Stangen . .	—	3	14	6	„	0	0	0
do. fein oder Scharlachzinn	—	4	13	0	„	0	0	0
do. Bruchzinn . . .	—	5	3	0	„	0	0	0
Weiße Bleche, die Kiſte zu 225 Blechen . .	Pfd.							
Nr. I. C. 13¾ auf 10 Zoll	112	1	12	0	„	0	0	0
I. X.	140	1	18	0	„	0	0	0
I. XX.	161	2	4	0	„	0	0	0
I. XXX.	182	2	10	0	„	0	0	0
I. XXXX	203	2	16	0	„	0	0	0
Nr. II. C. 13¼ auf 9¾ Zoll.	105	0	0	0	„	1	10	0
II. X.	133	0	0	0	„	1	16	0
Nr. III, C. 12¾ auf 9¼ Zoll	98	0	0	0	„	1	8	0
III. X.	126	0	0	0	„	1	14	0
Small Dble SDC, 15 auf 11 Zoll in 200 Blechen.	167	2	14	0				
Small Dble SDX, 15 auf 11 Zoll in 200 Blechen.	188	3	0	0				
Small Dble SDXX, 15 auf 11 Zoll in 200 Blechen.	209	3	6	0				

	Pfd.	L.	s.	d.
SDXXX . . .	230	3	12	0
SDXXXX . . .	251	3	18	0
Double, C., 16¾ auf 12½ Zoll	95	1	8	0
Double, X 100 Sheets, (Bleche)	126	1	14	0
Double, XX	147	2	0	0
do. XXX	168	2	6	0
do. XXXX . . .	189	2	12	0
Taggers 14 Zoll auf 10 Zoll 450 Bleche . . .		4	3	0
Dergl. 14½ Zoll auf 10½"		4	9	0
Wasters (beſchädigte Weißbleche) von Nr. I. C. Nr. I. X. und Nr. I. XX. um 3s. billiger als unbeſchädigte, alle andere Sorten die Kiſte um 6s. billiger; nicht das gehörige Maß haltend 6½d. das Pfd. Ausgangs- und Verladungskoſten 6d. f. d. Kiſte.				

Das Zinn, welches aus Oſtindien kommt und im Handel gewöhnlich unter dem Namen Banca-Zinn benannt wird (Malayiſch Tima, Hinduaniſch Kalai, Siameſiſch Dibuk, Birmaniſch Kye-p'hyu), wird auch zuweilen weißes Kupfer genannt. Man findet es in mehreren Provinzen des chineſiſchen Reichs, allein der ausgedehnteſte und reichſte Zinndiſtrikt der ganzen Welt liegt unſtreitig auf der Halbinſel Malacca. Derſelbe fängt an dem äuſſerſten Ende derſelben unter dem 14. Breitengrade an, und zwar auf der Weſtſeite, und geht bis zum 11° der Oſtſeite; es ſind darin noch verſchiedene kleinere Inſeln, weſtlich zwiſchen Java bis zum 3° zu begreifen, ſo daß die ganze Länge des Diſtrikts gegen 1200 engl. Meilen beträgt. Der bei weitem größte Theil der Gruben wird noch nicht angebaut und liegt unbenutzt. Erſt zu Anfange des vorigen Jahrhunderts wurden die auſſerordentlich reichen Zinnbergwerke von Banca durch einen Zufall entdeckt. Sämmtliches Zinn, welches auf der Halbinſel Malacca und in den umliegenden Gegenden gefunden wird, iſt eigentlich ein vom Meere angeſchwemmtes oder ausgeworfenes Produkt, und beſteht aus eben ſolchen Erzen, wie man in Cornwallis findet, und welche daſelbſt unter dem Namen Streamwork, die Wäſche zu deutſch, bekannt ſind; da die Quantität des Zinns, die man durch bloßes Waſchen des angetriebenen Sandes und der Erde erhalten hat, ſo ungeheuer iſt, ſo hat man ſich bis jetzt noch nicht die Mühe genommen, das Metall durch geordneten Bergbau aus den felſigen Schachten zu Tage zu fördern.

Alles auf Malacca gefundene Zinn iſt daher in Körnern und von der größten Reinheit, wie Alles, was von Meeren und Flüſſen angeſchwemmt zu werden pflegt. Die vorhandenen Bergwerke beſtehen in nichts als Aushöhlungen oder Löchern, die 15 bis 25 Fuß ſenkrecht in die Erde gehen; ſobald die obere Erdrinde und die darunter liegenden Tonſchichten durchſtochen ſind, hat man die Zinnlager erreicht, welche aus Quarz und Granitſand beſtehen. Den Sand und die Erde weiß man dadurch wegzuſchaffen, daß man einen Waſſerſtrom durch ſolche leitet, wodurch die leichten von den ſchweren Theilen getrennt werden. Das auf ſolche Weiſe erhaltene Zinn wird ſodann von Zeit zu Zeit in einem Schmelzofen bei Holzkohlen eingeſchmolzen. Die Gruben werden vermittelſt eines chineſiſchen Schöpfrades vom Waſſer befreit; man wendet dabei aber nirgends Zugvieh an, vielmehr wird alles durch menſchliche Hände vollendet. Am wenigſten verſteht man in jenen Ländern das Einſchmelzen. Die in Cornwallis gefundenen Waſcherze ſind in der Regel von geringem Gehalt, und geben doch 65 bis 75 % Zinn in Körnern; durch die ungeſchickte Arbeit erhält man in Malacca nicht mehr als 55 bis 60 %. Dieſer Unterſchied veranlaßte, daß man die Erze vor einigen Jahren ungeſchmolzen nach England verſchiffte, um daſelbſt geſchmolzen zu werden, und der Verſuch fiel günſtig aus. Allein die engliſchen Zollgeſetze geſtatten nicht, daß das Erz zur Wiederausfuhr unter Verſchluß genommen werde, und iſt das Verfahren unausführbar, ſobald der engliſche Einfuhrzoll darauf entrichtet werden ſoll.

Das Zinn der Malayiſchen Inſeln wird faſt ohne Ausnahme von den eingewanderten chineſiſchen Arbeitern gewonnen und geſchmolzen, und ehe ſich dieſe in den Beſitz des Gewerbes brachten, ſcheint es, daß dieſes Metall mit demſelben Ungeſchick benutzt worden ſey, als vor der Entdeckung von Amerika die Ureinwohner, unbekannt mit den Maſchinen und Kunſtgriffen der Europäer, die edeln Metalle bearbeiteten. Aus nachſtehender kurzen Ueberſicht kann man den Ertrag der an Zinn reichſten Diſtrikte erſehen.

An der öſtlichen Küſte der Malayiſchen Halbinſel lieferten:

Junk Ceylon .	5,000 Pikuls.	Salangore . .	3,000 Pikuls.
Queda	2,000 „	Malacca . . .	4,000 „
Pera	3,000 „	Summa	17,000 Pikuls.

Die an der weſtlichen Küſte der Halbinſel liegenden Inſeln lieferten dagegen:

Sungora u. Patani	3,000 Pikuls.	Singkep . . .	5,000 Pikuls.
Tringanu . . .	7,000 „	Banka . . .	35,000 „
Pahang . . .	3,000 „	Summa	53,000 Pikuls.

Man kann vorſtehende Angaben aber nur als ohngefähr annehmen, obgleich ſolche im Ganzen der Wahrheit ziemlich nahe kommen möchten. Die Ausfuhr von Singapore betrug in den Jahren 1826 — 1827 und 1827 und 1828 durchſchnittlich 16,342 Pikuls oder 970 Tons (à 20 Ctr.).

Der Hauptausfuhrhafen iſt Batavia; es werden von dort jährlich entweder direct oder für Rechnung der Behörden von Banca 2000 Tons ausgeführt, auch von der Prince-Wales-Inſel, und vom öſtlichen Ufer der Halbinſel Malacca wird ſehr viel auf chineſiſchen Junken verſchifft. Der größte Verbrauch des Banca-Zinnes findet auſſer China und Indien vorzüglich in Europa Statt. Die Qualität der verſchiedenen Sorten dieſes Zinnes iſt im Ganzen nur wenig verſchieden und wird hauptſächlich durch die höhere oder geringere Fertigkeit es zu ſchmelzen, ſowie durch die Beſchaffenheit der Anſtalten und Vorrichtungen bedingt. Auf Banca hat man indeſſen ſeit einer Reihe von Jahren den Bergbau auf Zinn weit geſchickter und eifriger betrieben, als in den andern Ländern, die zur Halbinſel Malacca gerechnet werden, und iſt das von daher kommende Metall immer 10 bis 12 % mehr werth, als das der andern Gegenden. Auf dem Markte von Canton wird es unter dem Namen altes Zinn (old tin) bezeichnet, wogegen man alles nicht von Banca kommende neues Zinn (new tin) benennt. In der Qualität ſteht dem von Banca das Zinn von Tringanu und Singkep am nächſten, doch ſind dieſe Gattungen allemal 5 % weniger werth. Das von Pera kommende Metall, welches die Eingebornen ohne Beiſtand chineſiſcher Arbeitsleute ſelbſt gewinnen, iſt von allen das ſchlechteſte, und gilt ſtets 15 % weniger als Banca-Zinn. Das in China ſelbſt gewonnene Zinn pflegt 10 % unter dem Preiſe des Banca-Zinnes bezahlt zu werden, und iſt ſolches wie der größere Theil des aus Cornwall herrührenden block tin, welches aus den Bergwerken gebracht, nicht aber durch die Wäſche erhalten wird. Man ſagt, daß die Ausbeute der chineſiſchen Bergwerke in neuerer Zeit ſich ſehr vermindert habe, und rührt dieſes wahrſcheinlich von dem weniger darauf verwendeten Fleiße her, indem man von Banca beſſeres Zinn zu wohlfeileren Preiſen beziehen kann als im eigenen Lande. Es darf nicht unerwähnt gelaſſen werden, daß, nachdem der deutſche Zink im indiſchen Handel viel Abſatz gefunden, damit zuweilen Verfälſchungen Statt gefunden haben, indem man denſelben auf betrügeriſche Weiſe dem Zinn beigemiſcht hat. Die chineſiſchen Makler zu Canton ſind aber zu unterrichtet, um die Verfälſchung nicht ſogleich inne zu werden, weßhalb man auch annehmen kann, daß Verſuche dieſer Art nicht mehr gemacht werden.

Zu Singapore konnte man in den letzten Jahren den Preis für Zinn zwiſchen 14 bis 20 Dollars das Pikul annehmen, welches, den Dollar zu 4*s*. gerechnet, 47 bis 67*s*. für den Centner macht. Zu dieſem Preiſe im Durchſchnitt genommen, mag die ganze jährliche Einfuhr des von Malacca kommenden Zinnes ſich in England auf einen Werth von £ 240,000 belaufen. (Crawfurd, History of the Indian Archipelago; Dr. Horsfield M. S., Statistical View of the Island of Banca; Singapore Chronicle; Canton Register etc.)

Der engl. Einfuhrzoll des rohen Zinns iſt £ 2. 10*s*.

Zinnober (Engl. Cinnabar, Franz. Cinnabre, Ital. Cinabro, Span. und Port. Cinabrio, Holl. Cinaber, Vermilion, Dän. Zinober, Schwed. Cinnober, Ruſſ. Kinowar, Poln. Cznobr, Lat. Cinabrium). Es gibt

natürlichen und durch die Kunſt erzeugten Zinnober. 1) Der natürliche Zinnober, eine mineraliſche Subſtanz von einer glänzend rothen Farbe und ſchwer von Gewicht, wird an verſchiedenen Stellen gefunden, hauptſächlich aber in Queckſilbergruben. Man ſagt, daß der, welcher auf den Philippiniſchen Inſeln gefunden wird, von Farbe der ſchönſte ſey, der zu Almaden in Spanien gefundene liefert aber die reichſte Ausbeute. Der beſte natürliche Zinnober iſt ſtets von glänzend rother Farbe, und ganz frei von erdigen oder ſteinigen Theilen.

2) Künſtlicher Zinnober. — „Wenn zwei Theile Queckſilber und ein Theil Schwefel in einen Mörſer gethan und geſtoßen werden, ſo verſchwindet das Queckſilber nach und nach gänzlich, und bildet ſich dagegen ein ſchwarzes Pulver, welches man ehemals mit dem Namen Ethiops mineral bezeichnete. Wird ſolches durchglüht, ſo wird es ſublimirt, und in einen eigenen Tiegel gethan, erhält man einen Teig von ſchönſter rother Farbe. Ehemals nannte man denſelben Zinnober; in feines Pulver verwandelt kommt dieſe Maſſe im Handel aber unter dem Namen Vermilion vor.“ — (Thomson's Chemistry.)

Zinsen, ſiehe Leibrenten.

Zitronat, im Handel auch unter dem Namen Succade vorkommend (Engl. Citron, Franz. Citronat verd, Ital. Confetti di Cedro, Span. Acitron verde, Port. Citrada verde, Cidrao, Holl. Succade, Dän. Sukket, Schwed. Succade), eine ſehr angenehme Frucht, die mit der Zitrone, was Geruch, Geſchmack und Anſehen betrifft, viel Aehnlichkeit hat. Der Hauptunterſchied beſteht darin, daß letztere Frucht mehr Säure beſitzt, und die Schale ſchärfer und bitterer von Geſchmack iſt. Die feinſte eingemachte Succade oder Zitronat kommt von der Inſel Madera.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 20 % vom Werthe.

Zitronen oder Limonien (Engl. Lemons, Franz. Limon ou Citrons, Ital. Limoni, Span. Limones, Port. Limoes, Holl. Limoenen, Dän. Limoner, Schwed. Limonor, Ruſſ. Limonü, Poln. Cytryni, Lat. Citrus mala, Arabiſch Lémon). Die Frucht des Zitronenbaumes (Citrus medica, *Linn.*), der eigentlich in Aſſyrien und Perſien einheimiſch iſt, von woher er zuerſt nach Griechenland und dann nach Italien gebracht wurde. Gegenwärtig führt man die Frucht aus Spanien, Portugal und Frankreich häufig ein, doch auch von den Azoren werden ſolche in groſſer Menge, in Kiſten und in Papier gepackt, eingebracht. Die aus Spanien kommenden werden vorzüglich geſchätzt.

Engl. Einfuhrzoll iſt mit dem der Orangen gleich.

Zitronensaft (Engl. Lemon juice, Franz. Jus de Limon, Ital. Sugo di Limone, Span. Jugo de limon, Port. Sumo de limao, Holl. Limoensap, Dän. Lemonsap, Schwed. Citronsaft, Ruſſ. Limmonoi sok, Poln. Sok cytrynowy). Der in den Zitronen enthaltene Saft, welcher einen Handelsartikel im Großen ausmacht. Er kann in Krügen und Flaſchen mit einer kleinen Auffüllung von Oel lange bewahrt werden, und führt man ihn auf dieſe Weiſe in ziemlich großen Quantitäten aus Italien nach faſt allen Theilen der Erde aus. Auch aus der Türkei, wo es ſehr viele Zitronen gibt, findet über Odeſſa ein beträchtlicher Ausfuhrhandel damit Statt. Die Entdeckung, daß Zitronenſaft dem Scorbut entgegenwirkt, iſt eine der werthvollſten, und werden gegenwärtig auf Kriegsflotten die Mannſchaften damit regelmäßig verſorgt. Auſſerdem iſt ſein Gebrauch zum Punſch bekannt, ſowie in der Heilkunde; auch will man ein Verfahren entdeckt haben, den Saft zu kryſtalliſiren und ihn ſo auf langen Reiſen noch beſſer aufzubewahren.

Zitronenschalen (Engl. Lemon Peel, Franz. Lames d'écorce de Citron, Ital. Scorze de Limone, Span. Cortexas de citra, Port. Corticas de cedrao, Holl. Limonenschillen, Dän. Citronskaller, Schwed.

Citronskal, Ruſſ. Citronnüja korki). Man verſteht im Handel darunter die äuſſere Schale der Zitronen, welche einen hitzigen, gewürzhaften und etwas bittern Geſchmack zeigt, hervorgebracht durch die darin enthaltenen Oeltheile. Solche wird zu manchen Zwecken verwendet, und überzuckert liefert ſolche ein ſehr gutes Eingemachtes. Auf Barbados verwendet man ſolche, um daraus einen vorzüglichen Liqueur zu bereiten, der in Europa und Frankreich unter dem Namen Eau oder Crème de Barbade ſehr geſchätzt wird.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 5*d.* vom Pfund.

Zittwer (Engl. Zedare, Franz. Zédoaire, Ital. Zedoaria, Span. Cedoaria, Port. Zedoaria, Holl. Zedoar, Dän. Zitverrod, Schwed. Sitfarsrot, Arabiſch Judwar, Hinduaniſch Nirbisi). Die Wurzel einer Pflanze, die auf Malabar, Ceylon, Cochin-China u. a. a. O. wächst, und von der man drei verſchiedene Gattungen kennt. Die Einfuhr in Europa findet in Stücken von verſchiedener Größe Statt, welche äuſſerlich runzlich und von aſchgrauer Farbe ſind, inwendig aber braunroth. Vorzüglich iſt die Waare, wenn ſolche ſchwer und frei vom Wurmfraß iſt, dagegen iſt ſie alt und bröcklich zu verwerfen. Der Geruch des Zittwers iſt beiſſend und ähnelt dem des Kampfers; der Geſchmack iſt ſcharf, gewürzhaft und bitterlich. Ehemals fand derſelbe in der Heilkunde Anwendung, neuere Aerzte machen aber keinen Gebrauch mehr davon.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 1*s.* 3*d.*, der Rückzoll 10*d.*

Zitz, ſiehe Calico, Kattun.

Zobel (Engl. Sable, Franz. Zebelline, Ital. Zibellino, Span. Cebelliria, Port. Zebelina, Holl. Sabel, Dän. Zobel, Schwed. Sabal, Ruſſ. und Poln. Sobol). Das Fell eines Thieres, welches allein in den nördlichen Theilen von Rußland und Amerika angetroffen wird, und zum Geſchlecht der Wieſel gehört. Die Farbe des werthvollen Balges iſt meiſt ein glänzendes Braun, die glänzenden ſchwarzen Felle werden aber am höchſten bezahlt. Zu den Seltenheiten gehören die gelben und weißen Zobel. (Man vergleiche den Art. Rauchwaarenhandel.)

Zolleinrichtungen u. ſ. w. In dieſen ſteht das brittiſche Reich gegen andere Staaten, was Zweckmäßigkeit, Wichtigkeit und Umfang anbetrifft, unſtreitig unerreicht da. Das Londoner Zollhaus, Custom-house, iſt ein coloſſales Etabliſſement, und die Zollhäuſer im Innern des Landes ſind nach Verhältniß der Bezirke, die ihnen untergeben ſind, ebenfalls ſehr umfaſſend, doch dem Londoner Zollhauſe immer untergeordnet.

Die Artikel Ein- und Ausfuhr u. a. m. verbreiten ſich über die Zolleinrichtungen Großbrittaniens, Waarenverzollung u. ſ. w.

Zölle, Waaren- oder Einfuhrzölle (customs) ſind Abgaben auf Handelsartikel, die in einem Lande ein- oder ausgeführt werden, und kommen bei den meiſten einzelnen Artikeln vor.

Waarenzölle oder Zollabgaben wurden ſtets eingeführt, ſobald ein Land Handelsgeſchäfte betrieb. Die Athenienſer legten die Abgabe eines Fünftheils auf alles Getreide und andere Waaren, die aus dem übrigen Griechenlande kamen.

Portoria nannte man in Rom die verſchiedenen Abgaben auf Waaren, die in den Häfen bei der Ein- und Ausfuhr erhoben wurden, und im Alt-Römiſchen Reiche ſchrieb ſich daher eine Hauptſtaats-Einnahme. Die Anſätze, zu denen man ſolche erhob, waren ſehr verſchieden, auch der Veränderung ſehr unterworfen; es läßt ſich heutzutage wenig darüber angeben. Cicero berichtet uns, daß zu ſeiner Zeit der Ausfuhrzoll für Getreide von der Inſel Sizilien 5 % betragen habe. Unter der Kaiſerregierung hing die Beſtimmung der Portoria mehr von der Laune dieſer Fürſten ab, als daß die Bedürfniſſe des Staates mitgeſprochen hätten. Unter den griechiſch-römiſchen Kaiſern waren

ſie auf 12½ % geſtiegen. (Suppl. to Encyclopaedia Britannica, Art. Taxation.)

In England ſcheinen bereits Zolleinrichtungen Statt gefunden zu haben zu den Zeiten Wilhelm des Eroberers; doch zuerſt wurden ſolche vom König als ein Recht in Anſpruch genommen, durch 3, Eduard I., und beſtanden ſolche damals bloß in einem Ausfuhrzoll auf Schafwolle, Schaffelle und Leder. Auſſerdem mußten die Fremden beſondere Zölle entrichten, welche parva costuma geheißen wurden, um ſolche von den erſtern zu unterſcheiden, die magna costuma hießen. Die Abgaben unter dem Namen Tonnengeld (tonnage) und Pfundgeld (poundage), deren in der engl. Geſchichte ſo oft Erwähnung geſchieht, waren ebenfalls Waaren-Zölle. Die erſtere wurde nach dem Faſſe vom Weine erhoben, und die letztere vom Werthe nach dem Pfundgewichte. Als dieſe Abgaben der Krone bewilligt wurden, hießen ſie Subſidien, und als das Pfundgeld eine Zeit lang mit 1s. vom Pfund oder 5 % erhoben worden war, galt im Geſchäftsſtyl der Ausdruck Subſidie ſo viel als 5 % vom Werthe. Die neue Subſidie, welche unter der Regierung Wilhelm III. bewilligt wurde, betrug weitere 5 % auf die meiſten Einfuhrartikel.

Die verſchiedenen Zollabgaben wurden in ein Buch eingetragen, welches unter der Regierung Carl II. zuerſt bekannt gemacht worden iſt; ein dergleichen neues Buch wurde unter Georg I. veröffentlicht. Doch auſſer den in dieſen beiden Büchern verzeichneten Zollabgaben ſind deren zu verſchiedenen Zeiten noch viele andere mehr auferlegt worden, ſo daß die Zahl der Zollabgaben und die verwickelten Beſtimmungen darüber zu den allergrößten Unordnungen Veranlaſſung geben mußte. Das Uebel wurde dadurch noch ſehr vermehrt, daß den alten Abgaben die neuern auf eine äuſſerſt ſorgenloſe Weiſe angereiht wurden; zur erſten Abgabe kam zuweilen noch eine neue Auflage nach Procenten oder nach verändertem Maaß und Gewicht, ohne daß der früheren Zollſätze dabei Erwähnung geſchehen wäre. Die daher rührenden Unordnungen wurden noch dadurch vermehrt, daß von dieſen Einnahmen jede eine andere Beſtimmung hatte, und folglich einzeln und beſonders berechnet werden mußte. Die Umſtändlichkeit und die daher entſpringenden Verwickelungen mußten auf den Handel ſehr nachtheilig einwirken, und nebenbei eine Menge Veruntreuungen und Betrügereien befördern. Das Geſetz, durch welches die Zollabgaben vereinfacht wurden, 1787 von Hrn. Pitt in Vorſchlag gebracht, half den meiſten gerügten Mißbräuchen ab. Der angenommene Grundſatz beſtand darin, daß alle bis dahin erhobenen Zölle von Waaren in Wegfall gebracht, und an deren Stelle auf jede Waare ein Zollſatz angewendet wurde, der ſo viel betrug, als früher die verſchiedenen einzelnen Abgaben. Es wurden zu dem Ende beinahe 3000 verſchiedene Beſchlüſſe gefaßt. Zu gleicher Zeit wurde damals im Zollhauſe ſelbſt eine viel einfachere Art die Geſchäfte zu betreiben, eingeführt. Im Ganzen bewährten ſich dieſe Veränderungen als äuſſerſt erſprießlich, und haben ſeitdem darin fortwährend mehr und mehr Verbeſſerungen Statt gefunden. Im Jahr 1825 hatte beſonders eine große und weſentliche Verbeſſerung Statt, indem 450 verſchiedene Zollverordnungen und Zollgeſetze mit großer Umſicht und Gewandheit auf Elf Zollgeſetze von mäßigem Umfange reducirt wurden. (6, Georg IV., C. 106 bis 116.)

Es ſind zwar ſeit jener Zeit einige neuere Zollverordnungen erlaſſen worden, welche aber faſt nur Zuſätze oder Vervollſtändigungen der vorhandenen enthalten.

Das Zoll-Directorium muß aus 13 Commiſſarien und nicht mehr beſtehen, welche Zahl bei vorfallenden Vacanzen auch auf 11 Commiſſarien vermindert ſeyn kann. Die Schatzkammer hat einen Zollcommiſſair und zwei Aſſeſſoren anzuſtellen, um für Schottland und Irland zu agiren.

Ein Zollbeamter, der eine Gebühr oder Erkenntlichkeit annimmt, ſolche beſtehe in baarem Gelde oder ſonſt Etwas, wenn es für irgend eine Dienſtleiſtung im Amte iſt, es ſey denn, es geſchehe mit Bewilligung der Zollcommiſſarien, wird ſeines Amtes entlaſſen, und derjenige, welcher einem ſolchen eine Gebühr, Erkenntlichkeit ꝛc. gibt oder verſpricht, verfällt in eine Strafe von £ 100.

Jeder Zollbeamter, der ſich beſtechen läßt und eine Belohnung oder Vergütung und dergleichen annimmt, um ſeine Pflicht zu umgehen, etwas zu verheimlichen oder zu verſchweigen, was verboten iſt, oder wodurch die Zollgeſetze überſchritten werden, ſeines Amtes entlaſſen und unfähig, ferner in königl. Dienſte zu treten; und derjenige, der die Beſtechung verſuchen wird, ſoll, es möge dieſelbe angenommen werden oder nicht, in eine Strafe von £ 500 verfallen.

Zollabgaben, ſowie alle Abgaben auf beſondere Waaren, obgleich zuerſt vom Kaufmanne erlegt, werden doch endlich allemal von dem, der ſolche Waaren verbraucht, getragen. Legt irgend ein Staat einen Einfuhrzoll auf eine Waare, die in ſeinen Häfen eingeführt wird, ſo haben deſſen Unterthanen, welche die Waaren kaufen, dieſe Abgabe allein zu tragen, denn die Fremden würden ſolche Waaren nicht einbringen, wenn dieſelben nicht ihren vollen geforderten Preis dafür machen könnten, die Abgabe ungerechnet, und aus derſelben Urſache, wenn eine Regierung Ausfuhrzölle auferlegt, fällt die Laſt derſelben nicht auf die eigenen Unterthanen, ſondern auf die Fremden, welche die inländiſchen Waaren zu kaufen genöthigt ſind. Wäre es daher einem Lande möglich, auf ſeine Ausfuhrartikel einen hinreichenden Zoll legen zu können, ſo würde es von der eigenen Beſteurung bis zu dem Grade befreit werden können, als Fremde die von ihnen eingeführten Produkte nicht ebenfalls beſteuern würden. Es muß aber bei Auflegung der Ausfuhrzölle ſorgfältig darauf geſehen werden, daß dieſes nicht auf Artikel geſchehe, die von Fremden zu denſelben oder beinahe denſelben Preiſen geliefert werden können, denn der Zoll würde dann die Folge haben, die Märkte von anderwärts verſehen und die eigene Ausfuhr aufhören zu laſſen. Beſäße aber das Land in Hervorbringung einer Waare einen natürlichen oder erworbenen Vortheil, ſo würde eine Ausfuhrabgabe darauf zu den Allererlaubteſten zu zählen ſeyn. Wollten die Chineſen dieſen Grundſatz in Anwendung bringen, ſo könnten ſie auf ihre Theeſorten einen beträchtlichen Ausfuhrzoll legen, der den Engländern und andern fremden Nationen allein zur Laſt fallen dürfte. Die Steinkohlen, das Zinn und vielleicht einige engliſche Manufakturwaaren ſcheinen unter dieſelben Artikel gezählt werden zu können.

Die Zolleinnahme, welche der Staat 1590 unter der Regierung der Königin Eliſabeth bezog, betrug im Ganzen nicht mehr als £ 50,000 jährlich. Im Jahr 1612 ſtieg derſelbe auf £ 148,075, von denen allein £ 109,572 in London erhoben wurden. Im Jahr 1660 nach der Reſtauration trugen die Zölle £ 421,582 ein; und während der Revolution 1688 in Allem £ 781,987. Während der Regierung Wilhelm III. und Anna wurde die Zolleinnahme beträchtlich vermehrt, denn 1712 betrug die Summe der Netto-Einnahme der Schatzkammer £ 1,315,423. Während des Krieges, der durch den Pariſer Frieden von 1763 beendigt ward, ſtiegen die Zolleinnahmen Großbrittaniens auf beinahe £ 2,000,000 — 1792 beliefen ſich ſolche auf £ 4,407,000; 1815 beim Schluſſe des Kriegs ſchon auf £ 11,360,000 und im Jahr 1831 beliefen ſich ſolche auf £ 18,000,000, und Irland dazugerechnet auf £ 19,500,000.

So erſtaunenerregend übrigens dieſer Anwachs der Zolleinnahmen auch ſcheint, ſo vermindert ſich dieſes Erſtaunen bei näherer Betrachtung dennoch um Vieles. Ehemals beſtanden Abgaben auf einige Hauptartikel, wie Zucker, Branntwein, Wein u. ſ. w., die von auswärts kamen, zum Theil in Einfuhrzöllen und zum Theil in Verbrauchſteuern

Dieſe Abgaben ſind jetzt, mit Ausnahme von Thee, ſämmtlich in Einfuhrzölle verwandelt worden, und das Syſtem, dieſe Waaren unter k. Verſchluß zur Wiederausfuhr in Depot zu nehmen, hat die Nothwendigkeit hervorgebracht, den Unterſchied aufzuheben.

Bei genauerer Prüfung mehrerer in dieſem Handbuch abgehandelter Waarenartikel (wie Branntwein, Genever, Schleichhandel, Thee, Tabak u. a. m.) zeigt es ſich, daß die übertriebene Höhe des auf viele Artikel gelegten Einfuhrzolls zu Unterſchleif und Betrug aller Art verleiten muß, es wird daher im Zolldienſt ein nicht geringer Aufwand erfordert, welcher gänzlich erſpart würde, wären die Zollſätze mäßiger und billiger. Dieſes iſt aber die Angelegenheit derer, die an der Spitze der Regierung ſtehen, und nicht derer, denen die Zollverwaltung anvertraut iſt, und es würde ungerecht ſeyn, den letzteren nicht einzuräumen, daß in den neueren Jahren nicht nur in der Erſparung der Ausgaben, als auch in der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen viel Gutes geleiſtet worden. Nachſtehender Auszug aus einem Schreiben an den achtbaren H. Goulburn, dem gegenwärtigen Präſidenten des Directoriums der Zollcommiſſarien R. B. Dean, Esq.) zugeſchrieben gibt eine bündige, aber ausreichende Nachricht der vorgenommenen Verbeſſerungen in den Zolleinrichtungen:

„In Betreff des Zolldepartements von 1792 iſt zu bemerken, daß die erſten Beamten, die bei der Zolleinnahme angeſtellt waren, um die Gelder des Londoner Hafens zu erheben, Privilegirte (Patent-Offiziere) waren.

„Der erſte Graf von Liverpool war Einnehmer der Einfuhrzölle.

„Der Herzog von Mancheſter war Einnehmer der Ausfuhrzölle.

„Der Herzog von New-Caſtle war zuerſt, und nach ihm der Graf von Guilford Controleur der Ein- und Ausfuhrzölle.

„Der Lord Stowell war Oberaufſeher der Subſidien und kleinen Zölle.

„Dieſe Edelleute verwalteten ihre Aemter nicht ſelbſt, übten aber das Recht aus, Stellvertreter und Gehülfen anzuſtellen.

„Sowohl die Chefs als ihre Stellvertreter erhielten Gebühren und Gehalte. Die Privilegirten erhielten ſie unter dem Namen Patente, und die Stellvertreter erhoben ihre Gebühren zu ihrem Unterhalt.

„Ein faſt gleiches Syſtem galt für die ſämmtlichen Zolleinrichtungen. Die Gehalte für die Beamten waren nominell, die Haupteinnahme beſtand in Gebühren und Sporteln. Da letztere immer wechſelnd und nicht feſtgeſetzt waren, ſo lieferten ſolche zwiſchen den Zollbeamten und Kaufleuten eine fortwährende Veranlaſſung zu Beſchwerden und Streitigkeiten.

„Dieſes verwerfliche Zollſyſtem (nachdem es verſchiedentlich von mehr als einer Unterſuchungs-Commiſſion verworfen worden, und zuletzt 1797 auch von der Finanz-Commiſſion) wurde endlich 1812 durch 51, Georg III., C. 71. dahin verändert, daß alle privilegirten oder patentirten Zollbeamten zurücktreten mußten, und feſte Gehalte beſtimmt wurden.

„Die hiernach zuſatzweiſe feſtgeſetzten Gehalte beliefen ſich auf £ 200,000, und die augenblickliche jährliche Entſchädigung (Wartegelder ꝛc.) £ 40,000.

„Die Laſt der Gebühren und Sporteln, von denen das handelnde Publikum zugleich befreit wurde, belief ſich jährlich auf £ 160,000.

„Auſſer den Gebühren und Sporteln, von denen das Publikum ſolchergeſtalt erlöst worden, wurden den Quarantaine- und Zollbeamten feſte Gehalte ausgeſetzt, und alle Neben-Accidenzen abgeſchnitten.

„Die Folgen dieſer heilſamen Maaßregeln haben dem Anſcheine nach die Gehalte der Zollbeamten, ſeit 1792 genommen, ſehr vermehrt, und bei einer bloßen Vergleichung zwiſchen den Jahren 1792 und

1830, ohne obige Erläuterungen hinzuzuziehen, ſcheinen dieſe Gehalte ſehr viel größer, obgleich der Unterſchied nur in der Zahlungsweiſe liegt. Eigentlich iſt die Einnahme eines Zollbeamten gegenwärtig gegen 1792 genommen, geringer, und inſofern koſten das Publikum die Zolleinrichtungen auch jetzt weniger als damals.

„Anno 1792 war das Syſtem, Waaren zur Wiederausfuhr unter k. Verſchluß zu nehmen, noch nicht eingeführt. Zollbeamte gab es von allen Altersklaſſen und unter denſelben fand weder eine Klaſſifikation, noch ein Aufrücken Statt. Die in den Ausfuhrhäfen und in London wurden meiſtens durch Local-Protection eingeſetzt, und meiſtens Leute, die im Handel zurückgekommen waren, die früher als Dienſtleute angeſtellt geweſen waren, und dieſelben betrachteten ihre Stellen mehr als eine ausreichende Verſorgung für ihre Familien, als daß ſie ſich verbunden gefühlt hätten, dafür wirklich nützliche Dienſte zu leiſten. Die Oberaufſicht und die Gewalt des Directoriums war früher durch Umſtände und Rückſichten gehemmt, welche jeder wohlthätigen Veränderung Hohn ſprachen, und das ganze Zollſyſtem war mit einem Worte wenigſtens bis zum Jahre 1818 ſo unvollkommen, daß eine Special-Commiſſion die genaueſten Unterſuchungen anſtellen mußte, und auf die beſondere Empfehlung dieſer Commiſſion wurden verſchiedene abändernde Verfügungen getroffen.

„Das Alter, in welchem Beamte angeſtellt werden können, iſt jetzt beſchränkt, ſowie eine Klaſſifikation und ein Vorrücken der Angeſtellten nach einem richtigen Verhältniß. Eine Stufenleiter der Gehalte durch das ganze Zollweſen iſt eingeführt worden, wodurch aller örtliche Einfluß auf die Anſtellung der Beamten in Wegfall gekommen iſt. Die Arbeitszeit der Beamten iſt genau angegeben, regulirt, und wird ſtrenge darauf gehalten. Von 46 Feiertagen im Jahre ſind nur noch drei beibehalten, nämlich der Charfreitag, des Königs Geburtstag und der Chriſttag. Unnöthige Eidesleiſtungen, Bürgſchaften und ähnliche Dinge haben aufgehört; die Zoll- und Kaufmannsgeſchäfte werden jetzt ſchneller und mit mehr Leichtigkeit abgemacht; die Bücher werden in den behufigen Expeditionen geführt, und Ueberſichten aller Art genau nachgeſehen und vereinfacht gegeben, ſowie ſelbſt Dinge von geringerer Wichtigkeit berückſichtigt; kurz der Mechanismus des Ganzen iſt vereinfacht und der Natur des Handels und der Gewerbe des Landes angepaßt.

„In Ireland betrug die Zahl der Zollbeamten in den ſämmtlichen Häfen in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1830 ſchloß, ſowie deren Gehalte und Unkoſten nicht viel mehr, als der Hafen von Dublin 1818 allein gekoſtet hatte; und in dem Zeitraum von elf Jahren ſind beinahe zwei Drittheile der in den Häfen von Ireland angeſtellten Zollbeamten eingezogen worden. Die Anzahl derſelben war im Jahr 1818 — 1755 und 1829 nur 544; und es hat dabei eine jährliche Erſparniß von £ 173,724 Statt gefunden; denn in dem Jahre 1818 betrug die Ausgabe £ 285,115 und 1829 nur £ 111,391 (£ 103,813 davon waren zwiſchen 1823 — 1828 erſpart worden, nämlich auf £ 285,115). Die Einnahme war 1827 ziemlich dieſelbe geblieben, wie zwiſchen 1818 — 1823, ungeachtet der völligen Aufhebebung der Cross Channel Abgaben, die jährlich allein £ 340,000 betrugen.

„Schon jetzt kann man behaupten, daß die Regierung darauf verzichtet hat, ſich einzumiſchen, was das Höherhinaufrücken der Zollbeamten anbetrifft, und die Bahn iſt lediglich dem Verdienſte eröffnet.

„Einfluß hat Niemand mehr auszuüben, und in vielen neueren vorgekommenen Fällen, in denen ſich die Begünſtigung der Regierung gar wohl hätte zeigen können, iſt darauf verzichtet worden, ſo daß die Dienſte höchſt unterrichteter und ſehr achtungswerther Männer, deren Stellen abgeſchafft worden waren, zum Beſten des Publikums wieder benützt werden konnten.

„Nach einem neuen Befehle der Lords der Schatzkammer vom 20. Februar 1830 ſind die Gehalte der Zollcommiſſarien und anderer Zollbeamten für die Zukunft vermindert worden, und iſt zugleich angedeutet worden in demſelben Sinne und mit Rückſicht auf mögliche Erſparniß, weitere Unterſuchungen vorzunehmen.“ —

Dieſes ſind die großen, wichtigen Verbeſſerungen, welche ſowohl der Regierung als dem Zoll-Directorium, welches dieſelbe ſo kräftig unterſtützte, ſehr zur Ehre gereichen; dennoch möchten in den Ausgaben des Zoll-Departements noch ſehr große Erſparniſſe getroffen werden können. Dieſes bezieht ſich aber keineswegs auf die Gehalte der Beamten, die eher ſchon zu niedrig angeſetzt ſind, wohl aber darauf, daß die Mühwaltung vermindert wird, inſofern die Erhebung der Abgaben noch mehr vereinfacht werden kann. Die Zollkutter und Zollwehr (erſtere unter den Befehlen der Admiralität) koſten zuſammen ungefähr £ 400,000 jährlich; dieſe Summe könnte vielleicht ganz erſpart werden, müßte ſolche nicht wegen der übertrieben hohen Zollabgaben auf Branntwein, Genever und Tabak — Zollabgaben, die nur da zu ſeyn ſcheinen, um den Schleichhandel zu beleben — beibehalten werden. Es würde die Zolleinnahme für die genannten Artikel gewiß dreimal ſoviel betragen, würde der Satz auf ein Drittheil des gegenwärtigen herabgebracht. Ebenſo ſollten auch die Zollabgaben auf eine Menge kleinerer Artikel ganz in Wegfall kommen, welches ohne Verluſt für den Staat, dagegen zum großen Nutzen für den Handel ausführbar wäre. Hätte man dieſes ausgeführt und die Zolldeclaration und das Declariren der Schiffe vereinfacht, ſo würde ſich im Zollweſen eine auſſerordentliche Erſparniß darthun, und die Dienſtleiſtungen einer großen Zahl der gegenwärtig dabei angeſtellten Beamten würde ganz entbehrlich werden.

In Schottland ſcheint es, als wenn die Zahl der Zollhäuſer ſich übertrieben vermehrt habe. Seit einigen Jahren haben ſich in dieſem Lande darin wirklich bedeutende Verbeſſerungen gezeigt; es ſcheint aber, als wenn die dortigen Formen noch großen Abkürzungen unterliegen könnten.

Zum Schluſſe folge hier eine

Summariſche Ueberſicht der Brutto- und Netto-Einnahme des vereinigten Königreichs in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 ſchloſs, nach Abrechnung der dagegen bezahlten Rückzölle und wiedererſtatteten Zollabgaben (auf verdorbene Waaren u. ſ. w.).

Namens-Verzeichniß der eingeführten Waarenartikel.	Brutto-Einfuhr-Zollnahme.		Auf die Brutto-Einnahme zurückerſtattete Zahlungen.				Netto-Ertrag der Zölle.	
			Rückzölle und dahin gehörige Ausfuhrprämien.		Rückzahlungen auf zuviel verzollte oder verdorbene Waaren.			
	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.
Die eingeführten Waaren ſind hier nicht einzeln aufgeführt.	21,084,524	19 8	1,473,671	0 1	83753,	5 6	19,527,100	14 1

Inspector General's Office, Custom-House.
London, den 25. März 1831.

Will. Irving,
Inspector General of Imports and Exports.

(Anmerk. d. d. Ueberſetzers. Die Angaben ſind hier nicht einzeln, ſondern in Summa aufgeführt.)

Die Erhebungskoſten der Zölle in dem geſammten vereinigten Königreiche betrugen in demſelben Jahre:

	In Großbrittanien. £	s.	d.	In Ireland. £	s.	d.
Im Civil=Departement . . .	770,724	8	$6\frac{1}{2}$	146,751	9	2
Fahrzeuge im Dienſte der Häfen	5,292	7	$1\frac{3}{4}$	139	16	3
Kreuzerſchiffe	101,662	15	$8\frac{1}{4}$	10,575	7	$0\frac{3}{4}$
Zollkutter und Wachtſchiffe . .	135,632	3	$10\frac{1}{4}$	113,326	4	$9\frac{3}{4}$
Uferbewacher (Land-Guard) .	11,084	12	$8\frac{1}{2}$	—		—
	1,024,396	7	$11\frac{1}{4}$	270,792	17	$3\frac{1}{2}$

Amt des Inspector-General of Imports and Exports. — Dürftiger Verſuch von Sparſamkeit, ſo in dieſem Departement angewendet wurde. — Die erſtgenannte Stelle wurde bereits 1695 geſchaffen. Durch die Bureaus derſelben werden dem Parliamente jährlich die Ueberſichten des Zuſtandes des Handels und der Schifffahrt des Reichs vorgelegt, und dieſe ſind durch die Art und Weiſe, wie die Ein= und Ausfuhr mit Genauigkeit ausgemittelt wird, für die Nation zu hohem Intereſſe gelangt, zumal der angegebene und der amtliche Werth darin immer getrennt worden iſt. Sonderbar bleibt es aber, daß, nachdem ſolches bereits über 135 Jahre beſtanden hat, und in dieſer Zeit ſo ſehr vervollkommnet worden iſt, daß in einem der letzteren Jahre dieſes Büreau beinahe auſſer Stande erſchien, ſeinen Obliegenheiten nachzukommen, weil man einen thörichten Verſuch gemacht hatte, den Gehalt von ein paar Schreibern zu erſparen. Bis zum Jahre 1830 wurden die Ueberſichten, den Handel und die Zolleinnahme betreffend, in zwei beſondere Abſchnitte für Großbrittanien und Ireland getrennt und ſodann wieder zuſammen gerechnet, und wünſchte irgend Jemand ſich zu unterrichten, wieviel zum Beiſpiel 1829 in Großbrittanien und Ireland Zucker zum eigenen Verbrauch eingeführt worden ſey, ſo fand er die Angaben deßhalb beſonders und auch vereinigt, und ſo konnte er über jeden Einfuhrartikel Nachricht einziehen, der verzollt wurde. Daß nichts wünſchenswerther für den Kaufmann ſeyn konnte als eine Einrichtung dieſer Art, läßt ſich einſehen, indem man durchaus die beiden großen Theile des Reiches gegen einander vergleichen können muß, um einen richtigen und nützlichen Schluß zu ziehen. Doch in dem gedachten Jahre faßten die Miniſter wegen der erwähnten erbärmlichen Erſparniß alle Materialien ungeordnet zuſammen, rudis et indigesta moles, ſo daß es unmöglich war, daraus zu lernen, wieviel von dieſer oder jener Waare in jedem der beiden großen Theile des Reichs beſonders eingeführt, welche Einfuhrzölle davon erhoben worden u. ſ. w. — Faſt läßt ſich nichts Abgeſchmackteres erdenken. Nach demſelben Grundſatze, daß man die Rechnungen von Ireland zu denen von Großbrittanien gezogen hatte, ſollte auch Canada mit hineingezogen werden; es findet aber gewiß ein geringerer Unterſchied zwiſchen dem Zuſtande und den Gewohnheiten der Canadier und den Einwohnern von Großbrittanien Statt, als zwiſchen letzteren und den Irländern. Eine Maaßregel dieſer Art war aber nicht allein deßhalb verwerflich, weil ſo verſchiedenartige Elemente dadurch zuſammengeworfen wurden, und dadurch Veranlaſſung zu den allerabſurdeſten Schlußfolgerungen gegeben wird, ſondern auch weil frühere Ueberſichten in vieler Hinſicht dadurch ganz ohne Werth geworden wären, und würden im Fall der Beibehaltung dadurch für den Staatsmann und Statiſtiker die beſten Hülfsmittel verloren gegangen ſeyn, um über die Vergangenheit und Zukunft des vereinigten Königreichs in einer, wie in der andern Hinſicht nützliche Vergleichungen anſtellen zu können. Man hat indeſſen dieſen unnatürlichen Verſuch, Erſparniſſe zu machen, von ſelbſt wieder aufgegeben. Von dem Augenblick an, daß Herr Poulett Thomſon in dem Bureau die Direction erlangte, traf er Maaßregeln, die aufgegebenen Grundſätze wieder hervorzurufen, und es muß Jedermann einräumen, der nur einigermaßen mit Gegenſtänden des Handelsweſens, des Finanzweſens und der Statiſtik bekannt iſt, daß der geehrte Mann dem Ganzen keinen größern Dienſt hätte leiſten können.

Die Ueberſicht von 1850, die einzige nach dem neuen Syſtem geordnete, iſt eine Schande für das Land und ſollte durch andere, beſſere erſetzt werden.

Zucker (Engl. Sugar, Franz. Sucre, Ital. Zucchero, Span. Azucar, Port. Assucar, Holl. Suiker, Dän. Sukker, Schwed. Socker, Ruſſ. Sachar, Poln. Cukier, Lat. Sacharum, Arab. Sukhir, Malayiſch Soola, Sanskritaniſch Sarkara), eine ſüße körnige Subſtanz, welche ſo allgemein bekannt iſt, daß eine genauere Beſchreibung überflüſſig erſcheint, denn auf der ganzen Welt iſt der Gebrauch deſſelben gegenwärtig allgemein eingeführt, und in den meiſten Ländern muß derſelbe nicht ſowohl zu den feinern Genüſſen als vielmehr zu den Nothwendigkeiten des menſchlichen Lebens gezählt werden. In Handelsrückſichten ſteht der Zucker an Wichtigkeit unſtreitig wenigen Artikeln nach. Der meiſte Zucker wird aus dem Zuckerrohre oder deſſen Mark bereitet, (arundo sacharifera); doch gibt es auch noch andere Pflanzengattungen, die Zuckerſtoff liefern, wie der Ahornbaum, die Runkelrübe, die Birke, die gelbe Rübe u. a. m.

I. Zuckergattungen. — Der im Handel vorkommende Zucker wird in vier verſchiedene Gattungen unterſchieden, nämlich den braunen Pudern oder Moskovaden; — weiße Pudern (clayed sugar) — Raffinaden, deren es wieder verſchiedene Sorten gibt, und Kandiszucker.

1) Brauner Puder oder Moskovade. — Nachdem das Zuckerrohr in der Mühle ausgequetſcht worden, wird der Saft durchgeſchlagen in den Klärkeſſel aufgenommen und einem gelinden Feuer ausgeſetzt; dadurch wird er vermittelſt etwas beigemiſchten Alkali gereinigt, indem ſich durch dieſen Prozeß die meiſten Unreinigkeiten davon ausſcheiden. Hiernach thut man ihn in einen großen Kupferkeſſel, um zu verdunſten, und ſodann abermals in kleinere Keſſel, wobei die Aufſeher die Unreinheiten fortwährend abſchäumen müſſen, welche unausgeſetzt die Oberfläche bedecken. Der hierdurch gewonnene Syrup oder flüſſige Zucker erreicht endlich den letzten Kupferkeſſel, welcher den Namen führt, striking tache, und wird er darin wieder ſo lange dem Feuer ausgeſetzt, bis er in das Kühlgefäß gelaſſen werden kann, um ſich zu körnen, was ſobald als möglich geſchehen muß, um das Anbrennen zu verhüten (to prevent charring). Hierauf geſtaltet ſich der Zuckerſtoff bald feſter, und iſt er erſt in Kryſtall umgewandelt, ſo wird er in große Fäſſer (Orhofte) verpackt, welches man potting heißt, welche in dem Packhauſe aufrecht geſtellt werden, ſo daß der noch flüſſige Syrup aus in dem Boden der Orhofte angebrachten Löchern herausfließen und in eigens dazu angeſtellten Gruben ſich ſammeln kann. Die Fäſſer bleiben ſo ſtehen, bis der flüſſige Theil ſich gänzlich davon getrennt hat, hierauf werden ſie aufgefüllt, um verſchifft werden zu können.

2. Weißer Puder (clayed sugar) wird zubereitet, indem man den Saft des Zuckerrohrs ebenſo wie bei den Moscovaden bis zu einem gewiſſen Grade einkocht und in kegelförmige Gefäße, Potten genannt, das ſpitze Ende nach unten gießt, ſo daß aus einer im Grunde angebrachten kleinen Oeffnung der flüſſige Zucker oder Syrup ablaufen kann. Nachdem dieſes Durchlaufen einige Zeit zugelaſſen worden iſt, wird eine Schichte angefeuchteten Thons über die Potten gelegt, und hat man gefunden, daß das Durchdringen der Feuchtigkeit mächtig dazu beiträgt, die Maſſe noch mehr zu reinigen.

3) Raffinaden oder raffinirter Zucker werden aus den beiden vorſtehenden Gattungen bereitet, indem die Maſſe in Waſſer wieder aufgelöst und mit Hinzuſetzung einiger reinigenden Subſtanzen auf's Neue geſotten und hiernach in Formen gegoſſen wird, welche mit angefeuchtetem Thone beſtreut ſind. Wenn dieſes Verfahren wiederholt wird, erhält man den feinſten, oder zweimal raffinirten Zucker.

4. Kandiszucker oder Zuckerkandis. — Dieſer wird ebenfalls aus einer Auflöſung der beiden erſtgenannten Zuckern bereitet, welche ſo lange eingekocht werden, bis ſolche dick erſcheinen, worauf man ſie in einem erwärmten Zimmer oder Behältniſſe über dünne Stäbchen oder Zwirnfaden kryſtalliſiren und trocknen läßt, welche letztere man in Gefäßen oder Körben dazu zweckmäßig anbrachte.

II. Geſchichtliche Nachrichten über den Zucker. — Was man über den Zucker Hiſtoriſches in Erfahrung bringen kann, iſt von ziemlich undurchdringlichem Dunkel umgeben. Die Griechen und Römer waren nur ſehr wenig damit bekannt, und Theophraſtus, welcher ohngefähr 320 Jahr vor Chriſti Geburt lebte, iſt der frühſte Schriftſteller, in deſſen Werk darüber etwas enthalten iſt; und nennt er den Zucker „eine Art Honig, der aus Rohr oder Schilf gezogen worden ſey.“ — Strabo führt an, indem er ſich dabei auf das Zeugniß des Nearchus, Oberadmirals Alexanders des Großen, bezieht, — „daß in Indien das Schilf einen Honig gebe, der nicht von Bienen hervorgebracht worden ſey“; und Seneca, der 65 Jahr nach Chriſti Geburt hingerichtet wurde, ſpricht in ſeinen Werken (Epiſt. 84.) vom Zuckerrohre auf eine Weiſe, aus welcher deutlich hervorgeht, daß er wenig von Zucker und gar nichts von deſſen Bereitungsart aus Zuckerrohr gewußt habe. Unter den übrigen alten Schriftſtellern geben Dioscorides und Plinius genauere Beſchreibungen des Zuckers. Der Erſtere nennt ihn eine Art von eingeſottenem Honig, welcher in einer Rohrgattung Indiens und des glücklichen Arabiens angetroffen, ſeiner Beſchaffenheit nach, dem Salze nicht unähnlich und zwiſchen den Zähnen eben ſo leicht zu zermalmen ſey.“ — Plinius beſchreibt den Zucker als „einen aus Schilfrohr geſammelten, gummiartigen Honig von weißer Farbe und zwiſchen den Zähnen leicht zu zermalmen; man habe ihn in Stücken von der Größe einer Haſelnuß und benutze ihn beſonders als Heilmittel.“ (Lib. XII. c. 8.)

Es geht hieraus unläugbar hervor, daß die Kenntniß der Griechen und Römer, was die Zuckerbereitung anbetraf, höchſt unvollkommen war. Es ſcheint, daß dieſelben der Meinung waren, daß der Zucker ſelbſt in dem Schilfrohre gefunden oder daß er gleich Gummi flüſſig herausgequollen ſey und ſich dann verhärtet habe, und ſagt Lucanus (Lib. III. l. 257) ausdrücklich: die Indier am Ganges tränken den aus dem Rohre getretenen ſüßen Saft.

Daß dem aber nicht ſo geweſen, läßt ſich ſicher annehmen. Aus dem Zuckerrohre kann kein Zucker ohne künſtliche Bearbeitung erhalten werden, und ſogleich genießbar wird er nirgends gefunden. Anſtatt daß die Pflanzen den Zuckerſaft ausſchwitzen, muß er denſelben abgenöthigt und erſt durch mehrere Zubereitungen genießbar gemacht werden.

Dr. Moſeley führt mit vieler Wahrſcheinlichkeit an, daß der von Dioscorides und Plinius beſchriebene Zucker, wie man ſich deſſen zu Rom bedient habe, Kandiszucker, in China bereitet, geweſen ſey; denn mit dieſem trifft die davon gegebene Beſchreibung am meiſten zuſammen. Daß die Bereitung des Kandieszuckers in China ſchon in den älteſten Zeiten bekannt war, iſt nicht zu bezweifeln, und die großen Quantitäten, die von da aus zu allen Zeiten nach Indien gebracht wurden, ſprechen dafür, daß auch eine geringe Menge Rom erreichen konnte. Treatise on Sugar, 2. Edit. pp. 66 — 71, welche eben ſo wie deſſelben Verfaſſers Treatise on Coffee, mit vieler Sachkenntniß und Beleſenheit geſchrieben iſt.

Eigentlich hat Europa die Bekanntſchaft mit dem Zucker den Saracenen zu danken, und zwar nicht allein deſſen früheſte Zufuhr, ſondern auch das von denſelben zuerſt aufgeſtellte Exempel, den Zucker ſelbſt zu verfertigen und zuzubereiten. Nachdem dieſe Nation im Laufe des neunten Jahrhunderts Rhodus, Cypern, Sizilien und Kreta erobert hatte, führte dieſelbe den Anbau des Zuckerrohrs in dieſen Ländern ein, der

ihnen eben ſo bekannt war, wie die Bereitung des Zuckers. Von den venetianiſchen Geſchichtſchreibern wird erwähnt, daß die Kaufleute im 12. Jahrhundert den Zucker aus Sizilien zu billigern Preiſen beziehen konnten, als aus Aegypten. — (Essai de l'Histoire du Commerce de Venise, p. 100.) Durch die Kreuzzüge wurde der Geſchmack an Zucker durch das ganze weſtliche Europa verbreitet; daß er aber in Europa, wie bereits angeführt, ſchon vor der Epoche der Kreuzzüge angebaut worden, iſt mit Gewißheit anzunehmen, ſo wie daß er früher von Kaufleuten von Venedig, Amalfi und andern Plätzen aus Alexandrien und einigen Häfen der Levante eingeführt worden. So wurde dergleichen zu Venedig im Jahr 996 unwiderleglich wirklich eingeführt. (Essai etc. p. 70.)

Die Kunſt, den Zucker zu raffiniren und in Brode zu formen, iſt eine neuere europäiſche Erfindung, welche ein Venetianer zu Ende des 15ten oder zu Anfang des 16ten Jahrhunderts gemacht hat. — (Mosely, p. 66.)

Bald nachdem die Saracenen in Spanien feſten Fuß gefaßt hatten, führten ſie auch den Anbau des Zuckerrohres ein, und hatte Valencia die erſten Pflanzungen, von wo dieſelben nach Granada und Murcia vordrangen. Der engl. Reiſende, Thomas Willoughby, der im Jahr 1664 den größten Theil von Spanien bereiſete, gibt eine belehrende Beſchreibung der damaligen Zuckerpflanzungen in jenem Lande, ſo wie der Methode, deren man ſich bei deſſen Zubereitung bediente.

Die Spanier und Portugieſen brachten Setzlinge vom Zuckerrohr nach den Kanariſchen Inſeln und nach Madera, und zwar ſchon zu Beginn des 15ten Jahrhunderts, und die meiſten Behauptungen ſtimmen darin überein, daß von dieſen Inſeln aus Amerika das erſte Zuckerrohr, welches jemals daſelbſt gewachſen, erhalten habe.

Obgleich nun es ſicher wahr iſt, daß von den Spaniern in den früheſten Zeiten das Zuckerrohr nach Amerika verpflanzt wurde, ſo kann man doch, ungeachtet der entgegengeſetzten Meinung Humboldts, annehmen (Essai politique sur la Nouvelle Espagne, Liv. IV. c. 10.), daß dieſes nur zum Ueberfluß geſchah, und daß das Zuckerrohr in Amerika wirklich einheimiſch geweſen ſey, und zwar ebenſowohl auf dem Feſtlande als auf den Inſeln. Die neue Welt hat den Spaniern und Portugieſen weniger die Pflanze zu verdanken, als die Methode der Zuckerbereitung, welche dieſe vom Orient erlernten; denn als Columbus ſeine Entdeckung machte, wuchs das Zuckerrohr überall als einheimiſch. (Siehe Lafitau, Moeurs des Sauvages, tome II. p. 150; Edward's West-Indies, Vol. II. p. 238.)

Barbados iſt die älteſte engliſche Niederlaſſung in Weſtindien; ſie wurde 1627 in Beſitz genommen, und ſchon 1646 begann von dort aus die Zuckerausfuhr. Im Jahr 1676 ſoll der dortige Ausfuhrhandel am höchſten gebracht worden ſeyn, denn damals beſchäftigte derſelbe 400 Schiffe von 150 Tonnen Laſtigkeit im Durchſchnitte.

Jamaika wurde von Columbus bei ſeiner zweiten Entdeckungsreiſe für die Krone Spanien in Beſitz genommen. Durch eine unter Cromwell 1656 ausgerüſtete Expedition wurde dieſer die Beſitzung wieder entriſſen, und iſt ſeitdem ſtets als die werthvollſte engliſch-weſtindiſche Colonie betrachtet worden. Zu der Zeit, als ſie erobert wurde, befanden ſich nur drei Zuckerplantagen darauf; durch die Emſigkeit und den Einfluß engliſcher Einwanderer, namentlich von Barbados und aus dem Mutterlande entſtanden dergleichen immer mehr und gelangten zu der jetzigen großen Ausdehnung.

Auf Domingo ſoll, der Sage nach, zuerſt Zuckerrohr gebaut worden ſeyn; nämlich um's Jahr 1506. Peter Martyr gibt in ſeinem 1530 erſchienenen Werke an, daß daſelbſt 1518 achtundzwanzig Zuckermühlen von den Spaniern errichtet geweſen ſeyen. „Es iſt zu bewundern" — ſagt er — „wie auf dieſer Inſel alle Unternehmungen glücken und gedeihen, denn es gibt jetzt daſelbſt achtundzwanzig Zuckermühlen, welche

eine große Menge Zucker liefern. Das hier wachſende Zuckerrohr iſt dikker und länger als an irgend einem Orte, und zuweilen von der Stärke eines Mannsarms, und länger als ein und eine halbe Mannslänge. Es erregt dieſes um ſo mehr Erſtaunen, als zu Valencia in Spanien, woſelbſt jährlich eine große Menge Zucker gewonnen wird, eine Wurzel nicht mehr als 5 bis 6 oder höchſtens 7 Triebe des Zuckerrohres hervorbringt, während in Domingo aus einer einzigen Wurzel oft 20 und 30 Rohre aufſchießen.“ (In der Engliſchen Ueberſetzung ſeines Buches, S. 172.)

Eine geraume Zeit hindurch wurde Europa hauptſächlich von St. Domingo aus mit Zucker verſorgt, und kurz vor der Verwüſtung dieſer Inſel im Jahr 1790 wurden allein aus dem franzöſiſchen Antheil derſelben jährlich 65,000 Tons (à 20 Ctr.) ausgeführt.

III. **Hauptländer, aus welchen Zucker gebracht wird.** — Weſtindien, Braſilien, Surinam, Oſtindien und die Inſeln Java, Mauritius und Bourbon liefern dem europäiſchen und amerikaniſchen Handel den meiſten Zucker. In den drei Jahren 1828 — 1830 betrug die Ausfuhr des Zuckers im Durchſchnitt:

	Tons à 20 Ctr.
Aus dem brittiſchen Weſtindien, nebſt Demerara und Berbice	193,000
Von der Inſel Mauritius	25,000
Aus Bengalen, der Inſel Bourbon, Java ꝛc. . . .	30,000
Aus Cuba und Portorico	95,000
Aus dem franzöſiſchen, holländiſchen und däniſchen Weſtindien	95,000
Aus Braſilien	70,000
	508,000

Der Zuckerverbrauch auf dem europäiſchen Feſtlande iſt reißend geſtiegen, und kann man annehmen, daß mit dem von England aus verſchifften jährlich 260,000 Tons eingeführt werden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika verbrauchen allein 70,000 bis 75,000 Tons, von welchem Quantum aber in Louiſiana 30 bis 40,000 Tons gewonnen werden. In Großbrittanien werden jährlich 175,000 Tons zum eigenen Verbrauch eingeführt, und etwa 9000 Tons grober oder Baſtard werden daſelbſt im Lande aus Syrup verfertigt. In Irland beträgt der Zukkerverbrauch nur etwa 14,000 Tons, auſſer etwa 5000 Tons, die jenes Land aus zweiter Hand von Liverpool, Glasgow und Briſtol aus geliefert erhält.

IV. **Ueber den zunehmenden Verbrauch des Zuckers in Großbrittanien.** — Es läßt ſich nicht behaupten, daß genaue Angaben über den Zuckerverbrauch in Großbrittanien aus der Zeit vorhanden ſind, als man ſich dieſes Nahrungsmittels zuerſt zu bedienen anfing. Doch ſchon im 14ten und 15ten Jahrhundert*) wurde eine kleine Quantität von den Venetianern und Genueſern eingeführt, und hatte man ſich bis dahin allein des Honigs bei Zubereitung der Getränke und Speiſen bedient. Selbſt noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurde nur wenig Zucker eingeführt, und nur in den Haushaltungen der Reichen und Vornehmen dergleichen verbraucht. Erſt zu Ende deſſelben Jahrhunderts, zur Zeit, als Kaffee und Thee in Aufnahme kamen, entſtand nach Zucker eine allgemeine Frage. Im Jahr 1700 betrug der ganze Zuckerverbrauch 10,000 Tons oder 22,000,000 ℔; derſelbe iſt

*) **Anmerk.** In Marin's Storia del Commercio de' Veneziani (Vol. V. p. 506) findet ſich die Angabe einer Verladung von Zucker, welche 1519 von Venedig aus nach England gemacht worden iſt, und beſtand ſolche in 100,000 ℔ Zucker und 10,000 ℔ Zuckerkandis. Dieſer Zucker ſoll damals aus der Levante eingeführt worden ſeyn.

aber ſpäter und bis jetzt zur Summe von mehr als 180,000 Tons (die Baſtardzucker miteingerechnet) geſtiegen, welches über 400 Mill. ℔ beträgt, und iſt daher der Zucker nicht nur als eins der wichtigſten und unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Lebens zu betrachten, ſondern auch als einer der erſten Handelsartikel, von welchem der Staat einen wichtigen Theil ſeines Einkommens bezieht.

So ſehr ſich nun aber auch der Verbrauch des Zuckers vermehrt haben mag, ſo möchte ſich dennoch darthun laſſen, daß die Frage danach in Großbrittanien, wie auch in einigen andern Staaten noch bei Weitem nicht ſo hoch geſtiegen iſt, als es die Natur und der Werth dieſes Produktes mit ſich bringt, und der Handel damit wird ſeinen wahren Standpunkt erſt dann erreichen, wenn die Zollabgaben darauf ermäßigt werden, welches der Staats-Einnahme am Ende allemal durch den Mehrbetrag des Verbrauches wieder zu gute kommen dürfte.

Während der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ſtieg der Zuckerverbrauch auf das Fünffache, und betrug, wie bereits angegeben worden iſt:

1700 . .	10,000	Tons	oder	22,000,000 ℔.
1710 . .	14,000	„	„	31,360,000 „
1734 . .	42,000	„	„	94,080,000 „
1754 . .	53,270	„	„	119,320,000 „
1770—1775	72,500	„	im Durchſchnitt	162,500,000 „
1786—1790	81,000	„	oder	181,500,000 „

Während der Regierung der Königin Anna betrug der Zoll vom Zucker 3*s.* 5*d.* vom Centner, und unter der Regierung Georg II. wurde ſolcher nur wenig erhöht. Doch betrug er 1780 im Ganzen 6*s.* 8*d.* Im Jahr 1781 wurde er wieder anſehnlich erhöht und 1787 ſtieg dieſe Zollabgabe auf 12*s.* 4*d.* Hierauf wurde ſie 1791 auf 15*s.* erhöht, und durch die Verlegenheit der Finanzen, die der franzöſiſche Krieg veranlaßte, wurden noch höhere Abgaben in's Leben gerufen, die aber ſicherlich einen größern Ertrag geliefert haben würden, wenn ſolche niedriger geblieben wären. Im Jahre 1797 ſtieg die Zuckerabgabe auf 17*s.* 6*d.*, und zwei Jahre ſpäter auf 20*s.*; durch die hierauf in den Jahren 1803, 1804 und 1806 vorgenommenen Erhöhungen betrug ſie endlich 30*s.* In dem zuletzt genannten Jahre wurde jedoch feſtgeſetzt, daß, wenn der Marktpreis des Zuckers unter k. Verſchluß (d. h. zur Wiederausfuhr, ohne verzollt zu werden) während der 4 Monate vor jedesmal dem 5. Januar, dem 5. Mai oder dem 5. September unter 49*s.* der Centner gelten würde, es den Lords der Schatzkammer zuſtehe, auf den Zoll 1*s.* nachzulaſſen, ebenſo, wenn der Preis unter 48*s.* ſtehen werde, 2*s.* und unter 47*s.* 3*s.* auf den Einfuhrzoll, welches letztere aber der äußerſte Nachlaß ſeyn ſolle, der gemacht werden könne. Im Jahr 1827 wurde beſtimmt, daß der Einfuhrzoll unveränderlich auf 27*s.* ſtehen bleiben ſolle, ohne daß dabei einige Rückſicht auf den Stand der Preiſe genommen werde. Im Jahr 1830 wurde aber eine Reduction vorgenommen, nämlich 24*s.* für weſtindiſchen, 32*s.* für oſtindiſchen Zucker.

Die Abgabe auf fremde Zucker kommt einem Verbote völlig gleich, denn ſolche beträgt 63*s.* für den Centner. Durch einen Specialbefehl wird der von der Inſel Mauritius eingebrachte Zucker als weſtindiſcher (à 24*s.*) verzollt.

I. Uebersicht des Zuckerverbrauchs von Groſsbrittanien, des davon erhobenen Netto-Zollertrags mit Angabe der erhobenen Zollansätze, sowie auch der Zuckerpreise der unverzollten Waare während der Jahre 1789 bis 1829, inclusive.

Jahre.	Eigener Verbrauch des Landes.	Netto-Zollertrag.	Zollſätze.			Oeffentlich bekannt gewordene Durchſchn.-Preiſe der Jamaika braunen und weißen Pudern unter k. Verſchluß.
			Zucker aus den brittiſchen Colonien.	Zucker aus Oſtindien.		
	Ctr.	L. s. d.	der Ctr. L. s. d.	der Ctr. L. s. d.	Procent vom Werthe. L. s. d.	L. s. d.
1789	1,547,109	862,632 11 11	0 12 4	—	37 16 3	
1790	1,536,232	908,954 17 4				
1791	1,403,211	1,074,903 16 5	0 15 0	0 2 8	37 16 3	
1792	1,361,592	1,012,538 12 1				
1793	1,677,097	1,316,502 14 3				
1794	1,489,392	1,031,492 4 2				
1795	1,336,230	949,961 16 1				
1796	1,554,062	1,225,213 7 5				
1797	1,273,722	1,299,744 0 7	0 17 6	0 5 2	37 16 3	
1798	1,476,552	1,794,990 15 9	0 19 0	0 5 2	40 16 3	
1799	2,772,438	2,321,935 16 5	1 0 0	0 2 6	42 16 3	
1800	1,506,921	1,835,112 11 1				
1801	2,773,795	2,782,232 18 1	—	0 3 2	42 16 3	
1802	2,250,311	2,210,801 6 11				
1803	1,492,565	1,551,457 17 11	1 4 0	1 6 4¾	1 4 0	
1804	2,144,369	2,458,124 18 3	1 6 6	1 9 1¾	1 6 6	
1805	2,076,103	2,439,795 1 10	1 7 0	1 9 8½	1 7 0	
1806	2,801,747	3,097,590 3 6				
1807	2,277,665	3,150,753 6 3				
1808	2,842,813	4,177,916 3 4	—	1 10 0	1 0 0	
1809	2,504,507	3,273,995 2 3				
1810	3,489,312	3,117,330 12 9	1 9 0 1 8 0	1 12 0 1 11 0	1 0 0 1 0 0	
1811	3,226,757	3,339,218 4 3	1 7 0	1 10 0	1 0 0	
1812*	2,604,019	3,939,939 17 2				
1813	2,209,063	3,447,560 4 5	1 10 0	1 13 0	1 0 0	
				der Ctr.		
1814	1,997,999	3,276,513 6 5	—	L. 1 10 1 11 1 19		
1815	1,888,965	2,957,403 2 4	—	1 10 1 17		3 2 8
1816	2,228,156	3,166,851 18 0	1 7 0	1 19 2 0 1 17		2 8 1¾
1817	2,960,794	3,967,154 5 0	—	1 17		2 9 7¼
1818	1,457,707	2,331,472 3 5	1 10 0	2 0		2 11 1
1819	2,474,738	3,507,844 11 0	1 8 0 1 7 0	1 18 1 17		2 1 5½
1820†	2,581,256	3,477,770 11 4	1 7 0	1 17		1 16 3¾
1821	2,676,274	3,660,567 6 7	—	—		1 14 4½
1822	2,618,490	3,579,412 12 1	—	—		1 11 2½
1823	2,842,676	4,022,782 4 1	—	—		1 13 2½
1824	2,957,261	4,223 240 18 5	—	—		1 11 0¾
1825	2,655,939	3,756,654 0 1	—	Mauritius Zuckerzoll er-		1 18 11½
1826	3,255,075	4,518,690 15 9	—	mäßigt auf 27s.		1 11 8¾
1827	3,021,191	4,218,623 6 7	—	—		kein Durchſchn. Pr.
1828	3,285,843	4,576,187 13 4	—	—		1 11 8¾
1829	3,495,709	4,452,793 18 11	—	—		1 7 10

* Hierin iſt der in dieſen Jahren in den Brennereien verbrauchte Zucker mit einbegriffen.

† Bis zum Jahr 1820 war die Einfuhr des Zuckers aus Oſtindien im Verhältniß nur unbedeutend, und beträgt in dieſem Augenblicke allerhöchſtens 190,000 Centner. Dagegen iſt die Einfuhr von der Inſel Mauritius ſehr ſchnell geſtiegen, und namentlich in den letzten fünf Jahren ſeit 1826, nachdem der Zoll des daher gebrachten Zuckers mit dem aus Weſtindien eingeführten auf einen Stand gebracht worden war. Die Einfuhr von der Inſel Mauritius beträgt gegenwärtig über 450,000 Centner.

II. Uebersicht des Roh=Zuckers, der in dem vereinigten Königreiche im Innern verbraucht worden, und zwar vom 5. Januar 1815 bis zum 5. Januar 1831 inclusive; wobei der aus den brittischen Colonien, von der Insel Mauritius, aus Ostindien und aus fremden Ländern zum eigenen Verbrauch eingeführt, jedesmal besonders angegeben ist; ebenso die Ausfuhr der Raffinaden, der im ganzen jährlich davon bezogene Netto=Zollertrag, von dem der Rückzoll für den raffinirten Zucker in Abzug gebracht worden, sowie die Rückzahlungen wegen des zuviel verzollten Zuckers.

Jahre.	Quantitäten des Rohzuckers, der verzollt wurde, entweder zum eigenen Verbrauch im vereinigten Königreiche oder um raffinirt ausgeführt zu werden.							Zum eigenen Verbrauch des vereinig. Königr. behaltenen Zuckers nach Abzug deſſen was im raffinirten Zuſtande gegen Rückzoll wieder ausgeführt worden iſt.	Netto-Ertrag des Einfuhrzolles von raffinirtem Zucker in dem ver. Königr. nach Abzug des Rückzolls für raffinirten Zucker, ſowie der Rückzahl. des zuviel verzollten Zuckers.
	Aus den brittiſchen Colonien.	Von der Inſel Mauritius.	Aus Oſtindien.		Aus fremden Colonien, incl. des, von der Inſel Martinique und Guadeloupe einzuführen erlaubten, laut 6, Georg III., C. 62.		Total des Quantums.		
			Zum Verbrauch im Innern.	Zum Raffiniren.	Zum Verbrauch im Innern.	Zum Raffiniren.			
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	£
1814	3,054,736	Der Zucker von der Inſel Mauritius wurde während dieſer Jahre als Oſtindiſcher betrachtet.	14,116	—	205,297	—	3,274,149	2,324,051	3,767,524
1815	3,144,868		43,041	—	37,228	—	3,225,137	2,211,299	3,454,333
1816	4,413,236		33,979	—	49,493	—	3,496,708	2,529,931	3,612,193
1817	4,414,679		27,332	—	4,575	—	4,446,586	3,298,941	4,433,926
1818	2,872,070		25,056	—	418	—	2,897,544	1,726,896	2,751,107
1819	3,571,054		100,047	—	244	—	3,671,345	2,820,900	3,996,543
1820	3,911,512		84,795	—	280	—	3,996,587	2,901,864	3,925,387
1821	3,962,300		120,203	—	268	—	4,082,771	3,056,882	4,188,958
1822	3,410,987		137,093	—	286	—	3,548,366	2,989,057	4,060,444
1823	3,802,931		102,901	—	183	—	3,906,015	3,228,991	4,407,410
1824	3,854,789		152,673	—	50	—	4,007,512	3,367,424	4,641,945
1825	3,443,734	V. 5. Juli 1825 an, eingebracht 78,671	107,200	—	25	—	3,629,630	3,079,848	4,176,655
1826	3,905,538	111,285	143,312	—	26	—	4,160,161	3,573,990	4,950,998
1827	3,747,232	170,257	69,945	29,406	186	19,304	4,036,330	3,340,927	4,650,192
1828	4,037,450	241,794	97,245	38	11	1,505	4,378,043	3,601,419	5,002,296
1829	3,980,453	240,318	118,400	2,873	11	6,200	4,348,255	3,539,821	4,896,242
1830	4,145,733	435,010	131,979	3,922	25	38,261	4,754,930	3,722,044	4,767,342

III. Uebersicht der Zucker=Einfuhr in das vereinigte Königreich, sowohl aus den verschiedenen brittischen Colonien als aus dem brittischen Ostindien und fremden Ländern, und zwar in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 ablief; mit Angabe der verschiedenen Gattungen Zucker und der Länder, aus denen die Einfuhr Statt fand.

	Roher Zucker, eingeführt in das vereinigte Königreich während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 ablief.				
	Aus den brittischen Colonien.	Von der Insel Mauritius.	Aus Ostindien.	Aus fremden Colonien.	Total-Einfuhr.
	Ctr. B. Pf.	Ctr. B. Pf.	Ctr. B. Pf.	Ctr. B. Pf.	Ctr. B. Pf.
Amerik. britt. Colonien					158,611 1 16
Antigua	158,611 1 16				336,881 0 11
Barbados	336,881 0 11				60,063 0 20
Dominica	60,063 0 20				
Granada	215,160 1 13				215,160 1 15
Jamaika	1,379,347 3 2			0 0 8	1,379,347 3 10
Montserrat . . .	20,646 0 17				20,646 0 17
Nevis	54,236 1 21				54,236 1 21
St. Christoph . . .	133,452 0 22				133,452 0 22
St. Lucie	86,971 0 10				86,971 0 10
St. Vincent	261,551 2 9			0 0 3	261,551 2 12
Tabago	93.471 2 4				93,471 2 4
Tortola	17,099 3 7				17,099 3 7
Trinidad	204,987 0 10				204,987 0 10
Bermuden	894 2 13				894 2 13
Demerara	780,286 2 12				780,286 2 12
Berbice	110,967 2 21				110,967 2 21
Nordamerik. Colonien					640 1 8
Mauritius	640 1 8	485,326 0 15	—	—	485,326 0 15
Brittisches Ostindien					
Gebiet der Ostindischen Compagnie, ohne Singapore . .	—	—	213,494 0 23	—	213,494 0 23
Singapore	—	—	38,535 0 4	—	38,535 0 4
Java	—	—	5,950 3 11	—	5,950 3 11
Philippinische Inseln	—	—	35,780 3 0	—	35,700 3 0
China	—	—	8 1 4	—	8 1 4
Neu-Süd-Wales . .	18	—	—	—	18
Fremdes Westindien					
Cuba	—	—	—	118,338 0 16	118,338 0 16
Porto-Ricco . . .	—	—	—	6,921 3 37	6,921 3 27
St. Thomas . . .	—	—	—	1 3 2	1 3 2
Surinam	—	—	—	645 2 21	645 2 21
Vereinigte Staaten von Nordamerika . .	—	—	—	1,521 2 12	1,521 2 12
Columbien	—	—	—	197 1 20	197 1 20
Brasilien	—	—	—	94,549 3 5	94,549 3 5
Peru	—	—	—	1 1 16	1 1 16
Europäische Häfen ꝛc.	—	383 3 8	—	1,079 0 5	1,462 3 13
Summa	3,915,269 0 10	485,709 2 23	293,769 0 14	223,256 3 23	4,916,005 0 14

IV. Uebersicht des Zoll=Ertrags, welcher in dem vereinigten Königreiche in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 ablief, erhoben worden ist, mit Angabe der Gattungen Zucker, des darauf vergüteten Rückzolls und der bewilligten Ausfuhr=Prämien, sowie der verbliebenen Netto=Zoll=Einnahme.

	Brutto-Einnahme des Zolls für eingeführten Zucker.				
	Aus den brittischen Colonien.	Von der Insel Mauritius.	Aus Ostindien.	Aus fremden Colonien und an raffinirtem Zucker.	Total-Einnahme.
	L. *s.* *d.*	*L.* *s.* *d.*	*L.* *s.d.*	*L.* *s.d.*	*L.* *s.* *d.*
In dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.	5,226,965 17 1	558,207 4 11	230,184 12 2	47,964 2 4	6.063.321 16 6

	Von der Brutto-Einnahme geleistete Zahlungen und Ausgaben.			
	Ausfuhr-Prämien für den in Großbrittanien raffinirten Zucker.	Rückzahlungen wegen zu viel verzollten Zuckers.	Total-Summe.	Netto-Ertrag des Einfuhrzolls für Zucker in dem vereinigten Königreiche.
	L. *s.* *d.*	*L.* *s.* *d.*	*L.* *s.* *d.*	*L.* *s.* *d.*
In dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.	1,286,753 4 10	9,226 11 1	1,295,979 15 11	4.767,342 0 7

V. Ueberſicht der Ausfuhr an rohem und raffinirtem Zucker, wie ſolche in dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 ablief, Statt gefunden, wobei der raffinirte auf Rohzucker reducirt worden iſt, nebſt Angabe der verſchiedenen Gattungen Zucker und der Länder, nach denen er ausgeführt wurde.

Ausfuhrländer.	Rohzucker. Aus den brittiſchen Colonien.	Rohzucker. Von der Inſel Mauritius.	Rohzucker. Aus Oſtindien.	Rohzucker. Aus fremden Colonien.	Rohzucker. Summe des Rohzuckers.	Raffinaden. Wirkliches Gewicht, welches ausgeführt wurde.	Raffinaden. Daſſelbe, mit 34 Ctr. Rohzucker auf 20 Ctr. Raffinaden angenommen.	Geſammtſumme der Ausfuhr, nach Centnern Rohzucker berechnet.
	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.	Ctr. Vrtl.
Rußland	—	9 2	4,343 0	44,280 2	48,640 2	4,558 2	7,749 3	56,390 1
Schweden	—	746 1	6,473 1	12,166 1	19,386 1	3,359 3	5,711 2	25,097 3
Norwegen	—	816 2	565 2	453 0	1,835 1	1,227 3	2,087 0	3,922 2
Dänemark	4 1	837 2	1 3	456 1	1,300 0	1,506 0	2,560 1	3,860 1
Preußen	1,527 2	4,962 2	9,595 3	13,039 3	29,126 0	40,024 3	68,042 0	97,168 1
Deutſchland	489 3	20,340 0	9,014 1	16 033 2	45,877 3	251,336 1	427,271 3	473,149 3
Niederlande	4 2	6,070 3	23,211 3	42,936 1	72,223 3	1,157 0	1,967 0	74,191 0
Frankreich	29 0	80 0	1,855 3	406 2	2,371 0	37 0	62 3	2,434 3
Portugal, die Azoren und Madera	10 1	0 3	—	308 1	319 2	—	—	319 2
Spanien und die canariſchen Inſeln	—	2,748 0	495 1	844 0	4,087 2	5,714 2	9,714 3	13,802 0
Gibraltar	3 3	851 0	369 2	3,165 1	4,390 0	5,154 0	8,761 3	13,152 2
Italien	1,982 1	7,828 2	16,187 2	25,366 1	51,364 3	214,020 3	363,835 1	415,200 1
Malta	236 3	346 3	3,162 0	3,018 2	6,764 2	17,944 1	30,505 2	37,270 1
Joniſche Inſeln	1 3	320 1	816 0	75 0	1,213 1	10,720 2	18,224 3	19,438 1
Türkei	38 2	201 0	4,804 3	594 0	5,638 3	27,282 0	46,379 1	52,018 0
Guernſey, Jerſey, Alderney und Man	5,715 1	259 0	—	1,800 1	7,774 3	3,087 1	5,248 2	13,023 2
	10,052 3	46,420 0	80,897 2	164,946 0	502,316 2	587,131 3	998,124 0	1,300,440 2
Oſtindien und China	140 3	599 3	122 1	308 2	1,471 2	844 2	1,455 2	2,607 1
Neu-Südwales, Schwanenfluß u. Vandiemensland	30 3	227 0	45 0	14 0	317 0	491 2	835 3	1,153 0
Vorgebirge der guten Hoffnung	7 3	32 0	7 0	26 3	73 3	335 3	571 0	645 0
Das übrige Afrika	133 0	140 2	433 2	178 0	885 1	914 1	1,554 1	2,439 2
Brittiſches Nordamerika	2,742 1	713 0	734 0	487 3	4,677 1	10,677 3	18,152 1	22,829 3
Brittiſches Weſtindien	34 0	174 0	432 3	41 3	682 3	4,096 2	6,964 0	7,646 3
Fremdes Weſtindien	29 1	34 1	182 0	167 0	412 3	263 3	448 1	861 1
Vereinigte Staaten	43 2	—	522 1	64 3	630 3	2,521 3	4,287 1	4,918 0
Mexiko	27 0	4 1	9 2	18 0	59 0	2 0	3 3	62 3
Columbien	11 1	—	3 2	5 3	20 3	9 3	16 3	37 3
Braſilien	42 3	26 3	7 2	38 3	116 0	9 0	15 1	131 1
Rio de la Plata	29 3	1 0	—	9 1	40 1	148 2	252 3	293 0
Chili	18 0	5 3	13 0	1 0	38 1	130 0	221 1	259 3
Peru	11 0	3 0	1 3	1 1	17 2	1 3	3 0	20 3
Summe	13,355 0	48,383 0	83,413 1	166,310 1	311,461 2	607,580 1	1,032,886 1	1,344,348 0

V. Wirkung des vom Zucker erhobenen Einfuhrzolls. — Berechnet man den Preis des Zuckers im Durchſchnitt, ohne den Zoll in Anſchlag zu bringen, während der letzten Jahre, ſo wird ſolcher nicht unter 22*s.* und nicht über 35*s.* anzunehmen ſeyn. Auf ein Lebensbedürfniß des Menſchen, welches zu dieſen Preiſen zu ſtehen kommt, einen Zoll von 24*s.* zu legen, wozu noch 8*s.* für Fracht und Speſen gezogen werden müſſen, iſt eine der drückendſten Verfügungen des Staates. Es iſt auf jeden Fall höchſt wahrſcheinlich, daß der Verbrauch und ſomit auch die Staatseinnahme ſehr zunehmen würden, wenn die Zollabgabe auf 16*s.* oder 18*s.* ermäſſigt würden, und man kann dieſes ſogar mit der größten Gewißheit annehmen, denn bei jedesmaligem Fallen der Zuckerpreiſe hat ſich eine Zunahme des Verbrauchs gezeigt. Während der drei Jahre 1806—1808 war der Preis der braunen Pudern inclusive des Zolls etwa 66*s.* der Centner, und es wurden im Innern des vereinigten Königreichs ungefähr 2,640,741 Centner verbraucht. Während der drei Jahre 1814 — 1816 hatte ſich der Preis auf 93*s.* gehoben, und der Verbrauch betrug bloß 2,038,373 Centner. Dagegen fiel der Preis in den Jahren 1827—1829 auf 57*s.* und der Verbrauch im Innern des Königreichs ſtieg in dieſem Zeitraume im Durchſchnitt auf 3,267,581 Centner jährlich, welches gegen früher eine Zunahme des Verbrauches von 50% ausmachte!

Man darf hiebei nicht überſehen, daß in dieſen drei angegebenen Perioden der Einfuhrzoll beinahe ganz derſelbe war und blieb; wäre ſolcher aber nach dem Grundſatz vom wahren Werthe der Waare erhoben oder der Zoll jedesmal nach dem Werthe der Waare geändert worden, ſo würde in den zuletzt angegebenen drei Jahren (1827 bis 1829) ein größerer Nachlaß darauf Statt gefunden haben und eine größere Conſumtion hervorgebracht worden ſeyn.

Die Verminderung des Zolls um 3*s.* per Centner, wie eine ſolche 1830 Statt fand, war zu gering, um eine ſtarke Wirkung hervorzubringen, und es läßt ſich nicht genau angeben, wieviel von der ſo ſehr vermehrten Einfuhr und Conſumtion ihr allein oder andern Umſtänden beigemeſſen werden muß. Bei einer Verminderung aber von 27*s.* auf 24*s.* auf 18*s.* oder 16*s.* müßte der Einfluß davon ganz außerordentlich geweſen ſeyn, und die dadurch billiger geſtellten Zucker würden vorzüglich in Ireland einen weit größern Abſatz erlangt haben.

Die Quantität Zucker, welche gegenwärtig in Großbrittanien verbraucht wird, beträgt, ungerechnet deſſen, was nach Ireland geht, mehr als noch einmal ſoviel, gegen das Jahr 1790 genommen. Wäre der Einfuhrzoll wie 1790 auf 12*s.* 4*d.* feſt ſtehen geblieben, ſo läßt ſich mit Gewißheit annehmen, daß der Verbrauch ſich vervierfacht haben würde, denn während dieſes Zeitraumes hat ſich die Bevölkerung beinahe verdoppelt, und das Verhältniß der Zahl der Individuen der Mittelklaſſe hat ſich offenbar gehoben. Der Kaffeeverbrauch, — bei welchem von einem Jeden, der es nur einigermaßen im Stande iſt, allemal Zucker mit genoſſen wird, iſt gegen 1790 um 22mal größer; denn damal wurde 1,000,000 ℔ und gegenwärtig werden 22,000,000 ℔ verbraucht! Die Thee-Conſumtion hat ſich ungefähr verdoppelt, und der Gebrauch, Obſtweine zu machen, und Früchte einzuzuckern ꝛc. hat auſſerordentlich zugenommen. Anſtatt ſich daher mit Zunahme der Bevölkerung zu vergrößern, läßt ſich annehmen, daß der Zuckerverbrauch ohne hindernde Umſtände auſſerordentlich angewachſen und anſtatt etwas über 3,000,000 Centner ſicher auf 6,000,000 Centner gekommen ſeyn müßte.

Rechnet man den Geſammtverbrauch Großbrittaniens auf 3,500,000 Centner und die Bevölkerung auf 16,000,000, ſo werden auf jedes Individuum im Durchſchnitt etwa 23 ℔ kommen. Dieſes Quantum, obgleich es mehr iſt als man für Frankreich und für die andern Länder des Continents annehmen kann, würde viel mehr betragen, wäre die Zuckereinfuhr

unter ein liberaleres Syſtem geſtellt. In den engliſchen Arbeitshäuſern wird dem Vernehmen nach für jedes Individuum 34 ℔ und in Familien für die Dienſtboten wöchentlich wenigſtens 1 ℔, welches 52 ℔ jährlich ausmacht, gerechnet. Dieſe Angaben zeigen, bis zu welchem Betrage der Verbrauch des Zuckers ſich erheben könnte, und es gibt deren noch mehrere, um ſolches zu beſtätigen. Herr Huskiſſon führte als Mitglied des Unterhauſes bei Gelegenheit, daß Herr **Grant** am 25. Mai 1829 auf eine Verminderung der Abgaben auf Zucker antrug, an, daß wegen der ungeheuern Abgaben auf Zucker die ärmere Klaſſe der Bevölkerung, welcher bei zahlreicher Familie einige Pence ein Gegenſtand wären, ſich ſolchen gänzlich verſagen müſſe, und er glaube, in ſeiner Behauptung nicht zu weit zu gehen, **daß zwei Drittheile der ärmern Kaffeetrinker ſich des Zuckers gänzlich entſchlagen müſſen.** Würde dagegen die Abgabe darauf vermindert, ſo müßte es ein Artikel wie viele andere werden — wie z. B. wollene Tücher, welche gegenwärtig viel wohlfeiler wie ehemals ſind, ſo daß ſich ſolche Jedermann erzeugen kann.“ (Speeches, vol. III, p. 455.) Man kann nicht ſagen, daß hierin irgend Etwas übertrieben ſey, vielmehr geht daraus hervor, bis zu welcher Bedeutſamkeit der Zuckerverbrauch ſich erheben würde, könnten die arbeitenden Klaſſen ſich deſſen wirklich erfreuen.

In Ireland namentlich würden ſich davon die größten, heilſamſten Folgen erwarten laſſen, ſobald eine Verminderung der Abgaben auf Zucker einträte. Die directen Einfuhren in dieſes Land betragen kaum 14,000 Tons, und rechnet man, daß aus Großbrittanien aus zweiter Hand noch 6000 Tons dazu kommen, ſo beträgt dieſes zuſammen allerhöchſtens 20,000 Tons oder 44,800,000 ℔, ſo daß bei einer Bevölkerung von 8 Millionen Menſchen auf das Individuum nicht mehr als 5½ ℔ kommen, oder ungefähr der 4te bis 5te Theil deſſen, was in Großbrittanien jedes Individuum verbraucht. Dieſer Unterſchied muß zwar größtentheils der geringeren Wohlhabenheit der Irländer beigemeſſen werden, doch liegt ein Hauptgrund in der allzuhohen Beſteurung. Vor 30 Jahren war die directe Zuckereinfuhr in Ireland zweimal ſtärker als gegenwärtig, und läßt ſich nicht wohl annehmen, daß die Einfuhr aus zweiter Hand mit der vermehrten Volkszahl Schritt gehalten habe. Um daher den Verbrauch des Zuckers unter der irländiſchen Bevölkerung allgemeiner zu machen, würde es ſehr wünſchenswerth ſeyn, daß die Abgaben 12*s.* für den Ctr. nicht überſtiegen, und es läßt ſich gewiß annehmen, daß, wenn für den erſten Augenblick daraus auch ein Minus hervorgehen würde, die Zolleinnahme ſpäterhin dabei gewinnen müßte, alle andern wohlthätigen Folgen für das Volk gar nicht in Betracht gezogen. Eine Hauptſache dabei iſt namentlich, daß das Volk von Ireland mehr Geſchmack an den Genüſſen und Freuden eines beſſeren Culturzuſtandes erwerbe; wie iſt dieſes aber wohl möglich, wenn die dazu nöthigen Bedürfniſſe mit unerſchwinglichen Abgaben belegt ſind, ſo daß nur die Reichen und höheren Klaſſen davon Gebrauch machen können? — Es iſt daher für Ireland unerläßlich, daß die Gegenſtände des Genuſſes und eines beſſern Lebens nicht übermäßig beſteuert ſeyen, ſo daß die Maſſe des Volks davon Gebrauch machen kann. Iſt dieſes der Fall, ſo wird Jeder ſich angeregt fühlen, ſeine Lage zu verbeſſern, und die Anſtrengungen dafür werden nicht ausbleiben. Dadurch wird ſich der Geſchmack für ein beſſeres Leben unter allen Klaſſen verbreiten, ſo daß es denſelben endlich nicht mehr möglich ſeyn wird, ohne den Genuß dieſer Bedürfniſſe zu exiſtiren. (Parliamentspapiere, Nro. 97, Seſſion von 1831.)

Es iſt bereits nachgewieſen worden, daß das brittiſche Weſtindien und die Inſel Mauritius ungefähr 270,000 Tons (à 20 Ctr.) Zucker liefern, und daß der Verbrauch Großbrittaniens und Irelands 189,000 Tons iſt; da aber unter letzterem etwa 6000 Tons bengaliſcher Zucker iſt, ſo iſt der wirkliche Verbrauch von weſtindiſchem und Mauritius-Zucker nur 183,000 Tons, und bleiben daher zur Wiederausfuhr 37,000

Tons, ungerechnet des Ueberſchuſſes des bengaliſchen Zuckers. Würde jedoch der Einfuhrzoll von brittiſchem Zucker auf 16*s.* oder 18*s.* herabgeſetzt, ohne daß man den einem Verbote gleichen Zoll auf fremden Zucker veränderte, ſo würde dieſes zur Folge haben, daß der Preis des erſteren ſogleich ſteigen müßte, weil die Nachfrage ſich unſtreitig vermehren würde, und dann die Zuckerplantagenbeſitzer durch die Herabſetzung des Zolls einen offenbaren Gewinn machen. — Deßhalb wäre Herabſetzung des Zolls auf fremden Zucker ſo geeignet, damit er auf dem engliſchen Markte Eingang finde, ſobald als daſelbſt die Zuckerpreiſe in die Höhe zu gehen drohen. Zufolge der Beſchlüſſe in Betreff der Abgaben von Zucker, wie Herr Grant ſolche dem Unterhauſe 1829 vorgeſchlagen hat, iſt der Einfuhrzoll von den weſtindiſchen und Mauritius-Zuckern auf 20*s.* von den oſtindiſchen Zucker auf 25*s.* feſtgeſetzt worden, dagegen der von fremden Zuckern auf 28*s.*, alles für den Centner. Aber zufolge der bereits angeführten Gründe müſſen dieſe Sätze um wenigſtens 4*s.* niedriger ſeyn nämlich 16*s.*, 21*s.* und 24*s.* Auf jeden Fall bleibt es aber ausgemacht, daß, um wieviel auch immer Zucker, der von den brittiſchen Colonien eingeführt wird, niedriger zu verzollen ſeyn wird, um dieſe Maaßregel wirklich nützlich werden zu laſſen, muß der Zoll von fremdem Zucker ebenfalls vermindert werden, ſo daß, während die engliſchen Zuckerplantagenbeſitzer wegen der großen Laſten, denen ſie unterliegen, verhältnißmäßig einen Vorzug genießen, dabei doch die gehörige Grenzlinie nicht überſchritten und das Wohl des Publikums im Auge behalten werde.

Eigentlich ſollte der Zoll von dem oſtindiſchen Zucker auf denſelben Stand gebracht werden, wie der des weſtindiſchen. Es iſt ſchwer zu begreifen, warum die Erzeugniſſe zweier Provinzen deſſelben Reichs nicht ein und demſelben Zolle auf dem Markte in dem Mutterlande unterworfen ſind. Dadurch, daß der Mauritius-Zucker gegen 27*s.* Abgabe zugelaſſen würde, iſt der Grundſatz als richtig anerkannt; es iſt nicht der geringſte Grund vorhanden, dieſen unter gleichen Bedingungen wie den weſtindiſchen zuzulaſſen, wenn der oſtindiſche nicht denſelben Vortheil genießen ſoll. Es iſt indeſſen nicht anzunehmen, daß dieſer Umſtand von ſo großer praktiſcher Wichtigkeit ſey, als allgemein geglaubt wird. Der oſtindiſche Zucker hat bis jetzt ſeinen Weg zu den Plätzen des feſten Landes noch nicht finden können, ungeachtet er auf ſolchen den andern Zuckern nicht nachgeſetzt iſt; und wenn deſſen Güte ſich nicht ſehr verbeſſert oder der Preis verhältnißmäßig billiger wird, ſo läßt ſich nicht erwarten, daß er jemals mit den Zuckern aus Jamaika, Braſilien oder Cuba wetteifern könne.

Es hat ſich die Nothwendigkeit ergeben, genaue Unterſuchungen über die Wirkung des Rückzolls bei der Ausfuhr der in England raffinirten Zuckern anzuſtellen. Vor dem Jahr 1826 betrug der bewilligte Rückzoll auf den Centner 46*s.* auf einmal raffinirte Zuckern, und ſeitdem iſt er auf 41*s.* 6*d.* verändert worden; aber auch dieſer Satz, will man behaupten, ſey im Verhältniß zum Zoll des Rohzuckers noch zu viel, und der Beweis davon liege darin, daß faſt nichts als raffinirter Zucker ausgeführt wird. In den Berichten, die an das Parliament gerichtet werden, iſt es gewöhnlich, von den raffinirten Zuckern 20 Centner gleich 34 Centnern Rohzucker anzunehmen. Dadurch erſcheint jedoch die Zucker-Ausfuhr größer als ſie wirlich iſt, denn wenn auch wirklich 34 Centner Rohzucker erforderlich ſind, um 20 Centner Raffinaden zu erzeugen, ſo bleibt dennoch von Syrup und Baſtern wenigſtens 13 Centner zurück, die im Innern verbraucht werden. Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß dieſer Gegenſtand genauer unterſucht und mit Sorgfalt regulirt werde, und es iſt ſehr erfreulich geweſen, zu vernehmen, daß die engl. Regierung Befehl gegeben, im Januar 1832 eine Zuckerraffinerie zu errichten, und das genaue Verhältniß jeder Sorte Raffinaden zu dem Rohzucker auszumitteln, ſo daß beſtimmt werden kann, ob

in dem Rückzoll für Raffinaden eine nachtheilige Ausfuhrprämie enthalten ſey, zumal der Gedanke, für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker eine ſolche zu bewilligen, gar nicht in Frage kommen kann.

Die den engliſchen Zucker-Raffinerien neuerdings gewährte Erlaubniß, fremde Zuckern im Lande zu raffiniren, hat bei den weſtindiſchen Plantage-Beſitzern große Klagen erheben laſſen; allein es ſcheint, daß ſie eigentlich keine gegründete Urſache dazu haben. Die Verordnung deßhalb müßte ſehr mangelhaft ſeyn, wenn ſich dadurch fremder Zucker zum Verbrauch im Innern des Landes einſchleichen ſollte, während Großbrittanien durch Aufhebung der Einfuhrverbote zum großen Stapelplatz für allen Zuckerhandel geworden iſt, wodurch ein neues und gewinnreiches Geſchäft erworben wurde, zu welchem ſich das Land beſſer eignet als irgend ein anderes, vermöge der Wohlfeilheit des engliſchen Brennmaterials, des Ueberfluſſes an Betriebskapital ſo wie anderer unzuberechnender Vortheile.

Verordnungen, die Zucker-Einfuhr betreffend. Es findet keine Art von Zollerlaß Statt, wenn die Waare beſchädigt oder durch das Waſſer ſchwerer geworden iſt, es ſeye denn durch einen Specialbefehl.

Die Tara wird bei Zuckern, die aus den brittiſchen Colonien kommen, folgendermaßen berechnet:

Bei einem Gewicht unter 8 Centnern	14 Procent.
Bei einem Gewicht von 8 bis 12 Centn.	auf jedes Faß einen Centner.
12 bis 13 „	auf jedes Faß $1\frac{1}{4}$ Centner und 12 ℔.
15 bis 17 „	auf jedes Faß $1\frac{1}{2}$ Centner.
17 und darüber	auf jedes Faß $1\frac{3}{4}$ Centner.

Zucker, der in fremden Schiffen eingeführt wird, iſt als nicht brittiſchen Urſprungs zu betrachten, und hat Stadtacciſe und Hafengelder zu entrichten. (6, Georg IV., C. 181, §. 26.*)

Urſprungscertificate, daß der Zucker Erzeugniß der brittiſchen Colonien und Beſitzungen ſey, müſſen beigebracht werden, ehe derſelbe verzollt werden kann, und iſt dabei zu unterſcheiden, ob er aus den amerikaniſchen Colonien, von Mauritius, oder aus Oſtindien gebracht worden. (Man ſehe darüber die Bedingungen in 6, Georg IV., C. 107 nach, welche in dem Artikel Einfuhr und Ausfuhr angeführt ſtehen.)

Prämie oder Rückzoll für ausgeführte Zuckern. — Um ſich darüber genau zu unterrichten, muß der Engliſche Zolltarif nachgeſehen werden. **) Derjenige, welcher Zucker ausführt, iſt verbunden für den doppelten Betrag der Ausfuhr ſichere Bürgſchaft zu ſtellen, daß die Ausfuhr auch wirklich Statt finde, und derſelbe weder in dem vereinigten Königreiche, noch in den dazu gehörenden Inſeln wieder gelandet werde. (6, Georg IV., C. 113. §. 3.)

Wie Zucker geſtoßen werden ſoll. — Wenn Lumpenzucker in Broden geſtoßen oder zerſtampft werden ſoll, ehe er gegen die dafür feſtgeſetzte Prämie ausgeführt wird, muß derſelbe nach gehörig erfolgter Verzollung in einem Magazine, welches der, der ihn auszuführen beabſichtigt, bereit zu halten hat, niedergelegt werden, damit die Zollcommiſſarien die Ausfnhr und unmittelbare Verſchiffung beaufſichtigen können, nachdem die Zollbeamten die Stücken und Brode vorher unterſucht haben; hierauf muß der Zucker in Gegenwart der Zollbeamten geſtoßen oder zerſtampft werden oder zerbrochen und ſogleich zur Ausfuhr verpackt, welches alles auf Koſten des Verladers geſchieht; auch ſoll dergleichen Zucker unter Verſchluß bleiben, bis daß er wirklich verladen

*) Anmerk. d. d. Herausg. Für London ſind dieſe Abgaben im J. 1833 abgeſchafft worden oder doch ſehr gemildert.

**) Dieſer iſt aber wegen der großen Ausführlichkeit und wegen der zu erwartenden Abänderungen noch für den Supplementband aufgeſpart worden.

wird, welches unter Beaufſichtigung und in Gegenwart der Stück-Viſitatoren geſchehen muß, ſo daß die wirkliche Verſchiffung auf dem Zollſcheine (debenture) gehörig atteſtirt werden kann, um den Rückzoll darauf nach der Qualität der Stücke oder Brode des ausgeführten Zuckers zu erheben. — §. 5.

Die verſchiedenen Gattungen des geſtoſſenen Zuckers müſſen getrennt gehalten werden. — Geringer Zucker. — Die verſchiedenen Gattungen Zucker müſſen getrennt und zwar auf ſolche Weiſe in beſondern Räumen oder Abtheilungen des Speichers aufbewahrt werden, wie es die Zollcommiſſarien vorſchreiben; und ſobald man eine Gattung Zucker in irgend einem Theile des Speichers finden würde, von beſſerer Qualität als angegeben war, ſo ſoll dergleichen Zucker confiscirt werden; und wenn eine Partie Zucker in ſolch einen Speicher gebracht wird, um geſtoßen oder zerbrochen zu werden, und ſolche würde geringer an Güte befunden, als in der deßhalb eingereichten Declaration angegeben worden iſt, ſo ſoll dergleichen Zucker gleichfalls confiscirt werden. — §. 6.

Muſter-Proben (standard samples). — Auf Koſten der Zuckerraffinerien in London ſoll, ebenſo wie zu Dublin, auf Koſten des Handelsſtandes eine ſolche Anzahl Brode extraf. Raffinaden auf die Weiſe verfertigt werden, als die Zollcommiſſarien es für nöthig erachten. Dieſe Brode, nachdem ſolche von den Commiſſarien genehm erachtet worden ſind, ſollen als Muſter und Probe dienen; ein ſolches Brod ſoll bei den Commiſſarien und ein anderes bei denjenigen Beamten aufbewahrt werden, die erſtere zur Unterſuchung und Vergleichung der extraf. Raffinaden anſtellen werden, oder der dieſen gleich zu achtenden Sorten, die zur Ausfuhr gegen Rückzoll declarirt werden; und ſollen von Zeit zu Zeit friſche, approbirte Muſterproben angeſchafft und aufbewahrt werden, wie es die Zollcommiſſarien verfügen. Es iſt dabei darauf zu ſehen, daß kein Brod Zucker als ein Muſter von f. Raffinaden gelten könne, wenn es mehrmals 14 ℔ wiegt und ganz unangebrochen ſey; oder wenn es nicht wirklich zweimal raffinirt iſt, auf gewöhnliche Weiſe aus einmal raffinirtem Zucker, der zuvor ganz gereinigt und abgeklärt worden, und in Broden von egaler Weiße und Härte und gehöriger Trockenheit. — (9, Georg IV., C. 76, §. 18.)

Zucker, welcher dem feiner Raffinade oder zweimal raffinirtem Zucker gleich zu achten iſt. — Rückſichtlich desjenigen Zuckers, welcher den zweimal raffinirten an Güte gleichgeſchätzt werden kann, ſoll derſelbe Rückzoll gewährt werden, der durch das Geſetz für den zweimal raffinirten bewilligt iſt. Es iſt dabei aber darauf zu ſehen, daß keine Gattung Zucker dem doppelt raffinirten gleich geſchätzt werden könne, wenn die Brode nicht völlig ganz und unbeſchädigt ſind, wenn eines derſelben mehr als 14 ℔ wiegt, und nicht mit den Muſter-Proben in der Güte übereinſtimmt. — §. 10.

Zucker, der nicht Probe hält. — Auf den Fall, daß Zucker in der Abſicht declarirt worden iſt, um den Rückzoll für doppelt raffinirten Zucker oder eine dieſem ähnliche Qualität zu erheben, und es findet ſich bei der Unterſuchung der Zollbeamten, daß die Güte der Waare mit dem Probemuſter nicht übereinſtimmt, ſo ſoll aller ſolchergeſtalt declarirte Zucker confiscirt und weggenommen werden. — §. 20.

Es iſt gleich, ob der Zucker aus den engl. Colonien herſtamme oder nicht. — Die verſchiedenen Ausfuhrprämien oder Rückzölle auf raffinirten Zucker, wie ſolche das Geſetz beſtimmt, ſollen auf jede Gattung raffinirten Zucker bewilligt werden, gleichviel, ob ſolcher aus Rohrzucker der brittiſchen Colonien, oder aus dem Gebiete der Oſtindiſchen Compagnie oder irgend ſonſt woher, verfertigt worden ſey. §. 21.

In Betreff der Vorſchriften, wie aus k. Verſchluß Zucker genommen werden kann, findet ſich das Nähere unter dem Artikel Verſchluß.

Runkelrüben=Zucker. — Die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben iſt in einigen Ländern des europäiſchen Feſtlandes und namentlich in Frankreich zu einer ziemlichen Ausdehnung gebracht worden, und ſchätzt man das Quantum, welches gegenwärtig in letzterem Lande jährlich gefertigt wird, auf 8000 Tons (à 20 Cntr.) Dieſer Gewerbszweig begann zu der Zeit, als Napoleon durch das Continentalſyſtem den engliſchen Handel und die Colonialprodukte auszuſchließen verſuchte; beim wiederhergeſtellten Frieden und ſobald die weſtindiſchen Zuckern wieder zugelaſſen wurden, wurde demſelben jedoch ein tüchtiger Stoß verſetzt, auch würde die Zuckerbereitung aus Runkelrüben gänzlich vernichtet worden ſeyn, wäre dieſelbe nicht durch die 1822 verfügten hohen Abgaben von den weſtindiſchen Zuckern erhalten worden. Es ſind zwar noch immer Einige der Meinung, daß eine nicht ſehr entfernte Zeit kommen werde, binnen welcher die Bereitung des Runkelrübenzuckers ſo vervollkommnet worden ſey, daß derſelbe mit den Zuckern aus den Colonien rivaliſiren könne; aber es iſt nicht wahrſcheinlich, daß ein ſolcher Zeitpunkt jemals eintreten werde. Dabei bleibt es aber allemal wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, daß, wenn die Bereitung des Runkelrübenzuckers in irgend einem Lande und namentlich in England zu einer großen Ausdehnung gebracht werden würde, man davon nicht wohl eine Abgabe erheben könnte, ſo daß die große Staats=Einnahme, welche mäßig angeſetzt, von eingeführtem Zucker erhoben werden kann, alsdann gänzlich verloren gehen müßte. (Um ſich genauer über die Cultur der Runkelrübe und die Zubereitung auszulaſſen, iſt hier nicht der Platz; unter andern kann man ſich aber aus dem Edinburgh Review, Nro. 99, Art. French Commercial System, unterrichten.)

Dem Vernehmen nach wurden in England einige kleine Partieen Runkelrübenzucker verfertigt, und läßt ſich vermuthen, daß bei den gegenwärtigen ungeheuern Abgaben von Colonialzuckern noch mehr Verſuche darin gemacht werden, die vielleicht Glück verheißen. Da aber die Erhaltung der Zolleinnahme von Zuckern von viel größerer Wichtigkeit iſt, als die Einführung eines ſo zweifelhaften Gewerbes, ſo ſcheint die geſunde Vernunft ein ähnliches Verfahren wie beim Tabak vorzuſchreiben, wonach die Bereitung des Runkelrübenzuckers gänzlich unterdrückt werden müßte. Da es aber allemal gut iſt, einem unvermeidlichen Uebel lieber ſobald als möglich zu begegnen, als lange damit umzuſpringen, ſo iſt der Rath gewiß gut, keine Zeit zu verlieren, ſondern vielmehr kräftige Maaßregeln zu ergreifen, um dem neu beginnenden Gewerbe alle Nahrung zu entziehen.

Ahornzucker. — Eine Ahorngattung, der ſogenannte Zuckerahorn (Acer sacharinum, *Linn.*) liefert in beträchtlicher Menge Zucker. In den Vereinigten Staaten und in Canada wächst der Baum außerordentlich häufig, und in mehreren Diſtrikten liefert er den Einwohnern den benöthigten Zucker. Obgleich in jeder Hinſicht von geringerer Güte als der Rohrzucker, wird er doch dem Runkelrübenzucker vorgezogen, und ziemlich leicht aus dem Mark des Baumes erhalten, indem man den Stamm im Frühjahr 2 Zoll tief anbohrt, und ein Gefäß unterſetzt, in welches ſodann der Saft ſich ſammelt. Die Menge, welche man gewinnt, iſt verſchieden, je nach der Größe des Baumes und der Jahreszeit. Ein gewöhnlicher Baum liefert jeden Tag im Durchſchnitt über 2 bis 3 Gallons Saft, man hat aber auch Bäume gefunden, die ſchon mehr wie 20 Gallons in einem Tage gegeben haben, während andere nur eine Pinte lieferten. Die Weiſe, auf die man den erhaltenen Saft kocht, weicht nicht ſehr von der ab, welche bei den weſtindiſchen Zuckern befolgt wird; doch iſt es ſehr rathſam, ſolchen bald, nachdem er aus dem Baume gefloſſen iſt, zu Zucker zu ſieden. Steht er länger als vierundzwanzig Stunden, ſo unterliegt er leicht einer Weingährung, und ſäuert, wodurch der Zuckerſtoff verloren geht. — (Bouchette's British America, Vol. I. p. 371; — Timber Trees and fruits, Library of Entertaining Knowledge

Londoner Zuckerpreiſe, im Januar 1852.

Weſtindiſche Zucker. Gegenwärtiger Einfuhrzoll beträgt 24*s*. p. Ctr.	Der Preis iſt inclusive des Einfuhrzolles zu verſtehen.			
	Braune.	Mittel.	Gute.	Feine.
Jamaika der Ctr. .	46–47*s*.	48–52*s*.	54–56*s*.	58*s*.
Von St. Kitts, Antigua und Demerara, St. Vincent und Montſerrat . .	45*s*. 6*d*.–46*s*. 6*d*.	47*s*. 6*d*.–51*s*.	52–54*s*.	55–57*s*.
Von Granada, Tabago, Trinidad, St. Lucca, Berbice ꝛc. . . .	45–46*s*.	47–50*s*.	51–52*s*.	53–54*s*.
Barbados.	47–48*s*.	49–54*s*.	55–58*s*.	59–60*s*.

Fremde Zucker. Unter königlichem Verſchluß zum Gebrauch im Innern mit 63*s*. zu verzollen.	Braune.	Gelbe.	Weiße.	f. Weiße.
Havannah per Ctr.	20–21*s*.	22–23*s*.	30–32*s*.	33–34*s*.
Braſil do.	15–17*s*.	18–20*s*.	23–31*s*.	—

Oſtindiſche Zucker. Unter königlichem Verſchluß per Ctr.	Exclusive des Zolls von 32*s*. für den Centner.		Exclusive des Zolls von 63*s*. für den Centner.		
	Benares.	Bengalen.	Java.	Manilla.	China und Siam.
Geringer brauner .	16–17*s*.	15–16*s*.	—	16–17*s*.	18*s*.
Brauner	18–20*s*.	17–19*s*.	18–19*s*.	18–19*s*.	15–16*s*.
Gelber	21–23*s*.	20–21*s*.	20–22*s*.	21–23*s*.	18–20*s*.
Weißer	24–26*s*.	23–25*s*.	23–24*s*.	25–26*s*.	22–25*s*.

	Brauner.	Gelber.	Feiner Gelber.
Mauritius-Zucker inclusive des Einfuhrzolls von 24*s*. per Ctr. .	44–45*s*.	47–52*s*.	53–56*s*.

Verkaufrechnungen von Zucker. Nebſt beigefügten Rechnungen über wirklich ausgeführte Verkäufe von Jamaika- und Berbice-Zucker. Dieſe Belege ſind von Intereſſe, inſofern man daraus die vielerlei Unkoſten kennen lernen kann, welchen dieſer Artikel in England unterworfen iſt, und zwar von da an, wo die Verladung ſtatt gefunden, bis er in die Hände des Verkäufers im Einzelnen gelangt iſt. Es darf dabei nicht überſehen werden, daß die Zollabgaben bei weitem größer ſind, als was die Plantagebeſitzer urſprünglich dafür empfangen.

I. Verkaufsrechnung über 10 Orhoft und 5 Tierçen Zucker, durch den Rambur, Kapitain Shmith, von Jamaika für Rechnung der Herrn Herrn James Morrison et Comp. verſchifft.

1831			£ s. d.	£ s. d.
Juli	Es verkauft William Gadsden: 1—10. Zehn Orhoft } Zucker. 11—15. Fünf Tierçen }			

I. M.		Ctr.	Vrtl.	Pf.		Ctr.	Vrtl.	Pf.		£ s. d.	£ s. d.
C.	1.	15	0	4	11.	9	3	13			
	2.	15	2	0	12.	9	2	6			
	3.	15	3	2	13.	10	0	11			
	4.	15	2	6	14.	9	0	27			
	5.	16	2	6	15.	10	1	14			
	6.	15	2	9		49	0	15			
	7.	15	3	2	Davon	5	0	0	für Tara		
	8.	15	3	23		44	0	15	netto à 47*s.*	103 14 5	
	9.	14	2	13							
	10.	15	2	9							
		156	0	0							
	Davon	14	1	23	für Tara						
		141	2	5	netto				à 47*s.*	332 12 7	436 6 10

Unkoſten und Speſen.

		£ s. d.	£ s. d.
Verſicherungsunkoſten von £ 290, indem jedes Orhoft zu £ 15 und jedes Tierçon zu £ 10 gerechnet wurde, zu 60% inclusive der Police und Commiſſions-Proviſion .	10 18 9		
Abzüglich wegen £ 90 zu 57*s.* %	2 11 4	8 7 5	
Einfuhrzoll von 186 Ctr. 2 Viertel 9 ℔*) zu 24*s.* per Ctr. nebſt den Declarationsgebühren		224 8 0	
Fracht darauf 5*s.* per Centner, nebſt Kapplaken, Kaigeld und Beſorgung	47 10 2		
Dockgebühren zu 8*d.* per Centner .	6 4 0	53 14 0	
Zinſen auf den Zoll 75 Tage . .	2 4 10		
Deßgl. auf Fracht und Dockgebühren	0 7 0	2 11 10	
Extra Lagermiethe à 10½ Tons für 3 Wochen à 5*d.* wöchentlich . .	0 12 10		
Quittungs-Stempel . . .	0 5 0	0 17 10	
½ % Maklergebühren		2 3 7	
Commiſſions-Proviſion 2½ % . .		10 18 2	303 0 10
Verbleibt Saldo netto		. . .	133 5 0
(London errors excepted.) Irrthum vorbehalten.			

*) Zollabgaben, Fracht und Speſen aller Art werden nach dem Gewicht berechnet, welches die Waare beim Landen hat und welches die Zollbeamten verificiren, ſobald die Einfuhr in den Docks Statt findet. Wird der Zucker an die Händler abgelaſſen, ſo wird er gewogen, und vermöge des Austrocknens der Waare (dreinage) iſt das ſpätere Gewicht allemal geringer als das frühere. Dieſes Mißverhältniß gleicht ſich je demnach durch den Preis aus, inſofern die Gewichte von denen die Abgaben, Frachten u. ſ. w. bezahlt worden ſind, und nach welchen es dem Händler zugewogen wird.

II. Verkaufsrechnung von 30 Oxhoft und 30 Tierçons Zucker, welche durch das Sc. Hero von Berbice für die Herren Brown, Stockes und Comp. verschifft wurden.

Es verkaufen C. u. D. Tones 30 Tierçen; Zahlung von 2 zu 2 Monat.

Nr.	Brutto Ct.	Brutto Vrtl.	Brutto Pf.	Tara Ct.	Tara Vrtl.	Tara Pf.
1	8	0	4	1	0	7
2	7	2	22	0	3	24
3	7	3	21	1	0	0
4	7	1	1	0	3	18
5	7	0	17	0	3	17
6	7	2	25	0	3	25
7	6	2	22	0	3	10
8	8	3	36	1	0	14
9	7	3	18	0	3	27
10	7	1	17	0	3	21
	76	3	5	9	2	23
11	8	0	12	1	0	7
12	8	3	2	1	0	7
13	7	1	6	0	3	9
14	7	2	10	0	3	23
15	8	3	20	1	0	7
16	7	3	26	1	0	7
17	8	2	14	1	0	7
18	8	2	6	1	0	7
19	7	3	17	0	3	27
20	7	0	2	0	3	25
	80	3	3	10	0	14
21	7	3	13	0	3	20
22	7	3	16	0	3	27
23	7	3	2	0	3	25
24	7	2	4	0	3	22
25	8	0	22	1	0	7
26	7	0	27	0	3	17
27	7	0	23	0	3	16
28	7	2	9	0	3	22
29	7	2	10	0	3	22
30	7	1	12	0	3	10
	75	2	26	9	2	0

	Brutto Ctr.	Brutto Vrtl.	Brutto Pfd.	Tara Ctr.	Tara Vrtl.	Tara Pfd.
	76	3	5	9	2	23
	80	3	3	10	0	14
	75	2	26	9	0	2
	233	1	6	29	1	9
Abzug für Tara	29	1	9			
netto	203	3	25			

	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
203 Ctr. 3 Vrtl. 25 Pfd. netto . . . . à	2 11 0	520 2 7	
Einfuhrzoll von 205 Ctr. 0 Vrtl. 21 Pf. netto, als beim Landen befundenes Gewicht . . . . à L. 1. 4s.	246 4 6		
Viermonatliche Zinsen	4 2 0	250 6 6	269 16 1

Es verkaufen Carter u. C. 30 Orhoft, Zahlungsfriſt wie oben bemerkt.

Nr.	Brutto Ct.	Brutto Vrtl.	Brutto Pf.	Tara Ct.	Tara Vrtl.	Tara Pf.
31	16	1	22	1	2	0
32	16	2	20	1	2	0
33	16	2	6	1	2	0
34	15	3	17	1	2	0
35	14	1	88	1	1	12
36	14	3	26	1	2	0
37	15	1	7	1	2	0
38	15	3	3	1	2	0
39	15	3	25	1	2	0
40	15	2	15	1	2	0
	157	2	9	14	3	12
41	15	3	12	1	2	0
42	15	1	8	1	2	0
43	15	2	21	1	2	0
44	15	2	27	1	2	0
45	15	0	25	1	2	0
46	15	2	22	1	2	0
47	15	2	24	1	2	0
48	16	2	18	1	2	0
49	15	2	3	1	2	0
50	14	2	11	1	1	12
	156	0	15	14	3	12
51	15	3	27	1	2	0
52	15	2	16	1	2	0
53	15	3	24	1	2	0
54	16	1	15	1	2	0
55	15	1	8	1	2	0
56	15	3	16	1	2	0
57	16	0	2	1	2	0
58	16	0	20	1	2	0
59	16	3	16	1	2	0
60	15	1	22	1	3	0
	159	2	26	15	1	0

	Brutto Ctr.	Brutto Vrtl.	Brutto Pfd.	Tara Ctr.	Tara Vrtl.	Tara Pfd.
	157	2	9	14	3	12
	156	0	15	14	3	12
	159	2	26	15	1	0
	473	1	22	44	3	24
Davon	44	3	24			
netto	428	1	26			

		L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
428 Ctr. 1 Vrtl. 26 Pfd. netto . . . . à		2 3 6	. . . .	931 18 11
				1201 15 0
Unkoſten und Speſen.				
Für Dock-, Stadt- und öffentliche Abgaben u. ſ. w.			4 13 3	
Einfuhrzoll von 30 Orhoft, an Gewicht 434 Ctr. 1 Vrtl. 22 Pfd. *) netto, à L 1. 4s.			521 6 8	
Fracht von 639 Ctr. 2 Vrtl. 15 Pfd. *) netto à 4s.		127 18 6		
Kapplacken		1 5 0	129 3 6	
Fuhrlohn, Träger- und Böttcherlohn			8 15 0	
Für Nachwägen und Gebrauch der Wagſchalen			1 0 0	
Für Ausheben der Probemuſter und Papier dazu			2 8 6	
Lagermiethe 3d. für's Orhoft, à 2d. für die Tierçe per Woche			16 18 11	
Verſicherung gegen Feuersgefahr 5s. %			1 15 0	
256 Tage Zinſen für die Dock- u. Stadt-Abgaben von L. 4. 13s. 3d.		0 3 6		
124 do. für den verlegten Einfuhrzoll	521 6 8	8 16 11		
164 do. für verlegte Frachtunkoſten	129 3 6	129 3 6		
Proviſion für baare Auslagen (Bank-Commiſſion) von	655 3 5	1 12 9	15 11 1	
Maklergebühren von L. 1,452. 1s. 6d. à ½ %			11 10 5	
Commiſſions-Proviſion 2½ %			36 6 0	750 8 3
Verbleibt Saldo netto				451 6 [illegible]

Irrthum vorbehalten.

Liverpool, Okt. 1831. Friend und Comp.

*) Die zur vorſtehenden erſten Verkaufsrechnung gegebene Anmerkung iſt auch auf dieſe zweite Verkaufsrechnung von Zucker anwendbar.

Druck der Officin der J. G Cotta ſchen Buchhandlung
in Stuttgart.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Höllen Thor
Zollbrücke
Newtown C.
Belfort
ISLAND
Flatbush
Flatlands
Brücke
Schryers I.
ATLANT. OCEAN
Faden Wasser bei der niedrig- ten Fluth.
Leucht Schiff
Middle Ground

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

McCulloch, John R.,

Handbuch für Kaufleute oder Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Handels und Manufakturwesens, der Schifffahrt und der Bankgeschäfte, mit steter Beziehung auf National-Oekonomie und Finanzen nach dem Englischen des Dictionary, practical, theoretical and historical, of Commerce and
Bd.: 2

Stuttgart ; Tübingen 1834

BHS X 61-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710448-2